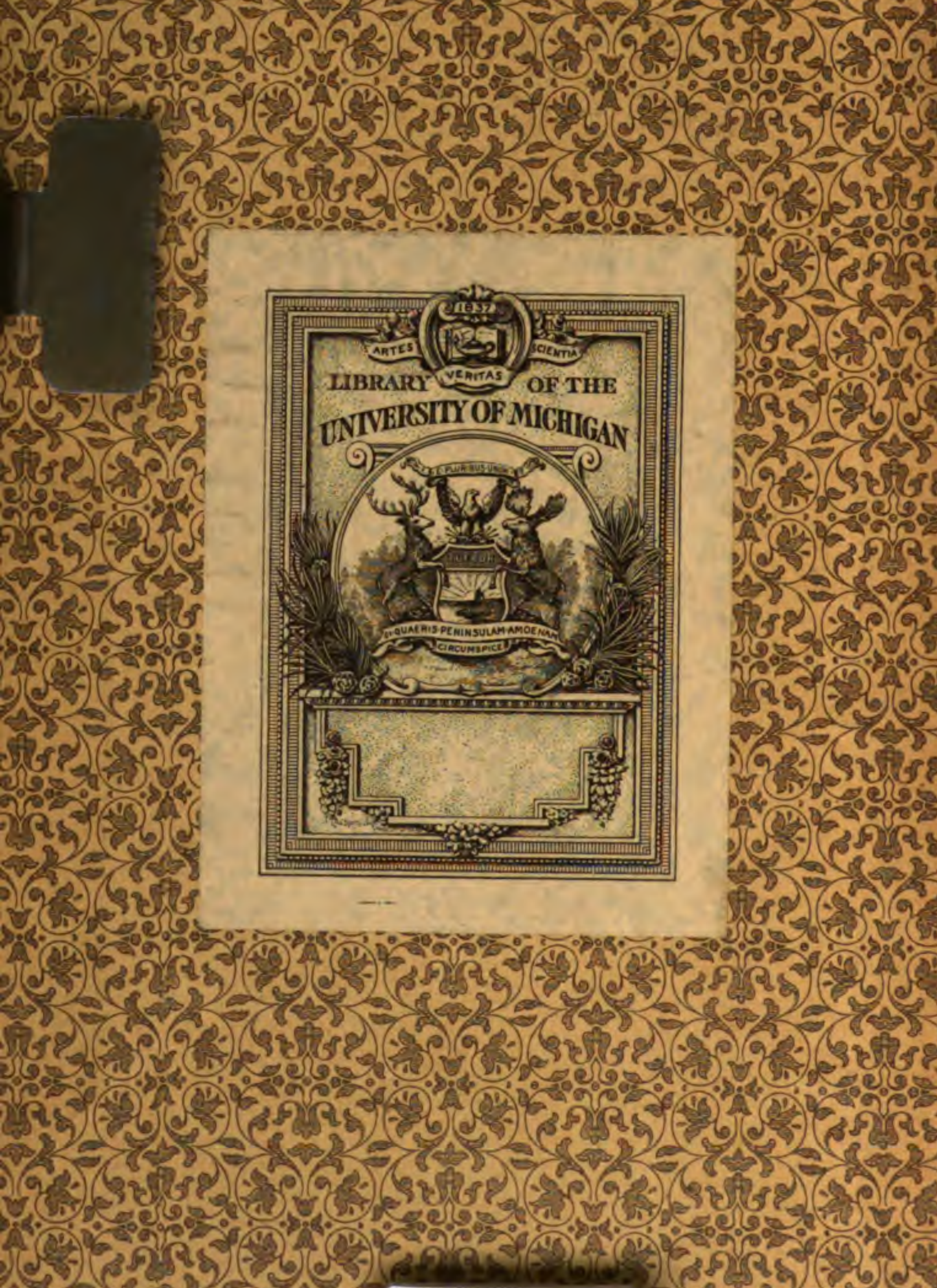




1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwalt

und

Volkswirthschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deuts

Neue Folge.

Fünfter Jahrgang.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1881.

Inhaltsverzeichniß.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf diejenigen, welche am inneren Rande der Seiten des Bandes angegeben sind.)

I. Größere Aufsätze.

	Seite
Ueber Zweck und Ziele des Jahrbuchs. Vom Herausgeber . . .	1—18
Die Gerechtigkeit in der Volkswirthschaft. Von Gustav Schmoller	19—54
Die Fabrikinspektoren in Deutschland. Von Alphons Thun . .	55—77
Der Kampf um Bezirksrath und Bezirksverwaltungsgericht in der preußischen Landtagssession 1879/80. Von Georg Meyer . .	79—85
Kritische Erörterungen über die Währungsfrage. Von W. Lexis .	87—132
Das Reichsgesetz vom 31. Mai 1880, betr. die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Von Heinrich Marquardsen	133—160
Der oberschlesische Nothstand	161—187
Erbrecht und Erbschaftssteuer. Von F. Heinrich Geffcken . .	189—206
Neuere statistische Sammelwerke. Von Paul Kollmann . . .	207—224
Ueber Auswanderung und Kolonisation	225—245
Ueber die Gewerkvereine in Italien. Aus dem Italienischen des Carlo F. Ferraris übersetzt von K. Th. Eheberg	247—258
Materialien zum Arbeiterversicherungswesen	259—318
1. Ueber die Grundprinzipien des Knappschaftskassenwesens. Von Hermann Frhrn. von der Heyden-Rynsch	259—271
2. Aeltere und neuere Literatur über Hilfskassenwesen. Von Gustav Schmoller	271—293
3. Haftpflicht und Unfallversicherung. Von Gustav Schmoller	294—318
Der XIX. volkswirthschaftliche und der I. handelsgeographische Kongreß in Berlin im Oktober 1880. Von Alphons Thun . .	319—331
Recht und Macht. Von A. Merkel	439—465
Die Clauson-Kaas'schen Bestrebungen bezüglich des Hausfleißes und der Embener Handarbeitskursus. Von Gustav Gelshorn .	467—496
Das Gotthardbahn-Unternehmen. Von L. E. Trommer	497—535
Ueber das Feuerversicherungswesen in Elsaß-Lothringen. Von Karl Jacob	537—552

Seite
Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwickelung. Von F. Frhrn. v. Reitzenstein . . . 553—694
1099—1192
Die Irische Landfrage und die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung. Von August Meitzen . . . . 695—729
Studien über Getreideproduktion und -Handel im europäischen Rußland. Von Th. Laves . . . . 731—799
Die deutsche Verwaltungsrechtspflege. Von Edgar Löning . . . 801—815
Zur neueren Literatur über das Grundkreditwesen und die Hypothekenbanken. Von Emil Struck . . . . 817—835
Georg Hanssen. Ein national-ökonomisches Jubiläum. Von A. v. Miaskowski . . . . 837—858
Theorie und Praxis der deutschen Steuerreform in Reich, Staat und Gemeinde. Von Gustav Schmoller . . . . 859—925
Arbeit und Armuth. Von Gustav Cohn . . . . 993—1042
Der Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher. Von Dr. Hoseus . . . . 1043—1064
Sozialpolitisches aus den Schweizer Alpen. Von A. v. Miaskowski 1065—1098
Die Reichsgesetzgebung in den Jahren 1879 und 1880 . . . . . 1193—1236
Die Währungsfrage nach der Münzkonferenz. Von W. Lexis . 1237—1249
Entwickelung der Zinkindustrie Schlesiens nach Herstellung der Eisenbahnen in den Jahren 1844—1879. Von Robert Simson 1251—1257
Das untere und mittlere gewerbliche Schulwesen in Preußen. Von Gustav Schmoller . . . . 1259—1281

II. Kleinere Mittheilungen.

Deutsche Seeschifffahrt und Deutscher Export . . . . 333—345
Die Delegirten-Versammlung deutscher Gewerbekammern im Nov. 1880 und die Neubelebung der Innungen . . . . 345—354
Der neunte deutsche Handelstag . . . . 354—361
Der Centralverband deutscher Industriellen und seine Generalversammlung zu Düsseldorf am 20. 21. Sept. 1880 . . . . 361—366
Isaac Pereire . . . . 366—370
Italienische Kinder in England. Aus dem Italien. des C. Ferraris von K. Th. Eheberg . . . . 371—375
Die deutsche Volkszählung am 1. Dez. 1880 und die Zunahme der städtischen Bevölkerung . . . . 927—931
Die preußische Bank und die deutsche Reichsbank von 1818—80 . . 931—933
Die Entwicklung des deutschen Musterregisters von 1876—80 . . . 933
Hamburgs Handel 1880 und in den früheren Jahren . . . . . 933—935
Die deutsche Rübenzuckerindustrie 1871—80 935
Ueber die bayrischen Gemeindefinanzen . . . . 935—936
Die Geschichte der Meißner Porzellanmanufaktur . . . . 936—939
Entwurf einer Bundesraths-Verordnung zu Ausführung des § 120 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung . . . . 939—941



Seite
Darmstädter Polizei-Verordnung gegen den Waarenverkauf durch Kinder 942
Deutsche Denkschrift zur Münzkonferenz . . . . 942—944
Ueber den zehnten Census der Vereinigten Staaten von Nordamerika 944—945
Bremens Handel 1880 und in den früheren Jahren . . . . . 1283—1286
Die Konkurrenz der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem europäischen Getreidemarkt . . . . 1286—1288
Die Viehversicherung im Großherzogthum Hessen . . . . . . 1288—1289
Der Handel der Schweiz mit Nahrungsmitteln 1851—1880 . . 1289—1291
Die Lage der Landwirthschaft in Bayern 1291

III. Verzeichniß der in dem fünften Jahrgange enthaltenen Bücherbesprechungen.

Annalen des Deutschen Reichs (Eheberg) 418
Arbeiterfreund (Eheberg) 418. 976
Archiv für Eisenbahnwesen (Lavés) 981
— für Post und Telegraphie (v. Kirchenheim) 421
Beer, A., Der Staatshaushalt Oestreich-Ungarns seit 1868 (S. Adler) . . 952
Biedermann, K., Geschichte der Leipziger Kramerinnung (Struck) . . 965
Böhm-Bawerk, E. v., Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirthsch. Güterlehre (Struck) 1299
Brunner, J. C., Schutzzoll und Freihandel (G. Sch.) 532
Bureau, das Statistische, für das Königreich Sachsen in den ersten 50 Jahren seines Bestehens (G. Sch.) 969
Dantscher v. Kollesberg, Der monarch. Bundesstaat Oestreich-Ungarn und der Berliner Vertrag (Stoerk) 382
Dehn, Paul, Unfallstatistisches zur Unfallversicherung (Struck) 1302
Elster, L., Die Lebensversicherung in Deutschland (L. Elster) 598
— Die Postsparkassen (G. Sch.) 970
Ferraris, C. F., Saggio di economia, statistica ecc. (Eheberg) . . . 412
v. Festenberg-Packisch, Die Annahme der Doppelwährung (Lexis) . . 405
Gamp, Die wirthschaftlichen sozialen Aufgaben unsrer Zeit (Gamp) . . 955
Gumplowicz, L., Rechtsstaat und Sozialismus (A. Merkel) 1293
Handelsblatt, Deutsches (Struck) 424. 986
Haenel, A., Die organisator. Entwicklung der deutschen Reichsverfassung (K. Binding) 377
Hecht, F., Bankwesen und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten 1819/75 (Hecht) 954
Heffter, A. W., Das europ. Völkerrecht der Gegenwart (Geffcken) . . 382
Heyking, E. Frhr. v., Zur Gesch. der Handelsbilanztheorie (Struck) . . 405
Howell, G., the conflicts of capital and labour (S. Adler) 393
Hübbe-Schleiden, J. M., Deutsche Kolonisation (G. Sch.) 532
Jäger, A., Geschichte der landständ. Verfassung Tirols (v. Inama) . . 950
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (Eheberg) . . . 414. 972
Köllreutter, Reformation und soziale Revolution (G. Sch.) 388

Seite
Leser, E., Untersuchungen zur Gesch. der Nationalökonomie (G. Sch.) . . 971
Leo, O. V., Allgemeine Nationalökonomie (Struck) 1301
Loehnis, H., Die europäischen Kolonien (Geffcken) 1295
Luthardt, A., Armenpflege und Unterstützungswohnsitz (G. Sch.) . . . 968
— Ueber den Unterstützungswohnsitz (G. Sch.) 968
Matthiaß, B., Das foenus nauticum (Struck) 1302
Maurenbrecher, W., Die preußische Kirchenpolitik (Gareis) 947
Meyer, J., Zur Währungsfrage (Lexis) 404
Meyer, R., Die neue Nationalökonomie in ihren Hauptrichtungen (G. Sch.) 401
Mittheilungen, amtliche, aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten (G. Sch.) 408
Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft (G. Sch.) 987
— Statistische (Struck) 1303
Müller, K. E. Herm., Reichssteuern und Reformbestrebungen im 15. und 16. Jahrhundert (G. Sch.) 388
Neuburg, C., Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13.—16. Jahrhundert (C. Neuburg) 388
Nitzsch, K. W., Deutsche Studien (G. Sch.) 385
— Ueber die niederdeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrhunderts (G. Sch.) 385
— Ueber die niederdeutschen Kaufgilden (G. Sch.) 385
Oettingen, A. v., Die obligatorische Civilehe (Gareis) 948
Platter, J., Das Recht auf Existenz (G. Sch.) 968
Richter, G., Allgemeine Wirthschaftslehre (Struck) 967
Schäfer, D., Die Hansestädte und König Waldemar (G. Sch.) 962
Seyd, E., Der Hauptirrthum der Goldwährung (Lexis) 401
Stolp, Das Innungswesen und die gewerbl. Arbeiterfrage (G. Sch.) . . 400
Thun, A., Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrußland (C. R.) . . 411
Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft (Eheberg) 417. 974
Walcker, C., Schutzzölle, Laissez faire und Freihandel (G. Sch.) . . 406
Zeitschrift des kgl. preuß. Statistischen Bureaus (Struck) 977
— für die gesammte Staatswissenschaft (Eheberg) 413. 971

Ueber Zweck und Ziele des Jahrbuchs.

Vom

Herausgeber.

Indem ich an Stelle der beiden bisherigen Herausgeber des Jahrbuchs, der Professoren von Holtzendorff und Brentano, die aus persönlichen Gründen zurücktreten, die Leitung desselben übernehme, drängt es mich, ein Wort vorauszuschicken über die Art, wie ich diese Aufgabe auffasse, und über den Zusammenhang, in dem nach meiner Ansicht ein solches Organ mit der gegenwärtigen Entwicklung der Staats- und Sozialwissenschaften in Deutschland und mit unserem praktischen öffentlichen Leben stehen soll.

Das Jahrbuch wollte von Anfang an die großen schwebenden gesetzgeberischen Aufgaben des neuen Deutschen Reiches in der Form wissenschaftlicher Essais behandeln; seit dem Eintritt Brentano's in die Redaktion (1877) hat es sich zugleich mehr den volkswirthschaftlichen und sozialen Fragen zugewendet; beide Herausgeber waren Mitglieder des Vereins für Sozialpolitik; damit, wie durch die sonstige liberale Gesinnung beider Herausgeber war die allgemeine Richtung des Jahrbuchs bestimmt.

Der überwiegend praktischen Tendenz soll das Jahrbuch unter meiner Leitung nicht blos treu bleiben; es soll sie noch stärker als bisher einhalten; es soll ausschließlich dazu bestimmt sein, nicht eine gelehrte staatswissenschaftliche Zeitschrift zu sein, sondern die großen Fragen, welche in der Gegenwart die öffentliche Meinung, die Parlamente und Regierungen Deutschlands beschäftigen, so weit es möglich ist, wissenschaftlich, aber zugleich in einer für weitere Leserkreise bestimmten Weise zu behandeln, während die gleichzeitig von mir herausgegebenen und im selben Verlage von Duncker & Humblot erscheinenden staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen ausschließlich den größeren, eigentlich gelehrten, dem Interesse weiterer Kreise etwas ferner liegenden

Untersuchungen und Arbeiten dienen sollen. Wie ich das bei der Begründung der letzteren schon aussprach, halte ich eine solche Trennung, wie sie die übrigen staatswissenschaftlichen deutschen Zeitschriften gerade nicht einhalten, im Interesse des lesenden Publikums für wünschenswerth. Der Leserkreis für die staatswissenschaftlichen Tagesfragen und für die eigentlich gelehrten Untersuchungen ist, wie die Art der Darstellung und der Behandlung, ein verschiedener. Eine enge Verbindung des Jahrbuches mit meinen Forschungen erstrebe ich allerdings und werde sie jetzt, da beide Organe in meiner Hand liegen, besser als bisher herstellen können. Aber diese Verbindung soll keinen Leser des Jahrbuchs nöthigen, umfangreiche Arbeiten mit zu bezahlen, die für ihn gar kein Interesse haben.

Wenn ich mir nun Rechenschaft geben soll, was das Uebereinstimmende und was das Verschiedene in der Art sei, wie diese beiden von mir geleiteten, sich gegenseitig ergänzenden staatswissenschaftlichen Organe wirken sollen, so möchte ich sagen: der höhere ideale Zweck, dem sie beide zu dienen haben, ist derselbe; sie wollen beide die Wahrheit suchen, die Erkenntniß staatlicher und sozialer Dinge fördern um ihrer selbst willen; sie wollen aber mit dieser Erkenntniß zugleich als Leuchte dem praktischen Leben dienen, ihm die Wege aufhellen, ebnen und weisen. Eben dieser Doppelzweck aber ist es, der nach dem Wesen unserer Erkenntniß, nach unserer ganzen geistigen Organisation uns nöthigt, auf zwei Wegen uns dem Ziele zu nähern.

Ehe ich aber erkläre, wie ich das meine, möchte ich die Frage aufwerfen, ob nicht in diesem Doppelzweck überhaupt ein Widerspruch liege? Hat man nicht oft gesagt, der reine Dienst der Wahrheit sei kein Dienst des Tages; der sei der beste unabhängigste Gelehrte, der nirgends Partei ergreife, um die Probleme der Gegenwart sich gar nicht kümmere! Und gewiß, der Widerspruch an sich ist vorhanden; aber es ist der große mit jeder Menschenseele gegebene Widerspruch zwischen Denken und Wollen, zwischen kontemplativer Betrachtung und thatkräftigem Handeln; es ist der Widerspruch, über den Keiner ganz Herr wird und über den doch Herr zu werden gerade die edelsten und besten Menschen Zeit ihres Lebens am meisten arbeiten und gearbeitet haben; es ist der Widerspruch, über den Jeder Herr wird nach dem Maße seiner sittlichen Kräfte.

Das sittliche Postulat bei allem Streben nach Erkenntniß ist nicht das, sich mit diesem Streben außerhalb der Welt des Geschehens zu setzen, eine Virtuosität des Wissens zu erreichen, ohne Zusammenhang mit den Zielen menschlichen Lebens; nur mit den niedrigen und näch-



sten Zielen soll nicht voreilig eine Verbindung angestrebt werden; nicht auf dem Markt des Tages soll den Götzen des Tages, sondern in der stillen Zurückgezogenheit soll durch Versenkung in das Ewige und Allgemeine den Göttern geopfert werden, die Vergangenheit und Zukunft in ihren Händen halten. Das Suchen der Wahrheit soll nicht heute und nicht morgen seinen Lohn fordern, — aber es soll immer ein Priesteramt bleiben im Dienste des Volkes und der Menschheit. Und dieser unentreißbare Zusammenhang, der selbst in den abstrakten Geistes- und in den Natur-Wissenschaften nicht fehlt, ist natürlich doppelt stark vorhanden in den Wissenschaften vom Staat und von der Gesellschaft. Der Jurist und der Historiker, der staatswissenschaftliche und philosophische Denker kann nur als Sohn seiner Zeit und seines Volkes fühlen und denken; die Ideale, die ihn mit Feuer erfüllen, sind nicht seine Erzeugnisse, sondern die der ihn umgebenden Gesellschaft; er steht um so höher, je mehr er nicht sein individuelles Leben, sondern das Leben seines Volkes, seiner Zeit, das Leben der Menschheit in seinem Herzen trägt und auslebt. Ueber all' dem zu schweben, gleichsam von den Sternen einer andern Welt herab auf das wirre Spiel gesellschaftlicher und politischer Kämpfe zu schauen, ist uns Sterblichen allen für immer versagt. Wir bleiben immer selbst ein Theil des Problems, das wir untersuchen und erkennen wollen.

Das legt uns auf der Bahn der Erkenntniß ohne Zweifel zahlreiche Hindernisse in den Weg. Das ist eine der Ursachen, die uns immer die volle Wahrheit verschleiert. Freilich je weiter das abstrakte Denken sich entwickelt, desto mehr können wir die hieraus entspringenden Fehlerquellen entdecken, die Fehlschlüsse vermeiden. Ganz aber wird dieß nie möglich sein, so wenig als es je einen Menschen geben wird, der nur denkt und erkennt, nicht zugleich fühlt und strebt, der nicht die Gefühle und die Willensakte seiner Mitbürger irgendwie theilt.

Die ältere Erkenntniß vom Staat und der Gesellschaft lehnte sich ganz an den naiven Glauben des betreffenden Volkes, an irgend ein Religionssystem an; es war das theologische Zeitalter der Wissenschaft vom Staate, wie Auguste Comte es bezeichnet; die Lehren gingen nicht über praktische Anweisungen hinaus, wie gemäß den Glaubenssätzen einer Kirche in der Gesellschaft zu handeln sei. Diesen theologisch gefärbten Theorieen folgten die Staats- und Gesellschaftslehren, die an irgend ein Moralsystem sich anschlossen; Comte nennt diese Entwicklungsepoche das metaphysische Zeitalter der Wissenschaft, sie reicht vom platonischen Staat bis zum Naturrecht der Aufklärung und bis zu den Parteitheorieen unserer Tage, bis zum heutigen Liberalismus und

Sozialismus; sie wird auch in der Zukunft immer noch eine bedeutende Rolle spielen. Die Hoffnung Comte's, daß die metaphysischen Staats- und Gesellschaftslehren durch ein positivistisches Zeitalter exakter Erkenntniß verdrängt werden werden, ist zwar kein ganz leerer Wahn; wir nähern uns dem Ziele einer solchen, wenn auch langsam, so doch immer etwas; aber sicher vergehen noch Jahrhunderte, ehe die Früchte dieses neuen Baumes der Erkenntniß so zahlreich sein werden, um denen, welche in dem alten Garten der Metaphysik und der Moralsysteme wachsen, auch nur die Wage zu halten. Und ganz werden sie jene wohl niemals verdrängen, weil die Kette der mechanischen Kausalität, welche die exakte Wissenschaft aufdecken will, bis zu ihren letzten Gliedern zu verfolgen, keinem Menschenwitz jemals ganz gelingen wird.

Die exakte positive Erkenntniß von Staat und Gesellschaft will, wie alle exakte Wissenschaft, die Einzelerscheinungen und ihre Ursachen aufdecken und klarlegen; sie beginnt in ihren Anfängen schon vor und mit Aristoteles; die beiden letzten Jahrhunderte haben Großes nach dieser Richtung geleistet: Nationalökonomie und Statistik, Völkerbeschreibung und Geschichte, Anthropologie und exakte Psychologie sind mit sehr werthvollen Theilen ihres wissenschaftlichen Bestandes Früchte dieser Richtung, die in ihrer Methode ebenbürtig den großen Fortschritten der Geschichte und der Naturwissenschaften folgt. Und doch — so nothwendig, so heilsam diese Richtung ist, das, was sie uns bis heute geliefert hat, was sie uns auch bei der glänzendsten Blüthe in nächster Zeit liefern wird, ist immer nur die Aufhellung eines unendlich kleinen Stückes in der ungeheuren Reihe des Geschehenden. Einige kurze Strecken Weges sind da und dort beleuchtet, vorwärts und rückwärts aber nimmt das Licht rasch ab und verliert sich in vollständiges Dunkel. Nirgends noch sind wir so weit, ein lebendiges Ganzes vollständig aus den Einzelursachen erklären zu können; nicht das Entstehen einer Pflanze, eines thierischen Körpers, geschweige denn die Entwicklung menschlicher Gesellschaften. Ueberall muß die mechanische Erklärung aus den Einzelursachen einen vorhergehenden, bereits harmonisch geordneten Zustand der Welt und der Gesellschaft voraussetzen, für dessen Entstehung sie die Ursachen nicht ebenso nachzuweisen vermag. Und vor Allem der Angelpunkt unseres Wissens und Glaubens, die Annahme der Einheit des Weltenbaues und damit die Ahnung einer göttlichen Weltordnung steht außer dem Bereich mechanischer Kausalitätserklärung.

Und eben deßhalb muß die exakte Wissenschaft überall eine andere Erklärung der Dinge als ebenbürtig neben sich dulden, die von dem

Bilde des Ganzen, von dem Zweck des Geschehenden ausgehend das Einzelne in seinem Zusammenhange zu begreifen und auszudeuten, durch reflektirende Urtheile einen gegebenen Stoff unter allgemeine Gesichtspunkte zu ordnen sucht. Es ist die teleologische Betrachtungsweise, die bei keinem Naturforscher ganz fehlt, die in den anderen, besonders in den Geistes-Wissenschaften, einen um so größeren Raum einnimmt, je unentwickelter sie noch sind. Es sind vor Allem die sittlichen Ideen des Guten, Wahren und Gerechten, die aus der Verknüpfung billigender Lust- und mißbilligender Unlustgefühle mit den Vorstellungen eines Weltganzen und eines gerechten Weltenlenkers auf teleologischem Boden erwachsen sind und bis heute die Regulative unseres individuellen und sozialen Handelns bilden. Die Idee des Fortschritts und der Vervollkommnung, die Postulate der individuellen Freiheit und des Aufgehens in Sippe und Volk, Gemeinde und Staat sind wie alle Regeln der Sitte und des Rechts, wie alle Systeme der Moral und der Politik die komplizirten Ergebnisse dieser ausdeutenden Auffassung des Zusammenhangs der Dinge, des unwiderstehlichen Einheitsdranges der menschlichen Vernunft.

Jedes neue System des kirchlichen oder philosophischen Glaubens, jede neue veränderte Weltanschauung repräsentirt einen neuen Versuch von einem Gleichgewichtspunkt zwischen Wissen und Glauben aus, die Welt einheitlich zu begreifen und gemäß diesem Begreifen das menschliche Handeln einheitlich zu ordnen. Keines dieser Systeme ist vollkommen, keines ruht ganz auf exakter Wissenschaft, jedes stützt sich zu einem guten Theil auf Bilder der Phantasie und auf Ahnungen des Gemüths. Jedes dieser Systeme wird sich überleben, jedes muß dulden, daß andere Systeme sich ihm als gleichberechtigt zur Seite stellen. Die Ideale jedes Systems sind und müssen einseitige sein; aber deßwegen befähigen sie zum Handeln, gruppiren sich um sie die Parteien. Alle sogenannten politischen, moralischen, volkswirthschaftlichen und sozialen Prinzipien sind nicht sowohl Resultate der exakten Wissenschaft, als abgeleitete Einzellehren der Systeme und Weltanschauungen, der Schulen und Parteien. Das Prinzip der Freiheit, der Autorität, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, das Prinzip der freien Konkurrenz, das der Differenzirung (Arbeitstheilung) und Integrirung (Arbeitsvereinigung) — das sind einerseits wohl auch zusammenfassende Namen für große, anhaltende Richtungen des Geschehens, andererseits aber und noch mehr sind sie Leitsterne und Richtlinien für das Handeln; sie geben keine exakte Erkenntniß, keinen Nachweis von Ursachen des Einzelgeschehens, sondern sie enthalten die Anweisung für Den, der an sie glaubt, nach

bestimmter Seite thätig zu sein. Das einseitige Deduziren aus solchen Prinzipien ohne Untersuchung der gleichberechtigten entgegenstehenden Prinzipien, ohne Untersuchung der Grenzen, innerhalb welcher das einzelne Prinzip zu gegebener Zeit wohlthätig wirkt, ist Sache des Parteimanns, nicht des Gelehrten.

Das Deduziren aus solchen Prinzipien ist übrigens natürlich etwas Anderes, als das Deduziren aus Definitionen und das Deduziren aus allgemeinen thatsächlichen Urtheilen. Deduziren aus zugegebenen Wahrheiten, aus feststehenden Sätzen muß auch die exakte Wissenschaft jeden Moment. Selbst der kleinste Schritt des Denkens, den wir machen, ist begleitet von Dutzenden von Folgerungen aus bekannten Wahrheiten. Insofern ist die exakte Wissenschaft stets induktiv und deduktiv zugleich, wie umgekehrt das Argumentiren aus Prinzipien, die teleologische Betrachtungsweise neben ihren deduktiven Schlüssen stets auf induktive Grundlagen sich zu stützen sucht. Der ganze Gegensatz, von dem wir hier sprechen, ist nicht der der induktiven und der deduktiven Methode; das ist ein Gegensatz für sich, über den wir hier nicht eingehender handeln wollen. Wir betonen an dieser Stelle blos, daß alle Wissenschaft induktiv und deduktiv zugleich verfahren muß und daß nur die einzelne Wissenschaft zeitweise je nach dem Standpunkt, auf dem sie sich befindet, je nach den Hülfsmitteln, über die sie verfügt, etwas mehr deduktiv oder induktiv verfahren wird und muß. Der Gegensatz, von dem wir hier sprechen, ist die Untersuchung von Ursachen, die Erklärung aus Ursachen einerseits und die Zusammenfassung alles Geschehenden zu Systemen und Weltanschauungen andererseits, die den Maßstab und die Richtschnur des Handelns für alles menschliche Geschehen vom Standpunkt gewisser Ideale abgeben.

Fast alle Staatslehre von Hugo Grotius und Locke bis zu Montesquieu, Kant, Dahlmann und Bluntschli, alle gewöhnliche politische Betrachtung und Beweisführung, aber auch der größere Theil der Nationalökonomie gehört der letztgenannten Gattung an. Die Lehren Adam Smith's sind die volkswirthschaftlichen Parteilehren des Individualismus und Liberalismus; daß sie zeitweise von breiten Massen geglaubt wurden, konnte sie natürlich nicht davor bewahren, auch zeitweise wieder ketzerisch angezweifelt zu werden. Wer durch solche Zweifel erklärt, irre zu werden an der ganzen Wissenschaft der Nationalökonomie, die so wenig Sicherheit in ihrem Bestande habe, dem ist der ganze methodologische Gegensatz zwischen exakter Wissenschaft und spekulativer Betrachtung noch nicht klar geworden; er übersieht wenigstens nicht klar, welch' großer Theil unserer Staats- und Sozialwissenschaften trotz



immer breiter eindringender Erklärung aus Ursachen noch Glaubenssache oder Parteilehre, mit den Kämpfen der Gegenwart, mit den Idealen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft verknüpft ist.

Soweit die Staatswissenschaften sich auf den Boden der exakten Detailforschung, der Untersuchung der Ursachen begeben und auf Grund genügenden Materials zu allgemeinen Schlüssen gekommen sind, so weit stehen ihre Resultate, wie die der Naturwissenschaften fest für alle Zeiten; die exakte Wissenschaft wandelt nicht mit den wandelbaren Glaubenssystemen wechselnder Weltanschauungen und Parteiungen. Aber, wie wir schon bemerkt, das Gebiet des exakten Wissens ist noch ein sehr beschränktes. Die Anfänge einer exakten Nationalökonomie haben wir in den umfangreichen Werth- und Preisuntersuchungen; die Anfänge einer exakten Bevölkerungslehre in der Statistik; für die Verfassungsfragen des agrarischen Lebens liegen schon manche, für die des Gewerbewesens wenigstens einige exakte Untersuchungen vor. Für die psychologischen und historischen Theile der Staatswissenschaften beginnt erst seit ganz kurzer Zeit eine strenge Forschung, die freilich zunächst vielfach noch nicht mehr ist als Materialiensammlung; für die Staatslehre, für die Finanzwissenschaft fehlt eigentlich noch der erste Beginn einer exakten Behandlung; auf diesen Gebieten herrscht noch so ziemlich unbeschränkt das metaphysische Zeitalter. Aber auch hier wird der Wandel bald kommen, muß neben der überwiegend spekulativen Behandlung die exakte beginnen.

Als Gelehrter, als Lehrer, als Leiter eines staatswissenschaftlichen Seminars halte ich es für meine erste Pflicht, für diese exakte Behandlung einzutreten, die Jünger der Wissenschaft an die strenge selbstlose Zucht methodischer Einzeluntersuchung zu gewöhnen. Nur diese Behandlung ist es, welche durch ihre stille, emsige Thätigkeit immer breitere Theile der Wissenschaft auf einen für immer unverrückbaren Boden zu stellen vermag, welche auch dem heute noch nothwendig spekulativen Theil unserer Wissenschaft immer sicherere Stützpunkte bietet.

Aber da ich sehr wohl weiß, daß für die meisten praktischen Fragen der Gegenwart diese Methode noch nicht anwendbar ist, weil ihr die Vorarbeiten und Grundlagen fehlen, daß oftmals gerade die Punkte, an denen sie ansetzen kann, nicht die Probleme der Gegenwart berühren, daß sehr häufig das, was sie leistet, zunächst nur in Vorarbeiten, Materialsammeln und Derartigem besteht, — so sehe ich auch recht gut ein, daß eine Zeitschrift, die der Gegenwart direkt dienen will, sich nicht überwiegend auf diese Methode stützen, daß gelehrte exakte Untersuchungen, wie ich sie vor Allem in meinen Forschungen bringen

will, oft nur für einen kleinern Leserkreis bestimmt sind, daß viele derselben nur indirekt, aber nicht direkt das öffentliche Leben der Gegenwart beeinflussen können.

Anders liegen die Dinge für das Jahrbuch nach dem Zwecke, den wir uns für dasselbe gestellt. Natürlich ist auch in dem Jahrbuch uns jedes Urtheil, jeder Essai um so willkommener, je mehr sie auf einer breiten Kenntniß alles Dessen beruhen, was die Wissenschaft bis jetzt über den Gegenstand zu Tage gefördert hat. Aber über Vieles ist ein Urtheil nöthig, wo die Wissenschaft bis jetzt auch noch nicht die Anfänge einer exakten Behandlung geliefert hat. Für die großen politischen und sozialen Fragen des Tages handelt es sich darum, nach Gewissen und Ueberzeugung Stellung zu nehmen, durch diese Stellungnahme zu handeln. Und das geschieht stets nicht blos gemäß unserem Wissen, sondern ebenso sehr und noch mehr gemäß unserem Glauben, gemäß unseren sittlichen Idealen, die jenseits, die in gewissem Sinne über aller exakten Wissenschaft liegen. Nicht den Gelehrten blos, sondern den Bürger, den Charakter will man in solchem Jahrbuch hören. Wie der soziale, politische und wirthschaftliche Fortschritt nicht blos auf dem Anwachsen von Kenntnissen, sondern vor Allem auf dem zunehmenden Siege sittlicher Ideen beruht, so gibt es keine direkte praktische Wirksamkeit außerhalb des Glaubens an die Ideale. Alle praktische staatswissenschaftliche Erörterung ist deßhalb auch angelehnt an irgend welche Systeme des Glaubens, der sittlichen Weltanschauung, d. h. sie ist in irgend welcher Beziehung, auch wenn sie noch so sehr auf die Resultate exakter Forschung sich stützt, Parteisache; sie hängt mit ihrem letzten Anker an diesem tiefsten sittlichen Untergrund menschlichen Handelns und zielt mit ihren letzten Zielen auf Beeinflussung des Handelns Dritter, auf Parteibildung und auf Parteiführung.

Partei sein und Partei nehmen kann man nun aber in sehr verschiedener Weise. Ich will mich und meine Mitarbeiter keineswegs auf irgend eine der augenblicklich vorhandenen Tages- und Parlamentsparteien verpflichten. Ich will Ansichten, die von den meinigen abweichen, keineswegs vom Jahrbuch ausschließen. Für jeden von einem Mitarbeiter unterzeichneten Artikel des Jahrbuchs wird der Verfasser, nicht der Herausgeber die Verantwortlichkeit tragen. Eine Parteipolitik, wie sie in der Tagespresse getrieben wird, soll grundsätzlich vom Jahrbuch ausgeschlossen sein. Ich möchte immer dahin wirken, daß die verschiedenen Parteien der Gegenwart sich gegenseitig als berechtigt und nothwendig betrachten. Nur wenn wir so weit kommen, daß die Parteien sich zu einander verhalten, wie die sich ergänzenden Theile eines



und desselben Ganzen, ist ihr Kampf und ihre Wirkung eine segensreiche. Um es dahin zu bringen, scheint mir vor Allem Aufgabe der Vertreter der Wissenschaft, die ich deßhalb hauptsächlich um ihre Mitarbeiterschaft bitte; die Wissenschaft kann und soll nicht partei- und farblos, aber über den kleinen Zänkereien und Streitigkeiten der Tagesparteien stehend, die großen politischen Fragen der Zeit behandeln. Das ist ihre Pflicht und ihre Ehre. Wie der Chor in der Tragödie der Alten soll sie nicht selbst handeln, sondern getrennt von der Bühne der Handelnden deren Thun mit ihren Betrachtungen begleiten, es messen an dem Maßstab der höchsten Ideale der Zeit.

Da aber auch die höchsten politischen Ideale der Zeit keine einfachen, sondern nach den verschiedenen Polen des Staatslebens auseinandergehende sind, so muß in dieser Beziehung das Jahrbuch gemäß den Ueberzeugungen des Verlegers und Herausgebers, die die Hauptrichtung im Ganzen bestimmen, die Mitarbeiter auffordern, unpassend Scheinendes auszuschließen, mehr auf der einen als auf der andern Seite stehen. Und die Seite, auf die wir uns stellen, ist diejenige Parteirichtung, welche festhaltend an den großen Errungenschaften eines fast hundertjährigen Kampfes für persönliche Freiheit, freie Verfassungsformen und parlamentarisches Leben, doch für die deutsche Gegenwart den Augenblick gekommen glaubt, in welchem das überwiegend negative Agitiren für individualistische Freiheit, kurz das negativ liberale Prinzip zurückzutreten oder sich zu versöhnen hat mit staatlichen und sozialen Reformaufgaben, welche das Staatsganze, die Korporationen, die sozialen Verbände und Genossenschaften im Auge haben und stärken wollen. Ich wenigstens persönlich würde allen meinen Ueberzeugungen untreu werden, wenn ich in anderer Richtung an dem öffentlichen Leben der Gegenwart mitarbeitete.

Alle Betrachtung öffentlicher Dinge, wie alle Parteibildung geht entweder vom Einzelnen oder vom Ganzen des Staats und der Gesellschaft aus. Das sind die ewigen Pole, um die stets alles soziale und staatliche Leben sich dreht; aus ihnen ergeben sich Prinzipien, Richtungen, Parteibildungen, die in abstracto gleichberechtigt einander gegenüberstehen. Das vernünftige Streben auf der einen Seite kann immer nur sein, nicht die andere Richtung zu verdrängen, sondern zeitweise so weit das Uebergewicht zu bekommen, daß gewisse Fortschritte, die als Konsequenzen der eigenen Parteirichtung erscheinen, nunmehr angebahnt werden, während andere, deren Vollführung naturgemäß der entgegengesetzten Parteirichtung obliegt, nunmehr zeitweise zurücktreten.



Der Werdegang des preußischen Staates von 1640—1806 beruhte auf einem kaum jemals dagewesenen Siege der Richtung, die das Ganze über die Theile setzt, auf einer unzweifelhaften Nichtachtung individuellen Rechtes und individueller Freiheit. Um so naturgemäßer war die Wandlung im neunzehnten Jahrhundert. Die Ideale der Aufklärung waren individualistische; was das ganze achtzehnte Jahrhundert in seinen edelsten Geistern vorbereitet, wurde jetzt Wirklichkeit. Auch Preußen mußte dieser veränderten politischen Strömung Rechnung tragen; und so lange und so kraftvoll sich die alte Monarchie, das alte Beamtenthum theilweise widersetzten, die Regeneration Preußens von 1808—1871 erfolgte unter immer siegreicherem Vordringen liberaler Gedanken. Beweist das aber, daß diese nun ausschließlich und für immer und allein herrschen sollen?

Keineswegs; jede große Epoche herrschender Geistes- und Parteirichtung freilich hinterläßt Niederschläge, die für immer unantastbar sein sollten. So hat die monarchische Verwaltung vom großen Kurfürsten bis zum großen Friedrich Elemente der Einheit, der Centralisation, der Beamten- und Heeresorganisation hinterlassen, die der Liberalismus nur modifiziren, nicht beseitigen konnte. So hat der Liberalismus uns einen Schutz individueller Rechte, eine Summe persönlicher Freiheit und freier Bewegung, eine Verfassung und eine Selbstverwaltung gebracht, die auch jede konservative*) Regierung in ihrem wesentlichen Bestand als einen Fortschritt anerkennen und damit als unantastbar hinstellen muß. In diesem Sinne sind die wesentlichen Forderungen des Liberalismus Gemeingut aller Parteien oder sollten es sein. Aber eben weil sie dieß jetzt sind, hat sich der Liberalismus in seiner alten Bedeutung überlebt.

Die Bedeutung des Liberalismus in Deutschland bestand in dem berechtigten Kampf für konstitutionelle Staatsformen, in der Einführung der breiten Schichten des Bürgerthums als eines berechtigten Machtfaktors in das politische Leben und in der Sicherstellung der individuellen Freiheitsrechte. Die liberale Bewegung erreichte ihren Höhepunkt in Preußen zur Konfliktszeit. Die Schöpfung des neuen Deutschen Reichs von der Armeereorganisation bis zum Frankfurter

---

*) Ich gebrauche den Ausdruck „konservativ“ hier der Kürze wegen, so falsch er auch ist; der Gegensatz zu konservativ ist progressiv, und progressiv ist im Moment die Bismarck'sche Politik, konservativ ist die Fortschrittspartei und der linke Flügel der Nationalliberalen. Der wahre Gegensatz, um den es sich bei allen politischen und sozialen Kämpfen handelt, ist: individualistisch und centralistisch, wofür aber der gewöhnliche Sprachgebrauch meist die Worte liberal und konservativ gebraucht.



Frieden geschah dann unter der gemeinsamen Führung der altpreußischen monarchischen und der liberalen Traditionen; nach Außen herrschten jene, nach Innen diese unter Delbrück und Camphausen. Ein Produkt dieses Kompromisses war die nationalliberale Partei, die halb centralistisch halb individualistisch für die damalige Zeit so nothwendig und heilsam war, als sie jetzt nothwendig zurücktreten und sich auflösen muß. Die Elemente, die 1866 in ihr sich einigten, waren hauptsächlich folgende: 1) strenge Monarchisten und Unitarier, begeisterte Vertheidiger der staatlichen Hoheitsrechte, wie Gneist und Treitschke, die wenn nur politische Gedanken und nicht in so starker Weise gesellschaftliche Klassenbeziehungen die Gruppirung der Parteien beherrschten und wenn nicht die Konfliktszeit vorangegangen wäre, überhaupt kaum auf liberaler Seite hätten sitzen können, die die eigentlich geborenen Führer einer konstitutionell-konservativen Partei wären; 2) die Begründer und Führer des Nationalvereins, denen der nationale Gedanke immer höher stand als die individuelle Freiheit; und 3) endlich die eigentlich individualistisch Liberalen, die wenigstens für den Moment und so lange die Regierung zugleich eine Reihe wichtiger liberaler Zugeständnisse machte, bereit waren, die deutsche Politik Bismarcks zu unterstützen. Diese drei verschiedenen Elemente wurden dann durch den Konflikt mit der katholischen Kirche länger zusammen gehalten, als es ohne das geschehen wäre. Mit der Zeit aber mußte es sich mehr und mehr zeigen, daß zu verschiedene Richtungen in der Partei waren. Mit der Konsolidirung des Deutschen Reichs, mit der veränderten Kirchenpolitik, mit der gesündern Rekonstruktion der konservativen Parteien, mit der Vollendung der liberalen Gesetzgebung von 1866—76, mit den ganz neuen sozialen Aufgaben seit 1869 und 1872—75 konnte diese große Mittelpartei, deren Verdienste um das Deutsche Reich immer die allergrößten neben den Bismarck'schen bleiben werden, sich nicht mehr in ihrem alten Bestande halten. Alle Grundlagen der Parteibildung sind heute andere geworden, als vor 1866.

Zunächst, und das scheint mir das Wichtigste, ist der ganze alte Gegensatz zwischen Anhängern und Feinden konstitutioneller Staatsformen heute in der Hauptsache hinfällig; konstitutionell sind alle Parteien heute; die Liberalen wünschen höchstens den Einfluß des Parlaments auf die Minister etwas größer als ihre Gegner; ebenso ist der alte Kampf um Ausdehnung des Wahlrechts heute überlebt; gerade die Hauptmasse des mittleren und höheren Bürgerthums wünscht keine liberaleren, sondern eher im Gegentheil beschränktere Wahlformen; die Konservativen sind vielfach für allgemeines Stimmrecht wie der vierte

Stand. In Bezug auf persönliche Freiheitsrechte haben die Nationalliberalen die Hand dazu gereicht, sie im Staatsinteresse gegenüber Ultramontanen und Arbeitern in einer Weise einzuschränken, daß man billig fragen kann, ob diese im konservativen centralistischen Sinne ja gemeinten und zu billigenden Maßregeln der Partei, die sie genehmigt, noch den Namen einer liberalen lassen. Die wesentlichste wirthschaftliche Aufgabe der Liberalen: Durchführung des Freihandels, der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, kurz der gesammten liberalen negativen, das Mittelalter beseitigenden Wirthschaftsgesetzgebung ist vollzogen; die Liberalen geben selbst theilweise zu, daß jetzt auf dieser tabula rasa Neues zu schaffen sei; es ist nur Streit darüber, ob mehr die Initiative der Einzelnen oder größerer Verbände einschließlich des Staates die Ausführung in die Hand nehmen soll. Vielfach ist auf konservativer und liberaler, auf Seite der Unternehmer und der Arbeiter die Erkenntniß erwachsen, daß es mit der blos negativen wirthschaftlichen Freiheit nicht gethan sei, daß eine neue rechtliche Ordnung noth thue, und über sie sind die früheren Bestandtheile der liberalen Partei, Großunternehmer, Kleinbürger und Arbeiter sehr verschiedener Meinung. In Bezug auf soziale Dinge zeigten sich Nationalliberale und Fortschrittsleute gleich wenig fähig, von ihren negativen Freiheitsidealen zu brauchbaren, die Kleinbürger und Arbeiter fesselnden und fördernden Vorschlägen zu kommen. Die ganze Loslösung der sozialdemokratischen Arbeiterpartei von der großen liberalen Partei, zu der sie früher gehörte, ist ja nur ein Beweis dieser Unfähigkeit und Unproduktivität auf sozialem Boden, ähnlich wie andere Erscheinungen, z. B. die schutzzöllnerische Agitation, die Gewerbereformpartei, die Entstehung des Vereins für Sozialpolitik aus dem Schoße des Liberalismus heraus die Zerbröckelung und Lösung der alten Zusammenhänge längst andeuteten.

Dem entspricht nun auch nur die in letzter Zeit vollzogene Lösung des linken von dem rechten Flügel der Nationalliberalen. Gewiß wird Benningsen nicht sofort in das freikonservative Lager übergehen, weil dieses sich auf so ganz andere gesellschaftliche Elemente stützt. Aber er wird nun erst nach der Trennung von den abstrakten Freihändlern und den Liberalen, denen die individuelle Freiheit und die Verstimmung über Bismarck zunächst höher steht, als die Mitarbeit an neuen nationalen, centralistisch gefärbten Reformen, eine bürgerlich liberal-konservative Partei bilden können, die liberal sich des Herkommens und ihrer gesellschaftlichen Elemente wegen nennt, die gut konstitutionell ist, aber jede weitere Demokratisirung unserer Institutionen ablehnt, die in der



Hauptsache an der liberalen Gesetzgebung von 1866—75 fest hält, aber gerade solchen Reformen, wie sie jetzt in den Vordergrund treten, nicht abgeneigt ist und die eben deßwegen in vielen Punkten wie bisher mit den Freikonservativen und dem Theil der Altkonservativen und Katholiken, welchem staatliche Ziele höher stehen, als ständische und kirchliche Vellietäten, zusammen wirken kann. Aus diesen Gruppen zusammen wird künftig sicher eine regierungsfähige Parlamentsmehrheit erwachsen.

Aus den Sezessionisten und dem Fortschritt zusammen wird das vielleicht in sehr viel späterer Zeit auch geschehen; zunächst aber nicht. Schon die Thatsache, daß beide Parteien sich ausschließlich auf Grund der alten liberalen Schlagwörter und der Manchesterdoktrinen rekonstruiren, wird sie für den Moment hindern, die Massen des Groß- und Kleinbürgerthums und der Arbeiter an sich zu fesseln. Erstere haben politisch erreicht, was sie wollen; wirthschaftlich bietet das Manchesterthum dem größeren Theile nichts. Sie folgen also auf gewerblichem, sozialem und Handels-Gebiete eher einem großen konservativen Reformator als der Laissez-faire Weisheit der Manchesterleute. Letztere, d. h. die Arbeiter, kann entweder ein radikaler Tory oder ein Liberalismus gewinnen, der verjüngt zu ganz anderen volksthümlichen dem vierten Stand angepaßten Idealen gekommen ist; — aber nicht ein Bamberger'scher oder Richter'scher Liberalismus; die Konsequenz wird daher auch diese Liberalen immer weiter treiben bis zu dem Punkt, wo sie eine deutschnationale Arbeiter- und Kleinbürgerpartei hinter sich sammeln können. Dann ist ihre Zeit gekommen; dann werden sie vielleicht wieder das sein können, was sie von 1840—66 waren, das vorwärts treibende Prinzip des öffentlichen Lebens. So lange sie aber wie jetzt nur die Börse, einen Theil der radikalen Geldaristokratie, die Sonderinteressen der Handels- und Seestädte hinter sich haben, so lange sie in den wichtigsten Fragen unseres Staatslebens entweder überhaupt keine Vorschläge zu machen wissen, oder wenigstens keine, die wie seiner Zeit die Freiheits- und Verfassungsfragen irgendwie die Massen bewegen und begeistern, werden auch so ideale Gestalten, wie der Unparteiische sie in Lasker, Forkenbeck und einigen Anderen verehren muß, sie nicht davor bewahren, eine im Ganzen unfruchtbare Rolle zu spielen. Ihr Verdienst wird nur in der Kritik und in der stets berechtigten Vertheidigung der individuellen Freiheitsrechte bestehen. Diese letztere werden sie jetzt allerdings wieder besser übernehmen können, als bisher.

Aber damit regiert man Staaten nicht und schafft noch weniger die positiven Reformen, deren wir bedürfen, deren Gesammtcharakter



durch die herrschende öffentliche Meinung wie durch die Persönlichkeit des leitenden Staatsmannes gegeben, ein konservativer oder wie die Gegner sagen katheder- oder staatssozialistischer, wir sagen lieber ein sozialpolitisch reformatorischer in gewissem Sinne centralistischer ist. Die Feinde und Neider dieses großen Staatsmannes lieben es heute, die Sache so darzustellen, als ob nur seine persönliche Laune nach dieser Richtung hindränge, daß die persönliche Macht, über die er verfügt in einer Weise, wie kaum jemals ein Staatsmann, allein dieser Richtung zum Siege verholfen habe. Und gewiß wiegt diese persönliche Macht heute so viel, als das Gewicht ganzer politischen Tagesparteien. Aber sie wiegt doch nur so viel, weil der Volksinstinkt, das Gefühl und der Blick desjenigen größern Theils des Volks, der von Parlamentszänkereien unberührt und von den Reibungen und Einflüssen des Parteilebens frei ist, in ihm den großen starken unbeugsamen Willen, die gestaltende Kraft, die produktiven Gedanken erkennt und anerkennt, weil die große Masse des Volks in seinen Plänen und mit denselben große brennende, vitale Staats- und Gesellschafts-Interessen gefördert sieht, während die entgegenstehenden Parteien gleichsam in der Vergangenheit lebend Interessen dienen, deren Förderung die Gegenwart nicht für so wesentlich hält. Es giebt nur eine geistige Macht, eine große Autorität um den Preis der Anpassung an die Gefühle und Denkweise der Massen. „Ein großer Mann," sagt Herbart, „der seinem Volk die Ordnung vorschreibt, deren es bedarf, hat sich selbst erhoben aus der Masse der Uebrigen; seine Gedanken sind ursprünglich genommen aus der allgemeinen Gedankenmasse; darum passen sie auch wieder zu dem Denken und Fühlen der Anderen, sonst könnten sie keinen Einfluß gewinnen und am wenigsten sich nach seinem Tode erhalten." Nur der eiserne Wille ist das Individuelle am Fürsten Bismarck, seine Ziele und Gedanken sind die zahlreicher Denker und großer Massen. Es ist einer der fundamentalen Irrthümer so vieler Liberalen, daß sie sich Parteiführer und Minister aus jenem weichen Stoffe wünschen, aus denen man wohl leidliche Leithämmel machen kann, die von einer hinter ihnen her drängenden Masse geschoben werden, daß sie den Werth selbständiger, führender Kräfte und Staatslenker, wie die Geschichte sie in Richelieu, Colbert, Cromwell, Friedrich dem Großen, Pitt, Peel verehrt, nicht begreifen. Der Unterschied führender und geschobener Staatsmänner liegt aber nicht darin, daß jene ihre eigenen subjektiven, diese die Gedanken des Volkes ausführen, sondern darin, daß jene zielbewußt und unbekümmert um die kleinen Zuckungen und Aenderungen der öffentlichen Meinung den rechten Moment mit Energie



erfassen, diese zaudernd ohne festen Willen, immer nur auf ihre Hintermänner horchend häufig den rechten Moment versäumen und in halben Maßregeln sich erschöpfen.

Aristoteles sagt an irgend einer Stelle, ein Volk, das einen wirklich großen Mann besitze, könne nie etwas Klügeres thun, als ihm die Leitung seiner Geschäfte anzuvertrauen. So richtig dieser Ausspruch ist, so würden wir persönlich doch deshalb nicht auf seine Seite treten, wenn wir nicht seit vielen Jahren und am energischsten zu der Zeit, als es die regierende Macht war, aus Ueberzeugung jenes Manchesterthum bekämpft hätten, das jetzt in der Defensive ihm gegenüber steht. Wir theilen manche Anschauungen des Fürsten Bismarck nicht, so z. B. seine, wie uns scheint, zu große Vorliebe für indirekte Steuern; seine Art, Menschen, Parteien und soziale Klassen zu behandeln, ist auch uns oft nicht sympathisch. Wir wollen uns und dem Jahrbuch auch jederzeit eine vollständig unabhängige Stellung in jeder einzelnen Frage bewahren. Aber wer seiner Zeit die Delbrück-Camphausen-Michaelis'sche Aera bekämpft hat, der muß jetzt im Ganzen die Reformideen der gegenwärtigen Regierung unterstützen. Wie wir für Reform der Gewerbeordnung und für eine mäßige Erhöhung der Zölle eingetreten sind, so halten wir die Verstaatlichung der wichtigeren preußischen Eisenbahnen, die Einführung der Tabakssteuer und das Hinarbeiten auf das Tabaksmonopol für richtig. Wir hoffen auf eine weitere Verschärfung der Fabrikgesetzgebung und betrachten die Novelle von 1878 schon als einen Fortschritt in dieser Richtung. Eine große staatliche Aktion auf dem Gebiete des Arbeitsversicherungswesens ist uns willkommen, nicht sowohl, weil wir um jeden Preis für staatliche Kassen und staatlichen Zwang schwärmten und davon alles Heil erhofften, sondern weil wir von dieser Aktion eine große materielle Förderung des Hilfskassenwesens erwarten, und uns jeder große sachliche Fortschritt auf diesem Gebiete lieber ist, als das ewige Nörgeln und Nichtsthun, das den überwiegenden Theil der liberalen Parteien in Bezug auf die soziale Frage auszeichnet.

Was wir also an unserer heutigen Regierungspolitik billigen, ist nicht sowohl das Einzelne als die Gesammtrichtung auf große sozialpolitische Reformen und auf Stärkung der Reichsgewalt. Diese Richtung halten wir zur Zeit für nothwendig und heilsam. Der Individualismus wird daneben immer sein Recht behalten; der Rechtsschutz der Individuen, die freie Bewegung der Individuen, die Ausbildung der Individuen ist uns nicht gleichgültig. Wir glauben aber, es sei die Zeit gekommen, wo auch das individuelle Leben mehr Förderung und



Stärkung empfange durch das „viribus unitis". Der Atomismus, der blinde rohe Kampf der Individuen, der Egoismus bedrohten unser öffentliches und soziales Leben: dem gegenüber halten wir fest an der Ueberzeugung, daß auf die individualistische Epoche jetzt eine sozialistische im besten Sinne des Wortes folge, eine Zeit der Reform, der Gesetzgebung auf sozialem Gebiete, eine Zeit der Zusammenfassung der Kräfte, der Vereins- und Genossenschaftsbildung, des staatlichen Eingreifens und Handelns um die Schwachen zu schützen, die nationalen Interessen zu vertheidigen, die ganze Volkswirthschaft immer mehr auf den Boden des Rechts und der Gerechtigkeit zu stellen.

Immer haben derartige Epochen mit solchen der individualistischen Richtung in der Geschichte nothwendig gewechselt; nicht der Umstand kann zweifelhaft sein, daß sie kommen; die Frage ist nur, wie sie kommen und wie sie wirken.

Das aber ist in erster Linie abhängig von der Mischung idealer Zielpunkte und gesellschaftlicher Interessen, die bei jeder Parteiaktion zusammen die bewegende Kraft ausmachen. Es gibt keine Partei, keinen Monarchen, keinen Minister, die nicht in Ausführung großer Pläne auf bestimmte gesellschaftliche Kreise sich stützten und daher Rücksicht auf deren egoistische Interessen nehmen, sie mehr als die anderer Kreise fördern müssen. Der große Staatsmann und Parteiführer wird stets dahin streben, diese egoistischen Sonderinteressen seiner Anhänger in Einklang zu bringen mit den augenblicklichen Gesammtinteressen des Volkes und Staates. Und wenn und sofern ihm das gelingt, so macht das seine Größe und Kraft aus. Dann entstehen die Zeiten, in denen er seiner Kraft und seines Einflusses sicher den großen idealen Zielen einer großen Politik ganz dienen, zeitweise sogar die materiellen Sonderinteressen seiner Anhänger diesen Zielen opfern kann. Freilich immer nur vorübergehend. Mit der Zeit wird dieses Bleigewicht in jeder Partei wieder sich geltend machen und zwar um so mehr, je mehr die Partei Einfluß und Herrschaft besitzt. Es bezeichnet den Niedergang jeder herrschenden Partei, wenn diese gesellschaftlichen Sonderinteressen ihrer Mitglieder nackt und offen Befriedigung verlangen und erreichen.

Es war lange Zeit die Kraft der liberalen Partei, daß sie, viele idealistische Männer an ihrer Spitze, ausschließlich den idealen Kampf für Freiheit und Verfassung zu führen schien, daß sie für diese großen Güter kämpfend zugleich den Sonderinteressen des städtischen Bürgerthums, ja der unteren Klassen diente; Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Koalitionsfreiheit, Freihandel, Beseitigung aller Taxen schien dem



vierten Stande ja so heilsam, wie der Bourgeoisie. Die idealen Ziele der liberalen Partei fielen zusammen mit dem Fortschritt des Staates an sich; die Staatsinteressen und die Interessen des städtischen Bürgerthums waren zeitweise identisch. Aber doch nicht auf die Dauer, doch entfernt nicht in allen Fragen. Und ebensowenig wird sich leugnen lassen, daß in wichtigen Fragen der liberalen Gesetzgebung neben den idealen Parteizielen recht handgreifliche materielle Klasseninteressen ausschlaggebend waren. Die Börsen-, die Kapital-, die Handels-, die Export-, die Unternehmerinteressen hatten bewußt oder unbewußt sich einen übermächtigen Einfluß zu verschaffen gewußt. Gerade daß dem so war, das brach die Kraft und den Einfluß der Liberalen.

Auch bei der heutigen Bewegung entgegengesetzter Richtung spielen wirthschaftliche Klasseninteressen eine wesentliche Rolle; die Landwirthe fühlen sich seit Jahren weniger gut behandelt, als das städtische Bürgerthum; viele Industriellen klagen, daß die Liberalen ein offenes Ohr nur für den Handel hätten; dem Kleinbürgerthum und den Arbeitern sind die Augen darüber aufgegangen, daß der Liberalismus, so lange er sich mit dem Manchesterthum identifizirt, ihnen nur Steine statt Brot bietet. Diese Klasseninteressen beeinflussen die augenblickliche Parteikonstellation auf's Tiefste, sie fordern irgend welche Befriedigung. Das mag man von idealem Gesichtspunkt aus beklagen; von praktischem Standpunkt aus ist das natürlich; es ist dasselbe, was auf liberaler Seite in entgegengesetzter Richtung gespielt hat, was bei jeder Parteibildung gleichsam den Untergrund des Gebäudes bildet.

Nur darin haben Die Recht, welche jammernd von dem Entfesseln der Sonderinteressen sprechen, allein läßt sich damit nicht regieren; einen festen Grund und Halt bekommt jede herrschende konservative Regierung nur, wenn es gelingt, auch in den sie stützenden Parteigruppen die Staatsinteressen und idealen Ziele in den Vordergrund zu drängen gegenüber den Klasseninteressen. Eine große konservative Politik kann nebenbei agrarische Interessen, Schutzzollinteressen, Arbeiter- und Kleinbürgerinteressen fördern; ihr Kern und Halt aber muß ein anderer sein: Die Stärkung der Staatsgewalt, die Hebung der Macht des Reichs, die Belebung des nationalen Bewußtseins, die Wiederbelebung der alten unvertilgbaren Ueberzeugung, daß es Sache des Staates und des Rechtes sei, die Schwachen zu stützen, den Uebermächtigen und Frechen entgegenzutreten, die Klassenkämpfe durch versöhnende billige Rechtsordnung abzustumpfen und zu beseitigen, kurz jene ideale Auffassung des Staates, die von Plato bis auf den heutigen Tag allen großen Staatsphilosophen vorschwebte, jene Auffassung, die Pathe stand an

der Geburtsstätte aller großartigen Staatsbildungen, die muß es sein, die den Kern jeder gesunden konservativen Parteineubildung ausmacht.

Daß von diesem Geiste etwas in unserem leitenden Staatsmann sei, werden selbst seine Feinde nicht leugnen. Auch daß die Parteien, welche ihn stützen oder stützen sollten, theilweise davon erfüllt sind, wird man zugeben; ob aber genügend, das kann erst die Zukunft lehren. Ausschließlich aber hiervon wird es abhängen, ob diese Parteien fähig sind, im Staatsinteresse zusammenzugehen, ob sie sich zu einer Verbindung mit großen idealen Zwecken auch über ein Ministerium Bismarck hinaus zusammenzufassen vermögen. Nur in diesem Falle, nur bei einer solchen Verjüngung und Umbildung unserer heutigen konservativen und halbkonservativen Parteien sind sie fähig und sind sie werth, für eine längere Dauer ihre Gegner von den leitenden Stellen auszuschließen.

Straßburg im Oktober 1880.



Die Gerechtigkeit in der Volkswirthschaft.

Von

Gustav Schmoller.

Gibt es eine gerechte Vertheilung der wirthschaftlichen Güter? Oder soll es eine solche geben? So fragen die Menschen heute wieder, so haben sie gefragt, seit es menschliche Gesellschaften und soziale Institutionen gibt; so hat der größte Denker des Alterthums gefragt und nach ihm tausend andere arme schwitzende Menschenhäupter, Häupter in Turban und Baret, große Staatsmänner und hungernde Proletarier, besonnene Menschenfreunde und schwärmerische Idealisten.

Gerade heute freilich scheint die Frage weniger als je erlaubt. Selbst Leute, die sich etwas Besonderes auf ihren Idealismus zu Gute thun, erklären sie für eine der unnützen Fragen, die Niemand zu beantworten wisse. Die Gedanken des Aristoteles über die vertheilende Gerechtigkeit werden von oben herab als veraltet und wissenschaftlich überwunden bezeichnet. In oberflächlicher Weise die Erscheinungen des Naturlebens mit den sozialen Prozessen vergleichend, beruft man sich auf die Darwin'sche Lehre vom Kampf um's Dasein, die dem Stärkern das Recht gebe, den Schwachen zu unterwerfen und jeden Gedanken an eine gerechte Vertheilung irdischer Güter ausschließe. Auch zahlreiche Nationalökonomen wollen von der Frage nichts wissen, und das um so weniger, je ferner sie philosophischen Studien stehen, je mehr sie sich nur in Spezialfragen vertiefen und trotz mancher Zugeständnisse an neuere Richtungen mit ihren Grundanschauungen doch noch in den alten Geleisen englischer und deutscher Schuldogmatik sich bewegen, welche andere Kategorien als Angebot und Nachfrage nicht kennt. Im Hintergrunde schwebt dabei in der Regel die Vorstellung, daß der Sozialismus eine gerechtere Gütervertheilung fordere, und daß es schon deshalb für den konservativen Staatsbürger und Anhänger der Ordnungspartei keine andere Wahl gebe, als sich gegen diesen Gedanken auszusprechen.

Freilich setzen die, welche so fühlen und denken, sich damit in den schroffsten Gegensatz zu den großen Begründern der neueren Nationalökonomie. Niemand mehr als Adam Smith, als Turgot, als ein Theil ihrer echten Nachfolger war überzeugt, eine gerechtere oder gar eine absolut gerechte Güterverteilung mit den von ihnen verlangten Reformen herbeizuführen. Der Glaube an die Gerechtigkeit ihrer Forderungen war die Stärke der naturrechtlichen Nationalökonomie. Als Konsequenz der „natürlichen Freiheit und Gerechtigkeit" verlangt Adam Smith die Freizügigkeit und Gewerbefreiheit. Die freie individuelle Konkurrenz, so hat man neuerdings ganz richtig die Gedanken des größten Schülers von Adam Smith zusammengefaßt, erscheint bei Ricardo als die strikteste Gerechtigkeit gegen alle arbeitenden Menschen. Und das ist nicht zufällig. Keine große soziale oder volkswirthschaftliche Reform kann unter Hinweis auf ihre Zweckmäßigkeit den trägen Widerstand, der sich ihr entgegenstellt, überwinden. Erst wenn es gelingt, das Geforderte als das Gerechte erscheinen zu lassen, zündet die Forderung und setzt die Massen in Bewegung. Ich habe seit Jahren in der öffentlichen Diskussion wie in den volkswirthschaftlichen Schriften darauf geachtet, wann und wie die Frage der Gerechtigkeit bei volkswirthschaftlichen Dingen mit hereingezogen werde; und ich fand, daß es unwillkürlich fast überall geschehe. Wird das Bankwesen erörtert, so erklärt der Feind der ungedeckten Noten diese für eine Ungerechtigkeit. Stehen höhere Zölle in Frage, so erklärt der Freihändler sie zuerst für ungerecht, dann für unsittlich, erst in dritter Linie für verderblich in wirthschaftlicher Beziehung [1]). Bei allen Diskussionen über die neueste Wendung unserer Zollpolitik suchte man von beiden Seiten immer zu beweisen, das, was der Gegner wolle, schade gerade dem kleinen Manne, dem kleinen Unternehmer, wirke also in der ungerechtesten Weise auf die Einkommens- und Vermögensvertheilung. Ein angesehener Politiker, welcher jede Erörterung der Gerechtigkeit der Vermögens- und Einkommensvertheilung für überflüssig und absurd erklärt, verfällt in der Polemik gegen Marx sofort in denselben Fehler, den er seinen Gegnern vorwirft: er erklärt die heutige Vermögensvertheilung in Deutschland für legitim, weil nicht der Besitz von Kolonien, nicht die Ausbeutung von Sklaven, sondern die redliche Arbeit des deutschen Bürgerthums den Wohlstand selbst geschaffen habe. Er deutet damit ganz richtig auf den Kernpunkt hin, von dem

[1]) Siehe diese charakteristische Reihenfolge in den Elementen der Wirthschaftslehre von L. Cossa (deutsch 1879), S. 69.

heute das Volksbewußtsein bezüglich der gerechten Vermögensvertheilung beherrscht wird. Ein wesentlicher Sprecher der heutigen Freihandelspartei im Reichstage meint, die Naivetät, niedrige Löhne zu preisen, dürfe sich heute nicht mehr an's Licht wagen: „Heute betrachten wir nur dann die Verhältnisse als wirthschaftlich gesund, wenn sie jedem Theilnehmer an der Arbeit seinen gerechten Antheil am Gewinn sichern.“ Und er fügt hinzu: „Die ideale wirthschaftliche Aufgabe ist erfüllt, wenn die höchste Gütererzeugung und die gleichmäßigste Vertheilung des dabei erzielten Gewinnes unter die Theilnehmer an der wirthschaftlichen Gesammtarbeit zusammenfallen.“

Mag also eine gerechte Vertheilung der Güter in Wirklichkeit bestehen oder nicht, was ich zunächst ganz dahingestellt sein lassen will, geredet wird immer von ihr; es wird an sie geglaubt, es wird auf diesen Glauben spekulirt, und es hat dieser Glaube seine praktischen Folgen.

Damit kommen wir zur richtigen Stellung der Frage, mit der wir beginnen müssen. Wir wollen nicht aus irgend einem Prinzip heraus, als logische Folge desselben eine Formel entwickeln, deren strikte Anwendung überall das Gerechte ergäbe; wir wollen einfach und bescheiden zunächst fragen, wie kommt es, daß auch an die wirthschaftlichen Handlungen, an die sozialen Erscheinungen sich so oft ein billigendes oder mißbilligendes Urtheil anknüpft, dessen Ausspruch dahin geht, dies sei gerecht, jenes ungerecht. Haben wir eine richtige Antwort hierauf, dann wird es leicht sein, weiter zu schließen und festzustellen, welche Kraft, welche Tragweite, welchen Einfluß dieses billigende oder mißbilligende Urtheil nun rückwärts auf die volkswirthschaftlichen und sozialen Erscheinungen habe.

I.

Auch Derjenige, welcher alle menschlichen Triebe und alles Handeln der Menschen auf die Gefühle der Lust und der Unlust zurückführt, muß zugeben, daß, soweit wir Menschen kennen, neben den niedrigen die höheren intellektuellen, ästhetischen und moralischen Gefühle vorhanden sind, daß sie dem Leben jene idealen Zielpunkte geben, daß aus ihnen jene Vorstellungen erwachsen, die alles menschliche Leben, alle Handlungen, alle menschlichen Einrichtungen als Idealbilder eines Sein-Sollenden begleiten und beeinflussen. Wenn wir den Inbegriff dieses Sein-Sollenden das Gute nennen, so ist das Gerechte ein Theil desselben. Die Gerechtigkeit ist eine menschliche Tugend; — man hat sie auch schon die Tugend aller Tugenden genannt; sie ist

die dauernde Gewöhnung des Menschen, sein Handeln dem Ideal anzupassen, das wir das Gerechte nennen.

Ein Gerechtes an sich, ein schlechthin Gerechtes finden wir nun in der Wirklichkeit so wenig oder so selten, als das schlechthin Gute; — das Gerechte ist immer eine Idealvorstellung, der sich die Wirklichkeit nähern, die sie nie erreichen wird; das sittliche Urtheil, eine Handlung, das Thun eines Menschen sei gerecht, will stets nur behaupten, dieses Thun entspreche einer Idealvorstellung und eine einzelne Handlung kann dies vielleicht vollständig thun; der ganze Mensch, die ganze Gesellschaft und ihr Thun kann sich dem nur nähern. Welches Handeln nennen wir nun aber gerecht? Das Wort wird in verschiedener Bedeutung gebraucht. Wir gebrauchen es oft schon, um nur anzudeuten, daß sich der Einzelne den Satzungen des Ganzen füge, daß sein Handeln dem positiven Recht entspreche. Wir gebrauchen es auch in dem viel weiteren Sinne, so daß wir damit bezeichnen, das Handeln entspreche nicht sowohl dem positiven Recht, als den Idealen desselben. Wir setzen ein seinsollendes Recht — als das Gerechte — dem positiven Recht entgegen, messen das letztere an ersterem, nennen das positive Recht ungerecht, so weit es diesem Ideale nicht entspricht. Die Vorstellungen, die uns dabei leiten, aus denen wir das Gerechte ableiten, sind keine einfachen; die eigenthümliche Natur der Rechtssatzungen als bestimmter formaler Regeln des sozialen Zusammenlebens und die idealen Zielpunkte des sozialen Lebens, welche den materiellen Inhalt des Rechtes bestimmen, erzeugen zusammen dieses Idealbild. Vorstellungen vom vollendeten Staat, wie vom vollendeten Individuum verknüpfen sich in demselben. Nur eine dieser Vorstellungen, oder vielleicht richtiger nur einen dieser hier zusammenwirkenden Vorstellungskreise meinen wir, wenn wir vom Gerechten im engern Sinne reden; wenn wir das Wort so gebrauchen, wie es nicht in der Schul-, sondern in der Sprache des Lebens heute regelmäßig angewandt wird. Wenn wir von einem gerechten Richter, von gerechter Strafe, von gerechten Institutionen sprechen, so haben wir dabei stets die Vorstellung von einer Gesellschaft, von einer Reihe von Menschen, von einer Vergleichung derselben und von einer entsprechenden Vertheilung von Gutem oder Schlechtem, von dem was Lust oder Unlust macht, an sich nach einheitlichen objektiven Maßstäben. Der spezifische Begriff der Gerechtigkeit, der, welcher uns hier vor Allem interessirt, ist der der vertheilenden Gerechtigkeit; er setzt stets die Proportionalität zweier sich gegenüberstehender Reihen, einer Reihe von Menschen und einer Reihe von positiven oder negativen Gütern, die zu vertheilen sind,

voraus. Wir ordnen uns jede Vielheit von Personen, die uns in irgend einer Beziehung als Einheit erscheint, nothwendig in eine Reihe nach objektiven Merkmalen und dem entsprechend verlangt die Idealvorstellung des Sein-Sollenden die Vertheilung der Güter und der Uebel; nach diesem Maßstab mißt unser Ideal immer die Wirklichkeit. Immer ist unser sittliches Urtheil thätig, die Handlungen der Menschen, ihre Laster wie ihre Tugenden und Leistungen zu werthen, d. h. zu vergleichen und in Reihen zu bringen; immer ist unser sozialer Instinkt thätig, die Einzelnen und ihre Handlungen auf das Ganze der Gemeinde, des Staates, der Menschheit zu beziehen, sie darnach zu messen, zu lociren. Immer wieder beherrscht uns mit unerbittlicher Nothwendigkeit die Vorstellung, nach dieser Lokation müsse die Vertheilung der Ehren, des politischen Einflusses, der Stellen, des Einkommens, der Strafen stattfinden. Das Gleiche soll gleich, das Ungleiche ungleich behandelt werden. Die Proportionalität der menschlichen Handlungen ist es, die wir fordern. Die Einhaltung der Proportionalität erscheint uns gerecht, die Nichteinhaltung ungerecht. Bei einem ungerechten Verhältniß hat das eine Glied zu viel, das andere zu wenig erhalten. Der Ungerechte maßt sich von einem zu vertheilenden Gute zu viel an, der Unrechtleidende erhält davon zu wenig.

Wir nennen ein Wahlsystem gerecht, das den politischen Einfluß vertheilt nach den Fähigkeiten und Leistungen der Einzelnen für Staat und Gemeinde. Wir nennen ein Strafgesetzbuch gerecht, das trotz der tausendfachen Verschiedenheit der Vergehen und Verbrechen, trotz der scheinbaren Unvergleichbarkeit der verschiedenen Strafen ein einheitlich abwägendes Doppelsystem gefunden hat, in welchem die bösen Thaten und die Strafen dem Rechtsgefühl des Volkes entsprechend in zwei Reihen parallelisirt sind. Wir sprechen von einer gerechten Abstufung der Gehalte, von einer gerechten Beförderung der Beamten sowohl bei jeder Aktiengesellschaft, jeder Eisenbahn, als innerhalb des Offizierkorps und der staatlichen Beamtenhierarchie; wir sprechen von einer gerechten Vertheilung der Steuern, wie von einer gerechten Abstufung der Löhne, von einem gerechten Unternehmergewinn, wie von einer gerechten Vergütung der Kapitalüberlassung. Und immer ist die Vorstellung, die dabei im Hintergrunde schwebt, dieselbe: die Menschen werden nach gewissen Gesichtspunkten, nach Eigenschaften, Thaten und Leistungen, Abstammung und Besitz in Gruppen und Reihen gebracht, und diesen Reihen sollen die Lasten oder Vortheile entsprechen.

Der Unternehmergewinn, sagt man, ist gerechter Weise höher als der Zinsfuß, weil sich in ihm eine größere Möglichkeit des Verlustes



mit einer Belohnung für Arbeit verknüpft, die beim Zins fehlt. Die Kapitalrente ist gerecht, weil der Kapitalhinleihende auf einen möglichen Gewinn oder Genuß verzichtet, der Kapitalleihende ohne diese Hilfe in viel schlechterer Lage wäre, weil für einen Dienst des Einen eine Vergütung des Andern gerecht erscheint. Die hohe Einnahme des berühmten Arztes oder Advokaten ist gerecht, so ungefähr folgert Adam Smith, weil von der großen Schaar, welche den theuren Aufwand für diese Studien machen, Viele ganz geringe Einnahmen haben, die auserlesenen Tüchtigen also gleichsam Ersatz dafür erhalten. Jede Hausfrau und jedes Dienstmädchen findet täglich und stündlich diese oder jene Preisforderung gerecht und die andere ungerecht und immer auf Grund von Vergleichungen, Reihenbildungen und Werthschätzungen. Am wichtigsten bleibt das Urtheil über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der sozialen Klassenverhältnisse im Ganzen.

Aristoteles nennt die Sklaverei dann eine gerechte, wenn Herr und Sklave von Natur so verschieden seien, wie Seele und Leib, wie ordnender Wille und äußeres Werkzeug. Dann sei die natürliche, innerlich berechtigte Sklaverei vorhanden; es entspreche das äußere soziale Rechtsverhältniß dem Wesen der Menschen.

Ganz dasselbe läßt sich von allen sozialen Abstufungen und Klassenbildungen sagen; wir empfinden sie als gerechte, soweit wir finden, daß sie unseren Beobachtungen von gleichen oder ungleichen Eigenschaften der betreffenden Klassen entsprechen. Das Volksgefühl hat, von Zeiten des Irrthums und der Leidenschaft abgesehen, zu allen Zeiten Ehre, Reichthum und Stellung denen gegönnt, deren Thaten, deren Leistungsfähigkeit, deren Tugend und Bildung entsprechend hervorragten; es hat die Lage der mittleren und unteren Klassen dann gemißbilligt, wenn es fand, daß Menschen derselben Race, desselben Glaubens, desselben Staates von ihnen Gleichstehenden mißhandelt, unter einem ihrer Bildung und ihren Leistungen nicht entsprechenden Drucke gehalten wurden. Alle Klassenkämpfe der Vergangenheit sind aus diesen Empfindungen hervorgegangen. Die größten Politiker und Volksführer aller Zeiten, auch die größten Könige und Cäsaren haben sich an die Spitze der Bewegungen gestellt, die, von unterdrückten, ausgebeuteten und mißhandelten Klassen ausgehend, mit glücklichem oder unglücklichem Erfolg eine Beseitigung der ungerechten sozialen Verhältnisse anstrebten. Oft handelte es sich in diesen Klassenkämpfen nur um politische Rechte, oft nur um Ehrenstellen oder um das Eherecht; den Kernpunkt derselben bilden aber stets die wirthschaftlichen Fragen, die Einkommens- und Vermögensvertheilung oder die Vor-

bedingungen und die Zugänge derselben, die Erwerbsmöglichkeiten. Denn das Wichtigste im sozialen Kampfe um's Dasein ist die wirthschaftliche Existenz.

Und daher tritt auch hier stets die Frage auf, ist das Bestehende gerecht? Ist diese Schranke des Erwerbs, ist diese oder jene Institution der Vermögensvertheilung, ist diese gesammte Einkommensvertheilung gerecht?

Freilich wird diese Frage nicht jederzeit gleich sehr betont; die aus der Beantwortung sich ergebenden Gefühle werden nicht zu allen Zeiten in gleicher Stärke die Massen oder die einzelnen Parteien beeinflussen. Gewiß ist auch das Urtheil, eine bestimmte Klassenbildung und Einkommensvertheilung sei gerecht oder ungerecht, nicht das einzige, was über die betreffende soziale Erscheinung gefällt wird. Noch weniger ist das betreffende Urtheil, auch wenn schon tausende von Menschen in ihm übereinkommen, die einzige Kraft, welche die Einkommensvertheilung beherrscht. Aber dieses Urtheil ist die einzige psychologische Basis, auf der alle Forderungen des Rechtes der Gleichheit erwachsen sind. Es ist der Angelpunkt alles Individualismus. Der Standpunkt der Gesammtheit mag oftmals Anderes verlangen; die Gesammtheit und ihr Interesse fordert Opfer in den oberen wie in den unteren Reihen. Die praktischen Vertreter dieses Standpunktes in der Politik werden daher auch nothwendig die Folgerungen, die aus diesem Grundprinzip des Individualismus sich ergeben, zu bekämpfen oder abzuschwächen suchen. Und von ihrem Standpunkt aus ist das berechtigt. Aber ebenso berechtigt bleibt daneben der individualistische Standpunkt; und er ist es, der Gerechtigkeit, Proportionalität der Pflichten und der Rechte verlangt; er verlangt Gleichheit, soweit er gleiche Menschen, Ungleichheit, soweit er ungleiche sieht. Es wird nie für das Prinzip der staatsbürgerlichen, der politischen und der sozialen Gleichheit ein festes Fundament geben, wenn man es nicht in diesem Zusammenhang sucht. Jede andere Abgrenzung des Prinzips der Gleichheit, als die nach den Eigenschaften und Leistungen der Menschen, ist willkürlich. Gleiche Rechte fordert die materielle Gerechtigkeit immer nur so weit, als sie gleiche Eigenschaften sieht, die Möglichkeit gleicher Leistung und Pflichterfüllung voraussetzt.

II.

Das billigende oder mißbilligende Urtheil über die Gerechtigkeit menschlicher Handlungen oder Institutionen beruht sonach immer auf den gleichen psychologischen Prozessen; aber das Resultat, zu dem es

kommt, kann ein sehr verschiedenes sein. Wie wäre es sonst auch erklärlich, daß die Gerechtigkeitsbegriffe des Barbaren, des Heiden, des Christen, des modernen Kulturmenschen so weit aus einander liegen, daß immer wieder Anderes als das Gerechte gefordert wird. Selbst innerhalb desselben Volkes und derselben Zeit wird der Streit darüber, was gerecht sei, nie aufhören; es wird nur zeitweise gewissen Urtheilen gelingen, sich in den beherrschenden Mittelpunkt der Vorwärtsbewegung zu stellen, es werden nur gewisse Resultate früherer geistiger Kämpfe als festes Erbe der Folgezeit überliefert werden; sie werden sie, soweit nicht die Nacht der Barbarei und Unkultur wieder hereinbricht, immer sicherer beherrschen oder beeinflussen.

Suchen wir nun die psychologischen Prozesse, um die es sich handelt, noch etwas näher darzulegen, so scheint der erste Schritt stets die Zusammenfassung einer Anzahl Menschen zu Gruppen sittlicher Gemeinschaft in unseren Vorstellungen. Die so als Einheit gedachten Menschen werden dann verglichen, nach ihren Eigenschaften und Handlungen geprüft; es wird das Gleiche vom Urtheil gesucht und gefunden, das Ungleiche in seinen Abständen vom Werthgefühl geprüft; in der Tiefe der Gemüthsempfindungen erfolgen die letzten Entscheidungen über diesen wichtigsten Punkt. Alle Gefühle gehen ja in letzter Linie auf ein Anerkennen oder Aberkennen, auf ein Schätzen, ein Empfinden des Förderlichen oder Hemmenden, sind Entscheidungen über den Werth der Menschen und Dinge. Und daran knüpft sich zuletzt der einfache logische Schluß: Die Personen, welche ich als sittliche Gemeinschaft mir denken muß, sollen auch, so weit menschliche Einwirkung reicht, so weit gleich behandelt werden als sie gleich sind, ungleich, so weit sie ungleich sind.

Die Gruppen von Personen, zu welchen unsere Vorstellungen nothwendig die Menschen zusammenfassen, sind die mannigfachsten. Die Mitglieder der Familie und des Stammes, die Genossen eines Vereins und einer Gemeinde, die Bürger eines Staates und eines Staatenbundes, die Glieder einer Kirche und einer Race, endlich in gewisser Beziehung die ganze Menschheit können dabei in Betracht kommen, aber immer nur sofern sie eine sittliche Gemeinschaft ausmachen, bestimmte gemeinsame Zwecke verfolgen. Wer außerhalb der Gruppe steht, wird nicht verglichen, wird nicht in das Urtheil über das Gerechte einbezogen. Und deshalb erscheint es dem Barbaren nicht ungerecht, den Fremden zu tödten; erst die Vorstellung einer sittlichen Gemeinschaft zwischen allen Völkern und Menschen hindert dieß. Auch erscheint es mir nicht ungerecht, wenn ein Engländer

gleichen Einkommens die doppelten Steuern zahlt, als ein Deutscher. Je nach den verschiedenen menschlichen Zwecken und Gemeinschaften erscheint derselbe Mensch hier gleich, dort ungleich. Für irgend einen gleichgültigen Verein, dem wir nur mit einem ganz geringen Bruchtheil unserer Interessen angehören, scheint uns eine Kopfbesteuerung gerecht, die wir in Staat und Gemeinde unerträglich finden. Zur Vertheidigung des Vaterlandes erscheinen unserem Rechtsgefühl alle jungen kräftigen Männer gleich verpflichtet, die für andere staatliche und soziale Zwecke die größten Verschiedenheiten zeigen, und demgemäß verschieden behandelt werden.

Das Urtheil über die Gleichheit und Ungleichheit ist deßhalb stets ein sehr komplizirtes: es kommen nicht blos die Eigenschaften und Handlungen der Menschen an sich in Betracht, sondern auch ihre Beziehungen zu den Zwecken menschlicher Gemeinschaft. Bei dieser Gruppen- und Reihenbildung haben wir nur eine bestimmte, engbegrenzte Qualität der Menschen im Auge, bei jener suchen wir nach einer Abwägung aller Eigenschaften, nach dem Durchschnittsresultat des ganzen Menschen. Eine Gesellschaft Schiffbrüchiger, die sich in ein zu kleines Boot gerettet, das nicht alle tragen kann, wird geneigt sein, in Bezug auf Leben und Sterben alle Genossen gleich zu werthen, das Loos über alle gleichmäßig zu werfen; in Bezug auf die geretteten Nahrungsmittel aber wird sie billig nach dem Bedürfniß vertheilen, d. h. dem rudernden Matrosen die doppelte Portion geben, wie dem dreijährigen Kinde. In einem kriegerischen Nomadenstamme wird dem tapfersten Kämpfer, im Jockeyklub dem besten Reiter billig ein Vorzug eingeräumt, der in anderen Gruppen von Menschen als ungerecht erscheint. Auch in Familie und Staat wird oft nur eine bestimmte Art von Eigenschaften oder Handlungen die Grundlage des Urtheils bilden; der Strafrichter fragt nur nach gewissen unrechten Handlungen; der Vater, der jedem Kinde gleich viel hinterlassen will, weil er das gerecht findet, will die Verschiedenheit der Kinder in mannigfacher anderer Hinsicht damit nicht leugnen. Seine Ehren und Würden aber wird der Staat möglichst nach dem Gesammtdurchschnitte der für ihn wichtigen Eigenschaften vertheilen. Jede Wahl, jede Beförderung erfolgt nach durchschnittlichen Gesammteindrücken. Das Urtheil über gerechte Vermögens- und Einkommensvertheilung wird stets auch auf solchen ruhen.

Sei es nun aber eine einzelne Eigenschaft oder Handlung oder eine Summe von solchen, die in Betracht kommenden sind die, welche mit dem oder den Zwecken der Gemeinschaft zusammenhängen. Und



das kann natürlich das Mannigfachste sein, z. B. selbst körperliche Stärke oder Schönheit. Es wird gerecht erscheinen, in einem Turnverein dem Stärksten einen Preis zu geben, bei der Darstellung lebender Bilder die schöne Frau zu bevorzugen. In der Regel aber werden bei den sozialen Gebilden höherer Ordnung eben die Eigenschaften in Betracht kommen, die, wie Tugend und Talent, ihnen am wirksamsten dienen, die sich in Handlungen ausdrücken, welche die Gesammtheit fördern. Oft sind dabei freilich ganz heterogene Eigenschaften zu vergleichen, da die großen sittlichen Gemeinschaften, vor allem der Staat, gar verschiedene Zwecke verfolgen. Es kann die Frage entstehen, ist der tapfere General oder der große Staatsmann, der große Maler oder die große Sängerin mehr werth für's Ganze. Da entscheidet eben das jeweilige Volksbewußtsein nach der Ordnung der Zwecke, die im Augenblick als die richtige erscheint, und dem folgt das öffentliche Urtheil, das die Dotation eines Generals, den Gehalt eines Ministers, die Gage einer Sängerin gerecht oder ungerecht findet.

Ebenso schwierig aber als die Vergleichung verschiedener Eigenschaften und Handlungen ist die Bemessung der Ungleichheit in derselben Sphäre menschlichen Handelns. Daß dem Minister ein höheres Gehalt gebührt, als seinem Sekretär, daß der Chef einer großen Firma mehr verdient, als der erste Prokurist und dieser als der letzte Kommis, daß der Musterzeichner in einer Fabrik wichtiger ist, als der Portier, darüber ist das werthmessende Gefühl fast aller Menschen einig. Aber wenn es sich darum handelt, die Abstände der Ungleichheit nun zu messen, in Zahlen auszudrücken, wie es doch für alle praktischen Fragen des Lebens nöthig ist, so werden zahlreiche Meinungsverschiedenheiten nicht ausbleiben, ja es könnte gerade unter diesem Gesichtspunkt am meisten die Meinung vertheidigt werden, daß die psychologischen Urtheile, auf denen sich die Vorstellungen über das Gerechte aufbauen, stets ein Chaos ohne Einheit und Klarheit darstellen. Es scheint der Einwurf nahe zu liegen, den man auf dem Gebiete des ästhetischen Urtheils so oft hört, es gebe hier kein allgemeines Urtheil, alles sei hier individuelle Geschmackssache; es handle sich hier um rein individuelle Gefühlsprozesse, die ohne jedes Maß wirr durcheinander gehen, die nur von einem Thoren als Grundlage staatlicher Dinge und Institutionen aufgefaßt werden könnten.

Dem wäre nun wohl auch so, wenn das individuelle Gefühls- und Gedankenleben wirklich nur das Produkt vereinzelter, für sich stehender Individuen wäre. Aber jede Gefühlsstimmung, jedes Wort, jede Vorstellung, jeder Begriff ist, tiefer verfolgt, das Ergebniß nicht

eines individuellen, sondern eines gesellschaftlichen Prozesses. Auch das bedeutendste und genialste Individuum denkt und fühlt nur als Glied der Gemeinschaft; neunzig Prozent dessen, was es besitzt, ist ein anvertrautes, von Vätern, Lehrern, Mitmenschen überliefertes Gut, das es zu pflegen und weiter zu geben hat. Die Mehrzahl der gewöhnlichen Menschen sind nicht viel mehr als gleichgültige Gefäße, in die die Gefühle und Gedanken der vor ihnen und mit ihnen lebenden Millionen eintreten. Die Sprache ist ein Produkt der Gesellschaft: „Vermittelst des Wortes, der Rede", sagt Herbart, „geht der Gedanke und das Gefühl hinüber in den Geist des Andern. Dort wirkt er neue Gefühle und Gedanken, welche sogleich über die nämliche Brücke wandern, um die Vorstellungen des Ersteren zu bereichern. Auf diese Weise geschieht es, daß der allermindeste Theil unserer Gedanken aus uns selbst entspringt, vielmehr wir alle gleichsam aus einem öffentlichen Vorrath schöpfen und an einer allgemeinen Gedankenerzeugung Theil nehmen, zu welcher jeder Einzelne nur einen verhältnißmäßig geringen Beitrag liefern kann."

Mögen also die Gefühle, die dem werthschätzenden Urtheil über das Gerechte zu Grunde liegen, zunächst rein auf der dunkeln Sphäre bloßer Gemüthsstimmung verharren, schon auf dieser Stufe sind sie nicht ein psychologisches Chaos, sondern eine rythmische Massenbewegung. Und je mehr sie sich erheben zu Urtheilen und Maßstäben, je mehr die Gefühlsstimmungen durch das Mittel der öffentlichen Berathung, Erwägung, Besprechung sich verdichten zu Urtheilen mit bestimmten Merkmalen und Kriterien, desto mehr haben wir zwar nicht ganz einheitliche, aber doch in Massen geordnete, nach Mittelpunkten und Autoritäten gruppirte, klar, fest und gleichmäßig eintretende Massenurtheile vor uns, die auf Grund derselben Eigenschaften, mit Rücksicht auf dieselben Zwecke immer wieder dieselben Resultate ergeben, zu herrschenden Werthmaßstäben werden.

Jede Zeit hat konventionelle herrschende Werthmaßstäbe über Eigenschaften und Handlungen, Tugenden und Laster der Menschen; sie stellt konventionell diese Art von Thätigkeit höher, als die anderen, und fordert dann entsprechend dort höheren Lohn und höhere Ehre, hier größere Strafe und geringeres Einkommen. Diese konventionellen Werthmaßstäbe sind mehr oder weniger für jedes Urtheil über die Gerechtigkeit der Ausgangspunkt. Eine neue veränderte Auffassung mißt sich zunächst vor Allem an der Abweichung vom Ueberlieferten. Wie jede einzelne Preisbildung in der Gesellschaft nicht von Neuem aus Angebot und Nachfrage entsteht, sondern wie Angebot und Nach-

frage stets nur den überlieferten Werth zu modifiziren suchen, so geht es auch mit dem Werthurtheil über Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit. Die Summe dessen, was als gerecht überliefert ist, bildet stets das eigentliche Schwergewicht in allen Urtheilen. Ein verfeinertes Rechtsgefühl fordert da und dort eine Aenderung; gegenüber der Gesammtheit der Vorstellungen über das Gerechte ist das immer nur ein einzelner, wenn auch bedeutungsvoller Punkt.

In der bestehenden Sitte und im bestehenden Rechte haben diese konventionell überlieferten Werthmaßstäbe ihr eigentliches Bollwerk; da haben sie eine feste, starre, weite Kreise gleichmäßig beherrschende Form angenommen, in dieser festen Form werden sie von Generation zu Generation sicher überliefert. Aber sie fehlen auch außerhalb dieses festen Bodens nicht; sie erzeugen sich überall aus der Wiederholung ähnlicher Fälle und bilden die Grundlage der Urtheile über das Gerechte. Diese Urtheile entstehen ja täglich und stündlich bei jedem denkenden und fühlenden Menschen in Bezug auf alle sozialen Lebensverhältnisse; sie sind nicht auf das positive Recht beschränkt. In der Familie fühlt das Schwesterchen die Bevorzugung des Brüderchens als Unrecht; in jedem geselligen Kreise werden täglich Besuche, Einladungen, ja lächelnde Worte, Blicke und Winke als ungerechte Bevorzugung empfunden. Die seelischen Vorgänge sind dieselben, ob wir uns hier oder auf dem Boden des positiven Rechts befinden, und überall sind es vor allem die hergebrachten Maßstäbe, die das Urtheil beherrschen. Diese hergebrachten konventionellen Maßstäbe sind der historische Niederschlag des Gerechtigkeitsgefühls von Millionen und Milliarden von Menschen, auf deren Schultern wir stehen. Durch sie gewinnt das scheinbar regellos Schwankende, zufällig Individuelle festen Körper und dauerhafte Gestalt, trotz ewiger Umbildung und Neubildung.

Von diesem Standpunkt aus werden wir auch leicht schon hier den kindlichen Einwurf widerlegen können, der Begriff des Gerechten lasse sich auf volkswirthschaftliche Dinge nicht anwenden, weil es sich hier um unvergleichbare Größen und Qualitäten handle; die verschiedenen Arten der Arbeit, die Thätigkeit des Unternehmers und Taglöhners seien nicht in irgend einem gemeinsamen Maßstab meßbar. Als ob nicht die Preisbildung des Marktes schon das scheinbar Unvergleichbare, z. B. diese Ausgabe Goethe's und jene Flasche Champagner, gleichsetzte; — als ob nicht in jedem Strafgesetzbuch das scheinbar noch Heterogenere, so und so viel Mark Geldstrafe und ein Tag Gefängniß, nach einem konventionellen Maßstab gleichgesetzt wäre. Ueberall, auf

dem Boden der Preisbildung und auf dem des Rechts ist das überlieferte konventionelle Urtheil, das sei gleich zu setzen, das nicht, der Ausgangspunkt. Nur wenn die Menschheit ihre Urtheile jeden Moment von Neuem zu bilden beginnen müßte, wäre daher jener Einwurf richtig. So aber, wie die Dinge wirklich liegen, bleibt die Thatsache bestehen, daß das durchschnittliche Verdienst der Unternehmer gegenüber dem Lohn der Arbeiter durch eine Veränderung von Angebot und Nachfrage innerhalb einer volkswirthschaftlichen Organisation, wie wir sie heute haben, erhöht oder erniedrigt werden kann; daß aber unabhängig davon auf Grund einerseits der überlieferten Maßstäbe und andererseits der heute zur Herrschaft gelangenden Gefühle und Idealvorstellungen diese Veränderung, sobald sie einen gewissen Umfang erreicht, als eine gerechte oder ungerechte erscheinen wird.

Und wenn man diese und ähnliche Fragen diskutirt, wenn verschiedene Ansichten sich darüber streiten, so stehen in der Regel nicht die einander gegenüber, welche die Kategorieen der Gerechtigkeit auf diese Erscheinungen anwenden wollen und die, welche die Anwendbarkeit leugnen; sondern es kämpfen ältere, hergebrachte Maßstäbe der Beurtheilung mit neueren, die Idealvorstellungen des 18. Jahrhunderts mit denen des 19., es kämpft ein roheres Rechtsgefühl mit einem verfeinerten, es kämpfen Idealvorstellungen, deren Durchführung heute unmöglich ist, mit solchen, die durch die Sitte und das Recht der Gegenwart realisirbar sind; es kämpfen endlich Idealvorstellungen der Gerechtigkeit, welche sich mit anderen nicht minder berechtigten Idealen schon auseinandergesetzt haben, mit solchen, in denen das Prinzip der Gerechtigkeit sich ausschließlich zur Geltung bringen will.

Und eben weil dieser Kampf nie ruht, gibt es, wie wir schon bemerkten, keine einfache, allen Menschen und Zeiten gleich verständliche und geläufige, für alle Gebiete gleich anwendbare Formel der Gerechtigkeit. Die Vorstellungen, um die es sich handelt, gipfeln wohl alle in dem Grundgedanken: jedem nach seiner Leistung, suum cuique; aber die mögliche Anwendung dieses Satzes bleibt nach dem Heere der möglichen Werthvorstellungen, Schätzungen, Gruppirungen und Reihenbildungen immer eine verschiedene. Der abstrakten Forderung z. B., in der Arbeit oder gar in der Handarbeit den einzigen Maßstab der Gerechtigkeit zu sehen, tritt sofort gleich berechtigt die gegenüber, das Talent oder die Tugend oder gar nur den Besitz des Menschenantlitzes an sich in Rechnung zu ziehen. Nur in Bezug auf bestimmte Kreise und bestimmte Zwecke wird die eine oder die andere Formel sich nach

und nach als die berechtigtere darstellen und dann sich auch Anerkennung erkämpfen.

Was ist es aber, das im Kampfe der verschiedenen Ansichten zuletzt entscheidet? Sind es Gründe logischer Art? Es scheint nicht, oder wenigstens nicht in erster Linie. So sehr überall im Kampfe über öffentliche und gesellschaftliche Einrichtungen alle möglichen Gründe logischer Art für die Gerechtigkeit einer Sache angerufen wurden, dieselben überzeugen selten, sie erscheinen immer mehr oder weniger stumpf. Sie überzeugen wenigstens den Gegner nicht, während sie fähig sind, den Anhänger bis zum äußersten Kampfe für sie zu begeistern. Und das ist natürlich. Es sind keine logischen Entscheidungen. Seien es althergebrachte Werthmaßstäbe, deren unvordenkliches Alter oder gar göttliche Herkunft dem Gemüthe imponirt, seien es neuere Vorstellungen, die mit der Macht der Leidenschaft die Jünger einer Schule, einer Partei, die Mitglieder einer Klasse, eines Volks erfassen: immer liegt die letzte Entscheidung im Gemüthsleben, im innersten Centrum des menschlichen Seelenlebens.

Daher auch die weite Möglichkeit des Irrthums, des Wahns, der heftigen Leidenschaften; die Ideale der Gerechtigkeit können in verzerrtester Gestalt auftreten; das Wahnsinnigste wird in ihrem Namen gefordert, wie das Höchste und Heiligste. Oft bedarf es langer Läuterungskämpfe bis der Irrthum abgestreift, das Ideal in seiner Reinheit herausgebildet ist. Aber zugleich erklärt der innere Zusammenhang der Vorstellungen über das Gerechte mit den Tiefen des Gemüthslebens die magische Kraft ihrer Wirkung. Was das Herz im Innersten bewegt, das bezwingt den Willen, den Egoismus, das schafft Thaten, das reißt den Einzelnen und die Millionen zu Leistungen und Opfer fort. Daher das Geheimniß, daß jede politische Forderung, jede volkswirthschaftliche Einrichtung nur zündet, wenn sie als eine Konsequenz der Gerechtigkeit erscheint; daher der unwillkürliche Wunsch in jeder Diskussion, die Gerechtigkeit anzurufen. Daher auch die Thatsache, daß dieselbe Theorie, welche eine Forderung der Gerechtigkeit als ihre Konsequenz aufstellt, oft lange nur von Einzelnen vorgetragen, von der öffentlichen Meinung aber abgewiesen wird, um dann plötzlich mit unwiderstehlicher elementarer Kraft die Massen zu ergreifen, sie in neue Bahnen zu führen, die Gesetzgebung auf's Tiefste zu beeinflussen, ganzen Perioden ihre veränderte Signatur aufzudrücken.

III.

Kehren wir nun aber nach diesen psychologischen Ausführungen zu dem **Kern unserer** Frage zurück, den wir bisher nur da und dort gestreift **oder in Form** von Beispielen berührt haben; es fragt sich, ob und **unter welchen** Verhältnissen und Umständen die Einkommens- und **Vermögensvertheilung** als gerecht oder ungerecht empfunden wird.

Halten wir uns an die eigentlich philosophischen Betrachtungen alter und **neuer Zeit**, so scheint kaum ein Streit über die Frage zu sein. **Von der** Aristotelischen Lehre der vertheilenden Gerechtigkeit bis zu den **philosophischen** Denkern der Gegenwart ist wohl über die praktische **Wirkung** der betreffenden Urtheile, aber kaum über sie selbst Streit. **Von** Neueren hat, um nur einige anzuführen, Herbart das Strafsystem und die Volkswirthschaft als ein einheitliches Ganzes aufgefaßt; was man sonst Gerechtigkeit nennt, bezeichnet er als Billigkeit; auf der Billigkeit baut sich sein sogenanntes, Volkswirthschaft und Strafrecht umfassendes Lohnsystem auf; das Urtheil fordert Vergeltung der Wohlthat und der Wehethat; die Idee des Lohnsystems, sagt Hartenstein, muß gleichmäßig auf Wohlthaten, wie auf Uebelthaten bezogen werden. „Der allgemeine Gedanke muß festgehalten werden, daß die gesellschaftlichen Einrichtungen und Thätigkeiten fähig und geeignet sein sollen, dem Verdienst und dem Frevel die billige Vergeltung zu Theil werden zu lassen." Und Trendelenburg betont in ähnlicher Weise, daß die sittliche Beurtheilung staatlicher und wirthschaftlicher Dinge im Grunde von denselben Gesichtspunkten ausgehe. „In der That", sagt er, „ist in der Gliederung des Staates die beständige Proportion zwischen Pflichten und Rechten der Grundgedanke der Gerechtigkeit, und dieselbe Proportion zwischen Arbeit und Erwerb wäre im Privatverkehr zu erstreben; aber der Marktpreis macht den Exponenten so wandelbar, daß dadurch eine fortwährende Ungleichheit entsteht." Die Ausführung also erscheint ihm getrübt; als Ideal aber erscheint auch ihm, daß Arbeit und Erwerb sich decken, wie Pflicht und Recht.

Dieser Auffassung steht nun aber unzweifelhaft eine andere gegenüber, die aus der Untersuchung des Einzelnen entsprungen ist, die nicht im Volksinstinkt und Volksgefühl ihre Wurzel hat, selbst von denen, welche sie vertreten, oftmals unwillkürlich wieder verleugnet wird, immerhin aber auch für das praktische Leben durch die Autorität gewisser Lehrsysteme bedeutungsvoll wurde. Ich meine die Auffassung, welche in dem Unterschied von Reich und Arm nur ein Naturereigniß

erblickt. Ueber der Untersuchung der nächstliegenden Ursachen der Vermögensvertheilung vermag sie die tiefer liegenden nicht zu entdecken. Sie sieht nur Angebot und Nachfrage, Größenverhältnisse, Naturereignisse, Klima und Sonnenschein, den Zufall von Leben und Sterben; all' das sind unzweifelhaft mechanische Ursachen, welche diese oder jene Einkommensvertheilung beeinflussen. Was die Einzelnen erwerben, heißt es, darüber entscheidet „die Kraft und das Glück der Einzelnen". Der freie Verkehr erscheint als das Analogon des Darwin'schen Kampfes um's Dasein. Der Stärkere hat Recht; um Zwecke, um ein sittliches Urtheil handelt es sich hier gar nicht oder nur in beschränktem Maße. Soweit die Menschen eben eine gerechte Einkommensvertheilung verlangen, sind ihre Gedanken in der Hauptsache thöricht; höchstens, wo der Staat direkt eingreift, kann man von ihm Gerechtigkeit verlangen; gegenüber dem freien Verkehr und der legitimen Macht des Glücks ist das ein falsches Begehren. Sollen wir, ruft man von dieser Seite, unsern Herrgott meistern, daß er so oft ungerecht eingreife; sollen wir ihm vorschreiben, wo er den Blitz einschlagen, die Kugel treffen lassen dürfe. Sollen wir mit der Natur hadern, daß sie dem einen Volksstamm die lachenden Früchte des Südens und ein göttergleiches Dasein gönne, während sie den andern in stinkenden Thranlöchern verkümmern lasse!

Wir wollen diese Auffassung der Dinge nicht damit abfertigen, daß wir sie des Materialismus beschuldigen; ist sie materialistisch, so hat sie doch zugleich das Verdienst realistisch zu sein, die Untersuchung der Einzelursachen nach einer Seite hin gefördert zu haben. Aber so groß ihre Verdienste nach dieser Seite hin sind: was unsere Frage betrifft, so wird sie durch alle diese Argumente eigentlich gar nicht berührt. Dem einzelnen untersuchenden Gelehrten, der immer nur nach Kräften, nach Größenverhältnissen, nach Angebot und Nachfrage ausschaut und sie zu fassen sucht, mag die Frage fern bleiben, ist das Ergebniß davon auch gerecht, das Volksgemüth wirft sie immer wieder auf, soweit es Handlungen menschlicher Wesen vor sich sieht.

Aber allerdings auch nur so weit; so weit aber stets; auch das blinde Spiel des Glücks und der Verlauf der Naturprozesse wird demjenigen als gerecht oder ungerecht erscheinen, der annimmt, ihr Lauf werde durch eine nach Analogie des Menschen handelnde gerechte Vorsehung bestimmt; mag der Ausgleich erst in einer andern Welt erfolgen, erwartet und gefordert wird er vom Gemüth. Wo dagegen der Verstand nur blinde Kräfte sieht, da tröstet er sich auch damit, daß es nicht des Menschen Sache sei, sie zu meistern; da wird er

Gerechtigkeit nicht mehr vom zuckenden Blitz und der feindlichen Kugel, von dem Würgengel der Cholera und den Sonnenschein bringenden Winden, wohl aber immer noch von allen menschlichen bewußten Handlungen fordern.

Der Gegensatz ist also nicht, wie man behauptet hat: Staat und Zufall, Staat und freier Verkehr, staatliche Vertheilung und Vertheilung durch Angebot und Nachfrage, sondern die Antithese lautet so: so weit menschliche Handlungen die Einkommensvertheilung beherrschen oder beeinflussen, so weit werden diese Handlungen die psychologischen Prozesse erzeugen, als deren Endergebniß uns die Urtheile sich ergeben, welche sie gerecht oder ungerecht finden; so weit blinde, außermenschliche Ursachen eingreifen, wird die vernünftige Ueberlegung verlangen, daß der Mensch sich ihnen mit Resignation füge.

Wird uns also eingeworfen, Angebot und Nachfrage vertheilen das Einkommen, so antworten wir zunächst: sind denn Angebot und Nachfrage blinde, vom menschlichen Handeln unabhängige Größen? wohl hängt die heurige Ernte von Regen und Sonnenschein ab, das Durchschnittsergebniß unserer Ernten aber ist ein Produkt unserer Kultur. Angebot und Nachfrage sind summarische Ausdrücke für Größenverhältnisse, in denen sich Gruppen menschlicher Willen gegenüber treten; die Ursachen, welche diese Größenverhältnisse bedingen, sind theilweise natürliche, überwiegend aber sind es menschliche Beziehungen und Machtverhältnisse, menschliche Ueberlegungen und Handlungen.

Wird uns eingeworfen, die Natur bedingt den Wohlstand der Völker, so antworten wir: gewiß thut sie das zum Theil; und soweit sie es thut, findet es Niemand ungerecht, daß das eine Volk reich, das andere arm ist. Aber soweit ein Volk das andere knechtet, ausbeutet, in Abhängigkeit erhält, soweit finden wir sofort auch den Reichthum des einen Volkes wie die Armuth des andern ungerecht.

Wird uns eingeworfen, der Eine ist wohlhabender als der Andere, weil er sein väterliches Erbe mit keinen Geschwistern theilen mußte; der Eine hat das Glück, eine gesunde Frau zu haben, der Andere nicht, so antworten wir, dieses Spiel des Glücks will kein normales Rechtsgefühl aufheben. Aber die Frage ist, ob in der That derartige Wirkungen des von uns nicht beherrschten Naturlaufs, die wir Glück oder Zufall nennen, die wesentlichen Ursachen der Vermögens- und Einkommensvertheilung sind; wäre dem so, so könnte es keine Wissenschaft der Volkswirthschaft oder Sozialpolitik geben; denn das regellose

Spiel des Glücks, der Zufälle läßt sich nicht unter allgemeine Gesichtspunkte bringen.

Wird uns eingeworfen, nicht der Staat, sondern die Arbeit vertheilt das Einkommen, so antworten wir, das ist im Munde dessen, der zugleich Kraft und Glück als die Ursachen der Vertheilung bezeichnet, ein überraschender Einwurf. Denn der Einwurf hat nur einen Sinn, wenn damit gemeint ist, die verschiedenartige Arbeit, die verschiedenartige Leistung erzeugt auch entsprechend verschiedenen Lohn. In unseren Augen schafft die Arbeit Güter, produzirt, baut Häuser, bäckt Brot, aber sie vertheilt nicht direkt das Einkommen. Die verschiedene Art der Arbeit wird nur nach ihrer verschiedenen Werthung in der Gesellschaft auf die Vertheilung zurückwirken. Die Nachfrage nach dieser oder jener Arbeit wird ihren Marktpreis, die sittliche Werthung dieser oder jener Arbeit wird das Urtheil, ob dieser Marktpreis ein gerechter sei, beeinflussen. So wirkt indirekt freilich die Arbeit auf die Einkommensvertheilung; aber eben wenn und soweit sie es thut, schließt sie das Glück und den Zufall aus.

Bei beiden Behauptungen wird übrigens zu ausschließlich an die individuelle Vertheilung des Einkommens gedacht, während das sozial Wichtige die Vertheilung nach den Klassen der Gesellschaft ist. Nicht das ist für jede allgemeinere wissenschaftliche oder praktische Betrachtung das Wichtige, ob der Tagelöhner Hans etwas mehr hat als Kunz, ob der Krämer Müller mehr verdient als Schulze, ob der Banquier Bleichröder glücklicher spekulirt als der Banquier Hansemann; das werden die übrigen Menschen kaum verfolgen, darüber werden sich nur ausnahmsweise allgemeine Urtheile bilden. Wohl aber wird stets der Durchschnittslohn des Tagelöhners, die durchschnittliche Lage dieser oder jener hausindustriellen Arbeiter, die durchschnittlichen Gewinne dieser Gründerklasse, der durchschnittliche Erwerb der Krämer, der Rittergutsbesitzer, der Bauern von der öffentlichen Meinung gewürdigt, als gerechtfertigt oder ungerechtfertigt empfunden. Und er ist sicher nicht vom Glück, vom Zufall abhängig; er ist das Resultat der durchschnittlichen Eigenschaften der betreffenden Klasse im Zusammenhang mit den Beziehungen zu den anderen Gesellschaftsklassen; er ist vor allem das Resultat bestimmter menschlicher Institutionen.

Das jeweilige Eigenthums-, Erb- und Vertragsrecht steht im Centrum der Institutionen, welche die Einkommensvertheilung beherrschen. Ihre jeweilige Form ist bestimmend für eine demokratische oder aristokratische Vermögensvertheilung. Fragen wir z. B. bezüglich der Vertheilung des Grundeigenthums, die in der Regel zugleich maß-

gebend für alle Vermögens- und Einkommensvertheilung ist, wer hat sie gemacht? Etwa die Natur, das Glück, der Zufall, Angebot und Nachfrage? Nein, in erster Linie stehen die sozialen, agrarischen Institute der Vergangenheit und Gegenwart. Wo heute der bäuerliche Kleinbesitz herrscht, da geht er zurück auf die mittelalterliche Mark- und Dorfverfassung und das bäuerliche Erbrecht; wo wir den großen Grundbesitz treffen, da sehen wir ein Ergebniß des Ritter- und Feudalwesens, der spätern Grundherrlichkeit und ständischen Verfassung vor uns; für die Gegenwart spielen die Institutionen des Pachtwesens und der Hypothekenverfassung mit; die Ablösungs- und Landeskulturgesetzgebung waren bei uns so wichtig als in den Kolonieen das von den Regierungen festgesetzte Kolonisationssystem. Für die Vertheilung des mobilen Besitzes treten individuelle Eigenschaften mehr hervor, als im Agrarwesen; aber doch scheinen uns auch hier in alter und neuer Zeit die Institutionen das Wichtigste zu sein: die Unternehmungsformen und die rechtlichen Formen der Arbeiterbehandlung sind das Durchschlagende; wo die Sklaverei herrschte, hat sie jederzeit das ganze volkswirthschaftliche Leben, die ganze soziale Klassenbildung und Einkommensvertheilung beherrscht; das Zunftwesen war zur Zeit seiner konsequenten Durchführung ebenso sehr eine Institution der Einkommensvertheilung als der Arbeitsorganisation; und von der durch staatliche Reglements gelenkten Hausindustrie des 17. und 18. Jahrhunderts läßt sich dasselbe sagen, die maßgebenden Rücksichten waren die Bedürfnisse des Handels und der Technik einerseits, die Lage der hausindustriellen Arbeiter andererseits. Und heute? sind nicht die Institutionen der Gewerbe- und Zinsfreiheit, der Börse und des Staatsschuldenwesens, die Unternehmungsformen, das Aktienwesen, die Genossenschaften, die Vereine und Korporationen der Unternehmer und Arbeiter, das ganze Arbeitsrecht, die Institutionen der Hilfs- und anderen Kassen die wesentliche Grundlage und Ursache unserer heutigen Einkommensvertheilung? Die individuellen Ursachen und das Spiel des Zufalls bewirken im Rahmen dieser Institutionen die kleinen Abweichungen der persönlichen Schicksale; die Lage der sozialen Klassen im Ganzen wird durch die Institutionen bestimmt.

Was sind die volkswirthschaftlichen Institutionen aber anders als ein Produkt menschlicher Gefühle und Gedanken, menschlichen Handelns, menschlicher Sitte und menschlichen Rechtes? Und eben deßhalb legen wir allgemein an sie wie an ihre Ergebnisse den Maßstab der Gerechtigkeit; eben deshalb fragen wir, ob sie gerecht oder ungerecht seien und wirken. Wir verlangen nicht von der Einkommens- und



Vermögensvertheilung schlechthin, daß sie gerecht sei; wir verlangen es nicht von technisch-wirthschaftlichen Handlungen, welche andere Menschen nicht berühren; aber wir verlangen von all den zahlreichen wirthschaftlichen Handlungen, die auf der Basis des Tauschverkehrs und der Arbeitstheilung Andere und ganze Gemeinschaften berühren, daß sie gerecht seien.

Wo solche Handlungen in Betracht kommen, sieht unser beobachtender Blick sittliche Gemeinschaften, gemeinsame Zwecke derselben, menschliche Eigenschaften, die mit diesen Zwecken in Verbindung stehen.

Der einfachste Tauschverkehr ist nicht möglich, ohne daß zwischen den regelmäßig Tauschenden eine gewisse sittliche Gemeinschaft besteht; man muß ausdrücklich oder stillschweigend übereingekommen sein, Frieden zu halten; die Tauschenden müssen gemeinsame Werthvorstellungen haben, ein gemeinsames Recht anerkennen. Jeder Verkäufer bildet mit dem Käufer, der vor ihm steht, für den Moment des Verkaufs eine sittliche Vertrauensgemeinschaft.

In den Epochen primitiver Kultur lebt in den sozialen Gemeinschaften der Familie, der Sippe, des Stammes, der Schwurgenossenschaft ein außerordentlich starkes Gemeinschaftsgefühl, das daher zu sehr weit gehenden Forderungen der Gerechtigkeit innerhalb dieser Kreise, wie zu vollständiger Stumpfheit desselben Gefühls über sie hinaus führt. Bei höherer Kultur treten diese kleinen Gemeinschaften zurück. Das Individuum an sich und die größeren Gemeinschaften gewinnen an Bedeutung. Bald tritt das Individuum, bald die Gemeinschaft mehr in den Vordergrund und demgemäß wird die Lebendigkeit, mit welcher die Gemeinschaften empfunden werden, wechseln. In den Zeitaltern, in welchen das technische Wirthschaftsleben des Individuums oder der Familie ohne größeren Verkehr, ohne viel Arbeitstheilung noch den Schwerpunkt der Volkswirthschaft bildet, wird das Gemeingefühl auf volkswirthschaftlichem Boden zurücktreten; je weiter aber die Arbeitstheilung geht, je vielverschlungener die Verkehrsfäden den Einzelnen hineinbinden in eine unlösliche soziale Gemeinschaft, desto mehr wird auch die ganze Produktion den Charakter einer gemeinsamen, nicht einer individuellen Angelegenheit annehmen. Es wachsen nun die gemeinsamen Aufgaben der örtlichen und nationalen Gemeinschaft, es werden immer mehr die Individuen durch soziale Körper verdrängt. Jede größere Unternehmung stellt sich, sobald sie dauernd eine bestimmte Zahl von Menschen zu einem gemeinsamen wirthschaftlichen Zweck verbindet, als eine sittliche Gemeinschaft dar. Sie beherrscht das äußere und innere Leben aller Betheiligten, be-

stimmt den Wohnort, die Schule, die Zeiteintheilung, das Familienleben, in gewissem Grade den geistigen Horizont, die Bildung, die Vergnügungen derselben. Die Beziehungen der Betreffenden unter einander werden nothwendig aus blos wirthschaftlichen allgemein sittliche. Und daher entsteht die Auffassung: hier wird gemeinsam produzirt, hier ist eine sittliche Gemeinschaft, und damit die Frage: ist das Verhältniß der Betheiligten, ist die Theilung des Produktes eine gerechte? Und ähnliche Betrachtungen ergeben sich für ganze Industrieen, für ganze soziale Klassen und zwar um so mehr, je häufiger die Gesammtheit der Unternehmer und die Gesammtheit der Arbeiter sich auch äußerlich in Vereinen und Genossenschaften gliedert; sie ergeben sich ebenso für ganze Staaten und Staatengemeinschaften.

Die sittlichen Gemeinschaften, die in volkswirthschaftlicher Beziehung eine Rolle spielen, sind bald rein wirthschaftliche, bald verfolgen sie auch andere Zwecke, wie vor allem die örtlichen Gemeinschaften und der Staat. Je enger ihr Kreis, je einfacher und klarer ihr Zweck ist, desto deutlicher treten auch die Eigenschaften hervor, nach denen das sittliche Urtheil die Menschen vergleicht und in Reihen ordnet. Je umfassender sie sind, je vielfältigere Zwecke sie verfolgen, desto komplizirter wird die Frage, welche Eigenschaften in Betracht kommen, desto schwankender wird das Urtheil über das Gerechte, desto nothwendiger werden für Sitte und Recht konventionelle Annahmen und Maßstäbe, um überhaupt zu etwas Festem zu kommen.

Bei primitiverer Kultur werden in den kleinen Kreisen sittlicher und wirthschaftlicher Gemeinschaft überhaupt leicht alle Männer, wenigstens alle waffenfähigen Männer als gleich erscheinen und darum erscheint es hier gerecht, jedem Genossen dasselbe Ackerloos, denselben Antheil an der Beute zu geben. Auch noch die Zunft will jedem Genossen einen möglichst gleichen Antheil am Erwerb sichern. Bei höherer Kultur beginnt die nothwendige Unterscheidung; wie man früher den Tapfersten, den edlen Geschlechtern größere Loose gegönnt, so wird jetzt allgemeiner unterschieden. Alle erbliche Bevorzugung wird in dem Maße als gerecht empfunden, als das Volksgefühl nicht die Eigenschaften der isolirten Individuen, sondern der Familien im Ganzen würdigt, eine Auffassung, die mit höherer Kultur allerdings immer mehr zurücktritt. Der hergebrachte ererbte Reichthum wird, so lange er als etwas nothwendig und selbstverständlich mit den Besitzern Verbundenes erscheint, in manchen Verhältnissen als gerechter Maßstab der Gütervertheilung empfunden. So ist die Vertheilung

der Gemeinländereien nach dem Vieh- oder Grundbesitz der Gemeindemitglieder bei der Separation sicher manchem Kossäthen und Tagelöhner in den östlichen Provinzen als ganz gerecht erschienen, während sie einem andern, der die Behandlung der Gemeindeländereien in Frankreich oder Süddeutschland kannte, vielleicht schon als empörende Ungerechtigkeit sich darstellte.

Für alle Gemeinschaft der Produktion wird die Arbeit der nächstliegende Maßstab sein; daher ist dieser Maßstab vielleicht der verbreitetste, jedem Bewußtsein zugänglichste. Sobald es sich dann aber darum handelt, mehrere verschiedene Arten von Arbeiten zu vergleichen, so wird nur eine der Volksempfindung fernstehende Abstraktion auf den Einfall kommen, alle diese Arbeit auf Quantitäten Handarbeit zurückzuführen; das natürliche Volksgefühl wird einfach die Arbeit, die mehr Bildung, mehr Talent fordert, höher stellen.

Immer werden die Eigenschaften am meisten in Betracht kommen, welche den gemeinsamen Zwecken dienen; die Eigenschaften, welche nur Beziehung auf das Individuum und seine egoistischen Zwecke haben, werden zurückstehen. Daher wird nur eine ganz verkehrte Auffassung die Bedürfnisse der Einzelnen als den Maßstab der vertheilenden Gerechtigkeit aufstellen können. Der ältere Sozialismus hat sich auch vor dieser Verirrung wohlweislich bewahrt. Sogar das erste eigentlich sozialdemokratische Programm in Deutschland, das Eisenacher von 1869, wagte diese Thorheit noch nicht. Erst der steigende Sieg der Unkultur und Rohheit verlangte im Gothaer Programm von 1875 die Vertheilung der gesammten Arbeitsprodukte an jeden Einzelnen nach seinen „vernunftgemäßen Bedürfnissen“. Das Beiwort der Vernunftgemäßheit soll die Ausschreitungen verhindern; die niedrige Auffassung beseitigt es nicht. Mit seinen Bedürfnissen dient der Mensch nur sich, mit seiner Arbeit, seinen Tugenden, seinen Leistungen dient er der Gesammtheit; und nur darauf kommt es in dem Urtheil über das Gerechte an, welches sie werthet.

Handelt es sich um die großen sozialen Gemeinschaften, welche die verschiedensten wirthschaftlichen und anderen Zwecke verfolgen, und um das Gerechte in ihnen, so wird immer mehr oder weniger der Versuch gemacht werden, die verschiedenen Eigenschaften und Leistungen der Menschen in ihrem Gesammtergebniß und in ihrem Zusammenhang mit den Zwecken der Gemeinschaft zu wägen. Talente und Kenntnisse, Tugenden und Leistungen, kurz das „Verdienst“ schlechthin werden in Betracht gezogen. Die moralischen Eigenschaften werden oftmals scheinbar übersehen werden; die großen Talente, deren Leistungen und



Thaten weithin sichtbar sind, werden scheinbar überschätzt. Aber nur darum, weil das eine mehr bemerkt wird, als das andere und das sittliche Urtheil, das die Einzelnen werthet nach dem, was sie dem Ganzen sind, natürlich nur von dem ausgehen kann, was es bemerkt.

Und darin liegt ja der Gegensatz zwischen sittlichem und wirthschaftlichem Werthe. In der gewöhnlichen wirthschaftlichen Werthschätzung haben Thätigkeiten und Erzeugnisse in dem Maße Werth, als die Einzelnen sie zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse begehren. In der sittlichen Werthschätzung, von der das Urtheil über das Gerechte ausgeht, empfangen die Thätigkeiten der Einzelnen ihren Werth nach dem inneren Zweck des Ganzen. Die wahre Gerechtigkeit, sagt Ihering, ist die allen Bürgern gleich zuwägende Abmessung der Folgen gegen die Thaten nach dem Maß des Werthes der letzteren für die Gesellschaft. Beide Werthschätzungen gehen im Leben neben einander her, bekämpfen und beeinflussen sich; die eine beherrscht den Markt, die andere die sittlichen Urtheile und Vorstellungen. Sie nähern sich in dem Maße, als die Menschen vollkommener werden. Durch welchen Mechanismus die sich ergebenden Konflikte schon frühe gemildert und abgeschwächt werden, haben wir nun noch zu betrachten.

IV.

Wäre auf dem Gebiete der Volkswirthschaft nur das Walten blinder Kräfte, egoistischer Interessen, natürlicher Massen, mechanischer Prozesse zu erkennen, dann wäre sie ein ewiger Kampf, eine chaotische Anarchie; sie stellte dann den bellum omnium contra omnes dar. Daß dem nicht so sei, erkannten auch diejenigen, welche in der Bethätigung des Egoismus die einzig bewegende Kraft der Volkswirthschaft sahen; sie halfen sich über den unerklärlichen Schluß, daß aus dem blinden Kampf der egoistischen Individuen die friedliche Gesellschaft entstehen soll, mit der Idealvorstellung einer prästabilirten Harmonie der Kräfte im Leibnitz'schen Sinne hinweg. Und doch belehrt uns jeder unbefangene Blick ins Leben, daß diese Harmonie nicht vorhanden ist, sondern nur langsam nach und nach erstrebt wird.

Nein, die Harmonie ist nicht an sich vorhanden: die egoistischen Triebe bekämpfen sich, die natürlichen Massen wirken zerstörend auf einander, das mechanische Walten der Naturkräfte greift unerbittlich auch heute noch ein; der Kampf um's Dasein wird auch heute noch geführt als Konkurrenzkampf; die Springkraft individueller Thätigkeit hat auch bei den edelsten und höchststehenden Menschen einen Beigeschmack von Egoismus; bei den Massen bleibt er, innerlich allerdings



gebändigt durch die sittlichen Ergebnisse des sozialen Lebens, die Ursache der meisten Handlungen. Aber so wenig eben deshalb der Kampf und Streit je ganz aufhören, so wenig behalten sie im Laufe der Geschichte dieselbe Natur. Aus dem Kampf, der mit Vernichtung, mit Unterjochung endigt, wird der friedliche Wettstreit, den dritte Unparteiische entscheiden. Immer milder und menschlicher werden die Formen der Abhängigkeit; maßvoller wird die Klassenherrschaft. Jede brutale Gewalt, jede zu große Ausbreitung der Uebermacht wird unter Strafe gestellt. Auch Angebot und Nachfrage treten sich in verschiedenen Systemen der Sitte und des Rechts mit ganz verschiedenem Erfolg gegenüber. Kurz alle Bethätigung des Egoismus ist durch eine Jahrtausende alte moralische Kulturarbeit gemildert, geordnet, gebunden. Und daß dem so ist, ist die einfache Folge jener Idealvorstellungen, die, aus dem sozialen Leben entsprungen, den Kern aller Religionen, aller Sittensysteme, aller Moral, allen Rechtes bilden. Und im Reiche dieser Idealvorstellungen ist die Idee der Gerechtigkeit, wenn nicht die erste und einzige, so doch eine der wichtigsten. Es stehen ihr andere gleich berechtigt zur Seite. Ganz abgesehen von der Idee Gottes, der Idee der Unsterblichkeit, der Idee der Vervollkommnung und des Fortschritts, steht auf dem sozialpolitischen Boden der Idee der Gerechtigkeit, welche jedem Einzelnen das Seine geben will, einmal die Idee der Gemeinschaft gegenüber, die dem Ganzen das Seine zuweist, die Förderung des Ganzen über das Recht der Theile stellt, dann die Idee des Wohlwollens, welche in der Empfindung der Gemeinschaft dem Armen mehr gibt, als er nach der Gerechtigkeit verlangen kann, und endlich die Idee der Freiheit, welche jedem Theil gestatten will, sich frei zu bethätigen, also der Gerechtigkeit und dem Ganzen nothwendig mannigfache Schranken zieht. Daß daraus für die praktische Ausführung der Gerechtigkeit sich mancherlei Begrenzungen ergeben, können wir hier nur andeuten, nicht ausführen. Aber immer bleibt die Thatsache bestehen, daß die in wachsender Ausbildung begriffenen Vorstellungen über das Gerechte täglich und stündlich hinüber greifen in das praktische Leben des Handelns, daß sie die rohen Kräfte, die egoistischen Triebe in Form moralischen und religiösen Pflichtgefühls, sozialer Sitte und positiven Rechts reguliren und beeinflussen. Der Konflikt zwischen den Interessen und den sittlichen Ideen wird natürlich nie ganz gehoben, sondern nur gemildert; alles menschliche Leben besteht nur unter der Voraussetzung dieses nie endenden innern Kampfes. Immer gibt es Forderungen der wirthschaftlichen Gerechtigkeit, die nur als kühne idealistische Träume erscheinen; aber

immer gibt es auch zahlreiche, die im Leben gesiegt haben, welche wenigstens die Majoritäten, die leitenden Kräfte für sich haben. Und ihnen verdankt die höhere volkswirthschaftliche Kultur ihren humanen Charakter.

Die praktisch wichtigste Form aber, in der diese Ideen siegen, ist die der Sitte und des Rechts. Ohne diese äußerlichen formalen Mittel können die Vorstellungen und Urtheile über das, was gerecht sei, sich nicht leicht verwirklichen, können sie nicht leicht von Geschlecht zu Geschlecht überliefert werden. Sitte und Recht sind es, welche den sittlichen Ideen Dauer und Stetigkeit verleihen, die Uebereinstimmung größerer Massen von Menschen über das Sein sollende herbeiführen. Aus der sittlichen Anlage des Menschen entspringen die Regeln der Sitte; sie halten als feste Lebensordnung das wilde Spiel der Triebe und Neigungen im Zaume. Die Sitte ist eben das regelmäßig Geübte, hervorgegangen aus der Erfahrung und Erinnerung, aus der verstandesmäßigen Erfassung gemeinsamer Zwecke und aus der sittlichen Ueberlegung. So roh die Sitte zunächst sein mag, ihre Regel ist stets ein Fortschritt gegenüber der rein natürlichen Bethätigung der Triebe. Sie erscheint dem heranwachsenden Geschlecht als das Angemessene, Nothwendige, Gerechte, als die selbstverständliche Bedingung jedes Verkehrs, jeder Arbeitstheilung, der ganzen sozialen Existenz; als selbständige Macht tritt sie den Einzelnen und ihren Trieben gegenüber und wird zur Grundlage aller Moral, aller Religion, wie allen Rechtes und aller Institutionen.

Selbst ursprünglich starr und unerbittlich, wird sie später in der individuellen Moral beweglich, den Verhältnissen sich anpassend, wenn auch noch Höheres und Edleres fordernd; im positiven von der Sitte mit der Zeit getrennten Recht wird sie zu einer Regel, die Weniger, aber für dieses Weniger die viel strengere Befolgung fordert. Die Sitte herrscht bei höherer Kultur nur noch durch die Furcht vor Tadel, vor Mißachtung und sozialem Ausschluß; das formale Recht greift die für die Gesammtheit wichtigsten Regeln des Zusammenlebens heraus, erzwingt aber ihre Einhaltung nöthigenfalls durch den physischen Zwang, den die Gesammtheit gegenüber dem Einzeln üben kann.

Innerlich derselben Natur, wie Moral und Sitte, nämlich ebenso aus den sozialen Idealen, vor Allem aus der Idee der Gerechtigkeit hervorgegangen, wird das Recht durch seine äußere formale Natur zu etwas Selbständigem; und diese Selbständigkeit bedingt es, daß das Recht für die Gerechtigkeit nur in seiner Art, innerhalb gewisser Schranken, wirken, sie nur im gewissen Sinne ausführen kann.

Zum Wesen des Rechtes und Gesetzes, wie es sich langsam durch eine vieltausendjährige Erfahrung von der Religion, der Moral und der Sitte losgerungen[1], gehört vor Allem die gleichmäßige sichere Durchführung der einmal für Alle gleichmäßig festgestellten Regeln. Ohne gleichmäßige Anwendung, ohne sichere Handhabung bleibt das Recht nicht Recht. Das zu erreichen ist aber gegenüber der Mannigfaltigkeit und Vielverschlungenheit des Lebens unendlich schwierig. Das Ziel ist nur erreichbar durch Bescheidung auf das Wichtigste und eine lange mühselige logische Geistesarbeit, welche die Regeln des Rechts in wenige, klare, kurze, allgemein verständliche Sätze bringt; die Rechtsprechung wird eben durch diese Eigenschaft über das Niveau persönlicher Gefühle und wechselnder Stimmung erhoben, die Gesetze werden durch sie einer sichern gleichmäßigen Anwendung entgegengeführt. Und je härter das Recht eingreift, sich das Einzelne unterwirft, unerbittlich durchgreift, desto wichtiger wird dieses formale Erforderniß: die gleichmäßige gerechte Anwendung der Rechtssätze auf Alle wird so wichtig, daß man meist leichter das unvollkommene Recht, dessen gerechte Anwendung gesichert ist, erträgt, als das vollkommenere, materiell gerechtere Recht, dessen Anwendung, sei es überhaupt, sei es in den Händen der heutigen Richter und Beamten nothwendig schwankend, unsicher und damit ungerecht wird. Deshalb ist fast alles positive Recht und zumal das geschriebene Gesetzesrecht, das der sinnende Verstand mit der Maschine gesetzgebender Behörden erzeugt, das nicht als Gewohnheitsrecht aus der Sitte herausgewachsen, starr, kümmerlich, an äußerlichen klar sichtbaren Merkmalen haftend; es kann auf das Individuelle und seine Natur nicht eingehen, es rechnet mit groben Durchschnitten. Statt die Einzelnen zu prüfen, scheidet es z. B. die Mündigen und Unmündigen nach einer für die Gesammtheit richtigen, für den Einzelnen immer mehr oder weniger willkürlichen Zahl der Jahre. Es ruft alle erwachsenen Männer zur Wahlurne, nicht weil sie in ihrer Bedeutung für den Staat wirklich gleich wären, sondern weil die Anwendung jeder komplizirteren Abwägung des Stimmrechts größere Ungerechtigkeiten in der Durchführung erzeugte. Alles Gesetzesrecht wird so oftmals unbillig, materiell ungerecht, nicht weil die formelle Gerechtigkeit das Höhere, aber weil sie das in der Kulturentwickelung leichter Erreichbare ist. Daraus entstehen die tausendfachen Konflikte zwischen der materiellen und der formalen Gerechtigkeit, die für die praktischen Fragen der Vermögens- und Einkommensvertheilung so häufig entscheidend sind.

Handelt es sich um irgend eine Forderung der Gerechtigkeit, die

in unseren Institutionen auf dem Wege der gewöhnlichen Reform durch positives Recht eingeführt werden soll, so ist nicht blos materiell erforderlich, daß die Forderung als Recht von den Besten erkannt und gewollt werde, daß sie an bestimmten Stellen Sitte geworden, daß sie die entgegenstehenden Mächte des Egoismus, der zähen Trägheit, welche am Hergebrachten klebt, daß sie den etwaigen Widerstand auch der anderen sittlichen Ideen, die, nach anderen Zielen gehend, ihr oft hinderlich sein können, überwunden habe, daß sie zum Glaubenssatz herrschender Parteien und Staatsmänner geworden sei. Nein, sie muß auch formell sich durchgearbeitet haben zu den Eigenschaften eines anwendbaren formalen Rechts; sie muß zu festen Grenzen, klaren Merkmalen, zu fixirten Größen und Zahlenverhältnissen gekommen sein; sie muß den langen Weg vom Rechtsgefühl bis zum klaren, begrifflich scharf umgrenzten Rechtssatz zurückgelegt haben. Die zu Grunde liegenden Werthurtheile müssen sich zu einem festen konventionellen Maßstab verdichtet haben, der als mittlerer einfacher Ausdruck für an sich komplizirte mannigfache Verhältnisse diese doch in ihrem Durchschnitt richtig erfaßt. Kurz, die Mechanik des positiven Rechts begrenzt jede Durchführung der materiellen Gerechtigkeit. Es giebt nur ein formales Recht um den Preis theilweiser materieller Ungerechtigkeit.

Eine Forderung der Gerechtigkeit, in Bezug auf die Belohnung großer Erfinder, kann heute nur positives Recht werden in einem Patentgesetz oder in der staatlichen Anordnung eines Prämiensystems, wobei die Art der Ausführung so wichtig ist, als das Prinzip. Eine Forderung der Gerechtigkeit in Bezug auf progressive Einkommensbesteuerung wird erst auf Theilnahme rechnen können, wenn die Forderung sich auf bestimmte Zahlenverhältnisse fixirt, die dem durchschnittlichen heutigen Rechtsgefühl entsprechen. Die Forderung der Gerechtigkeit: die Unternehmer sollten besser für ihre Arbeiter sorgen, wird ausführbar, wenn man im Einzelnen konkret fordert, daß der Unternehmer die und die bestimmte Haftung für Unglücksfälle trage, daß er in die Hilfskasse die und die Zahlung mache, daß er sich Aussprüchen Unparteiischer, in Bezug auf Lohn, füge; eine Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn kann als gesetzliche Maßregel nur besprochen werden, wenn einmal bestimmte Erfahrungen vorliegen, die einen möglichen gerechten Weg der Ausführung zeigen. Ohne das führte ein solches Gesetz, ähnlich wie viele gut gemeinte Vorschläge zur Verbesserung der Lage der unteren Klassen, nur zur Willkür, zur Begünstigung Einzelner, zur Mißstimmung der betreffenden Kreise in Folge von Verletzungen der formalen Gerechtigkeit. Jede genauere



Kenntniß der Resultate unserer Armenverwaltung bestätigt dies. Unser Armenrecht ist das wichtigste Stück Sozialismus, das unsere Gesellschaftsordnung in sich birgt; es ist ein Stück Sozialismus, das wir zur Zeit nicht entbehren können, weil wir nichts Besseres an die Stelle zu setzen, der unabweislichen Forderung der Gerechtigkeit, jeden Volksgenossen vor dem Hungertod zu schützen, bis jetzt nicht anders, durch vollkommenere Institutionen nachzukommen wissen. Die Schattenseite aber dieses Armenrechts ist die vollständige Unmöglichkeit, eine formell und materiell gerechte Handhabung durchzuführen: Willkür, Zufall, äußerliche Schablonen herrschen darin, und daher wirkt die Armenunterstützung vielfach auch psychologisch so ungünstig, erzieht zur Faulheit und niedrigen Gesinnung. So lange unsere Verwaltungsorgane nicht eine ganz andere Vollkommenheit erreichen, so lange nicht die formalen Möglichkeiten der Ausführung ganz andere sind, würden die meisten sozialistischen Experimente nur die Folgen unseres Armenwesens über breite Theile unserer ganzen Volkswirthschaft ausdehnen.

Immer aber dürfen wir nicht vergessen, was Mittel, was Zweck ist. Die Form des Rechtes ist das Mittel, die Gerechtigkeit aber der Zweck des Rechts. Wir dürfen uns durch die Erkenntniß, daß die Gesetze nicht jede Unsittlichkeit beseitigen, nicht eine vollkommen gerechte Einkommensvertheilung herbeiführen können, daß die erfinderischen Listen verschlagener und egoistischer Geschäftsleute jede gute Sitte verhöhnen, und die Wege finden, durch die Maschen der besten Gesetze durchzuschlüpfen, nicht abhalten lassen, für das Gerechte zu wirken, an den Sieg des Gerechten zu glauben. Geht es auch ohne tausendfache Ungerechtigkeiten in unserm Leben nicht ab, — das Beste, was wir besitzen, ruht auf der Idee der Gerechtigkeit; aller sozialer Fortschritt hängt von weiteren Siegen der Gerechtigkeit ab. Indem der Sozialismus gerechte Vertheilung des Einkommens forderte, hat er nichts Neues gethan, sondern ist nur gegenüber den kurzen Irrthümern des materialistischen Epigonenthums der Aufklärungsphilosophie zu den großen Traditionen aller idealistischen Sozialphilosophie zurückgekehrt. Sein Irrthum war nur, daß er den Unterschied zwischen materieller und formaler Gerechtigkeit, wie die Bedeutung anderer gleichberechtigter sozialer Idealvorstellungen übersah, daß er vermeinte, die individuellen Vorstellungen einiger Idealisten über das Gerechte reichten hin, Jahrtausende alte Institutionen plötzlich und unvermittelt zu beseitigen, und daß er in seinen rohen Auswüchsen zu Maßstäben der Gerechtigkeit zurückkehrte, die etwa dem Anfang der Kultur, jedenfalls einer

rohen Anschauung entsprechen, aber nicht den veredelten Begriffen der höheren Sittlichkeit.

Der Sozialismus kann uns belehren, nicht eine falsche Gerechtigkeit zu fordern; er wird uns nie abhalten dürfen, für die wahre Gerechtigkeit zu kämpfen. Die Geschichte lehrt uns, daß der Fortschritt meist ein langsamer war; sie zeigt uns aber ebenso sehr, daß zuletzt die größten Schwierigkeiten der Form überwunden wurden, daß besonders in den großen Epochen des Glaubens an die Ideale, welche die Völker überhaupt verjüngen und veredeln, auch das gerechtere Recht und die veredelte Sitte über die Mächte des Egoismus, des Schlendrians, der Dummheit gesiegt hat, neue bessere und gerechtere Institutionen entstanden sind.

Auch für die heute von allen Seiten zugegebene Forderung eines gerechten Tauschverkehrs gab es eine Zeit, da sie als eine idealistische, der Gegenwart voraneilende Forderung erschien. Man raubte, man stahl, man betrog, man täuschte sich, man prügelte sich auf den Märkten, man ertrotzte Geschenke — das waren die älteren Formen der Uebertragung des Besitzes. Eine Jahrtausende alte Kulturarbeit hat, anknüpfend an die sich läuternden Vorstellungen von der Gerechtigkeit, daraus die Rechtsformen entwickelt, die heute als selbstverständliche Fesseln allen Verkehr beherrschen und binden.

Die Vorstellungen, welche diese Kulturarbeit geleitet haben und noch heute leiten, knüpfen naturgemäß nicht an die ganze Gesellschaft und alle ihre Zwecke an, auch nicht an alle Eigenschaften der handelnden Menschen. Bei allem gewöhnlichen Tauschverkehr stehen sich zwei Personen, deren Eigenschaften im Uebrigen für diese im Tauschgeschäft sich erschöpfende Beziehung gleichgültig sind, gegenüber, mit der Absicht, durch Hingabe und Entgegennahme von einzelnen Gütern und Leistungen sich gegenseitig zu fördern. Dieses Ziel wird erreicht, wenn sie in der Hauptsache gleiche Werthe tauschen, wenn beide Seiten gleiche Gewinne machen. „Das Geben und Nehmen", sagt Herbart, „setzt überall Vergelten voraus, das heißt Gleichheit des Genommenen und Gegebenen." Ueber den Maßstab nur der Gleichheit kann Streit sein; der Wilde sieht die Gleichheit in einem rein Aeußerlichen, z. B. in der Thatsache, daß die Pelze, die er für einen Messingkessel hergibt, diesen gerade ausfüllen. Der Kulturmensch sieht auf die Gleichheit des Geldwerths; der Formalist auf die gleiche Abwesenheit von Betrug, Gewalt und Irrthum. Das Prinzip aber bleibt immer dasselbe. Es wird eine irgendwie gemessene Gleichheit gefordert. Und wenn die von dem konventionellen Maßstabe geforderte Gleichheit beider Glieder vor-



handen, so ist die Gerechtigkeit gewahrt, weil eben das logische Urtheil und die sittliche Prüfung den einzelnen Vertrag nicht in Beziehung jetzt mit der Gesammtvertheilung des Einkommens, mit der gesammten Würdigkeit der Personen. Nur ein Thor wird als Forderung der Gerechtigkeit verlangen, daß der Krämer etwa das Pfund Kaffee im Preise nach dem Wohlstande jedes einzelnen Käufers abstufe, oder daß bei dem Verlagsvertrag über ein unverkäufliches gelehrtes Buch der Verleger dem Verfasser eine große Summe zahle, weil eine große Leistung darin stecke. Die Gerechtigkeit des Einzelverkehrs ist die sog. austauschende, wie das Trendelenburg in seinen schönen Erörterungen über Aristoteles auch als den eigentlichen Sinn des großen Stagiriten nachgewiesen. Diese austauschende Gerechtigkeit steht aber nicht in eigentlichem Gegensatz zur vertheilenden, sie ist nur eine ihrer Unterarten, die nicht die ganze Gesellschaft und alle ihre Zwecke, sondern einen Theil derselben und einen besonderen Zweck im Auge hat.

So weit der Werth jedes Gutes für den einen Menschen wieder ein etwas anderer ist, als für den Anderen, so weit wird eine gewisse Ungleichheit im Gewinne auch noch nicht als ungerecht erscheinen. Nur wenn diese Ungleichheit gewisse Grenzen übersteigt, wenn ihre Ursache nicht die freie Entschließung des freien Mannes ist, wird das lebendige Gefühl einer Ungerechtigkeit entstehen und immer wieder versuchen, eine gesetzliche Abhilfe eintreten zu lassen. Seit Jahrtausenden fordert der egoistische Trieb derjenigen, welche im sozialen Konkurrenzkampf in der Regel die stärkeren sind, unbedingte Freiheit der Verträge; und immer steht dieser Forderung in gleicher Weise das Volksgewissen und das Verlangen der Schwächeren gegenüber, das den Begriff des justum pretium aufstellt, das Preistaxen, Wuchergesetze, Berücksichtigung der laesio enormis fordert, eine öffentliche Kontrole der Mißbräuche in Handel und Wandel, eine Beschränkung der Ausbeutung verlangt. Dieses Verlangen verschwindet nur da, wo sich zwei wirklich Gleiche gegenüber stehen, die in der Regel gleichen Vortheil von ihren Geschäftsbeziehungen haben.

Die ältere Adam Smith'sche Nationalökonomie hatte, wie wir schon einleitend andeuteten, ihr Ideal der Gerechtigkeit ausschließlich in der Freiheit der Verträge gefunden. Von der Vorstellung ausgehend, daß von Natur alle Menschen gleich seien, forderte sie nur Freiheit für diese gleichen Menschen und hoffte, dann würden nur Verträge über gleichen Werth mit gleichem Gewinn für beide Theile sich ergeben. Sie kannte weder die gesellschaftlichen Klassen, noch die gesellschaftlichen Institutionen in ihrer Bedeutung für das volkswirthschaftliche Leben;

das soziale Getriebe setzte sich ihr ausschließlich aus der Thätigkeit der einzelnen Individuen und den einzelnen Verträgen derselben zusammen. Und daher konnte sie keine andere Gerechtigkeit fordern. Es war nicht falsch; aber es war nur ein Theil des Gerechten, was sie forderte.

Wir fordern heute vor Allem neben dem gerechten Tauschverkehr gerechte volkswirthschaftliche Institutionen, das heißt, wir fordern, daß die Komplexe von Regeln der Sitte und des Rechts, welche Gruppen zusammen arbeitender und zusammen lebender Menschen nach bestimmten Seiten hin beherrschen, in ihren Resultaten mit denjenigen Idealvorstellungen der Gerechtigkeit im Einklang bleiben, welche auf Grund unserer sittlichen und religiösen Vorstellungen die heute herrschenden oder zur Herrschaft gelangenden sind. Wir erkennen keine dieser Institutionen an als über aller Geschichte stehend, als immer gewesen, als nothwendig fortbestehend für alle Zukunft. Wir prüfen jede auf ihr Resultat, fragen bei jeder: wie ist sie entstanden, welche Vorstellungen der Gerechtigkeit haben sie erzeugt, welche Nothwendigkeit liegt heute für sie vor?

Freilich wissen wir auch den Werth überkommener Institutionen heute zu schätzen. Wir wissen, daß die heilig gewordenen Traditionen der Vergangenheit das Gemüth mit Ehrfurcht erfüllen, daß die Form schon des überkommenen Rechts bändigend auf rohe Gemüther wirkt, daß der dauernde Friedenszustand der Gesellschaft auf möglichster Einschränkung formaler Rechtsbrüche beruht. Wir geben zu, daß die Institutionen nach Gehalt und Form niemals abbrechen dürfen, daß die Völker niemals ganz Neues schaffen können, immer an das Bestehende anknüpfen müssen; in ihrer im Ganzen aufrecht erhaltenen Kontinuität liegt die Bürgschaft, daß der Kampf um das Gute und Gerechte nicht fruchtlos verklinge, was stets einträte, wenn jede Generation diesen Kampf auf's Neue beginnen müßte, nicht ausgestattet wäre mit dem Erbe von erprobter Weisheit und Gerechtigkeit, das in den überlieferten Institutionen liegt. Wir geben zu, daß jeder augenblickliche Zustand des Friedens innerhalb der Gesellschaft, wie er durch ein bestehendes Eigenthums- und Erbrecht und durch eine Reihe anderer bestehender Institutionen aufrecht erhalten wird, dann werthvoller ist, als ein gefährlicher erschütternder Kampf um ein gerechteres Eigenthums- und Erbrecht, wenn das überkommene Recht noch dem Gleichgewicht der in der Gesellschaft vorhandenen Kräfte und den in der Hauptsache herrschenden Idealvorstellungen entspricht. In diesem Falle ist jeder Kampf um ein gerechteres Recht zur Zeit aussichtslos

und resultatlos: er kann dann nur schaden und zerstören. Auch die gewaltthätigste Revolution kann die innere Umwandlung der Menschen, die für ein gerechteres Recht Vorbedingung ist, nicht ersetzen. Das Wesentliche ist immer, daß die Kräfte selbst und die Anschauungen über das Gerechte andere geworden sind; nur dann hat ein Kampf Aussicht auf Erfolg.

Weil das aber immer auch sein kann, deswegen fürchten wir nicht, wie die Dunkelmänner und Angstseelen aller Zeiten, jeden Kampf um ein gerechteres Recht. Und eben deshalb sehen wir nicht in jeder Regung des Selbstgefühls der unteren Klassen ohne Weiteres eine empörende Auflehnung gegen die Lehre von der natürlichen aristokratischen Gliederung der Gesellschaft. Eben so wenig dürfen wir in den Fehler aller altgewordenen Reformer verfallen, die, weil sie Einiges erreicht, glauben, nun solle die Weltgeschichte mit ihnen, mit dem, was sie erkämpft, abschließen. Wir wissen heute, daß die Geschichte niemals still steht, daß aller Fortschritt der Geschichte nur vermittelt wird durch den Kampf der Völker und der sozialen Klassen, und daß es dabei nicht immer ganz friedlich, wie in der Kinderstube, zugehen kann. Und die, welche stets bereit sind, für einen „frischen fröhlichen Krieg“ und seine günstigen moralischen Folgen zu schwärmen, sollten nicht vergessen, daß die sozialen Kämpfe innerhalb der Gesellschaft von dem Krieg zwischen den Völkern nur dem Grade, kaum der Art nach, verschieden sind. Auch die sozialen Kämpfe können günstig auf die Völker wirken; ich erinnere nur an die Kämpfe der Plebejer mit den Patriziern. Es gibt keinen Fortschritt in den Institutionen ohne gewisse soziale Kämpfe. Aller Kampf innerhalb der Gesellschaft ist ja ein Kampf um Institutionen, und daß für den Fortschritt der Institutionen der Einzelne sich begeistert, ja sein Leben einsetzt, daß darum die Klassen und Parteien kämpfen, das ist so unvermeidlich, so heilsam, daß wir uns deshalb auch gefallen lassen müssen, wenn ab und zu in solchen Kämpfen das formale Recht gebrochen wird.

Kein Wahn ist falscher, als der der älteren englischen Nationalökonomie, es gebe eine Anzahl einfacher natürlicher Rechts- und Wirthschafts-Institutionen, die immer so gewesen, die immer so bleiben werden; aller Fortschritt in Kultur und Wohlstand sei ein blos individueller oder ein blos technischer, es handle sich nur um ein Mehrproduziren und Mehrkonsumiren, das auf dem Boden derselben Rechtsinstitute sich abspielen werde und könne. Dieser Glaube an die Stabilität der volkswirthschaftlichen Institutionen war das Produkt des kindlichen Aberglaubens der älteren Nationalökonomie an die Allmacht

des Individuums und des individuellen Lebens. Der Sozialismus hat dann die Bedeutung der sozialen Institutionen vielleicht überschätzt. Die historische Nationalökonomie und die moderne Rechtsphilosophie haben ihnen die rechte Stellung zugewiesen, indem sie uns zeigten, daß die großen Epochen des volkswirthschaftlichen Fortschritts vor allem sich anknüpfen an die Reform der sozialen Institutionen. Die großen Erlösungsbotschaften der Menschheit, sie waren alle gerichtet gegen die Ungerechtigkeit überlebter Institutionen; durch gerechtere bessere Institutionen werden die Menschen zu höheren Formen des Daseins erzogen.

So wenig die sozialen Institutionen des Alterthums die neuere Geschichte beherrscht haben, so gewiß Sklaverei und Leibeigenschaft verschwunden sind, so gewiß aller bisheriger Fortschritt der Institutionen verknüpft war mit dem augenscheinlichen Erfolg, das Vermögen und Einkommen immer gerechter zu vertheilen, immer mehr den persönlichen Tugenden und Leistungen anzupassen, so gewiß dadurch die Thätigkeit aller Einzelnen immer mehr gespornt und gehoben wurde, so gewiß wird auch die Zukunft neue Fortschritte in dieser Richtung verzeichnen, so gewiß werden die Institutionen kommender Jahrhunderte gerechter sein, als die heutigen. Die dabei maßgebenden Idealvorstellungen werden nicht ausschließlich, aber immer doch wesentlich von der vertheilenden Gerechtigkeit beeinflußt sein. Die Institutionen, welche ganze Gruppen menschlicher Wesen und die Gesammtvertheilung des Vermögens und Einkommens beherrschen, rufen nothwendig auch ein Urtheil hervor, das auf das Ganze, auf die Gesammtresultate sich bezieht. Freilich, so weit einzelne Institutionen nur auf einzelne Menschen und auf einzelne Seiten des Lebens sich beziehen, wird auch die hier geforderte Gerechtigkeit nur eine partielle sein. Und eine solche läßt sich natürlich immer leichter erreichen. Eine gerechte Vertheilung der Steuern, der Wegebaulast, der Kriegsdienstpflicht, eine gerechte Abstufung der Löhne ist viel leichter zu erzielen, als eine gerechte Gesammtvertheilung des Einkommens und Vermögens. Aber immer wird das Streben auch auf sie gerichtet sein: alle partiellen gerechten Ordnungen haben nur Sinn in einem System der gerechten Gesammtvertheilung. Und damit kommen wir zuletzt zu der Frage: was kann und soll der Staat dabei thun?

Er wird nach unserer Auffassung natürlich sich nicht als ein Wesen darstellen, das im Strafrecht, in der Rechtsprechung über Verträge und etwa noch in der Steuervertheilung Gerechtigkeit übt, dem aber im Uebrigen die gerechte Vertheilung der Güter ganz gleichgültig wäre. Welchen Sinn hat es, sich über einen hundertstel Pfennig, den

ein Maß Bier oder eine Elle Tuch durch eine Steuer für den armen Mann theurer wird, so sehr in gesetzgebenden Körpern zu ereifern, wenn man im Uebrigen auf dem Standpunkte steht, seinen Lohn für etwas Gleichgültiges, aller menschlichen Einwirkung Entzogenes zu betrachten. Allerdings kann der Kulturstaat unserer Tage, weil er in ersterer Linie durch das Recht wirkt und wirken soll, nicht jede Ungerechtigkeit beseitigen. Aber er soll darum nicht gleichgültig sein gegen die sittlichen Empfindungen der Menschen, welche Gerechtigkeit der Vermögens- und Einkommensvertheilung auch im Großen und Ganzen für die Totalität der Gesellschaft fordern. Der Staat ist das Centrum und die Herzkammer aller Institutionen, in den alle münden und zusammenlaufen. Er hat auch großen direkten Einfluß auf die Vermögens- und Einkommensvertheilung als größter Arbeitgeber, größter Grundbesitzer, als Verwalter der größten Unternehmungen. Hauptsächlich aber übt er als Gesetzgeber und Verwalter den größten indirekten Einfluß auf Sitte und Recht, auf alle sozialen Institutionen, und das ist der entscheidende Punkt.

Der rechte Mann an der rechten Stelle, der große Staatsmann und Reformator, der weitsichtige Parteiführer und Gesetzgeber, sie können hier Außerordentliches wirken; nicht direkt, nicht sofort, aber durch die weise und gerechte Umbildung der volkswirthschaftlichen Institutionen können sie die Einkommens- und Vermögensverwaltung außerordentlich beeinflussen. Freilich die Theorie, welche in allem volkswirthschaftlichen Leben nur Naturprozesse sieht, gibt das so wenig zu, als es Diejenigen zugeben, welche vom Standpunkt bestimmter Klasseninteressen oder aus prinzipieller Ueberzeugung, oder auch aus bloßer Kurzsichtigkeit sich fortwährend auf des Staates Impotenz berufen. Auch subalterne Staatsmänner reden mit Kastratenstimme gerne von der Unfähigkeit des Staates irgendwo einzugreifen; sie verwechseln nur ihre eigene Impotenz mit der des Staates. Alle diese gegnerischen Ansichten vergessen, daß das Staatscentrum die leitende Intelligenz, der verantwortliche Mittelpunkt des Volksgefühls, die Spitze aller vorhandenen sittlichen und geistigen Kräfte ist oder sein soll, und darum auch nach dieser Seite hin sehr Großes wirken kann.

Damit verlangen wir nicht, daß irgend welche an der Spitze stehenden Personen wie eine irdische Allmacht die Eigenschaften und Leistungen von Millionen übersehen, vergleichen, prüfen, schätzen und darnach das Einkommen gerecht vertheilen. Das ist eine Wahnvorstellung, die selbst von vernünftig sozialistischer Seite jetzt fallen gelassen wird. Immer wird der Staat hauptsächlich nur durch das Mittel ver-

besserter sozialer Institutionen auf gerechtere Vertheilung des Einkommens wirken können. Nur auf diesem Wege ist er sicher, nicht durch tausendfache formale Ungerechtigkeit seine besten Absichten zu Nichte zu machen. Immer werden die gesammten volkswirthschaftlichen Institutionen wichtiger sein, als die Einsicht und Absicht derer, die augenblicklich im Staatscentrum regieren, und seien es die größten Männer. Ihre Weisheit und Gerechtigkeit kann die Institutionen fördern und reformiren, aber sie nicht ersetzen; sie werden nur dann als die wahren Wohlthäter der Menschheit wirken, wenn sie die Summe ihrer Thätigkeit in dauernden Institutionen fixiren, wenn sie das große Kapital überlieferter Gerechtigkeit für die Folgezeit vermehren durch Reformen, die ihrem Geist und ihrem Willen ewiges Leben sichern.

Wir sind am Ende unserer Betrachtungen. Was haben sie uns ergeben?

Die Thatsache, daß die Idee der Gerechtigkeit aus nothwendigen psychischen Vorgängen entsteht und nothwendig auch das volkswirthschaftliche Leben beeinflußt. Die Idee der Gerechtigkeit ist, wie die anderen sittlichen Ideen, dem Menschen nicht von irgend einer Offenbarung gegeben, aber ebensowenig ist sie von der Willkür erfunden; sie ist das nothwendige Erzeugniß unserer sittlichen Anlage und unseres logischen Denkens, und insofern ist sie eine ewige, immer neu und in anderer Form und doch immer gleichmäßig sich manifestirende Wahrheit. Sie wirkt bei Manchen nur als unklares Gefühl, sie erhebt sich aber im Laufe der Geschichte immer mehr bei der Mehrzahl der Menschen zu klaren Vorstellungen, Maßstäben und Schlüssen. Der Mensch muß nach seinen Denkgesetzen das Mannigfaltige zur Einheit zusammenfassen und damit einheitlichen Maßstäben unterwerfen. Die Annahme sittlicher Gemeinschaften in der Gesellschaft erzeugt die Vorstellung der irdischen, die Annahme der Einheit aller Dinge, die der göttlichen Gerechtigkeit. Es ist dieselbe Kette von Urtheilen und Schlüssen, welche unzufrieden mit den Unvollkommenheiten irdischer Dinge den Schlußstein der Vergeltung in eine jenseitige, höhere und bessere Welt verlegt. So hängt die Idee der Gerechtigkeit zusammen mit dem Höchsten und Besten, was wir denken, ahnen und glauben.

Aber wie dieses Höchste und Letzte niemals in seinem vollen Glanze sich dem Menschen offenbart, wie wir es ewig suchen, ewig darum kämpfen und immer vorwärts dringend es doch nie ganz erreichen, so führt auch die Idee der Gerechtigkeit kein ruhendes, greifbares Dasein



auf Erden. Wie kein Strafrecht und kein Richter absolut gerecht, so ist auch keine bestehende Vermögens- und Einkommensvertheilung ganz gerecht. Aber jede folgende Epoche der Menschheit hat ein höheres Maß von Gerechtigkeit auch in diesem Gebiete erkämpft. In der Sitte und im Recht, in den bestehenden Institutionen, welche die Volkswirthschaft beherrschen, haben wir den Niederschlag Jahrtausende alter Kämpfe für die Gerechtigkeit vor uns.

Der Werth aber unseres eigenen Lebens, unserer Zeit beruht nicht sowohl in dem, was vor uns erreicht wurde, als in dem Maß von Kraft und sittlichem Willen, den wir daran setzen, auf der Bahn des Fortschritts weiter zu bringen. Die großen Kulturvölker, die großen Zeitalter und die großen Männer sind nicht die, welche sich behaglich des Ueberkommenen freuen, essen, trinken und mehr produziren, sondern es sind die, welche sich mit größerer Kraft als Andere in den Dienst der großen sittlichen Ideen der Menschheit stellen, es sind die, welchen es gelingt, die sittlichen Ideen auszubreiten, sie tiefer als bisher einzuführen in das Getriebe der egoistischen Daseinskämpfe, es sind auf volkswirthschaftlichem Boden die, welche gerechtere Institutionen zu erkämpfen und durchzuführen verstehen.

Die Fabrikinspektoren in Deutschland.

Von

Alphons Thun.

Durch die gewaltige technische und wirthschaftliche Entwicklung in unserem Jahrhundert sind der Staatsverwaltung zahlreiche Aufgaben auf dem Gebiete des Gewerbewesens erwachsen, welche der gewöhnliche Behördenorganismus nicht zu bewältigen im Stande ist. Daher drängt die Gegenwart so unwiderstehlich einerseits auf die Ernennung von Spezialbeamten, andererseits auf die Organisation der gewerblichen Selbstverwaltung hin. Bereits in allen Kulturstaaten hat man angefangen, besondere Beamte zur Ueberwachung und Fortbildung der Gewerbegesetzgebung anzustellen; es sind dies die Fabriken-Inspektoren, wie man sie in Deutschland genannt hat, oder die Gewerberäthe, wie ihre neuere amtliche Bezeichnung in Preußen lautet.

Die Fabrikeninspektion hängt eng mit der Gesetzgebung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zusammen *). Seit dem Jahre 1824 ließ es die Regierung in Preußen an Anregungen und Verordnungen über diesen Gegenstand nicht fehlen und erließ am 9. März 1839 das bekannte Regulativ, durch welches den Ortsbehörden eine ausgedehntere Aufsicht über die Fabriken zugewiesen wurde. Indeß die Ortsbehörden machten von ihrem Rechte keinen Gebrauch, und in Anerkennung der unzureichenden Aufsichtsmaßregeln empfahl der Kultusminister unter dem 28. Mai 1845 die Bildung von Lokalkommissionen. Er betonte mit Recht, daß von der Auswahl der inspizirenden Organe mehr als von allgemeinen Vorschriften eine Abhülfe entstehender Mißbräuche zu er-

*) Ausführlicher habe ich die Geschichte der Fabrikeninspektion behandelt in meinen Beiträgen zur Gesetzgebung und Verwaltung zu Gunsten der Fabrikarbeiter in Preußen, in der Zeitschrift des königl. preuß. statist. Bureaus 1877, S. 89 ff., und in meinem Buche: Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter, 1879, I. Bd. S. 178 ff.



warten wäre. Die Aufgabe dieser Kommissionen sollte sein: den indolenten Verwaltungsorganen die Kontrole der Fabriken abzunehmen und dieselben zur Initiative zu veranlassen; die Kommissionen sollten sozusagen die höchst unbequeme Rolle des bösen Gewissens der Ortsbehörden spielen. Dennoch war ihre Entstehung in die Hände dieser letzteren gelegt. Daher fehlten sie gerade dort, wo sie nöthig waren. Waren sie dennoch entstanden, so hatten sie den Fabrikanten gegenüber nur die Inspektion, nicht die Exekution, und den Beamten gegenüber nur den Rath, nicht die That. Energische Beamte brauchten aber, und schwache wünschten ihren Rath nicht. Kein Wunder, daß sowohl die Ortsbehörden, als auch die Mitglieder der Kommissionen kein Gewicht auf eine Institution legten, welche steten Hader stiftete oder zur Null herabsank. Mit Rücksicht auf die eingelaufenen Berichte erklärte denn auch der Minister schon vor Ablauf zweier Jahre, daß er von der durchgehenden Anordnung der Lokalkommissionen absehe und die weitere Durchführung der Gesetze den Bezirksregierungen überlasse.

Ebensowenig wurde eine Durchführung der Fabrikgesetzgebung durch die Gewerberäthe erzielt. Durch die Anordnung vom 9. Februar 1849 geschaffen, beruhten sie auf demokratischem Wahlrecht und gewährten den Arbeitern eine gleiche Vertretung wie den Arbeitgebern. Zu ihren Aufgaben gehörte unter anderen die Aufsicht über die Annahme und Behandlung der Arbeiter und über die Dauer der täglichen Arbeitszeit. Es ist bekannt genug, zu wie schwachem Leben diese Gewerberäthe gelangten, und wie sie hinsichtlich der Ueberwachung der Fabrikgesetze keinerlei Wirksamkeit ausgeübt haben.

Nach diesen beiden verfehlten Versuchen, durch Lokalkommissionen und Gewerberäthe den lahmen Gang der unteren Verwaltungsbehörden zu beschleunigen, erkannte denn die Regierung, daß eine konsequente und durchgreifende Handhabung der Gesetze nur durch besondere Staatsbeamte, die Fabrikeninspektoren, gesichert werden könne. Zugleich mit dem schärferen Fabrikgesetze vom 16. Mai 1853 wurden auch für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen und Arnsberg Fabrikeninspektoren angestellt. Die Thätigkeit derselben war auf die Ueberwachung der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und auf die Verhältnisse beschränkt, welche die Gesundheit, Sittlichkeit und Bildung derselben betrafen. Sie hatten die Gründung von Nachhülfe- und Fortbildungsschulen und von Lokalkommissionen anzuregen, mindestens alle drei Jahre jede Anstalt zu besuchen und darüber Bericht zu erstatten. Die Fabrikeninspektoren waren im Wesentlichen Polizeibeamte für Beaufsichtigung der Kinderarbeit, ohne jedoch das Recht des Erlasses schrift-

licher Verfügungen zu besitzen. Es fragt sich nun, inwieweit sie ihre Aufgaben erfüllt haben.

Die Regierung zu Düsseldorf faßte das Gesetz nicht streng auf; in jenen reaktionären Zeiten „brauchte man die Leute", und der erste Bericht des Fabrikeninspektors ist dem entsprechend abgefaßt. Zum Glück für eine reichere Kenntniß der sozialen Zustände war er nur kommissarisch angestellt, und als er sich durch einen rheinischen Großindustriellen beim Minister um eine definitive Anstellung bewarb, ließ dieser ihm sagen: er müsse zuerst etwas leisten. Das fiel ihm nachgerade nicht schwer, die Gesetzwidrigkeiten waren mit Händen zu greifen; er denunzirte mehrere Kommerzienräthe und selbst einen Vetter des Ministers, und es zeigte sich bald, daß die Handelskammer-Präsidenten und die angesehensten Fabrikanten das Gesetz übertraten. Dieser plötzliche Diensteifer schien der Bezirksregierung übertrieben; der Minister aber ertheilte am 20. April 1855 den drei Inspektoren eine Audienz in Berlin, befragte sie eingehend und ermuthigte sie zu energischem Vorgehen. Er stellte sie definitiv an und gab ihnen auf, bei Konflikten mit der Bezirksregierung sich direkt an ihn zu wenden. Nichtsdestoweniger trat eine strenge Durchführung der Fabrikgesetze nicht ein. Die Inspektoren befürchteten, an dem Minister keinen genügend starken und dauernden Rückhalt zu finden. Und mit Recht, denn der Nachfolger von der Heydt's im Ministerium, der Graf Itzenplitz, drang nicht mehr auf die Durchführung der Vorschriften. Seine Partei stand mit den rheinischen Fabrikanten ohnehin schon in so erbittertem politischen Kampfe, daß er sie nicht auch in wirthschaftlicher Hinsicht zu seinen Gegnern machen wollte. Politische Rücksichtnahme that dem Arm des Gesetzes auf Jahre hinaus Einhalt.

Während in England zur Zeit der Reaktion gegen die Fabrikgesetze die Inspektoren durch die Selbständigkeit ihres Amtes, durch den hohen Gehalt und die Angesehenheit ihrer sozialen Stellung in die Lage versetzt wurden, im Vollgefühl ihrer Verantwortung mit Mannesmuth, sonder Scheu für die Autorität des Gesetzes einzutreten, hatte man in Preußen Subalternen eine Aufgabe zugewiesen, der sie nicht gewachsen waren; trotz des Wortlautes des Gesetzes blieben die Kinder der Willkür preisgegeben. Der Düsseldorfer Inspektor war bereits ein alter „erfahrener" Mann; er ließ die Dinge gehen, wie sie eben gingen. Wie elend seine Revisionen waren, beweist ein Blick auf die Anzahl der entdeckten Uebertretungen. Im Jahre seiner definitiven Anstellung, 1855, betrug sie 894, im Jahre 1865: 73, im folgenden Jahre gar nur 28; ein neuer pflichtgetreuer Beamter wies im Jahre 1874:

7268 Kontraventionen nach. Derselbe revidirte 699 Fabriken mit 6549 Kindern, sein Vorgänger nur 476 mit 4382 Kindern. Und ähnlich war es in Arnsberg, wo der Inspektor, ein früherer Gewerbeschullehrer, sehr lange und sehr wohlgemeinte Berichte schrieb und schon im ersten Jahre das Gesetz durchgeführt fand. Er verlor sein Gehör und starb im Jahre 1860; seine Stelle blieb unbesetzt, weil man fand, daß die jugendlichen Arbeiter auch von den Lokalbehörden beaufsichtigt werden könnten. Der Kollege in Aachen erwies sich bald als völlig unfähig zu seinem Amte, er brach sich im Jahre 1856 beide Beine und wurde darauf beseitigt.

Nur ein einziger Fabrikinspektor hat Muth und Pflichttreue genug besessen, um mit Energie und größter Aufopferung seinen schwer angefeindeten Beruf zu versehen. Er unterdrückte das Trucksystem, er suchte die Fabriken zu überraschen und nahm vor allem den Kampf gegen die mächtigen Fabrikanten im städtischen Schulkollegium für die Bildung der Kinder auf, indem er richtig einsah, daß ein bloßes Verbot der Arbeit nichts fruchtete, wenn die jugendlichen Arbeiter unterdessen nicht anderweit beschäftigt würden, — das war der zweite Fabrikinspektor in Aachen. Die Anzahl der von ihm entdeckten Uebertretungen erreichte ihren Höhepunkt im Jahre 1865 mit 225, um dann rasch auf 57 zu sinken. Den starken, unermüdlichen Mann hatten die ununterbrochenen Anfeindungen und die Reisen angegriffen und endlich auf das Krankenlager geworfen. Dadurch erklärt es sich, daß sein Nachfolger im Jahre 1871: 223, im Jahre 1874 sogar 603 Kontraventionen zur Anzeige brachte.

Wie kann man bei solcher Nachlässigkeit der Regierungs- und Spezialbeamten eine Durchführung des Gesetzes seitens der Kreis- und Ortsbehörden erwarten? Ist in industriellen Gegenden der Landrath nicht oft von den Eingesessenen erwählt, und besteht nicht sein täglicher Umgang aus Fabrikanten? Und nun vollends die subalternen Bürgermeister! Woher sollen sie den Muth nehmen, gegen Männer aufzutreten, welche im Gemeinderath ihren Gehalt votiren und zu deren Reichthum sie staunend emporblicken. Von Revisionen war daher bei den Ortsbehörden nicht die Rede, oder dieselben wurden schlimmsten Falles am Abend vorher beim Schoppen Wein den Fabrikanten angezeigt. Diese Behörden legten das Gesetz nach ihrer individuellen Ansicht von der Zweckmäßigkeit oder Ausführbarkeit aus, führten lange Reihen von Etablissements in dem Verzeichnisse der Fabriken gar nicht auf, fertigten Arbeitsbücher sogar für Kinder unter zwölf Jahren aus, gaben das Alter derselben falsch an, und wenn eine Strafverfolgung eintrat, so

dauerte sie Monate lang und führte zu einer Bestrafung mit ein bis drei Mark; ja es erkannten die Polizeigerichte wiederholt auf niedrigere Strafen, als das Gesetz besagte.

Kurz, es steht unumstößlich fest, daß in den 1850 und 60er Jahren die Gesetze über die Fabrikarbeit ein todter Buchstabe geblieben wären, wenn nicht von einer Seite her eine stetige Opposition gegen die übernommenen Mißbräuche gemacht worden wäre. Diesen unausgesetzten Kampf gegen Verdummung und Verwilderung führte die — Schule; ihr allein gebührt der Verdienst, daß bei der großen Indifferenz der meisten anderen Verwaltungsorgane doch noch etwas zu Gunsten der Kinder erreicht worden ist. Die Schulverwaltung, eine der Lichtseiten preußischer Administration, begann schon früh ihre Aufmerksamkeit den schulpflichtigen Fabrikkindern zuzuwenden. Im Jahre 1839 interessirte sie die Fabrikanten an der Errichtung von Fabrikschulen, indem diese dann von dem Nachweise befreit wurden, daß ihre jugendlichen Arbeiter einen dreijährigen Schulunterricht genossen hätten. Die Fabrikanten ließen bei dieser Einrichtung die Kinder zwölf und mehr Stunden täglich arbeiten und schickten sie dann besten Falles noch in die Schule, wo sie in Frieden entschlummerten. Das Gesetz vom 16. Mai 1853 forderte daher bis zum vierzehnten Lebensjahre einen dreistündigen Unterricht am Tage, wobei die Fabrikanten nicht mehr ihre Rechnung fanden und ihre Schulen eingehen ließen. Die Fabrikanten versprachen sich von alle dem nichts Gutes; ihre Gefühle spricht am deutlichsten die Handelskammer für Aachen in dem Berichte für das Jahr 1854 aus: Von dem Schulzwange und der Beschränkung der Arbeitszeit für die jugendlichen Arbeiter befürchten wir am meisten eine schädliche Einwirkung auf die Zustände der unteren Volksklassen (S. 17.).

Bei der traurigen Gleichgültigkeit der Verwaltungsbehörden gegenüber den Fabrikgesetzen ist es dann verständlich, daß bei der Berathung der Gewerbeordnung im Jahre 1869 die dringende Forderung erhoben wurde, doch endlich Ernst mit der Durchführung der geltenden Bestimmungen zu machen. Insbesondere die Konservativen im Bunde mit den Sozialdemokraten legten nunmehr eine zärtliche Besorgniß für das Wohl der arbeitenden Klassen an den Tag und befürworteten die Einsetzung besonderer Fabrikinspektoren. Eine solche Gesinnung war bei den Konservativen eine erfreuliche Erscheinung, denn gerade die Zeit von 1855—69, in welcher sie in der Hauptsache geherrscht, bildet eine Epoche der Stagnation in der Gesetzgebung und Verwaltung auf diesem Gebiete. Der Abgeordnete Wagener *)

---

*) In der Sitzung vom 27. April 1869; die Hauptdebatte in Bezug auf



wies vor Allem auf das Vorbild der englischen Fabrikinspektoren hin: „Wer", sagt er, „die Thätigkeit und Leistungen derselben studirt, der muß von wirklicher Bewunderung gegen die Personen erfüllt werden und sich unzweifelhaft gestehen, daß sie einen fast mehr als menschlichen Kampf gefochten haben nach allen Seiten hin, — gegen die Fabrikherren, gegen das Parlament und — ich darf hinzufügen — gegen die verschiedensten wechselnden Regierungen. Sie haben diesen Kampf geführt mit einer Aufopferung von Zeit und Kraft, mit einer Unparteilichkeit, mit einer Unbestechlichkeit, daß ich glaube, man kann diesen Personen nicht genug nach allen Seiten hin den Dank dieser Bevölkerungsklassen aussprechen, denen sie ihre Dienste geleistet haben. — Das Institut war recht eigentlich der Träger der ganzen entsprechenden Entwicklung und Gesetzgebung in England." Herr von Schweitzer, der allerdings in dem Gesetze ziemlich weit gehend die Funktionen der Fabrikinspektoren bestimmen wollte, präzisirte die Frage richtig dahin: Ist es Ernst mit den Bestimmungen, die in dem Gesetze getroffen worden sind, oder nicht? Von den Nationalliberalen antwortete Braun-Wiesbaden in einer alles Ernstes baaren Rede, die im stenographischen Berichte durch zahlreiche Heiterkeitsanmerkungen unterbrochen wird: Man wolle nur wieder eine neue Sorte Bureaukratie schaffen; die Ausführung der Gesetze sei Sache der Einzelstaaten, nicht des Bundes. Wenn man durch so allgewaltige Inspektoren den Betrieb der Industrie stören lasse, so leide der Unternehmer Schaden; wenn das der Staat wolle, müsse er auch das geschäftliche Risiko tragen. Das könne der Staat aber nicht, das sei der Weg zum Staatsbankerott. Er habe auch in seinem Leben oft mehr als 15 Stunden arbeiten müssen und sei nicht daran zu Grunde gegangen; man habe schon genug Gensdarmen und Polizeidiener; die Sicherung des Hausrechts gegen polizeiliche Eingriffe müsse im 19. Jahrhundert doch zu-, nicht abnehmen, Niemand sei, wenn ein derartiges Fabrikinspektorat geschaffen werde, Nachts zwischen 2—3 Uhr in seinem Bette sicher: der Eindringende brauche blos zu erklären, er habe geglaubt, es sei hier ein industrielles Unternehmen. Wenn gar der Fabrikinspektor über die gewöhnlichen Verwaltungsbehörden zu wachen habe, ob sie ihre Schuldigkeit thun, so werde eine spanische Hermandad, eine Art Vehmgericht daraus. Die geforderten Berichte der Inspektoren habe der Bundeskanzler doch nicht Zeit zu lesen! Es wären 500 Fabrikinspektoren, jeder mit einem Ge-

---

diesen Gegenstand und die folgenden erwähnten Reden fanden in der Sitzung vom 29. April 1869 statt.

halt von 6000 Thalern nöthig; das sei unerschwinglich. Er finde in dem Antrage nichts als eine Wiederauflebung der bureaukratisch polizeilichen Weltanschauung. Die Arbeiter hätten Verstand genug, ihre Rechte selbst zu wahren; sie wollten diese angebliche Wohlthat nicht; die Freiheit genüge ihnen. Und zuletzt würde der Fabrikinspektor den Arbeitern auch nichts nützen; denn er würde die Interessen derer, die ihn bezahlen, vertreten, und nicht die der Arbeiter *). Als Delbrück hierauf kühl bemerkte, er sei nicht in der Lage, gegen das Institut zu sprechen, halte es vielmehr für nützlich, aber es sei nicht rathsam, es als eine Einrichtung des Bundes hinzustellen, sprachen sich noch Schulze-Delitzsch und Max Hirsch gegen dasselbe aus. Letzterer meinte: Wenn für die größeren Fabriken Inspektoren nöthig wären, so erschienen sie für die großen Rittergüter noch viel nothwendiger, weil dort die Zustände weit schlimmer, blos den Arbeitern noch nicht so zum Bewußtsein gekommen wären. In England ruhe die Polizeigewalt ausschließlich in den Händen der Besitzenden; daher wären dort besondere Regierungsorgane nothwendig, zumal die Arbeiter früher kein Wahlrecht zum Parlament besessen hätten; in Deutschland hätten sie aber ihre Anwälte in der Volksvertretung. Die Uebereinstimmung der konservativen und sozialdemokratischen Partei habe schon nichts Einnehmendes für ihren Antrag. Er schlug vor, die Ortspolizei zu verpflichten, alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und die Gesundheitsverhältnisse an die obere Verwaltungsbehörde abzustatten. Schulze-Delitzsch faßte gar die Frage nur unter den Gesichtspunkt der Wahlbeeinflussung auf. Der Fabrikinspektor erschien ihm schlimmer als der Landrath; er würde seine „ungeheure diskretionäre Gewalt“ gebrauchen, um die Arbeiter zum Vorgehen gegen „liberale“ Fabrikanten zu bringen. Der Antrag von Max Hirsch fand nun zwar keinen Anklang im Reichstag; aber ebensowenig die entgegengesetzten Anträge. Es ergab sich aus den Verhandlungen vielmehr nur der § 132 der Gewerbe-Ordnung: wo die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter besonderen Beamten übertragen sei, dort stünden denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu, insbesondere das Recht der jederzeitigen Revision der Fabriken, auch zur Nachtzeit. Dieser magere, von der Gesetzgebung

*) In dem besonderen Aufsatz „Der Normalarbeitstag und die Fabrikinspektoren“, Jahrb. d. Volksw. von Dr. W. Eras. III, 10—40, hat dann Dr. Braun diese seine Gedanken noch etwas weiter ausgeführt.



erzeugte Paragraph erhielt auch von der Verwaltung weiter kein Fleisch und Blut, da keine neuen Anstellungen von Fabrikinspektoren erfolgten.

Kam dann der großartige Aufschwung der Geschäfte in den Jahren 1870—74, und damit die verstärkte Beschäftigung von Kindern und Frauen. Es erschallten Klagen über deren mißbräuchliche Verwendung, Petitionen kamen massenhaft an den Reichstag und gelangten zur Verhandlung, die Sozialdemokraten bemächtigten sich der Gesetzwidrigkeiten als Agitationsmittel, und der Verein für Sozialpolitik trat mit Energie für die Einführung der Fabrikinspektion nach englischem Muster ein. Das Alles stimmte die Regierung weicher. Dazu kam (im Mai 1873) der Wechsel in der Person des Handelsministers, und schon im folgenden Jahre wurden für Berlin und Schlesien zwei Fabrikinspektoren mit umfassenderem Wirkungskreise angestellt. In ihrem ersten Jahresberichte erklärte die preußische Regierung offen, daß eine genaue Befolgung der Fabrikgesetze nur durch Anstellung von Fabrikinspektoren gesichert werden könne. Es erfolgten nun zahlreiche weitere Ernennungen von Fabrikinspektoren in Preußen und im Königreich Sachsen.

Der Umschwung in den Ansichten der preußischen Regierung ging soweit, daß bei der Ausarbeitung der Novelle zur Gewerbeordnung eine obligatorische Einführung der Fabrikinspektoren in ganz Deutschland ins Auge gefaßt wurde. Der ursprüngliche Entwurf *), wie er im Ministerium ausgearbeitet und hervorragenden Vertretern der elsässischen Industrie zur Begutachtung mitgetheilt wurde, enthielt in fünf Paragraphen die weitgehendsten Befugnisse für die Fabrikinspektoren. Ihnen wurde die Aufsicht über den Bestand und Betrieb der konzessionspflichtigen Anlagen, sowie über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und über die Maßregeln zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in Fabriken übertragen. Den Inspektoren sollten alle amtlichen Befugnisse der ordentlichen Polizeibehörden zustehen (mit Ausschluß des Rechtes, Polizeiverordnungen zu erlassen), damit auch das Recht, Verfügungen zu erlassen und Fabrikanten und Arbeiter über die in ihren Wirkungskreis fallenden Thatsachen und Verhältnisse zu vernehmen.

Der gesammte Entwurf der Gewerbenovelle stieß bei den Großindustriellen auf lebhafte Opposition. Einer ihrer Vertreter, der Schutzzöllner und Spinnereidirektor Lohren, citirte beifällig den Bericht der von Dr. M. Hirsch geleiteten Gewerkvereine, welche gegen das Fabrikinspektorat protestirten und dasselbe als eine Vermehrung der bureau-

*) A. Lohren: Entwurf eines Fabrik- und Werkstättengesetzes. 1877. S. 76 ff.



kratischen Staatsgewalt mit Mißtrauen betrachteten, weil es dem Prinzipe der Gesetzesausführung und Verwaltung durch Lokalbehörden widerspräche und leicht zu politischen Zwecken gemißbraucht werden könnte. Lohren's besonderen Unwillen erregte das englische Inspektorat, welches zu einer Polizeidespotie gereift wäre, gegen welche selbst die gefürchtetsten Polizeiperioden Frankreichs eine Spielerei wären. Eine solche Opposition der Großindustriellen und Schutzzöllner hatte höheren Orts den Erfolg, daß die erwähnten fünf Paragraphen des Entwurfs kassirt und der frühere § 132 in der Vorlage wiederhergestellt wurde. Aber diesmal erhob sich ein Widerstand an einer Stelle, wo er sonst nicht gewöhnlich ist. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Fabrikinspektorats hatte nämlich nicht nur das preußische Handelsministerium, sondern auch die Mehrzahl der nüchtern denkenden Männer durchdrungen, welche der Autorität des Gesetzes Geltung verschaffen wollten. So kam es denn, daß die Kommission des Reichstages, die Geschichte des Fabrikinspektorats kennend, die fünf gestrichenen Paragraphen des Entwurfs im Wesentlichen wiederherstellte und dem Reichstage zur Annahme empfahl. Hier erlebte man nun das seltene Schauspiel, daß sämmtliche Parteien einmüthig die Beschlüsse der Kommission guthießen und es darauf ankommen ließen, ob die gesammte Gewerbenovelle daran scheitern würde.

Aber das Gesetz (v. 17. Juli 1878) scheiterte daran nicht. Der nunmehrige § 139 b der Gewerbeordnung überträgt die Aufsicht über die Bestimmungen § 135—139 a (Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen, sowie § 120, Abs. 3 (Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter) in seiner Anwendung auf Fabriken ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten. Das Institut der Fabrikinspektoren wurde also zu einem obligatorischen in Deutschland gemacht. Denselben stehen bei der Ausübung ihrer Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörde, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken, auch des Nachts, zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlichen zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken verpflichtet. Ihrer Aufsicht unterliegen Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften. Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der ver-



fassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten überlassen. Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte zu erstatten.

Genauere Vorschriften über dieses Amt in Preußen enthält die Dienstanweisung vom 24. Mai 1879. Zunächst wurden die Fabrikeninspektoren umgetauft; sie erhielten die amtliche Bezeichnung der königlichen Gewerberäthe. Dieser Wechsel hat verschiedene Gründe. Der Titel Fabrikinspektor wird nämlich Technikern von Fabriken verliehen, und mehrere Fabrikanten verweigerten den königlichen Fabrikinspektoren den Einlaß, indem sie sie für Angestellte fremder Fabriken hielten. Einen gleichen Titel führen die Inspektoren der Unfallversicherungsgesellschaften, welche die bei ihren Gesellschaften versicherten Fabriken besuchen und Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter treffen. Es ist nicht selten vorgekommen, daß, wenn ein königlicher Fabrikinspektor Anordnungen erließ, der Fabrikant ihm einwandte, daß er ja seine eigene, vor einiger Zeit angeordnete Maßnahme umstoße. Nach längeren Verhandlungen klärte sich erst das Mißverständniß auf, daß ein ganz anderer privater Fabrikinspektor gemeint sei. Insbesondere am Rhein wünschten die Fabrikeninspektoren die Aenderung ihrer Bezeichnung, um die Erinnerung an ihre Vorgänger, welche subalterne, wenig geachtete Polizeibeamte gewesen waren, zu vertilgen; die gegenwärtigen Gewerberäthe haben ja weit umfassendere Kompetenzen und nehmen eine angesehenere soziale Stellung ein. Auch hat endlich das Wörtchen „Rath" einen gar zu verführerischen Klang für ein deutsches Beamtenohr. Die königlichen Gewerberäthe stehen in Preußen in der vierten Rangklasse zwischen Assessor und Regierungsrath; sie beziehen 2400—4800 Mark Gehalt, außerdem Wohnungszuschuß und reichlich bemessene Fahrgelder und Diäten auf Reisen.

Die Stellung der Gewerberäthe im Behördenorganismus ist gleichfalls durch die preußische Dienstanweisung geordnet worden. Die Gewerberäthe sollen nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten, vielmehr durch Ergänzung der Thätigkeit dieser letzteren, sowie durch sachverständige Berathung derjenigen Provinzialbehörden, welchen sie zugeordnet sind, eine sachgemäße und gleichmäßige Ausführung der Gewerbeordnung sichern. Dabei sollen sie durch eine wohlwollende kontrolirende, berathende und vermittelnde Thätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohlthat des Gesetzes sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtungen und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, taktvoll zu unterstützen, und zwischen Fabrikanten und Arbeitern zu vermitteln und eine Vertrauensstellung zu erringen suchen. Den Gewerberäthen stehen die

amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu. Sie sollen indeß von dem Rechte, Strafmandate oder polizeiliche, eventuell im Wege administrativen Zwanges durchzuführende Verfügungen zu erlassen, keinen Gebrauch machen. Die Abstellung einzelner Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände sollen sie zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen. Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerberäthe, soweit es sich um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter oder Arbeiterinnen handelt, die wahrgenommenen Verstöße den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniß zu bringen. Soweit es sich um Ausführung der Schutzmaßregeln für Leben und Gesundheit der Arbeiter handelt, haben sie in denjenigen Fällen, wo die auf Grund dieser Bestimmung vom Bundesrath oder von den zuständigen Landesbehörden erlassenen Vorschriften nicht beachtet werden, an den betreffenden Gewerbeunternehmer die im § 147, Abs. 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Aufforderung zu richten, und sofern derselben innerhalb einer angemessenen Frist nicht entsprochen wird, die ordentlichen Polizeibehörden um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zu ersuchen. In solchen Fällen dagegen, in denen es sich um Einrichtungen handelt, deren Herstellung zur Sicherung der Arbeiter für Leben und Gesundheit von ihnen für nothwendig gehalten wird, aber noch nicht für alle Anlagen der fraglichen Art vorgeschrieben ist, haben sie jene Aufforderung erst zu erlassen, wenn sie eine dahingehende Entscheidung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde herbeigeführt haben. Bei den konzessionspflichtigen Anlagen haben sie die wahrgenommenen Verstöße, wenn deren Beseitigung auf ihre diesfallsige Aufforderung nicht erfolgt, den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniß zu bringen. Den Kreis- und Ortsbehörden gegenüber haben die Gewerberäthe innerhalb ihres Wirkungskreises die Stellung von Kommissarien der zuständigen Regierung.

Vergleicht man die durch die preußische Dienstanweisung den Gewerberäthen zugestandenen Befugnisse mit denen, welche das Reichsgesetz ihnen ertheilt, so fällt auf, daß nach dem Gesetze den Gewerberäthen sämmtliche Befugnisse der Ortspolizeibehörden zugewiesen sind, nach der Instruktion aber dürfen sie blos kontroliren, berathen und vermitteln; das Recht, Verfügungen zu treffen, ist ihnen nicht verliehen. Die Gewerberäthe müssen sich daher an die höher stehenden Verwaltungsbehörden wenden mit dem Antrage, entsprechende Verfügungen zu erlassen; sie erfahren aber nicht einmal amtlich, was der Assessor oder der Re-

gierungsrath darauf hin verfügt hat, und ob polizeiliche Revisionen erfolgt sind. Dazu kommt, daß manche Regierungsräthe sich durchaus nicht freundlich zu den Gewerberäthen stellen mögen. Es sind dies alte Herren, die früher, wenn sie ihre Akten abgearbeitet hatten und davon ermüdet waren, gern Inspektionsreisen der Fabriken ihres Bezirkes unternahmen. Sie fanden dabei Zerstreuung und angenehme Aufnahme bei reichen Fabrikanten; die Diäten waren so reichlich bemessen, daß sich immerhin ein Ueberschuß ergab, und mit diesem Angenehmen verbanden sie eine nützliche Information über die industriellen Verhältnisse. Jetzt sind die häufigen Anlässe zu Reisen fortgefallen, und ein gewisser Brotneid mag manchen alten Herrn unwirsch gestimmt haben. In anderen Fällen müssen junge Regierungsbeamte sich erst allmählich in das gewerbliche Decernat einarbeiten, was den preußischen Assessoren bei ihrer mangelhaften staatswissenschaftlichen Bildung sehr schwer fällt. Ist es dem Gewerberath allendlich gelungen, einen solchen jungen Mann mit den wirthschaftlichen und technischen Fragen vertraut zu machen, so wechselt das Decernat, und die Arbeit geht für den Gewerberath von Neuem an.

Aus der Unterordnung des Gewerberaths unter die königliche Regierung folgt eine Unmasse schriftlicher Anträge und Gutachten, wodurch ihm seine Zeit geraubt und seine Wirksamkeit gelähmt wird. Das einfachste wäre daher, die Gewerberäthe in den Bezirksregierungen zu Decernenten für ihren Wirkungskreis zu ernennen. In der That scheint solches in der Absicht des Handelsministeriums gelegen zu haben; wenigstens geht dieß aus einer Vorlage an das Abgeordnetenhaus im Jahre 1874 und aus der mehr erwähnten Dienstanweisung vom Jahre 1879 hervor. Der letzteren zufolge sollen die Gewerberäthe die Regierungen, denen sie zugeordnet sind, von allen in das Bereich ihrer Wirksamkeit fallenden Wahrnehmungen, welche für die Gewerbeverwaltung von Bedeutung sind, in fortlaufender Kenntniß erhalten und bei den Geschäften der letzteren mit ihrem sachverständigen Rathe unterstützen. Zu dem Ende sollen sie, soweit die ihnen obliegende Inspektionsthätigkeit es zuläßt, an den Sitzungen der Regierungen und an denjenigen Geschäften derselben, bei denen die technischen oder die Betriebsverhältnisse der Industrie oder die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter in Betracht kommen, gleich den technischen Räthen der Regierung theilnehmen. Insonderheit soll ihre Zuziehung, abgesehen von den durch besondere Anordnung vorgesehenen Fällen, in der Regel bei denjenigen Geschäften erfolgen, welche betreffen: den Erlaß von Polizeiverordnungen oder von Anweisungen der untergeordneten Behörden, welche sich auf

ihre Thätigkeit beziehen, die Genehmigung von konzessionspflichtigen Anlagen und Beschwerden über den Betrieb derselben. Die Zuziehung soll im Wege mündlicher Berathung, und wo diese nicht thunlich ist, in den einfachsten Geschäftsformen erfolgen.

Dieser Instruktion gemäß werden die Gewerberäthe vielfach zu den Sitzungen der königlichen Regierung hinzugezogen; das königliche Polizeipräsidium in Berlin und die königliche Regierung zu Oppeln sind aber noch weiter gegangen und haben ihren Gewerberäthen das Decernat über ihren Wirkungskreis übertragen. In Berlin nimmt demnach der Gewerberath Theil an den Sitzungen der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums, soweit seine Angelegenheiten verhandelt werden; er hält selbständig darüber Vortrag und bearbeitet alle einlaufenden Aktenstücke als Referent, ein Regierungsrath als Korreferent. Damit fällt für ihn alle unnöthige Schreiberei fort, und er kann furchtlos Verfügungen erlassen, da er selbst sein eigener Decernent in der vorgesetzten Behörde ist. Aber diese Macht reicht über das Weichbild der Stadt Berlin nicht hinaus; für Charlottenburg und die Kreise Teltow und Nieder-Barnim ist er der königlichen Regierung zu Potsdam unterstellt. Die übrigen Gewerberäthe haben eine solche unabhängige Stellung nicht errungen, denn bald nach der Instruktion traf ein zweites Reskript ein, wonach die Eingliederung der Gewerberäthe in den Behördenorganismus bis zur allgemeinen Organisation der Verwaltungsbehörden vertagt werden sollte. Es war dieß binnen Jahresfrist offenbar das zweite Mal, daß der Eifer des Handelsministeriums für das Fabrikinspektorat gezügelt wurde. Gegenwärtig nimmt der Gewerberath eine halbe und unklare Stellung ein. Das Publikum ist zum Glauben veranlaßt, als ob er eine Macht besitze, während ihm eigentlich doch die Hände gebunden sind; er hat alle Befugnisse der Ortspolizeibehörde — nach dem Reichsgesetz, aber nach der Dienstanweisung darf er sie nicht ausüben.

Mir scheinen die Schwierigkeiten am leichtesten dadurch beseitigt zu werden, daß dem Gewerberath das Decernat über seinen Wirkungskreis übertragen wird, wie es in Berlin und Oppeln stattfindet. Dieses enthält noch keineswegs die Forderung, daß der Gewerberath völlig gleichberechtigtes Mitglied des Regierungskollegiums in allen Angelegenheiten werde; das würde ihn von seinen anderen Berufspflichten abziehen und ließe sich mit seinen häufigen Reisen nicht vereinbaren. Auch brauchte die Regierung nicht sämmtlichen Gewerberäthen die vorgeschlagene Stellung einzuräumen. Die ganze Institution ist noch eine so neue, daß manche Personenfrage nicht richtig gelöst sein mag; daher

sollte nur den bewährten Beamten eine selbständigere Stellung gegeben werden. Mit den Gewerberäthen würde dem alten Stamme der preußischen Bureaukratie ein frisches Reis aufgepfropft werden. Die Regierungsräthe werden zwar diese Neulinge, welche nicht das Läuterungsfeuer des Referendars und Assessors durchgemacht haben, scheel ansehen und sie nicht als voll in ihren Kreis aufnehmen wollen. Es handelt sich daher weiter um die richtige Ausbildung der Gewerberäthe. Bisher rekrutiren sie sich aus den verschiedensten Berufen, aus Bergassessoren, Apothekern, Ingenieuren, Chemikern u. dergl. m. Man hat Leute gewählt, die die Industrie aus der Praxis kannten und ihrer Persönlichkeit nach besonders zur Vermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern geeignet schienen. In Frankreich existirt eine Vorschrift, wonach die Fabrikeninspektoren technisch vorgebildet sein müssen; in England werden solche Anforderungen nicht erhoben. Auch für Deutschland wäre es noch nicht räthlich, bindende Vorschriften über die Ausbildung von Gewerberäthen zu erlassen; indessen sind bei ihnen technische Kenntnisse durchaus wünschenswerth, da sie ohne dieselben den Betrieb der konzessionspflichtigen Anlagen nicht erfolgreich prüfen und Schutzmaßregeln für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter nicht gehörig anordnen können. Großen Erfolg verspreche ich mir für die technische und geschäftliche Ausbildung der Gewerberäthe durch ein Lehrlingswesen, wie es in England besteht. Dort hat ein jeder Inspektor seinen Assistenten, welchen er zu einfacheren Aufträgen verwendet und dadurch allmählich in seinem Berufe einschult. Es wird im Folgenden sofort ausgeführt werden, wie wenig in großen Regierungsbezirken die Kraft eines Gewerberaths ausreicht; es wäre daher sehr zweckmäßig, ihm einen jüngeren Gehülfen zur Seite zu stellen, der ihm einen Theil der Arbeitslast abnähme und dadurch seinen Beruf genauer kennen lernte.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Gegenständen der Wirksamkeit der Gewerberäthe. Der Ausgangspunkt dieser Aemter ist ja die Aufsicht über die Beschäftigung der jugendlichen Fabrikarbeiter; diese bildet auch den Kern der ähnlichen Institutionen in England und Frankreich. Es fragt sich nun, welchen Einfluß hat die Fabrikinspektion auf die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter gehabt? Im Allgemeinen muß die Thatsache festgestellt werden, daß die Anzahl der beschäftigten Kinder unter vierzehn Jahren auf ein Minimum gesunken ist, und daß die Anzahl der jugendlichen Arbeiter unter sechzehn Jahren erheblich abgenommen hat. Zum größten Theile ist das auf Rechnung des ungünstigen Geschäftsganges zu setzen, in Folge dessen überhaupt umfangreiche Entlassungen von Arbeitern stattgefunden haben, insbesondere von

jugendlichen Arbeitern, weil ihre Beschäftigung mit Weitläufigkeiten und Beschränkungen verknüpft ist, und weil gegenwärtig Erwachsene gleichfalls zu billigen Löhnen zu haben sind. Ferner hat zur Verminderung der Anzahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter die Kontrole des Schulbesuchs beigetragen, welche besonders im letzten Jahrzehnt bedeutend verschärft worden ist. Trotz diesen beiden mächtigen Einflüssen haben die Gewerberäthe in den Provinzen, wo es früher keine solchen Beamten gab, insbesondere auf dem platten Lande theils eine völlige Unkenntniß des Gesetzes, theils eine totale Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften vorgefunden. Es ist dieß ein erneuter Beweis dafür, daß ohne die Kontrole durch Spezialbeamte die Fabrikgesetze nur leere Worte bleiben.

Aber selbst dort, wo Gewerberäthe angestellt worden sind, ist die Kontrole der Kinderarbeit eine ungenügende. In weiten Bezirken vermag der Gewerberath nicht, alle Fabriken zu besuchen; und hat er es einmal gethan, so kommt er vielleicht erst in Jahresfrist wieder und kann dann leicht getäuscht werden. Kommt es manchmal auch zu einer ernsthaften Revision, so findet sie in den seltensten Fällen mit Aussicht auf Erfolg statt. Die Vorkehrungen, welche die Fabrikanten treffen, um die Beamten zu täuschen, erfordern ein wahres Studium; und wenn man sie alle durchschaut, so ist denselben mit gewöhnlichen Mitteln nicht zu begegnen, so sehr ist der durch billigere Arbeit erzielte Gewinn zur Gesetzesübertretung verlockend. Sobald der Fabrikinspektor in einen Ort kommt, verbreitet sich seine Anwesenheit wie ein Lauffeuer durch denselben; vielen Fabriken kann er sich nur auf eine weite Fläche nahen und Kommis und Lehrlinge signalisiren seine Ankunft; in zahlreichen Etablissements läßt der Portier keine Person herein, bevor er nicht im Komptoir rapportirt hat; in anderen führt der Weg in das Innere nur durch das Komptoir, in welchem man den Inspektor durch Begrüßungen aufzuhalten sucht, und selbst wenn es ihm gelingt, rasch in die Fabrik einzudringen, so sind die Kinder schon systematisch auf Lügen eingeschult. Die Schwierigkeiten einer erfolgreichen Beaufsichtigung der jugendlichen Arbeiter sind außerordentlich groß; was aber noch schlimmer ist, es ist bei manchen Gewerberäthen der Hochmuth erwacht, als ob die polizeiliche Kontrole wohl für die alten subalternen Fabrikeninspektoren, nicht aber für die königlichen Gewerberäthe schicklich wäre. Ich habe Grund zu befürchten, daß die Beaufsichtigung der Kinderarbeit von mehreren Beamten in vielen Fällen recht nachlässig ausgeführt wird. Diese Pflichtversäumniß wird aber entschuldbar, wenn man bedenkt, daß es gebildete Männer sind, welche ihr Amt zur Erlangung

einer Vermittler- und Vertrauensstellung benutzen sollen, und dasselbe nicht durch polizeiliches Inquiriren den Fabrikanten verhaßt machen wollen. Daher scheint es mir hier besonders angebracht, den Gewerberäthen in größeren Bezirken jüngere Assistenten beizugeben, welche der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter größere Aufmerksamkeit zuwenden, und durch ihr häufigeres Erscheinen die Fabrikanten in Furcht vor dem Gesetze erhalten und die Ortsbehörden zu wiederholter und gründlicher Revision der Fabriken veranlassen sollten. Hierfür liegt bereits ein Präcedenzfall vor. Im Regierungsbezirk Düsseldorf hat nämlich der Minister dem Gewerberath einen früheren Fabrikeninspektor als Gehülfen zugesellt, welcher sich insbesondere der Beaufsichtigung der Kinderarbeit widmet. Mit der Besserung der Konjunktur in der Textilindustrie wird sich eine schärfere Kontrole als immer nothwendiger herausstellen.

Aber nur dann wird man die Kinder erfolgreich aus den Fabriken heraustreiben, wenn man sie zugleich in die Schulen hineintreibt. Wenn die Kinder unter vierzehn Jahren nicht mehr als sechs Stunden am Tage arbeiten dürfen, so müssen sie während der andern Hälfte des Tages beschäftigt werden, sonst werden sie Müssiggänger. Bei dem Besuche der gegenwärtigen Schulen tritt aber die nämliche Demoralisation ein, denn bei nur zwei Klassen lernen die Kinder vier Jahre lang das Gleiche, vergeuden in unverantwortlicher Weise die Zeit, werden unaufmerksam, hören nur mit halben Sinnen zu, fassen einen Widerwillen gegen die Schule, kommen auf allerlei dumme Streiche und entziehen ihren Eltern einen großen Theil ihrer Einnahmen. Die einzige Lösung der Frage liegt in der Einführung mehrklassiger Schulen. Bei nutzbringendem Unterricht sehen die armen Arbeiterfamilien bei ihren Kindern ein geistiges Kapital sich ansammeln, welches wenigstens in der Zukunft das augenblicklich verloren gehende Verdienst ersetzen kann. In der mehrklassigen Schule bereitet man dem Kinde eine Stätte, wo es einen großen Theil der arbeitsfreien Tageshälfte verbringen kann, ohne daß die Eltern in der Fabrik um dasselbe besorgt zu sein brauchen.

Eine solche Reform des Schulwesens verbunden mit einer strengen Durchführung des Schulzwanges halte ich auch für das einzig praktische Mittel, der Ueberarbeitung der Kinder im Kleingewerbe entgegenzutreten. Es ist bekannt, daß auch im Handwerk und in der Hausindustrie die Kinder über ihre Kräfte hinaus zur Arbeit angehalten werden; es fragt sich nur, wie eine Aufsicht darüber hergestellt werden könnte. Sollte man nicht etwa für diejenigen Dörfer, welche sich durch besonders nachtheilige Kinderbeschäftigung auszeichnen, eine Polizeiverordnung erlassen, gemäß welcher die Kinder nach Beendigung des Schul-



unterrichts am Nachmittage nicht sofort nach Hause entlassen würden, sondern ein bis zwei Stunden auf einem freien Platze spielen und turnen müßten? Dispensationen von diesem obligatorischen Luftgenuß und Bewegung wären nur unter erschwerenden Formalitäten möglich, wenn Lehrer, Schulinspektor, Pfarrer und Bürgermeister sich überzeugt hätten, daß die Kinder nicht im Kleingewerbe verwendet würden. Der Lehrer erhielte eine geringe Vergütung dafür, daß er dann und wann einen Blick auf die sich umhertummelnden Kinder würfe. Die Aufgabe des Gewerberaths bestünde in der Oberaufsicht über die Einhaltung der Spiel- und Turnstunden; nach dieser Richtung könnte man anfangen, seine Kompetenzen nach und nach auszudehnen.

Den Mittelpunkt der Wirksamkeit der Gewerberäthe bildet in neuerer Zeit nicht die Beaufsichtigung der Kinderarbeit, sondern die Sorge für die Sicherung der Arbeiter gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit. Es ist dieß eine dankbarere Thätigkeit, welche auch seitens der Arbeitgeber sympathische Aufnahme findet. In der Regel führen die Fabrikanten willig die nöthig befundenen Schutzmaßregeln ein, während die Arbeiter keinen Gebrauch von denselben machen und die Gefahr mißachten. Eine größere Kompetenz der Gewerberäthe wäre auch auf diesem Gebiete wünschenswerth. Durch die oben erwähnten Beschränkungen wird ihre Wirksamkeit oftmals gelähmt. Ja, es sind sogar sehr praktische Verfahrungsweisen den Gewerberäthen verboten worden. Einer derselben hatte beispielsweise gedruckte Formulare eingeführt, auf welchen die Fabrikanten sich mit Namensunterschrift verpflichteten, bis zu einem gewissen vereinbarten Termine die erforderlichen Schutzvorrichtungen auszuführen und dem Gewerberathe davon Anzeige zu machen. Traf diese Anzeige zum Termine nicht ein, so ließ der Gewerberath durch die Ortspolizei eine Nachrevision vornehmen. Diese sehr zweckmäßige Art der Kontrole wurde leider von oben verboten.

Eine unerwartete Unterstützung haben die Gewerberäthe auf diesem Gebiete seitens der Inspektoren der Unfallversicherungs-Gesellschaften gefunden. Diese Gesellschaften sind durchaus an der Verminderung der Unfälle interessirt, um die Summen ihrer Auszahlungen zu verringern; sie haben daher besondere Inspektoren angestellt, welche in den versicherten Fabriken Maßregeln zum Schutze des Lebens der Arbeiter treffen. Ein einheitliches Zusammenwirken dieser Inspektoren mit den Gewerberäthen wäre dringend wünschenswerth; diesbezügliche Verhandlungen haben aber bisher zu keinem Resultat geführt. Die Einführung von Fabrikinspektoren seitens der Versicherungsgesellschaften



ist ein Hinweis darauf, daß die Haftpflicht der Unternehmer diese zur Unfallversicherung, und daß diese letztere zu Schutzmaßregeln für das Leben der Arbeiter führt. Diese drei Maßnahmen hängen eng mit einander zusammen. Noch wirkungsvoller wären dieselben, wenn die Haftpflicht verschärft und die Unfallversicherung auf Gegenseitigkeit begründet würde; dann würden die Fabrikanten zu größerer Ermäßigung ihrer Prämien gar sehr auf den Schutz ihrer Arbeiter gegen Lebensgefahr bedacht sein. Die Gewerberäthe fänden unter solchen Umständen die größte Bereitwilligkeit für zweckdienliche Anordnungen vor. Ein analoger Fall liegt bereits bei den Dampfkesselvereinen vor; es werden nämlich, wo dieselben Versicherungsgesellschaften für ihre Kessel bilden, die Revisionen weit sorgfältiger ausgeführt, als sonst.

Als Grundlage der Unfallversicherung dient aber eine Statistik der Verunglückungen. Gegenwärtig erhalten die Gewerberäthe nur zufällig von denselben Kenntniß, meist durch die Fabrikärzte oder durch die Polizei. Wünschenswerth wäre es, wenn die Versicherungsanstalten ihre Unfälle zur Anzeige brächten, wie es eine Zeit lang in der That auch einige ausführten. Indeß gar bald stellten sie solche Benachrichtigungen ein. Aus welchem Grunde? ist man versucht zu fragen. Eine Antwort hierauf wurde verweigert. Sollten die Gesellschaften nicht etwa befürchten, daß, wenn viele Schutzmaßregeln getroffen würden, die Fabrikanten nicht mehr geneigt wären, ihre Arbeiter zu versichern? Die überwiegende Mehrzahl der Unfälle entgeht den Gewerberäthen. In England hingegen ist jede Fabrik verpflichtet, einen Arzt zu halten, und dieser muß jeden Unfall dem Fabrikinspektor zur Anzeige bringen. Auch für Deutschland hatte das preußische Handelsministerium im Frühjahr 1880 einen Gesetzentwurf über die Meldepflicht der Fabrikanten hinsichtlich der in ihren Anstalten stattfindenden Unfälle ausgearbeitet; diesem Entwurfe drohte indessen eine so heftige Opposition seitens der Großindustriellen, daß man es für räthlich fand, ihn zurückzuziehen. Neuerdings verlautet wieder, er solle Sachverständigen zur Begutachtung vorgelegt werden. Ich halte es für dringend geboten, den Meldezwang der Fabrikanten hinsichtlich der schwereren Unfälle einzuführen. Auch wäre es wünschenswerth, wenn der Fabrikinspektor von den schwereren Fällen ohne Zeitverlust benachrichtigt würde, um durch eine sofortige Untersuchung den Hergang genau festzustellen und Maßnahmen gegen eine Wiederholung zu ergreifen, deren Durchführung unter dem frischen Eindrucke des Unglücks wohl bereitwilliger und gründlicher erfolgen würde, als nach halbem Vergessen desselben. Durch die Kenntniß der in Fabriken stattfindenden Unfälle mit allen Nebenumständen wäre ferner

der Fabrikinspektor in Stand gesetzt zu beurtheilen, welche von den einzelnen Gewerbebetrieben und Hülfsmaschinen als die gefährlichsten bezeichnet werden müssen, so daß alsdann diesen Betrieben und Apparaten eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden könnte. Die bei Unfällen durch Organe der Fabrikinspektion vorgenommenen Untersuchungen, bei welchen Arbeiter gehört würden, gestatteten andererseits auch die wahre Ursache der Unfälle genau kennen zu lernen. Auf Grund solcher Erfahrungen wäre es leicht, allgemeine Schutzmaßregeln oder eine besondere Sicherung gewisser Maschinen zu veranlassen.

Bei der großen Anzahl der Gewerberäthe und dem Mangel eines Centralorgans werden je länger je mehr ihre Anordnungen in den verschiedenen Bezirken zu immer größeren Abweichungen führen. Zum Austausch der Meinungen sind daher in Preußen Konferenzen der Gewerberäthe berufen worden, welche von einem vortragenden Rathe aus dem Handelsministerium geleitet werden. Indeß sind die Ergebnisse nicht sehr bedeutende gewesen; eines derselben ist der Entwurf einer Verordnung über die Schutzmaßregeln in Fabriken, welcher in diesem Frühjahre im Reichsanzeiger veröffentlicht und damit der Kritik übergeben wurde. Und diese Kritik ist scharf genug ausgefallen. Am schärfsten ging der Verein für Gewerbfleiß in Berlin gegen denselben vor, zugleich erwies er sich aber als der unfruchtbarste in seinen positiven Vorschlägen; das erklärt sich daraus, daß in demselben die Quintessenz der Berliner Großindustrie vertreten ist, welcher jede Einmischung des Staates zu Gunsten der Arbeiter ein Gräuel ist. Aber selbst abgesehen von einem solchen einseitigen Parteistandpunkte ist der Entwurf als ein mißlungener zu bezeichnen, weil er vielfach Unmögliches forderte. Trotzdem bleibt die Nothwendigkeit allgemeiner Verordnungen über die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bestehen, und es sind diese wohl geeignet in das sozialpolitische Programm aufgenommen zu werden, welches der neue preußische Handelsminister aufzustellen die Absicht hat. Solche Verordnungen des Bundesraths würden die Grundlage jeder ferneren Wirksamkeit der Gewerberäthe bilden. Aber noch mehr, wie einer der Inspektoren in seinem neuesten Jahresberichte für 1879 so treffend ausführt, es würde neben der staatlichen Kontrole auch die Rechtsprechung einen sicheren Boden gewinnen. Bisher hat der Richter für seine Entscheidungen in Haftpflichtfällen keinen zuverlässigen Maßstab für das, was im Fabrikbetriebe zur Sicherung der Arbeiter als technisch üblich, technisch nothwendig oder gesetzlich vorgeschrieben gefordert werden kann. Der Richter ist in jedem einzelnen Falle gezwungen, zur Klarstellung dieser Frage

das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, deren oft widersprechende Urtheile ihn mitunter in die peinlichste Lage versetzen. An den Vorschriften des Bundesraths hätte der Richter, welcher die Untersuchung führt, einen sicheren Anhalt für die Beurtheilung der Frage, ob und welche Bestimmungen im Fabrikbetriebe vernachlässigt waren; und in den meisten Fällen wird er kaum noch des Urtheils von Sachverständigen bedürfen. Aehnliches gilt von der kriminellen Beurtheilung der Fabrikunfälle. Offenbar gewinnen alle Betheiligten durch einen Erlaß solcher Vorschriften: die Fabrikinspektoren befinden sich fortan in der Lage, bestimmte Forderungen stellen zu können; den Richtern wird die Arbeit wesentlich erleichtert; den Industriellen sind die Grenzen vorgezeichnet, innerhalb deren sie sich frei bewegen können, und die Verunglückten sehen sich nicht mehr abhängig von dem schwankenden Urtheile der Sachverständigen. Wenn auch die gedachten Vorschriften zunächst nur den Schutz gegen die allgemeinsten und bekanntesten Gefahren im Fabrikbetriebe behandeln, so werden sie voraussichtlich in den später vom Bundesrathe zu erlassenden Spezialvorschriften für besonders gefahrvolle Industriezweige eine weitere Ergänzung finden, so daß dann nach dem jetzigen Stande der Großindustrie ernstliche Lücken auf diesem Gebiete nicht nachbleiben werden.

Die dritte Aufgabe, welche den Gewerberäthen zugewiesen worden, ist die Prüfung des ordnungsmäßigen Betriebes und Bestandes der genehmigungspflichtigen Anlagen. Zu diesem Zwecke müssen sie ein Verzeichniß anfertigen und weiterführen, woraus ersichtlich ist, welche von diesen Anlagen nach der Zeit ihrer Entstehung im Besitze von Genehmigungsurkunden sein müßten. Indeß hierbei begegnen sie Schwierigkeiten, welche nur mit großer Mühe zu bewältigen sind. Es kann nämlich nur umständlich festgestellt werden, ob die Anlagen oder einzelne in Betracht kommenden Theile derselben zur Zeit ihrer Entstehung nach der damaligen Gesetzgebung der Konzession bedurften, weil die etwa ertheilten Genehmigungen und die zugehörigen Pläne nicht genügend in ihrer Bedeutung von den Besitzern erkannt und dem entsprechend aufbewahrt worden sind. Bei einer großen Anzahl von Anlagen wird es schwer festzustellen sein, ob dieselben nicht über die einmal erworbenen Rechte hinausgegangen sind. Eine erfolgreiche Ueberwachung der genehmigungspflichtigen Anlagen wird nur dann zu erreichen sein, wenn ein sorgfältiges Kataster derselben ausgearbeitet ist. Indeß schon gegenwärtig sind einzelne Gewerberäthe erfolgreich auf diesem Gebiete vorgegangen, und erweisen sich namentlich bei der Neuertheilung von Konzessionen durch ihre Sachkenntniß als sehr nützliche

Beamte. Einige derselben haben ihre Aufmerksamkeit den schädlichen Einflüssen zugewendet, welche die Abwässer der Fabriken verursachen.

In dem gesammten Königreiche Preußen giebt es zwanzig Gewerberäthe, im Verhältniß zur Größe des Staatsgebietes und der Bedeutung der Industrie eine wohl noch zu geringe Anzahl. In den übrigen deutschen Staaten sind verhältnißmäßig mehr Fabriken-Inspektoren (so lautet ihr offizieller Titel) angestellt, nämlich in Sachsen fünf, in Bayern drei, in Württemberg zwei und in den übrigen Staaten neunzehn, zusammen im Deutschen Reiche neunundvierzig Fabrikinspektoren. Mecklenburg-Strelitz, Lübeck und die beiden Fürstenthümer Lippe sind wegen der geringen Entwicklung ihrer Industrie von der Anstellung besonderer Fabrikinspektoren dispensirt worden. Die große Mehrzahl dieser Beamten in den außerpreußischen Staaten ist im Jahre 1879 angestellt worden, und es ist daher noch wenig über ihre Wirksamkeit zu berichten.

Eine Ausnahmestellung nimmt jedoch das Königreich Sachsen ein, wo das Fabrikinspektorat bereits seit dem Jahre 1872 existirt und weit vollkommener organisirt ist als in Preußen. In Sachsen ist nämlich mit der Inspektion der Fabriken auch die Revision der Dampfkessel verbunden. Es scheint mir dieß eine außerordentlich praktische Einrichtung zu sein, denn ich habe den Nutzen der Dampfkessel-Revisionsvereine von kompetentester Seite in Zweifel ziehen gehört. In Preußen hat beispielsweise der Staat die Gebühr für die staatliche Kontrole der Dampfkessel bedeutend erhöhen müssen, um den Vereinen die Konkurrenz zu ermöglichen. An Stelle der königlichen Baubeamten könnte man sehr wohl die Fabrikinspektoren mit der Revision der Dampfkessel betrauen. Dann würde freilich ein einziger Beamter die Last der Arbeit nicht bewältigen können, und man würde naturgemäß zu der vortrefflichen Einrichtung gelangen, welche in England allgemein verbreitet und auch von Sachsen angenommen worden ist, daß nämlich dem Fabrikinspektor Assistenten zugetheilt werden. In den Aufsichtsbezirken Dresden und Leipzig sind beispielsweise je zwei Gehülfen dem Inspektor zugeordnet. Diese größere Anzahl von Inspektionsbeamten und die häufigere Veranlassung, welche sie in die Fabriken führt, haben zur Folge, daß die Beaufsichtigung derselben eine weit gründlichere und allseitigere sein kann. Eine weitere Vervollkommnung hat endlich das sächsische Fabrikinspektorat dadurch erlangt, daß durch Verordnung vom 1. August 1879 den Fabrikanten im Königreich die Pflicht auferlegt worden ist, die stattgehabten Unfälle zu melden. Die sächsischen Inspektoren sind in



dieser Hinsicht günstiger gestellt, als ihre Kollegen in allen anderen deutschen Staaten.

Ueber die Wirksamkeit der Fabrikinspektoren ertheilen die Jahresberichte derselben, welche für Preußen seit dem Jahre 1874 erscheinen, eingehende Auskunft. Dem neuesten sehr umfangreichen Berichte für das Jahr 1879 ist ein zweiter Band mit den Mittheilungen der außerpreußischen Inspektoren beigefügt worden*). Ein jeder dieser ausführlichen Berichte enthält in fünf Abschnitten Mittheilungen über die Geschäftsführung, über die Beaufsichtigung der jugendlichen Arbeiter, über den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren des Lebens und der Gesundheit, über die Kontrole der genehmigungspflichtigen Anlagen und über die Arbeiterverhältnisse. Diese Berichte sind eine reiche Fundgrube für das Studium unserer gewerblichen und Arbeiterverhältnisse, da gegenwärtig die Fabrikinspektoren die kompetentesten und unparteiischesten Beurtheiler der einschlägigen Fragen sind. Freilich leiden die Berichte noch an einer Reihe formeller Mängel. Es sind nämlich die Angaben der verschiedenen Inspektoren außerordentlich schwer mit einander vergleichbar. Der Bundesrath müßte daher ein Schema feststellen für eine vergleichende Statistik der vorgenommenen Revisionen, der beaufsichtigten jugendlichen Arbeiter, der entdeckten Gesetzesübertretungen, der in Erfahrung gebrachten Unfälle, der genehmigten Anlagen und ähnlicher ins Geschäftsbereich der Inspektoren fallenden Ereignisse. Die nach einem einheitlichen Formular gemachten Angaben müßten dann in einer Gesammttabelle vereinigt werden, welche eine vortreffliche Uebersicht über die Thätigkeit der deutschen Fabrikinspektion enthalten würde. Auch materiell werden die Berichte mit der Zeit noch inhaltreicher und gediegener werden, wenn die verhältnißmäßig jungen Beamten sich in ihrem Berufe einleben und sich heimisch und sicher in demselben fühlen werden. Eine schätzenswerthe Bereicherung hat der neueste Jahresbericht erfahren durch die Berichte der preußischen und sächsischen Berginspektoren, denen die Beaufsichtigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Bergwerken und Kohlengruben übertragen worden ist.

Ueberblickt man die bisherige Wirksamkeit der Fabrikinspektoren, namentlich derjenigen in Berlin, in Schlesien, in Sachsen und am Rhein, so kann man daraus die begründeteste Hoffnung schöpfen, daß eine sach=

*) Durch die Liebenswürdigkeit des Verlegers, Herrn F. Kortkampf, bin ich in den Stand gesetzt worden, Einsicht in den Jahresbericht für 1879 zu nehmen. Die Verzögerung im Erscheinen desselben ist verursacht worden durch eine bedauerliche anhaltende Krankheit des Herrn Verlegers, keineswegs durch politische Rücksichtnahmen.

kundige und geordnete Verwaltung der deutschen Großindustrie sich anzubahnen beginnt. Daher ist es um so nothwendiger, die Stellung der jungen Beamten zu befestigen und ihnen die gehörige Selbständigkeit und Unabhängigkeit im Behördenorganismus zu verleihen. Nichts schädigt die Stellung von Beamten tiefer als ein Uebermaß an Pflichten und ein Mindermaß an Rechten, als eine dem Scheine nach verliehene große Macht, aber eine der Wirklichkeit nach fast völlige Ohnmacht. Auch sollten den Fabrikinspektoren Assistenten zugeordnet und ihnen die Revision der Dampfkessel übertragen werden. Ferner sollte der Meldezwang der Unfälle eingeführt, die Verordnung über die Schutzmaßregeln der Arbeiter erlassen und der Kataster sämmtlicher genehmigungspflichtigen Anlagen angeordnet werden. Endlich sollte eine Erstattung der Jahresberichte nach gewissen einheitlichen statistischen Gesichtspunkten verlangt werden. Alle diese Vorschläge sind reif zur Gewährung. Mit ihnen werden die festen Grundlagen für eine ersprießliche Thätigkeit der Fabrikinspektoren geschaffen, welche berufen sein werden, in der Verwaltung unserer rasch fortschreitenden Großindustrie eine leitende Rolle zu spielen. Es ist eine der ersten Pflichten einer Regierung, welche sozialpolitische Reformen in ihr Programm aufzunehmen verspricht, nach dieser Seite muthvoll vorzugehen und zu zeigen, daß sie hier die Gesammtinteressen des Volkes und den Schutz der unteren Klassen höher stellt, als die Rücksichtnahme auf die Interessen einiger nur ihre eigenen Vortheile verfolgenden Großindustriellen.

Berlin, den 30. Oktober 1880.

Der Kampf um Bezirksrath und Bezirksverwaltungsgericht in der preußischen Landtagssession 1879/80.

Von

Dr. Georg Meyer,
Professor in Jena.

Rudolf Gneist, Zur Verwaltungsreform und Verwaltungsrechtspflege in Preußen. Leipzig. F. A. Brockhaus. 1880.

Die Reform der preußischen Verwaltung findet ihren Ausgangspunkt in der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 für die östlichen Provinzen der Monarchie. Durch diese wurde die gutsherrliche Polizeigewalt beseitigt und die Ausübung der Ortspolizei Organen der Selbstverwaltung, den Amtsvorstehern, übertragen, welche ihr Amt als Ehrenamt bekleideten. Als obere Instanz und Aufsichtsbehörde der Amtsvorsteher fungirt der Kreisausschuß, der sich aus dem Landrath und sechs bürgerlichen Beisitzern zusammensetzt. Ihre weitere Fortbildung fanden die angegebenen Einrichtungen durch die Provinzialordnung vom 29. Juni und das Gesetz über die Verwaltungsgerichte vom 3. Juli 1875. Durch diese wurde eine ziemlich komplizirte Organisation der höheren Verwaltungsbehörden geschaffen: für die kommunalen Angelegenheiten der Provinz, d. h. für die Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten, ein Provinzialausschuß, für die streitigen Verwaltungssachen ein Bezirksverwaltungsgericht, für die reinen Verwaltungsangelegenheiten (sog. Beschlußsachen) ein Bezirksrath und ein Provinzialrath. Das Kompetenzgesetz vom 26. Juli 1876 regelte die Zuständigkeit dieser Organe auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltung durch eine Reihe detaillirter Bestimmungen.

Seit dieser Zeit war die Verwaltungsreform vollständig in das Stocken gerathen. Die veränderte politische Strömung, welche ebensowohl die Regierungskreise als die Bevölkerung durchzog, drohte die Fortführung des begonnenen Werkes, insbesondere die Ausdehnung der

in den östlichen Provinzen geschaffenen Einrichtungen auf den westlichen Theil des Staates, ernstlich zu gefährden. Die Unvollkommenheiten, welche jeder neuen Einrichtung anhaften, die Unbequemlichkeiten, die mit jedem Uebergangszustande verbunden sind, verstärkt durch Vorurtheile aller Art, welche sowohl in dem Beamtenstande als in der Bevölkerung hervortraten, hatten die neuen Einrichtungen bereits in weiten Kreisen unpopulär gemacht. Und doch konnte sich kein Einsichtiger der Ueberzeugung verschließen, daß es auf die Dauer nicht möglich sei, den preußischen Staat nach zwei verschiedenen Verwaltungssystemen zu regieren. Wollte man den früher gemachten Schritt nicht zurückthun — was selbstverständlich unmöglich war —, so mußte man nothwendig vorwärts marschiren. Diese Lage der Dinge ist auch von der Regierung erkannt und gewürdigt worden, und seitdem das Ministerium des Innern wieder definitiv besetzt war, hat man die Vollendung des begonnenen Werkes mit Energie in Angriff genommen.

In der Session von 1879—80 trat nach Verlauf von vier Jahren die Frage der Verwaltungsreform von Neuem vor den Landtag. Es war natürlich, daß man den Maßstab der bisher gemachten Erfahrungen an die neuen Einrichtungen anlegte und die Frage aufwarf, ob nicht eine Revision derselben möglich sei. Da die Hauptklagen sich gegen die zu große Komplizirtheit der Organisation richteten, so war die Frage der Revision gleichbedeutend mit der der Vereinfachung. Aber es bestand weder Neigung Provinzialrath und Provinzialausschuß zu vereinigen, noch erschien es möglich den Dualismus von Provinz und Regierungsbezirk zu beseitigen; so spitzte sich zuletzt die Frage darauf zu, ob Bezirksrath und Bezirksverwaltungsgericht zu einer einzigen Körperschaft, einem Bezirksausschuß, verschmolzen werden könnten. Nach langen Verhandlungen in der Kommission und im Plenum des Abgeordnetenhauses ist die Frage mit großer Majorität verneint und die bezüglichen Beschlüsse sind vom Herrenhause unverändert angenommen worden. Damit hat die preußische Verwaltungsreform eine entscheidende Krisis glücklich überstanden.

Diese Krisis hat Veranlassung zur Entstehung der vorliegenden Schrift gegeben. In der Kommission des Abgeordnetenhauses waren drei verschiedene Standpunkte vertreten. Die *eine* Partei wollte Bezirksrath und Bezirksverwaltungsgericht in ihrer bisherigen Verfassung bestehen lassen. Eine *zweite* erstrebte eine vollständige Vereinigung beider Behörden, so daß der bisherige Bezirksrath auch als Bezirksverwaltungsgericht fungiren sollte. Eine *dritte* vermittelnde Richtung fand ihren Ausdruck in dem Antrage, einen Bezirksausschuß

als einheitliche Behörde, jedoch mit wechselndem Vorsitz herzustellen, so daß in Beschlußsachen der Regierungspräsident, in Verwaltungsstreitsachen ein Gerichtsdirektor den Vorsitz führte. Der letzte Vorschlag war von der Kommission mit einer Majorität von beinahe zwei Drittel der Stimmen angenommen worden.

Der Verfasser fungirte als Referent der Kommission. Als solcher hatte er die Pflicht den Standpunkt der Majorität gegenüber dem Plenum zu vertreten, obwohl er ihn nicht theilte. Er selbst war Anhänger der bestehenden Einrichtungen. Er nahm deßhalb Gelegenheit seine eigene Ansicht in einer besonderen Schrift auszusprechen, welche nicht im Buchhandel erschienen, sondern nur persönlich, namentlich an Mitglieder des Landtages, versendet ist. Sie führt den Titel: „Ein Rückblick auf die Verwaltungsreform in Preußen, insbesondere auf Bezirksrath und Bezirksverwaltungsgericht. Separatabdruck aus der „Verwaltungsreform in Preußen". Leipzig, F. A. Brockhaus. 1880." Nachdem das Abgeordnetenhaus die Kommissionsvorschläge verworfen und den vom Verfasser vertretenen Standpunkt acceptirt hatte, hat er die Schrift einer nochmaligen Umarbeitung unterzogen und unter dem oben erwähnten Titel herausgegeben.

Gewiß durfte der Verfasser als besonders berufen gelten sein Votum in der Frage abzugeben. Steht er doch unter denjenigen, welche den Gedanken der Selbstverwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland vertreten haben, unbestritten in erster Linie. Das Verständniß für diese Gegenstände ist vorzugsweise durch seine Schriften geweckt und gefördert worden. Man konnte erwarten, daß er die ihm vorliegende Frage nicht in enger Begrenzung auf die augenblickliche Meinungsverschiedenheit sondern auf einer breiteren historischen Grundlage behandeln würde, und findet sich in dieser Erwartung nicht getäuscht. Allerdings werden demjenigen, der die früheren Schriften des Verfassers gelesen hat, großentheils bekannte Gedanken entgegen treten. Aber man findet sie doch in neuer Gruppirung, in Anwendung auf eine einzelne das augenblickliche Interesse in Anspruch nehmende Frage und daneben manche neue Gesichtspunkte.

Nach einer kurzen Einleitung, welche die Lage der Streitfrage in der Kommission des Abgeordnetenhauses auseinandersetzt, führt der Verfasser aus, daß die vier preußischen Reformgesetze von 1872—76 auf gemeinsamen Vorbedingungen und Bedürfnissen der sechs Kreisordnungsprovinzen beruhen, die von denen der übrigen Provinzen wesentlich verschieden sind. Die beiden Punkte, von welchen die Reform ihren Ausgang nahm, waren die Nothwendigkeit einer Beseitigung der guts-

herrlichen Polizei und das Bedürfniß nach Herstellung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit. An die Stelle der gutsherrlichen Polizei konnte, da für eine Verwaltung durch höhere Berufsbeamte Personal und Mittel fehlten, der Großgrundbesitz andererseits keine Neigung hatte, sich Subalternbeamten unterzuordnen, nur eine Selbstverwaltung des obrigkeitlichen Amtes durch Ehrenbeamte gesetzt werden. Die Errichtung der Ehrenämter aber zwang zu einer Umbildung des Amtssystems in seinen höheren Stufen, insbesondere zur Schaffung des Kreisausschusses. Zu demselben Resultat führte der zweite Ausgangspunkt, die Absicht der Herstellung einer Verwaltungsjurisdiktion. Die preußische Verwaltungsjurisdiktion hat einen anderen Ursprung, als die der Mittelstaaten und Oesterreichs. Hier strebte man in erster Linie darnach ein Klageverfahren für öffentlich-rechtliche Individualrechte zu schaffen. In Preußen ging man vom Polizeirecht aus. In den Jahren 1850—58 hatte man durch Erfahrung gelernt, wohin ein Mißbrauch polizeilicher Befugnisse im Interesse einer bestimmten Partei führen konnte; als Zweck der Verwaltungsjurisdiktion erschien daher wesentlich die Herstellung einer unparteiischen Verwaltung. Auch diesen Zweck glaubte man am sichersten dadurch zu erreichen, daß man die Ausübung der Ortspolizei Ehrenbeamten anvertraute, als Oberinstanz über dieselben aber den Kreisausschuß setzte. Bei der Feststellung der neuen Einrichtungen zeigte sich jedoch, daß das Bedürfniß einer kollegialischen Beschlußfassung des Kreisausschusses auch noch für andere Gegenstände bestand als für die sog. Verwaltungsstreitsachen, d. h. diejenigen Angelegenheiten, in welchen es sich um die Prüfung eines Verwaltungsaktes, insbesondere einer Polizeiverfügung, aus rechtlichen Gesichtspunkten handelte. Namentlich galt dies von den Geschäften der Kommunalaufsicht. Aber diese eigneten sich nicht zur Behandlung in den Formen eines Streitverfahrens. So entstand schon in der Kreisordnung der Unterschied von Beschlußsachen und Streitsachen. Beide Gegenstände waren dem Kreisausschuß überwiesen, aber für beide eine verschiedene Art des Verfahrens eingeführt.

Bei der Organisation der Bezirksinstanz trat die Frage auf, ob man auch hier Beschlußsachen und Streitsachen in einem Körper vereinigen oder ob man sie in zwei besonders formirte Körperschaften trennen sollte. Alle äußeren Gründe sprachen für die Vereinigung; aber die Verschiedenheit beider Arten von Geschäften, verbunden mit dem Bedürfniß die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit den ihre Selbständigkeit sichernden Formen und Garantieen zu umgeben, führte schließlich doch zu einer Trennung. Dem Vorschlage der Staatsregierung ent-

sprechend, wurde für die Beschlußsachen ein Bezirksrath unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten, für die Streitsachen ein Bezirksverwaltungsgericht mit einem ständigen Direktor geschaffen.

Der Verfasser setzt nun weiter auseinander, daß die Vorbedingungen für die Einrichtung der Selbstverwaltung in den westlichen Provinzen wesentlich andere sind, als in den Kreisordnungsprovinzen. Die letzteren waren gezwungen, auf das System der Ehrenämter einzugehen, als den alleinigen Weg zur Beseitigung ihrer Polizeiherrn. In den westlichen Provinzen besteht bereits ein System obrigkeitlicher Amtsverwaltung durch Berufsbeamte in Gestalt von Amtshauptleuten, Amtmännern, Landbürgermeistern. Hier ist kein so dringendes Bedürfniß vorhanden, die Ortsverwaltung auf Ehrenämter zu basiren. Damit fehlt aber auch Nöthigung und Neigung zur Herstellung eines Kreisausschusses und zu einer Betheiligung von Laien in der Bezirksinstanz. Hier genügen die vorhandenen Regierungskollegien. Denkt man sich aber diese als Oberinstanz, so ist auch zu einer Trennung von Beschlußsachen und Streitsachen kaum Veranlassung vorhanden. In gerechter Würdigung dieser Verhältnisse wollten die Vorlagen, welche die Staatsregierung dem Landtage in der Session von 1879/80 machte, im Osten das neugestaltete System der Selbstverwaltung festhalten, im Westen und der Provinz Posen nur eine Gleichheit der Organe der unmittelbaren Regierungsverwaltung herstellen, für eine verschiedene Gestaltung der Lokalämter und der Betheiligung des bürgerlichen Elementes daran den nöthigen Raum lassen. Für die Volksvertretung war eine Verständigung über solche Gesetzesvorlagen nicht leicht. Ermöglichen ließe sie sich überhaupt nur, wenn man der Regierungsvorlage denjenigen Vortritt ließ, welcher ihr gebührte. Die Kommission hat diesem Gesichtspunkte eine achtungsvolle Rücksicht widerfahren lassen. Nur in einer Beziehung ist sie von der Regierungsvorlage abgewichen: in dem Vorschlage Bezirksrath und Bezirksverwaltungsgericht zu einem Bezirksausschusse zu vereinigen.

Und damit kommt der Verfasser auf denjenigen Punkt, welcher die Veranlassung zu seiner Schrift gegeben hat. Nachdem er die verschiedenen Meinungen, welche in der Kommission hervorgetreten sind und die Kommissionsbeschlüsse auseinandergesetzt hat, tritt er denselben mit folgenden Gründen entgegen:

Die Kommissionsbeschlüsse erstrebten eine Gestaltung der Bezirksbehörde, welche die Einheit derselben wahren und doch die Selbständigkeit der Verwaltungsrechtsprechung nicht gefährden sollte. Ob der letztere Zweck, die Unabhängigkeit der Verwaltungsrechtsprechung intakt zu

halten, erreicht würde, unterliege ernsten Zweifeln, wenn man erwäge, daß der Gerichtsdirektor gleichzeitig als ständiger Beisitzer des Regierungspräsidenten und in kleineren Bezirken auch als vortragender Rath beschäftigt werden sollte. Dazu käme eine bedenkliche Einwirkung des Verwaltungschefs auf die Besetzung der rechtsprechenden Behörde, da der Gerichtsdirektor die Termine im Einvernehmen mit demselben anberaumen sollte. Noch zweifelhafter erscheine die Erreichung des ersten Zweckes, einer wirklichen Einheit der Behörde. Von den Anhängern der strengen Unionspartei sei der Vorschlag als eine Halbheit bezeichnet worden, die einen leeren Namen schaffe, ohne in der Sache etwas zu ändern. Dem gegenüber sei anzuerkennen, daß der Vorschlag außer der Namensänderung auch einige praktische Aenderungen herbeigeführt haben würde, fraglich nur, ob Verbesserungen.

Die erste praktische Folge wäre eine unerwünschte Beschränkung in der Auswahl der geeigneten Personen gewesen. Man würde in dem neuen Bezirksausschuß entweder den in Kommunalaufsichtssachen erfahrenen Regierungsrath oder den erprobten Leiter der gerichtlichen Verhandlungen haben entbehren müssen. Schwierigkeiten gleicher Art würden für die bürgerlichen Beisitzer entstanden sein. Die zweite praktische Folge würde sein, daß der Bezirksausschuß nunmehr gezwungen wäre, seine Beschluß- und Streitsachen promiscue zu behandeln, d. h. an denselben Sitzungstagen abwechselnd unter verschiedenem Vorsitz und mit verschiedenem Verfahren zu verhandeln. Die dritte wäre die Entstehung bedenklicher Kompetenzkonflikte; es müßte häufig die Frage auftauchen, ob eine Sache als Streitsache oder Beschlußsache zu behandeln sei, und es fehlte völlig an einem geeigneten Organe zur Entscheidung dieser Frage. Als vierter Erfolg stellte sich endlich die Nothwendigkeit einer redaktionellen Umarbeitung aller bisherigen Verwaltungsgesetze heraus. Diese Aenderungen dürften schwerlich als Verbesserungen zu betrachten sein.

Die Gründe des Verfassers sind überzeugend. Der Vorschlag der Kommission war in der That das ungeeignetste Auskunftsmittel, welches sich finden ließ. Der Antrag, Bezirksrath und Bezirksverwaltungsgericht zu einer Behörde zu vereinigen, hatte wenigstens Konsequenz für sich. Er würde allerdings eine unparteiischen Rechtsprechung in Verwaltungssachen sehr erschwert haben, aber er hätte doch wenigstens den *einen* Zweck, die *Vereinfachung*, erreicht. Der Vermittlungsvorschlag der Kommission dagegen verwirklichte *keines* der erstrebten Ziele. Er sicherte *weder die Einheit der Behörde noch die Unabhängigkeit der Rechtsprechung*. Er würde daher auch.

wenn er angenommen wäre, wahrscheinlich keine Partei befriedigt haben.

Den Standpunkt, welchen die Staatsregierung seit dem Jahre 1875 unverändert eingenommen hat und welchen der Verfasser in der vorliegenden Schrift vertritt, hat schließlich die Billigung des Landtages erhalten. Und mit Recht. Trotz aller Mängel, welche den bestehenden Einrichtungen ankleben, muß man doch sagen, daß dasjenige, was man hätte an ihre Stelle setzen können, noch größere Bedenken unterliegen würde. Es ist wahrlich keine Zeit, neue Experimente mit unserer Verwaltungsreform zu machen, es gilt auf den mühsam errungenen Grundlagen weiter zu bauen. Erst seit den Landtagsbeschlüssen des Sommers 1880 darf die Vollendung des im Jahre 1872 begonnenen Werkes als gesichert gelten. Zu diesem Resultat an seinem Theile mit beigetragen zu haben, ist ein Verdienst, welches dem Verfasser der vorliegenden Schrift Niemand bestreiten wird.

Kritische Erörterungen über die Währungsfrage.

Von

W. Lexis,
Professor in Freiburg i. B.

Viele werden bestreiten, daß es für Deutschland noch eine Währungsfrage gebe; Niemand aber wird im Ernste in Abrede stellen können, daß die ganze civilisirte Welt, von der halbcivilisirten gar nicht zu reden, vor einer unabweisbaren Silberfrage steht. Nicht woher das Gold nehmen, sondern wohin mit dem Silber? — das war, wie Bamberger im Reichstage richtig bemerkte, schon 1871 die schwierigste Frage bei der deutschen Münzreform. Gegenwärtig aber handelt es sich nicht mehr um eine blos deutsche Angelegenheit, sondern um eine Weltfrage, von einer direkten oder indirekten Tragweite für alle Nationen, mögen sie Gold, Silber oder Papier als Geld verwenden. Niemals in der Geschichte ist durch gesetzgeberische Maßregeln — gleichviel, ob berechtigte oder unberechtigte — eine so plötzliche und tiefgehende ökonomische Wirkung hervorgebracht worden. Der ganze Vorrath eines seit Jahrtausenden angesammelten Metalls, das die Menschen stets als den vorzugsweise stabilen Träger und Erhalter des Werthes angesehen hatten, erlitt im Laufe von zwei oder drei Jahren eine Werthverringerung von 25 Prozent und er bleibt nun nach einer kurzen Periode der Besserung anscheinend definitiv um ein Siebentel oder ein Sechstel unter dem früher als normal geltenden Werthe. Und zwar handelt es sich hier um einen Vorrath in Europa, Amerika und Ostasien, den man im Jahre 1873 auf mindestens 20 Milliarden Mark hätte schätzen können — die Silbergeräthe natürlich nur zu ihrem Metallwerthe eingerechnet. Ein endgültiger Verlust von 3 Milliarden Mark wäre nun wohl für die Welt zu verschmerzen; aber wenn die gegenwärtig in einem Provisorium stehenden Staaten, namentlich die Frankenländer, zur reinen Goldwährung übergehen wollten, so würde

die Silberkatastrophe von 1876 sich mit noch erhöhter Intensität erneuern und auch in der Zukunft würde bei einer Theilung der Welt in ein Gold- und ein Silbergebiet das Werthverhältniß der beiden Edelmetalle ein höchst unstabiles bleiben. Zugleich aber mit jener Verallgemeinerung der Goldwährung würde die Frage in die erste Linie treten: Woher das Gold? Auf diesen Punkt kommen wir unten zurück. Hier sei nur an das beschränktere, aber doch schon höchst schwierige Problem erinnert, welches allein das europäische Silbergeld darbietet. Es gibt gegenwärtig in Europa mit Ausschluß von England, Oesterreich und Rußland über 4 Milliarden Mark silbernes Kreditgeld. Ein Viertel dieser Summe besteht aus Scheidemünze die von vornherein nicht vollwichtig ausgeprägt worden, indeß durch den Fall des Silbers zu einem Grade der Unterwerthigkeit gelangt ist, vor dem man, wenigstens insofern es sich um größere Münzen handelt, selbst in der Kipper- und Wipperzeit zurückgeschreckt sein würde. Neben diesen Münzen aber steht in den Staaten des lateinischen Münzbundes, in Deutschland und Holland ein ganz neues Phänomen in der Münzgeschichte: ein um 15 Prozent unterwerthiges silbernes Courantgeld mit Zwangskurs im Gesammtbetrage von beinahe 3 Milliarden Mark. Und dazu die große Wahrscheinlichkeit, daß jeder Versuch eines dieser Staaten, sich seines Silbers zu entledigen, sofort eine zunächst ganz unberechenbare weitere Entwerthung dieses Metalles hervorrufen würde. Insbesondere sehen sich die Frankenstaaten, die für mindestens 2¼ Milliarden Mark Courantsilber ihres Gepräges einzustehen haben, vor die Entscheidung gestellt, ob sie mit einem Opfer von einer halben Milliarde oder noch mehr zur reinen Goldwährung übergehen, oder die Einstellung der Silberprägungen als eine unzweckmäßige Maßregel anerkennen wollen. Denn es wird doch wohl nicht in Abrede gestellt werden können, daß ein Doppelwährungssystem mit einem möglicherweise verringerten Goldumlaufe, aber vollwerthigem Silber, einen gesunderen Zustand darbietet, als ein Münzwesen mit einer kolossalen Masse von unterwerthigem und jederzeit weiteren Entwerthungen ausgesetzten Silbercourant.

Jene Suspension des Spieles der lateinischen und speziell der französischen Doppelwährung steht nun unter den gesetzgeberischen Maßregeln, welche den Sturz des Silbers bewirkt haben, an Wichtigkeit und Wirksamkeit oben an. Alle Sachkenner, und Soetbeer *) insbesondere

*) Soetbeer hat schon 1852 in seinen Zusätzen zu Mill's Handbuch der pol. Oekonomie (II. S. 665) die ausgleichende Wirkung der französischen Doppelwährung richtig hervorgehoben.

geben zu, daß bei freier Einwirkung des französischen Doppelwährungssystems der Preis des Silbers nie sehr erheblich unter $60^7/_8$ Pence hätte sinken können, so lange eben der Goldvorrath Frankreichs nicht erschöpft gewesen wäre. Es ist aber leicht durch einen einfachen Ueberschlag zu zeigen, daß Frankreich bis auf den heutigen Tag bei sonst gleichbleibenden Umständen seine Position dem Silberandrange gegenüber ohne Schwierigkeiten hätte behaupten können; es würde nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil seines Goldes verloren haben und ein allerdings beträchtlicheres, aber nicht übermäßiges Silberquantum mehr haben aufnehmen müssen. Wollte Jemand einwenden, daß schon vor der Beschränkung der Silberprägungen im lateinischen Münzbunde, nämlich schon im November 1873 der Silberpreis auf 58 und sogar auf $57^7/_8$ Pence gewichen sei, so wäre zunächst daran zu erinnern, daß das Geldwesen Frankreichs damals wegen der Uneinlöslichkeit der Banknoten sich nicht in einem normalen Zustande befand, und ferner, daß in Belgien durch eine Ministerialverfügung provisorisch schon am 8. September 1873 die Silberausprägung beschränkt worden war*). Man konnte damals mit großer Wahrscheinlichkeit ähnliche Maßregeln von Seiten Frankreichs voraussetzen, und diese Aussicht wirkte nicht nur drückend auf die Stimmung des Silbermarktes, sondern rief ohne Zweifel auch einen stärkeren Zudrang von Silber zu der Pariser Münze hervor. Die Abweichung des Silberpreises in London von dem der französischen Werthrelation entsprechenden ($60^7/_8$ Pence) bemaß sich aber hauptsächlich nach der Fälligkeitsfrist der Bons de monnaie, welche die Pariser Münze für das zur Prägung eingelieferte Silber ausgab. Je größer also der Andrang wurde, um so weiter dehnte sich die Frist aus und um so größer wurde der mit den Silberspekulationen verbundene Zinsverlust. Diesem Verlust entsprechend mußte natürlich der Silberpreis sinken, ohne daß deßhalb der Gewinn der Importeure ein sehr beträchtlicher geworden wäre. Nachdem der Münzbund im Januar 1874 die Beschränkung der Silberprägungen beschlossen und Frankreich später ebenfalls bedeutende Ausmünzungen auf Staatsrechnung unternommen, wurde die Verfallzeit der Bons de monnaie immer weiter hinausgezogen und die Frist stieg schließlich

---

*) Es sollten fortan auf den Tag nur 150 000 Francs in Bons de monnaie ausgegeben werden. Sofort nach der Annahme des Gesetzes vom 18. Dezember 1873 stellte Belgien die weitere Ausgabe von Bons gänzlich ein und es prägte die die ihm auf den Münzkonferenzen in den folgenden Jahren zugetheilten Kontingente fast ausschließlich auf Staatsrechnung.

auf $1\frac{1}{2}$—2 Jahre*). Daher denn auch, obwohl seit dem Sommer 1876 keine Bons mehr ausgegeben wurden, in Paris noch im Jahre 1878 auf Grund früher eingegangener Verbindlichkeiten 363 130 Stück Fünffrankenthaler geprägt worden sind. Wenn aber das von Privaten zur Münze gebrachte Silber erst nach zwei Jahren in Gestalt von zahlungskräftigem Gelde zurückgegeben wurde, so konnte die französische Doppelwährung den Silberpreis in London nur noch auf einem Punkte erhalten, der etwa 10 Prozent unter der früheren Normalhöhe lag, also auf weniger als 55 Pence. Es ist hiernach ersichtlich, daß die populäre Meinung in Betreff der außerordentlichen Gewinne der Silberspekulanten in jener Zeit nicht berechtigt ist. Wohl aber haben die münzenden Staaten damals beträchtliche, wenn auch nicht eigentlich solide Vortheile erzielt: so prägte z. B. Frankreich im Jahre 1875 ungefähr $46\frac{1}{4}$ Millionen Francs Silber für eigene Rechnung und nur $28\frac{3}{4}$ Millionen Francs für Private. Was nun die Zweckmäßigkeit der Beschränkung und Einstellung der Silberprägungen**) betrifft, so ist es schwer begreiflich, wie die belgische und die französische Regierung die Tragweite dieser Maßregel so durchaus falsch beurtheilen konnten. Der belgische Finanzminister Malou erklärte sich ausdrücklich als Anhänger des bestehenden Doppelwährungssystems, und auch Herr Leon Say wollte in der Motivirung seiner Vorlage vom 29. März 1876 kein Urtheil über die Zukunft des Silbers fällen. Man glaubte einfach nach der Kontingentirung der staatlichen und der Suspension der privaten Prägung dem weiteren Verlaufe der Dinge ruhig zusehen zu können, ohne zu bedenken, daß durch diese Restriktionen dem Silberpreise seine beste Stütze genommen und die bereits vorhandene große Masse von silbernem Frankengelde einer unberechenbaren Entwerthung ausgesetzt werden würde. Der Say'sche Gesetzentwurf traf zusammen mit übertriebenen Gerüchten über die amerikanische Silberproduktion und zugleich nahm die Zufuhr von deutschem Silber nach England in

---

*) Im Économiste français vom 5. Februar 1876 theilt ein Korrespondent mit, daß der Verfalltermin der Bons de monnaie damals bereits bis zum 15. Dezember 1877 hinaus geschoben war. Bei einem Zinsfuß von 5 Prozent, wie ihn der Korrespondent annahm, würde diese Frist also einen Verlust von etwa 9 Prozent bedingt haben.

**) Italien hat auf Grund besonderer Uebereinkunft mit den übrigen Staaten des Münzbundes in den Jahren 1878 und 79 noch außerordentliche Kontingente von 9 resp. 20 Millionen Francs in Fünffrankenstücken geprägt. Für den Silbermarkt aber waren diese Prägungen von keiner Bedeutung, da es sich hauptsächlich um die Verwerthung eingezogener älterer Münzen handelte.

den Monaten April bis September allmählich bedeutende, bis dahin nicht erreichte Verhältnisse an*), während der Silberabfluß nach Indien in der ersten Hälfte des Jahres noch sehr mäßig blieb. Da war es wohl begreiflich, daß der Silbermarkt im Juli von jener Panik befallen wurde, die den Preis dieses Metalls momentan sogar auf den unerhörten Stand von 46³/₄ Pence zurückwarf. Wenn schon im Februar die französischen Bons de monnaie mit einer fast zweijährigen Verfallzeit ausgegeben wurden, so konnte in den folgenden Monaten die Einwirkung der gelähmten Doppelwährung auf den Londoner Markt nur noch eine verschwindend kleine sein. Selbst wenn die lateinischen Staaten damals ihre Prägungskontingente, wie sie zu Anfang des Jahres für 1876 und 77 festgesetzt worden, noch nicht erschöpft hatten, konnte doch das Auftreten derselben als Silberkäufer keinen wesentlichen Einfluß auf die Hebung des Preises ausüben. Denn es ist ein gewaltiger Unterschied, ob der Silberbesitzer einem durch kein Bedürfniß gedrängten Käufer gegenübersteht, der nur möglichst niedrige Preise bezahlen will, oder ob er, wie früher bei der freien Prägung, ohne bedeutenden Zeitverlust seinem Metall den französischen Münzstempel und dadurch einen festen Werth so ziemlich für die ganze Welt geben kann. Steht ihm dieser letztere Ausweg frei, so wird er niemals zu einem Angebot um jeden Preis genöthigt sein. Ein und dasselbe Silberquantum unter dem Systeme der Freiheit geprägt, wirkt daher mit unvergleichlich größerer Intensität im Sinne der Behauptung des Silberpreises, als wenn es für Staatsrechnung angekauft und vermünzt worden wäre. Die fünf münzverbündeten Staaten haben nach der ersten Kontingentirung der Prägung im Jahre 1874 noch über 466 Millionen Francs in Fünffrankenstücken ausgemünzt, ohne das Sinken des Silberpreises verhindern zu können; die freie Prägung einer gleichen Summe für Privatrechnung aber würde höchst wahrscheinlich genügt haben, um die frühere Werthrelation der beiden Edelmetalle einige Jahre hindurch trotz der gleichzeitig sich vollziehenden deutschen Münzreform aufrecht zu erhalten. Kurz, die ausgleichende Wirkung der Doppelwährung kann nur bei voller Prägefreiheit in genügendem Grade eintreten; daher denn auch vorauszusehen war, daß die beschränkten amerikanischen Prägungen auf Staatsrechnung seit 1878, obwohl sie den größten Theil der Silberproduktion der Union absorbiren,

*) S. die nach Monaten zusammengestellten hierher gehörenden Zahlen bei Arendt, Die vertragsmäßige Doppelwährung I, S. 82. Im Juli betrug die Silbereinfuhr nach England aus Nord- und Südamerika im Ganzen 429 374, aus Deutschland 612 659 und die Ausfuhr nach Indien 507 830 Pfd. Sterling.

den Preis dieses Metalles zwar einigermaßen vor einem weiteren Sinken schützen, aber nicht bedeutend emporbringen würden.

So war es also die gesetzliche Beschränkung der Prägung in den Doppelwährungsländern, welche den übrigen auf den Werth des Silbers drückenden Momenten erst die Möglichkeit gab, ihre volle Wucht auszuüben. Unter diesen Momenten ist jedenfalls die deutsche Münzreform, also wiederum eine gesetzgeberische Maßregel, von besonderer Wichtigkeit. Zuförderst könnte man bis zu einem gewissen Grade in der Thatsache dieser Reform die eigentliche Veranlassung der Suspendirung der lateinischen Doppelwährung sehen — ein Punkt, den wir noch näher untersuchen werden. Jedenfalls aber ist nicht zu leugnen, daß die deutschen Silberverkäufe seit 1876 zeitweise einen bedeutenden Druck auf die Londoner Preise ausgeübt haben. Die *jetzt* so starken Schwankungen dieser Preise hängen offenbar wesentlich von den *momentanen* Konjunkturen des Angebotes und der Nachfrage ab, und die sie bestimmenden Einflüsse können daher nicht aus Mittelzahlen für größere Zeiträume, sondern nur aus den statistischen Daten erkannt werden, welche unmittelbar jene Schwankungen begleiten. Der Silberpreis hat in den Monaten Juni bis September 1876 nicht deßwegen so außerordentlich tief gestanden, weil in den vorhergehenden Jahren der Abfluß nach Indien ungewöhnlich gering und die Zufuhr aus Amerika ungewöhnlich groß gewesen war, sondern weil unmittelbar um jene Zeit das oben erwähnte außerordentliche Zusammentreffen preisdrückender Einflüsse stattfand, unter denen die deutsche Silbereinfuhr nach England (die sowohl im August wie im September über 800 000 Pfund Sterling betrug) besonders ins Gewicht fiel. Ebenso war das Steigen des Preises im letzten Viertel jenes Jahres — er erreichte schließlich einen Augenblick sogar wieder die Höhe von 58½ Pence — unzweifelhaft eine Folge der momentanen Konjunkturen, die ihrerseits wesentlich mit beruhten auf der vermehrten Silberausfuhr nach Indien bei gleichzeitiger Abnahme der Einfuhr aus Deutschland. So begann das Jahr 1877 mit einem Silberpreise von 57—58 Pence. Aber weßhalb konnte sich dieser Preis nicht behaupten? Zu Gunsten des Silbers wirkten in jenem Jahre die folgenden Momente: eine Ausfuhr desselben nach Ostasien, die größer war *als jemals*: 16,3 Millionen Pfund Sterling, etwa das Vierfache des Durchschnitts des vorhergegangenen Jahrzehntes; dazu kam in demselben Jahre eine bedeutende Steigerung der Silberprägungen in den Vereinigten Staaten, und zwar nicht nur in Trade-Dollars, die immerhin den Markt noch belasten, sondern auch in Scheidemünzen nach dem Gesetz von 1873,

die wegen ihres hohen Nominalwerthes dem Barrenhandel definitiv entzogen sind*); demnach war denn auch die Zufuhr von amerikanischem Silber eine mäßige, indem aus den Vereinigten Staaten und dem ganzen übrigen Amerika zusammen nur 6 Millionen Pfund Sterling nach England kamen. Welches aber waren die dem Silber ungünstigen Faktoren? Einerseits indische Regierungswechsel im Betrage von nicht ganz 9 Millionen Pfund Sterling (fast 3 Millionen weniger als im Vorjahre) und andererseits eine Silbereinfuhr aus Deutschland von nicht weniger als 13,7 Millionen Pfund Sterling bei einer Gesammteinfuhr von 21,7 Millionen. Soweit sich überhaupt aus solchen Zahlen ein Schluß ziehen läßt, wird man zugeben müssen, daß die Zufuhr aus Deutschland in jenem Jahre die hauptsächlichste Ursache des abermaligen Falles des Silbers gewesen ist, der allerdings wieder nur durch die Aufhebung der französischen Doppelwährung möglich gemacht worden war. Noch bestimmter überzeugt man sich von der Einwirkung des deutschen Silbers in jenem Jahre, wenn man in der Arendt'schen Tabelle verfolgt, wie die Einfuhr desselben, mit der Ausfuhr nach Indien Schritt haltend, fast von Monat zu Monat steigt, während der Preis nach und nach auf $53\frac{1}{2}$ bis 54 zurückweicht. Sein Maximum erreicht dieser Zufluß im September ($2\frac{1}{3}$ Millionen Pfund Sterling); in den folgenden Monaten aber tritt eine starke Verminderung desselben und zugleich wieder eine Hebung des Preises (bis $55\frac{1}{2}$) ein. Unter den jetzigen Verhältnissen, bei dem Mangel des früheren die Preisbewegung regulirenden Mechanismus der Doppelwährung setzen sich eben die preisdrückenden und preishaltenden Faktoren nach ihrem stets wechselnden Gewicht auch fortwährend in neue Gleichgewichtslagen, und die Ordnung der Bedeutung derselben ergibt sich daher einfach aus ihrer zahlenmäßigen Größe. Daß zu den negativen Elementen auch die auf den Markt gebrachten indischen Regierungswechsel gehören, läßt sich trotz der amerikanischen Theorieen nicht bestreiten; bei sonst gleich bleibenden Umständen wird der Silberpreis jetzt um so mehr sinken, je größer das Angebot von Council Bills ist. Aber auch in diesem Punkte haben sich die Verhältnisse durch die Suspension der französischen Doppelwährung geändert. Früher konnten sich die Bills

*) In dem Fiskaljahre 1875—76 wurden in Silber geprägt 19,1 Millionen Dollars; 1876—77 und 1877—78 dagegen resp. 28,5 und 28,3 Millionen Dollars. In der letzteren Summe befanden sich 11,4 Millionen Trade-Dollars (denen 1876 die beschränkte Zahlungskraft bis 5 Dollars entzogen worden) und 8,4 Millionen Scheidemünze; dazu kamen auch bereits 8,6 Millionen vollwerthige Dollars nach dem Gesetz vom 28. Februar 1878.

und das baare Silber für Indien nur bis zu dem Preise Konkurrenz machen, bei dem es vortheilhafter wurde, das Silber zu Franken prägen zu lassen; jetzt aber ist diese feste untere Grenze beseitigt, und wenn nun die Summe von angebotenem Silber und angebotenen Wechseln beträchtlich größer wird, als das gleichzeitig von Europa an Indien geschuldete Saldo, so können die beiden konkurrirenden Rimessen zeitweise gegenseitig ihren Preis außerordentlich tief herabdrücken, da eine automatische Besserung nur dadurch eintreten könnte, daß die Entwerthung des Silbers selbst eine erheblich verstärkte Waarenausfuhr aus Indien hervorriefe. Ueberhaupt muß beachtet werden, daß auf die gewöhnliche Dynamik des Wechselkurses seit dem Sturze des Silbers zwischen Europa und Indien nicht mehr gerechnet werden kann: es gibt keinen Metallpunkt mehr, bei dem ein allgemein anerkannter, keinem Zwangsangebot unterworfener Geldstoff auf Grund einer Arbitrage die Zahlungsausgleichung mit Indien übernimmt, sondern das Silber kommt in dem gegenwärtigen Stadium der Dinge in Europa neben den Wechseln nur als gewöhnliche Exportwaare mit möglicherweise übermäßigem Angebot in Betracht.

Bei unserer Ansicht von der jetzt vorhandenen unmittelbaren Wirksamkeit der mehr oder weniger rasch wechselnden Bestimmungselemente des Londoner Silberpreises werden wir auch das weitere Sinken des Silbers während des Jahres 1878 und in den ersten Monaten von 1879 lediglich durch die es begleitenden Umstände erklären müssen. Weit aussehende Spekulationen in Silber können gegenwärtig nicht gemacht werden; bedeutende Vorräthe dieses Metalles kann man wegen des Zinsverlustes nicht halten*) und ebensowenig läßt es sich aus der Cirkulation oder aus den überreich gefüllten Reservoirs der Banken in Paris und Berlin ziehen, da es hier durch die Prägung eine künstliche Werthsteigerung erhalten hat und demnach für die Ausfuhr immobilisirt ist. Daher dürfte auch der Druck, den die bloße Möglichkeit stärkerer Silberverkäufe von Seiten Deutschlands in London in jener Zeit ausübte, nicht allzu hoch anzuschlagen sein; hauptsächlich kam es darauf an, wie viel Silber aus Deutschland wirklich einging. Da aber diese Einfuhr 1878 nur 4 Millionen und 1879 weniger als 800000 Pfund Sterling betrug, so wird man die Einwirkung der

*) Allerdings könnten große Beträge in Barrensilber von den Banken gegen einen sehr niedrigen Zins belehnt werden; aber die Spekulation wird von diesem Mittel wohl erst dann einen ausgedehnten Gebrauch machen, wenn sie Gründe hat, ein erhebliches Steigen des Silbers vorauszusehen.

deutschen Silberverkäufe in diesen Jahren nur als ein untergeordnetes Moment ansehen dürfen. Da auch die Zufuhr aus Nord- und Süd-Amerika mäßig geblieben war (im Ganzen 5 und 6 Millionen Pfund Sterling), so muß das weitere Fallen des Silbers, das zeitweise sogar wieder unter 50 Pence herabging, hauptsächlich dadurch erklärt werden, daß bei wenig veränderter indischer Waarenbilanz der Betrag der verkauften Regierungswechsel sowohl 1878 wie 1879 auf etwa 14 Millionen Pfund Sterling stieg, mehr als 50 Prozent höher als 1877, während andererseits die Silberausfuhr nach Ostasien von der ungewöhnlichen Höhe des Vorjahres auf 6 und 6½ Millionen wich. Die offizielle Einstellung der deutschen Silberverkäufe hat immerhin einen günstigen Einfluß auf den Londoner Preis geübt, zumal dieselbe für den kurzathmigen Silbermarkt zunächst wie eine definitive und bleibende Maßregel wirken mußte. Die Preise bewegten sich seitdem zwischen 51 und 53¾, und diese Schwankungen dürfen, obwohl sie im Vergleich mit den vor 1874 als normal angesehenen, außerordentlich groß erscheinen, wohl als Oscillationen um eine relativ haltbare, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Gleichgewichtslage der Faktoren des Silberpreises gelten. Diese gegenwärtige Situation ist charakterisirt durch die folgenden Umstände:

Keine in der nächsten Zukunft zu erwartende Silberverkäufe von Seiten Deutschlands oder anderer Länder; andererseits nur unbedeutende Silberprägungen in Europa;

in den Vereinigten Staaten eine jährliche Prägung von mindestens 24 Millionen Dollars Courantsilber, durch welche der größte Theil der einheimischen Produktion dem Markte völlig entzogen und die gesammte nord- und südamerikanische Silbereinfuhr nach Europa auf etwa 5 Millionen Pfund Sterling beschränkt wird, während zugleich etwa 2 Millionen direkt von Amerika nach Ostasien gehen;

eine jährliche Silberausfuhr aus England nach Asien von 6 bis 7 Millionen Pfund Sterling; andererseits 14 Millionen Pfund indischer Regierungswechsel und eine indisch-europäische Waarenbilanz von etwa 10 Millionen zu Gunsten Indiens. Aendert sich einer von diesen Faktoren erheblich oder tritt ein neuer wirksam hinzu, wie z. B. eine indische Anleihe, so wird der Silberpreis in dem vorauszusehenden Sinne sich bewegen; findet dagegen eine gleichzeitige Aenderung mehrerer Elemente statt, die in verschiedener Richtung wirken, so wird es nicht immer möglich sein, die momentane Gesammtwirkung voraus zu bestimmen; da überdieß zeitweise unberechenbare moralische Einflüsse auf den Markt wirken — wie z. B. die an die Bland-Bill geknüpften

Hoffnungen — so ist eine genaue Erklärung aller kleineren Kurs-Oscillationen nicht zu verlangen und sie würde übrigens auch die Mühe nicht lohnen.

Das jetzige Gleichgewichtssystem der Preisfaktoren aber ist gewissermaßen als ein labiles zu bezeichnen: d. h. durch die Aenderung einer der Komponenten können plötzliche und sehr starke Störungen entstehen. Wenn die Vereinigten Staaten z. B. beschlössen, ihre Silberprägungen einzustellen, so würden die für das Angebot frei werdenden 5 Millionen Pfund Sterling die bisherige Preisgrundlage vollständig erschüttern und das Silber würde wahrscheinlich zuerst wieder sehr tief sinken, dann aber auch wieder steigen bis es ein neues Gleichgewichtsniveau gefunden hätte. Würde umgekehrt durch eine Steigerung des Bedarfs an indischen Waaren, etwa in Folge eines Ausfalles der amerikanischen Baumwollenproduktion, eine plötzliche aktive Nachfrage nach Silber zur Ausfuhr nach Indien hervorgerufen, so könnte momentan der Silberpreis sogar über die frühere Normalhöhe hinaussteigen, und es würde dann wieder von den verhältnißmäßig stabilen Faktoren abhängen, an welchem Punkte der Preis in eine neue relative Ruhelage gelangen würde. Eine verhältnißmäßig weit geringere Hebung des Preises dagegen wäre zu erwarten, wenn ein europäischer Staat beschlösse, eine bestimmte, wenn auch beträchtliche Summe für eigene Rechnung in Silber zu prägen, weil eine solche Nachfrage, wie bereits oben angedeutet wurde, immer einen wenig intensiven Charakter bewahren und niemals in der Weise forcirt werden würde, wie es bei einer raschen Entstehung großer Zahlungsverbindlichkeiten für Indien leicht möglich wäre.

In jedem Falle ist es einleuchtend, daß nach der Wegräumung des kompensirenden Mechanismus der lateinischen Doppelwährung niemals ein solcher Grad von Stabilität des Werthverhältnisses der beiden Edelmetalle zu erwarten ist, wie er trotz des stärksten Wechsels der maßgebenden Faktoren bis 1873 beobachtet worden ist. War ja z. B. die Silberausfuhr aus Europa nach Asien von $1^3/_4$ Millionen Pfund Sterling im Jahre 1851 auf mehr als 20 Millionen im Jahre 1857 gestiegen, während gleichzeitig die enorme kalifornische und australische Goldproduktion ihre Rückwirkung auf den Silberpreis übte; und dennoch schwankte dieser Preis nur zwischen 60 und $62^1/_2$ Pence, wie er sich andererseits im Jahre 1871 zwischen $60^1/_4$ und 61 behauptete, obwohl in diesem Jahre die europäische Silberausfuhr nach Asien nur 3,9 Millionen Pfund Sterling ausmachte, der Betrag der indischen Regierungswechsel dagegen schon auf 8,4 Millionen — mehr als das Dreifache der früheren Durchschnittssumme gestiegen war und die

Silbereinfuhr aus Amerika ein Maximum (9 Millionen Pfund Sterling) erreichte. In Bezug auf die künftigen unregulirten Oscillationen des Werthverhältnisses ist namentlich auch zu beachten, daß dieselben nicht allein von den gewöhnlich doch nur langsamen Produktionsschwankungen der Edelmetalle, sondern hauptsächlich von den weit rascher wechselnden Handels- und Zahlungskonjunkturen zwischen Europa und Asien abhangen werden. Diese Unstetigkeit des Silberwerthes in der Zukunft und die innere Entwerthung der vorhandenen Silbermünzen der Gegenwart müssen jedenfalls der neueren Münzpolitik der maßgebenden Kulturländer zur Last geschrieben werden. Ohne Zweifel aber sind diese Uebelstände, abgesehen von möglichen weiteren Befürchtungen, schon für sich allein groß genug, um eine nachträgliche Prüfung der Berechtigung der fast allgemein zur Vorherrschaft gelangten Goldwährungspolitik zu rechtfertigen. Dabei müssen wir von vornherein jede Berufung auf eine unbestimmte aber angeblich unwiderstehliche Tendenz ablehnen, welche die civilisirten Völker um jeden Preis vom Silber ab und dem Golde zudränge. Die Vorliebe des größeren Verkehrs für das Gold ist ohne Zweifel vorhanden und darf nicht unterschätzt werden; aber die Macht dieser Tendenz gegenüber den thatsächlichen Verhältnissen hat sich bisher als ungenügend zur Erreichung ihres Zweckes erwiesen. Nur Deutschland ist im Stande gewesen, unterstützt durch die französischen Milliarden und mit einem bedeutenden Verluste, eine größere Qualität Silber ($3^1/_2$ Millionen kg) abzustoßen; über 3 Milliarden Mark in Silber aber bieten in Europa in der denkbar schlimmsten Gestalt, als nominell überwerthetes Kreditgeld jener Tendenz bisher noch erfolgreich Trotz. Die Neigung zum Golde war übrigens in vielen Kreisen nur eine platonische und theoretische; auch die Gesetzgebung ist ihr hauptsächlich aus theoretischen Gründen entgegengekommen und sie hat mit diesem Schritte ein Experiment gemacht, das vollkommen berechtigt gewesen sein könnte, auch wenn das beabsichtigte Resultat schließlich nicht erreicht würde. Betrachten wir die Gründe etwas näher, die auf dem Kontinente für die Goldwährung geltend gemacht und allmählich für die öffentliche Meinung überwiegend maßgebend geworden sind.

Diese Gründe sind keineswegs immer dieselben gewesen. Dasjenige Argument, welches der erste namhafte Vertreter der Goldwährung in Deutschland, J. G. Hoffmann, in seiner Lehre vom Gelde (1838) und den „Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen" (1841) in den Vordergrund stellte, wird heute auch von den eifrigsten Freunden des Goldes schwerlich stichhaltig befunden werden. Hoffmann will „weder dem Um-

stande, daß der Preis des Goldes wahrscheinlich unveränderlicher ist als der Preis des Silbers, noch dem, daß Gold wohlfeiler zu vermünzen ist als Silber, ein entscheidendes Gewicht beilegen" *); wesentlich ist ihm für seine Entscheidung nur der Grund, daß jedes Silbergeldsystem unrettbar einer allmählichen Verschlechterung unterliege, Goldgeld aber dieser Gefahr nicht oder wenigstens nur in geringem Grade ausgesetzt sei. In Erinnerung an die schlimmen alten Traditionen der Münzpolitik meint Hoffmann, die unvermeidliche Abnutzung der Silbermünzen müsse immer bald dazu führen, daß der Marktpreis des Barren-Silbers den dem gesetzlichen Münzfuß entsprechenden übersteige; die Regierungen könnten dann neues vollwichtiges Geld nur mit Verlust prägen, und selbst wenn sie ein solches Opfer brächten, so helfe es doch nichts, denn die neuen Münzen würden rasch ausgesucht und eingeschmolzen werden; oft seien auch die Staatskassen gänzlich unvermögend, einen Zuschuß zur Verbesserung des Münzwesens herzugeben, und so gerathe man bei der Silberwährung periodisch in die Nothwendigkeit, den Münzfuß immer leichter zu machen **). Bei der Goldwährung aber soll noch Hoffmann's Ansicht dergleichen nicht zu befürchten sein, weil die Goldstücke immer einen höheren Werth, nicht wohl unter 5 Thlr., darstellten und daher nicht in den kleinen Verkehr eindrängen; weil sie auch im Uebrigen weniger der Abnutzung ausgesetzt seien, da sie bei der Versendung und Aufbewahrung sorgfältiger behandelt würden als die voluminöseren Silbermünzen; weil sie endlich vorzugsweise zu Versendungen ins Ausland geeignet seien und bei den verhältnißmäßig geringen Münzungskosten häufig umgeprägt, also bei weitem nicht so alt würden wie die Silbermünzen. Für den kleinen Verkehr soll dann nach englischem Muster eine unterwerthige Scheidemünze mit beschränkter Zahlungskraft eingeführt werden. Schwierigkeiten in der Beschaffung des Goldes sieht Hoffmann, der zunächst nur Preußen im Auge hat, nicht voraus. Er glaubt, der Uebergang würde sich leicht vollziehen, wenn man die Kourantsilberprägung einstelle und 5- und 10-Thalerstücke in Gold nach dem Werthverhältnisse $15^{14}/_{15}$: 1 ***) zu prägen beginne, zunächst aus den vorhandenen Friedrichsdors, deren Kassenkurs damals nur einem Werthverhältnisse von etwa 15,7 : 1 entsprach.

Hoffmann will also die chronische Verschlechterung des Geldwesens dadurch verhindern, daß dem kleinen Verkehr ein von vornherein stark-

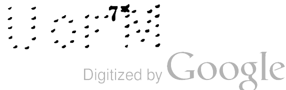
*) Zeichen der Zeit, S. 119.
**) Vgl. namentlich „Die Lehre vom Gelde", S. 99 und 133.
***) Lehre vom Gelde, S. 140.

unterwerthiges Kreditgeld geboten würde, während die als feste Werthmesser dienenden Goldstücke sich möglichst geschont nur in den höheren Regionen der wirthschaftlichen Gesellschaft bewegen sollten. Aber selbst wenn man das immerhin anfechtbare Prinzip dieser Zweitheilung annimmt, weßhalb ließe es sich nicht eben so gut auf Silber wie auf Gold anwenden? Die alten Speziesthaler haben ja in der That noch mehr als der Dukat in den deutschen Münzwirren die feste Grundlage der Werthbestimmungen gebildet. Und wenn sie noch nicht groß genug waren, um dem gewöhnlichen Verkehr fern zu bleiben, so hätte man ja zu einem noch schwereren Bankgelde greifen können, etwa zu den durch die Zollvereinskonvention von 1838 geschaffenen Zweithalerstücken. Wenn dann, statt der ungenügenden Bestimmungen dieser Konvention sowohl wie des Münzvertrags von 1857, zur Aufrechterhaltung der Vollwichtigkeit der Münzen der Abnutzung eine feste Grenze gesetzt worden wäre, wie es zuerst in dem Reichsmünzgesetz vom 4. Dezbr. 1871 geschehen ist, so würde die Silberwährung eine größere Stabilität erlangt haben, als die von Hoffmann gerühmte englische Goldwährung besitzt. Denn die Abnutzung der englischen Goldmünzen hatte bekanntlich trotz des von der Bank gegen die zu leichten Stücke geführten Kampfes schon 1868 nach den Untersuchungen Jevons'*) einen bedenklichen Grad erreicht und seitdem ist das Uebel noch schlimmer geworden. Die häufigen Umprägungen, auf die Hoffmann rechnete, finden nicht statt; lange bevor die Stücke das Passirgewicht verloren haben, eignen sie sich schon nicht mehr für die Ausfuhr; später aber halten sie sich sorgfältig von der Schere der Bank fern, und so cirkulirten nach Jevons in einigen industriellen Bezirken schon bis 44 Prozent Sovereigns und noch mehr halbe Sovereigns, die unter dem Passirgewichte standen, d. h. mehr als 6 resp. 8 pro mille zu leicht waren.

Uebrigens gab Hoffmann selbst zu, daß sein Vorschlag in Deutschland durchaus keinen Anklang gefunden habe, nicht einmal einer ferneren Prüfung unterzogen, sondern „mit mehr oder minder Schonung überall zurückgewiesen worden sei" **). Auch gesteht er, daß in Preußen vieles geschehen sei, was dem Publikum das Goldgeld verleiden konnte. Die Goldcirkulation war ja in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts

*) Journal of the stat. Soc. 1868, p. 426.

**) Bergius sprach sich 1847 in Rau und Hanssen's Archiv zu Gunsten des Hoffmann'schen Planes aus, jedoch hegte er die Befürchtung, daß die Ausführung desselben wegen der zu erwartenden Preissteigerung des Goldes zu kostspielig sein werde. Später trat Bergius nochmals für die Goldwährung ein, Tübinger Zeitschr., 1854, S. 419 ff.



in Preußen gar nicht unbedeutend — von 1764 bis 1808 wurden dem Silberwerthe nach 60 Millionen Thaler in Gold und 94½ Millionen Thaler in Silberkourant (mit Einschluß von 17 Millionen Zwölftelstücken) geprägt — aber die damals bestehende Parallelwährung, die Einige auch noch in neuerer Zeit als Ideal betrachteten, erwies sich als höchst unbequem, und später entstanden viele Mißlichkeiten durch die Zulassung fremder Pistolen. Kurz, von einer Vorliebe für das Gold war in den vierziger Jahren weder in Deutschland, noch überhaupt auf dem Kontinent etwas Bestimmtes zu bemerken. Vielmehr entschloß sich eine Welthandelsmacht, Holland, noch im Jahre 1847 im Prinzip zur Demonetisirung des Goldes, theilweise wenigstens durch den Wunsch geleitet, den einheimischen Geldmarkt von dem englischen möglichst unabhängig zu erhalten und vor den Rückwirkungen der periodischen englischen Krisen und dem dadurch bewirkten Baarabfluß nach Kräften zu bewahren. So weit war man damals noch von dem Gedanken der internationalen Solidarität entfernt, der das Grundprinzip der späteren Münzpolitik der Kulturstaaten bildete.

Zu einem wirklichen Tagesproblem wurde die Währungsfrage erst nach den kalifornischen Goldentdeckungen. Namhafte Männer, denen man ein Urtheil zugestehen mußte, glaubten an die dauernde Entwerthung des Goldes. Insbesondere begann M. Chevalier alsbald seinen Feldzug für die Herstellung der reinen Silberwährung in Frankreich, und noch im Jahre 1859 finden wir ihn in seiner Schrift „De la baisse probable de l'or", die von Cobden ins Englische übersetzt wurde, auf demselben Standpunkte. Auch in England blieb die Silberwährung nicht ohne Anhänger; Stirling z. B. sprach in einer Schrift über die kalifornischen und australischen Goldentdeckungen von der Währungsänderung als einer wenigstens diskutirbaren Maßregel *), und Maclaren empfahl sie direkt im Anschlusse an Chevalier **). Die Besorgnisse der öffentlichen Meinung theilten sich auch den Regierungen mit und führten zu einer Reihe von Maßregeln, welche die Entwicklung des gefürchteten Uebels der Goldentwerthung nur begünstigen konnten. Holland führte im Sommer 1850 die Einziehung und demnächst die Veräußerung seiner Goldmünzen wirklich aus und bewirkte dadurch auf dem Weltmarkte die erste beträchtliche Erschütterung des Werthverhältnisses der Edelmetalle zum Nachtheile des Goldes. Belgien stellte im Dezember desselben Jahres die Goldprägungen ein und setzte 1854 die Goldmünzen außer

*) S. 252 der französischen Uebersetzung (Paris 1853).

**) A sketch of the history of the currency (London 1858) p. 354 ff.

Kurs; Rußland verbot die Silberausfuhr; Spanien verbot 1851 die Cirkulation fremder Goldmünzen und hörte selbst vorläufig auf solche zu prägen; Neapel gab 1854 ebenfalls das Gold auf. Auch in Frankreich machte das Sinken des Goldwerthes gegen Ende des Jahres 1850 großen Eindruck; es wurde am 14. Dezember eine Kommission zur Prüfung der Währungsfrage niedergesetzt, die indeß nach vier Wochen den Bescheid gab, daß die Goldentwerthung vorübergehenden Ursachen zuzuschreiben sei. In Deutschland freute man sich seines Silbers; indeß machte schon 1850 ein Artikel in der Deutschen Vierteljahrsschrift (allem Anscheine nach von Schubert) darauf aufmerksam, daß die etwaige Preissteigerung der Lebensbedürfnisse in Folge der vermehrten Goldproduktion sich auch auf die Silberländer erstrecken werde *). Beim Beginne der Verhandlungen über den deutsch-österreichischen Münzvertrag stellte Oesterreich allerdings, wohl in der Hoffnung auf eine leichtere und billigere Herstellung seiner Valuta, den Antrag auf Einführung einer gemeinschaftlichen Goldwährung; alle anderen Bundesstaaten aber lehnten diesen Vorschlag ab und in der schließlichen Fassung der Konvention von 1857 wird das Gold offenbar noch mit tiefem Mißtrauen behandelt, wie namentlich die vorsichtigen und minutiösen Bestimmungen des Artikels 21 über den zuläßigen Kassenkurs der Goldkronen beweisen.

Diese pessimistischen Ansichten über die Zukunft des Goldes blieben indeß nicht ohne Widerspruch. L. Faucher **) suchte schon 1852 zu zeigen, daß eine dauernde Entwerthung des Goldes nicht zu befürchten sei. Andere aber gingen weiter und leiteten gerade aus der Vermehrung der Goldproduktion Argumente zu Gunsten der Goldwährung ab. In diesem Sinne sprach sich Soetbeer schon 1852 in einem Zusatze zu Mill aus. Er wies darauf hin, daß neben England die Vereinigten Staaten und voraussichtlich auch bald Frankreich thatsächlich die Goldwährung besitzen würden, daß alsdann Goldmünzen im großen Welthandel die Rolle übernehmen würden, welche früher die Piaster gespielt hätten, daß sich daher auch für die Silberländer, wo sich zwar jetzt noch keine Hinneigung zum Golde zeige, schließlich die Nothwendigkeit ergeben werde, sich bei internationalen Zahlungsausgleichungen dieses Metalles zu bedienen. Thatsächlich werde bei einer solchen Weltherrschaft des Goldes das Silber zu einer schwankenden Waare, wenn man

---

*) Als eifriger Vertheidiger der Silberwährung und Gegner Soetbeer's trat in der Tübinger Zeitschrift, Jahrg. 1856, S. 486, Kolb auf.

**) Revue des deux mondes, août 1852. Auch Mélanges t. II. p. 558.

sich auch in den Gebieten der Silberwährung gegen diese Einsicht noch lange verschließen werde. In gleichem Sinne äußerte sich Soetbeer in der im Jahrgange 1856 der „Gegenwart" erschienenen Abhandlung „Das Gold"; zugleich bestritt er, daß eine erhebliche Werthverminderung des Goldes stattgefunden habe, es sei nur in Folge besonderer Konjunkturen eine Preissteigerung des Silbers eingetreten.

Andere glaubten auch in dem Uebergange zur Goldwährung das sicherste Mittel zu sehen, um die drohende Entwerthung des Goldes abzuwenden. Namentlich kam bei dem größeren Publikum dem Golde ganz besonders das Argument zu statten, daß die gefürchtete Preissteigerung der Lebensbedürfnisse am besten vermieden werden könne, wenn man angesichts der starken Vermehrung des Goldes die Gesammtmasse der Cirkulationsmittel durch Beseitigung des Silbers in normalen Grenzen erhalte. Sehr bemerkenswerth ist namentlich eine Abhandlung in der Deutschen Vierteljahrsschrift von 1853*), die gewissermaßen als Vorläufer des österreichischen Vorschlags von 1854 erscheint. Der Verfasser ist unverkennbar Lorenz Stein. Die kulturhistorische Bewegung von der Silber- zur Goldwährung wird hier bereits in der später allgemein üblich gewordenen Weise formulirt: „die Goldwährung ist die naturgemäße Währung eines Welthandelsvolkes, die Silberwährung gehört den Völkern zweiter Ordnung, und deßhalb haben England und Nordamerika die Goldwährung ohne Furcht vor Kalifornien und Australien angenommen, während Frankreich mit seiner stationären Handelsbewegung aus der Silberwährung nicht heraus kann." Diese letztere Bemerkung war freilich schon damals verfehlt, wie denn der Verfasser auch die Wirkung der französischen Doppelwährung ganz außer Acht läßt. Für ein Volk wie das deutsche aber — heißt es an einer anderen Stelle —, das an der Schwelle einer außerordentlich reichen Zukunft stehe, sei die Goldwährung das Naturgemäße, und sie werde daher trotz aller Schwierigkeiten kommen, und wahrscheinlich eher, als es die meisten meinten. Eine Goldentwerthung sei nicht zu befürchten, da durch die Einführung der Goldwährung dieses Metall sofort im Preise steigen müsse. „Der einzig ernsthafte Grund gegen die Goldwährung, der aus dem Werthverhältnisse entnommen werden kann, liegt nicht darin, daß zuviel, sondern im Gegentheil, daß zu wenig Gold gewonnen wird" (S. 122). Die mögliche Steigerung des Goldwerthes in Folge einer allgemeinen Annahme der Goldwährung würde allerdings ihre

*) Heft 3, S. 81. Die Goldwährung als Grundlage der deutschen Münzeinheit.

Unzuträglichkeiten haben, aber man müsse bedenken, daß andere Völker sich vielleicht durch die Aussicht auf diese Möglichkeit nicht würden abhalten lassen, das Silber abzuschaffen und daß Deutschland dann im Rückstande bleiben und schließlich doch zu dem gleichen Schritte gezwungen werden würde. Gelegentlich weist Stein auch auf die Möglichkeit einer Entwerthung des Silbers durch Entdeckung neuer reicher Minen hin; überhaupt schreibt er dem Silber auf Grund einer anfechtbaren Theorie eine geringere Werthstabilität zu als dem Golde; er betont übrigens die Unentbehrlichkeit dieses Metalls für den Verkehr, aber er will es doch nur als unterwerthige Scheidemünze zulassen. Der Artikel schließt mit dem Satze: „Es wird in Deutschland entweder gar keine oder eine auf Goldwährung gebaute Münzeinheit zu Stande kommen."

In Frankreich kam Levasseur am Schlusse seiner ausführlichen und gründlichen Untersuchungen*) ebenfalls zu dem Resultate, daß gerade die Vermehrung der Goldproduktion die Demonetisation des Silbers rathsam mache. Frankreich sei durch seine Münzgesetzgebung in eine kritische Lage gerathen; im Jahre 1848 wäre der Uebergang zur reinen Silberwährung vielleicht ein zweckmäßiger Ausweg gewesen; im Jahre 1858 aber, nachdem das Land eine kolossale Goldmasse aufgenommen habe, könne man diesen Weg nicht mehr einschlagen, sondern müsse die vollendete Thatsache acceptiren. Selbst wenn man die zweifelhafte Annahme mache, daß die Silberwährung eine Ermäßigung der Preise mit sich bringen werde, so wäre eine solche Vertheuerung des Geldes doch noch weniger wünschenswerth, als die Preisrevolution in entgegengesetzter Richtung, welche möglicherweise durch die starke Goldzufuhr entstehen könnte. Levasseur betont ferner die positiven Gründe, die für die Goldwährung sprechen und schmeichelt sich sogar angesichts der damaligen Silberpreise mit der Hoffnung, daß Frankreich bei der Demonetisirung seines Silbers, dessen Bestand er auf eine Milliarde Frcs. veranschlagte, durch Verkauf von 7—800 Millionen Frcs. einen Gewinn von 10—12 Millionen machen würde.

So glaubte man die Goldwährung im Anfang der sechsziger Jahre für die Vereinigten Staaten und Frankreich als definitiv oder nahezu vollendete Thatsache ansehen zu dürfen, und diese Erwägung in Verbindung mit der Rücksicht auf die Weltstellung des englischen Pfundes Sterling wurde nun für die übrigen Kulturländer das gewichtigste praktische Argument zu Gunsten des Goldes**). In Deutschland mehrten

*) La question de l'or, Paris 1858; namentlich S. 331 ff.

**) Auch die Idee des internationalen Bimetallismus taucht schon in den

sich die in diesem Sinne lautenden Stimmen. So sprach sich Schäffle 1857 in der Tübinger Zeitschrift und Bamberger 1861 in den Oppenheim'schen Jahrbüchern für die Goldwährung aus. Auch die Gründung des lateinischen Münzbundes galt trotz der Beibehaltung der Doppelwährung als ein Ereigniß, das den allgemeinen Sieg des Goldes vorbereite. Namentlich trat nun die bis dahin kaum ernst genommene Idee einer internationalen Münzeinigung auf Grundlage der Goldwährung mit Bestimmtheit und anscheinend günstigen Aussichten auf die Tagesordnung, und dieser neue Faktor trug nicht wenig dazu bei, die öffentliche Meinung in noch höherem Grade für die Alleinherrschaft des Goldes zu gewinnen. Mancher, der heutzutage die Idee einer internationalen Regelung blos der Währungsfrage als eine Utopie verspottet, mag in jener noch mehr idealistischen Zeit an die Möglichkeit eines Weltgeldes mit dem goldenen Fünffrankenstück als gemeinschaftlichem „Dénominateur" geglaubt haben. Der lateinische Münzbund und die deutsch-österreichische Konvention von 1857 schienen den praktischen Beweis zu liefern, daß ähnliche Vereinbarungen auch unter einer größeren Anzahl unabhängiger Staaten möglich und haltbar sein würden. Oesterreich schloß ja bereits 1867 einen Präliminarvertrag, auf Grund dessen sein Beitritt zum Münzbunde gesichert schien. Spanien brachte sein Münzsystem faktisch mit dem lateinischen in Uebereinstimmung. Wie großen Werth die französische Regierung dem Gedanken der allgemeinen Münzeinigung beilegte, geht u. a. daraus hervor, daß die erste Frage bei der im Juli 1868 eröffneten neuen Enquête dahin ging, „ob die Frage der einheitlichen Währung und die der internationalen Münz-

---

fünfziger Jahren auf, und zwar ist Schübler ihr erster Vertreter. Den ersten Anklang an dieselbe findet man in einer Abhandlung „über die Schwankungen in den Preisen der Edelmetalle" in der D. Vierteljahrsschr. von 1852, S. 128 ff., die mit S. unterzeichnet ist und offenbar von Schübler herrührt. Es wird hier vorgeschlagen, die Hauptstaaten mit Einschluß Englands sollten sich über eine Gold- und Silbercirkulation nach einem gemeinschaftlichen Werthverhältniß verständigen. Dieses Verhältniß soll allerdings nicht unveränderlich sein, sondern nach dem im Verkehr bestehenden nöthigenfalls korrigirt werden; aber der Verfasser glaubt, daß durch die Vereinigung der Staaten die Stabilität desselben sehr befördert werden würde. Zugleich entwickelt er den Plan eines allgemeinen internationalen Giroverkehrs, der mit Hilfe von Münzscheinen und durch Vermittlung der Post unterhalten, die effektiven Baarsendungen auf ein Minimum reduziren würde. Den bestimmten Vorschlag des festen vertragsmäßigen Werthverhältnisses von $15^1/_2 : 1$ machte Schübler bald nachher in seiner Schrift „Metall und Papier" (Stuttg. 1854). S. Oppenheim (Die Natur des Geldes, Mainz 1856) vertheidigte ebenfalls das bimetallistische Projekt.

einigung so durchaus solidarisch seien, daß die eine ohne die andere nicht gelöst werden könne und nothwendig die einfache Währung hergestellt werden müsse, ehe eine Unifikation der Münzsysteme erreichbar sei." Bei dieser Fragestellung beherrscht also der Gesichtspunkt der Münzeinheit entschieden den der Währung. Auch in England fand die Idee einer allgemeinen Münzeinigung eine beifällige Aufnahme. Die von der Regierung zur Prüfung dieser Frage eingesetzte Kommission hob freilich bei aller Anerkennung des Projektes auch die praktischen Schwierigkeiten hervor, die durch die Herabsetzung des Goldgehaltes der Sovereigns entstehen müßten. Aber der Schatzkanzler Lowe war zu dieser wichtigen Maßregel bereits entschlossen und auch die Times zeigte sich derselben nicht abgeneigt*). Jevons sagte sogar in Bezug auf die Bedenken der Kommission: „I do not hesitate to say that these difficulties are wholly imaginary" **). Preußen allerdings hielt sich bekanntlich auf der Pariser Konferenz von 1867 sehr reservirt; aber die öffentliche Meinung erwärmte sich auch in Deutschland mehr und mehr für die Goldwährung und die internationale Münzeinheit. Der Norddeutsche Reichstag richtete am 13. Juni 1868 eine Aufforderung an das Bundespräsidium, in welcher zwar nicht direkt die Goldwährung, wohl aber ein dezimales Münzsystem empfohlen wird, das möglichst viele Garantieen seiner Erweiterung zu einem allgemeinen System aller civilisirten Nationen biete. Der volkswirthschaftliche Kongreß in Hamburg befürwortete im September desselben Jahres ebenfalls die Goldwährung im Anschluß an die lateinische Münzkonvention und an die von der internationalen Münzkonferenz von 1867 empfohlenen Grundsätze.

Soetbeer hielt sich als Berichterstatter des Ausschusses des deutschen Handelstages in seiner Denkschrift von 1869 allerdings den internationalen Bestrebungen gegenüber auf einem vorsichtig reservirten Standpunkte. Jedoch empfahl auch diese Denkschrift den deutschen Regierungen nicht nur die Goldwährung, sondern auch die Prüfung der Frage, ob eine neue internationale Münzkonferenz zu veranlassen sei, oder ob Deutschland sofort mit thunlichster Berücksichtigung der von der ersten internationalen Konferenz aufgestellten Grundsätze zu einer Neuordnung seines Münzwesens vorgehen solle.

Aber auch diejenigen Anhänger der Goldwährung, welche sich dem Projekte der eigentlichen Münzeinigung gegenüber mehr oder weniger skeptisch verhielten, machten damals die Vortheile einer internationalen

*) Vgl. Journal of the stat. society, 1869, p. 319.
**) A. a. O. 1868, p. 427.

Währungseinheit auf der Basis des Goldes als Hauptargument für ihren Standpunkt geltend, und auch sie glaubten, daß die thatsächliche Entwicklung der Dinge in diesem Sinne bereits über das unsichere Vorstadium hinausgerückt sei und unaufhaltsam einem baldigen Abschlusse zustrebe. Insbesondere betrachtete man die Währungsfrage für Frankreich als so gut wie entschieden. Allerdings hatte hier Wolowski mit, wenn auch nicht gerade neuen, so doch in neuem Lichte dargestellten und ausgeführten Gründen die Vertheidigung der Doppelwährung übernommen; aber die Goldpartei, geführt von de Parieu und Chevalier — welcher letztere unter Berufung auf das beträchtliche Ueberwiegen des Goldes die Sache des Silbers aufgegeben hatte — gewann doch mehr und mehr Boden, trotz des Widerstandes der Bank von Frankreich und einiger Vertreter der hohen Finanz. Noch im Frühjahre 1867 allerdings entschied sich eine Untersuchungskommission, welche die Frage der Doppelwährung zu prüfen hatte, für die Beibehaltung des bestehenden Systems. Nachdem aber bald darauf durch die Beschlüsse der internationalen Konferenz ein neues Element in die Diskussion gebracht worden, gelang es Herrn de Parieu im Sommer 1868, die Frage abermals vor eine Kommission zu bringen, und in dieser sprach sich die Majorität für die reine Goldwährung aus, die sowohl die Herstellung der allgemeinen Münzeinheit und die Entwicklung des auswärtigen Handels begünstige, als auch das stabilste und bequemste Cirkulationsmittel im Inlande gewähre. Um ohne Kosten zur Goldwährung überzugehen, genüge es für Frankreich, im Einverständniß mit seinen Münzverbündeten die weitere Ausprägung von Fünffrankenthalern einzustellen oder enge zu begrenzen, die Zahlungskraft derselben auf Summen bis 100 Frcs. zu beschränken und die Prägung des 25-Frankenstückes zu beginnen*).

Im November 1869 wurde dann die Währungsfrage, immer mit Rücksicht auf die internationale Einigung, vor den Oberhandelsrath gebracht, der seine Enquête bis zum August 1870 fortsetzte. Von 37 Zeugen und schriftlichen Gutachten sprachen sich nur 11 für die Doppelwährung aus, unter ihnen Wolowski, Seyd, Rouland, Rothschild; Garnier mit zwei Genossen stimmte für sein Ideal, das Goldgramm ohne Werthangabe, 23 Deponenten aber, unter ihnen Levasseur, Juglar Letouzé, d'Audiffret, Feer-Herzog, waren für die einfache Goldwährung nach dem System der Konferenz von 1867. Von den Mitgliedern des

*) Rapport de la commission chargée d'étudier la question monétaire. Mars 1869. Präsident dieser Kommission war Hr. de Parieu.

Oberhandelsrathes selbst stimmten 13 für die Aufhebung, 6 für die provisorische und nur 4 für die dauernde Aufrechterhaltung der Doppelwährung. Unter den letzteren befand sich auch der Finanzminister Magne, der aber zugab, daß man zeitweilig die Prägung silberner Fünffrankenstücke einstellen könnte. Der Handelsminister Louvet war für provisorische Beibehaltung der Doppelwährung mit Autorisirung des Finanzministers zur Suspension der Siberprägungen *).

Im Ganzen war 1870 nicht mehr zu bezweifeln, daß Frankreich, wenn nicht außerordentliche Ereignisse dazwischen getreten wären, in Kurzem die letzterwähnte Maßregel getroffen und damit den entscheidenden ersten Schritt zur Goldwährung gethan haben würde. Ernstliche Verlegenheiten würden dann zwar nicht ausgeblieben sein, aber vorläufig machte man sich über die zu überwindenden Schwierigkeiten Illusionen, und die öffentliche Meinung war für den Uebergang vollständig vorbereitet. Denn wenn auch die 1868 bei den Generalempfängern und den Handelskammern veranstaltete Umfrage ergab, daß in manchen Gegenden, namentlich bei der ländlichen Bevölkerung das silberne 5-Frankenstück noch beliebt war, so war damit doch keineswegs konstatirt, daß diese Volksschichten überhaupt das Silber dem Golde gegenüber bevorzugten, vielmehr war wirklich mißliebig nur das goldene 5-Frankenstück. Auch war ja keine Rede davon, der Bevölkerung die jetzt vorhandenen Fünffrankenthaler, deren Vorrath man weit unterschätzte, zu entziehen; höchstens sollte ihre Zahlungskraft beschränkt werden, und mehrere Vertreter der Goldwährung im Oberhandelsrath glaubten sogar, daß man bei der Suspension der Prägungen den vorhandenen Stücken ohne Bedenken ihren unbegrenzten Kurs lassen könnte. Im größeren und städtischen Verkehr aber betrachtete man damals das Ueberwiegen des Goldes als eine bleibende, selbstverständliche Thatsache und man war nichts weniger als angenehm berührt, als seit 1867 die Fünffrankenthaler wieder häufiger auftauchten.

Auch wies man in Frankreich bereits darauf hin, daß Deutschland seinerseits zuerst mit der Einführung der Goldwährung vorgehen und bei dem bestehenden System sein Silber gegen französisches Gold eintauschen könnte **).

Bei solchem Stande der Dinge und der Aussichten gab es nun in der That für das deutsche Reich, als es im Jahre 1871 zu der unumgänglich nöthigen Reform des Münzwesens schritt, keine andere Wahl,

---

*) Vgl. Enquête sur la question monétaire (Paris 1872) t. II. p. 420.
**) Parieu in der Enquête von 1868, S. 48.

als die Entscheidung für die reine Goldwährung, ganz abgesehen davon, daß die tonangebenden Autoritäten fast insgesammt diesem System zugewandt waren. Von der reinen Silberwährung konnte keine Rede mehr sein. Eine isolirte Doppelwährung würde sich bald als unhaltbar erwiesen haben; denn sobald Frankreich sein Geldwesen wieder in Ordnung gebracht hätte, würde es um so schneller auf dem 1870 vorbereiteten Wege vorwärts gegangen sein, da ihm jene deutsche Doppelwährung die Abstoßung seines Silbers sehr bequem gemacht haben würde. Aber auch an eine mit Frankreich vereinbarte vertragsmäßige Doppelwährung konnte Deutschland damals nicht denken; nicht sowohl wegen der noch stark erhitzten Feindschaft der Franzosen, als wegen des Uebergewichtes der Goldwährungspartei in Frankreich. Denn für die Währungsfrage hatte sich, trotz der momentanen Herrschaft des Papiergeldes, kein wesentliches Moment geändert, so lange die Erfahrungen in Betreff der Silberentwerthung noch nicht gemacht waren; und selbst nach diesen Erfahrungen hat die französische Goldwährungspartei ihre Macht noch keineswegs eingebüßt.

Der Uebergang Deutschlands zur Goldwährung war also ein Experiment, das unter den obwaltenden Umständen nicht vermieden werden konnte; ebenso war die Entwerthung des Silbers eine Erfahrung, welche die Welt machen mußte, bevor die bis dahin kaum anfechtbar scheinende Argumentation für die Goldwährung als praktisch unzulänglich erkannt werden konnte. Es zeigte sich wieder einmal deutlich der experimentelle Charakter der ökonomischen Wissenschaft. Diese Wissenschaft kann niemals die konkreten Resultate eines wirthschaftlichen Massenprozesses mit einiger Sicherheit voraussagen, wenn sie nicht eine genügende zahlenmäßige Kenntniß der in Wirksamkeit befindlichen Faktoren besitzt; ja selbst wenn ihr solche Daten vorliegen, kann sie in vielen Fällen das Zusammenwirken der verschiedenen Kräfte doch nur dann richtig beurtheilen, wenn sie bereits in ähnlichen Fällen Erfahrungen gesammelt hat. Der ernstliche Versuch, ein bis dahin in kolossalen Summen geprägtes Geldmetall in Europa zu demonetisiren, war ein solches Novum, daß es verzeihlich ist, wenn man die Wirkung desselben im Voraus nicht richtig übersah, obwohl es allerdings auch an Warnern nicht gefehlt hat.

Ob man bei der Ausführung der Münzreform praktischer und zweckmäßiger hätte verfahren können, ist eine Frage der retrospektiven Kritik, deren Beantwortung von geringem Werthe ist. Immerhin muß man es jetzt hier wahrscheinlich halten, daß die Goldwährung in Deutschland leichter hätte verwirklicht werden können, wenn die Einziehung und

Veräußerung des Silbers mit größter Schnelligkeit betrieben worden wäre. Dafür spricht namentlich folgende Erwägung.

Nichts war in der Periode der Milliarden-Zahlungen, wie Herr Camphausen bemerkte, mehr gesucht, als Zahlungsmittel, die bei den deutschen Kassen angenommen wurden. Jeder silberne und papierne Thaler, der sich irgendwo in der Welt fand, kehrte getreulich in die Heimath zurück. Nach Art. 7 des Frankfurter Friedens aber gehörte auch das französische Silbergeld zu den zulässigen Zahlungsmitteln und Frankreich machte sich diesen Umstand wohl zu Nutze. Es bezahlte 239 Mill. Frcs. in Fünffrankenstücken und von dieser Summe waren 92³/₄ Millionen eigens neu geprägt aus Silber, das man in Hamburg gekauft hatte. „Vor dem 15. Februar 1873“ (dem Tage der Schließung der Silberkonten der Hamburger Bank), sagt L. Say in seinem Bericht über die Zahlung der Kriegsentschädigung*), „konnte die französische Regierung nach Gutdünken ihre auf Mark Banko lautenden Wechsel (die als solche nicht in Zahlung genommen wurden) in Barren-Silber oder in Thaler verwandeln. Es war dieß für sie ein Mittel, auf die Kurse zu drücken und sie machte davon Gebrauch. Es wäre den Hamburger Bankiers unmöglich gewesen, die durch die circulirenden Wechsel repräsentirte Quantität Feinsilber zu liefern und sie waren eine Zeitlang „très-perplexes“. Das französische Schatzamt war Herr ihres Geschickes. Dasselbe hat mit Mäßigung gehandelt und nur soviel Silber kommen lassen, als nöthig schien, um die Kurse zu halten und seine übrigen Wechsel zu billigen Bedingungen in Thaler umsetzen zu können.“ So lange die Entschädigungszahlungen dauerten, — und die letzte Zahlung erfolgte erst am 5. September 1873 — konnte man also mit Sicherheit auf Frankreich als Abnehmer von Barrensilber rechnen, wenn die Preisbedingungen einigermaßen günstig waren. Wenn demnach Deutschland etwa schon im Jahre 1872 mit aller Energie begonnen hätte, sein Silber — vielleicht mit Ausgabe von Münzscheinen — einzuziehen, so würde es im Stande gewesen sein, durch Vermittlung von Hamburg und London eine sehr große Quantität dieses Metalls etwa zum Preise von 59 Pence an Frankreich zu verkaufen, und es würde dann vielleicht auch noch gelungen sein den Rest loszuschlagen, ehe Frankreich und seine Münzverbündeten die Doppelwährung suspendirt hätten. Jenes von Frankreich gekaufte Silber wäre allerdings zunächst wieder nach Deutschland zurückgekehrt, aber in Gestalt von

*) Abgedruckt u. a. im Journal des économistes, Novembre 1874.



Fünffrankenstücken, mit dem französischen Gepräge versehen; und bei dem Umschwunge der Wechselkurse, der bald nach der Beendigung der Milliardenzahlungen eintrat, würde dieses französische Geld sofort wieder über die Grenze gegangen sein. Die Fünffrankenstücke, die Frankreich wirklich in Zahlung gegeben hat, blieben fast alle in Straßburg liegen, und da ohnehin in Elsaß-Lothringen noch ein großer Vorrath von Frankensilber vorhanden war, so zeigten sich manche Besorgnisse über das künftige Loos dieses von der neuen Münzgesetzgebung des Reiches nicht berücksichtigten, aber im Reichsland noch gültigen Geldes. Die ganze Masse aber strömte 1874 ganz naturgemäß nach Frankreich und namentlich in die Gewölbe der Bank, die sich dieser unwillkommenen Rimesse nicht erwehren konnte. Jede andere Summe in Fünffrankenstücken wäre denselben Weg gewandert, wie denn der so unerwartet große Silbervorrath, der sich jetzt in Frankreich findet, theilweise dadurch entstanden ist, daß nach dem Beginne der Silberentwerthung jene Münzen, die im westlichen Deutschland, Spanien, Nord- und Ostafrika und anderen Ländern in beträchtlicher Menge cirkulirten, in ihre Heimath zurückkehrten.

Wie dem aber auch sein möge, es ist Thatsache, daß die deutsche Münzreform den beabsichtigten Abschluß bisher nicht erreicht hat, und daß der Stand der Währungsfrage für die civilisirte Welt jetzt überhaupt ein anderer geworden ist, als er vor zehn Jahren war. Wesentliche Voraussetzungen der damaligen Argumentation für den Uebergang zur Goldwährung haben sich als nicht zutreffend erwiesen. Erstens hat sich herausgestellt, daß der Silbervorrath der Frankenländer weit größer ist, als man bei den Währungsdebatten in den sechziger Jahren angenommen hat. In der Kommission von 1868 schätzte Herr de Parieu den Betrag der noch in Cirkulation befindlichen Fünffrankenstücke auf 450 Millionen Frcs. und den Gesammtvorrath mit Einschluß der 368 Millionen in der Bank auf 800 Millionen*). Man baute eben zu sehr auf das Axiom, daß bei dem System der Doppelwährung stets das eine Metall nahezu vollständig verdrängt werde, und man bedachte nicht, daß bei einem Lande mit meistens günstiger Zahlungsbilanz, wie Frankreich, die Hauptwirkung jener Systeme darin besteht, daß das auf dem Weltmarkt billiger werdende Metall einströmt, während das Ausströmen des anderen von weit geringerer Bedeutung sein kann. Wenn auch die Fünffrankenstücke bis zum Jahre 1868 im größeren Verkehr sich wenig bemerkbar machten, so waren sie doch damals noch immer

*) Procès verbaux et rapport de la commission monétaire, p. 48.

in einem Betrage von mindestens 1200 Millionen*) im Lande vorhanden, und namentlich dürften die Geldreserven der wenig bemittelten aber sparsamen und vorsorglichen Bevölkerung aus diesen Münzen bestanden haben. Auch übersah man bei jenen niedrigen Schätzungen die bereits erwähnte Thatsache, daß die ausgeführten Silbermünzen keineswegs sämmtlich eingeschmolzen worden sind, sondern zu einem nicht geringen Theile noch im Auslande cirkulirten. Im Jahre 1868 allein aber wurden in Frankreich wieder über 93 Millionen und von 1868 bis 1878 im Ganzen 571 Millionen Frcs. in Fünffrankenstücken geprägt. Es ist jedenfalls nur eine sehr mäßige Schätzung, wenn man den im Gebiet der lateinischen Münzkonvention, also nicht blos in Frankreich selbst, vorhandenen Bestand an französischem Courantsilber auf zwei Milliarden Frcs. annimmt**). Befanden sich ja allein in den Gewölben der Bank von Frankreich im Oktober 1880 über 1250 Mill. Frcs. in Silber, außer einem Depôt von $65^3/_4$ Millionen in italienischen Scheidemünzen. Von dieser enormen Summe wird ungefähr eine Milliarde aus französischem Silber bestehen***). Der Vorrath an Münzen der Unionsländer aber wird wenigstens theilweise ausgeglichen durch die Cirkulation von französischem Silber in diesen Ländern, namentlich in Belgien und der Schweiz. Auch bemerkt man in Paris im Verkehr jetzt unzweifelhaft mehr Silber als um das Jahr 1867, und die eben erwähnte Rolle als Reservegeld werden die Fünffrankenthaler jetzt noch mindestens in demselben Umfange spielen, wie später. Was die von den übrigen Unionsstaaten seit 1865 geprägten groben Silbermünzen betrifft, so belief sich die Gesammtsumme derselben auf 713 Millionen Frcs. (mit Einschluß des griechischen Kontingents von $15^1/_2$ Millionen). Vor 1865 waren in Belgien, Italien und der Schweiz 331 Millionen Frcs. in diesen Stücken geprägt worden. Die erstere Summe wird noch fast vollständig im Gebiete der Münzunion zu finden sein, da es

*) Auf diese Summe lautete 1868 die Schätzung des Bankgouverneurs Rouland, eines Vertheidigers der Doppelwährung, der außerdem auch auf das im Auslande nach cirkulirende französische Silbergeld hinwies.

**) Zu dieser Schätzung gelangt man auch durch Diskussion der Zahlen, welche die 1878 veranstaltete Feststellung der Prägungsjahre der in den öffentlichen Kassen vorhandenen Fünffrankenstücke (vgl. Conférence monétaire internationale de 1878, p. 209) ergeben hat, nach einer Methode, deren Auseinandersetzung hier zu weit führen würde.

***) Im Oktober 1878 hatte die Bank 270 Millionen Frcs. in Silbergeld der übrigen münzverbündeten Staaten; in dieser Summe aber befanden sich 28 Millionen Scheidemünze, namentlich italienische, die jetzt ausgeschieden ist.

seit 1865 keine Veranlassung zu irgendwie beträchtlichen Einschmelzungen von Silbermünzen gegeben hat. Von den früheren Ausmünzungen mag noch ein Drittel vorhanden sein, und demnach wäre die Gesammtsumme der noch cirkulirenden nichtfranzösischen Fünffrankenstücke auf etwa 800 Millionen Frcs. zu veranschlagen. Demnach sind die Staaten der lateinischen Union im Ganzen mindestens mit 2800 Millionen Frcs. in silbernem Kourantkreditgeld belastet*), wozu nach der Vertheilung von 1878 noch 471 Millionen Frcs. in Silberscheidemünze kommen.

Auch in Deutschland hat man erfahren, daß die Münzen ein viel zäheres Leben haben, als man früher annahm. Je mehr positive Anhaltspunkte durch die Einziehungen des Silbers gegeben wurden, um so mehr wurde man genöthigt, die Schätzung des noch vorhandenen Vorraths zu erhöhen. Nach einer Methode, die allein das vorliegende Material vollständig verwerthet, indem die Ausprägungen und die entsprechenden Einziehungen möglichst genau unterschieden werden, hat Arendt die Summe der noch cirkulirenden Thaler mit Einschluß der österreichischen Vereinsthaler und der noch im Besitz der Reichsregierung befindlichen 339 000 Pfd. Feinsilber auf 500 Millionen Mark veranschlagt. Soetbeer gibt in seinem neuesten Bericht an den deutschen Handelstag die annähernde Richtigkeit dieser Schätzung thatsächlich zu, indem er in einer Uebersicht des gegenwärtigen Geldumlaufs die Thaler mit einem Betrage von 460 Millionen Mark aufführt, in welcher Summe also, da es sich eben um Thaler handelt, der Barrenvorrath der Regierung nicht eingerechnet ist. Der letztere wird nach der neuen Volkszählung ziemlich vollständig für die Prägung von Scheidemünze verwendet werden können, ein freilich nichts weniger als erfreulicher Ausweg, da 450 Millionen Mark einer um 25 Prozent unterwerthigen und thatsächlich schon zu größeren Zahlungen dienenden Scheidemünze eine immerhin bedenkliche Zugabe zu unserer Münzreform bilden.

Auch Holland besitzt etwa 250 Millionen Mark Silbergeld, das durch Anlehnung an eine Goldvaluta künstlich im Werthe erhöht ist. Weit größer aber ist die Summe der in Niederländisch-Indien vorhandenen, ebenfalls zu Kreditgeld gewordenen Silbermünzen.

Da in Spanien ebenfalls Doppelwährung mit Einstellung der Silberprägungen besteht, so ist auch der dortige Silbervorrath, der

---

*) Am besten befindet sich die Schweiz: sie ist nur für 18½ Millionen Frcs. Kourantsilber verantwortlich (bei einem Kontingent von 18 Millionen Scheidemünze). Unter solchen Umständen war es ihr sehr leicht, den übrigen Unionsstaaten die Demonetisirung des Silbers anzurathen.

immerhin einige hundert Millionen Mark betragen mag, auf einen Kreditwerth gebracht.

Dagegen ist das österreichische und das (nur in geringer Quantität vorhandene) russische Kourantsilber, weil ihm die feste Beziehung auf einen Goldwerth fehlt, kein Kreditgeld und deßhalb ungefähr dem gesunkenen Silberpreise entsprechend entwerthet. Auch ist unter den obwaltenden Verhältnissen nicht sobald zu erwarten, daß der österreichische Gulden bei definitiver Einstellung der weiteren Ausprägungen eine ähnliche Werthsteigerung erfahre, wie vor einigen Jahren der holländische Gulden.

Auch die Silbermünzen von Britisch-Indien und Mexiko folgen dem Barrenwerthe des Silbers und sind daher bereits der Entwerthung verfallen.

Die Entwerthung des Silbers nun ist der **zweite** Punkt, in dem sich die im Lager der Goldwährung vorherrschenden Ansichten als irrig erwiesen haben. Allerdings hielten Manche, z. B. Augspurg, eine starke Verschiebung des Werthverhältnisses zum Nachtheile des Silbers für sehr wahrscheinlich, aber man dachte dabei doch mehr an eine Werthsteigerung des Goldes als an eine einseitige, äquivalentlose Vernichtung eines Theiles des Silberwerthes, wie sie thatsächlich eingetreten ist. Soetbeer sprach sich über die Frage nicht bestimmt aus, erklärte sich aber in seiner Denkschrift von 1869 noch „keineswegs für überzeugt, daß ein bedeutendes Sinken des Werthes des Silbers in nächster Zeit schon als sehr wahrscheinlich bezeichnet werden dürfte". Höchst merkwürdige Illusionen traten in Frankreich zu Tage. Clement Juglar, im übrigen ein sachkundiger Finanzschriftsteller, erklärte sich 1869 vor dem Oberhandelsrath für die Aufhebung der Doppelwährung und für die reine Goldwährung, aber mit dem Uebergange möge man warten, „bis das Silber eine Prämie bedinge". In der Untersuchungskommission von 1868 meinte Herr de Lavenay, Sektionspräsident des Staatsrathes — der, nebenbei gesagt, den Silbervorrath Frankreichs nur auf 6—700 Millionen Frcs. schätzte —, in jedem Falle könne man nicht viel an dem Silber verlieren, denn dasselbe habe seit 15 Jahren eine Prämie zwischen 8 und 40 Promille erzielt. Auch in dem angeführten Berichte Parieu's vom März 1869 heißt es (p. XXIII) „die rationellste Voraussehung gehe dahin, daß der Werth des Silbers nur „une variation peu sensible" erleiden werde. Wie erklärte sich dieser Optimismus? Jeder Freund der Goldwährung hoffte, daß sein eigenes Land den übrigen mit der Beschaffung des Goldes und dem Verkauf des Silbers **zuvorkommen** werde; man scheute sich, die Eventualität fest ins

Auge zu fassen, daß von mehreren Seiten zugleich ein Wettrennen nach dem Golde und ein Losschlagen des Silbers stattfinden könnte: man überhörte auch die unbequemen Mahnungen derjenigen, welche auf die sicher bevorstehenden Folgen der Zerstörung des lateinischen Doppelwährungsmechanismus hinwiesen, dem die bis dahin so große Konstanz des Werthverhältnisses zu verdanken war. Man mochte zugeben, daß der Letzte mit seinem Silber schlimm fahren werde, aber es handelte sich eben darum, nicht der Letzte zu sein. Es erinnert dieß einigermaßen an die frühere Praxis, nach welcher man verrufenen Münzen noch eine kurze Zeit lang Zahlungskraft zugestand, die letzten Besitzer aber ihrem Schicksale überließ, wobei der Schwabenspiegel noch die vorsorgliche Ausnahmebestimmung aufstellte, daß man den Juden vierzehn Tage länger mit dem alten Gelde Zahlung leisten könne als den Christen.

Die bimetallistische Minorität der Kommission von 1868 stellte ihrerseits mit richtigen Gründen die Entwerthung des Silbers nach Aufhebung der Doppelwährung und für die Zukunft fortwährende starke Schwankungen des Werthverhältnisses in bestimmte Aussicht, und in Deutschland hat namentlich John Prince Smith in einer vortrefflichen Abhandlung (in Hirth's Annalen, Jahrg. 1869) diese Voraussagung schlagend begründet.

Eine dritte Frage, die gegenwärtig in einem anderen Lichte erscheint, als vor zehn Jahren, betrifft die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Goldproduktion, nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Gegenwart, wenn bei allen bedeutenderen Kulturvölkern Goldwährung vorausgesetzt wird. Ein Land könnte an sich ebenso gut mit der Hälfte des Baarvorrathes auskommen, den es wirklich besitzt, wenn alle Preise sich sofort entsprechend reduzirten. In Wirklichkeit aber ist die Herabdrückung eines historisch gegebenen allgemeinen Preisniveaus eine so unheilvolle Erscheinung, daß alle wirthschaftlichen Kräfte des Volkes sich gegen dieselbe anstemmen. Gewinnt der Druck gleichwohl das Uebergewicht, so ist die ganze Periode, in welcher er fühlbar ist, einer schleichenden wirthschaftlichen Krankheit der schlimmsten Art verfallen. Ein solcher fühlbarer Druck kann nun dadurch entstehen, daß einem Lande ein erheblicher Theil seines normalen Geldvorraths entzogen wird; und dieser normale Geldvorrath ist eben dadurch bestimmt, daß keine allgemeine, dauernde und einseitige Preisbewegung stattfindet. Es kann aber der Druck auch schon dann sich fühlbar machen, wenn diejenige Zufuhr von neuem Geldmetall ganz oder theilweise ausbleibt, die in normaler Weise der Vermehrung der Bevölkerung und der all-

gemeinen wirthschaftlichen Fortentwicklung des Landes entsprechen würde. Allerdings kann man ja mehr und mehr das baare Geld durch Banknoten und andere Kreditmittel ersetzen; aber jede Kreditorganisation bedarf, wenn sie einigermaßen solide bleiben will, vorläufig noch einer breiten metallischen Basis, und die letztere muß sich zugleich mit der ersteren, wenn auch vielleicht in einem merklich geringeren Verhältniß erweitern. Anderenfalls wird über kurz oder lang durch eine akute Krisis ein vielleicht noch niedrigeres Preisniveau herbeigeführt werden, als das durch die chronische Geldknappheit bedingte. Uebrigens machte man gerade der Silberwährung einen besonderen Vorwurf daraus, daß sie zum Papiergeld führe. Aber diese Wirkung des Silbers, soweit sie in der Natur der Sache begründet ist, geht doch nur auf die Herstellung eines metallisch völlig gedeckten Papiergeldes, von Münzcertifikaten, die an die Stelle des hinterlegten unbequemen Metalles treten. Denn nur die Unbequemlichkeit des Silbers wäre die innerlich begründete Veranlassung zur Anwendung von Papier. Führt dagegen die Goldwährung in Folge der Knappheit des Metalls zu einer stärkeren Entwicklung der Papiergeld- oder Notenemission, so bedingt sie der Natur der Sache nach eine Vermehrung des ungedeckten Papiers, und das ist denn doch sicherlich kein Argument zu ihren Gunsten.

Daß die chronische Knappheit und Werthsteigerung des Geldmetalls eines der schlimmsten volkswirthschaftlichen Uebel ist, wird im Ernste von keinem Urtheilsfähigen bestritten. Die Interessen der Rentiers und fest Besoldeten fallen gegen dasselbe gar nicht ins Gewicht, ebenso wenig wie die Werthzunahme des vorhandenen Bestandes an dem betreffenden Metall. „Es kann keinen ärgeren Trugschluß geben", sagte Soetbeer schon in seiner 1856 erschienenen Abhandlung über „das Gold", „als eine solche Meinung", daß nämlich das Steigen eines Edelmetalls — damals handelte es sich um das Silber — ein Gewinn sei für die dasselbe als Geldstoff brauchenden Länder.

Nun hat allerdings, wie oben erwähnt worden, L. Stein schon im Jahre 1853 die Unzulänglichkeit der Goldproduktion als die mögliche Hauptschwierigkeit für die Goldwährung bezeichnet — und zugleich in der Ausgabe ungedeckter oder theilweise durch Silber gedeckter Noten ein Hilfsmittel gesucht —; auch in der Periode der Vorbereitung der neuen Münzpolitik ist die Möglichkeit des Steigens des Goldwerthes von Manchen anerkannt worden, aber im Ganzen wirkten doch noch immer die Erinnerungen an die fünfziger Jahre nach: man dachte noch an die damals befürchtete „Goldüberschwemmung" und sah in den Umständen, welche den Goldwerth heben könnten, im Grunde nur wünschens-

werthe Gegenwirkungen gegen dieselbe. Auch urtheilte man immer wieder nur unter der Voraussetzung, daß das eigene Land allein vorgehe, trotz der gleichzeitig vorhandenen und begünstigten Bestrebungen zur Herstellung einer internationalen Münzeinheit. Frankreich allein hätte in der That im Jahre 1869 ohne übergroße Schwierigkeit die Goldwährung einführen können; und auch für Deutschland allein war unter den besonders günstigen Verhältnissen der Jahre 1871—73 die Beschaffung des Goldes die relativ leichtere Aufgabe. Wenn wir aber annehmen, daß alle im Jahre 1870 nach der Goldwährung strebenden Staaten sie gegenwärtig vollaus verwirklichen wollten, so erscheint dieses Ziel einfach als unerreichbar. Deutschland müßte sein Silber, etwa 450 Millionen Mark in Thalern, verkaufen für, sagen wir, 360 Millionen effektives Gold; Frankreich hätte, auch wenn es seine Silberscheidemünze beträchtlich vermehrte, bei dem eben angenommenen Silberpreise etwa 1200 Millionen Mark, Belgien (mit 400 Millionen Frcs. Kourantsilber belastet) etwa 300 Millionen, Holland 200 Millionen Mark in Gold heranzuziehen. Italien und Oesterreich lassen wir wegen ihrer Papiergeldwirthschaft noch ganz außer Rechnung*). Die angeführten Staaten allein also würden, um ihre Goldwährung durch Abstoßung des Kourantsilbers effektiv zu machen, mit einem Goldbedarf von 2060 Millionen Mark auftreten. Die Zufuhr dieser Summe aber würde noch nicht genügen, um das Silber in dem Cirkulationssystem jener Länder zu ersetzen; denn bisher stellen diese Silbermünzen als Kreditgeld unbestritten einen um ¼ höheren Werth in Gold dar, also 2575 Millionen Mark. Dazu aber kommt nun der Goldbedarf der Vereinigten Staaten, ein seit dem 1. Januar 1879, dem Tage der Wiederaufnahme der Baarzahlungen, hinzugetretener neuer Faktor, der für die Rechnung der Goldwährungsfreunde ganz besonders störend ist. Die Union hatte zu Ende des Jahres 1880 noch 347 Millionen Dollars Staatsnoten (neben 337 Millionen Noten der Nationalbanken) im Umlauf. Außerdem kommt das neue Kourantsilber in Betracht, von dem noch fortwährend monatlich mindestens 2 Millionen Dollars geprägt werden. Demnach würde Amerika, selbst wenn man noch 100 Millionen Dollars für beibehaltene Staatsnoten und Vermehrung der Scheidemünze in Ansatz bringt, etwa 1200 Millionen Mark Gold bedürfen, um die Goldwährung solide zu verwirklichen. Allein für die hier an-

*) Nach dem jetzt in Italien diskutirten Plane der Wiederaufnahme der Baarzahlungen soll eine Anleihe von 644 Millionen Frcs. aufgenommen werden, von denen 400 Millionen effektiv in Gold einzuzahlen wären!

geführten Staaten wären also zum Ersatze der zu beseitigenden Cirkulationsmittel dem Werthe nach ungefähr 3800 Millionen Mark in Gold erforderlich. Nun ist aber bekanntlich die Goldproduktion entschieden im Abnehmen begriffen. In den Vereinigten Staaten erreichte sie 1879, allerdings nach den ungünstigsten Schätzungen, nur noch 125 Millionen Mark. Die gesammte Goldausfuhr aus den australischen Kolonieen — die bei ihrer raschen Entwicklung einen Theil ihrer Produktion nicht absorbiren — betrug 1878 nur 117 Millionen Mark, während sie sich von 1864 bis 1869 durchschnittlich auf etwa 190 Millionen stellte. Seitdem ist die australische Goldproduktion noch weiter zurückgegangen, so daß die in England registrirte Einfuhr 1879 nur 64 Millionen Mark ausmachte. Im Ganzen dürften, wenn wir den eigenen Bedarf Australiens und das sonstige im Osten bleibende Gold abziehen, für Europa und Amerika jährlich nicht viel mehr als 300 Millionen Mark disponibel werden. Nun berücksichtige man den Goldbedarf Englands und seiner Kolonieen, die immerhin nicht unbedeutende Absorption von Gold seitens der übrigen, in unserer Reihe der Goldwährungskandidaten nicht mitangeführten Länder, die voraussichtliche Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs in Europa sowohl wie namentlich auch in den Vereinigten Staaten, die am Ende des Jahrhunderts wahrscheinlich über 70 Millionen Einwohner zählen werden, den Verbrauch des Goldes in der Industrie, die Abnutzung und den sonstigen Abgang desselben — so erscheint die Beschaffung von 3800 Millionen Mark neben allen diesen laufenden Bedürfnissen doch wohl nahezu als eine Unmöglichkeit, selbst wenn man eine ganze Generation einem dreißigjährigen Diskontokriege und einer dreißigjährigen wirthschaftlichen Kalamität preisgeben wollte. Diese Schlüsse folgen aus den bereits thatsächlich vorliegenden Erfahrungen und wir berücksichtigen dabei gar nicht die ungünstigen Aussichten für die fernere Zukunft, die Sueß in seinem interessanten Buche mit großer Wahrscheinlichkeit dem Golde eröffnet hat.

Aus dem Obigen folgt nun viertens die Richtigkeit desjenigen Arguments, das, wie wir gesehen haben, vor zehn Jahren mit Recht ganz besonders entscheidend für die Goldwährung ins Gewicht fiel: wir meinen die Berufung auf die Vortheile, wenn nicht einer Münzeinigung, so doch einer Währungseinheit der Kulturstaaten auf der Basis des Goldes. Dieses wichtige Argument wird in der jüngsten Zeit sogar von den eifrigsten Freunden der Goldwährung aufgegeben: man sagt, es handele sich nur um die Durchführung derselben in Deutschland, sie könne hier ihren Zweck erreichen, ohne daß sie in absehbarer Zeit auch in den übrigen Kulturstaaten zur allgemeinen Geltung zu gelangen



brauche. Aber es ist doch nicht zu leugnen, daß der werthvollste Dienst, den man von der Goldwährung erwarten konnte, sich als unmöglich erweist, und man muß sich dann fragen, ob die übrigen Vorzüge derselben, die ja nicht bestritten werden sollen, von solcher Bedeutung sind, daß sie die zu bringenden Opfer aufwiegen.

Welches aber auch das Endresultat der Münzreform sein mag, was seit 1871 erreicht worden, ist jedenfalls ein großer Gewinn für Deutschland. Denn der Thatsache, daß der Uebergang zur Goldwährung bereits so weit gefördert worden, als es die Umstände erlaubten, verdankt das Deutsche Reich, daß es unter den Ländern mit „hinkender" Währung die relativ günstigste Stellung einnimmt. Es könnte ja seinen Thalervorrath, den wir rund auf 450 Millionen Mark nominell annehmen wollen, selbst unter den allerungünstigsten Verhältnissen mit einem Verlust veräußern, der zwar schmerzlich, aber doch zu ertragen wäre. Jedoch ist schwerlich zu erwarten, daß Deutschland seine Silberverkäufe wieder aufnehmen könnte, ohne daß von anderer Seite störende Reaktionen eintreten würden. Selbst wenn Frankreich ruhig zusähe und sich in einer nach der Ansicht seiner eigenen Goldpartei so wichtigen Kulturbedingung definitiv von Deutschland überflügeln ließe, so würden doch wahrscheinlich die Vereinigten Staaten dem deutschen Beispiele folgen und den merkwürdig ungeschickt unternommenen Versuch der Rehabilitirung des Silbers wieder aufgeben. Indeß würde dadurch nur der Verlust Deutschlands an seinem Silber vergrößert werden. Bedenklicher aber wären die muthmaßlichen Folgen des deutschen Vorgehens für den Geldmarkt. Amerika wird voraussichtlich wegen der Nothwendigkeit, sein Papiergeld noch weiter zu reduziren, unterstützt durch seine Schutzzölle einerseits und den zunehmenden Baumwoll- und Getreidebedarf Europa's andererseits noch längere Zeit nicht nur seine eigene Goldproduktion größtentheils zurückhalten, sondern noch Gold aus Europa herüberziehen. Im Jahre 1879 wurden aus England 6,9 Millionen Pfd. Sterling Gold nach den Vereinigten Staaten exportirt, während als Einfuhr von dorther nur 388,250 Pfd. Sterling aufgeführt sind. Und aus Frankreich gingen in demselben Jahre 144 Millionen Frcs. desselben Weges, ohne nennenswerthe kompensirende Einfuhr. Unter solchen Umständen würde vermuthlich eine Extranachfrage von nur zwei bis drei Millionen Pfd. Sterling, mit der Deutschland jährlich zur Umwechselung seines Silbers erschiene, die Banken von England und Frankreich bald zu Gegenmaßregeln nöthigen, also einen Diskontokrieg hervorrufen. Allerdings ist der gesammte Goldvorrath der Bank von England seit 1871 fortwährend erheblich stärker gewesen,

als in den früheren Jahren, und gegenwärtig steht er troß des Abflusses nach Amerika auf einer Höhe, die nur in den Jahren 1879 und 1876 überschritten worden und ungefähr das Doppelte des von 1860 bis 66 üblichen Betrags erreicht*). Insbesondere hat seit 1879 die Gold- und Notenreserve des Bankdepartements meistens zwischen 16 und 17 Millionen gestanden, d. h. der gesammte Baarvorrath der Bank hat die Notencirkulation um 1—2 Millionen übertroffen. Ende Oktober 1880 z. B. betrug der erstere 28,3 Millionen, die letztere aber nur 26,6 Millionen Pfd. Gleichwohl sind die Deckungsverhältnisse der Bank keineswegs so ungewöhnlich günstig, wie man nach diesen Ziffern auf den ersten Blick glauben könnte. Die Gesammtsumme des Baarvorraths betrug nämlich am 29. Oktober doch nur 47 Prozent der Gesammtsumme der Verbindlichkeiten (Noten, Postbills, öffentliche und private Depositen) und dieses Verhältniß ist zwar ein sehr befriedigendes, aber keineswegs ein ganz außerordentliches, vielmehr früher in einzelnen Jahren noch überschritten worden. Die neuere Gestaltung der Verhältnisse der Bank von England hängt vielmehr damit zusammen, daß der englische Verkehr mehr und mehr anstatt der Notencirkulation das Depositensystem ausbildet. Im Jahre 1872 z. B war der Durchschnittsbetrag der Privatdepositen 20 Millionen, während dieselben gegenwärtig (Oktober 1880) auf 28 Millionen gestiegen sind. Der Baarvorrath aber bildet auch mit die Grundlage des von der Bank genommenen Depositenkredits und er muß daher mit der weiteren Entwicklung des letzteren ebenfalls vergrößert werden. Daher würde eine Reserve von 12 Millionen, die im Jahre 1868 noch einen Diskontosatz von 2 % gestattete, jetzt schon eine sehr empfindliche Anspannung des Zinsfußes bedingen, da derselbe ja gegenwärtig bei einer Reserve von $16\frac{2}{3}$ Millionen auf $2\frac{1}{2}$ % steht. Noch mehr Widerstand ist von Seiten der Bank von Frankreich zu erwarten, die überhaupt direkt oder indirekt den größten Theil des Goldabganges aus Europa in den letzten Jahren hat decken müssen. Während der Baarvorrath am 1. Januar 1878 noch aus 1163,6 Millionen Frcs. Gold und 863,6 Millionen Silber bestand, besaß sie am 28. Oktober 1880 nur 572,9 Millionen in Gold, dagegen 1249 Millionen in Silber (außer den deponirten italienischen Scheidemünzen). Träte eine neue erhebliche Goldnachfrage auf, so müßte die Bank ihre bisherige Passi-

*) S. die von 1844 bis 1878 reichenden Tabellen bei Inglis Palgrave, Bank rate in England, France and Germany (London 1880).

vität aufgeben, wenn sie ihren Noten, wie bisher, den Charakter von Goldwerthzeichen bewahren wollte.

Bisher hat sich allerdings in Europa Knappheit des Goldes noch nicht fühlbar gemacht, vielmehr hat die dauernde Stagnation der Geschäfte und die Lähmung der Unternehmungslust den Zinsfuß außergewöhnlich gedrückt und große Baarsummen aus der aktiven Cirkulation in die Kassengewölbe gedrängt. Ueberdieß ist ja noch der weitaus größte Theil des europäischen Kourantsilbers zu seinem früheren Werthe als Repräsentant des Goldes im Umlauf oder als Deckung von Noten vorhanden. Daher ist es auch durchaus unbegründet, wenn man die Demonetisirung des Silbers wesentlich für die chronische Geschäftsstockung verantwortlich machen will, obwohl immerhin die Störung des indischen Handels durch die Silberentwerthung nachtheilige Rückwirkungen auf den Welthandel überhaupt gehabt haben mag. Aber jetzt, nachdem die Leistungsfähigkeit der französischen Bank in Bezug auf die Goldabgabe ziemlich erschöpft ist, während eine Goldabsorption von Seiten Amerika's noch fortwährend in Aussicht bleibt, dürfte bald neben der Entwerthung des Silbers auch die Vertheuerung des Goldes auftreten, und der Versuch Deutschlands, sein Silber gegen Gold umzutauschen, würde diese Entwicklung der Dinge wahrscheinlich noch weit intensiver und empfindlicher machen. Ueberdieß würde bei einem Diskontokriege der Banken zur Vertheidigung ihres Goldes Deutschland am ungünstigsten stehen, da die Reichsbank auch bisher, um ihre Position zu behaupten, einen um 1 bis 2 Prozent höheren Zinsfuß für nöthig gehalten hat, als der in Frankreich und England bestehende. In jedem Falle wäre eine lediglich durch münzpolitische Geünde bestimmte allgemeine Diskontosteigerung eine sehr bedauerliche Erscheinung, welche die so wünschenswerthe Besserung der wirthschaftlichen Lage nur noch weiter zurückhalten könnte. Daher halten wir das Risiko, das mit der Wiederaufnahme der Silberverkäufe verbunden wäre, für bedenklicher als die Beibehaltung unseres Thalervorraths. Denn auch, was die Möglichkeit betrifft die gegenwärtige Stellung einfach zu behaupten, ist Deutschland in besserer Lage als Frankreich. Dieß wird man vielleicht bestreiten, im Hinblick auf die Maßregeln, welche die Reichsbank im August zum Schutze ihres Goldes ergreifen zu müssen glaubte und die zu einer Diskontodifferenz von $2^1/_2$—3 Procent zwischen Berlin und Paris führten. Auch die Zeitungsnachrichten über die Zusammensetzung des Baarvorrathes der Bank — 185 oder auch nur 170 Millionen Mark Gold auf etwa 350 Mill. Mark Silber — sind nicht gerade beruhigend. Es wäre gewiß zu wünschen, daß die Bank ihr Schweigen über die Zusammen-

setzung ihres Baarschatzes aufgebe, da es nur die Wirkung hat, daß das Publikum die Lage noch ungünstiger schätzt, als sie in den ungünstigsten Gerüchten angegeben wird.

Zunächst ist nun aber zu bemerken, daß der Goldvorrath der Bank, welches auch seine Ziffer sein möge, im Jahre 1880 schwerlich erheblich höher hätte sein können, auch wenn die Silberverkäufe im vorigen Jahre nicht eingestellt worden wären. Wie viel Silber hätte man besten Falles vom Mai 1879 bis August 1880 wohl verkaufen können, ohne den Preis desselben, der gerade in dieser Zeit durch große Verkäufe von Council Bills ohnehin gedrückt wurde, gar zu übermäßig herabzusetzen? Wie viel Gold hätte man gegen die fortdauernde starke Anziehungskraft Amerika's ohne Diskontoerhöhungen — und über diese beklagte sich ja eben der deutsche Handel — herüberziehen können? Und wenn wirklich eine weitere Zufuhr von 40 oder 50 Millionen Mark durchgesetzt worden wäre, so würde sich doch schwerlich diese ganze Summe in der Bank angesammelt haben. In die Bank strömt vorzugsweise Silber, dessen sich der große Verkehr zu entledigen sucht, und nur durch diese Tendenz des Silbers ist der Baarvorrath zu einer so großen Höhe gelangt. Wären alle Thaler durch Gold ersetzt, so würde sich der Baarschatz sehr wahrscheinlich beträchtlich niedriger stellen, als gegenwärtig, weil eben jene Ursache der Anhäufung weggefallen wäre. Uebrigens muß man bei der Beurtheilung der Maßregeln der Reichsbank auch stets die deutsche Bankgesetzgebung im Auge behalten. Das steuerfreie Notenkontingent der Bank beträgt rund 274 Millionen Mark, und bei einer Ueberschreitung desselben müßte der Diskonto auf wenigstens 9 Prozent gesetzt werden. Nun betrug zwar am 15. August die steuerfreie Notenreserve der Reichsbank noch 182 Millionen Mark, aber sie nahm trotz der Diskontoerhöhung fortwährend ab, bis sie am 30. September ein Minimum von 89 Millionen erreichte und somit die Erschöpfung des Kontingentes bedenklich nahe rückte. Dadurch aber erhielt die frühere Diskontoerhöhung nachträglich als Vorsichtsmaßregel eine gewichtige Rechtfertigung. Die französische Bank ist durch ähnliche Rücksichten nicht gebunden, und für die englische kommt bei einer Reserve von 16—17 Millionen Pfund die Peel'sche Bankacte praktisch nicht in Betracht. Ein von diesen Instituten abweichendes Verhalten der Reichsbank ist also schon aus diesem Grunde erklärlich. Ueberdieß ist Deutschland in der That in der Konkurrenz um das Gold ungünstiger gestellt als England, und es muß sich daher auch ungünstigere Bedingungen gefallen lassen. Aber es läßt sich nicht nachweisen, daß diese Benachtheiligung durch das Vorhandensein von 450

Millionen Mark in Thalern verschlimmert wird, abgesehen davon, daß es unmöglich wäre, dieses Silber in kurzer Zeit abzustoßen. Und wenn der Verkauf gelänge, etwa mit einem Verlust von 90 Millionen Mark, wie sollte die Lücke in der Cirkulation, die durch diese Reduktion des Kreditgeldes entstände, ausgefüllt werden? Durch ungedeckte Noten? Aber dann käme man durchschnittlich der Grenze des gesammten steuerfreien Kontingentes der Banken so nahe, daß der Diskonto fortwährend auf einer kritischen Höhe bleiben müßte. Kurz, die Reichsbank wird leichter und öfter zur Erhöhung des Diskonto genöthigt, nicht weil sie noch soviel Silber in ihrem Baarschatz hat, sondern weil sie ein weniger mächtiges Geldinstitut ist als die englische und die französische Bank, und weil die wirthschaftliche Gesammtlage Deutschlands ungünstiger ist als die Englands und Frankreichs. Andererseits aber besitzt die Bank jedenfalls Gold genug, um sich lediglich durch eine angemessene Diskontopolitik vor der Nothwendigkeit bewahren zu können, auf die silberne Unterlage ihres Baarvorraths zurückzugreifen und ihre Noten gegen den Wunsch der Inhaber in Thalern einzulösen. Jeder Versuch der letzteren Art ebenso wie die Erhebung anderer Schwierigkeiten der Einlösung hat eine ähnliche Wirkung, als wenn man die Legirung der Goldmünzen etwas verschlechterte, während eine Diskontoerhöhung das Mischungsverhältniß der Valuta nicht berührt. Sehr belehrend sind in dieser Beziehung die Erscheinungen, die vor einigen Monaten in Frankreich zu Tage traten: die Bank ließ den Diskontosatz auf $2^1/_2$ %, aber sie fing an, ihre Noten mit abgenutzten Goldstücken, namentlich mit 10-Frankenstücken einzulösen und mit anderen ähnlichen kleinen Mitteln gegen den Goldabfluß anzukämpfen. Die Folge war, daß eine Goldprämie von 6—7 ‰ entstand und neben jenem niedrigen Zinsfuß der Wechselkurs auf London bis 25,42 stieg, d. h. es stellten sich momentan wieder ähnliche Kursverhältnisse ein, wie sie vor 1848 zur Zeit der vorherrschenden Silbercirkulation unter günstigen Umständen die Regel bildeten. Sobald die Bank aber beschloß, ihr Gold ohne allen Anstand für das Exportbedürfniß herzugeben und dabei den Diskonto erhöhte, wich der Londoner Kurs sofort von seiner abnormen Höhe und bald, wenigstens vorläufig, auch wieder unter den Punkt der Goldausfuhr zurück. Bei ähnlichem Verfahren wird die Reichsbank immer im Stande sein, die deutsche Durchschnittsvaluta trotz des Thalervorraths auf der vollen Höhe ihres Nominalwerthes in Gold zu erhalten, und eben deßwegen sagen wir, daß Deutschland unter den Ländern mit hinkender Währung am leichtesten in abwartender Stellung bleiben kann.

Frankreich insbesondere ist trotz seiner sonstigen besseren wirthschaftlichen Lage zu einem längeren Warten nicht in gleichem Maße im Stande. Es ist eben doch ein gewaltiger Unterschied zwischen einem Kredit-Silbergeldbestande von 450 Millionen Mark und einem solchen von über 2000 Millionen Francs. Dieses Silber cirkulirt großentheils nicht in natura, sondern wird durch Banknoten repräsentirt. So war die Gesammtsumme der Noten am 28. Oktober 1880 auf die kolossale Summe von 2357 Millionen Francs gestiegen, bei der oben angeführten Zusammensetzung des Baarvorrathes. Auch werden in Frankreich noch einige hundert Millionen Francs in italienischen und belgischen Fünffrankenstücken im Umlauf sein. Das Land ist also mit Cirkulationsmitteln gesättigt, aber die Durchschnittsqualität derselben ist, so lange die Silberentwerthung andauert, eine sehr wenig befriedigende. So lange die Bank etwa ein Drittel ihrer Notencirkulation in Gold besaß, konnte man die Lage für unbedenklich halten. Aber ihr Goldvorrath ist seit einigen Jahren in einem fast ununterbrochenen Schwinden begriffen und je mehr er sinkt, um so wahrscheinlicher wird eine weitere Abnahme. Seit Juni 1879 besteht eine Goldprämie von 2 bis 7 Promille und der Kurs auf London hat seitdem nur ausnahmsweise unter 25,20, in der Regel aber in einer bedenklichen Nähe des Goldpunktes gestanden und ihn mehrfach überschritten. Der Durchschnitsstand wird ungefähr 25,30 gewesen sein. Diese Thatsache sowie die Goldprämie weist darauf hin, daß die französische Valuta bereits, wenn auch erst leise, affizirt ist. In normalen Verhältnissen wäre als Heilmittel eine stärkere Anspannung des Diskonto angezeigt; aber bei der großen Masse der vorhandenen Cirkulationsmittel ist die Bank zu einer genügend wirksamen Handhabung dieses Mittels nicht wohl im Stande, zumal sie in ihrem privatwirthschaftlichen Interesse doch auch wenigstens eine mäßige Quote ungedeckter Noten im Umlauf erhalten möchte. Hätte Frankreich im Jahre 1878 den amerikanischen Vorschlag der gemeinschaftlichen Doppelwährung angenommen, so wäre ihm die Möglichkeit geboten gewesen, seine bedeutenden Zahlungen an Amerika in den Jahren 1879 und 1880 in Silber nach seinem früheren Werthe zu leisten, so wenig die amerikanischen Bankiers unter den jetzigen Verhältnissen sich dem Silber gewogen zeigen mögen.

Es unterliegt überhaupt keinem Zweifel, daß die gegenwärtige Abneigung des großen Finanzverkehres gegen das Silber lediglich der Entwerthung und der Furcht vor einer noch weitergehenden Werthverminderung desselben zuzuschreiben ist. Im Grunde gilt doch noch immer das von Cernuschi angeführte Wort Lord Lauderdale's, daß die Menschen



weder Gold noch Silber, sondern ihren Vortheil lieben. Die Unbequemlichkeit des Silbers für das kleine Portemonnaie und die kleinen Kassen kommt für den wirklich großen Verkehr gar nicht mehr in Betracht. Es kostet gleich viel, wenn man 10 Centner Gold oder 155 Centner Silber von Paris nach New-York schickt, weil bei den Edelmetallen und ähnlichen hochwerthigen Objekten die Kosten des Transportes auf Eisenbahnen und Dampfern sich nach dem Werthe bemessen*). Das typische Goldland England führt noch immer jährlich dem Werthe nach nicht viel weniger Silber ein und aus, als Gold. Jeder englische Bankier wird gern Silber als Deckung für überseeische Wechsel annehmen, wenn er eine Preissteigerung dieses Metalles voraussieht. Der Handel nach Indien und China, gewiß kein kleiner Theil des Welthandels, wird doch auch von England noch immer mit Silber geführt, und niemals ist es unseres Wissens einem Engländer eingefallen, die Einführung der Goldwährung in Indien deßwegen zu verlangen, weil das Silber für die zuweilen ja enorm großen Zahlungen dorthin zu schwer und zu unbequem sei. Für den großen Welthandel stehen sich Gold und Silber hinsichtlich der Bequemlichkeit und der Kosten der Versendung völlig gleich; das Silber wird sich daher als internationales Deckungsmittel eben so gut behaupten können wie das Gold, wenn es die gleiche Werthstabilität besitzt, wie das Gold und, wie dieses, als allgemein anerkannter Geldstoff niemals Nothverkäufen unterliegen kann. Seit mehr als zweihundert Jahren hatte das Silber vor 1874 diese relative Stabilität bewahrt, da das Werthverhältniß der beiden Edelmetalle trotz wiederholter bedeutender Schwankungen in der Produktion sich nur zwischen den Grenzen 14 und 16 : 1 bewegte; und das seit fast einem Jahrhundert als das normale geltende Verhältniß $15^1/_2$: 1 würde sich auch gegenwärtig im freien Verkehr wieder herstellen und, so lange nicht eine von allen bisherigen Erfahrungen vollständig und dauernd abweichende Gestaltung der Produktion der Edelmetalle einträte, sich in der früheren Weise aufrecht erhalten können, wenn mehrere bedeutende Staaten sich vereinbarten, die beiden Metalle nach dieser Werthrelation in unbeschränkter Menge prägen zu lassen. Zunächst allerdings müßten diese Staaten, um den Verkehr vor plötz-

*) Auch bei Postsendungen von Gold und Silber aus Deutschland nach dem Auslande kommt nur die Werthtaxe zur Anwendung. Im inneren Postverkehr allerdings kommt zu der Werthtaxe die Gewichtstaxe als Hauptsache, aber auch bei der größten Distanz kommt die Beförderung von 31 Pfund Silber nur auf das $4^1/_2$ fache des Portos eines gleichen Werthes nämlich eines Kil. in Gold zu stehen.



lichen Stößen zu schützen und den Gewinn bei der Werthsteigerung des Silbers nicht den Spekulanten zu überlassen, während einer bestimmten Frist — mindestens von zwei Jahren — die Silberprägung auf eigene Rechnung aufnehmen, jedoch mit der festen Zusage, daß nach Ablauf dieses Termins die Prägung den Privaten freigegeben werden solle. Der Silberpreis würde sich dann sofort auf den Punkt unter der Normalhöhe stellen, der dem üblichen Kapitalgewinn in zwei Jahren entspräche und er würde sich in dem Maße heben, wie die Frist ihrem Ende nahte. Später aber würden wieder nur solche Preisschwankungen des einen oder des anderen Metalles vorkommen können, wie sie durch die Prägungskosten und den Zinsverlust bis zur Prägung bedingt wären. Daß eine Vereinbarung mehrerer Staaten dieses Resultat mit noch größerer Sicherheit und Nachhaltigkeit erreichen könnte, als es früher schon durch die französische Doppelwährung erreicht worden ist, wird eigentlich auch von Soetbeer nicht bestritten. Die meisten Gegner des Vorschlages stellen nur die praktische Möglichkeit in Abrede, eine Einigung der in Betracht kommenden Staaten, namentlich mit Einschluß Englands, zu Stande zu bringen. Auf diesen Punkt kommen wir noch zurück. Wenn man das Projekt für einen künstlichen Eingriff in die wirthschaftlichen Naturgesetze erklärt, so ist daran zu erinnern, daß es weit künstlichere Schöpfungen in der civilisirten Volkswirthschaft gibt, die doch ihre Berechtigung haben, z. B. Banknoten, die jederzeit einlöslich und doch nicht jederzeit voll metallisch gedeckt sind. Sehr künstlich ist namentlich auch die gegenwärtig vorhandene Steigerung des Nominalwerthes von mehreren Milliarden Silbermünzen; denn hier handelt es sich um einen weitgehenden Zwang gegen den Verkehr, während bei der gesetzlichen Feststellung des Werthverhältnisses nichts anderes geschieht, als daß die größten Konsumenten der Edelmetalle, die münzenden Staaten, sich bereit erklären, jedes Quantum des einen wie des anderen zu einem festen Preise anzunehmen. Die wirthschaftliche Freiheit des Weltmarktes wird dadurch nicht beeinträchtigt, sondern der Preis richtet sich ganz naturgemäß nach diesen besonderen Absatzbedingungen.

Wenn man aber fragt, weßhalb denn gerade das Verhältniß von $15^1/_2$ zu 1 und nicht ein beliebig anderes zur Geltung gebracht werden solle, so erwiedern wir, daß die vorhandenen Milliarden Silbergeld mit Einschluß der Scheidemünze mit Rücksicht auf dieses Werthverhältniß geprägt sind und den entsprechenden Werth auch bisher noch vermöge ihres öffentlichen Kredites behalten haben. Der Hauptgrund aber, der die Staaten zur Annahme des bimetallischen Projektes be-



stimmen könnte, ist eben die Rücksicht auf die Wiederherstellung des inneren Werthes dieses silbernen Kreditgeldes, dergestalt, daß die vollwichtigen Stücke auch als Barren auf dem Markte wieder sehr nahe den Preis erlangen würden, der ihnen gesetzlich beigelegt ist. Daher kann nur das Verhältniß $15^1/_2 : 1$ in Aussicht genommen werden. Dieses hat aber auch seine gute innere Berechtigung: zwei Jahrhunderte hindurch hat es sich annährend konstant behauptet, und in den letzten zehn Jahren ist wenigstens in dem Vorrathe der Edelmetalle keine Aenderung eingetreten, die eine Modifikation desselben zum Nachtheile des Silbers hätten bewirken können; denn die Vermehrung des Silbers beträgt dem Gewichte nach noch immer weniger als das $15^1/_2$fache der gleichzeitigen Neuproduktion von Gold. Die gesetzlichen Maßregeln aber, welche die Werthverminderung des Silbers verursacht haben, würden ja eben durch die bimetallische Vereinbarung wieder beseitigt, und das alte Werthverhältniß würde dann wieder in demselben Grade naturgemäß erscheinen, wie früher.

Aber der Widerstand des Publikums gegen das Silber? Die allgemeine Kulturtendenz zum Golde? Wie das Silber im großen Weltverkehr steht, haben wir oben angedeutet. Was das Portemonnaie des Gentleman betrifft, so kann der Bimetallismus in der That getrost garantiren, daß es dem Zahlungsfähigen nie an den nöthigen Goldstücken fehlen wird. In Frankreich ist es auch in der silberreichsten Zeit Louis Philippe's so weit nie gekommen, wie denn überhaupt die Ansicht irrig ist, daß in der Periode der vorherrschenden Silbercirkulation alles Gold aus Frankreich ausgeführt worden sei*).

Am unangenehmsten würde sich ohne Zweifel der innere kaufmännische und Bankverkehr durch das Eindringen großer Silbermassen berührt fühlen, namentlich so lange das Check- und Giro-System auf dem Kontinent so wenig entwickelt ist, wie bisher. Hier aber ist zunächst zu bemerken, daß das Silber außerhalb derjenigen Verkehrskreise, für die es wirklich bequem ist, gar nicht effektiv cirkuliren soll. Vielmehr soll es einerseits dazu dienen, die metallische Kreditbasis der Banken zu erweitern, andererseits wären Staatsdepositenanstalten zu gründen, bei denen man gegen Hinterlegung von Silber wie von Gold metallisch vollgedeckte Münzscheine erhalten könnte. Auf Einzelheiten

*) Nach der 1878 veranstalteten Aufnahme der Jahreszahlen der in den öffentlichen Kassen befindlichen 20-Francsstücke darf man annehmen, daß gegenwärtig noch 250—300 Millionen Frans in diesen Münzen aus der Zeit vor 1848 in Frankreich vorhanden sind.

einzugehen würde hier zu weit führen. Zu einer aktiven Rolle würde das Silber im Großverkehr nur herangezogen in der Eigenschaft als internationale Rimesse, immer vorausgesetzt, daß die bimetallistische Union zu Stande gekommen wäre. In diesen Fällen würde die Funktion des Silbers als Trägers eines von der ganzen Welt gleichmäßig anerkannten und gesicherten Werthes alle sekundären Rücksichten zurückdrängen, wie das auch früher geschehen ist. Man wird berechtigt sein, jede Einigung der Kulturvölker zur Schaffung einer zweckmäßigen Einrichtung als einen großen Fortschritt zu begrüßen. Ein solcher Fortschritt würde z. B. auch die Herstellung eines internationalen Papiergeldes sein, aber man sieht sofort, wie leicht ein solches Hilfsmittel zu Mißbräuchen und Gefahren führen könnte. Bei einer Vereinbarung über den gesetzlich anzuerkennenden Werth des Silbers aber wären solche Mißbräuche nicht zu befürchten, da kein Staat dieses Metall nach Gutdünken vermehren könnte und überdieß der gesetzliche Werth des Silbers, wie bereits bemerkt worden, sich auch im freien Verkehr als maßgebend erweisen würde, so daß das Metall als internationaler Werthträger seine Garantie in sich selbst haben würde.

Die Silbermünzen der Staaten mit hinkender Währung haben schon jetzt in sehr großem Maße die Funktion übernommen als Deckungsmittel von Noten oder Certifikaten zu dienen. Aber sie eignen sich schlecht zu diesem Dienste, so lange sie entwerthet und dadurch immobilisirt sind. Durch eine bimetallistische Vereinbarung aber würden sie sowohl ihren früheren inneren Werth als auch die internationale Beweglichkeit wieder erhalten.

Die Befürchtung aber, daß das Gold aus dem größeren Geschäftsverkehr der Länder der bimetallistischen Union verdrängt werden würde, erscheint nach allen bisherigen Erfahrungen über die Edelmetallproduktion und die Wirkung der Doppelwährung nicht als begründet, selbst wenn man sich die Währungseinigung auf den lateinischen Münzverein, Nordamerika und Deutschland beschränkt denkt. Wo sollte denn das Gold überhaupt bleiben? Soll es etwa ausschließlich von England aufgesogen werden? Aber die ganze Entwicklung des englischen Cirkulationsmechanismus geht auf das Ziel hinaus, mit einem möglichst kleinen Goldvorrath im Lande auszukommen, damit der Ueberschuß nutzbringend im auswärtigen Handel verwendet werden könne. England wird nie das Gold um des Goldes willen an sich zu ziehen suchen. Es würde ohne Zweifel die Zahlungsausgleichungen gegenüber den bimetallistischen Ländern mit Silber bewerkstelligen, wenn der Silberpreis dieß zeitweise vortheilhaft erscheinen ließe; andererseits könnten jene Länder ihr

eigenes Schuldsaldo an England nur mit Gold bezahlen, aber eben dadurch würde England bald mit Gold übersättigt und die Ausfuhr dieses Metalles lohnender werden, als die von Silber, zumal sich der maßgebende Silbermarkt wahrscheinlich bald in dem Gebiete der bimetallistischen Union, nämlich in Amerika entwickeln würde. England würde sich in seinem eigenen Interesse genöthigt sehen, dem Silber mindestens wieder die Konzession zu machen, zu der es vor den kalifornischen Entdeckungen gezwungen war: es müßte sich wegen seiner Beziehungen zum Auslande wieder ein eigenes Silberreservoir anlegen, indem es einen Theil seiner Noten durch Silber deckte. Nach der Peel'schen Bankacte ist dieß gestattet bis zur Höhe von einem Viertel des gleichzeitig vorhandenen Goldvorrathes der Bank, und demnach befanden sich im Jahre 1846 z. B. durchschnittlich 2 169 000 Pfund Sterling in Silberbarren im Baarschatze. Da die Noten, welche durch dieses Silber mit gedeckt wurden, gesetzliches Zahlungsmittel waren, so bestand damals thatsächlich in England eine Art von beschränkter Doppelwährung. Dieselbe könnte auch jetzt ohne weiteres wieder ins Leben treten, und zwar wäre gegenwärtig ein Silbervorrath von 6—7 Millionen Pfund Sterling gesetzlich zulässig.

Was ferner die gefürchtete Silberüberschwemmung in den bimetallistischen Ländern betrifft, so ist bei dem Vorschlag der internationalen Fixirung des Werthverhältnisses der Edelmetalle allerdings vorausgesetzt, daß die Schwankungen der Produktion derselben in den Grenzen bleiben, die bisher in der Geschichte beobachtet worden sind. Würde insbesondere das Silber bei dem festgesetzten Preise unbegrenzt und beliebig vermehrbar, so würde allerdings die weitere Aufrechterhaltung des bimetallistischen Systems zur der völligen Verdrängung des Goldes aus der Cirkulation führen. Soweit sich aber die künftigen Produktionsverhältnisse des Silbers übersehen lassen*), ist es nicht im mindesten wahrscheinlich, daß dasselbe den Charakter einer relativ großen Seltenheit jemals verlieren werde. Eben deßhalb darf man auch annehmen, daß der mächtige Mechanismus des internationalen Bimetallismus das Werthverhältniß mit großer Präzision in sehr engen Schranken halten würde. Ist dieses aber der Fall, so wird auch der Abfluß des Silbers nach Ostasien ebenso leicht von Statten gehen, als wenn das Abendland die reine Goldwährung besäße. Die Verschiedenheit des

*) Immerhin wäre es wünschenswerth, daß der Stand und die Aussichten der Silberproduktion in den Pacific-Staaten einmal durch eine internationale Kommission gründlich geprüft würden.

Kulturniveaus der beiden großen Weltgebiete läßt ja wirklich die Bewegung des Silbers nach dem Osten natürlich erscheinen, und nach der Wiederherstellung eines festen Werthverhältnisses würde dieselbe sich stetig und regelmäßig vollziehen können, ohne daß durch Nothverkäufe stürmische Schwankungen des Silberpreises bedingt würden. Wenn England also auch die bimetallistischen Länder stets mit Silber bezahlte, so würde dieses Metall sich in den letzteren doch nicht aufstauen, sondern seinen natürlichen Abfluß finden. Denn da England selbst am meisten Zahlungen in Indien zu leisten hat, so würde es häufig auch genöthigt werden, aus jenen Ländern seinerseits wieder Silber zu beziehen.

Nehmen wir ferner an, daß Oesterreich, Italien und Rußland jemals wieder zur Baarzahlung gelangen, so kann man mit großer Sicherheit behaupten, daß dieses unmöglich ist auf der Basis der reinen Goldwährung, d. h. mit Beseitigung des sämmtlichen Kreditgeldes außer der nöthigen Scheidemünze. Würde dagegen das Geldwesen in diesen Ländern auf der Doppelwährung oder (in Rußland etwa) auf der Silberwährung neu begründet, so wären nicht nur die Aussichten auf dauernden Erfolg weit günstiger, sondern es würden dann auch wol die letzten Sorgen wegen einer übermäßigen Silberanhäufung im Abendlande bald völlig verschwinden.

Demnach würde also der vertragsmäßige Bimetallismus unzweifelhaft den Ländern mit hinkender Währung gewisse erhebliche Vortheile bringen, während nachtheilige Folgen mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden können.

Gleichwohl stehen der Verwirklichung dieses Projektes unverkennbar noch große Schwierigkeiten entgegen. Daß neben der Vereinbarung über das Werthverhältniß auch noch Abmachungen über gewisse Nebenpunkte nöthig wären, kommt weiter nicht in Betracht. Schlimmer schon ist der Umstand, daß die amerikanischen Silbermänner mit Verkennung der internationalen Seite der Frage das dem Dollar ihrer Väter entsprechende Werthverhältniß von 16 : 1 in Kraft gesetzt haben*). Je länger die 1878 begonnenen Prägungen nach diesem Fuße fortdauern um so schwieriger wird eine spätere Verständigung mit den europäischen Doppelwährungsländern.

Was aber vor allem dem Zustandekommen der bimetallistischen Einigung im Wege steht, ist die Ungunst der öffentlichen Meinung gegen

*) Siehe die durchaus haltlose, national-bornirte Begründung dieser Entscheidung in den Gutachten von Groesbeck und Bland, Rep. of the Un.-St. monetary Commission (Wash. 1877) I. p. 131.

das Silber. Diese Stimmung beruht ohne Zweifel zum Theil auf Vorurtheil und zum Theil auf unbegründeten Befürchtungen, namentlich auf der Ansicht, daß die Goldcirkulation unter der Herrschaft des Bimetallismus verschwinden werde. Sobald durch die metallistische Einigung die Entwerthung des Silbers aufgehoben wäre, würde sich die Abneigung des Publikums gegen dasselbe wahrscheinlich vermindern und sie würde ganz verschwinden, wenn mit Hilfe zweckmäßiger Einrichtungen dem Silber die oben erwähnten wichtigen Funktionen im Interesse des internationalen Verkehres und der Befestigung des inneren Kreditmechanismus zugetheilt sein würden. Aber für jetzt ist diese Abneigung, gleichviel ob berechtigt oder nicht, thatsächlich vorhanden, und so lange sie vorherrscht, wird der Bimetallismus auch schwerlich dazu gelangen, die Richtigkeit seiner Rechnung durch die praktische Probe zu beweisen. Dem Golde hat alle Welt die Wege zu ebenen gesucht; das Silber wird seine Rückkehr nur durch Kampf erzwingen können. Nur wenn wenigstens einige der abendländischen Völker wider ihre innere Neigung durch die Macht der Umstände zu der Ueberzeugung gedrängt werden, daß sie von dem Golde allein nicht die Gelddienste erlangen können, die bisher Gold und Silber vereint geleistet haben, es sei denn um den Preis einer Jahrzehnte lang dauernden schleichenden Preisrevolution verbunden mit periodischen Kreditерschütterungen, wenn sie sich überzeugen, daß das Gold im Verhältniß zu seiner unleugbaren Bequemlichkeit denn doch gar zu theuer zu stehen kommt und daß die Silberdemonetisirung eine gar zu exorbitante Werthvernichtung mit sich bringt — dann erst ist die Zeit des Bimetallismus gekommen. Eine solche erzwungene Wendung ist nun am ehesten in Frankreich zu erwarten. Noch allerdings sind kaum Anzeichen derselben zu bemerken; bisher haben die Franzosen sich die Anomalie ihrer Geldverhältnisse noch gar nicht klar zum Bewußtsein gebracht. Wenn aber die chronische Abnahme des Goldvorrathes und der abnorme Durchschnittsstand der Wechselkurse fortdauert, so wird man doch endlich zu der Einsicht gelangen müssen, daß die gegenwärtige Verfassung des französischen Geldwesens nicht haltbar ist. Es bietet sich dann von selbst der Gedanke dar, wie erwünscht es sein würde, wenn man die Amerikaner auch mit Silber bezahlen könnte, und so würde man endlich zu dem Punkte gelangen, auf den Amerika 1878 sich vergeblich Frankreich zu führen bemühte. Dann aber bleibt die Frage, ob Amerika seinerseits noch an dieser Stelle zu finden ist. Im Jahre 1878 fand die bimetallistische Idee dort bei vielen deßwegen Unterstützung, weil man durch die Rehabilitirung des Silbers die Wiederaufnahme der Baar-

zahlungen zu unterstützen glaubte. Jetzt ist diese letztere eine vollendete Thatsache und manche könnten nun der Ansicht geworden sein, daß man der Mitwirkung des Silbers entbehren könne. Immerhin jedoch ist es wahrscheinlicher, daß die Vereinigten Staaten mit Rücksicht auf die noch vorhandene große Menge von ungedecktem Papiergeld und auf die Interessen ihrer einheimischen Silberproduktion sich auch fernerhin noch dem internationalen Bimetallismus geneigt erweisen werden. In Deutschland sind Interessen, die unmittelbar und intensiv zum Bimetallismus drängen, nicht vorhanden. Der gegenwärtige Stand der Dinge kann aufrecht erhalten werden, ohne daß größere Inkonvenienzen auftreten, als auch bei dem Versuch der Fortsetzung der Silberverkäufe zu erwarten wären. Jedenfalls aber hat das Deutsche Reich ein wesentliches Interesse daran, daß die Doppelwährung in den lateinischen Staaten und in Nordamerika wieder in volle Wirkung trete. Denn dadurch würden nicht nur die deutschen Thaler wieder auf ihren früheren inneren Werth gebracht, sondern auch der chronischen Goldknappheit vorgebeugt, die, so weit überhaupt über solche Entwicklungen etwas vorausgesagt werden kann, unvermeidlich scheint, sobald auch nur noch ein einziger Großstaat zur vollen und reinen Goldwährung übergeht. Das demonetisirte Silber, auch wenn es bis zum letzten Thaler über die Grenze gegangen wäre, würde noch seinen Partherpfeil entsenden. Daß Deutschland schon neben England und Amerika als reinen Goldländern einen schweren Stand haben würde, das dürfte doch jetzt schon aus einer Vergleichung der Diskontosätze in Berlin und London zur Genüge hervorgehen.

Es fragt sich also zunächst, ob die Vortheile der Wiederherstellung des Werthes der Thaler und der Vermeidung einer wenigstens möglichen allgemeinen Goldvertheuerung dadurch zu theuer erkauft wären, daß Deutschland seine Thaler einfach behielte. Wäre es wirklich so ganz unvernünftig, wenn das Reich, nicht etwa aktiv mit der Herstellung der Doppelwährung vorginge, sondern denjenigen Staaten, für welche diese Maßregel ein dringenderes Interesse hat oder voraussichtlich bald erlangen wird, also namentlich Frankreich kund gäbe, daß es nicht die Absicht habe, einen bimetallistischen Versuch anderer Länder seinerseits finanziell auszunutzen und durch Wiederaufnahme der Silberverkäufe zu erschweren, daß es vielmehr einen solchen Versuch begünstigen wolle, indem es sich verpflichte, wenn in jenen Ländern die Silberprägungen wieder aufgenommen würden, das noch vorhandene Kurantsilber definitiv beizubehalten. Zur Ausführung dieser Zusage bedürfte es zunächst nur der Zurücknahme der Bevollmächtigung, welche

dem Bundesrath durch das Gesetz vom 6. Januar 1876 hinsichtlich der Thaler ertheilt worden ist. Zweckmäßiger aber dürfte es noch sein, um auch äußerlich den Abschluß der Münzreform zu bekunden, wenn die Thaler nach dem Werthverhältnisse $15^1/_2 : 1$ in Viermarkstücke mit voller gesetzlicher Zahlungskraft umgeprägt würden. Das unglückliche Fünfmarkstück wäre dann natürlich zu beseitigen.

Hinsichtlich der Zukunft aber würde sich das Reich vollkommen freie Hand vorbehalten. Man sage nicht, daß Frankreich mit so geringen Zugeständnissen sich nicht begnügen werde. Frankreich wird überhaupt nur dann im Sinne des internationalen Bimetallismus vorgehen, wenn es sich durch seine Interessen dazu gezwungen fühlt, und tritt dieser Fall ein, so wird es schon zufrieden sein, wenn Deutschland sich auch nur neutral verhält. Der spätere Beitritt des Deutschen Reiches zu der bimetallistischen Union wäre natürlich nicht ausgeschlossen; aber die öffentliche Meinung wird sich voraussichtlich mit diesem Gedanken erst dann befreunden, wenn das System in anderen Ländern bereits mit günstigen Aussichten auf den von seinen Vertheidigern vorhergesagten Erfolg verwirklicht worden ist.

Das Reichsgesetz vom 31. Mai 1880,

betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Mitglied des Reichstags und Berichterstatter über den Gesetzentwurf.

Der ursprüngliche Entwurf des „Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878“ enthielt keine Beschränkung seiner Gültigkeitsdauer; zu den wesentlichsten Abänderungen, welche die Vorlage in der sie berathenden Kommission und im Reichstagsplenum erlitt, gehörte die Festsetzung einer Zeitgrenze, welche im § 30 des Gesetzes auf den 31. März 1881 bestimmt wurde. Die für eine solche Begrenzung maßgebenden Gründe beruhten theils auf der Erwägung, daß außerordentliche, von den normalen Rechtszuständen abweichende Gewalten in einem Verfassungsstaate nur vorübergehend gewährt werden dürfen, theils darauf, daß unter einer zeitlichen Begrenzung das Gesicht der Verantwortlichkeit für den richtigen Gebrauch der außerordentlichen Befugnisse seitens der sie ansuchenden Organe ein lebendigerer sein werde; und was die speziell beschlossene Zeitgrenze angeht, bezweckt man, demselben Reichstage, welcher das Gesetz mit beschlossen, Gelegenheit zu geben, mit der Prüfung und Würdigung der Ausführung derselben befaßt zu werden, namentlich auch für den ziemlich allgemein vorausgesehenen Fall, daß die Bundesregierungen eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes später beantragen würden.

Als bei Beginn der dießjährigen Reichstagssession sich unter den Regierungsvorlagen auch die beantragte Verlängerung des Sozialistengesetzes befand, war deßhalb Niemand überrascht. Der Gesetzentwurf (Nr. 26 der Drucksachen) bestand aus einem einzigen Paragraphen und setzte die Dauer des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 bis zum 31. März 1886, also über den dermaligen Gültigkeitstermin hinaus auf weitere fünf Jahre fest.

Die Motive der Regierungen rekapitulirten kurz die Gesichtspunkte, unter welchen das Sozialistengesetz auf eine bestimmte Zeit erlassen worden, beriefen sich auf die loyale Ausübung der in diesem gegebenen Befugnisse und erklärten, daß die Wirkungen des Gesetzes erfreuliche gewesen, daß weite Kreise der Bevölkerung von dem Druck der sozialdemokratischen Agitation befreit, und die lauten Kundgebungen der letzteren unterdrückt worden seien. Dagegen wird anerkannt, daß die heimliche Wühlerei noch fortgehe und sich neue Wege geschaffen habe, daß die im ersten Augenblicke nach Erlaß des Gesetzes bemerkbare Bestürzung der Führer schon wieder nachgelassen habe, und daß namentlich die seit der Unterdrückung der sozialdemokratischen Umsturzpresse in Deutschland für die ganze Partei maßgebenden im Auslande erscheinenden Blätter, der in Zürich herausgegebene „Sozialdemokrat", offizielles Centralorgan der Sozialdemokratie deutscher Zunge, und das von Most in London redigirte Blatt „Freiheit" das gleiche Ziel mit etwas verschiedener Methode erstreben. In beiden Blättern werde die Solidarität mit den Umsturzparteien aller anderen Länder verkündet, was bei der zunehmenden Wiedererstarkung der Kommune in Frankreich, wovon auch der im Oktober 1879 abgehaltene sozialistische Arbeiterkongreß in Marseille Zeugniß ablege, doppelt beachtenswerth sei. Die Erfahrung habe nun gelehrt, daß für Deutschland das Gesetz vom 21. Oktober diesen Tendenzen allerdings wirksam entgegentrete, aber um so nothwendiger sei auch Angesichts des geschilderten Standes der Dinge eine Fortdauer der Gegenwehr, die man so bald als möglich sichern und aussprechen müsse. Deßhalb werde schon jetzt die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes beantragt, um der Hoffnung auf baldige Beseitigung desselben die Stütze zu nehmen. Mit Aussicht auf wirksamen Erfolg werde sich die Verlängerungsfrist auf weniger als fünf Jahre nicht empfehlen.

So war derjenige Moment eingetreten, den die Reichstagsmehrheit, als sie im Oktober 1878 nach langen schwierigen Verhandlungen mit 221 Stimmen gegen 149 Stimmen des Centrums nebst Zubehör und der Fortschrittsfraktion das ursprüngliche Gesetz angenommen, zur letzten schließlichen Entscheidung über den Werth des ganzen Gesetzes und seine Wirkungen ins Auge gefaßt hatte. Obgleich der neue Gesetzentwurf nur jenen einzigen Paragraphen enthielt, war mit ihm doch das ganze Gesetz in all seinen Einzelheiten auf die Tagesordnung gestellt und ebenso das ganze Verhalten der deutschen Einzelregierungen bei Geltendmachung der ihnen durch das Gesetz gegebenen Vollmachten.

Unter den Regierungen nahm die Königlich Preußische insofern

eine besondere Stellung ein, als sie allein mit Zustimmung des Bundesraths von der Befugniß des § 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 Gebrauch gemacht und einen Theil der im Volksmunde als kleiner Belagerungszustand bezeichneten Beschränkungen für Berlin und Umgegend auferlegt hatte. Nach einer weiteren Bestimmung des § 28 muß über jede, auf Grund desselben getroffene Anordnung dem Reichstag sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden. Dieser Forderung war gleich beim Zusammentritt des Reichstags durch das Aktenstück der Drucksachen Nr. 7. entsprochen worden, welches den Erlaß des Königlich Preußischen Ministeriums vom 28. Nov. 1879 mittheilte, der die zuerst am 28. Nov. 1878 getroffene Anordnung, Ausweisungsbefugniß für die Polizeibehörde, sowie Verbot des allgemeinen Waffentragens für ein weiteres Jahr verlängerte, dem Reichstage zur Kenntniß brachte, und die Nothwendigkeit der Fortdauer dieser Maßregeln kurz motivirte. Es wird in der Begründung besonders darauf hingewiesen, daß die Hoffnung auf die kurze Dauer des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 der Berliner Agitation Muth und Ausdauer gebe.

Da die stattgehabte Art der Anwendung und Ausführung der im § 28 gegebenen Befugnisse für den Reichstag ein Motiv sein konnte, sich zur Forderung der Gesetzesverlängerung verschieden zu stellen, war es ganz entsprechend, daß die Verhandlung über diese Druckschrift der allgemeinen ersten Berathung über den Gesetzentwurf vorausging. Am 6. März 1880 beschäftigte sich das Reichstagsplenum zunächst mit diesem Gegenstande, allein wie es auch bei der Vorlage der entsprechenden Druckschrift im Vorjahre der Fall gewesen war, die sehr lange und sich in Einzelbehauptungen verlierende Rede des Abgeordneten Bebel blieb ohne Eindruck auf das Haus. Ein großer Theil seiner Ausführungen ging über das zunächst in Frage stehende Thema hinaus, aber mit Recht bewiesen sich hierbei, wie auch später, Präsidium und Reichstag gegen die in der Vertheidigung begriffenen sozialdemokratischen Redner möglichst nachsichtig. Ein sehr gefährliches Argument gebrauchte der Abgeordnete Bebel, indem er darauf hinwies, daß Einfluß und Macht seiner Parteifreunde in anderen Städten noch größer sei als in Berlin, und daß man dort dennoch nicht der Befugnisse des § 28 sich bedient habe. Ebenso suchte er nachzuweisen, daß die Sozialdemokratie sich über die bevorstehende Verlängerung des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 niemals Illusionen gemacht habe. Die Ungefährlichkeit der außer Deutschland erscheinenden sozialdemokratischen Blätter wurde durch den Hinweis zu begründen gesucht, daß sie

am Ort ihres Erscheinens unbeanstandet geblieben. Der Redner schloß mit einer herausfordernden siegesbewußten Wendung: „Das sind die Früchte, die Sie erreicht haben, und wenn Sie mit diesen Früchten zufrieden sind, nun wir auch!“ Aus der Reihe der Einzelbeschwerden, welche über die Handhabung des Sozialistengesetzes in Berlin von ihm vorgebracht wurden, verdient eine später näher zu erörternde besondere Berücksichtigung, die Klage nämlich, daß Sammlungen, ausschließlich für die hülfsbedürftigen Angehörigen Ausgewiesener bestimmt, polizeilich verboten worden seien.

Dem Abgeordneten Bebel antwortete der Preußische Minister Graf Eulenburg, indem er sich für die allgemeine Begründung der für Berlin und Umgegend getroffenen Maßnahmen auf seine vorjährige Darlegung bezog. Die vom Gesetz geforderten thatsächlichen Voraussetzungen, ob solche Ausnahmssicherungsmittel anzuordnen seien, waren damals und seien auch jetzt noch vorhanden. Wenn der Vorredner sich darauf berufe, daß anderswo nicht zu gleichen Mitteln gegriffen worden, so wäre höchstens die Frage, ob man mit Recht dieses unterlassen. Erwägungen darüber hätten übrigens schon stattgefunden, und jedenfalls lägen in Berlin ganz besonders zu schützende Interessen vor. Der Minister rechtfertigte dann die vom Abgeordneten Bebel angegriffene gar nicht zu vermeidende Ueberwachung der geheimen Agitation durch geheime Agenten und erinnerte daran, daß seitens der Sozialdemokraten gegen die Polizei eine Art Neckkrieg geführt werde. Wenn seitens der Polizeibeamten einzelne Mißgriffe und Verstöße vorgekommen seien, so habe die Aufsichtsbehörde die Betreffenden bestraft oder entfernt. Wenn Herr Bebel bezüglich der von ihm jetzt erhobenen Beschwerden nähere besondere Namensangaben machen wolle, so werde die Untersuchung demnächst erfolgen. Ohne solche nähere Bezeichnung könne natürlich nichts geschehen. Schließlich bezog sich der Minister auf die sozialdemokratische Parteiansprache vom 29. Februar 1880, die im Gegensatz zu der Behauptung des Vorredners entnehmen lasse, daß man bisher auf die Nichtverlängerung des Sozialdemokratengesetzes spekulirt habe, und daß die Auflehnung gegen Gesetz und Recht, wie sie bisher nur stellenweise offen aufgetreten, im Geheimen aber immer vorhanden gewesen sei, nunmehr von den anerkannt offiziellen Organen der Sozialdemokraten öffentlich proklamirt werde.

Nachdem noch der Abgeordnete Sonnemann im Allgemeinen die Voraussetzungen der Anwendung des § 28, als in Berlin thatsächlich nicht vorhanden, bemängelt, und der Abgeordnete Bebel die Verantwortlichkeit der ganzen sozialistischen Partei für den im „Sozialdemokrat“

enthaltenen vom Minister v. Eulenburg citirten Aufruf abzuweisen versucht, und die Schwierigkeit der Namensnennung in manchen Fällen — in den meisten habe er Namen genannt — betont, meldete sich Niemand weiter zum Wort und der Präsident konstatirte, da Anträge nicht gestellt worden, daß das Haus von der zur Verhandlung gestandenen Vorlage Kenntniß genommen habe.

Nach dieser Einleitung begann die erste Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Abänderung des § 30 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Wie schon angedeutet, konnte für diejenigen Mitglieder des Reichstags, welche vor kaum sechzehn Monaten für das Sozialistengesetz gestimmt hatten, die Frage nur die sein, ob dasselbe im Laufe dieser kurzen Zeit schon unnöthig geworden, ob etwa die Ausführung desselben durch die Regierungen eine Verlängerung der Vollmachten verbiete, ob einzelne Verbesserungen sich als nothwendig oder wünschenswerth ergeben und schließlich, für welche Zeit die Verlängerung zu bestimmen sei. Von den Gegnern der ursprünglichen Vorlage blieb die Fortschrittspartei voraussichtlich bei ihrem kategorischen Nein! stehen, aber vom Centrum hatte verlautet, daß innerhalb seiner Reihen ein theilweiser Umschwung der Ansichten stattgefunden habe, und daß die Politik der platonischen Verabscheuung der sozialdemokratischen Umsturzgelüste unter gleichzeitiger Verweigerung aller wirksamen Mittel des Staats zur Bekämpfung derselben, wie sie das Verhalten dieser Partei bei der Beschlußfassung über das Sozialistengesetz bezeichneten, seitdem in einflußreichen Kreisen der Partei auf Bedenken und Widerspruch gestoßen sei.

Der erste Redner in der Debatte, Frhr. v. Hertling, welcher diesen Umschwung der Stimmung im Centrum in der That zum Ausdruck brachte, rekapitulirte als Bedenken, welche früher seine Parteigenossen zur negativen Abstimmung geführt, daß sie das Gesetz als unzureichend, als nicht gerecht und in seiner Beschaffenheit gefährlich angesehen hätten. Zur Begründung des ersten Bedenkens verwies der Redner auf das Zugeständniß der Regierung selbst, daß auch nach Anwendung des Gesetzes die sozaldemokratische Bewegung unter der Oberfläche fortdauere, sowie auf sozialdemokratische Erfolge bei späteren Wahlen, wozu jedoch die richtige Einschränkung gemacht wurde, daß aus der Wahl eines sozialdemokratischen Kandidaten noch nicht die Sympathie des Wählers mit sozialdemokratischen Bestrebungen folge. Ungerecht sei ihnen die Maßregel erschienen, weil statt eines allgemeinen Rechtsgesetzes hier revolutionäre Bestrebungen nur in einer bestimmten Form oder bei einer bestimmten Kategorie von Staatsbürgern getroffen würden. Nach wie vor hielten

er und seine politischen Freunde ein solches allgemeines Gesetz für den richtigen Weg, aber sie verkennten auch nicht die Schwierigkeiten, die dieser Weg einschließe. Es wird zugegeben, daß einem von dem Centrum nach seinen Grundsätzen ausgearbeiteten allgemeinen Reichsgesetz gegen Umsturzbestrebungen die Majorität des Reichstags von ihrem Standpunkte aus gar nicht ihre Zustimmung geben könne. „Ich weiß, daß ein Reichsgesetz, wie es nach unserer Meinung zu erlassen wäre, vielleicht recht tiefe Einschnitte in solche Gebiete machen würde, wo die Majorität dieses Hauses nur berechtigte Tendenzen und hergebrachte Doktrinen erblicken würde."

Und ein weiteres Zugeständniß des Redners geht dahin, daß sogar wenn die Regierung sich auf den Weg eines allgemeinen Rechtssatzes, wofür sehr sorgfältige Vorverhandlungen nöthig wären, begeben wollte, es unendlich schwierig sein würde, bei einem solchen allgemeinen Rechtsgesetz die scharfe Grenzlinie einzuhalten, über welche hinaus die Bestimmungen des Gesetzes durch das lebendige Rechtsgefühl des Volkes nicht getragen werden würden.

Als drittes und Hauptbedenken, das bei den Gegnern des Gesetzes wohl am Stärksten ins Gewicht gefallen sei, habe die unbestimmte Fassung des Gesetzes und die lebhafte Befürchtung gewirkt, daß die Ausführung des Gesetzes seine Spitze nicht nur kehren werde gegen solche Bestrebungen, die auch das Centrum für strafwürdig ansehen müßte, sondern im Gegentheil gegen andere Bestrebungen, die seine Freunde und er für ersprießlich hielten. Sie hatten befürchtet, daß das Gesetz, welches der Polizei so außerordentliche Befugnisse gebe, in der Hand derselben zu einer Waffe werden möge gegen die allgemeine Freiheit der Staatsbürger, daß es in der Hand der Regierung zu einem trefflichen Mittel sich gestalten möge, alle mißliebigen Parteien zu unterdrücken.

Da das Hauptinteresse der ganzen dießjährigen Berathung sich um die bisherige Anwendung des Gesetzes gruppirte und darin die Entscheidung über seine Verlängerung thatsächlich lag, verdient die nun folgende Ausführung des Redners besondere Beachtung und wörtliche Wiedergabe. Freiherr von Hertling fährt fort:

„Meine Herren! Ich muß nun anerkennen, daß diese Befürchtungen im Ganzen nicht in Erfüllung gegangen sind. Irrthum und Härten in der Ausführung des Gesetzes mögen vorgekommen sein, darüber wird noch zu reden sein, aber mir ist kein Fall zu Ohren gekommen, wo in bewußter Absichtlichkeit Versammlungen aufgelöst, Vereine geschlossen, Preßerzeugnisse beschlagnahmt, Personen ausgewiesen wären, die nicht mit der sozialistischen Bewegung in irgend welcher Verbindung gestanden hätten.



In gewissem Sinne könnte ich daher wohl anerkennen, daß durch diese Ausführung der Mangel, der dem Wortlaut des Gesetzes anklebt, ergänzt worden sei. Ich könnte anerkennen, daß durch die Praxis der Ausführung die unbestimmte und weite Fassung, die uns, und wohl mit Recht, Befürchtungen einflößte, auf ein engeres Gebiet eingeschränkt worden sei, und ich will dieß um so bereitwilliger hier anerkennen, je energischer ich selbst in der Kommission, wie im Hause früher der entgegengesetzten Befürchtung Ausdruck gegeben habe. Ich kann anerkennen, daß auf Grund dieser Erwägung meine oppositionelle Haltung gegenüber dem bestehenden Gesetze eine minder schroffe geworden ist, als sie dem zu erlassenden Gesetz gegenüber war. Ich kann sogar für mich hinzufügen, daß mich schon damals das Schlagwort von Ausnahmegesetzen nicht weiter beirrt hat, daß ich damals schon der Meinung war, daß es außerordentliche Verhältnisse im Staatsleben geben könne, wo außerordentliche Maßregeln unvermeidbar sind."

Der Redner schloß dahin, daß er somit Namens seiner politischen Freunde eine rein ablehnende Haltung zu dem Gesetzentwurf nicht zu vertreten habe. Er beantrage Berathung in einer Kommission, der zunächst ein ausführlicherer Bericht über die Art der Ausführung zu erstatten sei, als die Motive enthielten. Es könne sein, daß innerhalb der vom Gesetz gegebenen Schranken eine mildere Ausführung am Platze gewesen wäre. Von Einzelheiten sei die behauptete Anwendung des § 16, welcher Sammlungen für sozialistische Umsturzbestrebungen betrifft, auf Fälle von reinhumanitärer Tendenz ins Auge zu fassen. Ebenso werde sich fragen, ob der volle Umfang der Befugnisse, die § 28 gibt, noch nothwendig sei, und neben der nöthigen Feststellung des Rechts der Wähler und des Reichstags auf die Anwesenheit seiner Mitglieder gegenüber der versuchten Ausweisung von solchen auf Grund des § 28 werde schließlich auch noch zu erwägen sein, ob die Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes für den ganzen von der Regierung geforderten Zeitraum nicht durch eine kürzere Frist zu ersetzen sei.

Die in dieser Rede offenbarte neue Position zum Gesetze, so klug und fein sie gezeichnet war, rief alsbald den lebhaftesten Widerspruch der früheren Bundesgenossen in der Ablehnung des Sozialistengesetzes hervor, dem der Abgeordnete Dr. Hänel in einer beißenden Erwiederung Ausdruck gab, indem er die heftigsten Anklagen und Vorwürfe der Centrumsredner bei Berathung und Verhandlung über die ursprüngliche Vorlage vom Herbst 1878 ins Gedächtniß rief, und offen, fast naiv bekannte: „Wir (die Fortschrittspartei) wissen durchaus nicht mehr,

woran wir mit Ihnen (dem Centrum) sind." In der sachlichen Erörterung ging Hänel davon aus, daß die Grundanschauungen, die früher gegen das Gesetz im Allgemeinen gesprochen, auch selbstverständlich gegen die Verlängerung sprächen. Jemand, der so wie die Fortschrittspartei und seiner Zeit das Centrum sich gegen das Gesetz erklärt habe, der könne mit irgend welcher Logik unmöglich für die Verlängerung dieses Gesetzes stimmen, um so weniger, da alle früheren Voraussetzungen für das ablehnende Votum in Erfüllung gegangen seien. Man habe an dem Erfolg des Gesetzes gezweifelt und überall, wo die Sozialdemokratie seitdem zur Machtentfaltung Gelegenheit gehabt, habe sich gezeigt, daß ihre Macht kaum irgendwo eine geringere sei. Aus das sei vorausgesehen worden, daß bei Unterdrückung der inländischen sozialdemokratischen Presse die ausländische um so fanatischer und energischer ihre Stelle ausfüllen werde. Das Beispiel von Rußland beweise, daß unter Umständen die Repression gerade den ungesetzlichsten Sinn und die verderblichsten und verwerflichsten Mittel gleichsam selbst erzeuge. Bezüglich der Auslegung des § 1 und der dem Gesetz zu Grunde liegenden Unterscheidung von solchen sozialdemokratischen Bestrebungen, welche als den Umsturz bezweckend zu unterdrücken sind und anderen erlaubter Natur behauptete der Redner, daß die bisherige Praxis der Anwendung eine solche Unterscheidung nicht erkennen lasse, wenn es auch überaus schwer sei, auf Grund des Gesetzes, wie es von der Minorität, auf der rechten Seite des Reichstags und vom Bundesrath interpretirt worden, zu behaupten, es liege hier eine mala fide Handhabung vor.

Aus den nächstfolgenden Reden der die beiden konservativen Fraktionen vertretenden Abgeordneten von Kleist-Retzow und Melbeck, welche in der Befürwortung der Verlängerung des Gesetzes nur die Konsequenz ihrer früheren Abstimmungen zogen, genügt hier hervorzuheben, daß Beide für die Wirksamkeit des Gesetzes gegen die Anzweifelungen Hänel's und Bebel's Zeugniß ablegten, wobei sich der Abgeordnete Melbeck besonders auf seine Erfahrungen, als in einem Industriegebiet wohnend, berief. Der sozialdemokratische Abgeordnete Vahlteich suchte sodann in langer weit ab- und ausschweifender Erörterung, in deren Beginn er der Versammlung zurief, daß einst die Sozialdemokratie über sie zu Gericht sitzen werde und den Gegensatz des sozialdemokratischen zu dem von Freiherrn von Hertling angerufenen christlichen Prinzip pries, die illegale Anwendung der im Sozialistengesetz gewährten Befugnisse darzuthun, wobei namentlich die angeblich allgemeine Unterdrückung sozialdemokratischer Wahlversammlungen ins Feld geführt wurde. Um die dann hervorgetretene Auslegung als dem Geist und der Absicht des Gesetzes

widersprechend darzuthun, wurde auf verschiedene bei der Gesetzesberathung gefallene Aeußerungen der Abgeordneten Freiherrn von Stauffenberg, Dr. Lasker und des Ministers Graf Eulenburg Bezug genommen.

Aus der nationalliberalen Fraktion sprachen zwei Redner, wovon jedoch der erste, Dr. Lasker, nur seinen persönlichen, einer Verlängerung des Gesetzes entgegenstehenden Standpunkt motivirte. Nach ihm, der überhaupt angenommen habe, innerhalb der bewilligten Geltungsfrist werde die Rückkehr zur Herrschaft des gemeinen Rechts auch in Bekämpfung der Sozialdemokratie bewerkstelligt werden können, ist die Anwendung des Gesetzes eine andere, als die vom Gesetzgeber gewollte, gewesen. Nicht blos die auf Umsturz gerichteten, sondern alle sozialdemokratischen Bestrebungen seien verfolgt worden, wenn der Redner auch zugab, daß das Gesetz auf andere Parteien nicht ausgedehnt worden sei. Jene weite Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes sei von der durch das Gesetz als oberste Kontrollbehörde bestimmten Reichs-Kommission in ihren Entscheidungen bestätigt worden. Darnach seien alle Hilfskassen unter Acht und Bann gethan, bei denen Sozialdemokraten sich leitend betheiligten. Ebenso sei dadurch jede Wahlagitation der Sozialdemokraten lahmgelegt. Wenn die Gerichte und die Reichskommission mit der dieß gestattenden Auslegung des Gesetzes im Recht wären, so erwiese sich der Sinn des Gesetzes vom Standpunkt der Urtheile aus anders, als man sich bei seiner Erlassung vorgestellt. Nach diesem Redner hat das Gesetz seinen Hauptzweck, die Organisation der Sozialdemokratie zu zerstören, erfüllt. Eine Verlängerung desselben werde es der Regierung ermöglichen, nicht zurückzukehren auf den Boden des allgemeinen Gesetzes. Es sei deßhalb Pflicht, auf eine fernere Verlängerung nicht einzugehen.

Gegenüber diesem, wie sich später bei den Abstimmungen zeigte, in der nationalliberalen Fraktion ganz isolirten Standpunkte hatte Dr. Marquardsen Namens der Parteifreunde zu erklären, daß sie, durch deren wesentliche Mitwirkung das Sozialistengesetz seine gegenwärtige Gestalt gewonnen habe, für eine angemessene Verlängerung seiner Wirksamkeit stimmen würden, da die von ihnen gehegten Voraussetzungen bei Erlassung desselben im Wesentlichen eingetroffen seien. Die Behauptung, das Gesetz sei nutzlos gewesen, widerspreche offenbaren Thatsachen, und am Wenigsten seien dafür die Behauptungen der Agitatoren, die übrigens zu anderen Zeiten auch anders redeten, beweiskräftig, da diese Herren ihren Parteigenossen Muth zum Ausharren machen müßten. Aber Niemand habe im Ernst glauben können, daß das langjährige eingewurzelte Uebel der sozialdemokratischen Wühlerei in kurzer Frist oder

durch das Gesetz allein beseitigt werde. Jedenfalls aber sei verhindert worden, daß die Wurzeln der Sozialdemokratie sich weiter und weiter verbreiten. Bezüglich der loyalen Ausführung des Gesetzes — einzelne Verstöße seien unvermeidlich, wie beim Ausjäten von Unkraut auch wohl einmal eine gesunde Pflanze mit ausgerissen werde – bezog sich der Redner auf das Zeugniß des früheren Gegners Freiherrn von Hertling, dessen Vorschlag auf Kommissionsberathung er namentlich deßhalb beistimme, um dadurch womöglich auch die Presse des Centrums, deren feindliche Haltung gegen das Sozialistengesetz der Wirksamkeit desselben entschieden Abbruch gethan, zur Unterstützung desselben zu gewinnen, wenn die Verlängerung unter Mitwirkung des Centrums beschlossen werde. Von den seitens seiner Parteigenossen befürworteten Modifikationen des Gesetzes hob Dr. Marquardsen vorerst die Abkürzung der Geltungsfrist dergestalt, daß der nächste neue Reichstag auch wieder über die Frage der Verlängerung zu entscheiden habe, sowie die Sicherstellung der Reichstagsabgeordneten gegen die Ausweisung unter § 28 des Gesetzes hervor. Der Minister Graf Eulenburg widersprach zunächst der Behauptung Dr. Lasker's von der dem Willen der gesetzgeberischen Faktoren nicht entsprechenden Auslegung des Sozialistengesetzes. Meinungsverschiedenheiten hätten obgewaltet, allein Dr. Lasker habe kein Recht, seine Auffassung als die allein berechtigte hinzustellen. Wenn über die Behandlung sozialdemokratischer Wahlversammlungen in Preußen und Sachsen Beschwerde erhoben werde, so sei nach dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes ihre Unterdrückung nur dann erfolgt, wenn die Annahme rechtfertigende Thatsachen vorlagen, daß sie den sozialdemokratischen u. s. w. Bestrebungen dienen würden. Eine allgemeine Ausnahme der Wahlversammlungen habe das Gesetz bekanntlich nicht statuirt. Gegen den Hauptvorwurf Lasker's, daß das ganze Hilfskassenwesen durch die unerwartete Auslegung des Gesetzes lahmgelegt worden, berief sich der Minister auf die bezüglichen Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts. Mühsam, sorgfältig sei der Nachweis geführt worden, daß die betreffenden Kassen deßhalb geschlossen worden, weil sie sozialdemokratischen Bestrebungen dienten, nicht weil Sozialdemokraten dazu gehörten. Der letzteren Behauptung gegenüber sei es Thatsache, daß eine große Anzahl solcher Kassen bestehe, bei welchen zahlreiche Sozialdemokraten betheiligt seien, und denen gegenüber mit der Schließung vorzugehen Niemandem einfalle. Der Minister bemerkte dann noch, er sei in später Stunde auf die Lasker'schen Einwendnngen deßhalb näher eingegangen, weil die Frage der Verlängerung, ob und auf wie lange oder kurze Frist davon abhänge, wie das Gesetz gehandhabt,

ob thatsächlich der Anspruch auf das Vertrauen erworben worden, welches die Handhabung des Gesetzes voraussetze. Allerdings müsse er bezüglich der Frist dem letzten Redner zugeben, daß ein ganz bestimmter Termin nicht als nothwendig zu beweisen sei, aber der Grundsatz, daß jeder neuen Legislatur Gelegenheit gegeben werden müsse, über die Fortdauer des Gesetzes zu entscheiden, sei legislatorisch nicht nichtig. Die Wirksamkeit des Gesetzes werde jedenfalls durch allzukurzen Gültigkeitstermin abgeschwächt, und er bitte deßhalb die von der Regierung vorgeschlagene Verlängerungsfrist anzunehmen. Dr. Windthorst, der sich im Wesentlichen polemisch gegen Dr. Hänel wendete, resumirte sachlich den Standpunkt des Centrums dahin, daß seine Freunde in der Kommission ein Interimistikum zu schaffen suchen würden, welches baldmöglichst die Rückkehr zum gemeinen Recht ermögliche. Die Frage liege jetzt wesentlich anders als früher. Jetzt handle es sich darum, ob das bestehende Gesetz ohne Weiteres beseitigt werden könne.

Der Antrag des Freiherrn von Hertling den Gesetzentwurf an eine Kommission von 14 Mitgliedern zu verweisen, wurde angenommen. Dieselbe bestand unter dem Vorsitz des Abgeordneten von Kardorff aus den Abgeordneten Graf von Galen, von Goßler, Dr. Hänel, von Helldorff-Bedra, Dr. Freiherr von Hertling, Dr. Marquardsen, Freiherr von Marschall, Dr. Moufang, Dr. Reichensperger (Olpe), Dr. Roggemann, Servaes, Shumm und Dr. Wolffson. Ueber die Thätigkeit und Anträge derselben an das Plenum liegt der Bericht des Berichterstatters Dr. Marquardsen (Drucksachen Nr. 83) vor, aus dem die wichtigeren und für die jetzige Gestalt des Gesetzes besonders bemerkenswerthen Einzelheiten hier mitzutheilen sind.

Die formelle Aufgabe der Kommission war die Berathung des Regierungsentwurfes, welcher ausschließlich die Verlängerung der im § 30 des Sozialistengesetzes bestimmten Gültigkeitsdauer bezweckte; allein da die Kommissionsmitglieder aus dem Centrum eine Reihe von Abänderungsanträgen zu einzelnen Paragraphen des Sozialistengesetzes brachten, die eventuell in das Verlängerungsgesetz einzufügen waren, entstand in der Kommission die Präjudizialfrage, ob man das ganze Sozialistengesetz zur Berathung stellen oder nur diejenigen Paragraphen desselben in Behandlung nehmen wolle, zu welchen im Schooße der Kommission Abänderungen vorgeschlagen wurden.

Man entschied sich für den letzteren Weg, und so kam zunächst ein Antrag der Abgeordneten Reichensperger und Genossen zur Diskussion, wonach im § 8 des Gesetzes die Beschwerde wegen Auflösung eines Vereins „beim Reichsgericht, welches über das Vorhandensein der thatsächlichen

Verhältnisse zu erkennen hat" zustehen solle. Mit diesem Vorschlage wurde eine Hauptkontroverse bei Berathung des ursprünglichen Sozialistengesetzes wieder eröffnet. Nächst der Definition der unter Verfolgung zu stellenden sozialdemokratischen Thätigkeit hat die Zusammensetzung der Beschwerdeinstanz damals die meisten Schwierigkeiten gemacht. Insofern konnten sich die Antragsteller auf eine mittlerweile eingetretene thatsächliche Veränderung von Wichtigkeit berufen, als bei Berathung des Sozialistengesetzes das Reichsgericht als einheitliche höchste Gerichtsinstanz für ganz Deutschland noch nicht geschaffen war, und die Ueberweisung der Oberkontrolle über die auf Grund des Sozialistengesetzes ergangenen Verbote von Vereinen und Druckschriften an das Oberhandelsgericht mit seiner sonst wesentlich verschiedenen Zuständigkeit eine allzugroße Inkonsequenz gewesen wäre. Allein wenn auch das die Reichsstrafrechtspflege in letzter Instanz zusammenfassende Reichsgericht einem solchen Einwande nicht mehr unterlag, so wurde doch, wie schon der Antrag selber zeigte, insofern dem Reichsgericht durch den Vorschlag ein ganz neues System der Thätigkeit untergeschoben, als der sonst nur zur Entscheidung von Rechtsfragen berufene höchste Gerichtshof über „das Vorhandensein der thatsächlichen Voraussetzungen erkennen" sollte, eine Aufgabe, welche mit der ganzen Organisation und Prozedur des Reichsgerichts im Widerspruch treten würde. Ob überhaupt einem eigentlichen Gerichtshof die Entscheidung über solche Akte der Verwaltung zugewiesen werden könne, ob die eigenthümliche Begriffsbestimmung im § 1 des Sozialistengesetzes für eine rein richterliche Auslegung sich eigene, kurz alle Fragen, welche schon 1878 weitwendig erörtert worden und vom Reichstag negativ entschieden worden waren, tauchten wieder auf, vermehrt durch die Erwägung, ob es nicht im Interesse des Reichsgerichts selber vermieden werden müsse, ihm Aufgaben zu stellen, welche über die reine Rechtsprechung hinausgehen und in das politische Gebiet hinübergreifen. Das Schlußresultat war, daß der gestellte Antrag mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt wurde. Im Lauf dieser Debatte gab der Preußische Minister des Innern bekannt, daß die Reichskommission, um deren Ersetzung durch das Reichsgericht es sich hier handelte, nur in 4 Fällen die an sie gebrachten Beschwerden für begründet erachtet habe, und wies darauf hin, daß durch die regelmäßige Veröffentlichung ihrer Entscheidungen die Rechtsprechung der Kommission der allgemeinen Prüfung unterstellt werde.

Ein zweiter Abänderungsvorschlag von derselben Seite bezog sich auf § 9 des Sozialistengesetzes und war ebenfalls früher Gegenstand lebhafter Debatten gewesen, wie er denn auch bei der ersten Berathung des

vorliegenden Entwurfs im Plenum gestreift worden war. Nach dem Vorschlag Reichensperger's und Genossen sollte § 9, Abs. 2 den Zusatz erhalten: „Auf Versammlungen zum Betrieb der den Reichstag oder eine Landesvertretung betreffenden Wahlangelegenheiten nach ausgeschriebener Wahl erstreckt sich diese Beschränkung (Zulässigkeit des prävenirenden Verbotes der Polizeibehörde) nicht." Nach dem Wortlaut und Sinn des bestehenden Gesetzes „Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung sozialdemokratischer, sozialistischer oder kommunistischer, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind, sind zu verbieten" gibt es eine solche Ausnahme für die Wahlversammlungen von der in § 9, Abs. 2 enthaltenen obrigkeitlichen Befugniß nicht. Gleichartige Anträge waren früher sowohl in der Kommission als im Plenum bei Berathung des Sozialistengesetzes abgelehnt worden. Die damaligen Erörterungen, insbesondere des Berichterstatters von Schwarze, geben zu einer richtigen Auslegung des Gesetzes alle nöthigen Behelfe, während den Gründen, welche gegen eine allgemeine Ausnahme von Wahlversammlungen seitens der Regierung und innerhalb der Kommission geltend gemacht wurden, nichts Triftiges entgegengestellt werden konnte. Als Deckmantel der im § 1 des Sozialistengesetzes und hier in § 9 bezeichneten Bestrebungen sollen die Wahlversammlungen ebenso wenig dienen, als andererseits nicht jede sozialdemokratische Wahlversammlung schon deßhalb, weil sie von Sozialdemokraten ausgeht, unter den Absatz 2 des § 9 fällt. Das Ermessen der Behörden wird den einzelnen Fall zu berücksichtigen haben und daran würde auch, wie der Berichterstatter von Schwarze seiner Zeit bemerkte, die Annahme eines Zusatzes, wie der auch jetzt wieder beantragte, nichts ändern. Auf Grund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung des Einwandes, daß wenn die Möglichkeit eines vorhergegangenen Verbotes fehle, die Auflösung excedirender Versammlungen mit ihrer Gefahr für die öffentliche Ordnung häufiger nothwendig werden würde, fand auch dieser Antrag mit allen gegen 4 Stimmen Ablehnung.

Anknüpfend an Gesichtspunkte, welche bei der ersten Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes im Plenum berührt worden waren, wurde weiter vorgeschlagen, die Befugnisse, welche § 28 des Sozialistengesetzes gewährt und welche bisher — und auch hier nur theilweise — für Berlin und Umgegend in Kraft gesetzt waren, auf Berlin und Umgegend zu beschränken, allein es mußte zugegeben werden, daß schon die Möglichkeit, auch anderswo dergleichen Beschränkungen, wenn nöthig, einzuführen, eine werthvolle Waffe sei, und so wurde auch dieser Vorschlag mit der gleichen Stimmenzahl abgelehnt.

Abgesehen von einigen anderen weniger bedeutenden oder nur als Konsequenzen der besprochenen anzusehenden Anträgen, waren dieß diejenigen Vorschläge der Centrumsmitglieder, welche ohne Erfolg blieben. Bei drei anderen Fragen: Auslegung des § 16 des Sozialistengesetzes, Sicherung der Reichstagsabgeordneten gegen die Ausweisung aus Berlin und die Bestimmung der Giltigkeitsdauer handelte es sich um gemeinsame Ziele der ganzen Kommission oder doch ihrer überwiegenden Mehrheit, und in allen Punkten wurde schließlich Uebereinstimmung, auch mit der Regierung, erzielt.

Der § 16 des Sozialistengesetzes bestimmt: „Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.“ Gegen Wortlaut und Zweck dieses Paragraphen, welcher in gewisser Weise eine Nachbildung des § 24 des Reichspreßgesetzes ist, wurde keine Einwendung erhoben, wie der Paragraph auch bei Berathung des Sozialistengesetzes selbst wenig Anfechtung erfuhr. Dagegen waren in der Presse, dann bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfs, sowie in an den Reichstag gerichteten, der Kommission zugewiesenen Petitionen darüber Beschwerden erhoben worden, daß mit Bezugnahme auf diesen Paragraphen auch Sammlungen verboten und Anklagen wegen Uebertretung erhoben worden seien, wo es sich nur um die Unterstützung hilfsbedürftiger Angehöriger von Personen gehandelt habe, welche von dem Sozialistengesetz betroffen und z. B. ausgewiesen worden. In der Kommission herrschte Einstimmigkeit darüber, daß solche Fälle nicht unter den § 16 des Gesetzes fielen, und die Frage war nur, wie man am Besten der Wiederholung solcher Vorkommnisse vorbeuge. Auch seitens des Vertreters der Bundesregierungen, Graf zu Eulenburg, wurde anerkannt, daß solche Sammlungen nach Wort und Sinn des Gesetzes ausgeschlossen seien. Nachdem der Antrag auf eine dem entsprechende authentische Interpretation aus dem Grunde zurückgezogen worden, weil solche Sammlungen häufig als bloßer Vorwand für wirkliche Unterstützung der im § 16 genannten Personen und Zwecke dienen, beschloß man den übereinstimmenden Meinungsausdruck der Kommission und der Bundesregierungen dem Reichstag in der Form zur Beschlußfassung zu unterbreiten, „daß die Ueberweisung der betreffenden Petitionen an den Reichskanzler in der Erwägung geschehe, daß das im § 16 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 enthaltene Verbot sich nicht auf die Sammlung von Beiträgen oder die öffentliche Aufforderung von Beiträgen erstreckt, welche nur für die Unterstützung

solcher Personen bestimmt sind, denen in Ausführung der §§ 22 oder 28 des genannten Gesetzes der Ernährer entzogen worden ist". Die §§ 22 und 28 behandeln Fälle der Ausweisung. Uebrigens hatte der Abgeordnete Bebel bei der Verhandlung über die Preußische Denkschrift zugestanden, daß die zur Bestrafung angegangenen Gerichte in solchen Fällen meist freigesprochen haben.

Während die Erledigung dieser Beschwerde ohne Aenderung des Gesetzestextes gesichert wurde, mußte die Beseitigung des Zwiespaltes in den Auffassungen der Berliner Gerichte und des Reichstages über Anwendbarkeit des Ausweisungsrechtes unter § 28 des Sozialistengesetzes auf in Berlin zur Thätigkeit als Reichstagsabgeordnete berufene Personen im Wege der authentischen Interpretation herbeigeführt werden. Auf diesem Wege wurde auch rückwirkend die Unstatthaftigkeit des gegen die Abgeordneten Fritzsche und Hasselmann eingeleiteten Strafverfahrens ausgesprochen und die entsprechende Resolution des Reichstages vom 19. Februar 1879, welche die Gerichte nicht beachtet hatten, zur vollen Geltung gebracht. Die Bundesregierungen erklärten sich durch ihren Vertreter mit dieser Lösung einverstanden, und Graf zu Eulenburg bestand nur darauf, daß die Preußischen Behörden in ihrer bisherigen Auffassung der betreffenden Bestimmung des § 28 im guten Glauben gehandelt hätten, und daß es sich hier in der That nur um die Feststellung des wahren Inhaltes einer bis dahin zweifelhaften und verschieden aufgefaßten Gesetzesnorm handele. Nach einem vorher angenommenen Amendement sollte die authentische Erklärung außer den Reichstagsmitgliedern auch die Mitglieder anderer gesetzgebender Versammlungen umfassen. Wenig Beifall hatte ein Gegenvorschlag gefunden, welcher die Ausweisung von Reichstagsabgeordneten an die Genehmigung des Reichstags in Analogie der ähnlichen Bestimmung des Art. 37 der Reichsverfassung knüpfen wollte.

Die Verlängerungsfrist wurde unter Zugrundelegung des Motives, daß dem neuen Reichstage die Entscheidung über eine weitere Fortdauer des Gesetzes nicht vorweggenommen werden solle, auf den 30. Juni 1884 statt des Regierungstermins beantragt, und schließlich unter Hinzunahme weiterer 3 Monate, für den Fall der Auflösung des neuen Reichstags, auf den 30. September 1884 mit allen gegen 2 Stimmen festgesetzt.

Am Schluß der Berathungen wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Redaktionslücke in dem Sozialistengesetz von 1878 bei dieser Gelegenheit ausgefüllt werden könnte. Es fehlt nämlich am Schlusse des § 28 die bei anderen Paragraphen ausdrücklich hervorgehobene Bestimmung: daß die Beschwerde nur an die Aufsichtsbehörden stattfindet. Da über die Richtigkeit dieses Grundsatzes im System des

Gesetzes kein Zweifel war, wurde diese Ergänzung des Gesetzes durch das Verlängerungsgesetz allseitig gebilligt.

In Folge der Kommissionsberathungen, welche 2 Sitzungen beanspruchten, wurden nunmehr der ursprüngliche Regierungsentwurf dem Reichstag in nachfolgender Gestalt zur Annahme vorgeschlagen:

„Gesetzentwurf,
betreffend
die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie
vom 21. Oktober 1878.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reiches mit erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die im § 28, Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 getroffene Bestimmung wird dahin erläutert, daß dieselbe auf Mitglieder des Reichstages oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Sitze dieser Körperschaften während der Session derselben aufhalten, keine Anwendung findet.

Die Beschwerde gegen die Verfügungen, welche auf Grund der gemäß § 28 des vorbezeichneten Gesetzes getroffenen Anordnungen erlassen werden, findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 2.

Die Dauer der Geltung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt S. 351), wird unter Abänderung des § 30 dieses Gesetzes bis zum 30. September 1884 hierdurch verlängert.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc."

In den nachfolgenden Plenarverhandlungen der II. und III. Berathung über den Gesetzentwurf wurde an demselben nichts geändert, so daß diese Verhandlungen hier nur einer gedrängten Darstellung bedürfen. Die zweite Berathung fand in den Sitzungen des Reichstags vom 17. und 19. April statt und bot den sozialdemokratischen Abgeordneten volle Gelegenheit, ihren Standpunkt zum Gesetze, sowie überhaupt ihre Grundsätze des Breitesten von der Rednerbühne vorzutragen. Um sich diesen Vortheil zu sichern, hatten dieselben eine Reihe von Amendements auf Aufhebung aller irgendwichtigen Paragraphen des ur-

sprünglichen Sozialistengesetzes eingebracht und die Vertretung der einzelnen Amendements unter sich vertheilt, allein dieser Plan scheiterte schon an der formalen Klippe, daß diese Anträge nicht zu dem vorliegenden in der Kommission umgestalteten Gesetzentwurf, sondern zu dem formell gar nicht zur Diskussion stehenden Gesetze vom 21. Oktober 1878 gestellt waren. Um jedoch dem Wunsche der sozialdemokratischen Abgeordneten, möglichst ausgiebig zum Wort zu kommen, alle Rücksicht zu gewähren, beschloß das Haus eine solche Ordnung der Diskussion, daß in der That jeder der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Wort gelangen konnte. Wie der erste Redner aus diesem Kreise, der Abg. Wiemer, der die auf Aufhebung der §§ 1, 2, 11, 16, 22—24, 26 und 27 des Gesetzes von 1878 gerichteten Anträge begründete, zugab, handelte es sich für die Sozialdemokraten wesentlich darum, ihre Beschwerden über die Ausführung des Gesetzes vorzubringen. Als Beispiel der ungerechten Behandlung führte der Redner z. B. an, daß eine neue Zeitung als Fortsetzung einer anderen verbotenen unterdrückt worden, obgleich sie ein anderes Format gehabt, und daß auch Frauen die Befugniß zum Handeln mit Druckschriften entzogen worden sei. Nach einem welfischen Intermezzo setzte der Abg. Hasenclever mit mehr Humor und Geschicklichkeit das Thema seines Gesinnungsgenossen fort, indem er namentlich mehrere Entscheidungen der Reichskommission kritisirte. Nachdem der Abg. Dr. Hänel kurz motivirt, weßhalb er und seine politischen Freunde als Gegner des ursprünglichen Sozialistengesetzes für die Amendements der Sozialdemokraten stimmen würden, kam als dritter Redner von dieser Seite der Abg. Fritzsche zu Wort. Nach ihm hatte sich Niemand weiter zum Reden gemeldet und bei der Abstimmung wurden sämmtliche zur Verhandlung gestandenen Amendements gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und der Fortschrittsfraktion abgelehnt. Zu dem Inhalt des § 8 des Sozialistengesetzes reproduzirte Dr. Windthorst den in der Kommission abgelehnten Antrag auf Ersetzung der Reichskommission durch das Reichsgericht in der richtigen Formulirung als Einschaltung zu dem in Frage stehenden Gesetzentwurf. Er erklärte, daß er ohne Annahme der von ihm zu bringenden Abänderungsanträge das Verlängerungsgesetz nicht votiren werde. Der Redner verkannte nicht die im Kommissionsbericht gegen diese Verweisung der Entscheidung an das Reichsgericht geltend gemachten Gründe, aber der ganze außerordentliche Charakter des Sozialistengesetzes rechtfertigte, meinte er, auch hierin eine Ausnahme. Er mußte jedoch selber zugeben, daß der Antrag, wie er stehe, noch redaktionell ungenügend sei. Als sich Dr. Windthorst anschickte, das Unterlassen der 1878 versprochenen positiven Thätigkeit zur Bekämpfung der sozialdemokratischen Gefahren seitens der Regierungen

zu kritisiren, mußte er von dem Präsidenten auf den enger begrenzten Gegenstand der Debatte zurückgeführt werden. Der Abg. von Kardorff und der Berichterstatter Dr. Marquardsen traten dem Antrage Dr. Windthorst's entgegen, der wohl nur, um den Rückzug der Partei offiziell zu decken, wieder aufgegriffen worden war. Seine Ablehnung erfolgte mit großer Mehrheit. Ebenfalls wurde aus der Kommission der Antrag zu § 9 des Sozialistengesetzes reproduzirt, das Verbot von angekündigten Wahlversammlungen auszuschließen. Nach einer kurzen Motivirung des Abg. Windthorst sprachen zu diesem Antrag die Abg. Sonnemann, der sich namentlich mit einer in München verbotenen Versammlung beschäftigte, und Bebel. Nach Ablehuung des zu § 9 gestellten Antrages wurde die Verhandlung vertagt.

Die Berathung am 19. April betraf zunächst die beiden Windthorst'schen Amendements, die in § 28 des Sozialistengesetzes gegebenen Befugnisse nur für Berlin und Umgegend zulässig zu erklären und die Ausweisungsbefugniß auf Personen, die wegen sozialistischer Umtriebe gefährlich sind, zu beschränken, während ein Antrag des sozialdemokratischen Abg. Kayser die Streichung des ganzen Paragraphen verlangte. Die Diskussion über die beiden Windthorst'schen Amendements bewegte sich im Wesentlichen zwischen dem Antragsteller und dem Berichterstatter, während die längeren Auseinandersetzungen des Abg. Kayser ihre Erwiederung durch den Preußischen Minister des Innern, Grafen zu Eulenburg, fanden. Sowohl die Anträge Dr. Windthorst's, als die des Abg. Kayser wurden abgelehnt.

Zu dem nunmehr zur Verhandlung gelangenden § 1 des Kommissionsentwurfs hatte der Abg. Sonnemann den Antrag gestellt, die Privilegirung der Reichstags- und Landtagsabgeordneten gegen das Ausweisungsrecht nach § 28 des Sozialistengesetzes auf den Fall des § 22 ebenfalls auszudehnen, kraft dessen nach vorhergegangener gerichtlicher Verurtheilung geschäftsmäßiger sozialdemokratischer Agitatoren die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthalts durch den Richter ausgesprochen, und darauf der Aufenthalt in bestimmten Orten und Bezirken durch die Landespolizeibehörde ihnen versagt werden kann. Der Berichterstatter setzte den Unterschied der hier vorliegenden Fälle auseinander, das Amendement wurde abgelehnt und der § 1 der Kommissionsvorlage in seinen beiden Alineas angenommen.

Zu § 2 motivirte kurz der Berichterstatter, weßhalb die Kommission mit Rücksicht auf eine mögliche Auflösung des dann bestehenden Reichstags die Gültigkeitsdauer bis zum 30. Septbr. 1884 erstreckt habe. Die weitere Diskussion nahm mehr oder weniger den Charakter einer allgemeinen Debatte an, in welcher namentlich auch die Frage positiver staatlicher und gesellschaft-

licher Maßnahmen im Interesse des Arbeiterstandes berührt wurde. Zu Wort kamen für die Konservativen Frh. von Marschall, für die Freikonservativen der Abg. Stumm, das Centrum vertrat, wie gewöhnlich, der Abg. Windthorst, während der Abg. von Ludwig zur Begründung eines von ihm eingereichten, später zurückgezogenen Amendements: „Zugleich wird das Gesetz auf alle diejenigen Bestrebungen ausgedehnt, welche auch ohne sich als spezifisch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische darzustellen, in analoger Weise die Untergrabung der christlichen und monarchischen Grundlagen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezwecken," de omni scibili et quibusdam aliis geredet hatte. Nach einer Bekämpfung der Windthorst'schen Gründe gegen Annahme des Gesetzentwurfs in seiner dermaligen Gestalt seitens des Berichterstatters, der die verhältnißmäßige Unwichtigkeit der abgelehnten Windthorst'schen Amendements als Grund für ein ablehnendes Votum gegen den die Fortdauer des Sozialistengesetzes in sich schließenden neuen Gesetzentwurf im Einzelnen nachwies, wurde auch der § 2 der Vorlage angenommen.

Ebenso fand der Kommissionsantrag bezüglich der Petitionen, insbesondere mit der die Auslegung des § 16 des Sozialistengesetzes betreffenden Erklärung Annahme, nachdem noch der sozialdemokratische Abg. Auer in längerer Rede die Nutzlosigkeit der betreffenden Resolution behauptet und als einzigen Ausweg für seine Parteigenossen die bewußte Zuwiderhandlung gegen das Gesetz empfohlen hatte.

Die dritte Berathung am 4. Mai 1880 begann mit einer allgemeinen Rede des Abg. Liebknecht, deren Anfang triumphirend an den soeben erfochtenen sozialdemokratischen Wahlsieg in Hamburg anknüpfte und eine Reihe von Entscheidungen der Reichskommission kritisirte. Den Standpunkt der größeren Mehrzahl des Centrums, welche gegen die Verlängerung des Sozialistengesetzes zu stimmen beschlossen, vertheidigte der Abg. Frh. v. Heeremann, während der zur selben Partei gehörige Abg. Graf Ballestrem die Gründe der für das Gesetz votirenden Minderheit des Centrums entwickelte. Der negative Standpunkt der Fortschrittspartei fand in dem Abg. Günther (Nürnberg) einen Vertreter. Nach Schluß der allgemeinen Diskussion erhielt zu § 1 des Entwurfs der sozialdemokratische Abg. Hasselmann das Wort, der sich als revolutionären Sozialisten bekannte, die russischen Nihilisten feierte und seine Rede damit schloß: „die Zeit des parlamentarischen Schwätzens ist vorüber und die Zeit der Thaten beginnt." Zu § 2 war von dem Abg. Reichensperger (Krefeld), der selbst jedoch gegen das Gesetz stimmen zu wollen erklärte, der Antrag eingebracht, die Gültigkeitsdauer des Gesetzes auf den 30. September 1882 statt 84 zu beschränken. Der Mi-

nister Graf zu Eulenburg nahm in seiner Erwiederung noch einmal Anlaß, zu erklären, daß das Gesetz nicht gegen die Gesinnung und die Ideen, sondern gegen unzulässige agitatorische Ausschreitungen gerichtet sei, und daß mit dem Augenblicke, wo die gemeingefährlichen Agitationen aufhören, die Sozialdemokratie als solche von dem Gesetz nicht getroffen wird. Der Minister wies dann noch auf den Terrorismus hin, der von sozialdemokratischer Seite bis zum Erlaß des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen derselben geübt worden und auf den Hohn und die Zurückweisung, welche die soeben gehaltenen Reden der Sozialdemokraten dargethan. Wenn der Abg. Reichensperger als Motiv für seinen Antrag die alljährliche Diskussion der Handhabung des Gesetzes hervorhebe, so habe dieß seine bedenkliche Seite. Die Regierung stelle nicht in Abrede, daß wie bei der Anwendung jeden Gesetzes, auch bei diesem Verstöße untergeordneter Organe vorkommen können; es sei aber gewiß, daß der gute Wille und der Beweis des guten Willens existire, solchen Ausschreitungen entgegenzutreten und die Anwendung des Gesetzes in dem von ihm selbst gewollten und angemessenen Rahmen zu halten. Es handle sich hier um einiges Vertrauen. Dergleichen Waffen, wie sie dieses Gesetz gebe, könne man nicht Jemandem in die Hand geben, von dem man voraussetze, daß er damit Mißbrauch treiben werde. „Solche Gesetze, wie dieses, lassen sich nur handhaben und aufrechthalten, wenn sie das Gewicht der öffentlichen Meinung haben. Wir dürfen sagen, daß wir dieses Gewicht für uns haben, und können nur wünschen und hoffen, daß das Votum des Reichstags in dieser Frage von Neuem bekunden wird, daß es auch ferner so sein wird."

Nach Ablehnung des Reichenspergerschen Amendements zum § 2 und unveränderter Annahme desselben wurde dann der ganze Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung mit 191 gegen 94 Stimmen angenommen (1878 hatten gegen das ursprüngliche Gesetz 149, dafür 221 Stimmen votirt). Von den Mitgliedern des Centrums hatten etwa 15 für das Gesetz gestimmt, darunter die Abg. Frh. von Hertling, Bernards, Graf Ballestrem, Frh. von Aretin, Mayer (Donauwörth). Gegen das Gesetz votirte von der früheren Majorität nur der Abg. Dr. Lasker, der mittlerweile aus der nationalliberalen Fraktion ausgeschieden war.

Die Publikation des neuen Gesetzes vom 31. Mai 1880 erfolgte im Reichsgesetzblatt (Nr. 12) vom 5. Juni 1880.

Bei einem Rückblicke auf den Gang der Reichstagsverhandlungen muß allerseits anerkannt werden, daß die Vertreter der Sozialdemokratie zu ausführlicher Vertheidigung ihres Standpunkts und zu Bekämpfung der Vorlage volle Gelegenheit gehabt und dieselbe auch benutzt haben. Wenn trotzdem und gegen die mehr allgemein gehaltenen Einwendungen

anderer Redner der Reichstag mit verhältnißmäßig größerer Mehrheit, als bei der ersten Beschlußfassung über das Gesetz, sich für die Verlängerung desselben entschieden hat, so stand unter den Gründen voran die Ueberzeugung, daß die angebliche Erfolglosigkeit des Gesetzes sowohl durch schlagende Thatsachen als durch das Zugeständniß der Sozialistenführer selber widerlegt wurde. Der weitere, namentlich von dem Abgeordneten Windthorst betonte Grund, daß man das Sozialistengesetz nicht verlängern solle, weil die Regierungen mit den versprochenen positiven Mitteln zur Bekämpfung der Ursachen der sozialdemokratischen Umsturzbewegung im Rückstand geblieben seien, konnte ebenso wenig schwer wiegen, da, was man sich auch unter jenen positiven Maßnahmen vorstellen möge, die Bekämpfung der Auflehnung gegen Gesetz und Ordnung und der den öffentlichen Frieden bedrohenden Bestrebungen unter allen Umständen nothwendig war. Der Reichstag hat sich auch nicht überzeugen können, weder aus der allgemeinen, von Einzelfällen absehenden Kritik der Abgeordneten Dr. Lasker, Hänel und Windthorst, noch aus den Einzelbeschwerden der sozialdemokratischen Redner, daß die bisherige Ausführung des Gesetzes den Voraussetzungen, unter welchen dasselbe erlassen worden, nicht entsprochen habe. Die Entscheidungen der Reichskommission, eines Kollegiums, welches aus vier Mitgliedern des Bundesraths und fünf Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs und der einzelnen Bundesstaaten nebst einem vom Kaiser ernannten Vorsitzenden besteht (§ 26 des Sozialistengesetzes), und bei dessen Urtheilen eine Mehrheit von Richtern mitwirken muß (§ 27 des Gesetzes), konnten auch wenn einzelne Aussprüche unrichtig sein mochten, ihre Autorität durch die im Lauf der Verhandlung gegen sie geübte Kritik um so weniger verlieren, als sie seit Beginn der Kommissionsthätigkeit mit ihrer vollständigen Begründung dem öffentlichen Urtheil unterbreitet worden sind. Die sonstige Anwendung des Sozialistengesetzes durch die Verwaltungsbehörden, und zum Theil die Verwaltungsgerichte, hat allerdings auf dem Reichstag die lebhaftesten Angriffe erfahren, allein es sind keine solchen Verstöße irgendwie nachgewiesen worden, welche, mit dem Abgeordneten Freiherrn v. Hertling zu reden, „mit bewußter Absichtlichkeit gegen Zweck und Sinn des Gesetzes gerichtet gewesen wären", und den Reichstag veranlassen konnten, das in die Verwaltung gesetzte Vertrauen derselben zu entziehen und deßhalb die Verlängerung des Gesetzes zu verweigern. Gerade die Hauptbeschwerdepunkte der sozialdemokratischen Redner mußten in dieser Richtung doppelt bedenklich machen. Es ist schon angeführt worden, daß es z. B. der Behörde zum Vorwurf gemacht wurde, aus der Formatänderung eines unterdrückten Blattes nicht ohne Weiteres zu folgern, daß das statt dessen

erscheinende nicht eine Fortsetzung desselben sei, oder daß das Sozialistengesetz auch auf Frauen angewendet worden. Die Abgeordneten Bebel und Liebknecht hatten im Glauben an die Wahrheit ihrer Parteigenossen verschiedene Angaben über Vorgänge gemacht, welche durch amtliche, von den Betreffenden unterzeichnete Protokolle widerlegt waren. Als Entschuldigung dagegen wurde seitens des Abgeordneten Liebknecht die weitere Behauptung versucht, daß „die meisten Menschen, geschweige ein Kind von 16 Jahren, dazu bewogen werden können, ihre Unterschrift unter alles Mögliche zu setzen" (Sten. Ber. der 45 Sitzg. v. 4. Mai 1880 S. 1155). Derselbe Abgeordnete beklagte sich darüber, daß ein Sozialdemokrat zu Frankfurt a. M. wegen Meineids zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt worden, wegen eines Buches, das eine Mark gekostet (Sten. Ber. S. 1156). Mit Recht konnte darauf der Vertreter der Bundesregierungen erwiedern: „Nicht wegen einer kleinen Schrift, um deren Beschlagnahme es sich handelte, ist der Mann verurtheilt worden, sondern weil er sich nicht gescheut hat, sogar in einer so geringfügigen Sache einen falschen Eid zu leisten. Daran hat das Gesetz keine Schuld haben können, daran hat die Gewissenlosigkeit derer Schuld, welche glauben in der Ankämpfung gegen die gesellschaftliche und staatliche Ordnung alle übrigen Rücksichten hintansetzen zu können. So steht die Sache und darum ist der Einwand nicht richtig, daß durch die Fortdauer des Gesetzes es irgendwie erschwert werde, eine bessere Gesinnung zu offenbaren."

Wenn in Folge dieser Erwägungen der Reichstag die Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis zu einem bestimmten Termine beschloß, so kann auch darüber kein Zweifel bestehen, daß dieß ganz in demselben Sinne und zu demselben Zweck geschah, wie ein Gleiches bei der Annahme des Sozialistengesetzes beschlossen wurde. Ob zu der angenommenen Zeit das Gesetz aufhört oder zu verlängern ist, wird von den dann vorhandenen Verhältnissen abhängen. In dieser Richtung bemerkte der Berichterstatter am Schluß der zweiten Berathung: „Sind in der That, wenn diese bestimmte Frist abgelaufen sein sollte, bei uns die Verhältnisse noch so, wie sie jetzt liegen, so wird, meine ich, in Konsequenz des heutigen Beschlusses, ein künftiger Reichstag auch so beschließen müssen. Sind dann, was ich wünschen möchte, aber noch nicht zu hoffen wage, die Verhältnisse so gestaltet, daß man der außerordentlichen Maßregeln nicht bedarf, dann werden Sie oder andere Mitglieder des künftigen Reichstags gewiß alle sehr gern zu dem Zustand des gemeinen Rechtes zurückgehen."

Es erübrigt noch eine kurze Erörterung der materiellen Aenderung, welche das Sozialistengesetz vom 21. Oktober 1878 durch das Ver-

längerungsgesetz erlitten hat, sowie der Bedeutung der Beschlußfassung des Reichstags bezüglich der Anwendung des § 16 des Gesetzes. Zu der letzteren ist um so mehr Anlaß vorhanden, als sich in jüngster Zeit das Reichsgericht in mehreren Erkenntnissen mit diesem § 16 beschäftigt hat.

Als das Sozialdemokratengesetz vom 21. Oktober 1878 berathen wurde, hat man es allgemein für unmöglich gehalten, daß die im § 28 zugelassene Ausweisungsbefugniß sich auch auf Reichstagsmitglieder erstrecken könne, welche pflichtmäßig den Reichstagsverhandlungen beiwohnen wollen. Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat allerdings auf die Möglichkeit hingedeutet (Sten. Ber. v. 16. Okt. 1878 S. 315), daß bei Anwendung des § 28 auf Berlin auch Reichstagsabgeordnete ausgewiesen würden, allein man hat diese Bemerkung offenbar nicht für ernstlich gemeint gehalten und eine ausdrückliche Sicherung gegen ein solches Vorgehen für überflüssig erachtet. Wie der Erfolg zeigte, wurde dieß mit Unrecht unterlassen. Auf Grund der Geltung des im § 29 unter Nr. 3 und 4 enthaltenen Vollmachten für Berlin und Umgegend hat der Polizeipräsident zu Berlin unterm 28. Nov. 1878 den Reichstagsabgeordneten Hasselmann und Fritsche den Aufenthalt dort versagt, und als dieselben bei Eröffnung der Reichstagssession von 1879 dorthin zurückkehrten und während derselben vom Februar 1879 bis Juli 1879 daselbst verweilten, sind sie wegen Vergehens gegen den § 28 des Sozialistengesetzes angeklagt worden. Nachdem das Landgericht Berlin durch Beschluß vom 5. Nov. 1879 die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, weil es die Ausnahme der Reichstagsabgeordneten in einem solchen Falle für selbstverständlich ansah, hat dagegen das Kammergericht durch Beschluß vom 19. Dezember desselben Jahres im gegentheiligen Sinn entschieden und ausgesprochen, daß auf die Reichstagsabgeordneten das Gesetz Anwendung finde, da weder in demselben, noch in anderen Gesetzen eine Ausnahme für sie ausgesprochen sei. Die betreffende Entscheidung mit Gründen findet sich abgedruckt in Goltdammer's Archiv 1879 S. 473. Es wird namentlich auch hervorgehoben daß die Resolution des Reichstags vom 19. Febr. 1879, welche die Unzulässigkeit der Anwendung des § 28 auf Reichstagsmitglieder in dem gegebenen Falle ausspricht, als Aeußerung eines einzelnen Faktors der Gesetzgebung ebenso wenig entscheiden könne, als etwa eine Bundesrathserklärung einseitig den wahren Sinn eines Reichsgesetzes feststellen könne.

Es soll hier diese juristische Kontroverse nicht weitergeführt werden, aber jedenfalls ist der Reichstag von der Ueberzeugung ausgegangen, daß die Polizeibehörden, selbst wenn ihnen nach dem Wortlaut des Sozialistengesetzes die gedachte Beschränkung nicht ausdrücklich auferlegt worden ist, von der Ausweisungsbefugniß auf Grund des § 28

gegen Reichstagsmitglieder während der Dauer der Reichstagssession keinen Gebrauch machen würden. Uebrigens sind die Gegenargumente gegen den Standpunkt des Kammergerichts in der Reichstagsverhandlung vom 19. Februar 1879 ausführlich zum Ausdruck gebracht. Da nun die damals gefaßte Resolution: „zu erklären, daß der Reichstag mit dem § 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 nicht den Sinn verbunden hat, daß ein Mitglied des Reichstags durch eine polizeiliche Ausweisung in seiner verfassungsmäßigen Obliegenheit in den Verhandlungen des Reichstags theilzunehmen verhindert werden dürfe", weder die Polizeibehörden noch Gericht gehindert hat, an der entgegengesetzten Auslegung des Gesetzes festzuhalten, mußte der Weg der authentischen Erklärung eingeschlagen werden, und dadurch ist jetzt sowohl für die Vergangenheit als Zukunft dem Gesetz diejenige Auslegung gesichert, welche nicht bloß der Reichstag, sondern ohne Zweifel auch der Bundesrath beim Erlaß des ursprünglichen Gesetzes im Auge gehabt hat, und den allerdings eine ausdrückliche Betonung der Ausnahme von vornherein unstreitig gemacht hätte.

Der Beschluß des Reichstags über die Anwendung des § 16 des Sozialistengesetzes lautet:

„Die Petition von Gustav Hahn, Rudolph Tiedt und Genossen, soweit sie sich über den Erlaß des Königl. Polizeipräsidiums zu Berlin vom 6. Nov. 1878 beschwert,

In der Erwägung, daß das im § 16 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 enthaltene Verbot sich nicht auf die Sammlung von Beiträgen oder der öffentlichen Aufforderung zur Leistung von Beiträgen erstreckt, welche nur für die Unterstützung solcher Personen bestimmt sind, denen in Ausführung des § 22 oder 28 des genannten Gesetzes der Ernährung entzogen worden ist,

dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen."

Es ist oben schon bemerkt worden, daß die hierin enthaltene Auslegung des betreffenden § 16 die ausdrückliche Zustimmung des Regierungsvertreters, des Preußischen Ministers Grafen zu Eulenburg, erhalten hat. Damit muß die Besorgniß, welche von sozialdemokratischer Seite im Reichstag laut wurde, diese Erklärung des Reichstags werde wirkungslos bleiben, als grundlos erachtet werden, und in der That hat man auch seitdem von einer, dieser Resolution zuwiderlaufenden Anwendung des § 16 durch die Behörden nichts mehr gehört.

Allein es sind andere, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts hervorgetretene Gesichtspunkte welche für die künftige Anwendung des § 16 noch hervorgehoben zu werden verdienen.

Zunächst ist zu bemerken, daß die Fassung der Erwägung des Reichstags insofern eine kleine Ungenauigkeit enthält, als der betreffende

Paragraph des Sozialistengesetzes nicht eigentlich ein Verbot, sondern nur die Forderung enthält, daß solche Sammlungen durch die Polizeibehörden verboten werden. Es unterscheidet sich dadurch, wie schon von Schwarze in seinem Kommentar zum Sozialistengesetz richtig betont hat, der § 16 dieses Gesetzes sehr wesentlich von dem § 16 des Preßgesetzes, welcher die dort erwähnten Sammlungen selbständig verbietet. Ob eine bestimmte Sammlung u. s. w. nach Maßgabe des § 16 des Sozialistengesetzes zu verbieten ist, unterliegt nach einem Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1879 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Erster Band, S. 23 ff.) der Entscheidung der Polizei, und der für den Fall einer behaupteten Uebertretung eines solchen Verbots zur Bestrafung angegangene Richter hat über die Richtigkeit dieser polizeilichen Entscheidung nicht zu befinden. In dem betreffenden Fall hatte das Stadtgericht Berlin freigesprochen, „weil nicht nachgewiesen sei, daß durch die Gewährung von Reiseunterstützung an Ausgewiesene wirklich sozialdemokratische, auf den Umsturz des bestehenden Staates und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen befördert worden seien." Das Kammergericht hatte verurtheilt, und das Reichsgericht wies die dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurück. Unter Bezugnahme auf die Regierungsmotive zum Sozialistengesetz wird ausgeführt: „Dadurch, daß die Verfügung des Polizeipräsidiums vom 6. November 1878 ausdrücklich auf den § 16 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegründet ist, ist das Einsammeln von Beiträgen zur Unterstützung der darin bezeichneten Vereine, Institute und Privatpersonen sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge als das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen auf den Umsturz u. s. w. gerichteten Bestrebungen, bez. als die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge gekennzeichnet und wegen dieser Eigenschaft für den angegebenen Bezirk verboten. Es ist deßhalb der in der Nichtigkeitsbeschwerde erhobene Vorwurf, daß das polizeiliche Verbot sich über die durch das Gesetz selbst gezogenen Grenzen hinaus bewege, unbegründet. Eine weitere Prüfung aber ist wegen des nur an die Aufsichtsbehörden zugelassenen Beschwerderechts ausgeschlossen." Dieß wird dann des Weiteren nach den Gesetzesmotiven ausgeführt und wenn auch in der Reichstagskommission von 1880 die damals nur auszugsweise vorliegende Begründung dieses Erkenntnisses manchem Bedenken begegnete, so kann bei näherer Prüfung die Richtigkeit der Entscheidung nicht bezweifelt werden.

Eine andere Frage, welche damals nicht aufgeworfen wurde, ist aber die, ob jene Polizeipräsidialverordnung vom 6. November 1878, lautend: „Auf



Grund des § 16 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 ist das Einsammeln von Beiträgen zur Unterstützung von Vereinen, Instituten und Privatpersonen, welche durch die Ausführung des gedachten Gesetzes betroffen sind oder in Zukunft etwa betroffen werden, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge für den Polizeibezirk von Berlin verboten," überhaupt rechtsbeständig erlassen ist, und dieß muß nach zwei neuerlichen Erkenntnissen des Reichsgerichts vom 14. Juli 1880 und vom 20. Oktober 1880 (ersteres findet sich abgedruckt in der Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen u. s. w. Bd. II, S. 193 und letzteres verdanke ich zunächst gütiger Privatmittheilung; beide Erkenntnisse auch abgedruckt in den Annalen des Reichsgerichts Bd. II, S. 321 und S. 533) entschieden verneint werden.

Der Kern der Entscheidung ist, daß nach dem wahren Sinn des § 16 durch die Polizeibehörden bestimmte Sammlungen, bestimmte öffentliche Aufforderungen, nicht aber ganz allgemein ins Künftige etwa vorkommende Sammlungen unter Verbot gestellt werden können, was jene Polizeipräsidialverordnung, und, wie es scheint, auch anderswo ergangene Verordnungen, z. B. der Polizeidirektion Dresden (angeführt bei Gareis in Hirt's Annalen, Jahrg. 1879, S. 338, der seinerseits auf Grund dieser Beispiele meint, daß das Verbot ein generelles sein könne) gethan haben.

In dem ersterwähnten Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Strafsenat) handelte es sich um eine Bekanntmachung der Altonaer Polizeibehörde vom 15. September 1879, wodurch denjenigen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Abs. 2 des Sozialistengesetzes bezeichneten Bestrebungen zum Geschäft machen, das Einsammeln und die Entgegennahme von Beiträgen verboten wird, wenn nicht die Beiträge nachweisbar zu anderen als den in § 16 des Gesetzes bezeichneten Zwecken bestimmt sind. Die das frühere Urtheil aufhebende und freisprechende Entscheidung des Reichsgerichts weist nach, daß hier ein Verbot nach § 16 gar nicht vorliege und eine Sammlung für sozialistische Zwecke, wenn nicht ein solches dem § 16 entsprechendes Verbot vorher erlassen worden, gar nicht strafbar sei. „Es muß sich um eine Sammlung handeln, durch welche die im § 16 beschriebenen Bestrebungen gefördert werden sollen, und die Polizeibehörde muß eine in solcher Weise individuell charakterisirte Sammlung verboten haben. Ob eine beabsichtigte in Aussicht stehende oder angefangene Sammlung Zwecke solcher Art zu fördern bestimmt sei, hat die Polizeibehörde zu ermitteln und zu entscheiden, und Beschwerden gegen ihre Entscheidungen können nur an die polizeilichen Aufsichtsbehörden gerichtet werden; den Gerichten steht in dieser Hinsicht keine materielle Prüfung zu. Wohl

aber haben, wenn aus dem § 20 (die Strafbestimmung der Uebertretung der in § 16 geforderten Verbote enthaltend) Anklage erhoben ist, die Gerichte zu prüfen, ob dasjenige Verbot, gegen welches verstoßen sein soll, existire und ob es dem § 16 entspreche. Ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Sammlung durch ein derartiges Verbot nicht betroffen, so mag sie immerhin sozialistische Bestrebungen fördern wollen, dadurch allein fällt sie nicht unter die Strafdrohung des § 20. Denn das Einsammeln von Beiträgen für solche Bestrebungen ist nicht unmittelbar kraft Gesetzes verboten und mit Strafe bedroht, sondern es steht damit, wie mit der Theilnahme an sozialistischen Vereinen und Versammlungen und mit der Verbreitung sozialistischer Druckschriften, welche gleichfalls erst dann strafbar werden, wenn der Verein, die Druckschrift, die Versammlung zuvor verboten bezw. aufgelöst worden war."

Nachdem die Urtheilsgründe dann ausführen, daß die Befugniß, Personen gewisser Art solche Sammlungen zu verbieten, durch das Gesetz nicht gegeben sei, heißt es weiter: „Anzuerkennen ist zwar, daß wie das Gesetz gefaßt ist, die praktische Wirksamkeit der durch den § 16 zugelassenen Verbote häufig sehr zweifelhaft sein wird, da, bevor die Polizeibehörde auf eine bestimmte, beabsichtigte oder begonnene Sammlung aufmerksam geworden ist und dieselbe verboten hat, die Sammlung bereits beendigt sein kann. Allein dieses praktische Bedenken ist gegenüber dem zweifellosen Inhalt der §§ 16 und 20 für die Frage nach dem Thatbestande des Vergehens ohne Bedeutung, auch bei den Berathungen des Gesetzes nicht unerwogen geblieben, ohne daß es zu einer anderen Fassung des letzteren geführt hätte."

Aus dem neuesten Erkenntniß des Reichsgerichts, III. Strafsenat, vom 20. Oktober 1880*), wo es sich um eine der früher citirten Berliner Polizeipräsidialverordnung ganz entsprechende Bekanntmachung der Chemnitzer Polizeibehörde handelte, wegen deren angeblicher Uebertretung unter Anwendung des § 20 des Sozialistengesetzes der Reichstagsabgeordnete Vahlteich durch Urtheil des Landgerichts zu Chemnitz zu einmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden war, verdient Folgendes hervorgehoben zu werden:

„In § 16 (des Sozialistengesetzes) wird die Polizeibehörde nicht autorisirt, allgemeine Verordnungen zu erlassen, durch welche das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen ꝛc. Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge verboten werden. Hätte das Gesetz eine solche allgemeine Anordnung mit der Maßgabe gewollt, daß die Feststellung darüber, ob

*) Jetzt auch abgedruckt in Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. II, S. 364 ff.

eine einzelne Sammlung, welche demnächst veranstaltet oder beabsichtigt wird, einen Zweck der in jenem Verbote bezeichneten Art verfolge, dem Richter überlassen sein sollte, so würde es weit näher gelegen haben, daß das Gesetz dieses allgemeine Verbot für das Gebiet des ganzen Deutschen Reichs erlassen hätte, als daß es den lokalen Polizeibehörden überlassen hätte, Verbote dieser Art zu erlassen. Der Sinn des § 16 ist vielmehr der, daß die Polizeibehörde, sobald sie Kunde von einem Unternehmen erhält, welches seiner Tendenz nach unter die in § 16 gezeichneten Bestrebungen fallen kann, ihrerseits Erörterungen darüber anstellt, ob jenes Unternehmen den bezeichneten Charakter habe, und sobald sie sich hiervon überzeugt, nunmehr das in § 16 angeordnete Verbot für den vorliegenden Fall erläßt. Nur wenn der § 16 so verstanden wird, steht er im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes, welche gegen die sozialdemokratischen Vereine, Versammlungen, Druckschriften gerichtet sind."

Es wird diesen Ausführungen weder Etwas entgegen- noch hinzuzusetzen sein. Die bisher ergangenen Verbote künftiger Sammlungen der in § 16 gekennzeichneten Art, wie sie die Polizeibehörden an verschiedenen Orten erlassen haben, sind darnach ungesetzlich, und die Bekämpfung der durch solche Sammlungen bezweckten Unterstützung der sozialdemokratischen rc. Bestrebungen wird von nun an auf dem durch die reichsgerichtlichen Entscheidungen bezeichneten Wege der Einzelverbote vor sich gehen müssen. Der in dem Reichstagsbeschluß ausdrücklich ausgesprochene und von den Regierungen anerkannte Grundsatz, daß Sammlungen ausschließlich zur Unterstützung hilfsbedürftiger Angehöriger von auf Grund des Sozialistengesetzes Ausgewiesenen nicht zu verbieten sind, wird selbstverständlich zu beachten sein; wobei zu bemerken ist, daß die besonders hervorgehobenen Fälle der Ausweisung nicht etwa einschränkend so zu verstehen sind, als wenn Sammlungen für hilfsbedürftige Angehörige von Sozialdemokraten, deren Hilfsbedürftigkeit, z. B. durch Bestrafung des Ernährers mit Gefängniß, hervorgerufen wird, auf Grund des § 16 verboten werden könnten. Handelt es sich ausschließlich um solche humanitäre Zwecke, so ist die Anwendung des § 16 ausgeschlossen. Dagegen werden solche Sammlungen, als deren Zweck neben der Unterstützung hilfsbedürftiger Angehöriger von Sozialdemokraten auch die Unterstützung der ausgewiesenen oder sonst bestraften Personen erscheint, allerdings verboten werden können. Uebrigens ist zu bemerken, daß in solchen Fällen nicht die Unterstützung an sich, sondern der besondere Weg der Einsammlung oder öffentlicher Aufforderung zu Beiträgen das Verbotene ist. Dieser wesentliche Unterschied wird bei der Erörterung der Frage sehr häufig übersehen.

Der oberschlesische Nothstand.

Als in den Jahren 1874—77 der große Niedergang unseres ganzen Geschäftslebens, wie ein immer drohenderer Schatten an dem Horizont unseres politischen Lebens heraufzog, da hat man von liberaler und fortschrittlicher Seite lange versucht, diesen Niedergang abzuläugnen Heute, wo sich unzweifelhaft die Dinge endlich zum Bessern wenden, will man von derselben Seite das wieder nicht recht zugeben. Die Ursache hiervon ist einfach; es wurde damals der Rückgang und heute der Aufschwung von den entgegengesetzten Parteien in einen zu engen Zusammenhang mit der Gesetzgebung und der Parteifarbe der volkswirthschaftlichen Regierungsmaßregeln gebracht. Der Zusammenhang ist ja da; aber er ist nicht die erste und Hauptursache. Einen großen volkswirthschaftlichen Aufschwung und später einen Rückgang hätten wir — nur wohl in etwas geringerem Maße — auch erlebt, wenn unsere Gewerbe- und Aktiengesetzgebung vorsichtiger, die Abwickelung des französischen Milliardengeschäftes geschickter gewesen wäre, wenn nicht Regierungsmaßregeln dem Spekulationsfieber für Gründung von Aktien-Gesellschaften und dem Eisenbahnbau noch 1871—72 die Sporen eingesetzt hätten, wenn nicht ein Preußischer Minister achselzuckend erklärt hätte, man könne nichts machen, wenn die Leute ihr Geld zum Fenster hinauswerfen wollten.

Wir schicken dieß voraus, weil es uns eine der schlimmsten Gefahren des Parteilebens erscheint, dem freilich alle Parteien so ziemlich gleichmäßig unterliegen, aus den Mißständen und Nothständen sozialer und wirthschaftlicher Art nur für sich neues Holz zu schneiden, um das Feuer des Parteihaders zu schüren. Wenigstens da sollten diese Bemühungen unterbleiben, wo alte chronische Uebel aufbrechen, die weit

zurückreichen über die wechselnden Parteiströmungen des Tages. Und dieser Art sind in der Hauptsache die Nothstände, die im Jahre 18.9 weit verbreitet in den deutschen Mittelgebirgen und durch das mittlere Deutschland hin über Spessart, Röhn, Sachsen bis Oberschlesien zu Tage traten. Die große Geschäftskrise einerseits, die letzten Ernten und Ueberschwemmungen andererseits brachten die Noth zu Tage, vorhanden aber ist sie seit Jahrzehnten; sei es daß hier eine ärmliche Hausindustrie seit lange die Bevölkerung nicht genügend nährt, sei es daß dort ein kümmerlicher Kleinbesitz mit Taglöhner- und Holzarbeit, mit Frachtfuhren und Wandererwerb die zunehmende Menschenzahl nicht mehr recht ertragen kann.

In Württemberg klagt man über Güterzerstückelung und Zwergwirthschaft bei hohen Steuern und niedrigen Getreidepreisen*). In Unterfranken und Aschaffenburg war die Noth im harten Winter 1879—80 so, daß die Bayerische Regierung von der Abgeordnetenkammer einen besondern Kredit von 150 000 Mark forderte zur Anschaffung der nothwendigen Kartoffeln und des Saatgetreides. In den sächsischen Weberdistrikten steigerte sich die Krisis des hausindustriellen Betriebs zu einem förmlichen Nothstand. Die Wetterschläge der Konjunktur, der Wechsel der Mode, das verzweiflungsvolle Ringen der Handweberei mit der sächsischen und noch mehr mit der elsässischen Maschinenweberei, das sind die Gründe, die verschärft durch die dem hausindustriellen Betriebe innewohnenden Uebelstände, das leichte Einstellen der Produktion seitens des Unternehmers, das Faktorenwesen und den Mangel staatlicher Kontrolle, bewirkt haben, daß die Weber bei einem Lohne von 4 Mark in der Woche, dem Hunger und der Verzweiflung überantwortet wurden**).

Ganz anders liegen die Dinge in Oberschlesien. Das freilich trifft auch hier zu, daß die Noth eine althergebrachte ist. Wem aus der älteren Generation ist nicht noch der oberschlesische Hungertyphus aus den vierziger Jahren erinnerlich. Im Sommer 1847 und im Winter 1847—48 hatte das Elend nach vier Mißernten einen solchen Grad erreicht, daß z. B. im Kreise Pleß 1847 4500 Personen mehr als im Vorjahr starben, daß die Sterblichkeit an einzelnen Orten bis zu 20 Prozent der Bevölkerung wuchs, daß Tausende von Waisen vater-

*) Dr. Otto Hahn, Die Noth unserer Bauern und ihre Ursachen. Reutlingen 1880.

**) Der Nothstand der sächsischen Weberbevölkerung vor dem sächs. Landtage. Leipzig 1880, besonders S. 5 ff., S. 19, S. 34.

und elternlos wurden. In einem Bericht des schlesischen Oberpräsidenten hieß es damals: Die Oberschlesier bewohnen im Winter mit ihrem Vieh einen und denselben Raum und theilen vielfach mit demselben die Kost, nähren sich von gekochten Gurkenwurzeln und Gras. Man sprach von 20000 Menschen, die durch Seuche und Hunger umgekommen, von mehreren tausend, die buchstäblich am Hunger gestorben *). Und das trotz nicht unbedeutender staatlicher Unterstützungen.

Die Ursachen waren damals ähnliche, wie heute. Damals, wie heute, war die Noth in den Industriebezirken geringer, als in den Ackerbaudistrikten an der Oder. Damals, wie heute, waren es dieselbe Ungunst des Klimas, dieselbe Besitzvertheilung, dieselben Raceeigenschaften und Bildungsverhältnisse, dieselben Nachwirkungen Jahrhunderte dauernder Mißregierung, die den allgemeinen Hintergrund des traurigen Gemäldes bilden.

Der oberschlesische Landmann und Tagelöhner wie der kleine Mann in den Städten ist polnischer Abkunft und katholisch. Er beugt sich in tiefer Unterthänigkeit vor dem Geistlichen, dem Rittergutsbesitzer, vor jeder Autorität. Der Bauer gibt den letzten Groschen, den er hat, willig zur Steuer mit den Worten: „Zo krolewski jest to musi byc“ „was königlich ist, das muß sein“, und das Ehepaar, das sich scheiden lassen will, läßt sich sofort von dem allergnädigsten Herrn Landrath befehlen wieder ruhig zusammen zu bleiben. Es ist ein gutmüthiges, leichtregierbares Volk, voll Laune und Humor, arbeitsam und anspruchslos, gegen alte Eltern und arme Verwandte hingebend und aufopfernd. Aber sein Charakter hat auch seine schwerwiegenden Schattenseiten. Einer der besten Kenner oberschlesischer Zustände, Solger, schildert zu Anfang der sechziger Jahre die Eigenschaften dieses größeren Theiles der Bevölkerung so**): Diese Menschen zeichnen sich aus durch Liebe zum unstäten Herumwandern, zum Schmutz und zu geistigen Getränken; sie sind roh und unbarmherzig gegen Mensch und Vieh, unwissend und mißtrauisch; sie haben Geschick zu mechanischen Arbeiten und begreifen leicht, aber sie lieben nicht die anstrengende Arbeit und strenge Sonderung von Mein und Dein; leichtsinnig und gutmüthig leben sie in den Tag hinein. Sie gleichen unartigen Kindern und bedürfen in allen Lebensverhältnissen einer für sie sorgenden Vormundschaft.

Neben ihnen, aber nicht mit ihnen durch Konnubium und Verkehr

*) Die Hungerpest in Oberschlesien. Beleuchtung oberschlesischer und preußischer Zustände. Mannheim 1848.

**) Der Kreis Beuthen in Oberschlesien. Breslau 1860. S. 30 ff.

verbunden leben die Deutschen, die Rittergutsbesitzer, Beamten, Techniker, Gewerbtreibenden, höheren Arbeiter. Es ist ein Kolonistengeschlecht, bei dem die Sucht nach Gelderwerb und das Streben nach materiellem Wohlsein noch nicht entsprechend veredelt ist durch höhere Bildung. Endlich die Juden, die bei der Großartigkeit des Verkehrs und der Unwissenheit der Bevölkerung reiche Gelegenheit finden, ihre Spekulationstalente geltend zu machen.

Die Lebenshaltung der unteren Volksklassen ist selbst in guten Jahren eine erstaunlich niedrige. Erst seit neuerer Zeit gehört das Brot zu den gewöhnlichen Nahrungsmitteln. Von Kartoffeln und Zur, einem halbgegohrenen Sauerteige, theilweise als Luxus mit allerhand Speiseresten vermischt, lebt der größere Theil der kleinen Leute. Die Kinder laufen fast nackt herum. Die Mehrzahl der Wohnungen ist trotz vielen Bemühungen des Staates im Allgemeinen und der Aktiengesellschaften im Besondern, schlecht, reparaturbedürftig, unreinlich, überfüllt. Es kommen in Beuthen 1875 siebzehn Einwohner auf ein Haus, in der Provinz nur acht. Fast alle die kleinen Wohnhäuser sind von Holz, ohne Keller, mit Stroh und Schindeln bedeckt; der Fußboden ist ungedielt; in dem einzigen heizbaren Raume wird durch eiserne überheizte Oefen, die qualmende Oellampe, das Sauerkrautfaß und riechendes Fleisch, sowie durch die Zusperrung der kleinen Fenster eine Hitze und Atmosphäre unterhalten, die jeder Beschreibung spottet.

Die Bevölkerung hat in Folge des industriellen Aufschwungs in diesem Jahrhunderte sehr stark, zeitweise viel zu stark zugenommen; der Regierungsbezirk Oppeln zählte:

1781	371 404	Einwohner
1806	571 292	"
1820	588 577	"
1855	1 014 383	"
1871	1 309 563	"
1875	2 377 653	"

Der Kreis Beuthen, in seinem alten Umfange, hatte 1806: 21 038, 1855: 106 136, 1867: 192 390, 1875: 276 469 Einwohner. Massenweise drängte sich die Einwanderung heran, auch aus Russisch-Polen und Galizien. In Schaaren kehren viele der Arbeiter allwöchentlich oder alljährlich nach der Sommerarbeit in die Heimath zurück. Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist im Regierungsbezirk schon 1867: 5108 Einwohner pro Quadratmeile gewesen; sie stieg im Kreis Beuthen von 1867—71 von 13 596 auf 16 599 und hatte 1875 im Kreis Kattowitz 26 594, im Neu-Kreis Beuthen 45 538 erreicht. Auf den Quadratkilometer kommen 1875 im Kreise Beuthen 628, im Kreise Kattowitz



479, in ganz Schlesien 96, in ganz Preußen 74 Einwohner; in der Oberniederung ist die Dichtigkeit freilich entfernt nicht so groß. Frühere Ackerbaudörfer, die rasch 5 und sogar 15000 Einwohner erreichten, haben theilweise noch die ganz unzureichende ländliche Gemeindeverfassung*); die Orte haben eine planlose unregelmäßige Bebauung, versumpfte Straßen, elende Feldwege nach den nächsten Ortschaften und vor allem eine schlechte Gemeindeverwaltung. Die unglaublich rasch steigende Nachfrage nach den Produkten der Montanindustrie 1870—73 hat brauchbare und unbrauchbare Elemente von nahe und fern angezogen und in den Kreisen Beuthen, Tarnowitz, Kattowitz, Zabrze auf engstem Raume zusammengedrängt. Die neue Gewerbe- und Freizügigkeitsgesetzgebung legte keine Schranken mehr auf. Es wurde auch hier systematisch gegründet**). Die Löhne stiegen; es wurden rasch enorme Gewinne gemacht; aber im Taumel der Hausseperiode dachten nur wenige der an der Spitze stehenden und verantwortlichen Leiter der Industrie daran, für diese Menge rasch zusammengezogener Menschen nach allen Seiten hin die Bedingungen eines geordneten Daseins zu schaffen.

Und doch kam ein eigentlicher Nothstand da nicht zu Tage, wo die rothe Gluth der Hochöfen, der weiße Schleier des Zinkrauchs, der schwarze Qualm der Essen schon von ferne dem Wanderer verkündet, daß hier die cyklopische Werkstätte der oberschlesischen Montanindustrie sei. Aber nicht weil diese Industrie und ihre Arbeiter durch ihre allgemeine Lage und durch ihre geistige und sittliche Tüchtigkeit gefeit gewesen wären gegen den Einbruch des Elends. Im Gegentheil, wohl nur in wenigen deutschen Industriegegenden ist, trotz vortrefflicher Einrichtungen auf einzelnen Werken der Normalstand in wirthschaftlicher, sittlicher und geistiger Beziehung niedriger, als bei diesen wie Flugsand vom Sturmwind der Konjunkturen zusammengeführten und zerstreuten Massen. Am meisten wird über die geringe Wirthschaftlichkeit der Arbeiterfrauen, über die Trunksucht beider Geschlechter, über die monatliche oder sechswöchentliche Lohnauszahlung geklagt, welche die Arbeiter vielfach ganz in die Hände von wucherischen Kreditgebern brachte***).

---

*) Schlokow, Der oberschlesische Industriebezirk mit besonderer Rücksicht auf seine Kultur- und Gesundheitsverhältnisse. Breslau 1876.

**) Sucker, Der Nothstand in Oberschlesien und die Ursachen seiner Entstehung. Breslau 1880.

***) Siehe Näheres darüber in Max Wocke, Regierung und Volksvertretung gegenüber dem Nothstande in Oberschlesien nebst positiven Vorschlägen zur Hebung

Ist ihre Lage schon in günstigen Jahren eine beklagenswerthe, so noch mehr bei rückgehendem stockenden Absatz. Aber immer war diese Stockung nicht so tief eingreifend, wie die elementaren Ereignisse in den Niederungsgegenden und glücklicherweise besserten sich 1879 bereits hier die Zustände, war die schlimmste Einschränkung in der Hauptsache überstanden als dort die Noth begann.

Anfang 1877 betrug die Anzahl der Arbeiter auf den Bergwerken auf Stein- und Braunkohle im Regierungsbezirk Oppeln 31 528, Ende Mai nur noch 27 496, und zwar

			Anfang Januar	Ende Mai
im	Kreise	Beuthen	8 544	7 473
"	"	Kattowitz	10 846	9 769
"	"	Zabrze	7 467	6 819 *).

Bei wachsender Förderung (1877: 162 244 627 Ctr; 1878: 164 056 267 Ctr., und sinkenden Preisen (Durchschnittspreis pro Ctr. 1877: 23,3 Pf., 1878: 20,7 Pf., 1879: 19,2 Pf.) sinkt auch die Zahl der Arbeiter. (Mittlere Belegschaft 1877: 30 778, 1879: 30 006 Köpfe.) **)

Aehnliche Verhältnisse herrschten in der Eisenindustrie. „Die Produktionsverhältnisse der Eisenindustrie", sagt der Bericht der Breslauer Handelskammer für 1878, „sind im Verlaufe des Jahres 1878 die denkbar ungünstigsten gewesen. Die Arbeitslöhne waren bereits auf das niedrigste Maß herabgesetzt und reichten gerade noch aus, um den Arbeiter vor wirklicher Noth zu schützen." Außer den allgemeinen Uebelständen, unter denen damals die deutsche Eisenindustrie litt, wirkten noch auf Oberschlesien die Zollveränderungen in Oesterreich und Rußland und vor allem die ungünstigen Transportverhältnisse ein. Nachdem im Jahre 1879 Walzeisen den niedrigsten Stand seit je mit 9,50 Mark pro 100 Kilogramm erreicht hatte, erfolgte um die Mitte des Jahres 1879 in Folge des amerikanischen Bedarfes und der neuen Zölle eine Besserung.

---

der Nothstandskreise. Breslau 1880, S. 9—10 und die Abschnitte bei Solger a. a. O. S. 185 „Einfluß der Krämer und Schänker auf die Arbeiter", S. 188 „Spiritushandel", S. 190 „Bäckereien", S. 191 „Lohnverhältnisse", S. 209 „Familienleben der Arbeiter".

*) Handelskammerber. v. Breslau 1877. S. 116.

**) Gegen Ende 1879 trat in Folge des strengen Winters ein großer Aufschwung im Kohlengeschäft ein, daher stieg die mittlere Belegschaft auf 30 573, indem eine lebhaftere Rückströmung aus den Nothstandsbezirken erfolgte. Handelskammerber. v. Breslau 1879. S. 125.

Um dieselbe Zeit — Juni 1879 — trat die Oder in den Kreisen Ratibor, Kosel, Oppeln, Großstrehlitz aus ihren Ufern, verschlämmte und vernichtete das Heu, und was ihren Fluthen unerreichbar blieb, zerstörte der andauernd wolkenbruchartig niederströmende Regen im Juli. Die Kartoffelernte ergab nur das 1⅓ fache der Aussaat, vielfach noch weniger. Und diese Ueberschwemmung war nicht die erste. Seit 1876 war eine der anderen gefolgt; damals schon waren 30 Ortschaften 14 Tage lang unter Wasser gestanden; die Saaten in dem ganzen Inundationsgebiet, das im Kreise Kosel 2 Quadratmeilen einfaßt, waren vernichtet. Die Hochwasser von 1877 und 1878 im Juni und Juli waren nicht so schlimm; die des Jahres 1879 dagegen von ungeahnter Höhe und Dauer. Bald waren in den Kreisen Pleß, Rybnik, z. Th. Ratibor und Kosel die Kreisarmenverbände nur noch Verbände von Armen. Hier traten auch Hunger, Noth und Krankheit am heftigsten hervor, während in den Kreisen Oppeln, Falkenberg, Rosenberg, Großstrehlitz, Gleiwitz, Lublinitz, gleichsam in der Penumbra des Elendes sich nur vereinzelte Nothstandserscheinungen zeigten. Sicherlich wären diese weniger akut aufgetreten, wenn nicht die große Volksmasse aus den Montangegenden, wo sie 1870—75 Nahrung und Verdienst gefunden hatte, seither rückwärts gefluthet und andererseits dem kleinen Stellenbesitzer eine Hauptquelle seines Einkommens, die Vekturanz von und zu den Bergwerken geschmälert worden wäre. Man muß wissen, daß ein großer Theil der kleinen oberschlesischen Bauern von dem einen oder den zwei Pferden, mit denen er für die Industrie fuhrwerkt, eigentlich lebt, jedenfalls ohne diesen Verdienst nicht auskommen kann.

So konnte es kommen, daß bei Einbruch des Winters 1879 gegen 80000 Menschen der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit anheimfielen. Die Zeitungen fingen im November und Dezember an der erstaunten Welt von der Noth zu erzählen; man fing an für die Oberschlesier zu sammeln; die Centralkomités in Berlin und Hamburg sandten 50000 Mark baar und große Mengen Bekleidungsstücke für den Bezirk Kosel. Dem dortigen Frauenverein wurden 15000 Mark baar, 100 Centner Fett, 100 Centner Speck und 100 Centner Reis aus Hamburg gesandt. Es waren bald noch viel größere Summen in Berlin hauptsächlich durch Börse und Presse gesammelt. Am 19. Dezember kam die Sache im Abgeordnetenhause zur Sprache. Finanzminister **Bitter** erkannte an, daß der Nothstand sich in den letzten vier Wochen erheblich gesteigert habe und mehr als 80000 Menschen bedrohe. Die Bergwerksbezirke seien von dem eigentlichen



Nothstand verschont geblieben, weil dort fortwährend lohnende Arbeit vorhanden war; auch werde über den Mangel an Feuerungsmaterial in den Nothstandsdistrikten, die sich namentlich über die Kreise Ratibor, Rybnik, Pleß, Gleiwitz, Lublinitz und Kosel erstrecken, nicht geklagt, doch behalte die Regierung diesen Punkt sorgfältig im Auge. Die volle Schärfe des Nothstandes werde sich erst gegen Weihnachten entwickeln, bisher habe er mit den gewöhnlichen Mitteln, die den Behörden zu Gebote stehen, bewältigt werden können. Die Hauptursache des Elendes sei die durch elementare Ereignisse herbeigeführte völlige Mißernte, von der die Bevölkerung, die vorzugsweise von Kraut und Kartoffeln lebe, sehr hart betroffen worden sei. Zur Milderung dieser Noth seien die Kommunalverbände nicht im Stande, es werde da die Provinz, resp. der Staat helfend eintreten müssen. Die Noth sei noch dadurch gesteigert worden, daß die Bevölkerung von einem ganzen Netz von Wucherern umsponnen sei. Die Bewilligung von Geldmitteln und von Saatfrucht im Frühjahr werde unerläßlich sein, und das Haus werde bald nach seinem Wiederzusammentritt eine entsprechende Vorlage erhalten. Vorläufig seien die erforderlichen Mittel ausreichend vorhanden, dank der organischen Verbindung der Staats- und der Selbstverwaltungsbehörden und der Organe der Privatwohlthätigkeit. Der Staat habe dem Kommunalverbande von Kosel 300 000 Mark, dem von Ratibor 400 000 Mark zu günstigen Bedingungen als Darlehen überwiesen. Dem Oberpräsidenten seien zum Bau von Vizinalwegen 30 000 Mark und später noch 45 000 Mark à fonds perdu zur Disposition gestellt. Unter denselben Bedingungen habe der Kommunalverband des Kreises Rybnik zu Chausseebauten 150 000 Mark erhalten. Bezüglich der Erhebung von Steuern sei die Anordnung getroffen, daß nicht durch Härte, Schroffheit oder Fiskalität irgend welche Verlegenheit hervorgerufen werde. Der Transport von Lebensmitteln sei durch erhebliche Tarifermäßigung der Staatsbahnen erleichtert und in gleichem Sinn auf die Privatbahnen eingewirkt worden. Endlich sei dem Oberpräsidenten und dem Landarmendirektor seitens der Staatsregierung die bestimmte Hoffnung gemacht, daß eine etwaige Ueberschreitung der vorhandenen Mittel zur Linderung des Nothstandes mit Zustimmung der Landesvertretung später Deckung aus Staatsmitteln finden werde. Es werde für Arbeitsgelegenheit und, soweit nöthig, für unentgeltliche Gewährung von Lebensbedürfnissen — mit Ausschluß von baaren Geldunterstützungen — ausreichend gesorgt werden. Die Provinz habe für den Bau von Chausseen und Vizinalwegen 880 000 Mark aus ihren Mitteln bewilligt und für gleiche Zwecke den vom Nothstand bedrohten

Kreisen $1^1/_2$ Millionen — darunter 10 Prozent à fonds perdu — als Darlehen gewährt. Der Wegebaufonds der Provinz sei um 500000 Mark verstärkt, und die zur goldenen Hochzeit des Kaiserpaares zu Stiftungszwecken bewilligten 400000 Mark dem Landarmenverband zur Disposition überwiesen worden.

Am 3. Februar 1880 wurde das Gesetz erlassen, das der Regierung 6 Millionen Mark zur Verfügung stellte, um durch Unterstützung mit Lebensmitteln, durch Beschaffung von Futter zur Durchwinterung des Viehes, durch Gewährung von Saatgut und durch Eröffnung von Arbeitsgelegenheit dem Nothstande zu steuern. Das Saatgut sollte in der Regel wiedererstattet, die Ausführung der Vertheilung von Viehfutter und Saatgut wesentlich den Kreisausschüssen übertragen werden.

Nun hörte man im übrigen Deutschland vorerst nicht mehr viel, höchstens ab und zu Klagen, daß die massenhaft gespendeten Kleidungsstücke sofort von gewissen Händlern aufgekauft würden, daß überhaupt die Art, wie jetzt bei solchen Nothständen rasch gesammelt wird und wie die Gaben vertheilt werden, leicht die moralischen Eigenschaften der Betreffenden noch mehr herabdrücken. Aber im Allgemeinen beruhigte man sich. Man glaubte die Noth bereits beseitigt, die Regierungsmaßnahmen im Gange, durch die man für die Zukunft das Uebel zu bannen hoffte, als eine neue Katastrophe hereinbrach.

Eine Ueberschwemmung der Oder im August 1880 stürzte aufs Neue die Anwohner in Noth und Bedrängniß.

Bevor man die tieferen Gründe des Nothstandes zu bekämpfen sucht, wird es immer nöthig sein, seine unmittelbare und akute Veranlassung zu beseitigen und diese war die Oder in doppelter Hinsicht, einmal durch die Verheerungen ihrer Hochfluthen, dann indem sie durch die Hemmnisse, die sie dem Verkehr bereitet, wesentlich zur Lähmung der Montanindustrie beitrug.

In den unbestimmten Namen der Oderregulirung fassen sich seit Jahrzehnten die Wünsche der schlesischen Bevölkerung zusammen, soweit sie sich auf die Nutzbarmachung des heimischen Stromes im Interesse der Schiffahrt und des Handels einerseits, auf die Abwehr und Bekämpfung seiner Fluthen andererseits beziehen. Sehen wir zu, wie diesen Wünschen genügt wurde. Zuvor sei bemerkt, daß Schlesiens Wirthschaft sehr zum Nachtheil beeinflußt wurde durch den Mangel geeigneter wasserrechtlicher Normen. Besonders das Deichwesen befand sich in einem ungeordneten Zustande und erst nach Erlaß des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 trat eine Besserung ein; seit dem Jahre

1854 haben sich im Regierungsbezirk Oppeln 5 Verbände mit 6357 Hektaren Fläche gebildet. Für die Räumungspflicht blieben bis zum Jahr 1872 die Artikel III und IV der Ufer-, Wart- und Hegungsordnung vom 12. September 1763 maßgebend. Dieselben bestimmten die Räumung des Stromes durch die Uferbesitzer.

Trotzdem wurden vom Staate schon seit Anfang des Jahrhunderts bedeutende Summen geopfert, um den Strom schiffbar zu machen. Schück in seiner Statistik von Oberschlesien *) theilt die Geschichte der Oderregulirung bis auf seine Zeit in drei Perioden. In der ersten wurden unter der Annahme einer Normalbreite für die verschiedenen Stromabschnitte, die Seitenarme des Flusses coupirt, die Serpentinen durchstochen, die Fahrrinne durch Buhnen eingeschränkt. Da diese jedoch aus Faschinenpackwerk hergestellt wurden und die Kosten der Unterhaltung schneller wuchsen, als die dazu bestimmten Fonds, so war der Erfolg ein sehr geringer. — So konnte es geschehen, daß eine Ladung Kohlen, die im Jahre 1834 von Gleiwitz abgesandt wurde, erst im Jahre 1836 in Breslau anlangte **).

In der Folgezeit suchte man das Normalprofil noch mehr zu verengen, indem man an den beiden Ufern parallele Werke anlegte; da jedoch die ausgeführten Werke nur bis zur Höhe des niedrigsten Sommerwasserspiegels reichten und wegen ungenügender Mittel Zwischenstrecken unregulirt blieben, so war auch hierdurch eine Förderung des Regulirwerkes nicht gegeben. — Zudem waren alle diese Arbeiten nur auf einzelne Theile beschränkt; so waren auf der Strecke von Ratibor bis Kosel nur Uferschutzwerke, keine Regulirungswerke vorhanden ***). — Es würde zu weit führen, der Geschichte dieser erfolglosen Bemühungen noch weiter nachzugehen. Das Urtheil über sie liegt in der Petition der Oberadjazenten an das Abgeordnetenhaus vom Jahre 1872 gesprochen †): „Bei den unzulänglichen Mitteln, mit denen das große Werk der Oderregulirung in Angriff genommen und weiter geführt wurde, war es von vornherein unmöglich, die Arbeiten gleichzeitig an der ganzen Stromstrecke nach einem festen Plane mit Energie zu betreiben. Indem man immer nur an einzelnen Strecken baute, entbehrten die Anlagen des gegenseitigen Schutzes. Während an dem

*) Schück, Oberschlesien, Statistik des Regierungsbezirks Oppeln. (Bd. 2 der Gewerbestatistik von Preußen.) Iserlohn (1860) S. 626 ff.

**) Denkschr. zur Feier des 25 jährigen Jubeltags der Eröffnung des Betriebs der oberschlesischen Eisenbahn. S. 99.

***) Bericht der technischen Kommission des Odervereins. 1863. S. 5.

†) Handelskammerber. von Breslau. 1872. S. 31.



einem Ende neue Anlagen geschaffen wurden, verfielen am anderen die kaum entstandenen, da sie der Gewalt des Stromes nicht zu widerstehen vermochten, und Versandungen traten da ein, wo man sie glücklich beseitigt glaubte. Hunderttausende wurden dadurch thatsächlich resultatlos ins Wasser geworfen."

Es handelte sich also bei diesen Bestrebungen darum, die Flußrinne durch Buhnen und Parallelwerke derart zu verengen, daß eine genügende Fahrtiefe für Schiffsgefäße bei Niederwasser erzielt wird, andererseits die Hochfluthen auf einen möglichst engen Raum zu beschränken.

Gegen dieses in Deutschland seit langer Zeit dominirende System hat sich in neuester Zeit eine lebhafte Opposition erhoben*). Man wendet ein: Bei einer durch Korrektionswerke oder Deiche eingeschränkten Flußrinne könne der Strom die mitgeführten Sinkstoffe nicht auf den Feldern ablagern, sondern nur auf seiner Sohle, die sich darum stetig erhöhe, und außerhalb des eingedeichten Landes. Dadurch werde bei erdrückenden Deichlasten für die Landwirthschaft der doppelte Nachtheil herbeigeführt, daß ihr die befruchtenden Schlickmassen entzogen werden und daß andererseits die eingedeichten Marschen unter dem gewöhnlichen Wasserspiegel des Stromes zu liegen kommen, wodurch im Fall eines Deichbruches die Gefahr für die Niederungen vermehrt und eine geregelte Vorfluth unmöglich gemacht werde. Die Bekämpfung des Hochwassers müsse bereits im Quellengebiet beginnen, indem das rasche Abfluthen der meteorischen Niederschläge von den Bergabhängen verhindert werde. Man empfiehlt zu diesem Behufe die Bewaldung und Bewiesung der Abhänge, die Anlegung von Gräben an den Berglehnen und die Herstellung von Sammelweihern zur Aufnahme der meteorischen Wasser und der Hochfluthen im Gebirge. Diesen Vorschlägen gibt auch der vom Landwirthschaftsministerium erstattete Bericht über Preußens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875—77 seine Zustimmung und auch für Oberschlesien dürfte dieser Theil der wasserwirthschaftlichen Frage in diesem Sinne gelöst werden. — Anders liegt es mit der Forderung, alle menschlichen Niederlassungen aus dem Inundationsgebiet zu entfernen und die Winterdeiche niederzulegen, um

*) Regulirung oder Kanalisation der deutschen Flüsse von einem deutschen Ingenieur. 1876. A. Dieck, Die naturwidrige Wasserwirthschaft der Neuzeit. 1879. A. Dieck, Eindeichungen und Regulirungen in seitheriger Weise sind dem Gemeinwohl schädlich zc. 1880. Dünkelberg, Die Schiffahrtskanäle in ihrer Bedeutung für die Landesmelioration. Vgl. auch den Vortrag des Erbjägermeisters v. Jagow auf dem diesjährigen Kongreß deutscher Landwirthe.

den Hochfluthen Gelegenheit zu geben ihre befruchtenden Stoffe auf den Feldern niederzulassen.

Schon die letztere Erwartung würde nicht zutreffen, bemerkt der erwähnte Bericht, indem der Strom die sandigen unfruchtbaren Theile, die er mit sich führt, so gut wie die befruchtenden Theile hier und dort ablagern, Erhöhungen und Vertiefungen schaffen, kurz von Jahr zu Jahr verändern würde.

Nicht minder heftigen Widerstand, als der bisherigen Art, die Hochwasser zu bekämpfen, setzt man dem herrschenden System der Stromkorrektion durch Buhnen und Parallelwerke entgegen und verlangt statt der Regulirung die Kanalisirung der deutschen Ströme. In Bezug auf die Oder ist in jüngster Zeit eine genügende Fahrtiefe auf der Strecke von Breslau nach Schwedt als Resultat der Buhnenregulirung konstatirt, während man für die Strecke Ratibor-Breslau es aufgiebt, auf diesem Wege zu dem seit mehr als 50 Jahren angestrebten Ziele zu gelangen. — Man hat vielmehr vorgeschlagen, da eine Kanalisirung durch Nadelwehre nicht thunlich ist, einen Seitenkanal von Oderberg bis Breslau entlang der Oder zu führen, der eine Länge von 24,33 Meilen mit 37 Häfen erhalten würde; an ihn würde sich in Oderberg der projektirte Donau-Oderkanal, in Candrzin der Weichsel-Oderkanal anschließen, der in einer Länge von 18,41 Meilen über Gleiwitz, Emanuelsegen durch das Herz des oberschlesischen Bergwerkreviers nach Czarnuchowitz führen würde*). Würde dieses großartige Projekt zur Ausführung gebracht, so wäre damit nur ein Gedanke verwirklicht, den vor mehr als einem halben Jahrhundert der treffliche Administrator Oberschlesiens, Hippel, ausgesprochen hat. Hippel sagt in seiner Denkschrift vom 28. Mai 1826**): „Ebenso wird nach einigen Jahren und wenn der Flor von Oberschlesien zu steigen fortfährt, wahrscheinlich ein Gegenstand zur Sprache kommen. Es ist die Anlegung eines schiffbaren Kanals neben der Oder von Kosel bis gegen Brieg."

Der von der Regierung dem Abgeordnetenhause demnächst (November 1880) zugehende Bericht wird ohne Zweifel hauptsächlich die Oderregulirung behandeln. Wir bedauern, aus ihm noch keine Mittheilungen machen zu können. Er war auf buchhändlerischem Wege bis jetzt nicht zu erhalten.

---

*) Die generellen Vorarbeiten zu einem Oderlateralkanal v. Baurath Herr. Breslau 1880.

**) Abgedruckt in den Schles. Provinzialblättern, Februar 1866.

Sahen wir in der Oder, in ihren Ueberschwemmungen wie in den Hindernissen, die sie dem Verkehr entgegenstellt, den unmittelbaren Anlaß der Katastrophe, so ist es jetzt an der Zeit, auf die Ursachen einzugehen, die die Lage des oberschlesischen Bauernstandes — denn um ihn handelt es sich hier vor allem — dauernd zu einer traurigen gestalten. —

Schon die Naturbedingungen der Landwirthschaft sind überaus ungünstige. In den Kreisen Lublinitz, Großstrehlitz, Kreuzburg, Rosenberg, Gleiwitz, Rybnik besteht die Ackerkrume aus Sand und Thon. Die Sandböden sind undurchlassend, in Folge dessen ist der Boden naß und kalt. Ueberdieß ist der Untergrund eisenschüssig, unthätig und düngerverzehrend. Der Thonboden ist meist mager, mit Sand gemischt, der bei Regenwetter die Poren verschwemmt*). Ein Vergleich der Bodenverhältnisse des Regierungsbezirks Oppeln mit der Provinz Schlesien und dem preußischen Staat ergibt:

	Sandboden	Lehm- u. Thonböden	Gemischte Sand- u. Lehmböden
Preuß. Staat	30 %	28,2 %	34,4 %
Provinz Schlesien	31,3 %	36,8 %	28,5 %
Regbzrk. Oppeln	33,1 %	30,8 %	33,1 %**).

Vergleicht man einzelne Kreise Oberschlesiens mit einzelnen Gegenden Niederschlesiens, so ergibt sich ein etwas günstigeres Bild.

Es besteht der Boden:

im Kreise Pleß	aus	34 %	Lehm,	54 %	lehmigem Sand,	12 %	Sand		
" " Rybnik	"	2 %	"	38 %	"	60 %	"		
" " Cosel	"	63 %	"	6 %	"	31 %	"		
" " Tost Gleiwitz	"	23 %	"	40 %	"	37 %	"	, dagegen in	
" " Militsch	"	5 %	"	33 %	"	50 %	"	12 %	Moor
" " Wartenberg	"	18 %	"	18 %	"	50 %	"	12 %	"
" " Hoyerswerda	"	0,4 %	"	23 %	"	68 %	"	8,6 %	"
" " Rothenburg	"	4 %	"	28 %	"	63 %	"	5 %	" .

Das Klima gleicht diese Unfruchtbarkeit des Bodens nicht aus. Unter der Breite der Rheinlande und des nördlichen Bayerns zeigt Oberschlesien mit einer mittleren Jahrestemperatur von 6,15° einen tieferen Stand der Temperatur, als irgend eine andere preußische Provinz mit Ausnahme der Provinz Preußen. Nur diese übertrifft auch

*) Ein Kulturbild der Provinz Schlesien in Hinblick auf ihre Land- und Forstwirthschaft (1869). S. 283.

**) a. a. O. S. 289.

mit ihrem Wintermittel von — 2° die durchschnittliche Wintertemperatur von Oberschlesien = — 1,69° *).

Die Gebirge, die das Land im Süden und Westen umkränzen, halten die daher kommenden Winde ab, während von Nord und Nordost die kalten Winde über die sarmatische Ebene ungehindert einherbrausen.

Das ist die Natur, mit der der oberschlesische Bauer zu ringen hat. Daß dieses Ringen so ungünstig für ihn verläuft, daß er die Unbill der Natur nicht durch erhöhte technische und ökonomische Tüchtigkeit ausgleichen kann, das ist in erster Reihe die Folge einer tausendjährigen historischen Entwicklung, die bis in die Gegenwart hineinragt.

Es ist der Fluch Jahrhunderte langer Unfreiheit, der noch fortwirkt bis auf unsere Tage. Und die Unfreiheit war eine besonders harte unter Polnischem Rechte. Zwar werden, seitdem der Strom der deutschen Kolonisation sich über Schlesien ergossen, auch in Oberschlesien zahlreiche Dörfer nach Deutschem Rechte angesetzt und das erbliche Scholzenamt eingeführt. Aber seit dem 15. Jahrhundert gehen mit der wachsenden Macht des Adels die meisten dieser Vortheile wieder verloren und die Lage des Bauernstandes wird gedrückter, trauriger denn jemals. — Von 1581—1628 steigen die Lasten von 14 Dörfern des heutigen Kreises Rybnik von 527 auf 1201 Gulden. Wie groß die zu leistenden Robotten waren, ergibt sich aus der Thatsache, daß als im Jahre 1788 die Preußische Regierung die Herrschaft Rybnik kaufte und die Robotten durchschnittlich auf die Hälfte ermäßigte, auf einen Wirth noch 54 Spanndiensttage und 90 Handdiensttage bei 265 Arbeitstagen kamen **). Die moderne Agrargesetzgebung war endlich bestimmt, den Unterdrückten die Freiheit zu geben; aber es braucht nur an die Deklaration vom 29. Mai 1816, welche einem großen Theil der kleinen Stellenbesitzer die Wohlthaten des Ediktes von 1811 entzog, erinnert zu werden, um zu ermessen, wie ungünstig gerade der oberschlesische Boden sich dieser Gesetzgebung erwies. In der That waren ihre Erfolge anfangs erstaunlich geringe. Von 1811—1848 gingen nur 4312 Rustikalstellen in das volle Eigenthum über. Und auch in der Folgezeit hat die moderne Agrargesetzgebung, ihr Ziel, den Bauer

*) F. Triest, Topographisches Handbuch von Oberschlesien. 1865. S. 30.

**) Franz Idzikowski, Geschichte der Stadt und ehemaligen Herrschaft Rybnik in Oberschlesien. 1861. S. 100.



zu Freiheit*) und Wohlstand zu führen, in Oberschlesien nicht erreicht! Freilich ist ja das Werk der Reform noch nicht völlig zum Abschluß gelangt. So waren z. B. im Regierungsbezirk Oppeln 1874

34 617 Grundbes.	mit 173 831 Hektaren		separirt worden,
9 429	"	" 50 190 "	in der Separation begriffen,
dagegen 60 166	"	" 275 782 "	noch nicht separirt, obgleich ihre Separation sich als zulässig und nothwendig herausgestellt hat**).

Aber auch wenn der Schlußstein des großen Reformwerks gesetzt sein wird, wird der oberschlesischen kleinen Landwirthschaft beides fehlen, die Menschen und der Boden!

Man hat vielfach die Ursache des gegenwärtigen Nothstands in dem Unterliegen des Kleinbesitzes im Kampfe gegen den Großgrundbesitz gesucht, ein Verhältniß, das in einer stetig wachsenden Konzentration des Bodens seinen Ausdruck finden würde. In der That besitzt der Großgrundbesitz in Oberschlesien eine außerordentliche Ausdehnung.

Es besitzen

die Städte	166 914	Morgen	=	3,2 %,
die Rustikalbesitzer	2 289 110	"	=	44,3 %,
die Dominien	2 718 617	"	=	52,5 %.

Man mag über die Vertheilung von Vermögen und Grundbesitz noch so aristokratisch denken, in jeder Beziehung zugeben, daß eine Anzahl großer Besitzungen heilsam wirken, dieses Ueberwiegen des Großgrundbesitzes ist nicht günstig für die Sitten und Lebensgewohnheiten, für die volkswirthschaftliche Entwicklung des betreffenden Landestheiles. Man mag auch noch so sehr betonen, daß einzelne der großen Besitzungen musterhafte Vorbilder der Landwirthschaft seien, daß einzelne der großen Besitzer musterhafte soziale Einrichtungen auf ihren Gütern getroffen haben, bei einem großen Theil der übrigen Besitzer trifft das nicht zu. Seit den vierziger Jahren wird über die dauernde Abwesenheit und den zu großen Verbrauch der Großgrundbesitzer, über die Beamtenwirthschaft auf den Gütern, über die ungünstige Rückwirkung der Besitzvertheilung

---

*) Charakteristisch für Gesinnung und Denkweise der oberschlesischen Bevölkerung überhaupt ist die Thatsache, daß zur Zeit des Nothstandes zahlreiche Arbeiter nach Rußland auswanderten, weil sie befürchteten, daß sie die Nothstandsgaben würden abarbeiten müssen.

**) Verhandlungen des land- und forstwirthschaftlichen Vereins in Oppeln über den oberschles. Nothstand. 12. Febr. 1880. S. 14.

auf Kommunalverwaltung, Schulwesen, Steuervertheilung geklagt. Jedermann, der die Verhältnisse kennt, gibt zu, daß die Bewirthschaftung der größeren Güter darunter leide, daß die Aufmerksamkeit und das überflüssige Kapital mehr dem Bergbau und Hüttenbetrieb sich zuwende. Die Großgrundbesitzer sind häufig zugleich Großindustrielle. Selbst der Geh. Regierungs- und Landrath a. D. von Selchow*), der ein gut Theil der oberschlesischen Zustände gern der Gesetzgebung der letzten Dezennien in die Schuhe schieben möchte und auf den Großgrundbesitz nichts kommen lassen will, meint, es stände besser um ihn, wenn bezüglich der Arbeit das „Selbst ist der Mann", und in Bezug auf Lebensweise das „Sich nach der Decke strecken" nicht allerwärts gar zu sehr aus der Mode gekommen wäre. Das Wesentliche ist aber, daß bei solcher Grundeigenthumsvertheilung an sich das so schwer aufkommt, was einem solchen Lande vor allem noth thäte, ein gesunder Mittelstand; daß mehr als vielleicht irgendwo in Preußen und Deutschland hier der Millionär dem Bettler unvermittelt gegenübersteht, daran ist nicht blos, aber doch mit dieses Ueberwiegen des großen Grundbesitzes schuld.

Das jedoch ist unzweifelhaft, an dem Nothstand ist der Großgrundbesitz nicht schuld; er hat sich auch in letzter Zeit nicht wesentlich vermehrt; er ist in Größe und Vertheilung ziemlich konstant, während wir das vom bäuerlichen Besitz nicht sagen können. Der kleine Besitz hat sich mehr und mehr atomisirt.

Im Jahre 1858 waren auf dem platten Lande vorhanden:

Besitzungen	unter 5	Morgen	29 432	=	34,6 %
"	von 5—30	"	37 919	=	44,5 %
"	" 30—300	"	16 819	=	19,7 %
"	" 300—600	"	238	=	0,3 %
"	über 600	"	793	=	1,9 %

Gegenwärtig sind vorhanden:

Besitzungen	unter 5	Morgen	57 360	=	43,5 %
"	von 5—30	"	54 210	=	41,2 %
"	" 30—300	"	19 146	=	14,5 %
"	" 300—600	"	238	=	0,2 %
"	über 600	"	793	=	0,6 %.

---

*) Die oberschlesische Nothstandsfrage, ihre Ursachen und Vorschläge zu ihrer dauernden Beseitigung. Breslau 1880.

Besonders auffallend sind die Zahlen für die Kreise Pleß und Rybnik. Es gab Besitzungen:

im Kreis Pleß:

	1858	1879
unter 5 Morgen	1383 = 25,7 %	3491 = 39,3 %
von 5—30 „	2841 = 52,7 %	4070 = 45,8 %
„ 30—300 „	1077 = 20 %	1252 = 14 %
„ 300—600 „	28 = 0,5 %	28 = 0,3 %
über 600 „	59 = 1,1 %	59 = 0,6 %

im Kreis Rybnik:

	1858	1879
unter 5 Morgen	3168 = 45,8 %	4774 = 49,7 %
von 5—30 „	2979 = 43,0 %	3916 = 40,8 %
„ 30—300 „	687 = 9,9 %	821 = 8,6 %
„ 300—600 „	30 = 0,5 %	30 = 0,3 %
über 600 „	59 = 0,8 %	59 = 0,6 %.

Um einen kürzern Zeitraum zu fassen, wachsen vom 1. Januar 1865 bis 31. Dezember 1867 die kleinen nicht spannfähigen Besitzungen im Kreise Pleß von 3969 auf 4269, im Kreise Rybnik von 4482 auf 4598*).

Der geringe Umfang der Parzelle, die ihn nicht ernähren kann, treibt den kleinen Stellenbesitzer fort von Familie und Heimath, um in weiter Ferne Arbeit zu suchen oder mit seinem Gespann den Transport von Bergwerksprodukten zu übernehmen. Dieß ist die Wirkung der geringen Produktivität des Bodens, und diese Wirkung wird zur Ursache, indem sie zur Verschleppung des Düngers führt und so eine geregelte Düngung unmöglich macht. Daher die sich häufenden Mißernten.

Und diese werden um so furchtbarer, je einseitiger der Anbau einzelner Fruchtarten, besonders der Kartoffel stattfindet. Es sind bestellt von der Ackerfläche

	mit Kartoffeln	mit Kohl
im Preuß. Staate	10 %	0,24 %
in Schlesien	14,2 %	0,38 %
im Regierungsbez. Oppeln	16,8 %	0,66 % **).

Dieser übermäßige Anbau von Kartoffeln ist Ursache der unzweckmäßigen Ernährung der oberschlesischen Bevölkerung und diese wieder Ursache der abnormen Ausdehnung des Anbaus. „Unsere Bevölkerung“,

*) Zeitschrift des k. Preuß. statist. Bureau 1871. 1 u. 2, S. 132.
**) Verhandlungen des Oppelner landwirthsch. Vereins ꝛc. S. 29.

sagte der Oekonomierath Schnorrenpfeil*), „nährt sich 8 Monate des Jahres mit Kartoffeln, womöglich das ganze Jahr. Der Arbeiter verzehrt täglich 6—7 Pfund Kartoffeln, nebenher etwas Roggenmehl in Form vom Brot, etwas Sauerkraut und einige Gramm Fett. Die Abnormität der Ernährung besteht darin, daß der größte Theil der Eiweißstoffe durch ein eiweißarmes und darum in großen Mengen genossenes Nahrungsmittel die Kartoffel gedeckt wird. Wenn nach Pettenkofer der mittlere Arbeiter 118 Gramm Eiweiß, 56 Gramm Fett, 500 Kohlenhydrate braucht, so verzehrt der Oberschlesier noch nicht 3/4 des wünschenwerthen Eiweiß, nicht die Hälfte des geforderten Fetts, dagegen das Doppelte der Kohlenhydrate.“ Aus diesen physiologischen Thatsachen mag sich wohl auch die verhältnißmäßig geringe physische Leistungsfähigkeit des oberschlesischen Arbeiters, die E. Witte jüngst experimentel nachzuweisen gesucht hat**), erklären, ebenso wie die geistige Stumpfheit, Indolenz und Energielosigkeit der oberschlesischen Bevölkerung überhaupt und des bäuerlichen Wirths im Besonderen.

Zur Deutung der letzteren Erscheinung bedarf es übrigens nicht der Physiologie und der historischen Verhältnisse, die wir oben betrachteten. Auch der geistig und sittlich hochstehendste würde verzweifeln unter Verhältnissen, die nichts anderes bedeuten, als daß er nur für andere, für seine öffentlichen und privaten Schulden arbeiten solle. Daß dieß in Oberschlesien großentheils der Fall, zeigen folgende Zahlen.

Die Kreis-, Gemeinde-, Kirchen- und Schullasten betrugen im Kreise

Cosel	durchschn.	570 %	der Klassen- u. Einkommensteuer.
Gleiwitz	„	463 %	
Lublinitz	„	445 %	
Pleß	„	594 %	
Ratibor	„	538 %	
Rosenberg	„	690 %	
Rybnik	„	513 %	
Gr. Strehlitz	„	862 %	

Gleichzeitig mit diesen steigenden öffentlichen Lasten wächst die private Verschuldung, die schließlich zur Vertreibung und Enteignung des Bauern von seiner Scholle führt. Das Expropriationsverfahren ist das bekannte und verweilen wir hierbei nur kurz, da die Erscheinung

*) a. a. O. S. 28.

**) Hildebrands Jahrb. 1880 I, 5. Die Leistung eines oberschlesischen Arbeiters.

nichts Spezifisches bietet. Der Regierungsrath Bayer *) bemerkt darüber Folgendes: „Bei einigermaßen belangreichen Summen lasse sich der Gläubiger, auf dem Lande vielfach der Schänker, zunächst eine Kautionshypothek auf das Grundstück des in sein Garn gelaufenen Schuldners eintragen und verleite durch entgegenkommendes Anerbieten weiterer Stundung oder weiterer Darlehne den leichtgläubigen, aber unerfahrenen Schuldner bald seine Schuld bis zur Höhe der Hypothek zu steigern. In diesem Augenblick werde er das unrettbare Opfer, der Gläubiger führe die Subhastation herbei und werde vielfach der neue Besitzer. Ihm seien Wucherer bekannt, die auf diese Weise den Besitz von mehr als 70 Grundstücken erworben." Wenn der kleine Polnische Mann in der Branntweinlaune renommiren will, so erklärt er, er fürchte sich weder vor dem Juden, noch vor dem Gensdarmen; unter ersterem meint er eben seinen Gläubiger, der übrigens ebenso oft ein Christ ist. Der Landrath von Selchow **) bemerkt, daß er einen Unterschied zwischen christlichen und jüdischen Wucherern höchstens in der Weise bemerkt habe, daß die christlichen des äußeren Scheins wegen vorsichtiger sind, sich deßhalb mit etwas bescheideneren Prozenten begnügen, dann aber in der Regel noch härter auf ihren Schein bestehen, noch heuchlerischer auf den „Moralischen" sich aufspielen.

Da der Grundwerth im Augenblick sehr niedrig ist, sind viele der Wucherer in Verlegenheit: sie sollen Besitzungen erwerben, die sie nicht verkaufen können und doch auch nicht verwalten wollen. Der alte Besitzer bleibt also zunächst auf der Stelle als Pächter oder als Mittelmann, der für den Wucherer die Parzellen weiter im Kleinen verpachtet. „Es ist dieß" — sagt Selchow — „eine einfache Wiederherstellung des Robotverhältnisses in neuer Form; und in dieser oder ähnlicher Weise dürften wohl zahllose Stellenbesitzer in Wucherhänden sein, um im geeigneten Fall, insbesondere wenn die Grundstückswerthe sich wieder bessern sollten, abgeschlachtet zu werden".

Neben den allgemeinen Charaktereigenschaften ist dieser furchtbare moralische Druck der Schulden und Steuern eine der Hauptursachen, daß der kleine Polnische Bauer für Kulturfortschritte nicht zu haben ist; er kennt nur einen Trost in seinen Kümmernissen und Sorgen — das Vergessenheitselixir des Schnapses. „Er läßt Acker und Wiese lieber versumpfen, als daß er zur Räumung vorhandener, geschweige zur Anlage neuer Gräben sich bequemt, schon um, wie er meint, nichts am Grund

*) Verhandlungen des Oppelner landwirthsch. Vereins S. 20.
**) Die oberschlesische Nothstandsfrage cit. S. 33.

zu verlieren. Allen Meliorationen aus freien Stücken ist er im Allgemeinen absolut unzugänglich. Nach Art eines in der Jugend schlecht behandelten Pferdes zieht er eben nicht mehr, als er unbedingt muß, um bis zur nächsten magern Futterstelle zu kommen. So ist es nur zu erklären, daß der kleine Grundbesitz mit, wie nichts anders schädlicher, zumeist vorzeitiger nasser Frühjahrsbestellung annähernd auf derselben Kulturstufe, wie vor 50 und mehr Jahren sich befindet und sein Ertrag zur Ernährung einer um 177 % seitdem gewachsenen Bevölkerung nicht ausreicht. Mit selbst den wohlmeinendsten Rathschlägen ist dem kleineren Besitzer schwer beizukommen, weil er im Allgemeinen so mißtrauisch ist, daß selbst die wohlhabendsten Bauern des linken Oderufers häufig ihre Unterschrift unter allen amtlichen Protokollen grundsätzlich verweigern, obwohl die Verweigerung zumeist Geld kostet. Von Schadensversicherung gegen Feuer und Hagel ist bei dem kleineren Besitzer der eigentlichen Nothstandsdistrikte fast nie die Rede" *).

Der Regierungsrath Bayer **) faßt die Lage der Kleinbesitzer in den Worten zusammen: „Ein wirklicher Bauernstand ist im Allgemeinen nicht vorhanden, der kleine Besitz vermag seine Eigenthümer nicht mehr zu ernähren".

Wanderlehrer, Lokalvereine, landwirthschaftliche Winterschulen könnten trotz des Mißtrauens, dem sie begegnen, trotz der Sprachschwierigkeiten, auf die sie stoßen, hier manches bessern. Einiges ist auch schon geschehen, aber wenig genug ***). Am wichtigsten bleibt in technischer landwirthschaftlicher Hinsicht die Frage der Entwässerung. Man hat ja nun auch eine umfassende Drainirung vorgeschlagen und es läßt sich nicht leugnen, daß auf diesem Felde landwirthschaftlicher Meliorationen fast noch alles zu leisten ist. Zur Zeit sind von den 715 000 Hektaren Ackerland des Regierungsbezirks Oppeln höchstens 10 000 Hektare drainirt und diese fallen fast ausschließlich auf den großen Grundbesitz. Denn Ende vorigen Jahrzehnts waren vorhanden:

	Bereits drainirte Hektare	Zur Drainage bestimmte Hektare
	3000	7500
davon Rustikalbesitz	200	82.

Wie groß die noch zu drainirenden Flächen sind, zeigt der Umstand, daß bei Annahme von 200 Mark pro Hektar Kosten allein in den Kreisen Pleß und Rybnik 7 223 600 Mark zu diesem Zwecke ver-

*) v. Selchow a. a. O. S. 19—20.
**) a. a. O. S. 16.
***) Siehe M. Wocke a. a. O. S. 16—18.

wendet werden müßten. Diese Kapitalien mögen sie nun durch baare Vorschüsse aus Staatsfonds oder durch von einer Landeskulturrentenbank, die auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1879 zu errichten wäre, ausgegebene Rentenbriefe beschafft werden, müßten getilgt und verzinst werden. Allein zur Verzinsung würden 10 Mark per Hektar, im Ganzen also 361 180 Mark Mehrertrag gewonnen werden müssen, d. h. soviel wie 66 Kilogramm Roggenwerth nach den Durchschnittspreisen der letzten 10 Jahre oder nach dem Verhältniß des Reinertrags von 1 : 3 = circa 200 Kilogramm Roggen oder beim Roggen speziell statt des Durchschnittsertrags von 1175 Kilogr. Körner 1375 Kilogr. per Hektar.

Eine solche Steigerung des Reinertrags setzt eine rationelle Bewirthschaftung voraus und zu dieser fehlen wieder alle Vorbedingungen. „Wird die oberschlesische Kleinwirthschaft nicht intelligenter geleitet", sagte der Geh. Rath Settegast*), „dann dürfte ihr auch aus der Drainage auf die Länge kein Heil erwachsen. Denn zunächst erfordert dieses Bodenverbesserungsmittel die nie ruhende Sorge um Unterhaltung der Anlagen, ohne welche die beste Drainage über kurz oder lang unwirksam wird; ja das Feld gründlich versumpfen kann".

Unter solchen Umständen wird, was zur Stütze des Bauernstandes dienen soll, ein Beförderungsmittel zu seinem weitern Ruin, zu seiner weitern Verschuldung. Dieß gilt freilich nur unter der Voraussetzung, daß der kleine Grundbesitzer mit seinem Kreditbedürfniß auf den Wucherer angewiesen bleibt. Aber auch wenn durch Ausdehnung der landschaftlichen Beleihung für den Immobiliarkredit und für den Personalkredit durch Ausleihung von Kapitalien seitens der Sparkassen gegen Schuldscheine**) und Stellung von Bürgen oder durch Errichtung von Kreisdarlehnskassen mit Bezirksvertrauensmännern und der Einrichtung, daß bei einer Verzinsung von 3 % 6 % erhoben werden, die, falls sie nicht zur Deckung dienen, am Ende des Jahres zurückerstattet werden***), dem landwirthschaftlichen Kreditbedürfniß Genüge gethan sein wird: immer wird sich die Lage des oberschlesischen Bauernstandes nicht wesentlich gebessert haben.

Wir haben bereits oben dargethan, wie die Zersplitterung des Grundbesitzes eine rationelle Bewirthschaftung nicht zulasse, daß hierin der innerste Quellpunkt alles wirthschaftlichen Uebels liege. Ein Mittel

*) Verhandlungen des Oppelner landw. Vereins S. 35.
**) a. a. O. S. 26.
***) v. Selchow a. a. O. S. 40.

gegen die weitere drohende Atomisirung in der Zukunft würde in einem Gesetze über das Anerbenrecht nach Art des Schorlemer'schen Antrags für Westfalen liegen. Aber mit Recht bemerkte Regierungsrath Bayer auf der Versammlung des Oppelner landwirthschaftlichen Vereins, daß ein solches Gesetz nur die jetzigen unhaltbaren Zustände fixiren würde, es käme jedoch darauf an, einen kräftigen Bauernstand zu schaffen. Der letztere werde ohne große Mittel nicht mehr zurückzurufen sein. Ein solches Mittel bestehe aber darin, daß der Staat die zur Subhastation gekommenen Grundstücke für einen angemessenen Preis erstehe, wo es nöthig, im Wege der Zusammenlegung zu bäuerlichen Grundstücken von 100—200 Morgen vereinige und möglichst an Grundbesitzer aus rein Deutschen Provinzen veräußere. Der Staat habe in den 30er Jahren des Jahrhunderts in der Provinz Posen Rittergüter zum Zweck der Dismembration gekauft, in Oberschlesien müsse er jetzt gewissermaßen das Gegentheil thun.

Man wird in diesen Vorschlägen einen höchst berechtigten Gedanken finden, obwohl sich nicht leugnen läßt, daß eine Garantie für bessere Bewirthschaftung in der Herbeiziehung fremder Grundbesitzer nicht gegeben ist. Im Gegentheil liegen in dieser Hinsicht bereits warnende Erfahrungen für Oberschlesien vor. „Nach dem Nothstandsjahre 1847", berichtet v. Selchow*), „eilten viele Fremde, besonders Sachsen, nach dem mit am schwersten betroffenen Kreise Rybnik, angelockt durch Durchschnittspreise von 15—20 Thlr. pro Morgen für Flächen von 2000—3000 Morgen; sie kamen in der Regel mit so gut wie nichts in der Tasche, schlugen den Wald nieder und endigten natürlich, wie sie begonnen mit nichts".

Eine neue Kolonisation müßte ja nicht unbedingt gleich schlechte Elemente herbeiführen, aber die Möglichkeit wäre doch keineswegs ausgeschlossen. In diesem Falle bliebe dem Staate, falls er das gesteckte Ziel nicht aufgeben will, gar nichts übrig, als die in seinem Besitz gelangten Güter auch in seinem Besitz zu behalten; er müßte dann versuchen, in Form von bäuerlichen Pachtungen oder Erbpacht einen Bauernstand heranzuziehen.

Eine derartige Maßregel ist nicht recht nach dem Geschmack der heutigen Zeit, aber früher oder später muß sie sich aufdrängen, falls es nicht gelingt, den Untergang der oberschlesischen Rustikalen auf andere Weise zu verhindern.

Vielfach sieht man ein Mittel hiergegen in der Ausbreitung der

*) a. a. O. S. 20.

technischen und der allgemeinen Bildung. Nur wenige werden heute, wie es früher so häufig der Fall war, in dem Besitz der Geheimkünste des Lesens und Schreibens das Arcanum gegen alle ökonomischen und sozialen Uebelstände erblicken, aber Niemand wird darum die Bedeutung dieses Moments unterschätzen. Und wie traurig liegen gerade in Bezug auf die allgemeine Bildung die Verhältnisse in Oberschlesien!

Im Jahre 1871 betrug die Zahl der über 10 Jahre alten Personen

	in Preußen	in Schlesien	im Reg.-Bez. Oppeln
	18 576 801	2 800 882	350 467
davon waren	2 260 277	396 406	223 881
Analphabeten	(12,16 %)	(14,22 %)	(24,6 %).

Sind die Bildungszustände in ganz Oberschlesien auch nicht so grell, wie in den oberschlesischen Industriebezirken (Kreis Zabrze mit 33,33, Landkreis Kattowitz mit 38,46, Landkreis Beuthen mit 39,33, Landkreis Tarnowitz mit 41,16 % Analphabeten), so drängt doch die Betrachtung der allgemeinen Durchschnittsziffer zu der Frage, wie dergleichen Verhältnisse im Lande der allgemeinen Schulpflicht auch nur möglich seien. Und sofort bei Beantwortung dieser Frage werden wir auf jenes Moment zurückgeworfen, das wir oben den innersten Quellpunkt alles wirthschaftlichen Uebels nannten, die Zersplitterung des Grundbesitzes. Bei der geringen Breite desselben ist ein Anpflocken des Viehs ohne Beschädigung des Nachbars nicht möglich, das Vieh wird daher von den Kindern des Besitzers auf Grenzreviere, Grabenböschungen 2c. getrieben. So werden diese Hütekinder vom Besuch der Schule abgehalten und verbringen die Tage ihrer Jugend, in denen sie die Elemente menschlicher Bildung aufnehmen sollten, in der Gemeinschaft von Ziegen und Kühen.

Solger merkt an, bei der amtlichen Vernehmung fast aller Bettler und Vagabunden, welche vor der Polizei ihren interessanten Lebenslauf zu Protokoll geben, stelle sich heraus, daß sie ihre ehrenvolle Laufbahn in dieser Weise als Hirtenjungen oder Hirtenmädchen begonnen*).

Diese Verhältnisse erhalten noch einen gesetzlichen Vorschub durch die Bestimmung des § 39a des Schulreglements vom 18. Mai 1801, wonach eine Schulversäumniß nur dann straffällig ist, wenn sie 6 Tage hintereinander stattfindet. Infolge dessen, meinte der Abg. Dr. Holtze, kämen 75 % der Kinder unregelmäßig in die Schule und der Abg. Franz erklärte, diese Zahl würde eine noch viel größere sein, wenn nicht

*) a. a. O. S. 57.

die Geistlichkeit ihren mächtigen Einfluß zu Gunsten eines regelmäßigen Schulbesuches geltend machte *).

Dieses Schulreglement von 1801 bietet auch sonst noch Bestimmungen, deren Aufhebung dringend anzustreben sein wird. Der § 19 regelt die Beitragspflicht zu den Schullasten: „Zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde muß die Herrschaft $^1/_3$ beitragen und $^2/_3$ tragen die Stellenbesitzer oder die Gemeinde. Das Deputat am Getreide tragen die wirklichen Ackerbesitzer zusammen und zwar nach der katastrirten Größe ihrer Aussaat. Wo die Herrschaft gar kein Feld hat, wird dieses Deputat von denen, welche Aecker im Felde haben, wie im entgegengesetzten Fall von der Herrschaft allein getragen. — Die von der oder von den Gemeinden zu entrichtende baare Summe wird unter alle Stellenbesitzer, so viel zu einer Schule geschlagen sind, gleich vertheilt". — Diese Festsetzungen setzen einen Zustand voraus, in dem die Bevölkerung im Wesentlichen nur aus dem Gutsherrn und den Stellenbesitzern bestand. Seitdem hat wenigstens in einem beträchtlichen Theile Oberschlesiens die riesenhafte Entwicklung der Industrie stattgefunden, neue Gesellschaftsklassen, die Arbeiter, Beamten, Unternehmer der großen Industrie kamen hinzu. Die vermehrte Bevölkerung erheischt vermehrte Unterrichtsmittel, Schulen und Lehrerstellen. Aber die Kosten für diese Einrichtungen, die den Industriellen vor Allem zu Gute kommen, tragen nicht sie, sondern dieselben fallen auf die Gutsherrschaft und die Stellenbesitzer und zwar noch mehr auf letztere, da die Großgrundbesitzer häufig selbst Großindustrielle sind. Dazu kommt, daß die Gehälter der Lehrer über die im Reglement von 1801 festgestellten Bezüge erhöht worden sind. Während das Einkommen der Lehrer nach § 12 des Reglements von 1801 sich auf ca. 300 Mark exclusive der freien Wohnung belaufen würde, haben nach dem Nachweis von 1874 im Regierungsbezirk Oppeln bezogen

Lehrer	Gehalt
11	Mk. 375—450
366	450—540
12	540—600
57	600—675
176	675—750
725	750—900
306	900—1050
51	1050—1200.

---

*) Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses, 14. Legislaturperiode, I. Session. S. 1006 u. 1007.

Die erhöhte Zahl der Lehrer und die Erhöhung ihres Einkommens bewirkt, daß z. B. die Schulbeiträge der Herrschaft Mikultschütz von 76,72 Mark im Jahre 1852 auf 1225,38 Mark im Jahre 1877, die der Gutsherrschaft zu Zabrze von 162 Mark im Jahre 1852 auf 5359 Mark im Jahre 1877 stiegen. Und doch blieben die Schullasten unaufbringbar, wenn nicht der Staat mit seinen Zuschüssen eintreten würde*). Der Staat wird fernerhin für Verbesserung des Unterrichtswesens hülfreich seine Hand bieten müssen, da von den hart bedrückten Gemeinden neue Opfer nicht zu verlangen sind. Wie nöthig dieselben sind, zeigt die Thatsache, daß 200 vorhandene Stellen aus Mangel an Lehrkräften unbesetzt und im Hinblick auf die Zahl der schulpflichtigen Kinder noch 500 neue Stellen zu schaffen sind.

Wichtiger als alle derartigen Maßregeln auf pädagogischem Gebiet dürfte die Einführung eines neuen Unterrichtssystems, der Vereinigung von Unterricht und Arbeit, im Anschluß an die Ideen von Clauson Caas sein. Dasselbe kommt in seinen ökonomischen Wirkungen in zweierlei Hinsicht in Betracht, einmal als Basis des Hausfleißes, der Arbeit in der Famlie und für die Familie, und der Hausindustrie, der Arbeit in der Familie und für die Außenwelt. Auch die Einführung von Hausindustrieen wird für Oberschlesien beabsichtigt und hat sich bereits ein Verein unter dem Vorsitz des Herzogs v. Ratibor gebildet, um zu diesem Zwecke thätig zu sein. Es mag hier daran erinnert werden, daß der erste Gedanke der Einführung von Hausindustrieen in Oberschlesien auf Friedrich den Großen zurückgeht**). Der heute wiederaufgenommenen Idee wird man zustimmen können unter zwei Voraussetzungen, einmal daß der Absatz der Hausindustrie nicht in die Hände von Privatpersonen fällt, sondern etwa von dem erwähnten Verein geleitet wird, und dann daß der oberschlesische Bauer mit seinen zähen Lebensgewohnheiten überhaupt geneigt sein werde, in eine neue Sphäre menschlicher Thätigkeit überzutreten und in ihr etwas ersprießlicher zu leisten.

Unter diesen Voraussetzungen würde die Einführung der Hausindustrie eine segensreiche Maßregel und geeignet sein, den Bauer für die Kargheit seines landwirthschaftlichen Einkommens zu entschädigen.

Man hat außerdem noch Mancherlei vorgeschlagen, ein System

---

*) Vgl. über die Beiträge zu den Schullasten Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1878/79, Nr. 141 C u. 141 D.

**) Der König fand: Oberschlesien fehle es besonders an Industrie — — in Tarnowitz würden Kunstschreiner beschäftigt werden können für Waaren, wie die Nürnberger, zu denen es an Holz nicht fehle, würden Krakau und Teschen einen guten Markt darbieten. Ranke, Neun Büch. preuß. Gesch., III 473.

von Prämien für bessere bäuerliche Wirthschaften, dann Ausnahmemaßregeln oder Ausnahmegesetze für die betreffenden Bezirke 1) hinsichtlich des Schankwesens, 2) hinsichtlich der Wechselfähigkeit; man hat ein zweijähriges Wechselmoratorium verlangt, um eine große Zahl von Ackerwirthschaften vor der drohenden Ausschlachtung zu bewahren. Wir wollen im Einzelnen hierauf nicht mehr eingehen, da unsere Absicht nur war, ein Bild der Zustände auch für den Fernerstehenden zu entwerfen.

Das allerdings scheint uns klar, — die Zustände sind so entsetzliche, daß die Mittel eines aufgeklärten Despotismus, wie sie Friedrich der Große in Westpreußen anwandte, besser für sie passen würden, als das, was eine konstitutionelle Regierung thut oder thun kann. Diese oberschlesischen Ackerbaudistrikte sind um 50 oder 100 Jahre gegenüber der sonstigen Preußischen Entwicklung zurück.

Die Aufschließung seiner Industrieschätze verdankt Oberschlesien hauptsächlich Friedrich dem Großen und dem Minister Graf v. Reden; wenigstens die Steinkohlen- und Eisenindustrie bekam erst von da an Bedeutung; und auch die Galmeygruben hatten bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts nur eine untergeordnete Bedeutung, nahmen dann aber rasch einen großen Aufschwung. Sonst aber geschah seit dem Tode des großen Königs nicht viel für Oberschlesien; es war bis 1847 ein vergessener abgelegener Winkel der Monarchie, ohne rechte Verbindung mit dem Centrum, ohne genügende Chausseen, ohne Garnisonen, ohne genügende Bildungselemente. Die Noth des Jahres 1847 brachte den Bau einiger Nothstandschausseen; der Bau der oberschlesischen Bahn von 1843—56 gab dann die Möglichkeit, in den Hausseperioden 1855—57, 61—65 und 69—73 die oberschlesische Industrie in so außerordentlich großartiger Weise auszudehnen. Manches ist dann in den letzten 20 Jahren durch tüchtige Beamte, wie Viebahn, im Schulwesen, im Arbeiterkassenwesen und sonst geschehen. Aber nicht genug. Der ganze Vortheil der großartigen Industrieentwicklung kam im Verhältniß nur wenigen Personen zugute; er stand in zu großem Gegensatz zu der sonstigen wirthschaftlichen Verkommenheit des Landes, wirkte theilweise sogar nur auflösend, verwildernd auf die unerzogenen Massen. Große staatliche oder provinzielle Opfer für Meliorations- und Verkehrswesen, Kirchen- und Schulwesen wären längst am Platze gewesen; man dachte aber an maßgebender Stelle nicht daran oder scheute sich, sie zu bringen, theils weil das überhaupt nicht mehr in das Regierungssystem des 19. Jahrhunderts paßt, theils weil es schien, daß sie doch zuletzt oder indirekt wieder Millionären und Latifundienbesitzern zugute kämen.



Der Nothstand wird vorübergehen; er wird freilich die Bevölkerung der Niederungsdistrikte noch verschuldeter, noch verarmter, noch moralisch gesunkener zurücklassen, als sie vorher war. Er wird, wie sicher zu hoffen steht, eines bringen, eine Odermelioration im großen Styl, und das ist sehr viel. Aber es ist lange nicht genügend. Eine große Veränderung in der Vertheilung des Grundeigenthums, eine neue Grundentlastung in Bezug auf die bäuerliche Verschuldung, die Ordnung und Organisation des ländlichen Kredits, die Schaffung eines bäuerlichen Mittelstandes, die volle Germanisirung des Landes, die Herstellung besserer Schulzustände und besserer Gemeindeverwaltung thäten noth. Das kann natürlich nicht Alles auf einmal erreicht werden. Aber diese Ziele fest ins Auge fassen sollten wenigstens die Regierung, die Provinzialbehörden, die Selbstverwaltungsorgane, die Vertreter dieser Kreise im Landtage. Und selbst, wenn die Besten, wenn die von Sonderinteressen und Tagesdoktrinen freiesten Männer, die hier zu handeln haben, ihre ganze Kraft dafür einsetzen, wird es nur beim Zusammentreffen glücklicher Umstände möglich sein, im Laufe von ein paar Generationen den Wandel zu schaffen, der noth thut.

Breslau, im Oktober 1880.

Erbrecht und Erbschaftssteuer.

Von

F. Heinrich Geffcken.

Es war eine Eigenthümlichkeit und Schwäche der älteren Nationalökonomie, daß sie die wirthschaftlichen Vorgänge unabhängig von den anderen Seiten des gesellschaftlichen Lebens zu erfassen suchte. Dieß ist nicht sowohl die Schuld ihres Begründers Adam Smith, der vielmehr ein offenes Auge für soziale Gesichtspunkte hatte und seine Untersuchungen auch auf das rechtliche und politische Gebiet ausdehnen wollte, aber vor Ausführung dieses Planes starb, als seiner Nachfolger, namentlich Ricardo's und Senior's, die ein System wirthschaftlicher Grundsätze aufbauten, für welches sie unbedingte Gültigkeit für jedes Land und jede Zeit beanspruchten. Diese Einseitigkeit ist jetzt wohl allgemein anerkannt, man hat eingesehen, daß die materielle Seite des sozialen Lebens eng mit allen übrigen zusammenhängt und die Vorgänge in jeder derselben die der andern bedingen. Von diesen Bedingungen ist nun keine für die Volkswirthschaft wichtiger, als das in einem Lande geltende Recht. „Jeder wirthschaftliche Akt", sagt Roscher, „setzt bewußt oder unbewußt Rechtsformen voraus" (Grundlagen der Nat.-Oek. § 16). Die einfachsten Vorgänge, wie Kauf und Verkauf einer Waare, ihre Ueberlieferung an den Käufer und die Zahlung des Preises an den Verkäufer beruhen auf bestimmten Vorschriften, welche die Vertragsverbindlichkeiten regeln. Die Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung der verschiedenen Güter hängen wesentlich von den Normen ab, die für bewegliches oder unbewegliches Vermögen gelten. — Auf keinem Gebiete des Rechtes nun ist wohl die Wirkung desselben für die Volkswirthschaft, namentlich hinsichtlich der Vertheilung der Güter, so ein-

greifend, wie auf dem des Erbrechts, der Nachfolge in das Vermögen eines Verstorbenen. Die Güter, die ein Geschlecht neu erwirbt, sind immer nur gering im Vergleich mit denen, die es bereits vorhanden findet und mit der nächsten Generation unterliegen die ersteren derselben Erbfolge, nach der die letzteren vertheilt waren, die Erbgesetze wirken wie eine Mühle, unter die allmählich alle Güter kommen müssen, und üben damit den weitreichendsten Einfluß auf den ganzen wirthschaftlichen Zustand der Gesellschaft, der dann wieder die politischen Institutionen mit bedingt. Eigenthümlich aber ist es, daß, während wir das Erbrecht überall finden, doch auf keinem Gebiete des Rechtes eine tiefer greifende Verschiedenheit je nach Zeit und Land obwaltet. Dem einen Volk dünkt hier selbstverständlich, was das andere durchaus verwirft, das eine hält die testamentarische Erbfolge als Regel fest, das andere sagt: Gott, nicht der Mensch, macht die Erben, das eine sieht das Erstgeburtsrecht für den Grundbesitz als so nothwendig an, daß es erklärt: de bûer het man ein kind, das andere theilt den Boden, wie das bewegliche Vermögen zu gleichen Theilen. Dieß führt zu dem doppelten Schluß, daß einerseits das Erbrecht selbst in der Natur der menschlichen Dinge begründet sein muß, daß aber seine Ausgestaltung in der Wirklichkeit bedingt ist durch Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsrücksichten, die je nach den Verhältnissen wechseln. Die Naturnothwendigkeit des Erbrechts liegt einfach in dem Zusammenhang des gegenwärtigen Geschlechts mit dem künftigen, die Thatsache der Beerbung, die körperlich wie geistig in der natürlichen Reihenfolge der Geschlechter stattfindet, wird auf dem Gebiet des Vermögens durch die Erbordnung zum Recht erhoben. Als das natürliche Erbrecht erscheint also das der Kinder, sie leben in dem Hause ihrer Eltern, oft bis zu deren Tode, sie arbeiten häufig mit für das Familienvermögen, von ihnen gilt daher: der Nächste am Blut, der Erste zum Gut. Jeder will für die Seinigen nicht nur zu Lebzeiten sorgen, er wünscht ihr Loos auch über die Zeit hinaus zu sichern, wo er erwerben und über das Erworbene verfügen kann, während sie vielleicht noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, sich zu erhalten. Schneidet man diese Möglichkeit ab, so zerstört man die edelsten und wirksamsten Triebe zum Fleiß und zur Sparsamkeit und hieran werden alle sozialistischen Projekte scheitern, welche das Erbrecht als eine willkürliche Einrichtung der Gesetze beseitigen wollen, folgerichtig aber auch alle Schenkungen unter Lebenden verbieten müssen.

In voller Reinheit tritt dieß Prinzip im altdeutschen Recht auf, heredes successoresque sui cuique liberi et nullum testamentum, bei Mangel derselben treten die Blutsverwandten nach der Nähe ein

(Tac. Germ. 20). Aber auch bei anderen Nationen gilt das Vorrecht der Kinder. Solon erlaubte nur denen, die keine hatten, ihr Gut Anderen zu lassen. Das altrömische Recht, in dem die Intestaterbfolge, wie schon das Wort zeigt, erst bei Mangel eines Testaments eintrat, beschränkt den Grundsatz: „uti legasset ita ius esto“, praktisch doch dadurch, daß die Volksgemeinde das Testament gut heißen muß, es sieht die Söhne als necessarii heredes an, ja als condomini zu Lebzeiten des Vaters, die durch dessen Tod nicht sowohl hereditatem percipere videntur, sed magis liberam bonorum administrationem consequuntur (l. 11. D. de lib. et post. 28, 2)*), noch weiter wird das Verfügungsrecht später durch die querela inofficiosi testamenti und das Pflichttheilsrecht beschränkt. Umgekehrt erleidet dann das germanische Intestaterbrecht der Kinder Modifikationen; nach Lehnrecht galt die Primogenitur, da nur ein waffenfähiger Mann die auf dem Grundbesitz haftenden Pflichten erfüllen kann; dann trat unter Einfluß der Kirche das Recht ein, durch Testament über das Vermögen, oder doch einen Theil desselben zu verfügen. Es ist hier nicht die Aufgabe, das Erbrecht in seiner einzelnen Gestaltung zu verfolgen; es genügt hervorzuheben, daß die zwei Richtungen neben einander gehen, in erster Linie die nächsten Angehörigen zu sichern, andererseits der Jedermann einwohnenden Neigung Rechnung zu tragen, eine möglichst weitgehende Macht über sein Vermögen zu üben und die Intestaterbfolge durch Testament korrigiren zu können, daß aber in der Art, wie diese beiden Strömungen auf einander wirken, die größte Mannigfaltigkeit herrscht. Diese verschiedenartige Ausgestaltung eines Prinzips, das selbst durch die ganze civilisirte Welt geht, bestätigt, daß das Gesetz das Erbrecht nicht nach den Gesichtspunkten eines absoluten persönlichen Rechtes ordnet. Niemand kann behaupten, daß er in seiner Freiheit beeinträchtigt sei, wenn der Staat ihm nicht das Recht gibt, beliebig über sein Vermögen für einen Zeitpunkt zu verfügen, wo er aufgehört hat eine Persönlichkeit zu sein, also einen Willen zu haben und Rechte zu üben. Ebensowenig kann ein Anderer seine Freiheit für verletzt erklären, weil nach A.'s Tode das Gesetz nicht ihn, sondern B. erben läßt. Ist schon das Privateigenthum kein absolutes Recht, sondern wird es vielfach vom Staat nach höheren Gesichtspunkten beschränkt, so gilt dieß noch weit mehr vom Erbrecht, das nicht mit der Verfügung über das

*) Aehnlich sagte Treilhard, Berichterstatter des Code civil: „Entre le père et les enfants, la nature avait, en quelque manière, établi une communauté de biens, la succession n'est pour ainsi dire, qu'une jouissance continuée.“



Eigenthum zusammenfällt, sondern als Erweiterung desselben ein selbstständiges Privatrecht ist. In erster Linie ist sein Grund und Zweck die materielle Kontinuität und Sicherstellung der Familie, als der Grundlage der Gesellschaft; demgemäß ist der Staat auch berechtigt, die Freiheit der letztwilligen Verfügung in bestimmten Grenzen zu halten und einer Ausübung derselben, welche höheren Pflichten keine Rechnung trägt, seine Anerkennung zu versagen. Aber nicht bloß privatrechtliche und privatwirthschaftliche Zwecke bestimmen das Erbrecht, auch die Bedürfnisse der Gesammtheit, volkswirthschaftliche, soziale und politische Rücksichten wirken bei der Erbordnung mit, welche demnach die Normen begreift, welche dem Staat und der Gesellschaft im allgemeinen Interesse am zweckmäßigsten zu sein scheinen für die Vertheilung der Güter, die durch Todesfall aufgehört haben Eigenthum einer lebenden Person zu sein, unter die, welche zu Lebzeiten des bisherigen Besitzers kein Eigenthum daran hatten.

Ist aber so das Erbrecht, obwohl tief in der menschlichen Natur wurzelnd, in seiner besonderen Ausgestaltung doch ein Geschöpf des Staates, so entsteht die Frage, soll der letztere sich damit begnügen, die Erbordnung aufzustellen, welche nach seiner Auffassung die billigste und zweckmäßigste Vertheilung sichert? Dies ist zuerst von sozialistischen Schriftstellern gemäßigterer Art in Abrede gestellt, die, ausgehend von der eingehenden Bedeutung des Erbrechts für die Vertheilung des Eigenthums die Erbordnung aus einem Recht der Geburt zu einem Recht des Verdienstes machen, und da die Abschaffung des privaten Erbrechts in den näheren Graden für die Gegenwart noch undurchführbar schien, doch den Staat wenigstens als Miterben einführen, namentlich ihn in entfernteren Stufen an die Stelle der sogen. lachenden Erben setzen wollten. Diesen Gedanken haben in neuester Zeit von Scheel (Erbschaftssteuer und Erbrechtsreform, 2. Aufl. 1877) und Bluntschli (Gesammelte kleinere Schriften, Bd. I, 1879, das Erbrecht und die Reform des Erbrechts) aufgenommen; auch Wagner betrachtet nach einer Seite (Finanzwissensch. II, S. 476) die Erbschaftssteuer „gar nicht unmittelbar als eigentliche Steuer. Ihr Ertrag stellt den Antheil am Volksvermögen dar, den der Staat als Vertreter des Volks (oder delegirt vom Staate etwaige betheiligte Selbstverwaltungskörper) kraft seines Erbrechts aus dem im Erbesübergang begriffenen Einzelvermögen bezieht." Er spricht aber dann doch weiter von der Ausbildung der Erbschaftssteuer, will nur das Intestaterbrecht mit einem nicht zu entfernten Verwandtschaftsgrade abschließen, „über welchen hinaus die Erbschaft an den Staat fällt" und verweist für die weitere Ausführung

auf den folgenden Theil seiner „Grundlegung". Am eingehendsten hat v. Scheel den Gedanken des staatlichen Erbrechts behandelt. Er hält die Erbschaftsabgaben in ihrer Eigenschaft als Steuern nicht für genügend begründet und betont vor allem die Bedeutung des Erbrechts für die Fortpflanzung der Besitzordnung. Hierfür kommen in erster Linie in Betracht die Erhaltung und Förderung der wirthschaftlichen Existenz der Familie, sodann aber der wirthschaftliche und sittliche Zusammenhang der Einzelwirthschaften, dieser reiche, was die Verwandtschaft betrifft, heute nicht mehr über die nächsten Grade hinaus, ein Stammesbewußtsein gebe es nicht mehr, das beweise schon die für diese Fälle bestehende Testirfreiheit, hier trete also der dritte Zweck des Erbrechts, die Verwendung der Kapitalien in der volkswirthschaftlich zweckmäßigsten Weise, in volle und selbständige Geltung. Die ganze Eigenthumsordnung bestehe nur durch den Schutz des Staates, auch beim Erwerbe des Eigenthums schulde der Einzelne einen rechnerisch freilich nicht festzustellenden Theil seines wirthschaftlichen Erfolges der Gesammtheit, der Zug der Neuzeit gehe dahin, daß Korporationen, Gemeinden und Staat immer mehr Funktionen übernehmen, welche früher dem Stamme zufielen; diese erhöhten Ansprüche an die Gesammtheit bei Lebzeiten des Besitzers rechtfertigten es also um so mehr, daß bei der Erweiterung seines Verfügungsrechtes über den Tod hinaus der private Erbgang beschränkt werde und bei Uebergang der Hinterlassenschaft dieselbe als Quelle zur Gewinnung gemeinwirthschaftlicher Mittel benutzt werde, eventuell daß der Staat selbst als Erbe eintrete. Bluntschli will aus gleichen Gründen ein konkurrirendes Erbrecht zunächst der Gemeinde, welche mit solchen Erbgütern neue, bisher unbemittelte Familien ausstatten oder wohlthätige Anstalten im Interesse der vermögenslosen Volksklassen begründen soll, sodann des Staates, dem (bei Mangel direkter Erben) die großen aristokratischen Verlassenschaften ganz oder in höherem Maße zufallen sollen, damit er die Möglichkeit habe, unter Umständen hochverdiente Männer mit reichen Gütern auszustatten, ähnlich wie im Lehnrecht bei Mangel männlicher Nachkommen das Gut an den Lehnsherrn zurückfiel, der es aber wieder einem neuen Vasallen verleihen mußte. — Um die Berechtigung dieser Gründe zu prüfen, müssen wir zunächst den Anfall herrenlosen Gutes an den Staat beseitigen, der gar keine Analogie bietet, denn der Staat nimmt nicht blos erblose Verlassenschaften an sich, sondern ebensowohl gefundene Sachen, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln ist. Wo kein Eigenthümer vorhanden ist, da tritt naturgemäß, schon aus Gründen der Ordnung, die Gesammtheit ein. Deßhalb nimmt überall der Staat

herrenloses Gut zunächst in Gewahrsam und läßt den etwa Berechtigten eine Frist, ihre Ansprüche geltend zu machen. Auch das Heimfallsrecht, das der Staat im Mittelalter gegen auswärtige Erben übte, das ius albinagii gehört nicht hierher, es beruhte nicht sowohl auf der Herrenlosigkeit der Erbgüter, als es ein Ausfluß der barbarischen Auffassung der Rechtlosigkeit Fremder war; es milderte sich dann zu dem besonderen Abzugsrecht, dem der Fremde unterworfen war, das aber heute überall beseitigt ist. Sehen wir hiervon ab, so ergiebt sich bei der Scheel'schen Argumentation am Schluß ein Sprung, insofern sie unter dem elastischen Ausdruck „Quelle zur Gewinnung gemeinwirthschaftlicher Mittel" beim Uebergang der Hinterlassenschaft nicht blos eine Steuer eintreten lassen will, also ein Forderungsrecht des Staates, sondern ein Miterbrecht. Bluntschli stellt ein System für dieses auf, wonach die Gemeinde, wenn das Erbtheil eines Kindes 100 000 Mark übersteigt, von dem Mehrbetrage 10 % erhält und wenn das Erbtheil mehr als 500 000 Mark beträgt, dem Staat von dem Mehrbetrage ein Kindesantheil zusteht. In ähnlicher Weise wird dann das Erbrecht der Gemeinde und des Staates für Ascendenten und fernere Grade in steigenden Sätzen bis zum vollen Anfall bestimmt und folgerichtig der Beschränkung durch letztwillige Verfügung entzogen, sofern dieselbe nicht für wohlthätige, obrigkeitlich gebilligte Zwecke stattfindet. — Damit wäre allerdings eine sehr umfassende „Quelle zur Gewinnung gemeinwirthschaftlicher Mittel" eröffnet, aber, wie wir behaupten, auch nicht blos das Prinzip des Erbrechts sehr wesentlich angetastet, sondern auch das Streben, durch Fleiß und Sparsamkeit ein Vermögen zu erwerben, ebenso beschränkt, wie durch eine zu weit getriebene Progression der Einkommensteuer. Steuern können allerdings unter Umständen hoch bemessen sein, wenn man sie aber übermäßig steigert, so schädigt man die Produktionskraft und Lust der Pflichtigen. Wenn der Staat ihnen die Hälfte ihres Einkommens nimmt, so werden sie sich nicht bemühen, ein erhebliches Vermögen zu erwerben und dasselbe gilt, wenn man durch das staatliche Miterbrecht die letztwillige Verfügung über das Vermögen in der erwähnten Weise schmälert, damit nach Bedürfniß unbemittelte Familien, die dem Erblasser ganz unbekannt sind, ausgestattet werden oder verdiente Männer belohnt werden, wofür sich doch noch sonst Mittel und Wege gefunden haben. Die Kontinuität und Solidarität der Familie gibt sich kund in der Abstufung des Rechts nach Verwandtschaftsgraden. Gewiß ist zuzugeben, daß die Idee der Familie sich abgeschwächt hat, wir haben kein Stammesbewußtsein mehr und gereichen eher, als es früher der Fall war, an eine Grenze der

Verwandtschaft, wo ihr Begriff für unser Rechtsgefühl aufhört. Aber wenn deßhalb die positive Gesetzgebung mancher Länder hierfür bestimmte Schranken gezogen hat, so folgt daraus doch nur, daß sie die Betreffenden als Nichtverwandte behandelt, nicht ein Erbrecht der Gemeinde oder des Staates. Und ist denn die Abschwächung, welche die Idee der Familie durch die auflösenden Tendenzen unserer Zeit erfahren, etwas so Erfreuliches, daß der Staat sie durch seine Anordnungen noch vermehren sollte? Ist es andererseits gerathen, die Freiheit der letztwilligen Verfügung so weit zu beschränken, wie dieß der Fall bei dem Miterbrecht des Staates sein muß, um zu verhindern, daß der Erblasser die nach Intestaterbfolge wegfallenden Erben, ausdrücklich einsetze? Soll es ihm verboten werden, einen bewährten Freund, dem er vielleicht sein Vermögen mitschuldet und der verarmt ist, zum Erben einzusetzen? Soll er, was gleichfalls der Fall sein müßte, um Umgehungen zu verhindern, ihm keine entsprechende Schenkung bei Lebzeiten zuwenden dürfen?

Was aber die positiven Leistungen von Staat und Gemeinde betrifft, so ist zwar gleichfalls zuzugeben, daß dieselben namentlich für die letztere sehr gesteigert sind, aber gleichmäßig haben auch die persönlichen Leistungen und Steuern für Gemeinde- und Staatszwecke zugenommen. Man betont den sittlich-wirthschaftlichen Charakter dieser politischen Verbände, obwohl wenigstens, was die Gemeinde betrifft, die neuere Gesetzgebung das Gefühl der inneren Zusammengehörigkeit der Glieder geschwächt hat und der Begriff der Heimath in den des Unterstützungswohnsitzes sich aufzulösen droht; jedenfalls aber sind Staat und Gemeinde andere, weitere sittlich-wirthschaftliche Verbände als die Familie, die ihre festeste Grundlage bleibt; wir bestreiten auch, daß die Tendenz, dem Staat und der Gemeinde immer neue Aufgaben zuzuweisen, richtig ist und wünschen noch weniger dieselbe zu verstärken, indem man dann dafür den staatlichen Verband durch das Miterbrecht entschädigt, also die Ueberspannung der Aufgaben der Gesammtheit durch ein sozialistisches Experiment korrigirt, wir sagen sozialistisch, weil man so jede Richtung bezeichnen darf, welche die Gesammtheit ganz oder theilweise zum Eigenthümer des produktiven Kapitals machen will.

Wenn man nicht blos für die Erbordnung soziale und wirthschaftliche Gesichtspunkte mitbestimmend sein läßt, sondern den einzelnen Erbfall je nachdem zur Berichtigung der Gütervertheilung des Staates benutzen will, indem man in gewissen Fällen das Erbgut einzieht und nach Gutdünken neu vertheilt, so wird das Prinzip des Erbrechts ebenso gefährdet, wie das der Erhaltung und Stärkung der Familie.

Ganz anders steht es mit einer Steuer, welche der Staat von der Verlassenschaft beim Uebergang an die Erben erhebt. Sie beruht nicht, wie v. Scheel sagt, darauf, daß sie erhoben wird, wo das Gut gleichsam herrenlos ist, denn diesen Fall will wenigstens das deutsche Recht abwenden, welches keine Delation kennt, wie sie das römische Recht in der Regel außer bei dem suus heres fordert, obwohl es auch dort, wo Delation und Acquisition als gesonderte Momente geschieden werden, heißt: Heres quandoque adeundo hereditatem iam tunc a morte successisse defuncto intelligitur (l. 54. D. de acq. her. 29, 2). Das deutsche und französische Recht will jede Lücke in der Erbfolge abwenden, le mort saisit le vif, d. h. alle Güter mit allen ihren Rechten gehen ipso jure vom Todten auf den Erben über, ohne daß es dazu einer besonderen Erwerbshandlung bedürfe, ein Grundsatz, den Bilderhandschriften des sächsischen Lehenrechts dadurch versinnbildlichen, daß der Sohn dem sterbenden Vater Aehren aus der Hand zieht (Hillebrand, Deutsche Rechtssprüchwörter 1858. S. 135).

Die Erbschaftssteuer beruht vielmehr darauf, daß der Staat Begründer und Schützer des Erbrechts ist und durch dasselbe den Anspruch, den der Erbe als absolutes Recht nicht geltend machen kann, verwirklicht, sie beruht ferner auf dem praktischen Grunde, daß der Erbe ohne seine Arbeit einen Zufluß an Vermögen erhält, von dem er deßhalb leicht einen Theil an die Gesammtheit für deren Zwecke abgeben kann; die Steuer besteht hier nur in einer Verminderung der zugewendeten Summe, denn das Sprichwort „erfniss is gein winste“ will nur sagen, daß das Erben an sich nicht unbedingt zu den Geschäften gehört, welche einen Gewinn bringen, wie es auch heißt: „Schulden sind der nächste Erbe“. Man könnte sagen, daß mit dem Tode des Vaters, als Erwerbers, die Quelle plötzlich versiege, aus welcher bisher die Familie erhalten wurde, ein Verlust, der durch die Erbschaft in vielen Fällen nicht aufgewogen werde; indeß werden meistens beim Tode des Vaters die Kinder erwachsen sein, außerdem aber soll dem erwähnten Verlust dadurch Rechnung getragen werden, daß die Steuer in direkter Linie gering bemessen wird und geringe Erbschaften ganz frei bleiben. Gegen die Erbschaftssteuer hat v. Scheel eingewandt, daß sie als Vermögenssteuer den Grundsatz aller Besteuerung verletze, daß Steuern nur aus dem Einkommen gezahlt werden sollten. Dieser Einwurf erscheint rein doktrinär. Allerdings werden Steuern regelmäßig nur aus dem Einkommen gezahlt, auch die meisten, die Vermögenssteuern genannt werden, so daß der Unterschied der letzteren von der Einkommensteuer nur in einem geringeren Prozentsatz besteht. Nicht immer aber wird die Steuer



aus dem Einkommen allein bezahlt, so nicht stets bei den Ertragssteuern. Grundsteuer muß gezahlt werden, auch wenn der Besitzer durch Mißwachs ein Defizit hatte. Ueberhaupt muß man sich vergegenwärtigen, daß, da jede Steuer nur die Summe aller Einzelwirthschaften im Auge haben und nicht auf die unendlich verschieden abgestuften Umstände jedes Einzelnen Rücksicht nehmen kann, es unvermeidlich bleiben wird, daß eine Steuer, die prinzipiell das Kapital unangetastet lassen will, von manchem Pflichtigen doch aus dem Kapital bestritten wird, sei es vorschußweise oder definitiv, so daß in solchen Fällen die Kapitalsteuer im einzelwirthschaftlichen Sinne nicht nothwendig eine solche im volkswirthschaftlichen ist. Endlich aber gibt es, wiewohl nur ausnahmsweise eigentliche Vermögenssteuern, wozu auch Zwangsanleihen gehören, wo auch von dem unproduktiven Eigenthum, Parks, Silbergeschirr, Bibliotheken u. s. w. gesteuert wird. Außerdem aber ist es keineswegs ausgeschlossen, daß, wo die sofortige Zahlung der ganzen Erbschaftssteuer den Erben in Verlegenheit bringen, z. B. ihn nöthigen würde, sein Gut mit Hypotheken zu beschweren, eine Zahlung in Raten stattfände. Weil nun die nothwendige Unvollkommenheit der reinen Einkommensteuer die Ertragssteuern mit ihrem festen finanziellen Ergebniß unentbehrlich erscheinen läßt und weil andererseits die Ertragssteuern nicht den vollen Werth der Steuerobjekte zu erfassen vermögen, so sind als Ergänzung Abgaben eingeführt, welche bestimmte Vermögenswerthe besonders belasten, wenn sie durch Besitzveränderung in einen neuen Verkehrskreis eintreten. Hierher gehört die Erbschaftssteuer, ihrem Gegenstande nach ist sie eine Vermögens-, eine Kapitalsteuer, ihrer Veranlassung nach ist sie eine Besitzveränderungsabgabe; die jedesmalige Steuerzahlung ergreift einen Theil des Einkommens, der dem Erben durch die Erbschaft neu zuwächst. Ihre Eigenthümlichkeit im Verhältniß zu anderen Vermögenssteuern erhält sie dadurch, daß sie nach dem Verwandtschaftsgrade des Erben zum Erblasser abgestuft wird. Der Grund liegt nicht darin, daß die entfernteren Grade die stärkere Abgabe leichter tragen können, oder daß der Staat als Miterbe berechtigt sei, sich neben diese zu stellen, sondern in der Rücksicht auf die wirthschaftliche Erhaltung der Familie. Kinder und Ehegatten sollen deßhalb nur gering besteuert werden, je entfernter aber die Erben dem Erblasser stehen, um so mehr schwindet das Band des Blutes zwischen beiden, die Erbschaft erscheint immer mehr als ein Glücksfall und daher steigert sich die Abgabe, bis sie den höchsten Grad erreicht, wo gar keine Verwandtschaft mehr besteht und der Erbe lediglich der Bestimmung des Erblassers seinen Vermögenszuwachs verdankt.

Daß man aber die Erbschaftssteuer als Mittel brauche, um diejenigen, die keine Pflichttheilserben haben, oder sie auf den Pflichttheil setzen, zu zwingen, einen Theil ihres Vermögens zu öffentlichen Zwecken zu hinterlassen, indem man für den Fall, daß dieß nicht geschieht, eine zweite größere Steuer fordert, wie Baron (Zur Erbschaftssteuer. Jahrb. für Nat.-Oek. und Statistik 26, S. 292) will, das ist sicher nicht gerechtfertigt. Ebensowenig wird man mit demselben behaupten können, daß die Erbschaftssteuer „eine Abfindung sei, die das Gewissen des erwerbenden Erben als Sühnung an das verletzte Arbeitsprinzip leistet," weil jeder nicht selbsterarbeitete Erwerb uns nicht als ein völlig sittlicher gelte. Der Erwerb einer herrenlosen Sache durch Okkupation, der Fruchterwerb, die Alluvion, die Adjudikation sind ganz so berechtigt als Eigenthumstitel wie die Arbeit, unstreitig ist diese der wichtigste Faktor bei der Gütererzeugung, aber alle menschliche Thätigkeit kann nichts schaffen, im eigentlichen Sinne, sondern sich nur an einem schon vorhandenen Stoffe üben.

Wir dürfen also als das Ergebniß dieser Erörterung behaupten: die Erbschaftssteuer ist sowohl in ihrer allgemeinen, wie in ihrer eigenthümlichen progressiven Natur wohl begründet, sie ist billig, wenn sie richtig abgestuft wird und kleine Hinterlassenschaften wie Legate frei bleiben und sie ist zweckmäßig veranlagt, sehr einträglich, ohne die Steuerpflichtigen zu drücken. Dieß wird ein Blick auf die verschiedenen Gesetzgebungen und Einnahmebudgets bestätigen. Wir finden die Steuer zuerst geschichtlich beglaubigt in der von Augustus eingeführten vigesima hereditatum, bei welcher Arme, Descendenten und Ascendenten befreit waren, alle übrigen testamentarischen Erbschaften und Legate mit 5 % besteuert wurden, wozu Plinius bemerkt: Tributum tolerabile et facile heredibus extraneis, domesticis grave, itaque illis irrogatum, his remissum. Im Lehnswesen finden wir eine Steuer beim Anfall (relevium, heriot), die zwar nicht blos beim Erbfall, sondern überhaupt bei jeder Neuverleihung erhoben ward, thatsächlich aber doch meist nur bei Todesfall zur Hebung kam; sie betrug in England z. B. für größere Baronieen 5 M. Silber, sodann bestand die gabella hereditaria, erhoben von Auswärtigen für die Erlaubniß, das geerbte Gut an sich zu nehmen. Allgemeiner aber tritt die Erbschaftssteuer erst mit der Einführung der Besitzveränderungsabgaben auf, unter denen sie in vielen Ländern bis heute geblieben ist, so in Frankreich seit Ende des 16. Jahrhunderts als Theil des enregistrement, während sie in England als selbständige Steuer ohne Unterschied der Verwandtschaftsgrade für bewegliches Vermögen 1694 eingeführt ward.

Die Systeme sind in den verschiedenen Ländern jetzt folgende:

England hat vier Erbschaftssteuern. Zwei feste graduirte Steuern von beweglichem Vermögen, die nach dessen Werth von 100 £ aufwärts ohne Rücksicht auf die Verwandtschaft erhoben werden: die probate duty für Bestätigung von Testamenten war anfangs eine feste Gebühr von 5, dann von 10 Sh. von 20 £ aufwärts, 1779 wurde die aufsteigende Scala im Verhältniß zum Werth eingeführt, die mit 300 £ abschloß, was successive fortwährend bis zu 1 Million £ erhöht ward, sie beträgt jetzt 2—3 %; dagegen in ganz ungerechtfertigter Ungleichheit die letters of administration duty für die Ermächtigung zur Besitznahme eines Intestatnachlasses 3—4½ %. 1796 führte Pitt die dritte nach dem Verwandtschaftsgrade abgestufte legacy duty ein, sie geht gleichfalls nur auf bewegliches Vermögen, indem das Uebergewicht des Grundbesitzes im Parlament die Ausdehnung auf Immobilien bis 1853 verhinderte, doch wurden die lease holds als bewegliches Gut behandelt. Von 20 £ aufwärts werden erhoben 1 % von Descendenten und Ascendenten, 3 % von Geschwistern und deren Nachkommen, 5 % von Oheim, Tante und deren Nachkommen, 6 % von Großoheim, Großtante und deren Nachkommen, 10 % von allen anderen Erben. Erst 1853 führte Gladstone dieselbe Abgabe als succession duty für alles unbewegliche Erbgut über 100 £ durch. Er berechnete damals, daß sie in einigen Jahren 2 Millionen bringen werden, aber 1872 ergab sie nur 732 000 £, dieß rührte theils aus den mit der Einführung einer Steuer meist verbundenen irrigen Berechnungen her, theils aus der Anomalie, daß sie nur nach der Rente erhoben wird, die nach dem Alter des Erben berechnet wird (living interest), während bewegliches Eigenthum nach seinem vollen Kapitalwerth steuert und daß bei dem zunehmenden Werth des Bodens in vielen Theilen des Landes der Grundbesitz oft unzureichend abgeschätzt wird. Der Grund jener Berechnung ist, daß, wenn sehr alte Leute beim Erben ebenso hoch besteuert würden wie junge, der Staat bei voraussichtlich rascher Wiederholung des Erbfalls unverhältnißmäßig viel nehmen würde, indeß dieß trifft ganz ebenso bei Mobilien zu und thatsächlich ist diese Berechnung ein Privileg für den Grundbesitz. 1872 schlug Lowe vor, die beiden nach Verwandtschaft abgestuften Steuern für die direkte Linie auf 2 % zu erhöhen, ohne, wie es hätte sein müssen, die anderen Stufen gleichfalls zu erhöhen, er drang damit nicht durch, aber die Verschmelzung jener vier Steuern in eine gleichmäßige für alles Erbgut ist offenbar geboten. Auch so brachten jene Abgaben stattliche Einnahmen.

1858: feste Abgaben 1 249 995 £, legacy duty 1 636 714 £, succession duty 560 813 £.

1860: feste Abgaben 1 288 294 £, legacy duty 1 561 645 £, succession duty 600 180 £.

Der Ertrag, der 1851: 2 379 000 £ gewesen, hob sich also auf 3 450 119 £, 1865/66 auf 4 303 367, 1870/71: 4 805 291 und beträgt jetzt ca. 6 Millionen £.

Auf die einzelnen Stufen vertheilt kamen 1864/65 von den eigentlichen beweglichen Steuern:

1)	auf die gerade Linie	1 %	597 387 £	13 sh.		
2)	Geschwister u. Nachk.	3 %	836 384 „	4 „	4 d.	
3)	Oheim, Tante u. Nachk.	5 %	164 411 „	13 „	1 „	
4)	Großoheim u. Nachk.	6 %	24 247 „	5 „	7 „	
5)	alle anderen	10 %	728 350 „	15 „	.	

Es bringen also die entfernteren Verwandtschaftsgrade trotz des höheren Satzes von 5 und 6 % nur sehr wenig auf, am meisten die Geschwister und ihre Kinder, dann kommen die nicht verwandten Erben, die mit 10 % besteuert sind, darauf die gerade Linie, deren Beitrag trotz des geringen Satzes von 1 % sehr erheblich ist.

In Frankreich ist, wie erwähnt, die Erbschaftssteuer ein Theil des Enregistrements und wird ergänzt durch die Abgabe von Schenkungen unter Lebenden. Letztere betrug 1868: 17 284 000 Frcs. von 943 310 000 Frcs. Kapital. Die Erbschaftsabgaben betrugen: direkte Linie 1 %: 25 340 000 Frcs., Gatten 3 %: 11 142 000 Frcs., Seitenverwandte 6½—8 % bis zum 12. Grade: 49 752 000 Frcs., Nichtverwandte 9 %: 13 114 000, zusammen 99 348 000 Frcs. Mit England verglichen ist hier eigenthümlich, daß seit 1850 Mobilien und Immobilien gleich besteuert werden; es besteht eine besondere Klasse für Gatten, die Seitenverwandten bringen die größte Summe, die direkte Linie gleichfalls eine sehr bedeutende, die Nichtverwandten sehr viel weniger. Eine evidente Ungerechtigkeit aber ist, daß die Steuer erhoben wird sans distraction des charges, Schulden werden nicht abgezogen und zu dieser proportionalen Abgabe kommen nun noch andere Besitzveränderungssteuern, die namentlich bei der gezwungenen Theilung des Code auf dem Grundsitz schwer lasten. Brame (L'héritage dévoré par le fisc et la procédure, 1867) gibt davon folgende Beispiele. Ein Bauer erbt ein Gut im Werthe von 20 000 Frcs., aber mit 12 000 Frcs. Hypotheken, er muß die Steuer von 20 000 zahlen, bei seiner Heirath erhält er 8000 Frcs. Mitgift, womit er die Hypotheken bis 4000 Frcs. abträgt, er stirbt, seine Frau muß 3 % von 20 000 zahlen, sie stirbt und das Kind muß von ihrem Eingebrachten von 8000 Frcs.

die Steuer zahlen. Die Familie hat also in kurzer Zeit für 48 000 Frcs. gesteuert, während die Aktiven zusammen nur 16 000 Frcs. überstiegen. Bei Parzellen übersteigen oft die Unkosten den Werth, 1850 ergab der Verkauf von 1980 Stücken unter 500 Frcs.: 558 092 Frcs., die Kosten waren 628 906 Frcs. Leplay *) gibt einen Fall, wo ein auf 900 Frcs. geschätztes Gütchen für 725 Frcs. verkauft wurde, davon nahmen Steuern und Unkosten 667 Frcs. 10 c. weg, nach Abzug der Krankheits- und Beerdigungskosten blieben den vier Kindern 15 Frcs. 40 c. Diese Umstände muß man berücksichtigen, wenn man die glänzenden Zahlen betrachtet, mit denen Léon Say 1876 den steigenden Wohlstand durch das Steigen der deklarirten Erbschaftssummen erläuterte. 1840 betrugen sie 1608 Mill. Frcs., das ordentliche Einnahmebudget 1035 Mill., 64 % der ersteren, 1861 ist das Verhältniß 2463 Mill.: 1554, 63 %, 1874, 3749: 2500 Mill., 66 %, woraus der Minister den Schluß zog, daß das Land die große Steuerlast tragen kann, weil die wirthschaftlichen Kräfte sich trotzdem so gesteigert haben, daß der Wohlstand nicht zurückgegangen ist **). Aber jene angegebenen Erbschaftssummen sind sans distraction des charges, um also das wirkliche Wachsen des Wohlstandes festzustellen, müßte man die Schulden abziehen und diese sind sehr beträchtlich. Brame berechnete 1863 die Hypothekenschuld Frankreichs auf 15 Milliarden und sagt, sie sei seit 1840 jährlich um ca. 140 Mill. gestiegen.

In Elsaß-Lothringen, wo die französische Erbschaftssteuer noch besteht, ist das Ergebniß sehr ähnlich, sie brachte 1872: 1 653 903 Mark, wovon auf die gerade Linie 542 899, auf die Ehegatten 219 260, auf die Seitenlinien 797 956 und auf Nichtverwandte 93 787 kamen, 1879/80 war in analogem Verhältniß ihr Ertrag auf 1 861 257 gestiegen.

In Belgien wie in Holland ***) wird eine doppelte Abgabe erhoben 1) das droit de mutation, regt van overgang, in Holland trifft dieses mit 1 % alle Werthpapiere, mit 2—5 % ohne Schuldenabzug Immobilien, die von Nichtstaatsangehörigen geerbt werden, in Belgien unterliegen letztere dem droit de mutation mit 1 % bei direkter Linie, 5 % in allen anderen Fällen, Inländer direkter Linie und Gatten zahlen von Immobilien nach Abzug der Hypothekenschulden und von auf solchen Gütern eingetragenen Renten 1 %, vom Nießbrauch ½ %. Daneben besteht in beiden Ländern 2) das droit de succession, suc-

*) La Réforme sociale en France. II. p. 314.

**) Discours prononcés par M. Léon Say, Ministre des Finances pendant les sessions de 1876. Paris 1877, p. 140.

***) Nach v. Scheel S. 94.

cessie regt mit 1 % in gerader Linie, Gatten und Geschwister 4 %, entferntere Seitenverwandte 6 %, Nichtverwandte 10 %, die Steuer beginnt bei 1000 Frcs. Außerdem besteuert Belgien die Schenkungen unter Lebenden; aus sämmtlichen Abgaben zog es 1879: 17 900 000 Frcs., Italien 1874: 23 779 691 Frcs., indem es mit 1, 2 % beginnt und bis 10 % steigt.

In Oesterreich zahlen nach Gesetz von 1850 Descendenten und Ascendenten für Mobilien 1 %, für Immobilien 2 %, Seitenverwandte für erstere 4, für letztere $5^1/_2$ %, alle anderen resp. 8 und $9^1/_2$ %. Der Ertrag ist nicht klar ersichtlich, weil die Steuer für den ererbten Grundbesitz in der Besitzveränderungsabgabe steckt, für die Mobilien betrug sie 1859: 3 826 453 fl. Daneben besteht eine nach Verwandtschaftsgraden von 1—8 % abgestufte Steuer an Schenkungen unter Lebenden, die etwas über $^1/_2$ Mill. fl. bringt. In den neueren Budgets läßt sich der Ertrag dieser Schenkungen gar nicht mehr erkennen, da sie in den Gerichtsabgaben stecken, die von 1865 bis 1871 von 18 466 474 auf 28 027 013 fl. stiegen.

In Preußen ist die Steuer auf Hinterlassenschaften im Stempel enthalten, es ist dieß sehr unpraktisch, weil die Erhebung in der Form eines Stempels gar nichts mit dem Wesen der Steuer zu thun hat, wir wissen daher über den Ertrag nur, daß in der Session von 1871/72 der Finanzminister dem Abgeordnetenhause denselben auf 1 261 014 Thlr. angab: eine sehr geringe Summe, weil die direkte Linie und Ehegatten ganz freigelassen sind. Dieß ist auch in dem Gesetz von 1873, welches die Steuer neu ordnete, beibehalten, Geschwister und deren Nachkommen zahlen 2 %, andere Verwandte bis zum 6. Grade und gemeinnützige Zuwendungen 4 %, alle anderen 8 %. Außerdem besteht zwischen Mobilien und Immobilien die Ungleichheit, daß letztere noch außerdem die Besitzveränderungsabgabe zahlen, nämlich nach der Grundbuchordnung von 1872 bis 600 Mark 1 %, vom Mehrbetrag bis 3000 Mark $^1/_4$ %, vom Mehrbetrag von je 1500 Mark $^1/_{20}$ %. Ferner ist zu zahlen für Nachlaßregulirungen ohne Erbtheilung, von 5 % bis 300 Mark bis herab auf $^2/_{15}$ % von je 1500 Mark Mehrbetrag über 15 000 Mark, bei gerichtlicher Erbtheilung werden diese Sätze um die Hälfte erhöht (Gesetze von 1851 und 1854). Anfälle unter 150 Mark bleiben frei. — Das Sächsische Gesetz vom 13. Novbr. 1876 geht in den Befreiungen noch erheblich weiter, es sind befreit das Königl. Haus, der Fiskus des Reiches und Landes, Ehegatten, zum Pflichttheil berechtigte Verwandte des Erblassers, vollbürtige und halbbürtige Geschwister desselben und deren Abkommen 1. Grades, Dienstboten, die dem Hausstande angehört,



bis 1000 Mark, Zuwendungen für kirchliche und wohlthätige Zwecke, sofern die bedachten Anstalten die Rechte juristischer Personen haben. Es zahlen nichtpflichttheilberechtigte Verwandte bis einschließlich des 4. Grades 1 %, Stiefkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder 3 %, alle anderen 5 %.

Aehnliche Steuern bestehen in den meisten Deutschen Staaten und Schweizer Kantonen. In Hamburg hat kürzlich die Finanzkommission trotz des Defizits die Ausdehnung der Erbsteuer auf die direkte Linie als „unseren Gewohnheiten widersprechend" abgelehnt, obwohl der Durchschnittsbetrag der so vererbten Nachlässe ca. 30 Millionen Mark beträgt, also zu 1 % doch etwa 250 000 Mark ergeben würde. In Rußland besteht außer den Besitzveränderungsabgaben nur eine Erbschaftssteuer für kaufmännisches, geerbtes Kapital ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad.

Haben wir nun vorher die allgemeine Berechtigung der Erbschaftssteuer zu begründen gesucht, so werden wir uns nach den gemachten Angaben ein Urtheil über die Bedingungen ihrer finanziellen Einträglichkeit bilden können. Sie sind:

1) Gleiche Besteuerung beweglicher und unbeweglicher Güter, eine Bevorzugung der letzteren ist um so weniger gerechtfertigt, als der Grundbesitz an sich durch Entwicklung des Verkehrs regelmäßig im Werthe steigt, andererseits muß selbstverständlich als bei einer Kapitalsteuer Abzug der Schulden stattfinden und ferner ist es geboten, denselben nicht durch anderweitige Besitzveränderungsabgaben hoch zu belasten. Die Eintragung des Besitzwechsels in das öffentliche Grundbuch leistet dem Eigenthümer unzweifelhaft einen Dienst, indem sie seinen Rechtstitel gegen Eviktion sicherstellt, aber für diesen Dienst kann nur eine dem entsprechende Gebühr, nicht eine prozentuale Steuer erhoben werden, zumal, da die Schulden dabei nicht berücksichtigt werden. Sind die Verhältnisse so, daß durch sofortige Vollzahlung der Steuer dem Erben unverhältnißmäßige Nachtheile zugefügt werden, so wird eine Zahlung in Raten zugelassen werden müssen.

2) Zeigen die angeführten Daten, daß die Steuer einträglich nur sein kann, wenn keine Ausnahmen gemacht werden, es muß also auch die direkte Linie steuern, ob mit 1, 1½ oder 2 % mag dahingestellt bleiben. Die Geschwister, deren Nachkommen, sowie die weiteren Verwandtschaftsgrade müssen in erheblich steigender Progression höher steuern, alle Nichtverwandte würden einen hohen Satz, 8—10 %, zahlen.

3) Für Erbschaften wie Legate würde je ein Minimum der Zu-



wendung steuerfrei bleiben müssen, wobei es der Billigkeit entsprechen dürfte, daß Vermächtnisse an Personen, welche im Dienste des Erblassers standen, bis 1000 Mark frei wären. Verwickelter ist die Frage, ob eine gleiche Ausdehnung dieser Bestimmung auch auf arme Verwandte stattfinden solle, denn offenbar ist es ein großer Unterschied, ob z. B. bei einem Intestaterbfalle 1000 Mark an eine arme Nichte oder an einen reichen Onkel fallen, vielleicht ließe sich diese Ausdehnung befürworten, wenn die Betreffenden nicht einen bestimmten Betrag an direkten Steuern zahlen.

4) Die Erbschaftssteuer muß eine einheitliche und gleiche sein für testamentarische wie Intestaterbfolge und sie muß ergänzt werden durch eine ganz gleiche Abgabe von Schenkungen unter Lebenden.

5) Sie muß ferner ergänzt werden durch Bestimmungen über die Besteuerung juristischer Personen und Gesellschaften. Hier sind die Vorschriften in verschiedenen Ländern verschieden, die einen verbieten Erwerbungen zu todter Hand, die anderen gestatten sie unter gewissen Bedingungen. Die Verbote haben sich als unwirksam gezeigt, indem dann einzelne Mitglieder oder Vertreter der Gesellschaften zu Erben eingesetzt werden und sich dann wieder gegenseitig einsetzen, so wächst zwar das Vermögen solcher Korporationen, aber fiskalisch wird nichts verloren, weil der Erbfall jedesmal festzustellen ist. Andere Gesetzgebungen, welche diese Zuwendungen gestatten, fordern in Ansehung, daß die betreffenden Güter außerhalb des Erbgangs kommen, eine jährliche Repräsentativsteuer der Abgaben für Uebertragung unter Lebenden und auf Todesfall; sie wird nach dem Gesetz vom 1. Januar 1849 in Frankreich von allen der Grundsteuer unterworfenen Immobilien, welche den Departements, Gemeinden, Hospitälern, Seminaren, Kirchenfabriken, religiösen Vereinen, Konsistorien, Wohlthätigkeitsanstalten, anonymen Gesellschaften und allen gesetzlich genehmigten Anstalten gehören, mit 5 % des jährlichen Reinertrags erhoben. Falls sich der Schenker die Nutznießung vorbehalten, wird die Abgabe nur für $^1/_2$ des Prinzipals der Grundsteuer berechnet (Perroux, die französ. direkten Steuern, deutsch von Joppen. 1874 S. 184, 1). Die Güter der todten Hand, namentlich der religiösen Orden, sind sehr beträchtlich in Frankreich. Gesetzlich können Orden nur, wenn sie anerkannt sind, womit die Rechte einer juristischen Person verbunden sind, mit spezieller Genehmigung Schenkungen annehmen. Der Werth der Immobilien der anerkannten Orden betrug nach Angabe des Abg. Brisson in der französ. Kammer am 9. Dezember 1880, 1852 etwa 48 Millionen Frcs., heute 420 Millionen, wozu noch gut 160 Millionen der nichtanerkannten kommen und wobei die Seminare,

Schulen und Hospitäler nicht in Anrechnung gebracht sind*). Nach einer Uebersicht des preuß. Statist. Bureaus umfaßte das Immobiliarvermögen der anerkannten Orden 26 075 Hektare im Werth von 400 672 747 Mark, das der nicht anerkannten 14 445 Hektaren im Werth von 169 358 437 Mark. In Oesterreich zahlen juristische Personen alle zehn Jahre 3 % von Immobilien, $1^1/_2$ % von Mobilien; Aktiengesellschaften von ersteren alle 10 Jahre $1^1/_2$ %. Die französische Steuer erscheint richtiger, schon sofern sie der Staatskasse eine jährliche feste Einnahme gibt, nur muß sie auch auf die beweglichen Güter mit gleichem Steuerfuße ausgedehnt werden.

Eine derart veranlagte Erbschaftssteuer erscheint billig und würde sehr einträglich sein. Zu einer Reichssteuer eignet sie sich nicht, und es war deßhalb verfehlt, wenn Camphausen sie zu einer solchen machen wollte, lediglich weil sie in Preußen unter den Stempelsteuern steht. Die Bundesrathskommission von 1877 machte mit Recht geltend, daß dagegen schon die Verschiedenheit der Partikularrechte und Gesetzgebungen spreche, die Zahl der Besitzveränderungen von Immobilien z. B. sei eine ganz andere, wo geschlossener Grundbesitz vorherrscht, als da, wo freie Theilbarkeit oder die Grundsätze des Code gelten. Der Umsatz der Immobilien sei lokalisirt, die Lage bedinge den Werth des Grundstücks, derselbe steige in Folge der Aufwendungen der Gemeinden, Kreise und des Staates, es sei nur billig, daß die Einzelstaaten, welche dieselben gemacht, auch die Abgabe von der Besitzänderung behielten. Dazu sei dieselbe sehr verschieden bemessen, sie schwanke von $^1/_{10}$ % bis 5 %, nehme man einen Durchschnittssatz für die Reichssteuer, so werde man entweder einen Steuerbetrag, an den die Pflichtigen gewöhnt sind, in Wegfall bringen und den Einzelstaaten die Nothwendigkeit anderweitiger Deckung auferlegen, oder ihnen gestatten müssen, Zuschläge zur Reichssteuer zu erheben, womit die Ungleichheit der Abgabe bestehen bliebe. Endlich aber müsse sich die Erbschaftssteuer eng an die gesetzliche Erbfolge anschließen, bei der es sich nicht um einige wenige, sondern sehr zahlreiche Partikularrechte handle, denen man in einem Steuertarif unmöglich gerecht werden könne. Auch würde die Uebertragung dieser Steuer auf das Reich einen Behördenapparat erfordern, dessen Kosten zu dem muthmaßlichen Ertrag nicht in entsprechendem Verhältniß stehen könnten. — Ebendeßhalb hat die Schweiz nie daran gedacht, sie zur Bundessteuer zu machen.

*) Der Wortlaut des durch den Senat geänderten Amendements Brisson, welches bezweckt, das Vermögen der Orden schärfer zur Besteuerung heranzuziehen, ist mir im Augenblick des Druckes noch nicht zugänglich gewesen.



Um so mehr darf man betonen, daß die Ausbildung der Erbschaftssteuer im angegebenen Sinne sehr für die Einzelstaaten geeignet ist, um ihre Finanzen zu konsolidiren und anderweitige Erleichterungen zu ermöglichen, wenn diese Abgabe in England jetzt ohne eine entsprechende Steuer für Schenkungen unter Lebenden etwa 120 Millionen Mark, in Frankreich mit derselben 116 Millionen Frcs. bringt, so dürfte es nicht zu sanguin sein, für Preußen statt 5 *), 30—40 Millionen Mark von der Erbschaftssteuer zu erwarten.

*) Auf 5 Mill. gibt der eben erschienene Gothaer Kalender den Betrag an, nach Finanzgesetz vom 1. März 1880.

Neuere statistische Sammelwerke

von

Dr. Paul Kollmann,
Regierungsrath und Direktor des großh. statist. Bureaus in Oldenburg.

1. Dr. J. Minoprio, Jahrbuch der Volks- und Staatswirthschaft aller Länder der Erde. Erster Jahrgang. Berlin (G. Reimer) 1880. gr. 8. 451 S.
2. Dr. M. Neefe, Statistischer Almanach für das Deutsche Reich. Nach amtlichen Quellen herausgegeben. Dritte Auflage. Jena (G. Fischer) 1879. 8. 130 S.
3. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserlichen statistischen Amt. Erster Jahrgang. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1880. gr. 8. 177 S. nebst 2 graphischen Karten.
4. Dr. F. X. von Neumann-Spallart, Uebersichten über Produktion, Verkehr und Handel in der Weltwirthschaft. Jahrgang 1879. Stuttgart (Julius Maier) 1880. 8. 304 S.
5. Maurice Block, Handbuch der Statistik. Deutsche Ausgabe, zugleich als Handbuch der Statistik des Deutschen Reichs. Von Dr. H. von Scheel. Leipzig (Veit & Co.) 1879. gr. 8. 344 S.

Der gewaltige Aufschwung, den in den letzten zehn Jahren in den meisten Kulturländern die Pflege der amtlichen Statistik erfahren, gibt sich auf den ersten Blick schon in den stattlichen, immer stärker anwachsenden Veröffentlichungen der statistischen Aemter zu erkennen. Was von allen anderen Ländern und den deutschen Einzelstaaten ganz abgesehen, das Reich allein an statistischen Arbeiten Jahr aus Jahr ein erscheinen läßt, macht eine Anzahl dickleibiger Quartbände aus und je ein Exemplar seiner sämmtlichen seit 1873 herausgegebenen Hefte aneinandergestellt, nimmt heute schon einen Raum von mehr als zwei Meter Länge in Anspruch. Bei solch riesigem Umfange dieser Quellenwerke — und dieß blos für's Reich in seiner Gesammtheit — ist es begreiflich, daß sie nur einem sehr beschränkten Kreise sich dienstbar erweisen können. Die große Mehrzahl der Bevölkerung, soweit sie die Ergebnisse der statistischen Beobachtung kennen zu lernen Interesse hat, bedarf der Ausgaben in usum delphini, welche ihnen das Wissenswertheste, in bündiger Form zusammengestellt, vorführen. Und das Interesse an diesen Mittheilungen, das Verlangen nach zahlenmäßiger

Aufklärung über die wichtigsten sozialen Erscheinungen hat unverkennbar durch die fortschreitende Oeffentlichkeit in den verschiedenen Lebenszweigen, durch die gesteigerten Verkehrsbeziehungen an Ausdehnung gewonnen. Es ist daher kein Wunder, wenn in jüngster Zeit die amtliche wie die private Thätigkeit mehr als früher bestrebt sind, dem Verlangen nach übersichtlicher Zusammenfassung der greifbarsten Thatsachen zu entsprechen. Die praktischen Engländer haben schon lange das Bedürfniß nach derartigen Veröffentlichungen erkannt und durch Herausgabe der bekannten Statistical abstracts dem großen Publikum eine Auslese aus den zahlreichen statistischen Werken, die alljährlich durch verschiedene Organe bearbeitet werden, geboten. Auch in Deutschland haben bereits mehrere Staaten ein ähnliches Verfahren eingeführt; so geben entweder in jedem Jahre oder in mehrjährigen Abschnitten Preußen, Baden, Württemberg, einzelne Städte, wie Berlin, Hamburg, Bremen ihre „statistischen Jahrbücher" heraus. Der Vortheil dieser Veröffentlichungen liegt übrigens nicht allein darin, daß sie einen Ueberblick über die Hauptresultate, zusammengefaßt auf verhältnißmäßig knappen Raum, gewähren, sie ermöglichen meistens auch, eben weil sie sich blos auf die wesentlichsten Momente beschränken, eine sehr baldige, der Erhebung der Thatsachen schnell folgende Veröffentlichung derselben und leisten hierdurch den Betheiligten natürlich einen wichtigen Dienst, den die umfassenden Quellenwerke mit ihrer gründlicheren und vielseitigeren Ausnutzung des Materials nicht zu erfüllen vermögen. So sehr aber dieses doppelte Interesse an den statistischen Kompilationen, das einer frühzeitigen Veröffentlichung und einer gedrängten Zusammenfassung der Thatsachen auch zu beachten ist, so sehr ist es doch eine berechtigte Forderung, daß die Nachweisungen nicht allein auf einfache tabellarische Ueberfichten beschränkt bleiben — wie das vielfach den Werken dieser Art eigen ist —, sondern daß damit zur richtigen Würdigung des Materials genügende sachliche Erklärungen wie Auskunft über dessen Quelle und die Art der Erhebung verbunden werden, daß sie also eine solche Ausdehnung erfahren, welche für eine gesicherte Ausnutzung Gewähr leistet. Ein zwar minder maßgebender, aber doch auch nicht unwichtiger Gesichtspunkt bei der Beurtheilung der fraglichen Sammelwerke ist das Vorhandensein der nothwendigsten Hilfszahlen, welche die Verhältnißwerthe beziffern und damit die absoluten Größen für die Mehrzahl aller derer, welche die Angaben gebrauchen wollen, erst verständlich oder für die unmittelbare Anwendung nutzbar machen. Hiergegen wird aber leider und namentlich in den kompilatorischen Arbeiten noch vielfach gesündigt, damit auch zugleich deren Werth stark beeinträchtigt, da das Publikum meist nur selten in der Lage ist, die versäumten, zeitraubenden Rechnungen nachzuholen.

Mängel, wie die gerügten, treten nun auch bei dem ersten der vorgenannten Werke entgegen. Das sehr hübsch ausgestattete „Jahrbuch für Volks- und Staatswirthschaft aller Länder der Erde" ist nichts anderes als eine Kompilation der primitivsten Art, welches, abgegrenzt nach den einzelnen Staaten und Ländergebieten, eine Summe der vorhandenen statistischen Daten meist ohne Angabe der Quelle, ohne

Kritik ihres Werthes, ohne auch nur die wesentlichsten Erläuterungen zu geben und ohne sich mehr als in seltenen Ausnahmefällen (und dann auch nur bei bereits vorliegender Ausführung in der Quelle) auf Verhältnißberechnungen einzulassen, einfach zusammengetragen hat. Dabei sind die Dinge, die geboten werden, für die verschiedenen Länder keineswegs dieselben, sondern erstrecken sich, je nachdem mehr oder minder Material zur Verfügung stand, bald auf diese, bald auf jene Gegenstände. Auch handelt es sich nicht allein um statistische Mittheilungen; auch bloße Verzeichnisse, so von Kreditanstalten, Hafenorten, Konsularbehörden u. dgl. finden hier ihren Platz.

Mustert man etwas näher den Inhalt dieser Publikation, so ist vor allen Dingen und aus begreiflichen Gründen Deutschland besonders *ausgiebig* bedacht worden. Da finden sich denn allgemeine Areal- und Bevölkerungsangaben, summarische Bezifferung der Bevölkerungsbewegung, die größeren Städte und ihre Einwohnerzahl, die schiffbaren Flüsse und Kanäle mit Längenangaben, die Betriebsstrecken der Eisenbahnen und das auf sie verwandte Kapital, Auszüge aus dem Haushaltsetat des Reiches, Daten über die Thätigkeit der Reichsbank, über die Rhederei, den Schiffahrtsverkehr, über Seeunfälle, Aus- und Einwanderung, über Montanproduktion, die Waaren-Ein- und Ausfuhr, wie über die Salz-, Zucker- und Tabakserzeugung und Verarbeitung. Hieran reihen sich nun die einzelnen Bundesstaaten in ähnlicher Weise behandelt, wie dieß in Kolb's bekannter „vergleichender Statistik“ und im Gothaischen Hofkalender geschieht, nur mit dem Unterschiede, daß in diesen beiden und namentlich in der letzteren Publikation sehr sorgfältige Quellenangaben und Aufschlüsse über den Werth der beigebrachten Thatsachen gegeben sind. Da sind denn neben Einwohnerzahlen meist kurze Auszüge aus den Finanzetats, Mittheilungen über die Viehhaltung, über einzelne gewerbliche Verhältnisse auf Grund der Aufnahme von 1875 gewährt, hier und da Angaben über Chausseen, Schulverhältnisse, Vorschuß- und Gewerbevereine, Eisenbahnen, Schiffsverkehr, Einkommenverhältnisse, Bodenkultur, auch über den Domainenbestand, Ernten und Märkte geliefert — dies alles aber, wie es sich gerade fand oder bequem zur Stelle war. Denn von einem festen Plane bei der Aufnahme der Daten, von ernstem Suchen, sie vollständig und, soweit thunlich, übereinstimmend zu bringen, merkt man nichts. Um nur einige Beispiele anzuführen, ist für Württemberg etwas über die Vertheilung des Grundeigenthums nach Größenklassen beigebracht, nicht aber für Preußen, nicht für die sächsischen Herzogthümer, obgleich doch bezüglich des ersteren in Meitzens großem Werke, bezüglich der letzteren in Hildebrands „Agrarstatistik Thüringens“ ergiebiges Material vorliegt. Weiter werden die Angaben über die Kulturarten des Bodens bald nach dieser, bald nach jener Façon gemacht. Aus den Ergebnissen der Bodenaufnahme von 1878, die einheitlich im Reiche vollzogen wurde, hätten doch nach übereinstimmender Unterscheidung die Zahlen aufgeführt werden können. Ebenso steht es um die Angaben wegen der Vertheilung der Gewerbe, die sich auf Grund der reichsstatistischen Veröffentlichungen gleichartig hätten beibringen lassen; dagegen werden

für das eine Land blos die Anzahl der Hauptbetriebe, bei anderen auch die der Nebenbetriebe, hier die beschäftigten Personen mit Auseinanderhaltung nach der Größe der Betriebe, dort solche wieder nicht beziffert. Dann stößt man sogar, so bei Sachsen-Coburg nur auf die Verhältnißzahlen, während die ermittelten absoluten Größen der Hauptberufs- und Erwerbsklassen fortgeblieben sind.

Aehnlich wie Deutschland sind die übrigen Länder behandelt; die wichtigeren, so Frankreich und Großbritannien, ausführlicher, kleinere und die außereuropäischen meist knapper. Welchen Werth die Daten haben, läßt sich hier erst recht schwer entscheiden, da eben in der Regel die Quellen nicht genannt sind. Manche Thatsachen lassen sich überdieß wegen der fehlenden Erklärungen auch im Uebrigen gar nicht würdigen. Wer im großen Publikum sollte wohl den Unterschied kennen, den die französische Statistik zwischen General- und Spezialhandel macht? Das „Jahrbuch" hält es nicht für angezeigt, sich hierüber zu verbreiten.

Nach allem diesen kann man dem „Jahrbuch für Volks- und Staatswirthschaft" einen wissenschaftlichen Werth nicht zuerkennen, da man jede Spur von Fachkenntniß und Methode vergeblich suchen wird. Als buchhändlerischer Artikel mag es aber wohl füglich seinen Weg ziehen, denn die große Menge der Geschäftsleute, auf die es berechnet zu sein scheint, dürften die gerügten Mängel vielleicht weniger empfinden, hingegen zufrieden sein, eine große Sammlung von allerhand auf ökonomische Verhältnisse bezügliche Zahlenangaben handlich zusammengestellt erhalten zu haben. —

Auf einer ganz anderen Stufe als das eben genannte Werk steht der vom Direktor des statistischen Bureaus der Stadt Breslau bearbeitete „Statistische Almanach". Diese nicht sehr umfängliche, aber mit vieler Gründlichkeit und Umsicht zusammengestellte Arbeit, welche sich bereits der dritten Auflage erfreut, befaßt sich ausschließlich mit dem Deutschen Reiche, aber freilich auch derart ausschließlich, daß sie — von einigen wenigen, auch blos im Anhang beigefügten Bevölkerungsnachweisen abgesehen — nur die Gesammtergebnisse für das ganze Reich berücksichtigt, dessen einzelne Theile, auch wo das leicht hätte geschehen können, bei Seite läßt — für ein Handbuch wie das vorliegende eine nicht unempfindliche Lücke. Was aber geboten wird, macht auf Zuverlässigkeit Anspruch, ist mit den nöthigen Hinweisungen auf die Quellen versehen und überall aus amtlichen Quellen geschöpft. Ueberdieß werden die zahlenmäßigen Thatsachen durchweg von kurzen, verständlichen erklärenden Zusätzen begleitet oder eingeleitet.

Vorweg skizzirt der Verfasser die Entwicklung und die Grundlagen der heutigen deutschen Reichsstatistik, so daß man über die Natur sowohl der regelmäßigen Aufnahmen als der einmaligen, besonderen Zwecken dienenden Enquêten gehörigen Aufschluß erhält. Dann erst wendet er sich zu den Ergebnissen dieser Ermittelungen und führt — stets in gedrängter Kürze — die Fläche, den Bevölkerungsstand und Wechsel der Bevölkerung nach verschiedenen Gesichtspunkten hin, den Anbau und die Ernten sowie die Viehhaltung, die einzelnen Industrie-

zweige, über die, wie bezüglich der Bergwerke, der Brennereien und Brauereien, der Tabake besondere jährliche Erhebungen im Reiche veranstaltet werden, in Ansehung der Hauptmomente vor. Daran reihen sich Angaben über den auswärtigen Waarenverkehr, über die Verkehrsmittel zu Land und zu Wasser, über die Ausprägungen, Ausgabe von Kassenscheinen, über den Betrieb der Notenbanken und anderer Kreditinstitute, über das Versicherungswesen und die Anstalten der Selbsthülfe. Den Beschluß bilden Mittheilungen über die Zuständigkeit des Reiches und seiner Organe, solche über die Wahlen zum und die Thätigkeit des Reichstages, über die Gesundheitspflege durch das Reich und die Resultate der medizinal-statistischen Ermittelungen, über Heer und Flotte und endlich über den Reichshaushalt. Man bekommt sonach in dem Almanach auf bescheidenem Raume eine reichhaltige Uebersicht der wichtigsten politischen und sozialen Erscheinungen, die das Reich in seiner Gesammtheit angehen und dieß Alles auf durchaus zuverlässiger, kontrolirbarer Unterlage und in völlig sachkundiger Weise behandelt. Die wohlwollende Aufnahme, welche die kleine Arbeit im großen Publikum erfahren, ist vollständig durch ihren Gehalt gerechtfertigt. Wünschenswerth für folgende Ausgaben würde es indessen auch hier sein, wenn die Verhältnißberechnungen etwas erweitert würden. —

Mußte es an dem Neese'schen Almanach bedauert werden, daß es in seinen Mittheilungen die einzelnen Hauptbestandtheile des Reiches fast gänzlich außer Acht läßt, so ist diesem Bedürfniß neuerdings durch ein ähnliches, freilich großartiger angelegtes und vollendeter behandeltes Unternehmen bereits entsprochen worden. Das Kaiserliche statistische Amt hat seinen zu schon mehr denn 40 Bänden angewachsenen Publikationen nun auch noch ein „Jahrbuch" hinzugesellt, welches „die hauptsächlichsten Ergebnisse der Reichsstatistik in kurzen, leicht verständlichen Uebersichten und soweit als möglich in vergleichbaren Jahresreihen zur allgemeinen Kunde zu bringen" berufen ist. Dem 1880 erschienenen ersten sollen regelmäßig weitere Jahrgänge folgen, hierbei aber nicht immer die nämlichen Momente, vielmehr fortgesetzt nur die behandelt werden, die alle Jahre zur Erhebung gelangen; die hingegen, welche in größeren Zwischenräumen zur Aufnahme kommen, um Wiederholung zu vermeiden, blos, wenn neues Material zur Verfügung steht. Da sich die Nachweisungen im „Jahrbuche" in der Regel an die bereits in dem größeren Werke, der „Statistik des Deutschen Reiches" veröffentlichten anschließen, so ist bei jeder einzelnen Uebersicht auf die Stelle des Quellenwerkes verwiesen, welche sowohl über die Erhebungsweise wie über die Bedeutung der Thatsachen nähere Auskunft ertheilt. Wo jene Voraussetzung nicht zutrifft, überall, wo besondere Erklärungen zum Verständnisse der Tabellen erforderlich sind, finden sie sich in Anmerkungen vor. Alle weiteren textlichen Ausführungen sind dagegen unterblieben und konnten es nach der klaren, durchsichtigen, leicht faßlichen Einrichtung der Uebersichten auch füglich. Wohl aber ist, was besonders anerkannt werden soll, auf eine ausgedehnte Aufnahme auch der Verhältnißziffern Bedacht genommen worden.

. Das reichhaltige Jahrbuch verbreitet sich über folgende Gegenstände. Die Hauptresultate der Volkszählungen werden für die meisten Staaten seit ihrem Eintritt in den Zollverein, für etliche seit noch früherer Zeit angegeben und an der Hand dieser Daten das Wachsthum der Reichsbevölkerung dargethan. Speziellere Nachweise nach Vertheilung auf die Wohnorte, nach Alter, Geschlecht, Familienstand, Religion, Beruf und Staatsangehörigkeit werden für die Zählungen von 1875 bezw. 1871 gewährt. In Umrissen ist die Bewegung der Bevölkerung mit Einschluß der Ein- und Auswanderung vorgeführt. Es folgen die Bodenvertheilung, die Anbauflächen, die Ernten, der Viehstand nach den neuesten und älteren Aufnahmen, die Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten für einen längeren Zeitraum. Besonders ausführlich ist alsdann die Gewerbeaufnahme von 1875 und im Anschlusse daran die Produktion und der Betrieb inländischer Besteuerung unterworfener Gewerbszweige, wie Zuckerfabrikation, Brauereien u. s. w. behandelt. Eine nicht mindere Aufmerksamkeit ist der Ein- und Ausfuhr, namentlich in Ansehung des Jahres 1878, geschenkt, daneben sind einzelne wichtige Artikel für längere Jahresreihen beziffert, ebenso die Werthschätzungen des Ein- und Ausgangshandels. Bezüglich des Geld- und Kreditwesens sind die Ausprägungen, die umlaufenden und bei den Notenbanken befindlichen Noten beziffert. Für die Verkehrsstatistik sind die statistischen Aufstellungen der betreffenden Centralbehörden, namentlich der Post und der Telegraphie, verwerthet, sind Länge, Anlagekapital, finanzielle Betriebsergebnisse und Betriebsmittel, Leistungen und Benutzung der Bahnen, dieß Alles für mehrere Jahre, nachgewiesen. Aus der bekanntlich ziemlich umfassend angelegten Statistik des Wasserverkehrs bringt das Jahrbuch einigermaßen eingehende Daten über Fluß- und Seeschiffahrt, Wasserstraßen, Rhederei, Schiffsunfälle u. dgl. Höchst interessant sind die Berechnungen über den Verbrauch gewisser Nahrungs- und Genußmittel und Montanprodukte. Von den übrigen Mittheilungen sind noch als etwas detaillirtere hervorzuheben diejenigen über den Reichshaushalt von 1872 bis 1879/80 wie über die der Besteuerung unterworfenen Verzehrungsgegenstände. Dagegen einigermaßen eng gezogen sind die über das Heilpersonal und die Heilanstalten, über die Wahlen, die Justiz und endlich über Heerwesen.

So ist für die Befriedigung des Bedürfnisses nach den hervorragendsten statistischen Thatsachen in dem „Jahrbuche" ein Nachschlagewerk geschaffen worden, wie es nach dem gegenwärtigen Stande der Reichsstatistik wohl nicht ergiebiger und zweckmäßiger gewünscht werden kann. Mit hoher Genugthuung wird man die außerordentliche Sorgfalt, die auf die Zusammentragung des Materials verwendet ist, wahrnehmen, die sich namentlich in den zahlreichen Noten zur gehörigen Klarstellung der Ziffern kundgibt. Man wird nicht zu viel sagen, wenn man das Jahrbuch des statistischen Amtes als eine Musterleistung, als eine der besten in ihrer Art kennzeichnet.

Einer wesentlich anderen Gattung als die drei bisher besprochenen gehören die „Uebersichten über Produktion, Verkehr und Handel in der Weltwirthschaft" an. Auch sie bilden periodische

Veröffentlichungen, sind Jahrbücher, und ebenfalls Sammelwerke, dieß insofern sie die verfügbaren Thatsachen über die Weltwirthschaft zusammentragen. Sie unterscheiden sich, abgesehen von dem eng begrenzten Stoff, aber dadurch von den vorgenannten, daß sie nicht einfache Zusammenstellungen und Nachweisungen bringen, sondern auf Grund derselben eine wirkliche Bearbeitung vornehmen und durch angestellte Untersuchungen den Gegenstand näher beleuchten. Von großer Wichtigkeit ist hierfür die Prüfung des Materials und die Ergänzung desselben durch Wahrscheinlichkeitsannahmen. Denn nach dem Charakter des Gegenstandes ist es heute noch nicht möglich, für alle die Momente oder auch nur die hauptsächlichsten, die für den Weltverkehr von Bedeutung sind, aus allen betheiligten Ländern gute und verwendbare Daten zu erlangen. Vielfach müssen Quellen untergeordneten Ranges benutzt, ihr Werth abgewogen, dem gemäß die Zahlen korrigirt und auch Schätzungen zur Hilfe genommen werden. In der gehörigen Behandlung dieser Seite liegt eine Hauptaufgabe des Werkes begründet. Und man wird unumwunden gestehen müssen, daß sie mit vielem Verständnisse und großer Sorgfalt gelöst, daß eine gewissenhafte Kritik an das Material gelegt ist und unter Berücksichtigung aller Umstände die Zahlen abgewerthet und in Rechnung gebracht sind. Natürlich bringen aus dem angegebenen Grunde die „Ueberſichten" vielfach blos Näherungswerthe. Doch würde es wohl nicht schon erlaubt sein, darum zu behaupten, „daß ihnen nur geringe Verläßlichkeit beizumessen sei". Nicht ganz unberechtigt sagt der Verfasser: „mit wahrer Genugthuung kann ich versichern, daß dieses abfällige Urtheil gegen statistische Arbeiten in der Art der „Ueberſichten" immer seltener wird; denjenigen, welche es dennoch fällen wollen, erlaube ich mir zur Erwägung anheim zu geben, daß es sich in der Weltwirthschaft um große Umrisse handelt. Es genügt vollkommen, wenn wir den Gang der Ereignisse in großen Konturen verfolgen; durch eine je längere Jahresreihe dieß nach einer und derselben Methode geschieht, um so richtiger wird der Schluß, welchen man daraus zieht, indem etwaige Fehler der absoluten Zahlen in den relativen Vergleichszahlen allmählich ganz verschwinden. . . . Es darf demnach als genügend angesehen werden, wenn wir uns bei der Darstellung solcher Massen-Erscheinungen der Wahrheit selbst nur nähern, ohne sie völlig zu erreichen." Freilich berührt der Verfasser Gebiete, auf denen die statistische Ermitlelung nur in noch sehr unvollkommener Weise bethätigt ist. So leiden bekanntlich die Thatsachen über Anbau und Ernten in den meisten Ländern noch an fühlbaren Mängeln, in anderen sind kaum die Anfänge mit Erhebungen hierüber gemacht. Was z. B. die „Ueberſichten" über die landwirthschaftliche Produktion bringen und bringen können, beruht zum großen Theil auf mehr oder minder stichhaltigen Schätzungen, sind Angaben, die mit Vorsicht verwerthet sein wollen. Der Verfasser bezweckt aber auch nicht mehr als eine allgemeine Vorstellung von der Bedeutung dieser wichtigen oder vielmehr wichtigsten Zweige für den Weltverkehr zu geben.

Die „Ueberſichten" bildeten ursprünglich einen Theil von Behm und Wagner's „Geographischem Jahrbuche" und sind erst seit 1878 in



umfassenderer Gestalt als selbständiges Werk erschienen. Die hier vorliegende Ausgabe ist bereits die zweite und hat wiederum gegen die vorjährige eine Erweiterung erfahren. Diese letztere erstreckt sich nicht blos auf die Herbeiziehung neuer Einzelmomente, sondern umfaßt auch den Versuch, in allgemeinen Umrissen das Wesen der Weltwirthschaft und die Erscheinungen, welche sie in der jüngsten Zeit in ihrer Gesammtheit berührt haben, zu kennzeichnen.

Der Verfasser beginnt mit einer kurzen Skizze der „historischen Entwicklung der Weltwirthschaft", die er — nachdem einst jeder Ort, dann erweitert jedes Land für sich ein fest abgeschlossenes Wirthschaftsgebiet gebildet — erst in ihren Anfängen sieht, begründet durch die großartigen Fortschritte des Kommunikationswesens, durch internationale Verträge, welche den Handelsverkehr regeln, gleichartige Rechtsgrundsätze erstreben, durch die kosmopolitische Ausnutzung des Kapitals und des Kredites. Die Weltwirthschaft ist dem Verfasser erst die Krönung des wirthschaftlichen Gebäudes, deren Ausbildung gerade zum Gedeihen der Nationalwirthschaft wesentlich beiträgt und das Nationalvermögen in Folge dessen zu heben angethan ist. Um dieß darzuthun, gibt er einige, freilich nur schwache Anhaltspunkte für die „Zunahme des Volksvermögens und Volkseinkommens". Die rückläufige Bewegung, welche die Weltwirthschaft durch die Verkehrsstockungen an allen Enden erfahren hat, nöthigt ihn, auf „die Krise des Jahres 1873 und die wirthschaftliche Lage" einzugehen und die Haupterscheinungen dieser durch Ueberproduktion auf zahlreichen Gebieten, besonders in der englischen Baumwoll-, wie der Kohlen- und Eisenindustrie hervorgerufenen Depression und ihrer Wirkung auf die einzelnen Länder zu berühren. Er kommt hierbei zu dem Ergebnisse, daß dadurch die Fortentwicklung der Weltwirthschaft nicht in Frage gestellt sei und sich die Anzeichen ihrer Wiederbelebung bereits geltend machten. In seiner ganzen Auffassung zeigt sich Neumann als unbedingter Freihändler, der im Schutzzoll die Hemmnisse der Weltwirthschaft erblickt und deßhalb auch ihn als Heilmittel unter der gegenwärtigen kritischen Lage verwirft. Ueberall leuchtet der Gedanke durch, daß er die Volkswirthschaften dazu verurtheilt ansieht, sich allmählich mit der Entwicklung der Weltwirthschaft aufzulösen, um sich in die eine große kosmopolitische Wirthschaft als Glieder einzufügen, daß also schließlich jener blos die Einzelwirthschaften gegenüberstehen.

Die eigentlichen Nachweise über die einzelnen Zweige der Weltwirthschaft beginnen mit einer Darlegung der „wichtigsten Welthandelsgüter". Vor allen Dingen werden hier die Nahrungsmittel und obenan die Getreide und Brotfrüchte behandelt. Es wird gezeigt, daß der Getreidehandel für sich allein bereits den zehnten Theil des ganzen Welthandels mit einem Jahresumsatz von mehr denn 5 Milliarden Mark ausmacht und daß dieser großartig organisirte Handelsverkehr „zwischen den fruchtbaren Produktionsgebieten im Osten und Norden von Europa, im Westen von Nordamerika, in Aegypten, Ostindien, Australien einerseits und in den dicht bevölkerten Industriestaaten unseres Welttheils einen so stetigen Kontakt hergestellt habe, daß die Wit-

terungsverhältnisse, welche in einzelnen Jahren lokal herrschen, die Mißernten, welche einzelne Länder heimsuchen, für den Weltmarkt nicht in Betracht kämen". „Der Ausgleich zwischen den entferntesten Theilen der Erde" — sagt der Verfasser — „ist ein vollständiger; die Ungunst der Natur wird dadurch überwunden und wenn selbst eine ganze Staatengruppe völlig auf Zufuhren von einer anderen angewiesen wäre, so werden solche Leistungen heutzutage ohne erhebliche Anstrengungen, ohne beträchtliche Opfer durchgeführt. Sogar die totale oder theilweise Mißernte, welche im Jahre 1873 gleichzeitig mit den übrigen Erschütterungen des Wirthschaftslebens die größten Getreideproduzenten Europa's: Rußland, die unteren Donauländer, Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Frankreich zugleich heimgesucht hatte, ging ohne erhebliche Folgen vorüber, da die gleichzeitigen ergiebigen Weizenernten Nordamerika's rasch dem Mangel abhalfen." Die „Uebersichten" betrachten alsdann die einzelnen Getreide-Import- und -Exportländer, beziffern die Produktion, die Aus- bezw. Einfuhr und geben darauf einen allgemeinen Ueberblick, dem Folgendes zu entnehmen ist. Es beziffert sich die Getreideproduktion der neuesten Zeit in Millionen Hektoliter:

	in Europa	in anderen Welttheilen	Zusammen
Weizen und Spelz	436,0	276,9	712,9
Roggen	430,5	9,9	440,4
Gerste	212,6	49,5	262,1
Hafer	529,6	165,7	695,3
Mais	115,6	479,8	595,4
Buchweizen, Hirse u. and. Getreide	105,0	16,7	121,7

Unter den europäischen Staaten fehlen hierbei die eigentliche Türkei und die Niederlande; von den außereuropäischen sind berücksichtigt: die Vereinigten Staaten, das britische Ostindien, Kanada, Australien, Aegypten, Chile, Algier und Japan. Der Werth der Umsätze in diesen Ländern erreichte insgesammt 5841,7 Millionen Mark, wovon 2999,7 auf die Einfuhr und 2842 Millionen auf die Ausfuhr entfielen.

Zum ersten Male sind im vorliegenden Jahrgange auch die Kartoffeln in Untersuchung gezogen. Für die Länder, auf die sich die Ermittelung erstreckt, sind 860,33 Millionen Hektoliter gewonnene Kartoffeln und ein Werth der Umsätze im Außenhandel von 102,63 Millionen Mark berechnet worden.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem bedeutungsvollen Abschnitte des Viehstandes und der Fleischversorgung gewidmet worden. Der europäische Viehstand betrug darnach in den beobachteten Ländern (mit 294 Millionen Einwohnern):

	absolut			auf 1000 Einw.		
	an					
	Rindern	Schafen	Schweinen	Rindern	Schafen	Schweinen
im J. 1828—1832	70 569 000	164 216 000	42 398 000	328	764	197
in neuester Zeit	88 369 000	190 833 000	43 422 000	310	682	156



Es ist also in relativer Beziehung ein Rückgang zu konstatiren. Der Viehhandel in den wichtigsten europäischen Staaten wird für 1877 angegeben auf eine:

an	Einfuhr in den freien Verkehr	Ausfuhr aus dem freien Verkehr
Rindern	1 291 495	1 254 311
Schafen und Ziegen	3 690 814	2 980 543
Schweinen	2 689 790	2 493 520

In Bezug auf den außereuropäischen Viehhandel ist Nordamerika mit seinem großen Viehstapel, seinen billigen Produktionskosten, seinem in technischer Beziehung außerordentlich ausgebildeten Verfahren des Schlachtens und des Transportes frischen wie konservirten Fleisches vorzugsweise in's Auge gefaßt. Der Werth seiner Ausfuhr an Fleisch und lebenden Thieren ist für 1878/79 zu 80 697 000 Dollars angegeben worden. Für den gesammten internationalen Vieh- und Fleischhandel ergibt sich für 1877 ein Werth in Tausend Mark der:

	Einfuhr in den freien Verkehr			Ausfuhr aus dem freien Verkehr		
	Lebendes Vieh	Fleisch u. Konserv.	Zusammen	Lebendes Vieh	Fleisch u. Konserv.	Zusammen
Europäische Staaten	643 862	321 111	964 973	552 238	67 756	619 994
Außereurop. Staaten	—	9 152	9 152	38 869	313 432	352 301
Zusammen . .	643 862	330 263	974 125	591 107	381 188	972 295

Auf Grund dieser Thatsachen führt Neumann nun aus, daß das Defizit von 345 Millionen Mark, das der europäische Vieh- und Fleischhandel 1877 hatte, durch eine Einfuhr von 343 Millionen Mark gedeckt wurde; daß, weil die Einfuhr von lebendem Vieh um 52 Millionen Mark höher als die Ausfuhr ist, eine Umgestaltung in Fleischprodukte als Ersatz dieser Differenz erfolgt sein mußte, was daraus erhellt, daß in der That der Werth aller Ausfuhren von Fleisch um fast den nämlichen Betrag, um 51 Millionen Mark höher erscheint als der der entsprechenden Einfuhr. „Die Differenz von 1,3 Millionen Mark (zwischen dem europäischen Ausfall und der fremden Einfuhr) erklärt sich zur Genüge aus den Transportkosten.“

Von sonstigen Genußmitteln wird Aufschluß gegeben über den Zucker — wovon 1878/79 die Gewinnung des Rohrzuckers auf 39 618 940 Zoll-Centner, die von Rübenzucker auf 31 150 000 Zoll-Centner, der Verbrauch auf den Kopf eines Einwohners in Großbritannien und Irland auf 29,44, in Deutschland auf 5,65, in Frankreich auf 7,3 und in den Vereinigten Staaten auf 16,29 Kilogramm geschätzt worden — über den Kaffee, dessen Ausfuhr aus den Haupt-Produktionsgebieten zu 9 994 000 Zoll-Centner angenommen wird, über den Thee, über den Tabak. Bezüglich des letzteren sind die neuesten außereuropäischen Exporte zu 207 285 867 Kilogramm Rohtabak im Werthe von 227 133 600 Mark, die europäische Kultur zu 189 388 793 Kilogramm veranschlagt worden.

Die nunmehr folgenden „Rohstoffe für die Weltindustrieen und den Massenverbrauch“ beziehen sich auf Kohle, Eisen, Baumwolle, Wolle, Seide und andere Textilstoffe. Die Kohlenausbeute, die 1860 noch im

Ganzen 136 Millionen metrische Tonnen ausmachte, hatte sich 1878 schon auf 290 Millionen gehoben, doch bringt Neumann dieser wachsenden Zunahme gegenüber tröstliche Belege dafür, daß Besorgnisse einer demnächstigen Erschöpfung der Läger unhaltbar seien, da namentlich Rußland und außereuropäische Länder noch kolossale Vorräthe beherbergten. Der Kohlenverbrauch des Jahres 1877 erreichte in metrischen Tonnen (à 2000 Kilogramm):

in	absolut	auf den Kopf d. Bevölk.
Großbritannien . .	121 306 564	3,6
Belgien	10 525 990	2,0
Vereinigte Staaten .	49 750 320	1,1
Deutschland	47 600 133	1,1
Frankreich	23 849 605	0,6
Oesterreich-Ungarn .	12 345 041	0,3

Der Haldenwerth der Kohlenausbeute von Großbritannien (942,0), Deutschland (253,0), Belgien (152,9) und Oesterreich (64,1) belief sich 1877 auf 1412 Millionen Mark.

Die Produktion von Roheisen betrug 1877 in den bedeutendsten Eisenländern 13 640 000 metrische Tonnen; die von Baumwolle ist zu 3166,5 Millionen Pfund, der gesammte approximative Baumwollkonsum zu 4205,3 Millionen Pfund oder auf 2,98 Pfund auf den Kopf der Bevölkerung geschätzt. Die Erzeugung von Wolle wird in Europa annähernd zu 807,3, außerhalb desselben zu 821,9 Millionen Pfund veranschlagt; der Wollhandel der wichtigsten Länder Europa's beziffert sich für 1878 mit einer Einfuhr zum Verbrauche von 967,8 und zu einer Ausfuhr aus dem freien Verkehr zu 375,8 Millionen Zoll-Pfund. Im gleichen Jahre wurden in Europa 3 403 000 und in den anderen Welttheilen 5 714 000, im Ganzen also 9 117 000 Kilogramm Rohseide erzeugt, wovon China und Italien unbedingt den größten Antheil hatten. Der europäische Seidenverbrauch erforderte damals 4 548 701 Kilogramm. Von den übrigen Textilstoffen sei hier nur noch die Jute, eine besonders in Bengalen und Ostindien kultivirte Faserpflanze, welche erst neuerdings sich auf dem Weltmarkte eingebürgert hat, hervorgehoben. Während 1828 nicht mehr als 364 Centner aus Ostindien ausgeführt wurden, belief sich dieser Export 1878 79 bereits auf 6 021 382 englische Centner, im Werthe von 38 004 263 Rupien.

Den Welthandelsgütern sind nun in einem weiteren Abschnitte „die Umlaufsmittel in der Weltwirthschaft" gegenübergestellt und ist hier zunächst „die Statistik der Edelmetalle und die Währungsfrage" in Betracht gezogen. Es wird hier ein sehr gedrängter Abriß der Entwicklung der Edelmetall-Produktion im Ganzen sowie der einzelnen in Frage kommenden Länder gegeben. Da wir hier allgemeiner bekannte Thatsachen, auf die uns neuerdings die trefflichen, Grund legenden Untersuchungen Soetbeer's wieder hingewiesen, vorgeführt erhalten, kann auf weitere Andeutungen verzichtet werden, ebenso hinsichtlich der Mittheilungen über die Verwendung der Edelmetalle, insbesondere zu Prägungszwecken und über die Werthrelationen von Gold und Silber. Aufmerksam soll nur gemacht werden auf die interessanten Angaben bezüglich des Abflusses der edlen Metalle nach dem Orient.

An die edlen Umlaufsmittel schließt sich die Darstellung der auf den Kredit begründeten, der Geldsurrogate und Banknoten. In dieser Beziehung wird aus dem Zeitraum von 1846 bezw. von 1860 an für die 6 Hauptländer (England, Rußland, Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Vereinigten Staaten) der Umlauf von metallisch ungedeckten Geldsurrogaten, der Papiergeld- und Notenumlauf ohne Rücksicht auf die Deckungsverhältnisse und der metallische Baarschatz — sowie die gleichen Momente für die übrigen Länder blos für den Ausgang des Jahres 1878 — nachgewiesen. Der ganze ungedeckte Notenumlauf dieses Jahres belief sich den Angaben zufolge auf 6966,6 und ohne Rücksicht auf die Deckungsverhältnisse auf 12 214,3, endlich der metallische Baarschatz (ohne die britischen Landbanken, aber mit Einschluß der Bank von England) auf 4899,8 Millionen Mark. Wohl mit Grund hat Adolf Wagner, einer der besten Kenner des Bankwesens, in einer Besprechung des ersten Jahrganges der „Ueberſichten" darauf aufmerksam gemacht, daß es unstatthaft sei, wie es hier geschehen, die ihrer Bedeutung nach sehr verschiedenen Arten des Notenumlaufes, des Papiergeldes mit Zwangskurs und der eigentlichen Banknoten zusammenzuwerfen. Schließlich berichten die „Ueberſichten" in dem in Rede stehenden Abschnitte noch über den Wechselkredit und den Clearing, indem sie das Wechselportefeuille der 7 bedeutendsten Zettelbanken (1878: 5609 Millionen Mark) und die Umsätze im Clearinghause zu London (1878/79: 4957 Millionen Pfd. Sterl.) und zu New-York (1878: 19 922,7 Millionen Doll.) seit 1868 bezw. 1869 nachweisen.

Ein fernerer Abschnitt beschäftigt sich mit den Verkehrsmitteln. Derselbe gewährt zuvörderst ein anziehendes Bild der Entwicklung des Eisenbahnnetzes, zeigt hierbei namentlich die Anstrengungen, welche in den halbkultivirten Ländern zur Anlage von Schienensträngen gemacht sind und weist ebenfalls auf die großartigen Bauunternehmungen der Neuzeit hin, die die größten technischen Schwierigkeiten mittels kolossaler Durchbohrungen überwunden haben. Wir erfahren, daß sich das Eisenbahnnetz der Erde von 106 886 Kilometer im Jahre 1860 auf 334 323 Kilometer im Jahre 1878 gehoben hat. Fast die Hälfte entfallen hiervon gegenwärtig mit 158 484 Kilometer auf Europa, das 1845 erst 9162 Kilometer besaß. Nahezu eben so belangreich ist das Netz des erheblich größeren Amerika's, nämlich 152 644 Kilometer, von dem wiederum der weitaus größte Theil die Fläche der Vereinigten Staaten mit 131 682 Kilometer bedeckt. Asien hat erst 14 279, Australien 5590 und endlich Afrika an seinen Küsten 3326 Kilometer Eisenbahnen. Die Anlagekosten sämmtlicher Bahnstrecken der Welt nach dem Stande von 1878 schätzt Neumann auf 74 600 Millionen Mark.

In Bezug auf den Wasserverkehr beschränken sich die „Ueberſichten" auf den Nachweis der europäischen Handelsflotte, die sich aus 80 106 Fahrzeugen mit 15 692 762 Tonnengehalt stellt, darunter 8836 Dampfschiffe mit einem Gehalt von 3 550 131 Tonnen. Dabei wird die Abnahme der Fahrzeuge und die Zunahme der Tragfähigkeit, insbesondere auch der Einfluß der Dampfflotte auf diese Umbildung, gebührend ersichtlich gemacht. Im Uebrigen wird noch speziell der Verkehr auf dem Suezkanal veranschaulicht.

Reichlicher flossen dem Herausgeber die Quellen in Ansehung des Telegraphenverkehrs, dessen innere und äußere Entwicklung in scharfen Zügen gekennzeichnet wird. Das Hauptergebniß für Europa ist:

	Länge in Kilometer		Anzahl der	
	Linien	Drähte	Stationen	Depeschen
1860	126 140	293 832	3 502	8 917 938
1878	385 000	1 071 000	31 000	76 000 000

Gegenwärtig besteht das ganze Telegraphennetz der Erde rund aus einer Länge der Linien von 715 600 und der Drähte von 1 730 800 Kilom., aus 44 200 Stationen mit einer Depeschenbeförderung von 110 200 000 Telegrammen. Hieran haben Antheil von den fremden Welttheilen:

	Länge in Kilometer		Anzahl der	
	Linien	Drähte	Stationen	Depeschen
Amerika	217 000	450 400	10 500	25 250 000
Asien	60 300	126 500	1 500	3 400 000
Australien	38 200	59 600	950	4 250 000
Afrika	15 100	23 700	300	1 300 000

In Bezug auf das Postwesen werden die Grundzüge des Weltpostvertrages und die Betriebsergebnisse des Weltpostverkehres für 1878 mitgetheilt. In Summa wurden darnach in Millionen aufgeliefert:

in	Briefe u. Karten	Drucks. u. Waarenprob.	Zeitungs- nummern	Zu- sammen	Auf 1 Einw. Briefe u. Karten
Europa	3260,0	717,0	1308	5285,0	10,40
Amerika	1195,0	48,5	—	1243,5	14,10
Asien	151,0	18,5	—	169,5	0,20
Australien	45,0	30,0	—	75,0	9,00
Afrika	2,6	0,8	—	3,4	0,01
Zusammen	4653,6	814,8	1308	3,3	1,5

Den Beschluß der Arbeit bildet ein Abschnitt über den Welthandel, der jedoch nur für die wichtigsten Staaten den Werth des gesammten Außenhandels berechnet und dessen Entwicklung darthun will und außerdem die Ein- und Ausfuhr des Jahres 1878 als Beleg für den gegenwärtigen Stand des Welthandels beibringt. Diesem letzteren zufolge wird in Millionen Mark beziffert:

von	Einfuhr	Ausfuhr	Außenhandel
Europa	22 714,3	17 872,7	40 587,0
Amerika	3 870,3	5 136,0	9 006,3
Asien	2 039,1	2 583,5	4 622,6
Australien	988,9	927,4	1 916,2
Afrika	560,0	668,0	1 228,0

Demnach würde für die ganze Erde der Einfuhrwerth sich auf 30 172,6, der der Ausfuhr auf 27 187,6 und endlich der des gesammten Außenhandels auf 57 360,2 Millionen Mark belaufen. Der Verfasser verschweigt diesen Zahlen gegenüber nicht, daß hierbei ein und dieselbe Waare mindestens zweimal, nämlich einmal als Ausfuhr und einmal als Einfuhr, angesetzt ist und werden mußte, daß deßhalb in Wahrheit

der Werth des Außenhandels auf mehr als die Hälfte der obigen Beträge herabsinkt.

Dieses ist in der Hauptsache der Inhalt der mit außerordentlichem Fleiße zusammengetragenen Arbeit, deren Verdienste um die Einsicht in die Gestaltung des Weltverkehrs nicht gering anzuschlagen sind. Bei dem unverkennbaren Bedürfnisse, über dieses hochwichtige Gebiet fortlaufend unterrichtet zu werden, darf der Verfasser sich einer dankbaren Aufnahme seiner „Uebersichten" versichert halten. Zu wünschen bleibt nur, daß die Unterlagen, auf die er sich zu stützen hat, sich mehr und mehr vervollkommnen, damit die Schätzungen immer geringer und durch exakte Ermittelungen immer mehr verdrängt werden. Noch erwähnt sei übrigens, daß der Publikation ein umfassender Literaturnachweis angehängt ist. —

Nur theilweise in die Klasse der Sammelwerke gehört die letzte der angezeigten Schriften, die deutsche durch H. von Scheel abgefaßte Ausgabe des Block'schen „Handbuch der Statistik", oder wie es im Original heißt des „Traité théorique et pratique de Statistique" — theilweise nur deßhalb, weil es seinem größeren Umfange ein Lehrbuch bildet, welches Entwickelung, Aufgabe, Methode und praktische Gestaltung der Statistik darstellt und nur im Anschlusse hieran die Ergebnisse gewisser begrenzter Gebiete der statistischen Erhebung zusammenträgt. Die deutsche Ausgabe ist indessen keineswegs blos eine einfache Uebersetzung; nur in den beiden ersten Abschnitten, welche die Geschichte und die Theorie behandeln, schließt sie sich in der Hauptsache dem Originale an; im dritten Abschnitte über „die Praxis der Statistik" entfernt Scheel sich dagegen bereits mehr von demselben, um die einheimischen Einrichtungen stärker in den Vordergrund zu stellen und den letztern, in welchem Block die statistischen Hauptergebnisse der verschiedenen Forschungsgebiete zur Anschauung bringt, hat er zu einem Abrisse der Statistik des Deutschen Reiches umgestaltet. Ueber dieses Werk hat der Referent schon an einer anderen Stelle (Litterarisches Centralblatt, 1879, Nr. 51) kürzlich ausführlich berichtet und kann er daher nur im Wesentlichen auf das dort Gesagte zurückgreifen.

Von der Block'schen Arbeit ist anzuerkennen, daß sie neben der den Franzosen eigenthümlichen fesselnden, klaren Darstellungsweise eine vollständige Beherrschung des Stoffes, namentlich umfassende Bewanderung in der französischen und ausländischen Literatur zu erkennen gibt. Ganz besonders macht sich die Belesenheit des Verfassers in dem historischen Theile bemerkbar, in welchem er, von einigen Vorläufern abgesehen, mit den deutschen Gelehrten des siebenzehnten Jahrhunderts anhebt. Im Anschluß an diese akademischen Statistiker zeichnet Block sodann die Entwicklung der Statistik durch die statistischen Bureaux, deren allgemeine Aufgaben und Leistungen kurz berührt werden — und weiter die der internationalen Kongresse. Indem er uns mit deren Bedeutung für die Herstellung vergleichbarer Thatsachen wie mit den bisherigen Arbeiten derselben, ihren vielfach Grund legenden Beschlüssen bekannt macht, verhehlt er uns auch nicht die Abwege, auf welche die Kongresse schon frühzeitig gerathen, indem sie statt das Nothwendige und Erreich-

bare zu fordern, sich bis in die kleinsten Details verstiegen haben, in Ansehung derer bei der Verschiedenartigkeit der Entwicklung und Einrichtung der einzelnen Länder die Gewinnung einer Vergleichbarkeit völlig ausgeschlossen ist. Er spricht es geradezu aus, daß „Maß zu halten die auf den Kongressen oft vernachlässigte Kunst ist", und wir dürfen uns dieses Urtheils aus diesem Munde freuen, da das bisherige Verfahren der Kongresse der Entwicklung der Statistik in den einzelnen Staaten mehr geschadet als genützt hat.

Im zweiten, theoretischen Theile merkt man es, daß man es mit einem Franzosen zu thun hat, der von der Definition der Statistik nicht zu viel Aufhebens macht und seinen Lesern die Rücksicht auf den guten Geschmack schuldig zu sein glaubt, sie vor einer Blumenlese und einer näheren Würdigung der zahllosen aufgestellten Erklärungen zu bewahren. Mit Rümelin sieht er die Statistik theils als Methode, theils als Wissenschaft an und zwar will sie als letztere — wie es auch die Göttinger Richtung annahm — „die politische, ökonomische und soziale Lage eines Volkes oder, allgemeiner gesprochen, einer Bevölkerungsgruppe darstellen". Nachdem Block den „Umfang der Statistik" zu begrenzen sich bemüht, die Methode — das Beobachtungsverfahren und die Mittel derselben — dargelegt hat, wendet er sich zu dem vielberegten Kapitel von den statistischen Gesetzen, in welchem die Fragen von der „Regelmäßigkeit in den menschlichen Handlungen", das „Gesetz der großen Zahl und der mittlere Mensch" und „die statistischen Gesetze und die Willensfreiheit" näher erörtert werden. Man gelangt indessen bei diesen Auseinandersetzungen, welche durch lange Citate aus den Schriften eines Quételet, Adolf Wagner, Rümelin unterstützt werden, zu keiner überzeugenden Klarheit; so faßt z. B. Block die Quételet'sche Annahme vom mittleren Menschen als Uebertreibung auf, hält vielmehr die beobachtete Regelmäßigkeit gewisser Erscheinungen nicht als Beleg gegen das Vorhandensein der menschlichen Freiheit, ist aber dabei so zaghaft und windet sich durch das Für und Wider so künstlich hindurch, daß man zu keinem rechten abschließenden Urtheile gelangt. Beistimmen muß man aber dem Verfasser in seiner Annahme, daß diese ganze, namentlich in Deutschland mit Vorliebe behandelte Streitfrage mit allzu großem Aufwande an Dialektik geführt und über ihre Bedeutung hinaus künstlich aufgebauscht sei. Aehnlichen Unbestimmtheiten, wie die eben erwähnten, begegnet man auch in dem folgenden Abschnitte von den „Grenzen der Statistik". So erlangt man hier keine schlagende Antwort auf die Frage nach den Beziehungen der Statistik zu anderen Wissenschaften, man muß sich mit der Erklärung begnügen, daß jene zur Nationalökonomie in einem engeren Verhältnisse stehe, daß diese beiden Wissenschaften sich ergänzten. Dahingegen gewährt der mit sichtlicher Vorliebe und einer größeren Ausführlichkeit abgefaßte Abschnitt über „die Sterbetafeln und die mittlere Lebensdauer" eine deutliche, abgerundete Darstellung der historischen Entwicklung dieser Tafeln von Halley an bis auf die neuesten Bestrebungen zu ihrer Vervollkommnung durch den deutschen Reichsstatistiker Dr. Becker hin. Neben einer präzisen Schilderung und Würdigung ihrer Einrichtung unterläßt

Block nicht, aus zehn Ländern in jüngster Zeit von zehn verschiedenen Bearbeitern und nach verschiedenen Methoden berechneten Ueberlebenstafeln für jedes der beiden Geschlechter mitzutheilen. Bei der großen wissenschaftlichen Bedeutung der Sterbetafeln, bei den zahlreichen Versuchen, sie mehr und mehr auszubilden, verleiht die verhältnißmäßig eingehende Berücksichtigung dieser schwierigen Materie dem Buche, namentlich als Leitfaden für Studirende, einen besonderen Werth.

Am glücklichsten hat der französische Verfasser jedenfalls seine Aufgabe im dritten Theile, in welchem er „die Praxis der Statistik" vorführt, gelöst. Hier kommt aber, wie schon oben angedeutet, insbesondere soweit es eine nähere Charakterisirung unserer heimischen Verhältnisse angeht, auch manches auf Rechnung des deutschen Uebersetzers. Die Arbeit verbreitet sich in diesem Theile über die Organisation der statistischen Bureaux im Allgemeinen, wie speziell über die in einer Reihe größerer Staaten, über die neben den staatlichen hergehenden Einrichtungen der Kommunen und Privaten wie über die Materialbeschaffung durch anderweite Organe im Interesse der Landesstatistik — ferner über die statistischen Aufnahmen, die Art der Befragung und die Gegenstände der Ermittelung, über die Behandlung des Urmaterials, seine wissenschaftliche Ausnützung wie über die Darstellungsweise und Veröffentlichung der Ergebnisse in Text, Tabellen und graphischen Tafeln, endlich auch noch über die Kosten der Statistik. Man gewinnt also ein vollständiges Bild des ganzen Prozesses, der sich von der Erhebung bis zur schließlichen Fertigstellung, Drucklegung und Herausgabe der gewonnenen Thatsache abspielt. Daß dabei den Volkszählungen, als den wichtigsten, auffassendsten und verbreitetsten Aufnahmen ein eigener größerer Abschnitt gewidmet wird, daß die Hauptländer nach der Gestaltung ihres Zählungswesens genauer in's Auge gefaßt, daß alle Einzelheiten, wie Anwendung von Listen oder Individualkarten, besoldete oder unbesoldete Zähler, Selbsteintragung, Kontrolverfahren u. s. w. in Betracht gezogen werden, liegt nahe. Die sehr gefällige und sachkundige Zeichnung aller dieser Gegenstände wird vielfach durch eine gründliche Abwägung des Werthes der geschilderten Erscheinungen unterstützt. Anläßlich seiner Betrachtungen über die Darstellungsmittel der Statistik zeigt sich Block als kein Verehrer der häufig sehr künstlichen graphischen Karten, denen man neuerdings nur allzuoft begegnet. Gegen schnell faßbare Zeichnungen, wie die einfachen Kurven und Kartogramme, hat er nichts einzuwenden, sieht sie vielmehr als ein geeignetes Mittel an, sich mit einem Blick über den Inhalt einer statistischen Ermittelung zu orientiren. „Sobald man aber" — fährt er dann fort — „irgendwie komplizirte Thatsachen darstellen will, so wird in der Regel eine gut arrangirte Tabelle dasselbe oder mehr leisten als die Flächendiagramme und man darf vielleicht sagen, daß mehr unzweckmäßige als zweckmäßige Anwendungen dieser Methode bestehen, möge man nun mit Rechtecken, Dreiecken, Kreisen oder sonstigen Figuren spielen." Wer sich die Mühe genommen hat, die graphischen Beilagen unserer modernen statistischen Publikationen aufmerksam zu mustern, wird diesem Urtheile nur beistimmen können.

In seinen Ergänzungen zu der Block'schen Arbeit, soweit sie die Organisation der Statistik betrifft, bringt Scheel auch die Frage der statistischen Centralkommissionen zur Sprache, gelangt hierbei indessen zu einer wohl nicht allgemein getheilten Auffassung. Diese, zuerst bekanntlich in Belgien in's Leben gerufenen und dort trefflich eingerichteten Körperschaften, welche neben einem oder wenigen Fachstatistikern aus einer Anzahl von Vertretern der obersten Verwaltungsbehörden und anderweiter Interessenkreise bestehen, sollen zur Vermittelung der verschiedenen Bedürfnisse und zur Aufstellung von Vorschlägen für ihre Befriedigung durch Aufnahme dienen. Mögen sie nun auch hier und da diesen Aufgaben erfolgreich entsprochen und der Ausbildung der Statistik sich nützlich erwiesen haben, so bemerkt doch Scheel mit Recht, daß sie im Allgemeinen eher als ein Hemmniß denn als Förderungsmittel der Statistik anzusehen seien. Schon ihre Zusammensetzung, der zufolge die eigentlichen Statistiker durchaus in der Minderheit sich befänden, mache eine gedeihliche Wirksamkeit unmöglich. Nur zu leicht wird der amtliche Statistiker die Erfahrung machen, daß ihm in solchen zur Vorberathung von Erhebungen niedergesetzten Kommissionen entweder und dieß meist von den Männern der Verwaltung kühle Reserve oder und zwar besonders von den bei den Erhebungen interessirten Fachleuten ungemessene Ansprüche entgegentreten, welche beide Strömungen, nur nach entgegengesetzter Richtung hin, die Sache, um die es sich handelt, häufig genug zu beeinträchtigen angethan sind. So wenig auch die Scheel'sche Ansicht bislang in der Literatur getheilt ist, so muß man doch nach Allem seinen Standpunkt als wohlbegründeten anerkennen und ihm auch darin beistimmen, was er speziell von der preußischen Einrichtung sagt. „Wo, wie in Preußen, die Centralkommission nur den Charakter eines wissenschaftlichen Beiraths der statistischen Bureaux hat — man hat dort in die Kommission auch vom Parlament gewählte Mitglieder aufgenommen — ist dieselbe wohl geeignet, das Ansehen der Statistik zu erhöhen und dem eigentlichen Leiter der Statistik hier und da als Deckungsmittel zu dienen; wie sie dem Bureau aber andere Dienste leisten soll als solche, die es sich auf weniger schwerfälligem Wege verschaffen könnte, wenn sie nicht gar seine Aktion hemmt, ist nicht einzusehen."

Weniger Anspruch auf Beipflichtung als hier hat Scheel aber in seiner Forderung, die Heranbildung junger Statistiker allein in die statistischen Bureaux zu verlegen, dieß allerdings nach zuvor absolvirten volkswirthschaftlichen und juristischen Universitätsstudien. Die Nothwendigkeit statistischer Professuren an den Akademieen will er dagegen nicht gelten lassen, da sie doch keine fertigen Statistiker zu erziehen im Stande seien. Wird nun auch zu seiner vollen und namentlich praktischen Ausbildung der angehende Statistiker der Thätigkeit an einem statistischen Bureau nicht entbehren können, so folgt daraus nicht, warum ihm nicht, wie in anderen Gebieten, in welchen neben der Unterweisung in theoretischen Kenntnissen auch die in der Technik ertheilt wird, auf der Universität die Lehren der Statistik vorgetragen werden sollen und er mit der wissenschaftlichen Verwerthung des Ma-

terials vertraut gemacht werden kann. Und die Ausbildung nach der grundlegenden wissenschaftlichen Seite hin steht auf Anstalten, welche von vornherein die Wissenschaften zu pflegen haben, weit eher zu erwarten als auf solchen, deren nächste Aufgabe der praktische Dienst ist und die daher auch leicht die technische Seite mehr in den Vordergrund stellen dürften. Anleitung zur Ausbildung in der Technik, wenn schon nur in enggemessenem Rahmen, vermögen ja auch die mit den Universitäten verbundenen statistischen Seminare zu geben, und die Erfolge, welche in dieser Beziehung auf den Bildungsstätten in Jena, Halle, Straßburg u. s. w. erzielt sind, liefern für die Annahme der Ueberflüssigkeit statistischer Professuren gerade keine Stütze.

Es erübrigt nun noch des vierten und letzten Theiles, der „die Ergebnisse der Statistik" zusammenstellt und zwar in aller Kürze zu gedenken, da er sich seinem Inhalte nach im Wesentlichen mit den oben besprochenen beiden Arbeiten, mit dem Jahrbuche des kaiserlichen statistischen Amtes und dem Neese'schen Almanache deckt. Denn während Block in erster Linie auf Frankreich Rücksicht nimmt, hat Scheel in der Hauptsache ein Handbuch der Statistik des Deutschen Reiches daraus gemacht, in welchem Stand und Bewegung der Bevölkerung, und zwar ersterer nach Geschlecht, Alter, Nationalität, Religion, Beruf, weiter Bodenanbau, Ernten, Viehstand, Industrie und Bergbau, Verkehrsmittel, Warren-Ein- und -Ausfuhr, Finanzen, Geldwesen, Zettelbankwesen, Versicherungswesen und Genossenschaften — also ungefähr die nämlichen Momente, die auch die vorgenannten Veröffentlichungen berücksichtigen — behandelt werden. Kommt es aber den anderen beiden Werken ausschließlich oder beinahe ausschließlich auf tabellarische Nachweise an, hat Scheel das Material in eine außerordentlich klare und leicht verständliche Textdarstellung verwoben. Er sucht überall das Verständniß der beobachteten Erscheinungen dadurch zu begründen, daß er den Maßstab zu ihrer Beurtheilung beibringt und die für Deutschland gefundenen Ergebnisse abzuwägen, indem er sie, soweit Unterlagen zu Gebote stehen, mit den entsprechenden Thatsachen anderer Länder zusammenhält. Es liegt ihm daher auch gar nicht überall daran, die absoluten Größen beizubringen; während er bezüglich dieser auf die Quellen verweist, genügt es ihm häufig, die Gestaltung der Dinge und insbesondere die Vertheilung der Erscheinungen auf einzelne Abschnitte des Reiches durch Angabe der Verhältnißziffern ersichtlich zu machen.

Hat Scheel sich durch seine Uebersetzung und theilweise Ueberarbeitung des Block'schen Werkes ein unzweifelhaftes Verdienst erworben und namentlich um die deutsche akademische Jugend, indem er dem längst fühlbaren Verlangen nach einem brauchbaren Leitfaden für das Studium entsprochen, so gebührt Block die Anerkennung, eine im Großen und Ganzen tüchtige und beachtenswerthe Leistung geschaffen und der Verbreitung statistischen Wissens damit eine wesentliche Förderung gewährt zu haben.



Ueber Auswanderung und Kolonisation.

---

1. (Gustav Rümelin) Unbehagliche Zeitbetrachtungen. Augsb. Allgem. Zeitung 1878, Nr. 24—31.
2. L. Bödiker, Landrath, Die Preußische Auswanderung und Einwanderung seit dem Jahre 1844. Düsseldorf, L. Schwann, 1879 (Separatabdruck aus der gewerbl. Zeitschrift desselben Verlags).
3. A. Wagner, Volksvermehrung und Auswanderung. Augsb. Allgem. Zeitung 1880, Nr. 160—170.
4. D. Fr. Fabri, Bedarf Deutschland der Kolonieen? Gotha, F. A. Perthes, 1879.
5. E. v. Weber, Die Erweiterung des deutschen Wirthschaftsgebietes u. die Grundlegung zu überseeischen deutschen Staaten.
6. A. Kirchhoff, Die Südseeinseln und der deutsche Südseehandel. Heidelberg, Winter, 1880 (Sammlung von Vorträgen, herausgegeben von W. Frommel und Dr. Pfaff. III, 3).
7. F. C. Philippson, Ueber Kolonisation. Heft 12 und 13 der volksw. Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der volksw. Gesellschaft in Berlin. Berlin bei L. Simion, 1880.
8. Gustav Körner, Das deutsche Element in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Cinncinati 1880. (Besprochen in der Augsb. Allgem. Zeitung 1880, Nr. 249—51, von Fr. Ratzel.)
9. Dr. Hübbe-Schleiden, Ueberseeische Politik, eine kulturwissenschaftliche Studie mit Zahlenbildern. Hamburg, L. Friedrichsen u. Comp., 1881.

Ueber ein halbes Hunderttausend (50422) deutscher Auswanderer haben im ersten Halbjahre 1880 über deutsche Häfen und Antwerpen das Deutsche Reich verlassen, mehr als doppelt so viel als im ganzen Jahre 1878, nicht sehr viel weniger als in dem gleichen Zeitraume der letzten Jahre mit starker Auswanderung, 1872 und 1873. Den Nachrichten von der Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der Vereinigten Staaten von Amerika — denn diesen wendet sich stetig der Hauptstrom zu, 49003 von der oben genannten Zahl — ist auf dem Fuße diese ungeheure Zunahme der Auswanderung gefolgt. Während 1877 in den deutschen Häfen (Bremen, Hamburg, Stettin), in Antwerpen und in Havre nur 22903 deutsche Auswanderer registrirt wurden, stieg diese

Zahl 1878 auf 25 616, 1879 auf 43 183 *) und wird im laufenden Jahre 80 000 gewiß überschreiten.

Wenn diese Zahlen auch nicht ganz genau sind, da sie namentlich die Auswanderung über England und Holland nicht umfassen, so werden sie doch ein ziemlich richtiges Bild von dem Anschwellen des Auswanderungsstromes geben.

Naturgemäß wird in einem solchen Moment der Blick sich zurückwenden auf die frühere Entwicklung der deutschen Emigration. Allerdings ist es nicht möglich, ganz genaue Daten zu geben, namentlich für die ältere Zeit ist das Material recht unvollständig. Mit um so größerem Danke ist eine außerordentlich sorgfältige Zusammenstellung zu begrüßen, welche Landrath T. Bödiker für den Preußischen Staat auf Grund amtlicher Quellen gemacht hat: Die Preußische Auswanderung und Einwanderung seit dem Jahre 1844. **) Bödiker benutzt die Erhebungen, welche in Preußen gemacht sind, zur Ermittelung der Zahl der Auswanderer; sie beruhen auf der Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Gesuche um Entlassung aus dem Staatsverbande. Diese Erhebungen fanden statt seit dem 1. Oktober 1844. Seit 1855 hat man auch die ohne Entlassungsurkunde Ausgewanderten namentlich im Interesse der Militärpflicht zu ermitteln gesucht, was für die ungefähre Vollständigkeit der Erhebungen um so nöthiger war, als einestheils ein großer Theil der Auswanderer aus solchen besteht, welche durch heimliche Entfernung der Erfüllung der Wehrpflicht sich entziehen wollen, anderntheils die Zahl der ohne Entlassungsurkunden Ausgewanderten im Verhältniß zur Zahl der mit solchen Ausgewanderten stetig zunimmt (1862/71: 31,9 %, 1872/77: 64 % der Ausgewanderten). Es liegt auf der Hand, daß auch die so gewonnenen Zahlen noch hinter der faktischen Auswanderung zurückbleiben, doch dürfen wir Bödiker zugeben, daß sie immerhin wohl geeignet seien, ein minder oder mehr korrektes Bild in verjüngtem Maßstabe zu liefern.

Die von Bödiker angeführten Zahlen betragen von 1844/45—1877

443 703 aus den sechs östlichen Provinzen,
235 910 aus den beiden westlichen,
141 420 aus den neuerworbenen (in diesen nur für die J. 1867—77),

aus dem ganzen Staate also 821 033, wobei noch zu beachten ist, daß seit 1870 die nach anderen deutschen Staaten Verzogenen nicht mehr als Auswanderer gerechnet worden sind.

Betrachtet man die einzelnen Provinzen, so ergibt sich die bemerkenswerthe Thatsache, daß die Fluth der Auswanderung sich ziemlich regelmäßig vom Westen nach dem Osten bewegt hat, daß sie in

*) Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für 1880, Märzheft, S. 17 und 24.

**) Von demselben Verfasser ist der Aufsatz in der Zeitschrift des k. preuß. statist. Bureaus 1873: Die Aus- und Einwanderung des Preußischen Staates. Von älteren Werken seien die französischen von Legoyt, l'émigration européenne, 1861, und Duval, histoire de l'émigration européenne, 1863, von neueren das Werk von Leroy-Beaulieu, de la colonisation chez les peuples modernes. Paris (1874) erwähnt.

den westlichen Provinzen Mitte der fünfziger Jahre, in den neuerworbenen (namentlich Hannover) Ende der sechsziger, in den östlichen Anfang der siebziger Jahre ihren Höhepunkt erreichte. Nach dem starken Sinken 1874—78 scheint die neuere Zunahme wieder wesentlich aus den östlichen Provinzen zu kommen. Von den preußischen Auswanderern nach überseeischen Ländern waren 1879 40 % aus Preußen, Pommern und Posen. Dabei ist der Strom um so stärker geworden, je weiter er nach Osten gedrungen ist, also die dünner bevölkerten Theile der Monarchie betroffen hat.

Viel Lehrreiches enthalten die von Bödiker für die Jahre 1862—71 angestellten eingehenden Untersuchungen über Geschlecht, Familienstand, Alter, Beruf der (mit Entlassungsurkunden) Ausgewanderten. Es waren männlichen Geschlechts 60 %, weiblichen 40 %. Fast das gleiche Verhältniß gibt die deutsche Reichsstatistik für die überseeischen Auswanderer, 1878: 57,8 % männliche, 1879: 60,2 %. Beinahe drei Viertel aller Personen waren Erwachsene (d. h. über 14 Jahre alt) und von diesen wieder fast zwei Drittel männlichen Geschlechts. Es sind also vor allem Leute im erwerbsfähigen Alter, welche die Heimath verlassen, nachdem sie dasselbe auf Kosten derselben erreicht haben und nun das auf sie verwandte Kapital vergüten sollten. Es ist dieß die schlimmste Seite der Auswanderung, daß wir alljährlich einen nicht unerheblichen Theil der von uns aufgezogenen produktiven Bevölkerung abgeben an eine fremde Volkswirthschaft, der nun die von uns hervorgebrachten Kräfte zu Gute kommen. Noch deutlicher tritt dieß hervor in einer Uebersicht, welche das Märzheft der „Monatshefte für die Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1880" S. 18 f. gibt. Darnach standen von den 1879 über Bremen, Hamburg und Antwerpen ausgewanderten Deutschen (33 082) von je 100

	männl.	weibl.	zusammen
im Alter von 10—20 Jahren	12,3	7,8	20,1
" " " 20—30 "	22,2	12,0	34,2
" " " 30—40 "	8,8	4,9	13,7
" " " über 40 "	6,4	5,1	11,5.

Das Ueberwiegen der 20—30jährigen bei beiden Geschlechtern zeigt sich noch deutlicher bei einer Vergleichung mit den entsprechenden Altersklassen der Bevölkerung, aus der sich ergibt, daß die Zahl der 20- bis 30jährigen unter den männlichen Auswanderern mehr als doppelt (2218 zu 950), unter den weiblichen fast doppelt (1137 zu 605) so groß ist, als sie bei verhältnißmäßig gleich starker Betheiligung der Altersklassen sein würde. Welche Schädigung unserer Volkskraft darin liegt, ist klar, namentlich wenn man bedenkt, daß es meist nicht die Schwächlinge sind, welche auswandern.

Was den Beruf der Auswanderer betrifft, so ist die Schwierigkeit und Unvollständigkeit der Feststellung desselben bekannt. Die Untersuchungen Bödiker's über den Beruf der 1862/71 mit Entlassungsurkunden Ausgewanderten geben hier wohl ein leidlich genaues Bild, wenn man auch keine weitgehenden Folgerungen daraus ziehen darf. Darnach gehörten, bei verhältnißmäßiger Vertheilung der Personen ohne

Beruf oder Berufsangabe (meist Familienangehörige) auf sämmtliche Berufsklassen dem Arbeiterstande an 72,9 %.*) Ferner war der Ackerbau mit seinen Nebenzweigen vertreten mit 43,8 %, Handel, Industrie und Handwerk mit 29,7 %.

Die von Bödiker gleichfalls eingehend behandelte Einwanderung interessirt uns hier weniger. Dieselbe betrug für den gleichen Zeitraum von 1844/45—1877: 147 655 Personen. Diese Zahl scheint annähernd der Menge der nach europäischen Staaten aus Preußen Ausgewanderten zu entsprechen, so daß der Ueberschuß an Auswanderern von 673 378 Personen in der Hauptmasse sich nach überseeischen Ländern gewendet hätte.

Die gesammte deutsche Auswanderung ist natürlich noch erheblich größer als die preußische. Von 1871—79 sind durch die Hafenstatistik in Bremen, Hamburg, Stettin, Antwerpen und Havre 516 000 deutsche Auswanderer nachgewiesen, in Wahrheit ist diese Zahl noch bedeutender. Daß die Mehrzahl dieser Leute in dem kräftigsten, erwerbsfähigen Alter steht, haben wir oben gesehen. Ziffermäßig ist ein solcher Verlust schwer zu bemessen, ebensowenig wie das von den Emigranten mitgenommene Kapital sich annähernd genau schätzen läßt. An Versuchen dazu fehlt es nicht. Die gesammte überseeische Auswanderung Deutschlands seit 1820 wird auf 3,4 — 3,5 Millionen Menschen geschätzt. Rechnen wir den Werth eines jeden einschließlich des von ihm mitgenommenen Kapitals auf 2000 Mark, so würden wir gegen 7 Milliarden Mark für die Kolonisirung überseeischer Länder aufgewendet haben. Alle derartigen Rechnungen sind ja willkürlich (andere rechnen bis zu 23 Milliarden heraus), aber wenn wir uns das wunderbare Aufblühen der Union, die Zunahme ihrer Bevölkerung, ihres Exports vergegenwärtigen, so ergibt sich jedenfalls, daß wir einen ganz außerordentlichen Verlust an Arbeitskraft und Reichthum zu beklagen haben. Von allen europäischen Staaten übertrifft uns nur Großbritannien in diesem traurigen Ruhme.

Betrachtet man nur diese Seite der Erscheinung, so ist es begreiflich, daß man, wie Bödiker, sie nur als ein Unglück ansieht. Das Bild wird sich aber verschieben, wenn wir es im Rahmen der Bewegung unserer Bevölkerung überhaupt betrachten, wie wir gleich sehen werden. Indem Bödiker hierüber hinweggeht, gewinnt seine Erörterung der Gründe der Auswanderung und der Mittel zu ihrer Bekämpfung etwas Einseitiges. Die Gründe sind nach ihm wesentlich politische und wirthschaftliche. Erstere zeigen sich in der starken Auswanderung aus den 1866 erworbenen Provinzen, namentlich Hannover, in den auf die Annexion folgenden Jahren, sowie in der bekannten Thatsache, welche auch die Preußischen Zahlen wieder beweisen, daß nach jedem Kriege die Emigration erheblich zunimmt. Wirthschaftliche Gründe sind ihm vor allem die abnehmende Konkurrenzfähigkeit der kleineren Handwerker,

*) Wohl etwas zu hoch, da gerade Dienstboten, Fabrikarbeiter, Handwerksgehülfen das Hauptkontingent der alleinstehenden Personen bilden werden, also nicht in gleichem Maße, wie andere Berufsklassen an der Summe der Familienangehörigen participiren.

Grundbesitzer und Pächter, die bessere Lage der Arbeiter in Amerika im Vergleich mit unseren Zuständen, für die ländlichen Arbeiter unseres Ostens vor allem die Schwierigkeit, Grundeigenthum zu erwerben. Befördert werde die Bewegung durch unsere Freizügigkeits- und Paßgesetzgebung, durch die Unterstützung, welche die Unionsregierung der Einwanderung zukommen lasse, durch die Bequemlichkeit der Auswanderung, durch gewissenlosen Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten und das Unwesen der Winkelagenten.

Einen lehrreichen Beitrag zu den Ursachen der Auswanderung gibt bezüglich des starken Auswanderer-Kontingents der schleswig-holsteinisch-friesischen Fischer und Schiffer, um das beiläufig zu erwähnen, dieser Tage die Kieler Zeitung. Sie führt dieselben auf das Verdrängtwerden des Kleinbetriebs in diesen Berufsarten zurück: die Segelschiffe, die kleinen Schiffe, die Küstenschiffahrt nimmt ab; eine immer größere Masse des ganzen Standes ist verurtheilt, Zeitlebens einen halbtagelöhnerartigen Beruf zu führen. Und dem will sich der echte Friese nicht fügen. Er hat eine Art Haß gegen das Dampfschiff.

Als Mittel zur Bekämpfung der Auswanderung, deren Zweckmäßigkeit im Einzelnen wir hier nicht erörtern wollen, führt Bödiker an: 1. Zur Hebung der Industrie unter anderem Organisation der erforderlichen Unterrichtsanstalten, in den östlichen Provinzen auch direkte Unterstützung. 2. Förderung des Handwerks durch Wiederbelebung der Innungen. 3. Unterstützung der Landwirthschaft durch geeignete Zollpolitik, Unterrichts- und Vereinswesen ꝛc., im Osten auch Bewaldung. 4. Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. 5. Erleichterung der Ansiedelung, namentlich durch Wiedereinführung der Erbpacht u. s. w. Kurz ein ganz sozialpolitisches Programm zur Hebung der allgemeinen Wohlfahrt. Außerdem wünscht er strenge polizeiliche Kontrole der Auswanderungsagenten u. dergl.

Gewiß ist nicht zu leugnen, daß eine Hebung des allgemeinen Wohlbehagens und eine Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der zur Auswanderung hinneigenden Bevölkerungsklassen ein Gegengewicht gegen die Auswanderung bildet. Die von Bödiker angeführten Gründe mögen Viele, ja die Meisten zur Auswanderung bewegen. Aber sind diese Motive der Einzelnen der primäre Grund der Erscheinung? Wir glauben denselben tiefer suchen zu müssen, indem wir den Zusammenhang zwischen der Auswanderung und der Volksvermehrung betrachten, ein Zusammenhang, aus dem heraus der Kanzler der Tübinger Universität vor zwei Jahren seine „Unbehaglichen Zeitbetrachtungen“ schrieb, wie Adolf Wagner in seinen Artikeln „Volksvermehrung und Auswanderung“ von ihm ausgeht.

Rümelin hat schon in dem kleinen Aufsatz „Ueber die Malthus'schen Lehren“ *) wieder einmal energisch auf die historische und wirthschaftliche Bedeutung unserer deutschen starken Bevölkerungszunahme, auf die Unmöglichkeit ihrer Dauer durch Jahrhunderte hindurch hingewiesen. In den unbehaglichen Zeitbetrachtungen bringt er dieselbe

*) Reden und Aufsätze 1875, S. 305 ff.



in Verbindung mit der wirthschaftlichen Krisis. Er wirft die Frage auf, ob mit der Bevölkerung in gleichem Maße auch das Volkseinkommen in den siebziger Jahren gestiegen sei. Dieses müsse jährlich um mindestens 125 Millionen Mark wachsen, wenn das deutsche Volk nur auf dem gleichen Niveau seiner Bedürfnisse und Genüsse stehen bleiben solle. Diese Steigerung habe aber nur in den Jahren 1872—73 stattgefunden, seitdem sei eher eine Verminderung als eine Vermehrung des Volkseinkommens eingetreten. Dazu komme, daß die große Zunahme der Bevölkerung fast ausschließlich auf die industrielle Bevölkerung falle, während gleichzeitig die Industrie durch Arbeitstheilung und die Fortschritte des Maschinenwesens die Handarbeit von Hunderttausenden überflüssig mache. Dieß führt den Verfasser zu dem Schlußergebniß: „unsere industrielle Bevölkerung ist zu rasch und weit über den Bedarf und die Konsumtionsfähigkeit der Gesellschaft hinausgewachsen. Kapital und Einkommen konnten sich nicht in der gleichen Proportion vermehren; die Unterhaltungsmittel für den jährlichen neuen Zuwachs an Personen müssen durch Einschränken der Ausgaben gedeckt werden; wir leiden an einer relativen Uebervölkerung; wir haben alles das zu gewärtigen, was eine solche mit sich führt."

Wir glauben, daß die pessimistische Stimmung dieses Aufsatzes etwas beeinflußt ist durch die Zeit, in welcher er erschien. Wenn der Verfasser Anfang 1878 glaubte, wir stünden erst am Anfange der Krisis, so können wir heute doch viel beruhigter auf die Lage der Industrie blicken. Konstatirt er mit Besorgniß bei dem Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln für das Jahr 1876 ein Verhältniß der Einfuhr zur Ausfuhr wie 2 zu 1, so finden wir 1878 bei ungefähr gleichbleibender Einfuhr die Proportion 3 zu 2. Die Sterblichkeit hat, anstatt zu wachsen, dauernd abgenommen.*) Das Verhältniß der unehelich Geborenen zu den ehelichen Kindern ist seit 1875 ganz stabil geblieben.

Können wir also mit Rümelin darin nicht übereinstimmen, daß die Krisis der Jahre 1873—77 ihre wesentliche, primäre Ursache in der Uebervölkerung habe, darin geben wir ihm unbedingt Recht, daß die rasche Bevölkerungszunahme einer unserer wichtigsten Faktoren sei, daß wir mit ihm rechnen, daß wir unsere Volkswirthschaft dem entsprechend gestalten müssen.

Dieselben Zahlen unserer Reichsstatistik wie Rümelin, nur ergänzt bis auf die neuere Zeit,**) benutzt Adolf Wagner zu Ausführungen, die nach einem andern Ziele hingehen, aber doch eine Verwandtschaft mit denen Rümelin's haben. Er betont hauptsächlich die auffallende Fruchtbarkeit der germanischen Race gegenüber allen anderen.

---

*) Auf 1000 der mittleren Bevölkerung jedes Jahres kommen Gestorbene:

1872	30,62
1875	29,32
1877	28,05
1878	27,79.

**) Monatshefte des kais. statistischen Amtes, Juliheft 1879 und Januarheft 1880.

Die Zahlen sprechen fast für sich selbst. Bei einer mittleren Jahresbevölkerung von 41 185 000 im Jahre 1872, von 44 211 000 im Jahre 1878 wurden gezählt in Tausenden:

	Geborene (incl. Todtgeborene)	Gestorbene (incl. Todtgeborene)	Ueberschuß der Geborenen	Auswanderer über deutsche Häfen, Antwerpen und Havre
1872	1692	1261	431	128
1873	1715	1241	474	110
1874	1753	1192	561	48
1875	1799	1247	552	32
1876	1831	1207	624	29
1877	1819	1223	595	23
1878	1785	1229	556	26
Summa:	12394	8600	3793	396

Man sieht, die gesammte Auswanderung dieser 7 Jahre bleibt hinter der natürlichen Bevölkerungsvermehrung jedes einzelnen Jahres zurück. Die jährliche Zunahme ist eine außerordentliche. In dem Zeitraume vom 1. Dezember 1871 bis 1. Dezember 1875 betrug auf 1000 Einwohner der mittleren Bevölkerung:

	im Reiche	in Preußen
die wirkliche Zunahme	10,0	10,4
die natürliche Vermehrung . . .	11,9	12,4
also die Mehrauswanderung . .	1,9	2,0

Ein Blick auf die Bevölkerungsvermehrung Deutschlands seit 1816 zeigt ebenso, trotz der ungeheuren Auswanderung, die ganz konstante Zunahme, selbst in der Zeit der größten Emigration von 1850—55, noch eine jährliche Zunahme von 0,40 % der Bevölkerung. Nach der Zusammenstellung, welche das statistische Reichsamt gemacht und S. 5 des ersten Jahrganges seines statistischen Jahrbuchs veröffentlicht hat, betrug die Bevölkerung des Deutschen Reiches in seinem heutigen Umfange:

	Millionen	Jährliche Zunahme		Millionen	Jährliche Zunahme
1816	24,83		1850	35,39	0,57 %
1820	26,29	1,43 %	1855	36,11	0,40 %
1825	28,11	1,34 %	1860	37,74	0,88 %
1830	29,51	0,98 %	1865	39 63	0,99 %
1835	30,93	0,94 %	1870	40,81	0,59 %
1840	32,78	1,16 %	1875	42,72	0,92 %
1845	34,79	0,96 %			

In einzelnen Landestheilen hat allerdings die Auswanderung ein zeitweises Sinken oder Stabilwerden der Bevölkerungsziffer, namentlich während der fünfziger Jahre, bewirkt. Von ganzen Staaten hat dieß dauernd nur betroffen Waldeck und — begreiflicherweise — beide Mecklenburg. In Preußen ist in einigen östlichen Regierungsbezirken durch die dort so starke Auswanderung die Zunahme entweder ganz absorbirt oder doch erheblich gehemmt, jenes im Reg.-Bez. Stralsund (wo die Bevölkerung von 1867—75 zurückgegangen ist), dieses namentlich in Köslin und Gumbinnen. Zum Theil kommt dieß noch auf Rechnung

von Wanderungen innerhalb des Staates, namentlich nach den größeren Städten, welchen ja hauptsächlich der Bevölkerungszuwachs der letzten Zeit zu Gute gekommen ist.*)

Im Ganzen aber sehen wir eine sehr erhebliche Volksvermehrung, deren Bedeutung durch Vergleich mit einigen anderen Staaten noch mehr hervortritt. Es kamen mehr Geborene als Gestorbene auf 1000 Personen der Bevölkerung im Durchschnitt der Jahre 1872—78:

in Deutschland	Oesterreich diess. d. L.	England und Wales	Frankreich (1872—77)	Italien
12,7	7,0	14,4	3,8	7,5

Die bei weitem stärkste Zunahme haben also Deutschland und England, gerade die Länder, welche die meisten Auswanderer entsenden und Analoges findet in Schweden und Norwegen statt. Dies Zusammentreffen ist kein zufälliges. Wir glauben behaupten zu dürfen, daß erstens, wie die starke Emigration der germanischen Völker nicht möglich wäre ohne ihre große Fruchtbarkeit, sie sogar veranlaßt ist durch dieselbe, und daß zweitens ohne den von den Auswanderern leer gelassenen Raum unsere „Geburtenfrequenz" sich auf die Dauer auf ihrer Höhe nicht halten könnte, mit anderen Worten, daß ohne die Auswanderung auch unsere Bevölkerung sich nicht so schnell vermehrt hätte, diese also nicht um den ganzen Betrag der ersteren zahlreicher sein würde. Bödiker's Behauptung, daß wir nicht an Uebervölkerung leiden könnten, weil andere Länder dichter bevölkert seien, ist von Wagner treffend zurückgewiesen. Dichtigkeit der Bevölkerung und Uebervölkerung sind eben sehr verschiedene Begriffe. Und wenn wir auch nicht absolute Uebervölkerung für Deutschland behaupten wollen — über das Vorhandensein einer solchen wird man nicht leicht einig werden —, soviel dürfte doch unbestreitbar sein, daß wir in den meisten Theilen Deutschlands und gerade im Osten bei dem Stande unserer Produktion und Technik und dem Umfange des Absatzgebietes unserer Volkswirthschaft über den jetzigen Zustand so sehr weit nicht hinauskönnen und daß insofern die Abgabe eines kleinen Theils unseres jährlichen Geburtenüberschusses als so außerordentlich bedenklich nicht angesehen werden kann. Und daß gerade die Höhe dieses innig zusammenhängt mit der Stärke des Auswandererstromes, zeigen uns die drei Provinzen, welche die meisten Emigranten liefern, Westpreußen, Pommern und Posen, indem gerade diese die stärkste Geburtenfrequenz zeigen: 1,49, 1,61 und 1,50 % der Bevölkerung im Durchschnitt der Jahre 1871/75, gegenüber 1,24 % in der ganzen Monarchie.

Wir dürfen annehmen, daß wir eine deutsche Auswanderung beibehalten, so lange unsere Volkssitten nicht wesentlich andere werden und Tendenzen à la Bradlaugh die Normalkinderzahl der deutschen Familie von 4—5 auf 2—3 herabsetzen.

Wenn wir also nicht ausschließlich Schatten in der deutschen Auswanderung sehen können, so bleibt das Eine doch immer hoch bedenk-

*) Vergl. die Tabelle im Statist. Jahrbuch für 1880, S. 7.



lich, worauf wir schon hinwiesen, daß wir für den größten Theil der Auswanderer das Erziehungskapital ausgeben, ohne es ersetzt zu erhalten, daß alle diese Tausende hinausziehen, um die Macht fremder Staaten zu vergrößern mit ihrer Kraft und ihrem Fleiß. Sind es doch nicht die schlechtesten Elemente, die wir so verlieren. Denn darüber darf man sich nicht täuschen, wer einmal die Heimath verlassen und auf fremdem Boden Wurzel gefaßt hat, der ist bei der bisherigen Richtung der Auswanderung dem Vaterlande verloren.

Wohl haben auch wir Vortheil gehabt, daß die Vereinigten Staaten so schnell aufgeblüht sind, durch die Einwanderung unser Verkehr dorthin ein so lebhafter, Industrie und Handel belebter ist. Unsere Rhederei hat sich zum Theil gerade durch die Auswanderung mächtig gehoben. Wir freuen uns, daß der deutsche Ansiedler dort jetzt eine gewichtige Rolle spielt, daß Deutsche zu Ansehen und Einfluß gelangt sind. Aber sie gehören uns doch nicht mehr an, sie sind vor allem Amerikaner und müssen es sein; in einem so hoch entwickelten Staatswesen, wie die Union, wäre eine Sonderentwicklung, ein Staat im Staate nicht möglich. Wer darüber noch einen Zweifel hätte, den kann das interessante Buch von Körner über das deutsche Element in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eines Bessern belehren. Es schildert alle Bemühungen und Bestrebungen, alle Leistungen der Deutschen in der Union mit liebevoller Sorgfalt; es widmet den Beziehungen der Deutschamerikaner zum Deutschthum Europa's eine ganz besondere Aufmerksamkeit; es zeigt, wie die Nachkommenden und die großen Ereignisse in der Heimath das Interesse für sie immer wieder beleben. Aber das letzte Ergebniß ist doch immer, wie Fr. Ratzel in seiner Anzeige des Buches in der Augsburger Allgem. Zeitung sagt: das Verlorengehen aller länger in der Union Anwesenden für das Deutschthum, das Aufgehen im Amerikanerthum. Vor allem die reich gewordenen Deutschen werden Angloamerikaner oder lassen mindestens ihre Kinder es werden. „Eine deutsche Nation in der amerikanischen" — sagt Fr. Kapp — „kann die deutsche Einwanderung nicht sein, aber den reichen Inhalt ihres Gemüthslebens, die Schätze ihrer Gedankenwelt kann sie im Kampfe für die politischen und allgemein menschlichen Interessen in die Wagschale werfen."

Wir sind doch unverbesserliche Idealisten! Selbst ein Realist wie Kapp tröstet sich mit der Zukunft der amerikanischen Race darüber, daß wir Millionen Deutscher als Deutsche verlieren!

Und doch — seit wir wieder ein einig Volk geworden, fangen eine Anzahl Menschen an, sich den Schlaf des Träumers aus den Augen zu reiben und zu fragen, ist es nöthig, daß wir jahraus, jahrein uns damit begnügen, unser kostbares Menschenmaterial an andere Völker ohne Entgelt abzugeben? Ist es nicht möglich, wenigstens einen Theil dieses Stromes so zu lenken, daß er in wirklicher Verbindung bleibe mit seinem Ursprung? Ist nicht der Wunsch berechtigt, daß der jährliche Abfluß von Menschenkräften und Kapital, statt fremde Völker zu bereichern, unsere eigene Machtsphäre, das Absatzgebiet unserer Industrie erweitere? Jedes kraftvoll aufstrebende Volk hat Ueberschuß an Kräften

gehabt und hat diese Kräfte zur Besiedelung anderer Länder, zur Ausbreitung seiner Macht, seiner Kultur verwandt. Im Alterthum hat auf den Spuren der Phöniker Hellas durch seine Kolonieen seiner Kultur die Gestade des Mittelmeers erobert, hat Rom antike Gesittung und staatsbildende Ideen bis zum Rhein und zur Donau getragen, wo sie das Samenkorn der neuen Kulturwelt werden sollten. Als seit dem zwölften Jahrhundert frisches Leben durch die aufblühenden Nationen Europa's pulsirte, als die strotzende Jugendkraft des Westens sich in den Kreuzfahrten erschöpfte, zog der deutsche Bauer, damals wie heute nach weitem, eigenem Grundbesitz verlangend, in breiten Schaaren zu Hunderttausenden über die Ostgrenze das Slavenland zu besiedeln, baute der deutsche Kaufmann seine Handelsemporien am baltischen Meere und weit hinein in das Binnenland. Alles Land von Elbe und Saale an, so weit heute deutsch gesprochen wird, ist damals deutscher Kultur gewonnen. Noch eine große Einwanderung sahen jene dünn bevölkerten Gegenden, künstlich hervorgerufen von weisen Monarchen und planvoll geleitet; von 1640—1786 werden fremde Ansiedler nach Preußen in solcher Menge gezogen, daß nach der Berechnung von Beheim-Schwarzbach 1786 ein Drittel der preußischen Einwohner Eingewanderte oder Nachkommen von Einwanderern waren. Heute sind es vor allem drei große aufstrebende Staaten, welche Kolonisation in großem Maße betreiben: Rußland in Asien, die Vereinigten Staaten in den weiten Gebieten ihres Westens, Großbritannien in allen Welttheilen. Ueberall sehen wir in der Kolonieengründung ein Stück der Kulturentwicklung, des Fortschritts der Menschheit sich entwickeln, der getragen wird von den aufblühendsten, kräftigsten Völkern und Staaten. So ist es nicht zu bewundern, daß, sobald unsere Nation wieder eins war und ihre Kräfte zu fühlen begann, auch der Wunsch sich regte nach kolonialem Besitz. Daß der Deutsche kolonisatorisches Talent hat, war ja zu Nutz und Frommen anderer Länder sattsam bewiesen, warum sollte es nicht auch dem Mutterlande zu Gute kommen? Verstärkt wurde dies Gefühl wohl noch durch das Interesse an unserer jungen Marine und den Wunsch, auch als Seemacht eine größere Rolle zu spielen.

Tritt man freilich der Verwirklichung des Gedankens näher, so sind Schwierigkeiten nicht zu verkennen, Schwierigkeiten, die auch wohl die Ursache sind, daß die Reichsregierung sich bisher allen Kolonisationsprojekten gegenüber so ablehnend verhalten hat.

In den letzten Jahren ist die Frage lebhafter debattirt worden, aus verschiedenen Veranlassungen. Theils der internationale handelsgeographische Kongreß zu Paris im Jahre 1878, theils ältere geographische Vereine, theils die großen Leistungen deutscher Reisender, theils die Gründung der deutschen Flotte und der allgemeine politische Aufschwung des Reichs waren Veranlassung im November 1878 in Berlin einen Verein zu gründen, der sich ursprünglich „Centralverein für Handelsgeographie, Auswanderung und Kolonialpolitik“ nennen wollte, dann aber sich unter dem bescheidenen Namen „Centralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande“ unter dem Vorsitze des Reg.-Raths Dr. Jannasch konstituirte. Er will nach seinen Statuten

einen engen Verkehr der im Auslande lebenden Deutschen mit dem Mutterlande anbahnen, Kenntnisse über die Länder sammeln, wo Deutsche angesiedelt sind, die Auswanderung dahin lenken, wo die Verhältnisse für Deutsche günstig sind und wo Hoffnung auf Erhaltung des deutschen Volksbewußtseins vorliegt; er will auf Errichtung von Handels- und Schiffahrtsstationen und damit indirekt auf die Begründung deutscher Kolonieen hinwirken. Der Verein hat ein ständiges Auskunftsbureau wie eine ziemliche Zahl Zweigvereine in's Leben gerufen, er hat eine eigene Wochenschrift, den „Export", gegründet, die seinen Interessen dient; er sucht in jeder Weise zu agitiren, so z. B. für die Betheiligung der Deutschen auf den Weltausstellungen in Melbourne und Sidney, für den Abschluß von Konsularverträgen mit überseeischen Staaten, für Vermehrung der deutschen Berufskonsulate, für die Leitung der deutschen Auswanderung nach Südbrasilien. Er ist auch für die Samoavorlage der Regierung im Laufe dieses Jahres eingetreten, deren Erörterung die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Dinge lenkte, während schon im Jahre 1879 die bedeutende Schrift von Fabri „Bedarf Deutschland der Kolonieen?" ebenso viel warmen Beifall, als harte Beurtheilung fand. Auf den Inhalt derselben wollen wir zunächst etwas näher eingehen.

Fabri meint, eine Erörterung dieser Frage würde jetzt eher ein bereites Ohr finden als früher, in Folge der wirthschaftlichen Nothlage (die Schrift ist geschrieben Anfang 1879), der Krisis unserer Zoll- und Handelspolitik und der mächtigen Entwicklung unserer Kriegsmarine, welche nur durch eine energische Kolonialpolitik auf die Dauer haltbar zu machen sei. Ausgehend davon, daß jeder mächtige staatliche Bestand zur Zeit seiner Blüthe eines Ausbreitungsgebietes bedürfe und daß unsere schnelle Volksvermehrung, wenn anders nicht eine entsetzliche Uebervölkerung eintreten solle, eine starke Auswanderung verlange, welche unter jetzigen Umständen Deutschland verloren gehe und seine Konkurrenten stärke, kommt Fabri zu dem Resultate, daß die Reichsregierung für Leitung und Organisation unserer Auswanderung energisch einzutreten habe. „Da man dieser unmöglich ihre Ziele vorschreiben kann, so besagt diese Forderung nichts anderes, als: womöglich unter deutscher Flagge in überseeischen Ländern unserer Auswanderung die Bedingungen schaffen, unter welchen sie nicht nur wirthschaftlich gedeihen, sondern unter Wahrung ihrer Sprache und Nationalität auch in reger nationaler und ökonomischer Wechselwirkung mit dem Mutterlande verbleiben kann." Um diese Ziele zu erreichen, sind es vor allem Ackerbaukolonieen, nach dem Muster der englischen, welche uns noth thun. Ebenso brauchen wir aber auch im Interesse des kommerziellen Erwerbs, der direkten Bereicherung des Mutterlandes, der Hebung der Schiffahrt, tropische Handelskolonieen. Einen Abschnitt, der „die Zwangslage" des Deutschen Reiches beweisen soll, überseeische Strafkolonieen zu erwerben, hätten wir gerne vermißt. Fabri stützt sich dabei auf die bekannten Starsbergischen Zahlen über deutsche Kriminalstatistik von 1872—77, die ja gewiß ehrlich gemeint, aber doch nicht ohne absichtliche Spekulation auf die Gänsehaut des deutschen Philisters veröffentlicht sind. Der Sachkenner konnte sich von ihnen nicht verblüffen, keinenfalls ein-

reden lassen, die Deutschen hätten 1872—77 einen moralischen Bankerott ohne Gleichen gemacht, da er beim Zurückgehen auf ältere Zahlen sofort sah, daß jedesmal in den Zeiten des wirthschaftlichen Rückganges, in den vierziger Jahren, Anfang der fünfziger Jahre, dann wieder 1867 eine ähnliche Höhe der Kriminalität erreicht worden war. Wenn der sittliche Ruin, wie ihn Stursberg verkündet, für 1872—77 wahr wäre, so wäre eine Versittlichung ohne Gleichen von 1867 bis 1872 dieser Katastrophe vorausgegangen.

Lassen wir aber die Strafkolonieen auf sich beruhen, den übrigen Gedanken Fabri's wird auch der zustimmen, der seinen sonstigen kirchlichen und Parteistandpunkt nicht theilt.

Den Schluß des Schriftchens bildet die Widerlegung der Einwände, daß eine jede Kolonialpolitik Verwicklungen mit anderen Mächten herbeiführen könne, und daß die Kosten zu beträchtliche seien, und die eingehende Erörterung der Kardinalfrage, wo denn überhaupt noch Kolonieen für Deutschland zu finden seien. „Am schwierigsten liegt die Frage in Bezug auf Ackerbaukolonieen. Und gerade diese wären im Blick auf unsere wirthschaftlich wie national so bedeutungsvolle deutsche Auswanderung vor allem wünschenswerth, ja nöthig." Südafrika ist englisch, auch nicht im Stande eine größere Masse Auswanderer aufzunehmen. Neuseeland und Australien ist gleichfalls besetzt, wenn dort auch noch viel Raum wäre. Dagegen „sind der südlichste Theil Brasiliens, Uruguay, Argentinien und Chili mit dem nördlichen Theile Patagoniens Territorien, die alle Bedingungen für eine gesunde Entwicklung ausgedehnter Ackerbaukolonieen bieten". Die Auswanderung dorthin soll in der Weise erleichtert werden, daß den deutschen Einwanderern gesonderte Wohnsitze und Gleichberechtigung in konfessioneller wie politischer Beziehung garantirt werden „unter Wahrung der vollen Hoheitsrechte des betreffenden Staates", wenn auch der Abschluß solcher Konventionen ein gewisses Einmischungsrecht in die dortigen Verhältnisse herbeiführen würde. Einer dorthin gelenkten Massenauswanderung glaubt Fabri das beste Prognostikon stellen zu können. Uebrigens weisen auch andere Stimmen auf jene Gegenden hin. So ein Aufsatz von Fr. Ratzel in der Augsburger Allgem. Zeitung 1880, Nr. 118, 119 und einige Artikel in der „Gewerblichen Zeitschrift" vom Dezember 1879, Nr. 20 und 21. Auch das anscheinend gut unterrichtete „Kleine Journal" des Dr. Strousberg hat mehrfach diese Länder unseren Auswanderern empfohlen.

Was Handelskolonieen anbetrifft, so stellt Fabri uns eine ganze Musterkarte vor: Centralafrika, Madagaskar, Neu-Guinea, Borneo, Formosa, vor allem einige Gruppen der Südseeinseln. Indem er dann noch bemerkt, daß eine koloniale Ausbeutung nicht eher möglich, ehe nicht der Handel schon genügende Beziehungen hergestellt, und daß dieß der Initiative des Handelsstandes zu überlassen sei, kommt er zu dem Schlusse, daß bisher nur auf den Samoainseln und in der Nachbarschaft diese Verbindungen erfüllt seien. Hier wenigstens solle Deutschland zugreifen.

Dieß in der Kürze der Inhalt des offenbar aus warmer Empfin-



dung hervorgegangenen Schriftchens, das noch verbrämt ist mit mancherlei Exkursen über Schulwesen und Kasernen, Missionen und Sozialdemokratie u. s. f., die uns hier nicht weiter angehen. Auf eine Reihe der darin enthaltenen Punkte kommen wir zurück, indem wir uns einer Brochure zuwenden, welche vor allem gegen Fabri gerichtet ist: F. C. Philippson, über Kolonisation. Das Resultat derselben ist kurz das: wenn auch der Volkscharakter der Deutschen zum Kolonisiren sich eignet und der Wunsch nach Kolonisation seine natürliche Berechtigung hat, so sind doch die Bedenken gegen ein solche so überwiegend, daß wir jedes Ansinnen, überseeische Besitzungen zu erwerben, von der Hand weisen müssen. Gehen wir auf die Begründung dieses Satzes und die Widerlegung der Argumente Fabri's und seiner Gesinnungsgenossen etwas näher ein, so ist vor allem zu bemerken, daß bei einer Reihe von Behauptungen der letzteren Philippson leichtes Spiel gehabt hat, ihre Ungenauigkeit ꝛc. klar zu legen. Ob er damit bewiesen hat, daß ihre Beantwortung der Hauptfrage, auf die es ankommt, unrichtig ist, wollen wir einstweilen dahingestellt sein lassen. Vor allem kommt es Philippson zu statten, daß die meisten Vertheidiger der Kolonisation, um dieselbe als dringend nothwendig hinzustellen, die heimischen Zustände möglichst schwarz gemalt haben. Das hindert ihn nun wieder nicht, recht rosig dreinzuschauen, wenn auch besorgt für die Zukunft wegen „der durch die Zölle herbeigeführten Vertheuerung der Halbfabrikate und Lebensmittel“.

Wenn Herr E. von Weber in der Schrift „Die Erweiterung des deutschen Wirthschaftsgebiets und die Grundlegung zu überseeischen deutschen Staaten“ behauptet, daß wir eine Verminderugg unserer Absatzmärkte erlitten hätten, so fällt es Philippson nicht schwer zu zeigen, daß seit 20 Jahren die deutsche Ausfuhr, abgesehen von periodischen Fluktuationen, eine steigende Bewegung gehabt hat.*) Ein anderer Punkt, in dem er unzweifelhaft Recht hat, ist eine Zurückweisung des Operirens mit den Stursberg'schen Zahlen um die unerhörte Zunahme der Verbrechen und daher die Nothwendigkeit von Strafkolonieen zu erweisen.

Etwas anders verhält es sich schon bei Betrachtung der Bevölkerungs- resp. Uebervölkerungsfrage, womit wir zugleich dem Kern der Sache näherrücken. Daß auch hier Fabri's Prophezeiungen zu pessimistisch gehalten sind, wollen wir Philippson gern zugeben. Wenn er aber unsere Volksvermehrung als nicht so bedeutend hinstellen will, so verweisen wir auf das oben von uns Angeführte. Er betrachtet nur die Zahlen der wirklichen Vermehrung, wie sie sich gestalten durch die Auswanderung; ohne dieselbe haben wir allerdings, wie Fabri sagt, einen Ueberschuß der Geborenen über die Verstorbenen von mehr als $1^1/_4$ % der Bevölkerung. Philippson widerlegt es nicht, daß unsere Aus-

*) Man vergleiche auch die kleine Tabelle im Statist. Jahrbuch für 1880 S. 87 über den geschätzten Gesammtwerth der Ausfuhr:

1872	2495	Mill. Mark.
1874	2460	„ „
1876	2606	„ „
1878	2917	„ „

wanderung nöthig ist. Er sagt: „Nach allen vorliegenden Thatsachen muß ich die Furcht vor einer Uebervölkerung bei uns einstweilen für unbegründet halten. Bisher haben wir (d. h. wohl Herr Philippson) wenigstens keine Spuren davon wahrgenommen, und Maßregeln gegen ein Uebel, deren Vorhandensein sich durch keinerlei Zeichen indicirt, schon jetzt zu treffen, wäre um so ungerechtfertigter, als die Wirkung der vorgeschlagenen Hilfsmittel zweifelhaft ist (S. 24 und ähnlich S. 46 Mitte)." Damit verdreht er aber das wirkliche Verhältniß. Es soll ja nicht eine Auswanderung geschaffen werden (Uebertreibungen, wie die des Herrn v. Weber, der 200000 — 300000 Proletarier auf Staatskosten fortschaffen will, wollen wir natürlich nicht vertheidigen), um einer Uebervölkerung zu begegnen, sondern in Folge unserer starken Volksvermehrung haben wir seit vielen Jahren eine ganz konstante Emigration und werden sie auch voraussichtlich behalten. Diese so zu organisiren und zu leiten, daß sie wenigstens zum Theil in Verbindung mit dem Mutterlande bleibe und durch Steigerung des Verkehrs mit diesem ihm Nutzen bringe, das ist unseres Erachtens der sehr erwägenswerthe Kern der Fabri'schen Schrift, der durch die Widerlegung ihrer Uebertreibungen und ihres Beiwerks nicht alterirt wird. Daß durch Organisirung einer großen Auswanderung von Proletariern auf Staatskosten dem Staate eine ungeheure Last aufgewälzt würde, die sächsischen und schlesischen Weber auch nicht das taugliche Material für eine Kolonisation bieten, dürfte eben so unbestreitbar sein, als nichts beweisend für die Frage der vorhandenen Auswanderung und der Ablenkung der von ihr versuchten Schädigung. Dieser Frage tritt Philippson näher mit der Aufstellung, daß die Anschauung, nach welcher eine nationale Kolonisation und staatliche Verbindung des Tochterlandes mit dem Mutterlande durch vermehrten Handelsverkehr die direkten Opfer ersetze, auf einer Illusion beruhe. Nur in England sei in Folge außerordentlich günstiger Umstände Handel und Industrieentwicklung durch die Kolonieen befördert. Der Satz „the trade follows the flag" habe, da heute Kolonieen die größte wirthschaftliche Selbständigkeit zu geben sei, nur dann eine Bedeutung, wenn die natürlichen Bedingungen unter der Flagge stark genug seien, um auch ohne Zwang überall durchzudringen. Diese aber seien: eine große Seeküste, Produktenreichthum und eine starke thatkräftige Bevölkerung. Die erste dieser Bedingungen fehle uns. Dem gegenüber dürfte eins vor allem geltend zu machen sein. Es ist heutzutage gewiß richtig, daß Kolonieen wirthschaftliche Freiheit zu gewähren ist (wenigstens Ackerbaukolonieen, in Handelskolonieen dürfte die Sache vielleicht etwas anders liegen, wenn man die holländischen Erfahrungen berücksichtigt). Wird sich aber dann jede Kolonie heutzutage ganz dem englischen Markte zuwenden, wie Herr Philippson meint? Auch wir glauben nicht, daß der deutsche Kolonist aus Patriotismus theuer kaufen und billiger verkaufen wird. Aber in einer Kolonie mit kompakter deutscher Bevölkerung würden doch deutsche Sitten und Gewohnheiten, deutsche Art der Konsumtion in der Hauptsache sich erhalten. Deutsche Häuser würden es zunächst sein, welche den Handel in Händen hätten. Damit sind doch sehr wesentliche Vorbedingungen

gegeben, daß der Handel im Großen und Ganzen auch nach deutschen Häfen gehen würde. Philippson liefert uns selbst ein Argument, daß der oben angeführte Satz nicht blos für England gilt. Seite 78 führt er einen Bericht an über die deutsche Ausfuhr von den Fidji-Inseln, wonach direkter Verkehr nach Deutschland nicht bestehe, weil dort kein 'allgemeiner Markt für die betreffenden Artikel bestehe und welcher schließt: Nur die Zweiggeschäfte einzelner Firmen in Hamburg, wie Wachsmuth und Krogemann, Godeffroy ꝛc. vermögen direkt nach Deutschland zu verschiffen!" Ist das schon der Fall unter ungünstigen Verhältnissen, so ist ein Ueberwiegen des heimischen Verkehrs bei den zahlreichen Beziehungen zwischen Kolonieen und Mutterland doch sicher anzunehmen. Ebensowenig haben Philippson's Einwürfe große Bedeutung, daß, wenn wir auch Kolonieen hätten, wir die deutschen Auswanderer nicht zwingen könnten dahin zu gehen; es gingen ja auch die meisten englischen Auswanderer nicht nach englischen Kolonieen, sondern nach den Vereinigten Staaten. Ja, thun sie das nicht in erster Linie, weil sie dort eine kompakte englisch redende Bevölkerung treffen? Und gehen nicht auch große Mengen englischer Kolonisten nach den englischen Kolonien; sind 9 Millionen Menschen europäischer Race in denselben nichts? ist das nicht ein Viertel der Einwohner des Vereinigten Königreichs? Und auch zugegeben, daß nach wie vor ein Theil der deutschen Auswanderer nach der Union ginge, wenn nur ein Theil zunächst abgezogen wäre, so ist damit viel erreicht. Und sobald einmal größere deutsche Niederlassungen mit einem kompakten Deutschthum irgendwo bestehen, so werden sie eine immer steigende Anziehungskraft auf die deutschen Auswanderer ausüben.

Gewichtiger sind Philippson's Einwendungen gegen die bisher laut gewordenen Vorschläge, wie wir Ackerbaukolonieen erwerben können. Die Thatsache steht nun einmal fest, daß freies Terrain dafür nicht mehr vorhanden ist. Die ungeheuren Strecken in Central-Afrika, welche man wohl als geeignet genannt hat, dürften für europäische Masseneinwanderung doch in ihrem Klima unübersteigliche Hindernisse bieten, während Handelsniederlassungen dort einen großen Wirkungskreis finden würden.*) Transvaal und Südafrika, wofür v. Weber sich so sehr begeistert, gehören den Engländern, es ist also nutzlos zu untersuchen, ob die Ansiedelungsverhältnisse dort so günstig sind, wie manche sagen, oder so ungünstig, wie Philippson behauptet,, der übrigens der Wahrheit näher zu kommen scheint. Englischer Besitz ist auch Australien, wo wohl für eine europäische Kolonisation, neben Nordamerika, die günstigsten Verhältnisse sind, wie auch das lebhafte Aufblühen der englischen Ansiedelungen zeigt. So bliebe nur der von Fabri und anderen vorgeschlagene Ausweg, den Auswandererstrom in die La Plata-Staaten zu lenken, dort von Reichswegen für Gleichstellung und gute Behandlung der Deutschen zu sorgen und dann zu sehen, wie die Sache sich

*) In der „Gewerblichen Zeitschrift" Januar 1880, Nr. 23, plädirt ein Herr Mette für diese Gegenden. Nach den Berichten eines Livingstone, Stanley, Cameron glauben wir zu obigem Urtheil berechtigt zu sein.

entwickelt. Uebrigens scheinen die Verhältnisse dort nicht überall gleich günstig zu liegen, namentlich die nördlichen und mittleren Theile der Argentinischen Staaten durch Bevölkerung und Klima Schwierigkeiten zu machen. Die südlichen Distrikte derselben am Rio Negro empfiehlt Fr. Ratzel in dem schon erwähnten Aufsatz in der Augsb. Allgem. Ztg. 1880, Nr. 118—119. Am günstigsten sollen die Verhältnisse in den südlichsten Provinzen Brasiliens sein (Rio Grande do Sul und Santa Catharina mit zusammen ca. 600 000 Einwohnern auf einem Flächenraum wie Großbritannien und Irland). Das Hauptbedenken Philippson's gegen diesen Vorschlag, daß dabei Verwickelungen mit den dortigen Staaten nicht ausbleiben würden, ist allerdings ein schwerwiegendes, ebenso wie der Einwand, daß wir unsere nationalen Truppen nicht über See schicken wollten. Ob man nicht kurzer Hand die genannten Provinzen erwerben könnte, ihren Schutz theils geworbenen Soldaten, theils einheimischen Milizen anvertrauen könnte, wie dieß England thut? Doch wir haben uns hier nicht auf ein Gebiet zu begeben, was man als „Zukunftsmusik" jetzt zu bezeichnen liebt. Auf irgend eine Weise sind aber sicher auch die genannten Schwierigkeiten zu heben. Jedenfalls ist hier noch am ersten Gelegenheit, für unsere Reichsregierung thätig zu werden, zunächst durch Konventionen um eine Besserung in dem Zustande deutscher Einwanderer in jenen Gegenden herzustellen. *)

Herr Philippson ist der nüchterne Berliner Geschäftsmann und Freihändler, der ohne Sinn und Blick in die Geschichte der Völker das pro und contra der heutigen deutschen Kolonisation wie eine Geschäftsfrage prüfen und buchen und diese Geschäftsfrage mit einigen schlechten Witzen über Elbcaviar und Grüneberger würzen will. Aber so nüchtern er zu rechnen glaubt, sein Facit ist doch nicht sowohl das Ergebniß seiner Rechnung als seiner Anti- und Sympathieen; für manche Fragen und Punkte, die hier mit in Betracht kommen, fehlen ihm eingehendere Kenntnisse, es fehlt ihm vor allem jede Spur des historischen Sinnes, ohne den solche Fragen großen Styls nicht anzufassen sind.

Diesen Sinn hat in sehr hohem Grade ein Hamburger Schriftsteller, dessen Buch eben erschien, als wir diese Anzeige abschließen

---

*) Nebenbei wollen wir hier als weiteres Zeichen der Zeit eines offenbar sehr wohlgemeinten Schriftchens erwähnen: „Wie kann Deutschland Kolonialbesitz erwerben? Praktischer Vorschlag zur Lösung der Kolonialfrage von N. Grünwald" (Mainz 1879). Der Vorschlag geht dahin, daß eine Privatgesellschaft in Ecuador auf Grund dort erworbener Privilegien und Territorien eine Kolonie gründen solle, welche binnen 25 Jahren 80000 Familien und von da ab jährlich weitere 20000 Familien aufnehmen, das aufgewandte Kapital mit 5% verzinsen, außerdem noch Dividende geben und schließlich die Amortisirung des Kapitals gestatten würde. Ob der Vorschlag „praktisch" ist, möchten wir bezweifeln. Wir sind nicht in der Lage zu beurtheilen, ob die klimatischen Verhältnisse Ecuadors wirklich eine Ansiedelung deutscher Arbeiter gestatten. Sehr wahrscheinlich ist es nicht. Das aber müssen wir als einen durchaus unglücklichen Gedanken bezeichnen, eine derartige Kolonisation von einer Erwerbsgesellschaft ausführen lassen zu wollen. Nach allen Erfahrungen auf diesem Gebiete würde ein solches Unternehmen nie rentiren. Nimmt der Autor doch selbst schon in Aussicht, den durch schwächere Zunahme der Mitglieder der Gesellschaft ꝛc. bedingten Ausfall der Einnahmen durch direkte Kapitalaufnahmen zu decken!

wollten, Herr Dr. jur. Hübbe-Schleiden. Das von ihm veröffentlichte Werk „Ueberseeische Politik, eine kulturwissenschaftliche Studie mit Zahlenbildern“ kann, obwohl es Herr Philippson gar nicht erwähnt, in mannigfacher Hinsicht als eine schlagende Widerlegung desselben angesehen werden. Wenn z. B. Herr Philippson behauptet, Hollands Seehandel sei trotz günstigerer Lage gering zu nennen im Vergleich mit unserem, namentlich sei der Verkehr mit den Kolonieen nicht bedeutend, so widerlegen die Zahlen Schleiden's auf S. 15 Tab. 1a diese Behauptung auf's allergründlichste.

Die Arbeit Herrn Hübbe-Schleiden's ist eine in statistischer Beziehung gelehrte. Ein besonderer Anhang von über hundert Seiten gibt die Quellen und Berechnungsarten näher an, die als Grundlage der statistischen Zahlenbilder im Texte gedient haben. Nicht blos ist mit Sorgfalt die ganze neuere Handelsstatistik aller Länder verwerthet, für die europäischen Staaten sucht der Verfasser sogar möglichst bis auf zwei Jahrhunderte zurückgehende Zahlenreihen über Bevölkerung, Ein- und Ausfuhr und Aehnliches herzustellen. Ueber viele seiner Zahlen wird man mit ihm rechten können, wie über manche seiner Berechnungen, besonders über die Gewinnberechnungen aus den Ein- und Ausfuhrzahlen. Aber im Ganzen scheint er mit Umsicht und Genauigkeit vorgegangen zu sein. Und jedenfalls sind die historischen Zahlenbilder, die er auf Grund seiner mühevollen Handelsstatistik nun vor uns entrollt, eben so originell als interessant.

Er beginnt mit einem historischen Ausblick auf die Geschichte aller großen Kulturnationen, deren Kraft, Größe und Initiative ihm vor allem in ihrer überseeischen Politik entgegentritt, um sich dann zu dem statistischen Beweise seiner Thesen zu wenden. Die erste lautet: die wirthschaftliche Bedeutung im Uebrigen annähernd gleichsituirter Länder und Völker ist proportional dem Antheil, welchen dieselben am Welthandel und an der Kultivation (Kultivirung) ferner Erdtheile und fremder Menschenracen nehmen. Die Ausfuhr betrug in den Jahren 1871—78 pro Kopf der Bevölkerung in folgenden Staaten:

Niederlande	324	Mark,
Großbritannien	178	„
Dänemark	102	„
Frankreich	83	„
Deutschland	82	„
Skandinavien	60	„
Vereinigte Staaten . . .	52	„

d. h. die Ausfuhr steht in direktem Verhältniß zur Ausdehnung der überseeischen Politik der betreffenden Länder. Die eigenen überseeischen Gebiete geben stets den sichersten Absatz; es ist dieser in den meisten Staaten 1869—77 bedeutend gewachsen, während der Absatz nach fremden Staaten abnahm (S. 17 Tab. 2). Weiter sucht der Verfasser durch eine Reihe von Tabellen nachzuweisen, daß der Handel mit überseeischen Ländern auch stets der einträglichste sei und geht dann auf eine vergleichende Geschichte des zunehmenden Wohlstandes der europäischen Staaten und die Ursachen ihrer Verschiedenheit ein, überall

versuchend, seine Urtheile in bestimmten Zahlen zu fixiren. Wir geben als Beispiel seine Tabelle 34, in der er England und Deutschland vergleicht:

Welthandel, Produktivität und Wohlstand um 1876

1 in Großbritannien und Irland.		2 in Preußen und Deutschland.
	Die mit * bezeichneten Beträge bedeuten Millionen Reichsmark.	
1:6	Verhältniß der Zunahme des Welthandels seit 1835 .	1:4
6,185*	Ausfuhr (incl. der Edelmetalle) 1875 in Mill. Mark	2,562*
189	Betrag der Ausfuhr per Kopf der Bevölkerung in Mark	60
1:5	Verhältniß der Zunahme der Ausfuhr seit circa 1835	1:3½
8,144*	Einfuhr (incl. der Edelmetalle) 1875 in Mill. Mark .	3,577*
249	Betrag der Einfuhr per Kopf der Bevölkerung in Mark	84
1:6½	Verhältniß der Zunahme der Einfuhr seit circa 1835	1:5
1,198*	Einnahme der Eisenbahnen 1875 in Mill. Mark . .	875*
44 108	Einnahme derselben per Betriebskilometer in Mark . .	29 444
23 668	Gesammtes Volkseinkommen 1876 in Mill. Mark .	6 891
708	Betrag desselben per Kopf der Bevölkerung in Mark .	265
2 075	Steuerzahler mit Einkommen von über 200 000 Mark	112
11 076	„ „ „ „ „ 80 000 „	532
93 025	„ „ „ „ „ 16 000 „	8 033
611 209	„ „ „ „ „ 8 000 „	26 233
702 355	„ „ „ „ „ 6 000 „	45 943
970 309	„ „ „ „ „ 3 000 „	157 096
1 228 335	„ „ „ „ „ 2 000 „	370 366
.	„ „ „ „ unter 2 000 „	4 784 958
11,044*	Betrag der versteuerten Einkommen in Mill. Mark .	5 238*
9000	Durchschnitt dieser Einkommen per Steuerzahler in Mark	1 000
335	Betrag dieser Einkommen per Kopf d. Bevölkerung in Mark	201
3:30	Verhältniß der Steuerzahlenden zu den Steuerbefreiten	3:2
9:36	Verhältniß der Steuerzahler unter den oberen und Mittelklassen zu den selbstständigen Proletariern (d. h. unter 1500 und 1200 Mark Einkommen beziehenden) . .	9:160
100:350	Verhältniß der gebildeten Klassen zum Proletariat . .	100:1450

„Evidentere Beweise — ruft der Verfasser — wird auch das ängstlichste deutsche Gemüth wohl nicht fordern können, um sich davon zu überzeugen, daß mehr als alles andere nur der beschränkte wirthschaftliche Horizont unserer Nation der Grund unseres Mangels an Wohlstand ist.“ Und unsere Nation ist innerlich, nach Anlagen und Begabung bestimmt, das Größte zu erreichen; nur muß ihr der große weite Schauplatz dazu erschlossen werden!

Sollen wir also eine Seemacht werden? Nein, sagt der Verfasser; das können wir nicht und brauchen wir nicht; wir sind und bleiben eine Landmacht; England können wir als Seemacht doch nicht erreichen; aber eine Seemacht zu werden im Sinne der größten staatlichen Flotte ist auch nicht nöthig, um eine große Kulturmacht zu werden. Arbeiten wir ruhig und vorsichtig an der Ausbildung unserer Flotte fort; aber überstürzen wir das nicht.

Aber kolonisiren und kultiviren sollen wir; und dabei erscheint das



Kultiviren, d. h. das Erwerben von Handels- und Pflanzungsniederlassungen mit Bewohnern niedriger Race, die erzogen, kultivirt werden sollen, Herrn Hübbe-Schleiden als das Schwierigere, aber auch als das Lohnendere. „Die mächtigste, oder wie man auch gesagt hat, die herrschendste Nation des 20. Jahrhunderts wird allerdings wohl diejenige werden oder bleiben, welche am meisten kolonisirt, d. h. mit ihrer Bevölkerung erfüllt; die kulturell bedeutendste aber und zugleich die reichste Nation der Zukunft muß jedenfalls diejenige werden, welche am meisten und erfolgreichsten die Naturvölker und von Ueppigkeit schwellenden Tropenländer kultiviren wird." Die Größe des Gewinns im Handel hängt von der relativen Kulturverschiedenheit der handeltreibenden Länder und Völker ab. Wenn die Gewinne zwischen nahestehenden ähnlichen Staaten zwischen 3 und 30 % schwanken, so bewegen sich die zwischen tropischen und europäischen Ländern zwischen 40 und 126 %. Die Briten sind das erste Volk heute bezüglich der Kolonisation, in der Kultivation sind ihnen die Niederländer weit überlegen, wie ein Vergleich der Verwaltung Indiens und Javas zeigt.

Und die Deutschen? sie sind vor allem gute Bauern und gute Schulmeister; Deutschland hat in Beziehung auf Erziehung das Größte vollbracht unter allen Nationen; „sollte da nicht auch vorzugsweise uns die Kulturerziehung der zur Civilisation heranreifenden Völker und Racen gelingen? In der Kolonisation werden wir es vielleicht den Engländern nicht gleich thun; und ihr stellt sich die Thatsache hemmend in den Weg, daß die hierzu tauglichsten Länder besetzt sind; die reichsten und größten Kultivalländer aber liegen noch herrenlos da, unberührt durch irgend welche Staatsrechte der Civilisation und harren der bildenden Hand, welche sie durch kulturelle Arbeit für sich erwerben wird. Der Weltberuf Deutschlands ist die Kultivation der Tropenländer und ihrer niedern Menschenracen. Und als das größte und meistversprechende Problem dieser Art erscheint gegenwärtig die Kultivation Afrikas."

Freilich stimme das nicht mit der Lehre von der Non-interference, die eine wohlmeinende aber schwächliche Politik für das alleinseligmachende Heil der Völker erkläre. Wenn aber in England solche Lehre herrsche, so sei das mehr das Zeichen der abnehmenden Initiative, des abnehmenden Muthes der englischen Politik; für uns aber keine Ursache, die von England her hallenden Töne in devoter Resonnanz nachzusingen. Wenn man über die Kosten klage, die solche Politik mache, so solle man doch nur denken, wie reich England und Niederland waren, als sie ihre großen Besitzungen erwarben. Eingehende Mittheilungen über die finanziellen Ergebnisse der älteren und neueren derartigen überseeischen Besitzungen sollen zeigen, mit wie geringen Kosten verhältnißmäßig große, kolossale Erfolge erzielt werden.

Ja vielleicht aber sind wir, wenn wir uns auf diese überseeische Politik einlassen, nur thätig für andere Staaten, die uns diese Besitzungen wieder wegnehmen? oder wirft der schwerfällig spießbürgerliche Pessimist ein: wenn was rechtes aus den Ländern geworden ist, sagen sie sich doch von uns los! darauf ist die Antwort Hübbe-Schleiden's einfach: sind sie mündig, so sollen sie sich lossagen; der Gewinn bleibt

uns; denn es bleibt uns der Verkehr und die innigste Stammverwandtschaft mit den so kultivirten Ländern. Und dasselbe ist zu sagen für den unwahrscheinlichen Fall, daß andere Nationen uns solche Besitzungen einmal abnehmen sollten. Nicht herrschen wollen wir, sondern andere Länder mit unserer Kultur erfüllen durch das Band gemeinsamer Sprache, Herkunft und Sitte, durch gemeinsame Rechtsanschauungen und Lebensgewohnheiten dieselben an uns ketten und durch unsern Absatz dahin das gewinnen, was England, Holland, Frankreich heute durch ihren Absatz nach Kolonieen ihrer Zunge gewinnen, wie der Verfasser das durch eine Reihe von handelsstatistischen Tabellen wahrscheinlich macht.

Hübbe-Schleiden bespricht zum Schluß die Möglichkeit eines Konfliktes mit England, der aus einer aktiven überseeischen Politik folgen könne und die Stimmungen in Deutschland, die derselben entgegenstehen, wobei uns hauptsächlich die Bemerkungen über seine hamburgischen Landsleute sehr treffend erscheinen. Gerade — sagt er — weil es Leute von Weltkenntniß und Erfahrung sind, glauben sie noch nicht an die Leistungsfähigkeit des Reiches: ihre ganze Erfahrung liegt auf so ganz anderen Punkten; sie stehen dem großen deutschen Staate noch halb fremd gegenüber. Und doch kann nur eine große aktive Politik des Reiches das bringen, was uns noth thut; wir bedürfen der großen nationalen Thaten und Anstalten, um zusammenzuwachsen, uns als Nation eins zu fühlen, um unsere einseitigen Stammes- und Staatsinteressen zu einem Ganzen zu verflechten. Im großen geistigen Kampfe der Völker gibt es nur ein Zurückgehen oder Vorwärtsgehen; wir waren nahe daran als Nation uns zu verlieren in diesem Jahrhundert, uns aufzulösen in ein preußisch-russisches Satrapenthum, in ein dänisches Schleswig-Holstein, ein französisch fühlendes Westdeutschland. Durch die Gunst des Geschickes, durch die That großer Männer sind wir jetzt über diese Gefahr weg; wir sind als Nation endlich mündig, aber wir werden uns als solche nur behaupten, wenn wir nicht blos als einzelne, sondern als Nation Großes leisten, wenn wir für die 170 Millionen Deutscher, die wir Ende des zwanzigsten Jahrhunderts sein werden, den festen Grund und Boden uns erwerben. Kein Volk nimmt zu, wie das unsere; eben das weist uns unerbittlich vorwärts auf die Bahn der überseeischen Politik. Mit ihr wird Deutschland die erste Macht der Welt werden! Mit ihr wird eine Zeit kommen, in der 3—4000 Millionen Germanen die besten Theile der Erde bevölkern und beherrschen.

Liegen diese Ziele auch noch fern! Zunächst haben wir für die Gedanken zu wirken, die „der Centralverein für die Förderung deutscher Interessen im Ausland" auf seine Fahne schrieb, um die öffentliche Meinung zu gewinnen und ein überseeisches Amt zu gründen, das diese Aufgaben im Namen des Reichs ins Auge faßt.

So weit der Hauptinhalt des Buches, das begeistert und theilweise glänzend geschrieben jeden Leser fesseln wird. Es tritt uns ein großer weiter Blick, eine umfassende Bildung und vor allem ein energischer Wille entgegen. Auch die handelsstatistische Leistung des Buches ist von Werth; wir haben bis jetzt nichts Aehnliches; die Bearbeitung



Neumann-Spallart's geht entfernt nicht in dieses Detail. Aber nicht darin liegt die eigentliche Bedeutung des Buches; sondern darin, daß es eine That ist und Thaten fordert. Es ist eine Parteischrift, ihr praktisches Ziel ist ihr die Hauptsache. Mächtig rüttelt sie das Gewissen und den Blick der Deutschen auf, um dem letztern vorzuhalten, wohin wir streben müssen.

Jedenfalls ist sie wie die vorher von uns erwähnten Schriften ein bedeutsames Zeichen der Zeit. Mag Philisterthum und Manchesterthum sich sträuben, in immer weitere Kreise dringen Anschauungen und Forderungen, wie sie Fabri und Hübbe-Schleiden erhoben. Auch unsere Reichsregierung ist unzweifelhaft geneigt, vorsichtige Schritte auf dieser Bahn zu thun. Sie hat zunächst in Polynesien sich bemüht, den deutschen Interessenkreis vor englischer und amerikanischer Annexion zu schützen und durch Erwerbung von Marinestationen Stützpunkte für unsere Kriegsmarine zu gewinnen. Sie ist dann in der Samoavorlage einen Schritt weiter gegangen; wir wollen dahingestellt sein lassen, ob ganz in der richtigen Weise. Jedenfalls scheint die Ablehnung im Reichstage, die mehr aus Gründen der Politik und Parteitaktik erfolgte, bedauerlich.*) Es wäre immer ein erster Schritt gewesen, der andere nach sich gezogen hätte. Hoffentlich wird er aber nicht der letzte sein. Die öffentliche Meinung wird sicher mehr und mehr sich zu einem Standpunkt bekehren, der künftigen ähnlichen Vorlagen eine bessere Zukunft bereitet.

Die soeben erfolgte Annexion von Tahiti durch die Franzosen und die neuerdings besprochenen Pläne derselben in Hinterindien werden auch in Deutschland ihre Wirkung nicht verfehlen. Wir bedürfen — gerade wenn wir unsere erhöhten Schutzzölle beibehalten wollen, um so nothwendiger einer Kolonisations- und Kultivationspolitik, um unsere Auswanderung für das Vaterland und die deutschen Interessen zu retten, um unserer Produktion einen gleichmäßigen, sicheren und großen Absatz zu verschaffen, um im großen friedlichen Wettkampfe der Racen nicht hinter England, Amerika und Rußland zurück zu bleiben, um unserm Nationalgeist Schwung und Zuversicht, Selbstgefühl und Kühnheit zu verleihen! Wir kehren damit nur zu der Politik der großen deutschen Kaiser vom sächsischen bis zum staufischen Hause, zur Politik des großen Kurfürsten und in gewissem Sinne Friedrich Wilhelm's I. und Friedrich's des Großen zurück, die im Innern so großartig kolonisirt haben, als je es eine Staatsgewalt systematisch gethan!**)

*) Ueber diese, wohl von beiden Seiten etwas aufgebauschten Vorgänge vergl. das, vielleicht etwas einseitige, aber sehr geschickt zusammengestellte Schriftchen: „Die Samoavorlage im Reichstage." Berlin 1880.

**) Die vorstehenden Zeilen wurden in den letzten Tagen des September niedergeschrieben, also ehe der volkswirthschaftliche Kongreß und der Centralverein für Handelsgeographie in Berlin tagten und die hier behandelten Fragen ebenfalls erörterten. Wir würden die dort aufgestellten Fragen hier nachträglich besprechen, wenn nicht ein besonderer Bericht über beide Verhandlungen noch in diesem Heft erschiene.



Ueber die Gewerkvereine in Italien.

Aus dem Italienischen des Carlo F. Ferraris übersetzt

von

Dr. K. Th. Eheberg.

Vorbemerkung. Die folgenden zwei Abschnitte über Strikes und Gewerkvereine und über Gewerkvereine und Hilfskassen sind (mit Genehmigung des Hrn. Verlegers und des Hrn. Verfassers) übersetzt aus einer jüngsten Publikation des Hrn. Prof. Carlo F. Ferraris: Saggi di economia, statistica e scienza dell amministrazione. Torino-Roma. Ermanno Loescher 1880, 473 pp., deren übrigen Inhalt ich unter den Literaturbesprechungen und unter den Miszellen bekannt gebe. Die zwei folgenden Abschnitte scheinen mir, obwohl sie nur kurze Notizen enthalten, doch der Uebersetzung werth zu sein, da sie uns über italienische Arbeiterverhältnisse, von denen wir sonst nicht viel wissen, in authentischer Weise unterrichten. Da sie zugleich ein lebendiger und beredter Ausdruck dafür sind, wie ein sehr gelehrter und verdienstvoller italienischer Nationalökonom über die auch bei uns gegenwärtig viel ventilirte Frage der Arbeiterverbände und des Hilfskassenwesens denkt, so glaubte ich mich aller Nebenbemerkungen enthalten und mit der bloßen Uebersetzung begnügen zu sollen. Grund zu einzelnen Meinungsverschiedenheiten wäre allerdings geboten. (Der Uebers.)

---

1. Strikes und Gewerkvereine.

Es gibt leider noch viele, welche die Achsel zucken als Zeichen der Ungläubigkeit oder Gleichgültigkeit, wenn man von einer Arbeiterfrage in Italien spricht. Und doch entgehen den einsichtsvollen Kennern unserer sozialen Lage die Symptome einer Bewegung nicht, die allerdings noch in kleinen Proportionen auftritt, aber doch da bereits sehr bemerkenswerth ist, wo sie sich der nicht mächtigen Entwicklung unserer Industrie gegenüberstellt.

Ein bescheidener aber thätiger Pfleger der Volkswirthschaft hat einige Nachsuchungen über Strikes, die bei uns sich ereigneten, angestellt, indem er die Angaben aus den offiziellen Quellen, nämlich aus den beim Ministerium des Innern befindlichen Berichten der Polizeibehörden zog, und dazu gleiche, sehr interessante Notizen gefügt über die Zunahme der Arbeiterverbindungen mit völlig gleichen Bestrebungen, wie die englischen Trades Unions (Per l'inchiesta governativa sugli scioperi. Note del dott. Guglielmo Lebrecht. Estratto dalle Rivista della Beneficenza pubblica. Milano, Tip. Civelli 1879). Fassen wir hier zusammen und erläutern, was er dort erzählt.

Wenn wir dabei jene Strikes außer Acht lassen, welche nicht von Arbeitern selbst ausgingen, sondern von interessirten Personen, wie kleinen Unternehmern, Kaufleuten en gros 2c., die davon Profit ziehen wollten, so waren die eigentlichen Strikes, unterschieden nach Jahr und Ursache, in den Jahren 1872—1876 folgende:

Jahr	Summe der Strikes	Ursache	
		Zu kleiner Lohn	Andere unbekannte Ursachen
1872	31	26	5
1873	66	45	21
1874	53	33	20
1875	28	16	12
1876	28	17	11
Summa	206	137	69

Der größte Theil dieser Strikes war von kurzer Dauer, was sie zwar weniger gefährlich machte, aber ihre Bedeutung als Zeichen der Spannung in dem Verhältniß zwischen Arbeitgeber und -Nehmer nicht verminderte. Bei einigen derselben (Mailand und Turin 1872, Codigoro und Sarno 1875) betheiligten sich 1500—2000 Arbeiter. Dabei darf man, da diese Statistik nur eine gewisse Reihe von Jahren umfaßt, nicht außer Acht lassen, daß auch die vorhergehenden und die nachfolgenden Jahre nicht ohne Strikes abliefen. Darunter war ein sehr bedeutender von mehr als 6000 Manufakturarbeitern in Biellese in den Jahren 1863—64 und ein anderer bedeutender derselben in Biellese 1877; ein anderer bemerkenswerther ereignete sich zu Mailand bei den Buchdruckern 1863; 1868 erhob sich eine starke Neigung zur Arbeitseinstellung unter den Landarbeitern von Comasco, und zu Como entstand ein Strike der Seidenweber im Jahre 1877.

Als ferneren Kommentar zu diesen Notizen erwähnen wir, daß zahlreicher als sonstwo die Strikes in den Provinzen Novara waren, so daß man dort von 1872—1876 27, Mailand, wo man 25, Turin, wo man 16, und Genua, wo man 14 zählte.

Wenn wir die Provinzen in Kreise theilen, so finden wir, daß auf Piemont, Ligurien, Lombardei und Venedig von diesen 206 Strikes 128 treffen; auf Emilia, Marche, Umbrien und Toskana 37, auf Neapel, Lazio, Sizilien und Sardinien 41. Natürlich zeigt der erste

Kreis, wie er die übrigen in der industriellen Entwicklung übertrifft, die größte Zahl.

Schwerer davon betroffen waren die Gewebe-Industrie (mit 27), die Seiden- und Baumwollenspinnerei und -Weberei und die Hanf- und Flachsarbeiter (23), das Maurergewerbe (27), die Bergwerke (12), die Brot- und Mehlindustrie (16), die Eisenindustrie (10), die Landwirthschaft (11).

Zogen die Arbeiter Nutzen aus diesen Strikes? Die theoretische Diskussion über diesen Punkt ist noch nicht beendigt, obwohl unseres Erachtens die Versicherungen Brentano's (Die Arbeitergilden der Gegenwart, II, 256 ff.), als würdig der Billigung und Zustimmung der Wissenschaft, volle Beachtung verdienen. In dem speziellen Fall Italiens hielten sich Vortheil und Nachtheil die Waage, so daß nach den Recherchen Lebrecht's von den 206 obenerwähnten Strikes 82 einen günstigen Ausgang hatten; von diesen bewirkten 48 eine Erhöhung des Lohnes, 34 verschafften den Arbeitern andere Vortheile. Folglich treffen, wenn man von den 206 die 36, deren Ausgang unbekannt blieb, abzieht, 48 auf 54 von 100 Strikes, welche einen günstigen Ausgang hatten. Es bleibt noch zu untersuchen, ob die anderen 88, welche als ungünstig geschildert werden, nichtsdestoweniger jene moralischen, von Brentano mit Recht so sehr hervorgehobenen Vortheile gewährt haben, indem sie dem Gefühl der Solidarität unter den Arbeitern größeren Nachdruck verliehen und indem sie die Arbeitgeber gegen die Forderungen derselben nachgiebiger gemacht haben, weil diese einsahen, daß sie es nicht mehr mit isolirten Individuen, sondern mit einer tüchtig organisirten und ihrer Rechte und der aus der Vereinigung stammenden Macht wohlbewußten Schaar zu thun haben.

Und die Vereinigung zum Zwecke der Arbeitseinstellung oder wenigstens des Schutzes der eigenen Interessen gegen die Arbeitgeber ist für die italienischen Arbeiter keine verbotene Frucht mehr. Trotz der strengen Strafen des Strafgesetzbuches (hier entgegen den Prinzipien der Billigkeit und Gerechtigkeit), verwandeln sich die Hilfsgenossenschaften in wahre Trades Unions. Es ist bekannt, daß die Trades Unions unter anderen Zielen sich vornehmen, den Genossen höhere Löhne zu verschaffen und ihnen im Falle der Arbeitseinstellung wegen nicht erlangter Erhöhung oder nicht gewollter Minderung derselben beizustehen; die Zahl der Lehrlinge festzusetzen, daß sie der Arbeit der erwachsenen Arbeiter keine Konkurrenz bereiten; in ihrer Mitte nur die Arbeiter im wahren Sinn des Wortes, d. h. diejenigen, welche ihre Lehrzeit vollendet und eine hinreichende Tüchtigkeit in der Ausübung ihres Handwerks besitzen, aufzunehmen; die Gründung von Arbeitersyndikaten aus Arbeitgebern und -Nehmern zu betreiben, welche unter den betreffenden Maßregeln die gemeinsamen Interessen vertreten; die Alten, Kranken, Wittwen, Waisen zu unterstützen; sich auszudehnen in der Art, daß sie alle Arbeiter derselben Industrie im ganzen Staate umfassen ꝛc. Auch in Italien findet sich alles das oder ist im Entstehen. Dieß zeigen uns die folgenden Beispiele, welche wir aus den zahlreichen Berichten Lebrecht's herausgreifen.

Die Buchdrucker stehen in erster Linie. Ein Verein derselben, entstanden in Turin 1848, gründete zwei andere in Florenz und Rom, nachdem die Residenz in diese Städte verlegt worden war. Im Jahre 1874 hielten die Buchdrucker ihren ersten Kongreß in Mailand, i. J. 1878 hielten sie ihren zweiten in Siena. Ihre Gesellschaft hatte gegen Ende des Jahres 1877 27 Sitze, welche 2200 Mitglieder zählten. Die Sitze sind selbständig und haben ihre speziellen Normen nach Wahl der Genossen. Die Genossenschaft sucht die Anwendung eines Normaltarifs der Preise der Handarbeit nach den lokalen ökonomischen Bedingungen zu erlangen und zu diesem Zweck scheut sie sich nicht Strikes zu erheben, obwohl das Centralkomité (dessen Sitz in der Hauptstadt ist) den Auftrag hat, ihnen möglichst dadurch vorzubeugen, daß es zuerst die Mittel der Versöhnung mit den Arbeitgebern versucht. Während des Strikes empfangen die Arbeiter aus der Gesellschaftskasse eine Unterstützung, welche nach der Fähigkeit des Arbeiters verschieden ist, von 12—16 Lire wöchentlich während des ersten Vierteljahrs, und von 9—12 Lire während des zweiten. Die Genossenschaft hat ein offizielles Organ, Il Tipografo (der Buchdrucker), welches in Rom erscheint. In den 4 Jahren von 1874—77 trafen bei einer Gesammtausgabe von 76 000 Lire 21 000 auf Strikes.

Die Genossenschaft der Hutmacher, entstanden in Turin im Jahre 1875, aber im Zusammenhang und durch Unterstützung der Hutmacher von 11 anderen Städten Alt- und Mittelitaliens (die Hauptstadt inbegriffen), hat sich als Hauptaufgabe die Erlangung hoher und die Herstellung gleicher Lohnsätze im ganzen Staate sowohl für Stück- als Tagarbeit gesetzt, und unterstützt mit 2 Lire im Tag die Genossen, welche unbeschäftigt bleiben, um sich an das Genossenschaftsreglement zu halten. Bemerkenswerth ist außerdem, daß sie die Zahl der Lehrlinge zu beschränken sucht, indem sie einen auf 20 gelernte Arbeiter zuläßt und einen in jenen Fabriken, welche weniger als 20 Arbeiter beschäftigen: übrigens nimmt sie in ihrer Mitte keine Lehrlinge auf, welche nicht von einer aus 3—9 Mitgliedern bestehenden Jury (je nach der Größe der Lokalsektion der Gesellschaft), der jeder Lehrling ein Zeugniß seiner Geschicklichkeit ablegen muß, als gelernte Arbeiter anerkannt worden sind; nach einem solchen Examen entscheidet die Jury über seine Zulassung.

Die Bruderschaft der Zimmerleute der Riviera di Ponente in Sestri stellt sich als Ziel neben gegenseitiger Unterstützung auch Lohnerhöhung.

Ebenso die Genossenschaft der Seidenstoffweber in Mailand, welche unter Anderm den Genossen verpflichtet, zu dem Gebrauch eines Weberstuhls nicht zuzustimmen, wenn der Arbeiter, welcher ihn gebraucht hatte, wegen Forderung des „gebührenden Lohnes“ entlassen worden sei.

Die Genossenschaft der Seidenspinner, entstanden 1868 in Oggione, hat zum Zweck, den Preis der Arbeit zu erhalten und zu erhöhen und Arbeiter, die nicht durch eigene Schuld arbeitslos sind, zu unterstützen. Eine Genossenschaft der Seidenweber zu Lecco, seit 1867, welche die Erhebung von partiellen Strikes in den einzelnen Fabriken beförderte, vermochte die Löhne in bedeutendem Grade zu er-

höhen: und bei jeder Generalversammlung legte der Vorsitzende Allen die Eintracht und Solidarität mit den Strikenden ans Herz.

In Sizilien fehlten ebenfalls Assoziationen von Arbeitern zum Zweck gemeinsamen Widerstandes nicht: das Gesetz löste sie auf. Erst neulich kam die Nachricht, daß Strikes, von Arbeitergenossenschaften hervorgerufen, sich ereigneten in Olginate, Alessandria, Genova, Livorno, Florenz, Neapel, Mailand, Udine, Intra.

Die Identität der Tendenzen unserer Arbeitergenossenschaften mit jenen der englischen Trades Unions ist unleugbar, außerdem befindet sich unter den Umständen, welche zu größerer Bestätigung dieser Behauptung hervorgehoben zu werden verdienen, auch der, daß solche Tendenzen speziell sich bei den gegenseitigen Hilfsgenossenschaften zeigen, welche die Arbeiter einer einzigen Industrie umfassen, d. h. welche gerade einen der Fundamentalcharaktere der Arbeiterassoziationen tragen. Aber den Tag, an dem wir die Trades Unions kräftiger als jetzt — und von diesem Augenblick sind wir nicht mehr weit entfernt — bei uns haben werden, wird die Arbeiterfrage bei uns den Charakter einer großen sozialen Bewegung annehmen. Können wir also noch die Augen schließen und ungläubig ihrer Existenz gegenüberstehen allein deßhalb, weil sie sich noch nicht unter einem solchen Gesichtspunkt darstellt?

Schlußbemerkung. Eine neue Thatsache bestätigt die dargelegten Vermuthungen, nämlich der Strike der Buchdrucker zu Mailand, begonnen am 16. Februar 1880. Mailand nimmt unter den italienischen Städten in der Zahl der Buchdruckereibesitzer und der Buchdrucker die erste Stelle ein; es können deßhalb die Erscheinungen, welche dort in der Buchdruckerei, die sich dort zur Großindustrie emporgeschwungen hat, sich zeigen, als typische in dem Kampf zwischen Arbeit und Kapital in unserem Lande betrachtet werden. Und sie tragen auch genau denselben Charakter, den wir bereits bei diesem Gewerbe in Frankreich und in England bemerkten. Es befanden sich zu Mailand zwei Verbände an der Spitze, einer der Arbeitgeber, la Assoziazione tipografico-libraia (Buchhändlergenossenschaft), und einer der Arbeiter la Società della tariffa (die Tarifgenossenschaft), beide mit nationalem Charakter. Die erste, gegründet zu einem reinen Privatzweck, nämlich um den Buchhandel zu fördern, mußte nothwendig die Vertheidigung der Interessen der Buchdruckereibesitzer gegen die Arbeiter übernehmen: es ist dieselbe Umwandlung, welche in Frankreich mit den Syndikatskammern der Arbeitgeber sich vollzog.

Welche Ziele steckt sich nun der zweite seinerseits? Nach dem, was darüber das Journal: La Bibliografia italiana schrieb (siehe auch die Perseveranza vom 23. Februar 1880, Nr. 7307), wären es folgende: 1) die Lohnsätze zu regeln nach einem von den Arbeitern festgesetzten Tarif, modifizirt und bewerkstelligt in Uebereinstimmung mit den Arbeitgebern; 2) zu regeln die Zahl der Lehrlinge, indem sie fordern, daß unter die Zahl der Buchdrucker nur solche aufgenommen werden können, welche den ersten Kurs einer technischen Anstalt oder eines Gymnasiums durchgemacht

haben; 3) Strike zu organisiren unter Leitung des sozialen Komité's, im Falle, daß Rechte der Arbeiter verletzt werden und die Arbeitgeber sich weigern, ihnen Genugthuung zu geben, indem sie unterdessen eine „schwarze Liste" veröffentlichen, d. h. eine Liste jener Arbeiter, welche ihre Pflichten der Brüderlichkeit und Solidarität verletzen, indem sie entgegen den von dem Verband festgesetzten Bedingungen arbeiten. Diese ist in einem Journal, la Tipografia milanese, wiedergegeben. Die nächste Ursache des Strike scheint folgende gewesen zu sein. Die Arbeitergenossenschaft stellte einen Tarif zusammen und lud die Arbeitgeber ein zu einer Konferenz, um denselben zu besprechen: die Arbeitgeber beschlossen in ihren verschiedenen Zusammenkünften, an dieser Versammlung sich nicht zu betheiligen. Der Verband befahl den Strike, indem er die Löhne aus der Gesellschaftskasse leistete, der nicht wenige Zuschüsse von auswärtigen Arbeitern zukamen; der Strike dauert in dem Augenblick, in dem ich schreibe, noch fort (20. März). Dabei ist zu bemerken, daß die Umwandlung der mailändischen Buchdruckerei in die Großindustrie für die Arbeiter nicht sehr erfreulich gewesen zu sein scheint, weil sie zum Theil die Niedrigkeit der Löhne verschuldet hatte; ich habe wenigstens oft erfahren, daß die Löhne der Mailänder Buchdrucker mit zu den niedrigsten im italienischen Buchdruckereigewerbe gehören, so daß sie (sagten mir einige Arbeiter) „unseren Stand ruiniren". Jedenfalls nähern wir uns hier in unserer industriellen Entwicklung den anderen Ländern und wir sehen hier bei uns, und mit vollständig gleichem Charakter, die gleichen schmerzlichen sozialen Erscheinungen sich entwickeln, wie sie bei jenen bemerkt wurden: und werden diese Thatsachen nicht ihr gut Theil beitragen, um den tiefen Schlaf aus dem Haupt unserer maßgebenden Kreise zu verscheuchen?

---

2. Die Hilfsgenossenschaft und die Gewerkvereine.

Seit einigen Jahren diskutirt man in Italien die Frage der Uebertragung der juristischen Persönlichkeit auf die Hilfsgenossenschaft, ohne daß man bisher zu irgend einem Gesetz gekommen wäre. Und nicht werden wir, die wir dieser Fürsorge günstig gesinnt sind, eine andere Stimme in diesen Chor mischen, der sie einmüthig als sehr nützlich für die Hilfsgenossenschaft im Speziellen, und für die ganze Arbeiterklasse im Allgemeinen erklärt. Aber indem wir die Freiheit der Wissenschaft, den Blick auch in fernste Zukunft zu werfen, benützen, wollen wir hier darauf aufmerksam machen, daß dieselbe vielleicht ungenügend sein möchte, um eine bessere Entwicklung in der Lösung der sozialen Frage anzubahnen, und daß man, um sie viel nützlicher zu machen, die Anwendung derselben nicht nur auf die Hilfsgenossenschaft, sondern auch auf andere Arbeitergenossenschaften ausdehnen sollte. Besprechen wir diesen Gedanken, indem wir frei den Ausführungen eines ausländischen Schriftstellers folgen und die Grundsätze, welche er entwickelt, auf unser Vaterland anwenden (Lujo Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirthschaftsordnung, geschichtliche und ökonomische Studien. Leipzig, Duncker & Humblot, 1879).

Es ist unnöthig, auf der Thatsache zu beharren, die durch mehrere und traurige Beispiele nur zu bekannt ist, daß viele von unseren Hilfsgenossenschaften auf so ungenügenden und unsicheren Grundlagen gegründet worden waren, daß sie sich in der Unmöglichkeit befanden, den übernommenen Verbindlichkeiten und den auf sie gesetzten Hoffnungen zu entsprechen. Es ist nicht unsere Absicht, gegen die Hilfsgenossenschaften, im Allgemeinen betrachtet, Anklage zu erheben wegen der Fehler, welche sich thatsächlich in einigen oder in vielen derselben, wenn man will, gezeigt haben können. Wir stellen uns hier irgend einen vollendeten Typus einer Hilfsgenossenschaft vor, entworfen und bethätigt in Italien, und wir nehmen als sicher an, daß sie die Beiträge der Genossen mit größter Genauigkeit mit den gewöhnlichen Kosten proportionirt habe, daß man diese Beiträge verschieden festgesetzt habe nach den vorgesetzten Zielen, daß man alle die sichersten und besten Verwaltungsformen gesammelt habe. Wir wollen noch die Hypothese machen, die jedenfalls nur in den seltensten Fällen zutrifft, daß sie nur die ein und derselben Industrie angehörenden Arbeiter umfasse; oder daß sie, eingedenk der Thatsache, daß die verschiedenen Gewerbe in verschiedenem Grade Ursache von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, vorzeitigem Alter und Tod sind, sich darauf beschränkt habe, die Arbeiter ein und derselben Industrie aufzunehmen, oder daß sie wenigstens die Quoten nach dem Grade der Gefährlichkeit, in der sich der Arbeiter in seiner Industrie ausgesetzt befindet, abgestuft habe. Und dann, alles dieses zugegeben, können dann unsere Hilfsgenossenschaften in Wahrheit dem Arbeiter helfen, wir wollen nicht sagen in allen, sondern nur in den traurigsten Nothfällen seines Lebens. Leider nein! Zunächst hat jede Hilfsgenossenschaft fast allgemein in Italien (und auch im Auslande)*) und spezieller in den Gegenden, in denen die Kleinindustrie vorwiegt, einen lokalen Charakter. Wenn ein Arbeiter die Gemeinde verläßt, wo die Genossenschaft ihren Sitz hat, muß er aus derselben austreten, da er doch die Zahlung seines Beitrags nicht einer Genossenschaft leisten will, welche nicht mehr im Stande ist, ihn in der Entfernung zu unterstützen. Der Schade ist klein, wenn die Genossenschaft nur im Falle der Krankheit Hilfe gewährt, weil der Arbeiter nicht ein Recht auf einen zukünftigen Vortheil (z. B. auf eine Alterspension) erwirbt, und dann, weil er, nachdem er die Genossenschaft, der er zuerst angehörte, verlassen hat, sich leicht in die an dem Ort seines neuen Wohnsitzes aufnehmen lassen kann. Aber wenn hingegen die Genossenschaft z. B. Alterspension gewährt, oder eine Unterstützung, umwandelbar beim Tode des Genossen in eine Pension für die Wittwe und die Kinder, wer wird ihm den Verlust ersetzen, der ihm dadurch zufällt, daß er auf wohlerworbene Rechte verzichten muß und sich in der Nothwendigkeit befindet, die Versicherung bei einer anderen Genossenschaft neu zu beginnen? So haben einige vorgeschlagen, daß die Genossenschaft sich verpflichte, wenigstens

*) Die französischen Hilfsgenossenschaften, entstanden nach den Vorschriften des Direktorialdekrets vom 26. März 1852, sind durchaus gemeindlich. S. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich (Leipzig 1879), p. 134—136.



die ganze Summe, die von ihm in Raten eingezahlt wurde, ohne Interessen wieder zurückzuerstatten. Aber hier ist der Schade, wenn auch geringer gemacht, nicht ganz beseitigt, weil fehlerhafter Weise die Zeit für ihn verloren ist, welche bereits seit dem Zeitpunkt verstrichen ist, seitdem er ein Recht auf Pension oder Unterstützung haben konnte. Wenn der Zeittermin, um Anrecht auf Pension zu haben, z. B. auf 25 Jahre festgesetzt ist, und es wären davon bereits 10 verflossen, so müßte der Arbeiter, wenn er wegen Wechsel des Wohnsitzes aus der Genossenschaft ausschiede, dann bei einer andern die ganze Periode von 25 Jahren neu beginnen. Auch in der ersten von uns aufgestellten Hypothese, daß die Genossenschaft Unterstützungen nur für den Fall der Krankheit ertheilt, wie das gerade die Mehrzahl unserer Genossenschaften thut, wird dann der Arbeiter, welcher sich entfernt, nicht in eine andere Genossenschaft eintreten müssen und dort einen nicht immer geringen Betrag für die Aufnahme zahlen? Und wenn er in einem solchen Zustand wäre, daß die in seinem neuen Wohnsitz bestehende Gesellschaft ihn nicht mehr in ihrer Mitte aufnähme?

Kurz, unter diesem ersten Gesichtspunkt erscheinen die Hilfsgenossenschaften als ein schweres Band für die persönliche Freiheit und das Interesse des Arbeiters, welcher sich dahin zu begeben wünschte, wohin ihn die Möglichkeit einen höheren Lohn und alle die besseren Lebensbedingungen zu erhalten, auf die er als Mensch und Bürger Anspruch zu erheben berechtigt ist, rufen würde. Aber noch mehr. Die wahren Hilfsgenossenschaften können nicht, als solche, Ziele der Wohlthätigkeit und Vorsorge verfolgen. Der Gesetzesvorschlag, der im Jahre 1877 unserm Parlament vorgelegt worden war, zählte als erlaubte soziale Ziele auf: Unterstützungen an die Genossen in Krankheitsfällen, Alterspensionen, Unterstützungen, umwandelbar in Pensionen für Wittwen und Waisen, Unterstützungen in Arbeitsunfähigkeit und Unterstützungen, um die Ausbildung der Genossen und ihrer Familien zu befördern und um für sie Gegenstände und Speisen des nothwendigen Konsums zu erwerben. Sehr gut, werden wir sagen; aber um all das zu erhalten, muß man Genosse sein, muß man regelmäßig den Gesellschaftsbeitrag leisten; wenn man das nicht thut, so wird die Genossenschaft zuerst den nicht zahlenden Genossen als saumselig erklären und dann aus ihrer Mitte ausstoßen. Aber wie soll der Arbeiter seinen Beitrag leisten? Er zieht ihn von seinem täglichen Lohn ab. Gut: es entsteht eine Krisis, und der Arbeiter, der keine Arbeit mehr findet, wird keinen Lohn mehr erhalten: wie wird er zahlen?

Ein Fabrikherr schließt für einige Zeit die Werkstätte, weil er mit seinen Arbeitern in Zwiespalt lebt, oder weil er das thut, was die Engländer lock-out nennen, so wird der Arbeiter ausgeschlossen von der Werkstätte, keine Arbeit und deßhalb keinen Lohn mehr haben: wie wird er zahlen?

Sonach hängt die Sicherheit der Unterstützung für den Arbeiter theils von der Genossenschaft ab, theils von ihm, von der Dauer der Bezahlung des Gesellschaftsbeitrags. Aber wie diese Dauer der Zahlung ihrerseits die Dauer des Lohnes verlangt, so ist es der Hilfsgenossen-

schaft unmöglich, den Arbeiter in ihrem Schoos zu behalten, wenn er am meisten der Beihülfe bedarf, wenn er sich nämlich ohne Arbeit befindet und deßhalb ohne seine Schuld ohne Lohn ist; und mit den Worten „ohne Schuld" bezeichnen wir auch (und wir erklärten das auch offen) den Fall eines Strikes aus einem vernünftigen Grund. *)

Das sind die zwei großen, die zwei größten Fehler der Hilfsgenossenschaften; der eine, nicht zusammenhängend mit der Einrichtung, aber nach unserer Ansicht hervorgehend aus der fehlerhaften Organisation und fast unvermeidlich in kleinen Kreisen, wo die Kleinindustrieen herrschen, das ist der lokale Charakter; der andere, in ihrer Natur selbst gelegen, das ist die Ungenügendheit der Mittel zu dem Ziele, das sie sich vorsetzen. Und in dieser letzten Beziehung wollen wir nicht verschweigen, daß, nach dem gegenwärtigen Stand der statistischen Ergebnisse, es fast unmöglich ist, eine gute Sterblichkeitstafel der Arbeiterklasse herzustellen und deßhalb in der Hilfsgenossenschaft die Assekuranz der Pensionen für Wittwen und Waisen auf gesunde Grundlagen zu stellen; daß andererseits wenige Gesellschaften Pensionen wegen Arbeitsuntüchtigkeit und wegen Alters versichern; und daß endlich die niedrigen Löhne, vornehmlich in Italien, dem Arbeiter nur geringe Beiträge in die Genossenschaft leisten lassen, weßhalb die Pensionen der beiden eben erwähnten Arten immer sehr klein und ungenügend für den Fall der Noth ausfallen: so daß schließlich der alte Arbeiter und die Wittwe und die Kinder des verstorbenen Arbeiters der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Der praktische Sinn der Engländer hat es verstanden, gegen diese Schwierigkeiten zu kämpfen und sie wenigstens mit jener relativen Vollkommenheit zu überwinden, welche alle menschlichen Einrichtungen gestattet ist. Sie hörten nicht auf, Hilfsgenossenschaften zu gründen, die friendly societies (und England und Wales haben deren zur Stunde an 22000); aber an ihrer Seite schufen und betrieben sie die eigentlichen Arbeitergenossenschaften, die Trades Unions, oder Gewerkvereine, welche die obenerwähnten schweren Mängel der Hilfsgenossenschaften zu vermeiden verstanden. Und mit welchen Mitteln?

Sie bildeten sich zuerst sämmtlich für jede einzelne Industrie, dann für jeden Zweig einer jeden Industrie (so finden wir für die Eisenindustrie die Genossenschaften der Mechaniker, der Gießer, der Maschinenbauer); auf solche Weise konnten die Genossenschaftsbeiträge nach der Größe der Erkrankungsgefahr, der Arbeitsuntüchtigkeit, des vorzeitigen Alters und des Todes, welche das Ausüben des betreffenden Gewerbes mit sich bringt, festgestellt werden.

An zweiter Stelle sind sie nationale und nicht lokale Genossen-

*) Diese Unzuträglichkeiten werden dadurch nicht vermieden, daß man, wie man auch in Italien hat thun wollen (siehe Rassegna settimanale, 1879, n. 97, vol. 4°, p. 315), eine Nationalarbeiterkasse für Pensionen gründet. Wenn sich der Arbeiter in den erwähnten Umständen befindet, wird er die Zahlung seiner Quote aufgeben und sich dabei auch dem Verlust des Pensionsanspruchs aussetzen müssen. Die Nationalkasse könnte nur den ersten von uns erwähnten Mangel, nämlich den ausschließlich lokalen Charakter der Hilfsgenossenschaften beseitigen.



schaften, deßhalb umfaßten sie oder suchten wenigstens in ihrer Mitte alle Arbeiter zu umfassen, welche im ganzen Lande in der gegebenen Industrie beschäftigt sind. Deßhalb findet ein Arbeiter, wenn er seinen Wohnort verlassen muß, um anderswo dauernd oder vorübergehend sich niederzulassen, was immer der Grund seines Wohnungswechsels sein mag, dort sogleich sicheren Schutz und bereite Hilfe der Genossenschaft; und damit ist ihm die Freiheit garantirt, sich ein passenderes Domizil zu suchen.

An dritter Stelle, und das ist ein Fundamentalpunkt, sie unterstützen den Arbeiter auch im Falle, daß er sich ohne seine Schuld außer Arbeit befindet (einbegriffen den Fall des Strikes). Zu diesem Zwecke gründeten die Trades Unions einen „Fond für Arbeitslose" (out-of-work fund), aus dem sie ihm das „Geschenk" (donation) reichen. Um einen Ueberblick über die wirklich kolossalen Summen, welche zu diesem Zwecke von den Trades Unions gegeben werden, citiren wir die folgenden einer Publikation Howell's *) entnommenen, nur auf vier Genossenschaften bezüglichen Zahlen.

Jahre	Trades Unions	Geschenke in £	Geschenke in L. ital.
1851—1876	Mechaniker	659 516	16 487 900
1848—1876	Eisengießer	365 316	9 132 900
1867—1876	Maschinenbauer . . .	61 000	1 525 000
1860—1876	Tischler (Zimmerleute)	54 325	1 358 125
	Summa	1 140 157	28503 925

Auf diese Weise erhält man nebst vielem Anderen den Vortheil, den Arbeiter wirklich zu unterstützen in jenem traurigen Moment, in dem er ohne die vorsorgliche Unterstützung des Trades Union seinen Beitrag zur Hilfsgenossenschaft oder zu einer andern Versicherungsgesellschaft, an der er Theil genommen hätte, nicht mehr leisten könnte.

Schließlich haben die Trades Unions allen allenfallsigen Defizits, welche sich in ihren Fonds einstellen würden, mit einem System vorzubeugen gesucht, das man nicht in den allgemeinen Versicherungsgesellschaften und in den Hilfsgenossenschaften anwenden könnte, aber das sich als sehr wirksam bei jenen Genossenschaften gezeigt hat, welche bestimmt sind, eine wahre Umänderung in den Bedingungen der Arbeiter zu schaffen, und in welchen die Normen der Berechnung, wenn auch weise und angemessen und beachtenswerth, häufig von vornherein dem Prinzip der Wohlthätigkeit und Solidarität weichen müssen. So daß, da die soziale Frage, nach Ansicht der Mehrzahl (und der Vernunft) auch in den Hilfsgenossenschaften unentwegt den Vorschriften der Wissenschaft folgen müßte, dagegen die Trades Unions gegen die eventuellen Unglücksfälle durch die außerordentlichen, den Genossen auferlegten Zuschlagsquoten,

*) The conflicts of capital and labour, etc. (London, 1878), ch. III, § 19.

welche mit skrupulöser Gewissenhaftigkeit gezahlt werden, Front machten und machen. Und so zeigte das Gefühl der Solidarität hinfällig die Voraussichten jener Aktuare, welche, mit den Ziffern an der Hand, die Ungenügendheit der gewöhnlichen Quoten, um den gesellschaftlichen Verbindlichkeiten zu genügen, darthun wollten.

Und nun kehren wir nach Italien zurück und ziehen einige praktische Konsequenzen aus den obigen Auseinandersetzungen.

In Italien bestehen zahlreiche Hilfsgenossenschaften; alle wissen das, wenn auch ihre genaue Zahl noch immer unbekannt ist. — Was soll nun der Gesetzgeber für sie thun?

Ihnen die juristische Persönlichkeit übertragen mit jenen Normen, welche er für angemessen halten wird und die wir weder besprechen wollen noch können. Aber das genügt nicht. Man muß auch an die Gewerkvereine, an die Trades Unions denken. „Aber in Italien existiren keine", wird sogleich Einer einwerfen. Diese Versicherung ist ein wenig vorschnell. Bereits haben wir eben zu bemerken uns angelegen sein lassen*), daß mehrere unserer Hilfsgenossenschaften sich in wirkliche Trades Unions zu verwandeln streben. Wird sich der Gesetzgeber dieser Umwandlung abgeneigt zeigen können? Das wäre ein Verstoß gegen den gesunden Verstand und eine unentschuldbare Verhinderung einer Verbesserung der Lage der Arbeiter. Soll er sie unterstützen? Ebenfalls nicht; die Arbeitergenossenschaft unter der Form der Trades Unions muß aus sich selbst entstehen und zunehmen; eine Begünstigung, ein direkter Anstoß von Seite des Staates müßte ungesunde und kraftlose Einrichtungen schaffen. Was also thun? Die englische Gesetzgebung nachahmen, welche den Arbeitervereinen erlaubt, sich in ein von dem General-Registrator gehaltenes Buch einzuschreiben, womit sie die juristische Persönlichkeit erlangen, oder als Hilfsgenossenschaft nach dem Gesetz von 1875, oder als Trades Union nach den Gesetzen vom 29. Juni 1871 und vom 30. Juni 1876. Unser Gesetzgeber müßte nicht mehr und nicht weniger thun**).

Aus diesem System könnte man einen Nutzen anderer Art ableiten. Der oben erwähnte Regierungsvorschlag von 1877 war nicht einmal zur Besprechung im Parlament zugelassen, weil er heftig (und vielleicht nicht ganz vernünftig) von den nämlichen Genossenschaften angegriffen worden war, dessen Wohlthäter er sein sollte, wegen der zu vielen Fesseln, denen er sie unterwerfen wollte. Wenn man dagegen, wie wir vorschlagen, bestimmt, daß man die juristische Persönlichkeit auch auf die Gewerkvereine überträgt, so kann man nur für die Hilfsgenossenschaften strenge und genaue Vorschriften der inneren Ordnung feststellen, während man sich für die anderen auf allgemeine Normen be-

*) S. den vorhergehenden Essay.

**) Frankreich, das hier bereits in der Uebertragung der juristischen Persönlichkeit an die Hilfsgenossenschaften vorausging, wird vielleicht auch auf eine andere Verbesserung sich einlassen, indem es die juristische Persönlichkeit auch auf die Syndikatskammern der Arbeitgeber und -Nehmer erstreckt. (Ferraris verweist hier auf den 9. seiner Essays, betitelt: die Assoziationen der Arbeitgeber und -Nehmer in Frankreich, S. 312 u. 316. D. Uebers.)

schränken kann, wie es die englische Gesetzgebung gethan hat. Die Hilfsgenossenschaften, welche sie einst annehmen wollen, werden sich nicht als solche, sondern als Gewerkvereine erkenntlich machen. Die Arbeiter werden die Wahl zwischen den einen oder andern haben, und auch an beide sich anschließen, wie es häufig in England der Fall ist, und so wird sich die Gefahr vermeiden lassen, daß unter dem etwas elastischen Namen der Hilfsgenossenschaft sich Genossenschaften des Widerstandes verbergen, wie es gegenwärtig der Fall ist. Die wahre Hilfsgenossenschaft muß viele Fesseln tragen, weil sie von sehr delikatem Charakter; der Gewerkverein, die Arbeiterverbindung des 19. Jahrhunderts, muß möglichst frei sein, und in der Freiheit sein Leben finden, wenn er unseren sozialen Nothständen entspricht, oder den Tod, wenn er eine überflüssige Schöpfung der Arbeiter ist, welche irrthümlicherweise sich vom Kapital für unterdrückt halten.

Um zusammenzufassen, wir betrachten den Gewerkverein als eine der Grundlagen der gegenseitigen Hilfe, als eine der Bedingungen, welche diese zur Blüthe bringt. In Zeiten zahlreicher allgemeiner und theilweiser ökonomischer Krisen und heftiger Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -Nehmern ist der Fall nicht selten, daß der Arbeiter sich arbeitslos und zu seinem eigenen Schaden nicht in der Lage befindet, die Zahlung seines Beitrags zur Hilfsgenossenschaft zu zahlen. Der Gewerkverein befreit den Arbeiter von solcher Gefahr, indem er „das Geschenk an die Unbeschäftigten" vermittelt. Das ist der Grund, warum nach unserer Meinung die Frage nach der juristischen Persönlichkeit für diese beiden Formen der Arbeitergenossenschaft gleichzeitig gelöst werden muß *).

*) Es ist bedauerlich, daß die oben erwähnte berathende Kommission sich in ihren Berathungen nicht auch mit der von uns und diesem Essay erwähnten sehr wichtigen Frage der Arbeiterversicherung beschäftigt hat.



Materialien zum Arbeiterversicherungswesen.

1. Ueber die Grundprinzipien des Knappschaftskassenwesens.*)

Von

Hermann Freiherrn von der Heyden-Rynsch,
K. preuß. Geh. Oberbergrath und vortrag. Rath im Ministerium für öffentliche Arbeiten.

Den von verschiedenen Seiten gegen die Errichtung von Arbeiter-Versicherungskassen erhobenen Bedenken gegenüber möchten wir daran erinnern, daß für einen beträchtlichen Theil der arbeitenden Bevölkerung, — nämlich für die beim Bergbau beschäftigten Arbeiter und deren Angehörige — in den Knappschaftskassen bereits eine Einrichtung besteht, die Segensreiches auf dem Gebiete der Fürsorge für Kranke, sowie für arbeitsunfähig gewordene Arbeiter und für deren Hinterbliebene geleistet hat.

Es darf als bekannt angenommen werden, daß das Institut der Knappschaftskassen mit seinen Anfängen nachweislich bis in das 13. Jahrhundert zurückreicht und im Wesentlichen auf derselben Grundlage, auf welcher dasselbe in der überwiegenden Mehrheit der gegenwärtig geltenden deutschen Berggesetze eine gleichartige Regelung gefunden hat, schon Jahrhunderte hindurch bestand und eine gedeihliche Wirksamkeit entfaltete.

Was Preußen anbetrifft, so beruht die Organisation des Knappschaftswesens hier auf den Bestimmungen der §§ 165 bis 186 des „Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865", in welchen die bewährten Vorschriften eines älteren Spezialgesetzes vom 10. April 1854 mit einigen Aenderungen reproduzirt wurden. Beinahe völlig gleichlautende Bestimmungen über den Gegenstand enthalten die

*) Die hier abgedruckte Denkschrift ist für andere Zwecke gemacht und auch bereits anderweit der Oeffentlichkeit übergeben. Wir drucken sie mit Bewilligung des Herrn Verfassers hier ab, da das Knappschaftswesen jetzt eine so große Bedeutung für die Fortbildung unseres ganzen Hilfskassenwesens hat und eine gute übersichtliche Darstellung desselben auf Grund der neuesten Zahlen sonst ganz fehlt.

dem Preußischen nachgebildeten Berggesetze Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen, Elsaß-Lothringens, Braunschweigs, Anhalts und einiger Thüringischen Staaten — während das geltende Berggesetz des Königreichs Sachsen vom 16. Juni 1868 zwar auch die Bildung von Knappschaftskassen vorgesehen, indessen bezüglich ihrer inneren Einrichtungen einen besonderen Standpunkt eingenommen hat, der in einigen wesentlichen Punkten von der Gesetzgebung der übrigen bergbautreibenden Bundesstaaten abweicht.

Das Grundprinzip, auf welchem sich die Organisation des Knappschaftswesens nach den Berggesetzen dieser, den größten Theil des Deutschen Reiches umfassenden Staaten aufbaut, ist: „obligatorisches Zusammenwirken von Arbeitnehmern und Arbeitgebern für die Zwecke der Unterstützung der Arbeiter und ihrer Angehörigen in den Fällen der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit (Invalidität), des Todes überhaupt, wie insbesondere auch im Falle der Verunglückung bei der Berufsarbeit," und zwar: „ein Zusammenwirken in einem Vereine durch beiderseitige Beitragsleistung für die Vereinszwecke, sowie durch gleichberechtigte Betheiligung beider Theile bezw. ihrer Vertreter — der Knappschafts-Aeltesten und der Werksrepräsentanten — an der Selbstverwaltung der Vereinsangelegenheiten unter gesetzlich geregelter Aufsicht der zuständigen Staatsbehörden (der Bergbehörden)."

1. Die Knappschaftskassen sind Zwangskassen, denn die Berggesetze (mit Ausnahme der Königlich Sächsischen) bestimmen: „daß für die Arbeiter aller denselben unterworfenen Werke (— Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten — nach dem erwähnten Preußischen Gesetze vom 10. April 1854 früher auch Hüttenwerke —) Knappschaftsvereine bestehen sollen," und sie erklären „alle in dem festgestellten Bezirke eines Knappschaftsvereins belegenen Werke der fraglichen Art, sowie die auf denselben beschäftigten Arbeiter (vorbehaltlich näherer statutarischer Bestimmung) für verpflichtet, dem Verein beizutreten." Fakultativ — jedoch fast ausnahmslos üblich — ist der Beitritt der Werksbeamten, zuläſſig — und vielfach zur Ausführung gekommen — der Zutritt der Arbeiter von Gewerbsanlagen, die mit den pflichtigen Werken verbunden sind.

2. Obligatorisch sind folgende Leistungen, welche die Knappschaftsvereine ihren vollberechtigten Mitgliedern mindestens gewähren sollen:

a. in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person,

b. ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit,

c. ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden,

d. eine lebenslängliche Invaliden-Unterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit,

e. eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung,

f. eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse müssen mindestens die unter a. und b. genannten Leistungen und, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter c. und d. genannten (Begräbnißkosten-Beitrag und Invalidengeld) gewährt werden. Fakultativ ist die Uebernahme von sonstigen Leistungen, namentlich die Gewährung „freier Kur und Arznei" auch für die „Frauen und Kinder oder zu ernährende Eltern" der Vereinsmitglieder, die bei vielen Knappschaftsvereinen erfolgt, z. B. bei dem Halberstädter und bei dem rot. 40 000 aktive Mitglieder zählenden Oberschlesischen Vereine, — die Gewährung freien Elementarunterrichtes, welche beispielsweise die beiden, je über 20 000 Mitglieder zählenden Knappschaftsvereine zu Saarbrücken und zu Essen eintreten lassen, die fast allgemein stattfindende Bewilligung von Wittwengeld und Kindererziehungsgeld an Frauen und Kinder verunglückter minder berechtigter Mitglieder und die Gewährung von außerordentlichen Unterstützungen in besonderen Bedürfnißfällen.

3. Die Bemessung der Höhe der Unterstützungssätze ist der Autonomie der Interessenten überlassen. Sie erfolgt im Wege der statutarischen Festsetzung und kann nach Bedürfniß auf gleichem Wege jeder Zeit abgeändert werden — sei es durch Erhöhung oder auch — was indessen thatsächlich nur ausnahmsweise geschah und selbst in der schweren Zeit der Geschäftskrisis, von welcher der Bergbau in der zweiten Hälfte des letzten Dezenniums heimgesucht war, im Allgemeinen vermieden werden konnte — durch Ermäßigung der festgestellten Sätze. Beispielsweise beträgt bei dem Saarbrücker Verein, der die fiskalischen Steinkohlengruben im Saargebiete umfaßt, der Krankenlohn für verheirathete Knappschaftsgenossen 1 Mark täglich, für unverheirathete Mitglieder ½ Mark täglich, der Beitrag zu den Begräbnißkosten 75 Mark, die Invalidenpension (— die den ständigen Vereinsgenossen schon nach Ablauf einer 3jährigen Dienstzeit mit den Minimalbeträgen von 54 Mark bis zu 108 Mark jährlich, im Fall der Verunglückung auch den unbeständigen [noch nicht 3 Jahre im Dienste stehenden] Mitgliedern gewährt wird und mit jedem erreichten weiteren Dienstjahre sich erhöht, —) bei einem Dienstalter von 25 Jahren für einen Arbeiter 270 Mark jährlich, für einen Werksbeamten 408 Mark bis 540 Mark jährlich, bei 26 Dienstjahren für den Arbeiter 288 Mark jährlich, für den Werksbeamten 432 Mark bis 576 Mark jährlich u. s. w. bis zu 30 Dienstjahren für jedes volle Dienstjahr jährlich je 18 Mark bezw. 24 Mark und 36 Mark und von da ab gleichmäßig für Arbeiter und Beamte jährlich 18 Mark mehr, daneben aber noch außerdem für den Fall der Verunglückung bei der Werksarbeit gleichmäßig für alle Knappschaftsgenossen ohne Unterschied jährlich 108 Mark Zulage, die Wittwenpension mit gleichen Abstufungen nach dem Dienstalter und der dienstlichen Stellung des verstorbenen Mannes, anfangend mit den Minimalsätzen von 24 bis zu 48 Mark jährlich bei einem Dienstalter des Mannes von 25 Jahren jährlich 186 Mark bis 372 Mark 2c., für jedes fernere Dienstjahr des verstorbenen Mannes 6 Mark bis 12 Mark mehr, bis zu einem Maximum von 316 Mark bez. 432 Mark jährlich, sowie außerdem für den Fall der Verunglückung des Mannes 108 Mark Zu-

lage jährlich, die Waisenunterstützung für vaterlose Waisen 36 Mark jährlich, für vater- und mutterlose Waisen 108 Mark jährlich, und zwar für Mädchen bis zum Eintritte in das 16., für Knaben bis zum Eintritt in das 17. Lebensjahr. Bei anderen Knappschaftsvereinen sind die Sätze der Unterstützungen für Invalide, Wittwen und Waisen meistens und zum Theil erheblich niedriger, dagegen die Beträge des Krankenlohnes vielfach höher normirt.

Nach der amtlichen Statistik der Knappschaftsvereine für das Jahr 1878 beliefen sich in diesem Jahre bei den 12 größten Preußischen Vereinen die durchschnittlich an jeden einzelnen Empfänger gezahlten Beträge: a. der Invalidenpension auf 217,09 Mark, b. des Wittwengeldes auf 106,72 Mark, c. der Waisenunterstützung auf 33,30 Mark, bei dem Saarbrücker Verein insbesondere zu a. auf 302,49 Mark, zu c. auf 41,96 Mark.

4. Die Beiträge der Arbeiter können in einer Quote des verdienten Arbeitslohnes oder in einem Fixum bestehen. Die Werkbesitzer sollen mindestens die Hälfte des Beitrages ihrer Arbeiter zur Kasse zahlen. In Wirklichkeit leisten sie aber der Regel nach den gleichen Beitrag, wie ihre Arbeiter, nicht selten sogar noch erheblich mehr. In schwierigen Zeiten, wie sie der Bergbau jüngst erlebte, fehlte es bei ihnen nicht an der größten Opferwilligkeit, die eigene Beitragsleistung zu erhöhen, um den Knappschaftsverein, zu dem ihre Arbeiter gehörten, in den Stand zu setzen, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erhalten, ohne zu einer Herabsetzung der Unterstützungssätze überzugehen.

Gesichert ist der Eingang der Beiträge durch die gesetzliche Vorschrift, „daß die Werkbesitzer bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet sind, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen,“ und daß „alle Beiträge zur Knappschaftskasse auf vorgängige Festsetzung derselben durch die Aufsichtsbehörde im Wege der Verwaltungsexekution beigetrieben werden können.“

Von den Arbeitern werden die Beiträge seitens der Werkseigenthümer durch Einhaltung einer entsprechenden Quote des Lohnverdienstes eingezogen. Die Höhe der Beitragssätze ist bei den einzelnen Knappschaftsvereinen sehr verschieden bestimmt. Sie richtet sich insbesondere nach den Beträgen der Unterstützungssätze, welche der betreffende Knappschaftsverein unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse seines Bezirkes seinen Mitgliedern gewähren zu müssen glaubt bezw. ohne eine Ueberbürdung der beitragspflichtigen Arbeiter und Arbeitgeber zu gewähren vermag.

Beispielsweise belaufen sich die Beiträge bei dem Saarbrücker Verein, der seinen Mitgliedern, wie schon bemerkt wurde, wesentlich höhere dauernde Unterstützungen gewährt, wie die übrigen Vereine, für die Arbeiter im Allgemeinen $3^1/_2$ Mark monatlich, gleich 42 Mark für das Jahr, für Werksbeamte II. Klasse (d. h. diejenigen, die weniger als 90 Mark fixirten Monatslohn beziehen) $4^1/_2$ Mark monatlich, gleich 54 Mark für das Jahr, für Werksbeamte I. Klasse (mit mehr als 90 Mark Monatslohn) 6 Mark gleich 72 Mark und der Bergfiskus

als Werksbesitzer entrichtet (nach dem Anschlage des Etats für das Jahr 1880/81) für die rot. 21 500 Köpfe betragende Belegschaft seiner zum Vereine gehörigen Gruben einen „Jahresbeitrag von rot. 908 000 Mark. Bei den übrigen Knappschaftsvereinen sind die Beiträge niedriger normirt — zum Theil erheblich niedriger. Sie betrugen unter Anderen bei dem rot. 40 000 Mitglieder zählenden oberschlesischen Knappschaftsvereine: a. für Beamte mit mindestens 900 Mark Jahresgehalt jährlich 36 Mark, b. für Beamte mit geringerem Gehalte und Arbeiter erster Ordnung (Hauer, Schmelzer, Puddelmeister ꝛc.) jährlich 24 Mark, c. für Arbeiter niederer Ordnung jährlich 18 Mark und für minderberechtigte Mitglieder 15 Mark jährlich. Durchschnittlich beliefen sich bei allen preußischen Knappschaftsvereinen die zur Hebung gekommenen Beiträge: bei den Arbeitern auf 23 Mark 12 Pf., bei den Werkbesitzern auf 20 Mark 84 Pf. für jedes Vereinsmitglied.

5. Die Knappschaftsvereine erlangen durch die oberbergamtliche Bestätigung ihrer Statuten, welche von den Werkbesitzern unter Mitwirkung eines Ausschusses der auf den Werken des Vereinsbezirks beschäftigten Arbeiter aufzustellen sind, die Eigenschaft einer juristischen Person. Abänderungen eines in Geltung stehenden Statutes können nur mit Zustimmung beider Theile — der Vertreter der Arbeiter einerseits und der betheiligten Werkbesitzer andererseits — erfolgen und bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde, die nur versagt werden darf, wenn Gesetzwidriges beschlossen ist.

Beim Mangel einer Einigung der Interessenten hat die Aufsichtsbehörde im Falle der erforderlich werdenden Neubildung eines Knappschaftsvereins die Festsetzung des Bezirkes, welchen derselbe umfassen soll, und des Statutes zu bewirken. Zur Anwendung dieser Befugniß ist es indessen, soweit bekannt, niemals gekommen, da es stets gelang, eine Verständigung der Arbeiter und der Werkbesitzer herbeizuführen.

6. Die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten geschieht unter Betheiligung von Knappschaftsältesten, welche die Arbeiter aus ihrer Mitte zu wählen haben und unter mannigfacher Hülfsleistung der Werksverwaltungen durch einen „Knappschaftsvorstand“, dem die Anstellung des erforderlichen Beamtenpersonals obliegt (eines Kassenrendanten, Kontroleurs, der Aerzte u. s. w.).

Der Vorstand besteht: zur einen Hälfte aus Vertretern der Werkbesitzer, zur andern Hälfte aus Vertretern der Arbeiter (Knappschaftsältesten). Der Vorsitzende ist von den Mitgliedern desselben selbst zu wählen. Jede Seite hat ihre Vertreter im Vorstande aus ihrer Mitte zu wählen. Zulässig ist die Wahl von Königlichen oder Privat-Bergbeamten.

7. Vorbehaltlich des staatlichen Aufsichtsrechtes hat der Knappschaftsvorstand die Verwaltung selbständig zu führen. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich im Allgemeinen auf die Ueberwachung einer gesetz- und statutenmäßigen Verwaltungsführung, insbesondere auf das Rechnungswesen, (geordnete Buchführung, Sicherung des Kassenvermögens u. s. w.). Es wird dasselbe in I. Instanz unter Mitwirkung eines Kommissars, der den Sitzungen des Knappschaftsvorstandes beizuwohnen

berechtigt und zur Suspendirung gesetz- oder statutenwidrig erscheinender Beschlüsse befugt ist, durch die Oberbergämter, in höchster Instanz von dem vorgesetzten Ressortminister (dem Minister der öffentlichen Arbeiten) geübt.

Vereinsmitglieder, welche sich durch eine Entscheidung des Vorstandes in ihren Rechten verletzt fühlen, können bei dem Oberbergamte Beschwerde darüber erheben und solche eventuell weiter bis zur Ministerialinstanz verfolgen. Es steht ihnen aber auch der Rechtsweg offen. Eine Unterstützung (Invalidenpension, Wittwengeld, Waisenunterstützung ꝛc.), auf deren Bezug ein Vereinsmitglied oder ein Angehöriger desselben nach den Bestimmungen des jeweilig in Geltung stehenden Knappschafts-Vereinsstatutes Anspruch erheben kann, muß nämlich gewährt werden, wenn die bezüglichen thatsächlichen Voraussetzungen begründet sind (Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Verunglückung bei der Arbeit, Tod). Es hängt nicht etwa blos von dem Ermessen des Vorstandes ab, ob und welcher Betrag im gegebenen Falle als Unterstützung gewährt werden soll.

In dieser Hinsicht stehen die Knappschaftsinstitute den „Versicherungskassen" gleich. Sie unterscheiden sich aber von den letzteren dadurch, daß nicht ein privatrechtlicher Anspruch auf eine ein für alle Mal fixirte und Mangels beiderseitiger Einwilligung unveränderliche Leistung (Invalidenpension ꝛc.) von dem Vereinsmitgliede erworben wird, vielmehr nur ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des der jeweilig geltenden statutarischen Vorschrift entsprechenden Bezuges (Invaliden-, Wittwen- oder Waisengelder ꝛc.), dessen Betrag von der Gesammtheit der Vereinsgenossenschaft jeder Zeit anderweitig bestimmt — erhöht oder ermäßigt werden kann.

In der Zulässigkeit einerseits der Herabsetzung der Unterstützungssätze, sowie andererseits der Erhöhung der Beitragsleistung in Verbindung mit der gesetzlichen Zwangspflicht des Beitritts zu den bestehenden Knappschaftsvereinen und der Beitragszahlung für deren Zwecke, für alle in ihrem Bezirke gelegenen Werke der betreffenden Art und die auf denselben beschäftigten Arbeiter, werden die Garantieen für die fortdauernde Leistungsfähigkeit der Vereinskassen gefunden. Voraussetzung dafür, daß diese Garantieen sich im gegebenen Einzelfalle thatsächlich als zureichend wirksam erweisen, ist „eine zweckentsprechende Abgrenzung der Vereinsbezirke".

9. Die Ansammlung eines nach den Prinzipien der Versicherungsgesellschaften zu berechnenden Prämien-Reservefonds zur Bedeckung der übernommenen Risikos (der Anwartschaften auf den Bezug von Invaliden-, Wittwen- und Waisengeld) stellen sich die Knappschaftskassen im Allgemeinen nicht zur Aufgabe. Sie berücksichtigen aber bei der Normirung der Beiträge und der Sätze der statutenmäßigen Unterstützungen den zu erwartenden normalen Zuwachs von Unterstützungsberechtigten (Invaliden, Wittwen und Waisen) und sorgen dafür, Fonds von solcher Höhe verfügbar zu halten, um es zu ermöglichen, während ungünstiger Perioden, wenn die Zahl der Beitragspflichtigen vorübergehend sich vermindert oder durch besondere Unfälle oder aus anderen

Gründen eine außergewöhnliche Zunahme der Zahl der Unterstützungsberechtigten eintritt, im Stande zu sein, den erworbenen bezw. neu hinzutretenden Ansprüchen an die Vereinskasse gerecht werden zu können, ohne von dem Mittel der Beitragserhöhung bezw. der Ermäßigung der Benefizien Gebrauch machen zu müssen.

10. Das Preußische Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854 fand bereits neben Knappschaftsinstituten, die für große Territorialbezirke bestanden, auch Knappschaftskassen vor, die nur für einzelne Werke und deren Arbeiter eingerichtet waren, und es bestimmte jenes Gesetz, daß die vorhandenen Kassen bestehen bleiben und nur mit Zustimmung ihrer Vertreter getheilt oder dem Bezirke eines anderen Vereins einverleibt werden sollten. An diesem Standpunkte hat das jetzt in Geltung stehende Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 festgehalten.

Die Bergverwaltung war bemüht, eine Verschmelzung der kleineren Knappschaftsinstitute mit einander bezw. deren Vereinigung mit größeren Territorialbezirken herbeizuführen. Sie erreichte dieß auch in vielen Fällen, jedoch nicht immer wegen der Schwierigkeiten, welche die Verschiedenheit der Vermögenslage und andere Verhältnisse ihren Bestrebungen entgegenstellten.

In Folge dessen besteht denn auch gegenwärtig in Preußen eine große Zahl von Knappschaftskassen. Die Gesammtzahl derselben belief sich im Jahre 1878 auf 84 mit 2221 Werken (Bergwerken, Hütten, Aufbereitungsanstalten, Salzwerken, Steinbrüchen 2c.) und „252 388 Vereinsmitgliedern“ (Bergleuten, Hütten-, Steinbruchs-, Salinen-Arbeitern). Unter den 84 Knappschaftsvereinen befinden sich 15 größere Territorialvereine, die für sich allein „1482 Werke“ mit „201 000 aktiven Vereinsmitgliedern“ umfassen, darunter unter Anderen der Oberschlesische Verein mit 39 935 Mitgliedern, der Niederschlesische Verein mit 11 662 Mitgliedern, der Märkische Verein zu Bochum mit 49 673 Mitgliedern, der Essen-Werdensche Verein zu Essen mit 21 597 Mitgliedern, der Saarbrücker Verein mit 21 597 Mitgliedern, der Nassauische Allgemeine Knappschaftsverein mit 5736 Mitgliedern, — Vereine, die den gesammten Bergbau der betreffenden Landestheile umfassen und von denen einige sich über den Bereich eines oder mehrerer Regierungsbezirke erstrecken. Auch unter den übrigen Vereinen sind viele, die für räumlich weit ausgedehnte Distrikte bestimmt sind, in denen auf zahlreichen Werken Bergbau umgeht und dessen Fortbetrieb für alle Zukunft erwartet werden kann, — so daß es ihnen an einer stabilen gegen die Wechselfälle, von denen ein einzelnes Unternehmen betroffen werden kann, thunlichst gesicherten Grundlage ihres Bestandes nicht fehlt. Wo nur für einzelne Bergwerke, Salinen oder Hütten, bezw. für kleinere Gruppen von solchen Werken besondere Knappschaftskassen bestehen, handelt es sich in der Mehrzahl der hierher gehörigen Fälle um isolirt gelegene Etablissements. In der Gesammtheit der Knappschaftskassen-Organisation bilden diese kleineren Institute eine Anomalie — weßhalb es nicht zutreffend sein würde, aus ungünstigen Erscheinungen, welche bei diesen Instituten hier und da hervorgetreten sind, einen Rückschluß auf den Werth oder Unwerth der Grundprinzipien des Knappschaftswesens zu machen. Sehr



viele dieser kleineren Knappschaftskassen besitzen übrigens besondere, ihre dauernde Leistungsfähigkeit sichernde Hilfsmittel bezw. einen Rückhalt in angesammelten Vermögensbeständen oder in außergewöhnlich günstigen Verhältnissen der Einzelwerke, für welche sie bestehen, wie z. B. der Knappschaftsverein für die Arbeiter der dem Preußischen Fiskus und der Stadt Berlin gehörigen Kalksteinbrüche zu Rüdersdorf, der Unter-Harzer Knappschaftsverein, der die Preußisch-Braunschweigischen Kommunionwerke bei Goslar und Oker umfaßt, der Schaumburger Knappschaftsverein für die Preußisch-Lippe-Schaumburgischen Steinkohlen-Bergwerke bei Obernkirchen, der Neunkirchener Verein für das Stummsche Eisenhüttenwerk daselbst und Andere.

11. Der Regel nach umfassen die Knappschaftsvereine Werke von gleicher Art — und zwar entweder ausschließlich solche oder doch in der überwiegenden Mehrzahl neben einer geringeren Anzahl von anderen Betriebsanlagen — so z. B. der Saarbrücker Verein und der Worm-Knappschaftsverein zu Bardenberg bei Aachen nur „Steinkohlenbergwerke", der Neunkirchener und mehrere andere Knappschaftsvereine im Saargebiete nur „Eisenhüttenwerke", der Mayener, Cottenheimer und Niedermendiger Knappschaftsverein in der Rheinprovinz ausschließlich „Steinbrüche", verschiedene Vereine für Salinenarbeiter nur „Salzwerke", so andererseits der Märkische und der Essen-Werdensche Knappschaftsverein zu Bochum bezw. Essen neben 216 Steinkohlen-Gruben mit 72391 Arbeitern, 17 Erzbergwerke mit nur 1283 Arbeitern. Nicht selten sind aber auch sehr verschiedene Betriebsunternehmungen mit einander zu einem Knappschaftsverein verbunden, — so namentlich bei dem Oberschlesischen Knappschaftsverein, der 86 Steinkohlenbergwerke mit 26 059 Arbeitern, 2 Braunkohlengruben mit 25 Arbeitern, 2 Eisenerzgruben mit 269 Arbeitern, 34 Zink-, Blei- und Silbererzgruben mit 7426 Arbeitern und 6 Eisen- bezw. Zink-, Blei- und Silberhütten mit 3846 Arbeitern umfaßt, sowie ferner bei dem „Neupreußischen Knappschaftsvereine zu Halle a. S." und dem Halberstädter Verein, die für Braunkohlengruben, Preßsteinfabriken, Theerschwälereien, Paraffinfabriken und Salzwerke bestehen, und dem Siegener Verein, dem neben 104 Erzbergwerken mit 3009 Bergleuten, 5 Steinbruchsbetriebe mit 54 Arbeitern und 41 Eisenhütten mit 1922 Hüttenbauten angehören. Bei solchen für Betriebsunternehmungen verschiedener Art bestehenden Knappschaftskassen wird im Allgemeinen eine Unterscheidung in Beziehung auf die Höhe der Beiträge und der Unterstützungen für die den verschiedenen Betriebszweigen angehörigen Vereinsmitglieder nicht gemacht, so namentlich nicht bei dem Oberschlesischen und dem Siegener Verein, bei welchen Bergleute und Hüttenleute sich in großer Anzahl in einem Knappschaftsverbande befinden. Es ist nicht bekannt, daß die gleichmäßige Behandlung der Vereinsgenossen bei solchen Vereinen zu Uebelständen geführt, oder etwa von Seiten der bei dem mindergefährlichen Betriebszweige beschäftigten Arbeiter Unzufriedenheit hervorgerufen hätte.

12. Im Allgemeinen erstrecken die Knappschaftsvereine ihre Wirksamkeit sowohl auf die Zwecke der Unterstützung für den Fall vorüber-

gehenden Bedürfnisses, Gewährung von freier Kur und Arznei, Krankenlohn, Begräbnißkosten-Beitrag, als auch auf das sogen. Pensionswesen, die dauernde Unterstützung von Invaliden, Wittwen und Waisen. Die Berggesetze gestatten es aber, für beide Zwecke verschiedene Institute zu bilden, nämlich: einen Knappschaftsverein für das „Pensionswesen" und neben demselben besondere „Krankenkassen" für einzelne Werke oder für Gruppen von solchen innerhalb des Vereinsbezirkes für die „Krankenunterstützung", — jedoch unter Festhaltung einer organischen Verbindung zwischen den „Krankenkassen" und dem „Knappschaftsverein", indem die ersteren in dem Verhältnisse eines untergeordneten Gliedes zu dem gemeinsamen Verbande für das Pensionswesen stehen und der Vorstand des Letzteren ihre Geschäftsführung zu überwachen hat.

Für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau besteht diese Einrichtung kraft gesetzlicher Vorschrift und sie hat sich dort bei dem „Allgemeinen Knappschafts-Verein Nassau", neben welchem 48 Krankenkassen errichtet wurden, gut bewährt. Die Bestrebungen der Bergverwaltung sind darauf gerichtet, eine Trennung des Kranken- von dem Pensionswesen auch bei den übrigen Knappschaftsvereinen des Preußischen Staats herbeizuführen, wo solche nach der geltenden Gesetzgebung zur Zeit noch der Autonomie der Interessenten anheimgestellt blieb.

Dieß ist unter Anderem bereits erreicht bei dem Hannoverschen und dem Hessischen Knappschaftsverein. Für den Bezirk des Ersteren wurden 13, für den Letzteren 9 Krankenkassen errichtet. Wo die Trennung beider Zweige des Unterstützungswesens nicht besteht, sorgen die Knappschaftsvereine der Regel nach durch die Bildung von Kursprengeln, d. h. durch die Zerlegung ihres Bezirkes in eine dem Bedürfnisse entsprechende mehr oder minder größere Anzahl von kleineren Ortsbezirken, in welchen die Verwaltung des Krankenwesens unter Mitwirkung der Knappschaftsältesten und der Werksverwaltungen für Rechnung des Knappschaftsvereins erfolgt, — nach Möglichkeit dafür, einerseits eine auf der Kenntniß der persönlichen Verhältnisse der Unterstützungsbedürftigen beruhende und darum wirksamere Fürsorge für dieselben zu erreichen, sowie andererseits einer Schädigung der Vereinskasse durch unrechtmäßige Inanspruchnahme der Vereinsmittel durch Simulanten vorzubeugen. Die Thätigkeit der für die einzelnen „Kursprengel" angestellten Aerzte pflegt bei den größeren Knappschaftsvereinen von einem Oberarzte geleitet und überwacht zu werden. Das ärztliche Personal hat neben der Behandlung der Kranken bei der Untersuchung mitzuwirken, ob ein Vereinsmitglied als arbeitsunfähig anzuerkennen und in den Genuß des Invalidengeldes zu setzen ist. Es bildet dasselbe für die Entscheidung hierüber die wichtigste Stütze der Knappschaftsvorstände.

13. Im Allgemeinen ist die Fortdauer der Beschäftigung auf einem Vereinswerke bis zum Eintritt der Invalidität die Voraussetzung für die Erhaltung der Vereinsmitgliedschaft. Abgesehen von einigen besonderen, statutarischer Bestimmung unterliegenden Gründen, aus welchen einem Knappschaftsgenossen die Mitgliedschaft entzogen werden kann



(richterliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Nichtentrichtung der Beiträge seitens beurlaubter, d. h. zeitweise auf Vereinswerken nicht arbeitender Mitglieder), tritt der Verlust der Mitgliedschaft nach den meisten Knappschaftsstatuten ein, wenn ein Knappschaftsgenosse in einen anderen Knappschaftsverein übertritt, oder wenn derselbe, ohne Urlaub bei dem Knappschaftsvorstande zu nehmen, die Arbeit auf Vereinswerken verläßt, der Aufforderung des Vorstandes zur Wiederaufnahme derselben binnen einer bestimmten Frist keine Folge leistet, vielmehr dauernd sich einer anderen Berufsarbeit zuwendet.

Zur Erleichterung des Ueberganges von einem Knappschaftsvereine in den anderen beziehungsweise zur Wahrung der Freizügigkeit der Knappschaftsgenossen ist aber vielfach zwischen den Knappschaftsvereinen ein „Gegenseitigkeits-Verhältniß (sog. Kartellverhältniß)“ vereinbart — des Inhaltes, daß übertretende Mitglieder mit den Rechten, welche sie bei dem bisherigen Vereine für sich und ihre Angehörigen erworben hatten (namentlich mit dem für die Berechnung des eventuell zu beanspruchenden Invaliden- oder Wittwengeldes maßgebenden Dienstalters), als Mitglieder in den neuen Verein übertreten können. Das Bestreben der Bergverwaltung ist darauf gerichtet, den Abschluß solcher Gegenseitigkeits-Vereinbarungen zu fördern und das Kartellverhältniß möglichst zu einer alle bestehenden Knappschaftsvereine mit einander verbindenden Einrichtung herauszubilden. Bei benachbarten Knappschaftsvereinen, deren Bezirke nahe bei einander gelegen sind und bei deren Mitgliedern in Folge des Wechsels der Arbeitsstätte häufiger ein Uebertritt von dem einen in den anderen Verein vorzukommen pflegt, besteht bereits gegenwärtig der Regel nach ein solches Kartellverhältniß. Namentlich gilt dieß von den großen Territorialvereinen im Saargebiet und in Westfalen.

Beispielsweise sichert das Statut des Saarbrücker Knappschafts-Vereins „allen Mitgliedern fremder Vereine des Deutschen Reiches, deren Statuten gleiche Grundsätze in dieser Beziehung anerkennen, die Anrechnung der erworbenen Dienstzeit bei dem Uebertritte in seinen Verein zu, mit der Maßgabe, daß bezüglich der Aufnahme in die Klasse der ständigen (meistberechtigten) Mitglieder den statutenmäßigen Bedingungen hinsichtlich des körperlichen Gesundheitszustandes und hinsichtlich der Maximalgrenze des Lebensalters genügt werden muß.“ Aehnliche Bestimmungen enthalten die Statuten einer großen Zahl von anderen Vereinen über den Gegenstand.

14. Die Beurlaubung von Knappschaftsgenossen, welche zeitweilig andere Gewerbsarbeit zu betreiben wünschen, findet der Regel nach auch dann keine Schwierigkeit, wenn der Urlaub für eine längere Zeitdauer nachgesucht wird, was indessen selten geschieht. Beurlaubte Mitglieder erhalten sich ihre Rechte auf Invaliden-, Wittwen- und Waisengeld durch Fortzahlung ihrer Beiträge nach den Statuten mancher Vereine gegen Entrichtung eines wegen des eintretenden Wegfalls der Beitragsleistung des Werkbesitzers entsprechend erhöhten Beitrages. Der Saarbrücker Verein erhebt von seinen beurlaubten Mitgliedern nur ein sogenanntes Feierschichtengeld von monatlich $^1/_2$ Mark.

15. Die Preußischen Knappschaftsvereine umfaßten nach der amtlichen Statistik für das Jahr 1878, wie schon erwähnt ist, 2221 Bergwerke, Hütten, Salinen 2c. mit 252 388 aktiven Mitgliedern, von denen 148 850 zur Klasse der ständigen (meistberechtigten), 107 600 zur Klasse der unständigen gehörten (der minderberechtigten, aus denen sich die ständigen Mitglieder ergänzen). An Bezugsberechtigten waren vorhanden:

18 230 Invalide,
20 814 Wittwen,
36 856 Waisen,

zusammen 75 900 dauernd unterstützte Vereinsmitglieder beziehungsweise Angehörige von solchen. Werden die Invaliden und Wittwen den aktiven Mitgliedern hinzugerechnet, so ergiebt sich, daß die Preußische Knappschaftskassen-Organisation mehr als 290 000 aktive und invalide Arbeiter beziehungsweise Wittwen verstorbener Arbeiter umfaßt, und darf angenommen werden, daß diese mit ihren Familienangehörigen (Frauen und Kindern der aktiven und inaktiven Mitglieder sowie Kindern von Wittwen) eine Bevölkerung von nahezu „einer Million Seelen" repräsentiren.

Die Gesammt-Jahreseinnahme der Knappschaftskassen belief sich auf 12 112 167 M., darunter an Beiträgen der Arbeiter 5 834 455 M. 68 Pf., an Beiträgen der Werkbesitzer 5 858 791 M. 75 Pf. Die Gesammt-Jahresausgabe beziffert sich nach Abzug von 82 805 M. 22 Pf., die für den Ankauf von Immobilien verwendet wurden, auf 12 089 606 M. 22 Pf., nämlich:

1) für Gesundheitspflege	3 724 449	M.	51	Pf.
2) für Invalidengeld	3 811 280	M.	34	Pf.
3) für Wittwengeld	2 176 055	M.	97	Pf.
4) für Waisengeld	1 203 984	M.	61	Pf.
5) für Begräbnißbeihilfe	144 263	M.	31	Pf.
6) für sonstige außerordentliche Ausgaben	121 691	M.	87	Pf.
7) für Schulunterricht	329 124	M.	31	Pf.
8) für Verwaltungsaufwand	442 441	M.	69	Pf.
9) für sonstige Ausgaben	136 314	M.	61	Pf.
Summa	12 089 606	M.	22	Pf.

Das angesammelte schuldenfreie Vermögen sämmtlicher Knappschaftsvereine belief sich am Jahresschlusse auf 20 630 402 M. 13 Pf. Nach einer vorliegenden ungedruckten Zusammenstellung aus amtlichen Materialien stellen sich die Hauptergebnisse der Knappschaftsverwaltung für das Jahr 1879 wie folgt heraus: Die Gesammt-Jahreseinnahme der Knappschaftskassen belief sich auf 12 660 596 M. Darunter an Beiträgen der Arbeiter 6 108 535 M., an Beiträgen der Werkbesitzer 5 471 757 M. Die Gesammt-Jahresausgabe bezifferte sich nach Abzug von 103 504 M. für den Ankauf von Immobilien auf 12 468 306 M., nämlich: 1) für Gesundheitspflege 3 671 818 M., 2) für Invalidengeld 4 074 224 M., 3) für Wittwengeld 2 273 277 M., 4) für Waisengeld

1 281 565 M., 5) für sonstige außerordentliche Ausgaben einschließlich der Begräbnißbeihülfen 252 570 M., 6) für Schulunterricht 349 654 M., 7) für Verwaltungsaufwand 429 981 M., 8) für sonstige Ausgaben 134 217 M. In Summa 12 468 306 M. Der Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe betrug im Jahre 1879 194 290 M., während derselbe im Jahre 1878 nur 22 551 M. betragen hatte.

Das schuldfreie Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 1879: 20 882 688 M. oder 252 286 M. mehr als am Anfange des Jahres.

16. Im Königreiche Bayern bestehen 39 Knappschaftsvereine für 90 Bergwerke, Gräbereien, Hütten und Salinen mit 5353 aktiven Mitgliedern, 497 Invaliden, 833 Wittwen und 384 unterstützten Waisen. Die Gesammteinnahme dieser Knappschaftsvereine belief sich 1878 auf 398 131 M. 53 Pf., darunter Mitgliederbeiträge 149 549 M. 9 Pf., Werkbesitzerbeiträge 89 454 M. Die Gesammtausgabe betrug 248 995 M. 53 Pf., nämlich für Krankenversorgung 101 035 M. 79 Pf., für Invalide 68 828 M. 46 Pf., für Wittwen 58 126 M. 36 Pf., für Waisen 10 420 M. 33 Pf., für außerordentliche Unterstützungen 5421 M. 41 Pf., für sonstige Ausgaben 2188 M. 6 Pf., für Verwaltungsaufwand 2975 M. 12 Pf. — In Summa 248 995 M. 53 Pf. —

Das angesammelte Vermögen dieser Vereine belief sich am Jahresschlusse 1878 auf „1 641 158 M."

Bekanntlich ist von dem Abgeordneten Stumm bei dem Reichstage der Antrag eingegangen, dem Knappschaftskassenwesen eine weitere Ausdehnung zu geben und dessen Einrichtungen auf Fabriken zu übertragen, und es hat die zur Berathung dieses Antrages eingesetzte Kommission des Reichstages beschlossen, eine Resolution vorzuschlagen, die im Wesentlichen dem Gedanken des Antragstellers entspricht. Ob und in welchem Umfange es thunlich sein wird, in dieser Richtung hin vorzugehen, mag dahingestellt bleiben. Gegenüber der bei der Erörterung dieser Frage mehrfach in den öffentlichen Blättern laut gewordenen Anfechtung der Grundprinzipien des Knappschaftswesens darf jedoch soviel betont werden, daß die bestehende Organisation des Letzteren — die selbstverständlich, wie jede menschliche Einrichtung an der Hand der Erfahrung noch mannigfache Verbesserungen wird erfahren können, — gleichmäßig in den Kreisen der Arbeiterbevölkerung, für deren Bestes sie zu wirken bestimmt ist, wie auf Seiten der betheiligten Werkbesitzer, die ihr mit großer Opferfreudigkeit ihre Unterstützung zu Theil werden lassen, als ein werthvolles die beiderseitigen Interessen förderndes Institut geschätzt wird. Wenn bei den Bergleuten mehr wie bei den Arbeitern anderer Industriezweige einerseits ein regeres Genossenschaftsgefühl und andererseits das Bewußtsein der Solidarität der Interessen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern hervortritt, welches günstig auf das Verhältniß Beider zu einander einwirkt, so wird der Grund davon nicht zum geringsten Theile darin gesucht werden dürfen, daß in den Knappschaftskassen ein lediglich der Fürsorge für das Wohl der Arbeiter und ihrer Angehörigen dienendes Institut besteht, dessen Verwaltung und gedeihliche Entwicklung den Gegenstand einer gemein-

samen Thätigkeit beider Theile bildet. Die Wahrnehmung, daß der Staat durch seine Gesetzgebung dasselbe regelt, und daß die zuständigen Staatsbehörden es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben betrachten, die Leistungsfähigkeit des Institutes zu fördern, wird sicherlich nicht ohne Einfluß darauf geblieben sein, wenn erfahrungsmäßig die Bergleute im Allgemeinen destruktiven politischen Tendenzen wenig Neigung entgegenbrachten.

---

2. Aeltere und neuere Literatur über Hilfskassenwesen.

Von

Gustav Schmoller.

Bei der Bedeutung welche jetzt das Hilfskassenwesen hat, scheint es nicht unangemessen, der Besprechung der neuesten literarischen Erscheinungen auf diesem Gebiete ein paar Notizen über die ältere Literatur vorauszuschicken, die übrigens entfernt keinen Anspruch darauf machen können, vollständig zu sein, in der Hauptsache nur das geben wollen, was auf jeder größeren Bibliothek erreichbar ist und mir selbst zur Orientirung gedient hat.

England.

Bitzer, Ueber Vereine Gewerbtreibender zu gegenseitiger Unterstützung, Tüb. Zeitschr. f. d. gesammten Staatsw. XIII (1857), S. 222—263.

Franqueville, de, Étude sur les sociétés de secours mutuels d'Angleterre. Paris 1863.

H. B. Oppenheim, Die Hilfskassen Englands, Preuß. Jahrb. XXXIV (1874), S. 621—24.

Friendly Societies, I—IV Concordia, Zeitschrift für die Arbeiterfrage. IV (1874), S. 119, 155, 163, 167, 178, 182, 188.

Das Beste, was in deutscher Sprache über diesen Gegenstand existirt, wohl von dem Redakteur der Concordia, L. Nagel, herrührend, gibt hauptsächlich Mittheilungen aus der Enquête von 1874.

Die Hauptquelle der Erkenntniß für die englischen Zustände sind die Enquêten und die amtlichen Berichte; der Titel der letzten Enquête ist: **Friendly and benefit building societies Commission**, reports of the assistant commissioners. 5 Bände nach Gegenden geordnet, 1874, und **Fourth Report of the commissioners appointed to inquire into friendly and benefit building** societies. 2 Bände, 1874.

Die jährlichen Reports of the registrar of friendly societies in England bestanden bis Ende 1870 aus Oktavheftchen von 14—27 Seiten; von 1871—74 sind es schon stattliche Oktavbände von über 200 Seiten; von 1875 an sind es je 2—4 Foliohefte mit mehreren hundert Seiten und sehr eingehendem Inhalt.

Viele Aufsätze enthalten die englischen Reviews, dann die transactions of the national association for the promotion of social science,

z. B. Jahrg. 1873 S. 566 u. 574, Jahrg. 1874 S. 794, 805, 811, 823, 824; endlich das Journal of the statist. society, z. B. 1875 S. 185—206: friendly societies and similar institutions by E. W. Brabrook.

Ueber die englische Staatsversicherung berichtet:

Soetbeer, Staatliche Leibrenten- und Lebensversicherungseinrichtungen durch Vermittlung der Postämter, Arbeiterfreund XII (1873), S. 125—142.

In Belgien

besteht eine Commission permanente pour les sociétés de secours mutuels im Ministerium des Innern, die jährlich einen Rapport sur les comptes de l'année mit statistischen Zusammenstellungen veröffentlicht.

Visschers, A., Des sociétés de secours mutuels en Belgique, 1855.

Frankreich.

E. Laurent, Le pauperisme et les associations de prévoyance, 2. Aufl. 1865. Paris. Guillaumin.

Dieses größte historisch darstellende Werk über Hilfskassenwesen berücksichtigt wie das von Desmarest, auch die anderen europ. Staaten.

Dr. W. Stieda, Die französischen Gesellschaften zu gegenseitiger Hilfeleistung (sociétés de secours mutuels). Zeitschrift des kgl. preuß. statist. Bureaus XV (1875), S. 433—445.

Im Uebrigen ist auf das erwähnte Werk von Laurent und auf das seit 1853 erscheinende Bulletin des sociétés de secours mutuels, Revue des institutions de prévoyance zu verweisen. Außerdem erwähne ich noch:

Robert, Guide approuvé des sociétés de secours mutuels. 3. Ausg. 1869.

Abbé Borel, Manuel des sociétés de secours mutuels, indiquant notamment des règles à observer dans les campagnes, 1867.

Desmarest, Législation et organisation des sociétés de secours mutuels en Europe. Paris 1873. 3. Ausg. 1876.

Emile Schloesing, Conférence sur les sociétés de secours mutuels en France. Paris 1873.

Die République française vom 3. und 5. Dezember 1880 enthält einen neuen Gesetzesentwurf nebst Motiven über die sociétés de secours mutuels.

Schweiz.

Dr. H. Kinkelin, Die gegenseitigen Hilfsgesellschaften der Schweiz im Jahre 1865. Nach den von der schweiz. statist. Gesellschaft gesammelten Materialien bearbeitet. Zeitschr. für schweiz. Statistik II, 68 ff.; III, 25 ff. und separat Bern 1868.

Böhmert, Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen in der Schweiz. Zürich 1873. 2 Bände.

Oesterreich.

Die gewerblichen Hilfskassen in den im Reichsrath vertretenen Ländern. Wien 1880.

Italien.

Statistica di Regno d'Italia, Società di mutuo soccorso. Anno 1862. Turin 1864.

Deutschland.

Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, 4. Lieferung 1849: 13 Gutachten und Mittheilungen über Invaliden- und Arbeiterversorgungsanstalten u. a. von Lette, Rodbertus, Diergardt 2c. Die 5. Lieferung 1849 enthält sub Nr. 3, 6, 9, 14 weitere hierher gehörige Materialien.

Dasselbe N. F. Bd. I (1853—55) S. 213, 412, 433, Mittheilungen über Kranken- und Unterstützungskassen.

Verhandlungen der zweiten preußischen Kammer, 3. Legislaturperiode 1853—54.

Anlagen Nr. 56. Reg.-Entwurf und Motive.
Nr. 57. Antrag Reichensperger über die Hilfskassen.
Nr. 58. Kommissionsbericht vom 16. Februar 1854.

Berathungen der zweiten Kammer am 2. März 1854 und den folgenden Tagen.

Heym, Ueber die Einrichtung der Krankenkassen. 1855.

Harkort, Ueber Armenwesen, Kranken- und Invalidenkassen. Hagen 1856.

Zeitschrift des Central-Vereins in Preußen f. d. Wohl d. arb. Klassen. I (1859), 109—138. Dr. C. Roedell, Ueber die zweckmäßige Einrichtung und Benutzung von Versicherungsanstalten, besonders in Bezug auf die arbeitenden Klassen.

Das. I, 169—191. Böckh, Ueber die Vortheile, welche die preuß. Rentenversicherungsgesellschaft gewährt.

Das. I, 256—272. Dr. C. Roedell, Untersuchung über den wahrscheinlichen Ausgang der „Neuen Großen Berliner Sterbekasse".

Das. II, 223—279. Dr. C. Roedell, Ueber Rentenanstalten und verwandte Einrichtungen, besonders in Bezug auf Altersversorgung.

Das. III, 84—114. Geh. R. L. Jacobi, Statistische Nachrichten über die gewerblichen Unterstützungskassen des Reg.-Bezirks Arnsberg.

Das. III, 253 ff. Statut der unter Mitwirkung des Central-Vereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen von der Concordia, Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, errichteten Alterversorgungs-Anstalt nebst Begräbniß- und Unterstützungskasse.

Sternberg, (früher Bürgermeister in Velbert, jetzt Direktor der Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Rhenania in Köln), Ueber die Errichtung allgemeiner Kranken- und Unterstützungskassen. Monatsschrift für deutsches Städtewesen 1859 Heft 8; jetzt wieder abgedruckt Concordia 1880, Nr. 14—21.

Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik. 5. Aufl. 1862. II, S. 416, § 334 a.

Heym, Die Kranken- und Invalidenversicherung. 1863.

K. Brämer, Invalidenversorgung nebst Einlage über eine allg. Pensionskasse. Arbeiterfreund 1863, S. 278.

L. Sonnemann, Ueber Altersversorgungsvereine für die arbeitenden Klassen, Bericht für den zweiten Vereinstag der deutschen Arbeitervereine. Frankfurt 1864.

v. Prittwitz, Votum über die Gründung einer allgem. Kranken- und Sterbekasse, Arbeiterfreund 1866, S. 248—254.

Die Viktoria-National-Invalidenstiftung, das. 1866, 447—50.

Gewerbliche Unterstützungs- und Fabriksammelkassen im Reg.-Bezirk Liegnitz, das. 1868, S. 352—56.

Die Unterstützungskasse für landwirthschaftliche Arbeiter im Königreich Sachsen nach den Beschlüssen des Landeskulturrathes vom 18. Dezember 1867. Dresden 1868.

Stenogr. Berichte der Verhandlungen des Reichstages über den Gesetzentwurf, betreff. die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund, 3. ord. Session. Generaldebatte 17. März, Spezialdebatte 1. Mai.

K. Brämer, Gedanken über Richtung und Inhalt eines zu erlassenden Bundesgesetzes für die Vereine zu gegenseitiger Hilfeleistung. Arbeiterfreund 1870, S. 115—121.

Hiltrop, Ein Vorschlag zur Organisation der Arbeit, das. 1871, S. 161—167.

Richard Hirschberg, Die Lösung der sozialen Frage, Meißen 1871.

Concordia, Zeitschrift für die Arbeiterfrage, Jahrg. 1872: Ueber das Arbeiterkassenwesen, S. 4, 10, 26, 42, 49, 73, 82, 116.

Concordia 1873: Zur Einrichtung der Fabrikkrankenkassen, S. 37.
Zum Reichstagsbeschluß über das Arbeiterkassenwesen, S. 155.
Zur Statistik der Hilfskassen in Württemberg, S. 46.
Zur Kassenfrage, S. 350.
Eine deutsche Zwangs-Invaliden- und Wittwenkasse, S. 181—188, 197, 204.
Die auf gesetzlichem Zwang beruhenden gewerblichen Unterstützungskassen im preuß. Staate, S. 50.
Zur Statistik des Unterstützungskassenwesens in Preußen, S. 104 u. 412.

W. Philippi, Ueber die Errichtung von gewerblichen Kranken- und Pensionshilfskassen. Bonn 1873.

Ueber Alters- und Invalidenkassen für Arbeiter. Gutachten auf Veranlassung des Vereins für Sozialpolitik, abgegeben von F. Kalle, Dr. Zillmer, C. F. Ludwig-Wolf, J. Hiltrop und G. Behm (Bd. 5 der Schriften des Vereins) 1874.

Verhandlungen der zweiten Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 11. und 12. Oktbr. 1874 (Bd. 9 der Schriften des Vereins) S. 64—156, Referate und Debatten über Invaliden- und Alterskassen.

(Rickert) Ueber die Leistungsfähigkeit der deutschen Verbandskassen für die Invaliden der Arbeit. Ein Beitrag zu den statistischen und mathematischen Grundlagen der Invaliditäts- und Unfallversicherung. Danzig 1874.

Concordia 1874: Zur Arbeiterpensionskassenfrage, S. 38.
Eine Existenzfrage der freien Arbeiterkassen, S. 47.
Normativbestimmungen für Arbeiterhilfskassen, S. 97, 101, 112, 152, 160.
Ein Wort über Sparkassen und ihre Bedeutung, verglichen mit Pensionskassen, S. 121.

Dr. **Max Hirsch**, Die gegenseitigen Hilfskassen und die Gesetzgebung. Mit dem Gutachten über die Gesetzesentwürfe des Reichskanzleramtes und den formulirten Gesetzesentwürfen des Verfassers. Berlin 1875.

H. B. Oppenheim, Die Hilfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen (in der Sammlung deutscher Zeit- und Streitfragen, Heft 56), Berlin 1875.

Concordia 1875: Der Gesetzesentwurf über die Hilfskassen, S. 68, 71, 80, 85, 91.
Die Vorlage über das Hilfskassenwesen, S. 195, 199, 203.

Drucksachen des deutschen Reichstages, 2. Legisl.-Per. III. Session 1875/76.
Nr. 15. Gesetzesentwurf, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung und die gegenseitigen Hilfskassen vom 27. Okt. 1875.
Nr. 103, 104, 148, 161, 165. Kommissionsberichte dazu. Die Berathungen fanden statt in den Sitzungen 6, 42, 43, 44, 48 u. 49.

Die unter staatlicher Aufsicht stehenden gewerblichen Hilfskassen für Arbeitnehmer (mit Ausschluß der sog. Knappschaftskassen und die Versicherung gewerblicher Arbeitnehmer) gegen Unfälle im preuß. Staate. Bearbeitet im Auftrage des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Berlin 1876.
(Bis dahin war jährlich nur ein kurzer Zahlennachweis über die preuß. Kassen im preuß. Handelsarchiv erschienen).

Wölbling, Die Hilfskassengesetzgebung und die Landwirthschaft. Arbeiterfreund 1877, S. 284.

Gneist, Die Wilhelmsspende, als Altersversorgung der arbeitenden Klassen, Arbeiterfreund 1878, S. 405 ff.

Lujo Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirthschaftsordnung, geschichtliche und ökonomische Studien. Leipzig 1879.

Wickes, Zur Frage der Arbeiterversicherung. Tüb. Zeitschr. für d. ges. Staats-W. 1879, S. 599—640.

Ferd. Wöllmer, Ueber die Invaliden-Pensionskassen und die Gesetzgebung. Berlin 1879.

Drucksachen des deutschen Reichstags, 2. Legislaturper., II. Session 1879, Nr. 314. Bericht der Kommission über den Antrag des Abgeordneten Stumm, betreffend die Einführung von Alters- und Invalidenkassen für alle Arbeiter.

Die Knappschaften.

Die Knappschaftsvereine im preußischen Staate nebst einer Uebersicht über die Lage der Knappschaftskassen im Jahre 1852; Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preuß. Staate. Bd. 2, S. 1 ff.

Hueyssen, C., Beiträge zur Kenntniß der Lage der Berg- und Hüttenleute, besonders in Bezug auf die Knappschaftsvereine. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preuß. Staate. Bd. 2, S. 416 ff.
Brassert, Die Bergordnungen der preuß. Lande. Köln 1858, S. 60, 551, 725, 1113 ꝛc.
Wie sind die Knappschaftskassen zweckmäßig zu verbessern? Dortmund 1868.
Hiltrop, Bergassessor, Ueber die Reorganisation der Knappschaftsvereine, mit Hinblick auf die Bildung von Versicherungsgenossenschaften für Arbeiter und andere Gewerbe. Mit einer Nachschrift der Redaktion, Statistik der Knappschaften von 1867, Zeitschr. d. k. preuß. statist. Bureaus. Bd. IX (1869), 216—231.
Aug. Visschers, Des conditions essentielles d'existence des caisses de prévoyance en faveur des ouvriers mineurs. Bruxelles 1869.
Mosler, Das belgische Knappschaftswesen, im Vergleich zum preußischen, Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preuß. Staate. Bd. XXII (1875), S. 366 ff.
Ernste Erfahrungen im Knappschaftswesen. Arbeiterfreund 1879, S. 282 ff. (Bezieht sich hauptsächlich auf Sachsen.)

Eine jährliche Zusammenstellung über die Statistik der preußischen Knappschaftsvereine wird im Ministerium für öffentliche Arbeiten gemacht und veröffentlicht. Ebenso lassen die Vereine ihre Statuten und Jahresberichte im Druck erscheinen. Daraus hat wiederholt die statistische Korrespondenz von Engel Einzelnes mitgetheilt. Verschiedene Aufsätze über sie enthält auch die Zeitschrift Concordia, dann der „Bergmannsfreund" in Saarbrücken.

Wir gehen jetzt zu den 1880 erschienenen Schriften und Aufsätzen über:

Miaskowski, A. v., Das Kranken- und Begräbnißversicherungswesen der Stadt Basel, Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und Vorschläge zu einer Reform desselben. Basel 1880, 131 S.

Es ist ein gedruckter Gesetzesentwurf für die Stadt Basel, den der Verfasser so auch einem weitern Leserkreis zugänglich macht und der es, abgesehen von seiner Bedeutung, an sich schon wegen der eingehenden Motivirung und Erörterung der Prinzipienfragen verdient.

In Basel wurde schon am 2. Dezbr. 1867 der Antrag auf Einführung der obligatorischen Krankenversicherung von dem Staatsschreiber Dr. Bischof gestellt, da es sich in den Choleraepidemieen gezeigt, von welch' nachtheiligen Folgen die unvollständige Krankenversicherung sei. Es fanden darauf weitere Verhandlungen und Erhebungen statt. Zu Ende des Jahres 1873 wurde das Gutachten des Rathsherrn A. Christ und des schon erwähnten Dr. Bischof, das die obligatorische Krankenversicherung beantragte, der Oeffentlichkeit übergeben und erregte allgemeines Aufsehen, da bisher das verbreitete freie Hilfskassenwesen der Schweiz ein Hauptargument gegen den Kassenzwang abgegeben hatte. Die verschiedenen verfassungsmäßigen Organe Basels waren wohl über den einzuführenden Kassenzwang einig, aber nicht über seine Abgrenzung; eine Reihe zufälliger Umstände trat der Erlassung des Gesetzes hindernd

in den Weg; die revidirte schweizerische Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und das Fabrikgesetz vom 23. März 1877 änderten so vieles, was hiermit zusammenhing; neue Personen traten nach dem Tode der früher hauptsächlich thätigen in die vorbereitende Kommission, neue Studien und Vorschläge wurden gemacht; und zu diesen gehört nun die Arbeit von Miaskowski.

Die Armenunterstützung ist in Basel, wie in den meisten schweizerischen Kantonen Sache der alten, Vermögen besitzenden Bürgergemeinde, nicht der Einwohnergemeinde; doch werden auch solche, die nicht Bürger Basels sind, liberal unterstützt, eventuell wenigstens von den freiwilligen Armen- und Hilfsvereinen. Aber auf die Dauer wird sich das nicht halten lassen, je mehr die Stadt wächst, Einwohner erhält, die nicht heimathsberechtigt sind und je mehr die Bundesgesetzgebung auf dem seit 1874 betretenen Wege fortgeht, der auch Nichtbürgern im Erkrankungsfalle Hilfe zusichert, ohne das Recht, diese Unterstützung von den Heimathskantonen wieder einzufordern. Ueber kurz oder lang wird eine bundesmäßige Ordnung des Armenwesens eintreten und dann versagen die bestehenden Baseler Einrichtungen noch mehr als bisher ihren Dienst. Das Baseler Spital brauchte in den letzten Jahren 25—89 000 Fr. mehr, als es einnahm. Es ist wie überall: das Armenwesen beginnt unerträgliche Summen zu verschlingen, wenn man ihm nicht durch das so viel höher stehende Hilfskassenwesen die Zuflüsse wenigstens theilweise abgräbt.

Die bestehenden Kranken- und Begräbnißkassen in Basel, auf welche sich die ganze Erörterung beschränkt, sind zahlreich und theilweise sehr alt; besonders gilt letzteres von den Gesellenkassen, deren 12 mit 2068 Mitgliedern nach dem Stand von 1873 namhaft gemacht werden. Sie sind aber, seit die neueste Gesetzgebung von 1874 den Meistern den Einfluß und das Recht nahm, die Gesellen zum Eintritt zu verpflichten, in vollem Rückgang. Daneben stehen 18 Kranken- und Begräbnißkassen mit 4469 Mitgliedern und 202 902 Fr. Vermögen unter dem Patronat und der Oberleitung der gemeinnützigen Gesellschaft; zu diesen Kassen werden theils alle Einwohner Basels, theils nur Personen eines bestimmten Berufes zugelassen. Dann kommen die mit größeren Etablissements verbundenen Kassen, deren 8 existiren; von 48 Baseler Fabriken hatten 1878 theils in diesen, theils in anderen Kassen 27 alle Arbeiter für Krankheit und Beerdigungskosten versichert. Endlich haben eine Anzahl größerer über die ganze Schweiz verbreiteter Vereine hier ihre Filialen; und die Hilfsvereine fremder Nationalitäten unterstützen ihre Mitglieder. Der größte Verein ist der 1863 gegründete für allgemeine Krankenpflege, der 1878 9520 Mitglieder hatte, viel Gutes stiftet, aber von Jahr zu Jahr mit Insolvenz stärker bedroht ist, theils weil er zu niedrige Beiträge erhebt, theils weil die schlechten Geschäftsjahre so schwer auf ihm lasten.

Miaskowski rechnet, daß so im Ganzen etwa 13 500 Personen von den 54 700 der Stadt versichert seien; daß aber, wenn man beabsichtigt, alle in der Stadt Basel wohnenden und bei hiesigen Einwohnern in Dienst oder Arbeit stehenden Dienstboten, Gesellen, Gewerbegehilfen,



Lehrlinge, Fabrik- und sonstige Arbeiter beiderlei Geschlechts gesetzlich zu zwingen, sich für den Krankheitsfall und die Begräbnißkosten zu versichern, das Gesetz etwa 20 000 Personen betreffen würde und daß von diesen bis jetzt noch nicht ganz die Hälfte versichert sei, weil von den vorhin genannten 13 500 Personen viele, besonders Familienangehörige, nicht unter das Gesetz fallen würden.

Der Zwang soll aber die bestehenden Kassen, soweit sie sich gewissen elementaren Forderungen fügen und einer allgemeinen Inspektion unterstellen, unberührt lassen; es soll nicht etwa eine einheitliche Gemeindekasse gegründet werden, wie in den größeren süddeutschen Städten; es soll auch nur zu einem Minimum der Versicherung (für unentgeltliche ärztliche Hilfe und Arznei im Hause oder Verpflegung im Spital oder ein der Spitaltaxe entsprechendes Krankengeld für 13 Wochen und unentgeltliche Beerdigung) gezwungen werden. Wir gehen auf die übrigen Modalitäten hier nicht näher ein, sondern heben zum Schlusse nur hervor, daß der Schwerpunkt der ganzen Schrift in der Seite 50—66 abgedruckten Erörterung der Vortheile und Nachtheile des Kassenzwanges liegt.

Das kleine Schriftchen gehört weitaus zum Besten, was in den letzten zehn Jahren über diese Materie geschrieben wurde, und hält sich durch die Anknüpfung an die konkreten Verhältnisse einer bestimmten Stadt vollständig frei von dem doktrinär abstrakten Anstrich, den so manche der anderen auf denselben Gegenstand bezüglichen Literaturerzeugnisse aufweisen.

Popper, Dr. Eduard, Gewerbliche Hilfskassen und Arbeiterversicherung. Ein Beitrag zur Gewerbe- und Armengesetzgebung (anläßlich der Gewerbegesetz-Berathungen in Oesterreich). Leipzig, Duncker u. Humblot. 1880. 133 S.

Der Gewerbegesetzausschuß der staatswissenschaftlichen Gesellschaft in Prag hat den Verfasser dieser Arbeit zu einem Berichte über die österr. Regierungsvorlage betreffend Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung Tit. III. „gewerbliche Hilfskassen" veranlaßt, der hier in erweiterter Form der Oeffentlichkeit übergeben wird.

Dr. Popper geht dabei nicht etwa von einer Darstellung der bisherigen österr. Hilfskassen aus, sondern stellt in einer ersten Abtheilung eine Anzahl allgemeine Aussprüche von Schriftstellern über das Arbeiterversicherungswesen zusammen, um mit ihnen zugleich seinen prinzipiellen Standpunkt, den des gesetzlichen Kassenzwangs für die Gewerbsarbeiter zu kennzeichnen und als richtig nachzuweisen.

In der zweiten Abtheilung wendet er sich den einzelnen Arten der Arbeiterversicherung zu und zwar zunächst der Krankenversicherung. Mit Zahlenbeispielen, die den deutschen Gewerkvereinen und den französischen sociétés de secours mutuels entnommen sind, erörtert er die Höhe des Krankenlohnes und den durchschnittlichen Krankenaufwand, mit einer Statistik der Wiener Arbeiter- Kranken- und Invalidenkasse und der englischen Manchester Unity of Odd-fellows die Erkrankungswahrscheinlichkeit nach dem Beruf, mit einer Reihe englischer und deut-

scher Zahlen die nach dem Alter, spricht dann für Ordnung der Prämien je nach der durch die Zahl der Krankheitstage in den letzten Jahren zu bemessenden kräftigern oder schwächlichern Körperbeschaffenheit, erörtert nach den Ergebnissen der franz. Hilfsgesellschaften die Häufigkeit der Männer- gegenüber den Frauenerkrankungen, endlich den Einfluß großer und kleiner Städte und Aehnliches. All das soll möglichst in einem Prämientarif Ausdruck finden; schon um ihn richtig zu berechnen, wünscht der Verfasser in demselben Orte nicht zahlreiche zusammenhangslose Kassen, sondern eine für jeden Ort oder Bezirk; vor allem die örtliche Preisverschiedenheit lasse Lokalkassen als das richtige erscheinen; die Krankenhausgebühren schwankten in Oesterreich in verschiedenen Städten zwischen 98 und 42 Kr.; wie könne man das bei nationalen Kassen richtig im Prämientarif berücksichtigen. Die Einrichtung der Kassen soll eine behördliche und zugleich versicherungsfachmännische sein. Da die Beiträge der Gewerbsarbeiter durch die Gewerbsherren unter Abrechnung vom Lohne abgeführt werden, so sei „die unmittelbare Beitragspflicht der Gewerbsherren für die Einnahme der Kasse unwichtig also nicht nothwendig." An die Spitze der Kasse soll in jedem Bezirk der Bezirkshauptmann treten, die Rechnungs- und Kassengeschäfte sollen den Bezirksekretären anheimfallen; die Bezirksvertretung, die Bezirks- und Gemeindeärzte, aber auch die Arbeiter selbst sollen (letztere zu einer Art Mitüberwachung) herangezogen werden. Der erkrankte Arbeiter soll Krankenhausverpflegung oder etwa 3/4 der Krankenhausgebühr erhalten. Die Versicherung der Familiengenossen soll zunächst freiwillig sein. Derartige Kassen wären später dann auch fähig, die Arbeiter der Landwirthschaft und die persönlich Bediensteten aufzunehmen. Sterbegelder sollen diese Kassen nicht zahlen; sie dienten meist einem unnützen Begräbnißluxus.

In ähnlicher Weise wie die Krankenversicherung erörtert der Verfasser dann (S. 57—84) die Voraussetzungen der Invaliditäts- und Alters-, Wittwen- und Waisenversicherung auf Grund statistischer Notizen und anderweiter Citate, um den Leser von der streng fachmännischen statistisch-mathematischen Natur dieser Versicherungsarten zu überzeugen und zu dem Schlusse zu kommen, daß solche Kassen von Arbeitern nicht errichtet und erhalten werden können; er verlangt, zumal wenn ein öffentlicher Zwang zur Theilnahme ausgeübt wird, auch hier öffentliche Verwaltung, Provinzialversicherungskassen, deren Garantiefonds in der Steuerfähigkeit der Provinz liege.

Die dritte Art der Versicherung, die gegen Arbeitslosigkeit, erörtert der Verfasser nicht näher, sondern macht sie durch Anführungen aus Brentano und Anderen, die sich auf die Gewerkvereine beziehen, ab; er gibt zu, daß nur Gewerkvereine diese Versicherung übernehmen können, meint aber die Zweckmäßigkeit derselben sei nur da zuzugeben, wo die Bildungsverhältnisse der Masse vorangeschrittene seien.

Eine dritte Abtheilung des Buches ist der Darlegung der Hauptbestimmungen der österreichischen Regierungsvorlage gewidmet. Wir berühren kurz die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs: er will den Kassenzwang für die gewerblichen Hilfsarbeiter bezüglich der Kranken-



versicherung durchführen, die Versicherung aber privaten registrirten Kassen überlassen. Jede registrirte Kasse bedarf der Genehmigung. Die Gewerbsinhaber sind zu Beiträgen nicht verpflichtet. Die Invaliden-, Alters-, Wittwen- und Waisenversicherung soll durch das Gesetz nur begünstigt werden; es enthält gewisse Normativbedingungen für derartige registrirte private Kassen. Bezüglich ihrer, wie der privaten Krankenkassen glaubt der Verfasser, daß sie zwar vortrefflich gemeint, aber mit dauerndem Erfolg schwerlich ausführbar seien.

Auch gegenüber dem Herrn Verfasser möchten wir sagen, daß seine Schrift zwar vortrefflich gemeint sei, aber die Frage nicht erledige. Der Verfasser — offenbar Versicherungstechniker — stellt sich ausschließlich auf den versicherungstechnischen Standpunkt; und so viel er sich in der Literatur umgesehen hat, so belehrend die Schrift bezüglich der zahlenmäßigen versicherungstechnischen Thatsachen ist, so vielfach wir dem Verfasser in manchen seiner prinzipiellen Ausführungen zustimmen, so vermissen wir doch bei demselben eine lebendige Anschauung und Darstellung des außerösterreichischen wie des österreichischen Kassenwesens; und deßhalb scheint er uns auch nicht zu einem durchaus überzeugenden sozialpolitischen Urtheil zu kommen. Er sieht immer einzelne versicherungstechnische Schwierigkeiten und man möchte sagen: der ganze Zweck der Schrift ist zu beweisen, daß nur der Versicherungstechniker hier ein Urtheil habe. Alles aber was bis jetzt im Arbeiter-Kassenwesen großes geleistet worden ist, ist nicht mit Versicherungstechnik, sondern durch genossenschaftlichen Geist oder staatliche Initiative trotz der Versicherungstechnik geleistet worden.

Wir wollen damit die Versicherungstechnik nicht als werthlos hinstellen; im Gegentheil, dieselbe ist naturgemäß überall das Korrektiv für die tastenden Versuche des Hilfskassenwesens gewesen; die Versicherungstechnik ist die Leuchte, welche der Kugel die Bahn weisen muß, wenn sie mal ins Rollen gerathen ist; aber sie kann die Kugel nicht ins Rollen bringen, ja sie schreckt durch ihre Kautelen durch hohe Forderungen und geringe Leistungen die unteren Klassen, um die es sich hier handelt, im Anfang leicht ab. Nirgends ist mehr gegen die Versicherungstechnik gesündigt worden, als im englischen Hilfskassenwesen; tausende und aber tausende von freundlichen Gesellschaften sind deßhalb zu Grunde gegangen; noch 1874 hatten die größten und solidesten englischen Hilfskassen eine Unterbilanz, wie man sie jetzt von den Knappschaften behauptet, wie man sie 1874 und 1875 der Gewerkvereinsinvalidenkasse vorwarf. Aber das hemmte doch die großartige Entwicklung im Ganzen nicht; es entstanden neue Kassen mit immer richtigeren Grundlagen; die besseren Gesellschaften korrigirten sich nach und nach auf versicherungstechnischer Grundlage. Aber das war nicht der Anfang sondern das Ende der Bewegung.

Läßt man im ersten Stadium der Entwicklung die Versicherungstechniker zu viel mitreden, wie z. B. bei dem deutschen Gesetz v. 7. April 1876, so schafft man so viele Schwierigkeiten und Subtilitäten, daß die Sache von Anfang an denen nicht mundet, für die sie gemacht ist. Fast alle Versicherungstechniker vergessen den himmelweiten Unterschied, der in psychologischer Beziehung zwischen den besitzenden Klassen, mit

welchen sie verkehren, und den Arbeitern und kleinen Leuten vorliegt: sie vergessen, daß die Motive des Handelns da und dort so verschiedene sind, daß genossenschaftlich organisirte Arbeiter sich viel leichter ab und zu erhöhte Beiträge und verminderte Benefizien, als von Anfang an den abschreckenden Apparat der Versicherungstechnik gefallen lassen.

v. Waltershausen, Dr. A. Sartorius, Die Stellung des Staates zu der Alters- und Invalidenversorgung. Berlin. Weidmann'sche Buchhandlung. 1880. 96 S.

Der Verfasser macht den Vorschlag, eine auf freiwilligen Beitritt gegründete staatliche allgemeine deutsche Alters- und Invalidenversicherung ins Leben zu rufen. Er schickt dem Kapitel, das diesen Vorschlag näher motivirt, zwei andere voraus. Das erste unter dem Titel „allgemeine Gesichtspunkte" reproduzirt in der Hauptsache die Gedanken, die Brentano in seinem Buche „Die Arbeiterversicherung gemäß dem sonstigen Rechte", entwickelt: die moderne Rechts- und Wirthschaftsordnung verträgt sich nicht mit Kassenzwang und Zwangskassen; die Arbeiter müssen durch eine Gewerkvereinsorganisation sich einen entsprechend hohen Lohn und die Möglichkeit schaffen, auch in schlimmen Zeiten die Versicherungsbeiträge für die Unterstützungskassen zu zahlen. Das zweite Kapitel „Der deutsche Reichstag und die Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter" begnügt sich in der Hauptsache das Wesentliche aus dem letzten Kommissionsbericht des Reichstages (Drucksachen 1879 Nr. 314) mitzutheilen und von dem im ersten Kapitel gekennzeichneten Standpunkt aus einige kritische Bemerkungen beizufügen.

Im dritten Kapitel wird der oben genannte Vorschlag zunächst mit dem allgemeinen Gedanken motivirt, daß die Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens seit 100 Jahren darauf hinauslaufe, einerseits die bevormundende Thätigkeit des Staates gegenüber den Einzelwirthschaften einzuschränken, andererseits aber die frei dargebotene vorsorgende Thätigkeit desselben zu steigern. Bei der vorgeschlagenen staatlichen Kasse bleibe die Selbstbestimmung und ökonomische Verantwortlichkeit der Individuen, wie die Freizügigkeit und die freie Entwicklung der Gewerkvereine gewahrt. Andererseits werde eine sichere sehr billig arbeitende Kasse geschaffen, ohne Zumuthung an die Kräfte der Steuerzahler. Es werden dann die entsprechenden Versuche in Frankreich, Belgien, Sachsen und England, die dem Verfasser das Vorbild für seinen Vorschlag geliefert haben, kurz besprochen, ebenso die Kaiser-Wilhelmsspende. Die zu schaffende Kasse soll regelmäßige und unregelmäßige Zuschüsse annehmen, dem Einlegenden die Wahl zwischen Renten- und Kapitalbezug lassen, die Einlagen bei Kündigung zurückzahlen; sie soll jedem dann seine Altersrente gewähren, wenn er invalide wird u. s. w. Der Verfasser bespricht diese Modalitäten näher und versichert zuletzt, ein gewisser Kommunismus bleibe freilich auch so zwischen den Versicherten, aber doch ein gegenüber den heute bestehenden Altersrentenkassen geringfügigerer.

Der ganze Vorschlag weicht von dem, was die Kaiser-Wilhelmsspende bezweckt, kaum wesentlich ab; immer aber geben wir zu, daß der Vorschlag, falls ein Mehreres und Besseres nicht zu erreichen, ein



diskutabler ist. Das Schriftchen macht, was wir nicht als Tadel, sondern um es zu charakterisiren, sagen, den Eindruck eines specimen eruditionis. Die Ausführung ruht weder auf einer gelehrten erschöpfenden noch auf einer hervorragenden praktischen Kenntniß des europäischen Hilfskassenwesens, sondern sie gibt, angelehnt an Brentano's Gedanken, eine Anzahl Schulerörterungen und Mittheilungen aus der nächsten einschlägigen Literatur, um darauf gegründet einen Vorschlag zu machen, der, soweit mir bekannt und wenn man von der Kaiser-Wilhelmsspende absieht, für Deutschland neu ist und dem Parteistandpunkte entspricht, auf den der Verfasser sich stellt.

F. Falk, Dr. jur. Hamburg, Ein Beitrag zur Arbeiterversicherungsfrage. Hamburg. F. G. Neßler und Melle. 1880. 18 S.

Der Verfasser tadelt an der Kaiser-Wilhelmsspende, daß sie durch die beliebige Annahme von Beiträgen mindestens von 5 M. an keinen Druck auf die Einzahlenden im Sinne regelmäßiger Einlage ausübe; sie wolle zugleich Sparkasse sein, indem sie die Einleger über ihre Einzahlungen verfügen lasse, aber sie sei da doch wieder weniger brauchbar als die gewöhnliche Sparkasse, da sie bei geringeren Zinsen die Rückzahlung an schwierigere Bedingungen knüpfe. Die Versicherung auf den Todesfall schließe sie überdieß absichtlich aus, was unrichtig sei.

Einzahlungen mache der Arbeiter am besten wochenweise; die englische Lebensversicherungs-Gesellschaft „Prudential", welche wesentlich die Versicherung der unbemittelten Volksklassen zum Ziel genommen, zeige, was mit 3 Pence per Woche zu leisten sei; sie habe in den letzten 5 Jahren 2 Mill. Policen abgeschlossen, allerdings mit Hilfe einer großen Zahl sehr thätiger Agenten, welche die Beiträge einsammeln und $^1/_3$ und mehr aller Beiträge kosten. Trotzdem scheinen dem Verfasser die Vortheile solcher Gesellschaften überwiegend. Die Prudential habe auch schon in Amerika und Frankreich Nachfolgerinnen gefunden. Für Deutschland freilich muß er zugeben, daß ähnliche Versuche fehlschlugen oder kein nennenswerthes Resultat gaben.

Nachdem der Verfasser dann noch eine Reihe loser Bemerkungen angefügt, die in das Gebiet der Versicherungstechnik gehören, kommt er zu seinem eigenthümlichen Vorschlag, die Spar- und die Versicherungskasse in organischer Weise zu verbinden. Es sollen in die Versicherungssparkasse terminweise z. B. wöchentlich 50 Pf. eingezahlt werden, wobei 25 Pf. als Sparkasseneinlage, 25 Pf. als Versicherungsbeitrag gelten. Könne dann der Einzahler einmal nicht weiter zahlen, so könnte sein Sparkassenguthaben dazu dienen die Versicherungsbeiträge zu zahlen. Wäre das aufgezehrt, so würden die bisherigen Einlagen zusammen in eine beitragsfreie Police verwandelt.

Einen eingehenderen Entwurf zu einer solchen Kasse will der Verfasser erst ausarbeiten, wenn sein Gedanke Beifall finde. Einstweilen theilt er zum Schluß eine Tabelle mit, welche zeigt, wie groß das Sterbekapital eventuell auszahlbar im 70. Jahr sein könnte, wenn der Beitragende vom 15. bis resp. vom 53. Jahr an wöchentlich 25 Pf. einzahlt.

Deutsche Alterskasse. Augsb. Allg. Zeitung vom 23. Febr. 1880.

Es wird hier der Vorschlag zu einer obligatorischen Alterskasse für alle männlichen und weiblichen Angehörigen des Deutschen Reichs gemacht. Vom 60. Jahre an soll jeder eine ein sorgenfreies Alter sichernde Rente erhalten. Der Verfasser argumentirt so:

„Gewöhnliche Lebensversicherungsgesellschaften zahlen jedem entweder gegen eine nur einmalige Einlage von 104,85 M. oder gegen jährliche Prämie von 7,35 M. im erreichten 30. Lebensjahre die Summe von 500 M., jedoch muß die Einzahlung im ersten Jahre des Lebens erfolgen oder die jährliche Prämie von da ab; auch kann bei diesen Gesellschaften mittels einer einmaligen Einzahlung von 768,40 M. im 30. Lebensjahr oder von da ab einer jährlichen Prämie von 53,20 M. eine jährliche Rente von 400 M. vom 60. Lebensjahr ab beansprucht werden.

Selbstredend fallen bei früher eintretendem Tode die Einlage sowie die gezahlten Prämien den Gesellschaften anheim.

Die obligatorische Alterskasse, welche wir im Sinne haben, müßte nun noch viel mehr leisten können als selbst eine die günstigsten Bedingungen bietende Privatversicherungsgesellschaft. Wir glauben den Plan in Kürze folgendermaßen aufstellen zu können: Jeder deutsche Reichsangehörige wird zur Theilnahme an der Reichsalterskasse verpflichtet und hat in dieselbe beliebige Rateneinzahlungen zu leisten, die jedoch beim Beginn des 30. Lebensjahres mit Zinseszinsenrechnung die Summe von 500 M. erreicht haben müssen. Diese Einzahlungen werden nutzbringend angelegt und bilden einen Fonds, groß genug um jedem Mitgliede der Kasse vom 60. Lebensjahr an eine jährliche Rente von 400 M. — wollen wir annehmen — zu gewähren.

Eine Rente in dieser Höhe kann nun wegen zweier Vorzüge, welche die Reichsalterskasse von den Privatversicherungsgesellschaften unterscheiden würden, mit Sicherheit in Aussicht genommen werden.

Erstens können die Verwaltungskosten, welche bei den Privatversicherungsgesellschaften etwa 13% ausmachen, bedeutend reduzirt werden. Besondere Vorverhandlungen für den Eintritt des Einzelnen sind nicht nothwendig, so wenig wie bei Sparkasse-Einlagen; das ganze Geschäft kann von den Gemeindebehörden, Rentämtern und den nach Analogie der Reichsbankfilialen im Deutschen Reiche zu errichtenden Provinzialstellen, von denen etwa jährlich die untere Stelle der oberen das Verzeichniß der Einzahlungen mit den Geldern übergibt, ohne große Kosten und Geschäftsaufwand bewältigt werden.

Zweitens kann die Reichsanstalt auf außerordentliche Gewinnste rechnen, welche den Privatversicherungsgesellschaften nicht zufallen.

Es würden nämlich voraussichtlich (es dürfte selbst Ehrensache sein) alle finanziell gutsituirten Personen, welche in die Lage kommen die Altersrente zu beziehen, auf dieselbe zu Gunsten der Kasse selbst verzichten. Dieser Neigung könnte noch durch äußere Mittel etwas nachgeholfen werden, etwa durch eine periodische Veröffentlichung der Namen derjenigen, welche freiwillig auf den Bezug der Rente verzichten;

auch wäre wohl die Bestimmung nicht ungerecht, daß der Bezug einer Pension von mehr als 1200 M. der Altersrente verlustig macht. Ferner würde der Kasse eine ganze Menge von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zufließen, welche gegenwärtig in Spital- und Armenstiftungen theilweise ziemlich planlos verzettelt werden. Da die Reichsalterskasse keine Geschäfte machen will und keinen Reingewinn, keine Dividende vertheilt, so würde der Ueberschuß entweder zur allmählichen Ermäßigung der Einzahlungssumme, oder zur Herabsetzung des Alters, mit welchem der Bezug der Rente beginnt, verwendet werden können."

Der Verfasser sucht nun zu beweisen, daß es möglich sei, bis zum 30. Jahr für jedes Mitglied der Gesellschaft 500 M. aufzubringen. Er erinnert daran, daß eine Einzahlung von 60 M. bei der Geburt, eine jährliche Zahlung von 6 M., eine tägliche von 2 Pf. vom 1. bis 30. Jahr, eine monatliche von $3^1/_2$ M. vom 20. bis 30. Jahr dazu genüge, daß Zwangsbeiträge an sich nichts Neues seien, daß Eltern, Pathen, Dienstherren oft gerne für die Betreffenden einträten, daß die Schulsparkassen herangezogen werden könnten. Freilich gibt er zu, daß die Sparsamkeit der untern Klassen überhaupt in ganz anderer Weise, als gegenwärtig in Thätigkeit gesetzt werden müßte.

Außerdem aber schlägt er vor, das Institut mit folgenden bestehenden Einrichtungen in Verbindung zu bringen: 1) Soll das Wahlrecht nur denen zugestanden werden, die bei der Reichspensionskasse versichert sind. 2) Soll der Mann vor dem 30., die Frau vor dem 25. Jahre sich nur verehelichen dürfen, wenn sie dieser Bedingung genügten. 3) Soll eine Wehrsteuer der nicht persönlich Dienenden in diese Kasse fließen und halb den Einzahlenden, halb den Dienenden derselben Altersklasse zugute kommen. 4) Soll jede Verurtheilung wegen Verbrechen oder Vergehen den Betreffenden seiner Alterspension verlustig machen. Durch die großen Mittel der Kasse soll dem Wucher entgegengewirkt, dem hypothekarischen landwirthschaftlichen Kredit gedient werden.

Der Verfasser schließt mit den Worten:

„Ueber die günstigen sozialen und moralischen Wirkungen, welche eine derartige Verallgemeinerung der Lebensversicherung zur Folge hätte, sind nicht viele Worte zu verlieren, dieselben liegen klar zu Tage. Wer weiß, welche harte Behandlung das Alter häufig selbst von den eigenen Angehörigen zu erdulden hat, wie sich insbesondere in unserem Bauernstand, und zwar nicht etwa dem sozial verkommenen, das Alter durch notarielle Verträge, und doch häufig vergebens, gegen die Hartherzigkeit der eigenen Kinder zu schützen sucht, der kann jede Einrichtung, welche das Greisenalter von dem persönlichen Mitleid der Angehörigen und besonders von der Unterstützung der Armenpflege unabhängig stellt, nur mit Freuden begrüßen. Welch beruhigendes Gefühl, dieses Recht eine Rente im Alter beziehen zu können, das weder Feuers- und Wassersnoth, weder Dieb noch Wucherer rauben können! Welch wohlthuender Gedanke zugleich sich sagen zu können, daß man diese Wohlthat der eigenen Kraft, seiner Sparsamkeit in der Jugend, nicht mehr aber seinen Unterhalt dem Mitleid der Nebenmenschen zu verdanken habe!"

„Es blieb ein unerreichter Wunsch, wenn jener französische König hoffte, daß jeder seiner Unterthanen des Sonntags ein Huhn im Topf habe. Wenn man sagen könnte: „in Deutschland ist jedem Reichsangehörigen ein sorgenfreies Alter garantirt," so wäre dieß ein ungleich stolzeres Bewußtsein — und es ist vielleicht nicht unerreichbar."

Das Projekt eines allgemeinen deutschen Arbeiterversicherungsvereins der Concordia; Concordia, Zeitschrift des Vereins zur Förderung des Wohles der Arbeiter. 2. Jahrgang. Nr. 23—34.

Vom 1. Oktbr. 1871 bis Ende Juli 1876 hat ein Verein wohlhabender Menschenfreunde und humaner Fabrikanten, der 1870 zur sogenannten Bonner Konferenz zusammengetreten war, die Mittel zusammengeschossen, ein Organ „Concordia, Zeitschrift für die Arbeiterfrage" herauszugeben. Daß diese Zeitschrift, die einen human-christlichen Charakter trug, Fabrikanten und Arbeiter versöhnen, hauptsächlich den Arbeitgebern ihre sozialen Pflichten vorhalten wollte, das beste war, was wir in dieser Beziehung in Deutschland besitzen, war vor Allem das Verdienst des ausgezeichneten Redakteurs, Herrn L. Nagel. Er war es, der nach fünfjähriger hingebender aufopfernder Thätigkeit das Organ fallen ließ, weil er glaubte die Zeiten der Ueberspekulation, der Krisis, der blühenden Sozialdemokratie seien den Bestrebungen der Concordia im Momente ungünstig.

An die Traditionen der Bonner Konferenz und dieser Zeitschrift knüpfte der mittelrheinische Fabrikantenverein an, als er am 25. Mai 1879 den Verein Concordia ins Leben rief, der möglichst alle deutschen Arbeitgeber und Freunde des Arbeiterstandes zu neuer werkthätiger Aktion in Bezug auf geistig sittliche und materielle Hebung des Arbeiterstandes vereinigen will. Es gelang ihm rasch eine ziemliche Anzahl Mitglieder (über 1600) zu sammeln; vom 16. Juli 1879 an erschien wieder freilich in unbestimmten Terminen die „Concordia, Zeitschrift des Vereins zur Förderung des Wohls der Arbeiter;" sie ist allerdings nur ein Schatten der alten Concordia. Der Verein sah aber auch nicht in dieser Herausgabe seine Hauptaufgabe. Er wollte vor Allem Thaten thun; und als das wichtigste erschien ihm die Gründung eines allgemeinen deutschen Arbeiterversicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Dieser Verein sollte seinen Mitgliedern Invaliditätspensionen von 120 bis 600 M. je nach Wahl ganz einerlei, in welchem Alter die Arbeitsunfähigkeit eintritt, und Wittwenpension von 90 bis 300 M. gewähren. Es sollte unterschieden werden, ob der Betreffende sich für alle Fälle der Invalidität versichern wolle oder nur für die nicht durch einen Unfall bei der Arbeit veranlaßten Fälle. Der jährliche Beitrag pro 100 M. Pension sollte, um ein Beispiel zu nennen, für den im 30. Jahr Beitretenden im ersten Fall 8,34 M. im zweiten 6,74 M. sein, wozu noch, falls der Betreffende auch seiner Wittwe eine Pension sichern wollte, ein entsprechender Zuschlag hierfür kam. Der Verein sollte aus freiwillig beitretenden nicht über 40 Jahr alten gesunden Arbeitern als den Pensionsberechtigten sich bilden, sowie aus Arbeitgebern, die bereit seien für ihre beitretenden Arbeiter ein Drittel

der Prämien zu zahlen und den vom Arbeiter zu zahlenden Rest für den Verein von diesem einzuheben. Der Verein Concordia wollte für das erste Jahr einen Beitrag von 10000 M. geben; sein Vereinsvorstand sollte, so lange die Concordia 6000 M. jährlich zahle, mit der Geschäftsführung an Stelle eines besondern Vorstands des Versicherungsvereins beauftragt werden. Dieß der wesentliche Inhalt der in Jahrg. 2. Nr. 25 u. 26 (25. Juni 1880) der Concordia abgedruckten, vom Centralausschuß vorbereiteten Statuten.

In der Generalversammlung am 4. Juli 1880 in Frankfurt sollten sie angenommen und damit das Institut ins Leben gerufen werden. Es waren zu derselben nur 33 Mitglieder erscheinen, was zu der Erklärung des Generalsekretärs in bedenklichem Kontraste stand, daß der Verein Concordia das planvolle und organisirte Bestreben repräsentire, die Zusage einzulösen, die Namens der Gesammtheit beim Sozialistengesetz gegeben worden sei, der Repression eine positive Reform folgen zu lassen. Dr. Max Hirsch griff das ganze Projekt vom Standpunkt der Gewerkvereine an; die Theilnahme der Arbeitgeber sei gegen das Prinzip der Selbstthätigkeit; die Angelegenheit sei in der Presse und Arbeiterkreisen nicht vorher besprochen, die Prämien seien zu hoch; der Arbeiter sei gegen ein Erlöschen seiner Mitgliedschaft nicht gehörig geschützt; die Verwaltung sei zu sehr centralisirt, es sei unrichtig, daß sie unentgeltlich geschehen sollte.

Ein Vertagungsantrag wurde zugleich mit Rücksicht auf den schwachen Besuch der Generalversammlung angenommen.

Am 20. Oktober machte der Ausschuß bekannt, er werde die weitere auf den Oktober in Aussicht genommene Generalversammlung zunächst nicht halten, sondern unter prinzipiellem Festhalten an seinen Plänen zunächst abwarten, welche Schritte seitens der deutschen Reichsregierung in der Sache geschehen. (Concordia, 2 Jahrg. Nr. 33—44.)

In Nr. 30 des „Gewerkvereins" vertheidigt Dr. Hirsch seinen Standpunkt und ebenso sind die beiden Broschüren desselben Verfassers „Was bezwecken die Gewerkvereine" (2. Aufl.) 1880 und „Die Perle der deutschen Gewerkveine" (2. Aufl.) 1880 dazu bestimmt, diesem Zweck zu dienen und auf die beiden Invalidenkassen der Gewerkvereine hinzuweisen. Diese Kassen, von welchen die eine, die Verbandkasse, Arbeiter aller Art umfaßt, die andere sich auf die Maschinenbauer beschränkt, hatten Ende 1879 8300 zahlende Mitglieder und 390 unterstützte Invaliden und besaßen ein Vermögen von 320000 M.; sie stützen sich in 242 Städten und Orten auf 460 Ortsvereine. So mäßig diese Resultate sind, darin wird man dem Anwalte der Gewerkvereine gegenüber dem Kalleschen, dem Waltershausenschen Projekte, gegenüber der Kaiser-Wilhelmsspende ꝛc. rechtgeben, ohne einen Appell an den genossenschaftlichen Geist der Arbeiter wird nicht viel erreicht, vollends nicht ohne staatlichen Zwang. Die englische Staatsarbeiterversicherung und die franz. Caisse de retraite pour la vieillesse haben das gezeigt.

Eine offiziöse Stimme aus Bayern über Arbeiterversicherung

ließ sich in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung Anfang November folgender Maßen vernehmen:

Nachdem allmählich die Projekte über Arbeiterversicherung, Bildung eines volkswirthschaftlichen Senats u. s. w. bestimmtere Umrisse anzunehmen beginnen, hat auch die königlich bayerische Staatsregierung Veranlassung genommen, sich mit der erstgenannten dieser Fragen, nämlich der Arbeiterversicherung, eingehender zu befassen und umfangreiches Material hierüber, für den Fall einer reichsgesetzlichen Regelung, zu sammeln. Die Gesichtspunkte zur Beurtheilung dieser Angelegenheit sind allerdings in Preußen und in Bayern ganz verschiedene. Bayern besitzt nämlich seit dem Jahre 1869 (29. April) ein Gesetz über Armenpflege, inhaltlich dessen den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt ist, für ihre Angehörigen im Falle der Erwerbsunfähigkeit, der Erkrankung, unverschuldeter Noth und Arbeitslosigkeit 2c. Vorsorge zu treffen. Allerdings sind die Mittel, welche den Gemeinden zur Befriedigung so vielfacher und tiefgehender Ansprüche zur Verfügung stehen, nicht völlig genügend und es bleibt der Privatwohlthätigkeit noch ein weites Feld für ihre Bestrebungen offen, allein immerhin bietet dieses Gesetz im Zusammenhalte mit den bei allen größeren Etablissements und Unternehmungen bestehenden freiwilligen Versicherungskassen gegen Todesfall, Invalidität und Erkrankung einen nicht zu unterschätzenden humanitären Fortschritt.

Sollte nun aber eine gesetzliche Regelung von Reichswegen in Aussicht genommen sein, so wirft sich die Frage auf: „Welche Art von Versicherungskassen bei dem Charakter und den Eigenschaften unserer Arbeiterbevölkerung mehr am Platze ist?"

Wenn man von einseitigen, doktrinären Theorieen, welche bei so tief in das Leben unserer Nation einschneidenden Maßregeln vor Allem bei Seite gelassen werden müssen, absieht und sich auf den rein praktischen Standpunkt, als den hier einzig richtigen, stellt, so wird man zu der Erkenntniß kommen müssen, daß nur in der Einführung obligatorischer Kassen die Gewähr einer umfassenden Fürsorge für die Arbeiter und deren Angehörige gegeben ist. Freiwillig würden sich wohl die wenigsten Arbeiter versichern; es ist das eine unbestreitbare Thatsache, die nicht erst begründet zu werden braucht.

Im Uebrigen besteht auch bei den bisherigen, freiwilligen Kassen in gewissem Sinne ein Zwang, denn jeder bei einem Etablissement oder Unternehmen in Beschäftigung genommene Arbeiter hat der Fabriks- oder Knappschaftskasse beizutreten und dieser Beitritt ist die conditio sine qua non für sein Verbleiben.

Was die Fundirung der obligatorischen Kassen betrifft, so dürfte diese etwa von Seiten des Arbeitgebers und der Gemeinde unter Gewährung eines Zuschusses von Seiten des Staates zu bethätigen sein. Wenn insolange der Bestand der Kasse noch ein einigermaßen schwacher ist, in der Gewährung von Unterstützungen etwas vorsichtig verfahren

und in Bemessung derselben eine kluge Reserve beobachtet wird, dürfte die Leistungsfähigkeit derselben bald größere Proportionen annehmen. Die Praxis hat dieß bisher zur Genüge bewiesen. Dem schon mehrseits aufgetauchten Vorschlage einer einseitigen Verpflichtung der Arbeitgeber und der Gemeinden zur Leistung von Beiträgen an die Kasse, während die Arbeiter davon befreit sein sollten, kann hier sowohl aus Gründen der Billigkeit als auch der Zweckmäßigkeit nicht zugestimmt werden. Ein durch eigene Thätigkeit und Sparsamkeit erworbenes Kapital hat in den Augen eines Jeden einen viel höheren Werth, als ein ohne eigenes Zuthun erlangtes. Gerade dadurch, daß der Arbeiter mit in die zu seinem eigenen Besten geschaffene Kasse gemeinsam mit seinem Prinzipale zahlt, wird sein Interesse an dem Prosperiren derselben wachgehalten und ein Band der Interessengemeinschaft zwischen Arbeiter und Arbeitgeber geknüpft. Auch die böswillige Schädigung der Kasse durch Arbeitsscheue und Simulanten wird dann vom Arbeitspersonale selbst, soviel als möglich, verhindert werden. Wie übrigens die Erfahrungen bei den bisherigen freien Kassen zeigen, ist der letzterwähnte Fall ein nicht häufig vorkommender. Art. 44 des bayerischen Gesetzes über Armenpflege enthält in dieser Beziehung sehr eingehende Bestimmungen. Um die Lebensfähigkeit der Kassen zu sichern, würde wohl der Modus der entsprechendste sein, daß die Arbeiter je nach Alter, Art der Beschäftigung, größerer Fährlichkeit des Berufes und Anzahl der Familienangehörigen wöchentliche Beiträge von 1—3 Prozent ihres Lohnes zu leisten hätten; Arbeitgeber und Gemeinde zusammen ebenso viel. Die Hälfte der von letzteren beiden gezahlten Beiträge würde als Reservefonds dienen. Wenn man den Lohn eines Arbeiters durchschnittlich zu 2 M. täglich annimmt, so würden 2 Prozent (das arithmetische Mittel) wöchentlichen Beitrages 12 Pf. oder jährlich 5 M. 76 Pf. repräsentiren. Nachdem Arbeitgeber und Gemeinde jährlich ebenfalls zusammen den gleichen Betrag einzahlen, erhielte die Kasse auf solche Weise jährlich pro Kopf des antheilberechtigten Arbeiters 11 M. 52 Pf. — ein Beitrag, welcher nicht nur zur Bestreitung aller Anforderungen, sondern auch zur Ansammlung eines Reservefonds mehr als genügen würde. Von der Kasse wäre zu bestreiten:

a) Die Unterstützungen in Krankheitsfällen von längerer als 3tägiger Dauer.

b) Die Pensionen für theilweise oder ganz Erwerbsunfähige.

c) Die einmalige Unterstützung bei Todesfall.

d) Die Pensionen für die Hinterbliebenen.

Beim Wechsel des Wohnortes und der Beschäftigungsart hätte der Arbeiter an die Gemeinde seines bisherigen Aufenthaltsortes Anzeige zu machen (oder sein Prinzipal) und diese hinwiederum an diejenige des neugewählten Wohnortes. Für nachgewiesenermaßen unverschuldete Arbeitslose könnte während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit ein Nachlaß ihrer Beiträge eintreten. Es würde sich empfehlen, die Versicherung auf Arbeiter aller Kategorieen, selbst auf Taglöhner, auszudehnen.

Die Kassaführung unter staatlicher Kontrole hätten unentgeltlich zu übernehmen:



a) in Fabriken von über 100 Arbeitern ein ad hoc niedergesetzter Aufsichtsrath, gebildet aus dem Arbeitgeber und Vertrauensmännern der Arbeiterschaft;

b) bei den Gewerben (worunter auch kleinere Fabriken) die Innung, in kleineren Orten unter Zusammenschluß verwandter Berufsarten;

c) für die keinem ausgesprochenen Gewerbe angehörigen Arbeiter die Gemeinde.

Sollte der Fall eintreten, daß eine Krankheit länger als 6 Monate dauerte, so wäre der betreffende Arbeiter der Invalidenkasse zu überweisen.

Eine Heranziehung des Arbeitgebers zur Beitragspflicht in angegebener Höhe würde die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie sicher nicht beeinträchtigen, um so weniger, als derselbe durch die Gründung von Invalidenkassen der Sphäre des Haftpflichtgesetzes mehr oder minder entrückt wird.

Für die Armenpflege der Gemeinden träte andererseits eine so fühlbare Entlastung ihres Armenbudgets ein, daß sie hierin wohl den Ausgleich für die ihr erwachsenden Mehrausgaben finden dürfte.

Wenn auch gegenwärtige Zeilen unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse geschrieben sind, so dürften sie vielleicht doch zu der Ueberzeugung beitragen, daß die Frage einer allgemeinen Arbeiterversicherung keineswegs zu den unlösbaren Problemen gehört.

Dr. **Otto Arendt**, Allgemeine Staatsversicherung und Versicherungssteuer, ein Beitrag zur Frage der Arbeiterversicherung. Leipzig, Duncker & Humblot 1881. 8°. 90 S.

Wer des talentvollen Verfassers Schrift über die Währungsfrage gelesen, wird erwarten, daß derselbe auch in der Versicherungsfrage mit kühner Entschlossenheit nach einem hohen Ziele greift, aber auch leichten Fluges mit seinen Gedanken über die Gräben und Hindernisse weg eilt, die auf seinem Wege liegen.

Der Selbsthilfe, die nach ihm der prinzipielle Freihändler auch auf diesem Gebiete allein anerkennen kann, stellt er die nothwendige soziale Hilfe, zu der der Sozialpolitiker sich bekennt, gegenüber. Und diese soziale Hilfe soll ausgeübt werden durch den Träger der Gesammtheit, durch den Staat. Er fordert die allgemeine obligatorische Versicherung und zwar will er die Mittel hierzu dadurch aufbringen, daß die bisher von der Klassensteuer schon Befreiten jährlich 12 Mark Versicherungssteuer zahlen, daß die Personen mit einem Einkommen von 420—1200 Mark von der Klassensteuer befreit werden, dafür aber ebenfalls à Person 12 Mark Versicherungssteuer geben, daß die Personen von 1200—1800 Mark Einkommen unter gleicher Befreiung jährlich 24 Mark Versicherungssteuer zahlen, daß die Personen von 1800—3000 Mark Einkommen denselben Betrag zur Staatsversicherung abführen, ihn aber in ihrer Staatsklassensteuer abziehen dürfen, daß die Einkommen der nächsten Stufe, die von 3000—4200, denselben Betrag geben und ihn halb an ihrer Einkommensteuer abziehen dürfen, daß die Personen des eigentlichen Mittelstandes, die Leute von 4200—7200 Mark

Einkommen, ohne das Recht eines Abzuges an der Einkommensteuer jährlich 24 Mark Beitrag zur staatlichen Versicherung zahlen, und daß endlich die großen Einkommen über 7200 Mark eine stark progressive Versicherungssteuer geben und daneben die Ausfälle der Klassen- und Einkommensteuer in Form einer Kapitalrenten- und Einkommensteuer tragen. Der Verfasser berechnet so für Preußen einen Ertrag seiner Versicherungssteuer von 117 Mill. Mark. Wesentlich mehr belastet (durch Versicherungs- und Klassen- resp. Einkommensteuer) wären die kleinen Leute bis 1200 Mark, die aber dafür den ganzen Vortheil der Staatsversicherung hätten und andere Versicherungsbeiträge sparten, sowie die Wohlhabenderen, denn aber eine Last zu Gunsten der unteren Klassen auferlegt werden soll. Die Zahlung der Versicherungssteuer wäre Voraussetzung der Theilnahme an den Benefizien der Staatsversicherung. Wer die Steuer nicht aufbringt, bliebe der bisherigen Ortsarmenpflege überlassen, die aber in der Hauptsache durch die neue Staatsversicherung überflüssig gemacht würde.

Die Benefizien sollen sich erstrecken auf die Unterstützung im Krankheitsfall, im Fall der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit, der Invalidität, des Alters und im Fall der Hinterlassung von Wittwen und Waisen.

Jeder regelmäßig Steuerzahlende hat jederzeit das Recht auf unentgeltliche ärztliche Behandlung, d. h. ärztlichen Rath und freie Medizin und auf eine Krankenunterstützung für sich und seine Familie. Eine staatliche Organisation des größern Theiles des ärztlichen Personals, eine möglichste Ausdehnung der Krankenhäuser schwebt dabei dem Verfasser als Ideal vor.

Die Unterstützung im Fall der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit soll die Produktionskrisen für die unteren Klassen erträglich machen; nur eine Unterstützung unter dem geringsten üblichen Lohn soll gereicht und sie soll nur dem gereicht werden, der bereit ist, jede nachgewiesene Arbeitsstelle anzunehmen resp. bei staatlich zu unternehmenden Straßen-, Eisenbahn- und ähnlichen Bauten thätig zu sein. Der Arbeitszwang und große staatliche Unternehmungen, event. auf Grund außerordentlicher Mittel, wie Anlehen, sind nothwendige Konsequenzen dieser Versicherung.

Jeder Verunglückte, ganz gleich ob sein Unglücksfall durch elementare Ereignisse, durch fremde oder durch eigene Schuld eingetreten ist, erhält für die Dauer seiner Invalidität eine Unterstützung je nach spezieller Prüfung der Verhältnisse, hauptsächlich der noch vorhandenen theilweisen Arbeitskraft. Jeder Arbeitgeber soll für die Leistungen der Reichsversicherungskasse an in seinem Dienste Verunglückte regreßpflichtig sein, sobald er nicht nachweisen kann, daß der Unglücksfall durch vis major oder durch culpa gravis des Verunglückten herbeigeführt ist. Doch soll eine Einrichtung geschaffen werden, daß vor allem in Hinblick auf Massenverunglückungen die Arbeitgeber sich unter einander versichern mit Zuschlägen für gefährliche Betriebe und in Verbindung mit der Staatsversicherung.

Bezüglich der Altersversicherung sucht der Verfasser auf Grund der preußischen Altersstatistik zu einem bestimmten Schluß über die Zahl

der zu Unterstützenden zu kommen, er gesteht aber, daß man über Muthmaßungen doch nicht herauskomme, ehe die Erfahrung vorliege. Unter allen Umständen, meint er, müßte die Versorgung der Arbeitsinvaliden allen andern Anforderungen vorgehen, auch dürfte man hierfür von einer weiteren Heranziehung von Staatsmitteln nicht zurückschrecken. Zu viel könne es ja nicht kosten. Die Greise lebten auch heute, erhielten ihre Nahrung und mehr sollten sie auch künftig nicht erhalten. „Die Frage ist ja nur die einer Umgestaltung und rationellen Organisation des schon jetzt nothwendig gewährten Existenzminimums, die Verwandlung des Almosens in ein wohlerworbenes Recht."

In Bezug auf alle erwerblosen alleinstehenden Frauen und Wittwen soll die Unterstützung soweit eintreten, als ein Nothstand vorliegt; generelle Bestimmungen seien zu vermeiden; nach Alter, Körperbeschaffenheit und sonstigen Umständen soll gegeben werden. Und ähnlich soll bezüglich der Waisen verfahren werden.

Die Organisation der Staatsversicherung stellt sich dem Verfasser in folgenden Behörden dar: Generaldirektorium, Provinzialdirektorium, Kreis- und Gemeindeversicherungsamt; das letztgenannte hat hauptsächlich die Ansprüche an die Versicherungsleistung zu prüfen; das Kreisversicherungsamt hat die definitiven Bewilligungen zu machen. Die Kosten der Organisation denkt sich der Verfasser gering; ein kleiner Zuschlag zu den Beiträgen (wöchentlich 25 Pf. gebe jährl. 13 statt 12 Mark) und die Heranziehung von Ehrenbeamten sollen die Last erträglich machen.

Mit einem Ausblick auf die fakultativen Versicherungszweige und auf die soziale Wirkung der Staatsversicherung schließt der Verfasser. Er verweist dabei hauptsächlich auch auf die Entlastung der Gemeinden, die durch seine Vorschläge eintrete.

Und das ist gewiß; Niemand könnte mit diesen Vorschlägen zufriedener sein, als die Gemeinden; Berlin gab 1876 über 4 Mill. Mark für seine Armen aus, Crefeld 1878 180 000 Mark, 47 größere preußische Städte 1876 15—16 Mill. Mark; Bayern kosteten schon 1864 bis 1865 seine konscribirten 84 834 Armen $2^1/_4$ Mill. Gulden. England und Wales gibt für seine 8—10 mal hunderttausend Arme jährlich 120—180 Mill. Mark aus. Was Dr. Arendt vorschlägt, ist einfach die Uebernahme des Armenwesens von den Gemeinden auf den Staat; denn daß daneben für einige keine Beiträge Zahlende die Gemeindearmenkasse bleibt, ist nicht von Bedeutung.

Dieses Ziel ist ja nun ein keineswegs ohne Weiteres abzuweisendes; unsere Freizügigkeit wie manches andere drängt nach dieser Seite hin; aber gegenüber den großen Bedenken, die dagegen aufsteigen, wird man zu diesem Schritt sich doch nur entschließen, wenn zugleich Hoffnung ist, das Armenwesen werde in den Händen des Staates die wichtigsten Uebelstände verlieren, die ihm jetzt ankleben, es werde aus einem Armen- ein wirkliches Versicherungswesen.

Hat uns dazu Herr Dr. Arendt nun Hoffnung gemacht; hat er sein Projekt verglichen mit den jetzigen Armeneinrichtungen, hat er die psychologischen Faktoren, die jetzt da in Bewegung treten, verglichen mit denen, die künftig in Thätigkeit treten sollen, hat er den Nachweis geliefert,

ob und warum seine Gemeinde- und Kreis-Versicherungsämter besser arbeiten werden, als die jetzigen Armenbehörden? Es will uns scheinen, daß dem nicht so sei. Zwar betont er, daß der Versicherte künftig ein Recht auf die Unterstützungen habe, aber die Unterstützungen sollen nach seiner Darstellung doch nirgends privatrechtlich fixirte sein, wie bei der eigentlichen Versicherung; es soll nach Person und Umständen von dem Gemeinde- und Kreisamt entschieden werden, was der Einzelne bekommt. Ja, haben wir damit nicht wieder die ganze Misere unseres heutigen Armenwesens; wird da nicht wieder die Schablone herrschen müssen, um nur die größte Ungleichheit und Ungerechtigkeit zu bannen? Wird der Arme da nicht ebenso wie jetzt die Entscheidung der Behörde als ein blindes Schicksal, das über ihn ergeht, ansehen? Herr Dr. Arendt wird einwenden: nach meinem Projekt zahlt der Versichernde ja seine Beiträge; darauf antworten wir, hat er nicht bisher auch Steuern gezahlt? Und wird nicht dem Projekt des Herrn Dr. Arendt eben dadurch der Charakter der Versicherung genommen, daß er beliebige andere Steuern und Staatsanlehen mit heranziehen will, und daß er nirgends präzisirte, individualisirte, sondern durch Behörden nach dem Bedürfniß festzustellende Ansprüche anerkennt?

Wenn ich damit die Bedenken ausspreche, die mir aufstoßen, und die Lücken andeute, die nach meinen Ansichten in der Erörterung des geehrten Herrn Verfassers vorliegen, so geschieht das nicht aus prinzipieller Abneigung gegen den Standpunkt des Verfassers. Ich habe die Schrift mit Interesse und Sympathie gelesen und wünsche ihr eine möglichste Verbreitung; steht ihr der kecke Muth der Jugend und der sanguinischen Hoffnungen an der Stirne, so ist das gegenüber dem nergelnden Zweifel der Mehrzahl der Alltagsmenschen kein Unglück. Sie ringt nach einem Ziele, das ein zu erstrebendes ist, dem ganz allgemein gefaßt, die Zukunft angehört. Nur scheint mir der Verfasser sich zunächst weder der ganzen Schwierigkeiten der Frage bewußt zu sein, noch die richtigen Mittel der Ausführung vorzuschlagen. Er scheint mir im Drange nach dem Idealen das Wesen historischen Werdens zu verkennen, das nirgends erlaubt, mit einem Sprung die Sterne vom Himmel auf die Erde zu holen; er scheint mir hauptsächlich die Mechanik großer Verwaltungsorganismen nicht soweit praktisch zu kennen oder theoretisch studirt zu haben, um sich klare Vorstellungen von dem zu machen, was heute und in erreichbarer Zeit möglich ist. Aber anregend wird die Schrift gewiß wirken. Und das ist immer viel!

F. Gerkrath, Generaldirektor der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Nordstern, Ueber die Höhe der Beiträge für die Arbeiterversicherung. Berlin 1881. Gustav Hempel. 8°. 45 S.

Der Verfasser hat im Frühjahr 1880 eine kleine Schrift veröffentlicht „zur Frage der Arbeiter-Versicherung" (Berlin, G. Bernstein), worin er den Versuch macht, mit den technisch-mathematischen Hilfsmitteln des fachmännischen Versicherungswesens zu berechnen, was ein 35jähriger Arbeiter an Versicherungsprämie jährlich zu zahlen hätte, wenn er ganz nach den Vorschlägen in Brentano's Buch über Arbeiterversicherung

(S. 227) für alle Eventualitäten sich auskömmlich versichern wolle; er kam zu dem Resultat, daß er jährlich 201 Mark 92 Pf. zu zahlen hätte, die er jetzt auf Grund erneuter Berechnung in der eben erschienenen weitern Schrift auf 246 Mark erhöht.

Der Hauptzweck derselben ist aber ein anderer; der Verfasser will die bestehenden Hilfskassen, hauptsächlich die Knappschaften einer Kritik unterziehen und berechnet anknüpfend an die mathematischen Grundlagen, die Prof. Heym in Leipzig, Wiegand in Halle und andere geschaffen haben, welche Höhe die Kranken- Invaliden- rc. Beiträge dieser Kassen haben müssen, wenn man sie auf streng mathematische Basis stellt und nicht ferner darauf rechnet, daß ein starker jährlicher Eintritt neuer jüngerer Mitglieder eine scheinbare Solvenz der Kasse herstelle. Er kommt zu dem Resultat, daß die Einnahmen der preußischen Knappschaften pro ständiges Mitglied für die Zwecke der jetzigen Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung statt jährlich circa 48 : 80 Mark, die Einnahmen des Saarbrücker Knappschaftsvereins statt 69 jährlich 113 Mark pro Kopf betragen müßten. Die weitere Forderung geht dahin, daß Beiträge und Rechnungswesen nach den Altersklassen eingerichtet werden, daß die Beiträge erhöht oder die Benefizien ermäßigt werden müssen. Zuletzt plädirt der Verfasser dafür, daß die Arbeiterversorgungskassen sich beschränken auf Krankengeldversicherung (mit Einschluß der vorübergehenden Invalidität) und die Versicherung der reinen Invaliditätsrente, dagegen Altersversorgung, Wittwen- und Waisenversorgung und Begräbnißgeld-Versicherung durch die Kapitalversicherung auf den Todesfall gewährt werden. Er macht dafür geltend, daß dann die lokalen Vereine mit ihren großen Vorzügen der persönlichen Bekanntschaft und Kontrole ausreichen, daß dann ein mäßiger Beitrag des 35 jährigen von 78 Mark jährlich an die Kasse genüge; daneben ließen sich noch 41 Mark für eine Kapitalversicherung auf den Todesfall von 1000 Mark wohl aufbringen.

Ueber die letztere Frage wollen wir hier mit dem Verfasser nicht rechten: darin hat er sicher Recht, daß Beiträge von 200—246 Mark heute von dem durchschnittlichen deutschen Arbeiter weder allein, noch mit Hilfe des Unternehmers gezahlt werden können. Ebenso hat er darin Recht, daß an die Leistungen der Arbeiterhilfskassen immer mehr der streng versicherungstechnische Maßstab gelegt werden muß, daß immer mehr Beiträge und Benefizien in Einklang zu bringen sind. Und Berechnungen wie die seinigen sind daher stets willkommen, indem sie aufklären, den bestehenden Kassen ein Ideal vorhalten.

Mehr will der Verfasser nicht; er gehört nicht zu den Pessimisten, die durch das Herausrechnen großer Defizits von jedem kräftigen Vorwärtsgehen in der Organisation des Hilfskassenwesens abschrecken wollen. Und das rechnen wir ihm um so mehr zum Lobe an, als das die Gefahr ist, in welche die Beamten und Mathematiker der kapitalistischen Versicherungsgesellschaften so leicht verfallen.



3. Haftpflicht und Unfallversicherung

von

Gustav Schmoller.

Antrag von Dr. **M. Hirsch**, betreffend Abänderung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 nebst den Anträgen 1) von Hertling, 2) von Hasenclever und Kapell, 3) von Stauffenberg, Stephani und Lasker und der entsprechenden Debatte im Reichstag, 9. und 10. April 1878. Siehe Verhandlungen und Drucksachen des Reichstags. 3. Legislaturperiode II. Session Drucksachen 28, 48, 128, 133, 134, 251. Sitzung 32 und 33 (auch abgedruckt in Fritsch, Annalen des gesammten Versicherungswesens 1878. IX. S. 221 und 244).

Interpellation von Hertling, betreffend die Abänderung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 im deutschen Reichstag am 26. Februar 1879. 4. Legislaturperiode II. Session Drucksachen 23. Sitzung 10 (auch abgedruckt in Annalen des Versicherungswesens 1879. X. S. 121 und 133).

Beschlüsse über Haftpflicht und ihre Wirkungen, in der Wochenschrift des Vereins deutscher Ingenieure. 1879. Nr. 43.

Jahresberichte der Fabrikinspektoren für die Jahre 1876, 1877, 1878. Veröffentlicht auf Anordnung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Berlin. Kortkampf.

Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. 2 Bände. Jahrgang 1879. Berlin. Kortkampf.

Die Haftpflichtfrage. Gutachten und Berichte veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. (Schriften des Vereins Band XIX.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1880. 154 S.

Baare-Bochum, Kommerzienrath, Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung einer Arbeiter- und Unfallversicherungskasse nebst Motiven. 1880. Nov.

Das Haftpflichtgesetz und die Eisenbahnen in Preußen, Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 8. und 12. November 1880.

Kleeberg, Assekuranzdirektor, Ein Beitrag zur praktischen Lösung der Arbeiterversicherungsfrage. Berlin 1880.

Das deutsche Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 ist eines der größten Verdienste der liberalen Partei aus der Zeit ihres maßgebenden Einflusses. Obwohl es dem besitzenden Bürgerthum bedeutende Lasten auferlegte, ging es aus ihrer Initiative hervor und bedeutete gegenüber den Zuständen vorher einen sehr großen Fortschritt; es gab für eine große Zahl von Fällen dem verunglückenden Arbeiter eine bisher mangelnde Rechtshülfe, so daß er und seine Familie sichergestellt waren, wenn er im Dienste der Industrie verunglückte. Es gab Veranlassung zur Verbesserung des Hilfskassenwesens und zur Ausbildung des Unfallversicherungswesens, das den einzelnen Etablissements die durch das Gesetz geschaffenen Lasten tragen half, die großen Schäden gleichsam in tausende von einzelnen kleinen Prämienzahlungen auflöste.

Wenn trotzdem in dem Maße, als Unternehmer und Arbeiter das Gesetz häufiger anwandten, die Unzufriedenheit auf beiden Seiten mit demselben wuchs, so liegt das einerseits ja in dem naturgemäßen Interessengegensatz beider Gruppen, die innerhalb ganz neuer gesetzlicher Schranken, gleichsam mit neuen Waffen in der Hand sich in ihren Ansprüchen und Kräften zunächst messen mußten und in der Neuheit der Rechtsprechung, die erst nach einer Anzahl Jahre zu einer gewissen Gleichmäßigkeit und Klarheit kommen kann. Wenn nur diese Gründe

vorlägen, so wäre es das Richtige, das Gesetz trotz aller Klagen ruhig fortwirken zu lassen. Die Unzufriedenheit liegt aber andererseits darin, daß das Gesetz, obwohl ein Fortschritt gegen früher, doch auf halbem Wege stehen geblieben war; es stellte ein neues juristisches Prinzip auf, ohne sich doch voll dazu zu bekennen; es zog in der Haftpflicht nach den einzelnen Gewerben eine Grenze, die für das praktische Leben oftmals als willkürlich und ungerecht erscheinen mußte; es schloß durch die Forderung, daß der Arbeiter die Schuld eines Bediensteten des Unternehmers beweise, eine Menge von Verunglückungen von der Entschädigungspflicht aus; es belastete andererseits die Industrie wieder in der That in einzelnen Fällen ungebührlich und erzeugte durch die zahlreichen Prozesse eine Reibungsvermehrung der sozialen Gegensätze, die naturgemäß zu der Frage führte: ja ist denn dem nicht besser durch Versicherungszwang oder gegenseitige Unfallversicherungskassen, die den Prozeß ausschließen, abzuhelfen?

So war, nachdem die zwei Reichstagsdebatten von 1878 und 79 und die Berichte der Fabrikinspektoren die Dringlichkeit einer Reform klar gezeigt hatten, es gewiß sachgemäß, daß der Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik, wie er für ähnliche schwebende Fragen eine Reihe tüchtiger Gutachtenbände ins Leben rief, im Frühjahr 1880 beschloß, einen solchen bezüglich der Haftpflichtfrage zu veröffentlichen. Es ist das Verdienst seines unersetzlichen, leider zu früh der Welt und der Wissenschaft entrissenen Sekretärs Professor Dr. Held, daß schon im Herbst 1880 die gesammelten Berichte und Gutachten erscheinen konnten; eine kurze ebenso treffende als objektive Lebensbeschreibung Held's aus der Feder von Professor Nasse ziert den Band als Einleitung. Zuerst folgen dann sieben Darstellungen fremder Rechte: des österreichischen von Professor Dr. Randa und Privatdozent Dr. Braf in Prag, des englischen von Generalkonsul B. v. Bojanowski in London, des belgischen von Professor M. van der Rest in Brüssel, des niederländischen von Dr. A. Kerdijk in Delft, des französischen von Senatspräsident Petersen in Kolmar, des schweizerischen von Professor F. von Wyß in Basel, des nordamerikanischen von Dr. J. H. Whiting. Die in fremder Sprache geschriebenen Darstellungen sind in Uebersetzungen abgedruckt. Daneben sollten nun noch eine Anzahl Gutachten über die deutschen Verhältnisse nicht blos von Juristen, sondern auch von Arbeitern, Fabrikanten, Unfallversicherungsdirektoren gewonnen werden. Leider war dieß bis zu dem gewünschten Veröffentlichungstermin, dem 1. Oktober 1880, nicht in größerem Umfang möglich; aber immerhin bietet der Band noch zwei werthvolle Erörterungen über die Reform des deutschen Haftpflichtgesetzes, eine spezifisch juristische von Professor Baron in Greifswalde und eine von Professor Held, welcher hauptsächlich über Ansichten berichtet, die ihm gegenüber von Industriellen geäußert wurden.

Unser Jahrbuch hat in Heft 3—4 des Jahres 1880 ebenfalls eine Abhandlung eines hervorragenden Juristen, des Oberlandesgerichtsraths von Huber-Liebenau in Nürnberg (über das sogenannte Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, dessen Abänderung und seinen Ersatz



im deutschen Gewerbewesen) gebracht. Dann ist der Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Arbeiterversicherungskasse nebst Motiven von Kommerzienrath Baare-Bochum erschienen. Die ganze Presse hat zu der Frage Stellung genommen. Die Versicherungszeitschriften beschäftigen sich seit den letzten Jahren sehr vielfach mit den Unfällen und ihrer Versicherung. Kurz es liegt schon jetzt ein bedeutendes Material vor, über das wir unsere Leser kurz unterrichten wollen, obwohl der Weg, den die Reichsregierung in dieser Frage einschlagen will, noch nicht zu Tage getreten ist.

Fragen wir zunächst, um welches Objekt es sich handelt, wie viele Verunglückungen vorkommen, so sind wir darüber in Preußen wohl theilweise unterrichtet, insofern eine amtliche Statistik der Verunglückungen existirt. Für die Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter findet eine Aufnahme seitens der Bergbehörden, für die Bahnbeamten, Bahnarbeiter und Reisenden eine solche durch die Bahnpolizeibeamten, für die übrigen Civilpersonen eine solche durch die Ortspolizeibehörden statt. Doch besteht kein gesetzlicher Zwang zur Anmeldung jedes Unfalles; und dadurch entziehen sich doch sehr viele kleinere Unfälle, solche in den Wohn- und Arbeitsstätten der Hausindustrie und des kleinen Handwerkes der Kenntniß der Behörden, während die größeren und vor allem die mit tödtlichem Ausgang ziemlich sicher erfaßt werden.

Nach der amtlichen Statistik des königlich preußischen*) statistischen Bureaus verunglückten in Preußen:

Erwerbsthätige männliche und weibliche Personen:

	in u. außer d. Beruf:		Im Beruf:		
	im Ganzen	davon tödtlich	tödtlich	nicht tödtlich	Zusammen
1869	5 999	4 769	2 292	833	3 125
1870	6 127	4 708	2 375	1 110	3 485
1871	6 433	5 078	2 455	1 003	3 358
1872	6 895	5 234	2 622	1 245	3 867
1873	7 883	5 513	2 769	1 757	4 526
1874	8 771	5 761	2 807	1 347	5 154
1875	11 438	6 086	2 812	4 514	7 326
1876	13 600	6 141	2 745	5 588	8 333
1877			2 476		
1878			2 502		

Die Zunahme der überhaupt Verunglückten ist hiernach sehr bedeutend, von 5999 auf 13 600; auch die Zunahme der tödtlich Verunglückten ist nicht unbeträchtlich; dagegen ist die Zahl der im Beruf tödtlich Verunglückten — und das ist wohl die einzig ganz sichere —

*) Nach der statist. Korrespondenz 1878, IX u. 1880, XV. In umfassender Weise hat Engel die Resultate von 1874 publizirt in der Zeitschr. des kgl. preuß. statist. Bureaus XIV. (1876) 156—158 als Anhang zu seinem Aufsatz: Die Statistik der Morbidität, Invalidität und Mortalität, sowie die Unfall- und Invaliditätsversicherung der Erwerbsthätigen.

von 1869—78 ziemlich konstant geblieben; die große Zunahme der im Beruf nicht tödtlich Verunglückten ist wohl in erster Linie Folge verbesserter Aufnahme. Ob diese Verunglückungen wirklich zugenommen haben, wissen wir so wenig sicher, als ob sie das doppelte oder zehnfache der hier bezeichneten Fälle betragen. Die Fabrikinspektoren klagen immer wieder, wie unvollständig die amtlichen Meldungen seien, daß die wirklichen Unfälle *) oft die mehrfache, z. B. sechsfache Zahl der angemeldeten, betrage. Für Hannover berechnet der Fabrikinspektor für 1879 etwa 1700 wahrscheinliche, 116 gemeldete Unfälle. **) Auch die neuerdings für die sämmtlichen preußischen Eisenbahnen veröffentlichte besondere Statistik der Folgen des Haftpflichtgesetzes von 1872—78 scheint mir unvollständig: sie ergibt, daß auf Grund desselben in den sieben Jahren für 451 getödtete und 1787 verletzte Personen einmalige Entschädigungen und in steigender Progression von 1872—78 an die Nachkommen von 238—941 getödtete, sowie an 150—916 verletzte Personen Renten gezahlt wurden ***). Die Zahl der einzelnen Unglücksfälle ist nicht angegeben; und wahrscheinlich begreifen die oben angegebenen Ziffern die verunglückten Beamten und Arbeiter nicht in sich, welche aus den Pensions- und Unterstützungskassen der Eisenbahnen ohne Inanspruchnahme des Haftpflichtgesetzes befriedigt wurden.

Sei dem aber, wie ihm wolle, sobald wir eine vollständige Statistik besitzen werden, wird die Gesammtzahl der Unfälle noch eine ganz andere sein, und es erscheint somit nicht übertrieben, wenn Kommerzienrath Baare annimmt, daß im Deutschen Reiche bei den Arbeitern der Fabriken, der Baugewerbe, der landwirthschaftlichen nicht mit Hand betriebenen Nebengewerbe, der Bergwerke, Steinbrüche und Grähereien jährlich 60—80000 in der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen herbeigeführte Unfälle vorkommen. Jedenfalls sehen wir, daß wir hier einen Gegenstand von außerordentlicher Bedeutung vor uns haben, mag nun die Zunahme der Verunglückungen in neuerer Zeit etwas größer oder geringer sein, mag die Zunahme mehr auf Rechnung der komplizirteren Technik unserer Zeit oder mehr auf Rechnung psychologischer Ursachen kommen. Es verunglücken jährlich im Beruf je nach den verschiedenen Industrieen 1—4 pro Mille der Erwerbsthätigen, wenn wir die jetzige unvollständige Statistik zu Grunde legen; sehr viel mehr, wenn wir auf die beiläufigen Berechnungen und Vermuthungen zurückgehen. Held schließt aus den Berliner Zahlen, daß dort 1876—79 nicht 1 pro Mille, sondern 1 Prozent der Fabrikarbeiter jährlich verunglückt sind und daß ihre Versorgung eigentlich wichtiger sei, als die der durch Altersschwäche erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter.

Fragen wir nun, wie sich die bisher festgestellten Verunglückungen auf die Berufszweige vertheilen, so kommen Unfälle im Berufe 1876 in Preußen:

---

*) Jahresberichte pro 1877 S. 262.
**) Das. 1879 1, 148.
***) Die erwähnte Zeitung des Vereins vom 8. Novbr. 1880.

	tödtliche	nicht tödtliche
auf die Landwirthschaft	605	173
auf landwirthsch. Gewerbe . . .	49	71
auf den Bergbau	604	1635
auf die Steinbrüche und Gräbereien	57	46
auf die Baugewerbe	312	462
auf die Metallindustrie	82	1414
auf das Eisenbahnwesen	290	925.

Im Baugewerbe, das nicht haftpflichtig ist, verunglückten 1876 3,12 pro Mille, in den Steinbrüchen 1,23 pro Mille; auch der Bergbau ist kaum stärker bedroht als die Steinbrüche. Schon nach den Zahlen von 1871 verunglückten in der Fischerei 2,29 pro Mille, im Bergbau 1,60, im Bauwesen 1,75, im Lohnfuhrwesen 2,67, im Eisenbahnwesen 1,74 Beamte, 4,23 pro Mille Arbeiter. Jedenfalls also ist das richtig, daß andere Gewerbe ebenso gefährlich sind, als die im Gesetz von 1871 für haftpflichtig erklärten.

Von den bekannten Unglücksfällen sind nur etwa 7,5 Prozent derart, daß der Arbeiter bei gewöhnlicher Sorgfalt, namentlich bei Befolgung der gegebenen Vorschriften sie hätte vermeiden können; 32,5 Prozent sind Folge von speziellen örtlichen Verhältnissen, Transmissionen und dergleichen, und nur in der starken Hälfte dieser Fälle, d. h. in etwa 17 Prozent aller Fälle, hat der Arbeiter die Möglichkeit, mit einiger Aussicht auf Erfolg das Haftpflichtgesetz für sich anzurufen und zu klagen; 60 Prozent aller bekannten und wahrscheinlich ein noch größerer Theil aller Fälle sind derart, daß sie als Folge von Zufall und solcher Unachtsamkeit betrachtet werden müssen, wie sie als unvermeidliche Zugabe der Fabrikarbeit erscheinen. Im Bergbau, sagte der Abgeordnete Stumm, sind 90 Prozent aller Fälle solche, bei denen die Frage, wen die Verschuldung treffe, unbeantwortbar sei. Dreiviertel der verunglückenden Fabrikarbeiter — sagt Held — erhalten, obwohl sie keine Schuld trifft, keine Entschädigung; auf 80 Prozent schätzte Bebel diese Zahl und Kommerzienrath Baare tritt ihm bei. Und das trotz der den Arbeitern im Ganzen durchaus günstigen, die Unternehmer streng heranziehenden Judikatur.

Es ist die Frage, ob dieser Zustand befriedigen kann und ob er überhaupt im Wege der bloßen Verschärfung der Haftpflichtgesetzgebung zu ändern ist.

Die längst gestellten Forderungen sind Ausdehnung der Haftpflicht, wie sie das Gesetz von 1871 statuirt, auf weitere Gewerbszweige, eventuell auf alle, und Veränderung der Beweispflicht, die jetzt — mit Ausnahme der Unfälle bei Eisenbahnen — dem verunglückten Arbeiter obliegt. In diesen Beziehungen sind neben den Reichstagsdebatten vor Allen die Darstellung des französischen Rechts von Petersen, die juristische Erörterung von Baron und das neue englische Haftpflichtgesetz vom September 1880, das Bojanowski mittheilt, von Interesse. Nach französischem Rechte haftet der Unternehmer, Meister, Dienstherr nicht blos für sein Verschulden, sondern jederzeit auch für die Handlungen seiner Bedientesten und es ist dem Meister oder Unternehmer nicht gestattet, den Beweis anzutreten, daß sie oder ihre Bediensteten den Un-

fall nicht hätten verhindern können; sie haften also, sobald irgend eine Schuld und sei es des letzten Arbeiters der Fabrik vorliegt, der im Moment des Unfalles als préposé der auftraggebenden Fabrikanten erscheint, und ohne daß der Beschädigte vorher gegen den préposé zu klagen hätte. Das ist allgemeiner Rechtssatz, gilt für alle Industrieen, für industrielle und anderweite Verhältnisse. Dieses Recht ist (mit Ausnahme der Eisenbahnen) für den Beschädigten günstiger als das deutsche Recht. Und es scheint, daß man in Frankreich mit demselben zufrieden ist. Man hört wenigstens keine Klagen in dieser Beziehung.

Dabei ist aber festzuhalten, daß das französische Recht die Beweislast über eine Verschuldung doch immer dem Kläger zuschiebt; der Unternehmer ist nur von dem Gegenbeweis ausgeschlossen, daß er oder seine Bediensteten, die im Moment als „Leiter“, als préposés erschienen, den Unfall nicht hätten hindern können. D. h. auch das französische Recht gewährt in den 60 Prozent aller Fälle, d. h. in denen, in welche keine Schuld (weder die des Verunglückten, noch die eines préposé) nachweisbar ist, keine Hilfe.

Der Assekuranzdirektor Kleeberg hat daher vielleicht nicht Unrecht, wenn er sagt, die betreffenden Bestimmungen des Code Napoléon seien in den linksrheinischen Gebieten Deutschlands in der Hauptsache ein todter Buchstabe geblieben, bis die Unfallversicherung allgemeiner geworden sei.

Das neue englische Gesetz geht nicht weiter; es verlangt entweder die Schuld irgend eines mit Aufsichtsbefugniß versehenen Bediensteten oder den Nachweis eines Mangels in der Beschaffenheit der mit dem Gewerbebetrieb des Unternehmers in Verbindung stehenden oder der eben dabei in Gebrauch befindlichen Arbeitsvorkehrungen, Geräthschaften, maschinellen Anlagen oder Inventarstücken; das letztere kommt dem Nachweis einer Schuld des Unternehmers gleich.

Was nun die deutschen Wünsche und Erwartungen betrifft, so hatte Max Hirsch 1878 eine Ausdehnung der Haftpflicht auf alle mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundenen Gewerbebetriebe sowie eine anderweite Regelung der Beweislast verlangt; Hasenclever und Kapell wünschten die letztere wie bei den Eisenbahnen regulirt und die Haftpflicht ausgedehnt auf Holzschneidewerke, Bauten und den landwirthschaftlichen Maschinenbetrieb; Lasker, Stephani und Stauffenberg befürworteten eine Ausdehnung auf andere (nicht also auf alle) mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundenen Gewerbebetriebe und eine Regulirung der Beweislast in einer der Natur der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechenden Weise, d. h. gesetzliche Präsumtionen je nach der Technik jedes Gewerbes.*) Freiherr von Hertling verlangte im Allgemeinen eine Revision des Gesetzes von 1871. Darüber waren Lasker und die Konservativen einig, daß eine Ausdehnung auf kleinere Betriebe nur möglich sei, wenn dieselbe durch eine Versicherung gedeckt seien.

*) Es ist das der Gedanke, den ein Unfallversicherungsvorstand gegenüber Dr. C. Roscher anregte: Zur Kritik der neuesten wirthsch. Entwicklung im Reiche, 1876, S. 341—42.

Bei der Interpellation des Freiherrn von Hertling (26. Februar 1879) kamen in der Hauptsache dieselben Forderungen zu Tage; von Goßler sprach im Namen der Konservativen sich ähnlich wie die Nationalliberalen für Heranziehung einer bestimmten Anzahl gefährlicher Gewerbe aus, bei denen der Arbeiter mit elementaren Kräften in Berührung trete.

Ein nicht uninteressanter Vorschlag ist ferner der von Assekuranzdirektor G. Kleeberg. Er sieht alles Uebel in der bisherigen Beweislastregulirung; er will daher die Beweislast für alle Betriebe etwa mit Ausnahme der kleinen Geschäfte ebenso geordnet wissen, wie jetzt für die Eisenbahnen, aber mit der Beschränkung, daß der verunglückte Arbeiter allerhöchstens einen dreifachen Jahreslohn erhalte. Ausgeschlossen von der Ersatzverbindlichkeit sollen nach ihm nur solche Unfälle sein, welche entweder durch höhere Gewalt oder durch grobes Selbstverschulden der Verunglückten entstehen; es würde so fast für sämmtliche Unfälle ein Schutz eintreten, alle Prozesse würden vermieden; die Arbeitgeber würden kaum höhere materielle Opfer tragen; die Versicherung würde einfach und klar. Der § 4 des Gesetzes von 1871 könnte (mit gewissen Ausnahmen für die Knappschaften) gestrichen werden.

Aehnlich sind die Ansichten des Landtagsabgeordneten Karl Roth; derselbe entwickelte im Chemnitzer Arbeiterverein am 12. Oktober 1880 seine Ansichten eingehend und faßte sie zuletzt in den in der Anmerkung *) abgedruckten Thesen zusammen.

---

*) 1) Das Gesetz „die Verbindlichkeit zum Schadenersatz“ betr. vom 7. Juni 1871 ist reformbedürftig.

2) Behufs seiner Revision ist eine gesetzliche Enquête mit kontradiktorischem Verfahren wünschenswerth.

3) Die allgemeinen Grundsätze für seine Reform müssen bestehen in:

a. Der Verschärfung des Gesetzes durch Aufnahme der sofortigen, absoluten und ausnahmslosen Haftpflichtigkeit —

„sofort“ im Sinne ungesäumter Zahlung von Wochenrenten uud Kurkosten seitens der Unternehmer, resp. staatlich anerkannter Versicherungsgesellschaften —

„absolut“ im Sinne der Aufnahme aller Unfälle in das Gesetz (auf Anregung des Herrn Dr. Schreiber fügte später Herr Roth diesem Satze noch bei: „ . . die nicht durch eigenes Verschulden verursacht sind“ —)

„ausnahmslos“ im Sinne der Heranziehung aller nicht handwerksmäßigen Erwerbsstätten.

b. Dem Wegfall der Beweislast für den Betroffenen.

c. Der Aufnahme bestimmter Normen für Schutzvorrichtungen und Einflußnahme auf Ordnungsvorschriften in den einzelnen Fabriken, die deren speziellen Bedürfnissen angepaßt sind.

d. Der Ausbildung des Institutes der Fabrikinspektoren unter besonderer Berücksichtigung der Größe (Zahl der Etablissements und ihrer Arbeiterschaft) der Inspektoratsbezirke.

e. Der Schaffung eines der Behörde (dem Richter) zur Seite gestellten Einigungsamtes, welches aus einer gleichen Anzahl — je 2 — Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie 1 Fabrikinspektor und 1 Arzt besteht.

f. Der Aufnahme der Anzeigepflicht (zugleich behufs baldiger Beschaffung offizieller Unfallstatistiken).

Professor Baron stellt sich in seinem Gutachten auf den Standpunkt des französischen Rechts; er verlangt Ausdehnung der Haftpflicht auf alle Arbeitsverträge; man dürfe nicht bei den Fabriken stehen bleiben, denn es sei nicht klar, was dahin gehöre, nicht bei den sogenannten gefährlichen Betrieben, denn es gebe — nach Hammacher — keine an und für sich gefährlichen Betriebe. Eine Aenderung der Beweislast in dem Sinne, daß der Arbeitgeber, wie die Eisenbahn, sein Nichtverschulden zu beweisen hätte, befürwortet er nicht, da es sich bei der Eisenbahn um ganz exzeptionelle Verhältnisse handle. Wesentlich erleichtert aber werde dem verunglückten Arbeiter seine Beweislast, wenn der Bundesrath endlich die Ausführungsverordnungen zu § 107 (resp. 120) der Gewerbeordnung*) erlasse und wenn eine gesetzliche Anzeigepflicht eingeführt werde. Was die erstere betreffe, so müsse nach preußischem Rechte der Arbeitgeber, wenn sie einmal erlassen, im Falle eines Unglücks beweisen, daß er diesen Verordnungen genügt, wie das auch der Abgeordnete von Goßler betont habe; denn, soweit diese in Betracht kommen, handle es sich dann nicht mehr um eine Deliktsklage, sondern nur um eine mit gesetzlichem Inhalt erfüllte Kontraktsklage und es habe nach feststehenden Rechtsgrundsätzen ein jeder Kontraktsschuldner, welcher von der Pflicht zu erfüllen, resp. von der Pflicht Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu leisten befreit sein wolle, zu beweisen, daß er alles gethan, die Erfüllung zu ermöglichen, hier also, daß er den Bundesrathsverordnungen nachgekommen. Weitergehende gesetzliche Vermuthungen zu Gunsten der Arbeiter, wie sie von Hertling, Hirsch und Lasker forderten, würden nach Baron's Ansicht in ein Unrecht gegen die Arbeitgeber umschlagen.

Was die gesetzliche Anzeigepflicht betrifft, so schließt sie von selbst die sofortige polizeiliche Untersuchung des Unfalles in sich und diese erleichtert natürlich den Beweis sehr. Eine solche Pflicht besteht in Preußen bei denjenigen Unfällen, welche in Bergwerken unter oder über Tage den Tod oder die schwere Verletzung einer Person herbeigeführt

---

g. Der Betheiligung der Unternehmer zu ²/₃ und der Arbeiter zu ¹/₃ von den Prämien konzessionirter Versicherungsanstalten, (welche nach a. für alle Fälle versichern).

h. Der Unterscheidung der Entschädigung an Schwer-, Minderschwer- und Leicht-Verletzte nach bestimmten Kriterien.

i. Der Veränderung der für die Verjährungsfristen bestehenden Bestimmungen.

*) Bekanntlich ist der Entwurf hierzu im Reichsanzeiger am 1. März 1880 erschienen, hat dann aber so viele Anfechtungen erfahren (z. B. vom Verein für Gewerbfleiß in Berlin), daß er seither ruhte. Vergl. Baron a. a. O. S. 117, wo auch erwähnt ist, daß man bei den Berathungen darauf hinwies, ob nicht Vereine der Industriellen, die zugleich die Unfallversicherung auf Gegenseitigkeit in die Hand nähmen, die technischen Vorschriften erlassen sollten, welche als Bedingung eines gesicherten Betriebs erscheinen. Mit Recht betont Baron, daß hierdurch die Bundesraths-Verordnungen nicht überflüssig würden. — Zur Berathung des gen. Entwurfs ist dieser Tage (Dezbr. 1880) eine Kommission von sachverständigen Fabrikanten im Reichskanzleramt unter Vorsitz des Unterstaatssekretärs Jacobi zusammen getreten; der von ihr ausgearbeitete Entwurf, der der Oeffentlichkeit übergeben wurde, harrt noch der Bestätigung durch den Bundesrath.

haben (Berggesetz vom 24. Juni 1865 § 204). Ebenso im Eisenbahnwesen. Viel weiter geht sie in Sachsen nach einer Verordnung vom 1. August 1878; hiernach muß jede Tödtung sofort, jede Beschädigung, welche den Arbeiter länger als 72 Stunden an der Arbeit behindert, binnen 4 Tagen bei der Polizei und dem Fabrikinspektor bei Strafe angezeigt werden; die Untersuchung erfolgt durch die Polizei, soweit nöthig unter Zuziehung des Fabrikinspektors. Auch in der Schweiz verpflichtet ein Bundesgesetz von 1878 die Fabrikbesitzer, von jeder in Fabriken vorkommenden Tödtung oder erheblichen Körperverletzung Anzeige zu machen. Endlich besteht in England die Anzeigepflicht in sehr weitem Maße. Daß auch in Berlin ein Entwurf zu einem die Anzeigepflicht regelnden Gesetze ausgearbeitet wurde, ist bekannt. Es geht das Gerücht, die Arbeit sei durch Differenzen zwischen dem Fürsten Bismarck und dem bisherigen Handelsminister Hofmann ins Stocken gekommen. Hoffen wir jedenfalls, daß auch hier die größeren Gesichtspunkte einer versöhnlichen Reformpolitik und nicht die kleinen Rücksichten auf Klasseninteressen Ausschlag gebend sein werden.

Aber auch wenn wir ein solches Gesetz haben, bleibt die Beweislast für den Arbeiter eine schwierige Aufgabe. Und wenn uns Baron damit tröstet, es sei eben allgemeine Rechtsregel, daß jeder Kläger beweisen müsse, so nützt dieser Trost der unglücklichen Arbeiterfamilie nichts.

Wir kommen mit der stärksten Verschärfung, die gegenwärtig Reichstag und Reichsregierung beschließen werden, nicht über die Thatsache weg, daß in der Hälfte oder einem noch größeren Theil aller Fälle, in denen eine Entschädigung oder Unterstützung höchst wünschenswerth ist, keine Schuld nachweisbar ist. Es bleibt die Thatsache, daß bei jeder Ausdehnung der Haftpflicht auch kleinere Geschäfte getroffen werden, welche die Last ohne die Hilfe besonderer Kassen oder der Unfallversicherung nicht tragen können, um so weniger je weiter man geht in der Haftung. Und die Haftung für casus ohne Weiteres privatrechtlich allen Unternehmern zuzuschieben, das geht nicht; das wird von allen Seiten zugegeben. Wohl hat die Theorie, die Dernburg auf dem volkswirthschaftlichen Kongreß in Mainz entwickelte, ihre volle Berechtigung;*) er führte aus, daß man theoretisch nicht an die Deliktsobligation anzuknüpfen habe, sondern von dem Satze ausgehen müsse: die Zufälle und Störungen, die Unglücksfälle im heutigen gewerblichen Betriebe seien als Lasten des Geschäfts zu behandeln; sie müßten einen Theil des Geschäfsrisikos bilden; wer das Geschäft führe, habe für den Schaden einzustehen. Aber auch Dernburg gab zu, daß diese Auffassung nur durchführbar sei bei allgemeiner Versicherung.

Damit haben wir den Punkt erreicht, der bei fast allen Schriftstellern und Rednern, die in letzter Zeit sich mit der Sache beschäftigt haben, mehr oder weniger in den Vordergrund getreten ist. Alle sind sich mehr oder weniger klar geworden, daß wir zu einer Haftung für den casus kommen müssen, daß das aber auf dem bloßen Wege der

*) Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft XXVIII, 259—262.

Verschärfung des privatrechtlichen Klagerechts des Arbeiters nicht möglich sei.

Zunächst entsteht die Frage, was etwa bisher schon nach dieser Seite geleistet worden, was auf dem Wege, den uns jetzt so verschiedene Stimmen weisen, etwa bisher erreicht worden sei. Es handelt sich darum, was hat die bisherige Unfallversicherung geleistet, was haben Vereine, Genossenschaften und gemeinsame Kassen durch gemeinsame Tragung der Entschädigungspflicht erreicht?

Die Unfallversicherung war in Deutschland noch etwas fast ganz unbekanntes, als der unermüdliche Direktor des königl. preuß. statist. Bureaus, Geh. Rath Dr. Engel, im Jahre 1866 in seiner Zeitschrift (VI, 294—97) für sie hauptsächlich unter Hinweis auf französische und belgische Vorbilder Propaganda machte. Aber erst das Haftpflichtgesetz von 1871 führte dann zur Gründung von verschiedenen Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften.*)

Von denselben sind vier Gegenseitigkeitsgesellschaften (in Stuttgart, Hamburg, Karlsruhe, Dresden neben einer in Wien) und einer Aktiengesellschaft (in Dresden) entweder sofort oder nach kurzem Bestehen wieder zu Grunde gegangen;**) die größere Zahl aber beider Arten von Gesellschaften gedeiht, d. h. hat wenigstens verstanden, trotz aller Schwierigkeit ungünstiger Geschäftsjahre seine Thätigkeit auszudehnen. Weitaus das größte Geschäft hat die Leipziger allgemeine Unfallversicherungsbank (eine gegenseitige Genossenschaft mit beschränkter Haftbarkeit), die seit 1871 eröffnet ist und seit 1873 eine besondere Abtheilung unter dem Namen „Unfallversicherungsgenossenschaft“ für die nicht haftpflichtigen Unfälle neben sich oder in sich bestehen hat. Daneben ist der Berliner Prometheus die zweitwichtigste Gegenseitigkeitsgesellschaft. Von Aktiengesellschaften stehen die Magdeburger (aufs engste mit der Magdeb. Feuerversicherungsgesellschaft verbunden) und die Kölner Rhenania voran.

Die Prämieneinnahme war 1877 bei:

der Leipziger Gesellschaft	1 533 786	ℳ
der Magdeburger "	1 228 316	"
dem Prometheus	471 529	"
der Rhenania	274 058	"
der Schles Unfall-Vers.-Ges.	234 565	"
der Dresden-Stuttgarter "	234 435	"

In Zürich und Winterthur bestehen ebenfalls zwei bedeutende Gesellschaften (1877: 306 580 Fr. und 643 345 Fr. Prämieneinnahme).

*) Ueber die ersten Gründungen berichtet E. L. Jäger: Ein Beitrag zur Frage der Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle im Beruf, 1872 Stuttgart; und: Die jüngeren Versicherungsinstitute gegen Unglücksfälle und Invalidität, 1873 Stuttgart; dann gab C. Roscher, Zur Kritik der neuesten wirthsch. Entwicklung im deutschen Reich (Zittau 1876), S. 343—429, eine allgemeinere Darstellung des Unfallversicherungswesens. Die seitherige Entwicklung ist aus den gedruckten Berichten der Gesellschaften und den Versicherungszeitschriften zu ersehen.

**) Annalen des ges. Versicherungswesens 1878, S. 454.

Eine Aufnahme, die auf Anordnung des preuß. Handelsministers Mitte des Jahres 1875 erfolgte, ergab, daß in 3897 gewerblichen Anlagen 318 220 Arbeiter gegen Unfälle versichert waren und daß zu diesem Zwecke in 3293 Betrieben, für welche vollständige Angaben vorlagen, M. 809 046 jährlich an Prämien gezahlt wurden.*) Davon wurden entrichtet:

für Versicherung gegen	von Arbeitgebern ℳ	von Arbeitnehmern ℳ	von Unterstützungskassen ℳ
haftpflichtige Schäden	461 401	2 266	3334
nichthaftpflichtige Schäden	174 583	12 760	9062
haftpfl. u. nicht haftpfl. Schäden in ungetrennter Summe	142 860	2 151	629
	778 844	17 177	13 025.

Zwei Drittel dieser Betriebe waren seit 1872 und 1873 versichert und es waren in denselben 3529 Schäden bis 1875 vorgekommen; 2542 Arbeiter hatten M. 622 613 als einmalige Entschädigung bekommen. Seither haben sich die Geschäfte außerordentlich ausgedehnt, wie theils die obigen Prämiengaben zeigen, die schon 1877 gegen 4 Millionen betrugen, theils aus einem Geschäftsbericht der Leipziger Bank ersichtlich ist.**) Es wurden bei ihr vom 1. Juli 1871 bis 31. Dez. 1878 32 781 Schäden angemeldet; davon wurden 13 881 als haftpflichtig mit M. 4 670 590 Entschädigung an die Verletzten erledigt; von den als nicht haftpflichtig Abgewiesenen wurden seit dem Bestehen der Genossenschaft (Mai 1873) weitere 14 165 Schädenfälle mit M. 1 402 192 abgewickelt; nur 960 von den 32 781 Schäden haben Anlaß zu einem Prozeß gegeben, wovon 169 im Vergleichswege, 143 durch Verurtheilung, 385 durch Abweisung erledigt wurden. Wenn hiernach die Klagen über Häufigkeit der Prozesse sehr übertrieben erscheinen, so ist andererseits nicht zu vergessen, daß die zum Prozeß gekommenen Schäden wahrscheinlich die wichtigsten waren; die Leipziger Bank hatte 1871—1877 786 Prozesse mit einem Klagobjekte von M. 3 844 109; im letzten Jahre (1877) wurden hauptsächlich wegen dieser Prozesse extra M. 399 072 Prozeßreserve nachgezahlt.***)

Die Versicherung ist fast durchaus eine kollektive, d. h. von den Arbeitgebern für die Gesammtheit ihrer Arbeiter ausgeführte; die Aktiengesellschaften gestatten aber auch Einzelnen, sich selbst zu versichern. Die Betriebe sind in gewisse Gefahrenklassen eingetheilt, wornach sich Beiträge oder Prämien abstufen; die Prämien werden in der Hauptsache nach dem Betrag der Jahreslöhne gezahlt; sie betragen z. B. bei der Leipziger Bank für die Haftpflichtversicherung jährlich 1—5 Mark pro Kopf des versicherten Arbeiters; die Entschädigung ist theils eine volle, d. h. ohne Beschränkung für den einzelnen Fall zu berechnende; theils sind Maximalbeträge vorgesehen; so beträgt bei der Leipziger

*) Statist. Corresp. 1878. X.
**) Annalen des ges. Versicherungswesens 1879, S. 315.
***) Annalen des ges. Versicherungswesens 1878, S. 455—56.

Genossenschaft für nicht haftpflichtige Unfälle das als Maximalbetrag für 103 876 Personen versicherte Kapital 211 Mill. Mark, also etwas über 2000 M. pro Arbeiter; in diesem Fall wird dann der Betrag in pro Mille des versicherten Maximalkapitals berechnet (Durchschnitt 1—2 pro Mille). Im Ganzen suchen alle Gesellschaften die Entschädigung in Form einmaliger Kapitalzahlungen abzumachen. Der wesentliche Unterschied zwischen den Aktien- und den Gegenseitigkeitsgesellschaften ist der, daß die ersteren gegen feste Prämien bestimmte Verpflichtungen übernehmen, die letzteren Nachzahlungen fordern, resp. die Schäden am Schlusse des Halbjahres umlegen. Die Forderungen der Gegenseitigkeitsgesellschaften waren zuerst viel niedriger, als die der Aktiengesellschaften; seit aber der Prometheus z. B. pro 1877 125 Proz. Nachzahlung auf seine Beiträge einfordern mußte, auch die Leipziger Bank mit ihren Beiträgen gegen 1872 auf das 4—6fache steigen mußte, ist dieser Unterschied in der Hauptsache beseitigt. Für beide Arten der Gesellschaften ist das Geschäft ein sehr schwieriges: ein theures Agenturnetz, eine große Schwierigkeit der Schadensregulirung, theure Prozesse, Mangel jeder genügenden statistischen Grundlage bedingen das. Die Verwaltungskosten waren bei der Leipziger Bank 1871—77 23, beim Prometheus 1872—77 45, bei der Magdeburger Gesellschaft 25, bei der Rhenania 30 Proz. der Prämieneinnahme; die gezahlten Schäden schwanken zwischen 35 und 93 Proz. der Jahreseinnahmen. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften haben den Vortheil, für das Gesammtbeste zu wirken; die Leipziger Bank ist sehr thätig auch in Bezug auf verbesserte Fabrikeinrichtungen.*) Dagegen haben sie den Nachtheil, die Theilnehmer ab und zu durch unerwartete Nachzahlungen oder Mehrforderungen zu belästigen, was mancherlei Mißstimmung, Agitationen, Anklagen schon erregt hat. In den Berichten der Fabrikinspektoren begegnen wir fast durchaus nur Klagen der Fabrikanten über die Gesellschaften: die Eintheilung des Etablissements in die Gefahrenklassen sei ganz willkürlich; die Kosten seien besonders für Versicherung gegen alle Unfälle zu hoch, pro Kopf der Arbeiter jährlich theilweise bis 25 Mark; die Prozesse würden durch die Gesellschaften so sehr gesteigert; eine Angabe geht dahin, daß von den gemeldeten Unfällen nur 5 Proz. anerkannt, 95 Proz. auf den Rechtsweg verwiesen wurden.**) Am meisten wird darüber geklagt, daß, wenn es zum Prozeß komme, der Arbeiter auch im günstigsten Fall Monate und Jahre warten müsse, bis in mehreren Instanzen der Prozeß entschieden sei. Aus einem einzigen Fall, sagt der Berliner Fabrikinspektor, in welchem ein verunglückter Arbeiter Jahre lang im Prozeßwege mit seinen Entschädigungsansprüchen hingehalten wird, erwächst eine größere Feindseligkeit gegen den Arbeitgeber, als in hundert anderen Fällen wieder gut gemacht werden kann. Auch darüber wird geklagt, daß der Unter-

*) Vergl. ihr Cirkular vom 1. Oktober 1878, Annalen des ges. Versicherungswesens 1878, 605 ff. u. 613 ff.

**) Berichte der Fabrikinspektoren 1878, S. 267,

nehmer, der seine Arbeiter versichere, nunmehr kein Interesse für die Verbesserung der technischen Einrichtung seiner Fabrik habe.

Wie dem nun aber sein möge; immer ist es ein großer Fortschritt, daß gegen 1879 in unseren industriereichsten Gegenden wenigstens $^1/_3$ aller Fabrikarbeiter gegen die haftpflichtigen Unfälle (so z. B. in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Potsdam, Frankfurt a. O.) und $^1/_6$ bis $^1/_{10}$ der Arbeiter gegen alle Unfälle versichert waren. Die Klagen über die Gesellschaften sind vielfach die nothwendige Folge der Schwierigkeit und Kompliziertheit des Geschäfts und die Erfahrungen, die jetzt gemacht sind, werden keinenfalls verloren sein, auch wenn in Zukunft die Entwicklung mehr auf die andere Bahn hinweisen sollte, die lokale und gewerbliche Interessentengruppen bereits bezüglich gemeinsamer Tragung der Haftpflicht und der Unfälle eingeschlagen haben.

In dieser Beziehung ist zunächst zu erwähnen, daß einzelne Hilfskassen angefangen haben, ihre Mitglieder gegen Unfall zu versichern, hauptsächlich gegen die nicht haftpflichtigen Unfälle. Der Düsseldorfer Fabrikinspektor erwähnt*), daß das Zwischenglied zwischen Arbeiter und Versicherungsgesellschaft, nämlich der Hilfskassenvorstand, sehr günstig auf das Verhältniß derselben zu einander wirke, die Arbeiter von den übertriebenen Forderungen abhalte, die Kontrole über Krankheit u. s. w. erleichtere.

Weiter geht es, wenn die Hilfskasse versucht, ganz an die Stelle der Unfallversicherung zu treten. Das haben die meisten Knappschaftsvereine in ihren revidirten Statuten**) versucht. Die Arbeitgeber haben ihre Beiträge wesentlich erhöht, resp. für die Haftpflicht nach dem Gesetz vom 1. Juni 1871 besondere nur sie treffende Umlagen eingeführt. Liegt ein Fall der Schadensersatzverbindlichkeit nach dem Gesetze vor, worüber zunächst der Knappschaftsvorstand befindet, so erhält der Betroffene wesentlich höhere Benefizien, wenn er nicht klagt. In Bezug auf nicht haftpflichtige Unfälle ist er durch seine Ansprüche auf Krankenlohn, Invalidenlohn u. s. w. gedeckt. Wo diese Reform durchgeführt ist, wird nicht leicht ein Fall zu gerichtlicher Kognition kommen. Und für alle kleinern Unfälle werden die Mittel der Knappschaften ausreichen. Für größere freilich nicht; für sie sollten sie zu großen Verbänden zusammentreten oder dieselben rückversichern.

Von einem 1878 gebildeten Unfallversicherungsverein der rechtsrheinischen Erzgruben und Hüttenwerke berichtet der Fabrikinspektor von Düsseldorf.***) „Der Gedanke," sagt er, „welcher der Schaffung zu Grunde liegt, ist jedenfalls ein richtiger: die Gruben und Hüttenwerke, welche dem Verein angehören, wollen ihre Unfallkosten selbst decken und für deren Ermäßigung durch sachkundige Sicherheitsorgane Sorge tragen; sie wollen weder, wie das Gegentheil bei Aktiengesellschaften

*) Berichte pro 1878, S. 265.

**) Es liegen mir eine Reihe der nach 1871 revidirten Statuten vor; z. B. das des neupreuß. Knappschaftsvereins vom 30. Oktober 1872, wo die §§ 6, 11, 21, 27, 41, 49 sich ganz oder theilweise hierauf beziehen.

***) Das. S. 266.

freilich natürlich und begreiflich ist, von der geringeren Unfallwahrscheinlichkeit in anderen Industriezweigen Vortheil ziehen, noch — wie das bei allen Unfallversicherungsgesellschaften hervortritt — die größeren Kosten gefährlicher Industriezweige tragen helfen."

Zwei große deutsche Unternehmerverbände, der der deutschen Müller und der der deutschen Zuckerindustriellen, haben in der Weise für die Unfallversicherung gesorgt, daß der Vereinsvorstand die Versicherung für alle Mitglieder bei einer Versicherungsgesellschaft besorgt. Die Versicherungsgesellschaft spart die großen Unkosten des Einzelvertragsabschlusses, sie kann bei dem großen Geschäft, das sie so auf einmal abschließt, viel günstigere Bedingungen stellen; die ganze Vereinsorganisation dient ihr gleichsam als ausführendes kontrolirendes Organ; die Vereinsorganisation, zu der die einzelnen Mühlenbesitzer oder Zuckerindustriellen naturgemäß Vertrauen haben, ist ohne besondere Kosten zugleich für diesen Zweck ausgenützt; das Vereinsleben selbst erhält eine neue Stütze durch diesen weiteren Vereinszweck; der deutsche Müllereiverband, der seinen ersten Vertrag schon 1. Juli 1872 mit der Magdeburger Unfallversicherung abschloß, hat bis 31. März 1877 für 1299 Schadenfälle M. 273 084 erhalten und zwar:

		ℳ
für	73 tödtliche Fälle	111 525
für	134 Fälle der Invalidität	110 010
für	1092 Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit	51 549.

Die deutschen Privateisenbahnen haben sich in noch einfacherer Weise durch ihre korporative Organisation geholfen. Der Verein der Privateisenbahnen im Deutschen Reich hat für seine sämmtlichen Theilnehmer eine Einrichtung geschaffen, die seit 1. April 1872 ins Leben trat und zu voller Zufriedenheit fungirt. Da die Schadensersatzpflicht gegenüber Arbeitern und Beamten sich immer auf kleinere, regelmäßig sich wiederholende Summen erstreckt, selbst bei den größten Eisenbahnunfällen stets nur ein paar Beamte und Arbeiter betroffen werden, so bleibt das Sache der einzelnen Gesellschaft. Und das Gleiche gilt bei Unfällen Dritter, wenn die Schadensersatzpflicht 15 000 Mark nicht überschreitet. Ist die Summe aber eine größere, so trägt zunächst die betroffene Gesellschaft wieder 15 000 Mark und noch ein Praecipuum von 5 Proz. des Schadens, da sonst leicht die Gewährung einer Entschädigung von 16 000 Mark für die betreffende Gesellschaft günstiger wäre, als eine von 15 000. Die Regulirung des Schadens ist vertrauensvoll ganz allein der betroffenen Gesellschaft überlassen, die nun durch den Verein das Plus von den anderen Bahnen nach dem einfachen Maßstab der Personenmeilen einzieht, ohne daß irgend welche besondere Verwaltungskosten dadurch erwachsen. Es sind so überhaupt erst 1872—78 13 Unfälle gemeinsam mit M. 275 810 getragen worden, während die Gesammtsumme der Entschädigungen, welche die preußischen Bahnen 1872—78 auf Grund des Haftpflichtgesetzes zahlten, M. 5 244 036 beträgt. Diese letztere Last betrug 1878 0,536 Proz. des Reinertrags oder 64 M. pro Kilometer, für die Privatbahnen 2 Pfennig pro Mark

Dividende; es handelt sich also um eine ohne jede Schwierigkeit zu tragende Last.

Im Baugewerbe haben sich vielfach die lokalen Baugewerkvereine zu Unfallkassen und Baugewerken-Unfallversicherungsgenossenschaften zusammengethan, auf welche man sich auf Seiten des Verbands deutscher Baugewerksmeister berief, um zu beweisen, daß eine Ausdehnung der Haftpflicht auf die Baugewerbe überflüssig sei.*) Andere lokale Unfallvereine haben sich in Sachsen und der Provinz Brandenburg gebildet: so in Zwickau, Werdau, Großenhain, Krimmitschau, Forst, Guben, Spremberg, Fürstenwalde, die ausschließlich oder hauptsächlich aus Industriellen der Textilindustrie, resp. der Tuchindustrie zu bestehen scheinen. Ueber einige hat C. Roscher schon 1876,**) über andere neuerdings der Fabrikinspektor von Rüdiger***) eingehender berichtet. Daß solche lokale Vereine für die großen elementaren Unglücksfälle, hauptsächlich für Dampfkesselexplosionen nicht ausreichen, ist klar; in dieser Beziehung können sie sich aber helfen und thun es bereits durch Rückversicherung bei großen Gesellschaften. Im Uebrigen haben sie große Vorzüge; sie sind unendlich viel billiger; ihre Verwaltungskosten betragen 2—3 Proz. der Einnahme; 40—60 Proz. derselben legen sie bis jetzt fast durchaus in den Reservefonds, 20—30 Proz. geben sie für Entschädigungen, 10—35 Proz. für Rückversicherung aus. Die lokale Kontrole ist eine sehr scharfe, wie sie der theure Unfallversicherungsagent nie üben kann. Es gewinnt dabei das gewerbliche Vereinsleben ein neues Fundament.

Und das ist bei allen diesen zuletzt besprochenen Einrichtungen der Vorzug gegenüber den Versicherungsgesellschaften auf Aktien und auf Gegenseitigkeit. Daher scheint mir allerdings die jetzt von so vielen Seiten angeregte Lösung des Problems am richtigsten in der Weise zu erfolgen, daß man versucht, die Haftung auf den casus auszudehnen, das aber dadurch zu ermöglichen, daß man die Last nicht auf die einzelnen Unternehmer, sondern auf Vereine und korporative Verbände legt und so die ganze Frage in Zusammenhang bringt mit dem Hilfskassenwesen einerseits, der Ausbildung gewerblicher Vereine und Korporationen andererseits.

Daß ein Zusammenhang zwischen der privatrechtlichen Haftpflicht und dem Hilfskassenwesen vorhanden sei, erkannte schon der Reichstag 1871 an, als er den Laskerschen Antrag annahm, der zu § 4 des Gesetzes führte: wenn der zur Entschädigung Verpflichtete 1/3 oder mehr der Prämien in eine Hilfskasse zu Gunsten des Verletzten einzahlt, so ist die Leistung der Hilfskasse in die Entschädigung einzurechnen. Die sozialistischen Arbeiter haben eine Entfernung dieses Paragraphen stets verlangt; auch von anderen Seiten wurde das gewünscht, weil man darin eine

*) Siehe dieses Jahrb. 1880 Heft 3—4, S. 18—19 und C. Roscher a. a. O. 421—25.

**) a. a. O. 418.

***) Jahresberichte 1876 S. 117, 1877 S. 73—85 (S. 81 ff., Statut des Forster Unfall-Vers.-Vereins) und 1878 S. 88—93.

unpassende Verquickung eines privatrechtlichen Deliktsanspruchs mit einer hiervon unabhängigen Versicherung sah. Aber die Versicherung ist eben nicht unabhängig von der Unfallentschädigungsfrage; sie ist es vollends nicht, wenn der Unternehmer für casus haften soll. Und es entspricht doch einem natürlichen Rechtsgefühl, daß derselbe Arbeiter für denselben Unfall nicht doppelte Entschädigung erhalten soll. Jede Hilfskasse stellt auch eine Art Versicherung dar; und es handelte sich von Anfang an darum, die Versicherung, die in der Theilnahme an der Hilfskasse liegt, von der anderweitigen Versicherung gegen Unfälle richtig abzugrenzen. Die jetzt aufgeworfene Frage ist die, sollen wir nicht die beiden Versicherungsarten in bessere organische Verbindung bringen, als dieß durch § 4 des Gesetzes von 1871 geschehen ist. Minister Hofmann präzisirte die Frage in seiner Rede vom 26. März 1879, nachdem er auf die Schwierigkeit einer Ausdehnung der Haftpflicht hingewiesen und daran erinnert, daß durch alle diese Ausdehnung nur für die akuten, nicht für die langsamen und chronischen schädlichen Wirkungen der Fabrikthätigkeit eine Aushilfe geschaffen werde, — er präzisirte die Frage dahin: sollen wir das Haftpflichtgesetz verschärfen und damit zugleich den sozialen Gegensatz zwischen den sozialen Klassen oder sollen wir nicht lieber auf dem Weg der Invalidenversorgung ein soziales Band zwischen Arbeitgeber und -Nehmer schaffen? Bebel verlangte dann eine allgemeine staatliche Versicherungskasse mit Versicherungszwang und Ausdehnung der Haftpflicht; er gab zu, daß der einzelne Unternehmer die ausgedehnte Haftpflicht sonst unter Umständen nicht tragen könne. Die Berathungen der deutschen Baugewerksmeister in Berlin am 22.—23. Juni 1879 gipfelten darin, eine Neubelebung der Innungsverbände zu fordern und innerhalb derselben die Begründung eines Hilfskassenwesens. Und Huber-Liebenau sagt von diesen Vorschlägen, sie enthielten viel Gutes und Ersprießliches auch für die sämmtlichen Gewerbszweige: „Auch wir glauben, daß die Hilfe und zwar ausreichende schnelle und sichere Hilfe für jeden Schaden, gleichgiltig warum entstanden, ohne Prozesse, ohne Ruinirung oft der ganzen ökonomischen Lebensstellung eines Gewerbsunternehmers, ohne Störung des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, einzig und allein nur von gewerblichen Genossenschaften und zwar von guten einheitlich organisirten mächtigen gewerblichen Vereinen ausgehen kann."

Baron wünscht, daß für den casus Arbeitgeber und Arbeitnehmer, beide zu gleichen Theilen, haften, resp. sich versichern sollen; er beruft sich dabei auf die Knappschaften und ihre Funktion als Unfallkassen; doch möchte er das Geschäft den bisherigen Versicherungsgesellschaften lassen, verlangt nur staatliche Normativbedingungen für sie. Es liegt die Frage nahe, wenn Arbeiter und Unternehmer den casus je zur Hälfte tragen sollen, ist da nicht auch eine gemeinsame Organisation wünschenswerth. Die Arbeiter sind bis jetzt, wie die Fabrikinspektoren berichten, sehr wenig geneigt, etwas für die Versicherung zu zahlen, jedenfalls aber werden sie eher zu haben sein, wenn die Versicherung in der konkreten Form von unten sich aufbauender Vereine oder Kassen

erfolgt, als wenn sie mit ihrem Herrn an einen Unfallversicherungsagenten zahlen sollen.

Am energischsten betont Held den Gesichtspunkt, es müsse die Ausbildung des Unfallversicherungslebens zur Reform des gewerblichen Vereins- und Korporationswesens benutzt werden. „Die Lösung des Problems," sagt er, „kann nur durch Korporationen der Gewerbetreibenden erfolgen, und zwar hier durch solche, zu deren Gründung der Staat die entscheidende Anregung geben kann und muß." Er erörtert die Verschiedenheit der Arbeiterhilfskasse und der Versicherungsgesellschaft und meint dann, auch die Arbeiterversicherung habe die natürliche Tendenz, sich dem Wesen der Hilfskasse mit ihrem näheren Zusammenhang der Betheiligten und ihrer größern Dehnbarkeit der Verpflichtungen zu nähern. Aber man solle zunächst das Invalidenkassenwesen auf sich beruhen lassen, die Arbeitgeber von der Verpflichtung frei machen, Beiträge zu den Krankenkassen zu geben, dafür ihnen aber die Haft für alle Unfälle auferlegen, die nicht durch grobe Schuld des Arbeiters herbeigeführt sind. Der Arbeitgeber solle aber nicht blos haften, sondern er müsse einem Versicherungsverband beitreten, in den die Unternehmer zahlen, der aber verwaltet werde von einer gemischten Kommission von Arbeitgebern und -Nehmern. Diese Kommissionen würden vorbehaltlich des Rechtswegs alle Streitigkeiten entscheiden; sie würden das Recht haben, innerhalb der Gesetze (resp. Bundesrathsvorschriften) und in Verbindung mit dem Gewerberath Schutzvorschriften zu erlassen und deren Durchführung zu überwachen.

Alle Prozesse würden nach diesem Vorschlag, der Held von „geschätzter sachverständiger Seite" mitgetheilt wurde, wegfallen; es würde eine Selbstverwaltung durch die Betheiligten eintreten. Die Kommissionen würden von selbst zu allgemeinen Schiedsgerichten und Einigungsämtern sich entwickeln; die Wahlkorporationen der Arbeitgeber und -Nehmer nach freier natürlicher Abgrenzung gebildet, würden den richtigen Kern für Fabrikanten- und Arbeitervereine bilden, die nicht einen ewigen Krieg mit einander führen, sondern die Neigung zur Verständigung befördern würden. Der Staat würde nicht durch direkten Zwang, was kaum angehe, sondern zunächst für einen wichtigen Zweck gewerbliche Selbstverwaltungskörper schaffen, aus denen in der Zukunft sich Weiteres entwickeln könne.

Ich bin nicht, wie Held, ohne Weiteres überzeugt, daß es richtiger sei, das Kranken- und Invalidenkassenwesen hiervon ganz loszulösen und sich selbst zu überlassen, aber den hier vorgetragenen Grundgedanken halte ich für richtig. Und eben soweit ich ihn für richtig halte, befriedigt mich das Baare'sche Projekt nicht ganz.

Baare will eine große staatliche Unfallversicherungskasse mit Versicherungszwang gegenüber allen sonst nicht ausgiebig versicherten größeren industriellen Unternehmungen ins Leben rufen; die Kasse soll für alle Unfälle, die nicht auf grobem Verschulden des betroffenen Arbeiters beruhen, haften; sie soll den Beschädigten, wie ihren Hinterbliebenen Renten, nicht Kapitalabfindungen gewähren; diese Renten sollen etwa $^2/_3$ des Lohns ausmachen, für einen Invaliden keinenfalls



über 500 Mark. Zu den Prämien sollen die Unternehmer die Hälfte, die Arbeiter 1/4, die Gemeinden 1/4 beitragen. Die Haftpflicht nach § 2 des Gesetzes von 1871 soll aufgehoben werden; die Verwaltung der Kasse soll durch die Reichs- und Landesbehörden unter Zuziehung Delegirter der Prämienzahler geschehen.

Obwohl das Projekt in ganz wesentlichen Punkten mit Vorschlägen aus allen politischen Lagern übereinstimmt, ja in der Hauptfrage, möchte ich sagen, sich auf der Linie bewegt, auf die man sich von allen Seiten her konzentrirte, so wurde es zunächst besonders von liberaler und fortschrittlicher Seite sehr angegriffen. Die Großindustrie will sich der Haftpflicht entledigen, die Gemeinden für sich zahlen lassen, hieß es. Die Heranziehung der Gemeinden ist ein diskutabler Punkt, der wohl besser außer Spiel geblieben wäre; ebenso zweifelhaft scheint mir die Frage, ob man das Gesetz von 1871 aufheben oder durch bessere Einrichtungen nur dafür sorgen soll, daß es nicht oft zum Zweck der Prozesse angerufen wird. Ich glaube, man kann es ruhig verschärfen, ohne daß es die ungünstigen Folgen wie jetzt hat, wenn man nur zugleich für eine entsprechende Versicherung sorgt. Das thut aber das Baare'sche Projekt: es dehnt nicht formell, aber faktisch die Haftpflicht auf den casus und auf eine größere Zahl von Gewerbsbetrieben aus; es legt damit der Industrie viel größere Lasten auf, als sie jetzt trägt; man bedenke nur, wie wenige Arbeiter jetzt gegen alle Unfälle versichert sind. Daß es daneben der Entschädigung eine gewisse Grenze setzt, schadet nicht. Statt Einzelnen eine große hazardartige Entschädigung ist es besser, allen Beschädigten eine mäßige zuzubilligen; auch die Rentenform scheint mir gegenüber den Kapitalabfindungen der Unfallversicherungsgesellschaften das bessere.

Aber — heißt es weiter — wenn so eine allgemeine Kasse, nicht der Fabrikant den Schaden trägt, wird die Verantwortlichkeit des Unternehmers beseitigt, die gröbste Leichtfertigkeit begünstigt. Ja, müssen wir da fragen, war das nicht bisher schon ganz ebenso der Fall für alle Fabrikanten, die versichert hatten. Man hat freilich auch deßhalb schon verlangt, der Unternehmer solle sich nicht versichern dürfen. Hat doch sogar die Magdeburger Unfallversicherungsaktiengesellschaft ein Verbot der Versicherung bezüglich der Haftpflichtfälle beim Reichskanzleramt beantragt.*) Aber welchen Sturm der Entrüstung rief diese Denkschrift auch hervor und mit Recht; denn sie verkennt das ganze Wesen und die Bedeutung der Versicherung. Die Haftpflicht ist zumal mit Verschärfung ohne Versicherung nicht zu tragen. Und wenn je die einzelnen Unternehmer durch die Versicherung so leichtsinnig würden, wie hier behauptet wird, wenn die entsprechenden sonstigen Kontrolen dagegen nicht schützten, so wäre leicht durch eine kleine Aenderung zu helfen, die sogar aus Versicherungskreisen neuerdings vorgeschlagen wurde und die der Praxis der preußischen Privateisenbahnen entspricht: man lasse den Unternehmer, bei dem ein Unfall überhaupt oder ein mit Schuld verbundener Unfall eingetreten, neben seiner Prämie, eine

*) Annalen des ges. Versicherungswesens 1879 S. 9–11.



gewisse kleinere oder größere Nachzahlung machen. Daß er bei grobem Verschulden haftet, versteht sich ja von selbst; das ist in der jetzigen Unfallversicherungspraxis, wie im Baare'schen Projekt vorgesehen.

Was den Versicherungszwang betrifft, so habe ich gegen ihn keine prinzipiellen Einwendungen zu machen; ich zweifle nur ob es richtig ist, ihn so mit einem Schlage einzuführen, ob wir im Moment schon weit genug dazu sind, ob es nicht zunächst besser wäre, dem Bundesrath oder den Landesbehörden das Recht einzuräumen, da wo es durchführbar ist, den Zwang für bestimmte Gewerbszweige zu verhängen, ähnlich dem Zwang, den das preußische Gesetz von 1854, die Reichsgewerbeordnung und das Gesetz vom 8. April 1876 bezüglich der Krankenkassen gestattet.

Hauptsächlich aber würde ich mehr als Baare beim Kassenzwang stehen bleiben, nicht so wie er fast vollständig zur großen staatlichen Zwangskasse übergehen. Er gestattet zwar auch für einzelne Unternehmen eine Ausnahme, falls sie durch besondere Einrichtungen, wie die Knappschaften, oder durch Versicherung bei einer vom Bundesrath als genügend anerkannten bereits bestehenden Gesellschaft geschützt sind. Aber was er so als Ausnahme hinstellt, möchte ich zur Regel machen; die staatliche Kasse, soweit eine solche nöthig wird, möchte ich nur für die Unternehmungen thätig wissen, für die es nicht gelingt, anderweit besser zu sorgen.

Eine bessere Sorge aber sehe ich darin, wenn der Weg beschritten wird, den die Knappschaften, die lokalen Unfallgenossenschaften, der Verband der deutschen Müller, der Zuckerindustriellen, den die preußischen Privatbahnen betreten haben; ich wünsche nicht, daß der Staat den Industriellen Aufgaben abnehme, welchen diese im Wege der Selbstverwaltung gewachsen sind. Dem Einwurf, daß jede Versicherungskasse um so besser sei, je größeren Umfang sie gewinne, begegne ich einfach mit dem Vorschlag der Rückversicherung bei Gesellschaften oder der Vereinigung der kleinen Verbände zu einer das Reich umfassenden Einheit für die größeren Schäden. Wo nationale Verbände der betreffenden Industrieen schon bestehen, nehmen sie am besten das Versicherungswesen in die Hand, jedenfalls das der größeren Unglücksfälle; kleinere Unfälle, die nur kurze Krankheit zur Folge haben, können immer den kleineren Verbänden bleiben.

Auch Schäffle betont in seinem neuesten Werke mit Recht, daß der Staat auf diesem ganzen Gebiete weniger direkt durch Staatsanstalten handeln, als zur Selbstverwaltung zwingen soll. Wenn wir uns auf diesen Standpunkt stellen, werden wir auch viel eher die verschiedenen heutigen volkswirthschaftlichen Parteien zu einem gemeinsamen Handeln bewegen können, werden wir viel leichter, dem Einwurf, durch die staatliche Aktion die Selbstthätigkeit zu ersticken, nur in anderer Form die ganze Misere des Armenwesens wiederherzustellen, die Spitze abbrechen. Wenn wir so, nicht ohne staatliche Hilfe, staatliche Initiative und staatlichen Zwang, aber doch von unten herauf die gewerbliche Selbstverwaltung organisiren, so geht es wohl etwas langsamer, als wenn mit einem Schlage ein staatliches Rieseninstitut nach Baare's Vorschlag geschaffen wird, aber

wir erreichen sicherer unser Ziel und wir benutzen die Resultate zugleich für andere heilsame Zwecke, für die Reform des Hilfskassenwesens und des gewerblichen Korporationswesens.

Die Möglichkeit, das Baare'sche Projekt durchzuführen, leugne ich nicht; aber ich beklage, daß er selbst zugibt, es schließe jede Thätigkeit in Bezug auf gewöhnliche Altersversorgung für den Moment aus. Baare setzt sich so in Gegensatz zum Stumm'schen Antrag. Ich meine, beide Vorschläge wären zu verbinden und müssen in gewisser Beziehung verbunden werden; wer aus der Unfallkasse eine Pension bezieht, entlastet die Invalidenkassen; wer aus der Krankenkasse ein genügendes Krankengeld bezieht, braucht die Unfallkasse nicht zu belasten. Gerade wenn man wie Baare die Frage von dem engen Horizont der quasi-Deliktsobligation auf das höhere Niveau des Versicherungswesen erheben will, kommt man da nothwendig mit dem ganzen Arbeiterversicherungs- und Hilfskassenwesen in Berührung.

Man braucht nun deßhalb nicht Alles auf einmal organisiren zu wollen; aber man muß sich klar sein, wie die verschiedenen Versicherungszweige zu einander stehen, wie man sie nach und nach in Einklang und Wechselwirkung bringen kann. Und man wird da, wo die einzelnen Industrieen und ihre Arbeiter auf höherer Stufe der Ausbildung stehen, auch sofort Hand ans Ganze legen können. Aber eben auch nur da; den Stummschen Antrag, das Knappschaftswesen auf andere Industriezweige zu übertragen, halte ich deßhalb für berechtigt und erstrebenswerth, wenn man sich klar ist, daß das Knappschaftswesen selbst gewisser Reformen bedarf und daß die Uebertragung nur möglich ist für große, ähnlich wie die Bergwerksindustrie, konzentrirte Industrieen mit einem festen relativ hoch stehenden Arbeiterstand.

Wenn ich zum Schlusse kurz andeuten soll, wie ich mir die ganze Reform nach meinen Anschauungen und nach meiner jetzigen Information als möglich und heilsam denke, so wären die Hauptgesichtspunkte die folgenden; dabei schicke ich aber natürlich voraus, daß auch andere Wege denkbar sind, und daß ich jeden willkommen heiße, sobald mir nachgewiesen wird, daß auf demselben mehr erreicht wird und weniger berechtigte Interessen verletzt werden.

Erstens würde ich möglichst am Prinzip des Kassenzwangs festhalten, nicht oder nur, wo es durchaus nicht anders geht, zur Zwangskasse übergehen.

Zweitens würde ich den Kassenzwang ausdehnen von der Krankenversicherung auf die Unfallversicherung, die Invaliden- und Wittwenversicherung; ich würde ihn aber nicht in einem Augenblick für alle Arbeiter des Deutschen Reichs aussprechen, sondern nur dem Bundesrath gestatten, ihn für bestimmte Industrieen und innerhalb der Industrieen für die verschiedenen Arten der Arbeiterversicherung zu verhängen, wenn es Zeit ist. Und es wäre nach meiner Ansicht dazu Zeit, wenn es innerhalb der betreffenden Industrie und ihrer Arbeiter gelungen ist, das Kassenwesen so weit zu fördern, daß mit der Verhängung dasselbe für die besseren Arbeiter nichts neues ist, daß die Veranstaltungen, Verbände, Kassen so weit existiren oder vorbereitet sind, als es



nothwendig ist, um nicht einen Kassenzwang blos auf dem Papier zu haben.

Zu diesem Zwecke würde ich eine Abtheilung im Reichsamt des Innern für Arbeiterversicherungswesen schaffen, in welche ich hauptsächlich eine Anzahl tüchtiger Versicherungsmänner beriefe, die die Aufgabe hätten, überall die Kassenbildung möglichst zu fördern, anzuregen, mit Unternehmer und Arbeiterverbänden darüber zu unterhandeln. Parallel damit würde ich dem gewerblichen Vereinswesen, der Bildung von Innungen, noch mehr der von provinziellen und nationalen Unternehmer- und Arbeiterverbänden den möglichsten Schwung zu geben suchen; ich würde die heute herrschende Aengstlichkeit gegenüber den Arbeiterverbänden und ihrem etwaigen sozialdemokratischen Anstrich möglichst bei Seite lassen, auch den Arbeitern möglichst freie Bahn eröffnen; zugleich aber würde ich suchen, überall möglichst die Verbände gleich für das Kassenwesen zu benutzen. Ich würde nicht davor zurückschrecken, für eine bestimmte Anzahl von Jahren, den sich bildenden Vereinen und Kassen staatliche Zuschüsse als Prämien für gewisse Erfolge in Aussicht zu stellen.

Gelänge es so die gewerbliche, fachmäßig nach Industrieen gegliederte Selbstverwaltung zu beleben, so würde ich, da wo die Entwicklung weit genug ist, den Kassenzwang eintreten lassen, der dem einzelnen Unternehmer und Arbeiter zunächst die freie Wahl läßt, mit der Zeit und nach der Natur der Sache aber beide zur Kasse oder zu den Kassen ihrer Standesgenossen führt. Ich würde dann durch Normativbedingungen dahin wirken, daß die Kassen in der Hauptsache gleichmäßig sich entwickeln, so daß der Uebertritt von einer Kranken- oder Invalidenkasse derselben Industrie in die eines anderen Bezirkes immer leicht ist; für das Invaliden- und Unfallversicherungswesen würde ich an sich möglichst große, wenn es geht, gleich nationale Verbände schaffen, die nicht nothwendig selbst die Versicherung ausführen, eventuell sie durch Verträge mit Versicherungsgesellschaften gewährleisten könnten. Dabei würde ich als Verwaltungsorgane überall möglichst gemischte Kommissionen aus Unternehmern und Arbeitern benutzen, die lokalen Organe, die hauptsächlich das Krankenkassenwesen dezentralisirt zu verwalten hätten, zugleich als Hilfsorgane der Invaliden- und Unfallversicherung heranziehen. Im Uebrigen würde ich den Arbeiter- und Unternehmerverbänden freie Bahn lassen, ihre Interessen im Rahmen der heutigen Gesetzgebung zu verfolgen, gesondert zu berathen, gesondert für andere Zwecke Mittel zu sammeln. Sonst bekommen diese Verbände kein rechtes Leben.

Als Zuschüsse zu den Kassen würde ich etwa die Arbeiter allein die Krankengelder zahlen lassen, höchstens unbedeutende Zuschüsse der Unternehmer dazu fordern; bei der Invaliden- und Wittwenversicherung würde ich beide Theile gleichmäßig, bei der Unfallversicherung ganz überwiegend die Arbeitgeber heranziehen; dem entsprechend würde auch der Einfluß auf die Verwaltung zu gestalten sein.

Auf diesem Wege käme man zwar nur nach und nach und nur für bestimmte Industrieen, zunächst für die wichtigeren und besser situirten,

dazu ein ausreichendes Kassen- und Korporationswesen zu schaffen. Auch in Bezug auf sie böten sich Schwierigkeiten in Menge, hauptsächlich durch die Gebilde und Kassen, die schon bestehen und zunächst lieber für sich bleiben, was man ja auch jedenfalls eine Anzahl Jahre hindurch gestatten müßte. Es blieben manche kleine und lokale Industrieen übrig, die bei einer lokalen, nicht fachmännisch gewerblichen Ordnung der ganzen Frage leichter unterzubringen sind. Aber ich halte diesen Uebelstand für geringer, als die Nachtheile einer Ordnung, die nur an die staatlichen Abtheilungen anknüpft und ausschließlich lokale, nicht nach Gewerben getrennte Kassen schafft. Ich glaube, daß bei den Arbeitern nur der genossenschaftliche Geist, bei den Unternehmern nur das wohlverstandene Interesse, das die Fachverbände erzeugt hat, tragfähige Selbstverwaltungskörper für diese gewerblichen Aufgaben erzeugt. —

Was uns aber die nächste Zeit bringen wird, jedenfalls ist es gut, daß durch die Anregung des Fürsten Bismarck die Frage in Fluß kommt, von allen Seiten ernsthaft diskutirt wird. Die großen Klassenkämpfe der Gegenwart sind bei uns durch das Sozialistengesetz von der Oberfläche verschwunden; sie werden in erneutem Maße zurückkehren, und wir werden, wie die antiken Gesellschaften, an ihnen zu Grunde gehen, wenn wir nicht verstehen, durch die richtigen Reformen und Institutionen im Geiste unserer Zeit, im Geiste wahrer Humanität und christlicher Gesittung über die klaffenden Gegensätze so weit Herr zu werden, daß alle Klassen zum Bewußtsein kommen, der moderne Staat und die modernen Gesellschaftsformen bieten ihnen Besseres, als alle früheren Zeiten, Besseres als das Hazardspiel blutiger Revolutionen und sozialdemokratischer Experimente.

Dazu gehört aber vor Allem eine weitgehende Ausbildung des Hilfskassen- und Arbeiterversicherungswesens und eine glückliche Neubildung des gewerblichen Vereins- und Korporationswesens; wir sehen allerwärts mit Riesenschritten diese Neubildung des Vereinswesens sich vollziehen; die Fachverbände der Unternehmer haben auch in Deutschland bereits eine Bedeutung und beherrschende Stellung, die man viel zu wenig kennt und beachtet. In Bezug auf sie handelt es sich nicht um das Ob, sondern nur um das Wie, um die richtige Eingliederung in das Getriebe unserer gesellschaftlichen Ordnung, um die richtige Wechselwirkung zwischen Arbeiter- und Unternehmerverbänden, um die Erfüllung beider Arten von Verbänden mit dem rechten Geist, um eine Art der Selbstverwaltung, die neben der Interessenjagd den Sinn für öffentliche Berufspflicht erzeugt und stärkt.

Straßburg, 28. Dezember 1880.

Seit ich die vorstehenden Zeilen der Druckerei übergab, ist das Bismarckische Unfallversicherungs-Projekt in seinen allgemeinen Zügen in die Oeffentlichkeit gedrungen; der Wortlaut des dem Bundesrath und jetzt dem preußischen Volkswirthschaftsrath vorgelegten Gesetzesentwurfes liegt mir zwar noch nicht vor; aber die



Mittheilungen der Berliner Zeitungen lassen die allgemeinen Umrisse deutlich erkennen.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, Brüchen und Gruben, auf Werften, bei der Ausführung von Bauten und in Anlagen für Bauarbeiten (Bauhöfen), in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt nicht über 2000 Mark beträgt, sollen in Zukunft darnach bei einer von dem Reich zu errichtenden und für Rechnung desselben zu verwaltenden Versicherungsanstalt gegen die Folgen beim Betriebe sich ereignender Unfälle nach Maßgabe der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes versichert werden. Den vorstehend aufgeführten Betrieben gelten im Sinne desselben diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme des Schiffahrts- und Eisenbahnbetriebes, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beiträgen zusammensetzt, das 300fache des täglichen Arbeitsverdienstes. Die Reichsversicherungs-Anstalt domizilirt in Berlin. Klagen aus Versicherungsgeschäften können nach Ermessen des Versicherten eventuell beim Gerichtssitz der Anstalt oder bei dem der Verwaltungsstelle, welche das Geschäft vermittelt hat, angestellt werden.

Die Organisation und Verwaltung der Versicherungsanstalt sollen, soweit das Gesetz nicht darüber noch besondere Bestimmungen enthält, durch ein vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath zu erlassendes Statut geregelt werden. Tarife und Versicherungsbedingungen stellt der Bundesrath durch Beschluß fest, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt. Die Tarife sind alle 5 Jahre zu revidiren. — Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, welcher durch eine körperliche Verletzung, welche eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen zur Folge hat, oder durch Tödtung entsteht.

Im Fall der Verletzung besteht der zu versichernde Schadensersatz: 1) in den Kosten des Heilverfahrens vom Beginn der fünften Woche; 2) in einer vom Beginn der fünften Woche für die Erwerbsunfähigkeitsdauer zahlbaren Rente. Diese beträgt: a. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66^2/_3$ %; b. im Falle der theilweisen Erwerbsunfähigkeit dagegen für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a., jedoch nicht unter 25 und nicht über 50 % des Arbeitsverdienstes. Für den Fall der Tödtung sind vorgesehen: 1) 10 % des Jahresverdienstes als Beerdigungskostenersatz, 2) falls der Tod später als 4 Wochen nach dem Unfall eintrat, in den nach Ablauf derselben aufgewendeten Heilungskosten und in einer weiteren Unterstützung im Betrage von $66^2/_3$ % des bisherigen Verdienstes; endlich in einer den Hinterbliebenen vom Todestage an zu gewährenden Rente. Ansprüche der Versicherten gegen eingeschriebene Hilfskassen, sonstige Sterbe-, Invaliden- und andere Unterstützungskassen

bleiben dadurch unberührt; die landesgesetzlichen Vorschriften der Verpflichtung solcher Kassen gegen dieselben treten dagegen insoweit außer Kraft, als die Versicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes Platz greift. Für jeden oben aufgeführten Betrieb muß eine, sämmtliche in demselben beschäftigte Personen umfassende Kollektivversicherung gegen eine feste Prämie stattfinden, welche nach Maßgabe der im abgelaufenen Vierteljahre an die beschäftigten Personen gezahlten Löhne und Gehälter zu bemessen ist. Die Prämiensätze sind nach Gefahrklassen in Prozenten der gezahlten Löhne und Gehälter zu bemessen. Die Versicherungsprämie ist aufzubringen: 1) für Diejenigen, deren Jahresarbeitsverdienst 750 Mark und weniger beträgt, zu $^2/_3$ von Dem, für dessen Rechnung der Betrieb stattfindet, und zu $^1/_3$ von dem Landarmenverbande des Betriebsbezirks, soweit nicht nach verfassungsmäßiger lokaler Regelung des einzelnen Bundesstaates ein anderer Verband oder der Staat eintritt; 2) für die Versicherten, deren Jahresverdienst 750 Mark übersteigt, zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur Hälfte vom Versicherten.

Jeder Versicherungspflichtige hat von seinem Betrieb Anzeige zu machen; mit Absendung dieser Anzeige gilt die Versicherung als geschlossen. Jeder versicherungspflichtig werdende Unfall ist der Ortspolizeibehörde in zwei, höchstens drei Tagen anzuzeigen. Die von der Reichsversicherungs-Anstalt vorgenommene Feststellung der Entschädigungsansprüche kann im Prozeßwege angefochten werden. Unter Umständen kann statt der Renten Kapitalabfindung eintreten. Ist der Unfall Schuld des Unternehmers oder seines Vertreters, so haftet der Erstere der Reichsversicherungsanstalt und kann vom Beschädigten Kapitalwerth der Rente gefordert werden. Der § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 findet da, wo nach diesem Gesetze Entschädigung gefordert werden kann, keine Anwendung mehr.

Für gewerbliche Arbeiter, welche nicht unter das Gesetz fallen, kann freiwillig ein Unfallversicherungsvertrag mit der Reichsanstalt eingegangen werden; Lebensversicherungsverträge für gewerbliche Arbeiter bis zu 6000 Mark kann die Anstalt nach Beschluß des Bundesrathes ebenfalls abschließen.

Dieß der wesentliche Inhalt des Entwurfs. Auf das Einzelne seiner Bestimmungen kann ich um so weniger hier eingehen, als mir der Wortlaut nicht zur Hand ist. In Bezug aber auf seine allgemeine Tendenz möchte ich kurz Folgendes bemerken: der Entwurf entfernt sich von dem Baare'schen Projekt nicht sehr weit. Materiell will er Aehnliches wie dieser, ist aber dem Arbeiterstand günstiger. Er will, und das ist sein großer Vorzug, die Haftpflicht auf den casus ausdehnen, für alle verunglückenden gewerblichen Arbeiter in ausgiebiger Weise Fürsorge treffen. Er will das Ziel nicht durch privatrechtliche Verschärfung der Haftpflicht, sondern durch den Versicherungszwang erreichen. In diesem Grundgedanken stimme ich mit dem Entwurf überein.

In der Organisationsfrage aber unterscheiden sich meine Vorschläge von den Bismarck'schen ganz wesentlich. In dem Entwurf des Reichskanzlers ist von einer Mitwirkung der Arbeiter und Unternehmer an



der Ausführung, so weit ich sehe, nirgends die Rede; es ist kein Versuch gemacht, die Frage in Zusammenhang zu bringen mit der Reorganisation der gewerblichen Verbände; es ist keine Rücksicht genommen auf die zahlreichen Ansätze, die ich bezüglich der Vereinsthätigkeit und Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Unfallversicherung geschildert habe. Es ist eine einzige große bureaukratische Staatsanstalt in Aussicht genommen. Daß sie den Vorzug hat, sofort in Thätigkeit treten zu können, daß sie in kurzer Zeit materiell mehr leisten kann, als meine Vorschläge, gebe ich zu. Aber deßhalb bin ich doch nicht überzeugt, daß die vorgeschlagene Lösung des Problems die bessere sei; ich will die Gründe hierfür hier nicht nochmal entwickeln; nur das möchte ich wiederholen: es handelt sich bei der Reform nicht blos um die Unfallversicherung, sondern um das ganze Hilfskassenwesen und um die Neubelebung des gewerblichen Korporationslebens. Und besonders die letztere ist nicht möglich, ohne daß man die großen Aufgaben der gewerblichen Selbstverwaltung den gewerblichen Verbänden zuweist. Schon das Knappschaftswesen weist uns ja auf diese Bahn.

Hoffen wir, daß in den weiteren Stadien der gesetzlichen Durchberathung des Entwurfs dieser Zusammenhang erkannt und gewürdigt werde und schließen wir mit dem Anerkenntniß, daß trotz dieser Einwürfe die Bismarckische Gesetzesvorlage freudig zu begrüßen ist, als der erste ernste und große Anlauf auf der Bahn der sozialen Reform. Die goldenen Worte der Motive über die Pflichten des Staates gegenüber den unteren Klassen heiße ich in dem Munde der Reichsregierung hoch willkommen; sie können allen denen, welchen es mit der sozialen Reform ernst ist, als Programm dienen und ich schließe daher mit ihnen:

„Daß der Staat sich in höherem Maße als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht blos eine Pflicht der Humanität und des Christenthums, von welchem die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe **staatserhaltender Politik**, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauungen zu pflegen, daß der Staat nicht blos eine nothwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung sei. Zu dem Ende müssen sie durch erkennbare direkte Vortheile, welche ihnen durch gesetzgeberische Maßregeln zu Theil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutz der besser situirten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch **ihren** Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen."

Straßburg, 30. Jan. 1881.

Der neunzehnte volkswirthschaftliche und der erste handelsgeographische Kongreß in Berlin im Oktober 1880.

Von

Alphons Thun.*)

Der gewaltige Umschwung in der öffentlichen Meinung und in der Gesetzgebung, wie er sich binnen verhältnißmäßig kurzer Zeit in wirthschaftlicher und sozialer Hinsicht in Deutschland vollzogen, hat dem Kongresse der deutschen Volkswirthe den größten Theil seiner einstigen Bedeutung genommen. In den ersten Jahren seines Bestehens (1858 bis 1866) war er in hohem Maße der Wecker des schlummernden wirthschaftlichen Bewußtseins unseres Volkes; seine geschickte Agitation stimmte die öffentliche Meinung zu Gunsten liberaler ökonomischer Reformen, und seine Debatten, von geistvollen Männern in scharfsinniger Weise geleitet, ersetzten die Verhandlungen eines allgemeinen deutschen Parlaments. Den Höhepunkt seiner Bedeutung erreichte der Kongreß als er im August 1866 in Braunschweig die Grundzüge einer einheitlichen wirthschaftlichen Gesetzgebung aufstellte. Nach der Schaffung einer deutschen Volksvertretung konnte der Kongreß natürlich nur eine bescheidenere Rolle spielen. Aber wie früher der freudige und stürmische Andrang gegen verrottete Zustände die Stimmung zu einer gehobenen und die Verhandlungen zu belebten und angeregten gestaltet hatte, so war es im folgenden Jahrzehnt (1866—76) das stolze Bewußtsein der Macht, welches den Kongreß und seine Theilnehmer beseelte, da sie sowohl in der öffentlichen Meinung, wie in der Gesetzgebung die leitende Rolle spielten. Jedoch bildete sich, während die liberale Wirthschaftspolitik Sieg auf Sieg errang, eine Opposition aus, welche anfangs todtgeschwiegen, dann verlacht, verhöhnt und denunzirt, allmählich immer

*) Ich bringe den Bericht meines geehrten Herrn Mitarbeiters in unverkürzter Weise und ohne im Einzelnen gegen ihn zu polemisiren, obwohl ich in einigen wesentlichen Punkten anderer Meinung bin, als er, weil mir mehr daran liegt, ein gutes, als ein mit meinen Ansichten ganz übereinstimmendes Referat zu veröffentlichen.

mächtiger anschwoll und in den letzten Jahren den ökonomischen Liberalismus überwältigt hat. So ist denn der volkswirthschaftliche Kongreß aus der kühn vorwärts strebenden Offensive und einer überlegenen Machtstellung in die Defensive gedrängt worden, indem er das bestehende liberale Wirthschaftsrecht unverletzt erhalten will. Ueber die Tendenzen des Kongresses kann kein Zweifel obwalten; dieselben sind zu oft und präzis genug in dem Schlachtrufe zusammengefaßt worden: wirthschaftliche Freiheit und politische Freiheit! Dieß ist ja das Programm der Sezessionisten. Die große liberale Einheitspartei ist in die Brüche gegangen. Die Sezessionisten repräsentiren nur ein Fraktiönchen des politischen, der volkswirthschaftliche Kongreß nur noch ein Fraktiönchen des wirthschaftlichen Liberalismus.

Indeß auch in anderer Hinsicht hat der Kongreß an Bedeutung eingebüßt. Mit der großen Sache sind auch die großen Männer dahingeschwunden. Früher nahmen die besten Köpfe Deutschlands aufs eifrigste an den Verhandlungen theil. Heute sind Prince-Smith und Faucher, jene scharfsinnigen und geistreichen Vertreter der liberalen Wirthschaftsordnung, todt; O. Michaelis betheiligt sich nicht mehr an den Verhandlungen des Kongresses, und mehrere Vertreter der liberalen Wirthschaftslehre von erheblicherer wissenschaftlicher Bedeutung waren gleichfalls nicht anwesend. Der Kampf lastet heute auf den Epigonen, und diese vermögen nicht den Diskussionen das Interesse der früheren Zeit zu verleihen. Indessen hätten die Debatten sich bald belebt, wenn Gegner das Wort ergriffen hätten. Aber daran fehlte es. Von den führenden Ausschußmitgliedern des Vereins für Sozialpolitik war Niemand erschienen. Ebensowenig ergriffen die anwesenden Führer der Schutzzöllner und Agrarier das Wort, und die gesammte Opposition, soweit sie überhaupt prinzipieller Natur war, ruhte auf einem alleinstehenden Manne, der freilich durch seine Schärfe und Schneidigkeit ein gefürchteter Gegner ist, — auf Professor A. Wagner.

Obwohl nun die Prinzipien, welche der volkswirthschaftliche Kongreß vertritt, viel an Terrain eingebüßt haben, so findet eine Lehre desselben doch noch lebhafte Sympathie auch bei Männern, welche sonst auf ganz entgegengesetztem Standpunkte stehen, nämlich die Lehre vom Freihandel. Eine Reihe von Sozialpolitikern, welche sonst nur wenig Berührungspunkte mit den liberalen Volkswirthen haben, beklagen doch die Richtung, welche die Handelspolitik des Deutschen Reiches eingeschlagen hat, und halten insbesondere die Getreidezölle für verderblich. Und an Gelegenheit zur Diskussion über handelspolitische Fragen fehlte es dießmal nicht. Die ständige Deputation des Kongresses hatte drei Themata zur Verhandlung gestellt: die Versorgung Europa's mit Brot, die surtaxe d'entrepôt, und den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn und die internationale Zolleinigung. Insbesondere die erstere Frage ist die wichtigste. Gelingt es nämlich zunächst, die Freihändler aller Parteien zum Sturme gegen die Getreidezölle zu führen und die Aufhebung derselben durchzusetzen, so ist damit ein Keil in die schutzzöllnerisch-agrarische Koalition getrieben, welcher später zur Sprengung des

Bündnisses und damit vielleicht zur Ermäßigung zahlreicher Schutzzölle führen kann.

Die Frage nach der Brotversorgung Europa's erweckte denn auch das Hauptinteresse der Versammlung. Der Referent Herbertz brachte das thatsächliche Material zur Beurtheilung dieser Frage bei. Er führte aus, wie im Jahre 1878 bei den günstigen Ernten in Europa, durch die reichliche Einfuhr einerseits aus Amerika, andererseits aus Rußland, wo die Weizenvorräthe sich während des Türkischen Krieges in Odessa gestaut hatten, allerdings ein starker Druck auf die Preise ausgeübt und jene Furcht vor der amerikanischen Konkurrenz erzeugt worden sei, welche zur Einführung der Getreidezölle geführt habe. Aber schon im folgenden Jahre wären die Ernten so schlecht gewesen, daß die starke Zufuhr aus Amerika und Rußland sich als Glück herausgestellt habe und endlich im laufenden Jahre, bei gleichzeitiger Mißernte in Europa und Rußland sei es Amerika allein, welches den Bedarf nach Getreide decke. Das sei nicht als ein beunruhigendes Zeichen, sondern als ein Glück zu betrachten. Europa sei in vielen Gegenden überhaupt nicht mehr fähig, durch eigene Getreideproduktion die sich verdichtende Bevölkerung zu ernähren, es ginge daher zu intensiveren Bewirthschaftungsweisen über und bezöge sein Brot aus Rußland und Amerika; insbesondere letzteres Land würde immer mehr in den Vordergrund treten, weil es alle Mittel der modernen Technik und Arbeitstheilung anwende.

Der Korreferent Broemel sah in der amerikanischen Konkurrenz den Zusammenstoß einer jungen Kultur mit einer alten, und zwar einer jungen Kultur, welche sich einerseits auf die Vortheile stützt, welche ein bisher wenig oder gar nicht in Anbau genommener Boden darbietet, und andererseits mit allen Errungenschaften des Menschengeistes arbeitet, welche der am höchsten ausgebildeten alten Kultur zur Verfügung stehen. Er konnte sich dabei der besorgnißvollen Frage nicht erwehren: Zu welchem Ausgange muß es kommen, wenn Amerika in steigendem Maße sein Getreide auf den europäischen Markt sendet, ohne andererseits, umschlossen von dem Walle eines starren Protektionssystems, den europäischen Fabrikaten Einlaß zu gewähren? Er tröstete sich jedoch damit, daß es der Ausdruck einer hohen Arbeitstheilung und ein Segen für beide Theile sei, wenn Europa Rohstoffe beziehe und dafür Industrieprodukte an Amerika liefere. In Deutschland seien es die entwickeltsten Landstriche, Württemberg, Baden und Sachsen, Rheinland und Westfalen, welche ihren Bedarf durch die Einfuhr decken müßten, und dennoch ragten sie durch ihren Wohlstand hervor. Man könne daher der weiteren Entwicklung der Arbeitstheilung mit Vertrauen entgegensehen. Die Befürchtung, daß Amerika als Ausgleichungsobjekt für das eingeführte Getreide den europäischen Staaten fortdauernd ihre Geldvorräthe zu entziehen vermöchte, wies er damit zurück, daß an die Stelle der Baarzahlung die Benutzung der Arbitrage zur Ausgleichung internationaler Zahlungsverpflichtungen treten, die internationalen Werthpapiere übertragen und dadurch den entstandenen Saldo begleichen würde; bei günstigem Stande der internationalen Verbindlichkeiten würde dann

der Besitz des Landes an internationalen Werthpapieren wieder ergänzt und vermehrt werden.

Die Resolution, welche mit allen gegen ein paar Stimmen zur Annahme gelangte, war von Professor Conrad formulirt worden; sie lautet in ihrer endgültigen Fassung: Da der Verbrauch Europa's an Brotkorn nach den bisherigen Beobachtungen stetig wächst, dagegen im westlichen und mittleren Europa die Produktion von Brotkorn nicht mehr zuzunehmen und die Landwirthschaft sich mehr der Viehzucht und dem Anbau von Gewächsen für die landwirthschaftlichen Gewerbe zuzuwenden scheint, so stellen sich die Zufuhren aus anderen Ländern als eine Nothwendigkeit dar. Ihre Erschwerung belastet alle Industrieen, deren auf den Weltmarkt gebrachte Erzeugnisse den Ausgleich ermöglichen. Der Gewinn, der unter gewissen Verhältnissen Einzelnen durch Getreidezölle zugeführt werden kann, steht in keinem Verhältniß zum Schaden, welcher der übrigen Bevölkerung dadurch zugefügt wird.

Dr. Max Hirsch betonte, daß namentlich die unteren Klassen von der Vertheuerung der Lebensmittel, welche namentlich im laufenden Winter sehr fühlbar sei, betroffen würden, und daß lediglich die Bezieher von Grundrenten den Vortheil davon hätten, — während Sonnemann hervorhob, daß der Gewinn, der aus dem Getreidezoll resultire, einigen Großgrundbesitzern zuflöße, da die kleinen Landwirthe sogar in Westpreußen Saatkorn und in Süddeutschland 95 % der kleinen Landwirthe überhaupt Getreide zukaufen und daher den Zoll tragen müßten.

Als Vertheidiger des Getreidezolls traten zwei Redner auf: Knauer-Groebers und Professor A. Wagner. Der erstere vertheidigte den Getreidezoll nicht als Schutz-, sondern als Finanzzoll; seine Ausführungen riefen die glänzende Polemik des Reichstagsabgeordneten Rickert hervor.

Von höchstem Interesse war die Rede Professor Wagner's. Durch den Ausbau der amerikanischen und russischen Eisenbahnen sei ein verstärkter Export von Brotfrüchten und damit ein Druck auf die europäischen Getreidepreise ermöglicht worden. Die letzteren seien herabgegangen, zwar nicht auf das Niveau der 40er Jahre, aber es sei doch die Steigerung der letzten Jahre rückgängig gemacht worden und ein weiteres Steigen stehe nicht in Aussicht. Die Konkurrenz der russisch-amerikanischen Raubwirthschaft habe in verhältnißmäßig kurzer Zeit die deutsche Landwirthschaft in eine kritische Lage gebracht. Nun verlange man, die Landwirthe sollten ihren Betrieb in technischer Weise ändern. Aber einen solchen Uebergang könnten die meisten Landwirthe nicht so rasch vollziehen, es fehle ihnen an Intelligenz und Kapital; für den Uebergang zur Viehwirthschaft fehle es an dem feuchten Klima Englands; der Handels- und Gartengewächsbau habe seine natürlichen Grenzen in den Konsumtionsverhältnissen. Insbesondere seien die kleinen und die mittleren Landwirthe nicht im Stande, den Uebergang zu intensiverem Betriebe in kurzer Zeit zu bewerkstelligen. Diese müßten Schulden aufnehmen und ihre Rente damit belasten, so daß ihnen von derselben nur ein immer kleinerer Theil für ihre eigene Konsumtion übrig bleiben würde. Es würde zu Massensubhastationen und zur Auswanderung kommen, und schließlich würden nur Latifundien übrig bleiben. Die

Einführung des Getreidezolles sei als ein reines Experiment zu betrachten, welches ein wenig retardirend einwirken solle auf die wachsende Beeinträchtigung unserer Landwirthschaft, damit namentlich die kleinen und mittleren Wirthe wenigstens etwas Zeit gewönnen, den Uebergang zu intensiverem Betriebe allmählich zu vollziehen.

Leider hatte Professor Wagner dießmal das Schlußwort, so daß seine Argumentation weiter keine Widerlegung finden konnte. Seine Gegner hätten ihm sonst mit Recht eingewandt, daß das Experiment des Schutzzolls in der Industrie bereits ausgeführt worden sei. Dort hat aber die Erfahrung gelehrt, daß das Kleingewerbe keineswegs erhalten, sondern daß es vielmehr vom Großbetriebe vollständig erdrückt worden ist, weil diesem der Schutzzoll in erster Reihe zu Gute kommt. Ferner hatten bereits mehrere Vorredner darauf hingewiesen, daß ein großer Theil unserer kleinen Landwirthe das von ihnen produzirte Getreide selbst konsumiren, während sie in Süd-, West- und Mitteldeutschland sogar vielfach Getreide zukaufen müßten. Den ersteren nützt der Kornzoll nichts, den zweiten schadet er positiv. Die Mittel zur Hebung der kleinen Landwirthschaft sind vielmehr auf anderem Gebiete zu suchen.

Ganz anders verlief die Diskussion über den Handelsvertrag mit Oesterreich und die internationale Zolleinigung. Auch dießmal, wie überhaupt im Laufe der Verhandlung, ergriff keiner der anwesenden Schutzzöllner das Wort; der Kampf wurde ausschließlich von den Freihändlern unter einander geführt, und zwar stritten die Deutschen gegen die Oesterreicher. Beide Parteien stimmten zwar darin überein, daß eine handelspolitische Annäherung zwischen beiden Staaten im gemeinsamen Interesse liege. Die vertragsmäßige Regelung des handelspolitischen Verhältnisses zwischen Deutschland und Oesterreich für einen längeren Zeitraum dürfe nach der mehrjährigen Dauer kurzer provisorischer Abmachungen nicht weiter hinausgeschoben werden. Die Rücksicht auf die seit Jahrzehnten zwischen beiden Staaten ausgebildeten lebhaften Verkehrsbeziehungen erfordere dabei, daß die neuerdings erhöhten autonomen Zolltarife nicht unverändert als Vertragstarife angenommen würden, sondern durch gegenseitige Ermäßigungen der Zollsätze dem Verkehr wieder eine freie Bewegung ermöglicht werde. Ueber den Weg, der beschritten werden sollte, gingen aber die Ansichten auseinander. Der Referent Dr. Weigert und die übrigen Redner aus dem Deutschen Reiche empfahlen den Abschluß eines Handelsvertrages mit Konventionaltarifen, Freiheit des Veredlungsverkehrs in dem früheren Umfange und Meistbegünstigungsklausel, während sie sich gegen eine Zolleinigung erklärten. Diese letztere hebe die Selbständigkeit der handelspolitischen Gesetzgebung vollständig auf, indem sie jede Maßregel der Handelspolitik von der Zustimmung des anderen Theiles abhängig mache; sie habe ferner eine Gemeinsamkeit der staatlichen Verbrauchsbesteuerung zur Voraussetzung, welche zur Zeit weder ausführbar, noch für Deutschland wünschenswerth sei, und sie würde endlich bei nur theilweiser Durchführung oder in einem Uebergangsstadium von unbestimmbarer Dauer ausschließliche Zollbegünstigungen schaffen. Der Korreferent Freiherr von Kübeck aus Wien hingegen, sekundirt von seinen Landsleuten aus

Oesterreich, sprach sich zu Gunsten der Zolleinigung aus. Er hoffte, daß durch die Zolleinigung zwischen zwei Ländern ein derartiger Druck auf die übrigen Länder Europa's ausgeübt werde, daß letztere ebenfalls in ein handelspolitisch-liberales Verhältniß mit diesem mächtigen Vereine treten würden, und daß aus diesen wechselseitigen Verkehrserleichterungen das Ideal dessen allmählich erreicht werden könne, was man Handelsfreiheit nenne. Die Schwierigkeiten, welche gegen die Zolleinigung geltend gemacht worden seien, könnten ja überwunden und der Zollbund in der Zukunft hergestellt werden. Indessen blieben bei der Abstimmung die Oesterreicher in der Minorität.

Das geringste Interesse unter all den handelspolitischen Gegenständen der Verhandlungen erweckte die surtaxe d'entrepôt. Der Referent Dr. Barth führte aus, daß dieselbe bezwecke, den indirekten Handelsverkehr zweier Länder in einen direkten zu verwandeln. Die Kosten eines solchen Experiments hätten aber zunächst die Konsumenten zu bezahlen. Zugleich wirke die surtaxe als Schutzzoll gegen die früher indirekt und billiger bezogenen Waaren und veranlasse die einheimischen Produzenten, dieselben Artikel im Preise zu steigern. Nun habe man gemeint, durch den direkten Verkehr erhielten wir die nächste Anwartschaft auf die Versorgung jener Länder mit unseren Industrieartikeln, mit denen wir unmittelbare Beziehungen angeknüpft hätten. Auch dieß sei aber in neuerer Zeit nicht richtig. Ein Kausalzusammenhang zwischen direkter Ein- und Ausfuhr bestehe nicht mehr wie früher. Der Handel habe sich in die Geschäfte des Importeurs, des Exporteurs und Frachtführers zerlegt, die Märkte seien durch die Verbesserung der Verkehrsmittel zusammengerückt und vermögen ihre Preisbedingungen augenblicklich einander mitzutheilen. Der Exporteur im gewöhnlichen Sinne des Wortes gehe von Jahr zu Jahr immer mehr verloren, maßgebend werde der drüben wohnende Geschäftsmann, der seine Aufträge hierher gibt; der Exporteur werde dadurch vielfach zum Zwischengliede, welches den Kredit vermittelt. Wie wenig Aus- und Einfuhr zwischen zwei Handelsstädten sich decken, ersehe man aus dem Beispiele, daß aus New-Orleans Baumwolle und aus Ostindien Reis nach Bremen für je 20 Millionen Mark eingeführt würden, während letzteres in jene Länder kaum für je eine halbe Million ausführe. Eine letzte Folge der Einführung einer surtaxe d'entrepôt wäre die, daß die Beziehungen der Ostseehäfen mit London, z. B. der Import von Thee durch Königsberg aufhören und der direkte Verkehr sich nach Hamburg ausbilden würde. In gleicher Weise sprach sich auch der Korreferent Dr. Landgraf gegen den neu projektirten Schutzzoll für den Großhandel aus, und es gelangte hierauf die These zur Annahme: Der volkswirthschaftliche Kongreß erblickt in der Uebertragung der surtaxe d'entrepôt auf Deutschland eine Schädigung der nationalen Wirthschaft.

Die beiden zuletzt erwähnten Reden dienten am ersten Tage nur als Vorspiel; die eigentliche Schlacht wurde auf einem anderen Gebiete, dem Münzwesen, geschlagen. Dr. Hertzka hatte das Referat über die internationale Edelmetallbewegung übernommen. Er eröffnete seinen Vortrag mit einer Reihe von Betrachtungen, wonach im Laufe der ge-

schichtlichen Entwicklung ein immer theureres Metall als Geldstoff verwandt worden sei, und daß in allen Kulturstaaten die Bevölkerung bereits das Silber zurückzuweisen beginne. Der Grund dafür sei der, daß das Silber zu schwerfällig und zu unbequem für den Verkehr sei. Daher sei die Goldwährung in den Kulturstaaten Europa's vorzuziehen. Nun frage es sich aber, ob die verfügbaren Goldmengen genügten, um die Goldwährung durchzuführen. Diese Frage bejahte der Referent; in einigen Jahren werde die Goldausbeute genügen, und die Befürchtung von Süß, daß dieselbe in zwei bis dreihundert Jahren versiegen würde, hält er nicht für wohl angebracht, da dann unsere Urenkel für sich selbst sorgen mögen. Ernster als die Frage: wohin mit dem Golde? sei die Frage: wohin mit dem Silber? Und da eröffne sich Ostasien als unermeßlicher Abzugskanal für das weiße Metall, weil dort mit der Entwicklung des Verkehrs und der Geldwirthschaft eine zunehmende Verwendung von Silber zu erwarten sei. Und ebenso wie Ostasien Silber, so werde Deutschland Gold an sich ziehen, da es bei seinen wirthschaftlichen Fortschritten dasselbe nicht entbehren könne. Freilich brauche der Zufluß von Gold nicht kontinuirlich stattzufinden, sondern dieß könne auch in Wellenbewegungen geschehen. Diese Wellenbewegungen seien nun für Deutschland allerdings gefährlich, weil unter einer dünnen Decke Goldes in der Bank viel Silber liege. Ein besonders tiefes Wellenthal könne die Golddecke ganz wegspülen und führe dann zu solchen Diskontoerhöhungen, wie sie die Reichsbank im Herbst habe ausführen müssen. Um solchen Eventualitäten zu entgehen, müsse man definitiv zur Goldwährung übergehen und den Verlust von etwaigen Millionen nicht so hoch veranschlagen; derselbe könne leicht getragen werden, weil der Gewinn aus dem geregelten Zustande des Geldwesens ein großer sei.

Der heftigste Angriff gegen die Goldwährung ging wiederum von Professor Wagner aus, der damit dem Wechsel seiner Ansichten über die Währungsfrage offen Ausdruck gab. Er fand, daß Dr. Hertzka die Frage zu allgemein behandelt und sie zu wenig auf deutsche Verhältnisse zugespitzt habe. Im Falle eines Krieges drohe uns gegenwärtig eine schwere Krisis, da zu viel unterwerthigen Geldes in Deutschland cirkulire, nämlich 470 Millionen Mark Scheidemünze, 400—500 Millionen alter Thaler und etwa 160 Millionen Mark Reichskassenscheine, insgesammt 1100 Millionen Mark, ganz abgesehen von der Menge der Banknoten. Bei einer solchen Zusammensetzung der Umlaufsmittel würde unser Geldwesen sehr bald ins Wanken gerathen. Nun wende man ein, daß man die Thaler verkaufen müsse; das habe sich aber als sehr schwierig erwiesen und sei mit großen Kosten verknüpft. Es zeige sich nun, wie falsch die frühere Ansicht gewesen sei, als ob das Silber durch das Papier verdrängt gewesen sei; die Banknoten hätten vielmehr nur dazu gedient, für unsere rasch sich entwickelnde Volkswirthschaft die nöthigen Zahlungsmittel zu beschaffen, mit genügender Deckung durch Wechsel und eine Quote Silbergeld, ohne zu noch größeren Silberbezügen aus dem Auslande genöthigt zu werden. Zugleich zeige es sich aber auch, wie schwierig es sei, das erforderliche Gold zu beschaffen; man habe die Menge für größer und disponibler gehalten, als sie ist. Dazu

komme, daß die Voraussagungen von Süß bereits einzutreten begännen, indem die alten Goldquellen versiegten und neue nicht entdeckt würden. Nun habe man seitens der Goldwährungspartei gerade gerühmt, daß wir in Zukunft das werthvollere Metall besitzen würden. Das sei richtig, aber es sei dieß nur das Raisonnement eines Geschäftsmannes, welches nicht ohne weiteres auf ein ganzes Volk übertragbar wäre. Alle Schuldner, z. B. die Landwirthe, hätten dann ihren Verpflichtungen in theuererem Geldstoffe nachzukommen, während ihre Waaren, das Getreide, im Preise sinken würden. Der Redner schloß mit der Empfehlung einer Enquête über die Edelmetallbewegung, um auf diesem Wege die öffentliche Meinung für eine Umkehr auf dem bisherigen Wege der Münzreform vorzubereiten.

Unterstützung fand Professor Wagner seitens Dr. Arendt. Dieser sah die Entscheidung nicht mehr in der Frage: wohin mit dem Silber? sondern: woher mit dem Golde? Die Einfuhr von Gold habe abgenommen; dieses Metall könne allein nicht genügen, den Bedarf an Umlaufsmitteln zu decken; daher empfehle er die Doppelwährung, und zwar nicht die isolirte, sondern die vertragsmäßige zwischen Deutschland, Frankreich, Nordamerika und den kleineren Staaten. Eine Silberüberschwemmung sei gleichfalls nicht zu befürchten, da die Bergwerke in Nevada im Ertrage abnähmen. Der Redner konstatirte, daß die eifrigsten Verfechter der Doppelwährung Freihändler waren, nämlich Wolowski und Prince-Smith, daß ferner neuerdings Professor Wagner und Dr. Schäffle ihre Ansichten zu Gunsten der Doppelwährung geändert hätten, und daß auch Professor Lexis, eine bedeutende Autorität in diesen Fragen, sich nie den Schäden der deutschen Münzreform verschlossen habe.

An die Ausführungen von Professor Wagner knüpfte sich eine lebhafte Debatte. A. Meyer hielt eine isolirte Doppelwährung für unmöglich, da Deutschland dann sein Gold verlieren würde; die vertragsmäßige Doppelwährung sei aber bisher an dem Widerstande der betreffenden Staaten, namentlich Englands, gescheitert. Im Falle eines Krieges sei freilich eine Erschütterung des deutschen Geldsystems zu befürchten; daher müsse man definitive Verhältnisse schaffen und das Silber verkaufen. Bezüglich der Zukunft des Goldes wisse man vor der Hand nur Das sicher, daß im letzten Jahre die Goldproduktion abgenommen habe. Außerdem sei es ja keineswegs zu wünschen, daß, wenn wir die Goldwährung einführten, es auch alle übrigen Staaten thäten; dann ginge uns ja der Vortheil des vorzüglicheren Umlaufsmittels verloren.

Dr. Eras, Dr. Wolf und Dr. Hertzka bezweifelten gleichfalls die praktische Durchführbarkeit der vertragsmäßigen Doppelwährung; man werde damit die gleichen traurigen Erfahrungen machen, wie mit den Handelsverträgen. Der letztgenannte Redner setzte hinzu, daß dann das Geldwesen eines jeden Staates auf die Gnade des andern angewiesen wäre, welcher ihn ins Verderben stürzen könnte. Ferner brauche eine Abnahme der Goldproduktion noch keineswegs zum Steigen des Goldwerths zu führen, da mit der Entwicklung des Kreditwesens, des Checksystems und der Clearinghäuser die Zahlungen in Gold immer mehr

entbehrlich gemacht würde. Es gelangten denn auch die Resolutionen des Referenten mit allen gegen ein paar Stimmen für Annahme, wonach der Kongreß den Rückschritt von der Gold- zur Silber- oder Doppelwährung für unthunlich und die Sistirung der deutschen Silberverkäufe für eine Gefährdung des Geld- und Bankwesens Deutschlands erklärte.

Den letzten Gegenstand auf der Tagesordnung des Kongresses bildete die Revision der Hypothekenbank- und Aktiengesetzgebung. Trotz knappster Redezeit gelang es Dr. Hecht, die Reformbedürftigkeit dieser Materie in einem gehaltvollen Vortrage (für den mir der stenographische Bericht leider noch nicht vorliegt) zu beleuchten. Die Reform des Aktienrechts empfahl er mit der Revision des deutschen Handelsgesetzbuchs zu verbinden und die Reform der Hypothekenbanken bis zum Erlaß des deutschen Civilgesetzbuchs zu vertagen. Endlich gelangte noch ein Gegenstand, die Auswanderung und Kolonisation, zur Verhandlung, welche jedoch auf dem handelsgeographischen Kongresse eine soviel gründlichere und allseitigere Beleuchtung erfahren hat, daß das Referat über den Vortrag des Dr. Kapp zweckmäßiger in die Darstellung des zweitgenannten Kongresses verflochten wird. —

Auswanderung und Export, — diese beiden Erscheinungen stehen in engster Beziehung zu einer starken Volksvermehrung. Die Zeiten sind in Deutschland vorüber, wo man sich über den beträchtlichen Geburtenüberschuß freute und mit Stolz darauf hinwies, daß in der Heimath etwa eine halbe Million Kinder jährlich mehr geboren würden als in Frankreich. Man bedachte damals noch nicht, welche große wirthschaftliche Lasten eine starke Volksvermehrung mit sich bringt, welche Opfer und Mühen die Erziehung der gewaltigen Kindermenge kostet. Bertillon hat neuerdings berechnet, daß Frankreich $1^1/_4$ Milliarden Francs jährlich erspart und daher zur Konsumtion oder Kapitalisirung verfügbar hat gegenüber der Summe, welche es aufwenden müßte, wenn es die gleichstarke Geburtenfrequenz besäße wie Deutschland. Die Ursachen liegen auf der Hand, warum sich gegenwärtig in Deutschland eine so starke Bewegung im Malthus'schen Sinne geltend macht. Man betont einerseits (obwohl noch nicht öffentlich) die Präventivmittel, welche eine übermäßige Kinderzeugung verhindern sollen, andererseits sucht man Abfluß zu schaffen für die überschüssige Kraft, sei es der Menschen, sei es der Waaren, durch richtige Leitung der Auswanderung und Förderung des Exports. Und hier hat sich ein Mann gefunden, der mit ungestümer Energie die Agitation in die Hand genommen und einen Verein (den Centralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande) gegründet hat, der von dem glänzenden Erfolge begleitet ist, daß ihm nach zweijährigem Bestande über zweitausend Mitglieder angehören. Dieser vortreffliche Mann ist der als Statistiker und Nationalökonom wohlbekannte Dr. Jannasch. Seine lebhafte Agitation führt er in wissenschaftlicher Weise in den „Geographischen Nachrichten für Welthandel und Volkswirthschaft" und in mehr praktischer Weise in der Wochenschrift „Export"; eine weitere Maßnahme nach dieser Richtung war die Einberufung eines Kongresses, der vom 26. bis zum 28. Oktober in Berlin tagte.

In seiner schwungvollen Eröffnungsrede entwickelte Dr. Jannasch sein klares und schönes Ziel, der deutschen Auswanderung und dem deutschen Export ein nationales Gepräge zu verleihen. Er betrachtete es als Aufgabe des Kongresses, darauf hinzuwirken, daß die Kräfte, welche durch die Auswanderung verloren gingen und im Dienste der Kolonisation fremder Völker arbeiteten, nun auch in den Dienst nationaler Interessen gestellt würden. Wohin soll daher der Strom der Auswanderer gelenkt werden, um dieselben unseren eigenen Interessen zu erhalten? Und damit berührte er den Kernpunkt der Auffassung, welche ihn von derjenigen seiner Gegner trennt. Diese fragen ausschließlich: welches sind die Länder, in welchen der deutsche Kolonist seine wirthschaftliche Zukunft gesichert findet, während Dr. Jannasch damit zugleich die weitere Frage verbindet: wo vermag der deutsche Auswanderer dem Deutschthum erhalten zu bleiben? Es gilt die Frage im Zusammenhange mit unseren gesammten Kulturinteressen zu behandeln, nicht nur vom Standpunkte der individuellen Interessen der Auswanderer. Es ist keineswegs gleichgültig, welche Traditionen, welche geistige Kultur zukünftig im Rathe der Völker den Ausschlag geben soll. Es ist doch eine Existenzfrage jeder Nation, ihre Volksseele, ihre Volkseigenthümlichkeiten zur Geltung zu bringen, wo immer sie es nur vermag. Und da eröffnet sich nun ein dankbares Kolonisationsgebiet in Südbrasilien und in den südlich angrenzenden Ländern, wo die seit drei Menschenaltern angesiedelten Deutschen ihr Deutschthum bewahrt und alle Kolonisationsversuche der Deutschen sich außerordentlich bewährt haben.

Sachgemäß theilten sich die Verhandlungen des Kongresses in die Erörterungen über die Beförderung der Auswanderung und in die über die Beförderung des Exports. Der Hauptredner über die Kolonisation war am ersten Abende Dr. Fabri, welcher in breiter Darlegung die Grundgedanken des Präsidenten ausführte. Seine Thesen, welche den wesentlichen Inhalt seiner Rede wiedergeben, wurden fast einstimmig in folgender Fassung angenommen: Die deutsche Massenauswanderung ist eine wirthschaftlich nothwendige, besonders durch unsere Bevölkerungszunahme gebotene Thatsache. Statt völlig unwirksamer Versuche, die Auswanderung zu hemmen, gilt es, dieselbe so zu leiten, daß sie aus einem Kräfteabfluß zu einer wirthschaftlichen und nationalen Stärkung Deutschlands sich gestalte. In dieser Hinsicht empfiehlt es sich vor Allem, die deutsche Auswanderung nach Südamerika, zunächst Südbrasilien zu fördern und zu stärken. Es bedarf einsichtiger und uneigennütziger Hilfeleistung durch Privatassoziation und wohlwollende Staatsüberwachung für unsere Auswanderungslustigen in der Heimath und auf der Seereise. Es bedarf auch in den überseeischen Ländern ortskundiger und humaner Hilfeleistung für unsere neu einziehenden Landsleute. Während eine direkte Unterstützung der Auswanderer durch den Staat nur in Ausnahmefällen zuläßig erscheint, ist die Bildung von deutschen Kolonisationsgesellschaften, hauptsächlich für Südamerika südlich vom 25. Grad s. B. dringend erwünscht. Die Verbote, welche die nach Südbrasilien gerichtete deutsche Auswanderung zu hemmen bezwecken, sind den deutschen Interessen nachtheilig und daher aufzuheben.

An diesen Vortrag knüpfte sich eine längere Debatte, an welcher sich Sellin, Dr. Avé-Lallemant und Liesenberg betheiligten. Vor allem brachte aber Philippsohn den freihändlerischen Standpunkt zur Geltung, indem er eine Uebervölkerung in Deutschland bestritt und vor staatlicher Kolonisation warnte. Ihm gegenüber suchte Professor A. Wagner die relative Uebervölkerung nachzuweisen und betonte scharf, daß das Agententhum aus dem spekulativen, gemeinen Gewerbe, wie es das gegenwärtig sei, zu einem großen öffentlichen Berufe erhoben werden müsse, der von unabhängig dastehenden Beamten ausgeübt werden solle. Der Staat solle die Auswanderung als eine große öffentliche Angelegenheit betrachten und ein Auswanderungsamt errichten, das die Schiffahrtsverträge in die Hand nehmen solle.

Von ganz anderem Standpunkte aus behandelte Dr. Kapp die Auswanderungsfrage auf dem volkswirthschaftlichen Kongreß. Er gab zwar zu, daß Deutschland durch die Auswanderung 7½ Milliarden Mark an Nordamerika verloren habe, aber dafür habe sich, so meinte er, der deutsche Export dorthin gehoben, und während des letzten Krieges hätten die Deutsch-Amerikaner eine Million Dollars für die Verwundeten gesammelt und die Regierung zur Wachsamkeit gegen die französischen Dampfer gezwungen, welche sich vor den Hafen von New-York legten, um die deutschen Schiffe abzufangen. Es sind dieß Vortheile, welche offenbar kein genügendes Aequivalent für die deutschen Verluste bieten. Treu seinem Standpunkt als Manchestermann, erklärte der Redner sich gegen die staatliche „Behelligung" der Auswanderung, indem er sich seine Polemik gegen die staatliche Kolonisation dadurch außerordentlich erleichterte, daß er sie von Landrath, Hauptmann und Oberrechnungskammer geleitet werden ließ. Seine Rede enthielt zwar viel Treffliches gegenüber den Schwärmereien der Kolonisationschauvinisten, wurde aber dem gemäßigten Standpunkte, etwa des handelsgeographischen Kongresses, nicht gerecht. Charakteristisch für die gesammte Richtung des volkswirthschaftlichen Kongresses ist der Weg, den er in seiner These als einzigen für Vorbeugung der Auswanderung empfiehlt: Durch Gewährung eines möglichst unbeschränkten Raumes für die Entfaltung der geistigen und wirthschaftlichen Kräfte des Einzelnen muß diesem das Vaterland so lieb und theuer gemacht werden, daß er seine Blicke und Schritte nicht mehr in die Fremde zu lenken braucht. Es ist dieß das bekannte Leitmotiv der Sezession: wirthschaftliche und politische Freiheit! Der Konsul Anneke brachte zum Theil die gegnerischen Motive zur Geltung, indem er die Regelung der Auswanderung durch den Staat und Erwerbung von Kolonialbesitz empfahl, ohne jedoch viel Beifall zu finden.

Einen ähnlichen nationalen Geist wie die Eröffnungsrede über die Kolonisation athmete am zweiten Tage der Vortrag von Dr. Jannasch über die Hebung des deutschen Kommissionshandels. In vortrefflicher und außerordentlich belehrender Weise entwickelte er den Unterschied in der Organisation des Handels zwischen der deutschen und englischen Industrie. In Deutschland sind Fabrikant und Kaufmann in einer Person vereinigt. Der Fabrikant sendet seine eigenen Reisenden aus, um die

Aufträge einzusammeln; daher muß er zahlreiche Muster führen, er kann sich in der Fabrikation nicht spezialisiren und kann innerhalb der Fabrik keine Arbeitstheilung einführen; auch muß er oft aus seinem Fabrikgeschäft Kapitalien herausziehen zu Handelszwecken; deßhalb ist er genöthigt, die Hülfe der Banken gegen hohen Diskont in Anspruch zu nehmen. In England hingegen sind Fabrikant und Kaufmann zwei getrennte Personen. Der erstere liefert seine Waaren dem letzteren, er kann sich auf Spezialitäten werfen, in seiner Fabrik die ausgedehnteste Arbeitstheilung einführen und all sein Kapital darin konzentriren. Andererseits arbeiten die englischen Kommissionäre mit viel größeren Mitteln. Sie haben ein Netz von Agenten über die ganze Welt geworfen, welche ihnen alles Das zutragen, was irgendwie für das Geschäft bedeutungsvoll sein kann. Gegen diesen vorzüglich organisirten englischen Kommissionshandel anzukämpfen, ist außerordentlich schwierig, und es werden alle Anstrengungen erfolglos bleiben, wenn nicht nationale und patriotische Ideen in die Sache hineingetragen werden. Der deutsche Handel ist aber leider vielfach noch nicht so national und so patriotisch, wie er sein sollte, und wie es zum Beispiel der englische Handel ist. Der Deutsche sendet seine Waaren unter fremdem Zeichen ins Ausland und importirt die schlechtesten Sachen vom Ausland, welche unseren Geschmack verderben. Ganz anders tritt der Engländer auf. Er kauft selbst im Auslande nur englische Waaren, zwingt dadurch das Ausland, englische Waaren zu führen und wird so in seiner nationalen Anmaßung zum Pionier für die englischen Handelsinteressen.

Dr. Jannasch macht nun zur Hebung des Deutschen Kommissionshandels eine Reihe praktischer Vorschläge. Er empfiehlt die Begründung von großen Exportgesellschaften, etwa durch Zusammenschluß kapitalstarker Exporthäuser, und es war interessant, im Laufe der Debatte zu erfahren, daß der Zweigverein in Leipzig den Anfang zur Bildung einer mit zehn Millionen Mark arbeitenden Exportgesellschaft gemacht habe. Diese Gesellschaften sollen Niederlagen deutscher Waaren im Auslande errichten und daselbst Agenten und Ingenieure unterhalten, welche den Unternehmern Vorschub leisten können. Ferner solle das Konsulatswesen ausgedehnt und die Konsuln verpflichtet werden, eingehendere Berichte über den Gang des Handels und die Richtung der Konsumtion zu liefern. Endlich sollen Ausstellungen eingerichtet werden, sowohl permanente Ausstellungen, beispielsweise in Berlin, wo dann anreisende Fremde großartige Kommissionsläger aller Industriezweige fänden, — als auch vorübergehende Ausstellungen, wie z. B. der Zweigverein in Südbrasilien eine solche ins Werk zu setzen beabsichtigt, zu welcher die Provinzialregierung von Rio Grande do Sul 80 000 Mark bewilligt hat. An diese Rede des Dr. Jannasch schloß sich eine lebhafte Diskussion, in welcher insbesondere die Kaufleute Liesenberg und Löbell bemerkenswerthe Mittheilungen über die Organisation des deutschen Handels machten. Am dritten Tage endlich empfahl Herr Gellert die Begründung eines handelsgeographischen Museums, welches für die Industrie

ebensoviel Nutzen stiften würde, wie das kunstgewerbliche Museum für das Kunstgewerbe.

Hierauf wurde das Agitationsprogramm für das nächste Vereinsjahr festgestellt, welches auf den vom Kongreß angenommenen Resolutionen fußt. Es werden überdieß in nächster Zeit Wanderredner ins Land geschickt werden, um den handelspolitischen Bestrebungen des Vereins Geltung in weiteren Kreisen zu verschaffen. Endlich wird der Verein, der ja die Förderung deutscher Interessen im Auslande bezweckt, die Deutschen im Auslande, insbesondere in Oesterreich-Ungarn, in ihrem Kampfe gegen feindliche Volkselemente unterstützen. Und zwar wird er das thun, indem er zunächst wahrheitsgetreue Berichte über ihre Lage veröffentlicht, ferner indem er ihnen die Erzeugnisse deutscher Literatur zusendet und dadurch in den Stand setzt, Volksbibliotheken zu gründen, um mit deren Hilfe auch die weniger Gebildeten in die Lage zu versetzen, die deutsche Sprache zu bewahren und den deutschen Geist zu pflegen. Zu diesem Zwecke hat der Vereinsvorstand bereits vor einigen Wochen beschlossen, einen „deutschen Schriftenverein" mit dem Hauptsitz in Berlin ins Leben zu rufen, um die Deutschen in der Diaspora zu unterstützen.

Der handelsgeographische Verein ist anfangs mit großem Mißtrauen aufgenommen worden; dasselbe ist aber nunmehr wohl vollständig geschwunden, und der Verein hat sich in Deutschland viele Sympathieen erworben. Zieht man die Summe seiner Verhandlungen und Agitation, so kann man mit seinem frischen Streben und Wirken nur zufrieden sein. Zwar ist der Wirkungskreis des Vereins ein begrenzter, und seine Thätigkeit wird nicht so weite Kreise ziehen, wie die des volkswirthschaftlichen Kongresses, aber er wandelt bisher auf einer Bahn, auf der jeder Begegnende ihn mit Freuden begrüßt. Es ist dieß die Bahn praktischer und thatkräftiger Förderung der deutschen Auswanderung und des deutschen Exports, mit dem schönen Ziele der wahrhaft nationalen, echt deutschen Ausgestaltung dieser wichtigen Seite unseres Wirthschaftslebens.

Berlin, Weihnachten 1880.

Kleinere Mittheilungen.

Deutsche Seeschiffahrt und Deutscher Export.*)

Zu Anfang des Jahres 1880 machte eine Denkschrift viel von sich reden, welche Kommerzienrath Gibsone, einer der größten Rheder in Deutschland, über den gedrückten Zustand der deutschen Rhederei veröffentlichte. Es wird darin angegeben, daß die Erträgnisse der Seeschiffe im Allgemeinen in den letzten 6 Jahren zu niedrig gewesen seien, um die Rheder in den Stand zu setzen, die nothwendigen Hauptreparaturen an ihren hölzernen Segelschiffen stets genügend beschaffen zu lassen. In Folge dessen seien von den 4804 deutschen Seeschiffen über 65 Prozent zwischen 7—30, 568 Schiffe über 30 Jahre und nur 1102 Schiffe unter 7 Jahre alt. Diese älteren Schiffe über 30 Jahre seien aber größtentheils nicht mehr ganz seetüchtig, und auch von den zwischen 7 bis 30 Jahre alten bedürften die meisten neue, gründliche Reparaturen, welche aber aus Mangel an Geld jetzt selten mehr genügend gemacht würden. So führen nun viele hölzerne Segelschiffe unter deutscher Flagge, welche bereits schlecht und gefährlich bei Seeunfällen seien, das Leben und die Sicherheit der Bemannung und den früheren guten Ruf der deutschen Rhederei bedenklich gefährdeten. Auch sei die Zahl der deutschen Seedampfer im Verhältniß zu den Segelschiffen zu klein, und die Rheder besäßen nicht die Mittel, um neue Dampfer erbauen zu lassen. In England seien der Zahl nach 16 Proz. aller Seeschiffe Dampfer, in Frankreich 9,11, in Deutschland hingegen nur 7,17 Proz. Als geeignetes Mittel zur Verbesserung dieses sehr schlechten Zustandes schlägt Gibsone nun die Bildung eines Schiffsbeleihungsinstituts vor, welches von allen größeren deutschen Rhedern gegründet werden solle. Die Rheder sollen dabei ihre Schiffe einer strengen Kontrole durch dieses Institut unterwerfen, und dieses ihnen

---

*) Vergleiche auch „Die Entwicklung der Handelsschiffahrt", deutsches Handelsblatt 1880, Nr. 38 u. 39, wo die technischen Veränderungen in der Schiffahrt dargelegt sind, und „Die Fortschritte des Schiffbaues", Bremer Handelsblatt vom 23. Oktober 1880.

dann unter Haftung aller Theilnehmenden gegen genügenden Zinsfuß und jährliche Amortisation die Geldsummen verschaffen, um die Schiffe einer gründlichen Reparatur zu unterwerfen, oder nöthigenfalls auch einen Dampfer statt alter gefährlicher, halb unbrauchbarer hölzerner Segelschiffe zu erwerben. Es sind diesem Vorschlag umständliche Kostenberechnungen und Kontrolmaßregeln beigegeben, die wir hier als für weitere Kreise ohne Interesse übergehen.

Interessante Mittheilungen brachte dann der Aufsatz „Deutschlands überseeische Handelsbeziehungen der Gegenwart" in der Augsb. Allg. Zeitung vom 25.—26. Mai 1880.*) Er stellt den Bestand der deutschen Handelsflotte voran:

	1871	1879
Fahrzeuge	4519	4804
darunter Segelschiffe	4372	4453
„ Dampfschiffe	147	351
Mann Besatzung	39 500	39 987.

Die Reisen der deutschen Schiffe waren folgende:

Reisen deutscher Schiffe	1877 Schiffe	1877 Tonnengehalt	1878 Schiffe	1878 Tonnengehalt
nach Nordamerika	429	290 778	523	362 651
„ Westindien	432	394 442	506	398 864
„ Brasilien	389	246 064	420	272 813
„ Ostindien	352	204 446	305	203 688
„ China	530	226 008	773	369 298
„ Australien und Südsee	112	43 795	146	67 620.

Im Handel mit den Vereinigten Staaten nimmt Deutschland die dritte Stelle ein; in New-York liefen 1878 443 deutsche Schiffe (123 Dampfer) ein im Werthe von 34 Mill. Dollars. Mit Baltimore steht Deutschland durch den Getreide-, Schweineschmalz- und Fettexport in reger Verbindung; mehrere deutsche Häuser sind an der großen Schweineschlächterei in Chicago betheiligt, auch gehen mancherlei deutsche Luxuswaaren direkt dahin. Nach New-Orleans gehen etliche 20 Schiffe aus Bremen, welche Baumwolle und Mais holen. Nach San Franzisko kamen 1877: 9, 1879: 22 deutsche Segelschiffe. Nach Mexiko gehen deutsche Waaren meist über England, Frankreich, New-York; es sind hauptsächlich Eisen- und Kurzwaaren. Es fehlt an einer direkten Dampfschiffahrtsverbindung dahin.

In Westindien ist Haïti der Hauptplatz für den deutschen Verkehr, Kaffee der Hauptexport-, Bier, Spiel-, Gold-, Eisenwaaren sind die Hauptimportartikel. Der deutsche Schiffsverkehr macht $1/6$ des Gesammtverkehrs in Haïti aus; 100 deutsche Dampfer und 31 Segler

*) Vergleiche über die auswärtigen Verkehrsbeziehungen Deutschlands auch die interessante Zusammenstellung von G. Höpfner, Geh. exped. Sekretär bei der obersten Post- und Telegraphenverwaltung (jetzt Postrath in Straßburg i. E.): Die Postverbindungen, Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und den Deutschen Konsulatsorten in außereuropäischen Ländern, Ergänzungsheft zum Archiv für Post und Telegraphie, Juni 1879 (auch separat erschienen).

fuhren 1877 die Seeplätze Haïti's an. Das Hauptverdienst hat die hamburgisch-amerikanische Packetfahrtgesellschaft.

Die deutsche Einfuhr nach St. Domingo nimmt ab, verdrängt von den Vereinigten Staaten. Das Gleiche gilt leider von Brasilien, wo die Deutschen vielfach in neuerer Zeit den Engländern, Franzosen, Belgiern das Feld räumen mußten; immer noch aber ist der Bezug von Kaffee daher groß, die Einfuhr von Tuch, baumwollenen Strumpfwaaren, Hemden, Tricots, geringere Eisenwaaren von Bedeutung. Rio wurde im letzten Jahre von 76 deutschen Dampfern und 97 deutschen Segelschiffen angelaufen. Im La-Platastaat Uruguay wetteifern Engländer und Deutsche miteinander; in Montevideo sind viele Deutsche, die Fleischfabrikate und Wolle versenden. In Argentinien wohnen 7500 Deutsche; der deutsche Handel nimmt zu, steht jetzt an dritter Stelle neben Frankreich und England. In Chile hat die deutsche Industrie an Terrain verloren (88 einlaufende Schiffe). Peru stand bis zum Ausbruch des Krieges in reger Verbindung mit Hamburg und Bremen. Die deutsche Einfuhr nach Columbien und Venezuela ist bedeutend zurückgegangen.

In Asien hat der deutsche Handel sich zum überwiegenden Theile nur im Osten dieses Welttheiles feste Märkte und dauernde Beziehungen geschaffen, und an den Plätzen die, sei es durch den natürlichen Ertragsreichthum oder den Gewerbfleiß der Bevölkerung, zu Mittelpunkten des Welt- und des Lokalverkehrs geworden, seine Stationen gegründet. Als die belangreichsten Handelsbezirke, mit denen ein regelmäßiger Verkehr unterhalten wird, können Japan und China gelten; ihnen folgen dann, was die Frequenz betrifft, Siam, Holländisch-Ostindien mit Singapur und die britischen Besitzungen. In Japan hat Deutschland in allerneuester Zeit etwas von dem früher verloren gegangenen Terrain wiederzugewinnen gewußt. Es fehlt an einer regelmäßigen direkten Dampfschiffverbindung zwischen Hamburg und Yokohama. Jetzt brauchen deutsche Waaren 30 Tage mehr als solche aus England oder Frankreich — ein Zeitverlust, der heutzutage doppelt ins Gewicht fällt. Die Schiffahrtsfrequenz hat in den letzten Jahren bedeutend nachgelassen; Erklärung dafür gewährt der Umstand, daß die Regierung jetzt, nachdem die Truppentransporte aufgehört, die Küstenschiffahrt fast monopolisirt hat.

In China ruht der Schwerpunkt der Beziehungen zwischen Deutschen und Chinesen auf der nicht unbedeutenden Theilnahme der deutschen Flagge an der Küstenschiffahrt und auf einem gewissen Antheil deutscher Arbeitskraft und deutschen Kapitals im Weltverkehr China's mit nichtdeutschen Ländern, wie England, den Vereinigten Staaten und Frankreich. Die Betheiligung des deutschen Handelsstandes an dem direkten Geschäftsverkehr mit China ist an den Brennpunkten der Ein- und Ausfuhr daselbst verhältnißmäßig nicht bedeutend. In den Häfen, welche als die Pforten des Küstenhandels angesehen werden können, beträgt diese Betheiligung zwischen 13 und 32 Prozent des Gesammthandels. Dabei fiel der Segelschiffahrt die ungleich gewichtigere Rolle zu, und im Jahre 1878 z. B. war das Verhältniß so, daß von 14 200

in den Gewässern China's verkehrenden Dampfern, nur 279 unter deutscher Flagge fuhren, von 6728 Segelschiffen dagegen 1709 deutscher Nationalität waren.

Von großer Bedeutung für Deutschland ist Singapur, jenes große maritime Karawanserai, welches man wohl auch als das Alexandria des Ostens bezeichnet hat, und über dessen Quais und durch dessen Docks der ganze Waaren- und Produkten-Reichthum der malayischen, indischen, britischen, chinesischen Handelswelt zieht. Eine Hauptetappe der deutschen Kauffahrtei auf dem Wege nach China, ist Singapur fast eine Handelsstation Hamburgs zu nennen, so zahlreich ist diese Hansestadt hier durch ihre Angehörigen vertreten. Von den 108 in seinen Hafen eingelaufenen Schiffen brachten 33 Segelschiffe Steinkohlen von den englischen Häfen; die übrigen hatten Stückgüter, Glas-, Galanterie-, Kurzwaaren von Hamburg, Reis von Bangkok und Saigon, Thee und Seide aus China, Perlmutterschalen aus dem Sulu-Archipel und Produkte des malayischen Archipels zur Verschiffung nach Europa an Bord.

Der direkte Verkehr zwischen dem deutschen Reich und den niederländisch-ostindischen Besitzungen ist nicht sehr bedeutend; bis 31. Dez. 1873 stand ein Differentialzoll hindernd im Wege; seither hat sich daran nicht sehr viel geändert. Ein großer Theil des in Deutschland verzehrten Kaffees geht über Holland dahin.

Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Australien haben im Allgemeinen die eigenthümliche Form, daß die deutschen Güter auf englischen Schiffen von englischen Häusern dorthin gebracht werden, so daß in den Kolonieen Neu-Süd-Wales, Victoria, Neuseeland, Südaustralien der deutsche Handel gar nicht vorkommt; nur in Queensland werden die deutschen Waaren besonders notirt, wobei die Ziffer aber außerordentlich gering ist. Bis jetzt beherrscht Englands Industrie vollständig den australischen Markt, und es werden regelmäßige deutsche Verkehrsbeziehungen sich erst entwickeln, wenn eine direkte Schiffsverbindung eingerichtet sein wird. Bis jetzt sind nicht mehr als einige 30 deutsche Kauffahrteifahrer in den beiden Haupthäfen Australiens erschienen.

Bedeutend sind die Beziehungen zwischen Dentschland und dem Südseearchipel.

Die Gesammtausfuhr der deutschen Geschäftshäuser, die gegenwärtig auf den sämmtlichen Südsee-Inselgruppen etablirt sind, hat im Jahre 1878 nach neueren zuverlässigen Angaben den Betrag von 7 021 000 M. ausgewiesen. Gerade in der Ausfuhr aus jenen Inselgruppen liegt zur Zeit noch der besonders gewinnbringende Theil der dortigen Handelsbeziehungen. Andererseits hat sich in demselben Jahre für die Tonga- und Samoa-Inseln allein die Einfuhr von europäischen Waaren zu 1 595 600 M., davon durch deutsche Transporteure 1 325 200 M., die Ausfuhr auf 2 576 400 M., davon durch deutsche Exporteure 2 427 200 M., herausgestellt, wonach also die Handelsbeziehungen beider Inselgruppen sich fast ausschließlich als deutsche charakterisiren. Die Zahl der deutschen Schiffe, die nach der Südsee gingen, betrug 1868

65, 1877 135. Die rasche Steigerung dieses Handelsverkehrs ergibt sich auch noch daraus, daß die Gesammtausfuhr 1868 nur 744 000 und noch 1874 nur 1 086 000 M. betragen hat, wovon 946 000 auf deutsche Rechnung. Endlich aber — und hierin liegt ein für die Zukunft besonders wichtiger Umstand — sind in der Ausfuhr von 1878 11 000 Ballen Baumwolle im Werthe von 1 100 000 M. enthalten gewesen, welche fast ausschließlich von den deutschen Plantagen auf den Samoa- und Tonga-Inseln gewonnen worden waren, wo insgesammt 160 000 Morgen Grund und Boden sich in ausschließlich deutschem Besitz befinden, von denen in jenem Jahr erst 5000 Acres in Bearbeitung genommen waren. Daß diese Inselgruppen für den überseeischen deutschen Handel sehr große Wichtigkeit besitzen, muß darnach zugegeben werden, mag man über die Rettungsoperationen von Reichswegen für die Godeffroy'schen Ansiedelungen urtheilen wie man will.

Es ist aus diesen Mittheilungen klar, daß der deutsche Export keineswegs das leistet, was im Interesse Deutschlands zu wünschen wäre. Und so ist es naturgemäß, daß man sich vielfach mit der Frage beschäftigt hat, ihn zu heben. Hauptsächlich die Berliner Kaufmannschaft hat eine besondere Sachverständigen-Kommission zur Untersuchung der Frage eingesetzt und der Bericht vom Oktober 1880, den dieselbe erstattete, ist so interessant, daß wir aus demselben, der in verschiedene öffentliche Blätter übergegangen ist, das Wesentliche mittheilen:

Das Bedürfniß der deutschen Industrie, vermehrte und zuverlässige Absatzgelegenheit im überseeischen Ausland für ihre Erzeugnisse zu gewinnen, wird in allen gewerblichen Bezirken, so auch an unserem Platz, empfunden. Die eifrige und nicht erfolglose Betheiligung an den Ausstellungen in Sydney und Melbourne haben dieß klar bewiesen. Der deutsche Gewerbefleiß ist sich bewußt, in fast allen Zweigen in der Qualität und im Geschmack seiner Erzeugnisse mit allen anderen Nationen auf den Märkten des Auslandes konkurriren zu können; die Anstrengungen und Fortschritte, welche in den letzten Jahren in Bildung des Geschmacks gemacht worden, sind in mehreren Branchen unverkennbar.

Wir können uns aber nicht verhehlen, daß die deutsche Industrie in ihren Bemühungen, auswärtige Märkte zu gewinnen und auf die Dauer zu behaupten, nicht ebenso glücklich ist wie die Industrie Englands und Frankreichs, neuerdings sogar die der Vereinigten Staaten. Es ist von Wichtigkeit, die Gründe sich gegenwärtig zu halten, auf denen dieß beruht und die Mißstände, denen unser geringerer Erfolg zuzuschreiben ist, aus allen Kräften zu beseitigen. Wenn wir von befreundeter Seite, von deutschen Geschäftshäusern im überseeischen Ausland, die von lebhaftem Interesse für das Gedeihen und die Anerkennung der vaterländischen Industrie durchdrungen sind, wenn wir von den amtlichen Vertretern des deutschen Handels auf Märkten und Ausstellungen im fernen Ausland auf derartige Mißstände aufmerksam gemacht werden, so haben wir um so dringender Veranlassung, auf ihre Abstellung hinzuarbeiten.

Konsulats-, Ausstellungs- und Handelsberichte haben in neuerer Zeit den Umständen, welche nachtheilige Einwirkungen auf die Entwicklung des deutschen Exports bei den verschiedenen Waaren ausüben, eingehende Beachtung gewidmet, und besonders verdienstlich ist eine Enquête, welche auf Veranlassung des kaiserlichen Geschäftsträgers in Centralamerika im verflossenen Jahr unter Mitwirkung der deutschen Konsulate im Bereiche der Republiken Guatemala, Nicaragua, Costa-Rica, Honduras und S. Salvador bei den dort etablirten deutschen Geschäftshäusern stattgefunden hat, um aus deren Wahrnehmungen und Erfahrungen sich über die Stellung der deutschen Industrieerzeugnisse in Centralamerika und über die Mittel zur Vermehrung ihres Imports nach diesen Ländern eingehend zu informiren.

Diese Enquête, die sich sowohl auf Momente allgemeiner Natur, die für Entwicklung des deutschen Exports nach überseeischen Ländern von Wichtigkeit sind, als auf 116 einzelne Waarenrubriken, welche bei dem Export nach Centralamerika speziell in Betracht kommen, erstreckt (im „Deutschen Handelsarchiv" von 1880 Nr. 8 und 9 veröffentlicht), verdient wegen der umfassenden und vielseitigen Belehrung, die daraus zu schöpfen ist, von allen, die irgend ein Interesse am überseeischen Export haben, sorgfältig beachtet zu werden.

Die Schwierigkeiten, mit welchen die deutsche Industrie in der Konkurrenz mit England, Frankreich u. s. w. auf überseeischen Märkten zu ringen hat, sind theils solche, welche nur ganz allmählich durch eine naturgemäße Weiterentwicklung der deutschen Industrie und speziell des deutschen Exporthandels überwunden werden können, theils solche, deren Verminderung und Beseitigung ernsten Anstrengungen und festem Willen unserer für die Ausfuhr arbeitenden Gewerbtreibenden und Exportgeschäfte alsbald gelingen kann. Auf letztere Schwierigkeiten soll vorzugsweise unser Augenmerk in gegenwärtiger Ausführung gerichtet sein. Die ersteren wollen wir nur im Vorbeigehen streifen.

Das große Uebergewicht, welches England und Frankreich durch eine große Anzahl leistungsfähiger, also mit bedeutenden Kapitalien ausgerüsteter Kommissionsexporthäuser an den Centralstellen der einzelnen Industrieen, welche Häuser den Vertrieb der Produkte ihres Bezirks zu ihrer ausschließlichen Spezialität machen, über die deutsche Industrie in Betreff der überseeischen Ausfuhr besitzen, beruht auf einer ganzen Reihe von Vorbedingungen, die sich durch viele Jahrzehnte herangebildet haben. Derartige Kommissionsexporthäuser hervorzurufen ist nicht Sache des Augenblicks oder des momentanen Vorsatzes. Die deutsche Industrie kann sich nur nach und nach bis zu diesem Punkte fortbilden, sie besitzt nach dieser Richtung hin erst kleine Anfänge. Sehr treffend setzt ein Bericht aus Guatemala den Vorsprung auseinander, welchen nach dieser Seite England und Frankreich haben. „In England hat die Produktion sich im Laufe der Zeiten gewissermaßen gegliedert, indem im Großen und Ganzen die einzelnen Branchen in bestimmten Gegenden kultivirt werden. In den meisten der so entstandenen Industriebezirke liegen größere Städte, in denen Kommissionshäuser etablirt sind, deren ausschließliche Aufgabe es ist, den Absatz der

Fabrikate ihrer Gegend zu vermitteln. Diese Häuser besitzen eine genaue Waarenkenntniß in ihrer Branche und kontroliren die gewissenhafte Lieferung seitens des Fabrikanten auf das genaueste. Sie besitzen ferner geeignete Vorrichtungen, wie hydraulische Pressen u. s. w. zum Packen der Güter, denn ihr eigenstes Interesse erfordert es, den überseeischen Abnehmer in Allem zufrieden zu stellen. In Frankreich ist, wie Alles andere, das Exportgeschäft französischer Artikel in Paris centralisirt. Der Einkauf wird durch Pariser Kommissionäre von den Agenten aller für den Export arbeitenden Fabriken des Landes besorgt. Die Waaren werden dann in Paris empfangen und in eigens hierzu etablirten Anlagen aufs Neue für den Versand verpackt. Auch hier wird eine sorgfältige Kontrole der Lieferung durch den Kommissionär geübt. Die Pariser Häuser sind hinsichtlich dieser Vermittlung so gut im Ausland akkreditirt, daß manche überseeische Besteller auch deutsche Fabrikate nur durch sie bestellen. Eine einzelne Fabrik ist nur selten in der Lage, durch große hydraulische Pressen, geeignete Kisten, Vorräthe, sowie geübtes Personal für diesen ausschließlichen Zweck, derartig allen Ansprüchen gerecht zu werden, wie ein Etablissement, welches den Export ganzer Distrikte vermittelt und daher die erforderlichen Einrichtungen in ganz anderem Maßstabe besitzen kann und muß. In Deutschland ist von einem Kommissionsgeschäft, das in solcher sachgemäßen Weise sich zur Aufgabe machte, den Absatz der Industrie-Erzeugnisse nach dem Ausland zu besorgen, nur wenig die Rede. Jeder einzelne Fabrikant sucht auf eigene Faust, hauptsächlich durch Agenten in Hamburg, Bremen, London und Paris seine Waaren an den Mann zu bringen. Deutsche Exporthäuser sind nur in Hamburg und Bremen, vereinzelt auch wohl hier und da im Binnenland etablirt, doch betreiben dieselben ihre Vermittelung meist nur als Nebengeschäft, indem sie sich in vielen Fällen darauf beschränken, ihren überseeischen Geschäftsfreunden die Kredite zum Ankauf der benöthigten Artikel zu gewähren. Von eingehender Waarenkenntniß und von sorgfältiger Kontrole der Lieferung ist dabei oft keine Spur vorhanden, und ebenso wenig von einer genügenden Sorge und Kontrole betreffs der Verpackung."

Die englischen und französischen Kommissionshäuser gewähren ferner, wie derselbe Bericht von Guatemala hervorhebt, den exportirenden Industrieen ihrer Länder den großen Vortheil, daß sie ihre Reisenden jährlich bis in die entferntesten Gegenden der Welt entsenden, um persönliche Kunden zu gewinnen, die sie durch Muster genau über die Leistungen der heimischen Fabriken aufklären. Sie sind fortlaufend unterrichtet über die Bedürfnisse, Gewohnheiten, Neigungen der auswärtigen Kundschaft in den entlegensten Gegenden, beleben durch den regelmäßigen Besuch der Reisenden die Umsätze, lassen Muster, Kataloge, Preisverzeichnisse in den verschiedenen Landessprachen, Zeitungen und Handelsberichte vertheilen. Seitens Deutschlands geschieht dieß theils gar nicht, theils nur in geringem Maße. Die deutschen Kommissionshäuser haben kein hinreichendes Interesse dafür und einzelne Fabriken sind nicht in der Lage. Der Bericht aus Guatemala erwähnt, daß in

den letzten acht Jahren nur drei Geschäftsreisende in Vertretung deutscher Häuser dort gewesen seien.

Mit dem Mangel an Exporthäusern, welche die überseeische Kundschaft an die deutschen Fabrikplätze zu fesseln, die Beziehungen zwischen beiden einzuleiten und zu befestigen wissen, korrespondirt genau die Weitläufigkeit, zu der sich der ausländische Kaufmann genöthigt sieht, will er sich persönlich über die deutsche Fabrikation orientiren und hier seine Einkäufe und Bestellungen machen. Darüber sagt ein Bericht aus Nicaragua (Leon): „Der hiesige Importeur geht nach Europa und besucht England, Frankreich, Spanien, Italien; nach Deutschland geht er nur selten. In England findet er in wenigen Plätzen alles zusammen und Lager fertiger Waare; in Frankreich hat er es noch leichter, denn Paris vereinigt die gesammte Fabrikation Frankreichs. Er findet alles mundgerecht und übersichtlich, während in Deutschland Einkäufe sehr weitläufig sind. Die Seestädte, Hamburg, Bremen u. s. w., vertreten wohl die Agenturen der meisten Inlandsfabrikate, aber weisen in der Regel nur Musterlager — sehr häufig auch diese unvollständig — auf; um seinen Bedarf zu decken, hat der Käufer unzählige Agenturen zu suchen und findet nicht die Auswahl wie in Paris. Er wird vielleicht manchen Artikel in Paris theurer bezahlen, indessen er erspart Zeit."

Dieß sind evidente und schwere Nachtheile der auf den Export arbeitenden Industrie Deutschlands gegenüber anderen Ländern, welche eine außerordentlich große Ausfuhr in den mannigfaltigsten Artikeln schon längst organisirt und die verschiedensten hierzu geeigneten Einrichtungen ausgebildet haben, in welchen Industrie und Handel für Exportzwecke einander in bester Weise in die Hände arbeiten, die Theilung der Arbeit für Industrie-Ausfuhr in geeignetster Weise bereits vollzogen ist, auch die großen Gewerbezweige ihren natürlichen örtlichen Schwerpunkt längst gefunden haben.

Dieß alles sind Vorzüge und Vortheile, die sich nicht auf einmal erzwingen lassen, die wir nur allmählich der Macht der Thatsachen und Bedürfnisse, dem naturgemäßen Fortschrittsbetrieb, der in den Gewerben und im Handel und in ihren normalen Beziehungen zu einander liegt, verdanken werden. Dem aufmerksamen Beobachter wird klar, daß sich schon seit Jahrzehnten und in dem Maß, als Deutschland große Industriezweige und Industrie-Centren gebildet hat, vieles in dieser Richtung zum Bessern gestaltet hat; aber freilich die Ziele, auf welche alles das, was wir von verschiedenen Punkten aus bereits werden sehen, hinstrebt, sind noch weit entlegen. Je mehr unsere Industrie erstarkt, je mehr große Zweige derselben sich konsolidiren und konzentriren, je mehr diejenigen Zweige, die nur durch selbständige Geschmacksbildung zur Bedeutung daheim und im Ausland gelangen können, Vertrauen zu sich selbst fassen, je mehr die Hauptstadt Deutschlands zu einem Centrum der Gewerbe, die hier ihren rechten Boden finden, werden wird (und dazu sind wichtige Schritte in den letzten Jahren geschehen), und je mehr die gesammte deutsche Industrie das Bedürfniß und den Werth eines lebhaften und regelmäßigen überseeischen Exports wird erkannt

haben, werden auch deutsche Kommissions-Exporthäuser in den Centren der heimischen Industrie erstehen, die in gleicher Weise, wie oben geschildert, die französischen und englischen ihre Aufgabe der Vermittelung fassen und ihr allmählich in gleichem Umfang zu genügen suchen werden. Ja, wir glauben, daß das Ausfuhrbedürfniß vieler Industriezweige bei uns bereits so lebendig und ihre Leistungen schon so weit fortgeschritten sind, daß wir dem Augenblick schon sehr nahe gerückt sind, wo die Bemühungen unserer größeren Fabrikanten, den überseeischen Märkten mustergiltige Waaren in tadelloser Ausstattung und Verpackung zu bieten, durch eigene, größere Exporthäuser sich ergänzt und erleichtert sehen werden.

Wird die deutsche Industrie dann bei ihren Versendungen nach fremden Märkten auf eigenen Füßen stehen, wie sie es bereits auf dem eigenen Markt gelernt hat, dann wird sie auch das von selbst ablegen, was ihr unsere Landsleute in Centralamerika zum Vorwurf machen, daß viele deutsche Waaren unter englischer, französischer und amerikanischer Etiquette verkauft werden. Es ist ja ganz richtig, daß dieser Umstand vielfach das Bekanntwerden der Leistungen Deutschlands verhindert; aber so lange die deutsche Industrie auf den englischen oder französischen Kommissionär zum Vertrieb ihrer Waaren angewiesen ist, muß sie auch deren Bedingungen respektiren, wenn sie den Ursprung der Waare nicht kund werden lassen will. So lange unsere deutschen Leinen auf den amerikanischen Märkten berühmt waren und eifrig gesucht wurden, haben wir ihren Ursprung nicht verleugnet, und ähnlich steht es glücklicherweise mit manchen anderen Spezialitäten noch heute, in welchen man den deutschen Marken vor allen anderen den Vorzug gibt.

Können wir für die vorerwähnten Uebelstände und evidenten Nachtheile in der Konkurrenz mit anderen Nationen eine durchgreifende Abhülfe erst von der Zukunft erwarten, so können wir durch eigene Anstrengungen andere Mängel, welche unsere Industrie um die Frucht ihrer Bemühungen für den Export bringen, sehr wohl beseitigen.

Die in der erwähnten Enquête von unseren Landsleuten in Centralamerika oft vernommene Klage, daß den deutschen Waaren im Allgemeinen Geschmack und Eleganz fehle, daß ihr Gesammtaussehen weniger günstig sei als das der Fabrikate anderer Länder, mag zeitweise berechtigt gewesen sein, denn wir selbst in Deutschland haben in den Jahren, in welchen das massenhafte Zuströmen ungeübter Arbeiter in die Gewerbe und die zunehmende Nachlässigkeit der Handwerksgehilfen und Lehrlinge ihre traurigen Folgen entwickelte, über das Sinken der Leistungsfähigkeit in mehreren Branchen geklagt, aber in den letzten Jahren hat sich doch überall ein sehr erfreuliches Streben kundgethan, zur früheren Solidität der Arbeit zurückzukehren und ihren Ruf durch gefällige und geschmackvolle Formen noch zu erhöhen. Es ist allgemein anerkannt, daß wir in diesem Streben nicht ermüden dürfen, wollen wir den Ruf der deutschen Industrie im Ausland heben und dauernden Erfolg von unseren Ausfuhren haben. Das Vorurtheil, daß was bei

uns keine Käufer findet, für das Ausland noch gut genug sei, ist durch die übeln Erfahrungen, die wir damit gemacht, völlig überwunden.

Die Klage unserer Landsleute in den überseeischen Staaten, daß der deutsche Fabrikant oft nicht reell sei, daß seine Sendungen oft nicht den eingesandten Mustern und Proben entsprechend ausfielen; daß diese Mißbräuche unreeller Fabrikanten am meisten die deutsche Industrie in Centralamerika in Mißkredit gebracht hätten, dürfte leider nicht ganz bestritten werden können. Es kommt ja dieselbe Klage auch aus anderen überseeischen Ländern. Es scheint nicht an deutschen Industriellen gefehlt zu haben, welche, um dem stockenden Absatz nachzuhelfen, auf den verderblichen Ausweg fielen, durch Billigkeit der Preise, unter Aufopferung aller anderen Rücksichten die Aufträge wieder zu gewinnen. Die Qualität der Artikel wurde also mehr und mehr verringert und schließlich die ganze Kundschaft verloren, ja die deutsche Waare überhaupt in Verruf gebracht. Leider mit Recht schreibt Professor Reuleaux aus Sydney am 27. Dez. 1879: „Vor Allem muß die begonnene Rückkehr zu soliden Grundsätzen, welche so vielfach verlassen worden waren, zu einer vollen Wahrheit gebracht werden. Der Gedanke der Herüberführung von Schund- und Schandwaaren ist nicht nur aufzugeben, sondern geradezu zu verfolgen und mit allem Ernst zu verhüten. Handels- und Gewerbekammern sollten darüber ängstlich wachen, die Presse muß die Devise verbreiten, daß der Ruf der deutschen Industrie hierselbst wie überall fleckenfrei gehalten werden muß. Unprobemäßige Lieferungen kommen immer und immer wieder vor. Sie führen sofort und für immer zum Bruch mit dem Importeur." Die deutschen Gewerbetreibenden, wenn sie für den Export arbeiten, sollten allezeit vor Augen haben, daß auf allen Märkten des überseeischen Auslandes, die sie gewinnen, resp. behaupten wollen, die Ansprüche hochgespannte sind, daß diesen Ansprüchen unsere auswärtigen Konkurrenten seit Jahren schon mit dem Angebot der besten, der gleichmäßigst ausgeführten und mit möglichster Eleganz aufgemachten Waaren entgegenkommen. Daß in den meisten jener Länder auch schon die geringsten Klassen gelernt haben, daß das Theure oft das Billigste auf die Dauer ist. Auf diesen Märkten mit unsolider, wenn immerhin billiger Arbeit etwas ausrichten zu wollen, ist ein ungeheurer Irrthum. Darüber können uns die Berichte aus Centralamerika von unseren Landsleuten, die gern mit den heimischen Waaren, soweit es nur irgend angeht, Geschäfte machen möchten, sattsam aufklären.

Ferner beklagen unsere dortigen Landsleute die nicht selten vorkommende Kleinlichkeit und Pedanterie der diesseitigen Fabrikanten, welche knappes Maß geben und häufig, um ein paar Cents zu gewinnen, die ganze Kundschaft verlieren. Ein Bericht aus Guatemala bemerkt, bei den Maßen seien die deutschen Fabrikanten kleinlich genau, und während bei englischen und französischen Stoffen die markirten Längen leicht und ohne Mühe herauskommen, müßten deutsche Fabrikate gereckt und gestreckt werden, wobei der Käufer denn doch noch um eine Fraktion zu kurz komme.

Weitverbreitete und übereinstimmende Klagen richten sich gegen die

schlechte Aufmachung und Ausstattung der Waaren. Es ist kein Zweifel, daß diese Klagen größtentheils berechtigt sind. Ein Urtheil aus Guatemala geht dahin: „Auch auf die schlechte Aufmachung und Ausstattung übt die unselige Parole der deutschen Industrie: „billig um jeden Preis“ ihren Einfluß. Die Cartons sind zu groß oder zu klein oder bereits einmal gebraucht, andere Artikel werden in Papier verpackt, das schon beim Oeffnen der Colli total zersetzt ist u. s. f. Von dem geschmackvollen Arrangement mit gewissen kleinen Verzierungen, in denen namentlich die Franzosen Meister sind, hat man in Deutschland keine Ahnung. Und doch spielen solche Aeußerlichkeiten beim Verkauf eine wichtige Rolle, denn das große Publikum ist nie Kenner und läßt sich in seinem Urtheil durch den Schein leiten.“

Die allgemeinsten und sicherlich begründetsten Klagen unserer Landsleute in Centralamerika und in anderen überseeischen Ländern richten sich aber gegen die Fahrlässigkeit und Lüderlichkeit der deutschen Verpackung. Die deutsche Verpackung, so lautet das allgemeine Urtheil, das bei der Enquête aus zahllosen Spezialberichten gezogen ist, ist so mangelhaft, daß dadurch große Industriezweige von dem Export dorthin völlig ausgeschlossen sind. Im Besonderen:

a. sind die Kisten nicht fest genug, um die Stöße, welche die Waaren besonders auf dem Transport von Bord zu Bord erleiden, auszuhalten;
b. es fehlt bei zerbrechlichen Waaren — Spiegeln, Glasscheiben, Bildern — die Ueberkiste;
c. die innere Verpackung ist nicht dicht genug; in Folge dessen zerstoßen sich zerbrechliche Gegenstände in den Kisten gegenseitig;
d. ist bei Baumwollen- und Wollenwaaren die Verpackung nicht komprimirt genug, so daß bei dem deutschen Versand 30 Proz. mehr Seefracht erwächst, als bei der Verpackung anderer Länder.

In dem Bericht Guatemala's wird gesagt: „In England und Frankreich wird die Verpackung der Waare für den Versand ins Ausland durch die Kommissionäre, resp. unter ihrer unmittelbaren Aufsicht besorgt. Die Verpackung geht zu Lasten des Käufers; sie wird nicht billig, aber solid und praktisch vorgenommen. In dem Bestreben, durch billige Offerten zu bestechen, übernehmen die Deutschen die Packung der Güter für ihre Rechnung. Dabei suchen sie auf alle Weise zu sparen, und so entsteht die ganz ungenügende, oft ganz elende Beschaffenheit der Emballage der deutschen Güter. Es ist dieser Umstand einer der Hauptnachtheile des deutschen Exports.“

Ganz dieselben Klagen über deutsche Verpackung erhebt Herr Reuleaux in dem bereits erwähnten Schreiben vom 27. Dezember 1879. Er sagt: „Die Verpackung ist vielfach kläglich. Die Kisten sollen der Größe des zu versendenden Gegenstandes genau angepaßt sein. Die kleinen Kisten und Pakete sollen die große Kiste straff ausfüllen, unvermeidliche Lücken sollen straff verstopft sein. Das Packpapier soll fest und sauber sein, Marke und Firma aufgedruckt oder aufschablonirt ent-

halten. Nicht aber soll man saubere und werthvolle Objekte in ein paar alte Zeitungen wickeln oder in einen gebrauchten Umschlag eines Postpakets und dergleichen. Bei den hiesigen Importeuren kommt so verpackte Waare leider oft genug an, die Verpackung muß dann vollständig erneuert werden. Der Vergleich mit der englischen und französischen Verpackung ist durchschnittlich zu unserem Nachtheil, immer abgesehen von guten, ja vorzüglichen Ausnahmen. Da ist bei den Engländern jedes einzelne verkäufliche Stück, z. B. von Lederwaaren, in ein sauberes viereckiges Stück Seidenpapier gewickelt, dann folgt ein Umschlag von feinem, festem Papier, dann der mit Etiquette und Marke bedruckte eigentliche Umschlag, die Dutzende wieder in Cartons gesteckt, welche das Paket genau umschließen; die Cartons wieder eingewickelt und in ein leichtes Kistchen gesetzt oder zu einem straffen Paket vereinigt, die Pakete dann fest zusammengedrängt in eine mit Zink ausgeschlagene Kiste gesetzt, oben mit Papierlagen bedeckt, welche das aufgelöthete Schlußblech dicht berühren."

Die Enquête bei den deutschen Handlungshäusern in Centralamerika ist, wie gesagt, von den wohlwollendsten Gesinnungen gegen die deutschen Fabrikanten und deren Erzeugnisse durchdrungen. Letztere haben dort, wie sich aus der Enquête ergibt, ein großes und ergiebiges Feld vor sich, aber die große Zahl der Artikel, über deren unzweckmäßige Verpackung geklagt wird, läßt auch erkennen, daß nach dieser Seite berechtigte Vorwürfe gemacht werden, und daß sehr viel zu thun ist, um von England, Frankreich, Nordamerika nicht aus dem Felde geschlagen zu werden.

Und hier ist ohne Zweifel ein Punkt, wo von den deutschen Industriellen sofort Hand angelegt werden kann behufs der Besserung.

Die Vortheile einer solideren, zuverlässigeren, sorgfältigeren und dabei Seefracht ersparenden Verpackung, worin England und Frankreich sich hervorthun, können sich auch die deutschen Fabrikanten und Versender, soweit es noch nicht geschehen, aneignen; allerdings kommt sie theurer zu stehen, aber diese höheren Unkosten müssen auf den Preis der Waaren geschlagen werden, und der überseeische Empfänger wird sie, wie bei den französischen und englischen Waaren, gern tragen, wenn er sicher ist, wohlerhaltene Güter zu bekommen. Das geht aus allen obenerwähnten Berichten aus Centralamerika hervor. Das Jahre lang befolgte System deutscher Industrieller und Exporteure, an der Qualität, Aufmachung und Verpackung ihrer Erzeugnisse möglichst zu verkürzen, um nur recht billig zu liefern und durch den niedrigsten Preis die Konkurrenten auszustechen, hat sich, wie aus allen obenerwähnten Berichten hervorgeht, nicht auf die Dauer bewährt; die deutsche Waare ist durch Versäumniß alles dessen, wodurch sich englische und französische Waare schon äußerlich empfahl, und durch die Verluste, welche die Importeure in Folge der lässigen Aufmachung und Verpackung trafen, schließlich in Verruf gekommen; das Renommée ganz besonderer Billigkeit hat sich nicht oben erhalten können. Es thut dringend und ernstlich noth, daß dieses System verlassen wird. Wir werden besser fahren, wenn wir dem überseeischen Auslande gediegene Waare, geschmackvoll

ausgestattet und sorgfältig verpackt, zu Preisen anbieten, in welchen die Unkosten, an denen der deutsche Versender bisher zu seinem Schaden sparte, eingerechnet sind. Deutschland ist, wie die Enquête ergeben hat, nach Centralamerika in mehr als hundert Artikeln exportfähig. Befolgen wir die wohlmeinenden Rathschläge, welche uns von dorther gegeben werden, befolgen wir sie bei der Ausfuhr sowohl nach diesen als nach anderen überseeischen Märkten! Dann wird uns der Erfolg nicht fehlen und mit dem reichlicheren Erfolge werden auch Exporthäuser erstehen, welche in der oben beschriebenen Weise der englischen und französischen Kommissionshäuser die binnenländische deutsche Industrie mit ihren fernen Absatzmärkten in regelmäßiger Verbindung halten und ihr beständiges Augenmerk darauf richten, daß nur Waaren von guter äußerer Verfassung an die Abnehmer gelangen.

Die Delegirten-Versammlung deutscher Gewerbekammern im November 1880 und die Neubelebung der Innungen.

Man wird der Thätigkeit der Gewerbekammern und ihren gemeinsamen Zusammenkünften das Zeugniß nicht versagen können, daß sie in viel klarerer und berechtigterer Weise die Ziele verfolgen, als deren frühere Vertreter die Handwerkertage galten. Die zeitgemäße Neubelebung des Innungswesens, die Reform des Lehrlingswesens, die Hebung der Konkurrenzfähigkeit des Kleingewerbes stehen unter diesen Zielen in erster Linie.

Schon die Berichte, welche die Gewerbekammer erstatten, enthalten sehr viel gutes und lehrreiches Material; so z. B. der „Bericht der Lübeckischen Gewerbekammer über ihre Einsetzung und Organisation, sowie über ihre Thätigkeit während der Jahre 1867—1875 nebst einer Uebersicht über die gewerblichen Verhältnisse in der freien Hansestadt Lübeck (Lübeck, F. Grautoff. 1876)", dann die Berichte derselben Kammer für die folgenden Jahre. Ueber die vierte Delegirtenkonferenz der hansestädtischen Gewerbekammern (zu Lübeck den 22. und 23. Oktober 1877) liegt das gedruckte Protokoll vor, über die Konferenz von Delegirten deutscher Gewerbe- resp. Handels- und Gewerbekammern in Leipzig (25. und 26. März 1878) existirt ein gedruckter stenographischer Bericht (Hamburg 1878). Es hatten an dieser Versammlung Delegirte aus Hamburg, Bremen, Lübeck, Leipzig, Dresden, Plauen, Chemnitz, Zittau, München, Halle theilgenommen. Jul. Schulze, Gewerbekammersekretär aus Hamburg, hatte für diese Konferenz im Namen der Hamburger Kammer die Schrift ausgearbeitet: „Ein Wort über prinzipielle Reform der deutschen Gewerbeordnung" (Hamburg 1878, 100 S.). Die dort vorgetragenen Grundanschauungen sind dann auch in die andere Schrift desselben Verfassers übergegangen: „Die Gewerbegesetzgebung des Deutschen Reiches im Lichte ihrer Ursachen und Wirkungen sowie der neueren gewerbepolitischen Bestrebungen (Zeitfragen des christ-

lichen Volkslebens, herausgegeben von Mühlhäußer und Geffcken, Heft 22. Heilbronn, Gebr. Henninger. 1879). Demselben Ideenkreise gehört die Schrift des Konsulenten der Bremer Gewerbekammer Br. Jacobi an: Die Organisation des Gewerbes mit spezieller Berücksichtigung des Handwerkes (Kassel, J. Bacmeister. 1879).

Ueber die Eisenacher Delegirtenversammlung deutscher Gewerbekammern vom 15. und 16. November 1880 nun steht uns noch kein stenographischer Bericht zur Verfügung; wir glauben aber richtig zu handeln, wenn wir unseren Lesern nach dem Bericht der Bremischen Gewerbekammer vom 29. November 1880 über ihre Thätigkeit vom Mai bis November 1880, erstattet an den Gewerbekonvent (Bremen, Hauschild. 1880) kurz das Wesentliche über die Konferenz mittheilen.

Die in den Tagen vom 14. bis zum 16. November stattgehabte Delegirtenkonferenz deutscher Gewerbekammern, bezw. Handels- und Gewerbekammern, zu der mit Einschluß Bremens 27 Kammern geladen worden waren, war von 13 Kammern mit im Ganzen 29 Delegirten beschickt. Zwei Kammern, nämlich die von Plauen i. V. und Bayreuth, hatten Entschuldigungsschreiben gesandt; die Mehrzahl der bayerischen und württembergischen Handels- und Gewerbekammern dagegen war ohne solche ausgeblieben. Von den 13 anwesenden Kammern waren vertreten: Bremen, Lübeck, Hamburg, Chemnitz, Leipzig und Weimar durch je 3 Delegirte; Dresden, Stuttgart, Sonneberg i. Th. und Zittau durch je 2 Delegirte; Ludwigshafen a. Rh., München und Nürnberg durch je 1 Delegirten. Die Bremische Gewerbekammer hatte ihren Vorsitzer, Herrn W. Below, sowie die Herren H. M. Hauschild und Konsulent Dr. jur. Jacobi zu den Verhandlungen abgeordnet.

Auf der Tagesordnung der Konferenz standen folgende Gegenstände:

1) Die Innungsfrage, auf Grundlage der Beschlüsse des Reichstages vom Mai 1880 zur Revision des Titel VI der Gewerbeordnung.
2) Die Errichtung von Gewerbekammern.
3) Einsetzung eines volkswirthschaftlichen Senats für das Reich und Vertretung des Kleingewerbes in demselben.
   1—3 Referent: Bremen.
4) Die Arbeiterversicherung und das gewerbliche Kassenwesen.
   Referent: Lübeck.
5) Der Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit.
6) Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit.

Nachdem in der am 14. November Abends stattgefundenen Vorversammlung das Büreau wie folgt zusammengesetzt worden war: Präses Herr W. Below (Bremen), Vizepräses Herr Dr. Brehmer (Lübeck), Schriftführer die Herren Dr. Huber (Stuttgart), Steglich (Dresden), Dr. Jacobi (Bremen), begannen die Hauptverhandlungen am 15. November Morgens 9 Uhr.

Die eingehendste Debatte rief naturgemäß die Innungsfrage hervor, die auch von Seiten der Konferenz aufs Neue als das Fundament der gewerblichen Reform bezeichnet wurde. Die Grundlage für dieselbe

bildeten, neben den Beschlüssen des Reichstages vom 5. Mai e. a. und der bereits in dem letzten Konventsberichte mitgetheilten Petition der drei hansestädtischen Gewerbekammern an den Bundesrath und den Reichstag vom 3. Mai, sowie den Münchener Beschlüssen vom vorigen Jahre, die bezüglichen Anträge aus der Mitte der Konferenz, insbesondere der Gewerbekammern von Bremen und Leipzig und der Handels- und Gewerbekammer von Zittau. Das Referat hatte der Konsulent der Bremischen Gewerbekammer, Herr Dr. jur. Jacobi, übernommen, der in demselben zugleich eine besondere Resolution der diesseitigen Kammer mit begründete.

Im Wesentlichen ist die Konferenz auf dem Standpunkt ihrer früheren Beschlüsse stehen geblieben, und hat nur diejenigen Punkte der oben gedachten Reichstagsbeschlüsse beanstandet, die prinzipiell ihren Anschauungen widersprechend gefunden wurden. So hat sie insbesondere, unter Festhaltung der fakultativen Innungen als Grundlage, die Bestimmung abgelehnt, daß nur Innungsmeister Lehrlinge zur Ausbildung annehmen dürfen, indem sie, übereinstimmend mit den Beschlüssen der drei hansestädtischen Gewerbekammern vom 3. Mai e. a., dafür die Bestimmung substituirte: „Die Befugniß zur Ausbildung von Lehrlingen kann solchen Gewerbtreibenden versagt werden, die nicht entweder nachzuweisen vermögen, das betreffende Gewerbe ordnungsmäßig erlernt zu haben, oder die nicht wenigstens einen ordnungsmäßig ausgebildeten Werkführer zur Leitung des technischen Betriebes in ihrem Gewerbe halten. Die Kontrole darüber kann den Innungen übertragen werden."

Diese Kontrole kann durch die höhere Landesbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde auf das gesammte Lehrlings- und Gesellenwesen des betreffenden Gewerbes ausgedehnt werden, wie überhaupt die Innung als die legitime Vertreterin ihres Gewerbes anzusehen und über die den fraglichen Gewerbszweig betreffenden öffentlichen Einrichtungen gutachtlich zu hören ist. Nach Maßgabe des Statuts soll den Innungen ferner zustehen dürfen: a. die Leitung und Aufsicht über ihre Fachschulen, b. die Abnahme von Gesellen- und Meisterprüfungen und Ausstellung der desfallsigen Zeugnisse, c. die Aufsicht über die Lehrlinge der Innungsmeister, insbesondere die vorläufige Entscheidung über die Aufhebung oder Dauer des Lehrverhältnisses, d. die Aufsicht über die Gesellen der Innungsmeister, insbesondere über die von den Gesellen zu führenden Legitimationen, e. die Verwaltung der Kranken-, Hilfs- und Sparkassen der Innung, f. die Fürsorge für die invaliden Gesellen, sowie für die Wittwen und Waisen der Innungsmitglieder.

Die Landesbehörden sollen zwar die Normativbestimmungen für die Bildung neuer oder die Umwandlung schon bestehender Innungen festsetzen, aber, wie die Konferenz hinzugefügt hat, nach Anhörung der gewerblichen Vertretungskörper.

In Betreff der Innungskassen wurde in Uebereinstimmung mit den Reichstagsbeschlüssen die Nothwendigkeit zu der Befugniß zwangsweiser Beitreibung der rückständigen Beiträge und verwirkter Geldstrafen ausgesprochen.

Es sind hiernach den Innungen eine Reihe von Verwaltungs-

und Kontrolbefugnissen zuerkannt worden, die geeignet sind, bei richtiger und konsequenter Anwendung das innere Leben und das Ansehen der Innungen zu heben und diese selbst ihrer Bestimmung zuzuführen. Einen Zwang auszusprechen, trug die Konferenz überall Bedenken, weil sie nach wie vor an der Ueberzeugung festhielt, daß ein solcher dem gewerblichen Leben im Allgemeinen nicht förderlich sein werde, und daß man auch die seit Einführung der Gewerbefreiheit durch Erlaß der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 geschaffenen neuen Verhältnisse nicht einfach ignoriren könne, daß aber die gesetzliche Gewähr der oben gedachten Befugnisse ausreichen werde, dem jetzt gänzlich darniederliegenden und kraftlosen Innungsleben neue Impulse zu geben, um es für die Zukunft entwicklungsfähig zu machen. Die Konferenz ging dabei von der stillschweigenden Voraussetzung aus, daß die Landesbehörden auch überall da, wo die Entscheidung in ihre Hand gelegt ist, den Bestrebungen der Innungen wirksame und nachhaltige Unterstützung zu Theil lassen werden. Ohne die letztere würde allerdings die Reform auf der vorgeschlagenen Basis nichtsbedeutend bleiben und die bisherigen Zustände mit allen ihren Mängeln und Unzulänglichkeiten würden einfach fortdauern.

Abgelehnt hat die Konferenz diejenigen Bestimmungen in den Beschlüssen des Reichstags, nach denen den Innungen als solchen die Wahl für die Schiedsgerichte und etwaige höhere gewerbliche Vertretungskörper (also insbesondere die Gewerbekammern) übertragen werden soll, weil sie der Meinung war, daß weder die Schiedsgerichte, noch die Gewerbekammern ausschließlich für die Innungen dasein oder geschaffen werden sollen, sondern daß beide dem gesammten Gewerbestande, auch soweit er nicht den Innungen angehört, zu dienen haben. Desgleichen wurde es abgelehnt, die Vermittlung zwischen Innungsgenossen bei gewerblichen Streitigkeiten den Innungen zu übertragen, womit indeß nur ausgesprochen ist, daß dieselbe nicht ausdrücklich vorgeschrieben werden soll; wo dieß seitens der Parteien freiwillig geschieht, steht selbstverständlich kein Hinderniß entgegen.

Nach Berathung der einzelnen Punkte der bezüglichen Reichstagsbeschlüsse vereinigte sich die Konferenz zu dem dankenden Anerkenntniß, daß dieselben, sowie sie aus den Anträgen der Abgeordneten von Seydewitz und Genossen hervorgegangen, im Großen und Ganzen den Bestrebungen des deutschen Gewerbestandes entsprechen, und daß der baldige Erlaß eines Reichsgesetzes auf dieser Grundlage wünschenswerth sei.

Schließlich wurde noch die bereits oben erwähnte, zu Nr. 1 der Tagesordnung gehörige Resolution der Bremischen Gewerbekammer, nachdem dieselbe einer Vorberathung durch eine Spezialkommission unterbreitet worden war, mit einzelnen Aenderungen in folgender Fassung einstimmig angenommen:

„Zur Beseitigung der noch vorhandenen Mißstände im Gewerbewesen sind vor Allem erforderlich der Erlaß eines Lehrlingsgesetzes, durch das der prinzipielle Unterschied zwischen dem gewerblichen Lehrling und dem jugendlichen Arbeiter festgestellt wird, Einführung des schriftlichen Lehrvertrages als des einzig giltigen, ferner die Errich-



tung von gewerblichen Fortbildungsschulen, die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher für alle gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Alters, die Bestrafung des dolosen Kontraktbruches, die Einführung von Gewerbegerichten mit Beisitzern aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gegen deren Erkenntnisse keine Berufung zulässig ist."

Es folgte der zweite Punkt der Tagesordnung: „Die Errichtung von Gewerbekammern", zu dem gleichfalls der Bremische Konsulent, Herr Dr. Jacobi, das Referat übernommen hatte. Derselbe begründete in längerer Ausführung die nachstehende Resolution der Bremischen Gewerbekammer:

„Daß die Errichtung von Gewerbekammern in sämmtlichen deutschen Staaten, wo solche noch nicht vorhanden sind, in Angriff genommen werde, und zwar nicht blos als sogenannte Innungsausschüsse oder Handwerkerkammern, unter Beschränkung auf das Kleingewerbe, sondern unter prinzipieller Ausdehnung auch auf die Großindustrie und auf der Grundlage der Selbstverwaltung, da nur auf diesem Wege sowohl die richtige Verbindung von Thatkraft und Intelligenz höher Gebildeter mit dem Arbeitsfleiße des Kleinmeisters innerhalb der zu schaffenden Körperschaften gesichert, wie auch diesen selbst die Möglichkeit einer ersprießlichen, durch büreaukratische Bevormundung nicht behinderten und eingeengten Thätigkeit gewährt wird.

Als Regel wird die Errichtung selbständiger Gewerbekammern, neben den Handelskammern und von diesen getrennt, anzusehen sein. Doch ist da, wo beide als Zwillings- oder Doppelkammern bereits bestehen, die bisherige Einrichtung, so lange das Bedürfniß einer Aenderung sich nicht geltend macht, beizubehalten. Für das Königreich Preußen könnte durch eine Revision des Handelskammergesetzes vom 24. Februar 1870 als eventuelle Uebergangsform zunächst gleichfalls die Errichtung einer besonderen Gewerbeabtheilung innerhalb der bestehenden Handelskammern herbeigeführt werden."

Diese Resolution wurde, nach kurzer Debatte, unverändert seitens der Konferenz angenommen.

Auch zu dem dritten Gegenstand der Tagesordnung: „Einsetzung eines volkswirthschaftlichen Senats für das Reich und Vertretung des Kleingewerbes in demselben", hatte Bremen das Referat und begründete Herr Dr. Jacobi eine bezügliche Resolution der Bremischen Gewerbekammer des Inhaltes:

„Daß die Einsetzung eines volkswirthschaftlichen Senats als oberster begutachtender Behörde in Sachen der Industrie und des Gewerbes, der Landwirthschaft und des Handels, wie solche für das Königreich Preußen dem Vernehmen nach vorbereitet wird, für das gesammte Reich erfolge, und auch dem Kleingewerbe in demselben die die geeignete Vertretung zu Theil werde."

Die Verkündigung der Einsetzung eines Volkswirthschaftsrathes für das Königreich Preußen, wie sie in dem unmittelbar nach Schluß der Eisenacher Konferenz in Berlin zusammengetretenen neunten deutschen Handelstage durch den Staatssekretär des Innern, Staatsminister

von Böttiche r, erfolgt ist, mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß die Uebertragung der Institution auf das Reich in Aussicht genommen sei, hat die Voraussetzungen, von denen die Bremische Gewerbekammer bei Aufstellung dieser ihrer Resolution ausging, rasch bestätigt.

Gleichwohl herrschte auf der Konferenz in Betreff dieses Punktes eine gewisse Unsicherheit, die wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen war, daß die Mehrzahl der vertretenen Kammern sich mit der in Rede stehenden Einrichtung eines Volkswirthschaftsrathes und der Bedeutung desselben für das gesammte wirthschaftliche Leben der Nation noch nicht eingehender beschäftigt hatte. Da eine Einigung nicht zu erwarten stand, so zog Bremen seinen Antrag zurück, und wurde hierauf, unter Ablehnung aller anderen Anträge, der Beschluß gefaßt, die Resolution der Leipziger Konferenz vom März 1878 festzuhalten, die dahin lautete: „daß, wenn die Errichtung eines Volkswirthschaftsrathes für das Reich beschlossen werden sollte, dann auch dem Kleingewerbe eine ausreichende Vertretung in demselben eingeräumt werden müsse.“ Die oben gedachte Verordnung für das Königreich Preußen trägt diesem Gesichtspunkte Rechnung.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: „Die Arbeiterversicherung und das gewerbliche Kassenwesen“, hatte Lübeck das Referat übernommen. Es zeigte sich jedoch von vornherein, daß innerhalb der Konferenz keine Uebereinstimmung über die Prinzipien zur Lösung dieser hochwichtigen, aber zugleich äußerst schwierigen Frage vorhanden sei. Man verhehlte sich, wenigstens von Seiten der Mehrheit, keineswegs, daß es im Interesse des Volkswohles im Allgemeinen, wie des Arbeiterstandes im Besonderen liege, dem Versicherungswesen eine neue Grundlage zu geben, auf der die anerkannten Mißstände der heutigen Zeit sich ausgleichen und beseitigen lassen würden; allein die Konferenz erachtete sich außer Stande, positive Vorschläge in irgend welcher Richtung dafür zu machen, und zuletzt wurde auf den Antrag Lübecks die nachstehende motivirte Tagesordnung angenommen:

> „Die Konferenz hat bisher die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß die allgemeine zwangsweise Einführung von Altersversorgungs- und Invaliditätskassen nothwendig und möglich sei.“

Die Hamburgische Gewerbekammer hatte in ihren Anträgen mit der Frage wegen der Arbeiterversicherung zugleich die wegen des „Schutzes gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit“ (Nr. 5 der Tagesordnung) verbunden und gelangten dieselben daher zu gemeinsamer Verhandlung. Die Hamburgischen Anträge, welche die Errichtung obligatorischer Alters- und Invaliditätskassen zwar in hohem Maße für wünschenswerth, aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen, insbesondere bei dem Mangel einer korporativen Organisation der Gewerbe, als vorerst unausführbar bezeichneten, gipfelten sodann in dem Vorschlag einer obligatorischen Versicherung gegen alle Unfälle im Betriebe, sowie der Errichtung von Unfallschiedsgerichten resp. Erweiterung der Kompetenz der Gewerbegerichte auf dieses Gebiet.

Auch diese Anträge gaben wohl zu einer allgemeinen Debatte An-



laß, die jedoch ebensowenig zu einer eigentlichen Beschlußfassung führte. Die Konferenz einigte sich, wie zu dem vorhergehenden Gegenstande, und zwar gleichfalls auf den Antrag Lübecks, für eine motivirte Tagesordnung, indem sie sich dahin aussprach: „Die Konferenz hat die Vorschläge der Hamburger Gewerbekammer mit Interesse entgegen genommen, hält dieselben aber nicht für geeignet, um sie z. Z. zum Gegenstand einer Beschlußfassung zu machen."

Den Schluß der Verhandlungen bildete die Frage wegen Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit. Nachdem innerhalb der Konferenz festgestellt worden war, daß sämmtliche vertretene Kammern, mit alleiniger Ausnahme Hamburgs, sich gegen jede Beschränkung der Wechselfähigkeit ausgesprochen hatten, wurde dieß auch zum Votum der Konferenz erhoben.

Damit war die Tagesordnung erledigt und schloß die Konferenz, indem sie gleichzeitig die Bremische Gewerbekammer mit Uebermittelung ihrer Beschlüsse an den Bundesrath beauftragte. —

Die vom Reichstag am 5. Mai 1880 angenommenen Kommissionsanträge betreffs der Reorganisation der Innungen, auf die im Vorstehenden Bezug genommen ist, lauten vollständig folgendermaßen:

„Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in eine Revision des Titels VI der Gewerbeordnung zum Zwecke einer weiteren Entwicklung der den Innungen zustehenden gewerberechtlichen Befugnisse einzutreten und dabei insbesondere von folgenden Gesichtspunkten auszugehen: 1) Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten; ein Zwang zum Eintritt in die Innung findet nicht statt. 2) Der Zweck der Innung besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, insbesondere soll durch geeignete Einrichtungen der Gemeingeist unter den Innungsmitgliedern gewahrt und das Bewußtsein der Standesehre, der Rechte und Pflichten selbständiger Meister gegenüber den Lehrlingen und Gesellen, den Mitmeistern und dem Publikum lebendig erhalten werden. 3) Vom Eintritt in die Innung sind diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Innungsmitglieder, welche sich in einem dieser Verhältnisse befinden, verlieren für die Dauer desselben die Ausübung des Stimmrechtes und der Ehrenrechte innerhalb der Innung; sie können durch Innungsbeschluß aus der Innung ausgeschlossen werden. 4) Die Theilnahme an der Innung kann von statutarisch festzustellenden Voraussetzungen abhängig gemacht, es kann insbesondere die Zurücklegung einer bestimmten Lehrlings- und Gesellenzeit, sowie die Ablegung von Gesellen- und Meisterprüfungen, sowie die Zahlung eines Eintrittsgeldes gefordert werden. Wo Meisterprüfungen gefordert werden, dürfen sich dieselben nur auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes beziehen. Die selbständigen Mitglieder der Innung sind berechtigt, den Namen Meister zu führen. 5) Nach Maßgabe des Statuts kann sich die Thätigkeit der Innung

erstrecken auf: a die Leitung und Aufsicht über ihre Fachschulen, b. die Abnahme von Gesellen- und Meisterprüfungen und Ausstellung der desfallsigen Zeugnisse, c. die Aufsicht über die Lehrlinge der Innungsmeister, insbesondere die Entscheidung über die Aufhebung oder Dauer des Lehrverhältnisses, d. die Aufsicht über die Gesellen der Innungsmeister, insbesondere über die von den Gesellen zu führenden Legitimationen, e. die Verwaltung der Kranken-, Hilfs-, Spar- und Invalidenkassen der Innung, f. die Fürsorge für die invaliden Gesellen sowie für die Wittwen und Waisen der Innungsmitglieder, g. die Vermittlung zwischen Innungsgenossen bei gewerblichen Streitigkeiten. Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der Gemeindebehörde Innungen die Aufsicht über das gesammte Lehrlings- und Gesellenwesen ihres Gewerbes übertragen werden. 6) Die exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von den Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege kann durch Verordnung der Landesbehörden festgestellt werden. 7) Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der Gemeindebehörde angeordnet werden, daß für diejenigen Gewerbe, für welche Innungen gemäß Nr. 4 und 5 bestehen, nur Mitglieder der Innung Lehrlinge zur Ausbildung annehmen können. 8) Innungen, welche sich nach Maßgabe der Nr. 4 und 5 konstituirt haben, gelten als legitime Vertreter des betreffenden Gewerbes. Ihnen steht die Wahl für die Schiedsgerichte und etwaige höhere gewerbliche Vertretungskörper, sowie die Mitwirkung bei der Leitung öffentlicher Fachschulen zu. 9) Inwieweit die Gesellen an der Verwaltung der sie angehenden Innungseinrichtungen Theil zu nehmen berechtigt sind, wird durch das Statut festgesetzt; bei den Gesellenprüfungen, sowie bei Verhandlungen über die Verhältnisse der Gesellen sind Delegirte der letzteren beizuziehen. 10) Die Landesbehörden erlassen die Normativbestimmungen für die Bildung neuer oder die Umwandlung schon bestehender Innungen; durch dieselben ist festzusetzen, welches die absolute oder relative Minimalzahl der zu einer Innnung im Sinne der Nr. 4—8 erforderlichen Mitglieder ist, in welchem Umfange bei der Neubildung einer Innung oder auch gegenüber neu anziehenden Gewerbetreibenden, in deren bisherigem Wohnsitze eine Innung nicht bestand, von den statutarischen Bedingungen dispensirt werden kann, sowie unter welchen Voraussetzungen die Uebertragung der besonderen unter Nr. 5, 6 und 7 aufgeführten Befugnisse einzutreten hat."

Ueber die zahlreichen Petitionen (325), welche dem Reichstage im Frühjahre 1880 zugingen, berichtete der Abg. Baumbach in der letzten Sitzung der Gewerbeordnungs-Kommission folgendermaßen: Die verschiedenen Richtungen, welche sich aussprechen, lassen sich so gruppiren: Während die Delegirtenkonferenz deutscher Gewerbekammern in München am 4. und 5. Juni 1879, deren Petition vorliegt, sich noch wesentlich auf dem Standpunkte der Innungsfreiheit bewegte, verlangen zahlreiche Petenten jetzt schlechthin die Einführung von Zwangsinnungen, indem es vielfach für eine ausgemachte Sache erklärt wird, daß auf dem Boden der dermaligen Gewerbeordnung ein befriedigendes Ergebniß in



dem Streben nach Neubelebung der Innungen nicht zu erreichen sei. Wohl wird der Erlaß des Staatsministers Maybach vom 4. Januar 1879 in vielen Petitionen mit Freudigkeit begrüßt, jener Erlaß nämlich, welcher zu einer Neubelebung des Innungswesens auf dem Boden der dermalen geltenden Gewerbeordnung aufforderte und insbesondere die Staats- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung in dieser Hinsicht ermahnte; allein vielfach wird der Ansicht Ausdruck gegeben, daß man schon jetzt zu der Ueberzeugung gelangt sein müsse, daß nur durch eine radikale Aenderung der Gewerbeordnung, namentlich nur durch Rückkehr zu den Zwangsinnungen, Abhülfe geschafft werden könne. Nicht so weit gehen dagegen die Petitionen anderer Körperschaften, welche mehr auf dem Standpunkte der Antragsteller und auf dem der konservativ-klerikalen Mehrheit der Gewerbekommission stehen, indem sie Ausstattung der Innungen mit gewissen öffentlich-rechtlichen Befugnissen verlangen, denselben die Aufsicht über das gesammte Lehrlingswesen (auch bei Nichtinnungsmeistern) überweisen und theilweise sogar nur Innungsmeistern die Annahme von Lehrlingen gestatten wollen. Letzteres wird z. B. von verschiedenenen Korporationen Westfalens verlangt. Auch der Handels- und Gewerbeverein zu Apolda hat sich in dieser Hinsicht mit dem „Antrage v. Seydewitz" für einverstanden erklärt. Die Gewerbekammer zu Dresden will das Lehrlingswesen an die Innungen und gewerblichen Korporationen in der Weise überwiesen haben, daß jeder Lehrling bei einer Fachkorporation aufgenommen, geprüft und losgesprochen werden muß; im Uebrigen will die Dresdener Gewerbekammer, welche dieserhalb eine besondere Enquête in ihrem Bezirke veranstaltet hat, keine Zwangsinnungen. Auch der Centralverband der deutschen Uhrmacher in Berlin spricht sich gegen Zwangsinnungen aus, will aber die Aufsicht über die Lehrlinge den Handwerkerverbänden überweisen; auch sollen die Lehrlinge bei diesen Verbänden ein- und ausgeschrieben und obligatorische Lehrlingsprüfungen eingeführt werden. Eine überaus große Anzahl von Petitionen ist ferner von der Leipziger Polytechnischen Gesellschaft und von verschiedenen sonstigen Körperschaften in Leipzig ausgegangen, indem sich diesen zahlreiche Gewerbetreibende, Vereine und Korporationen in den verschiedensten Theilen Deutschlands, namentlich in Sachsen und Thüringen, angeschlossen haben. Die Petitionen erklären ausdrücklich, daß keinem Gewerbetreibenden das Recht entzogen werden soll Lehrlinge auszubilden. —

Zum Schlusse möchten wir Diejenigen, welche sich praktisch für die Neubelebung der Innungen interessiren, auf die Schrift von O. Kotze, Bürgermeister zu Namslau (Breslau, W. G. Korn. 1880) verweisen, welche den Titel führt: Die Neubelebung der Innungen auf der Grundlage der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869; eine Zusammenstellung der bezüglichen neueren und älteren gesetzlichen Vorschriften, zum Gebrauch für die mit der Neubelebung des Innungswesens beauftragten Behörden und Beamten, für Innungsmeister und Gewerbetreibende. Es sind in dem Schriftchen nach einer kurzen orientirenden Einleitung die Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1869 nebst Motiven und Debatten, die entsprechenden Paragraphen der Gewerbeordnung von

1845, die Verordnung vom 9. Februar 1849, die preußische Ministerialanweisung zur Ausführung des Titel VI der Gewerbeordnung von 1869, die Cirkularverfügungen des Herrn Handelsministers vom 4. Januar, 15. Februar und 26. März 1879, betreffend die Wiederbelebung der Innungen und das Musterstatut der Schuhmacher-Innung zu Osnabrück vom 8. Dezember 1877 abgedruckt.

Der neunte deutsche Handelstag

versammelte sich 19. und 20. November 1880 in Berlin; es waren 165 Delegirte von 101 Plätzen oder Handelskammern erschienen. Sofort wurden nach Eröffnung der Sitzung die Herren durch den Staatssekretär des Innern Herrn Staatsminister von Bötticher begrüßt, der der Versammlung die Mittheilung machte, daß durch eine kgl. Verordnung ein preußischer Volkswirthschaftsrath, bestehend aus 75 Personen, die theils präsentirt, theils direkt von der Regierung berufen werden, geschaffen werden solle. Er war damit den früheren Kämpfen im Schoße des Handelstags über diesen Gegenstand im Sinne der früheren Majorität ein Ziel gesetzt. Oberbürgermeister von Forckenbeck begrüßte die Versammlung gleichfalls und betonte dabei hauptsächlich das Interesse Berlins an der Frage einer künftigen Berliner Weltausstellung.

Nachdem Kommerzienrath Delbrück (Berlin), Direktor Frommel (Augsburg) und Kaufmann E. Roß (Hamburg) zu Vorsitzenden gewählt waren, begannen die Debatten; wir theilen die gestellten und angenommenen Anträge nach dem deutschen Handelsblatte mit:

Den ersten Punkt der Berathungen bildeten „die Beschlüsse der Tarifkommission der deutschen Bahnen wegen einer Umgestaltung des neuen Frachttarifschemas“ (Antrag Breslau und Genossen).

Das Referat führt die Handelskammer Bremen. Der Vertreter derselben begründet in längerer Rede den Antrag des bleibenden Ausschusses:

„Der Deutsche Handelstag erklärt sich mit den Anträgen des Ausschusses der Verkehrsinteressenten bezüglich Einrichtung einer zweiten ermäßigten Stückgutklasse nur dann einverstanden, wenn gleichzeitig der Vorschlag der Königl. sächsischen Staatseisenbahn:

„die Güter der Stückgutklasse I. bei Aufgabe von 5000 kg pro Wagen oder bei Frachtzahlung für dieses Quantum werden zu den Sätzen der Stückgutklasse II. befördert“

zur Annahme gelangt.“

und empfiehlt denselben zur Annahme.

Dagegen empfiehlt der Korreferent, Herr Dr. Eras-Breslau, den Antrag der Handelskammer Breslau anzunehmen, welcher lautet:

In Erwägung,

daß das auf den deutschen Bahnen geltende Frachttarifschema erst seit

kurzer Zeit in Kraft getreten ist, der Handelsstand aber das dringende Bedürfniß empfindet, eine Zeitlang mit prinzipiellen Neuerungen, welche die Basis seiner Transaktion verrücken, verschont zu werden;

in fernerer Erwägung,

daß das von der Tarifkommission empfohlene neue Tarifschema zwar manche Bestimmungen enthält, welche gewissen Branchen und Verkehren als Erleichterungen zugute kommen würden; diese Zugeständnisse aber erkauft werden sollen mit wesentlichen Tarifvertheuerungen für andere Handelszweige und Geschäftsverbindungen; — zu einer Zeit, wo sich von keiner Industriebranche oder Handelsthätigkeit bestimmt behaupten läßt, daß sie eine Tariferhöhung zu ertragen vermöchte;

in endlicher Erwägung,

daß die allgemeinen Wagenladungsklassen, deren Beseitigung geplant ist, nach wie vor als eine rationelle Einrichtung angesehen werden müssen, auf welche der Handelsstand nicht verzichten kann;

beschließt der Deutsche Handelstag, den Minister zu ersuchen, von den ihm zustehenden Einspruchsrechte gegen die etwaigen dießbezüglichen Beschlüsse der Generalkonferenz Gebrauch zu machen.

Herr Dr. Landgraf-Mannheim vertritt darauf den folgenden Antrag:

Der Deutsche Handelstag wolle erklären:

1. es sei von der Einführung des neu vorgeschlagenen Gütertarif-Schemas Umgang zu nehmen;
2. es sei zugleich dringend zu wünschen, daß in Bezug auf den Stückgutverkehr Erleichterungen geschaffen werden, jedoch innerhalb des bestehenden Tarifsystems und ohne irgend welche Frachterhöhung.

Handelskammern: Mannheim, Lahr, Heidelberg, Baden, Freiburg, Karlsruhe, Pforzheim. Handels- und Gewerbekammern: München, Regensburg, Nürnberg, Würzburg, Augsburg, Ludwigshafen, Bayreuth. Handelsgremium: Landau, Schweinfurt, Aschaffenburg. Handels- und Gewerbekammern: Stuttgart, Ulm, Rottweil, Heilbronn, Heidenheim.

Ferner liegen noch zwei Anträge vor, die zu einer event. Spezialdiskussion zuzulassen sein würden, nämlich der Antrag der Handelskammer Sorau:

Der Deutsche Handelstag wolle beschließen:

„der Handelstag beantragt, indem er in Betreff der zu erwartenden Beibehaltung der derzeitigen Stückgutfrachtsätze für die künftige erste Stückgutklasse der bezüglichen Schlußerklärung des Ausschusses der Verkehrsinteressenten in der Sitzung der Tarifkommission vom 27. November 1879 beitritt,

daß Gewebe aller Art in Baumwolle, Leinen, Jute und Wolle, sowie Porzellan auch in Kisten und Ballen verpackt zu den benannten Gütern der II. ermäßigten Stückgutklasse gerechnet werden."

Motive: Die Güter der I. (höher tarifirten) Stückgutklasse sollen nach dem vorgelegten Entwurfe dieselbe hohe Stückgutfracht zahlen, auch wenn sie in Wagenladungen versendet werden. Die Gewebe und Porzellan sollen nur dann zur ermäßigten Stückgutklasse gerechnet werden, wenn sie in Papier oder lose aufgegeben werden, was der Ausschließung aus dieser Klasse gleichkommt. Bei der hohen Wichtigkeit der Textilindustrie im Weltverkehr ist es entschieden ein wirthschaftlicher Fehler, wenn der Transport der vorstehend genannten Gewebe durch Tarifmaßregeln erheblich erschwert wird. Ebenso ungerechtfertigt ist die Ausschließung von Porzellan von dem ermäßigten Tarifsatze, zumal sich dieser Artikel bisher sehr gut auf dem Weltmarkte behaupten konnte.

und der Antrag des Herrn Landsberg (Aachen und Burtscheid):

Zusatz zu dem Vorschlage des bleibenden Ausschusses:

1. die jetzigen Spezialtarife II und III (zukünftige Wagenladungsklassen 3 und 4) werden nicht erhöht;
2. die 5000 resp. 10000 kg der Wagenladungen können aus verschiedenartigen Gütern bestehen, und werden nach denjenigen Tarifen berechnet, zu welchen die darunter befindlichen höchst tarifirten Güter gehören.

Ein weiteres Amendement zu dem Antrage des bleibenden Ausschusses stellen die Handelskammern Dortmund, Dresden, Mainz und Osnabrück:

Der Deutsche Handelstag erklärt die Einführung einer zweiten ermäßigten Stückgut-Klasse, sowie die Abänderung der Bedingungen betreffend die Wagenladungsklasse B und den Spezialtarif I — gemäß den Vorschlägen der ständigen Tarifkommission, bezw. des Ausschusses der Verkehrsinteressenten — für ein dringendes Bedürfniß und spricht dabei die Erwartung aus, daß dem Vorschlage der königl. Sächsischen Staats-Eisenbahnen:

die Güter der Stückgut-Klasse I bei Aufgabe von 5000 kg pro Wagen, oder bei Frachtzahlung für dieses Quantum zu den Sätzen der Stückgut-Klasse II zu befördern, —

Folge gegeben werde.

Die Abstimmung ergibt folgende Resultate: Für den Antrag der Handelskammer Breslau erklären sich 50, dagegen gleichfalls 50 Stimmen (Kammern u. s. w.); 1 Kammer enthält sich der Abstimmung.

Für Alinea 2 des Herrn Dr. Landgraf eingebrachten Antrags der süddeutschen Kammern:

Der Deutsche Handelstag wolle erklären:

es sei zugleich dringend zu wünschen, daß in Bezug auf den Stückgutverkehr Erleichterungen geschaffen werden, jedoch innerhalb des bestehenden Tarifsystems und ohne irgend welche Frachterhöhung.

erklären sich 52, dagegen 51 Stimmen.

Für das Amendement Dortmund, Dresden, Osnabrück stimmen 47, dagegen 53 Handelskammern u. s. w.

Die letzte Abstimmung ist die über den Antrag Bremen oder des bleibenden Ausschusses.

Hierfür erklären sich 54 Stimmen, während 46 dagegen stimmen, zwei enthalten sich der Stimmenabgabe.

Sodann wird beschlossen, in eine Spezialdiskussion des vorgeschlagenen neuen Gütertarifschemas nicht einzutreten.

Es folgen die Mittheilungen über die im Interesse einer in Berlin zu veranstaltenden Weltausstellung gethanen Schritte und über die gegenwärtige Lage dieser Angelegenheit. Da sich kein Widerspruch gegen den ausführlichen Vortrag des Herrn Generalsekretär Annecke erhebt, konstatirt der Herr Präsident, daß der Deutsche Handelstag der weiteren Fortführung der Angelegenheit in der bisherigen Weise beistimmt.

Herr Bertelsmann-Bielefeld begründet darauf den Antrag von Bielefeld und Genossen auf Abänderung der Statuten des Deutschen Handelstages. Derselbe schlägt für die Artikel 5 und 10 der Statuten folgende Fassung vor:

Artikel 5 der Statuten.

Die Plenarversammlung tritt regelmäßig jährlich ein Mal zusammen, außerdem auf Beschluß des bleibenden Ausschusses oder sobald 25 Mitglieder die Berufung beantragen, welche in letzterem Falle innerhalb 6 Wochen erfolgen muß.

Artikel 10 der Statuten.

Der bleibende Ausschuß besteht aus 24 Mitgliedern, welche mittels geheimer Abstimmung auf 3 Jahre gewählt werden, alljährlich scheidet ein Drittel dieser Mitglieder aus; die in den Jahren 1881 und 1882 ausscheidenden je 8 Mitglieder werden durch das Loos bestimmt. Dieser Ausschuß hat sich alljährlich durch Kooptation unter Berücksichtigung der bei der Wahl nicht bedachten wichtigsten Handels- und Industriebezirke resp. Interessengruppen auf 30 Mitglieder zu ergänzen.

Die Abstimmung erfolgt durch Händeaufheben und wird der Antrag Bielefeld gegen 2 Stimmen angenommen.

Die Plenarsitzung wird hierauf geschlossen und die Versammlung konstituirt sich zum Komité behufs Besprechung der Neuwahlen zum bleibenden Ausschuß.

Es wird eine engere Kommission gewählt, bestehend aus den Herren: Frommel, Wesenfeld, Bethcke, Schnoor, Papendieck, Molinari, Jansen, Bueck, Haniel, Goose und Delbrück, welche den Auftrag erhält, bis zur zweiten Plenarsitzung eine Vorschlagsliste für die Neuwahlen aufzustellen.

Am zweiten Sitzungstage widmete der Präsident Geh. Kommerzienrath Delbrück dem heimgegangenen hochverdienten Vorsitzenden des Aeltesten-Kollegiums der Berliner Kaufmannschaft Herrn Geh. Kommerzienrath Eduard Conrad ehrende Worte der Anerkennung. Die Versammelten erhoben sich zu Ehren des Dahingeschiedenen von ihren Plätzen.

Hierauf referirte Herr Dr. Hammacher-Berlin über den ersten Gegenstand der Tagesordnung des zweiten Sitzungstages: „Die in Folge der Verstaatlichung einer größeren Anzahl von Eisenbahnen wünschenswerthen wirthschaftlichen Garantieen", und beantragt Namens der Majorität des bleibenden Ausschusses:

„Der Handelstag spricht sich in voller Anerkennung des hohen Werthes der gesetzlichen Einrichtung von Eisenbahnbeiräthen, in denen auch Vertreter des Handels und der Industrie Sitz und Stimme haben, dahin aus:

1. daß die Mitglieder der Interessentenkreise lediglich aus der Liste Derjenigen entnommen werden dürfen, welche die Vorschlagsberechtigten aufgestellt haben;
2. daß bezüglich der Vertreter von Handel und Industrie nicht blos den Handelskammern, sondern auch solchen freien wirthschaftlichen Vereinen ein Vorschlagsrecht einzuräumen sei, welche sich durch die von ihnen verfolgten Ziele und ihre Leistungen nach dem Gutachten des Ministers für Handel als dazu geeignet erwiesen haben;
3. daß die Auswahl aus den Vorgeschlagenen nicht durch die provinziellen Verwaltungsorgane, sondern durch den Minister für Handel erfolgt, und
4. daß der Vorsitzende und Stellvertreter im Bezirkseisenbahnrathe aus den Mitgliedern desselben zu entnehmen sei."

Der Korreferent Herr Kommerzienrath Molinari-Breslau vertritt die Minorität des bleibenden Ausschusses und stellt das Amende-

ment zu dem Antrag Hammacher, den zweiten Punkt desselben wie folgt zu fassen:

2. Daß bezüglich der Vertreter von Handel und Industrie nur Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und Centralverbänden landwirthschaftlicher Vereine das Vorschlagsrecht für den Eisenbahnrath einzuräumen sei."

In der äußerst lebhaften Debatte hierüber stellt zunächst Herr Geh. Kommerzienrath Herz-Berlin Namens des Aeltesten-Kollegiums der Berliner Kaufmannschaft den Antrag:

„Der Handelstag wolle beschließen:

Der Deutsche Handelstag erblickt zwar in der Einsetzung von Beiräthen für die Verwaltung der preußischen Staatsbahnen eine wirksame Garantie dafür nicht, daß die wirthschaftlichen Interessen bei der Staatsbahn-Verwaltung die ihnen gebührende Berücksichtigung finden werden, hält aber, da einmal nach Lage der Sache die Errichtung solcher Beiräthe unabweisbar ist, dafür, daß wenigstens das Wahlrecht der zu den Bezirksräthen zu deputirenden Handeltreibenden und Industriellen den Handelskammern und den Vorständen der kaufmännischen Korporationen direkt zugestanden werden muß, und zwar unter Ausschließung der nicht gesetzlich anerkannten wirthschaftlichen Vereine."

Sodann beantragen die Kammern von Bremen, Hamburg, Leipzig, Dresden und der Handelsverein Brake, zu beschließen:

„Indem der Deutsche Handelstag es für erwünscht hält, daß den in § 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Interessen nicht allein eine Vertretung in den Bezirkseisenbahnräthen, sondern auch im Landeseisenbahnrathe gewährt werde, erklärt er sich für Einfügung des nachstehenden Paragraphen in den Gesetzentwurf:

Wo der Bezirk einer Staatseisenbahn-Direktion außereuropäisches Gebiet — innerhalb des Deutschen Reichs — umfaßt, können auf den Wunsch der betheiligten wirthschaftlichen Kreise unter Zustimmung der betreffenden Regierung auch aus diesem Gebiet Vertreter des Handelsstandes, der Industrie oder der Land- und Forstwirthschaft zur Theilnahme an den Verhandlungen des Landeisenbahnrathes zugelassen werden. Die Anzahl derselben und die Art ihrer Einladung bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten."

Endlich beantragt Herr Generalsekretär Bueck-Düsseldorf Namens des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen Interessen in Rheinland und Westfalen, zu beschließen:

„In Erwägung:

a) daß bei Verstaatlichung einer größeren Zahl von Eisenbahnen für die Lösung von Konflikten, welche entstehen können sowohl zwischen Privatbahnen und der Staatsverwaltung, sowie zwischen den Transportgebern einerseits und den Verwaltungen der Staats- oder Privatbahnen andererseits, Maßnahmen getroffen werden müssen, durch welche eine möglichst weitgehende Garantie für die Wahrung der bezeichneten, verschiedenartigen Interessen geboten wird;

b) daß derartige Garantieen am besten gewährt werden können von einer Institution, welche im Zusammenhange mit dem die Aufsicht über das Eisenbahnwesen führenden Reiche steht,

erachtet der IX. Deutsche Handelstag für geboten,

die Errichtung einer obersten, zur Rechtsprechung in den erwähnten Fällen autorisirten Reichsbehörde, beziehungsweise die Erweiterung der richterlichen Befugniß des Reichseisenbahn-Amtes, so daß von jener Reichsbehörde oder dem Reichseisenbahn-Amte die Entscheidung in allen

streitigen Punkten sowohl zwischen den Verwaltungen der Eisenbahnen und der Staats-Aufsichtsbehörde, sowie zwischen dem Publikum und den Verwaltungen der Eisenbahnen auszugehen hat."

Nachdem die Debatte hierüber geschlossen ist, resümirt und definirt der Präsident die Differenzpunkte in den verschiedenen Anträgen.

Herr Generalsekretär Bueck zieht seinen Antrag zurück. Nunmehr konstatirt der Präsident, daß der Antrag von Bremen, Hamburg u. s. w., da gegen denselben kein Widerspruch erhoben wird, angenommen ist.

Es kommt darauf nach dem Vorschlage des Präsidenten die Frage zur Abstimmung,

> ob lediglich Handelskammern oder auch freie wirthschaftliche Vereine

zur Wahl der Mitglieder für die Eisenbahnräthe zuzulassen sind?

In namentlicher Abstimmung erklären sich für Zulassung der freien wirthschaftlichen Vereine 63 Kammern bezw. Stimmen, dagegen 33. Der Präsident konstatirt hierauf, daß der § 2 des Hammacher'schen Antrages angenommen ist.

Ferner wird darüber bestimmt,

> ob die Handelskammern und Vereine direkt die Beiräthe wählen sollen oder ob denselben nur das Vorschlagsrecht zustehen soll.

Es erklären sich für die direkte Wahl der Mitglieder seitens der Handelskammern und Vereine 65 Stimmen, dagegen 31 Stimmen. Die direkte Wahl ist somit angenommen und der Hammacher'sche Antrag dementsprechend abzuändern.

Sodann wird für den Fall, daß die direkte Wahl nicht zugestanden werden sollte, sondern nur das Vorschlagsrecht, gegen 1 Stimme, beschlossen zu erklären, daß das Bestätigungsrecht zweckmäßiger dem Minister für Handel als dem Minister der öffentlichen Arbeiten zustehen solle. Endlich wird die Einleitung zu dem Hammacher'schen Antrage fast einstimmig angenommen.

Der Präsident theilt hierauf das Verzeichniß der von der Kommission zur Wahl in den bleibenden Ausschuß vorgeschlagenen Herren, sowie der Plätze bezw. Korporationen, aus denen Mitglieder kooptirt werden sollen, mit.

Dasselbe lautet:

> 1. Pethcke, Halle a. S. 2. Delbrück, Berlin. 3. Feustel, Bayreuth. 4. Frommel, Augsburg. 5. Götz-Rigaud, Frankfurt a. M. 6. Hammacher, Berlin. 7. Haniel, Ruhrort. 8. Hartmann, Osnabrück. 9. Heimendahl, Krefeld. 10. Jansen, Dülken. 11. Liebermann, Berlin. 12. Michels, Köln. 13. Molinari, Breslau. 14. Papendieck, Bremen. 15. Roß, Hamburg. 16. Schlumberger, Mülhausen i. Elsaß. 17. Schnorr, Leipzig. 18. Dr. Schultz, Bochum. 19. Servaes, Laar b. Ruhrort. 20. Soetbeer, Göttingen. 21. Strücker, Elberfeld. 22. Weigel, Kassel. 23. Wesenfeld, Barmen. 24. Witte, Rostock.

Zur Kooption werden dem Ausschuß empfohlen:

> 1. Stephan, Berlin. 2. Vertreter der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg (Neubauer). 3. Vertreter der Handelskammer Stuttgart.



4. Vertreter der Handelskammer Mannheim. 5. Vertreter des Industriebezirkes Königreich Sachsen. 6. Vertreter des Industriebezirkes Schlesien.

Diese Vorschläge werden per Akklamation angenommen.

Der Antrag der Handelskammer Offenbach a. M.:

„Der Deutsche Handelstag wolle beschließen:
in Erwägung, daß der hohe Stand der Industrie des Großherzogthums Hessen eine Vertretung im Ausschuß des Deutschen Handelstages dringend erheischt, in fernerer Erwägung, daß alle anderen Gebietstheile Deutschlands von ähnlicher politischer und kommerzieller bezw. industrieller Bedeutung wie Hessen, im Ausschusse entsprechend vertreten sind; daß ein Mitglied der Großherzogl. Hessischen Handelskammern in den Ausschuß zu wählen bezw. von demselben zu kooptiren sei."

wird dem bleibenden Ausschuß zur warmen Berücksichtigung bei event. Ergänzungswahl oder für die nächsten Jahres-Neuwahlen empfohlen.

Zum 2. Punkt der Tagesordnung:
„Die Währungsfrage" erstattet das Referat Herr Professor Dr. Soetbeer.

Derselbe empfiehlt die Annahme folgender Resolution:

„Angesichts der hervortretenden Bestrebungen, eine Aenderung der Reichsgesetzgebung über die Münzwährung herbeizuführen, erklärt der Deutsche Handelstag, daß es zu einer schweren Schädigung der deutschen Wirthschaftsinteressen führen müßte, wenn unter den bestehenden Verhältnissen an den Grundlagen unserer Münzgesetzgebung gerüttelt würde."

Zu dieser Resolution, welcher sie vollkommen beistimmen, beantragen die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, sowie die Handelskammern zu Augsburg, Bremen, Bayreuth, Hamburg und Bielefeld die folgenden Zusätze:

„Der Deutsche Handelstag hält es vielmehr für geboten, energisch die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um thunlichst schnell die durch das Provisorium geschaffene schädigende Ungewißheit zu beseitigen und den Uebergang zur reinen Goldwährung zu ermöglichen.

Falls sich das von manchen Seiten behauptete Bedürfniß nach einer Vermehrung der Reichssilbermünzen (besonders 1- und 2-Markstücke) als dauernd vorhanden herausstellen sollte, so würde der Handelstag kein Bedenken in der Befriedigung dieses Bedürfnisses erblicken."

Dagegen beantragen die Handelskammern Arnsberg, Bochum, Dresden und Osnabrück u. s. w.:

Der Deutsche Handelstag erklärt es für eine dringende Nothwendigkeit, daß die Reichsregierung unverzüglich eine eingehende Untersuchung zur Klarstellung der Währungsfrage veranlasse, damit das die Wirthschaftsinteressen des Landes schädigende Provisorium in den Verhältnissen unseres Münzwesens beseitigt werde.

Bei der Abstimmung wird der letztere Antrag gegen 8 Stimmen abgelehnt, dagegen der kombinirte Antrag:

Angesichts der hervortretenden Bestrebungen, eine Aenderung der Reichsgesetzgebung über die Münzwährung herbeizuführen, erklärt der Deutsche Handelstag, daß es zu einer schweren Schädigung der deutschen Wirthschaftsinteressen führen würde, wenn unter den bestehenden Verhältnissen an den Grundlagen unserer Münzgesetzgebung gerüttelt würde.

Der Deutsche Handelstag hält es vielmehr für geboten, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um thunlichst schnell die durch das Provisorium

geschaffene schädigende Ungewißheit zu beseitigen und den Abschluß unserer auf der Grundlage der reinen Goldwährung beruhenden Münzgesetzgebung herbeizuführen.

Falls sich das von manchen Seiten behauptete Bedürfniß nach einer Vermehrung der Reichssilbermünzen (besonders 1- und 2-Markstücke) als dauernd vorhanden herausstellen sollte, so würde der Handelstag kein Bedenken in der Befriedigung dieses Bedürfnisses erblicken.

mit 84 gegen 5 Stimmen angenommen.

Die Versammlung spricht dem Referenten Prof. Dr. Soetbeer für seine langjährigen verdienstvollen Bestrebungen in der deutschen Währungsfrage ihren Dank zu Protokoll aus.

Der Centralverband deutscher Industrieller und seine Generalversammlung zu Düsseldorf am 20.—21. September 1880.

Nachdem schon über 30 Jahre der Verein deutscher Zuckerfabriken sowie der der deutschen Spiritusfabrikanten in sehr energischer Weise, mit fest geschlossener Organisation, mit nicht geringen Mitteln für die Interessen und Zwecke der betreffenden Industrieen gewirkt hatte, entstanden im Laufe der 60er und 70er Jahre eine Reihe ähnlicher Verbände und Vereine, theils in loserer Form die Fachinteressenten zu Jahresversammlungen zusammenrufend, theils schon weitergehend mit Generalsekretären, eigenen Zeitschriften oder Wochenschriften arbeitend, eine einheitliche Preispolitik, technische Förderung und Aehnliches verfolgend. Ich erwähne nur den Verband deutscher Müller und Mühleninteressenten (1865 in Dresden gegründet), den Verband deutscher Leinenindustrieller, den Centralverein deutscher Wollfabrikanten, der 1879 seine 9. Deligirtenversammlung hielt, eine eigene Zeitschrift „Das deutsche Wollgewerbe" herausgibt und im Sommer 1879 in Leipzig eine glänzende Ausstellung veranstaltete, den Verein süddeutscher Baumwollindustrieller, den Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, der in eine Reihe provinzieller Gruppen zerfällt (daneben existirt ein Verein deutscher Eisengießereien, ein Verein für Eisenhüttenwesen, eine Vereinigung der deutschen Lokomotivfabriken, ein Verein deutscher Fabrikanten und Händler landwirthschaftlicher Maschinen), dann den Verein der deutschen Schiffsbaumeister, den Verband der deutschen Baugewerksmeister, den Centralverband der deutschen Uhrmacher, der 1877 41 einzelne Vereine umfaßte, den Verein deutscher Papierfabrikanten, den Verband deutscher Chokoladefabrikanten, den Verein deutscher Holzhändler. Die Seifenfabrikanten, die Schneider und Fleischer halten wenigstens allgemeine deutsche Kongresse und Tage ab. Auch der Verein der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften gehört in gewissem Sinne hierher, während der Verein zur Wahrung der gemeinsamen Interessen in Rheinland und Westfalen, der oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein, der Verein für Berg- und Hüttenmännische Interessen im Aachener Bezirk, der mittelrheinische Fabrikantenverein, die Société industrielle in Mülhausen und ähnliche Verbindungen theils durch ihre geographische Grundlage, theils durch weitergehende allgemeine und

humanitäre Zwecke in ein anderes Gebiet hinübergreifen, aber doch theilweise dem Kreis von Bestrebungen angehören, von dem wir hier reden.

Diese ganze Bewegung ist eine natürliche, gegenwärtig in den meisten Kulturstaaten sich vollziehende; sie zielt allerdings in erster Linie darauf hinaus, das egoistische Interesse der einzelnen Industrie zu fördern, die öffentliche Meinung in ihrem Interesse zu bearbeiten, gegenüber den Arbeitern eine geschlossene Stellung einzunehmen; Preiskoalitionen werden die unvermeidliche Folge solcher Vereine sein; aber andererseits darf nicht übersehen werden, daß diese Verbindungen die Technik des Gewerbes durch Chemiker und Versuchsstationen heben, daß sie durch ihre Verabredungen das reelle Geschäft fördern, das unlautere erschweren, daß die regelmäßige Berührung mit Fachgenossen zumal unter Führung der besten Kräfte, der ersten Unternehmer fördernd wirkt, daß eine Konzentration und Sammlung legitimer großer Interessen, wenn sie wie das Licht und die Kontrole der Oeffentlichkeit nicht scheuen, durchaus richtig und normal ist.

Die Fachverbände erfüllen Zwecke, denen weder die Handelskammern, noch deren Centralorgan der deutsche Handelstag Aufmerksamkeit schenkten oder schenken konnten; ja sie mußten naturgemäß mit diesen Organen in einen gewissen Gegensatz kommen. In den deutschen Handelskammern ist der Handel viel mehr vertreten als die Industrie, jedenfalls können nur einzelne wenige Handelskammern an Orten mit einer ganz überwiegenden Industrie als die Vertreter dieser Interessen gelten. Auf den Handelstagen herrschte die freihändlerische Richtung bis vor kurzer Zeit so unumschränkt, daß schon hierdurch die einzelnen Industrieen sich nicht ganz befriedigt mit seiner Thätigkeit äußern konnten, zumal in einer Zeit langer Depression aller industriellen Thätigkeit.

Allgemeine deutsche Fabrikantentage hatte man wohl früher schon gehalten; aber man wollte eine festere Zusammenfassung einerseits der großen Fachverbände, andererseits aller mit den freihändlerischen Lehren in Gegensatz stehenden Interessen; so entstand der Centralverband deutscher Industrieller, der seine erste Generalversammlung am 16. Juni 1877 hielt und hier sofort fast 500 Vereine und einzelne Firmen unter seine Fahne sammelte, darunter unzweifelhaft mit die ersten und bedeutendsten industriellen Unternehmungen und Kräfte Deutschlands. Die zweite Generalversammlung fand am 21. und 22. Februar 1878 in Berlin, die dritte am 22. und 23. September 1879 in Augsburg, die vierte in diesem Jahre am 20. und 21. September in Düsseldorf statt.

Daß der Verein eine Macht geworden, daß seine Bestrebungen auf Herbeiführung industrieller Enquêten, auf Schaffung eines volkswirthschaftlichen Senats, auf Wiedereinführung von Schutzzöllen von Erfolg gekrönt waren, können jetzt selbst seine Gegner nicht leugnen. Daß er umgekehrt allein das für Deutschlands Volkswirthschaft Ersprießliche erkenne, daß ihm allein die Ehre gebühre, Deutschlands Volkswirthschaft nach tiefem Verfall wieder regenerirt zu haben, das werden nur kurzsichtige Freunde desselben behaupten.

Der Verband ist eine einseitige Interessenvertretung und kann nach

seiner Natur nichts anderes sein; er stellt gewiß eine Interessenkoalition dar; seine Mitglieder sind in der Regel a priori überzeugt, daß ihr Geschäfts- und das Staatsinteresse zusammenfalle. Aber in Alledem stehen sie vollständig gleichberechtigt und gleichartig den entgegengesetzten Bestrebungen der seestädtischen Rheder und Schiffer, der Exporteure und Händler, den großstädtischen Börsen- und Kapitalinteressen gegenüber. Es ist lächerlich, nur auf der einen Seite „die Entfesselung der Interessen" zu sehen, wie das liberale Schlagwort jetzt lautet. Waren etwa 1870—72 keine Interessen entfesselt? Wie kommt vollends der manchesterliche Dogmatismus, der die Bethätigung des Egoismus über alles stellt, zu der sittlichen Verurtheilung von oben herab, wenn einmal andere Interessen als die, in deren Dienst er steht, sich rühren?

Die dießjährige Generalversammlung nahm zuerst den Geschäftsbericht des Herrn Reg.-Rath a. D. Beutner entgegen, der von natürlichem Selbstgefühl etwas geschwellt war und den ich in manchen Punkten nicht unterschreiben würde. Dann folgte ein Referat des Generalsekretärs Bueck über gewerbliches Schulwesen nebst einer interessanten Debatte, die schließlich zur Annahme folgender Anträge des Herrn Russel führte:

1) Der Centralverband deutscher Industrieller erklärt es für ein Bedürfniß der deutschen Industriellen, daß bei Ordnung des deutschen Schulwesens in höherem Grade auf die Heranbildung tüchtiger Meister für das Gewerbe und die Großindustrie Bedacht genommen werde, als dieß gegenwärtig der Fall ist.

2) Der Centralverband erklärt sich gegen jede Beschränkung der der Volksschule gewidmeten Zeit und des derselben zu Grunde gelegten Lehrplans, hält aber die Einschiebung, resp. weitere Entwicklung mehrklassiger Bürgerschulen als eines Zwischengliedes zwischen der Volksschule und den höheren Bildungsanstalten, sowie die Errichtung von Fachschulen, welche die in der Volksschule erlangte allgemeine Bildung zur Basis haben, für dringend geboten.

3) Der Centralverband, durchdrungen von der großen wirthschaftlichen Bedeutung der Organisation des Schulwesens, beschließt die Niedersetzung einer besonderen, vom Direktorium und Ausschuß zu wählenden Kommission, welche die angeregten Fragen zu prüfen und die bezeichneten Ziele zu verfolgen hat, und überweist dieser Kommission sowohl die Thesen des Herrn Referenten als die sonst gestellten Anträge.

Die Währungsfrage erklärte der Verband als eine für ihn zur Zeit offene.

Bezüglich der Eisenbahnfrachtfrage wurde beschlossen, daß es bei dem in der Delegirtensitzung in Berlin im Februar 1880 gefaßten Beschlusse (Befürwortung der zweiten Stückgutklasse und des sächsischen Antrags) sein Bewenden behalten und das Direktorium ersucht werden solle, bei passender Gelegenheit eine Eingabe an das königliche Verkehrsministerium zu richten.

Ueber den Zollanschluß der Hansestädte referirte Reg.-Rath Beutner in demselben Sinne, wie er sich in seiner seither erschienenen Schrift

„Der Zollanschluß der Hansestädte Hamburg und Bremen“ (Berlin 1880. Puttkammer und Mühlbrecht) aussprach; wir werden auf diese in anderem Zusammenhang zurückkommen und bemerken daher nur, daß die von ihm gestellten Resolutionen ohne Debatte angenommen wurden; sie lauteten:

1. Die Freihafenstellung der beiden Hansestädte Hamburg und Bremen und die Aufrechterhaltung ihrer wirthschaftlichen Auslandsqualität ist erfahrungsmäßig nicht günstig gewesen für die gewerblichen und industriellen Interessen des deutschen Vaterlandes.

2. Der Centralverband ersucht deßhalb die Reichsregierung, die Verhandlungen mit den beiden Hansestädten wieder aufzunehmen und eine Verständigung über die Bedingungen herbeizuführen, unter denen der Anschluß derselben an den wirthschaftlichen Körper des Deutschen Reiches bewirkt werden könne.

3. Der Centralverband setzt hierbei voraus, daß die im Interesse einer geordneten Verwaltung erforderlichen Zollkontrolen auf das möglichst niedrige Maß beschränkt werden, und daß die Reichsregierung Alles aufbieten wird, um die beiden Handelsemporien im wahren Sinne des Wortes zu nationalen Häfen umzugestalten und mit allen Handelshäfen Englands und des europäischen Kontinents konkurrenzfähig zu machen.

Den Schluß der Tagesordnung bildete ein Referat des Regierungsassessors Dr. Königs (Düsseldorf) über das Gesetz, betreffend die gewerblichen Hilfskassen vom April 1876. Der Referent gab zunächst eine Geschichte der Entstehung dieses Gesetzes, sowie eine detaillirte Analyse desselben; er behauptete, daß dasselbe dringend der Abänderung bedürfe. Namentlich müßten die Fabrikkassen mit der eigenartigen Stellung des Fabrikanten in demselben eine anderweitige Berücksichtigung erfahren, denn man könne sie nicht als freie Kassen betrachten, wie dieß jetzt der Fall sei. Ferner müßte man den Kassen eine größere Freiheit in Bezug auf ihre Thätigkeit lassen und die Normativbestimmungen möglichst einfach abfassen, damit es den Handwerkern möglich sei, sie zu übersehen. Referent erklärte sich mit Entschiedenheit gegen den Stummschen Plan der obligatorischen Altersversorgungs- und Invalidenkassen für Fabrikarbeiter. Ein abgeschlossener Stand von Fabrikarbeitern bestehe nicht, denn es finde ein steter Wechsel zwischen der Beschäftigung in Fabrik, Hausindustrie, Handwerk und Landwirthschaft statt; ferner sei es schwierig, die Beiträge nach den einzelnen Branchen abzumessen, und endlich seien die Löhne so niedrig, daß man den Arbeitern solche Ausgaben nicht zumuthen könne, und auch den Fabrikanten seien sie nicht gut aufzulegen, wenn man ihre Konkurrenzfähigkeit nicht schädigen wolle. Redner empfiehlt deßhalb die Errichtung einer Arbeiter-Versicherungsanstalt durch den Staat, vielleicht mit Anlehnung an die Kaiser-Wilhelm-Spende, aber mit Freiwilligkeit für die Arbeiter, ohne Zwang; so könne gegen die Unsicherheit der Existenz der Arbeiter angekämpft werden; das sei die beste positive Maßregel im Kampfe gegen den Sozialismus.

Es entspann sich hierauf eine längere Diskussion, deren Ergebniß

darin bestand, daß der Antrag Servaes auf Verweisung der Materie an eine Kommission genehmigt wurde.

Zu dem Schlußessen der Generalversammlung traf ein Brief des Kommerzienrath Baare über seine Verhandlung mit dem Fürsten Bismarck bezüglich der Arbeiterversicherungsfrage ein, der mit Jubel aufgenommen wurde und zu Ovationen für den Reichskanzler führte. —

Der Centralverband gibt in zwanglosen Heften „Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte" (Druck und Verlag der norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Berlin) heraus, die in der Hauptsache für die Mitglieder bestimmt, seine Interessen fördern sollen. Doch hat er auch sonst in der Presse feste Stellung genommen, wie z. B. die gewerbliche Zeitschrift, Organ für die nationale Industrie und das Wohl ihrer Arbeiter, redigirt in sehr geschickter Weise von E. Bernhardi, dieser Richtung angehört. Am energischsten wirkt der von F. Stöpel seit 1875 herausgegebene Merkur, Zeitschrift für nationale Handelspolitik und Volkswirthschaft, nach dieser Richtung; er hat sich neuerdings in eine Monatsschrift verwandelt. Natürlich herrscht in dem Merkur durchaus schutzzöllnerischer Parteigeist, ungefähr mit derselben Einseitigkeit, wie im Bremer Handelsblatt der freihändlerische.

Unter den Vorwürfen, die man dem Centralverband macht, steht der obenan, er erstrebe staatliche Protektion für die gesellschaftlich Starken und Mächtigen, die dessen am wenigsten bedürften. Darauf ist zu erwiedern, daß dem Auslande, besonders der französischen und englischen Konkurrenz gegenüber, auch die größten unserer Unternehmungen die relativ schwächeren sind. Außerdem ist es naturgemäß, daß bei einer solchen Bewegung die größeren Unternehmer die Führung übernehmen; das beweist aber nicht immer, daß das, was erreicht wird, der Schutzzoll, eine bestimmte Beeinflussung der Gesetzgebung u. s. w. nur ihnen und nicht auch den mittleren und kleineren Geschäften zugute komme. Daß die Industrieen und Geschäftsbranchen, die in der Hauptsache schon zum Großbetrieb übergegangen sind, sich leichter bemerklich machen können, ist richtig; aber das beweist nicht, daß man ihnen verwehren soll, ihre Stimme geltend zu machen. Und es scheint mir immer besser, daß sie sich in solchen Fachverbänden geltend machen, als durch die Hinterthüren der Ministerien oder in Parlamenten, die zur Hälfte aus Verwaltungsräthen bestehen.

Eine starke, selbstbewußte Regierung darf nicht zu viel auf die Fachverbände hören, sie muß neben der großen Industrie die kleine, neben den Fabrikanten die Exporteure, neben den Unternehmern die Arbeiter hören; sie muß nicht die Fachverbände der Unternehmer streicheln, wenn sie den Arbeitern ihre Vereine verbietet. Sie muß über allen diesen Bestrebungen gleichmäßig stehen; aber sie zu hören, ist ihr heilsam.

Und daß die Summe von Intelligenz, von Unternehmungsgeist, von Charakter, von Arbeitsfähigkeit, die in den letzten Jahren in dem Centralverband sich geltend gemacht hat, keine verächtliche ist, daß die an der Spitze stehenden Männer zu einem Theil auch die sind, welche als Arbeitgeber mit den besten Namen in Deutschland haben, wird

sich so wenig leugnen lassen, als daß die Begeisterung für Friedrich List, wie sie sich z. B. voriges Jahr in Augsburg in den Reden Steub's, Dr. Völk's, Bürgermeister Fischer's aussprach, eine mindestens so berechtigte ist, als die auf der entgegengesetzten Seite für die Koryphäen des Freihandels zu Tage tretende.

Ueber Isaac Pereire

brachte der 61. der interessanten Briefe, welche die Handelsbeilage der Augsburger Allg. Zeitung unter dem Titel „Handels-, Bank- und Börsenzustände in Frankreich" veröffentlicht, folgende treffende Schilderung:

Eine so bedeutende finanzielle Kapazität wie Isaac Pereire, der nach kurzem Krankenlager im 74. Lebensjahr verschieden, verdient auch auf handelspolitischem Gebiet eine besondere Besprechung. In des berühmten Finanzmanns Person stritten von Anfang an und fast bis zu seinem letzten Hauche zwei verschiedene Elemente, deren eines manchmal mit dem andern in Widerspruch gerieth: die ihm ursprünglich anhaftende sozialistisch-humane Idee, welche er in seiner Jugendzeit unter des Père Enfantin Leitung in der Saint-Simonistischen Schule schöpfte, und der bei ihm gewaltig erregte Spiel- und Spekulationssinn. Als einer der eifrigsten Jünger der sozialen und finanziellen Reformen des Saint-Simonistischen Systems, der durch die Erfindung der Eisenbahnen und die allerwärts auf alle Gewerbe angewandte Dampfkraft eine so rasche Ausdehnung und praktische Ausführung fand, hatte er sich im Verein mit seinem älteren vor einigen Jahren verstorbenen Bruder Emile (dessen Eidam er auch durch seine zweite Ehe geworden war) bei der Gründung der Eisenbahngesellschaften betheiligt, die in kurzer Frist eine so hohe Bedeutung erlangten. Im Jahre 1835 wurde Emile Pereire, der Ingenieur seines Standes war, durch des verstorbenen James v. Rothschild Verwendung an die Spitze der ersten in Frankreich erbauten Paris-St.-Germain-Eisenbahn gestellt; er ernannte sofort seinen Bruder zum zweiten Direktor. Der damals die Pariser Börse allein und unumschränkt beherrschende Rothschild ahnte nicht, welch eine gewaltige Konkurrenz er sich in dem Bordelaiser Glaubensgenossen auferzog. Als die Pereire mächtig geworden waren, drückte der „Baron" seinen Aerger und Ingrimm unverhohlen darüber aus, auch trat er, so oft er es konnte, ihren Geschäftsoperationen hemmend entgegen. Der Sturz der Juli-Regierung, die in Finanzsachen nur mit des alten Rothschild's Augen sah, und das Aufkommen der bonapartistischen Epoche war der eigentliche Beginn von Pereire's Glück auf dem industriellen und Börsenspekulationsgebiete.

Der ältere Bruder hatte sich immer mehr mit den realen Grundlagen der übernommenen und ins Leben gerufenen Geschäfte abgegeben, dem jetzt verstorbenen Isaac war die rentable Ausführung, die anzuregende Betheiligung des Publikums — um nicht zu sagen dessen Ausbeutung — überlassen. Er verstand sich trefflich darauf, wie die Folge

lehrte, wenngleich er im Laufe seiner ungeheuren Operationen ups and downs erfahren mußte, bei denen mehr als einmal das aufgethürmte Vermögen des Hauses zu wanken schien.

Während der ersten Periode des Empire erschien Emile Pereire als der allein befähigte Finanzkopf, sein Bruder hielt sich bescheidener im Hintergrund zurück. Emile Pereire hatte dem Staatsstreich eine nicht zu unterschätzende Hilfe geleistet, welche unter Mitwirkung des damals besser als er fundirten Bankhauses Fould bei dem Wagniß theilweise den Ausschlag gab. Der „Prinz-Präsident" hatte, nach seinem leichten Sieg über die in ihrer Mehrheit reaktionäre und unpopuläre Nationalversammlung, sich mit der Bourgeoisie abzufinden, die nicht allzu abgeneigt schien, sich dem fait accompli anzuschließen, wenn sie ihre Rechnung dabei finden konnte. Vor Allem mußte daher die höhere Finanzwelt und durch sie die Börse und der Handelsstand gewonnen werden. Emile Pereire übernahm es, in Louis Bonaparte's Auftrag den Baron Rothschild umzustimmen. Seine politischen Gesinnungen und Neigungen mochte dieser schon im Herzen treu bewahren, der neuen Ordnung durfte er aber unter Androhung von Repressalien keine Hindernisse bereiten. Solche waren zur Hand, da man Rothschild allenfalls hätte gerichtlich zwingen können, das kurz vor Louis Philippe's Sturz zu hohem Preis übernommene Anlehen einzuzahlen, über das die allzu nachsichtige provisorische Regierung von 1848 den Schwamm hatte ergehen lassen. Der alte Baron war krank zur Zeit des Staatsstreichs, oder auch durch denselben. Emile Pereire besuchte ihn am Bette, verkündete ihm, daß alles ruhig abgelaufen sei, daß er nicht hadern dürfe, und Rothschild, der ein großes Interesse daran hatte, die Rentenkurse nicht sinken zu lassen, lieh den ihm übermittelten Vorschlägen ein geneigtes Ohr. Vor dem Staatsstreich und am Tage des 2. Dezember stand der Kurs der 3prozentigen Rente auf 56,60 und 56,95, am 6. Dezember 1851 schon auf 59,80, am 27. Dezember auf 65,65. Beiläufig sei noch bemerkt, daß ein Jahr darauf der Kurs mit 81,80 notirt war. Ebenso verfuhr die Regierung auf Pereire's Anrathen mit der Bank von Frankreich, deren Leitung übrigens (wie noch heutzutage) fast ausschließlich vom Hause Rothschild abhing.

Während unter der Juli-Regierung der Diskonto mindestens auf 4 Proz. stand, im Jahr 1846 sogar 5 Proz. erreichte, wurde der Bankgouverneur sofort bedeutet, den Zinsfuß auf 3 Proz. zu ermäßigen.

Damit begann die neue Geschäftsart der Börsenunternehmungen, die sich allmählich von Rothschild's bisher allein bestimmendem Einfluß befreiten und in eine neue Bahn geriethen, deren Wegweiser die Brüder Pereire wurden, und auch blieben, wenngleich sie, zumal in den letzten Jahren, nicht minder geschickte, doch einige unbeholfene Nachahmer fanden. Mit dem Staatsstreich begannen die großartigen Pariser Bauten, und zur Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel die Kredit- und Immobiliar-Sozietäten, bei deren Schöpfung Isaac Pereire die erste Rolle spielte. Dieser Börsenstrudel verblüffte Anfangs den „Baron"; als er sich später in die Neuerungen fand, hatten die Pereire bereits ihr Glück gemacht und schienen wenig geneigt, an das Schreib-

pult des Rothschildschen Bureaus zurückzukehren, das der Alte mit boshaft generöser Weise seinen ehemaligen Angestellten aufbewahrt hatte.

Die speziell erste Gründung des Pereire besteht heute noch nach zahlreichen Unfällen und Wandlungen: der Crédit Mobilier, dessen Anlage allerorts so viele Nachahmung fand, gelangte durch Isaac Pereire's Geschicklichkeit zum Gipfel des Börsenglücks. So auch die mit demselben eng vereinte „Immobilière“, die mit den großen Bauunternehmungen des Empire betraute Gesellschaft, die anfänglich mit der Uebernahme der Louvre-Bauten (Rivoli-Straße) auch noch mit dem Durchbruch des Boulevard Malesherbes gute Geschäfte machte, sich aber beim Einreißen von ärmeren Quartieren und dem Aufbau des Boulevard Prince Eugène (jetzt Boulevard Voltaire) in eine mißliche Lage brachte und schließlich durch die ruinösen Bauten von Marseille gänzlich zu Grunde richtete. Die große neidische Finanzmacht mochte bei diesen Unfällen wohl schon die Hand im Spiele gehabt und die momentanen Verlegenheiten der Pereireschen Anstalten vermehrt haben.

Isaac Pereire hatte die Möglichkeit des Ruins dieser Sozietäten voraus in Anschlag gebracht und sich durch die Gründung des außerhalb der französischen Landesgesetze operirenden „spanischen Crédit Mobilier“ auf die Folgen vorgesehen. Die gegenwärtig noch in Liquidation begriffene Immobilien-Gesellschaft war ihrem Schicksal überlassen, der Mobilier ohne Sträuben seitens seiner Urheber anderen Händen übergeben, in den letzten Jahren zumal bildete eben jener „spanische Mobilier“ die Basis und den Ausgangspunkt aller Pereireschen Börsengeschäfte.

Bei seinem Tode stand Isaac Pereire an der Spitze der Verwaltung von folgenden, mit mehr oder minder effektiven Millionen Franken Kapital behafteten Sozietäten: Mobilier Espagnol, Compagnie transatlantique (die Aktien dieser Dampfschiffahrts-Gesellschaft befinden sich hauptsächlich im Besitze des spanischen Mobilier), französische Süd-Eisenbahn, Bayonne-Biarritz-Eisenbahn, Monceaux-Stadttheil-Sozietät, Madrider Gas, Madrider Phönix (Versicherungsgesellschaft), Zeitung „La Liberté“, Waldungen-Betrieb im Landes-Departement u. a. m. Außer diesen hatte Pereire noch viele andere gründen helfen, deren Verwaltungsmitglied, jedoch nicht Vorsitzender und Leiter, er geblieben. Dazu gehören: spanische Nordbahn, Ebro-Kanal, osmanische Bank, österreichische Staatseisenbahn, Pariser Gas und Pariser Omnibusse.

Vor etwa 7 bis 8 Jahren war Pereire's Stern eine Zeit lang eher im Sinken, deßhalb trennte er sich im Jahr 1872 von seiner werthvollen, während einer langen Reihe von Jahren gesammelten Gemäldegallerie, deren öffentliche Versteigerung 1 700 000 Franken einbrachte. Seitdem ist er indeß wieder in den Stand gesetzt worden, sich eine neue anzuschaffen. Der Bau des Pereire'schen Landschlosses im Walde von Armainvilliers (woselbst Isaac Pereire gestorben), unweit von Rothschild's Besitzthum Ferrière gelegen, ward im Jahr 1860 begonnen. Diese 10 Hektare frühere Waldgegend bedeckende Besitzung kostete 3 Mill. Franken.

Die Pereire hatten gleich den Rothschild ihren unzertrennlichen

Familienbesitz festgesetzt, wobei sie zugleich einen Gedanken des Saint-Simonismus auf ihren engeren Kreis in Anwendung brachten. Die Rothschildschen Traditionen, gegen alle Eindringlinge in die Finanzherrschaft stetig feindlich vorzugehen, sich aneignend, wandten auch die Pereire diese von ihnen selbst oft nachtheilig empfundenen Grundsätze gerade so beharrlich gegen alle diejenigen an, welche sich in neuerer Zeit in ihre Fußstapfen zu treten sich anschickten. Der berüchtigte Eintagsbörsenmatador Philippart mußte das bald erproben und der gleich Pereire ein Dutzend Finanzsozietäten zugleich leitende Baron de Soubeyran stieß fortwährend auf die Feindschaft Pereire's, der seinen Schwächen unablässig auflauerte, so wie auch die Rothschild ihm ihrerseits gern den Kredit abschneiden möchten.

Isaac Pereire hatte mit seiner jüngsten Manipulation des spanischen Mobilier alles weit übertroffen, was selbst der bewanderte Herr de Soubeyran nur hatte erdenken können. Die Dampfergesellschaft hatte trotz aller Subventionen keinen realen Geschäftsgewinn erzielt, wodurch sich eine erhebliche Anzahl von Verkäufern dieser Aktien einstellte, die den Kurs für weit übertrieben hielten und auf dessen Erniedrigung harrten. Sofort läßt Pereire auf Namen seines spanischen Mobilier Quantitäten von Aktien zu irgendwelchen Preisen zurückkaufen, bis der Markt beinahe gänzlich davon entblößt war. Dann fordert er von den Baissiers die unmöglich gewordene Lieferung der versprochenen Titel. Diese mußten sich jeder Bedingung fügen, so daß das Ausleihen der Aktien Jahre lang dieser Sozietät einen Börsengeschäfts-, wenn auch keinen Betriebsgewinn verschaffte. Gleiches geschah auch mit dem Antheile des spanischen Mobilier. Die „Contremine" mußte auch deren Preis hinaufsetzen helfen. Als nun der Nutzen durch das Ausleihen (Déport) der Stücke angeschwollen war, vertheilte Pereire wieder Dividenden, deren Anzeige den Aktien sogar einige Käufer zuführte. Dann nahm er den Rückkauf dieser Aktien allmählich vor, nnd als sich nur noch eine verhältnißmäßig geringe Anzahl derselben im Verkehr befand, wurde die totale Tilgung der Originalantheile durch die Gesellschaft verfügt, dieselben zum Nominalbetrag von 500 Fr. eingelöst, den Inhabern obendrein Genußantheilscheine übergeben, die ihre Betheiligung am Geschäftsantheil bekunden, sie aber von jeder Einwirkung auf die Leitung der Sozietät ausschließen sollte. Das dazu benöthigte Geld ward durch die Ausgabe von „Obligationen" mit 30jähriger Tilgung und Verzinsung zu 5 Proz. p. a. beschafft, welche Werthzeichen dem Inhaber ebensowenig einen Einfluß auf die Verwaltung einräumten.

Somit ward eine aus 90 000 Aktien bestehende Gesellschaft vollständig in die Hände Isaac Pereire's gelegt, der damit nach alleinigem Belieben schalten und walten konnte. Wie er diesen Umstand zu verwenden gewußt, ist aus den großartigen Preisschwankungen ersichtlich, welche dieses Börsenpapier in den letzten Jahren erlitten und welche dem Urheber solcher Wandlungen regelmäßig Gewinn bringen mußten, da er ganz allein und ausschließlich das Endresultat bestimmen konnte. Glücklicherweise hielt sich immerhin das Publikum der Kapitalisten und

Rentiers von dem Treiben fern, die Auf- und Abgänge des Kurses des spanischen Mobilier trafen daher lediglich eine gewisse Spielergruppe, deren Verluste zwar die Börsenmakler indirekt berühren, die übrige Finanzwelt aber unversehrt lassen dürften. Es sei hierbei noch bemerkt, daß der spanische Mobilier vor kaum einem Monat auf 855 Fr. stand, bei der Meldung von Pereire's Erkrankung sofort von 855 auf 750 wich und gestern bei der Todesnachricht jählings auf 490 herabstürzte, um auf 525 zu schließen, weil ein Theil der Verkäufer der letzten Tage seine Geschäfte liquidirte. Die Aktien der „Transatlantique" waren noch am 23. Juni zu 645 Fr. gehandelt worden, sie wichen auf 535, um zum Preise von 547 Fr. zu schließen. Spanische Nordbahn ward weniger (mit 20 Fr. Rückgang des Kurses) in Mitleidenschaft gezogen.

Abgesehen von seinen oben erwähnten Spezialaffairen war Isaac Pereire einer der heftigsten Verfechter einer sofortigen Konversion der 5 Proz. in 3 Proz. Rente. Um seine Meinung zu erhärten und bei deren etwaiger Annahme durch die Regierung den Nutzen einzustreichen (wozu seine in der Deputirtenkammer sitzenden Freunde oft genug den Antrieb zu geben versuchten), hatte Pereire sehr beträchtliche Kapitalien auf 3 Proz. Rente engagirt. Schwerlich dürften seine Erben die gewagten Verbindlichkeiten für ihre Rechnung übernehmen, daher dem Gesetz und dem Börsenusus zufolge die Liquidirung dieser Spekulationskäufe am nächsten Termin zu geschehen hat. Natürlich gerieth der Markt der 3 Proz. Rente dadurch im Voraus in eine große Aufregung, so daß der Kurs gestern Abend auf 84—70 sank.

Wie auf dem finanziellen Felde, so war Isaac Pereire auf dem religiösen und selbst auf dem politischen ein Skeptiker. Alles war für ihn auf Spiel, auf Chancen abgesehen. Der Mann, der einst vorsichtigen „Familienvätern", Verwaltern von Wittwen- und Waisengeldern die Aktien seines Credit Mobilier zu den höchsten Preisen als eine der sichersten, vollste Ruhe gewährenden Vermögensanlagen empfohlen hatte, sah sich von Zeit zu Zeit zu wohlthätigen Spenden, zuletzt noch zu einer Preisausschreibung für eine Schrift „über die Unterdrückung des Pauperismus" angetrieben; das alles verschlingende Meer seiner Spekulationen sollte wohl auf diesem Wege manchmal einige Tropfen zurückgeben.

Trotz Alledem ist es nicht abzuleugnen, daß der Verstorbene eine hochwichtige Rolle im Industrie- und Finanzwesen Frankreichs ausfüllte und bei seinen oft tadelnswerthen und der Masse Nachtheil bringenden Geld- und Werthpapieren und Operationen eine eminente Fähigkeit entwickelte, wodurch er alle seine Vorgänger, Nebenbuhler und Nachahmer weit überragte.

Italienische Kinder in England.

Uebersetzung aus dem Italienischen des C. Ferraris*) von Dr. K. Th. Eheberg.

„Vor einigen Jahren," schreibt White Mario, „erhob die süßeste Muse Englands ihre Stimme gegen das Heimathland wegen seiner Grausamkeit oder vielmehr wegen seiner Vernachlässigung der Kinder in den Straßen Londons."

Diese süße Muse war E. Barett Browning, welche sang: „England, sagen sie, ist reich, ist stark, ist gottesfürchtig. Hier stehe ich in Rom, um zu hören. Von dort von den Alpen kommt eine Stimme: — England ist grausam! rettet uns eines der Opfer aus seinen Händen!"

Wenn in diesen letzten Jahren die süße Muse in das Vaterland hätte zurückkehren können, hätte sie vielleicht eine Stimme eigentlich „von dort von den Alpen" kommen und seine Verse repetiren hören: „England ist grausam! rettet uns einige der Opfer aus seinen Händen!" Viele von diesen verlassenen Kindern in den Straßen Londons und anderer englischer Städte waren italienische, und sie würde diese leicht an dem monotonen und gedehnten Ton der Stimme, mit der sie Almosen verlangten, oder an der jämmerlichen Klage, um die Passanten zum Mitleid zu bewegen und von ihnen den Obolus zu erhalten, oder an der weißen Maus oder an dem indischen Meerschweinchen, das sie im Arm hielten, oder an der Guitarre, der sie mit schwacher Hand gellende Töne entlockten, oder an unseren Nationaltänzen, zu denen sie den hungrigen Leib bewegten, um dann die Mildthätigkeit zu beanspruchen, erkannt haben.

Aber England ist nicht mehr „das grausame" und wir Italiener können jetzt weniger als je die Anklage der Dichterin wiederholen; denn jetzt hat England unseren Kindern auch Hilfe und Sorgfalt gewährt, und führt sie den Armen der Eltern wieder zu, während sie sonst zum größten Theil entweder dem Elend oder einem schmählichen Erwerb zum Opfer gefallen wären. Das was England eben für unsere Kinder thut, hat mit trefflichen und warmen Worten unser ausgezeichneter, dort wohnende Beamte Catalani**) geschildert, und in Würdigung der Solidarität, welche hier alle in dem heiligen Unternehmen verbindet, einen sehr häufigen Schandflecken, so schmählich für Italien wie für England, auszutilgen, den Handel mit unseren Kindern, werden auch wir, aus derselben Originalquelle schöpfend,***) kurz auseinandersetzen, was zum Schaden unserer Kinder in England sich ereignete und wie es dort jetzt um die Sorge für ihr Heil steht.

*) Ferraris: Saggi di economia, statistica e scienza dell'amministrazione. Torino-Roma. Ermanno Löscher 1880. pp. 456—464.

**) Nuovo Antologia, febbrajo 1878.

***) Italian Children. Report of the committee of the Charity Organisation Society appointed to inquire into the employment of Italian Children for mendicant andimmortal purposes. 2 edition. London, printed by Spottiswoode and C., 1877.

Der Bericht erzählt traurige Geschichten von schlechter Behandlung, von Miseren, von Immoralität, von Lügen, von Krankheiten, von Todesfällen, von Gewaltthaten, von Verletzungen, von Verlassung, von Flucht, von wahren Jagden auf jene unglücklichen Wesen. Selten hat eine schmerzvollere Litanei als Rubrik zu einem öffentlichen Dokument gedient. Da Catalani das nur kurz berührte, wollen wir hier ausführlicher davon sprechen: möge sich der Leser nicht stoßen an unserer trockenen Erzählung: sunt lacrimae rerum!

Folgendes weiß man von den Behörden der englischen Polizei.

Zu Bridgewater hielt ein Italiener einige Mädchen und Knaben in verschiedenen Theilen der Stadt als Musikanten und Bettler. Eines dieser Unglücklichen erklärte, daß es mit dem „Padrone" (Herr) — das ist nämlich die Bezeichnung für jene elenden Händler mit Menschenfleisch — sich geeinigt hatte auf das Versprechen hin, jährlich 10 £ mit Wohnung und Kost zu erhalten, wofür es ihm aber täglich wenigstens 4 Schillinge (= 5 italienische Lire), das ist mehr als 73 £ im Jahr einbringen mußte: und wenn es die ganze Summe nicht verdient hatte, so wurde es geschlagen und ihm die Speise entzogen. So verdiente der nichtswürdige Padrone circa 63 £ im Jahr an jedem Knaben oder Mädchen, wovon er nur einen ganz kleinen Betrag für die nicht üppige Speise und das schmutzige Quartier abzuziehen hatte!

Zu North Shields beauftragte ein Padrone (auch ein Italiener) zwei Mädchen auf den Wegen zu singen, und wenn der tägliche Verdienst klein war, so gab er ihnen Nachts eine reichliche Belohnung in Prügeln. Dasselbe Loos theilten in Isle of Man zwei Schaaren von Knaben zwischen 12 und 16 Jahren mit zwei Kerlen (immer Italiener) an der Spitze, welche in der Vollkraft ihrer Jahre standen.

Zu Nottingham wurden 8 Knaben vom Padrone zum Diebstahl und zur Lüge abgerichtet und einer wurde ertappt, als er ein Fenster zerbrach, um in das Haus reicher Kaufleute einzudringen.

Zu King's Lynn wimmelte es nur von Knaben, und so oft ihre Padroni festgenommen wurden, fand man bei denselben eine bedeutende Summe Geldes; zu Folkestone besaß einer mit sieben Knaben mehr als 30 £.

Zu East Sussex hatten sie einem Mädchen Namens Domenica Margucci den Namen Filomena Tommaso gegeben, so daß es als die Schwester zweier Knaben von 8 und 13 Jahren erschien, die von einem schlechten Bruder an drei Schurken und an eine Dirne (alles Italiener) verkauft worden waren, welche sie in der Lüge und Bettelei unterrichteten. Drei Knaben fand man zu Worcester im Hause eines Italieners, wie gewöhnlich. Zu Forfar waren ein Mädchen von 16 und zwei Knaben von 12 und 10 Jahren von einem circa 30 Jahre alten Padrone gedungen worden, der ihnen befahl, sich als Bruder und Schwester auszugeben; und das Mädchen wurde zornig über die Frau, welche ihr Wohnung gegeben hatte, weil sie es hindern wollte, in demselben Zimmer mit dem Padrone zu schlafen!

Zu Beverley und zu Turnbridge Wells wurden von den Padroni (einer von ihnen hatte sich den Namen Giulio Cesare gegeben!) Tele-

gramme an die Polizei geschickt, worin sie Kinder, die mit ihren Instrumenten flüchtig gegangen waren, suchten. So hatten sie die Unverschämtheit, sich schließlich der Polizei zu bedienen, um Jagd auf die Unglücklichen zu machen, welche sich ihrer Grausamkeit durch die Flucht entzogen hatten.

Zu Scarborough kamen täglich gegen zwölf Kinder im Tag durch, unter ihnen einmal einige Burschen im Alter ungefähr von 18 oder 19 Jahren, alle entsetzlich schmutzig (dreafully dirty). Die gewöhnliche Wohnung dieser Passagiere war ein Asyl für Vagabunden. Zu Preston lebten sie mit Dieben und Prostituirten zusammen.

Zu Dublin ist die Zahl unserer Kinder glücklicherweise im Abnehmen begriffen; und warum? Weil die fanatischen Irländer alle Italiener seit der Besitzergreifung Roms mit scheelem Auge ansehen. Preiset diese auch ihr, o Kinder, preiset auch ihr diese Besitzergreifung, wenn sie solches Elend, solche Leiden beseitigen half!

Zu London waren sie besonders angesammelt in den schmutzigen Vierteln von Fleet Row, Eyre Place, Summer Street und Eyre Street Hill, wo Kinder und Erwachsene beiden Geschlechts in den stinkenden Stuben zusammen aßen und schliefen. Zu London wurde konstatirt, daß zwei Kinder Namens Maria Antonia Tartaglia, im Alter von 10, und Carlo Macera, im Alter von 11 Jahren, fünf Tage nach ihrer Ankunft an Lungenentzündung starben; sie hatten zu Fuß, Almosen bettelnd, Frankreich durchwandert. Am 26. Mai 1876 starb im Hospital von St. Bartholomäus ein Mädchen Namens Francesca di Rosa.

Alle diese und noch viele andere von der englischen Polizei gesammelte Thatsachen haben es einer Kommission, genannt Gesellschaft zur Organisation des Almosengebens und beschäftigt mit dem Studium dieses traurigen Problems, möglich gemacht, die Gründe zu überlegen, warum sich dieser „wahre Handel mit weißen Sklaven", um den energischen Ausdruck des Präsidenten und Berichterstatters der Kommission, C. E. Trevelyan, zu gebrauchen, so lebhaft behauptet.

Einige dieser erwähnten „Padroni", die in der Regel zu zweien sind und abwechselnd sechs Monate in Italien (besonders in den neapolitanischen Distrikten) und sechs in England sich aufhalten, erhalten die Kinder von den Eltern mittels eines Verbalkontrakts, in dem sie sich verpflichten, ihnen für die Dienstleistungen der Kinder nach einem regelmäßig auf zwei oder drei Jahre festgesetzten Termin eine bestimmte Vertragssumme zu zahlen. Die auf solche Weise geraubten Kinder werden zu Fuß, auf dem Wege singend, tanzend, Almosen bettelnd, durch ganz Frankreich geführt. In London oder in einer andern Stadt angekommen, werden sie in den von den Padroni selbst gehaltenen Depôts gesammelt; die Padroni bilden unter sich eine Art von Verbindung und leisten sich häufig gegenseitige Hilfe, womit sie dem Unternehmen den Charakter eines Systems aufdrücken. Sie schicken die Kinder in Gruppen in die verschiedenen Bezirke unter der Leitung von Leuten, die in diesem schändlichen Gewerbe bereits Praxis besitzen. Die Verdienste werden den Kindern fast ganz vom Padrone abgenommen,

und wären doch wenigstens diese Verdienste von den Unglücklichen durch Herausforderung der Mildthätigkeit oder durch ein anderes ehrbares Mittel erworben! Aber nur zu sehr ist die Importation der Kinder in den letzten Jahren gewachsen und die Padroni bedienen sich dabei der unlautersten Mittel.

Uebersetzen wir nur wörtlich ein Fragment des Berichts von Trevelyan:

„Diese unglücklichen Kinder sprechen weder noch verstehen sie das Englische, so daß sie nicht nur in ihrem Unterhalt von den Menschen abhängen, denen sie anvertraut sind, sondern unfähig sind, Anklagen gegen dieselben zu erheben, wenn sie je solches wagten. Man lehrt sie sagen, daß ihr Führer ihr Vater oder ihr Bruder sei, man lehrt sie, diesem oder sich selbst falsche Namen zu geben, und sie sind mit Strafen bedroht, wenn sie über einen dieser Punkte Aufschlüsse geben würden, so daß es äußerst schwierig ist, die Wahrheit zu erkennen. Gelegentlich fliehen sie und die Padroni versprechen durch öffentlichen Anschlag eine Belohnung für ihre Auffindung. Nicht selten verlassen die Padroni selbst die Kinder, bevor der Vertragstermin abläuft, um die den Eltern versprochene Summe nicht zahlen zu müssen. Manchmal werden die Kinder von einem Mitglied des Gewerbs zu einem andern gebracht, um es im eigenen Vortheil zu benützen.

„Heutzutage ist bekannt, daß außer den Depôts italienischer Kinder in London, verschiedene Zentren des Gewerbes auch in verschiedenen Theilen des Landes bestehen. Brighton, wo drei von den Padroni und ihren Opfern besuchte Herbergen sich befinden, ist das Hauptzentrum des Südens, und gleich darauf kommt Worthing. Zwischen dem östlichen Bristol und Clifton sind die Orte größeren Verdienstes. Aber der Nerv des Systems sind die großen Städte im Norden Manchester, Birmingham, Sheffield, Glasgow und besonders Liverpool und Bradford. Wir haben Berichte über die von den Padroni besuchten Herbergen zu Liverpool erhalten, und es befindet sich zu Bradford ein Mensch, welcher italienische Kinder in großer Zahl importirt. Einstimmig bezeugt man, daß die Padroni ihre Knaben und Mädchen in die verrufensten Schenken führen, in die schlechtesten Theile der betreffenden Stadt, wo sie Diebe und Prostituirte zur Gesellschaft haben." Die Gewinne, welche zu diesem abscheulichen Handel reizen, sind leider bedeutende. Bereits erwähnten wir die Summen, welche man bei den Padroni fand; nun berichtet die Polizei, daß im Jahre 1873 zu London ein gewisser G. Ventre von Picinisco, der vier Knaben bei sich hatte, verurtheilt worden war beim Konsulat 20 £ (500 ital. Lire) zu deponiren mit der Bedrohung, dieselben nicht zurückzuerhalten, wenn er nicht innerhalb eines Monats den Beweis liefern würde, daß die Kinder in Italien in ihrem Wohnort angekommen sind. Gut; Ventre ließ das Kapital fahren, aber ließ die Kinder nicht nach Italien gehen; er verlor gleichgiltig die 20 £ mit der Bemerkung, daß er sich in zwei Wochen von dem Schaden wieder erholt hätte. Luciano (Sekretär der italienischen Wohlthätigkeitsgesellschaft in London) erzählt ferner, daß vor wenigen Jahren einer dieser Schurken bei seinem Tode



ein Kapital von 12 000 £ hinterließ. Buzzegoli, Sekretär unseres Konsulats in London, berechnete, daß die Padroni in den 3 Jahren, in denen ihre Thätigkeit währt, eine Einnahme von 220 £ für jedes Kind haben, während sie den Eltern nicht mehr als 8 £ geben.

Um diese Mißbräuche, gegen welche neue Gesetze nicht zu erhalten sind, abzustellen, hat die Kommission, deren Vorsitzender und Berichterstatter Trevelyan war, eine strenge Anwendung der bestehenden Gesetze vorgeschlagen und besonders:

1) die letzten Gesetze über den Elementarunterricht, welche den Vater oder jene Personen, denen die Erhaltung zur Last fällt, verpflichten, die betreffenden Kinder zur Schule zu schicken; das Gesetz macht keine Ausnahme für Ausländer und deßhalb müssen die Padroni sich ihm unterwerfen;

2) die Gesetze über das Vagabundiren, welche schwere Strafen auch über die verhängen, die die Kinder zum Betteln abrichten, was genau der Fall der Padroni ist. Unter den Strafen steht körperliche Züchtigung; und wenn es je einen Fall gibt, in dem die körperliche Züchtigung gerecht anwendbar ist, so ist es sicher bei diesen Padroni (if ever a whipping could be appropriately bestowed, it would be on these padroni).

Diese Vorschläge wurden von einer zahlreichen und ausgewählten Deputation dem Herrn Cross, Minister des Innern, am 19. Juli 1877 vorgelegt, und bereits am darauffolgenden 8. August empfahl ein ministerieller Erlaß deren mit größter Strenge zu handhabende Anwendung allen Behörden in den Flecken und Grafschaften. Und in wenigen Monaten wurden circa hundert erlöste Kinder ins Vaterland zurückgesandt. Noch ist der Handel mit den weißen Sklaven nicht beendigt; deßhalb empfiehlt Trevelyan seinen Landsleuten warm, sich nicht von den Klagen der italienischen Kinder auf den Straßen zum Mitleid stimmen zu lassen, weil sich an dem Almosen, das man ihnen gibt, nicht diese Unglücklichen erfreuen, sondern ihre elenden Padroni. Mit dem Aufhören des Almosens wird für diese die Quelle des Gewinns aufhören und so ihr schmutziges Gewerbe unproduktiv und sie zur Aufgabe desselben veranlaßt werden.

Wünschen wir, daß der heftige Kampf, der von der wohlverdienten englischen Gesellschaft gegen die elenden Spekulanten auf die Jugend erhoben wurde, mit dem Triumph der Humanität und Gerechtigkeit endige.

Aber leider finden sich nicht nur in England italienische Kinder; die Exportation unserer weißen Sklaven findet nach allen Ländern Europa's statt. Und unterdessen wird man in Italien nichts thun, um die schlechte Pflanze, diese beschämendste und schmerzlichste Art unserer Auswanderung, bis zur Wurzel auszurotten? (März 1878.)

Literatur.

A. Bücher und Broschüren.

1. **Haenel:** Die organisatorische Entwicklung der Deutschen Reichsverfassung (Studien zum Deutschen Staatsrechte. II. Theil. 1. Heft). Leipzig 1880. 96 S.

Besäße die Wissenschaft von den menschlichen Dingen die Macht, zeitweise neue Verhältnisse um sich entstehen zu lassen, sie müßte im eigenen Interesse, wenn auch nur selten, jene Macht brauchen. Da die neuen Verhältnisse nichts anderes sein könnten als eine andersartige Verbindung der alten Grundbestandtheile, so würden sich die althergebrachten Anschauungen in ihrer Richtigkeit an ihnen bewähren müssen. Dann aber würde manches Stück alten Glaubens an ihnen zerschellen, manche klaffende wissenschaftliche Lücke ihnen gegenüber offenbar werden, manche bedeutende Wahrheit sich aus ihnen losringen. Von der neuen Ordnung würde eine neue Zeit wissenschaftlicher Läuterung und Bereicherung datiren.

Diese Macht aber, welcher die Theorie darbt, ist das Erbe der Geschichte, und die eigenartigste That in diesem Jahrhunderte ist die Erschaffung des deutschen Nationalstaates. Ein Gemeinwesen, so eigenthümlich, daß es in seiner Projektion auf dem Papiere fast mißgestaltet aussieht! Ein Staat über Staaten, der mit diesen zusammen zweifellos Bundesstaat ist, obgleich er allen hergebrachten Theorieen darüber zuwiderläuft! Ein Bundesstaat, der aus Monarchieen und Republiken besteht, ohne selbst Monarchie oder Republik zu sein, dessen Monarchieen zum Theil konstitutionell, zum Theil nicht konstitutionell organisirt sind, während das Reich einziges Beispiel einer konstitutionellen Aristokratie bildet! Ein Reich, das die angeblich untheilbare Staatsgewalt getheilt hat nicht nur zwischen sich und seinen Gliedstaaten, sondern auch zwischen dem Kaiser (Ansätze zur Monarchie) und den 25 im Bundesrathe vertretenen deutschen Regierungen! Ein Gemeinwesen endlich, das bewirken soll und wunderbarer Weise größtentheils in der That auch bewirkt, daß der gesammten Ausübung der Staatsgewalt in Deutschland — von wie verschiedenen Stellen sie auch ausgehen mag! — die innere Einheit nicht mangele und ebensowenig die unentbehrliche Macht und die gleich unentbehrliche Beweglichkeit!

Dieser Bildung wissenschaftlich Meister zu werden ist die höchste Aufgabe der heutigen Staatsrechtslehre, und glücklicherweise besitzt die deutsche Wissenschaft drei hervorragende Gelehrte der jüngeren Generation, welche ihre Kräfte nicht nur jener Aufgabe gewidmet, sondern sich auch dem sehr schwierigen Werke durchaus gewachsen gezeigt haben. So verschieden ihr politischer Standpunkt sein mag, sie gleichen einander in ihrer Liebe zum Reiche, in der streng juristischen Methode, die an keiner Stelle eine Trübung wissenschaftlicher Erkenntniß durch

politische Sympathieen oder Antipathieen zuläßt, und in der ernsten Anstrengung, den Dingen bis auf den Grund zu dringen. Ich meine Haenel in Kiel, Laband in Straßburg, v. Martitz in Tübingen.

Einer kleinen, aber sehr reichhaltigen Schrift Haenel's unter dem Titel: „Die organisatorische Entwicklung der Deutschen Reichsverfassung", welche die Fortsetzung des hochinteressanten ersten Theils seiner „Studien zum Deutschen Staatsrechte" bildet, ist die vorliegende Anzeige gewidmet. Sie muthet dem Publizisten wie dem Politiker eine ziemlich schwierige Gedankenarbeit zu, und zwar schwierig nach zwei Seiten Der Gegenstand, den der Verfasser betrachtet, ist höchst komplizirt, und seine Darstellung fließt etwas schwer.

Haenel geht davon aus und sucht in Abschnitt I: „Die Verfassungsentwürfe und die Verfassungen" (S. 9—23) seinen Ausgangspunkt zu befestigen, daß durch einen vom Bundesrath genehmigten Beschluß des konstituirenden Reichstags gegenüber dem Regierungsentwurfe Art. 18 „eine fundamentale Aenderung des organisatorischen Grundcharakters der Verfassung" herbeigeführt worden sei. Die weiteren Abschnitte (II: „Die Stellung des Reichskanzlers im Bundesrath", S. 24—30; III: „Die Substitutionsbefugniß des Reichskanzlers", S. 31—35; IV: „Gesetzgebung und vollziehende Gewalt", S. 36—55; V: „Das Reich und der preußische Staat", S. 56—61; VI: „Das Verordnungsrecht des Kaisers und des Bundesrathes", S. 62—95) untersuchen alle gleichmäßig — wenn auch nach verschiedenen Richtungen hin —, wie weit jene fundamentale Aenderung gewirkt, welche Widersprüche ihre nicht vollständige Durchführung in die Verfassung gebracht habe, welche Konsequenzen publizistisch aus ihr zu ziehen und wie demgemäß jene Widersprüche zu überwinden seien.

Jene fundamentale Aenderung aber besteht in nichts Anderem als in der Schöpfung selbständiger Bundesorgane zwischen Bundesrath und Reichstag einerseits und zwischen den Organen der preußischen Staatsgewalt andererseits: sie bildet die Grundlage der Entwicklung einerseits des Kaiserthums, andererseits eines echten Reichsministeriums sowie eines reich gegliederten Reichs-Verwaltungs-Apparates und der Auseinandersetzung dieser Gewalten mit denen des Bundesrathes und den hegemonischen Rechten Preußens.

Nun ist Haenel durchaus zuzugeben, daß der Regierungsentwurf zur Norddeutschen Bundesverfassung nur zwei Bundesorgane kannte: den Reichstag, der nur bei der Gesetzgebung betheiligt sein sollte, und den Bundesrath als Organ der Gesetzgebung und der Vollziehung, soweit solche dem Bunde zu eigenem Rechte zustand. Im Uebrigen sollten die Verwaltungsaufgaben des Bundes durch die preußische Staatsgewalt und durch preußische Organe erledigt werden, ohne daß diese hierfür von Bundes wegen verantwortlich gemacht werden konnten.

Es ist ferner durchaus richtig, daß Reichstag und Bundesrath, indem sie auf v. Bennigsen's Antrag in Art. 17 der Bundesverfassung die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers für sämmtliche von ihm zu gegenzeichnenden „Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums" (nicht des Bundesfeldherrn) sanktionirten, vollständig brachen mit dem Grundgedanken des Entwurfes und Bismarck's, der da lautete: „Es giebt keine selbständigen verantwortlichen Organe des Bundes für die Vollziehung außerhalb des Bundesrathes und kann keine geben". Nicht nur hörte damit der Bundeskanzler auf, als Kanzler ein preußischer Beamter zu sein, sondern auch die Stellung des Bundespräsidiums wurde durch die Schöpfung eines verantwortlichen Bundesministeriums wesentlich geändert *).

Trotzdem scheint mir Haenel die Bedeutung jener Aenderung des Art. 17, deren Tragweite, wie er selbst zugibt (S. 22), damals von keiner Seite erkannt worden ist, in der Folge etwas zu überschätzen. Ich kann ihm nicht zugeben, daß unsere ganze Reichsentwicklung auf einen unbewußten Akt von Reichstag und Bundesrath basirt werden darf. Ein so gewaltiges Gemeinwesen forderte

*) Dieser Punkt dürfte bei Haenel m. E. schärfer hervorgehoben sein.

gebieterisch seine eigenen Organe. Die rapide Entwicklung der Reichs-Verwaltungs-Organisation legt dafür das beredeste Zeugniß ab. Und wäre Art. 17 der Verfassung auch damals nicht so glücklich amendirt worden, in kürzester Frist hätte sich das Reich von Preußen emanzipirt. Aber wahr ist, in Folge jener Amendirung brauchte die Rechtsgrundlage für jene Entwicklung nicht erst geschaffen zu werden: sie war von Anfang der Verfassung an da.

Haenel erörtert nun zunächst in Abschnitt II und III die Rückwirkung jener Aenderung auf die Stellung des Reichskanzlers im Bundesrathe. Richtig hebt er hervor, daß — abweichend vom ursprünglichen Grundgedanken des Bundesrathes — jetzt mit dem Reichskanzler als Präsidenten Jemand im Bundesrathe sitze, der vom Kaiser und nicht von einem Einzelstaate ernannt sei, wenn auch allerdings nach richtiger Auffassung der Reichskanzler zugleich preußischer Bundesrathsbevollmächtigter sein müsse. Der Kanzler stelle eben im Bundesrathe verfassungsmäßig eine dreifache Person dar: er sei erster Reichsbeamter, Präsident des Bundesrathes und Bevollmächtigter Preußens. Und nur auf den Kanzler in seiner zweiten Rolle, auf ihn als Präsidenten des Bundesrathes, sei die ihm in Art. 15 Al. 2 der Verfassung ertheilte Substitutionsvollmacht zu deuten.

In dem hochinteressanten Abschnitt IV (Gesetzgebung und vollziehende Gewalt) werden die begonnenen Gedankenreihen weiter gesponnen zu einer Untersuchung über die Einwirkung des Organs der vollziehenden Gewalt auf Bundesrath und Reichstag, insbesondere über Konstituirung dieser Körperschaften, über Initiative und Veto des Kaisers. Es sind diese Ausführungen von der größten politischen Tragweite für die organische Ausgestaltung der Reichsverfassung!

Ihr Schwerpunkt liegt in Folgendem: In dem Regierungsentwurfe der Verfassung vertrat der Einzelstaat Preußen mit seinen Organen die nicht vorgesehenen selbständigen Vollzugsorgane des Bundes. Deßhalb war es natürlich, daß man dem Bundespräsidium nur die allernothwendigsten Prärogativen einräumte und ihm insbesondere gegenüber dem Reichstage sowohl Sanktion, als Veto, als Initiative vorenthielt. Andererseits besaß Preußen, also das Organ der Vollzugsgewalt, durch seine Stellung im Bundesrathe einen sehr tiefgehenden Einfluß auf die Gesetzgebung und auf die Beschlußfassung des Bundesrathes, soweit diesem die Exekution übertragen war. Schuf man nun selbständige Bundesorgane — und dieß geschah durch Verfassung Art. 17 —, so war eine doppelte Konsequenz zu ziehen. Es mußte ihnen der unentbehrliche Einfluß auf die Legislative eingeräumt werden, und es war aller Grund weggefallen, ihnen umfassende Prärogativen sowohl gegenüber dem Bundesrathe als gegenüber dem Reichstage vorzuenthalten.

Es mußte also statt des Staates Preußen das selbständige Präsidium des Bundes, der spätere Kaiser, mit weit greifenden Machtvollkommenheiten der Exekutive ausgestattet werden. Dieß ist nicht geschehen, durch diese Unterlassung aber ist ein bedenklicher Bruch zwischen Gesetzgebung und Vollzugsgewalt des Bundes herbeigeführt worden.

Preußen hat 17 Stimmen im Bundesrathe, der Kaiser keine. Jeder Staat und jeder Reichstagsabgeordnete hat die Initiative zu Gesetzentwürfen, der Kaiser hat keine. Den Reichstag aufzulösen ist nach Art. 24 nicht der Kaiser, sondern nur der Bundesrath mit kaiserlicher Zustimmung berufen. Nicht beim Kaiser, sondern beim Bundesrathe liegt die Sanktion der Gesetze; der geschehenen Sanktion gegenüber hat der Kaiser kein Veto. Allerdings ist es ein selbständiges Recht des Kaisers, vom Bundesrathe angenommene Gesetzentwürfe an den Reichstag zu bringen, und insoweit — aber auch nur insoweit — besitzt er verfassungsmäßig Initiative. Allerdings hat der Kaiser zu prüfen, ob der Bundesrath seinen Beschluß in formell giltiger Weise gefaßt habe. Aus materiell politischen Gründen aber darf der Kaiser die Vorlage des Gesetzentwurfs an den Reichstag nicht weigern. Freilich hat sein Minister, der Reichskanzler, den Entwurf, soweit er dem kaiserlichen Willen widerstrebt, im Reichstage auch nicht zu vertreten *).

*) Dieß die Resultate der überzeugend richtigen Ausführungen über Art. 16 der Verfassung S. 43 ff.

Die Macht der thatsächlichen Verhältnisse hat aber einen Theil dieser Mängel schon heute überwunden. Ungesetztes Verfassungsrecht ist ergänzend neben die Verfassungsurkunde getreten. Der Kaiser besitzt heutzutage das Recht der Initiative im Bundesrathe, und allseitig ist ihm zuerkannt die Befugniß, die Art. 9 nur den einzelnen Staaten zugesteht, für seine Vertreter jederzeit im Reichstage Zutritt und Gehör zu fordern.

Man wird aber Haenel nur zustimmen können, wenn er S. 55 für den Kaiser Sanktion und Veto im vollen konstitutionellen Sinne fordert, auf daß die kaiserliche Gewalt enthoben werde „ihrer Stellung der Isolirung, theils der äußerlichen Unterordnung, theils der mechanischen Anfügung im Verhältniß zu der Gesetzgebung des Reichs und deren Organen" (S. 54).

Durch die Schöpfung einer selbständigen Bundesexekutive ist aber weiter die Möglichkeit einer Pflichtenkollision für den Reichskanzler eingetreten, wie sie nach dem Verfassungsentwurfe nicht bestand (Abschn. V: Das Reich und der preußische Staat). Und diese Pflichtenkollision bildet nur ein Symptom des viel gefährlicheren Zusammenstoßes zwischen der Regierung des Reiches und der Preußens. Die gesunde und kräftige Entwicklung des Reiches hängt aber von der dauernden Einheit der preußischen Politik mit seiner eigenen zusammen, während diese Einheit durch die Verfassung ganz ungenügend gewährleistet ist. Freilich ist der Kaiser zugleich Preußens König und der Reichskanzler verfassungsmäßig zugleich preußischer Bundesrathsbevollmächtigter. Indessen das hindert nicht, daß seine Instruktion seitens des preußischen Gesammtministeriums der kaiserlichen Reichspolitik zuwiderlaufen kann, weil dem Reichsminister vielleicht der nöthige Einfluß im preußischen Ministerium fehlt. Man könnte dagegen helfen wollen durch eine engere verfassungsmäßige Verknüpfung zwischen den Verwaltungen Preußens und des Reiches in ihren Spitzen. Mit Recht aber macht Haenel darauf aufmerksam (S. 61), daß das Parallelgehen der beiden Gemeinwesen durch die Gesetzgebung nur schwer, durch den Takt der praktischen Politik leichter bewerkstelligt werden kann. Uebrigens hätte ich diesem Abschnitte etwas mehr Fülle gewünscht!

Der letzte und längste Abschnitt (VI) ist der Entwicklung des kaiserlichen und bundesräthlichen Verordnungsrechtes gewidmet. Seine Resultate sind sehr merkwürdig.

Um seinen Darlegungen die nöthige Grundlage zu geben, sendet Haenel (S. 61—67) eine kurze, aber sehr feine und beachtenswerthe, weil gar manches Neue enthaltende Lehre von den Verordnungen voraus. Letztere zerfallen

1) in Vollzugsverordnungen, die sich wieder in Verwaltungsvorschriften und Generalverfügungen zerlegen, und gesetzvertretende Verordnungen. Zum Erlasse der Letzteren, die ich lieber mit Laband Rechtsverordnungen nennen möchte, bedarf es im konstitutionellen Systeme des Nachweises besonderer rechtlicher Ermächtigung, zum Erlasse der Ersteren nicht; Letztere werden rechtsverbindlich durch Publikation, Erstere durch thatsächliche Kenntnißnahme der Gehorsamspflichtigen, durch Insinuation;

2) im zusammengesetzten Staate in unmittelbare, welche durch Verkündigung oder Insinuation von Reichswegen verbindliche Kraft erlangen, und mittelbare Verordnungen des Reiches, welche als solche nur die Einzelstaaten zur Verkündung oder Insinuation verpflichten, die also den Behörden und Unterthanen des Einzelstaates gegenüber erst durch einen Akt der Partikularstaatsgewalt rechtsverbindlich werden.

Nun hatten die Verfassungsentwürfe den Norddeutschen Bund nur in sehr beschränktem Maße mit einem Verordnungsrechte ausgestattet. Es stand zu dem Könige von Preußen auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens, der Kriegsmarine, des Bundeskriegswesens und dem Bundesrathe im Gebiete des Zoll- und Steuerwesens und dem des Eisenbahnwesens. Die Verordnungen Beider sollten nach Haenel mittelbare Verordnungen sein*).

---

*) Ich konzedire dieß für die Verordnungen des Bundesrathes und für die Verordnungen bezüglich des Bundeskriegswesens und der Marine; für die Post nehme ich ein unmittelbares Bundes-Verordnungsrecht an.

Durch die Errichtung einer selbständigen Bundesexekutive war aber ein Subjekt für ein entwickelteres unmittelbares Reichsverordnungsrecht geschaffen.

Und nun tritt Haenel den interessanten Beweis an, wie schon zur Zeit des Norddeutschen Bundes die Handhabung der Verfassung über deren Wortlaut hinausgedrängt wurde. Die Praxis „ist in vielen Fällen von der Voraussetzung ausgegangen, als ob stillschweigend der Satz verfassungsmäßig begründet wäre, daß überall da, wo die Verfassung und alsdann die Bundesgesetze einen Anhalt für ein Verordnungsrecht im Namen des Bundes überhaupt boten und dasselbe nicht ausdrücklich auf den Bundesrath übertrugen, das Präsidium als solches zum Erlasse der Verordnung*) berufen sei".

Diese Entwicklung wurde durch die Einschaltung, welche die Redaktion der Reichsverfassung in Art. 7 zu Gunsten des Bundesrathes machte, koupirt. Sie hat aber dann in der geänderten Form besonderer gesetzlicher Ermächtigung des Kaisers zum Erlasse bestimmter Verordnungen ihren Fortgang genommen.

Die unmittelbaren kaiserlichen Verordnungen bedürfen aber zweifellos der Gegenzeichnung des Reichskanzlers und soweit sie Rechtsverordnungen sind, nach Art. 2 der Verfassung, soweit sie Vollzugsverordnungen sind, kraft der Verordnung vom 26. Juli 1867 der Publikation durch das Reichsgesetzblatt. Die häßlichen Abweichungen von diesem Grundsatze, die Haenel S. 78 und 79 namhaft macht, hängen mit unserem Mangel an Sinn für die formale Seite publizistischer Akte zusammen, der am krassesten in den sog. Verfassungsverträgen hervorgetreten, aus dem auch die Verwahrlosung unserer Gesetzblätter zu erklären ist**).

Ganz ungemein frappant ist die nun folgende Betrachtung des bundesräthlichen Verordnungsrechtes in seiner Entwicklung. Hier wird zunächst die Bestimmung des Art. 7 sub 2 der Reichsverfassung gewürdigt, die insofern zu weit geht, als sie den Bundesrath berechtigt, sich mit der Ordnung des inneren Dienstes kaiserlicher Behörden auf Verordnungswegen zu befassen. Dann aber weist Haenel nach, wie der Bundesrath sich vielfach auf Grund der Verfassung Verordnungsrechte zugesprochen hat, welche die Grenzen reiner Vollzugsverordnungen weit überschreiten. Er hat angeblich auf Grund von Art. 42, 43, 45 und 54 der Verfassung, jedoch ohne dadurch ausdrücklich dazu ermächtigt zu sein, Rechtsverordnungen erlassen (so das Betriebsreglement für die Eisenbahnen, das Bahnpolizeireglement, die Schiffsvermessungsordnung u. s. w.). Diese Verordnungen sind als Reichsverordnungen nichtig; die Bahnreglements gelten nur insoweit, als sie in formell giltiger Weise in den Einzelstaaten publizirt worden sind; die Schiffsvermessungsordnung ist absolut rechtsungiltig.

Endlich hat eine stattliche Reihe von Gesetzen den Bundesrath zum Erlasse von Verordnungen bevollmächtigt.

In manchen Fällen kann Zweifel walten, ob die Grenzen zwischen der Verordnungsgewalt des Kaisers und der des Bundesrathes genau gewahrt worden sind. Die des letzteren hat sich aber nicht nur beträchtlich erweitert, sondern sie ist größtentheils aus einer mittelbaren eine unmittelbare Verordnungsgewalt geworden.

Ein sehr interessanter Unterschied zwischen kaiserlichen und Bundesraths-Verordnungen besteht darin, daß der unterzeichnende Reichskanzler für jene die Verantwortung übernimmt, für diese nicht.

Wenn aber diese Verordnungen mit solcher Unterschrift publizirt unmittelbare Rechtsverbindlichkeit, somit Gesetzeskraft, beanspruchen, so stellen sie sich zu Art. 17 der Verfassung („dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze zu") in schneidenden Widerspruch; wenn Niemand für sie die Verantwortung trägt, passen die Bundesrathsverordnungen in unseren konstitutionellen Bundesstaat nicht hinein. Mit anderen Worten: der Kaiser ist der gegebene Inhaber des Reichs-Verordnungsrechtes!

---

*) Und zwar als einer unmittelbaren.

**) Vgl. Haenel a. a. O. S. 91—93, wo der vielfach geübte Mißbrauch gerügt wird; Rechtsverordnungen des Bundesrathes statt im „Gesetzblatt" in dem „Centralblatt" zu publiziren. Es versteht sich, daß diese Verordnungen mangels gehöriger Publikation null und nichtig sind!

Der kurze Bericht, den ich von Haenel's Schrift gegeben, wollte zeigen, wie reiche Belehrung der juristische Theoretiker wie der praktische Politiker ihr verdanken. Fast durchweg verdient sie Zustimmung. Gleich ausgezeichnet durch wissenschaftlichen Ernst, Strenge der Methode, völlige Beherrschung des Stoffes ist sie ein Muster publizistischer Forschung.

K. Binding

2. **Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart** auf den bisherigen Grundlagen von Dr. A. W. Heffter. 7. Ausg. Bearbeitet von Dr. F. H. Geffcken. Berlin 1881. E. H. Schroeder. 492 S.*)

„En première ligne des livres qu'on peut adopter pour l'enseignement du droit international figure l'ouvrage de Heffter qui résume dans un petit nombre de pages toutes les questions essentielles et en facilite l'étude par des aperçus aussi clairs que méthodiques. Tout succinct qu'il est, il forme un traité à la fois théorique et pratique.“ Dieß Urtheil Calvo's (Le droit international, 2. éd. I, p. 87) über das 1844 zuerst erschienene Heffter'sche Lehrbuch ist auch für die späteren, erheblich erweiterten Auflagen wahr geblieben. Der Erfolg des Werkes erklärt sich aus seinem Verdienste in knapper Form und mit juristischer Präcision ein Bild des wirklich geltenden Völkerrechtes zu geben. Heffter verkennt nicht dessen Unvollkommenheiten und Lücken, aber er hütet sich sie zu ergänzen, indem er für subjektive Anschauungen und Wünsche einen rechtlichen Charakter in Anspruch nimmt, wie das gerade auf diesem Gebiete oft geschieht. Er begründet in streitigen Fragen seine Ansicht und weist auf die nothwendigen Reformen hin, aber er trennt beides genau von dem, was wirklich durch consensus gentium zum allgemein geltenden Rechtssatze erhoben ist und wird eben dadurch zu einem zuverlässigen Führer. Da es sicher zu bedauern wäre, wenn ein solches Buch in Zukunft weniger gebraucht werden sollte, weil es nach dem Tode des Verfassers allmählich veraltete, so bin ich auf den Antrag des Herrn Verleger, eine neue Ausgabe zu übernehmen, gerne eingegangen.

So wenig ich nun leugne, daß wenn ich selbst ein Völkerrecht zu schreiben hätte, ich dasselbe wesentlich anders anlegen würde als Heffter es gethan, so konnte ich meine Aufgabe doch nicht so fassen, daß es mir freigestanden hätte das bisherige Werk nach meinem Ermessen umzuarbeiten, weil es dabei nicht möglich gewesen wäre auseinander zu halten, was dem ursprünglichen Verfasser und was dem Bearbeiter gehört. Ich habe mich daher nicht berechtigt gehalten, die Anordnung des Stoffes und den Text des Buches zu ändern, sondern mich darauf beschränkt, einmal die literarischen Nachweise und geschichtlichen Thatsachen bis auf die Gegenwart fortzuführen, andererseits die mir nothwendig erscheinenden Ergänzungen und meine eigenen, oft von Heffter abweichenden Ansichten in selbständigen durch ein G. bezeichneten Ausführungen zu geben.

Um für die dadurch nothwendig gewordene Erweiterung des Werkes Raum zu gewinnen, ohne dasselbe zu sehr anschwellen zu lassen, sind die bisherigen Anlagen fortgelassen, welche einige größere völkerrechtliche Aktenstücke umfaßten, die ja leicht in den betreffenden Sammlungen einzusehen sind, ebenso der kurze Abschnitt: „Die diplomatische Kunst“, der kaum in ein Völkerrecht gehört. Eine französische Ausgabe des Buches wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1881 erscheinen.

Geffcken.

3. **Der monarchische Bundesstaat Oesterreich-Ungarn und der Berliner Vertrag** von Dr. Theodor Ritter, Dantscher von Kollesberg, Dozent. Wien 1880. Hölder. 8°. 359 S.

Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 war das erste bedeutungsvolle Berathungsergebniß eines europäischen Kongresses der Großmächte, an welchem

*) Das Jahrbuch bringt für dieses und einige andere Werke Selbstanzeigen der Herren Verfasser; es wünscht das Prinzip der Selbstanzeige, das in anderen Disziplinen schon so viel mehr Platz gegriffen hat, für die eigentlich wissenschaftlichen und gelehrten Werke möglichst auszudehnen, da in der That dadurch das Publikum häufig am besten über den Inhalt der Werke orientirt wird. Unter Umständen soll die Selbstanzeige eine weitere Kritik nicht ausschließen.

statt der früheren Signatarmacht: Oesterreich, zum ersten Male die Signatarmacht: Oesterreich-Ungarn theilgenommen hatte. Wären auch die staatsrechtlichen und territorialen Folgen jenes Vertrages minder einflußreich gewesen für die Monarchie, als sie es thatsächlich sind, — die Frage der staatsrechtlichen Sanktion einer völkerrechtlichen Abmachung hätte unter allen Umständen jenen stürmischen Wellengang hervorrufen müssen, der die parlamentarische Diskussion jenes Vertrages in Oesterreich-Ungarn begleitete. Die Feststellung des rechtlichen Verhältnisses der beiden Reichshälften zu einer diplomatischen Aktion des Gesammtstaates, dieses überaus schwierige Problem, das bis dahin in der Theorie gar keine, im Texte der 1867er Ausgleichsgesetze nur lückenhafte Behandlung gefunden hatte, mußte einmal im praktischen Staatsleben seine, wenn auch theoretisch anfechtbare, immerhin aber positive Lösung gewinnen. Der wissenschaftlichen Kritik dieser letzteren ist das überschriftliche Werk gewidmet. Sein Verfasser ist jedoch nicht dabei stehen geblieben; er hat vielmehr mit sicherem Blicke erkannt, daß alle Fäden des österreichisch-ungarischen Reichsrechts an dieser Stelle zusammenlaufen und daher auch hier die obersten Fragen ihre prinzipielle Erörterung verlangen. Der Verfasser wäre kein deutscher Schriftsteller, wenn er dabei nicht vor Allem den verschlungenen Meinungen über die Kriterien des Bundesstaatsbegriffes eine ihrer Erscheinung nach neue hinzufügte, in deren Anwendung er die Zahl der aristotelischen Staatsformen durch die europäischen Bundesstaaten: Schweiz, Deutschland und Oesterreich-Ungarn erfüllt sieht. Ausgehend von der historischen Entwicklung dieses Reiches und dem in seinen Angehörigen lebenden Bewußtsein und Gefühle der Einheit sieht v. Dantscher in dem Verfassungswerke des Jahres 1867 die Formel, welche dem alten monarchischen Einheitsstaate den zur Zeit für nothwendig erkannten Uebergang zum monarchischen Bundesstaate ermöglichen sollte; Verfasser fordert aber dabei — und mit historisch gutem Recht —, daß die ursprüngliche Natur der Verbindung der Reichstheile nur so weit für geändert anzusehen sei, als dieß unbedingt im Wort und Willen der neuen Gesetze liege, und daß in Zweifelfällen Auslegungen sich naturgemäß an die ältere Staatsform anlehnen, Neubildungen sich auf jener organischen Grundlage aufbauen müssen. So wenigstens glaubt Referent im Bewußtsein seiner lediglich resümirenden Aufgabe die durchziehende Grundidee des plastisch und warm geschriebenen allgemeinen Theils (S. 28—52) und der anhangsweisen Darstellung: „Oesterreich-Ungarn — der monarchische Bundesstaat in Europa" (S. 312—359) skizziren zu sollen. Namentlich die in Relief gehaltene Untersuchung über Wesen und Umfang der „Gemeinsamen Angelegenheiten" zählt zu den besten und mit der Ueberredungskraft der Ueberzeugung geschriebenen Erörterungen dieses schwierigen Themas.

Die Kapitel II—V sind der Darstellung des etwas komplizirten parlamentarischen Apparates der Monarchie und der legislativen Behandlung des Berliner Vertrages bestimmt. Den Uebergang vermittelt v. Dantscher, indem er das thema probandi in den Vordergrund rückt durch die Fragen: „. . . schreibt das österreichisch-ungarische Reichsstaatsrecht vor, daß österreichisch-ungarische Staatsverträge der Volksvertretung behufs Mitwirkung oder behufs Genehmigung vorzulegen seien? — Antwort: Ja. War daher der Berliner Vertrag den österreichisch-ungarischen Volksvertretungskörpern vorzulegen? — Antwort: Nein." (S. 51.) Der Verf. ist sich des Ueberraschenden dieser Wendung vollkommen bewußt und daher umständlich bemüht, durch historische Interpretation und logische Integralen jenen Schluß als im Gesetze fundirt erscheinen zu lassen. Wir gelangen damit zur wunden Stelle des Buches. Von dem durchaus richtigen Gedanken ausgehend, daß der rein-österreichische Reichstag unmöglich über Staatsfragen entscheiden könne, welche (als gemeinsame) die Länder der ungarischen Krone betreffen, und umgekehrt auch der ungarische Reichstag vom Gesichtswinkel konstitutioneller Staatslehre aus nicht in der Lage sei, über Angelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu entscheiden; weiter von der Thatsache ausgehend, daß eine große Zahl zweifellos gemeinsamer Angelegenheiten: die Behandlung österreichisch-ungarischer Staatsverträge, die Aufnahme eines österreichisch-ungarischen Anlehens, die Fixirung des Quotenverhältnisses ꝛc., nicht den Delegationen, sondern ganz ausdrücklich dem österreichischen Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage vorbehalten ist, — glaubt v. Dantscher die

Inkongruenz dieser beiden Gedankenreihen dadurch aufheben zu können, daß er „Reichsrath" und „Reichstag" bei Berathung gemeinsamer Angelegenheiten für einen organischen Reichsvertretungskörper ansieht. „Diese beiden Körperschaften bilden zusammen dasselbe Organ, welches einst der weitere Reichsrath war." — Reichsrath und Reichstag hätten sonach jeder eine doppelte staatsrechtliche Angehörigkeit; sie wären jeder Organ zweier Staaten, und ihre öffentliche Thätigkeit und Stellung wäre durch das öffentliche Recht zweier Staaten normirt. Sie erscheinen 1) als selbständige Staatsparlamente der souveränen Staaten Cisleithanien und Ungarn, 2) als unselbständige, von einander abhängige Theile des österreichisch-ungarischen Parlaments, als Theile der Reichsvertretung. Noch plastischer formulirt Verf. seine Ansicht S. 67: „In Oesterreich-Ungarn sind somit die Delegationen nicht das einzige Organ für die Erzeugung des Volkswillens. Es existirt vielmehr als österreichisch-ungarische Volksvertretung der gemeinsame, weitere Reichstag. Dieses österreichisch-ungarische Parlament besteht aus denselben physischen Personen, welche in einer anderen staatsrechtlichen Qualität das cisleithanische Staatsparlament und das königlich ungarische Parlament bilden." Angenommen nun — wofür aber ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen mangeln —, daß der gemeinsame Berliner Staatsvertrag diesem gemeinsamen Parlamente hätte vorgelegt werden sollen, argumentirt Verf. weiter, so konnte dieß doch faktisch nicht geschehen, denn: „Es fehlen die allgemeinen gesetzlichen Normen für den Verkehr der zunächst als Theilkörper berathenden Theile des weiteren Reichstages, Normen namentlich über die Art und Weise, wie der einheitliche Beschluß beider Theile, im Falle als nicht beide Theile ohnedieß übereinstimmen, allgemein zu erzielen sei. Es fehlt das allgemeine Gesetz in Betreff der Geschäftsordnung des weiteren Reichstages." (S. 234)

Bei unserer materiellen Uebereinstimmung mit dem Zielpunkte des Verfassers: die Grundlagen eines dem Gedanken der Reichseinheit entsprechenden Reichsrechtes klarzustellen, — können wir in wenig Worten zusammenfassen, was wir dem oben angeführten Gedankengange entgegenzusetzen haben. Was v. Dantscher de lege lata als bereits vorhanden nur latent erblickt, — fehlt uns im Gebäude der Reichsverfassung und läßt uns nur Wünsche de lege ferenda übrig. Wo wir daher nur über eine Lücke klagen, muß der gewandte Autor von einem Räthsel sprechen: „Dieses österreichisch-ungarische Staatsrecht, das Ausgleichsgesetz, es birgt nur ein großes Geheimniß in sich, und dieses liegt in dem Gegensatze zwischen der Form, in der es spricht, und der großen historischen Thatsache, welche es rechtlich zum Ausdrucke bringen will." (S. 25.) Um der Fiktion von den getrennt berathenden Theilen des Reichsparlaments Leben und Wirklichkeit zu geben, genügt u. E. nicht die Herstellung geeigneter Berathungsnormen. Es fehlt nicht blos das „allgemeine Gesetz in Betreff der Geschäftsordnung des weiteren Reichstages", sondern es fehlte vor Allem bei Abschluß der Ausgleichsgesetze der darauf gerichtete Wille auf der einen und die durchsetzende Kraft auf der anderen Seite. Der mit der Verfassungsgeschichte Oesterreichs so wohlvertraute Autor wird uns wohl an dieser Stelle den historischen Ausbau dieser Bemerkung erlassen, stimmt sie doch mit seinen eigenen Worten überein: die Zurücksetzung des Reiches und seines Rechtes gegenüber den Sonderstaaten und deren Verfassungen auszugleichen, sei die oberste Aufgabe des künftigen Ausgleiches. — Waren wir bei den angeführten Differenspunkten auch nicht in der Lage, dem Gedankengange des flüssig und übersichtlich geschriebenen Buches uns anzuschließen, so fühlten wir doch an allen Stellen, wie sehr wir dem Verfasser dieser ersten systematischen Darstellung eines wichtigen Theils des österreichisch-ungarischen Staatsrechtes zu Dank und Anerkennung verpflichtet sind.

Wien.

Felix Stoerk.

4. K. W. Nitzsch, Professor an der Universität Berlin: Deutsche Studien. Gesammelte Aufsätze und Vorträge zur deutschen Geschichte. Berlin 1879. Gebr. Borntraeger. 312 S.

Derselbe: Ueber die niederdeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrh. Monatsberichte der königl. preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1879. S. 4—44.

Derselbe: Ueber die niederdeutschen Kaufgilden. Daselbst 1880. S. 370 ff.

Unter den großen Verlusten, welche die Berliner Universität im Jahre 1880 zu verzeichnen hat, steht der von Wilhelm Nitzsch oben an. Und da er nicht blos ein bedeutender Historiker und Schriftsteller war, sondern auch speziell für die deutsche Rechts- und Wirthschaftsgeschichte epochemachend wirkte, so möchte ich an dieser Stelle auf seine letzten Publikationen hinweisen, die wie ein unschätzbares Vermächtniß auf jedem Blatte uns lehren, was wir an ihm verloren haben.

Die „Deutschen Studien" enthalten fünf früher vereinzelte Arbeiten, von denen uns hauptsächlich die drei mittleren interessiren. Die „deutschen Stände und deutschen Parteien" geben uns anknüpfend an die großen Ereignisse des Jahres 1870 eine Art philosophischer Betrachtung über die Geschichte Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung der Stände- und Parteibildung. In der geistvollen Arbeit: „Die oberrheinische Tiefebene und das Deutsche Reich im Mittelalter" werden uns wie nirgend sonst das wirthschaftliche Leben und die politischen Gestaltungen Deutschlands gegen 1200 geschildert. In den „nordelbingischen Studien" ist der Versuch gemacht, die neueren Publikationen und Forschungen über hansische und holsteinische Geschichte bis zum Schluß des 14. Jahrh. zu einem einheitlichen anschaulichen in das innere wirthschaftliche und politische Getriebe der Ursachen einführenden Bilde zu verknüpfen.

Nitzsch zeigt sich in diesen Aufsätzen vor Allem als der glänzende Essaist, der ohne Phrase, ohne alle künstlichen Mittelchen zu schildern versteht, der mit weitem Blick ebenso die großen Zusammenhänge und geistigen Bewegungen des Völkerlebens zu überschauen als mit liebevollem Sinne für das Einzelne sich eine Vorstellung zu machen weiß, wie die Menschen ferner Jahrhunderte gewirthschaftet, gehandelt, verwaltet, regiert und gekämpft haben. Es ist die produktive schöpferische Phantasie und es ist die energische Vertiefung in den Gegenstand seiner Forschung, welche in Nitzsch zusammenwirkten, um so lebensvolle anziehende Gebilde zu schaffen. Er begnügte sich nirgends mit Namen, Formen, Schemen, wie so viele Historiker und Politiker, er hatte immer in seinem klaren hellen Kopfe anschauliche Bilder des Geschehenden vor sich und eben deßhalb drang er in seiner Forschung auch immer bis auf den festen Untergrund der historischen Entwicklung, bis auf das wirthschaftliche und soziale Leben.

Ganz diesem letzteren Gebiete gehören die letzten Früchte seiner Forschung an, die beiden Untersuchungen über die niederdeutschen Genossenschaften und über die Kaufgilden. Mit außerordentlich feiner Hand weiß hier Nitzsch in das lückenhafte Material Sinn und Zusammenhang zu bringen; er versteht es, möchte ich sagen, die Unklarheit, die bisher noch über den Anfängen des Gilde- und Zunftwesens trotz aller neueren Untersuchungen schwebte, wie mit einem Schlage zu beseitigen. Wie er in seinem Buche über „Ministerialität und Bürgerthum" die Bedeutung des Hofrechts, der bischöflichen Verwaltung und der Ministerialität ins rechte Licht gestellt hat, so gelingt es ihm hier, das niederdeutsche Gildewesen, über das Wilda doch nur ganz unklare Vorstellungen schuf, über das Brentano's auf England sich beziehende Untersuchungen keineswegs genügende Klarheit brachten, in die richtige Beleuchtung zu rücken.

Er führt zunächst eine außerordentlich saubere Untersuchung durch über die nebeneinanderstehenden Begriffe und Institutionen der Brüderschaft, des Amtes, der Gilde und der Innung. Seine Resultate sind, um sie mit seinen eigenen Worten mitzutheilen, folgende:

„Die Brüderschaft, geistlichen Ursprungs, ist diesem nach eine weltlicher Gewalt gegenüber autonome Bildung. Sie bietet die Möglichkeit eines gemeinsamen Vermögens und in dessen Verwaltung auch die, dasselbe für weltliche Zwecke

unabhängig zu verwenden, und zu diesen kirchlichen und weltlichen Zwecken die Genossen eines Gewerbes zusammenzuschließen.

„Das Amt, unzweifelhaft hofrechtlichen Ursprungs, eine von Anfang an weltliche Gemeinschaft, umschließt deßhalb von vorn herein die Genossen eines oder mehrerer Gewerbe zum Zweck sowohl des ausschließlichen Gewerbebetriebs, als der Ueberwachung der Gewerbepolizei, doch immer unter der Voraussetzung einer höheren weltlichen Gewalt, die wie früher die Herrschaft das Genossenschaftsrecht verleiht und die Selbstverwaltung kontrolirt.

„Die Verleihung des Amts an eine Brüderschaft gibt dieser erst ihre offizielle weltliche Bedeutung, stellt sie aber auch erst definitiv unter jene Kontrole.

„Die Errichtung einer Brüderschaft dagegen verstärkt im Amt das autonome Element.

„Beiden Formen gegenüber, die ihre wesentliche Ausbildung in Süd- und West-Deutschland gewannen, steht die Gilde als ein durchaus norddeutsches Institut. Im 12. Jahrh. erscheint sie an den Handelsplätzen als eine Vereinigung für Verkehrsinteressen und zwar für alle an diesen betheiligten Einwohner eines Platzes, sowohl der Kaufleute und Krämer, als der Handwerker. Sie ist weder kirchlichen noch hofrechtlichen Ursprungs und kennt zunächst die Scheidung nach einzelnen Gewerben nicht. Mit den exklusiven Rechten des Verkehrs an dem betreffenden Platze verbindet sie, soweit wir sehen, eine vollständige Autonomie, wie wir keine Stiftungsurkunde für sie kennen.

„Diese alten Verkehrsgenossenschaften geben dem norddeutschen Verkehr ein von dem des süddeutschen wesentlich verschiedenes Gepräge. Ihre selbst gewählten Beamten werden, wie die der englischen Gilden, meist Alderman, seltener Dekan genannt.

„Ebenso führen ihre Versammlungen wie jene den Namen Morgensprachen.

„Hier wie dort bezeichnen diese Genossenschaften den Gesammtbegriff ihrer autonomen Ordnungen als Gilderecht und die Ausübung ihres exklusiven Verkehrsrechtes als Hansa.

„Zu dieser Gleichheit der Institute bei den kontinentalen und den Inselsachsen kommt die Thatsache hinzu, daß die älteste Gilde gleicher Verfassung auf dänischem Boden sich in Schleswig findet, das noch Ad. v. Bremen eine Stadt der überelbischen Sachsen nennt. Dadurch gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, daß wir es hier mit einer uralten sächsischen Bildung zu thun haben, deren Bedeutung für den Verkehr in die Zeit der alten Stammesverfassung, ja vielleicht vor die Zeit der Besiedlung Britanniens zurückreicht.

„Ihr gegenüber erscheint die norddeutsche Innung überall als ein Produkt fürstlicher Verleihung und als undenkbar ohne eine solche. Das Recht der Innung als „gradia vendendi et emendi“ verleiht die unbeschränkte Verkehrsbefugniß entweder der gesammten vorhandenen Einwohnerschaft oder sämmtlichen Mitgliedern eines einzelnen Gewerkes eines bestimmten Platzes. Die Innung steht somit insofern im Gegensatz zur Brüderschaft, als diese nicht verliehen wird, zum Amt, als dieses stets nur ein Gewerbe oder eine Gruppe von solchen umfaßt, endlich und am entschiedensten zur älteren Gilde, als diese einmal sämmtliche Verkehrstreibende eines Ortes begreift und also auch die sämmtlichen Gewerbe und die Ausübung des Verkehrs von ihrer Bewilligung und von der der Gesammtheit oder der Gesammtbehörde der Bürger abhängig macht. Neben diesem Recht der Gesammtinnung steht das der einzelnen.

„Es kann wie das Amt einer Brüderschaft verliehen werden, wie der der Fischer zu Parchim (Mecklenb. Urkb. I, 390) oder einer bisher noch nicht am Verkehr betheiligten Produktion, wie sämmtlichen webenden Haushaltungen des Braunschweiger Hagen durch Heinrich den Löwen, es kann aber ebenso ein einzelnes Gewerbe aus der Gesammtheit eines Hofrechtes aussondern, wie das durch Wichmann verliehene die Fütterer zu Halle, oder aber die Gewerbtreibenden einer bestimmten Branche der Gilde gegenüber, zu der sie bisher gehörten, selbständig stellen. Das älteste Beispiel dieses letzteren Verfahrens ist vielleicht die Gewandschneiderinnung zu Magdeburg, deren Stiftung die Schöffenchronik eben jenem Erzbischof Wichmann zuschreibt (Städtechr. VII, 118). Daß die Gewandschneider ursprünglich der älteren Magdeburger Gilde angehörten, scheint mir unzweifelhaft, daß sie später über ihren Wiedereintritt verhandelten, sagt eine

Stendaler Urkunde, die auch meldet, was das Resultat dieser Verhandlung war. Der Wiedereintritt der Tuchhändler erfolgte unter der Bedingung, daß die Tuchmacher sofort durch Ausstoßung aus der Gilde des bisherigen Verkehrsrechts verlustig erklärt und die weitere Annahme von Handwerkern überhaupt verboten. — — —

„Im Großen und Ganzen wird man schon jetzt sagen dürfen, daß die Macht und Bedeutung der älteren Kaufmannsgilde in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. Aemtern, Innungen und Räthen gegenüber mehr und mehr verschwand, daß aber gerade diese Genossenschaften auch da noch einen höheren Rang einnahmen, zeigt eben der Umstand, daß Aemter und Innungen, sowie ihre Ansprüche stiegen, für sich den Namen der Gilden usurpirten."

Die weiteren Ausführungen Nitzsch's gelten nun dem Beweis, daß seine Auffassung des Gildewesens richtig sei. Er untersucht auf's gewissenhafteste das Material aus den Orten, wo nachweisbar solche Kaufgilden, die er für identisch mit den Wilda'schen Königs- und Schutzgilden hält, bestanden; so das von Minden, Göttingen, Köln, Stendal, Magdeburg, Lemgo, Höxter, Dortmund, Münster, Groningen. Er weist uns überzeugend nach, daß die späteren Reste der Gilde, die wir vom 13. bis 16. Jahrh. da und dort noch treffen, überall zurückweisen auf jene ältere einfache Institution der Gesammtgilde, die in Niedersachsen in der Zeit vor der eigentlichen Städte- und Raths-Verfassung erwuchs; sie stand den Burschaften als die Institution für die Zwecke und Interessen des Kaufmanns, d. h. derer, die am Markt sich betheiligten, gegenüber; nur ihren Mitgliedern war der Verkehr, wenigstens der Gebrauch der gemeinen Wage gestattet. Sie war keine Vereinigung der „Schwachen", sondern eher der „Starken"; sie war das erste Produkt der Arbeitstheilung zwischen Landwirthschaft und Handel; in sich umschloß sie noch ganz gleichmäßig den späteren Großhändler, den Krämer und den Handwerker. Dafür hätte Nitzsch noch mancherlei Beweise beibringen können, so z. B. die interessante Urkunde von Middelburg von 1271 (hans. Urkundenb. S. 244), wornach daselbst die Kaufmannsgilde, d. h. die Gilde der Großhändler, die Handwerker, Barbiere, Kleinhändler, Brauer und ähnliche Personen aus der Gilde herauswirft und in engherzigster Weise die einträglichen Geschäfte des Weinverkaufs und Gewandschnittes für sich behält.

Der große wirthschaftliche Aufschwung des 13. Jahrh. brachte eine Arbeitstheilung und Verkehrsentwicklung, der die alte Gilde nicht mehr genügte. Sie wurde volkswirthschaftlich von Innung und Zunft, politisch von der Stadt- und Rathsverfassung verdrängt, beides hauptsächlich unter der Leitung und Initiative der großen Fürsten des 12. und 13. Jahrhunderts. In fürstlichen Neuschöpfungen wie Lübeck duldete man von Anfang an nicht die alte engherzige Gilde, trat sofort die Rathsverfassung an die Stelle. Sie repräsentirt gleichsam die höhere politische und rechtliche Entwicklung des deutschen Südwestens; sie gestattet nur Splittern der alten Gilde, d. h. vor Allem den Kaufmanns- und Gewandschneider-Gilden fort zu existiren. Aber andererseits wird nicht zu leugnen sein, daß eben die uralten kernigen niedersächsischen Genossenschaftsbildungen, wenn sie auch formell dem Stadtrecht und der Rathsverfassung sich beugen mußten, damit in gewissen Beziehungen von ihren Schlacken gereinigt wurden und materiell das Ferment wurden, das dem norddeutschen Handel seine großartige Entwicklung im 13. und 14. Jahrh. gab oder wenigstens sie zur Reife bringen half.

Die ganze Entstehung der Hanse bekommt durch diese Untersuchungen von Nitzsch eine neue Beleuchtung.

Wie mit seinen früheren Untersuchungen, so wird Nitzsch auch mit diesen den Anstoß zu einer Reihe weiterer Arbeiten geben; sein Einfluß wird mit seinem Tode nicht verschwinden. Immer aber kann das den Schmerz und die Trauer derer, die ihn als Lehrer verehrten, nicht mildern. In dem Kampfe der verschiedenen historischen Schulen, wenn ich so sagen darf, wäre es so sehr wünschenswerth gewesen, daß er noch länger gewirkt hätte. Er war ja einer der entschlossensten Vertreter jener Geschichtswissenschaft, die neben dem Formellen noch den Schwerpunkt auf das Materielle legt, die ihre Jünger nicht in Textkritik und Editionen aufgehen lassen will. Noch kurz vor seinem Tode schrieb er mir darüber folgende beherzigenswerthe Worte: „Das exklusiv historische Fachstudium (der Gegenwart) ist ja gewiß neben all den übrigen Spezialfächern eine zum Theil

recht trostlose Erscheinung. Doch sehe ich den Hauptgrund dieser unerfreulichen Entwicklung in der Richtung der philologischen Studien, die ich manchmal so formulirt habe, daß Lachmann Niebuhr und Böckh verdrängt habe. Die immer einseitigere Richtung auf Textkritik und ihre Hilfswissenschaften, wie sie Lachmann, Haupt, Ritschel ꝛc. so fanatisch durchgeführt, hat nicht allein viele Faule, sondern auch solche der Philologie entfremdet, die fühlten, daß sie von den entsetzlichen Spitzfindigkeiten der homerischen Frage, der neueren und neuesten Handschriftenkunde, Metrik ꝛc. nicht satt würden." Je mehr freilich heute viele unserer Historiker nur noch Philologen dieser Art sind, desto sicherer wird nach dem Gesetz der Pendelschwingungen in der Entwicklung die Umkehr bald erfolgen. Man wird dann die Arbeiten von Wilhelm Nitzsch sicher noch mehr schätzen, als es im gegenwärtigen Moment geschieht.

G. Sch.

5. **Dr. K. E. Hermann Müller**, ord. Lehrer am Gymnasium zu Prenzlau: Reichssteuern und Reichsreform-Bestrebungen im 15. und 16. Jahrhundert. Prenzlau 1880. Druck und Verlag von C. Vincent. 71 S.

Ueber diesen Gegenstand haben uns zuerst Ranke's Reformationsgeschichte und Droysen's preußische Politik eingehender belehrt. Der Verfasser sucht nun, was in diesen beiden Werken über Reichssteuern und Reichsreform-Bestrebungen zu finden ist, zu einem einheitlichen zusammenhängenden Aufsatz zu verarbeiten und mit einigem anderweitig gewonnenen Material zu verbinden. Die Arbeit ruht nicht auf selbständigen umfassenderen Quellenstudien und kommt auch nicht zu anderen Resultaten als Ranke und Droysen. Das war ja auch nur möglich entweder durch Neubeschaffung von anderen Neues bietenden Quellen oder durch eine spezifisch staatrechtlich-politische oder spezifisch finanzgeschichtliche Auffassung. Die beiden letzteren Behandlungsarten würden eine ganz andere Vorbildung, als sie der philologische Historiker gewöhnlich hat, erfordern. Auffallend aber war mir, daß der Verfasser weder Droysen's Abhandlung über die Reichskriegssteuer von 1427 (Ber. der königl. sächs. Ges. der Wissensch. phil. hist. Cl. Bd. VIII, S. 143) noch Gothein's Dissertation über den gemeinen Pfennig auf dem Reichstage zu Worms (Breslau 1877) kannte. Auch Zeumer's deutsche Städtesteuern (Leipzig 1879) und Schönberg's Basel's Finanzverhältnisse im 14. und 15. Jahrhundert (Tübingen 1879) wären für eine finanzgeschichtliche Behandlung heranzuziehen gewesen.

G. Sch.

6. **G. A. Köllreutter**: Reformation und soziale Revolution. Berlin 1880. C. Heymann's Verlag. 39 S.

Ein hübscher populärer Vortrag über den Bauernkrieg, der ohne wesentliche sozial-politische Spitze ist, im Ganzen nur erzählen will. G. Sch.

7. **E. Neuburg**: Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert. Jena 1880. G. Fischer. IV. 311 S.

Der Verfasser nimmt als Ausgangspunkt seiner Betrachtung die von G. Schmoller in seiner Schrift „Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe" ausgesprochene Ansicht, das Zunftwesen des Mittelalters sei keine rein wirthschaftliche Erscheinung, sondern es sei nur richtig zu verstehen, wenn man auch die administrativen und gerichtlichen Befugnisse der Zünfte berücksichtige. Er weist sodann in dem einleitenden Theile kurz auf die Entstehung der freien Zünfte und diejenigen Verhältnisse hin, welche deren Gestaltung besonders beeinflußten. Wenn auch diese Gestaltung in Folge der Verschiedenheit der äußeren Einflüsse eine große Mannigfaltigkeit aufweist, so ist doch in jeder Beziehung ein gewisser Kern von Bestimmungen nachzuweisen, der überall wiederkehrt, und zu der Annahme führt, daß im Großen und Ganzen die Zünfte eine einheitliche Institution gewesen sind und nur äußere Einflüsse zu einer Verschiedenheit der Entwicklung geführt haben. In dieser großen Verschiedenheit liegt nun aber eine nicht zu

unterschätzende Schwierigkeit für die Behandlung des Stoffes, sobald das Beobachtungsgebiet ein weiteres sein soll, wie das hier der Fall ist, da nicht nur die verschiedensten Gebiete Deutschlands, sondern auch zum Vergleich die Entwicklung in einigen Theilen Frankreichs in den Rahmen der Betrachtung gezogen ist. Es wurde dadurch, wenn nicht die äußere Form eine gar zu schwerfällige werden sollte, fast unmöglich, in dem ersten Theile, der das materielle Zunftrecht behandelt, die allmähliche Entwicklung dieses Rechtes anders als in ganz allgemeinen und großen Zügen zu schildern, ohne dabei auf die zeitliche Entstehung der einzelnen Bedingungen in den verschiedenen Orten allzuviel Rücksicht nehmen zu können; höchstens war es möglich, für größere Gruppen von Orten hier und da solche Unterschiede hervorzuheben.

Der zu behandelnde Stoff ist in zwei große Theile geschieden, von denen sich, wie bemerkt, der erste mit der Schilderung des materiellen damals geltenden Zunftrechtes befaßt, während der zweite die Ausdehnung der Zunftgerichtsbarkeit und Polizei sowie ihre Bedeutung für die Zünfte behandelt. In dem ersten Theile werden zunächst die auf die korporative Verfassung bezüglichen Rechtssätze zusammengestellt. Eine hervorragende Stelle nehmen unter ihnen die Aufnahmebedingungen ein. Bei denselben läßt sich vor Allem eine Verschiedenheit des geltenden Rechtes in den einzelnen Ländern und Landestheilen nachweisen, die wohl im engen Zusammenhange steht mit der Stellung, welche die Zünfte in den verschiedenen Ländern einnehmen. Wenn bei den französischen Zünften die Forderungen, welche sich auf die Fertigkeit in der Ausübung des Gewerbes beziehen, mehr in den Vordergrund treten, so deutet dieß entschieden darauf hin, daß dort die Zunft mehr einen rein gewerblichen Charakter hatte als in Deutschland, wo freilich gleichfalls ein Meisterstück oder der Nachweis einer Dienstzeit verlangt wird, ferner ein Vermögen vorhanden sein muß, das eine genügende materielle Grundlage für den Gewerbebetrieb bietet. Während aber in Frankreich derartige Aufnahmebedingungen überwiegen, treten sie in Deutschland im Ganzen in den Hintergrund gegen eine andere Klasse derselben, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des neuen Zunftmitgliedes beziehen. Die Forderungen des Bürgerrechts, von Geburtsnachweisen, von besonderer moralischer Qualifikation finden sich freilich auch in Frankreich, aber doch seltener, dagegen treten sie in Deutschland völlig in den Vordergrund, es scheint hier also die Zunft vielmehr den Charakter einer politischen Organisation getragen zu haben. Dabei ist noch zu bemerken, daß in einzelnen Gegenden manche Gruppen dieser Bedingungen besonders stark hervortreten, so im Osten und Norden die Forderung freier und deutscher Geburt, dieß erklärt sich daraus, daß in diesen Gegenden die herrschende deutsche Bevölkerung vielfach stark mit meist unfreien Slaven untermischt saß, deren Hineindringen in politische Körperschaften, wie die Zünfte, verhütet werden sollte; außerdem ist zu berücksichtigen, daß im Süden und Westen die Städte meist in einem schärferen Gegensatze zu den Territorialfürsten und dem Landadel standen, also hier nicht die gleiche Rücksicht auf deren Ansprüche nahmen, und in Folge dessen auch den Zulauf Unfreier nicht nur nicht zu hindern suchten, sondern sogar beförderten, um sich dadurch zu stärken, während dort beide Theile mehr aufeinander angewiesen waren, also von den Zünften Alles, was den Herren mißfallen konnte, eher vermieden werden mußte. Neben diesen Gruppen von Aufnahmebedingungen kommen nun noch andere vor, die Zahlung von Aufnahmegebühren, ferner eine Frankreich eigenthümliche in den besonderen dortigen Verhältnissen begründete Form, der Kauf des Gewerbes. Der zuweilen ausgesprochenen Forderung männlichen Geschlechts kann das Vorkommen rein weiblicher Zünfte gegenübergestellt werden. Alle diese einzelnen Forderungen arten indessen mit der Zeit mehr oder weniger aus, sie werden durch Verschärfung dazu gemißbraucht, die Zunft zu einer privilegirten Kaste zu machen, zu welcher der Zutritt auf das Aeußerste erschwert wird; ja man scheut sich sogar nicht diese Absicht offen auszusprechen, indem die Statuten häufig die Familienangehörigen der Zunftmitglieder in geradezu unerhörter Weise bei der Aufnahme begünstigen.

An die Aufnahmebedingungen schließen sich billiger Weise die Pflichten an, welche die Mitglieder innerhalb der Zunft zu erfüllen haben, es sind zu erwähnen der Gehorsam gegen die Vorsteher und die Zunftbeschlüsse, der Besuch der Zunft-

versammlungen, die Pflicht Zunftämter anzunehmen, weiter die Vorschriften über das Betragen in den Versammlungen und gegen die Genossen: endlich die Pflichten, welche Meister und Gehilfen gegen einander hatten. Bei allen diesen Vorschriften ist maßgebend, daß die Zugehörigkeit zu der Zunft gewisse Vorrechte gibt, denen aber auch die willige Uebernahme von Pflichten zu entsprechen hat. In Frankreich treten alle solche Forderungen mehr in den Hintergrund, weil eben hier die Verfassung der Zünfte in Folge ihrer geringeren politischen Bedeutung nicht so vollkommen ausgebildet ist.

Zu erwähnen sind hier noch die kirchlichen und ähnlichen Pflichten der Zunftmitglieder, die ihnen theils direkt aus ihrer Zugehörigkeit zur Zunft erwuchsen, theils dadurch, daß sich neben und in den Zünften eigene Genossenschaften zu kirchlichen und mildthätigen Zwecken bildeten.

Als den wichtigsten Theil des materiellen Zunftrechts können wir wohl die weiter besprochenen Vorschriften, die Bezug auf das Gewerberecht und die Gewerbepolizei haben, betrachten. Gerade bei ihnen tritt der Charakter der mittelalterlichen Wirthschaftspolitik, soweit man von einem solchen reden kann, deutlich hervor; den Handwerkern werden Privilegien verliehen, die ihnen Schutz bei der Ausübung ihres Gewerbes verleihen und ihnen ein genügendes Auskommen sicher stellen sollen, und zwar richtet sich dieß sowohl gegen die Zunftfremden als auch die Konkurrenz der Mitglieder untereinander; dafür aber müssen sie wieder Verpflichtungen übernehmen, welche die gerechten Ansprüche der Konsumenten befriedigen sollen und diese vor Ausbeutung durch die Produzenten sichern können. Daher enthält das Gewerberecht Bestimmungen über die Qualität des Rohmaterials, die Güte der Arbeit, die technischen Vorgänge bei letzteren werden genau vorgeschrieben, Preistaxen werden aufgestellt, die Konkurrenz Stadt- und Zunftfremder wird eingeschränkt oder ganz verboten. Den Mitgliedern werden Einkaufsprivilegien verliehen, zuweilen werden sie aber auch in ihren Einkäufen beschränkt. Natürlich war auch das Arbeitsgebiet unter den einzelnen Zünften streng abgegrenzt. Besondere Vorkehrungen waren getroffen, um die Konkurrenz der Zunftmitglieder unter einander in ihren Schranken zu halten, das Abmiethen von Gehilfen, das Abwendigmachen von Käufern und Kunden wurde gestraft, ja damit Niemand über das Durchschnittsmaß sich zu sehr empor arbeiten konnte, war häufig die Zahl der Gehilfen, die Dauer der Arbeitszeit vorgeschrieben, die Verwendung technischer Hilfsmittel vielfach eingeschränkt, woran sich dann noch zahlreiche weniger wichtige Verbote schließen. Im Ganzen waren diese Vorschriften ziemlich gleichmäßig verbreitet, wenn wir auch anerkennen müssen, daß gerade das Gewerberecht im Ganzen in Frankreich weiter und sorgfältiger ausgebildet war.

Aber die mittelalterliche Zunft war ja nicht allein eine gewerbliche Korporation, es waren ihr auch Befugnisse der öffentlichen Gewalt übertragen und sie so in die bestehenden Verfassungen eingereiht. Zunächst wären in dieser Beziehung zu nennen die Thätigkeit zur Durchführung der Gewerbepolizei, die Prüfung der Waaren, der Markenzwang und Aehnliches. Aber daneben finden wir auch eine sittenpolizeiliche Aufsicht über die Mitglieder geübt, ja sogar eine Strafgewalt bei Kriminalvergehen wird erwähnt. Dem entspricht es vollkommen, daß die Zünfte auch eine militärische Organisation besaßen. Was die äußere Form ihrer Verfassung betrifft, die ja das treueste Spiegelbild ihrer größeren oder geringeren Selbständigkeit sein mußte, so sehen wir bei dieser freilich die größte Mannigfaltigkeit. Es treten hier die Kämpfe der Zünfte am klarsten hervor. Bei den französischen Zünften finden wir nur vorübergehend eine wirklich selbstständige Stellung, meist sind sie völlig abhängig. Aber auch in Deutschland ist die freie Stellung der Zünfte, wie sie z. B. in Straßburg vorhanden war, durchaus nicht die Regel, nur kann man ganz allgemein sagen, daß sich die deutschen Zünfte einer größeren Selbständigkeit erfreuten als die französischen, und daß sich dieß auch deutlich in der äußeren Verfassung derselben zeigt.

Das materielle Recht, welches wir in den Zunftstatuten finden, scheint nun ein so ausgedehntes, daß es wohl fraglich sein kann, ob wir von einem Zunftrecht im eigentlichen Sinne, das heißt von einem Rechte sprechen können, welches auch von den Zünften gehandhabt wurde. Zu ermitteln, in welchem Umfange dieß geschehen war, mußte die Aufgabe des zweiten Theiles sein. Vorweg läßt

sich annehmen, daß die politische Lage der Zünfte auf den Umfang ihrer gerichtlichen Befugnisse von bedeutendem Einfluß gewesen ist. Wir werden nur bei politisch selbständigen Zünften eine autonome Gerichtsbarkeit in weiterem Umfange annehmen können, nur eine solche Stellung läßt das Vorhandensein einer Gerichtshoheit erklärlich erscheinen, während bei unselbständigen Zünften die Theilnahme an der Handhabung des Rechts sich wesentlich auf Polizeithätigkeit beschränkt haben wird. Natürlich war die faktische Entwicklung auch vielfach zwischen diesen beiden Extremen zu suchen, was bei der großen Mannigfaltigkeit der Gegenstände des Zunftrechts gar nicht zu verwundern ist, da dasselbe ja Gegenstände von sehr verschiedener Bedeutung für die Zünfte oder den Staat resp. die Stadt umfaßte. Neben der politischen Lage der Zünfte wird dann noch die Zeit, in der die betreffenden Statuten entstanden, von großer Bedeutung für den Umfang der Gerichtsbarkeit sein.

Von den größeren Gruppen der Statuten, welche unserer Betrachtung zu Grunde liegen, sind die Pariser die ältesten. Indessen sind auch bei ihnen, trotz der Gleichzeitigkeit ihrer Niederschrift, Unterschiede festzustellen in Bezug auf die Handhabung der Gerichtsbarkeit. Bei der einen Gruppe von Zünften, welche der Aufsicht bestimmter Personen unterworfen ist, liegt die Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Hand dieser Aufsicht führenden Personen oder ihres Vertreters, in der Ausübung der Polizei indessen werden sie durch von ihnen dazu bestimmte Handwerksmeister unterstützt. Die schwereren Fälle der peinlichen Gerichtsbarkeit scheinen im Allgemeinen der Entscheidung des prévôt de Paris unterworfen gewesen zu sein. Indessen ergeben sich bei den einzelnen Zünften je nach den besonderen Verhältnissen derselben manche Abweichungen von dem angeführten Zustande. Auch bei den übrigen Pariser Zünften haben wir keine selbständige Gerichtsbarkeit anzunehmen, dieselbe ist hier in den Händen des prévôt und haben die Zunftvorsteher, die nur in wenigen Fällen selbst gewählte Organe sind, ausschließlich die Handhabung der Polizei in ihren Händen. Es scheint sich dieser Zustand übrigens lange bei den Pariser Zünften erhalten zu haben.

Auch in den ältesten Statuten von Amiens finden wir eine Zunftgerichtsbarkeit nicht erwähnt. Dieselbe scheint im Allgemeinen dem Rathe zugestanden zu haben, der indessen damals überwiegend aus Zunftmitgliedern bestand. Daneben finden wir bald auch in einzelnen Statuten eine weiter gehende Zunftgerichtsbarkeit, indessen ist es wohl bei einzelnen Versuchen in dieser Richtung geblieben. Die Polizei stand eigenen Beamten, den eswars, zu, diese wurden meist vom Rathe aus der Zunft ernannt, jedoch kamen später auch einzelne Fälle vor, in denen sie durch die Zunft gewählt wurden, was bei der Bedeutung ihres Amtes ein großer Fortschritt in der Selbstverwaltung war. Diese Entwicklung wurde jedoch gewaltsam durch eine Veränderung der politischen Verfassung unterbrochen, die Zünfte hörten auf politische Korporationen zu sein, sie waren nicht mehr im Stadtrath vertreten. Wenn nun auch die alte Art der Zunftgerichtsbarkeit äußerlich bestehen blieb, so hatte dieselbe jetzt doch einen ganz anderen Charakter, da der Rath eben nicht mehr aus Handwerkern bestand. Dabei stieg natürlich auch die Bedeutung des Amtes der jetzt wieder durchweg ernannten eswars, ihre polizeilichen Funktionen mußten an Wichtigkeit gewinnen, da sie jetzt die sachverständigen Unterbeamten des nicht mehr sachverständigen Rathes bildeten, auch abgesehen davon, daß ihnen noch die Thätigkeit zufiel, die früher die Zunftmeister hatten.

So können wir auch für Amiens feststellen, daß man von einer Zunftgerichtsbarkeit hier nicht sprechen kann; der Versuch, der in dieser Richtung gemacht wurde, mußte scheitern, weil die Centralgewalt Kraft genug besaß, den Zünften feindliche Aenderungen der politischen Verfassung durchzuführen.

Diese starke Centralgewalt fehlte nun in Deutschland, und war daher hier eine größere Mannigfaltigkeit der Entwicklung die natürliche Folge. Völlig abhängige Zünfte finden wir hier freilich kaum, da eben im Allgemeinen die Zünfte einen integrirenden Theil der Kommunalverfassung bildeten, wohl aber das Gegentheil, nämlich eine Zunftherrschaft. Wie unter einer solchen die Zunftgerichtsbarkeit sich gestaltete, zeigt uns das Beispiel der Straßburger Zünfte.

Wir finden hier eigene sogenannte Zunftgerichte, die zugleich den administrativen Vorstand und das Gericht bilden und auch die Polizei handhaben. Die

Kompetenz des Gerichts erstreckt sich auf alle Bestimmungen, die in den Statuten enthalten sind. Es war übrigens unter Umständen auch die Gesammtzunft die Gerichtsbehörde. Bei Konflikten, die zwischen Angehörigen verschiedener Zünfte entstanden, war dagegen als höhere Instanz der Stadtrath kompetent. Um 1433 vollzieht sich aber eine Veränderung der Verhältnisse, die wohl auf die Konsolidation der politischen Zustände zurückzuführen ist. Die Zunftgerichtsbarkeit an und für sich bleibt ziemlich unverändert, nur wird sie durch Kodifikation des Zunftrechtes mehr an die Beobachtung fester Rechtssätze gebunden, und es kommen häufiger Appellationen an den Rath vor, während dagegen die richterliche Thätigkeit der Zunftversammlung völlig verschwindet. Andererseits aber wird ein Theil der gewerbepolizeilichen Thätigkeit der Zünfte besonderen Beamten übertragen, es mochten sich gerade hier starke Uebelstände herausgestellt haben

Die Entwicklung der Zunftautonomie in Straßburg hatte ihre Veranlassung, theils in dem früheren politischen Gegensatze zwischen den herrschenden Geschlechtern und den Zünften, welcher durch den Sieg und die folgende Herrschaft der letzteren beseitigt wurde, theils in dem vorherrschenden Charakter der Stadt als Industriestadt. Aehnliche Verhältnisse finden wir daher überall, wo die Dinge ähnlich lagen und der Kampf zum Siege der Zünfte führte. Anders waren aber die Verhältnisse in Handelsstädten, wie Hamburg und Lübeck, wo die Handwerker nicht die vorherrschende soziale Klasse bildeten, sondern ganz andere Elemente, nämlich der Handelsstand.

Hier kann deßhalb von einer Zunftherrschaft nicht die Rede sein, die Zünfte haben freilich eine Verfassung, aber diese ist ihnen vom Rath ertheilt und stellt sie unter dessen Kontrole.

In Hamburg speziell rühren die meisten Zunftstatuten aus dem Jahre 1375 her und ist an dem durch dieselben geschaffenen Zustande später fast nichts verändert.

Die Gewerbepolizei ist hier fast durchweg den Zunftmeistern anvertraut, von einem eigenen Zunftgericht ist dagegen keine Rede, die etwaigen gerichtlichen Befugnisse werden von der Zunftversammlung auf den Morgensprachen ausgeübt, also in Gegenwart von Rathsdeputirten. War dieß schon eine wesentliche Einschränkung, so war nun aber weiter die Zunft nicht einmal für alle Vergehen gegen ihr Statut das kompetente Gericht. Manche Fälle, besonders auf dem Gebiete des Gewerberechtes, hatte sich der Rath selbst vorbehalten. Immerhin waren doch manche Fälle der Zunft geblieben, so z. B. Injurienklagen. Ja solche Klagen und ähnliche durften gar nicht vor das Gericht gebracht werden, wenn nicht vorher ein Sühneverfahren vor den Zunftmeistern stattgefunden hatte, was als ein Versuch aufzufassen ist, solche rein persönliche Streitigkeiten zwischen Zunftmitgliedern der gerichtlichen Kompetenz des Rathes zu entziehen. Im Ganzen wurde hier die Gerichtsbarkeit von der Zunft wohl nur im Auftrage des Rathes geübt.

Noch ungünstiger gestaltete sich die Entwicklung in Lübeck, hier hatten die Zunftmeister nur in ähnlicher Weise, wie eben erwähnt, einige schiedsrichterliche Befugnisse und die Polizeiaufsicht. Die gerichtlichen Entscheidungen lagen sämmtlich in der Hand einer Rathsbehörde der Weddeheeren.

Es lassen sich die verschiedenen Verhältnisse in den drei erwähnten Städten gewissermaßen als drei Typen ansehen. In einer ähnlichen Weise hat sich die Zunftgerichtsbarkeit und Polizei ziemlich überall in Deutschland entwickelt. Die Polizei wurde meist von den ordentlichen Zunftbeamten ausgeübt, die Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne, entweder wie es besonders in Süddeutschland der Fall war, von eigenen Zunftgerichten oder von der gesammten Zunft.

Das gerichtliche Verfahren wird vielfach ein sehr einfaches gewesen sein, zumal wenn bei gewerblichen Kontraventionen der Betreffende auf der That ertappt war oder durch die vorliegende, etwa seine Marke tragende Arbeit genügend überführt wurde, also von einem förmlichen Beweisverfahren abgesehen werden konnte. Freilich waren auch verwickeltere Fälle wohl nicht selten, allein im Ganzen geben die Statuten über die Art des Verfahrens keine Auskunft und lassen also den Schluß zu, daß es dem Allgemeingültigen ähnlich geordnet gewesen sei. Näheren Aufschluß kann man z. B. hierüber gewinnen, wenn man die Form des Verfahrens bei der Prüfung, ob der Kandidat den Aufnahmebedingungen genügt, beachtet.

Was schließlich die Verhältnisse in Deutschland im Allgemeinen betrifft, so kann man wohl sagen, daß die Entwicklung hier für die Zünfte eine durchweg günstigere als in Frankreich war, selbst die Lübecker Zünfte sind selbständiger gestellt. Der Grund hierfür ist, wie bemerkt, wohl lediglich in der Verschiedenheit der allgemeinen politischen Verhältnisse zu suchen.

Aber die Zunftgerichtsbarkeit in dem geschilderten Umfange war nicht nur eine Folge der politischen Zustände, sondern es hat dieselbe auch wieder ihrerseits eine Wirkung auf die Gestaltung dieser Zustände. Es war für die öffentliche Gewalt entschieden bedenklich wichtige Theile ihrer Funktionen an privilegirte Interessentenverbände abzugeben, andererseits wurden eben dadurch die Zünfte ihrem ursprünglichen Zwecke entfremdet, der gewerbliche Charakter derselben trat zurück; dabei erlangten sie nun freilich den wesentlichen Vortheil, jetzt eine Unterdrückung weniger befürchten zu müssen, es zeigt sich dieß besonders durch die Betrachtung der Entwicklung in Amiens, wo die Zünfte ihre politisch privilegirte Stellung nur deßhalb so leicht verlieren konnten, weil sie die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht errungen hatten. Dagegen lag die Gefahr nahe, daß durch die Ausübung dieser Funktionen, welche doch mehr oder weniger Beamten übertragen werden mußten, sich innerhalb der Zünfte eine Aristokratie entwickelte, was, so wohlthätig es unter den bestehenden Verhältnissen wirken mußte, doch aber den alten Charakter derselben zerstörte.

Aber auch die gewerblichen Verhältnisse litten schließlich entschieden unter den Folgen der geschilderten Entwicklung. Die Absicht, durch die Gewerbereglements die Konsumenten und zugleich die Produzenten zu schützen, mußte vereitelt werden, sobald die letzteren, also Interessenten, die Gewerbepolizei ausübten; es war natürlich, daß dann die Zünfte, sobald sie die Leistungsfähigkeit ihrer Blüthezeit verloren hatten, durch die Polizeigewalt die sie schützenden Privilegien zu faktischen Monopolen umzugestalten suchten, ohne auf das Wohl der Konsumenten Rücksicht zu nehmen. Während ursprünglich die strengen Vorschriften zur Hebung des Gewerbes beitrugen, so lange dieß kräftig war, indem sie wirksame Waffen boten zur Bekämpfung der etwaigen Unreellität und anderer Schäden, so zeigte sich bei Verfall desselben die Zweischneidigkeit der Waffe, indem nun dieselben Vorschriften in engherziger Weise gehandhabt und wohl gar ausgedehnt nicht nur jede Reform hinderten, sondern den Schaden vielleicht noch vergrößerten.

Wenn auch schließlich die Vermengung politischer und gewerblicher Zwecke in den Zünften nicht zum wenigsten zum Verfall des deutschen Gewerbes beigetragen hat, so ist sie doch nicht allein daran Schuld; auch in Frankreich sehen wir ohne dieselbe ähnliche Mißbräuche, wir dürfen aber vor Allem auch nicht vergessen, daß nicht nur die mittelalterliche Blüthezeit des deutschen Handwerks, sondern auch des deutschen Städtelebens derselben mit zu verdanken ist.

Jena. C. Neuburg.

8. **George Howell**, The Conflicts of Capital and Labour, historically and economically considered, being a history and review of the Trade-Unions of Great Britain, London 1878.

In der Vorrede und wiederholt an späteren Stellen wird im vorliegenden Buche darüber Klage geführt, daß die Geschichte und das Wirken der Gewerkvereine in ihrem Vaterlande nicht genügend bekannt seien, wodurch die Gegner der Bewegung willkommene Gelegenheit fänden, dieselbe durch absichtliches Mißverstehen zu schädigen. Unser Autor, ein warmer, aber auch höchst besonnener Anhänger dieser Vereine, stellte sich demnach die Aufgabe, auf Grund umfassenden Materials und mit Benutzung der über den Gegenstand vielfach nur zerstreut vorhandenen Literatur „in erschöpfender Weise“ die Geschichte, Organisation und Thätigkeit der Gewerkvereine darzustellen, über ihre letzten Ziele aufzuklären und falsche Ansichten zu bekämpfen.

Eigenthümlich muß es freilich berühren, daß der Verfasser von einer „erschöpfenden Benutzung der Literatur“ spricht, aber wahrscheinlich in Folge Unkenntniß der deutschen Sprache nicht in der Lage ist, das über seinen Gegenstand

in deutscher Sprache erschienene Hauptwerk: „Die Arbeitergilden der Gegenwart von Lujo Brentano, Leipzig 1871“ zu benutzen.

Das zu besprechende Buch zerfällt in 14 Kapitel und einen tabellarischen Anhang. Die ersten zwei Kapitel behandeln die Geschichte der Gewerkvereine. Dieß geschieht in genauem oft wörtlichen Anschlusse an die Abhandlung, mit welcher Brentano das von Mr. Toulmin Smith edirte, von der English-Text-Society publizirte Werk „English Gilds“ einbegleitete. Da nun letztere Abhandlung wieder der Einleitung und dem ersten Kapitel des ersten Bandes der „Arbeitergilden der Gegenwart“ entspricht, so bieten die betreffenden Kapitel des englischen Buches auch dem deutschen Leser wenig Neues. Mr. Howell theilt die Grundanschauung Brentano's, wonach in der englischen Geschichte stets bei Auflösung alter Ordnungen die darunter Leidenden sich zu Gilden verbanden, um ihre Interessen zu wahren, und daß demnach die englischen Gewerkvereine in diesem Sinne als die Nachfolger der alten Schutz- und Handwerkergilden zu betrachten sind. Auch unser englischer Autor verwahrt sich dagegen, als betrachte er die Gewerkvereine als bloße Fortsetzung der früheren Gilden, aber es steht für ihn außer Zweifel, daß die Gewerkvereine schrittweise in allen Gewerben entstanden, wo sich die anbrechende Umgestaltung der alten sozialen und wirthschaftlichen Ordnung durch Einführung von Großbetrieb und Maschinen in der Weise manifestirte, daß das Lehrlingsgesetz der Königin Elisabeth mißachtet wurde. Dieß wird für die einzelnen Gewerbe gezeigt und am Schlusse des zweiten Kapitels unter dem Titel „Das Wachsthum der Gewerkvereine während unseres Jahrhunderts“ versucht, eine allgemeine Geschichte dieser Vereine bis auf unsere Tage zu geben. Hierbei muß bemerkt werden, daß Mr. Howell die denselben Gegenstand behandelnde, von Brentano im Oktober 1870 in der North-British-Review veröffentlichte Abhandlung weder citirt, noch auch gekannt zu haben scheint. Die Art der Behandlung ist demnach eine grundverschiedene. Während der deutsche Autor die Geschichte der modernen Gewerkvereine in der Weise darstellt, daß er uns die Geschichte der „Gesellschaft der vereinigten Maschinenbauer“ als Typus vorführt, will Mr. Howell eine Geschichte aller Gewerkvereine geben, gibt aber in der That nicht viel mehr als eine Geschichte der diesbezüglichen Gesetzgebung bis zur definitiven und vollen Anerkennung dieser Organisationen im Jahre 1875. — Immerhin sind wir dem Autor dafür Dank schuldig, daß er uns die Geschichte einer Zeit abermals zu schildern versucht hat, deren genaue Kenntniß von höchster Wichtigkeit ist. In schlichter Weise werden uns die Thatsachen vorgeführt, aus denen zu entnehmen ist, daß in all' diesen harten und opfervollen Kämpfen bis zur Aufhebung des Lehrlingsgesetzes der Königin Elisabeth im Jahre 1814 die gelernten Arbeiter nicht blos thatsächlich, sondern auch formell das konservative Element der Gesellschaft vertraten. Sie waren die Vertreter der gesetzlich bestehenden Ordnung und hofften durch Festhaltung des gewillkürten Gesetzes dieselbe aufrecht erhalten zu können. Die Unternehmer verletzten das Gesetz in schroffer Weise theils direkt, theils indirekt; sie waren die Vertreter der thatsächlich geänderten wirthschaftlichen Verhältnisse. Unter solchen Umständen, welche das Rechtsbewußtsein der arbeitenden Klasse auf's höchste gefährdeten, war die nach nahezu hundertjährigem Kampfe erfolgte formelle Aufhebung des Lehrlingsgesetzes vom sozialpolitischen Standpunkte aus eine Nothwendigkeit, für die Erhaltung des Rechtsbewußtseins aber eine Wohlthat.

Wir unterlassen es die Geschichte der Kämpfe der Gewerkvereine bis zu ihrer endgültigen Anerkennung an der Hand unseres Buches zu skizziren. Wir könnten an dieser Stelle kaum viel mehr als Citate von Gesetzen geben.

Kapitel III behandelt den Zweck, die Verfassung und Verwaltung der Gewerkvereine. Sie werden definirt als freiwillige Assoziationen von Arbeitern zu gegenseitigem Beistande in der Sorge für möglichst günstige Arbeitsbedingungen. Doch umfasse die Aufgabe der Gewerkvereine nicht allein diese Sorge, sondern ihre Thätigkeit erstrecke sich auf das gesammte geistige und physische Leben der Genossen. Die Funktion der Gewerkvereine als Unterstützungsanstalten bei Krankheit, Unfall, Tod, Invalidität, Auswanderung und Arbeitslosigkeit lasse sich von der erstgenannten Thätigkeit durchaus nicht trennen — hier und wiederholt an anderen Stellen wird der genossenschaftliche, das gesammte Leben des Arbeiters umfassende Charakter dieser Vereine nachdrücklich betont, daher ganz konsequent

jeder Zwangsbeitritt abgelehnt und die Einheit der Kassen — ähnlich, wie auch von Brentano — als eine Nothwendigkeit hingestellt. Gelegentlich wird bemerkt, daß, wer die Trennung der Fonds erstrebe, damit die Schwächung der Gewerkvereine absichtlich oder unabsichtlich herbeiführen würde; der Gewerkverein müsse bei aller Mannigfaltigkeit seiner Zwecke als ein Ganzes betrachtet werden; thatsächlich habe der Gewerkverein niemals vergebens die Opferwilligkeit seiner Mitglieder angerufen und Zahlungseinstellungen seien trotz der großartigen Unterstützungen, welche er seinen Mitgliedern gewährt, fast nie vorgekommen. — Vielleicht der Hauptwerth des Buches liegt eben darin, daß unser Autor nicht müde wird in allen zur Sprache kommenden Punkten auf diesen Gemeingeist der Genossen hinzuweisen und zu zeigen, wie gerade in ihm die unzerstörbare Kraft dieser Organisationen liege. Zur Bekräftigung dieser Grundanschauung, welche er der „naturgesetzlichen" Anschauung der Theoretiker gegenüberstellt, wird eine Stelle aus „The Reign of Law" vom Duke of Argyle citirt, auf welches unser Verfasser großes Gewicht legt. Wir heben deßhalb folgende Sätze hervor ..... ‚und so ist es richtig, daß, wenn das Ziel irgend einer gegebenen Assoziation ein hohes ist und die Mittel zu dessen Erreichung gerechte und erlaubte sind — eben dieser Geist der Genossen ein neues „Gesetz" hervorruft, eine besondere Kraft, welche mächtig auf den Geist jedes Individuums der Genossenschaft zurückwirkt. Einige der bereits vorhandenen Motive modifizirt er, andere neutralisirt oder unterdrückt er, anderen endlich schafft er die Möglichkeit, sich in neuen Bahnen zu äußern. Aber in allen Fällen ist der Geist der Assoziation an und für sich eine Macht, eine Kraft, ein „Gesetz". Was er vermag oder nicht vermag in seiner Einwirkung auf die Bedingungen der Gesellschaft ist ein Problem, welches nicht so leicht und summarisch gelöst werden kann als einige Dogmatiker der Philosophie uns glauben machen möchten ..'' —

Der Verfasser bespricht nun allgemein die Thätigkeit der Gewerkvereine in ihren organisirten Versuchen, die Arbeitsbedingungen für den Arbeiter möglichst günstig zu gestalten und bemüht sich das „Recht auf Arbeitseinstellung" gegen alle Angriffe sicher zu stellen. Auch in diesem Buche wird das Recht der Gewerkvereine, die Arbeit einzustellen, aus der Freiheit des Arbeitsvertrags abgeleitet, indem einfach gesagt wird, was dem einzelnen Arbeiter gestattet sei, das müsse auch einer Summe von Arbeitern, somit auch dem Gewerkverein gesetzlich zustehen; ein Verbot solcher organisirter Arbeitseinstellungen verletze also das Prinzip des freien Arbeitsvertrags. — Wir unsererseits legen auf diese Art der Begründung kein Gewicht. Bekanntlich verletzen die Fabrikgesetze auch das genannte Prinzip und die englischen Gewerkvereine werden die letzten sein, diese Gesetze zu befehden. Maßgebend für die Kritik der Bewegung sowie für die Stellungnahme der Gesetzgebung kann nur sein die voraussichtliche Einwirkung einer solchen Organisation auf die Lebensverhältnisse der Genossen und auf die Gesammtheit des Volks.

Es folgt die Darstellung der Organisation der Gewerkvereine, welche wir als bekannt voraussetzen dürfen, ferner ein Ueberblick über die Verbreitung, die sie gewonnen haben. Als die vielleicht wichtigste Thatsache in der Geschichte der modernen Gewerkvereine wird das rasche Wachsthum von großen Vereinen ungelernter Arbeiter angeführt. Die Union der ländlichen Arbeiter, welche im Jahre 1872 gegründet wurde, sei über das ganze Königreich ausgedehnt und bestehe aus drei von einander unabhängigen Zweigen. Der eine mit dem Centrum in Leamington zähle 50 000 Mitglieder, die Kent and Sussex-Union 13 000 und die Amalgamated-Labour-League in Boston 10 000 Mitglieder. Die Thätigkeit dieser Unions schließt auch politische Fragen, insbesondere die Erweiterung des Wahlrechts, in den Kreis ihrer Bestrebungen. Die Leitung derselben sei besonnen und eine Einwirkung auf zukünftige politische Verhältnisse von dieser Seite sicher zu erwarten. Die „National Association of Miners" hatte im Jahre 1877 allein 90 000 Mitglieder. Kaum Eine Stadt existirt in Großbritannien ohne einen Gewerkverein. Die Zahl der unabhängigen Gewerkvereine beträgt circa 3000 mit einer Mitgliederzahl von mindestens 1 250 000 Arbeitern, einem jährlichen Einkommen von nahezu 2 Millionen Pf. Sterling und einem kaum geringeren Reservefond. — „So umfassen und repräsentiren die Gewerkvereine schon jetzt die Gesammtheit der gelernten Arbeiter Großbritanniens. Die Blüthe der

arbeitenden Klassen des Reichs ist innerhalb dieser Organisation eingeschlossen und zur Regelmäßigkeit und Ordnung zurückgeführt."

Zur Charakterisirung des neueren Stadiums, in welchem sich die Bewegung befindet, wird hervorgehoben, daß die Gewerkvereine zwar ihrem ursprünglichen Wesen nach politische Zwecke ausschlössen, daß aber in letzter Zeit allgemein bei ihnen eine entschiedene Tendenz vorliege, sich auch politisch zu bethätigen; dadurch sei aber ein neues und mächtiges Element für das politische Leben des Reiches gewonnen. Die Besonnenheit und der praktische Sinn, den die Gewerkvereine stets bekundeten, sei die Bürgschaft für eine Betheiligung der Arbeiter am politischen Leben in streng gesetzmäßiger Weise.

Kapitel IV kritisirt unter dem Titel „Political economy and Trades-Unions" die Stellung, welche die Theorie zu der Gewerkvereinsbewegung genommen hat. Wir heben hier nur hervor, daß unser Verfasser im directen Anschlusse an die vorausgeschickte Betrachtung des Wirkens der Gewerkvereine und in bewußtem Gegensatze zu der in England herrschenden Theorie, Sympathie und Christenthum für Faktoren menschlichen Handelns hält, die auch im Wirthschaftsleben von tiefgehender Bedeutung sind. Es ist nicht möglich an dieser Stelle den weiteren theoretischen Ausführungen dieses Kapitels zu folgen. Das Gesagte wird genügen, um für die Tiefe der Grundanschauung Zeugniß abzulegen.

Die darauffolgenden fünf Kapitel beschäftigen sich mit der Gewerkvereinspolitik, zunächst in Rücksicht auf das Lehrlingswesen und die technischen Erziehungsanstalten.

Der Verfasser gibt eine Geschichte des Lehrlingswesens in den äußersten Umrissen bis zum Gesetze der Königin Elisabeth, welches die alte Ordnung kodifizirte und sie auf alle Gewerbe der damaligen Zeit ausdehnte. Die Großindustrie kämpfte gegen diese Fessel und erwirkte im Jahre 1814 den Widerruf des Gesetzes. Trotzdem aber kam die früher gesetzliche Lehrlingsordnung nie gänzlich außer Uebung; sie existirt in mehr oder minder modifizirter Weise bei der Ueberzahl der Gewerbe noch heute. — Es folgt nun eine eingehende Darstellung des gegenwärtig in den einzelnen Gewerbe- und Industriezweigen bestehenden Lehrlingssystems in der Weise, daß gezeigt wird, wie die mehr oder minder strenge Aufrechterhaltung oder auch die gänzliche Beseitigung des Lehrlingswesens im engen Zusammenhange mit der Geschicklichkeit steht, welche von den Arbeitern des betreffenden Gewerbes erfordert wird. Beweise so die thatsächliche Aufrechterhaltung des Lehrlingswesens dessen Nothwendigkeit zur Genüge, so zeige andererseits die zunehmende Verschlechterung der gewerblichen und industriellen Produkte, daß die gegenwärtigen Verhältnisse einer Regelung bedürfen. Allgemein sei die Klage, daß die Geschicklichkeit der britischen Arbeiter abgenommen habe. Das mußte so kommen, denn der Geselle hat kein Interesse daran, sich, ohne Entgelt zu erhalten, im Lehrling einen Konkurrenten zu erziehen. „Für den Unternehmer aber ist die Quantität oft weit mehr maßgebend als die Qualität." Aus diesen Gründen bedauert unser sachkundiger Autor in Rücksicht auf die Gewerbe, welche geschickte Arbeiter erfordern, die Aufhebung des Lehrlingsgesetzes, an dessen Stelle kein Ersatz trat. — Die Gewerkvereine haben sich daher nach der Ansicht des Verfassers ein großes Verdienst erworben dadurch, daß sie seit ihrem Entstehen für die Regelung des Lehrlingswesens mit allen Kräften und aller Opferwilligkeit eintraten. Sie vertraten damit nicht bloß das Interesse der gelernten Arbeiter, sondern, wie sich aus dem Vorangeschickten ergibt, auch das wahre Interesse der Gewerbe und Industrieen. Sie fordern allerdings zu viel, insoweit sie auf einer siebenjährigen Lehrzeit bestehen, immerhin aber müsse das allgemeine Streben dahin gehen, daß eine neue Regelung des Lehrlingswesens eintrete, welche die Lehrzeit je nach Art des Gewerbes besonders fixire.

Nach dieser höchst eingehenden Untersuchung, von der wir nur die Resultate mittheilen konnten, bespricht der Verfasser die technische Erziehung von Lehrlingen in besonderen Schulen und insbesondere die praktischen Versuche, welche in den letzten Jahren theils in South Kensington, theils in London seitens der London-Guilds gemacht wurden. Die Vortrefflichkeit dieser Institute wird im Ganzen anerkannt, doch machen sie, seiner Meinung nach, das Lehrlingssystem nicht entbehrlich. Er tritt dafür ein, daß der Lehrling mit 14 Jahren seine Lehrzeit

beginne und daneben die gewerbliche Fachschule besuche. Auf diese Weise werde eine drei- bis fünfjährige Lehrzeit, je nach Art des Gewerbes zu seiner Ausbildung genügen. Die reichen Londoner Guilds mögen die Gründung und Leitung dieser technischen Schulen übernehmen, die Regierung aber sich die oberste Kontrole vorbehalten.

Die Kapitel V und VI behandeln die Politik der Gewerkvereine in den Fragen der Stücklohnung, Arbeitszeit und des „Ueberzeitarbeitens"; die Kapitel VII und VIII die Art der Einwirkung, von welcher sie Gebrauch machen, um Nichtmitglieder zu gemeinsamem Vorgehen zu veranlassen. So Vortreffliches hier im Einzelnen geboten wird, so muß an dieser Stelle der Hinweis genügen, daß die Ausführungen unseres Autors hier in allen wesentlichen Punkten mit den bezüglichen Ausführungen Brentano's übereinstimmen.

Kapitel IX behandelt die Arbeitseinstellungen und „Aussperrungen". Wir verbinden damit Kapitel XI über Schiedsgerichte. Zeitweilige Arbeitseinstellungen erscheinen dem Verfasser als eine nothwendige Folge des herrschenden Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, damit die Bedingungen des Arbeitsvertrags nicht einseitig dem kapitalmächtigen Unternehmer überlassen bleiben. Die Gewerkvereine suchen nutzlose Arbeitseinstellungen zu verhindern und, bevor sie in einen Strike willigen, alle Umstände, die in Betracht kommen, sorgfältig zu erwägen. Demnach befördern sie nicht Arbeitseinstellungen, sondern sie reguliren dieselben. Je einheitlicher und umsichtiger ihre Verwaltung ist, desto seltener werden die Arbeitseinstellungen. Der Unternehmer hat die ihm gegenüberstehende organisirte Macht kennen gelernt und wird, bevor es zur Arbeitseinstellung kommt, gerechte Forderungen der Arbeiter bewilligen, um größeren Schaden von sich abzuwenden. Allerdings sind die Kosten der Strikes enorm. Diesem Einwande gegenüber sei aber zu bemerken, daß eine noch so genaue Berechnung, welche nachzuweisen versucht, daß die Einstellung der Arbeit mehr gekostet als genützt habe, Unvergleichbares vergleiche: „Die ganze Frage verwandelt „sich in eine statische und dynamische im soziologischen Sinne, der Werth der „Arbeitseinstellungen ist auch nach den unsichtbaren Folgen zu prüfen, kann also „nicht berechnet werden .... In diesem Falle gleicht der Gewerkverein einer „Versicherungsgesellschaft. Trifft das Uebel ein, so wird es gemeinsam getragen, „wo nicht, desto besser! Die Genossen der Gewerkvereine wollen zusammen ar„beiten, einander unterstützen und zusammen leiden." Der Gesammterfolg der unter so schweren Opfern ausgeführten Strikes war, nach der Ansicht des Verfassers, für die große Zahl der Arbeiter ein wohlthätiger. Beispiele von Lohnsteigerungen und sonstiger Besserung der Arbeitsbedingungen, welche die Folge von Strikes waren, werden zur Unterstützung dieser Behauptung angeführt und hierauf die Gegenmaßregeln der Arbeitgeber besprochen. Insbesondere verurtheilt unser Autor die Einführung fremdländischer Arbeiter als eine in letzter Konsequenz auch für die Unternehmer schädliche Maßregel, welche der Erbitterung der einheimischen Arbeiter neue Nahrung gebe, und das Gefühl der Solidarität aller arbeitenden Klassen in einer politisch gefährlichen Weise wachrufe.

Den Schiedsgerichten für Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern ist der Autor prinzipiell günstig gesinnt. Doch betont er die praktisch entgegenstehenden Schwierigkeiten.

Kapitel X handelt zunächst über die „Federation of Trade-Unions". Die dauernde Vereinigung aller Gewerkvereine zu einem einzigen Bunde sei nicht viel mehr als „ein düsterer Traum der Sozialdemokratie", die allgemeine Furcht vor den Folgen einer solchen Vereinigung habe im Jahre 1873 auf Seiten der Unternehmer zu der Bildung der „Federation of Associeted Employers of Labour" geführt. Aber diese Furcht sei insolange unbegründet, als die Unternehmer nicht durch ihr eigenes Vorgehen die Arbeiter zu einem gleichen Schritte provoziren und nöthigen. — Hierauf wird die Geschichte der Versuche einer solchen Federation aller Gewerkvereine gegeben und gezeigt, wie von 1846 bis zur Gegenwart stets der zeitweiligen Vereinigung nach kurzer Zeit die Auflösung der Federation folgte; die praktischen Hindernisse seien zu groß, die Interessen der einzelnen Gewerbe zu verschieden. „Es ist also nicht zu fürchten, daß dieser Traum einer Federation in Erfüllung gehen werde; sollte aber auch einmal, in Folge unvorhergesehener Umstände, die „Federation" in der Form einer losen

Verbindung aller Gewerkvereine entstehen, so wird sie lediglich defensive Zwecke verfolgen." — Unser Autor zeigt in der Behandlung dieser wichtigen Frage zum ersten Male den Parteimann. Die Darstellung der Thatsachen ist auffallend vorsichtig, die daran geknüpften Bemerkungen widersprechen theilweise einander und werden nicht gehörig bewiesen. Offenbar wird viel zu sehr der herrschenden Tagesmeinung Rechnung getragen. Hätte der Verfasser den Gedanken nur ausgedacht und ein zeitweiliges Gegenüberstehen der Gesammtheit der Arbeiter und Unternehmer in organisirtem Kampfe als Möglichkeit angenommen, so wäre das voraussichtliche Resultat kaum so beklagenswerth, als die öffentliche Meinung Englands zu glauben scheint, denn dieser Zustand wäre offenbar ganz unhaltbar. Das Resultat wäre ein Kompromiß. Freilich würde die hier als möglich gedachte Erscheinung zugleich eine Steigerung des Gegensatzes beider Klassen bedeuten. Doch der ganze Fall ist eben nur ein gedachter: Die stetige Ausdehnung des Wahlrechts auf immer größere Kreise der arbeitenden Klassen, verbunden mit der politischen Erziehung, welche die Gewerkvereine gewähren, lassen wohl eine mildere Entwicklung der Verhältnisse erhoffen.

Zum Schlusse des Kapitels wird ein ausführlicher Bericht über die Thätigkeit der Trade-Union-Congresse gegeben. Die erste Kongreß fand in Manchester am 1. August 1869 statt. Seit 1871 haben diese Kongresse ein permanentes „Parliamentary-Comittee". — Die Geschichte derselben zeigt uns neuerdings, daß sich die Thätigkeit der Gewerkvereine in neuerer Zeit immer mehr auf politische Angelegenheiten mit erstreckt.

Im nächsten Kapitel werden die Licht- und Schattenseiten der Produktivassoziationen, ferner die Konsumvereine besprochen. Bezüglich der ersteren sind die hohen moralischen Anforderungen, die sie stellen, hervorgehoben und ist insbesondere betont, wie sehr eine hier vorkommende Zahlungseinstellung das Vertrauen der Arbeiter zu solchen Unternehmungsformen erschüttern müsse. Immerhin werde eine größere Verbreitung der Produktivassoziationen neben anderen Vortheilen die Folge haben, daß der Arbeiter in die Schwierigkeiten der Leitung eines Gewerbebetriebs eingeweiht werde, und solche Etablissements als Musteranstalten für die Regelung der Arbeit dienen könnten. Thatsächlich hätten Produktivassoziationen bald günstige bald ungünstige Erfolge aufzuweisen. Unser Verfasser bekämpft schließlich das Vorurtheil der Gewerkvereine, wornach sie ihre Fonds lieber in die Bank legen, statt mit einem Theile derselben als Unternehmer aufzutreten, indem sie Produktivassoziationen bilden.

Die letzten beiden Kapitel enthalten einen Vergleich zwischen den „Freundlichen Gesellschaften" und den Gewerkvereinen und zum Schlusse eine Zusammenfassung der Ergebnisse der ganzen Untersuchung. — Als Hauptunterschied der gegenübergestellten Assoziationen wird angeführt, daß die „Freundliche Gesellschaft" allen Klassen der Gesellschaft offen stehe und nur wohlthätige Zwecke verfolge; der Gewerkverein habe hingegen vor Allem einen gewerbepolitischen Zweck und gestatte nur den Genossen seines Gewerkes den Eintritt. Er enthält die Rückkehr zum Gedanken der alten Gilde.

Schließlich sei uns noch gestattet hervorzuheben, daß das besprochene Buch, wenn auch von einem Anhänger der Bewegung geschrieben, sich von jedem allzu großen Optimismus frei hält. Die erziehende Wirkung der Gewerkvereine wird immer in den Vordergrund gestellt. Die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit in gewerbepolitischer Richtung werden zwar nirgends einer eingehenden theoretischen Untersuchung unterzogen, aber wiederholt wird vor einer Ueberschätzung der möglichen Erfolge gewarnt. — Die besonnene Behandlung von Fragen, bei welchen ruhige Abwägung zur Pflicht wird, der entschiedene aber stets edle Ton in der Polemik sichern diesem Buche im Vaterlande des Autors wohl einen Erfolg, den wir ihm im Interesse der vertretenen Sache von Herzen wünschen.

Dr. Sigmund Adler.

9. **Ludwig Elster:** Die Lebensversicherung in Deutschland. Ihre volkswirthschaftliche Bedeutung und die Nothwendigkeit ihrer gesetzlichen Regelung. Jena 1880. Fischer. 8°. IV. und 124 S.

Die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens ist, wie hinlänglich bekannt, schon seit lange geplant, doch bald aus diesen, bald aus jenen Gründen

immer von Neuem verschoben worden. Das unterm 4. August 1879 erlassene Rundschreiben des Reichskanzlers an die verbündeten Regierungen, betr. jener von so vielen Seiten sehnlichst erwünschten einheitlichen Regelung, zeigte jedoch auf's deutlichste, daß man an maßgebender Stelle an die Frage heranzutreten abermals die Absicht habe, — ein Umstand, der uns veranlaßte, zunächst wenigstens einen Zweig des Versicherungswesens, und zwar den unstreitig bedeutsamsten, die sog. Lebensversicherung, eingehender zu bearbeiten. — Es schien uns dabei jedoch nothwendig oder wenigstens erwünscht zu sein, besonders auch in Anbetracht der bis dahin mehr oder minder stiefmütterlichen Behandlung des fraglichen Gegenstandes, auf einzelne grundlegende Erörterungen zuvor zurückzukommen und das Versicherungswesen, speziell die Lebensversicherung, im großen Ganzen zu charakterisiren.

Wir suchten daher in der Einleitung (S. 1—12) den Begriff der Versicherung festzustellen, eine Definition derselben zu geben und dabei zugleich auf die betreffenden Ansichten einiger Juristen und Nationalökonomen hinzuweisen. Demnächst bezeichneten wir als unsere Aufgabe:

I. Darlegung der Lebensversicherung und ihrer Grundlagen; und zwar: a) die Lebensversicherung mit ihren Abzweigungen in volkswirthschaftlicher und rechtlicher Beziehung, b) die technischen Grundlagen der Lebensversicherung.

II. Die gesetzliche Regelung derselben.

Wir konstatirten zunächst unter I, a (S. 15—45) eine Verschiedenheit der Lebensversicherung und der übrigen Assekuranzen und bemühten uns nachzuweisen, daß man es in der ersteren mit einer eigentlichen Versicherung nicht zu thun habe. Um jenen Nachweis führen zu können, beleuchteten wir jene Geschäfte, die man im Verkehr unter dem Gesammtnamen „Lebensversicherung" begreift und stellten dann die juristischen Eigenthümlichkeiten der Sachversicherungen und Lebensversicherungen einander gegenüber. Im Anschluß an die bezüglichen Schriften von Hinrichs und Laband suchten wir abermals nachzuweisen, daß es bei der Lebensversicherung an allen wesentlichen Versicherungsmomenten fehlt, daß das für die Sachversicherungen hauptsächlichste Erforderniß der kasuellen Vermögensbeschädigung nicht vorhanden, daß der Tod nicht als Ursache des Schadens, sondern lediglich als eine Rechnungsgröße in Betracht komme, daß jene für die Sachversicherungen hauptsächlichen juristischen Begriffe, wie Gefahr, Schade, Interesse, auf die Lebensversicherung nicht anwendbar seien, daß man es hier lediglich mit einem Spar- und Versorgungsgeschäft zu thun habe, auf welches man, um einen planmäßigen Großbetrieb zu ermöglichen, die Technik des Assekuranzwesens übertragen. Es ist, wie solches weiter ausgeführt wird, lediglich die Gleichartigkeit des äußeren kaufmännischen Betriebes des Lebensversicherungswesens und der eigentlichen Assekuranzen, welche beiden ein fast gleichartiges Gepräge, somit der ersteren auch die Bezeichnung „Versicherung" verlieh. Diese Untersuchung führte uns nun zu dem Schluß, daß eine gesonderte Gesetzgebung speziell für die Lebensversicherung nothwendig sei, da die hier vorliegenden eigengearteten Verhältnisse ihre eigenen gesetzlichen Normen erheischen, und da man nicht ohne Weiteres jene Rechtsgrundsätze, die man für die Sachversicherungen aufstellt, auf die Lebensversicherung übertragen kann.

Nach einer kurzen Uebersicht der Hauptarten, unter denen das Lebensversicherungsgeschäft betrieben wird, und nach einer Darlegung der Bedeutung und des Werthes der verschiedenen Systeme, des Aktien-, Gegenseitigkeits- und gemischten Systems, wendeten wir uns den technischen Grundlagen der Lebensversicherung zu (I, b, S 46—67), die an dieser Stelle erörtert werden mußten, da die Gesetzgebung nothwendig auf diese Rücksicht zu nehmen hat. Es werden hier die Mortalitätstafeln und ihre Bedeutung, der Zinsfuß, die Berechnung der Prämie und der Prämienreserve, die Art der Anlegung der verschiedenen Sicherheitsfonds 2c. besprochen, wobei zugleich auf die mannigfachen Mißbräuche hingewiesen wird, die sich im Lebensversicherungsgeschäft auch bei uns in Deutschland herausgestellt haben, und welche auf's deutlichste die dringende Nothwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung hervortreten lassen.

Im letzten Theile unserer Arbeit (II, S. 71—120) suchten wir nun die Art und Weise, wie diese gesetzliche Regel zu erfolgen habe, zu erörtern. Wir wiesen dabei auf die gesetzlichen, das Versicherungswesen betreffenden Bestimmungen der

einzelnen deutschen Staaten und des Auslandes, speziell Englands und Amerika's, hin und besprachen an der Hand des oben erwähnten Rundschreibens des Reichskanzlers die einschlagenden Fragen, um zu zeigen, welche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen sein dürften, das zunächst nur die verwaltungsrechtliche Seite des Versicherungswesens umfassen soll. Wir treten dabei aufs entschiedenste gegen das Konzessionsverfahren, das noch nicht überall beseitigt ist, auf und forderten die Freiheit des Versicherungsbetriebes.

An die Stelle der alten Konzession schlagen wir vor:

1) völlige Publizität. Die Versicherungsgesellschaften müssen dazu angehalten werden, offen und unzweideutig dasjenige anzugeben, was sie leisten wollen und die Mittel zu bezeichnen, deren sie sich zur Erfüllung eben dieser Leistungen bedienen werden. Wir verlangen aber

2) eine Kontrole seitens des Staates. Es muß dafür Sorge getragen werden, daß die einzelnen Vorschriften genau befolgt werden. Zu diesem Zwecke wird die Errichtung einer staatlichen Centralbehörde nothwendig sein, die Errichtung eines Reichsversicherungsamtes, welches die Oberaufsicht über die Versicherungsgesellschaften zu führen hat. Allein, so entschieden diese Oberaufsicht auch gefordert werden muß, es gibt im Versicherungswesen, und ganz besonders in der Lebensversicherung, dennoch immer Zweige der Verwaltung, die sich ein für allemal der staatlichen Kontrole entziehen, sodaß hier durchgreifende Garantieen von Seiten des Staaten nicht geschaffen werden können. Deßhalb fordern wir

3) neben der Kontrole des Staates jene des Publikums. Um eine solche aber zu ermöglichen, bemühten wir uns nachzuweisen, daß vor Allem eine Organisation der Aktiengesellschaften sich dahin empfehlen dürfte, daß den Versicherten ebenso wie den Aktionären in den Generalversammlungen Sitz und Stimme gewährt, und der Aufsichtsrath aus gleichen Theilen, aus den Versicherten und Aktionären zusammengesetzt werde. — Im Anhang ist das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 4. August 1879 abgedruckt. —

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auf einen Druckfehler aufmerksam machen. In der Anmerkung auf S. 51 in der speziellen Formel müssen im Zähler die Exponenten um 1 erhöht werden, so daß es heißen muß:

$$p\ 20 = \frac{\frac{680}{1{,}04^{21}} + \frac{683}{1{,}04^{22}} \cdots\cdot}{\frac{93\,268}{1{,}04^{20}} + \frac{92\,588}{1{,}04^{21}} \cdots\cdot}$$

Die allgemeine Formel ist richtig.

Halle a/S., Dezember 1880. Ludwig Elster.

10. Dr. Stolp (Charlottenburg): Das Innungswesen und die gewerbliche Arbeiterfrage oder die neue privat- und wirthschaftsrechtliche Regelung des Gewerbebetriebs; nach dem am 16. April in der Versammlung der christlich-sozialen Arbeiterpartei gehaltenen Vortrage. Berlin 1880. Otto Hentze. 32 S.

Zu den ehrlichen alten, aber auch zu den polternd pessimistischen Gegnern der liberalen Aera gehört der Redakteur der Gemeindezeitung Dr. Stolp. Seine Ideale sind König und Christenthum; sein edles Gemüthsleben empört sich über die Härten der geldsüchtigen Gegenwart, an den er fast nichts Gutes findet. Aus allen Gegnern des ökonomischen Liberalismus möchte er eine neue sozialkonservative Partei gründen, von der die Christlichsozialen einen Theil ausmachen sollen.

In einer sehr bestreitbaren Formulirung sucht er die Gegensätze der antiken und der modernen Volkswirthschaft, sowie alle Uebel der heutigen Zeit zurückzuführen auf die Antithese des römischen und des germanischen Eigenthumsrechts; willkürliches Herrenrecht, christliche Gleichberechtigung und Nächstenliebe sind die Gegensätze, die er in Wahrheit meint. Daß die Geschichte in ihrer Vorwärtsbewegung immer mehr das letztgenannte Prinzip hervortreten lasse, darin hat er Recht, wie auch darin, daß die sozialen Gegensätze zwischen den höchsten und den niedrigeren Beamten geringere sind, als die entsprechenden Abstufungen in der Industrie, und daß die Erfüllung unseres Geschäftslebens mit Berufspflichten nach dem Vorbilde des Beamtenthums ein zu erstrebendes Ziel sei. Ob aber dazu

obligatorische Innungen nothwendig sind, ob sie das ausschließliche Mittel für Erreichung dieses Zweckes sind, darüber wird man noch streiten können. Auch in Bezug auf den Großbetrieb schwebt dem Verfasser ein berechtigtes Ideal vor; er soll sich in eine sittliche Gemeinschaft verwandeln mit einer höheren veredelten Rechtsverfassung als er heute hat; wer wollte leugnen, daß wir uns trotz aller Kämpfe und Irrthümer der Gegenwart diesem Ziele zubewegen, daß einzelne Großunternehmungen — ich erinnere nur an König und Bauer in Oberzell bei Würzburg — schon solche veredelte Formen aufweisen? Ob aber es anginge, so wie Stolp glaubt, durch Staatsgesetz ohne Weiteres zu verfügen, daß alle Geschäfte mit mehr als vier Arbeitern die von ihm geschilderte Gewerkschaftsform annehmen, darüber wird er ebenfalls gestatten müssen, daß noch viel gestritten wird und daß verschiedene Ansichten existiren, selbst innerhalb der Christlichsozialen und der Sozialkonservativen. Eigentlich sollen alle Unternehmungen nach Stolp genossenschaftliche werden, Industrial partnerships; der an der Spitze stehende Unternehmer soll nur ein gewisses Plus über den Verdienst der Genossen bekommen, sie nicht beliebig entlassen dürfen u. s. w.

Solche Vorschläge sind möglich und sind vernünftig, aber das letztere doch nur dann, wenn man sich bewußt ist, welche tiefgreifenden Bildungsveränderungen, welche Verschiebung aller heute wirkenden psychologischen Motive das voraussetzt. Sieht man das ein und glaubt man an diese psychischen Massenänderungen, so kann man wohl für dieses Ziel agitiren. Aber man sollte dann stets auch auf die Mittel bedacht sein, die eine solche Erziehung des Menschengeschlechts herbeizuführen im Stande sind. G. Sch.

11. Dr. **M. Meyer**, Dozent an der k. technischen Hochschule zu Berlin: Die neuere Nationalökonomie in ihren Hauptrichtungen auf historischer Grundlage und kritisch dargestellt. 2. Auflage. Berlin 1881. Stuhr. 8°. 183 S.

Das kleine Büchelchen erhebt nicht den Anspruch selbständiger Forschung; es ruht auf den bekannten Büchern von Hildebrand, Roscher, Kautz, Mehring, schließt sich sehr vielfach an Held's Ausführungen und Gedanken an, aber es gibt in seinen drei Kapiteln (Ad. Smith und die Freihandelsschule, der eigentliche oder extreme Sozialismus, die historisch-realistische Schule) ziemlich gute und lesbare Rechenschaft über das in Bezug auf Geschichte der Nationalökonomie Wissenswerthe in einer den Durchschnittsanschauungen der akademisch Gebildeten angepaßten Weise. G. Sch.

12. **Broschüren zur Währungsfrage:**

a) E. Seyd: Der Hauptirrthum in der Goldwährung. Rudolstadt und Leipzig 1880. 8°. V und 66 S.

Den Hauptirrthum der Goldwährungspartei sieht Herr Seyd in der Behauptung, die Gesetzgebung sei nicht im Stande, ein festes Werthverhältniß zwischen Gold und Silber aufrecht zu erhalten, weil die wechselnde Zufuhr dieser Metalle eine fortwährende Veränderlichkeit jenes Verhältnisses hervorrufen müsse. Speziell wendet sich der Verfasser gegen die Meinung, daß die Unzulänglichkeit der französischen Doppelwährung zur Regelung der Edelmetallpreise durch die thatsächlichen Schwankungen des Silberpreises auf dem Londoner Markte von 1803 bis 1873 erfahrungsmäßig dargethan sei. Dieser Ansicht gegenüber weist Seyd nach, daß die Londoner Silberpreise und demnach das Werthverhältniß der beiden Edelmetalle einfach bestimmt waren durch den festen französischen Preis mit Abzug oder Zuschlag der Kosten für Fracht und Prägung bei der französischen Münze. Vor Einführung des Eisenbahn- und Dampferverkehrs waren diese Kosten bedeutend größer, als zu der späteren Zeit. So kam die Fracht von London nach Paris mit Einschluß der Versicherung nebst Münzkosten und Zinsverlust für Silber in den Jahren 1820—30 auf etwa 3 Prozent, während die neueren Verkehrsmittel diese Spesen auf 1 Prozent herabgebracht haben. Demnach konnte es vorkommen, daß bei gleicher Silberzufuhr in London damals nur 59 Pence für die Unze Standard Silber, in der späteren Periode aber $60^1/_8$

Pence bezahlt wurden. Die Preisdifferenz hing also dann nicht von der Zufuhr, sondern von der Verschiedenheit der mit der gesicherten Verwerthung des Silbers verbundenen Unkosten ab. Daß unmittelbar vor und nach der Beschränkung der französischen Silberprägungen der durch die außerordentliche Verzögerung der Ausmünzung entstehende Zinsverlust eine früher nicht gekannte Bedeutung erhielt, hat der Unterzeichnete an einer anderen Stelle dieser Zeitschrift hervorgehoben. Seyd geht dann mit Soetbeer als dem Hauptvertreter der Goldwährungstheorie wegen der Verkennung der wahren Ursachen der früheren Schwankungen des Silberpreises hart ins Gericht, jedoch im Allgemeinen mit Unrecht. Soetbeer hat jederzeit die ausgleichende Wirkung der französischen Doppelwährung anerkannt; im Jahre 1852 gestand er zu, daß der Silberpreis nicht weit über den dem französischen Werthverhältniß entsprechenden steigen könne, so lange der Doppelwährungsmechanismus in Thätigkeit bleibe; noch in neuerer Zeit hat er wiederholt erklärt, daß der Silberpreis nicht unter 58—59 Pence hätte sinken können, wenn die Frankenstaaten die Silberprägung freigelassen hätten. Allerdings ist es auffallend, wenn Soetbeer an anderen Stellen Gewicht darauf legt, daß das Werthverhältniß von $15^1/_2$: 1 nur momentan genau in London verwirklicht worden sei und wenn er daraus schließt, daß „die Nichtbewährung der französischen Doppelwährung offen vor Augen liege". Denn Soetbeer weiß recht wohl, daß kein vernünftiger Bimetallist der Ansicht ist, die Festsetzung eines gesetzlichen Werthverhältnisses der Edelmetalle wirke auf den Markt wie eine zwangsmäßige Polizeitaxe. Die französische Doppelwährung ließ den Londoner Silbermarkt absolut frei, aber sie gewährte ihm die Möglichkeit eines praktisch unbegrenzten Absatzes des Silbers zu einem festen Preise bei der französischen Münze. Die Schwankungen des Silberpreises in London waren dann durchaus zu vergleichen mit den Schwankungen des Wechselkurses zwischen zwei Ländern mit gleicher Währung. Niemand wird behaupten, daß der Goldwerth schwanke, weil die in Gold zahlbaren Wechsel auf Frankreich in London bald höher, bald niedriger in Pfund Sterling bezahlt werden. Die Meinung, daß die Bimetallisten ein Werthverhältniß der beiden Edelmetalle für den freien Markt dekretiren wollen und auf die Wirkung dieses Dekretes als solchen bauen, ist namentlich in England noch sehr verbreitet, und das mag den polemischen Eifer des dort lebenden Verfassers besonders erhitzt haben. Seine eigene Auffassung der Preisschwankungen des Silbers ist indeß ebenfalls nicht von Einseitigkeit frei. Ein gewisser Einfluß von Angebot und Nachfrage, insbesondere aber auch der vermehrten oder verminderten Zufuhr ist immer auf dem Londoner Silbermarkte vorhanden gewesen, nur waren der Wirkung dieser Momente feste Grenzen nach beiden Seiten hin gezogen. Die Verhältnisse sind ähnlich wie bei den Wechselkursen, die doch auch bei jeder Devise zwischen festen Schwankungsgrenzen durch Angebot und Nachfrage bedingt sind. War in London der Kurs auf Indien hoch und wurde nur wenig Silber zugeführt, so dachte Niemand daran, dieses Silber zu dem Minimalpreise zu verkaufen, der durch die Versendung desselben nach Paris bedingt war, der Silberpreis ging vielmehr unter so günstiger Konjunktur in die Höhe und es wurde sogar oft lohnend, wie der Verfasser selbst hervorhebt, Silber aus Frankreich kommen zu lassen und dort eine kleine Prämie dafür zu zahlen. Seyd hat Recht, wenn er in Bezug auf diese Silberprämie in Frankreich sagt, daß sie nur die Kosten des Sammelns und Einschmelzens — nebst dem üblichen Bankiergewinn — repräsentirte; denn bei dem massenhaften Silbervorrathe Frankreichs konnte sie nicht wohl höher steigen. Dagegen ist es irrig, wenn Seyd behauptet, die vor 1848 vorhandene Goldprämie sei nur eine scheinbare, auf der Anwendung des alten Münztarifs beruhende, gewesen. Die Pariser Kurszettel aus jener Zeit ergeben vielmehr, daß nicht nur die Goldprämie oft beträchtlich höher war, als der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Münztarif entsprach, sondern daß gleichzeitig ein Agio für Zwanzigfrankenstücke bestand. Dasselbe betrug z. B. am 1. Juli 1847 nicht weniger als 15—16 pro Mille. Der Goldvorrath Frankreichs war damals zwar keineswegs völlig erschöpft, aber er war doch im Vergleich mit der Silbercirkulation sehr mäßig; die Bank gab Gold, wenn überhaupt, nur gegen Prämie und aus denjenigen

Verkehrskreisen, die dieses Metall festgehalten hatten, war es schwer herauszuziehen.

Von großem Interesse sind die Mittheilungen Seyd's über die Londoner Silberpreise von 1733 bis 1819. Dieselben sind den bei der Bank von England notirten Umsätzen entnommen und bisher in dieser Ausdehnung nicht veröffentlicht worden. Von 1760 ab allerdings sind sie schon in einem Bericht des Schatzsekretärs der Vereinigten Staaten aus dem Jahre 1830 mitgetheilt worden. Soetbeer aber hat dieser amerikanischen Tabelle die Hamburger Notirungen vorgezogen, die allerdings weniger Anspruch erheben können, das maßgebende Werthverhältniß der Edelmetalle darzustellen, als die Londoner. Auch deßhalb wird er von Seyd scharf getadelt. Indeß scheint es doch sehr erklärlich, daß Soetbeer die Zahlen des amerikanischen Berichtes, über deren Herkunft und Berechnung keinerlei Nachweise gegeben wurden, mit Mißtrauen betrachtete, zumal sie einige Einzelheiten enthielten, die ihm wie grobe Irrthümer vorkamen. Der Unterzeichnete gesteht auch seinerseits, daß er die Werthrelationen $13^1/_8$ bis $13^3/_4$ in den Jahren 1781—83 für unglaublich gehalten hat. Nach der von Seyd gegebenen Tabelle aber betrug in der That der Durchschnittspreis des Silbers in London in jenen Jahren resp. 68, 67 und $68^5/_8$ Pence, während derselbe 1779 nur auf $63^1/_4$ und 1785 nur auf $62^1/_4$ Pence stand. So bedeutende Schwankungen und so starke Abweichungen von den gleichzeitigen Hamburger Werthverhältnissen lassen sich nur durch die größeren Verkehrsschwierigkeiten der damaligen Zeit erklären.

Was die praktische Lösung der Währungsfrage betrifft, so glaubt Seyd, daß die Mitwirkung Englands zur Durchführung des Bimetallismus unentbehrlich sei. Daß England, falls etwa eine bimetallistische Einigung nur zwischen Amerika, den Frankenstaaten und Deutschland zu Stande käme, diese Länder von Zeit zu Zeit mit Austausch von Gold und Silber belästigen würde, ist nicht zu bezweifeln; aber so lange sich die bisher erfahrungsmäßigen Produktionsverhältnisse von Gold und Silber nicht wesentlich ändern, würde England den bimetallistischen Ländern im Ganzen doch keine bedeutende Menge Gold dauernd entziehen, da es gar kein Interesse an einer großen Goldansammlung besitzt. Wenn Seyd aus dem geringen Erfolge der Blandbill und der Einstellung der deutschen Silberverkäufe auf die Machtlosigkeit einer England nicht mit umfassenden bimetallistischen Union schließt, so verweise ich auf das an einer anderen Stelle Gesagte in Betreff des großen Unterschieds, der zwischen der freien Silberprägung und einer beschränkten Prägung auf Staatsrechnung besteht. Uebrigens verlangt Seyd von England nur eine sehr mäßige Berücksichtigung des Silbers: es soll ein Vier-Schillingstück = 2 Rupien geprägt werden, das in England nur beschränkte gesetzliche Zahlungskraft haben würde, etwa bis 10 oder 5 oder selbst auch nur bis 2 Pfund Sterling. Für Indien aber würde diese Münze vollgültig sein und die Bank von England könnte dieselbe in einer der Peel'schen Acte entsprechenden Quantität in ihrem Baarschatze als Notendeckungsmittel verwenden. Wolle England diese geringe Konzession nicht machen, so meint der Verfasser, daß man der Entwicklung der Dinge ihren Lauf lassen müsse. Die Amerikaner müßten dann ihre Silberprägungen einstellen und es werde eine so starke Entwerthung des Silbers eintreten, daß England durch die kolossalen Verluste in seinen Beziehungen zu Indien und in seinem Handel mit anderen Silberländern sich genöthigt sehen werde, zu der Remonetisation dieses Metalls die Hand zu bieten. Dieses auch von anderen energischen Bimetallisten vorgeschlagene Verfahren hat denn doch einen ziemlich verzweifelten Anstrich. Es könnte leicht die der beabsichtigten entgegengesetzte Wirkung haben und der Geldrolle des Silbers in den Kulturländern ein definitives Ende um jeden Preis machen. England hat bereits einmal den Silberpreis unter 47 sinken sehen, ohne im entferntesten an die Annahme der Doppelwährung zu denken; es könnte daher recht wohl auch Preise von 40 bis 45 Pence zeitweise ruhig hinnehmen; denn wenn auch die indische Regierung und viele andere Interessen durch eine solche Entwerthung des Silbers bedeutend geschädigt würden, so hätten doch viele Geschäftszweige, namentlich die Importeure indischer Waaren, nicht minder bedeutende Vortheile dabei. Ueberhaupt müßte die Hebung des Silbers nach einem sehr tiefen Falle immer auch

viele Interessen verletzen. So lange übrigens Silber in Asien noch als Geldstoff dient, ist eine dauernde Entwerthung bis zu den angegebenen Punkten doch nicht zu erwarten. Im Ganzen dürfte es wahrscheinlich sein, daß England weit eher als auf jenem Zwangswege durch sein eigenes Interesse zu gewissen Konzessionen an das Silber geführt würde, wenn einige andere Staaten einen Erfolg versprechenden Anfang mit dem vertragsmäßigen Bimetallismus gemacht hätten.

b) J. Meyer: Zur Währungsfrage. Berlin 1880. 8°. 96 S.

Der Verfasser dieser kleinen Schrift hält das System der Goldwährung gegenüber dem der Doppelwährung für das relativ bessere, verkennt aber auch nicht die Schwierigkeiten, die der Durchführung des ersteren entgegenstehen und gibt gewisse Vorzüge des Bimetallismus zu. Auch erkennt er an, daß sich das Goldwährungsideal nicht zur vollen praktischen Verwirklichung führen lasse, und daß die Münzpolitik mit den wirklichen Verhältnissen rechnen müsse. Nach einer allerdings sehr anfechtbaren Rechnung setzt er die Zeit, die zur Umwechselung des auf der Erde vorhandenen Silbergeldes gegen Gold erforderlich wäre, auf 126 Jahre, und zwar würde in dieser Periode nach seiner Ansicht der Silberpreis ähnlich wie von 1873—1878 um einen Mittelwerth von etwa 55 Pence oscilliren. Da indeß auch das indische Silber bei der erwähnten Rechnung mit eingeschlossen ist, die Geldrolle des Silbers also überhaupt aufhören würde, so muß man jenen Mittelpreis für bei Weitem zu hoch gegriffen halten; denn in der angegebenen Periode ist derselbe nur dadurch möglich geworden, daß die indische Münze dem Silber stets offen war. Im Ferneren nimmt übrigens der Verfasser auf eine allgemeine Einführung der Goldwährung in allen Ländern keinen Bezug; er verlangt vielmehr eine Beschränkung der räumlichen Ausdehnung derselben und will auch in den Goldländern das Silber nicht völlig demonetisiren. Nur die europäischen Staaten und die nordamerikanische Union sollen sich dem Golde zuwenden, die übrigen Länder aber die Silberwährung behalten oder neu einführen. In den Goldländern aber soll das gegenwärtig in der Cirkulation oder in den Banken noch vorhandene Silber nicht demonetisirt, sondern nur umgeprägt werden. Auch für die Zukunft soll die Silberprägung nicht ganz aufhören, aber ausschließlich in der Hand der Regierungen liegen. Die als Landesgeld dienenden größeren Silbermünzen sollen unbeschränkte Zahlungskraft haben und in den Banken als Deckung besonderer, neben den Goldnoten bestehender Silbernoten dienen. Ueberdieß sollen für den internationalen Verkehr auch silberne Handelsmünzen ohne gesetzlichen Kurs geprägt werden, und auch Landesmünzen anderer Staaten bei den inländischen Banken bis zu einem gewissen Prozentsatze mit einheimischen Silbermünzen oder Silbernoten beliehen werden. Die Ausführungen des Verfassers im Einzelnen sind theilweise unklar, und er unterläßt es ganz, die großen praktischen Schwierigkeiten, die der Ausführung seines Vorschlags entgegenstehen, in Betracht zu ziehen. Im Wesentlichen würde derselbe auf die Beibehaltung der gegenwärtigen hinkenden Währung seitens der kontinentalen Staaten hinauslaufen. Das geht ohne Schädigung der Goldcirkulation allenfalls an, wenn ein Land nur einen so beschränkten Silbervorrath besitzt wie Deutschland; in Frankreich aber müßte die Beibehaltung der vorhandenen enormen Masse silbernen Kreditgeldes nothwendig zu mißlichen Folgen führen. Denn daß das Werthverhältniß, wie der Verfasser meint, durch die Ausführung dieses Projektes wieder ungefähr auf seine frühere Höhe gebracht werden könnte, ist eine Illusion; das folgt schon daraus, daß in Wirklichkeit der empfohlene Zustand ja schon besteht: die kontinentalen Staaten und Nordamerika haben ja ihr Kourantsilber noch dem alten Werthverhältnisse gemäß im Umlauf erhalten und doch bleibt das Barrensilber auf einem 15 Prozent niedrigeren Preise. Die Wirkung eines bimetallistischen Werthverhältnisses auf den Barrenpreis des freien Marktes kann eben nur unter der Voraussetzung der freien Prägung des anderen Metalles eintreten.

Vollends unverständlich ist es, daß der Verfasser eine Umprägung des vorhandenen Kourantsilbers nach dem Werthverhältnisse $14^1/_2 : 1$ vorschlägt, damit

die Silbermünzen nicht ausgeführt werden! Selbst die eifrigsten Bimetallisten werden schwerlich erwarten, daß der Silberpreis jemals erheblich über 60⁷/₈ Pence hinausgehen werde und es wird ihnen nicht einfallen, dem Silberabfluß aus den abendländischen Ländern durch eine künstliche Werthsteigerung der Landessilbermünzen ein Hinderniß entgegenstellen zu wollen.

c) **v. Festenberg-Packisch**: Die Annahme der Doppelwährung, eine staatswirthschaftliche Nothwendigkeit für Deutschland. Berlin 1880. 8°. 69 S.

Den größten Theil dieser Broschüre füllt eine kurze Darlegung der wichtigsten allgemeinen Begriffe und Thatsachen des Geldwesens aus, die dem Laien allenfalls als erste Einführung in diesen Gegenstand dienlich sein mag. An Ungenauigkeiten im Einzelnen fehlt es freilich nicht. So wird S. 38 in einer Tabelle über die Münzverhältnisse der verschiedenen Staaten bei Frankreich bemerkt, daß die Silberprägung der lateinischen Münzunion kontingentirt sei und daß die Noten der Bank von Frankreich seit dem 1. (soll heißen 11.) August 1870 Zwangskurs besäßen. Diese Notiz ist also um einige Jahre im Rückstande. Die Nothwendigkeit der Doppelwährung für Deutschland wird nur kurz und nicht immer mit den besten Argumenten begründet. Der Verfasser läßt den inflationistischen Ansichten zu viel Einfluß und reproduzirt auch die irrige Meinung, daß die Goldwährung in Deutschland die wirthschaftliche Stockung seit 1873 hervorgerufen oder doch wesentlich befördert habe. In der Zukunft allerdings ist es möglich, daß ein Wiederaufschwung der Geschäfte durch die Goldknappheit erschwert oder vielmehr in Folge übermäßiger Anspannung des Kreditmechanismus unsolide gemacht werde; bisher aber konnte von einer Goldvertheuerung im Vergleich mit dem vorigen Jahrzehnt noch nicht die Rede sein. W. Lexis.

13. Dr. **Edmund Freiherr v. Heyking**, Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie. 1. Theil: Einleitendes. — Aeltere englische Systeme und Theorien. Berlin 1880. V und 90 S.

Diese kleine Schrift, welche sich durch Klarheit in der Darstellung des Einzelnen und gute Ordnung in der Gruppirung des Ganzen empfiehlt, zerfällt in vier Kapitel. Das erste gibt eine Einleitung und forscht nach den realen Ursachen, welche beim Ausgang des Mittelalters die Idee der Handelsbilanz hervorrufen mußten. Der Verfasser sieht dieselben vornehmlich in zwei Faktoren, der Ausbildung der modernen Staatsidee und der Ersetzung der mittelalterlichen, auf Produktion von Gebrauchswerthen abzielenden Wirthschaft durch die moderne eine Produktion von Tauschwerthen anstrebende. Ohne jene wäre es nicht möglich gewesen, sich eine Erscheinung zum lebendigen Bewußtsein zu bringen, die wie die Handelsbilanz in erster Reihe mit dem Gesammtorganismus der staatlichen Volkswirthschaft in Beziehung steht; durch diese wurde das Geld zu einem nothwendigen Mittel zur Anschaffung von Brauchbarkeiten und mußte in Folge davon einer naiven Auffassung als Verkörperung des Tauschwerths und Reichthums erscheinen.

Im zweiten Kapitel macht der Verfasser auf die innige Verbindung aufmerksam, welche die Idee der Handelsbilanz eingegangen ist mit der Idee des politischen Gleichgewichts und bringt als Illustration Ausführungen einer Reihe von Schriftstellern des 17. und 18. Jahrhunderts herbei, theilweise solcher, die vorwiegend die wirthschaftlichen ins Auge fassen. Der interessante Zusammenhang dieser beiden Vorstellungen ist nun vom Verfasser zwar nicht entdeckt, aber jedenfalls eingehender als bisher dargelegt worden.

Im dritten und vierten Kapitel will der Verfasser für England die Richtigkeit eines von ihm als allgemein gültig hingestellten Satzes beweisen resp. damit beginnen, daß nämlich die Handelsbilanztheorie aus zwei Elementen zusammengesetzt gewesen sei, dem Streben nach Vermehrung der Erwerbsmöglichkeit und Vergrößerung der Bevölkerung oder Schutz der nationalen Arbeit und dem Streben nach Vermehrung der Geldquantität, und daß im Verlaufe der Entwicklung der Theorie das erste Element immer mehr das Uebergewicht über das zweite

erhalten habe. In England sind auf einander gefolgt in Theorie und Praxis das balance of bargain system (Kaufgeschäftsbilanzsystem) und das balance of trade system (das eigentliche Handelsbilanzsystem), jenes in Herrschaft während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters, dieses vom 16. und 17. Jahrhundert an. Jenes ging darauf aus, jedes einzelne Kaufgeschäft im auswärtigen Verkehr produktiv an Edelmetall zu machen. Die Gesetze zwangen einerseits jeden englischen Kaufmann, einen bestimmten Theil der für seine Waaren vom Ausländer erhaltenen Kaufsumme baar in Münze ins Land zu bringen, andererseits jeden fremdländischen Kaufmann, die ganze für den Verkauf seiner Waaren von Engländern empfangene Geldsumme wieder auf den Ankauf englischer Waaren zu verwenden. Daneben bestanden Geldausfuhrverbote. Die Aus- und Einfuhrverbote von Waaren sollten mehr die Schmälerung des inländischen Konsums durch die Konkurrenz der ausländischen Kaufleute verhindern als die Industrie in ihrer Gesammtheit schützen. Das Charakteristische des eigentlichen Handelsbilanzsystems ist bekannt. Nicht dem einzelnen Tauschakt, sondern dem auswärtigen Handelsverkehr als einem Ganzen wird die Aufgabe vindizirt, Geld ins Land zu ziehen. Die Geldausfuhrverbote werden 1663 aufgehoben und die anderen handelspolitischen Maßregeln verfolgen die Vermehrung der Bevölkerung, die Förderung der einheimischen, zunächst der für den Export arbeitenden Industrie und die Vergrößerung der Schiffahrt als Mittel und Zweck. Von Theoretikern dieser Epoche sind berücksichtigt Mills, Malynes, Misselden, Stafford, Mun, Childs.

Eine Kritik der bisher nur angedeuteten, nicht ausgeführten Ansichten des Verfassers über die Berechtigung der fraglichen Theorie für die Vergangenheit und Gegenwart bleibt vorbehalten, bis die ganze Arbeit erschienen sein wird. —

Dr. **Emil Struck**.

14. **Karl Walcker**, Dr., Dozent der Staatswissenschaft an der Universität Leipzig: Schutzzölle, laissez faire und Freihandel. Eine lehrbuchartige Erörterung der wichtigsten industriellen und landwirthschaftlichen Schutzzölle. Leipzig 1880. Roßberg. gr. 8°. XIX und 814 S.

Das große Werk zerfällt in zwei Bücher. Das erste führt den Titel: Die theoretische und praktische Unhaltbarkeit des Schutzsystems (S. 1—489) und behandelt in neunzehn Kapiteln folgende Gegenstände: Schutzzölle und Finanzzölle. Das Verhältniß der letzteren zur Steuerreformfrage im Allgemeinen. Verkappte Schutzzölle auf dem Gebiete der Währungspolitik, Veterinärpolizei, Eisenbahnpolitik ꝛc. Die Literatur der Schutzzollfrage. Colbert's Verhältniß zu den heutigen Schutzzolldoktrinen. Die Unhaltbarkeit der merkantilistisch-schutzzöllnerischen Handelsbilanzdoktrinen. Die Unhaltbarkeit der Doktrinen von der nationalen Arbeit. Drei Fehlschlüsse der Schutzzöllner. Widerlegung der Schutzzölle als volkswirthschaftliche Erziehungsmaßregeln. Kritik von Adam Smith. Retorsionen, Differentialzölle, Handelsverträge. Die Schutzzölle und die Faktoren des Kostenpreises. Die Berechnung des angeblichen Schutzbedürfnisses. Provinzialtarife. Die Benachtheiligung der Industrie der Küstengegenden und der reinen Ackerbaugegenden durch Zölle auf Eisen. Ausfuhrzölle, Rückzölle, Exportbonifikationen. Die Höhe der Schutzzölle. Gewichts- und Werthzölle. Die Dauer der Schutzzölle. Schutzzölle als provisorisches Schutzmittel gegen Schleuderpreise, technische und Handelskrisen. Die Methode der Behandlung der Schutzzollfrage. Die Schutzzölle und die Geschichte. Die Wirkungen der Schutzzölle auf die geschützten Fabrikanten, die Arbeiter, die Konsumenten. Preiskoalitionen der geschützten Fabrikanten. Die industriellen und die landwirthschaftlichen Schutzzölle und die Landwirthschaft. Die Schutzzölle und der Zollertrag. Die Schutzzölle und der Sozialismus. Die industriellen Schutzzölle des deutschen Zolltarifs von 1879. Enquêten. Die Aufhebung der Schutzzölle. Allgemeine Bemerkungen und schutzzöllnerische und konservative Stimmen über die Ungerechtigkeit des deutschen Zolltarifs von 1879. Die politische Unhaltbarkeit desselben.

Das zweite, viel kürzere Buch (S. 491—782) ist überschrieben: Der staatsmännische reformfreundliche Freihandel als das höhere Dritte über den Gegensätzen des Schutzzöllnerthums und des manchesterlichen laissez faire. Er behan-

delt in neun Kapiteln: Die theoretische und praktische Unhaltbarkeit des laissez faire. Die Nothwendigkeit einer Art Staatshülfe für die deutsche Landwirthschaft und ähnlicher Reformen. Die sozialpolitische Seite der sogen. Judenfrage. Die prinzipielle und sozialpolitische, überhaupt praktisch politische Ueberlegenheit der Freihandelsschule über die übrigen Richtungen der Nationalökonomie. Die fundamentalen Mängel der alten politischen Parteien und die Nothwendigkeit einer Reorganisation der nationalliberalen Partei auf staatsbürgerlich-freihändlerischer Grundlage. Die Nothwendigkeit staatswissenschaftlicher Vereine als eines neues Zweiges des selfgovernment. Die Frage des nationalökonomischen Volksunterrichts. Die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer Verständigung der nationalliberalen Freihändler mit dem Fürsten Bismarck, mit der sogen. Militärpartei und der sogen. Kreuzzeitungspartei. Der propagandistische Einfluß, den eine freihändlerische reformfreundliche Politik des Deutschen Reiches auf Oesterreich-Ungarn, Rußland, Frankreich, Italien &c. ausüben würde. Die Nothwendigkeit einer Allianz der österreichischen Freihandels- und Militärpartei. Die Nothwendigkeit internationaler Freihändlerkongresse. Die Frage eines mitteleuropäischen Zollvereins.

Anders als in dieser Weise durch Mittheilung der Kapitelüberschriften läßt sich der Inhalt dieses Walcker'schen Buches kaum wiedergeben; der Versuch, in der Aneinanderreihung der Kapitel und innerhalb derselben in der Folge der Gedanken, Notizen, Citate eine klare Ordnung zu entdecken, ist mir nicht recht gelungen; wenigstens für die erste theoretische Hälfte; die zweite praktische enthält ein klares politisches Programm, das ich für undurchführbar halte, das aber als mögliches zuzugeben ist und für das der Verfasser nicht ohne Geschick plädirt, wie er denn überhaupt mehr Politiker als Nationalökonom ist. Auch der theoretische Grundgedanke des Verfassers: wo leidende und zurückgebliebene Industrieen sind, sei ihnen besser durch andere Mittel als durch Schutzzölle zu helfen, da diese nicht die Würdigkeit der Personen unterscheiden können, — ist ein solcher, über den sich streiten läßt, wie ich auch zugebe, daß der Verfasser an einzelnen Punkten Ansätze macht, für gewisse Fragen durch Beibringung des wichtigsten Materials, durch Präzisirung der Fragestellung, durch Erörterung der theoretischen Gründe, die pro und contra angeführt werden, in das Wesen der Sache zu dringen. Aber daneben muß ebenso scharf betont werden, daß das Ganze doch eines der unvollkommensten Bücher ist, das je über Schutzzoll und Freihandel gedruckt wurde. Die Freihändler mögen dabei mit Recht ausrufen, Gott schütze uns vor solchen Freunden, vor unseren Feinden wollen wir uns schon selber schützen.

Walcker's ursprünglich nicht unbedeutendes Talent ist in oberflächlicher Büchermacherei geradezu zu Grunde gegangen. Nicht blos Styl und Ausdrucksweise sind über alle Maßen salop und nachlässig, auch der Gedankengang ist es im Ganzen; an keiner Stelle sind die Probleme bis zu Ende gedacht, fast an keiner Stelle stoßen wir auf eigene Ueberlegung; man thut dem Buche kaum Unrecht, wenn man es einen ungeordneten Mischmasch von Citaten und Einfällen mit der verwässertsten Bastiat'schen Freihandelssauce nennt. Nirgends ein zusammenhängendes Erfassen der realen Zustände; überall nur eine wüste Anhäufung von Literaturkenntnissen, wobei Nieten und Flachköpfe ganz gleichwerthig neben den führenden Geistern auf beiden Seiten figuriren. Man hat oft den Eindruck, der Verfasser beherrsche seine Gedanken kaum mehr; jede auftauchende Erinnerung, die durch die loseste Ideenassoziation mit dem Gegenstand verknüpft ist, wird zu einer Einschiebung oder Vergleichung benutzt. Das gewöhnliche Niveau der leitartikelnden Tagespresse steht höher, als die meisten Ausführungen von Walcker. Und das ist um so beklagenswerther, als, wie gesagt, Walcker zu Besserem geschaffen war.

Auf eine Erörterung des Einzelnen einzugehen lohnt nicht; in sehr vielem kann ich materiell dem Verfasser zustimmen, mehr wohl, als er in seinem Freihandelsfanatismus glaubt. Aber eine Nachweisung darüber im Einzelnen hat um so weniger Werth, als das Buch wahrscheinlich durch seine Dicke und seinen Preis vor allgemeiner Verbreitung sicher geschützt ist. G. Sch.

15. **Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten.** Jahrgang 1879. Erster Band: Preußen. 307 S. Zweiter Band: Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Braunschweig und die übrigen Bundesstaaten. 460 S. Berlin. Fr. Kortkampf.

Zwar ist auf die Mittheilungen schon in zwei Artikeln dieses Heftes hingewiesen, in dem von Thun über die Fabrikinspektoren in Deutschland und in dem von mir über Haftpflicht und Unfallversicherung; bei der großen Bedeutung aber, welche diese Berichte haben, möchte ich auch hier nochmals darauf zurückkommen.

Aus den preußischen Berichten, welche 1874 mit einem dünnen Heftchen begannen, 1876—78 schon stattliche Bände füllten, ist ein deutsches Unternehmen geworden; die zwei Bände von 1879 stehen an Interesse ihren Vorgängern nicht nach. Ja man kann wohl sagen: für den, welcher sich vom sozialistischen Standpunkt aus für die Entwicklung der deutschen Industrie interessirt, bilden diese erschienenen Bände jetzt bereits eine der wichtigsten Fundgruben zur Bereicherung seiner Kenntnisse und werden es in künftigen Jahren noch mehr sein. Mag man klagen, daß die Berichte noch nicht nach ganz übereinstimmendem Schema erstattet sind — in der Hauptsache ist es doch der Fall —, daß vielleicht manche interessante Stelle vor der Publikation von der vorgesetzten Behörde gestrichen sei; im Ganzen können wir uns nur freuen, daß so viel geboten ist; nehmen wir dazu, daß viele der berichtenden Beamten ihr Amt erst im Laufe des Jahres 1879 angetreten haben, die Zeit, über welche sie berichten, oft erst einige Monate umfaßt und zwar die Monate der ersten Orientirung, der ersten amtlichen Revisionen der Fabriken, so werden wir um so dankbarer für das Gebotene sein.

Die 47 Berichte zerfallen je in die fünf Abschnitte: I. Allgemeines, II. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter, III. Schutz der Arbeiter gegen Gefahren, IV. Genehmigungspflichtige Anlagen, V. Arbeiterverhältnisse und Anderes. Daneben enthalten die sächsischen Berichte je noch ein besonderes Kapitel über die Beaufsichtigung des Bestandes und Betriebes der Dampfkesselanlagen (ähnlich Sachsen-Altenburg und Reuß j. Linie); Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar und einige der kleinen Staaten haben besondere Berichte der Bergbehörden über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten resp. über den Bergwerksbetrieb auch nach den anderen I.—V. angegebenen Gesichtspunkten beigefügt.

Der Abschnitt „I. Allgemeines“ enthält in der Regel einen allgemeinen Bericht über die Thätigkeit des Gewerberaths resp. Fabrikinspektors; häufig aber auch allgemeine Schilderungen der wesentlichen Industrieen des Bezirks und statistische Nachweisungen. Was die Schilderungen betrifft, die übrigens auch in den folgenden Abschnitten bei dieser oder jener Gelegenheit eingefügt sind, so würde ihre weitere Ausdehnung den Werth der Berichte noch bedeutend erhöhen. Immer ist schon das Gebotene lehrreich. Ich mache z. B. auf die Schilderung der Industriegruppen in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt a. O. (I, 31), auf die Darstellung der Zustände in den Cigarrenfabriken Schleswig-Holsteins (I, 159), auf die Schilderung der Industrie in Lüdenscheid (I, 194) aufmerksam. Die gegebene Industriestatistik umfaßt nur die dem Fabrikinspektor unterstellten, theilweise nur die inspizirten Betriebe; theils ist sie der Erhebung von 1875 entnommen, resp. sie gibt Zusammenstellungen, welche den Beamten von den Regierungsbehörden zur Verfügung gestellt wurden; theils bezieht sie sich speziell auf das Jahr 1879, so z. B. für Berlin im Vergleich mit 1878. Vielfach ist die Zahl der beschäftigten oder der jugendlichen Arbeiter von 1872 oder 1874—79 angegeben (so z. B. für Baden, II, 220). Auch einzelne interessante statistische Vergleichungen finden sich, wie z. B. im hessischen Bericht (II, 251) die Vergleichung der Prozentzahlen jugendlicher und weiblicher Arbeiter in Hessen mit verschiedenen entsprechenden Zahlen aus Preußen. Je weiter sich das Amt der Fabrikinspektoren ausbildet und ihre Kenntniß der Industrieverhältnisse wächst, desto mehr wird sich die Frage in den Vordergrund drängen: sollen nicht

diese Verzeichnisse überall gleichmäßig geführt, Jahr für Jahr berichtigt werden und erhalten wir hier nicht eine Gewerbestatistik, zunächst der Großbetriebe und Fabriken, welche künftig jede besondere, jedenfalls schlechtere Erhebung überflüssig macht?

Der zweite Abschnitt „Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter" enthält neben der Statistik der Kinder- und Frauenarbeit, die theils hier, theils im ersten Abschnitt eingefügt ist, meist umfassende Berichte über die Durchführung des Gesetzes vom 17. Juli 1878, über die Ausnahmen, welche auf Grund des Gesetzes zugelassen werden, die Wirkung der generellen Verordnungen des Bundesraths vom 23. April 1879 bezüglich der Glasfabriken, vom 20. Mai 1879 bezüglich der Spinnereien und vom selben Tag bezüglich der Walz- und Hammerwerke. Ueberall sehen wir, daß ohne Fabrikinspektion eine Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen rein undenkbar ist. Von den früheren Fabrikrevisionen werden ergötzliche Beispiele erzählt: der Polizeidiener wird in die Fabrik geschickt, zählt die vorhandenen Arbeitskarten und Bücher, schreibt auf die zufällig vorhandenen Listen der jugendlichen Arbeiter seinen Namen und zieht dann befriedigt re quasi bene gesta wieder ab (II, 409). Interessant ist, wie mit der leisen Besserung der Geschäftsverhältnisse im Jahre 1879 die von 1874—78 eingetretene Reduktion der Kinderarbeit wieder einer zunehmenden Beschäftigung da und dort Platz macht. Der Mißbrauch italienischer Kinderarbeit, über dessen Vorkommen in England wir anderweitig in diesem Heft berichten, wird für eine Reihe bayerischer Fabriken, hauptsächlich Ziegeleien, erwähnt. Auch über die Führung der Arbeitsbücher, der Listen jugendlicher Arbeiter, über Lehrlingswesen und derartiges erfahren wir viel Interessantes, hauptsächlich wie sich die entsprechenden gesetzlichen Anordnungen in der praktischen Detailausführung machen, welche Schwierigkeiten sich ergeben, wie Umgehungen am leichtesten zu entdecken sind ꝛc.

Die zwei folgenden Abschnitte „Schutz der Arbeiter gegen Gefahren" und „Genehmigungspflichtige Anlagen" umfassen wohl in allen Berichten den weitaus größeren Theil derselben. Es handelt sich dabei in erster Linie um technische Spezialfragen, um technische Beschreibungen der Gefahren in den einzelnen Fabriken, um die möglichen und vorgeschlagenen Schutzvorrichtungen, die theilweise durch Zeichnungen illustrirt werden. Dieses Detail ist aber auch vom sozialpolitischen Standpunkt von großem Interesse. Der Unfallstatistik und Unfallversicherung, der Frage der Anzeigepflicht der Unfälle, des Erlasses allgemeiner Verordnungen zur Ausführung des § 120, Abs. 3 der Gewerbeordnung sind umfassende und außerordentlich sachkundige Erörterungen gewidmet. Sehr lehrreich ist auch die Aufhellung, die sich für das ganze deutsche Konzessionswesen genehmigungspflichtiger Anlagen ergibt. Sie hat in mir den Eindruck bestätigt, den ich längst hatte, daß wir in dieser Beziehung weit hinter dem französischen Verwaltungsrecht der établissements dangereux, insalubres ou incommodes (Vergl. Ducrocq, Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 1876. I, § 353 ff.) zurück sind und daß uns die Reichsgewerbeordnung von 1869 wohl in Folge der Bemühungen Bähr's und Lasker's eine Verbesserung des Schutzes der Privatrechte des Einzelnen, aber nicht — was in meinen Augen wichtiger gewesen wäre — eine Besserung des Schutzes der Gesammtheit, der Arbeiter ꝛc. gegen Unkenntniß und Leichtsinn der Bauunternehmer, gegen Belästigung der Nachbarn ꝛc. brachte. Das war freilich 1868—69, wo man überhaupt schon in der Aufstellung eines Verzeichnisses konzessionspflichtiger Anlagen eine Sünde gegen die „unbedingte Gewerbefreiheit" sah, auch nicht recht möglich.

Der letzte Abschnitt „Arbeiterverhältnisse und Anderes" ist sehr verschieden in den einzelnen Berichten ausgeführt. Einzelne Berichte enthalten sehr umfangreiche Mittheilungen über Arbeiterwohnungen und andere Wohlfahrtseinrichtungen, über Hülfskassenwesen, Lohnhöhe- und -zahlung, Fabrikverfassung, Fabriksparkassen, Speiseeinrichtungen und Aehnliches. Auch auf den allgemeinen Charakter des Arbeiterstandes in den verschiedenen Theilen Deutschlands fallen manche belehrende Streiflichter. Ich will als Beispiel einiges über das Hülfskassenwesen mittheilen.

Der Bericht über die Regierungsbezirke Frankfurt a/O. und Potsdam gibt eine Statistik der dortigen Krankenkassen. Es existirten:

Frankfurt a/O.	1868	280 Kassen	mit	27 544	Mitgl.	u. ℳ 87 477	Vermögen
	1878	254 „	„	33 477	„	„ „ 176 092	„
Potsdam	1868	275 „	„	31 942	„	„ „ 257 511	„
	1876—78	242 „	„	28 907	„	„ „ 431 263	„

In beiden Bezirken sind von den Meistern und Gehilfen des Handwerkes 24—25 %, von den Fabrikarbeitern 36—37 % bei Krankenkassen betheiligt; da, wo auf Grund der Gesetze von 1854 oder 1876 Ortsstatute mit Beitrittszwang errichtet sind, erreicht die Betheiligung 50—75 % der Arbeiter. In den Regierungsbezirken Erfurt und Merseburg sind die Kassen nicht so verbreitet, wie es wünschenswerth wäre; von 99 verunglückten Arbeitern gehörten nur 20 irgend einer Hilfskasse an. In der Provinz Posen hatten von 275 besichtigten Anlagen nur 16 eine eigene Krankenkasse, 12 hatten ihre Arbeiter bei einer städtischen Krankenkasse betheiligt. Von Schleswig-Holstein wird erwähnt, daß nur größere Werke Ersprießliches durch Gründung von Kranken- und Invalidenkassen geleistet haben. In den Bezirken Kassel und Wiesbaden wurden eine ganze Anzahl Kassen in den letzten Jahren in's Leben gerufen; in manchen Kreisen aber will es trotz energischer Versuche und Anregung nicht gelingen; z. B. schreibt der Inspektor vom Kreise Biedenkopf: „Es ist bisher nicht möglich gewesen, die Indolenz der Arbeiter, die Abneigung der Arbeitgeber gegen Ausübung eines Zwangs auf die Arbeiter und die mangelnde Einsicht der ländlichen Gemeindebehörden, die ja leicht durch Ortsstatut die Sache regeln könnten, zu überwinden. Erneut liegen mir aber traurige Beweise vor, wie hilflos und verlassen erkrankte und verunglückte Arbeiter sind, welche nicht gegen Unfälle versichert sind und zu keiner Krankenkasse gehören.“

Aus den Bezirken Münster und Minden heißt es: „Die Einführung von Krankenkassen läßt noch zu wünschen übrig.“ Im Regierungsbezirk Arnsberg besitzt Iserlohn, in Folge eines Ortsstatuts, ein Kassenwesen, dem fast alle Arbeiter angehören: 17 Kassen mit 1310 Mitgliedern für die größeren Unternehmungen; eine allgemeine Kasse mit 800 Migliedern für die übrigen kleinen Fabriken. Daß aber viele dieser Kassen an einem Defizit laboriren, ist natürlich; sie gewähren zu große Benefizien, sie geben die Unterstützung jedem Arbeitsunfähigen auf unbegrenzte Zeit; nur kann sie nach einem Jahr um ein Drittel gekürzt werden. Das sind zugleich Invalidenkassen.

Was Bayern betrifft, so besagt der Bericht über die Oberpfalz und Regensburg: „Die Unterstützung der Arbeiter in Krankheitsfällen besteht in der Form eigentlicher Fabrikkrankenkassen oder in der Verpflichtung zum Beitrag für das in der Gemeinde befindliche Krankenhaus.“ Sehr eingehende, auch statistische Mittheilungen gibt der Pfälzer Bericht; die Statistik ist insofern lehrreich, als sie zeigt, wie mit dem Umfang der Fabriken die Betheiligung an den Krankenkassen abnimmt; von den Arbeitern in Fabriken mit über 240 Arbeitern sind alle an Krankenkassen betheiligt, von denen in Fabriken bis 100 Arbeiter 66—80 %, von denen in Anstalten von 50—100 Arbeitern 30—57 %, von denen in Anstalten von 26—50 Arbeitern 35 %, von denen in Anstalten von 11—25 Arbeitern 6,4 %; in den kleineren Fabriken dagegen fehlte jede Betheiligung. Einige Pensionskassen größerer Werke werden eingehend geschildert (II, 59—63). Für das Königreich Sachsen wird betont, daß namentlich in den abgelegenen Gegenden Krankenkassen noch ganz mangeln. Die württembergischen Berichte erwähnen einzelne Fabrikkassen und — als Seltenheit — eine eingeschriebene Hilfskasse in Reutlingen. Aehnliches wird von Baden berichtet; auch der dortige Fabrikinspektor kennt nur eine einzige eingeschriebene Hilfskasse und fügt bei: „Die Verwandlung der bestehenden Krankenkassen in eingeschriebene Hilfskassen ist bis jetzt nirgends als Bedürfniß empfunden worden und dürfte bei der bunten Mannigfaltigkeit der vorhandenen Verhältnisse auch schwierig sein.“ Besonders blühend ist das Kassenwesen in Sachsen-Altenburg; der Fabrikinspektor hat

50 Krankenkassen ermittelt, 28 allein in Altenburg. Ihrem Wirkungskreise nach beschränken sich 24 auf eine bestimmte Fabrik, 31 umfassen kleine Bezirke, Städte ꝛc., 5 sind über ganz Deutschland verbreitet. Eingeschriebene Hilfskassen bestehen 4. „In der Stadt Altenburg“ — heißt es — „ist nach den Erfahrungen des Stadtraths unter den Arbeitern keine Neigung zur Errichtung eingeschriebener Hilfskassen; man stößt sich dort in erster Linie an der Höhe der Minimalunterstützungen und die dadurch bedingte Beitragshöhe.“ Einzelne der Kassen sind zugleich Sterbe- und Invalidenkassen.

Aus den kleinen Staaten und Orten spricht sich wiederholt der Wunsch nach einem allgemeinen gesetzlichen Zwang zum Beitritt aus, so z. B. II, 395 aus Schwarzburg-Rudolstadt: „Würde der Zwang zum Beitritt der Krankenkasse gesetzlich ausgesprochen, man würde sich demselben mit wenigen Ausnahmen freudig unterwerfen.“

Diese Mittheilungen erschöpfen nicht vollständig, was die beiden Bände über das Hilfskassenwesen bringen; das Beispiel zeigt aber, welch reichhaltiges Bild sofort entsteht, wenn man das dem Inhalt nach zusammengehörige zusammenstellt.

Ein umfangreiches, besonders paginirtes Sachregister von 52 Seiten ist dem zweiten Bande beigegeben, das die Benutzung wesentlich erleichtert.

G. Sch.

16. **Alphons Thun**: Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrußland seit Aufhebung der Leibeigenschaft. — Schmoller's staats- und sozialwirthschaftliche Forschungen. Bd. III, Heft 1. — Leipzig, Duncker & Humblot, 1880. 246 S.

Bei der Erörterung nationalökonomischer Probleme haben wir in der Regel die volkswirthschaftliche Organisation nur der west- und mitteleuropäischen Kulturnationen im Auge. Daß die Betrachtung auch einer wesentlich anderen Organisation der Volkswirthschaft lehrreich und ersprießlich sein kann, zeigt die vorliegende Schrift, die noch das weitere Verdienst hat, ein höchst interessantes Material, das dadurch, daß es nur in russischer Sprache vorliegt, weiteren Kreisen unzugänglich ist, zum ersten Male in einer Kultursprache und in sehr gefälliger anziehender Form mitzutheilen. Der Verfasser, durch längeren Aufenthalt in den von ihm geschilderten Gegenden für seine Aufgabe besonders geeignet, gibt eine Darstellung der Landwirthschaft und der Kleingewerbe in Mittelrußland nördlich der schwarzen Erde, d. h. in den Provinzen Moskau, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Kostroma, Jaroslaw, Twer, Smolensk, Kaluga, Pleskau, Nowgorod, Petersburg und Wätka, die auf 14 000 □M. 16 Millionen Einwohner enthalten.

Wir sehen eine Volkswirthschaft, in welcher der Ackerbau nicht im Stande ist, die Bedürfnisse des Bauers zu decken, wo daher dieser genöthigt ist, Nebenerwerb zu suchen. Die Folge ist eine geringe Durchbildung der Arbeitstheilung, einerseits unter den Individuen, indem der Einzelne in verschiedenen Erwerbszweigen sich versucht, aber keinem Berufe sich voll hingibt, andererseits zwischen Stadt und Land. Da die Städte in Rußland nicht wie in Westeuropa die Mittelpunkte der gewerblichen Thätigkeit waren und sind, so finden wir nicht ein für den lokalen Absatz arbeitendes städtisches Handwerk, sondern theils eine zum Massenverkauf produzirende ländliche Industrie, theils Befriedigung der gewerblichen Bedürfnisse durch auf Wandererwerb ausgehende Bauern. Der Verfasser untersucht in drei großen Abschnitten die Lage der Landwirthschaft seit Aufhebung der Leibeigenschaft, die Ursachen ihres tiefen Standes und das bäuerliche Kleingewerbe. Die Landwirthschaft in Mittelrußland befindet sich in einer schweren Krisis, hervorgerufen durch die Aufhebung der Leibeigenschaft und den Ausbau des Eisenbahnnetzes. Wir sehen zunächst die Gutsbesitzer in bedrängter Lage durch die Schwierigkeit der Bewirthschaftung mit freien Arbeitern, den Mangel an Kredit, den geringen Ertrag. Der Verfasser entwirft kein erfreuliches Bild von der Wirthschaft des russischen Adels: Aufgabe oder starke Einschränkung der eigenen Wirthschaft, Raubbau der pachtenden Bauern und Ausbeutung derselben, wo sie durch die mangelhafte Ausführung der Theilung der Ländereien zur Pachtung genöthigt sind, Absenteismus, nur hier und dort einige rationell be-

triebene Gutswirthschaften, im Ganzen Rückgang derselben. Nicht besser ist der Zustand der bäuerlichen Landwirthschaft. Der Ertrag derselben auf dem Gemeindelande ernährt die Bauernbevölkerung Mittelrußlands höchstens zwei Drittel des Jahres hindurch. Das Defizit deckt die Bevölkerung in den mehr agrarischen Gegenden durch Raubbau auf (theils in Form der eigentlichen Pacht, theils in Form des Theilbaues) zugepachtetem Gutslande: im Norden durch eine wilde Waldbrandwirthschaft, in anderen Gegenden durch den Boden erschöpfenden Flachsbau. In den industriellen Gegenden zwingt die Noth den Bauern zum Gewerbebetriebe. Die Ursache des tiefen Standes der Landwirthschaft ist vor Allem zu sehen 1) in dem geringen Umfang des Landantheils der Bauern, namentlich an Wald, Wiese und Waide, was zu schwache Viehhaltung und daher ungenügende Düngung zur Folge hat, 2) in der Höhe der Steuern und Abgaben. Dazu kommt noch die durch Theilung der früheren großen Familienwirthschaften hervorgerufene Kapital- und Arbeitsverschwendung, der Wucher, die Korruption der Selbstverwaltung, die Trunksucht. Der Verfasser weist die Annahme zurück, als ob der niedrige Stand der landwirthschaftlichen Technik Folge des Gemeindebesitzes sei, dessen gegenwärtige Schäden vielmehr dem Wesen desselben nicht eigenthümlich seien und sich unter Erhaltung der günstigen sozialpolitischen Funktionen desselben beseitigen ließen. Besonders interessant sind die Mittheilungen des Verfassers über das bäuerliche Kleingewerbe, von dessen Ausdehnung wir uns schwer einen Begriff machen können. In manchen Gegenden sind sämmtliche Männer den größten Theil des Jahres abwesend, die Besorgung des Ackerbaues ruht auf den Frauen. Dem Verfall der Landwirthschaft geht zur Seite der Rückgang in der Kleinindustrie und im Wandererwerbe. Mehr und mehr dringt das System der Lohnarbeit ein, der bäuerliche Wanderarbeiter, wie der Kleinmeister wird vom selbständigen Unternehmer zum Lohnarbeiter herabgedrückt und kommt gleichzeitig in seinem Vermögensstande zurück. Der Gegensatz von Kapitalisten und Arbeitern entsteht, der Großbetrieb ist im Aufstreben. Aber noch gehört die Herrschaft dem Kleingewerbe, das charakterisirt ist durch kleinlichen Unternehmungsgeist, steten Kapitalmangel, niedrige Technik. Den Bemühungen russischer Patrioten, den Kleinbetrieb zu heben, sagt der Verfasser wegen der Charakterschwäche des Volkes geringen Erfolg voraus. Die Einzigen, welche zu arbeiten verstehen, arbeiten für sich. Die Zukunft gehört dem modernen kapitalistischen Großbetrieb. — Die Arbeit ist das beste, was in Deutschland über die Folgen der Aufhebung der russischen Leibeigenschaft erschienen ist; sie enthält einen werthvollen Beitrag zur Lehre von den Organisationsformen der Volkswirthschaft. C. R.

17. **Carlo F. Ferraris:** Saggi di economia, statistica e scienza dell' amministrazione. Torino-Roma. Ermanno Loescher. 1880. 476 pp.

Dieß Werk, aus dem ich bereits oben drei kleinere Abschnitte mitgetheilt habe, zerfällt in neun größere und acht kleinere Essays (saggi) über verschiedene Themata aus der Volkswirthschaft, der Statistik und Verwaltung. Es ist ein sehr verdienstliches Werk, das von klarem volkswirthschaftlichen Urtheil und von eingehender Kenntniß der außeritalienischen Literatur Zeugniß ablegt. Freilich können uns Deutsche einige von den Essays, die über deutsche Werke handeln, weniger Interesse mehr abgewinnen; ich meine hier den fünften Essay, der von der „Kriegsentschädigung Frankreichs an Deutschland vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus“, der hauptsächlich auf Bamberger's, Soetbeer's, Wagner's ꝛc. Schriften beruht, dann den sechsten: die Edelmetallproduktion und das Werthverhältniß zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerika's bis zur Gegenwart, die ein Referat aus Soetbeer's gleichlautender Schrift ist, ferner den neunten Essay, der über die Verbände der französischen Arbeitgeber und -Nehmer handelt und vor Allem Stieda's, Morsbach's und Lexis' bekannte Schriften benutzt. Von den kleineren Essays stützen sich vornehmlich auf deutsche Literatur der zweite: die Kommunikationsmittel in der Nationalökonomie (Emil Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft, Wien 1878—79), der dritte über die Gewerkvereine (Farnam's und Studnitz's bekannte Schriften), der fünfte über den gegenwärtigen Stand der Kolonieen (Fabri, Bedarf Deutschland der Kolonieen?) der sechste, der in Nr. 1 über: Neue Studien in der Sozialstatistik (Michae-

lis, Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstand, Leipzig 1878*), in Nr. 2: Ueber Umfang und Vertheilung des Nationaleinkommens im preußischen Staate 1872—1878 (Soetbeer in der gleichnamigen Schrift, 1879, und in den Konrad'schen Jahrbüchern für Nationalökonomie, 1880, S. 112—119**) behandelt. Andere dieser Essays verbreiten sich über französische oder englische Bücher. Ueberall sind es bedeutende Werke, welche der Verfasser herausgreift und der Kenntniß und dem wirthschaftlichen Denken seiner Landsleute näher rückt. Wir werden ihm auf diesem Wege gewiß unsere warme Sympathie entgegenbringen, um so mehr als gerade die deutschen Autoren von Ferraris mit so viel Liebe und Verständniß behandelt werden. — Dr. Eheberg.

B. Zeitschriften.

18. **Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft**, herausgegeben von Dr. Fricker, Dr. Schäffle und Dr. Wagner. Tübingen 1880. Heft 3 und 4.

Untersuchungen über das ältere deutsche Agrarwesen dürfen immer mit aufrichtiger Freude begrüßt werden, da sie, abgesehen von der neuesten Zeit (Miaskowski's Untersuchungen), noch immer zu den literarischen Seltenheiten gehören. Wir bringen deßhalb schon der im 3. Heft enthaltenen Abhandlung, betitelt: „Agrarhistorische Fragmente zur Erkenntniß der deutschen Feldmarkverfassung", warme Aufmerksamkeit entgegen und dieß um so mehr, als diese Abhandlung von dem trefflichen Kenner und Begründer der deutschen Agrargeschichte, von Georg Hanssen herrührt. Die eben genannte Abhandlung bildet einen Nachtrag zu des Verfassers Schrift über die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier. Eine genauere Inhaltsangabe zu geben, scheint mir unmöglich; man müßte denn so ziemlich die ganze Abhandlung abdrucken, da diese eine Menge von Detailfragen der deutschen Feldmarkverfassung behandelt. Sie gewährt einen außerordentlich lehrreichen Einblick in dieselbe und empfiehlt sich demnach zur Lektüre.

Ausgehend von dem von Hildebrand in seiner Nationalökonomie ausgesprochenen Gedanken, daß der Einfluß des römischen Rechts auf die Staatswirthschaft des 16. und 17. Jahrhunderts sehr bedeutungsvoll gewesen ist, sucht Adolf Bruder, der schon mehrere lehrreiche Abhandlungen über die Beziehungen zwischen Recht und Volkswirthschaft geliefert hat, an einem konkreten Beispiel diesen Einfluß nachzuweisen in einem Artikel über: „Die Behandlung der Handwerker-Korporationen durch die Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts." Bruder untersucht zuerst kurz die Verschiedenheit zwischen den römischen und deutschen Zünften und urtheilt über die Anwendung des römischen Rechts auf die deutschen Korporationen folgendermaßen: „Das Eindringen des römischen Rechts verwischte nicht nur den historischen Begriff der deutschen Korporationen und subsumirte dieselben ohne Weiteres unter die römische Sozietas, sondern es verdrängte auch die volksthümliche Rechtsprechung und schob an deren Stelle einen Codex unverstandener Rechtssätze in der Hand gelehrter, dem Volksleben bewußt abgekehrter Richter." Hand in Hand damit ging eine Unterschätzung des Gewohnheitsrechts, welche bezüglich der Zunftstatuten dazu führte, daß man überhaupt nur die gegebenen Ordnungen anerkannte und auch in den älteren Zunftstatuten solche fand. Man stellte sich allgemein die erste Einrichtung der Zünfte entweder als eine aus Zweckmäßigkeitsgründen beliebte obrigkeitliche Maßregel, als eine planmäßige Eintheilung oder als einen Gnadenakt vor. An Belegen für diese Auffassung fehlte es den Romanisten nicht. Die Quellen regeln genau, welchen Beamten die afrikanischen, konstantinopolitanischen, italischen ꝛc. Zünfte untergeordnet sein sollen.

Die Zunft wurde zwar von ihnen noch als öffentliches Amt angesehen, aber es hatte keinen durch einen gewissen Rechtsbestand garantirten souveränen

---

*) S. meine Besprechung dieser Schrift in dieser Zeitschrift Bd. III S. 760—765.
**) S. meine Besprechung in diesem Jahrbuch Bd. IV S. 816.

Wirkungskreis mehr, sondern wurde der Oberbehörde untergeordnet und von ihr beaufsichtigt. Damit wurden natürlich auch die Jurisdiktionsrechte der Zünfte allenthalben beschränkt, wenn nicht geradezu geleugnet. Bruder weist nach, wie dieß in einzelnen Fällen geschah. Aller politischen Eigenschaften entkleidet, wurde die Zunft wie im spätrömischen Reich auf die Privatrechtssphäre zurückgedrängt. Sie war eine Polizeianstalt, welcher zur besseren Erreichung dieses Zweckes vom Staate vermöge besonderen Privilegs Rechte und Pflichten eines corpus verliehen waren. Ferner behandelten die Juristen die Gewerbegerechtsamkeit ganz im Sinn eines dinglichen Rechts, das wie Grundeigenthum einen sicheren Ertrag abwerfen soll und auf welches man durch Erbschaft und Heirath Anrecht habe. Da die Zünfte für die privatrechtliche Auffassung ihrer Stellung als möglichst freies Privateigenthum nur zu großes Verständniß zeigten, so mußte der Staat gewisse Grenzen ziehen; nur nahm er, wie früher die Zunftorganisation, so jetzt das Publikum durch verschiedene Verordnungen in Schutz. Indessen lebten bei aller Schroffheit ihrer theoretischen Ueberzeugungen die damaligen Juristen, die sogenannten Praktiker, zu sehr im Leben, um Kompromissen unzugänglich zu sein Ueberhaupt ist es eine bekannte Eigenthümlichkeit jener Juristen durch weitgehende Interpretation die spröden Quellen mit dem Leben zu versöhnen. — Ich habe größtentheils mit des Verfassers eigenen Worten einen kleinen Auszug aus dieser Abhandlung gegeben, da jetzt das Interesse für das Zunftwesen ein gesteigertes zu sein scheint und andererseits vor Kurzem eine neue Schrift von Clamor Neuburg über Zunftwesen und Zunftgerichtsbarkeit erschienen ist, welche theilweise ja die gleiche Materie behandelt.

Hermann Müller gibt eine Fortsetzung der Mittheilung von „Aegidii Romani de regimine Principum libri III, abbreviati per M. Leonnium de Padua“, nach der Handschrift der königlichen öffentlichen Bibliothek in Bamberg; diese Fortsetzung zieht sich auch durch das folgende Heft 4.

Außerdem ist in Heft 3 noch das zweite Kapitel von Fr. J. Neumann's Abhandlung über: „Die Gestaltung des Preises unter dem Einflusse des Eigennutzes“, enthalten. Ich werde nach Abschluß der ganzen Abhandlung auf die einzelnen Kapitel zurückkommen.

In Heft 4 gibt A. Meitzen zunächst eine ausführliche und anerkennende Besprechung von v. Miaskowski's zwei auch in diesem Jahrbuch IV, Heft 2 rezensirten werthvollen Schriften über die schweizerische Land-, Alpen- und Forstwirthschaftsverfassung und über die schweizerische Allmend.

Anknüpfend an Wundt's Werk: „Eine Untersuchung der Prinzipien der Erkenntniß und der Methoden wissenschaftlicher Forschung“, gibt Schäffle einen Essay über „Kausalität und Teleologie in der Sozialwissenschaft“. Aus seinen Ausführungen zieht der Verfasser den Schluß, den wir gewiß nur billigen können, daß die historisch-kausalistische und die politisch-teleologische Forschungsweise nothwendig sind und daß keine ausschließend berechtigt ist. —

A. Thun, dem wir neben den bekannten Schriften über die niederrheinische Industrie auch neuestens ein Werk über: Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrußland seit Aufhebung der Leibeigenschaft (Duncker & Humblot 1880), verdanken, benützt seine Kenntniß der russischen volkswirthschaftlichen Zustände, um in diesem Heft eine Schilderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse im Gouvernement Moskau zu geben. Sie ist geschöpft aus: Sammlung statistischer Nachrichten über das Gouvernement Moskau, herausgegeben von der Moskauer Gouvernementslandschaft, 11 Lieferungen, 1876—1879, und gibt zunächst einen nicht sehr vortheilhaften Bericht über die bisherige russische Wirthschaftsstatistik. Eine Ausnahme davon macht nach Thun's Mittheilung die statistische Abtheilung bei dem Moskauer Gouvernementslandschaftsamt. Die von Thun gegebenen Daten beziehen sich auf die russischen Agrarverhältnisse und sind recht interessant. —

Dr. Eheberg.

19. **Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, herausgegeben von Dr. J. Conrad. Jena 1880. Bd. I, Heft 6. Neue Folge Bd. I, Heft 1—3.

Der Artikel W. v. Ochenkowski's, der in Heft 6 des ersten Bandes enthalten, untersucht die Bedeutung John Locke's als Nationalökonom und liefert

somit einen Beitrag zur Geschichte der Volkswirthschaftslehre. Ochenkowski geht von der Annahme aus, daß die wirthschaftlichen Schriften des großen Philosophen nur deßhalb bisher einer geringeren Beachtung sich erfreut hätten, weil man dieselben als gelegentliche und fragmentarische Erzeugnisse seiner Thätigkeit betrachtete und betrachtet. Aber Locke verdient nicht nur unter die wirthschaftlichen Schriftsteller eingereiht zu werden, wie Ochenkowski darzuthun sich bemüht, sondern er ist der hervorragendste jener Periode. Das Resultat der Untersuchung des um die Geschichte der Volkswirthschaft und ihrer Lehre verdienten Gelehrten ist folgendes. Locke war ein Merkantilist reinsten Wassers. Aber Locke, der überhaupt als Denker den Merkantilisten überlegen war, zeigte ihnen gegenüber doch verschiedene Fortschritte in der Begründung der nationalökonomischen Wissenschaft und in der Behandlung des Gegenstandes. Locke fand das Prinzip der ökonomischen Thätigkeit in der Eigenthumsbildung, aus welcher sich ökonomische Vorgänge mit Nothwendigkeit herleiten ließen. Der Fortschritt in der Behandlung des Gegenstandes bestand darin, daß er einen Uebergang vom merkantilistischen Empirismus zur Abstraktion versuchte. Er nahm wenigstens einen Anlauf dazu, die bedeutungsvollen wirthschaftlichen Thatsachen des Handels und des Geldes mit dem Gesellschaftskörper in Einklang zu bringen; Locke untersuchte gegenüber dem Merkantilismus, der fast nur die Beziehungen von Volk zu Volk kannte, besonders mittels seiner Preistheorie auch die inneren Zustände der Gesellschaft und verband alles durch die Schärfe seiner Logik und durch seine wissenschaftliche Methode.

Ich habe unsere Leser auch auf die Thatsache aufmerksam zu machen, daß mit Abschluß des vorstehend besprochenen 6. Heftes des Jahrganges 1880 eine „Neue Folge" der Jahrbücher begonnen hat. Die Jahrbücher werden nach dem dem ersten Hefte dieser neuen Folge beiliegenden Prospekt zwar immer genau an den alten von Bruno Hildebrand aufgestellten Grundsätzen festhalten, sie suchen jedoch den gestellten Aufgaben in höherem Maße durch eine abermalige Erweiterung der Zeitschrift gerecht zu werden. Vor Allem soll die nationalökonomische Gesetzgebung und Literatur noch eingehender behandelt werden. In der Rubrik: „Nationalökonomische Gesetzgebung" werden deßhalb, wie der Prospekt besagt, die wesentlichsten wirthschaftlichen Gesetze der hauptsächlichsten Länder theils selbst zum Abdruck gelangen, theils dem Inhalt nach mitgetheilt und kritisch behandelt werden. Die Rubrik: „Literatur" wird fortan noch mehr wie bisher Uebersichten der literarischen Erscheinungen über eine bestimmte Frage enthalten, dann ausführliche Besprechungen hervorragender Werke, endlich eine möglichst vollständige Uebersicht über die neuesten Publikationen des In- und Auslandes.

In dem 1. und 2. Heft dieser neuen Folge ist eine Denkschrift von A. Soetbeer enthalten über: „Die hauptsächlichen Probleme der Währungsfrage". Sie behandelt die internationale Währungsfrage, namentlich im Hinblick auf die zur Lösung derselben in Vorschlag gebrachten Maßregeln, sowie ihre sonstige Entwicklung. Da Soetbeer als einer der ersten Kenner des Geldwesens mit Recht gilt, so will ich etwas ausführlicher über seine hier niedergelegten, sehr ruhig und sachlich gehaltenen Ausführungen referiren. Die zu erörternden Probleme sind zweierlei: 1) Wie verhält es sich mit der Ausführbarkeit einer wirksamen internationalen Vereinbarung über eine gleichmäßige Doppelwährung, oder, um es anders zu bezeichnen, eines allgemeinen Bimetallismus? 2) Welche Schranken wird die Silberentwerthung finden, wenn ein allgemeiner Bimetallismus nicht zu Stande kommt?

Zu Anfang seiner Ausführungen gibt Soetbeer eine Definition von Doppelwährung und Bimetallismus, der nur zu oft auch in Schriften über diesen Gegenstand außer Acht gelassen wird. Nach seiner Auffassung sind diese Ausdrücke nicht auf jedes Münzwesen anwendbar, bei dem Gold- und Silbermünzen in einem bestimmten Werthverhältniß zu einander als gleichberechtigtes gesetzliches Zahlmittel wirklich in Umlauf sind oder es doch sein könnten, sondern von der eigentlichen Doppelwährung wird außerdem verlangt, daß Privatpersonen und Bankinstituten fortdauernd die Befugniß zustehe, in den öffentlichen Münzanstalten gegen eine feste Prägegebühr beliebig sowohl Gold als auch Silber in prinzipiell unbeschränkter Menge als Kourantgeld ausprägen zu lassen.

Soetbeer gibt die ideelle und praktische Möglichkeit einer Vereinbarung eines gleichmäßigen Bimetallismus zu und entwirft dann die Grundzüge eines internationalen Bimetallismus zwischen England, Frankreich und den Vereinigten Staaten, die im Wesentlichen alle nöthigen Bestimmungen enthalten. Die sich daran schließenden Motive begründen ausführlicher die Thesen dieser Grundzüge; gegenüber diesen seinen Thesen richtet nun Soetbeer seine Bedenken. Er hält zunächst die Durchführung eines internationalen Bimetallismus vornehmlich aus dem Grunde für höchst unwahrscheinlich, weil ohne Englands Beitritt kein dahin zielendes Uebereinkommen irgend nachhaltigen Erfolg verspricht, dieser aber nicht in Aussicht steht. Für die letztere Behauptung führt der Verfasser sehr sprechende Zeugnisse an. Es ist daraus ersichtlich, daß die öffentliche Meinung und die große Mehrzahl der zunächst in Betracht kommenden einflußreichen Persönlichkeiten in England auf das Bestimmteste dem Bimetallismus widerstreben, wenn auch in neuester Zeit die Agitation zu Gunsten derselben dort etwas mehr Beachtung findet. Die aus diesen Ausführungen gezogenen Schlußfolgerungen Soetbeer's für das erste von ihm aufgestellte Problem lauten: „Wir halten ein internationales Uebereinkommen wegen eines gleichmäßigen Bimetallismus für nicht geradezu unmöglich und glauben, daß dadurch vielleicht für längere Zeit sich der Zweck erreichen ließe, der weiteren Silberentwerthung und starken Schwankungen des Silberpreises vorzubeugen. Eine unumgängliche Bedingung eines solchen internationalen Bimetallismus ist jedoch der vollständige Beitritt Englands." Der Beitritt Englands aber „dürfte, wenn überhaupt, doch nicht eher eintreten als bis eine weitere Entwerthung des Silbers stattgefunden hat und die Zugrundelegung einer den neuesten Marktverhältnissen entsprechenden Werthrelation als geboten erachtet würde; allein auch in diesem Falle halten wir die Verwirklichung des Bimetallismus für nicht wahrscheinlich. Jedenfalls aber sollten die Anhänger des Bimetallismus alle ihre Bestrebungen dahin konzentriren, die öffentliche Meinung in England für denselben zu gewinnen, Deutschland aber mit ihren Projekten nicht zwecklos beunruhigen"

Soetbeer wendet sich dann zur Besprechung des zweiten von ihm aufgestellten Problems: Wenn eine befriedigende Regelung der Währungsfrage durch ein internationales Uebereinkommen wegen eines gleichmäßigen Bimetallismus nicht herbeigeführt wird, welche Schranken wird dann die Silberentwerthung finden? Zweck der nun folgenden Ausführungen ist, den Irrthum zu widerlegen, als ob, sofern nicht der Bimetallismus es verhindern und dauernde sichere Abhilfe schaffe, eine so zu sagen unbegrenzte Silberentwerthung in Aussicht stehe. Eine Werthminderung des Silbers soll nicht in Abrede gestellt werden; dieselbe ist verursacht worden durch die große Zunahme der Silberproduktion in den Vereinigten Staaten, durch die sogenannte India Council Bills, d. h. die von der Verwaltung von Britisch-Indien in London auf die indischen Regierungskassen in immer steigendem Maße gezogenen Wechsel statt der sonst erforderlich gewesenen größeren Beträge an Silbersendungen nach Indien, dann durch die Demonetisation des Silbers in Deutschland und Skandinavien, endlich durch die Sistirung der freien Silberkourant-Ausmünzungen in den Staaten der lateinischen Münzkonvention.

Soetbeer untersucht nun an der Hand von Zahlen, wie weit diese einzelnen Ursachen zur Silberwerthsminderung beigetragen haben und kommt zu dem Schlusse, daß, um baldmöglichst zu einem praktischen Abschluß der Silberentwerthung zu gelangen und über die Verlegenheiten oder Störungen in der Periode des Uebergangs von der bisherigen zu einer neuen normalen Werthrelation der Edelmetalle hinwegzuhelfen, es auf die Verbreitung der Ueberzeugung ankommen dürfte, „daß auf eine Rehabilitirung des Silbers auf den Werthstand vor 1874 zu verzichten sei, daß man vielmehr eine dem Golde günstigere normale Werthrelation für die Zukunft in Aussicht zu nehmen hat, wie sie eben durch die natürliche Gestaltung des Edelmetallmarktes auf Grund der Entwicklung des internationalen Handels und zweckentsprechender solider Münzgesetze in den Hauptstaaten sich bilden und befestigen wird". Allerdings können nach Soetbeer's Meinung in Betracht der gegenwärtigen unsicheren Währungspolitik der Vereinigten Staaten und des eben so unsicheren Standes der indisch-englischen Zahlungsbilanz vielleicht noch Jahre vergehen, ehe die plötzlichen Silber-

schwankungen aufhören werden; wir dürften aber nach solcher Uebergangsperiode, „ohne daß es dazu eines internationalen Bimetallismus bedürfte, zu einer längeren Dauer einer neuen normalen Werthrelation gelangen, bei welcher der Orient im Besitze der einfachen Silberwährung und jeden Silberüberfluß allmählich absorbirend, die europäischen Länder und die Vereinigten Staaten aber unter der Herrschaft der reinen Goldwährung sich in ihrem Geldwesen sicher und zufrieden fühlen können".

Im 3. Hefte ist enthalten eine sehr anregend geschriebene Besprechung der Einkommensteuer im Kanton Zürich von G. Cohn. Diese Einkommensteuer bietet vor Allem dadurch Interesse, daß sie auf der Thatsache eines weit getriebenen Experimentes mit der demokratischen Forderung ausschließlicher Einkommensteuern beruht. Eben deßhalb begnügt sich der Verfasser auch nicht mit einer bloßen Betrachtung dieser Steuer, sondern er zieht allgemeine Erörterungen mit herein, die sich hauptsächlich gegen A. Wagner's Steuerlehre richten. —

Dr. Eheberg.

20. **Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte,** herausgegeben von Dr. E. Wiß. Berlin 1880. Heft 2 und 3.

E. Hoffmann setzt hier zunächst seine Betrachtungen über „die Entwicklung des deutschen Reichstelegraphenwesens seit dem Jahre 1875" fort. Nachdem er im letzten Heft die Entwicklung in der extensiven Ausbreitung der Betriebsanlagen zur Anschauung gebracht, untersucht er in diesem Artikel die neuesten Fortschritte in der inneren Verwaltung des Telegraphenwesens, er bespricht also zunächst die Einführung des Worttarifs und die mit demselben verbundenen Vortheile sowohl für die Einnahmen als für die geringeren Anforderungen an die Telegraphenbeamten. Nach amtlichen Veröffentlichungen bezifferten sich die Einnahmen der Reichstelegraphie an Telegraphengebühren:

1875 zur Zeit des alten Tarifs auf 10594538 Mark,
1878/79 unter dem neuen Tarif auf 12845379 Mark.

Andere Fortschritte im Telegraphenwesen wurden gemacht durch die 1877 erfolgte Einführung des Fernsprechers in die Reihe der telegraphischen Apparate, dann durch ein vermehrtes Anwenden von telegraphischem Gegensprechen. Zum Schluß bespricht der Verfasser die Berliner Rohrpost und die Bedeutung der Telegraphie für die Meteorologie und das Sturmwarnungswesen.

Die anderen in diesem Hefte enthaltenen Artikel erwähnen wir nur kurz. Wiß gibt: „Einige bisher ungedruckte Dokumente preußischer und englischer Staatsmänner über englische Staatswirthschaft in den Jahren 1840—50"; E. Silberschlag: „Ueber religiöse Feste und deren Feier im Alterthum und in neuerer Zeit"; Braun: „Erinnerungen an Rich. Cobden"; Stockbauer: „Ueber Gartenanlagen in Städten und Villen aus alter und neuer Zeit"; R. Walcker: „Statistische Beiträge zur Frage von den Standorten der Industrie".

„Ueber das Submissionsverfahren" verbreitet sich der erste Artikel des zweiten Heftes. Er gibt alles einschlägige amtliche Material der letzten Zeit und befürwortet die Herstellung von einheitlichen vernünftigen Grundlagen für den geschäftlichen Verkehr zwischen Behörden und Gewerbetreibenden. Neue Gesichtspunkte sind nicht gegeben.

Ebensowenig Neues enthält der vom Herausgeber mitgetheilte Bericht über „Die internationale Fischerei-Ausstellung in Berlin".

Interessanter sind die Angaben über „Die freien Landbau-Kolonieen der Gesellschaft für Wohlthätigkeit in Frederiksoord, Willemsoord und Wilhelminaoord, in der Nähe der Station Steenwyk der niederländischen Staatseisenbahn" von Gerlach, deutsch von Drouwen. Die Gesellschaft, welche sich zur Aufgabe gemacht hat, mitzuwirken zur Verbesserung des Zustandes für die unteren Volksklassen durch Aufnahme der ihr anvertrauten Personen und Familien in die ihr gehörigen Kolonieen und Stellung derselben unter geeignete Zucht sowie Beschaffung von Arbeit, insbesondere Feldarbeit für diese Ansiedler, hat bereits

einen Landbesitz von 2010 Hektaren mit 1956 Seelen (1875) und verschiedene kleinere industrielle Anstalten in diesen Kolonieen. Sie hat das Land meistens durch Urbarmachung von Heideland gewonnen. Der Verfasser gibt einen kurzen Ueberblick über die Lage der Kolonieen, ihre Bevölkerung, die Arbeiterfamilien, die Pfleglinge (denn auch solche werden gegen Entgelt aufgenommen), die Freibauernfamilien, die Regeln für die Beaufsichtigung und Zucht, die Krankenpflege, die Feldarbeit ꝛc. —

Dr. Eheberg.

21. **Annalen des Deutschen Reiches**, herausgegeben von Dr. Georg Hirth. Leipzig 1880. Heft 8—10.

Die Haushaltungsbudgets, für deren Aufstellung seiner Zeit Le Play und Ducpetiaux so hervorragendes geleistet haben und die zuerst zu einer zahlenmäßigen Erfassung der menschlichen Bedürfnisse geführt haben, werden von Zeit zu Zeit in unseren Zeitschriften durch weitere, allerdings meist lokale Berichte vervollständigt.

P. Dehn hat früher schon öfter in den Annalen über elsässische Arbeiter-Haushaltungsbudgets berichtet und er setzt diese lehrreichen Untersuchungen nun in Heft 8 und 9 fort. Er gibt hier schlesische Haushaltungsbudgets aus den Kreisen Bunzlau und Görlitz sowie aus anderen Kreisen.

O. von Aufseß gibt eine wiederholte Bearbeitung seines Werkes über „Die Zölle, Verbrauchssteuern und vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches", zuerst erschienen in Hirth's Annalen 1873 und dann als ein eigenes Werk herausgegeben. Eine Neubearbeitung ist durch die unterdessen eingetretenen Neuerungen nöthig geworden und wird gewiß von allen jenen Kreisen, welche ein besonderes Interesse haben die Einrichtungen des deutschen Zoll- und Steuerwesens näher kennen zu lernen, mit Freude begrüßt werden.

An Materialien ist in den vorliegenden Heften noch enthalten: Definitives Ergebniß der Einkommensteuer in Hamburg für die Jahre 1876 und 77; Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beiträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für das Etatsjahr 1879/80.

Dr. Eheberg.

22. **Arbeiterfreund**, herausgegeben von V. Böhmert und R. Gneist. Berlin, 1880. Heft 2, 3, 4 und 5.

Im zweiten Heft ist ein Artikel enthalten von Woldemar Götze: Die Ergänzung des Schulunterrichts durch praktische Beschäftigung, Denkschrift, verfaßt im Auftrage der Gemeinnützigen Gesellschaft zu Leipzig. Anknüpfend an die volkserzieherischen Reformideen, welche vom Rittmeister a. D. Clauson-Kaas in Kopenhagen zunächst angeregt wurden und welche im Norden Deutschlands vielfach erörtert wurden, bespricht der Verfasser ihre Opportunität für Deutschland. Er kommt zu dem Resultat, „daß die Einordnung der praktischen Beschäftigung in die Reihe der Erziehungsmittel um ihres pädagogischen Werthes willen entschieden anzustreben ist". Allerdings glaubt der Verfasser nicht, daß man in den bisherigen Stundenplan der Schulen als neues Fach noch den Arbeitsunterricht einstellen soll, da derselbe mit Lernzeit bereits übersetzt ist. Eine Reform wird sich hier nur allmählich vornehmen lassen, da einerseits die bei uns in den Volksschulen vorkommende Verwendung der Kinder zum Nutzen der Eltern und die Ueberbürdung der höheren Schulen, andererseits der Mangel an Lehrkräften ein großes Hinderniß für die Durchführung dieser Reformbestrebungen bereiten werden. Ich möchte noch hinzufügen, daß man auch hier auf die einzelnen Gegenden Rücksicht nehmen muß. Es wird vielfach auf die soziale Lage der Eltern, auf die Industrie- oder Ackerbauverhältnisse ꝛc. der einzelnen Ortschaften ankommen. Jedenfalls wird, wie der Verfasser betont, zunächst auf dem Wege privater Thätigkeit der Versuch zu machen sein. Die Mittel, welche der Verfasser zur Förderung der Reformideen vorschlägt, sind Kampf gegen die Ueberbürdung

der Schulkinder mit Unterricht und Aufgaben, Heranbildung von Lehrern für den Arbeitsunterricht und die Schaffung von Schülerwerkstätten für freiwillige Theilnehmer auf privatem Wege. „Hier wird man wiederum Beobachtungen und Erfahrungen sammeln und vielleicht Neigung und Verständniß für die Schülerwerkstatt in weiteren Kreisen verbreiten." —

V. Böhmert verbreitet sich in einer Festrede zum 51. Geburtstage des Königs Albert von Sachsen über „die Aufgaben der Volkswirthschaft und Statistik". Neues ist in dieser Rede nicht enthalten. Sie ist im Wesentlichen eine Anerkennung Smith's. Und so sehr man ja allgemein von dem Werth des Smith'schen Werkes überzeugt ist und gerne zugibt, daß die heutige Nationalökonomie im Wesentlichen an A. Smith's Untersuchungen anschließt, so ist dieß Thema doch nachgerade in Reden, Broschüren und dicken Büchern so gründlich behandelt worden, daß man auf eine fernere Wiederholung an dieser Stelle wohl verzichten darf.

Arthur v. Studnitz liefert eine Abhandlung über „Ungarn als Auswanderungsziel", in der eine ganz kurze Uebersicht über die deutsche Einwanderung in Ungarn gegeben wird, dann die Aussichten der deutschen Einwanderer in der Industrie und in der Landwirthschaft besprochen werden. Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß eine Einwanderung nach Ungarn im Interesse sowohl dieses Landes, wie der Einwanderer liegen kann, — im Interesse dieses Landes, indem vor Allem durch Kolonisationen die für die Landwirthschaft verfügbaren Arbeitskräfte vermehrt und unter Umständen auch die Einführung von Hausindustrien ermöglicht würde, - im Interesse der Einwandernden, indem in Ungarn noch Raum für Arbeitslustige zur Entfaltung ihrer Arbeitskraft gegeben sei. Jedenfalls aber darf man dem Verfasser zustimmen, wenn er betont, daß die Initiative des ungarischen Volkes erforderlich sei, um umfangreiche Einwanderung hervorzurufen. Es scheint diese Mahnung um so nothwendiger zu sein, als der Nationalitätenhaß in Ungarn eine immer unerquicklichere Form anzunehmen droht.

Ein Artikel von Adolf Gumprecht regt die Hilfsvereine für Irrenpflege, wie es solche in England, Frankreich, Amerika und der Schweiz schon gibt, auch für Deutschland an und gibt dabei manche beherzigenswerthe Andeutungen in dieser Frage.

Heft 3. „Ueber den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit" betitelt sich die in diesem Heft zunächst zu erwähnende Abhandlung von Franz Woas. In derselben wird das Schicksal des Entwurfs zur Regelung dieser Frage," welcher im preußischen Handelsministerium aufgestellt und dem Bundesrath vorgelegt worden ist, erzählt. Dieser Entwurf — eine Ergänzung des § 120, Abs. 3 der Gewerbeordnung des Deutschen Reichs vom 23. Juli 1879 — enthält Vorschriften, betreffend den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit 1) für Fabriken, welche Arbeiter in geschlossenen Räumen beschäftigen, 2) für gewerbliche Anlagen, in welchen durch elementare Kraft bewegte Maschinen Verwendung finden. Dieser Entwurf wurde technischen Vereinen zur Meinungsäußerung zugesandt, aber erfreute sich keiner Sympathie. Der Verfasser betont mit Recht, welche Veränderungen die Einführung dieses Entwurfs für das Haftpflichtgesetz hervorrufen würde. Was aber Woas bei der ganzen Art der Behandlung auszusetzen hat, ist das, daß zwar die Arbeitgeber, nicht auch die Arbeitnehmer um ihre Ansicht gefragt wurden, welch' letztere doch gewiß auch in diesen Fragen als sachverständig gelten können.

A. Gumprecht, der auch in diesem Hefte vertreten ist, gibt eine gute Uebersicht über „Armenerziehung, Waisen- und Rettungs-Anstalten".

Daran schließt sich eine kleine Zusammenstellung über „die Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse in den größeren deutschen Städten während des Jahres 1879", womit ein schon in früheren Jahrgängen unternommenes Referat fortgesetzt wird.

Das Werk J. Moldenhawer's: „Fremstilling af Blinde forholdene i Danmark etc." gibt P. Schmidt Veranlassung zu einem Artikel über „die Fürsorge für die Blinden". Ich entnehme aus den in diesem Artikel enthaltenen statistischen Daten folgende Uebersicht und bemerke, daß die Daten aus der Zeit 1869—1875 stammen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika (1860)	1	Blinder	auf	2470	Einwohner;	4,00	pro	10 000.
Dänemark	1	"	"	1429	"	6,99	"	"
Sachsen	1	"	"	1337	"	7,48	"	"
Schweden	1	"	"	1241	"	8,06	"	"
Bayern	1	"	"	1216	"	8,22	"	"
Oesterr. Ungarn	1	"	"	1193	"	8,38	"	"
Preußen	1	"	"	1071	"	9,33	"	"
Großbrit. und Irland	1	"	"	1015	"	9,85	"	"
Norwegen	1	"	"	737	"	13,00	"	"
Island	1	"	"	522	"	19,17	"	"
Finnland	1	"	"	445	"	21,41	"	"

Was an Fürsorge für die armen Blinden aufgewendet wurde, ist theils privaten Bestrebungen zu verdanken, wie in England, theils staatlichen Einrichtungen. In Deutschland gibt es einen kleinen Staat, wo alle Blinden unterrichtet werden, nämlich Sachsen-Weimar; vorzüglich ist auch das Blindenschulwesen in Nordamerika. Aus den übrigen Staaten stelle ich zur Illustrirung folgende Tabelle zusammen:

	Blinde	Unter 20 Jahren	Im Unterricht
In England (1871)	31 159	?	795
„ Preußen „	22 978	3080	1440
„ Bayern „	3 998	382	41
„ Schweden (1870)	3 359	409	50
„ Norwegen (1875)	2 468	209	35

Heft 4 und 5. Böhmert liefert hier einen kleinen Nachtrag zu seinem in vieler Hinsicht verdienstvollen zweibändigen Werk über „Die Gewinnbetheiligung, Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn“, Leipzig, 1880, unter dem Titel: „Der Stand der Gewinnbetheiligungsfrage“. Da sich vielleicht manche Leser für diesen Stand interessiren, so entnehmen wir dem Artikel, daß das Werk Böhmert's von einem Mailänder Gelehrten, Pietro Manfredi, ins Italienische übersetzt worden ist, und daß Luigi Luzzati, der diese Uebersetzung bevorwortet hat, in diesem Vorworte hervorhebt, daß Italien noch weit mehr Beispiele von Gewinnbetheiligungen biete, als die angegebenen; vor Allem seien die italienischen Volksbanken zu erwähnen, welche fast in ihren sämmtlichen Statuten die Betheiligung der Angestellten am Geschäftsgewinn auf $2^1/_2$ bis 10 % des Nettogewinnes festsetzen. In Frankreich hat sich (in Paris) eine förmliche Gesellschaft zur Verbreitung der Gewinnbetheiligung gebildet, welche eine Zeitschrift herausgibt unter dem Titel: „Bulletin de la participation aux bénéfices“, und vor Kurzem erschien eine Schrift von A. Fourgerousse, betitelt: „Patrons et ouvriers de Paris. Reformes introduites dans l'organisation du travail par divers chefs d'industrie. Paris, 1879.“ Böhmert macht dann Mittheilung über die neuesten Thatsachen im Gebiete des Antheilssystems, nämlich über das Antheilsystem im Hause Leclair (Paris) 1838—1879, über das von Alfred de Courcy (Paris, Allgemeine Versicherungsgesellschaft), über die Gewinnbetheiligung im Elsaß, dann in der deutschen Landwirthschaft (Thünen'sches Antheilsystem auf Tellow, und Neumann'sches Antheilsystem in Posegnick) und in der Seidenindustrie, endlich über die Gewinnbetheiligung in der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf das Theilhabersystem in der Fabrik von Billon u. Isaak (Musikdosenfabrik). —

Ebenfalls vom Herausgeber stammt ein Bericht über die gewerblichen Fachschulen in Sachsen und Oesterreich, welcher eine genaue Uebersicht über die einschlägigen Schulen der beiden Staaten gibt.

Der zweite Verbandstag des Provinzial-Gewerbe-Verbandes für Schleswig-

Holstein, dieses schon öfter in deutschen Blättern besprochenen thätigen Verbandes, befaßte sich auf seinem 27. Verbandstage am 19., 20. und 21. August mit den Vorschlägen der Gewerbeordnungskommission des deutschen Reichstags, während über die Frage der obligatorischen oder fakultativen Innung Stimmengleichheit herrschte. Im Uebrigen wurde der Commissionsvorschlag mit einigen Verbesserungsvorschlägen versehen, von denen der weitgehendste und beachtenswertheste wohl darin besteht, daß sich neben den eigentlichen auf ein Gewerbe beschränkten Innungen in kleinen Orten auch die gesammten Handwerker des ganzen Ortes zu einer Innung sollten vereinigen können.

F. W. Toussaint schöpft aus einem im staatswissenschaftlichen Verein zu Straßburg i. E. gehaltenen Vortrage das Material zu einem kleinen Artikel über „Die Verwaltung der vereinigten Wohlthätigkeitsanstalten zu Straßburg i. E." Wer längere Zeit in Straßburg gelebt hat, der wird den Schlußworten des Verfassers gewiß nur zustimmen können. Sie lauten: „Es bleibt keinem Zweifel unterworfen, daß die beschriebenen (sehr ausgedehnten) Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt Straßburg und deren uneigennützige Verwaltung von Seiten einer kleinen Zahl vortrefflicher Männer ein vollgültiges Zeugniß von dem guten Geist ablegen, welcher die Bürger dieser ehemaligen deutschen Reichsstadt seit Jahrhunderten beseelt hat, aber es entsteht im Hinblick auf die Wohlthätigkeitsbestrebungen der Gegenwart zugleich die Frage: welche Resultate durch diese großartigen Anstalten in Bezug auf die Förderung der Moralität, der Arbeitsamkeit und somit des allgemeinen Wohlstandes der Gesammtbevölkerung erzielt worden sind? Leider müssen wir in diesem Punkte nach dem einstimmigen Urtheile aller Derjenigen, welche einen sicheren Einblick in das bürgerliche Leben dieser Stadt gewonnen haben, konstatiren, daß 1) die öffentliche Bettelei eine Ausdehnung gewonnen, wie sie wohl nur in wenigen anderen Städten gefunden wird; 2) der Sparsinn der Arbeiterbevölkerung nach den statistischen Aufnahmen gegenüber anderen rheinischen Städten nur ein geringer, und 3) Arbeitsamkeit und der Geist der Selbsthilfe auf genossenschaftlichem Gebiete bisher nur in einem sehr geringen Maße zum praktischen Ausdruck gelangt ist." Eine Nutzanwendung ist überflüssig.

In diesen Heften ist endlich noch ein Bericht über Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Belgien und eine Uebersicht über die inneren Angelegenheiten des Vereins zum Wohle der arbeitenden Klassen enthalten. — Dr. Eheberg.

23. **Archiv für Post und Telegraphie.** Beihefte zum Amtsblatt des Reichspostamts. VIII. Jahrgang. Berlin, 1880. 24 Hefte, 768 S.

Das Archiv 2c., das, um diese Aeußerlichkeit gleich hervorzuheben, in Bezug auf Druck und Ausstattung mit diesem Jahrgange eine sehr vortheilhafte Veränderung erfahren, bietet inhaltlich neben den üblichen kleinen Mittheilungen und Literaturübersichten 113 größere Abhandlungen, welche, wie in den früheren Jahrgängen, zum Theil geographischen und ethnographischen Inhalts sind, größtentheils jedoch, das Verkehrswesen speziell betreffend, wiederum Gelegenheit geben, den Entwicklungsgang dieses Verwaltungszweiges im verflossenen Jahre zu verfolgen.

Zunächst bezeichnet das Jahr 1880 einen größeren Abschluß in der Entwicklung des Reichspostwesens, indem die Organisation der Centralbehörde eine neue definitive Gestaltung erhalten: die Ersetzung des Generalpostamts und Generaltelegraphenamts durch das einheitliche, mit einer dritten Abtheilung, für die organischen Maßnahmen, ergänzte Reichspostamt gab Veranlassung, einen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung dieser Centralbehörde zu werfen (Archiv S. 193). Der wie üblich erfolgende Abdruck der Etatsberathungen gewann durch die Bedeutsamkeit dieser Umgestaltung, deren Motivirung bei jenen geboten wurde, dießmal ein erhöhtes Interesse (S. 163). Auch die Entwicklung des ausländischen Postwesens zeigte verschiedene wichtige Momente, deren Hervorhebung einzelne Abhandlungen gewidmet waren. Portugal vor Allem hat ein neues reformatorisches Postgesetz erhalten, das in wortgetreuer Uebersetzung abgedruckt ist (Nr. 18, 19). Das Gesetz vom 7. Juli 1880 zeichnet sich vor denen anderer Staaten aus durch die Hereinziehung vieler dienstlicher Bestimmungen, deren Festsetzung im Uebrigen meist im Verwaltungswege erfolgt; ferner, daß auch die

Beaufsichtigung der Leuchtthürme, der Küsten, des meteorologischen Dienstes der Postverwaltung zugewiesen wird und schließlich durch die Monopolisirung aller in Zukunft denkbaren telegraphischen Einrichtungen („Einrichtung und Verwaltung von allen pneumatischen, akustischen und anderweiten Mitteln zum schnellen Austausch der Korrespondenz" Art. 2, § 2). Die Vereinigung der Post und Telegraphie zu Einer Verwaltung ist durch dies Gesetz auch für Portugal ins Leben getreten. Angesichts der günstigen Ergebnisse, welche durch diese Vereinigung in Deutschland, England, Frankreich erzielt worden, ist auch der schwedische Reichstag dieser Frage näher getreten (S. 481). In den Niederlanden ist die Erweiterung des Postdienstes für die Packetbeförderung in Aussicht genommen, und der diesbezügliche Gesetzentwurf in Nr. 23 des Archivs mitgetheilt. In England ist eine neue Art von post-office money-orders für Uebermittelung kleiner Beträge eingeführt worden. Für das Telegraphenwesen speziell kommen in Betracht einige Aufsätze, welche die Stellung desselben in den Vereinigten Staaten von Nordamerika betreffen. Das Verhältniß der Union zu den Privattelegraphengesellschaften auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1866 schildert der Auszug eines Berichtes über die Ergebnisse einer Studienreise von Kraetke (S. 433), während S. 653 der von Mr. Ellis (Louisiana) dem Repräsentantenhaus vorgelegte Gesetzentwurf mitgetheilt ist, wonach die Beseitigung jenes Mißverhältnisses und die Verstaatlichung der Telegraphie angestrebt wird.

Das zweifelsohne wichtigste postalische Ereigniß des Jahres 1880, über welches die letzte Nummer des Archivs berichtet, ist die Pariser Postkonferenz, deren Ergebniß der Vertrag vom 3. November bildet: die deutsche Postverwaltung kann auf dasselbe mit Stolz blicken, da ein neuer Fortschritt in den internationalen Beziehungen vorzüglich ihrer Initiative zu danken ist. Schon auf dem Pariser Postkongreß 1878 wurde die Frage, ob die Beförderung kleiner Packete (menus objets) im internationalen Verkehr zulässig, zweckmäßig und conformer Regelung fähig sei, von der deutschen Postverwaltung angeregt und darauf im Kongreß präliminarisch erwogen (cf. meinen Bericht über den Pariser Postkongreß, Jahrbuch II, S. 759). Nachdem das internationale Postbureau die Frage näher untersucht und diesbezügliche Vorschläge entworfen, war es möglich, daß am 9. Oktober die Vertreter einer größeren Reihe Postverwaltungen in Paris zusammen kamen und schließlich zu einer Uebereinkunft gelangten, durch welche die postmäßige Beförderung von Packeten bis 3 kg gegen einheitlich bemessene Gebührensätze und unter übereinstimmender Behandlung in den einzelnen Vereinsländern erreicht worden ist. Dieß der Kern der Konvention, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, abgeschlossen zu Paris am 3. November 1880 zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Aegypten, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Britisch-Indien, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Persien, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und Türkei. Die Uebereinkunft besteht, abgesehen von einem Schlußprotokoll, aus 18 Artikeln, deren wesentlicher Inhalt folgender ist: Zulässigkeit von Packeten unter 3 kg, weniger wie 20 cdm Inhalts, nach keiner Richtung 60 cm überschreitend, ohne Werthangabe, zur internationalen Postbeförderung unter Frankirungszwang; Freiheit des Transits wird gewährleistet, stückweise Ueberweisung der zwischen nicht limitrophen Ländern auszutauschenden Packete festgesetzt. Die Taxe beträgt soviel halbe Franken, als Postverwaltungen an der Landbeförderung theilnehmen: kommt Seetransport in Betracht, so wird eine außerordentliche Gebühr berechnet. Als Uebergangsmaßregel ist eine geringe Erhöhung gestattet. Die Packete dürfen keiner anderen Postgebühr unterworfen, und darf für Abtrag und Erfüllung der Zollformalität nicht mehr wie 25 Cts. berechnet werden. Die Entschädigung für ein verlorenes Packet beträgt 15 Frcs., abgesehen vom Falle der vis maior. Der Anspruch ist bei der absendenden Verwaltung geltend zu machen; die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr. Ein Reglement mit 18 Paragraphen enthält die näheren Ausführungsbestimmungen und soll wie die Konvention am 1. Oktober 1881 in Kraft treten. Es bezeichnet dieser Vertrag einen neuen Fortschritt des internationalen Postlebens und eine besondere Erleichterung der internationalen Handelsbeziehungen: so sehr der Weltpostverein sein ursprüngliches Gebiet örtlich wie sachlich erweitert hat, um so bemerkenswerther ist dieser Fortschritt, da ein großer Theil der an

der neuen Uebereinkunft betheiligten Postverwaltungen sich bisher überhaupt nicht mit dem Packetverkehr befaßte.

Das Postarchiv hat alsdann, wie in den früheren Jahren, eine Reihe von Uebersichten über die Thätigkeit der einzelnen Post- und Telegraphenverwaltungen in den Jahren 1877—79 veröffentlicht, so die Statistiken über den Postbetrieb in Deutschland, Bayern, Würtemberg, Belgien, Dänemark, Oesterreich, Schweden, Rußland, Aegypten, Argentinische Republik ꝛc. Zwei statistisch wie kulturell erwähnenswerthe Artikel veranschaulichen lebhaft, der eine (S. 289) den Briefverkehr des Deutschen Reichspostgebiets mit dem Auslande und die Gründe der verschiedenen Höhe desselben gegenüber den verschiedenen Ländern, der andere den Post- und Telegraphenverkehr der Länder Europa's 1878 (S. 33), nicht nur in seinem absoluten Verhältniß, sondern auch in seiner Relation zum Flächeninhalt und der Bevölkerungsdichtigkeit der verschiedenen Staaten.

Einige postgeschichtliche Abhandlungen von Interesse seien noch hervorgehoben: den deutschen Rechtshistoriker wird eine an Klüber's Schrift über das Postwesen angelehnte Tabelle fesseln, welche die verschiedenen Postbezirke in den souveränen Staaten des Rheinbundes im Dezember 1810 darstellt (S. 140). Der Artikel „Drucksachen, Mustersendungen und Waarenproben“ (S. 268) gibt einen guten historischen Ueberblick über die in Preußen, bezw. Deutschland gültigen Taxen für diese Korrespondenzstücke, von der sog. „Akten- und Schriftentaxe“ des vorigen Jahrhunderts an bis zur Jetztzeit. Das mit dem 12. September 1880 endende erste Jahrzehnt der deutschen Postverwaltung in Elsaß-Lothringen veranlaßte einen Rückblick auf die erfreulichen Ergebnisse dieses Verwaltungszweiges in den Reichslanden (S. 674). Die außerordentliche Thätigkeit der Post bei der Münzumwandlung wurde in einer ausführlichen Abhandlung zahlenmäßig dargelegt (S. 353).

Wir wollen auf eine Reihe wichtiger Artikel, wie über die Entwicklung des Telegraphenregals in England (S. 487), auf die Darstellung des russischen Bahnpostwesens (S. 385), wie auf die Berichte über die Stiftung des elektrotechnischen Vereins (S. 46, 121) nicht eingehen, dieselben nur erwähnen. Es sei nur noch, wie alljährlich, auf die Abhandlungen aufmerksam gemacht, welche sich der Betrachtung des Postsparkassenwesens widmen (S. 417, 540, 641).

Der Bericht über die italienischen Sparkassen 1879 konstatirt erfreuliche Fortschritte der Inanspruchnahme dieses Geschäftszweiges, eine Vermehrung der Bücher um 81 000 und der eingelegten Kapitalien um ca. 15 Millionen Lire, und eine im Allgemeinen regere, wenn auch in einzelnen Landestheilen noch verschwindend geringe Betheiligung an den Schulsparkassen. Der günstige Einfluß der Postsparkassen auf die Wohlfahrt des Volkes, insonderheit der arbeitenden Klassen, in Belgien, Italien und England, die enorme Ausdehnung, welche dieser Geschäftszweig z. B. in letzterem Lande genommen, wo in einem eigenen Gebäude ca. 700 Beamte täglich 40 000 diesbezügliche Schriftstücke ausfertigen, hat auch die niederländische Regierung veranlaßt, ein Postsparkasseninstitut ins Leben zu rufen. Durch Ges. v. 25. Mai (Staatsblad Nr. 88) ist in Amsterdam eine Postsparbank eingerichtet, welche die Einlagen, die bei sämmtlichen Postanstalten von 25 Cents bis 800 Gulden gemacht werden können, verwaltet und mit 2,64 Prozent verzinst. Ebenso will Frankreich mit der Einrichtung von Postsparkassen vorgehen („weitere Entwicklung des Postsparkassenwesens“ S. 417).

Zum Schlusse sei ein Beitrag zum Studium der vergleichenden Rechtswissenschaft hervorgehoben (Nr. 4, S. 102), eine gute Uebersicht der in den einzelnen Ländern des Weltpostvereins giltigen Bestimmungen über das Eigenthumsrecht des Absenders an einer im Gewahrsam der Post befindlichen Sendung und die Befugniß der Rückforderung derselben. Der weitaus größte Theil der Verwaltungen entscheidet sich für das Eigenthumsrecht des Absenders bis zur Aushändigung und erklärt deßhalb eine Rückforderung unterwegs für zuläßig. Die interessante Frage soll vom nächsten Postkongresse 1883 endgiltig geregelt werden.

Nur ein kleiner Theil der zahlreichen Abhandlungen konnte hier Erwähnung finden: es bedarf kaum der Hervorhebung, daß die Redaktion des Archivs es sich angelegen sein ließ nach allen Seiten hin das Postwesen wissenschaftlich zu erfassen, auch selbstredend nicht versäumte, über die postalischen Auffindungen zu Olympia, die Ausgrabung der Sandsteinbasis, welche die Statue des von grie-

chischen Schriftstellern mehrfach erwähnten Hemerodromen Alexander d. Gr. trug, Bericht zu erstatten. Wenn das Archiv einerseits eine Fülle fachwissenschaftlich werthvollen Materials geboten, so ist andererseits durch Einfügung vieler und mannigfaltiger Aufsätze und Notizen aus den verwandten Gebieten der Volkswirthschaft, des Eisenbahn- und Straßenwesens, der Geographie und Völkerkunde die Einseitigkeit vermieden, und zugleich ein Hauptzweck der Zeitschrift, den Postbeamten eine gediegene Unterhaltung zu bieten in einer Weise erfüllt, daß das Publikum einer für die geistige Nahrung ihrer Beamten derart besorgten Verwaltung zu entschiedenem Danke verpflichtet ist, und es vielleicht wünschenswerth wäre, wenn auch andere Verwaltungen es versuchten, durch eine literarische Beigabe zu den amtlichen Blättern das Interesse für das ganze Gewebe, in dem der Beamte selbst ein Glied, zu mehren und die Freude am Berufe zu fördern, überhaupt dadurch beizutragen, daß der äußerliche Beruf auch ein geistig mit Freude erfaßter innerlicher werde.

Heidelberg. von Kirchenheim.

24. **Deutsches Handelsblatt**, Wochenblatt für Handelspolitik und Volkswirthschaft, Organ des deutschen Handelstages, redigirt von dem Generalsekretär W. Anneke, Verlag von Leonhard Simion, Berlin.

Wir theilen aus der zweiten Hälfte des Jahres 1880 Folgendes aus den interessantesten Artikeln mit:

Nr. 29. „Die Deutsche Seefischerei“ v. Jul. Frühauf; Nr. 34. „Der Heringsfang und der Niedergang der deutschen Heringsfischerei“ von demselben Verfasser. — Soweit es die Mangelhaftigkeit und Ungleichheit der statistischen Aufnahmen gestattet, läßt sich folgendes Bild von der Betheiligung der einzelnen Nationen an der Seefischerei geben:

Es zählte im Jahre	1877	Frankreich . . .	81 230	Fischer
	1875	Norwegen . . .	36 540	„
	1870	Italien	30 848	„
	1878	die Niederlande .	10 014	„
	1878	Dänemark . . .	2 021	„
	1872	Deutschland . .	17 195	„
	1876/78	Island	10 000	„
	1878	Oesterreich . . .	10 973	„

Auf die einzelnen Küsten- und Hafengebiete vertheilte sich die deutsche Seefischerei im Jahre 1872 in folgender Weise:

	Orte	Fischer	Boote
Provinz Preußen	182	2133	3334
„ Pommern . . .	280	2835	2736
„ Schleswig-Holstein	180	833	1238
„ Hannover . . .	24	465	208
Preußen zusammen . . .	671	6266	7516.
Mecklenburg . .	35	347	298
Lübeck	4	94	114
Oldenburg . . .	17	113	118
Hamburg . . .	4	145	90
Bremen	1	4	4
Deutschland zusammen	752	6969	8140.

Die Zahl der Gehülfen der Fischer betrug 5011, die der Gelegenheitsfischer 5215, so daß die Totalsumme der Fischer die Summe von 17 195 ausmachen würde. Die englische Statistik gibt vollständig nur die Zahl der Boote an. Es fanden sich in ganz Großbritannien:

	I. Kl. mit	Tonnengehalt	II. Kl.	III. Kl.
1876:	6652	183 569	21 574	7350 Boote
1877:	6770	198 668	19 968	6340 "

In Schottland waren allein mit dem Heringsfang im Jahre 1878 14 431 Boote mit 107 126 Tonnengehalt und über 100 000 Menschen beschäftigt. Das in den Fahrzeugen wie in den Fanggeräthen angelegte Kapital erreichte die Summe von 1 212 114 £.

Der Werth der Seefischereierträge war:

in Frankreich	1877	88,0	Millionen	Fr.
" den Niederlanden . . .	1878	4,7	"	Fl.
" Island	"	2,2	"	Kronen
" Oesterreich	"	2,5	"	Gulden
" Norwegen	"	23,2	"	Kronen
" Neufundland	"	7,6	"	Dollars
" den Vereinigten Staaten	"	0,7	"	"
" Canada	"	14,01	"	"

Im Deutschen Reiche betrug im Jahre 1877:

die Einfuhr	Werth		
Frische Fische und Krebse .	4,6	Mill.	Mark
Muschel- und Schalthiere .	1,04	"	"
Heringe	39,6	"	"
Andere Fische	3,8	"	"
Kaviar und Kaviarsurrogate	1,7	"	"

die Ausfuhr	Werth		
Frische Fische und Krebse .	0,10	Mill.	Mark
Muschel- und Schalthiere .	0,06	"	"
Heringe	0,16	"	"
Andere Fische	0,03	"	"
Kaviar und Kaviarsurrogate	0,001	"	"

Der Verfasser der beiden Artikel behauptet einen außerordentlichen Rückgang der deutschen Seefischerei, insbesondere des Heringsfangs, gegen früher, wünscht die Veranstaltung einer Enquête über die geeigneten Mittel zur Wiederbelebung dieses Gewerbszweiges und plaidirt eventuell für materielle Unterstützungen seitens der Regierung. — Dagegen erhob sich nun eine Stimme in Nr. 36. „Zur Fischereifrage" (von H. F. Hacker, Kommerzienrath). Die Abnahme der deutschen Seefischerei im Allgemeinen wird von dieser Seite in Abrede gestellt. Was den Heringsfang speziell angeht, so hält der Verfasser Versuche zur künstlichen Hebung desselben für aussichtslos. Schottland und Norwegen, an deren Küsten sich in unmittelbarer Nähe die reichen Fischgründe befinden, haben einen natürlichen Vorzug, der um so bedeutungsvoller werde, als die frischen Heringe außerordentlich leicht verderben. —

Nr. 29 und 30. „Das britische Sparkassenwesen" von A. T. Der Ursprung des britischen Sparkassenwesens fällt in den Anfang dieses Jahrhunderts; 1816 bestanden in England und Wales 39, in Schottland 1 und in Irland 2 Sparbanken. 1840 zählten England und Wales deren 317 mit einem Kapital von 21 564 000 £, Schottland 26 mit einem Kapital von 609 000 £ und Irland 33 mit einem Kapital von 2 302 000 £. In den vereinigten Königreichen gab es also damals 376 Banken mit einem Kapital von 24 475 000 £. Das letztere war 1861 bis auf 41 258 000 £ gestiegen. 1863 wurden bekanntlich die Postsparkassen errichtet. Seitdem ist die Entwicklung des Sparkassenwesens die folgende gewesen:

I. Die alten Sparbanken.

	Einzahlungen Mille £	Auszahlungen Mille £	Mehr eingezahlt Mille £	Mehr ausgezahlt Mille £	Kapital Mille £	Zunahme Mille £	Abnahme Mille £
1863	—	—	—	—	40 951	—	—
1864	8 175	10 782	—	2 607	39 520	—	1431
1865	7 685	9 557	—	1 872	38 745	—	775
1866	7 226	10 652	—	3 426	36 382	—	2363
1867	7 261	8 160	—	899	36 533	151	—
1868	7 411	8 077	—	666	36 867	334	—
1869	7 668	7 857	—	189	37 553	686	—
1870	7 572	8 168	—	596	37 958	405	—
1871	8 038	8 151	—	113	38 819	860	—
1872	8 563	8 387	176	—	39 680	861	—
1873	8 788	9 071	—	283	40 500	820	—
1874	9 067	9 216	—	149	41 506	1006	—
1875	9 296	9 509	—	213	42 408	902	—
1876	9 294	9 538	—	244	43 284	876	—
1877	9 364	9 655	—	291	45 485	2201	—
1878	7 834	8 994	—	1 160	45 555	70	—
Zusammen	123 242	135 774	176	12 708		9173	4569
			12 532			4604	

Im Jahre 1878 (die Berechnung, welche der folgenden Tabelle zu Grunde liegt, ist an einem anderen Tage veranstaltet als die, auf welche die obige sich stützt; daher die Differenz in der Summe des eingelegten Kapitals) vertheilten sich die eingezahlten Kapitalien, die Sparbanken ꝛc. wie folgt:

	Zahl der Banken	Zahl der Einleger	Kapital der Einleger Mille £	Interessen per 100 £ £	sh	d
England	344	1 129 257	34 174	2	19	6
Wales	19	31 903	1 150	2	19	7
Schottland . . .	53	273 921	6 179	2	19	6
Irland	36	57 044	2 220	2	17	6
Kanalinseln . . .	2	23 600	533	3	—	—
Zusammen	454	1 515 725	44 256	—	—	—

II. Die Postsparkassen.

	Einlagen Mille £	Aus-zahlungen Mille £	Mehrein-zahlungen Mille £	Kapital Mille £
1863	—	—	—	3 377
1864	3 452	1 836	1 616	4 993
1865	3 851	2 318	1 533	6 526
1866	4 570	2 975	1 595	8 121
1867	4 877	3 249	1 628	9 749
1868	5 606	3 689	1 917	11 666
1869	6 085	4 227	1 858	13 524
1870	6 333	9 758	1 575	15 099
1871	7 041	9 115	1 926	17 025
1872	8 130	5 837	2 293	19 318
1873	8 434	6 584	1 850	21 168
1874	8 865	6 876	1 980	23 157
1875	9 355	7 326	2 029	25 187
1876	9 601	7 792	1 809	26 996
1877	10 009	8 265	1 744	28 740
1878	10 186	8 514	1 672	30 412
Zusammen	106 395	88 361	27 034	—

Die Vertheilung der Postsparkassen am 31. Dezbr. 1878 erhellt aus folgender Tabelle:

	Zahl der Bureaus	Einleger	Kapital £
England	4238	1 713 746	27 614 274
Wales	302	55 110	859 424
Schottland	551	51 149	547 653
Irland	629	68 639	1 325 806
Kanalinseln	18	4 112	64 406
Zusammen	5738	1 892 756	30 411 563

Die Interessen bei den Postsparkassen betragen $2^1/_2$ %.

Aus diesen Tabellen geht hervor, daß die Postsparkassen sich beim Publikum einer größeren Beliebtheit erfreuen als die alten Sparbanken. Der Grund hiervon liegt nach der Ansicht des Verfassers nicht in der größeren Sicherheit jener, die ganz geleugnet wird, sondern in ihrer zweckentsprechenderen Einrichtung. Die Zahlstellen finden sich in größerer Anzahl vor; sie sind häufiger und länger geöffnet; die Einheitlichkeit des Instituts überhebt den Einleger der Nothwendigkeit bei einem Domizilwechsel seine Ersparnisse aus der einen Kasse herauszuziehen und in eine andere wieder einzuzahlen. —

Die Kapitalbestände in den Sparkassen beider Klassen betrugen in Mille £:

	England und Wales	Schott-land	Irland	Vereinigte Königreiche	
				Kapital-bestand	jährliche Zunahme resp. Abnahme
1863	39 135	2976	2217	44 328	—
1864	39 416	2943	2154	44 513	+ 185
1865	40 210	3007	2054	45 271	+ 758
1866	39 796	2916	1791	44 503	— 768
1867	41 181	3142	1960	46 233	+ 1 780
1868	42 837	3449	2248	48 534	+ 2 251
1869	44 766	3793	2518	51 077	+ 2 543
1870	46 229	4132	2696	53 057	+ 1 980
1871	48 418	4461	2965	55 844	+ 2 787
1872	51 109	4841	2047	58 997	+ 3 563
1873	53 632	5044	2991	61 667	+ 2 261
1874	56 346	5387	2930	64 663	+ 2 996
1875	58 794	5729	3072	67 595	+ 2 931
1876	60 801	6177	3302	70 280	+ 2 685
1877	63 933	6703	3590	74 226	+ 3 946
1878	65 457	6902	3608	75 967	+ 1 740
Zunahme seit Anfang 1864	26 322	3926	1391	31 639	+ 31 639

Der Verfasser folgert aus diesen und anderen Zahlen, daß der englische Arbeiterstand weniger spart, als die Größe seines Einkommens ihm gestatten würde, insbesondere, daß die Lohnsteigerung im Anfang dieses Jahrzehnts, deren Betrag auf 70 Millionen £ pro Jahr geschätzt wird, nur in geringem Maße zur Kapitalisirung verwandt worden ist. In den Jahren 1868, 1869, 1870 betrug die Zunahme in den Kapitalien nach Obigem zusammen 6 774 000 £, in den nachfolgenden drei Jahren 8 611 000 £ oder 1 837 000 £ mehr. Hingegen belief sich die Einnahme der Accise nur von einheimischen Spirituosen in den Jahren 1868—1870 zusammen auf 32 136 000 £, in den nächstfolgenden drei Jahren 37 186 000 £ oder 5 050 000 £ mehr. — Wir fügen diesen Zahlen über die englischen Sparkassen die Notizen bei, die Engel in der statistischen Korrespondenz 1880, XIII und XXI gibt; die ersteren beziehen sich auf „Die Errichtung von Postsparkassen in Frankreich."

Die Entwicklung des französischen Sparkassenwesens seit dem letzten Kriege zeigen folgende Zahlen:

Zu Ende	Anzahl der Einleger	Höhe der Einlagen Millionen Francs
1870	2 130 768	711
1872	2 016 552	515
1874	2 170 066	573
1875	2 365 567	660
1876	2 642 861	769
1877	2 863 283	862
1878	3 173 721	1016

Die Ausdehnung des Sparkassenwesens in den verschiedenen Ländern läßt sich aus folgenden Zahlen erkennen, die sich auf Ende 1878 beziehen:

	Anzahl der Einleger	Summe der Sparkassen-einlagen Million. Francs	1 Sparer auf Bewohner	Sparkassen, Sammelstellen u. s. w.	
				überhaupt	1 auf qkm
Frankreich	3 173 721	1016,0	12	1753	302
Großbritannien und Irland . .	3 408 481	1866,7	10	6285	50
Italien	1 111 474	746,9	25	3572	83
Oesterreich	1 423 926	1621,6	14	—	—
Preußen	2 661 382	1730,0	10	1951	178
Sachsen	821 444	382,2	$3^1/_2$	168	89
Belgien	169 285	92,5	32	552	58
Schweden	645 041	179,9	7	—	—
Dänemark	382 747	—	5	—	—
Niederland	123 043	37,4	31	223	148
Schweiz	—	—	$4^1/_2$	—	—

Von den hier genannten Staaten hatten Postsparkassen Großbritannien, Italien und Belgien. Durch die Einführung dieses Instituts in Frankreich werden sich daselbst die Annahmestellen für Einzahlungen um 5650 vermehren. —

Die andere Korrespondenz Engel's bezieht sich auf „das Sparkassenwesen im Königreich Dänemark".*)

Ende	Zahl der Kassen	Zahl der Guthaben	Werth in Tausenden von Kronen	Auf 1000 Bewohner Guthaben	Auf 1 Guthaben Kronen	Berechnet nach Prozenten der Höhe der Einlagen am Schlusse des Rechnungsjahres		
						Einzahlungen	Rückzahlungen	Zinszuschreibung
1868	109	238 008	110 862	135	466	62,2	57,4	2,6
1869	123	247 071	112 456	139	455	57,5	58,8	2,7
1870	168	262 228	118 492	146	452	60,3	57,4	2,7
1871	188	285 991	133 021	158	465	66,2	58,1	2,6
1872	230	316 787	153 258	173	473	66,4	55,6	2,4
1873	312	355 161	174 289	192	491	67,7	58,4	2,5
1874	342	391 365	196 772	209	503	63,8	55,1	2,6
1875	378	419 069	214 044	222	511	59,0	53,5	2,7
1876	403	438 327	221 356	230	505	52,5	52,2	2,8
1877	418	434 257	208 031	225	479	52,3	60,4	3,0

*) Die 3 letzten Rubriken beziehen sich selbstverständlich auf das ganze Jahr, nicht auf das Ende.

Nr. 32. „Der Nothstand der Landwirthschaft und die Kornzölle." Dieser Artikel stützt sich auf einen amtlichen Aufsatz: „Die Kauf- und Pachtpreise der Landgüter und die Marktpreise landwirthschaftlicher Produkte in Mecklenburg-Schwerin seit dem Jahre 1770". Wir entnehmen demselben folgende Zahlen und schicken nur voraus, daß die Größe der Hufe mit der Bodenqualität variirt.

Im Zeitraum	Preise der Güter pro Hufe ℳ	Pacht pro Hufe ℳ	Getreidepreise pro 100 kg				
			Roggen ℳ	Weizen ℳ	Gerste ℳ	Hafer ℳ	Erbsen ℳ
1850—54	95 067	5275	17,27	22,30	14,05	12,73	14,34
1855—59	138 905	7709	14,84	20,02	14,84	14,28	14,50
1860—64	184 831	8529	13,33	17,84	12,94	12,08	12,99
1865—69	174 864	7422	17,33	22,75	16,76	14,62	16,10
1870—74	152 389	6592	16,96	22,27	17,11	15,43	16,38
1875—78	163 467	7179	15,27	19,65	14,13	14,09	16,93

Um weiter das Verhältniß des Kauf- resp. Pachtwerthes zur Bruttoeinnahme zu finden, wird angenommen ein Landgut von zwei Hufen (etwa 1500 Morgen) und vorausgesetzt, daß von jeder der oben bezeichneten Getreidearten jährlich gleich viel und zwar 40 000 kg, im Ganzen also 200 000 kg Getreide inkl. Erbsen verkauft werden können und daß die Wirthschaft wesentlich auf Getreidebau basirt ist. Alsdann würde sich ergeben:

Zeitraum	Kaufpreis ℳ	Pachtzins ℳ	Bruttoeinnahme ℳ
1850—54	190 134	10 550	32 276
1855—59	277 810	15 418	31 392
1860—64	369 662	17 058	27 672
1865—69	349 662	14 844	35 024
1870—74	304 778	13 184	35 260
1875—78	326 934	14 358	32 028

Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, wieviel ungünstiger die Lage des jetzigen Käufers resp. Pächters ist als die des Käufers resp. Pächters aus der ersten Periode.

Nr. 37. „Die Zuckerbesteuerung im internationalen Verkehr." — Wir entnehmen diesem Artikel folgende Zahlen über die Gestaltung des englischen Zuckerhandels. Es betrugen die Zufuhren nach England aus folgenden Staaten in Mille Centnern:

	1858 1859	1868 1869	1873	1875	1877	1879
	Durchschnitt					
Rohzucker:						
Deutschland	209	617	668	562	1 848	2 665
Holland			146	70	100	220
Belgien			444	500	482	336
Frankreich			847	1 035	453	176
Zusammen	209	617	2 105	2 167	2 883	3 397
Brit. Indien und Westindien, Spanisch Westindien, Mauritius u. Brasilien	8 012	9 310	10 336	10 539	8 353	9 646
Java, Philippinen, Peru, China, Aegypten ꝛc. .	598	1 488	1 867	3 511	5 397	4 670
Rohzucker zusammen	8 819	11 415	14 308	16 217	16 633	17 713
Raffinirt:						
Frankreich	324	898	1 522	1 918	2 070	1 628
Holland			664	523	521	794
Belgien			113	119	36	87
Deutschland			19	8	411	514
Alle anderen Länder .			43	292	392	
Raffinirt zusammen	324	898	2 361	2 860	3 430	3 025

Interessant ist in obiger Zusammenstellung vor Allem die außerordentliche Zunahme des Imports von raffinirtem Zucker aus Frankreich. Der Grund davon liegt darin, daß der Zuckerbesteuerungsmodus in Frankreich mit dem System der Rückvergütung bei Export in den Wirkungen auf den fraglichen Industriezweig einer Exportprämie im Betrage von 8—9 Millionen Francs nach Léon Say, von 14, 20, 24 Millionen Francs nach anderen gleichkommt. —

„Ueber die deutschen Banken im Jahre 1879“ berichtet Jul. Basch in Nr. 40. Von demselben Verfasser stammen die Aufsätze aus der ersten Hälfte des Jahrgangs Nr. 16: „Die deutschen Zettelbanken“ und Nr. 25: „Die deutschen Hypothekenbanken“, die wir mit heranziehen. Die Entwicklung der Zettelbanken seit der Herrschaft des Reichsbankgesetzes ist aus folgender Zusammenstellung zu ersehen, welche sich auf die Verhältnisse der siebzehn Notenbanken des deutschen Reichs (exkl. Reichsbank) bezieht:

(Die Zahlen verstehen sich in 1000 Mark, wo nichts anderes angegeben.)

Ende	Noten	Kassa inkl. Reichskassenscheine und Noten anderer Banken	Deckung in Prozenten	Wechsel	Lombard	Kontokurrent-Debitoren	Effekten
1879	198 000	108 000	54,5	239 000	32 000	19 000	18 000
1878	191 000	104 000	54,4	252 000	28 000	18 000	15 000
1877	202 000	112 000	55,4	261 000	27 000	19 000	16 000
1876	224 000	130 000	58,0	278 000	31 000	30 000	16 000
1875	275 000	184 000	66,9	279 000	55 000	50 000	18 000

Ende	Kontokurrent-kreditoren und Giroverbindlichkeiten sammt Depositen	Aktien-Kapital	Reservefonds	Bruttogewinn	Reingewinn	Vertheilte Dividende in Prozenten des Aktienkapitals
1879	67 000	148 000	17 000	12 000	8 600	5,3
1878	63 000	148 000	17 000	12 900	8 800	5,3
1877	67 000	148 000	16 000	13 600	9 000	5,3
1876	83 000	158 000	16 000	14 700	10 000	6,0
1875	99 000	161 000	16 000	18 700	13 600	6,7

Nach der Meinung des Verfassers hat das Reichsbankgesetz den Vortheil, daß es den Notenbanken eine Gleichmäßigkeit des Gewinnresultats garantirt, aber den Nachtheil, daß es sie hindert an der rechten Ausnutzung günstiger Konjunkturen. Dieser Nachtheil werde durch jenen Vortheil nicht aufgewogen.

Die Verhältnisse der Reichsbank gestalteten sich in den Jahren 1879 und 1878 folgendermaßen:

(In 1000 Mark, wo nichts anderes angegeben.)

Ende	Noten	Kassa inkl. Reichskassenscheine 2c.	Wechsel	Lombard	Kontokurrent-Debitoren	Kontokurrent-kreditoren und Giroverbindlichkeiten	Depositen
1879	797 000	531 000	402 000	85 000	1000	184 400	1100
1878	715 200	475 000	358 000	66 200	1000	256 800	9400

Ende	Aktien-Kapital	Reservefonds	Bruttogewinn	Reingewinn	Dividende in Prozenten des Aktienkapitals
1879	120 000	18 400	16 000	6 900	5,0
1878	120 000	16 500	18 500	10 800	6,2

Ueber die deutschen Banken, die weder Noten- noch Hypothekenbanken sind, gibt Basch folgende Uebersicht:

(Die folgenden Zahlen verstehen sich wieder in 1000 Mark, wo keine andere Bezeichnung steht.)

	Zahl der Banken	Aktien-Kapital	Wechsel	Vorschüsse	Effekten	Kontokurrent-Debitoren
1879	64	699 100	326 300	111 000	158 800	597 100
1878	52	613 900	293 000	97 800	134 900	470 400
1877	47	598 500	282 000	94 400	130 800	421 900
1876	65	833 800	395 000	112 300	179 300	609 200
1875	37	469 000	219 500	61 700	94 000	343 600

	Konto-kurrent-Kreditoren inkl. Accepte	Depositen	Reservefonds	Bruttogewinn	Nettogewinn	Dividende in Prozenten des des Aktienkapitals
1879	583 300	121 800	76 700	86 700	65 900	6,8
1878	373 300	96 800	70 500	66 500	41 600	5,5
1877	365 100	98 300	67 000	59 000	34 800	5,0
1876	547 400	124 700	69 000	69 000	35 500	3,6
1875	286 900	54 200	33 500	44 300	23 400	3,9

Der Grad der Sicherheit des Aktienkapitals dieser Banken kann aus folgender Zusammenstellung ersehen werden:

Ende des Jahres	1879	1878	1877	1876
Sämmtliche Aktiva . .	1 426 700	1 107 200	1 048 700	1 457 400
Passiva	752 900	504 100	549 300	807 700
Ueberschuß der Aktiva	673 800	603 100	499 300	649 700
dazu Reserve . . .	76 700	70 500	67 600	69 000

Es stehen demnach gegenüber dem Aktienkapital von

	1879	1878	1877	1876
	699 100	613 900	598 500	833 800
Werthe mit	750 500	673 600	566 900	718 700

Von den deutschen Hypothekenbanken gibt Julius Basch folgendes Bild:

(Die folgenden Zahlen verstehen sich in 1000 Mark, wo nichts anderes angegeben.)

Ende	Kassa	Wechsel	Effetten	Hypotheken als Grundlage für ausgegebene Pfandbriefe	Ausgegebene Pfandbriefe oder Kommunalobligationen	Letztere in Prozent der Hypothekenforderungen
1879	18 700	41 800	42 500	1 357 100	1 278 900	93,5
1878	16 600	49 900	34 200	1 343 700	1 208 300	89,9
1877	17 000	46 200	27 400	1 260 800	1 138 500	89,9
1876	20 964	55 000	28 700	1 121 700	1 026 000	91,9
1875	20 000		29 000	908 200	754 600	83,0

Ende	Debitoren inkl. Lombard und Darlehen an Kommunen	Aktienkapital	Reservefond	Kreditoren inkl. Depositen	Bruttogewinn	Nettogewinn	Dividende in Prozenten des Aktienkapitals
1879	101 000	194 200	15 400	76 200	57 100	15 200	5,6
1878	86 100	193 100	21 900	67 400	67 800	17 750	6,9
1877	77 300	189 300	17 000	75 800	65 400	19 260	7,8
1876	86 000	190 000	16 400	77 000	63 600	20 100	8,6
1875		204 800			43 300	22 200	6,9

Die obigen Zahlen beziehen sich auf 26 Hypothekenbanken. Außerdem gibt es noch sechs nicht eigentliche Hypothekenbanken, bei denen der Hypothekenverkehr so stark mit anderen Bankgeschäften verknüpft ist, daß man den ersteren oft nur als Nebenzweig ihres Bankgeschäfts ansehen darf. Die für das Hypothekengeschäft wichtigen Bilanzpositionen dieser Institute für 1879 und 1878 sind folgende:

(Wie oben in 1000 Mark.)

Ende	Aktienkapital	Hypotheken als Grundlage der emittirten Pfandbriefe.	Emittirte Pfandbriefe resp. Kommunalobligationen	Letztere in Prozenten der Hypotheken
1879	63 000	157 100	147 000	93,5
1878	58 700	132 900	124 301	93,5

Das Geschäft der Hypothekenbanken im Jahre 1879 litt besonders unter dem Weichen des Zinsfußes und der wachsenden Neigung des Privatkapitals zum Erwerb von Hypotheken unter billigen Bedingungen. Mehrere Banken griffen deßhalb zu dem Mittel der Konversion hochverzinslicher Hypothekenbriefe in niedriger verzinsliche, namentlich der 5prozentigen in 4½prozentige und sogar zur Emission von 4prozentigen Hypothekenbriefen. Beides ist gelungen. Der Erfolg dieser Maßregel bleibt abzuwarten.

Nr. 43. „Der Entwurf eines österreichischen Checkgesetzes" von Z. Wir entnehmen dem Artikel folgende Angaben: Nach der Definition des § 1 ist der österreichische Check eine bei Sicht zahlbare Anweisung auf eine Bank. Er hat zur Voraussetzung die vorangegangene Zustimmung der Bank zur Trassirung, sowie einen bei derselben zur Verfügung des Ausstellers stehenden Geldbetrag. Das von der einfachen Anweisung unterscheidende Merkmal ist neben der unbedingten sofortigen Fälligkeit sonach das vertragsmäßige Recht des Ausstellers, über den gezogenen Betrag verfügen zu können. Nach § 2 ist der Check mit dem Ausstellungsort und Ausstellungsdatum zu versehen, vom Aussteller zu unterzeichnen und muß, wie nach der englischen Praxis, auf einem von der Bank ausgegebenen Formulare geschrieben sein. Er kann auf den Ausstellungs- oder auf einen anderen Platz gezogen sein, auf Inhaber, Namen oder an Ordre lauten und ist bei Vorzeigung zahlbar, auch ohne daß dieß im Texte besonders ausgedrückt ist. Nach § 3 haftet Jeder, der den Check in irgend einer Form, sei es als Aussteller oder als Indossant, mit seiner Unterschrift versehen hat, für den Eingang. Der Aussteller sowie der Inhaber können die Bank für die aus einer

unberechtigten Zahlungsweigerung entstandenen Nachtheile verantwortlich machen. Ist der Check am Wohnorte des Inhabers zahlbar, so ist er spätestens am zweiten Werktage nach der Ausstellung, ist er an einem anderen Orte zahlbar, spätestens am fünften Werktage nach dem Ausstellungsdatum zur Zahlung zu präsentiren und im Nichtzahlungsfalle zu protestiren. Eine auf den Check gesetzte schriftliche Ablehnungserklärung der Bank ist dem Proteste gleich zu achten. Bei Versäumniß obiger Fristen geht der Regreß gegen den Indossanten und dessen Vorgänger jedenfalls und der Regreß gegen den Aussteller dann verloren, wenn dieser dadurch nachweislich in Verlust kommen würde (§ 4). Wird ein Check vor der Präsentation vom Aussteller widerrufen, so darf ihn die Bank nicht honoriren (§ 5), wogegen der Tod des Ausstellers die Gültigkeit nicht aufhebt (§ 6). Wird ein Check nicht bezahlt, so kann der Indossant gegen seinen unmittelbaren Vormann auch auf das dem Check zu Grunde liegende Rechtsgeschäft gegen Rückgabe des Checks zurückgreifen (§ 7). Bezüglich der Form des Indossamentes, der Legitimation und deren Prüfung, der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe, des Protestes, des Klagerechtes, der Verjährung, der Amortisation verlorener oder gefälschter Checks gelten die entsprechenden Vorschriften des Wechselrechts. § 10 bestimmt, daß der Check nicht acceptirt werden kann. § 11 sichert demselben Stempelfreiheit. Alle Vorschriften des Gesetzes sollen auch auf Effektenchecks, d. h. Checks auf die bei der Bank zur Verfügung des Ausstellers stehenden Werthpapiere Anwendung finden. Hinsichtlich des ganzen Entwurfs ist zu bemerken, daß die Grundzüge desselben übereinstimmen mit dem Rechte Frankreichs, Belgiens, Hollands und Englands über diesen Gegenstand. —

Nr. 47. „Zur Reform der Aktiengesetzgebung." Auf dem 15. deutschen Juristentage wurden von dem Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Jacques aus Wien folgende Anträge gestellt:

1. Jedem Aktionär soll das Recht zustehen, die Einberufung der statutengemäßen Generalversammlung gegen weigernde oder zögernde Gesellschaftsorgane durch handelsgerichtliche Verordnung zu erwirken. Rechtzeitig vor Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung ist jedem Aktionär Einsicht in die Jahresrechnung und Bilanz, sowie in die Berichte des Vorstandes, des Aufsichtsrathes und der Revisoren zu gewähren.

2. Jedem Aktionär soll das Recht zustehen, Beschlüsse der Generalversammlung wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten oder Ueberschreitung der der Generalversammlung durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ertheilten Befugnisse im Wege der Klage gegen die Gesellschaft anzufechten. Ebenso soll es jedem Aktionär zustehen, gegen die Gesellschaft auf Aufrechterhaltung eines Generalversammlungsbeschlusses zu klagen, wenn der Vorstand die Gültigkeit bestreitet.

3. Ein Aktionär oder mehrere Aktionäre, deren Aktien mindestens den 10. Theil des Grundkapitals darstellen, sollen berechtigt sein, sofern sie die Behauptung glaubhaft machen können, daß bei der Errichtung oder Geschäftsführung der Gesellschaft Unredlichkeiten oder gröbliche Verletzungen der Interessen der Aktionäre unterlaufen sind, beim Handelsgericht, unter Hinterlegung ihrer Aktien nebst Zins- und Dividendenscheinen, die Vornahme einer Untersuchung der von ihnen behaupteten Thatsachen oder der Geschäftsführung während eines bestimmten Zeitraumes zu beantragen. Im Falle doloser oder muthwilliger Aufstellung ihrer Behauptungen haften die Antragsteller der Gesellschaft für den derselben durch die Stellung des Antrages und die Verhandlungen über denselben entstandenen Schaden.

4. In gleicher Weise und unter gleichen Kautelen soll Aktionären das Recht zustehen, aus wichtigen, vom Handelsgericht zu prüfenden Gründen die Auflösung der Aktiengesellschaft vor Ablauf ihrer statutengemäßen Dauer auch gegen einen die Auflösung ablehnenden Beschluß der Generalversammlung im Wege der Klage zu erwirken, ferner die Bestellung von Liquidatoren durch den Richter, anstatt der Erwählung derselben nach Statut, endlich die Abberufung der gewählten und Ersatz derselben durch richterlich zu bestellende zu verlangen.

5. Jedem Aktionär soll das Recht zustehen, die beim Beschlusse über die Decharge vorbehaltenen Entschädigungsansprüche gegen Gesellschaftsorgane, wenn sie nicht innerhalb bestimmter Zeit geltend gemacht sind, sowie, trotz erfolgter

Decharge durch die Generalversammlung, auf Vorsatz oder grobem Versehen beruhende Beschädigungen geltend zu machen. —

Die zur Annahme gelangten Beschlüsse unterscheiden sich von diesen Anträgen in Folgendem:

Nr. 1. Die Worte „durch handelsgerichtliche Verordnung" sind ersetzt durch „durch gerichtlichen Beschluß". Sonst unverändert.

Nr. 2. Satz 1 unverändert. Satz 2 lautet: Ebenso soll es jedem Aktionär zustehen, gegen den Vorstand auf Ausführung eines Generalversammlungsbeschlusses zu klagen.

Nr. 3. In Satz 1 sind die Worte „beim Handelsgericht" ersetzt durch die Worte „beim zuständigen Kollegialgerichte". Sonst unverändert.

Nr. 4 ist fortgefallen.

Nr. 5 ist unverändert acceptirt worden.

Dr. Emil Struck.

---

25. **Aus dem Bremer Handelsblatt** Nr. 1508 theilen wir die Uebersicht mit, welche den Zustand und die Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1879 im Vergleich zu den Jahren 1852 bis 1878 zur Anschauung bringt:

Jahr	Zahl der beobachteten Anstalten	Neuer Bruttozugang im Laufe des Jahres mit		Bestand am Ende des Jahres mit		Nettozugang im Laufe des Jahres, verglichen mit dem Versicherungsbestande am Anfange des Jahres in den	
		Personen	1000 Mark	Personen	1000 Mark	Personen	Summen
1852	12	5 236	17 679	46 980	172 707	—	—
1853	13	5 558	19 737	50 019	183 755	—	—
1854	14	5 224	17 671	52 816	192 169	—	—
1855	18	9 366	28 596	61 832	218 643	—	—
1856	18	12 778	34 299	71 169	241 237	—	—
1857	19	13 601	40 544	81 348	270 755	—	—
1858	20	14 645	49 146	90 128	302 043	11,93 %	11,71 %
1859	20	13 122	43 473	101 758	331 416	8,71 %	9,07 %
1860	24	24 730	74 775	129 589	412 627	14,61 %	12,97 %
1861	25	35 246	85 608	152 121	464 000	19,50 %	12,36 %
1862	26	42 209	106 864	183 812	529 823	19,93 %	15,17 %
1863	27	47 368	130 692	194 818	609 920	15,83 %	14,85 %
1864	27	55 357	151 949	230 394	704 819	18,26 %	15,56 %
1865	30	68 607	177 386	280 476	832 843	18,65 %	15,32 %
1866	32	55 981	152 229	305 433	901 679	8,59 %	7,68 %
1867	35	78 552	200 187	351 851	1 008 967	13,20 %	11,77 %
1868	36	88 346	220 510	400 841	1 136 093	13,75 %	12,32 %
1869	39	95 696	245 569	456 144	1 280 110	14,16 %	12,35 %
1870	41	66 516	179 834	474 074	1 337 536	3,80 %	4,39 %
1871	42	73 722	203 578	515 050	1 434 101	6,57 %	6,99 %
1872	43	84 962	260 587	559 446	1 608 283	9,16 %	11,58 %
1873	49	91 537	292 351	609 419	1 794 610	8,84 %	11,44 %
1874	54	95 667	312 044	676 435	1 970 727	7,12 %	9,29 %
1875	53	92 716	313 455	716 649	2 129 933	5,30 %	8,09 %
1876	52	89 500	311 184	750 586	2 267 407	4,35 %	6,57 %
1877	49	77 640	284 540	753 409	2 337 812	1,16 %	4,19 %
1878	49	77 128	269 618	775 771	2 428 368	2,08 %	3,96 %
1879	50	77 547	275 788	797 343	2 534 764	2,61 %	4,27 %

Von den 50 für das Jahr 1879 erwähnten Anstalten gehören 36 dem Deutschen Reiche, 12 Deutschösterreich (dem ehemaligen deutschen Bundesgebiet), 2 der deutschen Schweiz an. Aus der vorstehenden Liste tritt sehr bemerkbar die Einwirkung hervor, welche kriegerische Unruhen und sonstige Störungen des Wirthschaftslebens auf die Entwicklung des deutschen Lebensversicherungsgeschäfts ausgeübt haben. —

Eingesendete Schriften.

Wir bringen hier diejenigen eingesandten Schriften zur vorläufigen Anzeige, welche in diesem Hefte noch keine eingehendere Besprechung finden konnten. Wir behalten uns vor, auf die wichtigeren im nächsten oder einem der nächsten Hefte zurückzukommen. Einzelne kurze Bemerkungen fügen wir schon hier bei, besonders bei umfangreicheren Büchern, die doch nach dem Zwecke des Jahrbuches eine größere Anzeige nicht erfordern.

1. **O. Bretschneider**, Senatspräs. am Thür. Oberlandesgericht zu Jena: Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt unter Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung und der juristischen Literatur. Jena 1880. N. F. VII (der ganzen Folge 27 Bd.) Heft 1—4.
2. **C. Diebl**, Güterdirektor: Die allgemeine Wirthschaftslehre, Leitfaden zum Unterricht in derselben. Wien 1881. Faesy & Frick. 8. 67 S.
3. **Einführung der obligatorischen Leichenschau** im Deutschen Reiche. Petition des Vereins deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften an Se. Durchlaucht den Reichskanzler Fürsten Bismarck, Berlin 1880. E. S. Mittler & Sohn. 8°. 31 S.
4. **Dr. Ernst Engel**: Das Zeitalter des Dampfes in technisch-statistischer Beleuchtung. Berlin 1880. Verlag des kgl. statist. Bureaus. fol. 209 S.
5. **Dr. Ernst Engel**: Die deutsche Industrie 1875 und 1861. Statistische Darstellung der Verbreitung ihrer Zweige über die einzelnen Staaten des Deutschen Reichs mit Hervorhebung Preußens. Berlin 1880. Verlag des kgl. statist. Bureaus. gr. 8°. 224 S.
6. **Dr. Wilhelm Fuchs**, Privatdozent der Rechte an der Wiener Universität: Die Karten und Marken des täglichen Verkehrs. Wien, Manz 1881. 8°. 48 S.
7. **Gamp**, Regierungsassessor: Die wirthschaftlich-sozialen Aufgaben unserer Zeit auf industriellem und landwirthschaftlichem Gebiete. Berlin, C. Heymann's Verlag. 1880. 8°. 328 S.
8. **Rudolf Gneist**: Die preußische Finanz-Reform durch Regulirung der Gemeindesteuern. Berlin, Julius Springer. 1881, kl. 8°. 288 S.
9. **G. Hanssen**: Agrarhistorische Untersuchungen. Leipzig 1880. S. Hirzel. 8.
10. **Ueber Hamburg und seine Freihafenstellung** ist eine umfangreiche Broschürenliteratur erwachsen, über welche wir im nächsten Heft berichten.
11. **Dr. Theodor Hertzka**: Die Gesetze der Handels- und Sozialpolitik. Erster Band. Die Gesetze der Handelspolitik, Erstes Heft. Leipzig 1880. Verlag von Duncker & Humblot. 8°. 113 S.
12. **E. Henkeshoven**, Obersteuerkontroleur: Die Deutsche Zolltarif-Reform vom Jahre 1879 nach dem Regierungs-Entwurf, den Berichten der Enquête-Kommissionen über die Baumwollen-, Leinen- und Eisenindustrie, den Vorschlägen der Reichstags-Tarifkommission und den Beschlüssen des Reichstages für Zoll- und Steuerbeamte, Landwirthe, Gewerbe- und Handeltreibende erläutert. Breslau 1880. J. U. Kern's Verlag (Max Müller). 8°. 148 S.
13. **Dr. P. Hinschius**, ord. Prof. des Kirchenrechts: Das preußische Kirchengesetz vom 14. Juli 1880 nebst den Gesetzen vom 7. Juni 1876 und 13. Febr. 1878 herausgegeben mit Kommentar. Nachtragsheft zu den Kommentaren der preuß. Kirchengesetze der Jahre 1873, 74 u. 75. Berlin und Leipzig. J. Guttentag (D. Collin). 1881. 8°. 56 S.

14. **Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen** nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und Thüringen auf das Jahr 1881; herausgegeben vom statist. Bureau des k. sächs. Minist. des Innern. Dresden. C. Heinrich. 95 und 160 S.
15. **Hugo Knoblauch**, Ingenieur und kgl. Feldmesser, Inhaber eines Patent- und Technischen Bureaus in Berlin: Das Patentgesetz für das Deutsche Reich vom 25. Mai 1877, durch die bisher ergangenen Instruktionen, Verfügungen, Entscheidungen ꝛc. erläutert. Heft I. Berlin. Eugen Grosser. 1880. 16°. 96 S.
16. **Joseph Körösi:** Bulletin annuel des finances des grandes villes, seconde année: 1878; publié sur le voeu de la commission permanente du congrès international de Statistique. Budapest. Maurice Ráth. 1880. Gr. 8°. 47 S.
17. **Emile de Laveleye:** La Question monétaire (congrès international du commerce et de l'industrie, section d'économie politique). Bruxelles. M. Weissenbruch. 1880. 15 S.
18. **Aug. Luthardt**, kgl. bayer. Regierungsrath: Armenpflege und Unterstützungswohnsitz. Zeitfr. d. christl. Volkslebens, hrsg. von Mühlhäußer und Geffcken (Heft 34) VI. Bd. 2. H. Heilbronn. Gebr. Henninger. 1880. 8°. 69 S.
19. **Ch. F. Maurer:** Marksteine im Leben der Völker. Leipzig. Eduard Kummer. 1881. 1063 S.

„Europäische Geschichte seit der Reformation bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands“ — das wäre etwa der Titel des Buches, wenn man mit demselben den Inhalt bezeichnen wollte; das Werk ist hervorgegangen aus Unterrichtsvorträgen in oberen Gymnasialklassen und will historische Kenntniß und patriotische Begeisterung in weiteren Kreisen anregen.

20. **A. Materne**, Prov.-Steuersekr. in Breslau: Steuerexaminatorium, enthaltend die Bestimmungen über das Branntweinsteuergesetz inkl. des Gesetzes über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, das Brausteuergesetz und die Gesetze über die Erhebung der Salz-, Rübenzucker- und Tabaksteuer. Zweite vermehrte Aufl. Gera. A. Reisewitz. 1880. 16°. 208 S.
21. **Victor Otto**, Dr. jur., Landgerichtsrath: Die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche ein Schuldner, zu dessen Vermögen Konkurs nicht eröffnet ist, zum Nachtheile seiner Gläubiger vornimmt, nach gemeinem, sächsischem und deutschem Rechte. Leipzig, Roßberg'sche Buchhandlung, 1881. 8°. 264 S.
22. **O. v. Sarwey:** Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege. Tübingen. H. Laupp. 1880. 8°. 760 S.
23. **Dr. A. E. Fr. Schäffle**, k. k. österr. Minister a. D.: Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs. Tübingen. 1880. H. Laupp. 8°. 658 S.
24. **Statistisches Handbuch für den Hamburgischen Staat**, herausgegeben vom statist. Bureau der Steuerdeputation. 2 Ausg. Hamburg. Otto Meißner. 1880. 8°. 269 S.
25. **Carl Georg von Wächter:** Pandekten, I. Allgemeiner Theil, herausgegeben durch O. v. Wächter. Leipzig. Druck und Verlag von Breitkopf & Härtel. 1880. 8°. 594 S.
26. **C. Zander**, Kreissekretär in Flatow: Handbuch der Polizei- und Steuerbestimmungen über den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft, sowie des Kleinhandels mit geistigen Getränken im preußischen Staate. Breslau. A. Hepner. 1880. kl. 8°. 221 u. 29 S.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Recht und Macht.

Von

Dr. A. Merkel,
Prof. in Straßburg.

I.

Das Recht zeigt sich in seiner Entstehung, seinem Bestande und seinen Wandlungen, wie die Geschichte bezeugt, vielfach abhängig von der Macht, und Rechtsfragen finden ihre Erledigung nicht selten in der Form von Machtentscheidungen, welche mit dem Beweise der größeren Stärke die Wirkungen des Erweises besseren Rechts verbinden. Mit den herrschenden Vorstellungen über das Recht sind derartige Vorgänge schwer in Einklang zu bringen. Das Recht wird dabei bestimmt durch Faktoren, welche seinem Wesen fremd, ja widersprechend zu sein scheinen, da Rechtsfragen jenen Vorstellungen gemäß ja nicht Fragen sind nach den Machtverhältnissen streitender Parteien, sondern Fragen nach dem Wahrheitsgehalte ihrer Behauptungen und nach dem Werthe ihrer Ansprüche einem höheren Forum gegenüber. Wie sollen wir uns mit unserem Urtheile zu diesen Thatsachen verhalten? Sollen wir unsere Vorstellungen über das Recht korrigiren, um sie mit den Thatsachen in bessere Harmonie zu bringen, und demgemäß Rechtsfragen und Machtfragen identifiziren, oder sollen wir jenen Machtentscheidungen die Anerkennung einer rechtlichen Bedeutsamkeit, was uns betrifft, versagen?

Die Frage ist alt und hat die Gelehrten und Staatsmänner aller Kulturvölker in mannigfacher Weise beschäftigt. Jener immer aufs Neue hervortretende Widerspruch zwischen dem Verlauf des geschichtlichen Rechtslebens und dem idealen Maßstabe, den wir bei der Beurtheilung von Rechtsfragen anzulegen nicht umhin können, enthält den Anreiz zu immer erneuter Stellung derselben. Ihre Beantwortung erfolgte im Ganzen und Großen seitens der soeben bezeichneten Gruppen

in einem entgegengesetzten Sinne. Die Staatsmänner haben zu allen Zeiten und bei allen Völkern die Neigung gezeigt, wenn auch selten unumwunden eingestanden, Rechtsfragen als Machtfragen zu behandeln, sie stehen im Allgemeinen auf dem Standpunkte der Athener des Alterthums, welche Thucydides in einem Disput mit den Meliern sagen läßt: „was die Götter betrifft, so glauben, und was die Menschen betrifft, so wissen wir, daß durch Naturnothwendigkeit jeder über den herrscht, über welchen er Gewalt hat. Wir geben dieses Gesetz nicht, noch bedienen wir uns des schon vorhandenen zuerst, sondern handhaben es, wie wir es empfangen haben und es auf ewige Zeiten unseren Nachkommen hinterlassen werden.“ Die Doktrin dagegen hat in der Mehrzahl ihrer Vertreter die Selbständigkeit des Rechts und seine Wesensverschiedenheit von der Macht behauptet. Der Satz Spinoza's, daß jedes Ding so viel Recht habe als Naturkraft in ihm sei, hat in ihrem Bereiche nur vereinzelte Bekenner gefunden.

Es ist hier nicht meine Absicht, eine Geschichte der in Betracht kommenden Theorieen zu geben. Aber es verdient bemerkt zu werden, daß die Gelehrten der modernen Welt sich während des Zeitalters der Aufklärung in der Hauptsache dabei auf einer gemeinsamen Grundlage von wesentlich idealistischem Charakter bewegten, nämlich auf dem Grunde der sogenannten natur- bezw. vernunftrechtlichen Anschauungen, daß ihre Uebereinstimmung aber seit dem Abschluß jenes Zeitalters mehr und mehr geschwunden ist, und daß ihre Ansichten über das Wesen des Rechts überhaupt und sein Verhältniß zur Macht insbesondere sich, im Zusammenhange mit der Gesammtbewegung des wissenschaftlichen Lebens in den verschiedenen Ländern und unter dem Einfluß der verschiedenen nationalen Schicksale und Zustände in verschiedenen Richtungen fortgebildet haben, wenn anders von einer Fortbildung überall gesprochen werden kann.

In einem geistreich geschriebenen Werkchen von Fouillée, in welchem französische, englische und deutsche Rechtsphilosophie mit einander verglichen werden, kommt diese Verschiedenheit der Entwicklung zu einem scharfen und freilich einseitigen Ausdruck. Fouillée findet, daß die ideale Seite des Rechts nur bei den Franzosen rein zur Geltung komme, daß nur sie das Recht beharrlich unter dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit betrachteten, während die Deutschen das Recht mit der Macht identifizirten, die Engländer den Begriff desselben in dem Begriff der Zweckmäßigkeit untergehen ließen. Ich lasse hier, was von den Engländern behauptet wird, sowie den Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit bei Seite, und bemerke bezüglich der Stellung, welche uns und unseren

Nachbarn gegeben ist, nur, daß es sich dabei keineswegs um eine völlig leere Behauptung handelt, daß in der That die Machtseite des Rechts bei einer Anzahl deutscher Gelehrten — ich nenne Hegel, Lassalle, Ihering, Bluntschli — zu weit höherer Geltung gelangt als bei den Zeitgenossen unter den Franzosen, daß aber die von mir angedeuteten Gründe dieser Erscheinung und ihr Zusammenhang mit dem Festhalten an ehemals gemeinsamen Auffassungen jenseits, mit dem Fortschreiten über die als unzulänglich erkannten diesseits der Grenze, von Fouillée nicht erkannt sind.

Zwischen den Zeilen seines Werkchens, welche den erwähnten theoretischen Gegensatz in einer übertreibenden Weise erörtern, sieht sich der aufmerksame Leser unwillkürlich auf den nicht genannten aber durchschimmernden Gegensatz hingewiesen, in welchen sich die beiden Nationen auf praktischem Gebiete zu einander gestellt finden. In den Ausführungen Fouillée's liegt, der gegen Frankreich gefallenen Machtentscheidung und den Rechtsänderungen gegenüber, welche sich im Anschlusse an jene vollzogen haben, eine stillschweigende Berufung an die Gerechtigkeit, von welcher der aufrichtige Idealist keine Brücke zu finden weiß zu dem Ringen geschichtlicher Mächte und den Gestaltungen, die daraus hervorgehen. Der Mann der That weiß sich auch bei unseren Nachbarn anders zur Frage zu stellen. Jener Machtentscheidung gegenüber, die er nur als eine provisorische gelten läßt, provozirt er an die definitiven Entscheidungen der Zukunft im Vertrauen auf eine den geschichtlichen Machtentscheidungen innewohnende Gerechtigkeit, als deren vornehmstes Werkzeug er eine auf die höchste Stufe der Kriegstüchtigkeit gebrachte Armee verehrt.

So ist das ernste Problem des Verhältnisses von Macht und Recht von französischer Seite, und zwar von doktrinärer und von staatsmännischer Seite sozusagen zu einer Frage zwischen Frankreich und Deutschland, ich weiß nicht, ob erhoben oder herabgesetzt worden.

Uns soll dieß nicht hindern, uns in dasselbe unbefangen zu versenken. Wir lassen die Anregungen gelten, welche von den geschichtlichen Ereignissen zu einer erneuten Prüfung alter Fragen ausgehen, ohne uns jedoch durch sie die Freiheit einer auf wissenschaftliche Ergebnisse gerichteten Untersuchung verkümmern zu lassen.

II.

Einige allgemeinere Bemerkungen über die Natur des Rechts und dessen begriffliches Verhältniß zur Macht sollen den Standpunkt fixiren, von dem aus wir uns über jene Abhängigkeit des Rechts von bloßen

Kraftproben zu orientiren und zu einer Würdigung der befremdenden Erscheinung zu gelangen suchen.

Allem Rechte ist ein Element der Macht wesentlich, es ist selbst eine Art von Macht, welcher gewisse höhere Eigenschaften beigelegt werden. Dieß gilt gleichmäßig von dem Recht im objektiven Sinne, d. i. dem Inbegriff der geltenden Rechtsvorschriften, wie von den Rechten im subjektiven Sinne oder den rechtlichen Befugnissen. Es sei gestattet, diese, beiden wesentliche, Machtqualität näher zu charakterisiren. Die subjektiven Rechte sollen in der Betrachtung vorangehen.

Der Begriff des subjektiven Rechts schließt ein praktisches Können, eine Macht in Bezug auf die Bethätigung des Willens und bezw. die Verwirklichung der Interessen einer Person oder Personenmehrheit in sich, und zwar ein nicht von bloßen Zufälligkeiten abhängiges, in einem gegebenen Momente faktisch bestehendes, sondern ein über den Augenblick hinaus in gewisser Weise verbürgtes Können, dem ein eben solches Müssen, eine irgendwie gewährleistete Gebundenheit bei Anderen gegenübersteht. In dreifacher Weise äußert sich im Allgemeinen diese Macht. Erstlich in der Weise, daß sich der etwaigen Neigung bei Anderen, jenen Willen oder jene Interessen zu verletzen, Beweggründe von durchschnittlich höherer Kraft entgegensetzen, seien es Beweggründe moralischer oder nichtmoralischer Art, seien es Motive der Achtung oder der Furcht, in der Regel Motive von beiderlei Natur. Ferner darin, daß hinsichtlich etwaiger Angriffe, welche trotz jener Beweggründe möglich bleiben, eine thätige Abwehr in Aussicht gestellt ist; endlich in der Weise, daß etwa vollbrachte Verletzungen regelmäßig Gegenwirkungen hervorrufen, welche mehr oder weniger geeignet sind, diese Verletzungen, so weit die Natur der Dinge es zuläßt, unschädlich zu machen oder auszugleichen und die Kraft jener Beweggründe zu bestärken. Die Formen, in welchen diese Machtäußerungen sich in den bezeichneten Richtungen vollziehen, bestimmen sich auf verschiedenen Stufen der geschichtlichen Entwicklung verschieden. Es stellen sich den Formen der Selbsthilfe die Formen der obrigkeitlichen Hilfe gegenüber und hinsichtlich beider lassen sich wieder wichtige Verschiedenheiten erkennen. Daß dieselben für unser Problem bedeutsam seien, ist leicht zu erkennen, mag aber einstweilen auf sich beruhen.

Diese Verschiedenheit der Formen, in welchen die Rechte sich als eine Macht bewähren, hängt mit der Verschiedenheit der Quellen dieser Macht zusammen. Vor Allem kommt hierbei das Verhältniß in Betracht, in welchem zwei von diesen Quellen sich neben einander geltend machen. Die Eine liegt in den Machtmitteln, die der Einzelne von



sich aus in dem Kampfe um das subjektive Recht einzusetzen vermag und entschlossen ist. Die Andere liegt in einem sozialen Elemente (das Wort sozial im weitesten Sinne genommen): in Interessen, Gewohnheiten, Ueberzeugungen, welche innerhalb der Gesellschaft oder bestimmter Verbände oder gesellschaftlicher Gruppen mächtig und verbreitet sind, in Einrichtungen, welche jenen zur Stütze dienen und ihren Einfluß auf das Verhalten der Einzelnen verbürgen &c. In Bezug auf das Verhältniß dieser beiden Machtquellen zu einander macht sich in der Entwicklungsgeschichte des Rechtslebens eine für unsere Frage bedeutsame Tendenz in beharrlicher Weise geltend. Dieselbe geht auf die Minderung der Abhängigkeit des subjektiven Rechts von der erstgenannten, individuellen, der Steigerung dieser Abhängigkeit von der anderen, sozialen Machtquelle. Der Fortschritt in dieser Richtung wird uns in der Folge beschäftigen. Hier haben wir uns zunächst dem objektiven Rechte zuzuwenden.

Dieß objektive Recht fällt innerhalb gewisser Grenzen mit dem sozialen Faktor zusammen, dessen Einfluß auf die Existenz der subjektiven Rechte soeben hervorgehoben worden ist. Dieser Faktor heißt, insofern er in gewissen, hier nicht näher interessirenden Formen zur Erscheinung kommt und sich bethätigt (ich erinnere ex. c. an das gerichtliche Verfahren), „Recht“ im objektiven Sinne dieses Worts. Auch dieses nun stellt sich in dem hervorgehobenen Zusammenhange als eine Macht von eigenthümlicher Beschaffenheit und Wirkungsweise dar. Es ist motivirt, darauf Nachdruck zu legen, da diese Natur des Rechts in der Wissenschaft nicht immer zu voller Geltung kommt. Nicht selten wird vom Rechte in einer Weise gehandelt, als gehöre dasselbe seinem Wesen nach überhaupt nicht dem realen Leben, sondern als ein logisches Prinzip der Welt des Denkens und der bloßen Vorstellungen an, oder als hätten wir es in ihm mit Regeln und Anwendungen von solchen zu thun, von welchen es blos zufällig sei, wenn sie in der Praxis des Lebens hervorträten und auf dessen Verlauf und Gestaltung einen bestimmenden Einfluß äußerten. Ich lasse dieß hier bei Seite, um mich einer wichtigen Eigenschaft zuzuwenden, welche wir dieser Macht des objektiven Rechts und ihrer Wirksamkeit zuschreiben. Wo diese Macht nämlich in dem Streite um subjektive Rechte angerufen wird, da besteht die Voraussetzung, daß die Wirksamkeit derselben von einem Standpunkte ausgehe, welcher außerhalb der kollidirenden Ansprüche und Interessen liegt, diesen gegenüber also an sich als ein neutraler erscheint, und daß dabei ein Maßstab angelegt werde, zu welchem die streitenden Parteien sich, von der einzelnen Streitsache abgesehen, gleich-

mäßig bekennen können, ohne sich selber damit aufzugeben. Diese Eigenschaft würde als eine uneingeschränkt bestehende und allseitig unter allen Umständen sich bewährende voraussetzen, daß das objektive Recht selbst unabhängig von allen konkurrirenden Mächten und deren Kraftverhältnissen sich bilde, fortbilde und seine Herrschaft behaupte, — eine Voraussetzung, welche, wie späterhin näher auszuführen sein wird, nicht zutrifft und sich nicht verwirklichen kann. Aber eine auf die Verwirklichung jener Eigenschaft gerichtete Tendenz macht sich gleichwohl in der Geschichte des Rechtslebens beständig geltend. Ja es würde ohne sie das Recht überhaupt nicht existiren. Wir haben es hier mit einem schöpferischen Prinzip von universeller Wirksamkeit, deren Geschichte diejenige der Entstehung des Rechts und der extensiven und intensiven Entwicklung seiner Herrschaft gänzlich in sich begreift, zu thun. Wo immer aus der Konkurrenz, in welche sich die Glieder der menschlichen Gesellschaft mit ihren Interessen auf allen Lebensgebieten zu einander gestellt finden, Konflikte hervorgehen und in Machtkämpfen eine Entscheidung suchen, da regen sich auch die Kräfte, in welchen jene Tendenz ihre Träger hat. Das Bedürfniß, jene Kämpfe und die daraus für die Streitenden selbst und für Dritte hervorgehenden Gefahren und Uebel in irgend welche Grenzen einzuschließen, drängt zur Ausbildung neutraler Instanzen, welche, den Konflikten selbst fremd, den Streitenden aber befreundet, von ihnen angerufen werden könnten, und welche ein Bereich des Friedens unter ihnen herzustellen und für die Befriedigung gemeinsamer Interessen Spielraum zu schaffen vermöchten. Sind die Verhältnisse, in welchen sich jene Konflikte ergeben, dauernder Art — Verhältnisse der Nachbarschaft, gemeinsamen Besitzes oder der Verbindung gemeinsamen Aufgaben gegenüber — so scheint die einzige Voraussetzung, an welche das Hervortreten einer solchen (sei es nun wirklich oder scheinbar) neutralen Instanz gebunden ist, in einer solchen Vertheilung der Machtmittel zwischen den einander gegenüberstehenden Parteien zu liegen, welche die dauernde Unterjochung der einen durch die andere ausschließt. In mancherlei Formen aber führt diese Macht sich ein: in Gestalt gemeinsam anerkannter Autoritäten und deren Ansprüchen, etwa gemeinsam angerufener, gleichviel durch welche Organe sich äußernder Götter und deren Offenbarungen, in Gestalt gemeinsamer Ueberzeugungen und Gewohnheiten, in Gestalt von Bündnissen und Verträgen und in anderen Formen. Es ist jenes soziale Element, welches uns bereits beschäftigt hat, und auf welches wir, insofern es sich in gewissen Formen kund gibt, Begriff und Namen des objektiven Rechts angewendet haben. Das System der subjektiven

Rechte aber ist ein Ausdruck für die Machtverhältnisse unter den konkurrirenden Subjekten, insofern die Gestaltung und der Bestand derselben unter dem Einflusse jener neutralen Macht des objektiven Rechtes stehen.

Hinsichtlich dieses letzteren schwebt uns ein Ideal vor, dessen Elemente bereits bei Gelegenheit der Erwähnung zweier geschichtlicher Tendenzen bezeichnet worden sind. Dieselben betreffen die Ausdehnung seines Herrschaftsgebietes und die reine Verwirklichung des ihm eigenthümlichen Prinzips. Wir würden dieses Ideal verwirklicht finden in einem Rechte von allumfassender Wirksamkeit, welchem Jeder huldigen könnte, weil es dem Widerstreit der Sonderinteressen gegenüber das den Streitenden Gemeinsame unter Anwendung des gleichen Maßes für Alle zum Ausdruck und so das „suum cuique" zu gleichmäßiger Verwirklichung, und weil es dem Widerstreite der Meinungen und Urtheile gegenüber die Wahrheit in menschlichen Dingen rein und widerspruchslos zur Geltung brächte. Hierbei haben wir es nicht mit einem willkürlichen Gebilde der Phantasie zu thun, vielmehr mit einem Reflexe der lebendigen Wirksamkeit jener schöpferischen Kräfte in ihrem Spiegel. Es ist der Geist des Rechts selbst, dessen Bild uns in diesem Spiegel, isolirt und harmonisch ausgestaltet, entgegentritt. Die Geschichte des Rechts, insofern sie sich in aufsteigender Linie bewegt, hat zum Inhalte das Mächtigwerden dieses Geistes.

Es soll nun meine Aufgabe sein, diese Geschichte unter dem bezeichneten Gesichtspunkte näher zu beleuchten. Sie stellt uns eine fortschreitende Verfeinerung und Veredlung der Beziehungen zwischen Recht und Macht dar. Der hier verbleibende, durch keinen Fortschritt zu bewältigende Rest, dessen bereits gedacht worden ist, wird uns zum Schlusse spezieller beschäftigen.

III.

Ich bezeichne zunächst gewisse Ausgangspunkte der Entwicklung des Rechts, welche bezüglich mehrerer Theile desselben und für eine größere Zahl von Völkern beglaubigt sind.

Ein solcher liegt, worauf schon hingewiesen wurde, in der ausgedehnten Herrschaft der Selbsthilfe und also der Abhängigkeit der Rechte hinsichtlich ihrer Geltendmachung von den Machtmitteln, welche der Berechtigte von sich aus dafür einzusetzen vermag. Der Streit um dieselben zeigt im Allgemeinen die Tendenz, seine Entscheidung im physischen Kampfe zwischen den Streitenden, also auf

Grund der Anwendung jener individuellen Machtmittel zu suchen. Manche Einrichtungen eines schon entwickelteren Gemeinlebens wie das Gottesurtheil des gerichtlichen Zweikampfs und das Institut der Eideshelfer bei den Deutschen sowie gewisse älteste Prozeßformen bei den Römern weisen auf diesen Stand der Dinge zurück. Der Einfluß des neutralen Faktors, der hier vornehmlich in der Form der Sitte und gewisser religiöser Vorstellungen erscheint, schränkt zwar das Gebiet des Streites unter den Gemeinde- und Stammesgenossen ein, verpönt aber innerhalb desselben die Selbsthilfe nicht, sondern sanktionirt sie. Speziell gilt dieß von derjenigen Form der Selbsthilfe, welche sich am zähesten behauptet, von der Rache. Von ihr wird weiterhin in eingehenderer Weise zu handeln sein. Insoweit nun das Prinzip der Selbsthilfe Geltung hat, ist der Triumph des subjektiven Rechts gegebenenfalls von einer Machtprobe zwischen dem Berechtigten und seinen Gegnern abhängig, und demgemäß individuelles Recht und individuelle Macht durch ein enges Band verbunden.

Die Abhängigkeit von der letzteren besteht wie für die Geltendmachung so auch für den Erwerb der Rechte. Die Bethätigung individueller Macht als solcher bildet wohl den ursprünglichsten aller Erwerbstitel. Unter den wohlerworbenen Gütern ist auf dieser Stufe das Beutestück, wie bei den Indianern der Skalp des erschlagenen Feindes, das besterworbene. Ursprünglicher Auffassung entspricht ohne Zweifel die Ansicht des Kindes, das bei Goethe über die Herkunft seiner Spielsachen Auskunft gibt. „Woher mein Kind hast Du die schönen Sachen? Vom Papa. Und der? Vom Großpapa. Woher hat sie der Großpapa bekommen? Der hat sie genommen."

Der Raub gelangt nur langsam zu der Stellung, welche er in der modernen ethischen und Rechtsanschauung einnimmt. In ursprünglicheren Zuständen begründet speziell das in ihm enthaltene Moment der Gewalt an sich keinen Vorwurf, außerhalb des Kreises der Genossen ausgeführt einen Anspruch auf Achtung. Noch für Perioden eines im Uebrigen schon höher entwickelten Volkslebens gilt das Wort:

„Reiten und Rauben ist keine Schande,
Das thun die Besten im Lande."

Ueber sie hinaus behauptet der Strandraub die Bedeutung eines legitimen Erwerbstitels. Bedeutsamer ist, daß auf dieser Stufe das Recht der Eroberung und das Beuterecht, wie überhaupt das Recht des Siegers im Kriege weit über ihre heutigen Grenzen hinausgehen. Von dem Rechte, die Besiegten zu Sklaven zu machen, abgesehen, umfassen sie

u. A. das Privateigenthum der Besiegten ganz und gar. Wilhelm der Eroberer vertheilte diesem Rechte gemäß nach der Schlacht bei Hastings das gesammte Grundeigenthum von England unter seine Genossen. Das ist die historische Grundlage des englischen Agrarrechts. Aehnliches ist anderswo, in älterer Zeit normaler Weise, geschehen. Im besonderen Bereiche des Seeverkehrs hat sich der Raub zur Zeit des Kriegs noch bis in unser Jahrhundert herein als eine legitime Erwerbsart von Privateigenthum behauptet. In den vorausgehenden Jahrhunderten hat er eine der vornehmsten Quellen des Reichthums für die zur See mächtigste Nation gebildet.

Weit größere Bedeutung noch hat das Analogon dieser Begründungsweise für die Geschichte des öffentlichen Rechts. Die Grundlagen des europäischen Staatensystems sind, wie nicht ausgeführt zu werden braucht, durch eine Summe von reinen Machtentscheidungen geschaffen worden.

Innerhalb der einzelnen Staaten haben Machtverschiedenheiten, welches auch ihre Quellen gewesen sein mochten, insofern sie Bestand hatten, regelmäßig ihren Ausdruck in einer verschiedenen Rechtsstellung gefunden. So erscheint von Haus aus der Mann im Besitze höherer Rechte als die Frau, der Krieger dort, wo eine Scheidung von Ständen stattgefunden hat, im Besitze höherer Rechte als der Handwerker, der Priester, dem die Macht der Götter zur Verfügung steht, im Besitze höherer Rechte als der Laie. Trug die Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse eine Gesellschaftsklasse empor, so pflegte sie überall erfolgreich bemüht zu sein, wie ihre Paläste mit Bildwerken, so ihr Recht mit Privilegien auszuschmücken. Der glänzende Besitz zeigte bei allen Völkern eine natürliche Anziehungskraft für das ehrende Vorrecht, und die wirthschaftliche Schwäche und Abhängigkeit eine natürliche Neigung, sich in einer rechtlichen Abhängigkeit auszuprägen. So sank die freie deutsche Bauernschaft dereinst in breiten Massen auf die Stufe der Leibeigenschaft herab. Privilegien aller Art haben, vermöge der Macht, welche sie verleihen, eine der letzteren entsprechende Anlage zum Wachsthum, sowie dort, wo sie zuerst an bestimmte Leistungen gebunden waren, die Fähigkeit, sich nach dem Wegfall dieser Leistungen ungemindert zu behaupten, erwiesen. Eine Gleichheit der Rechtsstellung erschien, wenn wir von den höchsten Stufen der Entwicklung des Rechtsstaats, welche bisher erreicht worden sind, absehen, nur dort als gesichert, wo hinsichtlich der Bedingungen wirthschaftlicher Macht kein allzugroßer Gegensatz zwischen den verschiedenen Volksklassen bestand. Die ursprüngliche Voraussetzung für die Entstehung von Rechtsverhältnissen

zwischen vorher selbständigen Gruppen, deren früher gedacht worden ist, nämlich eine solche Vertheilung der Machtmittel, welche die definitive Unterjochung der Einen durch die Anderen ausschließt, hat sich im Großen als eine Voraussetzung auch für den dauernden Bestand der Rechtsverhältnisse herausgestellt. Wo sie wegfiel, da ging zunächst die Rechtsgleichheit, wenn sie etwa bestanden hatte, unter, weiterhin das Recht der Schwächeren überhaupt. Dem Rechtsverhältniß zwischen ihnen und der stärkeren Partei substituirte sich gegebenen Falls das einfache Machtverhältniß in der Gestalt des Verhältnisses zwischen Herrn und rechtlosen Knechten.

Im weitesten Umfang erhielt sich bis zur Gegenwart herauf der ursprüngliche Zusammenhang zwischen subjektiven Rechten und subjektiver Macht, sowohl in Bezug auf den Erwerb wie in Bezug auf die Geltendmachung der ersteren im Gebiete des internationalen öffentlichen Rechts. In diesem Bereiche behauptet die Konkurrenz um die günstigeren Bedingungen des Lebens in Folge der Schwäche und geringen Entwicklung des neutralen Faktors zum Theil noch ihre primitiven Formen. Zwar kommt die Existenz desselben auch hier in mannigfacher Weise, worauf noch zurückzukommen sein wird, zum Ausdruck, unter Anderem in der gegenseitigen Anerkennung von Rechten, wie sie unter den Kulturvölkern stattfindet. Aber diese Anerkennung knüpft vielfach an einfache, in jenen ursprünglichsten Formen erfolgte, Machtentscheidungen an, und verhindert nicht, daß der Streit um diese Rechte seine Erledigung in den wichtigsten Fällen ebenfalls in der Form, bezw. auf Grund elementarer Machtentscheidungen finde. Gewalterwerb gestaltet sich hier zum Rechtserwerb, insofern er sich behauptet, ohne daß zwischen demjenigen, der „genommen" hat und demjenigen, der den Besitz als rechtmäßigen geltend macht, eine Ahnenreihe zu liegen braucht. Demgemäß hat der Herrscher de facto in diesem Bereiche die nämliche Rechtsstellung wie der legitime Herrscher, der neugebildete Staat, der auf der Grundlage des bisherigen Rechts sich erhob, keine andere als derjenige, der durch die gewaltsame Zerstörung des letzteren emporkam. Der Krieg erweist sich hier fortwährend als eine reichlich fließende Quelle neuen Rechts, wobei der Maßstab für dessen Bildung nicht in irgend einem höheren Prinzip zu suchen ist, sondern in dem Ergebniß der Machtprobe, welche der Krieg den kämpfenden Parteien auferlegt. Die Gegenwirkungen gegen Verletzungen dieser Rechte bleiben ferner für die Regel dem Berechtigten selbst überlassen und vollziehen sich normaler Weise in den Formen der Selbsthilfe. Die Bereitschaft zu letzterer erscheint als die wichtigste Bedingung für den gesicherten Bestand der Rechte

selbst. Rechte, welche sich nicht neben jener neutralen Macht auf die Waffen des Berechtigten stützen können, lassen sich, um an ein Wort Friedrich des Großen zu erinnern, einer Musik vergleichen, welche zwar auf Noten gesetzt ist, für deren Ausführung aber keine Instrumente existiren.

Ueberall, wo die Verhältnisse den bezeichneten Charakter hatten oder haben, zeigt sich die Rechtsqualität eines Besitzes im Wesentlichen unabhängig von der Art wie derselbe erlangt worden ist. Die Anerkennung dieser Qualität schließt daher nicht allgemein eine ethische Billigung der auf den Erwerb gerichteten Handlungen ein, auch ist ein näheres Verhältniß zwischen ihnen und den gemeinsamen Interessen, auf welche im Uebrigen das objektive Recht hinweist, nicht vorausgesetzt. Die Macht dieser Interessen erstreckt sich hier nur in einem geringen Maße auf die Regelung der dem Erwerb zu Grunde liegenden Vorgänge. Die Anerkennung der erworbenen Rechte wendet sich daher wesentlich der Zukunft zu. Sie ist in dieser Richtung Ausdruck einer Voraussetzung und eines Wunsches: der Voraussetzung, daß die Macht, welcher die Rechtsqualität beigemessen wird, Bestand haben werde und bei den Berechnungen des friedlichen und feindlichen Verkehrs als eine gegebene Größe in Betracht gezogen werden könne; des Wunsches, daß die Voraussetzung sich bewähren und daß der gegebene Zustand die Grundlage einer Friedensordnung abgeben möge, daß demgemäß Gewalt und Willkür, welche Rolle sie auch bei der Begründung gespielt haben sollten, über das fernere Schicksal der Rechte nicht entscheidend sein möchten. Mit diesem Wunsche aber, der hier noch eine beschränkte Verwirklichung findet, weist sie auf eine Ueberschreitung dieser Entwicklungsstufe hin.

IV.

Der Fortschritt über den soeben bezeichneten Stand der Dinge hinaus ist bedingt durch eine höhere Konzentration von Machtmitteln an der Stelle, von wo die neutralen Entscheidungen und Anordnungen ausgehen sollen, und ist charakterisirt durch das Eintreten der neutralen Macht in eine aktivere, die Begründung und die Aufrechterhaltung der subjektiven Rechte gleichmäßig umfassende Rolle.

Aus dem Grunde der gemeinsamen Ueberzeugungen, Gewohnheiten und Bedürfnisse erhebt sich jene Macht in immer bestimmteren und ausgebildeteren Formen, und es befestigen, gliedern und vervielfältigen sich die Einrichtungen, mittels deren sie ihre Herrschaft behauptet und zugleich deren Grenzen auszudehnen und sie intensiver zu gestalten strebt.

Die Folge ist, daß in dem Streit und der Entscheidung über das

subjektive Recht die Macht der Streitenden in steigendem Maße abgelöst wird durch jene übergeordnete Macht, womit eine doppelte Reihe von Aenderungen verbunden ist. Die eine betrifft die Formen, in welchen die den Erwerb und die Geltendmachung der Rechte betreffenden Streitigkeiten ihre Erledigung finden, die anderen den Maßstab, der dabei zur Anwendung gelangt. Jene Erledigung findet nun nicht mehr auf Grund einer Machtprobe zwischen den Streitenden, sondern auf Grund eines Beweisverfahrens vor den Organen jener übergeordneten Macht über bestimmte Thatsachen statt, und bei der Würdigung dieser Thatsachen macht sich mit wachsender Selbständigkeit und Energie der eigenthümliche Standpunkt jener Macht geltend. Die Rechtsfrage gestaltet sich hier zu einer Frage nach der besseren Sache, der besseren Sache im Lichte der Interessen und Ueberzeugungen, welche die Macht des objektiven Rechts erhoben haben. Die Anerkennung eines Anspruchs hat nun eine gleich wesentliche Beziehung auf Vergangenheit und Zukunft. Sie schließt fortan ein ethisches Werthurtheil über die der Vergangenheit angehörigen, dem Anspruch zu Grunde liegenden Vorgänge in sich.

Im Zusammenhange mit diesen Aenderungen verringert sich die Bedeutung des Gegensatzes zwischen Starken und Schwachen im Bereiche des Rechtslebens. Ja, das objektive Recht tritt sogar in dem Gebiete seiner also erweiterten und befestigten Herrschaft in einen gewissen Gegensatz zur Macht, indem es dort in seiner eigenthümlichen Bedeutung als eine unparteiliche höhere Gewalt am Entschiedensten hervortritt, wo es seinen Schild über den Schwachen hält. Auf diese Thatsache weist ein Wort Napoleons I. hin, das hier angezogen zu werden verdient. Danach sind Recht und Sitte zu Gunsten der Schwachen, als eine Fessel für den Starken erfunden. Die relative Wahrheit dieser Behauptung liegt am Tage. Uebersehen ist dabei aber, daß Keiner schlechthin der Stärkere ist, daß jedenfalls Keiner die Gewähr dafür hat, daß er stets als solcher erscheinen werde. In dem Bewußtsein hiervon hat das Recht, wie schon früher angedeutet worden ist, die allgemeinste Quelle seiner Kraft, womit es zusammenhängt, daß diejenigen, welchen dieß Bewußtsein fehlt, entweder das Recht, wie Napoleon I. als für sich unverbindlich zu betrachten, oder sich der Entwicklung desselben und der Ausbreitung seiner Herrschaft, etwa wie England in Bezug auf das internationale Seerecht, zu widersetzen pflegen.

Die Organisation, welche den charakterisirten Fortschritt innerhalb der einzelnen Länder vermittelt, bildet den Kern der staatlichen Organisation. Der Ausbildung dieser letzteren geht die Ausbreitung der Herrschaft des Rechts zur Seite.



Diese Ausbreitung fällt nicht in allen ihren Einzelheiten und verschiedenen Stadien gleichmäßig in's Licht der Geschichte. Am meisten ist dieß der Fall bezüglich der Entwicklung des Strafrechts. Deßhalb hier zunächst ein kurzer Hinweis auf diese. Er wird jenen Fortschritt in seinen bedeutsamsten Momenten vor Augen stellen.

Gehen wir auf die Vorstufen der staatlichen Strafjustiz zurück, so gelangen wir zur Herrschaft der Selbsthilfe in der Form der Rache. Dieselbe steht unter dem Einfluß der Sitte und der religiösen Vorstellungen, hinter welchen das gemeinsame Interesse an dem Bestande des öffentlichen Friedens sich geltend macht. Aber die Kräfte, welche diese neutrale Macht für sich in Bewegung setzt, nämlich die Interessen, Leidenschaften und Machtmittel der am Streite selbst Betheiligten, dienen ihr in unvollkommener Weise. Der Triumph des subjektiven Rechts bleibt im Einzelfalle abhängig von der Zufälligkeit eines Uebergewichts der Macht auf der Seite des Berechtigten und ist insofern von ihr unabhängig, und selbst in dem Falle, wo das subjektive Recht triumphirt, ist der allgemeinen Sache des öffentlichen Friedens nur ein beschränkter Gewinn geboten. Denn jener Triumph ist nicht geeignet, den schwebenden Streit zum Abschluß zu bringen, da er als Triumph einer Partei erscheint und als solcher gefeiert und ausgebeutet wird. Er enthält daher ein Motiv für die Gegenpartei zu erneuten Anstrengungen, um die eigene Niederlage durch eine Niederlage des Gegners wett zu machen. Der Fortschritt über diese Stufe hinaus ist davon abhängig, daß jene neutrale Macht neutrale Werkzeuge finde und mittels derselben einen maßgebenden Einfluß auf die Erledigung des Streites ausübe. Es geschieht dieß unter dem Druck der Uebel, welche aus dem endlosen Streite nicht blos für die unmittelbar Betheiligten, sondern auch für die Anderen, für die Gemeinde, für den Stamm hervorgehen und in der Bekämpfung derselben eine Allen gemeinsame Aufgabe erkennen lassen. Und es geschieht in mannigfacher Weise. Unter Anderem durch die Begünstigung der Flucht des Verbrechers seitens der Gemeindegenossen und die Begünstigung eines nachfolgenden friedlichen Ausgleichs zwischen den Parteien. Gar trefflich, heißt es bei Euripides,

„Gar trefflich ward dieß von den Vätern eingesetzt,
Daß aus der Leute Augen mich und nicht im Volk
Sich zeigen durfte, wer die Hand mit Blut befleckt,
Nicht wieder sterben sollt' er, sondern durch die Flucht
Entsühnung suchen; denn des Blutes wäre sonst
Ein Ende nie gewesen; und der letzte Mord
Hätt' immer frische Rach' und neuen Mord gezeugt."

Man stellt ferner die Bußsätze fest, welche von der einen Seite genommen, von der andern gegeben werden können, unbeschadet der beiderseitigen Ehre, man zwingt den Verbrecher zur Zahlung der Buße, sofern es von dem Berechtigten gefordert wird. Den vermittelnden Nachbarn und Freunden substituirt sich im Fortgang der Entwicklung die Gemeinde, der Fürst, der Staat, und die blos vermittelnde Rolle des neutralen Faktors wird durch die eines allseitig bestimmenden, die Sache in immer weitergehendem Umfange in die eigene Hand nehmenden Herrn abgelöst. Die Selbsthilfe wird verpönt, die Klage des Verletzten wird durch die öffentliche Klage, die Verfolgung im Namen jenes durch die Verfolgung im Namen der neutralen Macht selbst verdrängt. Das Sühngeld wird fortan der letzteren, nicht mehr der Partei bezahlt. Da man, wie ein Rechtssprichwort lautet, „sein eignes Blut nicht trinken kann", so empfängt jene höhere Gewalt die Buße an der Stelle der Sippe des Erschlagenen. Zugleich ändert sich der Charakter dieser Buße dem Standpunkt dieser übergeordneten Gewalt gemäß. So entwickeln sich die Normen des öffentlichen Strafrechts. Das Bestreben, deren unparteiliche Anwendung zu sichern und zu verhüten, daß nicht die Justiz selbst zum Schauplatze neuer Parteikämpfe werde — nun nicht mehr zwischen einzelnen Individuen oder Familien, sondern zwischen sozialen oder politischen Parteien — und zu verhüten, daß der Angeklagte unter dem Einfluß von Sonderinteressen und Affekten auf die Organe der Justiz selbst leide, ist bestimmend für eine andere Reihe von Einrichtungen und Maßregeln. Hierher gehört das Asylrecht, welches in der Geschichte zahlreicher Völker eine Rolle gespielt hat und im Bereiche der internationalen Gemeinschaft sich noch in gewissen Grenzen behauptet. Dasselbe eröffnet dem Angeklagten, den von Parteien und deren Affekten abhängigen Organen der öffentlichen Gewalt gegenüber Zufluchtsstätten, ähnlich wie jene von Euripides gefeierte Sitte ehedem der Sippe des Verletzten gegenüber, damit den Freunden und der Zeit eine vermittelnde Einwirkung ermöglicht werde. Unter günstigeren Verhältnissen ist die Reform darauf gerichtet, die hauptsächlichsten Organe des Rechts, die Gerichte, über das Niveau aller Parteikämpfe emporzuheben und ihre Stellung in einer Höhe zu befestigen, an welche auch die Leidenschaften und Sonderinteressen der Mächtigsten mit ihrem Einfluß nicht hinanreichen können. Es gehört dahin die durchgreifende Scheidung der Rechts*anwendung* von der Rechts*setzung*, die Trennung der Justiz von der Verwaltung, das ausschließliche Binden der richterlichen Wirksamkeit an das Gesetz, die

Vereinigung bureaukratischer und volksthümlicher Elemente in den gemischten Gerichten ꝛc.

Dieser formalen Entwicklung gehen, wie schon angedeutet wurde, Aenderungen hinsichtlich des sachlichen Maßstabes, der bei der Behandlung der Verbrechen angelegt wird, zur Seite. Dieselben betreffen, insoweit in ihnen ein innerer Zusammenhang und ein Fortschritt erkennbar sind, die allseitigere und gleichmäßigere Abwägung und Berücksichtigung der direkt und indirekt — auch auf der Seite des Verbrechers — betheiligten Interessen im Sinne unseres neutralen Rechtsprinzips.

Jene zuerst berührte formale Entwicklung hat in ihren, die Gerichte betreffenden Momenten keine ausschließliche Beziehung auf das Strafrecht. Ihre Bedeutung ist eine universelle. Speziell gilt das hierüber Beigebrachte in der Hauptsache auch für die Civilrechtspflege. Auch im Bereiche ihrer Geschichte lassen sich ferner jene beiden Arten von Reformen, welche unter den hier festgehaltenen Gesichtspunkt fallen, konstatiren. Den die Form der Erledigung von Rechtssachen betreffenden, stellen sich auch hier solche zur Seite, welche auf den sachlichen Maßstab Bezug haben, der dabei zur Anwendung kommt. Eine der bedeutsamsten Seiten der Gesammtgeschichte des Rechts liegt in der allmählich sich vollziehenden Neutralisirung politischer, nationaler, konfessioneller und gesellschaftlicher Gegensätze und mit ihnen zusammenhängender Machtungleichheiten in Bezug auf die Fähigkeit zum Erwerbe von Privatrechten und die allgemeinen Bedingungen des Erwerbs, sowie in Bezug auf die erfolgreiche Geltendmachung von solchen. Der Fortschritt hat hier dahin geführt, daß jene Fähigkeit mit der menschlichen Persönlichkeit als solcher verknüpft wird, daß in dem Werben um jene Rechte der individuelle Wille dem individuellen Willen grundsätzlich gleich gesetzt und die rechtliche Wirksamkeit dieses Willens überall nach dem gleichen Maße beurtheilt wird. Wenn der moderne Kulturstaat einem Jeden, der menschliches Antlitz trägt, jene Rechtsfähigkeit zuerkennt und einem Jeden, welcher Nation, Konfession und Gesellschaftsschichte er auch angehören möge, den gleichen Schutz für seine wohlerworbenen Rechte durch seine unparteilichen Gerichte in Aussicht stellt, so liegt darin ein Triumph der nämlichen Kräfte, auf welche die Entstehung des Rechts selbst und die Entwicklung aller seiner Theile zurückzuführen sind. — Erwähnt sei noch, daß unter unseren Gesichtspunkt alle Aenderungen des Sachenrechts, in welchen eine umfassendere Würdigung der begründenden Thatsachen zum Ausdruck kommt (man vergleiche z. B. das altdeutsche Recht der Gewere mit dem römischen

Eigenthums- und Besitzesrecht), ferner alle Vorgänge und Bestrebungen fallen, welche dem Faktor der Arbeit eine steigende Bedeutung verleihen im Gegensatze zur bloßen Machtäußerung (Okkupation), sowie das Hervortreten der rationellen Gründe des Eigenthums in den die Umbildung des Rechts beeinflussenden Anschauungen.

Auch in den anderen Rechtsgebieten sehen wir jene Kräfte am Werke, obgleich die Bedingungen für die Begründung und Ausbreitung der Herrschaft des neutralen Faktors überall sonst minder günstig liegen. Letzteres ist z. B. im Staatsrechte, wie leicht zu erkennen ist, der Fall. Jener Faktor sieht sich hier in dem Ringen um die Herrschaft im Staate und um deren Ausbreitung oder Beschränkung gewaltigeren Kräften gegenüber, während die Quellen seiner eigenen Macht hier spärlicher fließen, und der Ausbildung seiner Organe weitaus größere Hindernisse sich entgegensetzen als in den zuvor in's Auge gefaßten Gebieten. Es handelt sich hier darum, die Träger der herrschenden Gewalt, welche das Recht selbst mit überlegenen Waffen ausrüstet, mit Schranken zu umgeben und an dem Mißbrauch jener Waffen zu verhindern. Vielen schien dieß eine widerspruchsvolle und deßhalb einfach fallen zu lassende Aufgabe zu sein. Gelehrte früherer und jüngster Zeit haben gemeint beweisen zu können, daß die oberste Gewalt im Staate nicht mit wirksamen Kontrolen und Schranken umgeben werden könne, weil innerhalb der nämlichen Sphäre nur eine höchste Gewalt bestehen könne. Sie übersahen, daß denkbarer Weise die in gemeinsamen tiefwurzelnden Ueberzeugungen und Gewohnheiten wurzelnde Kraft des neutralen Faktors selbst, etwa in Gestalt eines überlieferten, von dem Rechtsgefühle und lebhaft empfundenen Bedürfnissen aller Klassen getragenen Verfassungsrechtes, die höchste Kraft innerhalb eines Gemeinwesens sein könne. Sie übersahen ferner, daß die Macht eines Königs, welche in einem gegebenen Momente sich als die höchste darstellt, keine unabänderliche Größe ist, daß dieselbe vielmehr jederzeit einem Prozesse entweder des Wachsthums oder des Absterbens unterliegt, daß sie an zahlreiche, den mannigfachsten Einflüssen unterliegende Bedingungen gebunden ist, und daß zu diesen Einflüssen auch derjenige des neutralen Faktors gehört. Der Gang einer fortschreitenden Entwicklung aber führt zu einer Steigerung dieses letzteren Einflusses und zur Ausbildung dieses Faktors selbst auch in dieser Sphäre. Es ist das Kennzeichen des „Rechtsstaats", daß jener hier eine wirkliche Macht repräsentirt. Von dem in Deutschland, England xc. gegenwärtig geltenden öffentlichen Rechte können wir dieß unbedenklich behaupten, da dasselbe alle öffentlichen Gewalten mit Schranken umgibt, welche nicht leicht übersprungen

werden dürften, und den Rechten der Regierenden und Regierten grundsätzlich und nicht erfolglos die gleiche Unverletzlichkeit zusichert. Auch gehört die seit längerer Zeit bei uns hervortretende Bemühung um die vollständigere Ausbildung der Rechtspflege des öffentlichen Rechts und damit der wichtigsten Organe unseres Faktors für dieses Gebiet hierher.

Der geschichtliche Fortschritt enthält demgemäß auch hier die schon öfter unterschiedenen Momente, eine Zurückdrängung von Eigenmacht und Selbsthilfe durch eine unparteiliche gerichtliche Wirksamkeit und die Minderung des Einflusses zufälliger Machtverhältnisse und bloßer Parteiinteressen auf die Begründung, Vertheilung und Abgrenzung der subjektiven Rechte. Letzteres im Zusammenhange mit der Ausbildung theoretischer Systeme (die Geschichte der Rechtsphilosophie gehört in der Hauptsache hierher), in welchen der dem neutralen Rechtsstandpunkte entsprechende Maßstab für diese Begründung, Vertheilung und Abgrenzung, im Sinne der Empfindungsweise bestimmter Zeitalter oder auch bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, immer auf's Neue aufgestellt worden ist und aufgestellt wird. Ein Fortschritt der fraglichen Art liegt unter Anderen in der Hervorkehrung der Pflichtseite bezüglich der Ausübung öffentlicher Rechte. Im Allgemeinen wird heute, was nicht immer der Fall gewesen ist, hinsichtlich der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch die öffentlichen Funktionäre die Pflicht als das Primäre, das Recht als das Sekundäre, welches sich nach jener bemißt und von der Fähigkeit und dem Willen zur Erfüllung derselben abhängig bleibt, betrachtet. Wo im Gegensatze hierzu eine Herrschaft über Andere oder irgend ein Entscheidungsrecht in öffentlichen Dingen „kraft eigenen Rechts" ausgeübt wird, da haben wir es in Wahrheit mit dem Prinzip der Macht zu thun. Denn der wesentliche Sinn jener Formel ist nicht verleugnet, wenn wir ihr die andere substituiren: „kraft eigener Macht". Und freilich, das Regieren kraft eigenen Rechts ist nirgends vollständig verdrängt. Vielmehr behauptet es sich überall, zum mindesten an der obersten Stelle im Staate, in Republiken ebenso wie in Monarchieen. Das „souveräne Volk" herrscht ebenso kraft eigenen Rechts wie der Monarch, und der Wille des ersteren ist wie der des letzteren nur kraft einer Fiktion identisch mit dem alles Menschliche gleichmäßig umfassenden neutralen Prinzip des Rechts.

Auch auf internationalem Gebiete zeigen sich jene Kräfte, wenn auch bisher, wie schon bemerkt wurde, mit dem geringsten Erfolge, geschäftig. Auch hier geschieht es, daß gemeinsame Ueberzeugungen und Gewohnheiten und ein Bewußtsein gemeinsamer Interessen sich herausbilden, und daß in ihnen ein neutrales Maß, bedeutsam für die

Vermeidung und die Schlichtung von Konflikten, gewonnen wird; daß unter ihrem Einflusse das Gebiet der Selbsthilfe eine Einschränkung erfährt und das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten eine gewisse, wenn auch beschränkte, Unabhängigkeit gewinnt von den Machtmitteln, welche die Streitenden in einem gegebenen Momente für sich in Bewegung zu setzen vermögen. Für ein solches Verfahren fehlt es nicht völlig an äußeren Organen. Es gehören dahin die von Fall zu Fall durch streitende Parteien berufenen Schiedsgerichte, die Kongresse, insofern sie es unternehmen, an die Stelle kriegerischer Entscheidungen friedliche Kompromisse zu setzen u. A. Wir haben es hier freilich in der Hauptsache mit Improvisationen zu thun, deren Werth sich mit dem der organischen Einrichtungen des internen Rechtslebens nicht vergleichen läßt, welche aber letztlich doch in verwandten Verhältnissen und Bedürfnissen wurzeln, und die gleiche Tendenz zum Ausdruck bringen. Nur ist, was im internen Rechtsleben primitiven Zuständen entspricht, dort, wie früher schon bemerkt worden ist, zum Theil beharrender Natur. Ein Fortschritt über die dermalige Entwicklungsstufe hinaus ist freilich nicht schlechthin ausgeschlossen, vielmehr im Hinblick auf die fortschreitende Verflechtung der Interessen auf dem internationalen Gebiete in bestimmten Richtungen mit Sicherheit zu erwarten. Die Beweisgründe, welche man gegen die Möglichkeit eines solchen Fortschrittes zu verschiedener Zeit und neuerdings mit besonderem Nachdruck geltend gemacht hat, sind schon deßhalb ohne Bedeutung, weil sie niemals den Thatsachen entnommen wurden, welchen sie vielmehr widerstreiten, sondern stets aus willkürlich zurechtgemachten Begriffen von Recht und Staat herausgesponnen worden sind. Aber freilich, die Organisation des Völkerrechts wird eine fragmentarische und seine beherrschende Kraft eine beschränkte bleiben. Der Grund ist einfach. Würde diese Organisation sich vollenden, so würde damit das Gerüste eines neuen Staatswesens aufgerichtet sein, und das Völkerrecht würde sich in ein internes staatliches Recht verwandeln. Die Frage nach der Entwicklung des Völkerrechts gestaltet sich daher, sobald das Ueberschreiten gewisser Stufen dabei in's Auge gefaßt wird, zu der Frage, ob diese Entwicklung den Weg staatlicher Neubildungen einschlagen werde, ob etwa anzunehmen sei, daß zunächst die Formen des Staatenbundes jenem Rechte zu einer greifbareren Existenz und zu gesicherterer Wirksamkeit verhelfen würden, und daß dann zu irgend einer Zeit ein Uebergang zu den geschlosseneren Formen des Bundesstaates stattfinden würde. Diese Frage aber soll hier unerörtert bleiben. Gegenwärtig sind wir jedenfalls in jener Entwicklung noch weit von dem Punkte entfernt, wo sie praktisch werden

könnte. Und so lange dieß der Fall ist, werden wir die Konsequenzen davon gelten lassen müssen. Wo die Herrschaft des objektiven Rechts nicht entwickelt und durch ein System stabiler Einrichtungen verbürgt ist, da besteht die Herrschaft der Selbsthilfe, welche ihre eigenen Bedingungen hat und sich in ihren Formen und in ihrer Wirksamkeit nicht messen läßt nach einem Maßstabe, der dem entgegengesetzten System angehört. So würde es thöricht sein, angesichts jener Herrschaft der Selbsthilfe und, so lange keine Möglichkeit besteht, dieselbe durch eine von neutralen Instanzen gewährte zuverlässige Rechtshilfe zu ersetzen, den Krieg, die äußerste Form der Selbsthilfe, zu verwerfen, oder gegen das Recht des Siegers zu protestiren, seine Existenzbedingungen in den dem System der Selbsthilfe entsprechenden Formen sicherzustellen. So ist es ein bloßer Widerspruch, wenn im Namen eines angeblich „neuen Rechts" zwar der Krieg als eine Nothwendigkeit anerkannt, das Recht der Eroberung aber verworfen wird.

In diesem Thatbestande im Bereiche des politischen Lebens findet das Verhalten der Staatsmänner seine Rechtfertigung. Gegensätzen gegenüber, welche keine neutrale Macht auszugleichen oder abzustumpfen im Stande ist, in Kämpfe verwickelt, für deren Abschluß die gemeinsamen Interessen der Gegner keinen Maßstab darbieten oder zur Geltung zu bringen vermögen, bedienen sie sich der Waffen, von deren Führung hier die Entscheidungen abhängen, und derjenigen Werthe, welche in diesem Bereiche Kurs haben. Sie setzen der Gewalt die Gewalt entgegen und, um mit Friedrich dem Großen zu reden, „betrügen die Betrüger". Sie wissen das „Räuber raube, Wolf friß" (Massimo d'Azeglio) der italienischen Patrioten, welche ein eigensüchtiges Kleinfürstenthum mit Hilfe des thatkräftigsten seiner Mitglieder zu vernichten strebten, zu würdigen und machen sich keine Skrupel, wenn sie einem Rechte, das sich einer naturgemäßen Entwicklung entgegensetzt, die Macht voranstellen.

Genug, von der Verwirklichung des früher bezeichneten Ideals sind wir überall hier weit entfernt, und weder Staatsmänner noch Philosophen werden den Fortschritt in der Ausbildung der Herrschaft neutraler Mächte wesentlich zu beschleunigen vermögen. Auch in denjenigen Gebieten, in welchen diese Entwicklung am Weitesten vorgeschritten ist, sind wir entfernt davon, letzte Ziele erreicht zu haben. Es besteht hier, um die Grenzen des Errungenen und Erreichbaren auf diesen Gebieten in allgemeinerer Weise zu bestimmen, ein Unterschied zwischen dem Rechte in hypothesi und dem Rechte in thesi. Was nämlich das erstere, also die Feststellung konkreter Rechte auf Grund der

geltenden Rechtsregeln betrifft, so sind wir hier, im Zusammenhange mit der oben erwähnten formalen Entwicklung, unserem Ideale in der That nahe gerückt. Denn diese Feststellung erfolgt durch eine, nach menschlichem Maße beurtheilt, wirklich neutrale Instanz, das unabhängige nur an die Rechtsregel gebundene Gericht, ohne Rücksicht auf die Machtverhältnisse der Betheiligten, und die Regel selbst ist aufgestellt worden ohne Berücksichtigung und Kenntniß der konkreten Streitsache, erscheint daher ihr gegenüber insofern ebenfalls als neutral. Die konkrete Rechtsfrage hat sich also von der konkreten Machtfrage faktisch gelöst. Aber hinsichtlich des Rechts in thesi und seiner Feststellung gilt nicht das Gleiche. Wohl zeigen sich bei der Fortbildung desselben gewisse Prinzipien einflußreich, in welchen uns jener früher gekennzeichnete Geist des Rechts unmittelbar anspricht. Es ist auf solche Prinzipien bei Durchschreitung der verschiedenen Rechtsgebiete hingedeutet worden. So weit das Recht sich von ihnen beherrscht zeigt, hat es den Charakter wahrhafter Unparteilichkeit. Es scheint hier als eine Allen übergeordnete und, weil Repräsentantin des in menschlichen Dingen allgemein Gültigen und Wesentlichen, zugleich Allen nahestehende Macht sich von dem Boden gesellschaftlicher Gegensätze und Konflikte völlig loszulösen, der Göttin vergleichbar, welche, unberührt von menschlicher Parteiung, die „gleichschwebende Wage" der Gerechtigkeit in festen Händen hält.

Aber jene Loslösung kann für das Recht doch überall nur in einem eingeschränkten Sinne erfolgen. Dasselbe hat keine Stützpunkte, welche, für jede Parteiung schlechthin unerreichbar, ganz außerhalb jener Sphäre lägen. So wenig der Wunsch des Archimedes, einen Standpunkt außerhalb der Welt zu erlangen, von welchem aus er diese nach seinem Willen in Bewegung zu setzen vermöchte, erfüllbar war, so wenig ist es für das Recht möglich, einen Standpunkt außerhalb der Welt einander widerstreitender Interessen und Kräfte, der es selbst angehört, und aus welcher es seine Kraft hat, zu gewinnen. Daher wird sich das Problem der Erlösung des Rechts aus seiner Abhängigkeit von der Macht auf dem Wege einer voranschreitenden Entwicklung stets von Neuem als ein trotz aller Fortschritte endgültig nicht gelöstes darstellen. Es weicht in höhere Regionen zurück, ohne zu verschwinden.

V.

Wäre es möglich, ein Prinzip zu entdecken, in dessen unbedingter und aufrichtiger Anerkennung alle Parteistandpunkte der Welt zusammenträfen, und welches zugleich einen Maßstab für die Entscheidung aller denkbaren Streitfragen darböte, so wäre damit freilich jener gesuchte

Standpunkt gefunden. Allein ein solches Prinzip existirt nicht. Die menschlichen Interessen sind nicht in der hierbei vorausgesetzten Weise harmonisch. Auch die legitimen Interessen nicht, von welchen man dieß annehmen zu können gemeint hat. Die tieferen Gegensätze haben ihren Grund nicht in dem Verhältniß von gut und böse, sondern in der Komplizirtheit der menschlichen Natur und der Bedingungen menschlicher Existenz und Entwicklung, und sind gleich ihr nicht zu bewältigen.

Wohl gibt es Quellen des Streites, welche eine fortschreitende Entwicklung schließen kann. Hierher gehören Irrthum und Unwissenheit, welche Interessen als einander entgegengesetzt erscheinen lassen, die vielmehr mit einander harmoniren. Die wachsende Aufklärung kann hier helfen. Hierher gehört ferner das Uebergewicht niederer Kräfte im Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Der rohe Mensch empfindet das Fremde als feindlich und die Interessen der Anderen im Allgemeinen als ihm fremd, während das höher organisirte Individuum die Interessen der Anderen in gewissem Umfange als seine eigenen empfindet. Die steigende Kultur kann dahin führen, daß die edlere Empfindungsweise zur verbreiteteren wird. Endlich ist der natürliche Gang der Dinge, wie die Erfahrung zeigt, darauf gerichtet, die Interessen immer weiterer Kreise in ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältniß von einander und in eine gemeinsame Abhängigkeit von identischen Bedingungen zu bringen. So durch Vermittlung der Arbeitstheilung und des Austauschs von Gütern und Ideen. Wenn etwa unter Nachbarn der Raub durch den Handelsverkehr abgelöst wird, so tritt die Prosperität auf der einen Seite in eine gewisse Abhängigkeit von derjenigen auf der Gegenseite, und der Friede wird die gemeinsame Bedingung für diese und jene. Alles dieß läßt jedoch die Gegensätze überhaupt keineswegs verschwinden. Dieselben wechseln nur gleichsam den Ort, wo sie sich geltend machen, und die Formen, in welchen dieß geschieht. So kann es der Fall sein, daß Gegensätze zwischen selbständigen Völkern abgelöst werden durch Gegensätze zwischen verschiedenen Volksklassen innerhalb eines erweiterten Gemeinwesens, in welchem jene sich zu Einem Volke verbunden haben, und diese letzteren Gegensätze durch solche zwischen prinzipiellen Parteien. Und was diese Parteien angeht, so bringt zwar der Fortschritt der Kultur eine Verfeinerung der Formen mit sich, in welchen sie sich bekämpfen, aber weder eine definitive Ausgleichung, noch selbst eine Abschwächung des prinzipiellen Gehalts ihrer Gegensätze. Vielmehr findet es sich, daß die ältere Kultur tiefere und mannigfaltigere Gegensätze in sich schließt als die jüngere. Vergleichen wir das Stammesleben auf niederer Entwicklungsstufe mit dem Leben der modernen Kul-

turvölker, so tritt uns dort eine unvergleichlich viel höhere Einheit der Empfindungs- und Denkweise entgegen als hier. Die Entwicklung, welche zu höheren Formen des geistigen Lebens geführt hat, ließ zugleich Verschiedenheiten und Gegensätze zum Vorschein kommen, welche sich unter mancherlei Formwandlungen und allen tausendfach erneuten Vermittlungsversuchen zum Trotz behauptet und in bestimmten Richtungen erweitert und vervielfältigt haben.

Dieser Thatbestand schließt die Annahme aus, daß das Recht jemals gleichzeitig allen legitimen Interessen und in ihnen wurzelnden Empfindungs- und Denkweisen und Ansprüchen gerecht werden könne. Ebensowenig würde es möglich sein, alle kollidirenden Interessen ꝛc. gleichmäßig zu verkürzen, da es hierfür an jedem Maßstabe fehlt. Das Recht wird daher stets Elemente einer innerlich nicht begründeten Bevorzugung oder Benachtheiligung bestimmter Interessen, d. i. Elemente der Parteilichkeit oder Ungerechtigkeit, enthalten. Und diese Parteilichkeit wird stets ein Ausdruck von Machtdifferenzen sein; jene Bevorzugung wird die zu einer gegebenen Zeit stärkere, diese Benachtheiligung die schwächere Seite erkennen lassen.

Das Recht zeigt den hervorgehobenen Thatsachen gemäß in allen seinen Theilen einen Kompromißcharakter. Wie jedes Kompromiß die Anerkennung der Legitimität des beiderseitigen Standpunktes zur Grundlage hat, so auch das Recht. Und wie jedes Kompromiß in dem Maße, in welchem die beiderseitigen Ansprüche darin eine Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung finden, auf die Machtverhältnisse zwischen den Parteien hinweist, so auch das Recht. Der Fortschritt im Bereiche der öffentlichen Zustände berührt diesen Charakter des Rechtes nicht. Kein anderer Fortschritt könnte hier mit mehr Grund in Betracht gezogen werden, als derjenige, der an die Stelle gewaltsamer Aenderungen des bestehenden Rechts überall die friedliche Reform setzt. Aber jenen Zusammenhang mit den gegebenen Machtverhältnissen hebt derselbe nicht auf. Denn er ist an die Voraussetzung gebunden, daß es den gesellschaftlichen Mächten überall möglich sei, ihre Gewichte zu Gunsten oder Ungunsten bestimmter Reformen in die Wagschale zu werfen. An die Stelle des Krieges tritt hier der Kampf der Parteien, in welchem die Entscheidung nicht minder wie in jenem zu Gunsten der stärkeren Seite fällt. Hinter den Parteikämpfen aber lauert der Bürgerkrieg. Ein Versuch, mächtige Parteien dauernd jenes Einflusses zu berauben, würde eine Provokation, ja den Beginn desselben enthalten. Im konstitutionellen Staate sind die politischen Wahlen und Abstimmungen gleichsam die entscheidenden Waffengänge, in welchen die Par-

teien ihre Kräfte messen. Der Gesetzgeber aber, welcher die Ergebnisse der letzteren zur bindenden Norm erhebt und als solche verkündigt, ist in dieser Rolle mit dem Unparteiischen bei den militärischen Manövern zu vergleichen. Das Urtheil des letzteren stellt fest, welche unter den Parteien im Ernstfalle gesiegt haben würde, und entscheidet damit über die Richtung, in welcher sich die Streitenden zunächst zu bewegen haben, und in welcher sich die ferneren Kämpfe entwickeln müssen. Aehnliches gilt von jener Funktion des Gesetzgebers. Derselbe erscheint hier sonach freilich in der Rolle des „Unparteiischen“. Aber in dem Urtheile desselben, so weit es den angegebenen Sinn hat, bilden Recht und Macht keinen Gegensatz, sondern fallen zusammen. Allerdings läßt der Vergleich nicht die ganze Wahrheit hervortreten. Denn im wohlgeordneten Staate ist dafür gesorgt, daß der Gang der Dinge nicht ausschließlich und in absoluter Weise von den jeweils sich gegenüberstehenden Parteien und bezw. der jeweils stärkeren abhängig sei, daß vielmehr neutrale Faktoren (was im Kriege blos zufällig ist) ihr Gewicht daneben, von einem außerhalb der jeweiligen Parteikämpfe liegenden Gebiete aus, auch geltend machen können. Als ein solcher Faktor ist in der konstitutionellen Monarchie u. A. das über den Parteien stehende Königthum gedacht. Aber von einer völligen Paralysirung der Parteigewichte kann hier nie die Rede sein, und auf die Dauer wird die Reform sich stets in der Richtung der mächtigeren Parteiströmungen bewegen.

Wir sind damit zu unserem Ausgange zurückgekehrt, und es erneut sich die Frage, wie wir uns mit unserem Urtheile zu diesem nun genauer bestimmten und begrenzten Thatbestande verhalten sollen. Wenn das Recht jene Abhängigkeit nicht brechen kann, verdient es die Achtung, mit welcher wir seinen Anforderungen entsprechen? Wie kommt es zu dem Bunde mit der Moral, in welchem wir es zu erblicken gewöhnt sind?

VI.

Die Frage weist auf Probleme von großer Tiefe hin, an deren erschöpfende Lösung hier nicht gedacht werden kann. Doch sollen einige Gesichtspunkte bezeichnet werden, von welchen aus sie meines Erachtens in Angriff zu nehmen sind. Dabei handelt es sich zum Theile nur um die nochmalige Hervorhebung im Bisherigen schon enthaltener Momente.

Das Recht gehört einer Sphäre der Gegensätze und Konflikte an und entwickelt sich aus diesen. Seine nächste Bestimmung ist, sich als eine Macht über alle anderen Mächte zu erheben, und das Gesetz Eines übergeordneten Willens an die Stelle eines Chaos sich gegenseitig ver-

neinender Willen zu setzen. Das aber vermag es nur im Bunde mit gegebenen Machtfaktoren, speziell mit dem Stärksten innerhalb seines Kreises. Indem es hierbei in eine Abhängigkeit tritt von Elementen, die seinem Wesen an sich fremd sind, zieht es diese zugleich in seinen Dienst. Wo es sich einmal erhoben hat, da ist es ungestraft nicht mehr zu ignoriren. Wie mächtig Einer sein möge, er kann seine Macht auf die Dauer nur behaupten, wenn er sie in jenen Dienst des Rechts stellt, und sie in diesem Dienste für die Aufrichtung oder Wahrung einer Friedensordnung in der Gemeinschaft arbeiten läßt. So huldigen wir denn einem Herrscher in letzter Linie nicht mit Rücksicht auf den Ursprung seiner Gewalt, sondern mit Rücksicht auf die Funktionen, in welchen sie sich bethätigt, weil sich an ihm bezüglich seines Verhältnisses zum Recht das Wort des Dichters erfüllt: „Wo Du herrschest, bist Du auch der Knecht“:

Wenn aber jene Friedensordnung sich zunächst als ein Ausdruck für gegebene Machtverhältnisse darstellt, welche von ihr nur einem wüsten Kampfe entzogen und der Nothwendigkeit, sich täglich erneuerten, zwecklosen Machtproben zu unterwerfen, enthoben werden, so ist ihr Werth um deßwillen nicht verneint, sie hat ihn, wenn auch keinen absoluten Werth, als Friedensordnung, gleichviel wie jene Machtverhältnisse liegen mögen. Die Aufgabe des Rechts ist mit ihrer Herstellung freilich nicht erschöpft. Dieselbe erweitert sich vielmehr in der geschilderten Weise und in den von mir bezeichneten Richtungen, und zwar in dem Maße, als die Grundlagen seiner Macht sich verbreitern und wahrhaft allgemeine Interessen und zugleich Interessen geistiger Art darin hervortreten. In diesem Maße vermag es die Fortbildung der gegebenen Zustände im Sinne jenes neutralen Prinzips, unter Bevorzugung der Macht*qualitäten* gegenüber von bloßen *Quantitäten* zu beeinflussen, vermag es die schwächere, aber bessere Sache — besser im Sinne der genannten Interessen und jenes dem Rechte wesentlichen Geistes, den ich zu charakterisiren versucht habe — von sich aus zu stärken und ihr ein künstliches Uebergewicht zu verleihen.

In dieser Richtung sind indessen, wie gezeigt worden ist, unüberschreitbare Schranken gezogen. Das Recht bleibt daher, an den ihm selbst innewohnenden Tendenzen gemessen, *unvollkommen*. Und dieß sein Fernbleiben von einem nicht willkürlich aufgestellten Ziele, mit dessen Erreichen erst Recht und Gerechtigkeit zusammenfallen würden, bildet eine Quelle beständiger Unruhe, immer erneuter Anklagen und Agitationen in der Sphäre des Rechts, ein treibendes Element in seiner Geschichte, welches keinen Abschluß zuläßt, zu immer erneuten Reformen

drängt, welche nur als künftige in dem Glanze vollkommener Lösungen alter Probleme strahlen, als vollzogene mehr und mehr dieses Glanzes verlustig gehen. Die Heiligkeit des Rechts ist und bleibt daher eine blos relative und kommt überdieß den verschiedenen Theilen desselben in einem ungleichen Maße zu. Aber die Gesammtbewegung der bisherigen Geschichte war einer Steigerung seines Werthes günstig, und wir dürfen das Gleiche von dem Fortgange derselben erwarten. Die Richtung, in welcher die Entwicklung bisher voranschritt, läßt sich derjenigen vergleichen, in welcher die alte Götterwelt, die ideale Vertretung des Rechts in der Phantasie der alten Völker, sich entwickelte. Die Götter der Vorzeit sind parteiisch, sie schützen nur ihre Lieblinge, nur diesen gegenüber ist ihr Gericht gerecht, auch hier aber wird die rohe Kraft vor Allem gewogen. Sie kämpfen im Bunde mit ihren Völkern, und ihr Schicksal ist, gleich dem der letzteren, an die Waffenentscheidung gebunden. Sie bekämpfen und verneinen sich gegenseitig und die übergeordnete Stellung des Gebieters unter ihnen ist auf überlegene physische Kraft gegründet. Aber sie entwickeln sich zugleich mit ihren Völkern. Der Zeus des Aeschylus steht höher als der des Homer, der Zeus Plato's höher als derjenige des Aeschylus. Aus dem Gewaltigen ist ein Heiliger Gott geworden. Und im Zusammenhange mit solcher Erhöhung versinkt die Welt der blos nationalen Götter. Sie wird abgelöst durch ein Alle gleichmäßig umfassendes, alles Menschliche mit dem gleichen gerechten Maße messendes Regiment. Die Entwicklung des menschlichen Rechts kann hier nicht folgen, wohl bewegt sie sich in der gleichen Richtung, aber sie kann das gleiche Ziel nicht berühren. Das Alle und alles Menschliche gleichmäßig umfassende Recht wird ein Ideal bleiben, das aus der Ferne glänzt, gleich einem unerreichbaren Gestirne.

Wenn übrigens das Verhalten des Rechts an jenem kritischen Punkte für den ethischen Standpunkt unbefriedigend bleibt, so fehlt es doch nicht völlig an Brücken, die von dem letzteren auch hier zu dem Standpunkte des Rechts hinüberführen. Jene Bevorzugung des Stärkeren erscheint auch für diesen ethischen Standpunkt nicht schlechthin unbegreiflich und nicht blos durch den dargelegten Zusammenhang entschuldigt.

Mit Recht hat Herbart in seiner Ethik auf die Achtungsgefühle hingewiesen, welche die Bethätigung einer überlegenen Kraft unwillkürlich in uns hervorruft. Diese Gefühle sind nicht, wie Andere gemeint haben, der Freude am schönen Kunstwerk, sondern den moralischen Achtungsgefühlen zunächst verwandt. Es dürfte nicht allzu gewagt sein, dieselben mit der Bedeutung der Kraft im Kampfe um unsere Existenz

und deren befriedigende Gestaltung, sowie für eine aufsteigende Entwicklung des individuellen und des sozialen Lebens in Beziehung zu bringen. Dem Starken kommt das Bedürfniß der Menge, in jenem Kampfe geführt und beherrscht zu werden, überall willig entgegen, und höher als den Tugendhelden hebt sie den Mann von heroischer Kraft, der eine weithinreichende Wirksamkeit, sei es auch unter dem Einfluß selbstsüchtiger Absichten, geübt hat. Ihm fällt das Beiwort „der Große" zu; und diese „Großen" sind es, welche in dem Andenken der Völker sich zu Halbgöttern erheben, zu welchen sie mit einer nicht blos ästhetischen Verehrung aufblicken.

Was aber den Kampf der Völker und der Parteien betrifft, so erscheint es überdieß nicht als ein bloßer Zufall, wenn die stärkere Seite sich zugleich im Sinne der Moral als die bessere ausweist. Vielmehr sind gewisse Umstände vorhanden, welche eine Bevorzugung dieser Seite zwar nicht schlechthin, aber im Zweifel auch von dem Standpunkte einer absoluten Gerechtigkeit aus als begründet erscheinen lassen. Einmal weist die größere Macht bald auf fundamentalere Interessen, für welche die größere Energie sich zu entwickeln pflegt, bald auf die Interessen einer größeren Zahl hin, Momente, welche unter dem Gesichtspunkt der vertheilenden Gerechtigkeit nicht ohne Bedeutung sind. Wo ferner eine Vielheit von Personen eine imponirende Kraft in nachhaltiger und erfolgreicher Weise an den Tag legt, da ist im Allgemeinen der Schluß auf eine lebendige Wirksamkeit auch spezifisch moralischer Kräfte in ihrer Mitte zulässig. Nie hat ein Volk große Thaten vollbracht, ohne daß in seinen Bürgern der Geist der Hingebung, der freiwilligen Selbstbeschränkung und Unterordnung lebte, ohne daß Begeisterung für die gemeinsame Sache, Treue und moralischer Muth unter ihnen verbreitet waren. Und was für ein Volk, das gilt in gewissen Grenzen auch für Theile eines solchen. Daher denn das, was in der Geschichte der Völker „Größe" genannt zu werden pflegt, obgleich es zunächst mit dem Umfange und der Nachhaltigkeit der von einem Punkte ausgehenden Wirksamkeit zusammenhängt, doch, um mit Aristoteles zu reden, Etwas von der Tugend in sich hat, d. i. also ein Moment enthält, das jene Wirksamkeit, das speziell den im Kampfe errungenen, im Kampfe behaupteten Erfolg, auch einem ethischen Forum gegenüber adelt.

Noch auf ein anderes, der allgemeinen Erfahrung gleich nahe liegendes Moment soll zum Schlusse hingedeutet werden. Wie der Ueberschuß an moralischer Kraft in den hier in Frage stehenden Kämpfen eine Chance des Erfolges bildet, so sind diese Kämpfe selbst und die Abhängigkeit des Rechts von ihrem Ausgange von Bedeutung

für die Entwicklung dieser Kraft. Eine Gerechtigkeit und ein Recht, welche dem früher bezeichneten Ideale gemäß sich in ihren Entscheidungen schlechthin unabhängig machten von den Entscheidungen der Macht, würden auf die Entwicklung der moralischen Energieen im Bereiche der menschlichen Gesellschaft im Großen einen verderblichen Einfluß üben. Denn diese Entwicklung schreitet nur voran unter dem Einfluß einer solchen Gestaltung der Dinge, welche die Anspannung aller, also auch der moralischen Kräfte gebietet, und welche den letzteren nicht blos qualitativ vorzügliche, sondern auch umfassende, quantitativ ins Gewicht fallende Leistungen abfordert. So führt denn das hier der Betrachtung unterzogene, an sich unbefriedigende Verhalten des Rechts: seine Abhängigkeit von der erfolgreichen Macht an jenen höchstgelegenen Punkten dem allgemeinen Ergebniß nach nicht auf ein Preisgeben der besten Sache, d. i. der Sache der edleren Kräfte, ihrer Entwicklung und lebendigen Bethätigung, sondern auf eine Stärkung derselben hinaus.

Nach Allem sind wir nicht in der Lage, die Berufung auf eine den geschichtlichen Machtentscheidungen innewohnende Gerechtigkeit, deren im Eingange gedacht worden ist, als des Sinnes entbehrend im Namen der Wissenschaft zurückzuweisen. Wohl aber sehen wir uns beständig gemahnt, im Hinblick auf eine Zukunft, die uns bisher nicht das Antlitz des Friedensgottes zeigte, zu prüfen, wie es bei uns um die Bedingungen bestellt sei, von welchen vor jenem Forum das Recht abhängt. Wenig geziemend und der Lage der Dinge in unserem neuen Gemeinwesen nicht entsprechend wäre es, an die ernste Frage eine ruhmredige Wendung anzuknüpfen. Aber es ist einem Jeden gestattet, den Glauben an die Fülle und Unzerstörbarkeit der moralischen Kräfte des eigenen Volkes zu bekennen, und den Kämpfen gegenüber, die desselben harren, es trëstlich zu finden, daß dem Tapferen — das Wort in seinem antiken Sinn genommen — nicht blos, wie das Sprichwort sagt, Fortuna gewogen ist, sondern auch die ernstere Göttin der Gerechtigkeit.

Die Clauson-Kaas'schen Bestrebungen
bezüglich des Hausfleißes
und der Emdener Handarbeitskursus.

Von

Gustav Gelshorn,*)
Oberlehrer am Gymnasium in Zabern.

Geschichtliche Einleitung.

Die Bestrebungen unserer Zeit, den Handarbeitsunterricht in die Knabenschulen einzuführen, sind in der Pädagogik nicht neu. Schon Comenius und nach ihm Locke und Rousseau **) wiesen mit Nachdruck auf die Herstellung eines gewissen Gleichmaßes in der Erziehung zwischen Körper und Geist hin und betonten die Nothwendigkeit der praktischen Uebung auch der äußeren Fähigkeiten, der Sinne und der Gliedmaßen ***). Mit besonderer Wärme erfaßten die sogenannten Philanthropen, Basedow und seine Schüler, den Gedanken. In dem Basedow'schen Philanthropin zu Dessau, sowie in der Tochteranstalt desselben, die Salzmann zu Schnepfenthal gründete, wurde auf die Ausbildung der Handfertigkeit bei den Schülern großes Gewicht gelegt. „Ein Mann, der seinen Händen nicht mancherlei Geschicklichkeiten in der Jugend erworben hat, ist“ nach Salzmann (Ameisenbüchlein) „nur ein halber Mann, weil er

---

*) Die folgende Arbeit enthält in der Hauptsache den Bericht des Herrn Gelshorn an das Ministerium in Elsaß-Lothringen über seine Theilnahme an dem Kursus in Emden.

**) Pädagogische Bibliothek. Leipzig, Sigismund. Bd. III u. XI (Comenius), Bd. IX (Locke), Bd. VIII (Rousseau).

***) August Hermann Francke war der erste, der in Deutschland diese Idee praktisch verwerthete. In dem im Jahre 1713 neu erbauten „Pädagogium“ zu Halle wurde außer einem botanischen Garten auch eine Werkstatt zum Drechseln, Pappen und Glasschleifen für die Schüler dieser Anstalt eingerichtet.

beständig von anderen Leuten abhängig ist." In Schnepfenthal werden bis heute die Schüler in der Anfertigung mannigfacher mechanischer Arbeiten unterwiesen. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts führte der edelsinnige Herzog Peter II. von Oldenburg in sämmtlichen Schulen seiner Fideikommißgüter im Holsteinschen den Handarbeitsunterricht für Knaben und Mädchen ein und zwar im Sommer Beschäftigungen im Schulgarten für beide Geschlechter gemeinsam, im Winter für die Mädchen: Spinnen, Nähen, Stricken; für die Knaben: Holzarbeiten, „damit sie im Gebrauche der verschiedenen Werkzeuge ihres künftigen Berufes und in Fertigung solcher Arbeiten, welche im Hause, im Stalle, in der Scheune ꝛc. des Landmanns vorkommen, geschickt würden" *). Diese Schulen, das muthmaßliche Vorbild der dänischen Handarbeitsschulen, existiren noch heute und wirken dauernd zum Segen der dortigen Bevölkerung.

Welchen Werth Pestalozzi auf die Arbeitsschulen legte, ist bekannt**). Pestalozzi's Zeitgenosse Fellenberg, Besitzer des Gutes Hofwyl, verwirklichte den Gedanken der Erziehung zur Arbeit namentlich nach der landwirthschaftlichen Seite hin. Das Fellenberg'sche Institut***) erregte seiner Zeit die Aufmerksamkeit der gesammten gebildeten Welt Europa's. Fichte hatte sogar die Idee, Hofwyl zum Ausgangspunkt für die Realisirung seines großartigen in den „Reden an die deutsche Nation" niedergelegten Planes einer deutschen Nationalerziehung zu machen. Die sog. Wehrli-Schulen, nach einem in der Fellenberg'schen Anstalt thätigen besonders befähigten Lehrer Jakob Wehrli so genannt, sind eine Nachbildung der Fellenberg'schen Anstalt. Dieselben haben sich in Deutschland, England, Frankreich, Belgien große Anerkennung erworben und sind mit Erfolg in diese Länder eingeführt, aber merkwürdiger Weise immer nur für arme, verwaiste oder geistig verwahrloste Kinder. Die berühmtesten derselben sind:

Das rauhe Haus zu Horn bei Hamburg (seit 1833) und die diesen ähnlichen Anstalten zu Mettray bei Tours in Frankreich (seit 1840), Ruysselede in Belgien (seit 1849), Norwood bei London u. s. w. †).

In sehr umfassender Weise hat Fröbel, Pestalozzi's Schüler, die

---

*) Dr. Konrad Michelsen, Die Arbeitsschulen der Landgemeinden in ihrem vollberechtigten Zusammenwirken mit den Lehrschulen. Eutin 1851. J. Völckers.

**) A. E. Zwitzer, Pestalozzi's Stellung z. Handarbeit, Ostfr. Monatsbl. VIII. 9.

***) Scheibler, Die Lebensfrage der europäischen Civilisation und die Bedeutung der Fellenberg'schen Bildungsanstalten zu Hofwyl, Jena 1839.

†) Siehe Karl Friedrich (Biedermann), Die Erziehung zur Arbeit, eine Forderung des Lebens an die Schule. Leipzig, Avenarius & Mendelssohn 1852.

Selbstthätigkeit des Kindes in seinem Erziehungssystem verwerthet. Fröbel's Kindergarten beschränkt sich allerdings auf das vorschulpflichtige Alter; in seiner Erziehungsanstalt zu Keilhau bei Rudolstadt, über die der Revisor derselben, Generalsuperintendent Zeh, ein so schönes Zeugniß ausstellt *), waren die praktischen Beschäftigungen indeß allgemeiner durchgeführt.

Nicht unerwähnt möge bleiben, daß auch das Elsaß seinen Vertreter unter diesen Reformatoren des Schulwesens zu verzeichnen hat. Es ist kein geringerer als Oberlin, der Vater des Steinthals. Der erste Fröbel'sche Kindergarten wurde schon vor Fröbel durch Oberlin im Steinthale geschaffen im Jahre 1779 und die Beschäftigungen desselben passend erweitert auf das schulpflichtige Alter übertragen.

In den vierziger und fünfziger Jahren schien es, als ob der Handarbeitsunterricht in Deutschland allgemeiner in dem Unterrichtsplan der Schulen Aufnahme finden sollte. Die Frage wurde damals auf Lehrerversammlungen häufig diskutirt, auch die Literatur nahm sich eingehend des Gegenstandes an **). Jedoch andere Interessen drängten die scheinbar so mächtige Reformbewegung in den Hintergrund. Nur für die Mädchenschulen ist einigermaßen erreicht, was damals für beide Geschlechter erstrebt wurde. Neuerdings beginnen jene Fragen wieder in erhöhtem Maße das Interesse in Anspruch zu nehmen, und scheint der Norden Europa's berufen zu sein, der Einsicht von der Wichtigkeit und hohen Bedeutung der von unseren alten Pädagogen so warm verfochtenen Erziehungsgrundsätze den Weg bahnen zu helfen. Seit den sechziger Jahren haben nämlich in Dänemark und gleichzeitig, wenn nicht schon früher, in Skandinavien und Finnland die Bestrebungen auf Weckung des Hausfleißes und Einführung des Handarbeitsunterrichts in Knabenschulen von Jahr zu Jahr an Boden gewonnen und fangen an, die Aufmerksamkeit des Auslandes, namentlich unserer deutschen Schulmänner und Volksfreunde in steigendem Maße auf sich zu ziehen. Der Urheber und Träger dieser Bestrebungen, soweit dieselben Dänemark be-

---

*) „Das ist meine feste Ueberzeugung, daß ich meinem Vaterlande Glück wünsche, in seinem Gebiete eine Anstalt zu besitzen, die schon in ihrer jetzigen Entwicklung mit den besten in der Nähe und Ferne sich messen kann" (Emil v. Schenkendorff, Der praktische Unterricht 2c., Breslau 1880, S. 39).

**) Außer den obenerwähnten vortrefflichen Schriften von Karl Friedrich (Biedermann) und Michelsen mögen hier noch erwähnt werden: Curtmann, Reform der Volksschule, Frankfurt a/M. 1851; Kirchmann, Naturforderungen an Erziehung und Unterricht, Eutin 1851; F. G. Schulze, Die Arbeitsfrage, Jena 1849 2c.

treffen, ist der dänische Rittmeister a. D. Clauson-Kaas. Derselbe hat das Verdienst, auch in Deutschland bereits die verschiedensten Anregungen zur Weckung des Interesses für die von ihm vertretenen Ideen gegeben zu haben, und scheint ihm hier eine größere Wirksamkeit noch vorbehalten zu sein.

Clauson-Kaas und seine Bestrebungen in Dänemark, Deutschland rc. bis zum Emdener Kursus.

Adolph Clauson-Kaas *), ein Abkömmling der angesehenen, einstmals begüterten norwegischen Familie Clauson, die durch Heirath mit der altadeligen dänischen Familie Kaas zusammenkam und, in diesem Zweige in Dänemark geadelt, deren Namen dem ihrigen hinzufügte, ist zu Langenfelde bei Altona, wo sein Vater Zollinspektor war, geboren. In späteren Jahren kam er zum Pastor Thorbecke in Dissen bei Osnabrück in Pension und besuchte nach fünfjährigem Aufenthalte daselbst die lateinische Schule in Glückstadt. Während sein älterer Bruder in das preußische Militär eintrat **), nahm unser Clauson-Kaas dänische Dienste und war Rittmeister im Husarenregimente, als nach Beendigung des schleswig-holsteinischen Krieges Dänemark sich veranlaßt sah, sein Heer zu reduziren. Unter vielen anderen wurde auch Clauson-Kaas damals auf Wartegeld gesetzt und später pensionirt. Da das Vermögen der Familie durch falsche Spekulationen des Stiefvaters unseres Clauson-Kaas verloren gegangen war — das einzige Erbstück des letzteren war ein Petschaft mit der Inschrift „ipse labor voluptas" — trat an den in den besten Jahren befindlichen Mann die Nothwendigkeit heran, sich einen neuen Wirkungskreis zu suchen, der ihm den Unterhalt seiner zahlreichen Familie zu erleichtern und seinem Thätigkeitsdrange Genüge zu leisten geeignet war. Die Wahl wurde ihm nicht schwer. Schon als Offizier in dem kleinen abgelegenen

---

*) Die folgenden Personalnotizen sind größtentheils nach den von Bernh. Brons jun. in der Beilage der Ostfriesischen Zeitung Nr. 264 Jahrg. 1880 veröffentlichten Angaben, zum Theil nach persönlichen, dem Verfasser von Herrn Clauson-Caas gemachten Mittheilungen zusammengestellt. Vergl. auch Arbeiterfreund, Bd. XVI, S. 104 ff.: „Der Hausfleiß im Norden", Beobachtungen auf einer Reise durch Dänemark und Schweden von P. Chr. Hansen.

**) Derselbe hat als Premierlieutenant der Garde-Artillerie in Folge eines Sturzes mit dem Pferde seinen Abschied nehmen müssen und lebt gegenwärtig in Potsdam. Seine 2 Söhne dienen in der deutschen Armee. Der älteste ist Hauptmann der Garde-Artillerie und Adjutant des Großherzogs von Hessen.

Orte Nestved, wo es an guten Schulen fehlte, hatte der praktische Mann sich selbst der Erziehung seiner Kinder gewidmet und bei der Gelegenheit auch die ihm von seinem Vaterhause her lieb gewordene Handarbeit in Holz und Pappe mit in den Unterricht aufgenommen. Er that dieß mit solchem Erfolg, daß viele Eltern ihn baten, auch ihren Kindern die Theilnahme an dem Unterrichte gestatten zu wollen. Auf diese Thätigkeit griff der Rittmeister zurück. Er beschloß, das Lehrfach als seinen künftigen Beruf zu erfassen, „um seinem ganzen Volke, Kindern sowohl wie Erwachsenen, die Förderung, welche in der Handarbeit in pädagogischer und sittlicher Beziehung liegt, zu Theil werden zu lassen." Um ein größeres Wirkungsfeld zu haben, siedelte er noch im Jahre 1866 nach Kopenhagen über und gelang es ihm alsbald, hier bis in die höchsten Kreise Interesse für die von ihm vertretenen Ideen zu erwecken. Clauson-Kaas wurde zum Schulinspektor in Kopenhagen ernannt und ihm gestattet, in sämmtlichen Schulen der Stadt Unterricht in der Handarbeit zu ertheilen. Schon im ersten Winter seines Kopenhagener Aufenthalts machte er von dieser Erlaubniß Gebrauch und unterrichtete gegen 600 Schüler, theils selbst, theils mit fremder Hilfe, eine wandernde Werkstatt mit sich führend. Auch außerhalb Kopenhagens gewannen seine Bestrebungen alsbald Anhänger. Im Jahre 1870 verbündete er sich mit dem Lehrer Rom aus Jütland. Beide Männer gründeten vereint zwei Zeitschriften: „Nordisk Husflids Tidende" *) und „Husflids Meddelelser", hielten Wandervorträge und stifteten zahlreiche Hausfleißvereine, welche in einem am 18. Februar 1873 auf Clauson-Kaas' Antrieb gestifteten Hauptvereine in Kopenhagen, „Dansk Husflidsselskab", deren Sekretär Clauson-Kaas wurde, ihren Mittelpunkt fanden **). Gegenwärtig existiren etwa 100 selbständige Vereine

*) Die Husflids Tidende ist wegen ihrer Beilagen, die gezeichnete Muster zu Laubsäge- und Holzschnitzarbeiten ꝛc. enthält, auch für nicht dänische Lehrer zu empfehlen (Preis 4 Kronen jährlich).

**) Dieser Gesellschaft gehörten (nach Hansen, Arbeiterfreund, XVI. S. 106) im Mai 1877 553 Mitglieder an, worunter sich 61 lokale Hausfleißvereine, 26 Hausfleißschulen, 36 Stadt- und sonstige Gemeindebehörden, 4 landwirthschaftliche Vereine, 3 Amtsbehörden und Armenkassen, 13 Geldinstitute (Sparkassen ꝛc.), 2 Arbeiter- und Lesevereine befanden.

Clauson-Kaas ist neuerdings in Folge eingetretener Differenzen aus der Sekretärstellung ausgeschieden. Man hat im Vorstande, scheint es, — siehe Brons, Beilage der ostfriesischen Zeitung — Clauson-Kaas den ihm gebührenden Einfluß streitig machen wollen, seine häufige Abwesenheit im Auslande ihm zum Vorwurfe gemacht und selbst nationale Empfindlichkeiten gegen ihn wachzurufen gesucht, indem man ihn deutscher Sympathieen beschuldigte.

(Hausfleißvereine) in Dänemark, deren Mitglieder je nach Vermögen und Belieben 1,50—4,50 M. jährlichen Beitrag zahlen. — Unbemittelte kommen mit 40—50 Pf. aus. Diese Vereine, die von der Regierung mit einem Beitrage von 5000 Kr. jährlich unterstützt werden, haben es sich zur Aufgabe gemacht, den Hausfleiß nach Kräften zu fördern. Sie lassen zu dem Zwecke Unterricht ertheilen, sorgen für Vorlagen und Modelle, suchen durch Ausstellungen, auf denen Prämien ertheilt werden, den Wetteifer anzuregen 2c. Um die nöthigen Lehrkräfte auszubilden, hält Clauson-Kaas alljährlich, wenn die Schulen in Dänemark ihre Sommerferien haben, in Kopenhagen in seiner Privatwohnung einen sechswöchentlichen Handarbeitskursus für Lehrer und Lehrerinnen ab, an denen theilzunehmen auch Nichtdänen — Schweden, Deutschen, Holländern 2c. — verschiedentlich gestattet wurde*). Die dänische Regierung unterstützt ihn dabei durch einen besonderen Beitrag von jährlich 2000 Kr.

Im Jahre 1873 traten die dänischen Hausfleißbestrebungen auf der Wiener Weltausstellung zuerst vor das große Publikum. Die dänische Hausfleißgesellschaft erhielt daselbst für ihre Ausstellung ein Ehrendiplom, Clauson-Kaas (dessen Bemühungen das Zustandekommen dieser Gruppe der Ausstellung hauptsächlich zu danken war) den Orden der eisernen Krone. Wichtiger war, daß bei der Gelegenheit die Aufmerksamkeit des Auslandes auf die dänischen Bestrebungen gelenkt wurde**). Vor allem wirkte die gegebene Anregung in Oesterreich selbst nach. Schon in den Jahren 1865 und 1866 hatten die Lehrer Deinhardt und Glasel an den vereinigten evangelischen Schulen Wiens eine Art Schulwerkstatt errichtet, die aber in Folge der Ungunst der Verhältnisse wieder eingegangen war. Dieselbe wurde im Jahre 1874 von den Lehrern Konnert und Eckardt aufs neue eröffnet (siehe Pro-

*) Ueber 2 dieser Kurse, den von 1876 (besucht von 25 Männern und 9 Damen) und von 1877 (besucht von 15 Männern und 15 Damen) finden sich Berichte im Arbeiterfreund Bd. XV. und Bd. XVI. von den Herren Höhn und Hansen.

**) Ob auch die schwedischen und finnländischen Hausfleißvereine und Handarbeitsschulen auf der Ausstellung vertreten waren, hat Verfasser nicht in Erfahrung bringen können. Ueber den Stand der ersteren, die nach Ansicht des Herrn Geh. Oberregierungsrathes Schneider (siehe stenogr. Bericht der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. Dezbr. 1880) den dänischen überlegen sind und nicht von Dänemark, sondern von Finnland aus — woselbst der Handarbeitsunterricht gemäß dem Reglement für die Seminare für Lehrer und Lehrerinnen vom 11. Mai 1866 obligatorisch ist — angeregt zu sein scheinen, siehe O. Salomon, Slöjdskolan och Folkskolan Någratankar uti en frågra pa dagordningen, Göteborg 1876, ins Deutsche übers. bei Herrose Wittenberg, 1881.

gramm der vereinigten evangelischen Schulen in Wien für das Schuljahr 1874—1875. Wien 1875. Verlag der vereinigten evangelischen Schulen), nachdem am 18. Mai 1874 durch Verordnung das K. K. Unterrichtsministeriums das Modelliren als fakultatives Lehrfach für die Knabenbürgerschulen (gehobene Volksschulen) gestattet war. Dr. Erasmus Schwab, Direktor des Mariahilf-Realgymnasiums in Wien, der beredte Fürsprecher des Volksschulgartens, wies in einer besonderen Broschüre „Die Arbeitsschule als organischer Bestandtheil der Volksschule. Wien 1873" auf die Bedeutung des Gegenstandes hin. Gegenwärtig sollen nach Illing (Wesen und Werth der Schulwerkstätten. München 1880) bereits sämmtliche Wiener Knabenvolksschulen (wohl die gehobenen) den Handarbeitsunterricht als obligatorisches Lehrfach mit wöchentlich 2—3 Stunden eingeführt haben, während in dem von Dr. Dittes geleiteten Wiener Pädagogium die angehenden Lehrer in den Fröbel'schen Beschäftigungen und anderen Formarbeiten planmäßig unterrichtet werden. Auch andere Seminare folgten, so das zu Troppau. Selbst nach Ungarn ist die Bewegung vorgedrungen. Der Lehrer Schranz aus Oedenburg hat in Kopenhagen einen Clauson-Kaas'schen Kursus durchgemacht und nach seiner Rückkehr Arbeitsschulen eingerichtet, die öffentliche Unterstützung genießen (Brons, Beil. z. ostfr. Z. 1880. Nr. 264). Im Frühjahr 1875 hielt Clauson-Kaas, durch persönliche Bekanntschaft veranlaßt, einen Vortrag in Berlin; am 21. Februar 1876 einen zweiten vor einem größeren Publikum, in Folge dessen am 2. April desselben Jahres sich unter Leitung von Männern wie Gneist, Hammacher 2c. ein „Verein für häuslichen Gewerbfleiß" bildete, zu dessen Vorsitzenden der Eisenbahndirektor Schrader erwählt wurde. Die Satzungen dieses Vereins sind im Arbeiterfreund, Band XIV. S. 203 2c. abgedruckt. Es heißt daselbst in § 1: „Zweck des Vereins ist: auf Grundlage der vom Rittmeister Clauson-Kaas eingeführten Gedanken Handfertigkeit in Schule und Familie zu verbreiten und das Anfertigen technisch leicht herstellbarer Gegenstände zum Nutzen des Volkes zu fördern. Zu dem Ende sollen namentlich Zweigvereine, vorzugsweise in kleineren Städten und auf dem Lande gegründet und unterstützt, ferner in Seminarien die Elementarlehrer zum weiteren Unterricht in der Technik nach Clauson-Kaas'scher Methode vorbereitet und endlich die weitere Belehrung durch diese in die Schule als Mittelstufe zwischen Unterricht und Erholung übertragen werden."

Der Verein schickte im Sommer 1876 auf seine Kosten den Lehrer Julius Höhn nach Kopenhagen, um daselbst einen Lehrer-Kursus unter Clauson-Kaas' Leitung durchzumachen und veranlaßte, daß auch der

Direktor des Waisenhauses zu Rummelsburg bei Berlin, Herr Wilski, ein Mann von vielseitiger pädagogischer Bildung und reifer Lebenserfahrung, auf Geheiß des Ministeriums der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten behufs Berichterstattung nach Dänemark und Schweden entsandt wurde. In Folge der günstigen Berichte beider Herren (Arbeiterfreund, Band XV. S. 319 und 447) schritt der Verein zur Gründung einer Arbeitsschule für Knaben in Berlin, die im Jahre 1878 unter Leitung des Herrn Höhn, der inzwischen einen zweiten Kursus in Kopenhagen absolvirt hatte, mit 20 Knaben im Alter von 10—15 Jahren eröffnet wurde. Die Knaben erhalten zweimal wöchentlich von 6—8 Uhr Abends Unterricht im Laubsägen, in Einlegearbeiten und Holzschnitzen. Am 1. Oktober 1878 veranstaltete der Verein mit Unterstützung des Unterrichtsministers und des Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten auch einen Kursus für Lehrer unter Leitung des Herrn Höhn mit Zuziehung geschickter Berliner Handwerksmeister. Leider meldeten sich zu demselben nur eine geringe Anzahl Theilnehmer, 8 Herren (die mit Ausnahme eines Predigers sämmtlich dem Lehrerstande angehörten) und eine Dame. Einer dieser Theilnehmer, Herr Schlanze, von 3 Braunschweiger gemeinnützigen Vereinen entsandt, richtete in der Folge auf Kosten dieser Vereine in Braunschweig eine Arbeitsschule für Knaben ein, die am 12. Februar 1879 mit 20 aus den 10 Volksschulen der Stadt ausgewählten Knaben im Alter von 10—12 Jahren eröffnet wurde. Der Unterricht wurde von Herrn Schlanze selbst ertheilt und zwar zunächst im Laubsägen und Bürstenbinden, dem sich dann Holzschnitzen und Papparbeiten anreihten *). Von der späteren Wirksamkeit der übrigen Theilnehmer dieses Kursus, von denen 2 aus Berlin und 6 von auswärts (darunter einer aus Baden) waren, ist Verfasser Dieses nichts bekannt geworden **).

Der allgemeine Erziehungsverein, dessen Sitz in Dresden, lud Herrn Clauson-Kaas zweimal zu seinen alljährlich stattfindenden Sitzungen ein, 1875 in Dresden und später in Wiesbaden ***). Die Vorträge desselben fanden den Beifall der Versammlung, von praktischen Folgen ist indessen nichts verlautet.

Die Gesellschaft der freiwilligen Armenfreunde in Kiel veranstaltete

*) Nach einem Privatbriefe des Herrn Schlanze.

**) Ein ziemlich eingehender Bericht über diesen Kursus findet sich in Nr. 9431 des hannoverschen Couriers vom 19. November 1878.

***) Hanschmann, Die Handarbeit in der Knabenschule. Kassel 1876. Georg H. Wigand.

im Mai des Jahres 1877, nachdem sie zuvor durch 2 Abgesandte von der Einrichtung, der Thätigkeit und den Erfolgen der Handarbeitsschulen in Dänemark Kenntniß hatte nehmen lassen, einen Handarbeitskursus für Erwachsene (unter Leitung von Fräulein Diederichsen, Lehrerin einer Arbeitsschule in Utterslöv bei Kopenhagen, mit Heranziehung von Kieler Handwerkern), an dem 19 Damen und 2 Herren theilnahmen. Mitte Juli desselben Jahres schritt der Verein zur versuchsweisen Einführung der Hausfleißarbeiten in die Schulen. Nach einem uns vorliegenden Stundenplane vom Winter 1879/80 ist dieser Unterricht nunmehr für mehrere Knaben- und Mädchenschulen definitiv geregelt.

Ein vor einer Konferenz von Schulmännern in Holland gehaltener Vortrag des Rittmeisters bewirkte die Entsendung eines bewährten holländischen Pädagogen nach Dänemark und Schweden. Die daselbst erhaltenen günstigen Eindrücke hat Herr Boumann in einer Broschüre „Het onderwiss in handenarbeid en Denemarken en Zweden, Horn 1879", niedergelegt.

Im Jahre 1878 und 1879 hielt Clauson-Kaas auf an ihn ergangene dringende Aufforderungen hin zwei Handarbeitskurse in Esthland und Kurland ab*). Der Handarbeitsunterricht soll seitdem in den dortigen Lehrerseminarien obligatorischer Lehrergegenstand sein (v. Schenkendorff, Der praktische Unterricht, S. 60).

Die Pariser Weltausstellung im Jahre 1878 sah den Rittmeister als Jury-Mitglied für die Gruppe der Hausindustrie. Die dänische Hausfleißgesellschaft erhielt dort die goldene Medaille und Clauson-Kaas selbst wurde zum officier de l'académie ernannt.**)

Im Januar 1880 wandte sich der Stadtrath von Schenkendorff zu Görlitz, Verfasser der erwähnten Bröschüre und Mitglied der im November desselben Jahres von der königlich preußischen Regierung nach Dänemark und Schweden entsandten Kommission, der bei einer früheren Anwesenheit des Rittmeisters in Schlesien die Bestrebungen desselben kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte, an die Regierung zu Oppeln und empfahl behufs Linderung des oberschlesischen Nothstandes Einführung der Hausfleißbeschäftigungen und Heranbildung der Jugend

*) Brons, Referat über die Clauson-Kaas'schen Bestrebnngen, in der Beilage zur ostfr. Zeitung Nr. 264.

**) Ueber die neueren französischen Bestrebungen auf Einführung des Handarbeitsunterrichts in die Knabenschulen siehe: G. Salicis, Enseignement primaire et apprentissage. Paris 1878 und M. Greard, L'enseignement primaire à Paris et dans le département de la Seine. Paris 1878.

nach Clauson-Kaas'schen Prinzipien. Der dortige Regierungspräsident von Quadt ging bereitwillig auf die gemachten Vorschläge ein, und veranlaßte, daß Clauson-Kaas im Auftrage des landwirthschaftlichen und Kultus-Ministeriums die schlesischen Nothstandsdistrikte bereiste. Auf einer in Folge dessen am 20. Juni zu Oppeln stattgehabten Konferenz wurde die Absendung eines geeigneten Lehrers, des Herrn Urban aus Kobier, nach Kopenhagen beschlossen, um an dem Clauson-Kaas'schen Kursus daselbst theilzunehmen, und die demnächstige Eröffnung von 3 Arbeitsschulen — deren eine in Oppeln selbst einzurichten — in Aussicht genommen.

Der Embener Kursus.

In ein neues Stadium scheinen die Hausfleiß- und Handarbeitsbestrebungen durch den im September und Oktober 1880 unter zahlreicher Betheiligung aus allen Gegenden Deutschlands in Emden unter Clauson-Kaas' Leitung abgehaltenen Handarbeitskursus für Lehrer getreten zu sein. Die Geschichte dieses Kursus, an welchem theilnehmen zu können dem Verfasser Dieses durch die kaiserliche Landesregierung von Elsaß-Lothringen ermöglicht wurde, ist nicht ohne Interesse und in mancher Hinsicht lehrreich.

Am 6. September 1879 hielten die nordwestdeutschen Volksbildungsvereine ihre Versammlung zu Harburg, zu welcher auch Herr Clauson-Kaas als Gast geladen war. Der von demselben dort gehaltene Vortrag über Hausfleiß und Arbeitsschule fand den Beifall der Versammlung. Besonders zustimmend äußerte sich in der darauf folgenden Debatte namentlich der damalige Direktor der Hamburger Gewerbeschule, jetziger Direktor der neugegründeten Berliner Handwerkerschule, Herr Jessen, während der Seminardirektor Mahraun zu Hannover, im Allgemeinen zustimmend, doch einige Bedenken gegen die Aufnahme der Arbeitsschule in das Seminar nicht glaubte zurückhalten zu dürfen. Auf dieser Versammlung befand sich auch der durch sein warmes Interesse für alle das Volkswohl betreffenden Fragen sich auszeichnende Superintendent Rahdt aus Lingen. Der Clauson-Kaas'sche Vortrag hatte seinen vollen Beifall gefunden und alsbald den Entschluß in ihm zur Reife gebracht, zu versuchen, ob nicht seinem engeren Heimathlande, der Provinz Hannover, der Segen, den ihm die Clauson-Kaas'schen Bestrebungen mit sich bringen zu können schienen, zugewandt werden könne. Am 28. Oktober 1879 wandte sich Rahdt in einer ausführlichen Denkschrift an das Landesdirektorium der Provinz Hannover, um die

Aufmerksamkeit dieser Behörde auf die Bestrebungen des Herrn Clauson-Kaas zu lenken, indem er zugleich die Bitte aussprach: „daß hohes Landesdirektorium in geneigte Erwägung nehmen wolle, ob nicht für die Hochdemselbem unterstellten Anstalten, resp. einen Theil derselben, von den Ideen des Herrn Clauson-Kaas irgend welcher Gebrauch gemacht werden könne". Sein engerer Vorschlag ging dahin, „Hohes Landesdirektorium wolle veranlassen, daß im Laufe des Jahres 1880 unter der Leitung des Herrn Clauson-Kaas ein Unterrichtskursus für Handarbeiten in der Provinz Hannover, etwa in der Stadt Osnabrück — wo der damals noch dort befindliche Oberbürgermeister Miquel, sowie verschiedene andere einflußreiche Männer bereits ihr Interesse für die Sache kundgegeben hatten — zu Stande komme."

Am 22. November desselben Jahres erhielt der Antragsteller eine sehr entgegenkommende Antwort, indem das Landesdirektorium ihm mittheilte, daß dasselbe mit großem Interesse von seiner Denkschrift Kenntniß genommen und daraus die Ueberzeugung gewonnen habe, „daß die Förderung des Unternehmens des genannten Clauson-Kaas, in so weit es auf eine Belebung des Hausfleißes gerichtet sei, sich dringend empfehle". Zugleich stellte das Landesdirektorium eine Beihülfe von 1500 Mark für einen eventuell in Osnabrück zu Stande kommenden Kursus in Aussicht und forderte den Superindenten Raydt auf, sich weiter der Angelegenheit anzunehmen und über die Resultate seiner Bemühungen bis zum 10. Januar 1880 zu berichten. Raydt ließ in Folge dessen seine Denkschrift drucken*) und sandte dieselbe an viele Behörden und Privatpersonen, in specie an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover und an den Magistrat zu Osnabrück. Letzterer erwiederte unter dem 7. Januar, daß die Frage in Osnabrück viel Anklang gefunden habe, daß man aber, bevor weitere Schritte gethan werden, Clauson-Kaas persönlich kennen lernen möchte und ihn deßhalb zu einem Vortrage nach Osnabrück einladen wolle.

Auf den gegen den 10. Januar an das Landesdirektorium eingesandten Bericht theilte dieses dem Superintendenten unter dem 2. Februar mit, daß der ständische Verwaltungsausschuß die in Aussicht gestellten 1500 Mark für den Kursus in Osnabrück bewilligt habe. Inzwischen hatte auch der Oberpräsident der Provinz die 6 Landdrosteien zu gutachtlichem Bericht über die Sache aufgefordert und diese wiederum die Magistrate. Von letzteren berichtete der Magistrat

*) Th. Raydt, Arbeitsschulen und Hausfleißvereine, Beiträge zur Beförderung der Bestrebungen des Rittmeisters a. D. Clauson-Kaas. Lingen 1879.



in Emden, Oberbürgermeister Fürbringer, in einer eingehenden, der Sache sehr sympathischen Weise. Derselbe beantragte einen Kursus für Emden und stellte zu dem Zwecke nicht allein ein passendes Lokal, sondern auch 1000 Mark Zuschuß von Seiten der Stadt in Aussicht. In Osnabrück war durch den Fortgang des Oberbürgermeisters Miquel zu Anfang des Jahres 1880 die Angelegenheit ins Stocken gerathen. Nicht einmal eine Einladung an Herrn Clauson-Kaas war ergangen. Rahdt's persönliche Bemühungen in Osnabrück brachten es dann doch dahin, daß der in Aussicht genommene Vortrag zu Stande kam, und zwar nicht allein in Osnabrück, sondern in verschiedenen anderen Orten der Provinz, in Emden, Aurich, Norden, Lingen und auch in Bremen, wo Herr Lammers, Redakteur des „Nordwest", ein warmes Interesse für die Sache nicht allein selbst hegte, sondern auch bei anderen zu erwecken wußte.

In Folge des Vortrags des Herrn Clauson-Kaas in Osnabrück am 2. Mai bildete sich daselbst unter lebhafter Betheiligung des inzwischen an Miquel's Stelle getretenen Oberbürgermeisters Brüning ein Comité, zu dem auch Rahdt zugezogen wurde. Am 8. Juni hielt dasselbe eine Sitzung, in welcher auf Antrag des zu der Sitzung eingeladenen Konsuls Brons aus Emden *) beschlossen wurde, Ostfriesland den Vortritt zu lassen, da außer dem von der Stadt Emden bewilligten Zuschuß von 1000 Mark auch die ostfriesischen Landstände auf Vorschlag des Oberbürgermeisters Fürbringer, als Deputirten der Stadt Emden, bereits im Mai einen Beitrag von 1000 Mark zu dem genannten Zwecke dem Emdener Comité zur Verfügung gestellt hatten und zu erwarten stand, daß der vom Landesdirektorium zugesicherte Zuschuß auch für einen in Emden stattfindenden Kursus bewilligt werden würde **).

Man bildete nun ein gemeinsames Comité, und am 5. Juli erließ im Namen desselben Superintendent Rahdt den seiner Zeit in den verschiedensten Zeitungen veröffentlichten Aufruf zur Theilnahme an einem Kursus für Handarbeit in Emden unter Clauson-Kaas' Leitung, der am 6. September mit einer unerwartet großen Zahl von Theilnehmern eröffnet wurde.

Schon am Sonntag, dem 5. September, waren die meisten Theilnehmer des Kursus, darunter auch Verfasser dieses, in Emden eingetroffen und von Mitgliedern des Comités in Empfang genommen

*) Brons erhielt im Oktbr. 1880 vom K. preuß. Kultusminister die Einladung, an der Kommission nach Dänemark und Schweden theilzunehmen, war aber leider verhindert, dieser Einladung Folge zu leisten.

**) Dieß geschah nach Abzug von 500 ℳ, die, Osnabrücker Fonds entstammend, auch nur im Osnabrückschen verausgabt werden durften.

worden. Am folgenden Montag, Morgens um 10 Uhr, fand im altehrwürdigen Rathhaussaale in Gegenwart des Centralcomités wie der zu der Feier eingeladenen Vertreter der Stadt die Begrüßung der erschienenen Theilnehmer, der beim Kursus fungirenden Lehrer wie der Schüler, durch den Oberbürgermeister Fürbringer statt. Derselbe wies in treffender Rede auf Ziel und Bedeutung der hier vertretenen Sache hin und betonte die Wichtigkeit des ersten von Clauson-Kaas selbst auf Deutschlands Boden geleiteten Handarbeitskursus. Das Ringen und Sehnen nach Erlösung und Befreiung aus der schon so lange andauernden gedrückten Geschäftslage, welche alle Schichten der Bevölkerung durchdringe, hob Redner hervor, sei ein mächtiger Anstoß gewesen, unsere Jugend mehr als bisher durch Arbeit zur Arbeit zu erziehen. Praktischer Sinn, Geschicklichkeit von Auge und Hand seien heutigen Tages schwer zu entbehrende Mitgaben für das Leben, ihr Erwerb für die Jugend aller Stände ein nicht hoch genug anzuschlagender Gewinn. Die in Dänemark, Schweden und Norwegen durch die sogenannten Arbeitsschulen erzielten Resultate haben auch unsere Schul- und Staatsmänner von Neuem auf das Fruchtbringende und Zeitgemäße der von unseren alten Pädagogen geforderten Reform unseres Schulwesens aufmerksam gemacht und sei zu hoffen, daß der Emdener Handarbeitskursus dem in Deutschland erwachenden Interesse für diese gute Sache einen neuen Impuls gebe. „Möchten die Theilnehmer", schloß Redner, „insgesammt Pioniere werden des reformatorischen Gedankens, von dessen Durchdringen in mehr als einer Hinsicht die segensreichsten Folgen für unser Volksleben zu erwarten sind." Nachdem dann Konsul Brons die Theilnehmer ersucht hatte, sich mit allen ihren Wünschen beziehentlich des Kursus stets ohne Rückhalt an ihn, den Vorsitzenden des Comités, vertrauensvoll wenden zu wollen, wurde zur Verlesung der Namen der anwesenden Mitglieder geschritten und jedem gegenwärtigen Mitgliede gegen Zahlung von 75 Mark eine Mitgliedskarte überreicht. Theilgenommen haben an dem Kursus im ganzen 62 Personen, 61 Herren und eine Dame. Ihrer Herkunft nach vertheilen sich dieselben, wie folgt:

Norddeutschland:	55	6 aus Emden,
		15 aus dem übrigen Ostfriesland,
		15 aus den übrigen Theilen Hannovers,
		19 aus dem übrigen Norddeutschland.
Süddeutschland:	6	3 aus Bayern,
		2 aus Baden,
		1 aus Elsaß-Lothringen.
Holland:	1.	

Ihrer Lebensstellung nach waren:

32 Lehrer von städtischen und Land-Schulen,
12 Inspektoren und Lehrer von Rettungshäusern, Waisenhäusern rc.,
5 Hausväter von Armenanstalten,
7 Handwerker und Arbeiter,
4 Herren in anderen Lebensstellungen (1 Oekonom, 1 Schiffskapitän, 1 Architekt, 1 Konditor),
1 Seminarist aus Aurich,
1 Kindergärtnerin aus Dortmund.

Die Mitglieder waren zum Theil auf Kosten von Behörden — Landesdirektorien der Provinz Hannover und verschiedenen Landdrosteien — zum Theil auf Kosten von Magistraten, der betreffenden Anstalten, von Volksbildungs- und anderen Vereinen, einige auf eigene Kosten anwesend. Rühmend muß namentlich die Wohlthätigkeit eines Mannes hervorgehoben werden, des Reichstagsabgeordneten ten Doornkaat aus Norden, der allein die Mittel zum Aufenthalt und Unterricht für 10 Theilnehmer aus dem Amte Norden zur Verfügung gestellt hatte.

Noch am Montag Morgen nach Beendigung der Eröffnungsfeierlichkeiten theilte Herr Clauson-Kaas die Mitglieder des Kursus in 5 Abtheilungen zu je 12 Personen etwa, mit möglichster Berücksichtigung der Singstimmen, damit die Mühe der Arbeit durch Gesang erleichtert werden könne. Jede Abtheilung erhielt ihren besonderen Lehrer, der je nach der Beschäftigung wechselte. Dieselben waren mit Ausnahme des Herrn Andersen, Vorstehers einer Arbeitsschule in Silkeborg in Jütland, Handwerksmeister der Stadt Emden, 2 Tischler, von denen der eine zugleich Holzschnitzer, ein Buchbinder, ein Korbmacher.

Am Montag Nachmittag 3 Uhr begann die Arbeit. Die Werkstatt befand sich auf dem Bodenraume des städtischen Waisenhauses, der, hinreichend geräumig, durch verschiedene Dachfenster erhellt war und Abends durch zahlreiche Hängelampen beleuchtet wurde. Die Einrichtung der Werkstatt war eine recht zweckmäßige. Am Eingange rechter Hand befand sich der Arbeitsraum der Korbflechter mit den nöthigen Stühlen, sog. Dreibeinen, Arbeitsbrettern und sonstigen Geräthen, welche letzteren hier wie bei jeder Abtheilung auf einem Zettel verzeichnet waren, der an einer in die Augen fallenden Stelle angeheftet war. Diesem Raume schräg gegenüber im unmittelbaren Anschluß an einen Verschlag, der die Materialien der Korbflechterei barg, waren in einer langen Reihe die 12 Hobelbänke der Tischler aufgestellt, jede mit den nöthigen Geräthen vollständig ausgerüstet — nur einige seltener gebrauchte waren für 2 oder mehrere Bänke gemeinsam vorhanden —.

Gegenüber rechter Hand standen 2 lange Tische für die Laubsäger und Holzschnitzer jeder für 12 Personen berechnet, die an den Enden von 6 zum Zwecke einer bequemeren Handhabung der Laubsäge- und Holzschnitzarbeiten in passenden Abständen quer über die Tische genagelten Brettern ihren Platz hatten. Jedes Querbrett trug in seiner Mitte 2 Gestelle mit Werkzeugen, während die hierher gehörigen Materialien nebst Modellen seitwärts unter dem Dache untergebracht waren. An die Holzschnitzer schlossen sich die Buchbinder mit 2 Tischen, von denen der eine quer durch den Saal gestellt war und gewissermaßen den Abschluß dieses Theiles der Werkstatt bildete. Der noch übrige Theil des Saales hinter den Buchbindern wurde später von dem auf Wunsch der Landdrostei in Aurich hinzugefügten Arbeiterkursus und der auf Clauson-Kaas' Vorschlag für die letzten 4 Wochen eingerichteten Knabenarbeitsschule eingenommen.

In dem Mittelgange, der den Arbeitsraum der Länge nach durchzog, waren verschiedene Schleifsteine, theils feste (5), theils drehbare (3) zu gemeinschaftlichem Gebrauche aufgestellt; an seinem Ende, an einer Schornsteinwand befand sich weithin sichtbar der Regulator der Zeit, eine große Wanduhr.

Clauson-Kaas hatte sein Bureau linker Hand hinter der Tischlerwerkstatt zur Seite des Tischlermaterials aufgeschlagen.

Gearbeitet wurde von 8—12 Uhr Morgens und von 2—6 Uhr Nachmittags mit viertelstündiger Pause um 10 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags. Die Arbeiten der Abtheilungen wechselten in der ersten Woche tagweise, später alle 4 Stunden. Ein angeschlagener Stundenplan, der mit jeder Woche kleine Abänderungen erhielt, diente zur Orientirung für Theilnehmer und besuchende Gäste.

Da die Arbeiten der einzelnen Abtheilungen nur der Zeit nach verschieden, im Uebrigen gleichartig waren, genügt es, den Lehrgang einer Abtheilung zu beschreiben. Unterzeichneter war der ersten Abtheilung zugewiesen. Diese Abtheilung begann am Montag Nachmittag mit der

Tischlerei.

Tischlermeister Visser, der diesem Unterrichte vorstand, versammelte seine Schüler und überwies jedem derselben in alphabetischer Folge der Namen eine Hobelbank, die ihm für die ganze Dauer des Kursus, so oft die Abtheilung tischlerte, verblieb. Nachdem darauf die einzelnen Geräthe benannt und ihre Einrichtung wie ihr Gebrauch erläutert war, wurden dieselben durch Einschneiden oder Einfeilen mit der Nummer der betreffenden Hobelbank bezeichnet und dann, da sie sämmt-

lich frisch aus dem Laden kamen, so weit das nöthig, durch Schleifen (Hobel, Stecheisen) oder Ausfeilen (Sägen) in brauchbaren Zustand gesetzt. Mit dieser Arbeit, die den meisten Theilnehmern ungewohnt war, ging der Nachmittag wie ein Theil der Morgenstunden des folgenden Tages, der als der erste eigentliche Arbeitstag gezählt wurde, hin. Am Dienstag erhielt jeder von uns ein 60 cm langes, 28 cm breites und 4 cm dickes Brett aus Tannenholz zugetheilt, das in 7 Säulen von 60 cm Länge zersägt werden sollte. Der Tischlermeister, ein recht ruhiger, besonnener, in seinem Fache wohl bewanderter Mann, wurde sehr in Anspruch genommen. Ueberall gab es etwas zu erläutern durch Wort und That. „Sägeblatt richtig stellen, loser sägen, vorwärts drücken, ganze Säge benutzen u. s. w.“ hörte man bald hier, bald dort ihn lehren und ermahnen. Nachdem das Brett zersägt war und 3 der erhaltenen Säulen so behobelt waren, daß der Querschnitt genau quadratisch, mußten 2 von den 3 Säulen in 8eckige Säulen verwandelt und von diesen wieder eine genau cylindrisch gemacht werden, wobei allerlei mathematische Betrachtungen angestellt wurden.

Die nächste Arbeit war ein Butterbrotbrett — rechtwinkliges Brett mit abgerundeten Ecken —. Ein Fortschritt war bei dieser Arbeit insofern vorhanden, als das Ebenhobeln einer größeren Fläche und die Herstellung eines gleichmäßig dicken Brettes schon mehr Uebung verlangte. Manchem war bei der Gelegenheit der Hobel stumpf geworden, weil er in seinem Eifer gegen das Bankeisen gefahren war, und brachte dann das Schleifen und Wiedereinstellen des Hobels nicht selten Verlegenheiten hervor, so daß Meister Visser sich oft hätte mehr als viertheilen müssen, wenn er allen Hilfegesuchen hätte gerecht werden wollen. Zum Glücke hatte er einen wackern Gehülfen in einem seiner Schüler, dem Lehrer Fischer aus Kettwig an der Ruhr, der selbst Jahre lang das Tischlerhandwerk betrieben hatte und mit allen Kunstgriffen desselben vertraut war. Nur wenige wurden mit dem Brette am Dienstag fertig und mußte die Vollendung desselben auf die folgende Woche, wo die Abtheilung wieder an der Reihe war, verschoben werden.

Die folgenden Arbeiten der Tischlerei waren ein Salzfaß, dessen einzelne Bretter durch Drahtstifte aneinander befestigt wurden; ein Messerkorb, dessen Wände verzinkt und zum Theil aneinander geleimt wurden;

ein Tabakskasten, der inwendig polirt und von außen fournirt wurde;

Proben von halbverdeckten und ganz verdeckten Verzinkungen und Zapfenkonstruktionen, Stuhl- und Tischbeinen.

Buchbinderei und Papparbeit.

Als erste Arbeit wurde das Einbinden eines broschirten Buches, womit auf Wunsch des Comités ein jeder sich versehen, vorgenommen. Buchbindermeister Lindemann erklärte die einzelnen Theile eines Buches — Kopf, Rücken, Bauch, Schwanz — und zeigte, wie die Bogen zu lösen, zu falten, zu falzen und aufeinander zu legen seien. Nachdem jeder seine Arbeit so weit vollendet hatte, wurde Vor- und Hintersatz angefertigt, dann das Ganze gepreßt, der Rücken eingefügt, die Heftlade eingespannt u. s. w. Auf die zweckmäßigsten Handgriffe bei diesen Operationen wie auf die zu vermeidenden Fehler wurde stets hingewiesen. Das Buch wurde am ersten Tage so weit fertig, daß der Rücken noch geleimt werden konnte. In der 2. Woche wurde die Arbeit fortgesetzt, der Bauch des Buches glatt gehobelt — wobei das Schleifen des Buchbinderhobels gezeigt wurde — der Rücken geklopft, dann sämmtliche Bücher gepreßt. Auf Anordnung des Meisters wurde nun sofort ein zweites unbroschirtes Buch in Angriff genommen, damit auch das richtige Falten der Druckbogen gelernt würde, und dann, nachdem diese Arbeit soweit wie die erste gediehen war, beide Bücher fertig gebunden. Ein Theil der Abtheilung blieb auch ferner beim Buchbinden, andere wandten sich der Papparbeit zu. Es war das dem Belieben der Einzelnen überlassen, ebenso wie die Auswahl unter den Papparbeiten. Verfertigt wurden von letzteren allerlei stereometrische Modelle, Schachteln, Kästchen, Mappen, Wandkörbe, Hutschachteln u. s. w.

Holzschnitzen.

Die Leitung dieses Unterrichts war dem Kunsttischler Stomberg aus Emden übertragen, der darin in den ersten Wochen durch Herrn Andersen und Herrn Clauson-Kaas selbst unterstützt wurde. Herr Clauson-Kaas hatte eine Auswahl von Modellen nebst zugehörigen Zeichnungen — verschiedene Blattformen, Laubzweige, Früchte, Bilderrahmen, Uhrhalter u. s. w. — zur Disposition, von denen jeder, je nachdem er seine Kräfte taxirte, zunächst sich auswählte, später zugewiesen erhielt. Die Arbeiten waren als erste Arbeiten ziemlich schwierig. Die zu den Modellen passende Zeichnung wurde auf Seidenpapier durchgezeichnet, diese Zeichnung auf Linden-, Ahorn-, Nußbaum- oder Mahagoniholz geleimt und die Konturen mit der Laubsäge im Rohen ausgesägt. Das Schnitzen selbst konnte, da es fast allen eine fremde Beschäftigung war, anfangs nur mit bedeutender Einhilfe begonnen werden. Nach und nach stieg indessen mit der Kenntniß im Gebrauche der Werk-

zeuge das Selbstvertrauen und die Arbeit gelang schließlich besser, als man es anfangs für möglich gehalten hatte. Manche Theilnehmer arbeiteten alsbald mit ziemlicher Sicherheit und Geschick, sogar nach einfacher Zeichnung ohne Modell, alle mit großer Freude.

Laubsägearbeiten.

Jeder bekam eine Platte Holz — amerikanisches Nußbaum-, Linden- oder Ahornholz — das mit einer Glasscherbe, die passend zu brechen man unterwiesen wurde, glatt zu putzen war. Nach Vollendung dieser Arbeit, deren saubere Ausführung von Herrn Andersen, dem Leiter dieses Unterrichts, streng kontrolirt wurde, hielt Herr Clauson-Kaas der Abtheilung einen kleinen Vortrag über Laubsägearbeiten, in welchem er die Struktur des Holzes und die verschiedenen Schnitte desselben ausführlich erklärte und manche nützliche Winke über Haltung und Handhabung der Laubsäge mittheilte. Herr Andersen vertheilte dann die Arbeiten — Sterne, Uhrhalter, Bilderrahmen etc. —, wobei auf persönliche Wünsche Rücksicht genommen wurde. Bei schwierigeren Partieen half Herr Andersen aus. Nachdem einige Fertigkeit im Sägen erreicht war, wurden sogenannte Einlegearbeiten angefertigt, wobei mehrere Blätter von verschiedenfarbigem Holze auf einander geheftet, zusammen ausgesägt und dann die einen Stücke in die anderen eingelegt wurden. Von manchen Kursisten, namentlich solchen, die schon einige Fertigkeit im Laubsägen mitgebracht hatten, wurden sehr schöne und künstliche Sachen geliefert. Zu wünschen war hier wie beim Holzschnitzen eine methodischere Durcharbeitung des Unterrichtsstoffes. In Schulen würde die Geometrie (Planimetrie wie Stereometrie) ein vortreffliches Uebungsmaterial bieten können, wobei zugleich die Gelegenheit geboten wäre, mancherlei mathematische Begriffe dem Schüler zum anschaulichen Verständniß zu bringen.

Korbflechten.

Meister Schmeding, unser liebenswürdiger Lehrer, der in seiner Dienstbeflissenheit manchen Schweißtropfen vergossen hat, versammelte uns beim Beginne des Unterrichtes um sich, gab jedem ein Bündel Weiden in die Hand und hielt uns Vortrag über die verschiedenen für die Korbflechterei tauglichen Weidensorten, nannte die passendste Zeit des Schnittes derselben — November und Februar für die gröberen, August für die feineren Sorten — beschrieb die zweckmäßigste Aufbewahrungsart und weitere Behandlung der Weiden und weihte uns sogar in das Geheimniß der Bezugsquellen und der Preise ein. Dann wurden die vorhandenen Weiden sortirt, die ästigen oder zu dünnen

ausgeschieden, die brauchbaren mit dem Messer und Dreispalter gespalten und darauf mit dem Schenenhobel gehobelt. Als erste Arbeit wurde ein rundes Körbchen ohne Henkel und Deckel gearbeitet, das schon am ersten Morgen vollendet wurde. Manche wiederholten sofort dieselbe Arbeit in etwas größerem Formate. Dann folgten kleinere und größere Körbe mit Henkel, mit Henkel und Deckel, in runder und ovaler Form u. s. w. Die meisten Körbe wurden aus geschälten Weiden hergestellt, doch wurden auch Körbe aus ungeschälten Weiden verfertigt, letztere namentlich von den Arbeitern unter den Kursisten. Die Korbflechterei war für viele eine Lieblingsbeschäftigung. Die Arbeit rückte rasch vor, und die Handgriffe waren ziemlich leicht zu lernen.

In den letzten Wochen wurden 2 Nachmittage für jede Abtheilung auf Bürstenbinden und Poliren verwendet. Beim Bürstenbinden, das Herr Andersen leitete, machte der schlechte Draht viel zu schaffen, im Uebrigen ging die Arbeit leicht von statten. Angefertigt wurden die verschiedensten Bürstensorten — Wichs-, Kleider-, Hut- und Haarbürsten aus Roßhaaren, Piasawa u. s. w. Die durchlöcherten Hölzer wurden geliefert und später von den Kursisten polirt oder fournirt. Das Poliren leitete Tischlermeister Visser.

Arbeiterkursus.

Derselbe war, wie gesagt, auf besonderen Wunsch der Landdrostei zu Aurich für die letzten 4 Wochen eingerichtet. Die Landdrostei hatte 9 Arbeiter aus den armen ostfriesischen Moordörfern als Theilnehmer gesandt, und wurden dieselben von einem, durch Herrn Clauson-Kaas nachträglich verschriebenen geschickten dänischen Arbeiter Jensen speziell im Strohflechten unterwiesen, weil man bei der Billigkeit des Rohmaterials in Ostfriesland diese Industrie zu einer gewinnbringenden für die arme Bevölkerung jener Gegenden glaubte gestalten zu können. Das Stroh wurde in Strängen von Fingerdicke durch trichterartige Röhrchen gezogen, so daß es beim Herausziehen aus der engeren Oeffnung stark zusammengepreßt war, dann mit Rohr, wie es zum Stuhlflechten gebraucht wird, umwickelt und strangweise aneinander gefügt. Die daraus verfertigten Gegenstände, Körbe in allen Formen, Bienenkörbe, Hutschachteln u. s. w. zeichneten sich durch eine große Solidität aus. Die Theilnehmer des Hauptkursus hatten die Erlaubniß, sich an dieser Arbeit zu betheiligen, wie umgekehrt die Arbeiter zum Korbflechten zugelassen wurden. Es steht zu erwarten, daß die von der Landdrostei aufgewandten Kosten ihre guten Früchte tragen werden.

Knabenkursus.

Sehr interessant war der auf Herrn Clauson-Kaas' speziellen Wunsch und theilweise auch Kosten eingefügte Knabenkursus, dessen Leitung er zum Theil selbst übernahm, zum Theil seinem zu dem Zwecke von Kopenhagen herübergekommenen Sohne Alexander übertrug. Auch war ein tüchtiger Tischlergeselle des Herrn Visser zur Unterstützung beider Herren zur Hand. Die Theilnehmer an diesem Kursus waren 12 theils dem Waisenhause, theils der Volksschule entnommene 10—14 jährige Knaben. Der Unterricht fand in den letzten 4 Wochen in täglich 4 Stunden statt und zwar Morgens von 7—11 Uhr. Gegenstand des Unterrichtes waren Tischlerei und Laubsägearbeit. Zweck des Kursus war namentlich, den Theilnehmern am Hauptkursus Gelegenheit zu geben, einen Einblick in eine Knabenarbeitsschule zu erlangen. Diese Gelegenheit wurde allseitig dankbar willkommen geheißen und von Manchen fleißig benutzt. Herr Clauson-Kaas besitzt ein großes Geschick mit Kindern umzugehen. Es war eine rechte Freude zu sehen, wie beim Beginne des Unterrichts die muntere Schaar, seinen Worten lauschend, sich um ihn drängte. Bald fragend, bald erzählend, mit Scherz und Ernst wechselnd, wußte er den Eifer der Kinder stets lebendig zu erhalten, sei es, daß er die nöthigen Anweisungen über die Werkzeuge und ihren Gebrauch oder sonstige nützliche Belehrungen über die vorzunehmenden Arbeiten mitzutheilen für gut fand. Die Resultate dieses Unterrichts waren sehr erfreulich. Die verfertigten Laubsägearbeiten (allerlei mathematische Figuren, Sterne, Uhrhalter, kleine Bilderrahmen, Hampelmänner u. s. w., wie die Tischlerarbeiten (rechteckige Stäbe, Butterbrotbretter u. s. w.) waren die Freude nicht nur der Kinder, sondern auch der Erwachsenen, namentlich der besuchenden Gäste.

Auf vielfachen Wunsch von Seiten des Publikums hatte Clauson-Kaas sich dazu verstanden, zu all diesen Kursen noch einen Privat-Abendkursus einzurichten, der von etwa 20 Theilnehmern, Kindern wie Erwachsenen, sowohl Damen als Herren, Abends von 6—8 Uhr besucht wurde, anfangs unter Leitung von Clauson-Kaas' Sohne und Herrn Andersen, später unter Hinzuziehung einer lokalen Arbeitskraft, um die Fortdauer dieses Unterrichts auch für den Winter zu sichern. Die hier getriebenen Arbeiten waren hauptsächlich Holzschnitzerei, Laubsägen, Einlegearbeiten und Bürstenbinderei, mit den Kindern auch Verschiedenes an der Hobelbank.

Man sieht, die Zeit war gründlich ausgenutzt. Namentlich waren die Kräfte des Herrn Clauson-Kaas selbst während der ganzen Dauer

des Kursus aufs äußerste angespannt. Wenn er auch in den eigentlichen Unterricht persönlich weniger eingriff, so ruhte doch die Last der Organisation und Direktion der verschiedenen Kurse vorzugsweise auf seinen Schultern. Von früh bis spät war er am Platze und blieb selbst nach der eigentlichen Arbeitszeit noch auf der Werkstatt, um sicher zu sein, daß keinerlei Unordnung sich einschleiche. Die gebrauchten Werkzeuge mußten jeden Mittag und jeden Abend nach gethaner Arbeit von den Kursisten selbst wieder an ihren Platz gelegt oder gehängt, die Hobelbänke und Arbeitstische in sauberen Zustand gesetzt werden, während die Reinigung des Fußbodens allabendlich von den Waisenhausknaben besorgt wurde. Jeden Morgen kurz nach 8 Uhr — wenn es nöthig war, auch zu anderen Zeiten — wurden die Theilnehmer des Kursus durch die Handglocke des Rittmeisters zusammengerufen und hatte derselbe bald diese, bald jene Mittheilung zu machen, bald hier bald dort zu ermahnen oder zu ermuntern, was stets in liebenswürdiger und taktvoller Weise geschah. Als am zweiten Arbeitstage ein Meister nicht pünktlich zur Stelle war, empfing ihn Clauson-Kaas, ohne ein Wort zu sagen, mit der Uhr in der Hand. Es kam keine derartige Unordnung wieder vor.

Wenn es nöthig gewesen wäre, den Eifer der Kursisten anzuspannen, würde das Beispiel des Rittmeisters dieses gewiß bewirkt haben. Es bedurfte aber dieses Spornes nicht Die Arbeit selbst hatte für die meisten eine solche Anziehungskraft, daß viel eher zur Mäßigung zu ermahnen, als zum Eifer anzutreiben war. Es war ein rechter Genuß, den Gasthaussaal zu betreten und diese Männer in den kräftigsten Lebensjahren mit solcher Lust und Liebe der Arbeit sich hingeben zu sehen. Bald hier, bald dort ertönte ein munteres Lied, in das oft der ganze Chor mit einstimmte, indeß die Arbeit unverdrossen ihren Gang nahm.

Der Zutritt in die Werkstätte war nach Verlauf der ersten Woche Jedermann gestattet, wurde aber dann, weil des Zulaufs zu viel wurde, auf Wunsch der Theilnehmer nur gegen Karten, die das Comité mit großer Liberalität verabfolgte, zugelassen. Die Bevölkerung der Stadt wie der Umgegend zeigte ein von Woche zu Woche steigendes Interesse an der Sache. Ich habe Leute aus den verschiedensten Lebensstellungen, namentlich manche Pfarrer aus der Stadt und vom Lande, mit größter Anerkennung sich über das Geschehene äußern und von letzteren mehrfach ihr Bedauern ausdrücken hören, daß es ihnen nicht möglich gewesen, selber an der Arbeit theilzunehmen. Zwei Aerzte aus ostfriesischen

Fehndörfern erklärten mir übereinstimmend, wie sie nichts sehnlicher wünschten, als derartige Beschäftigungen, die ihnen die einzige Möglichkeit zu bieten schienen, die zahlreiche Schifferbevölkerung ihrer Dörfer im Winter vor Langerweile zu bewahren und aus den Wirthshäusern fern halten zu können, bei sich eingeführt zu sehen.

An hervorragenden Gästen, die den Kursus mit ihren Besuchen beehrten, erwähne ich: Die Landdrosten von Aurich und Osnabrück, verschiedene Regierungsräthe, unter denen Herr Reg.-Rath Reinicke aus Aurich ein besonders lebhaftes Interesse für die Clauson-Kaas'schen Bestrebungen zeigte, Schulrath Hagemann aus Hannover, Syndikus Tannen als Abgeordneter der ostfriesischen Landschaft, Seminardirektor van Senden aus Aurich mit sämmtlichen Seminarlehrern, Oberbürgermeister Brüning aus Osnabrück, Redakteur Lammers und Senator Emk aus Bremen, Superintendent Rahdt aus Lingen u. s. w. Auch Holland war vertreten. Herr Roest, Direktor eines Knabeninstituts in Amsterdam, besuchte den Kursus eine ganze Woche lang. Ständiger Gast war vor allem Herr Konsul Brons jun. aus Emden, der Vorsitzende des Emdener Comités, die rechte Hand des Herrn Clauson-Kaas, ohne dessen aufopferungsvolles Mitwirken und unermüdliches Sorgen das Gelingen des Kursus kaum gedacht werden kann.

Als eine äußerst zweckmäßige Einrichtung bleibt noch die auf Anregung des Comités eingeführten regelmäßigen wöchentlichen Donnerstag-Abend-Versammlungen der Theilnehmer des Kursus, zu denen der Zutritt auch dem Publikum gestattet war, zu erwähnen. Es wurden in diesen Versammlungen über die verschiedensten, den Kursus und die durch ihn vertretenen Ideen betreffenden Fragen Vorträge gehalten und zur Debatte gestellt — im Ganzen 20 mehr oder weniger ausführliche Referate und Korreferate —, die von einer besonderen Kommission nach einem im Laufe des Kursus hin und wieder modifizirten Programme bestimmt und an geeignete Mitglieder vertheilt wurden. Die Verhandlungen an diesen Vereinsabenden dauerten fast ununterbrochen von 8—11 Uhr Abends und wurden dieselben von den Kursisten fast ausnahmslos, von dem Emdener Publikum in ausgedehntem Maße besucht. Die große Frische und geistige Regsamkeit, die sich während der ganzen Dauer des Kursus bei den Theilnehmern zeigte und allen Besuchern so angenehm entgegentrat, möchte zum Theil diesen Abenden zu danken sein. Das Programm für die genannten Vorträge, wie es sich nach und nach gestaltete, lautete folgendermaßen:

Handarbeitsunterricht für Knaben.

Einleitung: Die geschichtliche Entwicklung desselben nachgewiesen:

1) aus der älteren Pädagogik,
2) aus der neueren Pädagogik,
3) aus den Clauson-Kaas'schen Bestrebungen
   a. in Dänemark,
   b. in Deutschland (Berlin, Emden).

I. Welchen Werth hat derselbe

1) in erziehlicher Hinsicht?

(Einfluß des Handarbeitsunterrichts auf die geistige Entwicklung des Kindes aus den einzelnen Arbeiten nachzuweisen, bezw. die bildenden Elemente, welche in der Handarbeit liegen, darzulegen.)

2) in unterrichtlicher Hinsicht?
   a. für den geometrischen Unterricht,
   b. für den Zeichenunterricht,
   c. für den Realunterricht.
3) in volkswirthschaftlicher Hinsicht?

Verbesserung der moralischen und sozialen Lage des Volkes

a. durch Entwöhnung

von schlechten und Gewöhnung an gute Sitten und Gebräuche;

b. durch Hebung des Handwerkes,

der Arbeitstüchtigkeit und der Volkskraft überhaupt. Hausfleiß.

II. Wie wird derselbe praktisch eingeführt?

(Einführung desselben in die Schule — fakultativ oder obligatorisch —, Vermehrung der Schulstunden oder Beschränkung des Lernunterrichts)

a. für Volksschulen,
b. für Waisenhäuser und ähnliche Anstalten,
c. für höhere Schulen.

III. Einwürfe.

Schluß: Thesen.

Anhang: Die Schulwerkstatt,

1) ihre Einrichtung,
2) ihre Geräthschaften.

In dieses Programm wurde auf Wunsch des Unterzeichneten noch ein Vortrag über Anlage und Nutzen eines Schulgartens — von ihm selbst gehalten — aufgenommen.

Der letzte Theil des Programms (Anhang) ist wegen Mangel an Zeit nicht mehr zur Verhandlung gekommen.

Als Thesen wurden in der Schlußversammlung am 15. Oktober,

der beizuwohnen Referent seines ablaufenden Urlaubs wegen verhindert war, folgende fünf einstimmig von der Versammlung gut geheißen.

I. Durch die jetzige Schulbildung wird, da auf die Entwicklung des Geistes in einseitiger Weise das Uebergewicht gelegt ist, das Ziel der Erziehung: die gleichmäßige Entwicklung aller im Menschen ruhenden Kräfte zu möglichster Vollkommenheit, nicht erreicht. Diesem idealen Ziele — das ja immer nur annäherungsweise zu erreichen sein wird — glauben wir durch Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes einen bedeutenden Schritt näher zu kommen.

II. Der Handarbeitsunterricht bildet Hand und Auge, durch welche die Mehrzahl der menschlichen Gesellschaft ihre Existenz erwirbt; ist in erziehlicher und unterrichtlicher Hinsicht fruchtbar und befähigt in ganz besonderem Maße für das praktische Leben.

III. Erforderlich dünkt uns darum, daß jede Schule neben dem Zeichensaale und der Turnhalle auch eine Schulwerkstatt (und einen Schulgarten) besitze.

IV. Der Handarbeitsunterricht muß mit den bisherigen Disziplinen in möglichst enge und organische Verbindung gesetzt werden, so daß sie sich gegenseitig stützen und fördern. Derselbe ist aus pädagogischen Gründen der Leitung des Lehrers zu unterstellen, welcher hierfür seine Ausbildung auf dem Seminare erhalten sollte. Wenn auch im Interesse der gedeihlichen Entwicklung und in Rücksicht auf die gegenwärtigen Schulverhältnisse vorläufig nur die fakultative Einführung erstrebt werden kann und dabei eine Vermehrung der Stundenzahl nicht zu vermeiden ist, so dürfte bei obligatorischem Unterricht diese nicht unbedingt nothwendig sein.

V. So lange der Handarbeitsunterricht noch nicht als obligatorischer oder fakultativer Unterrichtsgegenstand Eingang in unsere Schulen gefunden hat, ist nach Kräften für eine Pflege desselben in anderer Weise, jedoch möglichst in Verbindung mit der Schule zu sorgen und wäre es eine dankbare Aufgabe der gewerblichen, landwirthschaftlichen, kurz aller auf das Volkswohl gerichteten Vereine, diese Bestrebungen energisch zu unterstützen, wie auch Hausfleißvereine etwa nach Art der in Dänemark gegründeten ins Leben zu rufen.

Während der letzten Kursuswoche wurden die von den Kursisten, der Arbeiter- und Knabenabtheilung angefertigten Sachen, die, sobald sie fertig waren, mit Namen und Abtheilungsnummer versehen, dem Rittmeister hatten eingeliefert werden müssen (dieselben wurden später

nach Bezahlung des verbrauchten Rohmaterials Eigenthum der betr. Anfertiger) im Rathhaussaale der Stadt ausgestellt und konnten gegen billiges Entrée von Jedermann in Augenschein genommen werden. Die ostfr. Zeitung vom 11. Oktober 1880 äußert sich über diese Ausstellung wie folgt: Auf drei langen Tafelreihen findet man jene sehenswerthen Handarbeiten ausgebreitet. Da sind dauerhaft und sauber hergestellte Artikel in rohen und geschälten Weiden, Hand- und Tragkörbe mit und ohne Deckel u. s. w. Neben dieser ansehnlich vertretenen Kollektion von geflochtenen Gegenständen fallen durch ihre gute Beschaffenheit besonders die Buchbinder- und Kartonnage-Gegenstände ins Auge. Die meisten der vorhandenen Bücher weisen einen starkgearbeiteten Rücken, befriedigende Heftung u. s. w. auf und lassen sich trefflich aufschlagen. Auch unter den in Tannenholz gearbeiteten Stücken, den Holz- und Bildschnitzereien, befindet sich manche gute Arbeit. Ihrer wahrhaft künstlerischen Ausführung wegen hervorragende Holzschnitzereien wurden von Herrn Ziesche aus Magdeburg ausgelegt; es sind dieß Ornamente mit einem Löwenkopf, Arabesken 2c., denen durch Auftragen von Bronze vollkommen das Aussehen gegossener Metallzierrathen gegeben worden war. Bemerkenswerth sind auch die von Kindeshand angefertigten Holzschnitzereien. Die Ausstellung verdient in jeder Hinsicht einen regen Besuch, besonders auch vom Lande und der Umgegend.

Am 16. Oktober Abends von 5—7 Uhr fand in öffentlicher Sitzung im Klubsaale der feierliche Schlußakt des Kursus statt. Außer den Stadtverordneten, den Comitémitgliedern und vielen Bürgern der Stadt Emden, den Lehrern und den noch nicht abgereisten Theilnehmern des Kursus waren zu dieser Feierlichkeit erschienen die Herren Landdrosten von Aurich und Osnabrück nebst verschiedenen Regierungsräthen und Kreishauptmännern, Abgeordnete von Bremen, Superintendent Raydt 2c.

Der Landdrost v. Zakrezewski aus Aurich eröffnete (s. ostfr. Zeitung vom 18. Oktbr. 1880) die Sitzung mit einer kurzen Anrede und gab dann Clauson-Kaas das Wort zu einer detaillirten Mittheilung über den Verlauf des Kursus, über die einzelnen Unterrichtsfächer u. s. w.; von der Laan, dirigirender Lehrer der Emdener Volksschule, sprach hierauf im Namen der Theilnehmer des Kursus dem Herrn Rittmeister die volle Anerkennung und den lebhaften Dank für seine Thätigkeit aus und versicherte, daß das Urtheil der Gesammtheit der Theilnehmer dahin gehe, daß die Handfertigkeit und der Unterricht in derselben bei gutem Willen und einigem Entgegenkommen sich sehr wohl in die deutschen Schulen einführen lasse. Nachdem dann Junge (Bremen) der Stadt Emden, Syndikus Metger im Namen der letzteren — der

Oberbürgermeister Fürbringer war durch Dienstgeschäfte in Hannover verhindert an der Feier theilzunehmen; er sandte telegraphisch seinen Gruß — den Behörden u. s. w., namentlich auch dem Comité und seinem unermüdlichen Vorsitzenden, Herrn Brons, darauf dieser im Namen des Comités dem Rittmeister wie den Kursisten für ihren treuen Fleiß in der Werkstatt und in den Abendversammlungen Dank und Anerkennung gezollt hatte, schloß der Landdrost v. Zakrezewski den Kursus, indem er der Hoffnung Ausdruck gab, daß das Samenkorn, das hier gelegt, heilsame Früchte tragen möge, mit einem dreifachen Hoch auf den umsichtigen und begeisterten Leiter des Kursus, Clauson-Kaas, in das die Versammelten freudig einstimmten.

Ein einfaches Souper, das mit mancherlei Toasten gewürzt war, vereinigte später die Herren des Gesammtcomités und die noch anwesenden Kursisten.

Soll ich mein Urtheil über den Emdener Handarbeitskursus noch einmal kurz zusammenfassen, so lautet es dahin: doß in der That Erhebliches in demselben geleistet ist. Meister sind natürlich in den 6 Wochen nicht gebildet, aber eine solide Grundlage, auf der mit Erfolg weiter gebaut werden kann, ist durchweg gelegt. Eine gewisse Gewandtheit im Gebrauche der verschiedenen Geräthe haben manche, einen Einblick in die zu leistende Arbeit, in die Einrichtung und Leitung einer Handarbeitsschule alle erhalten, und ist nicht zu bezweifeln, daß der Erfolg des Kursus die auf dieselben verwendeten Mühen und Kosten lohnen werde. Die hohe Bedeutung der Handarbeit für unsere Jugenderziehung sowohl in pädagogischer wie volkswirthschaftlicher Hinsicht stand Referenten bereits fest, bevor er in den Kursus eintrat. Die in demselben gemachten Erfahrungen haben dieses Urtheil nur bestätigt.

Ich will nicht leugnen, daß dieses oder jenes in der Methode des Clauson-Kaas'schen Unterrichtes hätte besser sein können — Clauson-Kaas selbst gesteht das offen und unumwunden zu, daraus aber einen Einwand gegen die Sache selbst herleiten zu wollen, wäre sehr thöricht. Wird doch an der Methode der sonstigen Schuldisziplinen Jahr für Jahr gefeilt! warum sollte das hier anders sein? Die deutsche Lehrerwelt wird die richtige Methode schon herausarbeiten, wenn man ihr nur Gelegenheit gibt, die Arbeit überhaupt beginnen zu können. Unsere gegenwärtige Schulbildung ist eine vorwiegend abstrakte. Der Blick unserer Jugend wird durch die Schule mehr von der Außenwelt abgezogen, als zu ihr hingelenkt. Ein gewisser unpraktischer träumerischer Sinn ist nur allzu oft die Folge dieser Erziehungsweise. Und doch leben wir in einer Zeit, in welcher der Einzelne wie das ganze Volk alle

seine Kräfte zusammen zu nehmen hat, um im Kampfe ums Dasein sich zu behaupten. Man hat in neuerer Zeit vieler Orten für bessere Ausbildung der Gewerbtreibenden durch Anlegung von Gewerbs- und Fachschulen Sorge getragen. Eine im Jahre 1870 auf Veranlassung der königl. preußischen Regierung veröffentlichte Denkschrift, in welcher die bedrängte Lage unserer Industrie und des Handwerks mit großer Offenheit dargelegt wird, redet lebhaft der Einführung von gewerblichen Zeichenschulen das Wort und setzt große Hoffnungen auf die Erfolge ihrer Wirksamkeit. Es ist unbestreitbar, daß der Zeichenunterricht auf unseren Schulen, höheren wie niederen, fast durchweg noch viel zu wünschen übrig läßt. Ob aber ein verbesserter Zeichenunterricht allein, zumal ein auf besondere Gewerbsschulen beschränkter, hier helfen kann, ist sehr zu bezweifeln. Es handelt sich vielmehr darum, die gesammte manuelle und praktische Geschicklichkeit unseres Volkes zu heben und das kann nur erreicht werden durch Einführung der Schulwerkstatt in unsern Schulorganismus. „So lange der Landgemeindeschule", sagt Michelsen, („die Arbeitsschulen der Landgemeinden") „die Klüter-*) und Gartenschule fehlt, so lange werden die auf Ackerbauschulen verwandten Kosten ohne entsprechende Früchte bleiben, so lange arbeiten die landwirthschaftlichen Vereine vergebens an dem schönsten Theile ihrer Aufgabe . . . . .; es ist eine Thorheit, bei welcher oft Mühe und Kosten verloren gehen, einem Gebäude mehrere Stockwerke aufzusetzen, bevor man für die sichere Grundlage desselben gesorgt hat." Ich stimme dem vollkommen bei, möchte nur, was Michelsen für die Landgemeindeschulen fordert, auf unsere sämmtlichen Schulen ausgedehnt wissen. Sie bedürfen alle, — und die höheren nicht am wenigsten **) — einer Ergänzung nach der praktischen Seite hin. Letzteres befürwortet unter anderen auch Karl v. Raumer (Geschichte der Pädagogik, Bd. III, S. 362) indem er sagt: „Es ist kaum zu berechnen, wie viel für die Gelehrten durch Erlernung eines Handwerks, überhaupt durch Erwerbung von Kunstfertigkeiten gewonnen wäre, ja selbst dadurch, daß sie sich nur demüthig entschlössen, von Künstlern und Handwerkern zu lernen" ***).

---

*) Klütern ist soviel als: Arbeiten in Holz.

**) Vergleiche die sehr beherzigenswerthe Schrift von Dr. Götze, Die Ergänzung des Schulunterrichts durch praktische Beschäftigungen. Leipzig 1880.

***) An einer andern Stelle (Bd. III, S. 361) heißt es: Es reicht nicht hin, daß sie (die Gelehrten) sich aus Büchern über die Gewerbe belehren, ja nicht einmal, daß sie durch aufmerksames Zusehen in den Werkstätten eine Art Kenntniß gewinnen, so daß sie es bei geübter Sprach- und Schreibfertigkeit zu einer Darstellung des Gesehenen bringen. Durch Lesen lernt man das Thun nicht kennen,

Vorschläge.

Als zu erstrebendes Ziel ist nach dem Vorangehenden die Einführung des Handarbeitsunterrichtes als obligatorisches Lehrfach in unsere sämmtliche Schulen, niedere wie höhere, ins Auge zu fassen. Daß dieses Ziel so bald nicht erreicht werden wird, darüber gibt sich wohl niemand weniger Täuschungen hin, als der Unterzeichnete. Einmal fehlen die dazu nöthigen Lehrkräfte noch so gut wie vollständig — dann ist die ganze Sache noch viel zu neu als daß auf eine allgemeinere Bereitwilligkeit, die nicht unbedeutenden für diesen Zweck erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen, gerechnet werden könnte. Ein langsames aber sicheres Vorgehen bietet auch hier mehr Aussicht auf Erfolg, als ein übereiltes Sturmlaufen. Das Turnen hat 2 Generationen gebraucht, um sich seinen Platz in den Schulen zu erobern. Ob es mit dem Handarbeitsunterricht für Knaben rascher gehen wird, muß die Zukunft lehren. — Der Unterzeichnete hält folgenden Modus des Vorgehens für das Reichsland am geeignetsten:

1) Es wird in Straßburg auf Kosten des Staates und der Stadt eine Probeschule errichtet. Die hierzu erforderliche Werkstatt würde nach Clauson-Kaas' Ansicht zweckmäßig so einzurichten sein, daß etwa 40 Schüler zu gleicher Zeit in derselben unterrichtet werden können. Die Kosten für eine derartige Einrichtung taxirt Clauson-Kaas auf 600 Mark, die sich etwa folgendermaßen vertheilen würden*):

1. Tischlerei	340 ℳ	(8 Hobelbänke rc.)
2. Bildschnitzen	30 „	
3. Laubsäge- und Einlegearbeit	30 „	
4. Korbmacherei	30 „	
5. Papparbeit	50 „	
6. Buchbinderei	60 „	
7. Bürstenbinderei	10 „	
8. Anstreichen	20 „	
9. Schlosserei	30 „	
Summa	600 ℳ	

auch nicht durch Zusehen, Erklären- und Beschreibenlassen, sondern ganz vorzüglich durch Selbstüben." Auch Justus Möser empfiehlt den Gelehrten die Erlernung eines Handwerks, wenn auch mehr als eine heilsame gründliche Zerstreuung, ein Ablocken von ihrem Treiben, was sie gleichsam bezaubert und bannt. J. Möser's Sämmtl. Werke, III, 131. Berlin 1842 (herausgegeben von B. R. Abeken).

*) Die einzelnen Posten stimmen nicht ganz mit den von Clauson-Kaas in Nr. 272 (Beilage) der ostfr. Zeitung vom 20. Nov. 1880 veröffentlichten Angaben. Nr. 7 und Nr. 8 sind z. B. von Clauson-Kaas gar nicht aufgenommen. Die hier genannten Summen sollen überall nur einen ungefähren Maßstab geben. Sie stammen von Herrn Fischer in Kettwig an der Ruhr.

Würde man weniger Knaben beschäftigen oder diese oder jene Arbeit ausscheiden, so würde sich die obige Summe natürlich entsprechend verringern.

Selbstverständlich ist es wünschenswerth, daß auch an anderen Orten, wo geeignete Lehrkräfte — am besten werden es zunächst geschickte Handwerksmeister sein, die im Einvernehmen mit dem Lehrer, der die Sache in die Hand nimmt, den Unterricht leiten — vorhanden und die Gemeinden der Idee günstig gestimmt sind, der Versuch mit der Arbeitsschule gemacht werde und ist zu hoffen, daß die Regierung wohlwollend alle derartigen Bemühungen unterstütze.

Als Anstalten, für welche die Einführung des Handarbeitsunterrichtes sich vorzugsweise eignen und am leichtesten zu bewerkstelligen sein würde, möchte Unterzeichneter sämmtliche Internatsanstalten bezeichnen. Vor allen würden hierzu die landwirthschaftlichen Schulen und die Lehrerseminare zu rechnen sein.

2) Neben der Einrichtung der Probeschule in Straßburg und etwaiger sonstiger Arbeitsschulen würde die Vereinsbildung für Handarbeit und Hausfleiß baldigst in Angriff zu nehmen sein, wobei die landwirthschaftlichen, Volksbildungs- und sonstige dem Gemeinwohl sich widmende Vereine passende Anhaltspunkte bieten könnten. In Dänemark haben sich neuerdings die Lokalvereine zu Kreisvereinen gruppirt, die ihrerseits in einem Centralverein zu Kopenhagen ihren Sammelpunkt haben. Vielleicht dürfte für das Reichsland sich eine ähnliche Organisation empfehlen.

3) Ist ein Handarbeitskursus für Lehrer, wenn es sein kann, unter Clauson-Kaas' Leitung ins Auge zu fassen. Die Einlegung eines besonderen Arbeiterkursus in diesen Kursus würde den armen Vogesendörfern und sonstigen armen Landgemeinden des Reichslandes gewiß ebenso zum Segen gereichen können, wie das in Ostfriesland nach einlaufenden Nachrichten der Fall zu sein scheint. Die Art der von den Arbeitern in diesem Kursus zu betreibenden Arbeiten würde vorher sorgfältig zu studiren, namentlich auch die Ansichten einsichtiger landeskundiger Eingeborner hierüber einzuholen sein.

Die preußische Regierung ist neuerdings mit erfreulicher Entschiedenheit der Sache des Handarbeitsunterrichtes näher getreten*). Eine Kommission von Mitgliedern, zum Theil erfahrene Schulmänner, hat im

*) Siehe die von der preuß. Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegte Denkschrift „über das technische Unterrichtswesen" (Haus d. Abg. 13. Legislaturperiode III. Session 1878—79).

Monat Oktober 1880 im Auftrage des königl. preußischen Kultusministers in Begleitung des Rittmeisters Clauson-Kaas Dänemark und Schweden zum Zweck einer näheren Kenntnißnahme der dortigen Handarbeits- und Hausfleißbestrebungen bereist. Die Ergebnisse dieser Reise sind, namentlich was Schweden anbetrifft, nach dem Berichte des Geh. Oberregierungsrathes Schneider, Mitgliedes der Kommission, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. Dezbr. 1880 recht günstig *) und ist nicht zu zweifeln, daß die preußische Regierung, wenn auch an eine direkte Uebertragung der dortigen Verhältnisse auf unsere deutschen Zustände nicht zu denken ist, Alles thun wird, um dem, was gesund ist und brauchbar an jenen Bestrebungen, auch in Deutschland zum fröhlichen Wachsen zu verhelfen. An Gelegenheit dazu wird es nicht fehlen.

Aus den verschiedensten Gegenden ist Verfasser Dieses von den in ihre Heimath zurückgekehrten Theilnehmern des Embener Kursus gemeldet, daß die Einrichtung von Arbeitsschulen in energischer Weise von Behörden, Stadtverordneten und Vereinen in Angriff genommen werde. So vor allen in Ostfriesland selbst und dem übrigen Hannover, dann in Bremen, Lübeck, Königsberg, Aschaffenburg, Würzburg, Nürnberg, Pforzheim u. s. w.

Auch im Reichslande ist Dank der Initiative der Regierung ein guter Anfang gemacht. Die Gegenwart des Herrn Clauson-Kaas in Straßburg und sein Vortrag daselbst haben das Interesse für die von ihm vertretenen Bestrebungen in weiteren Kreisen geweckt. Ein Erfolg wird nicht ausbleiben, wenn die Regierung wie bisher ihre kräftige Unterstützung der Angelegenheit zu Theil werden läßt **). Es ist feste Ueberzeugung des Verfassers, daß es sich um eine Sache von hoher Bedeutung handelt, die, richtig durchgeführt, einen Segen in sich birgt für unser ganzes Volk, den wir gegenwärtig kaum schon richtig zu fassen vermögen.

---

*) Eine interessante Schilderung des von Herrn August Abrahamson auf eigene Kosten gegründeten und von seinem Schwiegersohne Otto Salomon geleiteten Slöjd-Seminars zu Nääs in Schweden, einer der vorzüglichsten schwedischen Anstalten für den Handarbeitsunterricht, hat kürzlich der Konsistorialrath Brandi in Osnabrück, Mitglied jener Reisekommission, in der von Lammers in Bremen herausgegebenen Wochenschrift „Nordwest" (Nr. 10. 1881) veröffentlicht.

**) Dem Vernehmen nach wird der Straßburger Volksbildungsverein bei der Regierung Schritte thun, um in Straßburg und den Nachbargemeinden Neudorf und Ruprechtsau je eine Arbeitsschule zu errichten. Glück auf!

Das Gotthardbahn-Unternehmen.

Von

L. E. Trommer,

Kaiserl. Güter-Inspektor der elsaß-lothr. Reichs-Eisenbahnen in Basel.

Geschichtliches.

Die Gotthardstraße gehört nicht zu den historischen, schon von den Römern benutzten Alpenübergängen. In einer, aus dem 13. Jahrhundert überkommenen Beschreibung einer Pilgerfahrt von Rom nach Deutschland wird zuerst eines Saumpfades über den Gotthard gedacht, und die erste Urkunde ist aus dem Jahre 1293, in welcher erwähnt wird, daß der Reußthalweg auch zum Transport von Waarenballen diene. Und dennoch gehört der Gotthardweg zu den Alpenpässen ersten Ranges und seine verspätete Anerkennung mag darin ihren Grund haben, daß die Besitzverhältnisse auf dem Südhang, je nach dem Kriegsglück bis 1798 häufig wechselten, daher die Straße unausgebaut blieb; und darin wohl besonders, daß Niemand nach dem Uebergange suchte, man hielt es für selbstverständlich, daß eine Verkehrsstraße zwischen Italien und Deutschland durch die Schweiz den Bodensee als Ausgangs- bez. Endpunkt haben müsse, weil man sich von Alters her das gesammte Verkehrsleben Deutschlands am Bodensee zusammenströmend dachte. Noch heute führen die Anhänger eines östlichen Alpenüberganges diese Ansicht als eines ihrer Hauptargumente gegenüber dem centralen Gotthardprojekte ins Treffen.

Die Gotthard-Kunststraße ist 1820 erst in Angriff genommen worden, nachdem die rhätischen Pässe, Splügen und Bernhardin, dem Gotthardpaß eine empfindliche Konkurrenz zu machen begannen; sie führt von Bellenz (Bellinzona) nach Flüelen, südlich im Ticinothal, nördlich

im Reußthal entlang. Die beiden Thäler schneiden so tief in das Gebirge ein, daß man in fünf Stunden über den 2112 Meter ü. M. hohen Paß, von Goeschenen nach Airolo gelangen kann.

Dem Gotthard ebenbürtige Alpenübergänge sind östlich von demselben der über den Brenner, 1365 Meter ü. M., zwischen den Thälern des Inn und der Etsch mit einem elfstündigen Uebergang von Innsbruck nach Brixen; und westlich der Mont Cenis, 1800 Meter ü. M., welcher die Thäler der Durance und der Dora Riparia, durch den zehnstündigen Uebergang zwischen Briançon und Susa verbindet.

Da der Brennerübergang Oesterreich, der des Mont Cenis Frankreich angehört, stellte sich namentlich nach der Ueberschienung beider für die Schweiz das zwingende Bedürfniß heraus, nicht nur eine gute Fahrstraße über den Gotthard zu besitzen, sondern die Ueberschienung eines Schweizerpasses ernstlich ins Auge zu fassen.

Welcher Paß dieß indeß sein sollte, blieb lange eine offene Frage und wurde mit Aufwand aller Energie zu Gunsten einer an den Bodensee führenden Schienenstraße zu entscheiden versucht. Zunächst handelte sichs um den Splügen oder den Bernhardin. Als Oberst La Nicca im Jahre 1845 bei der Regierung des Kantons Graubünden ein Konzessionsgesuch für den Bau einer Alpeneisenbahn stellte, fand dieß ein offenes Ohr, denn das Bündnerland hatte in zwanzig Jahren zehn Millionen Franken für Verbesserung seiner Handelsstraßen ausgegeben.

Die Splügenstraße führt von Chiavenna durch das Jakobsthal über die Höhe nach dem Dorfe Splügen und durch das Hinterrheinthal über Thusis nach Chur; die Bernhardinstraße geht von Bellinzona durch das Moësathal über den Vogelberg und vereinigt sich beim Dorfe Splügen mit der Straße dieses Namens.

Nach eingehenderen Vorarbeiten wurden diese beiden Projekte indeß verlassen, und an ihre Stelle trat ein neues, die Ueberschienung des Lukmanier.

Die über diesen Paß führende Straße beginnt ebenfalls bei Bellinzona, führt durch das Blegnothal, über den Lukmanier nach Dissentis und bei Olivone abzweigend nach Ilanz. Dieses Projekt empfahl sich, da auf den sanftansteigenden nördlichen Abdachungen die Paßhöhe von nur 1917 Metern ohne erhebliche Schwierigkeiten zu ersteigen war; doch wurden als Nachtheile desselben der Umweg über Dissentis und der südliche Absturz, welcher nur eine geringe Längenentwicklung zuließ, von den Gegnern hervorgehoben. In Italien interessirte man sich für die Sache, Mailand begünstigte den Splügen, Genua dagegen den Lukmanier, welcher der technisch am meisten empfohlene war; die schweizerische Regierung

erklärte am 8. Juni 1851 der des Königreichs Sardinien, daß sie bereit sei zur Erbauung einer Eisenbahn mitzuwirken, welche von der sardinischen Grenze beziehentlich dem Langensee (Lago maggiore) die Richtung nach Deutschland verfolge und einen Anschluß an die Eisenbahnen des Zollvereins biete.

Für die Westschweiz traten das Projekt einer Simplonbahn, für die Centralschweiz das einer Gotthardbahn, wenn auch mit weniger Glück als das ostschweizerische Lukmanierprojekt auf, und technische wie kommerzielle Gutachten wurden aufgestellt und bekannt gemacht, um die Wahl zu beeinflussen.

Die Geschichte des Gotthardunternehmens beginnt mit dem 3. September 1853, an welchem Tage in Luzern von acht Kantonen (Bern, Uri, Schwyz, Nied- und Obwalden, Solothurn, Basel- Stadt und Land) ein Dokument unterzeichnet wurde, durch welches diese Kantone sich verpflichteten, gemeinschaftlich für das Zustandekommen ihrer Sache zu wirken.

Hätten die Gegner nicht das Argument der Nothwendigkeit bei der allgemein für unmöglich oder unendlich langwierig gehaltenen technischen Ausführung eines langen Tunnels mittels Handbohrung für sich gehabt, die Frequenzzahlen und die Höhe der Staatseinnahmen hätten neben den Erwägungen durchschlagend günstig für die Gotthardstraße wirken müssen, daß durch Anlage derselben 17 Kantone mit 2 Millionen Seelen oder 84 % der gesammten nördlich der Alpen wohnenden schweizerischen Bevölkerung dem Tessin um 120 Kilometer näher gerückt werden, während eine Verbindung mit der Ostschweiz (Lukmanier oder Splügen) denselben Zweck nur für die übrig bleibenden 16 % erfüllte.

Der Ingenieur Lucchini trat im Jahre 1860 mit einem Projekt für den Gotthardübergang hervor, welches einen Tunnel von nur 1850 Meter unter Höherlegung des Durchstiches erforderte und rückte so die Möglichkeit der Ausführung in absehbarer Zeit näher.

Man würde indeß kaum über das Stadium unfruchtbarer Diskussionen hinausgekommen sein, wenn nicht zwei Ereignisse zu ernsterer Thätigkeit angespornt hätten.

Das Eine war, daß in Oesterreich erfolgreiche Anstrengungen gemacht wurden, außer der 1853 eröffneten Semmeringbahn einen zweiten Alpenpaß, den Brenner, zu überschienen, um Verona direkt zu erreichen; das andere Ereigniß war die Ankündigung einer nahezu gesicherten Ueberschienung des Mont Cenis. Wollte die Schweiz nicht den nordsüdlichen Transit, ja den eigenen Verkehr mit Italien zum größten Theil

verlieren, war die Herstellung einer eigenen Alpenbahn zur Nothwendigkeit geworden, und die Idee eines centralen, südnördlichen Ueberganges trat mehr in den Vordergrund der Erwägungen, weil der Simplon dem Mont Cenis, die Lukmanierbahn derjenigen über den Brenner zu nahe liegend erschienen, der Gotthard dagegen die Mitte zwischen beiden hielt.

Am 15. September 1860 bildete sich aus mehreren Kantonen und dem Direktorium der schweizerischen Centralbahn ein Comité für das Gotthardbahnunternehmen, welches sich bald erweiterte, unter anderem auch durch den Beitritt der französischen Ostbahn, damals Besitzerin der in Basel einmündenden elsässischen Eisenbahnen. Im Auftrage dieses Comité bearbeitete der um das Unternehmen sehr verdiente Ingenieur Koller den Plan einer in Flüelen beginnenden und am Langensee ausmündenden Bahn von 123 Kilometer Länge, welche man für 70 Millionen Francs herzustellen und dieß Kapital mit 5 % zu verzinsen hoffte. Da der südliche Theil des Tessin indeß hierbei nicht bedacht war, konnte auf den Beitritt dieses Kantons nicht gerechnet werden, und der Ingenieur Wetli war mit Ausführung eines dahin zu vervollständigenden Projektes beauftragt.

Die Tessiner Regierung war einem Lukmanier-Projekt, welches dem Kanton die Verbindung mit Mailand sicherte, stets geneigt gewesen und den Bemühungen des Vertreters eines der bündnerischen Alpenbahnprojekte, Wirth Sand, gelang es 1862, die Zusage einer Subvention italienischer Seits zu erreichen, die indeß Graf Cavour und Minister Sella zurückzogen, weil die Vorbedingung, Hinterlage einer Kaution, nicht rechtzeitig erfüllt wurde. Damit trat ein Stillstand in den Verhandlungen mit Italien ein, weil man dort zunächst die Resultate der Gotthardstudien abzuwarten beschloß.

Sowohl Koller als Wetli hatten für den Gotthard, mit Rücksicht auf die schwierigen klimatischen Verhältnisse der höheren Alpenregionen und die Erfolge beim Durchstich des Mont Cenis einen 15 bis 16 Kilometer langen Tunnel vorgesehen, um möglichst günstige Betriebsverhältnisse zu sichern. Wetli's weitere Vorschläge waren: Anwendung von Maximalsteigungen von 18 bis 26 auf Tausend, Einschaltung von Spitzkehren zur Ersteigung einzelner Thalstufen, Betrieb mit Adhäsionsmaschinen, also unter Ausschluß von Spezialsystemen, bei einer Bahnlänge von 156,8 Kilometer von Flüelen bis Lugano.

Es erscheint für den Zweck dieser Darstellung nicht erforderlich, alle Schritte der Gotthard- und der Lukmanier-Unternehmung aufzuzählen, welche im Kanton Tessin versucht wurden, um diesen für das

eine oder andere Projekt zu gewinnen. Im Tessin wurde diese Situation ausgebeutet, um immer günstigere Konzessionen für die lokalen Anlagen zu erreichen bis die Verhandlungen durch die Erklärung des großen Rathes zu einem vorläufigen zuwartenden Abschluß gebracht wurden, daß mit Rücksicht auf die Kosten an Erbauung mehrerer Alpenbahnen nicht gedacht werden könne, aber auch für die eine selbst fremdes Kapital erforderlich sei, mithin die schließliche Entscheidung an anderer Stelle als in Tessin liegen werde. Nichtsdestoweniger wurden Konzessionen gegeben und verfielen, weil stets die Vorbedingungen nicht erfüllt wurden.

Der angebliche Vorzug leichterer technischer Ausführung der Lukmanierbahn durch die Möglichkeit der Ueberschreitung des Passes ohne Tunnel, oder unter Anwendung eines kurzen Tunnels wurde in Zeitungsartikeln und Flugschriften besprochen und behauptet, die Einflüsse des Winters machten sich dort so gut wie nicht fühlbar, während der Gotthardübergang nur mit einem, etwa zwanzig Jahre Bauzeit und enormen Geldaufwand erfordernden, langen Tunnel möglich sei, das Projekt also hieran schon scheitern müsse, abgesehen davon, daß eine andere Verbindung zwischen Luzern und Flüelen, als auf dem Vierwaldstädtersee, nicht möglich sei. Die Beseitigung dieses letzteren, im Tessin und in Italien festgewurzelten Einwandes war äußerst mühevoll.

Thatsächlich war aus der sachlichen Opposition ein Interessen- und Parteikampf geworden. Im September 1863 versuchte die aus dem Gotthard-Comité hervorgegangene, fünfzehn Kantone und zwei Eisenbahngesellschaften umfassende Gotthard-Vereinigung zu einer praktischen Entscheidung zu kommen, indem sie den schweizerischen Bundesrath veranlaßte, ihre Uebereinkunft zur Kenntniß der Regierungen Süddeutschlands und Englands zu bringen.

Dieser Schritt hatte zur Folge, daß auch die Ostkantone ein Memorandum zu gleichem Zweck dem Bundesrathe übersandten.

Unvermuthet trat der Kanton Bern von der Gotthard-Vereinigung zurück und mit einem neuen Projekt: Bern, Thun, Haslethal, Grimselpaß, Oberwallis, Nufenenpaß, Bedrettothal auf, welches durch die Ueberschienung des Brünig zum Zweck der Verbindung mit Luzern, und durch Verlängerung der Walliser Linie d'Italie bis Oberwald vervollständigt werden sollte.

Die Erklärung für den Rücktritt Berns gründete auf Erwägungen eisenbahn-politischer Art. Die Staatsmänner Berns waren gegen das Prinzip des Privatbaues, welches die Gotthard-Vereinigung vertrat und hielten dasselbe für staatsgefährlich. Indeß waren die thatsächlichen Verhältnisse stärker, als die ihnen entgegengestellten Prinzipien: es war



finanziell unmöglich, zwei Alpenbahnen zu bauen, daher die Sonderstellung auf die Dauer unhaltbar.

Durch umfassende Distanz- und Verkehrsberechnungen wurde nachgewiesen, daß die Gotthardroute, gegenüber allen anderen in Frage kommenden Alpenpässen den Verkehrsanforderungen am meisten entspräche, und daß bei einer Totallänge von 265 Kilometern die Frequenz im Jahre ohne Ueberschätzung etwa auf 180 000 Personen und 270 000 Tonnen Güter mit kilometrischen Bruttoerträgen von 13 500 und 34 500, zusammen 48 000 Francs anzunehmen sei. Man veranschlagte die Betriebskosten auf 21 000 Francs, was einen Nettoertrag von 27 000 Francs in Aussicht stellte, und einem allerdings unzureichenden Anlagekapital von 549 000 Francs pr. Kilometer, für die Gesammtbahnlänge (265 Kilom.) von 143 Millionen, oder eine Verzinsung des erforderlichen Kapitals mit nur 3 % entsprach, hiernach die unvermeidliche und unverzinsliche Subvention also in mäßigen Grenzen blieb.

Eine Gegenschrift von Lommel: „Simplon, Gotthard und Lukmanier" versuchte die Vorzüge des erst- und letztgenannten Projektes unter Herabminderung des Gotthardüberganges den Lesern klar zu machen, und wurde Veranlassung zu der Entgegnung: „Der Gotthard und seine Konkurrenten", welche die bereits angeführten Gründe für die centrale, die bevölkertsten Kantone der Schweiz und des verkehrsreichsten nordischen Hinterlandes auf kürzestem Wege mit Italien verbindende Gotthardroute nochmals aufzählte. Diese Schrift wurde in ihrer Wirkung unterstützt durch ein technisches Gutachten von Beckh und Gerwig, welches die Ausführbarkeit außer Zweifel stellte, für den Gotthardurchbruch zwischen Goeschenen und Airolo, nach den bis zur Zeit beim Mont Cenis gemachten Erfahrungen 16 bis 17 Jahre, für die Linie Flüelen-Biasca ca. 115 Millionen an Baukosten forderte.

Die Varianten Hospenthal und Abfrut, welche die Verkürzung des Tunnels durch höhere Ersteigung des Gebirges in offener Linie, somit eine verkürzte Bauzeit bei verminderten Kosten in Aussicht stellten, wurden mit Rücksicht auf die Betriebsschwierigkeiten, welche die langen Winter in den höheren Alpenregionen nothwendig im Gefolge haben, verworfen.

Der Gotthardausschuß wollte zur vollständigen Klarstellung der Sachlage auch die militärisch-politischen Interessen in den Kreis der Erörterungen ziehen und veranlaßte die Obersten Schwarz und Siegfried zur Abfassung eines Gutachtens.

In demselben sind folgende Schlußfolgerungen bemerkenswerth: In

politischer Beziehung sei der Gewinn zunächst die Verbindung des Tessin mit den diesseit des Gebirges gelegenen Theilen der Schweiz, welche allen Annexions- und Trennungsgelüsten einen Riegel vorschiebe; ferner eine Erhöhung des Werthes der schweizerischen Neutralität für Europa, da die Gotthardbahn, die Hauptverkehrsader des nordsüdlichen europäischen Weltverkehres sich im Centrum der Schweiz befände, und die kürzeste Verbindung für England, Holland und Deutschland mit der Levante, Indien und Australien, für Italien mit Mittel- und Nord-Europa sei.

Die Gotthardbahn erhält durch Zweck und Ausführung den Charakter eines öffentlichen, internationalen Werkes, an dessen Erhaltung beziehungsweise an der, der Neutralität der Schweiz, alle Großmächte Interesse haben.

In militärischer Hinsicht sei der Werth der Gotthardbahn begründet, weil eine Heerstraße ersten Ranges dieselbe der ganzen Länge nach begleite, weil am Nordfuße die Bahnen aller schweizerischen Kantone zusammenlaufen und endlich die Oberalp- und Furkastraßen die Verbindungen mit den Ost- und Westkantonen herstellen.

Die Freunde des Lukmanierprojektes ließen ihrerseits mit einem militärisch-politischen Gegengutachten nicht auf sich warten, doch mußte dasselbe einen befremdlichen Eindruck auf Anhänger wie auf Gegner machen, da man dem Gotthard absprach und vom Lukmanier alles das behauptete, was von Schwarz und Siegfried zu Gunsten des Gotthard gesagt worden war.

Der Gotthard-Ausschuß hatte für die aufgewendeten Mühen die Freude wirklicher Erfolge zu Gunsten der von ihm vertretenen Sache und trat nun der Finanzfrage näher.

Ohne Subventionen war die Ausführung unmöglich, da die von den Experten herausgerechneten 3 Prozent ganz ungenügend erschienen, um Privatkapital heranzuziehen.

Der Gedanke lag nahe, daß Deutschland, die Schweiz und Italien sich zur Gewährung von Subventionen im Verhältniß der Größe ihrer Interessen bereit finden lassen würden, und erklärte auch wirklich auf eine dorthin gerichtete Anfrage Italien seine Geneigtheit, zu den Kosten beizusteuern.

Es wurde folgender Bau- und Finanzplan aufgestellt: Der große Tunnel sollte aus den Subventionen gebaut, und einer Gesellschaft vollständig betriebsfähig übergeben werden; Italien sollte die Herstellung übernehmen, Deutschland und die Schweiz 35 Millionen Francs hierzu beitragen.

Die schweizerischen Central- und Nordostbahnen würden 7 Millionen zeichnen, die zur Vereinigung gehörenden vierzehn Kantone den Rest der schweizerischen Subvention aufbringen.

Es folgten noch mehrere Vorschläge, um zu einer Vereinigung der Gotthard- und Lukmanier-Projekte zu gelangen, und waren dieselben auch aussichtslos, das von La Nica besonders, wegen des erforderlichen zweimaligen Durchbrechens der Alpen, möchte es doch nicht uninteressant sein anzuführen, daß dieß Projekt den Weg durch das Reuß- und Maderanerthal, den Uebergang über den Kreuzli- oder Milarpaß ins Vorderrheinthal und die Ueberschreitung des Lukmanier bei Curaglia in Vorschlag brachte.

Die Tessiner schwankten noch mehrfach zwischen Lukmanier und Gotthard, bis endlich eine Reihe bitterer Enttäuschungen ihnen die Ueberzeugung aufdrängte, daß sie es bezüglich ihrer Thalbahnen, die ihnen begreiflicher Weise sehr am Herzen lagen, lediglich mit Schwindelunternehmungen zu thun hatten und bis es einer Assoziation für den definitiven Anschluß an die Gotthardvereinigung und gegen die Umtriebe im Kanton selbst gelang, die öffentliche Meinung für das Gotthardprojekt zu gewinnen.

Italien wurde zum Einheitsstaat, und das junge Reich suchte nach Verbindungen. Die Regierung hörte Vertreter aller Alpenbahnprojekte und ordnete eine gründliche Klarstellung durch eine besondere Kommission an. Diese gelangte nach eingehenden Arbeiten, die ein ganzes, 1866 in Florenz erschienenes Werk füllen, zu dem Resultat, daß für den Levante-Verkehr der Gotthard obenan, für den spezifisch italienischen Handel (Genua) aber Gotthard und Splügen gleich stehen.

Die technischen und Finanzfragen wurden für den Gotthard am günstigsten entschieden, mithin beanspruchte dieß Projekt die geringste unverzinsliche Subvention. Der Lukmanier wurde nach allen Gesichtspunkten für ungeeignet erklärt.

Der preußisch-österreichische Krieg (1866) verhinderte, daß dem Antrage Badens: Preußen möge eine Konferenz zur Erörterung der Subventionsfrage berufen, entsprochen werden konnte. Der Erfolg des Krieges stellte Preußen bez. Norddeutschland in die Reihe der wortführenden Großstaaten, beschäftigte aber die Regierung mit Organisations- und Konsolidationsarbeiten, so daß die Gotthard-Subventionsfrage bis im September 1867 unberührt blieb. Der schweizerische Bundesrath regte um diese Zeit dieselbe wieder an. Die Beziehungen Deutschlands und Italiens und dieser Staaten zu Oesterreich und Frankreich waren der Art, daß man auf eine Verständigung über die Vorfrage

nicht im Zweifel war, die deutsch-italienische Verbindungsbahn sei am Vortheilhaftesten durch die neutrale Schweiz zu führen.

Wenn die Gotthardsache dennoch nur langsame Fortschritte machte, war die ultrademokratische Bewegung in Zürich hieran Schuld, da sie die Geister vollständig in Anspruch nahm und jede andere Frage zurückdrängte. Die Beschaffung der Geldmittel, die Abneigung, große Summen für Gebirgsbahnen auszugeben, drückte auch dann noch auf die Entschließungen, als man mit mehr Ruhe die Angelegenheit wieder zu besprechen begann.

Da trat auf Anregung der unermüdlichen Leiter der Vereinigung, der Ingenieur Koller, abermals mit einem neuen Projekt in die Oeffentlichkeit, welches der Tendenz zur Herabminderung der Baukosten Rechnung trug. Koller hielt zwar den Tunnel Goeschenen-Airolo als beste Lösung fest, schlug aber veränderte Tessinische Thalbahnen, Lugano-Chiasso, Biasca-Bellinzona-Locarno, ferner Schifffahrt auf dem Vierwaldstätter und Langensee, von Luzern nach Flüelen, von Locarno nach Arona vor; verlegte die Hauptbahn auf die Thalsohlen, wollte die Thalstufen durch schiefe Ebenen mittels Spezialsystemen ersteigen und glaubte auf diese Weise eine Ersparniß von 66 Millionen zu erreichen. Hierzu traten zwei Varianten: Verkürzung des großen Tunnels durch Verlegung desselben auf die Höhe von Hospenthal, oder endlich auf 1800 Meter, von Mättli nach Cima di Bosco, wodurch Ersparnisse von weiteren 10 bez. 25 Millionen als möglich bezeichnet wurden.

Wenn dieß Projekt auch in Italien keinen Anklang fand, erreichte man durch Besprechung desselben doch ein Wiederaufleben der Frage.

Am 29. Februar 1869 interpellirte der Abgeordnete von Sybel im preußischen Abgeordnetenhause die Regierung, ob der, die Gotthard-Angelegenheit betreffenden internationalen Verhandlung mit Italien Folge gegeben sei, und erhielt die Antwort, daß man zunächst in der Schweiz sich über einen bestimmten Plan zu einigen habe, der dann mit Bereitwilligkeit in Erwägung gezogen werden würde.

Am 16. Mai wurde eine Denkschrift des Bundeskanzlers dem norddeutschen Reichstage unterbreitet, welche nach Darlegung der Motive sagte, der Gesandte des norddeutschen Bundes in Bern habe die Anweisung, zu erklären, der norddeutsche Bund gebe der Gotthard-Linie bezüglich Herstellung einer Alpenbahn den Vorzug. Dasselbe erklärten noch im gleichen Jahre (1869) Italien und Württemberg, und somit war endlich die Paßfrage erledigt.

Der Schweiz wurde anheimgegeben, sich zunächst über einen

bestimmten Plan zu einigen und dann eine Delegirten-Konferenz zu beantragen.

Der Ingenieur Koller bearbeitete ein neues Projekt, mit Rücksicht auf die inzwischen am Mont-Cenis gemachten Erfahrungen. Der Technik war durch Someiller's Erfindung der mechanischen Bohrung ein mächtiger Verbündeter erwachsen, welcher das System der langen Tunnel an sich stets für das richtigere erkannt, auch gegenüber dem Vorwurf übermäßigen Zeit- und Geldaufwandes zu definitiver Berechtigung erhob.

Für das neue Projekt suchte man jede denkbare Ersparniß-möglichkeit hervor, um es angenehm und annehmbar zu machen. Die Schifffahrt auf den Seen, Ersteigung der Thalstufen durch Spezialsysteme, Tunnellänge 14,9 Kilometer, Bauzeit 8½ Jahr waren einige der Faktoren. Man rechnete die Subvention à fonds perdu auf 90 Millionen, davon 62 für den großen Tunnel, 28 für die alpinen Linien.

Die Totallänge aller Linien von Zug und Luzern bis Locarno und Chiasso, exklusive Gotthardtunnel, war auf 221,4 Kilometer; das Baukapital auf ca. 87 Millionen, der Bauzins auf 7½ Millionen; der Tunnel von 14,9 Kilometer mit 62 Millionen, das Ganze auf 156½ Millionen berechnet.

Im September 1869 trat eine internationale Konferenz in Bern zusammen, welche 15 Sitzungen unter dem Präsidium des Obersten Welti hielt.

Das zu Grunde gelegte Expertengutachten erläuterte die voraussichtliche kilometrische Nettoeinnahme der Gotthardbahn von 24000 Francs durch die Annahme, daß 200000 Personen und 400000 Güter à 8 Centimes für 48000 Francs befördert werden dürften, die Hälfte dieser Bruttoeinnahme aber für Betriebskosten in Abzug zu bringen sein würde.

Die schweizerischen Kantone und die schweizerischen Central- und Nordostbahnen verpflichteten sich zu einer Subvention von 20 Millionen Francs; seitens der betheiligten Bahnen wurde der Bau einer Verbindungsbahn zwischen dem badischen und dem Centralbahnhof in Basel zugesagt; die Linie Bellinzona-Magadino-Dirinella (schweizerische Grenze) wurde in das Programm aufgenommen.

Italien erklärte, sich bei dem Bau der Gotthardbahn betheiligen zu wollen, der norddeutsche Bund, Württemberg und Baden stellten dieß in Aussicht, der letztere Staat mit einer Subvention von 3, der norddeutsche Bund mit einer solchen von 20 Millionen. Am 15. Ok-

tober 1869 wurde ein Staatsvertrag zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz abgeschlossen, in dem die gemeinsame Betheiligung beim Bau einer Alpenbahn ausgesprochen wurde unter der Bedingung, daß der Gotthard als Uebergangspaß gewählt werde.

Diese vorbereitenden Arbeiten sollten indeß ein zweites Mal durch ein Ereigniß von nicht absehbarer Tragweite unterbrochen werden.

Am 19. Juli 1870 wurde in Berlin die französische Kriegserklärung überreicht und von der Entscheidung durch das Schwert hing auch das Schicksal der Gotthardbahn ab.

In der Schweiz machte sich die Polemik die Zwischenzeit zu Nutzen und die Fragen von der politischen Zulässigkeit, von der Monopolisirung der Gotthardbahn, von der Gefährdung der Neutralität, von den Bedenken bezüglich der Subsidienleistungen der Schweiz wie der fremden Staaten wurden gründlich diskutirt. Im März 1871 nahm der deutsch-französische Krieg sein für Deutschland erfreuliches Ende, und die Gotthardbahnfrage kam auch bald wieder auf die Tagesordnung.

Italien genehmigte unterm 9. Juni 1871 für die Gotthardbahn 45 Millionen, das Deutsche Reich am 5. November 1871 20 Millionen zu den von der Schweiz zugesagten 20 Millionen, im Ganzen 85 Millionen Francs Subventionen, die zum Theil von den Staaten selbst, zum Theil von den interessirten Bahnverwaltungen, Städten, Provinzen 2c. übernommen wurden.

Man hatte endlich die Grundbedingungen zur Bildung einer Baugesellschaft vereinigt und zögerte nicht weiter, dieselbe zu konstituiren.

Es traten verschiedene Bewerber für den Bau auf. Die Delegation des Gotthardausschusses wollte indeß die Fragen der Kapitalbeschaffung und der Bauausführung auseinander halten, und nach vielen Mühen gelang es, mit der deutschen Gruppe Hansemann und Konsorten günstig abzuschließen. Diese übernahm das gesammte zu beschaffende Privatkapital in Höhe von 102 Millionen Francs, $^1/_3$ in Aktien, $^2/_3$ in Obligationen, stellte auch dem schweizerischen und italienischen Kapital anheim, sich zu je $^1/_3$ zu betheiligen. Es wurden in der That in den drei Staatsgebieten je 34, in Summa 102 Millionen Francs untergebracht, und zwar 34 Millionen in Aktien zu 95 %, abzüglich 3 % Provision, und 68 Millionen Obligationen zu 97 %, abzüglich 2 % Provision und zu 5 % verzinslich.

Der Ausschuß der Gotthardvereinigung übertrug der, durch das Konsortium zu bildenden Gesellschaft die in seinem Besitz befindlichen Konzessionen: die der Kantone Tessin vom 15. Mai 1869, Uri vom



27. Juni 1869, Schwyz vom 30. Juni 1869, Zug vom 23. Juni 1869 und Luzern vom 9. Juni 1869.

Am 23. Oktober 1871 wurde die Gotthardvereinigung nach Luzern einberufen, genehmigte die vom Ausschuß entworfenen Statuten und stellte fest, daß der Gesellschaftssitz Luzern sein sollte.

Der Bundesrath genehmigte seinerseits die Beschlüsse und Statuten (3. November 1871) und sandte gleichzeitig die am 31. Oktober ratifizirten Verträge mit Italien und Deutschland zur Kenntniß.

Durch dieselben wurde bestimmt:

Art. 1. Es sollen folgende Linien ausgeführt werden:
Luzern-Küßnacht-Immensee-Goldau, Zug-St.-Adrian-Goldau, Goldau-Flüelen-Biasca-Bellinzona, Bellinzona-Lugano-Chiasso, Bellinzona-Magadino-italienische Grenze bei Luino, mit Abzweigung nach Locarno.

Art. 2. Der Kulminationspunkt des Tunnels soll nicht höher als $1162^1/_2$ Meter ü. M., der kleinste Radius nicht unter 300 Meter; die größte Steigung 25 ‰ sein; doch dürfe bis 26 ‰ gegangen, dieß aber speziell genehmigt werden.

Der große Tunnel Göschenen-Airolo soll in gerader Linie durchgeführt, die Linie Flüelen-Biasca doppelgeleisig angelegt, die Tunnelbauzeit auf 9 Jahre festgesetzt werden.

Art. 3. Mit den Eisenbahnen des Deutschen Reichs und Italien hat die Gesellschaft auf Verlangen direkte Tarife herzustellen, und zwar

1) für Reisende: I. Klasse 50 Cent., II. Klasse 35 Cent., III. Klasse 25 Cent. per Schweizerstunde mit Taxzuschlag von 50 % für Strecken mit Steigungen von 15 ‰ und darüber,
2) für Waaren: Eilgut 45 Cent.,
3) für Rohstoffe: 5 Cent. die Tonne mit einem Zuschlag von 3 Cent. für Strecken mit Steigungen von 15 ‰ und darüber.

Für andere Waaren darf die Taxe $14^1/_2$ Cent. pro Tonne und Kilometer, von $19^1/_2$ Cent. pro Tonne und Kilometer für Strecken mit Steigungen von 15 ‰ und darüber nicht übersteigen.

Unter Rohstoffen werden verstanden: Kohlen, Coacs, Mineralien, Erden, Dünger, Schwefel, Steine, Holz 2c., und dahin werden auch gerechnet: Eisen und grobe Eisenwaaren in ganzen Wagenladungen.

Am 4. November 1871 trat die ständige Kommission der Gotthard-

vereinigung zum letzten Male zusammen und wählte die von ihr zu präsentirenden 6 Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Versammlung schloß mit einem solennen Bankette und Feuerwerke, bei dem der Name des unermüdlichen Arbeiters für die Gotthardbahn, Dr. A. Escher, im Transparentfeuer erglänzte.

Der Bundesrath ernannte 6 Mitglieder; ebenso die deutsche und die italienische Gruppe.

Die Konstitution des Verwaltungsrathes und der Direktion geschahen am 6. Dezember 1869, mit welchem Tage die Arbeit der Gotthardvereinigung ihren Abschluß und die des Gotthardunternehmens ihren Anfang nahm.

Es begann nun die Zeit des rüstigen Schaffens. Der Baudirektor Gerwig, von welchem die Pläne und Kostenanschläge im Auftrage der Gotthardvereinigung zum Theil im Vereine mit Beckh angefertigt waren, wurde zum Ober-Ingenieur der Gotthardbahn ernannt.

Der Bau des großen Tunnels, von dem später etwas eingehender gesprochen werden wird, wurde der Unternehmung Favre anvertraut, von dieser am 1. Oktober 1872 begonnen und sollte in 8 Jahren, also am 1. Oktober 1880 betriebsfertig hergestellt sein. Die Totalkosten wurden auf 55 854 600 Francs, die Länge auf 14,9 Kilometer festgestellt.

Die beiden Tessinischen Thalbahnen wurden im Jahre 1873 begonnen und programmmäßig 1874 dem Betriebe übergeben, und zwar Biasca-Bellinzona im August 1873 und 6. Dezember 1874, 19,4 Kilometer lang; Bellinzona-Locarno am 20. September 1873 und 20. Dezember, 1873 21,1 Kilometer lang; Lugano-Chiasso am 1. Juli 1873 und 6. Dezember 1874, 26,2 Kilometer lang.

Die Möglichkeit des sofortigen Beginnens dieser Arbeiten beruhte auf den eingehenden Vorstudien, welche die Gotthardvereinigung hatte machen lassen.

Da der große Gotthardtunnel mindestens 8 Jahre beanspruchte, war es angezeigt, für die noch auszuführenden Linien genauere Projekte als die vorhandenen, auf generellen Aufnahmen und zum Theil selbst auf Schätzungen beruhenden, herzustellen.

Im Anfange des Jahres 1874, fast gleichzeitig mit dem durch Differenzen mit der Direktion veranlaßten Rücktrittsgesuch des Ober-Ingenieurs Gerwig, gelangte ein von demselben auf Terrainplänen im Maßstabe 1 : 2500 gegründetes generelles Bauprojekt der Bahn mit Kostenanschlag an die Direktion.



Der Anschlag wies einen Mehrbedarf von 34 resp. 29 Millionen gegenüber dem Projekt der internationalen Konferenz beziehungsweise des Gerwig'schen eigenen Projektes von 1872 nach.

Der neu eintretende Ober-Ingenieur Hellwag erhielt Auftrag zur sorgsamsten Ausarbeitung eines zuverlässigen Projektes unter Benutzung des vorhandenen und legte im Februar 1876 ein solches vor, welches mit einem Defizit von 102,4 Millionen abschloß, von dem Hellwag indeß noch keineswegs die absolute Richtigkeit garantiren wollte, da Detailprojekte der auszuführenden Linien erst wirkliche Gewißheit geben könnten. Ein Abstrich von 20 Millionen ließ sich zwar voraussehen und sagen, doch war die Thatsache eine so unerhörte und unter Annahme der Richtigkeit, das Unternehmen selbst gefährdende, daß die Direktion der Bundesbehörde, auf deren bereits erfolgte Einladung, Vorlage machte und um den Zusammentritt einer internationalen Kommission zur Prüfung des Hellwag'schen Projekts bat.

Die Ueberschreitung der Baukosten der Tessinischen Thalbahnen war enorm und wurde nur zum Theil durch Zuschreiben von Bauzinsen erklärt; Hellwag rechnete 51 Millionen, die Direktion 35 Millionen heraus, was immer noch als zu hoch zugegeben werden mußte.

In einer Zuschrift des Verwaltungsrathes an die Bundesbehörde werden merkwürdige Abweichungen von den von der internationalen Kommission angenommenen Zahlen konstatirt und auf die s. Z. bestandene Mangelhaftigkeit der Pläne, aufgelaufene Bauzinsen, Kapitalbeschaffungskosten rc., sowie die enormen Vertheuerungen an Arbeitslöhnen und Material während der inzwischen verflossenen 10 Jahre zurückgeführt.

Die eigentlichen Baukosten überstiegen z. B. um 60 Millionen die festgestellten 187 Millionen Gesammtbedarf.

Für die noch zu erbauenden Linien erschienen 174 Millionen gegen 108 Millionen.

Bei der allgemeinen Verwaltung zeigten die

Kosten der Geldbeschaffung	ein	Mehr	von	249 %
bei den Vorarbeiten	"	"	"	162,7 %
bei den Expropriationen	"	"	"	156,4 %
bei dem Bahnbau	"	"	"	368 %
bei dem Unterbau	"	"	"	51,3 %
bei dem Oberbau	"	"	"	28,4 %
bei den Bahnhöfen und Stationen	"	"	"	179,6 % auf.

Die Bauzinsen waren von 12 auf 17,7 Millionen, die Baukosten für den großen Tunnel von 56,6 auf 63,3 Millionen erhöht.

Seitens des Bundesrathes wurden diese Eröffnungen mit wenig Behagen entgegengenommen, da Irrthümer in einer solchen Höhe kaum irgendwo vorgekommen waren und ein bedenkliches Licht auf die Zuverlässigkeit der Vorarbeiten warfen, welche der internationalen Kommission als Grundlagen vorgelegen hatten, obwohl man sich andererseits sagen mußte, daß absolut maßgebende Normalien zu Vergleichen so gut wie nicht vorhanden gewesen waren.

Der Bundesrath theilte den Subventionsstaaten die Sachlage mit und lud Kommissarien zur Prüfung der Hellwag'schen Projekte ein. Es wurde von beiden Regierungen für genügend erachtet, wenn der Bund sich der Arbeit unterzöge und später auf Grund positiver Vorschläge und Feststellungen die Delegirten einlüde.

Und so geschah es auch. Der am 4. Juni 1877 in Luzern zusammentretenden internationalen Kommission konnten verschieden revidirte Bauprojekte, und, zwar unter Voraussetzung der vollständigen Ausführung, sowie von Reduktionen des ursprünglichen Planes vorgelegt werden.

Das sogenannte reduzirte Programm, wie dasselbe zur Annahme gelangte, erforderte einen Mehraufwand gegen das vorhandene Kapital von 40 Millionen, beschränkte sich auf die Hauptlinie Immensee-Pino (Tirinella), von welcher die Strecke Biasca-Cadenazzo bereits fertig gestellt war, also unter Wegfall der nördlichen Zufahrtlinie Zug-Arth und Luzern-Küßnacht-Immensee; im Süden der Monte-Ceneri-Linie Giubiasca-Lugano.

Diese Linien sollten seitens der Gotthardbahn nach Fertigstellung der Hauptlinie und sobald es die Mittel erlaubten, in Angriff genommen werden.

Für dieses reduzirte Programm, in dem auch die Herstellung der subalpinen Linien nur für ein Geleise, die der alpinen Linien nur mit einem Geleise vorgesehen waren, wurde eine weitere Subvention von 28 Millionen *) zugesagt, wenn die Gotthardbahn ihrerseits den Finanznachweis über die Beschaffung der zur Herstellung des reduzirten Programmes weiter erforderlichen 12 Millionen Privatkapital zu

*) Italien und Deutschland je 10, die Schweiz 8 Millionen.

führen im Stande sei. Dieß gelang, da das Finanzkonsortium 6 Millionen Aktien und 6 Millionen Obligationen übernahm *).

Die sonstigen Festsetzungen der Konferenz betrafen die direkten Zuganschlüsse in Luzern über die seitens der Aargauischen Südbahn herzustellende Verbindung Immensee-Rothkreuz, deren ausschließliche Benutzung durch die Gotthardbahn bis auf Weiteres, die Mitbenutzung des Bahnhofes Luzern ꝛc.

Unvermuthet schnell fanden sich auch die Mittel, um die Monte-Ceneri-Linie in Angriff nehmen zu können, da die Gotthardbahn-Verwaltung unter eigener Finanzirung dieß vermochte. Die erforderlichen 12 Millionen Francs wurden in Form von Staatssubsidien von 6 Millionen, wovon Italien 3 und die Schweiz 3 Millionen bewilligten, der Rest von einem schweizerisch-italienischen Konsortium beschafft.

Sämmtliche Bahnbauten sind nunmehr auf den Bergstrecken im Juni 1879, auf den subalpinen Strecken Brunnen-Flüelen und Cadenazzo-Pinos im September 1879, die Strecken Immensee-Brunnen endlich im März 1880 in Angriff genommen worden.

Es möchte erwünscht sein, über den großen Gotthardtunnel einige Worte hinzuzufügen, die im Zusammenhange das Bild seiner Ausführung bis heute geben.

Sobald die Finanzverhältnisse soweit geregelt waren, daß ein Zweifel an der Ausführung der Gotthardbahn nicht mehr bestand und Gerwig zum Ober-Ingenieur ernannt war, wurde die Konkurrenz für Ausführung des Tunnels eröffnet, die trigonometrischen Aufnahmen zum Zweck der Bestimmung der Tunnelachse revidirt und vervollständigt und die Baunormalien und Vorschriften für das Ausbruchsprofil festgestellt.

---

*) Das gesammte Baukapital für das reduzirte Programm war mithin definitiv festgestellt auf

A.	Subventionen 45 + 20 + 20 =	85	Mill.
	Aktien . . 34		
	Obligationen 68	102	"
		187	Mill.
B.	Nachsubventionen 10 + 10 + 8 =	28	Mill.
	Aktien 6		
	Obligationen . . 6	12	"
		227	Mill.,

wovon 74 Mill. Obligationen zu 5 % verzinslich; 40 Mill. Aktien, die sich in den verbleibenden Ueberschuß der Nettoeinnahmen theilen und endlich 113 Mill. Subvention à fonds perdu.

Der Aushub des Voreinschnittes begann im Regiewege auf der Nordseite am 4. Juni, auf der Südseite am 1. Juli 1872, und zwar hier nicht an der Mündung des definitiven, mit einer Kurve ausmündenden Tunnels, sondern in der der Tunnelachse.

Inzwischen war von 7 Bewerbern um die Tunnelausführung der Zuschlag an L. Favre, Bauunternehmer von Genf, ertheilt.

Dieser war der Billigste und bot sonst die meisten Garantieen. Das Total für den vollkommen betriebsfähig herzurichtenden Tunnel wurde auf 55 854 600 Francs, die Bauzeit auf 8 Jahre festgestellt. Jeder Tag früherer Fertigstellung sollte mit einer Prämie von 5000 Francs honorirt, dagegen jeder Tag Ueberschreitung der Bauzeit während der ersten sechs Monate mit 5000 Francs, während der zweiten sechs Monate mit 10 000 Francs gestraft werden, und endlich bei Ueberschreitung eines Jahres die von Favre zu leistende Kaution von 8 Millionen an die Gotthardunternehmung verfallen. Am 30. September hörte die Regiearbeit am Tunnel auf, und der Unternehmer Favre übernahm am 9. Oktober die Arbeiten. Bundesseitig ward der 1. Oktober 1872 als Tag des Beginnes der Arbeit festgestellt, am 1. Oktober 1880 mußte daher der Tunnel betriebsfähig übergeben werden.

Die Wasser der Reuß und Tremola wurden zum Betrieb einer Anzahl von Maschinen für die Werkstätten und zur Komprimirung von Luft verwendet, die in die Stollen bis vor Ort eingeführt wurde, um die dort aufgestellten Bohrmaschinen zu treiben und die Luft im Tunnel zu verbessern.

Die Sprengung geschah und geschieht mit Dynamit, das Herausschaffen des Ausbruches mit Schiebekarren auf Grubenbahnen und mit Lokomotivbetrieb, nach Maßgabe der fortschreitenden Einrichtungen im Tunnel.

Auch für die Arbeitslokomotiven ist die bewegende Kraft die komprimirte Luft.

Am 29. Februar 1880 hat der mit Spannung erwartete Durchschlag der Wand, welche die beiden von Norden und Süden einander entgegengetriebenen Stollen trennte, stattgefunden und eine ganz vorzügliche Uebereinstimmung in der Richtung ergeben [Differenz horizontal 33 Centimeter westlich von Göschenen; vertikal 5 Centimeter]; die Achsen der beiden Theile fielen nahezu zusammen. Die wirkliche Länge zeigte sich um 12,7 Meter gegen die berechnete geringer.

Es wurde viel von den blähenden Stellen im Tunnel gesprochen und geschrieben. Dieß bezieht sich namentlich auf eine, auf die sogenannte Druckpartie bei Kilom. 2800 vom Nordportal, von welcher Dr. Stapf

schreibt: „Durch zusitzende Wässer werden die meisten lettigen Fugen und Klüfte schmierig, am wenigsten die mächtigsten derselben, in welchen der Feldspath am vollständigsten kaolinisirt ist. Z. B. vor und nach der Spalte des Köhlertgraben tropfte es; die Ausfüllungsmasse der Spalte war aber beim ersten Anfahren staubtrocken (2776—2811) und ist erst nachmals vom jahrelang durchsickernden Wasser weich und blähend geworden."

Die Unternehmung Favre hatte nicht, bez. nicht rechtzeitig und ausreichend durch Ausmauerung für Feststellung der Ausfüllungsmasse gesorgt, so daß diese in Bewegung kam und die ihr entgegengestellten unzureichenden Widerstände mit Ausnahme eines mittleren Gewölberinges von 8 Metern zerdrückte.

Da schließlich etwas Ausreichendes geschehen mußte, übernahm die Verwaltung der Gotthardbahn auf Anordnung der Bundesbehörden selbst die Sicherungsarbeiten, rückte mit denselben von den äußersten Punkten nach der Mitte mittels starker Gewölberinge vor und hat noch durch Einmauerung von zwei solchen Ringen 9,5 Meter zu schließen, was in 3 Monaten geschehen sein kann. Der Fehler, welcher begangen wurde, beruhte darin, daß man diese Druckschicht in Bewegung kommen ließ, und er wird ausgeglichen sein, sobald dieselbe zum Stillstand gebracht sein, und nach dem Gesetze der Trägheit in Stillstand bleiben wird.

Die Unternehmung Favre hat gegen die Gotthardbahn-Gesellschaft Prozeß angestrengt, weil die für Ausmauerung der 72 Meter langen Druckpartie berechnete Summe (315000 Francs) angeblich unzureichend gewesen sei.

Ein zweiter Prozeß ist zum Zweck der Erwirkung einer Fristverlängerung für die gänzliche Herstellung des Tunnels anhängig gemacht, da vertragsmäßig die Fertigstellung bis 1. Oktober 1880 hätte bewirkt werden müssen, bez. eine tägliche Konventionalstrafe von 5000 Francs von der Unternehmung Favre zu zahlen wäre, die ihrerseits mildernde Umstände aller Art für sich in Anspruch nimmt. Die vollständige Herstellung des Tunnels möchte zwischen dem 1. Oktober und Schluß des laufenden Jahres zu erwarten sein.

Herr Favre selbst hat den Stollendurchschlag des Tunnels nicht erlebt, er starb bei einer Tunnelbesichtigung inmitten seiner Thätigkeit.

Beschreibung der Bahn.

Die Hauptlinie Immensee-Dirinella (Pino) ist 175,7 Kilometer lang, theilt sich in die eigentliche Bergbahn Erstfeld-Bodio 84 Kilom.,

welche den großen Gotthardtunnel einschließt, und die subalpinen Zufahrtlinien Immensee-Erstfeld und Bodio-Dirinella von je 41,6 und 30 Kilom. Länge.

Die erste Linie Immensee-Erstfeld folgt dem Ufer des Zugersees, berührt Goldau, Steinen, Schwyz und erreicht in Brunnen den Vierwaldstätter See, dessen Gelände sie in Flüelen verläßt; geht von hier über Altdorf ins Reußthal und verliert in Erstfeld ihren Charakter als Thalbahn.

Von Erstfeld steigt die Bahn bei einer Länge von 28,9 Kilom. bis Göschenen, dem nördlichen Eingangsthor des großen Tunnels, von 475 auf 1109 Meter ü. M., überwindet also ein Steigungsmoment von 634 Meter, unter wiederholter Anwendung der Maximalsteigung von 26 ‰. Um die nothwendige Längenentwicklung zu ermöglichen, wurden 3 Kehrtunnel eingeschaltet: Pfaffensprung 1460 Meter, Wattingen 1090 Meter, Leggisstein 1095 Meter lang.

Der große Gotthardtunnel bildet mit Ausnahme der Einfahrtscurve am Südportal eine gerade Linie von 14 920 Meter Länge; der nördliche Eingang liegt bei Göschenen 1109, die südliche 1145 Meter ü. M.; nahezu in der Mitte des Tunnels erreicht die Bahn ihren Kulminationspunkt mit 1154,547 Meter ü. M.

Die Tunnelsohle steigt nämlich von Norden auf eine Länge von 7801 Meter mit 5 ‰ um 43,547 Meter, ist 319 Meter in der höchsten Bahnerhebung horizontal geführt, und fällt dann 2275 Meter mit 0,5 ‰, die übrigen 4525 Meter mit 2 und 1 ‰ bis zum Südportal bei Airolo.

Auf dem Südhang des Gebirges folgt die Bahnlinie dem Laufe des Ticino im Livinenthal, fällt von Airolo bis Bodio, bei einer Länge von 39,3 Kilom. von 1145 auf 333 Meter, unter mehrfacher Anwendung der Maximalsteigung von 26 ‰ und Einschaltung mehrerer Kehrtunnel zum Zweck der Längenentwicklung, von denen zwei zwischen Fiesso und Faido liegen, die Tunnel von Freggio 1563,5, Prato 1557 Meter Länge; zwischen Lavorgo und Giornico befinden sich die beiden anderen, Piano Tondo und Trani, 1508 bez. 1445 Meter lang. Von Bodio bis Dirinella fällt die Bahn bis zur schweizerisch-italienischen Grenze, bei einer Länge von 49,8 Kilom. um weitere 110,5 Meter, nachdem sie bei Bisa (Magadino) das Ufer des Lago-Maggiore erreicht hat.

Der eine Anfangspunkt der Hauptlinie, Immensee, liegt am Zuger See 463, der andere Dirinella am langen See, 223,20 Meter ü. M.

Der nördliche Theil der Linie erforderte	31 Tunnel,	dar. 3 Kehrtunnel	Gesammtlänge	12 732,35	Meter,
der südliche	18 "	" 4 "	"	8 765	"
dazu der große Gotthardtunnel	1 "	" — "	"	14 944	"
die Hauptlinie also	50 Tunnel,	dar. 7 Kehrtunnel	m. e. Ges.-Länge v.	36 441,35	Metern.

Im Ganzen werden 51 Brücken und Viadukte in einer Gesammtlänge von 2238 Metern ausgeführt.

Um die Hauptbahn mit den schweizerischen Bahnen im Norden, mit den italienischen Bahnen im Süden in Verbindung zu bringen, sind folgende Zufuhrtslinien in Aussicht genommen.

Im Norden:

Die, wie erwähnt, augenblicklich noch nicht zur Ausführung kommenden Linien Luzern-Immensee, Zug-Arth und die im Bau begriffene Rothkreuz-Immensee als Verlängerung und Theil der Aargauischen Südbahn 7,8 Kilom. lang, welche der Gotthardbahn zum alleinigen Betrieb überlassen wird.

Die direkte Linie von Luzern über Mengen-Küßnacht nach Immensee wird 14,3 Kilom. lang werden und gegen die Linie Luzern-Rothkreuz-Immensee, welche 17,3 + 7,8 = 25 Kilom. lang ist, eine Abkürzung von ca. 11 Kilom. bieten. Auf den internationalen Zweck der Gotthardbahn ist diese unerhebliche vorläufige Verlängerung der Linie über Rothkreuz einflußlos, besonders da die Züge der Gotthardbahn in Luzern beginnen und enden werden.

Es bedarf indeß keiner Begründung, daß die baldige Herstellung der direkten Küßnachtlinie ein berechtigter Wunsch bleiben wird, da die Abneigung der Luzerner, erst über einen Theil einer fremden Bahn zur großen Heerstraße gelangen zu können, begreiflich erscheint.

Bei dem Drängen zum Strome wird die Mehrentfernung von 11 Kilom., die 15 Minuten Mehrzeit der Fahrt, der Gedanke, einen Umweg machen zu müssen, das Gefühl des Abgeschnittenseins, den Wunsch der Herstellung eigener Zufahrt rege halten.

Von Basel nach Immensee sind die Entfernungen folgende:

Basel-Luzern-Küßnacht-Immensee	109,3	Kilom.
Basel-Luzern-Rothkreuz-Immensee	120,1	"
Basel-Olten-Aarau-Rothkreuz-Immensee	107,2	"
Basel-Brugg-Rothkreuz-Immensee	110,2	"

so daß selbst nach Herstellung der Abkürzungslinie Luzern-Immensee der Weg von Basel über Olten-Aarau der kürzeste sein wird.

Mit der 12,4 Kilom. langen Linie Zug-Arth verhält sich's der Linie Rothkreuz-Cham-Zug gegenüber ganz ähnlich, ohne daß dieselbe indeß die Bedeutung des Luzerner Anschlusses beanspruchen könnte.

Die südlichen Zufahrten sind ein nicht minder interessirendes Kapital in der Geschichte der Gotthardbahn geworden, da zwei unzusammenhängende Theile bereits seit 1874 in kostspieligem Betriebe sind: Biasca-Locarno und Lugano-Chiasso, welche durch die Anschlüsse erst ihre Bedeutung erlangen können.

Nach den Erwägungen der internationalen Konferenz sollte die Hauptlinie bis Dirinella allein hergestellt werden, und wird somit das Stück von Biasca bis Cadenazzo als Theil der schon bestehenden Bahn Biasca-Locarno für die Hauptbahn verwerthet, während der Rest, Cadenazzo-Locarno, eine kleine, 12,5 Kilom. lange Sackbahn bildet und wohl noch lange bleiben wird.

Die andere, südliche Zufahrtlinie, welche das Stück Lugano-Chiasso mit der Stammlinie verbinden soll, ist die vielbesprochene Monte-Ceneri-Linie, welche, von der Hauptlinie in Giubiasco abzweigend, bis Lugano eine Länge von 26,5, bis Chiasso eine solche von 52,2 Kilom. haben wird.

Von Giubiasco ersteigt die Bahn den Monte-Ceneri mit Maximalsteigungen von 26 ‰ und einer Länge von 11,2 Kilom., durchbricht das Gebirge in einer Höhe von 475,5 Meter ü. M. mittels eines 1675 Meter langen Tunnels, an dessen südlichem Ausgange Bironico liegt. Die Linie folgt dem Agnothale bis Camone, wo abermals einige Wasserscheiden durch Ersteigen einer Rampe von 30 Meter und mittels eines 933 Meter langen Tunnels überschritten werden müssen, um am Ausgange desselben Lugano zu erreichen.

Aus dieser Beschreibung erhellt der bedeutende Kostenaufwand für die kurze Strecke und daß der Name: Tessinische Thalbahnen nicht auf die Ceneri-Linie anzuwenden ist.

Die Ceneri-Linie wird 12 Tunnel von zusammen 5145 Meter Länge und 14 Brücken und Viadukte von zusammen 359 Meter erhalten.

Es fehlen zur Zeit aber noch die nicht minder wichtigen Anschlußbahnen des italienischen Eisenbahnnetzes. Hierfür bestehen nicht weniger als neun Anschlußprojekte für die Seelinien (Lago Maggiore) und vier im Anschluß an den Ceneri-Linien, von denen die letzteren begreiflich ihre Vorzüge für Mailand haben, selbst Genua befriedigen können, aber Turin ganz unbeachtet lassen, wogegen ein Seelinienprojekt von Tatti: Pino-St.-Andrea-Gallarate-Novara sehr glücklich konzipirt ist und auch Aussicht auf Ausführung hatte. Die von allen Projekten erreichten

kürzesten Verbindungslinien nach Genua, Mailand und Turin werden vom Projekt Tatti für Genua und Turin nur um einen, für Mailand um 18,5 Kilom. überschritten. In allen übrigen Projekten bleiben von den drei genannten Relationen die eine oder die andere, selbst zwei unberücksichtigt oder benachtheiligt. Die Linie Tatti trifft an Gallarate die Linie Arona-Mailand und in Novara die Linie Arona-Genua und Novara-Turin.

Da die Ceneri-Linie über Como und Monza den zweiten direkten Anschluß nach Mailand bietet, ist der Nachtheil der Tatti'schen Seelinie, die Mehrlänge von 18 Kilom. für Mailand gehoben.

Dem Vernehmen nach soll man sich indeß neuerlich, wohl aus finanziellen Gründen, zu einem andern Seelinienprojekte von Pino nach Sesto Calende entschlossen haben.

Der Gotthardbahn wird für den Personenverkehr wie für den Export, für den sie die Richtung zu bestimmen hat, die Ceneri-Linie mit ihrer Mehrlänge auf schweizerischem Gebiet von 30 Kilom. bis Chiasso, gegenüber der Seelinie bis Dirinella, sehr willkommene Mehrtaxen bieten und den Reisenden, die über Como Monza nach oder von Mailand fahren wollen, wegen der Abkürzung wie der prachtvollen Situation erwünscht sein.

Die kommerzielle Bedeutung der Bahn.

Seit dem Jahre 1864 sind vier eingehende Gutachten über die muthmaßliche kommerzielle Bedeutung des Gotthardunternehmens veröffentlicht worden.

Das erste, 1864 erschienene, ist von Koller, Schmiedlin und Stoll, und hatte den Zweck, zunächst den Nachweis zu führen, daß unter den zur Sprache gekommenen Alpenbahn-Projekten das des Gotthard das empfehlenswertheste sei; es hatte die Existenzberechtigung, die bedingte Rentabilität nachzuweisen; bedingt insofern, als sich die Nothwendigkeit einer Subvention à fonds perdu mit fatalistischer Gewißheit für alle derartige Unternehmen ergeben wird.

In der Annahme, daß 180000 Reisende à 7,5 Cent. und 270000 Tonnen Güter à 12 Cent. mittleres Frachtergebniß zur Beförderung kommen, wurde die kilometrische Einnahme auf 13500 + 32000, dazu 2100 Francs Viehtransport und mittelbare Einnahme, zusammen auf 48000 Francs berechnet; davon 21000 Francs Betriebskosten genommen, bliebe ein Nettoerträgniß von 27000 Francs, was einem immerhin unzureichenden kilometrischen Baukapital von 540000 Francs entspricht.

Das zweite Gutachten ist das der internationalen Konferenz des Jahres 1869. Die Frequenzziffern waren, entsprechend der Verkehrszunahme größere geworden, indessen hatte man vorsichtiger Weise das durchschnittliche Frachterträgniß zu vermindern, die Betriebskosten von 21 auf 24000 Francs per Kilom. erhöhen zu müssen geglaubt, was für 200000 Personen und 400000 Tonnen Güter à 8 Cent. 48000 Francs Brutto und 24000 Francs Nettoeinnahme ergibt.

Die Finanzbedürfnisse zum Bau waren auf 187 Millionen beziffert; und folgte hieraus die Nothwendigkeit einer Subvention von 85 Millionen, da obiger Nettoertrag hinreichte 102 Millionen Privatkapital zu 5 % zu verzinsen.

Inzwischen traten die besprochenen Neuberechnungen von Gerwig und Hellwag mit ihren Schreckensziffern auf und ließen die Finanzirung der Bahn als vollständig unzureichend erscheinen.

Das Vertrauen in der Sache mußte von Neuem befestigt werden, und die Herren Dr. Escher und Stoll traten 1876 auf Veranlassung des Bundesrathes an die Prüfung der von der internationalen Konferenz 1869 angenommenen Zahlen mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen. Das Ergebniß war folgendes:

Hauptlinie Immensee-Pino:

174,2 Klm.	260 000	Personen inkl. Gepäck	à 7 Cent. per Kilom.		18 200 Frcs.
	25 000	Tonnen Eilgut	à 35 Cent.	Frcs. 8 000	
	45 000	" schweiz. Lokal	à 11 "	" 4 950	
	180 000	" Nordschweiz. Transit	à 8,5 "	" 15 300	
	250 000	" deutsch-belg. ꝛc. "	à 6,7 "	" 16 750	45 000 "
				Sa.	63 200 Frcs.

Zweiglinie also Total 11 009 440 Frcs.

51,9	Kilom.	Giubiasco-Chiasso	per Kilom.	30 000 =	1 557 000	Frcs.
12,6	"	Cadenazzo-Locarno	" "	15 000 =	189 000	"
12,4	"	Zug-Arth	" "	30 000 =	372 000	"
14,1	"	Luzern-Immensee	" "	30 000 =	423 000	"
265,2					13 550 440	Frcs.
Dazu extraordinäre Einnahmen			" "	905	240 060	"

Mittlere kilometrische Einnahme 52 000 und 13 790 500 Brutto,
ab 50 % Betriebskosten 26 000 bleibt 6 895 250 Frcs. Netto.

Gegenüber den beim Brenner in jener Zeit erzielten Bruttoeinnahme von 33000 Frcs. per Kilometer, beim Mont-Cenis von 42 bez. 36000 Frcs. (französische bez. italienische Seite) scheinen die für den Gotthard herausgerechneten 52000 Frcs. ein sehr hohes Ergebniß. Motivirt wurde dasselbe durch die wesentlich günstigere Lage der Gotthardbahn jenen beiden Bahnen gegenüber der Art, daß die

Mont-Cenisbahn gegen die französische Mittelmeerbahn und den Hafen von Marseille zu kämpfen habe und aus ackerbautreibenden in ackerbautreibende Gegenden führe; aus beiden Gründen ihr die Bedingungen zu einer eigentlichen Transitbahn mithin fehlen; beim Brenner wirke der letztere Grund sowie der Umweg über Verona schädigend.

Für den Gotthard, führte man weiter aus, habe die Konkurrenz der Mittelmeerbahn und des Hafens von Marseille keinen nennenswerthen Einfluß; Genua läge außerordentlich günstig und die in enormer Progression sich steigernde Schifffahrt auf dem Suezkanal gäbe zu den allerbesten Aussichten gegründete Hoffnung.

Die zur Prüfung der Hellwag'schen Kostenanschläge vom Bunde einberufene Kommission beschäftigte sich gleichfalls mit der Revision der kommerziellen Grundlagen, sowie der Berechnungen der Betriebsausgaben und kamen innerhalb der Kommission mehrere gleichzeitig, aber unabhängig von einander geführte Untersuchungen zu dem Resultate Escher-Stoll, d. h. 52000 Frcs. kilometrische Bruttoeinnahme.

Diese Arbeiten fand die wieder einberufene internationale Kommission vor; da dieselbe aber an dem ursprünglichen Programm verschiedene Einschränkungen beschloß, war eine Neubearbeitung für das reduzirte Bahnnetz nothwendig geworden und veröffentlichte der Chef des Tarifbureaus der Gotthardbahn, Düggeli, im Jahre 1878 eine Broschüre, deren Ziffern ich bei Besprechung der einzelnen Verkehrszweige benutzt habe.

Die Personenfrequenz auf der Hauptlinie Luzern-Immensee bis Pino, oder sollte die Ceneri-Linie (was wohl denkbar) früher fertig werden, bis Chiasso, wird auf das 10- bis 15fache der normalen Postfrequenz, d. h. auf 225 bis 338 Tausend Reisende geschätzt, und zur Begründung angenommen, daß das Vorhandensein des Schienenweges an sich, sowie die vergleichsweise zur Posttaxe nur die Hälfte und weniger betragenden Eisenbahnfahrpreise einen belebenden Einfluß auf die Reiselust und Reisemöglichkeit ausüben und sich der Bahn eine Menge Reisender aus Neigung und Bedürfniß zuwenden werden, welche bisher den Alpenübergang mit der Mont-Cenis- oder Brennerbahn, oder mittels anderer Reisegelegenheit über einen der anderen Pässe, oder endlich der Kosten halber überhaupt nicht gemacht haben, obwohl für ihre Geschäfte der persönliche Verkehr vielfach vortheilhafter gewesen sein würde als die Korrespondenz.

Das Mittel aus den genannten Frequenzzahlen würden 260000 Reisende sein, von denen vielleicht ein Drittel als Touristen, d. h. als solche ohne eigentlich geschäftlichen Hauptreisezweck sich ausscheiden lassen.

Die Dampfschiffe des Vierwaldstettersees transportirten nämlich ca. 180000 Reisende im Jahr; und wenn auch der allergrößte Theil des Lokalverkehres der Seeorte sich der Schiffe bedienen mag, so möchte ein Drittel, 60000 Reisende, wohl auf von Norden kommende Touristen entfallen, zu denen wohl 20000 aus Italien kommende gezählt, also 80000 Vergnügungsreisende im Ganzen angenommen werden dürfen. Diese würden während der etwa hundert Tage dauernden Reisesaison mit zehn Zügen täglich zu befördern sein, auf jeden Zug daher durchschnittlich 80 Personen, auf jeden Tag 800 Personen entfallen, von denen angenommen wird, daß sie die Strecke in ihrer Gesammtlänge befahren. Da dieß sehr häufig indeß nicht stattfindet, sondern ein nur theilweises Durchfahren der Bahn vorauszusehen ist, muß nothwendig die Zahl der täglich die Bahn benutzenden Personen eine wesentlich größere sein.

Dasselbe gilt von dem eigentlichen normalen Theile des Verkehrs, dem der Einwohner und Geschäftsreisenden, und zwar von den Ersteren in höherem, von den Letzteren in minderem Grade: diese normale Frequenz würde auf 260 weniger 80, also auf 180 Tausend Reisende zu veranschlagen sein, welche sich auf täglich acht Züge mit durchschnittlich 500 Reisenden per Tag und 60 per Zug vertheilt. Auf acht Züge, weil wohl nur während des Sommers zehn Züge gefahren werden mögen.

Der Durchschnittsverkehr während der Saison wird sich deßhalb auf 800 + 500 = 1300 per Tag, und 80 + 50 = 130 Personen per Zug beziffern.

Reicht hierfür die angenommene Zugzahl bei einfacher Bespannung aus? Wäre der Zugang ganz regelmäßig? Ja.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Verwendung kommenden Lokomotiven auf der Maximalsteigung noch 80 Tonnen mit einer Fahrgeschwindigkeit von 40 Kilom. in der Stunde zu bewegen im Stande sind, entsprechend einem in der Schweiz angenommenen Typus. Eine Person mit Gepäck wiegt etwa 2 Ctr.; erfahrungsgemäß können 6 Personen auf jede Wagenachse gerechnet werden, jede Achse wiegt ca. 60 Ctr., mit 6 Personen 72 Ctr., daher der Zug mit 130 Reisenden 12 × 130 = 1560 Ctr., also 78 Tonnen, was der Leistungsfähigkeit einer Maschine entspricht.

Während der Saison wird sich allerdings nicht selten das Bedürfniß herausstellen auf der Bergstrecke, also von Erstfeld bis Göeschenen, und von Bodio bis Airolo, eine Druckmaschine anzuwenden, da der Zugang der Reisenden nach der Tageszeit, ja nach der Witterung ver-

schieden sein wird. Indeß wird sich das Verhältniß zwischen Nutzlast und Bruttolast der Züge während der Reisezeit günstiger gestalten, als oben berechnet. Ein mit 30 Personen besetzter Wagen würde aber nur $30 \times 2 = 60 + 120 = 180$ Ctr. oder 9 Tonnen wiegen, daher bei so besetzten Wagen mit einer Maschine leicht sein, das Doppelte d. h. 260 Personen zu transportiren: Die Hauptsache wird immerhin sein, daß Personen in genügender Zahl sich einfinden.

Die prozentuale Benutzung der Wagenklassen verhält sich bei der Brennerbahn annähernd wie 1 zu 3 zu 8,5, so daß sich die vorausgesetzten 260000 Reisenden in 21000 erster, 63000 zweiter und 176000 dritter Klasse summarisch theilen lassen werden. Die von der internationalen Kommission festgestellten, allerdings recht ausreichenden Taxen betragen 10,42; 7,29 und 5,21 Cent. pro Person und Kilometer, daher zuzüglich 50 % für die Bergstrecken 13,09; 9,16 und 6,55 Cent., welches einer Durchschnittstaxe von 7,72 Cent. gleich ist. Diese vermindert sich durch gesetzliche und konventionelle Fahrpreisermäßigungen für Gesellschaften, Abonnenten u. dgl. etwa um 0,77, also auf 6,95 Cent. und erhöht sich durch die Gepäcktaxe von 1—1,5 Cent. pro Person auf eine Durchschnittstaxe von ca. 8,00 Cent. pro Person und Kilometer. Für die verschiedenen Linien und auf denselben anzunehmenden Frequenzen würde sich, für die Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr etwa folgendes Bild ergeben:

die Linie				
Immensee-Pino	266000 Reisende,	175 Kilom.	à 20800 Frcs.,	Sa. 3640000 Frcs.,
Giubiasco-Chiasso	250000 "	52,2 "	à 15000 "	" 780000 "
Cadenazzo-Locarno	150000 "	12,6 "	à 8250 "	" 104000 "
				Total 4524000 Frcs.

Die Darstellung der Frequenzverhältnisse hat zu dem berechtigten Schlusse geführt, daß während fünf Sechsteln des Jahres ein großer Theil unbenutzter Maschinenkraft zur anderweiten Verfügung bleiben wird, und da dieser Umstand in glücklicher Uebereinstimmung mit dem thatsächlichen Beruf der Bahn für einen bedeutenden Eilgütertransport sich befindet, wird auf die Entwicklung desselben hoher Werth zu legen sein.

Der Eilgüter-Verkehr wird daher eine besondere Pflege beanspruchen und verdienen. Derselbe wird einschließlich des Vieh- und Thierverkehres auf 25000 Tonnen zu einer Grundtaxe von 37 Centimes pro Tonnen-Kilometer geschätzt. Erscheinen auch beide Ziffern hoch, so liegen dieselben doch innerhalb der Grenzen des Wahrscheinlichen. Es sind die großen Mengen von Lebensmitteln, wie werthvollen Rohstoffen (Seide)

in der einen und Fabrikaten in beiden Richtungen, welche beschleunigte Beförderung verlangen und erhöhte Taxen ertragen, die der Gotthardbahn zufließen müssen. Für das Eilgut wird die Verkehrszone zweifellos die größte und unbestrittenste sein. Es ist kaum zweifelhaft, daß der eine westliche Schenkel des Winkels, der diese Zone umfaßt, Paris, der andere östliche etwa Braunschweig streifen wird, selbst Berlin erreichen kann, so daß für eine nicht allzu ferne Zukunft die vorgesehene Menge erreicht werden möchte. Ob, eventuell inwieweit die Konkurrenz an der Taxe modeln wird, bleibt abzuwarten.

25 000 Tonnen zu 37 Centnern, einer Ziffer, die hoch, doch nicht willkürlich gegriffen, sondern aus Analogieen hergeleitet ist, ergeben eine Brutto-Einnahme von 1 618 750, eine kilometrische von 9250 Francs.

Der Güterverkehr im eigentlichen Sinne des Wortes für das eigene Netz der Gotthardbahn und mit den übrigen schweizerischen Bahnen wird bis zur Einführung industrieller Unternehmungen in den Kantonen Uri und dem oberen Tessin sich auf die Zufuhr von den zum Leben nothwendigen Dingen und der Abfuhr von Holz, Vieh und Käse beschränken. Die Anlage industrieller Unternehmungen möchte aber wohl mit Rücksicht auf die vorhandenen, nutzbar zu machenden Wasserkräfte in Aussicht zu nehmen sein und darum dieser Lokalverkehr auf 40 000 Tonnen sich heben können, was zu 11 Cent. pro Tonne und Kilometer für die ganze Bahnlänge (175 Kilom.) eine Einnahme von 770 000 Frcs. oder pro Kilometer einen Ertrag von 4400 Frcs. in Aussicht stellt. Die Grundtaxe von 0,11 Frcs. erscheint keineswegs zu hoch, da die Konkurrenz anderer Bahnen, sowie der Landfuhren ausgeschlossen sind: die erstere, weil keine Bahnen vorhanden sind, die zweite, weil die billigsten Taxen für Landfuhrwerk diese Ziffer ganz erheblich übersteigen und nur da beibehalten werden können, wo An- und Abfuhr zu und von den Bahnstationen so unbequem sein, oder den Transport derart vertheuern würden, daß die Beibehaltung der bisherigen Transportweise sich empfiehlt.

Der Transitverkehr wird, der Natur der Bahn entsprechend, viel bedeutender angenommen werden können als der lokale und ist von den Experten in einen Transit zwischen der Nordschweiz und Italien und in einen solchen der schweizerischen Nachbar- und Hinterländer: Deutschlands, Hollands, Belgiens, der Nord- und Ostseestaaten und Nordfrankreichs, mit Italien geschieden.

Der nordschweizerisch-italienische Transit wird sich ganz bedeutend und nicht im Verhältniß des Gebietsumfanges, sondern in dem der Bevölkerungszahl der Nordschweiz etwa entwickeln, da auf diesem ver-



gleichsweise kleinen Raum sich eine sehr entwickelte Industrie und lebhafter Handel vorfinden, wie dieselben unter ähnlichen Verhältnissen selten angetroffen werden, also vergleichsweise auch eine erhöhte Bevölkerungsdichtigkeit voraussetzen. Während der erste Umstand eine erhebliche Zufuhr von Rohmaterial und Abfuhr von Fabrikaten bedingt, erfordert der andere einen lebhaften Import von Konsumtibilien aller Art, weil der eigene Ackerbau bei Weitem nicht zur Bestreitung dieser Bedürfnisse ausreicht.

Da die Konkurrenz anderer Bahnen diesen Verkehr nur unerheblich zu beeinflussen im Stande ist, kann derselbe als ein der Gotthardbahn gesicherter angesehen werden.

Eine Güterbewegung in diesem Verkehrszweige von 200000 Tonnen erscheint deßhalb nicht zu hoch gegriffen. Die angenommene durchschnittliche Grundtaxe von 9 Cent. pro Tonne und Kilometer wird entwickelt aus der den Rohmaterialien zu Grunde gelegten von 5 Cent. dem Zuschlag von 3 Cent. für die Bergstrecken, sowie der für andere Güter von 14½ bis 19½ Cent. festgestellten Maximaltaxen, welche mit Rücksicht auf die bereits in Betracht zu ziehenden Einflüsse der niedrigen Taxen für Cerealien 2c. reduzirt worden sind. In der Voraussetzung, daß diese Reduktion eine genügende, die Durchschnittstaxe von 9 Cent. somit auf die 200000 Tonnen und die Länge der Hauptbahn anzuwendende sei, ergibt sich eine Gesammt-Einnahme von 3150000 Frcs., oder pro Kilometer der 175. Theil, d. h. 18000 Frcs.

Der andere, annähernd eben so hoch veranschlagte Transitverkehr der Gotthardbahn ist der zwischen den Nachbar- und nördlichen Hinterländern der Schweiz nach Italien und über Italien, wesentlich über Genua oder Brindisi hinausgehende nach der Levante, durch den Suezkanal nach Indien, Australien und in umgekehrter Richtung.

Dieser Verkehr wird in dem Maße unsicher beziehungsweise weniger einträglich sein, als derselbe sich von der Richtungslinie, welche der Rhein im Allgemeinen vorzeichnet, nach Osten oder Westen entfernt und den Nord- und Ostseehäfen nähert; umsoweniger sicher bei höheren, den virtuellen Längen und den Betriebskosten entsprechenden Taxen, umsoweniger einträglich, wenn man von der Erwägung sich leiten läßt, daß den Konkurrenzen Rechnung getragen werden muß, um die erforderlichen Güter-Quantitäten für einen kurrenten Betrieb zu gewinnen und zu erhalten.

In der Annahme, daß dieß die Experten berücksichtigten, mag zunächst das ziffernmäßige Bild für diesen Zweig der Güterbewegung durch die Angabe vervollständigt werden, daß derselbe auf 150000 Tonnen

mit einer Durchschnittsgrundtaxe von 8 Cent. pro Tonne und Kilometer geschätzt wird. Die 8 Cent. ergeben sich aus den vertragsmäßigen Maximaltaxen von 6,54 und 17 Cent. (im Ausschluß der für Steinkohlen etwa besonders festzusetzenden) und dem Verhältniß der Güterarten und Mengen zu einander. Die Total-Einnahme aus diesem Transitzweig berechnet sich hiernach für die ganze Linie auf 2100000 Franken, beziehungsweise auf 12000 für den Kilometer.

Die Totaleinnahmeziffern für die Transitbewegung sind auf die Linie Immensee-Pino bezogen, weil das reduzirte Netz nur diese vorgesehen. Da aber in glücklicher Weise die Ceneri-Linie dem Netz bereits angefügt, aller Voraussicht nach sogar früher in Betrieb kommen wird als die Langenseelinie, könnten, ohne allzu große Bedenken, statt der 175,7 bis dahin 206,3 Kilom. eingerechnet werden. Es erscheint indeß gewagt und überdieß nicht erforderlich, die allergünstigsten Bedingungen anzunehmen, da es sich nur um eine vorübergehende, unbestimmbare Mehreinnahme handeln möchte, weil, ehe der Verkehr sich zu der angenommenen Frequenzziffer hebt, die Seelinie hergestellt und nicht wohl vorauszusehen sein möchte, in welchem Verhältniß die Verkehrstheilung via Como und Pino vor sich gehen wird. Jedenfalls tritt die Einnahme-Vermehrung nur für etwa $^1/_3$ der Transporte ein, und ihr wieder eine Transporttheilung mit vermehrten Betriebskosten gegenüber.

In der Annahme, daß der Eilgutverkehr mit den Personenzügen bewältigt werden kann, bleibt eine Gesammtmasse von 390000 Tonnen zu befördern. Bei Transitbahnen unter ähnlichen Verhältnissen erscheint es angemessen, eine Nettobelastung von $3^1/_2$ Tonnen auf die Achse anzunehmen, diese aber mit 2,6 Tonnen Tara zu berechnen, da Wagen aller Bahnen, namentlich deutsche, und zwar vorzugsweise solche mit Bremsvorrichtungen zur Verwendung kommen werden. Es würden somit rund 792000 Brutto-Tonnen zu befördern sein. Unter Annahme, daß dieß mit Maschinen geschieht, welche bei 12 ‰ Steigung der Bahn und einer Fahrgeschwindigkeit von 20 Kilometern 220 Tonnen bewältigen, und daß mit einer Druckmaschine die unveränderten Züge über die größten Steigungen bewegt werden können, ergibt dieß im Jahre 3600 oder etwa 10 Güterzüge im Tag. Die Leistungsfähigkeit der Bahn entspricht hiernach für eine absehbare Zeit der projektirten Veranlagung, da mit den Personenzügen 18, während der Reisezeit etwa 20 Züge in beiden Richtungen, je 9 bis 10 Züge in einer Richtung zu befördern sein werden.

Nach dieser Einschaltung mag eine Rekapitulation der voraussichtlichen Einnahmeergebnisse folgen: Auf der

Hauptlinie Immensee-Pino

260 000	Personen à 8 Cent. einschl. Gepäck.		Frcs. 20 800 pr. Kilom.		
25 000	Tonnen Eilgüter u. Vieh	à 37 Cent.	9 250	„	
40 000	„ Lokalgüter	à 11 „	4 400	„	
200 000	„ Transitgüter d. Schweiz	à 9 „	18 000	„	
150 000	„ dergl. des Auslandes	à 8 „	12 000	„	
			Frcs. 64 450 pr. Kilom.,		
	mithin für 175 Kilometer				11 278 750 Frcs.

(Unter Berechnung Immensee-Chiasso 1 933 500 Frcs. mehr.)

Zweiglinie Giubiasco-Chiasso

250 000 Personen	à 6 Cent.	15 000	
90 000 Tonnen Güter	à 20 „	12 900	
		27 000	
mithin für 52 Kilometer			1 404 000 „

Zweiglinie Cadenazzo-Locarno

150 000 Personen	à 5,5 Cent.	8 250	
7 000 Tonnen Güter	à 14 „	980	
		9 230	
mithin für 12,6 Kilometer			116 298 „

Gesammt-Brutto-Einnahme pro 239,6 Kilom. 12 799 048 Frcs.
Mittlere Einnahme pro Kilom. 53 500 Frcs.

Zur mathematisch-genauen Beantwortung der Frage nach dem Finanzresultat, dem Nettovertrage, fehlen leider noch immer die zuverlässigen Formeln für die Aufrechnung der Betriebskosten. Die Anfänge zu diesem höchst nothwendigen Erforderniß für den Zweck annähernd sicherer Voranschläge sind zwar gemacht, aber bis jetzt ist es zuverlässiger, sich neben der Rechnung auf Erfahrungen zu stützen, und vorsichtiger Weise einige Prozente höher zu greifen, als theoretisch sich ergeben. Umsomehr wird sich dieß empfehlen, wenn ein reiches Erfahrungsfeld nicht zu Gebote steht, wie im vorliegenden Falle, und die bekannt gewordenen Resultate bei den Semmering-, Brenner-, Mont-Cenis-Bahnen erstaunlich von einander abweichen (41 bis 60 % der Brutto-Einnahmen).

Es wird indeß ausreichen, wenn man die Gesammtkosten für einen sparsamen, rationell geleiteten Betrieb auf 29 000 Francs den Bahnkilometer, oder 4,2 Francs per Zugkilometer d. h. rund auf 55 % der Brutto-Einnahme annimmt. [Seitens der Experten sind 21—26 000 Frcs. bez. 3,40 Frcs. für ausreichend erklärt.] Im vorliegenden Falle würde somit die Netto-Einnahme

	12 799 048	Francs
weniger 55 % =	7 039 476	"
d. h.	5 759 572	Francs

betragen, mithin genügen, um 74 Millionen Obligationen mit 5 %, 40 Millionen Aktien und die 6 Millionen Privatkapital der einbezogenen Cenerilinie zu 4 bis 4 ½ % zu verzinsen, wenn man nicht die Anlage eines Reserve- und Erneuerungsfonds in Betracht zu ziehen hätte.

Es erübrigt noch die Begründung der obigen Bemerkung, daß der internationale Transitverkehr für die Gotthardbahn in dem Maße schwieriger zu erhalten oder aber weniger einträglich sein wird, als sich das Versand- beziehungsweise das Empfangsgebiet näher den Küsten der nordischen Meere befindet, oder von der Richtungslinie des Rheines östlich oder westlich abweicht; sowie die Momente zu besprechen, welche die Betriebs- und Finanzresultate günstig oder ungünstig zu beeinflussen im Stande sind.

Für die Personen- und Güterbewegung zwischen der Schweiz und Italien möchte die Gotthardbahn nahezu souverain bleiben, bis sie in einer spezifisch schweizerischen Alpenbahn eine Rivalin gefunden haben wird. Nur die Südwestecke und der Nordostrand erscheinen die erstere von der Mont Cenis-, die andere von der Brennerbahn beeinflußt, wenn diese mittels der Arlberglinie ihr genähert sein wird. Durch Herstellung der Simplonbahn würde der Abzug nach dem Westen fühlbarer werden, immerhin aber in mäßigen Grenzen bleiben.

Wenn auch in fernere Zukunft, jedoch keineswegs der Wahrscheinlichkeit entrückt, dürfte die Verwirklichung der mit so vieler Beharrlichkeit verfolgten Idee einer rhätischen Alpenbahn mit dem Ausgangspunkte Chur, sowie die andere durch die Berner Alpen nach Brienz im Anschluß nach Thun und Bern sein.

Eine nicht allzu kostspielige Durchführung beider Projekte unter Verwerthung des ganzen oder eines Theiles des Gotthardtunnels erscheint keinesfalls außerhalb der Leistungsmöglichkeit der heutigen Technik, umsomehr die Ersteigung der Thalstufen bei beiden Bahnen ohne Bedenken durch bewährte Spezialsysteme zulässig ist.

Die Verbindung im Gotthardmassiv selbst als Anschluß der von Chur das Rheinthal folgenden Linie möchte sich mittels eines vergleichsweise kurzen Tunnels ermöglichen. Auf der Karte sieht mindestens die Linie Brienz-Wasen über oder durch den Susten so bedenklich auch nicht aus, und beider Linien sei nur erwähnt, um anzudeuten, daß in

ihnen Abnehmerinnen des Ueberflusses der Gotthardbahn erwachsen können, aber es darf auch hinzugefügt werden, kaum bevor dieselbe in der Lage sein wird, dieß mit Gleichmuth zu ertragen.

Anders verhält es sich mit den Beziehungen zu den Nachbar- und nordischen Hinterländern der Schweiz.

Wie man in Frankreich über den Bau der Gotthardbahn denkt und schreibt, ist zu bekannt, um hier wiederholt werden zu sollen: Es ist auch nicht anders möglich, als daß die französische Mittelmeerbahn und der Hafen von Marseille sich sträuben, einen ihnen bis dahin unbestritten gewesenen Verkehr aus der Hand zu geben, und wenn ein Theil, der größte Theil der schweizerischen Transporte unrettbar an Genua und die Gotthardbahn fallen werde, wird man gewiß das Aeußerste thun, um zu retten, was zu retten ist: den französischen, belgischen, holländischen und englischen Verkehr nicht allein mit Italien, sondern auch mit der Levante, Indien und Australien.

Die beabsichtigte Einfügung eines train éclair, welcher in 14 Stunden von Paris nach Marseille fahren soll, würde z. B. ermöglichen, in 24 Stunden von London nach Marseille zu reisen, und erwähnt man, um alle Bestrebungen zu berühren, noch die als sicher bezeichnete Ausführung des den Kanal beseitigenden unterseeischen englisch-französischen Tunnels, so kann man sich ein Bild von der Rührigkeit der westlichen Nachbarn machen, die Reisezeit durch Schnellfahrten, die Entfernungen durch Abkürzungslinien zu verringern. Man knüpft an diese Einrichtung vielleicht die Hoffnung des Monopols für den englisch-italienischen Verkehr, denn daß die indische Post, statt wie heute Brindisi als kontinentalen Hafen für ihre indischen Linien festzuhalten, wieder nach Marseille zurückginge, oder aber, daß eine Konkurrenzlinie von diesem Hafen aus gegen Brindisi operiren wird, ist mehr als unwahrscheinlich. Hier sei die Bemerkung erlaubt, daß die Paris-Lyon-Mittelmeerbahn in ihrer heutigen Verfassung, nach fachmännischem Urtheil, unzureichend für den eigenen Verkehr geworden und nur mit Mühe auf die Dauer einer weiteren Leistung wird genügen können, sowie die weitere, daß die englisch-indische Post und Alles, was in beschleunigter Weise diesen Postschiffen zugeführt werden soll, unbestreitbar an Brindisi, indeß nur soweit an die Gotthardbahn verfallen erscheint, als die des Mont Cenis (bez. des Brenner) nicht mit Erfolg eintreten will oder eintreten kann.

Von Calais nach Bologna, dem Knotenpunkt für die süditalienischen Bahnen, ist der Weg über den Mont Cenis nur ca. 120 Kilom. weiter als über den Gotthard, und 170 Kilom. weiter als Ostende-Straßburg;

dagegen schließt diese Linie an einen etwas längeren Wasserweg über den Kanal.

Für die Gotthardbahn wäre natürlich von außerordentlichem Werth, wenn der Weg Ostende-Straßburg für die Post- und Eiltransporte gewählt wird, da von einer Ablenkung nicht die Rede sein, ihr nichts verloren gehen kann. Die Erfahrung wird bald zeigen, daß für den englisch-, belgisch-, holländisch-rheinischwestfälischen Verkehr die elsaß-lothringischen Linien für die Gotthardbahn von der allergrößten Bedeutung sind, und daß nur im allerengsten Zusammengehen die westlichen Konkurrenzen wirksam zurückgewiesen werden können.

Es ist auch möglich, daß die nordfranzösischen Bahnen bis zur Herstellung einer Simplonbahn, und den Ausbau der Paris-Mittelmeerbahn die Situation für sich und zu Gunsten der Gotthardbahn ausnutzen, die Frage daher bis zu gelegenerer Zeit lediglich als eine Konkurrenz gegen die belgischen Häfen und Bahnen, sowie namentlich gegen die elsaß-lothringischen Bahnen auftritt, um jedenfalls den englischen Verkehr zu gewinnen und mit der Mittelmeerbahn günstig zu theilen oder zu paktiren. Es soll hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß auch das Projekt einer direkten Bahn Delle-Moutier-Luzern wieder aufgetaucht ist. Von einem gewissen Standpunkte aus gesehen, handelt sichs bei den hierbei in Frage kommenden schweizerischen Bahnen, sowie bei dem Bau dieser Abkürzungslinie ebenso gut um französisches Kapital, wie bei den französischen Bahnen selbst. Legen die französischen Kammern, denen heute die Fragen: Mont Cenis-, Montblanc- oder Moutier-Luzern vorliegen, nicht besonderen Werth auf die nationale Arbeit eigener Bahnen, so könnte die Finanzgruppe vielleicht die schweizerische Abkürzungslinie befürworten, da die billige Mitbenutzung der Gotthardbahn als die Verwerthung der unter Beisteuer deutschen Geldes hergestellten unrentablen Gebirgsstrecke recht wohl dargestellt werden könnte. Thatsächlich hat die Konkurrenz der französischen Bahnen gegen das Gotthardunternehmen schon begonnen, um dem Personen- und Güterlauf vor Eröffnung eine ablenkende Richtung zu geben.

Es steht für den überseeischen Transit ein Wettlauf in Aussicht, bei welchem die niedrigen Taxen mit Vortheil gegen die kürzeren Entfernungen eingesetzt werden. Da bekanntlich der Transportpreis das Produkt aus Frachtsatz und Kilometerzahl ist, wird es recht wohl möglich, durch entsprechende Reduktion des Frachtsatzes zu erreichen und zu unterbieten, was die kürzere Linie in Folge ihrer geringeren Entfernung bietet.

Die französischen Transittaxen sind schon heute nach der Auf-



fassung der Tarifmänner vieler Flachlandbahnen sehr niedrig, und es ist keineswegs ausgeschlossen, daß dieselben noch zu Gunsten des Mont Cenis und des Hafens von Marseille eine weitere Reduktion erfahren.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß, mit Ausnahme der hochwerthigen, in geringeren Mengen zur Versendung kommenden Waaren, die große Masse der billigeren Transportroute folgt, umsomehr als ein Theil des Publikums dieselbe benutzen und sich hierdurch dem andern Theile gegenüber in einer begünstigteren Situation befinden würde. Bei allen annähernd gleich schnell liefernden Routen wird die billigste die Massen führen. Es wäre auch unrichtig, anzunehmen, daß sich die Seeschifffahrt mit ihrer unbegrenzten Beweglichkeit in den Frachtübernahmen leicht wird depossediren lassen, und die großen nordischen Häfen des Kontinents, wie die Englands werden für sich, und mit Glück, den größten Theil der Gewichts- und Massen-Transporte behaupten.

Ebenso werden die mit großen maritimen Hilfsmitteln und Kapitalien ausgestatteten französischen Mittelmeer- und Nordsee-Häfen und -Bahnen mit einander paktiren und Genua, wie der Gotthardbahn nach besten Kräften das Leben sauer machen.

Es ist ferner abzuwarten, ob die Engländer direkt, mit Umgehung der britischen Häfen und Weltmärkte, importiren, speziell über Genua importiren wollen, selbst können, so lange dieser letztere Ort keinen eigenen Weltmarkt hat; dasselbe gilt von den anderen seefahrenden nordischen Staaten, welche neben einer mächtigen Handelsmarine für gewisse Artikel einen begründeten Weltmarkt für Produkte der eigenen Kolonieen oder solcher überseeischer Länder geschaffen haben, die vorzugsweise von ihrer Handelsmarine in regelmäßigen Fahrten bedient werden.

Der Umstand, daß diese Interessen in beiden Welttheilen durch die gleichen Handelshäuser vertreten sind, oder aber, was im Großhandel von hoher Bedeutung ist, auf traditionelle, man könnte sagen historisch gewordene Beziehungen gründen, lassen neue Firmen schwer, noch schwerer aber neue Welthandelsplätze für gleiche Artikel und nur unter ganz ausnahmsweisen Bedingungen, sowie unter Aufwendung von Zeit und Kapitalien entstehen.

Wenn Italien seine Handelsmarine auf eine solche Höhe bringt, seine überseeischen Verbindungen so ausbreitet, seine Handelskapitalien so vermehrt, daß Genua Welthafen und Weltmarkt wird, so hat die Gotthardbahn nicht nur die ihr vorausgesagte, sondern eine größere Zukunft, und die Konkurrenz der seitlich gelegenen Bahnen wird ihr

weniger empfindlich sein, als es andernfalls für den großen internationalen Transit sich herausstellen möchte.

Wie von und nach dem Westen durch die französischen Bestrebungen, von und nach dem Norden durch den Umstand, daß an den Küsten See- und Handelsstädte ersten Ranges liegen, so wird von und nach dem Osten, speziell für Bayern, Sachsen, Thüringen, Brandenburg, Pommern und Niederschlesien, die Aktionssphäre des Gotthard durch die Brennerbahn sich eingeschränkt finden. Die Brennerlinie beherrscht von Verona die ganze venetianische Ebene mit ihrem Hafen, gegen den Italien zu Gunsten Genua's nicht feindlich auftreten kann. Dem Brenner gehört auch ein Theil der lombardischen Ebene, und der Anschluß in Modena macht ihn ebenbürtig jeder andern Linie für das gesammte südlich gelegene Italien. Was der Sömmering und die österreichische Südbahn nicht bringen, gehört ihm für die östliche Hälfte Mitteleuropa's.

Der Brenner wird seine mühevollen Errungenschaften langer Jahre aufs Aeußerste vertheidigen, und eben so lange als die freundnachbarlichen Beziehungen zu Tirol, werden auch diese Verkehrsbeziehungen bestehen.

Es bleibt somit Elsaß, Rheinland und Westfalen, Belgien, Holland, Baden, Württemberg, ein Theil Bayerns, Thüringen, etwa die Zone, welche begrenzt wird von den Linien, die London mit Bern, Rorschach-Lindau mit Braunschweig verbinden, immer mit der Maßgabe der Abnahme der Intensität, je mehr man sich den Schenkeln dieses Winkels und den nördlichen Meeren nähert.

Der Einfluß der nördlichen Meere ist bereits erörtert. Es wäre nur noch hinzuzufügen, daß die Häfen derselben den amerikanisch-europäischen Massenverkehr vermitteln, und daß mit Hilfe niedriger Eisenbahntarife, wie dieselben sich für Thalbahnen rechtfertigen und durch die Konkurrenz erzwungen wurden, das Verkehrsgebiet derselben zur Zeit thatsächlich bis zu den Alpen reicht.

Wenn nun der Herd, welcher für den Transport der Güter im eigentlichen Sinne übrig bleibt, auch eingeschränkt erscheint, enthält derselbe doch sehr lebenskräftige Elemente und ist bei weitem nicht so klein, daß er nicht eine reiche Ausbeute verspräche. In den genannten Staatsgebieten ist die Industrie außerordentlich mächtig, daher die Produktion wie die Bevölkerungsdichtigkeit eine vergleichsweise sehr hohe. Der Bezug von Lebensmitteln und einzelnen Rohstoffen, wie Eier, frische Gemüse, Reis, Zucker, Kaffee, Thee, Kastanien, Südfrüchte, Oele, Wein, Seide, indische, egyptische, levantinische Baumwolle, Kautschuk, Gummi, Farbhölzer, Farb- und Gerbstoffe aus und via Italien aus

dem Mittelmeergebiet und durch den Suezkanal; in der Richtung von Nord nach Süd; Seiden- und Baumwollenfabrikate, Eisen- und Stahlwaaren, Waffen 2c., vielleicht Steinkohlen, werden die Hauptkontingente bilden.

Es ist eine alte Wahrheit, daß durch neue Verkehrswege keineswegs neue Verkehrsmengen geschaffen werden, da diese lediglich von dem Bedarf abhängen. Der neue Verkehrsweg bewirkt im Grunde nichts anderes, als eine Theilung oder Veränderung des Bezuges der durch den Bedarf begrenzten Menge, bewirkt vielleicht, daß neue Märkte sich öffnen, während bisherige sich schließen oder an Bedeutung verlieren. So wird auch die Gotthardbahn ihre Transporte dem Landverkehr, den Wasserstraßen und anderen Eisenbahnen zunächst wegnehmen müssen.

Liegen die Märkte, die Bezugsorte so entfernt von einander, daß das Wechselverhältniß von Zu- und Abnahme nicht leicht erkennbar ist, kann man allerdings glauben, einen neuen, noch nicht dagewesenen Verkehr vor sich zu haben, es ist aber nur scheinbar; denn wenn selbst neue Bedürfnisse auftreten, verschwinden andere dafür. Einige Ausnahmen von der Regel möchten sich durch Luxusartikel und Kriegsmaterial begründen lassen, indessen bieten diese im Frieden keine für den Eisenbahntransport in die Waage fallenden Quantitäten, ebensowenig wie die, in guten Zeiten beobachtete Zunahme des Lebensmittelverbrauchs; das Mehr bezieht sich vorwiegender auf den Werth, die Qualität als die Quantität.

Eines Massenartikels soll noch spezielle Erwähnung geschehen, obwohl dessen Gewinnung für die Gotthardbahn selbst von den Optimisten als unwahrscheinlich angenommen wird: von der deutschen Steinkohle. Wird es möglich dieselbe in großen Mengen zu überführen, dieselbe in Italien zu popularisiren, wäre mittels derselben ein Entstehen neuer, ein Aufblühen derjenigen Industrieen recht wohl denkbar, welche nur da sich entwickeln können, wo billige mechanische Kräfte vorhanden oder zu schaffen sind.

In Verbindung hiermit könnte ein zweiter Faktor in Oberitalien total neugestaltend wirken, das ist der enorme Reichthum, und daraus folgend der geringe Preis der menschlichen Arbeitskraft. Gelänge es, die Tausende fleißiger Menschen, welche sich alljährlich expatriiren, um Arbeit und Verdienst zu suchen, zu einer gewerblichen Thätigkeit zu verwenden, so könnte thatsächlich für eine Anzahl Manufakturartikel Italien aufhören, ein importirendes Land zu sein. Es ist indeß

nicht daran zu denken, daß die Italiener so energisch oder so excentrisch wie die Nordamerikaner sich eigene Industrieen schaffen werden.

Zweifellos ist aber die Steinkohle ein Kulturfaktor, oder kann es werden für solche Länder, in denen nichts zu einer blühenden Industrie fehlt, als billige mechanische Kräfte, oder wo werthlose Erzlager, durch die Kohle erschlossen, in nutzbare Metalle verwandelt werden können.

Es würde der Kohlenimport indeß nicht durch Abringen einiger Wagenladungen Kohlen von der mächtigen englischen Konkurrenz für den östlichen Theil von Norditalien begründet werden. Ein Absatzgebiet für deutsche Steinkohlen in großem Maßstabe, mithin eine erhebliche Transportquelle für die Gotthardbahn könnte nur auf dem Wege der Popularisirung der Kohle, der Zugänglichmachung auch für Eisenbahnen und Dampfschiffe geschaffen werden. Das Resultat ist indeß mehr als zweifelhaft, da Importversuche weder für die südfranzösischen noch südösterreichischen Kohlen, trotz der geringen Transportkosten, gelungen sind.

Jedenfalls wird der Versuch gemacht werden, und gelingt derselbe, hat die Gotthardbahn eine weitere, wesentliche Vermehrung ihrer Transporte zu gewärtigen, ob auch der Einnahmen ist eine andere Frage.

Vielleicht ist es nicht überflüssig, über das für die Gotthardbahn sich besonders eignende Tarifsystem einige Worte zu sagen.

Aus der oben geführten Entwickelung über die Leistungsfähigkeit der Bahn wird erinnerlich sein, daß die Nettolast per Wagenachse für Güter im eigentlichen Sinne auf $3^1/_2$ Tonnen angenommen ist. Es ist dieß ein sehr günstiger Ansatz, auf den indeß bei einer Gebirgsbahn gehalten werden muß und bei einer vorwiegend Transit führenden Bahn gehalten werden kann.

Wie wird dieß zu erreichen sein? Es gibt zwei Wege: die Tarifbedingungen werden so formirt, speziell die Frachtsätze so normirt, daß bei vollständiger Wagenausnutzung ein Minimum zu zahlen ist, oder daß die Bahn selbst die Verladung übernimmt und sich das Zusammenladen zum Zweck der Wagenausnutzung vorbehält.

Der erste Weg ist der unter dem Namen des Sammelsystemes bekannte. Die Vorzüge und Nachtheile desselben gegen einander abgewogen, möchte sich dieß System nur in einer sehr milden Form für eine internationale Bahn empfehlen, welche Transporte der verschiedensten Staaten und Arten zu befördern berufen ist.

Der Begriff Wagenladung darf in keinem Falle auf Spezialwagenarten basiren, und die Belastung von vier Tonnen per Achse, acht Tonnen per Wagen erscheint als das durchschnittlich Leistungsmögliche. Um zum Sammeln, zur Ausnutzung des Wagenraumes an-

zuregen, wird eine geringe Differenz des Frachtsatzes für geringere Quantitäten und endlich für Stückgüter genügen, für beide Unterabtheilungen Verladung durch die Bahn indeß vorzubehalten sein.

Als Klassifikation würde sich die obligatorische Werthdeklaration aller Güter (mit Ausnahme von Rohstoffen ponderöser Art: Steine, Kohlen, Roheisen &c.) und Erhebung einer entsprechenden Prämie zu dem uniformen Transportpreis als allgemeinverständlich, echt international empfehlen. Es ist die einzig universelle, stets vollständige und ausreichende, keiner Interpretation unterliegende Klassifikation. Vielleicht ist die Zeit einer so rationellen und einfachen Behandlung noch nicht gekommen, jedenfalls ist es ein willkommener Anlaß, auf deren Anwendbarkeit bei einer Bahn von vorwiegend internationalen Charakter hinzuweisen.

Alles Gesagte über den wahrscheinlichen zukünftigen Güterverkehr der Gotthardbahn läßt sich dahin zusammenfassen, daß derselbe seine Hauptmengen aus den Beziehungen zwischen der Schweiz, Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg, Rheinland, Westfalen, Hessen-Nassau und der nächsten Umgebung dieser Landestheile zu guten Taxen nehmen wird; daß hierzu zu minder guten Taxen die Nordseestaaten und Provinzen, einschließlich Thüringens und der Provinz Sachsen mit einem Theil von Brandenburg, westlich etwa vorübergehend die Gruppe der französischen West-, Nord- und Ostbahnen beisteuern werden, sofern sich's nicht um schwerwiegende, aber besondere Beschleunigung beanspruchende Güter handelt; daß endlich auf den Transport werthvollerer in geringeren Quantitäten transportirter Güter, namentlich aber der Eilgüter auf ein großes Verkehrsgebiet, auch des westlichen, wohl gerechnet werden kann, wenn die Eilgutbeförderung in ein, dem der Postpacketbeförderung ähnliches System gebracht, als eine willkommene Ergänzung der mangelnden Personenzugbelastung bis zur Höhe der disponiblen Maschinenkraft aufgefaßt wird.

Erfahrungsmäßig ist es schwer, dieser Auffassung die Idee der zum Eilgut und zur Beförderung in Personen- und Schnellzügen traditionell gehörenden hohen Taxen unterzuordnen. Je länger die Linie ist, über welche den Eilgutverkehr zu ziehen beabsichtigt wird, desto mehr muß der Gedanke, aus dem Collo den Transportgewinn für eine Tonne zu ziehen, zurücktreten; der weitere Gewinn, in möglichst kurzer Frist der Verantwortlichkeit für werthvolle Güter enthoben zu sein, ist auf dem Kontinent noch immer nicht hoch genug angeschlagen, um als Motiv für eine Systemänderung Berücksichtigung zu finden.

Im Uebrigen wird die Gotthardbahn mit allen Gebirgsbahnen die unvermeidlichen Schwierigkeiten theilen, sie wird ihren Konkurrenten durch die Betriebseinrichtungen mindestens ebenbürtig sein, da der leitende Gesichtspunkt sowohl der internationalen Konferenz, der Direktion wie der technischen Leitung stets der war, nichts zu unterlassen, um die Bahn ihrer großen Aufgabe gemäß auszustatten.

Die Hoffnung ist deßwegen eine vollberechtigte, daß bei sparsamem, rationellem Betriebe, einer gesunden Tarifpolitik und dem ferneren energischen Zusammenwirken aller Derjenigen, welche überzeugungstreu bisher zu dem großen Unternehmen gestanden, auch die an dasselbe gestellten Erwartungen sich mit der Zeit erfüllen werden.

Ueber das Feuerversicherungswesen in Elsaß-Lothringen.

Von

Karl Jacob,
Kaiserl. Regierungsrath in Straßburg.

Besondern Anlaß, dem Feuerversicherungswesen in Elsaß-Lothringen Aufmerksamkeit zuzuwenden, gab das allgemeine Aufsehen, welches die vor Kurzem erfolgte Gründung einer Elsaß-Lothringischen Feuerversicherungsgesellschaft auf Aktien erregte und insbesondere der Umstand, daß die Presse übereinstimmend behauptete, diese unter der Aegide der Bodenkreditbank erfolgte Gründung erfreue sich einer besondern Theilnahme der Landesregierung. Dieß erregte mein Interesse für den rechtlichen und thatsächlichen Zustand des Feuerversicherungswesens in unserem Lande und die kurze Darstellung dieses Zustandes ist im Folgenden bezweckt.

Zunächst handelt es sich darum, die rechtlichen Verhältnisse des Versicherungswesens festzustellen. Nach Art. 4 der Reichsverfassung bildet dasselbe einen Gegenstand der Reichsgesetzgebung; bis heute aber hat diese sich hiermit noch nicht befaßt, wenngleich schon im Jahre 1875 der Volkswirthschaftliche Kongreß Resolutionen gefaßt hat, welche eine baldige Regelung von Reichswegen für wünschenswerth erklärt (nur die Frage der Arbeiterversicherung beschäftigt gegenwärtig, wie allbekannt, die Reichsregierung); es ist also bis jetzt Alles der Landesgesetzgebung überlassen geblieben.

Aber auch in unseren Landesgesetzen ist das Versicherungswesen nur in wenigen Punkten geregelt, weniger als in der Gesetzgebung der meisten anderen deutschen Staaten.

Das Versicherungswesen bietet der Untersuchung zwei völlig verschiedene Seiten, eine, wenn man sich so ausdrücken darf, öffentlich rechtliche und eine privatrechtliche. Die öffentlich rechtliche Seite betrifft den Einfluß der Staatsbehörden auf das Versicherungswesen, die Aufsichtsrechte des Staates über dasselbe, die privatrechtliche das Verhältniß zwischen dem Versicherer und dem Versicherten.

In öffentlich rechtlicher Beziehung nun besteht das Wesen der hiesigen Gesetzgebung in der Gestattung unbedingter Freiheit zur Errichtung von Versicherungsgesellschaften und zum Abschluß von Versicherungsverträgen. Sieht man zunächst ab von ausländischen Gesellschaften, welche hier solche Verträge schließen wollen, so ist zur Gründung von Feuerversicherungsgesellschaften, zum Abschluß von Feuerversicherungsverträgen irgend welche Mitwirkung, irgend welche Genehmigung des Staates nicht erforderlich. Allerdings hatte ein im Bulletin des lois vom Jahre 1821 abgedrucktes Staatsrathsgutachten vom Jahre 1809 ausgesprochen, es könne keine Versicherungsgesellschaft, insbesondere auch keine solche gegen Feuersgefahr, ihren Geschäftsbetrieb beginnen, ohne daß vorher ihre Statuten vom Ministerium des Innern geprüft worden seien und die kaiserl. Genehmigung erhalten hätten. Aber die Rechtsgültigkeit dieses Gutachtens war immer bestritten, thatsächlich hatten sich Versicherungsgesellschaften ohne Genehmigung gebildet, ohne daß die Staatsbehörden eingeschritten waren. Das Gesetz über die Gesellschaften vom 24. Juli 1867 beseitigte dann alle Zweifel, indem es in Art. 66 bestimmte, daß Lebensversicherungsgesellschaften und Tontinen nach wie vor der Genehmigung der Regierung bedürften und unter deren Aufsicht ständen; alle sonstigen Versicherungsgesellschaften sollten sich dagegen frei bilden dürfen, hätten jedoch für ihre Gründung die in einem règlement d'administration publique, einer nach Anhörung des Staatsraths zu erlassenden kaiserl. Verordnung, näher zu bezeichnende Normativbestimmungen zu beobachten. Diese Verordnung erging in Form eines Dekretes vom 22. Januar 1868. Dasselbe gab im 1. Titel Bestimmungen über die Bildung von anonymen Versicherungsgesellschaften. Bei Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs wurde dieser Titel aufgehoben; er ist heute ersetzt durch die allgemeinen Bestimmungen über Bildung von Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften insbes., und es bestehen also beispielsweise für die Gründung einer Feuerversicherungsaktiengesellschaft in keiner Beziehung andere Vorschriften, als die, welche bei Bildung einer Aktiengesellschaft zu irgend welch' anderm Zwecke zu beobachten sind.

Der zweite Titel des erwähnten Dekretes von 1868 gab Be-

stimmungen über die Gründung von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit; derselbe steht heute noch unverändert in Kraft. Er enthält Vorschriften über Bildung und Verwaltung solcher Gesellschaften, über die Art des Eintritts in dieselben und die hieraus für die Gesellschaft wie die Mitglieder sich ergebenden Verpflichtungen.

Dieß die Gesammtheit der über die Bildung von Versicherungsgesellschaften bestehenden Bestimmungen. Irgend ein Genehmigungsrecht, ein Aufsichtsrecht des Staates ist also, Lebensversicherungsgesellschaften und Tontinen ausgenommen, nirgends gewahrt. Es kann demnach jeder Inländer Feuerversicherungsverträge jeder Art als Versicherer abschließen; es können sich inländische Gesellschaften jeder Art zu gemeinsamem Abschlusse solcher Verträge bilden, ohne staatlicher Genehmigung zu bedürfen, ohne staatlicher Kontrole unterworfen zu sein, außer, wie ich hier einschalten will, der Kontrole der Steuerverwaltung. Vorausgesetzt ist nur, daß die in den Normativbestimmungen über die Bildung der einzelnen Gesellschaftsarten enthaltenen Vorschriften beobachtet werden. Aber die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften hätte nach Lage der Sache doch wohl nur die civilrechtliche Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte der Gesellschaft, nicht ein Einschreiten der Staatsbehörden von Amtswegen zur Folge.

Ueber die Zulassungen a u s w ä r t i g e r Gesellschaften zum Gewerbebetrieb in Elsaß-Lothringen finden wir zunächst für deutsche Gesellschaften eine Verordnung des Generalgouverneurs vom 19. Juni 1871. Dieselbe ermächtigt „kraft der dem Gouverneur von Sr. Majestät verliehenen Machtvollkommenheit sämmtliche deutsche, in ihren Heimathstaaten zum Betriebe von Versicherungsgeschäften berechtigte Gesellschaften, namentlich auch Lebensversicherungsgesellschaften, diesen Betrieb auf den Bezirk des Generalgouvernements auszudehnen, sobald sie hinsichtlich desselben durch eine notarielle, mittels der „Straßburger Zeitung" zu veröffentlichende Urkunde ein inländisches Domizil erwählt haben".

Bezüglich ausländischer Gesellschaften bestimmt ein Erlaß des Oberpräsidenten vom 19. Juli 1872, daß „Versicherungsgesellschaften, welche, wie namentlich die französischen, bisher im Reichslande Geschäfte betrieben haben, der Fortbetrieb dieser Geschäfte nur unter der Voraussetzung gestattet werden könne, daß dieselben

1) die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates erfüllt haben,

2) einen den Behörden verantwortlichen in Elsaß-Lothringen wohnenden Vertreter aufstellen,

3) in Elsaß-Lothringen Domizil erwählen,



4) alljährlich dem Oberpräsidenten, sowie jedem der Bezirkspräsidenten einen Geschäftsbericht einreichen."

Die Bezirkspräsidenten gaben den Inhalt dieses Erlasses in ihren Amtsblättern, sowie den amtlichen Zeitungen bekannt mit der an die Gesellschaften gerichteten Aufforderung, sich diesen Bedingungen zu unterwerfen, widrigenfalls der Geschäftsbetrieb untersagt würde. Gleichzeitig wurde bemerkt, daß alle ausländischen Gesellschaften, welche ihre Geschäfte künftighin auf das Reichsland auszudehnen beabsichtigen sollten, sich den fraglichen Bedingungen vor Beginn des Geschäftsbetriebs zu unterwerfen hätten.

Soweit die öffentlich rechtlichen Bestimmungen. Betrachten wir kurz die Verhältnisse in den anderen deutschen Staaten, so sehen wir, daß, wie schon angedeutet, hierzulande eine weit größere Freiheit besteht, als zumeist sonst im Reiche. Fast überall in den einzelnen Bundesstaaten hat sich der Staat nicht blos das Recht der Genehmigung der Versicherungsgesellschaften vorbehalten, sondern auch eine eingehende Ueberwachung des Geschäftsbetriebs derselben. In vielen Staaten unterliegt selbst der Abschluß der einzelnen Versicherungsverträge staatlicher Aufsicht, so in der Mehrzahl der Provinzen Preußens, in Sachsen, Hessen u. a. m. Dort ist jede Police vor der Aushändigung an den Versicherten bei der Polizeibehörde einzureichen, welche zu bescheinigen hat, daß der Aushändigung derselben nichts im Wege stehe. Aehnlich in Baden, wo bei Versicherung von Liegenschaften die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Mobilien die Gemeindeverwaltung die Genehmigung zu ertheilen hat. Diese polizeiliche Genehmigung der einzelnen Versicherungsverträge bezweckt, Ueberversicherungen zu verhüten. Ich halte dasselbe für ein Ueberbleibsel aus der Zeit, wo man von der Ansicht ausging, ohne polizeiliche Bevormundung auch jeder Thätigkeit der Gesellschaft ginge diese außer Rand und Band. Die Polizei wird doch heute in den wenigsten Fällen ohne eingehende Prüfung der Verhältnisse, ohne zeitraubende Abschätzungen in der Lage sein, festzustellen, ob der Werth der versicherten Gegenstände zu hoch angegeben wurde oder nicht, und es ist daher die Einholung der Genehmigung meist nur eine nichtssagende Förmlichkeit, die für beide Theile lästig ist und unter allen Umständen den Nachtheil mit sich bringt, daß sie das Inkrafttreten des Vertrags verzögert und den Versicherten der Gefahr aussetzt, inzwischen unversichert abzubrennen.

In Bayern, wo ähnliche Vorschriften bestanden, hat man den Zopf im Jahre 1872 abgeschnitten, aber nicht ganz. Dort ist vom Vertragsabschluß zwar nicht vor der Aushändigung der Police, aber

nach Inkrafttreten des Vertrags der Polizeibehörde Mittheilung zu machen, dieselbe kann dann, wenn sie es für angezeigt hält, die Sachlage in Rücksicht auf etwaige Ueberversicherung prüfen. Dies Verfahren, nützt es nicht viel, kann doch auch nicht besonders schaden. In Preußen wollte man die Präventivkontrole im Jahre 1869 gesetzlich beseitigen. Der den Kammern bereits vorgelegte Entwurf wurde aber zurückgezogen, weil man glaubte, das Versicherungswesen würde demnächst vom Reiche geordnet werden. Dieß ist bis jetzt noch, wie Eingangs gesagt, in keiner Weise geschehen.

In einigen deutschen Bundesstaaten beschränkt sich der Staat nicht auf ein Genehmigungs- und Aufsichtsrecht, sondern er monopolisirt einen Theil der Versicherung für sich. So hat Bayern für die sieben rechtsrheinischen Kreise und für die Pfalz je eine besondere Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit gebildet, welche ausschließlich das Recht hat, Gebäulichkeiten zu versichern, so daß andere Gesellschaften nur Mobilien und dann noch die Arten von Gebäuden versichern dürfen, welche die Landesanstalt ausschließt, wie Pulvermühlen, Gießereien &c. In Baden versichert der Staat zwangsweise vier Fünftel des Schätzungswerthes aller Gebäulichkeiten, bei anderen Versicherungsanstalten darf blos das hierdurch nicht gedeckte Fünftel und bewegliches Gut versichert werden. Dabei ist dort die polizeiliche Bevormundung solcher Versicherungen schärfer ausgebildet als irgendwo. Wie bereits erwähnt, bedürfen auch dort alle Policen vor dem Inkrafttreten der Genehmigung seitens der Staats- bez. Gemeindebehörden und es können nur solche Versicherungsverträge genehmigt werden, welche mit ausdrücklich zum Gewerbebetrieb zugelassenen Gesellschaften abgeschlossen werden. Eine Versicherung ohne Genehmigung und bei nicht zugelassenen Gesellschaften ist straffällig und zieht außerdem den Rechtsnachtheil nach sich, daß die staatliche Versicherung von vier Fünfteln der Liegenschaften wirkungslos wird. Der Fall ist vor Kurzem in der Weise praktisch geworden, daß ein einem Elsässer drüben in Baden gehöriges Gebäude abgebrannt ist, welches zu vier Fünftel in der staatlichen Zwangsversicherungsanstalt, zum andern Fünftel bei der hiesigen Direktion einer französischen, in Baden nicht zugelassenen Gesellschaft versichert war, selbstverständlich ohne die bezirksamtliche Genehmigung. Ueber dem Manne schwebt nun das Damoklesschwert, daß ihm, der lange Jahre seine Prämien richtig gezahlt hat, nunmehr der Staat seinen Brandschaden nicht vergütet, lediglich, weil er das Restfünftel ohne Genehmigung versichert hat. Größere Gegensätze kann man sich nicht wohl denken, als sie hier zwischen den beiden Nachbarländern Elsaß-

Lothringen und Baden bestehen. Hier unbedingte Freiheit, ob man versichern will, dort theilweise Zwangsversicherung. Hier unbedingte Freiheit, bei wem man versichern will, dort Beschränkung auf den Staat und gewisse zugelassene Gesellschaften. Hier unbedingte Freiheit, wie man versichern will, dort behördliche Genehmigung jedes einzelnen Vertrags und schwere Rechtsnachtheile bei Unterlassung der Einholung solcher Genehmigung.

Obschon ich nicht verkenne, daß die ganz unbedingte Freiheit auch ihre Nachtheile hat, ich werde später hierauf zurückkommen, so stehe ich doch keinen Augenblick an zu erklären, daß mir das hiesige System weitaus besser gefällt, als das des Nachbarlandes.

Gehen wir nun auf die privatrechtliche Seite des Versicherungswesens über, auf das Verhältniß zwischen dem Versicherer und dem Versicherten, so finden wir auch hier nur wenig durch gesetzliche Bestimmungen geregelt. Bezüglich der Versicherung gegen Prämie gibt es nur einen einzigen Gesetzesartikel oder richtiger, Theil eines Gesetzesartikels, der hier in Betracht kommt. Das ist § 271 des Handelsgesetzbuchs, welcher bestimmt: „Handelsgeschäfte sind ... 3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie." Diese Erklärung ist selbstverständlich nichts weniger als bedeutungslos, denn wenn das Handelsgesetzbuch selbst auch keineswegs den Versicherungsvertrag (mit Ausnahme der Seeversicherung) regelt, so hat doch die Erklärung desselben als Handelsgeschäft die Wirkung, daß nunmehr die Allgemeinen Bestimmungen über Handelsgeschäfte, über die Abschließung, die Erfüllung derselben anwendbar sind; auch prozessualisch ist diese Bestimmung nicht ohne Bedeutung. Aber, wie gesagt, eine weitere Regelung des Vertrags enthält das Gesetz nicht; es ist also ganz dem freien Ermessen der Betheiligten überlassen, was sie verabreden wollen, und der richterlichen Auslegung, welche Wirkung ihrem Vertrag zukommt.

Dagegen ist die Versicherung auf Gegenseitigkeit geregelt durch den schon erwähnten 2. Titel des Dekretes vom 22. Januar 1868. Derselbe ist bei Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs ausdrücklich in Kraft gelassen worden.

Er enthält neben den Bestimmungen über Bildung und Verwaltung der Gesellschaften auch solche über den Eintritt in dieselben, die gegenseitigen Rechte und Pflichten, Abschätzung über die Brandschäden, Zahlung der Entschädigung u. s. w. Hiervon möchte ich nur einen Punkt hervorheben, das ist die Vorschrift, daß die den Statuten beigegebenen Tarife den Höchstbetrag der von den Gesellschaften zur Deckung der Brandschäden zu zahlenden Beiträge anzugeben haben;

dem entsprechend ist auch bestimmt, daß die Brandschäden nur insoweit vergütet werden, als diese Maximalbeiträge und der etwa gebildete Reservefonds hinreichen; ist dieß nicht der Fall, so wird die Entschädigung entsprechend vermindert. Dieß ist für die einzelnen Versicherten in solange sehr angenehm, als nur andere und nicht sie selbst abbrennen. Wenn aber Letzteres eintritt, gerade das, weßhalb man die Versicherung abgeschlossen hat, so ist keine Sicherheit geboten, daß man mehr als einen Bruchtheil seines Schadens ersetzt bekommt.

Ich weiß nicht, ob sich andere deutsche Staaten gleichfalls einer gesetzlichen Regelung des Versicherungsvertrags auf Gegenseitigkeit erfreuen. Es ist mir überhaupt nur bekannt, daß in einem derselben gesetzliche Bestimmungen über den Versicherungsvertrag bestehen, in Preußen für das Gebiet des Landrechts; derselbe enthält eingehende Bestimmungen über den Versicherungsvertrag, die aber nur subsidiarische Geltung beanspruchen, nur insoweit als die Betheiligten nichts Entgegenstehendes verabredet haben oder ihre Verabredungen unklar oder zweideutig sind.

Der gänzliche Mangel jeder gesetzlichen Bestimmung scheint mir nicht so ganz unbedenklich. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß, abgesehen von großen Versicherungsgeschäften, bei denen Konkurrenz stattfindet, jeder Eigenthümer sich genau die Bedingungen der einzelnen Gesellschaften ansieht, auch Abänderungen vornehmen läßt, daß, abgesehen hiervon, thatsächlich die Gesellschaft allein es ist, welche die Bedingungen aufstellt. Dieselben befinden sich meist klein gedruckt und doch großen Raum einnehmend auf den Policen. Vor Abschluß der Versicherung sieht sie der Versicherte meist gar nicht, und auch, nachdem er die Police erhalten, nachdem der Vertrag also schon rechtswirksam geworden ist, pflegt er sie nicht zu studiren. Dieser Umstand, verbunden mit der vorerwähnten unbedingten Freiheit der Versicherung ohne Ausschließungsbefugniß einzelner Gesellschaften durch die Verwaltungsbehörden und ohne Genehmigung des einzelnen Vertrags (welche letztere Freiheit ich ja vollständig befürwortete), hat denn doch zur Folge, daß oft Bestimmungen in die Verträge aufgenommen werden, welche dem Wesen des Versicherungsvertrags entschieden widerstreiten. So die von französischen Gesellschaften regelmäßig in die Police aufgenommene Bestimmung der Einsetzung der Gesellschaft in die dem Versicherer gegen seinen Miether gesetzlich zustehenden Entschädigungsansprüche.

Den sogen. risque locatif kennt hier Jedermann. Man versteht darunter die in Art. 1733 und 1734 C. c. dem Miether auferlegte



Verpflichtung, dem Vermiether für Brandschaden zu haften, wenn er nicht beweisen kann, daß das Feuer durch Zufall, durch höhere Gewalt oder durch fehlerhafte, bauliche Anlage entstanden ist oder dem Hause durch ein Nachbargebäude mitgetheilt wurde. Mehrere Miether eines Hauses haften sammtverbindlich, so lange nicht der einzelne nachweist, daß der Brand bei dem andern ausgebrochen ist. Bestände diese Bestimmung nicht, so hätte der Eigenthümer, wenn er von einem Miether Ersatz eines durch Feuer verursachten Schadens beanspruchen wollte, zu beweisen, daß dieser Miether den Brand verschuldet; hier aber hat dieser zu beweisen, daß ihn keine Schuld trifft. Diese eigenthümliche Regelung der Beweislast war zu einer Zeit wohl gerechtfertigt, als es noch keine Versicherung gegen Feuersgefahr gab, oder dieselbe doch noch nicht allgemein gebräuchlich war. Gegenwärtig aber, wo die Feuerversicherung ganz allgemein üblich ist, wo jedermann sich durch Zahlung verhältnißmäßig geringfügiger Prämien Ersatz seines Schadens verschaffen kann, und wo es zu den Pflichten eines guten Hausvaters gehört, sich diesen Ersatzanspruch zu erwerben, gegenwärtig hat die für den Miether geradezu drakonische Bestimmung keine thatsächliche Grundlage mehr und es widerspricht m. E. allen Grundsätzen der Moral, wenn heute noch ein Eigenthümer von einer solchen Bestimmung Gebrauch machen wollte, lediglich weil sie besteht, obwohl er vollen Ersatz seines Schadens ja dadurch erlangen kann, daß er ein Mittel anwendet, das zu gebrauchen seine Pflichten als guter Hausvater mit sich bringen. Ganz und gar unzulässig erscheint es aber, wenn er dieses Recht, weil es ihm formell zusteht, einem andern abtritt, der dasselbe zu einem Gegenstande unrechtmäßigen Gewinnes macht; denn anders als einen unrechtmäßigen Gewinn kann man es doch nicht bezeichnen, wenn eine Feuerversicherungsgesellschaft, bei der es zum Wesen des Geschäftsbetriebs, zur rechtlichen Natur der von ihr abgeschlossenen Verträge gehört, daß sie im Falle des Brandes eines versicherten Gebäudes Verlust erleidet, für den zu entschädigen die Prämien bestimmt sind, wenn eine solche Gesellschaft, trotzdem sie die Prämien bezogen hat, nun auch noch Ersatz des Verlustes von Dritten verlangt, ohne demselben auch nur ein Verschulden nachweisen zu müssen.

In Frankreich aber gilt ein solches Verfahren allgemein als zulässig, es wird von allen französischen Versicherungsgesellschaften gewerbsmäßig betrieben; es hat sich dort in Folge dessen eine besondere Versicherungssparte, die Versicherung des risque locatif ausgebildet. Häufig wird diese Versicherung mit derselben Gesellschaft abgeschlossen, welche die Hauptversicherung übernommen hat, die Gesellschaft bezieht

dann für ein einziges Risiko doppelte Prämie, die der Hauptversicherung und die des risque locatif. Das Oberlandesgericht zu Colmar hat mehrfach, drei Mal schon, Gelegenheit genommen, eine solche Einsetzung der Versicherungsgesellschaften in die Rechte des Eigenthümers aus dem Art. 1733 f. C. c. als unzulässig zu bezeichnen; die von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehenden Urtheile (das letzte datirt vom 26. April 1880) sind m. E. unbedingt zu vertheidigen vom Standpunkte des aequum et bonum, ob sie auch mit dem Standpunkte des justum, mit dem formalen Gesetze übereinstimmen, diese Frage wird von den Juristen verschieden beantwortet. Bezeichnend ist übrigens, daß noch keine Gesellschaft die Streitfrage vor das Reichsgericht gebracht hat; offenbar fürchten sie auch dort zu unterliegen, was denn doch von weit größerer Bedeutung wäre, als noch so viele Niederlagen in der zweiten Instanz; denn so lange die Rechtsprechung noch nicht endgiltig festgestellt ist, so lange schwebt über dem Miether die Gefahr der Anwendung des Art. 1733, so lange wird er als guter Hausvater sich auch hiergegen versichern und so lange also den Versicherungsgesellschaften den Vortheil doppelter Prämien für ein einziges Risiko verschaffen. Um deßwillen bildet die thatsächlich doch nur den Versicherungsgesellschaften zu Gute kommende unbedingte Freiheit des Versicherungsvertrags, verbunden mit dem Mangel einer jeden Kontrole seitens der Behörden, denn doch einen Nachtheil, der eine gesetzliche Regelung des Versicherungswesens in einer Weise, welche ohne nachtheilige polizeiliche Bevormundung derartige Auswüchse, wie den geschilderten, unmöglich machen würde, recht wünschenswerth erscheinen ließe *).

Soviel über die rechtliche Seite des Feuerversicherungswesens in Elsaß-Lothringen. Betrachten wir nun, wie sich dasselbe in thatsächlicher Beziehung entwickelt hat.

Die unbedingte Freiheit zur Bildung von Versicherungsgesellschaften im Lande selbst hat keine allzu große Konkurrenz zur Folge gehabt. In Elsaß-Lothringen haben dermalen vier Feuerversicherungsgesellschaften ihren Sitz, davon bestanden drei schon zu französischen Zeiten: die drei Gegenseitigkeitsgesellschaften La Mutuelle du Bas-Rhin dahier, La Mutuelle du Haut-Rhin in Mülhausen, La Messine zu Metz; hierzu kam die neugegründete, im Eingang erwähnte Aktiengesellschaft. Dagegen veranlaßte die nur durch leicht zu vollziehende Förmlichkeiten beschränkte Freiheit des

*) Inzwischen wurde dem Landesausschuß ein Gesetzentwurf vorgelegt und auch von diesem angenommen, welcher die Aufhebung der Art. 1733 u. 1734 bezweckt. (Siehe Ges.-Bl. für Elsaß-Lothr. 1881. Nr. 4. Ges. v. 7. März 1881.)

Gewerbebetriebs für auswärtige Gesellschaften eine sehr große Konkurrenz.

In den Bezirksamtsblättern und der Elsaß-Lothringischen Zeitung werden von Zeit zu Zeit die Versicherungsgesellschaften bekannt gegeben, welche die Erklärung abgegeben haben, in Elsaß-Lothringen Geschäfte zu treiben und Wohnsitz hier zu erwählen; ebenso wird dort bekannt gemacht, welche Gesellschaften den Geschäftsbetrieb wieder eingestellt haben. Sind nun meine Feststellungen richtig, so waren am 31. Dezember 1879 in unserm kleinen Lande nicht weniger als 57 ausländische Feuerversicherungsgesellschaften thätig und zwar 15 deutsche, 31 französische, 11 sonstige ausländische. Hierzu sind nun im Laufe des Jahres 1880 bereits wieder 5 neue Gesellschaften getreten: 1 englische und 4 französische, so daß gegenwärtig 62 auswärtige und zwar 15 deutsche, 35 französische, 9 englische, 2 schweizerische, 1 schwedische Gesellschaft neben den durch die Bildung des neuen Aktienunternehmens auf 4 vermehrten Elsaß-Lothringischen Feuerversicherungsgesellschaften sich Konkurrenz machen. Es mag sein und ich glaube es sogar, daß diese 62 nicht mehr sämmtlich auf dem Plane stehen; von den deutschen Gesellschaften hat sich, wie ich höre, eine oder die andere, selbst der bedeutenderen, zurückgezogen, und von den französischen haben manche das Feld wieder geräumt, ohne amtlich Anzeige hiervon zu machen, aber immerhin bleibt die Konkurrenz eine sehr große.

Die Folge derselben ist zunächst und oberflächlich betrachtet für das Publikum eine sehr günstige, und sie wäre wohl noch günstiger, wüßte dasselbe, auch die große Masse, davon seinen Vortheil zu ziehen. Wer dies versteht, hat nicht Ursache, sich über die Konkurrenz zu beklagen, denn sie hat die Versicherungsprämien auch bei den soliden Gesellschaften außerordentlich herabgedrückt. Man hat mir mitgetheilt, daß Fabrikanten, welche im Jahre 1871, freilich damals unter abnorm ungünstigen Verhältnissen, eine Prämie von 17 ‰ zahlten, heute 6 ‰ entrichten für Risiken, für welche der Durchschnittssatz in Deutschland 10 ‰ ist, und dieß hier in Elsaß-Lothringen, dem Lande, welches in den von deutschen Versicherungsgesellschaften aufgestellten Brandstatistiken einen der allerungünstigsten Plätze einnimmt. Dieses Herabdrücken der Prämien macht sich insbesondere in der neuesten Zeit geltend, seit in Paris eine Art Gründungsfieber für Versicherungsgesellschaften ausgebrochen ist und jedes Unternehmen, nachdem es kaum das Licht des Tages erblickt hat, auch sofort seinen Geschäftsbetrieb auf Elsaß-Lothringen glaubt ausdehnen zu müssen. Thatsache ist, daß in Folge der niederen Prämiensätze und des ungünstigen Prozentsatzes der Brände

viele Gesellschaften hier nur noch mit Verlust arbeiten, daß sich manche der deutschen bereits wieder zurückgezogen haben, andere die Geschäfte nur fortführen, weil sie einmal hier sind und zwar, wenigstens als Rückversicherer, nicht erst seit der Annexion, daß sie aber eine größere Versicherung nach der andern in andere Hände übergehen lassen müssen, weil sie dieselbe angesichts der immer größer werdenden Konkurrenz und der immer weitern Herabdrückung der Prämien nicht mehr halten können. Auch einige der größeren französischen Gesellschaften sollen in den letzten Jahren große Verluste in Elsaß-Lothringen erlitten haben und sich nur durch ihr glänzendes Lebensversicherungsgeschäft hier noch halten lassen.

Betrachten wir nun die Konkurrenten näher, so fällt sofort das Ueberwiegen der französischen Gesellschaften ins Auge, sie sind 35 von im Ganzen 66, also mehr als die Hälfte. Aber sicher noch weit mehr überwiegen die französischen Gesellschaften, wenn man die Bedeutung der einzelnen ins Auge faßt. Geht man hier von Haus zu Haus und betrachtet die an denselben angebrachten Versicherungsschildchen, so findet man fast nur französische; vergleicht man die Geschäftsräume, so sieht man sofort, daß die französischen Gesellschaften weitaus das Uebergewicht haben, stellt man Zeitungsnotizen über die bei einzelnen Bränden betheiligten Gesellschaften zusammen, so findet man fast nur französische Unternehmen bezeichnet. Leider ist eine Statistik über die Theilnehmer der einzelnen Gesellschaften am hiesigen Versicherungsgeschäfte nirgends veröffentlicht, aber mit Sicherheit läßt sich nach allem, was in das Publikum dringt und was die tägliche Beobachtung zeigt, behaupten, daß die französischen Gesellschaften einen das Verhältniß ihrer Zahl zu den übrigen Gesellschaften weit übersteigenden Prozentsatz der Versicherungen und der versicherten Summen, daß sie mehr als drei Viertel der letzteren besitzen.

Ich glaube meinerseits nicht, daß sich hierin eine *politische* Gefahr erblicken läßt; ich bin überzeugt, daß die französischen Gesellschaften, mögen auch einige ihrer Beamten politische Rollen spielen, im Wesentlichen nur Geschäftszwecke verfolgen; aber deßhalb, weil ich ihnen erhebliche *politische* Bedeutung abspreche, kann ich doch nicht den geschilderten Zustand als einen unbedenklichen bezeichnen. Es ist gewiß kein normales Verhältniß, wenn in einem deutschen Lande der weitaus größte Theil aller Feuerversicherungen im Auslande beruht, während es doch in Deutschland genug Versicherungsgesellschaften von anerkannter Solidität gibt. Man braucht kein eingefleischter Schutzzöllner zu sein, um die Abänderung eines Zustandes für wünschenswerth zu erachten,

der es dem Auslande gestattet, eine im Allgemeinen sehr gewinnreiche, wenn auch im Augenblicke besonderer Verhältnisse wegen nicht so einträgliche Industrie allein auszubeuten. Man sehe nur, welches Interesse die französische Regierung an dem Gedeihen ihrer Versicherungsgesellschaften in Elsaß-Lothringen hat.

Sie, die nach dem Kriege die Stempel- und Enregistrementsgebühren in ganz außerordentlicher, ich möchte als Finanzmann sagen, bewunderungswürdiger Weise erhöht hat, hat, abgesehen von der allerletzten Zeit, nur eine einzige Ermäßigung eintreten lassen und diese zu Gunsten der im Auslande Geschäfte treibenden Versicherungsgesellschaften. Dieselben mußten für die von ihren hiesigen Vertretern vermittelten Geschäfte hier den gesetzlichen Stempel entrichten, in Frankreich aber ebenso; man hat nun den letztern beseitigt, und dieß gerade damit begründet, daß die Gesellschaften sonst in Elsaß-Lothringen nicht konkurrenzfähig blieben, daß die bisherige Stempelerhebung einem Ausfuhrzoll auf französische Industrieerzeugnisse gleichkomme, daß man aber alles Interesse daran habe, die Thätigkeit der französischen Gesellschaften im Auslande zu erleichtern, anstatt zu erschweren. Hat man in Frankreich dieß Interesse, so liegt es, glaube ich, in der Natur der Sache, daß wir hier das entgegengesetzte haben müssen.

Aber hauptsächlich auch vom Gesichtspunkt der Sicherheit der Versicherten aus scheint eine Aenderung des geschilderten Zustandes m. E. nothwendig, denn wenn auch die auswärtigen Gesellschaften in Elsaß-Lothringen Wohnsitz wählen müssen, so ist damit doch nicht viel geholfen. Man kann sie dann wohl hier verklagen, aber das erwirkte Urtheil deßhalb noch nicht vollstrecken; wenn die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb hier einstellt, ihre Gelder in die Heimath verbringt, so nutzt das Urtheil unter Umständen gar nichts. Besteht eine solche Gefahr auch wohl in keiner Weise bei den großen französischen Gesellschaften, die schon der Konkurrenz wegen die hier wider sie ergehenden Urtheile einfach vollziehen werden, so besteht sie doch bei vielen kleinen, die fortwährend neu erscheinen und dann bald wieder verschwinden. Fälle, in denen an französischen Gesellschaften Verluste erlitten wurden, sind thatsächlich schon mehrfach, namentlich in neuerer Zeit, vorgekommen. Und wie würde sich die Sachlage gar im Falle eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich gestalten!

Ganz gefährlich ist m. E. die Versicherung bei ausländischen Gegenseitigkeitsgesellschaften, und besonders angesichts der vorhin erwähnten Bestimmung, daß die Schäden blos ersetzt werden, soweit die Gelder reichen; vielleicht zahlt mancher Theilnehmer Jahre lang den Maximal-

betrag der Prämien, um, wenn er dann selbst Brandschaden erleidet, nur eine geringe Rate seines Schadens ersetzt zu erhalten.

Wenn nun der geschilderte thatsächliche Zustand als ein wünschenswerther nicht bezeichnet werden kann, so fragt es sich, auf welche Weise sich eine Besserung hervorrufen ließe. Von mancher Seite wird der Regierung ein Vorwurf daraus gemacht, daß man nicht alsbald nach dem Friedensschlusse einfach allen französischen Gesellschaften den Gewerbebetrieb untersagt und blos deutsche Gesellschaften zugelassen hätte. Ein solches Vorgehen wäre doch mißlich gewesen, da ein sofortiger Ersatz sich im Augenblick nicht wohl hätte schaffen lassen, wenn man nicht gleichzeitig eine staatliche Versicherung und zwar eine Zwangsversicherung, wie sie in Baden besteht, eingeführt hätte. Ein solches Untersagen des Gewerbebetriebs ließe sich auch heute französischen Gesellschaften gegenüber rechtlich vielleicht noch rechtfertigen, zwar nicht in ihrer Eigenschaft als V e r s i c h e r u n g s unternehmen, sondern weil es mindestens zweifelhaft ist, ob die französischen Gesellschaften in Elsaß-Lothringen und im deutschen Reich überhaupt Rechtspersönlichkeit besitzen, selbständige Verträge abschließen, vor Gericht stehen können u. s. w. In Frankreich läßt man auf Grund eines Gesetzes vom 30. Mai 1857 nur die Gesellschaften Belgiens und einer Anzahl anderer Staaten zu, welche durch besondere Dekrete auf Grund der in diesem Gesetze enthaltenen Ermächtigung bezeichnet wurden. Gleicher Weise hat Deutschland mit einigen Staaten, der Schweiz, Großbritannien, Italien, besondere Verträge über wechselseitige Zulassung der beiderseitigen Gesellschaften abgeschlossen; arg. e contrario läßt sich schließen, daß die französischen Gesellschaften hier keine Rechtspersönlichkeit besitzen. Bis jetzt freilich haben dieß die Gerichte und zwar nicht blos, wenn die Gesellschaften Beklagte waren — etwa im Interesse des Klägers —, sondern auch in den zahlreichen Fällen, in denen die Gesellschaften als Kläger auftraten, z. B. bezüglich des risque locatif, meines Wissens noch nicht ausgesprochen, obwohl ihnen § 54 der Civ.Prz.O. die Prüfung der Prozeßfähigkeit von Amtswegen auferlegt.

Außerdem aber wäre es bedenklich, nunmehr den seit fast einem Jahrzehnt thatsächlich anerkannten Gesellschaften plötzlich die Befugniß, Rechtsgeschäfte abzuschließen, abzuerkennen, die von beiden Theilen im besten Glauben eingegangenen Verträge für nichtig und wirkungslos zu erklären. Höchstens, glaube ich, ließe sich aus dem erwähnten Verhältnisse ein Mittel ableiten, neuen französischen Gesellschaften die Zulassung zu verweigern oder doch zu erschweren und auch unsichere Gesellschaften, die mit Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten im Rückstande bleiben, ganz

zu kündigen. Freilich würde die Mehrzahl der Geschäfte der auf diese Weise beseitigten Gesellschaften wiederum den großen französischen Unternehmen zufallen und für den Hauptzweck, für die Beseitigung des Uebergewichts der französischen Gesellschaften überhaupt wäre nicht viel geschehen.

Ein sicheres Mittel zur Herbeiführung eines besseren Zustandes bestände in der Beseitigung der Versicherungsfreiheit und der Einführung eines staatlichen Versicherungsmonopols, mindestens für Liegenschaften, wie in Bayern, in Baden u. a. m. Ich bekenne mich als entschiedenen Anhänger einer solchen Einrichtung. Dieselbe bildet eine große, über das ganze Land sich erstreckende Gegenseitigkeitsgesellschaft mit der größten Sicherheit, den geringsten Verwaltungskosten und in Folge dessen bei einigermaßen sachgemäßer Einrichtung den geringsten Prämiensätzen. Bei der pfälzischen Anstalt ist zwar die Einrichtung, die seit der Gründung im Jahre 1817 unverändert geblieben ist, sehr unpraktisch und veraltet insofern, als man keinerlei Gefahrklassen unterscheidet und also die feuergefährlicheren Anstalten, beispielsweise Mühlen, nur dieselben Prämien zahlen, wie die günstigst gelegenen Wohnhäuser. Dieß bringt selbstverständlich die Prämien für letztere auf einen erheblich höheren Betrag, als an sich sachgemäß wäre. Abgesehen von diesem ja leicht zu beseitigenden Mißstand kann die pfälzische Anstalt als ein Muster dienen. Der ganze Verwaltungsapparat besteht aus einem einzigen Beamten, einem Rechnungskommissar, etwa einem Regierungssekretär hiesiger Einrichtung entsprechend, die Geschäfte der Agenten und Unteragenten besorgen die Bezirksämter und die Bürgermeister unentgeltlich, nur gegen Remunerationen an das Schreiberpersonal bei zufriedenstellenden Leistungen, die Kassengeschäfte besorgen die Gemeinderechner, die Prämien erscheinen auf den Steuerzetteln u. s. w. Ein Zwang zur Versicherung besteht in Bayern nicht, nur ein Verbot, Geschäfte, auf welche die Versicherungsanstalt ihre Thätigkeit erstreckt, anderen Versicherern zu übertragen.

Ich gestehe gern, daß ich auch gegen die Zwangsversicherung, sofern eben der Staat hierzu die Gelegenheit bietet, nichts einzuwenden hätte, mit der Maßgabe freilich, daß dann der Staat den vollen Werth versichert, nicht wie in Baden blos $^4/_5$. Man glaube nicht, daß die Einrichtung einer solchen staatlichen Versicherung, etwa blos der Gebäulichkeiten, die bestehenden Versicherungsgesellschaften brodlos machen würde. In Bayern, wo ihnen in der Hauptsache nur die Mobiliarversicherung übrig bleibt, machen dieselben doch sehr gute Geschäfte. Eine derselben, die von allen zuerst zugelassene, hat sich sogar verpflichtet,

einen gewissen Gewinnantheil dem Staate zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke insbes. zu Einrichtungen, welche die Feuersgefahr vermindern, Wasserleitungen, Brunnenanlagen, Anschaffungen von Feuerspritzen u. s. w. zu überlassen und es werden alljährlich große Summen hierfür verwendet. Ich glaube, daß die hier bestehenden deutschen Versicherungsgesellschaften sich gern auf die Mobiliarversicherung beschränken würden, wenn sie dadurch die Beseitigung der französischen Konkurrenz erkaufen könnten. Aber ich verkenne nicht, daß die Einrichtung einer solchen staatlichen Versicherung im Jahre 1817, wo sie in der Pfalz ins Leben gerufen wurde, zur Zeit, als das Versicherungswesen noch in den Kinderschuhen steckte, sehr viel leichter war, als es heute hier der Fall wäre, wo viele wohlerworbene Rechte verletzt werden müßten. Außerdem erscheint es mir mehr wie zweifelhaft, ob der Vorschlag einer solchen Einrichtung die Zustimmung aller Gesetzgebungsfaktoren erhalten würde. Dann aber wäre die Schaffung eines derartigen Monopols um deßwillen wohl nicht angezeigt, weil, wie mehrfach erwähnt, die Regelung des Versicherungswesens Reichsangelegenheit ist und Niemand wissen kann, ob nicht vielleicht in Kürze und in welcher Richtung die reichsgesetzliche Regelung erfolgen wird. Wäre auch die gegenwärtige Windrichtung dem nicht günstig, so bestände doch immerhin die Möglichkeit, daß diese Regelung im Sinne vollständiger Gewerbefreiheit erfolgen könnte und daß das Monopol, das man heute hier schaffen würde, morgen beseitigt wäre.

Erschien also die einfache Beseitigung der ausländischen Gesellschaften nicht wohl thunlich, erschien die Einführung eines Staatsmonopols nicht angezeigt, so war m. E. das geeignetste Mittel, eine Besserung des gegebenen Zustandes wenigstens zu versuchen, das Mittel, welches ergriffen wurde, die Gründung einer großen elsaß-lothringischen Anstalt. Ein Anschluß an die hier schon vorhandenen 3 Gesellschaften, die 3 Gegenseitigkeitsinstitute zu Mülhausen, Straßburg und Metz war nicht wohl möglich, schon weil es Gegenseitigkeitsanstalten sind, geschaffen, um in engem Umkreise zu wirken, und es blieb daher nichts übrig, als die Gründung einer eigenen großen einheimischen Aktiengesellschaft. Ich glaube nicht, daß diese Gesellschaft in den ersten Jahren glänzende Geschäfte machen wird, ich glaube nicht, daß es gerechtfertigt war, wie man beabsichtigt hatte, ob ausgeführt weiß ich nicht, die Aktien mit großem Aufgeld an die Börse zu bringen, ich bezweifle auch, daß die Beschränkung der ausländischen, insbes. französischen Gesellschaften sich sehr bald in fühlbarer Weise erreichen lassen wird. Ja ich fürchte vielmehr, daß es zunächst die deutschen Versicherungsgesellschaften sein werden,

welche unter der vermehrten Konkurrenz leiden. Die Staatsbehörden, die eingewanderte Bevölkerung werden es zunächst sein, welche bei Ablauf ihrer bisherigen Versicherungen zur neuen Gesellschaft übergehen und nur allmählich wird auch in weiteren Kreisen die Ueberzeugung die Oberhand gewinnen, daß man sich am vortheilhaftesten und sichersten bei inländischen Gesellschaften versichert. Dann wird mancher, der einer eingewanderten deutschen Gesellschaft sein Vertrauen nicht schenken wollte, dasselbe der eingebornen deutschen Gesellschaft geben. Wenn dieser Zeitpunkt gekommen sein wird, wenn einmal im deutschen Lande dieser wichtige Industriezweig nicht mehr ein Ausbeutefeld des Auslandes, Frankreichs, sein wird, dann wird, um auf meinen Ausgangspunkt zurückzukehren, Niemand bestreiten können, daß das Interesse, das die Landesregierung an der Gründung der neuen Gesellschaft nahm, ein sehr gerechtfertigtes war.

Nachschrift.

Die Elsaß-Lothringische Zeitung vom 15. März 1881 veröffentlicht einen allgemeinen Erlaß des Ministeriums, betreffend den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungsgesellschaften vom 11. März 1881, wonach die Oberpräsidial-Verfügung vom 19. Juli 1872, die nur durch die Uebergangsverhältnisse hervorgerufen worden sei, zurückgenommen und auf Grund des französischen Gesetzes vom 30. Mai 1857 über die Zulassung fremder Aktiengesellschaften den ausländischen in Elsaß-Lothringen Geschäfte machenden Aktiengesellschaften, die nicht durch landesherrliche Verordnung oder internationale Vereinbarung (wie die österreichischen, schweizerischen 2c.) ausdrücklich ermächtigt sind, die Geschäftsführung über den 1. Mai 1881 hinaus verboten wird. Bei strenger Durchführung dieses Prinzips gegen die französischen Gesellschaften wird das Ziel, das wir zum Schlusse andeuteten, rasch erreicht sein.

Die Armengesetzgebung Frankreichs
in den Grundzügen ihrer historischen Entwicklung.*)

Von

F. Frhrn. v. Reitzenstein,
Bezirkspräsident z. D. in Freiburg i. Br.

Einleitung.

Für den Gegenstand dieser Arbeit habe ich zuerst Interesse gewonnen, als ich, nachdem ich lange dem Armenwesen einer größeren deutschen Stadt vorgestanden, in den Jahren 1869 und 1870 die Armeneinrichtungen Frankreichs kennen lernte. Manche meiner damaligen Wahrnehmungen zu ergänzen, hat mir die Stellung, die mir in der Verwaltung Elsaß-Lothringens einzunehmen vergönnt war, Gelegenheit gegeben; dennoch habe ich den Grad der Vollständigkeit meiner Information, welcher mir als Ziel vorschwebte, nicht erreichen können. Die Ursachen werden dem Leser nicht entgehen; sie beruhen in den Schwierigkeiten, die, wie ich sogleich erwähnen werde, die zeitige Beschaffenheit des Stoffes der Sammlung und Bewältigung desselben entgegenstellt. Diese Schwierigkeiten werden es rechtfertigen, wenn ich auch mit Gegenwärtigem Nützliches zu geben hoffe und ein zwar weitschichtiges, doch vielfach fragmentarisch gebliebenes oder nicht bis an die Wurzel ergründetes Material darzubieten wage.

---

*) Die Darstellung zerfällt in folgende selbständige Kapitel: Einleitung. Die Grundlagen. Die Zweige der departementalen Armenpflege. Die Fortentwicklung der lokalen Armenpflege. Die assistance médicale. Die statistischen Enquêten über die Wohlthätigkeitsbureaus. Neuere Gesetzesentwürfe und die parlamentarische Enquête von 1872/73. Schluß und Ergebnisse.

Wir bringen in diesem Heft zunächst die erste größere Hälfte dieser Abhandlung.

Der Armengesetzgebung Frankreichs hat meines Wissens in Deutschland zuerst Roscher in seinen Vorlesungen über praktische National-Oekonomie eine eingehende Besprechung gewidmet; wie manchem seiner Schüler ist auch mir an die damals gegebene Anregung eine dankbare, unter der Unruhe des Berufslebens nicht geschwundene Erinnerung geblieben. Eine kurze Darstellung der französischen Armengesetzgebung hat sodann Bitzer in seiner geistvollen Schrift: „Das Armenwesen und die Freizügigkeit" *) gegeben, in der er die Grundlinien der bezüglichen Einrichtungen in ihrem damaligen Entwicklungsstadium mit musterhafter Klarheit gezeichnet hat. Mit Vorliebe pflegte auf Frankreich hingewiesen zu werden, als bald darauf in den volkswirthschaftlichen Kreisen eine gegen die staatliche, insbesondere die auf rechtlichem Zwange beruhende Armenpflege gerichtete Strömung immer mehr Boden fand, eine Strömung, als deren Denkmal die Verhandlungen des im Herbst 1879 zu Mainz abgehaltenen volkswirthschaftlichen Kongresses **) und das verdienstvolle Emminghaus'sche Sammelwerk: „Das Armenwesen und die Armengesetzgebungen der europäischen Staaten" ***) übrig geblieben sind. Auch der Aufsatz, den Maurice Block über das Armenwesen Frankreichs für das erwähnte Werk geliefert hat, ist von diesem Zuge durchweht. „Es ist", sagt der so fruchtbare und kenntnißreiche Schriftsteller, „den wirthschaftlich richtigen Grundsätzen, die in Frankreich hinsichtlich des Armenwesens herrschen, zuzuschreiben, daß die Armuth in diesem Lande sich in verhältnißmäßig engen Grenzen erhalten hat." Das Charakteristische der Armengesetzgebung Frankreichs findet er darin, daß dieselbe ein Recht der Armen auf Unterstützung nicht anerkennt, ein Grundprinzip, das immer die Anschauungsweise des französischen Volkes gewesen sei und dem trotz mancher Gesetzestexte von zweifelhafter Auslegung die Praxis stets entsprochen habe †). Aber ein so weitgreifender Gegensatz gegen die grundsätzliche Basis der deutschen und der englischen Gesetzgebung sich hierin ausdrückt — dennoch, scheint es, würde es einseitig sein, wollte man auf denselben die gesammte Besonderheit der französischen Armengesetzgebung zurückführen. Nach dem Gange, den die Entwicklung genommen, läßt sich das angeführte Prinzip kaum noch als ein die gesammte öffentliche Armenpflege Frankreichs beherrschendes bezeichnen, wiewohl es sich hier allerdings in aus-

*) Stuttgart 1863.

**) Im Auszuge bei Eras, Jahrbuch der Volkswirthschaft, III. Jahrg. S. 148 ff.

***) Berlin 1870.

†) Emminghaus, in dem im Text citirten Werke, S. 635, 601.

gedehnterer Geltung und konsequenterer Anwendung behauptet hat, als in den Ländern, deren Armengesetzgebung mit der französischen auf gleicher Grundlage ruht.

Aus derselben Wurzel mit der französischen ist die Armengesetzgebung Belgiens und Hollands hervorgegangen; in beiden Ländern aber waren die Wirkungen von Anfang an nicht die gleichen, weil die Verhältnisse wesentlich anders lagen; es braucht nur an die auf einem reichen Stiftungsvermögen beruhende kirchliche Armenpflege Hollands erinnert zu werden. Indessen auch die Gesetzgebung selbst hat in beiden Ländern nach der Trennung von Frankreich einen besonderen, von dem der französischen abweichenden Gang genommen. Schon wenige Jahre nach dem Aufhören der Gemeinschaft knüpfte das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 28. November 1818 an die Verhältnisse, wie sie vor dem Eindringen der französischen Gesetzgebung bestanden hatten, wieder an und stellte ein Heimathsrecht, sowie Regreßansprüche der Gemeinden, welche die Armenpflege in dringlichen Fällen besorgt hatten, in einem gewissen Umfange her*); die Konsequenz des fakultativen Prinzips, mit dem solche Ansprüche sich nicht vereinigen, wurde hiermit durchbrochen. Ein noch weiteres Auseinandergehen der verschiedenen Gesetzgebungen ergab sich aus der Aufhebung der Verbindung von Belgien und Holland; während in Holland die Regelung der kirchlichen Armenpflege und des Verhältnisses der bürgerlichen zu ihr Hauptaufgabe blieb, beschäftigte sich die belgische hauptsächlich mit der Normirung der Aufenthaltsfristen und sonstigen Voraussetzungen, von denen die Erlangung des Hilfsdomizils abhängen sollte. Auch das neueste belgische Gesetz**) hat wesentlich diesen Inhalt. Aehnliche Modifikationen des Prinzips haben in Frankreich nicht stattgefunden. Wohl aber hat sich für einzelne wichtige Gebiete der Armenpflege eine in der Hauptsache den Departements obliegende obligatorische Fürsorge herausgebildet, durch deren wachsende Ausdehnung der Geltungsbereich des fakultativen Prinzips sich entsprechend reduzirt hat. Auch ist von der Gesetzgebung das Bestreben nicht aufgegeben worden, noch weitere auf Betheiligung von

*) Insbesondere Art. 13 des Gesetzes: Loi tendant à déterminer les lieux où les indigens peuvent participer aux secours publics, code administratif des établissements de bienfaisance. Brüssel 1833, S. 184.

**) Vom 14. März 1876. Text, Entwurf, Motive und Kammerverhandlungen sind amtlich herausgegeben unter dem Titel: Loi du 14 mars 1876 sur le domicile de secours, documents parlementaires. Brüssel, Druckerei des Moniteur belge 1876. Daselbst ist S. 32 fg. auch der Abdruck des im Winter 1869/70 den Generalstaaten der Niederlande vorgelegten Gesetzentwurfs enthalten.

Gemeinde, Departement und Staat beruhende Organisationen im Gebiet der Armenpflege ins Leben zu rufen.

Ist nun schon hierdurch der Gegensatz gegen die dem deutschen und englischen Armenpflegerecht zu Grunde liegenden Prinzipien ein minder scharfer geworden, so mildert sich derselbe noch mehr, wenn die Natur des Gegensatzes selbst ins Auge gefaßt wird. Fakultative und obligatorische Armenpflege bedeutet einen Gegensatz nicht sowohl der Aufgabe, als der Form, in der ihre Erfüllung erstrebt wird; es ist ein Gegensatz gewissermaßen der Methode; die eine geht von den Mitteln aus und bemißt nach ihnen die Leistungen der Armenpflege, die andere betrachtet ein gewisses Maß der Leistungen als das Absolute, dergestalt, daß die zur Erfüllung dieses Maßes erforderlichen Mittel eben beschafft werden müssen. Das letztere System setzt daher eine durch die Finanz- und Kommunaleinrichtungen des betreffenden Staats gegebene, dem Wechsel des Bedürfnisses folgende Dehnbarkeit der Mittelbeschaffung voraus. Aber auch unter dem fakultativen Prinzip wird wenigstens das Bestreben dahin gerichtet sein, für eine möglichst ausreichende und gleichmäßige Mittelbeschaffung zu sorgen; je mehr dieß gelingt, desto mehr wird materiell der Zustand dem bei der Herrschaft des obligatorischen Prinzips bestehenden sich nähern und der Unterschied sich auf einen nur formellen reduziren. Nicht allein auf das Prinzip also, sondern wesentlich auch auf die Art seiner Durchführung und auf die thatsächlichen Voraussetzungen, unter denen es wirkt, kommt es an, wenn über den materiellen Zustand der Armenpflege in einem Lande ein Urtheil gewonnen werden soll. Können aber unter gegebenen Voraussetzungen mit beiden einander entgegenstehenden Prinzipien gleichartige Wirkungen erzielt werden und handelt es sich um einen überwiegend formellen Gegensatz, so liegt es nahe, des letzteren Grundlage in der Verschiedenheit des Rahmens zu suchen, innerhalb dessen je nach der Art der bestehenden Gesammtorganisation der Verwaltung die Erfüllung der Aufgaben im Gebiet des Armenwesens erstrebt werden muß; es ist alsdann die durch den Charakter dieser Gesammtorganisation gegebene Bedingtheit, die in dem einen oder dem andern Prinzip zum Ausdruck gelangt. Die nachstehende Darstellung wird, wie ich glaube, ergeben, daß in der That das fakultative Prinzip der französischen Armengesetzgebung keineswegs einem in seinen Konsequenzen klar übersehenen wirthschaftlichen System seinen Ursprung verdankt und daß es ein Hineintragen neuerer Anschauungen in die Entstehungsgeschichte jener Einrichtungen sein würde, wollte man das gedachte Prinzip auf solche theoretische Erwägungen zurückführen. In diesem Prinzip prägt sich viel-

mehr die besondere Lage aus, in der sich, als die heutigen Grundlagen der Armengesetzgebung konstituirt wurden, die Organisation der Staats- und Kommunalverwaltung befand. Auch die spätere Entstehung einer departementalen Armenpflege mit obligatorischem Charakter ist wesentlich ein Ergebniß der weiteren kommunalen Entwicklung; sie bildet ein Element in dem Prozesse, mittels dessen sich in den Departements mit einem bestimmten nothwendigen Wirkungskreise versehene korporative Verbände wieder herausgebildet haben. Es sind durch die allgemeine Organisation vorgezeichnete Formen, in welche sich die der öffentlichen Armenpflege gegebene Gestaltung einfügen mußte.

Die Nothwendigkeit, die zwischen der allgemeinen Entwicklung und den Bildungen, wie sie sich auf dem Gebiet der Armenpflege vollzogen, bestehende Wechselwirkung im Auge zu behalten, bedingt eine Gliederung des Stoffes, welche die Ideen, die bei der Entwicklung der Armenpflege-Institutionen leitend waren, in ihrer Entstehung und Fortbildung, sowie in ihrem Zusammenhange mit dem Gange der allgemeinen Organisation zu verfolgen gestattet; für die vorliegende Arbeit ergiebt sich hieraus das Erforderniß einer mehr historischen als systematischen Anordnung. Aber es bestehen auch in der Sache liegende Gründe, die mich von dem Unternehmen einer systematischen Darstellung für jetzt absehen lassen. Es sind dieß die bereits oben angedeuteten Schwierigkeiten, mit denen die Gewinnung und Bewältigung des Stoffes zur Zeit verbunden ist.

Seit 1839 de Gérando's*) berühmtes, aber nach dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung die neueren Bildungen der Armenpflege nicht mehr einschließendes Werk erschien, ist, soweit meine Kenntniß reicht, in Frankreich ein systematisches, das ganze Gebiet der öffentlichen Armenpflege umfassendes Werk nicht mehr geliefert worden; dem Buch Davenne's**), welches in einzelnen Abschnitten belehrendes Material enthält, wird die Eigenschaft eines solchen Werkes nicht zuerkannt werden können, da der Stoff viel zu ungleichmäßig bearbeitet worden ist und wichtige Gebiete der Armenpflege ganz unberücksichtigt geblieben sind. In den Systemen des Verwaltungsrechts pflegt nach Maßgabe der for-

*) De la bienfaisance publique. Paris, Renouard et Co. 1839. 4 Bde.

**) De l'organisation et du régime des secours publics en France. Paris, Dupont 1865. 2 Bde. — Em. Laurent, den L. v. Stein, Verwaltungslehre S. 801, Gérando's ihm nicht gewachsenen Nachfolger nennt, behandelt in seinem Werk „Le pauperisme et les associations de prévoyance (2. Auflage, Paris, Guillaumin 1865) die positive Armenpflege fast gar nicht. Das Werk beschäftigt sich fast ausschließlich mit den societés de secours mutuels.

malistischen Gesichtspunkte, welche die Anordnung des Stoffes beeinflussen, die Armengesetzgebung zersplittert und unter verschiedene Abschnitte vertheilt vorgetragen zu werden*); die einzige, die Akte der Gesetzgebung und die Reglements und Verordnungen der oberen Verwaltungsbehörden umfassende Sammlung, de Watteville's législation charitable**), ist nicht überall vollständig und bricht im Jahre 1868 ab; aber auch bezüglich der wichtigsten Spezialzweige des Armenwesens fehlen noch übersichtliche Bearbeitungen und Sammlungen des Materials, wenn von sehr summarischen, für Wörterbücher, Enquêten u. s. w. gegebenen Darstellungen abgesehen wird***); die Literatur scheint sich auf den hierher gehörigen Gebieten immer mehr in eine Broschüren-Literatur verflüchtigt zu haben. Nur einen Theil der Lücken füllen die über die öffentlichen Enquêten verfaßten Berichte und Druckschriften aus, von denen die wichtigsten im Nachstehenden des Näheren erwähnt und welche durchgehends zu den durch Gründlichkeit und Sachkunde am meisten beachtungswerthen Leistungen dieses Literaturzweiges zu zählen sind. Indessen diesen Dokumenten ist mit dem zunehmenden Ausbau der departementalen Armenpflege ein weiteres aus den Verordnungen, Reglements u. s. w., wie sie aus der Selbstthätigkeit der departementalen Organe hervorgegangen sind, sich zusammensetzendes Material hinzugetreten, das nirgends in zusammenfassender, wissenschaftliche Verwerthung ermöglichender Weise veröffentlicht worden ist. Einzelne mir zugänglich gewordene Stücke solchen Materials waren mir zwar für das Studium der in den Departements getroffenen Einrichtungen als Anhaltspunkte von Werth, reichten aber nicht zu, um ein Gesammtbild herzustellen.

Was ich erstreben konnte, war daher für jetzt nur eine Klarstellung der Grundzüge; aber auch ein solcher Versuch wird auf einiges wohlwollende Interesse rechnen dürfen in einer Zeit, in der mehr als seit lange die sozialen Probleme wieder in den Vordergrund gerückt werden. Die Reformen, die gegenwärtig in formulirten Projekten bestimmtere Gestalt gewinnen, werden, wenn sich eine weitere Entwicklung an sie anknüpft, das Armenwesen nicht unberührt lassen und erwächst daher auch auf diesem Gebiet der Wissenschaft die Aufgabe, der Erörterung

*) So bei Laferrière, Ducrocq.

**) Paris, Alexandre Heois, 1843. 2 Bde. nebst Supplementband bis 1868 reichend.

***) Uebersichtlich und zuverlässig, wenn auch zum Theil sehr summarisch sind die in Block, Dictionnaire de l'administration française, enthaltenen Spezialabhandlungen.

rechtzeitig diejenigen Gesichtspunkte zuzuführen, die den geschichtlichen Erfahrungen und dem Gange der Gesetzgebung bei anderen Völkern etwa entnommen werden können.

Für die Lösung dieser Aufgabe möge das Nachstehende als eine Vorarbeit gelten.

Erster Abschnitt.

Die Grundlagen.

I. Altes Regime.

1. Vorbemerkung.

Wir sind es gewohnt, in der französischen Revolution den Ausgangspunkt einer gänzlich neuen Entwicklung zu sehen und die Grundlagen, auf welche diese gestellt wurde, als selbständige Schöpfungen jener bewegten Zeit zu betrachten. Und gewiß ist die Auffassung, welche die Entwicklung vor und nach der Revolution als zwei unvermittelt einander gegenüberstehende Abschnitte betrachtet, eine begründete, sofern von formeller Kontinuität der Rechtsentwicklung die Rede ist; hier ist die Unterbrechung eine so vollständige gewesen, daß nur verhältnißmäßig wenige Akte der Gesetzgebung aus dem alten Regime ihre formelle Rechtsbeständigkeit in die neue Ordnung der Dinge hinüber erstreckt haben. Aber zu einem ganz andern gestaltet sich das Urtheil, wenn der sachliche Zusammenhang zwischen beiden Abschnitten in Frage kommt. Widerstandsfähiger als die formellen Vorschriften haben sich die Einrichtungen und die durch dieselben geschaffenen Verhältnisse gezeigt und so hat sich häufig eine Wiederanknüpfung der neuen Entwicklung an die alten Institutionen nicht der Form, aber der Idee und dem sachlichen Inhalt nach vollzogen. Wenige Gebiete der Verwaltung sind es demnach, bezüglich deren für das volle Verständniß der bestehenden Einrichtungen das Zurückgehen auf die Zustände unter dem alten Regime ganz zu entbehren ist; am wenigsten läßt sich ein solches Zurückgreifen auf das Frühere in der öffentlichen Armenpflege umgehen; die produktive Kraft der revolutionären Epoche war auf diesem Gebiete eine so geringe, daß die beste und schließlich rettende That die vom Direktorium unternommene Wiederbelebung der alten Einrichtungen war.

Je wichtiger hiernach die Kenntniß der Einrichtungen des alten Regimes ist, desto mehr ist zu bedauern, daß das zu Gebote stehende

Material eine volle Vergegenwärtigung der früheren Einrichtungen nicht gestattet; die Schriften, welche Darstellungen des Armenwesens unter der alten Monarchie enthalten, geben nicht einmal alle Akte der Gesetzgebung, deren Kenntniß für die Würdigung der damaligen Zustände ihrem wesentlichen Inhalt nach erforderlich wäre. Aber auch mit einer vollständigen Mittheilung dieser Akte wäre die Aufgabe nicht erfüllt. Bei der mannigfachen Art, in der die bestehenden Sonderverfassungen und Privilegien die Durchführung der Königlichen Verordnungen durchbrachen und bei der im Vergleich mit jetzigen Verhältnissen weit mangelhafteren Kontrole, welcher diese Durchführung unterlag, bedeutete das Gesetz für die Beurtheilung der Zustände damals sehr viel weniger als jetzt; eine Darstellung, die sich die Entwerfung eines vollständigen Bildes der öffentlichen Armenpflege jener Zeit zum Ziele setzen wollte, würde daher auf die Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Provinzen und der großen, denselben angehörigen Armeninstitute zurückgreifen müssen; m. W. fehlt es an allen zusammenfassenden Arbeiten, die jenes Material mit hereinziehen. Immerhin enthalten die Werke von Dupin und Monnier*) schätzenswerthe Beiträge für die Kenntniß des früheren Armenwesens; wenn der Vorzug anschaulicher wohlgegliederter Darstellung mehr dem ersteren Schriftsteller, jenem erfahrenen Verwaltungsmanne eigen ist, so hat der zweite durch vollere Mittheilung des urkundlichen Materials sich ein wesentliches Verdienst erworben. Es besteht sonach die Möglichkeit, die Bestrebungen der Gesetzgebung, wie sie einander folgten, wenigstens ihrem wesentlichen Charakter nach darzulegen.

2. Parochiales Unterstützungswesen.

In Frankreich standen wie in England die Versuche, die positive Armenpflege zu organisiren, mit den zur Abwehr des Bettels ergriffenen Maßregeln in engem Zusammenhange; für das Vorgehen mit bezüglichen gesetzlichen Anordnungen bildete in der Regel das Zuströmen von Bettlern, wie dasselbe die Folge zeitweiliger außerordentlicher

---

*) Dupin, Histoire de l'administration des secours publics. Paris, Alexis-Eymery 1821. — Monnier, Histoire de l'assistance publique dans les temps anciens et modernes, Paris, Guillaumin et Co. 1866. Einzelne Notizen finden sich noch in anderen Werken verstreut, so in der vortrefflichen Schrift Du Cellier, Histoire des classes laborieuses. Paris, Didier et Co. 1860. Das Sammelwerk: Recueil général des anciennes lois françaises von Isambert, Jourdan und Decrusy theilt die bezüglichen Konstitutionen meist nur in der Ueberschrift mit.

Nothstände war, den Anlaß. Die Darstellung des Ganges der Gesetzgebung pflegt mit der Ordonnanz Franz' I. von 1536 zu beginnen*); in derselben wird bestimmt, daß die mit einem Obdach versehenen arbeitsunfähigen Armen von ihren Pfarreien zu ernähren und zu unterhalten und daß zu dem Ende Verzeichnisse derselben durch die Pfarrer, Diener und Kirchenvorsteher anzulegen seien, welche ihnen alsdann, sei es in ihrer Wohnung, sei es in anderen geeigneten Lokalen ein verständiges Almosen (l'aumosne raisonable) zu reichen hätten; die erforderlichen Mittel sollten aus den in den Kirchen sowie in den Häusern der Pfarrer veranstalteten Sammlungen entnommen und zu diesem Behuf in jeder Pfarrei beim sonntäglichen Gottesdienst Büchsen und Sammelbecken unter geeigneter Empfehlung durch den Geistlichen aufgestellt werden. Den auf alten Stiftungen beruhenden zu öffentlichen Almosen verpflichteten Abteien, Prioreien, geistlichen Kapiteln und Kollegien wird zugleich die Auflage gemacht, zu den Sammlungen der Pfarreien, in denen die betreffenden Stifter gelegen, angemessen beizusteuern. Noch in demselben Jahre schärfte der König in einem weitern Edikt**) die gegen die Bettler bestehenden Strafbestimmungen ein; arbeitsfähige Arme sollten unbedingt zur Arbeit angehalten und im Falle, daß sie nicht Folge leisteten, bestraft werden. Daß diese Vorschriften kaum momentan zur allgemeinen Ausführung gebracht wurden, beweist ihre häufige Wiederholung sowie die trotz der harten Strafen, die auf den Bettel gesetzt waren, immer wieder sich geltend machende Klage über die Plage des Bettelunwesens. Für die Schaffung einer geregelten positiven Armenpflege aber waren die von Franz I. erlassenen Bestimmungen schon aus dem Grunde unzulänglich, weil sie die Beschaffung der Mittel, abgesehen von der den geistlichen Stiftern und Kollegien gemachten Auflage, von der freiwilligen Betheiligung der Parochianen abhängig machten. Diese Unzureichlichkeit trat sehr bald hervor, vor Allem in der Stadt Paris, deren Bevölkerung durch das massenhafte Zusammenströmen von Bettlern, wie es die Folge des regellosen Almosengebens war, stets am meisten zu leiden hatte.

Es war noch Franz I., welcher allerdings zunächst nur für Paris einen weitern Schritt that; indem er durch Patent vom 6. November

*) So bei Bucquet, Rapport au ministre sur la situation des bureaux de bienfaisance en 1871. Paris, impr. nationale 1874 S. 7, wo der bezügliche Passus abgedruckt ist.

**) Edict sur le fait de la justice dans le duché de la Bretagne et sur l'abréviation des procès vom 30. August 1536. Monnier, S. 308.



1544*) für diese Stadt das General-Armenbureau (bureau gé
des pauvres) ins Leben rief, stattete er zugleich das Institut mi
Befugniß aus, jedes Jahr eine Armenabgabe von den Einwohner
erheben, eine Befugniß, deren Ausübung vielfachen Widerspruch
vorgerufen zu haben scheint, da sie als ein Eingriff in die Privil
des Adels und der Geistlichkeit angesehen wurde und ein dem Ein
ebenso unbequemes als damals ungewohntes Eingehen auf seine
kommensverhältnisse zur Folge hatte. Gleichwohl hielt Heinric
die von seinem Vater getroffene Anordnung energisch aufrecht;
von ihm am 13. Februar 1551 erlassene Deklaration**) bestimmte
vereidete Deputirte des Parlaments eine Erklärung jedes Einwo
über den von ihm wöchentlich zum Unterhalt der Armen zu leist
Beitrag entgegenzunehmen, diese Erklärungen in eine Rolle einzut
und die Entscheidung des Parlaments über die Annahme des
bietens bezw. über die bei Unzureichlichkeit derselben aufzuerleg
Beiträge einzuholen hätten; von allen Einwohnern, welche den B
zu entrichten verweigerten, sollte derselbe exekutorisch beigetrieben we
Das Parlament zeigte sich eifrig in der Handhabung der Be
mungen; noch am 9. Februar 1650 erging eine Verfügung***),
die Aufrechterhaltung derselben anordnete. Die Ausdehnung
Abgabenpflicht auf das übrige Frankreich erfolgte durch mehrere i
zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ergangene königliche
ordnungen; als besonders bemerkenswerth pflegt die von Karl IX
Jahre 1566 erlassene Ordonnanz von Moulins — ein Werk des
lers l'Hopital — bezeichnet zu werden; der Artikel 73†) derselben
pflichtet alle Städte, Flecken und Dörfer, die aus den betr.
schaften gebürtigen oder daselbst wohnhaften Armen zu ernähren;
Einwohner soll hierzu nach dem Ermessen der Maires, Sch
Ortsvorstände oder Kirchenvorsteher beitragen. In welcher Art
Bestimmungen zur Ausführung gebracht wurden, ergibt eine
30. Dezember 1740 vom Parlament von Paris erlassene
fügung††); nach derselben sollten in jeder Gemeinde die Pfarrer
im Dienste befindlichen Kirchenvorsteher, die ältesten und angeseh
Einwohner jeder Parochie sich als Armenrath (bureau des pau

*) Monnier, S. 313.
**) Daselbst, S. 314.
***) Daselbst, S. 317.
†) Jean Saint Martin, De l'assistance en province. Paris
Guillaumin et Co. S. 20.
††) Der Inhalt ist mitgetheilt bei Dupin, S. 367.

konstituiren und nach ihrem Ermessen für die Unterstützung nothleidender Einwohner Sorge tragen; sie sollten ebensowohl Verzeichnisse der Armen und Ausgaberollen für die erforderlichen Unterstützungsbeträge als Einnahmerollen über die von den beitragsfähigen Einwohnern Mangels einer annehmbaren freiwilligen Offerte derselben anzufordernden Beträge anlegen; für den Fall, daß der Bischof dieß für geeignet hielte, sollte es auch zulässig sein, für alle Parochieen einer Stadt einen gemeinsamen Armenrath zu bilden. Die Beitragspflicht sollte sich auf alle geistliche und weltliche Personen oder Körperschaften, welche innerhalb der Parochie Vermögen besäßen, erstrecken, ausgenommen allein die Hospitäler sowie bezüglich der Congrua die Pfarrer; die Umlegung der zum Unterhalt der Armen erforderlichen Summen sollte in der Weise erfolgen, daß jeder Einwohner nach einem bestimmten Verhältniß — au sou la livre — von zwei Dritteln des von ihm aus der Parochie bezogenen Einkommens herangezogen würde; wo Pachtverträge keine Grundlage gewährten, sollte das Einkommen durch billige Schätzung ermittelt, nöthigenfalls die Vertheilung der tailles als Basis genommen werden. Die Beiträge waren in Raten von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen und zwar jedesmal im Voraus fällig; die Rollen erklärte der Richter für vollstreckbar; im Falle der Säumigkeit bezüglich einer Rate trat, zur Strafe, die Verdoppelung der nächsten Rate ein. Wegen zu hoher Veranlagung konnte der Beitragspflichtige sich mit einem Rekurse an das Gericht zweiter Instanz ((Tribunal) wenden; der Rekurs wurde jedoch nur dann zugelassen, wenn er die Quittungen über die letzten drei Termine vorzuweisen vermochte; eine Beschwerde an das Parlament war dadurch bedingt, daß die Zahlung der Beiträge für die letzten drei Monate nachgewiesen wurde. Das Armenbureau sollte sich jeden Sonntag versammeln und die Lieferung des Brodes für die Armen für Rechnung des Ertrages der Armenbeiträge vergeben. Die Weisung, daß alle arbeitsfähige Arme, wo sich ihnen Gelegenheit zur Arbeit böte, diese zu übernehmen hätten, wurde auch bei diesem Anlaß wiederholt; ihnen Unterstützungen zu gewähren, wenn in den Ortschaften gegebene Arbeitsgelegenheit ihnen die Erwerbung ihres Unterhalts ermöglichte, sollte unbedingt verboten sein. Ueberall sollten die Ortsbehörden Frauen und Kindern die Mittel zur Arbeit beschaffen, wogegen jene alsdann aus dem Ertrage ihrer Arbeit die für die ihnen gelieferten Spinn- oder sonstigen Arbeitsmaterialien verauslagten Kosten zu vergüten hatten. Darüber, inwieweit das Verfahren in Frankreich zu allgemeiner Geltung gelangte, fehlen mir Anhaltspunkte; wie verschieden die bezüglichen Vorschriften ausgeführt wurden, geht u. A.



aus der Notiz hervor, die sich in einem weiter unten zu erwäh
Bericht Larochefoucauld's de Liancourt vom Jahre 1791 findet
nach wurde in der Provinz Flandern der Unterhalt der Arme
Rechnung der Parochie an den Mindestfordernden verdungen*)

3. Hospitäler.

Welche Ausdehnung aber auch das auf die parochialen Be
gegründete Unterstützungswesen gehabt haben mag, so viel ist
daß es innerhalb der öffentlichen Armenpflege niemals die präva
Bedeutung, die es in England hatte, erlangte. Die Ursac
darin, daß die Güter der Kirchen, geistlichen Kongregationen und
tungen, welche Zwecken der Armenpflege dienten, nicht wie in
der Reformation in England eingezogen, sondern ihrer Bestim
erhalten wurden. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß in Frankre
Regierung sich einer Einwirkung auf die Verwaltung jener Ar
begab; dem kräftigen Eingreifen der erstarkenden königlichen
ist es vielmehr zu danken, daß den Mißbräuchen, welche in der
waltung der bei Weitem meisten der von Geistlichen geleiteten Ar
eingerissen waren und welche vielfach zu einer dem Willen des S
gänzlich widersprechenden Verwendung des Stiftungsguts, ja zur Um
lung desselben in geistliche Benefizien oder gar böslicher Vern
der Stiftungsurkunden geführt hatten, wenigstens in Ansehun
wichtigsten jener Anstalten ein Ziel gesetzt wurde. Es waren d
Krankenhäuser für Aussätzige und die Hospitäler. Die Säkulari
d. h. die Unterstellung dieser Anstalten unter weltliche und zwe
bürgerlichen Elementen gebildete Verwaltungen, war das wichtig
gebniß, das aus jenen Reformbestrebungen hervorging.

Das Verdienst des ersten Schrittes gebührt auch hier Fr
Durch sein auf die Klagen des Großalmoseniers, Kardinals von
don, am 19. Dezember 1543 erlassenes Edikt**) übertrug er den „
sénéchaux, prévôts, châtelains u. s. w.", also den gerichtlich
jedenfalls den weltlichen Behörden die Aufsicht über die malad
et léproseries der Stadt Paris mit der Befugniß, die Vorstehe
Anstalten abzuberufen und durch andere zu ersetzen. Der
almosenier sollte festsetzen, wieviel Aussätzige jede Anstalt aufzun
und zu verpflegen habe; die Kranken des Orts sollten hierbei den

*) Monnier, S. 470.
**) Daselbst, S. 322 ff.

zug haben, soweit es demnächst der Raum gestattete aber auch auswärtige aufgenommen werden dürfen. Ueber die Handhabung der Verwaltung jeder derartigen Anstalt und die Verwendung der Güter wurde eine Untersuchung durch den nächsten ordentlichen Richter angeordnet; binnen 6 Wochen sollte das Protokoll über den Untersuchungsbefund dem General-Prokurator vorgelegt und sollte die Ersetzung der ungetreu befundenen Verwalter durch rechtschaffene und dabei vermögende und zahlungsfähige Einwohner der nächsten Ortschaften in die Wege geleitet werden. Durch ein weiteres Edikt vom 15. Januar 1545*) wurde die Maßregel auf alle Hospitäler Frankreichs ausgedehnt. Der Klerus und die Grundherren leisteten zwar Widerstand, indem sie in der Anordnung einen Eingriff in ihre Rechte sahen; alles aber, was sie beim Parlament durchsetzten, war, daß es den betreffenden Bischöfen, Aebten und Grundherren gestattet wurde, ein oder zwei angesehene Persönlichkeiten zu delegiren, um bei der durch den Richter veranstalteten Enquête zugezogen zu werden. Gleichwohl genügte die Unwillfährigkeit des Adels und der Geistlichkeit, den Erfolg in vielen Fällen zu vereiteln; Franz I. ging daher in einem ein Jahr später — am 26. Februar 1546**) — erlassenen Edikt noch weiter, indem er den ordentlichen Richtern jedes Ortes bei Verlust ihres Amtes befahl, die Einkünfte der Anstalten mit Beschlag zu belegen und kommissarische Verwaltungen, die für die Erfüllung der stiftungsmäßigen Verpflichtungen zu sorgen hatten, in denselben einzusetzen. Heinrich II. hielt diese Anordnungen aufrecht; er bestellte im Jahre 1553***) eine Kommission aus eilf Mitgliedern des Parlaments, welche mindestens einen Tag in der Woche dazu verwenden sollten, den über die Hospitäler erstatteten Bericht zu prüfen, die Zeugen abzuhören und über die vorgebrachten Beschwerden zu entscheiden. Er ordnete an, daß zunächst in Paris die Reform der Hospitäler unverzüglich in die Hand genommen werde. In definitiver Weise entzog Karl IX. durch ein Edikt vom Jahr 1561†) die Leitung der Hospitäler den geistlichen Händen; er bestimmte, daß die Verwaltung aller Hospitäler, Kranken- und ähnlichen Anstalten fortan durch angesehene und vermögende Eingesessene — mindestens zwei in jedem Orte — zu führen sei; dieselben seien von den nach den Stiftungsurkunden zur Präsentation oder Ernennung der Verwalter berechtigten geistlichen

*) **Monnier**, S. 325.
**) Daselbst, S. 328.
***) Daselbst, S. 330.
†) Daselbst, S. 331.

oder weltlichen Personen, in Ermangelung solcher stiftungs
Anrechte aber durch die Bürgerschaften der Städte, Flecken oder
zu ernennen; alle drei Jahre sollte eine Erneuerung der M
dieser Verwaltung stattfinden. Dieselbe sollte für eine humane un
wollende Behandlung der armen Kranken sowohl der der St
den umliegenden Ortschaften angehörigen als der zugereisten
tragen; in jedem Hospitale sollten besondere Zimmer für an a
den Krankheiten leidende und unheilbare Kranke eingerichtet
Die Verwalter wurden zur jährlichen Rechnungslegung verp
das Mobiliar hatten sie nach einem Inventar zu übernehmen.
schüsse der Hospitalverwaltungen waren für andere wohlthätige
zu verwenden. Das Edikt von Moulins von 1566 *) dehnte d
barkeit auch auf die mit der Aufsicht über die Hospitäler beau
Behörden aus; bei der mangelhaften Durchführung, welche
derartige Vorschriften fanden, waren indessen auch hiermit di
bräuche nicht auszurotten; diese Mißbräuche spielten auch un
Beschwerden der im Jahre 1576 in Blois versammelten Stän
Rolle. Die hierauf ergangene Ordonnanz Heinrich's III. (Pari
1579 Art. 65 **) bestimmt, daß zu Verwaltern der Einkünfte der K
anstalten und Hospitäler fortan nur einfache Bürger, Kaufle
Landleute, nicht aber Geistliche, Adlige, Militärs, öffentliche
deren Diener oder von ihnen vorgeschobene Personen bestellt
Dem Klerus wurde nur die Leitung der von ihm aus eigenen
unterhaltenen Anstalten belassen.

Die Säkularisation der Hospitäler war hiermit vollzoge
geistlichen Instituten waren sie bürgerschaftliche geworden;
engeren Beziehung, in die sie vermöge der Bestellung der V
zu den Ortsgemeinden traten, war es erklärlich, daß die G
und Ausstattung solcher Anstalten diejenige Form wurde, in
der mildthätige Sinn der Bürger namentlich größerer Städte b
gern bethätigte. Die Regierung kam solchen Bestrebungen förde
gegen; vor Allem war es Ludwig XIV., der durch die großen Schö
die er in Paris hervorrief, sowie auch durch die von ihm neben
tung von Hospitälern getroffenen positiven Anordnungen der V
fältigung dieser Anstalten einen mächtigen Aufschwung gab.
jede Art von Hilfsbedürftigen wurde in Paris ein Specialhospital e
für verschämte Arme (1676); für Findelkinder (enfants trouvé

*) Monnier, S. 333.
**) Daselbst, S. 339.

in der Genesung begriffene Kranke (1656)*); für unheilbare Kranke hatte schon Ludwig XIII. ein besonderes Hospital gegründet. Keine von diesen Anstalten war jedoch nach einem so großen Maßstabe projektirt, wie das Hôpital général, das durch das Edikt vom April 1656**) ins Leben gerufen wurde.

Da die gegen die Bettler ergangenen Bestimmungen anordneten, daß dieselben zur Arbeit angehalten würden, so hatte sich schon früher der Mangel einer Anstalt fühlbar gemacht, in welche Personen, die beim Bettel betroffen worden waren, internirt und unter Kontrole zu geeigneten Arbeiten verwendet werden konnten. Ludwig XIII. hatte diesem Mangel durch Gründung einer besonderen Anstalt — Maison de la Pitié — 1612***) für den beregten Zweck abzuhelfen versucht, allein die erzielten Erfolge entsprachen nicht den Erwartungen. In weit größerer Ausdehnung griff Ludwig XIV. die Sache auf; indem er mit der Maison de la Pitié vier andere Hospitäler vereinigte, bildete er aus derselben eine neue Anstalt unter dem Namen Hôpital général, welche die Aufgabe haben sollte, alle freiwillig sich meldenden oder zwangsweise dahin verbrachten Armen aufzunehmen; von einem Centraldepot aus, das sich beim Hause de la Pitié befand, wurden sie täglich durch die Direktoren des Hospitals auf die verschiedenen Anstalten vertheilt. Der König und die Königin Mutter hatten zur Dotation des Hospitals ein Kapital von 800000 Livres hergegeben; Personen der Aristokratie hatten ebenfalls bedeutend beigesteuert; man versuchte im weitesten Umfange der Privatwohlthätigkeit die Richtung auf die Ausstattung dieses Instituts zu geben. Im Jahre 1662 erreichten die Einnahmen einen Betrag von 776869 l. 6 s.; 6000 bis 7000 Arme wurden hier unterhalten, außerdem an mehreren Stellen in der Stadt Almosen vertheilt. Im Großen und Ganzen war der Charakter des Instituts der einer sehr großen Zwangsarbeitsanstalt; zweiundfünfzig von den Innungen designirte Werkmeister leiteten die Arbeiten. Gleichzeitig sollte das Hôpital général eine Art von Centralanstalt unter den Hospitälern von Paris bilden, welche zu diesem Zweck großentheils mit demselben einer gemeinsamen Verwaltung unterstellt wurden. Aber selbst mit so umfassenden Mitteln vermochte doch das Hôpital général bei dem Zuströmen von Bettlern aus allen Provinzen nach Paris, zumal

*) Monnier, S. 341, 342. In gewissem Sinne gehört hierher auch das 1671 errichtete Hôtel des Invalides, das an die Stelle der 1633 von Ludwig XIII. gegründeten gleichen Anstalt — Bicêtre — trat.

**) Daselbst, S. 345.

***) Daselbst, S. 344.

während der Hungersnoth von 1662 dem Bedürfniß nicht zu gen
um dem fortgesetzten Wachsen des Zudranges zu steuern, ordnete
wig XIV. durch ein Edikt vom Juni 1662*) die Errichtung ähn
Anstalten in allen Städten (villes et faubourgs) des Königr
welche mit solchen noch nicht versehen waren, an; die Gründung
großen Anzahl neuer Hospitäler war die Wirkung dieser Anord
wenn auch der Charakter von Armenbeschäftigungsanstalten sich bei
selben nicht oder meist nur kurze Zeit erhielt. Die Beraubun
protestantischen Anstalten und Stiftungen, wie sie vor und nac
Aufhebung des Edikts von Nantes eintrat, brachte der Dotatio
vorhandenen Hospitäler einen weiteren Zuwachs. Aber auch vo
Kongregationen der katholischen Kirche**) wurden manche, die
Zweck nicht mehr entsprachen, aufgehoben und ihre Güter den
spitälern überwiesen. Die große Zahl der Maßnahmen, durch
er dem Hospitalwesen eine größere Ausdehnung zu geben und da
zu verbessern bestrebt gewesen war, beschloß Ludwig XIV. mi
Ordonnanzen vom August 1693 und 12. Dezember 1698, welc
Organisation der Verwaltung der verschiedenen Hospitäler in eine
mäßige Form bringen sollten. Die letztgenannte Ordonnanz schri
dieser Beziehung Folgendes vor: jedes Hospital wird geleitet
einem ordentlichen Bureau und von einer Generalversammlung,
denen ersteres die gewöhnlichen laufenden Geschäfte erledigt, letzte
wichtigeren Fragen entscheidet. Das ordentliche Bureau (bureau
naire de direction) besteht aus dem ersten Justizbeamten des
aus dem procureur du roi, dem Maire, einem Schöffen und
Pfarrer; diese fünf Personen bilden die geborenen Mitglieder;
mehrere Pfarreien am Orte, so gehören die Pfarrer abwec
jeder für ein Jahr dem Bureau an; außerdem sind Mitgliede
Bureaus eine Anzahl angesehener Bürger, welche in der Gener
sammlung gewählt werden und je drei Jahre in Funktion bl
Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den geborene
gewählten Mitgliedern des Bureaus mit Einschluß aller derje
welche, wenn auch nicht mehr im Amte, doch früher die bezi
Funktion ausgeübt haben, endlich aus allen Einwohnern, welche a
Versammlungen der Bürgerschaft theilzunehmen berechtigt sind.
Mitglieder des bureau ordinaire versammelten sich alle acht oder
zehn Tage oder öfter, wenn die Geschäfte es erforderten; Gener

*) Abgedruckt daselbst, S. 368 ff.
**) Dupin, S. 17.

sammlungen wurden ein- bis zweimal im Jahre abgehalten; das bureau ordinaire ernannte alle drei Jahre einen Schatzmeister oder Einnehmer, der die Einnahmen des Hospitals zu erheben und dieselben zu verwalten hatte; die Ausgabemandate mußten durch zwei vom bureau ordinaire bestimmte Direktionsmitglieder vollzogen sein. Nach einem Edikt vom April 1695 führten die Erzbischöfe und Bischöfe in den Bureaus wie den Generalversammlungen aller Hospitäler ihrer Diöcese den Vorsitz, wenn sie den Berathungen beiwohnen wollten. Die Verwaltung des Hôpital général in Paris war durch das Einrichtungsedikt vom April 1656 und durch eine spätere Deklaration vom 24. März 1751 in besonderer Weise geordnet; eine ganz abweichende Organisation hatte das Hôtel-Dieu, dessen Verwaltung großentheils aus geistlichen Elementen gebildet war*). Die Vorschriften der Ordonnanzen von 1693 und 1698 hinderten aber auch im Uebrigen nicht, daß in der Verwaltung vieler einzelner Hospitäler Besonderheiten entweder sich behaupteten oder nachträglich zur Geltung kamen; die Einrichtungen bezüglich der Zusammensetzung der verwaltenden Organe boten in der Zeit, welche dem Ausbruch der Revolution voranging, ein Bild bunter Mannigfaltigkeit dar.

Ebenso verschiedenartig waren die Kategorien der Einnahmen, aus denen sich die Dotation der Hospitäler zusammensetzte; im achtzehnten Jahrhundert wurde es üblich, Hospitälern, deren Einnahmen unzureichend waren, die Genehmigung zur Veranstaltung von Armenlotterien zu ertheilen; ebenso nahmen Verkaufsmonopole und Verkaufsabgaben (octrois) in der Dotation mancher Hospitäler eine wichtige Stellung ein, auch Antheile an Strafgeldern, Meisterrechtsgebühren, Fuhrgeldern, dem Ertrage der Theatervorstellungen fanden sich unter den Einkünften; andererseits pflegten die Hospitäler durch umfassende Befreiungen von Abgaben und Gebühren begünstigt zu sein; endlich fanden auch Ueberweisungen der Ueberschüsse aus dem Betriebe von Leihämtern an die Hospitäler statt; hierzu kamen in einzelnen Fällen Zuschüsse der Gemeinden und des Staats. Aber den Hauptstock der Dotationen namentlich fast aller größeren Hospitäler bildete wohl von jeher der Besitz von Grundstücken und Grundrenten; das Grundvermögen, welches in Folge der sich häufenden Stiftungen sich bei zahlreichen Hospitälern ansammelte, wurde ein so bedeutendes, daß dieses Anwachsen die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Frage einer dieser Zunahme zu ziehenden Grenze richtete. Ein aus der Anregung des

*) Dupin, S. 35, 39.

Kanzlers d'Aguesseau hervorgegangenes Edikt von 1749 *) führte
für alle Erwerbungen, durch welche Grundstücke, dingliche Rechte,
lösliche Grundrenten und selbst von Privatpersonen konstituirte R
in den Besitz der Todten Hand übergingen, das Erforderniß einer
Königliches Patent, das demnächst vom Parlament einzuregistriren
ertheilten Erlaubniß ein; zum Behuf der Begründung der Maßnä
wird konstatirt, daß ein großer Theil der Grundstücke im Köni
schon damals sich im Eigenthum der Todten Hand befand und
Verkehr auf die Dauer entzogen war. Ganz andere Motive
es, welche das auf Betrieb Necker's von Ludwig XVI
Januar 1780 erlassene Edikt **) inspirirten; in demselben wird
Hospitälern anempfohlen, ihren Grundbesitz bei sich darbietenden Gel
heiten zu veräußern, den erzielten Kaufpreis zunächst zur Abst
ihrer Schulden und Bestreitung der nothwendigen Neubauten zu
wenden, den verbleibenden Ueberschuß aber bei der Generaldom
kasse zinsbar zu belegen; um den Hospitälern für den ihnen entg
den Gewinn aus der natürlichen Steigerung des Werthes von G
und Boden eine Entschädigung zu gewähren, sollte dem geschul
Betrag sowie den Zinsen alle 25 Jahre ein Zuschlag von zehn Pr
zugesetzt werden, wenn nicht die Hospitäler vorzogen, die Zinsen
in Geld in Getreidequantitäten zu stipuliren. Nach Necker's
virung sollte mittels dieser Umwandlung des Grundvermögens in
Rentenforderung an den Staat den Hospitälern eine höhere Einn
zugeführt und ihrer Vermögensverwaltung eine Erleichterung gew
dem Interesse des Staats aber dadurch gedient werden, daß die
den Hospitälern veräußerten Grundstücke in die Reihe der den St
steuern und Besitzveränderungsabgaben unterwor fenen Objekte
eintreten; thatsächlich handelte es sich indessen um eine Finanz
pulation, zu der die Verlegenheiten der Regierung nur zu sehr
gaben ***). Da in Folge der Weigerung des Königs, die Befolgun
in dem Edikt entwickelten Grundsätze durch eine Zwangsvorschri
sichern, sich dasselbe auf eine bloße Empfehlung jenes Verfahren
schränkte, hatte es nur geringe praktische Wirkung.

*) Monnier, S. 443.

**) Dupin, S. 9 ff. Monnier, S. 444 ff.

***) Auch de Gasparin erwartet noch (1837) unter ganz anderen Verhält
von der Verwandlung des Grundvermögens der Hospitäler in Staatsrenten gl
Ergebnisse. Rapport au Roi sur les hôpitaux, les hospices et les se
de bienfaisance. Paris, impr. royale 1837.

4. Necker's Schilderung des Zustandes.

Die prävalirende Stellung, welche vermöge des Umfangs ihres Besitzes und ihrer Verwaltung sowie vermöge der Ausdehnung des Kreises von Bedürftigen, auf den sie ihre Fürsorge erstreckten, die Hospitäler in dem Armenwesen Frankreichs einnahmen, ist auch in der Darstellung, die Necker in seinem Werke über die Verwaltung der Finanzen Frankreichs von den Armeneinrichtungen gibt*), vollkommen erkennbar. Während seines ersten Ministeriums hatte Necker genaue Ermittelungen **) über die Hospitäler Frankreichs, die Größe ihres Vermögens, die Zahl der von ihnen aufgenommenen Armen angeordnet; aber diese Arbeit war beim Ausscheiden des Ministers noch bei Weitem nicht beendigt; die von Necker gegebenen Zahlen beruhen daher nur auf ungefährer Schätzung. Die Gesammtzahl der Hospitäler Frankreichs berechnet er auf über 700, nicht eingeschlossen etwa hundert kleine mit je drei oder vier Betten versehene Anstalten und abgesehen von den Hospitälern für kranke Soldaten des Landheeres und der Marine; die in den Civilhospitälern oder für Rechnung derselben verpflegten Armen bringt er in folgende Kategorien:

40 000 Sieche (infirmes) oder Arme von vorgerücktem Alter, welche für unfähig ihren Unterhalt selbst zu erwerben erachtet wurden;

25 000 Kranke;

40 000 Findelkinder (enfants trouvés), von denen jedoch die größte Zahl nicht in den Hospitälern selbst verpflegt wird, sondern für deren Rechnung auf dem Lande untergebracht ist. Die jährliche disponible Einnahme sämmtlicher Hospitäler veranschlagt er auf 18 bis 20 Millionen Livres, von welchen indessen der vierte Theil auf das Hôpital général und das Hôtel-Dieu in Paris entfällt. Daß diese Schätzungen viel zu niedrig waren, ist keinem Zweifel unterworfen; auch Watteville nimmt dieß an***); ob die später vom comité de mendicité der Constituante veranstalteten Ermittelungen, welche eine Zahl von 2185 Hospitälern mit einem Gesammteinkommen von 38 Millionen Livres

---

*) De l'administration des finances de la France. Lausanne 1785. Es gehören hierher die Abschnitte „Sur les dépôts de mendicité“ und „Recherches relatives aux hôpitaux du royaume.“ Bd. III, S. 114 bezw. 127.

**) Monnier, S. 443.

***) Rapport à M. le ministre de l'intérieur sur l'administration des hôpitaux et des hospices. Paris, imprimerie nationale 1851, S. 7. De Watteville zählte 1847 1270 Hospitalanstalten und war der Ansicht, daß 400 neue derartige Institute seit 1785 nicht entstanden sein konnten.

ergaben*), Anspruch darauf haben, für gründliche erachtet zu we
läßt sich Mangels der Kenntniß ihrer Basen nicht beurtheilen.
Angaben Necker's bezüglich der Einnahme des Hôpital général
des Hôtel-Dieu in Paris scheinen richtig zu sein, da auch
son**) nach den genau von ihm vorgenommenen Ermittelungen
Jahreseinkommen des Hôpital général zur Zeit der Revolution
3548189, das des Hôtel-Dieu auf 1421651 Livres berec
das Gesammteinkommen der Hospitäler und sonstigen Armenanstalten
Paris veranschlagt letzterer auf 10 Millionen Livres. Neben den
spitälern hat Necker den dépôts de mendicité einen Abschnitt
Werkes gewidmet; es waren dieß die Anstalten, mit deren Errich
man seit dem Jahre 1774 vorgegangen war und denen die B
behufs zwangsweiser Beschäftigung mit geeigneten Arbeiten übern
wurden; sie erfüllten in späterer Zeit einen Theil der Aufgaben
Ludwig XIII. und Ludwig XIV. einst bei Errichtung der Maison
la Pitié bezw. (wenigstens großentheils) bei der Gründung des Hô
général im Auge gehabt hatten. Zur Zeit des ersten Necker
Ministeriums hatten 33 solcher Depots bestanden; die Zahl de
gewöhnlich in denselben untergebrachten Bettler veranschlagt er nach de
mals angestellten Ermittelungen auf 6 bis 7000. Wie Necker in
ein unter die Protektion seiner Gattin gestelltes Musterhospital ins
zu rufen sich bemüht hatte, so hatte er auch versucht, dem in Soi
eingerichteten Depot mit Hilfe des dortigen Intendanten den Char
eines Musterdepots zu geben. Außer den Hospitälern und Be
depots erwähnt Necker der in den Parochieen gebildeten Unterstütz
fonds, der jährlich während der todten Jahreszeit veranstalteten ö
lichen Arbeiten, der außerordentlichen Beihülfen, mit denen der
in Fällen besonderen Nothstandes einzutreten pflegte. Aber —
die außerordentliche Ausdehnung des Nothstandes in Fällen von
wachs und bei anderen außergewöhnlichen Anlässen erwies es —
fehlte ein planmäßiges auf ausreichender lokaler Information beruh
Ineinandergreifen der zur Verhütung wie zur Linderung der Ar
veranstalteten Unternehmungen; eine Ursache dieses Mangels
Necker in der Unzureichlichkeit der Aktion einer auf sich selbst gest
centralisirten Regierung und in deren Unfähigkeit, das gesammte T

*) Monnier, S. 442. Derselbe scheint über Necker zu abfällig zu urt

**) Husson, Étude sur les hôpitaux. Paris, J. Dupont, 1862, a
dice No. 7 (S. 505 ff.). Das Werk behandelt im Uebrigen fast ausschließlic
und Einrichtung der Hospitäler.

zweckentsprechend zu leiten. „Die Schwierigkeiten", sagt er *), „würden verschwinden oder doch sich sehr vermindern mit Hilfe von Zwischeninstanzen der Verwaltung (d'administrations secondaires), welche sich in einer gewissen väterlichen Weise mit den Bedürfnissen des Volkes in jeder Provinz beschäftigen und welche, Alles aus der Nähe sehend, zu beurtheilen wissen würden, was an einem Orte nothwendig und was an einem andern entbehrlich ist; welche auf diese Weise in der Lage sein würden, durch ausdauernde Aufmerksamkeit der Entmuthigung zuvorzukommen, wie sie so häufig die Mißbräuche, die entgegentretenden Widerwärtigkeiten und die Ungewißheit des Erfolges der Regierung einflößen. Hätte ich über einen so wichtigen Gegenstand einen Wunsch zu formuliren, hätte ich einen Gedanken anzuregen über die Art, sich diesem so schwer erreichbaren Grade politischer Vervollkommnung zu nähern, so würde ich mir Provinzialverwaltungen vorstellen, die, nachdem sie sich konsolidirt und alle Sorgfalt darauf gerichtet hätten, sei es durch eine weise Vertheilung, sei es durch vernünftige Reformen die Steuerlast zu mindern, ihre Aufmerksamkeit allen einzelnen Pfarrgemeinden zuwenden, genau deren Hilfsquellen und Bedürfnisse kennen und nach einem angemessenen Verhältniß Unterstützungen, Arbeitsgelegenheit und Aufmunterungen ertheilen würden. Ich würde diese Verwaltungen sehen, wie sie sich im Voraus durch allgemeine Berechnungen unterrichten und die so erlangte Kenntniß bei ihren besonderen Vermittelungen verwerthen würden. Ich würde sie sehen, wie sie im Besitz eines täglich wachsenden Vertrauens des Souverains allmählich zu einer von denselben Gesichtspunkten geleiteten Verwendung sowohl den zu Unterstützungen und zu Arbeiten in der harten Jahreszeit bestimmten Theil des Steuerertrages, als auch die Einkünfte der Hospitäler sowie die Einnahmen aus den der Geistlichkeit auferlegten Armenbeiträgen und endlich die freiwilligen Gaben derer vereinigen würden, welchen es um weise Vortheile ihrer Almosen zu thun wäre, auf deren Edelsinn sie sich ganz verlassen könnten. Ich würde dieselben Verwaltungen sehen, wie sie aus so vielen Zweigen ein zusammenhängendes Ganze der öffentlichen Wohlthätigkeit bilden und wie es den Gegenstand ihrer Eifersucht ausmachen würde, daß kein Einwohner der Provinz, über dessen Existenz sie zu wachen hätten, sich mit irgend welchem Recht über Vernachlässigung durch die Behörden beklagen könnte. Ich würde sehen, wie sie zu einer Bürgschaft werden würden, nicht für den Wohlstand Aller, denn

*) A. a. O. S. 124.

dieß ist eine chimärische Idee, aber für die Befreiung von Ue
denen durch zweckmäßige Vorsichtsmaßregeln vorgebeugt werden k
Ein Gedankengang, dem erst nach einer langen Zeit utopischer
jekte und nothdürftiger Rekonstruktionsarbeit die Entwicklung n
näher kam.

II. Nationalversammlung und Konvent.

Welche Mängel der alten Organisation auch anhaften mo
immer stellten dieselben einen umfassenden, mit reichen Mitteln
gestatteten Apparat dar, durch dessen zweckentsprechende Verwen
in wichtigen Gebieten der Armenverwaltung achtungswerthe Leistu
erzielt werden konnten, wie dieß manche übriggebliebene Arbeite
damaligen Verwaltungen erweisen. Die Revolution hat es nicht
mocht, Neues und Besseres an die Stelle der aus jener langjäh
Entwicklung hervorgegangenen Einrichtungen zu setzen.

Schon die allgemeinen legislatorischen Akte der Nationalversa
lung erschütterten beträchtlich die Hospitäler in den Grundlagen
materiellen Existenz. Das Dekret vom 10. September 1790
die den Hospitälern und anderen Armenanstalten aus Staatsm
bisher gewährten Subventionen und verwies dieselben an die m
losen Munizipal- und Departementalverwaltungen; den letzteren Ve
tungen hatten die Beamten der Wohlthätigkeitsanstalten nach dem G
vom 5. November 1790 Rechnung abzulegen. Ein weiteres Gesetz
22. August 1791 unterdrückte die Octrois, die besonderen Auflagen
Privilegien, die Steuerbefreiungen und Ermäßigungen, welche die
herige Gesetzgebung den Hospitälern zugestanden hatte. Allerdings ver
die Versammlung, beunruhigt über den Erfolg der voreiligen Maßre
zunächst noch durch provisorische Bewilligungen aus Staatsmitteln
zu schaffen; indessen war dieß nur vorübergehende Hilfe, da inzw
die Gesammtheit der bestehenden Armeneinrichtungen Gegenstand
Kritik der parlamentarischen Versammlung geworden war. Es
diese Kritik theilweise die Weiterführung einer Beurtheilung, die
in der letzten Zeit des Königthums sich mannigfachen Ausdruck
schafft hatte.

Zwei Punkte waren es, in Bezug auf welche damals die beste
Organisation der Hospitäler ein Gegenstand von Angriffen gew
war. Zunächst war die Zusammenhäufung einer großen Zahl
Armen und Kranken in einzelnen, sehr ausgedehnten Anstalten,
eine solche vor Allem in Paris stattfand, ein Gegenstand der Ausstel

man wünschte kleinere Anstalten, mit übersichtlicherer Verwaltung, aber in zweckmäßigerer räumlicher Vertheilung. Aber auch gegen das Prinzip der Armenpflege in Hospitälern selbst wurden von zahlreichen Seiten Einwendungen erhoben; man glaubte, daß die sehr erheblichen in den Hospitälern angelegten Kapitalien, bezw. die ihnen zufließenden Einkünfte für die Armen viel besser nutzbar gemacht werden könnten, wenn die Einrichtung eines zweckmäßigen Unterstützungswesens und die Organisation einer Pflege der Kranken in ihren Wohnungen an die Stelle träte. Die im Jahre 1781 in Paris gegründete philantropische Gesellschaft, welche ein auf freiwilligen Gaben beruhendes derartiges Unterstützungswesen einrichtete, hatte vorzugsweise dieser Bewegung weitern Impuls gegeben*). Necker verhielt sich der Bewegung gegenüber noch abwehrend; als aber die Regierung der Akademie der Wissenschaften das Projekt der Verlegung des Hôtel-Dieu in Paris in ein geräumigeres und mit besseren Lüftungsverhältnissen versehenes Lokal vorlegte und die Akademie zur Prüfung der Angelegenheit (1785) eine Kommission ernannte**), dehnte diese ihre Untersuchung auf die prinzipielle Seite der Frage aus. Von Interesse sind die Gründe, aus denen nach angestellter Untersuchung die Kommission das Projekt einer Ersetzung der Hospitalkrankenpflege durch ein auf anderer Grundlage beruhendes Unterstützungswesen verwarf. Sie hielt es vor Allem nicht für möglich daß sich bei den mit der Handhabung eines solchen Unterstützungswesens betrauten Organen auf die Dauer diejenige Opferwilligkeit, Gewissenhaftigkeit und Einsicht finden werde, um Mißbräuche zu verhüten und dieser Art von Armenpflege ihrem Zweck entsprechende Wirkungen zu sichern; auch die ungünstigen Wohnungsverhältnisse vieler Armen müßten den Erfolg einer Behandlung im Hause von vornherein in Frage stellen. Ebenso erklärte sich die Akademie gegen eine zu große Zersplitterung der Hospitäler; sie sprach sich jedoch für eine Ersetzung des Hôtel-Dieu durch vier neu zu errichtende Hospitalanstalten aus. Zweckmäßige räumliche Veränderungen im Hôtel-Dieu hatten inzwischen dem größten Theil der Beschwerden Abhilfe geschafft***). Aber der Gedanke, welchen die Akademie zurückgewiesen hatte, lebte in den späteren Erörterungen der gesetzgebenden Körperschaften wieder auf.

Zwar hatten in den ersten Jahren diese Erörterungen einen überwiegend theoretischen Charakter. Das comité de mendicité, das

*) Gille, Le traitement des malades à domicile. Paris, Germer Baillière et Co. 1879. S. 36.

**) Dupin, S. 46. Monnier, S. 451.

***) Dupin, S. 46 ff.

die Nationalversammlung beauftragt hatte, angesichts des dringender werdenden Nothstandes Vorschläge in Betreff einer weitigen Regelung des Armenwesens zu machen, unterwarf stehenden Einrichtungen einer eingehenden Prüfung; in sieben B welche der Herzog von Larochefoucauld-Liancourt Namens des erstattete, haben die verschiedenen Stadien der Berathung u Wandelung der Ansichten, wie sie sich während der Berathun dem Komité vollzog, ihren Ausdruck gefunden. Diese Berich m. W. nirgends vollständig veröffentlicht worden; aber die stücke, welche in einzelnen schriftstellerischen Werken, bezw. a Publikationen Aufnahme gefunden haben*), gestatten doch eini blicke in die Auffassung und den Gedankengang des Komités Einziehung des Hospitalvermögens und die Ueberweisung desse die Departements behufs größerer Centralisirung der Mittel der pflege wurde zwar von der Kommission schon in einem ihrer f Berichte (dem dritten) in Vorschlag gebracht, es trug indessen die Versammlung noch Bedenken, einer so radikalen Maßnahm stimmen; die weiteren Berichte beschäftigten sich demnächst haup mit dem Rechte des arbeitsfähigen Armen auf Arbeit und m Prinzip, welches der Organisation der Armenpflege zu Gru legen sei. Die Ansichten des Komités über die Fürsorge für di stützten Kinder werden im nächsten Abschnitt dargelegt werden*

Auch die Forderung, daß der Staat öffentliche Arbeiten z schäftigung arbeitsloser Personen zu veranstalten habe, war nic sie reicht, was ihre Entstehung anlangt, weit in die Zeit der Mo zurück; daß während der todten Jahreszeit regelmäßig behufs Gew von Verdienst an Arme öffentliche Arbeiten ausgeführt zu pflegten, konstatirt Necker; er erwähnt zugleich des weiter gehen den Staat gerichteten Anspruchs, daß derselbe öffentliche Arbe stätten einrichte, in denen oder durch deren Vermittelung beschäft losen Armen jeden Alters und jeden Geschlechts stets Gelegen Arbeitsverdienst gewährt werde. Dieser Forderung gegenüber Necker ebenfalls ablehnend verhalten***); treffend bezeichnet er d

---

*) Monnier, S. 458 ff. Derselbe klagt darüber, daß die betreffende mente, nachdem sie eine Zeit lang in der Bibliothek des Luxembourg der offen gestanden, inzwischen dem Publikum wieder unzugänglich geworden s

**) Diese Ansichten finden sich im vierten der von der Kommission e Berichte niedergelegt. Das betr. Bruchstück ist veröffentlicht in den Tra la commission des enfants trouvés instituée le 22 août 1849, Theil I

***) A. a. O. S. 122, 123.

dernisse, die einem solchen Unternehmen entgegenstehen; es sei unmöglich, dem Wechsel des Bedürfnisses mit der Vervielfältigung der Arbeitsgelegenheiten zu folgen; zudem sei der Kreis der Arbeiten, die ohne besondere technische Vorbildung ausgeführt werden könnten, ein sehr enger; diese Arbeiten würden aber zugleich der freien Industrie der Einwohner entzogen; eine Regierung, zumal eine centralisirte, werde stets unfähig sein, das Detail solcher Arbeitsunternehmungen zweckmäßig zu leiten. Aber die Regierung lenkte dennoch in diesen Weg ein; noch in den letzten Jahren der Monarchie wurden öffentliche Arbeitsstellen, um dem Nothstande zu steuern, eröffnet. Die Nationalversammlung folgte auf demselben Wege; nachdem bereits einzelne derartige Werkstätten eröffnet waren, ordnete das Dekret vom 30. Mai 1790 die Errichtung weiterer für Paris und Umgegend an *). Der Fürsorge des Staats wird hiermit eine Ausdehnung gegeben, in welcher dieselbe auch die Sorge für Beschaffung von Arbeitsgelegenheit mit umfaßt. Auch das Komité nahm das Recht der Staatsangehörigen auf Unterstützung in diesem weitesten Umfange zur Grundlage seiner Erörterung; es erkannte im Prinzip die Verpflichtung des Staats an, für die Beschäftigung der Arbeitslosen zu sorgen. Aber es fand die der Idee entsprechende Erfüllung dieser Aufgabe nicht sowohl in individuellen als in allgemeinen Maßnahmen; die Hebung des Ackerbaues, die Aufhebung der für Gewerbe und Handel lästigen Schranken, die Erweiterung des Absatzgebiets durch Handelsverträge, ein gerechtes Steuersystem würde die Nachfrage nach Arbeit und damit die Gelegenheit zum Erwerbe außerordentlich vermehren. Individuelle Maßregeln dagegen erklärt das Komité für ebenso bedenklich, als unausführbar; sie würden der Sorglosigkeit der Einzelnen in Bezug auf die Aufsuchung der Arbeitsgelegenheit Vorschub leisten, der Privatindustrie eine nachtheilige Konkurrenz machen und dieselbe lähmen; in dem freien Wirken der formalen Beziehungen, in der Beförderung des Nationalwohlstandes überhaupt und der Anregung des Unternehmungsgeistes seien die Heilmittel enthalten. Solche Ansichten indessen überwogen nicht in der Versammlung. Die Verfassung vom 3. September 1791 **) bestimmt: Es

*) De Watteville, Législation charitable. Band I, S. 1. Es ist dasselbe Dekret, durch das die Zurückverweisung der Bettler in ihre Heimathsgemeinden und die Gewährung von Reiseunterstützungen an dieselben angeordnet wird; insoweit heute noch gültig.

**) Titel I. De Watteville, a. a. O. S. 11. „Il sera créé et organisé un établissement général de secours publics pour élever les enfants abandonnés, soulager les pauvres infirmes, et fournir du travail aux pauvres valides qui n'auront pas pu s'en procurer."

wird eine allgemeine Verwaltung der öffentlichen Unterstützun gerichtet, um die verlassenen Kinder zu erziehen, die arbeitsu Armen zu unterstützen und den arbeitsfähigen Armen, welch nicht haben erlangen können, solche zu verschaffen.

Die Ausführungen des Komités machen den Eindruck, al den in der Versammlung herrschenden Theorieen für die Ar die Spitze abzubrechen beabsichtige; wenn dasselbe dennoch w die einmal gegründeten Armenwerkstätten beizubehalten oder g zu erweitern vorschlägt, so ist hierin wohl nur eine Rücksic auf die von der Mehrheit der Versammlung zur Sache eingen Stellung zu sehen.

Bei Beantwortung der Frage, ob der öffentlichen Armenpf lokale oder centrale Organisation zu geben, ob die Bestreitung wandes für dieselbe eine Last der Gemeinde oder des Staates s entscheidet sich das Komité unbedingt für den letzten Theil de native (siebenter Bericht*); es verwirft entschieden die Basir Last auf die Gemeinde. Bei einer solchen Organisation wü vorhandenen Mittel nie im richtigen Verhältniß zum Bedürfniß gerade die am wenigsten leistungsfähigen Gemeinden beanspruc größten Aufwendungen für die Armenpflege; jede Munizipalitä ihre Institute so zu vervielfältigen haben, daß jeder Katego Kranken und Armen entsprechende Hilfe geleistet werden könn würde genöthigt sein, der beliebigen Wahl des Aufenthalts S zu setzen und hierdurch die dem Ackerbau und der Industrie so freie Bewegung der Bevölkerung lähmen; Meliorationen und Kulturunternehmungen würden häufig auf Hindernisse stoßen, w aus der Heranziehung auswärtiger Arbeitskräfte eine Erweiter lokalen Armenlast befürchten würde. Die Armensteuer, welche Gemeinden auferlegen müßten, würde der Natur der Sache n sehr ungleicher Höhe sein; man würde aus Furcht vor einer E dieser Steuer sich der Bewilligung von Unterstützungen mög entziehen suchen und würden die Gemeinden Alles aufbieten, einzelnen Unterstützungsfälle einander zuzuschieben. Die gleiche stände befürchtet die Kommission von der Basirung der Armen die Departements; eine solche Einrichtung würde um so mehr gegen sich haben, als man es vermeiden müßte, die Departem „isoliren und vom gemeinsamen Centrum unabhängig zu machen,

*) Der hierauf bezügliche Theil des Berichts bei Monnier, S.

sie im allgemeinen Interesse nicht eng genug verbunden werden könnten" *). Allen diesen Uebelständen würde man entgehen, wenn die Armenpflege zur Sache der Nation — d. h. des Staats — gemacht würde; da der Aufwand alsdann aus dem Gesammtertrage der Steuern entnommen werden würde, so würde sich der Wahrnehmung des Steuerpflichtigen das Lästige der Armenpflege ebenso entziehen, wie dem Armen das Empfindliche derselben und die Vorwürfe der durch die Mittelbeschaffung belasteten Gemeindegenossen erspart werden würden. Die Nationalversammlung werde die nöthige Ausgabesumme auf Grund zuverlässiger Berechnung votiren und es werde daher für auf Erhöhung der Ansprüche abzielende Intriguen kein Spielraum mehr sein, vielmehr werde die Ausgabe sich stets innerhalb der durch den wirklichen Umfang der Armuth gegebenen Grenzen halten. In dieser Schilderung der ungünstigen Wirkungen einer die Armenlast auf den Gemeindeverbänden basirenden Gesetzgebung glaubt man im Voraus einen Theil der Klagen zu vernehmen, zu denen neuere Gesetzgebungen vielfach Anlaß gegeben haben; die in den Berichten mehrfach erwähnten ungünstigen Ergebnisse, zu denen die damalige englische Armengesetzgebung geführt hatte, scheint dem Komité als thatsächliche Unterlage seiner Befürchtungen gedient zu haben.

Den durch eine staatliche Armenpflege der vorbezeichneten Art entstehenden jährlichen Aufwand berechnet das Komité, indem es die bisherigen Zahlen der innerhalb der einzelnen Kategorieen Unterstützten zum Grunde legt, überschläglich auf fünfzig Millionen; die Deckungsmittel für diesen Betrag glaubt es leicht dadurch gewinnen zu können, daß die Einnahmen der von geistlichen Orden, Kongregationen u. s. w. zeither geleiteten Armenanstalten centralisirt, die ursprünglich für Armenzwecke bestimmten, später mißbräuchlich denselben entfremdeten, namentlich in geistliche Benefizien verwandelten Güter ihrer Bestimmung wieder zugeführt und die von geistlichen Pfründnern und Genossenschaften zu entrichtenden Armenbeiträge ebenfalls dem gemeinsamen Fonds überwiesen würden; die hieraus zu erzielende, allerdings einer genauen Berechnung sich entziehende Einnahme würde nach der Ansicht des Komités den erforderlichen Betrag bei Weitem übersteigen. Die Summe von fünfzig Millionen sollte nach einem aus den Elementen der Bevölkerungszahl, des Steuerertrags und des Flächeninhalts des Territoriums sich zu-

*) „Il en aurait encore un autre (désavantage), qu'il faut, sous notre constitution, écarter avec vigilance, celui d'isoler les départements entre eux, et de les rendre indépendants d'un centre commun, auquel on ne peut trop les ramener pour l'intérêt de tous". Monnier, S. 470.

sammensetzenden Maßstabe und unter fernerer Berücksichtigung des schnittlichen Geldwerthes eines Arbeitstages als eines Maßsta den Preis der Subsistenzmittel auf die Departements und vor auf die einzelnen Distrikte vertheilt werden; auf den Vorschla Einziehung und Centralisirung der Hospitalgüter kam das Kon gesichts der früheren Bedenken der Nationalversammlung nich zurück; die bezüglichen Einnahmen sollten vielmehr den Hospitäl geschmälert verbleiben, aber den Städten, in denen sie sich b auf ihren Antheil an den fünfzig Millionen angerechnet werd gestalt, daß sie von letzterm Antheil nur den durch die Hosp nahmen nicht gedeckten Betrag erhielten. Zum Behuf der U theilung sollte die Summe der fünfzig Millionen vorerst in zwe zerlegt werden; der eine sollte zur Unterstützung der Kranken, Siechen und Kinder, sowie zu den Veranstaltungen behufs Unter des Bettels verwendet werden und sollten diesem Fonds die d Arbeit der Unterstützten etwa erzielten Erträge ohne Weiteres zu der andere Fonds war für die Veranstaltung von Arbeiten z schäftigung arbeitsfähiger Armen während der rauhen Jahres stimmt; es war als Grundsatz angenommen, daß arbeitsfähig nur durch Eröffnung von Arbeitsgelegenheit unterstützt werden Verabreichungen von Almosen an Geld und Nahrungsmitteln a Arme verboten sein sollten. Aus dem zweiten Fonds sollten partements jedoch nur dann Zuwendungen erhalten, wenn sie den Kosten der Arbeitsveranstaltungen selbst in einem ange Verhältniß betheiligten; diese Betheiligung der Departements sol ungerechtfertigten Steigerung ihrer Ansprüche vorbeugen, — ein barer Gedanke, der später auf anderen Gebieten der französischen pflege praktische Verwerthung gefunden hat.

Die Vorschläge des Komités, welche die in der spätern K gesetzgebung zum Ausdruck gelangten Gedanken bereits großenth hielten, gelangten in Folge der Auflösung der konstituirend sammlung nicht mehr zur Berathung; aber die Arbeit wurde durch die gesetzgebende Nationalversammlung eingesetzten com secours publics wieder aufgenommen, Namens dessen der T Bernard d'Airy am 13. Juni 1792 berichtete*). Die Arbeit erscheint dem Inhalte nach wesentlich als eine Fortführung der Larochefoucauld'schen Berichten niedergelegten Gedankenent Die Vereinigung der Mittel zur Bestreitung des Aufwandes

*) Monnier, S. 480 ff.

Armenpflege in den Händen des Staats wird für durchaus nothwendig erklärt, aber zugleich das Erforderniß der Beseitigung der Hospitäler in ihrer bisherigen Selbständigkeit stärker betont; wenn ein Verkauf der sämmtlichen Hospitalgüter bedenklich erschien, so sollten doch wenigstens die Einkünfte der Hospitäler centralisirt und die Zahl der bezüglichen Anstalten auf eine für jeden Distrikt, welche zur Aufnahme der Kranken und in ihren Wohnungen nicht verpflegbaren Greise bestimmt war, vermindert werden; dafür sollte die Verabreichung von Unterstützungen an in ihren Familien und Wohnungen verbleibende Arme (secours de domicile) eine größere Ausdehnung erhalten; der Kantonalbehörde sollte ein Arzt für die Behandlung armer Kranker und eine Hebamme, um armen Wöchnerinnen Beistand zu leisten, beigegeben werden. Die aus den Einkünften der Hospitäler gebildete und durch einen Staatszuschuß vermehrte Masse sollte in drei getrennte Fonds zerfallen, einen für die Unterhaltung der Hospitäler, einen für die secours à domicile, einen für die Errichtung und Unterhaltung von Armenbeschäftigungsanstalten. Die Vertheilung des Gesammtbetrags sollte unter die Departements und demnächst unter die Distrikte und Kantonalgemeinden erfolgen; die Kantonalverwaltungen, die aus je einem Einwohner jeder Gemeinde zusammengesetzt waren, sollten über die Verwendung der Fonds nach freiem Ermessen zu befinden haben; an die für Arbeiten bestimmten Fonds sollten die Kantone jedoch nur dann Ansprüche machen können, wenn sie bereit wären, den ihnen bewilligten Antheil durch freiwillige Beiträge um den vierten Theil zu vermehren. Als seitens der Armenbeschäftigungsanstalten zu unternehmende Arbeiten wurden hauptsächlich Arbeiten der Straßenunterhaltung, der Urbarmachung von Waldstücken, der Regulirung von Bächen in Aussicht genommen. Arbeitsfähige Arme, die sich der Theilnahme an diesen Arbeiten weigern würden, sollten in Zwangsarbeitshäusern zur Arbeit angehalten werden, im Rückfalle aber strengen Strafen unterliegen. Das Recht der Bestrafung des Bettels hat das Komité in ausführlicher theoretischer Erörterung zu begründen versucht.

Auch dieser Bericht wurde nicht Gegenstand einer Beschlußfassung der gesetzgebenden Versammlung. Aber er enthielt bereits alle Elemente der demnächstigen Gesetzgebung des Konvents. Vier legislatorische Akte sind es, in der diese Versammlung ihr System der Armenpflege niederlegte: Die Dekrete über die Organisation der öffentlichen Armenpflege, 19. März 1793, über die Unterdrückung des Bettels, $\frac{\text{24. vend. II}}{\text{15. Oktbr. 1793}}$, und über die Errichtung eines Buchs der öffentlichen Wohlthätigkeit $\frac{\text{22. floréal II}}{\text{11. Mai 1794}}$. Dazwischen fallen die Erklärung der Menschen-



rechte vom 28. Mai und die vom 24. Juni 1793 promulgi
10. Oktober desselben Jahres wieder suspendirte Verfassung.
klärung der Menschenrechte enthält (Art. 23) den berühmte
„Die öffentliche Armenpflege ist eine geheiligte Schuld.“ D
stitution vom 24. Juni fügt erläuternd hinzu: „Die Gesellschaft
ihren unglücklichen Bürgern den Unterhalt, sei es, indem si
Arbeit verschafft, sei es, indem sie denen, welche außer Stande
arbeiten, die Existenzmittel sichert.“

Das Dekret vom 19. März 1793*) enthält fast ledigl
Formulirung der in dem Bericht Bernard d'Airy's gemachten Vo
Ein Gesetz sollte für jede Legislaturperiode die Summe festsetze
die jedes Departement für die Unterstützung der Armen zu
haben würde: Grundlagen der Vertheilung sollten sein 1) d
hältniß der Zahl der steuerpflichtigen Einwohner des Departem
Zahl der nicht steuerpflichtigen, 2) der gewöhnliche Geldwert
Arbeitstages, dergestalt, daß der Antheil eines Departements
höher ausfiel, je ungünstiger das erstgedachte Verhältniß und
der Geldwerth eines Arbeitstages war; nach Maßgabe derselben
lagen erfolgte die weitere Vertheilung auf die Distrikte und K
ein Fünftel des Gesammtbetrages wurde zurückbehalten als Res
Zuwendungen an solche Ortschaften, für welche Arbeitsmangel, U
fälle oder sonstige außerordentliche Umstände besondere Unterst
nöthig machen würden. Mit Rücksicht darauf, daß die Fürso
die Armen eine Schuld der Nation sei, wurde der Verkauf säm
Hospitäler und anderer Armenstiftungen und Armengüter im
angeordnet; doch sollte die Ausführung bis nach vollständiger
sation der öffentlichen Armenpflege verschoben bleiben. Für di
habung der Armenpflege wurde die Errichtung einer besondern
für jeden Kanton unter dem Namen agence de secours ang
Die Einrichtungen zur Gewährung der Hilfe sollten fünferlei A
1) Veranstaltungen öffentlicher Arbeiten für arbeitsfähige Arme
der todten Jahreszeit oder in Zeiten durch besondere Unglücksfäll
laßten Arbeitsmangels; die Betheiligung an diesen Arbeiten m
Tag der Woche, den siebenten ausgenommen, offen sein; nur di
Kantonalverwaltungen erhalten für diesen Zweck eine Zuwendu
dem Centralfonds, die den Betrag durch eine im Kanton umgelegte
um ein Viertel vermehren. 2) Unterstützungen (secours à d
für durch Gebrechen oder Siechthum erwerbsunfähige Arme (

*) De Watteville, Législ. charitabl. Bd. I, S. 17.

infirmes) und ihre Kinder, sowie für Greise und Kranke. 3) Krankenhäuser (maisons de santé) für obdachlose und solche Kranke, die in ihren Wohnungen nicht zweckmäßig behandelt werden könnten. 4) Hospitalanstalten für verlassene Kinder und für Greise und Sieche ohne Unterkommen. 5) Unterstützungen bei unvorhergesehenen Unglücksfällen. Es sollen Aerzte überall, wo sich das Bedürfniß herausstellt, angenommen werden, um arme Kranke in ihren Wohnungen zu behandeln; ebenso sollen Geburtshelfer und Hebammen anerkannter Befähigung damit beauftragt werden, den in dem Armenverzeichnisse eingetragenen Wöchnerinnen Hilfe zu leisten. Der Bettel wird verboten; Bettler werden den in allen Departements zu errichtenden Arbeitshäusern überwiesen, im zweiten oder weiteren Rückfalle werden sie streng bestraft. Brod- und Geldvertheilungen in den Häusern sind untersagt; an ihre Stelle treten Zeichnungen von Beiträgen zum Armenfonds des Kantons; eine Uebersicht des Ergebnisses dieser Zeichnungen war alle drei Monate durch Aushang am Kantonshause bekannt zu machen und bei den nationalen Festen am Altar des Vaterlandes zu proklamiren.

Das Dekret vom 28. Juni 1793*) hat theils die Bestimmungen über Organe und Handhabung der Armenverwaltung weiter detaillirt, theils die Kategorien der Personen, auf die sich das Recht auf Armenunterstützung erstreckt, bestimmter begrenzt. Für die Bewilligung der Unterstützungen wird ein schwerfälliges Verfahren vorgeschrieben; zweimal im Jahre und zwar jedesmal zwei Monate vor der Versammlung der administrativen Körperschaften hat die Gemeinde eine Rolle der eingegangenen Unterstützungsanträge anfertigen zu lassen; diejenigen derselben, welche die Gemeindevertretung nicht sogleich verwirft, werden zur Entscheidung an die oberen Administrativbehörden befördert und findet die Anweisung der Unterstützung erst statt, wenn die Entschließung dieser Behörden der Gemeinde wieder zugegangen ist. Ueber in den Zwischenzeiten eintretende dringliche Unterstützungsfälle wird zwar die Beschlußfassung jener oberen Behörden besonders eingeholt, doch ist auch hier deren Entscheidung abzuwarten. Die agences de secours werden aus je einem Bürger und je einer Bürgerin jeder der zur Kantonalgemeinde gehörigen Ortsgemeinde gebildet; sie haben die Unterstützungen, welche den in die Rolle eingetragenen Personen bewilligt werden, an diese zu vertheilen und deren Verwendung zu überwachen, ferner die Arbeiten zu bestimmen, die innerhalb der Kantonalgemeinde im Laufe des Jahres zur Beschäftigung von Armen unternommen werden sollen;

*) De Watteville, Lég. char., Bd. I. S. 20 ff.

die agences sind zwar einer Aufsicht der Munizipalität (Verwalt
behörde der Kantonalgemeinde) unterworfen, doch kann letztere
unmittelbar eingreifen, hat vielmehr ihre Beschwerden den
Verwaltungskollegien vorzutragen und deren Entscheidung abzuw
Bei jeder agence ist ein vom Staat besoldeter Arzt (officier de
angestellt, welcher unentgeltlich die vom Staat unterstützten Arn
behandeln hat; ebenso ist jeder agence eine Hebamme beigegeben
passendsten Orte des Arrondissements wird ein Medikamente
zur Lieferung der nöthigen Arzneien an Arme errichtet; die
folgung der Arznei durch die Aerzte wird gleichzeitig verboten.

Bei Bestimmung der Grenzen für die Berechtigung zu öffe
Unterstützung wird zwischen ehelichen und verlassenen Kindern,
ferner Greisen unterschieden. Auf die Grundsätze, die für die
stützung unehelicher und verlassener Kinder vorgezeichnet werden,
ich im nächsten Abschnitt zurückkommen; um den Umfang, in w
ein Unterstützungsrecht für eheliche, in ihrer Familie erzogene
anerkannt wird, zu kennzeichnen, genüge es zu erwähnen, daß all
von ihrer Hände Arbeit lebenden Eltern, welche bereits zwei Kin
ernähren haben, das Recht zugestanden wird, für das dritte und
weitere Kind Unterstützung zu fordern; im Falle des Todes des
der die Kinder vom Ertrage seiner Arbeit ernährte, sind nicht n
Kinder, bis sie erwerbsfähig werden, sondern auch, soweit sie genü
Arbeitsverdienst nicht zu finden vermag, die Mutter von der Na
unterhalten. Ebenso wird den hilfsbedürftigen Greisen eine regel
Unterstützung verabreicht, die jedoch den Betrag von 120 Livres j
nicht übersteigen darf; jedem im Besitz des höchsten Unterstützung
befindlichen Greise steht es frei, nach Belieben sich gegen V
leistung auf die Unterstützung in das für das Arrondissement
richtende Hospital zurückzuziehen; will er es wieder verlassen,
er die Gründe den höheren Verwaltungsbehörden anzuzeigen und
Erlaubniß einzuholen; er tritt alsdann wieder in den Besitz der
stützung. Um den Unterstützungen „der Nation" vollends den Ch
eines Almosens zu nehmen, ist die Bezeichnung „Unterstützung"
durch „Pension" ersetzt worden.

Schon der komplizirte Mechanismus, den das Gesetz einfüh
klärt es, daß es bei der in der gesammten Verwaltung herrs
Unordnung und Auflösung auch nicht einmal zu einem Anfa
Ausführung kam; die Durchführung der Grundsätze vorläufig
ländliche Bevölkerung zu beschleunigen, war der Zweck des Dekre

22. floréal II *); man glaubte, daß für diesen Theil der Bevölkerung — die größeren Städte hatten einstweilen noch die Hospitäler, die kleineren von 3000 und weniger Einwohnern rechnet das Gesetz dem platten Lande zu — das Bedürfniß ein dringlicheres sei; das Elend hatte auch früher auf dem Lande eine größere Ausbreitung gehabt; die Bevorzugung und Verherrlichung des Ackerbaus, die aus den Lehren des physiokratischen Systems herübergenommen war, gehörte zu den Anschauungen, denen die herrschende Strömung huldigte. Um diese Beschleunigung ins Werk zu setzen, wurde eine neue Einrichtung — das Buch der nationalen Wohlthätigkeit — erfunden, welches in drei Abtheilungen — alte und sieche Ackerbauer, alte und sieche Handwerker, mit Kindern versehene Mütter oder Wittwen — die zu fortlaufenden öffentlichen Unterstützungen zugelassenen Einwohner des platten Landes und der kleinen Städte verzeichnen sollte. Die Eintragung gab das Recht auf den Bezug einer bestimmten Jahrespension, welche für alte Ackerbauer 160, für alte Handwerker 120, für Mütter bezw. Wittwen, welche außer zwei bezw. einem Kinde von weniger als zehn Jahren ein weiteres junges Kind zu ernähren hatten, wie auch für arme Wittwen 60 Livres betrug; für das erste Jahr des Nährens des jüngsten Kindes erhielten Mütter außerdem eine Zulage von 20 Livres, wenn das Kind am Ende des Jahres am Leben war. Die Normalzahl betrug für jedes Departement 400 alte Ackerbauer, 200 alte Handwerker; betrug im Departement die ländliche Bevölkerung mehr als 100 000 Seelen, so traten für jedes weitere Tausend 4 alte Ackerbauer und 2 alte Handwerker hinzu; die Zahl der Einschreibungen für mit Kindern versehene Mütter und Wittwen betrug 350, die der Einschreibungen für arme Wittwen 150 pro Departement; auch die Zahl der Mütter konnte für Departements von mehr als 100 000 ländlichen Einwohnern in ähnlichem Verhältniß vermehrt werden. Die Einschreibungen wurden von den Departements nach dem Eingange der dieserhalb von allen Distrikten zu erstattenden Berichte angeordnet; um die Einschreibung in die Abtheilung für Ackerbauer beantragen zu können, war der Nachweis zwanzigjähriger Beschäftigung mit dem Landbau und entweder eines Alters von sechzig Jahren oder eines durch jene Beschäftigung verursachten Gebrechens erforderlich; zur Einschreibung in die Abtheilung für Handwerker gehörte außer den gleichen Altersbedingungen der Nachweis, ein mechanisches Gewerbe 25 Jahre lang außerhalb der Städte betrieben zu haben. In diesen Bestim-

*) De Watteville, Lég. char. Bd. I. S. 29.

mungen zeigt sich die vorerwähnte Tendenz der Bevorzugung Landbau beschäftigten Arbeiter. Es werden sodann besondere mungen auch für die vorübergehenden, an arme Kranke zu bewill Unterstützungen sowie über die Gewährung ärztlicher Hilfe und reichung von Medikamenten hinzugefügt; die Zahl der in jedem für die unentgeltliche Behandlung von Armen anzustellenden wird darin auf drei normirt; Büchsen, welche die gebräuchlichste dikamente enthalten, sollen an die Distrikte zur Verwendun Arme vertheilt werden; auch die Verabfolgung von Geldunterstü in Krankheitsfällen wird geregelt. Das Ganze wird mit dem Konvent proklamirten Kultus des Unglücks in Verbindung ge an dem der Verherrlichung des Unglücks gewidmeten nationalen sollte die Vertheilung der ersten Pensionsrate an die zur Einschreib gelassenen Greise, Mütter und Wittwen erfolgen.

Das Dekret vom 24. vendémiaire II *) regelt die Veranst der öffentlichen, die Beschäftigung von Armen bezweckenden Arbei Repression und Bestrafung des Bettels und den Unterstützungsw welcher letztere Ausdruck jedoch nicht völlig dem von uns damit denen Begriffe entspricht. Die Arbeiten werden nach Maßgabe eine anschlags, dessen Festsetzung auf Grund einer durch alle Stu Hierarchie gehenden Berichterstattung unter Bewilligung eines entsp den Kredits durch den conseil exécutif erfolgt, von der Kan behörde an den Mindestfordernden verdungen; den Vorzug haben Ar die dem ganzen Kanton zu Gute kommen; an Lohn sollen diesen Arbeiten beschäftigten Armen drei Viertel des gewöhnlichen lohns erhalten. Der Beginn der Arbeiten wird vierzehn Tage in allen Kantonalgemeinden des Distrikts bekannt gemacht; m ersten Veranstaltung solcher Arbeiten im Kanton tritt das Verb Verabfolgung von Almosen an Bettler in Kraft und wird Zu handeln mit Geldbuße bestraft. Wer auf der Straße oder öffen Plätzen bettelnd betroffen wird, wird verhaftet; hat er seinen W innerhalb des Distrikts, so wird er mittels Zwangspasses na Gemeinde seines Wohnorts dirigirt; hat er seinen Wohnsitz auß so wird er unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Kantonalge seines Wohnorts einem Arresthause bis dahin, daß obengedachte tonalgemeinde ihn reklamirt, überwiesen,; geschieht dieß binnen an sener Frist nicht, so erfolgt seine Ueberweisung an ein Arbeit aus dem er erst entlassen wird, wenn in der Folge die Reklan

*) De Watteville, Lég. char. Bd. I. S. 25.

der Heimathsgemeinde eingeht; Art und Dauer seiner Haft sind also wesentlich von dem Grade der Sorgsamkeit der Verwaltung jener Heimathsgemeinde abhängig; der rückfällige Bettler wird mit einjähriger, der im wiederholten Rückfalle Betroffene mit zweijähriger Einsperrung in das Arbeitshaus bestraft; die Strafe wird abgewendet, wenn ein Bürger eine Kaution von 100 Livres für das fernere Verhalten des Bettlers einzahlt. Ist das Betteln unter erschwerenden Umständen geschehen, so treten die Strafen von ein resp. zwei Jahren Einsperrung schon beim ersten bezw. zweiten Falle ein. Ein Arbeitshaus — maison de répression — wird in jedem Departement errichtet; diese Anstalten treten an die Stelle der dépôts de mendicité, die unterdrückt werden. Die in das Arbeitshaus eingesperrten Personen werden mit einer ihrem Alter, ihrem Geschlecht und ihren Kenntnissen entsprechenden Arbeit beschäftigt; doch soll der Direktor der Anstalt harte Zwangsmaßregeln vermeiden, was selbstverständlich seinem Einschreiten widerspenstigen Bettlern gegenüber allen Nachdruck nimmt. Bettler, die sich schon im dritten Rückfalle befinden oder schon einmal wegen Bettelns unter erschwerenden Umständen in ein Arbeitshaus eingesperrt waren, sollen zur Transportation nach einer beim Fort Dauphin — fortan Fort de la loi genannt — auf Madagaskar *) anzulegenden Kolonie auf mindestens acht Jahre verurtheilt werden; die Kaution eines Bürgers im Betrage von 500 Livres wendet auch in diesem Falle die Strafe ab. Von dem festgesetzten Preise des Arbeitstages erhält der Bestrafte ein Sechstel, wovon er die Hälfte verbrauchen darf, die andere wird ihm bei Beendigung der Strafzeit ausgezahlt; alsdann erhält er Land zur Bebauung; doch darf er nicht vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Strafe zurückkehren.

Da die Gemeinden bei den den einzelnen Armen bewilligten Unterstützungen, abgesehen von dem zum Arbeitsfonds mit 25 Procent zu leistenden Zuschuß nicht interessirt waren, so konnte es Vorschriften über die Vertheilung der Unterstützungslast der einzelnen Fälle an die einzelnen Gemeinden streng genommen nicht geben; wenn gleichwohl das Gesetz Festsetzungen bezüglich eines Hilfsdomizils enthält, so können diese ihrem materiellen Inhalt nach nur eine administrative — nicht eine finanzielle — Verpflichtung für die Gemeinde begründen, sich der einzelnen Fälle anzunehmen und bezüglich derselben die zur Herbeiführung der Unterstützungsbewilligung erforderlichen Schritte zu thun; an-

*) Dekret vom 11. brumaire II. De Watteville, Bd. I. S. 28. Dasselbe ergänzt das Dekret vom 24. vendémiaire.



scheinend sollten die betreffenden Bestimmungen auch für die Beurth
des Domizils der Bettler, welches für die Entscheidung über ihre
weisung in die Heimath bezw. ihre Ueberweisung an ein Arre
bestimmend war, maßgebend sein. Nach diesen Vorschriften
das Hilfsdomizil durch einjährigen Wohnsitz nach erreichter Großj
keit und bewirkter Einschreibung bei der Gemeindeschreiberei begr
wer ein solches noch nicht erworben, hat dasselbe in der Gemein
der zur Zeit seiner Geburt seine Mutter ihren gewöhnlichen Aufe
hatte. Ich werde auf diese Bestimmungen, welche fast allein vo
Armenpflege-Gesetzen der Revolution eine gewisse auch formelle Gül
behalten haben, später zurückkommen; zu einer unmittelbaren A
dung sind sie nur in einzelnen Spezialgebieten der Armenpflege g
Die ausschweifendsten Erwartungen wurden an die neue O
sation geknüpft; in dem üblichen Pathos jener Zeit gab ihnen B
Ausdruck, als er — am 22. floréal II — Namens des Wohlf
ausschusses die Annahme des Dekrets über das Buch der nati
Wohlthätigkeit befürwortete*). „Das Comité wird Euch von den
sprechen", sagte er; „dieser geheiligte Name, der bald in der R
nicht mehr gekannt sein wird, er rechnet auf Eure Anstrengunge
ihn vergessen zu machen.... Das Bettelunwesen, jene furchtbare
der Aussatz der Monarchie ist eine wandelnde Anklage, eine leb
Anschuldigung gegen die Regierung, welche sich täglich aus der Mi
öffentlichen Plätze, aus dem Innern der ländlichen Ortschaften un
den Herzen jener Gräber des menschlichen Geschlechts erhebt, di
der Monarchie mit dem Namen Hôtel-Dieu oder Hospitäler
geschmückt worden sind. Es ist nicht genug die Parteien n
zuwerfen, dem reichen Handel Blut abzuzapfen, die großen Ver
zu zerstören; dieß reicht nicht aus, um die Herrschaft der Ge
keit und der Tugend zurückzuführen; es muß noch vom Bod
Republik die Knechtschaft der nothwendigsten Bedürfnisse, die Sk
des Elends, und jene allzu gräßliche Ungleichheit zwischen den Me
verschwinden, welche dem Einen alles Uebermaß des Reichthums
Andern alle Angst der Noth zutheilt.... Der Konvent hat di
gerechtigkeit der monarchischen Gesetze zu repariren, den Name
Armen in den Annalen der Republik auszulöschen, das Bettelu
durch die Wohlthätigkeit zu verbannen und alle Bürger nachdr
an die Rechte der Menschheit und an die Pflichten der Arbeit zu erin
Und diese Erfolge glaubt Barrere, was die ländliche Bevölkerung a

*) Monnier, Histoire, S. 495.

inem jährlichen Staatsaufwande von kaum etwas mehr als fünfzehn
onen erzielen zu können; an Kosten der Ausführung des Dekrets über
uch der nationalen Wohlthätigkeit wird berechnet*): An Pensionen
000 alte Ackerbauer, 17000 alte Handwerker, 29750 arme Mütter,
0 arme Wittwen ein Gesammtbetrag von 9574000 Livres; sodann
ehalt für 1665 Aerzte 826000, an Kosten der Anschaffung von
Arzneibüchsen (8 pro Distrikt, jede zu einem Kostenbetrage von
res) mit 133200 Livres, für Vorräthe an Reismehl und Kar-
zur Ernährung der Kranken 50 Livres pro Distrikt; endlich an
nterstützungen für 5312 kranke Kinder 581664 und für 15938
Erwachsene und Greise 2908685 Livres; was alles zusammen
1299 Livres ergibt. Die Grundlagen dieser Berechnung waren
in abstrakter und ganz oberflächlicher Weise gefunden oder viel-
konstruirt worden; um zu der Normalzahl von zusammen 6 erwerbs-
igen alten Ackerbauern und Handwerkern für tausend Einwohner
langen, nimmt Barrere an, daß die Armen in Frankreich ein
zigstel der Bevölkerung, also fünfzig auf tausend betragen; von
fünfzig seien jedoch nur die Hälfte erwerbsunfähig; von diesen
Erwerbsunfähigen seien die Hälfte Kinder; von den übrigbleibenden
ähr zwölf) die Hälfte Frauen, was einen Rest von sechs erwerbsun-
n alten Männern ergebe. Aber auch zur Erfüllung jener ihrem Umfange
in so unzureichender Weise festgestellten Verpflichtungen wurden
einmal die Mittel überwiesen; eine zweimalige Votirung von
al zehn Millionen in Assignaten — 9. thermidor und 21. plu-
III — zu Almosenzwecken waren die einzigen Bewilligungen,
em Erlaß jener Dekrete folgten; bei der ersten Feier des dem
ck gewidmeten nationalen Festes sah man ferner etwa zwanzig arme
e, die gegen ein Taggeld von je 6 Livres die Spiele der Kinder
n Tuilerien leiteten. Zur Anweisung von Pensionen auf Grund
Gesetze ist es wohl niemals gekommen; ebenso wenig dachte man
Errichtung der Repressions- oder Arbeitshäuser und an die Ko-
von Madagascar. Wie die früheren, blieben daher auch die
erwähnten Gesetze ein todter Buchstabe; wäre es zu einer Durch-
ng wirklich gekommen, so würde sich hierbei die gänzliche Unhalt-
t des Systems ergeben haben; dasselbe war ein Werk lediglich
tischer Konstruktion; vom Boden der bestehenden Einrichtungen
der Erfahrung hatte man sich gänzlich entfernt. Man würde
en Unrecht thun, die Schuld für die Unhaltbarkeit des Reform-

*) Monnier, Histoire, S. 502.

projekts allein dem Konvent zuzutheilen. Der rednerische Bomb
mit dem die Akte der Gesetzgebung angekündigt werden, die phras
hafte Ausdrucksweise, die stärkere Accentuirung der Umkehrung a
sozialen Verhältnisse und die zahlreiche Vorschriften charakterisire
Uebertreibung gehören allerdings demselben an; aber die administ
tiven Ideen, welche sich in dem Inhalt jener Gesetze ausdrücken, s
eine Erbschaft der Constituante; die Mängel, welche sie zu unfruchtba
machen, sind schon den Larochefoucauld'schen Vorschlägen eigen.
Grundfehler beruht darin, daß dem Staat die unmittelbare finanzi
Verantwortlichkeit für die Lösung von Aufgaben auferlegt wurde,
deren zweckmäßige Erfüllung die Gewissenhaftigkeit, Sachkenntniß
das auf eigener Betheiligung des vertretenen administrativen Verban
beruhende Interesse einer den Verhältnissen nahestehenden Behö
eine unentbehrliche Bürgschaft bildet. Die Selbstthätigkeit solcher
gane wollte jene Gesetzgebung durch einengende, die Aktion der unte
Behörden gewissermaßen mechanisch begrenzende materielle Vorschrif
und durch ein komplizirtes bureaukratisches Räderwerk ersetzen; sie
fehlte damit jenen Weg, auf den Necker in zwar vorsichtiger, aber v
kommen deutlicher und treffender Weise hingedeutet hatte: die
sammenfassung der in den lokalen Instituten vorhandenen Kräfte
Mittel durch eine kräftige und mit gewisser finanzieller Selbständig
ausgestattete mittlere — d. h. provinzielle oder departementale Verwaltu
Aber eine solche Organisation, zu deren Durchführung die alte
narchie gegenüber den mannigfachen entgegenstehenden Interessen der
vorrechtigten nur bei einem sehr energischen Vorgehen der obersten Sta
gewalt die Befähigung gehabt haben würde, lag nicht im Ideenkreise
Revolution; diese war beherrscht von der Befürchtung, daß in den
selbständigem Wirkungskreise ausgestatteten Departements oder
meinden die alten bevorrechtigten Korporationen wieder entstehen
daß solche Zwischenglieder die unmittelbaren Beziehungen des Sta
zu den Bürgern lähmen würden. In sehr charakteristischer Weise dr
sich diese Auffassung in den vorher citirten Worten Larochefoucauld's a
welcher von der Basirung der Armenpflege auf die Departements
halb abräth, weil dieselben hierdurch der Centralgewalt gegenüber iso
werden würden; aber sie findet sich auch in anderen organisatoris
Bestimmungen schon der konstituirenden Versammlung mannig
wieder. „Der Staat ist Eines", heißt es in der Instruktion,
welcher diese Versammlung das Gesetz über die Departemental-
theilung vom 22. Dezember 1789 begleitete. „Die Departements
nur Sektionen desselben Ganzen; eine gleichartig gestaltete Verwalt

alle in einer gemeinsamen Regierungsweise umfassen. Wenn inistrativen Organe, indem ihnen eine gewisse Unabhängigkeit bständigkeit in der Ausübung ihrer Funktionen beigemessen ie Berechtigung erhielten, nach ihrem Belieben die Grundsätze men der Verwaltung zu verändern, so würde der Widerstreit iderbestrebungen bald die Regelmäßigkeit des allgemeinen Ganges altung zerstören und die traurigste Anarchie hervorbringen" *). te, nachdem die Revolution die Zwischenglieder zwischen Staat elnen nahezu zerstört, die Entwicklung fast eines halben Jahr- dazu, um Gemeinde und Departement wieder mit einem gen Wirkungskreise zu umgeben.

in aber das neue System seinem positiven Inhalt nach nicht en trat, so war damit die negative Wirkung desselben nicht der Auflösungsprozeß, den die Dekrete des Konvents in der waltung inaugurirt hatten, begann vielmehr sich unaufhaltsam ehen. Die alte parochiale Armenpflege hörte auf, die dé- mendicité verfielen, wiewohl die neuen maisons de représsion gerichtet wurden, und die wichtigsten Glieder des alten Wohl- swesens wurden durch das Abnehmen aller Mittel vielfach hätigkeit gesetzt. Der Verlust der Zehnten, Octrois, Privi- d Staatsunterstützungen hatte bereits ihre ökonomische Existenz ils untergraben, es folgte nun die Beseitigung ihrer wichtigsten equelle durch die Einziehung und den Verkauf ihrer liegenden Das Dekret vom $\frac{\text{23. messidor II}}{\text{11. Juli 1794}}$ erklärt die Schulden der r, Armenhäuser, Hospitien, Armenbureaus und sonstigen user für Schulden der Nation; in derselben Weise übertrug es Staat das Grund- und sonstige Aktivvermögen aller dieser , das fortan nach den für die Domänen gegebenen Bestim- verwaltet und verkauft werden sollte; für die Bedürfnisse der sollte bis zum völligen Inslebentreten der neuen Organi- r Armenpflege die Wohlthätigkeitskommission des Konvents ihr zur Disposition gestellten Mitteln sorgen. Dieser Auf- de von ihr ebenso wenig genügend erfüllt, als die vom Kon- eordneten Vorstudien betreffs einer territorialen Vertheilung nkenhäuser und Errichtung von Departemental-Armenhäusern de und Krüppel einen Fortgang nahmen; die Wirkung war h hier nur, daß die bisherige Hospital-Armenpflege sich nahezu ohne daß irgend welcher geeigneter Ersatz geschafft wurde.

---

oucart, Eléments du droit administratif, 2. Aufl. Bd. II. S. 536.

Niemals war die Lage der nothleidenden Bevölkerung eine so t
gewesen als in jenen Jahren; inzwischen nahm der Verkauf d
spitalgüter seinen Verlauf.

Durch diese Umstände erklärt es sich, daß die Unzufriedenh
dem bestehenden Zustande sich täglich steigerte und der Wuns
Wiederherstellung der früheren Einrichtungen ein allgemeiner
Schon am 29. Juli 1795 war beim Konvent ein Antrag auf
gabe der Güter an die Wohlthätigkeitsinstitute eingebracht word
Dekret vom 9. fructidor III / 26. August 1795 verfügte vorläufige Sistirung der weiter
äußerung; ein ferneres Dekret vom 2. brumaire IV / 24. Oktober 1795 gab den Verwa
der Wohlthätigkeitsanstalten die Disposition über die Einkünfte
Aber nahezu drei Fünftel jener Güter waren inzwischen verka
blieb daher die Aufgabe übrig, für Ersatz zu sorgen. Aber vor All
eine Rekonstruktion der Verwaltungen selbst erforderlich. Indem da
torium diesen Versuch unternahm, betrat es den einzigen damals m
lichen Weg; die kommunale und departementale Organisation,
früheren gesetzgebenden Versammlungen der Revolution Frankr
geben hatten, konnten bei dem Mangel eines den kommunale
bänden überwiesenen geeigneten Wirkungskreises und einer ihn
geräumten finanziellen Selbständigkeit eine Basis für die
sation der Armenverwaltung nicht bilden. Die Wiederbelebu
alten Hospitaleinrichtungen und die Schaffung der bureaux d
faisance an Stelle der früheren bureaux des pauvres der Pa
bildet daher unleugbar ein Verdienst des Direktoriums; ei
Regelung der Vorschriften zur Abwehr des Bettels und die
herstellung der dépôts de mendicité fügte das Kaiserreich hinz
Elemente des alten Armenwesens, wenn auch in veränderter
waren hiermit in die neue Entwicklung übernommen. Der fa
Charakter der Armenpflege ergab sich hieraus von selbst.

III. Direktorium und Kaiserreich.

1. Wiederherstellung der Hospitäler.

Die Rekonstruktion der Hospitalverwaltungen bildet den
des Gesetzes vom 16. vendémiaire V / 7. Oktober 1796. Nachdem schon vorher ein Ge
28. germinal IV / 17. April 1796 die Suspension des Verkaufs der Hospitäler bestäti
machte das erwähnte Gesetz vom 16. vendémiaire die Maßregel
definitiven; es bestimmte, daß die Civilhospitäler im Genuß ihrer
Renten und Grundzinsen zu verbleiben hätten; für die verkauften sol

anialgütern gleicher Art Ersatz geleistet werden und sollte der
at ihnen die Grundzinsen zahlen, die auf verkauften Hospital-
gehaftet hatten oder die inzwischen von Privaten durch Zahlung
Staat abgelöst worden waren. Den Munizipalitäten (Ver-
gen der Kantonalgemeinden) sollte die unmittelbare Aufsicht über
pitäler ihrer Cirkumskription zustehen, die Verwaltung derselben
rch eine aus fünf Einwohnern des Kantons zu bildende Kom-
geführt werden, welche von der Munizipalbehörde zu ernennen
mfaßte eine Gemeinde mehrere Munizipalgemeinden, so erfolgte
ennung der Mitglieder durch die Verwaltung des Departe-
Jede Kommission hatte für die Verwaltung der Gelder und
nen sowie die Rechnungslegung einen Einnehmer (receveur) zu
n. Die damals vorhandenen Anstalten, welche für Blinde und
mme bestimmt waren, fielen nicht unter vorstehende Bestim-
; ihre Unterhaltung blieb dem Staate reservirt. An die Stelle
rnennung durch die Munizipalverwaltung (Verfügung vom
z 1805) trat die durch den Minister des Innern; jedes Jahr unter-
Fünftel der Mitglieder der Erneuerung. Die königliche Ordonnanz
Februar 1818 endlich übertrug das Ernennungsrecht bezüglich der
der der Kommission für alle diejenigen Gemeinden, für welche
tellung der Maires nicht dem Könige selbst vorbehalten war,
äfekten, eine Bestimmung, welche demnächst auf alle Gemeinden
hnt, die Grundlage des bis in die Gegenwart hineinreichenden
es wurde. Nach dem Vendémiairegesetz wählten die Verwaltungs-
ionen den Präsidenten aus ihrer Mitte; im Jahre 1801 wurde
das Gesetz vom 5. November 1790*) wieder in Kraft gesetzt,
lchem der Maire geborenes Mitglied der Hospitalverwaltung
wurde bestimmt, daß er den Vorsitz führen und bei Stimmen-
t den Ausschlag geben solle. Zur Zuständigkeit der Kommissionen
die Verwaltung des Vermögens sowie die gesammte innere Ver-
; über die Zulassung der Hilfsbedürftigen zur Aufnahme in das
entscheiden sie allein. Sie stehen unter Aufsicht des Unter-
n, des Präfekten und des Ministers des Innern; die Er-
des Einnehmers, die ihnen ursprünglich ebenso wie die aller
Beamten zustand, wurde durch eine Instruktion vom 20. April
em Minister übertragen.

ur allmählich begann der durch diese Bestimmungen geschaffene
t zu funktioniren, da der Ersatz für die verkauften Hospital-

Ministerial-Cirkular vom floréal IX (ohne Datum). De Watteville,
char. Bd. I. S. 77.

güter, so positiv er auch zugesagt war, doch sich mit großer S
keit vollzog; man fuhr Anfangs sogar fort, die Domänen zu v
und sie auf diese Weise der Verwendung zum Ersatz der Hosp
zu entziehen. Die Noth der Hospitäler erreichte gegen Ende d
hunderts ihren Gipfel; sie waren nicht mehr im Stande, die
steuer zu bezahlen. Erst mit dem Konsulat begann sich a
diesem Gebiet wieder eine energische und planmäßige Staats
zu zeigen; eine Verordnung vom $\frac{\text{13. brumaire IX}}{\text{6. November 1800}}$ *) überwies den
tälern zum Ersatz für ihre verkauften Güter Domänen zu einem G
ertragswerthe von jährlich vier Millionen. Die Mehrzahl dieser D
bestand aus eingezogenen Gütern der Emigrirten, deren deßfall
schwerde jedoch durch ein Staatsrathsgutachten vom 23. April 1
schläglich beschieden wurde. Erst unter der Restauration erhie
Emigrirten einen Theil der zum Hospitalvermögen geschlagenen G
den Fällen zurück, in denen den Hospitälern hierfür durch eine and
seit dem Jahre V eingetretene Erhöhung ihrer Dotation Ersatz
war; die näheren Bestimmungen darüber sind in dem Ges
5. Dezember 1814 und der Ordonnanz vom 11. Juni 1816 e
Wie für die verkauften Güter, so sollte nach dem Vendémia
und dem Gesetz vom $\frac{\text{20. ventôse V}}{\text{10. März 1797}}$ **) auch für die Grund- u
sönlichen Renten, die zum Hospitalvermögen gehört hatten u
äußert worden waren, ein Ersatz gewährt werden; derselbe
Renten derselben Art und desselben Betrages erfolgen; handelte
um Grundrenten, zu deren Zahlung inzwischen aufgehobene
verpflichtet gewesen waren, so sollten sie in das große Buch der
schuld eingetragen, waren sie inzwischen abgelöst, hier wieder h
werden. Der Beweis für Rentenberechtigungen, über die die U
verloren gegangen waren, wurde durch besondere Bestimmun
leichtert — Gesetz vom $\frac{\text{29. pluviose V}}{\text{17. Februar 1797}}$ ***). Es wurde ferner d
bereits oben erwähnte Verordnung vom $\frac{\text{13. brumaire IX}}{\text{6. November 1800}}$ die Sum
der Staat seit dem Jahre 1796 den Hospitälern für Pflege von
kindern, Militärpersonen und Marinesoldaten schuldig geworden n
Hospitälern nach dem Kapitalbetrage in Staatsrenten überwiesen.
wurden durch ein Gesetz vom $\frac{\text{4. ventôse}}{\text{23. Februar 1801}}$ †) alle dem Staat gehörigen

*) De Watteville, Législ. char. Bd. I. S. 71.

**) Daselbst, S. 44.

***) Daselbst S. 43.

†) De Watteville, Bd. I. S. 73. Dazu die Verordnung v. 7. mes
und die Ausführungs-Instruktion vom gleichen Tage. Daselbst S. 78.

nerkennung und Zahlung eine Unterbrechung erfahren habe, und
Pfründnern usurpirten Staatsdomänen den am nächsten be-
Hospitälern überwiesen und diese Institute in die Lage gesetzt,
n übertragenen Rechte im Wege des Prozesses geltend zu machen;
so der Dotation der Hospitäler manche neue Objekte zugeführt
hatte die Durchführung ihrer Rechte doch zahlreiche Verwick-
ur Folge, welche die Neigung, den Hospitälern bei Verfolgung
r Ansprüche Vorschub zu leisten, bei den oberen Behörden immer
rminderten. In dieser Weise wurde ein neues aus Grund-
nd Renten bestehendes Stammvermögen für die Hospitäler kon-
Inzwischen war denselben eine neue Einnahmequelle dadurch
n, daß Angesichts der Schwierigkeiten, welche damals die Ersatz-
für die Hospitalgüter fand, anfangs unter dem Namen taxes
ales indirectes et locales die Octrois durch die Gesetze vom
VII / 1798 und 27. frimaire VIII / 16. Dezember 1799 zu Gunsten der Hospitäler wieder zuge-
urden; das Gesetz vom 5. ventôse VIII / 24. Februar 1800 verpflichtete sogar die-
Städte, deren Hospitäler nicht im Besitz genügender Einnahmen
ch diese Abgaben, die nunmehr die Benennung octrois municipaux
enfaisance führten, aufzuerlegen; ein Gesetz vom 19. Mai 1802
n, daß auch die Hälfte der Gebühren für das Messen und Wiegen
ung der Ausgaben der Hospitäler zu verwenden sei. Aber es
selten die Hospitäler in den Genuß eines bestimmten Antheils
Ertrage jener Einkünfte gesetzt; regelmäßig flossen letztere in
e der Gemeinde, welche ihrerseits den Hospitälern eine auf
timmten Betrag fixirte Subvention bewilligten. Die Einrich-
Kommunalzuschüsse für die Hospitäler verallgemeinerte sich
.

2. Wohlthätigkeitsbureaus.

nn schon die Rekonstruktion der Hospitalinstitute sich nur zögernd
o ging die Organisation der Wohlthätigkeitsbureaus noch weit
r von Statten. Die grundlegenden Bestimmungen für die Ein-
dieser Institute sind im Gesetz vom 7. frimaire V / 27. November 1796 enthalten. Das
etzte sich aus fünf Mitgliedern zusammen, welche in aus mehreren
bestehenden Gemeinden durch die Centralverwaltung, sonst durch
izipalität (d. h. Kantonalverwaltung) zu wählen waren und welche
einen Einnehmer bestellten; für jede aus mehreren Kantonen be-
Gemeinde bezw. für jeden Kanton sollte die Central- bezw. Muni-
rde ein, oder wenn sie dieß für angemessen erachtete, auch mehrere

Bureaus errichten. Die Ordonnanz vom 31. Oktober 1821 *)
später die Ernennung der Mitglieder in derselben Weise wie
Mitglieder der Hospitalkommissionen. Als hauptsächliche Einnahm
durch das Gesetz vom 7. frimaire den Wohlthätigkeitsbureaus der
einer durch das gedachte Gesetz eingeführten Abgabe überwiesen,
im Betrage eines zehnprozentigen Zuschlags vom Entree aller
spiele, Bälle, Feuerwerke, Konzerte und sonstigen gegen Eint
veranstalteten öffentlichen Vergnügungen erhoben werden sollt
Dekret vom 9. Dezember 1809 machte demnächst die Erhebun
Abgabe zu einer dauernden. Außerdem wurden die Bureaus a
willige Gaben angewiesen; die Ministerialverfügung vom 5.
XI erweiterte dieß zu einer allgemeinen den Wohlthätigkeits
eingeräumten Befugniß, an den Kirchen Sammlungen zu vera
und an allen öffentlichen Orten Sammelbüchsen aufstellen zu
Eine Cirkularverfügung des Ministers des Innern (Lucien Bon
vom 19. vendémiaire IX **) setzt die Wohlthätigkeitsbureaus in d
desjenigen Vermögens, das den früheren Wohlthätigkeitsvereinen u
waltungen der Parochieen, Fabriken und Stiftungen, soweit
Unterstützung von Armen bestimmt war, gehört hatte; sie bezeic
Wohlthätigkeitsbureaus ausdrücklich als Nachfolger jener Instit
stellt daher auch formell den Zusammenhang mit denselben her.
überaus mangelhafte Fortschreiten der Organisation der Wohlthä
bureaus konstatirt die Verfügung; indessen war es angesich
Dürftigkeit der ihnen überwiesenen Einnahmen, welche in den
namentlich ländlichen Gemeinden theils überhaupt nicht vo
theils nur einen minimalen Ertrag gewähren konnten, kein
daß man sich mit der Herstellung solcher meist nur eine formel
stenz führenden Einrichtungen nicht beeilte ***). Das Besteuerun
das den alten parochialen Armenbureaus zugestanden hatte, wu
wieder hergestellt; die übertriebene Ausdehnung, die der Konv
Unterstützung von Armen außerhalb geschlossener Anstalten
hatte wieder einer völligen Vernachlässigung dieser Form der öffe
Armenpflege Platz gemacht. So erscheint denn auch in dem von
citirten, 1821 erschienenen Werke Dupin's die Wirksamkeit der Woh
keitsbureaus als eine neben der der Hospitäler zurücktretende und w
supplementäre †). Die Bemühungen des Grafen Neufchateau, Minis

*) Titel I Art. 4. De Watteville, Lég. char. Bd. I. S. 2

**) De Watteville, Lég. char. Bd. I. S. 70.

***) Dupin, Histoire, S. 415.

†) Dupin, a. a. O. S. 417.

von 1797 bis 1799, welcher über das Unterstützungswesen der
n Städte umfassende Ermittelungen veranlaßte und eine Sammlung
bezüglicher wichtiger Dokumente und Berichte veröffentlichen ließ,
on keinem nachhaltigen Erfolge. Die positive öffentliche Armenpflege
sich hiernach in die des Staats, der Hospitalanstalten und der
itigkeitsbureaus. Von verhältnißmäßig geringem Umfange war
biet der Armenpflege, auf das die unmittelbare Leitung des
sich erstreckte; es beschränkte sich auf die Blinden- und Taub-
anstalten, die zur Zeit des Vendémiairegesetzes vorhanden
Der Wirkungskreis der Hospitäler umfaßte die gesammte soge-
geschlossene Armenpflege, d. h. Fürsorge für in den Anstalten
e Kranke, Sieche, Greise und Geisteskranke; endlich die Pflege
ziehung der Findelkinder und Waisen. Die Vertheilung der
tzungen und die Pflege der Kranken in ihren Wohnungen, sowie
ung derselben mit ärztlicher Hilfe und Arznei machte den Wir-
is der Wohlthätigkeitsbureaus aus; seitens der Regierung
was die Unterstützungen anlangt, auf möglichste Ausdehnung der
ung von Gütern in natura, namentlich von Brod und Por-
ahrhafter Suppe hingewirkt. Ein Gegenstand endlich, mit dem
Wohlthätigkeitsbureaus befaßten, war die Fürsorge dafür, daß
inder in den Armenschulen Unterricht erhielten.

Grundsätzlicher Charakter der Organisation.

o wenig nun aber die geschilderte Organisation des Armenwesens
er einheitlichen grundsätzlichen Anschauung hervorgegangen, und so
das Produkt der thatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse ist,
ält sie doch die Grundlinien, innerhalb deren die öffentliche
flege sich entwickelt hat und die noch im heutigen Zustande
n völlig kenntlich geblieben sind. Das Charakteristische jener Or-
on läßt sich etwa in folgende Sätze fassen:

Die Armenpflege ist, soweit sie von den Hospitalanstalten und
hlthätigkeitsbureaus ausgeübt wird, in erster Linie auf selbst-
Einnahmeerträge des Stiftungsguts, besondere Abgaben, frei-
Zuwendungen und erst in zweiter Linie und zur Supplirung
innahmen auf Subventionen der Gemeinden bzw. ausnahms-
uch des Departements und des Staats angewiesen; unter den
digen Einnahmen nehmen wieder die Erträge des Stiftungs-
ne prävalirende Stellung ein, so daß thatsächlich ein großer
der Armenlast nicht auf der lebenden Generation, sondern auf
Vergangenheit aufgesammelten Ersparnissen ruht.

2) Dieser Selbständigkeit entspricht es, daß die Institute,
die Ausübung der lokalen Armenpflege zur Aufgabe haben, die H
anstalten und die Wohlthätigkeitsbureaus der Gemeindeverwaltu
untergeordnet, sondern ihr koordinirt sind und durch eigene, zw
der Gemeindebehörde in einem gewissen organischen Konnex s
jedoch ihr gegenüber selbständige Organe repräsentirt werden
Einfluß, den die Gemeindeverwaltung auf die Verwaltung der
thätigkeitsanstalten ausübt, ist demgemäß ein wesentlich indirekter;
wird theils dadurch, daß der Bürgermeister Vorsitzender der Verwa
kommission von Hospitälern und Wohlthätigkeitsbureaus ist, th
sofern die Wohlthätigkeitsanstalten sich nicht im Besitz zureichend
nahmen befinden und auf Zuschüsse der Gemeinde angewiesen sind –
die an die Bewilligung der Zuschüsse sich knüpfende Prüfung der

3) Die gesammte Gliederung der öffentlichen Armenpfleg
beherrscht durch den Gegensatz zwischen geschlossener und
Armenpflege, welcher in der Bestellung besonderer Organe fü
dieser Zweige seinen Ausdruck findet. Auch einander gegenüb
diese Organe — Hospitalkommissionen und Wohlthätigkeitsbure
selbständig und beruht die Ausübung eines etwaigen wechselseitige
flusses lediglich auf gegenseitiger Verständigung, welche durch de
stand, daß der Maire in beiden Kommissionen präsidirt, geförde

4) Die Armenpflege ist eine fakultative, d. h. eine na
Maße der vorhandenen Mittel sich richtende; sie ist, da d
Deckung der Ausgaben dienenden Mitteln die Dehnbarkeit
und der Zuschuß der Gemeinde ein lediglich accidenteller
freiwilliger, übrigens auch durch die finanzielle Lage der be
den Gemeinde wesentlich bedingter ist, eine in dem Maße ihr
stungen ungleiche. Dagegen liegt in der Bezeichnung der Arm
als einer fakultativen keineswegs die Charakterisirung dersel
einer willkürlichen; auch ist in der französischen Verwaltung d
streben stets dahin gerichtet gewesen, eine gleichartige Behandl
einzelnen Fälle wenigstens innerhalb des Wirkungskreises jedes e
Instituts herbeizuführen; nur sind die bezüglichen Maximen de
waltung niemals als Rechtssatz formulirt worden. Da dem Be
der Verwaltung die Qualifikation eines auf rechtlicher Nothwe
beruhenden Handelns fehlt, so haben auch die Vorschriften de
démiairegesetzes über den Unterstützungswohnsitz, welche unter best
Voraussetzungen die Gemeinde zur Fürsorge verpflichten, eine un
bare Anwendbarkeit nur in denjenigen Spezialgebieten der Arme
in denen der Boden der allgemeinen Grundsätze verlassen u

pflicht zur Fürsorge in den Bestimmungen durchgeführt worden
erhalb der allgemeinen Armenpflege finden sie lediglich mittelbar
r insoweit Anwendung, als etwa Hospitalverwaltungen und
ätigkeitsbureaus aus ihnen Normen für ihr Handeln entnehmen *).
m sind jene Bestimmungen für die Beurtheilung der Vor-
ngen, unter denen Bettler in ihre Geburts- oder Heimaths-
e zurückgewiesen werden können, von Bedeutung.

4. Dépôts de mendicité.

as Gesetz vom 7. frimaire V, welches die Wohlthätigkeits-
einführte, bestimmte, daß diejenigen Bettler, die außerhalb
eburtsortes ein Hilfsdomizil nicht erworben, nach der Gemeinde,
ie geboren, zurückzukehren hätten, widrigenfalls sie durch die Gen-
zwangsweise zurücktransportirt und mit dreimonatlicher Detention
verden sollten. Bei dem gänzlichen Verfall, in den die dépôts de
té geriethen, und der unterbliebenen Herstellung der maisons de
on fehlte es indessen an einem Mittel, jene Vorschriften zur Aus-
zu bringen; auch die neuen auf die Materie bezüglichen Strafbe-
gen des Code pénal blieben ohne den beabsichtigten praktischen Er-
st die kraftvolle Initiative Napoleon's führte zu einem energischen
mäßigen Vorgehen; in dem von ihm in Bayonne persönlich **)
rzog von Bassano in die Feder diktirten Dekret vom 5. Juli
estimmte er, indem er das Verbot des Bettelns für das ge-
Gebiet des Reichs wiederholte, daß in jedem Departement
lb vierzehn Tagen nach Einrichtung und Inbetriebsetzung des
epots das Inslebentreten der Anstalt von dem Präfekten öffent-
zwar in allen Gemeinden bekannt zu machen und hierbei an
Subsistenzmitteln nicht versehene Personen die Aufforderung,
das Depot zu begeben, zu richten sei. Nach erfolgter drei-
Bekanntmachung sollte jeder alsdann noch betroffene Bettler
und dem Depot überwiesen, im Falle gleichzeitiger Land-
i aber mit Gefängniß bestraft werden. Die Errichtung und
ation der einzelnen Depots wurde je einem besondern Dekret
ten; die Kosten sollten vom Staat, dem Departement und den
gemeinsam getragen werden. Mit diesem Dekret wurden dem-

Die bezügl. Bestimmung der Instruktion vom 8. Februar 1823. Theil III.
ap. II. Alinea 7. (de Watteville, Lég. char., Bd. I. S. 224 ff. ist
allgemein zur Ausführung gelangt.
Block, Dictionnaire de l'administration française, s. v. mendicité.

nächst die Bestimmungen des Code pénal in Uebeinstimmung gebr
in seiner nunmehrigen Fassung machte der Artikel 272 die Bestrafu
einfachen Bettels — der qualifizirte war überall strafbar **) — da
hängig, daß für den betreffenden Ort eine zur Abwehr des Bettels b
Anstalt eingerichtet sei und sich im Betriebe befände; im Weg
indirekten Nöthigung glaubte man die Departements zu thunlic
gemeiner Einrichtung von Bettlerdepots bestimmen zu können.
That entstand auch vermöge des Nachdrucks, mit dem die damal
gierung die Sache verfolgte, rasch eine erhebliche Anzahl neuer D
man zählte innerhalb der nächsten vier Jahre 59 solcher Anstalt
auf Aufnahme von 22 500 Bettlern berechnet waren. Aber
Depots wurden wirklich eröffnet; manche dieser Anstalten erhielte
die dem Zwecke entsprechende Verwendung, indem sie als Unterk
Geisteskranke, Idioten und epileptische Personen benutzt wurden.
viel geringerer Eifer wurde unter der Restauration und der
Monarchie der Sache dieser Anstalten zugewendet ***); viele
gingen ein; erst unter dem 24. Februar 1840 wurde durch ei
kular des Ministers des Innern (Duchatel) der Angelegenh
neue Anregung gegeben. Das Ergebniß derselben war die Err
von einer Anzahl neuer Anstalten; man zählte im Jahre 18
Ganzen zwanzig Depots, von denen sechszehn durch die Departe
vier durch die betreffenden Gemeinden unterhalten wurden; b
erstgenannten sechszehn Depots waren, da einzelne dieser An
mehreren Departements gleichzeitig dienten, fünf und zwanzig D
ments betheiligt †). Manche Depots fungirten zugleich als
anstalten, in denen und zwar meist in abgesonderten Abtheilungen
Sieche, auch wohl Idioten und Schwachsinnige Aufnahme fanden. S
das in den fünfziger Jahren für das Moseldepartement gegründe
pot in Gorze von Anfang an gleichzeitig zur Armenanstalt bestimm
Nach dem Reglement für das Depot in Nevers sind zur Au
zugelassen: 1) Verurtheilte Bettler nach Beendigung ihrer Gefä

*) De Magnitot (préfet de la Nièvre), De l'assistance et de l'ex
de la mendicité. Paris, Firmin Didot Frères 1856, S. 34 fg.

**) Das Nähere hierüber bei Peau Saint-Martin, De l'assistance
vince spécialement de la mendicité. Paris, Guillaumin et Comp. 1874,

***) Bei den bezüglichen Aeußerungen de Magnitots (S. 38 fg.) ist a
zu beachten, daß demselben (als Präfekten des dritten Kaiserreichs) eine
Voreingenommenheit für das napoleonische Regime eigen zu sein scheint.

†) De Magnitot, S. 40, 41. Angeblich bestanden 1872 45 Dep

††) Bericht des Präfekten (Grafen Malher) an den Minister des Inne
16. Dezember 1852. (Ungedruckt im Metzer Bezirksarchiv).

2) Personen, die nach geführtem Nachweise ihrer gänzlichen
zum Eintritte in die Anstalt ermächtigt werden*). Wie sich
Notizen, welche durch die weiter unten zu erwähnende parla-
he Enquête vom Jahre 1872/73 zu Tage gefördert worden
ıb, befand sich eine große Anzahl von Depots in schlechtem
r elendem Zustande; wenn es auch zu weit gegangen sein
gesammte Gesetzgebung über das Betteln in Frankreich, wie
einem Berichte des Generalraths des Departements der
ronne**) vom Jahre 1872 geschieht, als einen todten Buch-
bezeichnen, so wird sich doch kaum daran zweifeln lassen, daß
veig der Verwaltung zu den in Frankreich am meisten ver-
ten gehört, ein Zustand, der offenbar auf einen an oberster
rwaltenden Mangel an Interesse für dieß den Departements
e Verwaltungsgebiet zurückzuführen ist.

Bettlern, welche nach der Heimathsgemeinde zurück dirigirt
nd Arme, welche dieselbe wieder erreichen wollen, auf der
nöthigen Unterhaltsmittel zu sichern, werden denselben
rweisung der ihnen von den Verwaltungsbehörden***) auszu-
Reiseroute durch die Ortsbehörden Reiseunterstützungen im
von 3 Sous für den Myriameter gezahlt, ein Verfahren, das
ie in Kraft gebliebenen, von der Nationalversammlung unter
Mai und 13. Juni 1790 erlassenen Gesetze gründet. Die
g dieser Reiseunterstützungen erfolgte früher aus Staats-
ist aber dadurch, daß das Gesetz vom 10. Mai 1838 jene
ter die departementalen obligatorischen Ausgaben aufgenom-
eine Last der Departements geworden.

Zweige der departementalen Armenpflege.

Vorbemerkung.

der Verpflichtung zur Erstattung der Reiseunterstützungen
Unterhaltung der Betteldepots, welche letztere heute nicht mehr
meine und obligatorische Last der Departements bildet, abge-
chen Waisen- und Irrenpflege das Gebiet der departementalen
nehr derjenigen departementalen Armenpflege aus, welche auf

---

eglement vom 15. Oktober 1855, Art. 1. De Magnitot, S. 446 ff.
nquête parlamentaire sur l'org. de l'ass. publ. dans les campagnes
. I. S. 309.
uständig sind zur Ausstellung die Präfekten. Min.-Cirk. vom 25. Oktbr. 1833.

allgemeinen, für diese Körperschaften verbindlichen Normen beru
den auf freiwilligen Entschließungen der Departements sich grü
Leistungen derselben in anderen Gebieten der Armenpflege w
später besonders handeln. Waisenpflege ist hier im weitesten,
sorge für Findel- und verlassene Kinder einschließenden Sinne
wie demnächst näher erläutert werden wird. Auch diese Aus
einzelner Gebiete aus dem Kreise der lokalen Armenpflege
das Erzeugniß theoretischer Erwägung, vielmehr sind es
Linie praktische, den thatsächlichen Verhältnissen und der Weiter
der administrativen Organisation entnommene Gesichtspunkte, w
jenen speziellen Bildungen geleitet haben. Die bezügliche Ent
hat sich daher keineswegs nach einem einheitlichen Plane, so
einer für beide Spezialgebiete ganz verschiedenen Weise vollzog
insoweit ist das Fundament ein gemeinsames, als in beiden F
den steigenden Anforderungen gegenüber unzureichende finanzi
stungsfähigkeit der lokalen Institute zu dem Zurückgreifen auf di
wirthschaftliche Kraft der Departementalverbände führte.

I. Waisenpflege (service des enfants assistés).

1. Historisches.

a) Altes Regime.

Das Mißverhältniß zwischen der Leistungsfähigkeit der
Institute und den an sie gerichteten Anforderungen trat zuerst
Waisenpflege hervor. Schon unter dem alten Regime waren
sprüche erhebliche und stets steigende gewesen; ein weiteres Anwach
die Gesetzgebung der Revolutionszeit und des ersten Kaiserreichs zu

Ich habe hier den Ausdruck „Waisenpflege“ gewählt, we
einer kurzen und gemeinverständlichen deutschen Bezeichnung
jenige fehlt, was in Frankreich die Fürsorge für die jetzt sog
enfants assistés in sich begreift; von den Kindern, welche Ge
dieser Fürsorge sind, haben thatsächlich die Waisen im eigentliche
immer die bei Weitem geringere Zahl gebildet; schon bei den in d
beiden Jahrhunderten der alten Monarchie seitens der öff
Wohlthätigkeit getroffenen Veranstaltungen stehen nicht die eig
Waisen, d. h. die legitimen Kinder verstorbener Eltern, son
von ihren Eltern oder Müttern verlassenen oder ausgesetzten
im Vordergrunde; die große Zahl der sogenannten Findelkinder
auf der außerordentlichen Verbreitung, welche von Alters her die
des Kinderaussetzens in Frankreich hatte und welcher durch di

re Wohlthätigkeitspflege, die jenen Kindern zu Theil wurde, noch
orschub geleistet worden zu sein scheint. Allerdings sind von den
ten der ältesten, zu Gunsten hilfloser Kinder errichteten Anstalten
lkinder noch ausgeschlossen; Karl VII. bestimmte bei Bestätigung
ftung des Hospitals zum heiligen Geist in Paris unter dem
st 1445*) ausdrücklich, daß in die Anstalt nur aus legitimen
rvorgegangene Waisen, nicht Findelkinder Aufnahme finden
eine gleiche Ausschließung der Findelkinder ordnete Franz I.
er im Jahre 1536 das Hospital der enfants Dieu (später
rouges genannt) für die zurückgebliebenen Kinder im Hôtel-
rstorbener Eltern gründete**); unter den Motiven der erst-
Bestimmung findet auch die Befürchtung Erwähnung, daß
eigtheit der Hospitäler, solche Kinder aufzunehmen, der Un-
t Vorschub leisten und die Zahl der unehelichen Kinder auf das Be-
ste vermehren werde; für die verlassenen Kinder unbekannter Eltern
her bei dem alten Brauch verbleiben, wonach am Eingang der Kirche
solche Kinder in einem Bett ausgestellt und die Vorübergehen-
Gaben für dieselben aufgefordert wurden. Da indessen der Er-
er Sammlungen ungenügend war, so wurde verordnet, daß die
tung zur Fürsorge für die enfants trouvés den Gerichtsherren
justiciers) obliegen sollte; diese Bestimmung, obwohl immer
ngeschärft und in Einzelfällen durch gerichtliche Entscheidungen zur
gebracht, ist jedoch bei den damaligen ungeordneten staatlichen
n wohl nie zu einer allgemeinen Durchführung gelangt. Jeden-
tanden in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts in Bezug
Behandlung der Findelkinder die traurigsten Mißbräuche; es
ichtet, daß dieselben für einen Taxpreis von 20 Sous an
Gaukler, Wahrsager u. s. w. verkauft zu werden pflegten,
e für ihre Zwecke abrichteten und nicht selten verstümmelten,
für den Behuf des Almosensuchens mit mehr Erfolg zu ver-
**).

se barbarischen Zustände waren es, welche die Aufmerksamkeit
Vincenz von Paula auf sich zogen; seiner Initiative verdankt
sivere Fürsorge für jene Kinder, welche die folgenden Jahr-
auszeichnet, den Ursprung. Ihm gelang es, wohlthätige

Travaux de la commission des enfants trouvés, constituée le 22 août
ris, imprimerie nationale 1850. Band II (Urkundenband) S. 18.
Daselbst, S. 21.
E. Laurent, L'état actuel de laquestion des enfants assistés. Paris,
in et Comp. 1876, S. 20.

Damen für das Schicksal der hülflos verlassenen Kinder zu int
und ein Hospital zu gründen *), in welchem ausschließlich solch
Aufnahme finden sollten; Ludwig XIV., welcher bereits i
1642 die unter dem Namen Hôpital des enfants trouvés
Anstalt mit einer jährlichen Rente von 4000 Livres ausgestat
erhob dieselbe im Jahre 1670, indem er sie gleichzeitig mit d
pital général in Paris vereinigte, in die Reihe der öffentli
stalten **). Aber je mehr sich hier eine regelmäßige Fürsorge fü
Paris ausgesetzt gefundenen Kinder entwickelte, desto mehr w
Zudrang zu der gedachten Anstalt; während die Zahl der in
spital aufgenommenen Kinder 1670 nur 312 betragen hat
sie nach 10 Jahren — 1680 — bereits auf 890, am E
Jahrhunderts auf 1500—1600, 1740 auf 3150, 1760 au
1770 auf 6918 gestiegen***); mehr als ein Drittel dieser Kind
solche, welche von außerhalb bezw. aus den Provinzen nach Pa
bracht worden waren. Die Beförderung nach Paris bildete
Gerichtsherren ein bequemes Mittel sich ihrer Fürsorgeverpflic
entziehen; obwohl die Beförderung von Kindern nach Paris w
streng verboten wurde, so war es doch nicht möglich, dieser U
steuern; ein trauriges Bild der bestehenden Mißbräuche ent
Berathungsprotokoll des Bureaus des Hôpital général vom
zember 1772†), worin konstatirt wird, daß von 6459 in de
10 Monaten des Jahres in das Hospital gebrachten Kindern 2350
vinzen angehörten; es wird nicht nur auf die solchen Anforderunge
über ganz ungenügenden Mittel des Hôpital des enfants trouvés
auf die außerordentliche Gefahr hingewiesen, der Leben und Gesund
der Kinder in Folge dieser Transporte unterliege; da die Ver
der Kinder nach Paris oft von den entlegensten Provinz
Auvergne, Bretagne, Flandern, Lothringen, Elsaß, den drei Bis
aus, sowie mit den ungenügendsten Vorsichtsmaßregeln ins We
wurde, so war es kein Wunder, daß ein großer Theil der Kin

*) Das Nähere hierüber bei Monnier, histoire de l'assistance
S. 395 ff.

**) Lettres patentes portant don au profit de l'Hôpital des
trouvés vom Juli 1642; Edit du roi pour l'établissement de l'Hô
enfants trouvés, uni à l'Hôpital géné al von Juni 1670; Travau
commission des enfants trouvés, instituée 1849. Band II, S. 24, 2

***) Auszug aus dem Berathungsprotokoll des Bureaus des Hôpita
vom 14. Dezbr. 1772. a. a. O. S. 199 fg.

†) cf. den soeben erwähnten Auszug; a. a. O. S. 199 ff.

nterwegs starb oder in einem Zustande ankam, der den Tod in den
Tagen nach der Ankunft zur Folge hatte. In Folge jener Bera-
urde ein Schreiben *) an die Staatssekretäre und den Generalkon-
er Finanzen gerichtet, um sie zu einem Einschreiten zu veranlassen;
etwa getroffenen Maßnahmen von erheblichem Erfolge gewesen
äßt sich billig bezweifeln, da noch bei Necker's erstem Eintritt
Ministerium jährlich circa 2000 Kinder aus den Provinzen
ris verbracht zu werden pflegten. Necker versuchte dem Uebel-
urch eine neue Verbotsbestimmung und dadurch beizukommen,
die Einrichtung von Anstalten zur Aufnahme von Kindern an
en Orten der Provinzen in die Wege leitete; aber die hierdurch
größere Leichtigkeit der Versorgung hatte wieder eine Vermeh-
r Zahl der der öffentlichen Fürsorge zur Last fallenden Kinder
ge **). Die große Zahl der von dem Hospital von Paris auf-
enen Kinder machte schon zeitig allgemeine Normen über die
bung des Dienstes erforderlich; das gesammte Detail desselben
ch umfassende Reglements geordnet ***). In der Regel wurden
der gegen Entgelt auf dem Lande wohnenden Ammen zur Er-
übergeben, demnächst — ebenfalls gegen einen bestimmten
sbetrag — bei Landleuten, Handwerkern oder Kaufleuten in Pflege
racht; die Zahlung des Pflegegeldes dauerte bei Kindern der
ch bis zum zurückgelegten sechszehnten Lebensjahre; wenn die Kinder
er von zwanzig Jahren erreicht hatten, waren sie berechtigt,
tlassung seitens der Pfleger zu fordern. Die regelmäßige
über die in Pflege gegebenen Kinder war den Pfarrern anvertraut;
n waren jährliche Inspektionen der Pflegestellen durch geeignete Per-
meist geistliche Schwestern — angeordnet. Nur Kinder, deren Pla-
ei Familien zeitweilig nicht gelang, sollten interimistisch ins Hospital
rufen werden. Aehnliche Reglements bestanden für die Ho-
anderer größerer Städte, wie die von Lyon; kleinere Hospitäler
en sich wie die Gerichtsherren nicht selten der Fürsorge durch
rung der Kinder nach Paris. Für die Beurtheilung, welche
den großen Hospitälern getroffenen Einrichtungen bei einsichts-

---

A. a. O. S. 201.

Necker, De l'adm. des finances, Bd. III S. 142. Die betr. Stelle
aments-Verordnung, welche die Beförderung der Kinder nach Paris wieder-
ot und ihre Aufnahme in die nächstbelegenen Hospitäler anordnete, bei
histoire S. 401.

Vgl. insbesondere das Reglement vom 28. März 1774 für Paris, trav.
mm. de 1849, Band II. S. 210 ff.; die Reglements für Lyon S. 223 ff.

vollen Zeitgenossen fanden, sind die Worte Necker's charakteri
„Unter allen Einrichtungen, welche wir dem Geist der Humani
danken", sagt er in dem bereits mehrfach citirten Werke i
Finanzen Frankreichs, „sind die zur Aufnahme verlassener Ki
stimmten Anstalten in meinen Augen diejenigen, deren Nu
meisten mit Uebelständen vermischt ist; ohne Zweifel hat die
werthe Errichtung solcher Anstalten verhindert, daß mitleidswürdig
das Opfer unnatürlicher Empfindungen ihrer Eltern wurden, ab
daß man es gewahrte, hat man sich daran gewöhnt, die Hospit
Findelkinder als öffentliche Häuser zu betrachten, in denen d
verän die Kinder der ärmsten seiner Unterthanen zu ernähren
unterhalten für gerecht erachtet; und diese Vorstellung hat, i
sich verbreitete, bei der Bevölkerung die Bande der Pflicht
elterlichen Liebe gelockert. Der Mißbrauch wächst täglich, und sei
schritte werden dereinst die Regierung in Verlegenheit setzen; aber
lung ist schwierig, so lange man nur Palliativmittel anwendet, die ä
Mittel aber würden erst dann Billigung finden, wenn die eingeriss
ordnung zu einem Allen in die Augen fallenden Grade gesteigert
wäre." Ein Abdruck der Stimmung, welche in dem Jahrze
der Revolution die wohlgesinnten Kreise beherrschte; Einsich
Unzureichlichkeit der kleinen Schutzmittel, aber ohne den G
größere zu wagen.

b) Revolution und Kaiserreich.

Das Interesse, welches das alte Regime den Findelkindern zug
hatte, übertrug sich auf die folgenden Regierungen; die Einrichtu
Unterstützung und Erziehung jener Kinder bildeten bald einen Ge
der Aufmerksamkeit der Versammlungen, welche seit dem Ausbr
Revolution die Geschicke Frankreichs leiteten. Auch hier waren d
Maßnahmen auflösende; das Gesetz vom 10. September 1790 hob
die Unterstützungen auf, die bis dahin einzelnen Pfarreien und Ho
zum Besten von Findelkindern gewährt waren; die Munizipalitä
Departements sollten statt dessen für die erforderlichen Mittel sor
weiteres Gesetz vom 10. Dezember desselben Jahres beseitigte die b
Verpflichtung der Gerichtsherren, sich der Pflege der auf ihren Te
ausgesetzten Kinder zu unterziehen. In jenen Berichten, die
des comité de mendicité der Herzog von Larochefoucauld-L
der Nationalversammlung erstattete, fand auch die Frage der

*) Necker, De l'adm. des finances, Bd. III. S. 141.

g bedürftiger Kinder umfassende Erörterung *); ein Gesetz-Ent-
der mit jenem Bericht vorgelegt wurde, beauftragt die Direktorien
istrikte mit der Fürsorge für verlassene Kinder, die bis zum 14.
15. Lebensjahre gegen Entgelt bei Familien untergebracht
n sollten; eine besonders wirksame Abhilfe versprach sich die Kom-
n von einem in Vorschlag gebrachten weiteren Gesetzentwurf,
r die Adoption der Kinder unbekannter Eltern für zulässig erklärte.
kteristisch für die Auffassung, aus der der Bericht hervorging,
in demselben ausgedrückte Zuversicht, daß die Konstitution von
eine Verminderung der Fälle hilflosen Verlassens von Kindern
ühren werde. „Die Konstitution," sagt Larochefoucauld, „welche die
hümer über einen sehr viel größern Theil von Einzelnen
ten wird, wird die Zahl der mit Eigenthum versehenen Familien
ren und die Fälle gänzlicher Armuth vermindern; sie wird, in-
e allen Fähigkeiten der Bürger die Richtung auf das öffentliche
sse gibt, indem sie für diesen gemeinsamen Zweck die Privat-
sen vereinigt, den elterlichen Gefühlen, den Tugenden des Privat-
eine Stärke geben, welche man jetzt kaum für möglich hält;
sie einem Jeden alle seine Rechte wieder zu Theil werden läßt,
über seine Pflichten unterrichtet und diese auf ihren wahren In-
rückführt, wird sie Jeden mit der Nothwendigkeit, sie zu erfüllen,
ringen; indem sie die Zahl der Ehelosen vermindert, wird sie
r Hauptursachen des Verlassens von Kindern beseitigen; und es
ifellos, daß sie, indem sie das Band der Ehe versüßt und das
derselben einer Menge von Bürgern, die davon bis jetzt ausge-
n waren, zugänglich macht, die Zahl der Heirathen vermehren
Sie wird eine Regeneration der Sitten bewirken; sie allein
iesen großen, diesen wichtigen Umschwung vollbringen." Ueber-
gliche Hoffnungen, an deren Stelle so bald Enttäuschung treten
Die damals vorgelegten Entwürfe wurden nicht Gesetz; die ihnen
unde liegende Auffassung wurde bald von der Gesetzgebung des
ts überholt. Nach jenem Gesetz vom 28. Juni 1793**) sollte
m Distrikt eine Anstalt eingerichtet werden, in welche schwangere
en sich zu jeder beliebigen Zeit ihrer Schwangerschaft behufs dem-
ger Abhaltung ihrer Niederkunft sollten zurückziehen können; den-
Müttern unehelicher Kinder, welche die Kinder selbst zu nähren
ten, wurden Unterstützungen zugesichert, für die nicht bei den

) Dieselbe ist im vierten Bericht enthalten. Travaux de la comm. de
Bd. II. S. 53 fg.
) De Watteville, Lég. char. Bd. I. S. 20.

Müttern verbleibenden Kinder wurde Unterbringung in Pfleg
Rechnung des Staats in Aussicht gestellt. Das Dekret vom 4
desselben Jahres krönte das Gebäude, indem es den früheren „e
trouvés“ die Benennung „enfants naturels de la patrie“ b
Die demoralisirenden Wirkungen dieser Gesetzgebung würden sich i
weiterm Umfange geltend gemacht haben, wenn den Bestimmunge
Gesetzes vom 28. Juni eine größere praktische Folge gegeben r
wäre; die durch dasselbe zugesicherten Unterstützungen und Pen
sind indessen, wie vorstehend erwähnt, wohl nie zur wirklichen Ann
gelangt. Auch auf diesem Gebiet bezeichnet der Eintritt des
toriums eine Rückkehr von utopischen Projekten zu nüchterner, pra
Auffassung. Fast gleichzeitig mit den Gesetzen, welche eine ge
lokale Armenverwaltung wiederherstellten, ordnete das Geset
27. frimaire V / 17. Dezember 1796 *) die Unterstützung der enfants trouvés; dasselb
die Fürsorge für neugeborne Kinder, welche von ihren Eltern ve
würden, den Hospitälern zu; sofern es diesen Anstalten behufs der
und Erziehung an den erforderlichen Mitteln gebrach, sollte die
gabe aus Zuschüssen des Staats bestritten werden. Die weiteren
führungsbestimmungen enthält eine Verordnung des Direktorium
30. vent. desselben Jahres **); danach sollten die Hospitalanstalte
nur zum vorübergehenden Aufenthalt der Kinder dienen, die,
nicht Krankheit und Gebrechen Hindernisse entgegensetzten, gan
sprechend den in den alten Reglements enthaltenen Vorschriften in
gegen Entgelt untergebracht werden sollten; die Aufsicht über die
habung des Dienstes sollte der Kantonalbehörde obliegen. Sow
Hospitäler die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Mitt
besaßen, waren diese von der Generalkasse der Hospitäler auf Ann
der Verwaltungskommissionen den Anstalten vorzuschießen un
Minister des Innern aus den hierzu bestimmten Fonds zu er
Aber auch diese Vorschriften waren weit entfernt davon, eine als
wesentliche Besserung des Zustandes herbeizuführen. Es dauerte
bis die Regierung eine regelmäßige Zahlung der den Hospitäle
erstattenden Beträge sicherzustellen vermochte; inzwischen aber w
Dienst, zumal bei den kleinen Hospitälern in solche Auflösung ge
daß nicht selten die Findelkinder ihrem Schicksal überlassen wurden
Eine durchgreifende Reform datirt erst vom Dekret vom 19. Januar 18

*) De Watteville, Lég. char., Bd. I. S. 43.

**) 20. März 1797.

***) Dupin, Histoire, S. 312.

†) De Watteville, a. a. O. S. 158.

lches Napoleon mit praktischem Blick das Brauchbare der bisher
nen Anordnungen zusammenfaßt.
Das Dekret gibt zum ersten Male dem Gebiet jener Fürsorge
estimmte Umgrenzung, indem es die einzelnen Kategorien von Kin-
welche Gegenstand derselben sein sollen, durch Definitionen be-
t; es sind deren drei: Die Kategorien der enfants trouvés, aban-
és und orphelins pauvres. Unter den ersteren werden Kinder
nden, welche, von unbekannten Eltern geboren, entweder ausgesetzt
en oder in die zur Aufnahme solcher Kinder bestimmten Hospi-
verbracht worden sind; enfants abandonnés sind Kinder bekannter
, welche anfänglich von letzteren oder an ihrer Stelle von Anderen
ogen, demnächst verlassen worden sind, ohne daß die Eltern er-
t oder für die Pflege der Kinder in Anspruch genommen werden
n; die Praxis hat dieser Kategorie die Kinder in Gefängnissen
Untersuchungsanstalten verwahrter oder in Hospitälern wegen
heit verpflegter Eltern für die Dauer der Haft bezw. Krankheit
gestellt; unter orphelins pauvres werden mittellose Kinder, deren
Eltern verstorben sind, verstanden. Jedes zur Aufnahme von
ts trouvés bestimmte Hospital soll mit einem tour, d. h. mit
Einrichtung versehen sein, welche die Aufnahme des Kindes ohne
ekanntwerden der die Aussetzung bewirkenden Person ermöglicht;
ahl der zur Aufnahme bestimmten Hospitäler ist auf höchstens
im Arrondissement festgesetzt. In Uebereinstimmung mit den
ren Anordnungen wird auch hier vorgeschrieben, daß die Erziehung
inder soweit als möglich nicht in den Hospitälern, sondern außer-
der Anstalten bei Familien stattfinden solle; sobald als angänglich
sie Ammen übergeben, vom Alter von sechs Jahren ab aber
uten oder Handwerkern gegen im Verhältniß des Alters und der
hme der Dienstleistungen abnehmendes Pflegegeld in Pflege gegeben
n, vom Alter von zwölf Jahren ab standen alle für den Dienst
Flotte befähigten männlichen Kinder zur Disposition des Marine-
ers; verfügte dieser über dieselben nicht, so wurden sie wie bisher,
unentgeltlich bei Landleuten oder Handwerkern, die Mädchen bei
innen, Näherinnen oder anderen gewerbtreibenden Frauen oder
briken oder Manufakturen untergebracht. Alle Kosten hatten die
täler zu übernehmen vorbehaltlich eines Beitrags zu den Pflege-
n, den dieselben aus einer — wie es im Dekret heißt — „vom
" herzugebenden jährlichen Subvention von 4 Millionen Franken
ie Gesammtheit der Kinderhospitäler erhalten konnten. Die Ge-
taufsicht und Vormundschaft über die unterstützten Kinder cen-

tralisirte sich bei den Hospitalkommissionen; mit der Ausübun
Vormundschaft war ein Mitglied derselben besonders beauftragt.
wenig nun diese Vorschriften ihrem Inhalt nach im Allgemeinen
enthielten, so bezeichnet das Dekret doch eine Art Abschluß; es
den Ausgangspunkt für die ganze weitere Entwicklung, wie sie
stehend im Einzelnen dargestellt werden wird. Weitere wichtige
mente in dieser Entwicklung sind gewesen: Der vom Minister
parin auf Grund eines über den gesammten Zustand der Armen
im Jahre 1837 dem Könige erstattete Bericht, die in den Jahren 18
und 1860/62 ausgeführten Enquêten, sowie endlich das Gesetz
5. Mai 1869 über die Ausgaben der Waisenpflege (loi relative
dépenses du service des enfants assistés).

2. Art der Pflege und Erziehung.

Von den Grundsätzen, die das Dekret aufstellte, hat sich der, n
die Erziehung der Kinder außerhalb der Hospitalanstalten bei Fa
vorschreibt, am meisten bewährt und maßgebend erhalten; wie in
die Ausführung desselben schon früher in der Trägheit und der man
den Einsicht der Hospitalbehörden nicht selten ein Hinderniß fan
haben auch die späteren Regierungen im Anschluß an das Dekret
Befolgung immer wieder einzuschärfen sich genöthigt gesehen.
vorübergehend machte in den Kreisen der Regierung das Bestrebe
geltend, an die Stelle jener Unterbringung bei Familien die Erzi
in landwirthschaftlichen Waisenanstalten oder Kolonieen zu setzen; d
Jahre 1860 über die unterstützten Kinder abgehaltene Enquête ha
mit diesen Versuchen und ihren Resultaten eingehend beschäftigt
Ergebnisse konnten nicht als befriedigende bezeichnet werden. Der L
jener Anstalten hatte bald genügende Erfahrung, bald der nöthige
gefehlt; die Disziplin war schwer zu handhaben; unverhältnißmäßi
Entweichungen von Zöglingen pflegten vorzukommen; die Kosten
stiegen um ein sehr Bedeutendes diejenigen, welche mit der Unterbri
der Kinder in Familien verbunden waren. Im Jahre 1860 best
in Frankreich 18*) solcher Anstalten, eine Zahl, die sich bald
verminderte und erst im letzten Jahrzehnt wieder zunahm**).

---

*) Rapport de la commission de 1861, S. 134.

**) An bedeutenderen Ackerbau-Kolonieen nennt Block — Statistique gé
de la France, 2. Auflage 1875, Bd. I S. 288 — fünf größtentheils au
Einkünften des eigenen Vermögens bezw. aus Vereinsmitteln erhaltene In
1879 bestanden 40 zum Theil für elsässische Knaben bestimmte landwirthsch
Orphelinate. Journal de la soc. de stat. de Paris, Jahrg. 1879. S. 29

Noch weniger günstige Erfolge hatten die Versuche aufzuweisen, Kinder
Kategorien zur landwirthschaftlichen Kolonisation Algeriens zu ver-
, obwohl diese Versuche in großem Umfange projektirt und unter
ndung verhältnißmäßig beträchtlicher Mittel in die Wege geleitet
. Im Jahre 1852 *) wurden auf den Vorschlag einer im Mi-
um des Innern zur Prüfung der Frage gebildeten Kommission
inder — den Hospitälern oder armen Familien von Paris und
end entnommen — nach den Orphelinaten von Bouffarik und
-Noun in Algerien dirigirt, bald folgten mit Hilfe der von ver-
nen Generalräthen bewilligten Unterstützungsfonds weitere 80
nach, die dem Orphelinat von Misserghin überwiesen wurden;
ngen Kolonisten, die zur Zeit ihrer Ueberführung 10 bis 13
alt waren, sollten bis zum Alter von 21 Jahren im Orphelinat
und während dieser Zeit zu landwirthschaftlichen Arbeiten an-
werden; dann sollte jeder eine Geldausstattung im Mindestbe-
von 100 Frcs. und ein Stück Land von 4 bis 8 Hektaren zur
ung erhalten. Es genügten indessen wenige Jahre, um die Aus-
sigkeit der Unternehmungen darzuthun; der Vorsteher des Or-
ts Ben-ak-Noun, Pater Brumauld selbst, welcher die erste Ueber-
ng von Kindern geleitet, rieth davon ab, der Sache in der bis-
Form weitern Fortgang zu geben und zwar hauptsächlich deß-
weil das Leben im Orphelinat nicht geeignet sei, bei der Mehr-
r Kinder die für die spätere Bewirthschaftung eines landwirth-
chen Anwesens nöthige Selbständigkeit zu entwickeln. Inzwischen
rteten im Senat Troplong — der bekannte langjährige Präsident
sationshofes — und Portalis die regelmäßige jährliche Entsendung
nterstützten Kindern nach Algerien; ein jenen Vorschlägen ent-
der Antrag, nach welchem jährlich 1200 bis 1500 Knaben den
rphelinaten zugeführt werden sollten, wurde dem Kaiser unter-
Die Vorschläge fanden jedoch nicht die Billigung der erwähnten,
hre 1861 zusammengetretenen Enquête-Kommission; die nach-
n Wirkungen des afrikanischen Klimas, die beträchtlichen durch
fenthalt in den landwirthschaftlichen Orphelinaten verursachten
sten, die Rücksicht auf den einheimischen Ackerbau, dem durch
pflanzung von Kindern nach Afrika Kräfte entzogen wurden, alles
ren Momente, welche gegen den Vorschlag sprachen; es kamen
die größeren Schwierigkeiten, die für die Erlangung geeigneter

Das Nähere hierüber in dem Rapport de la commission, instituée
ct. 1861 (vollst. Titel: Enfants assistés. Enquête générale ouverte en
Rapport de la commission, Paris, impr. impér. 1862). S. 149 ff.

Pflegestellen von einer Einrichtung befürchtet wurden, welche die Ki
vom 10. bezw. 12. Jahre ab, also zu einer Zeit, wo sie einigen Nu
zu bringen im Stande waren, den Pflegeeltern wieder entzog.
Kommission sprach sich daher gegen die erwähnten Vorschläge aus
scheint die Idee einer Verwendung unterstützter Kinder zur landwi
schaftlichen Kolonisation Algeriens später nicht weiter verfolgt wo
zu sein, vielmehr wurde die thunlichste Verallgemeinerung der Un
bringung der Kinder in Familien, für welche die Kommission sich
schieden aussprach, immer wieder dringend empfohlen. Auch h
bildet dieser Modus die regelmäßige Art der Erziehung und P
unterstützter Kinder.

3. Maßnahmen zur Verminderung der Fälle des Kinder-Aussetzens.

a) Allgemeines. Tours. Deplazirungs-System.

Viel weniger unbedenklich erschien die Leichtigkeit, welche das D
denen, die sich ihrer Kinder entäußern wollten, für die Ausführung i
Absichten gewährte. Allerdings enthielt die Vorschrift, nach welcher
Arrondissement nicht mehr als ein als Depot dienendes Hospital
handen sein sollte, dem vorgefundenen Zustande gegenüber eine
schränkung, welche die Zahl der zur Aufnahme von Kindern bestimm
Hospitäler ermäßigte; auf der andern Seite wurde durch die
ordnung, welche die Einrichtung eines tour zu einer für diese
stalten obligatorischen machte, dem Aussetzen von Kindern ein un
größerer Vorschub geleistet. Die Einrichtung der tours, aus It
stammend, scheint sich während des achtzehnten Jahrhunderts in
französischen Kinderhospitälern mehr und mehr eingebürgert zu ha
sie blieb jedoch bis zum Dekret von 1811 eine lediglich fakulta
nach dem Dekret belief sich die Zahl der im Gebrauch befindlichen t
in Frankreich auf 235; 56 Hospitäler nahmen ungeachtet des posit
Charakters der Anordnung die Einrichtung nicht an*). Ein tour
ein drehbarer Holzcylinder, dessen eine Hälfte mit einer Höhlung
sehen ist; diejenigen, welche dem Hospital ein Kind überliefern wo
geben mit einer an dem tour befindlichen Klingel ein Zeichen, wo
die mit der Höhlung versehene Hälfte des Cylinders nach außen
dreht und, nachdem sie das Kind aufgenommen, nach innen zurü
dreht wird. Die Verbringung der Kinder in die Hospitäler konnt

*) Ich entnehme diese Zahlen den Tabellen im Rapport de la commi
de 1861, S. 20 u. 25; nicht ganz stimmen mit diesen Zahlen die von Morg
Enfants assistés, Paris 1870, S. 3 mitgetheilten: 251 bezw. 55.

r Weise erfolgen, die den die Aussetzung bewirkenden Personen Geheimbleiben sicherte; die Bestimmungen des Code pénal, das Aussetzen von Kindern unter Strafe stellten, erlitten, wie ine lange gleichförmige Praxis der Gerichtshöfe festgestellt wurde, nwendung in Fällen, wo mittellose Eltern oder Mütter ihre dem Hospital übergeben hatten.

ie nachtheiligen Wirkungen der geschaffenen Erleichterung offen- sich zunächst in einem außerordentlich raschen Anwachsen der er Kinder, welche für Rechnung der Hospitäler verpflegt und werden mußten. Die Zahl der enfants trouvés et aban-, welche beim Ausbruch der Revolution 40000 bis 45000*) Jahre 1819 99346**) betragen hatte, belief sich im Jahre uf 116452 und stieg bis zum Jahre 1833 auf 129629. Die ung einer Anzahl von Kinderhospitälern — die zur Aufnahme ndern bestimmten Anstalten waren um 291 im Jahre 1812 auf Jahre 1833 herabgegangen***) —, wie sie auf Betrieb von nzahl von Generalräthen eintrat, schaffte keine merkliche Hilfe; irksamer zeigte sich ein anderes Auskunftsmittel, das die Ver- seit dem Jahre 1828 zur Durchführung zu bringen sich be- um den Eltern, die Kinder ausgesetzt hatten, die Aussicht auf Wiederanknüpfung von Beziehungen zu denselben zu benehmen en hierdurch den Ernst des von ihnen gethanen Schrittes zum niß zu bringen, beförderte man die Kinder behufs ihrer Unter- in ein anderes Departement, wo man passende Pflegestellen aussuchte; den Eltern ging auf diese Weise meist jede Spur er verloren; auch auf Kinder, die bereits in dem heimathlichen ment sich in Pflege befanden, dehnte man die Deplazirungs- l aus; die Gesammtzahl der in den Jahren 1834 bis 1837 Weise deplazirten Kinder wird auf 36493 angegeben; von urden 16339 von ihren Angehörigen oder den bisherigen reklamirt, so daß sie der Armenpflege nicht mehr zur Last nd die bezüglichen Fonds hierdurch eine beträchtliche Erleichterung en. Noch der Minister Gasparin in seinem im Jahre 1837

Diese Zahl nennt Dupin in Hist. de l'adm. des sec., S. 313. Nach icht des Ministers Lainé vom 25. Novbr. 1819 (travaux de la com- de 1849, Bd. II. S. 265) wären 1809 schon 67966, 1817 schon 97919 te Kinder vorhanden gewesen.

Gasparin, Rapport, S. 45. In diesem Jahre wurde die Zahl der er zum ersten Mal genau ermittelt. Dupin, der (1821) die Zahl der uf 60000 veranschlagt, scheint diese Ermittelungen nicht gekannt zu haben.

Zu vgl. die Tabelle im Rapport de la comm. de 1861, S. 21.

dem Könige erstatteten Bericht*) rühmt die heilsamen Wirkung[en] Maßregel. Gleichwohl muß sie sehr bald wieder aufgegeben [worden] sein, da sich später keine Spur derselben mehr findet; wenn sie zur Verminderung der Kinderaussetzungen wesentlich beigetragen [haben] mag, so mußte sie doch nach anderer Richtung hin ernsthaften [Be]denken begegnen; die Entfernung zwischen dem Hospital und den [Orten] der Unterbringung mußte die Auswahl guter Pflegestellen eben[so wie] die Aufsicht über dieselben den Verwaltungs-Kommissionen außerordent[lich] erschweren; auch mußte die Befürchtung späterer Zurückziehun[g der] Kinder gerade die besseren Pflegeeltern davon abhalten, sich zur [Über]nahme der Erziehung solcher Kinder überhaupt bereit zu erklären. [Man] mußte sich zu einschneidenderen Modifikationen des durch das [Dekret] von 1811 inaugurirten Systems entschließen, wenn man eine dau[ernde] Besserung der Verhältnisse herbeiführen wollte.

Zwei wichtige Aenderungen sind es, die von den dreißiger J[ahren] an in allmählicher, jedoch konsequenter und beharrlicher Weise [in die] Wege geleitet wurden: Die Unterdrückung der tours und die Einfü[hrung] der sogenannten zeitweiligen Unterstützungen; in beiderlei Richtun[g hat] der Bericht Gasparin's einen mächtigen Impuls gegeben.

b) Beseitigung der tours. Kinderschutzgesetz.

Mit der Unterdrückung der tours und ihrer Ersetzung durch [Auf]nahmebureaus (bureaux d'admission) war man seit 1834 [ener]gisch vorgegangen; von diesem Zeitpunkte ab genehmigte man g[rund]sätzlich die Entschließungen derjenigen Generalräthe, welche sich f[ür die] Beseitigung der tours entschieden; in Folge solcher Beschlüsse w[urden] in der Zeit von 1834 bis 37 67 tours geschlossen**). Eine erh[ebliche] Vermehrung der Kindesmorde, wie sie von manchen Seiten in [Folge] der Maßnahme befürchtet wurde, war nicht eingetreten; aber auc[h das] gewichtige Eintreten Gasparin's für ein solches Vorgehen verm[ochte] nicht allen Widerspruch gegen dasselbe verstummen zu machen. [So] hatte man in Paris mit dem Jahre 1838 damit angefangen, di[e Zu]gänge zum tour überwachen zu lassen; ungeachtet des erzielten [sehr] günstigen Erfolges und des namhaften Zurückgehens der Zahl der [Aus]setzungen in diesem Jahre mußte indessen die Maßnahme, um d[ie be]stehenden Vorurtheile zu schonen, einstweilen wieder aufgegeben werden. Gleichwohl nahm die Verminderung unter der Einwirkung des

*) Gasparin, Rapport, S. 370 ff.

**) Rapport de la commission de 1861, S. 25, 26.

***) Siehe die Tabelle in den Travaux de la commission de 1849, Bd. II. S

in gegebenen Impulses ihren raschen Fortgang; während
ie Gesammtzahl noch 217 betragen hatte, war sie 1836 auf
337 auf 151, 1838 auf 135, 1845 auf 97 herabgegangen*);
Jahre 1861 die bereits mehrfach erwähnte Enquête über die
ßten Kinder eingeleitet wurde, waren nur noch 25 tours vor-
**); in der Zwischenzeit war in Folge der Verwirrung, die die
des Jahres 1848 hervorriefen, ein kurzer Stillstand in jener
bewegung der Zahlen eingetreten. Allerdings hatte die im
849 durch Dufaure berufene Enquête-Kommission sich für die
ung der tours ausgesprochen; aber 55 Generalräthe hatten die
ltung befürwortet und hatte die rückläufige Bewegung in den
eine Stütze gefunden, welchen Thiers in seinem berühmten
re 1849 über die öffentliche Armenpflege erstatteten Bericht
gegeben hatte; ein von diesen Ansichten aus neu aufgestelltes
tiges Projekt wurde dem von der Kommission ausgearbeiteten
gesetzt***). Beide Projekte ersetzte der Staatsrath durch einen
twurf vermittelnder Tendenz, welcher lediglich bestimmte, daß
ours nur auf zustimmendes Gutachten des Staatsraths sollten
oder unterdrückt werden dürfen. Weder dieser Entwurf noch
ahre 1853 aufgestellter ähnlicher gelangten jedoch zur Annahme †)
1861 berufene zweite Enquête-Kommission fand daher in Bezug
Lösung der Frage noch freies Feld vor; sie entschied sich in
dingtesten Weise für die Aufhebung der tours. Von den 25,
Beginn der Enquête noch vorhanden waren, verschwanden
der Enquête in Folge der durch dieselbe gegebenen Belehrung
die übrig gebliebenen 5 ††) waren im Jahre 1870 beseitigt †††).
Stelle der tours sind überall Aufnahmebureaus getreten; die
der Kinder erfolgt hier jedoch nur, wenn bei ausgesetzten
die Umstände, unter denen sie aufgefunden sind, näher angegeben,

---

acroix, Du rétablissement des tours. Lettres pour servir à l'étude
question. Paris, Guillaumin et Comp. 1879, S. 9.
daselbst S. 27.
F. de Fontpertiuss, L'assistance des enfants naturels, le tour
et le secours aux filles-mères Paris, Guillaumin et Comp. 1878. S. 7.
C. Laurent, L'état actuel de la question des enfants assistés. S. 6.
Rapport de la commission de 1861, S. 27.
Morgand, Enfants assistés S. 3. Als ich im Jahre 1870 in Begleitung
gliedes der Hospital-Kommission von Marseille das in der Nähe der
gene Hôpital de la Trinité besichtigte, fand ich dort noch einen tour vor,
en ertheilten Aufschlüssen noch in Benutzung war. Derselbe konnte je-
Anstrengung ungeachtet nicht in Bewegung gesetzt werden.

bei Kindern, deren sich ihre Eltern entäußern wollen, über
Familienverhältnisse, Ursache der Entäußerung u. s. w. die er
lichen Mittheilungen gemacht werden. Die Sicherstellung der G
haltung, welche der tour gewährte, ist daher weggefallen; wenn frühe
dem Schutze dieses Geheimnisses, wie die Enquête von 1861 kon
in häufigen Fällen auch legitime Eltern von der Möglichkeit, die
Erziehung ihrer Kinder, ohne sich deßhalb übler Nachrede auszuset
die Verwaltung abzuwälzen Gebrauch gemacht hatten, so wi
Gelegenheit hierzu durch die neueren Einrichtungen nicht mehr g

Aber auch hiermit ist die Frage der tours nicht von der
ordnung verschwunden; jene Ansicht, welche in der beseitigten Ein
ein Bollwerk gegen das Ueberhandnehmen der Kindesmorde
immer wieder aufgetaucht, sie ist noch vor wenigen Jahren Geg
einer fast leidenschaftlich geführten Erörterung gewesen. Daß d
der Verurtheilungen wegen gegen das Leben der Kinder gerichtete
brechen seit der Beseitigung der tours eine Erhöhung nicht erfahr
läßt sich allerdings durch statistisch festgestellte Ziffern erweisen
es handelt sich hier auch um die sehr viel zahlreicheren Fälle, i
nicht sozusagen akute Handlungen, sondern Vernachlässigung od
absichtlich mangelhafte Ernährung und Pflege den Tod der Kin
beiführen; wenn hier schon in den Einzelfällen die Kausalität
sehr seltenen Fällen nachzuweisen ist, so entzieht sich noch vielm
Gesammtheit der Fälle irgend welcher statistischer Feststellung;
läßt eine hohe Sterblichkeitsziffer bei bestimmten Kategorien vo
dern auf das häufige Vorkommen von Fällen der beregten Art sc
Das außerordentlich ungünstige Sterblichkeitsverhältniß für die,
im Wege der Armenpflege, sei es für Rechnung der Eltern u
brachten Kinder niedrigsten Lebensalters begann von den sechsziger
ab immer mehr die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen; die öff
Meinung beunruhigte sich hierüber um so mehr, als der G
Kinder in den ersten Jahren außerhalb der Familie bei Landleu
ziehen zu lassen, in Frankreich namentlich in den großen Stä
weiter Ausdehnung besteht. Es bildeten sich Kinderschutzverein
im Jahre 1868 vorgenommene Enquête ergab für Kinder b
Alter von einem Jahr in denjenigen zehn Departements, in
vorzugsweise Pflegekinder aus Paris untergebracht wurden, ein
meines Sterblichkeitsverhältniß von 51, 68 pro 100, während
züglich der in den Gemeinden einheimischen Kinder vorgenom
Ermittelungen nur ein Sterblichkeitsverhältniß von 19,92

*). Ein Einschreiten im Wege der Gesetzgebung wurde vielfach ver- ein aus einem Vorschlage des Dr. Roussel hervorgegangener Entwurf Kinderschutzgesetzes gelangte im Jahre 1874 zur Annahme und unter dem 23. Dezember dieses Jahres publizirt. Das im Ge- orbehaltene, die Details der Ausführung regelnde Règlement inistration publique ist erst am 27. Februar 1877 nachge- *); auch die weitere Organisation hat sich viel langsamer vollzogen, ch dem Eifer, mit dem das Gesetz seiner Zeit ins Leben gerufen u erwarten gewesen wäre.

egenstand des besondern durch das Gesetz gewährten Schutzes lle Kinder im Alter bis zu zwei Jahren, welche nicht im der Eltern erzogen werden, sondern anderen Personen zur rung und Pflege gegen Entgelt übergeben werden. Die Be- ingen des Gesetzes beziehen sich theils auf die Bezeichnung bezw. ung derjenigen Organe, durch welche der Schutz gehandhabt soll, sowie auf die Feststellung der diesen Organen übertragenen nisse; theils knüpfen sie das Geben und Nehmen von Pflege- , sowie die Zulassung zum Ammendienst und zu dem auf Be- ig von Ammen und Vermittelung der Unterbringung von Kin- ezüglichen Gewerbebetriebe an die Erfüllung bestimmter formeller terieller Erfordernisse bezw. zu ertheilende desfallsige Konzessionen; ordnen sie eine für die Kontrole des gesammten Dienstes nöthige r- und Aktenführung an.

er amtliche Apparat zur Handhabung des Schutzes baut sich in er Abstufung auf; die oberste leitende Behörde ist der Minister nern, dem in dem comité supérieur de protection des en- du premier âge ein berathendes Organ zur Seite steht; vorbe- dieser obern Leitung centralisirt sich auch hier die eigentliche beim Präfekten (in Paris beim Polizeipräfekten), welcher in dieser keit ebenfalls durch ein Comité, sowie durch den Waiseninspektor cteur des enfants assistés) unterstützt wird; die lokale Aufsicht urch die Maires, ärztlichen Inspektoren und je nach Lage der de zu bildende Lokalkommissionen ausgeübt. Das comité supérieur

Laurent, L'état actuel, S. 8 ff. Diese Daten sind noch lange nicht die gsten; in einzelnen Departements, in denen das gewerbsmäßige Nehmen gekindern besondere Verbreitung hatte, wie im Morvan, soll die Sterblich- r 60, 80 und selbst 90 Prozent für einzelne Kategorien von Kindern er- ben, während dasselbe in besonders begünstigten Departements wie dem der nur 13 Prozent betrug.

Bulletin du ministère de l'intérieur Jahrg. 1877, S. 75 ff.

ist nach manchen Unterbrechungen seit dem März 1878 in dau
Funktion *); dasselbe hat gesetzlich aus einem von der Akadem
Medizin delegirten Mitgliede dieses Instituts, aus dem Präsident
Pariser Kinderschutzgesellschaft, der dortigen société de charité
nelle und société des crèches, sowie aus sieben ferneren durch
des Präsidenten der Republik berufenen Mitgliedern zu bestehen
für die einzelnen Departements zu bildenden Comités sollen besteh
aus zwei von dem betr. Generalrath delegirten Mitgliedern diese
sammlung, aus dem Waiseninspektor (in Paris dem Direktor der
lichen Armenpflege) und aus sechs anderen vom Präfekten ern
Mitgliedern, von denen einer der Zahl der ärztlichen Mitglied
Gesundheitsraths angehören, drei aus der Administration der g
anerkannten Gesellschaften, welche sich den Schutz oder die Fürsor
kleine Kinder zur Aufgabe machen, in Ermanglung solcher
schaften aber aus den Mitgliedern der Verwaltungskommission der
täler und Wohlthätigkeitsbureaus berufen werden sollen. Die
stituirung der Departemental-Kommissionen ist, wie es schein
langsam von Statten gegangen; vielfach haben es diese Kommi
nur zu einer formellen Existenz und Thätigkeit gebracht. Die B
der Lokalkommissionen ***) ist nicht obligatorisch; dieselbe wird a
Gutachten des Departemental-Comités vom Präfekten fü
jenigen Theile des Departements angeordnet, wo von solchen
missionen für die Zwecke des Gesetzes eine nützliche Mitwirkung
warten ist. Den Vorsitz in der Kommission hat in diesem Fal
Maire; die Mitglieder werden vom Präfekten ernannt, der au
Zahl der Mitglieder festsetzt; zu den Mitgliedern müssen zwei Fa
mütter und der Ortspfarrer (ev. auch ein Mitglied des protestan
Presbyterialraths oder des israelitischen Konsistoriums) gehören
ärztliche Inspektor, wenn ein solcher ernannt ist, hat in der Komm
berathende Stimme. Die Anstellung ärztlicher Inspektoren erfo
denjenigen Departements, für welche der Minister nach Ein
des Gutachtens die Nothwendigkeit einer solchen Maßnahme fes
die Ernennung gebührt alsdann dem Präfekten †). Die Thätigk

*) Zu vgl. der für die Durchführung des Gesetzes sehr lehrreiche
(ohne Datum) des Vizepräsidenten des comité supérieur — zugleich Urhe
Gesetzes — im Bulletin du ministère de l'intérieur Jahrg. 1880, S.
und der Bericht des Min. des Innern an den Präs. der Republik vom
1880, daselbst, S. 202 ff.

**) Gesetz, Art. 2.

***) Gesetz, Art. 2. Règlement, Art. 2 ff.

†) Gesetz, Art. 5.

s supérieur und des Departemental=Comités ist eine lediglich
liche; das com. sup. hat die Aufgabe, die von den Departe=
=Comités gelieferten Dokumente zusammenzustellen und jährlich
Minister über die Arbeiten der Comités, die Sterblichkeit der
und die herbeizuführenden Verbesserungen einen Bericht zu er=
hiermit auch, soweit Anlaß, Vorschläge bezüglich der Bewilligung
eldprämien an solche Personen zu verbinden, die sich durch ihre
ung für die Sache und die der letzteren geleisteten Dienste be=
r gemacht haben; der erste dieser Berichte ist der mehrerwähnte,
r. Roussel, dem Vizepräsidenten des com. sup., an den Minister
te und im Bull. du min. de l'intérieur des Jahres 1880
te. Nicht lediglich gutachtliche Behörden sind, wo solche ein=
t worden, die Lokalkommissionen; ihre Hauptaufgabe *) besteht darin,
hre Mitglieder, welche zu diesem Behuf die einzelnen Pflege=
unter sich zu vertheilen und von der Art der Pflege durch öftern
sich zu überzeugen haben, eine Aufsicht und Kontrole über die
n Pflegestellen auszuüben; in Paris und Lyon können den Kom=
en besoldete Visitatoren beigegeben werden; die Kommissionen sind,
e Aufsicht zu einer wirksamen zu machen, mit weitgehenden Befug=
egenüber den Pflegern ausgestattet, indem sie in Fällen, in denen
en oder Gesundheit des Kindes für gefährdet erachten, nach
ser Aufforderung der Eltern und Anhörung des ärztlichen In=
provisorisch und vorbehaltlich der Entscheidung des Präfekten
derweitige Unterbringung des Kindes bewirken; in dringenden
kann sogar der Vorsitzende der Kommission selbst die nöthigen
geln ergreifen. Der ärztlichen Inspektor **), wo ein solcher in
n ist, hat jedes innerhalb seines Bezirks in Pflege befindliche
onatlich mindestens einmal, aber auch sonst, wenn der Maire
zügliche Requisition an ihn richtet, zu besuchen; er visirt hierbei
n der Amme oder Pflegerin geführte Buch und trägt in das=
eine Bemerkungen ein. Auf alle wichtigen Wahrnehmungen
der ärztliche Inspektor den Maire bezw. den Präfekten aufmerk=
ährlich berichtet er über den allgemeinen Zustand seines Bezirks.
irt der Arzt bei der Amme oder dem Kinde eine ansteckende
eit, so kann er das sofortige Aufhören der natürlichen Ernährung
en; in sonstigen Fällen einer Krankheit des Kindes wird vom
der ärztliche Inspektor, bei dessen Behinderung ein anderer Arzt
ehandlung requirirt. Die Lokalkommissionen sollen regelmäßig

Ueber die Funktionen der Kommissionen besonders Art. 5—8 des Règlement.
Règlement, Art. 9—15.

monatlich eine Sitzung halten; dem Präfekten berichten sie jä
indem sie ihm zugleich diejenigen Ammen und Pflegerinnen, welc
besondere anerkennende Erwähnung verdienen, namhaft machen.
den ärztlichen Inspektoren als Honorar zu zahlenden Vergütungen
nach gutachtlicher Anhörung des Generalraths und nach Vorschl
Präfekten vom Minister festgesetzt.

Die Förmlichkeiten und Beschränkungen, welche den Kin
Pflege gebenden und nehmenden Personen auferlegt sind, hab
Zweck, die für die Kontrole und die Beurtheilung der Brauc
der Ammen und Pfleger erforderlichen Anhaltspunkte zu geben
mit der Aufsicht betrauten Organe über alle die Pflegestellen betre
Aenderungen auf dem Laufenden zu erhalten. Jeder, der ein K
entgeltliche Pflege geben will*), hat eine hierauf bezügliche Dekl
bei der Mairie, entweder der Gemeinde, in der seiner Zeit die
des Kindes angemeldet worden oder der Gemeinde, in der er, der
rirende, wohnt, abzugeben; gleichzeitig hat er der Amme oder Pf
einen Auszug aus dem Geburtsattest des ihr anvertrauten Kin
übergeben; die Deklaration, welche auf der Mairie in ein hie
stimmtes Register eingetragen wird, muß u. A. auch die Bedin
des mit der Amme oder Pflegerin abgeschlossenen Kontrakts er
machen. Jede Person, die als Amme oder Pflegerin ein Kind
Entgelt in Pflege nehmen will**), hat sich vorher mit zwei Atte
versehen, deren eines vom Maire und deren anderes von einer
auszustellen ist. Das Attest des Maire muß zunächst Personali
Civilstand der Pflegerin, sowie Angaben darüber, wann ihr j
Kind geboren ist, ob es lebt und ob, wenn es jünger als sieben
ist, das Nähren desselben durch eine andere die vorgeschriebenen
schaften besitzende Frau erfolgt, enthalten; es muß Auskunft erthe
soweit solche der Maire zu geben im Stande — über den Lebens
und die Erwerbsmittel der Pflegerin, über die gesunde Beschaffenh
Reinlichkeit der Wohnung; der Maire hat endlich die Pflegerin
zu befragen, ob ihre Wohnung mit einer Wiege und einem Feu
ausgestattet ist, ob und welche Kinder sie bereits früher gegen
in Pflege gehabt hat, wann und aus welcher Ursache die Zurüc
der Kinder erfolgt ist und ob sie sich noch im Besitz der die i
stehenden Kinder betreffenden Nachweisbücher befindet. Das ä
Attest, welches der ärztliche Inspektor, wenn ein solcher vorhande

*) Gesetz, Art. 7. Règlement, Art. 20—24.
**) Gesetz, Art. 8. Règlement, Art. 25—81.

en hat, muß bezeugen, daß die Amme oder Pflegerin die für die
ung eines Pflegekindes erwünschten Eigenschaften besitzt, sowie,
e weder an einem Gebrechen, noch an einer ansteckenden Krankheit
und geimpft ist; endlich hat die betr. Person sich mit einem Nach-
uche (carnet) zu versehen, das die nothwendigen Notizen über die
nalien der Kinder und den Pflegekontrakt enthält und das ins-
ere zur Eintragung der Visirungsvermerke des ärztlichen Inspek-
und der Mitglieder der Lokalkommission dient. Von der An-
des Kindes, von allen bezüglich der Pflegestelle eintretenden Ver-
ungen, ebenso wie von der Zurückziehung bezw. dem Tode des
ings hat die Pflegerin innerhalb bestimmter kurzer Fristen eben-
Anzeige zu machen*); das gesammte System der Anzeigen und
genseitigen Mittheilungen der betr. amtlichen Stellen, sowie ihrer
und Registerführung ist so organisirt, daß sowohl die mit der
t betrauten Behörden und Organe über alle Umstände, die für
flegeverhältniß von Einfluß sind, auf dem Laufenden erhalten
, als auch für die statistischen Uebersichten und Ermittelungen
thige Grundlage geschafft wird. Die Unterlassung der betreffenden
ationen und Anzeigen ist überall unter Strafe gestellt. Das
n eines zweiten Kindes außer dem Pflegekinde ist nur auf Grund
besondern, vom ärztlichen Inspektor oder, wenn ein solcher nicht
den war, einem andern Arzt ausgestellten Erlaubniß gestattet;
bedarf es einer besondern Erlaubniß der Lokalkommission oder
mangelung einer solchen des Maire, wenn eine Frau mehr als
inder in Pflege nehmen will.**) — Einer förmlichen Konzessions-
ist der Betrieb eines Ammenbureaus, sowie die gewerbsmäßige Unter-
ng von Kindern bei Nährerinnen oder Pflegerinnen unterworfen;
nzession wird vom Präfekten für den Fall, daß die Unterbringung
ndern auch in anderen Departements stattfinden soll, nach Kom-
ation mit dem Präfekten dieses Departements ertheilt; sie ist stets
uflich; sie muß die besonderen Bedingungen feststellen, denen der
bebetrieb mit Rücksicht auf das gesundheitliche und sittliche In-
sowie die öffentliche Ordnung sich zu fügen hat. Auch die
solcher Bureaus sind zu einer detaillirten Registerführung ver-
t***).

m den Pflegeeltern eine vermehrte Sicherstellung für die nun
iehenden Pensionsgelder zu gewähren und sie hierdurch zu

) Gesetz, Art. 9.
) Règlement, Art. 25, 26.
) Gesetz, Art. 11. Règlement, Art. 35—58.

regelmäßigerer Erfüllung ihrer Verpflichtungen in den Stand zu s
hat das Gesetz*) den Forderungen an Pflegegeld den Rang p
legirter Forderungen verliehen. Was die Kosten anlangt, welche
die Ausführung des Gesetzes der Verwaltung entstehen, so sollen
selben zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den betheiligten
partements getragen werden; bei Aufbringung der auf die Dep
ments fallenden Hälfte haben sich sowohl die Departements, aus
die Kinder herrühren, als die, in denen sie sich in Pflege befinden,
Verhältniß der Zahl der bezüglichen Kinder und im Uebrigen
einem Repartitionsmodus zu betheiligen, dessen Basen alle drei J
durch Verordnung des Ministers des Innern festgestellt werden sollen
Das Verhältniß, in dem die Ursprungsdepartements einerseits un
Departements des Pflegeorts andererseits bei Aufbringung der K
zu konkurriren haben, hat das Gesetz nicht festgesetzt; daß die aussch
liche Betheiligung des Staats und der Ursprungsdepartements gr
sätzlich richtiger gewesen wäre, wurde zwar nicht verkannt, eine He
ziehung auch der Departements, in welchen sich die Pflegestellen befi
erschien jedoch aus dem praktischen Gesichtspunkte unentbehrlich, we
bei Freilassung dieser Departements denselben an jedem Interesse an r
feiler Organisirung des Dienstes gefehlt haben würde. Eine Ministe
verordnung vom Jahre 1875 hat demnächst das Verhältniß der
theiligung für die nächsten drei Jahre derartig festgesetzt, daß die b
Kategorien der Departements zu gleichen Theilen zu konkurriren haben.
den Departements, in denen sich viele anderen Departements angeh
Pfleglinge befinden, ist indessen die Heranziehung mit der Hälft
eine große Härte empfunden worden, und hat dieß zu mehrfachen
trägen auf Herabsetzung der von den Departements des Pflegeort
übernehmenden Quote seitens der Generalräthe geführt***). Die g
liche Freilassung der Gemeinden rechtfertigt sich wohl durch den nicht
mäßigen Gesammtbetrag der Kosten und die mit demselben nicht im
hältniß stehenden Schwierigkeiten weiterer Untervertheilung; sie ents
der auf Ausdehnung der Betheiligung der größeren Verbände an den L
der Armenpflege und ähnlicher Kosten gerichteten Tendenz der neu
französischen Gesetzgebung.

*) Ges. Art. 14.

**) Art. 15 des Ges. Das Staatsbudget pro 1881 setzt (Kap. XXV
Budgets des Ministeriums des Innern) für die Zwecke des Gesetzes einen
von 500 000 Frcs. aus. Rev. gén. d'adm. (Min. de l'int.) Jahrg. 1880, Bd. II. S

***) Cf. den Th. Roussel'schen Bericht, S. 125 ff. a. a. O. Diese Herabse
auf 25 % ist inzwischen erfolgt. Instr. des Min. d. J. v. 14. Juni 188
Bull. du min. de l'int. Jahrg. 1880. S. 215 ff.

i dem Umfange, in welchem das Gesetz Elemente der Selbstver- zur Mitwirkung bei der Durchführung seiner Vorschriften hat, muß die Erreichung der angestrebten Zwecke sehr wesent- ch das Maß bedingt sein, in welchem es gelingt, jene Elemente ßig zu organisiren und ihnen das nöthige Leben einzuhauchen erhalten; daß die hierauf gerichteten Bemühungen der Ver- von dem erwünschten Erfolge begleitet gewesen seien, wird für im behauptet werden können; der im Vorstehenden mehrfach e Roussel'sche Bericht entwirft von den Fortschritten, welche die hrung des Gesetzes gemacht hat, kein besonders erfreuliches Zunächst hat es an oberster leitender Stelle lange Zeit an dem lichen Maß von Eifer und Energie gefehlt; das im Gesetz vorbe- Reglement, welches für den bezüglichen Dienstzweig die Grundlage heils erst schaffen sollte, erschien, wie bemerkt, erst nach mehr ijähriger Zwischenzeit und brachte dieß Zögern die Vorberei- wieder ins Stocken, mit denen in einem Theil der Departe- ereits vorgegangen war; eine noch größere Stockung folgte, als der mit dem 16. Mai 1877 eingetretenen Systemsänderung gere, fast ein Jahr dauernde Unterbrechung in der Thätigkeit nden Comités eintrat; demnächst fanden sich unter den Präfekten e, welche über den anderen ihnen obliegenden Aufgaben, ich politischer Natur, die ihnen durch dieß Gesetz gestellte ver- gten. Der Verpflichtung zur Erstattung eines Berichts an nité supérieur war für die 4 Jahre bis inkl. 1878 kaum noch em Departementalcomité genügt worden, so daß diese Grund- den im Bull. du min. de l'int. von 1880 veröffentlichten Be- h fast ganz gefehlt hat. In etwa einem Fünftel der französischen ments waren im Jahre 1878 die durch das Gesetz angeordneten ungen überhaupt noch nicht in Funktion getreten; die Organi- iner ärztlichen Inspektion hatte in 34 Departements*), aller- sehr verschiedener Vollständigkeit stattgefunden; in sehr ungleich- Weise war ferner auch die Bildung von Lokalkommissionen zur ung gelangt; am meisten Verdienste um die Verwirklichung der n des Gesetzes haben die Waiseninspektoren, wiewohl schon n Umfang ihrer sonstigen Amtsverrichtungen erheblich belastet, Tag gelegt; ihrem Eifer zollt Roussel besondere Anerkennung. ngsamkeit, mit welcher die bezügliche Organisation sich ver- e, rief mannigfache Mißstimmung herbei, welche selbst auf der

Roussel's Bericht a. a. O. S. 121.

Rednerbühne der parlamentarischen Versammlungen und in
beim Senat eingebrachten Antrage auf Wiederherstellung der tou
Ausdruck fand, eine Anregung, die eine Fluth von Schriften i
Gegenstand hervorrief; die im Vorstehenden bereits erwähnten
von de Fontpertins und Lacroix, insbesondere auch die in
Schrift abgedruckte Rede von Passy*) bekämpfen durchgehends
danken einer Rückkehr zu dem frühern Zustande. Aber schon
such, auf denselben zurückzugreifen, beweist, wie schwer es
aufgeklärte Geister ist, selbst einleuchtenden Gründen gegenüber
urtheilen zu lassen, die genährt durch bestehende Einrichtungen
dankenkreise der Nation einmal Zutritt erlangt und sich befestig

c) Die secours temporaires und Rückwirkung auf die gesammte Wai

Die präventive Tendenz, welche in der gesammten Behandl
Fürsorge für die unterstützten Kinder ihren Ausdruck findet, präva
bei der Einrichtung der sogenannten secours temporaires; es wer
unter Unterstützungen verstanden, welche die Mütter der Kinder f
gewissen Zeitraum erhalten, damit sie die Kinder in eigener Pf
Erziehung zu behalten in den Stand gesetzt und auf diese W
Verlassen derselben abgehalten werden; es ist eine andere F
Fürsorge, welche an die Stelle der ebenso für die öffentliche
pflege kostspieligeren als für die Sittlichkeit nachtheiligeren g
Abnahme der Kinder und Verpflegung derselben in Hospital
gesetzt wird. Schüchtern noch und vorsichtig wird die Idee
Unterstützungen zuerst in dem Bericht des Ministers G
angeregt; angesichts der großen Vermehrung, welche die Z
unterstützten Kinder unter dem Regime des Dekrets von 1
fahren hatte, wird hier die Frage aufgeworfen, ob nicht dem G
des Gesetzes vom 28. Juni 1793, den Müttern der Kinder
stützungen anzubieten und sie hierdurch zur Abstandnahme
Aussetzung zu veranlassen, dennoch eine gewisse Wahrheit zu
liege und ob er nicht bei rationellerer Art der Durchführung gute
bringen könne**); er ist der Ansicht, daß ein Verlassen unehelich
durch die Mütter in der großen Mehrzahl der Fälle nicht
befürchten sein werde, wenn es erst gelungen sei, sie zur Beib
der Kinder, wenn auch nur für einige Jahre, zu bestimmen; e
hierbei auf die Erfahrungen hinweisen, die mit der Bewillig
artiger Unterstützungen in einzelnen Fällen durch Priva

*) S. 197 daselbst.
**) Gasparin, Rapport, S. 38.

ich durch die société de charité maternelle in Paris gemacht waren*); auch das in Paris errichtete Aufnahmebureau hatte Wirkungen derjenigen Unterstützungen zu verzeichnen, die es er Stiftung — dem leg. Montyon — Personen, welche ihre in Pflege zu behalten bereit waren, anzubieten in der Lage war. edanke fiel auf einen fruchtbaren Boden; der Umstand, daß e Departements mit der Schließung der tours vorgingen und durch Aufnahmebureaus ersetzten, gab zur Einführung jener tzungen praktischen Anlaß; da die Bureaus die Aufgabe hatten, der Mütter, welche ihre Kinder dem Hospitale überliefern wollten, Beibehaltung in eigener Pflege aufzufordern, so war die In- tellung einer Unterstützung nur ein weiterer Schritt, der sich an forderung naturgemäß anschloß. Die erste Erwähnung der secours ires als einer in mehreren Departements bereits bestehenden ung finde ich in einer Cirkularverfügung des Ministers des vom 6. August 1840, welche die Präfekten veranlaßt, die er Anwendung des Systems in ihren Departements zur Ent- des Generalraths zu bringen**). Eine weitere Cirkular- g des Ministers des Innern (Duchatel) vom 10. Mai 1847 t, daß eine beträchtliche Anzahl von Departements die Einrichtung men hätte, während andere derselben gegenüber sich noch ablehnend n***). Die Kommission, welche im Jahre 1849 zur Prüfung der unterstützten Kinder bezüglichen Fragen berufen wurde, unterzog r die secours temporaires einer Erörterung, sondern stellte en Gesetzentwurf fest, welcher jene Unterstützungen gleichmäßigen zu unterwerfen und ihnen eine legale Grundlage zu geben be-). Der Entwurf gelangte nicht zur Annahme durch die gesetz- Faktoren. Aber die durch die Kommission gegebene Anregung r Verallgemeinerung der Einrichtung wesentlich bei, wie denn ührung derselben denjenigen Departements, die bis dahin noch bt hatten, durch ein Ministerial-Cirkular vom 27. Mai) von Neuem dringend empfohlen wurde. Als die Enquête von öffnet wurde, betrug die Zahl der Departements, die bis dahin nicht für die secours temporaires entschieden hatten, noch inzwischen in den nächsten Jahren sich fast sämmtlich dem

Gasparin, Rapport, S. 74.
Travaux de la commission de 1849, Th. II S. 372 ff.
Daselbst, S. 417.
Daselbst, Th. I S. 340 ff.
Rapport de la commission de 1861, S. 167.

Systeme der zeitweiligen Unterstützungen ebenfalls anschl
Vom Jahr 1860 ab konnten daher die secours temporaires
allgemeine Einrichtung Frankreichs angesehen werden. In
jedoch, in der die Einzelheiten regulirt sind, bestehen zwischen
partements große Verschiedenheiten; um eine vermehrte Gleich
in der Gestaltung der Einrichtung herbeizuführen, hatte die
kommission ein Normalreglement aufgestellt, das den Präfe
die von ihnen zu erlassenden Verordnungen zur Grundlage
sollte; hierbei war jedoch nicht die Absicht bestimmend, die sel
Entscheidung der Departements über die Einzelheiten der Orga
auszuschließen, vielmehr haben sich bis in die neueste Zeit sehr
liche Abweichungen zwischen den in den Departements getroffen
richtungen erhalten. Schon das Duchatel'sche Cirkular vom
1847 bezeichnet es als eine besonders wesentliche Verschiedenh
während ein Theil der Departements die Maßregel nur zu
der Mütter unehelicher Kinder (filles-mères) zugelassen hatte,
Departements die Wohlthaten der Einrichtung auch auf legitime
ausdehnten. Die Beschränkung auf die filles-mères scheint jed
waltend gewesen zu sein; die Kommission von 1849 entschied
eingehender Erörterung der Frage dafür, durch den von ih
nirten Gesetzentwurf (überschrieben Des secours aux filles
jene engere Begrenzung der Anwendung zu sanktioniren. Der
über die Enquête von 1861 konstatirt, daß in den der neue
angehörigen Reglements die Zulassung auch ehelicher Kinder un
besonderen Umständen autorisirt zu werden pflegte und daß einz
partements sogar grundsätzlich die Wohlthaten jener Unterst
auf Waisen und zwar auch auf solche, welche nach dem T
Vaters sich bei der überlebenden Mutter befänden, ausdehnten.
weiteste Ausdehnung ist den zeitweiligen Unterstützungen u. A.
partement der Meurthe — Reglement vom 2. Dezember 1861
gegeben; nach diesem Reglement können sogar Mütter legitimer, vo
Vater verlassener Kinder derartige Unterstützungen erhalten. Im
satz hierzu beschränkt das fast gleichzeitig erlassene Reglement
Marne-Departement vom 1. August 1861 (Art. 19)***) die
stützungen auf Mütter unehelicher Kinder; das Reglement

*) Rapport de la commission de 1861. S. 168.

**) Recueil des actes administratifs pour le département de la
Jahrgang 1861, S. 445 ff.

***) Recueil des actes administratifs du département de la
Jahrg. 1861, S. 302.

Departement vom 22. März 1862 (Art. 26)*) schlägt einen
weg ein, indem es zu den Unterstützungen in besonderen Aus-
fällen auch eheliche Kinder zuläßt. Daß man in Paris eine
ng die secours temporaires auf arme legitime Kinder, die in
ege ihrer Familien geblieben waren, ausdehnte und hierdurch
rme Vermehrung der zeitweise unterstützten Kinder herbeiführte
Zahl derselben betrug 1872: 25208, 1873: 38962 —, scheint
er abusiven Praxis beruht zu haben, mit deren Beseitigung jene
ch sofort auf circa ein Viertel des letztgedachten Betrages er-
; im Jahre 1874 war die Zahl der mit zeitweiligen Unter-
en bedachten Kinder bereits auf 8661 herabgesunken**).
enso große Verschiedenheiten bestehen bezüglich des Alters der Kinder,
die Reglements deren Zulassung abhängig machen; das Reglement
Meurthe-Departement ist auch hier das liberalste, indem es die
ng von Unterstützungen an alle noch nicht 12 Jahre alten Kinder
; nach dem Reglement für das Rhone-Departement (Art. 26)
Alter der Kinder nicht über 3 Jahre betragen; das Reglement
Marne-Departement behält dem Präfekten die Befugniß vor,
illigung ausnahmsweise auch zu Gunsten von Kindern, die über
alt sind, eintreten zu lassen. Auch betreffs der Zeitdauer,
he die Bewilligung der Unterstützungen erfolgt, zeigen die Regle-
roße Abweichungen; nach dem Reglement für das Rhone-De-
t erfolgt die Bewilligung jedesmal nur auf ein Jahr, es kann
mnächst eine weitere Bewilligung für ein zweites und drittes
ntreten; nach dem Reglement für das Marne-Departement
) ist eine Verlängerung über das dritte Jahr hinaus zulässig;
rthe-Departement (Art. 17 des Regl.) erfolgt die Bewilligung
el nach auf zwei Jahre, jedoch kann nach Ablauf des jedes-
letzten Jahres eine Verlängerung eintreten.
Entscheidung über die Zulassung zu den sec. temporaires erfolgt
Präfekten, nach einzelnen Reglements unter bestimmten Voraus-
auch durch den Unterpräfekten; immer ist die Bewilligung wider-
o daß insbesondere bei unsittlichem Verhalten der Mutter die
zung sogleich entzogen werden kann; die Verheirathung der Mutter
Regel nach den Wegfall der Unterstützung nach sich, wogegen
eine Prämie von 60 Frcs. gezahlt zu werden pflegt.

Charakteristisch ist hier die dem betr. Kapitel gegebene Ueberschrift: „Secours
à prévenir les abandons."
Ueber die bezüglichen Vorgänge zu vergleichen Laurent in der oben an-
Schrift. S. 47 ff.

Mit den enfants secourus temporairement ist eine neu
gorie unterstützter Kinder den bisherigen der enfants trouvés,
donnés und orphelins pauvres hinzugefügt worden; mit d
dehnung der Institution der zeitweiligen Unterstützungen ist d
der jener neuen Kategorie angehörigen Kinder stets gewachsen,
die enfants trouvés und abandonnés in noch erheblicherem M
vermindert haben und dementsprechend auch die Gesammtzahl de
stützten Kinder aller Kategorien gegen früher beträchtlich herabg
ist. Es betrug die Gesammtzahl

am 1. Januar 1824: 116 452 *)
„ 31. Dezember 1833: 129 629 **)
1853: 93 405, darunter 12 511 zeitweilig unterstützte Ki
„ 31. Dezember 1859: 91 134 „ 14 614 „ „
„ 1. Januar 1877: 99 301 †), darunter enf. trouv. 3536, enf. aband
orph. pauv. 10 498, enf. sec. temp.

In diesem Herabgehen der Gesammtzahl sowohl wie der
eigentlichen Findelkinder dokumentiren sich bereits die sehr günstigen
nisse, die durch die Einführung der secours temporaires im
mit der Unterdrückung der tours erzielt wurden; die Abnahme
sammtzahl erläutert sich durch die sehr viel kürzere Dauer d
für welche bei ihren Eltern unterstützte Kinder im Vergleich
im Hospital verpflegten für Rechnung der Armenverwaltung unt
wurden. Die 1861 berufene Enquête-Kommission hat es sich
gabe gemacht, jene günstigen Ergebnisse, soweit sie damals bere
vorgetreten waren, in ihre einzelnen Elemente zu zerlegen.
daß überall, wo die secours temporaires eingetreten waren,
Fälle der Kinder-Aussetzung beträchtlich vermindert hatten,
schon damals alle eingeholten Zeugnisse überein. Nicht minder
war die Ersparniß an Kosten. Die durchschnittlichen Kosten de
und Erziehung für ein durch die Hospitalanstalten in Pflege g
Kind berechnete die Kommission für die Zeit von der Geburt
vollendeten zwölften Lebensjahre auf durchschnittlich 1403 Frcs.
den durchschnittlichen Aufwand von Unterstützungen für ein
unterstütztes Kind auf 232 Frcs. 92 Cent.; bei Berechnung de

*) Gasparin, Rapport, S. 50.
**) Ebendaselbst.
***) Block bei Emminghaus, Armenwesen, S. 614.
†) Annuaire statistique de la France (Min. de l'agric. et du co
Jahrg. 1880, S. 184 ff. Die Gesammtzahl der ersten 3 Kategorieen,
1. Januar 1877 62 175 betrug, war am 31. Dezbr. desselben Jahres a
heruntergegangen. Daselbst S. 186.

Betrages sind die Kosten außer Betracht geblieben, die in
n Fällen durch die Nothwendigkeit, frühere Pfleglinge des Hospi-
: Alter von 12 bis 21 Jahren wegen Krankheit oder aus anderen
n zeitweise in die Anstalt zurückzuberufen, entstehen*). Aber
ine günstige Rückwirkung auf den sittlichen Lebenswandel der
und deren moralische Rehabilitirung ließ sich vielfach feststellen;
le, in denen die durch die secours temporaires der Mutter ge-
Erleichterung mit deren Verehelichung ihren Abschluß fand, stieg
chen Departements auf gegen 10 Prozent der Gesammtzahl der
gungen. In der großen Mehrzahl der Fälle hatte, da die Ver-
ng mit dem früheren Verführer erfolgte, diese die Legitimation
ndes, in fast allen Fällen eine erhebliche Verbesserung der Lage
n zur Folge. Besonders hervortretend sind die in Bezug auf
undheitliche Pflege der Kinder erzielten günstigen Ergebnisse,
n der im Vergleich mit den Pfleglingen der Hospitäler sehr viel
n Sterblichkeit ihren Ausdruck findet. Von 13565 im Jahre
nter die enfants assistés aufgenommenen Kindern, welche in
spitälern verpflegt oder von den Verwaltern dieser Anstalten in
n untergebracht wurden, starben im ersten Jahre nach der Auf-
7732; es ergibt dieß eine Sterblichkeitsziffer von 56,99 Prozent,
ch für die Kinder des ersten Lebensalters nur ein Minimum
, da unter jenen 13565 Kindern sich auch zahlreiche, nach dem
ebensjahre aufgenommene befinden. Unter 6640 in 61 Departe-
während des Jahres 1858 zu den secours temporaires zuge-
Kindern starben im ersten Jahre nach der Zulassung 1005,
: Sterblichkeitsverhältniß von 15,13 ergeben würde; es hat je-
Kommission mit Rücksicht darauf, daß häufig die Nachsuchung
temporaires verspätet und erst dann erfolgte, wenn die Kinder
e größte Gefahr der Sterblichkeit überstanden hatten, geglaubt,
ffer wesentlich erhöhen zu sollen; sie hat dieß in der Weise zur
ung gebracht, daß sie, nach Maßgabe der pro 1858 für die
im Alter bis zu einem Monat ermittelten Sterblichkeits-
n 17 Prozent jene 6640 Kinder als den Rest von 8000 be-
hat. Sie gelangt hierdurch zur Annahme eines Sterblichkeits-
isses von 29,56 Prozent, ein Ergebniß, das im Vergleich mit
rhin für die Pfleglinge der Hospitäler gefundenen ein sehr
s ist.

ie Anerkennung als gesetzliches Institut erhielten die secours

Rapport de la commission de 1861. S. 184, 185.

temporaires erst durch das Gesetz vom 5. Mai 1869 (Art. 3 Al. 1), w dieselben unter die ordnungsmäßigen Ausgaben des Dienstes der stützten Kinder klassifizirt. Wiewohl gegen die zeitweiligen Unterstüt in ihrer vielfach durchgeführten Beschränkung auf uneheliche Kinde Sittlichkeitsstandpunkte aus manche Bedenken erhoben werden, doch die Ansicht von den vorwiegend heilsamen Wirkungen der richtung eine nahezu allgemeine, eine Ansicht, an deren voller th licher Begründung Daten scheinbar entgegenstehender Bedeutung sie sich ganz vereinzelt vorfinden, nicht irre machen dürfen. Notiz solcher Art ist u. A. die in dem Verwaltungsbericht üb Hospitäler von Lyon für das Jahr 1868 enthaltene Feststellung welcher sich mit Bezug auf das gedachte Jahr für diejenigen K welche Pfleglinge des Hospitals waren, ein Sterblichkeitsverh von 1 auf 5, 28, für die mit secours temporaires bedachten dagegen ein solches von 1 auf 4,12 ergibt*); daß dieß Verhältniß, d Bericht selbst auf Rechnung einiger lokalen Epidemieen setzt, kein dau war, läßt sich annehmen, da auch in Lyon das Urtheil über die mäßigkeit der zeitweiligen Unterstützungen ein günstiges geblieben u Bewilligung solcher Unterstützungen gegenüber der Aufnahme ins H auch hier eine stets wachsende Ausdehnung gegeben worden ist**). Le den ausgeführten Reformen ist es zu danken, daß ungeachtet der inzw so erheblich gestiegenen Preise und der ebenso erheblichen Verbesser welche die Anstalten für die Pflege der unterstützten Kinder überall er haben, der Gesammtbetrag der Ausgaben wenigstens im Verhältn Einwohnerzahl kaum ein höherer geworden ist. Nach den Ermittel hatte sich der Gesammtbetrag der Ausgaben in Frankreich belauf

1828 auf 9 794 737,42 Frcs.,
1858 „ 10 823 856,13 „ ***)

er berechnete sich dagegen

1877 auf 12 350 127 Frcs.

---

*) Compte moral et administratif des hospices de Lyon, prése conseil général de ses établissements par la commission exécutive juill. 1869. S. 50.

**) M. E. Fayard, Modifications apportées par la loi de 5 Ma dans le service des enfants assistés du dép. du Rhône, Paris, Guil et Comp. 1871. S. 16 ff.

***) Die ersten beiden Zahlen sind dem Bericht der Enquête-Kommissi 1861 — Rapport S. 85 — entlehnt; mit ihm stimmen nicht ganz genau gaben Gasparin's, der — Rapport S. 51 — die Kosten im Jahre 18 9 445 575,45, also auf circa 350 000 Frcs. niedriger angibt.

Der pro 1858 angegebene Betrag umfaßte 841 875, der pro 1877 angegebene 3 698 268 Frcs., welche an zeitweiligen Unterstützungen aufgewendet worden sind; der für 1828 genannte Betrag scheint dagegen die für die orphelins pauvres aufgewendeten Kosten nicht einzuschließen, da diese Kosten damals nicht denen für die unterstützten Kinder, sondern denen der gewöhnlichen Armenpflege beigezählt zu werden pflegten; thatsächlich ist daher der Betrag der durch sämmtliche Kategorien unterstützter Kinder verursachten Kosten offenbar ein nicht unbeträchtlich höherer gewesen; übrigens hatte aber auch der für die enfants trouvés und abandonnés aufgewendete Ausgabebetrag seinen Höhepunkt noch nicht im Jahre 1828, sondern erst 1832 erreicht, für welches Jahr er von Gasparin *) auf 10 258 800 Frcs. angegeben wird.

4. Beschaffung der Mittel.

Die geschilderten Reformen konnten, wiewohl meist von der Centralbehörde angeregt, doch nicht ohne Selbstthätigkeit der departementalen Verwaltungsorgane vollbracht werden; für das Interesse, welches diese an der Sache nahmen, bildete die Betheiligung der Departements an der Aufbringung der Mittel eine wesentliche Grundlage; mit einem je höheren Antheil an den Kosten die Gesetzgebung in ihrer allmäligen Entwicklung die Departements belastete, desto mehr bildete die Behandlung des auf die Fürsorge für die unterstützten Kinder bezüglichen Dienstes zugleich eine Finanzfrage für diese Verbände. Auch bezüglich der Vertheilung der Kosten war das Dekret von 1811 der Ausgangspunkt der Entwicklung; der Modus, welcher durch dasselbe vorgeschrieben wurde, ist jedoch aus dem Dekret allein nicht mit ausreichender Genauigkeit ersichtlich; eine an das letztere sich anschließende Cirkular-Verfügung des Generaldirektors der Komptabilität der Gemeinden und Hospitien — Baron Quinette — vom 15. Juni desselben Jahres hat dasselbe näher erläutert **). Wichtig vor Allem ist der Unterschied zwischen inneren und äußeren Ausgaben, der ungeachtet der inzwischen sehr veränderten Abgrenzung zwischen beiden Kategorien sich auch in der jetzigen Einrichtung noch einigermaßen kenntlich erhalten hat. Zu den inneren Ausgaben gehören außer den Kosten für layettes et vêtures — Wickelzeug und Kleider — die Kosten der Ernährung, Pflege und Erziehung der Kinder, soweit alles dieses in der Hospitalanstalt gewährt wird,

*) A. a. O. S. 51. Im Jahre 1834 war in Folge der ergriffenen Maßnahme die Gesammtausgabe bereits wieder auf 9 441 004,85 herabgegangen.

**) Travaux de la commission de 1849. S. 247 ff.

ferner die Kosten an Lohn und Unterhalt der im Hospital g
Ammen, sowie die Ausgaben für die zur Abholung der Ki
außerhalb in die Anstalt kommenden Ammen und Transport
äußeren Ausgaben begreifen im Gegensatz hierzu die Entsch
und Pflegekosten in sich, welche den mit dem Nähren oder Pf
Kinder außerhalb der Anstalt beauftragten Ammen bezw. Pf
zahlen sind. Die Ausgaben der ersten Kategorie fallen ganz d
tälern zur Last, welche, soweit ihnen nicht aus stiftungsmäßi
bestimmten Fonds Einnahmen zur Verfügung stehen, aus ihre
Mitteln für jene Ausgaben aufzukommen haben. Zur De
äußeren Kosten ist zunächst der Antheil an jener Subvention
gesammt 4 Millionen Franken bestimmt, die das Dekret für s
zur Aufnahme von Kindern bestimmte Hospitäler in Aussi
die Vertheilung auf die Departements bewirkt der Minister de
die auf die einzelnen Hospitäler des Departements der Präfe
jedoch nach der in der Instruktion gegebenen Erläuterung k
eine Staats-Subvention im eigentlichen Sinne gemeint, es s
mehr die Summe von dem Ertrage der ordentlichen Centime
den Departements zur Bestreitung ihrer Verwaltungsbedürf
willigt waren, vorweg genommen werden; nur insofern, als
partements damals noch keine finanzielle Selbständigkeit hatt
Einnahmen und Ausgaben vielmehr vom Staat regulirt wur
sich sagen, daß formell auch jene Departemental-Centimes
fügung des Staats standen. Soweit der Antheil der einzeln
täler an den 4 Millionen zur Deckung der Ausgaben nicht a
kam auf den Mehrbetrag der Kosten zunächst der für die un
Kinder bestimmte Antheil an dem Ertrage von Strafen und
kationen in Abzug; den Rest hatten die Hospitäler ebenfalls
eigenen Mittel zu übernehmen. Eine weitere Belastung erh
Einnahmen der Hospitäler dadurch, daß der Subvention der 4 M
eine engbegrenzte Zweckbestimmung gegeben wurde; nach der In
sind dieselben ausschließlich zum Besten der eigentlichen enfants
und abandonnés, unter welchen letzteren hier Kinder ausgew
verschollener, in Haft befindlicher oder Freiheitsstrafen ver
Eltern verstanden werden, nicht dagegen auch zum Besten von
d. h. von Kindern verstorbener Eltern, zu verwenden; daß in
Departements die letztgedachte Kategorie den beiden erstgenann
behandelt worden sei, wird als ein in jedem Falle abzustellender M
bezeichnet; bei den Waisen im engeren Sinne fehlt eben jenes
tive Motiv, das die Ursache der Bevorzugung der Findel-

lassenen Kinder ist. Die Hospitäler haben also für dreierlei Arten von Aufwendungen aufzukommen: für die inneren Kosten einschließlich der layettes et vêtures, soweit diese nicht aus hierzu bestimmten Spezialfonds Deckung finden; für den nach Abrechnung der sogenannten Staatssubvention und des antheiligen Ertrages von Strafen und Konfiskationen übrig bleibenden Theil der äußeren Kosten; endlich für die Kosten der Erziehung und Pflege armer Waisen ganz. Um für denjenigen Theil der sich hieraus ergebenden Anforderungen, dem sie aus eigenen Mitteln nicht genügen können, Deckung zu schaffen, werden die Hospitäler auf einen dreifachen Weg verwiesen: zunächst auf Herbeiführung von Subventionen der Gemeinden, in denen die Anstalten gelegen waren, nöthigenfalls aus dem Ertrage eines zu gedachtem Behufe in den Gemeinden einzuführenden bezw. zu erhöhenden Octrois; sodann auf Beiträge der anderen, nicht zur Aufnahme von Kindern bestimmten Hospitalanstalten, welche im geeigneten Falle vom Präfekten diesen Hospitälern auferlegt werden sollten; endlich, soweit Beides nicht zureichte, auf Beiträge derjenigen Gemeinden, in denen ein reicher Ertrag aus Gemeindewaldungen vorhanden war, welcher an die Einwohner vertheilt zu werden pflegte. Ob von diesen Mitteln, die Einnahmen der Hospitäler zu vermehren, ein umfassender Gebrauch gemacht worden ist, läßt sich nicht erkennen; die durch die Instruktion den Präfekten anheimgegebene Inanspruchnahme der nicht mit der Aufnahme von Kindern befaßten Hospitien, eine Maßnahme, welche der Generaldirektor Quinette als eine durchaus gerechtfertigte bezeichnet, scheint niemals zur Ausführung gekommen zu sein; eine nennenswerthe Betheiligung der Gemeinden mit Beiträgen ist Mangels einer bestehenden Zwangspflicht wohl ebensowenig zu erlangen gewesen. Es ist daher erklärlich, daß die freiere Bewegung, welche die Gesetzgebung den Departements bezüglich ihrer finanziellen Angelegenheiten einräumte, seitens des Staats im Wege der Einwirkung auf die departementalen Organe dazu benutzt wurde, die Betheiligung jener Verbände an den Kosten der unterstützten Kinder zu erhöhen; ein thatsächlicher Anlaß war hierzu um so mehr vorhanden, als die große Steigerung des Aufwandes, zu der die seit dem Dekret von 1811 konstatirte*) sehr erhebliche Vermehrung der unterstützten Kinder eine Erweiterung der Einnahmen unumgänglich erscheinen ließ. Die Finanzgesetze der Jahre 1817 und 1818 fixirten den Betrag, der den Departements für ihre eigenen Bedürfnisse überlassen und zu Ausgaben auf Anweisung der Präfekten zur Disposition

*) Cf. die Angaben Lainé's und Gasparin's oben S. 175, 192.

gestellt wurde, auf 6, das Finanzgesetz vom Jahre 1820 sodo
6¼ Centimes. Unter den auf den Ertrag dieser Einnahmen anz
den veränderlichen Ausgaben werden die Ausgaben für die
trouvés et abandonnés unbeschadet des von den Gemeinden zu
den Beitrags ausdrücklich namhaft gemacht. Wie dieß zu v
erläutert eine Cirkular-Verfügung des Ministers des Innern
vom 27. März 1817*); der Minister hatte den für das Jah
zu leistenden Beitrag zu den äußeren Ausgaben in minimo fes
diesen Beitrag hatten die Generalräthe, denen die Bewilligung
Summen überlassen blieb, unbedingt zu votiren. Die Betheilig
Gemeinden erklärte der Minister für eine mehr zufällige und acces
Art und Umfang der Heranziehung hatten die Generalräthe je
Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden und nach Lage der
Verhältnisse festzusetzen; ein allgemein gültiger Vertheilungsmod
nicht vorgeschrieben; in einzelnen Departements, in denen alle Ge
im Besitz von Vermögen, werde, so wird angeführt, die Heranziehu
Gemeinden angemessen sein, in anderen sich die Beschränkung
jenigen, welche sich im Besitz von Octroi-Einnahmen befinden, em
Die neue Belastung führte zu mannigfachen Reklamationen sei
Generalräthe, welche theilweise die Uebernahme der Kosten du
Staat verlangten; es blieb jedoch bei den bisherigen Grundsätzen
die Finanzgesetze des Jahres 1819 und 1820 fortfuhren, die
Kosten des Dienstes der unterstützten Kinder den Departeme
Last zu legen, vorbehaltlich der Heranziehung der Gemeinden, s
heißt es fast gleichlautend in beiden Gesetzen — im Wege ein
wegnahme nach Maßgabe der Einnahmen der Gemeinden, sei
Grund einer anderweitigen, auf Gutachten des Präfekten vom G
rath vorzuschlagenden, vom Minister zu genehmigenden Reparti
Der Antheil, welcher den für die Aufnahme von Kindern bes
Hospitälern an den Strafen und Konfiskationen zufallen sollte, wu
nächst durch die Ordonnanz vom 19. Februar 1820 auf ein
des Ertrages der von den Gerichten der korrektionellen, sowie
fachen Rural- und Munizipal-Polizei ausgesprochenen Strafen u
fiskationen festgesetzt. Bezüglich der Deckungsmittel für die
Ausgaben bestand nunmehr nachstehende Gruppirung:

*) Travaux de la comm. de 1849. Th. II. S. 260.

**) „Soit au moyen d'un prélèvement proportionné a leur rev
au moyen d'une répartition qui sera proposée par le conseil géné
l'avis du préfet, et approuvée par le ministre de l'intérieur" bei
Finanzgesetz v. 23. Juli 1820. Travaux de la commission de 1849, Bd. I

Antheil am Ertrage der Strafen und Konfiskationen,
Ertrag der für den vorliegenden Zweck stiftungsmäßig bestimmten Einnahmen der Hospitäler,
Beitrag des Departements aus dem Ertrage der gesetzlichen bezw. auch der fakultativen Centimes,
Kontingente der Gemeinden.

Das Gesetz über die Befugnisse der Departements vom 10. Mai 1838 legalisirte diesen Zustand, indem es die Ausgaben für die enfants trouvés et abandonnés unter die obligatorischen Ausgaben der Departements aufnahm; in derselben Weise hatte schon vorher das Gesetz über die Gemeinde-Verwaltung vom 18. Juli 1837 das den Gemeinden zugetheilte Kontingent für eine obligatorische Ausgabe dieser letzteren erklärt; die Regelung des Spezialgebiets war hiermit in den Rahmen der allgemeinen organisatorischen Bestimmungen über die Abgrenzung des Wirkungskreises von Staat, Departement und Gemeinde eingefügt worden. Es fehlte indessen noch eine gesetzliche Limitirung des Maßes für die Heranziehung der Gemeinde; eine ministerielle Entscheidung machte es sich zur Aufgabe, diese Lücke auszufüllen; es wurde davon ausgegangen, daß es nicht in der Absicht der Gesetze gelegen habe, jene Kosten zu einem hauptsächlichen Theil der Gemeinde aufzuerlegen und daß der Minister, dem die Bestätigung der Generalraths-Beschlüsse obliege, im Wege der Instruktion eine Grenze zu ziehen wohl befugt sei; demgemäß bestimmte das Cirkular des Ministers des Innern (Duchatel) vom 21. August 1839*), daß der den Gemeinden aufzuerlegende Beitrag ein Fünftel des gesammten Betrages der äußeren Ausgaben nicht übersteigen dürfe; wiewohl die Festsetzung des Vertheilungsprinzips auch ferner dem Ermessen der Generalräthe überlassen bleiben sollte, so empfahl doch der Erlaß gleichzeitig die Anwendung eines sich aus den Elementen der Einwohnerzahl und des Betrags der ordentlichen Gemeinde-Einnahmen zusammensetzenden Vertheilungsmaßstabs. Die Grenze des Fünftels ist seitdem stets aufrecht erhalten worden [Min.-Cirkular vom 3. August 1840**) und 13. August 1841***)]; die Befugniß der Generalräthe, einzelne Gemeinden von einem Beitrage freizulassen, wurde hierbei stets anerkannt. Eine beträchtliche Erleichterung der Hospitäler entstand dadurch, daß einmal die Praxis sich dahin entschied, den Beitrag der Hospitalanstalten zu den äußeren Kosten der enfants trouvés auf den Ertrag

*) Travaux de la comm. de 1849. Th. II. S. 361.
**) Daselbst, S. 371.
***) Daselbst, S. 377.

des stiftungsmäßig für diesen Zweck bestimmten Vermögens schränken und daß fortan durch Staatsrathsbeschluß vom 21. Juli die Ausgabe für die orphelins pauvres, für deren Unterhalt die Hospitäler aus ihren allgemeinen Fonds hatten sorgen mü für die enfants trouvés und abandonnés gleichgestellt wurd Beitragspflicht der Hospitäler umfaßte hiernach im Wesentlichen die inneren Ausgaben einschließlich der Kosten der layettes et vêtu die äußeren Kosten hatten, soweit dieselben nicht durch den Ar den Strafen gedeckt wurden, vorbehaltlich eines die Grenze vo Fünftel nicht übersteigenden Beitrags der Gemeinden, die Depa aufzukommen; diese Vertheilung der Kosten umfaßte ebenso a und verlassene Kinder wie Waisen im engeren Sinne.

Dieses Konkurrenzverhältniß, wie dasselbe sich durch die vore gesetzlichen Bestimmungen und die Praxis der Verwaltungsbehö staltet hatte, bildete demnächst einen wichtigen Punkt in den Erör der im Jahre 1849 berufenen Enquête-Kommission. Die Ei in innere und äußere Ausgaben glaubte die Kommission der nach beibehalten zu sollen, doch schlug sie eine Aenderung der Be nämlich dépenses hospitalières für innere, dépenses départem für äußere vor; zu den ersteren sollten die Kosten des Aufentl Kinder im Hospital und zwar auch in Fällen späterer temporär berufung in die Anstalt, die Kosten der layettes et vêtures, di kosten der Unterbringung kranker Kinder auf dem Lande (gegen gewöhnlichen Tarifsatz), die Kosten des Schulunterrichts, der Th an der Religionsübung und der Anschaffung des livret, sowie e bei Todesfällen — die Kosten der Beerdigung gerechnet wer übrigen Ausgaben einschließlich der für secours temporaires sollt dépenses départementales gehören. Was die dépenses hosp anlangt, so nahm die Kommission den schon früher vom General Quinette gemachten, jedoch unausgeführt gebliebenen Vorschla auf, wonach die sämmtlichen Hospitäler des bezüglichen Bezirk dépenses hospitalières sollten herangezogen werden können Zahl der hospices dépositaires circa nur ein Neuntel sä Hospitäler — unter 1300 im Jahre 1847 vorhandenen zählt ville 144 hospices dépositaires — betrug, so würde diese den Kreis der beitragspflichtigen Anstalten sehr erweitert hab Vertheilung auf sämmtliche Anstalten sollte nach dem Vorsch

*) Siehe Ministerial-Cirkular vom 12. Juli 1843. De Wattevi char. Bd. II. S. 18. Der Staatsrathsbeschluß daselbst Band I. S.

Kommission der Präfekt und zwar nach Verhältniß ihrer ordentlichen Einnahmen bewirken. Die dépenses départementales sollten zu $^1/_5$ durch die Gemeinde, zu $^3/_5$ durch das Departement und zu $^1/_5$ vom Staat getragen, der auf die Gemeinden entfallende Antheil sollte nach einem komplizirten Vertheilungsmaßstab, für welchen die Einwohnerzahl, der Ertrag der Gemeindeabgaben und die Zahl der der Gemeinde angehörigen unterstützten Kinder die Elemente bildeten, auf die Gemeinden des Departements repartirt werden. Indem man der Zahl der unterstützten Kinder einen Einfluß auf die Bestimmung des von den Gemeinden zu übernehmenden Antheils einräumte, hoffte man, die Gemeinden für eine intensivere Kontrole der einschlägigen Verhältnisse zu interessiren.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen wurden nicht Gesetz. Dagegen wurden die bezüglichen Fragen wieder aufgenommen, als achtzehn Jahre später die Gesetzgebung sich von Neuem mit der Regelung der Materie befaßte*). Der im Jahre 1868 dem gesetzgebenden Körper vorgelegte Entwurf behielt die Scheidung zwischen inneren und äußeren Kosten bei, erklärte sich jedoch ebenfalls für die Vertheilung der inneren Kosten auf sämmtliche Hospitäler. Die vom gesetzgebenden Körper zur Prüfung des Entwurfs gewählte Kommission fand jedoch denselben nicht weitgehend genug; sie wollte Herstellung eines Verhältnisses, wonach Staat, Departements, Gemeinden und Hospitäler bei Aufbringung der Kosten konkurrirten; dem Staat wollte sie die Kosten der vêtures zur Last legen. Die Regierung acceptirte in dem neuen im Jahre 1869 dem gesetzgebenden Körper vorgelegten neuen Entwurf diesen Gedanken insofern, als sie die Zweckmäßigkeit der Aussonderung der Kosten für vêtures aus den inneren Kosten anerkannte; im Uebrigen wollte sie den Generalräthen wenigstens die Befugniß vorbehalten, die nicht als Kinderdepot dienenden Hospitäler zu einer Mitbetheiligung heranzuziehen; ein neues Moment führte sie ferner dadurch in die Behandlung der Sache ein, daß sie in dem nunmehrigen Entwurf eine gesonderte Behandlung der Kosten der Inspektion des Dienstes ins Auge faßte. Demgemäß theilt dieser Entwurf die Ausgaben in äußere, innere und Inspektions- oder Aufsichtskosten; die vêtures sind den äußeren Kosten zugewiesen; zur Deckung der inneren Kosten dienen zunächst die bei sämmtlichen Hospitalan-

*) Ueber die gesammten Vorstadien der Berathung des spätern Gesetzes vom 5. Mai 1869 zu vergleichen: Exposé des motifs zum Projet de loi relatif aux dépenses du service des enfants assistés. — No. 83 corps législatif. sess. 1869, annexe au proc. verbal de la séance du 30. mars 1869.

stalten des Departements zu Gunsten der unterstützten Kinder be
besonderen Stiftungen und Legate; den Rest tragen die als
dienenden Hospitalanstalten vorbehaltlich jenes Rechts des
raths, auch die anderen Hospitäler des Departements zur Betl
heranzuziehen. Auf die äußeren Kosten wird zunächst der An
dem Ertrage der korrektionellen Strafen, sodann der Ertrag
den Hospitälern des Departements bestehenden bezüglichen St
Legate und Geschenke, soweit solcher als Deckungsmittel für inn
gaben noch nicht verwendet ist, verrechnet; der Mehrbetrag f
Departement und den Gemeinden zur Last; der Beitrag der
der vom Generalrath festgesetzt wird, darf ein Drittel der
Kosten nicht übersteigen; die Kosten der Aufsicht und Inspektio
dem Staat zur Last. Diese Bestimmungen fanden größtentl
Zustimmung des gesetzgebenden Körpers; sie bilden im Wes
den Inhalt des unter dem 5. Mai 1869 erlassenen Gesetzes;
der Beitrag der Gemeinden auf ein Fünftel der äußeren Ko
mäßigt, sowie die Heranziehung der nicht als Kinderdepots d
Hospitäler zu den inneren Kosten fallen gelassen worden; auch die
Kosten hat nunmehr mit Hilfe eines einem Fünftel derselben
kommenden Staatsbeitrages das Departement zu tragen. D
die Scheidung zwischen inneren und äußeren Ausgaben einen groß
ihrer praktischen Wichtigkeit verloren; sie hat nur noch insofe
deutung, als sie zur Grundlage für die Berechnung des Staatsb
und des Maximums für die Gemeindebeiträge dient. Die Vor
des Gesetzes lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Die inne
äußeren Ausgaben, soweit sie nicht aus dem Antheil an den Str
dem Ertrage bezüglicher Stiftungsfonds Deckung finden, tr
Departement mit Hilfe eines Staatsbeitrages von einem Fün
inneren Ausgaben und vorbehaltlich eines Beitrages der Gemein
zur Grenze von einem Fünftel der äußeren Ausgaben. Die
Ausgaben begreifen nur noch die Kosten, welche durch den Au
der Kinder im Hospital und durch die Unterhaltung der An
der Anstalt veranlaßt werden, sowie die Kosten für Anschaffu
Wickelzeuges; alle übrigen Kosten einschließlich der für die Bekleid
Pfleglinge sind äußere Ausgaben, abgesehen von den Kosten der In
und Aufsicht, welche der Staat trägt. Eine auf Vorschlag der Verwa
Kommission der Hospitäler und nach Einholung des Gutachtens des G
raths alle fünf Jahre vom Präfekten zu erlassende Verordnun
den Tarif für die layettes und die Kosten des Aufenthalts der
im Hospital fest. Aus der einen Zeitraum von nahezu 60

füllenden, die Erörterung zahlreicher Reformprojekte einschließenden Entwicklung ist so ein Gesetz hervorgegangen, das nach Form und Inhalt einen befriedigenden Abschluß enthält; der Gedanke, daß der Unterhalt und die Erziehung der unterstützten Kinder vorbehaltlich einer gewissen, jedoch engbegrenzten Betheiligung des Staats und der Gemeinden eine Last der Departements sei, ist durch dasselbe zu klarem Ausdruck und folgerichtiger Durchführung gebracht worden.

5. Tutelbefugnisse und Aufsicht.

Vermöge der neuen Regulirung der Kosten sind die Hospitäler aus einer finanziellen Betheiligung an den Aufgaben des Dienstes der unterstützten Kinder fast ganz ausgeschieden; das, was ihnen hiervon noch zufällt, besteht in der Unterhaltung einer Aufsicht über die vorübergehend im Hospital verpflegten Kinder, sowie in der Besorgung der Schreib- und Rechnungsgeschäfte; für die hiermit verbundenen Auslagen wird, soweit nicht etwa der Präfekt bei Normirung der frais de séjour auf dieselben Rücksicht nimmt, den Hospitälern eine besondere Entschädigung nicht gewährt*); auch in der sonstigen Verwaltung hat sich die Betheiligung der Hospital-Kommissionen mehr und mehr auf eine blos formelle reduzirt; es gilt dieß namentlich von der Ausübung der Tutelbefugnisse, deren Träger formell noch jetzt die Hospital-Kommissionen sind, bei deren Ausübung in sachlicher Hinsicht sie aber ganz unter dem Einflusse des Waisen-Inspektors stehen. Der Waisen-Inspektor — genauer Inspektor der unterstützten Kinder (inspecteur des enfants assistés) — ist dasjenige Organ, durch welches der Einfluß der Departemental-Verwaltung auf die Angelegenheiten der unterstützten Kinder ausgeübt und durch dessen Vermittlung dieser Einfluß zu immer weiterer Geltung gelangt ist.

Wie vorerwähnt hatte das Gesetz vom 15. pluv. XIII den Verwaltungs-Kommissionen der Hospitäler die Tutel der unterstützten Kinder übertragen; ein Mitglied der Hospital-Kommission übt die Tutelbefugniß aus; die übrigen Mitglieder fungiren als Familienrath. Unabhängig von dieser Regelung der vormundschaftlichen Befugnisse ordnet das Dekret vom 19. Januar 1811 an, daß ein Spezialkommissar der Hospital-Kommission oder ein von derselben delegirter Arzt zweimal im Jahre jedes vom Hospital in Pflege gegebene Kind besuchen solle. Nur sehr allmälig gelangte jedoch diese Vorschrift zur Aus-

*) Cirkular des Ministers des Innern vom 3. August 1869 in der Einleitung. Entscheidung des Staatsraths vom 11. Febr. 1870.



führung; die ersten beiden Departements, welche sich die Ein
aneigneten, waren das Isère- und das Indre- und Loire-Depa
(1811 bezw. 1819); 1822 trat der Niederrhein, 1823 das M
Departement hinzu; im Jahre 1838 waren 31 Departements
spektoren versehen*); eine weitere Verbreitung erhielt die Ein
demnächst dadurch, daß in Folge der Erörterungen, zu denen
citirte Bericht des Ministers Gasparin Anlaß gegeben hatt
Ministerial-Cirkular vom 12. März 1839**) die erzielten g
Resultate konstatirte und die allgemeine Einführung der Ein
dringend empfahl; die Inspektoren sollten als kontrolirende und
stützende Organe die Thätigkeit der Hospital-Kommission über
gleiten, die Intentionen der Departemental-Verwaltung bei ihn
Ausdruck bringen, vor Allem aber durch häufige persönliche Besu
von der Art der Pflege der Kinder Ueberzeugung verschaffen u
ihnen nothwendig scheinenden Verbesserungen in Antrag bringe
Cirkular-Verordnung vom 30. April 1856***) geht auf diesem
weiter und dehnt die Mitwirkung des Inspektors auf alle A
Hospital-Verwaltungen aus, die sich auf den Dienst der unter
Kinder beziehen. Die Enquête von 1861 konstatirte die Fortsch
die inzwischen die Ausbreitung der Einrichtung gemacht hatte;
gehende Prüfung, der sie auf Grund der nach den verschi
Richtungen hin veranstalteten Erhebungen die Einrichtung unterz
stätigte von Neuem die außerordentlich nützlichen Wirkungen, die
Organisation dieses Dienstes erzielt worden waren††). Nur
Departements hatten sich der Einführung der Institution bis dah
entzogen; von ihnen richteten mehrere, während die Enquête s
einen Inspektionsdienst ein; verschiedene der Organisation n
haftende Uebelstände, namentlich die Ungleichmäßigkeit in der Nor
der Gehälter und die vielfach vorhandene Unzureichlichkeit der
— dieselben variirten zwischen 1200 und 1500 Frcs.; in 16 D
ments bewegten sich die festgesetzten Jahresbeiträge zwischen 12
1800, in 56 zwischen 2000 und 2800 Frcs. —, sowie der Man
Hilfsbeamten in denjenigen Departements, in denen die Anford
ihrem Umfange nach die Kräfte Eines Beamten überstiegen,

*) Rapport de la commission de 1861. S. 116, 117.

**) Travaux de la commission de 1849. Bd. II. S. 347.

***) De Watteville, Législ. char. Bd. II. S. 268.

†) Rapport de la commission de 1861. S. 118.

††) „L'inspection départementale est la clef et la voûte de tout
vice. Rapport, S. 117.

in den Verhandlungen der Kommission mit besonderm Nachdruck der Abhilfe empfohlen*). Seitdem hat, wie eben bemerkt, das Gesetz vom 5. Mai 1869 der Einrichtung des Inspektionsdienstes eine legale Grundlage gegeben; die durch das Gesetz angeordnete Uebernahme der Inspektions- und Aufsichtskosten auf den Staat hat eine auskömmlichere Bemessung und zweckentsprechendere Abstufung der Gehälter ermöglicht, wie sie demnächst durch das Dekret vom 31. Juli 1870 zur Ausführung gebracht wurde; dasselbe theilt die Inspektoren in sechs Klassen mit Gehältern von 2500 bis zu 5000 Frcs.; als Gehilfen fungiren Unter-Inspektoren — sous-inspecteurs — mit Gehältern von 2000 bis 3000 Frcs. Für ein Aufrücken innerhalb der Kategorieen und eine regelmäßige Ergänzung des Personals ist hiermit gesorgt.

Die erhebliche Verbesserung, welche im Detail der Handhabung des Dienstes immer mehr eingetreten ist, ist vor Allem auf die gewissenhafte und eifrige Amtsführung der Inspektoren zurückzuführen; die Reglementirung der Amtsthätigkeit dieser Beamten hat mit der umfassenden Instruktion, welche der Minister des Innern, Forcade de la Roquette, am 3. August 1869 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai des gedachten Jahres erließ, eine Art von Abschluß gefunden**). Die Instruktion macht den Inspektoren im Anschluß an die früheren Verordnungen vor Allem rege Betheiligung am gesammten Dienst und häufige Reisen zur Pflicht; die Aufsuchung und das Engagement der Ammen und Pflegerinnen, die Vorbereitung und Zeichnung der Lehrkontrakte, die Unterbringung von Erübrigungen der Pupillen bei den Sparkassen, die gesammte Aufsicht über die unterstützten Kinder bis zum Alter von 21 Jahren endlich wird als zum Geschäftskreise der Inspektoren gehörig bezeichnet; der Unterbringung auf dem Lande soll theils mit Rücksicht auf die viel günstigeren Ergebnisse dieser Art der Erziehung, theils aus Interesse der Landwirthschaft die größte Ausdehnung gegeben werden, eine Anordnung, der schon oben Erwähnung geschehen ist. Formell ist die Stellung des Inspektors die eines ständigen Delegirten des Präfekten, welcher letztere einerseits das Departement als den bei Aufbringung der Kosten dieser Verwaltung hauptsächlich betheiligten Faktor vertritt, andererseits aber zugleich die vorgesetzte Behörde der rechtlich noch mit der Ausübung der Tutelbefugnisse betrauten Hospital-Verwaltungs-Kommissionen ist. Gerade diese Eigenschaft eines Repräsentanten der vorgesetzten Staats- und der Departe-

*) Rapport, S. 198 ff.

**) Zu vgl. § 3 der Instruktion mit der Ueberschrift: Inspection et tutelle.

mental-Behörde rüstet den Waisen-Inspektor überall mit dem erfo lichen amtlichen Ansehen aus und setzt ihn in den Stand, im kommenden Falle auch widerstrebenden Tendenzen der Hospital-waltung gegenüber die Intentionen der leitenden Behörde zur Ge bringen zu können.

Um die Aufsicht über die Pfleger der unterstützten Kinder die Einwirkung auf dieselben zu einer intensiveren zu gestalten, schon ein Ministerial-Cirkular vom 2. November 1862*) die Bil örtlicher Aufsichts-Comités (comités de patronage) empfohlen; selben sollten aus je drei, fünf oder sieben Mitgliedern bestehen zweckentsprechende Pflege und Erziehung der Kinder, sowie später angemessene Behandlung durch den Lehr- und Dienstherrn überwa den Pflegern mit Rath an die Hand gehen und eintretenden Fall nach Art ihrer Wahrnehmungen dem Präfekten, der Hospital-Kommi oder dem Inspektor geeignete Mittheilung machen; die einzelnen glieder des Comités sollten die Pflegestellen behufs der Beaufsichti derselben durch öftere Besuche unter sich vertheilen. Die Instru vom 3. August 1869 bringt diese Vorschriften von Neuem in Erinner als nothwendige Mitglieder des Comités bezeichnet sie den Maire, Ortsgeistlichen, den Lehrer und die Lehrerin; sie empfiehlt die Beru einer oder zweier Familienmütter; viermal im Jahre sollen die mités über ihren Befund hinsichtlich jedes einzelnen Pfleglings Inspektor unter Ausfüllung eines vorgeschriebenen Formulars beric In welchem Umfange die hier vorgezeichneten Einrichtungen zu wi lebendiger Durchführung gelangt sind, darüber fehlen meines Wissen die Oeffentlichkeit gelangte amtliche Notizen; daß indessen die Auffi comités in einem Theil der Departements funktioniren, ergibt aus dem oben erwähnten, über die Ausführung des Kinderschutzge von Roussel erstatteten Berichte. Wie daselbst u. A. konstatirt wird**), die Verwaltung des Vogesen-Departements beschlossen, die besteh Einrichtung jener zum Schutz der unterstützten Kinder gebildeten Com auch für die Zwecke des Kinderschutzgesetzes von 1874 nutzbar zu ma und ihnen einfach die Funktionen der im letztgedachten Gesetz vorgeseh Lokalkommissionen mit zu übertragen. Wo eine solche Vereinigung zur Durchführung gelangt, würde nunmehr bezüglich derjenigen un stützten Kinder, welche das Alter von zwei Jahren noch nicht err haben, die Aufsicht der nach Maßgabe des Cirkulars vom 3. Au

*) De Watteville, Lég. char. Bd. II. S. 490.
**) Bull. du min. de l'int. Jahrg. 1880, S. 120.

1869 und der auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember 1874 errichteten Lokalkommissionen mit einander konkurriren.

Es wäre erwünscht, daß die französische Regierung fortführe, durch amtliche Ermittelungen bezw. Publikationen den Grad der Durchführung, den die Ausführung jener auf Organisation einer wirksamen Aufsicht bezüglichen Vorschriften erreicht hat, zu konstatiren und für weitere Kreise ersichtlich zu machen.

II. Irrenpflege.

1. Historisches.

Während die heutige Gestalt der Fürsorge für die unterstützten Kinder das Ergebniß einer einen Zeitraum von mehr als siebzig Jahren füllenden organisatorischen Thätigkeit der Gesetzgebung ist, hat sich die Organisation der Irrenpflege gewissermaßen in Einem Akt vollzogen. Es ist das Verdienst der Regierung Louis Philipp's und seines um die Entwicklung der Armenpflege-Einrichtungen so besorgten Ministers Gasparin insbesondere, den Gedanken zu dem Gesetz vom 30. Juni 1838 gefaßt und hiermit die Initiative zu einer Reform ergriffen zu haben, von deren hohem Werth schon die den Bestimmungen des Gesetzes seitdem verbliebene unveränderte Geltung Zeugniß ablegt.

Grundsätzlich gehörte bis zu jenem Gesetz die Fürsorge für die Geisteskranken ebenfalls, wie schon oben bemerkt worden, zum Wirkungskreise der Hospitäler, die indessen zu einem großen Theil die betreffende Aufgabe weder erfüllten noch zu erfüllen im Stande waren. Besondere Hospitäler für Geisteskranke finden sich in früherer Zeit nur vereinzelt und scheint es außer denjenigen, welche in Marseille und Avignon bereits seit dem sechszehnten Jahrhundert bestanden haben sollen, solcher im Frankreich des alten Regime nicht gegeben zu haben. Es war schon eine Verbesserung, daß eine Parlaments-Verfügung von 1660 die Behandlung der Geisteskranken in besonderen, separirten Sälen des Hôtel-Dieu in Paris anordnete, die unheilbaren Irren dagegen den Hospitälern von Charenton, Bicêtre und der Salpêtrière überwies*). Im Uebrigen war die Benutzung der Gefängnisse zur Unterbringung der Irren sehr verbreitet, ja unter denjenigen, die auf Grund von lettres de cachet in Haft gehalten wurden, befanden sich zahlreiche

*) Ernest Bertrand, Loi sur les aliénés, procès verbaux de la commission chargée d'étudier les modifications à introduire dans la loi du 30. juin, Paris, Cotillon et fils, 1872. P. 45.

Geisteskranke *). Der von Larochefoucauld in der konstituirende
sammlung gegebenen Anregung war es zu danken, daß man sich be
der Einrichtung besonderer für Geisteskranke bestimmter Abthe
in den Hospitälern eine weitere Ausdehnung zu geben; die
erzielten Resultate waren günstige und verursachten, daß von
Verwaltungsbeamten und für jene Angelegenheiten Interesse n
den Privatleuten immer mehr auf Errichtung von Spezialan
gedrungen wurde **); insbesondere war es Dr. Pinel, welch
dieser Richtung hin mit Eifer thätig war. Immerhin pr
in der Gesetzgebung der Revolutionszeit die Tendenz der Abwe
jenigen Gefahren, die durch Irre und Tobsüchtige für die öff
Sicherheit eintreten könnten; den Munizipalkörpern wird durch ein
vom 10./24. August 1790 die Verpflichtung auferlegt, für die Abw
Verhütung der Unfälle, „die durch in Freiheit gelassene Wah
Tobsüchtige, wie durch das Umherlaufen wilder Thiere herbei
werden könnten", zu sorgen ***), eine Nebeneinanderstellung, de
die heutige Empfindung verletzender Charakter mit Recht hervor
worden ist; ein Dekret der konstituirenden National-Versammlu
19./22. Juli 1791 bedroht diejenigen mit Strafe, welche Wah
oder Tobsüchtige oder schädliche bezw. wilde Thiere frei umhe
lassen †). Eine Verfügung des Ministers des Innern vom 30.
dor XII ††) bezeichnet die Verwahrung gemeingefährlicher I
Gefängnissen (maisons de force) als durch die bestehende Geset
vorgeschrieben, doch soll der bezügliche Zustand des Geisteskranke
durch gerichtliches Urtheil, dessen Herbeiführung den Familien
festgestellt werden. Milderen Geistes sind schon die Bestimmun
Code civil; derselbe schreibt (Art. 489 ff.) die Interdiktion alle
jährigen Personen vor, welche sich im Zustande des Schwach-,
oder gefährlichen Wahnsinns (fureur) befinden; im Falle des
lichen Wahnsinns kann die Interdiktion, welche sonst von de
wandten zu beantragen ist, Mangels eines solchen Antrags au

---

*) Bertrand, Loi sur alienés S. 45.

**) Gasparin, Rapport, S. 94.

***) Titel XI. Art. 3. Al. 6. Le soin d'obvier ou de remédier au
ments fâcheux qui pourraient être occasionnés par des insensés,
furieux laissés en liberté, et par la divagation des animaux mal
ou féroces.

†) Art. 15. „ceux qui laisseront divaguer des insensés ou furi
des animaux malfaisants ou féroces."

††) Abgedruckt im Code admin. des établ. de bienf. Brüssel 1833.

Staatsprokurator betrieben werden; die Interdiktion hat zur Folge, daß die Disposition und Verwaltung des Vermögens auf den Vormund — bei Ehefrauen auf den Mann — bezw. auf den Familienrath übergeht; bezüglich der Einkünfte des Irren bestimmt jedoch der Art. 510, daß dieselben in erster Linie verwendet werden sollen, um sein Loos zu mildern und seine Heilung zu beschleunigen und daß je nach dem Charakter seiner Krankheit der Familienrath seine Behandlung im Hause oder seine Verbringung in eine Heilanstalt oder selbst in ein Hospital beschließen könne; eine weitere Ministerial-Instruktion vom 24. Dezember 1807*) gibt für den Fall, „daß der Irrsinnige noch keine strafbare Handlung verübt hat", unter bestimmten Voraussetzungen dem Maire das Recht, den Geisteskranken einem Hospital zuführen zu lassen. Aber den bei Weitem meisten Hospitälern fehlte auch jetzt noch eine auf die kurative Behandlung und Pflege von Geisteskranken berechnete Einrichtung; ungeachtet der auf Vermehrung der Spezialanstalten für Irre gerichteten Bemühungen waren nach einem im Jahre 1818 vom Minister des Innern Lainé dem König erstatteten Berichte**) damals an solchen Anstalten nur acht vorhanden; die Zahl der Hospitäler, welche Irre in besonderen Abtheilungen aufnahmen, betrug 24; ein Theil der Geisteskranken war in Korrektionshäusern, Bettlerdepots und Gefängnissen untergebracht. Von der Behandlung derselben entwirft jener Bericht und die Verfügung des Ministers vom 18. Juli 1819 ein ungemein trauriges Bild. In einer Anzahl von Anstalten wurden die Geisteskranken in feuchten oder gar im Keller belegenen Zellen ohne Licht oder Fensteröffnung verwahrt; Tobsüchtige ließ man auf der Erde oder auf dem Pflaster schlafen; das für andere bestimmte Lagerstroh wurde nicht immer erneuert; die Wärter waren mit Stöcken, Ochsenziemern oder Schlüsselbunden bewaffnet und wurden auf ihren Aufsichtsgängen von Hunden begleitet. Es bedurfte wiederholter nachdrücklicher Anordnungen, um die Zwangsjacke an die Stelle der Ketten und Halseisen zu setzen. Von solcher Barbarei trennt uns ein Zeitraum von kaum mehr als sechszig Jahren. Der Fortgang der Errichtung von Spezialanstalten fand vor Allem darin ein Hinderniß, daß bei dem Mangel einer den Departements oder Gemeinden auferlegten bezüglichen Zwangsverpflichtung eine Handhabe fehlte, um der Herstellung von Irren-Heil- und Pflege-Anstalten in größerer Anzahl einen kräftigen Impuls zu geben; Ministerial-Cirkulare, wie das vom 9. August 1828 (Minister des Innern de Belleyme

*) Code administratif, S. 271.

**) Bertrand, Loi sur les al., S. 46.

vom 29. Juni 1835 und vom 25. Juni 1836, welche die Nothwe keit, derartige Anstalten einzurichten, betonten, konnten unter d Umständen nicht den gewünschten Erfolg haben. Die letzterwähnte fügung bezeichnet indessen insofern einen wesentlichen Fortschritt, durch sie die Stelle eines General-Inspektors der Irrenpflege gesch und eine Enquête zur Feststellung des Zustandes der Irrenanst und der Handhabung des ärztlichen Dienstes in denselben angeo wurde. Ferron, ein damals berühmter Irrenarzt, wurde demnäch die Stelle des General-Inspektors berufen*). Aber auch für ein i sives Eingreifen dieses Beamten fehlte noch eine wesentliche Grund indem die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen eine rechtliche pflichtung zur Fürsorge weder für die Gemeinden noch für die Hospi konstituirten; allerdings hatten in einzelnen Departements die Geme bezw. Hospitäler sich der Fürsorge unterzogen, anderwärts die Dep ments selbst diese übernommen; eine Ministerial-Verfügung vom 6. N 1815 hatte in Ansehung der in den Hospitälern von Paris behand Irren sogar den Versuch gemacht, den Gemeinden und im Unvermö falle den Departements die Kosten aufzuerlegen und hatte diese Entschei auch in anderen Fällen als Norm gedient; es wurde jedoch dem durch die Rechtsprechung ausdrücklich konstatirt, daß die Annahme bezüglichen Verpflichtung der Gemeinden und Hospitäler dem Geist bestehenden Gesetzgebung nicht entspreche. Ein Gutachten des St raths (Comité des Innern) vom 10. Oktober 1834 stellte fest, kein Gesetz den Gemeinden die Verpflichtung, die Kosten der Pflege Behandlung von Geisteskranken zu tragen, auferlege und daß daher Befugniß der Verwaltungsbehörden, diese Kosten den Gemeinden zur zu legen, nicht bestehe. Kurze Zeit vorher hatte eine Ordonnanz vom 17. 1834 die Annullirung einer Verfügung des Präfekten der Aube gesprochen, in welcher derselbe dem Hospital in Bar-sur-Aube die K der Pflege und Behandlung einer interdizirten Frau zur Last ge hatte; in dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Bericht h die betreffenden Abtheilungen des Staatsraths (Comités für G gebung und für Justiz) sich zu der Ansicht vereinigt, daß es für derartige Heranziehung der Hospitalanstalten zu den Kosten an gesetzlichen Ermächtigung fehle. Ein Gesetzentwurf, der den K des Unterhalts der Geisteskranken die Eigenschaft obligatorischer gaben der Gemeinde beilegen sollte, wurde von den Kammern wieder

---

*) Guerlin de Guer, in Block, Revue générale d'administra Jahrg. 1878. Theil II. S. 68, 69.

abgelehnt *). Ein blos vorübergehendes Auskunftsmittel war es, daß in das Finanzgesetz von 1837 eine Bestimmung eingestellt wurde, welche — jedoch nur für das gedachte Jahr — die Ausgaben für arme Geisteskranke unter die sogenannten veränderlichen Ausgaben der Departements, vorbehaltlich einer Betheiligung der Wohnsitz-Gemeinde des Kranken und eines Beitrags der Hospitäler, aufnahm; gründliche Abhilfe konnte nur ein die gesammte Materie regelndes Gesetz gewähren. Den Entwurf eines solchen legte der Minister Gasparin am 6. Januar 1837 den Kammern vor. Charakteristisch für die Richtungen, die in beiden gesetzgebenden Körperschaften vertreten waren, war es, daß die in der Deputirtenkammer gegen den Entwurf erhobenen Bedenken sich hauptsächlich gegen die angeblich den Angehörigen der Kranken, wie auch den Verwaltungsbehörden in Bezug auf die Herbeiführung der Aufnahme in die Irrenanstalten zugestandene zu große Leichtigkeit und die hieraus zu befürchtende Gefährdung der persönlichen Freiheit richteten, die in der Pairskammer geltend gemachten Bedenken dagegen vorzugsweise bemängelten, daß die Errichtung neuer Privat-Irrenanstalten und der Abschluß von Verträgen zwischen den Verwaltungsbehörden und solchen Anstalten einer Genehmigung der höheren Staatsbehörde unterliegen sollte; hiergegen wie gegen die Anstellung von General-Inspektoren und die Aufstellung bestimmter Bedingungen bezüglich der Zulassung von Aerzten, überhaupt aber gegen die Ausdehnung des staatlichen Einflusses polemisirte vor Allem Montalembert; in der Reform sah er eine Bedrohung der geistlichen Korporationen, welche bis dahin die Irrenpflege großentheils in der Hand gehabt hatten. Gleichwohl entschied sich in beiden Kammern die Mehrheit für den Entwurf; eine wesentliche Verbesserung und Vervollständigung desselben ging aus einem von Dufaure vorgeschlagenen Amendement hervor, das den Departements die Verpflichtung auferlegte, Anstalten für die Aufnahme von Geisteskranken zu errichten bezw. die Benutzung von Privatanstalten für gedachten Zweck durch Verträge sicher zu stellen. Die Oekonomie des demnächst votirten Gesetzes — inzwischen war an die Stelle des Ministers des Innern Gasparin Montalivet getreten — hat hierdurch eine wesentliche Aenderung erfahren.

Wiewohl das Gesetz über die Irren (vom 30. Juni 1838) später als das über die Generalräthe (vom 10. Mai desselben Jahres) zu Stande kam, haben doch die Bestimmungen desselben bei Abfassung des letztgedachten Gesetzes bereits Berücksichtigung gefunden; die Kosten des

*) Die bezüglichen Notizen bei Guerlin de Guer a. a. O.

Unterhalts der im Wege der Armenpflege in Anstalten zu verpf
Irren, welche das Gesetz vom 30. Juni 1838, vorbehaltlich
Generalrath zu bestimmenden Betheiligung der Gemeinde, dem
ment auferlegt, sind im Gesetz über die Generalräthe bereit
die obligatorischen Ausgaben des Departements aufgenommen
Die bezügliche Vorschrift wurde hiermit in den Rahmen jener
satorischen Bestimmungen gebracht. Zur Charakteristik dieser
gehört es, daß Departements wie Gemeinden je ein gewiss
wendiger Wirkungskreis zugetheilt wird, innerhalb dessen die E
der Verwaltungsaufgaben eine Rechtspflicht der betreffenden Kor
ist, deren Anforderungen bei Verwendung der kommunalen Ein
in erster Linie Rechnung getragen werden muß. Bei der Einreih
Fürsorge für die Geisteskranken in jenen Wirkungskreis handel
daher um eine dem Schematismus der allgemeinen Organisati
nommene Form, keineswegs um eine dem Armenwesen eigent
neue Theorie.

---

2. Heutiges Recht.

a. Oekonomie des Gesetzes.

Das Gesetz vom 30. Juni 1838 hat die Regelung der
nisse in der Fürsorgepflicht bezüglich derjenigen Irren zur Aufgal
Pflege in Anstalten erfolgt oder erforderlich wird; mit denjeni
selben, die in ihren Familien oder vereinzelt in einer Priva
Pflege und Obhut fanden, befaßt es sich nicht. Abgesehen vom
nur Strafbestimmungen enthaltenden Titel zerfällt es in zwei
theile; der erste Titel umfaßt die Bestimmungen, welche die Er
Leitung und Beaufsichtigung in öffentlichen und Privata
sowie die hierauf bezüglichen Verpflichtungen der Departemen
Gegenstande haben; der zweite Titel befaßt sich mit den d
individuellen Fälle der Fürsorge für die Irren bedingten Verh
und regelt das sowohl hinsichtlich der Verwahrung und Pflege
zelnen Geisteskranken in Anstalten als das bezüglich der Ver
ihres Vermögens und der Beschaffung der Mittel, welche dem
nicht entnommen werden können, einzuhaltende Verfahren.

b. Irrenanstalten. Organisation, Unterhalt und Aufsicht.

Im ersten Titel des Gesetzes ist jene dem Dufaure'schen Ame
entlehnte Bestimmung an die Spitze gestellt, nach welcher jedes Depa

entweder sich im Besitz einer zur Aufnahme und Pflege der Irren eingerichteten öffentlichen Anstalt befinden oder durch Vertrag mit einem öffentlichen oder privaten Etablissement, sei das letztere im Departement oder außerhalb desselben gelegen, eine geeignete Pflege und kurative Behandlung der Geisteskranken sicher stellen muß; die Verträge unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern. Die öffentlichen Anstalten sind der Leitung, die privaten der Aufsicht der Staatsbehörde unterstellt; eine Anzahl von Personen ist vermöge ihres Amts mit der dauernden Inspektion der in ihrem Amtsbereich gelegenen Irrenanstalten versehen; es sind dieß der Präfekt (bezw. die von ihm oder vom Minister des Innern beauftragten Personen), der Präsident des Tribunals, der Staatsprokurator, der Friedensrichter und der Maire; sie haben die öffentlichen und privaten Anstalten zu besuchen, die Beschwerden der in ihnen untergebrachten Personen entgegenzunehmen und sich bezüglich derselben alle zur Beurtheilung ihrer Lage nothwendige Auskunft zu beschaffen. Zur Errichtung und Leitung einer zur Aufnahme von Geisteskranken dienenden Privatanstalt gehört staatliche Genehmigung; wenn Anstalten, die sich mit der Heilung anderer Kranken befassen, auch Geisteskranke aufnehmen sollen, so müssen die zur Aufnahme von Geisteskranken bestimmten Räume von den übrigen Lokalitäten abgesondert sein; wenn unter dieser Voraussetzung sich Anstalten der genannten Art mit der Aufnahme von Geisteskranken befassen, so sind sie allen Bedingungen, welche für die ausschließlich zur Pflege und Behandlung der Irren bestimmten Anstalten bestehen, namentlich aber auch dem Erforderniß der vorgeschriebenen staatlichen Genehmigung unterworfen.

Diese Bestimmungen haben ebenso die Errichtung und zweckmäßige Einrichtung der Irrenanstalten mächtig gefördert, wie sie in formeller Hinsicht durch zum Theil vorzüglich ausgearbeitete königliche Ordonnanzen, Ministerialinstruktionen, Normalreglements u. s. w. eine sorgfältige und detaillirte Durchbildung erfahren haben.

Die Zahl der öffentlichen Irrenanstalten beträgt in Frankreich nach den letzten Ermittelungen 47, welche mit Ausnahme der Staatsanstalt zu Charenton sämmtlich Departementalanstalten sind; ihnen treten 14 öffentliche, mit Abtheilungen für Geisteskranke versehene Hospitäler und 17 die Stelle öffentlicher Anstalten vertretende Privatanstalten hinzu. Die Zahl der Geisteskranken, die am 31. Dezember 1877 vorhanden war, belief sich für Charenton auf 558, für die 46 Departementalanstalten auf 27010, für die 14 Hospitäler auf 5768 und für die 17 Privatanstalten auf 10366, was eine Gesammtzahl von 43144 ergibt; an Privatanstalten, die sich nicht mit der Aufnahme

armer Pfleglinge befaßten, bestanden 25, die zu dem gleichen Z
zusammen 1624 Irre enthielten*). Die Privatanstalten, welc
Arme aufnahmen, zeigten einen nicht ganz so günstigen Prozent
Fällen der Heilung wie die öffentlichen Anstalten; während dass
den letzteren 5,5 pro 100 betrug, erreichte es bei den ersteren
(gegen 7,2 bei den nur zahlende Pensionäre aufnehmenden Pr
blissements); andererseits kommt die Benutzung einer Privatan
der tägliche Pflegesatz variirt hier zwischen 75 Cts. und 1 Fr. 4
bei den öffentlichen Anstalten zwischen 90 Cts. und 1 Fr. 30 Cts.
Departement billiger zu stehen als die Unterhaltung öffentlicher A
da in letzterm Falle den Pflegekosten der Kapitalaufwand der B
Einrichtungskosten hinzutritt**). Daß mehrere Departements
Errichtung einer gemeinsamen Irrenanstalt vereinigten, wurde ursp
soweit die Schonung der Finanzen der Departements dieß noth
machte, vom Minister des Innern empfohlen***); zur Zeit sch
jedoch, ungeachtet der inzwischen so sehr vervollkommneten Tra
mittel in den meisten derjenigen 24 Departements, welche (nach
de Guer) im Departement gelegene Anstalten noch nicht besitzen,
Uebelstand empfunden zu werden, daß die Entfernung bis zur Anstalt
beträchtliche und daher die Beförderung dahin nicht selten mit Nac
für den Zustand des Kranken und dessen Aussichten auf Genesung ve
ist; die Anbahnung der Errichtung öffentlicher Anstalten auch für di
Departements, die mit solchen noch nicht versehen sind, gilt daher
wegs als aufgegeben. Die Unzuträglichkeiten, die sich aus ei
dem Transport nach der Anstalt zurückzulegenden größern Ents
sowie aus einer längern Ausdehnung oder Verzögerung der ü
Aufnahme zu führenden Vorverhandlungen ergeben können,
Gesetz durch die in Art. 24†) des Gesetzes den Hospitälern au
Verpflichtung zu mildern versucht, Personen, deren Aufnahme
Irrenanstalt von den zuständigen Behörden angeordnet wird,
ihrer Ueberweisung an die Spezialanstalt oder während der
dorthin provisorisch aufzunehmen. Es ist diese Verpflichtung e

---

*) Annuaire statistique de la France (Min. du comm. et de
1880. S. 188 fg.

**) Die bezüglichen Notizen sind dem schon mehrfach citirten Aufsatze G
de Guer's entlehnt. S. 332 ff.

***) Cirkular-Verf. vom 23. Juli 1838 (De Watteville, Lég. cha
Band 1. S. 988).

†) Ich greife vor, indem ich den Inhalt dieser dem Titel II ang
Bestimmung hier anschließe.

gemeine sämmtlicher Civilhospitäler und daher mit derjenigen nicht zu verwechseln, welche für die speziell zur Aufnahme von Geisteskranken eingerichteten und bestimmten Hospitäler besteht; die Kosten des Unterhalts der provisorisch aufgenommenen Geisteskranken werden den Hospitälern vergütet, für die erforderlichen räumlichen Vorkehrungen haben sie aus ihren eigenen Mitteln zu sorgen. Thatsächlich pflegt in den Hospitälern der größeren Städte eine Anzahl von Zellen für die vorübergehende Aufnahme von Geisteskranken eingerichtet zu sein; diese Zellen werden alsdann häufig dazu benutzt, Kranke, deren Zustand bis dahin nicht genügend hat festgesetzt werden können, eine Zeit lang zu beobachten, um von dem Ergebniß die Entscheidung über ihre Aufnahme in eine Anstalt abhängig zu machen, ein Verfahren, das zwar gegen übereilte Ueberweisungen einigen Schutz gewährt, dagegen auch die Einleitung der Kur nicht selten gerade in der Zeit, wo die Anwendung des Heilverfahrens am wirksamsten sein würde, verzögert. Tritt das Bedürfniß der vorübergehenden Verwahrung eines Geisteskranken in einer nicht im Besitz eines Hospitals befindlichen Gemeinde ein, so ist das Lokal durch Anmiethung oder in einem Gasthofe auf Kosten der Gemeinde zu beschaffen. Die Vermehrung der Geisteskranken in Gefängnissen ist unbedingt verboten, wie dieß demnächst noch, als einige Präfekten sich von dieser Vorschrift dispensiren wollten, nachdrücklich eingeschärft wurde*).

Unter den reglementären Bestimmungen, auf denen der weitere Ausbau der bezüglich der Irrenanstalten durch das Gesetz gegebenen Normen beruht, verdienen die Ministerial-Cirkulare vom 23. Juli 1838 und 5. August 1839, die königliche Ordonnanz vom 18. Dezbr. 1839**) und das Ministerial-Cirkular vom 20. März 1857***) besonders hervorgehoben zu werden; dem letztern ist ein Normalreglement beigefügt, das für die Dienstreglements der öffentlichen und privaten Anstalten, sowie der mit Irrenabtheilungen versehenen Hospitäler als Muster dienen sollte und das für die gleiche Gestaltung der Einrichtungen und die Schematisirung des Dienstes von großem Einfluß gewesen ist. Am zweckmäßigsten gliedert sich im Uebrigen das Material, je nachdem es die Einrichtung des Dienstes in den öffentlichen Anstalten oder die für die Ertheilung und Fortdauer der zur Errichtung und zum Betriebe von Privatanstalten erforderlichen Konzession oder endlich die Ausübung der Aufsicht zum Gegenstande hat. Die verschiedene Stellung zu den

*) Ministerial-Cirkular vom 18. Dezember 1838. De Watteville, Lég. char. Band I. S. 493.

**) Die betr. Verordnungen daselbst, S. 489 ff., 509 ff. und 525 ff.

***) De Watteville, Lég. char. Band II. S. 287.



öffentlichen und den Privatanstalten ist dahin präzisirt, daß ihm bez der ersteren die Leitung und Aufsicht, bezüglich der letzteren nu Aufsicht zusteht.

Für jede öffentliche Anstalt wird der Dienst durch ein Regl geregelt, das der Minister des Innern zu genehmigen hat. An Spitze der Verwaltung steht ein Direktor, dem eine Aufsicht mission beigegeben ist.. Die Ernennung des Direktors steht dem Mi des Innern zu; doch muß sie, wenn es sich nicht um die erste Erner an einer neugegründeten Anstalt handelt, einer vom Präfekten stellenden Liste von drei Kandidaten oder der Zahl derjenigen toren entnommen werden, die bereits drei Jahre eine derartige an anderen öffentlichen Irrenanstalten bekleidet haben*). Die Auf kommission besteht aus fünf vom Präfekten ernannten Mitglieder wird jährlich je zu einem Fünftel erneuert; ihre Thätigkeit ist eine achtende und kontrolirende und erstreckt sich auf das gesammte des Anstaltsdienstes und der Vermögensverwaltung**); mind einmal im Monat soll die Kommission eine ordentliche Sitzung h Das ausführende und handelnde Organ ist der Direktor, der au die gesammte Verwaltung persönlich verantwortlich ist. Derselbe er die Beamten der Anstalt mit Ausnahme der Aerzte, des Oeko und Einnehmers und des Anstaltsgeistlichen. Die Wahrnehmun ärztlichen Dienstes erfolgt durch médecins en chef (erste Aerzte médecins adjoints; ihnen sind in der Person von Eleven — sogena internes — Gehilfen beigeordnet. Die Aerzte werden, wenn e um die erste Einrichtung einer Anstalt handelt, vom Minister, vom Präfekten ernannt. Direktor und Aerzte können nur vom Mi auf Bericht des Präfekten entlassen werden***). Die Funktione Direktors und des ersten Arztes können stets mit Genehmigun Ministers vereinigt werden; derselbe kann auch die Vereinigung Funktionen von Amtswegen anordnen; diese Vereinigung besteht i Mehrzahl der Anstalten. Einnehmer und Oekonomen werden Präfekten ernannt, der die Aufsichtskommission um ihr Gut angehen kann. Wenn die Administrations-Kommissionen der täler einen Theil ihrer Anstalt zur Aufnahme von Geisteskranken richten und bestimmen, so bestellen sie mit Genehmigung des Prä einen verantwortlichen Vorsteher der für die Geisteskranken bestim

---

*) Ordonn. vom 18. Dezbr. 1839, Art. 3. De Watteville, Lég Bd. I. S. 525 ff.

**) Daselbst, Art. 2, 4, 5.

***) Daselbst, Art. 3.

Abtheilung, der alsdann allen den Direktoren der Irrenanstalten obliegenden Verpflichtungen unterworfen ist; ein Reglement für den innern Dienst wird auch in diesem Falle mit Genehmigung des Ministers erlassen *); die Stelle der Aufsichtskommission vertritt die Verwaltungskommission des Hospitals. Die Erlaubniß zur Einrichtung einer Abtheilung für Geisteskranke wird den Hospitälern nur dann ertheilt, wenn die Einrichtungen die Aufnahme von wenigstens fünfzig Geisteskranken gestatten **).

Die wichtigste Konsequenz der dem Staat über die Privatirrenanstalten zustehenden Aufsichtsbefugniß ist die demselben vorbehaltene Berechtigung, die Ermächtigung (Konzession) zur Leitung und zum Betriebe einer solchen Anstalt zu ertheilen und unter gegebenen Verhältnissen zurückzuziehen. Grundsatz ist, daß Niemand ohne eine derartige Ermächtigung, zu deren Ertheilung seit dem Dezentralisations-Dekret vom 25. März 1852 ***) der Präfekt zuständig ist, eine Privatirrenanstalt eröffnen oder betreiben kann. Die Voraussetzungen, von denen die Ertheilung der Ermächtigung abhängt, sind durch den Titel II. der Ordonnanz vom 18. Dezember 1839 und ein erläuterndes Ministerial-Cirkular vom 20. April 1855 †) näher bezeichnet; sie sind theils persönliche, theils sächliche. Zu den ersteren ††) gehört, daß der Nachsuchende großjährig, von guten Sitten und Doktor der Medizin ist; ist er letzteres nicht, so hat er das Engagement eines Arztes nachzuweisen, der den ärztlichen Dienst in der Anstalt übernimmt und sich den bezüglichen Verpflichtungen unterwirft; die Bestellung desselben bedarf einer Genehmigung des Präfekten, der ihn jeder Zeit mit der Genehmigung des Ministers wieder entlassen kann. Die sächlichen †††) Voraussetzungen beziehen sich auf die gesundheitliche und sonst zweckmäßige, namentlich auch die erforderliche Trennung der Geschlechts-, Alters- und Krankheits-Kategorieen, sowie die Anwendung aller nöthigen Vorsichtsmaßregeln gestattende Einrichtung; ferner ist der Nachweis zu führen, daß in sittlicher Hinsicht das Weiberpersonal die erforderlichen Garantieen bietet; Plan und Reglement der Anstalt müssen zu diesem Behuf der Genehmigung des Präfekten unterbreitet werden; das Erforderniß eines von der Behörde zu genehmigenden Reglements ist auf diese Weise auch den

*) Ord. v. 18. Dezbr. 1839 Art. 11.
**) Daselbst, Art. 12.
***) Tableau A. Nr. 32.
†) De Watteville, Législ. char. Bd. II. S. 254.
††) Ord. v. 18. Dezbr. 1839, Art. 18, 19.
†††) Daselbst, Art. 20—23.

Privatanstalten gegenüber zur Geltung gebracht und so dem Mus
ment eine erweiterte Anwendung geschaffen worden. Da die
tigung stets nur für eine bestimmte Anzahl von Pensionären,
die Anstalt bestimmt ist, ertheilt und ebenso das Geschlecht der
nehmenden Kranken in der Ermächtigungsverfügung namhaft
wird, so sind auch in Bezug hierauf vom Nachsuchenden die
Notizen zu liefern. Zur Sicherstellung seiner Verpflichtungen ha
jeder Direktor eines Privatetablissements Kaution zu stellen;
sächlich bezweckt diese Forderung, einen geeigneten Fortbetrieb
stalt zu sichern für den Fall, daß in der Leitung durch den Direk
Unterbrechung eintreten sollte; in solchem Fall ist alsdann der Präfek
einen provisorischen Regisseur zu ernennen, dem aus der Kaut
Direktors die Mittel zum vorläufigen Fortbetriebe überwiesen
können. Ueber das für einen solchen Fall zu treffende Arran
namentlich über die Vertretung des Direktors kann von demselb
mit dem Präfekten im Voraus ein Abkommen vereinbart werden
Die Zurücknahme der Ermächtigung kann nur durch das Sta
haupt erfolgen **); die Fälle, die eine solche Maßnahme rechtferti
in Art. 31 der Ord. vom 18. Dezbr. 1839 spezifizirt; hauptsächlich
hierher erhebliche Verletzungen der Gesetze oder Reglements; b
scheidung geht eine Enquête voran, in der der Direktor gehör
während der Enquête kann der Präfekt ihn provisorisch suspendir

Ueber die Verträge, die behufs Sicherstellung der Benutzun
öffentlichen oder Privatanstalt in den Fällen, wo das Depa
sich nicht im Besitz einer eigenen Anstalt befindet, abzuschließ
entscheidet jetzt der Generalrath selbständig. Für diejenigen
anstalten, die in dieser Weise für Rechnung der Departements
kranke aufnehmen, wird eine Aufsichtskommission ebenfalls gebil

Die vom Gesetz bestimmten administrativen und richterlich
amten als dem Präfekten, Staatsprokurator, Maire u. s. w. über
namentlich eine Kontrole des bezüglich der einzelnen Irren eingeh
Verfahrens bezweckende Aufsicht hat sich nicht zu einer besonders wi
gestaltet; bei der regelmäßig großen Zahl der in den Anstalten vern
Irren kann diese Kontrole um so mehr nur eine oberflächliche sein
den in Rede stehenden Beamten regelmäßig an der zu einer erfol
Einwirkung erforderlichen technischen Vorbildung fehlte. Eine K

---

*) Ueber alles dieß zu vgl. Ord. v. 18. Dezbr. 1839, Art. 23—28.

**) Daselbst Art. 33. Auch Block (Dict. d'adm. franc. s. v. aliénés
hält diese Bestimmung für noch in Giltigkeit bestehend.

*** Die cit. Ord. Art. 31, 32.

seitens der im nächsten Abschnitt eingehender zu erwähnenden, technisch vorgebildeten Generalinspektoren kann dagegen bei der Ausdehnung des Wirkungskreises dieser Beamten nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen ausgeübt werden; die betreffenden Beamten haben überdieß keine eigene Aktion, bedürfen vielmehr zum Einschreiten einer Vollmacht des Ministers. Diese Unzureichlichkeit der jetzigen Organisation des Aufsichtsdienstes ist zeither der Gegenstand mannigfacher Kritik gewesen; namentlich hat die von der Gesellschaft für vergleichende Gesetzgebung zur Prüfung der auf die Geisteskranken bezüglichen Gesetze niedergesetzte Kommission aus dem geschilderten Zustande Anlaß genommen, jene Angelegenheit bei der von ihr im Jahre 1871 unter Abhörung von Zeugen veranstalteten Enquête *) einer eingehenden Erörterung zu unterziehen. Das Ergebniß wurde in einem von der Kommission aufgestellten Gesetzentwurfe niedergelegt, der sodann von den Deputirten Roussel, Jozon und Desjardins am 25. Juli 1872 bei der Nationalversammlung eingebracht wurde. Demnach sollte für jedes Arrondissement, in dem sich eine Irrenanstalt befindet, eine mit sehr detaillirten und durch den Entwurf genau präzisirten Befugnissen ausgestattete permanente Aufsichtskommission gebildet werden, zu der gehören sollten: zwei Aerzte (jährlich vom Civilgericht des Arrondissements zu designiren), der Staatsprokurator bei gedachtem Gericht oder sein Substitut, ein von der Disziplinarkammer designirter Advokat oder Anwalt, ein von der Notariatskammer designirter Notar, endlich ein durch die Wahl des Generalraths bestimmtes Mitglied dieser Versammlung **). Eine weitere Behandlung des Gesetzentwurfes hat, soweit ich habe ermitteln können, in den parlamentarischen Körperschaften nicht stattgefunden, doch scheint das Bedürfniß einer Aenderung oder Ergänzung der Gesetzgebung nach der bezeichneten Richtung hin noch jetzt anerkannt zu werden.

c. Fürsorge für Irren im Einzelnen.

Von den Vorschriften des zweiten Titels des Gesetzes, welcher die bezüglich der einzelnen Geisteskranken zu treffenden Maßnahmen und die Fürsorge für dieselben zum Gegenstand hat, interessiren hier nicht diejenigen des ersten Abschnitts, welche sich auf die sogenannten frei-

*) Die Protokolle und der Bericht über die Enquête sind der oben erwähnten Schrift von Bertrand — loi sur les aliénés — angehängt; den Schluß bildet daselbst der weiter unten zu erwähnende Gesetzentwurf.

**) Proposition de loi ayant pour objet la révision de la loi du 30 juin 1838 sur les aliénés, présentée par Mrs. Théophile Roussel, Jozon et Desjardins. Annales de l'assemblée nationale. Theil 13. S. 224.

willigen Plazirungen beziehen; vom Gesichtspunkte des Schut
persönlichen Freiheit aus wurden hier eingehende Bestimmungen
getroffen, von welchen Personen der Antrag auf Aufnahme u
Entlassung ausgehen, mit welchen Beweisstücken derselbe verseh
muß, und auf welche Weise von der Behörde die erforderliche Kennt
dem Zustande des Kranken zu erhalten ist; zu den Voraussetzun
Aufnahme gehört vor Allem die Beibringung eines ärztlichen Attes
den Geisteszustand, sowie die Einzelheiten der Krankheit
namentlich aber die Nothwendigkeit der Behandlung der aufzuneh
Person konstatirt. Dagegen fallen die Bestimmungen des zweiten und
Abschnitts, die sich auf die von der Behörde angeordneten Plaz
und die Kosten der Fürsorge für die in den Anstalten untergeb
Irren beziehen, großentheils in den Kreis der öffentlichen Arme

Die Behörde, von der die Anordnung der Unterbringun
Geisteskranken in eine Anstalt von Amtswegen auszugehen hat,
Präfekt (in Paris der Polizeipräfekt); die Anordnung wird
wenn der Zustand des Geisteskranken ein derartiger ist, daß
öffentliche Ordnung oder die Sicherheit von Personen gefährde
Form ist die einer motivirten, die Umstände, welche die Maßnahm
wendig machen, detaillirenden Verfügung; im Fall einer durch ä
Attest konstatirten unmittelbaren Gefahr sind auch in Paris die
kommissäre, in den anderen Gemeinden die Maires befugt und verp
die nöthigen Vorsichtsmaßregeln vorbehaltlich der Entscheidung de
fekten, dem binnen 24 Stunden zu berichten ist, zu treffen. In
Weise, wie eine Aufnahme angeordnet werden kann, kann auch ei
willige in eine nothwendige umgewandelt werden. Staatspro
und Maire erhalten stets von den auf die Aufnahme bezüglich
ordnungen des Präfekten Kenntniß, welcher letztere durch regel
einwöchentliche Berichte über den Zustand des Kranken auf dem La
erhalten werden muß; die Entlassung muß angeordnet werden,
der ärztliche Bericht dieß für zulässig erklärt, und hat der Direk
bald ihm ein Bericht dieses Inhalts vorliegt, beim Präfekten j
den entsprechenden Antrag zu stellen. Charakteristisch für d
grenzung der Fälle, auf die sich die Befugniß des Präfekten z
ordnung der Aufnahme ausdehnt, ist jene Bestimmung, welc
Nachweis erfordert, daß der Zustand des Kranken die öffentliche O
oder die Sicherheit von Personen gefährde; grundsätzlich unte
daher nicht einer derartigen Maßnahme Personen, deren Aufna
eine Anstalt zwar im Interesse der Heilung nothwendig oder er
deren Zustand jedoch mit einer Gefahr für Ordnung und Si

nicht verbunden ist; die hierin beruhende Lücke wird indessen thatsächlich weniger empfunden, weil die Praxis dem Begriff einer Gefährdung von Ordnung und Sicherheit die größte Ausdehnung gegeben hat. Regelmäßig genügt das Vorhandensein einer Gefährdung auch der eigenen Sicherheit des Kranken zur Annahme der Voraussetzung; Fälle des Idiotismus, Alterwahnsinns u. s. w. pflegen, auch wenn sie mit Tobsuchtsanfällen nicht verbunden sind, denjenigen Fällen zugerechnet zu werden, in denen die Anordnung der Aufnahme von Amtswegen zulässig ist*). Die Kosten, welche durch die einzelnen in den Anstalten behandelten Fälle verursacht werden, zerfallen in die Kosten des Transports nach der Anstalt und in die Kosten der Behandlung und Pflege in der Anstalt; für die letzteren ist, soweit es sich um öffentliche Anstalten handelt, der vom Präfekten festgesetzte Tarif maßgebend; handelt es sich um Privatanstalten, so entscheidet, wenn die Unterbringung aus Anlaß oder durch Vermittlung der öffentlichen Behörden erfolgt ist, der mit der Anstalt abgeschlossene Vertrag; die zu leistende Entschädigung darf in diesen Verträgen nur nach Tagessätzen festgestellt sein. Die Aufbringung dieser Kosten (Transport- und Pflegekosten) wird, soweit nicht eigenes Vermögen des Kranken die Mittel zur Deckung enthält oder derselbe zur Alimentation verpflichtete und hinreichend vermögende Verwandte besitzt, im Wege der Armenpflege, d. h. vorbehaltlich eines nach bestimmten, vom Generalrath festzusetzenden Normen sich bemessenden Beitrags der Gemeinde, der der Geisteskranke angehört, vom Departement getragen. Die Generalräthe pflegen die Quote des von der Gemeinde zu leistenden Beitrags den in den Ministerialcirkularen vom 5. Juli 1839 und 5. August 1840 ertheilten Direktiven gemäß nach einer mit dem Betrage der ordentlichen Einnahmen abwärts gehenden Skala festzusetzen; im Allgemeinen gilt heute eine Abstufung als maßgebend, nach der beitragen:

Gemeinden mit einem Betrage der ordentlichen Einnahmen

von	100 000	Frcs. und mehr	33	pr. 100
	50 000	" "	25	"
	20 000	" "	20	"
	5 000	" "	17	"
	2 500	" "	14	"
	1 000	" "	10	"
von weniger als	1 000	" "	5	" **)

*) Guerlin de Guer, a. a. O., S. 337.

**) Vgl. Guerlin de Guer, a. a. O., S. 340. Im Wesentlichen übereinstimmend mit der bei Block, Dict. s. v. aliénés mitgetheilten Skala, doch in den unteren Stufen spezialisirter.

Ein Departement, das der Orme, läßt die Gemeinden vollstä
Zum Gesammtaufwande leisten die Hospitäler den Depa
einen Beitrag, der sich nach der Zahl der von den betreffenden
früher (d. h. bis zum 30. Juni 1838) behandelten und seitdem vo
anstalten übernommenen Geisteskranken bemißt.

Nach der Intention des Gesetzes oder doch nach der dem
der Praxis des Ministeriums gegebenen Auslegung beschränkt
doch die Verpflichtung des Departements zur Kostentragung
die Fälle, in denen eine Aufnahme von Amtswegen im enger
stattgefunden hatte; sie erstreckte sich auch noch auf diejenigen
denen nach den von den Generalräthen mit Genehmigung des
festzusetzenden Normen die Aufnahme von zwar nicht gemeingef
aber dennoch im Interesse der Heilung oder sonst nach ihrem
der Behandlung oder Pflege in einer Anstalt bedürfenden
kranken auf Antrag stattfindet, selbstverständlich auch hier
weit, als nicht die erforderlichen Mittel dem eigenen Verm
Kranken entnommen oder von alimentationspflichtigen Verwan
gegeben werden können. Normen, welche arme Geisteskranke
tern Kategorie von der Aufnahme auf Kosten des Departeme
schließen, wurden früher, als den Intentionen des Gesetzes
Ministerialcirkulare vom 5. Juli 1839 und 14. August 184
widerlaufend vom Minister nicht genehmigt; seit dem Ge
10. August 1871 über die Generalräthe fehlt diese Handhabe
Zulassung jener Kategorie der Geisteskranken gegenüber den
ments zu erzwingen, da die Generalräthe (Art. 46 No. 17
über die Aufstellung der bezüglichen Normen selbständig entsche

Die Zahl der unter Betheiligung der Departements bei de
in Anstalten verpflegten Geisteskranken hatte, wie vorbemerkt, am
zember 1877 43 144 betragen; der Gesammtbetrag der Kosten

pro 1877 auf	15 087 335	Frcs.
wovon die Familien	1 151 026	=
die Hospitäler	63 059	=
die Gemeinden	4 170 478	=
die Departements	9 975 159	=

aufbrachten **).

*) De Watteville, Législ. char. Bd. II. S. 507, 608.
**) Annaire statistique de la France pro 1880. S. 197 ff.

III. Gemeinsames.

Für die Einordnung der Waisen- und Irrenpflege in den Organismus der Selbstverwaltung und in das System des Finanzwesens und der Lastenvertheilung ist zunächst die Art entscheidend, in der beide genannten Zweige der Armenpflege mit dem Wirkungskreise der Departements in Beziehung gebracht worden sind.

Das selfgovernmentale Organ der allgemeinen Departemental-Verwaltung ist der Generalrath, dessen Befugnisse durch das Gesetz vom 10. August 1871 neu geregelt und erweitert worden sind und dessen Einfluß auf die laufende Verwaltung durch die von gedachtem Gesetz angeordnete Errichtung der permanenten Departementaldeputation eine beträchtliche Verstärkung erfahren hat; auch auf dem hier in Rede stehenden Gebiet ist die formelle Selbständigkeit des Generalraths eine größere geworden, indem das frühere Erforderniß staatlicher Genehmigung der Beschlüsse für eine Reihe wichtiger Angelegenheiten in Wegfall gekommen ist; so bedarf es, wie vorher erwähnt worden, dieser Genehmigung nicht mehr für die mit Irrenanstalten abzuschließenden Verträge und für die Normen über Zulassung nicht gemeingefährlicher armer Geisteskranker; auch das Budget der Anstalten setzt der Generalrath selbständig fest. Dennoch ist nicht anzunehmen, daß der Einfluß des Generalraths auf die Handhabung beider Zweige der departementalen Armenpflege sachlich ein viel erheblicherer geworden sei. Einzelne der bezüglich der Organisation der Fürsorge für die unterstützten Kinder zwischen den Departements obwaltenden Verschiedenheiten mögen auf Beschlüsse bezw. selbst die Initiative des Generalraths zurückzuführen sein; das für die Handhabung der Waisenpflege wesentlich maßgebende Organ ist der Waiseninspektor, ein technisch geschulter Beamter, der dem Präfekten unterstellt ist und dem für das Ganze seiner Verwaltung ein Organ der Selbstverwaltung nicht zur Seite steht. Eine intensive Einwirkung des Generalraths auf die Verwaltung der Irrenanstalten findet vor Allem darin ein Hinderniß, daß mit ihm die Aufsichtskommission nicht in organische Verbindung gebracht worden ist. Den dem Gesetzentwurf von Roussel und Gen. zu Grunde liegenden Gedanken, durch Errichtung einer permanenten Aufsichtskommission für jedes mit einer Irrenanstalt versehene Arrondissement der Selbstverwaltung auf diesem Gebiet eine noch weitere Anwendung zu geben, kann ich nicht für einen glücklichen halten; den der Kommission angehörigen beiden Aerzten und noch mehr den anderen Mitgliedern würde fast stets die Autorität fehlen, um in Sachen so eminent technischer Natur, wie der Irrenbehandlung einem erfahrenen Techniker gegenüber, wie es der Direktor der Anstalt meist ist, mit Er-

folg zu interveniren. Die Bildung von mit genügenden
Kräften und einer gewissen eigenen Aktion versehenen staatl
spektionsorganen an Stelle der jetzigen, anscheinend nicht v
reichenden Generalinspektion würde allen Mängeln mit me
abhelfen. Eine Heranziehung von Elementen der Selbstverw
sehr weitem Umfange zur Mitwirkung bei Handhabung der
pflege ist durch die Vorschriften über Bildung der comités d
nage und das Kinderschutzgesetz angebahnt worden; die Erfahr
wird indessen Aufschluß darüber geben können, ob der von der
gegebene Impuls und die von der Departemental-Verwalt
gehende Anregung die Kraft besitzen, um jener Organisation
forderliche Leben einzuhauchen und auf die Dauer zu erha
Deutschland gibt die finanzielle und moralische Verantwortl
Gemeinden für die Waisenverwaltung der Thätigkeit der
waltungsorgane einen wesentlichen Impuls; in der Regel si
dessen nur größere Städte, die für diesen Zweig der Armenv
eine zweckentsprechende Organisation hervorgerufen haben, und
erzielten auf dem genannten Gebiete sehr ungleiche Erfolge.

Mit den Kosten der Waisen- und Irrenpflege haben d
in der Hauptsache das Departement belastet; es ist vorher
worden, in welcher Weise die Normen über die desfallsige Ver
des Departements in das Finanzsystem des Gesetzes über di
nisse der Generalräthe vom 10. Mai 1838 eingereiht worden
zwischen ist durch das Gesetz über die Generalräthe vom 18. J
(Art. 10) die Kategorie derjenigen Ausgaben, die von Amts
durch die Generalräthe verweigerter Bewilligung in das B
Departements eingestellt werden können, beträchtlich eingeschränk
die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1871 beweg
gleicher Richtung. Unter den zahlreichen, nicht mehr jener
angehörigen Ausgaben befinden sich auch die für die Wai
Irrenpflege. Es fehlt daher zur Zeit an einem Mittel, die
ments im Wege der Verwaltung zur Einstellung der betreffen
gabepositionen direkt zu zwingen. Dagegen wurde die materielle
bindlichkeit der Bestimmungen (Gesetze vom 5. Mai 1869 und
1838), welche die Kosten den Departements zur Last stellen, nicht i
gezogen, auch sollen Versuche der Generalräthe, sich der Anerkenn
Verpflichtung im Einzelfalle zu entziehen, bisher nicht vorgekomm

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Departements gen

*) Dieß konstatirt Leviez in Block, Dict. de l'adm. franç. (2.
aliénés No. 122.

eine der Intention der Gesetze entsprechende Erfüllung der Verpflichtungen, sowohl was die Unterhaltung der erforderlichen Anstalten, als was die Fürsorge in den Einzelfällen anbelangt; jene Regelung der Mittelbeschaffung war zugleich eine genügende Garantie gegen die in Folge zufälliger Kombinationen etwa eintretende Prägravation einzelner Verbände; es ist anzunehmen, daß bei der Größe der Departements innerhalb derselben die Wirkungen derartiger thatsächlicher Kombinationen im Allgemeinen eine genügende Ausgleichung finden *). Bei Verbänden dieser Größe hat eine Regelung der Fürsorgepflicht derselben gegenüber den Einzelfällen nicht diejenige Wichtigkeit, wie bei kleinen Verbänden; dennoch ist eine solche Regelung nicht zu entbehren; dieselbe enthält eine einfache Konsequenz des der Fürsorge überhaupt gegebenen obligatorischen Charakters. Nach den betr. gesetzlichen Bestimmungen liegt jedem Departement die Fürsorgepflicht bezüglich derjenigen unterstützten Kinder bezw. Geisteskranken ob, welche dem Departement angehören; für die Entscheidung darüber, nach welchen Voraussetzungen sich diese Angehörigkeit bemißt, sind bisher durch eine fast gleichförmige Praxis nicht die Grundsätze über das faktische oder das Civildomizil, sondern die vorerwähnten im Tit. V des Gesetzes vom 24 vendémiaire II für maßgebend erachtet worden. Waisen- und Irrenpflege sind daher das eigentliche Geltungsgebiet jener Bestimmungen. Nach denselben ist für alle diejenigen, welche durch einjährigen Aufenthalt nach erreichter Majorennität ein selbständiges Domizil nicht begründet, die Fürsorge von dem Departement zu übernehmen, in welchem zur Zeit der Geburt die Mutter des Kindes bezw. des Geisteskranken ihren regelmäßigen Aufenthalt hatte. Das im Art. des Vendémiaire-Gesetzes für die Begründung des Hilfsdomizils durch einjährigen Aufenthalt festgesetzte Erforderniß vorheriger Einschreibung der Wohnsitznahme bei der Gemeindeschreiberei gilt für obsolet; die Praxis hat ferner angenommen, daß nicht der ganze einjährige Zeitraum der Zeit der Großjährigkeit anzugehören brauche, daß es vielmehr genüge, wenn ein Theil der Frist in das majorenne Alter falle. Auch über die Voraussetzungen, unter denen eine Gemeinde zur Betheiligung an den Kosten der Pflege eines Geisteskranken herangezogen werden kann, entscheiden vermöge einer gleichartigen Praxis jene Vorschriften über das Hilfsdomizil; der Gemeinde des bloßen faktischen Aufenthalts kann in keinem Falle eine Betheiligung auferlegt werden **).

*) Eine Ausnahme machen Departements wie das der Seine, das viele Heilanstalten enthält und nach dem ein starker Zudrang fluktuirender Elemente stattfindet.

**) Ueber die Ausbildung der Grundsätze hinsichtlich des Hilfsdomizils bei Waisen und Irren besonders zu vergleichen: der Bericht in den Travaux de la

In den Vorschriften, welche die Gemeinden bei den Ausgab
die unterstützten Kinder mit einer Quote des Gesammtaufwand
Ausgaben für die Geisteskranken dagegen mit einem Antheil
Kosten des individuellen Falles betheiligen, drückt sich eine tiefgr
Verschiedenheit der Behandlung aus. Wie vorerwähnt, war
Enquête über die enfants trouvés vom Jahre 1850 der Vorschl
macht worden, auch der Zahl der einer Gemeinde angehörigen
stützten Kinder einen Einfluß auf die Bestimmung des Kostena
der Gemeinde einzuräumen; es ist jedoch diesem Vorschlage sein
nicht Folge gegeben worden. Wenn hinsichtlich der Kosten der Fi
für die Geisteskranken eine Betheiligung der Gemeinde an den
des individuellen Falles aus dem Grunde sich als erwünscht
weil nur auf diese Weise die Gemeinde für eine geeignete Kontr
Verhältnisse des Falles interessirt werden konnte, so hätte in noch hö
Grade diese Rücksicht für ein gleiches Verfahren bezüglich der
der unterstützten Kinder gesprochen, da hier — es gilt dieß eben
den enfants abandonnés, wie von den enfants temporaireme
courus — weit mannigfaltigere, nur durch den Dingen örtlich
stehende Organe genügend zu ermittelnde und zu kontrolirende V
nisse in Frage kommen. Das Motiv, vermöge dessen eine de
Heranziehung der Gemeinden zeither unterblieben, ist wohl in
Gebiet der Fürsorge für die unterstützten Kinder prävalirenden p
tiven Tendenz zu suchen. Bei einem durch die Zahl der Fälle
flußten Maßstabe der Theilnahmepflicht der Gemeinden wäre zu be
gewesen, daß manches zur Fürsorge qualifizirte Kind vermöge be
fürchtung, es könnte hierdurch die Last der Gemeinde vermehrt w
der Fürsorge nicht theilhaftig geworden wäre und daß so der
Leben und Gesundheit jener Kinder gegen Gefährdung zu schützen
Beeinträchtigung erfahren hätte.

In jedem Falle ist ein Modus der Kostenvertheilung, der in
mäßiger Weise die prinzipale, eine nachhaltige Erfüllung der a
strativen Aufgabe und zweckentsprechende Vertheilung der Last si
Verpflichtung des größern Verbandes mit einer zur Erhaltung de
teresses der lokalen Organe für die Kontrole der Verhältnisse geei
Betheiligung der Gemeinde kombinirt, nur bezüglich der Geisteskr
hergestellt worden; ich behalte mir vor, auf diesen Vertheilungsm
am Schlusse zurückzukommen. Wenn im Allgemeinen die Organisati

---

comm. des enf. ass. de 1849, Th. II. S. 713 ff. **Dalloz**, Jurispr. gén.
S. 845 s. v. secours publics Art. 10 ff. **Block**, Dict. de l'adm.
s. v. aliénés Nr. 131—140.

Irrenpflege als auf völlig richtigen Grundlagen beruhend angesehen werden kann, so ist dieß bezüglich der Basen, auf denen die Institution der Waisenpflege oder, genauer ausgedrückt, der Fürsorge für die unterstützten Kinder ruht, nicht in völlig gleichem Maße der Fall. So sehr auch hier anerkannt werden muß, daß die seit dem Dekret von 1811 durchlaufene Entwicklung einen stetigen Fortschritt zum Besseren bedeutet, so sind damit doch keineswegs alle die Einwendungen beseitigt, die sich aus der durch die neueren Einrichtungen zwar vielfach abgeschwächten, doch immerhin fortbestehenden Bevorzugung der aus nicht legalen Verbindungen hervorgegangenen oder von gewissenlosen Eltern ihrem Schicksal überlassenen Kinder vor den Kindern aus armen Familien ergeben; das Gewichtige dieser Einwendungen wird von den französischen Schriftstellern ebensowenig verkannt, als bei der Nothwendigkeit, eine der finanziellen Leistungsfähigkeit des Departements entsprechende Abgrenzung seiner Fürsorgepflicht beizubehalten, die Aussicht darauf eine geringe ist, daß die Ausdehnung einer Fürsorge nach gleichem Maße auf Kinder armer Familien sich ermöglichen lassen werde. Niemals wird bei Beurtheilung der in diesem Zweige der Armenpflege getroffenen Einrichtungen außer Augen zu lassen sein, daß es sich um eine mit spezifisch französischen, zum Theil weit in die Vergangenheit zurückreichenden Anschaunngen eng verwachsene Institution handelt.

Dritter Abschnitt.

Die Fortentwicklung der lokalen Armenpflege.

Vorbemerkung.

Indem ich im vorigen Abschnitt die Entwicklung der departementalen Armenpflege bis zur Gegenwart verfolgte, habe ich der Zeitfolge vorgegriffen; ich beabsichtigte, hierdurch für die Darstellung der lokalen Armenpflege und ihres Wirkungskreises ein freieres Feld zu gewinnen. Je mehr sich die Ausscheidung der Spezialgebiete aus diesem Wirkungskreise vollzog, desto mehr vereinfachten sich die Aufgaben der lokalen Armenverwaltung; die Umbildung der Waisen- und Irrenpflege zu besonderen Zweigen der Departementalverwaltung ließ für die Hospitäler als hauptsächliche Aufgabe die Pflege der Kranken, Siechen und Altersschwachen übrig, während der Wirkungskreis der Wohlthätigkeitsbureaus nach wie vor das Unterstützungswesen nach seinen verschiedenen Richtungen umfaßte.

Die im Jahre V vollzogene Organisation des Armenwesen
terisirte sich wesentlich als eine Rekonstruktion; sie gründete d
Einrichtungen auf die alten Institute und auf die Reste desjeni
mögens, das vor der Revolution die Dotation jener Institut
macht hatte; das Vermögen ging, soweit es erhalten war, in de
durch die Entstehungsart gegebenen Verschiedenheit seiner Zu
setzung, großentheils sogar mit den alten stiftungsmäßigen Beschr
und Lasten auf die neuen Verwaltungen über; so erklärt es
auch die Ausstattung der neuen Institute sich durch jene Buntſ
charakterisirte, deren nachtheiligem und einer planmäßigen und
lichen Ausübung der Armenpflege hinderlichem Einfluß gegenü
Necker in der projektirten Einrichtung provinzialer, mit selb
Aktion versehener Organe eine Ausgleichung gesucht hatte. Ei
hältnißmäßigkeit der vorhandenen Hilfsquellen zu dem örtlichen
des Bedürfnisses war ebensowenig vorhanden als im frühern
als dessen wesentlichster Mangel von Bernard d'Airy das Feh
solchen Proportionalität bezeichnet worden war. Auch die Art
sich die Hilfsquellen auf die verschiedenen Kategorien der lokalen
pflege-Institute vertheilten, charakterisirte sich durch ein gän
gleiches Verhältniß der Mittel zu den Anforderungen. Zunäch
entsprechend der oben geschilderten untergeordneteren Bedeutung
frühern Zustande die parochiale Armenpflege gegenüber der
Hospitäler ausgeübten gehabt hatte, die Ausstattung der Wohlth
bureaus in einem sehr viel ungünstigeren Verhältniß zu den A
als die der Hospitäler, ja es stand nicht selten einer über
dürfniß hinausreichenden Dotation der letzteren gänzliche Mitte
der Wohlthätigkeitsbureaus gegenüber. Aber auch innerhalb der
der Hospitäler reproduzirte sich das Mißverhältniß. Abgesehen v
deren Stiftungen und Nebenanstalten, die sich an diese Anstalten
zerfielen dieselben in zwei Gruppen, je nachdem sie die Aufnahme und
kranker oder die Pflege greiser und siecher Personen sich zur Aufgab
nach der Terminologie, wie sie sich seit der Revolution ausbildete
die Anstalten der ersteren Art hôpitaux, die der zweiten Art
genannt; Hospitalanstalten, die beide Zwecke vereinigten, hießen h
hospices; als allgemeine Bezeichnung für die Anstalten der
denen Kategorieen prävalirte nunmehr die Benennung hospice
rend bis dahin die Bezeichnung hôpitaux die gebräuchlichere
war*). Die durch die Hospitien bewirkte Pflege von Grei

*) Dupin, Hist. de l'adm. des sec. publ. S. 83. Für diese Art
generelle Bezeichnung der Ausdruck „Hospital" beibehalten worden.

Siechen absorbirte oft bedeutende Beträge, während für die durch die Hospitäler gehandhabte Krankenpflege nicht selten die Mittel unzureichend waren. Zu den Fragen, welche der sehr einsichtige Gasparin *) aufwarf, gehört auch die, ob nicht dem Uebelstande, daß die Hospitien sich auf Kosten der Hospitäler vergrößerten, Einhalt zu thun sei; zu zwei Dritteln waren damals die Hospitalanstalten von Greisen und Siechen bewohnt, während die Krankenpflege nur über das übrig bleibende Drittel des Raums verfügte.

Es handelte sich darum, mit dem geschilderten Apparat eine rationelle und gleichheitliche Armenpflege zu erzielen. In welchem Maße die Lösung dieser Aufgabe gelang, werde ich in diesem und den folgenden Abschnitten zeigen; hier bedarf es zunächst eines Eingehens auf die Mittel und Wege, durch welche die Erreichung des Zieles zu erstreben war. Das, was in dieser Hinsicht geschah, kann unter folgende Gesichtspunkte gebracht werden: 1) Organisation einer Aufsicht und Reglementirung des Dienstes; 2) Vervielfältigung der Anstalten und Vervollständigung ihrer Mittel; 3) Erweiterung der stiftungsmäßigen und lokalen Begrenzung des Wirkungskreises der Anstalten; endlich 4) Anbahnung einer Mitwirkung der Gemeinden, der Departements und des Staats. Hiernach wird sich die nachfolgende Darstellung gliedern.

I. Aufsicht und Reglementirung.

1. Generalinspektion der Wohlthätigkeitsanstalten.

Die Angelegenheiten der Armenpflege haben wie in Deutschland so auch in Frankreich fast immer einen Theil der zum Ressort des Ministers des Innern **) gehörigen Geschäfte ausgemacht. In letzterm vereinigt sich auch heute noch die gesammte Aufsicht und Leitung; als ein Organ, das dem Minister für die Ausübung dieser Aufsicht und Leitung zur Verfügung steht, hat im Wege einer langjährigen Entwicklung sich die Generalinspektion der Wohlthätigkeitsanstalten herausgebildet.

*) Rapport, S. 16 ff.

**) Die bezügliche Bestimmung ist im décret sur l'organisation du ministère vom 10 vendémiaire IV enthalten; in den dreißiger Jahren scheint die Bearbeitung der betr. Angelegenheiten eine Zeit lang dem Minister für Handel übertragen gewesen zu sein; von diesem Minister ist auch das weiter unten zu erwähnende Cirkular, betr. die Einrichtung einer permanenten Inspektion, vom 25. Dezbr. 1833 erlassen. De Watteville, Législ. char. Bd. I. S. 388. Vom Jahre 1835 ab sind die bezüglichen Verordnungen wieder vom Minister des Innern gezeichnet.

Der Mangel eines solchen Organs hatte früher wesentlic
beigetragen, daß die mannigfaltigsten Mißbräuche sich in die Verw
der lokalen Armeninstitute eingeschlichen hatten; die große
von Unregelmäßigkeiten, wie sie durch die Berichte zweier, behufs
ordentlicher Inspektion und Feststellung des Zustandes jener Verwal
in die Departements entsandter Beamten konstatirt worden war*
Anlaß, einen Aufsichtsdienst als dauernde Einrichtung ins Le
rufen; nach der Verordnung des Ministers für Handel und öff
Arbeiten vom 25. Dezember 1833**) sollten vier vom Minis
nannte Inspektoren der öffentlichen Armenpflege — inspecteu
services de bienfaisance — sowohl die Handhabung der F
für die unterstützten Kinder als den Dienst in den Hospitäle
die Erfüllung der Aufgaben seitens sämmtlicher übrigen Woh
keitsanstalten kontroliren und sollte diese Kontrole sich eben
auf den sogenannten innern Dienst als auf die Verwaltung de
mögens und das Rechnungswesen erstrecken; die Inspektoren
überall an Ort und Stelle prüfen, ob die gesetzlichen Vors
beobachtet würden und zu diesem Behuf jährliche Bereisung
Departements unternehmen. An die Einrichtung dieses Insp
dienstes schloß sich demnächst (1835) die im vorigen Abschnitt er
Bestellung eines Generalinspektors der Irrenanstalten; eine
reihung dieses Beamten unter die Inspektoren der Armenpfleg
jedoch vorläufig nicht statt, vielmehr blieb derselbe eine besonder
gegenüber unabhängige Behörde; auch die Verordnung des Mi
des Innern (Montalivet) vom 24. August 1838, welche die bet
richtung weiter ausbildete, die Inspektoren — jetzt inspecteurs gé
de bienfaisance genannt — in bestimmte Gehaltsklassen vertheil
sie unter der Leitung des Ministers oder des bezüglichen Abthe
direktors zu einem besondern Kollegium (conseil) vereinigte, be
die Inspektoren der Irrenanstalten noch als eine besondere, vo
getrennt bestehende Einrichtung***). Eine fernere Verordnun
Ministers des Innern Duchatel vom 14. Juni 1839 spezialisir
nächst die Obliegenheiten der Generalinspektoren; in beträchtl
weitertem Umfange wurde demnächst die Behörde durch Dekr

*) Gasparin, Rapport, S. 76.

**) De Watteville, Lég. char. Bd. I. S. 388.

***) Arrêté du ministre de l'intérieur qui réorganise l'inspecti
services de bienfaisance et qui en fait l'inspection générale des ét
ments de bienfaisance vom 24. August 1838. De Watteville, a. a. O.,

Präsidenten des Ministerraths — Cavaignac — vom 25. November 1848 neu organisirt*). Der Wirkungskreis der Generalinspektion umfaßte nunmehr in drei Sektionen außer der Aufsicht über die Wohlthätigkeits- und die Irrenanstalten auch die über die Gefängnisse; dem entsprach eine Vermehrung des Personals und der Klassen, in die sich dasselbe theilte. Seine abschließende Regelung hat das Institut durch das Dekret des Präsidenten der Republik vom 5. Dezember 1879**) erhalten; die Aufsichtsbefugnisse der Generalinspektoren erstrecken sich vermöge der Vorschriften desselben jetzt auch auf die Archive — dieselben schließen das, was in Deutschland Registratur genannt wird, mit ein — und Bibliotheken der Präfekturen, Unterpräfekturen, Mairien und Wohlthätigkeitsanstalten. Das Personal der Generalinspektion umfaßt in verschiedener Klassenabstufung neunzehn Generalinspektoren, eine Generalinspektorin, zwei Hülfs-Generalinspektoren (inspecteurs gén. adjoints) und endlich vier Anwärter (élèves-inspecteurs). Die Eintheilung in Sektionen ist beibehalten, jedoch mit der Maßgabe, daß die Generalinspektoren der Irrenanstalten mit denen der übrigen Anstalten der öffentlichen Armenpflege eine Sektion bilden; die beiden anderen Sektionen haben die Aufsicht über die Gefängnisse bzw. über die Archive zum Gegenstand ihres nächsten Wirkungskreises. Die Eintheilung hat jedoch keineswegs mehr wie früher die Bedeutung, der Verwendung der Inspektoren eine Begrenzung auf die der Sektion angehörigen Gegenstände zu geben, vielmehr können diese Beamten auch außerhalb ihrer Sektion zu Aufsichtsgeschäften herangezogen werden; die zu großen Beschränkungen zu beseitigen, die dem Minister aus der Sektionseintheilung bezüglich der Disposition über die einzelnen Generalinspektoren erwuchsen, ist gerade einer der Zwecke, den die neue Organisation wesentlich verfolgt; die Inspektoren treten sowohl in Sektionen als im Plenum (Generalversammlung) zur Berathung zusammen; in der Generalversammlung präsidirt der Minister oder ein von ihm delegirter Vertreter, in der Sektion der Generalinspektor, den der Minister (jedesmal für zwei Jahre) mit dem Vorsitz

*) Arrêté relatif a l'inspection générale des services de bienfaisance. De Watteville, Législ. char. Bd. II. S. 95. An die Stelle dieses Dekrets trat demnächst ein weiteres vom Präsidenten der Republik — Louis Napoleon — am 15. Januar 1852 erlassenes Dekret ähnlichen Inhalts.

**) Bulletin du min. de l'int. Jahrg. 1879. S. 471. Die Motive enthält der ebendaselbst — S. 467 ff. — publizirte Bericht des Ministers des Innern vom gleichen Tage. Der Eingang des Dekrets führt die seit 1852 erlassenen auf die Generalinspektion bezüglichen Dekrete und Ministerialverordnungen auf.

beauftragt. Demnächst regelt das Dekret die Qualifikation*) Generalinspektoren zu ernennenden Kandidaten und zwar der daß den Anwärtern eine gewisse Aussicht auf Einrücken in die verbleibt, in die nach kürzerer oder längerer Funktionszeit so Präfekten, Unterpräfekten, Generalsekretäre, Bureauchefs oder chefs der Centralbehörden, Archivisten, Direktoren der Strafa und Anstaltsärzte berufen werden können. Den jährlichen Re setzt der Minister fest, der auch die außerordentlichen Aufträge und dem die Generalinspektoren berichten; die letzteren hal ihren Reisen auf Beobachtung der in den Gesetzen, Reglements gegebenen Vorschriften zu dringen und die Präfekten von de gefundenen Ordnungswidrigkeiten in Kenntniß zu setzen; selb Anordnungen zu treffen oder einzuschreiten sind sie — abgeseh dringenden Fällen im Gebiete der Kassenverwaltung — nicht erm Die Generalinspektion ist hiernach ein technisch geschultes aber lich nur mit informativen Funktionen betrautes Organ; sie kann lich mit dem Poor-law-board Englands nicht verglichen werde eine mit selbständiger Aktion ausgestattete Centralbehörde Andererseits enthält sie ein Plus den deutschen Einrichtungen über, nach denen ein fachmännisches Organ für die Armenpfle deren Kontrole in der obersten Instanz nicht besteht, die der Armenangelegenheiten vielmehr einen nicht gesonderten Th bezüglichen Ministerialressorts bildet. Zwischen dieser und de lischen Einrichtung steht die französische Generalinspektion gewisse in der Mitte.

2. Reglements.

Das Material an Vorschriften, welche leitende Grundsä die Verwaltung feststellen, bezw. das Detail der letztern reg ein sehr umfangreiches; im Allgemeinen sind es Cirkulare u struktionen des Ministers, welche die bezüglichen Vorschriften ent wichtigere Punkte wurden früher durch königliche Ordonnanzen, de durch Dekrete des Staatsoberhaupts geregelt. Von grundlegend deutung waren vor Allem die königliche Ordonnanz vom 31. Oktobe und die zugehörige Instruktion vom 8. Febr. 1823**), beide den gesc

*) Die bezüglichen Bestimmungen des Dekrets sind in einzelnen wieder abgeändert durch das Dekret vom 5. April 1880. Revue généra ministration. Jahrg. 1880. Bd. II. S. 72.

**) Ordonnance relative à l'administration des hospices et des b de bienfaisance und Instructions sur l'administration et la comptabi hospices et des bureaux de bienfaisance. De Watteville, Législ table. Bd. I. S. 215 ff. bezw. 224 ff.

Dienst der Hospitalverwaltungen und Wohlthätigkeitsbureaus umfassend und beide in einer Anzahl von Bestimmungen noch heute in Kraft bestehend. Gegenstand besonders eingehender Reglementirung war demnächst die Vermögensverwaltung, sowie das Kassen- und Rechnungswesen; das letztere wurde durch die Generalinstruktion des Finanzministers über das Rechnungswesen vom 20. Juni 1859 in einer mit der Regelung des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden in der Mehrzahl der Punkte übereinstimmenden Weise geordnet. Eine neue wichtige Vervollständigung war dem mit der Vermögensverwaltung der Hospitäler betrauten Personal dadurch zugeführt worden, daß die königliche Ordonnanz vom 29. November 1831 dem receveur, welchem die Kassenverwaltung verblieb, den Oekonomen für die Materialverwaltung an die Seite stellte. Die gesammte Vermögensverwaltung sonderte sich hiernach in eine Geld- und eine Sachverwaltung, eine Trennung, die auch für die Rechnungslegung gilt *).

Es kann nicht meine Absicht sein, auf diese Bestimmungen, die für die materielle Gestaltung des Armenwesens nur von mittelbarer Bedeutung sind, hier näher einzugehen; wichtiger erscheinen für den Zweck dieser Arbeit die den innern Dienst regelnden Normen. Auch in dieser Beziehung können die Ordonnanz vom 31. Oktober 1821 und die Instruktion vom 8. Februar 1823 als Ausgangspunkt betrachtet werden; beide enthalten eine Anzahl grundsätzlicher Anordnungen bezüglich der Handhabung der Armenpflege durch die Hospitäler und die Wohlthätigkeitsbureaus; sie eröffnen ferner der obrigkeitlichen Einwirkung auf Verwaltung der lokalen Armenpflege ein weiteres Gebiet dadurch, daß für jedes Hospital und für jedes Wohlthätigkeitsbureau die Aufstellung eines besondern, die Handhabung des innern Dienstes betreffenden Reglements **) angeordnet wird; das Reglement, dessen Entwurf die Verwaltungskommission vorzulegen hat, erlangt seine Giltigkeit durch die Genehmigung des Präfekten; als Grundlage für die Aufstellung der Entwürfe und die Entscheidungen der Präfekten über Ertheilung der Genehmigung dient, was die Hospitäler anlangt, ein Normalreglement, das der Minister des Innern mittels Cirkularverordnung vom 31. Januar 1840 ***) den Präfekten mitgetheilt hat. Dasselbe enthält nicht nur Musterschemata für die Fassung der einzelnen Bestim-

*) Das Nähere hierüber in der Instruction sur la comptabilité des économes vom 20. Novbr. 1836 und dem Cirkular vom 6. August 1839. De Watteville, Législ. char. Bd. I. S. 431 u. 515.

**) Art. 17 der Ordonnanz und Theil III. Tit. I. Kap. 1 der Instruktion.

***) De Watteville, Législ. char. Bd I. S. 529 ff.

mungen, sondern entwickelt auch die Gesichtspunkte, die bezüg
Inhalts derselben leitend sein sollen. Die Qualifikation der
Anstalt aufzunehmenden Personen nach Wohnsitz, Dürftigkeit
die Abgrenzung der Kategorieen der in der Anstalt zu behan
Krankheiten, das bei der Aufnahme und Entlassung der Kran
anderen Pfleglinge einzuhaltende Verfahren, die Buchführung, d
Klassifikation und Zuständigkeit der Beamten und Bedienste
Anstalt, die Einrichtung des Gesundheitsdienstes, die Handhab
Pflege, die Veranstaltungen zur Fürsorge für die religiösen Bed
die Einrichtungen behufs Beschäftigung der in die Anstalt au
menen noch arbeitsfähigen Personen, endlich auch die Festsetz
Beköstigungsplans und der den einzelnen Kranken und Pflegl
verabreichenden Quantitäten von Nahrungsmitteln, — dieß
Punkte, über die sich die einzelnen Kapitel verbreiten. Der F
Beköstigungsplans ist besondere Sorgfalt zugewendet worden;
dem ausgearbeitete Entwurf eines neuen Beköstigungsplans
mittels Ministerialcirkulars vom 22. April 1864 *) den Präfekt
sandt. — Ein Normalreglement für den Dienst bei den Wohlthä
bureaus ist meines Wissens nicht aufgestellt worden; nach der V
des Theil III. Tit. 1. Kap. 2 der Instruktion vom 31. Oktob
haben die Reglements für die Wohlthätigkeitsbureaus nament
zusetzen: 1) die Zahl der Sitzungen der Verwaltungskommiss
die hierbei einzuhaltende Ordnung; 2) die Zahl und Zuständig
Beamten und Bediensteten des Bureaus; 3) die Bedingungen
Zulassung zu den Unterstützungen; 4) die Grundsätze, die bezüg
Vertheilung der Unterstützungen maßgebend sein sollen.

Der schematische Zug, der der französischen Verwaltung üb
eigen ist, geht auch durch die Armenverwaltung; er ist haup
durch jene Reglements erhalten und weiter ausgebildet wor
setzt sich in dieser Tendenz jene gegen die örtlichen Besond
gekehrte Richtung fort, die zu den charakteristischen Zügen der
Revolution gehört. Aber auch der absolutistischen Centralisation,
das revolutionäre Regime folgte, entsprach das Streben nach
förmigkeit; die Fundamentaleinrichtungen der französischen Verw
die Einheit des Steuer-, Kassen- und Rechnungswesens, das
der Betheiligung des Staats mit Zuschüssen bei der Erfüllun
reicher Aufgaben der Departemental- und Gemeindeverwaltun
ein erhebliches Maß solcher Gleichförmigkeit zur Vorau

*) De Watteville, Législ. char. Suppl.-Bd. S. 21 ff.

Administrativ-technische Gründe leisteten der schematisirenden Tendenz weitern Vorschub; hauptsächlich sind es in Frankreich die Centralinstanzen, die sich im Besitz völlig durchgebildeter und mit den Grundsätzen der Verwaltung vertrauter Hilfskräfte befinden; die Abfassung von Musterreglements bot ein Mittel, den Mangel geeigneter Kräfte bei den Departemental- und Lokalverwaltungen durch die Arbeiten der besseren Kräfte der Centralinstanz zu ergänzen. So sind in der That durch jene Art des Reglementirens in zahlreichen Fällen nützliche Einrichtungen in Anregung gebracht und verallgemeinert, zugleich aber ist durch dieselbe ein Formalismus erzeugt und begünstigt worden, der nicht selten sich als Ueberschätzung des Schemas der sachlichen Leistung gegenüber äußert.

Von den Einrichtungen, deren Verallgemeinerung im Wesentlichen auf jenen Reglements beruht, ist die am meisten charakteristische die Betheiligung, welche die geistlichen Kongregationen in der Handhabung der öffentlichen Armenpflege erlangt haben. Zu dem noch unter dem ersten Kaiserreich vollbrachten Theil des Restaurationswerks gehörte die Wiederzulassung der weiblichen Kongregationen, welche die Krankenpflege zu ihrer Aufgabe machten, zum Dienst in den Hospitälern; das Dekret vom 18. Febr. 1809 *) unterstellte alle hierher gehörigen Kongregationen dem Protektorat der Mutter des Kaisers; alle folgenden Regierungen blieben sich gleich in der Förderung, die sie der Ausbreitung des Wirkungskreises dieser Kongregationen im Gebiet der Armenpflege zu Theil werden ließen. Ein Cirkular des Ministers des Innern vom 26. September 1839 **) theilte den Präfekten Schemata für Verträge mit, welche in den betreffenden Fällen von den Hospitälern bezw. den Wohlthätigkeitsbureaus mit den Kongregationen abzuschließen wären; dieselben normiren vor Allem die persönliche Stellung der Schwestern, sowie ihr Verhältniß zu den Verwaltungskommissionen und zu den sonstigen Beamten und Bediensteten der Anstalten; die Normirung der dienstlichen Obliegenheiten im Einzelnen ist den Spezialreglements überlassen. Thatsächlich ist in fast allen Hospitälern die Leitung und großentheils auch die Ausübung des Pflegedienstes in den Händen geistlicher Schwestern; im Dienste der Wohlthätigkeitsbureaus können sie zwar nur als Gehilfen für die Verwaltungskommissionen und der von diesen für die einzelnen Bezirke etwa bestellten Inspektoren oder Pfleger fungiren; es genügte indessen in nicht seltenen Fällen diese Stellung, um den sachlichen Einfluß auf die durch das Bureau geübte Armenpflege im Wesentlichen auf jene im Dienst des Bureaus thätigen geistlichen Schwestern zu

*) De Watteville, Législ. charitable. Bd. I. S. 147.

**) Daselbst, Bd. I. S. 519.

übertragen und die Funktionen der bürgerschaftlichen Elemente
nahezu nur nominellen herabzudrücken *). Da die Privatwohlt
sich mit Vorliebe der Vermittlung der geistlichen Kongregatio
dient, so beherrschen diese zugleich ein Gebiet, auf dem ihre T
einer Leitung und Beeinflussung durch die weltlichen Organe nich
liegt. Es gibt zwar diese Vereinigung die Möglichkeit, die
wohlthätigkeit in den Plan der öffentlichen Armenpflege einz
und hierdurch die Aktion der letztern zu beschränken; aber es li
die Gefahr nahe, daß Tendenzen, die der öffentlichen Armenpfleg
sein sollen, in dieselben aus jenem andern Gebiet übertragen
Erst in neuester Zeit hat der verstärkte Einfluß, den die radika
mente innerhalb der Verwaltungen der größeren Städte erlang
zu einer gegen die Betheiligung der geistlichen Kongregationen
öffentlichen Armenpflege gerichteten Bewegung geführt, einer Be
die, wenn sie weitere Dimensionen annehmen sollte, auf den Zus
öffentlichen Armenpflege nicht ohne fühlbare Rückwirkung bleiben

II. Vervielfältigung der Wohlthätigkeitsanstalten und vollständigung ihrer Einnahmen.

Durch die Gleichheit der Verwaltungsformen wurde die G
der Leistungen zwar gefördert, aber nicht hergestellt. Die Herbei
einer materiellen Gleichheit war von einer Zahl weiterer Vorbedi
abhängig; in erster Linie war erforderlich, daß Anstalten in ge
Anzahl vorhanden, daß sie zweckmäßig örtlich vertheilt und daß
hinreichenden Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgestatte
Auf die Vermehrung der Anstalten und die Vervollständigun
Ausstattung kam es daher zunächst an.

Bei dem Mangel jedes organischen Zusammenhangs zwis
Hospitälern und dem Finanzwesen der Gemeinde und jeder Zwangsp
letzteren war zu einer direkten Nöthigung der Kommunen, im Falle
dürfnisses Hospitäler einzurichten und sich zu diesem Behuf Opfe

*) Nicht wenig überrascht war ich, als ich im Dezember 1869 d
thätigkeitsbureau von Avignon betrat, hier lediglich die Oberin und einige S
von St. Borromäus anzutreffen und zu erfahren, daß der Besuche der A
die Vertheilung der Unterstützungen lediglich von den Schwestern bewirkt
deren Urtheil bei der Bewilligung der Unterstützungen überall den Aussch
Auch von dem Leiter der Armenverwaltung einer noch größeren Stadt w
versichert, daß allein die Armenpflege durch Vermittlung geistlicher Schw
bewährt habe, alle anderen Versuche aber mißglückt seien.

erlegen, eine Handhabe nicht gegeben. Die Regierung konkurrirte bei der Gründung neuer Hospitalanstalten insofern, als zu einer solchen in jedem einzelnen Falle Staatsgenehmigung erforderlich war; daß dieselbe einen positiven Einfluß eingesetzt hätte, um in größerm Maßstabe Gemeinden bezw. Departements zur Errichtung neuer Hospitäler zu bestimmen, dafür habe ich Anhaltspunkte nicht zu finden vermocht. Die Gründung neuer derartiger Anstalten blieb im Allgemeinen der Initiative der Gemeinden, vor Allem aber vermögender Privater überlassen; daß diese letztere Initiative nur in einer beschränkteren Zahl von Fällen zum Ziele führen konnte, ist durch die verhältnißmäßige Größe des zur Errichtung neuer Hospitäler nöthigen Kapitalaufwandes bedingt. Die private Freigebigkeit wandte sich mit Vorliebe der Vervollständigung der Dotation schon bestehender Anstalten zu. So erklärt es sich, daß die Vermehrung der Hospitäler nur äußerst langsame Fortschritte gemacht hat. Als erster einigermaßen sicherer Ausgangspunkt kann, da Necker's Zahlenangabe bestritten und jedenfalls viel zu niedrig ist, die Feststellung Gasparin's dienen; derselbe stellte nach den im Jahre 1833 vorgenommenen Ermittelungen die damalige Zahl der Hospitalanstalten auf 1329 fest, wobei zwischen Hospitälern und Hospitien nicht unterschieden worden ist*). Watteville zählte 1847 1270 Anstalten, darunter 337 hôpitaux, 199 hospices und 734 hôpitaux-hospices**); nachdem inzwischen Nizza und Savoyen hinzugetreten, dagegen die Elsässischen Departements und der größte Theil von Lothringen abgetrennt worden, befand sich Frankreich den vom Ministerium der Landwirthschaft und des Handels veröffentlichten Zahlenangaben zufolge 1877 im Besitz von 1543 Hospitalanstalten, welche in 366 hôpitaux, 415 hospices und 762 hôpitaux-hospices zerfallen***). Es sind jedoch diese Anstalten, wie unter sich in Umfang und Ausstattung sehr verschieden, so auch in sehr ungleicher Weise über das Staatsgebiet vertheilt; daß eine Ausgleichung dieser Verschiedenheit auch im Laufe der Zeit nur in sehr geringem Grade eingetreten, erweisen die Zahlenangaben. Nach Watteville's Feststellungen†) besaßen im Jahre 1847 die Departements: Vaucluse 44, Var 34, Ober-Rhein 32, Nord 28;

*) Gasparin, Rapport, S. 6.

**) De Watteville, Rapport sur l'administration des hôpitaux et des hospices. S. 5. Die Zahlen in der Schrift desselben Verfassers: Essai statistique sur les établissements de bienfaisance, 2. Aufl., Paris 1847, beziehen sich auf das Jahr 1845, was die Divergenz erklärt.

***) Annuaire statistique de la France (Min. de l'agriculture et du commerce). Jahrg. 1880. S. 168 ff.

†) Rapport sur l'adm. des hôp. S. 6, 399, 398, 393, 372, 377, 392.

dagegen die Departements Ober-Alpen 3, Corsica 3, Ober-Pyrenäe
talanstalten; von 363 Arrondissements-Hauptorten waren 22,
Kantons-Hauptorten 1750 nicht im Besitz einer Hospitalanstalt
Ueberfluß an Anstalten, mit dem einzelne Gebietstheile verseh
stand demnach gänzliche Unzureichlichkeit der Zahl in anderen g
Der im Jahre 1848 gemachte Vorschlag, wenigstens in jedem
Hauptort ein Hospital zu errichten, fand keine weitere Au
noch jetzt (1877) beschränkt sich die Zahl der Hospitäler in
partements Ober-Alpen und Corsica auf 3, in den Ober-Pyr
4, während sie in Var auf 49, im Departement Vaucluse a
Nord auf 74 gestiegen ist**); es hat sich demnach in denje
partements, die schon früher reichlich mit Hospitälern versehe
deren Zahl noch vervielfältigt und damit der Abstand sogar
größert. Erst die jetzige Regierung ist dem Projekt, jeden K
mindestens einer Hospitalanstalt zu versehen, ernsthaft näher
ein Gesetzentwurf, welcher die Voraussetzungen für die Errich
Verwaltung solcher Hospitäler feststellt, ist im Jahre 1879 de
rath vorgelegt, inzwischen aber, soweit mir bekannt, nicht ve
worden. Von der Einführung einer Zwangspflicht zur Errichtu
Anstalten wird auch in diesem Entwurf abgesehen, dagegen
einem Cirkular***), das die Präfekten zu vorbereitenden Erm
veranlaßt, die Absicht hervor, die auf dem Hospitalvermögen
stiftungsmäßigen Verpflichtungen, welche den Anstalten die
von Kranken aus anderen Gemeinden auferlegen, auch dann
Strenge zur Durchführung zu bringen, wenn die Entstehung j
pflichtungen noch auf der im siebzehnten Jahrhundert vollzoge
einigung der alten maladreries mit den Hospitälern ber
sonst in eine ferne Vergangenheit zurückreicht. Zur Zeit
das Cirkular konstatirt, von 1118 Kantons-Hauptorten noch
Hospitälern nicht versehen; daß es gelungen sei, das erwüns
einer Vervielfältigung und gleichmäßigen Vertheilung der Hosp
zu erreichen, wird hiernach nicht anerkannt werden können.

Ebensowenig haben die gesetzlichen Bestimmungen sich
reichend erwiesen, um der Organisation der Wohlthätigkei
die gewünschte Allgemeinheit und Ausdehnung zu geben.

---

*) De Watteville, a. a. O. S. 5—7.

**) Annuaire statistique de la France. Jahrgang 1880 a. a.

***) Cirkular des Min. des Innern vom 30. Juni 1879. Bull. d
l'int. Jahrg. 1879. S. 181.

Gesetz vom 7 frimaire V die Normen für die Errichtung der Wohlthätigkeitsbureaus aufstellte, ging die Absicht offenbar dahin, dieselben zu einer für die Gemeinden Frankreichs allgemeinen Einrichtung zu machen, wie denn auch die frühere parochiale Organisation der Armenpflege wenigstens im Prinzip eine allgemeine Einrichtung gewesen war. Darüber, ob das Gesetz die Errichtung der Bureaus geradezu befohlen oder ob es dieselbe dem Ermessen der Gemeindeorgane überlassen habe, wird zwar gestritten, meines Erachtens gestatten indessen die Worte des Gesetzes — dans le mois qui suivra la publication de la présente, le bureau central où il y a plusieurs municipalités et l'administration municipale dans les autres, formeront par une nomination au scrutin un bureau de bienfaisance, ou plusieurs s'ils le croient convenable — nicht, denselben die Bedeutung einer bloßen Empfehlung unterzulegen; der letzte Satz „s'ils le croient convenable" bezieht sich offenbar nur auf die Alternative zwischen einem und mehreren Wohlthätigkeitsbureaus; Block's Bemerkung, Watteville habe in jenem Artikel des Gesetzes mit Unrecht eine positive Anordnung gesehen*), halte ich daher nicht für gerechtfertigt; dagegen änderten sich mit dem Gesetz vom 28 pluviose VIII allerdings die Voraussetzungen für die Anwendung des erstgedachten Gesetzes, das in seinen Bestimmungen die damals bestehenden Kantonalgemeinden im Auge gehabt hatte und entsprach es daher wohl der Rechtslage, wenn die spätere Praxis den dispositiven Charakter der Bestimmung des Frimaire-Gesetzes mit der erwähnten Modifikation der Gemeindeverfassung für weggefallen erachtete. Diese Auffassung drückt sich in der Instruktion vom 8. Februar 1823 aus, welche die Errichtung der Bureaus dem Ermessen der Gemeindeorgane überließ**); gleichzeitig beseitigte dieselbe definitiv die kantonalen Wohlthätigkeitsbureaus, die sich ungeachtet des Pluviose-Gesetzes thatsächlich in häufigen Fällen erhalten hatten; viele Ortsgemeinden, die bis jetzt an einem solchen Bureau Theil gehabt, entbehrten nunmehr völlig einer organisirten öffentlichen Armenpflege, deren Begründung für die Zukunft völlig von der Initiative der Gemeindeorgane abhängig gemacht war. In formeller Beziehung war zur Errichtung eines Wohlthätigkeitsbureaus außer dem Beschluß des Gemeinderaths die Genehmigung

*) Block in Emminghaus, Das Armenwesen. S. 602.

**) „Il doit être établi, heißt es daselbst Theil I. Tit. 1. Kap. 1., un bureau de bienfaisance dans chaque commune, ou du moins dans toutes cettes, où l'autorité locale le jugera nécessaire ou utile. De Watteville, Législ. char. Bd. I. S. 229.

des Staats erforderlich; die letztere wurde früher mittels D
Staatsoberhaupts, seit dem Gesetz über die Befugnisse der G
räthe vom 24. Juli 1867*), aber durch den Präfekten er
Voraussetzungen, von denen diese Genehmigung abhängen s
durch einen Ministerialerlaß vom 3. August 1867**) näher
danach soll eine Dotation mit einem jährlichen Ertrage von
fünfzig Franken, sei es aus Grundeigenthum, sei es aus St
nachzuweisen sein. Gerade weil er die Errichtung der Bu
die gedachte Vorbedingung knüpft, ist dieser Erlaß als zu wei
getadelt worden; indessen erscheint die Vorsicht, die sich in
ausspricht, als eine wohl begründete, wenn in Betracht gez
daß eine nicht unerhebliche Anzahl von Wohlthätigkeitsb
Frankreich Mangels von Einnahmen eben nur nominell funk

So gering aber jenes Minimum war, so groß war d
Zahl der Gemeinden, in denen das Vorgehen mit der Erricht
Wohlthätigkeitsbureaus in der Schwierigkeit, jenes Minimu
schaffen, ein Hinderniß fand. Um nun solche Gemeinden
ohne eine organisirte öffentliche Armenpflege zu lassen, bot der
Apparat sogenannter Wohlthätigkeitskommissionen (commissio
tables) ein Auskunftsmittel dar; diese Kommissionen, die i
nicht in der Gesetzgebung, sondern in der Verwaltungspra
sind keine juristischen Personen und bedarf es dementsprechen
Begründung auch keiner Nachweise einer Dotation; um sie
zu rufen, genügt die auf den Antrag der Gemeindebehörde
einfache Verfügung des Präfekten; auch diese Kommissionen
Frankreich sehr ungleich verbreitet; in den Departements,
die Errichtung derselben eine größere Allgemeinheit erlang
dieß in der Regel auf den Impuls zurückzuführen, der von
sonders thätigen Präfekten der Sache gegeben worden ist.
Präfekt war de Magnitot, welcher, nachdem er die Zeichnung
sammlung fortlaufender freiwilliger Beiträge in umfassender We
sirt und einen jährlichen Gesammtbetrag derselben von 242 32
erzielt hatte, im Anschluß an die Errichtung eines Bettelb
an die zur Unterdrückung des Bettels getroffenen Maßnah
Kommissionen in einer großen Anzahl von Gemeinden de
Departements ins Leben rief***); sein bereits mehrfach citi

*) Art. 14 daselbst.

**) De Watteville, Législ. charitable. Supplementband S.

***) De Magnitot, De l'assistance et de l'extinction de la
Vorzugsweise S. 334 und S. 372.

über die Armenpflege und die Beseitigung der Bettelei sowie die große Anzahl hier mitgetheilter meist dem Jahre 1854 angehöriger, von ihm erlassener Verordnungen vergegenwärtigt die Art und Weise seines Vorgehens; nachgebildet wurde dieses Verfahren im Departement des Cher, woselbst nahezu gleichzeitig ebenfalls eine Präfektoral-Verordnung die Errichtung der Wohlthätigkeitskommissionen regelte *). Meist bestehen dieselben aus sechs Mitgliedern, nämlich dem Maire als Vorsitzendem, dem Ortsgeistlichen und vier vom Gemeinderath aus den Einwohnern in Vorschlag gebrachten Notabeln; die Berufung der Mitglieder erfolgt durch Verordnung des Präfekten; die Einnahmen setzen sich ebenso wie die der Wohlthätigkeitsbureaus zusammen, nur daß hier wegen der Unfähigkeit der Kommissionen, Eigenthum zu erwerben, Einkünfte aus dem Grundeigenthum und aus Staatsrenten fehlen. Ob es gelungen ist, die damals hervorgerufene Organisation bei dauerndem Leben zu erhalten, läßt sich Mangels genauerer hierüber vorliegender Nachrichten nicht erkennen.

Der Grad von Allgemeinheit, den die Begründung einer organisirten örtlichen Armenpflege in den Departements erreicht hat, ist hiernach zu einem wesentlichen Theil auf das Interesse zurückzuführen, welches die Departemental- bezw. Lokalbehörden der Angelegenheit zugewendet haben. Daß die Centralbehörde der Verallgemeinerung der Wohlthätigkeitsbureaus und Kommissionen einen energischen Impuls gegeben habe, finde ich ebensowenig, wie ich bezüglich ihrer Fürsorge für die Ausdehnung der Hospitaleinrichtungen Thatsächliches nachzuweisen vermochte; keinesfalls ist es ihr gelungen, gegenüber denjenigen Momenten, die die Entwicklung der lokalen Armenpflege in den einzelnen Departements zu einer so ungleichartigen machten, wirksam einen ausgleichenden Einfluß zu üben. In der That ist denn auch heute noch die Organisation der lokalen Armenpflege sehr weit davon entfernt eine allgemeine zu sein. Während die Zahl der Gemeinden, die Frankreich besitzt, zur Zeit (1879) 36 068 beträgt, belief sich die Zahl der Wohlthätigkeitsbureaus, die im Jahre 1877 in Funktion gewesen waren, auf nur 13 440, und diese vertheilten sich über das Land in einer so ungleichen Weise, daß während in einzelnen Departements (Seine, Nord) nahezu alle Gemeinden bereits Wohlthätigkeitsbureaus haben, in anderen (Creuse, Cher, Corsica) kaum der zehnte, dreizehnte, ja sogar sechszigste Theil derselben mit Wohlthätigkeitsbureaus versehen ist. Die Zahl der Wohlthätigkeitskommissionen hatte sich im Jahre 1871 auf

*) **Dalloz, Jurisprudence générale.** Bd. 39. S. 836 s. v. secours publics. Art. 359.



5878 belaufen; über ihre Vertheilung auf die einzelnen Depar fehlen statistische Notizen. Auf alle diese Zahlenangaben komme fünften Abschnitte des Näheren zurück.

In dem durch den Ministerialerlaß vom 3. August 1867, we Genehmigung der Errichtung von Wohlthätigkeitsbureaus vom N der Sicherstellung eines jährlichen Rentenbezuges von mindestens Frcs. abhängig macht, aufgestellten Grundsatze drückt sich die Au aus, daß die Existenz der Wohlthätigkeitsbureaus ebenso wie die der täler im Wesentlichen auf dem Besitz eigenen, fundirten Vermög ruhen soll; dem entspricht der thatsächliche Zustand, nach welchem Einkünften der Hospitäler und Wohlthätigkeitsbureaus die Ein aus dem eigenen Vermögen einen prävalirenden bezw. sehr erh Bruchtheil bilden; im Uebrigen sind die gedachten Anstalten Subventionen der Gemeinden und die Betheiligung der Privatwohlt durch Geschenke, Vermächtnisse u. s. w., sowie die Erträge der S angewiesen; die sonstigen aus Gebühren, Abgaben u. s. w. fli Erträge spielen unter den Einnahmen eine nicht hervorragend Einen beachtenswerthen Faktor unter den Einnahmen der Hospitäler bilden die Vergütungen, die an Pflegegeldern für Kranke, Siech und an Kosten des Dienstes der unterstützten Kinder ihnen werden; zum großen Theil — wie bei der Erstattung der Ko unterstützten Kinder — handelt es sich hierbei einfach um durchl Posten.

Die Einnahmen aus Abgaben und Gebühren sind hier wähnen, da sie das Maß bezeichnen, bis zu welchem die Ins besonderer Armenabgaben zur Entwicklung gelangt ist. Auch di das Gesetz vom 7 frimaire V zunächst zu Gunsten der Wohlthä bureaus eingeführte Abgabe vom Eintrittsgelde zu den The stellungen u. s. w. enthält die Reproduktion einer Einrichtun wenigstens in Paris schon unter dem alten Regime geraume Z stand; schon eine Ordonnanz Ludwig's XIV. vom 25. Februar hatte die Erhebung eines Zuschlags von einem Sechstel zum Ei preise zu den Opern und Schauspielen zu Gunsten des Hôpital-g angeordnet, welches die Einnahme zum Unterhalt von Armen ver sollte. Der Vorschrift des Frimaire-Gesetzes, das den Betr Abgabe auf ein Zehntel festsetzte, folgte bald ein weiteres Ges 8 thermidor des Jahres V, das den Satz von einem Zehn

---

*) Davenne, De l'organisation et du régime des secours pul France. Theil II. S. 121 ff.

für die Theatervorstellungen beibehielt, für Bälle, Feuerwerke, Konzerte Pferderennen und Kunstreitervorstellungen sowie für alle anderen öffentlichen Belustigungen denselben aber auf ein Viertel erhöhte und welches ferner anordnete, daß der Ertrag der Abgabe durch die Munizipalbehörde unter die Hospitäler und Wohlthätigkeitsbureaus der Kantonalgemeinde angemessen vertheilt werden solle; seit dem Gesetz vom 28 pluviose VIII setzt der Präfekt auf Gutachten des Unterpräfekten das Theilnahmeverhältniß fest. Ungeachtet mehrerer Modifikationen, die das Detail durch die folgende Gesetzgebung erfuhr, hat sich der wesentliche Inhalt jener Bestimmungen erhalten; nur ist die bei Weitem größte Anzahl der Arten öffentlicher Vergnügungen als Panoramas, pittoreske und mechanische Theater, tägliche Konzerte u. s. w. allmälig den Theatervorstellungen gleichgestellt und auch für diese Kategorieen die Abgabe auf ein Zehntel ermäßigt worden. Eine noch weitere Ermäßigung bleibt dem diskretionären Ermessen der Verwaltung vorbehalten, die in allen Fällen über ein Abonnement oder eine andere Art der Entrichtung, sich mit den Unternehmern der Schauspiele u. s. w. verständigen kann. — Eine andere Art der Abgabe ist diejenige, die bei Verleihung von Grabstellen für eine längere als die durch den gewöhnlichen Turnus gegebene Dauer auf den Kirchhöfen an die Hospitäler und Wohlthätigkeitsbureaus entrichtet wird *). Daß für die Einräumung solcher Grabstellen, namentlich aber besonderer Privat- und Familienbegräbnisse außer der von der Gemeinde zu beanspruchenden Gebühr und Entschädigung auch ein Beitrag zu Gunsten der Armenanstalten erhoben werden sollte, war im Prinzip bereits durch das Dekret vom 23 prairial XII festgestellt; eine erschöpfende Regelung jedoch erhielt der Gegenstand erst durch die königliche Ordonnanz vom 6. Dezember 1843, welche die Grabstellen-Konzessionen in immerwährende, dreißigjährige und zeitige theilte, für alle aber den Grundsatz aufstellte, daß die Verleihung nur gegen Zahlung einer zu zwei Dritteln der Gemeinde zufallenden, zu einem Drittel aber zu Gunsten der Armen oder der Wohlthätigkeitsanstalten zu verwendenden Kapitalentschädigung stattfinden dürfe; diese den Wohlthätigkeitsanstalten zuerkannte Quote stellt jedoch nur ein Minimum dar, das die Erwerber solcher Konzessionen, sofern nur die Gemeinde zwei Drittel der tarifmäßigen Entschädigung erhält, beliebig überschreiten können. — Die Ueberschüsse der Leihämter **) sollen in erster Linie zur Vervollständigung der Dotation dieser Anstalten

*) Davenne, a. a. O. S. 148 ff.
**) Davenne, a. a. O. S. 126 ff.

bis dahin, daß die Ermäßigung des Zinssatzes der Leihamts-
auf fünf Prozent ermöglicht wird, soweit aber diese Grenze er
nach der auf Gutachten des Gemeinderaths vom Präfekten zu
Anordnung den Hospitälern und anderen Wohlthätigkeitsanstal
wiesen werden.

Die Gegenüberstellung der von den Hospitalverwaltung
verschiedenen Zeiten erzielten finanziellen Ergebnisse und die Be
der Feststellungen über den Umfang der von ihnen geleisteten
findet darin eine besondere Schwierigkeit, daß die vorhandenen st
Zusammenstellungen theils in dem ihnen zu Grunde liegenden
von einander abweichen, theils unter sich erhebliche Widersp
weisen oder gar offenbar ungenaue Angaben enthalten. Es is
worden, daß Necker — augenscheinlich viel zu niedrig —
1785 die Zahl der Hospitäler abgesehen von den ganz kleinen
auf 700, ihr Gesammteinkommen auf circa zwanzig Millionen
der Bericht des Ministers Gasparin, der auch über diese
zuerst Licht verbreitete, berechnete für das Jahr 1833 die
innahme auf 51 222 063 Frcs. 38 Cent., welcher Summe eine
ausgabe von 48 842 097 Frcs. 8 Cent. gegenüberstand; von der
einnahme fallen 18 174 383 Frcs. 30 Cent. auf den Ertrag des
Vermögens, 18 883 591 Frcs. 85 Cent. auf den Ertrag der Sub
der Departements und Gemeinden; thatsächlich ist jedoch der A
eigentlichen, d. h. der auf freier Entschließung der Departem
Gemeinden beruhenden, Subventionen an der Gesammteinn
um Vieles geringerer, da jene Summe auch den bei Weiter
Theil der Kosten der Fürsorge für die unterstützten Kinder, w
Hospitälern zu vergüten die Departements, wie oben geze
damals rechtlich verpflichtet waren, mit in sich begreift. Die
aus Armenabgaben, Leihamtsüberschüssen hat Gasparin nicht
ausgeworfen; die aus Geschenken und Vermächtnissen berechn
983 794 Frcs. 26 Cent. (außer einem Geldwerth geschenkter N
von 43 041 Frcs. 75 Cent.). Gasparin's Zahlen umfassen die or
und außerordentlichen Einnahmen, während Watteville in seiner
1854 für das Jahr 1847 gemachten Zusammenstellung nur die or
Einnahmen berücksichtigt; dieselben beliefen sich auf einen Gesam
von 54 116 660 Frcs. 68 Cent., wovon 24 453 654 Frcs. 90
den Ertrag des eigenen Vermögens der Anstalten einschließlich
416 531 Frcs. 57 Cent. angesetzten Ueberschüsse der
16 164 117 Frcs. 36 Cent. auf zufällige Einnahmen (Subvent
Gemeinden 8 307 625 Frcs. 98 Cent., Antheil am Ertrage de

abgaben von Schauspielen u. s. w. 1134666 Frcs. 95 Cent., Antheil an den Gebühren für Gräberkonzessionen 295486 Frcs. 45 Cent.), endlich 13498888 Frcs. 43 Cent. auf gezahlte Vergütungen entfallen; wird dieser zu einem großen Theil in durchlaufenden Posten bestehende Betrag außer Ansatz gelassen, so repräsentirt der Ertrag des eigenen Vermögens den größeren Theil der Einnahme. Dieser Gesammteinnahme von 54116660 Frcs. 68 Cent. stand eine Gesammtausgabe von 51090415 Frcs. 78 Cent. gegenüber. Block*) berechnete für 1861 eine ordentliche und außerordentliche Gesammteinnahme von (einschließlich eines, aus verbliebenen Beständen bezw. Einnahmeresten aus früheren Jahren sich zusammensetzenden Bestandes von 22449293 Frcs.) 108441828 Frcs.; dieselbe war nach der Abtretung Elsaß-Lothringens im Jahre 1871 auf 99545180 Frcs. gesunken, hatte sich aber im Jahre 1876 wieder auf 114129701 Frcs. — 100918600 nach Ausscheidung der disponiblen Bestände und Einnahmereste aus früheren Jahren — gehoben; 43763024 Frcs. d. h. 44 Prozent dieses letztern, reduzirten Einnahmebetrages bestanden aus dem Ertrage des eigenen Vermögens der Anstalten**). Die Ausgaben betrugen im gedachten Jahre 101540820 Frcs., wovon 56064118 auf Hospitalausgaben im engern Sinne 6478173 Frcs. 6 Cent. auf Unterstützungen und 14228683 Frcs. 14 Cent. auf verschiedene Ausgaben einschließlich des Aufwandes für die unterstützten Kinder entfielen. Mit diesen im Wesentlichen auf den Berichterstattungen des Präfekten beruhenden Angaben stehen nicht überall im Einklang die vom Minister der Landwirthschaft und des Handels veröffentlichten Ergebnisse***); danach hat pro 1877 die Gesammteinnahme der Hospitäler 97082923 Frcs. betragen; hierunter sind begriffen an Erträgen des eigenen Vermögens der Anstalten 50793876, an Ueberschüssen der Leihämter 718044, an Subventionen der Gemeinden 16831974 (außerdem an außerordentlichen Zuschüssen 407296 Frcs.), an Armenabgaben von Schauspielen u. s. w. 2987172, an Geschenken und Vermächtnissen 4583536, an Pflegegeldern für zahlende Kranke, Sieche und Geisteskranke 9046738 und an Vergütungen der Departements für unterstützte Kinder und Geisteskranke 2724365 Frcs.; die Ausgaben von 94364662 Frcs. zerfallen in Verwaltungskosten der Güter und Einnahmen der Anstalten mit

*) Statistique générale de la France. Zweite Aufl., Theil II. S. 293 ff.

**) Block, Annuaire de l'économie politique et de la statistique. Jahrg. 1875. S. 290 und Jahrg. 1880. S. 179.

***) Annuaire statistique de la France. Jahrg. 1880. S. 180.

16036801 Frcs., in ordentliche Hospitalausgaben (d. h. für sächliche Unterhaltung, Nahrungsmittel, Arznei) mit 57023 7 in den Betrag der außerhalb der Anstalten vertheilten Unter mit 6908144 Frcs. und in verschiedene Ausgaben (darunter die Ausgaben für die unterstützten Kinder) mit 14395970 F Abweichungen von den Feststellungen in Block's Jahrbu Mangels aller Anhaltspunkte über die vom Handelsministerium statistischen Aufnahmen und Zusammenstellungen maßgebend Grundsätze nicht aufklären; einigen Zweifel an der Genau letztgedachten Zusammenstellungen erregt es, daß die Einna Vergütungen der Departements für unterstützte Kinder und Ge auf 2724365 Frcs. angegeben werden, während schon der für stützten Kinder allein an die Hospitäler zur Erstattung g Betrag ein sehr viel höherer sein muß. Von besonderm In unter den vom Handelsministerium veröffentlichten Tabellen welche die Vertheilung der Gesammteinnahme der Hospitäle einzelnen Departements vergegenwärtigt *); den ersten Platz auf die Höhe der Einnahmen nimmt selbstverständlicher Weis Anstalten von Paris umschließende Seine-Departement ein; die desselben bezogen im Jahre 1877 zusammen eine Einna 33416567 Frcs.; es folgen das Departement Nord mit 5317 6 das Departement der Rhone (Lyon enthaltend) mit 4418 3 der untern Seine mit 2682555 Frcs., der Somme mit 2100 Gesammteinnahme der Hospitäler; dagegen bezogen die Hosp Departement der Lozere nur 119844 Frcs., der Creuse nur 91 und von Corsica nur 60652 Frcs. an Einnahmen. Die Ges der Personen, die — Männer, Frauen und Kinder — am 1 1833 in den Hospitälern Frankreichs vorhanden waren, Gasparin **) auf 154253; die Zahl ist indessen, da nach W Berechnung im Jahre 1847 die Zahl der Betten in säm Hospitälern nur 126142 betrug ***), offenbar eine zu hoch gegr wohl nur daraus zu erklären, daß die unterstützten Kinder g zum Theil eingerechnet worden sind. Watteville stellt eine derjenigen Individuen, die zu einem bestimmten Zeitpunkte Hospitälern vorhanden waren, nicht auf; eine bezügliche Ang ich erst wieder in den Tabellen des Handelsministeriums, in

*) a. a. O., S. 168—171.
**) Rapport, S. 7.
***) De Watteville, Rapport. S. 20.

Zahl der am 1. Januar 1877 in den Hospitälern Frankreichs vorhanden gewesenen Kranken auf 41 343, die der Greise, Siechen und Unheilbaren auf 49 373 — zusammen 90 716 Personen — angegeben wird. Die Gesammteinnahme der Wohlthätigkeitsbureaus betrug in jenem Jahre nach den Tabellen des Handelsministeriums *) 42 152 700 Frcs., worunter sich jedoch ein sehr erheblicher aus früheren Jahren übertragener Bestand befindet; die Einnahmen aus dem Ertrage des eigenen Vermögens sind in jener Summe mit 12 977 797 Frcs. einbegriffen. Ich komme auch auf diese Ergebnisse später zurück. So viel sich auch gegen die Genauigkeit der allegirten Zahlenangaben einwenden lassen mag, so läßt sich aus ihnen doch mit Sicherheit entnehmen, 1) daß die Vertheilung der Wohlthätigkeitsanstalten über das Land und ebenso die Vertheilung der Mittel unter die einzelnen Anstalten eine überaus ungleiche ist; 2) daß durch die Hospitäler ein bei Weitem höherer Betrag an Mitteln der Verwendung für die Armenpflege zugeführt wird als durch die Wohlthätigkeitbureaus und 3) daß in den Einnahmen beider Arten von Anstalten der Ertrag des eigenen Vermögens einen sehr beträchtlichen Antheil ausmacht. Auch auf diese Punkte habe ich im fünften Abschnitt nochmals einzugehen.

III. Erweiterung der stiftungsmäßigen Grenzen und des lokalen Wirkungsgebiets.

Das Hemmniß, welches jene in der Vertheilung der Wohlthätigkeitsanstalten über das Land und in der Ausstattung derselben mit Einkünften herrschende Ungleichmäßigkeit der Entwicklung einer rationellen und gleichartigen Armenpflege entgegensetzte, mußte ein desto wesentlicheres sein, je mehr die stiftungsmäßige Besonderheit der Institute und die lokale Abgrenzung ihres Wirkungskreises es erschwerte, vorhandenen Ueberschuß an finanzieller Leistungsfähigkeit zur Ausgleichung der an anderen Stellen sich zeigenden Unzureichlichkeit zu benutzen. Der Dualismus in der Organisation der örtlichen Armenpflege, wie er aus den Einrichtungen des alten Regimes in die neue grundlegende Gesetzgebung herübergenommen worden war, fand ebenso in der den Einnahmen der Hospitäler einer- und der Wohlthätigkeitsbureaus andererseits gegebenen besondern Zweckbestimmung wie in der Einsetzung besonderer Verwaltungsorgane für beide Kategorieen von

*) Annuaire statistique, Jahrg. 1880, S. 162—165.



Instituten seinen Ausdruck. Daß dem gesetzlichen Wirkungskrei
treffenden Institute gemäß die Einnahmen der Hospitäler ausschli
Zwecke der geschlossenen, die der Wohlthätigkeitsbureaus fü
der offenen Armenpflege zu verwenden seien, gilt im Pri
heute, wiewohl der Grundsatz niemals zu voller Durchfüh
kommen und wiewohl er durch von der neuern Gesetzgebu
lassene Ausnahmen inzwischen durchbrochen worden ist. B
beschränkten kleinere Hospitäler, deren räumliche Einrichtun
zweckentsprechende Pflege von Kranken in der Anstalt nicht g
sich darauf, ihre Einkünfte zur Vertheilung von Unterstützungen,
lich von Arznei und Nahrungsmitteln für Kranke zu verwenden;
gibt für das Jahr 1847 die Zahl dieser Hospitäler auf
aber auch von den reich ausgestatteten Hospitälern mögen
deren Mittel in der Krankenpflege nicht volle Verwendun
konnten, zur Austheilung von Unterstützungen geschritten sein
lisirt wurde ein derartiges Verfahren erst durch die bezügliche
mung des Gesetzes über die Hospitäler vom 7. August 185
Artikel 17 dieses Gesetzes sollte es den Verwaltungskommiss
Hospitalanstalten gestattet sein, mit Zustimmung des Geme
und Genehmigung des Präfekten einen Theil der Einkünfte
stalt, jedoch nicht über ein Fünftel hinaus zu Unterstützu
außerhalb der Anstalt verpflegte Greise und Sieche verwend
Gesetz über die Verwaltungskommissionen der Wohlthätigkeit
vom 21. Mai 1873 (Artikel 7) hat die Quote auf ein
und für den Fall, daß der Generalrath hierzu seine
mung ertheilt, auf ein Drittel erhöht; bis zu dieser Gren
die Hospitalkommissionen im Einverständniß mit den betr
thätigkeitsbureaus aus den Fonds der Anstalt Unterstütz
in ihren Familien verpflegte Kranke, Greise und Sieche
Eine nicht geringe Zahl von Hospitälern fuhr jedoch, wie
unten näher darlegen werde, auch nach dem Gesetz vom 7
1851 fort, unter gänzlicher Verzichtleistung auf Verpflegung vo
in der Anstalt, die Einkünfte lediglich zu Unterstützungszwecke
ausgaben; auch in Elsaß-Lothringen wurden bei Einführung der
Verwaltung noch mehrere kleine Hospitäler vorgefunden, di
Vertheilung von Bouillon, Brod und anderen Nahrungsmit

*) De Watteville, Rapport sur l'adm. des hôp. S. 6.
Hospitälern befinden sich einige mit nicht ganz unbeträchtlicher Dotatio
so das von Viviers mit 9865,00 und das von Saint-Just mit 8005,65 Fr
einkünften.

Arzneien an im Orte wohnende arme Kranke beschränkten. Die durch die Gesetze von 1851 und 1873 eingeführten Aenderungen lassen sich nur als sehr zweckmäßige bezeichnen; wenigstens innerhalb gewisser Grenzen ermöglichen sie eine dem Bedürfniß mehr sich anschließende Verwendung der Einnahmen der Hospitäler und eine Ersetzung der geschlossenen durch die offene Armenpflege da, wo der Zweck in geeigneter und minder kostspieliger Weise durch Gewährung von Unterstützungen erreicht werden kann.

Ebenso wie — wenigstens im Prinzip — die verschiedene Zweckbestimmung des Vermögens der Hospitäler und Wohlthätigkeitsbureaus ist auch die gesonderte Organisation beider Arten von Anstalten einander gegenüber in der neueren Gesetzgebung erhalten geblieben; noch heute werden Hospitäler und Wohlthätigkeitsbureaus von den bezüglichen Verwaltungskommissionen als besonderen einander gegenüber selbständigen Behörden geleitet. Daß durch diese Trennung der Leitung ein zweckmäßiges Ineinandergreifen beider Zweige der Armenpflege sehr erschwert werde, ist oft empfunden worden und soll es an Fällen nicht gefehlt haben, in denen aus den zwischen beiden Verwaltungen eingetretenen Meinungsdifferenzen sich langwierige Streitigkeiten entwickelten. Einen Einfluß zu Gunsten der Erhaltung eines Einvernehmens konnte allerdings der Maire ausüben, der Vorsitzender der beiden Verwaltungskommissionen war; ebenso war es zulässig, dieselben Personen zu Mitgliedern der einen wie der andern Behörde zu ernennen. Aber der Maire konnte, zumal in den größeren Gemeinden, den Details der Armenverwaltung nur selten ein eingehendes Interesse widmen; von dem Auskunftsmittel aber, dieselben Personen behufs Erhaltung eines Zusammenhangs zu Mitgliedern beider Kommissionen zu berufen, ließ sich nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen, da nur selten Personen sich fanden, welche die doppelte Last zu tragen bereit gewesen wären. Wenn auch die mißlichen Seiten dieser Zwiespältigkeit der Leitung sich sonst vielfach fühlbar machten, so erreichten sie doch ihren Höhepunkt in Paris; die Uebelstände, zu denen hier die auseinandergehende Anschauung und Praxis der verschiedenen Armenbehörden führte, wurden so empfindliche, daß man, als im Jahre 1849 die Verhältnisse sich nach den Stürmen vor 1848 konsolidirten, die Ausführung einer bereits längere Zeit erörterten*), auf Centralisirung beider Zweige der lokalen Armenverwaltung bei

*) Vgl. über diese Erörterungen Gille, Le traitement des malades à domicile. Paris 1879 und die Schrift von Vée, Du paupérisme et des secours publics dans la ville de Paris. 2. Auflage. Paris, Guillaumin 1849. Die hier entwickelten Ideen haben die Reform großentheils beeinflußt.



einer Behörde gerichteten Reform nicht länger verschieben zu dürfen gl
das Gesetz vom 10. Januar des genannten Jahres unterstellte die ges
— öffentliche geschlossene und offene — Armenpflege von Paris, soweit
her von den lokalen Organen gehandhabt war, einer unter dem Namen
ralverwaltung der öffentlichen Armenpflege — administration géné
l'assistance publique — gebildeten Behörde, welche von einem Direk
leitet wird und bezüglich deren der Seine-Präfekt und in höherer Inst
Minister des Innern die Aufsichtsinstanz bilden; zum Behuf der Ausübu
Aufsicht steht dem Seine-Präfekten ein Aufsichtsrath zur Seite, dess
sammensetzung durch die Verordnung des Präsidenten der Republik
Napoleon) vom 24. April 1849*) geregelt ist; Vorsitzender de
sichtsraths ist der Seine-Präfekt selbst; außer demselben gehören
Behörde an: der Polizeipräfekt, zwei Mitglieder des Gemeinderäth
Maires oder Beigeordnete, zwei Mitglieder des Wohlthätigkeitsb
der Gemeinde-Arrondissements, ein Mitglied des Staatsrath
Mitglied des Kassationshofes, je einer der an den Hospitäler
girenden Aerzte und Wundärzte, ein Professor der medizinische
kultät, ein Mitglied der Handelskammer und ein solches des Ge
gerichts, endlich fünf anderweitige Mitglieder. Die Generalverw
der Armenpflege bildet kein Kollegium, sondern ist bureaukratisch
nisirt; der Schwerpunkt beruht in dem Direktor. Zahlreiche
besserungen im Pariser Armenwesen sind auf die neue Organ
zurückzuführen; dieselbe bildet den Rahmen, innerhalb dessen sic
jetzt die Armenverwaltung der französischen Hauptstadt bewegt**

An eine Ausdehnung des Wirkungskreises der Wohlthäti
bureaus über die Grenzen der Gemeinde hinaus konnte nicht
werden, da diese Institute als rein örtliche intendirt waren; e
wie vorher gezeigt worden, im Plan der Einrichtung, jede
meinde mit einem Wohlthätigkeitsbureau zu versehen. Eine
war die Sachlage hinsichtlich der Hospitäler, deren Vervielfältig
einer Weise, die auch nur in einiger Allgemeinheit die Gemein
den Besitz solcher Anstalten gesetzt haben würde, schon mit R
auf den erheblichen Kostenaufwand, den Gründung und Unterh
solcher Anstalten erfordern, nicht ins Auge gefaßt werden konnte.

---

*) De Watteville, Législation charitable. Bd. II. S. 109.

**) Neuerdings ist durch Dekret vom 4. Mai 1880 beim Ministeri
Innern eine Kommission gebildet worden, um ein règlement d'adminis
publique, betreffend die Organisation des Unterstützungswesens in Paris,
rathen. Revue générale d'administration, Jahrg. 1880. Bd. II. S. 232.
das Ergebniß ist mir Näheres nicht bekannt geworden.

mußte in Frage kommen, ob nicht eine Erweiterung des Wirkungskreises über die Grenzen der Ortsgemeinde hinaus rathsam oder geboten sei.

Daß die Hospitäler rechtlich rein lokale und in ihrem Wirkungskreise auf die Ortsgemeinde begrenzte Institute seien, darüber konnte, seit das Gesetz vom 28 pluviose VIII die Kantonalgemeinden beseitigt hatte, nicht füglich ein Zweifel obwalten. Gleichwohl läßt sich annehmen, daß ungeachtet dieser lokalen Begrenzung des Wirkungskreises die Hospitäler ihre Fürsorge in dringenden Fällen auch solchen Kranken, welche anderen Gemeinden angehörten, zu Theil werden ließen; es fehlte jedoch die gesetzliche Grundlage eines solchen Verfahrens. Dieß änderte sich erst durch das Gesetz über die Hospitäler vom 7. August 1851. Nach Artikel 2 dieses Gesetzes soll ein von der Verwaltungskommission des Hospitals mit Genehmigung des Präfekten erlassenes besonderes Reglement die Bedingungen in Bezug auf Alter und Wohnsitz festsetzen, von denen die Hospitalkommissionen bei Siechen und Greisen die Aufnahme abhängig zu machen haben; diese Bedingungen sind jedoch nicht maßgebend, wenn es sich um Aufnahme von sofortiger Hilfe bedürftigen Kranken handelt; die Aufnahme solcher Kranken muß erfolgen, ohne daß hierbei die Domizilsverhältnisse in Betracht kommen. In welchem Umfange, auch abgesehen von solchen dringenden Fällen, die Hospitäler kranke oder unheilbare Arme aus Gemeinden, welche mit solchen Anstalten nicht versehen waren, aufzunehmen hatten, wurde der Beschlußfassung des Generalraths vorbehalten; derselbe sollte bestimmen, welchen Hospitälern eintretenden Falles die Aufnahme derartiger Hilfsbedürftiger obliegen sollte. Die Gemeinden, denen diese Hilfsbedürftigen angehören, haben alsdann dem Hospital ein bestimmtes Pflegegeld zu entrichten, dessen Tagessatz vom Präfekten im Einverständniß mit der Hospitalkommission festzusetzen ist (Art. 3). Das Departement kann den Gemeinden die Beschaffung der Mittel durch Gewährung von Beihilfen erleichtern; es können aber auch, wenn die Einnahmen der betreffenden Hospitalanstalt ausreichende sind, die Verwaltungskommissionen auf das Pflegegeld verzichten und die Aufnahme von Kranken und Siechen aus anderen Gemeinden unentgeltlich eintreten lassen (Art. 4). Ungeachtet der Erweiterung, welche das örtliche Wirkungsgebiet der Hospitäler durch diese Bestimmungen erfahren hat, fehlt doch noch viel daran, daß damit jene Anstalten den Charakter allgemeiner Krankenhäuser etwa der Art, wie sie in Deutschland für Bezirke, Kreise oder größere Gemeinden zu bestehen pflegen, erhalten hätten; abgesehen davon, daß unvollkommene Einrichtungen, stiftungsmäßige Beschränkungen und Rücksichten auf das Personal — fast überall geistliche Schwestern — eine große Anzahl von Hospitälern

nöthigen, der Behandlung von Kranken in der Anstalt dur
schließung gewisser Kategorieen engere Grenzen zu ziehen, macht
engbegrenzten Hilfsquellen der meisten ländlichen Gemeinden
geringen Neigung derselben, sich mit neuen Ausgaben zu bela
Sicherstellung der Zahlung des Pflegegeldes oft so große Schwie
daß sich hieran die Aufnahme überhaupt zerschlägt; die Kr
von den Generalräthen behufs Gewährung von Beihilfen
werden, pflegen kaum hinzureichen, um in den dringendsten F
gänzlicher oder theilweiser Uebernahme der Kosten einzutret
einer Zwangspflicht ist aber die den Gemeinden im Artikel 3
wähnten Gesetzes gemachte Auflage, für ihre in den Hospitälern
Gemeinden verpflegten kranken oder siechen Ortsangehörigen na
bestimmten Tagessatz eine Entschädigung zu zahlen, bisher
wickelt worden. Im Gegentheil erkennen auch noch die neueste
lichen Erkenntnisse des Staatsraths (so Entscheidung in S
der Hospitalkommission zu Nantua gegen die Gemeinde Oyo
stätigt am 12. August 1869) an, daß ein Anspruch des Hospit
die Gemeinde auf Vergütung von Pflegekosten nur dann begr
wenn die Aufnahme des Kranken auf vorherigen Antrag des G
raths erfolgt sei.

Die Wohlthaten der Hospitalkrankenpflege kommen d
Armen derjenigen Gemeinden, welche sich nicht im Besitz eig
spitäler befinden, nur in relativ beschränktem Maße zu Gute.

IV. Eingreifen der Gemeinde, des Departements und des

Vermöge ihrer so ungleichen Entwicklung und Ausstatt
die lokale Armenpflege in besonderm Maße auf eine Kooper
Gemeinde, des Departements und des Staats angewiesen, d
Eingreifen wenigstens in einer Zahl von Einzelfällen die vor
Lücken weniger fühlbar gemacht werden konnten.

Eine Kooperation der Gemeinde konnte in doppelter
Frage kommen: einmal in den Fällen, in denen die Gem
einer Subvention einzutreten hatte; sodann, wenn es sich dar
delte, die Aktion der Verwaltungskommission durch Förderun
weitiger Wohlthätigkeitsunternehmungen, als Eröffnung von
gelegenheit für die ärmere Bevölkerung, zu unterstützen. Na
Richtungen hin war das Vorhandensein eines organischen Zu
hanges zwischen den Verwaltungsbehörden der Wohlthätigkeit
und der Gemeinde von Wichtigkeit. Ein solcher Zusammenh

nachdem das ursprünglich den Munizipalitäten eingeräumt gewesene Recht, die Mitglieder der Verwaltungskommissionen zu ernennen, auf den Präfekten übergegangen war, nur noch in geringem Maße vorhanden; abgesehen von den Fällen, in denen wegen Unzureichlichkeit der Einnahmen von den Hospitälern oder Wohlthätigkeitsbureaus Subventionen aus Gemeindemitteln in Anspruch genommen wurden und hierdurch eine Handhabe zur Einwirkung auf die Verwaltung und die Budgets jener Anstalten gegeben war, beruhte er lediglich darin, daß der Maire als geborenes Mitglied und Vorsitzender bei den Verwaltungskommissionen fungirte. Daß die Gemeinderäthe über die Budgets und Jahresrechnungen der Wohlthätigkeitsanstalten gutachtlich zu hören seien, wurde allgemein erst durch das Gesetz über die Verwaltung der Gemeinden vom 18. Juli 1837 (Art. 21 Nr. Al. 6) bestimmt; dieses Gesetz war es, das überhaupt den Einfluß der Gemeindeorgane auf die Verwaltung der Hospitäler und Wohlthätigkeitsbureaus beträchtlich erweiterte. Nach demselben war der Begutachtung des Gemeinderaths zu unterbreiten: jede Annahme von Legaten und Geschenken seitens der in Rede stehenden Wohlthätigkeitsanstalten, ferner jeder Antrag derselben auf Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen, sowie zum Erwerbe, zum Umtausch und zur Veräußerung von Grundstücken, zum Auftreten vor Gericht und zum Abschluß von Vergleichen (Art. 21 Nr. 4 und 5). Dennoch genügte diese Erweiterung der Mitwirkung nicht, um überall ein Miteinandergehen der Gemeindeverwaltung mit der jener Institute zu sichern; da die Ernennung der Mitglieder der Kommissionen durch den Präfekten und zwar nach der Ordonnanz vom 6. Juni 1830 auf Grund einer von der Kommission selbst aufgestellten Vorschlagsliste von drei Kandidaten, seit dem Dekret vom 25. März 1852 aber ohne jede Befragung der bezüglichen Verwaltung erfolgte, der Gemeindeverwaltung aber kein Mitwirkungsrecht eingeräumt war, so kam es nicht selten vor, daß in den Verwaltungen der Hospitäler und Wohlthätigkeitsbureaus sich ganz andere politische und administrative Anschauungen behaupteten, als in der Gemeindeverwaltung maßgebend waren; ja es finden sich Fälle langwieriger und heftiger Streitigkeiten, welche jene Verwaltungen mit der Gemeindebehörde hatten; ein Beispiel von solchen liegt in einer umfangreichen Broschüre vor, welche die Mitglieder der Hospitalkommission in Marseille im Jahre 1869 über einen solchen Streitfall veröffentlichten *). Auch das unter dem Einfluß einer reaktionären Strömung

---

*) Les membres soussignés de la comm. administrative de hosp. et hôp. civils de Marseille à leurs consitoyens. Marseille typogr. Mar. Olive 1869.



zu Stande gekommene Gesetz über die Verwaltungskommissionen der
thätigkeitsanstalten vom 21. Mai 1873 brachte nach dieser Richtu
keine Aenderungen; dasselbe enthielt, abgesehen davon, daß e
Präsentationsrecht der Verwaltungskommissionen wieder herstellte, n
sofern eine Neuerung, als es den ältesten katholischen Ortsgeistlichen
den Gemeinden, in denen ein protestantischer Presbyterialrath o
jüdisches Konsistorium seinen Sitz hatte, auch einen Delegirten jedes
Kollegien — dem Maire als geborenes Mitglied der Kommissi
gesellte. Ein bei Berathung des Gesetzes von liberaler Seite gen
Abänderungsvorschlag, wonach die Präsentation der drei Kandidat
die erledigten Stellen statt durch die Verwaltungskommissionen dur
Gemeinderath erfolgen sollte, erlangte nicht die Mehrheit;
Nationalversammlung prävalirte die Ansicht, daß eine Ersetzun
Elemente, aus denen sich die Kommissionen auf Grund der meis
unter dem Kaiserreich erfolgten Berufungen zusammensetzten, dur
dere nicht wünschenswerth sei; theils hielt man jene damals
Kommissionen hauptsächlich vertretenen Elemente als Träger der
ditionen der Armenverwaltung für unentbehrlich, theils fürchtete
daß ein verstärkter Einfluß der Gemeinderäthe auf die Ernennun
Kommissionsmitglieder in diesen Verwaltungen an Stelle der d
daselbst prävalirenden konservativ-klerikalen Richtung andere, libe
Tendenzen zur Herrschaft bringen werde; die Gründe, mit denen
seits der Antragsteller Parent seinen Antrag unterstützte und an
seits der Berichterstatter, Graf Melun denselben bekämpfte, lassen
lich erkennen, daß man sich der politischen Bedeutung des Ernenn
modus bewußt war*). Erst im Jahre 1879 ist es der vorgeschritte
Richtung gelungen, eine Umgestaltung jener Bestimmungen herbeizufü
zufolge des neuen am 5. August des genannten Jahres erlassene
setzes bestehen die Kommissionen aus dem Maire und (der Regel
sechs der Erneuerung unterliegenden Mitgliedern, von denen zwei
den Gemeinderath gewählt, vier vom Präfekten ernannt werden**).
Geistlichen gehören als solche den Kommissionen als Mitglieder
mehr an. In welchem Maße dieser den Gemeinden eingeräumte
fluß auf die Zusammensetzung der Kommissionen eine Stärkun

*) Die bezüglichen Verhandlungen in den Annales de l'assemblée nati
Theil XVIII. S. 13 ff. (Sitzung vom 21. Mai 1873).

**) Die Komm. der Deputirtenkammer hatte die Wahl sämmtlicher Mit
durch den Gemeinderath verlangt; cf. den Bericht Plessier's Ann. du Sén.
la Chambre des dép. Jahrg. 1879, Th. II. Annexes S. 134 ff.

Interesses der kommunalen Organe für die Armenpflege und eine Vermehrung ihrer Opferwilligkeit für die Zwecke der letztern herbeizuführen geeignet ist, wird erst nach den Anhaltspunkten, welche die künftigen Erfahrungen ergeben werden, mit Zuverlässigkeit beurtheilt werden können. Zwischen der lokalen Armenverwaltung und der Verwaltung des Departements besteht ein organischer Zusammenhang nur insofern, als der Präfekt dasjenige Organ ist, durch das, bezw. soweit es sich um Akte der administrativen Jurisdiktion handelt, unter dessen Mitwirkung der Staat die Aufsicht über die lokale Armenpflege handhabt.

Eine die Leistungen der lokalen Armenpflege ergänzende Thätigkeit wird seitens der Departements nach sehr mannigfacher Richtung hin ausgeübt; allgemeine Grundsätze haben sich hierüber nicht ausgebildet, da die durch die Entwicklung der lokalen Armenpflege gegebenen Voraussetzungen in den einzelnen Departements eben verschieden liegen und die jene ergänzende Armenpflege der Departements ein Gebiet darstellt, dessen Regelung der freien Entscheidung der Generalräthe überlassen ist. Die vom Nievre-Departement seiner Zeit für die Armenpflege gemachten Aufwendungen spezifizirt de Magnitot in seiner schon öfter erwähnten Schrift; es waren dieß Inhalts des damaligen Budgets der Departements

1) zu Beihilfen an Gemeinden, um arme Kranke in Hospitälern unterzubringen	2000	Frcs.
2) zu Unterstützungen an arme Kranke, um sie zu Badereisen in den Stand zu setzen	3000	„
3) zur Subventionirung der Orphelinate in Nevers und Varennes	4000	„
4) für die Unterhaltung junger Blinder und Taubstummer	3900	„
5) als Dispositionsfonds für den Bischof zur Gewährung von Unterstützungen in besonderen Unglücksfällen	2000	„
6) zur Unterhaltung der Anstalt für Unheilbare . .	10 000	„
7) zur Unterhaltung der Bettlerdepots und anderer wohlthätigen Anstalten	16 500	„
zusammen	41 400	Frcs.

wozu noch kommen:

zu außerordentlichen Unterstützungen in Fällen von Epidemieen	1000	Frcs.
zu Reiseunterstützungen an Arme	5000	„

Von sämmtlichen Departements wurden nach dem weiter unten zu besprechenden Bericht des Generalinspektors Bucquet*) im Jahre gezahlt

an Unterstützungen (secours à domicile)	28 506	Frcs.	55
an Unterstützungen an arme Kranke . . .	127 539	„	25
an Wöchnerinnen	11 317	„	86
für Medikamente	17 925	„	43
an Badeunterstützungen an Arme . . .	46 575	„	19
zur Subventionirung von Armenbeschäftigungsanstalten	15 585	„	—
an Unterstützungen in Fällen großen Unglücks	101 569	„	75
zur Unterstützung armer Reisender . . .	346 963	„	85
an Pflegegeldern für Greise und Sieche .	72 289	„	66
dito für Kinder (d. h. solche, die nicht zu den sogenannten unterstützten Kindern gehören)	9 303	„	—
zusammen	777 577	Frcs.	6

Von diesen Positionen gehört der auf einer gesetzlichen Z pflicht des Departements beruhende Kredit für Reiseunterstü an Arme nicht in den Kreis derjenigen Ausgabenbeträge, wel auf die Ergänzung der Leistungen der örtlichen Armenpflege b Andererseits ist aber die Aufzählung offenbar unvollständig. die Beiträge des Departements für die medizinale Armenpfl reichten 1865 einen Betrag von 363 930**), im Jahre 187 solchen von 314 539,41 Frcs.***); die Gesammtausgabe der D ments für Zwecke der allgemeinen Armenpflege (also ausschließlich d gaben für Irrenpflege, welche circa 11 000 000, für die unterstütz der, welche circa 14 500 000 und für die Bettlerdepots, welc 1 000 000 Franken betrugen) berechnet Block auf 3 620 000 F Bei dem Mangel einer Spezifikation des letztern Betrages ist hebliche zwischen demselben und dem von Bucquet angegebenen tende Differenz nicht aufzuklären. Immerhin ist des Letzte

*) Bucquet, Rapport. S. 42.
**) Cf. die Tabelle im Bull. du min. de l'int. Jahrg. 1867. S.
***) Block, Annuaire de l'économie politique. Jahrg. 1878.
†) Block, Statistique générale de la France. 2. Aufl., Bd. II.

sammenstellung von Interesse, weil sie die Verschiedenheit der Zwecke, auf die sich die departementale Fürsorge richtet, vergegenwärtigt.

Auch das Staatsbudget enthält eine Anzahl von Ausgabepositionen, welche sich auf Ergänzung der lokalen Armenpflege beziehen; das Budget des Ministeriums des Innern pro 1881 weist in dieser Beziehung folgende Kredite auf:

Kap. XXIV. Zu Beihilfen an Wohlthätigkeitsanstalten . . . . 706 000 Frcs.,

wobei gerechnet sind

auf Hospitäler, Wohlthätigkeitsbureaus u. andere Wohlthätigkeitsinstitute . . .	530 000 Frcs.
für medizinale Armenpflege	50 000 „
auf Beihilfen an sociétés de charité maternelle und Krippen .	126 000 „

Kap. XXVII. Zu persönlichen Unterstützungen aus verschiedenen Anlässen, sowie um früheren Staatsangehörigen die Rückkehr zu erleichtern . . . . 1 000 000 „

Kap. XXVIII. Zur Unterstützung auf französisches Gebiet geflüchteter Ausländer . 290 000 „ *).

Aus diesen Summen pflegen, soweit mir bekannt, den Präfekten Kredite zur entsprechenden Verwendung in ihrem Departement zur Verfügung gestellt zu werden. Wenn berücksichtigt wird, wie sehr die Beträge bei der Vertheilung auch nur auf die am meisten bedürftigen Departements sich zersplittern, werden diese Bewilligungen als eine erhebliche Leistung des französischen Staats nicht bezeichnet werden können und wird vielmehr der Eindruck bestehen bleiben, daß die bezüglichen Auf-

*) Revue générale d'administration (min. de l'intérieur). Jahrgang 1880. Bd. II. S. 307 ff. Außerdem werden den Positionen dieses Theils des Budgets die für die assistance bestimmten noch beigerechnet:

Kap. XXV. Innere Ausgaben und Kosten der Aufsicht über den Dienst der unterstützten Kinder . . . . . 950 000 Frcs.
sowie die oben erwähnte Position: Beiträge zu den Kosten des Kinderschutzes . . . . 500 000 „

wendungen gegenüber einem so sehr auf das Eingreifen des
hinweisenden Zustande der lokalen Armenpflege hinter demjeniger
weit zurückbleiben, das von einem mit so bedeutenden finan
Hilfsmitteln ausgestatteten Staat nach dem Verhältniß der für
Zwecke regelmäßig erfolgenden Bewilligungen wohl gefordert
könnte.

Namentlich ist auch der Staatsbeitrag für die assistance me
ein geringfügiger. Von den auf gemeinsamer Betheiligung des
der Departements und der Gemeinden bezw. lokalen Institute
henden Zweigen der Armenpflege ist dieser bei Weitem der wic
auf denselben gehe ich daher in einem besondern Abschnitte näh

---

Die Irische Landfrage

und die

Stein-Hardenbergische Gesetzgebung.

Von

August Meitzen.

Das Jahrbuch hat seinen Lesern den Stand der Irischen Agrar-
gung aus der eigenen Anschauung Julius Frei's in lebendiger und
kteristischer Schilderung vorgeführt. Seitdem ist ein Jahr ver-
n, leider ohne daß sich von erheblich Hoffnung erweckenden Aus-
n sprechen läßt. Indeß sind zwei bedeutsame Schritte der Re-
ng zu verzeichnen; der eine, daß sie die Aufhebung der Habeas-
isacte wieder rückgängig gemacht und mit Verhaftungen und Pro-
gegen einige der besonders hervortretenden Agitatoren vorgegangen
der andere, daß Gladstone eine Bill for the amendment of the
relating to the occupation and ownership of land in Ireland
elegt hat.

Mit fester Hand gegen die blutigen Verbrechen der Landliga und
kaum verhüllten Aufruhrpredigten ihrer leitenden Meetingsredner
gehen, war eine unabweisbare Forderung der Aufrechthaltung der
tlichen Ordnung und der Staatsgewalt. Die Wirkung läßt sich
nicht verkennen. Es fragt sich freilich, wie viel davon auf Rechnung
icher Einschüchterung zu setzen, und wie viel dem Umstande zuzu-
iben ist, daß es offenbar allzu thöricht war, mit empörenden Ex-
zu einer Zeit zu operiren, in der man Gladstone mit dem Ent-
einer Landbill ernstlich beschäftigt wußte. Allerdings ist nicht
ig anzuschlagen, daß die irische Geistlichkeit, welche sich ebenso auf
kannten nationalen Eifer, wie auf fast makellosen Ruf stützt, mehr

und mehr sich gegen das wilde Treiben erhoben hat. Aber auch s
sehr wohl weiß, daß sie kaum irgend Jemand mehr Dank schu
Gladstone, wird wesentlich durch die Rücksicht auf seine Zusic
bestimmt. Alles also spitzt sich zunächst auf die Beurtheilung z
seine Bill finden wird. Die Wendungen der Bewegung lasse
keiner Weise absehen. Der Gesetzentwurf des Hauses hängt vom
der Parteien ab. Die Ideen der Vorlage können sich mit jedem
ment erweitern, voraussichtlich aber werden dieselben, je länger
Berathungen ausdehnen, desto mehr begrenzt und abgeschwächt
Jedoch auch die Vorschläge, wie sie bis jetzt vorliegen, bieten m
Bedenken und Zweifel.

Der wichtigste Gedanke des Entwurfs ist, wie Gladstone se
die Vollmacht für die Grafschaftsgerichte, auf Verlangen des
gerechten Pachtzins festzustellen. Dies kann sowohl bei jeder beab
Erhöhung der Pacht, als dann geschehen, wenn der Pächter e
stehenden Zins zu hoch erachtet. Durch solche Festsetzung erh
Pacht auf 15 Jahre Gültigkeit, während welcher weder Wec
Exmission eintreten dürfen, falls die Bezahlung des Zinses erf
gewisse gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt werden. Der P
auch berechtigt, vor Beendigung der gesetzmäßigen 15 Jahre sic
Erneuerung des Kontrakts an das Gericht zu wenden, und
zwischen seine Rechte mit demselben Anspruche für seinen Re
folger veräußern, wenn sie der Landlord nicht unter gleichen Bed
aufen will. Diese Bestimmungen gelten indeß nicht für Ulst
einen ähnlichen Custom, oder für längere Leases, sondern
landwirthschaftliche Pachten, die von Jahr zu Jahr oder kürze
Für alle Pachtungen aber sind die Entschädigungen wegen Be
des Pächters gegen die Landakte von 1870 erhöht.

Die Feststellung des Pachtzinses durch den Richter hat in
die bestimmte Analogie an der Feststellung des Arbeitslohnes
hilfen und Arbeiter, welche seit Elisabet und noch im vorig
hundert in verschiedenen Handwerken und Fabrikationen den F
richtern oblag. Die Sache verlief in einigen Gewerben oft durch
Dezennien zur Zufriedenheit beider betheiligten Parteien, der Unte
wie der Arbeiter. Meist aber hörten solche Festsetzungen bald, t
nicht gefordert, auf, theils weigerten sich die Friedensrichter sie z
weil der Streit nicht zu erledigen war. In dieselbe Lage kön
leicht die Landtribunale Irlands kommen. Wenn der Guts
seinem Pächter in Frieden leben will, wird er sich vielleicht
im Sinne des Gesetzes dem Spruch des Richters unterwerfen

rige Lease zu mäßigen Bedingungen, die daraus erwächst, voll-
Aber sicher kann von keinem Gutsherrn gefordert werden,
, der es verlangt, eine frei gewordene Pacht zu verpachten und
er Willen dafür vom Richter die Bedingungen festsetzen zu lassen.
Thai scheint auch nur allen gegenwärtigen Pächtern und ihren
nachfolgern für höchstens 30 Jahr ein festes Recht aus dem Ge-
wachsen zu können, und der Richter für künftig von den Land-
zugelassene Pächter keineswegs weiter autorisirt zu sein, ähnliche
tungen von Streitigkeiten zwischen Gutsherrn und Pächtern in
auf den Pachtzins vorzunehmen oder die späteren Pächter gegen
lkürliche Steigerung des Pachtzinses sicher zu stellen. Auf diese
der gegenwärtigen und zukünftigen Kompetenz der Gerichte kommt
lles an, gegen sie verschwinden die Schwierigkeiten des Ausspruchs
ie Höhe des Pachtzinses, obwohl sie nicht anders als sehr be-
sein können, und ein komplizirtes Verfahren unvermeidlich machen.
Drei hohe Beamte sollen in Dublin eine Landkommission bilden,
die Pächter beim Ankauf ihrer Güter unterstützen soll und selbst
da ankaufen und verkaufen kann, wo drei Viertel der Pächter
nkauf derselben geneigt ist. Die Kommission soll auch befugt
rei Viertel des Kaufgeldes vorzuschießen und dem Käufer zu ge-
, das übrige Viertel leihweise aufzunehmen. Auch sollen zahlungs-
Gesellschaften behufs Ankaufs von Gütern Geldunterstützung in
r Höhe der von ihnen selbst aufgebrachten Summen erhalten.
Die Erleichterungen, ganze Landgüter anzukaufen, gehen über die
cte von 1870 hinaus. Leider aber betreffen diese Erleichterungen
e seltenen Ausnahmen. Die meisten Güter sind wegen der Unmög-
t, auch bei Geneigtheit beider Parteien klare unbelastete Titel zu
ffen, nur unter kaum zu besiegenden Weiterungen und Risikos zu
ßern. Die Bill will allerdings auch für Registrirung und Ueber-
ng von Grundeigenthum Fürsorge treffen. Es fragt sich nur, wie
man darin gehen wird und kann. Die Encumbered estates act
lichte für überschuldete Güter reine Titel zu erreichen, aber nur sub-
Für freiwillige Verkäufe sind die Entailrechte und der Mangel an
d- und Hypothekenbüchern Hindernisse, von denen man in anderen
rn keine Vorstellung hat. Wenn indeß wirklich die Bill die ju-
hen Hindernisse unerwartet beseitigen, auch die enormen Kosten,
ei dem Acte selbst, noch mehr aber bei jedem Rechtsbedenken ent-
, auf erträgliche Höhe herabdrücken sollte, würde immer noch die
ung des Kaufpreises wesentlichen Anständen begegnen. Die Pächter
meist völlig unbemittelt. Kaufen sie ihr Pachtgut, so werden sie

lange Zeit nicht besser Zinsen zahlen können, als bisher.
ihnen leihen? Sollen sie solidarisch haften? Will man die Päc
keinen Kredit erlangen, vertreiben? Wird die Kommission n
aufhören zu kaufen, wenn sie nicht blos den Schwierigkeiten de
sondern auch denen der Durchführung des ganzen Unternehm
gegnen, die Einrichtung der neuen Eigenthümer leiten und für
stehen derselben sorgen soll? Werden die Kapitalien immer wi
Verfügung gestellt werden, wenn sich zeigt, daß ein großer T
neuen Käufer Zinsen und Amortisation nicht zahlen, und Exm
und Subhastationen sich häufen?

Wir wollen nicht davon sprechen, daß die Bill auch Vors
Kolonialregierungen und Gesellschaften zur Beförderung vo
wanderung machen will.

Es ist vergeblich, die skizzirten Gedanken, von denen kei
steht, genauer zu diskutiren. Alles wird darauf ankommen, wohin
lich die innersten Ueberzeugungen Gladstone's von der Dringlic
Sachlage und der durchschlagenden Kraft der gebotenen Hi
gehen. Ob er mehr durch den Druck des Gesetzes als durch die
sprüche nach und nach alle Pachtungen dauernd in langjährig
umzuschaffen hofft und überhaupt die Bill als eine Stufe zu
Fortentwicklung betrachtet, oder ob er sie vielleicht doch ledig
eine Auskunft in den Gefahren des Augenblicks gegenüber Z
ansieht, die in der Hauptsache nur in sich selbst ihre Besserun
können. Beides läßt sich aus den Vorschlägen herauslesen. Jedenfa
der Inhalt, so wie er liegt, die gegenwärtigen Pächter für ein M
alter beruhigen, für die Zukunft dürfte er die Zustände nicht

Wir sind weit entfernt, damit einen Tadel gegen Gladsto
sprechen zu wollen. Der Staatsmann steht stets seiner Aufga
anders gegenüber, als der, der sie von fern beurtheilt. Er w
realen Kräfte, die seinen Zielen entgegen sich geltend machen, u
Bewußtsein der Verantwortlichkeit hält ihn auf der Bahn des
baren. Der Austritt des Herzogs von Argyll aus dem Kabine
lich der Landbill wegen zeigt genügend, wie sie selbst von den l
Großgrundbesitzern beurtheilt wird, und welche Gegnerschaft G
begegnet, die gegenüber den seit Ausgang des vorigen Jahrh
durchgeführten Grundentlastungsgesetzen aller Staaten des Kon
zurückhaltend und gemäßigt erscheinen müssen.

Auch gehören wir nicht zu denen, welche die sehr erhebliche
schritte verkennen, die Irland in den letzten Jahrzehnten gema
Aber wir glauben, daß es vergeblich ist zu hoffen, es werde diese

die Agrarfrage allmählich einschlafen machen. Im Gegentheil
die steigende Kultur diesem ganzen Volke von Kleinpächtern seine
immer unerträglicher erscheinen lassen. Je mehr sich das wirth-
liche und politische Bewußtsein hebt, desto weniger wird die For-
g einer gründlichen Reform verstummen. Daß man eine solche
n ökonomisch unentwickelten und überaus künstlichen Pacht- und
echt der Gladstone'schen Vorschläge sehen könnte, läßt sich schwerlich
pten. Immer wieder wird von der wesentlich ackerbauenden
kerung Herstellung fester Eigenthumsrechte am Grund und Boden
ert werden. Je kleiner die Landwirthschaften sind, desto weniger
ihre Inhaber dieser Grundlage entbehren, wenn sie der Früchte
Arbeit froh werden und die volle freudige Thatkraft entwickeln
die ihre Quelle in der Hoffnung des Erfolges hat. Der Ge-
daß der Grundherr und die sein Land bebauenden Bauern in
Art historisch-rechtlicher Gemeinschaft von Ober- und Untereigen-
stehen, welche eine Theilung zuläßt, ist die Basis aller Grund-
ungs- und Eigenthumsregulirungsgesetze der Kontinentalstaaten.
gt überzeugend aus der Entwickelung der Grundherrlichkeit und
eit seit dem frühen Mittelalter, und so abweichend sich auch gegen-
die Zustände Englands, Schottlands wie Irlands gegenüber
des Festlandes gestaltet haben, die Agrarverhältnisse des ver-
n Königreichs sind gleichwohl auf den gleichen Grundlagen, wie
s gesammten westlichen Europa's und namentlich wie die Deutsch-
erwachsen und werden den gleichen Konsequenzen um so weniger
en werden können, als diese Konsequenzen zugleich mit den For-
en der Nationalökonomie, des allgemeinen Wohls und der Kultur
upt übereinstimmen. Es ist auch keine Meinung über die Lösung
rischen Landfrage in England selbst öfter ausgesprochen worden,
ß sie im Sinne der kontinentalen gutsherrlich-bäuerlichen Regu-
en erfolgen müsse, und zwar ist es vor allem die Preußische,
Stein und Hardenberg begonnene und für ganz Deutschland nach-
d gewesene Agrarreform, auf welche seit dem Auftreten der Irischen
age in den 50er Jahren bei allen Erwägungen zur Abhilfe immer
hingedeutet wird.

Wir unternehmen nun keineswegs, den Englischen Staatsmännern
chläge geben zu wollen, auf welchen Wegen eine solche Begründung
hen Eigenthums zu erstreben sei. Auch Gladstone's Gesetzentwurf
t sie als letztes Ziel an, und ihre Schwierigkeiten können nicht
genug angeschlagen werden.

Aber grade deßhalb glauben wir in der Beziehung auf unsere

eignen vaterländischen Verhältnisse eine gewisse Aufforderung
rechtigung zur näheren Untersuchung desjenigen Vorschlages
sollen, der den Sitz des Uebels in Irland durch die analoge An
der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung zu erfassen hofft. Di
danke vereinigt zwar sehr zahlreiche Stimmen in England und
lande und scheint die öffentliche Meinung als ein praktisch
einigermaßen über die Aussichten einer günstigen Lösung des
zu beruhigen. Aber seine bestimmte Klarstellung dürfte bei de
Sachlage gleichwohl nicht unerwünscht erscheinen, denn nicht le
Jemand zu sagen vermögen, wie man sich Verfahren und
genauer denkt. Die massenhafte Literatur der Irischen Landfrag
schon seit Dezennien die Uebung, den gesammten Inhalt der I
anders als durch einen Hinweis auf Stein-Hardenberg's Ges
zudrücken. Diese Gesetzgebung ist aber ein sehr komplizirtes,
nur aus besonderen Vorbedingungen verständliches Werk und
Bestimmungen durch ein halbes Jahrhundert allmählich zum
entwickelt. Irrige Voraussetzungen und Mißverständnisse sin
zu vermeiden, und die Tragweite des Vorschlages dürfte wenigste
treff seiner unmittelbaren Ausführbarkeit sehr weit überschätz

Indem wir deßhalb besonderen Werth auf den Zusammen
Umstände legen müssen, unter denen die Stein-Hardenbergisch
gebung wirken sollte, wollen wir zu prüfen versuchen, inwie
für Preußen unbestreitbar glücklich gewählten Mittel geeignet
können, auch für Irland Erfolg zu versprechen.

Die Lage der Dinge, in welche die Stein-Hardenbergisch
gebung einzugreifen bestimmt war, unterschied sich in jeder
soweit von den gegenwärtigen Zuständen der grünen Insel, da
geblich wäre, einen Vergleich zu versuchen.

Die Verhältnisse Preußens, welche das Edikt vom 9. Okto
mit entscheidendem Stoße traf, erläutern sich am Einfachsten
Anknüpfung an den Ausgang des Mittelalters.

Im Beginn der drei Jahrhunderte, welche dem unsrige
gingen, vollzog sich allerdings innerhalb weniger Deze
Preußen wie in ganz Europa die Gestaltung des modernen
scheinbar vollständig. Gesteigerte Bildung, Luxus und Ueberdruß
das Ende der Unruhen, Fehden und Störungen. In der S
hohen Politik und in der bureaukratischen Organisation der
verwaltung trat fast unbegreiflich schnell der entschiedene

Mittelalter auf, den wir als Neue Zeit bezeichnen. Mit Strenge Erfolg, getragen von der öffentlichen Meinung, wurde die Durch-ung des monarchischen Regimentes und die Aufrechterhaltung des dens und der Ordnung unter allen Unterthanen bewußtes Ziel. lomatie, Kriegswesen, Finanzverwaltung, Kirchenordnung, obere chte, selbst die höhere Polizei sehen wir in überraschender se Ausbildung gewinnen. Viele der Verordnungen und Instruktionen 16. Jahrhunderts können noch heut als musterhaft gelten.

Aber bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß dieser gesammte, erhin bewunderungswürdige Apparat das wirthschaftliche und le Wesen der bürgerlichen Gesellschaft nicht innerlich ergriff. Grundlage bildete dauernd das mittelalterliche Korporations-, ntions- und Privilegienwesen. Der Aufklärung der Monarchie und wohlmeinenden kameralistischen Richtung der Bureaukratie blieb r Gegensatz keineswegs unbemerkt. Er wurde ihr im Gegentheil zu oft als Hinderniß fühlbar. Ueberall stießen die Neuerungen dieses Netz herkömmlicher wohlverbriefter Berechtigungen. Die önlichen Beziehungen und Finanzbedürfnisse der Fürsten, der un-re Erfolg der Maßregeln und die allgemeine Staatsraison ge-eten jedoch nur in den dringendsten Fällen dasselbe zu durchbrechen. So bildet für die Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft der mmte Verlauf der drei Jahrhunderte bis zur Französischen Revolu-mehr eine Zeit vorbereitender Ideen, als wirklicher Durchführung. und scharf wurden von Staatsmännern und Gelehrten die Grundsätze neuesten Sozialpolitik ausgesprochen. Mehr noch wie die der Wissen-ten, reicht die Theorie des modernen Lebens bis in die frühe Re-ationszeit zurück. Indeß die Praxis war eine ganz andere. In meisten Nachbarstaaten waren die Reste des Mittelalters noch tiger, aber auch in Preußen beherrschten sie thatsächlich das ge-nte soziale Dasein, soweit es nicht mit dem aufgeklärten haus-lichen Realismus der Hohenzollern, und namentlich Friedrichs des ßen, in Kollision gerieth.

Als der Tilsiter Friede die Reformgedanken zum Durchbruch brachte, denen sich die Preußische Regierung schon seit einem Jahrzehnt gen, hatten zwar die alten Stände, Adel, Bürger und Bauern, keine ische Bedeutung mehr, aber für das privatrechtliche nnd wirth-tliche Leben war ihre gegenseitige Stellung kaum weniger schroff im Mittelalter. Im Eherecht hat dieß noch lange nachgewirkt. thschaftlich äußerte sich die Scheidung vornehmlich im Grundbesitz und er Berufswahl. Bestimmte Güter, einschließlich der Domainen etwa

die Hälfte des ganzen Landes, durften nur durch Mitglieder der
schaft besessen werden. Die Bürger waren außerhalb der Städ
gewisse herkömmlich in Händen von Bürgern gewesene Landbesitz
beschränkt. Der übrige Grundbesitz war bäuerlich, d. h. im Besi
hörigen Unterthanen eines Gutsherrn, sei es der Krone, des S
einer Korporation, eines Adlichen, oder eines dazu berechtigten Bü
Der bäuerliche Grund sollte vom Gutsherrn ohne höhere Erlaubnis
eingezogen werden. Namentlich seit dem 30jährigen Kriege war
mals in Verordnungen ausgesprochen worden, daß der Gutsherr f
Wiederbesetzung der leergewordenen Stelle mit einem bäuerlichen
Sorge tragen solle.

Die Unterthänigkeit verband den Bauer in allen Fälle
Leistung gewisser gemessener Zinsungen und in der Regel auch bestim
Dienste, so lange er im Besitz seiner Stelle war. Nur sehr w
stand das Recht zu, diese Stelle zu veräußern und die Gerichtsb
des Gutsherrn zu verlassen. Allen übrigen war dieß für sie
so wenig, als für ihre Familienmitglieder ohne besondere Erla
des Gutsherrn gestattet, welche in der Regel versagt wurde, ode
einer Abgabe erkauft werden mußte. Die Kinder aller Untert
waren landesüblich zu drei Jahren Gesindedienst auf dem herr
lichen Hofe verbunden. Auch anderen Dorfinsassen lagen gewiss
gaben und Dienste ob. Die Haltung des Gesindes, sowie
Zinsungen und Dienste der Unterthanen standen meist durch au
liche Urbarien fest, die sich auch auf die Gegenleistungen der
schaft, selbst bis auf alle Einzelheiten der an jedem Tage zu reich
Kost, erstreckten, und gegen welche die Verjährung ausgeschlossen
Manche Leibeigenen waren herkömmlich zu unbestimmten Dienstleist
verpflichtet, im Ganzen aber unterschied sich ihre persönliche Lag
der der übrigen an das Gut gebundenen Hörigen nicht wesentlich
Gutsherr hatte gewisse Ansprüche an ihre Erbmasse.

Am wichtigsten war für die Klassifizirung der Unterthane
Art ihres Besitzrechtes.

Ganz freies Eigenthum bestand nur ausnahmsweise für Sc
seien, Mühlen und einzelne Freistellen. Dagegen war erblicher
ziemlich weit verbreitet. Fast alle im Mittelalter in den Slawenlä
angesiedelten deutschen Bauern wurden zu Erbzinsrecht angesetzt. We
häufig und meist erst spät kam Erbpacht vor. Der nicht er
Besitz war der Fläche nach erheblich geringer als der erbliche, der
nach überwogen die kleinen, nichterblichen Stellen in manchen Geg
bei weitem. Besonders gehörten zu ihnen die Hofe- oder Dreschgä

en die Ernte- und Ausdruscharbeiten auf dem Gute der Herrschaft
einen gewissen Antheil, in der Regel gegen die 10. Garbe der
und den 16. Scheffel des Erdrusches, oblagen. Besitzlosen Fa-
n im Dorfe überließ der Gutsherr wohl auch Land zur Benutzung
Verpflichtung zu regelmäßiger Arbeit auf dem herrschaftlichen
. Zeitpacht aber kam gar nicht in Betracht. Abgelegene Landstücke
en wohl an die Nachbarn, und Wiesen oder Gemüseland an die
he im Dorfe verpachtet, aber Güter und Parzellen an fremde
er zu verpachten, war damals ebensowenig üblich als heut.
Das bezeichnet die Gliederung der ländlichen Bevölkerung und den
d des Agrarwesens.
Aehnlich ständisch geschieden und dinglich gebunden waren auch die
triellen und Handelsgewerbe.
Der Adel war im Wesentlichen vom Gewerbebetriebe ausgeschlossen,
t nicht einzelne Gewerbe mit dem Rittergutsbesitz in Verbindung
n. Letzteres betraf namentlich Brauerei, Brennerei und Mühlen-
b, die indeß in der Regel an Unterthanen vergeben wurden. Im
gen waren nur wenige Gewerbe auf dem Lande gestattet: Schmiede,
nacher, Schuhmacher und Bäcker stets, gewerbsmäßige Spinner
Weber nur ausnahmsweise. Alle anderen Gewerbe hatten in den
ten ihren Sitz und standen unter Zunftzwang. Zwar waren in
gen die Zunftprivilegien oftmals durchbrochen worden. Das All-
ne Landrecht aber hielt sie mit gewissen Einschränkungen aufrecht.
Zahl der privilegirten Zunftmeister stand fest und ihr Betrieb
in den wichtigsten Gewerben an erbliche grundfeste Verkaufsstätten
ft. Auch die Kaufleute waren zu Korporationen vereinigt, in
r Eintritt von Bedingungen abhing.
Es ist nicht nöthig, näher darauf einzugehen, daß ebenso der Er-
des Bürgerrechts und der Ankauf von Bürgerhäusern nicht
freistand, daß vielfach auch konfessionelle Hindernisse für
dbesitz oder Gewerbebetrieb in Kraft standen, und daß alle diese
Rechtsverfassung begründeten Unterscheidungen und Bedingungen
blos an sich als bestimmte Grade oder Kasten in der bürgerlichen
schaft geltend wurden, die dem Individuum für alle seine Lebens-
hten schwer zu beseitigende Grenzen setzten, sondern daß diese Ab-
ngen und Schwierigkeiten überdieß zahllose Handhaben boten,
n der Konkurrenz der Berechtigten dem Einen Vortheile zu ver-
n, den Anderen zu benachtheiligen.
Alle diese und viele andere mittelalterliche Erbschaften, die hier
zur Sache gehören, wurden ertragen, weil sie die herkömmliche

Ordnung bildeten, und weil man an eine unheilbare Verwirrung
wenn diese gestört würde.

Daß nun zum allgemeinen Staunen die Französische Natio
sammlung in wenigen Sitzungen die Lösung aller dieser Bez
dekretirte, war allerdings noch kein Gegenbeweis, um so weni
die Schreckenszeit darauf folgte. Als aber unter dem Konvent u
Napoleon die neugestaltete Gesellschaft sich völlig fähig zeigte, die
der alten zu erfüllen, und keine der früheren Schranken verm
Gegentheil gerade diese Freiheit als das beste Erbtheil der R
anerkannte, da durfte wohl auch ein so vorsichtiger, landesväte
sorgter Fürst, wie Friedrich Wilhelm III., den Ideen seiner
Umgebung nachgeben und das Heil seiner schwergeprüften Un
in dem Machtspruche sehen, der sich hinter den milden Worten
lasses gleichwohl nicht verkennen läßt.

Wenn man von der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebun
ist es richtig, soweit das Agrarwesen in Frage kommt, daru
Wesentlichen das Edikt vom 9. Oktober 1807, „betreffend den erl
Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die pe
Verhältnisse der Landbewohner", zu begreifen *).

Der Inhalt der 12 kurzen Paragraphen ist zwar in vielen
nur die Skizze einer zu erwartenden Ausführungsgesetzgebung
aber doch in entscheidender Vollständigkeit die maßgebenden G

Die Einleitung rechtfertigt zunächst den starken Eingrif
bestehenden Rechte. Wenn man die Worte auf ihren Inhalt zu
faßt, spricht sie aus, daß bei der allgemeinen Noth die M
Staates zu schwach seien, dem Einzelnen Hülfe zu bringen,
Hülfe auch zweckentsprechender und gerechter Weise nur von de
Thatkraft der Bürger erwartet werden könne, deßhalb ab
wendig werde, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher
den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner
erreichen fähig sei.

In diesem Sinne wird des allgemeinen Wohles wegen i
des Gesetzes jedem Einwohner des Staates erlaubt, Grundst
der Arten zu besitzen, die bisher Edelleuten, Bürgern oder
gesetzlich vorbehalten waren. Jedermann darf ohne Rücksicht a
Stand jedes bürgerliche Gewerbe treiben. Gesetzliche Vorka
Näherrechte werden nur für Lehnsobereigenthümer, Erbzinsher

*) F. Greiff, Die Preußischen Gesetze über Landeskultur und
schaftliche Polizei. Breslau 1866. S. 21.

hter und bei Miteigenthum und vermischten Grundstücken aufrecht
en. Die Parzellirung und die Vererbpachtung der Privatgüter
rlaubt, ebenso die Einziehung und Zusammenschlagung der Bauer-
sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind. Ferner wird die Ver-
ng von Lehn- und Fideikommißgütern wegen der Kriegsschäden,
fhebung der Lehne, Familienstiftungen und Fideikommisse durch
enschlüsse gestattet, und endlich die Auflösung der Gutsunterthänig-
r erbliche Besitzer sofort, für alle nicht erblichen mit dem
nitage 1810, also nach Ablauf von 3 Jahren nach Erlaß des
, ausgesprochen.

Dem ersten Ueberblicke nach scheint es kaum möglich, in diesen
mungen wesentliche Punkte zu finden, welche Anwendung auf
erlangen könnten.

s unterliegt keinem Zweifel, daß in Irland keinerlei gesetzliches
niß besteht, irgend ein Grundstück zu kaufen oder zu besitzen, zu
iren oder mit anderen zusammenzuziehen, daß ebenso eine persön-
utsunterthänigkeit in keiner Beziehung und für Niemand besteht,
aß Jedem unter gleichen Bedingungen gestattet ist, Gewerbe zu
en.

ine Bestimmung, daß jede keinem Obereigenthümer unterworfene
erbindung, jede Familien- und jede Fideikommißstiftung durch
Familienschluß beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden
vermöchte vielleicht eine Umgestaltung der Irischen Grundeigenthums-
nisse zu erleichtern. Es ist indeß notorisch, daß eigentliche Familien-
nmisse in Irland ebenso wie in England sehr selten sind. Daran
t schwerlich zu denken, daß ein Gesetz die deeds of settlement und
ttlement durch Testament, obwohl sie in Wahrheit nur eine
enstiftung vertreten, in diesem Sinne der Auflösbarkeit durch
enschluß unterwerfen werde.

ingreifender könnte möglicherweise die Anordnung über die Ver-
htung wirken, wonach (§ 5) jeder Grundeigenthümer, auch der
und der Fideikommißbesitzer ohne alle Einschränkung, jedoch mit
ssen der Landespolizeibehörde befugt sein soll, nicht blos einzelne
nhöfe, Krüge, Mühlen und anderen Pertinenzien, sondern auch
orwerksland, ganz oder zum Theil und in beliebigen Theilen zu
hten (soll heißen, zu vererbpachten), ohne daß dem Lehnsober-
ümer, den Fideikommiß- und Lehnsfolgern und den ingrossirten
igern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird,
nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerst
irten Kapitals, oder, bei Lehen und Fideikommissen in etwaiger

Ermangelung ingrossirter Schulden, in das Lehn- oder Fideikom wendet und in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte de thekengläubiger von der landschaftlichen Kreditdirektion oder von der polizeibehörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen un sei. Gladstone's Bill schlägt Aehnliches für wirkliche Veräußerung

Unter Erbpacht versteht das Edikt die erbliche Abtret Grundstückes zur Nutzung gegen einen unabänderlichen Zins, bei unverschuldeten großen Unfällen ganz oder theilweis zu erla Der Erbpächter kann das Grundstück an Jeden, der nicht als zu erkennen, verkaufen. Ein Rückfall findet nur bei Herren statt, bei zweijährigen Zinsrückständen aber kann der Erbverpäc gerichtlichen Verkauf veranlassen*).

Es ist anzunehmen, daß die Irischen Forderungen der fi tenure und des free sale schärfer und dauernd festgestellt, dem kreis der Erbpacht entsprechen. Die Forderung des dritten F, d rent, erinnert zwar an geschichtliche Verhältnisse, auf die noch z kommen ist, würde aber praktisch nichts anderes bedeuten, als die Feststellung des zu zahlenden Zinses, die Gladstone gerichtlich

Sollten diese Forderungen erfüllt werden, so würde eine g Bestimmung offenbar nicht ohne Bedeutung sein, welche jeden E nicht blos des Lehns-, Fideikommiß- oder Familienstiftungs-Bere sondern auch der Hypothekengläubiger gegen Vererbpachtungen b sofern die dafür bestimmte Staatsbehörde diese Vererbpachtu deren Interessen unschädlich erklärt.

Es ist indeß klar, daß beide vorgedachten Anordnung Hardenbergischen Ediktes für die Regelung der Irischen Agrarver erst dann in Betracht kommen können, wenn überhaupt die eigenthümer die Absicht haben oder gezwungen sein sollten, ihren P Eigenthum oder doch erbliche und dauernde zur Ablösbarkeit über Rechte am Grund und Boden einzuräumen. Diese Bereitw vorausgesetzt, bilden gegenwärtig die bestehenden Entailrechte fü großen Theil der Irischen Grundbesitzer allerdings ein Hinderniß, pachtungen vorzunehmen, denn die Erbpacht ist bindender, als j Lease und nur nominell keine Veräußerung. Deßwegen müßte ein Hinderniß beseitigende gesetzliche Anordnung immerhin erwünscht ers

In der Hauptsache aber ist leider sicher, daß für die Lösu Irischen Agrarproblems auf eine Bereitwilligkeit der Grundeigen nur ausnahmsweise zu rechnen ist.

---

*) Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten Th. I Tit. 21. § 187.

Wenn man also durch gesetzliche Anordnungen die Ueberlassung
rundeigenthum oder wenigstens demselben nahekommendem erblichen
an die Pächter erreichen wollte, müßte es darauf ankommen, einen
grund oder eine Staatsraison aufzustellen, welche die nöthigenfalls
weise Durchführung einer solchen Ueberweisung ermöglicht.
e vorliegende Frage der Anwendbarkeit der Stein-Hardenbergischen
ebung interessirt deßhalb vor Allem, ob dieselbe dazu einen An-
unkt bietet.

in solcher, den Irischen Rechtsverhältnissen entsprechender Anhalt
ich allerdings anerkennen, aber er ist sehr versteckt und aus
andeskulturedikt selbst nicht direkt zu entnehmen.

ie Aufhebung der Unterthänigkeit erfolgte in dem Sinne, daß alle
eigewordenen vermöge des Besitzes seines Grundstücks oder ver-
besonderen Vertrages obliegende Verbindlichkeiten bestehen blieben.
ei allen erblich, erbpachts- oder erbzinsweise besessenen bäuerlichen
hatte das keinerlei Anstand. Mit Ausnahme der persönlichen
heit blieben alle Verhältnisse dieselben, und zu größerer Sicher-
stimmte § 7 ausdrücklich: Werden die Bauerhöfe erblich, erb-
oder erbzinsweise besessen, so muß, bevor von deren Einziehung
iner Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die
in kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sei es durch
erung desselben an die Gutsherrschaft oder auf einem anderen
hen Wege, erloschen sein.

egründete Bedenken mußte dagegen die für die nichterblichen
entstehende Lage erwecken. Die Anordnung, daß solche nicht-
Bauernstellen nicht zum herrschaftlichen Gute eingezogen werden
war niemals mit besonderer Strenge gehandhabt worden. Im
einen entsprach die Erhaltung dieser Besitzer dem Interesse der
rren, welche in Preußen, wie in ganz Deutschland, glücklicher-
it der ältesten Zeit die besondere Neigung und Befähigung zu
Wirthschaftsführung und die Lust am Leben auf ihren Gütern
d auf Kindeskinder übertragen haben. Sie verfügten gerade
nicht erblichen Besitzern über einen festen Arbeiterstamm, der
ügsam zu Gebote stand. Wenn aber in Aussicht kam, daß dessen
änigkeit aufhören sollte, daß diese Leute nicht blos persönlich
ondern auch möglicherweise durch eine Ablösung ihrer Lasten
ümer ihrer Stellen werden konnten, so lag nahe, daß die beun-
n Gutsherren vorziehen würden, innerhalb der gestellten drei-
n Frist alle denkbaren Schwierigkeiten und Einbußen durch so
s möglich durchgeführte Besitzentsetzung dieser Klasse der Unter-

thanen abzuschneiden, auch wenn dies nur im Wege eines Vo
geschähe.

Deßhalb verordnete der § 6: „Wenn ein Gutsbesitzer m
auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauernhöfe oder ländl
sitzungen, welche nicht erblich, erbpachts- oder erbzinsweise a
sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er ve
sich deßhalb bei der Kammer" (d. h. bei der Regierung) „der
zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung sowohl
Höfe in Eine bäuerliche Besitzung, als mit Vorwerksgrundstücken
werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit me
findet. Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonde
struktion versehen werden."

Das Gewicht dieser Anordnung lag nicht darauf, daß i
Falle die Einziehung vor der dreijährigen Frist möglich war,
daß sie zweifelfrei die Pflicht zur Erhaltung aller bisher bes
nichterblichen bäuerlichen Besitzungen anerkannte.

Daß die bisher mit dem Besitz sowohl der erblichen wie
erblichen Stellen verknüpften Lasten und Dienste auch nach A
der persönlichen Unterthänigkeit unverändert fortbestehen sollten
das Edikt im § 12 ausdrücklich aus; eine Erlaubniß zur
aber gab es ebensowenig, wie eine Aussicht auf Eigenthumsre
der nichterblichen Stellen.

Auf welche Weise die Ablösung mittelbar durch das E
14. September 1811 *) und die Ablösungsordnung vom 7. Juni
und nach einer Reihe mehr lokaler und spezieller Gesetze ***)
auf Grund des Reallastenablösungsgesetzes vom 2. März 18
gemein vorgeschrieben und unter Vermittelung von Rentenb
durchgeführt wurde, kommt hier nicht in Betracht.

Für die vorliegende Untersuchung interessirt nur die Fr
der Eigenthumsregulirung der nichterblichen Stellen.

In dieser Beziehung erging zunächst aus der Feder Tha
Vertrauensmannes der Regierung wie des gesammten landwi
lichen Publikums jener Zeit, das Regulirungsedikt vom 14. S
1811. Es strebte nach einem möglichst einfachen, rasch zu erl
und für beide Theile billigen Prinzip der Erledigung so

*) Pr. Gesetz-Samml. 1811. S. 281.
**) Pr. Gesetz-Samml. 1821. S. 77.
***) F. Greiff, a. a. O. S. 105.
†) Pr. Gesetz-Samml. 1850. S. 77.
††) Gesetz vom 2. März 1850. Ebd. S. 112.

thumsregulirung wie der Reallastenaufhebung, und ordnete deßhalb eingehender Darlegung der Gründe dieser Schätzung als Regel ß bei erblichen Besitzern die Gutsherren für das Eigenthum der nd für deren Dienste- und gewöhnliche Abgaben abgefunden sein , wenn ihnen die Unterthanen den dritten Theil ihrer sämmt- Ländereien abtreten und dabei auf alle außerordentlichen Unter- gen, Hofwehr, Bauhülfen und auf die Steuervertretung Verzicht Bezüglich der nichterblichen Besitzungen aber sollte der Guts- n Mangel gütlicher anderer Einigung berechtigt sein, eine Hälfte esitzungen an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Holzung und Hutung em Gute oder zu sonstiger Verfügung einzuziehen. Dieß betraf f unbestimmte Zeit oder auf gewisse Jahre oder auch auf Lebens- gen Abgaben, Pächte oder Dienste überlassenen Besitzungen, bei eine Wiederbesetzung der Stelle mit Personen des Bauernstandes den mußte. Für die Herstellung zweckentsprechender Landpläne en abgetretenen Grundstücken war Umlegung der Ländereien nliegender Eigenthümer gestattet.

ies Edikt hat keine ausgedehnte Anwendung gefunden. Theils en in den zwanziger Jahren so niedrige Getreidepreise, daß die rren die Zinsungen und Dienste einer Vermehrung ihres Land- , welche neues Betriebskapital ohne Aussicht auf Ersatz nöthig t hätte, vorzogen. Theils wurde die Regulirung überhaupt ber den Besitzern kleiner Stellen als ungeeignet angefochten, da en wesentlichsten Theil der Arbeitskräfte der großen Gutswirth- n ausmachten.

etzterer Gesichtspunkt fand solche Anerkennung, daß eine Dekla- vom 29. Mai 1816*) die Regulirungsfähigkeit lediglich auf rte (d. h. in den Grundsteuerkatastern veranschlagte) Acker- gen beschränkte, welche in den für gewisse Landestheile ver- ten Normaljahren 1749, 1752, 1763 und 1774 mit bäuerlichen n besetzt gewesen waren. Einige folgende Erlasse schlossen die lassitischen Wirthschaften überhaupt aus.

Den berechtigten nichterblichen Stellen wurde dagegen der Eigen- übergang dadurch gesichert und das ziemlich langsame Fortschreiten egulirungen für die Besitzer weniger gefährlich gestaltet, daß die ung der Regulirungsfähigkeit in einer Verordnung vom 9. Juni für Diejenigen ausgesprochen wurde, welche am 14. September Besitzer gewesen waren.

) Pr. Gesetz-Samml. 1816. S. 154.

Durchgreifend wurde auch in dieser Frage erst das oben
Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reall
die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnis
Gesetz sprach § 73 ff. aus, daß alle vor 1811 bez. 1819 b
nichterblichen Stellen der Eigenthumsregulirung unterliege
entweder zu lassitischen Rechten*) zur Kultur oder Nutzung
oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft bel
beiderlei Stellen jedoch nur insofern, als sie entweder zu einen
oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen
im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ih
besetzung mit einem Wirthe erfolgt. In einigen Landestheil
auch die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen v
emphyteutischen Güter und sogar die Zeitpachtgüter regulir
wenn deren Besitzer in steuer- oder sonstigen amtlichen Verz
Urbarien, Prästationstabellen, in Verleihungsbriefen oder
als Leute bäuerlichen Standes oder die Besitzungen selbst a
die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, mit übl
nennungen bezeichnet sind.

Bis auf Gegenbeweis wird danach als rechtmäßiger regulirun
Besitzer betrachtet, wer das Grundstück bei Verkündigung des
vom 9. Oktober 1848, das alle Prozesse sistirte, besaß.

Der Werth der Stelle und der Leistungen und Gegen
wird geschätzt und berechnet. Das Plus der Leistungen ist d
herrn als jährliche Rente zu zahlen oder abzulösen. Der
besitzer aber kann fordern, daß diese Rente nicht mehr al
gesammten geschätzten Reinertrags der Stelle betrage. Das
geht mit der rezeßmäßigen Feststellung der Rente auf den
besitzer über.

Es läßt sich mit Bestimmtheit erklären, daß diese Eig
regulirung der nichterblichen Stellen, welche bei Ausführung
lastenablösungen überall stattfand, derjenige Gedankenkreis
Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung ist, welcher, wenn diese
Irischen Zeitpächter überhaupt verwendbar scheint, zum Zwe
Eigenthum zu beschaffen, in Anwendung kommen müßte.

Ersichtlich bildet der Umstand, daß die Irischen Pächter grö
Zeitpächter auf halbjährliche Kündigung sind, keinen Hinderu

*) Der Lassit kann in der Regel über das Grundstück ohne a
Einwilligung des Grundherrn weder unter Lebenden noch von Todes
fügen und muß sich mit den gewöhnlichen Nutzungen, wie dieselben e
pächter zukommen würden, begnügen. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 21. §§

Konsequenz der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung ergangenen
en der Eigenthumsregulirung unmittelbar auf diese Pächter anzu-
n.

Wohl aber stellt das Preußische Reallastenablösungsgesetz für die
thumsregulirung von Zeitpächtern gewisse andere Bedingungen.
richt ausdrücklich aus: „Regulirungsfähig sind hiernach nicht die
Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen
ltnisses durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grund-
sowie die den Haus-, Forst-, Hütten- und Wirthschaftsbeamten,
boten oder Tagelöhnern, Hütten- und Bergwerksarbeitern mit
cht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Stellen und
stücke, gleichgültig, ob dieselben Ackernahrungen waren oder nicht."
Es genügt also im Sinne der Stein-Hardenbergischen Grundsätze
e Berechtigung eines Zeitpächters zur Eigenthumsregulirung die
mmliche Wiederbesetzung der Pachtung mit einem Wirthe nicht.
Herkommen würde als äußere Thatsache nur bei einem ver-
denden Theile der gegenwärtig in Irland bestehenden Pachtungen
ten werden können, denn, mit Ausnahme der geringfügigen bei
Schlössern der Landlords und bei den Wohnungen der Beamten
en in eigener Wirthschaft stehenden Flächen, ist seit Jahrhunderten
ackerbare Land der Insel verpachtet. Eine Entlassung der Pächter
Annahme anderer wäre niemals ausführbar gewesen, und daß
bisherige Pachtungen getheilt oder mehrere zu einer vereinigt
n, begründet im Sinne der Preußischen Gesetze in dem Herkommen
Unterschied. Indeß fordern diese Gesetze für die Anerkennung
egulirungsfähigkeit, daß die herkömmliche Wiederbesetzung mit Be-
ung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Ver-
ses erfolgt sei.

Die Auffassung dieses Verhältnisses und der Nachweis eines solchen
allerdings nach den vom Gesetze selbst gegebenen Beispielen sehr
streng. Es kommt für herkömmlich wiederbesetzte Stellen weder
mfang noch Beschaffenheit und ebensowenig darauf an, wem das
thum zusteht, und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grund-
gegründet sind. Es genügt sogar, wie oben angegeben, daß die
er in amtlichen oder wirthschaftlichen Dokumenten als Leute
lichen Standes, oder die Besitzungen als von Leuten bäuerlichen
des besessene bezeichnet werden. Aber gleichwohl läßt sich nicht
nnen, das Gesetz fordert, daß die herkömmliche Wiederbesetzung
einem gewissen Bewußtsein bestehender gutsherrlich-bäuerlicher
hungen beruhe.

Diese Voraussetzung war für die geschilderten Preußische
hältnisse eine ebenso natürliche als fast allgemein zutreffende.
aber für die Irischen Pachtungen gelten kann, ist gewiß zweifelha
deß läßt sich eine bejahende Auffassung bei näherer Erwäg
historischen Entwickelung des Irischen Agrarwesens doch nic
Weiteres von der Hand weisen.

Die Klarstellung der dafür zur Geltung kommenden Umstä
an den gemeinschaftlichen Besitz und die Art der Landzuweis
knüpfen, welche zu den Grundgedanken der alten Clanverfassung g

Die Insel besitzt zur Zeit 32 Counties zu durchschnittlich 4
□Meilen Fläche, und diese Counties theilen sich wieder
Baronies, zu durchschnittlich 6 geogr. □Meilen. Die größten B
aber sind den kleinsten Counties an Größe gleich. Die meisten
dieser Bezirke gehen bis in das höchste Alterthum zurück, und b
die Clane, in welche das Land zerfiel, und zwischen welchen ein
ordnung unter leitende Clane bestand. Wie bekannt, betrachte
in jedem Clan alle seine Mitglieder als von demselben Ahnh
stammend, trugen denselben Namen, und sahen das Gebiet a
gemeinschaftlichen Familienbesitz an. Der Clanhäuptling konn
Rechte an Land und Würde ebensowenig vererben, wie die M
ihr Land. Es wurde ihm durch die Wahl der Stammesgen
Vertreter und Nachfolger (Tanaist) gegeben und während der
ling die allgemeinen Angelegenheiten des Clans zu leiten hat
es eine besondere Obliegenheit des Tanaist, nach seinem E
jedem Familienvater im Clan das nöthige Land für dessen U
zuzuweisen und die frei werdenden Grundstücke wieder angem
vergeben. Von dieser Landvertheilung durch den Tanaist wu
Irische Agrarverfassung bis in sehr späte Zeit das Tanist
genannt. Es verband sich damit die Eigenthümlichkeit, daß das
liche Vermögen unter Ausschließung der Töchter den Söhnen zu
Theilen zufiel und daß dabei uneheliche Söhne gleich den ehelichen
Daß der Tanaist diese Landzuweisung innerhalb eines Bezir
etwa 6 □Meilen bei Vermeidung unnöthigen Wechsels sehr w
Mittelspersonen vornehmen konnte, ist nicht zu bezweifeln. Auc
heute nach der Beschaffenheit der Insel mindestens der vier
ödes Gebirge oder Sumpf, es konnte also bei wachsender Be
nicht leicht an Land zur Kultur mangeln. Für die Landnutzu
dem Clanmitgliede, abgesehen vom Kriegsdienst und der Unte
der Krieger, verschiedene Abgaben und Leistungen für die Clanve
und für die persönlichen Bedürfnisse der Clanhäuptlinge ob.

Diese ursprünglich mehr patriarchalische als politische oder obrig=
che Gewalt des Clanhauptes wandelte sich aber mindestens seit der
Englischen Besitznahme unter Heinrich II. in eine gutsherrliche
Die Häuptlinge unterwarfen sich dem Englischen Könige wenigstens
nell und wurden tributpflichtig. Was sie ursprünglich an Landes=
chkeit besaßen, ging im Laufe der Zeit völlig an die Krone verloren.
gen verstand es sich im Sinne des Englischen Lehnssystems von
daß sie als Gutsherren (Seniores) betrachtet wurden. Das guts=
iche Obereigenthum des Grund und Bodens war den Normannischen
rn gegenüber das allein verständliche Motiv, ihnen die Herrschaft
den Clan zu erhalten. Das Land würde ohne die Herrschaft eines
orenen Adels als offen betrachtet und an Fremde vergeben worden
Noch ein Gesetz von 1570 sprach es ihnen ausdrücklich zu.
Die Clanmitglieder wurden also Hörige, soweit nicht aus den
sehenen ein niederer Adel mit freiem Grundbesitz hervorging.
die Masse des Volkes waren dadurch wesentliche Veränderungen
bedingt. Die Häuptlingsfamilien hatten in den Treuverpflichtungen
Clanwesens ihre hauptsächlichste Stütze. Sie wurden zwar seit
Kämpfen Heinrich's II. nur zu häufig dezimirt. Aber trotz aller
gen Wirren der folgenden Jahrhunderte wurde den alten Ge=
tern doch immer wieder der oftmals verlorene und verwirkte Land=
theils aus Politik theils der Sitte gemäß zurückgegeben, und wo
inder an ihre Stelle traten, schuf sie die Gemeinsamkeit der
essen nach kurzer Zeit in Parteigenossen des Irischen Adels um.
falls bestand das Tanistrysystem in Irland bis 1605, in Schott=
sogar bis 1746 fort, und für Schottland stand auch noch in dieser
Zeit fest, daß jeder Hörige für seine eigene Person und sein
liches Eigenthum frei war, daß er eine Steinhütte und ein mit
Steinwall umgebenes Stück Land besaß und dafür einige Dienste
gewisse Abgaben an Fellen, Federn, gedörrten Fischen, Schafen 2c.
e, daß er aber dafür seine Wohnung im Clan aufschlagen konnte,
s ihm anstand, und Fischerei=, Jagd=, Weide= oder Forstnutzung
überall, die eingefriedeten Grundstücke ausgenommen, erlaubt war.
In Irland hoben 1605 unter dem Einflusse Jakob's I. oberrichter=
Entscheidungen das Tanistrysystem als ungültig auf und erklärten
Grundsatz, daß das von dem Einzelnen besessene Land fortan sein
s vererbliches Eigenthum sei. Zugleich wurde das fälschlich Gavel=
genannte gleiche Erbrecht der unehelichen Söhne beseitigt. Dieser
cheidung über den Grundbesitz entsprachen auch die acts of settle-
t für die Unternehmer, welchen Jacob I. Ländereien zur Austhuung

an Ansiedler überließ. Sie forderten, daß diese Anweisung messener Weise und zu Eigenthum geschehe.

Ob heut keine Irische Landfrage bestände, wenn diese damals zur Wahrheit geworden wären, läßt sich freilich b Jedenfalls aber verkehrten sie sich in ihr Gegentheil.

Die Grundherren acceptirten die Aufhebung des Tanistr Aber es lag nahe, daß ein Richterspruch Niemandem Eigenth konnte, der es nicht besaß. Die Clanverfassung kannte ursprün ein Gesammteigenthum des Clans, aus dem dem Einzelnen ein stück gegen die üblichen Gegenleistungen zur Nutzung zuzuwei Die Gutsherrlichkeit nahm das Gesammteigenthum an sich, u nur die Ueberweisung zur Nutzung als eine Last des überno Grundeigenthums fort. Wurde das Tanistrysystem als u erklärt, so mußte das Land an den Eigenthümer zurückfallen, n Nutznießer verstarb, da seinen Söhnen nur ein Recht auf da liche Vermögen, nicht auf das Grundstück zustand, ihr Ansp Land vielmehr nur auf dem Tanistrysystem beruhte.

Auch den Ansiedlern, welche namentlich für Ulster gro aus dem puritanischen Schottland herbeigerufen waren, wurd der acts of settlement Eigenthumsrechte nicht gewährt. Die Unte vermieden, ihnen solche Zusicherungen zu geben, und Richter, trotz der Verträge auf Eigenthums- statt Nutzungsrechte er waren gefährdet und fanden sich nicht.

Auf diesem Wege wurde neben dem geringfügigen Grundb wenigen fast ausschließlich an der Küste belegenen Städte kein Grundeigenthum möglich, als das gutsherrliche, d. h. das Händen des Adels, der Kirche und der Unternehmer befindliche

Es ist wahrscheinlich, daß, wenn Jakob I. die darin d Gefahren bemerkt, er sie rechtzeitig durch bestimmte Gesetze hätte. Wenigstens hat schwerlich einer seiner Nachfolger m gutem Willen nach allgemeinen Grundsätzen in die Irischen Ver eingreifen wollen. Jakob I. beabsichtigte ausdrücklich, die gew Macht der Irischen Häuptlinge zu brechen und jedem Einzel dem Volke die Freiheit des Engländers zu geben. Damit h das allgemeine Wohl des Landes zu heben, und gerade deßhal er die Maßregeln rücksichtsloser Strenge, die leider sämmtlich dem beabsichtigten Ziele geführt haben.

Es lag für einen Englischen König jedoch offenbar am ebenso wie die Freiheit der Person, auch die Frage des Gru thums nach dem Englischen Muster zu beurtheilen, eine Er

ähnlich auf alle nachfolgenden Englischen Herrscher und Staats-
r anwenden läßt.

n England aber waren schon zu Jakob's I. Zeiten auf dem
nur noch geringe Bruchtheile des alten bäuerlichen Grundbesitzes
den. Die Masse der Hörigen aus Angelsächsischer Zeit, welche
en Schutz bei der Krone gefunden hatten, und ein großer Theil
hnspflichtigen Bauern waren frei, aber zu bloßen Pächtern ihrer
stücke geworden.

llerdings waren bei der steigenden Wollenmanufaktur im 15. und 16.
undert die kleinen bäuerlichen Pachtungen in so großer Zahl eingezogen
, daß die brodlosen Familien als Bettlerschaaren das Land
gen, und sich Heinrich VIII., da alle Gesetze gegen das clearing
ates und gegen das Abbrechen der Pächterhäuser wirkungslos
, zur Einführung der poor laws entschließen mußte.

eit Elisabeth aber hatte die aufblühende Industrie die Arbeits-
in immer steigendem Maße an sich gezogen, und der Englischen
irthschaft große Vortheile gebracht. Die Pächter haben von
Zeit an in der Regel ziemlich auskömmlich bestanden. Der Eng-
Landlord, der mit ihnen in unmittelbarer Berührung blieb, ver-
is heut, sie ohne Druck und sogar in einem gewissen Wohlstande
alten; und so ist die rechtlich im höchsten Grade unsichere Lage
großen Theils der Landbevölkerung und das unbestreitbare
hältniß in der Vertheilung des Grundeigenthums in England
r Zeit wenig fühlbar.

n Irland wurden seit Jakob I. in der That keine anderen Rechts-
nisse beabsichtigt, als dieselben, welche in England im Allgemeinen
Früchte gezeigt haben, wenigstens ohne Beschwerde ertragen
sind. Aber nationale und konfessionelle Gegensätze, Absentismus
erkehrslosigkeit brachten Ausbeutung statt Kultur.

abei bestand in Irland die Gutshörigkeit eben so fort wie in Eng-
Zwar ist sie durch die Verbreitung der Pachtungen allmälig anti-
In England erachteten mehr und mehr auch die in eigenthüm-
Besitz gebliebenen Bauern die Uebernahme von Pachtungen
lhafter. Sie erlangten durch Veräußerung ihrer Güter ein
heblich einträglichere Pachtungen genügendes Betriebskapital.
wohl erhielten sich aber deutliche Reste der alten Gutsherrlichkeit
f die neueste Zeit. Selbst an das unvollkommene Besitzrecht der
lders blieb eine Erinnerung durch ihre Stellung unter das guts-
e Patrimonialgericht, so weit es sich nicht um die dem Grafschafts-
unterstehenden Besitzveränderungen handelt. Die Copyholders

aber stehen auch bezüglich des Grundbesitzes unter dem Patri
gericht, unterliegen dem Jagd- und Bergwerksrecht des Ritt
müssen in der Regel bei jeder Besitzveränderung durch Kauf,
oder andere Rechtsakte der Grundherrschaft ein Laudemium en
und ihr Gut fällt derselben gänzlich heim, im Falle eine Ver
durch gewisse Verbrechen stattgefunden, oder kein erbfähiger Na
der besitzenden Familie mehr vorhanden ist. Leaseholders endlic
nur ein mit mehr oder weniger Sicherheiten ausgestattetes B
von längerer Dauer, welches wenigstens in gewissen Gegenden,
es mit der Befugniß zu vererben und zu veräußern verbunden
ältere gutsherrlich-bäuerliche Besitzverhältnisse zurückgeführt wird
Erben steht die Nachfolge entweder gegen eine bestimmte oder ge
vom Abkommen abhängige Auffahrtssumme zu. Seit 1841 ist d
begründeten Copyhold Enclosure and Title-Commission *)
lösung dieser rustikalen Renten, Gefälle und Sterbefälle übertra

Für Irland hat eine Aufhebung der Gutshörigkeit eben
stattgefunden. Zu den Lehen der großen Grundbesitzer, so oft
Herrn wechselten, konfiszirt und wieder verschenkt wurden, gehörte
alle Bevölkerung, die innerhalb ihrer Grenzen lebte, und da
hältniß, in welchem dieselbe zu dem Grundherrn stand, muß im
als ein solches beurtheilt werden, welches die Stein-Hardenbe
Gesetze ein gutsherrlich-bäuerliches nennen. Allerdings war ei
sönliche Unfreiheit des Hörigen im Wesen der alten Clanve
nicht begründet. Aber für den Bestand eines gutsherrlich-bäu
Verhältnisses genügen die Beziehungen des Grundbesitzes. Sol
Besitz eines Grundstückes den Besitzer der Patrimonialgerichtsbar
Patrimonialpolizei des Gutsherrn, der Verpflichtung einer gewisse
oder Achtung, der Pflicht zu Leistungen, die nicht als Kaufpreis
Nutzung des Grundstückes bedungen sind, unterwirft, sowie er d
Besitz des Grundstückes Rechte gegen den Grundherrn erwirbt,
auf der Natur des geschlossenen Rechtsgeschäftes, sondern auf
monialen Beziehungen beruhen, ist das Verhältniß als ein guts
bäuerliches zu beurtheilen, ja im Grunde wird es ein solches,
sich nur beide Theile einer gutsherrlichen Ueberordnung und bä
Unterordnung, in der sie gegenseitig stehen, bewußt sind, u
Staat die gutsherrlichen Befugnisse des Grundherrn für dessen
besitz anerkannt hat. Die Annahme, daß das Bewußtsein guts
bäuerlicher Beziehungen zwischen den Irischen Gutsherren und de

*) R. Gneist, Das Englische Verfass.- u. Verwalt.-Recht. Bd. I.

a auch nach der Aufhebung des Tanistrysystems fortbestanden habe, d also dadurch unterstützt, daß bis auf die neueste Zeit auch in Ir- d jedes herrschaftliche Gut in gewissen Grenzen Patrimonialgerichts- keit, sowohl civile wie kriminale besitzt, und der Eigenthümer den neschal ernennt, welcher dem Patrimonialgerichte vorsitzt.

Bei näherer Untersuchung könnten sich auch noch andere Spuren gutsherrlichen Gewalt über die Insassen, sofern sie Grundstücke des tsherrn nutzen, ergeben.

Es scheint aber, als wenn überhaupt der Gedanke einer Lösung alten schon aus der Clanverfassung stammenden Beziehungen zwischen Landlord und den seinen Boden bebauenden Landleuten niemals ständig oder überhaupt nur tief in das Volk eingedrungen sei. Zu r Zeit ist in der Bevölkerung die Forderung eines dauernden An- tes an den Grund und Boden lebendig geblieben.

Unter Maria verhängte der Statthalter Lord Sussex ein fast ver- tendes Blutbad über die Distrikte von Leix und O Fally, die er n Queens county und Kings county nannte, weil sie die in ihr d gesetzten Ansiedler nicht länger dulden wollten, und behaupteten, das ihrem Clan gehörige Land wegen eines Versehen des Häupt- s den alten Bewohnern nicht entzogen werden könne.

Auch scheint sich den alten Gesetzen entsprechend eine gewisse mäßige te für die dem Clan angehörigen Familien wenigstens noch im gen Jahrhundert als üblich erhalten zu haben*).

Wenn aber im laufenden Jahrhundert und namentlich seit der gersnoth von 1847 das Pachtrecht maßlos ausgenutzt worden ist, ind alle Agitationen gegen die Landlords immer wieder von dem anken des alten unverjährbaren Rechtes ausgegangen, und haben it im Herzen der Pächter offenbar nicht blos aus Noth oder Be- lichkeit, sondern auch aus einem gewissen dunklen Bewußtsein rischer Ansprüche Echo gefunden.

Frei erzählt ausdrücklich, daß man noch heut nicht blos das Recht dem Pachtvertrage, sondern auch die Farm selbst als erkauft, er- zu behandeln pflegt, daß die Pächter die Rente wie einen ihrem ftain schuldigen Tribut und sich selbst wie die Eigenthümer des ens, den sie bearbeiten, ansehen; daß sie mit Wissen des Ver- iers das Land vertheilen, es als Mitgift an ihre Töchter geben, an ihre Söhne vererben, immer unter der selbstverständlichen Be- ung, die Rente weiter zu bezahlen, und daß sich in vielen solchen

*) H. S. Maine, Village Communities. London 1871. S. 186.

Testamenten, welche genau erfüllt werden, der Ausspruch findet: „
Lord gehört die Rente und uns gehört das Land."

Daß in Alledem die Anschauung eines gutsherrlichen Ober
thums des Landlords und eines in gutsherrlich-bäuerlichen Bezieh
beruhenden Herkommens auf Wiederbesetzung der Pachtungen lieg
unzweifelhaft Vieles für sich. Noch leichter aber läßt sich ein
Herkommen im Ulster-Custom und für diejenigen Theile der Inse
welche derselbe in Geltung steht, anerkennen.

Der Ulster-Custom fordert, daß der Pachtzins für alle Pacht
mäßig sei, daß er nicht zu rasch gesteigert werde, und daß der P
so lange er diese Rente bezahlt, nicht entsetzt werde, auch seine
d. h. das Recht aus seinem Vertrage und seine Gebäude sowi
Werth seiner Meliorationen, an einen Nachfolger verkaufen dürf
daß die Ansprüche des Verpächters aus der Verkaufssumme vorw
glichen werden müssen. Darf der Pächter aber verkaufen, so d
auch vererben. Das ganze Verhältniß hat überhaupt den Sinn
fortbestehenden Anrechtes und nähert sich soweit der Erbpacht, daß
deßhalb über die Regulirungsfähigkeit in Preußen schwerlich Z
entstanden wären. Es läßt sich überhaupt der historische Charakt
Ulster-Customs nach seiner bekannten Entstehung und nach de
der auf Vertrauen und Zusammengehörigkeit bezogenen Ansprüc
als gutsherrlich-bäuerlich beurtheilen.

Wie dem aber auch sei. Es kommt bei der großen Verschie
der sonstigen Umstände offenbar nicht darauf an, daß sich das
handensein völlig gleicher Rechtsgrundlagen der Besitzansprüc
Irland und Preußen deduziren lasse. Selbst eine bloße Rechts
daß die Irischen Pächter zu ihren Landlords in einem gutshe
bäuerlichen Verhältnisse ständen, müßte bei sonst gleicher S
statthaft erscheinen.

Nimmt man deßhalb an, es lasse sich anerkennen, daß b
Irischen Pachtungen die gutsherrlich-bäuerliche Eigenthumsreguliri
Sinne der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung zuläßig sei, so
die Bestimmungen der letzteren deutlich den Weg zeigen, wie man
Irischen Landfrage weiter gehen könne.

Der Verlauf des Verfahrens würde dann folgender sein: Z
wäre durch ein Gesetz festzustellen, wem der Anspruch auf Regu
zusteht. Im Mangel anderer Gründe müßte darüber der Pac
an einem bestimmten Tage entscheiden. Letzterer wäre so fr
wählen, daß etwa in Veranlassung der Verhandlungen über das
inzwischen erfolgte Pachtentsetzungen wirkungslos blieben.

Sodann müßte die Feststellung der am gedachten Termine für die
ung geltenden Pachtrente erfolgen, und das Gutachten eines öko-
chen Sachkundigen darüber gehört werden, ob diese Rente $^{2}/_{3}$ des-
n Reinertrages übersteige, welcher bei gewöhnlicher Bewirthschaftung
n Händen eines bäuerlichen Wirthes erlangt werden kann, der
zu beschaffen hat, was zur Herstellung einer solchen Wirthschaft
ehlt. Gegen dieses Gutachten müßte beiden Theilen die Berufung
ne höhere sachverständige Kommission oder auf einen Schiedsspruch
n.

ndlich wären durch eine Urkunde der bisherige Pächter sowie seine
nachfolger als freie Eigenthümer des gehörig zu beschreibenden
stückes, und des letzteren Belastung mit der festgestellten, an den
gen Verpächter zahlbaren Rente anzuerkennen.

Wenn aber dieß Verfahren ganz im Sinne der Stein-Harden-
chen Gesetzgebung zum Abschluß gebracht werden sollte, so würde
em Inhalte des Reallastenablösungsgesetzes vom 2. März 1850
ach dem Rentenbankgesetze von demselben Tage, die Ablösbarkeit
nglichen Rente durch unmittelbare Zahlung in Kapital, oder unter
ttelung des Staates durch verzinsliche Inhaberpapiere, welche all-
amortisirt werden, festzustellen sein. Und zwar betrug die Kapitali-
nach den gedachten Gesetzen das 18fache der Rente, und die Amor-
nsquote neben der 4prozentigen Verzinsung nach Wahl des Ver-
ten entweder 1 % jährlich, so daß die Amortisation in $41^{1}/_{12}$ Jahr
oder $^{1}/_{2}$ %, wobei sie erst in $56^{1}/_{12}$ Jahren abschließt.

s ist keine Frage, daß eine solche Eigenthumsregulirung die weit-
sten Ansprüche der Irischen Pächter und der Agitatoren, die sie
: gegenwärtigen Bewegung leiten, zufriedenstellen müßte. Es läßt
er ebensowenig bezweifeln, daß die Ausführung nicht allein die
n Bedenken hätte, sondern daß sie auch unter gleichen Um-
n von den Stein-Hardenbergischen Gesetzen gewiß nicht angeordnet
n wäre.

s handelt sich um das entscheidende Urtheil darüber, ob bei
nwendung solcher analoger Normen der im Interesse des all-
en Wohles erfolgende Eingriff in wohlerworbene Rechte und in
Beziehungen des Volks- und Staatslebens nicht für Irland ein
lich größerer und anderer sein würde, als er es durch die Stein-
nbergische Reform für Preußen war.

Das nächste Bedenken liegt darin, daß diese keinem Pächter zu
ende Regulirung ganz Irland, soweit die Landfrage sich überhaupt
t, in seinem gesammten ackerbaren Lande, mit Ausnahme geringer

Flächen bei den Jagd- und anderen Schlössern der Landlords
den Wirthschaften der Beamten derselben, erfassen würde.
wiegende Theil der Landlords aber gehört einer Aristokratie a
größten Werth auf Grundbesitz legt, und deren politische
und Berechtigung seit der Bildung des Englischen Staates
Grundbesitz verknüpft ist. So hoch auch die Abfindungssum
möchten, welche die Landlords aus der Abtretung ihres Eigent
hielten, würden sie dadurch doch nur einen Kapitalreichthum erla
dem mancher Industrieller kaum gleich käme, und der jeden
leichter vergänglich wäre, als der Grundbesitz.

Man darf deßhalb von vornherein behaupten, daß der
das Eigenthum alles Pachtlandes den Grundherren Irlands
Regulirung aus den Händen zu nehmen, gar nicht diskutabel
würde es auch in Preußen nicht gewesen sein.

Es gehörte zu den durch die Natur der Verhältnisse sich
erfüllenden Bedingungen der Stein-Hardenbergischen Gesetzgeb
der gutsherrliche Grundbesitz Preußens keinerlei nennenswe
buße durch die Eigenthumsregulirungen erlitt.

Gutsherrliches Vorwerksland und bäuerliches Rustikalland
schon mit dem Ende der Karolingerzeit in Deutschland einen
zu gewinnen, der sich bei den Kolonisationen des 12. Jahrhun
stimmt entwickelt zeigt. Wenn dann auch der Bestand des b
Besitzes in der Reformationszeit und im 30jährigen Kriege
Einbuße erlitt, so war doch seit dem Ausgange des 17. Jah
die Schwankung eine sehr unbedeutende, und zur Zeit des E
9. Oktober 1807 zerfiel das flache Land, wie erwähnt, un
gleichen Theilen in Vorwerks- und Rustikalland.

Beide Besitzarten standen seit dem frühen Mittelalter bi
Zeit der Gemeinheitstheilungen unseres Jahrhunderts zum
wiegenden Theile in der festen Hufenverfassung, die in ihrer
Verschiedenheit im höchsten Grade planmäßigen Flurordn
charakteristische Eigenthümlichkeit des Deutschen Agrarwesens
ritterschaftlichen Besitz gab es hier und da ganz alte oder
aus Waldrodungen hervorgegangene Güter, welche nicht in H
getheilt worden waren, und einzelne kleine bäuerliche Stellen
als Abspliße aus solchen großen Hofgütern außerhalb des Hu
liegen. Im Wesentlichen aber galt für ganz Preußen mit
des in Einzelhöfen besiedelten Westfalen, daß ein Bauer $1/2$,
bis 4 Hufen im Besitz hatte, die Gärtner zu $1/4$ bis $1/8$ an e
betheiligt waren und die Häusler auf Parzellen, auf alten

er Hufen, deren Land veräußert worden, oder auf dem Dorfanger n. Bei Weitem die meisten Rittergüter lagen mit ihren oft 10 bis 20 en im mehr oder weniger engen Gemenge mit den bäuerlichen. einzelne Hufe aber hatte ihre gleiche Größe und ähnliche Lage feldern, Wiesen und Wald, und ihre alt abgegrenzte Hofstelle mit äuntem Garten. Niemand machte den Versuch, an dieser Verfassung bäuerlichen Besitzes, ob erblich oder nicht, zu rütteln. Die Hufen ten verbunden oder zertheilt werden, die Flurverfassung blieb dieselbe.

Wenn also der zu einer gewissen Zeit vorhandene und nach Her- nen konservirte Bestand an solchen bäuerlichen Stellen aus nicht- ichem oder Pachtland in Eigenthum der Bauern umgeschaffen wurde, ahm dieß überhaupt, wie die Verhältnisse lagen, keinen Theil des gutsherrlich gedachten Grundbesitzes in Anspruch, und konnte keinerlei luß auf die soziale Bedeutung des betroffenen Großgrundbesitzes üben.

Eine vollständige Umwandlung des Irischen Pachtlandes in Eigen- n würde aber auch noch einem anderen Bedenken begegnen, welches falls für die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung nicht bestand.

Dieselbe geschilderte bäuerliche Verfassung hatte es für Preußen sich gebracht, daß allen bäuerlichen Besitzungen nichterblicher wie cher Stellen das freie Eigenthum ohne irgend welche Besorgniß geben werden konnte. Es war weder zu befürchten, daß sie ihre thschaft verschlechtern statt verbessern, noch daß sie überhaupt nicht ebildet, einsichtig, fleißig und geneigt sein würden, einen nach Um- en ziemlich angemessenen und einträglichen Landbau zu treiben und civilisirte Menschen zu leben.

Es gab damals und giebt auch jetzt noch im Posenschen und in rschlesien allerdings einen Bruchtheil der ländlichen Bevölkerung, her diese Bedingungen keineswegs erfüllt, aber derselbe besteht in Hauptsache aus besitzlosen Zuwanderern, welche von Bergwerks-, ten- oder Forstarbeit und Vekturanz leben, für den Unterhalt ihrer ilien ein Stück Kartoffelland pachten, und wenn sie im Laufe ger Jahrzehnte mit höheren Ansprüchen unter der gebildeten Be- rung verschwinden, immer wieder durch neue Ankömmlinge aus n, Galizien und Ungarn reichlich ersetzt sind. Mit ihnen aber e die Eigenthumsregulirung nichts zu thun.

Der Landmann, der im damaligen Preußen zu den ansässigen rthanen des Gutsherrn gehörte, war von Vater auf Sohn seit rhunderten an regelmäßigen Wirthschaftsgang sowohl durch Flur- ng und die damit verknüpfte schlagmäßige Felderwirthschaft, wie h die gutsherrlichen Dienste gewöhnt.

Er lebte auch in einem, wenn auch oft ärmlichen, aber doch im
leidlich bewohnbaren Hause mit einigem Wirthschaftsgelaß. Von jeh
die gutsherrliche Polizei ernstlich dafür gesorgt, daß sich Niemand
halb des bestimmten Dorf- oder Hofbereichs, etwa im Felde oder
Nähe des Waldes, anzusiedeln versuchte. Wenn Forstarbeiter
Steinbrechern erlaubt wurde, sich an der Stelle ihrer Arbeit
oder Baracken für ihr nächtliches Unterkommen herzustellen, so
mit Strenge auf schleunige und völlige Beseitigung solcher A
die Schlupfwinkel für Diebereien werden konnten, gehalten
Auch in den Dörfern selbst aber wurden Hütten und Schupp
mals als Wohnstätten gelitten. Der Besitz eines wirklichen
hauses war, soweit die Erinnerung zurück reicht, unerläßlich
Mitglied der Dorfgemeinde.

Vorschriften, wie die Brandenburgische Feuerordnung vom 2
nuar 1701 und die Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. D
1702, forderten aber auch, daß in jedem Hause, in dem Feuer gehalte
ein Schornstein gemacht werde, daß Jeder ein Gebäude neu Auff
die Schwelle 1½ Fuß hoch von der Erde legen und die Verk
tüchtig machen, auch die Zäune in Ordnung halten und den B
gut herstellen solle.

Das Allgemeine Landrecht führte die in den Städten gelter
stimmung ebenso für das Land ein, daß eine besondere obrig
Baugenehmigung nachzusuchen sei, wenn eine neue Feuerstelle e
oder eine alte an einen anderen Ort verlegt werden solle, und
Bauherren wie Baumeister, welche dawider handeln, selbst da
Strafen, wenn der Bau untadelhaft befunden wurde. Dadur
auch der Gesammtplan des Hauses unter den Einfluß des Kr
inspektors, und der Polizeibehörde war überdieß die Macht gegeb
Veränderung oder Hinwegnahme einer den Vorschriften zuwider
den Bauanlage zu fordern und zu vollstrecken.

Zugleich wirkten seit Anfang des 18. Jahrhunderts die me
vinziellen Feuerversicherungen auch auf dem Lande durch die versch
Stufen der Prämien sehr wesentlich für Massivbau und gute feue
Bedachung.

Es läßt sich nicht verkennen, daß alle diese Umstände in P
dem Gesetzgeber eine weit andere Grundlage für seine Gedank
Entschlüsse geben mußten, als dieß die gegenwärtig in Irland b
den Zustände vermöchten.

Niemand wird annehmen, daß nicht ein sehr großer Th
jetzigen Irischen Pächter vollkommen tüchtige und auch kenntnißrei

hälterische Landwirthe seien. Es geht dieß schon daraus hervor, unter den 1879 gezählten 525 900 ländlichen Haushaltungen mit : als 1 Acker Land 161 749 solche waren, welche über 30 Acker, mindestens 12 Hektar Land bewirthschafteten. Eine solche Fläche ohne geordneten Betrieb gewiß unrentabel. Selbst die 136 649 ter, welche zwischen 15—30 Acker oder 6—12 Hektar bewirth- en, können das Land nicht wohl lediglich mit Kartoffeln bestellen. ergiebt sich ferner aus dem Census von 1871, daß in Irland 977 gute Farmhäuser mit 5 bis 9 Räumen und Fenstern bestanden, 28 390, die einer noch besseren Klasse zugerechnet werden konnten. Aber es bestätigt andererseits doch die überall und unbestritten etenden Schilderungen von der überaus ärmlichen und verkom- n Lage zahlreicher Pächterfamilien, wenn dieselben statistischen Auf- en, die von dem Irischen Konstablerkorps mit sehr großer Zuver- keit erhoben sind, für 1878 163 062 Pachtungen von über 5 aber über 15 Acker, 66 359 von über 1 aber nicht über 5 Acker 51 221 unter 1 Acker, zählen. Unter den Häusern sind außer ben gedachten guten noch 320 018 solche, die 2—4 Räume und Fenster besitzen, aber auch 110 483 solche, die aus nur 1 Raum 1 Fenster bestehen und außerdem 37 750, die als mud cabins, Lehmhütten derselben Beschaffenheit bezeichnet werden.

Dabei geben diese statistischen Zahlen insofern kein genügendes als es für die Kulturlage und die Entwicklungsfähigkeit dieser evölkerung darauf ankommt, wie die besseren und die schlechteren ungen gruppirt sind. Wenn sich die Gegenden so scheiden, daß weite Entfernungen hin in der einen nur schlechte, in der anderen gute liegen, so wird der Zustand der ersteren viel weniger Hoff- n zulassen, als wenn gute und schlechte überall vermischt lägen. näher zu prüfen, bedürfte einer kartographischen Aufstellung. lich der Häuser ist in dieser Weise ersichtlich gemacht, daß die 33 ländlichen Häuser der 4. Klasse mit nur 1 Raum und ster in einigen Theilen der Insel einen sehr wesentlichen Bruchtheil ohnungen bilden. Insbesondere giebt es große Strecken in den Graf- n Mayo, Roscommon, Galway und Kerry, wo diese 4. Klasse und mehr aller Häuser außerhalb der Städte und der wenigen großen 1 ausmacht. Zwischen 31 bis 40% aber erreichen dieselben blos in anderen benachbarten Gebieten der genannten Grafschaften n auch in mehreren Baronien von Donegal, Clare, Limerick, rary, Cork und Waterford und sogar in Meath und Kildare in der Nähe von Dublin.

In diesen Gegenden muß es also ganze Strecken geben,
die ländliche Bevölkerung auf das ärmlichste Maß des Da
schränkt ist. Hier lebt sie in den höhlenartigen Wohnstätten,
die Reisenden beschreiben. Ein niedriger enger Raum, die W
Steinen, Lehm oder Torfbrocken aufgehäuft, das Dach rohe
mit Reisig und Schilf belegt, in der Mitte brennt ein Torffeue
Rauch qualmend durch die Thür abziehen muß, der beste Pl
ist dem Ferkel eingeräumt, das die Pacht bezahlt machen soll
richtet sich die Familie auf unbestimmten Lagerstätten fast ohne
ein. Alle gehen in Lumpen, besserer Anzug, wenn er selbst e
bar wäre, würde die Pacht erhöhen. Das ganze Feld ist n
toffeln bestellt und bedarf nur der Hacke. Wer sorgsam ist
etwas Seegras zur Düngung herbei. Die Nahrung beste
wiegend aus Mais- und Hafermehl, damit ein Theil der
verkauft werden kann. Der Hauptgenuß ist der Wisky und
lose Sitzen und Schwatzen vor der Hütte, wo immer wieder ei
wüstlich leichter Sinn der Fröhlichkeit und den Liedern hinge
bis die Beitreibung der Pacht und das Ende aller Vorräthe
bar mit dem Hunger droht.

Dieß ist das oft wiederholte Bild, welches wenigstens für
Fälle zutreffen muß, daß man mit Recht fragt, was ist v
Leuten zu erwarten, wenn sie ihre Pachtung, wie sie besteht, zu
thum erhalten und ihre Rente, vielleicht etwas ermäßigt, fo
dem Landlord dem Staate zu zahlen haben?

Erst nach mehr als einem halben Jahrhundert der Am
kann der Staat die Rente als erloschen erklären und darf fi
Zweck in der Beitreibung nicht säumiger sein, als der
Oeftere Rückstände müssen wie bei der Pacht zu Entsetzung du
kauf führen. In Preußen sind solche Fälle allerdings fast u
geblieben und nur durch zufällige anderweit begründete Konkur
nisse herbeigeführt worden. Aber warum sollten die Irischen
familien als Eigenthümer weniger sorglos als früher werden;
den im Gegentheil vom Staate mehr Nachsicht erwarten. Ja
den in jedem Nothfall auf Hülfe rechnen.

Ob sie aber im Laufe des Jahres mit ihrer Ernte au
oder nicht, das hängt schon von der Bestellung an von einem M
der täglich mehr oder weniger aufgewendeten Mühe, Sorgfa
aussicht und richtigen Eintheilung ab. Die zwingende Anforderun
allen Kulturstufen die Erzieherin des Menschen, je niedriger aber
der Bedürfnisse, desto weniger ist sie eine selbstgestellte, desto m

ch in der Gestalt der drohenden Noth zeigen. Es ist nicht zu
eln, daß es einer Anzahl dieser neugeschaffenen Eigenthümer ge-
würde, sich allmälig über ihr jetziges, wenig menschenwürdiges
n zu erheben. Aber dieß allgemeiner zu erwarten, dafür liegen
ar wenig Anhaltspunkte vor. Daß viele Irländer unter anderen Ver-
ssen, in England und Amerika gebildet und tüchtig sich erwiesen haben,
keinen Beweis dafür, daß wenn man sie in ihrer alten Lage
ja diese noch erleichtert, sie nicht ihr altes Leben vorziehen sollten.
Alle Bestrebungen, ihnen aufzuhelfen, sind verfehlt, wenn es nicht
t, sie dahin zu bringen, daß sie ihr Feld in einer geordneten,
nd einträglichen Weise bestellen, und in einem Hause wohnen,
s nach Material, Eintheilung und Einrichtung ein wenn auch
liches, aber doch gesittetes und der fortschreitenden Bildung zu-
iches Familienleben gestattet. Wie das Haus des Bauern ist, so
uch seine Beziehungen zu Weib und Kind und Gesinde und seine
schaften in allen Zweigen der Wirthschaftsführung.
Wie sollen aber diese Leute, die durchaus arm, ohne jedes nennens-
e Betriebskapital sind, zu einer ausreichenden Wirthschaftsaus-
ng mit Gehöft, Vieh, Ackergeräth und Saatgut gelangen?
Der Staat gewährt ihnen durch die Zahlung des Abfindungs-
ls an den Landlord schon einen hohen Kredit, für dessen Deckung
neswegs sichere Aussicht hat. Wenn die neuen Eigenthümer in
rer Verbreitung die Rente schuldig bleiben, wird ihre Vertreibung
den Staat als noch größeres Unrecht angesehen werden, als vor-
ie durch den Landlord, wird auch möglicherweise noch größeren
ierigkeiten der Ausführung begegnen. Gleichwohl müßte ihnen
diese Rente hinaus noch ein beträchtlicher Vorschuß zum Bau von
rn und Beschaffung von Inventar gewährt werden. Es müßte
eine Kontrole für die wirkliche und richtige Verwendung solcher
hüsse durchgeführt werden. Die Gelder dürften ebensowenig erst
gezahlt werden, wenn die ganze Einrichtung fertig stände, denn
Wirth würde dann dennoch vorweg Darleiher suchen müssen, die ihn
beuten wissen würden. Jedenfalls müßten die Vorschüsse die Rente
rn, die ohnehin in den meisten Fällen ²/₃ des Reinertrages er-
n würde. Die Gladstone'sche Landkommission wird diese Thätigkeit
inzelne Güter, die sie kauft und verkauft, schwierig genug finden.
würde sich aber die Geschäftsführung gestalten, wenn alle Pächter
ganzen Insel zur Regulirung zu ziehen wären?
Alle diese Sorgen fielen bei der Stein-Hardenbergischen Eigen-
sregulirung für Preußen weg. Es ist sehr wahrscheinlich, daß

andere Maßregeln für nothwendig erachtet und ergriffe
wären, wenn die Verhältnisse hier, sowohl in Betreff des
des zu regulirenden Grundbesitzes, als des Kulturzustande
Eigenthum zu Begebenden nicht so günstig gelegen hätten,
wie die Erfahrung gezeigt hat, von der an sich nützlichen Um
nach keiner Richtung eine Schädigung ernster Interessen erwart

So wenig indeß die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung
Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, so deutet sie doch in gewi
Mittel an, wie, im Falle ihrer Anwendung auf Irland, die v
Abtretung des bisher grundherrlichen Landes an die neuen Ei
vermieden und die Regulirung der letzteren so durchgeführ
könnte, daß alle Betheiligte die nöthigen Kräfte für eine fort
Kulturentwicklung zu gewinnen vermöchten.

Diese Mittel sind von Thaer zu einer Zeit bezeichnet,
günstige Erfolg der Preußischen Grundentlastung sich noch w
übersehen ließ, und haben in dem obengedachten Regulirungs
14. September 1811 gesetzliche Geltung erlangt.

Das Edikt ordnet, wie erwähnt, in seinem § 37 an,
erbliche regulirungsfähige Nutznießer oder Pächter das fr
keinerlei Rente belastete Eigenthum ihrer bisherigen Steller
können, wenn dem Gutsherrn die Hälfte dieser Besitzungen a
Wörthen, Wiesen, Holzung und Hutung überwiesen wird.

Es setzt in § 44 hinzu: Macht die Lage oder Größe
marken und Höfe eine generelle oder partielle Translokation
oder der bisherigen Besitzer selbst auf andere gutsherrliche Fel
sam und der besseren Kultur angemessen, so ist sie zulässig,
Gutsherr, im Fall ein Neubau dadurch nöthig wird, solchen
Kosten übernimmt. Ferner sagt § 57: Bei der Ausgleichun
zwischen dem Gutsherrn und seinen bisherigen Bauern durch
schieht, kann die Ueberlassung eines ganzen Feldes oder z
hängender Randtheile mehrerer Felder durch Grundstücke
werden, welche schon vorhandene Eigenthümer darin besitze
gleichen Grundbesitzer müssen sich in solchen Fällen einen
ihrer Aecker gefallen lassen, wenn sie dabei in Hinsicht der
Qualität hinlänglich entschädigt werden.

Dasselbe Edikt beabsichtigt ferner im § 57 auch den Ei
die Regulirung der oben erwähnten Dreschgärtner auf die R
Güter haben könnte, in Rücksicht zu ziehen und ordnet deßhal
der künftige Eigenthümer einer solchen regulirten Stelle für d
geltliche Ueberlassung der auf eine Größe von 3 bis 4 Mo

5 acr.) beschränkten Besitzungen verpflichtet sei, dem Gutsherrn
nd eines Zeitraumes von 4 Jahren *) gegen das in der Gegend
Tagelohn, sei es durch Baarzahlung oder durch Getreide (be-
s beim Ausdrusch durch Hebe), die geforderten Dienste zu ver-
. Die Ausmittelung dieser Ablohnung geschieht entweder durch
llige Uebereinkunft oder durch schiedsrichterliches Ermessen.

ks bedarf keines Nachweises, daß von einer unmittelbaren Anwen-
dieser Sätze auf die Irischen Pächter keine Rede sein kann. Die
freie Abtretung der halben Fläche der Pachtungen wäre für
ein Widersinn, während sie in Preußen nach Lage der Gegen-
gen als nicht unbillig erachtet wurde. Ebenso hat das Verhältniß
reschgärtner selbstredend keinen Boden in Irland.

Gleichwohl liegen in diesen beiden Gedanken Thaer's Anregungen,
r das vorschwebende Problem immerhin eine gewisse Bedeutung
en könnten. Sie weisen den Gang der Reform auf die Benutzung
großer wirthschaflicher Fonds hin, welche ihr auf anderem Wege
ht ganz verloren gehen, jedenfalls aber das beabsichtigte Werk
unterstützen würden.

Der eine Fonds ist die Werthserhöhung, welche für die den
rds verbleibende Hälfte ihrer Güter entstehen muß, sobald es
, in der Umgebung derselben eine gewisse Anzahl wohlgeordneter
er und kleinerer bäuerlicher Besitzungen zu begründen, und auf
eine Bevölkerung mit einigen Bedürfnissen und mit Neigung und
Vorbildung zu landwirthschaftlichen Arbeiten zu erzeugen.

s ist kein Zweifel, daß, wenn dieses Ziel wirklich erreicht werden
die Gutsherren die ihnen verbliebene Güterhälfte in ansehnlichen
n für Renten von derselben Höhe, als sie gegenwärtig von dem ge-
en Lande erhalten, zu verpachten vermöchten, ohne daß sie die Pächter
ücken nöthig hätten. Sie könnten bei dieser Aussicht die Hälfte
Besitzes in der That ohne Nachtheil den Pächtern zu Eigenthum
n und bei einer sehr mäßigen Abfindungsrente noch erhebliche
ne gegen heut erzielen. Eine solche Verknüpfung umfangreicher,
glischer Weise ausgestatteter Farmen mit einem in verschiedenen
n abgestuften bäuerlichen Grundbesitze, der an Ausdehnung zu-
n dem Großgrundbesitze etwa die Wage hielte, würde alle die

) Nach § 79 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 können
rbeitshilfen aller Dienstpflichtigen für die zum Ersatz vorübergehender Nach-
er Auseinandersetzung erforderlichen Verbesserungsarbeiten auf 12 Jahre
lten werden. Pr. Gesetz-Samml. 1821. S. 53.

Vortheile reichlich zeigen, welche die Preußischen landwirthsc
Zustände trotz der Ungunst des Klimas und der im Allgemei
geringen Bodengüte gleichwohl bemerkenswerth auszeichnen.

Dabei aber würde gerade durch die Verkleinerung der Pach
der zweite Fonds, der der jetzt unbenützten Arbeitskraft, zur He
langen, die neuen Eigenthümer würden zu intensiveren Anstre
Anstoß erhalten.

Alle hinreichend tüchtigen und vorgebildeten Landwirthe mi
Betriebskapital würden auf kleinem eigenen Besitze bei gering
intensiver und besser wirthschaften als auf großen Pachtstücken
Rente. Selbst der ungebildete Wirth aber würde einsehen, da
zu bestehen, auf das kleinere Eigenthum mehr Mühe verwende

Für die armseligen Pächter endlich, die bisher von Lehm- u
hütten aus wenige Acker Kartoffelland bestellt haben, könnte
danke einer Verpflichtung zu einer gewissen Anzahl Dienstleistu
üblichen Tagelohn sehr verschiedene nützliche Zwecke am leich
füllen. Da sie die Dienste, die selbstverständlich im einzeln
auch Stellvertretern übertragen werden könnten, auf dem gu
verbliebenen Lande für die Zwecke eines gebildeten tüchtigen Lan
abzuleisten hätten, weil ein anderer nicht vermöchte, sie mit d
zu pachten und zu bezahlen, würden sie nicht blos arbeiten, sond
diese Arbeit auch lernen, wie sie ihr eigenes Land zu behandel
und es würde bei angemessenen Einrichtungen ein erheblicher T
Arbeitslohnes aufgesammelt und unter der Leitung landwirthsc
Vereine oder Kommissionen zur zweckmäßigen Ausstattung ihre
schaft verwendbar gemacht werden können.

Indeß wäre vergeblich, in das Detail einzudringen, welches
führung solcher und ähnlicher Ideen nothwendig erfordern wür
Versuch, dem Inhalte derselben bestimmtere Gestalt zu gebe
leeres Gedankenspiel.

Wir glauben vielmehr die Aufgabe, die wir uns stellt
reichend erschöpft zu haben. Wir wollten nachweisen, welche B
für die Lösung des Irischen Agrarproblems dem Hinweise auf d
Hardenbergische Gesetzgebung beizumessen sei.

Es hat sich ergeben, daß die für Irland zu erstrebende R
ländlichen Eigenthums aus dem Preußischen Reformwerke zu
dings die Zuversicht zweifelloser wirthschaftlicher wie sozialer N
und mannigfache Anregungen für gesetzgeberische Ideen und
tische Ausführungsmaßregeln zu schöpfen vermöge, daß aber di
Zustände Preußens zu ausgezeichneter Nutzbarkeit durchgebildete

iten der Preußischen Gesetzgebung und Geschäftsführung eine unmittel-re Anwendung auf die Lage der Dinge in Irland kaum in irgend iem Punkte gestatten.

Es dürfte sich aber auch gezeigt haben, daß die Unanwendbarkeit ser Einzelheiten auf die Irische Landfrage und die Nothwendigkeit, en Lösung durch einen wesentlich anderen Aufbau zutreffender Be-mmungen zu suchen, in einer für die praktische Behandlung, wie die Kulturgeschichte gleich beachtenswerthen Verschiedenheit ihren und finden.

In Deutschland, wie in Irland bewährt sich die merkwürdige Er-rung, daß in der Wirthschaft der Völker Industrie und Handel in rraschendem Wechsel unerhörte Fortschritte machen können, und dennoch den agrarischen Verhältnissen die ursprünglichsten Ideen und Zu-ide über Jahrtausende hinweg nicht blos deutliche Spuren bewahren, dern, man darf sagen, entscheidenden, kaum zu besiegenden Einfluß üben.

Aber in Deutschland hat, trotz aller der hemmnißreichen Kämpfe und wierigkeiten seines politischen Daseins, auf dem breiten Boden seines großen Theil dem Ackerbau zugewendeten Volkslebens in den festen zwingenden, aber volksthümlichen und durch gegenseitige Interessen äßigten Formen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse seit der olingerzeit ein allmäliger, stetiger, civilisatorischer Fortschritt statt-nden, dessen schon reifende Früchte die Stein-Hardenbergische Ge-gebung allerdings mit raschem und scharfem Schnitte, aber in rich-r Erfassung des Momentes zur Ernte zu bringen sich entschloß.

Der Englische Gesetzgeber dagegen steht vor der unleugbar bedenk-eren Aufgabe, durch seine Maßregeln einem, wie es scheint, nur allzu-ßen Theile der Irischen Landbevölkerung die Schule des Mittelalters der Neuzeit ersetzen zu müssen, die demselben durch unglückliche nbinationen der Herrschaft und des Volkscharakters für wesentliche tungen einer wirthschaftlichen und humanen Kultur versagt war.



Studien über Getreideproduktion und -Handel im europäischen Rußland*).

Von

Th. Laves
aus Hildesheim.

I.

Die durchschnittliche Produktion und Konsumtion im ganzen Reiche.

Neben den Vereinigten Staaten nimmt besonders Rußland unser [In]teresse in Bezug auf Getreideproduktion und -Export in Anspruch und [zw]ar mit umsomehr Recht, als sicherlich auch in der nächsten Zukunft [nic]ht die Vereinigten Staaten, sondern Rußland das Deutsche Reich im [w]esentlichen mit Getreide versorgen wird.

Wir besitzen vier Arten von Angaben über die Getreideproduktion [de]s gesammten Rußlands:

1) die offiziellen Daten, welche vom statistischen Centralcomité [de]s Ministeriums des Innern herausgegeben werden (Jahrbuch des [sta]tistischen Centralcomités),

2) die Verarbeitung dieses Materials und die offiziellen Schätzungen, [we]lche von der statistischen Abtheilung im Ministerium der Reichs[do]mänen veröffentlicht werden (Landwirthschaftlicher statistischer Atlas [mi]t Erläuterungen),

3) die Schätzungen der Enquête der kaiserlichen Kommission zur [Un]tersuchung der gegenwärtigen Lage der Landwirthschaft,

4) Private Schätzungen von Fachstatistikern.

Zunächst ein Wort über die ad 1 genannten Daten.

*) Zu dieser Arbeit sind neben den angeführten Werken die gebräuchlichen geo[gr]aphischen, geogr.-statistischen und handelsgeschichtlichen Handbücher von Réclus, [St]appäus, Daniel, Guthe-Wagner, Andree, Bähr, die betreffenden Artikel in der [ru]ssischen Revue, im deutschen Handelsarchiv, in den statistischen Mittheilungen [übe]s Rußland, die Uebersichten von Neumann-Spallart, besonders aber eine Anzahl [Pu]blikationen des Rigaer Börsencomités, sowie der russischen Eisenbahnverwaltungen, [di]e russische Korrespondenz der deutschen Eisenbahnzeitung 2c. benutzt; außerdem No[tiz]en aus der Times, der Augsb. Allg. Zeitung und persönliche Mittheilungen [vo]n Handelskundigen aus den baltischen Seehäfen.

Bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft lag die Verwaltung und naturgemäß auch die Sammlung von Daten über die Getreideprodu in der Hand der Gutsbesitzer. Die von ihnen abhängige und aus gebildete Versorgungs-Kommission jedes Amts zog Erkundigungen den Gutsbesitzern über das verbrauchte Saatgetreide und die Ernt Deßjätine ein. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft wurde gleich in den Dörfern die Selbstverwaltung eingeführt, die Schätzungen jetzt von den durch die bäuerlichen Gemeinden eines Wolost gewä Amtsvorstehern aus. Diese haben ganz entschieden die Tendenz, sprechend dem Einflusse der gedrückten Bauernschaft, zu geringe An zu machen und zwar, wie es scheint, in jährlich wachsendem Maß

Wollte man diesen offiziellen Angaben über die Getreideprodu der Zeit nach eine relative Vergleichbarkeit zuerkennen, die offiz Bevölkerungsziffern als richtig vorausgesetzt, so müßte man annehmen der Konsum pro Kopf der Bevölkerung in den Jahren 1840/47: 5,7 H liter, in den Jahren 1857/63 dagegen 5,2 Hektoliter betragen und in den Jahren 1870/72 auf 5,12 ja 1876/77 auf 4,96 Hekt zurückgegangen sei. In Wahrheit hat aber sicherlich keine nen werthe Aenderung des Konsums stattgefunden. Das MinimumGetr welches jetzt als menschliche Nahrung wegen eines etwas gr Fleisch- und Kartoffelkonsums weniger genossen werden dürfte, m wohl durch Verbesserung des Brots, sowie durch eine etwas gr Verfütterung an das Vieh wieder aufgewogen werden.

Die Veröffentlichungen des Domänen-Ministeriums stützen sic Bezug auf die örtliche Relativität wesentlich auf die jährlichen Ei erhebungen, ziehen bei den absoluten Angaben indessen auch die üb vorhandenen Schätzungsmittel zu Rathe und geben die Resultate k graphisch wieder.

Die dritte Art von statistischen Angaben ist das Resultat der En der kaiserlichen Kommission zur Untersuchung des gegenwärtigen Zusta der Landwirthschaft in Rußland, welche auf die Jahre 1870 und 1 sich bezieht. Diese großartig angelegte Enquête wurde durch Domänenminister Walujew geleitet; ihre Aufgabe war aber, in Linie nicht absolute Schätzungen über Getreideproduktion zu geben, dern die Veränderung der Lage der Landwirthschaft seit Aufhebung Leibeigenschaft zu erforschen.

Ihre Angaben stützen sich, gleichwie die Schätzungen der Fachstatis in erster Linie auf die Erhebungen, sodann auf die Schätzungen Wils dann auf die an vielen Punkten kontrolirbare Bewegung von Get auf Flüssen und Eisenbahnen, was bei den einfachen und klaren kehrsverhältnissen des europäischen Rußlands um so fruchtbarer dann aber drittens auf einige Spezialuntersuchungen und Erhebu einzelner statistischer Gouvernementscomités, welche sowohl Getr produktion als Getreidekonsum in ihren Gebieten umfassen; ganz b ders ist hier Moskau rühmend hervorzuheben. Man kann im Ga nicht leugnen, daß von Seiten der Regierung der Getreide- wie i haupt der landwirthschaftlichen Statistik in Rußland mehr Aufm samkeit zugewandt wird, als man bei der Kultur des Landes erwa

ollte. Die Schätzung obiger Kommission würde einen Konsum pro Kopf von 39 Hektoliter für die Erntejahre 1870/71, die von „Fachstatistikern“ Neumann-Spallart-Ueberfichten 1879 S. 37) für 1876/77 mindestens 14, die Wilson's, des Vorstandes der statistischen Abtheilung im Domänen-Ministerium, für die Jahre 1870/74 5,63 Hektoliter ergeben.

Es will uns scheinen, als wenn man der Wilson'schen Schätzung h die größte Wahrscheinlichkeit zuschreiben dürfte, obwohl sie nicht rheblich hinter den beiden anderen ziemlich übereinstimmenden ätzungen zurücksteht, indessen ist diese wohl als eine Minimalangabe usehen. Wilson schätzt den Bruttoertrag an Getreide im europäischen land incl. Polen und Finnland 1870/74 im Durchschnitt auf:

gen	241,5 Mill. Hektol.	=	173,2 Mill. Mtr. Ctr. (à 100 Kilo)*)
r	195,3 " "	=	85,9 " " "
gen u. Spelz	79,5 " "	=	60,4 " " "
te	44,1 " "	=	27,8 " " "
weizen . . .	29,4 " "	=	17,3 " " "
eres Getreide Hülsenfrüchte	35,0**) " "	=	26,2 " "
Summa	624,8 Mill. Hektol.	=	390,8 Mill. Mtr. Ctr.

Zum Vergleich mit Westeuropa ist nun aber zuerst das nöthige tgetreide abzuziehen. Während man im Deutschen Reiche — und liche Beträge weisen die übrigen fortgeschrittenen Länder nach — 100 Theilen zur nächstjährigen Saat nur 12 Theile aufzusparen cht, hat man in Rußland nach Wilson 24,1 Theile dazu nöthig ***).

Bringen wir nach diesen Proportionen das Saatgetreide in Abzug, rhalten wir als Reinertrag folgende Quantitäten, denen wir als gleichsbasen die betreffenden Ziffern für das Deutsche Reich (1878) esetzt haben.

	Getreidereinertrag		Prozente vom Gesammtreinertrag		Reinertrag pr. Kopf der Bevölkerung	
	Rußland 1870/74	Deutsches Reich 1878	Rußland 1870/74	Deutsches Reich 1878	Rußland 1870/74	Deutsches Reich 1878
	Mill. Mtr. Ctr.	Mill. Mtr. Ctr.	%	%	Kilo	Kilo
gen	134,1	60,8	45,0	39,0	177,9	137,3
r	64,3	44,4	21,6	28,4	85,3	100,3
en	45,3	26,4	15,2	16,9	60,0	59,6
te	20,9	20,9	7,0	13,4	27,7	47,2
weizen . . .	12,7	2,0	4,3	1,3	11,8	4,4
tig. Getreide ülsenfrüchte	20,2	1,5 †)	6,8	1,0 †)	27,0	3,4 †)
Summa	297,7	156,0	100	100	394,8	352,2

†) ohne Hülsenfrüchte.

*) Nach den in den Getreidehäfen der Ostsee und des Schwarzen Meeres chen Reduktionszahlen; durchschnittlich: Roggen 71,7 Kilo, Hafer 44 Kilo, zen 76 Kilo, Gerste 63 Kilo, und außerdem Buchweizen 59 Kilo, sowie nstiges Getreide und Hülsenfrüchte“ 75 Kilo pro Hektoliter.

**) Etwa die Hälfte Hülsenfrüchte; von der andern Hälfte fällt der größere il auf Mais und Hirse.

***) Für Roggen 22,6, Hafer 25,1, Weizen 25,1, Gerste 24,9, Buchweizen 26,6, tiges Getreide und Hülsenfrüchte 22,4 Theile.

Wenn man bedenkt, eine wie große Rolle der Getreideba
Volkswirthschaft Rußlands spielt, wie 80—90 % der Bevölkerun
wirthschaft treiben, wie deren Beschäftigung während des größte
des Jahres fast ausschließlich dem Getreidebau gewidmet ist; w
bedenkt, wie außerordentlich extensiv die russische Landwirthscha
ungeheuren Fläche bebauten Landes betrieben wird — so w
immerhin erstaunt sein dürfen, daß Rußland kaum 10% an Get
Kopf mehr als das Deutsche Reich produzirt, — wohingegen in De
doch nur bei weitem die kleinere Hälfte der Bevölkerung von
arbeitung des Bodens lebt und selbst diese kleinere Hälfte nur
Hälfte ihres Einkommens im Getreidebau findet. —

Subtrahiren wir die muthmaßliche Menge Hülsenfrüchte,
einem Getreidereinertrag von 352 Kilo pro Kopf in Deutschla
land mit 382 Kilo gegenüber. Stellen wir den Ertrag von
und Hülsenfrüchten zusammen (Deutschland hatte 1878 einen R
an Hülsenfrüchten von 29 Kilo pro Kopf), so schwindet der U
sogar von 395 in Rußland gegenüber 380 Kilo in Deutschla
indeß die Angaben für das Deutsche Reich entschieden als M
die für Rußland als Minimalangaben betrachtet werden m
dürfte der Unterschied allerdings etwas bedeutender sein. —

Indem wir die Getreidemehrausfuhr vom Getreidereiner
ziehen, erhalten wir ein Bild des Getreidekonsums. Die Getrei
angaben dürften jede wünschenswerthe Genauigkeit besitzen.
doch der bei weitem größte Theil des Getreides zur See vers
eine genaue Kontrole überaus leicht ist und auch faktisch
wird; vom übrigen geht der größte Theil per Eisenbahn über d
und muß zu diesem Zwecke, was die Genauigkeit der Kontrol
in Wirballen, Grajewo ꝛc. umgeladen werden.

Die nicht eingeschriebene Ausfuhr auf lokalen Nebenweg
einigermaßen durch die überaus geringe Einfuhr (1869/70 du
lich 250 000 Mtr. Ctr. Reis und 100 000 Mtr. Ctr. Getreide u
das heißt 1% der gesammten Getreideausfuhr) ausgeglichen w

Da im Kalenderjahr der Ernte nur immer der kleinere
Exportes dieser Ernte über die Grenze tritt, so begehen wir den
Fehler, wenn wir die Exporte der folgenden Kalenderjahre,
1871/75, vom Reinertrag der Jahre 1870/74 abziehen, um
den Konsum von 1871/75 zu erhalten.

1871/75 betrug der Export durchschnittlich:

Weizen . . .	14,79	Mill.	Mtr. Ctr.
Roggen . . .	9,02	"	"
Hafer	3,77	"	"
Gerste	2,02	"	"
Anderes Getreide	1,5	"	"
Mehl	0,5	"	"
Summa	31,6	Mill.	Mtr. Ctr.,

was dem neunten bis zehnten Theile des gesammten Reinertr
297,7 Millionen Mtr. Ctr. entspricht.

Diese Exporte stammen nun freilich nicht ausschließlich aus dem
uns betrachteten Gebiete, sondern es sind Kaukasiens Exporte darin
egriffen. Der Getreide-Import und -Export Transkaukasiens ist gar
: erwähnenswerth, anders bei Ciskaukasien. 1871/75 dürfte indessen
n Getreideausfuhr keinesfalls 1 000 000 Mtr. Ctr. erreicht haben. —
Diesem gegenüber steht die in obigen Ziffern nicht enthaltene Aus-
des europäischen Rußlands nach seiner asiatischen Grenze, nämlich
100 000 Mtr. Ctr. nach der Kirghisensteppe und etwa ebensoviel
den Uferstädten des Kaspischen Meeres.

Bei der Berechnung des Getreidekonsums ist es oft von der größten
ȷtigkeit — wie die Vereinigten Staaten, Dänemark und Irland be-
en —, eine ungefähre Vorstellung von dem Getreide zu haben,
ȷes in Form von Getreidefabrikaten — sei es Fleisch, sei es
hol u. s. w. — ein- und ausgeführt wird.

Für unsern Zeitraum betrug der Export von lebendem Vieh jährlich
etwa 8,5 Millionen Rubel (Getreideexport 200 Millionen Rubel),
on überdieß nur etwa für 4 Millionen Rubel polnischer Schweine
ntlich als Roggenfabrikat anzusehen sind. Außerdem ist noch eine
uhr von 1,5 Millionen Rubel Kornsprit und Kornbranntwein er-
ıenswerth. Eingeführt wurden Getreidefabrikate in Form von Hefe,
ke, Bier u. s. w. nur etwa für 1 Million Rubel. Soviel scheint
, daß der gesammte Export von Getreidefabrikaten bei weitem noch
$^1/_2$ % der gesammten Getreideproduktion absorbirt hat; ein Ver-
ıiß, das heute allerdings kaum mehr gültig sein dürfte.

Die Getreidekonsumtion in Rußland betrug sonach:

	Getreidekonsum		Die Getreidearten nahmen Prozente ein		Der Getreidekonsum betrug pro Kopf	
	Rußlands 1871/75	des Deutschen Reichs 1879	Rußland 1871/75	Deutsches Reich 1879	Rußland 1871/75	Deutsches Reich 1879
	Mill. Mtr. Ctr.	Mill. Mtr. Ctr.	%	%	Kilo	Kilo
en	124,9	71,2	47,0	40,9	165,0	161,8
:	60,5	46,1	22	26,5	79,9	104,8
en u. Spelz	30,1	29,7	11,3	17,1	39,8	67,5
e	18,9	23,6	7,1	13,6	25,0	53,6
weizen . .	12,5	2,0	4,7	1,2	16,5	4,6
es Getreide lsenfrüchte	18,9	1,4†	7,1	0,8†	25,0	3,0†
Summa	265,8	173,9	100	100	351,1	395,3.

†) ohne Hülsenfrüchte.

Durch einen Import von etwa 40 Kilo Getreide pro Kopf in
ſchland und einen Export von derselben Größe aus Rußland finden
die Verhältnißzahlen in Betreff des Konsums genau umgekehrt
nüber denen der Produktion. Bringen wir den muthmaßlichen
ſum an Hülsenfrüchten in Abzug, so steht einer Konsumtion von
Kilo Getreide in Rußland eine solche von 395 Kilo pro Kopf

im Deutschen Reiche gegenüber, inkl. der Hülsenfrüchte sogar v
gegenüber 424 Kilo.

Im höchsten Maße auffallend müssen diese Zahlen erscheinen, wir bedenken, daß das Getreide fast die ausschließliche Nahru Bauern und der großen Masse der städtischen Bevölkerung bildet Kartoffeln noch Fleisch gehören zur täglichen oder allsonntäglichen N der großen Masse des russischen Volkes.

Bezeichnend ist die Forderung der orthodoxen Kirche während r Monate sich des Fleischgenusses zu enthalten; eine Vorschrift, d längst durch die Gewohnheit außer Kraft gesetzt wäre, wenn der genuß in größeren Schichten der Bevölkerung ein Gewohnheitsb wäre. Ist es doch auch bekannt, wie häufig junge Bauern, ärmeren Gegenden stammen, als Soldaten erst Fleisch als Na mittel kennen lernen müssen. Was den Konsum von Kartoffeln so bauen nur einige Ostseeprovinzen und Polen dieselben in starker Weise wie Deutschland.

Im gesammten Rußland kommen nicht einmal 90 Kilo K auf den Kopf als Konsum, während im Deutschen Reiche das 5- nachzuweisen ist.

Daß dieses auffallende Zurückstehen Rußlands im Konsu Getreide nicht etwa in einer übergroßen Ueberschätzung der deutsc treideproduktion zu suchen ist, zeigen schon die Getreidekonsumtion in ökonomisch wie klimatisch ähnlich situirten Ländern Europa's Getreideproduktion auch zugleich am genauesten bekannt ist. Es 1873/77 der Getreidekonsum pro Kopf: Großbritannien 375, Fr 395, Belgien 360 und Niederlande 320 Kilo.

Was Rußland betrifft, so weisen allerdings einige Spezi suchungen für nordöstliche und centrale Gouvernements resp. für derselben einen Konsum von annähernd 400 Kilo und darüber nach; dem gegenüber ist es aber eben so sicher, daß die südlichste vernements entsprechend dem wärmeren Klima einen Konsum vo 300 Kilo pro Einwohner besitzen; ja das Land der Don'schen bleibt unter 200 und das Gouvernement Astrachan gar unter 10 da in ihnen die Viehzucht die allgemeine Nahrungsquelle ist.

Worin liegt die Erklärung der unter obigen geschilderten nissen räthselhaften Erscheinung, daß Rußland, selbst wenn w südlichsten Theile absehen, keinenfalls einen größern, wahrscheinl einen merklich geringern Getreidekonsum als das Deutsche Re allgemein Nordwesteuropa hat?

Es ist bekannt, daß in Deutschland fast der gesammte H größere Hälfte der Gerste und ein nicht unbedeutender Theil des an das Vieh verfüttert wird; in Rußland wird dagegen nur die Hälfte des Hafers und von den anderen Getreidesorten kaum erwä werthe Mengen zur Verfütterung gebraucht. Man wird nac rohen ungefähren Anschlage annehmen dürfen, daß im Deutsche etwa $2^1/_4$, in Rußland dagegen fast $2^3/_4$ Mtr. Ctr. Getreide dir wesentliche Stoffveränderung als menschliches Nahrungsmittel werden.

Kohlsuppe und Hafergrütze, — als deren Ersatz auch Gersten-, en- und Buchweizengrütze dient — bildet das tägliche Mittagsbrot ussischen Bauern. Nur in den Gebieten, wo es noch ein lohnendes ewerbe gibt und in den best situirten Gegenden, sowie in den n Städten — und selbst hier z. B. in St. Petersburg meistens — wird Hafer in größeren Mengen als Pferdefutter verbraucht. hr große Menge der russischen Ackerpferde erhält denselben nur in hmefällen.

Hafer wie Gerste dient in den nördlichen Gegenden Rußlands auch rotgetreide, besonders in der Zeit der Noth, wenn der geerntete n aufgezehrt ist, und das auf Wandererwerb im Sommer verdiente zur Neige geht. Aber sowohl hier als überall in Rußland dient, eine Uebereinstimmung auf einem so ungeheuren Gebiete, mit schiedenen Naturbedingungen und menschlichen Verhältnissen über- möglich ist, Roggen als allgemeines Hauptbrotgetreide. Selbst idrußland, wo das Klima den Weizenbau so sehr bevorzugt, wird, großrussische Bevölkerung dort wohnt, ein sehr erheblicher Roggen- um eigenen Konsum betrieben. — Schlecht im Hause zerrieben — nühlen sind kaum in dem wohlhabenderen Südrußland allgemein iden — und noch schlechter durchgebacken, bildet dieses Roggenbrot kein leicht verdauliches und leckeres Nahrungsmittel. Zur besseren ulichkeit bedarf deßhalb der Russe ein gewisses Quantum alkoho- Getränke.

Natürlich soll hierdurch allein keineswegs die große Trunksucht er- oder gar gerechtfertigt sein. Theils dient dazu der Kwas, welcher aus Roggenmehl oder Kleie hergestellt wird, eine Art sauren Biers; der Braga, das heißt das Produkt gegohrener Hafergrütze, beson- der der Kornbranntwein, dessen Genuß sich die ärmeren Klassen, eißt die überwiegendste Mehrheit, nur Sonn- und Festtages, die habenderen täglich, die Wohlhabendsten in Form von Liqueuren zu jeder eit in unglaublichen Quantitäten gestatten. So groß ist die ng für diesen Nationaltrank, daß Rußland seine gesammten Mili- gaben aus der Branntweinsteuer bestreiten kann. Zur Herstellung rnbranntweins wurden 1857/63 durchschnittlich jährlich 14 136 000 Ctr. Getreide, oder 23,2 Kilo pro Kopf versteuert, das heißt mehr r fünfzehnte Theil der gesammten Getreideernte. Zum Vergleich wir bei, daß nicht ganz soviel Getreide pro Kopf im Deutschen im Jahre 1878 — nämlich 22,7 Kilo — zur Herstellung des Bier- ns nöthig waren. Von den einzelnen Getreidearten entfielen in rennperiode 1870/71, wo schon viel Kartoffeln an Stelle von Ge- getreten waren und sich vielleicht die Trunksucht etwas gemindert von 11,2 Millionen Mtr. Ctr. verbrauchten Getreides 8,9 Millionen Ctr. auf Roggen und 1,6 Millionen Mtr. Ctr. auf Gerste.

Was den Konsum des Weizens betrifft, so gibt es große ärmliche den, deren Bewohner den Weizen dem Namen nach nur daher , daß sie ihn auf ihren Wandererwerbszügen zu Fluß- oder Eisen- ationen gefahren haben.

Weniger arme Distrikte genießen wenigstens Weizenbrot an den

Festtagen und in der Butterwoche; nur die reichsten Gegend
nicht armen Klassen in den Städten kennen denselben al
Nahrungsmittel, ganz im Süden, vorzüglich unter der nichtru
völkerung (den Deutschen, Griechen, Bulgaren, Tataren u. s. w.)
sogar das Hauptbrotgetreide. Der Buchweizen spielt im Ha
Russen, entgegen den Gewohnheiten aller anderen europäischen
die Holländer ausgenommen, eine gar nicht unbedeutende Rolle.
ganz Rußland allgemeines Nahrungsmittel in der sogenannt
woche, der allgemeinen Festtagswoche vor Beginn der groß
in der man sich für die bevorstehenden Entbehrungen schadlos
sucht. Da der Buchweizen nur in wenigen Gouvernements i
Mengen gebaut wird, so bildet er einen nicht unbedeutenden
innern russischen Handels.

Wir sehen also, daß Rußland keineswegs ein Land ist, da
exorbitante Mengen Getreide produzirt, seine Ernten übersteigen
Weise so sehr die Ernten Westeuropa's auf die Bevölkerung r

Der Einwurf, daß es sich hier überhaupt nur um geringe
handelt, also auch schon ein geringes Mehr mit „sehr groß“ zu
wäre, wird durch die Thatsache widerlegt, daß die Vereinigte
eine Getreideproduktion von 900 Kilo Reinertrag pro Kopf er
heißt das 2,3fache der russischen Getreideernte mit 395 Kilo.

Für das gesammte Rußland sind also Ausdrücke wie „e
treideernten“ u. s. w. keineswegs gerechtfertigt; anders steht es
wenn wir Rußland in zwei Hälften theilen.

II.

Die durchschnittliche Getreideproduktion in d
schiedenen Theilen des russischen Reichs

Von Lemberg über Kiew, Kursk, Orel, Rjäsan, Nischnij-
Kasan und Jekaterinenburg zieht sich eine Linie, welche Rußlan
zwei völlig verschiedene Gebiete theilt, sowohl den Bodenve
als dem ganzen ökonomischen Getriebe nach.

Nördlich ein nicht sehr fruchtbarer, ohne Düngung we
reicher, mit Sand gesegneter Diluvialboden; im Süden dieser
Gebiet des Tschernosjom (tschernosjomnaja polossa), der
äußerst humusreichen schwarzen Erde, die als das Produkt einer v
jährigen Rasenerdebildung in prairieartigen Gegenden anges
Beiläufig sei bemerkt, daß wir einen ganz ähnlichen Boden i
einigten Staaten südlich und südwestlich vom Michigan-See
also gerade in dem Gebiete, das heute seine Fleischernten i
heuren Mengen auf den europäischen Markt wirft.

Jahrhunderte lang wurde auf diesem Boden Rußlands
wirthschaft ohne wesentliche Düngung getrieben und konnten a
stigteren Gegenden enorme Getreideexporte nach dem Norden un
Rußlands statthaben, ohne daß eine stärkere Erschöpfung d
eingetreten wäre.

südliche Gebiet, welches wir gegen Asien mit der unteren Don- und galinie, also Rostow — Zarizyn — Saratow — Orenburg abgegrenzt n, umfaßt zwar nur den vierten Theil des europäischen Rußlands, indessen fast die Hälfte von dessen Bewohner in sich.

Dieser Südosttheil Rußlands ist es, der jährlich die ungeheuren eideflotten aus der Ostsee und dem Schwarzen Meere nach Nord- uropa sendet, außerdem aber mit einer mindestens eben so großen ge Getreide das übrige Rußland — abgesehen von den westlichen Pro- n — während 4 Monate versorgt. Die kaiserliche Kommission Untersuchung der Lage der Landwirthschaft schätzt für die Jahre 870 den Brutto-Durchschnittsertrag der Gouvernements des Nord- s auf 373 Kilo, den des südlichen Gebiets dagegen auf 713 Kilo Kopf der Bevölkerung. Berechnen wir die Nettoerträge, eliminiren eit als möglich den Fehler, der durch die Lage einer großen An- Gouvernements im Grenzgebiet entstanden ist und berücksichtigen Verschiedenheit des Gewichts des südlichen schweren, weil in frucht- Gebieten gewachsenen, und des nördlichen leichten Getreides, so er- sich folgender Gegensatz der Reinerträge zwischen dem Nord- und ebiet, wobei wir von ersterem Polen ausnehmen:

	Südgebiet. 35,6 Mill. E.			Nordgebiet (ohne Polen). 33,5 Mill. E.		
	Reinertrag	Proz. des ges. Reinertrags	Reinertrag pro Kopf	Reinertrag	Proz. des ges. Reinertrags	Reinertrag pro Kopf
	Mill. Mtr. Ctr.	%	Kilo	Mill. Mtr. Ctr.	%	Kilo
n	88,0	39,7	247,9	45,3	53,3	135,2
. . . . .	35,2	15,9	99,2	24,0	28,2	71,8
n	55,8	25,2	157,2	2,7	3,1	8,0
. . . . .	10,8	4,8	30,5	9,2	10,8	27,5
eizen . .	14,6	6,6	41,2	1,2	1,4	3,7
Getreide enfrüchte	16,8	7,7	47,5	2,7	3,1	8,0
Summa	221,3	100	623,6	85,2	100	254,2

Als Hauptresultat erhalten wir also die überraschende Thatsache, der Reinertrag im Nordgebiet nur 254 Kilo beträgt, im Süden en auf das $2^1/_2$fache, auf 624 Kilo steigt.

Nach der Wilson'schen Schätzung sind freilich diese Zahlen um % zu hoch; reduziren wir dieselben um diesen Betrag, so ergibt in Reinertrag für den Norden von 225,7 Kilo, für den Süden 553,8 Kilo. 80 Kilo gab nach Wilson während der Jahre 1870/74 üden an das Ausland ab — ein Betrag, der sich heute mindestens 10 Kilo erhöht hat —, 110 Kilo an den Norden, so daß dem n 360 Kilo verblieben, dem Norden aber sein Quantum auf Kilo pro Kopf erhöht wurde. Außerdem gelangen in Form von e u. s. w., besonders aber von Kornbranntwein noch sehr große demengen aus dem Süden nach dem Norden.

Innerhalb der beiden großen Hälften des Reichs zeigen
aber noch weitere starke Verschiedenheiten.

Am Nordrand des Eismeeres dehnt sich das trostlose Ge
ewig gefrorenen steppenhaften Tundra aus, an Größe etwa de
Deutschlands gleichkommend. Hier ist der Getreidebau, wie jed
bau, eine physikalische Unmöglichkeit.

Bis weit hinab nach Süden sind die Bewohner nicht de
baues wegen hier ansässig, sondern der Wald ist es, der sie hi
zogen hat. Erst in der Breite von St. Petersburg (südlich
Nikolaistadt (Wasa) — Schlüsselburg — Waldai-Plateau —
See — 60te Parallel) nimmt der Ackerbau die überwiegende
der Waldwirthschaft gegenüber ein. In diesem großen spärlich
ten Waldgebiet, dreimal so groß wie das Deutsche Reich, bi
Ackerbau nur die Hauptbeschäftigung in wenigen Sommermona
der Erwerb im Walde ja auch ohnedieß wegen aufgeweichten
meist unmöglich ist. Im Nordtheil dieses Gebiets wiegt der
im Südtheil der Haferbau vor; sie decken aber nur für 5 Mon
Bedarf.

Südlich dieses Waldlandes beginnt das russische Roggengeb
damit das eigentliche einer höheren Kultur fähige Land üb
Fast viermal übertrifft es an Größe Deutschland, wozu dann noch
lichere Weizenland mit der mehr als anderthalbfachen Größe
lands als Kulturland hinzutritt. Obgleich das westliche Dritt
Roggengebiets, also Polen, Ostseeprovinzen, Litthauen u. s. w.
wegs einen sehr viel besseren Boden als die übrige Diluvialeben
so vermögen seine Bewohner doch durch etwas gesteigerte la
schaftliche Technik ihm ihren Getreidebedarf abzuringen. Der
deutschen und polnischen Kultur und der Nähe des westeur
Konsumtionsgebiets ist dieses Resultat zu danken. Der Gr
überwiegt hier durchaus; erst durch die bäuerliche Reform n
polnischen Aufstande hat sich der Bauernstand etwas gehoben.
besseren Gutswirthschaften findet man die landwirthschaftlich
schinen ganz wie in Ostdeutschland. Diese Besitzform ist natü
Getreideproduktion sehr günstig, da hierbei eine Massenbeaufsichti
Arbeiter und der Maschinenbetrieb am leichtesten ausführb
Gleich dem Tschernosjomgebiet wird hier etwa das fünfte Ko
Getreidebau gewonnen. Neben Roggen- und Haferbau ist des
wegen besonders der Anbau von Gerste und Weizen zu bemerke

Den ganzen Norden und die Mitte des südlicheren Theils
Roggengebiets nimmt das eigentliche Mittel-Rußland ein, das
absorptionsgebiet des südrussischen Getreideüberflusses. Roggen u
überragen bei weitem den Bau aller anderen Getreidearten; W
ist kaum vorhanden. Während es sehr geringe Hafermengen z
fuhr bringt, erreicht der Import von Roggen eine ganz auße
liche Höhe; die sehr bedeutende Einfuhr von Weizen bildet der
über nur einen geringen Handelszweig. Die Provinzen um
führen außerdem eine große Menge Hafer vom Tschernosjom-Ge
Von den hier gelegenen bedürfen die günstiger situirten P

end 3 Monate, die anderen unfruchtbareren aber während eines
n Jahres und noch länger der südlichen Getreidezufuhr. Haupt-
ch sind die geringen Getreideernten der überaus mangelhaften
virthschaftlichen Technik und geringen intellektuellen Kultur der
lkerung, theils aber auch einer geringen Fruchtbarkeit des Bodens,
der Besitzform zuzuschreiben. Schon indem die ganze Landwirth-
in der Hand von Kleinbauern ruht, ist ein Grund zur Vernach-
ung des Getreidebaus und zur Bevorzugung des Flachs- und Hanf-
gegeben. Dann aber hat der Bauer bei der Aufhebung der Leib-
chaft, mit der auch eine Reform der Besitzvertheilung verbunden
zu wenig Land erhalten, um davon leben zu können. Er ist deß-
noch mehr als früher gezwungen, zum Gewerbe zu greifen und
hut er in den Provinzen, die sich um Moskau gruppiren (Rschew
Westen, Tula im Süden, Nischnij-Nowgorod im Osten, Rybinsk
Norden sind etwa Städte auf der Peripherie dieses gewerblichen
es), oder er muß vom Gutsbesitzer Land pachten; für die nicht ge-
n Pachtgelder will natürlich der Bauer möglichst viel haben und
lb saugt er den Boden des gepachteten Landes soweit aus, wie es
atur gestattet, d. h. er baut Flachs darauf. Kaum zu bezweifeln
übrigens, daß der Getreidebau in diesem Gebiete erst in den beiden
Jahrzehnten den heutigen Kontrast gegenüber dem Tschernosjom-
t angenommen hat. Einerseits die Aufhebung der Leibeigenschaft,
ie bestehenden Großbetriebe bis auf die Hälfte zerstörte, andererseits
veit schwerer wiegend die jetzigen vorzüglichen Landtransportmittel,
Eisenbahnen, haben in Mittelrußland auch in den Gegenden, die
keine Wasserstraßen begünstigt werden, einen so mäßigen Preis
Getreides hervorgerufen, daß es der Bauer für vortheilhafter findet,
Getreide zum großen Theil zu kaufen, anstatt vom Gutsbesitzer
Land zum Zweck des Getreidebaus zu pachten. Daß im letzten
zehnt (die obigen Angaben bezogen sich auf 1870/71) sich der
nsatz zwischen Mittel- und Südrußland noch gesteigert hat, ist wohl
unzweifelhaft und voraussichtlich dürfte es dieses auch in der
ten Zukunft.

Durch die Schollenpflichtigkeit der Gemeinde gegenüber ist der
r gezwungen im Dorfe zu bleiben, während er sonst in Massen
dem Süden in die Steppe auswandern würde. Die Gemeinde
hn umso fester, je höher der Boden dem Werthe gegenüber belastet
mso fester also, je größer die Uebervölkerung ist*). Das Getreide
in Mittelrußland theilweise nur das zweite, meistens das dritte,
ens das vierte Korn im Durchschnitt. Viel trägt natürlich zu
n jammervollen Resultate die geringe Breite der Gemenglagestücke

*) Thun, Landwirthschaft in Mittelrußland. Staats- und sozialwissen-
iche Forschungen. Herausg. von G. Schmoller. Neuerdings wird dieses
ings allgemein in den Berichten an das Domänenministerium unerwähnt
n (Johannes v. Keußler, Die Agrarverhältnisse in Rußland. Russische
1880) und als Grund des Nichtauswanderns die patriarchalischen Fa-
- und Gemeindebande angegeben.

bei. Diese beträgt im Gouvernement Moskau z. B. im Du
noch nicht 8 Meter. Raine, Furchen und Ueberwerfen auf and
absorbiren einen bedeutenden Theil des Saatgetreides. Die
schuld fällt natürlich der überaus primitiven Technik zu, die d
mit dem Hakenpflug mehr aufkratzt, als pflügt. Düngung w
einmal überall vorgenommen und, wo sie geschieht, in der irrat
Weise. Die Bezahlung Mittelrußlands für erhaltenes Getreid
Südosten erfolgt von den gewerblichen um Moskau gruppir
vinzen direkt durch Industriewaaren, deren Vermittlung die M
Nischnij-Nowgorod ihre außerordentliche Bedeutung verdankt.
Flachs- und Hanfprovinzen, sowie vom Milchwirthschaftsgebiet
finnischen Meerbusen geschieht die Bezahlung indirekt, inde
Produkte nach Westeuropa versandt und mit europ. Industr
für Südrußland ausgetauscht werden.

Das östlichste Drittel des Roggengebiets ist mit der N
des Tschernosjom identisch. Während im Westen von Lem
Kiew die Tschernosjomgrenze mit der Scheidelinie des Rogg
Weizengebiets zusammenfällt, trennen sich beide Linien von
Während erstere die nordöstliche Richtung nach Nischnij-Nowg
schlägt, läuft die Grenze zwischen Roggen- und Weizenprovi
Kiew ab in fast östlicher Richtung bis Saratow an die Wolg
meteorologischen Gründen endet hier plötzlich weiter nach Osten
Getreidebau wie jeder Ackerbau. Eine kleine Hügelkette am Ra
Plateaus (Wolgahöhen) bewirkt hier einen Kontrast, wie ihn m
Gebirge nicht hervorzubringen vermögen.

Erst von Saratow und Samara nach Osten hin findet in
des Uralgebirges wieder ein sehr starker Weizenbau in den Gouve
Samara und Orenburg statt.

Diese nördliche Roggenhälfte des Tschernosjom hat für N
Mittelrußland, sowie für Norddeutschland und Skandinavien
bar größte Bedeutung. Die gesammte Roggenmenge, we
inneren russischen Handel erscheint, sowie über drei Viertel
licher Roggen- und Haferexporte nach dem Ausland entstamme
Gebiete.

Die fünf Gouvernements Rußlands, die 1870/72 (nach Wi
Annahme) über 600 Kilo Reinertrag an Getreide pro Kopf a
liegen sämmtlich in diesem Gebiete. Es waren die Provinzen
Tambow, Tula, Orel, Pensa. Ihnen folgen im Roggentsch
mit 500—600 Kilo die Provinzen Saratow, Ufa, Rjäsan, S
mit 400—500 Kilo: Kasan, Woronesch und Nischnij-Nowgorod
und Nischnij-Nowgorod liegen schon zur größern Hälfte im
baren Mittelrußland.

So fruchtbar sind noch heute diese Provinzen, daß bei e
Dreifelderwirthschaft und der größten Getreideausfuhr der Boden
hier die dichteste Bevölkerung in Rußland zu ernähren vermag.

Getreidebau und Getreidehandel ist hier die ganze Seele de
wirthschaft. Während im gesammten einer höheren Kultur
Nordgebiet (südlich des 60. Parallels und nördlich der Tscher

e, außer Polen) im Jahre 1870 29—30 %, im Tschernosjom der fruchtbaren Steppe 39 % des Landes als Ackerland benutzt n (inkl. des Brachfeldes), war in diesen obigen 5 Gouvernements weniger als 60—70 % des Bodens dem Ackerbau gewidmet (Kursk , Tula sogar 70 %). Die Wälder sind hier so weit ausgerodet, neistens weniger als 10 % Wald existirt; also Verhältnisse, wie e nur in den kultivirtesten Theilen Westeuropa's wiederfinden.

Die Ausfuhr der nächstgelegenen Tschernosjom-Provinzen: Orel, Rjäsan besteht wesentlich aus Hafer; der entfernteren: Pensa, , Tambow u. s. w. dagegen aus Roggen; und der am Ural den Provinzen: Orenburg und Samara aus Weizen. Klimatische technische Ursachen erklären diese Verschiedenheit der Produktion afer und Roggen keineswegs. Unzweifelhaft ist dieses im Wesent- der Ausdruck der allgemeinen Erscheinung, daß Hafer, welcher zur hr bestimmt ist, unter sonst gleichen Umständen, näher dem Welt- als Roggen gebaut wird.

Die Nordhälfte des Tschernosjom ist in ihrem nordwestlichsten Theil esiedeltes Land; ihre östlichen und südöstlichen Provinzen dagegen rst seit wenigen Generationen mit zahlreichen Ackerbauern besetzt. vischenliegenden Gebiete, der Hauptheil des östlichen Tschernosjom, etwa von 1575 ab, besonders im Laufe des XVII. Jahrhunderts, eis durch russische Bojaren mit ihren Bauern nach Gutdünken be- Was beim Weizengebiet in Betreff des Zuges nach Osten und zu sagen ist, gilt allerdings im schwächeren Maße auch für den weiter zum Ural nach Ufa, entlang der Kama und ihren schiff- Nebenflüssen, vordringenden Zug der Kolonisten. Falsch aber wäre glauben, daß in dieser völligen Neubesiedelung der Schwerpunkt ßerordentlichen Mehrproduktion an Roggen zu suchen sei, wie man n Weizen wenigstens bis zu einem gewissen Grade behaupten darf. innere Vermehrung (jährlich über 1,5 % innere Zunahme), he Einwanderung, größere Bedürfnisse, Vernachlässigung des häus- Handwerks und jeder anderen Beschäftigung — alles wesentlich die Eisenbahnen veranlaßt — haben hier eine starke Ausdehnung des ten Areals, besonders aber eine intensivere Bewirthschaftung her- ufen. Während der Pachtpreis pro Deßjätine Land Anfang der er Jahre im Allgemeinen 5 Rubel betrug, ist derselbe 1878 auf 8 Rubel im Durchschnitt in den westlichen Theilen gestiegen.

Was das Besitzverhältniß hier betrifft, so ist in den altrussischen n für die Bauern der Mir, der genossenschaftliche Gemeindebesitz, ehends die Regel, während in den neubesiedelten Provinzen theil- privates Eigenthum und ein Pachtverhältniß zu Gutsbesitzern ver- ist. Bei den hohen Getreidepreisen vor einigen Jahren hatte hier, ers aber im Weizengebiet, der Großbetrieb auf Spekulation stark h gegriffen, hat sich aber in dieser nomadenhaften neueren ameri- hen Weise nicht als haltbar erwiesen.

Den ganzen Südrand des Roggengebiets, mit einziger Ausnahme Lücke bei Saratow begrenzen die Weizenprovinzen. Das östlich Saratow liegende kleinere Gebiet, Samara und Orenburg, versorgt

mit Weizen die Handelsgebiete von Petersburg, Riga und Ar
das heißt den ganzen nördlichen Hauptheil Rußlands, früher die
neuerdings zum Theil die Eisenbahnen benutzend. Nur ein
Theil gelangt von diesen Quantitäten in Petersburg zur Ausfuhr
anders das westliche große Gebiet des Weizenbaues, das Hinter
Schwarzen und Asow'schen Meeres. Dieses hat nur die gerin
dürfnisse der Handelsgebiete von Libau, Königsberg und Danzig
land zu decken; alles Uebrige, falls es nicht im Produktionslan
konsumirt wird — und das ist wenig mehr als die Hälfte — gel
Ausfuhr. Der größte Theil sucht seinen Ausgang über Odessa
Häfen des Asow'schen Meeres, das Uebrige theilt sich in die
über Königsberg, Libau, Danzig, sowie über die Landgrenze durch
nach Deutschland.

Der Nordrand des Weizenlandes, wie auch schon der Süd-
Roggengebiets ist eine Prairie seiner Natur nach. Die Regenm
schon zu gering, um ein Waldland zu erzeugen. Für den Get
ist jedoch durchaus noch genügend Niederschlag vorhanden und di
sind in diesem nördlichsten und westlichsten Weizengebiet kaum
weniger sicher als in anderen Weizenländern. Da im Winter die
decke nicht mangelt, so kann hier noch Winterkorn gebaut werde
finden hier noch einen erheblichen Roggenbau, und Weizen wird in
durchgehends als Winterkorn gebaut. Von Roggen gelangt aus die
vinzen: Podolien, Kiew, Poltawa, Charkow, nur wenig zur
derselbe dient hier noch als Hauptbrotgetreide. Auch der Sch
des Weizenbaues ist hier heute keineswegs zu suchen; dieser
sich immer mehr nach Süden und nach Osten. Um Kiew und
haben sich blühende Zucker-, Talg-, Seifen- und andere halb
halb ländliche Industrieen gebildet. Der Tabak- und Hanfb
hier eine erhebliche Rolle; Podolien sendet jährlich bedeutende
von Mastvieh auf den Berliner und Moskauer Markt. Nu
hier außer Polen sind landwirthschaftliche Maschinen in gan
meinem Gebrauch; diese bilden einen Hauptimportartikel aus
über Königsberg. Kurz dieses Gebiet ist schon zu weit entwi
Getreidebau des Getreideexports in erster Linie wegen zu treiben
anders verhält es sich mit den südlicher gelegenen Gegenden, de
lichen Steppe.

Ihr fehlt, von den Flußufern abgesehen, jeder Baumwuc
Regenmenge nimmt von Mittelrußland aus nach Süden un
immer mehr ab. Die Folge ist, daß im Winter die wärmende
decke fehlt. Bei dem Mangel dieses Schutzes und den eisigen
die im Winter aus Centralasien und Sibirien mit denkbar
Gewalt herbrausen, ist es völlig unmöglich, Wintergetreide z
Eintönigster Weizenbau und zwar von Weizen höchster Quali
nur durch falsche russische Spekulationssucht und Unsolidität
Häfen durch Vermischung mit Surrogaten in Weizen minderer
umgewandelt wird, wird hier getrieben. Von Dreifelderwirthsch
selbstverständlich keine Rede sein. Der frische Boden ist noch zu

der Werth der Grundstücke ist zu gering, als daß rationelle Frucht-elwirthschaft hier vorläufig rationell zu nennen wäre.

Bis 1775 stand der größte Theil dieser Weizentschernosjoms unter faktischen Herrschaft der Nomaden. Das mittlere Dnjeprgebiet zwar schon vor Beginn der türkischen Herrschaft eine ständige baubevölkerung, durch die späteren Sklavenjagden wurde diese r vertrieben. Auch hier ward von 1575 ab das Land wieder mit bauern besetzt und zwar, indem polnische Gutsbesitzer ihren klein-weißrussischen Bauern, falls sie dorthin auf ihre Latifundien über-n wollten, Freiheiten und große Rechte versprachen. Die Be-ung der Steppenprovinzen beginnt erst etwa 1775, mit der Vertrei- der Türken und der Niederwerfung der Autorität der Dnjeprkosacken. Der damalige Zaporogenstaat (Kosacken), wesentlich die heutige inz Jekaterinoslaw, soll damals nur 60000 Bewohner gehabt , während sich bis heute, also während 100 Jahren, seine Bevölkerung das 40fache, auf 2500000 Bewohner gehoben hat. Trotz nam-r Einwanderung und stärkster innerer Vermehrung (1867—1870 2% jährlich), fehlt es noch immer an Arbeitskräften, vorzüglich en östlichen und südöstlichen Theilen. Hunderttausende von agra-n Lohnarbeitern wandern im Frühjahr besonders aus den Kreisen Charkow, wo sie vielfach in der Winter-Kampagne in den Zucker-en und anderen landwirthschaftlichen Betrieben Arbeit finden, nach südlichen Gegenden. Haben sie einige Jahre diese Steppen-erung mit Glück fortgesetzt, so sind sie im Stande, im Sommer Pächter ihre eigene Wirthschaft in einer primitiven Lehmhütte ein-ten.

Zuweilen siedelt sich der Pächter dann definitiv an, indem er und Kind mitbringt und sich in der Steppe anschreiben läßt, em er einen Entlassungsschein von seiner Geburtsgemeinde erhalten Ein großer Theil der Ländereien im Lande der Don'schen ken und in Samara (und Ciskaukasien) ist Eigenthum der Regierung; verpachtet dasselbe jährlich in größeren Loosen an Großpächter, heißt an Kaufleute, welche selbst nur einen geringen Theil bebauen , den größern aber weiter an Großbauern oder kleinere Kaufleute diese dann wieder an die schaarenweis im Sommer hereinziehenden er abgeben. Die definitive Ansiedlung dieser Pächter begegnet vielen Schwierigkeiten; viele wollen auf das ungewisse Eintreten efruchtenden Sommerregens nicht ihre ganze Existenz gründen.

Was hier getrieben wird, ist sogenannter Raubbau. Wo die rung das Land verpachtet, hat sie eine gewisse Fruchtfolge vor-ieben, um den jungfräulichen Boden vor Erschöpfung zu bewahren. der siebente bis fünfzehnte Theil darf jährlich neu in Bearbeitung nmen werden und auf jedem dieser Schläge nur 2—3 mal Getreide t werden. So sehr wird der Weizen des Exports wegen hier t, daß ziemlich bedeutende Roggenmengen zum eigenen Konsum en werden. Der Weizenbau in den 7 Haupt-Weizenprovinzen: rabien, Cherson, Taurien, Jekaterinoslaw, Land der Don'schen ken, Samara und Orenburg steht so im Vordergrund, daß er alle

anderen Getreidearten zusammengenommen gewöhnlich überragt
wird bei den vorzüglichen Prairie- und Steppenweiden noch weit
wie Roggen gebaut. Der Maisbau ist allerdings in Bessara
bedeutend, aber als Hauptgetreide neben Weizen nur auf d
Provinz beschränkt, deren Bewohner, meistens Rumänen, D
Brotgetreide vorziehen. Nur Gerste findet im westlichen Weiz
besonders im Dnjeprbassin einen starken Anbau, und wird i
tenden Mengen über Odessa exportirt. Ist auch der Boden de
keine eigentliche Schwarzerde, sondern ein kalkreicher Lehm, so
Erträge in guten Jahren nicht weniger gering als im Tsche
ja, da der Boden frisch ist, so übersteigen sie oft die Erträge
bedeutend; 100 Ctr. Weizen bester Qualität pro Deßjätine — 1,1 H
ist gar kein seltener Ertrag und zwar bei der mangelhaftesten
Bleibt jedoch der erwartete Sommerregen aus, so ist das
groß, wie man es sich nur vorzustellen vermag. Häufig gibt es
nicht die geringste Ernte. Das Vieh wird nordwärts getrie
zu Spottpreisen verkauft. Die Steppe entvölkert sich, die B
nageln ihre Häuser zu und ziehen nordwärts, um bettelnd d
hindurch ihr Leben zu fristen. Doch nicht allein hierdurch w
Rußland von dieser Noth mit heimgesucht; die Getreidepreis
und die große Masse des Volkes, deren Einkommen dem
minimum sehr nahe steht, leidet außerordentlich. Dieses Ja
uns das beste Beispiel einer solchen Kalamität. Solche M
treffen in erster Linie die Weizengebiete, im schwächern Gr
Südrand des östlichen Roggengebiets (Saratow u. s. w.).
Unglück solche Mißernten der Steppenbevölkerung bringen,
bieten uns die deutschen Kolonisten um Saratow ein Beispiel.
sind in ganz Rußland als die best situirten Bauern bekannt
in diesem Jahre sind sie der Mißernte wegen theils nach de
Saratow in Erdhütten gezogen, um bettelnd ihr Dasein zu friste
wanderten sie halb als Bettler halb als Kolonisten nach Cis
aus, um sich hier vergeblich ein weniger unsicheres Unterkommen z
Mit jedem Jahre bevölkert sich die Steppe nun mehr und mehr; m
Jahre wächst also dieses Lotteriehafte der russischen Getreideern
der russischen Volkswirthschaft überhaupt; ein Zustand, der dem r
Volke noch manche Jahre der Noth bringen dürfte. Wie schw
Lotteriehafte selbst die kapitalkräftigsten Existenzen trifft, zeigt n
Thatsache, daß hier unter den Besitzern der Güter, die zum
Theil doch reiche Kaufleute aus Moskau etc. sind, die meisten Ba
in Rußland vorkommen (Keußler, Russische Revue 1880.). U
minder werden hiervon die unteren Klassen getroffen. Hunderttause
ländlichen Lohnarbeitern aus dem Norden, die bei guten Er
Sommer hier außerordentlich hohe Löhne verdienen, werden g
gebraucht und kehren als Bettler in kürzester Frist zurück. D
neuerdings, in der Hauptsache allerdings vergeblich, versucht, dies
verhältniß dadurch zu bessern, daß die Gutsbesitzer mit den heim
Kreisbehörden dieser Arbeiter feste Verträge im Voraus abs
und als Gegenleistung 10 % des wahrscheinlichen Lohnes vorh

Ist die Arbeit dann eine kurze oder gar nicht vorhanden, so aus diesem Depositum dem Arbeiter wenigstens ein Zehrpfennig ie Rückreise gegeben.

Aber auch das Ausland wird davon auf's Empfindlichste berührt. sterr. Generalkonsul aus Odessa behauptet schon Mitte der 70er, über die Hälfte des russischen Getreideexports stamme aus diesen engegenden. In Bezug auf Weizen ist dieses sicher wahr, für anze russische Getreideausfuhr indessen eine Uebertreibung. Das Rußland, das vor Allem Roggen bezieht, wird daher hiervon lich nur indirekt berührt, durch das Steigen der Roggenpreise im nd.

Daß überhaupt die Haupt-Weizenexportländer, auf welche sich mehr ehr der Schwerpunkt des Weltgetreidehandels verlegt, eine steppenhafte besitzen, wie der Westen der Vereinigten Staaten, Australien, ndusgebiet, Algerien, Südrußland, sowie in Zukunft die La Plata-en, — ist nicht ohne große Gefahr für Nordwesteuropa. Die dürften statt stabiler um so springender und wechselvoller werden. as ist das Schlimmste. Gleichmäßige etwas höhere Getreidepreise esser als ein jäher Wechsel von Jahr zu Jahr.

III.

Der ältere russische Getreidehandel bis 1840.

Der Getreidehandel Rußlands nach außen ist in seinen Anfängen ften Anläufen uralt.

Zur griechischen und römischen Zeit schon, als arische Skythen Sarmaten am Nordufer des Schwarzen Meeres saßen, wurde Ge-aus der südlichen Steppe und vom mittleren Dnjeprgebiet um nach den griechischen Kolonieen und Griechenland geführt. Als vom achten Jahrhundert an das ackerbauende Rußland unter nnischer Führung den Steppenvölkern gegenüber wieder erstarkt zog jährlich auf der Dnjeprstraße eine russische Karawane, von en Tausenden Bewaffneten durch die Steppe begleitet, bis nach ntinopel; und diese führte später auch Getreide nach dem Bosporus. üstenstädte des Ägäischen Meeres und Byzanz wurden vom Norden it Korn versorgt, bis letztere Stadt und bald darauf die süd-e Steppe in die Hände der Türken fiel. Von da verwandelte r Getreide- in einen Menschenexport. 60—80000 Krimsche Tataren jährlich in das ackerbauende Rußland eingefallen sein, um die en Sklavenmärkte, namentlich Kaffa, mit Haussklaven, besonders klavinnen zu versorgen. Das ganze Schwarzerde-Gebiet, das vorher besiedelt war, wurde außer den Moskau zunächst gelegenen Theilen öde und menschenleer. Als dann von 1550 an als Reaktion diese Räubereien christliche slawische Nomaden, die Kosackenheere, ebendige Schutzmauer gegen die türkisch-tatarische Steppenherrschaft n, dehnte sich zwar die Besiedelung des Tschernosjom Ende des und Anfang des 17ten Jahrhunderts rasch und kräftig aus, nicht

indessen der auswärtige Getreidehandel. Nur für den innern G
handel war damit die Grundlage gelegt. Auch als um 1
Unabhängigkeit und damit die Stärke der Kosackenmauer an de
um 1730 die des Don wegen der wachsenden Ohnmacht der
mongolischer Abstammung fallen konnte, begann sich zwar hier,
langsam fortschreitend, der Ackerbau einzubürgern, aber ders
mochte der politischen Verhältnisse wegen den auswärtigen
handel nicht zu fördern. Erst die Brechung der Autorität der
kosacken, die völlige Vertreibung der Türken aus Südrußland
Beugung der Macht am Bosporus um 1775 führte eine gänzl
wälzung des russischen Getreidehandels herbei. Am Don, selbs
untern Wolga, so weit dessen Steppen kulturfähig sind, ma
Ackerbau jetzt raschere Fortschritte. In dem folgenden Mens
führte dieser Südosten allerdings wesentlich nur Produkte e
Viehwirthschaft aus, welche besonders der Herstellung von Tausc
wegen betrieben wurde, dieselben verwandelten sich seitdem ab
dichtere Besiedelung, herabgehende Frachten etc. immer mehr in
ausfuhr.

Der nordische Getreidehandel knüpft sich nach einander an
Etappen an: Danzig, Königsberg-Riga, St. Petersburg. Dies
nordöstlichere Lage der Hauptexportplätze entspricht dem gesch
Vorrücken des Ackerbaues nach Osten. Schon im 13ten Jah
war der Kornbedarf Norwegens, Schwedens, zu Zeiten auch E
Hollands, Nordfrankreichs ein nicht unbedeutender und die Os
und blieb bis ins 19te Jahrhundert die Hauptbezugsquelle.
Hansastädte den Sund 1284 für die Getreideschiffe sperrten, mu
wegen um Frieden bitten und die verlangten Privilegien g
Der wichtigste Ausfuhrhafen wurde Danzig, das im 17te
hundert bis nach Rom seine Getreideflotten schickte, hauptsäch
den ersten großen Getreidemarkt, den holländischen in Amsterdam

In normalen Jahren empfing Danzig hauptsächlich seine
aus dem Weichselgebiet, dem Königreiche Polen, bei Hungers
Westeuropa griff es in erster Linie auf die getreidereichen
Latifundien in Kleinrußland zurück.

Im vorigen Jahrhundert, besonders gegen Ende desselb
dann der Antheil von Königsberg und Riga an diesem Ausfu
1724 z. B. führte Königsberg erst 58 200 Mtr. Ctr. Getreide au
2138 Last (à 31,1 Hektol.) Gerste, 379 Last Hafer und 2
Weizen **). In den Jahren 1783 und 1784, dem Höhepunkt Kö
in Bezug auf die Getreideausfuhr, stieg die Ausfuhr auf 3 Millione
(1 125 000 Mtr. Ctr., wobei der Scheffel = 75 Zollpfund gere
erreichte aber auch sonst gegen 1—1,5 Mill. Scheffel (400—

*) Vergl. Laspeyres, Geschichte der volkswirthsch. Ansichten der Ni
(1863). S. 199 ff. und Bunk, Staatshuishond kundige Geschiedenis
Amsterdamschen Graanhandel, 1856.

**) Archivalien von Prof. Schmoller

r. Ctr.)*). Riga führte 1766 erst 95 100 Mtr. Ctr. Getreide aus,
von 4122 Last (à 31,0—33,1 Hektol.) auf Roggen, 177 Last auf
izen, 52 auf Gerste und 45 Last auf Hafer entfielen. In der
see verblieben davon 61 800 Mtr. Ctr. oder fast zwei Drittel
hweden 42 500 Mtr. Ctr.), außerdem gelangten nach Hamburg
000 Mtr. Ctr., analog den heutigen Verhältnissen wohl theils nach
wegen bestimmt, sodann nach Holland noch 10 500 Mtr. Ctr.**).
In Hungerjahren in Westeuropa führte indessen Riga schon zu
r Zeit zuweilen das 10fache Quantum, alsdann aber aus dem
hernosjom, aus, z. B. 1761. In dem gewöhnlichen Jahre 1777
die Ausfuhr schon auf 183 200 Mtr. Ctr. gestiegen, davon
00 Last Gerste aus den Ostseeprovinzen selbst, 1086 Last Roggen
82 Last Hafer***). Ueber Archangel gingen im gleichen Jahre an
lgagetreide: 27 500 Mtr. Ctr. Roggen und 25 300 Mtr. Ctr.
izen, nach dem nördlichsten Theil der Nordsee. St. Petersburg,
e als Getreideausfuhrhafen nur von New-York überragt, neben
Francisco und Odessa stehend, hat vor Mitte dieses Jahrhunderts
selten nennenswerthe Mengen Getreide zur Ausfuhr gebracht, obgleich
Hauptstadt schon seit Beginn des 18. Jahrhunderts relativ ganz
ügliche Wasserverbindung mit der Wolga besaß. Für eine Anzahl
re haben sogar Danzig und andere Ostseehäfen bedeutende Getreide-
en zur Versorgung St. Petersburgs absenden müssen.
Von einem Getreideeinfuhrhandel der westlichen Völker tief in das
hinein konnte in früheren Jahrhunderten nicht die Rede sein. Die
cht, die man heute von der untern Wolga nach St. Petersburg
Riga zahlt (5 Mrk. pro 100 Kilo), gab man damals in Westeuropa
für weniger als $^1/_{10}$ der Entfernung. Der Konsum fremden Ge-
es war im Wesentlichen auf Küstenstädte und die Fischerbevölkerung
ränkt. Wesentlich nur in Flandern lebte auch die von der
e zurückwohnende Bevölkerung zum größern Theil von auswärtigem,
ostdeutschem, polnischem und russischem Getreide. Im Uebrigen bezog
städtische Bevölkerung Westeuropa's, die im Allg. nur 10—15 %
ganzen ausmachte, ihr Getreide aus der nächsten Nachbarschaft.
es war nicht blos die theure Fracht, die den Getreideverkehr
mte; es fehlten die regelmäßigen Verbindungen, der Wechselverkehr ꝛc.
Flüssen, die dem Getreideverkehr noch am meisten dienen konnten,
gelten die Leinpfade. Auch Sonderinteressen von Staaten und Städten,
Handelskorporationen und Schifferinnungen hinderten vielfach den
del. Rußlands Getreidehandel litt noch besonders daran, daß seine Aus-
kanäle in fremden Händen lagen, daß also eine Hemmungsmöglichkeit
ag, die von Interessenten ausgebeutet werden konnte und auch
ich ausgebeutet wurde. Wäre bei Konstantinopel ein offenes Meer,
scheint es nicht unwahrscheinlich, daß die Steppen mehrere Genera-

*) Zum 50jährigen Jubiläum der Korporation der Kaufmannschaft in
igsberg 1873. S. 15.
**) Zum 50jährigen Jubiläum des Rigaschen Börsencomités 1867. S. 178.
***) Schlözer, Neuer Briefwechsel (1778). III, 169—170.

tionen früher völlig erobert und besiedelt worden wären.
oberung dieses Nomadengebiets, sowie die Sprengung der Ket
Bosporus vor 100 Jahren sind völlig gleichwerthige und glei
Ereignisse in Bezug auf die Besiedelung Süd- und Südostru
Ebenso wichtig war die Gebundenheit an deutsche Märkte in
berg, Danzig 2c., die Herrschaft früher der Hansa, später Dä
über den Sund.

In Folge aller dieser Schwierigkeiten war der Getreidea
handel im Ganzen bis 1770 ein geringer, nur in schlechten Jah
lebendiger zu nennen. Jahrzehnte ins Auge gefaßt, dürfte e
niemals vor Ende vorigen Jahrhunderts eine Zeit gegeben hal
der 1/2 Million Bewohner von exportirtem Getreide des
Rußlands hätten leben können. Wenn heute die Ausfuhr im
Falle von 1 : 2 von einem Jahr zum andern schwankt, so han
sich im vorigen Jahrhundert zuweilen um Differenzen fast wie
Derartige Höhepunkte spiegeln die Hungerjahre in Westeuropa
Speziell die Lage des Tschernosjom zu den Ostseehäfen trug viel zu
starken Wechsel bei. Nur bei sehr hohen, nicht bei normalen Prei
damals eine Verbindung mit diesem konzentrirten Reservelager
treide möglich. Es sind dieses die einzigen Jahre, in denen weit
See zurückliegende Gegenden Westeuropa's auswärtiges Getreide em

Dagegen hatte die nahe Lage des Tschernosjom zum Sitze
jaren zu Moskau, zu dem armen Diluvialboden Centralrußlan
der Bauer sehr früh auf häuslich-gewerbliche Nebenarbeit
mußte, und die vorzüglichen Wasserverbindungen zwischen beide
im 17. und 18. Jahrhundert einen nicht unbedeutenden innern G
handel erzeugt. Die Orte, zu deren Industrie der Grund s
Anfang des 17. Jahrhunderts gelegt wurde, Pawlowo, Tula,
Susdal sowie Wladimir, liegen wie Moskau in der südlichen
des heutigen Industriegebietes, am Nordrande des Tschernosjo
höchstens 200 Km. davon entfernt; alle diese Orte außer Tula,
unmittelbar an der Grenze der Schwarzen Erde liegt, haben s
Flußverbindung dorthin. Die Volksvermehrung im Centralgeb
gesteigerten Geldbedürfnisse der Gutsherren, die mehr und m
Moskau sich aufzuhalten pflegten, die weitere Besiedelung des Ts
jom, die friedlicheren Zustände u. s. w. steigerten natürlich rasc
Austausch von Industrieprodukten gegen Getreide. Zuerst im Ok
alsdann auf der eigentlichen Wolgastraße entwickelte sich diese
Getreidehandel. Die Gründung St. Petersburgs, das von Anf
seinen Getreidebedarf von der Wolga bezog und die daran sich kn
Verdichtung der Bevölkerung in den umgebenden Provinzen bo
dem innern Handel ein neues Ziel, das Newagebiet.

Die entstehende Großindustrie, die wachsende Centralisatio
Bevölkerungszunahme, die Gewöhnung der Großgrundbesitzer u
amten an westeuropäische Erzeugnisse, die zunehmende Besiedelu
reichen Steppe unter Katharina, wie überhaupt im Laufe des 18
hunderts haben gegen Ende desselben dann auch den auswärtigen G
handel auf andere Bahnen gewiesen.

Hauptsächlich seit Ende der siebenziger Jahre bricht sich diese neue
t für den russischen Getreidehandel Bahn. Südrußland war erschlossen.
land verwandelt sich gleichzeitig durch ganz rapide Steigerung seiner
ustrie aus einem häufig Getreide ausführenden, meistens aber neu-
en Lande, in das wichtigste Einfuhrgebiet für Getreide.

Von 1790—1810 verdoppelte sich die städtische Bevölkerung Eng-
ds. Von 1790—1810 betrug demgemäß die Einfuhr Englands im
chschnitt nicht weniger als 3 000 000 Mtr. Ctr. Getreide. Haupt-
lich war England auf den Bezug aus Rußland angewiesen. Die
dhälfte der Vereinigten Staaten hatte damals noch genügenden Ab-
für ihre Brotstoffe in den Südstaaten, sowie in Westindien und
amerika. Die politischen und kriegerischen Unruhen, welche die
zösische Revolution begleiteten und ihr folgten, hatten in dieser Zeit
Hauptverbündeten der russischen Getreideausfuhr erzeugt. Die Höhe-
te der Getreidepreise stiegen im Allgemeinen in London pro Quarter
jen von 50 Schilling im Jahre 1793 auf 70 Sch. 10 Jahre später und
90 Sch. im Jahre 1813. Die Mißernten in Westeuropa in den
ren 1816 und 1817 riefen einen noch bedeutend höhern Preisstand
or. Blieb auch in dieser kriegerischen Epoche ein größerer Prozent-
als früher in den Händen der Frachtführer und Handelshäuser als
opprämie zurück, so sind doch auch die Kornpreise in Odessa in dieser
ganz bedeutend gestiegen. Freilich sind auch hier natürlich die
größten Schwankungen zu konstatiren; gehörte ja doch Rußland
rere Jahre zu Napoleon's Verbündeten und erstreckte sich demzufolge auch
Blokadeerklärung Englands auf die russischen Häfen. Die Ausfuhr Ruß-
s 1800—1813 betrug 3,5 Mill. Hect. (circa 2,4 Mill. Mtr. Ctr.), wäh-
Turgot den gesammten internationalen Getreidehandel seiner Zeit auf
-11 Mill. Hekt. schätzte, der heute sich auf 250 Mill. Hekt. belaufen dürfte.

In dieser Zeit besiedelte sich die südrussische Steppe ganz außer-
ntlich schnell; Odessa hatte schon 11 Jahre nach seiner Gründung
) Bewohner. Dieser Hafen war relativ jetzt mehr als zu irgend
her Zeit der Hauptausfuhrhafen von Getreide. Die Hinterländer
Asow'schen Meeres haben sich erst später dem Exportweizenbau zu-
ndet. 1816 betrug die Ausfuhr Odessa's trotz völligen Mangels
Eisenbahnen, Dampfschifffahrt und Chausseen, nicht weniger als 7—8
ionen Mtr. Ctr. Getreide, ein Betrag, der z. B. im letzten Jahrzehnt nur
n Jahren 1878 und 1879 erreicht und bedeutend überschritten worden ist.

Um so stärker war der Rückschlag, als von 1819 an die Getreide-
e wieder auf die frühere Höhe zurückgingen, um so stärker, als die
eideproduzenten Englands 1815 bei allerdings äußerst niedrigen Ge-
epreisen es durchgesetzt hatten, daß Weizen nur bei einem Preise über
Schilling pro Quarter eingeführt werden durfte (18,1 Mk. pro Zollctr.).
englische Landwirthschaft forcirte nun natürlich soviel als möglich
Getreidebau. Trotz steigenden Bedarfs ging die Einfuhr auf weniger
1 Million Mtr. Ctr. im Durchschnitt während der zwanziger und
ziger Jahre zurück.

So erscheint es denn nur zu natürlich, wenn bis zur Mitte der vierziger
re die russische Getreideausfuhr im Allgemeinen eher Rückschritte als Fort-

schritte gemacht hat. Während 1800—1813 die Getreideausfuhr 3,
nen, inkl. des Großfürstenthums Polen wahrscheinlich weit über 4 M
Hektoliter betrug, erreichte dieselbe 1825—1840 nur die Höhe von 3,
nen Hektoliter. Für 1824—1838 finden wir an anderer Stelle, viellei
zu sehr abgerundet, 4 Mill. Hektoliter angegeben. Aufhören konnte
der Export nicht wieder; viele Bauern, wie die Hafenorte waren auf
unbedingt angewiesen. Aber man mußte, um das gleiche Geld zu verdi
viel mehr Getreide anbieten; der Preisdruck wollte nicht aufhören. D
Besiedelung der Steppe im Süden konnte deshalb weniger rasch voran

Auch die einzelnen Hafenstädte zeigen ziemlich übereinstimm
Charakter der Konstanz oder des Rückgangs der Getreideausfuh
führte Riga 1783—1822 im Durchschnitt 460 000 Mtr. C
1823—1842 390 000 Mtr. Ctr.*) jährlich an Getreide aus, in er
Jahren besonders Roggen und Weizen, in letzteren Roggen, Hafer u

Bei den hohen Getreidepreisen zu Ende vorigen Jahr
war Riga in ganz regelmäßige Verbindung mit dem Tscherno
treten. Das Tschernosjomgetreide ward also gleichzeitig
Meeren aus Westeuropa bei normalen Preisen zugänglich gema
Süden, in Riga und vielleicht auch in Königsberg durch
melstraße. Bauern aus dem übervölkerten Gouvernement
zogen mit ihren Schlitten nach den nächsten Getreidemärkten
biet der Schwarzerde, besonders Orel und fuhren gegen Lohn
und Hafer nach den östlichsten Endhäfen der Dünaquellflüsse. 2
Km. hatte der Bauer zu jeder Fahrt 2 mal mit seinem
zurückzulegen. Zwei Wochen lang dauerte eine Hin- und
Ueber 10 000 Schlitten pflegten in jedem Winter zu Getre
hier unterwegs zu sein, da fast 100 000 Fuhren im Laufe des
gethan werden mußten. In 300—500 Barken (sog. Struse
dann das Getreide im Frühjahr bei begonnener Schneeschmelze
mit der Wucht des Hochwassers herabgeführt.

Ueber die gefährlichsten Stromschnellen und Untiefen w
Schiffe durch erfahrene Lootsen, welcher Stand sich ohne Initia
Kenntniß irgend welcher Behörden vor Jahrhunderten herau
hatte, geleitet. Jede Struse, obgleich kaum 2000 Mtr. Ctr.
enthaltend, war mit 40 Strusenleuten bemannt, welche Riga
jahr mit schmutzigen, trunkenen Gestalten erfüllten. Nachd
Bauern dann in einer Woche in Saus und Braus ihre wenig
bis auf den Reisepfennig vertrunken hatten, mußten sie zu F
ihrer Heimat um Smolensk und Witebsk zurückwandern.

IV.

Organisation, Transportverhältnisse und inner
sischer Getreidehandel in der Zeit bis gegen 1

Sind wir mit diesen Bemerkungen schon auf die inneren
portverhältnisse Rußlands übergegangen, so haben wir uns

*) Das Rigasche Börsencomité 1867.

erhaupt die Ausbildung des innern russischen Getreidehandels im 19.
hrhundert näher anzusehen. Nach den uns zur Verfügung stehenden
aterialien können wir dabei aber nicht eigentlich historisch verfahren,
ndern müssen uns begnügen, ihn zu schildern, wie er sich bis zur
genwart ausgebildet hat. Wir behalten aber dabei vornehmlich die
t bis 1870 im Auge, ehe die Getreidebahnen in die Entwickelung
griffen, worauf wir weiter unten zurückkommen.

Zunächst ein Wort über die persönliche Organisation dieses Handels,
n über die Transportverhältnisse.

Die Organisation des Getreidehandels ist in den ehemalig polnischen
den Ostseeprovinzen ziemlich verschieden von der im übrigen Ruß-
d. Dort herrscht der jüdische Händler, hier der russische.

In beiden Gebieten ist übrigens in den meisten Fällen der
ße Exporteur und der einkaufende Getreidehändler nicht ein und
elbe Person. Von Riga wird 1867 geschrieben: „Der Waarenbezug
von Alters her durch russische Zwischenhändler (im Gegensatz zu den
tschen Großhändlern) vermittelt worden, die sich kontraktlich ver-
chteten, den Rigaischen Exporthäusern Waaren zu liefern, zum An-
f aber bedeutende Vorschüsse erhielten." Diese Exporthäuser in Riga,
ersburg, Odessa waren früher mehr Kommissionshäuser, in neuerer
t treiben sie mehr Proprehandel, und zwar das um so mehr, je
ständiger und älter die betreffende Stadt ist, also in Riga z. B. mehr
in Odessa. In Odessa waren am 31. Dezember 1880 730 000
etwert in Händen von Kommissionären und Spekulanten und nur
000 in Händen von Exporteuren.

Das Wesentliche ist nun aber die Art des Einkaufs durch den
schenhändler. In den ehemals polnischen Provinzen ziehen die jüdischen
ndler, sobald der Winter vorbei ist, zu Hunderten aus den mittleren
größeren Städten, wo sie die Wintermonate zuzubringen pflegen,
das Land. Berditschew, das Eldorado der Juden, Brody, Kischinew
neuerdings besonders Kiew verlieren aus diesem, wie aus anderen
nden im Frühjahr ein Drittel bis zur Hälfte ihrer Einwohnerschaft.
Jeder dieser Händler zieht Jahr aus Jahr ein in denselben Ort.
dieser Marktplatz oder dieses Dorf sehr groß, so wandert ein ganzer
warm solcher Getreidehändler ein, um die Zahl der dauernd an-
gen zu vermehren. Hier errichtet derselbe häufig während des Sommers
Herbstes eine Branntweinkneipe, um die wenigen ungefangenen Vögel
das Garn zu locken und die übrigen noch fester zu ketten.

Obgleich die Ernte vielleicht sehr reich war, besitzt der Bauer im
hjahr kein Korn mehr zur Nahrung und zum Saatgetreide. Be-
en aber kann er es nicht. Der Händler streckt es ihm vor, na-
ich nicht ohne Verdienst und nur gegen einen Theil der Ernte. Der
er soll 10 und mehr Rubel direkte Steuern bezahlen, der Händler
t es für ihn, natürlich gegen einen Theil der Ernte. Dann will
der Getreidehändler wenigstens die Zinsen seines aufgesammelten
habens erhalten. Das Resultat ist, daß sobald die Ernte heran-
t, dem Bauer vom sauer erarbeiteten Ertrage nichts mehr gehört. Dem
r situirten Gutsbesitzer muß der Jude natürlich in der Regel baar be-

zahlen. Obgleich der Getreidehändler sein Geschäft auf eigen
treibt, so ist dieses thatsächlich nur Schein. Er und 10—20
in demselben Marktflecken oder der Umgebung bilden eine Gen
deren Oberhaupt in der Stadt wohnt, in der ein Theil d
über zugebracht hat. Dieser übernimmt die Weiterführung
laufenden Getreidemengen, besorgt den Verkauf, leitet d
operationen, und ertheilt den einzelnen Genossen ihre A
Er ist gewöhnlich das schlaueste, erfahrenste und kapit
Mitglied des ganzen Bundes. Die Mitglieder schießen i
talien, von denen jeder ein Sümmchen zu besitzen pflegt,
und der gesammte Geschäftsgewinn wird, abzüglich von Arb
nach dem eingeschossenen Kapital vertheilt. Die immer vo
verwandtschaftlichen Verknüpfungen, die gemeinsamen Berath
Winter über ihren nächstjährigen Feldzugsplan entfernen das
niß noch mehr von einem monarchisch geleiteten Handelshau
Genossenschaft hat ihre bestimmten, ganz nahe aneinander
Dörfer, die sie völlig monopolistisch beherrscht. Versucht
Königsberger oder Danziger Handlungshaus einen Kommissi
hinzusenden zum direkten Aufkauf von Getreide, so überbiete
etwa noch freien Bauern die Genossenschaft für dieses eine
Eindringling, event. mit direktem Schaden.

Dieses sowie mancherlei Chikanen werden den Kommiss
auch die Schliche und Kniffe nicht kennt und zu anständig ist
zuwenden, selten veranlassen zum zweiten Mal wieder zu kom
den Hauptumladestationen wohnt ebenfalls je ein Mitglied d
eines befreundeten Bundes, welches darauf achtet, daß bei der
möglichst wenig gestohlen wird, sowie daß die Verladung
schnell ausgeführt wird. Eine Hauptaufgabe derselben ist
Expeditionsbeamten auf gutem Fuße zu stehen.

Auch in Großrußland sind die Zwischenhändler vielfach Jud
die, falls sie dort ansässig sind, ein Normalexamen gemacht ha
sie fungiren mehr als Kommissionäre und Faktoren der großen
firmen; sie erhalten Prozente vom angekauften Getreide. Die
deutschen und englischen Großhändler im Innern Rußlands
Häfen, im Ausland, sind theilweise zugleich Besitzer großer Mühlen,
nehmungen sind monarchisch organisirt, nach westeuropäischer
im August das Getreide geerntet, so spannen sie ihren ganz
an, schließen gegen Vorschüsse Lieferungsverträge mit den In
ab, um die von ihnen abhängigen Faktoren mit großen Baar
die Getreidegouvernements zu senden. Der Bauer und Gutsb
kauft hier nur gegen Baarzahlung; er liefert das Getreide
nächste Bahnstation. Sobald es da liegt, läßt sich der Kommis
auf die erlaubte Höhe (meistens zwei Drittel des Werthes) gegen Au
der Lagerscheine Lombarddarlehen seitens der Banken in den
Handelsstädten (Kursk, Orel, Charkow, Saratow, Samara u. s.
um aufs Neue Baargeld gegen Getreidevorräthe auszutausch
diese Weise ist er im Stande, Getreide im 2—3fachen Wer
mitgebrachten Baarmittel anzukaufen. In sehr viel schwächer

ert dieser Ankauf das ganze Jahr hindurch fort. In nicht allzu ter Entfernung von großen Städten, besonders Moskau, kommt aller-gs auch vielfach ein Wucherverhältniß vor, und es soll nicht ver-iegen werden, daß Import- und Exporthäuser auch schon vor der te Vertreter mit Baarmitteln zum Vorschußgeben in die Getreide-inzen senden, aber es ist nicht die Regel wie in den ehemals pol-jen Provinzen. Die Abhängigkeit des Bauern vom Händler ist hier t so groß. Es existirt doch noch eine Art freien Wettbewerbes chen den zwei einander gegenüberstehenden Gruppen von Kontrahen-Ich sage eine Art, denn die größte Ungleichheit der Bildung, der tnisse, des Besitzes, oft auch der Nationalität zwischen beiden Theilen vorhanden; der Verkäufer ist auch hier in der Regel ein armer er; der Käufer gehört zu den herrschenden Klassen und weiß seine rlegenheit natürlich zu brauchen.

Was die Transportverhältnisse betrifft, so verfügt Rußland über Verkehrsmittel, die in ihrer Eigenthümlichkeit und in ihrer indung weit früher, als man nach Analogie westeuropäischer ältnisse, nach dem tiefen Kulturgrad Rußlands hätte erwarten n, einen großen inneren Verkehr, eine intensive Arbeitseintheilung r Gebiete hervorriefen. Es ist der Schlitten und das Schiff. de in ihrer Kombination besaßen sie eine so außerordentliche Be-ung für den Getreidehandel Rußlands in der Vergangenheit, wie e besonders als Konkurrenzmittel den Eisenbahnen gegenüber auch für die Gegenwart in Anspruch nehmen dürfen. Kaum sind nach Ernte zwei Monate vergangen, so stellt sich der erste Frost ein. lagert sich ein weißes Schneetuch über die weite russische Ebene, die Steppe entbehrt dieses außerordentlichen Vortheils. Jetzt tritt Schlitten in sein Recht ein. Kein ordentlicher Bauer vermag ohne in Rußland unentbehrliche Transportmittel zu existiren. War r kein Weg im Tschernosjom zu passiren, trotzdem sie vorschrifts-g 64 Mtr. breit sind, ohne daß Wagen, Fuhrmann und Pferd in Schlammschicht gehüllt wurden, so hilft jetzt über allen Mangel Steinschlag die Schneedecke trefflich hinweg. Ganz Rußland ist Straße geworden; über alle Flüsse und an jeder Stelle sind en durch den Frost geschlagen. Jede Verfrachtung, die nicht zu r besorgt werden kann, wird wenn irgend möglich jetzt ausgeführt. Landwirthschaft kann sich der Bauer im Winter nicht beschäftigen, r Boden dauernd gefroren ist; Gewerbebetrieb zur Winterzeit, zur ung von Tauschwerthen hat sich im Tschernosjom in der Bauern-schaft noch nicht einzubürgern vermocht, — fehlte ja bisher der g der bittern Noth — so wird der Bauer also für einige Zeit nann. Wohnt derselbe nahe am Nordrande des Tschernosjom, es vortheilhaft das Getreide ohne Wasserverfrachtung auf dem tten nach den südlichen Märkten im Industriegebiet zu bringen; aber, was meistens geschah und noch geschieht, der Bauer im In-egebiet, wo billigere Löhne herrschen, holt auf seinem Schlitten Ge-aus den nördlichsten Tschernosjomkreisen. Selbst Moskau, fast Kilom. vom Gebiet der Schwarzerde entfernt, empfängt Getreide

von dort im Winter durch Schlittentransport. Bei weitem d
Menge des Getreides, welches in den Handel kommt, und zw
wie ausschließlich alles verkaufte Korn aus den zurückliegenden
jomgegenden muß indessen weitere Entfernungen zurücklegen,
den Konsumenten gelangt. Hier tritt das Schiff in sein
Gewöhnlich liegt das Dorf in den Getreideprovinzen 2—3
vom nächsten Flußhafen entfernt.

Unermüdlich fährt der Bauer hin und her, bis er seinen
an Getreide, den er im Herbst verkauft hat, kontraktmäßig z
geführt hat. Fährt der Bauer für Lohn, so ist er mit einen
Geldverdienst zufrieden; ist ja im Winter überall
gering; dazu füttert er sein Pferd den Winter über kräftig
durch, den er nebenbei dadurch gut verwerthet. Steht das
Winter über im Stalle, so muß es sich mit Stroh genug
und ist dann im Frühjahr kaum im Stande, auch nur die 2
Pflugfurche zu ziehen.

An den Flußhäfen wird dann das Getreide in Säcken
hoch aufgeschichtet, damit der darüber lagernde Schnee,
herabfallende Regen und die Bodenfeuchtigkeit die Mengen
wenig durchnässen. Lagerräume und selbst offene Schuppen
Roggen und Hafer zu kostspielig bei den billigen Getreidep
den außerordentlich wechselnden Zufuhren. Selbst heute noch
den Eisenbahnstationen ein großer Theil des Getreides un
Himmel in Säcken gelagert. Die Verbesserung besteht zum T
daß man es immer höher — Berichte sprechen von haush
thürmen bestrebt ist. Eine der Hauptklagen der betheiligten Kreis
daß das Getreide hier verderbe. Unendliche Prozesse entstehe
daß eine Anzahl Säcke zufälliger Weise ganz oben oder g
gelagert waren, falls man nicht vorgezogen hatte, dieses du
gelder zu verhüten. Weizen dagegen scheint auch schon früh
bessere Behandlung erfahren zu haben. Samara, das die meist
zufuhren per Wagen erhielt, besaß schon vor 3 Jahrzehnten ei
Stadttheil von Getreidespeichern.

Aeußerst selten tritt bei den sehr strengen Wintern in G
einmal Thauwetter im Laufe des Frühjahrs ein. Die Flüsse
Winter fast zu fließen auf, um dann im Frühling mit dem
eintretenden Thauwetter über reichliches Wasser zu verfügen
Wasserläufe, an deren Befahrung selbst mit Booten im S
Herbst gar nicht zu denken ist, tragen im Frühling groß
barken auf ihrem Rücken. Wenn auch weder der Tschern
noch viel weniger die Steppe zahlreiche günstige Wasserstra
weisen vermögen, so besitzt doch das unmittelbar nördlich de
erde gelegene Getreidekonsumtionsgebiet wegen eines weit st
länger dauernden Schneefalls, sowie wegen günstigerer Gefällverh
so zahlreichere und im Frühjahr vorzügliche, fahrbare Wasser
Wolgagebiet oberhalb Nischnij-Nowgorod, also besonders die Ok
Nebenflüssen, die Wolga selbst und außerdem die Kama mit ihren
begünstigen den Getreidehandel so sehr, daß selbst der Ohio nic

ern nur Aehnliches darbietet. Im geringern Grade läßt sich dasselbe Dnjeprgebiet oberhalb Jekaterinoslaw sagen. Während des ters waren an den Flußhäfen, besonders den Endhäfen im Tscher- om, Hunderte von Schiffszimmerleuten beschäftigt, um die rohen, wenig soliden Getreidebarken herzustellen, dazu bestimmt die Fahrt einmal zu machen und am Endziel als Brenn- oder Nutzholz ver- bt zu werden. Ein anderer Theil der zum Getreidetransport ver- dten Barken ward im Vorjahr in den Holzprovinzen nördlich der ga hergestellt und während der offenen Schifffahrt nach Süden sportirt. Mit der Wucht der Frühjahrsgewässer gehen die Barken, beladen, fast karawanenweis flußabwärts.

3000 Mtr. Ctr. im Wolga-, fast 2000 Mtr. Ctr. im Dünagebiet en im Durchschnitt die Getreidebarken zu laden; natürlich sehr hieden je nach dem Nebenflusse, aus dem sie herauskommen resp. dem sie zu fahren beabsichtigen. Es kommen auf der Wolga eideschiffe bis zu 20 000 Mtr. Ctr. Ladung vor; also das Trans- quantum von 7—8 normalen Güterzügen enthaltend. Die durch- ttliche Größe der Dnjepr-, Don- und Weichselgetreideschiffe ist be- end geringer*); letztere laden im Durchschnitt nur 1100 Mtr. Ctr., auf der Memel sogar weniger als 600 Mtr. Ctr. Die Barken n sich auf der Oka, Zna, Mokschna, Sura ꝛc. mit dem Strome btreiben. Mit langen Ruderstangen im Takte in das Wasser gend, sucht die zahlreiche Mannschaft die Geschwindigkeit zu be- unigen und das richtige Fahrwasser zu behalten. Hatte man aufwärts zu fahren, so spannten sich früher, als die Arbeitskraft billiger als heute war, lange Züge von Schiffsziehern (Burlaki) die Barken, den Gurt um die Brust, durch Sumpf und Morast nd, wobei gesetzlich auf 1 Schiffszieher nicht über 41 Mtr. Ctr. Ladung nen durfte. Bei den Getreidebarken auf der Wolga selbst war nicht vortheilhaft, vielleicht auch nicht angänglich. Man er- hier die eigenthümliche Methode, daß der großen Barke ein kleines f mit 2 Ankern vorausfuhr, wovon es einen in den Fluß einige ert Meter vor das Hauptschiff zu werfen hatte**). Das große f zog sich dann durch eine ungeheure Spille auf seinem Verdeck, von Pferden oder Menschen gedreht wurde, einige 100 Meter daran ärts. Unterdeß hatte das kleine Schiff wieder den andern Anker legt und das endlose Spiel ging von Neuem an. Jetzt haben auf leineren Flüssen die Pferde, auf der Wolga fast vollständig, sowie Theil auch auf den Hauptadern der anderen Systeme, die Schlepp- pfer gesiegt.

*) Der Beurtheilung halber sei erwähnt, daß die „Flamänder Kornschiffe“, e zwischen Rotterdam und Mülhausen auf der Rhein-Moselstraße fahren, —2000 Mtr. Ctr. laden, während die größten Getreideflußschiffe Westeuropa's, e Mannheim seinen Haupthandelsartikel zuführen, selten mehr als 5000 Ctr. Ladefähigkeit besitzen. Das größte Flußschiff auf dem Rheine ist auf Mtr. Ctr. Ladung berechnet.

**) Diese Transportart findet auch auf anderen russischen Flüssen Anwendung, auf der Düna bei Holzflößen. Man vermeidet dadurch Hemmungen des hrs, auch stellt sie sich billiger bei sehr großen Transporten.

Von 623 Flußdampfern, die Rußland im Jahre 18
waren etwa 400 Bugsierdampfer, mit deren Hülfe 68 % der g
Wasserfrachten Beförderung und zwar zum allergrößten Thei
eigentlichen Wolgastraße fanden. Soweit der Getreideverkehr
transport auf kurze Entfernungen und Flußverkehr geblieben i
wir gegen früher nur wenig Veränderung. Nur hat das völlig
und Stoßweise sich etwas gemildert einer dauernden Beschäft
Bugsierdampfer und anderer Ursachen halber.

Der Eisenbahntransport weist natürlich in obigen Be
manche Aehnlichkeiten auf. Auch hier fährt der Bauer in
meisten Fällen bei Schlittenbahn sein Getreide nach den S
Nahe an der Eisenbahn liegende Dörfer, ganz besonders aber G
im Westen, die durchgehends Dampfdreschmaschinen besitzen, al
ihr Getreide auszudreschen vermögen, werfen ihr Getreide scho
Schneebahn auf den Markt, um an den etwas günstigeren P
um diese Zeit bekanntlich zu herrschen pflegen, zu profitiren.
Transport zu Wagen etwa zu großer Entfernung wegen unm
sucht man wenigstens mit der ersten Schlittenbahn möglichst
treide an die Bahn zu bringen. Die gesammten Frachten de
pflegen im September, Oktober und November aus diesem G
das Doppelte gegenüber dem Sommerverkehr zu steigen. Die
Ostsee sind jetzt noch offen und die Preise sind deßhalb
Monaten dort am höchsten. Die kleinere Hälfte des Theils d
welcher zur Ausfuhr gelangt, wird so schon in den Ostsee
Anfang des Dezembers zur Verschiffung gebracht. Im Wint
alle anlangenden Getreidevorräthe, der größere Theil der zu exp
Ernte auf den Eisenbahnstationen aufgestapelt. Nur ganz un
Quantitäten befördern die Bahnen bei Schluß der Schiffal
sehr theure Lagermiethe in Riga, Petersburg u. s. w. gilt
höher als der Schaden, den das Getreide durch die Lagerung
nimmt. Im Februar und März beginnt in den mittelbe
Ostseehäfen wieder die Schiffahrt. In den Häfen ist nur s
Getreide auf Lager. Jetzt müssen die Bahnen wieder mit größter
bis zum Mai arbeiten, bis der Stapelvorrath auf den Stationen er
In Folge dessen hört der Getreidetransport und damit auch die G
schiffung nach dem Auslande fast ganz auf. Liegt nämlich da
länger im Freien dem Regen ausgesetzt, so kann die ganze Menge ve

---

*) Nachstehend geben wir die Riga in den einzelnen Monaten
Riga-Dünaburger Bahn im Jahre 1878 zugeführten Gütermeng
Schwankungen das Direktorium ausschließlich dem stoßweisen Getrei
zuschreibt. Diese Bahn gehört zu den ersten Getreidebahnen Rußla
bemerken, daß 1878 die Frühjahrsverschiffungen wegen der noch andaue
kade im Schwarzen Meer etwas über das Normale hinausgehen; in
entspricht der Verlauf ganz den Vorjahren. Riga erhielt zugeführt
von der Riga-Dünaburger Bahn im:

Januar	260 000	Mtr. Ctr.	Juni	230 000	Mtr.
Februar	380 000	=	Juli	130 000	=
März	550 000	=	August	260 000	=
April	660 000	=	September	590 000	=
Mai	530 000	=	Oktober	760 000	=

Auch den Getreidetransport in der Steppe besorgt der Bauer, so
it als möglich im Winter, wenn der Boden hart gefroren ist. An
Eisenbahnen, die hier für Frachten auf weite Entfernungen den
ißverkehr heute völlig überragen, gelangen aber schon vor dem Frost,
überhaupt fast in allen Jahreszeiten, sehr große Getreidemengen.
t ein Kommissionär die Gegend bereist, so kommen an verabredeten
gen, an denen der Beauftragte das Getreide zur gemeinsamen Ver-
ung zu bringen sucht, viele Hundert Bauernwagen auf der betreffenden
ation an. Kaum waren die kleinen, schlecht genährten Pferde im
nde, den plumpen Wagen durch den Schmutz zu ziehen; einen,
hstens zwei Sack Getreide haben sie außerdem noch mitzubringen
mocht.

Die Getreideausfuhr aus dem Schwarzen Meere besitzt so der
enden Schneedecke halber nicht in dem Grade den Charakter der
regelmäßigkeit, wie der Ostseegetreidehandel. Fehlt ja auch hier die
völlige Unterbrechung durch die Eissperre. —

Das lebendigste Bild des inneren russischen Getreidehandels erhalten
, wenn wir hauptsächlich an der Hand von Reclus' kartographischer
rstellung den Transport auf der Hauptschlagader des russischen
reideverkehrs, auf der Wolga-Newastraße bis Petersburg, wie er
durchschnittlich pro Jahr gegen 1870 vor der wesentlichen Ein-
ung der Eisenbahnkonkurrenz gestaltete, verfolgen. Unsere am
luß folgende Karte des russischen Getreidehandels gibt bezüglich
s Wolgaverkehrs ebenfalls das Bild aus dieser Zeit.

Der Getreidehandel auf der eigentlichen Wolgastraße geht durchaus
aufwärts. Der unbedeutende Verkehr flußabwärts kommt nur für
Strecke von Saratow bis Astrachan in Betracht. Die in Zarizyn
langten Getreidemengen flußabwärts betragen 600 000 Mtr. Ctr.,
he fast sämmtlich dem Handelsgebiete der Stadt Saratow ent-
mten. Von Zarizyn führt nach dem Don eine Eisenbahn, die alte
hmte Wolga-Donstraße. 300 000 Mtr. Ctr. werden durch diese
n auf die Wasserstraße des Don gebracht, dort in Schiffe verladen
nach Verladung in Taganrog ins Ausland verführt. Die übrigen
000 Mtr. Ctr. werden theils von den Anwohnern der südlichsten
gastrecke besonders in Astrachan, theils in den Hafenstädten am
schen Meere verzehrt. Flußaufwärts ergeben sich völlig andere
len.

Von Zarizyn bis Kasan fließt der Strom ununterbrochen im
et der Steppe und der Schwarzerde, also ausschließlich durch
eideexportgebiete. Der Strom empfängt hier überall Getreide, ohne
es im Geringsten abgeben zu müssen.

Die von Zarizyn nach Norden gesandten Mengen betragen nur

November	440 000	Mtr. Ctr.
Dezember	260 000	"
Durchschnitt	420 000	"
Davon Getreide	290 000	"
Uebrige Güter	130 000	"

100 000 Mtr. Ctr., gehört ja auch diese Handelsstadt im Uebrig
Handelsgebiete des Schwarzen Meeres an.

Bei der Abfahrt von Saratow hat sich die Menge indess
auf 1 200 000, nach der Passage Samara's sogar auf 5 200 000 M
erhöht, von welchen Summen auf Zufuhren zu ersterer Stadt 6
zu letzterer 2 300 000 Mtr. Ctr. entfallen. Außer den Zufuhren S
welche die Weizenausfuhren der Gouvernements Samara und O
darstellen, bestehen die bisherigen, wie die noch hinzukommenden
mengen aus Roggen. Bis zur Einmündung der Kama erhöht
Transport auf 6 400 000 Mtr. Ctr. Dazu spendet die einm
Kama weitere 2 Millionen Mtr. Ctr. Dieser Strom hat gl
Oka eine mehrhundertjährige bedeutungsvolle Geschichte seines
handels aufzuweisen. Die südliche Hälfte seines Gebiets, so
untere Thal selbst, bilden den östlichsten Theil des Tschernos
Europa. Nördlich liegt Wjätka, die alte Handelskolonie No
Wegen starker Ueberbölkerung hat sich hier seit langer Zeit Fl
sowie eine ziemlich bedeutende Holzindustrie zum Eintausch des
Getreides entwickelt. Im Osten bildet das erzreiche mittlere
des Ural die Grenze gegen Asien. Hier liegen die berühmt
Eisenwerke des Ural, den Demidows rc. gehörend, sowie die i
Jahrhundert erschlossenen, weit wichtigeren Goldbergwerke. Vie
tausende von russischen Arbeitern — heute 150 000 — mit ih
gehörigen sind hier seit zwei Jahrhunderten mit Getreide
Tschernosjomtheile der unteren Kama zu versorgen gewesen. V
schiffbare Nebenflüsse, vom Ural dauernd gespeist, erleichter
Getreidehandel aufs Höchste. Der Ueberschuß des Tscherno
Getreide läuft alsdann in die Wolga ein. Noch vor einigen Ja
unbedeutend, ist dieser Ueberschuß durch die Agrikultureroberu
sowie Orenburgs im raschen Wachsen begriffen.

Unterhalb Kasans finden wir durch diesen Zuwachs der Kam
durch andere Zuführungen die Getreidemenge auf 9 300 000 M
gestiegen. Von Kasan ab tritt die Wolga in die Diluvial
ein. Bis Nischnij-Nowgorod jedoch ist der Nordrand des Tsch
nur wenige Meilen vom Südufer der Wolga entfernt. Aus jede
orte treten, durch Schlitten aus dem Tschernosjom herbeigebra
Getreidemengen hinzu. Bei Weitem die Hauptmenge jedoch br
dieser Strecke die Sura, welche von Pensa ab, mitten im
tschernosjom, schiffbar ist. Zu gleicher Zeit verliert der St
dieser Strecke durch die Absorption der nördlich gelegenen unfr
Distrikte (Gouvernement Kostroma) beträchtliche Mengen. Bei
kunft in Nischnij-Nowgorod hat sich dieserhalb die Menge
10 300 000 Mtr. Ctr. erhöhen können. Jetzt ist der Höhepunkt
Zuweilen läuft freilich noch eine bedeutende Anzahl Getreideba
der Oka in die Wolga ein, jedoch je nach Konjunkturen t
wohl der umgekehrte Fall ein. Sodann entnimmt die Eisenb
Moskau sehr häufig bedeutende Getreidemengen aus der Wolg
meistens für den lokalen Konsum, häufig bei eiligen Bezügen
Transporte, welche über Moskau nach Petersburg eventuell ins

...irt werden. So finden wir die Menge bei der Abfahrt von Nischnij-...gorod auf 9 700 000 Mtr. Ctr. reduzirt. In Rybinsk, dem Haupt-...gahafen, kommen 9 300 000 Mtr. Ctr. derselben an. Von Rybinsk führen 3 Wasserwege nach dem Hauptziel dieser Getreidetransporte, ...Petersburg. Der Tischwin-Kanal, 1811 vollendet, verbindet Rybinsk ...St. Petersburg in direktester Linie. Seine Tiefe ist jedoch nicht groß ...g, um die Konkurrenz der beiden anderen Wasserwege aufnehmen ...können. Seine Getreidetransporte dienen besonders dem lokalen ...sum. Die gesammten von Rybinsk aus in den Tischwin-Kanal ...laufenen Getreidemengen belaufen sich auf pp. 750 000 Mtr. Ctr., ...on nur etwa ein Drittel auf den Transport nach St. Petersburg zu ...nen pflegt. Die Hauptwasserstraße und heutige eigentliche Transitlinie ...ie nordwärts vom Tischwin-Kanal laufende Kanaltrace. Zwar hat ...Linie die anderthalbfache Länge wie die Tischwin-Straße, aber sie ...bt Kanalbooten im Durchschnitt von 1000 Mtr. Ctr. Ladung den ...hgang. Während beim Tischwin-Kanal die flachsten Stellen, je nach ...Wasserstande, 0,4—0,8 Meter Tiefe besitzen, kann diese nördliche ...ga-Ladoga-Linie fortdauernd von Schiffen mit 1 Meter Tiefgang be-...n werden. Die Geschichte der Anlage dieser großartigen Kanaltrace ...ie St. Petersburgs. Es war die Kardinalfrage für das Gelingen des ...es Peter's des Großen, der Gründung einer westlichen Hauptstadt, ...ine bequeme Handelsverbindung mit der Wolga zu erreichen sei. ...zehnte lang haben Zehntausende von russischen Bauern und Kosaken ...diesen Kanälen gearbeitet. 1728 wurde damals die letzte große ...esserung, die Umgehung des flachen und gefährlichen Ladogasees ...Eröffnung des Ladoga-Kanals, durch Münnich erbaut, vollendet. In ...letzten Jahrzehnten wurde theils durch Ausbaggerung, theils durch ...ge von anderen Umgehungskanälen der ursprünglich benutzten See-...n, so besonders 1846 durch Vollendung des Bjeloserskischen Kanals, ...s durch neu angelegte tiefere Kanäle diese Straße sehr verbessert. ...n Wasserweg benutzen fast zwei Drittel der in Rybinsk anlangenden ...eidemengen. Von den 5 400 000 Mtr. Ctr., welche in diese Straße ...ufen, erreichen St. Petersburg 4 300 000. Ueber 1 000 000 Mtr. Ctr. ...en unterwegs konsumirt resp. laufen durch die etwa 1830 erbaute ...alverbindung mit dem Dwinasystem in diese ein, theils um in deren ...et konsumirt zu werden (Roggen), theils um über Archangel zur ...uhr zu gelangen (Hafer). Diesem großartigen Verkehr entsprechend ...n wir auf ersterer Kanalstrecke die Hülfsmittel modernster Technik, ...n Kettenschleppschiffahrt auf den Kanälen seit einiger Zeit einge-...t ist. Alle diese Getreidemengen, welche in die Onega-Ladoga- und ...Tischwin-Wasserstraße einlaufen, also 6 000 000 Mtr. Ctr., müssen ...ybinsk umgeladen werden. Die plumpen Getreidebarken der Wolga, ...je 1,5—2 Meter tief zu gehen pflegen, können diese Kanäle natür-...nicht passiren. Die Ladung je einer Barke pflegt auf 4 flachgehende ...alboote vertheilt zu werden. Mitte der siebziger Jahre waren ...rend der Saison 6000 Arbeiter mit der Umladung beschäftigt. In ...eren Jahrzehnten mußte ein großer Theil des nach der Newa ...mmten Getreides in Rybinsk zum zweiten Mal überwintern. Es

mußte deßhalb das Getreide vorerst in die großen Getreide
durch die Arbeiter geschleppt werden. Die einen Arbeiter f
Säcke paarweise mit Haken, die anderen tragen dieselben auf de
häufig mehrere Stockwerke in den Getreidemagazinen in die Höh
jetzt existiren in Rybinsk noch sehr große Getreidegeschäfte;
auch jetzt häufig einer Lagerung, wenn auch immer mehr dire
Kanalboote resp. Waggons verladen wird. Die Technik der A
hatte bis auf die neueste Zeit keine Veränderung erfahren. Die A
kraft ist zu billig, als daß man die sehr theuren Maschinen in
anwenden sollte. Der Lohn für das Umladen eines Sackes
von 150 Kgr. schwankt zwischen 3—15 Kopeken. Im Du
scheint etwa 10 Pf. pro Mtr. Ctr. gezahlt zu werden. Wie fi
scheinlich überall in Rußland die Keime einer Revolution des
umladegeschäfts zeigen, so auch hier. Eine große Getreidef
erfreulicherweise vor einigen Jahren einen Elevator erbaut, we
Getreide aus den Schiffen in die oberen Stockwerke hebt.
als Symptom einerseits, weil man daraus eine etwas größere
des Eigenthums folgern kann, indem man es wagt, Getreide
geschüttetem Zustande zu verführen, sodann aber auch, weil
daß die Menschenkraft doch etwas werthvoller geworden ist.
der Wolgabarken, besonders die etwas kleineren, in jenen Jah
2 800 000 Mtr. Ctr. enthaltend, verfolgt die obere Wolga w
wärts. In Twer muß auch der größte Theil dieses Getreides
es nicht unterwegs Absatz fand, in Kanalboote umgeladen wer

Dieser Wasserweg, die alte Straße von Wischnij-Wolotsc
Nowgorod zur Wolga, welcher Handelsweg überhaupt vor
der nördlichen Kanaltrace die einzige gute Verbindung zwisch
und Wolga bildete, ist die südlichste und bis zur Einführung d
schleppschiffahrt auf der nördlichen Linie auch wohl die wichtig
drei Kanalverbindungen von St. Petersburg zur Wolga.

Dieser Wasserweg besitzt insofern mit dem nördlichen den
Werth, als die Schiffe gleichviel zu laden vermögen — die Getr
im Durchschnitt 1000 Mtr. Ctr. — indem die Tiefe fast die
Oberflächenbreite der Kanäle aber um die Hälfte (22 gegen 1
größer ist. Trotzdem ist diese Linie gegen die nördliche ni
konkurrenzfähig. Es kommt nämlich in Betracht, daß der Um
weit bedeutender ist, sowie daß die Borowitschi-Fälle nicht unb
Gefahren sowie Unbequemlichkeiten veranlassen, indem die Pa
karawanenweis erfolgen kann.

Von obigen 2 800 000 Mtr. Ctr., die von Rybinsk ih

*) 1846/47, also vor Eröffnung der Moskau-Petersburger Eisenba
durchschnittlich der jährliche Werth des Waarenverkehrs auf den 3 wasser
Kanälen zwischen Wolga und Newa: Onega-Linie 16,1 Millionen Sil
Tischwin-Kanal 11,2, Wischnij-Wolotschok-Kanal 35,5 Millionen Sil
wovon im Ganzen jährlich 15 Millionen Rubel auf die Getreidezufu
Richtung nach St. Petersburg entfielen, ein Getreideverkehr, der 1847
mehr als doppelt so groß wie gewöhnlich war. Der Werth der Ladun
Fahrzeugs betrug 1846: Marien-Kanal (Onega-Linie) 7780, Wischnij-W
Straße 6200, Tischwin-Kanal 1820 Silberrubel.

f der Wolga fortsetzen, werden auf dem Wege nach St. Petersburg
er 1 500 000 Mtr. Ctr. im Gebiet der oberen Wolga sowie der
olchow und zwar in Pleskau gegen Eintausch der Produkte des Flachs-
us, in Twer und Nowgorod gegen die Erträgnisse des Wandererwerbs
r Zimmerleute, die auch die Getreidebarken herstellen, konsumirt.
Aus der Twertza, einem Nebenfluß der Wolga, muß das Getreide
die Msta und damit in das Gebiet der Newa übergehen. Früher
ußten hier die Waaren aus dem einen Stromsystem in das andere
ige Meilen weit hinübergetragen werden, woher Wischnij-Wolotschok-
agplatz seinen Namen ableitet. Jetzt verbindet ein sehr komplizirtes
nalsystem diese Stelle. Die Schiffe müssen erst längere Zeit in Twer
s. w. Station nehmen, bis eine Barkenkarawane zum Durchgang
eit ist. Gemeinsam fährt dieselbe von Twer ab. Die Schleusen
er Anzahl künstlicher Seen werden geöffnet und ergießen ihr Wasser
den wasserscheidenden Kanal, der für gewöhnlich selbst mit kleinsten
oten nicht zu befahren ist. 100 Kilometer unterhalb desselben müssen
Borowitschi-Fälle, früher das Schreckniß der Nowgorod-, sowie
ter der Petersburgfahrer passirt werden. Jetzt wird hier, wo der
uß auf 32 Kilometer 62 Meter fällt, durch lange vorherige Auf-
uungen in Reservoirs für kurze Zeit, so lange die Karawane passirt,
e möglichst große, völlig gleichmäßige Wassermenge über den Granit-
en gehalten. In Borowitschi, einem Städtchen von 9000 Einwohnern,
sen Existenz fast ausschließlich auf dieses Naturhinderniß gegründet
, nimmt jedes Schiff einen Lootsen an Bord. Bevor die gefährliche
hrt der Karawane beginnt, versammelt sich alles auf den Verdecken
n gemeinsamen Gebet, denn altehrwürdig wie der Weg sind auch die
bräuche. Die Kommandoworte der Lootsen, das Schreien und die
gespannteste Thätigkeit des Schiffsvolkes, das Gewühl dieser Hunderte
n Schiffen soll an den abschüssigeren Stellen einen wahrhaft
äubenden Eindruck machen. Hier tritt dann der Eigenthümer an
Rand des Schiffes, wirft Brot und Salz in das schäumende Wasser
d bittet, die Mütze in der Hand: „Mütterchen Msta, sei uns gnädig."
otz der erfahrenen Lootsen und der Flußverbesserungen pflegt hier
h jährlich mehr als der hundertste Theil der 2—3000 passirenden
treideboote zu Grunde zu gehen. Nur 1 200 000 Mtr. Ctr. Getreide
angen auf diesem Wege nach St. Petersburg. Von 10 300 000 Mtr. Ctr.
treide, die in Nischnij-Nowgorod ankamen, von 9 300 000 Mtr. Ctr.,
Rybinsk erreichten, sehen wir also 5 400 000 Mtr. Ctr. in St. Peters-
rg einlaufen. Nachdem von diesen Mengen, sowie den damals noch
ingeren Getreidezufuhren der Moskauer Eisenbahn der Bedarf
. Petersburgs, etwa 2 000 000 Mtr. Ctr., Finnlands 1 800 000 Mtr. Ctr.
vie Esthlands u. s. w. gedeckt ward, konnte — gegen 1869/70 — nur
verhältnißmäßig geringer Rest zur Ausfuhr verwandt werden. —
Welche Rolle der Getreidehandel im Vergleich zu den übrigen Trans-
rten auf der Wolga, dem nördlichsten Wolga-Newa-Kanalwege und
Newa, mit anderen Worten auf der großen Straße vom Kaspischen
eere bis St. Petersburg spielt, davon mögen noch einige Zahlen Zeugniß
legen. Setzen wir den gesammten Transport auf dieser Straße an

Pudwerst = 100, so entfallen auf die Richtung nach St. P
78,2, auf die entgegengesetzte dagegen nur 21,8 Theile.
Wolga war also das Verhältniß von Thal- zur Bergfahrt g
umgekehrte, wie auf allen anderen großen Strömen. Von de
frachtbewegung in der Richtung nach St. Petersburg nahm
an Tonnenkilometern nicht weniger als 57,4 % ein. Das t
meistens auf den enormen Bezug Petersburgs an Bau- und Bren
aus Finnland, Granit und Holz. Von dem Verkehr in der
nach Astrachan nahm Getreide allerdings nur 7 % ein. Be
tungen zusammengenommen verdankten dem Getreide 47 %
Eisenbahnen Minim. 41 %) ihres Verkehrs, des Produktes von
Last. Ohne Uebertreibung darf man also sagen, daß der inner
Getreidehandel die Lebensader des Wolgaverkehrs ist. Im letz
zehnt sollen sich trotz des ganz außerordentlich gewachsenen
verkehrs, sowohl nach dem Innern wie nach dem Auslande,
besonders von der unteren Wolga aus, die Getreidetransport
Wolgastrecke Zarizyn-Samara, sowie Rybinsk-St. Petersburg t
Konkurrenz der Eisenbahnen nicht wesentlich vermehrt haben.
Mittelstück von Samara nach Rybinsk dagegen sind seitdem die
frachten auf der Wolga wegen kaum begonnener Mitbewer
Eisenbahnen ganz außerordentlich angeschwollen. Dieser Getre
auf der Hauptwolgastraße erschöpft natürlich bei Weitem
ganzen Wolgagetreidehandel. Der Getreideverkehr im Okagebiet
schon damals — und heute noch weit mehr — zum größten
Eisenbahnen übernommen hatten, dürfte allein dieselben Bet
weisen. Dazu dann das Kamagebiet, in welchem sicherlich
Millionen Mtr. Ctr. vom Süden nach dem Norden und de
ohne die Wolga zu berühren, gebracht wurden.

Einen ungefähren Maßstab für die geschichtliche Entwicklun
geschilderten Theils des innern Getreidehandels geben die
Waaren auf der großen Herbstmesse in Nischnij-Nowgorod, die
dem Austausch der Produkte des ackerbauenden Tschernosjom
des industriellen Nordens dienen; die westeuropäischen und
Waaren spielen nur die zweite Rolle. Der Werth der verkaufte
betrug 1824 12 Millionen Rubel, stieg bis 1854 auf 52, b
einige Jahre stabil und hob sich bis 1874 auf 165 Millionen, a
Höhe sich bis heute die Umsätze erhalten haben. Wenn das
gebiet dem unteren Wolgagebiet gegen 1870 jährlich etwa
Millionen Rubel für im Frühjahr gelieferte 9—10 Millionen
Getreide schuldete, so geschah die Bezahlung wesentlich dur
Herbst nach Nischnij-Nowgorod gebrachten Industriewaaren. 18
auch für 8 Millionen Rubel Getreide, fast 2 000 000 Mtr.
der Messe selbst zum Verkauf angeboten.

Auch im Hanf- und Flachsexport kann man in gewisser W
Maßstab des innern Getreidehandels sehen. Der Bau und Exp
Pflanzen nahm im Diluvialgebiet in dem Maße zu, wie die K
des südrussischen Getreides in den betreffenden Flachs- und Hanf

Die Ausfuhr Riga's betrug in Metrischen Centnern:

	An Hanf	An Flachs		An Hanf	An Flachs
00—1810	180 000	106 000	1841—1850	154 000	313 000
11—1820	91 000	80 000	1851—1860	169 000	278 000
21—1830	102 000	194 000	1861—1870	202 000	394 000
31—1840	137 000	210 000	1871—1880	201 000	357 000.

Diese Hanfausfuhren entsprechen dem inneren Dnjepr-, die Flachs-sfuhren dem inneren Dünagetreidehandel.

Die gesammte russische Flachsausfuhr betrug:

	Mtr. Ctr.	jährl. Steigerung		Mtr. Ctr.	jährl. Steigerung
51/53	613 000		1866/68	1 070 000	8,6 %
60/62	750 000	2,4 %	1869/71	1 387 000	9,9 %
62/65	850 000	4,6 %	1872/76	1 393 000	0,1 %

Die Zunahme war also schon 1840—60 nicht unbedeutend, erreichte r 1866—71 ihren Höhepunkt. Wir brauchen wohl kaum zu sagen, s auf diese Zahlenreihen und vollends auf die von Riga seit 1851 h eine Anzahl anderer Ursachen, abgesehen vom Getreidehandel, ein-tten. Um so mehr hat diese Verdopplung der Flachsausfuhren von 60 auf 1870 zu bedeuten, als gleichzeitig die Kauffähigkeit des chses um mehr als die Hälfte stieg*). Wie auch die Stabilität der chsausfuhr in dem folgenden Jahrzehnt zeigt, hat um 1870 der ere Getreidehandel seine heutige Ausbildung erreicht.

V.

Die Entwicklung des Getreidehandels und Getreide-exports von 1840—1869.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit wieder dem Getreideexport ßlands zu, den wir Anfangs der vierziger Jahre auf sehr niedrigem ande verlassen haben. Mit der Eröffnung der ersten Eisenbahn mit omotivbetrieb zwischen Manchester und Liverpool im Jahre 1829 innt eine neue Aera des internationalen Handels. Waren früher in wirthschaftlich entwickelteren Theilen Westeuropa's die mehr oder niger naturwüchsigen Wege in solide Chausseen umgewandelt worden, ren später in den entwickeltsten Provinzen, da wo es die Terrain-hältnisse erlaubten, den frequentesten Chausseen Kanäle entlang gezogen rden, so bewarb sich jetzt ein drittes Transportmittel, die Eisenbahn, den Verkehr auf dieser außerordentlich belebten Route. Vor ihrem u ward die Frachthöhe auf dem Kanale, wie auch vielfach auf den üssen, durch den konkurrirenden Frachtwagenverkehr bestimmt. Mit n Schienenwege tritt ein entwicklungsfähigeres Transportmittel als isbildendes Element ein. Der Frachtwagen fällt aus der Mit-werbung fort. Der Eisenbahnbau schloß nach seinen natürlichen und

*) Die Nachfrage nach Flachs stieg 1860—70 durch das Ausbleiben Baumwolle sehr bedeutend; der Preis in Hamburg pro Zollcentner betrug 51—60 50,6 Mark, 1861—65 68,1 Mark, 1866—69 83,2 Mark, 1873—78 ber 61,7 Mark.

sonstigen Bedingungen von Anfang an eine größere Entwicklung
als der Kanalbau in sich. Der erste Kampf zwischen Eisenb
Wasserweg hat indessen dem Getreidehandel nicht in dem Maß
wie anderen Handelszweigen. Die Großindustrie z. B. strebt
weit größeren Kraft ihres starken Güterverkehrs halber nach den
Frachtwegen, als allgemein die Bevölkerung eines Landes, w
gekauftem Brot lebt. Doch blieb der Bahnbau natürlich nicht b
Stadium stehen.

Getragen von ausgezeichneten technischen und kapitalistische
strebt er auch, sich auf weniger entwickelte Gebiete auszudeh
begann die Zeit des Baues von Eisenbahnen als Zufuhrwege
konkurrirenden Doppelstraße von Eisenbahn und Wasserweg; a
Linien entscheidet über die Tarife wieder die Konkurrenz des
wagenverkehrs. Die Verbilligung nützt dem Getreidehandel,
aber ebenfalls keine Revolution desselben hervorzurufen.
nächste letzte und größte Schritt im Eisenbahnbau, der d
bahnen in der Hauptsache zu ihrer heutigen Gestaltung zwing
auch den Getreidehandel von Grund aus um: Es beginnt die
dung der Eisenbahnnetze der einzelnen konkurrirnden Handelsp
Handelsgebiete, besonders der Seehäfen, untereinander und d
Kampf der Eisenbahnen gegeneinander; ein Schritt, den die Was
der Terrainschwierigkeiten sowie des mangelnden Personenverkeh
nur in den allerseltensten Fällen gemacht haben. In dem jetzt
den Konkurrenzkampf der Eisenbahnen sind als feste Minima
Frachttarife nur die Selbstkosten maßgebend. In England gesc
Schritt verhältnißmäßig frühe, nämlich in den vierziger Jahren
Getreide einführenden Kontinent trat diese Phase erst in den
und sechziger Jahren ein.

Diese Verbilligung der Getreidefrachten in Westeuropa, und
den mit dieser intensiveren Konkurrenz ein Herabgehen der Se
besonders aber der Handelskosten, ist indessen nur eine Seite
munikationsverbesserungen. Wie jede allgemeine Erniedrigung der
eigentlich eine doppelte ist, indem sie eine Verbilligung der zu
den und eine Vertheuerung der zu versendenden Waaren herv
auch hier. Die steigenden Einnahmen der Bevölkerung macht
den Bewohnern möglich, einen höheren Preis für das Getreide z

Im Juni 1846 gelang endlich die Aufhebung der Kor
England. Demokratische und liberale Ideale hatten schon l
Boden ihres Bestehens unterwühlt. Nach 3jährigen stufenwe
mäßigungen wird der Zoll bis auf 1 sh. Kontrolgebühr beseitigt.
die Einfuhr Englands in den ersten 3 Jahrzehnten dieses Jah
nur 600 000 Quarters Getreide, so stieg jetzt die Zufuhr mit de
größten Schnelligkeit. Das fünfziger Jahrzehnt weist schon ei
schnittliche Einfuhr von 8 Millionen Qtrs. oder 16—17 Millio
Ctr. auf.

Die Zufuhr an Weizen, die damals allerdings den weitau
Theil der Importe ausmachte, entsprach schon in dieser J
Weizenkonsum von 9 Millionen Bewohnern der britischen Inse

Nach den geschilderten Veränderungen des Transportwesens und der Gesetzgebung in Westeuropa darf es nicht Wunder nehmen, wenn wir seit Mitte der vierziger Jahre die Ausfuhren Rußlands plötzlich auf das 3—4fache anschwellen sehen.

1844/53 betrug die Ausfuhr Rußlands 11 500 000 Hektoliter Getreide ($8^1/_3$ Mill. Mtr. Ctr.), während die vorhergehenden fünf Jahrzehnte nur eine ziemlich gleichbleibende Ausfuhr von 3—4 Mill. Hektltr. Getreide aufzuweisen vermochten. Bringen wir selbst das überaus günstige Ausfuhrjahr 1847 mit fast 20 Mill. Mtr. Ctr. in Abzug, so bleiben für jenes Jahrzehnt vor dem Krimkriege noch immer 7 200 000 Mtr. Ctr. als jährliche Ausfuhr übrig.

Gleich dem gesammten russischen Export weist die Getreideausfuhr in den Jahren unmittelbar vor dem Krimkriege eine ganz besondere Steigerung auf, und zwar bei keineswegs sehr günstigen Ernten.

Während im Durchschnitt der 8 Vorjahre außer 1847 die Ausfuhr ...00 000 Mtr. Ctr. Getreide betrug, steigt der Werth derselben 1852/53, ... zwar trotz der Schließung des Schwarzen Meeres während der ...en 3 Monate des Jahres 1853 der türkischen Kriegserklärung ...en, auf 44,1 Mill. Silberrubel, was etwa 11 600 000 Mtr. Ctr. ...prechen dürfte.

Die Getreidepreise in London stiegen von 38,4 sh. im Jahre 1851 auf ... im folgenden und auf 53 sh. im Jahre 1853 pro Qtr. Diese ge...erten Preise, wie die sich damals zunächst im Westen geltend machende ...t zusammenhängende Geldwerthsänderung, mußte stark anregend ... die russische Ausfuhr wirken. Zu dieser außerordentlichen Zunahme ... Mitte der vierziger Jahre ist aber zu bemerken, daß die gesammte ...uhr Rußlands nicht ebenso stieg. In den 20er und 30er Jahren ...t das ausgeführte Getreide neben Holz das schwerste Ausfuhr...ukt Rußlands, ein Sechstel, im Jahrzehnt vor dem Krimkrieg über ... Drittel, in den 70er Jahren die Hälfte des Werths der aus...rten Waaren aus. Das deutet auf eine Veränderung in den Fracht...ältnissen sei es im Produktions- oder im Konsumtionsgebiet hin.

Der Beginn des russischen Eisenbahnbaues fällt in diese Zeit, kann aber ...n Einfluß gehabt haben. Es handelt sich um die Linie von Moskau ... St. Petersburg. Diese verfrühte erste Bahn war anfangs mehr eine ...onenbahn zur Bequemlichkeit der oberen Klassen auf den Fahrten von ... östlichen zur westlichen Hauptstadt, auf Kosten des Staats, als ... sie sich mit dem Transport schwerer Waaren befaßt hätte.

... Dampfschiffahrt bestand 1853, abgesehen von Lokalfahrten, nur auf ... Wolga und der Weichsel. Während auf letzterer nur 9 Dampfer in ...t waren, vermittelten 1853 2 Dampfschiffahrtsgesellschaften auf der ...ga den Verkehr mit einem Grundkapital von 1 300 000 (gegründet ...) und von 750 000 Silberrubel*). Wird man auch an eine völlige ...wälzung des Wolgaverkehrs durch die Bugsirdampfer dieser Gesell...ten, — obige Summen entsprechen dem Anschaffungswerthe von ...tens 100 Wolgadampfer, während 1869 auf dem Wolgasystem die

*) Wappäus, Handbuch der Geographie und Statistik.

4- bis 5fache Anzahl Dampfer beschäftigt waren — für jene
denken dürfen, so scheint es doch, daß diese schon damals d
kosten auf dem Strome so weit herabzudrücken vermochten, daß
ab ein dauernder Export St. Petersburgs an Roggen aus dem Ro
nosjom möglich war. Während die Ausfuhren von Hafer wo
aus den umgebenden Provinzen, von Weizen aus Samara,
früheren Jahrzehnte in ihrer Bedeutungslosigkeit keine Verä
aufweisen, steigt der Export von Roggen, der vor 1849 (inkl.
malen Preisen gar keine Bedeutung besaß, 1850 auf 108 000,
313 000 und 1852 auf 381 000 Mtr. Ctr. Nur diese Ausf
also im Jahrzehnt vor dem Krimkriege möglicherweise auf
moderner Transportmittel in Rußland selbst zu setzen. Sie h
im Verhältniß zu den gesammten Ausfuhren keine Bedeutung.
daher die große Steigerung derselben auf die Transportverbilligu
und im westeuropäischen Konsumtionsgebiet, auf die Beseitigung
zölle in England und den ganzen Aufschwung des englischen H
rückgeführt werden. Die Getreidepreise in Rußland stiegen entsp

Mit der Kriegserklärung der Türkei an Rußland im Okt
schloß sich den Getreideschiffen die Pforte aus dem Schwarz
In Voraussicht dieses Ereignisses hatten indeß schon vorher d
stärksten Verschiffungen stattgefunden. Im Herbst dieses Jahre
noch möglichst große Getreidemengen nach den Ostseehäfen.
Eröffnung der Schiffahrt Ende März 1854 werden auch diese H
die Kriegserklärung der Westmächte auf zwei Jahre geschlossen.
ließen nur 160, 1855 nur 11 Schiffe anstatt 16—1700 den Rig

Die Getreidepreise stiegen der ausbleibenden russischen
wegen im Durchschnitt der Jahre 1854 auf 73, 1855 sogar a
pro Qtr. Weizen in London, Preise, die selbst den Durchsc
von 1847 (70 sh.) um ein bedeutendes überragen.

Ein Theil der Schuld an dem hohen Getreidepreise des Ja
ist allerdings auf die sehr schlechte englische Weizenernte vor
schieben **).

Natürlich drängte bei so exorbitanten Preisen das russisch
mit größtmöglicher Kraft nach den erreichbaren blokadefreien aus
das heißt nach den deutschen Ostseehäfen. Mehr als die 3fac
(gegen die vorhergehenden Jahre) trat 1854 und 1855 nac
über, um zum allergrößten Theil über Danzig und Königsb

---

*) In Danzig wurden (nach Prof. Conrad's statist. Tabellen) folgen
preise im Großhandel gezahlt:

1816/20 : 90,9 sgr. pro Zollctr.		1841/50 : 80,2 sgr. pro Z	
1821/30 : 54,6	" " "	1851/60 : 99,8	" "
1831/40 : 66,9	" " "	1861/70 : 97,5	" "

**) Wir nehmen auf die Ernteverhältnisse nur Bezug, wenn wir
sind, kleinere als 3jährige Abschnitte zu machen. Die außerordentlich
den Ernteangaben über den Ernteausfall der einzelnen Jahre in die
Reiche läßt uns dieses rathsam erscheinen. Wir lassen uns allerding
einen nicht unbequemen deus ex machina entgehen, denn anders kan
doch kaum nennen, wenn für 10jährige und selbst 50jährige große o
Ein- oder Ausfuhren der Ausfall der Ernten verantwortlich gemacht

t zu werden. Vielleicht haben die Weichsel und die Memel noch
ıals im Laufe eines Jahres so bedeutende Getreidemengen auf ihren
en geführt. Aber diese hohen Preise vermochten die ehemalige Leichtig-
des Exports nicht auszugleichen.
Es gelangte während der Kriegsjahre nur die Hälfte der Getreide-
rte des vorhergehenden Jahrzehnts und nur etwas über ein Drittel
unmittelbar vorhergehenden Jahre aus Rußland zur Ausfuhr
4 für 15,9 Millionen Silberrubel).
Nicht durch die Vereinigten Staaten von Amerika, sondern durch
emark, Spanien und Aegypten, vielleicht auch durch stärkere Pro-
on der Getreideeinfuhrländer, ward damals der Ausfall des russischen
ens gedeckt.
Dauernde ungünstige Folgen für den russischen Getreideexport scheinen
sen diese äußerst hohen Getreidepreise, sei es als Ausgleicher von
uktions- Spannungskräften, sei es als Erwecker von Produktions-
en in anderen Länder nicht gehabt zu haben; obige Länder treten
r sofort wieder auf ihren alten Stand zurück.
Der Krimkrieg hatte durch den Verlust von Hunderttausenden der
igsten Männer, weit mehr aber durch die schwere finanzielle Be-
ng eine starke Erschöpfung des Landes herbeigeführt. Eine Anzahl
Eisenbahnprojekten in den ostseenahen Provinzen, die vor dem Kriege
ittelbar vor ihrer Ausführung zu stehen schienen, verschwinden nach
elben fast ein Jahrfünft lang von der Tagesordnung. Trotz dieser
nung aller produktiven Kräfte erreicht die Getreideausfuhr wie über-
t die gesammte Ausfuhr, im Jahrfünft nach dem Kriege, wieder die
e, welche sie unmittelbar vor demselben erreicht hatte. Bei durchaus
nalen Getreidepreisen (53 sh. pro Qtr. Weizen im Durchschnitt in
don) betrug die Ausfuhr der vier Hauptgetreidearten 1856/60
06 000 Mtr. Ctr.*).
Zieht man die außerordentlichen Transportverbilligungen in Nord-
europa in dem fünfziger Jahrzent und überhaupt die dortige rasche
vicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse, sowie die, wenn auch
ngen, Transportverbesserungen in Rußland, besonders eine langsame
ung der binnenländischen Dampfschiffahrt in Betracht, so kann dieses
ultat zwar nicht als ein besonders glänzendes betrachtet werden, in-
n übertrifft es doch, die inneren Zerrüttungen durch den Krim-
in Betracht gezogen, alle Erwartungen.
Das tiefe Herabgehen des Rubelkurses, welches zu einer intensiven
ortbegünstigung führte, sowie vielleicht noch ein Nachklang der Geld-

*) Die Ausfuhren Rußlands an den 4 Hauptgetreidearten betrugen im
chschnitt:

		Weizenpreis in London pro Qtr.
1856/60 :	11 106 000 Mtr. Ctr.	53 sh.
1861/65 :	11 749 000 " "	47 "
1866/70 :	19 100 000 " "	55 "
1871/75 :	30 302 000 " "	55 "
1876/78 :	42 620 000 " "	

echnet nach Neumann-Spallart, Uebersichten 1879, S. 38.

entwerthung in Nordwesteuropa zu Anfang der fünfziger Jahr zum Theil diese verhältnißmäßig großen Getreideausfuhren.

Auch auf dem Weltmarkt nimmt Rußland sofort seine alt wieder ein. Sowohl im Durchschnitt der 8 Jahre vor als de nach dem Krimkriege liefert Rußland direkt 14¼% der g auswärtigen Weizenzufuhren Großbritanniens.

Von 1861 ab nimmt die Geschichte des russischen Getrei markantere, kräftigere Züge an.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland, sowie de krieg in Nordamerika haben die intensivste Wirkung auf dens geübt, und zwar ersteres Ereigniß besonders in Bezug auf de letzteres mehr in Bezug auf den äußeren Getreidehandel Ruß

Mit Beginn der Secessionskrieges im April 1861 ver Regierung der Nordstaaten eine Verkehrssperre gegen den Sü größeren Hälfte des gesammten Brotkonsums von fast 10 Bewohnern der Südstaaten, welchen bisher die Weststaaten hatten, war damit ihr Absatzgebiet verschlossen. Der Westen einigten Staaten mußte also diese Mengen auf seinen zweite markt, auf Westeuropa werfen. Der Farmer des Westens g ersten Jahren nicht in den Kampf; er baute ganz wie in Jahren sein Getreide weiter. Die Union war zu starken von Papiergeld gezwungen, der Dollarkurs sinkt, auch dieses den Export. Kein Wunder, wenn dieser Ursache wegen die ausfuhren Nordamerika's sich mehr als verdoppeln. Während die durchschnittliche Zufuhr Nordamerika's (inkl. Kanada) 26 Weizenzufuhr Großbritanniens ausmacht, steigt dieser Prozentsat auf 48,4%.

In Folge schlechter Ernten in Westeuropa hatten sich 1862 die Preise noch auf der Mittelhöhe, auf 56 sh., zu erh mocht, 1863 sinkt dann aber der Preis auf 45, 1864 sogar pro Qtr. Weizen in London, Preise, die seitdem nicht wied kommen sind. Es ist deßhalb kaum zu verwundern, wenn wi dieser 4 Jahre der schärfsten amerikanischen Konkurrenz einen der russischen Getreideausfuhren gegenüber dem vorhergehenden (abgesehen von den Kriegsjahren) konstatiren müssen. Die du liche Getreideausfuhr Rußlands an den 4 Hauptgetreideart 1861/64: 11450000 Mtr. Ctr., also nur 350000 Mtr. 3% mehr als im vorhergehenden Jahrfünft; die Getreidepreise standen im ersteren Zeitraum auf 49, in letzterem auf 53 Qtr. Weizen.

Hat auch Rußland 1861/64 den vorhergehenden anderth zehnten gegenüber auf dem Weltmarkte nur unbedeutend a verloren — seine direkten Zufuhren sinken von 14¼ auf 13 Weizenbezugs Großbritanniens —, so bedeutet dieser Stillst rapiden Rückschritt, indem gerade etwa von 1860 an die jütis insel, das Oder- und Loiregebiet in der Weizenversorgung tanniens sehr stark zurückzutreten beginnen.

Von 1865 ab beginnt der amerikanische Krieg und sei

att einen hindernden Einfluß eine außerordentlich begünstigende tung auf die russische Getreideausfuhr auszuüben.

Der Neutrale, der Farmer des Westens, der seinen materiellen ereffen nach in diesem Kriege auf Seite des freihändlerischen Südens, r Abstammung, seinem Charakter, seinen Idealen nach auf Seite gewerblichen schutzzöllnerischen Nordostens stand, zog in den Kampf, den Bestand der Union zu retten. Dazu äußert der Krieg immer er seine lähmenden Wirkungen auf die Produktion. So wird in letzten Kriegsepoche, sowie in den folgenden Jahren der Getreide- rt nach Europa öfters auf Monate völlig unterbrochen. 1865/68 g die nordamerikanische Weizenzufuhr (inkl. Kanada) nach Groß- nnien nur 11,5 % der gesammten Weizenimporte der britischen Inseln. Getreidepreise stiegen demzufolge auf 42 sh. im Jahre 1865, auf im folgenden und auf 64 und 63 in den Jahren 1867 und 68 Qtr. Weizen in London; Preise, welche seit dem Krimkriege nicht er längere Zeit geherrscht haben. Diesen Ausfall Nordamerika's e nun Rußland im wesentlichen zu decken. Von 1865 bis 1868 letzteres 31 1/4 % des Weizenimports Großbritanniens demselben anstatt 13—14 % in den vorhergehenden Jahrzehnten. Die ge- nte russische Getreideausfuhr erreichte in diesen 4 Jahren einen schnittlichen Werth von fast 76 Millionen Silberrubel *), während lbe von 1861 bis 1864 nur 55 Millionen betragen hatte. Die uhren der 4 Hauptgetreidearten steigen von 11 450 000 auf 50 000 Mtr. Ctr. in diesem Zeitraume bei einer Preissteigerung 49 auf 55 sh. pro Qtr. in London. Während dieser Zeit hatte

*) Nachstehend geben wir die jährlichen Werthe der russischen Getreideaus- so weit diese Zahlen uns zugänglich waren. Es sind hierbei die direkt kon- ten Raummengen der Getreidearten nach feststehenden Preisen umgerechnet. wurden diese Umrechnungswerthe um ein Drittel erhöht. Wir haben indeß efundenen Werthe so weit als möglich auf die Normalpreise, welche vor benutzt wurden, zurückgeführt. Das Wort „Rubel“ hat hier also mehr Sinn von „Gebrauchswertheinheit“, ganz analog dem, was der norddeutsche wirth mit „Roggenwerth“ bezeichnet.

Wir fügen diesen Angaben die Ausfuhren in Hektolitern bei:

	Millionen Silberrubel	Mill. Hektoliter		Millionen Silberrubel	Mill. Hektoliter
1	21,0		1868	73,6	25,63
2	34,2		1869	65,2	21,68
3	55,0		1870	122,3	44,24
4	15,9		1871	137,2	48,79
0	63		1872	101,0	33,50
1	68		1873	123,3	43,60
2	53		1874	159,2	56,30
3	44		1875	135,4	47,11
4	55		1876	152,7	52,12
5	61,3	20,78	1877	197,7	62,98
6	73,6	25,61	1878	285	87,15
7	94,0	31,69	1879 }	wahrscheinlich incl.	83,37
			1880 }	2—3 M. Hktl. Leinsamen	49,93

Es mag bemerkt sein, daß 1865/70 ein Hektoliter nach den früher gebrauchten tionszahlen im Durchschnitt ein Gewicht von 68,4 Kilo besaß; 1876/78 durch rtreten der leichteren Getreidearten dagegen nur 66,7 Kilo.

sich in Rußland die auch für die Getreideproduktion und den
handel wichtigste Reform vollzogen, die jemals Rußland er
die Aufhebung der Leibeigenschaft.

Im unfruchtbaren Rußland löst sich fast die Hälfte der
den landwirthschaftlichen Großbetriebe, steigender Löhne halb
außerdem schränken die, welche fortbestehen, ihre Wirthschaft
ein. Ein Theil der Bauern mußte von jetzt ab die Abgabe
Gutsherrn und den Staat, die er bisher in Frohn- und lä
zahlten Lohndiensten und damit in der Mithilfe an der Produ
Getreide geleistet hatte, durch anderweitigen Erwerb aufbring
Bauernwirthschaft ist aber im Allgemeinen im Diluvialgebiet
wenigsten zur Produktion von Getreide als Tauschwerth geeig
es ja an jeglichem Kapital. Der Anbau von Flachs lohnt n
besonders in den nordwestlichen feuchten Provinzen. Hatte ja
Gutswirthschaft nur Getreidebau betrieben, weil bei ihren unfr
Arbeitskräften noch mehr wie bei freier Lohnarbeit nur Kolon
möglich war, der beim Flachsbau unanwendbar ist.

Ein großer Theil der Gutsherren Rußlands, welche bi
auf ihren Gütern gelebt hatten, zogen jetzt als Beamte, Re
suchend, in die großen Städte, besonders nach St. Petersburg und

In geringerer Zahl verließen sie ihr Vaterland, um ihre
renten im Auslande zu verzehren. Jenes mußte mehr den
dieses mehr den auswärtigen Getreidehandel Rußlands förder
bei darf nicht in erster Linie an den Getreidekonsum der G
sowie der direkt von ihnen abhängigen Personen gedacht werd
theilt sich ja jede neue Einnahmequelle eines Gebiets, mag si
den Konsum irgend welcher Waaren in diesem Gebiet herge
folgen, auf die ganze Bevölkerung, so wird also auch
oder weniger scharfer Weise der durchschnittliche Prozentsatz
nahmen dieser ganzen Bevölkerung, welcher für Getreide v
wird — und dieß ist in Rußland mehr als die Hälfte — au
von dieser Erwerbsquelle, also hier den Ausgaben der Gutsb
den Konsum von Getreide verwandt werden. Ehemals durfte
eigene kein Baargeld sehen lassen, wenn er sich nicht Er
seitens der Gutsherren oder seines Verwalters aussetzen od
laufen wollte, seinen Obrok erhöht zu sehen. Es machte sich
natürlich eine unberechtigte Tendenz geltend, nur so wenig Ta
herzustellen, als zur Zahlung der Staatsabgaben, des Obrok,
nothwendigsten fremden gewerblichen Erzeugnisse nöthig wa
suchte seinen Konsum und so auch seinen Getreidebedarf mögl
Eigenwirthschaft herzustellen. Der Ackerbau im gewerblichen
wurde, obgleich sehr extensiv, doch noch intensiver betriebe
übrigen Zuständen nach gerechtfertigt war. Nach Aufhebung
eigenschaft fällt obige Tendenz, soweit sie aus der Furcht vor
entsprang, fort. Der Bauer im Flachsgebiet dehnt den Fla
weit wie irgend möglich aus, im Centralgebiet blüht die g
Thätigkeit ganz außerordentlich auf. In beiden Gebieten
Getreidebau extensiver betrieben, die Gutswirthschaften lassen ein

l ihrer Ländereien unbebaut liegen oder verpachten einen Theil
Flachsbau an die Bauern. Die Bewohnerzahl, sowie die Lebens-
ung derselben steigt — selbst ein Walujew gibt letzteres halb zu —
Produktion von Getreide geht zurück: der Zukauf von Getreide aus
Tschernosjom nimmt in vielen Provinzen innerhalb 10 Jahren um
Doppelte und noch mehrfach zu.

Auch die Produktion des Bauern in den Getreideprovinzen wird
die Aufhebung der Leibeigenschaft von einem Alp befreit. Seine
aben an Staat und Gutsherren wurden nicht vermindert, in dieser
ehung muß er also gleichviel Baargeld, wie früher, schaffen. Außer-
hat sich aber seine Lebenshaltung ganz entschieden gebessert, es
en sich seine Geldausgaben für Produkte fremder Wirthschaft be-
rs stark gesteigert haben. Die sehr rasche Verdichtung der Be-
rung macht eine extensive Viehwirthschaft zur Erzeugung von
geld durch Nebenprodukte der Viehzucht immer weniger möglich.
Ausfuhr derselben nimmt ja auch thatsächlich von Jahr zu Jahr
ur Fleischproduktion fehlt ihm Kapital und Absatz, zur Herstellung
Spinnstoffen ist das Klima zu trocken, zum Gewerbebetrieb sind
Löhne zu hoch: der Bauer hat also im Allgemeinen keine andere
lichkeit, als seinen erhöhten Bedarf an Baargeld durch Steigerung
Getreidebaus zu erwerben. Immer mehr findet die jetzige Sicher-
von Kapitalanlagen vor den räuberischen Händen der Gutsherren
Ausdruck in der Anschaffung besserer Geräthschaften, ja selbst
baumaschinen sind bei den wohlhabendsten Bauern nichts Unge-
liches mehr.

Diese Wirkungen traten schärfer aber erst in der zweiten Hälfte
Jahrzehnts hervor. Mußte ja auch erst die Freiheit zum Bewußt-
kommen, sowie die Besitz- und Verpflichtungsverhältnisse geregelt
Auch waren erst 1866—69 die Flachspreise so sehr hoch, und
hing die Kauffähigkeit des nördlichen Diluvialgebiets wesentlich
Als diese in den 70er Jahren, entsprechend der wieder sinkenden
spreise, zurückging, mußte sich die immer steigende Mehrproduktion
Südens an Getreide mehr auf das Ausland werfen.

Auch die Verbesserung der Transportverhältnisse Rußlands wirkte
n 60er Jahren zunächst ähnlich, d. h. mehr auf eine innere als auf
äußere Zunahme des Getreidehandels.

Die Verbesserungen der Chausseen und sonstigen Wege dürfen wir
Acht lassen; sie spielen in Rußland für den Transport schwerer
der vorzüglichen Schlittenbahn und der Wasserwege halber in
Weise eine ähnlich wichtige Rolle wie in Westeuropa. Sie dienen
wesentlichen nur dem Personenverkehr und dem Transport leichter
(Post). In der Steppe, wo einzig Chausseen von großem Werth
würden, ist kein Steinmaterial zu ihrer Herstellung vorhanden.
das achtziger Jahrzehnt scheint berufen, einen systematischen Bau
Zufuhrwegen zu den Eisenbahnstationen, besonders des Getreide-
ports wegen, in Ausführung zu bringen. Die Vermeidung des
eisen Getreidetransports auf den Bahnen drängt immer mehr
hin.

Das sechziger Jahrzehnt ist, was den Getreidehandel a
Wesentlichen die Zeit des Siegs der Dampfschiffe auf der Wol
straße, auf dem Wasserwege von Astrachan bis St. Petersburg, di
Eisenbahnbaues im diluvialen Rußland und des Vorstoßes des
Petersburger Bahnnetzes in den Tschernosjom. Die Zahl der Flu
welche unmittelbar vor dem Krimkriege jedenfalls 100 nicht ü
schritt, war nach einer schwachen Vermehrung während der
Jahre 1869 auf 583 mit 43 883 Pferdekräften gestiegen.
äußerst günstigen Thalfahrt im Frühjahr ohne andere Beweg
als die der Flüsse, bestanden die Leistungen der Dampfer für d
port schwerer Güter fast ausschließlich in dem Stromaufwärtsbu
Barken. Dieserhalb finden wir auch zwei Drittel obiger Dam
auf dem Wolgasystem als Bugsirdampfer beschäftigt. Auf d
und Newa, außerdem allerdings einige Dampfer auf der D
begreifend, entfielen 501 Damp fer mit 39 140 Pferdekräften,
$^{9}/_{10}$ der Leistungsfähigkeit sämmtlicher russischer Flußdampf
destens die Hälfte dieser bedeutenden Flotte war im Allgem
Bugsiren von Getreideschiffen auf der Linie von Zarizyn nach S
burg resp. Kronstadt in Anspruch genommen.

Weniger eine Aenderung der Konkurrenzverhältnisse als
treten eines entwicklungsfähigeren Transportmittels, der Bugs
an Stelle von Anker und Winde, hat eine ganz außerordentli
drückung der Frachten auf dieser Linie bewirkt und den inne
so gesteigert, wie wir schon oben bei der Schilderung nach de
von 1870 sahen. Wir führen hier noch die Wirkung auf
an, das direkt von den sozialen Reformen um 1860 nich
wurde. Seine Getreideeinfuhren hatten, alles auf dieselben
preise zurückgeführt, einen jährlichen Werth von: 1856/62
Rubel, 1863/66: 3 100 000, dagegen 1867/70 von 5 990 0
In je 5 Jahren fand also eine Verdoppelung statt. 1
= 3,3 Rubel gerechnet, würde auf den Kopf der Bevöl
Bezug von 28, 55 und 100 Kilo Wolgagetreide in obigen P
rechnen sein.

War so die Wirkung auf den innern Handel die größere
doch auch der auswärtige Getreidehandel schon in entscheiden
beeinflußt.

Die Getreideausfuhren St. Petersburgs sowie Archangels s
im Wesentlichen das Produkt dieser Frachtverbilligung zu sein.
St. Petersburg 1849/50 180 000 und 1851/52 510 000 Mtr.
treide ausführt, sind seine Exporte in der ersten Hälfte der sechz
auf fast 3 000 000, in der zweiten auf 3 500 000 Mtr. Ctr.
Sind auch unzweifelhaft hierbei viele Exporte, besonders Hafer
Okagebiet, welche vorher theils über Riga ihren Weg in das Au
den — Riga's Getreideausfuhren sinken von 500 000 Mtr. C
fünfziger Jahren auf 150 000 in der ersten Hälfte der sechzi
—, so sind es doch im Uebrigen Ausfuhren der Wolga unterhal
Nowgorod, welches Gebiet vor 1850 in Normaljahren in
Roggen, worauf es ankommt, keine Preisverbindung mit Eur

Die Zeit der Eisenbahnen beginnt in Rußland außerordentlich spät. ht daß ein Mächtiger, Kaiser Nikolaus, die Einführung hätte ver- dern können, dazu war das Interesse der konzentrirten Kräfte in land, der Großgrundbesitzer und der Großstädte viel zu sehr mit dieser erst modernen und fortwährend auf der Tagesordnung stehenden titution verknüpft; aber der soziale Zustand Rußlands, der eine lion im Ueberfluß lebender Westeuropäer und 70 Millionen Prole- er aufweist, machte einen größeren Personenverkehr, der Schlitten und Schiff einen rentablen Transport schwerer Güter damals unmöglich. Bahnen, welche vor dem Jahre 1866 erbaut wurden, bedurften Grundlage erstens eines lebhaften Personenverkehrs der oberen Klassen, ptsächlich aber eines konzentrirten Transports leichterer Waaren.

Während erstere Grundlage sich in der St. Petersburg-Wiener Bahn, Verbindung mit Westeuropa, sowie theilweise in der St. Petersburg- skauer Linie wiederspiegelt, mußte letzteren Momentes wegen der utungsvollste Eisenbahnbau von zweierlei Oertlichkeiten aus vor- iten: erstens von den relativ kapitalkräftigen und Nordwesteuropa nahe nden Ostseehäfen, Danzig, Königsberg, Riga und St. Petersburg in Innere Rußlands, und zweitens von Moskau, dem Centrum des striellen Rußlands, strahlenförmig in letzteres hinein. Keine dieser nbahnen berührte die eigentlichen Getreideprovinzen Rußlands, fast ntlich wurden sie im getreidebedürftigen Rußland erbaut. Ihr Ein- auf den Getreidehandel ist im Wesentlichen der, daß sie den Absatz der teren Waaren, für welche in erster Linie Getreide eingekauft wird, nehrten, sowie überhaupt die Steigerung der wirthschaftlichen Arbeits- ung in ein bedeutend schnelleres Tempo überführten, und auf diese se zu einer Steigerung des Getreidehandels beitrugen.

Die einzig nennenswerthe Bahn, welche vor Ende 1865 im Tscher- om und der Steppe erbaut wurde und die auch für den Getreide- del einige Wichtigkeit hat, ist die im Frühjahr 1862 eröffnete Meilen lange Wolga-Donbahn. Im Jahre 1860 wurden auf diesem Jahrtausenden wichtigen Handelswege von der Wolga aus nach Don 1 000 000 Mtr. Ctr. Waaren im Werth von 10 Mill. Frcs. sportirt, zum größten Theil Getreide, um über Taganrog in das land verführt zu werden, ein Verkehr, den freilich heute jede normale nbahn aufweist, der aber vor der Eisenbahnzeit als Frachtwagen- sport nur an wenigen Erdstellen zu finden war.

Mit dem Jahre 1866 beginnt für Rußland in Bezug auf den eidetransport eine neue Zeit. Die Eisenbahn war durch Verbesserung Verbilligung für den Getreidetransport reif geworden, besonders war Rußland durch Aenderung seiner Zustände diesem entgegen- mmen. Die Preise des Getreides waren im Innern fortdauernd Steigen begriffen, die rohe Menschenkraft war durch Aufhebung der eigenschaft etwas werthvoller geworden, Umstände, die ein Sinken Wagen-, Schlitten- und Schiffsfrachten im Allgemeinen entschieden erten, während doch die Summe des Getreideverkehrs stark zunahm. ßere Eisenbahnen im Tschernosjom und der Steppe bedurften aber Anfang an, wie auch noch heute, als Grundlage ihrer Rentabilität

des Getreidetransports. Mehr als zwei Drittel ihrer Frachte aus solchem zu bestehen.

Im Dezember 1865 eröffnete Odessa den Grundstock sein netzes, den 200 Kilom. langen Schienenweg nach Balta in tung auf Königsberg; bis Ende 1868 fügen sich derselben Zweigbahnen an. Sicherlich ist dieses kleine Schienennetz von Einfluß auf die steigenden Ausfuhren der zweiten Hälfte des Jahrzehnts gewesen; von entscheidendem aber sicherlich nicht, ihr Territorium viel zu gering. Betrifft dieses den auswärtige fährt der innere Getreidehandel von 1866 bis 1868 eine noc Begünstigung. Moskau's südöstliche zwei Eisenbahnstrahlen an die Grenze des Tschernosjom vorgerückt, wollten sie we schreiten, so mußten sie als Grundlage ihres Verkehrs Getr porte übernehmen. Ist Getreide aber einmal auf Eisenbah geladen, so ist damit eine Tendenz gegeben, daß es bis zum tions- resp. Verschiffungsort auf den Schienenwegen verbleibt. ginnt denn auch 1866/68, in welchen Jahren die 2 südöstlichen St Moskauer Eisenbahnen in den Tschernosjom und zwar fas seinen Südrand Charkow und Woronesch mit zwei Zweigbah Morschansk uud Jelez hineingebaut werden, eine stärkere Konku Moskau-St. Petersburger Bahnnetzes mit dem Wasserwege von Nowgorod nach St. Petersburg in Bezug auf das Okagetreid

VI.

Der Eisenbahnbau und der russische Getreideh von 1869—1877.

Zu Anfang des Jahres 1869, genauer seit November 1 ginnt ein neuer Abschnitt des russischen Getreidehandels; für port einer der tiefgreifendsten, den Rußland jemals erlebt ha mehr in Westeuropa, sondern in Rußland selbst sind von d ab die grundlegenden Ursachen für die weitere Steigerung zu

Nordamerika tritt mit diesem Jahre mit gleicher, ja mit Kraft wie vor dem Bürgerkrieg auf dem englischen Weizenm Seine Zufuhren (inkl. Kanada) betragen 1869/72: 37,5 % lischen Weizenimporte.

Sind die Folgen in Bezug auf den Antheil an der britische versorgung im Wesentlichen auch nur die, daß alle sonstigen eu Zufuhrländer nach England fast völlig verdrängt werden — Zufuhren sinken nur auf 30 % —, so gehen doch die Preise es ankommt, 1869/70 auf einen sehr tiefen Stand herab, au 47 sh. pro Qtr. Weizen in London.

Mußte dieser stärkere und immer steigende Druck, der von aus erfolgte, einen höchst ungünstigen Einfluß auf die ausfuhr Rußlands ausüben, so treten diesem ungünstige

ıftige Momente gegenüber, daß die Wirkungen des ersteren völlig schwinden.

Die bedeutenden Getreideexporte in den Jahren 1866 bis 1868, t mehr aber der glänzende Aufschwung des innern Getreidehandels, wie rhaupt der ganzen russischen Volkswirthschaft rufen in jenen Jahren außerordentliche Rentabilität aller Bahnen, speziell der wenigen in Getreideprovinzen, hervor. Spekulant, Unternehmer, auswärtiges inländisches Kapital, Produzent, Regierung, Alles glaubt resp. ihr teresse macht es ihnen glauben, das goldene Zeitalter sei für Rußd gekommen. Es beginnt ein bis 1869 und 1870 sich immer gerndes Eisenbahnbaufieber, wie es nur wenige Länder erlebt haben. Bezug auf konzentrirte Unternehmungen kommt in Rußland Alles die Unterstützung und Stellung der Regierung an. Die Regierung te in den letzten Jahren der guten Rentabilität wegen nur ganz inge Garantiesummen auszuzahlen brauchen. Sie glaubte auch in funft für ganz geringe Verpflichtungen eine außerordentliche Hebung Getreideprovinzen erreichen zu können. Sie war willig für auch noch unrentable Bahnen 5 % Zinsen und 0,1 % Amortisation für Obliionen und Aktien zu garantiren. Selbst der Mühe, diese Obliionen, in denen der Schwerpunkt (70 %) der Kapitalanlagen beim enbahnbau in Rußland liegt, unterzubringen, nahm in fast allen llen die Regierung auf sich. Sie legte diese Papiere, die sich später n großen Theil als werthlos herausstellten, auf ihr volles Risiko ihr Portefeuille und machte zur Deckung Eisenbahnanleihen im slande. Ja häufig brauchte selbst nur ein Theil der Aktien, meistens landwirthschaftlichen Interessenten, besonders Gutsbesitzern und Landıften, gezeichnet zu sein. Gegen Mitte 1868, besonders aber seit Noıber des Jahres 1868 beginnen die Früchte dieser im Allgemeinen r segensreichen, im Sinne reiner Privatunternehmungen allerdings windelhaft zu nennenden Bauepoche zu Tage zu treten. Ende 1867 ren in Rußland nur 5111 Kilom. Eisenbahnen im Betrieb, wovon nur 0—800 Kilom. auf den Tschernosjom und die Steppe entfielen. In folgenden 3 Jahren, ja man könnte fast sagen in 26 Monaten, ten nicht weniger als 6126 Kilom. neuer Bahnen hinzu, wovon r zwei Drittel auf die eigentlichen Getreideprovinzen entfielen. Die hnen im Tschernosjom und der Steppe stiegen von etwa 750 auf t 5000 Kilom. Noch im Jahre 1869 liefen 139 Gesuche betreffs Traung neuer Bahnen ein. Im März 1870 bestätigte abermals die gierung ein Netz von 7466 Kilom. Schienenwege, abermals zur größeren lfte in den eigentlichen Getreideprovinzen, ein Schienennetz, welches Mitte der siebziger Jahre etwa vollendet war. Im Wesentlichen r damit das heutige Bahnnetz fertig; wurde auch bis zum türkien Kriege noch in ziemlich gesunder Weise fortgebaut, so ist doch tdem eine bleierne Stabilität eingetreten, an welcher auch die nächsten ahre, der Staatsfinanzen wegen, nur wenig Aenderung herbeizuführen Stande sein dürften.

Ward durch diese absolute Vermehrung der Getreidebahnen überall, rch die eingetretene Konkurrenz mit Schlitten und Wasserstraße im

Tschernosjom, mit Frachtwagen und Fluß in der Steppe, e
Sinken der Getreidefrachten herbeigeführt, ja fielen schon dam
niedriger Maximaltarife wegen vielfach der Schlitten und Wa
aus der Konkurrenz fort: so begann doch die volle Wirksam
neuen Transportmittels erst mit der Verbindung der Eisen
untereinander hervorzutreten. Dieser Moment beginnt gleic
November 1868 und vollendet sich im centralen und südlic
land um Mitte 1870, in den westlichen Provinzen erst im Ja
und 1874. Riga's mächtigerer Rivale, St. Petersburg, hatte sic
sam mit Moskau durch Eisenbahnbau ein Handelsrevier gesch
auch den gesammten Tschernosjom östlich vom Dnjepr bis
umfaßte. Riga, Königsberg, Odessa, Taganrog, alle hat
Theil ihres Ausfuhrgebietes an St. Petersburg abtreten müssen.
dieser Handelsstädte sucht nun mit größter Kraft an dieses
Netz wenigstens mit einer Eisenbahnlinie heranzukommen. Ri
es zuerst im November 1868 durch Eröffnung der Bahn
dieses Monopolgebäude zu stürzen. Riga erobert sich nach
die Beziehungen der südlichen Okagetreideprovinzen zum Auslan
Taganrog erreichte im Dezember 1869, Odessa in der Mitte d
1870 durch 2 Bahnen Verbindung mit dem centralrussisch
bahnnetze.

Sämmtliche Bahnen waren in Bezug auf den Getreid
vorher Sackbahnen zu nennen, welche erfahrungsgemäß i
höchsten Tarife haben; jetzt werden sie im Laufe von 2 Jahren
bahnen. Jede der Seestädte behält freilich ein gewisses be
Gebiet, in der sie so gut wie ein faktisches Monopol besitzt; jedoc
mehrenden Querbahnen, die besonders dem Personentranspo
vermindern immer mehr die Ausbeutungsmöglichkeit. Ein
deutendes und jährlich wachsendes Gebiet ist aber auch in W
dem Konkurrenzkampfe der Bahnen und Handelsplätze ausgese
der konkurrirenden Bahnen sucht die andere zu unterbieten,
ihrer Route die Transporte laufen.

Sollte man bei der mangelnden Energie und Wirthsch
der oberen Klassen in Rußland nur eine recht mäßige Konk
Vergleich mit anderen Ländern erwarten, so finden wir ganz
in Bezug auf Getreide genau das Gegentheil. Die Getrei
pflegten in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre nur $^1/_{30}$—$^1/_5$
pro Pudwerst zu betragen, was bei einem Rubelkurse von 275
bis 1,17 Pf. pro Meilenctr. entsprechen würde*). Bei dem jetzig
kurse von 210 Pf. zahlen die in nördlicher Richtung gehenden

---

*) Die Getreidetarife der vielgepriesenen westeuropäischen Bahnen
Bedeutendes höher. Speziell in Deutschland beträgt die Getreidenormalt
pro Meilenctr. Nur ganz vereinzelte Bahnen transportiren ganz al
1,5 Pf. Die wenigen existirenden Differentialtarife pflegen allerdin
1,5 Pf. herabzugehen. Einen Differentialtarif unter 1,5 Pf., nämlic
besitzt unseres Wissens nur die Berlin-Bremer Route für die übrig
fügigen Ausfuhren über Bremen, einer möglichen Konkurrenz mit Ha
Stettin wegen.

engen, 30—40 Mill. Mtr. Ctr., nach den gewöhnlichen Tarifen im urchschnitt höchstens 1,12 Pf. (1/40 Kopeke pro Pudwerst) pro eilenctr. Selbst die Verluste durch Diebstahl, die Unkosten des Verdens, die Trinkgelder, die „Irrthümer" in den Frachtbriefen u. s. w. nzugerechnet, dürften, die weitere Begünstigung des Massentransports Betracht gezogen, sich die Tarife kaum viel höher als 2,7 Pf. o Tonnenkilom. (1 Pf. pro Meilenctr.) durchschnittlich stellen. Die ch Süden zu transportirenden Getreidemengen, fast 20 Millionen tr. Ctr., die auch nur 1/3 des Weges der nördlichen zurückzulegen ben, haben allerdings einen höheren Frachtsatz, meist 1/30 Kopeke pro dwerst, (1,5 Pf. pro Meilenctr.) zu zahlen; auch sind hier die andeuteten Mißstände noch weit größer. Neben der Vortrefflichkeit der mbinirten Schlitten- und Wasserstraße, neben den billigen Unterhaltssten von Mensch und Pferd erklärt die eigenthümliche Lage der ndelsstädte Rußlands zu einander ganz besonders in Bezug auf den treidetransport sowie die Regierungsgarantie diese sehr niedrigen Frachtze. Nicht allein, daß sich die Zufuhrlinien der neben einander liegenden fenplätze an der Ostsee und dem Schwarzen Meere Konkurrenz machen, enso schwerwiegend ist der Wettstreit zwischen den zur Ostsee, den zum hwarzen Meere und den direkt nach Ostdeutschland führenden Bahnen. n so wichtiger ist dieses, als gerade einige der Hauptgetreideprovinzen, mlich die westliche Hälfte des Tschernosjom, in dem Gebiete dieser mbinirten Konkurrenzverhältnisse gelegen sind. Im südlichen Kursk B., dem Hauptgetreidegouvernement, konkurriren sämmtliche größere fenstädte Rußlands, selbst Archangel, dazu noch Danzig, Königsrg und die ostdeutschen Konsumtionsgebiete.

Speditions-, Hafen-, Lager-, Kontorkosten, besonders aber die achten und die eigentlichen Handelsgewinne, werden dieserhalb fortährend herabgedrückt. Freudig, ohne die Konsequenzen zu ahnen, ng man seitens der Handelsstädte in diesen Wettkampf hinein; ßmuthig, unzufrieden muß sich heute der Handel zum Wohl des nzen, zum Wohl des Produzenten und Konsumenten, zu immer rgischeren Anstrengungen und wenigstens etwas geringerem Verdienst beilassen. Als charakteristisch geben wir zwei Stellen aus Berichten Rigaer Börsencomités.

Dieses schrieb 1865:

„An Stelle der Hanseatischen Monopole trat das Prinzip der ien Konkurrenz. Der Sieg dieses Prinzips wird aber dem Handel ga's erst recht die Wege bahnen zu der großartigen Entfaltung, welche rasche Fortschritt der Schienenverbindungen mit dem Innern des ichs schon für die nächste Zukunft in Aussicht stellt."

Nach 14 Jahren, nachdem sich die Ein- und Ausfuhren verdoppelt tten, schreibt dasselbe dagegen:

„Die Eisenbahntarife werden als wirksamstes Mittel im Kampfe Konkurrenzbahnen mit einander benutzt, ohne Rücksicht darauf, daß durch einerseits die Rentabilität der Bahnen beeinträchtigt wird, dererseits aber die natürlichen Handelsgebiete unserer Exporthäfen rchkreuzt und verschoben werden. Es erscheint dieserhalb geradezu

dringend geboten, daß das Eisenbahnwesen unter Kontrole
gierung gestellt wird, damit den Häfen durch den Entfernun
sprechende Tarife ihre natürlichen Handelsgebiete gesichert bleib

Interessant ist es, wie der Handelsstand Libau's sehr w
Vortheil von Sackbahnen zu schätzen weiß. Das dortige Börs
erließ nämlich naiver Weise vor kurzer Zeit einen geharnischten
gegen das Projekt, ihre Zufahrtslinie, die Libau-Romnyer E
die fast nur Getreide führt, in einen Transitweg durch Berl
bis zum Schwarzen Meere umzuwandeln.

Im Mai 1870 wurde zum ersten Mal versucht, den Getre
port zu Wasser in seiner Schlagader, an der großen Wolg
Straße direkt anzugreifen. In Rybinsk muß dieses Getreide u
werden, hier war also der günstigste Angriffspunkt. Deutsches
baute die Bahn von Bogoloje nach Rybinsk und stellte da
direkte Verbindung mit St. Petersburg her. Der Angrif
insoweit, als eine Theilung der stark anwachsenden Transporte
scharfe Konkurrenz eingetreten ist. Mit vollem Recht hat in
Regierung dafür gesorgt, daß die Wasserstraßen, besonders die n
durch Unterstützung der Kettenschleppschiffahrt sowie durch V
der Kanäle der Eisenbahn gegenüber völlig konkurrenzfähig
So wurde noch neuerdings im Herbst 1880 ein tieferer 10
langer Parallelkanal zwischen Swir und Wolchow dem Betriebe ü

Welche Getreidemengen die Rybinsker Eisenbahn der Wo
nommen hat, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit aus der Güterb
auf dem Rybinsker Bahnhof ersehen. 70% der aufgegebenen
nommenen Güter pflegen nämlich aus Getreide, in der Richt
St. Petersburg bestimmt, zu bestehen. Die Schwankungen dürf
besonders auf Getreide zurückzuführen sein.

Die gesammte Güterbewegung auf dem Rybinsker Bahnhof

1870 :	457 000	Mtr.	Ctr.	1875 :	4 472 000	Mtr.	Ctr
1871 :	2 424 000	=	=	1876 :	5 897 000	=	=
1872 :	2 326 000	=	=	1877 :	6 250 000	=	=
1873 :	3 079 000	=	=	1878 :	4 000 000	=	=
1874 :	3 571 000	=	=				

Seit Mitte der siebziger Jahre geht ein Theil des entn
Getreides über Tosna, einige Meilen vor St. Petersburg, oh
Hafen zu berühren, mit der baltischen Bahn nach Reval. D
unbedeutenden Speditionskosten wegen wird dieser vorzüglich
der auch eisfrei zu bleiben pflegt, immer mehr von den Pet
Handelshäusern neben Kronstadt als Seehafen benutzt, besonders
im Winter. Demzufolge ist der Petersburger Getreidehandel von
6monatlichen See- und Newaschiffahrt bedeutend unabhängiger g

Zweierlei charakterisirt den Bahnbau Rußlands in den l
Jahren, soweit derselbe den Getreidehandel sehr wesentlich berüh
bindung Ostdeutschlands mit dem Tschernosjom, dem Odessae
netze und zweitens dreifache Fortführung des centralen Eisenb
nach dem Südosten bis zur unteren Wolga. Obgleich im w
Rußland, im Handelsgebiete von Danzig und Königsberg, die

indestens ebensosehr zum Eisenbahnbau reif waren, als im Allge-
einen in den übrigen Theilen des Reiches, hat sich die Regierung hier,
o wesentlich polnische und deutsche Interessen in Frage kommen, weit
eniger mit Garantiebewilligungen beeilt, hier fand man es für ange-
essener die Eisenbahn als ein reines Privatunternehmen zu betrachten.
ie Folge war, daß Königsberg, Danzig und Breslau (resp. Berlin
d Stettin) erst fast fünf Jahre später mit den peripherischen Theilen
rer Handelsgebiete, dem westlichen Tschernosjom, verbunden wurden.
ie schwereren Produkte des Konkurrenzgebiets, also besonders Getreide,
tten vorhin ihren Weg über Odessa nehmen müssen. Kiew und
rditschew beginnen jetzt neutrale Handelsstädte in Bezug auf die
nteressen des Getreidehandels der Ostsee und des Schwarzen Meeres
werden. 1876/77 standen sie ganz auf Seite Königsbergs und Danzigs.
r Getreidehandel Danzigs, der wenigstens seit 1860 in einem ganz
schiedenen Rückgange begriffen war, erhält durch Verbindung mit den
ovinzen der schwarzen Erde einen neuen mächtigen Impuls. Immer
hr Gebiet erobern diese deutschen Handelsstädte. Odessa, das 1868/71
volles Fünftel aller russischen Getreideausfuhren versandt hatte,
70 Mill. Hektol., bleibt jetzt ein Jahrfünft lang vollständig auf der-
ben Höhe stehen (1873/76 7,67 Mill. Hektol.), sein Antheil an der
sfuhr sinkt auf ein siebentel herab.

Mindestens ebenso wichtig auch speziell für Deutschland ist die Fort-
rung der Moskauer Bahnen bis Samara, Saratow und Zarizyn
unteren Wolga. Durch die Erbauung dieser Linien sucht man den
treidetransport auf der Wolga an seiner Wurzel anzufassen, nachdem
Angriff in Rybinsk gelungen war.

Die durchschnittenen Provinzen, zum Roggen-Tschernosjom gehörig,
ten nur an den begünstigteren Stellen größere Mengen Getreide zur
sfuhr zu bringen vermocht, mußte ja das Getreide erst zur unteren
olga gebracht werden und hatte alsdann noch die ganze Fracht bis
. Petersburg zu tragen. Diese Bahnen mußten nun ihre Tarife so
len, daß sie an ihren Wolgaendpunkten mindestens mit dem Wolga-
ge zu konkurriren vermochten. Für die durchschnittenen Provinzen
lten sich jetzt natürlich die Frachtkosten zur Ostsee billiger als von
unteren Wolga aus, nach der sie früher ihre Produkte gebracht
ten. Gerade diese doppelte Frachtersparniß von den Produktions-
ieten bis zur unteren Wolga, sowie die Herabdrückung der Frachten
rch die Konkurrenz des Wasserwegs und der Eisenbahnen, hat ent-
eden sehr viel zu den außerordentlich raschen Fortschritten des Acker-
us im Südosten beigetragen. Jetzt erst ist eine Roggenausfuhr im
ßen Styl möglich. Während die Weizenausfuhr von 1866/70 auf
71/78 nur von 12,19 auf 16,12 Millionen Mtr. Ctr. steigt, nimmt
Roggenexport in demselben Zeitraume von 3,31 auf 10,79 Mill.
r. Ctr. zu.

Wenden wir uns zu dem wichtigsten Schlußresultat aller dieser
nsportverbilligungen, der Getreideausfuhr selbst. Wir sahen, daß
selbe, abgesehen von den Kriegsjahren, von Beginn der fünfziger bis
Mitte der sechziger Jahre ziemlich gleichmäßig 16 Millionen Hekto-

liter betrug. 1865/68 steigt der Getreideexport auf 25,9
Aus Gründen, die nicht mehr im Auslande, sondern wesentlich
land selbst zu suchen sind, nimmt die Getreideausfuhr von jet
außerordentlich zu. Trotz niedrigster Getreidepreise (London
48 sh. pro Qtr.) erreicht der Export unter der Wirkung ein
tenden Anzahl eröffneter Getreidebahnen 1869/70 eine
33 Millionen Hektoliter, das Resultat einer schlechten und
vorzüglichen Ernte.

In den folgenden Jahren begünstigen auch die auswärt
hältnisse einen starken Aufschwung der Ausfuhren. In Folge d
theils schwindelhaften gewerblichen Aufschwungs in Nordwesteur
viele Arbeitskräfte vom Ackerbau zur Industrie über. Die
dem Lande, besonders in den weniger fortgeschrittenen Provin
Ostdeutschlands, steigen ganz bedeutend. Wird auch durch we
Anwendung von Maschinen ein Theil dieser ausfallenden Me
ersetzt, so vermag doch die Getreideproduktion, falls sie überh
zunahm, mit dem steigenden Mehrkonsum in Folge der Bev
vermehrung und der besseren Lebenshaltung fast aller Bev
schichten bei Weitem nicht gleichen Schritt zu halten. Die W
in London steigen demnach, entsprechend der allgemeinen Gelden
in jenen Jahren, auf 57 sh. pro Qtr. im Durchschnitt der
1871—1874. Die Getreideausfuhren Rußlands steigen auf
fache wie vor einem Jahrzehnt, auf 45,6 Millionen Hektoliter.
auch während der nun folgenden Krisis in Westeuropa viele zu
lichen Arbeit unbrauchbare Existenzen wieder auf das Land
hat im Wesentlichen wohl kein starkes Sinken der ländlichen Lö
gefunden. Die Hausseperiode hatte bleibend als Ausgleicher
und Land in dieser Beziehung gewirkt.

Wie allgemein in allen Produktionszweigen während des B
siebziger Jahrzehnts, so waren in den Vereinigten Staaten
zu Anfang der siebziger, in Rußland einige Jahre früher du
bahnbau und Neubesiedelung so gewaltige Kräfte, welche
steigende Getreideausfuhr hindrängten, entfesselt worden, daß
des Weizens in London auf 46 sh. in den Jahren 1875
herabsank.

Im Anfang der siebziger Jahre war man in den V
Staaten bei dem Fortschreiten der Besiedelung nach Westen i
lichen aus dem Urwald herausgekommen. Man hatte die
Prairie, weiter westlich die reine Steppe vor sich. Der
Baumwuchs hatte vorher die Besiedelung nur schrittweise vor
lassen, jetzt war fast eine momentane Besiedelung des fr
Bodens möglich, eine Besiedelung, die während der industriel
in den Oststaaten, die mit den hohen Getreidepreisen wä
russisch-türkischen Krieges etwa zusammentraf, ihren Höhepunkt
Die Eisenbahnen, die inzwischen in Amerika durch Zuweis
großen Theils der ersten durch sie sich bildenden Grundrente
vollendeteren, weit aktiveren Charakter angenommen haben,
der Besiedlung sogar voraus. Mußte früher der Farmer ers

ildler, ein Barbar seinen Bedürfnissen nach werden, um durch das tadium eines europäischen Bauern hindurch sich zu einem Amerikaner entwickeln, so wanderte im letzten Jahrzehnt der Amerikaner des tens nur unter der Bedingung, fortdauernd Amerikaner seinen Befnissen nach bleiben zu können, zu Millionen nach dem baumlosen esten aus. Um dieses zu können, mußte er aber fast das Zehnfache Getreide mit Hilfe der Maschinen produziren, was er sammt seiner milie nöthig hatte. Daher jene ungeheuren Mengen, die einige Mill. erbauer auf den Markt der Ost- und Südstaaten, sowie nach Europa werfen vermögen. Der Weizenpreis in London fällt 1875/76 auf sh. pr. Qtr. Großbritannien bezieht seit 1873 mehr als die Hälfte Weizenzufuhren (1873/76 und 78 im Durchschnitt 54,9 %) aus Vereinigten Staaten und Kanada. Rußland wird in Folge dessen die Hälfte seines Standes, auf seinen Antheil vor 1865, zurückdrängt (in obigen 5 Jahren 15,7 %).

Die inneren Getreideexportkräfte Rußlands sind indessen so gewaltig geschwollen, daß auch, trotz dieser ungünstigen auswärtigen Verhältnisse, Getreideausfuhr 1875/76 auf 49,6 Millionen Hektoliter steigt.

VII.

Der russische Getreidehandel von 1877—1880.

Der russisch-türkische Krieg gibt einen neuen grundlegenden Anstoß eine weitere Steigerung der russischen Getreideausfuhr in den genden Jahren. Wesentlich, ja vielleicht darf man sagen, fast ausließlich ist dieses dem Sinken des Rubelkurses zuzuschreiben. 1875 nd der Rubelkurs mit 277 Pf. noch etwa auf der Normalhöhe der hergehenden Jahre.

Durch die Unruhen auf der Balkanhalbinsel fiel derselbe im genden Jahre um 10 % auf 252 Pf. Die Kriegserklärung im April 77 veranlaßte sofort ein Sinken auf 221 Pf., ja bis Oktober ging Kurs des Unglücks der russischen Waffen wegen bis auf 189 Pf. ab, um sich gegen Ende des Jahres 1877 auf den Normalstand der genden Jahre, nämlich 1877 (vom April ab) 206, 1878 207, 79 204 Pf. und ähnlich 1880 zu erheben.

1877/80 war also der Rubelkurs im Vergleich mit 1875 von 100 74 herabgesunken.

Ein starkes Sinken der Frachten war in allererster Linie das vertelnde Element zu jener Steigerung der Getreideausfuhr.

Die Eisenbahntarife sind in Rußland in Papierrubeln festgesetzt. t dem Steigen und Fallen des Rubelkurses steigen und sinken also h, wenigstens momentan, die Eisenbahnfrachten an auswärtigen rthen gemessen. Die Ausgaben resp. Verpflichtungen der Bahnen allerdings nur zur kleineren Hälfte von diesen Schwankungen hängig. Vom Anlagekapital waren zu Anfang des Jahres 1878 45 Millionen Rubel in Metall und nur 157 Millionen Rubel in pier fixirt. Die Preise des Rollmaterials, der Kohlen u. s. w.

richten sich so gut wie vollständig nach der auswärtigen Ku
Die allgemeinen Betriebsausgaben der Bahnen, sowie die Kräft
auf eine Verzinsung des Anlagekapitals hindrängen, bilden
eine Seite der tarifbildenden Momente; diesem gegenüber
Konkurrenz der übrigen Transportmittel sowie die der ander
bahnen. Von den Ausgaben des Schlitten-, Wagen- und Wa
ports ist anzunehmen, daß derselbe etwa in demselben Maße
gesammte russische Volkswirthschaft von den Schwankungen des
am auswärtigen Rubelwerth gemessen, abhängig ist. Das
der Tarife, besonders der Bahnen untereinander, ist in Bezug
Konkurrenz natürlich in ihrer Relativität zu suchen. Wollte ei
linie ihre Frachtsätze auf eigene Faust nennenswerth erhöhen,
sie sicher sein, in kürzester Zeit aus einer Transit- eine Lokal
worden zu sein. Das Zustandekommen eines gemeinsamen B
aller konkurrirenden Transportmittel, resp. auch nur aller Eise
hat dagegen sehr große Schwierigkeiten. Zwei Jahr lang
jeder Versuch, die Tarife auf gemeinsamen Beschluß zu erhöhen.
dem lagen zunächst andere Ursachen vor, sie von einer dem
Rubels entsprechenden Tariferhöhung abzuhalten. 1877 u
hatten die Bahnen durch sehr starke Militärtransporte, sowie
durch den Transport des südlichen Getreides durch ganz Rußl
durch bis zur Ostsee Einnahmen, auf auswärtige Werthe reduzir
wie sie auch annähernd noch niemals vorgekommen waren. Da
über die Lage der Bahnen und veranlaßte sie sogar zu Neuansch
sie nahmen die anormalen Transportmengen für normale. Viel
wurden auch dazu gedrängt. Während der Kriegszeit wurden
zu Zeiten Transportleistungen von den Bahnen gefordert, die sie
lich erfüllen konnten. Monate lang mußten oft Güter auf den S
liegen, die der eiligsten Beförderung bedurft hätten. Der Han
ließ es an Klagen an einflußreichen Stellen nicht fehlen. Klug
die Regierung die Situation, um die Eisenbahnen zur Anschaff
massenhaftem Rollmaterial, zur Legung zweiter Geleise und d
zu zwingen, um die strategische Leistungsfähigkeit derselben zu
Eine Anzahl Bahnen, und zwar besonders wenig verkehrsreiche
linien, haben sich in dieser Zeit in eine solche Verschuldung
resp. stürzen müssen, daß sie die Hoffnung, jemals aus eigenem
Dividenden zahlen zu können, aufgegeben haben. Auf die G
der Regierung gestützt, führen dieselben nun einen frischen,
Tarifkrieg und sind bis auf den heutigen Tag nicht sehr ge
Tarife besonders für Getreide zu erhöhen.

Von den westlichen russischen Bahnen haben in der Haupts
einige polnische Linien sowie zwei der fünf Gesellschaften, w
Rigaer Bahn zur unteren Wolga in der Hand haben, auf gem
Beschluß ihre Getreidetarife am 1. Mai 1879 meist um 12,5
1/45 auf 1/40 Kopeken pro Pudwerst, also auf 1,07 Pf. pro T
zu erhöhen vermocht.

Um die auszuzahlenden Garantiesummen, die, soweit die
russischen Finanzen überhaupt eine Uebersicht zulassen, vor den

ebenfalls unter 10, nach demselben mindestens 15—20 % der Einnahmen der gesammten russischen Bahnen und vielleicht die Hälfte bei den Schienenwegen in den Getreideprovinzen ausmachen, herabzumindern, bietet die Regierung — ob zum Wohl Rußlands, sei dahingestellt — ihren ganzen Einfluß auf, um die Eisenbahnen zu einer gemeinsamen Tariferhöhung zu veranlassen. Ihrem Urtheil nach „widersprechen die äußerst billigen Frachten besonders in Bezug auf Getreide dem Wohle des Reiches". Von Jahr zu Jahr weiß die Regierung durch neue Garantiebewilligungen, durch Aufkauf der Aktien &c. einen immer größeren Einfluß auf die Bahnen auszuüben, von Jahr zu Jahr treibt Rußland mehr und mehr dem Staatsbahnsystem zu. Die westeuropäische Landwirthschaft hat also, so lange diese Bewegung dauert, wenigstens keine Verschlimmerung zu fürchten; im Gegentheil man darf für die nächsten Jahre ein geringes Steigen der Getreidefrachten in Rußland mit ziemlicher Sicherheit voraussagen.

Wie das aber auch in Zukunft sich gestalten mag, so viel ist klar, daß durch diese ungemessene Transportverbilligung, die von 1876—80 entstand, der westeuropäischen Landwirthschaft eine bisher nicht vorhandene Konkurrenz gemacht wurde, daß die russische Landwirthschaft durch die gesteigerte Absatzfähigkeit außerordentliche Gewinne auf Kosten ihrer Nachbarn machte. Die Handelsgebiete der Städte Saratow, Pensa, Woronezk, Mokschan u. s. w., welche bisher bei einem Roggenpreise von 16 Mark pro Mtr. Ctr. in Stettin auf der Peripherie des Produktionskreises von Roggen für den Weltmarkt lagen, erhielten jetzt anstatt 4 Mark 6 Mark pro 100 Kgr. bei genau demselben Preise in Westeuropa. Doch nicht allein dieses. Die Preise aller Bedürfnisse in Rußland folgten naturgemäß nicht sofort dem Sinken des Rubels durch ein entsprechendes Steigen. Schon das Herabgehen der Frachtkosten auch für die zu beziehenden Waaren, also besonders Industrieprodukte aus dem Moskauer Centralgebiet, bewirkte eine noch weitere Erhöhung des Getreidewerthes, die bis auf den heutigen Tag andauert.

Wichtiger, aber weniger lange andauernd, ist das Herabgehen der Produktions- und Handelskosten dieser zu kaufenden Waaren, verglichen mit den auswärtigen Werthen. Ist auch die Anschauung, daß dieses starke Sinken des Rubelkurses bei den außerordentlich zurückstehenden russischen volkswirthschaftlichen Verhältnissen erst nach einer längeren Reihe von Jahren eine entsprechende Rubelentwerthung im Innern nach sich ziehe, wohl übertrieben —, so ist doch ein begünstigender Einfluß auf die Getreideausfuhr in den unmittelbar folgenden Jahren einer langsam folgenden Rubelentwerthung wegen nicht abzuleugnen. Nicht allein stieg also in obigen Provinzen anfangs der innere Werth des Roggens, als dieser in Stettin mit 16 Mark bezahlt wurde, wie 4 zu 6, sondern von $1^1/_2$ zu 3 Rubel, also wie 1 zu 2. Sind auch die Verpflichtungen der Getreidebauern gegen die oberen Klassen an Steuern, Ablösungsrenten, Kapitalzins u. s. w. in Kreditrubeln festgesetzt, was an sich auf den Getreideexport bei sinkendem Rubelwerth einen ungünstigen Einfluß ausüben mußte, so gleichen die stark erhöhten Steuern seit dem letzten Kriege, sowie die Kräftigung der Kapitalmächte diesen ungünstigen Faktor

mehr als völlig aus. Besonders für die abgelegeneren Geg
Südosten, der sich immer mehr gleiche Wichtigkeit wie der
Bezug auf die Getreideausfuhr erringt, waren diese Aender
der größten Tragweite. In diesem Gebiet trat die Rubele
am langsamsten ein, von diesen Provinzen aus fand die grö
ermäßigung nach den Ausfuhrküsten statt, hier war die Di
noch weit mehr die Proportion im Vergleich mit den früher
Preisen die größte. Für den Bauer in Süden, besonder
Südosten war also der Anreiz mehr Getreide als früher
kauf zu bauen, der größtmögliche geworden*). Der Bauer
jetzt ab anstatt anderer Zweige seiner Wirthschaft den Getrei
Tauschwerthe zu erhalten, theils um bessere Geräthschaften
Maschinen zu noch erhöhter Produktion sich anzuschaffen. D
peripherie Westeuropa's an Roggen dehnt sich jetzt bis zum

---

*) Wir geben eine offenbar aus sachkundiger Feder stammenb
Augsb. Allg. Zeitung (2. Aug. 1879) in Bezug auf diese Verhältni
wieder. Unter „Innerem von Rußland" ist hier der Südosten und
die soeben bezeichneten Gegenden an der unteren Walga zu verstehen.
sehr stark abgerundeten Ziffern haben wir die genaueren in Klammer
Man schreibt: „Vor dem Krieg, als der Rubel einen Werth van 3 M
hatte, galt es als Axiom, daß an einen regelmäßigen Import vo
Roggen nicht zu denken sei, wenn der Preis an der Berliner und Ste
unter 14 Mark pro Mtr. Ctr. falle. Seitdem haben wir gesehen, da
gewesen ist, große Mengen Roggen aus Rußland zu beziehen, als d
jenen Börsen auf und selbst unter 12 Mark zurückgegangen war. Di
dafür liegt in dem Valutaverhältniß. Bei einem Berliner Börse
12 Mark kann der Petersburger Exporteur pro Tschetwert Roggen in
burg, wenn der Kurs 2 Mark ist (205 Pf.), 7½ Rubel, wenn er 3 M
ist, nur 5 Rubel (5,6) bezahlen. Rechnen wir für Kosten und Gewi
per Tschetwert, so erhält an allen Punkten im Innern Rußlands, vo
Fracht nach St. Petersburg nicht weniger als 3 Rubel beträgt, de
bei einem St. Petersburger Preise von 7,5 Rubel für seinen Roggen
Stelle 3,5 Rubel. Bei einem St. Petersburger Preise von 5 Rubel
er aber nur 1 Rubel (1,6) erhalten können. Zu diesem Preise verkau
duzent, der nicht verkaufen muß. Dagegen steht der Produzent si
Preise von 3,5 Rubel (oder 4,8 Mark pro Mtr. Ctr.) so gut, daß
meisten Fällen lieber dazu verkaufen, als auf bessere Konjunkture
wird. Bei einem Rubelkurse von 3 Mark (280 Pf.) muß der Berli
preis schon auf 18 Mark (15,5 Mark) steigen, wenn der russische K
Stande sein soll, jenen Produzenten 3½ Rubel zu bezahlen. Allerd
diese 3½ Rubel, an Waaren nicht russischen Ursprungs gemessen,
höheren Werth, aber dieß zu bemerken hat der russische Bauer m
ringen Bedarf an ausländischen Waaren (dieses ist nicht allein maßge
Gelegenheit und unter allen Umständen sind 3½ Rubel zu 2 Ma
auf dem Weltmarkte so viel werth wie 2½ Rubel zu 3 Mark (2
280 Pf.); der Produzent hat also gegenüber 1 Rubel zu 3 Mark (1,6
an inneren Geldwerth mindestens 133 % (65 %) mehr erhalten.
annehmen, daß in Folge dieser Umstände der Roggenpreis in Deuts
destens um 2 Mark pro 100 Kilogr. niedriger gewesen ist, als er be
Stand der russischen Valuta gewesen wäre. Ein solches Verhältniß
nur möglich sein, wenn es sich um einen vorübergehenden Rückgang
handelt. Bei einem fortdauernden Rubelkurs von 2 Mark würde si
Erhöhung der Eisenbahntarife nothwendig werden und sich damit
den Bezug wesentlichsten Faktor die unvermeidliche Ausgleichung vo

as Gouvernement Ufa wird erschlossen. In den ehemals peripherischen ouvernements für Weizen: Orenburg, Samara, Saratow; für Roggen: imbirsk, Pensa, Woronesch, Saratow macht die dauernde Besiedelung, sonders aber der Wanderzuzug der Bauern des Bau's von Export-treide halber jetzt Riesenfortschritte.

Gehen wir nun aber nach Betrachtung dieses wichtigsten Moments, s den russischen Getreideexport 1877—80 beherrschte, auf die speziellen sachen über, die daneben wirkten, wie Ernteausfall, Blokade des ssischen Meeres &c.

Sehr bald auf die Kriegserklärung Rußlands im April 1877 folgte Blokade der russischen Häfen am Schwarzen Meere. Trotzdem man ses Ereigniß lange vorher sicher vorauswußte, hatten in den ersten Monaten dieses Jahres erst wenig bedeutende Getreidemengen die fen des Schwarzen Meeres verlassen, hatten ja die südwestlichen hnen der Mobilisirung wegen starke Militärtransporte zu bewältigen abt. Odessa, das in normalen Jahren 3,5—4 Mill. Mtr. Ctr. eizen zur Ausfuhr brachte, hatte bisher nur 821 000 Mtr. Ctr. zu schiffen vermocht. Die Getreideausfuhren, welche über die Küste des hwarzen Meeres in das Ausland zu gelangen pflegen — etwa die lfte der Gesammtsumme —, mußten sich jetzt über die Ostsee, oder eft in die Konsumtionsgebiete einen Ausweg suchen. Die Getreide-räthe des Südens hatten einen drei und mehrfach längeren Landweg durchlaufen, ehe sie ihren Zielpunkt auf den russischen Eisenbahnen eichten. Den größten Theil der normalen Weizenausfuhren des dens hatte Nordwesteuropa bei schlechten eigenen Erndten unbedingt hig.

In normalen Zeiten liegt der Süden näher am Weltmarkt, als die ent-echenden südlichsten Punkte Rußlands, welche über die Ostsee ihr Getreide h Nordwesteuropa bringen. Während des Krieges war der Süden fernter als diese Gebiete; daran ließ sich nichts ändern. Ob aber Süden anerkennen wollte, daß er jetzt nach der äußersten Produktions-speripherie des Getreideweltmarktes gerückt sei, ob er also sein Ge-de zum Produktionspreise abzüglich der Grundrente verkaufen wollte, war eine andere Frage.

Jeder Produzent hält sich zunächst an den herkömmlichen Preis, stemmt gegen eine Preisveränderung in Folge vertheuerten Transports. südrussische Bauer und Gutsbesitzer hoffte aber, daß zunächst der eg nur einen Feldzug dauere, daß Getreide also nach Beendigung elben immer noch würde verschifft werden können. So war die Folge, nicht sowohl der russische Produzent am Schwarzen Meer so sehr weniger, als sonst erhielt, als daß die Preise in Westeuropa stiegen. land war der Schaden, den die Blokade anrichtete, zugedacht; steuropa hatte denselben in Wirklichkeit durch höhere Weizenpreise zu en. Auf den Weizenpreis wirkte diese Ursache am stärksten, da nur ihn das Schwarze Meer gewöhnlich die Hauptexportgrenze bildet. n Preis stieg in Hamburg von 20,9 Mark in den Jahren 1875 und 6 auf 24,32 Mk. im Jahre 1877. Der Roggen, welcher nur zu m Theile — gewöhnlich zu einem Drittel — seinen Ausweg über

die Häfen des Schwarzen Meeres nimmt, erfuhr nur eine Preise in jenen Jahren von 16,9 auf 17,72 Mk. Der Werth des welcher in normalen Zeiten ausschließlich die nördliche Richtu schlägt, fiel sogar von 17,6 auf 16,88 Mk. der Frachtverk wegen. Nehmen wir zu den bisher erörterten Momenten Thatsache einer ganz ausgezeichneten Ernte im Jahre 1877 in und besonders in der Steppe, so haben wir die Ursachen bei welche die erstaunliche Thatsache erklären, daß troß aller Verkehrsf sowie sonstiger Hemmungen während des Krieges die Getreid eine Höhe erreichte, wie nie zuvor. Dieselbe stieg von 33 340 0 Ctr. 1875/76 auf 40 882 000 Mtr. Ctr. im Jahre 1877*).

---

*) In Mtr. Ctr. ausgedrückt betrug die Getreideausfuhr Rußlan

	1873	1874	1875	1876	1877
Weizen	11 097 000	12 926 000	15 190 000	14 738 000	13 810 000
Roggen	11 084 000	14 562 000	8 556 000	12 105 000	14 996 000
Hafer	3 177 000	4 967 000	4 521 000	4 833 000	7 042 000
Gerste	1 544 000	2 892 000	1 950 000	1 955 000	2 841 000
Mais	996 000	198 000	207 000	570 000	771 000
Versch. Getreide	980 000	730 000	340 000	? Riga 67 000 Buchweizen	150 000
Mehl entspr. Getreide . .	610 000	810 000	590 000	660 000	1 270 000
Zusammen in Mtr. Ctr.	29 488 000	37 085 000	31 354 000	34 861 000 Zus. wahrsch. 35⅓ Mill. Mtr. Ctr.	40 882 000

	1871/74	1875/76	1877/78	1879
Weizen . . .	14 564 000	14 964 000	20 667 000	22 169 000
Roggen . . .	9 500 000	10 330 000	15 506 000	18 104 000
Hafer . . .	3 454 000	4 677 000	7 046 000	7 203 000
Gerste . . .	2 054 000	1 953 000	4 450 000	3 812 000
Mais . . .	1873/74 { 597 000	388 000	1 133 000	An den 4
Versch. Getreide	855 000	etwa 400 000	385 000	getreide
Mehl entspr. Getreide . .	710 000	625 000	1 035 000	51 288 000
Zus. in Mtr. Ctr.	31 734 000	33 340 000	50 224 000	54 000 000
Weizenpreis pro Qtr. London	57 sh.	46 sh.		Schätzung

Nach Neumann-Spallart, Uebersichten 1879, S. 38. N fügten wir noch die vorläufigen Ziffern von 1879 und 1880 bei. Industriezeitung 1881 Nr. 14). Die Ausfuhr von 1879 weist also g kaum einen Rückgang von einem Zehntel auf. 1880 fällt dann alle Export auf die Höhe der weniger günstigen Jahre vor 1877 zurück.

Vom April 1877 bis zum Mai 1878 herrschte auf den Bahnen, che zur Ostsee und nach Ostdeutschland führen, ein Getreideverkehr, cher die Leistungen der Bahnen bis auf das höchste Maß annte. Die Riga-Dünaburger Bahn beförderte in der Richtung Riga 1876 18,4 Mill. Pud, 1877 dagegen 36,7 Mill. Pud er.

Die Getreideausfuhr Riga's, welche 1875 2,8 und 1876 3,7 Mill. oliter betragen hatte, steigt 1877 auf 9,2 Mill. Hektoliter. St. Peters verschifft anstatt 10 Mill. in den Vorjahren im Kriegsjahre 21,4 . Hektoliter Getreide. Ende 1877 passirten bei Brody an der russischjischen Grenze in jeder Nacht 12—18 Güterzüge größtentheils mit eide beladen. Die Weizenausfuhr Rußlands nach Deutschland, der ptsache nach nach Königsberg und Danzig, steigt von 1 620 000 . Ctr. in den Jahren 1875 und 1876 auf 3 810 000 im folgenden re, nach Oesterreich in den gleichen Jahren von 1 060 000 auf 0 000 Mtr. Ctr. Letztere Mengen nahmen natürlich ihren Weg Galizien und durch Schlesien nach Sachsen, sowie nach Berlin, zum größten Theil dort konsumirt zu werden. Während die Geeausfuhren Deutschlands 1872/76 sehr gleichmäßig 11 760 000 Mtr. Getreide betragen hatten, steigen dieselben durch die russischen und änischen Durchfuhren zur Ostsee ganz unvermittelt bis auf 19 800 000 21 840 000 Mtr. Ctr. Getreide.

Die Handelsgewinne waren in dieser Zeit so groß, daß auch über iegende Häfen, wie Stettin, Hamburg u. s. w., sehr große Mengen schen Getreides zur Ausfuhr gelangen konnten. Russisches Getreide e sich dieserhalb jenseit Berlin und Leipzig auf Märkten in schland, die dasselbe niemals zuvor auf dem Landwege in größeren gen bezogen hatten.

Nach Aufhebung der Blokade (Frühjahr 1878) blieben wegen gel an Schiffen im Schwarzen Meere, also äußerst hoher Schiffsten halber, die Verhältnisse einige Zeit noch fast vollständig dien. Dann aber strömten die Schiffe aus allen Weltgegenden, beers aus der Ostsee, herbei, um an diesen hohen Frachten zu profi. Die Frachten sinken im Mai und den folgenden Monaten auf nie erlebten Minimalstand herab. Man war mit Ballast herbeinmen und mußte mit Getreide als Ballast wieder fortfahren.

Gegenden, die schon seit Jahrzehnten ihr Getreide in nördlicher tung verführt hatten, wie das südliche Galizien z. B., ja selbst berg, transportirten jetzt nach den Häfen des Schwarzen Meeres. Mit n Schlage gleichsam wurde eine größtmögliche Menge der aufgelten Getreidevorräthe der reichen 77er Steppenernte, sowie ein l der 76er Ernte fortgesandt*). Die Ausfuhr Rußlands erreichte chalb 1878 eine Höhe von 59 566 000 Mtr. Ctr.

---

*) Ende 1877 lagerten auf den Stationen von 4 Eisenbahnlinien in den ideprovinzen 2 900 000 Mtr. Ctr. Waaren, fast ausschließlich Getreide. Jene en hatten im Tschernosjom und der Steppe eine Länge von 1800 Kilom., ein Fünftel der Eisenbahnen in den Getreideprovinzen (heute 9500 Kilom.)

Der gesammte Getreidebedarf von 16 Mill. Bewohn
europa's hätte damit vollständig gedeckt werden können.

Die im Jahre 1878 ausgeführten Mengen an den ein
treidearten spiegeln die Verhältnisse treffend wieder. Nur i
lichen Getreideprovinzen, im Ausfuhrgebiet von Weizen u
lagen ungeheuere Vorräthe aufgestapelt. Während die Au
von Roggen und Hafer im Vergleich mit den Vorjahren ein
tät resp. nur eine normale Zunahme aufweisen, steigen die W
Gersteexporte auch entsprechend der vorzüglichen Steppenernte
um mehr als das doppelte.

Diese plötzliche theilweise Leerung der überfüllten Vorrat
mußte natürlich einen rapiden Zurückgang der Preise in West
Folge haben. Die nordwestdeutsche Landwirthschaft, besonders die
welche etwas entfernter vom Weltmarkt liegen, und die in
Jahrzehnten der Frachtverbilligung wegen eine stark steigen
rente nicht als etwas außergewöhnliches, sondern als etwas
anzusehen gewöhnt worden waren, sah sich hierdurch, sowie
analoge amerikanische Entwicklung plötzlich fast 2 Jahre lan
treidepreise zurückversetzt, die vor Jahrzehnten als normal
hatten.

Durch unwirthschaftliche Meliorationen, durch Erbauung
palästen an Stelle von Viehställen 2c., hatte sich die Landw
besonders während der Zeit des schwindelhaften, wirthschaftl
schwungs bis an den Hals dem beweglichen Kapital ergeb
wollte wenigstens den Kopf, soll heißen den Ueberschuß des
sitzwerthes über die Verschuldung, vor dem Untersinken ret
bündet mit einer allgemeinen Mißstimmung weiter Kreise
liberale Wirthschaftspolitik, verbündet mit den gewerblichen
ten, welche in ähnliche Lage gerathen waren, aber auch getr
gesunde, nationale wirthschaftliche Bestrebungen, brachte
meine Schutzzollbewegung in Deutschland auch geringfügige
zölle.

Die Jahre 1877 und 1878, welche man als ein Dop
Bezug auf die Getreideausfuhr ansehen muß, hatten pro
russischen Export plötzlich auf 50 224 000 Mtr. Ctr. erhöht
derselbe 1871/74 31,7 und 1875/76 33,3 Mill. Mtr. Ctr
hatte. Nach uns vorliegenden Ausfuhrziffern einer Anzahl gr
fuhrhäfen zu schließen, erreichte 1879 die Ausfuhr eine gan
Größe, wie im Vorjahre. Die Ausfuhr nach Deutschland
drohenden Getreidezölle wegen, trotz schlechter Ernte in Ru
Ende des Jahres 1879 solche Dimensionen an, daß diese Ue
tion Getreidepreise in den ersten Monaten nach Einführung
in Deutschland erzeugte, welche niedriger waren als die
Einführung derselben.

Von diesen Waaren waren nur 170000 Mtr. Ctr. für den inneren
stimmt, alles Uebrige, 2730000 Mtr. Ctr., sollte nach den großen Expor
girt werden.

Am 1. November 1879 war in Berlin ein Roggenvorrath von
12 000 Mtr. Ctr. nachweisbar gegenüber einem Normalquantum von
eniger als 100 000 Mtr. Ctr. (1. Nov. 1880: 45 000 Mtr. Ctr.).

Im Jahre 1880 hat alsdann, einer schlechten Ernte von 1879
nd einer völligen Mißernte im Jahre 1880 wegen trotz höherer als
rmaler Preise ein sehr bedeutendes Sinken des Getreideexports etwa
f die Höhe der Jahre vor 1877 stattgefunden*).

Mit Weizen vermochten die Vereinigten Staaten ohne exorbitante
reissteigerung Europa zu versorgen. Anders bei Roggen. Hier besitzt
nerrußland, der Roggentschernosjom, ein einheitliches klimatisches Ge-
et, zum Unglück Deutschlands fast ein völliges Monopol in der Ver-
rgung Nordeuropa's, soweit dieses auf auswärtige Bezüge angewiesen
. Der Preis des Roggens erreichte, ja überstieg sogar Ende 1880 den
reis des Weizens; dieses umsomehr, als eine Anzahl großer Getreide-
portfirmen in Rußland, besonders 5 große Häuser in St. Petersburg,
en Verpflichtungen nicht nachzukommen vermochten und fallirten.
ne allgemeine Rathlosigkeit in Betreff des Bezuges von Roggen ent-
nd an den Importplätzen, die die Spekulation besonders in Berlin
h zu vermehren trachtete. Nicht unbedeutende Mengen amerikanischen
eizens und Mais, theils zum Ersatz von Roggen, wurden zeitweilig
der zweiten Hälfte des Jahres 1880 besonders im November in den
tseehäfen Rußlands und der Provinz Preußen eingeführt. Die
treideausfuhr Danzigs in den letzten 3 Monaten des Jahres 1880
rug nur den vierten Theil der entsprechenden Exporte des Vorjahres.

Diese kurzandauernden ganz abnorm hohen Roggenpreise scheinen
eß die nachtheiligsten Folgen für die russische Roggenausfuhr in Zu-
nft haben zu sollen. Man hat in jenen Theuerungsmonaten ange-
gen, das weit billigere Maismehl als Zusatz zum Roggenbrot zu
hmen**). Nach den Berichten wird dieses auch noch fortgesetzt und
Konsumenten scheinen durchaus damit zufrieden zu sein. Wenn
se Aenderung andauert, so wäre das für Rußland ebenso ungünstig,
für Amerika günstig. Das russische Klima ist im Norden und
ntrum für den Maisbau zu kalt, im Süden zu trocken. In den
ttleren und südlichen Mississippistaaten bildet Mais dagegen das Haupt-
otgetreide, im ganzen Gebiet der Union wenigstens ein Hauptnahrungs-
ttel.

Gehen wir nun aber nach diesen allgemeinen Bemerkungen über
n russischen Export bis 1880 noch auf die speziellen Aenderungen der
ndelswege wie Transportartikel ein, welche in dieser Zeit, haupt-
hlich in Folge des russisch-türkischen Krieges sich vollzogen.

Vor 1877 waren in den russischen Ostseehäfen noch fast ausschließ-

*) Die Getreideausfuhren St. Petersburgs, Odessa's, Riga's und über die
ußische Landgrenze zusammengenommen betrugen

1878	29 790 000 Mtr. Ctr.	(von 59 566 000 Mtr. Ctr.)
1879	32 650 000 „ „	
und 1880	nur 18—19 Millionen Mtr. Ctr.	

**) Für Westfalen schätzt man für damals den Ersatz von Roggen durch
ere Getreidearten auf 20 % (Handelsarchiv 1881, S. 145).

lich kleinere Segelschiffe für die Bestimmung der Frachthöhe m
Während der Sperrung des Bosporus suchten viele der englischen
eisernen Getreidedampfer des Schwarzen Meeres in der Ostsee
tigung, seitdem haben sich größere Dampfer für Getreideve
immer mehr dort eingebürgert. Einer längst vorhandenen E
ward durch dieses Ereigniß ein kräftiger Impuls gegeben.
fernt, daß die Ostseefrachten plötzlich verdoppelter Ausfu
stiegen, sanken dieselben z. B. für die Strecke Riga—Stettin
Hauptlinien, im Durchschnitt pro Mtr. Ctr. Roggen von 15
den Jahren 1874/76 auf 130 Pfg. im Jahre 1877, alsda
auf 120 Pfg. im folgenden und auf 100 Pfg. im Ja
Im Schwarzen Meere waren schon seit einer Anzahl von Ja
englischen Dampfer von 500—700 Tonnen für die Frachthöhe
gewesen. In Riga stieg die durchschnittliche Größe der ei
Schiffe von 190 Tonnen in der Zeit von 1866/70 auf 274 im
Jahrfünft, auf 354 Tonnen im Jahre 1877.

Diese Ermäßigung der Ostseefrachten gegenüber denen
Schwarzen Meere mußte natürlich das Gebiet der Ostsee
Süden vorschieben, umsomehr als der Weltmarkt für R
immer mehr von den Rheinhäfen nach Berlin, resp. Han
Stettin, also näher nach den Ostseehäfen hinzog.

Mehr als dieses wirkte zu Gunsten der nördlichen Wege
sinken der Eisenbahnfrachten. Es ist klar, daß ein allgemei
der Bahnfrachten die Frachtkosten derjenigen Transporte a
herabdrücken muß, welche die größten Entfernungen auf den G
zurückzulegen haben, das heißt die nach Norden gehenden G
im Verhältniß zu denen, welche dem Schwarzen Meere zust
wird also jetzt, stabile Seefrachten angenommen, für viele Ge
Vortheil sein über die Ostsee ihr Getreide auszuführen, ansta
südlichen Häfen. Aus diesem Grunde allein hat das Ostsee
Gebiet des Schwarzen Meeres auf der ganzen Grenzlinie v
bis zum Ural in Bezug auf Getreide einen über 100 Kilo
Streifen in den wichtigsten Getreideprovinzen, natürlich ideell
ohne Rücksicht auf Lokalverhältnisse, abgerungen. Die In
nördlichen Eisenbahnen sowie der Ostseehandelsstädte waren
diese mehr als verdoppelte Getreidetransporte während des 2
eng mit einem ähnlich großen Getreidetransport verknüpft wo
hatte sich in jeder Beziehung auf einen solchen Transport
Es waren die betreffenden Hafenanlagen vergrößert und verb
gelegene Speicher erbaut, größere Handelskapitalien arbeiteten in
delszweige u. s. w. In Mühlgraben, einem der zwei Vorh
stieg z. B. 1879 die Zahl der fertigen Getreidespeicher von
Ein Sinken der Handelskosten war eines der Hauptresultate
wicklung. Trotzdem sind diese im Vergleich mit anderen L
außerordentlich hoch. Nach den Aussagen eines Kenners
Handelsverhältnisse macht kein Kaufmann ein Getreidegeschäft
Bruttogewinn, 15—25% sind, falls das Exporthaus Komm
die Provinzen entsendet, die normalen Handelskosten, wobe

ns- und Lagerkosten noch außerdem zu berechnen sind *). Alle diese ıstände, welche zu Gunsten einer größeren Ausfuhr aus den Ostsee-en sprechen, machen es erklärlich, daß die bedeutenden Handelsstädte rsk, Woronesch und Saratow, welche ehemals Getreide etwa gleich-ßig nach Süden und Norden versandten, heute mit ihren Interessen t vollständig an die nördlichen Wege geknüpft sind. Die Ausfuhren nördlicher Richtung haben dieserhalb im Vergleich zu 1877 nur nig abgenommen. Riga's Getreideausfuhren, welche sich 1875/76 auf 90 000 Mtr. Ctr. erhoben hatten, schnellten 1877 auf 5 203 000 Mtr. :. empor, um in den folgenden 2 Jahren auf 4 067 000 und 4 710 000 r. Ctr. herabzusinken **). Riga gehört seit 1877 wieder zu den ersten

*) Diese hohen Handelsgewinne erklären sich neben dem äußerst großen Ri-, dem Verlust durch Diebstahl und Unterschlagungen rc. theils aus einer starken ıuenwirthschaft und damit zusammenhängender Konzentration des Geschäfts große halb monopolistische Handelsfirmen. In Riga existiren nur etwa Getreideexporthäuser bei 50—60 Mill. Mk. Ausfuhr. Nur der große Kauf-ın vermag ja auch sogenanntes Recht durch eine Hundertrubelnote in kürzester t zu erlangen, nur ihm steht der Kredit der Banken zur Verfügung, nur dieser nag in den Getreideprovinzen Filialen zu errichten, um das Getreide in 10 mehr Waggons auf einmal kommen zu lassen, was ihm eine Frachtersparniß ſtens von 10—25 % sichert, ja was ihm bei ganz großen Posten sogar zu-len die Möglichkeit geben soll, mit der Bahn über die Frachthöhe zu unter-deln, ohne daß man sich an irgendwelche Tarife kehrt rc.

In Königsberg (und Danzig) sind weit geringere Handelsgewinne üblich. er Hafen war dieserhalb im Stande selbst in den günstigst gelegenen Theilen Rigaer Handelsbezirks letzterem Hafen eine nicht unbedeutende Konkurrenz zu hen. In Dünaburg, also vor den Thoren Riga's, bogen ab nach Wirballen nigsberg) 1874: 1 023 000, 1875: 439 000, 1876: 347 000 und 1877: 361 000 :. Ctr. Getreide. Das Rigaer Börsencomité schreibt dieses Uebergewicht Königs-s folgenden Ursachen zu:

1) dem billigeren Kapital,
2) den billigen Arbeitskräften (nur richtig für geistige),
3) der größeren Wohlfeilheit aller Lebensbedürfnisse des Kaufmanns, der sich dieserhalb mit geringerem Nettogewinn begnügen könne. (Theurer sind nur die Waaren westeuropäischen Ursprungs. Der Treffpunkt ist übrigens in einer maßlosen Verschwendungssucht der Kaufleute in Ruß-land zu suchen.)
4) den bedeutend geringeren Steuern,
5) dem größeren Import, also geringeren Seefrachten aus diesem Grunde.

Letztere beiden Punkte sind jedenfalls unwesentlich, vorausgesetzt, daß der etzte überhaupt richtig ist. Diese Gründe reduziren sich also wesentlich auf geres Kapital und sehr hoch gesteigerte Lebensansprüche der gebildeten Klassen. drittes dürfen wir wohl noch geringere Energie und Unternehmungsgeist demzufolge größere Unkosten hinzufügen.

**) 1878/79 betrug die Ausfuhr durchschnittlich:

Roggen . . .	1 970 000	Mtr.	Ctr.
Hafer	1 759 000	=	=
Gerste	451 000	=	=
Buchweizengrütze	187 000	=	=
Weizen . . .	22 000	=	=
Summa	4 389 000	Mtr.	Ctr.

) fällt allerdings die Ausfuhr der abnormen Ernten wegen wieder auf den nd von 1877, wahrscheinlich auf 1,6 Mill. Mtr. Ctr. Die Getreidezufuhren der Bahn von Orel, also aus dem Tschernosjom, betrugen nämlich 1878: 0 000, 1879: 4 553 000 und 1880: 1 220 000 Mtr. Ctr.

Getreideausfuhrhäfen der Welt. Petersburgs Getreideexpor
vor 1877 10 Millionen Hektoliter im allgemeinen nicht
steigen 1877 auf 23 488 000, um 1878 wieder auf 11 132
auf 18 795 000 und 1880 auf 14 347 000 Hektoliter her
wobei etwa jährlich 1 500 000 Hektoliter als Leinsamen in
bringen sind. Noch weit bedeutender dürfte die plötzliche Zu
St. Petersburger Getreidehandels um 1877 erscheinen, wenn
stark wachsenden Getreideexporte Revals, das ausschließlich
eines Expeditionshafens St. Petersburgs besonders im Win
hinzurechnen *).

Nur die deutschen Exporthäfen, Danzig und Königsbe
nichts von diesen verdoppelten Zufuhren während des Krieg
halten vermocht. Die Einfuhren Rußlands über die preußis
grenze an den 4 Hauptgetreidearten hatte sich von 2 980 000
(außer Hafer) im Jahre 1873 durch Eisenbahnverbindungen
Tschernosjom 1874 auf 6 062 000, 1875 auf 5 490 000 und
6 212 000 Mtr. Ctr. erhoben; dieselbe stieg 1877 plötzlich auf 1
Mtr. Ctr., um alsdann bis 1880 auf die frühere Höhe und
herabzugehen (1878: 9 023 000, 1879: 6 580 000 Mtr. Ctr.*
noch einige Millionen weniger).

Zwei Drittel dieser Zufuhren sollen über die preußischen
zur Ausfuhr gelangen. Danzigs Ausfuhren an Getreide sanken in
russischen Zufuhren von 2 628 000 Mtr. Ctr. im Jahre 1879 auf
Mtr. Ctr. ***) im folgenden Jahre, die Königsbergs in gleic
von 4 100 000 auf 2 230 000 Mtr. Ctr. herab. Vergleicht
Herabgehen der Exporte dieser zwei Handelsstädte von 100

*) 1879/80 entfiel von der Getreideausfuhr St. Petersburgs jäh

Roggen	3 831 000	Mtr.
Hafer	2 850 000	"
Weizen	1 595 000	"
Buchweizen	440 000	"
Gerste	30 000	"
Weizenmehl entspricht Weizen vermuthlich	25 000	"
Roggenmehl entspricht Roggen	275 000	"
Summa	9 046 000	Mtr.

**) Davon:

Roggen	2 932 000 Mtr. Ctr.	Hafer	882 000 Mtr. Ctr.
Weizen	2 425 000 " "	Gerste	341 000 " "

***) Danzigs Ausfuhren bestanden 1879/80 aus:

Weizen	1 663 000 Mtr. Ctr.
Roggen	154 000 " "
Gerste	113 000 " "
Summa	1 930 000 Mtr. Ctr.

†) Dieses Herabgehen auf die Hälfte besagt umsomehr, als dur
treidezölle der Handel mit russischem Getreide der kleineren Konkurre
Häfen, wie Memel, Bromberg u. s. w., sehr geschädigt und auf die gro
übergegangen zu sein scheint. Memel, das auch zugleich die Konkurre
am schärfsten auszuhalten hat, führte an Getreide aus:

1878: 498 000 Mtr. Ctr.
1879: 151 000 " "
und 1880: 81 000 " ".

den Ausfuhren der naheliegenden russischen Exporthäfen, so scheint Behauptung, daß nur Mißernten diese Depression von 1880 verßt haben, vollauf bestätigt zu werden. Riga's und Petersburgs fuhren fallen von 100 auf 64, die Odessa's sogar von 100 auf 46. essen darf eine Vergleichung mit Odessa nicht als zulässig gelten, dieser Steppenhafen natürlich in erster Linie von Mißernten des ens betroffen wird. Wir sehen in dieser Abnahme der Ausfuhren die Landgrenze nach Deutschland seit 1877, soweit dieselbe von Rückgange der Ausfuhren der russischen Ostseehäfen abweicht, im entlichen die ersten tiefgreifenden Folgen einer national-russischen nbahn- und Handelspolitik, die älter als unsere Zollreform, den Ruin zweier großer blühender deutscher Handelsstädte aus-. Die Getreideausfuhr Danzigs im Jahre 1879 steht nur um ein nges über dem Durchschnitt der letzten 20 Jahre, während eine geringe Ausfuhr wie 1880 in dieser Zeit nach uns vorliegenden Jahresausfuhrziffern nur einmal, und zwar 1873, zu konstatiren ist. diesem Jahre war Danzigs Handelsbezirk für schwere Waaren durch geschrittenere Eisenbahnnetze Königsbergs und Odessa's außerordentlich zirt. Nicht den deutschen Getreidezöllen — gibt dieses doch selbst Bericht der Danziger Kaufmannschaft von 1880 im Wesentlichen —, nicht der allgemeinen inaugurirten deutschen Schutzpolitik — schädigenden Maßregeln, die wir erwähnen, sind vor 1878 definitiv lossen worden, wenn auch ihre Wirkungen erst um diese Zeit stark ortreten —: sondern einem Erwachen nationaler wirthschaftlicher denzen in Rußland seit 1875, verbunden mit der unseligen Lage r Handelsstädte, deren Handelsgebiet einem anderen Reiche zugehört sie selbst, ist diese bedauerliche Entwicklung besonders in Bezug Königsberg zuzuschreiben. Bei Danzigs Getreidehandel kann es vermöge der Monopolstellung dieses Hafens zum Königreich Polen rster Linie nur um Tarifbegünstigungen der Eisenbahntransporte Mittelelbe im Vergleich zu den Getreidemengen, die nach Danzig t gehen, seitens Rußlands handeln; bei Königsberg liegt dagegen u's wegen geradezu die Gefahr einer Vernichtung als bedeutender eideexporthafen vor. Um so beklagenswerther ist diese Situation, für eine dieser Städte auch nicht die leiseste Hoffnung vorhanden darf, daß eine Aenderung eintrete, so lange Rußland an einer gischen nationalen resp. staatlichen Wirthschaftspolitik festhält.

Der wirthschaftliche Krieg Rußlands gegen die Provinz Preußen nn mit Fusionen, die im Allgemeinen die Regierung mit Recht orrescirt, einer Anzahl Bahnen zu zwei Bahnkomplexen. Das sa—Königsberger Bahnnetz vereinigte sich als Südwestbahn, die uer Zufahrtslinien als Libau—Romnyer Bahn. Damit war der und wichtigste Schritt zur Sammlung der feindlichen Kräfte im en und Nordosten der Provinz gethan. Das Interesse von Bahn Hafen mußte noch inniger verknüpft werden. Die Regierung gab daß sich die Südwestbahn mit der Odessaer Dampfschiffahrtgesell-t liirte, sie übergab der Libau—Romnyer Linie den Bau des groß-gen Hafenbassins in Libau und verknüpfte noch auf andere Weise

das Interesse der Bahn mit dem des Hafens. In Betreff der F
Südwestbahnen soll der Finanzminister im Ministerrath etwa F
geäußert haben: „Seit dem Ausbau der Brest—Grajewoer Bal
seit Verbindung Königsbergs mit Berditschew und Kiew) gingen vi
besonders Getreide, nach der Ostsee anstatt wie früher zum S
Meere. Der zunehmende Export sei nur dem Verkehr über die La
und über die Ostsee zum Schaden der Odessaer Bahnen zu gute g
Die Tarife nach Königsberg seien bedeutend niedriger pro Pud
nach Odessa. Eine Folge sei, daß sogar das Getreide der Strecke
Kasjatin (etwas südlich von Berditschew) nicht nach Odessa,
nach Königsberg wandere. Auf der Strecke von Kasjatin bis
genden südlichen Station passirten an Getreide nach Norden
740 000 Mtr. Ctr., nach Süden fast ebensoviel, nämlich 690 000
Im folgenden Jahre sei die Differenz zu Gunsten des Nordens
bedeutend gewesen; die Zahlen stiegen 1876 auf 1 080 000 M
noch Norden und nur 550 000 Mtr. Ctr. in der Richtung nach
Die günstigeren Differentialtarife nach Königsberg, die übrigens
besseren Verwaltung, billigeren Kohlen, energischerer Konkurr
größeren Transportmengen der nördlichen Bahnen sehr w
Rechtfertigung finden, sind seitdem verschwunden. Vermögen
nicht mit voller Sicherheit den Erfolg der Fusion nachzuw
spricht doch einige Wahrscheinlichkeit dafür, daß Odessa wieder an
gewonnen hat. Odessa's Getreideausfuhren hatten sich bis 1
Jahrzent lang auf der Höhe von $5^1/_2$ Millionen Mtr. Ctr.
dieselben steigen 1878 (9 Monate) wegen Aufhebung der Blokade
licher Weise auf 10 629 000 Mtr. Ctr., erhalten sich dann al
auf demselben Stande auf 11 120 000 Mtr. Ctr. und gehen
Folge zweier Mißernten nur auf den ehemaligen Normalsta
5 083 000 Mtr. Ctr. herab *).

Greifbarer sind die Resultate der feindlichen Maßnahmen der
Regierung gegen die deutschen Handelsstädte zu Gunsten Libau
Wilna—Romnyer Linie (Wirballen) war bis 1877 (inkl.)
schließlich eine Domaine, und zwar die Hauptdomaine des Kön
Getreidehandels. Es ist dieses sein historischer Handelsbez
Memelgebiet. Von der südlichen Hälfte dieser Linie der Romny
die das Stück, welches in den Getreideprovinzen liegt, umfaßt,
1877 nach Libau nur 575 000 Mtr. Ctr., dagegen nach Kö
3 000 000 Mtr. Ctr. Güter versandt. Die Konkurrenz Riga's a
Linie war niemals belangreich. Die auf der Romnyer Getr

*) Odessa führte 1878/80 im Durchschnitt aus:

Weizen	5 038 000	Mtr. Ctr.
Gerste	1 294 000	" "
Mais	1 230 000	" "
Roggen	1 124 000	" "
Hafer	22 000	" "
Hirse	39 000	" "
Summa	8 944 000	Mtr. Ctr.

[a]ngegebenen Güter, welche nach Riga gelangten — wir geben diese [Z]ahlen, weil die Königsberger Zufuhren jedenfalls eine analoge Ent-[w]icklung zeigen — stiegen von 1874—1876 sehr stark, von 38000 [a]uf 85000 auf 126000 Mtr. Ctr., um dann durch die Fusion, durch [di]e Unmöglichkeit der Konkurrenz mit Libau ähnlich den Frachten nach [K]önigsberg noch rascher auf Null herabzusinken, 1877 auf 60000 und [1]878 auf 4000 Mtr. Ctr.

Die vereinigte Libau—Romnyer Bahn stellte ihre Tarife so, daß [ei]ne erfolgreiche Konkurrenz Königsbergs in Bezug auf Transport ihres [B]ahnbezirks auf längere Zeit unmöglich war. Von Romny, einer Haupt-[ge]treidestation im westlichen Tschernosjom, stellten sich 1878 die Fracht-[ko]sten pro 1 Mtr. Ctr. bei einem Rubelkurs von 201 Pf. nach Königs-[be]rg (1120 Kilom.) auf 426 Pf., nach Libau (1150 Kilom.) nur [au]f 264 Pfg. Libau zahlte also nur die Spottfracht von 0,85 Pfg. [pr]o Meilencentner für seine Getreidebezüge. Dieser ungeheure Vortheil [Lib]aus, das auch sehr bald fast ebenso billige Seefrachten wie Königs-[be]rg erhielt, zog bedeutende Handelskapitalien an. Filialen Rigaer [Ge]treideexporthäuser hatten schon vorher Libau zum Winterhafen Riga's [...] bringenden Bezügen gemacht; Königsberger sowie englische Kapi-[tal]ien schufen jetzt Libau zu einem fast völlig selbständigen Export-[haf]en um.

In wenigen Jahren ist selbst zum Staunen der russischen Regierung [ei]n Getreidehafen entstanden, der Danzig mindestens gleichsteht und sich [Kö]nigsberg und Riga an die Seite zu stellen bestrebt ist.

Während, wie erwähnt, von der Romnyer Bahn 1877 nach Libau [nu]r 3,5, nach Königsberg dagegen 18 Millionen Pud gelangen, wechseln [im] folgenden Jahre Libau und Königsberg fast die Rolle, indem Königs-[be]rg nur 11, dagegen Libau 19 Millionen Pud (3100000 Mtr. Ctr.) [Fr]achtgüter, fast ausschließlich Getreide, erhält. Libau verschifft 1866/70 [nu]r durch durchschnittlich 284000 Mtr. Ctr. Waaren. Der Hafen [sta]nd also kaum mit Emden, Leer, Wismar u. s. w. auf einer Stufe. [18]71/75 sind die Ausfuhren auf 754000 Mtr. Ctr., 1876 auf [...]91000, im folgenden Jahre auf 1744000 Mtr. Ctr. gestiegen. [18]78 sind zwischen 3 und 4 Millionen Mtr. Ctr. Waaren verschifft [wo]rden; bis zum 22. September, also vor der Wintersaison des [offe]nen Libauer Hafens, waren 1970000 Mtr. Ctr. zur Ausfuhr [gebr]acht.

Wir verweisen zum Schluß auf das Bild, das die angehängte [kar]tographische Darstellung gibt; so unvollkommen es ist, so wird es [doc]h dem Leser die Veranschaulichung dieser Ausführungen erleichtern. [Un]vollkommen ist es vor Allem deßwegen, weil es uns nicht gelang die [Ma]terialien so vollständig zu sammeln, daß wir ein Bild des Verkehrs, [sei] es von einem Jahr, sei es vom Durchschnitt mehrerer Jahre geben [kö]nnten. Wir hatten vom Wolgaverkehr nur die vollständigen Zahlen [vo]n 1870; von dem Rigaer Eisenbahnnetz, dem Königsberger und Dan-[zig]er Verkehrsgebiet, dem Export auf der Landgrenze hatten wir ziem-[lich] vollständig die Zahlen für 1876/79. Von manchen der unbedeuten-[d]en Getreidebahnen und von den Südbahnen lagen uns wenig

vollständige Materialien vor. Manche Zahlen hatten wi
direkt, sondern mußten uns auf Schätzungen und indirekte Able
einlassen. Aber auch in dieser Unvollkommenheit glauben w
Leser einen Dienst zu erweisen, wenn wir ihm auf der Karte d
Breite der verschiedenfarbigen Streifen die durch Eisenbahn,
Landtransport und Seeschiffahrt beförderten Getreidemengen zu
lichen suchen. Im Detail ungenau, ist der Eindruck im Allg
entschieden der richtige.

Unser Urtheil über die Vergangenheit brauchen wir zum
kaum zu wiederholen: die große Stoßwelle des Exports bes. vo
1878 an ging wesentlich auf ausnahmsweise wirkende Ursachen
eine starke weitere Zunahme des Exports über den Durchsch
Jahre 1877/79 (51,5 Mill. Mtr. Ctr.) ist für die nächsten Jah
wahrscheinlich, für die Zukunft aber ist eine langsame gleic
Steigerung sicher zu erwarten.

Eine plötzliche sprungweise Zunahme, wie 1870 und 187
nur von den Getreideprovinzen Sibiriens aus möglich. Jen
Urals dehnt sich, als Fortsetzung bis zum Altai, das mittlere u
Obgebiet umfassend, ein fast ebenso großes, und ebenso fru
Tschernosjom- und anbaufähiges Steppengebiet aus, wie im euro
Rußland. Wasserstraßen, besonders der Irtisch mit seinen Neb
schließen diese weiten Länderkomplexe auf, die im letzten Jahrze
aufgeblüte Dampfschiffahrt auf dem Obsysteme hat die Fracht
weiter herabgedrückt. Schon bei der heutigen schwachen Be
könnten diese Schwarzerdländereien — in der Steppe herrsch
Nomaden, Kirgisen —, welche kaum mehr als ein Zehntel der
rungsdichtigkeit besitzen dürften wie die sehr dicht bevölkerten T
jomprovinzen des europäischen Rußlands unzweifelhaft mehrer
Mtr. Ctr. Getreide ausführen, falls letzteres überhaupt möglic
An eine folgenreiche Ermäßigung der Frachten auf dem heutig
bindungswege über Jekaterinenburg vom Fuße des Ural ab ist
nicht zu denken. Selbst in einigen Jahren nach Fertigstell
Uralbahn bis Tjumen, dem westlichsten Hafen des Obsystems, n
bei äußerst hohen Getreidepreisen in Westeuropa ein Export s
Getreides stattfinden können. Wäre es aber nicht möglich für
des Obgebiets einen anderen billigeren Ausfuhrweg zu finden
Frage sowie noch mehr das Drängen des ferner liegenden Jeniss
nach Ausfuhr seiner mittelschweren Produkte erklären das große
aller nordischen Kreise für die Fahrten nach den sibirischen Flüss
das Karische Meer. 1878 gelangten sämmtliche sieben abgesandt
nach den sibirischen Strömen. Doch das Glück, abnorm günst
verhältnisse, hatte offenbar dieses Jahr den Schiffer begleitet.
und 1880 kamen von sieben und fünf Schiffen nur je eines an den
mungsorten an. Der einzige im Jahre 1880 glücklich an
Dampfer brachte noch in demselben Sommer Weizen vom Ob
math zurück. Trotz dieser Mißerfolge sind die Männer, die si
großen Kulturfrage gewidmet haben, nicht an der Sache ver
In diesem Jahre wird etwa dieselbe Anzahl Schiffe wie 1880 d


Tract (Mariensystem)
1000000
Wologda
Tract
Rybinsk
Jaroslawl
Wolga
Moskau
Rjasan
Rjaschsk
Koslow
Jelez

ch wagen. Kopenhagen ist Centralpunkt dieser Bestrebungen geworden. e nordischen Handelskreise sind im Begriff durch Gründung einer Ge-llschaft einheitlich in dieser Sache vorzugehen. Das Gelingen des Planes rde neben der Ausfuhr von Holz und Waldprodukten einen neuen t ausschließlichen Getreidehandelsweg eröffnen, da die leichteren aaren durch die sibirische Eisenbahn zur Ausfuhr gelangen werden. Ist h natürlich nicht an eine völlige Besiedlung dieser Getreidegebiete t amerikanischer Raschheit, und noch weit weniger an ähnlich rasch chsende Exporte bei dem Kulturzustande Rußlands in diesem Falle denken, so ist doch nicht einzusehen, weßhalb das, was in Südost- Südrußland wesentlich während 3—5 Generationen geschah, nicht te während der halben Zeit in diesem südwestlichsten Theil Sibiriens hehen könnte.

Die deutsche Verwaltungsrechtspflege.

Von

Prof. Dr. Edgar Löning
in Dorpat.

---

v. Sarwey: Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege. Tübingen, Laupp. 1880. 8°. 760 S.

In einer vortrefflichen Schrift („Der Reichstag und die Parteien") : jüngst der hochverdiente ehemalige badische Staatsminister Jolly s ins Gedächtniß zurückgerufen die großen Fortschritte, welche durch Reichsgesetzgebung auf allen Gebieten des staatlichen Lebens in dem ten Jahrzehnt gemacht worden sind. Er hat gezeigt, wie wenig be-tigt der Pessimismus und der Mißmuth sind, die sich im poli-hen Denken und Fühlen weiter Kreise des Deutschen Volkes heute unisten drohen. Er hat im Einzelnen nachgewiesen, wie viele derungen, auf deren Erfüllung alle liberal Denkenden den größten rth gelegt haben, heute durch die Reichsgesetzgebung erfüllt sind. tte Jolly auch die Gesetzgebung der Einzelstaaten mit in den Kreis er Betrachtungen ziehen wollen, so würde er haben zeigen können, in der Gegenwart tief eingreifende und weittragende Grundsätze, die h vor einem Jahrzehnt ausschließlich von dem Liberalismus verthei-t worden sind, nicht nur in den größeren Staaten, vor Allem in ußen, durch die Gesetzgebung verwirklicht worden, sondern auch neingut fast aller politischen Parteien geworden sind. Er würde vor em hervorgehoben haben, daß heute das öffentliche Recht in den ßeren deutschen Staaten eines Rechtsschutzes genießt, wie kaum in em anderen Lande Europa's. In der politischen und staatswissen-ftlichen Literatur der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts liebte man dem Polizeistaat den Rechtsstaat als das zu erstrebende Ideal gegen-rzustellen. Man erhoffte die Verwirklichung dieses Ideals von der nführung der konstitutionellen Verfassungsform. Die Erfahrung hat

gelehrt, daß der Polizeistaat auch mit einer konstitutionellen
sich sehr gut vertragen kann, daß in ihr allein keine Bürgsc
gegeben ist, daß die Verwaltung des Staates nicht nach Willkü
nach Maßgabe der Gesetze des Landes geführt werde. Die E
der konstitutionellen Verfassungsform führte sogar vielfach u
in dem größten deutschen Staate, in Preußen, am meisten
parteimäßigen Verwaltung, wie sie früher dem Deutschen E
bekannt gewesen war. Heute erst ist der Polizeistaat überwun
eine Gesetzgebung, welche sich bemüht, eine feste und bestimm
linie zu ziehen zwischen dem Gebiet der individuellen Fr
dem Gebiet der Verwaltungsthätigkeit, welche die Staatsbü
in Selbstverwaltungskorporationen und Ehrenämtern heranzieh
führung der staatlichen Aufgaben, welche endlich durch Einfü
Verwaltungsrechtspflege den öffentlichen Rechten einen Recht
währt, deren sich früher nur die Privatrechte erfreuten. D
aber auch der Rechtswissenschaft ganz neue Aufgaben gestell
Die Bedürfnisse des Lebens zwingen sie, dem öffentlichen R
ganz andere Aufmerksamkeit zu schenken, als dieß bisher der
Sie kann sich nicht mehr darauf beschränken, das Verfassungs
wissenschaftlichen Bearbeitung zu unterwerfen. Sie muß d
von ihr fast gänzlich vernachlässigten Verwaltungsrecht näher
dasselbe, wie jedes andere Rechtsgebiet, wissenschaftlich zu du
und zu gestalten suchen.

Es ist ein unbestreitbares Verdienst der Wissenschaft, d
vorhin angedeuteten Fortschritten des öffentlichen Rechts die
öffnet und geebnet zu haben. Selten hat ein einzelner Geleh
seine Werke und Worte einen so tiefgreifenden Einfluß auf d
ung des positiven Rechts ausgeübt, wie dieß in unseren T
Gneist geschehen ist. Aber es ist mehr die Wissenschaft der P
die Rechtswissenschaft, der dieses Verdienst zukommt.

Nachdem die Forderungen der Wissenschaft der Polit
auch nicht durchweg, so doch zu einem großen Theile durch
gebung erfüllt sind, nachdem in Preußen, Bayern, Württembe
Gerichtshöfe eingesetzt sind, welche zum Schutze der öffentlichen
rufen sind, kann die bloße Gesetzeskunde, auf die man
in der juristischen Literatur meist beschränkte, nicht mehr gen
ihre Stelle muß die Wissenschaft des positiven Verwaltungsrech
Und erfreuliche Anzeichen sind dafür vorhanden, daß die Wissen
ihre neue Aufgabe erkannt hat und rüstig an die Lösung derselb
tritt. Das umfassende Werk von Sarwey „Das öffentliche Rec
Verwaltungsrechtspflege“ darf als eine der ersten reifen Früch
diesem neuen Zweig der Rechtswissenschaft gezeitigt sind, mit F
Genugthuung begrüßt werden.

Dem engeren Kreise der Fachgenossen waren längst die w
Aufsätze bekannt, welche Staatsrath von Sarwey in den Jah
bis 1877 in dem Württembergischen Archiv für Recht und
waltung (Bd. 14 — 18) über die Verwaltungsrechtspflege ve
hatte. Sie übten, obgleich sie sich auf Württembergische Rech

eschränkten, durch ihre gründliche und sachgemäße Behandlung der wichtigsten Fragen auch über Württemberg hinaus einen bedeutenden Einfluß und gelten nach dem Zeugniß von Gneist (der bekanntlich Mitglied des Preußischen Oberverwaltungsgerichtshofes ist) auch für die Rechtsprechung der Preußischen Verwaltungsgerichte als Autorität*).

Aber bei der geringen Verbreitung, welche die erwähnte Zeitschrift außerhalb Württembergs besitzt, waren diese Aufsätze nur schwer zugänglich. Sie konnten in ihrer Beschränkung auf Württembergisches Recht nicht so allgemein und nicht so unmittelbar die Geltung erlangen, die ihnen zukam. Auf einen vielseitig geäußerten Wunsch hin unternahm es der Verfasser, die Aufsätze für einen besonderen Abdruck zu bearbeiten. Aber aus dieser Bearbeitung ist ein formell und materiell ganz neues Werk entstanden, das, unter Beibehaltung der früher gewonnenen Grundprinzipien und Ergebnisse, das partikuläre Gewand abgestreift hat und auf allgemeine Berücksichtigung Anspruch erheben darf.

Der Verfasser will in seinem Buch die Rechtsgrundsätze der in den Deutschen Staaten bestehenden Verwaltungsrechtspflege darstellen. Er schickt aber dieser seiner Hauptaufgabe zwei Einleitungen voraus; in der einen will er eine Revision der Grundbegriffe (S. 1—163), in der anderen eine rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Uebersicht der Verwaltungsrechtspflege (S. 164—208) geben.

I. In der „Revision der Grundbegriffe“ sucht der Verfasser die Berechtigung und die Nothwendigkeit der Verwaltungsrechtspflege in dem Verfassungsstaat zu begründen**). Das Verwaltungsrecht zerfällt nach dem Verf. in zwei Theile, die auf zwei wesentlich verschiedenen Grundgedanken ruhen. Der erste Theil, den der Verf. als Amtsinstruktion bezeichnet, enthält die Normen für die Organisation und die Thätigkeit der Staatsorgane, die Anweisung über das öffentliche Interesse, welches sie zu wahren haben, und über die Wege und Mittel zur Erreichung dieses Zieles. Der zweite Theil oder das Verwaltungsrecht im engeren Sinn enthält die Bestimmung derjenigen Rechtssphäre der Einzelnen, welche auch gegenüber den kollidirenden Forderungen des öffentlichen Interesses als unantastbar schlechthin zu achten sei (S. 65). Die Rechtsprechung aber sei diejenige Thätigkeit, durch welche gegen einen auf sein entgegenstehendes subjektives Recht sich berufenden Einzelnen die Uebereinstimmung des Verhaltens der Verwaltung mit der öffentlichen Rechtsordnung oder das Gegentheil festgestellt werde (S. 73). Sei demnach die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes im engern Sinne mit dem Begriff des letzteren selbst gegeben und müsse sie über-

---

*) Gneist, Rechtsstaat (2. Aufl.), S. 353.

**) Der Verf. will (S. 2 ff.) unterscheiden zwischen Verwaltungsjurisdiktion und Verwaltungsrechtsprechung. Unter jener versteht er „jede mit zwingender Kraft erfolgende Bestimmung menschlicher Lebensverhältnisse durch die Organe des Staats mit Ausschluß der von den Gerichten geübten Justiz“. Verwaltungsrechtsprechung bilde hiervon eine Unterart. Sie „bezwecke Nichts als die Bestimmung der Wirkung einer gegebenen Rechtsnorm auf Grund bestimmter Thatsachen auf die Interessen der Einzelnen.“ Bei der völlig gleichen Bedeutung, die die Worte Jurisdiktion und Rechtsprechung haben, dürfte es schwer sein, der von dem Verf. vorgeschlagenen Terminologie Eingang zu verschaffen.

vollständige Materialien vor. Manche Zahlen hatten wir
direkt, sondern mußten uns auf Schätzungen und indirekte Ablei
einlassen. Aber auch in dieser Unvollkommenheit glauben wi
Leser einen Dienst zu erweisen, wenn wir ihm auf der Karte du
Breite der verschiedenfarbigen Streifen die durch Eisenbahn,
Landtransport und Seeschiffahrt beförderten Getreidemengen zu
lichen suchen. Im Detail ungenau, ist der Eindruck im Allge
entschieden der richtige.

Unser Urtheil über die Vergangenheit brauchen wir zum
kaum zu wiederholen: die große Stoßwelle des Exports bes. von
1878 an ging wesentlich auf ausnahmsweise wirkende Ursachen
eine starke weitere Zunahme des Exports über den Durchschn
Jahre 1877/79 (51,5 Mill. Mtr. Ctr.) ist für die nächsten Jahr
wahrscheinlich, für die Zukunft aber ist eine langsame gleich
Steigerung sicher zu erwarten.

Eine plötzliche sprungweise Zunahme, wie 1870 und 1877
nur von den Getreideprovinzen Sibiriens aus möglich. Jens
Urals dehnt sich, als Fortsetzung bis zum Altai, das mittlere un
Obgebiet umfassend, ein fast ebenso großes, und ebenso fruc
Tschernosjom- und anbaufähiges Steppengebiet aus, wie im euro
Rußland. Wasserstraßen, besonders der Irtisch mit seinen Nebe
schließen diese weiten Länderkomplexe auf, die im letzten Jahrzeh
aufgeblüte Dampfschiffahrt auf dem Obsysteme hat die Frachte
weiter herabgedrückt. Schon bei der heutigen schwachen Bes
könnten diese Schwarzerdländereien — in der Steppe herrsche
Nomaden, Kirgisen —, welche kaum mehr als ein Zehntel der
rungsdichtigkeit besitzen dürften wie die sehr dicht bevölkerten Ts
jomprovinzen des europäischen Rußlands unzweifelhaft mehrere
Mtr. Ctr. Getreide ausführen, falls letzteres überhaupt möglich
An eine folgenreiche Ermäßigung der Frachten auf dem heutige
bindungswege über Jekaterinenburg vom Fuße des Ural ab ist v
nicht zu denken. Selbst in einigen Jahren nach Fertigstellu
Uralbahn bis Tjumen, dem westlichsten Hafen des Obsystems, w
bei äußerst hohen Getreidepreisen in Westeuropa ein Export sib
Getreides stattfinden können. Wäre es aber nicht möglich für
des Obgebiets einen anderen billigeren Ausfuhrweg zu finden?
Frage sowie noch mehr das Drängen des ferner liegenden Jenisse
nach Ausfuhr seiner mittelschweren Produkte erklären das große
aller nordischen Kreise für die Fahrten nach den sibirischen Flüsse
das Karische Meer. 1878 gelangten sämmtliche sieben abgesandte
nach den sibirischen Strömen. Doch das Glück, abnorm günsti
verhältnisse, hatte offenbar dieses Jahr den Schiffer begleitet.
und 1880 kamen von sieben und fünf Schiffen nur je eines an den
mungsorten an. Der einzige im Jahre 1880 glücklich ang
Dampfer brachte noch in demselben Sommer Weizen vom Ob
math zurück. Trotz dieser Mißerfolge sind die Männer, die sic
großen Kulturfrage gewidmet haben, nicht an der Sache verz
In diesem Jahre wird etwa dieselbe Anzahl Schiffe wie 1880 d



Trace (Mariensystem)
1000000
Wologda
Trace
Rybinsk
Jaroslawl
Wolga
Moskau
Koslow

h wagen. Kopenhagen ist Centralpunkt dieser Bestrebungen geworden. e nordischen Handelskreise sind im Begriff durch Gründung einer Ge- schaft einheitlich in dieser Sache vorzugehen. Das Gelingen des Planes rde neben der Ausfuhr von Holz und Waldprodukten einen neuen t ausschließlichen Getreidehandelsweg eröffnen, da die leichteren aaren durch die sibirische Eisenbahn zur Ausfuhr gelangen werden. Ist h natürlich nicht an eine völlige Besiedlung dieser Getreidegebiete t amerikanischer Raschheit, und noch weit weniger an ähnlich rasch chsende Exporte bei dem Kulturzustande Rußlands in diesem Falle denken, so ist doch nicht einzusehen, weßhalb das, was in Südost- Südrußland wesentlich während 3—5 Generationen geschah, nicht te während der halben Zeit in diesem südwestlichsten Theil Sibiriens hehen könnte.

Die deutsche Verwaltungsrechtspflege.

Von

Prof. Dr. **Edgar Löning**
in Dorpat.

. v. Sarwey: Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege. Tübingen,
Laupp. 1880. 8°. 760 S.

In einer vortrefflichen Schrift („Der Reichstag und die Parteien")
at jüngst der hochverdiente ehemalige badische Staatsminister Jolly
ns ins Gedächtniß zurückgerufen die großen Fortschritte, welche durch
e Reichsgesetzgebung auf allen Gebieten des staatlichen Lebens in dem
tzten Jahrzehnt gemacht worden sind. Er hat gezeigt, wie wenig be-
chtigt der Pessimismus und der Mißmuth sind, die sich im poli-
schen Denken und Fühlen weiter Kreise des Deutschen Volkes heute
nzunisten drohen. Er hat im Einzelnen nachgewiesen, wie viele
orderungen, auf deren Erfüllung alle liberal Denkenden den größten
Werth gelegt haben, heute durch die Reichsgesetzgebung erfüllt sind.
ätte Jolly auch die Gesetzgebung der Einzelstaaten mit in den Kreis
iner Betrachtungen ziehen wollen, so würde er haben zeigen können,
ie in der Gegenwart tief eingreifende und weittragende Grundsätze, die
och vor einem Jahrzehnt ausschließlich von dem Liberalismus verthei-
gt worden sind, nicht nur in den größeren Staaten, vor Allem in
reußen, durch die Gesetzgebung verwirklicht worden, sondern auch
emeingut fast aller politischen Parteien geworden sind. Er würde vor
llem hervorgehoben haben, daß heute das öffentliche Recht in den
rößeren deutschen Staaten eines Rechtsschutzes genießt, wie kaum in
nem anderen Lande Europa's. In der politischen und staatswissen-
haftlichen Literatur der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts liebte man
, dem Polizeistaat den Rechtsstaat als das zu erstrebende Ideal gegen-
berzustellen. Man erhoffte die Verwirklichung dieses Ideals von der
inführung der konstitutionellen Verfassungsform. Die Erfahrung hat



gelehrt, daß der Polizeistaat auch mit einer konstitutionellen V
sich sehr gut vertragen kann, daß in ihr allein keine Bürgsch
gegeben ist, daß die Verwaltung des Staates nicht nach Willkür
nach Maßgabe der Gesetze des Landes geführt werde. Die E
der konstitutionellen Verfassungsform führte sogar vielfach u
in dem größten deutschen Staate, in Preußen, am meisten
parteimäßigen Verwaltung, wie sie früher dem Deutschen S
bekannt gewesen war. Heute erst ist der Polizeistaat überwun
eine Gesetzgebung, welche sich bemüht, eine feste und bestimm
linie zu ziehen zwischen dem Gebiet der individuellen Fre
dem Gebiet der Verwaltungsthätigkeit, welche die Staatsbür
in Selbstverwaltungskorporationen und Ehrenämtern heranzieht
führung der staatlichen Aufgaben, welche endlich durch Einfü
Verwaltungsrechtspflege den öffentlichen Rechten einen Rechts
währt, deren sich früher nur die Privatrechte erfreuten. D
aber auch der Rechtswissenschaft ganz neue Aufgaben gestell
Die Bedürfnisse des Lebens zwingen sie, dem öffentlichen Re
ganz andere Aufmerksamkeit zu schenken, als dieß bisher der
Sie kann sich nicht mehr darauf beschränken, das Verfassungsr
wissenschaftlichen Bearbeitung zu unterwerfen. Sie muß de
von ihr fast gänzlich vernachlässigten Verwaltungsrecht näher t
dasselbe, wie jedes andere Rechtsgebiet, wissenschaftlich zu dur
und zu gestalten suchen.

Es ist ein unbestreitbares Verdienst der Wissenschaft, de
vorhin angedeuteten Fortschritten des öffentlichen Rechts die
öffnet und geebnet zu haben. Selten hat ein einzelner Gelehr
seine Werke und Worte einen so tiefgreifenden Einfluß auf di
ung des positiven Rechts ausgeübt, wie dieß in unseren Ta
Gneist geschehen ist. Aber es ist mehr die Wissenschaft der P
die Rechtswissenschaft, der dieses Verdienst zukommt.

Nachdem die Forderungen der Wissenschaft der Politi
auch nicht durchweg, so doch zu einem großen Theile durch d
gebung erfüllt sind, nachdem in Preußen, Bayern, Württember
Gerichtshöfe eingesetzt sind, welche zum Schutze der öffentlichen
rufen sind, kann die bloße Gesetzeskunde, auf die man s
in der juristischen Literatur meist beschränkte, nicht mehr genü
ihre Stelle muß die Wissenschaft des positiven Verwaltungsrecht
Und erfreuliche Anzeichen sind dafür vorhanden, daß die Wissens
ihre neue Aufgabe erkannt hat und rüstig an die Lösung derselb
tritt. Das umfassende Werk von Sarwey „Das öffentliche Rech
Verwaltungsrechtspflege" darf als eine der ersten reifen Früch
diesem neuen Zweig der Rechtswissenschaft gezeitigt sind, mit Fr
Genugthuung begrüßt werden.

Dem engeren Kreise der Fachgenossen waren längst die we
Aufsätze bekannt, welche Staatsrath von Sarwey in den Jah
bis 1877 in dem Württembergischen Archiv für Recht und V
waltung (Bd. 14—18) über die Verwaltungsrechtspflege ver
hatte. Sie übten, obgleich sie sich auf Württembergische Recht

eschränkten, durch ihre gründliche und sachgemäße Behandlung der wichtigsten Fragen auch über Württemberg hinaus einen bedeutenden Einfluß und gelten nach dem Zeugniß von Gneist (der bekanntlich Mitglied des Preußischen Oberverwaltungsgerichtshofes ist) auch für die Rechtsprechung der Preußischen Verwaltungsgerichte als Autorität*).

Aber bei der geringen Verbreitung, welche die erwähnte Zeitschrift außerhalb Württembergs besitzt, waren diese Aufsätze nur schwer zugänglich. Sie konnten in ihrer Beschränkung auf Württembergisches echt nicht so allgemein und nicht so unmittelbar die Geltung erlangen, e ihnen zukam. Auf einen vielseitig geäußerten Wunsch hin unternahm es der Verfasser, die Aufsätze für einen besonderen Abdruck zu arbeiten. Aber aus dieser Bearbeitung ist ein formell und materiell nz neues Werk entstanden, das, unter Beibehaltung der früher gewonnenen Grundprinzipien und Ergebnisse, das partikuläre Gewand gestreift hat und auf allgemeine Berücksichtigung Anspruch erheben darf.

Der Verfasser will in seinem Buch die Rechtsgrundsätze der in n Deutschen Staaten bestehenden Verwaltungsrechtspflege darstellen. schickt aber dieser seiner Hauptaufgabe zwei Einleitungen voraus; der einen will er eine Revision der Grundbegriffe (S. 1—163), in anderen eine rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Uebersicht der rwaltungsrechtspflege (S. 164—208) geben.

I. In der „Revision der Grundbegriffe" sucht der Verfasser die Behtigung und die Nothwendigkeit der Verwaltungsrechtspflege in dem rfassungsstaat zu begründen**). Das Verwaltungsrecht zerfällt nach n Verf. in zwei Theile, die auf zwei wesentlich verschiedenen Grundgenken ruhen. Der erste Theil, den der Verf. als Amtsinstruktion eichnet, enthält die Normen für die Organisation und die Thätigkeit Staatsorgane, die Anweisung über das öffentliche Interesse, lches sie zu wahren haben, und über die Wege und Mittel zur Erhung dieses Zieles. Der zweite Theil oder das Verwaltungsrecht engeren Sinn enthält die Bestimmung derjenigen Rechtssphäre der nzelnen, welche auch gegenüber den kollidirenden Forderungen des entlichen Interesses als unantastbar schlechthin zu achten sei (S. 65). e Rechtsprechung aber sei diejenige Thätigkeit, durch welche gegen en auf sein entgegenstehendes subjektives Recht sich berufenden Einnen die Uebereinstimmung des Verhaltens der Verwaltung mit der entlichen Rechtsordnung oder das Gegentheil festgestellt werde (S. 73). Sei nnach die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes im ern Sinne mit dem Begriff des letzteren selbst gegeben und müsse sie über-

*) Gneist, Rechtsstaat (2. Aufl.), S. 353.

**) Der Verf. will (S. 2 ff.) unterscheiden zwischen Verwaltungsjurisdiktion Verwaltungsrechtsprechung. Unter jener versteht er „jede mit zwingender ft erfolgende Bestimmung menschlicher Lebensverhältnisse durch die Organe des ats mit Ausschluß der von den Gerichten geübten Justiz". Verwaltungsrechtchung bilde hiervon eine Unterart. Sie „bezwecke Nichts als die Bestimmung Wirkung einer gegebenen Rechtsnorm auf Grund bestimmter Thatsachen auf Interessen der Einzelnen." Bei der völlig gleichen Bedeutung, die die Worte isdiktion und Rechtsprechung haben, dürfte es schwer sein, der von dem Verf. geschlagenen Terminologie Eingang zu verschaffen.

all vorhanden sein, wo ein Verwaltungsrecht im engeren Sinne ex
es, um die volle Wirkung der Rechtsprechung, die Autorität de
als nothwendige Folge der Rechtsordnung herzustellen, nothw
die Rechtsprechung des öffentlichen Rechtes an besondere Spru
wenigstens in letzter Instanz übertragen werde. Die unabwei
sequenz dieser Forderung sei aber, daß die mit der Rechtspr
öffentlichen Rechts beauftragten Organe der höchsten Instan
selben Garantien der persönlichen Unabhängigkeit umgeben w
welchen die ordentlichen Gerichte umgeben seien (S. 83 ff).
seinen Grundsätzen zieht nun der Verf. die weitere Konsequen
Aufgabe der Rechtsprechung des öffentlichen Rechtes nur die E
über die Grenze ist, innerhalb welcher die Rechtssphäre der
den Willen der Organe der Staatsgewalt beschränkt, da
insoweit, als die Verwirklichung desjenigen Theils der Rechts
Frage stehe, welchen der Verfasser als Instruktion bezei
einer Rechtsprechung nicht die Rede sein könne (S. 76 ff).
Streit über das, was zur Verwirklichung der öffentlichen In
geschehen habe, zwischen den mit der öffentlichen Gewalt
Organen, so könne ein solcher Streit nicht durch die Rech
sondern nur durch eine Verfügung oder Entschließung d
Organs erledigt werden. Der Einzelne aber, welcher nicht
der öffentlichen Gewalt berufen sei, habe kein Recht, hierüber
zu verlangen. Die Rechtsprechung könne nur thätig werden,
zum Schutz eines Individualinteresses verlangt werde, dessen
barkeit durch die Verwaltung von der öffentlichen Rechtsordn
dingt oder insoweit gewährleistet sei, daß nur unter B
gewisser Formen und unter bestimmten thatsächlichen Vora
der Eingriff gestattet sei (S. 79).

Indessen so klar und folgerichtig der Gedankengang de
sein scheint, so müssen doch dagegen einige Bedenken erhoben

1. Die Scheidung des Verwaltungsrechts in Amtsin
und Verwaltungsrecht im engeren Sinne, die der
Theorie aufstellt, läßt sich in der Praxis nicht durchführen. D
welche die Anweisung für die Thätigkeit der Verwaltungs
halten, welche also nach der Terminologie des Verf. Amtsin
sind, sie sind es auch, welche das Gebiet der staatlichen Thä
dem Gebiet der individuellen Freiheit abgrenzen, soweit übe
der Vollziehung des Staatswillens eine Beschränkung der in
Freiheit verbunden ist.

Man hat freilich neuerdings die Ansicht aufgestellt, d
welche Normen für die Ausübung der Staatsgewalt enth
Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden bilden, nicht ab
jektive Rechte der Einzelnen begründen. Sie seien gar keine Gese
riellen Sinne des Wortes, sie enthielten keine Rechtssätze, sond
nur Gesetze im formellen Sinne und enthielten nur Verwaltun

*) v. Gerber, Ueber öffentliche Rechte, S. 79; Grundzüge
Staatsrechts, S. 34, 40. Laband, Deutsches Staatsrecht, I 149,

Ganz soweit geht der Verf. nicht. Er erkennt an, daß durch ie Verwaltungsgesetze subjektive Rechte der Einzelnen begründet werden, aß, soweit diese subjektiven Rechte von Verwaltungsorganen verletzt erden, sie durch die Rechtsprechung festzustellen und zu schützen sind. ber er will die Anerkennung eines subjektiven Rechts nicht nur da erneinen, wo die Verwaltung nach ihrem Ermessen zu handeln befugt , sondern auch wo das Interesse eines Einzelnen nicht unmittelbar erührt ist, wo vielmehr Interessen verfolgt werden, die außerhalb der dividuellen Rechtssphäre liegen.

In diesen Fällen soll sich die gesetzliche Vorschrift als Instruktion, icht als zum Schutze der individuellen Rechtssphäre gegeben darstellen S. 415). Man könnte sich hiermit einverstanden erklären, wenn die assung dieser Sätze nicht so unbestimmt wäre, daß sie sehr weit ausnandergehenden Anschauungen als Ausgangspunkt dienen könnten. ie Frage, wann das Interesse des Einzelnen unmittelbar, wann nur ittelbar berührt wird, entscheidet jeder Einzelne nach seinen sozialen, olitischen, religiösen Meinungen und Tendenzen verschieden; sie läßt h aber nicht nach juristischen Gesichtspunkten entscheiden. So ist z. B. r Verf. der Ansicht, daß die Wahlgesetze die Einzelinteressen unittelbar berühren, er erkennt dieserhalb ein subjektives aktives und ssives Wahlrecht an und erklärt den Schutz dieses Rechtes begriffch für einen Gegenstand der Verwaltungsrechtsprechung (S. 483 ff). nderseits sieht der Verf. in den Bestimmungen des Preußischen Gezes vom 11. März 1850 über die Gründe, aus welchen eine Verammlung von der Polizeibehörde aufgelöst werden darf, nur Instrukonen für die Beamten, will aber ein subjektives Recht der Einzelnen, h öffentlich zu versammeln, und die Beschränkung des Auflösungsrechts r Polizeibehörden auf die im Gesetz bezeichneten Gründe nicht anernnen (S. 442 ff). Geht man von den oben angegebenen Sätzen des erf. aus, so könnte man mit demselben Recht in beiden Fällen zu n entgegengesetzten Resultaten gelangen. Der Fehler liegt nach einer Ansicht in dem unrichtigen Begriff des subjektiven Rechts, den r Verf. zu Grunde legt.

2. Der Verfasser erblickt, im Anschluß an Ihering, in den subktiven Rechten die Interessen der Einzelnen, sofern dieselben rechtlich eschützt, d. h. Gegenstand der Rechtsprechung sind. (S. 79, 112, 05). Es ist hier nicht der Ort, auf die bekannte Kontroverse über as Wesen des subjektiven Rechts einzugehen. Nur das sei hervorehoben, daß sich von diesem Standpunkte aus gar kein stichhaltiger rund angeben läßt, weßhalb die einen Interessen geschützt, die anderen icht geschützt werden sollen. Will man den unmittelbaren Interessen echtlichen Schutz gewähren, den mittelbaren ihn versagen, so ist dieß nächst, wie oben schon erwähnt, ein sehr unsicheres Kriterium, dann ber fehlt auch hierfür ein innerer Grund. Oder läßt es sich wirklich chtfertigen, wenn der Verf. (S. 405, 483) zwar das Wahlrecht ls ein rechtlich geschütztes Interesse der Einzelnen anerkennt, in en Befugnissen des Monarchen aber kein subjektives Recht desselben anrkennen will? Die Grundbesitzer einer Gegend können ein sehr großes,



unmittelbares Interesse daran haben, daß eine Eisenbahn in
Richtung gebaut werde, dieß Interesse kann durchaus gerecht
in Uebereinstimmung mit dem Interesse des ganzen Landes
doch wird Niemand — auch der Verf. nicht — diesem un
Interesse einen rechtlichen Schutz verleihen, es zum subjekt
gestalten wollen. Und doch läßt sich, wenn subjektive Recht
teressen der Einzelnen sind, ein Grund hiergegen meines Erac
anführen. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes wie au
biete des Privatrechtes gibt es freilich keine subjektiven
nicht bestimmt sind, vernünftigen Lebensinteressen zu dienen
sind nicht diese Interessen selbst, sondern sie sind die Befu
zur Verfolgung dieser Interessen dem Einzelnen oder der G
zustehen. Nur von diesem Standpunkt aus lösen sich die
keiten, die die Interessentheorie Ihering's und Sarwey's nie
beseitigen können.

3. Der Verfasser beschränkt die Rechtsprechung des
Rechts auf die Entscheidung über die Grenze, innerhalb
Rechtssphäre der nicht mit der öffentlichen Gewalt
statteten Einzelnen den Willen der Organe der Staats
schränkt. Für den Wirkungskreis der Organe der öffentlich
sei die Instruktion maßgebend, hierüber sei eine Rechtsprec
möglich (S. 76 ff). Ich halte diese Beschränkung nicht f
fertigt, wie sie denn auch im Widerspruch mit dem positiven
meisten Staaten, die eine besondere Verwaltungsrechtspflege be
Soweit allerdings die Organe der öffentlichen Gewalt kein
Recht auf Ausübung bestimmter staatlicher Funktionen
geordneten Organen gegenüber, dem Staatsoberhaupt gegenüb
soweit kann es auch keine Rechtsprechung geben, denn es
subjektive Recht, das zu schützen wäre. So haben die Be
beamten kein Recht darauf, ein bestimmtes Amt zu bekl
Recht darauf, daß die Amtskompetenz den oder jenen Um
Die vorgesetzte Behörde oder das Staatsoberhaupt treffe
züglichen Anordnungen, denen gegenüber der Beamte sich
subjektives Recht berufen kann. Aber sofern die Organe
lichen Gewalt als Selbstverwaltungskörper gebildet sind,
durch Gesetz ein subjektives Recht auf Ausübung bestimm
licher Funktionen übertragen. Sofern sie diese Funktionen n
gabe des bestehenden Rechts ausüben, ist jeder Versuch,
zu beschränken, eine Bestreitung oder Verletzung des ihnen
subjektiven öffentlichen Rechts. Es ist nicht einzusehen,
über derartige Rechtsstreitigkeiten nicht eine Rechtsprechun
lich möglich und thatsächlich durchführbar sein soll. Nic
nach der Preußischen Gesetzgebung die Kompetenz der Ve
gerichte zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen de
der Staatsverwaltung und den Selbstverwaltungskörpern
sondern auch das Bayrische Gesetz vom 8. August 1878 Art.
dem Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung von Beschwerde
„Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gem

enheiten, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche
rfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht ver-
t, oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei" *).
r Verfasser selbst kann den von ihm aufgestellten Grundsatz nicht kon-
uent durchführen. Soweit vermögensrechtliche Interessen in Frage
hen, wenn ein Vermögensaufwand von einer Gemeinde u. s. w. ge-
dert, die öffentlich-rechtliche Verpflichtung hierzu aber bestritten wird,
nn soll nach Sarwey (S. 572) die Voraussetzung vorhanden sein,
ter welcher die Rechtsprechung ein geeignetes Objekt findet, nämlich die
auptete Verletzung eines Individualinteresses. Ganz dieselbe Voraus-
ung ist aber vorhanden, wenn es sich nicht um vermögensrechtliche In-
essen handelt, sondern um andere Rechte, welche den Organen der Selbst-
waltung zustehen. So kann nach dem Preußischen Gesetz vom
Juli 1880 § 60 der Oberpräsident endgiltige Beschlüsse des Pro-
zialrathes, der Regierungspräsident endgiltige Beschlüsse des Bezirks-
hes, der Landrath, beziehungsweise der Vorsitzende des Kreis- oder
adtausschusses endgiltige Beschlüsse dieser Behörde anfechten, wenn die
schlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder ein Gesetz ver-
en. Die Anfechtung erfolgt mittels Klage im Verwaltungs-
eitverfahren.

Auch hier zeigt es sich, daß jene von dem Verf. angenommene
eidung von Amtsinstruktion und Verwaltungsrecht im engeren Sinne
t durchführbar ist. Nach seiner Begriffsbestimmung fallen die
hte der Organe der Selbstverwaltung in das Gebiet der Amtsin-
ktion und er ist deßhalb seinen Theorieen zulieb genöthigt, im Wider-
uch mit dem positiven Recht, die Grenzen der Verwaltungsrecht-
echung enger zu ziehen, als er es sicherlich thun würde, wenn er sich diese
oretischen Fesseln nicht selbst angelegt hätte.

II. Die zweite Einleitung gibt eine rechtsgeschichtliche und rechts-
gleichende Ueberſicht der Verwaltungsrechtsprechung (S. 164—209).
: Verfasser will hier nicht eine auf eigene Studien gegründete Dar-
ung geben, sondern nur eine aus den gangbaren Handbüchern ge-
pite Ueberſicht. Wir haben es hier denn auch mit dem schwächsten
eil des Werkes zu thun. Es sei nur Einiges hervorgehoben. In
ug auf das Römische Recht ist dem Verf. der vortreffliche Abschnitt
Mommsen's Römischem Staatsrecht (Bd. I, 162—182) über die
ninistrativjurisdiktion entgangen. Ganz ungenügend ist die Darstell-
; der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte auf dem Gebiet des
ntlichen Rechtes.

Es sollen die Bedeutung und die Wirksamkeit des Reichskammergerichts
des Reichshofraths durchaus nicht überschätzt werden, aber die Verachtung,
welcher der Verf. von ihnen spricht (S. 166ff.), ist nicht ganz gerechtfertigt.
mächtigeren Landesherren gegenüber vermochten sie freilich das Recht
ht aufrecht zu erhalten und zu schützen. Die inneren Gebrechen, an

*) Daß auch in Württemberg nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1876
. 13 der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten
petent ist, unterliegt keinem Zweifel.

denen sie litten, sind ja bekannt genug und es braucht hier
derholt zu werden, wie sehr sie durch dieselben in ihrer Au
schädigt und in ihrer Wirksamkeit geschwächt wurden.
Hunderten von kleinen Landesherren gegenüber fanden doch
thanen einen Schutz und sehr häufig einen wirksamen Schutz ih
bei den Reichsgerichten. Ein sehr großer Theil aller bei de
kammergericht schwebenden Sachen waren Streitigkeiten des
Rechtes. Ohne die Zügel, welche die Reichsgerichte den
und geistlichen Herren, den Reichsrittern und den Städten
wären die öffentlichen Zustände in Deutschland geradezu u
geworden. Man schlage doch die Sammlungen der reichsge
Erkenntnisse des 17. und 18. Jahrhunderts auf und man
daß es sehr häufig nur den Reichsgerichten zu danken war,
Landeshoheit der kleinen Herren nicht in schrankenlose Desp
artete. Der Adel und die Städte, die Bürger und Bauern, die
aus, Jahr ein um Rechtsschutz an das Reichskammergericht
hätten dieß doch nicht gethan, wenn sie von vornherein gewu
daß ihnen das Gericht keinen Schutz gewähren könne. „Klage
Unterthanen und Landesherren sind leider in neuerer Zeit s
berichtet im Jahre 1767 der kundige Verfasser der Vermisch
und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens
mergericht,*) „daß man täglich die Bauern schaarenweis in W
die Sollicitatur ziehen sieht."

Die Entwickelung der Verwaltungsrechtsprechung in Pre
in dem Kammer-Justizwesen eine der Civil- nnd Strafgeri
zur Seite stehende Gerichtsbarkeit des Verwaltungsrechtes
gebildet hatte, erwähnt der Verfasser mit keinem Worte.
der Verf. offenbar selbst auf diesen Theil seines Werkes nu
Werth legt, so wäre es ungerecht, über Lücken, einzelne
keiten u. s. w., die sich in demselben finden, rechten zu wo
Geschichte der Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlich
ist noch nicht geschrieben und es ist dem Verf. kein Vorwu
zu machen, daß er dieser Aufgabe sich nicht unterzogen.

III. Der Haupttheil des Werkes behandelt die Verwaltu
pflege nach dem in Deutschland geltenden Rechte (S. 209—7
Verf. stellt in dem ersten Abschnitt die Verwaltungsorganis
Verwaltungsjurisdiktion derjenigen Deutschen Staaten dar,
besondere Institutionen für die Verwaltungsrechtsprechung
nämlich Baden, Preußen, Hessen, Sachsen, Württemberg un
(S. 210—286). Die Darstellung ist durchaus sachgemäß
ohne sich in das für den Zweck des Verfassers überflüssige

---

*) a. a. O. S. 105. Der Verfasser, J. v. Zwierlein, war Kam
prokurator. G. D. Strube sagt (1747): „Wenn die Unterthanen
mäßigen Steuern und Bürden belegt zu sein klagen, so muß solche
Richter abthun, welches denn täglich geschieht, und ist bekannt,
Irrungen, so zwischen den Landesobrigkeiten und Unterthanen ent
höchsten Reichsgerichte okkupiren." Unterricht von Regierungs- und
§ 13 (Rechtliche Bedenken, ed. Spangenberg III, 252).

verlieren, die Hauptpunkte scharf und bestimmt hervor. Nur die neueste Gesetzgebung ist von dem Verfasser nicht mehr berücksichtigt worden, so das Badische Gesetz vom 26. Februar 1880 über den Verwaltungsgerichtshof und das Preußische Gesetz vom 2. August 1880, wodurch vielfach das Gesetz vom 3. Juli 1875 über die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren abgeändert und ergänzt worden ist*).

IV. Den Kern des Werkes bildet der zweite Abschnitt dieses Theils, in dem der Verfasser in der eingehendsten Weise die Grenze der Zuständigkeit der Civilgerichte und der Verwaltungsgerichte, sowie den Kompetenzkonflikt behandelt (S. 287—695). Dieser zweite Abschnitt, der dem Umfang wie seinem Inhalt nach der bedeutendste des Buches ist, zerfällt in vier Unterabtheilungen: 1) die Zuständigkeit der ordentlichen (bürgerlichen) Gerichte; 2) die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte; 2) die Konnexität und der Einfluß der Parteibehauptungen auf die Zuständigkeit und 4) der Kompetenzkonflikt.

In der ersten Unterabtheilung sucht der Verfasser die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegen die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte abzugrenzen. Auf Grund der in dem ersten Theil entwickelten Ansichten sucht der Verfasser für dieses schwierige und vielerörterte Gebiet leitende Grundsätze zu gewinnen. Es ist bekannt, wie zahlreiche Versuche schon gemacht worden sind, eine einfache Formel zu finden, nach der privatrechtliche Streitigkeiten, die anerkanntermaßen vor die ordentlichen Gerichte gehören, von den öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zu scheiden sind. Der Verfasser schlägt einen neuen Weg ein, um zu dem Resultat zu gelangen. Er unterscheidet zunächst Vermögensrechte, welche einen Geldwerth unmittelbar in sich selbst haben, und solche Rechte, welche einen Geldwerth unmittelbar in sich selbst nicht haben. Was die erstern betrifft, so seien Vermögensrechte in der Regel Privatrechte, diese Regel erleide aber eine Ausnahme in Bezug auf solche vermögensrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten, *deren Entstehung ohne die Beziehung des Einzelnen zum Staate oder zu einer öffentlichen Korporation oder dieser zu einander nicht gedacht werden könne* (S. 298). Derartige Vermögensrechte seien nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur. Sie bestehen in solchen Vermögensinteressen, welche nur innerhalb der öffentlich-rechtlichen Genossenschaftsbeziehungen rechtlich geschützt seien. Eine zweite Ausnahme besteht insofern, als die Ausübung von Vermögensrechten zur Wahrung des öffentlichen Interesses an die Regelung durch die öffentliche Gewalt gebunden ist oder dem öffentlichen Interesse dienstbar gemacht ist. Sofern es sich um die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit eines solchen Eingriffs in ein Vermögensrecht handele, sei dieser Rechtsstreit nach den Normen des öffentlichen Rechts

*) Dagegen ist das am selben Tage publizirte Gesetz vom 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung im Nachtrag in seinen einschlagenden Bestimmungen von dem Verf. noch zum Abdruck gebracht worden (S. 738 u. f. f.).

zu beurtheilen. Der Zweck der Entscheidung sei Feststellung eines das subjektive Privatrecht bedingten, jedoch außer demselben lie Rechtsverhältnisses (S. 108 ff.; 368 ff.). — Was dagege jenigen Rechte betrifft, welche keinen unmittelbaren Geldwerth tragen, so seien von ihnen nur die Familienrechte Privatrecht anderen aber öffentliche Rechte (S. 105 ff; S. 416 ff.). — wenn man auch im Wesentlichen hiermit einverstanden sein kann es doch zweifelhaft, ob durch diese neuen Formulirungen die Sch keiten gehoben und ob dieselben befriedigender sind, wie manch Vorgängerinnen. Sarwey verzichtet zunächst darauf, einen allge Begriff des öffentlichen Rechts aufzustellen, während er doch fortw mit demselben operirt. Wenn er dann aber meint, in der v S. 298 gegebenen (oben angeführten) Begriffsbestimmung der lichen Vermögensrechte ein entscheidendes Merkmal gefunden zu welches niemals seinen Dienst versagen werde, so können wi Hoffnung nicht theilen. Dazu ist die Begriffsbestimmung sc unbestimmt. Ohne Beziehung des Einzelnen zum Staate könner haupt keine Rechte entstehen. Faßt man aber auch die Beziehu Einzelnen zum Staate als eine engere, so gibt es doch vielfac mögensrechte, die unbestritten Privatrechte sind, aber doch oh solche engere Beziehung zum Staate nicht gedacht werden könner z. B. rechnet der Verf. die vermögensrechtlichen Ansprüche der B aus dem öffentlichen Dienste zu den privatrechtlichen Ans (S. 322 ff.). Aber läßt sich die Entstehung dieser Ansprüche ohne Beziehung des Beamten zu dem Staate? Oder ist dieß mögl dem Erfinderrecht, das der Verfasser ebenfalls ganz richtig zu den rechten zählt (S. 348), obgleich dasselbe nur durch Ertheilung Patents seitens des Staates entsteht? Diese wenigen Beispiele, leicht vermehren ließen, werden hinreichen, um zu zeigen, d Definition des Verfassers nicht nur nicht ein entscheidendes M aufstellt, das niemals seinen Dienst versagt, sondern daß der V selbst gar nicht immer seine Entscheidungen nach dem angeg Merkmal getroffen hat. Es ergibt sich auch hier, wie so häufig Definitionen durchaus nicht den Werth besitzen, den man vielfa sie zu legen geneigt ist. Indem der Verfasser die einzelnen verhältnisse, deren Zugehörigkeit zu dem Privat- oder zu dem öffen Recht zweifelhaft erscheint, untersucht, kommt er, trotz seiner ungenü Definitionen, fast überall zu Resultaten, denen wir durchaus beisti Die umfassende Sachkenntniß, die Umsicht und Gründlichkeit der suchung, die Schärfe der juristischen Analyse in diesem und dem fol Abschnitte machen den bleibenden hohen Werth des Werkes au verleihen ihm seine Stelle in der ersten Reihe unserer staatsrech Literatur. Gegen manche Ansichten des Verfassers ließen sich Bedenken erheben, doch muß hier auf die Erörterung von Detail verzichtet werden.

V. Hat die erste Unterabtheilung die Zuständigkeit der Verwal gerichte gegen die der ordentlichen Gerichte abgegrenzt, so hat die zur Aufgabe, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegenüb

Verwaltung darzustellen (S. 405—648). Der Verfasser behandelt hier in vier Kapiteln 1. die idealen Interessen, 2. die öffentlichen Vermögensrechte, 3. die Leistungspflichten für öffentliche Zwecke und 4. die Eingriffe der Verwaltung in die Privatvermögensrechte zur Wahrung des öffentlichen Interesses. Nur da, wo ein subjektives Recht von der Gesetzgebung anerkannt ist, kann überhaupt eine Verwaltungsrechtsprechung stattfinden. Wie weit dieß auf den verschiedenen Gebieten durch die Gesetzgebung der verschiedenen deutschen Staaten geschehen ist, sucht der Verfasser auf dem Wege einer eindringenden und streng methodischen Untersuchung festzustellen. Während über die Grenzen zwischen Gericht und Verwaltung schon seit mehr als einem Jahrhundert in Deutschland geschrieben und gestritten wird, ist der Verfasser der erste, der in umfassenderer Weise die Grenze zwischen Verwaltungsgericht und Verwaltung darzulegen sich bemüht. Auch hier geht er davon aus, daß er die subjektiven Rechte, deren Bestreitung oder Verletzung in Frage kommen kann, eintheilt in solche, die unmittelbar einen Geldwerth in sich haben, und solche, welche nur ideale Interessen zum Inhalt haben. Wenn und soweit keine vermögensrechtlichen Interessen in Frage ständen, soweit es sich nur um ideale Interessen handele, sei sowohl historisch als begrifflich mit dem Dasein des Einzelnen im Staate nicht von selbst die Erweiterung der rechtlichen Persönlichkeit durch Potenzirung dieser idealen Interessen zu subjektiven Rechten gegeben. Im Zweifel werde zu verneinen sein, daß die idealen Interessen des Einzelnen, welche durch Nichtbeachtung einer öffentlich-rechtlichen Norm verletzt sind, von den Verwaltungsgerichten geschützt werden können oder, was dasselbe sei, zu subjektiven Rechten gesteigert seien (S. 423). In der Regel soll also ein verwaltungsrechtlicher Schutz nur den Vermögensrechten gewährt werden. Wir müssen hiergegen Widerspruch einlegen. Der Verfasser sagt (S. 420): Die Gesetze, welche die Beziehungen der Einzelnen zu dem Staate u. s. w. regeln, ohne vermögensrechtliche Wirkungen zu bezwecken, haben zunächst nicht den Schutz der Einzelinteressen, sondern das Wohl der Gesammtheit im Auge. Wenn der Einzelne sich hierbei so sehr mit dem Wohl der Gesammtheit identifizire, daß er in einer Verletzung des Gesetzes zugleich eine Verletzung seiner Interessen erblicke, oder wenn er sein Individualinteresse zu einem Interesse der Gesammtheit potenzire, so sei dieß eine subjektive Auffassung, welche durch das Gesetz zu sanktioniren kein allgemeines Bedürfniß vorliege. Es ist das gewiß richtig. Wenn die Regierung z. B. eine Eisenbahn nicht erbaut, während ein Gesetz die Erbauung derselben angeordnet hat, so ist der Einzelne gewiß nicht berechtigt gegen den Minister eine Klage vor den Verwaltungsgerichten zu erheben. Denn die Gesammtheit ist verletzt und der Einzelne ist nicht Vertreter der Gesammtheit, der in ihrem Namen Klage erheben könnte. Aber der Verfasser scheint ein anderes Moment nicht genügend berücksichtigt zu haben. Der Verfasser anerkennt selbst (S. 425) die persönliche Freiheit als „das Recht der Person, soweit nicht das objektive Recht entgegensteht, nur durch sich selbst bestimmt zu werden.“ Dieses Recht hat, wie jedes andere Recht des Einzelnen, den höheren Interessen des öffentlichen

Wohls zu weichen. Das Verwaltungsrecht hat gerade den
bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Fo
Organe der Verwaltung die persönliche Freiheit im Interesse d
lichen Wohls zu beschränken befugt sind. Sofern die Vert
organe unter Verletzung der von dem Gesetz aufgestellten Norm
willkürlich und rechtswidrig, die persönliche Freiheit des Einz
schränken, liegt unserer Ansicht nach eine Verletzung des s
Rechts des Einzelnen vor, ohne Unterschied, ob dadurch ideale
oder Vermögensinteressen berührt werden oder nicht. Es ist da
dings eine andere Frage, inwieweit das positive Recht des
Staates dieses subjektive Recht durch ein verwaltungsrechtlich
recht geschützt hat. Von diesen subjektiven öffentlichen Rechte
unterscheiden diejenigen Rechte, welche die Ausübung öffentlich
tionen zu ihrem Inhalt haben. Sie sind nicht mit der
Anerkennung der Persönlichkeit des Einzelnen gegeben, sonder
staatliche Befugnisse, welche der Staat dem Einzelnen überträ
er sie für den Staat und in dem Interesse des Staates ausü
auch hier macht es keinen Unterschied, ob mit ihnen zugleich
mögensinteresse verbunden ist oder nicht. Weil der Verfass
fundamentalen Unterschied in der Natur der öffentlichen s
Rechte nicht genügend berücksichtigt, kommt er auch nicht
richtigen Beurtheilung einzelner wichtiger Bestimmungen des
Rechts. Die Preußische Gesetzgebung gewährt gegen alle po
Verfügungen die Klage vor den Verwaltungsgerichten. Die Kl
darauf gestützt werden, daß die angefochtene Verfügung dur
anwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Re
Kläger in seinen Rechten verletze, oder darauf, daß die that
Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibeh
Erlaß der Verfügung berechtigt haben würden (Kompetenzg
1876 §§ 30 ff.; Gesetz vom 26. Juli 1880 §§ 63 ff.). Ebe
gegen die Androhung von Zwangsmitteln Klage vor den Verw
gerichten erhoben werden (Gesetz vom 26. Juli 1880 § 69). Ob
polizeiliche Verfügung oder das angedrohte Zwangsmittel Ve
interessen oder nur ideale Interessen verletzt werden, macht g
Unterschied. Der Verfasser aber kann seinem System gemäß
stimmungen, denen eine ganz prinzipale Bedeutung zukommt, nu
unter dem Gesichtspunkt der Eingriffe der Verwaltung in die
vermögensrechte zur Wahrung des öffentlichen Interesses (S
S. 639 ff.)*).

VI. Die vierte Unterabtheilung des zweiten Abschnittes
den Kompetenzkonflikt (S. 673—695). Im Widerspruch
weitverbreiteten Ansicht, die namentlich im Richterstande un
liberalen Parteien ihre Anhänger hat, weist der Verf. mit über
Gründen die Berechtigung der ganzen Institution und eines

*) S. 413 ff. führt der Verf. diese Bestimmungen des Preußisc
zwar ebenfalls an, aber nur um nachzuweisen, daß auch nach ihne
ministrative Klage nur wegen Verletzung subjektiver Rechte statth

Kompetenzgerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten nach. Mit Recht hebt er hervor, daß in Staaten, in welchen Verwaltungsgerichte bestehen, diese Einrichtung gar nicht entbehrt werden kann, weil durch sie allein zu verhindern ist, daß über ein und dasselbe subjektive Recht zwei einander widersprechende Entscheidungen von zwei gleichstehenden, unabhängigen staatlichen Gerichten rechtskräftig neben einander bestehen (S. 676). Dagegen ist der Gegensatz zwischen der Französischen und der Deutschrechtlichen Auffassung nicht so groß, wie ihn der Verfasser darstellt. Wenn der Verf. sagt, das Französische Recht verbiete dem Civilrichter die Entscheidung über eine jede Frage, durch welche er einen Akt der Verwaltung seiner Beurtheilung unterzieht, weil der formelle Grundsatz der Unabhängigkeit der Verwaltung von dem richterlichen Urtheil die Zuständigkeit des Civilrichters bestimmt und begrenzt, so ist das nicht richtig. Es ist vielmehr in der Literatur wie in der Praxis Frankreichs allgemein anerkannt, daß die ordentlichen Gerichte in den vor ihr Forum gehörigen Rechtssachen die Gesetzmäßigkeit der von der Verwaltung auf Grund gesetzlicher Bestimmung erlassenen Verordnungen und Reglements zu prüfen haben und daß sie das Recht der Prüfung und Auslegung derjenigen Akte der Verwaltungsbehörden haben, aus denen eine zur Kompetenz der Gerichte gehörige Rechtsstreitigkeit entspringen kann*). Sofern es sich um solche Akte der Verwaltung handelt, ist der Civilrichter nicht verhindert, in seinen Entscheidungsgründen auch Fragen des öffentlichen Rechts zu entscheiden. Wie der Deutsche Richter ist aber auch der Französische nicht berechtigt, ein dem öffentlichen Rechte angehöriges Streitverhältniß durch sein Urtheil festzustellen. Ferner ist es nicht richtig, daß nach Französischem Recht ein rechtskräftiges Urtheil des Civilrichters wegen angeblicher Unzuständigkeit desselben nicht mehr angefochten werden könne (S. 674). Ob das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat oder nicht, ist nach Französischem Recht völlig irrelevant. Der Konflikt kann vielmehr erhoben werden, so lange ein Endurtheil in der Sache selbst noch nicht vorliegt. Das Endurtheil braucht nicht Rechtskraft erlangt zu haben; seine Verkündung genügt, um die Erhebung des Konflikts zu verhindern**). Weiterhin soll nach dem Französischen Recht die Erhebung des Kompetenzkonflikts durch die Verwaltungsbehörde der Grund sein, welcher den Richter unzuständig macht; nach dem Deutschen Recht dagegen sei die Erhebung des Kompetenzkonflikts nur die Erhebung einer Vorfrage, welche den Prozeßgang unterbreche. Der Ausspruch des Kompetenzgerichtshofes sei eine wirkliche richterliche Entscheidung über eine Präjudizialfrage, an welche der Richter gebunden sei (S. 688). Dasselbe ist aber auch nach Französischem Recht der Fall. Auch hier hat nach Erhebung des Konflikts das Gericht nur die Aussetzung des Verfahrens (sursis à toute procédure judiciaire) zu beschließen.

---

*) Vgl. die Abhandlung des Referenten über die Französische Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hartmann's Zeitschrift für die Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts VI (1880) S. 48.

**) S. a. a. O. S. 330. Wird von einer der Parteien rechtzeitig ein Rechtsmittel eingelegt, so kann auch in der Appellinstanz der Konflikt erhoben werden.

Endlich ist nach Französischem Rechte das Recht zur Erh
Konflikts außerordentlich viel beschränkter, als nach Deutsc
dagegen kann wie im Deutschen Recht auch nach Französisc
die Zuständigkeit des Gerichts im gerichtlichen Verfahren s
fochten werden*).

Es ist demnach unrichtig die Bestimmung des Reichsg
die Gerichtsverf. § 17, wonach gegen rechtskräftige Urtheile
petenzkonflikt nicht mehr erhoben werden kann, aus einer Ue
Französischer Anschauungen nach Deutschland erklären zu w
dieß der Verf. (S. 680 ff.) thut. Auch die Bestimmung d
gesetzes selbst dürfte doch sachgemäßer und gerechtfertigter sei
Verf. annimmt. Derselbe meint, es lasse sich, abgesehen vor
sorge für die Auktorität der Richtersprüche, nach Deutsc
schlechthin ein Grund, der sie rechtfertigen könne, nicht finden
Ansicht nach liegt der Grund hierfür nicht so fern. Er bes
daß der Verschleppung der Prozesse vorgebeugt und der Re
der einmal durch rechtskräftige Urtheile festgestellten Verhä
sichert werden soll. In Frankreich, wo doch wenigstens g
urtheile in der Sache der Konflikt nicht mehr erhoben we
konnte es z. B. vorkommen, daß der Staatsrath durch Erken
13. März 1872 die Gerichte für unzuständig in einer Sac
die schon seit dem 27. Juni 1864 anhängig war und in we
der Kassationshof die Zuständigkeit der Gerichte anerkannt h
will aber der Verf. viel weiter gehen, er will die Erhebung
petenzkonflikts zulassen, auch wenn ein rechtskräftiges Endurth
Es könnte also nach Jahren ein längst durch richterliches U
gestelltes Verhältniß wieder durch Erhebung des Kompet
unsicher und schwankend werden. Hat doch selbst das Preuß
vom 8. April 1847 § 2 die Erhebung des Kompetenzkon
nicht mehr zugelassen, wenn die Sache selbst schon rechtsk
schieden war**).

VII. Der dritte Abschnitt (S. 695—738) stellt das V
in Verwaltungsrechtssachen nach dem in Preußen, Bayern,
berg und Baden geltenden Rechte dar. In klarer und üb
Weise erörtert der Verf. das Wesen der administrativen Klage
schied von der Verwaltungsbeschwerde — die dem württem
Rechte eigenthümliche Unterscheidung zwischen administrativer
Rechtsbeschwerde scheint uns nicht von so allgemeiner Be
sein, wie der Verf. ihr zuzuschreiben geneigt ist — ferner
Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, die Stellung der Pa
die Grundsätze des Verfahrens in Verwaltungsrechtssachen. W
uns hier versagen auf die dem Verwaltungsprozeßrecht e
Einzelfragen einzugehen. Wird man auch nicht immer i

*) Vgl. die angeführte Abhandlung S. 320 ff.

**) Der Verf. will nur die Anfechtung eines rechskräftigen U
höchsten Instanz, jetzt des Reichsgerichts, im Wege des Kompetenzk
schließen (S. 677).

ein, den Ansichten des Verf. beizupflichten, so wird doch kein Leser das Buch aus der Hand legen, der nicht auch aus diesem Schlußabschnitt des großen Werkes viel gelernt hätte und zu weiterem Nachdenken angeregt worden wäre.

Die Wissenschaft des deutschen Verwaltungsrechts ist mit diesem Werke in ein neues Stadium getreten. Sie hat das Gebiet der Gesetzeskunde und der Politik verlassen und bemüht sich unter Leitung einer streng juristischen Methode dem Verwaltungsrecht dieselbe wissenschaftliche Gestaltung und Ausbildung zu geben, die Privat- und Prozeßrecht, Straf- und Verfassungsrecht schon lange gewonnen haben. Mit der Hoffnung, daß der Verf. auf dem von ihm eingeschlagenen Wege zahlreiche Nachfolger finden möge, verbinden wir zum Schlusse unserer Anzeige den Dank, den wir dem Verf. für seine ausgezeichnete Leistung schulden.



Zur neueren Literatur über das Grundkreditwesen und die Hypothekenbanken.

Von

Dr. Emil Struck.

---

1. **Engel:** Die Hypothekar-Obligationen ausgebenden Grundkredit-Institute, insbesondere im Preußischen Staate. (Zeitschrift des Königl. Preuß. statist. Bureaus. Jahrg. 1875. S. 333—348.)
2. **Bernhard Caspar:** Deutsche Hypothekenbanken und Pfandbriefinstitute. (Zeitschrift für Kapital und Rente. Jahrg. 1876. Bd. XII. S. 274—278, 377—408.)
3. **Friedrich Volz:** Die Pfandbrieffrage. De lege ferenda. München 1878. 48 S.
4. **Gustav Marchet:** Der Kredit des Landwirths. (Landwirthschaftliche Jahrbücher. Jahrg. 1878. Bd. VII. S. 341—410.)
5. **K. v. Stengel:** Bodenkredit und Bodenkreditanstalten. (Hirth's Annalen des Deutschen Reichs. Jahrg. 1878. Bd. XI. S. 841—901.)
6. **Emanuel Leser:** Die Hypothekenbanken und ihre Jahresabschlüsse. Heidelberg 1879. 131 S.
7. **Knies:** Ueber den landwirthschaftlichen Kredit. (Knies: Geld und Kredit. Bd. II, 2. S. 298—398. Berlin 1879.)
8. **Julius Basch:** Das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und die Hypothekenbanken. (Volkswirthschaftliche Zeitfragen. Heft 15. Berlin 1880. 50 S.)
9. **Julian Goldschmidt:** Deutsche Hypothekenbanken. Kritik und Reformvorschläge. Jena 1880. 233 S.
10. Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen, nebst Begründung und Anlagen. (Drucksachen des Deutschen Reichstags. 4. Legisl.-Periode. 3. Session 1880. Nr. 32. 160 S.)

In den 60er Jahren wurde der Werth der ländlichen Grundstücke [in] den alten Provinzen Preußens auf $4^1/_2$ Milliarden Thaler, ihre [S]chuldenlast auf $2^1/_4$—$2^1/_2$ Milliarden geschätzt. In Ost- und West[p]reußen soll die durchschnittliche Höhe der Verschuldung 60—75% von [de]m Werth des Grundbesitzes betragen haben, in Westfalen 25%, in [de]r Provinz Sachsen 20%, in Braunschweig unter 20%, im König[re]ich Sachsen in den 50er Jahren 40%, in Mecklenburg 1849, soweit

die Rittergüter allein in Betracht kommen, 45% *). Wie
gegenwärtig stehen, ist uns nicht zahlenmäßig genau bekannt;
ist die Schuldenlast seither wesentlich gestiegen.

Diese Thatsachen stellen die Bedeutung des landwirthſ
Kredits in ein helles Licht und sie lassen es begreiflich erschei
die Organisation desselben seit geraumer Zeit ein ständiges
der Literatur und der Presse, in Vereinen und politischen Kör
abgegeben hat. Zwei Krisen, welche das Grundkreditwesen in
letzten Jahrzehnten, in der zweiten Hälfte der 60er und in de
Abschnitt der 70er Jahre, durchzumachen hatte, haben ein
gethan, das Interesse für jene Fragen in den alten Kreisen z
in neuen zu wecken. In dem ersten Zeitpunkt war es die Noth d
begehrenden Grundbesitzer, die Schwierigkeit, welche für si
Kredit zu erhalten, in dem zweiten die entgegengesetzte Erschei
Noth der Kapital ausleihenden Pfandbriefbesitzer, die Furcht
vor Verlusten wegen mangelnder Realsicherheit ihrer Hypot
fikate, welche die lebhaftere Bewegung hervorrief. Beide K
zwar in wenigen Jahren vorübergegangen, allein Störungen
Art können wiederkommen, ja werden es sicherlich. Wenn ab
Zukunft nur normale Zustände bringen sollte, in der E
unserer Landwirthschaft liegt es begründet, daß sie in immer
Maß den Kredit in Anspruch nehmen muß. Damit wächst a
zeitig die Wichtigkeit der Gestaltung seines Systems.

Es mag daher angebracht erscheinen, wenn wir aus den r
der in den letzten Jahren über den fraglichen Gegenstand e
Abhandlungen, von denen ein Theil in unmittelbarem Zusam
mit der erwähnten Pfandbriefnoth entstanden ist, den Hauptin
zutheilen versuchen wollen. Wir beabsichtigen dabei freilich
erschöpfender Uebersicht alle in Betracht kommenden Punkte zu
wie das auch nicht das Ziel der Schriftsteller gewesen ist,
wir uns zu beschäftigen haben werden. Wir ordnen unsern
sachlichen Gesichtspunkten, nicht nach den einzelnen Autoren.

Der Grundbesitzer pflegt eine Schuld einzugehen, theils u
privatrechtliche Verbindlichkeiten zu lösen, wie sie beim K
Gutes zur Abfindung der veräußernden Partei und bei der E
zur Abfindung der Miterben geschaffen werden, theils um sei
oder Betriebskapital zu ergänzen, zu vermehren oder zu verbes
ersten, dem weitaus häufigeren, Fall könnte man den Kr
privatrechtlichen, im zweiten einen ökonomischen nennen; g
heißt letzterer crédit agricole. Jener ist wohl immer Real-
hypothekarischer Immobiliarkredit, dieser kann sowohl Realk
zwar gleichfalls hypothekarischer Immobiliar- oder Mobiliar
als auch Personalkredit.

Da die Benutzung des Kredits den Schuldner zu Gegen
verpflichtet, so wirft sich gleich im Anfang der Untersuchung
auf, welcher Art diese Leistungen sein müssen, damit sie ohne S

*) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues. 8. Aufl. 1874. S.

es Grundbesitzes dargebracht werden können. Es ist bekannt, welche ntwort Rodbertus hierauf ertheilt hat. Der Grundbesitz ist nicht apital, sondern immerwährender Rentenfond, und Widersinn ist es, r bei Erhöhung des Zinsfußes in Verderben für den Grundbesitz umhlagen kann, denselben zur Zahlung eines Kapitals statt einer dauern-n Rente zu verpflichten. Ins Auge gefaßt ist hier freilich nur der f das Grundstück selbst und die mit ihm zu einem untrennbaren anzen verbundenen Veranstaltungen fundirte Kredit. Welcher Standnkt ist in den genannten Schriften dieser Ansicht gegenüber vereten worden? Knies, Goldschmidt und Marchet haben dazu Stelng genommen und sich als entschiedene Gegner von Rodbertus bekannt. eine theoretische Anschauung wird für unhaltbar, sein praktischer Rermvorschlag für undurchführbar und unnöthig erklärt. Auf eine Beündung ihrer Meinung lassen sich nur die beiden ersten ein, wobei eilich neue Gesichtspunkte nicht auftauchen, sondern nur bald dieses ld jenes Moment mehr als bisher in den Vordergrund gerückt wird. Goldmidt wendet vor Allem seine Aufmerksamkeit der Behauptung von n Unterschiede zwischen Kapital und Grundbesitz zu. Er leugnet nen solchen. Auch der letztere ist nach ihm heute in Deutschland zum ößten Theile Arbeitsprodukt. Alles Kapital ist nur Rentenfond; die t einem industriellen Etablissement verbundene Maschinenanlage nicht nder als die Berieselungsanlage. Die Immobiliarnatur des Grunditzes existirt nicht. Ein Kapitalstück ist volkswirthschaftlich um so oeglicher als es leichter zu realisiren ist, als es die Fähigkeit besitzt, nen Eigenthümer zu wechseln. Diese Eigenschaft haftet auch an dem undbesitz und, wie die Erfahrung lehrt, zeitweilig in hohem Maße. Grundbesitz und Kapital nicht von einander verschieden, so ist auch Kapitalisirung der Rente nach dem jeweiligen oder durchschnittnen Zinsfuß für die Bewerthung jenes ebenso der einzig mögliche aßstab, wie das bei jeder andern Kapitalanlage der Fall ist. Es ist iter nicht der Grundbesitz, „der vom Kapital etwas empfängt, was ses wiederum aus dem Grundbesitz herauszuziehen berechtigt ist, sonn nur die konkrete Persönlichkeit des Schuldners, dessen Sache es iglich ist, sich darüber klar zu werden, woher er die Mittel beschafft, s denen die Tilgung der Schuld ihm möglich wird". Er wird unter ständen freilich zum Verkaufe seines Grundstücks gezwungen werden, unleugbar kann dieser Akt eine ökonomische Existenz aufheben, che sonst vielleicht noch nützlich gewirkt hätte. Aber auch dieser elstand ist wieder nicht das Ergebniß einer Eigenthümlichkeit des ndbesitzes, sondern er kann überall da Platz greifen, wo das Kreditstrat und das ausschließliche Vermögens- resp. Berufssubstrat identisch . Knies behandelt daneben mit Vorliebe den Gedanken, daß das ndstück kein immerwährender Rentenfond in dem von Rodbertus genten Sinne sei, daß ein Grundstück in der Höhe des Ertrages, den abwirft, zurückgehen, ja daß es ganz aufhören könne, einen solchen gewähren, und daß deßhalb auch nach Einführung des Rentenprin- in die Kreditorganisation die Grundbesitzer schwer geschädigt werden nten. Goldschmidt wie Knies aber stimmen darin überein, daß, was

der Grundbesitzer billiger Weise verlangen könne, ihm ge
durch die großen Pfandbriefinstitute, die alten Landschafte
landwirthschaftlichen Kreditvereine und die Hypothekenba
sämmtlich die Prinzipien der Unkündbarkeit und Zwangs
in Anwendung bringen. Die Mängel, welche Rodbertus
entdecken wollen, werden in Abrede gestellt. Goldschmidt v
Unkündbarkeit, Knies nimmt die Zwangsamortisation in
deß betont letzterer, daß es ein Fehler sei, auf eine möglichst
der Kreditdauer durch möglichst hohe Amortisationsquoten h
und daß der stundungsmäßige Aufschub und die zeitlich
einzelner Tilgungsquoten von vornherein in Aussicht ge
erforderlichen Falls durchgeführt werden müsse. Dabei mu
merkt werden, daß die gewichtigen Einwände, welche geg
dingte Zwangsamortisation bestehen bleiben, auch wenn man
von Rodbertus verwirft, von Knies nicht genügend gewürd
Allem der Umstand, daß durch die Tilgung der Pfandbrie
Abtragung der nachstehenden höher verzinslichen und wegen
barkeit lästigeren Schulden verhindert oder doch erschwert
und der weitere Umstand, daß die zur Amortisation verwa
men andernfalls, wenigstens von dem großen Landwirth
würden angelegt worden sein, sei es in der eigenen Wirth
in einer fremden, als die Personen dazu im Stande sind, in
sie nun übergehen, Rentiers, Beamte, Korporationen, Wittn
Ebensowenig ist auf die u. A. von Konrad gemachte U
eingegangen zwischen derjenigen Werthquote des Gutes, w
die Grundrente abwerfende Fond und folgeweise als ein
Sinne unzerstörbarer betrachtet werden kann, und derje
durch menschliche Arbeit geschaffen und vergänglich ist, un
gestützte Ansicht, daß die Rückzahlung der Schuld nur
soweit diese nicht schon durch die erste Werthquote gedeckt

Welche Formen des Kredits sind nun für den Grun
eigneten? Soweit es sich um den privatrechtlichen Kredi
diese Frage oben schon erörtert worden. Die hypoth
leihung des Gutes mit Anwendung der Grundsätze der
und der Amortisationspflicht, sei es bedingter, sei es unbe
von allen Gegnern des Rentenprinzips als das Zweckmäßig
Wie aber steht es mit dem crédit agricole? Während un
auf dem äußersten linken Flügel Rodbertus mit seinen radik
vorschlägen erschienen war, tritt uns hier auf dem äu
Flügel in hochkonservativem Gewande Vorie entgegen, de
Auffassung des Landwirths als Industriellen ausgehend die
keit einer eigenartigen Gestaltung des ländlichen Kredits
„Il n'y a pas un crédit agricole, il y a le crédit.“ Di
welche er seinen Gedanken gekleidet hat, ist ebenso verwegen
danke selbst. Es ist bekannt, daß diese Ansicht, wenn auch
schroffen Fassung des genannten Gelehrten, eine weit v
Noch vor Kurzem, bei den Verhandlungen über die in
brachte Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit, ist v

ingewiesen worden, daß der Landmann auch des dreimonatlichen Wechsels, er wichtigsten Art des industriellen und kaufmännischen Kredits, bedürfe nd sich in Zukunft an die Benutzung desselben noch mehr gewöhnen nüsse. Hiegegen wendet sich mit unseres Erachtens durchschlagenden Gründen Marchet. Es befleißigt sich bei seiner Untersuchung einer Spezialisirung, die um so mehr Anerkennung verdient, als sie so selten ist.

Indem er seinen Ausgang von dem Satze nimmt, daß die Rückzahlung des entlehnten Kapitals überall nur in derselben Weise möglich ei, als die Wirthschaft des Schuldners dasselbe wieder erzeuge und daß mit Rücksicht darauf alle Veranstaltungen auf dem Gebiete des Kredits getroffen werden müßten, gesteht er zunächst zu, daß jenes Kreditinstrument vollständig genüge, wenn der Landwirth zugleich Industrieller im igentlichen Sinne geworden ist, z. B. Rübenzucker- oder Spiritusabrikation betreibt. Auch bei der Viehmastung, von dem Augenblicke n, da das Vieh zur Mastung bestimmt ist, reiche es aus und thatächlich haben auch nach ihm die Oesterreichische Nationalbank wie die Bank von Frankreich Viehmastungswechsel in ihrem Portefeuille. Anders ber wird die Sache, wo durch Kredit das mangelnde Reservekapital rgänzt werden soll, z. B. wenn eine schlechte Ernte weniger eingebracht at, als nothwendig gewesen wäre. Hier muß das Kapital behalten verden dürfen von der Zeit der Aussaat bis zum Ausdrusch der Ernte, lso mindestens 4—6 Monate. Die Vertröstung mit der Möglichkeit er Prolongation kann da nichts fruchten, da ein Kreditsystem, welches ur durch letztere haltbar gemacht wird, kein „organisches“ ist und der Schuldner dazu durch sie in eine unbequeme Abhängigkeit von der Billigkeit der Leiter des Kreditinstituts und von äußeren Momenten, vie Lage des Geldmarkts, gebracht wird. „Der Landwirth, welcher seine Ernte frühestens nach 4—6 Monaten flüssig machen kann, darf unter einer Bedingung, selbst bei Inaussichtstellung einer möglichen Prolonation ein dreimonatliches Schuldinstrument unterschreiben“. Fällt gar ie Ernte noch einmal schlecht aus, was leicht der Fall sein kann, so muß die Rückzahlungsfrist auf 16—18 Monate ausgedehnt werden und arauf kann kein Geldgeber, der kurzfristigen Kredit zu geben pflegt, ingehen. Obwohl es weiter einzelne Theile des Betriebskapitals gibt, ie sich ziemlich rasch umsetzen, wie z. B. Ausgaben für Arbeitslohn, ür Futter u. s. w., gibt es doch auch andere, die, wie z. B. Dünger, ch erst in mehreren Jahren wieder erzeugen. Ebenso lange oder noch länger währt die Reproduktionsperiode bei Vermehrung des lebenden nd todten Inventars und vor Allem bei Meliorationen.

Außer in der langsamen Rotation des landwirthschaftlichen Betriebes egründet sich die Unzulänglichkeit des gewöhnlichen Kreditsystems in er Unsicherheit und Unregelmäßigkeit der Größe des Reinertrages bei erselben. Ursachen davon sind vor Allem die veränderliche Größe der Ernten im Vergleich zu der darauf verwendeten Menge von Arbeit und Kapital und die wechselnden Preise der Erzeugnisse, namentlich der Körnerfrüchte. Unter letzterem Umstand leiden freilich auch Industrie und Handel, nicht aber unter ersterem wegen der weitaus geringeren Bedeutung der wechselnden Natureinflüsse. Zum Beweise dieses wichtigen,

aber noch wenig hervorgehobenen Punktes führt nun Marchet
suchungen von Hecke*) an, aus denen sich ergibt, daß die R
in Weizen und Hafer Schwankungen unterliegen

in sehr günstigen Verhältnissen	von		bis zu	10 %	des Mittel
„ günstigen „	„	10 %	„ „	20 %	„
„ minder günstigen „	„	20 %	„ „	30 %	„
„ ungünstigen „	„	30 %	„ „	40 %	„

Größer müssen selbstverständlich noch die Schwankungen im R
sein. Es wird durch jene Untersuchungen nach Marchet gleich
Thatsache bezeugt, daß die Höhe des Ertrages veränderlicher
ungünstigen Verhältnissen als unter günstigen, woraus folgt,
mit schwierigeren Verhältnissen kämpfende Landwirth leichte
Lage kommt, Kredit beanspruchen zu müssen, und doch weniger
die Lage, die Abzahlung der kontrahirten Schuld an einem in
bestimmten Termine mit Beruhigung versprechen zu können.
wird wohl auch, im Großen und Ganzen, das Bedürfniß nach
Organisation des landwirthschaftlichen Kredits desto dring
weiter man gegen den Osten Europa's gelangt."

Der Kredit, dessen der Landwirth bedarf, muß, wie sich
Vorigen ergibt, ein langfristiger sein. Alsdann aber gehört nach
zu einem vollkommenen landwirthschaftlichen Kreditsystem
bardirung von Agrarprodukten, welche die Preise ständiger ma
diejenigen Gewinne, welche dem spekulirenden Händler zuflies
Produzenten bewahren soll.

Dieser crédit agricole ist es nun aber, der in der Zuk
Wahrscheinlichkeit nach eine bisher ungeahnte Bedeutung erlang
Der landwirthschaftliche Betrieb gestaltet sich intensiver und i
Wie Marchet im Anschluß an Settegast ausführt, wird von dem
das auch noch in der Fruchtwechselwirthschaft herrscht, die
Produktionsprozeß zu verwendenden Stoffe in der eigenen W
zu erzeugen, der Fortschritt sich vollziehen zu dem in der „la
schaftlichen Industriewirthschaft" sich verkörpernden Prinzip, v
her sich die benöthigten Rohmaterialien zu beschaffen, um sie d
einigte Anwendung von Arbeit, Kapital und Naturkraft in e
den menschlichen Bedürfnissen angepaßte Form zu bringen.
wird der landwirthschaftliche Betrieb freier, beweglicher und
Marktbedürfnissen mehr Rechnung tragen als bisher; darauf m
in gewissem Umfange die „freie Wirthschaft" folgen, die
„potenzirte Industriewirthschaft" erscheint und deren Zweck
der unmittelbaren Verfolgung jeder Konjunktur, was eine sp
Bewirthschaftung nach sich zieht". Ist diese Entwicklung mög
vortheilhaft, was zu entscheiden wir den Sachkennern überla
wird sie sicherlich um so schleuniger von Statten gehen kö
vollendeter die Einrichtung des crédit agricole ist. Und das d

*) Hecke, Die Schwankungen des Roh- und Reinertrages einzel
güter. Wien 1877.

vichtiger werden, je schärfer die Konkurrenz Amerika's von Jahr zu hr in der Getreide- und Fleischproduktion auftritt.

Auf welchen Wegen soll nun das Bedürfniß des Grundbesitzes Kredit, privatrechtlichem wie ökonomischem, befriedigt werden? Die ividualhypotheken sind, wie sie das ursprüngliche Mittel der Kredit-ähr waren, immer noch das verbreitetste. Sie erreichten in den Jahren in Preußen einen Umfang von gegen 2 Milliarden Thaler. htsdestoweniger ist allgemein anerkannt, daß sie allein nicht aus-hen. Sie setzen den Schuldner der Gefahr einer unzeitigen Kün-ng des Darlehns aus und erschweren dem Gläubiger die Realisation es Kapitals, was besonders schwer in den ärmeren Gegenden funden wird. Hypothekenmärkte können diesem Uebelstande nur in ngem Maße abhelfen. Ebensowenig oder vielmehr noch weniger hinsichtlich des crédit agricole der Einzelverkehr zwischen Grund-ern und Kapitalisten genügen. Es bedarf des Dazwischentretens er Institute, welche die Nachfrage nach und das Angebot von ital vermitteln. Das Organisationsprinzip derselben kann ein drei-es sein, das bureaukratische oder, wie man heute lieber sagt, das tssozialistische, das genossenschaftliche, das kapitalistische. Das erstere gegenwärtig nicht im Vordergrund der Diskussion und des Streites, so heftiger aber ist der Kampf entbrannt um die beiden letzteren, die Gegenseitigkeitsinstitute mit Solidarhaft und die auf Aktien ündeten Hypothekenbanken. Bekanntlich ist in der Geschichte zunächst genossenschaftliche Prinzip verwirklicht worden; mehr als 70 Jahre urch hat es eine unbestrittene Herrschaft ausgeübt, bis ihm in den Jahren dieses Jahrhunderts, zunächst freilich nur auf dem Felde Theorie und der Reformvorschläge, jenes zweite entgegentrat. Der pf, von dem Engel und Basch uns berichten, währte ungefähr Jahre und endete mit dem Siege des letzteren. Vor dem Jahre 2 existirte in Deutschland nur eine einzige Hypothekenbank, die im re 1834 ins Leben gerufene bayrische Hypotheken- und Wechselbank; jener Zeit an aber erblickten in kurzer Frist eine ganze Reihe von ituten dieser Art das Licht der Welt und gewannen durch den ang ihres Geschäfts eine immer steigende Bedeutung. Am Ende Jahres 1874 lagen in Preußen nach Engel die Verhältnisse folgender-en. Hypothekarobligationen waren vorhanden und in Cirkulation:

von 16 Gegenseitigkeitsinstituten	Thlr.	297 965 314
von 3 Staatsinstituten resp. mit Staatsgarantie versehenen Instituten	„	46 548 945
von 11 Aktieninstituten	„	100 945 953.

1879 aber gab es nach Basch im Deutschen Reich 26 Hypotheken-en, welche zusammen an Hypotheken als Grundlage der emittirten dbriefe 1 357 100 000 Mk. besaßen und 1 278 900 000 Mk. in dbriefen resp. Kommunalobligationen cirkuliren hatten. Dabei ist h zu berücksichtigen, daß eine erhebliche Anzahl jener Hypotheken tädtischen Grundstücken haften.

Was nun die Leistungsfähigkeit der einzelnen Arten der Ver-

mittelungsorgane angeht, so erscheinen Goldschmidt und
Gegner der Gegenseitigkeitsanstalten und entschiedene Befür
kapitalistischen Prinzips, jener Direktor der Norddeutschen G
bank, dieser der geistige Vater der Hypothekenbanken, denn
schrift von ihm war es, welche im Anfange der 60er Jahre
derselben entschied. Goldschmidt greift zunächst die alten L
an und wirft ihnen vor, daß sie heutzutage dem legitim
bedürfniß des Grundbesitzes nicht mehr entsprächen, weil
prinzipien hinter der Entwicklung der modernen Landwirth
zurückgeblieben, ihre Beleihungsgrenzen zu enge seien und ih
bei Erledigung des Kreditgesuchs an solcher Langwierigkeit k
es einen Zeitaufwand von mehreren Monaten, ja einem hal
in Anspruch nehme. Die alten Landschaften böten den
gläubigern zwar große Sicherheit, aber in ihrer ursprünglich
hätten sie ihre wirthschaftliche Rolle ausgespielt. So sc
Urtheil ist, so wenig ist indeß der Beweis erbracht oder auc
sucht worden, daß diese Uebelstände nothwendig mit jenen
verknüpft seien, sich nicht beseitigen ließen. Das Bemühen
schaften, sich thunlichst den veränderten Verhältnissen anzupass
unser Autor sogar an einer andern Stelle ausdrücklich an
ihre Taxprinzipien so vortrefflich, daß er den Hypothekenbank
wenn auch nicht gerade ihre Anleihen so niedrig zu bemess
die Landschaften zu thun genöthigt seien, so doch vorläufig
der landwirthschaftlichen Werthtaxen nicht zu überschreiten.

Gegen das genossenschaftliche Prinzip und die Solidarhaft
aber macht Goldschmidt ungefähr Folgendes geltend. Die
Pfandobjekte, von welchen jedes einzelne bis zur Höhe d
Werthquote für eine bestimmte Forderung verhaftet ist,
Sicherheit der einzelnen Forderungen absolut nichts hinzufüg
nur die Werthabschätzung eine gleichmäßige war und die
Werthe der Pfandobjekte zu einander in dem gleichen Ver
blieben sind. Alsdann wird die Solidarbürgschaft entweder
nicht praktisch, oder, wenn sie es wird, so führt sie doch
Resultat, da nichts da ist, das der Rückgriff erfassen könn
sie aber doch zu einem Resultat, so liegt darin eben der B
eine jener beiden Voraussetzungen oder alle beide nicht vor
findet demnach hier eine Benachtheiligung des einen Genossen
des andern statt. Die Hypothekenbanken aber, welche ihren
außer mit ihren Hypothekenforderungen auch mit ihrem G
haften, erhöhen eben dadurch die Sicherheit jener und führen
zu einer ungleichen Behandlung ihrer Hypothekenschuldner.
der Standpunkt von Engel.

Obwohl sich diesen Ausführungen eine theilweise Richt
abstreiten läßt, scheinen sie uns doch einen wesentlichen Pun
sehen. Der Werth eines Gutes ist nicht sinnlich wahrne
kann nur durch logische Gedankenoperationen gefunden werd
können Irrthümer vorkommen und finden auch regelmäßig st
nach der Seite der Ueberschätzung als auch nach der Seite

schätzung hin. Im Einzelverkehr zwischen Kapitalisten und Grundbesitzern wird jedem der ersteren die Möglichkeit einer Ueberschätzung und folglich eines Verlustes vorschweben. Mit Rücksicht darauf wird jeder den Zins so hoch setzen, daß er eine angemessene Risikoprämie erhält, obwohl doch nur ein Theil weniger als ausreichende Sicherheit, ein anderer dagegen mehr als solche besitzt. Nicht der wirkliche Grad der Sicherheit bestimmt den Zinssatz, sondern die Vorstellung, welche die maßgebenden Kreise davon haben. Vereinigen sich nun die Grundbesitzer in der Weise, daß sie sich verpflichten mit ihren Gütern solidarisch zu haften, so gleichen sich für die Gesammtheit die Fehler in der Schätzung aus, wenn nicht ganz, so doch bis zu einem gewissen Maße. Unter den einzelnen Gläubigern gleicht sich in Folge davon der Grad der thatsächlichen Sicherheit aus. Davon haben die einen Gewinn, die anderen keinen Verlust, wenn nur die Beleihung nicht bis zu einer allzu hohen Werthquote erfolgt ist und Ueberschätzungen nicht häufiger als Unterschätzungen vorgekommen sind. In der Vorstellung aller aber erscheint die Sicherheit als eine höhere. Das wirkt auf den Zins zurück; die Risikoprämie kann fortfallen oder doch sehr verringert werden zum Nutzen aller Grundbesitzer. So ist die Lage beider Parteien eine bessere geworden. Das Vorhandensein eines besonderen Garantiekapitals ist freilich bei Alledem sehr zu wünschen, aber die Bildung eines solchen wird auch von den Genossenschaften mit Erfolg erstrebt. Ob die Befürchtung Engel's begründet ist oder nicht, daß die solidarische Haft der Grundstücke kaum eine andere Wirkung haben könne, als die allseitige möglichst rasche Verschuldung derselben bis zur äußersten zulässigen Höhe, werden wir am besten dahingestellt sein lassen, bis uns ein empirischer Nachweis dafür erbracht wird.

Wenn derselbe Gelehrte dann die Ueberlegenheit der Hypothekenbanken noch mit Gründen allgemeineren Inhalts darzulegen gesucht hat, indem er sagt: „Je mehr alle modernen Einrichtungen dazu beitragen, die Menschen mit Leichtigkeit räumlich auseinander zu führen und in Folge scharfen Wettbewerbes auf gleichen Gebieten sich auch persönlich zu entfremden, mindestens nicht zu nähern, je mehr ferner unsere ganze wirthschaftliche Richtung und die Theilung der Arbeit dahin drängen, für jedes Bedürfniß immer eine bestimmte Summe von Geld und Arbeit oder Risiko im Tausch hinzugeben, desto mehr wird die Gegenseitigkeit da an Boden verlieren, wo die Aktiengesellschaft überhaupt mit ihr in die Schranken treten kann.“ So glauben wir die Richtigkeit des an erster Stelle hervorgehobenen Momentes entschieden bestreiten zu dürfen und dem an zweiter Stelle betonten nicht die ausschlaggebende Bedeutung beizulegen zu brauchen, welche Engel ihm zuzuschreiben scheint.

Den genannten Schriftstellern stehen nun als warme Anhänger des Genossenschaftsprinzips Marchet und Stengel gegenüber. Nach ersterem sind die Aktienhypothekenbanken ihrer ganzen Anlage nach gezwungen, auf einen hohen Ertrag hinauszuarbeiten, ein Streben, welches unter keinen Verhältnissen weniger möglich und mit den Interessen der Schuldner weniger vereinbar ist, als gerade in demjenigen Falle, in welchem der Landwirth „langfristiges Immobiliarkapital“ sucht, da gerade

hier ein hoher Zins am allerwenigsten sich ertragen läßt. „Die Aktien-hypothekenbanken können für die Landwirthschaft nur in geringem Maße Beachtung beanspruchen und selbst diese nur für den großen, niemals aber für den mittleren und kleinen Grundbesitz." Dieser Ansicht gegenüber müssen wir indeß mit Stengel, ohne sie damit ganz verwerfen zu wollen, darauf hinweisen, daß der Gewinn der Banken nicht ausschließlich aus der Differenz zwischen dem von ihnen zu zahlenden und dem von ihnen zu empfangenden Zinse herrührt, sondern hauptsächlich daher kommt, daß sie als durchweg kaufmännisch geleitete Institute besser als die immer etwas schwerfälligen genossenschaftlichen Verbände im Stande sind, die fortwährend zuströmenden kleinen Annuitätenbeträge nutzbar anzulegen. Weniger absprechend über die Hypothekenbanken äußert sich Stengel. Er erkennt an, daß sie der Landwirthschaft große Dienste erwiesen haben, indem sie insbesondere als in Folge der industriellen Krisis das Kapital sich von industriellen Unternehmungen mehr abwendete, dasselbe der Landwirthschaft zuführten. Eine systematische Organisation des landwirthschaftlichen Kredits aber, worauf es gerade ankomme, könne durch Hypothekenbanken, deren Entstehung mehr oder weniger von zufälligen Umständen abhange, und welche als konkurrirende Unternehmungen schwer zu einem Zusammenwirken nach einem Ziele gebracht werden können, nicht geschaffen werden. Eine derartige Organisation sei nur durch ein Netz von miteinander in Verbindung stehenden Kreditvereinen der Grundbesitzer, die zugleich durch Erziehung zur Selbsthilfe den ganzen Stand heben würden, möglich.

Es sei uns gestattet, in Ergänzung dieser Ausführungen noch auf Folgendes aufmerksam zu machen. Auf Grund der reichen Erfahrungen, die Goldschmidt sich in seiner Stellung als Direktor der Norddeutschen Grundkreditbank erworben hat, theilt er uns mit, wie die Aktieninstitute, um ihre Pfandbriefe an das Publikum abzusetzen und den Kurs derselben die von allen soliden Kapitalisten so sehr geschätzte Stabilität zu erhalten, außerhalb der Börse und auf dieser selbst Mittel angewendet haben, die doch nicht ganz frei von moralischen Bedenken sind, wenn sie auch in diesem Falle insofern nicht schädlich gewirkt haben, als es sich in der That um vertrauenswürdige Papiere handelte. Er berichtet uns weiter von dem reichen Antheil, den die Hypothekenbanken an dem Baugelderschwindel, der im Anfang der 70er Jahre besonders in Berlin blühte, genommen haben, wie sie die krankhafte Ueberproduktion in der Bauthätigkeit begünstigt haben, um nur Hypotheken erwerben und recht große Gewinne machen zu können. Es wirft sich da die Frage auf: Liegt nicht die Gefahr vor, daß diese Anstalten bei geeigneten Zeitumständen in ähnlicher Weise den spekulativen Handel in ländlichen Grundstücken befördern werden, da ja bei Veräußerungen von Gütern die Verschuldung derselben am häufigsten eintritt? Aus Stengel ferner entnehmen wir, daß der crédit foncier, obwohl er sich unter strenger staatlicher Kontrole befindet und seine Vorstände sogar von der Regierung ernannt werden, sich zeitweise in recht gewagte Geschäfte, besonders in den Handel mit ägyptischen Papieren und anderen zweifelhaften Werthen eingelassen hat, wodurch er in den letzten Jahren in

solche Schwierigkeiten kam, daß eine Katastrophe nur mit Mühe abgewendet werden konnte. Das Alles sind Mißbräuche, die aus dem Streben nach hohen Dividenden hervorgehen und die freilich nicht in jedem einzelnen Falle die zunächst betheiligten Kreise, die Grundbesitzer und die Pfandbriefbesitzer, zu schädigen brauchen, es aber können; es sind Mißbräuche, die bei Genossenschaften ihrer Natur nach theils gar nicht theils nur in sehr geringem Umfange zu befürchten sind und die bei Aktiengesellschaften zwar unstreitig durch zweckentsprechende statutarische Anordnungen oder allgemeine Normativbestimmungen in erheblichem Maße niedergehalten, aber doch schwerlich ganz verhindert werden können. Auf eine Reihe anderer hierher gehörigen Punkte werden wir noch weiter unten Gelegenheit haben, aufmerksam zu machen.

Die positiven Vorzüge der Gegenseitigkeitsinstitute andererseits liegen vor Allem darin, daß sie die Konkurrenz auf einem Gebiete aus der Welt schaffen, wo sie leicht mehr Schaden als Nutzen stiften kann, daß sie die Angehörigen des wichtigsten Berufsstandes im Volke zu einem festen Verbande zusammenschließen, das Bewußtsein gemeinsamer Interessen in ihnen wecken und steigern und sie auch nach anderen Richtungen hin zu gemeinschaftlichem Wirken anregen können. Vor Allem für die kleinen Grundbesitzer scheint uns das von der größten Bedeutung zu sein. Sie können die Errungenschaften der modernen Technik sich nur in der Assoziation nutzbar machen und wenn die steigende Intensität des landwirthschaftlichen Betriebs auch die kleine Bauernwirthschaft mehr in den allgemeinen Tauschverkehr hineingezogen haben wird, so wird sich auch ein in irgend einer Weise gemeinsamer Bezug der Rohmaterialien, ein gemeinsamer Absatz der Erzeugnisse, die wir heute schon hier und da durchgeführt finden, allgemein als wünschenswerth und vortheilhaft herausstellen.

Wie es aber auch mit den inneren Vorzügen und Mängeln der beiden Arten der Kreditvermittelungsorgane beschaffen sein möge, in den nächsten Jahrzehnten wird aller Wahrscheinlichkeit nach diejenige in den Vordergrund treten, welche dem Bedürfniß der Landwirthschaft nach crédit agricole am besten zu genügen vermag. Das aber dürften wohl die Hypothekenbanken sein; sie sind beweglicher als die Gegenseitigkeitsinstitute, können sich leichter in neue Verhältnisse schicken und sind nach dieser Richtung schon weiter vorgegangen als diese; und vor Allem, es lassen sich Genossenschaften nicht aus dem Boden stampfen. Für die weitere Zukunft aber beweist das nichts. Es scheint uns mit dem kapitalistischen Prinzip auf manchen Gebieten nicht anders zu sein als mit dem bureaukratischen. Wie der Staat zeitweise wirthschaftliche Funktionen übernimmt, wenn in der freien Gesellschaft die Kräfte zu ihrer Ausführung nicht vorhanden sind, aber zurücktritt, sobald diese Lücke sich ausgefüllt hat, so ist es auch mit dem Kapital gegenüber der genossenschaftlichen Arbeit.

Es würde nun unsere Aufgabe sein, die Art und Weise darzulegen, in welcher das genossenschaftliche und kapitalistische Prinzip durchzuführen sind. Soweit es sich um das erstere handelt, ist von unseren Schriftstellern diese Frage nur mit Rücksicht auf den kleinen und

mittleren Grundbesitz eingehender erörtert worden, und zwar von Marchet. Wir beschränken uns deßhalb gleichfalls hierauf. Die Kreditgenossenschaften für den kleinen Landwirth sind die freilich immer erst in geringer Zahl vorhandenen Raiffeisenschen Darlehnskassen. Mit ihrer Verbesserung und Weiterbildung befaßt sich unser Autor. Diese Vereine gewähren heute unter Vorbehalt vierwöchentlicher Kündigungsfrist Darlehen auf die Zeit von 1—5 Jahren, ja zu einem beträchtlichen Theile noch auf längere Zeit, bis zu 10 Jahren. Sie selbst hingegen erhalten Kapital nur auf die übliche Frist von 3 Monaten. Den Widerspruch, der hierin gegen die obersten Grundsätze der Bankmäßigkeit liegt, erkennt Marchet an. Er sieht den Grund der Unfähigkeit der Vereine, auf längere Zeit oder gar unkündbarer Weise Kredit zu bekommen, in ihrer Isolirtheit. Diese muß beseitigt werden; die kleinen Lokalvereine müssen sich zusammenfügen zu einem größeren Verbande mit einem genossenschaftlichen Centralinstitut an der Spitze.

Das Centralinstitut muß in einem Centrum des Geldverkehrs errichtet werden. Zur Befriedigung des Bedürfnisses nach „schwerem Immobiliarkredit" hat es entsprechende Pfandbriefe auszugeben. Die Lokalkreditgenossenschaften haben hierbei als Agenturen des Centralinstituts zu fungiren und demselben diejenigen Auskünfte zu verschaffen, welche zur Beurtheilung der Kreditfähigkeit des einzelnen Landwirths nothwendig sind. Für die von ihnen befürworteten Darlehen sind die Assoziationen haftbar zu machen. Gebunden soll das Centrale nur sein an das negative Votum der Lokalgenossenschaft, nicht aber an die Empfehlung der Kreditgewähr. Für den crédit agricole soll das Kapital durch Ausgabe einer zweiten Serie von Pfandbriefen beschafft werden, die auf eine kürzere Zeitdauer als die ersteren, im Maximum etwa 5 Jahre lauten würden. Die Grenze, bis zu welcher der Landwirth derartigen Kredit vorkommenden Falls zu beanspruchen hat, soll von vornherein durch die Lokalgenossenschaften unter Zuziehung eines Abgesendeten des Centrales festgestellt werden. Endlich können noch Sparscheine herausgegeben und Hypothekar-Tilgungsfonds bei den Genossenschaften errichtet werden. Wer einen derartigen Sparschein löst, verpflichtet sich, sein Kapital erst nach einer Reihe von Jahren zurückzufordern. Während dieser Zeit vergrößert sich seine Einlage durch zugeschlagene Zinsen und Zinseszinsen. Die Einleger erhalten nach Ablauf einer bestimmten Zeit ein vergrößertes Kapital zurück und die Genossenschaft hat auf die festgesetzte Frist unkündbares Kapital zur Verfügung. Der Hypothekar-Tilgungsfond ist in der Hauptsache nichts anderes als der obige Sparfond mit dem besonderen Zwecke, den Empfangsberechtigten zur Abstoßung einer Hypothek zu dienen.

Jeder Lokalverein soll nicht für sämmtliche Passiva des Centralvereins solidarisch mit den übrigen haften, sondern nur insoweit als er das Kapital der Genossenschaft in Anspruch genommen hat, dafür aber mit seinem und seiner Mitglieder ganzen Vermögen. „Bei einem solchen Haftverhältnisse ist zwar die Gefahr für die Lokalvereine auf dasjenige Risiko, das sie sich selbst auferlegen, zusammengeschrumpft, aber dennoch der Erfolg erreicht, daß das Centrale die Kraft sämmt-

licher Lokalvereine, soweit diese sie selbst in Bewegung setzen wollen, repräsentirt." Die Gemeindegarantie für die Ortsgenossenschaften, die provinzielle Garantie für den Centralverein ist jedenfalls nicht prinzipiell abzuweisen. Sie könnte besonders wirkungsvoll da werden, wo die Bevölkerung für die Genossenschaftsidee noch nicht genügend vorbereitet ist.

Auf eine Kritik dieses Planes, ferner auf den bekannten in mancher Hinsicht recht unerquicklichen Streit zwischen dem System Raiffeisen und Schulze-Delitzsch, in welchem Marchet für das erstere sehr entschieden Partei ergreift und vornehmlich den demselben gemachten Vorwurf der Verletzung des Prinzips der Selbsthilfe zurückzuweisen sucht, können wir hier nicht näher eingehen.

Was nun die Durchführung des kapitalistischen Prinzips anlangt, so wünscht Goldschmidt auch hier die Vereinzelung aufgehoben und die Konkurrenz nicht mehr zum alleinherrschenden Faktor gemacht zu sehen. Der scharfe Wettbewerb unter den einzelnen Hypothekenbanken, besonders zwischen den preußischen einerseits und den süddeutschen andererseits, hat ihnen allen, jedenfalls den ersteren, welche den Kürzeren zogen, keinen Nutzen gebracht. Er hat vor allen Dingen ein Agenturwesen groß gezogen, welches mit einer Reihe von Uebelständen behaftet ist. So schufen z. B. die hohen Provisionen, welche die Institute zu zahlen sich veranlaßt sahen, für die Vermittler einen Anreiz, möglichst viele Beleihungsgeschäfte zu Stande zu bringen, wobei sie auf die Sicherheit der Anlage natürlich nicht sahen. Alsdann ist eine Vertheilung des Risikos sehr wünschenswerth, das in dem Immobiliarkreditgeschäft aus mehreren Gründen sehr hoch ist, u. A. wegen der Größe der Summen, die in Frage stehen, und der Länge des Zeitraums, auf welchen die Verträge abgeschlossen werden. Das aber ist wieder nicht möglich ohne eine gewisse Organisation. Goldschmidt schlägt nun vor „eine gemeinsame Organisation zum Zwecke der Erreichung einheitlicher Geschäftsgrundsätze, wo solche möglich und erreichbar, sowie des Austausches lokaler Erfahrungen" und die Schaffung eines „Centralinstituts für den Immobiliarkredit des Deutschen Reichs". Dieses Institut, das allenfalls auch wie die Reichsbank von einem Staatsbeamten geleitet werden kann, soll lediglich die Aufgabe haben, „das Pfandbriefwesen dadurch zu regeln, daß es auf Grund von Pfandbriefen der Lokalinstitute Generalpfandbriefe emittirt." „Ein solches Institut würde in der Lage sein, den gesammten Immobiliarkreditverkehr in analoger Weise zu regeln, wie das die Reichsbank und die sonstigen großen europäischen Centralinstitute für den Personalkredit thun, indem sie den einzelnen Lokalinstituten und Privatdiskonteuren den für sie unumgänglichen Rediskont gewähren." Es steht nach Goldschmidt weiter zu erwarten, daß die stete Prüfung der Kreditwürdigkeit der einzelnen Banken seitens des Centralinstituts das Geschäft jener selbst solider gestalten werde. Leider ist Goldschmidt nicht weiter ins Einzelne gegangen, und doch wird gerade ohne die Kenntniß der Details der Organisation ein Urtheil über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit des jedenfalls kühnen Projektes schwer möglich sein. Wir wollen hier nur auf einen Punkt aufmerksam machen. Der enge Zusammenschluß

der einzelnen Banken wird gewiß nach mancher Richtung hin Wohlthätiges schaffen, aber er kann nach anderen hin auch Schaden stiften. Er kann, da es sich immer nur um höchstens einige Dutzende von Instituten handeln wird, zu einer starken Milderung, ja Aufhebung der Konkurrenz führen. Gefährdet aber die Konkurrenz die Interessen der Aktionäre und Pfandbriefbesitzer, so gefährdet ihre Aufhebung durch Vertheuerung des Kredits die Interessen der Grundbesitzer. Und da dürfte man vielleicht doch wieder mehr an das genossenschaftliche Prinzip denken!

Wir kommen nun zu einer Reihe von einzelnen Punkten in der geschäftlichen Praxis und rechtlichen Gestaltung, die zwar mit besonderer Rücksicht auf die Hypothekenbanken behandelt werden sollen, aber auch theilweise, wie die Leser sehen werden, für die genossenschaftlichen Kreditanstalten Bedeutung haben.

Obenan steht die Frage nach den Taxprinzipien und der Beleihungsgrenze, die wir durch Wiedergabe der Ansichten von Goldschmidt erledigen wollen. In den Statuten der meisten preußischen Hypothekenbanken ist als Beleihungsgrenze bei den städtischen Grundstücken bald ein aliquoter Theil ($^1/_2$, $^3/_4$) der Feuerversicherungssumme, bald der zehnfache Betrag des Gebäudesteuernutzungswerthes aufgestellt worden. Was nun die erstere anlangt, so richtet sich dieselbe nach dem Herstellungspreis des Gebäudes, der wirkliche Werth des Grundstückes aber bemißt sich nach der Miethsrente, die es abwirft. Beides braucht nicht übereinzustimmen. Zwei Grundstücke, auf welchen die gleichen Bauten mit den gleichen Kosten aufgeführt sind, haben, wenn ihre Lage eine verschieden günstige ist, einen verschiedenen Werth. Die Feuerkassenwerthe von zwei gleichen Gebäuden, welche zu verschiedenen Zeiten, in denen die Preise der Baumaterialien und die Arbeitslöhne verschieden hoch standen, hergestellt sind, sind verschieden. Nichtsdestoweniger können die Werthe der Grundstücke, wenn sie gleich günstig gelegen sind, gleich sein. Hinsichtlich des Gebäudesteuernutzungswerthes ist zu bemerken, daß in der Person des Grundbesitzers sich der Steuerzahler und Darlehnsempfänger mit ihren verschiedenartigen Interessen gegenüber stehen und je nach Lage der Umstände bald der eine bald der andere siegen wird. In der Periode von 1872—1876 hat in Berlin unzweifelhaft der letztere die Oberhand gewonnen gehabt. Thatsächlich entsprachen nun im Anfang der 70er Jahre in den alten Stadttheilen Berlins weder der Feuerkassenwerth noch der Gebäudesteuernutzungswerth den wirklichen Verhältnissen; sie waren stehen geblieben, während die realen Werthe in die Höhe gegangen waren. Das hatte die bedeutsame Folge, daß das Centrum der Stadt außer von Privaten von den süddeutschen Hypothekenbanken, die an keine absoluten Beleihungsgrenzen gebunden waren, in Beschlag genommen wurde, während die Preußischen sich nach der Peripherie hin in die weniger sicheren Gegenden zurückgedrängt sahen.

Als Beleihungsgrenze für die ländlichen Grundstücke ist in den Statuten der preußischen Banken der 25fache Betrag des Grundsteuerreinertrages und der 10fache Betrag des Gebäudesteuernutzungswerthes festgesetzt worden. Die Fixirung weist die gleichen Mängel auf, wie

die entsprechende für die städtischen Grundstücke. Thatsächlich ist die Veranlagung zur Grundsteuer viel zu niedrig und dazu in den verschiedenen Gegenden in sehr ungleicher Weise erfolgt. Da ferner die Revisionen der Grundsteuerkataster erst nach längeren Perioden erfolgen, so können auch die nach der Katastrirung durchgeführten Meliorationen nicht berücksichtigt werden. Andererseits kann ein Grundstück sich seitdem so verschlechtert haben, daß eine Beleihung bis zu dem gestatteten Betrage eine ganz unsichere sein würde.

Absolute Beleihungsgrenzen haben bei diesen Gegenständen überhaupt keinen Sinn. Sie sind nur da zulässig, „wo die generische Natur des Pfandobjekts untrügliche Kriterien dieser Art der Beurtheilung darbietet.“ Deßhalb braucht die Abschätzung noch nicht der reinen Willkür überlassen zu bleiben. Die Aussagen von Vertrauenspersonen, welche in der Nähe des zu taxirenden Objekts wohnen, heranzuziehen, ist freilich nicht empfehlenswerth, da hier persönliche Sympathieen und Antipathieen gegen den Antragsteller, Kirchthurminteressen und „die gerade bei Landwirthen nur allzuhäufige Enge des Gesichtskreises“ störend einwirken können, ganz abgesehen von den wissentlichen Täuschungen. Es muß vielmehr als Basis für die Abschätzung eine Immobiliarstatistik auf Grund gleichmäßiger Beobachtung im ganzen Deutschen Reich geschaffen werden. Diese hat aus den Grundbüchern die Immobilienpreise, wie sie sich bei den freiwilligen und zwangsweisen Verkäufen ergeben haben, ferner den Feuerkassenwerth, den Flächeninhalt, die Höhe der Belastung rc. ebenfalls aus amtlichen Quellen aufzunehmen.

Für die nächste Zukunft aber, für welche die Durchführung der vorgeschlagenen Reform noch nicht zu erwarten steht, „würden sich periodische, etwa monatlich erscheinende amtliche Publikationen empfehlen, aus denen die Zahl der Zwangsverkäufe, der freihändigen Veräußerungen und die Gesammtsumme der innerhalb dieser Periode erfolgten Vergrößerung oder Verminderung der hypothekarischen Belastung der Grundstücke hervorgeht.“

Endlich sind Strafbestimmungen zu erlassen gegen dolose oder kulpose Ueberschätzungen.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Verwirklichung dieser Vorschläge von Goldschmidt einen erheblichen Fortschritt bedeuten würde. Nur kann bis dahin vielleicht noch eine lange Zeit vergehen.

Ein zweiter wichtiger Punkt ist die Frage nach den Maßregeln, welche in Anwendung gebracht werden sollen, wenn der Schuldner in der Zahlung der Zinsen und Tilgungsquoten säumig wird. Meist haben sich für diesen Fall die Banken vertragsmäßig das Recht der Kündigung des gesammten Darlehns vorbehalten. Wurde hiervon Gebrauch gemacht und erfolgte die Rückzahlung des Kapitals nicht, so schritten jene häufig dazu, das Grundstück zur Subhastation zu bringen, nach Goldschmidt aus Furcht vor den bedeutenden Deteriorationen der Grundstücke in Folge der gerichtlichen Administrationen. Da die Banken aber oft sich veranlaßt sahen, die von ihnen wie auch die von anderen zum Verkauf gebrachten Güter selbst zu erstehen, so hat sich der Grund-

stücksbesitz einer Zahl von ihnen so vermehrt, daß ihre Hauptthätigkeit nun in der Verwaltung dieses statt in der Kreditgewähr beruht. Nach Basch kamen auf jede Million Mark an Darlehen resp. Hypothekenforderungen der 26 Gesellschaften an erworbenen Grundstücken:

Ende	1879	1878	1877	1876
Mark	36 300	21 600	13 200	9 900.

Bei den 8 Preußischen Banken kamen 54 000 Mk. erworbene Grundstücke auf 1 Million Mark Hypothekenforderungen, bei der Norddeutschen Grundkreditbank 459 200 Mk., bei der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank rund 218 000 Mk. Die Rücksichtnahme auf die Grundstücksverwaltung beeinträchtigt natürlich die Kreditgewähr und sind die Zwangsverkäufe die Folge einer Krisis gewesen, so kann sie diese geradezu verschärfen. Goldschmidt empfiehlt daher den Hypothekenbanken, „den Schwerpunkt aus dem Gebiete der exekutivischen in das der konservatorischen Maßregeln zu verlegen", d. h. der Sequestration den Vorzug einzuräumen. Der Gesetzgebung aber räth er an, die Sorge für die Erhaltung der Güter unter öffentlicher Kontrole in erster Linie den Instituten selbst zu überlassen und die gerichtliche Administration erst in zweiter Linie zu statuiren. Diejenigen Banken endlich, welche einen sehr umfangreichen Grundbesitz haben, sollen sich in Immobiliengesellschaften verwandeln und ihr Hypothekenbesitz soll auf ein anderes, dem ursprünglichen Programm dienstbares Institut in der Weise übertragen werden, „daß dasselbe als Aequivalent die Verpflichtungen aus den darauf radizirten Pfandbriefemissionen übernimmt."

Wir unsererseits wollen an dieser Stelle noch auf die Gefahr aufmerksam machen, welche darin liegt, daß in Zeiten, wo ein Steigen der Grundstückspreise zu erwarten ist, die Gewinnsucht die Hypothekenbanken besonders oft zur Beantragung der Subhastation und zum Erwerbe der unter den Hammer gebrachten Güter bewegen kann. Auch das ist bei Gegenseitigkeitsinstituten nicht zu befürchten.

Ein dritter nicht unwichtiger Punkt ist die Art und Weise der Aufstellung der Bilanz, da durch Fehler in derselben das Grundkapital, das den Pfandbriefinhabern haftende Garantiekapital, vermindert oder gar ganz aufgezehrt werden kann. Nach den Grundsätzen, welche hierbei maßgebend sein sollen, hat Leser geforscht. Er findet, daß die Banken bisher in wenig rationeller Weise vorgegangen sind, daß sie mit einzelnen lobenswerthen Ausnahmen ihre Passiven zu niedrig anschlagen, daß sie sämmtlich ihre Aktiva zu hoch ansetzen. Die Anwendung der richtigen Grundsätze soll durch die Gesetzgebung erzwungen werden. Leser formulirt seine Hauptforderungen selbst so:

„Auf der Verlustseite des Gewinn- und Verlustkontos der einzelnen Jahre müssen nicht nur die sofort abzutragenden Zinsen aller Schulden erscheinen, sondern auch die durch Emission unter Pari oder durch Kapitalzuschläge verschleierten.

„Abschlußprovisionen, Nachlässe und Damni dürfen nicht ihrem ganzen Betrage nach im Jahre der Bewilligung als Gewinn behandelt werden; sie sind vielmehr auf die einzelnen Jahre der Anlehnsdauer zu vertheilen.

„Ebenso ist das beim Verkauf der Pfandbriefe erzielte Agio auf die ganze Zeit bis zur Rückzahlung des Kapitals zu vertheilen.“

Diese Ausführungen Leser's werfen ein eigenthümliches Licht auf die so gerühmten Vortheile der Existenz eines besonderen Garantiekapitals.

Was die Abschlußprovisionen insbesondere angeht, so möchte es sich vielleicht verlohnen, darauf Acht zu geben, ob nicht durch sie als einmalige Einnahme die Gesellschaften bewogen werden, durch hohe Amortisationsquoten auf eine schleunigere Rückzahlung des Kapitals hinzuarbeiten, als vom Standpunkte des Grundbesitzers aus als billig erscheint.

An vierter Stelle mag die Frage berührt werden, ob den Pfandbriefen der Hypothekenbanken die Pupillar- und Depositalfähigkeit eingeräumt werden soll. Dieses Vorrecht besitzen vielfach die außerpreußischen Institute, nicht aber die preußischen, ein Umstand, der nach Goldschmidt in dem oben betonten Konkurrenzkampfe von erheblicher Bedeutung geworden ist. Die preußischen Banken konnten sich nicht an die Kapitalistengruppe wenden, welche sich mit den geringsten Zinsen genügen läßt, sie mußten eine höhere Vergütung zahlen und das trieb sie wieder zum Erwerbe höher verzinslicher, aber minder sicherer Hypotheken. Das veranlaßt denn auch Goldschmidt, obwohl er prinzipiell für die Ertheilung jenes Vorrechtes ist, von der Forderung abzustehen, dasselbe jetzt den bestehenden Hypothekenbanken zu gewähren. Dagegen verlangt er es mit aller Entschiedenheit für das von ihm in Aussicht genommene Centralinstitut.

Wir kommen endlich zur Erörterung der sogenannten Pfandbrieffrage, welche 5 Jahre hindurch so viel Staub aufgewirbelt hat. Bei dem System der alten Pfandbriefe der Landschaften haftete das zur Hypothek bestellte Gut unmittelbar dem Pfandbriefinhaber, obwohl jene Institute für Zins und Kapital eintraten. Bei den neuen Pfandbriefen existirt die unmittelbare Haftung des Gutes nicht mehr, jede Hypothek haftet vielmehr für jeden Pfandbrief in der Weise, daß im Fall der Nichtbefriedigung der Inhaber eines Pfandbriefes sich eine beliebige Hypothek durch Richterspruch überweisen lassen kann. In gleicher Stellung befinden sich die Pfandbriefe der neuen landwirthschaftlichen Kreditvereine. Bei den Hypothekenbanken endlich steht der Inhaber eines Pfandbriefs jedem andern Gläubiger der Bank vollkommen gleich. Da nun die Hypothekenbank in gewissem Umfange außer dem Immobiliarkreditgeschäft noch andere Bankgeschäfte betreibt, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß eine Konkurrenz unter den verschiedenen Arten der Gläubiger im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Anstalt eintreten und die Pfandbriefbesitzer in der Befriedigung ihrer Forderungen beeinträchtigen kann. Es scheint aber naturgemäß und billig, die Hypothekenforderungen den Pfandgläubigern allein haftbar zu machen, da diese ja zu dem Hypothekengeschäft das Kapital liefern. Nun haben zwar die meisten Banken ihren Pfandbriefen in dieser oder jener Weise die entsprechende Realsicherheit durch statutarische Bestimmungen zu geben versucht, allein nach dem Landesrecht wenigstens nicht mit zweifellosem

Erfolg. Ein an und für sich unbedeutendes Ereigniß brachte nun im Jahre 1875 diesen Gedanken von der mangelnden Realsicherheit der Pfandbriefe in den Vorstellungskreis des durch den Krach ängstlich gemachten Publikums und erzeugte in ihm die Furcht vor Verlusten. Das Vertrauen zu dieser Effektenart wich, die Kurse gingen zurück. Die Hypothekenbanken baten in einer Petition, die Caspari uns mittheilt, den Reichstag, auf reichsgesetzliche Regelung der Realsicherheit der Pfandbriefe hinzuwirken. 1879 legte die Regierung dem Reichstage einen darauf bezüglichen Entwurf vor, den sie, als er nicht erledigt wurde, 1880 von Neuem zur Berathung stellte, indeß mit nicht besserem Erfolge troß der günstigen Aufnahme, welche das Haus ihm entgegenbrachte. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Entwurfs sind die folgenden.

Die Sicherstellung der Pfandbriefbesitzer erschien in zwei Formen möglich, dem Vorrecht im Konkurse und dem Pfandrecht. Jenes hat die französische und die österreichische Gesetzgebung gewählt, und von unseren Schriftstellern haben sich Volz und Stengel unter gleichzeitiger Bekämpfung des andern Mittels dafür erklärt. Die Regierung aber hat sich für das Pfandrecht entschieden, weil dieses im Konkurse eine größere Sicherheit bietet. Das Pfandrecht ist nach dem Entwurfe ein fakultatives. Es hängt von dem Belieben der Grundkreditanstalt ab, ob sie ein solches einräumen will oder nicht. Berechtigt zur Gewährung eines Faustpfandrechtes an ihre hypothekarischen Forderungen im Sinne des § 40 der Konkursordnung sind diejenigen Institute, welche statutenmäßig auf Grund hypothekarischer Beleihung von Grundeigenthum Schuldverschreibungen ausgeben, deren Gesammthöhe nach dem Nennwerth den Gesammtbetrag der hypothekarischen Forderungen nicht übersteigen darf. Das Faustpfandrecht an der hypothekarischen Forderung entsteht auf Grund der Eintragung in ein besonderes Pfandbuch

1) durch Uebertragung der Gewahrsam an einen Vertreter der Pfandbriefgläubiger, den sogenannten Pfandhalter, allein oder an diesen in Gemeinschaft mit der Anstalt;

2) durch einen hierauf bezüglichen Vermerk auf der Urkunde;

3) durch Eintragung des Vermerks in das Hypothekenbuch, soweit dieß nach den Landesgesetzen zulässig ist.

Durch die entgegengesetzten Akte erlischt das Pfandrecht. Die Befugniß des Instituts, Kündigungen selbständig vorzunehmen, Zinsen einzuziehen u. s. w., bleibt nach wie vor bestehen. Die Geltendmachung der Pfandbriefforderung und des damit verbundenen Pfandrechts steht jedem Gläubiger selbständig zu, an und für sich auch im Konkurse. Die Regel aber wird die gemeinschaftliche Ausübung bilden und deßhalb sind für diesen Fall sehr eingehende Bestimmungen getroffen worden. Sie erfolgt nach Art einer Liquidation (Zwangsliquidation). Zum Pfandhalter ist von der Pfandbriefanstalt ein Notar zu bestellen. Der Pfandhalter kann durch die Pfandbriefanstalt auf Beschluß einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger abberufen werden; im Falle einer Pflichtverletzung auf Seiten des Pfandhalters ist hierzu das Amtsgericht befugt nach Anhörung der Parteien. Der Pfandhalter muß vornehmlich

auf die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Pfandbriefen und Deckungshypotheken achten, wobei er indeß nur die Innehaltung der formellen Vorschriften zu prüfen hat. Er ist befugt, in die Bücher der Bank Einsicht zu nehmen. Der Pfandhalter führt das Pfandbuch, die Anstalt ein Pfandbriefregister. Dem Pfandhalter zur Seite steht ein von einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger gewählter Ausschuß von mindestens 3 Mitgliedern, die den Pfandhalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen haben.

An eine Kritik dieses Gesetzentwurfs ist von unseren Schriftstellern vor Allem Goldschmidt getreten. Er hat zunächst auf Grund der Ausweise, welche von Basch im Deutschen Handelsblatt alljährlich über die Geschäftslage der Hypothekenbanken veröffentlicht werden, das Verhältniß zwischen den anderweitigen Passiven dieser Institute zu ihren Pfandbriefen zu berechnen gesucht und dasselbe für Ende 1877 gleich 7,7 % gefunden. Diesen Kreditoren im Betrage von 77 Millionen Mark steht nun aber noch eine Ueberbedeckung über den Pfandbriefsumlauf entgegen von 267 Mill. Mark, in welcher ein Theil des Aktienkapitals der Banken angelegt ist. In Wirklichkeit hat sich nach Goldschmidt das Verhältniß noch viel günstiger gestellt. Daraus ergibt sich nun freilich, daß von einer großen Gefahr der Pfandbriefgläubiger in Folge der mangelnden Realsicherheit der Pfandbriefe nicht die Rede sein konnte. Es ist dann von allen Seiten, auch in den Motiven zu dem Gesetzentwurf zugestanden worden, daß weitaus wichtiger als die rechtliche Sicherstellung der Pfandbriefbesitzer die wirthschaftliche sei. Angesichts dieser Dinge wird man nicht umhin können, mit Goldschmidt in dem Entwurf ein auffallendes Mißverhältniß zwischen Mittel und Zweck zu sehen. Es ist ein sehr komplizirter Mechanismus geschaffen, es ist dem Pfandhalter eine sehr tief einschneidende Kontrole über die gesammte Geschäftsführung der Banken eingeräumt, es ist endlich eine weittragende Abänderung des materiellen Rechts herbeigeführt worden, in einer Zeit, da doch die Vorbereitungsarbeiten zur Kodifikation des bürgerlichen Rechts schon weit gediehen sind. Bei Alledem aber mochte eine Aenderung der Gesetzgebung über die Pfandbriefe, in einfacherer oder verwickelterer Weise, so lange in der That als etwas Wünschenswerthes ja Nothwendiges erscheinen, als das Mißtrauen des Publikums die Stellung der Hypothekenbanken gefährden und den ruhigen Prozeß der Kreditvermittlung stören zu können schien. Aber in dem gegenwärtigen Moment ist das Mißtrauen, wie es scheint, vollständig verschwunden; die Kurse der Pfandbriefe haben sich sehr gebessert und den Banken ist es im Jahre 1880 sogar gelungen, ihre hochverzinslichen Hypothekenbriefe in niedriger verzinsliche zu verwandeln, namentlich die 5prozentigen in $4^1/_2$prozentige, ja selbst 4prozentige zu emittiren.

Mit Recht hat daher die Reichsregierung in der laufenden Session den Entwurf nicht wieder vorgelegt. Um so wünschenswerther erscheint dafür aber ein allgemeineres und umfassenderes Gesetz, welches in gleicher Weise die Interessen der Grundbesitzer und Kapitalisten berücksichtigend, das gesammte Hypothekenbankwesen von Grund aus ordnet.



hier ein hoher Zins am allerwenigsten sich ertragen läßt. „Die Aktienhypothekenbanken können für die Landwirthschaft nur in geringem Maße Beachtung beanspruchen und selbst diese nur für den großen, niemals aber für den mittleren und kleinen Grundbesitz.“ Dieser Ansicht gegenüber müssen wir indeß mit Stengel, ohne sie damit ganz verwerfen zu wollen, darauf hinweisen, daß der Gewinn der Banken nicht ausschließlich aus der Differenz zwischen dem von ihnen zu zahlenden und dem von ihnen zu empfangenden Zinse herrührt, sondern hauptsächlich daher kommt, daß sie als durchweg kaufmännisch geleitete Institute besser als die immer etwas schwerfälligen genossenschaftlichen Verbände im Stande sind, die fortwährend zuströmenden kleinen Annuitätenbeträge nutzbar anzulegen. Weniger absprechend über die Hypothekenbanken äußert sich Stengel. Er erkennt an, daß sie der Landwirthschaft große Dienste erwiesen haben, indem sie insbesondere als in Folge der industriellen Krisis das Kapital sich von industriellen Unternehmungen mehr abwendete, dasselbe der Landwirthschaft zuführten. Eine systematische Organisation des landwirthschaftlichen Kredits aber, worauf es gerade ankomme, könne durch Hypothekenbanken, deren Entstehung mehr oder weniger von zufälligen Umständen abhange, und welche als konkurrirende Unternehmungen schwer zu einem Zusammenwirken nach einem Ziele gebracht werden können, nicht geschaffen werden. Eine derartige Organisation sei nur durch ein Netz von miteinander in Verbindung stehenden Kreditvereinen der Grundbesitzer, die zugleich durch Erziehung zur Selbsthilfe den ganzen Stand heben würden, möglich.

Es sei uns gestattet, in Ergänzung dieser Ausführungen noch auf Folgendes aufmerksam zu machen. Auf Grund der reichen Erfahrungen, die Goldschmidt sich in seiner Stellung als Direktor der Norddeutschen Grundkreditbank erworben hat, theilt er uns mit, wie die Aktieninstitute, um ihre Pfandbriefe an das Publikum abzusetzen und den Kurs derselben die von allen soliden Kapitalisten so sehr geschätzte Stabilität zu erhalten, außerhalb der Börse und auf dieser selbst Mittel angewendet haben, die doch nicht ganz frei von moralischen Bedenken sind, wenn sie auch in diesem Falle insofern nicht schädlich gewirkt haben, als es sich in der That um vertrauenswürdige Papiere handelte. Er berichtet uns weiter von dem reichen Antheil, den die Hypothekenbanken an dem Baugelderschwindel, der im Anfang der 70er Jahre besonders in Berlin blühte, genommen haben, wie sie die krankhafte Ueberproduktion in der Bauthätigkeit begünstigt haben, um nur Hypotheken erwerben und recht große Gewinne machen zu können. Es wirft sich da die Frage auf: Liegt nicht die Gefahr vor, daß diese Anstalten bei geeigneten Zeitumständen in ähnlicher Weise den spekulativen Handel in ländlichen Grundstücken befördern werden, da ja bei Veräußerungen von Gütern die Verschuldung derselben am häufigsten eintritt? Aus Stengel ferner entnehmen wir, daß der crédit foncier, obwohl er sich unter strenger staatlicher Kontrole befindet und seine Vorstände sogar von der Regierung ernannt werden, sich zeitweise in recht gewagte Geschäfte, besonders in den Handel mit ägyptischen Papieren und anderen zweifelhaften Werthen eingelassen hat, wodurch er in den letzten Jahren in

solche Schwierigkeiten kam, daß eine Katastrophe nur mit Mühe abgewendet werden konnte. Das Alles sind Mißbräuche, die aus dem Streben nach hohen Dividenden hervorgehen und die freilich nicht in jedem einzelnen Falle die zunächst betheiligten Kreise, die Grundbesitzer und die Pfandbriefbesitzer, zu schädigen brauchen, es aber können; es sind Mißbräuche, die bei Genossenschaften ihrer Natur nach theils gar nicht theils nur in sehr geringem Umfange zu befürchten sind und die bei Aktiengesellschaften zwar unstreitig durch zweckentsprechende statutarische Anordnungen oder allgemeine Normativbestimmungen in erheblichem Maße niedergehalten, aber doch schwerlich ganz verhindert werden können. Auf eine Reihe anderer hierher gehörigen Punkte werden wir noch weiter unten Gelegenheit haben, aufmerksam zu machen.

Die positiven Vorzüge der Gegenseitigkeitsinstitute andererseits liegen vor Allem darin, daß sie die Konkurrenz auf einem Gebiete aus der Welt schaffen, wo sie leicht mehr Schaden als Nutzen stiften kann, daß sie die Angehörigen des wichtigsten Berufsstandes im Volke zu einem festen Verbande zusammenschließen, das Bewußtsein gemeinsamer Interessen in ihnen wecken und steigern und sie auch nach anderen Richtungen hin zu gemeinschaftlichem Wirken anregen können. Vor Allem für die kleinen Grundbesitzer scheint uns das von der größten Bedeutung zu sein. Sie können die Errungenschaften der modernen Technik sich nur in der Assoziation nutzbar machen und wenn die steigende Intensität des landwirthschaftlichen Betriebs auch die kleine Bauernwirthschaft mehr in den allgemeinen Tauschverkehr hineingezogen haben wird, so wird sich auch ein in irgend einer Weise gemeinsamer Bezug der Rohmaterialien, ein gemeinsamer Absatz der Erzeugnisse, die wir heute schon hier und da durchgeführt finden, allgemein als wünschenswerth und vortheilhaft herausstellen.

Wie es aber auch mit den inneren Vorzügen und Mängeln der beiden Arten der Kreditvermittelungsorgane beschaffen sein möge, in den nächsten Jahrzehnten wird aller Wahrscheinlichkeit nach diejenige in den Vordergrund treten, welche dem Bedürfniß der Landwirthschaft nach crédit agricole am besten zu genügen vermag. Das aber dürften wohl die Hypothekenbanken sein; sie sind beweglicher als die Gegenseitigkeitsinstitute, können sich leichter in neue Verhältnisse schicken und sind nach dieser Richtung schon weiter vorgegangen als diese; und vor Allem, es lassen sich Genossenschaften nicht aus dem Boden stampfen. Für die weitere Zukunft aber beweist das nichts. Es scheint uns mit dem kapitalistischen Prinzip auf manchen Gebieten nicht anders zu sein als mit dem bureaukratischen. Wie der Staat zeitweise wirthschaftliche Funktionen übernimmt, wenn in der freien Gesellschaft die Kräfte zu ihrer Ausführung nicht vorhanden sind, aber zurücktritt, sobald diese Lücke sich ausgefüllt hat, so ist es auch mit dem Kapital gegenüber der genossenschaftlichen Arbeit.

Es würde nun unsere Aufgabe sein, die Art und Weise darzulegen, in welcher das genossenschaftliche und kapitalistische Prinzip durchzuführen sind. Soweit es sich um das erstere handelt, ist von unseren Schriftstellern diese Frage nur mit Rücksicht auf den kleinen und

mittleren Grundbesitz eingehender erörtert worden, und zwar von Marchet. Wir beschränken uns deßhalb gleichfalls hierauf. Die Kreditgenossenschaften für den kleinen Landwirth sind die freilich immer erst in geringer Zahl vorhandenen Raiffeisenschen Darlehnskassen. Mit ihrer Verbesserung und Weiterbildung befaßt sich unser Autor. Diese Vereine gewähren heute unter Vorbehalt vierwöchentlicher Kündigungsfrist Darlehen auf die Zeit von 1—5 Jahren, ja zu einem beträchtlichen Theile noch auf längere Zeit, bis zu 10 Jahren. Sie selbst hingegen erhalten Kapital nur auf die übliche Frist von 3 Monaten. Den Widerspruch, der hierin gegen die obersten Grundsätze der Bankmäßigkeit liegt, erkennt Marchet an. Er sieht den Grund der Unfähigkeit der Vereine, auf längere Zeit oder gar unkündbarer Weise Kredit zu bekommen, in ihrer Isolirtheit. Diese muß beseitigt werden; die kleinen Lokalvereine müssen sich zusammenfügen zu einem größeren Verbande mit einem genossenschaftlichen Centralinstitut an der Spitze.

Das Centralinstitut muß in einem Centrum des Geldverkehrs errichtet werden. Zur Befriedigung des Bedürfnisses nach „schwerem Immobiliarkredit" hat es entsprechende Pfandbriefe auszugeben. Die Lokalkreditgenossenschaften haben hierbei als Agenturen des Centralinstituts zu fungiren und demselben diejenigen Auskünfte zu verschaffen, welche zur Beurtheilung der Kreditfähigkeit des einzelnen Landwirths nothwendig sind. Für die von ihnen befürworteten Darlehen sind die Assoziationen haftbar zu machen. Gebunden soll das Centrale nur sein an das negative Votum der Lokalgenossenschaft, nicht aber an die Empfehlung der Kreditgewähr. Für den crédit agricole soll das Kapital durch Ausgabe einer zweiten Serie von Pfandbriefen beschafft werden, die auf eine kürzere Zeitdauer als die ersteren, im Maximum etwa 5 Jahre lauten würden. Die Grenze, bis zu welcher der Landwirth derartigen Kredit vorkommenden Falls zu beanspruchen hat, soll von vornherein durch die Lokalgenossenschaften unter Zuziehung eines Abgesendeten des Centrales festgestellt werden. Endlich können noch Sparscheine herausgegeben und Hypothekar-Tilgungsfonds bei den Genossenschaften errichtet werden. Wer einen derartigen Sparschein löst, verpflichtet sich, sein Kapital erst nach einer Reihe von Jahren zurückzufordern. Während dieser Zeit vergrößert sich seine Einlage durch zugeschlagene Zinsen und Zinseszinsen. Die Einleger erhalten nach Ablauf einer bestimmten Zeit ein vergrößertes Kapital zurück und die Genossenschaft hat auf die festgesetzte Frist unkündbares Kapital zur Verfügung. Der Hypothekar-Tilgungsfond ist in der Hauptsache nichts anderes als der obige Sparfond mit dem besonderen Zwecke, den Empfangsberechtigten zur Abstoßung einer Hypothek zu dienen.

Jeder Lokalverein soll nicht für sämmtliche Passiva des Centralvereins solidarisch mit den übrigen haften, sondern nur insoweit als er das Kapital der Genossenschaft in Anspruch genommen hat, dafür aber mit seinem und seiner Mitglieder ganzen Vermögen. „Bei einem solchen Haftverhältnisse ist zwar die Gefahr für die Lokalvereine auf dasjenige Risiko, das sie sich selbst auferlegen, zusammengeschrumpft, aber dennoch der Erfolg erreicht, daß das Centrale die Kraft sämmt-

licher Lokalvereine, soweit diese sie selbst in Bewegung setzen wollen, repräsentirt." Die Gemeindegarantie für die Ortsgenossenschaften, die provinzielle Garantie für den Centralverein ist jedenfalls nicht prinzipiell abzuweisen. Sie könnte besonders wirkungsvoll da werden, wo die Bevölkerung für die Genossenschaftsidee noch nicht genügend vorbereitet ist.

Auf eine Kritik dieses Planes, ferner auf den bekannten in mancher Hinsicht recht unerquicklichen Streit zwischen dem System Raiffeisen und Schulze-Delitzsch, in welchem Marchet für das erstere sehr entschieden Partei ergreift und vornehmlich den demselben gemachten Vorwurf der Verletzung des Prinzips der Selbsthilfe zurückzuweisen sucht, können wir hier nicht näher eingehen.

Was nun die Durchführung des kapitalistischen Prinzips anlangt, so wünscht Goldschmidt auch hier die Vereinzelung aufgehoben und die Konkurrenz nicht mehr zum alleinherrschenden Faktor gemacht zu sehen. Der scharfe Wettbewerb unter den einzelnen Hypothekenbanken, besonders zwischen den preußischen einerseits und den süddeutschen andererseits, hat ihnen allen, jedenfalls den ersteren, welche den Kürzeren zogen, keinen Nutzen gebracht. Er hat vor allen Dingen ein Agenturwesen groß gezogen, welches mit einer Reihe von Uebelständen behaftet ist. So schufen z. B. die hohen Provisionen, welche die Institute zu zahlen sich veranlaßt sahen, für die Vermittler einen Anreiz, möglichst viele Beleihungsgeschäfte zu Stande zu bringen, wobei sie auf die Sicherheit der Anlage natürlich nicht sahen. Alsdann ist eine Vertheilung des Risikos sehr wünschenswerth, das in dem Immobiliarkreditgeschäft aus mehreren Gründen sehr hoch ist, u. A. wegen der Größe der Summen, die in Frage stehen, und der Länge des Zeitraums, auf welchen die Verträge abgeschlossen werden. Das aber ist wieder nicht möglich ohne eine gewisse Organisation. Goldschmidt schlägt nun vor „eine gemeinsame Organisation zum Zwecke der Erreichung einheitlicher Geschäftsgrundsätze, wo solche möglich und erreichbar, sowie des Austausches lokaler Erfahrungen" und die Schaffung eines „Centralinstituts für den Immobiliarkredit des Deutschen Reichs". Dieses Institut, das allenfalls auch wie die Reichsbank von einem Staatsbeamten geleitet werden kann, soll lediglich die Aufgabe haben, „das Pfandbriefwesen dadurch zu regeln, daß es auf Grund von Pfandbriefen der Lokalinstitute Generalpfandbriefe emittirt." „Ein solches Institut würde in der Lage sein, den gesammten Immobiliarkreditverkehr in analoger Weise zu regeln, wie das die Reichsbank und die sonstigen großen europäischen Centralinstitute für den Personalkredit thun, indem sie den einzelnen Lokalinstituten und Privatdiskonteuren den für sie unumgänglichen Rediskont gewähren." Es steht nach Goldschmidt weiter zu erwarten, daß die stete Prüfung der Kreditwürdigkeit der einzelnen Banken seitens des Centralinstituts das Geschäft jener selbst solider gestalten werde. Leider ist Goldschmidt nicht weiter ins Einzelne gegangen, und doch wird gerade ohne die Kenntniß der Details der Organisation ein Urtheil über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit des jedenfalls kühnen Projektes schwer möglich sein. Wir wollen hier nur auf einen Punkt aufmerksam machen. Der enge Zusammenschluß

der einzelnen Banken wird gewiß nach mancher Richtung hin Wohlthätiges schaffen, aber er kann nach anderen hin auch Schaden stiften. Er kann, da es sich immer nur um höchstens einige Dutzende von Instituten handeln wird, zu einer starken Milderung, ja Aufhebung der Konkurrenz führen. Gefährdet aber die Konkurrenz die Interessen der Aktionäre und Pfandbriefbesitzer, so gefährdet ihre Aufhebung durch Vertheuerung des Kredits die Interessen der Grundbesitzer. Und da dürfte man vielleicht doch wieder mehr an das genossenschaftliche Prinzip denken!

Wir kommen nun zu einer Reihe von einzelnen Punkten in der geschäftlichen Praxis und rechtlichen Gestaltung, die zwar mit besonderer Rücksicht auf die Hypothekenbanken behandelt werden sollen, aber auch theilweise, wie die Leser sehen werden, für die genossenschaftlichen Kreditanstalten Bedeutung haben.

Obenan steht die Frage nach den Taxprinzipien und der Beleihungsgrenze, die wir durch Wiedergabe der Ansichten von Goldschmidt erledigen wollen. In den Statuten der meisten preußischen Hypothekenbanken ist als Beleihungsgrenze bei den städtischen Grundstücken bald ein aliquoter Theil ($^1/_2$, $^3/_4$) der Feuerversicherungssumme, bald der zehnfache Betrag des Gebäudesteuernutzungswerthes aufgestellt worden. Was nun die erstere anlangt, so richtet sich dieselbe nach dem Herstellungspreis des Gebäudes, der wirkliche Werth des Grundstückes aber bemißt sich nach der Miethsrente, die es abwirft. Beides braucht nicht übereinzustimmen. Zwei Grundstücke, auf welchen die gleichen Bauten mit den gleichen Kosten aufgeführt sind, haben, wenn ihre Lage eine verschieden günstige ist, einen verschiedenen Werth. Die Feuerkassenwerthe von zwei gleichen Gebäuden, welche zu verschiedenen Zeiten, in denen die Preise der Baumaterialien und die Arbeitslöhne verschieden hoch standen, hergestellt sind, sind verschieden. Nichtsdestoweniger können die Werthe der Grundstücke, wenn sie gleich günstig gelegen sind, gleich sein. Hinsichtlich des Gebäudesteuernutzungswerthes ist zu bemerken, daß in der Person des Grundbesitzers sich der Steuerzahler und Darlehnsempfänger mit ihren verschiedenartigen Interessen gegenüber stehen und je nach Lage der Umstände bald der eine bald der andere siegen wird. In der Periode von 1872—1876 hat in Berlin unzweifelhaft der letztere die Oberhand gewonnen gehabt. Thatsächlich entsprachen nun im Anfang der 70er Jahre in den alten Stadttheilen Berlins weder der Feuerkassenwerth noch der Gebäudesteuernutzungswerth den wirklichen Verhältnissen; sie waren stehen geblieben, während die realen Werthe in die Höhe gegangen waren. Das hatte die bedeutsame Folge, daß das Centrum der Stadt außer von Privaten von den süddeutschen Hypothekenbanken, die an keine absoluten Beleihungsgrenzen gebunden waren, in Beschlag genommen wurde, während die Preußischen sich nach der Peripherie hin in die weniger sicheren Gegenden zurückgedrängt sahen.

Als Beleihungsgrenze für die ländlichen Grundstücke ist in den Statuten der preußischen Banken der 25fache Betrag des Grundsteuerreinertrages und der 10fache Betrag des Gebäudesteuernutzungswerthes festgesetzt worden. Die Fixirung weist die gleichen Mängel auf, wie

die entsprechende für die städtischen Grundstücke. Thatsächlich ist die Veranlagung zur Grundsteuer viel zu niedrig und dazu in den verschiedenen Gegenden in sehr ungleicher Weise erfolgt. Da ferner die Revisionen der Grundsteuerkataster erst nach längeren Perioden erfolgen, so können auch die nach der Katastrirung durchgeführten Meliorationen nicht berücksichtigt werden. Andererseits kann ein Grundstück sich seitdem so verschlechtert haben, daß eine Beleihung bis zu dem gestatteten Betrage eine ganz unsichere sein würde.

Absolute Beleihungsgrenzen haben bei diesen Gegenständen überhaupt keinen Sinn. Sie sind nur da zulässig, „wo die generische Natur des Pfandobjekts untrügliche Kriterien dieser Art der Beurtheilung darbietet." Deßhalb braucht die Abschätzung noch nicht der reinen Willkür überlassen zu bleiben. Die Aussagen von Vertrauenspersonen, welche in der Nähe des zu taxirenden Objekts wohnen, heranzuziehen, ist freilich nicht empfehlenswerth, da hier persönliche Sympathieen und Antipathieen gegen den Antragsteller, Kirchthurminteressen und „die gerade bei Landwirthen nur allzuhäufige Enge des Gesichtskreises" störend einwirken können, ganz abgesehen von den wissentlichen Täuschungen. Es muß vielmehr als Basis für die Abschätzung eine Immobiliarstatistik auf Grund gleichmäßiger Beobachtung im ganzen Deutschen Reich geschaffen werden. Diese hat aus den Grundbüchern die Immobilienpreise, wie sie sich bei den freiwilligen und zwangsweisen Verkäufen ergeben haben, ferner den Feuerkassenwerth, den Flächeninhalt, die Höhe der Belastung 2c. ebenfalls aus amtlichen Quellen aufzunehmen.

Für die nächste Zukunft aber, für welche die Durchführung der vorgeschlagenen Reform noch nicht zu erwarten steht, „würden sich periodische, etwa monatlich erscheinende amtliche Publikationen empfehlen, aus denen die Zahl der Zwangsverkäufe, der freihändigen Veräußerungen und die Gesammtsumme der innerhalb dieser Periode erfolgten Vergrößerung oder Verminderung der hypothekarischen Belastung der Grundstücke hervorgeht."

Endlich sind Strafbestimmungen zu erlassen gegen dolose oder kulpose Ueberschätzungen.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Verwirklichung dieser Vorschläge von Goldschmidt einen erheblichen Fortschritt bedeuten würde. Nur kann bis dahin vielleicht noch eine lange Zeit vergehen.

Ein zweiter wichtiger Punkt ist die Frage nach den Maßregeln, welche in Anwendung gebracht werden sollen, wenn der Schuldner in der Zahlung der Zinsen und Tilgungsquoten säumig wird. Meist haben sich für diesen Fall die Banken vertragsmäßig das Recht der Kündigung des gesammten Darlehns vorbehalten. Wurde hiervon Gebrauch gemacht und erfolgte die Rückzahlung des Kapitals nicht, so schritten jene häufig dazu, das Grundstück zur Subhastation zu bringen, nach Goldschmidt aus Furcht vor den bedeutenden Deteriorationen der Grundstücke in Folge der gerichtlichen Administrationen. Da die Banken aber oft sich veranlaßt sahen, die von ihnen wie auch die von anderen zum Verkauf gebrachten Güter selbst zu erstehen, so hat sich der Grund-



stücksbesitz einer Zahl von ihnen so vermehrt, daß ihre Hauptthätigkeit nun in der Verwaltung dieses statt in der Kreditgewähr beruht. Nach Basch kamen auf jede Million Mark an Darlehen resp. Hypothekenforderungen der 26 Gesellschaften an erworbenen Grundstücken:

Ende	1879	1878	1877	1876
Mark	36 300	21 600	13 200	9 900.

Bei den 8 Preußischen Banken kamen 54 000 Mk. erworbene Grundstücke auf 1 Million Mark Hypothekenforderungen, bei der Norddeutschen Grundkreditbank 459 200 Mk., bei der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank rund 218 000 Mk. Die Rücksichtnahme auf die Grundstücksverwaltung beeinträchtigt natürlich die Kreditgewähr und sind die Zwangsverkäufe die Folge einer Krisis gewesen, so kann sie diese geradezu verschärfen. Goldschmidt empfiehlt daher den Hypothekenbanken, „den Schwerpunkt aus dem Gebiete der exekutivischen in das der konservatorischen Maßregeln zu verlegen", d. h. der Sequestration den Vorzug einzuräumen. Der Gesetzgebung aber räth er an, die Sorge für die Erhaltung der Güter unter öffentlicher Kontrole in erster Linie den Instituten selbst zu überlassen und die gerichtliche Administration erst in zweiter Linie zu statuiren. Diejenigen Banken endlich, welche einen sehr umfangreichen Grundbesitz haben, sollen sich in Immobiliengesellschaften verwandeln und ihr Hypothekenbesitz soll auf ein anderes, dem ursprünglichen Programm dienstbares Institut in der Weise übertragen werden, „daß dasselbe als Aequivalent die Verpflichtungen aus den darauf radizirten Pfandbriefemissionen übernimmt."

Wir unsererseits wollen an dieser Stelle noch auf die Gefahr aufmerksam machen, welche darin liegt, daß in Zeiten, wo ein Steigen der Grundstückspreise zu erwarten ist, die Gewinnsucht die Hypothekenbanken besonders oft zur Beantragung der Subhastation und zum Erwerbe der unter den Hammer gebrachten Güter bewegen kann. Auch das ist bei Gegenseitigkeitsinstituten nicht zu befürchten.

Ein dritter nicht unwichtiger Punkt ist die Art und Weise der Aufstellung der Bilanz, da durch Fehler in derselben das Grundkapital, das den Pfandbriefinhabern haftende Garantiekapital, vermindert oder gar ganz aufgezehrt werden kann. Nach den Grundsätzen, welche hierbei maßgebend sein sollen, hat Leser geforscht. Er findet, daß die Banken bisher in wenig rationeller Weise vorgegangen sind, daß sie mit einzelnen lobenswerthen Ausnahmen ihre Passiven zu niedrig anschlagen, daß sie sämmtlich ihre Aktiva zu hoch ansetzen. Die Anwendung der richtigen Grundsätze soll durch die Gesetzgebung erzwungen werden. Leser formulirt seine Hauptforderungen selbst so:

„Auf der Verlustseite des Gewinn- und Verlustkontos der einzelnen Jahre müssen nicht nur die sofort abzutragenden Zinsen aller Schulden erscheinen, sondern auch die durch Emission unter Pari oder durch Kapitalzuschläge verschleierten.

„Abschlußprovisionen, Nachlässe und Damni dürfen nicht ihrem ganzen Betrage nach im Jahre der Bewilligung als Gewinn behandelt werden; sie sind vielmehr auf die einzelnen Jahre der Anlehnsdauer zu vertheilen.

„Ebenso ist das beim Verkauf der Pfandbriefe erzielte Agio auf die ganze Zeit bis zur Rückzahlung des Kapitals zu vertheilen."

Diese Ausführungen Leser's werfen ein eigenthümliches Licht auf die so gerühmten Vortheile der Existenz eines besonderen Garantiekapitals.

Was die Abschlußprovisionen insbesondere angeht, so möchte es sich vielleicht verlohnen, darauf Acht zu geben, ob nicht durch sie als einmalige Einnahme die Gesellschaften bewogen werden, durch hohe Amortisationsquoten auf eine schleunigere Rückzahlung des Kapitals hinzuarbeiten, als vom Standpunkte des Grundbesitzers aus als billig erscheint.

An vierter Stelle mag die Frage berührt werden, ob den Pfandbriefen der Hypothekenbanken die Pupillar- und Depositalfähigkeit eingeräumt werden soll. Dieses Vorrecht besitzen vielfach die außerpreußischen Institute, nicht aber die preußischen, ein Umstand, der nach Goldschmidt in dem oben betonten Konkurrenzkampfe von erheblicher Bedeutung geworden ist. Die preußischen Banken konnten sich nicht an die Kapitalistengruppe wenden, welche sich mit den geringsten Zinsen genügen läßt, sie mußten eine höhere Vergütung zahlen und das trieb sie wieder zum Erwerbe höher verzinslicher, aber minder sicherer Hypotheken. Das veranlaßt denn auch Goldschmidt, obwohl er prinzipiell für die Ertheilung jenes Vorrechtes ist, von der Forderung abzustehen, dasselbe jetzt den bestehenden Hypothekenbanken zu gewähren. Dagegen verlangt er es mit aller Entschiedenheit für das von ihm in Aussicht genommene Centralinstitut.

Wir kommen endlich zur Erörterung der sogenannten Pfandbrieffrage, welche 5 Jahre hindurch so viel Staub aufgewirbelt hat. Bei dem System der alten Pfandbriefe der Landschaften haftete das zur Hypothek bestellte Gut unmittelbar dem Pfandbriefinhaber, obwohl jene Institute für Zins und Kapital eintraten. Bei den neuen Pfandbriefen existirt die unmittelbare Haftung des Gutes nicht mehr, jede Hypothek haftet vielmehr für jeden Pfandbrief in der Weise, daß im Fall der Nichtbefriedigung der Inhaber eines Pfandbriefes sich eine beliebige Hypothek durch Richterspruch überweisen lassen kann. In gleicher Stellung befinden sich die Pfandbriefe der neuen landwirthschaftlichen Kreditvereine. Bei den Hypothekenbanken endlich steht der Inhaber eines Pfandbriefs jedem andern Gläubiger der Bank vollkommen gleich. Da nun die Hypothekenbank in gewissem Umfange außer dem Immobiliarkreditgeschäft noch andere Bankgeschäfte betreibt, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß eine Konkurrenz unter den verschiedenen Arten der Gläubiger im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Anstalt eintreten und die Pfandbriefbesitzer in der Befriedigung ihrer Forderungen beeinträchtigen kann. Es scheint aber naturgemäß und billig, die Hypothekenforderungen den Pfandgläubigern allein haftbar zu machen, da diese ja zu dem Hypothekengeschäft das Kapital liefern. Nun haben zwar die meisten Banken ihren Pfandbriefen in dieser oder jener Weise die entsprechende Realsicherheit durch statutarische Bestimmungen zu geben versucht, allein nach dem Landesrecht wenigstens nicht mit zweifellosem

Erfolg. Ein an und für sich unbedeutendes Ereigniß brachte nun im Jahre 1875 diesen Gedanken von der mangelnden Realsicherheit der Pfandbriefe in den Vorstellungskreis des durch den Krach ängstlich gemachten Publikums und erzeugte in ihm die Furcht vor Verlusten. Das Vertrauen zu dieser Effektenart wich, die Kurse gingen zurück. Die Hypothekenbanken baten in einer Petition, die Caspari uns mittheilt, den Reichstag, auf reichsgesetzliche Regelung der Realsicherheit der Pfandbriefe hinzuwirken. 1879 legte die Regierung dem Reichstage einen darauf bezüglichen Entwurf vor, den sie, als er nicht erledigt wurde, 1880 von Neuem zur Berathung stellte, indeß mit nicht besserem Erfolge troß der günstigen Aufnahme, welche das Haus ihm entgegenbrachte. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Entwurfs sind die folgenden.

Die Sicherstellung der Pfandbriefbesitzer erschien in zwei Formen möglich, dem Vorrecht im Konkurse und dem Pfandrecht. Jenes hat die französische und die österreichische Gesetzgebung gewählt, und von unseren Schriftstellern haben sich Volz und Stengel unter gleichzeitiger Bekämpfung des andern Mittels dafür erklärt. Die Regierung aber hat sich für das Pfandrecht entschieden, weil dieses im Konkurse eine größere Sicherheit bietet. Das Pfandrecht ist nach dem Entwurfe ein fakultatives. Es hängt von dem Belieben der Grundkreditanstalt ab, ob sie ein solches einräumen will oder nicht. Berechtigt zur Gewährung eines Faustpfandrechtes an ihre hypothekarischen Forderungen im Sinne des § 40 der Konkursordnung sind diejenigen Institute, welche statutenmäßig auf Grund hypothekarischer Beleihung von Grundeigenthum Schuldverschreibungen ausgeben, deren Gesammthöhe nach dem Nennwerth den Gesammtbetrag der hypothekarischen Forderungen nicht übersteigen darf. Das Faustpfandrecht an der hypothekarischen Forderung entsteht auf Grund der Eintragung in ein besonderes Pfandbuch

1) durch Uebertragung der Gewahrsam an einen Vertreter der Pfandbriefgläubiger, den sogenannten Pfandhalter, allein oder an diesen in Gemeinschaft mit der Anstalt;

2) durch einen hierauf bezüglichen Vermerk auf der Urkunde;

3) durch Eintragung des Vermerks in das Hypothekenbuch, soweit dieß nach den Landesgesetzen zulässig ist.

Durch die entgegengesetzten Akte erlischt das Pfandrecht. Die Befugniß des Instituts, Kündigungen selbständig vorzunehmen, Zinsen einzuziehen u. s. w., bleibt nach wie vor bestehen. Die Geltendmachung der Pfandbriefforderung und des damit verbundenen Pfandrechts steht jedem Gläubiger selbständig zu, an und für sich auch im Konkurse. Die Regel aber wird die gemeinschaftliche Ausübung bilden und deßhalb sind für diesen Fall sehr eingehende Bestimmungen getroffen worden. Sie erfolgt nach Art einer Liquidation (Zwangsliquidation). Zum Pfandhalter ist von der Pfandbriefanstalt ein Notar zu bestellen. Der Pfandhalter kann durch die Pfandbriefanstalt auf Beschluß einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger abberufen werden; im Falle einer Pflichtverletzung auf Seiten des Pfandhalters ist hierzu das Amtsgericht befugt nach Anhörung der Parteien. Der Pfandhalter muß vornehmlich

auf die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Pfandbriefen und Deckungshypotheken achten, wobei er indeß nur die Innehaltung der formellen Vorschriften zu prüfen hat. Er ist befugt, in die Bücher der Bank Einsicht zu nehmen. Der Pfandhalter führt das Pfandbuch, die Anstalt ein Pfandbriefregister. Dem Pfandhalter zur Seite steht ein von einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger gewählter Ausschuß von mindestens 3 Mitgliedern, die den Pfandhalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen haben.

An eine Kritik dieses Gesetzentwurfs ist von unseren Schriftstellern vor Allem Goldschmidt getreten. Er hat zunächst auf Grund der Ausweise, welche von Basch im Deutschen Handelsblatt alljährlich über die Geschäftslage der Hypothekenbanken veröffentlicht werden, das Verhältniß zwischen den anderweitigen Passiven dieser Institute zu ihren Pfandbriefen zu berechnen gesucht und dasselbe für Ende 1877 gleich 7,7 % gefunden. Diesen Kreditoren im Betrage von 77 Millionen Mark steht nun aber noch eine Ueberbedeckung über den Pfandbriefsumlauf entgegen von 267 Mill. Mark, in welcher ein Theil des Aktienkapitals der Banken angelegt ist. In Wirklichkeit hat sich nach Goldschmidt das Verhältniß noch viel günstiger gestellt. Daraus ergibt sich nun freilich, daß von einer großen Gefahr der Pfandbriefgläubiger in Folge der mangelnden Realsicherheit der Pfandbriefe nicht die Rede sein konnte. Es ist dann von allen Seiten, auch in den Motiven zu dem Gesetzentwurf zugestanden worden, daß weitaus wichtiger als die rechtliche Sicherstellung der Pfandbriefbesitzer die wirthschaftliche sei. Angesichts dieser Dinge wird man nicht umhin können, mit Goldschmidt in dem Entwurf ein auffallendes Mißverhältniß zwischen Mittel und Zweck zu sehen. Es ist ein sehr komplizirter Mechanismus geschaffen, es ist dem Pfandhalter eine sehr tief einschneidende Kontrole über die gesammte Geschäftsführung der Banken eingeräumt, es ist endlich eine weittragende Abänderung des materiellen Rechts herbeigeführt worden, in einer Zeit, da doch die Vorbereitungsarbeiten zur Kodifikation des bürgerlichen Rechts schon weit gediehen sind. Bei Alledem aber mochte eine Aenderung der Gesetzgebung über die Pfandbriefe, in einfacherer oder verwickelterer Weise, so lange in der That als etwas Wünschenswerthes ja Nothwendiges erscheinen, als das Mißtrauen des Publikums die Stellung der Hypothekenbanken gefährden und den ruhigen Prozeß der Kreditvermittlung stören zu können schien. Aber in dem gegenwärtigen Moment ist das Mißtrauen, wie es scheint, vollständig verschwunden; die Kurse der Pfandbriefe haben sich sehr gebessert und den Banken ist es im Jahre 1880 sogar gelungen, ihre hochverzinslichen Hypothekenbriefe in niedriger verzinsliche zu verwandeln, namentlich die 5prozentigen in $4^1/_2$prozentige, ja selbst 4prozentige zu emittiren.

Mit Recht hat daher die Reichsregierung in der laufenden Session den Entwurf nicht wieder vorgelegt. Um so wünschenswerther erscheint dafür aber ein allgemeineres und umfassenderes Gesetz, welches in gleicher Weise die Interessen der Grundbesitzer und Kapitalisten berücksichtigend, das gesammte Hypothekenbankwesen von Grund aus ordnet.

Georg Hanssen.

Ein national-ökonomisches Jubiläum.

Von

Prof. Dr. **A. v. Miaskowski.**

In den nächsten Tagen begeht der älteste unter den gegenwärtig als akademische Lehrer und Schriftsteller wirkenden Nationalökonomen, Herr Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Georg Hanssen in Göttingen das Gedenkfest des Tages, an dem er vor 50 Jahren von der Universität seiner Heimathprovinz zum Doktor promovirt wurde.

Zugleich hat der verehrte Jubilar uns Jüngeren durch seine am Schluß des vorigen Jahres herausgegebenen Agrarhistorischen Abhandlungen (Leipzig bei S. Hirzel 1880, 568 S.) einen hochwillkommenen Ueberblick über seine hervorragendsten während dieser 50 Jahre publizirten agrarhistorischen Arbeiten ermöglicht.

So mag denn diese doppelte Thatsache, die Feier des 50 jährigen Doktorjubiläums von Georg Hanssen und die erneute Publikation seiner während dieses Zeitraums erschienenen Abhandlungen agrarhistorischen Inhalts unserer Zeitschrift zum Anlaß werden, in Anknüpfung an das erwähnte Buch der Bedeutung des Jubilars für die Wissenschaft zu gedenken.

Wenn die Redaktion des Jahrbuchs dem Unterzeichneten diesen ehrenvollen Auftrag zu Theil werden ließ, so muß derselbe zunächst sein Bedauern darüber aussprechen, daß diese Aufgabe nicht einem unmittelbaren Schüler des Jubilars übertragen worden ist, indem dieser zugleich über die Lehrthätigkeit desselben hätte berichten können.

Aber wenn der Verfasser dieses Aufsatzes auch nicht zu den Füßen des Altmeisters gesessen hat, so hat er durch die Arbeiten desselben doch so viel Anregung und Belehrung empfangen, wie kaum durch die Arbeiten eines anderen Gelehrten der Gegenwart. Aus diesem Grunde und weil er durch das gemeinsame Arbeitsfeld dem Jubilar näher zu stehen meint, als viele seiner Kollegen, hat er geglaubt, sich nicht widersetzen zu dürfen, als ihm die Feder in die Hand gedrückt wurde.

Was zunächst die erwähnten agrarhistorischen Abhandlungen betrifft, so gewähren sie einen charakteristischen Ueberblick über die wissenschaftliche Arbeit des Jubilars, sowohl nach der Seite ihrer Methode, als nach der ihrer Resultate.

Die einzelnen Abhandlungen beruhen entweder auf selbständigen Untersuchungen Hanssen's oder schließen sich an die Arbeiten anderer an, deren Resultate sie mit den Früchten eigener Studien zu einem Ganzen verbinden.

Erschienen sind die einzelnen Arbeiten ursprünglich in verschiedenen Fachzeitschriften, und zwar entweder im Neuen Staatsbürgerlichen Magazin oder in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, dem Journal für Landwirthschaft, den Göttinger Gelehrten Anzeigen oder endlich in den Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Wir können dem Verfasser nur dankbar sein, daß er sich entschlossen hat, den Aufforderungen befreundeter Historiker, Germanisten und Nationalökonomen nachgebend, in einem Bande zu vereinigen und damit allen zugänglich zu machen, was sonst auseinander gerissen, in verschiedenen Zeitschriften zerstreut und daher nur schwer zugänglich war.

Der nochmalige Wiederabdruck dieser Arbeiten in einem Bande erscheint aber um so mehr gerechtfertigt, als sie alle denselben Zweck verfolgen: Bausteine zu einer vergleichenden Agrargeschichte der europäischen Völker zu liefern.

Auf diesem Wege — nämlich des vergleichenden Studiums der Geschichte und des gegenwärtigen Standes der Agrarverfassung verwandter Völker — wird, wie auch der Verfasser schon früh eingesehen zu haben scheint, der Aufbau einer deutschen Agrargeschichte besser gefördert, als wenn man die Untersuchungen ausschließlich auf die Grenzen des Deutschen Reichs beschränken wollte. Denn bei den namentlich für die ältere Zeit spärlich fließenden Quellen ist man darauf angewiesen, aus den bekannten Zuständen von Ländern mit verwandter Bevölkerung auf die unbekannten der eigenen Heimath zu schließen. Lieferten dem Verfasser die Zustände der skandinavischen Völker zu diesem Zweck die erste reiche Ausbeute, so sind für die Erforschung der deutschen Agrargeschichte nicht minder lehrreich die merkwürdigen meist so lange übersehenen Zustände der deutschen Schweiz. Denn wie die Schweiz in Sprache und Sitten, in Recht und Wirthschaft noch vielfach in der Gegenwart den unmittelbaren Anblick von Zuständen gewährt, wie sie anderwärts zu existiren aufgehört haben, so auch auf dem Gebiet der Agrarverfassung. Und zwar gilt das in besonders hohem Grade von den agrarischen Zuständen der Alpengegenden, wie wir unten spezieller nachzuweisen suchen werden.

Denn eine Agrarverfassung, die in der Ebene nur einer bestimmten vorübergehenden Entwicklungsphase angehörte, erscheint in der Alpenwelt in Folge von Bodenkonfiguration, Höhenlage, Klima u. s. w. zu ewiger Dauer bestimmt. So lassen sich denn, wenn man die Verschiedenheit dieser natürlichen Grundlagen gehörig berücksichtigt, aus den der Gegenwart angehörenden Agrarverhältnissen der Alpenwelt Schlüsse ziehen auf Zustände, wie sie in der deutschen Vergangenheit allgemein waren.

Neben der Schweiz bieten auch einige Theile Deutschlands selbst, namentlich die Gehöferschaftsdistrikte an der Mosel und Saar in ihren bis auf unsere Tage erhaltenen Ueberresten einer sonst allgemein fast spurlos verschwundenen Vergangenheit eine wahre Fundgrube für den Agrarhistoriker.

Aber nicht nur, daß wir aus den in der Gegenwart erhaltenen Ueberresten der Vergangenheit für diese letztere ein lebendigeres Verständniß gewinnen, als es sich sonst aus Urkunden, Gesetzen und anderen Denkmälern der historischen Forschung ergibt: die vorgeschrittene Entwicklung einiger Länder lehrt uns auch, was wir für andere zu erwarten und zu befürchten haben. In letzterer Beziehung ist von besonders hohem Interesse das Studium der englischen Agrargeschichte. Denn in England hat früher als sonst irgendwo in Europa (mit Ausnahme nur eines Theils von Italien) die Geldwirthschaft die mittelalterliche Ordnung des wirthschaftlichen Lebens zersetzt und hier zeigen sich die Folgen der Verkehrsfreiheit in Verbindung mit der Ansammlung großer Massen beweglichen Kapitals auf dem Gebiet der Grundbesitzvertheilung, ebenso wie in einem Theil Italiens in der Aufsaugung des kleinen und mittleren Grundbesitzes durch den großen.

Wir finden demnach den Weg dieser vergleichenden Methode auf dem Gebiet der agrarhistorischen Forschung, den neuerdings einige jüngere Gelehrte, und unter ihnen mit besonderem Erfolge Emile de Laveleye, beschritten haben, von Hanssen bereits vor 40 und mehr Jahren eingeschlagen. Nur daß sich Hanssen von Laveleye einmal durch viel größere Bedächtigkeit und Vorsicht in den Schlußfolgerungen, dann aber auch durch eine mehr realistische Auffassung des Gegenstands seiner Untersuchungen unterscheidet. Das Verhältniß, in dem die Arbeiten Hanssen's zu denen Laveleye's stehen, läßt sich vielleicht mit der Stellung der Arbeiten Darwin's zu denen von Häckel vergleichen.

Aber mag immerhin die Methode vergleichender Forschung auf dem Gebiet der wirthschaftlichen Kulturgeschichte, wenn sie von Männern mit lebhafter Phantasie und idealer Anlage in Anwendung gebracht wurde, bisweilen zu wenig sicheren Resultaten geführt haben; welche Methode ist denn, fragen wir, nicht mißbräuchlich angewendet worden? Hinsichtlich der Möglichkeit, durch sie ebenso neue wie sichere Resultate zu erzielen, ist die Methode vergleichender Geschichtsforschung jedenfalls vorzuziehen jener Art rein philologischer Interpretation der geschriebenen Geschichtsquellen, welche im Uebrigen den Satz: quod non est in fontibus, non est in mundo befolgt, namentlich aber jener anderen gefährlicheren Art, welche auf Grund der häufig dürftigen Basis überlieferten Schriftthums der Phantasie ungezügelten Lauf läßt, ohne sie durch die Anschauung von Ueberresten verwandter Verhältnisse, wie doch Hanssen thut, zu discipliniren.

Ueber diesen letzteren Punkt spricht sich Hanssen selbst in folgender Weise aus: „Fehlt es dem forschenden Nationalökonomen an umfassenden historischen Quellen, um das wirthschaftliche Bild vergangener Jahrhunderte sich zu vergegenwärtigen, so liegen glücklicherweise noch in der Gegenwart selber diese Jahrhunderte aufgerollt vor seinen Blicken,

wenn er die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Kulturstufen erfaßt, auf welchen die einzelnen Länder und Völker noch zur Zeit sich neben einander befinden."

Doch wenden wir uns nunmehr zu den einzelnen Abhandlungen der Sammlung, die der Verfasser übrigens zum Wiederabdruck nicht gebracht hat, ohne sie vorher einer gründlichen Revision zu unterziehen.

Die erste derselben, betitelt: „Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit", erschien zuerst in Falck's Neuem Staatsbürgerlichen Magazin, Bd. III. (1835) und VI. (1837). Sie reproduzirt hauptsächlich die Resultate der Forschungen eines dänischen Gelehrten, des Professors Olussen, und verbindet sie mit Untersuchungen zweier anderer Dänen, Schlegel's und Molbeck's, sowie mit denen des Verfassers. Olussen hatte auf Grund skandinavischer und namentlich dänischer Rechtsquellen (des schonischen, jütischen und der beiden seeländischen Gesetze) und mit Benutzung der zu seiner Zeit erhaltenen Reste der alten Agrarverfassung, die er aus seiner früheren praktischen Beschäftigung mit dänischen Feldmarken genau kannte, die Entstehung der Feldgemeinschaft zu erklären unternommen und bei dieser Gelegenheit die Annahme älterer Schriftsteller, welche dieselbe auf eine allgemeine, in das Mittelalter fallende von Staatswegen ins Werk gesetzte Vermessung zurückführten, zu widerlegen gesucht.

Olussen's Arbeiten waren aus Vorträgen entstanden, die er in der Kopenhagener Gesellschaft für Wissenschaften gehalten hatte und die er dann im Jahre 1821 einem weiteren Publikum gedruckt übergab. Indem Hanssen die Resultate der Olussenschen Forschungen verarbeitete und aus anderen Schriftstellern ergänzte, ist er gleich jenem der Ansicht, daß die dorfweise Besiedelung Dänemarks die ursprüngliche sei, d. h. daß die Dörfer nicht erst, wie damals noch vielfach angenommen wurde, durch Zusammenziehung einzelner Höfe entstanden seien. Mit Olussen deutet Hanssen ferner die Entstehung der Feldgemeinschaft in der Weise, daß sich zur Zeit der definitiven Besiedelung Dänemarks einzelne Genossenschaften auf dem größtentheils ebenen und gleichartigen Terrain dorfweise niederließen, hier ihre Häuser bauten, diesen Tofte (Haus- und Hofgärten) zutheilten und von diesen verschiedenen Centren der Ansiedelung aus Aecker, Wiesen, Weiden und Wälder nutzten. Die Okkupation und Benutzung der Aecker geschah so, daß das zu denselben bestimmte Land je nach seiner geologischen und physikalischen Beschaffenheit, nach seiner Feuchtigkeit, Abdachung und Lage in Kampe (dänisch: Aas, süddeutsch: Gewann) zerlegt wurde und daß jeder vollberechtigte Ansiedler in jedem Kampe einen Streifen Landes durch das Loos zugetheilt erhielt. Auf diese Art allein war es möglich, den Ansiedlern ohne weitläufige und kostspielige Katastrirung gleichartige Antheile zu verschaffen. Zur Erhaltung dieser Gleichheit wurde von Zeit zu Zeit das sog. Reebningsverfahren angewendet. Außer dem Toft und dem Antheil am Ackerland gehörten zur ökonomischen Einheit (dänisch: Bool, deutsch: Hufe) noch ideelle Antheile an den Wiesen, Weiden und Wäldern der Dorfmark. Die Rechtsverhältnisse, welche an diesen verschiedenen Theilen der Hufe bestanden, untersucht Olussen nicht näher, sondern geht von der Annahme des an den Aeckern bestehenden Privateigenthums aus. Aber gleich-

wohl waren die Hufenbesitzer nicht Privateigenthümer im heutigen Sinn des Wortes, sondern waren Glieder einer ihr Privateigenthum stark beschränkenden Agrargenossenschaft (Feldgemeinschaft, Flurzwang). Hanssen behandelt die Rechtsverhältnisse des Grund und Bodens eingehender in einer anderen Abhandlung und beschränkt sich am Schluß der vorliegenden Arbeit darauf, mit liebevollem Verständniß auf die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Hufenbestandtheile näher einzugehen und einige in den skandinavischen Rechtsquellen vorkommende, schwer verständliche Ausdrücke, wie soorne Toft, stufland, solskift, forta, vaegang, ornum u. s. w., zu deuten.

Außer der Untersuchung der Rechtsverhältnisse hatte die erste Abhandlung auch die Frage offen gelassen, welcher Art die Genossenschaften waren, die das Terrain einer Feldmark in Besitz nahmen. Zur Beantwortung derselben reichen weder die dänischen Rechtsquellen, noch auch die bis zu Anfang unseres Jahrhunderts erhaltenen Reste der alten Agrarverfassung aus. Aufschlüsse über diese beiden Punkte sucht Hanssen in den beiden nächsten Abhandlungen zu geben. Die erste derselben, betitelt: „Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Urzeit", ist erst im Jahr 1878 in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft veröffentlicht worden, trotzdem der Verfasser zu derselben bereits durch die zwischen v. Sybel und Waitz Anfangs 1854 geführte Kontroverse angeregt worden war. Es handelt sich in derselben hauptsächlich um die Interpretation der auf die Agrarverfassung der deutschen Volksstämme bezüglichen Stellen des Cäsar und Tacitus. In der Vorfrage, ob das größere Gewicht auf Cäsar oder auf Tacitus zu legen sei, hält Hanssen, in Uebereinstimmung mit Dahlmann, v. Bethmann-Hollweg, Thudichum, Beseler, v. Sybel, Leverkus, namentlich aber mit Roscher, „Cäsar's Auffassung der Grundzüge altdeutscher Landwirthschaft für unzweifelhaft richtig", während nach Roscher's und Hanssen's Ansicht Tacitus, „das, was er mehr als Cäsar berichten will, bei weitem nicht so klar hinstellt, wie Cäsar seinen Fundamentalsatz." Auf Grund der Berichte Cäsar's nimmt nun Hanssen an, daß damals einzelne durch Blutsverwandtschaft mit einander verbundene Abtheilungen desselben Volksstammes, also Geschlechtsgenossenschaften, ihre Wohnsitze und Feldmarken im Gesammtgau unter obrigkeitlicher Leitung innerhalb bestimmter kurzer Perioden wechselten. Auf diesen wechselnden Feldmarken erhielten die einzelnen Familienhäupter ihre Antheile zu vorübergehender Nutzung durch das Loos zugetheilt. In diesem Stadium besteht nach Hanssen's Ansicht nur ein Gesammteigenthum des ganzen Volksstammes an dem gesammten Gau, innerhalb dessen ein Wechsel in der Benutzung sowohl der Feldmarken, wie der Wohn- und Wirthschaftsgebäude durch Gruppen des gesammten Volksstammes stattfand, so daß den einzelnen Familienhäuptern nur intellektuelle Antheile an einer ideellen (d. h. innerhalb kürzeren Zeitraums reell wechselnden) Feldmark zustanden. Erst im weiteren Verlauf der Entwicklung mit dem Seßhaftwerden der Geschlechtsgenossenschaften fangen sie sich dauernd in ihren Dörfern einzurichten an. Zugleich schrumpft dann auch das Gesammteigenthum der politisch konstituirten Volksstämme an dem ganzen Gau, d. h. an allen in demselben gelegenen Feldmarken, zum Gesammteigenthum der Geschlechtsgenossen

an den einzelnen Feldmarken zusammen. Nur die Gehöfte im Dorfe (Wohn- und Wirthschaftsstätten mit den Hausgärten, die skandinavischen Tofte) gingen fürs Erste in das Privateigenthum über. An der reellen Feldmark stehen den einzelnen Gehöftinhabern freilich zuerst nur intellektuelle Antheile zu: diesen entspricht die periodische Vertheilung der Antheile in den verschiedenen Kampen der Feldmark zu vorübergehender Sondernutzung. Mit dem intellektuellen Antheil an der Feldmark war übrigens ein gleicher Antheil an der Benutzung der gemeinsamen Weide und des gemeinsamen Waldes verbunden. In diesem Stadium befinden sich nach Hanssen's Annahme die Agrarverhältnisse der deutschen Volksstämme zur Zeit des Tacitus. In den späteren Jahrhunderten der Völkerwanderung muß dann in den meisten oder doch in vielen Gegenden Deutschlands die definitive Umwandlung der intellektuellen Antheile an der Feldmark in reelle, d. h. der Uebergang der Aecker und zum Theil auch der Wiesen aus dem Gesammteigenthum in das Privateigenthum erfolgt sein, da sich in den Volksrechten das Privateigenthum an den Aeckern und zum Theil auch an den Wiesen bereits allgemein ausgebildet findet, während Weide und Wald und zum Theil auch die Wiesen erst zur Zeit der Separationen und Gemeinheitstheilungen am Ende des vorigen und am Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts zu Privateigenthum vertheilt wurden.

Ueberraschendes Licht auf die Agrarverhältnisse, wie sie zu Tacitus' Zeiten und zum Theil auch noch in den folgenden Jahrhunderten bestanden haben mögen, werfen sodann die Untersuchungen über die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier, auf welch letzteren Hanssen durch eine Notiz von Schwerz aufmerksam gemacht worden war. Bereits in seiner Abhandlung: „Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit" im Neuen Staatsbürgerlichen Magazin Bd. VI (1837) hat er dieselbe dann für die obige historische Auffassung auszunutzen gesucht. Zur selbstständigen und eingehenden Verfolgung der von Schwerz gewiesenen Spuren durch Hanssen kam es jedoch erst am Anfang der sechziger Jahre, und zwar auf Veranlassung des Regierungsraths Beck, der Hanssen nähere Mittheilungen über diese ihm sehr gut bekannten Verhältnisse machen konnte und der die Ertheilung der Antworten auf einem von Hanssen entworfenen Fragebogen vermittelte. Nebenbei suchte Hanssen dann noch weiter in die über die Gehöferschaften des Regierungsbezirks Trier vorhandene Literatur einzudringen, bei welcher Gelegenheit namentlich die Auffassung des Landraths v. Briesen über die Entstehung der Gehöferschaften seinen Widerspruch erregte. Aus allen diesen Vorarbeiten entstand endlich Hanssen's im Jahre 1863 veröffentlichte Abhandlung: „Die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier", welche in der vorliegenden Sammlung an dritter Stelle abgedruckt ist.

Hanssen's Untersuchungen ergaben, daß sich im Regierungsbezirk Trier bis tief in unser Jahrhundert hinein die Ueberreste eines Gesammteigenthums an Wäldern, Weiden, Wiesen, Aeckern und selbst an Feldgärten erhalten haben. Dieses Gesammteigenthum pflegte nach ideellen Quoten von den im Besitz dieser Rechtsame befindlichen Gehöferschaften benutzt zu werden. Den ideellen Antheilen entsprachen dann zur perio-



dischen Austheilung gelangende reelle Antheile an dem im gehöferschaftlichen Gesammteigenthum stehenden Lande. Die Austheilungen zur Sondernutzung scheinen sich anfangs nach regelmäßigen kürzeren Intervallen gefolgt zu sein; allmälig wurden die Perioden der Neuvertheilung dann länger und unregelmäßiger, bis sie schließlich für einige Kulturarten ganz ausblieben. Auf diese Weise dürfte ein Theil des ehemals in Nutzung befindlichen Gemeinlandes in Privateigenthum übergegangen sein. Den größten Abbruch erlitt das gehöferschaftliche Gesammteigenthum aber seit den Separationen, indem die zu denselben gehörigen Ländereien nicht selten in die zu separirende Masse eingeworfen wurden. Indeß haben sich doch bis auf unsere Tage gehöferschaftliche Waldungen in größerem Umfange erhalten. Die von Hanssen für die Wissenschaft entdeckten Gehöferschaften sind dann neuerdings von ihm in einer in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (Band XXXVI Heft 3, 1880) veröffentlichten Abhandlung, welche jedoch nicht in die vorstehende Sammlung übergegangen ist, in ihrer letzten Entwicklungsphase geschildert worden.

Diese Untersuchungen führten Hanssen ferner zu der Annahme, daß die Gehöferschaft in ihrer ursprünglichen Reinheit und Vollständigkeit nichts anderes sei, als die aus der Geschlechtsverfassung hervorgegangene nach der definitiven Ansiedelung der Geschlechtsgenossenschaften fixirte Agrargemeinde, welche fürs Erste nur die Gehöfte im Dorf in das Sondereigenthum der einzelnen Genossen übergehen ließ, dahingegen das Gesammteigenthum der Genossenschaft an der Feldmark mit dem bloßen Nutzungsrecht der Genossen beibehielt. Diese Hypothese suchte Hanssen namentlich gegenüber der Annahme des Landraths v. Briesen zu begründen und aufrecht zu erhalten, welche letztere dahin ging, daß die Gehöferschaften erst in der fränkischen Periode dadurch entstanden seien, daß die Grundherren ihren Hörigen Feldmarken anfangs auf Zeitpacht, dann auf Lebenszeit eingeräumt hätten, woraus dann mit dem Aufhören der Hörigkeit Eigenthum entstanden sei. Nehmen wir den Hanssen'schen Erklärungsversuch als richtig an, so gewinnen, im Licht dieser Ueberbleibsel der alten Agrarverfassung betrachtet, die betreffenden Stellen des Cäsar, namentlich aber die des Tacitus, deren Erklärung sich die zweite Abhandlung der Sammlung zur Aufgabe gemacht hatte, größere Deutlichkeit und Bestimmtheit.

In der folgenden Abhandlung, die zuerst successive in verschiedenen Jahrgängen der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft erschienen ist, gibt Hanssen eine „Geschichte der Feldsysteme in Deutschland". Man muß auf verwandtem Gebiete selbst gearbeitet haben, um nicht nur die ungeheure Mühe zu ermessen, die das Sammeln des reichhaltigen Materials erfordert hat, sondern um zugleich den Scharfsinn und den Ueberblick vollständig zu würdigen, welche erforderlich waren, um aus den mühsam zusammengetragenen Bausteinen den historischen Bau, wie er in dieser Abhandlung vor uns liegt, herstellen zu können. Wenn die Geschichte der Feldsysteme nicht in allen Stücken gleich vollendet ist, so beruht das auf dem massenhaften Material, das zusammen zu tragen und zu beherrschen für einen einzelnen Sterblichen überhaupt

unmöglich ist. Immerhin ist das hier Gebotene ein schönes Denkmal deutschen Fleißes und deutscher Gründlichkeit. Als besonders gelungen zu bezeichnen sind namentlich diejenigen Partieen der Abhandlung, die der Verfasser auf Grund eigener Anschauung gearbeitet hat. Hierher gehört namentlich die Darstellung der Agrarverhältnisse des nordwestlichen Deutschland: Schleswig-Holsteins, Oldenburgs, Mecklenburgs, Hannovers, Westphalens u. s. w. Wir sagen mit Bewußtsein: Agrarverhältnisse und nicht nur Feldsysteme. Denn es enthält diese Abhandlung in der That viel mehr, als ihr Titel erwarten läßt. Sie gibt nicht nur eine Geschichte der Feldsysteme, sondern auch der im Zusammenhang mit diesem Gegenstande stehenden Momente der Agrarverfassung. Besonders eingehend ist die Schilderung der Zustände in den deutschen Marschgegenden und Geestdistrikten, sowie namentlich der Holsteinischen Koppel- und der Mecklenburgischen Schlagwirthschaft. Das sind Kabinetsstücke liebevoller Kleinmalerei, die unwillkürlich an die Bilder der holländischen Genremaler erinnern. Nur daß sie sich nicht allein wie diese durch lebensvolle Frische und Natürlichkeit auszeichnen, sondern zugleich auch weitgehende historische Perspektiven eröffnen. In historischer Beziehung von besonderer Wichtigkeit ist namentlich die Untersuchung über die Feldsysteme der deutschen Volksstämme zur Zeit des Cäsar und Tacitus. Hanssen erklärt sich, entgegen der von Eichhorn, Jordan, Zimmerle, Hoffmann vertretenen Ansicht, daß das zu Tacitus' Zeiten bei den deutschen Volksstämmen übliche Feldsystem das der Dreifelderwirthschaft gewesen sei, in Uebereinstimmung mit Roscher dafür, daß der Ackerbau damals nach dem System der wilden Feldgraswirthschaft betrieben worden sei. Die Beweisführung Hanssen's ist um so zwingender, als sie in engster Uebereinstimmung steht mit seinen bereits oben erwähnten Ausführungen über die Entstehung der Feldgemeinschaft, sowie über die Besiedelung des Grund und Bodens und über die an demselben damals bestehenden Rechtsverhältnisse, so daß jede dieser Hypothesen von der andern gestützt wird und sie wieder mit stützen hilft. Wir können übrigens von dieser Abhandlung nicht ohne das Gefühl des Bedauerns scheiden, darüber, daß es uns nicht möglich war, von dieser für den Agrarhistoriker und Statistiker reichen Fundgrube an dieser Stelle mehr als nur flüchtige Notiz zu nehmen.

Die nächste Abhandlung, welche ursprünglich im Jahre 1874 im Journal für Landwirthschaft erschien, ist betitelt: „Zur Geschichte der norddeutschen Gutswirthschaft" und gibt hauptsächlich eine Geschichte der allmäligen territorialen Ausgestaltung des in Angeln gelegenen Guts Rundhof, sowie der landwirthschaftlichen Veränderungen auf demselben. Dieses Gut befand sich in den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts bereits seit 300 Jahren im Eigenthum der Familie v. Rumohr, derselben Familie, der auch der bekannte treffliche Erforscher italienischer Agrarverhältnisse angehört. Dank dieser langjährigen Zugehörigkeit zu derselben Familie besaß das Gut ein werthvolles Archiv, das Hanssen bereits in seiner Studentenzeit (1830) und dann wieder später als Privatdozent (1834) benutzt hat. Fließen die Quellen für die Geschichte des Guts Rundhof während der letzten 300 Jahre auch besonders reichhaltig, so reichen sie,

wenngleich in spärlicherer Weise, doch bis zum XII. Jahrhundert hinauf. In dieser Geschichte eines einzelnen Guts laufen nun wie in einem Focus die mannigfachen Strahlen der allgemeinen Agrargeschichte des Landes zusammen, so daß das, was in allgemeinen Zügen in den vorigen Aufsätzen dargestellt worden ist, hier zum Theil wie in einem Mikrokosmus wiederkehrt. Besonders interessant waren uns zwei Punkte der Gutsgeschichte. Einmal das allmälige Anwachsen des Gutsareals von 2 Hufen auf eine halbe Quadratmeile, womit sich zugleich die Arrondirung der anfangs im Gemenge liegenden versprengten Parzellen zu einer zusammenhängenden Landmasse verbindet. Sodann aber die allmälige Entwicklung der sog. Koppelwirthschaft.

Solche Spezialgeschichten einzelner Güter, sowie ganzer Dörfer sind für die Erforschung der Agrargeschichte eines Landes zum Mindesten von demselben Werth, wie die von blasser Verschwommenheit nicht immer freien allgemein geschichtlichen Darstellungen. Ueber diesen Punkt äußert sich Hanssen selbst, nachdem er von den Phantasiegemälden gesprochen, welche die Landwirthschaft von Anfang der menschlichen Existenz nach langen vielhundertjährigen Perioden schildern, „Damit ist wenig gewonnen. Nützlicher ist es, spezielle Data aus früheren Jahrhunderten zu sammeln, soweit dieß noch möglich ist, und dieselben so zu verarbeiten, daß dadurch eine konkrete Anschauung gewährt wird, wie der landwirthschaftliche Betrieb in dieser oder jener Gegend zu der einen oder anderen Zeit gestaltet gewesen." Jedenfalls würden wir auf dem Gebiet der Agrargeschichte viel rascher vorwärts kommen, als es bisher geschehen ist, wenn jüngere Gelehrte, ausgerüstet mit den nöthigen allgemeineren Kenntnissen, die Durchforschung der Archive der in verschiedenen Theilen Deutschlands gelegenen Güter und Landgemeinden in Verbindung mit einer Durchmusterung der Landesarchive unternehmen wollten. Wie das archivalisch gewonnene Material durch eigene Anschauung zu ergänzen und zu verarbeiten ist, dafür hat Hanssen uns in der obigen Abhandlung ein mustergiltiges Beispiel gegeben. Ein Anfang solcher Nachfolge liegt in der unter der Leitung Prof. Conrad's, des bekannten tüchtigen Leiters des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Halle, gemachten Arbeit von Werner Graf Görtz „Ueber die Entwicklung der Landwirthschaft auf den Gräflich Görtz-Wriesbergschen Gütern in der Provinz Hannover" (Jena, Fischer 1880) vor. Wenn wir an dieser Arbeit etwas auszusetzen haben, so ist es dieses: daß, während das vorhandene Material nach landwirthschaftlichen und statistischen Gesichtspunkten vollständig ausgenutzt erscheint, eine eingehendere Behandlung der auf die Agrarverfassung bezüglichen Momente vermißt wird. Die Landwirthschaft eines Landes darstellen, ohne seine Agrarverfassung gehörig zu berücksichtigen, heißt aber ebenso viel, wie wenn der Anatom beim Studium des menschlichen Körpers das Knochengerüste übersehen wollte. Dieselbe Ausstellung haben wir in noch höherem Grade an der ebenfalls unter Prof. Conrad's Leitung angefertigten Arbeit des Dr. Dibbo Wiarda „Ueber die wirthschaftlichen Verhältnisse Ostfrieslands" (Jena, Fischer 1880) zu machen, welche im Uebrigen eine Mittelstellung zwischen der Spezialgeschichte eines Guts oder einer Gemeinde und der Geschichte

eines größeren Landes einnimmt. Gerade hier vermissen wir die Berücksichtigung der auf die Geschichte der Agrarverfassung bezüglichen Momente besonders lebhaft, weil Ostfriesland in dieser Beziehung manches Eigenthümliche und Interessante darbietet. Wir erlauben uns nur an die hier schon früh begründete Freiheit des Grundbesitzverkehrs und an die Unterstellung des Grundbesitzes unter das allgemeine Erbrecht, sowie an die Erhaltung der großen Bauergüter trotz dieser Maßregeln, an die eigenthümlich gestaltete Deichverfassung u. s. w. zu erinnern. Wenn wir, abgesehen von diesem Mangel, den obigen beiden Arbeiten reiche Nachfolge wünschen möchten, so gilt ein gleiches nicht auch von den monographischen Spezialgeschichten einiger schweizerischer Dörfer, wie sie sich in den Sammlungen der geschichtsforschenden Gesellschaften einiger Kantone (namentlich der Kantone Thurgau und Aargau) finden. Hier liegt trotz aller Sorgfalt in der Benutzung des reichen Quellenmaterials doch zu sehr der Sinn für das Anekdotische oder doch das nach unserer heutigen Auffassung Auffällige vor und finden die allgemeinen Probleme der Rechts- und Wirthschaftsgeschichte nicht die nöthige Förderung, die sie erfahren könnten und sollten. Es hat den Verfassern in beiden Fällen offenbar an den nöthigen Kenntnissen des gegenwärtigen Stands der wirthschaftlichen Kulturgeschichte im Allgemeinen und der Agrargeschichte im Speziellen gefehlt, ohne welche Ausrüstung solche Arbeiten nicht unternommen werden sollten.

Bei dieser Gelegenheit sei es uns noch gestattet, die hochmüthige Weise, in der bisweilen auf Spezialuntersuchungen, wie diejenigen Hanssen's, von der Höhe der „ökonomischen Wissenschaft“ herabgesehen wird, zurückzuweisen. Weil diese Arbeiten zum Theil auf eng begrenzte Lokalitäten beschränkt sind, namentlich aber weil es ihrem Verfasser eigen ist, in seinen allgemeinen Schlußfolgerungen nur sehr vorsichtig zu sein, hat man ihnen „eine wirkliche Förderung der nationalökonomischen Wissenschaft“ geradezu abgesprochen oder ihnen doch höchstens nur die Bedeutung von Vorstudien zu eigentlich wissenschaftlichen Arbeiten zugestanden. Wennschon die „ökonomische Wissenschaft“ sich der exakt-methodischen Feststellung konkreter Thatsachen in Vergangenheit und Gegenwart allein durchaus nicht zu schämen braucht und diese ebenso werthvolle wie nothwendige Arbeit nicht in ihre Vorhallen zu verweisen hat, so müssen ihr vollends Untersuchungen, welche in ihren allgemeinen Schlußfolgerungen aus den Thatsachen ebenso vorsichtig wie zuverlässig sind, hochwillkommen sein. Auch verdient von den beiden Wegen, auf denen allgemeine nationalökonomische Wahrheiten gewonnen werden können, der Weg genauester Feststellung der einzelnen Thatsachen, sowie langsamer und bedächtiger Ableitung allgemeiner Sätze aus diesen Thatsachen den entschiedenen Vorzug vor dem anderen Wege vorschneller Generalisation aus einigen wenigen, zudem nicht vollständig sicher ermittelten Thatsachen, sowie spekulativer Verbindung und systematischer Ausgestaltung der solchergestalt gewonnenen Sätze. Welchen Weg der Einzelne einschlägt, wird in der Regel von seiner Anlage abhängen, indem der Eine vorzugsweise abstrakt zu denken liebt, und über den Abstraktionen die konkreten Thatsachen und Vorstellungen, aus denen sie abgeleitet

sind, vergißt, während der Andere nur konkret, anschaulich zu denken versteht, so daß er mit dem Begriff zugleich immer eine konkrete Anschauung verbindet. Zu den letzteren gehört auch Hanssen. Daß er seine Spezialuntersuchungen übrigens immer nur im Dienst allgemeiner Ideen und zwar mit echt wissenschaftlichem Geist angestellt hat, wird nur derjenige leugnen, der die abstrakte Methode für allein berechtigt hält.

Zum Schluß sei noch der beiden letzten Arbeiten der Sammlung kurz gedacht. Dieselben sind aus Anzeigen der Untersuchungen Nasse's über die mittelalterliche Feldgemeinschaft in England und meiner beiden Arbeiten über die Agrarverfassung und das Allmendwesen der deutschen Schweiz entstanden, welche Hanssen in der ihm bei der Beurtheilung fremder Arbeiten eigenen Gründlichkeit in den Jahren 1870 und 1878/79 für die Göttinger Gelehrten Anzeigen erscheinen ließ. In der ersten Abhandlung sucht Hanssen die von Nasse klargestellte Geschichte der älteren Agrarentwicklung Englands mit der Entwicklung in den skandinavischen Ländern zu parallelisiren, was zu sehr interessanten Resultaten führt. Endlich werden in dem letzten Abschnitt der Sammlung die für die Schweiz gewonnenen Resultate theils in ihrer Eigenartigkeit, theils in ihrem Parallelismus mit der Agrarentwicklung verwandter deutscher Stämme gewürdigt.

An dieser Stelle sei mir erlaubt, kurz auf die reiche Ausbeute hinzuweisen, welche gerade die Agrarverhältnisse der Schweiz für die allgemeine Agrargeschichte der germanischen Völker liefern.

So gewinnt namentlich der von Hanssen angestellte Versuch, die Agrarverhältnisse, wie sie von Cäsar und Tacitus beschrieben werden, näher zu erklären, sehr viel an Glaubwürdigkeit und Anschaulichkeit, wenn man ihn zugleich im Lichte der noch gegenwärtig in den Schweizer Alpen bestehenden Verhältnisse betrachtet, dabei aber zugleich des Unterschiedes, der zwischen den in Vergleich gestellten Zuständen bestehen bleibt, eingedenk ist, indem es sich in der Beschreibung des Cäsar und Tacitus immerhin um Anfänge des Ackerbaues, in den Schweizer Alpen dagegen um reine Viehwirthschaft handelt, und indem die altgermanischen Einrichtungen auf das ganze Jahr berechnet waren, während die Alpenwirthschaft nur für einen Theil des Jahres Platz greift und ihre Ergänzung in der Wirthschaft und in den Einrichtungen der Thäler und Vorberge findet, welche hier außer Betracht und Vergleich bleiben müssen.

So befinden sich in einigen Theilen Graubündens, z. B. im Kreise Klosters, die Alpen und ebenso die Sennhütten, Viehställe und Milchkessel noch heutzutage im Gesammteigenthum des Kreises und werden die einzelnen in diesem Kreise belegenen Alpen kleineren Gruppen der im Kreise Angesessenen, für die der nachbarliche Verband, also das Ortsprinzip, das verbindende Element bildet (sog. Nachbarschaften), nach einem durch das Loos bestimmten Turnus zu zeitweiliger (in der Gegenwart: zu 20jähriger) Benutzung überwiesen. Ein weiteres Stadium der Entwicklung, wie es sich namentlich gegenwärtig in der zum Berner Oberland gehörigen politischen Gemeinde Grindelwald vorfindet, ist dann dieses: daß die in dem sehr umfangreichen Gemeindebezirk liegenden einzelnen Alpen bestimmten Gruppen von Angesessenen,

d. h. den Bewohnern einzelner Gemeindeabtheilungen (Bäuerten, Nachbarschaften) bereits zu dauernder Nutzung zugetheilt sind, aber immer noch im Gesammteigenthum der politischen Gemeinde bleiben. Im ferneren Verlauf der Entwicklung werden dann die einzelnen größeren Kreisen, Bezirken oder Gemeinden gehörig gewesenen Alpen den Gemeinden resp. Bäuerten zu definitivem Eigenthum zugetheilt und gelangen zugleich die Sennhütten ebenfalls in das Privateigenthum, bis dann endlich auch ein Theil der Alpen selbst in das Privateigenthum einzelner Personen oder Genossenschaften von privatrechtlichem Charakter übergehen, ein Stadium, das in der Schweiz bisher übrigens nur für einen Theil sämmtlicher Alpen (= c. 54,6 % sämmtlicher Alpen) erreicht ist, während die Rechtsverhältnisse der übrigen Alpen (45,4 % derselben) in früheren Stadien der Entwicklung stecken geblieben sind. Wer findet nun nicht in diesen, übrigens auch in den Alpengegenden auf die eigentlichen Alpen selbst beschränkten Zuständen halben Nomadenlebens, die auch in der Gegenwart noch durch den eigenartigen Charakter der Alpen ihre Begründung finden — wenn man von dem am Thalboden und auf den Vorbergen bestehenden Privateigenthum absieht — die wenngleich etwas modifizirten Typen von Zuständen wieder, wie sie zu Cäsar's und Tacitus' Zeiten in der Ebene allgemein gewesen sein mögen?

Aber auch sonst bietet die Schweiz ein reiches Untersuchungsfeld für die geschichtliche Erforschung des Gemeineigenthums, dessen verschiedene Entwickelungsphasen sich hier deutlich neben einander in den verschiedenen Gegenden dieses reich gegliederten Landes vorfinden. Während uns die gesetzlichen und faktischen Zustände Dänemarks, der Gehöferschaften des Regierungsbezirkes Trier und anderer Gegenden eine Ahnung davon geben, wie die allmälige Umbildung des Gesammteigenthums in Individualeigenthum in Gegenden mit dorfweiser Ansiedelung vor sich gegangen sein mag, zeigt uns die Agrargeschichte der Schweizer Alpen, deren Besiedelung großentheils nach Höfen und Weilern vor sich gegangen zu sein scheint, auf welche Weise sich der anfänglich geringe Umfang des im Sondereigen befindlichen Landes im Laufe der Zeit immer mehr auf Kosten des Gesammteigenthums (der sog. Allmend) erweitert hat.

Doch mögen diese beiden Beispiele genügen, um zu zeigen, wie fruchtbar sich die bereits an sich interessante Agrargeschichte der Schweiz zur Aufhellung dunkler Partien der allgemeinen Agrargeschichte verwerthen läßt.

Ehe wir die Besprechung des in Rede stehenden Buches verlassen, erscheint es angemessen, in aller Kürze der abweichenden Resultate zu gedenken, zu denen jüngere Forscher, und unter ihnen besonders v. Inama-Sternegg, hinsichtlich mehrerer in Hanssen's agrarhistorischen Abhandlungen behandelten Punkte gelangen. Zunächst ist das Bild, das v. Inama in seiner deutschen Wirthschaftsgeschichte auf Grund der dürftigen Notizen des Cäsar und Tacitus und mit Heranziehung der bis auf unsere Zeit erhaltenen Ueberreste der sog. Hochäcker von der Landwirthschaft und Agrarverfassung der damaligen Zeit entwirft, ein von

der Hanssen'schen Darstellung abweichendes. Aber selbst wenn wir von der Erschütterung, welche die v. Inama'sche Hypothese, daß die Hochäcker eine germanische Einrichtung sind, neuerdings durch einen so gründlichen Kenner des Agrarwesens, wie A. Meitzen es ist, erfahren hat, absehen, so scheint uns die Darstellung v. Inama's doch viel weniger Anschaulichkeit zu besitzen, als Hanssen's Auffassung der deutschen Agrarzustände zu Cäsar's und Tacitus' Zeiten, namentlich wenn man sie, wie wir oben zu thun versuchten, durch die noch gegenwärtig erhaltenen Zustände in den Schweizer Alpengegenden zu stützen sucht. Hanssen geht ferner von der Gleichheit der wirthschaftlichen Lage der ersten Ansiedler aus, indem die Arbeitskraft einer Familie damals und noch lange nachher den Umfang der Hufe bestimmte, obgleich ihm die allmälig in den Grundbesitzverhältnissen sich einstellenden Ungleichheiten nicht unbekannt geblieben sind; nur sind ihm diese mehr nebensächlicher Natur und denkt er sich namentlich die großen (Ritter-) Güter erst in Folge eines langen Prozesses, der am Schluß des Mittelalters beginnt, aber erst im 15. Jahrhundert recht in Schwung kommt, großentheils aus eingezogenen Höfen gebildet. v. Inama dagegen betont von Anfang an die Ungleichheit der Landtheile der einzelnen Dorf- und Hofgenossen und verlegt den Beginn der Grundbesitz-Agglomeration in den Händen der Fürsten, Grafen, Kirchen, Klöster u. s. w. bereits in die Zeit der Merovinger und Carolinger. v. Inama ferner denkt sich die Agrarverhältnisse des Mittelalters wesentlich bestimmt durch die Grundherrschaft und die Hofverfassung, während nach Hanssens Annahme die Agrarverhältnisse, wie sie sich nach dem definitiven Seßhaftwerden der einzelnen deutschen Volksstämme ausgebildet haben, ohne wesentliche Veränderung bis an das Ende des Mittelalters, ja zum Theil bis in unsere Tage forterhalten haben. Während endlich Hanssen alle agrarische Ordnung und allen Fortschritt in der Landwirthschaft während der ersten $1\frac{1}{2}$ Jahrtausende deutscher Geschichte auf die Gesammtordnung der den Einzelnen beschränkenden, aber ihn auch über sich hinaushebenden Geschlechtsgenossenschaften, Nachbarverbände, Markgenossenschaften und Dorfgemeinden zurückführt, denkt v. Inama über den kulturlichen Einfluß dieser aus lauter Gliedern von gleicher oder doch ähnlicher wirthschaftlicher Lage bestehenden Verbände ungleich geringer und führt den Fortschritt in der agrarischen Entwicklung vorzüglich auf die ungleiche Besitzvertheilung und die Grundherrschaften mit ihrer Arbeits- und Gebrauchsgliederung, ihrem Ueberschuß des Erzeugten über das zur Sicherung der Lebensnothdurft Erforderliche, ihren ersten Anfängen eines kulturfördernden Luxus und vor Allem auf ihren ihre Untergebenen disziplinirenden Einfluß zurück. Auf den ersten Blick erscheinen diese Verschiedenheiten als unter einander unvereinbare Gegensätze. Sieht man jedoch näher zu, so findet man, daß, abgesehen von einzelnen Punkten, die Ansichten Hanssen's sich mit denen v. Inama's sehr wohl vereinigen lassen. Denn jeder von beiden zeigt uns gleichsam nur eine andere Seite ein und desselben Gegenstandes, indem der Eine sein Hauptaugenmerk auf die Erforschung einer anderen Zeit und eines anderen Theiles des deutschen Gebietes

gerichtet hat, als der Andere. Während v. Inama in dem bisher erschienenen ersten Bande seiner deutschen Wirthschaftsgeschichte nur die merovingische und karolingische Zeit und in dieser wieder vorzugsweise die im Süden und Südwesten angesiedelten, von römischer Kultur nicht unbeeinflußt gebliebenen Stämme behandelt, ist das Studium Hanssen's, wenn man von seinen Bemühungen, die betreffenden Stellen des Cäsar und Tacitus zu interpretiren, absieht, hauptsächlich der quellenmäßigen Erforschung der späteren auf das zwölfte folgenden Jahrhunderte gewidmet, und innerhalb dieses Zeitraumes hat er sich wieder vorzugsweise den Zuständen des von sächsischen und skandinavischen Volksstämmen besiedelten Nordens und Nordwestens zugewendet. Dazu kommt dann bei beiden Gelehrten eine verschiedene Art der wissenschaftlichen Untersuchung. Während v. Inama hauptsächlich nach gedruckten Quellen (Rechtssammlungen und Urkunden aus der merovingischen und karolingischen Zeit) gearbeitet hat und auf Grund dieser mit Hilfe einer nicht unfruchtbaren Phantasie sich im Geiste die Zustände der Vergangenheit rekonstruirt, sucht Hanssen die Aussprüche seiner Quellen (abgesehen von den Stellen des Cäsar und Tacitus hauptsächlich skandinavische Rechtssammlungen) mit den Anschauungen, die er durch das Studium von Ueberresten der Vergangenheit gewonnen hat, in Einklang zu bringen. Zukünftiger Forschung dürfte es vorbehalten sein, jedem dieser verschiedenen Resultate seine Stellung für eine bestimmte Zeit und eine bestimmte Oertlichkeit anzuweisen und sie so ihres zu sehr verallgemeinerten Charakters zu entkleiden. Zu einem ähnlichen Resultat gelangt auch Meitzen bei Besprechung von v. Inama's deutscher Wirthschaftsgeschichte (in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, XXXVI. 1—2), indem er zwischen den einzelnen Theilen Deutschlands mit verschiedenen Ansiedelungsverhältnissen zu unterscheiden empfiehlt. Namentlich scheint mir erforderlich, in Zukunft schärfer als bisher geschehen ist, die Länder mit rein deutscher Ansiedelung und mit deutscher Ansiedelung auf römischer und slavischer Grundlage auseinander zu halten und ebenso die Unterschiede in der Zeit nach kürzeren Perioden mehr zu betonen, wozu v. Inama mit seiner Auseinanderhaltung der Zeit der Merovinger und der Karolinger einen schönen Anfang gemacht hat.

Nachdem wir bisher den Inhalt der Agrarhistorischen Untersuchungen in Kürze reproduzirt und ihr Verhältniß zu einigen neueren Arbeiten verwandten Inhalts festzustellen gesucht haben, fassen wir unser Urtheil über dieselben kurz dahin zusammen, daß sie alle Vorzüge der Hanssen'schen Untersuchungsmethode und Darstellung in nuce enthalten.

Nicht als ob durch diese Arbeit nur Resultate zu Tage gefördert wären, welche ausschließlich auf den Verfasser der Abhandlungen zurückzuführen sind. Auch kann nicht allen in denselben ausgesprochenen Ansichten nachgerühmt werden, daß sie die unbedingte und allgemeine

Zustimmung der betreffenden Fachmänner gefunden hätten. Endlich sind die einzelnen Abhandlungen nicht frei von Wiederholungen und reichen in der Form nicht an die knappe Prägnanz eines Roscher, an die anmuthige Eleganz eines Nitzsch und an die schwungvolle Darstellung Felix Dahn's und zum Theil auch v. Inama's heran.

Dennoch müssen die Hanssen'schen agrarhistorischen Arbeiten weitaus zu dem Hervorragendsten gezählt werden, was auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Kulturgeschichte in den letzten fünfzig Jahren geleistet worden ist.

Woher Das?

Wir suchen uns die Vorzüge der Hanssen'schen Arbeiten zunächst dadurch zu erklären, daß ihr Verfasser sich während des langen Zeitraumes, in dem die einzelnen Abhandlungen erschienen sind, unablässig mit dem in denselben behandelten Gegenstande beschäftigt und seine Gedanken erst dann — und auch dann nur zögernd — der Oeffentlichkeit übergeben hat, als sie bereits einen hohen Grad der Reife erlangt.

Bereits oben wurde angedeutet, daß Hanssen die Untersuchungen, deren Resultate er hier zu einem Ganzen verarbeitet und zusammengefaßt hat, nicht alle selbst anstellte. Wie die Arbeit des Dänen Olussen über die Entstehung und das Wesen der dänischen Feldmarken den ersten Anstoß zu Hanssen's agrarhistorischen Studien gegeben zu haben scheint, so ist er später auch auf die Arbeiten von v. Sybel, Leverkus, Roscher, Nasse u. s. w. näher eingegangen. Doch immer hat er die Resultate fremder Forschung nur nach reiflicher Prüfung und Vergleichung mit seinen eigenen Untersuchungen in sich aufgenommen und sie dadurch gleichsam zu den seinigen gemacht. Dieß äußert sich namentlich auch darin, daß er die Ansichten, denen er beizutreten vermochte, mit der ganzen Klarheit seines Verstandes und der Entschiedenheit seines Wesens gegenüber den ihnen entgegenstehenden Ansichten Dritter vertheidigt hat, als wären es seine eigenen. Er weist den Resultaten fremder und eigener Untersuchungen sodann in der vorliegenden Sammlung ihren entsprechenden Platz in der Agrargeschichte an, verbindet sie mit einander und gelangt auf diese Weise zu jener lichten Darstellung der Hauptabschnitte aus der Geschichte der westeuropäischen Agrarverfassung, die er selbst nur allzu bescheiden als Bausteine zu einer Agrargeschichte bezeichnet.

Doch nicht darin allein liegt der Werth jenes Buches, daß sein Verfasser uns in demselben die reife Frucht jahrzehntelangen Forschens und Denkens bietet; auch nicht darin allein, daß er sein Arbeitsfeld von einer höheren Warte übersieht und dem scheinbar Unbedeutendsten dadurch, daß er es dem Ganzen als einen Bestandtheil desselben einfügt, ein allgemeines Interesse zu verleihen versteht. Ein Hauptvorzug von Hanssen's wissenschaftlichem Arbeiten ist es ferner, daß er sich nie auf die vier Wände seiner Studirstube beschränkt hat. Wie er seine akademische Laufbahn am Anfange unterbrach, indem er einige Zeit in Kopenhagen im Verwaltungsfache arbeitete und hier, wie er uns selbst sagt, „Gelegenheit fand, von einem allgemeineren und höheren Standpunkte aus die Interessen des Handels und der Schiffahrt, der

Fabrikation und der Landwirthschaft in's Auge fassen zu können", so hat er es auch seither in der akademischen Wirksamkeit nie versäumt, sich mit den mannigfachen konkreten Lebensformen des Gegenstandes seiner Studien bekannt zu machen. Im Verkehr mit Landwirthen, Kaufleuten, Industriellen, Gemeinde- und Staatsbeamten hat er sich den Blick für das Leben, seine Bedürfnisse und Schranken stets offen gehalten. Ein Vorläufer Riehl's, nur ungleich nüchterner und exakter wie dieser, hat Hanssen, wie er uns selbst sagt, „bereits früh den Wanderstab von Stadt zu Stadt und von Dorf zu Dorf ergriffen, um das Bedürfniß eigener volkswirthschaftlicher Anschauungen zu befriedigen". Wie sehr Hanssen auf diesem Wege die gewiß schon als Anlage in ihm vorhanden gewesene scharfe und genaue Beobachtungsgabe zu jener ihm eigenthümlichen Fähigkeit „statistischer Autopsie" ausbildet hat, das zeigen namentlich seine statistischen Beschreibungen einzelner Theile seiner Heimathprovinz, der Insel Fehmarn, des Amtes Bordesholm u. s. w. Es sind das nach Hanssen's eigener Bezeichnung „mikroskopische Darstellungen von Land und Leuten", wie er denn die Aufgabe der Statistik im Sinne der alten Göttinger Schule dahin auffaßt, „daß sie das gesammte Leben der civilisirten Völker in der Gegenwart, die bürgerlichen wie die öffentlichen Angelegenheiten nach allen für die menschliche Wohlfahrt wichtigen Momenten protokolliren oder richtiger photographiren muß". Diese Ergänzung der Bücherarbeit durch eigenes Sehen, Beobachten, Prüfen, Fragen gibt Hanssen's Arbeiten eine Frische und Unmittelbarkeit, die sich vortheilhaft von der Gedankenblässe und scholastischen Formalistik anderer Schriftsteller unterscheidet.

Hanssen ist darin eine echte Künstlernatur, daß er nur konkret zu denken versteht, daß er das Allgemeine immer nur zugleich im Einzelnen sieht und volkswirthschaftliche Wahrheiten nur in ihrer historischen Ausgestaltung aufzufassen vermag. Und diese Eigenthümlichkeit seines Arbeitens prägt sich auch in der Art aus, wie er die gewonnenen Resultate darzustellen liebt. Formell zeichnen sich seine Arbeiten durch durchsichtige Klarheit, plastische Anschaulichkeit und behagliche Breite aus, so daß das Studium derselben zu einem mühelosen Vergnügen wird.

Es soll nun freilich nicht geleugnet werden, daß diese Art rein empirischen Arbeitens auch ihre Schranken hat. Hinter diesen Schranken liegen namentlich jene allgemeinen Probleme unserer Wissenschaft, denen man sich auf dem gekennzeichneten Wege allein nicht nähern kann. Dieser Schranken scheint sich der geehrte Jubilar aber auch selbst vollständig bewußt zu sein, wenn er sich stets von der Untersuchung grundlegender allgemeiner Probleme, wie von systematischen Arbeiten fern gehalten hat. Was er in einer Besprechung von Hildebrand's Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft einmal List gegenüber geäußert hat, findet mutatis mutandis auch auf ihn Anwendung und hat er selbst zeitlebens befolgt. „List war", sagt Hanssen, „nicht der Mann, um eine neue und umfassende Theorie der Nationalökonomie zu begründen und hätte bei seiner durchaus konkreten Natur besser ge-

than, auf die monographische Bearbeitung derjenigen praktisch national-ökonomischen Materien, welche seine ganze Seele erfüllten und zu deren Behandlung er volle Lebensanschauung mitbrachte, sich zu beschränken."

In dieser Selbstbeschränkung ebenso wie in den positiven Leistungen zeigt sich Hanssen als wahrer Meister. Denn auf den von ihm vorzugsweise kultivirten Gebieten der Agrarverfassung und Agrargeschichte, des Zoll-, Steuer- und Armenwesens, sowie der Statistik leistet die von ihm befolgte Methode Vorzügliches, ja ist sie die überhaupt allein zulässige. Dieses unmittelbare Vertrautsein mit dem Leben und seinen Forderungen schützen den nationalökonomischen Forscher vor Inkongruenzen mit der Wirklichkeit, wie sie sich dem in stiller Abgeschiedenheit von dem wirthschaftlichen Leben und Treiben sein System aus allgemeinen Prämissen am Webstuhl der Logik zusammenwebenden Gelehrten nur zu leicht ergeben und schützen ihn namentlich auch davor, daß er Dingen, die im Leben eine ganz nebensächliche Bedeutung haben, im System eine unnöthige Wichtigkeit beilegt; sie schützen aber auch den nationalökonomischen Politiker davor, daß er für seine Postulate je den Maßstab des Möglichen und Erreichbaren verliere.

Dieser Art des Arbeitens ist es denn auch wohl zuzuschreiben, wenn Hanssen in wichtigeren Fragen der Volkswirthschaftspolitik von Vereinen, politischen Parteien und von der Staatsregierung so häufig konsultirt worden ist, wie kaum ein anderer unter den jetzt lebenden Vertretern der nationalökonomischen Theorie. So hat er u. A. im Namen zweier Eisenbahncomités ein Gutachten über die Holsteinische Eisenbahn, im Namen der ökonomischen Sozietät in Leipzig ein Gutachten über die Errichtung von Sparkassen, im Namen der Bremischen Kammer für Landwirthschaft ein Gutachten über die Grundsteuerfrage abgegeben. Für den Centralausschuß der K. Hannoverschen Landwirthschaftsgesellschaft hat er sodann den Fragebogen zu einer Enquête über die volkswirthschaftlichen Zustände des Eichsfelds entworfen. Endlich sind hierher zu rechnen seine Gutachten über die Verbesserung des Volkszählungssystems im Königreich Hannover, über die Anlage von Korndarremühlen und über den Zollanschluß Hannovers und Oldenburgs.

Die Fragesteller konnten, indem sie Hanssen um ein Gutachten angingen, stets sicher sein, daß er sich nicht damit begnügen würde, durch irgend eine allgemeine Formel ihre konkreten und verwickelten Verhältnisse entscheiden zu wollen, sondern daß er gewissenhaft und ehrlich in die Einzelheiten der ihm zugewiesenen Materie eindringen und aus dem Studium derselben mit Benutzung der Erfahrungen, die unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen gemacht worden waren, zu Vorschlägen gelangen würde, welche Niemand zu Lieb und Niemand zu Leid lediglich die Interessen der Gesammtheit am Besten zu fördern bestimmt waren.

Dieselbe Sorgfalt zeigt sich sodann in den Besprechungen fremder Arbeiten, die Hanssen in früheren Jahren in dem von ihm in Gemeinschaft mit Rau herausgegebenen Archiv für politische Oekonomie und Polizeiwissenschaft sowie in anderen Zeitschriften, in neuerer Zeit aber namentlich in den Göttinger Gelehrten Anzeigen erscheinen ließ. In diesen Besprechungen findet sich nichts von der in unseren Tagen hier

und daanzutreffenden Manier, ungelesene oder doch nur zum Theil gelesene Bücher, je nach der Stellung des Rezensenten zum Verfasser oder zu dessen Richtung mit ein paar Worten abzuthun. Jedes Buch, das Hanssen rezensirt hat, hat er auch wirklich von der ersten bis zur letzten Seite selbst gelesen und dem Werth seines Inhalts gemäß besprochen.

Was den Hanssen'schen Arbeiten überhaupt und seinen agrarhistorischen Arbeiten im Speziellen den größten Werth verleiht, das ist die vielseitige wissenschaftliche Ausstattung, mit der er an die Bearbeitung seines Gegenstandes herantritt. Auf keinem Gebiet hat wohl die Arbeitstheilung neben ihren großen Lichtseiten zugleich so tiefe Schatten aufzuweisen, wie auf dem der wissenschaftlichen Arbeit. Wenn ein und derselbe Gegenstand nach seinen verschiedenen Seiten von Juristen, Landwirthen, Historikern, Philologen und Nationalökonomen behandelt wird und dann diese verschiedenen Arbeiten zusammengestellt werden, so erhält man keineswegs einen vollen und ganzen Begriff von dem betreffenden Gegenstande. Denn „er hat wohl die Theile in seiner Hand, fehlt leider! nur das geistige Band". Hanssen erklärt daher wohl mit Recht in einer seiner ersten Abhandlungen das tiefe Dunkel, das damals über der ältesten deutschen Agrargeschichte lag, dadurch, daß diejenigen, welche sich an ihre Erforschung gemacht hätten, nur selten im Besitz der mannigfachen, hierzu erforderlichen Vorkenntnisse gewesen seien. Wenn nun gegenwärtig jenes Dunkel an mancher und zwar gerade wichtigen Stelle aufgehellt ist, so ist das hauptsächlich denjenigen zu verdanken, welche ausnahmsweise mit solchen Kenntnissen auf mehreren an einander grenzenden Gebieten ausgestattet waren. Zu diesen gehört in erster Linie Hanssen, und diesem Umstande mögen denn auch hauptsächlich die schönen Resultate zu verdanken sein, die er auf dem Gebiet der Agrargeschichte erzielt und in dem vorliegenden Band niedergelegt hat.

Bei dieser Gelegenheit sei noch im Vorübergehen der Nothwendigkeit juristischer Kenntnisse für den Nationalökonomen gedacht, wie denn überhaupt in der Zukunft eine engere Verbindung zwischen Nationalökonomen und Juristen anzustreben sein wird. Nicht minder empfindlich freilich ist für den Nationalökonomen der Mangel technischer Kenntnisse. Die schönen Resultate, die Hanssen, weil er sowohl juristische als landwirthschaftliche und nationalökonomische Kenntnisse besitzt, in seinen Arbeiten erzielt hat, sollten eine Mahnung zu einer Reform des Studiengangs der Nationalökonomen abgeben! In dieser Beziehung hoffen wir von der Aufnahme der Nationalökonomie in die juristische Fakultät der Universität Straßburg und von der von vielen Universitäten des Deutschen Reichs vollzogenen Verbindung mit land- und forstwirthschaftlichen Instituten einen wohlthätigen Einfluß auf die nationalökonomischen Studien.

Nach den bisherigen Ausführungen glauben wir keinem Widerspruch zu begegnen, wenn wir Hanssen als den größten Realisten unter den Nationalökonomen der Gegenwart bezeichnen. Wie das zu verstehen ist, darüber möchten wir uns etwas ausführlicher zu sein erlauben.

In der nationalökonomischen Theorie haben stets realistische und idealistische Richtungen einander abgelöst. Wenn nun diese Verschieden-

heit der Richtungen ihren tieferen Grund in der Welt- und Lebensauffassung sowie in den Anlagen ihrer Repräsentanten hat, so daß es zu jeder Zeit Idealisten und Realisten unter den Nationalökonomen gegeben hat, so pflegt der Idealismus doch besonders stark vertreten zu sein in Zeiten des Uebergangs, in denen die wirthschaftlichen, sozialen und politischen Ordnungen der Vergangenheit im Zerbröckeln begriffen sind, ohne daß an ihre Stelle jedoch bereits etwas neues getreten wäre. In solchen Zeiten werden ideale Naturen das Bedürfniß empfinden, die Kluft zwischen der Vergangenheit und Zukunft durch einen Gedankenbau zu überbrücken. Meist mit Phantasie begabte, für das Wohl ihrer Mitmenschen begeisterte Naturen werden sie aus dem Zersetzungsprozeß, in dem sich die der Vergangenheit entstammende Ordnung befindet, hinausstreben in die Welt der Ideale. Ja sie werden die verstimmten und verdrossenen Zeitgenossen durch das Bild einer andern und bessern Ordnung der Dinge, der die Zukunft angehören soll, wiederaufzurichten und zu stärken suchen. Den Ideeninhalt, aus dem sie ihr Zukunftsbild formen, entnehmen sie dann gewöhnlich den Tiefen des religiösen, sittlichen, geistigen oder politischen Lebens ihrer Zeit. So reichen denn die Wurzeln der idealistischen Richtungen der Nationalökonomie hinab in die Theologie, Philosophie und Politik. Was die Zeit in ihrem Innersten bewegt, das erscheint hier als Idealbild einer künftigen bessern Gesellschafts- und Staatsordnung verkörpert. So spiegelt sich in den sozialen und politischen Anschauungen der Scholastiker jene eigenartige Weltauffassung ab, die den Inhalt der Offenbarung und die Kirche in ihrer historischen Ausgestaltung durch die Philosophie als vernünftig erweisen will. So zeigt sich in der Auffassung der Vorgänge des wirthschaftlichen Lebens bei den Reformatoren jenes Schwanken zwischen dem Autoritätsglauben und den Forderungen des autonomen Gewissens, indem bei den einen das biblisch-religiöse Bedingtsein auch des wirthschaftlichen Lebens und das Autoritätsprinzip stärker (Calvin), bei den anderen (namentlich bei Luther und Zwingli) schwächer hervortritt. Und das Merkantilsystem wiederum hängt durch tausend Fäden mit der auf den Trümmern des feudalen Ständewesens sich erhebenden absoluten Monarchie und dem politischen Kampf um die Präponderanz unter diesen neuen Staatengebilden zusammen. Endlich sind die Physiokratie und der Smithianismus nichts anderes, als der Niederschlag der Aufklärungsphilosophie des vorigen Jahrhunderts. Indem diese Schule die letzten Ueberreste des Mittelalters, welche von dem absoluten Staat des XVI. Jahrhunderts theils konservirt theils in seinem Geist umgebildet worden waren, zerschlug und das Individuum entfesselte, hat sie zugleich jene innige Verbindung und Solidarität der Völker angebahnt, welche nicht nur die einzelnen Landesgrenzen zu verwischen, sondern zugleich die Ozeane zu überbrücken und damit die weltwirthschaftlichen Zusammenhänge auf Kosten der einzelnen Volkswirthschaften zu kräftigen sucht. Aus der Unbefriedigung, welche das System in seiner Durchführung für ganze große Klassen der Bevölkerung erzeugt hat, entspringt denn, als Gegenbild des kapitalistischen Weltverkehrs, der gleichfalls wesentlich inter-

nationale Sozialismus. Ein Zukunftsideal, das wie alle vorhergehenden aus der Unzulänglichkeit der bestehenden Ordnung der Dinge erwächst und außerdem seine Voraussetzungen in der geistigen Richtung der Gegenwart hat, besitzt dasselbe die Fähigkeit, sich mit den entgegengesetzten religiösen und sittlichen Richtungen zu verbinden (schwärmerischer Sozialismus auf religiös-mystischer Grundlage — atheistisch-materialistische deutsche Sozialdemokratie und russischer Nihilismus) und Zukunftsbilder zu erzeugen, die sich zum Theil gegenseitig ausschließen. Die Anhänger dieser verschiedenen Richtungen, Systeme und Schulen können mit Recht als Idealisten bezeichnet werden und zwar nicht nur mit Beziehung auf ihre volkswirthschaftspolitischen Postulate, sondern auch nach der Art, wie sie die bestehenden Zustände auffassen und erklären. Müssen wir dem Idealismus in der Nationalökonomie die Rolle des treibenden bewegenden Elements in der Politik zuerkennen, ja darf er sich gleichsam als providentieller Hebel der geschichtlichen Entwicklung in Gesellschaft und Staat ansehen, so gebührt ihm vom strengen Standpunkt der Wissenschaft minder große Anerkennung. Und doch scheint es fast, als ob die wissenschaftlichen Einseitigkeiten und Mängel der jeweiligen national-ökonomischen Systeme ihrem Einfluß auf das Leben nicht nur keinen Abbruch gethan, sondern ihn vielmehr noch gefördert haben. Denn nicht selten sehen wir, daß nationalökonomische Richtungen um so größeren Einfluß auf das Leben gewannen, je einseitiger sie waren und je weniger sie ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild zu geben vermochten. Denselben Gedanken spricht mit Beziehung auf die Förderung der Wissenschaft selbst durch momentan einseitige Berücksichtigung dieses oder jenes Punktes auf Kosten des Ganzen aus: Lotze, Streitschriften. Erstes Heft. Leipzig, Hirzel 1857. S. 8, 9.

Aber wenn es den in Zeiten schroffer Uebergänge lebenden Nationalökonomen nur ausnahmsweise gelingt, sich das reale Bild des wirthschaftlichen Lebens und seiner kausalen Verknüpfungen nicht durch Idealbilder durchkreuzen zu lassen, so pflegt die Zahl derselben in Zeiten ruhiger Entwicklung, in denen die bestehende Wirthschaftsverfassung und Gesellschaftsordnung den vorhandenen Bedürfnissen und Wünschen im Allgemeinen entspricht, größer zu sein. Wir bezeichnen sie im Gegensatz zu den Idealisten als Realisten und müssen ihnen nachrühmen, daß sie für die Wissenschaft ebenso viel leisten, wie jene für das Leben. Kühle und scharfsinnige Beobachter pflegen sie bei ihren wissenschaftlichen Untersuchungen von Wünschen und Hoffnungen abzusehen oder doch die Linie genau zu bezeichnen, die die wirkliche Welt von der erstrebten scheidet. — Während die Idealisten bei ihren Bestrebungen für die Verbesserung der menschlichen Zustände von dem Glauben an die unbegrenzte Perfektibilität der menschlichen Natur ausgehen, haben die Realisten den empirischen Menschen mit seinen Schwächen und Unvollkommenheiten im Auge und pflegen stets dessen eingedenk zu sein, daß dem Menschen nur ein bestimmtes Maß von Glück beschieden ist.

Niemals vielleicht ist dieser Gegensatz zwischen Realismus und Idealismus in der Nationalökonomie schärfer zu Tage getreten, als in

der Kontroverse über die Freiheit auf wirthschaftlichem Gebiet und über verwandte Gegenstände, welche im Jahre 1776 in den „Ephemeriden der Menschheit“ geführt wurde zwischen Isaak Iselin, einem zur physiokratischen Schule gehörigen Idealisten reinsten Wassers, und J. G. Schlosser, der wegen seiner realistischen Auffassung der menschlichen Natur, wegen seines tiefen Einblicks in den Zusammenhang der zwischen dem wirthschaftlichen Leben und der Rechtsordnung, sowie zwischen den Zuständen der Gegenwart und ihrer Entwicklung in der Vergangenheit besteht, nicht mit Unrecht als einer der Begründer der historischen Schule bezeichnet worden ist.

Und auch in unserem Jahrhundert tritt dieser Gegensatz wieder deutlich zu Tage, wenn man Männer vom Schlage einiger älterer Vertreter des Freihandelssystems und dann wieder Ad. Müller, Rodbertus u.s.w. einerseits und andererseits den Freiherrn von Stein, J. G. Hoffmann, Nebenius, K. H. Rau u. A. mit einander vergleicht. Der letzteren Reihe glauben wir von den noch unter uns Weilenden auch Georg Hanssen anschließen zu sollen. Wenn Hanssen's Zugehörigkeit zur realistischen Richtung vorzugsweise durch geistige Anlage, Temperament und persönlichen Lebensgang bedingt ist, so ist doch auch auf ihn die Zeit, in der er gelebt und gewirkt hat, nicht ohne Einfluß gewesen. Diejenige Periode seines Lebens, in der der Mensch am Empfänglichsten zu sein pflegt, fällt in eine Zeit — es waren die 30er Jahre —, in der die Freiheit auf sozialwirthschaftlichem und politischem Gebiet sich allmälig und maßvoll Bahn brach, in der die deutsche Gesellschaft des ancien Régime sich erst in den Anfängen ihrer Umbildung befand und diese Entwicklung die Perspektive auf eine friedliche und glückliche Zukunft eröffnete. Freilich war es zugleich die Zeit der romantischen Schule, der allmäligen Verbreitung demokratischer Ideen und der ersten Anfänge sozialistischer Bestrebungen auf deutschem Gebiet. Aber einestheils waren diese Bewegungen zur Zeit von Hanssen's Jugend doch nur sehr schwach und andererseits war er mit einzelnen Spezialfragen seines Fachs so sehr beschäftigt und sein ganzes Naturell so sehr auf das Reale gerichtet, daß er sich durch diese nicht unmittelbar sein Arbeitsfeld berührenden geistigen Strömungen nur wenig berühren ließ. Diesen Umständen ist es wohl zuzuschreiben, wenn Hanssen weder damals noch auch später der sozialen Bewegung lebhaftere Theilnahme entgegengebracht hat, während doch anders geartete, leichter erregbare und weniger abgeschlossene Naturen, wie z. B. Bruno Hildebrand bereits im Jahre 1847 nicht nur die ganze Tragweite der damals doch erst in ihren ersten Anfängen befindlichen sozialen Bewegung übersahen und sich mit ihr auseinander zu setzen, das Bedürfniß empfanden, sondern von derselben auch für ihre ganze spätere wissenschaftliche Entwicklung entscheidende Impulse empfingen. Nur so läßt es sich denn auch wohl erklären, daß die Arbeiten Hanssen's nirgends die Spuren der Zeit ihres Entstehens an sich tragen, so daß die vor 40 und 50 Jahren erschienenen Arbeiten sich von den in der Gegenwart veröffentlichten durch Nichts unterscheiden.

Aber wenn es uns Jüngeren auch nicht immer vergönnt ist, eine gleich objektive Haltung gegenüber dem Gegenstande unserer Arbeiten einzunehmen, wie sie dem verehrten Altmeister eigen ist, so flüchten wir doch gern aus dem wirren Streit der Gegenwart zu seinen Arbeiten, um, aus denselben lernend, uns an ihnen zu erfreuen.

Wir wünschen dem Jubilar und uns daher zum Schluß noch, daß es ihm beschieden sein möge, in einem langen rüstigen Alter der Wissenschaft noch manche reife Frucht seines Lebens und Forschens zu schenken.

Basel, im April 1881.

Theorie und Praxis der deutschen Steuerreform
in Reich, Staat und Gemeinde.

Von

Gustav Schmoller.

---

1. **F. G. Geffcken:** Die Reform der Reichssteuern, Heilbronn 1879, Henninger. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Heft 20 u. 21.)
2. **Adolph Wagner:** Ueber die schwebenden deutschen Finanzfragen. Tüb. Zeitschr. für die ges. Staatsw. Bd. 35. S. 68—114.
3. **Rudolf Gneist:** Die deutsche Finanzreform durch Regulirung der Gemeindesteuern. Berlin 1881, Springer.
4. Bericht der Kommission zur Erörterung einer Reichsstempel- und Erbschaftssteuer v. 4. Okt. 1877 (Nr. 98 der Drucksachen des Bundesraths 1877/78).
5. Motive zu dem Entwurf eines Tabaksteuergesetzes 1878 (Nr. 20 der Drucksachen des Reichstags, 3. Leg.-Per. 2. Sess.).
6. Allgemeiner Theil der Begründung der Zolltarifvorlage 1879 (Nr. 132 der Drucksachen des Reichstags, 4. Leg.-Per. 2. Sess.).
7. Motive zu dem Tabak- und Brausteuergesetzentwurf 1879 (Nr. 135 u. 36 das.).
8. Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verwendung der aus dem Ertrag von Reichssteuern an Preußen zu überweisenden Geldsumme 1879/80 (Nr. 17 der Drucksachen des preuß. Abgeordnetenhauses. 14. Leg.-Per. 1. Sess.).
9. Motive zu dem Gesetzentwurf betr. die Steuern vom Vertrieb geistiger Getränke (Nr. 30 das.; der Kommissionsbericht trägt die Nr. 121).
10. Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer 1880 (Nr. 21 der Drucks. des Reichstags 1880, 4. Leg.-Per. 3. Sess.).
11. Die im Anhang in Auszügen mitgetheilten Denkschriften und Motive zu den preußischen und Reichssteuergesetzentwürfen der Sessionen des Winters 1880/81.

In dem Aufsatz von Adolph Wagner, den dieses Jahrbuch über das Reichsfinanzwesen im Jahre 1874 (III, 60—252) brachte, schilderte der Verfasser die damalige Finanzlage des Deutschen Reichs als eine geradezu einzig günstige, knüpfte daran aber die Bemerkung, daß wenn diese Epoche vorübergehe ohne große Steuerreformen, die Leiter der deutschen und preußischen Finanzverwaltung der gerechte Vorwurf treffe, daß sie ihrer Aufgabe nicht gewachsen gewesen seien. Mit Behagen —

sagt er — werden die Konjunkturengewinne im Bergwesen und bei anderen privatwirthschaftlichen Einnahmequellen, in der Stempelverwaltung eingestrichen; und was die Gunst der Verhältnisse geschaffen, die ungeheure Kontribution, der Verkehrsaufschwung, das Gelingen der Konsolidation, die Verminderung der Staatsschulden, die Vermehrung der Staatsbahnen, die größern Dotationen der Zweige der Kulturverwaltung — das werde etwa gar noch hingestellt als besonderes Verdienst der Finanzverwaltung. Positiv geschehen sei fast nichts, die in ihrer Art einzige Zeit habe man größtentheils nutzlos verstreichen lassen. Von der großen Initiative in militärischen und auswärtigen Angelegenheiten finde sich in der deutschen Finanzverwaltung wenig und in der volkswirthschaftlichen Verwaltung auch nicht allzuviel.

Damals, im Jahre 1874, war ein solches Urtheil vereinzelt; die Jahre der Ueberschüsse hatten die schlimmste Seite der deutschen Reichsfinanzen zurücktreten lassen, hatten eine Herabsetzung der Matrikularbeiträge gestattet; die Liberalen waren überzeugt, unbedingt Recht gehabt zu haben, als sie 1868 und 1869 die von der Heydt'schen Steuerprojekte ablehnten. Daß Camphausen bei seinem Eintritt sich durch Abwälzung der Schuldentilgung geholfen, wer dachte jetzt noch daran? Man schwärmte für Aufhebung der Salzsteuer; man stellte vergnüglich, trotz Miquel's Warnung, Ueberschüsse in den Etat, die noch nicht einmal rechnungsmäßig feststanden und fuhr — es war ja sogar populär — auf dieser abschüssigen Bahn auch die folgenden Jahre fort. Man griff auf die nicht verwendeten Bestände für den Flottenbau, auf den Invalidenfonds, auf die Ersparnisse an den Verpflegungsgeldern der Okkupationstruppen in Frankreich zurück und glaubte sehr staatsmännisch zu sprechen, wenn man versicherte, zur Deckung kleiner Defizite dürften keine neuen Steuern verwilligt werden.

Als ob es sich um kleine Defizits handelte, als ob nicht von 1866 an jeder weiter blickende Leiter der Reichsfinanzen die Verwandlung wenigstens des größeren Theils der Matrikularbeiträge (1868 56 Mill., 1870 74 Mill., 1872 96 Mill., 1874 68 Mill., 1878/79 87 Mill. Mark) in Reichssteuern um jeden Preis hätte anstreben müssen, als ob seiner Zeit nicht Miquel den Antrag gestellt hätte, in Art. 70 der Bundesverfassung den Matrikularbeiträgen den Zusatz beizufügen: „so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind," als ob nicht deßhalb Twesten schon 1869 den Uebergang der Klassen- und Einkommensteuer auf das Reich vorgeschlagen hätte und auch später in weiten Kreisen hierfür geworben worden wäre.

Mit dem Jahre 1875, mit dem klaren Umschwung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse, trat nun zwar die Frage der Finanzreform mehr in den Vordergrund, aber es konnte zunächst auf ein Gelingen derselben nicht gerechnet werden: der Reichskanzler hatte sich bisher passiv in diesen Fragen gehalten; erst am 22. November 1875 nahm er in seiner bekannten Rede für indirekte Steuern und ein Finanzzollsystem Stellung zur Sache; neben ihm an der Spitze der Reichs- und der preußischen Finanzen standen Männer, die weder mit ihm über diese Fragen ganz einig waren, noch eine eigene energische Initiative besaßen; weder im

Reichstag, noch in der führenden nationalliberalen Partei war eine einheitliche klare Ueberzeugung über das Ziel und über das Maß der Finanzreform vorhanden. Immerhin lag die Verständigung der beiden stärksten bisherigen Machtfaktoren zunächst nahe. Bismarck und die Nationalliberalen suchten sich zu verständigen (1877), Bennigsen sollte Minister werden. Lasker griff Camphausen auf's heftigste an, ohne Zweifel in der Meinung, damit den Eintritt Bennigsen's in die Finanzverwaltung gleichsam zu inauguriren. Da scheiterte der Bund im letzten Moment an den überspannten konstitutionellen Forderungen der Nationalliberalen. Bismarck entschloß sich zu bleiben und auf seine Weise nun die Reform in die Hand zu nehmen. Der Umschwung in der Zollpolitik, die Tabaksteuerreform, der Frankenbergische Antrag folgten; — und wir sind eben noch mitten in dieser großen Umwälzung begriffen.

Auf die wichtigsten Momente derselben komme ich unten zurück. Zunächst möchte ich die Aufmerksamkeit des Lesers auf einige der wichtigsten Aeußerungen von Theoretikern über dieselbe lenken*).

Da ist zunächst das in seiner Art ausgezeichnete Schriftchen von F. Heinrich Geffcken zu erwähnen, das Gneist mit den warmen Worten empfiehlt „es sei unter vielen wohl als ein Muster der besonnenen Behandlung der Steuerfrage nach den bewährten Grundsätzen deutscher Finanzpolitik hervorzuheben." Auch sonst hat es vielen Beifall gefunden und zwar wesentlich über den engeren Kreis der konservativen Parteifreunde Geffckens hinaus.

Geffcken gibt die Nothwendigkeit einer Reform ebenso unbedingt zu, wie die der Beseitigung der Matrikularbeiträge; er prüft vorsichtig die konstitutionellen Bedenken, die darin liegen, daß die Matrikularbeiträge gleichsam das Budgetrecht des Reichstags verstärken. Reichssteuern fließen in die Kassen, mit und ohne verabschiedeten Etat, die Matrikularbeiträge fehlen, wenn nicht das Budget verabschiedet ist. Geffcken weist darauf hin, daß ein mäßiger Betrag, etwa 10 Mill. Mark Matrikularbeiträge ja bleiben könnten, und daß im Uebrigen hiegegen eine präzisere Feststellung des Rechts der Ausgabenbewilligung nach englischem Vorbild helfen könne. Jedenfalls dürfe dieses Bedenken der wichtigen Forderung einer starken Erhöhung der unmittelbaren Reichseinnahmen nicht entgegenstehen. Er erörtert dann eingehend und auf Grund der Finanzstatistik die Vortheile der indirekten Steuern, durch die er helfen will; erinnert daran, daß gerade die freiesten Staaten ein Ueberwiegen derselben zeigen und erörtert dann nacheinander die Verkehrsabgaben (im Anschluß an den Bundesrathsbericht von 1877), die Tabak- Zucker- und Getränkebesteuerung. Er will dem Reiche etwa 131 Mill. Mark neuer Steuern schaffen: 4 Mill. durch eine Quittungssteuer, $3^1/_2$ Mill. durch einen Urkundenstempel, 10 Mill. durch eine Emissionssteuer, $36^1/_2$ Mill. durch die veränderte Tabaksteuer, 20 Mill. durch

*) Die Schrift von Schäffle, Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs, Tüb. 1880, ziehe ich nicht in den Kreis der Betrachtung, weil ich eine besondere Anzeige von Prof. Neumann (Tübingen) bringen werde. Schm.



sagt er — werden die Konjunkturengewinne im Bergwesen und bei anderen privatwirthschaftlichen Einnahmequellen, in der Stempelverwaltung eingestrichen; und was die Gunst der Verhältnisse geschaffen, die ungeheure Kontribution, der Verkehrsaufschwung, das Gelingen der Konsolidation, die Verminderung der Staatsschulden, die Vermehrung der Staatsbahnen, die größern Dotationen der Zweige der Kulturverwaltung — das werde etwa gar noch hingestellt als besonderes Verdienst der Finanzverwaltung. Positiv geschehen sei fast nichts, die in ihrer Art einzige Zeit habe man größtentheils nutzlos verstreichen lassen. Von der großen Initiative in militärischen und auswärtigen Angelegenheiten finde sich in der deutschen Finanzverwaltung wenig und in der volkswirthschaftlichen Verwaltung auch nicht allzuviel.

Damals, im Jahre 1874, war ein solches Urtheil vereinzelt; die Jahre der Ueberschüsse hatten die schlimmste Seite der deutschen Reichsfinanzen zurücktreten lassen, hatten eine Herabsetzung der Matrikularbeiträge gestattet; die Liberalen waren überzeugt, unbedingt Recht gehabt zu haben, als sie 1868 und 1869 die von der Heydt'schen Steuerprojekte ablehnten. Daß Camphausen bei seinem Eintritt sich durch Abwälzung der Schuldentilgung geholfen, wer dachte jetzt noch daran? Man schwärmte für Aufhebung der Salzsteuer; man stellte vergnüglich, trotz Miquel's Warnung, Ueberschüsse in den Etat, die noch nicht einmal rechnungsmäßig feststanden und fuhr — es war ja sogar populär — auf dieser abschüssigen Bahn auch die folgenden Jahre fort. Man griff auf die nicht verwendeten Bestände für den Flottenbau, auf den Invalidenfonds, auf die Ersparnisse an den Verpflegungsgeldern der Okkupationstruppen in Frankreich zurück und glaubte sehr staatsmännisch zu sprechen, wenn man versicherte, zur Deckung kleiner Defizite dürften keine neuen Steuern verwilligt werden.

Als ob es sich um kleine Defizits handelte, als ob nicht von 1866 an jeder weiter blickende Leiter der Reichsfinanzen die Verwandlung wenigstens des größeren Theils der Matrikularbeiträge (1868 56 Mill., 1870 74 Mill., 1872 96 Mill., 1874 68 Mill., 1878/79 87 Mill. Mark) in Reichssteuern um jeden Preis hätte anstreben müssen, als ob seiner Zeit nicht Miquel den Antrag gestellt hätte, in Art. 70 der Bundesverfassung den Matrikularbeiträgen den Zusatz beizufügen: „so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind," als ob nicht deßhalb Twesten schon 1869 den Uebergang der Klassen- und Einkommensteuer auf das Reich vorgeschlagen hätte und auch später in weiten Kreisen hierfür geworben worden wäre.

Mit dem Jahre 1875, mit dem klaren Umschwung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse, trat nun zwar die Frage der Finanzreform mehr in den Vordergrund, aber es konnte zunächst auf ein Gelingen derselben nicht gerechnet werden: der Reichskanzler hatte sich bisher passiv in diesen Fragen gehalten; erst am 22. November 1875 nahm er in seiner bekannten Rede für indirekte Steuern und ein Finanzzollsystem Stellung zur Sache; neben ihm an der Spitze der Reichs- und der preußischen Finanzen standen Männer, die weder mit ihm über diese Fragen ganz einig waren, noch eine eigene energische Initiative besaßen; weder im

Reichstag, noch in der führenden nationalliberalen Partei war eine einheitliche klare Ueberzeugung über das Ziel und über das Maß der Finanzreform vorhanden. Immerhin lag die Verständigung der beiden stärksten bisherigen Machtfaktoren zunächst nahe. Bismarck und die Nationalliberalen suchten sich zu verständigen (1877), Bennigsen sollte Minister werden. Lasker griff Camphausen auf's heftigste an, ohne Zweifel in der Meinung, damit den Eintritt Bennigsen's in die Finanzverwaltung gleichsam zu inauguriren. Da scheiterte der Bund im letzten Moment an den überspannten konstitutionellen Forderungen der Nationalliberalen. Bismarck entschloß sich zu bleiben und auf seine Weise nun die Reform in die Hand zu nehmen. Der Umschwung in der Zollpolitik, die Tabaksteuerreform, der Frankenbergische Antrag folgten; — und wir sind eben noch mitten in dieser großen Umwälzung begriffen.

Auf die wichtigsten Momente derselben komme ich unten zurück. Zunächst möchte ich die Aufmerksamkeit des Lesers auf einige der wichtigsten Aeußerungen von Theoretikern über dieselbe lenken*).

Da ist zunächst das in seiner Art ausgezeichnete Schriftchen von F. Heinrich Geffcken zu erwähnen, das Gneist mit den warmen Worten empfiehlt „es sei unter vielen wohl als ein Muster der besonnenen Behandlung der Steuerfrage nach den bewährten Grundsätzen deutscher Finanzpolitik hervorzuheben.“ Auch sonst hat es vielen Beifall gefunden und zwar wesentlich über den engeren Kreis der konservativen Parteifreunde Geffckens hinaus.

Geffcken gibt die Nothwendigkeit einer Reform ebenso unbedingt zu, wie die der Beseitigung der Matrikularbeiträge; er prüft vorsichtig die konstitutionellen Bedenken, die darin liegen, daß die Matrikularbeiträge gleichsam das Budgetrecht des Reichstags verstärken. Reichssteuern fließen in die Kassen, mit und ohne verabschiedeten Etat, die Matrikularbeiträge fehlen, wenn nicht das Budget verabschiedet ist. Geffcken weist darauf hin, daß ein mäßiger Betrag, etwa 10 Mill. Mark Matrikularbeiträge ja bleiben könnten, und daß im Uebrigen hiegegen eine präzisere Feststellung des Rechts der Ausgabenbewilligung nach englischem Vorbild helfen könne. Jedenfalls dürfe dieses Bedenken der wichtigen Forderung einer starken Erhöhung der unmittelbaren Reichseinnahmen nicht entgegenstehen. Er erörtert dann eingehend und auf Grund der Finanzstatistik die Vortheile der indirekten Steuern, durch die er helfen will; erinnert daran, daß gerade die freiesten Staaten ein Ueberwiegen derselben zeigen und erörtert dann nacheinander die Verkehrsabgaben (im Anschluß an den Bundesrathsbericht von 1877), die Tabak-Zucker- und Getränkebesteuerung. Er will dem Reiche etwa 131 Mill. Mark neuer Steuern schaffen: 4 Mill. durch eine Quittungssteuer, 3½ Mill. durch einen Urkundenstempel, 10 Mill. durch eine Emissionssteuer, 36½ Mill. durch die veränderte Tabaksteuer, 20 Mill. durch

*) Die Schrift von Schäffle, Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs, Tüb. 1880, ziehe ich nicht in den Kreis der Betrachtung, weil ich eine besondere Anzeige von Prof. Neumann (Tübingen) bringen werde. Schm.



eine erhöhte Zuckersteuer, 15 Mill. durch eine höhere Bier- und 20 Mill. durch eine höhere Branntweinsteuer, endlich 22 Mill. durch eine Finanzzollreform.

Mit der Betonung der indirekten Steuern findet sich Geffcken im Einklang mit den Absichten und Ansichten der Reichsregierung, der wichtigsten Parteigruppen und der meisten Schriftsteller. Im Uebrigen entspricht der Plan ungefähr dem, was bei einem Bündniß Bismarck's mit den Nationalliberalen hätte herauskommen können. Geffcken ist als Finanztheoretiker nicht konservativ im preußischen Sinne, sondern er ist hier ein freihändlerischer Hamburger Liberaler, der das Tabaksmonopol verabscheut, indirekte Steuern erhöht, auch wenn sie dem Großgrundbesitz unangenehm sind, das die Handelsinteressen begünstigende reine Finanzzollsystem empfiehlt. Es wäre ein Programm gewesen, das Delbrück oder Camphausen hätten ausführen können, ein Programm, das aber immer schwer eine entschlossene Majorität im Reichstag gefunden hätte. Es wäre dazu immer noch eine kleine Modifikation in schutzzöllnerischem Sinne nöthig gewesen, ein Kompromiß zwischen den Handels- und Industrieinteressen innerhalb der Freikonservativen und Nationalliberalen.

Auf wesentlich anderem Standpunkt als Geffcken steht Adolph Wagner in seiner obengenannten Rede über die schwebenden Finanzfragen. Er warnt zunächst vor dem Pessimismus der jüngsten Gegenwart und zeigt, daß mit den wachsenden Budgets in Deutschland seit 10 Jahren unendlich viel im Kulturinteresse geschehen sei, während in Frankreich die viel stärker wachsende Belastung nur auf Rechnung der Armee und der in Deutschland fast fehlenden Staatsschulden komme, daß überhaupt mit der komplizirteren Technik und den Fortschritten der Kultur das Gebiet der Gemeinwirthschaft und damit die Höhe der Gemeinde-, Staats- und Reichsetats nothwendig wachse. Dann stellt er die zwei Wege einander gegenüber oder vielmehr als gleichberechtigt nebeneinander, auf denen Reich, Staat und Gemeinde sich die Mittel dazu schaffen müssen: Domänen, Regalien, Staatsbetriebe auf der einen, Steuern auf der andern Seite. Was die Steuern betrifft, so billigt er wohl die allgemein herrschende Neigung auf Vermehrung der indirekten Verbrauchssteuern, aber er warnt doch vor zu unbedingter Nachahmung des englischen und französischen Budgets; dort ruhe vor allem die öffentliche Schuld auf diesen Steuern; Stempel, Erbschaftssteuern und Enregistrement seien dort theilweise Ersatz der weniger ausgebildeten direkten Steuern. Die höheren Erhebungskosten, die Beförderung der Defraudationen, die Ueberlastung der untern Klassen seien nicht zu leugnende Schattenseiten der indirekten Steuern.

Daher sei jedenfalls nicht allein mit indirekten Steuern zu helfen, und nicht allein mit der Verbrauchsbesteuerung eines einzigen Artikels, wie des Tabaks, für den er übrigens das Monopol empfiehlt. Die Ertragssteuern will er nicht aufheben, aber auch nicht in den Händen des Staats weiter bilden; Grund- und Gebäudesteuern sollen an die Kommunalverbände fallen und von ihnen umgestaltet werden. Für die Reform der Einkommensteuer fordert er Deklarationszwang, Oeffentlichkeit der Steuerlisten, strenge Defraudationsstrafen, Kontrole beim Erb-

gang, für die Klassensteuern Freilassung der Stufen bis 1500 Mark Einkommen; für beide eine richtige Progression steigend bis zu 6—8 %. Daneben wünschte er eine Reichsstempel- und Erbschaftssteuer.

Steht Wagner so den Bestrebungen der deutschen und preußischen Regierung verhältnißmäßig sehr nahe, so ist das bei Gneist nicht zu behaupten. Die Ausführungen Geffcken's und Wagner's repräsentiren diejenige ältere und neuere deutsche Finanztheorie, die trotz der nicht fehlenden systematischen Gesichtspunkte doch wesentlich den praktischen Erwägungen Rechnung trägt. Gneist entzieht sich diesen mehr, er sieht etwas vornehm auf die blos volkswirthschaftliche Erörterung der Finanzprobleme herab; er will vom Standpunkt des „Rechts" der Frage eine tiefere und festere Grundlage geben; er schreibt wohl auch nur eine Gelegenheitsschrift, aber sie hängt in all ihren allgemeinen Grundrissen mit seinen staatsrechtlichen Idealen zusammen, ist, wie alles, was Gneist gibt, — aus einem Guß, ein theoretisches Kunstwerk, — aber dafür auch ein überwiegendes Produkt der Doktrin.

Während Geffcken und Wagner wesentlich nur die Reichsfinanzen erörtern, beschränkt sich Gneist in der Hauptsache auf die preußischen Staats- und Gemeindefinanzen. Sein Ausgangspunkt sind die Lokalsteuern.

Die ersten drei Kapitel seines Buches schildern die historische Entwicklung der preußischen Gemeindebesteuerung bis zur Gegenwart. In der Zeit bis 1806 herrscht das Herkommen; der Staat hat alle Steuerquellen für sich in Anspruch genommen; die Gemeindelasten sind unbedeutend. In den damaligen Städten soll das Prinzip der Spezialobjektbesteuerung in aller Folgerichtigkeit erkennbar sein. In der Zeit bis 1860 halten sich die Gemeindesteuern innerhalb mäßiger Grenzen; Zuschläge zu den Staatssteuern blieben das überwiegende Mittel der Befriedigung; das Jahrzehnt von 1860—70 brachte die theoretischen Fortschritte in der Erkenntniß der Natur und Bedeutung der Kommunallasten, d. h. die Empfehlung der englischen Objektsteuer durch Gneist und die freihändlerischen Theoretiker. Das letzte Jahrzehnt 1870—80 nöthigte endlich zu umfassenden statistischen Erhebungen in Preußen*) und zu den Versuchen, die Kommunalbesteuerung gesetzlich zu ordnen, seit der Kreisordnung von 1872**); die Verhandlungen des Vereins

*) Finanzstatistik der Kreise und Provinzialverbände für das Jahr 1869, Amtl. preuß. Statistik Heft XXXV. 1875; Jahrb. f. d. amtl. Statistik d. preuß. Staats II. 403; L. Herrfurth, Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen, Zeitschr. d. stat. Bureaus 1878 S. 1—57; ders., Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen, I. die Einnahmen und Ausgaben, sowie der Vermögens- und Schuldenstand der preußischen Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern, II. die besonderen Abgaben für Benützung von Gemeindeanstalten, Gemeindeeinrichtungen und Unternehmungen, sowie die besonderen Beiträge, die Gebühren und Sporteln in den preuß. Gemeinden mit mehr als 10000 Einw., 6. Ergänzungsheft ders. Zeitschr. 1879; L. Herrfurth u. C. Studt, Finanzstatistik der Kreise des preuß. Staats für das Jahr 1877/78, 7. Ergänzungsheft ders. Zeitschrift 1880.

**) Entwurf nebst Denkschrift von 1876, nicht amtlich publizirt aber außeramtlich, z. B. in Kotze, Gesetzentwurf betr. die Aufbringung der Gemeindesteuern, Berlin 1877; Entwürfe eines Gesetzes betr. die Aufbringung der Gemeindeabgaben vom Novbr. 1877 (Nr. 72 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses) und vom Novbr. 1879 (Nr. 19 der Drucksachen).

für Sozialpolitik und seine Gutachten*) wirkten klärend in Bezug auf alle einschlägigen Probleme. Mit gewohnter Meisterschaft gibt Gneist dabei eine Uebersicht über die statistischen Resultate, die wesentlichen Verhandlungen und Vorschläge. Aus dem Gebiete der Gemeindefinanzstatistik sei hier nur Folgendes mitgetheilt.

Die preußischen Gemeinden erhoben an Steuern 1876:

Mark 139,25 Mill.,
davon:
" 84,07 " die Städte
" 55,18 " die Landgemeinden, und zwar:

Mark 58 Mill. Zuschläge zu den Staatssteuern,
" 30 " Einkommensteuern nach dem System der Staatssteuern,
" 13 1/3 " Haus- und Miethsteuer in Berlin,
" 5 1/2 " indirekte städtische Steuern,
" 32 1/2 " besonders gestaltete Kommunalsteuern.

Der Antheil der indirekten Steuern, 1873 noch 24 %, ist seither auf 4 % gesunken. Die Gesammtsumme der direkten Staatssteuern ist fast dieselbe: 146 Mill. Mark. Die Steigerung der Kommunallasten ist in der letzten Zeit eine ganz außerordentliche: die Städte der 8 alten Provinzen zahlten

1849: Mark 17,23 Mill. Kommunalsteuern,
1869: " 39,94 " "
1876: " 71,66 " " .

Die Gemeindeabgaben in allen 11 Provinzen betrugen

1869: Mark 47,87 Mill.
1876: " 84,07 "

In Berlin stiegen sie 1843—76 von 2,7 auf 20,1 Mill., in den 32 einen selbstständigen Kreis bildenden Städten von 1849—69—76 von 9,0 auf 26,7 und 49,0 Mill. Daneben haben die Gemeinden aber noch ihr bedeutendes Stammvermögen und einträgliche Gemeindeeinrichtungen und Gebühren, so daß in den Städten 4/9 des Aufkommens ohne Steuerbelastung getragen wird. Daß diese Einnahmequellen, Gebühren, städtische Steuern auf Gas, städtische Wasserwerke, Markt- und Waarenhallen, Schlachthäuser und ähnliche Einrichtungen bedeutsame Zuschüsse in die Gemeindekasse liefern, findet Gneist auch gerechtfertigt: die wesentliche Frage, die bleibt, ist die: sollen die Zuschläge auf Staatssteuern oder eigene Gemeindesteuern den Rest decken und welche? Die bisherige Praxis, auf unzähligen einzelnen Gemeindebeschlüssen beruhend, durch kein Gesetz, sondern nur durch das staatliche Oberaufsichtsrecht etwas beschränkt, ging den einfachen Weg, die Zuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer immer mehr auszubilden, die Besteuerung der Liegenschaften (das

*) Die Personalbesteuerung, Gutachten von Nasse, Held, Gensel, Wintzingerode, Rößler, Heft 3 d. Ver. Schriften 1873, Neumann, die progressive Einkommensteuer, Heft 8 d. Ver. Schriften 1874, Verhandlungen des Vereins vom 10.—12. Oktbr. 1875, Heft 11 d. Ver. Schriften 1875, die Kommunalsteuerfrage, zehn Gutachten und Berichte, Heft 12 d. Ver. Schriften 1877, Verhandlungen v. 8—10. Oktbr. 1877, Heft 15 d. Ver. Schriften 1878.

Ideal Gneist's) immer mehr zurücktreten zu lassen. Die Gesetzesentwürfe und Kommissionsberichte über das zu erlassende, aber noch nicht zu Stande gekommene Gemeindesteuergesetz wichen unter allgemeiner Zustimmung von dieser Richtung nicht ab. Sie betrachten die Zuschläge zu den Staatssteuern als das Normale, sie begnügen sich mit Normativbestimmungen über das gegenseitige Verhältniß der Belastung der Grund-, Gebäude-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer durch die Zuschläge.

Gegenüber dieser Grundsatzlosigkeit, wie er sie nennt, fordert Gneist eine Lösung des Problems nach Rechtsgrundsätzen und sein Vorschlag soll nicht blos den Gemeiden das einzig richtige Steuersystem verschaffen, sondern zugleich mehrere andere sehr wichtige Aufgaben der Gesetzgebung am einfachsten lösen, so hauptsächlich die Einfügung der selbständigen Gutsbezirke in die Gemeindeverfassung und das Räthsel der Besteuerung der Forensen und der juristischen Personen. Wir wollen hierauf nicht näher eingehen, sondern uns kurz die Begründung der Liegenschaftssteuer als normaler Gemeindesteuer durch Gneist ansehen.

Alle bisherigen Grundsätze über die Vertheilung der Steuern in den Gemeinden, die stets dazu führten Real- und Personalsteuern nebeneinander zu empfehlen, haben etwas Schwankendes. Man muß zu rechtlich bestimmten Normen seine Zuflucht nehmen, um ein festes Fundament zu erhalten, und man muß nicht von den Städten, sondern den Kleingemeinden ausgehen, um das richtige Steuersystem für die Kommunen zu erhalten. Gneist argumentirt hier so: „Was für die große Mehrheit unserer Gemeinden gilt, muß für alle gelten, und was für die Millionen Recht ist, die in jenen Verbänden wohnen, ist Recht für alle bis zur Großstadt hinauf.“ In den Kleingemeinden führt die Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit, nach dem Einkommen dazu, daß die Gemeinde, deren Rittergutsbesitzer plötzlich sein Vermögen verliert, von einem Jahr zum andern einen verhängnißvollen Wechsel in ihren Steuerintraden resp. den Steuerquoten der Einzelnen erfährt. Den Gemeinden, die das persönliche Einkommen der zeitigen Einwohner besteuern, können nach Grundsätzen der Rechtspolitik Korporationsrechte nicht belassen werden, sie verwandeln sich in Mobiliargesellschaften. Der „Rechtsverständige“ kann die Willkür, mit der die Gemeindeökonomie bunte Steuersysteme schafft, niemals billigen, vollends nicht, wenn sie zur progressiven Besteuerung führt. Eine einheitliche Ordnung des Gemeindesteuerwesens ist nöthig wegen der Einheit unseres Verwaltungsrechtes und unserer Staatssteuergesetzgebung. Die Klassen- und Einkommensteuer muß dem Staate bleiben, nur aus ihr kann man veränderliche Beträge von 10—30 Mill. mehr oder weniger, wie sie im Staatsbudget stets vorkommen, decken; die Einschätzung wird aber demoralisirt, wenn Kommunalzuschläge von 2—600 % zu fürchten sind. Man muß dem Recht die Ehre geben und auf dem Boden der heutigen Besitzverhältnisse zu den Grundsätzen der Kommunalbesteuerung nach dem Herkommen zurückkehren. Der Staat soll die Personen, die Gemeinde die Objekte besteuern. Das beruhe auf rechtlichen Gesichtspunkten, die allein im Stande seien den streitenden und schwankenden wirthschaftlichen Interessen einen Halt zu geben.



Diese rechtlichen Gesichtspunkte sucht Gneist erstens in der konservativen Natur, die das Steuerrecht mit Grundeigenthums- und Familienrecht gemeinsam habe; mit dieser konservativen Natur hänge es zusammen, daß man eine ungleiche Objektbesteuerung, der sich die volkswirthschaftlichen Verhältnisse angepaßt, ruhig ertrage, daß man fehlerhafte alte Steuern den neuen besser vertheilten vorziehe. Zweitens komme in Betracht, daß die Objektbesteuerung von Rechtswegen eine Bezahlung der öffentlichen Aufwendungen für den Grundbesitz darstelle. Und drittens könne die nothwendige Selbständigkeit der Pflichten und Aufgaben der Kommunen nur ihren Ausdruck finden in der besonderen Verpflichtung des Besitzes zu den Kommunalliegenschaftssteuern.

„Die Kommunalsteuerpflicht beruht auf dem kategorischen Imperativ, daß der Staat ohne Kommunalverbände, der Kommunalverband ohne Realbesteuerung nicht sein kann.“ „Das Gemeindeleben unseres Staates muß auf die feste gleichmäßige Besteuerung der Liegenschaften gebaut sein und bleiben, wenn die Gemeinde ihre Bestimmung als Nachbarverband und unentbehrliche Grundlage des Staatsbaus erfüllen soll.“

Die neue Steuer soll sich auf alle Liegenschaften innerhalb der Gemeinde gleichmäßig erstrecken; sie richtet sich bei dem landwirthschaftlich benützten Boden einschließlich der nur zur Bewirthschaftung dienenden Gebäude nach dem jährlich abzuschätzenden Pachtwerth, bei den Wohngebäuden nach dem Miethwerth. Bei Grundstücken und Anlagen, welche zu einem Großgewerbebetrieb dienen, tritt dazu eine erhöhte Abschätzung des Ertragswerthes nach der Zahl der durchschnittlich im Jahre beschäftigten Arbeiter und nach dem Maß der verwendeten Dampf- und Wasserkraft nach einem durch den Bezirksrath (Bezirksregierung) für jede Gemeinde festzustellenden Regulativ. Bei getheiltem Besitz wird die Hälfte vom Eigenthümer, die andere vom Miether oder Pächter erhoben.

Die Staats- Grund- und Gebäudesteuer soll daneben eine staatliche Steuer bleiben; gegen jeden Steuererlaß kämpft Gneist prinzipiell; aber aus den Einnahmen dieser Steuern sollen dauernde Ueberweisungen oder Prämien gezahlt werden, um den Uebergang in das neue Kommunalsteuersystem zu erleichtern: $^1/_4$ der Staats- Grund- und Gebäudesteuer erhalten alle Gemeinden für Einführung der Liegenschaftssteuer, $^1/_4$ die Gutsbezirke unter der Bedingung ihres Beitritts zu einer Gemeinde mit regulirtem Steuersystem; endlich soll jede Mehrbelastung, welche dem Besitzer einer Liegenschaft über die bisher vom Grundbesitz getragenen Lasten heraus erwächst, ihm zur Hälfte auf die Staats- Grund- und Gebäudesteuer angerechnet werden. Die Ausführung soll den Generalkommissionen übertragen werden. Als besondere Schulsteuer soll daneben ein Zuschlag zur Klassen- und Einkommensteuer erlaubt bleiben, die aber nicht über 40 % derselben betragen darf.

Alle Klagen über die staatliche Klassen- und Einkommensteuer, meint Gneist, würden von dem Moment an wegfallen, wo die Zuschläge der Kommunen von 40—600 % beseitigt wären; diese Steuer sei dann auch fähig und verpflichtet den Ausfall der Grund- und Gebäudesteuer zu tragen; ihre Kontingentirung soll aufgehoben werden, als dem Wesen der Staatsfinanz widersprechend, ihre unteren Stufen

sollen wiederhergestellt werden, weil dem allgemeinen Stimmrecht auch die allgemeine direkte Steuerpflicht gegenüber stehen müsse; die Einschätzungen seien zu verbessern, hauptsächlich durch Beifügung von Kommissionsmitgliedern der größeren Kommunalverbände, so daß nicht blos gewählte Mitglieder aus der Gemeinde in den Lokalkommissionen thätig seien. Daneben redet Gneist einer Erhöhung der Reichszölle und Reichsverbrauchsteuern das Wort, wobei er die Hälfte der Verbrauchsteuereinnahmen den Einzelstaaten überlassen will, um das Budgetrecht des Reichstags zu wahren und durch diese Steuerkommunion das Band zwischen dem Reich und den Einzelstaaten zu stärken.

In einem glänzend geschriebenen geschichtsphilosophischen Schlußkapitel faßt sich Gneist zusammen und sucht zu zeigen, daß in dem heutigen innerlich und kirchlich doch noch gespaltenen Deutschland die beiden einzigen festen Punkte, welche Halt geben, nur die durch keine wechselnde Herrschaft parlamentarischer Majoritäten erschütterte monarchische Gewalt und das nach festen rechtlichen Normen regierte, von sittlichem Geist erfüllte Gemeindeleben seien. Dieses Gemeindeleben ist ihm aber nur denkbar auf dem Boden der mütterlichen Erde, auf Grund der prinzipalen Belastung des Bodens mit höherer Steuer und höherer Ehre, mit höheren Rechten und Pflichten. —

Wenn wir Gneist in Manchem, was er hier ausführt, widersprechen müssen, so möchten wir daneben mit der Verehrung, die wir ihm sonst zollen, nicht zurückhalten. Seine großen gelehrten Studien über englische Verfassungsgeschichte einerseits, ein hochsinniger Idealismus, verbunden mit einer weitblickenden großartigen Staats- und Rechtsauffassung, haben ihn befähigt dem Geschlecht unserer Tage ein Idealbild der Selbstverwaltung, des König- und Beamtenthums vorzuhalten, das aufs tiefste unser öffentliches Leben beeinflußt hat und noch weiter beeinflussen wird; er hat nach dieser Richtung eine Bedeutung erlangt, die ihn in eine Linie mit den führenden theoretischen Geistern und großen Staatsgelehrten des 17. und 18. Jahrhunderts stellt. Dabei übt er auf seine Schüler vom Katheder, wie auf seine Zuhörer von der Rednerbühne aus stets jene bestechende Wirkung aus, die immer die Folge der vollendeten Gruppirung des Stoffes und der vollendeten Einheitlichkeit der Argumentation ist. Das Wirrsal der Thatsachen, die Buntscheckigkeit der Theorieen und Meinungen erscheinen bei ihm stets klar geordnet, sie ergeben sich als nothwendige Folge einfacher Gedanken und Entwicklungsprozesse und als Schlußergebniß scheint sich unweigerlich das Resultat zu ergeben, für das Gneist kämpft; auf der einsamen Höhe wirklicher Erkenntniß steht der Redner mit der Leuchte, einem verwirrten thörichten Geschlechte den einzig richtigen Weg weisend.

Und das ist nicht sowohl Selbstüberhebung, als Ueberzeugung, Glaube an seine politischen Ideale und Unterordnung alles positiven Wissens unter die Geschichts- und Rechtskonstruktion, die zu diesen politischen Idealen paßt. Die Ursachen im Einzelnen untersucht Gneist nicht; die Thatsachen und alles gelehrte Material dient ihm nur als Stützpunkt für ein künstlerisches und theoretisches Ganze, das als solches den Verfasser begeistert und andere zu begeistern fähig ist.

Daher aber auch naturgemäß der Widerspruch aller derer, die die Ideale Gneist's nicht oder nicht ganz theilen; und deßhalb wird auch dieses schöne anziehende Büchlein zwar viel gelesen werden, viel anregen, Keime ausstreuen, aber direkt wird es mehr Gegner von rechts und links her finden, als Gläubige, die auf die Worte des Meisters schwören.

Was zunächst die Ausführbarkeit der Gneist'schen Vorschläge in der Gegenwart betrifft, so würden sie, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, doch nur dann Aussicht auf baldige Verwirklichung haben, wenn wir in einer Zeit steigender landwirthschaftlicher Grundrente, guter Jahre für Bauer und Gutsbesitzer, Klein- und Großpächter lebten; statt dessen überwiegen die entgegengesetzten Zustände; die Landwirthschaft klagt über eine bisher unerhörte Konkurrenz; die agrarische Bewegung sucht seit Jahren die Prägravation des Grundbesitzes nachzuweisen; ihr wie fast allen Grundbesitzern wird daher ein Vorschlag, der das bewegliche Kapital erleichtern, die Gesammtlasten des Grundbesitzes wesentlich erhöhen will, einfach als ein theoretischer Schachzug im Interesse des Städters, des beweglichen Kapitals erscheinen.

Die enge Verknüpfung, in welche Gneist die Ordnung der preußischen Staatsfinanzen mit der der Gemeinden und mit der Aufhebung der selbständigen Gutsbezirke bringt, hat theoretisch sehr viel für sich. Die Fragen hängen auch praktisch aufs engste zusammen, aber gerade die vorgeschlagene Lösung setzt nicht blos ein Ministerium voraus, das zugleich Gneist's Steuer- und Gneist's Selbstverwaltungsideale theilt, sondern auch ein Ministerium, das fähig wäre über die entgegengesetzten, wirthschaftlichen Interessen, welche der Aufhebung der Gutsbezirke und der Einführung einer Gemeindeliegenschaftssteuer von konservativer Seite, — und welche der Aufhebung der Kontingentirung der Klassensteuer, der Vermehrung der Zölle und indirekten Steuern von liberaler Seite entgegenstehen, zugleich Herr zu werden. In der praktischen Welt wird nur schrittweise gehandelt. Und ganz naturgemäß bezeichnete daher Finanzminister Bitter die Gneist'schen Pläne als solche, die durch ihre Komplikationen die Ausführung der Steuerreform in die Länge ziehen würden (53. Sitzung 4. Februar 1881).

Aber mag es mit der Ausführbarkeit in der Gegenwart stehen wie es will, die wichtigere Frage ist, sind die Gneist'schen Zielpunkte für die Zukunft die richtigen? und sind seine Argumente unbedingt stichhaltig?

In einigen sehr wichtigen Punkten hat Gneist unbedingt Recht. Es ist ein Gebot des sozialen Friedens und der gesunden Selbstverwaltung, daß nicht hunderte und tausende von Dorf-, Stadt- und Kreisparlamenten in willkürlichen bunten Steuersystemen jährlich festsetzen, wie die Interessenmajorität die Minorität brandschatze. Wir bedürfen unbedingt fester Rechtsnormen, nach denen die Kommunalverbände ihre Steuern auflegen müssen. Diese feste Rechtsnorm muß aber keineswegs nothwendig in der ausschließlichen Herrschaft einer Liegenschaftssteuer ausmünden. Die Argumentation Gneist's nach dieser Seite hin scheint mir nicht stichhaltig. Formell kann vom Rechtsstandpunkt auch gegenüber Steuern nur gefordert werden, daß ein präzises, klares,

leicht durchführbares Recht vorhanden sei, daß eine feste Norm überhaupt gelte. Was Gneist fordert, ist in der Hauptsache nicht dieses Formelle, sondern ein Materielles, eine fast ausschließliche Umlegung der Kommunalsteuern, selbst in den großen Städten, nach den Liegenschaften. Daß dieß materiell das Gerechte sei, behauptet er, weil es angeblich dem Herkommen entspreche, weil es die Gebiete von Staat und Gemeinde säuberlich trenne, weil es den Geist lebendigen Gemeindelebens wecke.

Das letztere ist eine sekundäre, sehr bestreitbare Folge; das Wesentliche ist doch, ob von dem unbefangenen Rechtsgefühl der Gegenwart die Liegenschaftssteuer als das allein materiell Gerechte empfunden würde? Ich glaube nicht. Daß die Gemeindelasten, welche dem Grundbesitz in Form von Wegen, Wasserleitungen &c. zu Gute kommen, auf den Grundbesitz gelegt werden, das wird als gerecht empfunden, das hat man neuerdings ziemlich allgemein gefordert. Ebenso läßt sich mit Recht sagen, die Gemeinde sei nicht blos ein Verband von Personen, sondern ein solcher von Grundstücken und es sei deshalb eine Liegenschaftssteuer angebracht. Aber mehr doch nicht. Gelingt es die Grund- und Gebäudesteuer für den Staat ganz oder theilweise überflüssig zu machen, so erscheint auch mir eine besondere kommunale Liegenschaftssteuer mit jährlichen Einschätzungen als ein zu erstrebendes Ziel; aber nicht als einzige und für größere Orte nicht einmal als wichtigste Steuer und, so lange die heutige Lage der Landwirthschaft vorhanden ist, nicht als besondere Steuer neben der unverändert fortlaufenden staatlichen Grundsteuer.

„Dem Staat die Personalsteuer, der Gemeinde die Objektsteuer", ist eine säuberliche Formel, an der sich der formalistische Sinn des Juristen erfreuen mag; gegenüber dem praktischen Leben genügen solche einfache Formeln nicht. Gneist verläßt selbst seine Scheidung, indem er für die Schulkosten doch die Einkommensteuer beiziehen will, und indem er für den Gewerbebetrieb auf Ertragsmomente zurückgreift, die für den größeren Gewerbetreibenden die Liegenschaftssteuer zu einer Einkommensteuer machen.

Die Ausführung Gneist's, daß für alle großen Gemeinden dasselbe gelten müsse wie für das kleinste Dorf, scheint mir eine ebenso starke Uebertreibung der rechtlichen Generalisirung, als mir seine Angst, die Gemeinden mit Einkommensteuer seien einem unerträglichen Wechsel in ihren Etats von Jahr zu Jahr ausgesetzt, als eine starke Uebertreibung der Thatsachen erscheint. Sein Appell an das Herkommen scheint mir mehr ein Appell an die englische, als an die deutsche Geschichte. Die Behauptung, daß nur auf Grund der Liegenschaftssteuer ein gesundes Gemeindeleben möglich sei, scheint mir historisch und psychologisch nicht haltbar. Die deutschen Städte des Mittelalters haben zur Zeit ihrer höchsten Blüthe überwiegend indirekte Steuern gehabt, daneben dann Vermögens- und Einkommensteuern; auch alle älteren ländlichen Objektsteuern haben sich der Natur der Vermögens- und Einkommensteuer viel mehr genähert, als die auf abstrakten Theorieen aufgebauten des 19. Jahrhunderts. Wo eine freie Unteraustheilung unter den Mitgliedern einer Gemeinde besteht, thun sie es heute noch, wie

z. B. hier im Elsaß in sehr vielen, kleinen Bauerngemeinden die staatliche Wohnsteuer statt nach der Miethe nach Einkommen und allgemeiner Leistungsfähigkeit umgelegt wird. Und das kann nur geschehen, wenn alle Gemeindemitglieder zustimmen; sobald ein Bauer „nein" sagt und die Staatsbehörden es amtlich erfahren, kann es nach dem Gesetz nicht geduldet werden. Und doch geschieht es ziemlich allgemein, — ein sicherer Beweis, daß der naive Bauer hier nicht für die Gneist'sche Liegenschaftssteuer eingenommen ist.

Auch die größeren brandenburgisch-preußischen Städte haben im 17. und 18. Jahrhundert, als die staatliche Accise bei ihnen eingeführt wurde, entfernt nicht eine Objektsteuer nach dem Herkommen als Hauptsteuer gehabt; die Hauptsteuern in den cleve-märkischen Städten, aber auch in Halle, Magdeburg, Stettin, Königsberg waren indirekte. Und nach Einführung der Accise behielten sehr viele größere und kleinere Städte sog. Kompetenzen aus der Accise, d. h. Beiträge zur Kommunalverwaltung, nicht zu vergessen, daß ihnen ihre gesammten Schulden aus Staatsmitteln, d. h. der Accise, bezahlt wurden.

Aber auch, wenn das „Herkommen" in der deutschen Kommunalbesteuerung sich so verhielte, wie Gneist glaubt, — wäre es in der That räthlich, unser Gemeindesteuerwesen so einzurichten, wie es das „Herkommen" will, welches sich in vergangenen Zeiten mit ganz anderen wirthschaftlichen Zuständen gebildet hat. Soll es keine Bedeutung haben, daß heute die Vermögens- und Verkehrsformen so ganz andere geworden sind? Das englische Kommunalsteuersystem ist das des Mittelalters, ist das rein agrarischer Gemeinden, ist das einer Zeit der Gemeindeselbständigkeit gegenüber dem Staate, wie sie heute sich nicht mehr erhalten kann. Im Staate des 19. Jahrhunderts, im Staate der Freizügigkeit, der modernen Verkehrsmittel und der Großstädte kann nicht das Herkommen des Mittelalters, nicht das Vorbild der Bauerngemeinde entscheiden, kann das Gemeindesteuersystem nicht mehr vollständig selbstständig dem Staatssteuersystem gegenübertreten. Das letztere ist naturgemäß die Hauptsache. Und deßhalb werden auch die kontinentalen Gemeinden das System der Zuschläge zu den Staatssteuern nicht mehr ganz los werden; nur muß es gesetzlich geregelt werden; die Zuschläge sollten wie in Frankreich gewisse mäßige Beträge nicht überschreiten; und soweit das Gemeindebudget damit, sowie mit den anderen zulässigen Steuern (einer Liegenschaftssteuer, indirekten Steuern ꝛc.) nicht auskommt, haben die größeren Kommunalverbände, eventuell der Staat einzutreten, dann aber auch in gewissem Maße mit zu reden.

Gneist's Gemeindesteuertheorie, so selbständig er sie ausführt, ist ein spätgeborenes Kind der Freihandelsschule und der Schwärmerei für englische Einrichtungen. Es ist ungefähr dasselbe, was Braun 1867 forderte; auch in der Verurtheilung aller Progressivsteuer, in der Verdammung einer verschiedenen Steuerbehandlung des fundirten und unfundirten Einkommens, in der Abwesenheit aller sozialen Gesichtspunkte berührt sich Gneist mit dieser theoretischen Richtung.

Ich will damit den Werth dieser Theorie, als Theorie, nicht

herabsetzen. Aber wenn wir heute so oft bei Theoretikern die Klage vernehmen, daß die Praxis die Theorie verachte, ihr nicht folge, so meine ich, dürfen wir nicht vergessen, sorgfältig zu unterscheiden, zwischen der theoretischen Erkenntniß im Ganzen und jenen zahlreichen, sog. Theorieen, d. h. Formeln, welche gewissen, politischen Parteien und gewissen Klasseninteressen als Parteifahne, als zu erstrebende Ideale dienen.

Auch diese Theorieen haben ihren wissenschaftlichen Werth; sie sind Versuche, gewissen Richtungen des Geschehens den zusammenfassenden Namen zu geben, gewissen, innerhalb bestimmter Grenzen berechtigten Zielen als Führer zu dienen; — aber sie sind deßhalb nicht nothwendig das höchste Ziel an sich, so wenig als sie die Theorie an sich bedeuten. Sie sind gar oftmals nur problematische Versuche einer Generalisirung, die nach kurzer Zeit wieder über Bord geworfen wird. Und es versteht sich, daß der voreilige Versuch, solche Theorieen im Leben verwirklichen zu wollen, ebenso tadelnswerth ist, als der praktische Reformator Lob und Dank verdient, der seine Zeit verstehend aus den idealen Zielpunkten politischer und wissenschaftlicher Diskussion die herausgreift, deren Verwirklichung möglich und heilsam ist. Daß kein Praktiker ohne solche Beeinflussung durch Theorieen handelt, daß gerade die größten Praktiker die sind, welche neben dem Sinn für das Mögliche und Nächstliegende zugleich jenen Schwung des Geistes besitzen, große, in der Theorie vorher aufgestellte Zielpunkte für die Zukunft zu verfolgen, versteht sich von selbst. Die Art, wie sie die Zielpunkte der herrschenden Theorieen verknüpfen mit den konkreten, sozialen, politischen und sonstigen Aufgaben ihres Staates und ihrer Zeit, das macht ihre Größe aus. Sie sind keine großen Praktiker, wenn sie nur ohne Weiteres als Diener einer Schule deren vielleicht ganz einseitige Theorieen ausführen wollen. Welche babylonische Verwirrung existirte in Deutschland, wenn man für jede der Finanz- und Steuertheorieen, die in Deutschland seit 25 Jahren auftraten, etwa einen Finanzminister in einem deutschen Staate bestimmt hätte, der sie hätte ausführen müssen; man denke, was man im Namen der Theorie Alles forderte: die einzige Einkommensteuer, die Auflösung aller Steuern in Gebühren, die volle Durchführung des Prinzips der Leistung und Gegenleistung, die Beseitigung aller indirekten Steuern, die Beseitigung der Ertragssteuern, die Kombination von Einkommens- und Vermögenssteuer, die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit mit der verschiedenartigsten Bemessung derselben, arithmetische Bemessung der Steuersätze, wie Degression und Progression derselben.

Und doch wird sich nicht leugnen lassen, daß in und mit diesem Streit der Theorie, der freilich ebenso sehr ein Streit der Parteien und Interessen, als ein theoretischer Entwicklungsprozeß war, die Finanzwissenschaft als solche große Fortschritte machte, daß sie heute auf sehr viel höherem Standpunkt steht, als vor 30 Jahren, daß die maßvolleren und einsichtigeren Theoretiker seit geraumer Zeit auf die Ziele hinwiesen, die jetzt in der Praxis der deutschen Regierungen zu Tage treten.

In dieser Praxis ist freilich zunächst eines klar: die theoretischen Gesichtspunkte stehen nicht voran, sondern die praktischen. Aber daß



deßwegen doch die idealen Zielpunkte nicht fehlen, werden wir gleich sehen. Wenn die alte Schule preußischer Finanzmänner, als deren echte Repräsentanten Delbrück und Camphausen gelten konnten, beseitigt ist, wenn heute überwiegend homines novi, ja sogar solche, die früher in diesem Gebiet nicht speziell gearbeitet haben, an der Spitze der preußischen und der Reichsfinanzen unter Bismarck stehen, so lag der Ausgangspunkt dieses Wechsels nicht in der Verschiedenheit des theoretischen Standpunktes, sondern darin, daß diese liberal-manchesterlichen Finanzkapazitäten älteren Styls mit ihrem Quietismus und ihrer Selbstzufriedenheit überhaupt die Nothwendigkeit der Reform nicht genügend einsahen, nicht energisch vertheidigten. Nicht Finanzminister von anderer theoretischer Färbung, sondern von größerer Energie und Leistungsfähigkeit suchte Bismarck zunächst. Griff er doch zuerst nach Bennigsen und dann nach dem national-liberalen Hobrecht.

Die politischen Gedanken sind in der ganzen Reform das Wesentliche; in den Motiven zu dem Tabaksteuergesetz von 1878, in den späteren Begründungen der Steuergesetze, sowie fast in allen Reden Bismarcks ist die einfache Auseinandersetzung die: Das Reich muß genügende eigene Einnahmen erhalten, seine Einnahmen müssen wachsen wie seine Ausgaben; der Reichstag ist viel leichter bereit, die Ausgaben zu steigern, als die Einnahmen. Die regelmäßigen Ausgaben stiegen 1872—78 von 304 auf 405 Mill., die regelmäßigen Einnahmen von 250 auf 279 Mill. M.; auf Ueberschüsse ist nicht dauernd zu rechnen; die Matrikularbeiträge sollen nach dem Wortlaut der Verfassung nur subsidiären und provisorischen Charakter haben; die Einzelstaaten sind durch ihr allzustarkes Anwachsen an den Rand des Bankerotts gedrängt; ihre direkten Steuern können sie nicht weiter anspannen, die indirekten hat ihnen das Reich genommen.

Also finanzielle Selbständigkeit des Reichs in erster Linie! Dazu kam dann in zweiter Linie der nicht so offen ausgesprochene, aber ebenso wichtige Gedanke der Stärkung der Centralgewalt. Es sollen Ueberschüsse an der höhern Stelle erzeugt werden; der Schwerpunkt der Reform soll nicht in den Gemeinden, nicht in den Staaten, sondern im Reich liegen; wie die Gemeinden vom Staat, so sollen die Staaten vom Reich finanziell abhängig werden dadurch, daß das Reichssteuersystem weiter ausgebildet wird als das für die Zwecke des Reichs nöthig wäre. Und nicht blos wächst die politische Einheit durch die Zuschüsse, welche die Staaten aus den Reichskassen erhalten; es wächst auch die volkswirthschaftliche Einheit durch ein ausgebildeteres System indirekter Steuern. Gleiche direkte Steuern schaffen kein Netz von Beziehungen und Gewöhnungen, das nicht jeden Moment wieder zerschnitten werden könnte; ein Wirthschaftsgebiet aber mit einheitlichem ausgebildetem indirektem Steuersystem und gar mit einheitlichen Monopolen, das verwächst eben durch diese Einrichtungen so innig, daß keine Trennung mehr möglich ist.

Das sind für den Finanztheoretiker praktische Gesichtspunkte, für den Politiker aber nicht blos berechtigte, sondern je nach seiner Ueberzeugung die höchsten denkbaren Ideale, und kein warmer deutscher Patriot wird ihre Bedeutung ganz leugnen.



Weiter kommt in politischer Beziehung in Betracht, daß die indirekten Steuern in guten, vorwärtsgehenden Zeiten, auf welche Deutschland doch rechnen kann, von selbst wachsen, daß sie deßhalb die Regierung unabhängiger von den parlamentarischen Körperschaften stellen als die direkten und gar die kontingentirten direkten Steuern. Das wird natürlich nicht ausgesprochen, aber es erklärt Vieles in der Geschichte des Steuerwesens; die liberalen Parteien waren aus diesem Grunde stets eher für direkte, die Regierungen für indirekte Steuern. Wer nun in Deutschland die Regierung der jeweiligen Parlamentsmajoritäten herbeiführen will, wird eben deßhalb jede Maßregel bekämpfen, welche die Stellung der Regierung an sich stärkt. Wer, wie ich der Ansicht ist, daß bei unserem Parteiwesen die Regierung und wirkliche Herrschaft der jeweiligen Majoritäten über den ganzen Staatsapparat ein großes Unglück wäre, der wird auch nach dieser Seite weder die Kontingentirung der Steuern, noch überhaupt die Ausdehnung des bestehenden Budgetrechtes der Parlamente für nothwendig und heilsam halten, der wird zugeben, daß auch hier Bismarck berechtigte politische Ziele verfolgt.

Auch eine weitere Gruppe von Erwägungen, die seit 1878 bei den Plänen der Reichsregierung mehr und mehr in den Vordergrund trat, gehörte dem politischen Gebiet an: die Vorschläge müssen so eingerichtet sein, oder so modifizirt werden, daß sie eine Majorität finden. So sicher nun heute durch alle Kreise und Parteien eine konservative Strömung geht, so wenig wird sich behaupten lassen, Bismarck oder Hobrecht oder Bitter hätten von Anfang an ausschließlich auf die Altkonservativen und das Centrum sich stützen wollen; im Gegentheil man sah immer den Wunsch, die Nationalliberalen zu gewinnen. Da sie aber in diesen Fragen keiner monarchischen Führung gehorchten, war kein Verlaß auf sie, und so kam 1879 die klerikal-konservative Majorität zu Stande, der man dann aber auch Konzessionen machen mußte. Es wird wahrscheinlich auch mit den weiteren Steuerplänen ähnlich gehen. Von gegnerischer Seite ruft man Zeter über diesen Schacher! man vergißt aber einzugestehen, daß dieser Schacher eben die nothwendige partie honteuse des Parlamentarismus und der Parteiwirthschaft überhaupt ist: Alle Parteien stützen sich auf Interessengruppen und die wollen geschont sein, sonst verlieren die Abgeordneten ihre Sitze; in diesem Punkte sind aber die städtischen und industriellen Wähler gerade so naiv, wie die ländlichen.

Der wichtigste, praktische Gesichtspunkt aber, der die Diskussion und alle ihre Resultate beherrscht, ist ein finanz-technischer: die Vorzüglichkeit der indirekten Steuern gegenüber den direkten. Man hat das neuerdings vorwurfsweise einen Doktrinarismus genannt, und das ist jedenfalls richtig: nicht blos Praktiker, sondern auch sehr viele Theoretiker, man kann sogar sagen die überwiegende, öffentliche Meinung schwärmt jetzt für indirekte Steuern; und dieses Schwärmen beruht — gerade wie früher das Schwärmen für das Gegentheil — bei der Menge nicht auf klarer Erkenntniß, sondern auf einigen vagen doktrinären Vorstellungen, und diese sind in erster Linie erzeugt durch die Mißstimmung der tausende und hunderttausende über die bestehenden unvollkommenen,

deßwegen doch die idealen Zielpunkte nicht fehlen, werden wir gleich sehen. Wenn die alte Schule preußischer Finanzmänner, als deren echte Repräsentanten Delbrück und Camphausen gelten konnten, beseitigt ist, wenn heute überwiegend homines novi, ja sogar solche, die früher in diesem Gebiet nicht speziell gearbeitet haben, an der Spitze der preußischen und der Reichsfinanzen unter Bismarck stehen, so lag der Ausgangspunkt dieses Wechsels nicht in der Verschiedenheit des theoretischen Standpunktes, sondern darin, daß diese liberal-manchesterlichen Finanzkapazitäten älteren Styls mit ihrem Quietismus und ihrer Selbstzufriedenheit überhaupt die Nothwendigkeit der Reform nicht genügend einsahen, nicht energisch vertheidigten. Nicht Finanzminister von anderer theoretischer Färbung, sondern von größerer Energie und Leistungsfähigkeit suchte Bismarck zunächst. Griff er doch zuerst nach Bennigsen und dann nach dem national-liberalen Hobrecht.

Die politischen Gedanken sind in der ganzen Reform das Wesentliche; in den Motiven zu dem Tabaksteuergesetz von 1878, in den späteren Begründungen der Steuergesetze, sowie fast in allen Reden Bismarcks ist die einfache Auseinandersetzung die: Das Reich muß genügende eigene Einnahmen erhalten, seine Einnahmen müssen wachsen wie seine Ausgaben; der Reichstag ist viel leichter bereit, die Ausgaben zu steigern, als die Einnahmen. Die regelmäßigen Ausgaben stiegen 1872—78 von 304 auf 405 Mill., die regelmäßigen Einnahmen von 250 auf 279 Mill. M.; auf Ueberschüsse ist nicht dauernd zu rechnen; die Matrikularbeiträge sollen nach dem Wortlaut der Verfassung nur subsidiären und provisorischen Charakter haben; die Einzelstaaten sind durch ihr allzustarkes Anwachsen an den Rand des Bankerotts gedrängt; ihre direkten Steuern können sie nicht weiter anspannen, die indirekten hat ihnen das Reich genommen.

Also finanzielle Selbständigkeit des Reichs in erster Linie! Dazu kam dann in zweiter Linie der nicht so offen ausgesprochene, aber ebenso wichtige Gedanke der Stärkung der Centralgewalt. Es sollen Ueberschüsse an der höhern Stelle erzeugt werden; der Schwerpunkt der Reform soll nicht in den Gemeinden, nicht in den Staaten, sondern im Reich liegen; wie die Gemeinden vom Staat, so sollen die Staaten vom Reich finanziell abhängig werden dadurch, daß das Reichssteuersystem weiter ausgebildet wird als das für die Zwecke des Reichs nöthig wäre. Und nicht blos wächst die politische Einheit durch die Zuschüsse, welche die Staaten aus den Reichskassen erhalten; es wächst auch die volkswirthschaftliche Einheit durch ein ausgebildeteres System indirekter Steuern. Gleiche direkte Steuern schaffen kein Netz von Beziehungen und Gewöhnungen, das nicht jeden Moment wieder zerschnitten werden könnte; ein Wirthschaftsgebiet aber mit einheitlichem ausgebildetem indirektem Steuersystem und gar mit einheitlichen Monopolen, das verwächst eben durch diese Einrichtungen so innig, daß keine Trennung mehr möglich ist.

Das sind für den Finanztheoretiker praktische Gesichtspunkte, für den Politiker aber nicht blos berechtigte, sondern je nach seiner Ueberzeugung die höchsten denkbaren Ideale, und kein warmer deutscher Patriot wird ihre Bedeutung ganz leugnen.



Weiter kommt in politischer Beziehung in Betracht, daß die indirekten Steuern in guten, vorwärtsgehenden Zeiten, auf welche Deutschland doch rechnen kann, von selbst wachsen, daß sie deßhalb die Regierung unabhängiger von den parlamentarischen Körperschaften stellen als die direkten und gar die kontingentirten direkten Steuern. Das wird natürlich nicht ausgesprochen, aber es erklärt Vieles in der Geschichte des Steuerwesens; die liberalen Parteien waren aus diesem Grunde stets eher für direkte, die Regierungen für indirekte Steuern. Wer nun in Deutschland die Regierung der jeweiligen Parlamentsmajoritäten herbeiführen will, wird eben deßhalb jede Maßregel bekämpfen, welche die Stellung der Regierung an sich stärkt. Wer, wie ich der Ansicht ist, daß bei unserem Parteiwesen die Regierung und wirkliche Herrschaft der jeweiligen Majoritäten über den ganzen Staatsapparat ein großes Unglück wäre, der wird auch nach dieser Seite weder die Kontingentirung der Steuern, noch überhaupt die Ausdehnung des bestehenden Budgetrechtes der Parlamente für nothwendig und heilsam halten, der wird zugeben, daß auch hier Bismarck berechtigte politische Ziele verfolgt.

Auch eine weitere Gruppe von Erwägungen, die seit 1878 bei den Plänen der Reichsregierung mehr und mehr in den Vordergrund trat, gehörte dem politischen Gebiet an: die Vorschläge müssen so eingerichtet sein, oder so modifizirt werden, daß sie eine Majorität finden. So sicher nun heute durch alle Kreise und Parteien eine konservative Strömung geht, so wenig wird sich behaupten lassen, Bismarck oder Hobrecht oder Bitter hätten von Anfang an ausschließlich auf die Altkonservativen und das Centrum sich stützen wollen; im Gegentheil man sah immer den Wunsch, die Nationalliberalen zu gewinnen. Da sie aber in diesen Fragen keiner monarchischen Führung gehorchten, war kein Verlaß auf sie, und so kam 1879 die klerikal-konservative Majorität zu Stande, der man dann aber auch Konzessionen machen mußte. Es wird wahrscheinlich auch mit den weiteren Steuerplänen ähnlich gehen. Von gegnerischer Seite ruft man Zeter über diesen Schacher! man vergißt aber einzugestehen, daß dieser Schacher eben die nothwendige partie honteuse des Parlamentarismus und der Parteiwirthschaft überhaupt ist. Alle Parteien stützen sich auf Interessengruppen und die wollen geschont sein, sonst verlieren die Abgeordneten ihre Sitze; in diesem Punkte sind aber die städtischen und industriellen Wähler gerade so naiv, wie die ländlichen.

Der wichtigste, praktische Gesichtspunkt aber, der die Diskussion und alle ihre Resultate beherrscht, ist ein finanz-technischer: die Vorzüglichkeit der indirekten Steuern gegenüber den direkten. Man hat das neuerdings vorwurfsweise einen Doktrinarismus genannt, und das ist jedenfalls richtig: nicht blos Praktiker, sondern auch sehr viele Theoretiker, man kann sogar sagen die überwiegende, öffentliche Meinung schwärmt jetzt für indirekte Steuern; und dieses Schwärmen beruht — gerade wie früher das Schwärmen für das Gegentheil — bei der Menge nicht auf klarer Erkenntniß, sondern auf einigen vagen doktrinären Vorstellungen, und diese sind in erster Linie erzeugt durch die Mißstimmung der tausende und hunderttausende über die bestehenden unvollkommenen,

bis an die äußerste Grenze überspannten direkten Steuern. Man mag einen solchen Umschwung der Stimmung tadeln; er ist vorhanden, es muß mit ihm gerechnet werden; bei der heutigen Bildung der Massen und dem Stande unserer Erkenntniß werden fast alle großen, politischen Aenderungen durch solche Stimmungswechsel herbeigeführt. Dieser spezielle Umschwung hätte dann vielleicht vermieden werden können, wenn wir in den größeren deutschen Staaten Finanzminister gehabt hätten, die von 1866—76 die direkten Staats- und Gemeindesteuern so reformirt hätten, daß sie ohne Druck höhere Resultate gaben.

Für mich liegt kein Zweifel — heute so wenig als früher — vor, daß die direkten Steuern gleichsam die höhere Kultur repräsentiren, die Zukunft beherrschen; ich glaube, wir können in Preußen stolz darauf sein, daß die direkten Steuern so früh so stark ausgebildet wurden, und ich hoffe, daß auch in der Zukunft sich dieser Ruhm nicht verlieren wird. Die direkten Steuern sind das idealere, aber eben deßhalb ist ihre praktische Ausführung so viel schwieriger und werden sie bei einer Ueberspannung so viel drückender, daß alle Völker und alle Staaten bei größerem schnellem Anwachsen der Budgets immer rasch an die Grenze kamen, wo man sich durch Zurückgreifen auf die indirekten Steuern helfen muß. Die indirekten Steuern sind der Idee nach das Unvollkommenere, sie sind aber — weil sie das Rohere, Einfachere sind — praktisch viel leichter vollkommen durchzuführen. Gute Verwaltung, gute Beamte, gute Gesetze für indirekte Steuern sind sehr viel leichter, bei viel geringerer intellektueller und sittlicher Kultur zu erreichen, als dasselbe für direkte Steuern.

Darum hat ein Colbert seine großen, unsterblichen Finanzreformen damit begonnen, die unerträglich gewordene direkte Steuer, die Taille, um viele Millionen herabzusetzen und die indirekten Steuern zu erweitern, und ganz dasselbe thaten die großen preußischen Regenten von dem Großen Kurfürsten bis zu Friedrich dem Großen.

Auch damals waren die indirekten Steuern nicht das Bessere, nicht das alle Zukunft Beherrschende, aber das im Moment erträglicher, rascher und leichter Durchführbare. Und aus demselben Grunde haben unsere westlichen, praktischeren Nachbarn noch heute dieses Ueberwiegen der indirekten Steuern. Gleichwohl sind sie damit nicht ohne Weiteres ein Vorbild für uns; immer und immer wieder ist mir hier im Elsaß unter der Herrschaft des französischen Steuersystems das Bewußtsein gewachsen, daß unser preußisches Steuersystem vollkommener und gerechter sei. Aber ebenso unzweifelhaft ist mir doch, daß uns das Wachsen unserer Kommunal- und Staatslasten nothwendig zeitweise zu einer stärkeren Heranziehung der indirekten Steuern nöthigt. Die preußische Einkommensteuer bietet, obwohl sie mir lieber ist, als die französischen direkten Steuern, eine Ueberlastung des Mittelstandes, eine Möglichkeit für das bewegliche Kapital sich ihr zu entziehen, sie setzt in ihrer weiteren Ausbildung eine solche Steigerung der intellektuellen und sittlichen Kultur, einen so komplizirten Erziehungsprozeß voraus, daß gerade, wenn wir sie bald reformiren und mit Erfolg reformiren wollen, wir nicht zugleich die doppelten Erträge von ihr fordern dürfen. Und der

Hauptvorwurf gegen die indirekten Steuern, daß sie die ärmeren Leute überlasten, ist doch nur begründet, wenn man sie auf Salz, Brot, Fleisch und Aehnliches legt. Darum handelte es sich aber in der Hauptsache nicht. Schon in den Motiven zum Tabaksteuergesetzentwurf von 1878 erinnerte der Bundesrath daran, welche Artikel in der Regel die indirekten Steuern tragen. Ich füge die Zahlen hier bei:

Es entfielen im Jahre 1875 auf den Kopf der Bevölkerung an Steuererträgen von

	Kaffee	Zucker	Tabak	Branntwein	Bier	Wein	Thee	Zus.
	M	M	M	M	M	M	M	M
in Deutschland	0,83	1,32	0,30	1,56	0,59	0,26	0,01	4,87
in Oesterreich-Ungarn	0,28	0,59	4,85	0,86	1,38	0,39	0,01	8,36
in d. V. Staaten . .	—	4,51	4,52	5,94	1,03	0,32	—	16,32
in Frankreich	1,67	4,01	6,96	3,79	0,49	3,88	0,02	20,82
in Großbritannien . .	0,13	—	4,69	13,03	5,15	1,08	2,25	26,33.

Nach den Budgets von 1876

	entfallen Prozente der Steuern auf die		entfallen Mark pro Kopf der Bevölkerung	
	Eink.- u. Verm.-steuer	Verbrauchssteuer	an Eink.- u. Verm.-steuer	an Verbrauchssteuer
in Deutschland . . .	44,22	55,78	5,66	7,15
in Oesterreich	36,06	63,94	8,19	14,53
in Frankreich	25,17	74,83	8,41	25,00
in Großbrit. u. Irland	13,00	87,00	4,06	27,43.

Wenn von diesen Summen Frankreich und England einen guten Theil für ihre Schulden ausgaben, wenn der Konsum von Zucker, Wein, Bier theilweise in diesen Ländern ein größerer ist, sie an sich reicher sind, so beweist das doch nicht, daß wir nicht in Deutschland von 7 auf 12—14 Mark indirekter Steuern kommen können, halb so viel als England und Frankreich, immer noch weniger als Oesterreich und die Vereinigten Staaten.

Dem wichtigsten Einwand gegen die indirekten Steuern wird, wenn nicht ganz, so doch jedenfalls theilweise die Spitze dadurch abgebrochen, daß Fürst Bismarck und die jetzige preußische Finanzverwaltung einen Gedanken energisch aufgegriffen haben, der, wie mir scheinen will, den wichtigsten Fortschritt in der neueren Theorie der Finanzwissenschaft bildet, den sozialpolitischen Gedanken der Erleichterung der kleinen Leute oder vielmehr den allgemeinen Gedanken der Rücksichtnahme auf die sozialen Verhältnisse überhaupt, der stärkeren Betonung eines gerechten Steuersystems.

Auch dieser Gedanke ist natürlich nicht ganz neu, aber er fristete doch nur in der kärglichen Form des sog., nicht einmal unbestrittenen Existenzminimums sein Dasein; gegenüber dem naiven Egoismus der Besitzenden in älterer Zeit, der allgemein die unteren Klassen und kleineren Einkommen mit höheren Sätzen belegte, war es schon ein Fortschritt, wenn man wenigstens zu der Forderung gelangte, alles Einkommen gleich zu besteuern. Es entsprach dem Gesichtskreis des älteren Liberalismus, zu glauben, das sei der Weisheit letzter Schluß;

alle Progression des Steuersystems, alle Verschiedenheit der Behandlung fundirten und unfundirten Einkommens sei damit abzulehnen. Es ist der Standpunkt, den Gneist heute noch einnimmt, den ich selbst in der Hauptsache in einer Jugendarbeit vor 20 Jahren theilte *).

Die großen finanztheoretischen Arbeiten von Lorenz v. Stein und Adolph Wagner und die ausgezeichneten Spezialuntersuchungen von Neumann bezeichnen den Umschwung, der seither nach dieser Seite eingetreten ist; im praktischen Leben gab er sich seither in den sozialpolitischen Forderungen aller Parteien mehr oder weniger kund, in der preußischen Finanzgesetzgebung äußerte er sich zuerst in der Aufhebung der untersten Stufe der Klassensteuer und der besseren Heranziehung der obersten Stufen der Einkommensteuer (Gesetz vom 25. Mai 1873). Und seither hat der Gedanke nicht geruht; immer häufiger, immer dringlicher kommt das Verlangen weiterer Erleichterung der unteren und mittleren Klassen, die Forderung einer richtigen und stärkeren Progression der Sätze, einer wahrheitsgetreueren Angabe des Einkommens, einer Unterscheidung des fundirten und unfundirten Einkommens, einer theilweisen Verwendung der Steuern nicht blos im Staats- und im Interesse der höheren, sondern auch speziell in dem der unteren Klassen.

Es gibt dafür keine feste Norm, es ist die abschüssige Bahn des Sozialismus, ruft dabei der ängstliche wohlhabende liberale Philister, dem es um seinen Geldbeutel bange ist. Als ob jemals für die Grenzbestimmungen im Recht es a priori feste Zahlenverhältnisse gegeben hätte, als ob die Steuerprogression von 1—3 % eine unantastbare, rechtsphilosophisch gutgeheißene Skala, die von $^1/_{10}$ % — 4 oder 6 % ein brutaler Kommunismus wäre. — Nein, es handelt sich hier wie stets in solchen Fällen darum, nach der durchschnittlichen Rechtsüberzeugung der Majorität die Grenze zu bestimmen, bis zu welcher der neue große Gedanke dringen kann und soll.

Diesen ganzen Gedankenkreis einer sozialpolitischen Auffassung des Steuersystems und einer sozialpolitischen Verwerthung der Staatsmittel — nicht geschaffen, aber mit Energie ergriffen zu haben, wird in Zukunft einer der größten Ruhmestitel der Bismarckischen Politik bilden. Dieses Lob kann kein Nörgeln und Zweifeln, keine Parteiranküne jemals wieder in Frage stellen. Nur naive historische Unkenntniß kann behaupten, das, was jetzt in sozialpolitischer Richtung von der Reichsregierung geplant werde, sei noch niemals dagewesen. Alle Staatsbildungen alter und neuerer Zeit haben Elemente dieses Geistes in sich gehabt, am meisten der altpreußische Staat des 18. Jahrhunderts und theilweise auch noch das Hohenzollerische Regiment des 19. Jahrhunderts. Aber es war dieß mehr unbewußt, instinktiv. Jetzt nach der fast vollständigen zeitweiligen Herrschaft der Nachtwächteridee vom Staate, und nach den tiefgreifenden sozialen Kämpfen der letzten zwanzig Jahre in allen Kulturstaaten Europas, ist das systematische bewußte Zurückkehren zu den altpreußischen Traditionen einer Regierung zum Schutze

*) Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre, Tüb. Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft, 1863.



der Schwachen allerdings etwas Neues, es ist ein Akt von geradezu welthistorischer Bedeutung.

Die Gegner freilich behaupten, dieses ideale Ziel werde nur zum Schein vorgeschützt; es sei eigentlich auf ein Regiment zu Gunsten der Aristokratie abgesehen. Nur um Wahlreklame zu machen, erlasse man den Klassensteuer- und den fünf unteren Stufen der Einkommensteuerpflichtigen dreimonatliche Steuerraten. Es ist natürlich, daß die Parteitaktik so vorgeht; es ist klar, daß eine Regierung, die nicht thun kann, was sie will, sondern was eine konservative Majorität bewilligt, durch manche Rücksichten gebunden ist, die solche Angriffe möglich machen. Das Urtheil kann selbstverständlich heute, da wir noch mitten im Parteikampfe um diese Dinge stehen, kein einheitliches sein; ganz unbefangen wird erst eine ferne Zukunft zu Gerichte sitzen können.

Freier aber, als die Parteiführer im Reichstage kann heute schon der sehen, der fern von der persönlichen Theilnahme an den Parteikämpfen, die Thatsachen unbefangen verfolgt. Und in diesem Sinne möchte ich nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Zielpunkte der praktischen heutigen Finanzreform kurz den äußeren Gang derselben seit den letzten Jahren hier darlegen.

Mit dem Jahre 1877 begann die entscheidende Thätigkeit; Bismarck legte sein Schwergewicht in die Schale, drängte Camphausen zur That; die deutschen Finanzminister konferirten in Heidelberg. Man plante zunächst preußischer Seits eine Uebertragung der vorhandenen Stempel- und Erbschaftssteuern im Betrag von 70—80 Millionen Mark von den Einzelstaaten auf das Reich; eine Bundesrathskommission erstattete den 4. Oktober 1877 eingehenden Bericht über die Sachlage und die möglichen Resultate. Man sah bald, daß die Opfer, die man damit den Einzelstaaten zumuthete, ganz außerordentlich verschiedene waren, daß die Verschiedenheit des Privatrechts, des Erbrechts, der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Uebertragung der meisten dieser Abgaben schwierig, wenn nicht unmöglich mache*). Die auf Grund der Vorarbeiten ausgearbeiteten Entwürfe über den Spielkartenstempel und einen Reichsstempel von Quittungen ꝛc. konnten nicht als eine Lösung des Reformproblems gelten. Und vollends nicht der unbedeutende Kartenstempel, dem der Reichstag 1878 allein Gesetzeskraft verlieh.

Daneben war deßhalb bereits dem Reichstag von 1878 ein Tabakssteuergesetzentwurf vorgelegt worden, auf Grund der Vorarbeiten des Bundesraths, resp. seiner Kommissionen von 1872/73 und 1875. Eine erhöhte Steuer nach dem Gewicht des Rohtabaks sollte an die Stelle der Flächensteuer treten; zugleich aber wurde angedeutet, daß die Gewichtssteuer den Uebergang zum Monopol bilden könne. Die Motive des bundesräthlichen Entwurfs betonten zum ersten Male mit großer Energie, daß die Reichsfinanzen auf andere Basis gestellt werden müßten und daß nur in den indirekten Steuern die Hilfe gefunden werden

---

*) Vergl. dieses Jahrb., N. F. II, 49—77: H. v. Scheel, Wie sind die Matrikularbeiträge im Deutschen Reich zu beseitigen? Vergl. außerdem Hirth's Annalen 1879, S. 955 ff.



könne. Der Reichstag verhielt sich zunächst ablehnend; die Literatur über die Frage schwoll rasch an*); die ganze öffentliche Meinung war davon bewegt; man einigte sich im Reichstage wenigstens darüber eine Enquêtekommission bezüglich der Tabaksbesteuerung einzusetzen, welche dann durch ein Quellenwerk ersten Ranges, in sechs umfangreichen Bänden**), die Frage spruchreich machte.

Damit sowie mit den Neuwahlen im Sommer 1878 wegen des Sozialistengesetzes und mit der handelspolitischen Erklärung der Majorität des Reichstags vom 19. Oktober 1878 im Sinne einer schutzzöllnerischen Tarifreform waren die Präliminarien erschöpft. Der große Hauptakt konnte beginnen; es wurden dem entschieden konservativer gefärbten Reichstag in seiner zweiten Session im April 1879 der umgearbeitete Tabaksteuergesetzentwurf und ein Zolltarif vorgelegt, der eine wesentliche Erhöhung der Finanzzölle und eine nicht unbedeutende Rückkehr zu industriellen und landwirthschaftlichen Schutzzöllen in sich schloß. Und wenn der Reichstag auch die Tabakslicenzsteuer ablehnte, die Sätze für die Tabaksgewichtssteuer herabsetzte, statt etwa 160 nur 120 Millionen neuer Einnahmen verwilligte: im Ganzen erreichte die Regierung doch, was sie wünschte; sie hatte unzweifelhaft die Majorität des Reichstags und wahrscheinlich eine noch viel größere Majorität der Nation auf ihrer Seite, als sie die Gesetze vom 15. und 16. Juli 1879 verkündete, welche unser deutsches Zoll- und Steuersystem der tiefgreifendsten Aenderung unterwarfen, die es je auf einmal erfahren.

Und das erreichte die Regierung trotz des heftigsten Widerstandes der Freihandelspartei, trotz des negirenden Votums der Nationalliberalen in der Schlußabstimmung (während sehr viele derselben in Einzelheiten zugestimmt hatten), trotz der Zweifel mancher Konservativen und angesehener wissenschaftlicher Autoritäten. Sie erreichte es — sagen die Gegner — durch die Koalition der egoistischen Interessen. Und man wird nicht leugnen können, daß die Regierung dieses Mittel nicht von der Hand wies, um sich eine Majorität zu schaffen. Aber immer war das nicht das Wesentliche. Das Wesentliche war, daß auch der Unparteiische damals zugab, wir bedürften neuer Steuern und Einnahmen für das Reich; eine gewisse Finanz- und Schutzzollreform sei nöthig; das Wesentlichste war, daß nach jahrelangem Zaudern und Streiten auf der einen Seite ein fester klarer Wille mit großem Plan, mit der sichern Aussicht auf Beseitigung unserer ungesunden Finanzzustände stand, auf der andern ein Wirrsal von Meinungen, von Hyperkritik, Nörgelei ohne positive Schaffungskraft.

Auch ich hätte nach meinen theoretischen und subjektiven Wünschen

*) (G. Mayr), Das Deutsche Reich und das Tabaksmonopol, zuerst 1877 in der Augsb. Allg. Zeitung, dann separat, Stuttgart, 1878; Moritz Mohl, Denkschrift für eine Reichstabaks-Regie, Stuttgart, 1878; Schleiden, Zur Frage der Besteuerung des Tabaks, Hirth's Annalen 1878; Felser, das Tabaksmonopol und die amerik. Tabaksteuer, daß Vergl. Hildebr. Jahrb. 30, 304—28 die Literaturübersicht von Piersdorff.

**) Es ist nicht im Buchhandel; Auszüge gibt Schäffle, Tüb. Zeitschr. 1879 (XXXV) 546 ff. u. 641 ff.

die Tarifreform mir in mancher Beziehung anders gewünscht, aber deßhalb stehe ich doch nicht an, die Finanzgesetze von 1879 im Ganzen für einen großen Fortschritt zu erklären. Was im Einzelnen gefehlt wurde, wird weit überwogen durch den Gewinn im Ganzen*). Die Reichsfinanzen sind mit einem Zug ins Gleichgewicht gesetzt; die Matrikularbeiträge sind materiell beseitigt; formell nur bestehen sie fort, um das Steuerbewilligungsrecht des Reichstags in Kraft zu erhalten und die nothwendig wechselnden Jahreseinnahmen im Etat zu balanciren; der Frankenbergische Antrag bestimmt, — da bisher Zölle und Tabak jährlich etwa 130 Millionen gaben, so soll künftig das, was Zölle und Tabak mehr tragen, in die Kassen der Einzelstaaten fließen, die daraus dann ihre Matrikularbeiträge zahlen, eventuell den Ueberschuß für sich behalten.

Gerade das aber wollte die preußische Finanzverwaltung, wollten noch mehr die Finanzminister der kleinen Staaten und deßhalb war mit diesem ersten großen Akte die Finanzreform noch nicht abgeschlossen. Hatte doch der nationalliberale Hobrecht, der als damaliger preußischer Finanzminister die Gesetze von 1879 mit durchgesetzt hatte, damals berechnet, daß nicht 160, sondern im Ganzen 245 Millionen Mark neuer Steuern im Reiche nöthig seien, um das Defizit in Reich und Staat zu decken, die Gemeinden zu entlasten, die Steuerreform im Sinne einer Erleichterung der unteren Klassen durchzuführen.

Im Jahre 1880 legte der neue preußische Finanzminister Bitter den preußischen Kammern ein Verwendungsgesetz bezüglich der Ausführung des Frankenbergischen Antrags und ein Ausschanksteuergesetz zu Gunsten der Gemeinden vor; zugleich wurde die Verstaatlichung einer Reihe wichtiger Privatbahnen durchgeführt, was ganz wesentlich mit zum Finanzplan gehörte. Das Ausschanksteuergesetz wurde nicht erledigt, das Verwendungsgesetz aber wurde am 16. Juli 1880 zum Abschluß gebracht: die aus den Zöllen und der Tabaksteuer sich ergebenden Ueberschüsse sollten jährlich im Etat zu einem Erlaß der Klassen- und Einkommensteuer verwendet werden, wenn nicht anderweitig durch denselben darüber verfügt wird. Die dem Reichstage vorgelegten Entwürfe der Wehr-, Brau- und Stempelsteuer gelangten, da derselbe schon im Mai 1880 geschlossen wurde, nicht zur Erledigung.

In der Herbstsession des preußischen Landtags 1880/81 und der letzten Session dieses Reichstages, die gegenwärtig noch andauert (April

*) Ueber die Tabaksteuer siehe die gute Abhandlung von Piersdorff, Entwicklung der Tabaksteuergesetzgebung in Deutschland seit Anfang dieses Jahrhunderts, Hildebrand's Jahrb. Bd. 33 S. 347—370; über den Zolltarif besitzen wir bis jetzt nicht viel mehr als Parteiangriffe und Parteilobpreisungen; die gründlichen Untersuchungen Conrad's und seiner Mitarbeiter (Hildebrand's Jahrb. Bd. 33 S. 433 ff., Bd. 34 S. 1 ff. u. S. 208 ff. und Supplementheft V u. VI) haben für die Detailfragen großen Werth; die allgemeinen Fragen aber scheinen mir auch hier nicht ohne Parteifärbung behandelt, die wesentlichsten, auf denen das Gesammturtheil zu fußen hat, theilweise gar nicht berührt zu sein. Meine eigene Ansicht habe ich in dem Korreferat auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Frankfurt April 1879 skizzirt. (Schriften des Vereins Bd. 16 S. 19 ff.)

1881), schien die Regierung mit größerer Energie als im vorhergehenden Winter ihre Finanzpläne fördern zu wollen. Sie suchte hauptsächlich die Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen, die darin liegt, daß der Reichstag weitere Mittel bewilligen soll, die den Einzelstaaten zu Gute kommen, ohne daß er sicher ist, was diese damit beginnen werden. Der preußische Finanzminister legte der zweiten Kammer daher am 21. Dezember 1880 einen weiteren Entwurf eines Verwendungsgesetzes vor, der positivere Vorschläge für den Fall der Flüssigmachung von Reichsmitteln machte und in seinen Motiven, aus denen wir im Anhang I. das Wesentliche mittheilen, den Plan der preußischen Steuerreform skizzirte. Als Ziel wurde hingestellt:

1. der Erlaß der vier untersten Stufen der Klassensteuer;

2. die allmäliche Beseitigung der Klassensteuer als Staatssteuer, ihre Ueberlassung an die Kommunalverbände, d. h. an die Kreise;

3. die Ueberweisung der Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände (d. h. Provinzen und Kreise).

Für das folgende Jahr war eine Reform der Gewerbe- und der Einkommensteuer in Aussicht gestellt. Zunächst aber, da diese Vorschläge nur hypothetisch im Fall der Bewilligung neuer Mittel durch den Reichstag gemeint waren, sollte auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1880 und der schon dieses Jahr durch die Bewilligungen von 1879 und den Frankenbergischen Antrag flüssigen Mittel ein einmaliger Klassensteuererlaß von 3 Monatsraten in den vier untersten Klassen stattfinden. Das bekannte Resultat war, daß der bis zur fünften Einkommensteuerstufe erweiterte Erlaß durch Konservative und Fortschritt zusammen zu einem definitiven gemacht wurde (Gesetz vom 10. März 1881). Im Uebrigen aber ergab sich keine Aussicht einer Einigung auf Grund dieser Vorschläge.

Damit war auch die Hoffnung auf eine Genehmigung der Steuervorlagen im Reichstag von vornherein getrübt. Nichtsdestoweniger wurden sie in ziemlich ähnlicher Weise, wie im Vorjahr vorgelegt, mit einer Denkschrift Bismarck's, welche hauptsächlich die indirekten Steuern vertheidigt (siehe Anhang II.) Die Brausteuer soll verdoppelt und damit auf die Höhe des bayerischen Malzaufschlags (abgesehen von seiner augenblicklichen zeitweisen Erhöhung) gebracht werden: statt 2 soll der Hektoliter ungebrochenen Malzes 4 Mark geben. Die einzuführende Reichsstempelsteuer will belegen: 1. Aktien und auf den Inhaber lautende Werthpapiere, die inländischen bei der Ausgabe, die ausländischen bei der ersten Aushändigung resp. Veräußerung je einmal mit 5 pro mille des Nominalbetrages; 2. Schlußnoten und Rechnungen je nach dem Betrag und der Gattung der gehandelten Werthe mit 20 Pf. bis 1 Mark. pro Stück; 3. die Lombarddarlehen mit $^2/_{10}$ pro mille; 4 die Quittungen von über 20 Mark mit 10 Pf. pro Stück; 5. die Cheks über von 20 Mark mit dem gleichen Satz pro Stück; 6. die Lotterieloose mit 5% des Werthes. Die Reichswehrsteuer will jeden Dienstpflichtigen, der nicht dient, 12 Jahre lang mit einer Steuer von jährlich Mk. 4 treffen, wozu für diejenigen mit 1000—6000 Mark Einkommen ein fester jährlicher Zuschlag in abgestuften Sätzen von 1, 1—$2^1/_2$% durchschnittlich kommt, für die mit über 6000 Mark Einkommen ein Zuschlag

von 3% desselben*). Der Ertrag der Verdoppelung der Brausteuer wird auf 15 Millionen, der des Stempelgesetzes auf $11\frac{1}{2}$—20 Mill., der der Wehrsteuer auf 29 Millionen geschätzt, also zusammen auf 60—80 Millionen, wovon auf Preußen 48 Millionen fallen würden, also ungefähr so viel, als der Entwurf eines Verwendungsgesetzes an die Kreise Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer überweisen wolle. Die Entlastung der Gemeinden von den Schul-, Armen-, Polizei- und Standesamtslasten wird in der Denkschrift, wie in den betreffenden Reden Bismarck's, Bitter's 2c. als der Zweck der Steuervorlagen bezeichnet.

Zunächst sind sie an Kommissionen gewiesen. Welches Schicksal sie haben werden, läßt sich noch nicht übersehen. Am günstigsten scheint die Stimmung für die Stempel-, am ungünstigsten für die Wehrsteuer. Für die weitere Zukunft ist aber die Entscheidung in dieser Session nicht entscheidend. Und daher sei es gestattet noch ein paar Worte der Kritik anzufügen.

Zunächst ist klar, daß zwar das Reich die Mittel schaffen soll, daß aber von dem ganzen großen Plan, der vorliegt, die preußischen Finanzen viel tiefer berührt werden als das Reich. Sie würden von Grund aus umgestaltet und nicht blos die Staatsfinanzen, sondern auch die der Provinzen, Kreise und Gemeinden. Schon deßhalb ist es wahrscheinlich, daß die Umgestaltung nicht in ein oder zwei Sessionen durchgeführt werden kann. Die Pläne der Regierung und die Absichten und Ansichten der Parteien bedürfen ebenso, wie die ganze öffentliche Meinung, noch sehr der Klärung. Ein abschließendes Urtheil ist heute schon deßhalb schwierig, weil man über die beabsichtigte Reform der Gewerbesteuer noch gar nicht, über die der Einkommensteuer nur soweit aufgeklärt ist, als durch eine Indiskretion die Absichten Bitter's, wie sie den Provinzialregierungen zur Begutachtung vorgelegt sind, in die Oeffentlichkeit drangen**).

Soviel läßt sich aber schon jetzt sagen: von einer bloßen und einseitigen Ausbildung der indirekten Steuern ist nicht die Rede: es soll daneben die Gewerbesteuer und die Einkommensteuer reformirt werden; es soll im Reich mit der Wehrsteuer eine erste direkte Steuer geschaffen werden.

Die Angriffe, welche diese letztere Steuer im Reichstage erfuhr, haben mich nicht überzeugt; ich halte sie für prinzipiell gerechtfertigt; geradezu lächerlich scheint mir der Einwurf der prinzipiellen Gegner der indirekten Steuern: die Reichsregierung behaupte ja jetzt die absolute Vorzüglichkeit der indirekten Steuern, also dürfe sie doch keine neue direkte Steuer vorschlagen.

Die Schwierigkeit ihrer Durchführung scheint mir in der Kollision mit den direkten Steuern der Einzelstaaten zu liegen; sie setzt voraus, daß diese mit ihr in Einklang stehen, sonst kann dadurch eine starke Ueberlastung der unteren Klassen entstehen.

Was die preußische Klassen- und Einkommensteuer betrifft, so gebe

*) Siehe das Wesentliche aus den Motiven der Gesetze. Anhang III, IV u. V.
**) Siehe Anhang VI.



ich zu, daß sich darüber streiten läßt, ob sie mit einem Einkommen von 420, 600, 1000 oder 1500 Mark beginnen soll; für eine vollständige Befreiung der heutigen unteren Stufen wäre ich um so eher, wenn die nicht Dienenden dafür die Wehrsteuer zahlen. Daß in dem Staate der allgemeinen Wehrpflicht die Pflicht, eine direkte Klassensteuer selbst vom niedrigsten Einkommen zu zahlen, ein untrennbares Korrelat des allgemeinen Wahlrechts sei, kann ich nicht zugeben. Für wichtiger aber, als diese Frage halte ich, wie das auch Rickert auf der einen, die Konservativen auf der anderen Seite betonten, die Art der Progression oder Degression; es muß eine andere Skala der Steuersätze geschaffen werden, welche die kleinen Leute mehr wie bisher entlastet, die höheren Klassen mehr heranzieht. Das, wie die verschiedene Behandlung des fundirten und unfundirten Einkommens, ist ja nun auch die Absicht des Bitterschen Entwurfes (Anlage VI.), den ich daher freudig begrüße. Dagegen würde ich mich einer vollständigen Ueberweisung der Klassensteuer an die Gemeinden aufs äußerste widersetzen. Darin hat Gneist Recht, die Klassen- und Einkommensteuer muß das Fundament des preußischen Staatssteuersystems bleiben. Den Kommunalverbänden können und sollen auf sie nur Zuschläge gestattet werden.

Was die Zuweisungen an die Kommunen überhaupt betrifft, so finde ich den ganzen Plan, mechanisch ihnen gewisse Steuern so zu überlassen, daß jeder Kreis oder jede Gemeinde gleichen Antheil bekommt, für grundverkehrt. Man beschenkt die Verbände, die nichts brauchen, und hilft anderen, die in äußerster Bedrängniß sind, doch nicht. Man gebe also zuerst ein Gemeinde- und Kreissteuergesetz, das festsetzt, welche Steuern und welche Zuschläge die Verbände erheben dürfen, und gebe dann denen, die nicht reichen, gewisse von Kreis- und Provinzialvertretung zu bewilligende oder zu begutachtende und an gewisse Bedingungen zu knüpfende Zuschüsse. Die Bedingungen können nur bestehen in einer wenn auch noch so unbedeutenden Beschränkung der Selbstverwaltung, in einem Rechte höherer Kommunal- oder Staatsorgane mitzurathen, wo sie mitzahlen. Es wird dadurch zugleich der nothwendige Anreiz der Sparsamkeit erzeugt, der wegfällt, wenn der Staat ganz die Armen- und Schullast auf sich nimmt, die Ausführung aber den Gemeinden läßt.

Die Bismarck'schen Ideen, diese Dinge nebst Polizei-, Standesamtslasten ꝛc. auf den Staat zu übernehmen, schließen einen unzweifelhaft richtigen Kern in sich. Besonders die größeren Gemeinden tragen eine große Zahl von Lasten nicht für sich, sondern für die Gesammtheit der Provinz, des Staates; sie sind die Herzkammern der Gesellschaft, die aber deßhalb mit dem Ganzen derselben, mit dem Staatscentrum, ganz anders zusammenhängen, als die kleinen Bauerngemeinden in der Provinz. Der Staat muß ihnen manche Lasten abnehmen, dann aber auch einen etwas größern Einfluß auf sie beanspruchen. Die theilweise finanzielle Uebernahme der Unfallversicherung auf die Schultern des Staates oder Reiches, um zugleich dadurch die Armenbudgets der Gemeinden zu entlasten, halte ich für möglich und unter Umständen für heilsam; dagegen das heutige Armenwesen in den Händen der Gemeinden fortbestehen zu lassen, die gesammten Kosten desselben dem Staat auf-

zubürden, halte ich für grundverkehrt; es würde eine unglaubliche Verschwendung entstehen, ohne wirkliche dauernde Besserung der Lage der Armen.

Die in erster Linie zu unterstützenden Kommunalverbände sind die überlasteten Gemeinden, nicht die Kreise. Der letzte Entwurf des preußischen Verwendungsgesetzes gesteht, daß er die Kreise statt der Gemeinden nur deßhalb gewählt, weil bei der Ueberweisung an alle Gemeinden auch die entsprechenden Quoten den selbständigen Gutsbezirken, d. h. der Privattasche der Rittergutsbesitzer, zugewiesen werden müßten. Dieser Grund beweist aber nur, daß man die Gutsbezirke als Gemeinden beseitigen, und daß man nicht allen Gemeinden gleichmäßig von Seiten des Staates ein Geschenk machen, sondern die der Hilfe bedürftigen unterstützen muß.

Die Grund- und Gebäudesteuer würde ich überhaupt unverändert lassen, wenn sie nicht dazu dienen soll, die Möglichkeit einer kommunalen Liegenschaftssteuer nach Gneistschem Muster zu bieten. Beides nebeneinander scheint mir im Moment nicht durchführbar. Man könnte vielleicht unter Aufrechthaltung der gesetzlichen Verpflichtung einstweilen diese Steuern da halb außer Hebung setzen, wo die Gemeindeliegenschaftssteuer eingeführt wird, und neben dieser Zuschläge zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer verbieten.

Immer wird für die Ermäßigung der Klassensteuer, für die Unterstützung der Gemeinden und die großen sozialen Ziele der Reichsregierung eine große Steigerung der preußischen Staatseinnahmen nöthig sein. Dazu kann man ja nun auch innerhalb des preußischen Staates noch einige Wege finden: Reform der Gewerbesteuer, stärkere Heranziehung der höheren Klassen der Einkommensteuer, eine Schanksteuer, wie sie 1880 vorgeschlagen wurde, eine bessere Ausbildung der Erbschaftssteuer. Aber ausreichen wird man damit nicht. Und so werden wir sicher, auch wenn sie dieses Jahr nicht erledigt werden, in den nächsten Jahren wieder vor den Projekten einer Reichswehrsteuer, einer Reichsstempelsteuer und einer Erhöhung der Brausteuer oder vor anderen Steuerprojekten, eventuell dem Tabaksmonopol stehen.

Straßburg, 12. April 1881.

Anhang I.

Aus den Motiven zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung der in Folge weiterer Reichssteuer-Reformen an Preußen zu überweisenden Geldsummen.

(Dem Preußischen Abgeordnetenhause am 21. Dezember 1880 vorgelegt.)

I. Aufgabe des Entwurfs im Allgemeinen.

Wie der in der Anlage gegebene Ueberblick über den Gang der bisherigen Verhandlungen bezüglich der Steuerreform des Reiches und des Staates nachweist, ist die Staatsregierung sich in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung stets bewußt gewesen und steht auch noch jetzt auf dem Standpunkte, daß der



Einfluß der vermehrten und erhöhten indirekten Steuern und Zölle auf die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Bevölkerungsklassen sowohl eine Erleichterung als eine anderweite Vertheilung der direkten Steuerlast bedinge. Die Erreichung des letztgedachten Reformzieles muß der spätestens in der nächsten Session des Landtages einzubringenden Vorlage über eine organische Umgestaltung der einzelnen direkten Steuern vorbehalten bleiben; dagegen fällt der Gesetzgebung schon jetzt die Aufgabe zu, die Erleichterung der Steuerlast durch Steuererlasse und Ueberweisungen von Steuerbeträgen an die Kommunalverbände nach Maßgabe der zu diesem Zwecke zu verwendenden Mittel sicher zu stellen und zu regeln. Zwar hat schon das Verwendungsgesetz vom 16. Juli 1880 in dieser Beziehung Anordnungen getroffen und die Verwendung der aus dem Reiche an Preußen zu überweisenden Geldsummen, soweit über dieselben nicht mit Genehmigung der Landesvertretung zur Deckung der Staatsausgaben Verfügung getroffen wird, zu Steuererlassen vorgeschrieben. Dieses Gesetz verfolgte jedoch zunächst die Absicht, der Landesvertretung Bürgschaft bezüglich der verfassungsmäßigen und angemessenen Verwendung der vom Reiche zu erwartenden Summen zu gewähren. Die Sicherstellung der Reformziele in finanzieller und materieller Beziehung blieb dagegen späterer gesetzlicher Regelung vorbehalten und ist gegenwärtig Gegenstand eingehender Erwägungen innerhalb des Staatsministerii gewesen.

Mit der ratenweisen Ermäßigung der Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der Einkommensteuer, für welche das gedachte Gesetz die vom Reiche aus den Ueberschüssen der Zölle und der Tabaksteuer zufließenden Summen zunächst ausschließlich in Anspruch nimmt, kann das Reformwerk nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Dasselbe verfolgt vielmehr, wie die geschichtliche Darstellung ergibt, abgesehen von der organischen Reform des inneren preußischen Steuersystems, folgende viel weiter gehenden Ziele, nämlich:

1. den Erlaß der vier untersten Stufen der Klassensteuer,
2. die allmälige Beseitigung dieser Steuer als Staatssteuer und
3. die Ueberweisung der Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände.

Um diese Aufgaben in ihrem ganzen Umfange zu erreichen, genügen selbstverständlich weder die jetzigen, noch die zu erwartenden Erträge der bestehenden Reichssteuern und Zölle; vielmehr ist eine weitere Durchführung der Reichssteuerreform die unerläßliche Vorbedingung für eine richtig geregelte Entlastung der Steuerzahler und der Kommunalverbände. Wie das Schicksal der dem Reichstage in seiner letzten Session vorgelegten Steuergesetzentwürfe gezeigt hat, ist, wenn völlig unfruchtbare Verhandlungen vermieden werden sollen, auf eine Bewilligung neuer Reichssteuern nur dann zu rechnen, wenn die Verwendung der bezüglichen Mehreinnahmen zu Steuererleichterungen in den Einzelstaaten unzweifelhaft sicher gestellt wird.

II. Die Verwendungszwecke.

1. Erlaß von Personalsteuern.

Was die in dem ersten Abschnitte des Entwurfs behandelten Verwendungszwecke anlangt, so erschien es zunächst geboten, den Steuerpflichtigen der vier untersten Stufen der Klassensteuer, welche unter den Steuerzahlern in Preußen durch die indirekte Besteuerung relativ mehr betroffen werden, als die Klassensteuerpflichtigen der höheren Stufen, eine weitergehende Steuererleichterung zu Theil werden zu lassen, als dieß durch die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juli 1880 thunlich ist. Indem der vorliegende Gesetzentwurf daher ein Drittel der zu erwartenden Mittel unter Hinzurechnung der auf diese Stufen nach dem letztgedachten Gesetze entfallenden Erlaßbeträge in erster Reihe in Anspruch nimmt, um die vier untersten Stufen der Klassensteuer außer Hebung zu setzen, wird zugleich eine wesentliche Vereinfachung des Erhebungs- und Beitreibungsverfahrens erstrebt. Nach den Ergebnissen der Veranlagung für das laufende Jahr sind 4 377 782 Steuerpflichtige, also 86,42 % aller Klassensteuerzahlenden oder unter Zurechnung der Angehörigen besteuerter Haushaltungen etwa 60 % der gesammten

in den Klassensteuerrollen nachgewiesenen Bevölkerung in den vier untersten Stufen veranlagt. Davon fallen Einkommen auf Stufe

	Zahl d. veranlagt. Personen (Haushaltungsvorstände und Einzelnsteuernde)	Kontingentirter Jahresbetrag ℳ
1 von 420 bis 660 Mark	2704132	7787900
2 von mehr als 660 bis 900 Mark	1044406	6015779
3 " " " 900 " 1050 "	345121	2981845
4 " " " 1050 " 1200 "	284123	3273097
gesammte Stufe 1 bis 4	4377782	20058621.

Unter der Zahl der Steuerpflichtigen, welchen dieser Erlaß zu Gute kommen soll, befinden sich nicht allein die noch nicht steuerfreien Handarbeiter, sondern auch der größte Theil der kleineren Handwerker und Geschäftstreibenden, ein großer Theil des Lehrerpersonals, die Unterbeamten des Reiches, des Staates, der Kommunen und der Eisenbahnen, sowie diejenigen Grundbesitzer, welche auf Nebenverdienst durch Arbeit angewiesen sind.

2. Die Ueberweisung von Personalsteuern an die Kommunalverbände.

Da weitergehende Ermäßigungen, bzw. Außerhebungsetzung der acht höheren Stufen der Klassensteuer als solche, nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Juli d. J. einzutreten haben, im Hinblick aber auf die Leistungsfähigkeit der in Frage kommenden Steuerpflichtigen an sich und im Verhältnisse zu den höher als in den fünf ersten Stufen der Einkommensteuer Eingeschätzten zur Zeit nicht angezeigt sind, so ist von einer Verwendung etwa noch weiter vorhandener disponibler Mittel zu direkten Steuererlassen abzusehen und der Entlastung der Kommunalverbände vor der weitergehenden Ermäßigung der Personalsteuern um so mehr der Vorzug zu geben, als die Klagen über Steuerdruck hauptsächlich durch die übermäßige und noch immer steigende Belastung der direkten Staatssteuern mit Kommunalzuschlägen hervorgerufen werden.

Der Entwurf empfiehlt daher, die Klassensteuer der verbleibenden acht Stufen, also den Rest dieser Steuer, soweit dieselbe nicht außer Hebung gesetzt oder nach Vorschrift des Verwendungsgesetzes erlassen ist, den Kreisen um so mehr zu überweisen, als durch die gleichzeitige Ueberweisung von persönlichen und Realsteuern eine gewisse Ausgleichung für die in den einzelnen Steuerbeträgen vorkommenden Ungleichheiten und Unterschiede bedingt wird und die bloße Ueberweisung der halben Grund- und Gebäudesteuer die von der Staatsregierung beabsichtigten Zwecke nicht in dem Maße erfüllen würde, als dieß für die Entlastung der Kommunen erwünscht ist.

3. Ueberweisung der Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände.

Neben der im § 2 Abs. 1 des Entwurfs angeordneten Ueberweisung von Klassensteuerbeträgen, welche jedoch nur in dem Falle in Wirksamkeit tritt, daß ein Drittel der nach den Vorschriften dieses Entwurfs zu behandelnden Geldsummen die für den Erlaß der vier untersten Stufen erforderlichen Mittel übersteigt, soll die Steuerlast der Kommunalverbände dadurch erleichtert werden, daß zwei Drittel der aus Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Reichssteuern dem Staate zufließenden Erträge zur Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer bis zur Hälfte des etatsmäßigen Betrages an die Kreise verwandt werden.

(III—V. drucken wir als minder bedeutungsvoll nicht ab.)

VI. Die finanzielle Bedeutung der Ueberweisung an die betheiligten Kommunalverbände.

Die finanzielle Bedeutung der vorgeschlagenen Steuerüberweisungen für die Kreise erhellt aus folgenden Angaben:

Die zu überweisende Klassensteuer beträgt nach der Veranlagung für das laufende Jahr:

Stufe 5 Einkommen von mehr als	1200 bis	1350 Mark	3 000 119	Mark
" 6 " " " "	1350 "	1500 "	3 148 301	"
" 7 " " " "	1500 "	1650 "	2 360 246	"
" 8 " " " "	1650 "	1800 "	2 764 489	"
" 9 " " " "	1800 "	2100 "	2 639 831	"
" 10 " " " "	2100 "	2400 "	3 030 589	"
" 11 " " " "	2400 "	2700 "	2 301 062	"
" 12 " " " "	2700 "	3000 "	3 086 623	"
zusammen Stufe 5 bis 12			22 331 260	Mark.

Hiervon entfallen auf
a) die Stadtkreise 6 090 371 Mark,
b) die Landkreise 16 240 889 " .

Von den angegebenen Beträgen würden jedoch die nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juli 1880 zu erlassenden Monatsraten abzusetzen sein. Man darf mit einiger Sicherheit annehmen, daß auch ferner und regelmäßig, wie für das Jahr 1881/82 in Aussicht genommen, der Erlaß einer dreimonatlichen Rate erfolgen werde. Es stellt sich die zu überweisende Summe der Veranlagung noch auf 16 748 446 Mark und zwar

für die Stadtkreise auf 4 567 779 Mark,
" " Landkreise " 12 180 667 " .

Von der Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer mit 33 800 000 Mark würden erhalten:
a) die Stadtkreise 6 611 050 Mark,
b) die Landkreise 27 188 950 " .

Im Ganzen würden also bei vollständiger Durchführung der vorgeschlagenen Anordnungen zur Ueberweisung kommen:
a) für die Stadtkreise 11 178 829 Mark,
b) " " Landkreise 39 369 617 "
Summa: 50 548 446 Mark.

Nach der oben angezogenen Finanzstatistik der Kreise des Preußischen Staates für das Jahr 1877/78 betrugen die von den Landkreisen bzw. in der Provinz Hannover von den Aemtern erhobenen Abgaben 22 792 614 Mark, also 187 % des auf diese Verbände voraussichtlich zu überweisenden Klassensteuerbetrages, oder 84 % der zu überweisenden Grund- und Gebäudesteuerquote, oder 58 % des Gesammtbetrages.

Bezüglich der Stadtkreise ließ sich eine Sonderung der Kreis- und Gemeindeabgaben nicht vornehmen und mußten der Vergleichung daher die gesammten zur Erhebung kommenden Gemeindeabgaben zu Grunde gelegt werden. Diese betrugen nach der von dem Geheimen Oberregierungsrath Herrfurth aufgestellten Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen im J. 1876 49 194 692 Mark, also 1077 % des zu überweisenden Klassensteuerbetrages, oder 744 % der zu überweisenden Grund- und Gebäudesteuerquote, oder 440 % des Gesammtbetrages. Daß die finanziellen Wirkungen der vorgeschlagenen Maßregeln auch für die Stadtkreise nicht gering anzuschlagen sind, ergeben folgende Beispiele:

1. Stadtkreise	2. Betrag der in 1876 erhobenen Abgaben	3. Betrag der zu überweisenden Grund- u. Gebäudesteuer	4. Betrag der zu überweisenden Klassensteuer	5. Zusammen Spalte 3 und 4	6. Spalte 5 beträgt von Spalte 2
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Prozent
Berlin . . .	19 989 060	2 638 998	1 475 479	4 114 477	20,6
Breslau . . .	3 631 866	481 225	344 377	825 602	22,7
Köln	2 799 620	347 556	217 071	564 627	20,2
Königsberg . .	1 308 602	177 430	146 690	324 120	24,8
Frankfurt a. M.	2 594 359	358 025	251 515	609 540	23,5

VII. Nothwendigkeit der Ausbildung der indirekten Kommunalbesteuerung behufs Ermäßigung des Druckes der direkten Steuern.

Die Staatsregierung verkennt keineswegs, daß durch die in diesem Entwurfe geplanten Steuerüberweisungen der übermäßigen und für die Steuerpflichtigen drückenden Belastung der direkten Staatssteuer mit Kommunalzuschlägen in genügender Weise noch nicht abgeholfen werden kann. Es bedarf vielmehr weiterer Maßregeln, um den Druck kommunaler Steuerlast zu mildern. Ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist in der Regelung und Erweiterung der Befugniß der Kommunen, zur Deckung ihrer Bedürfnisse indirekte Abgaben zu erheben, zu erblicken. Der indirekten Besteuerung ist in dem Systeme unserer Kommunalsteuergesetzgebung ein viel zu enger Spielraum gewährt und ist es im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung der Gemeinden, namentlich der größeren Städte, geboten, die Schranken wegzuräumen, welche der Ausbildung der indirekten Gemeindeabgaben entgegenstehen. Die Staatsregierung legt deshalb Werth darauf, daß diese Frage, welche in drei Sessionen des Landtages bei der Berathung des Gesetzentwurfs über die Gemeindeabgaben eingehend erörtert ist, auch an dieser Stelle als eine besondere und dringende Aufgabe der Gesetzgebung Erwähnung finde, deren Lösung baldmöglichst in Angriff zu nehmen sein wird.

(VIII. und IX. der Motive lassen wir wieder ausfallen, dagegen fügen wir die als Anlage gegebene historische Uebersicht ganz bei:)

Zur Geschichte der Steuerreform im Reiche und in Preußen.

Von Seiten der Gegner der jetzigen Finanzpolitik wird sowohl in der Presse, als in der Reichs- und Landesvertretung die Durchführung der begonnenen Steuerreform mit dem Einwande bekämpft, daß die an die Bewilligung der indirekten Steuern und Zölle geknüpften Versprechungen von der Regierung nicht erfüllt worden seien und daß auch weitere Reformen statt Steuererleichterungen nur Vermehrung der Ausgaben und neue Belastung des Volkes bringen würden. Man wird die Intentionen, von denen die Staatsregierung sich in dieser Frage hat leiten lassen, am besten klar legen, wenn man sich entschließt, einen Rückblick auf die gesammte Entwickelung der Reformidee zu werfen und auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials und der von maßgebender Stelle in der Reichs- und Landesvertretung abgegebenen Erklärungen in authentischer Weise festzustellen, welche Absichten die Regierung von vornherein und in fester und konsequenter Haltung verfolgt hat und was bislang zur Erreichung derselben geschehen ist. Diese Darstellung hat sich nicht auf die Verhältnisse Preußens zu beschränken, sondern auch die Vorgänge im Reiche insoweit in Betracht zu ziehen, als dieselben auf die Entwickelung unseres Finanzwesens von Einfluß sind.

Neben der Selbständigkeit der Reichsfinanzen, welche für das Reich die erste Veranlassung und der nächste Zweck der Ausbildung des indirekten Steuersystems war, sollten bekanntlich für die Einzelstaaten auf dem Wege der Steuerreform die Mittel beschafft werden, um ohne Vermehrung der in den meisten Staaten schon bis auf das äußerste Maß in Anspruch genommenen direkten Besteuerung durch Vermehrung bezw. weitere Ausbildung und Erhöhung der indirekten Steuern nicht allein eine Ausgleichung der etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben zu bewirken, sondern auch weitere unentbehrliche Bedürfnisse der Staatsverwaltungen zu befriedigen und gleichzeitig eine Reform der direkten Steuern anzubahnen.

Man wollte daher die Einnahmen aus indirekten Steuern und Zöllen insoweit steigern, daß die Einzelstaaten durch die Ueberschüsse über den eigenen Bedarf des Reiches in den Stand gesetzt würden, eine Ermäßigung und, soweit möglich, Beseitigung der drückendsten direkten Abgaben, sowie eine Erleichterung der Steuerlast der Kommunen eintreten zu lassen.

Man war sich aber von Anfang an bewußt, daß die Aufgabe, welche sich das Reformwerk stellte, nicht auf einmal zu erreichen sei und daß die hierzu erforderlichen Erträge aus indirekten Steuern sich nur allmälig würden flüssig machen lassen. Wenn man die Reform nur nach und nach durchführen wollte, so lag es also nicht im Plane der Regierung, den einen oder den anderen der angegebenen Zwecke zunächst und vorzugsweise ins Auge zu fassen, vielmehr beabsichtigte man, bei der Verfolgung dieser Ziele gleichmäßig und stufenweise vorzugehen.

Daß die Preußische Staatsregierung von vornherein von diesen Anschauungen ausgegangen und auch im Laufe der Ereignisse stets an denselben festgehalten hat, werden die nachstehenden Mittheilungen aus amtlichen Aktenstücken, aus Reden des Reichskanzlers und der Preußischen Minister und aus Artikeln offiziöser Preßorgane ergeben.

Die Motive der dem Reichstage unter dem 9. Februar 1878 gemachten Tabaksteuervorlage, welche das zwischen den verbündeten Regierungen vereinbarte eigentliche Reformprogramm enthalten, geben in Betreff der Aufgaben der Finanzpolitik des Reiches folgende allgemeine Gesichtspunkte:

„Die seitherige Entwickelung des Steuersystems in Deutschland, welche die Staaten und die kommunalen Korporationen und Verbände vorzugsweise auf die Vermögens- und Einkommensteuern anweist, bereitet nicht nur den Landesregierungen Schwierigkeiten gegenüber den steigenden Anforderungen an die finanzielle Kraft der Staaten, sondern sie hat auch namentlich dazu geführt, daß die kommunale Selbstverwaltung, um den ihr durch höhere Interessen gestellten Aufgaben genügen zu können, die direkte Besteuerung auf eine Höhe zu steigern genöthigt gewesen ist, welche dieselbe sehr beschwerlich macht und auf die Fortentwickelung der Staatssteuern nachtheilig zurückwirkt. Gegenüber dieser von Jahr zu Jahr schwieriger werdenden Lage erscheint es geboten, die Aufgabe der Finanzpolitik des Reiches dahin zu stellen, daß durch Vermehrung der eigenen Einnahmen desselben aus den ihm zur Verfügung stehenden Verbrauchssteuern nicht nur sein gegenwärtiger Mehrbedarf gedeckt, sondern auch eine Entwickelung eingeleitet werde, welche eine Entlastung des Budgets der Einzelstaaten auf die Dauer herbeiführt, so daß es den letzteren dadurch ermöglicht wird, drückende Steuern zu beseitigen, bezw. zu ermäßigen, oder, wenn sie dieß für angezeigt halten, einzelne dazu geeignete Steuern den Provinzen, Kreisen oder Gemeinden ganz oder theilweise zu überlassen."

Unter Bezugnahme auf dieses Reformprogramm, welches schon in den ersten Entwickelungsstadien die gesammte jetzige Reformfrage in sich schließt, äußert sich ein Votum des Preußischen Finanzministers vom 5. Juni 1878 in Betreff der für Preußen in Aussicht genommenen Reformziele wie folgt:

„Der Betrag, bis zu welchem die Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs anzustreben ist, wird hiernach nicht etwa durch die gegenwärtige Höhe der Matrikularumlagen des Reichs, sondern durch den Umfang bezeichnet, in welchem für die Einzelstaaten das Bedürfniß vorliegt, zur Durchführung einer Reform der Landessteuern Deckung vom Reiche zu erhalten.

Dabei sind für Preußen folgende Reformen des Steuersystems in Aussicht zu nehmen:

1. Ueberweisung der Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände;

2. Beseitigung der vier untersten Stufen der Klassensteuer als Staatssteuer; Erleichterung der Kommunen in der Besteuerung der solchergestalt vom Staate freigegebenen Censiten und Verschmelzung der oberen Stufen der Klassensteuer mit der Einkommensteuer;

3. Verbesserung der Gewerbesteuergesetzgebung hauptsächlich zum Vortheil des kleineren Gewerbebetriebes."

Man wird hiernach mit Ueberzeugung sagen können, daß die jetzige Vorlage sich im Wesentlichen auf der Basis dieser Erklärungen bewegt und nur in dem einen Punkte über dieselbe hinausgeht, daß sie die weitere Ueberweisung der verbleibenden acht Klassensteuerstufen an die Kreise zu Reformzwecken in das Auge faßt.

Dasselbe Schriftstück fährt dann fort:

„Die aus Reichsmitteln zu schaffende Deckung für die hiernach in den Staatseinnahmen zu erwartenden Ausfälle ist berechnet:

zu 1	auf	ungefähr	35 000 000	Mark,
„ 2	„	„	21 000 000	„
„ 3	„	„	2 500 000	„
		Summa:	58 500 000	Mark,

oder 60 000 000 Mark.

Außerdem wird zur Deckung derjenigen Staatsausgaben, für welche die regelmäßigen Einnahmen, auch abgesehen von der geplanten Steuerreform, nicht ausreichen, die gleiche Summe von 60 Millionen Mark als Bedarf bezeichnet, so daß der Gesammtbetrag, auf welchen Preußen als auf seinen Antheil an den Mehreinnahmen des Reichs rechnen müßte, sich auf 120 Millionen Mark belaufen würde.

Zu den eigentlichen Matrikularumlagen (d. h. zu der Summe dieser Umlagen, abzüglich derjenigen Beträge, welche die an den Ueberschüssen der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie der Branntwein- und Brausteuergemeinschaft nicht betheiligten Staaten wegen dieser Nichtbetheiligung mehr zu leisten haben) trägt Preußen ungefähr 60 % bei. Nach diesem Maßstab würde die Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs ungefähr 200 Millionen Mark betragen müssen, um der Preußischen Staatskasse die obenberechnete Deckung von 120 Millionen Mark zu gewähren. Wenn ferner, wie dieß nur gerechtfertigt erscheint, wegen des muthmaßlichen ferneren Steigens der Ausgaben des Reichs auf eine ähnliche Reserve für die Reichskasse Bedacht genommen werden soll, wie sie für die Preußische Staatskasse ins Auge gefaßt ist, so würde sich die Summe von ungefähr 245 Millionen Mark als der erforderliche Mehrbetrag der eigenen Einnahmen des Reichs darstellen.

Dieser Betrag kann als das Ziel gelten, welches bei der Erhöhung der eigenen Einnahmen des Reichs zu erstreben ist."

Eine dem vorstehend mitgetheilten Votum beigefügte Denkschrift geht auf die Frage, welche Summe zur Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben im Preußischen Etat zu beanspruchen sei, näher ein und führt in dieser Beziehung aus:

„Wenn die aus den Reichseinnahmen dem Staate zuzuführende, für Steuerreformzwecke erforderliche Summe auf rund 60 Millionen Mark zu arbitriren ist, so läßt schon dieser Betrag an sich erkennen, daß eine Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs, welche nur die Entlastung des Preußischen Budgets von dem daselbst für das Jahr vom 1. April 1878/79 auf 36 375 264 Mark veranschlagten Matrikularbeitrag ermöglicht, keinesfalls ausreichen würde. Allein auch dann, wenn ein dieser ganzen Summe gleichkommender Betrag dem Preußischen Staate aus den vermehrten Reichseinnahmen zugeführt würde, würde derselbe sich noch nicht in die Lage gesetzt sehen, diese seinerseits zur Erreichung der vorerörterten reformatorischen Absicht zu verwenden, weil seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der nothwendigen Ausgaben unzulänglich geworden sind und dieses weiterhin noch mehr zu werden drohen.

Wenn man in dem Preußischen Staatshaushaltsetat pro 1878/79 den Ertrag der Anleihe, die aus der französischen Kriegskontribution eingestellten Summen und den Ueberschuß aus Vorjahren, wie nothwendig, außer Betracht läßt, so ergibt sich, daß sämmtliche übrigen Staatseinnahmen das Ausgabeordinarium noch in Höhe von mehr als 2 Millionen Mark ungedeckt lassen. — Rechnet man hierzu ein weiteres Steigen des Ausgabeordinariums um nur 6 bis 8 Millionen Mark, und das Bedürfniß eines in Höhe von etwa 50 Millionen Mark jährlich bereit zu stellenden Extraordinariums, so erhellt, daß die aus vermehrten Reichseinnahmen dem Staate zuzuführende Summe auf etwa 120 Mill. Mark sich erhöhen müßte, wenn zur Erreichung des Eingangs gedachten Zwecks den Kommunen 60 Millionen Mark jährlich aus den Einkünften des Staats überlassen werden sollen.

Dieser Schätzung wird der Vorwurf, daß sie zu weit gehe, nicht gemacht werden können.

Die Vorsorge für ein angemessenes Extraordinarium ist in Konsequenz des Grundgedankens der Reform um so nothwendiger, weil die Verwendung desselben vorzugsweise zur Förderung solcher Einrichtungen und Anstalten erfolgt, welche neben den allgemeinen Staatszwecken besonders auch den lokalen Interessen bedürftiger Ortschaften und Landestheile zu Gute kommen und den Staat in den Stand setzen, indirekt eine möglichst billige Ausgleichung der mit der allgemeinen Steuerreform erstrebten Entlastung der Kommunalverbände herbeizuführen."

Auch das nachstehend auszugsweise mitgetheilte Schreiben des Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck an den Bundesrath vom 15. Dezember 1878 stellt es außer

Zweifel, daß Steuerermäßigungen nicht die alleinige Aufgabe der Steuerreform sein sollten:

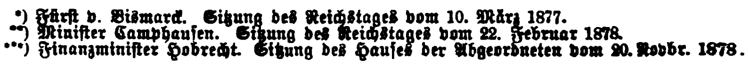
„Das Maß der Gesammtsteuerlast ist nicht durch die Höhe der Einnahmen, sondern durch die Höhe des Bedarfs bedingt, durch die Höhe der Ausgaben, welche im Einverständniß zwischen Regierung und Volksvertretung als dem Bedürfniß des Reichs oder Staats entsprechend festgestellt wird. Höhere Einnahmen zu erzielen, als zur Bestreitung dieses Bedürfnisses unbedingt erforderlich sind, kann niemals in der Absicht der Regierungen liegen. Dieselben haben nur dahin zu streben, daß das Erforderliche auf die relativ leichteste und erfahrungsmäßig minder drückende Weise aufgebracht werde. Jede Steigerung der indirekten Einnahmen des Reichs muß deßhalb die nothwendige Folge haben, daß von den direkten Steuern oder von solchen indirekten Steuern, deren Erhebung von Staatswegen etwa aus besonderen Gründen nicht mehr wünschenswerth erscheint, soviel erlassen oder an Kommunalverbände überwiesen wird, als für die Deckung der im Einverständnisse mit der Volksvertretung festgesetzten Staatsausgaben entbehrlich wird."

Die in den vorstehend wiedergegebenen Aktenstücken ausgesprochenen Absichten bezüglich der Steuerreform hat die Regierung weder im Reichstage, noch im Landtage verschwiegen oder verschleiert oder modifizirt; vielmehr erhellt aus den folgenden Auszügen aus Reden des Reichskanzlers und der Minister, daß man sich der erstrebten Ziele nicht nur stets bewußt war, sondern dieselben auch mit voller Klarheit und Bestimmtheit vor dem Lande ausgesprochen hat:

„Ich weise ja die Aufgabe nicht von mir*), darüber nachzudenken und daran zu arbeiten, daß es möglich wäre, solche Reichseinnahmen, solche Reichssteuern, wie in der Verfassung gesagt ist, Ihnen vorzulegen, die Hoffnung auf Ihre Annahme haben — und diese Hoffnung knüpfe ich an den Plan, daß wir die Steuern in einer Weise kombiniren, die auf der einen Seite Erleichterung, auf der anderen Seite neue Einnahmequellen schafft, — ohne das Bestreben, größere Einnahmen zu haben, als der Bedarf ist."

Ferner: „Ich vertrete schon seit einigen Jahren den Standpunkt**), daß es für die gesunde Entwickelung der Finanzverhältnisse des Preußischen Staats im hohen Grade wünschenswerth sei, die Matrikularbeiträge über diejenige Höhe, welche sie im Jahre 1876 hatten, und die also von der Höhe, die sie im laufenden Etat einnehmen, um etwa 10 Millionen abweichen, nicht möchten hinausgehen. Ich vertrete noch lebhafter die Auffassung, daß keinesfalls die gegenwärtige Höhe noch gesteigert werden möge. Ich vertrete endlich die Auffassung, meine Herren, daß für das Preußische Steuersystem offenbar bei den Anforderungen, die immer weitergehend an die Staatskasse gerichtet werden, bei den Anforderungen, die in immer größerem Umfange sich an die Kreis- und Kommunalverbände gerichtet haben, ein Weg gesucht werden muß, um im Wege der indirekten Besteuerung die Mittel zu gewinnen, die Lasten bei der direkten Besteuerung, deren sich jene Verbände in der Regel zu bedienen haben, zu vermindern. Das ist die Stellung, die ich zu dieser Frage einnehme und zu der ich mich unumwunden bekenne."

Ferner: „Es hat auch seitens der Staatsregierung nicht an Bemühungen gefehlt***), diesem vorzusehenden Uebel (den Schwierigkeiten der damaligen Finanzlage) zu begegnen. Es ist dieß zuletzt in den durch meinen Herrn Amtsvorgänger vorbereiteten Gesetzentwürfen geschehen, die dem Reichstage Anfangs dieses Jahres vorgelegt wurden. In den Motiven des Gesetzes über eine Erhöhung der Tabaksteuer ist ausdrücklich hervorgehoben, es werde die Aufgabe der Reichsfinanzverwaltung sein, dafür zu sorgen, daß die eigenen Einnahmen des Reiches vermehrt und dadurch die Matrikularbeiträge der einzelnen Staaten herabgesetzt werden, daß die einzelnen Staaten in den Stand gesetzt werden, durch Ueberschüsse, die ihnen überwiesen werden, theils lästige Steuern zu beseitigen, theils die Kommunen durch Ueberweisung von Steuern oder durch Steuerreformen zu erleichtern. Ich halte dieses Ziel fest und ich glaube, daß die ganze Ent-


*) Fürst v. Bismarck. Sitzung des Reichstages vom 10. März 1877.
**) Minister Camphausen. Sitzung des Reichstages vom 22. Februar 1878.
***) Finanzminister Hobrecht. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 20. Novbr. 1878.

wickelung unserer Verhältnisse dahin weist, in einer Ausbildung der dem Reich überwiesenen Zölle und Verbrauchssteuern die Hülfsmittel zu suchen, um den nicht bloß in Preußen, sondern auch in anderen Bundesstaaten hervorgetretenen Schwierigkeiten in der Finanzlage zu begegnen, und um uns in den Stand zu setzen, im Interesse der Kommunalverbände Steuerreformen herbeizuführen."

„Was nun die Forderung betrifft*), die wiederholt auch heute hervorgetreten ist, den Betrag genau zu nennen, welcher erforderlich ist, um das Defizit im Preußischen Staate, wie es sich herausgestellt hat, zu decken, den Betrag zu nennen, den ich für erforderlich halte, um die in Aussicht gestellte Entlastung und Erleichterung der Kommunen herbeizuführen, so glaube ich, daß diejenigen Andeutungen, die schon hier gemacht sind, genügen werden, um wenigstens annähernd auf diesen Betrag zu kommen."

Sodann aus derselben Rede:

„Ich habe durch die Vorlegung des Etats und durch die Erläuterungen, die ich dazu gegeben habe, keine weiteren Hoffnungen erweckt nach der Seite der Kommune und keine weiteren Befürchtungen nach Seiten des Reichshaushalts, als die auf Beschaffung dieser beiden Summen gerichteten Forderungen, Deckung des dauernden Defizits im Staatshaushalt und Beschaffung der Mittel zur Durchführung einer Reform der direkten Steuern im Interesse der Gemeinden.

Weitere Forderungen habe ich meinerseits nicht gestellt, und es ist auch nicht richtig, aus den sonst von der Regierung abgegebenen Erklärungen die Behauptung herzuleiten, es würden darüber hinaus noch ganz unberechenbare Forderungen gestellt werden."

„Wir erstreben**) überhaupt nicht einen höheren Ertrag, eine höhere finanzielle Einnahme, insoweit nicht der Reichstag und die Landtage die Nothwendigkeit mit uns erkennen und Ausgaben votiren, zu deren Deckung die Mittel beschafft werden müssen. An sich wüßte ich nicht, was das Reich mit einem Ueberschuß an Geldern anfangen sollte; wir haben es gehabt an den Milliarden und sind bei der Verwendung derselben in eine gewisse Verlegenheit gerathen."

„Das Bedürfniß nach einer Vermehrung der Einnahme im Reich***) hat einen doppelten Grund, es ist ein zwiefaches. Es handelt sich darum, die Mittel zu gewinnen, um gewisse Steuerreformen durchzuführen.

Nun, meine Herren, lassen Sie mich — ich will nur Bekanntes wiederholen — wiederholen, was im Preußischen Landtage als Ziel einer Steuerreform hingestellt wurde, wenn auch nicht mit Zustimmung, so doch ohne einen nennenswerthen Widerspruch, ja zum Theil wenigstens mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses: Die Ueberweisung der Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer an die kommunalen Verbände verlangt einen Betrag von 33 Millionen, die Summe, welche ich damals genannt habe für eine Reform der Klassen- und Einkommensteuer, kann ich aus dem Kopf nicht genau angeben, ich glaube, sie war näher an 30 als an 20 Millionen, ich will aber den niedrigsten Betrag annehmen, also 20 Millionen, so sind das 53 Millionen, und wenn Sie die damals angegebene Summe von 3 Millionen zur Korrektur der Gewerbesteuer hinzunehmen, so wären das 56 Millionen; dazu den Betrag — den ich für das Defizit auf 44 Millionen angebe — ergibt ein Gesammtbedürfniß für Preußen von 100 Mill., und zwar auf Grund der, wie ich meine, nicht zu weit gezogenen Grenzen einer Steuerreform, wie ich sie damals als dringend wünschenswerth bezeichnet habe. Einer solchen Summe würde für das ganze Reich entsprechen die Beschaffung von 166 oder 167 Millionen Mark, die im Reich aufgebracht werden müßten, wenn das Bedürfniß eben durch Mittel des Reichs gedeckt werden soll."

Neben diesen vor der Reichs- und Landesvertretung abgegebenen Erklärungen, benutzte die Staatsregierung noch die Provinzialkorrespondenz, um die Bevölkerung über ihre Intentionen bei der Reform der Steuern aufzuklären. Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung namentlich ein auf Veranlassung des Staatsministeriums in diesem Blatte am 3. Juli 1878 veröffentlichter Artikel, auf den hier verwiesen werden möge.

*) Finanzminister Hobrecht. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 27. November 1878.

**) Fürst von Bismarck. Sitzung des Reichstages vom 2. Mai 1879.

***) Finanzminister Hobrecht. Sitzung des Reichstages vom 3. Mai 1879.



Durch das vorstehend mitgetheilte Beweismaterial dürfte in unzweifelhafter Weise festgestellt sein,

daß die Reform der Reichssteuern für Preußen die Mittel gewähren sollte,

I. um das vorhandene Defizit zu decken und wachsende Staatsausgaben zu bestreiten, sowie

II. um eine Umgestaltung seines Systems der direkten Steuern, unter Entlastung der Kommunen, bezw. Erleichterung der Aufbringung der Kommunallasten, vorzunehmen.

In letzter Beziehung war in Aussicht genommen:

1. Ueberweisung der Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände;

2. Beseitigung der vier untersten Stufen der Klassensteuer als Staatssteuer und Verschmelzung der oberen Stufen der Klassensteuer mit der Einkommensteuer;

3. Verbesserung der Gewerbesteuer zum Vortheil des kleineren Gewerbebetriebes.

Die Schätzung der zur Durchführung dieser Maßregeln erforderlichen Mittel hat im Laufe der Verhandlungen zwar Schwankungen erfahren; dieselben kommen jedoch hier nicht besonders in Betracht, da es sich überall nur um vorläufige und ungefähre Schätzungen handelte.

Während anfänglich die zu beschaffende Summe auf rund 120 Millionen Mark arbitrirt wurde, ermäßigte sie sich später auf 100 Millionen Mark. Die Differenz lag hauptsächlich in der Schätzung der vorstehend zu I für das Defizit in Aussicht genommenen Summe, die anfänglich auf 60 Millionen Mark, später auf 44 Millionen Mark angegeben wurde, während man die Mittel zur Ausführung der Steuerreformen (zu II vorstehend) anfänglich in runder Summe auf 60 Millionen Mark, später auf 56 Millionen Mark arbitrirte, nämlich: zu 1. 33 bis 35 Millionen, zu 2. 20 bis 21 Millionen, zu 3. 3 bis 2½ Millionen Mark.

Die nachgewiesene Duplizität der verfolgten Zwecke führt von selbst zu der Frage, in welcher Reihenfolge man dieselben zu erreichen beabsichtigte, da von vornherein kein Zweifel darüber bestand, daß man mit einem Schlage beide Zwecke nicht erreichen konnte. Man mußte deßhalb erwägen, ob zunächst der eine oder der andere Zweck ausschließlich verfolgt, oder ob die zu erwartenden Mittel dazu verwendet werden sollten, beide Zwecke gleichzeitig und stufenweise zu realisiren.

Daß von vornherein eine gleichzeitige und stufenweise Berücksichtigung der bezeichneten Reformziele erstrebt wurde, weist deutlich die schon oben angezogene, dem Votum des Finanzministers vom 15. Juni 1877 beigefügte Denkschrift nach.

„Es ist indeß bei der Lage des Preußischen Staatshaushalts dringend wünschenswerth, gleichzeitig wenigstens eine mäßige Erhöhung des Extraordinariums sicher zu stellen. Demnach wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß der erste Akt der Reichsfinanzgesetzgebung für Preußen eine Erleichterung um mindestens 36 bis 40 Millionen Mark ergebe."

Es geht hieraus hervor, daß die Preußische Finanzverwaltung von Anfang an den Erlaß der Klassensteuer für die vier untersten Stufen in dem ersten Stadium beabsichtigte und darauf 20 bis 21 Millionen verwenden wollte, während gleichzeitig 16 bis 20 Millionen zur Bedeckung der Staatsausgaben disponirt werden sollten, — ein Betrag, durch welchen das Defizit noch lange nicht gedeckt werden konnte. In gleicher Weise sollten dann auch auf die ferneren Stufen beide Zwecke stets pari passu neben und mit einander zur Realisirung gelangen.

Die Denkschrift fährt fort:

„Von dem langsameren oder rascheren Steigen der eigenen Einnahmen des Reichs wird es dann abhängen, ob die Theilung der Grund- und Gebäudesteuer in zwei Etappen (erst 25 %, dann 50 %) oder auf ein Mal wird erfolgen können. Jede dieser Steuerübertragungen wird sich aber bei dem steten Hervortreten allgemeiner Bedürfnisse nur ausführen lassen, wenn gleichzeitig eine entsprechende

Erhöhung des Hauptextraordinariums im Staatshaushaltsetat gesichert werden kann."

Da die Erträge der vom Reichstage im Jahre 1879 bewilligten Zölle und der Tabaksteuer auch nicht annähernd, die zur Durchführung des geplanten Reformwerks erforderliche Summe von 245 Millionen Mark ergeben, so wurden dem Reichstage in seiner vierten Legislaturperiode dritte Session (1880) ein Gesetzentwurf wegen Erhöhung der Brausteuer und ein Entwurf, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vorgelegt. Ueber die Absichten, von welchen die verbündeten Regierungen bei Einbringung dieser Vorlagen geleitet wurden, hat sich der Unterstaatssekretär im Reichsschatzamte in der Sitzung vom 11. März d. J. ausführlich ausgesprochen.

Er äußerte mit Bezug auf die gegen die Steuerreform erhobenen Einwendungen unter Anderem:

„Der erste mildernde Einwand, der wesentlich auf eine Vertagung der Sache hinauskommt, redet das Wort einer langsamen, stückweisen Durchführung der Steuerreform, während doch von derselben Seite früher dafür plädirt worden ist, in möglichst großem Stile, möglichst schnell und umfassend das Werk in Angriff zu nehmen und durchzuführen. Das ist auch heute der Standpunkt der verbündeten Regierungen und ich glaube der richtigere, der von der Mehrheit aller Betheiligten an der Steuerreform ebenfalls eingenommen wird.

Der andere radikalere Einwand negirt im Wesentlichen die weitere Durchführung der Steuerreform; denn ohne eine weitere Erhöhung der indirekten Steuern ist sie nicht durchführbar; die bloßen Ausgabeersparnisse, wie weit sie auch im Sinne der Herren, die den Einwand erheben, getrieben werden könnten, selbst wenn sie Dasjenige mit erfassen sollten, was als unentbehrlich anzusehen ist, würden nie die Summe ergeben, welche erforderlich wäre, um das Werk der Reform der direkten Steuern in den einzelnen Staaten durchzuführen. Der Einwand stützt sich auf die schon angedeutete Behauptung, daß die Versprechungen, auf die hin man die Steuererhebungen bewilligt habe, unerfüllt geblieben seien und unerfüllt bleiben würden. Ich habe schon einmal Gelegenheit genommen, diese Auffassung als eine irrige zu bezeichnen, und ich muß dieß heute wiederholt hervorheben. Wenn wirklich einzelne geschriebene oder gesprochene Sätze zu der Auffassung Anlaß bieten, eine solche Wortinterpretation zulassen könnten, herausgelöst aus dem Zusammenhang des Ganzen, so würden eben so viele andere Sätze geltend zu machen sein, die klarer darthun würden, daß es sich um Versprechungen überhaupt und um solche ausschließliche Versprechungen für die Steuerreform nicht gehandelt hat."

Es sind dieß Worte, welche genau auf die jetzige Situation passen und aus denen deutlich hervorgeht, daß die Steuerreform damals, wie jetzt, mit Gründen bekämpft worden ist und bekämpft wird, die denjenigen thatsächlichen Grundlagen nicht entsprechen, welche von vornherein festgehalten worden sind.

Um derartigen, die Intentionen der Regierungen in Zweifel ziehenden Bemerkungen die Spitze abzubrechen und der steuerpflichtigen Bevölkerung die verheißene Erleichterung der direkten Steuerlast zu bieten, trafen die Finanzminister der Deutschen Staaten in einer im Laufe dieses Sommers zu Koburg abgehaltenen Konferenz folgende Vereinbarung:

> „daß bei weiterer Ausbildung des Systems der Reichssteuern die zu erwartenden Mehrerträge mindestens von den in der letzten Session des Bundesrathes und Reichstages in Aussicht genommenen Besteuerungsgegenständen nicht für den Reichshaushalt zu beanspruchen, sondern den einzelnen Bundesstaaten unverkürzt zu überweisen;
>
> daß die Regierungen der Bundesstaaten es übereinstimmend als ihre Aufgabe anerkennen, nach Maßgabe ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse dahin zu wirken, daß die überwiesenen Beträge zu einer entsprechenden Ermäßigung bestehender Steuern — in denjenigen Staaten aber, wo andernfalls eine Erhöhung der letzteren eintreten würde, zur Abwendung, bezw. entsprechenden Abminderung der Erhöhung verwendet werden."

In Ausführung dieser Verständigung schlägt der vorliegende Gesetzentwurf vor, die Erträge etwaiger neuer Reichssteuern ausschließlich und unverkürzt zu

Ermäßigungen direkter Steuern und theilweiser Ueberweisung derselben an die Kommunalverbände zu verwenden.

Es ist hierbei davon abgesehen worden, die Erträge der Reichssteuern zur Deckung des Defizits in Preußen heranzuziehen, da angenommen wird, daß die steigenden Staatseinnahmen hierzu schon an und für sich die Mittel bieten werden. Abgesehen hiervon wird dafür gesorgt werden müssen, daß das jährliche Budget in seinem Extraordinario von denjenigen Ausgaben entlastet werde, die über den Jahresbedarf des Landes hinaus in Zukunft der Nation vorzugsweise zu Gute kommen, bezw. als produktive Ausgaben für Kulturzwecke und große Meliorationen ihre Deckung in besonderen Kreditgesetzen zu suchen haben werden.

Geschieht dieß und gestalten sich die Einnahmen des Landes nicht ungünstiger, als dieß zur Zeit den Anschein hat, dann wird es einer Forderung von 44 oder 60 Millionen Mark zur Deckung des Defizits nicht bedürfen; dann wird man vielmehr die etwaigen gesammten Ueberschüsse aus dem Reiche zur Steuerreform verwenden können.

Anhang II.

Denkschrift, betreffend die Bedeutung und weitere Entwicklung der Steuerreform, vom Reichskanzler unter dem 17. März d. J. dem Reichstag vorgelegt (Nr. 57 der Drucksachen).

Die Wahrnehmung, daß die Entwicklung der indirekten Steuern in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern zurückgeblieben ist, hat den verbündeten Regierungen in den letzten Jahren für ihre finanziellen Gesetzesvorschläge die allgemeine Richtung vorgezeichnet. Mit der Annahme des Zolltarif- und Tabaksteuergesetzes im Jahre 1879 ist weder die in solcher Richtung mögliche Hilfe schon erschöpft, noch andererseits ein befriedigender Zustand der Finanzen des Reichs und der Einzelstaaten schon erreicht worden. Die Vorzüge, welche den indirekten Steuern im Vergleich mit den direkten überhaupt, insbesondere aber auch für die in Deutschland obwaltenden politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse zuzuerkennen sind, haben bereits in der Begründung der bezeichneten früheren Gesetzentwürfe nähere Beleuchtung gefunden. Nicht nur die Vortheile der Erhebungsweise, die Entbehrlichkeit des Exekutors und der Pfändungen, die Selbstbestimmung des Steuerzahlers bezüglich der Zeit und des Maßes seiner Besteuerung zeichnen die indirekten Abgaben vor den direkten aus; ihr hoher Vorzug ist vornehmlich in ihrer **ausgleichenden** Wirkung zu suchen, vermöge deren der indirekte Steuerdruck in stets beweglicher, den örtlichen Verhältnissen und Handelskonjunkturen sich anpassender Weise auf alle diejenigen Personen vertheilt wird, welche von der Produktion bezw. der Einfuhr an bis zum Konsum hinsichtlich des Steuerobjekts in Frage kommen. Während die direkten Steuern meist in Unbeweglichkeit ganz und unabschiebbar den Steuerpflichtigen dauernd belasten und mit Pfändung bedrohen, wird die indirekte Abgabe zwar auch zunächst vom Steuerschuldner entrichtet, dieser vermag aber bezüglich inländischer Erzeugnisse seine Steuerauslage ganz oder theilweise von seinen Abnehmern wieder einzuziehen, bezüglich der aus dem Auslande eingeführten Steuerobjekte aber trägt das produzirende Ausland die Steuer ganz oder theilweise. Indem die indirekte Steuer sich mit den übrigen bei der Preisbildung konkurrirenden Faktoren in der Regel als einer der minder bedeutenden zu einer nicht mehr zerlegbaren Gesammtheit vereinigt, verliert sie ihre belastende Wirkung auf den Einzelnen nicht blos scheinbar, sondern in weitem Maße auch thatsächlich.

Demgegenüber können alle für die direkten Steuern geltend zu machenden Vorzüge höchstens einen theoretischen Werth für sich in Anspruch nehmen. In der Theorie mag die diesen Steuern zu Grunde liegende Tendenz einer unmittelbaren Heranziehung des Einzelnen nach dem Verhältniß seiner Leistungs-



fähigkeit noch so hoch zu stellen sein; die praktische Gestaltung solcher Abgaben entspricht dieser Theorie in den seltensten Fällen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des einzelnen Censiten drückt sich nicht richtig immer in seinem Einkommen aus, abgesehen von der meist vorliegenden Unmöglichkeit, letzteres auch nur annähernd zutreffend zu bemessen. Familienstand, Gesundheit, örtliche Verhältnisse und andere Umstände, welche die direkte Besteuerung unberücksichtigt läßt und lassen muß, rufen unter Personen von an sich gleichem Einkommen die größten Unterschiede der thatsächlichen Vermögenslage hervor. Es wird hieraus freilich weder die praktische Folgerung gezogen werden dürfen, daß sofort die Beseitigung aller direkten Steuern in unmittelbare Aussicht zu nehmen sei, noch etwa speziell gegen den Vorschlag der Einführung einer direkten Ausgleichungssteuer von den zum Heeresdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen ein durchgreifendes Bedenken herzuleiten sein. Abgaben, welche an sich vom Standpunkte ausgleichender Gerechtigkeit gefordert werden müssen, ihrer Natur nach aber lediglich in der Form direkter Besteuerung verwirklicht werden können, werden trotz der Nachtheile der Erhebungsform gerechtfertigt sein. Daß aber andere, auf das Einkommen oder Vermögen nicht unmittelbar basirte Systeme direkter Besteuerung mit der Steuerfähigkeit des Einzelnen sich noch weniger im Einklange befinden, bedarf keiner besonderen Beleuchtung.

Wenn ein Blick auf andere Großstaaten lehrt, daß dort die zur Bestreitung der Staatsausgaben nothwendigen Mittel in weit höherem Maße im Wege indirekter Abgaben aufgebracht werden als in Deutschland, so beruht dieß unzweifelhaft auf der daselbst herrschenden Ueberzeugung von den hohen Vorzügen dieser Erhebungsweise, und es sprechen historische und politische Erwägungen nicht dagegen, sondern dafür, das System der indirekten Abgaben, welches den Krystallisationspunkt für das Entstehen des Deutschen Reiches gebildet hat und auf finanziellem Gebiete fortdauernd als eines der wichtigsten Bindemittel für die Bundesgemeinschaft anzusehen ist, in Deutschland in jedenfalls nicht geringerem Maße zu pflegen, als es in jenen Ländern geschehen ist.

In nachstehender Uebersicht ist der Versuch gemacht worden, das Maß des Aufkommens aus indirekten Abgaben, soweit es nach den zu Gebote stehenden Materialien und ohne minutiöses Eingehen in Einzelheiten thunlich war, für die Europäischen Großstaaten und die Vereinigten Staaten von Amerika nach den neuesten Budgets, für England nach dem Rechnungsabschluß 1879/80, vergleichend zu veranschaulichen:

	An Zöllen, Verbrauchssteuern und Stempelsteuern (einschließlich der Erbschaftssteuern u. dgl.) werden für die Gesammtheit (Staat u. Reich) erhoben	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen:		
		1. An Zöllen und Verbrauchssteuern	2. An Stempelsteuern	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. in Deutschland	467 409 028	9,2	1,2	10,4
2. in Frankreich	1 579 617 560	27,7	14,0	41,7
3. in Großbritannien und Irland	1 090 205 438	24,9	6,7	31,6
4. in Italien.	477 540 000	12,4	4,3	16,7
5. in Oesterreich	365 382 600	12,1	4,3	16,4
6. in Rußland	1 205 095 400	13,1	1,0	14,1
7. in den Vereinigten Staaten von Amerika . . .	1 355 229 000	26,1	0,2	26,3.

Auf den Kopf der Bevölkerung stellt sich der Ertrag der Zölle und Verbrauchssteuern in Deutschland, welcher im Jahre 1875 auf 7,15 Mark zu be-



ziffern war, nach vorstehender Uebersicht auf 9,20 Mark. Zu diesem Ergebniß hat außer der oben bereits erwähnten Einführung der beiden Reichsgesetze namentlich auch die Steuerhöhung für Bier und Branntwein in Bayern und Baden beigetragen. Wenn man auch annehmen will, daß durch den Eintritt der vollen finanziellen Wirkungen der Zoll- und Steuergesetzgebung von 1879 jener Kopfbetrag sich auf 10 Mark heben wird, so würde derselbe noch übertroffen werden: von Oesterreich um 32 Prozent, von Italien um 35 Prozent, von Rußland um 42 Prozent, von Großbritannien um 171 Prozent, von den Vereinigten Staaten von Amerika um 184 Prozent, von Frankreich endlich um 201 Prozent.

Zum Theil noch greller tritt der Unterschied hervor, wenn man Zölle und Verbrauchssteuern zusammen mit den Stempelsteuern vergleichend in Betracht zieht. Alsdann würde jene Kopfbelastung Deutschlands mit 11,2 Mark übertroffen werden: in Rußland um nahezu 26 Prozent, in Oesterreich um ca. 46½ Prozent, in Italien um nahezu 50 Prozent, in Großbritannien um ca. 182 Prozent und in Frankreich um ca. 280 Prozent. In den Vereinigten Staaten von Amerika werden Stempelsteuern nur im minimen Umfange erhoben.

Wie hiernach die Gesammtheit der indirekten Steuern in Deutschland erheblich geringere Erträge als in anderen Ländern liefert, so tritt die gleiche Erscheinung theilweise in noch höherem Maße bei einzelnen Verbrauchsgegenständen hervor, welche unbestritten als vorzugsweise geeignete Steuerobjekte anzusehen sind. Hierzu gehören zunächst die Getränkesteuern. An indirekten Abgaben von Wein und Most, Branntwein sowie Bier zusammengenommen werden ausweislich nachstehender Tabelle für die Staatskasse erhoben:

	überhaupt ℳ	auf den Kopf der Bevölkerung. ℳ
1. im deutschen Zollgebiet, ausschließlich Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen	77 128 000	2,27
2. in den Vereinigten Staaten von Amerika	331 246 000	6,42
3. in Frankreich	285 834 000	7,54
4. in Rußland	668 873 000	7,80
5. in Großbritannien und Irland. . . .	552 080 000	16,00.

Es ist hierbei außer Berücksichtigung geblieben, daß diese Gegenstände namentlich in Frankreich außerdem mit sehr hohen Komunalabgaben belegt werden.

Die Auskunft aus den durch das Gesetz vom 16. Juli 1879 für das deutsche Zollgebiet festgestellten Abgaben von Tabak wird nach Eintritt des endgültigen Steuersatzes, also frühestens vom Etatsjahre 1883/84 ab, höchstens 1 Mark auf den Kopf der Bevölkerung betragen. Eine Vergleichung in dieser Beziehung mit anderen Staaten gestattet die nachstehende, nach den Ermittelungen der im Jahre 1878 vom Bundesrath eingesetzten Tabak-Enquête-Kommission aufgestellte Tabelle:

	An Abgaben von Tabak wurden im Jahre 1875 resp. 1876 erhoben ℳ	Auf den Kopf der Bevölkerung fallen ℳ
1. in Italien	69 714 008	2,53
2. in Oesterreich	74 135 756	3,41
3. in den Vereinigten Staaten von Amerika	187 789 694	4,36
4. in Großbritannien und Irland	162 456 888	4,86
5. in Frankreich	205 327 376	5,68.

Die seitdem veröffentlichten Finanzausweise lassen zum Theil eine noch sehr erhebliche Steigerung dieser Tabaksteuererträge namentlich für Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika erkennen.

Ergibt sich aus vorstehender Darstellung, daß Deutschland in der Ausbildung der indirekten Besteuerung weit zurückgeblieben ist hinter den übrigen Großstaaten, so kann andererseits nicht verkannt werden, daß die Quelle direkter Steuerbelastung im Reich nicht nur für Staatszwecke, sondern auch für Stadt-, Provinzial-, Kreis-, Kirchen- und andere Verbände in höchst vielseitiger und schwer belastender, in erschöpfender Weise in Anspruch genommen ist. Im Hinblick auf die große Mannigfaltigkeit derartiger Belastung und deren örtliche Verschiedenheit kann hier von dem Versuch ziffermäßiger Begründung dieser Behauptung um so mehr Abstand genommen werden, als letztere für den Ausdruck allgemein getheilter Ueberzeugung gelten darf. Schon die Mängel und Härten der direkten Abgaben würden dringend dazu auffordern müssen, auf die theilweise Ersetzung derselben durch Erschließung und höhere Anspannung indirekter Steuerquellen hinzuwirken. Das Reich und die Bundesstaaten können sich aber auch nicht länger der Aufgabe entziehen, Mittel zur Erleichterung der überbürdeten Gemeinden von solchen Lasten aufzubringen, welche, wie Schul-, Armen-, Polizei-, Standesamtslasten zu Staatszwecken dienen und auf Staats- und Reichsgesetz beruhen. Die Gemeinden werden dadurch, daß der Staat diese seine Lasten ihnen auferlegt, in seinen Pflichten sich durch sie vertreten läßt, nicht nur sehr ungleich, sondern vielfach über ihre Kräfte belastet. Die Förderung intellektueller Bildung der heranwachsenden Jugend, die Sicherung des Lebensunterhalts für den Erwerbsunfähigen, die präventive Ueberwachung der Gesetzbefolgung, die Erfüllung der zur Sicherung des Personenstandes vorgeschriebenen Amtshandlungen sind Forderungen des Staates und berühren den Bestand und die gedeihliche Fortentwicklung der Gesammtheit in unmittelbarer Weise; die Erfüllung dieser Aufgaben kann nicht auf die Schultern der Gemeinden dauernd abgebürdet werden, ohne daß der Staat ihnen mit ausgleichender Unterstützung zu Hilfe kommt.

Die Einzelstaaten aber, welche ihrerseits die Mittel zur Erfüllung jener Aufgaben zu beschaffen hätten, vermögen bei der fast in allen Staaten vorliegenden Unmöglichkeit einer stärkeren Anspannung der direkten Steuern so weitgehende finanzielle Verpflichtungen nur dann zu übernehmen, wenn das Reich, welches allein im Stande ist, beträchtliche neue Einnahmen aus indirekten Steuern in wirksamer und zweckmäßiger Weise zu erschließen, durch indirekte Besteuerung den Kassen der Einzelstaaten ausreichende Deckungsmittel zuzuführen bereit ist.

Nur auf diesem Wege kann es gelingen, das Besteuerungssystem in Deutschland zweckmäßig, ergiebig und dabei gerecht zu gestalten, zugleich aber die Mittel zur Entlastung der Gemeinden von umfangreichen, naturgemäß ihnen nicht obliegenden Verpflichtungen zu gewinnen.

Anhang III.

Aus den Motiven zu dem Gesetzentwurf wegen Erhebung der Brausteuer 1881.

Der Gesetzentwurf wegen Erhebung der Brausteuer, welcher dem Reichstag in seiner letzten Session im Anschluß an die früher vorgelegten, aber unerledigt gebliebenen Entwürfe eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer und eines Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Brausteuer, vorgelegt worden war, ist gleichfalls unerledigt geblieben. Inzwischen sind in den für die Vorlage maßgebenden Verhältnissen wesentliche Veränderungen nicht eingetreten, so daß die Wiedereinbringung des Gesetzentwurfs geboten erscheint.

Dieß vorausbemerkt, wird die dem gedachten Entwurf beigegebene Begrün-

dung, mit den erforderlichen Zusätzen und Abänderungen, nachstehend wiederum zum Abdruck gebracht.

Die Durchführung der für das Reich und die Einzelstaaten in Aussicht genommenen umfassenden Steuerreform, deren Grundlage durch das Zolltarif- und das Tabaksteuergesetz vom Jahre 1879 gewonnen ist, bedingt insbesondere auch die Aufbringung eines wesentlich höheren Ertrages aus der Reichsbrausteuer, weshalb deren künftige Erhebung nach einem dem Doppelten des jetzigen Steuersatzes entsprechenden Maße vorgeschlagen wird. Eine bedeutsame Aenderung hat der im vorigen Jahre vorgelegte Gesetzentwurf nur insofern erfahren, als im vorliegenden Entwurf im Anschluß an den § 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 die theilweise Ueberweisung des aus dem Gesetze zu erwartenden Steueraufkommens an die betheiligten Bundesstaaten vorgesehen ist.

In dem § 47 des Entwurfs hat demgemäß der Absicht Ausdruck gegeben werden sollen, die die zeitigen Erträge übersteigenden Einnahmen aus der Reichsbrausteuer den betheiligten Bundesstaaten zu überweisen, weil es vor Allem erforderlich scheint, den letzteren auf diesem Wege die Mittel zur Beseitigung oder Ermäßigung drückender Landessteuern resp. geeigneter Landessteuern an kommunale Verbände oder Kommunen zu gewähren. Wenn dabei als Modus der Theilung des Brausteuerertrages zwischen Reich und Einzelstaaten nicht, wie es dem Vorgang in § 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 entsprechen würde, die Beschränkung der Reichskasse auf eine feste Summe, sondern eine Theilung des Gesammtertrages vorgeschlagen worden ist, so ist hierfür — abgesehen von der Schwierigkeit einer zutreffenden Berechnung der der Reichskasse zu belassenden Summe namentlich bezüglich der Steuerauskunft aus dem erst künftig in die Brausteuergemeinschaft eintretenden Reichslande Elsaß-Lothringen (§ 46) — die Erwägung maßgebend gewesen, daß einmal, wie nachfolgend unter A. 2 näher ausgeführt ist, aus dem vorliegenden Entwurf nach kurzer Zeit eine Verdoppelung des bisherigen Brausteuerertrages zu erwarten sein würde, außerdem aber das Reich nur auf diesem Wege an dem durch die Zunahme der Bevölkerung und des Biergenusses bedingten natürlichen Wachsthum des Steuerertrages ein unmittelbares Interesse gewinnt.

Da die den an dem Brausteuerertrage betheiligten Staaten zu überweisende Hälfte antheilig auch für diejenigen Staatsgebiete zu zahlen sein wird, welche zwar außerhalb des Reichsbrausteuergebietes liegen, diese Steuer aber im Wege der Abfindung zur Reichskasse abzuführen haben, so konnten nur die auf die Erhebung dieser Steuer bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, nicht aber auch der die Verrechnung des Steuerertrages regelnde § 47 auf die Staaten und Gebietstheile der Brausteuergemeinschaft eingeschränkt werden. Es ergab sich hieraus die Nothwendigkeit, aus dem Eingang des Entwurfs die früher dort enthaltene Bezeichnung des Geltungsbereichs wegzulassen, dagegen in einem neuen § 1 das Gebiet zu bezeichnen, in welchem die Brausteuer auf Grund dieses Gesetzes (§§ 2—46) erhoben werden soll.

Außer der Rücksicht auf die Durchführung der Steuerreform im Reich und in den Einzelstaaten spricht für die Erhöhung der Reichsbrausteuer ferner der Umstand, daß damit eine durch die Verfassung selbst vorgezeichnete Bahn betreten wird.

Nach Artikel 45 der Reichsverfassung hat das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen und über die gemeinsamen Verbrauchssteuern. Abweichend von diesem Grundsatz ist die Besteuerung des inländischen Biers und Branntweins in Bayern, Württemberg und Baden der Landesgesetzgebung vorbehalten. Zugleich aber wird, wie dieß auch in früheren Zollvereinsverträgen regelmäßig geschah, der Satz hinzugefügt, daß die Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten werden, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Die Unterschiede zwischen der in den süddeutschen Staaten und der in dem Gebiete der Brausteuergemeinschaft bestehenden Bierbesteuerung liegen theils in der Höhe, theils in der Form dieser Steuer. In der ersteren Hinsicht würde der Unterschied durch die Verdoppelung der norddeutschen Brausteuer zu einem großen Theile ausgeglichen werden.

In der erwähnten Bestimmung der Reichsverfassung liegt aber die Auf-

forderung nicht blos in Bezug auf die Höhe, sondern auch in Bezug auf die Form der Besteuerung eine Annäherung der im Gebiete der Brausteuergemeinschaft jetzt bestehenden Biersteuer an die in den süddeutschen Staaten und insbesondere in Bayern bestehenden Biersteuersysteme herbeizuführen.

Die zweifache Aufgabe sucht der vorliegende Gesetzentwurf in seinen Bestimmungen über die künftige Höhe und Form der Bierbesteuerung (§§ 2—43) zu erfüllen. Außerdem aber wird mit Rücksicht darauf, daß die Einführung der neuen Steuerform eine längere Vorbereitungsmethode erfordert, während die Zuweisung erhöhter Geldmittel an die Einzelstaaten zur Reform der Landessteuern einen weiteren Aufschub nicht erleiden darf, in Anlehnung an die schon im Jahre 1875 vorgelegten, den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzentwürfe in Vorschlag gebracht, für die Zwischenzeit unter Beibehaltung des bisherigen Steuermodus die bestehenden Sätze zu verdoppeln und damit die ins Auge gefaßte Erhöhung der Bierbesteuerung sofort ins Leben treten zu lassen (§ 46).

Bei der Ordnung der Bierbesteuerung nach Ablauf jener Zwischenzeit ist von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen:

A. Höhe und Gegenstand der Besteuerung.

1) Wird nach Maßgabe neuerer Ermittelungen das durchschnittliche Gewicht eines Hektoliters Malz zu 50,9 Kilogr. angenommen, so belastet der im § 4 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Steuersatz von 4 Mark für das Hektoliter die 50 Kilogr. mit 3,93 Mark gegenüber der bisherigen Steuer von 2 Mark, enthält also eine Verdoppelung der letzteren.

Hierdurch würde die Reichsbrausteuer ungefähr die gleiche Höhe erreichen wie die Biersteuer in Württemberg und Elsaß-Lothringen, indem das Hektoliter Malz in Württemberg bei einer Steuer von 3,60 Mark für 50 Kilogr. mit 3,66 Mark, in Elsaß-Lothringen aber mittels der dort bestehenden Kesselsteuer mit etwa 4,40 Mark belastet ist.

In Bayern wurde die Biersteuer (der Malzaufschlag) bis zum 1. November 1879 nach dem jetzt für die Reichsbrausteuer in Aussicht genommenen Satze von 4 Mark vom Hektoliter ungebrochenen Malzes erhoben. Seitdem beträgt dieser Steuersatz 6 Mark, doch soll nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1879 der frühere Satz mit dem 1. Januar 1881 wieder eintreten.

Die Biersteuer in Baden (Kesselsteuer) ist durch das Staatshaushaltsgesetz für 1880 und 1881 vom 22. März des ersteren Jahres an um 50 Prozent erhöhet worden und trifft jetzt das Hektoliter Malz ungefähr 6,30 Mark.

Obgleich somit die dermaligen Sätze der bayerischen und badischen Biersteuer den doppelten Reichsbrausteuersatz noch um die Hälfte des letzteren übersteigen würden, so würde doch durch die Verdoppelung der Reichsbrausteuer auch Bayern und Baden gegenüber ein erheblicher Schritt zu dem von der Reichsverfassung vorgesteckten Ziele geschehen.

Außerdem fällt für Elsaß-Lothringen mit der Verdoppelung der Reichsbrausteuer ein Hauptgrund gegen den Eintritt in die Brausteuergemeinschaft hinweg, so daß es keinem Bedenken unterliegen konnte, durch das vorliegende Gesetz die Gemeinschaft der Brausteuer unter dem neuen System auf das Reichsland auszudehnen (vergleiche §§ 1 und 46).

2) Die Motive des im Jahre 1875 vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Erhöhung der Brausteuer, gingen davon aus, daß durch die Verdoppelung der geltenden Brausteuersätze eine erhebliche Mehreinnahme in sichere Aussicht gestellt werde, während andererseits eine Abnahme der Bierkonsumtion und Schädigung der Bierproduktion nicht zu erwarten stehe (Drucksachen des Reichstages 1875/76 Nr. 42).

Eine eingehende Prüfung der Verhältnisse der Erzeugung und des Verbrauchs von Bier in Deutschland an der Hand der Statistik ist nur geeignet, diese Voraussetzung zu unterstützen.

Die Bierkonsumtion stellte sich nach dem durchschnittlichen Ergebniß der Jahre 1873 bis 1879 folgendermaßen:



Kopftheile für das Jahr.

	I. Bierverbrauch		II. Abgabenbetrag von Bier	
	1) Ueberhaupt	2) Darunter einheimisches Bier.	1) Ueberhaupt	2) Darunter vom einheimischen Bier
	Liter.	Liter.	Pfennig.	Pfennig.
1. Brausteuergemeinschaft	64	62,28	56,6	52,2
2. Bayern				
a) rechts des Rheines 1873—1877	262	261,58	444,8	443,4
b) einschließlich der Rheinpfalz 1879	223	222,33	—	—
3. Württemberg	196	194,53	288,1	284,9
4. Baden	77	69,28	164,8	148,3
5. Elsaß-Lothringen	42	36,92	92,3	80,5
In Verhältnißzahlen ausgedrückt:				
1. Brausteuergemeinschaft	100	100	100	100
2. Bayern				
a) rechts des Rheines 1873—1877	409	420	786	849
b) einschließlich d. Rheinpfalz 1879	348	357	—	—
3. Württemberg	306	312	509	546
4. Baden	120	111	291	284
5. Elsaß-Lothringen	66	59	163	154.

Nach diesen statistisch für die verschiedenen Biersteuersätze festgestellten Erfahrungen bietet eine Biersteuer von der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Höhe an sich kein Hinderniß für einen Bierkonsum von selbst dem drei- und vierfachen Umfange desjenigen, welcher in der Brausteuergemeinschaft unter dem niedrigen Steuersatze erreicht ist.

Inwieweit die Steuererhöhung eine Steigerung der Bierpreise für die Konsumenten bewirken werde, läßt sich im Voraus nicht übersehen. Viele Brauer dürften den Mehrbetrag an Steuer durch vermehrte Sorgfalt, Ersparungen und Verbesserungen im Betriebe zum Theil auszugleichen im Stande sein. Bemerkenswerth ist, daß die Preise des Biers in den süddeutschen Staaten trotz der weit höheren Besteuerung hinter denjenigen der Brausteuergemeinschaft im Allgemeinen sogar zurückbleiben, wobei jedoch ausschließlich das untergährige Bier zur Vergleichung kommt, da obergähriges in Süddeutschland nur sehr wenig bereitet und genossen wird. Im Gebiete der Brausteuergemeinschaft beträgt der Preis des untergährigen Bieres beim Ausschank für das gewöhnliche Schankmaß von 1/2 bis 1/3 Liter meistens 15 Pf., in einzelnen Gebietstheilen, wohin namentlich Hessen und Thüringen gehören, pflegen die Preise niedriger zu sein, bis zu 12 und 10 Pf. In Bayern hat der Schankpreis des 1/2 Liter Bieres zur Zeit des Steuersatzes von 4 Mark für das Hektoliter Malz nirgends die Höhe von 15 Pf. erreicht, selbst das stärkere Sommerbier (Lagerbier) kostete in der Regel nicht mehr als 11, 12 oder 13 Pf.; aber auch nach der stattgehabten Erhöhung des Malzaufschlags ist, laut der über die wichtigsten Orte vorliegenden Angaben, bisher für keinerlei Bier der Schankpreis des 1/2 Liters auf 15 Pf. gestiegen. In Württemberg und Baden bleiben die Bierpreise vielfach noch unterhalb derjenigen in Bayern.

Der Bierkonsum in dem Gebiete der Brausteuergemeinschaft hat sich seit 20 Jahren in allmäligem Fortschreiten verdoppelt und beträgt jetzt etwa 64 Liter auf den Kopf der Bevölkerung. Daß dieser zum Bedürfniß gewordene Biergenuß durch eine Preiserhöhung, wie sie in Folge der Steuerverdoppelung eintreten könnte, anders als etwa vorübergehend und in mäßigem Umfange vermindert werden sollte, ist durchaus unwahrscheinlich. Nach den für die Etats-

jahre 1877/78 bis 1879/80 angestellten Ermittelungen wurden im Gebiet der Brausteuergemeinschaft an Malz, einschließlich der auf Malz reduzirten Surrogate, durchschnittlich zu 1 Hektol. obergährigen Bieres 16,1 Kilogr., zu 1 Hektol. untergährigen Biers 23,6 Kilogr. verwendet. Diese Berechnungen gehen jedoch von den auf den Kühlschiffen vorhandenen Biermengen aus, welche im weiteren Verlaufe der Bierbereitung noch eine Verminderung erleiden. Bei Annahme eines Malzgehalts des fertigen Biers von rund 17 Kilogr. beziehentlich 25 Kilogr. würde durch die Steuerverdoppelung des obergährigen Biers im Durchschnitt mit 68 Pf., das Hektoliter untergährigen Biers im Durchschnitt mit 1 Mark mehr belastet werden, für das Liter würde die Mehrbelastung 0,68 Pf. und 1 Pf. betragen. Ein entsprechender Preisaufschlag der Brauer kann für die Konsumenten nur sehr wenig fühlbar werden, soweit sie, wie dieß im großen Umfange geschieht, ihren Bedarf aus der Brauerei oder Bierhandlung auf Vorrath beziehen. Im Ausschank würde allerdings, soweit nicht in Folge einer größeren Konzentrirung der Schankstätten die Mehrsteuer durch verminderte Geschäftsunkosten übertragen würde, eine etwas größere Vertheuerung stattfinden, das hierbei hauptsächlich in Betracht kommende untergährige Bier möchte vielleicht um 1 Pf. für das gewöhnliche Schankmaß von 1/2 bis 1/3 Liter im Preise steigen. Gleichwohl aber ist eine erhebliche Abnahme des Bierausschanks nicht, und namentlich nicht auf die Dauer vorauszusetzen, da die Mehrausgabe des Einzelnen zu unbedeutend sein würde, um ihn zu einer Beschränkung des gewohnten Genusses zu veranlassen. Dieses Urtheil findet insbesondere seine Bestätigung, wenn man die Verhältnisse des Konsums in den einzelnen Gebietstheilen der Brausteuergemeinschaft in Berücksichtigung zieht.

Auch die in neuerer Zeit in Süddeutschland gemachten Erfahrungen berechtigen zu der Erwartung, daß die Verdoppelung der Reichsbrausteuer keinesfalls einen namhaften und dauernden Rückgang der Bierkonsumtion und Produktion zur Folge haben werde. In der bayerischen Pfalz ist am 1. Juli 1878 der vorher auf das rechtsrheinische Bayern beschränkte Malzaufschlag eingeführt und dadurch die dortige Bierproduktion mit einem Male einer Steuer von der Höhe unterworfen worden, auf welche die Biersteuer der Brausteuergemeinschaft durch die vorgeschlagene Verdoppelung gebracht werden soll. Gleichwohl hat sich eine nachtheilige Rückwirkung auf die dortige Bierproduktion und Konsumtion nicht bemerklich gemacht, wie die Motive des im Herbst 1879 dem bayerischen Landtage vorgelegten Gesetzentwurfs, den Malzaufschlag betreffend, ausdrücklich hervorheben. In der Pfalz waren im Betriebe: während des Halbjahrs 1. Juli bis 31. Dezember 1878 273, am Schlusse desselben 271 Bierbrauereien, während des Jahres 1879 282, am Schlusse desselben 264 Bierbrauereien, der Malzverbrauch zur Bierbereitung betrug in dem ersteren Zeitraum 99 802 Hektol., in den letzteren 285 162 Hektol. Auch die wesentliche Erhöhung der Biersteuer, welche in Bayern, einschließlich der Pfalz, seit dem 1. November 1879, in Baden seit dem 22. März 1880 eingetreten ist, hat bis jetzt in keinem der beiden Länder bedenkliche Folgen in Bezug auf Bierkonsumtion und Produktion ergeben. Insbesondere ist die in der bayerischen Pfalz zur Bierbereitung verwendete Malzmenge im Jahre 1880 auf 290 251 Hektol. gestiegen, die Zahl der am Schlusse dieses Jahres daselbst im Betriebe befindlichen Brauereien betrug 245, die Zahl der während des Jahres betriebenen Brauereien liegt noch nicht vor. Gegenüber dem Einwand aber, daß ein gleich günstiger Verlauf in Norddeutschland mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der betreffenden Verhältnisse nicht vorauszusetzen sei, ist darauf hinzuweisen, daß die etwaige ungünstigere Lage der Bierbrauer und Bierschänker im Gebiete der Brausteuergemeinschaft bisher schon ein Aequivalent durch die daselbst geltenden Bierpreise, welche trotz der weit niedrigeren Steuer eben so hoch oder höher als in Süddeutschland sind, gefunden hat, und daß auch von einer der beabsichtigten Steuerverdoppelung entsprechenden Erhöhung der bisherigen Bierpreise im Gebiete der Brausteuergemeinschaft ein Rückgang des dortigen Bierkonsums, wie bereits angeführt worden, nicht zu befürchten steht.

3) Zur Zeit unterliegen neben dem Malz auch die Malzsurrogate der Steuer. Der Gesetzentwurf will die Steuer auf das Malz beschränken und die Verwendung von Malzsurrogaten zur Bierbereitung verbieten.

Ueber den Verbrauch an Malzsurrogaten zur Bierbereitung ist Folgendes ermittelt:

Jahr	Malzsurrogate								Steuerwerth d. verwendeten Malzsurrogate
	1. Ungemalztes Getreide	2. Reis	3. Grüne Stärke	4. Sonstige Stärke	5. Zucker aller Art	6. Syrup aller Art	7. Sonstige Malzsurrogate	Zusammen	
	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	ℳ
1873	44	9 130	22	26	16 320	4 458	1 522	31 522	206 424
1874	55	11 253	14	56	26 852	3 823	1 821	43 874	297 946
1875	239	7 470	—	77	21 901	2 633	2 309	34 629	240 776
1876	310	7 823	—	65	20 195	2 438	2 612	33 443	230 006
1877/78	159	5 498	—	73	15 763	2 258	2 355	26 106	181 558
1878/79	202	8 035	—	—	13 928	2 113	2 625	21 903	158 050
1879/80	147	2 678	—	4	11 393	1 757	2 336	18 315	131 698
durchschnittl.	165	6 698	5	43	18 050	2 783	2 226	29 970	206 637

Die verwendeten Mengen von Zucker und Syrup bestehen fast ausschließlich aus Stärkezucker und Stärkesyrup.

Die Besteuerung der Malzsurrogate hat hiernach eine nennenswerthe Aufkunft nicht ergeben. Andererseits sind durch die Surrogatbesteuerung viele Schreibereien und Kontrolen veranlaßt, welche gleich sehr die Brauer, wie die Steuerverwaltung beschweren, ohne aber Defrauden auszuschließen. Vielmehr müssen solche in verhältnißmäßig bedeutendem Umfange angenommen werden.

Nach den vorliegenden Erfahrungen ist die Verwendung der Malzsurrogate zur Bierbereitung als wirkliches Bedürfniß nicht anzuerkennen und bildet am wenigsten eine Voraussetzung der Erzeugung guten Bieres. Dieß beweist insbesondere das Beispiel Bayerns, woselbst bei absolutem und mit thunlichster Strenge durchgeführtem Verbot aller Surrogate die Bierproduktion auch nach Seite der Qualität in hoher Blüthe steht. Im Gegentheil wird durch die Beimischung von Surrogaten die Güte des Bieres vielfach gefährdet, und das um so mehr, als die Surrogate, namentlich der am meisten verbreitete Stärkezucker, häufig in schlechter Beschaffenheit verwendet werden.

Diese Erwägungen liegen dem Vorschlage in § 3 zu Grunde. Eine durchgreifende Wirksamkeit des Verbots darf bei Annahme der im § 29 bezüglich der Zuwiderhandlungen enthaltenen Bestimmungen erwartet werden. Auch würde eventuell die gegen die Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln gerichtete Gesetzgebung Unterstützung gewähren können.

4) Die Bruttoaufkunft der Reichsbrausteuer betrug im Durchschnitt der Jahre 1873 bis 1876, 1877/78 bis 1879/80:

	17 217 237	Mark
Davon ab Ausfuhrvergütungen für Bier	230 749	„
Bleiben . .	16 986 488	Mark.

In Elsaß-Lothringen ist nach dem Durchschnitt der oben bezeichneten sieben Jahre an Biersteuer aufgekommen . . . . 1 808 739 Mark

Davon ab Ausfuhrvergütungen für Bier	574 668	„
Bleiben . .	1 234 071	Mark.

Im Gebiete der bisherigen Brausteuergemeinschaft wird die Verdoppelung der Steuer nach einer kurzen Uebergangsperiode voraussichtlich zu einer Verdoppelung der bisherigen Einnahme führen (vergl. Ziffer 2). In Elsaß-Lothringen steht von dem Anschluß an die Brausteuergemeinschaft eine wesentliche Aenderung des Steueraufkommens mit Rücksicht auf die ungefähr gleiche Höhe der dortigen gegenwärtigen und künftigen Steuer, sowie auf den Umstand, daß der dortige beträchtliche Bierexport überwiegend nach dem Zollauslande, insbesondere nach Frankreich, stattfindet, nicht zu erwarten.

Das Doppelte der Durchschnittsaufkunft im Gebiete der bisherigen Brausteuergemeinschaft beträgt	33 972 976	Mark.
Dazu von Elsaß-Lothringen	1 234 071	„
Zusammen	35 207 047	Mark.
Von dieser Summe geht ab die Vergütung an die Einzelstaaten für die Kosten der Erhebung und Verwaltung mit 15 % der Bruttoaufkunft	5 436 482	„
Bleiben	29 770 565	Mark.
Es treten hinzu die Brausteueraversa, welche die an dem Brausteuerertrage betheiligten Staaten, einschließlich der Hansestädte Bremen und Hamburg, für ihre der Reichsbrausteuer nicht unterworfenen Gebietstheile zu entrichten haben, mit	525 791	„
Summa	30 296 356	Mark.

Diese als demnächstiger normaler Brausteuerertrag in die Reichskasse fließende Summe würde zur einen Hälfte mit 15 148 178 Mark der Reichskasse verbleiben, zur anderen Hälfte den betheiligten Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Matrikularbevölkerung zu überweisen sein.

B. Besteuerungsform.

1) Die Biersteuer wird in der Brausteuergemeinschaft, Bayern und Württemberg nach der Menge der Braustoffe, in Baden und Elsaß-Lothringen nach dem Rauminhalt der Braukessel erhoben. Die Versteuerung der Braustoffe ist in der Brausteuergemeinschaft, nach der gesetzlichen Regel, an den Akt der Einmaischung, in Bayern und Württemberg an den Akt der Vermahlung des Malzes geknüpft. Bereits bei Bearbeitung des geltenden Reichs-Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 wurde der Uebergang zum Mahlsteuersystem in Erwägung gezogen. In dieser Richtung geschah damals ein erster Schritt, indem die Vermahlungssteuer für größere Brauer allgemein fakultativ zugelassen ward. Der verhältnißmäßig umfangreiche Gebrauch, der von dieser Zulassung gemacht wurde, hat die Wirkung, daß neben der Vermahlungssteuer und dem durch die bisherige Gesetzgebung begünstigten Systeme der Fixationen die gesetzlich bestehende Hauptform der Brausteuer (Brauanmeldung) nur noch in beschränktem Umfange in praktischer Uebung ist.

Diesen Sachverhalt bringt die auf der folgenden Seite befindliche Uebersicht über den Stand der Besteuerung der gewerblichen Bierbrauereien in dem Gebiete der Brausteuergemeinschaft seit Einführung des Gesetzes vom 31. Mai 1872 zur Anschauung.

Das Maß der den Brauern bezüglich ihres Gewerbebetriebes gegen die Steuerbehörde obliegenden Verpflichtungen ist bei jeder der drei Steuerformen ein verschiedenes, die freieste Bewegung haben die fixirten Brauer, am meisten gebunden sind die auf Brauanmeldung Steuernden. Die Beseitigung der ungleichmäßigen Behandlung wird als Bedürfniß anzuerkennen und der geeignetste Weg in der allgemeinen Befreiung der Brauer von den bestehenden Betriebsbeschränkungen zu finden sein. Diese Befreiung erscheint angesichts der Steuerverdoppelung besonders erwünscht.

Andererseits bieten die drei Steuerformen der Steuerverwaltung nicht gleiche Sicherheit. Bezüglich der Vermahlungssteuer ist von Anfang an nicht verkannt, daß der Schutz gegen das heimliche Einbringen von Malzschrot insofern lückenhaft sei, als zwar den Brauern der Bezug geschroteten Materials von Anderen verboten, nicht aber auch diesen hinsichtlich der Lieferung eine Verantwortlichkeit auferlegt werde. Bezüglich der fixirten Brauereien hat die Einführung des Brauregisters seit 1873 allerdings der Steuerkontrole eine bessere Grundlage geschaffen. Gleichwohl wird bei Weitem nicht das Maß von Sicherheit erreicht, welches die Brauanmeldungen und die damit verbundene Ueberwachung der Brauakte gewähren. Die Garantie, welche der den einzelnen Fixationen zu Grunde liegende Voranschlag des Materialbedarfs bietet, darf nicht überschätzt werden. Außerdem haben gerade die Fixationen mit bedungener Nachbesteuerung, bei welchen von Erfassung des gesammten Materialverbrauchs

Gewerbliche Bierbrauereien.

Jahr	I. Insgesammt: 1. Zahl	I. Insgesammt: 2. Steuerbetrag ℳ	II. Davon: A. Fixirte 1. Zahl	A. Prozent der Gesammtzahl	A. 2. Steuerbetrag ℳ	A. Prozent des Gesammtbetrages	B. Auf Brauanmeldung 1. Zahl	B. Prozent der Gesammtzahl	B. 2. Steuerbetrag ℳ	B. Prozent des Gesammtbetrages	C. Auf Vermahlungsanzeige 1. Zahl	C. Prozent der Gesammtzahl	C. 2. Steuerbetrag ℳ	C. Prozent des Gesammtbetrages
1873	10 927	16 072 536	6 878	62,94	6 568 905	40,87	3 398	31,10	5 415 483	33,69	651	5,96	4 088 148	25,44
1874	10 695	17 327 118	6 897	64,49	7 454 910	43,02	3 178	29,72	5 566 530	32,13	620	5,69	4 305 678	23,85
1875	10 487	17 887 366	7 004	66,79	8 257 598	46,16	3 274	31,22	5 837 794	32,64	209	1,99	3 791 974	21,20
1876	10 399	17 743 196	6 810	65,49	8 429 038	47,51	3 377	32,47	5 777 945	32,56	212	2,04	3 536 213	19,93
1877/78	10 281	17 475 103	6 499	63,21	7 734 134	44,26	3 560	34,63	6 181 974	35,38	222	2,16	3 558 995	20,36
1878/79	10 117	16 997 865	6 057	59,87	6 819 119	40,12	3 834	37,90	6 564 168	38,62	226	2,23	3 614 578	21,26
1879/80	10 460	16 801 895	6 284	60,08	6 464 343	38,47	3 932	37,59	6 603 497	39,30	244	2,33	3 734 055	22,23
zusammen	73 366	120 305 079	46 429	—	51 728 047	—	24 553	—	41 947 391	—	2 384	—	26 629 641	—
durchschnittlich pro Jahr	10 481	17 186 440	6 633	63,29	7 389 721	43,00	3 507	33,46	5 992 484	34,86	341	3,25	3 804 235	22,14

durch die Fixsumme prinzipiell Abstand genommen wird, große Ausdehnung gewonnen. Im Jahre 1879/80 waren von 6282 im Fixationsmodus steuernden gewerblichen Bierbrauereien 3558 ohne, 2724 mit Nachsteuerungsklausel fixirt, die kontraktlichen Abfindungssummen der ersteren betrugen 1 645 798 Mark, die Fixa der letzteren 4 132 549 Mark, wozu eine Nachversteuerung von 633 666 Mark trat. Daß die den fixirten Brauern gewährten Erleichterungen in nicht geringem Umfange zur Benachtheiligung des Steuerfiskus benutzt werden, erweist die Thatsache, daß während der Jahre 1873 bis 1878 1130 Kontraventionsfälle festgestellt wurden, in welchen Braustoffe der Eintragung in das Brauregister mit der Absicht einer Täuschung der Steuerbehörde entzogen sind. Zum Theil handelte es sich dabei um längere Zeit hindurch fortgesetzte, verhältnißmäßig erhebliche Entziehungen. Mit der Verdoppelung der Brausteuer aber wächst der Anreiz zur Unredlichkeit bedeutend. Hiernach geben sowohl die unter der geltenden Biersteuergesetzgebung des Reichs erwachsenen Verhältnisse, als der Wunsch thunlichster Annäherung an das im Artikel 35 Absatz 2 der Reichsverfassung gesteckte Ziel dringende Veranlassung, der Einführung des Mahlsteuermodus von Neuem näher zu treten. Diese Steuerform hat sich in Bayern und Württemberg seit langer Zeit durchaus bewährt, das bayerische Gesetz über den Malzaufschlag ist in Anlage 5 abgedruckt, die hauptsächlichsten auf den Steuermodus bezüglichen Bestimmungen der württembergischen Gesetzgebung sind in Anlage 6 zusammengestellt. In Elsaß-Lothringen bietet der Uebergang zum Mahlsteuersystem erhebliche Schwierigkeiten nicht. Nach Einführung der Mahlsteuer für die jetzige Brausteuergemeinschaft in Elsaß-Lothringen würde eine abweichende Form der Bierbesteuerung nur noch in Baden bestehen, welches die Biersteuer nach dem gleichen Modus wie bisher Elsaß-Lothringen erhebt.

2) Als bei Berathung des geltenden Brausteuergesetzes die Umwandlung der Einmaischungssteuer in eine allgemeine Mahlsteuer zur Erwägung kam, ward als ein Vorzug des Mahlsteuermodus anerkannt, daß derselbe eine freiere Bewegung des Brauereibetriebes zulasse. Die hauptsächlichsten Gegengründe wurden in der Belästigung des Müllergewerbes, desgleichen der Betriebe mit steuerfreiem Malzverbrauch und der Besitzer von Mühlenwerken für wirthschaftliche Zwecke, ferner in der Schwierigkeit sichernder Kontrole gefunden.

a. Die vom Standpunkte des Müllergewerbes und der Steuersicherheit erhobenen Bedenken verlieren im Wesentlichen ihre Bedeutung, wenn der größte Theil des zur Bierbereitung bestimmten Malzes auf Privatmühlen gebrochen werden muß und die letzteren unter ständiger Kontrole sich befinden. Aus diesem Gesichtspunkte will der Entwurf alle Brauer, welche bisher im Jahre 25 000 Kilogr. Malz (die Surrogate eingerechnet) verbraucht haben oder künftig 500 Hektol. Malz verbrauchen werden, zum Halten und zur Benutzung von Privatmalzmühlen mit Meßapparat verpflichten (§§ 12 bis 16)). Nach dem Entwurf vom Jahre 1879 sollte diese Verpflichtung den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Brauereien nur obliegen, sofern sie bis dahin 37 500 Kilogr. Malz jährlich verbraucht hatten oder künftig 700 Hektol. Malz verbrauchen würden. Die Abänderung entspricht einem von der im Jahre 1879 mit der Vorberathung des Entwurfs beauftragten Reichstagskommission gefaßten Beschlusse, welcher zur Erhöhung der Steuersicherheit beiträgt, während ein Interesse der betreffenden Brauer nicht entgegensteht.

In Bayern werden seit dem Jahre 1868 Meßapparate im Dienste der Malzaufschlagverwaltung verwendet. Im Jahre 1879 waren im rechtsrheinischen Bayern bereits 1475 Meßapparate in Thätigkeit, davon 222 in öffentlichen Mühlen, die übrigen 1253, mit Ausnahme ganz weniger auf die Brennereien entfallender, in Brauereien. In der Rheinpfalz waren während des Jahres 1879 134 Meßapparate in Thätigkeit, davon 14 in öffentlichen Mühlen, die übrigen 120 weit überwiegend in Brauereien. Von dem im Jahre 1879 im rechtsrheinischen Bayern gebrochenen Luft- und Dörrmalz, welches fast nur zur Bierbereitung verwendet wird, wurden 64,3% auf Privatmühlen gebrochen, und zwar 63,4% auf solchen mit Meßapparat, 0,9% auf solchen ohne Meßapparat. Die übrigen 35,7% Braumalz sind auf öffentlichen Mühlen bearbeitet, und es entfallen auf diejenigen mit Meßapparat 18,5%, auf diejenigen ohne Meßapparat 17,2%.

Die Meßapparate haben sich in Bayern während 12 Jahren als zuverlässig

und dauerhaft bewährt. Sie messen das zum Mühlenwerk gelangende Malz völlig genau und zeigen die Ergebnisse fortlaufend richtig an. Eine Maschinenfabrik in Bayern hat auch Wägeapparate konstruirt und an Malzschrotmühlen angebracht, mit welchen in zwei Berliner Brauereien unter amtlicher Aufsicht Versuche gemacht sind. Ungeachtet der im Allgemeinen befriedigenden Ergebnisse kann jedoch die Verwendung der Wägeapparate im Steuerdienst mindestens zur Zeit nicht empfohlen werden. Vielmehr würde es zuvörderst jedenfalls noch umfassender Versuche mit einer größeren Anzahl solcher Apparate bedürfen. Die königlich preußische technische Deputation für Gewerbe zieht die Steuer vom Maß der Steuer vom Gewicht vor, weil die erstere mehr zur Verwendung besseren Malzes veranlasse. Unbeschadet der theoretischen Entscheidung über den Vorzug des Maß- oder des Gewichtssteuersystems ist praktisch durch das Beispiel Bayerns, desgleichen Englands, woselbst bis zum 1. Oktober 1880 die Biersteuer nach der kubischen Menge des eingeweichten Getreides erhoben wurde, genügend bewiesen, daß die Bierproduktion unter der Maßbesteuerung eine nach Quantität und Qualität hohe Stufe zu erreichen und zu behaupten vermag. Von wesentlicher Bedeutung aber erscheint die Thatsache, daß für Bayern, wo das beträchtliche in den Meßapparaten steckende unausgesetzt steigende Kapital durch den Uebergang zu Gewichtssteuer und Wägeapparaten entwerthet werden würde, einem solchen Uebergang große Schwierigkeiten entgegenstehen, während die Brausteuergemeinschaft die Wahl noch frei hat. Aus diesen Erwägungen bringt der Entwurf, um nicht dem verfassungsmäßig zu erstrebenden Ziel übereinstimmender Bierbesteuerung unnöthig Hemmnisse zu bereiten, die Besteuerung des Malzes nach dem Maß und die Einführung des Meßapparates in Vorschlag.

Im Jahre 1879/80 verbrauchten die im Betriebe befindlichen 10 460 gewerblichen Bierbrauereien der Brausteuergemeinschaft an Malz (einschließlich der auf Malz reduzirten Surrogate) 410 283 700 Kilogr.; auf die 2792 Brauereien mit größerem Verbrauch als 25 000 Kilogr. entfallen davon 358 069 400 Kilogr. (= 87,27%). Die letztere Menge würde künftig auf Privatmalzmühlen der Brauer gebrochen werden müssen, so daß für die öffentlichen Mühlen höchstens 52 214 300 Kilogr. Braumalz verblieben. Doch würde sich dieser Betrag voraussichtlich in Folge freiwilliger Anschaffung von Meßapparaten seitens der Brauer allmählich noch erheblich, und wohl jedenfalls um ein Drittel, also auf rund 35 000 000 Kilogr. abmindern. Hierzu tritt das zur Branntweinbereitung bestimmte Malz. Von den im Jahre 1877/78, welches annähernd als ein Durchschnittsjahr gelten kann, im Gebiete der Brausteuergemeinschaft für Brennereizwecke verwendeten 194 540 400 Kilogr. Malz kommen 182 529 700 Kilogr. (= 93,83%) auf die Brennereien mit eigenen Malzmühlen, 12 010 700 Kilogr. (= 6,17%) auf die Brennereien, welche die öffentlichen Mühlen benutzen; letztere Benutzung wird nach aller Wahrscheinlichkeit künftig mindestens nicht wachsen. Der Malzbedarf für andere Verwendung, als Bier- und Branntweinbereitung, kann als sehr geringfügig hier außer Ansatz bleiben und die Menge des künftig auf die öffentlichen Mühlen gelangenden Malzes zu jährlich rund 47 000 000 Kilogr. veranschlagt werden. Da diese Menge auf eine große Zahl von Mühlen sich vertheilen wird, so erwächst den einzelnen Müllern durch die Kontrole des zur Mühle gebrachten Malzes und die damit zusammenhängenden Betriebsbeschränkungen nur wenig Arbeit, Verantwortlichkeit und Unbequemlichkeit. Zudem sind die Verpflichtungen der Müller gegenüber der Steuerbehörde (§§ 19 bis 23) auf das thunlich geringste Maß beschränkt und werden voraussichtlich bereits nach kurzer Zeit den Anfangs vielleicht bemerkbaren Druck verlieren.

Auch eine finanzielle Schädigung der Müller wird durch den Zwang der Brauer zur Benutzung von Privatmalzmühlen nicht eintreten. Die gewerblichen Brauereien der Brausteuergemeinschaft verbrauchten im Jahre 1879/80 407 000 800 Kilogr. Malz, wovon 371 074 700 Kilogr. (= 91,17%) auf eigenen Malzschrotmühlen der Brauer, 35 926 100 Kilogr. auf öffentlichen Mühlen gebrochen wurden. Der Malzverbrauch derjenigen Brauer aber, welche künftig Privatmalzmühlen benutzen müssen, ist nach dem Obigen nur zu 358 069 400 Kilogr. zu veranschlagen. Das neue Gesetz würde also nicht ausschließen, daß das Brechen von Braumalz auf öffentlichen Mühlen an Umfang sogar wachse.

Unter den Betrieben mit steuerfreiem Malzverbrauch ist nur die Branntweinbrennerei von Bedeutung. Nach § 18 sollen die Branntweinbrenner auch künftig zum Malzbrechen Privatmühlen ohne Meßapparat halten dürfen und bezüglich der Benutzung nennenswerthen Beschränkungen nicht unterliegen. Sofern sie auf öffentlichen Mühlen Malz brechen wollen, kann zu ihrer Erleichterung den Ortsbehörden oder ihnen selbst die Ausstellung des Mahlscheins übertragen werden (§ 20 Absatz 4). Es wird daher von einer Belästigung des Brennereigewerbes nicht füglich gesprochen werden können. Andererseits erscheinen die vorgeschlagenen milden Kontrolvorschriften ausreichend, da durch die wegen Kontrolirung der Branntweinsteuer stattfindenden zahlreichen und eingehenden Brennereirevisionen Schutz gegen den Mißbrauch des steuerfreien Malzes gewährt wird.

Die Zahl der Privatmühlen für wirthschaftliche Zwecke, insbesondere der sogenannten Futterschrot- und Hausmühlen, muß nach angestellten Ermittelungen für das Gesammtgebiet der Brausteuergemeinschaft zu etwa 130 000 bis 140 000 veranschlagt werden. Darunter sind indessen sehr viele, mittels welcher Malz überhaupt nicht oder mindestens nicht zur Bierbereitung, oder doch nur mit unverhältnißmäßigem Aufwande von Zeit und Arbeitskraft, gebrochen werden kann. Aber auch ein Mißbrauch der tauglichen Mühlen steht wenig zu befürchten, da ein derartiger Betrieb bei Beschränkung auf geringe Malzmengen nicht lohnt, sonst aber leicht der Entdeckung ausgesetzt ist. Es dürften daher die Kontrolvorschriften des § 11, welche den Besitzern der fraglichen Mühlen nicht beschwerlich fallen können, zur Sicherung genügen.

b. Der Brauereibetrieb soll künftig von den durch die geltende Brausteuergesetzgebung auferlegten Beschränkungen gänzlich befreit sein. Die im § 25 vorbehaltene Anschreibung der Brauakte engt den Betrieb in keiner Weise ein. Die Brauer mit Privatmalzmühlen brauchen auch nicht einmal die Malzschrotung dem Steueramt vorher anzuzeigen, während zum Malzbrechen auf öffentlichen Mühlen allerdings ein Mahlschein (§ 20) zu erwirken ist. Die Befreiung der Brauer, welche Privatmalzmühlen mit Meßapparat benutzen, von der Erwirkung des Mahlscheins findet in Bayern nicht statt. Dieselbe führt für die Brauer eine Erleichterung, für die Steuerverwaltung eine namhafte Arbeitsersparung mit sich und scheint bei den im Uebrigen durch den Gesetzentwurf vorgeschlagenen Einrichtungen ohne Gefährdung der Steuer zulässig.

Daß für die sofort beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Anschaffung des Meßapparats verpflichteten Brauer die Kosten nach Maßgabe des § 45 auf die Steuerkasse übernommen werden, entspricht um so mehr der Billigkeit, als durch die sofortige Inbetriebsetzung einer großen Anzahl von Meßapparaten ein sonst erforderlicher namhafter Aufwand von Beamtenkräften vermieden wird. Im Interesse der kleinen Brauer wie der Steuerverwaltung liegt es jedoch, daß auch die freiwillige Anschaffung des Meßapparats durch Uebernahme der Kosten in der Art, wie im § 45 weiter vorgeschlagen, gefördert werde. Im Jahre 1879/80 hatten im Gebiete der Brausteuergemeinschaft 2792 Brauereien einen Malzverbrauch von mehr als 25 000 Kilogr. (einschließlich der Surrogate), und zwar 1950 Brauereien in Preußen, 391 in Sachsen, 91 in Hessen, 46 in Mecklenburg-Schwerin, 238 in Thüringen, 11 in Oldenburg, 29 in Braunschweig, 36 in Anhalt. Die Zahl der Brauereien, welche während des bezeichneten Jahres an Malz und Malzsurrogaten 15 000 bis 25 000 Kilogr. verwendet haben, ist zu etwa 1100 anzunehmen.

Die Höhe der durch Anschaffung des Meßapparats nach § 45 entstehenden Ausgabe läßt sich in mehreren Richtungen noch nicht mit Bestimmtheit übersehen. Insbesondere entzieht sich die Zahl der freiwillig mit dem Anspruche auf Kostenersatz den Meßapparat anschaffenden Brauereien der Berechnung, dieselbe kann jedoch gerade nicht hoch veranschlagt werden. Die Preise der Meßapparate sind nach dem Rauminhalt des Meßgefäßes und der sonstigen Leistungsfähigkeit verschieden, bei großen Lieferungen darf auf eine Preisminderung gerechnet werden. Im Durchschnitt wird der Kostenbetrag für jeden Meßapparat mit 1000 Mark reichlich veranschlagt sein.

Auch in Elsaß-Lothringen wird nach angestellten Ermittelungen das Braumalz



schon jetzt fast ausschließlich (zu etwa 97%) auf eigenen Malzschrotmühlen der Brauer gebrochen. Die Verpflichtung zur Haltung einer Privatmalzmühle mit Meßapparat würde dort nach dem Stande von 1877/78 etwa 100 gewerbliche Bierbrauereien (von 241 damals im Betrieb befindlichen) treffen, deren Verbrauch an Malz und Malzsurrogaten mehr als 92% des Verbrauchs aller Brauer beträgt.

Anhang IV.

Aus den Motiven zu dem Gesetzesentwurf, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben 1881.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf, welcher einen Theil des für das Reich und die Bundesstaaten in Aussicht genommenen Steuerreformplans bildet, unterscheidet sich von dem dem Reichstage in seiner vorigen Session vorgelegten, indessen unerledigt gebliebenen Gesetzentwurf (Drucksache Nr. 96) lediglich dadurch, daß als § 50 eine neue Bestimmung eingeschaltet ist, nach welcher der Ertrag der Abgaben nach Abzug der auf dem Gesetze oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen, sowie der Erhebungs- und Verwaltungskosten aus der Reichskasse den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen werden soll. Bezüglich der Begründung dieser Bestimmung darf auf die bezüglichen Ausführungen Bezug genommen werden, welche in der Begründung des gleichfalls vorgelegten Gesetzentwurfs wegen Erhebung der Brausteuer gegeben sind.

Indem beantragt wird, die im Handelsverkehr umlaufenden beweglichen Werthe mäßigen Stempelabgaben zu unterwerfen, wird zugleich bezweckt, Ungleichheiten der landesgesetzlichen Besteuerung ein Ende zu machen, welche, durch innere Gründe nicht gerechtfertigt, in einem großen Theile des Bundesgebiets zu lebhaften Klagen Veranlassung gegeben haben. Ueber die Entstehung der thatsächlich bestehenden Befreiung jener beweglichen Werthe von den landesgesetzlichen Stempelabgaben, über den Mangel einer Berechtigung für solche Befreiung und über die Nothwendigkeit des Einschreitens der Reichsgesetzgebung enthalten die Motive der dem Reichstage in den Jahren 1869 (Drucksache Nr. 192 des Reichstags des Norddeutschen Bundes), 1875 (Drucksache Nr. 43) und 1878 (Drucksache Nr. 22) über denselben Gegenstand vorgelegten Gesetzentwürfe nähere Ausführungen, die auch gegenwärtig vollkommen zutreffend sind.

Die im Handelsverkehr und insbesondere im Börsen- und Bankverkehr vorkommenden Geschäfte genießen fast überall in Deutschland einer thatsächlichen Befreiung von Stempelabgaben, in deren Besitz sie hauptsächlich deßhalb gelangt sind, weil die Stempelgesetze nicht mit der Entwickelung des Verkehrs fortgeschritten, sondern auf dem Standpunkte einer vergangenen Epoche stehen geblieben sind. Es handelt sich mithin bei deren Besteuerung nicht auf die Aufhebung einer von dem Gesetzgeber beabsichtigten Befreiung einer gewissen Gattung von Geschäften von der auf gleichartigen Geschäften im bürgerlichen und gewöhnlichen wirthschaftlichen Verkehr ruhenden Steuer, sondern um die Beseitigung eines durch die Unvollkommenheiten der Gesetze hervorgerufenen, keineswegs mit der Absicht der Gesetze übereinstimmenden Zustandes. Der Uebergang zu anderen Formen der Beurkundung, der sich theils von selbst aus den Bedürfnissen des kaufmännischen Verkehrs heraus entwickelte, theils auch wohl unter absichtlicher Vermeidung der von den Stempelgesetzen als steuerpflichtig behandelten Geschäftsformen vollzog, hat bewirkt, daß die bestehenden Stempelgesetze auf die bezeichneten Geschäfte entweder überhaupt nicht anwendbar sind, oder doch dieselben nur in so geringem Maße erfassen, daß dieß als eine angemessene Besteuerung nicht angesehen werden kann.

Wenn auch die täglichen Abschlüsse im Börsen- und Bankverkehr nicht dazu geeignet sind, um mit hohen, nach dem Werthe des Umsatzes bemessenen Werth-



stempelabgaben, wie sie z. B. bei dem Verkauf von Immobilien fast überall erhoben werden, belastet zu werden, so folgt daraus doch nicht die Nothwendigkeit, die bisherige Befreiung des Börsen- und Bankverkehrs von der Besteuerung in der jetzigen Ausdehnung fortbestehen zu lassen. Schwerlich würde sich auch überzeugend nachweisen lassen, daß die Börsen- und Bankgeschäfte, mögen sie den Umsatz von Waaren und Werthen oder die Beschaffung der Geldmittel zu Anleihen und Unternehmungen bezwecken, von der Stempelsteuer gänzlich befreit bleiben müßten, während z. B. jede Schuldverschreibung eines Grundbesitzers oder eines anderen Privaten, abgesehen von den Kosten der Hypothekbestellung, mit einer nicht unbeträchtlichen Stempelabgabe belastet, und ebenso Verkaufs- und Lieferungsgeschäfte über andere Gegenstände einem Werthstempel unterworfen werden. Es wird deßhalb zuzugeben sein, daß dem häufig hervorgetretenen Verlangen, die Besteuerung auf jene Akte des kaufmännischen Verkehrs auszudehnen, eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit zu Grunde liegt, gleichviel, ob dasselbe zugleich durch übertriebene Vorstellungen von den finanziellen Ergebnissen der vermißten Besteuerung der bezeichneten Akte oder durch die streitenden Interessen verschiedener Berufsstände beeinflußt sein mag. Dem Handel im Allgemeinen und dem Börsenverkehr ins Besondere ist seitens der Gesetzgebung und der Verwaltung eine sorgfältige Pflege gewidmet und namentlich in den letzten Dezennien auch durch die Vervollkommnung prompten Rechtsschutzes und die Entwickelung der Verkehrsmittel sowie durch die Herabsetzung der Vergütungen für die Benutzung der letzteren eine so bedeutsame Förderung zugewendet worden, daß ihnen um so mehr die Uebernahme eines entsprechenden Beitrags zur Beschaffung der Mittel zugemuthet werden kann, welche für die weitere Erfüllung der staatlichen Aufgaben erforderlich sind.

Soweit behufs Erreichung der hiernach angestrebten Ausgleichung bestehender, nicht berechtigter Verschiedenheiten in der Belastung des Verkehrs mit Abgaben in einzelnen Bundesstaaten eine Entlastung des Verkehrs mit unbeweglichen Werthen für geboten erachtet werden möchte, wird der vorliegende Entwurf auch die Durchführung dahin abzielender Schritte ermöglichen bezw. erleichtern.

Während die früheren Entwürfe hauptsächlich dem Börsenverkehr angehörende Gegenstände der Besteuerung betrafen, nimmt der vorliegende, außer den bereits im Jahre 1878 in Vorschlag gebrachten Lotterieloosen auch noch eine allgemeine Quittungssteuer und eine Besteuerung der Checks und Giroanweisungen in Aussicht. Die Vorlage erhält damit eine Ergänzung auch nach der Richtung der dem Bankverkehr angehörigen Handelsgeschäfte, welche zur Belastung mit den Werthstempeln oder hohen Fixstempeln der Landesstempelgesetze nicht geeignet sind und sich denselben auch thatsächlich entziehen. Für die Besteuerung des durch diese Geschäfte vermittelten Kapitalumlaufs bieten sich die Quittungen als geeignete Akte dar, indem sie sich auf das Engste an die in der Form der Zahlung auftretende Kapitalbewegung als Beweismittel anschließen.

Der Umstand, daß es sich bei der Besteuerung des Handelsverkehrs um einen Gegenstand handelt, der nur im Wege der Reichsgesetzgebung zweckmäßig geregelt werden kann, hat wesentlich dazu mitgewirkt, daß die Gegenstände, deren Besteuerung die Vorlage bezweckt, gegenwärtig nur in beschränktem Umfange Objekte der landesgesetzlichen Stempelabgaben in den Bundesstaaten sind. Die letzteren verlieren verhältnißmäßig wenig, wenn das Reich jene Gegenstände ganz für sich in Anspruch nimmt. Freilich sind z. B. Schlußnoten in Hamburg und Lübeck Aktien und Beurkundung über Kauf- und Lieferungsgeschäfte im kaufmännischen Verkehr in Preußen, Aktien auch in Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen-Gotha, Anhalt, Lübeck mit Stempelabgaben belegt. Das bayerische Gesetz vom 18. August 1879 hat inländische Werthpapiere auf den Inhaber, Lombarddarlehne, gewisse Quittungen und Verloosungen in den Kreis der Besteuerung gezogen. Schuldverschreibungen auf den Inhaber und Anerkenntnisse des Darlehnsnehmers über den Empfang von Lombarddarlehen fallen unter die Stempeltarifnummern „Schuldverschreibungen“ oder „Darlehensverträge“ einiger Landgesetze u. s. w. Immerhin aber wird der Ausfall an Einnahmen, welchen der eine oder der andere Bundesstaat durch die Beseitigung landesgesetzlicher Abgaben in Folge des vorliegenden Entwurfs erleiden mag, dem Gesammtergebniß der Vorlage gegenüber nicht ins Gewicht fallen und in dem zu erwartenden Ertrage volle Deckung finden.

In der Behandlung der einzelnen Steuerobjekte stimmt die Vorlage mit den früheren Entwürfen in den Abschnitten im Wesentlichen überein, welche die inländischen Werthpapiere, die Lombarddarlehne und die Lotterieloose betreffen. Die veränderte Behandlung der ausländischen Werthpapiere, sowie der Schlußnoten u. s. w. und der Rechnungen wird bei den betreffenden Abschnitten näher begründet werden. Hier ist nur zu bemerken, daß die Erhebung einer Abgabe von zehn Pfennig für jede Schlußnote und jedes derselben gleichgestellte Schriftstück keinen der unvermeidlichen Belästigung des Verkehrs entsprechenden Ertrag gewähren würde, und daß die lediglich auf den Gewinn der Kursdifferenz abzielenden Spielgeschäfte, soweit sie für die Steuererhebung hinreichende Unterscheidungszeichen bieten, einer höheren Abgabe unterworfen werden müssen als die effektiven Geschäfte. — Die ausländischen Werthpapiere stellt die Vorlage bezüglich des Steuersatzes den inländischen gleich; wie die Emission bezüglich der inländischen, so soll der Eintritt in den inländischen Verkehr, beziehungsweise dessen Fortsetzung, nach dem Inkrafttreten des Entwurfs bezüglich der ausländischen Werthpapiere die einzige Voraussetzung der Abgabenpflichtigkeit bilden.

I. Aktien und auf den Inhaber lautende Werthpapiere.

(§§ 2 bis 5 des Gesetzentwurfs Nr. 1 und 2 des Tarifs.)

Die Vorschriften über die Besteuerung der inländischen Werthpapiere schließen sich mit wenigen, nicht erheblichen Ausnahmen den Entwürfen von 1875 und 1878 an, auf deren Begründung Bezug genommen wird. Insbesondere sieht die Vorlage gleichfalls von der Heranziehung der bereits in Umlauf gesetzten Papiere ab, welche fast überall schon Gegenstand landgesetzlicher Abgaben gewesen sind. In dieser Beschränkung ist diese Besteuerung der inländischen Werthpapiere eine berechtigte, der einheitlichen Gestaltung des Verkehrsgebietes für solche Werthe völlig entsprechende Maßregel. Was aber die Höhe der für Rechnung des Reichs zu erhebenden Abgabe anlangt, so wird nicht bestritten werden können, daß solche Werthpapiere schon an sich zu einer höheren Besteuerung, als einfache Privat-Schuldverschreibungen sich eignen, indem sie im Allgemeinen den Vorzug leichterer Realisirbarkeit vor jenen voraus haben. Dazu kommt, daß spätere Uebertragungen dieser Werthpapiere stempelfrei bleiben, während bei anderen Werthen gerade der Uebergang aus einer Hand in die andere (die Besitzveränderung) zur Besteuerung gezogen wird. Insofern letzterer Umstand bei den nach Maßgabe der neueren Grundbuchgesetzgebung zulässigen Blankozessionen der Grundschulden nicht mehr zutrifft, ist doch andererseits die höhere Belastung der Grundschuldbriefe durch die Gerichtsgebühren mit in Betracht zu ziehen.

Der Steuersatz von $^1/_2$% ist deßhalb in der Ueberzeugung vorgeschlagen, daß durch diese, einer Konzessionsabgabe gleich zu achtende Steuer in denjenigen Fällen, in welchen die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber gestattet zu werden pflegt, die Beschaffung von Geldmitteln nicht gehindert werde..

Bei der Begründung von Aktiengesellschaften wird die gleiche Abgabe noch weniger als Last empfunden werden. Den späteren Verkehr in solchen Papieren aber läßt die Steuer unberührt.

Im Anschlusse an die in den Motiven des Entwurfs von 1875 über die entsprechenden englischen und französischen Abgabengesetze enthaltenen Anführungen ist hier noch zu bemerken, daß die vorgeschlagene Abgabe mit dem englischen Emissionsstempel nicht ohne Weiteres in Vergleich gestellt werden kann. In England bilden die auf den Namen in den Büchern der Gesellschaft oder des sonstigen Emittenten eingetragenen Werthpapiere (inscribed stock u. s. w.) die Mehrzahl. Diese bedürfen zu jeder Uebertragung eines instrument of transfer, bisweilen selbst der feierlichen Form eines deed und tragen dabei die für solche bestimmten namhaften Stempel. Die minder zahlreichen Obligationen auf den Inhaber, welche ohne transfer durch die einfache Uebergabe (delivery) übertragen werden, unterliegen allerdings wie andere Schuldverschreibungen nur dem Emissionsstempel von $^1/_8$%, die nach Maßgabe der Companies Act von 1867 aus-

gegebenen share warrants to bearer (Aktien auf den Inhaber) aber einer Emissionsabgabe von $1^1/_2$% (vom Nennwerthe).

Die Stempelpflichtigkeit der ausländischen Werthpapiere sollte nach den Entwürfen von 1875 und 1878 auf diejenigen Gattungen beschränkt sein, welche entweder im Bundesgebiete zur Zeichnung aufgelegt oder ausgegeben, — oder für welche daselbst Zinszahlungsstellen errichtet werden würden. Beim Zutreffen einer von diesen beiden Voraussetzungen sollte bezüglich der einzelnen, den betroffenen Gattungen angehörenden Stücke die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe eintreten, sobald sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Gegenstand eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden (Kauf, Lieferung, Tausch u. s. w.) im Bundesgebiete werden würden. — Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellte fremde Werthpapiere sollten ohne Unterschied von der Abgabe befreit bleiben; der Betrag der letzteren war auf $^1/_5$% des Nennwerths bestimmt.

Der vorliegende Entwurf befreit weder die vor dem Inkrafttreten ausgestellten Effekten, noch beschränkt er in anderer Weise den Kreis der stempelpflichtigen Gegenstände. Sobald fremde Werthpapiere nach jenem Zeitpunkte im Bundesgebiete ausgegeben oder zum Gegenstande eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden gemacht werden, sollen sie der einmal zu entrichtenden Abgabe von $^1/_2$% des Nennwerths unterliegen.

Nach den gemachten Beobachtungen ist der inländische Markt mit zahlreichen ausländischen Papieren von oft recht bedenklicher Sicherheit beinahe überfüllt. In weit größerem Umfange als zur Erfüllung internationaler Zahlungsverpflichtungen dienen dieselben breiten Schichten des besitzenden Publikums mit Rücksicht auf die höhere Rente zu bleibender Kapitalsanlage. Dieser Anreiz würde noch vermehrt werden, wenn die ausländischen Werthpapiere in geringerem Umfange und mit geringerem Abgabenbetrage der Besteuerung unterworfen werden sollten als die inländischen. Dem Geldbedürfnisse des Inlandes würden dadurch von neuem erhebliche Kapitalien entzogen werden. Es ist jedoch eine einfache Forderung der Gerechtigkeit, daß die Besteuerung nicht dazu beitrage, die Mitwerbung des Auslandes bei der Versorgung des heimischen Kapitalmarkts mit Anlagepapieren vor der des Inlandes zu begünstigen.

Das würde aber der Erfolg der früher vorgeschlagenen Bestimmungen sein. Dieselben führen zur thatsächlichen Befreiung des größten Theils aller fremden Effekten. Es trifft aber nicht blos bei künftigen Emissionen der letzteren und nicht blos bei den im Bundesgebiet emittirten oder mit Zinszahlungsstellen versehenen Gattungen zu, sondern es gilt ebenso von jedem fremden Werthpapier, welches hier auch nur vorübergehend zu Kapitalsanlagen benutzt wird, daß es dem inländischen Geldbedürfniß Konkurrenz macht. Die Verwendbarkeit zu solchen Anlagen hängt nicht davon ab, daß das fremde Papier im Bundesgebiet emittirt wird; die Zahlung der Zinsen im Inlande erweitert nur den Kreis derjenigen Kapitalbesitzer, welche solche Werthe ankaufen. Durch die großen Mengen ausländischer Effekten älterer Emissionen, welche im Bundesgebiet verkehren, wird gleichfalls inländisches Kapital festgelegt, und die Befreiung derselben von der Abgabe würde die Lage jeder künftigen Emission inländischer Werthe, welche der vorgeschlagenen Emissionsabgabe unterliegen würde, bei der Bewerbung um das Anlage suchende heimische Kapital verschlechtern.

Kann auch die Emissionssteuer für inländische Werthpapiere und die bei dem Eintritt in den inländischen Verkehr von fremden Effekten zu entrichtende Abgabe nicht ohne Einschränkung in Vergleich gestellt werden, so muß es doch als billig und gerecht erachtet werden, daß alle ausländischen Effekten, deren Umlauf im Bundesgebiet nach dem Inkrafttreten des Entwurfs begonnen oder fortgesetzt wird, dieselbe Besteuerung erleiden, wie die nach diesem Zeitpunkt emittirten inländischen Werthe. Dadurch werden jene von dem inländischen Markt nicht verdrängt werden; es wird nur gleiches Recht für beide hergestellt und der Vorwurf ferngehalten, daß das Geldbedürfniß des Auslandes vor dem des Inlandes durch das Steuergesetz bevorzugt werde.

Es ist zwar gegen eine Besteuerung in dem Umfange der vorgeschlagenen Bestimmungen eingewendet worden, daß die auf den verschiedenen Börsenplätzen heimischen, sogenannten internationalen Papiere zur Ausgleichung der Zahlungen zwischen den verschiedenen Börsenplätzen und der Zins- und Reportsätze auf den-



selben dienen, — sowie, daß die Zugänglichkeit der deutschen Börsenplätze für diese Papiere die internationale Bedeutung unseres Kapitalmarkts habe erhöhen und den Kredit der deutschen Staaten, sowie die Ansammlung von Kapital zum Vortheil der erwerbenden Thätigkeit des deutschen Volkes fördern helfen, während die Papiere selbst in der Regel bald wieder in das Ausland abfließen. Allein, wie bereits erwähnt worden, dienen ausländische Werthpapiere zur Zeit in viel größerem Umfange inländischen Kapitalbesitzern zu bleibender Kapitalsanlage, als zur Erfüllung internationaler Zahlungsverpflichtungen. Schon deßhalb wären Störungen der Verkehrsbeziehungen und der Ausgleichung zwischen den deutschen und fremden Börsen noch keineswegs zu besorgen, wenn auch durch die vorgeschlagene Besteuerung wirklich ein Theil der internationalen Effekten von dem deutschen Markte verdrängt werden sollte. Eine solche Wirkung ist aber nicht zu erwarten. Die Ermäßigung der Abgabe für die während der ersten Monate nach dem Inkrafttreten des Entwurfes zur Abstempelung vorgelegten Effekten wird von vornherein einen namhaften Bestand gestempelter Stücke schaffen, die im Reichsgebiet einen kleinen Vorzug gegen die bisherigen Preise genießen und deßhalb stets wieder dahin zurückströmen werden. Dieser Bestand wird sich, je nach den Bedürfnissen des Verkehrs, vermehren. Die Kursschwankungen der sogenannten internationalen Papiere, die bevorzugte Objekte der Spekulation bilden, sind so erhebliche, daß eine einmalige Abgabe von ½% nicht bedeutend genug ist, um auf die Dauer einen störenden Einfluß auf die internationalen Börsentransaktionen zu üben. Auch im Uebrigen können die hypothetischen Besorgnisse, welche zur Motivirung der früheren Entwürfe geltend gemacht worden sind, keinen hinreichenden Grund bieten, von der vorgeschlagenen als gerecht anzuerkennenden Besteuerung abzusehen.

Das Arbitragegeschäft wird im Wesentlichen nur dann durch die Abgabe berührt, wenn an fremden Börsen gekaufte ungestempelte Stücke nicht im Auslande, sondern im Inlande weiter begeben werden sollen. Allein in solchen Fällen würde es auch nach den früheren Entwürfen nicht ausgeschlossen sein, daß die zu entrichtende Abgabe zu dem Gewinne des einzelnen Geschäfts in einem Mißverhältnisse stehen kann. Die ausnahmsweise Behandlung des Arbitragegeschäfts ist unmöglich, weil die unterscheidenden Eigenthümlichkeiten desselben nicht in die äußere Erscheinung treten, sondern mehr in den Motiven des Abschließenden liegen. Ohne die Nützlichkeit der in Rede stehenden Geschäfte zu verkennen, wird man aber die Rücksicht auf dieselben nicht dahin ausdehnen können, von der vorgeschlagenen Besteuerung abzusehen, weil eine Anzahl solcher Geschäfte durch dieselbe gehindert werden könnte, vielmehr wird es Aufgabe des Verkehrs sein, sich in solchen Ausnahmefällen dem Steuergesetze anzupassen.

Die Vortheile, welche etwa aus der Zugänglichkeit der deutschen Börsenplätze für ausländische Werthpapiere dem deutschen Kapitalmarkte und der Ansammlung von Kapital zu Gunsten der erwerbenden Thätigkeit des deutschen Volkes erwachsen sein möchten, werden wohl reichlich aufgewogen durch die Schäden, welche die Entfremdung deutschen Kapitals von deutschen Unternehmungen und der Verlust zahlreicher, in unsoliden, aber durch hohen Zinsgenuß verlockenden ausländischen Werthen angelegter Kapitalien dem nationalen Wohlstande zugefügt haben.

Die Ausdehnung der Stempelpflichtigkeit auf die bereits im Verkehr befindlichen fremden Werthpapiere kann endlich nicht als ungerechtfertigt bezeichnet werden. Dem Besitzer solcher Effekten steht frei, dieselben vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu veräußern; zieht er vor, sie zu behalten, so bleiben sie in seinem und seiner Erben Besitz unbesteuert, und endlich kann er sie nach dem Inkrafttreten des Entwurfs steuerfrei in das Ausland zur Veräußerung führen. Will er sich aber durch die Stempelung die freie Verfügung unter Lebenden auch im Inlande sichern, so bietet ihm der Entwurf die Möglichkeit, dieß ohne Vermögensnachtheile auszuführen, da alle Stücke, welche binnen bestimmter Frist zur Stempelung vorgelegt werden, nur mit einer Abgabe zum halben tarifmäßigen Betrage belegt werden sollen, der Preis gestempelter Effekten im Reichsgebiet aber durch die Abgabe etwa um den Betrag der letzteren steigen wird.

II. Schlußnoten ꝛc. und Rechnungen.
(§§ 6—11 des Gesetzentwurfs, Nr. 3 des Tarifentwurfs.)

Auch die Bestimmungen des Entwurfs über die Besteuerung der Schlußnoten ꝛc. und der Rechnungen weichen von den bisherigen ab. Bei den früheren Entwürfen wurde zwar anerkannt, daß eine Abstufung der Abgabe nach dem Werthe des Gegenstandes des Geschäfts rationell sein würde. Gleichwohl wurden feste Abgabensätze — bald 10, bald 25 Pf. — vorgeschlagen, hauptsächlich deßhalb, weil angenommen wurde, daß bei der Ausdehnung des Verkehrs an den größeren Börsen die Makler durch die mit jeder Abstufung verhandene Berechnung der Abgabe verhindert werden würden, die Schlußnoten ihren Auftraggebern rechtzeitig zuzustellen.

Solche geschäftliche Nachtheile werden aus der in dem Entwurfe vorgeschlagenen Abstufung nicht erwachsen.

Bei Geschäften über Werthe von nicht mehr als 1000 Mark ist die Berechnung nicht zeitraubend; die Ermäßigung der Abgabe für diese Werthe kommt für die vorliegende Frage kaum in Betracht. Sie wird aber verhüten, daß die zinsbare Anlegung kleiner Ersparnisse durch die in der Regel zwei- oder mehrmals zu entrichtende Abgabe zu hoch belastet wird. Für den Börsenverkehr wird es hauptsächlich auf die Prüfung ankommen, ob der Werth des Gegenstandes 5000 Mark übersteigt. In der großen Mehrzahl der Fälle wird dieß selbst für Ungeübte ohne Rechnung auf den ersten Blick erkennbar sein. Aber auch dann, wenn der Werth des Gegenstandes jener Grenze nahe liegt, wird der täglich zahlreiche Abschlüsse in denselben Arten von Effekten oder Waaren vermittelnde Makler nicht oft einer Berechnung bedürfen, und sie eventuell durch Tabellen und andere Hülfsmittel ersetzen. Zum Werthe des Gegenstandes im Sinne des Entwurfs gehören nämlich nicht die laufenden Zinsen der Effekten, welche das Geschäft betrifft. Eine Zinsberechnung ist also nicht erforderlich. Ferner sollen Bruchtheile eines Prozents oder einer Mark in der Preiseinheit zur Vereinfachung der Rechnung außer Ansatz bleiben, fremde Währungen nach festen Mittelwerthen umgerechnet werden, letzteres natürlich nur dann, wenn nicht die Preis- oder Kursbestimmung bereits in Reichswährung ausgedrückt ist oder auf der Voraussetzung bestimmter Reduktionsverhältnisse beruht, wie z. B. bei den Kursfestsetzungen der Berliner Börse für amerikanische, italienische und russische Staatspapiere 1 Doll. zu 4,25 Mark, 100 Frcs. zu 80 Mark, 1 £ zu 20 Mark, 100 Rbl. zu 320 Mark angenommen werden. Sollte dem Bedürfnisse hiermit nicht genügt sein, so soll der Bundesrath ermächtigt sein, weitere Abrundungen zuzulassen, z. B. in der Art, daß die über 10 bezw. ein Vielfaches von 10 überschießenden Prozente ꝛc. unberücksichtigt bleiben. — Es handelt sich hierbei wesentlich nur um die Kassengeschäfte der Fondsbörse. Denn für Zeitgeschäfte in Fonds setzen die Börsenusancen bestimmte runde Minimalsummen (15 000 Mark, 5000 Fl. u. s. w. oder ein Vielfaches dieser Beträge) fest. Auch die Geschäfte der Produktenbörse haben abgerundete Mengen, 100 oder 1000 Ctr., 5000 kg, 10 000 l u. s. w. zum Gegenstande. Die Besorgniß vor Verzögerungen im Geschäftsverkehr braucht daher nicht abzuhalten, die an sich als gerechtfertigt erkannte Art der Besteuerung einzuführen. Der Berufung auf die einheitlichen Steuersätze für die Schlußnoten in England, Lübeck und Hamburg ist der Vorgang Frankreichs entgegenzustellen, wo die Abgabe für Schlußscheine der agents de change nach dem Werthe des Gegenstandes auf 60 Cent. und 1 Frcs. 80 Cent. abgestuft ist.

Die vorgeschlagene Abstufung der Abgabe muß einem festen Steuersatze auch deßhalb vorgezogen werden, weil die Wirkung des letzteren von Zufälligkeiten abhängt. Selten findet z. B. der Makler für die Ausführung seiner Aufträge nur einen Nehmer oder Geber. Das eine Geschäft zerlegt sich auf diese Weise in eine Mehrzahl von Geschäften, deren jedes eine Schlußnote und somit eine Vermehrung des Abgabenbetrags bedingt.

Eine prozental abgestufte Steuer, wie sie z. B. in Preußen für die nicht dem Handelsverkehr angehörigen Kauf- und Lieferungsgeschäfte besteht, auf Handels- und insbesondere Börsengeschäfte anzuwenden, wie das hin und wieder wohl in Verbindung mit übertriebenen Vorstellungen über den Ertrag empfohlen worden

ist, verbietet andererseits schon die große Verschiedenheit der wirthschaftlichen Bedeutung beider Verkehrsakte. Der Kaufmann kauft, um möglichst bald wieder zu verkaufen, — der Privatmann, um zu behalten oder zu verbrauchen; jenem ist der oft nur einen geringen Bruchtheil des Werths der Waare erreichende Reingewinn, diesem die Waare selbst Gegenstand des Erwerbs. Selbst die geringst bemessenen Prozentsätze vom Werthe des Gegenstandes würden bisweilen überbürden und, was den Waarenverkehr betrifft, die Waaren während ihres Laufes durch viele Hände vom Produzenten bis zum Kleinhändler in namhafter Weise vertheuern, zumal im Interesse der Kontrole die Abgabe nothwendig für jedes über das Geschäft ausgehändigte Schriftstück, jeden Auszug und jede Abschrift solcher Schriftstücke erhoben werden muß.

Daß die vorgeschlagenen Abgabensätze — im höchsten Falle $^1/_5$ pro Mille für jedes Schriftstück — ertragen werden können, zeigt schon der Betrag der Maklergebühren, die zwar oft für Kunden ermäßigt werden, doch nur bei höheren Werthen.

Daß eine höhere Besteuerung der Zeitgeschäfte, bei denen in der Regel nur der Gewinn der Kursdifferenz den Zweck des Geschäftes bildet, gerechtfertigt ist, wird keiner näheren Begründung bedürfen. Sie ist aber nur empfehlenswerth, wenn Effekten den Gegenstand des Geschäfts bilden, nicht auch bei Waarengeschäften. Freilich dienen auch die Zeitgeschäfte über Waaren, die sogenannten Termingeschäfte der Spekulationssucht; der Charakter des Spiels tritt hier sogar oft schärfer hervor, z. B. wenn im März bereits Abschlüsse für September-Oktober über Getreide gemacht werden, während die Zeitgeschäfte in Fonds in der Regel den nächstfolgenden Monat nicht überschreiten. Allein die Termingeschäfte vermitteln auch die rechtzeitige Befriedigung des Bedarfs an wichtigen Gegenständen des Verbrauchs; es scheint rathsam, sie mit Schonung zu behandeln.

Obwohl, wie erwähnt, Zeitgeschäfte über Werthe bis 1000 Mark schwerlich vorkommen, ist im Interesse der Uebersichtlichkeit des Tarifs gleichwohl davon abgesehen worden, die Werthstufe bis 1000 Mark für Zeitgeschäfte auszuschließen.

Der Entwurf schlägt ferner vor, die Schlußnoten höher zu besteuern, wenn sie ausländische Effekten zum Gegenstande haben. Die letzteren genießen während ihres Umlaufs im Bundesgebiete alle Vortheile, welche die Gesetzgebung und die staatlichen Einrichtungen für den Rechtsschutz u. s. w. den inländischen Werthpapieren gewähren, ohne daß die emittirenden Anstalten gleich den inländischen an den staatlichen und kommunalen Lasten Theil nehmen. Die unter Tarifnummer 2 erforderte Abgabe von $^1/_2$% findet in der vorgeschlagenen erhöhten Abgabe für Schlußnoten über fremde Effekten eine zweckmäßige Ergänzung. Indem die letztere bei jedem Besitzwechsel wiederholt zu entrichten ist, über welchen Schriftstücke der vorliegenden Tarifnummer ausgestellt worden, wird dem Umfange des Umlaufs im Bundesgebiet Rechnung getragen, den die beim Eintritt in den inländischen Verkehr zu entrichtende Abgabe nicht berücksichtigen kann. Da die Spekulation für ihre Geschäfte effektiver Stücke nicht bedarf, so treffen bei ihren Abschlüssen die vorstehenden Gründe in der Regel zu. Daher ist von der weiteren Erhöhung der Abgabe für diejenigen Zeitgeschäfte, welche ausländische Effekten zum Gegenstande haben, abzusehen.

Bei den Rechnungen muß dieselbe Abstufung der Abgabe eintreten, wie bei Schlußnoten, die sie in vielen Fällen ersetzen. Für die Erhöhung der Abgabe von Rechnungen über Ansprüche aus Zeitgeschäften liegt hinreichender Grund nicht vor.

Die Entrichtung der Abgabe soll nach der Wahl des Steuerpflichtigen durch Verwendung von Stempelmarken oder von gestempelten Formularen erfolgen, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn der Aussteller Formulare benutzen will, diese unter allen Umständen vor der Benutzung gestempelt werden müssen, also sowohl die nachträgliche Abstempelung, als die Verwendung von Stempelmarken ausgeschlossen ist.

Diese in den letzten Entwürfen nicht enthaltene Einschränkung ist um so mehr geboten, als die Gefahr von Hinterziehungen durch die Erhöhung der Abgabensätze vermehrt wird. Die Erfahrungen beim Wechselstempel haben gelehrt, daß die Stempelmarken bei nicht zum Umlauf bestimmten Wechseln häufig erst verwendet werden, wenn die Nothwendigkeit nahe tritt, den Wechsel zum

Protest, oder mit der Klage u. s. w. vorzulegen, und daß ohne solche Veranlassung der Wechsel ungestempelt bleibt. Die verspätete Abgabenentrichtung wird eventuell durch Rückdatirung des Entwerthungsvermerks verheimlicht. Aehnliche Manipulationen sind bei den hier in Rede stehenden Schriftstücken offenbar noch dringender zu fürchten. Sie werden durch die vorgeschlagene Bestimmung wenigstens für die zahlreichen Fälle, wo Formulare verwendet werden, ausgeschlossen oder ihre Entdeckung erleichtert. Selbstverständlich muß für verdorbene Formulare die Abgabe erstattet werden.

Abgesehen von den erwähnten Abweichungen schließt sich der Entwurf im Wesentlichen seinen Vorgängern an. In Uebereinstimmung mit diesen ist zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen noch Folgendes zu bemerken:

Bekanntlich werden häufig auf einzelne Schlußnoten eine größere Anzahl von Geschäften zusammengefaßt. Dieses Umstandes halber muß es schon aus finanziellen Rücksichten bedenklich erscheinen, auf die mehrmalige Entrichtung der Abgabe, wenn eine Schlußnote mehr als ein Geschäft enthält, zu verzichten. Die Aufnahme einer größeren Anzahl von Geschäften in dieselbe Schlußnote würde wahrscheinlich noch häufiger vorkommen, wenn dadurch eine Ersparniß der Steuer zu erzielen wäre.

Der Einwand, daß die Berechnung wegen des Stempels unter den Interessenten unverhältnißmäßige Belästigung verursache, trifft nicht zu. Zunächst kann darauf verwiesen werden, daß in vielen Fällen auch Portoauslagen, Wechselstempel, Courtage u. s. w. berechnet werden, der Zusatz des Stempels für Schlußscheine oder Rechnungen also nichts ungewöhnliches fordert. Es läßt sich aber auch mit Bestimmtheit voraussehen, daß der Handelsstand mit Einschluß der Makler sich sehr bald über die Art und Weise einer möglichst einfachen und abgekürzten Berechnung dieser Stempelauslage verständigen wird, daß Usancen und Arrangements (wie in Betreff des Portos) sich bilden werden, welche jene Berechnung wesentlich erleichtern.

In Betreff der Rechnungen (Nr. 3b. des Tarifs) ist darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben nur in Bezug auf gemachte Geschäfte über Wechsel, Aktien und andere Werthpapiere der Besteuerung unterliegen sollen, Rechnungen über Waarengeschäfte also ganz allgemein stempelfrei bleiben und der Waarenhandel überhaupt nur etwa mittelbar betheiligt erscheint, insofern die verhandelten Wechsel, über welche steuerpflichtige Rechnungen ausgestellt werden, aus Geschäften über Waaren originiren und dergleichen. Die Abgabe ist selbstverständlich von einer Rechnung über gemachte Geschäfte nur einmal zu entrichten, auch wenn dieselbe über mehr als ein Geschäft lautet.

III. Lombarddarlehen.

(§§ 12 bis 18 des Gesetzentwurfs, Nr. 4 des Tarifs.)

Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Obligationen und Verpfändungsurkunden sind fast überall im Reichsgebiet, wo Stempelabgaben erhoben werden, einer Werthstempelabgabe (in Preußen von $^1/_{12}$%, in Hamburg von 1 vom Tausend, in Lübeck von $^1/_2$ vom Tausend ꝛc.) unterworfen. Außerdem ist die Verpfändung des Grundeigenthums für die kontrahirten Darlehen mit anderen Gebühren und Kosten belastet.

Die gegen Verpfändung von edlen Metallen, Werthpapieren, Wechseln oder Waaren genommenen und gegebenen Darlehne werden bis jetzt mit verschwindenden Ausnahmen von den Stempelabgaben nicht betroffen, weil die dabei angewandten Geschäftsformen in meist legaler Weise sich der Besteuerung entziehen. Sachliche Gründe, diese wichtige Gattung von Darlehnen von den Stempelabgaben, welchen andere gleichartige Geschäfte unterworfen sind, gänzlich auszunehmen, liegen nicht vor. Allerdings pflegen Lombardgeschäfte regelmäßig in der Erwartung baldiger Abwickelung gemacht zu werden und ein nicht unbeträchtlicher Theil derselben wird wirklich in kurzer Frist abgewickelt. Diesen Umstand wird man bei Bemessung des Steuersatzes zu berücksichtigen haben; die gänzliche Steuerfreiheit läßt sich durch denselben nicht wohl rechtfertigen.

Die Stempelgesetze unterscheiden übrigens auch sonst nicht, ob eine Schuld-

verschreibung, ein Solawechsel und dergleichen auf kürzere oder längere Zeit ausgestellt wird. Die durchschnittliche Dauer der Lombardgeschäfte ist nicht genau bekannt, man wird sie wahrscheinlich auf mindestens 1 Monat etwa annehmen können.

Wenn es nahe zu liegen scheint, die Stempelabgabe nach Verhältniß der Zeit abzustufen, für welche das Darlehen gegeben und genommen wird, so hat hierauf doch bei näherer Betrachtung der Verhältnisse verzichtet werden müssen. Das Verfahren bei den Lombardgeschäften ist in der fraglichen Beziehung sehr verschieden. Die Reichsbank gewährt Lombarddarlehne auf beliebige Fristen bis zu drei Monaten. Sie prolongirt dieselben, sofern nicht in einzelnen Fällen besondere Bedenken dagegen sich ergeben, auf Verlangen sogar zu verschiedenen Malen, läßt auch stillschweigend Prolongationen eintreten. Endlich gestattet sie dem Schuldner, das Darlehen jederzeit vor Verfall zurückzuzahlen und verlangt eine Zinsvergütung nur bis zum Zahlungstage. Einzelne andere Institute bewilligen die Lombarddarlehne auf bestimmte, feste Fristen, gestatten dem Schuldner aber das Darlehen länger zu nutzen, und dasselbe innerhalb einer weiteren Frist täglich nach seiner Wahl zu erstatten. Im Privatverkehr werden vielfach Darlehne auf einige Zeit fest und demnächst auf beiden Theilen freistehende längere oder kürzere Kündigung, oder überhaupt auf Kündigung gewährt.

Hieraus erhellt schon, wie zweifelhaft es häufig sein würde, welchem Steuersatz ein bestimmtes Darlehnsgeschäft zu unterwerfen wäre, wenn man nach der Dauer, auf welche das Darlehen gegeben wird, den Steuersatz verschieden normiren wollte. Abgesehen davon würden bei einer solchen Entrichtung höchst wahrscheinlich die Darlehne in sehr vielen Fällen nur auf die kürzere, den geringeren Steuersatz bedingende Frist genommen und dann prolongirt werden.

Die Anordnung einer nochmaligen Besteuerung der Prolongation eines Lombarddarlehens kann aber schon deßhalb nicht in Aussicht genommen werden, weil, wie oben bemerkt, die Verlängerung der Rückzahlungsfrist meist stillschweigend gewährt werden würde.

Demnach bleibt nichts anderes übrig, als von Normirung verschiedener Steuersätze nach der Dauer der Schuldverhältnisse ganz abzusehen und den in allen Fällen sich gleichbleibenden Steuersatz so niedrig zu bemessen, daß die Abgabe auch bei Darlehnen auf kürzere Fristen noch als eine sehr mäßige und nicht in das Gewicht fallende sich darstellt. Auf diesen Erwägungen beruht der Vorschlag, den Steuersatz auf ein Fünftel vom Tausend festzusetzen.

Die Erhebung der Steuer bietet keine besonderen Schwierigkeiten dar. Für die unter Privaten gemachten Geschäfte wird der Verpfändungsschein, ähnlich wie es bei Wechseln und Schlußzetteln geschehen soll, auf gestempeltem Formular ausgestellt oder durch Entwerthung der erforderlichen Stempelmarken versteuert. Bei dem Lombardverkehr der größeren Banken oder Kreditanstalten kann die Stempelung ganz vermieden werden, wenn denselben die Verpflichtung aufgelegt wird, die Abgabe von den Darlehnsempfängern einzuziehen und unmittelbar, auf Grund periodischer Nachweisungen, zur Steuerkasse abzuführen. Durch die Vollzugsvorschriften wird alsdann zu bestimmen sein, daß in solchem Falle die steuerpflichtigen Schriftstücke mit einem Vermerke der Bank zu versehen sind dahin, daß die Steuer entrichtet sei.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, die im Wesentlichen den Bestimmungen der Entwürfe von 1875 und 1878 entsprechen, bedürfen hiernach keiner besonderen Begründung. Nur ist zu bemerken, daß die Beseitigung der in dem ersteren enthaltenen Bestimmung, wonach Bodmereibriefe der landesgesetzlichen Besteuerung verbleiben, nicht die Bedeutung hat, als ob diese Urkunden der Abgabe von Lombarddarlehnen unterworfen werden sollten. Es wird vielmehr angenommen, daß nach dem Sprachgebrauch die Bodmereibriefe nicht zu den Lombarddarlehnen zu rechnen sein werden, ohne daß dieß besonderer Erwähnung bedarf.

Außerdem ist zu konstatiren, daß im 2. Absatz von § 12 unter Besitz der rechtliche Besitz, der in Folge eines Rechtsgeschäfts erlangt ist, verstanden werden soll, so daß bloße Detention, Einhändigung an einen Boten ꝛc. nicht darunter fallen.

IV. Quittungen.

(§§ 19—25 des Gesetzentwurfes, Nr. 5 des Tarifs.)

Die Stempelgesetze der Bundesstaaten knüpfen die Abgabenerhebung an den Abschluß der Rechtsgeschäfte. Indem sie dabei genöthigt sind, eine mehr oder minder bestimmte Form der Beurkundung zur Voraussetzung für den Eintritt der Stempelpflichtigkeit zu machen, weil in der Regel erst durch diese der Geschäftsabschluß in einer für die Steuererhebung greifbaren Weise in die Erscheinung tritt, bieten sie zugleich die Gelegenheit, die Abgabenentrichtung in allen den zahlreichen Fällen zu unterlassen, in welchen sich ohne Nachtheil für die Rechtsbeständigkeit des Geschäfts oder für den Beweis die als stempelpflichtig bezeichnete Art der Beurkundung vermeiden läßt.

Zur möglichsten Beseitigung des Mangels ist es wichtig und entspricht den Zielen der gegenwärtigen Vorlage, das landesgesetzliche System der Stempelabgaben von dem Abschlusse der Geschäfte zu ergänzen durch eine Besteuerung der Erfüllung der letzteren, oder, da die Erfüllung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von der einen Seite ganz oder zum Theil durch Zahlung erfolgt, die Beurkundung der Zahlung durch Quittung allgemein mit einer Stempelabgabe zu belegen. Die wiederholte Besteuerung desselben Geschäfts läßt sich dabei in vielen Fällen vermeiden, indem Quittungen auf den versteuerten Beurkundungen des Abschlusses gewisser Geschäfte von der Abgabenpflicht ausgenommen werden; im Uebrigen wird sie durch ein geringes Maß der Abgabe unschädlich gemacht.

Der Versuch der Einführung eines allgemeinen Quittungsstempels in einzelnen Bundesstaaten würde dem Bedenken begegnen, daß eine solche Abgabe vorzugsweise auch den Handelsverkehr berührt, und daß in dem einheitlichen Verkehrsgebiete des Reichs nicht wohl dem Handelsstande eines einzelnen Bundesstaates seine Zahlungen durch Abgaben erschwert werden dürfen, von denen seine Konkurrenten im übrigen Bundesgebiete befreit blieben. Die Abgabe kann daher nicht füglich anders, denn als Reichssteuer ins Leben treten.

Die Verschiedenheit des bürgerlichen Rechts, von der die Quittungen im Wesentlichen unberührt bleiben, stellt der Besteuerung kein Hinderniß entgegen.

Bei der letzteren darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß in der Form der Zahlung sich Verkehrsakte von der verschiedensten wirthschaftlichen Bedeutung darstellen, daß die Gesetzgebung aber, wenn sie sich nicht in ein unabsehbares Detail verlieren soll, der wirthschaftlichen Bedeutung der Zahlungen verschiedener Art nicht vollständig folgen kann. Diese Erwägung nöthigt dazu, die Besteuerung der Quittungen nur auf ein geringes Maß zu beschränken, aber auch mit Befreiungen nicht über das dringende Bedürfniß hinauszugehen.

Zu dem gleichen Ergebniß führt, wie erwähnt, die Berücksichtigung der verschiedenen landesgesetzlichen Stempelabgaben von den Rechtsgeschäften, aus welchen die Zahlungsverbindlichkeiten entstehen, sowie ferner die Rücksicht auf die praktische Schwierigkeit der Ueberwachung der Versteuerung von Privatquittungen. Nur wenn der Reiz der Hinterziehung des Quittungsstempels durch den geringfügigen Betrag der Steuer und die bequeme Form der Entrichtung vermindert und durch die Gefahr verhältnißmäßig bedeutender Strafen im Fall der Entdeckung aufgewogen wird, läßt sich die allgemeine Besteuerung der Quittungen mit Erfolg durchführen. Die mit der Geringfügigkeit des Steuerbetrags in direktem Zusammenhange stehende Erleichterung der Entrichtung der Steuer durch die einfache Verwendung eines gestempelten Formulars oder einer Stempelmarke zu der Quittung ohne jede weitere Förmlichkeit oder vorgängige Berechnung muß insbesondere im Hinblick auf die im Handelsverkehr vorkommenden für eine nothwendige Bedingung erachtet werden.

Durch die Erleichterung der Steuerentrichtung in der angedeuteten Art erledigen sich auch die Bedenken, daß dem täglichen Verkehr, nicht blos des Handelsstandes, durch die Versteuerung der Quittungen eine drückende, zu der finanziellen Bedeutung der Steuer in ungünstigem Verhältniß stehende Last aufgebürdet werde.

In den einzelnen Bundesstaaten besteht ein allgemeiner Quittungsstempel nicht. Auch da, wo die Stempelpflichtigkeit der privatschriftlichen Urkunden nicht allgemein erst mit deren Produktion bei Gerichten oder anderen Behörden

eintritt, ist sie bezüglich der Quittungen in der Regel an diese Voraussetzung geknüpft, oder auf Quittungen in solenner Form oder solche im Verkehr mit öffentlichen Kassen beschränkt. Die vorgeschlagene Abgabe ist also den Steuerpflichtigen im Bundesgebiete neu. Während der Stempel von Schlußnoten und Rechnungen, von Lombarddarlehnen u. s. w. nur von gewissen, mit geschäftlicher Gewandtheit ausgestatteten Kreisen der Bevölkerung zu entrichten sein wird, greift der Quittungsstempel tief in die verschiedensten Lebensverhältnisse und in den täglichen Verkehr ein. Gleichwohl berechtigen die Erfahrungen in anderen Staaten zu der Erwartung, daß das Publikum sich an die neue Steuer gewöhnen wird, wenn die Art ihrer Entrichtung möglichst einfach gestaltet und der tägliche kleine Verkehr durch Bestimmung einer angemessenen Mindestgrenze für den Beginn der Stempelpflichtigkeit erleichtert wird.

In England wird von allen im gewöhnlichen Verkehr vorkommenden Quittungen über Beträge von 2 Pfd. Sterl. oder mehr ein Stempel von 1 Penny erhoben. Die Abgabe ist dort seit 1853 eingeführt; der Verkehr hat sich an dieselbe gewöhnt und nach dem allgemeinen Urtheil wird die Steuer durchaus gewissenhaft entrichtet und willig getragen. In Frankreich besteht seit dem 1. Dez. 1871 eine allgemeine Quittungssteuer in der Höhe von 10 Centimes für Quittungen über Beträge von mehr als 10 Francs. Daß dieselbe bereits wenige Jahre nach ihrer Einführung einen Jahresertrag von 14 Millionen Francs geliefert hat, obwohl ihre Entrichtung nur zu einem geringen Theil erzwungen werden kann, bestätigt die von zuständiger Seite gemachte Wahrnehmung, daß die Steuerpflichtigen eine nennenswerthe Belästigung durch dieselbe nicht empfinden und sich leicht an die Entrichtung gewöhnt haben.

V. Checks und Giroanweisungen.

§§ 26 bis 29 des Gesetzentwurfs, Nr. 6 des Tarifs.)

Im § 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 sind Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute zu Geldauszahlungen dem Wechselstempel unterworfen, die „statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks“ aber von demselben befreit und in § 25 a. a. O. auch der landesgesetzlichen Besteuerung entzogen worden. Mit der Hinweisung auf die Bestimmung des Checks, die Baarzahlung zu ersetzen, ist die Befreiung vom Wechselstempel überzeugend begründet, der Frage aber nicht präjudizirt worden, ob die Belastung des Checks mit einer anderen Abgabe gleichfalls auszuschließen sei.

Seit der Emanation des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer hat der Gebrauch des Checks im Bundesgebiet, namentlich in Folge der Entwickelung des Giroverkehrs erheblich zugenommen. Es ist zu hoffen, daß diese Zunahme fortdauern wird. Müßte anerkannt werden, daß sie durch die Besteuerung dieses Verkehrs zurückgehalten werden würde, so würde darin ein gewichtiger Grund gegen jede Belastung liegen. Von einer Abgabe in festem, geringem Betrage ist aber eine solche Wirkung nicht zu besorgen. Dieselbe würde namentlich auch der Benutzung des Checks im täglichen Verkehr der Privatleute nicht entgegenstehen. Um den Zufluß des Kapitals zu den Banken nicht zu stören, sollen die Quittungen des Bankgeschäfts über Depositen vom Quittungsstempel befreit sein. Die Besteuerung der Checks und Giroanweisungen kann in dieser Beziehung keinen Einfluß üben. Der geringen Abgabe halber wird aber auch nicht auf die Vortheile verzichtet werden, welche die Verfügung über Bankdepositen vermittelst Checks und die Ausgleichung bestehender Guthaben durch Umschreibung in Girokonten gewährt; auch die Provisionen und Zinsvortheile, welche die Banken anderwärts zu fordern pflegen, haben diesen Geschäftsverkehr nicht beeinträchtigt. Die Besteuerung der Checks in Frankreich seit dem Jahre 1871 hat die Fortschritte derselben nicht aufgehalten. In England besteht die Besteuerung seit 1859; zur Zeit unterliegt der Check allgemein als bill of exchange payable on demand dem Pennystempel (S. 48 der Acte von 1870). Wenn der Checkverkehr in Oesterreich zurückgeblieben ist, so liegt das nicht an der Stempelsteuer von 2 Neukreuzer, sondern an den beschränkenden Vorschriften der Rechtsgesetzgebung und an der Besteuerung mit sonstigen Stempelabgaben, welche auf der Geschäftsverbindung der Banken und ihrer Kunden lastet.

Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß die Uebertragungen von Kapital, welche der Check, namentlich in seiner Verwendung bei dem Giroverkehr, vermittelt, in vielen Fällen für eine Besteuerung wohl geeignet sind. Durch dieselbe würde der Reichskasse einiger Ersatz zufließen für die Ausfälle am Wechselstempel, welche die Entwickelung des Check- und Giroverkehrs verursacht und weiter in zunehmendem Maße verursachen wird. Denn es bedarf keines näheren Nachweises, daß der Check in vielen Fällen an die Stelle des Wechsels auf Sicht getreten ist, wie auch durch die Giroanweisungen zahlreiche Ausgleichungen bewirkt werden, für welche früher Wechsel dienten.

Ist eine geringe Steuer des Check- und Giroverkehrs also an sich schon begründet, so erscheint sie sogar erforderlich bei der Einführung eines allgemeinen Quittungsstempels. Allerdings wird nach den bestehenden Geschäftsgewohnheiten in der Regel gegen Einhändigung des Checks Quittung ertheilt; dieß ist aber nicht nothwendig und würde sich gegenüber einer Besteuerung der Quittungen leicht ändern können. In anderen Fällen findet eine besondere Quittungsleistung auch jetzt nicht statt, so z. B. im Falle der Uebertragung von einem Girokonto auf das andere (auf Grund der rothen Checks der Reichsbank). Ohne die Besteuerung der Checks und Giroanweisungen würde für zahlreiche Fälle eine Gelegenheit zur Ersparung des Quittungsstempels geboten sein, während für eine Befreiung von der Abgabe kein Grund vorliegt, ja es würde selbst die Entwickelung des Check- und Giroverkehrs künstlich aus ihrer natürlichen Bahn gedrängt werden. Bisher hat der Check in Quittungsform, auch zur baaren Abhebung von Giroguthaben, die Stelle der anderwärts gebräuchlichen Checks auf den Inhaber oder an Ordre ersetzt. Bei einseitiger Besteuerung der Quittungen würde höchst wahrscheinlich die Form der Quittung verlassen werden.

Wiederholte Besteuerung derselben Kapitalbewegungen werden nicht eintreten. Die Befreiung der Quittungen über Bankdepositen (Nr. 5 der Befreiungen zu Tarifnummer 5) und der Quittungen auf versteuerten Checks (Nr. 1 a. a. O.) werden solche verhindern.

Zum Tarif ist noch zu bemerken, daß der Mangel einer gesetzlichen Regelung des Checkwesens dazu zwingt, die besteuerten Schriftstücke näher zu bestimmen. Wie die Anwendung des Checks nicht nothwendig dadurch bedingt ist, daß der Aussteller Girokunde der Bank ist, so kann andererseits über ein Giroguthaben auch in anderer Form als mit Check verfügt werden. Daher ist die Stempelpflichtigkeit nicht auf den Check zu beschränken. Die Verschiedenheit des Zweckes bedingt ferner eine umfassendere, als die im § 24 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer für den Check gegebene Begriffsbestimmung. Es liegt kein Grund vor, die Stempelpflichtigkeit auf die Fälle zu beschränken, wo der Aussteller Kaufmann, und das Guthaben bei einem Bankhause oder Geldinstitute verfügbar ist. Ferner sollen auch die nicht auf Sicht gestellten Checks stempelpflichtig und die Fälle nicht ausgeschlossen sein, wo über einen eröffneten Kredit durch Check verfügt werden darf. Schuldverschreibungen werden gleichwohl nicht unter die Tarifnummer fallen, schon deßhalb nicht, weil durch sie nicht die Abhebung des zur Verfügung gestellten Geldbetrags vermittelt wird. Für die künftige Rechtsgesetzgebung über den Check würde die Definition des Steuergesetzes nicht präjudizirlich sein.

Die in Rede stehenden Schriftstücke werden zur Zeit schwerlich jemals über Beträge von 20 Mark oder weniger lauten; der Zusammenhang mit dem Quittungsstempel rechtfertigt aber die dem letzteren entsprechende Formulirung des Tarifs.

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs entsprechen den §§ 22 bis 24; es kann daher auf das zu den letzteren Bemerkte Bezug genommen werden. — Der letzte Satz des § 27 ist zur Zeit in einem praktischen Bedürfnisse zwar nicht begründet; es erscheint aber zweckmäßig, für die dort gedachten, nicht außerhalb des Bereichs der Möglichkeit liegenden Fälle Vorsorge zu treffen.

VI. Lotterieloose.

(§§ 30 bis 38 des Gesetzentwurfs, Nr. 7 des Tarifs.)

Im Bundesgebiet bestehen 5 Staatslotterien, nämlich in Preußen mit 95 000 Loosen zum Preise von 156 Mark, in Sachsen mit 100 000 Loosen zum

Preise von 156 Mark und 4 Mark Schreibgeld, in Braunschweig mit 83 000 Loosen zum Preise von 120 Mark, in Hamburg mit einer veränderlichen Anzahl Loose (jetzt 94 000) zum Preise von 120 Mark und in Mecklenburg-Schwerin mit 19 500 Loosen zum Preise von 120 Mark — In der Regel findet im Laufe eines Jahres ein zweimaliger Absatz der angegebenen Zahl von Loosen statt. — Außerdem werden zahlreiche Lotterien und Ausspielungen von Vereinen und Privatpersonen im Bundesgebiet veranlaßt. Auf Grund von Verträgen sind die Loose einzelner Staatslotterien in einigen anderen Bundesstaaten gegen Entrichtung einer Abfindung an die Staatskasse zugelassen.

Es finden also vermittelst der Lotterie fortdauernd sehr erhebliche Uebertragungen von Vermögenswerthen statt, welche vorzugsweise zur Versteuerung geeignet sind.

Die gleichwohl bisher bestehende Befreiung von Stempelabgaben ist unter anderem veranlaßt durch die verschiedene Behandlung des Lotteriespiels, welche in den Gesetzgebungen der Bundesstaaten zu Tage tritt. Während einige der letzteren selbst Lotterie-Unternehmer sind, und die in denselben bestehenden Verbote des Vertriebs von fremden Loosen und des Spielens in fremden Lotterien wenigstens bei ihrer Entstehung vorwiegend den Schutz des eigenen Unternehmens gegen fremde Konkurrenz bezweckten, haben andere Bundesstaaten, zum Theil nach Aufhebung ihrer früheren Staatslotterien, die Betheiligung bei nicht genehmigten Lotterien allgemein unter Strafe gestellt. Durch § 286 des Strafgesetzbuchs wird nur das Unternehmen einer öffentlichen Lotterie ohne obrigkeitliche Erlaubniß für das ganze Reich mit Strafe bedroht.

Indem die Bundesstaaten das Spielen oder wenigstens den Vertrieb der Loose bezüglich der nicht zugelassenen Lotterien verbieten, begeben sie sich der Möglichkeit, das Lotteriespiel zu besteuern. Bekanntlich bleiben aber jene Verbote wirkungslos. Es darf als notorisch bezeichnet werden, daß in allen Bundesstaaten die Loose nicht zugelassener Lotterien, namentlich auch fremder Staatslotterien Absatz finden.

Bei dieser Sachlage kann eine Besteuerung der Lotterieloose zweckmäßigerweise nur durch das Reich erfolgen. Dieselbe wird auch die Unbilligkeit ausgleichen, welche darin gefunden werden kann, daß die Lotterieloose, durch deren Erwerb das Streben nach mühelosem Gewinn Befriedigung sucht, unbesteuert bleiben, während der auf der Arbeit, Produktion u. s. w. beruhende Erwerb die Stempelabgaben tragen muß, mit welchen die denselben vermittelnden Rechtsgeschäfte belegt sind. Die Abgabe wird nur als Urkundenstempel von den Loosen oder sonstigen Ausweisen über den abgeschlossenen Lotterievertrag, nicht auch, wie z. B. nach dem österreichischen Tarif, von den Gewinnen zu erheben sein.

Mit den Verbotsgesetzen der Bundesstaaten tritt die Besteuerung der Loose nicht in Widerspruch. Wo das Lotterieunternehmen genehmigt oder zugelassen ist, wird die Steuerentrichtung bewirkt werden. Ein Recht, die versteuerten Loose in Gebieten abzusetzen, wo ein Verbotsgesetz entgegensteht, wird dadurch nicht erlangt.

Von der Besteuerung dürfen auch die Ausspielungen lokaler Natur nicht ausgeschlossen werden. Dieselben sind nach ihrer rechtlichen und wirthschaftlichen Bedeutung so wenig von der Geldlotterie verschieden, daß eine verschiedene steuerliche Behandlung nicht begründet erscheint.

Anhang V.

Aus den Motiven zu dem Gesetzesentwurf, betreffend die Besteuerung der zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen, 1881.

Die Zahl derjenigen jungen Männer, welche durch das Loos oder um eines geringen körperlichen Fehlers willen, oder aus anderen, die Erwerbsfähigkeit nicht ausschließenden Gründen von dem Militärdienst befreit sind, ist regelmäßig eine sehr große und übersteigt sogar bei Weitem die Zahl Derjenigen, welche durch den Eintritt in den aktiven Dienst ihrer Dienstpflicht genügen. Die (an-

liegende) Zusammenstellung der Uebersichten über die Resultate des Ersatzgeschäfts für das Jahr 1875 bis einschließlich 1879 enthält den zahlenmäßigen Nachweis dieser Thatsache. Es ergibt sich hieraus insoweit eine sehr ungleiche Vertheilung der Lasten des Kriegswesens auf die Angehörigen des Reichs und, da eine Beseitigung oder wesentliche Verminderung dieser Ungleichheit in natura nicht möglich ist, dem in Artikel 58 der Reichsverfassung noch besonders sanktionirten Prinzip entsprechend, die Forderung, eine anderweitige Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu suchen.

Hierbei muß es von vornherein als ausgeschlossen gelten, das Ziel etwa durch Einführung einer Geldleistung erreichen zu wollen, welche als Aequivalent der persönlichen Dienstleistung aufzufassen und von diesem Gesichtspunkt näher zu bestimmen wäre. Ein der Ehrenpflicht des persönlichen Militärdienstes und den darin begriffenen Opfern gegenüberzustellendes Geldäquivalent gibt es nicht und kann daher auch niemals an deren Stelle treten. Die Grundidee unseres ganzen Wehrsystems, die glänzende Bewährung derselben, die eine mehr als 60jährige Geschichte bezeugt, die unbedingte Würdigung und Anerkennung derselben, die in der ganzen Nation lebt, schützt ebenso sehr vor dem Gedanken daran, wie vor dem Mißverständniß, daß es versucht werden könnte, durch Normirung irgend einer noch so hohen Geldzahlung dem Vaterlande seitens des Einen dasjenige leisten zu lassen, was der Andere mit seiner Person und mit dem Einsatz von Gesundheit, Blut und Leben zu leisten hat.

Nicht minder zurückzuweisen ist der Gedanke, jene Ausgleichung etwa in einer allgemein gleichen Geldabgabe aller zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen suchen zu wollen. Abgesehen davon, daß eine solche Bestimmung nur bei einer sehr niedrigen Bemessung der für alle gleichen Geldabgabe durchführbar erscheinen und der praktische Erfolg sich um so unbedeutender herausstellen würde, so entspräche eine solche Abgabe doch auch in keiner Hinsicht den Grundsätzen der Gerechtigkeit und also auch nicht dem schon erwähnten Prinzip des Art. 58 der Reichsverfassung.

Der gleiche Einwand wird sich aber nicht erheben lassen gegen eine nach der verschiedenen Leistungsfähigkeit der Befreiten abgestufte Steuer, und für die Einführung einer solchen spricht offenbar die Erwägung, daß der Wehrpflichtige durch seine Heranziehung zum Militärdienst, abgesehen von allem Anderen, was damit gegeben ist, regelmäßig einen wirthschaftlichen Nachtheil gegenüber dem nicht herangezogenen Wehrpflichtigen erleidet, daß jener in seiner Erwerbsthätigkeit nicht unerheblich behindert und zurückgehalten wird, während dieser die für den Erwerb meist wichtigen Jahre der Dienstpflichtzeit für sich voll ausnutzen und so einen erheblichen Vorsprung erreichen kann. Hier zeigt sich also ein zwar weder das Ganze, noch die Hauptsache des Militärdienstes umfassendes, jedoch immerhin nicht unwichtiges Gebiet, auf dem die Ungleichheit der Vertheilung der militärischen Lasten zwischen den zum Dienst herangezogenen und den nicht herangezogenen Wehrpflichtigen ebenfalls besteht und auf dem sie durch eine angemessene Geldleistung ausgeglichen werden kann. Mit der Erkenntniß dieser Möglichkeit erscheint auch der Vorschlag gerechtfertigt, die zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen mit Rücksicht auf den wirthschaftlichen Vortheil ihrer Befreiung und die darin liegende größere Leistungsfähigkeit zu einer besonderen Steuer heranzuziehen. Der Umstand, daß dieser Aufwand in Folge des Gesetzes, betr. Ergänzungen und Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes, vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzblatt S. 103) eine Steigerung erfahren hat, wird die Opportunität dieser Vorlage um so mehr außer Zweifel zu stellen geeignet sein, als ihr Ergebniß ohngefähr auf dieselbe Summe geschätzt werden kann, wie jene Steigerung für die dauernden Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf ist nicht ganz ohne Vorgänge im Reich, insofern schon in der zur Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, gewählten Kommission des Reichstags des Norddeutschen Bundes, der Antrag gestellt worden war, von jedem Mann, welcher seinen Militärdienst nicht persönlich ableistet, ausgenommen die arbeitsunfähigen Krüppel, eine Abgabe zu erheben (stenogr. Berichte des Reichstages 1867, Beil. Nr. 96 S. 3). Die im Jahre 1877 zur Erörterung der Einführung einer Reichs-Stempel- und Erbschaftssteuer eingesetzte Kommission des Bundesraths hatte

vorgeschlagen, die Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienst und die Scheine über die Befreiung Militärpflichtiger von der aktiven Dienstpflicht, nämlich Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatzreserve- oder Seewehrscheine, mit einer Stempelabgabe von 20 Mark zu belegen, und sich gleichzeitig dahin ausgesprochen, daß neben der vorgeschlagenen niedrigen Stempelgebühr recht wohl noch die Erhebung eines besonderen, nach den Vermögens-, Erwerbs- u. s. w. Verhältnissen der Einzelnen abgestuften Wehrgeldes Platz greifen könnte, in welchem Falle dann die Stempelgebühr gleichsam den niedrigsten Satz eines solchen Wehrgeldes zu bilden hätte. Eine weitere Folge ist diesen Anregungen ihrer Zeit nicht gegeben worden.

Bedeutsamer erscheint ein Blick auf die früheren Gesetze einzelner deutscher Staaten und die analogen ausländischen Gesetzgebungen, an welche der Entwurf anknüpft, und welche in der Anlage B. zusammengestellt sind.

In Bayern war durch das Gesetz, betr. die Wehrverfassung, vom 30. Jan. 1868 (Reichs-Gesetzbl. S. 262) die allgemeine Wehrpflicht eingeführt worden. In Art. 83 des bezeichneten Gesetzes war die nach dem älteren Heeresergänzungsgesetze vom 15. August 1828 bereits bestehende Stempelabgabe für die Militär-Erlaß- und Freischeine von 6 auf 10 Fl. erhöht und gleichzeitig ausgesprochen worden, daß denjenigen Wehrpflichtigen, welche in die Ersatzmannschaften eingestellt und zum Dienst nicht einberufen werden, den gänzlich oder theilweise von der Militärpflicht Befreiten, ferner denjenigen, welche wegen einer die Erwerbsfähigkeit nicht aufhebenden Untauglichkeit, sowie wegen Unwürdigkeit ihrer Wehrpflicht nicht nachkämen, ein Beitrag zur Staatskasse auferlegt werden sollte. Zur Ausführung dieser Bestimmung erging das Gesetz, betreffend das Wehrgeld, vom 29. April 1869 (Gesetzbl. S. 1326), durch welches eine für die Dauer der sechsjährigen, gesetzlichen Dienstzeit zu zahlende, nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen in 8 Klassen abgestufte Steuer mit dem Höchstbetrage von jährlich 100 Fl. eingeführt wurde. Bei der Einschätzung der verschiedenen Klassen der Steuer kam alles ständige und unständige Einkommen des Steuerpflichtigen zur Veranlagung und zwar auch nach dem Betrage der Unterhaltungsmittel, welcher dem Steuerpflichtigen von alimentationspflichtigen Verwandten, durch Stipendien oder auf andere Weise zukam.

Nachdem in Württemberg durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 12. März 1868 (Regierungsbl. S. 97) die allgemeine Wehrpflicht eingeführt war, erging am 19. desselben Monats das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von nicht eingereihten Kriegsdienstpflichtigen (Regierungsbl. S. 140). Nach diesem Gesetz war jeder Kriegsdienstpflichtige, welcher wegen Untauglichkeit vom Waffendienste ausgeschieden oder in die Ersatzreserve verwiesen wurde, von gewissen Ausnahmen abgesehen, eine Sportel von 20 Fl. zu entrichten verbunden. Artikel 6 des Finanzgesetzes vom 23. März 1868 (Regierungsbl. S. 143) schrieb hierzu einen Zuschlag von 2 Fl. vor, und im Etatsentwurf für 1870/73 war eine Erhöhung auf 30 Fl. in Aussicht genommen.

Das bayerische und das württembergische Gesetz sind in Folge der Einführung der Militärgesetze Preußens bezw. des Norddeutschen Bundes in Bayern und Württemberg außer Kraft getreten.

In der Schweiz war seit einer Reihe von Jahren den zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen durch die kantonale Gesetzgebung eine Steuer auferlegt. In Ausführung des Artikels 18 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist in jüngster Zeit eine einheitliche Regelung dieser Steuer im Wege der Bundesgesetzgebung vorgenommen worden, welche mit dem Bundesgesetz, betreffend den Militärpflichtersatz, vom 28. Juni 1878 (Gesetz-Samml. 1877/78 S. 565) ihren Abschluß gefunden hat. Nach diesem Gesetz haben die im dienstpflichtigen Alter stehenden Schweizerbürger, die keinen persönlichen Militärdienst leisten, desgleichen die niedergelassenen Ausländer während des wehrpflichtigen Alters, d. h. während eines Zeitraumes von 24 Jahren, eine Steuer im Höchstbetrage von jährlich 3000 Franken zu entrichten, welche sich aus einer festen Personaltaxe von 6 Franken und aus einem, dem Vermögen und dem Einkommen des Steuerpflichtigen entsprechenden Zuschlage zusammensetzt. Zu dem einzuschätzenden Vermögen des Steuerpflichtigen wird die Hälfte des Vermögens der Eltern

und, wenn diese nicht mehr leben, der Großeltern im Verhältniß zu der Zahl der Kinder bezw. Großkinder hinzugerechnet.

In § 55 des österreichischen Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 (Reichs-Gesetzbl. S. 437) ist im Prinzip bestimmt, daß die Wehrpflichtigen, welche zum Dienst im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr nicht beigezogen werden können, eine entsprechende Militärtaxe für die Militärinvalidenversorgung zu entrichten haben. In Ausführung dieser Bestimmung ist für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder das Gesetz vom 13. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 232) ergangen. Die Taxe soll hiernach während der 12 Wehrpflichtdienstjahre in 14 Klassen in Beträgen von 1 bis 100 Fl. nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Taxpflichtigen und unter Umständen der Eltern und Großeltern entrichtet werden.

In ähnlicher Weise ist die Verpflichtung zur Entrichtung der Militärtaxe für die Länder der ungarischen Krone gesetzlich geregelt.

Daß bei allen diesen Gesetzgebungen übereinstimmend der Gedanke mehr oder weniger bestimmt als Motiv angegeben worden ist, ein Aequivalent für den persönlichen Dienst statuiren zu wollen, schließt nicht aus, daß der vorliegende Entwurf, für welchen ein gleiches oder ähnliches Motiv oben schon unbedingt zurückgewiesen werden mußte, in der praktischen Ausgestaltung zum Theil namentlich der bayerischen und schweizerischen Gesetzgebung um so näher kommt, als bei letzteren das angegebene Motiv nicht ausschließlich zur Rechtfertigung der gesetzlichen Bestimmungen gedient hat.

Aus den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs ist hervorzuheben, wie zunächst bei der Frage, ob die Abgabe einmal oder während einer bestimmten Periode in mehreren und veränderlichen Sätzen zu erheben sei, der zweiten Alternative der Vorzug gegeben werden mußte, weil der Grund der Besteuerung, nämlich die ungestörte Erwerbsthätigkeit der vom Militärdienst befreiten Wehrpflichtigen und deren Wirkung sich über den Zeitraum von mehreren Jahren erstreckt, in welchen die Leistungsfähigkeit des Befreiten wesentlichen Veränderungen unterliegen, und bei einer periodisch wiederkehrenden Steuerleistung eine Ueberbürdung der Steuerpflichtigen wirksamer vermieden werden kann.

Es lag ferner nahe, den Zeitraum, während dessen der vom Militärdienst befreite Wehrpflichtige zu der Steuer herangezogen werden soll, nach der gesetzlichen Dauer der Dienstpflicht zu bemessen. Dieselbe ist für die Friedenszeit durch die §§ 6, 7 und 14 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 131) auf 12 Jahre festgesetzt.

Die Inanspruchnahme der persönlichen Leistungen des Dienstpflichtigen seitens des Reichs ist zwar während der verschiedenen Perioden der Gesammtdienstzeit, je nachdem die Dienstpflicht im aktiven Dienst, in der Reserve oder in der Landwehr bezw. Seewehr I. Klasse erfüllt wird, verschieden. Die wirthschaftliche Thätigkeit des Dienstpflichtigen, welche während des aktiven Dienstes fast ganz suspendirt ist, wird nach Beendigung des aktiven Dienstes durch die über ihn geübte Kontrole und durch die wiederholt eintretenden Einberufungen zu Uebungszwecken nur in beschränktem Maße gehemmt. Bei der Erwägung, ob in Berücksichtigung dieses Umstandes auch die Steuersätze für die einzelnen Jahre der Steuerperiode in fallender Abstufung festzusetzen seien, ist jedoch von einer derartigen Maßregel Abstand genommen, weil die Möglichkeit der ungestörten Fortsetzung der bürgerlichen Thätigkeit einen reichlicheren Erwerb, wie bereits angedeutet worden, nicht nur während der sonst dem aktiven Dienst gewidmeten Jahre gestattet. Dieser Erfolg ist oft durch eine längere Zeit der Vorbereitung oder Ausbildung bedingt. Bei dem größten Theil der verschiedenen Erwerbszweige findet in den Jahren des dienstpflichtigen Alters eine allmälige stetige Steigerung der Erwerbsfähigkeit bis zu einer bestimmten Maximalgrenze statt, für welche die Befreiung vom Militärdienste während der drei Anfangsjahre der Steuerperiode von fortwirkendem Einfluß ist, und welcher daher die Einführung einer nach den Jahrgängen in absteigender Linie abgestuften Steuer nicht entsprechen würde. Indem der Entwurf vorschlägt, während der Dauer der 12jährigen Steuerperiode die Steuer nach gleichen Grundsätzen zu bemessen, ohne für die späteren Jahre der Steuerperiode, abgesehen von der



besonderen Bestimmung des § 3 Nr. 3, verhältnißmäßige Herabsetzungen eintreten zu lassen, ermöglicht er es, die Steuer ohne ihre finanzielle Bedeutung abzuschwächen, in den einzelnen Jahresbeiträgen so niedrig zu bemessen, daß eine Ueberbürdung vermieden wird.

Um den verschiedenartigen Erwerbsverhältnissen der Steuerpflichtigen thunlichst Rechnung zu tragen, ohne zugleich auf die Vorzüge eines einfachen Verwaltungsapparates Verzicht zu leisten, ist in dem Entwurfe nach dem Vorgange des schweizerischen Bundesgesetzes die Steuer in einen festen, auch die geringe Leistungsfähigkeit nicht zu stark anspannenden Steuerbetrag und einen ebenfalls mäßig gegriffenen, den Einkommensverhältnissen entsprechenden, progressiv steigenden Zuschlag zerlegt worden.

Mit Rücksicht darauf, daß eine große Zahl der der Steuerpflicht unterworfenen Wehrpflichtigen namentlich in den ersten Jahren der vorgeschlagenen Dauer derselben keine selbständigen Subsistenzmittel besitzt, der Besteuerung also insoweit unmittelbar noch keine geeignete Unterlage bietet, und in Erwägung des Umstandes, daß die Eltern, welchen die Fürsorgepflicht für jene Personen anheimfällt, an der durch die Befreiung der letzteren herbeigeführten, günstigeren wirthschaftlichen Situation so lange, als sie denselben ihrer rechtlichen Verpflichtung entsprechend den Unterhalt noch gewähren, Theil haben, erschien es ferner geboten, auch diese in den Kreis der Steuerpflichtigen hineinzuziehen. Es erschien dagegen nicht angezeigt, die Steuerpflicht auf andere, etwa nach den bestehenden Landesgesetzen zur Alimentation der wehrpflichtigen Censiten verpflichtete Personen auszudehnen. Finanziell würde eine solche Ausdehnung nicht wichtig genug sein, um in civilrechtliche Bestimmungen einzugreifen, während ohne einen derartigen Eingriff im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit des Rechts in den Einzelstaaten Ungleichmäßigkeiten zu besorgen gewesen wären.

Die kurze Bezeichnung „Wehrsteuer" würde der unzutreffenden Auffassung eines in Geld zu leistenden Aequivalents der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht Vorschub leisten, es empfiehlt sich daher, in der Ueberschrift des Gesetzes diesen Ausdruck zu vermeiden und im Anschluß an den württembergischen Vorgang das Gesetz nach der Hauptklasse der Steuerpflichtigen zu bezeichnen.

Anhang VI.

Der den Provinzialregierungen mitgetheilte Entwurf eines Gesetzes über die organische Reform der direkten Steuern hat, nach Angabe verschiedener Zeitungen, folgenden Inhalt:

1) Der Einkommensteuer unterliegt alles jährliche Einkommen der Steuerpflichtigen, dessen Betrag 420 Mark übersteigt. 2) Die Schätzung des Einkommens erfolgt getrennt nach folgenden Hauptquellen: a. Grundvermögen und Pachtungen. b. Kapitalvermögen. c. Handel und Gewerbe. d. Gewinnbringende Beschäftigung jeder Art. Das Einkommen aus Thiergärten und Parkanlagen, die mit Holz bewachsen sind, ist gleich jenem aus Waldungen, das Einkommen sonstiger Lustgärten dagegen gleich jenem aus den besten Nutzgärten des Ortes oder der Gegend in Anschlag zu bringen. 3) Das steuerpflichtige Einkommen aus Kapitalvermögen ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer in Ansatz zu bringen bei einem Gesammtbetrage desselben: a. bis zu 150 Mark einschließlich mit dem einfachen, b. bis zu 1000 Mark einschließlich mit dem $1^1/_2$fachen, c. darüber mit dem doppelten Betrage. 4) Bei Veranlagung von Steuerpflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 6000 Mark nicht übersteigt, ist es gestattet als besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich vermindernde, wirthschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen: eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, andauernde Krankheit, Verschuldung und außergewöhnliche Umstände. 5) Die Steuer beträgt von dem eingeschätzten Steuerkapital (s. insbesondere 3), wobei zu bemerken ist, daß die Prozente vom Mittel-

satz der Stufe genommen sind: in den ersten 5 Stufen (bis 1350 Mark Einkommen) 0,45—1 Prozent (Progression 0,15 Prozent); in der 5. bis 15 Stufe (bis 4800 Mark Einkommen) 1,10—2 Prozent (Progression 0,10 Prozent); in der 16. bis 25. Stufe (bis 19 200 Mark Einkommen) 2,10—3 Prozent (Progression 0,10 Prozent); in der 26. bis 80. Stufe (bis 2 460 000 Mark Einkommen) 3,01—3,55 Prozent (Progression 0,01 Prozent). In den folgenden um je 60 000 Mark steigenden Stufen bleibt es bei der Steigerung von 0,01 Prozent. 6) Die Veranlagung erfolgt im Veranlagungsbezirk durch Veranlagungsausschüsse (ein ernannter Vorsitzender und mehrere von den im Veranlagungsbezirk gelegenen Gemeindevertretungen gewählte Mitglieder), welche die Steuerstufe vorschlagen; der Vorschlag unterliegt der Prüfung eines vom Finanzminister für einen oder mehrere Kreise ernannten Steuerdepartementsraths; die Feststellung der Steuerstufen steht der Bezirksregierung zu. 7) Ueber Steuerreklamationen hat der Veranlagungsausschuß und der Steuerdepartementsrath sich gutachtlich zu äußern. Die Entscheidung steht bei Veranlagungen bis zur zwölften Stufe der Regierung, wenn sie den Gutachten des Veranlagungsausschusses beitritt, andernfalls, und wenn die Veranlagung einer höheren als der zwölften Stufe in Frage steht, dem Kreissteuer-Ausschuß zu (ein ernannter Vorsitzender, ein Drittel der Mitglieder aus den Einkommensteuerpflichtigen des Kreises von der Regierung ernannt, zwei Drittel von der Kreis-, bezw. Stadtvertretung gewählt). Gegen die Entscheidung des Kreissteuerausschusses steht sowohl den Steuerpflichtigen als dem Steuerdepartementsrath die Berufung zu, über welche der Berufungsausschuß des Regierungsbezirks entscheidet (Dirigent der Steuerabtheilung als Vorsitzender, 1 Mitglied der Regierung, 4 vom Provinzialausschuß gewählte Mitglieder). Rekurse gegen die Entscheidungen des Berufungsausschusses wegen unrichtiger Gesetzesanwendung, insbesondere auch wegen falscher Anwendung der Veranlagungsgrundsätze oder wegen Verletzung der formellen Vorschriften gehen an den Finanzminister. 8) Der Vorsitzende des Veranlagungsausschusses hat alle Steuerpflichtigen seines Bezirks, welche sich im Genusse von Kapitalrente oder Kapitalzinsen befinden, öffentlich aufzufordern, über den Betrag derselben im verflossenen Kalenderjahr Erklärungen abzugeben. Solche Steuerpflichtige welche sich nach Ansicht des Vorsitzenden im Genusse von Kapital-Renten oder -Zinsen befinden, sind unter Zufertigung eines Erklärungsformulars besonders aufzufordern, Steuererklärungen abzugeben; auch kann der Vorsitzende von den Steuerpflichtigen über deren Einkommenverhältnisse auf bestimmte Fragen schriftlich oder mündlich Auskunft innerhalb festzusetzender Frist verlangen; das letztere steht auch dem Steuerdepartementsrath zu. Wer die rechtzeitge Abgabe der Erklärung über sein Einkommen aus Kapitalvermögen unterläßt, der geht der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer für das betreffende Jahr verlustig.

Umfangreiche Motive sind angeschlossen und erstrecken sich auf das ganze Gebiet des Steuerwesens.

Nachschrift. Nachdem der vorstehende Essai nebst seinen Anlagen bereits gedruckt war, erschien die Schrift von Th. Eilers, Kreishauptmann, Mitglied des Abgeordnetenhauses und Hilfsarbeiter im K. Finanzministerium, Beitrag zur Geschichte der Steuerreform im Reich und in Preußen, unter Benützung amtlicher Materialien, Berlin 1881, Paul Parey, 8°, 96 S., auf welche ich zum Schlusse ergänzend hinweisen möchte. Sie enthält nebst kurzem verbindendem Texe einen Wiederabdruck der wichtigeren amtlichen Aeußerungen und Aktenstücke bezüglich der Steuerreform von 1825—1861, so z. B. unsern Anhang I und II; die Motive zu den Steuergesetzen theilt sie aber nicht mit. Am ausführlichsten sind die Reden Bismarck's mitgetheilt.

Kleinere Mittheilungen.

Die deutsche Volkszählung am 1. Dezember 1880 und die Zunahme der städtischen Bevölkerung.

Nr. 52 des Deutschen Reichsanzeigers 1881 giebt das folgende vorläufige Gesammtergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1880, verglichen mit den Zahlen von 1875, wie es nach den direkten Mittheilungen der deutschen statistischen Centralstellen vom kaiserlichen statistischen Amte aufgestellt wurde.

Staaten und Landestheile.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875 (nach dem Gebietsbestand v. 1. Dezbr. 1880.)	Bevölkerungszunahme (— bez. Abnahme) seit der Zählung von 1875.	Die durchschnittl. jährliche Bevölkerungszunahme (Abnahme —) betrug in Prozent der mittleren Bevölkerung in der Volkszählungsperiode 1875/80	1871/75
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Preußen.					
Nach Provinzen:					
Provinz					
Ostpreußen	1 930 498	1 856 421	74 077	0,78	0,46
Westpreußen	1 403 498	1 343 057	60 441	0,88	0,53
Brandenburg	3 383 560	3 126 372	257 188	1,58	2,20
Pommern	1 538 454	1 461 983	76 471	1,02	0,53
Posen.	1 700 943	1 606 084	94 859	1,15	0,35
Schlesien	4 003 223	3 843 699	159 524	0,81	0,90
Sachsen	2 311 067	2 169 027	142 040	1,27	0,77
Schleswig-Holstein . . .	1 124 862	1 073 926	50 936	0,93	0,67
Hannover	2 117 629	2 017 393	100 236	0,97	0,68
Westfalen	2 042 672	1 905 697	136 975	1,39	1,77
Hessen-Nassau	1 553 344	1 467 898	85 446	1,13	1,18
Rheinland	4 073 738	3 804 381	269 357	1,37	1,52
Hohenzollern.	67 579	66 466	1 113	0,33	0,34
Königreich Preußen	27 251 067	25 742 404	1 508 663	1,14	1,04

Staaten und Landestheile.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880	1875 (nach dem Gebietsbestand v. 1. Dezbr. 1880)	Bevölkerungszunahme (— bez. Abnahme) seit der Zählung von 1875.	Die durchschnittl. jährliche Bevölkerungszunahme (Abnahme —) betrug in Prozent der mittleren Bevölkerung in der Volkszählungsperiode 1875/80	1871/75
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2. Bayern.					
Regierungs-Bezirk:					
Oberbayern	949 899	885 906	63 993	1,39	1,51
Niederbayern	643 847	621 668	22 179	0,70	0,76
Pfalz	676 098	641 289	34 809	1,06	1,04
Oberpfalz	526 967	503 780	23 187	0,90	0,29
Oberfranken	574 090	554 935	19 155	0,68	0,63
Mittelfranken	642 344	607 754	34 590	1,11	0,98
Unterfranken	625 478	596 929	28 549	0,93	0,46
Schwaben	632 793	610 164	22 629	0,73	0,81
Königreich Bayern	5 271 516	5 022 425	249 091	0,97	0,80
3. Sachsen.					
Kreishauptmannschaft:					
Dresden	806 895	749 503	57 392	1,47	2,56
Leipzig	707 932	639 975	67 957	2,02	1,98
Zwickau	1 104 324	1 031 905	72 419	1,36	1,87
Bautzen	351 069	339 202	11 866	0,69	0,62
Königreich Sachsen	2 970 220	2 760 586	209 634	1,46	1,92
4. Württemberg.					
Neckarkreis	622 358	587 834	34 524	1,14	1,72
Schwarzwaldkreis	472 646	454 937	17 709	0,76	0,38
Jagstkreis	407 479	390 703	16 776	0,84	0,39
Donaukreis	467 649	448 031	19 618	0,86	0,63
Königreich Württemberg	1 970 132	1 881 505	88 627	0,92	0,85
5. Baden	1 570 189	1 507 156	63 033	0,82	0,77
6. Hessen	936 944	884 218	52 726	1,16	0,90
7. Mecklenburg-Schwerin	576 827	553 785	23 042	0,82	—0,18
8. Sachsen-Weimar	309 503	292 933	16 570	1,10	0,58
9. Mecklenburg-Strelitz	100 269	95 673	4 596	0,94	—0,34
10. Oldenburg	337 454	319 314	18 140	1,10	0,37
11. Braunschweig	349 429	327 493	21 936	1,30	1,20
12. Sachsen-Meiningen	207 147	194 494	12 653	1,26	0,85
13. Sachsen-Altenburg	155 062	145 844	9 218	1,23	0,65
14. Sachsen-Koburg-Gotha	194 479	182 599	11 880	1,26	1,16
15. Anhalt	232 747	213 565	19 182	1,72	1,21
16. Schwarzburg-Rudolstadt	80 149	76 676	3 473	0,89	0,38



Staaten und Landestheile.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880	1875 (nach dem Gebietsbestand v. 1. Dezbr. 1880)	Bevölkerungszunahme (— bez. Abnahme) seit der Zählung von 1875.	Die durchschnittl. jährliche Bevölkerungszunahme (Abnahme —) betrug in Prozent der mittleren Bevölkerung in der Volkszählungsperiode 1875/80	1871/75
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17. Schwarzburg-Sondershausen	71 083	67 480	3 603	1,04	0,11
18. Waldeck	56 548	54 743	1 805	0,65	—0,67
19. Reuß älterer Linie	50 782	46 985	3 797	1,55	1,03
20. Reuß jüngerer Linie	101 261	92 375	8 890	1,84	0,92
21. Schaumburg-Lippe	35 332	33 133	2 199	1,28	0,82
22. Lippe	120 216	112 452	7 764	1,33	0,29
23. Lübeck	63 571	56 912	6 659	2,21	2,18
24. Bremen	156 229	142 200	14 029	1,88	3,74
25. Hamburg	454 041	388 618	65 423	3,11	3,41
26. Elsaß-Lothringen	1 571 971	1 531 804	40 167	0,52	—0,29
Deutsches Reich	45 194 172	42 727 372	2 466 800	1,12	1,00

Die Zunahme der Bevölkerung von 1875—80 ist also eine etwas größere als von 1871—75; die Auswanderung war eine geringere; die natürliche Vermehrung durch den Geburtenüberschuß war trotz der ungünstigeren Jahre eine $1_{,13}$% jährlich übertreffende, nämlich $1_{,25}$%. Wesentlich schwächer als 1871/75 nahm das Königreich Sachsen zu, in Preußen die Provinzen Brandenburg und die Rheinprovinz, d. h. die industriellen Gegenden; umgekehrt nahm Posen fast 4 mal so stark zu als 1871—75, Pommern nochmal soviel, ähnlich Ost- und Westpreußen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg, Altenburg und andere überwiegend landwirthschaftliche Bezirke.

Auch das Anwachsen der großen und mittleren Städte nahm nicht in solchem Tempo zu, als 1871—75, wie ein Artikel „Ein Resultat der jüngsten Volkszählung" von H. S. in der Augsb. Allgem. Zeitung vom 30. Dez. 1880 hauptsächlich auf Grund der sächsischen Statistik nachweist. Dresden nahm 1871—75 jährl. um 2,85, 1875—80 um jährl. 2,33% zu; Leipzig um 4,78 und 3,36%. Groß genug blieb die Zunahme immer, wie wir aus den Zahlen sehen, die H. S. in demselben Blatte vom 9. März 1881 berechnet; derselbe stellt die Groß- und Mittelstädte Deutschlands, d. h. die Städte über 100 000 und über 20 000 Einwohner pro 1871, 1875 und 1880 zusammen. Für sie ergeben die drei bis jetzt im Reiche veranstalteten Volkszählungen folgende Ziffern:

Jahr der Zählung	Zahl der Groß- und Mittelstädte	Einwohnerzahl derselben	Einwohner des übrigen Landes
1871	83	5 115 809	35 942 983
1875	100	6 153 771	36 573 589
1880	113	7 229 917	37 964 255

Es wohnten also in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern von der Bevölkerung des Deutschen Reiches am Ende des Jahres 1871: 12,4 Proz., 1875: 14,4 Proz., 1880: 15,9 Prozent. Der Verfasser fügt hinzu:

Diese Zahlen beweisen demnach eine bedeutend verstärkte Zunahme der Bevölkerung in den größeren Orten als im übrigen Lande. Ob sich von einer eigentlichen „Entvölkerung" des — wie man in Norddeutschland sagt — „platten Landes" sprechen läßt, d. i. der Dörfer und Landstädte, läßt sich nach dem bis jetzt vorliegenden Material noch nicht konstatiren. Bezüglich der vorigen Volkszählungsperiode verweisen wir auf die Bearbeitung der Volkszählungsergebnisse von 1875 im Juli-Heft 1877 der Monatshefte des kaiserl. Statistischen Amts; möglich ist es, daß die Städte von weniger als 20000 Einwohnern den übrigen überhaupt vorhandenen Zuwachs der Bevölkerung in sich aufgenommen haben. Von einer Ueberv

ölkerung der Groß- und Mittelstädte darf man aber insofern reden, als deren Zuwachsrate ganz bedeutend über der natürlichen Volksvermehrung steht, während die des übrigen Landes sehr wesentlich unter derselben zurückbleibt. Im Deutschen Reiche nahmen nämlich jene 100 Orte, die schon im Jahr 1875 Groß- und Mittelstädte waren, bis Ende 1880 um 24,0‰ zu, alle übrigen Gemeinden nur um 9,00, während die natürliche Volksvermehrung 13,5‰ jährlich ausmachte und dabei in den größeren Städten keinesfalls stärker, sondern, namentlich wegen der höheren Kindersterblichkeit, eher geringer als im übrigen Lande war. Für die hauptsächlichen Staaten waren diese Verhältnißzahlen folgende:

Jährliche Zunahme auf 1000 der mittleren Bevölkerung in der Volkszählungsperiode 1875/80 nach dem Volkszählungsergebniß

	in den Städten von mehr als 20000 E.	im übrigen Lande	durch den Geburten-Ueberschuß
Preußen	25,1	8,9	14,2
Bayern	23,6	8,1	10,9
Sachsen	23,1	12,4	15,4
Württemberg	18,7	8,3	12,7
Elsaß-Lothringen	21,5	2,3	8,5
Baden	24,5	6,0	11,6 ‰.

In Preußen hat nur die Provinz Posen auch für jene Städte einen geringeren Zuwachs zu verzeichnen (13,6) als er durch den Geburten-Ueberschuß (14,2) herbeigeführt worden sein würde; sonst sehen wir in allen größeren Gebietsabschnitten jene Richtung der örtlichen Bevölkerungsbewegung hervortreten, von der man nicht leugnen kann, daß sie ihre großen Schattenseiten und Bedenken hat.

Ueber die Zunahme der preußischen Städte mit über 10000 Einwohnern giebt die Statistische Korrespondenz von Dr. Engel ein genaues Bild, aus dem wir das Wichtigste herausheben. Engel sagt: Nach der Zählung vom 1. Dezember 1875 hatten im preußischen Staate 156 Städte mehr als 10000 Einwohner und umfaßten zusammen eine ortsanwesende Bevölkerung von 5172801 Personen. Dem gegenüber wurden nach dem vorläufigen Ergebnisse der letzten Zählung am 1. Dezember 1880 in Preußen 171 Stadtgemeinden ermittelt, welche die vorbezeichnete Bevölkerungsziffer bereits überschritten hatten. Sämmtliche 171 Gemeinden hatten 6000535 ortsanwesende Einwohner. Es ergiebt dieß für die in Frage kommende Größenklasse der Städte von mehr als 10000 Einwohnern gegen 1875 eine Zunahme von 827734 (16,00 %) ortsanwesenden Personen und für sämmtliche 171 Gemeinden eine solche von 683970 Personen = 12,87 %. Die Uebersicht über die einzelnen Städte zeigt, daß die Zunahme nicht eine allgemeine und gleichmäßige gewesen, sondern daß sie namentlich die großen Centren getroffen hat, während bei drei Städten (Memel, Celle und Hörde) sogar ein thatsächlicher Zurückgang der Einwohnerziffer vorliegt. Suhl ist von 10512 auf 9941 Einwohner zurückgegangen und damit aus dieser Größenkategorie ausgeschieden.

Nachdem dann die 171 Städte einzeln mit ihren Zunahmen aufgeführt sind, wird das Resultat so zusammengefaßt: es nahmen die Gemeinden, die am 1. Dez. 1880 Bewohner zählten:

		zu in Procenten:
	10000— 15000	10,86
über	15000— 20000	10,77
„	20000— 30000	10,99
„	30000— 40000	13,16
„	40000— 50000	10,35
„	50000— 100000	12,05
„	100000—1000000	15,21
„	1000000	15,98
	Summe	12,87.

Die preußische Bank und die deutsche Reichsbank von 1818—80.

Die folgenden Mittheilungen stützen sich auf Niebuhr, Geschichte der Königlichen Bank in Berlin, S. 234; Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen II., S. 351; Hirth's Annalen des Deutschen Reichs 1873—80 passim, bezw. die gedruckten Jahresberichte der Reichsbank, die daselbst abgedruckt sind.

Indem wir von der preußischen Bank bis zum Jahre 1875 nur die jährlichen Gesammtumsätze der Hauptbank nebst Komptoiren mittheilen, sind wir uns wohl bewußt in gewisser Beziehung Unvergleichbares neben einander zu stellen; die geographische Basis, die Zahl der Komptoire war eine sehr verschiedene zu verschiedenen Zeiten, die Verfassung der Bank selbst hat gewechselt 2c. Aber immerhin geben die folgenden Zahlen einen Anhalt dafür, wie im Laufe des 19. Jahrhunderts das wichtigste Kreditinstitut Preußens und Deutschlands sich entwickelt hat und wie die wechselvollen Schwingungen der Konjunktur die Ausbildung unseres Kreditwesens zu einer stoßweisen gemacht haben. Den Vergleichungen von Jahr zu Jahr kann, da hierbei die Statuten, die Personen, die Zahl der Komptoire 2c. in der Hauptsache dieselben geblieben sind, nicht derselbe Vorwurf gemacht werden, wie den Vergleichungen der Jahrzehnte auseinanderliegenden Zahlen.

Die Gesammtumsätze der Hauptbank nebst Komptoiren betrugen:

	Mill. Mark
1818	131,4
1819	155,7
1820	229,8
1821	191,7
1822	174,0
1823	162,6
1824	225,6
1825	216,9
1826	247,2
1827	459,6
1828	678,3
1829	696,9
1830	704,4
1831	307,2
1832	308,1
1833	351,3
1834	534,3
1835	789,3
1836	794,1
1837	536,7
1838	745,8

	Mill. Mark
1839	917,1
1840	1 103,7
1841	1 004,4
1842	948,0
1843	1 098,6
1844	1 120,2
1845	1 120,5
1846	1 305,3
1847	1 542,9
1848	1 178,4
1849	1 105,2
1850	1 547,4
1851	1 417,5
1852	1 759,2
1853	2 559,9
1854	2 649,3
1855	3 257,4
1856	4 383,9
1857	5 034,0

	Mill. Mark
1858	4 231,8
1859	4 560,9
1860	4 127,1
1861	4 199,1
1862	5 070,0
1863	5 643,9
1864	5 910,6
1865	6 819,9
1866	6 912,9
1867	6 132,9
1868	7 136,4
1869	7 946,4
1870	10 000,2
1871	11 936,7
1872	17 973,0
1873	24 500,4
1874	17 238,0
1875	17 457,9

Gänzlich bricht die Vergleichbarkeit ab mit dem 1. Jan. 1876, mit dem Uebergang der preußischen in die Reichsbank. Die letztere dehnte sich sofort auf das ganze Deutsche Reich aus, hatte also naturgemäß einen ganz andern Umfang als die preußische. Ihre Verfassung wurde eine wesentlich andere; ihr Kapital wurde fast verdoppelt (vorher 60 Mill. Antheil der Privaten, 5,7 Mill. Antheil des Staats, jetzt 120 Mill. Aktien Kap.), dagegen das Notenausgaberecht beschränkt. 1873 betrugen die durchschnittlich ausgegebenen Noten 870 Mill. Mark, 1876 684 Mill.: die Gesammtumsätze stiegen sofort von 17 auf 36 Milliarden. Doch lassen wir die Hauptzahlen nun von 1876—80 in tabellarischer Form folgen:

(Die Zahlen verstehen sich in Tausend Mark, wo nichts anderes angegeben.)

Jahr	Gesammtumsatz bei der Hauptbank und den Bankanstalten im ganzen Jahre	Diskont im Durchschnitt des Jahres Proz.	Lombardzinsfuß im Durchschnitt Proz.	Notenumlauf im Durchschnitt	Baardeckung im Durchschnitt Proz.	Einnahmen und Ausgaben auf Girokonto *) im ganzen Jahre
1876	36 684 831	4,16	5,16	684 867	74,55	16 711 245
1877	47 541 620	4,42	5,42	694 929	75,27	27 022 029
1878	44 254 714	4,34	5,34	622 642	79,35	27 291 913
1879	47 458 752	3,70	4,68	667 675	80,00	30 410 203
1880	52 193 508	4,24	5,15	735 018	76,47	35 234 256

Jahr	Giroguthaben im Durchschnitt	Anlage in Wechseln im Durchschnitt	Anlage im Lombard im Durchschnitt	Grundkapital am 31. Dezember	Reservefond am 31. Dezember	Bruttogewinn	Reingewinn	Dividende Prozent
1876	70 595	402 910	50 984	120 000	13 072	20 002	10 285	6,125
1877	99 070	364 814	49 345	120 000	14 146	19 916	10 770	6,290
1878	109 999	340 847	52 494	120 000	15 224	18 554	10 790	6,300
1879	128 796	328 294	53 012	120 000	15 529	15 974	6 924	5,000
1880	124 993	345 726	51 335	120 000	16 425	17 640	9 881	6,000

Die Bewegungen des Diskonts waren folgende:

1876

Zeitraum	Satz
1. — 2. Jan.	5%
3. — 18. Jan.	6%
19. Jan. — 3. Febr.	5%
4. Febr. — 17. Mai	4%
18. Mai — 10. Juli	3½%
11. Juli — 24. Okt.	4%
25. Okt. — 31. Dez.	4½%

1877

Zeitraum	Satz
1. — 4. Jan.	4½%
5. Jan. — 10. Mai	4%
11. Mai — 15. Juni	5%
16. Juni — 11. Sept.	4%
12. Sept. — 2. Okt.	5%
3. Okt. — 11. Nov.	5½%
12. Nov. — 2. Dez.	5%
3. — 31. Dez.	4½%

*) Dieser Geschäftszweig ist erst am 10. April 1876 eröffnet worden.

1878

1. — 20. Jan.	$4^1/_2$%
21. Jan. — 28. Aug.	4%
29. Aug. — 10. Dez.	5%
11. — 31. Dez.	$4^1/_2$%

1879

1. — 10. Jan.	$4^1/_2$%
11. Jan. — 4. März	4%
5. — 20. März	4%
21. März — 12. Aug.	3%
13. Aug. — 10. Okt.	4%
11. Okt. — 9. Dez.	$4^1/_2$%
10. — 31. Dez.	4%

1880

1. Jan. — 17. Aug.	4%
18. Aug. — 3. Sept.	5%
4. Sept. — 5. Okt.	$5^1/_2$%
6. Okt. — 17. Okt.	5%
18. Okt. — 8. Nov.	$4^1/_2$%
9. Nov. — 31. Dez.	4%

Der Zinsfuß für Lombards stand regelmäßig um 1 höher als der Diskont, nur 5.—20. März 1879 blos um $^1/_2$ ($4^1/_2$:4), 18. Aug. — 3. Sept. 1880 gleich dem Diskont (5:5) und 4. Sept. — 5. Okt. 1880 wieder blos um $^1/_2$ höher als dieser (6:$5^1/_2$).

Die Entwicklung des deutschen Musterregisters von 1876—1880.

Das als Beilage des Reichsanzeigers erscheinende Centralhandels-Register für das Deutsche Reich gibt monatliche statistische Uebersichten über die Eintragungen und faßt dieselben dann mit den Nachrichten über den Dezember zu Jahresübersichten zusammen. In Nr. 3 des Centralhandels-Register vom 5. Jan. 1881 ist folgende Zusammenstellung über die Resultate von 1880 und 1876/80 enthalten.

Im Jahre 1880 sind im „Reichsanzeiger“ im Ganzen Bekanntmachungen über 47 640 neugeschützte Muster bezw. Modelle (13 856 plastische und 33 784 Flächenmuster) veröffentlicht worden, unter den letzteren 173 von Ausländern (85 von Franzosen, 78 von Oesterreichern, 10 von Engländern) niedergelegte.

Seit Eröffnung der Musterregister am 1. April 1876 sind im „Reichsanzeiger“ bis Ende 1880 über 213 710 geschützte Muster bezw. Modelle (47 098 plastische und 166 612 Flächenmuster) Bekanntmachungen enthalten gewesen (darunter 219 von Ausländern deponirte: 111 von Franzosen, 78 von Oesterreichern, 27 von Engländern, 2 von Nordamerikanern, 1 von einem Schweden niedergelegte). Auf die einzelnen Jahre vertheilen sich die Muster bezw. Modelle wie folgt:

		plastische	Flächenm.
1876 (9 Monate)	12 759	2 660	10 099
1877	53 468	8 343	45 125
1878	50 032	9 679	40 353
1879	49 811	12 560	37 251
1880	47 640	13 856	33 784
zusammen	213 710	47 098	166 612.

Die Zahl der plastischen Muster hat mithin seit Ende 1876 fortdauernd zu-, die der Flächenmuster dagegen abgenommen.

Hamburgs Handel 1880 und in den früheren Jahren.

Hamburgs Handel im Jahre 1880, herausgegeben auf Veranlassung der Handelskammer (Verlag von Ackermann u. Wulff in Hamburg), ist vor Kurzem erschienen. Nach demselben ergab die Seeversicherung im verflossenen Jahre die größte je dagewesene Summe. Sie betrug:

					Durchschnitts-Prämie.
1834—1843	im Durchschnitt.	Mark	350 689 755	zu	1,50%,
1844—1853		„	480 579 825	„	1,58 „
1854—1863		„	911 430 870	„	1,42 „
1864	. . . . .	„	942 251 850	„	1,35 „
1865	. . . . .	„	916 582 950	„	1,28 „
1866	. . . . .	„	1 002 839 325	„	1,24 „
1867	. . . . .	„	1 075 430 205	„	1,25 „
1868	. . . . .	„	1 122 733 770	„	1,26 „
1869	. . . . .	„	1 189 844 880	„	1,16 „
1870	. . . . .	„	1 268 911 394	„	1,12 „
1871	. . . . .	„	1 698 536 790	„	0,99 „
1872	. . . . .	„	2 056 335 240	„	0,93 „
1873	. . . . .	„	1 802 568 100	„	1,01 „
1874	. . . . .	„	1 723 685 800	„	1,05 „
1875	. . . . .	„	1 776 358 835	„	1,11 „
1876	. . . . .	„	1 834 495 800	„	1,11 „
1877	. . . . .	„	2 241 672 500	„	0,91 „
1878	. . . . .	„	2 098 458 400	„	1,06 „
1879	. . . . .	„	2 268 817 700	„	1,08 „

Auch der Schiffsverkehr im Hafen hat sich bedeutend gehoben. Die Zahl der abgegangenen und angekommenen Seeschiffe war in den letzten 5 Jahren folgende:

Angekommene Seeschiffe:

			darunter: Seedampfschiffe.	
	Schiffe	br. Regist. Tons	Reisen	br. Regist. Tons
1876	5483	2 228 162	2916	1 723 425
1877	5473	2 233 929	2958	1 732 460
1878	5308	2 273 342	2972	1 767 867
1879	5671	2 492 905	3168	1 958 698
1880	6024	2 766 806	3388	2 181 254

Abgegangene Seeschiffe:

			darunter: Seedampfschiffe.	
	Schiffe	br. Regist. Tons	Reisen	br. Regist. Tons
1876	5481	2 247 129	2916	1 730 453
1877	5489	2 243 586	2966	1 738 471
1878	5316	2 284 116	2981	1 777 375
1879	5649	2 489 148	3173	1 958 610
1880	6058	2 761 233	?	?

Auch die Rhederei befindet sich in erfreulichem Aufschwunge. Schon das Jahr 1879 war für sie nicht ungünstig, wie die Resultate sämmtlicher transatlantischen Dampferlinien ergaben, welche, zum Theil zum ersten Male nach einer Reihe schwerer Jahre, sämmtlich im Stande waren, zufriedenstellende Dividenden, und zwar von $6^1/_2$, 8, 10 und 11 % zu vertheilen. Die Ergebnisse des Jahres 1880 sind noch nicht bekannt, doch dürften dieselben aller Wahrscheinlichkeit nach keineswegs ungünstiger ausfallen. Dafür zeugt die von allen beabsichtigte Vermehrung ihrer Flotten, um ihren Betrieb verstärken und erweitern zu können, wie z. B. die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft direkte Fahrten nach Mexiko einrichtet. Die Thätigkeit der Privatrhederei steht hinter den Aktiengesellschaften nicht zurück.

Der Bestand der hamburgischen Kauffahrteiflotte war:

	Schiffe	Reg.-Tons	darunt. Dampfer	Reg.-Tons
1877	450	219 698	98	84 683
1878	468	223 910	102	84 135
1879	469	219 861	101	75 040
1880	496	245 709	121	92 237
1881	492	244 976	126	98 002.

Die Auswanderung über Hamburg hat im Jahre 1880 bedeutend zugenommen. Es wurden befördert:

	direkt	indirekt	zusammen
1876 . . .	20 615	8 113	28 733
1877 . . .	18 573	3 570	22 143
1878 . . .	20 446	3 357	24 803
1879 . . .	17 805	7 059	24 864
1880 . . .	49 100	19 787	68 887.

Die deutsche Rübenzuckerindustrie 1871—1880.

Ueber die Rübenzuckerfabrikation theilt das statistische Amt im Dezemberheft 1880 seiner Monatshefte mit, daß im laufenden Betriebsjahre 333 Rübenzuckerfabriken in Thätigkeit sind, welche bis zum 1. Dezember 33 137 398 Doppelcentner Rüben verarbeiteten und von da bis zum Schluß der Campagne muthmaßlich noch 27 816 894 Doppelcentner zu verarbeiten haben; das Gesammtquantum der verarbeiteten Rüben würde im Betriebsjahre 1880/81 demnach 60 954 292 Doppelcentner betragen, d. i. 12 901 677 Doppelcentner mehr als im Betriebsjahre 1879/80, wo nur 48 052 615 Doppelcentner Rüben von 328 Fabriken verarbeitet wurden. Aus 1 Doppelcentner Rüben wurden im Vorjahre 8,52 kg Rohzucker und 2,73 kg Melasse durchschnittlich gewonnen.

Einer Tabelle des statistischen Amts entnehmen wir folgenden interessanten Vergleich über Zuckerproduktion und Handel am Anfange und am Ende des verflossenen Jahrzehnts:

Es betrug in Doppelcentnern (à 100 kg) im deutschen Zollgebiet:

Rohzucker:	im Betriebsjahre 1871/72	1879/80
die inländische Produktion	1 864 419	4 094 152
die Einfuhr	497 553	76 696
die Ausfuhr	144 043	1 370 619
der inländische Verbrauch	2 217 929	2 800 229
Nettoertrag von Steuer und Zoll auf Zucker . . . . . . Mark	44 637 000	54 463 285

Demnach ist es in diesem Zeitraum in immer größerem Maße gelungen, den Zuckerbedarf durch die einheimische Produktion zu befriedigen, die Einfuhr zurückzudrängen und die Ausfuhr zu heben. Der Verbrauch an Zucker auf den Kopf der Bevölkerung berechnet sich im Durchschnitt der Jahre 1871/80 auf 6,5 kg und die Einnahme aus Zuckersteuer und Zoll auf 1,24 Mark pro Kopf.

Ueber die bayerischen Gemeindefinanzen

enthält der zwölfte Jahrgang der von Dr. Max Seydel redigirten „Zeitschrift des Königlich Bayerischen Statistischen Bureau“ eine Abhandlung: „Zur Finanzstatistik der größeren Städte Bayerns“ von Dr. Max Seydel, dem wir folgende Angaben als Parallele zu den oben S. 426 über Preußen gemachten Angaben entnehmen.



Die zehn größten Städte Bayerns, nämlich München, Nürnberg, Augsburg, Würzburg, Regensburg, Bamberg, Fürth, Kaiserslautern, Bayreuth und Hof, zählten im Jahre 1871 481 491, im Jahre 1878 578 872 Einwohner. Ihre Einnahmen betrugen 1869/70 8 811 790 Mark, 1878 16 901 748 Mark, ihre Ausgaben 1869/70 8 410 144 Mark, 1878 16 307 806 Mark. Der Aufwand betrug für Straßen ꝛc. Bauten 1869/70 1 061 704 Mark, sonach auf den Kopf der Bevölkerung 2,2 Mark, 1878 1 988 626 Mark, sonach auf den Kopf der Bevölkerung 3,4 Mark; für Wasser ꝛc. Bauten: 1869/70 582 651 Mark, auf den Kopf der Bevölkerung 1,2 Mark, 1878 2 079 818 Mark, auf den Kopf der Bevölkerung 3,6 Mark; für Volks- und Fortbildungsschulen 1869/70 652 996 Mark, auf den Kopf der Bevölkerung 1,35 Mark, 1878 2 043 408 Mark, auf den Kopf der Bevölkerung 3,5 Mark; für Armenwesen 1869/70 1 641 007 Mark, sonach auf den Kopf der Bevölkerung 3,4 Mark, 1878 2 138 308 Mark, sonach auf den Kopf der Bevölkerung 3,7 Mark; für Polizei 1869/70 631 369 Mark, sonach auf den Kopf der Bevölkerung 1,3 Mark, 1878 1 110 074 Mark, sonach auf den Kopf der Bevölkerung 1,9 Mark. Die Bevölkerung ist somit von 1871 auf 1878 um das 1,2fache, die Einnahmen und Ausgaben sind von 1869/70 auf 1878 um das 1,9fache gestiegen. Die Gemeindeumlagen bezifferten sich 1869/70 auf 5 082 847 Mark, wovon 1 733 079 Mark direkte und 3 349 768 Mark indirekte Umlagen. Im Jahre 1878 war ihr Betrag im Ganzen 9 004 350 Mark, davon 4 158 222 Mark direkte, 4 846 128 Mark indirekte Umlagen. Von 1869/70 sind die Umlagen im Ganzen um das 1,8fache gestiegen, die direkten Umlagen um das 2,4fache, die indirekten um das 1,4fache. Auf den Kopf der Bevölkerung trafen im Jahre 1869/70 10 Mark, im Jahre 1878 15,6 Mark Umlagen. Von dem erstern Kopftheile waren 3 Mark direkte, 7 Mark indirekte Umlagen, von dem letzteren 7,2 Mark direkte, 8,4 Mark indirekte Umlagen. Der bei weitem größere Theil der Umlagenmehrung trifft sonach auf die direkten Abgaben. Der Schuldenstand der Gemeinden ist von 25 217 603 Mark i. J. 1869/70 auf 59 970 139 Mark i. J. 1878, also um das 2,4fache gestiegen; der Vermögensstand von 35 867 517 Mark im ersteren auf 67 982 208 Mark im letzteren Jahre, demnach um das 1,9fache. Auf den Kopf der Bevölkerung treffen an Schulden 1869/70 52,4 Mark, 1878 103,6 Mark; an Vermögen 1869/70 74,5 Mark, 1878 117,4 Mark. Während die Schuldenquote für den Kopf der Bevölkerung sich um 51,2 Mark erhöht hat, ist die Vermögensquote um 42,9 Mark gestiegen. Der Ueberschuß des Vermögens über die Schulden betrug 1869/70 10 649 914 Mark, 1878 8 012 069 Mark.

Wir fügen dem noch einige Zahlen bei, die dem bayerischen Amtsblatt des Ministeriums des Innern März 1880 entnommen sind. Die Schulden der gesammten bayer. Gemeinden betrugen:

1837/38	22 466 000	Mark.
1847/48	18 633 000	„
1857/58	23 471 000	„
1868	41 389 000	„
1874	71 934 000	„
1875	80 341 000	„
1876	86 581 000	„
1877	99 997 000	„
1878	108 242 000	„
1879	116 227 000	„

Die fünf letzten Jahre haben also eine Zunahme der Schulden um mehr als 36 Millionen fertig gebracht, wozu früher Dezennien nicht ausreichten. Die jüngste Zusammenstellung ergibt neben anderen auch die Thatsache, daß neuerdings die Landgemeinden an der Schuldzunahme den größeren Antheil haben, während früher die Anleihen der großen Städte die Hauptposten bildeten.

Die Geschichte der Meißner Porzellanmanufaktur.

Das I. und II. Heft des Jahrganges 1880 der „Zeitschrift des Königlich sächsischen statistischen Bureaus“, welche von dessen Direktor Dr. Viktor Böhmert redigirt wird, enthält aus der Feder des Letzteren eine Abhandlung: „Urkundliche Geschichte der Meißner Porzellanmanufaktur von 1710 bis 1880.“ Wir entnehmen dieser interessanten Arbeit folgende Mittheilungen: Die Meißner Porzellanmanufaktur ist am 6. Juni 1710 in der Albrechtsburg zu Meißen eröffnet worden. Die Direktion wurde dem Bergrath Nehmitz und die Administration an Johann Friedrich Böttger (geboren zu Schleiz im Voigtlande am 4. oder 5. Februar 1682), dem deutschen Erfinder des Porzellans, übertragen. Dr. Böhmert unterscheidet in der Geschichte der Meißner Porzellanfabrik neun Perioden. Die erste Periode umfaßt die Zeit von 1710—1719, die Zeit des Probirens und der ersten Einrichtung bis zu dem im Jahre 1719 erfolgten Tode Böttger's. Das sogenannte Arkanum hat während des ersten Jahrhunderts der Fabrik eine große Rolle gespielt, und die Stellung der „Arkanisten“ wirkte auf den ganzen Betrieb ungemein erschwerend ein. Die zur Porzellanfabrikation erforderlichen Materialien aller Art genossen übrigens während dieser ganzen Periode laut Allerhöchsten Befehls vom 14. Januar 1710 völlige Befreiung von Accise, Zoll und Geleite. Der Verkauf der Porzellanwaaren, die noch keine bestimmten Preise hatten, sondern nur möglichst theuer abgesetzt wurden, erfolgte anfangs hauptsächlich auf den Leipziger Messen. Man versandte sie aber auch nach Dresden, Naumburg, Berlin, Karlsbad und anderen Orten zum freien Verkaufe, wo sie raschen Absatz fanden. Gegen Michaelis 1714 wurde ein besonderes Lager dafür in Dresden errichtet. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Verfasser aus dieser Periode nichts Genaues ermitteln können, so viel sei aber gewiß, daß trotz der ungeheuren Preise, welche man damals für die Fabrikate der Porzellanmanufaktur bezahlte, doch noch Zuschuß, wenn auch nicht in bedeutender Höhe erforderlich gewesen. Am Schlusse der Böttger'schen Administration im Monate März 1719 hatte das ganze Manufakturpersonal aus 26 Personen bestanden, von denen der Inspektor mit 25 Thlrn., Dr. Nehmitz mit 30 Thlrn., ein gewisser Mehlhorn mit 20 Thlrn., die übrigen Angestellten aber mit 12, 10, 8, 6 und 4 Thlrn. monatlich bezahlt worden sind. In der zweiten Periode von 1719—1756, von Böttger's Tode bis zum Anfange des 7jährigen Krieges, stand die Fabrik unter kommissarischer Verwaltung von vier Personen ohne eigentlichen Direktor und nahm besonders von 1730 an einen gedeihlichen Fortgang. Das Personal, welches 1720 nur 33 Mann zählte, war 1730 allerdings erst auf 49, 1740 aber schon auf 218, 1745 auf 337 und 1750 auf 378 Personen gestiegen. Der technische Betrieb wurde außerordentlich verstärkt und vervollkommnet und deßhalb eine Menge neuer Anlagen zur Massebereitung, zum Brennen, zur Aufstellung der fertigen Fabrikate und zur Vervollständigung der Gesammtanlage von Zeit zu Zeit getroffen. Während die Bereitung der rothen Masse zu Anfang der zweiten Periode noch ziemlich stark im Gange gewesen zu sein scheint, ist doch die weiße Masse nach und nach der rothen immer vorgezogen und letztere endlich noch vor Ablauf der zweiten Periode ziemlich ganz verdrängt worden. Der Charakter einer Kunstanstalt wurde der Meißner Porzellanmanufaktur schon früh durch Berufung tüchtiger Maler und Former gegeben. Durch Höchsten Befehl vom 14. März 1743 erfolgte die Anstellung eines besonderen Zeichenmeisters und eines zweiten Lehrers und die Begründung einer wirklichen Zeichenschule bei der Manufaktur, in welcher alle Lehrlinge Unterricht erhielten. Die Geldeinnahme, die im Jahre 1720 nur 9694 Thlr. betrug, steigerte sich im Jahre 1742 schon auf 82330 Thlr. und im Jahre 1752 auf 222560 Thlr. Die Geldausgabe für Betriebskosten erreichte 1725 die Höhe von 15741 Thlrn., betrug dagegen im Jahre 1750 schon 110653 Thlr. In die zweite Periode fallen auch die ersten Anfänge der Hülfskassen der Arbeiter. Als dritte Periode wird von Dr. Böhmert die Zeit von 1756—1763 angenommen, die Zeit des 7jährigen Krieges, der die Manufaktur dem Untergange nahe brachte, während die vierte Periode von 1763—1774 als eine Zeit der größten Blüthe und der höchsten Arbeiterzahl bezeichnet wird, welche sich namentlich durch Anstrengungen

zur Hebung der artistischen Leistungen, sowie durch große geschäftliche Rührigkeit und Ausdehnung des Absatzes in weiteste Ferne ausgezeichnet habe. Um eine Abstellung der während des Krieges eingeschlichenen Mißbräuche herbeizuführen, wurde zunächst durch Befehl vom 23. März 1763 eine neue Manufakturkommission gebildet und dieser Kommission dann mittels Reskripts vom 13. Mai 1764 eine Instruktion ertheilt. Was die Reform der artistischen Leistungen betrifft, so war die erste Maßregel, um dem damals herrschenden verdorbenen Geschmacke in der Malerei und im Formenwesen eine bessere Richtung zu geben, die Errichtung einer Kunstschule in Meißen, welche zufolge eines Allerhöchsten Befehles vom 7. Februar 1764 erfolgt. Hiernächst wurden viele geschickte Maler und Modelleure bei der Manufaktur angestellt. Die Reform des Betriebes und Porzellanhandels wurde ebenfalls gleich zu Anfang der vierten Periode durch verschiedene Maßregeln in's Werk gesetzt. In Folge dieser Maßregeln wurden nach und nach auch wieder Bestellungen in allen Artikeln herbeigezogen. Das Manufakturpersonal hat während der vierten Periode im Jahre 1765, wo es bis auf 731 Individuen angewachsen war, die größte Ausdehnung erhalten, während es von da bis zum Jahre 1774 schon wieder um 95 Köpfe abgenommen hat. Die Einnahme vom Debit gelangte im Jahre 1766 mit Erreichung einer Summe von 221 500 Thlrn. zu ihrem Kulminationspunkte und ist von da an wieder ununterbrochen gesunken, so daß sie im Jahre 1774 nur noch 147 334 Thlr. ausmachte. Im Jahre 1765 hatte die Manufaktur einen baaren Ueberschuß von 42 000 Thlrn. Am Schluß des Jahres 1774 stand dieselbe mit 105 auswärtigen Handelshäusern in allen Theilen Europa's in Geschäftsverbindung. Die fünfte Periode von 1774—1807 zeigt ein allmähliches Herabgehen von dem in der vorangegangenen Periode erreichten Höhepunkte. Das Personal ging von 636 Köpfen am Anfange der Periode auf 515 am Schlusse derselben zurück. Im Handel nach außen erlangte das russisch-polnische Geschäft eine wachsende Bedeutung und behauptete bis zum Ende der fünften Periode ein entschiedenes Uebergewicht über den übrigen auswärtigen Vertrieb. Der plötzliche Verlust des russischen Handels bewirkte, daß die ganze Handelseinnahme in der sechsten Periode (1807—1814) um mehr als die Hälfte herabfiel. Dieselbe betrug noch im Jahre 1807 65 620 Thlr. und sank 1813 bis auf 24 378 Thlr. In dem Zeitraum von 1807—1813 wurde eine Summe von überhaupt 410 000 Thlrn. an Vor- und Zuschüssen zur Unterhaltung der Manufaktur verwendet. Die Statistik des Arbeiterpersonals ergibt im Jahre 1806 eine Zahl von 515 Arbeitern, die bereits 1810 auf 435 und 1813 auf 395 Personen herabgegangen war. Mit 1814, dem ersten Jahre der von Dr. Böhmert angenommenen siebenten Periode (1814—1828), begann wieder eine Periode der Reform des ganzen Betriebes, doch konnte der gesammte ökonomische Betrieb während dieser Periode, namentlich wegen der erheblichen Herabsetzung der Verkaufspreise, wegen der Schwierigkeiten im Waarenvertriebe und in Folge der vielen nothwendigen Hauptanlagen und Einrichtungen nur unter Aufwendung beträchtlicher Zuschüsse aufrecht erhalten werden; es seien jedoch durch diese Opfer die Grundlagen für ein späteres Gedeihen geschaffen. Das Gesammtpersonal war in dieser Periode von 402 auf 354 Personen herabgegangen, doch bemerkt der Verfasser, daß man am Ende der Periode mit weniger Arbeitern doch quantitativ und qualitativ weit höhere Leistungen erzielt habe. Die achte Periode vom Jahre 1828 bis zur Uebersiedelung der Porzellanmanufaktur in die Neuanlage im Jahre 1863 hat gleich am Anfange zwei bedeutsame Ereignisse aufzuweisen, nämlich den Uebergang der Porzellanmanufaktur aus einem Hofetablissement in ein Staatsinstitut und die Begründung des deutschen Zollvereins, welche die Lage der Anstalt mit einem Male veränderte und vom Jahre 1834 an eine Aera des industriellen Gedeihens für ganz Sachsen einleitete. Vom Jahre 1834 wurden, mit geringen Ausnahmen, alljährlich regelmäßige Ueberschüsse von der Manufaktur abgeliefert. Diese fingen im Jahre 1834 mit 1500 Thlrn. an und betrugen von 1839—1847 alljährlich 13 500 Thlr. In diese Periode fällt auch die Erfindung der Glanzvergoldung. Die summarischen Erfolge dieser Erfindung bestanden neben den für sich allein sprechenden Zahlen darin, daß die Käufer von Neuem in großer Zahl an die Verkaufslager gefesselt wurden und daß damit zugleich die finanziellen Bedrängnisse, denen die Manufaktur so lange Jahre hindurch ausgesetzt gewesen war, zu Ende gingen. Nach neuen Bedrängnissen in den Jahren

der politischen Wirren 1848 und 1849 traten jedoch nur allmählich auf's Neue bessere Zeiten für die Porzellanmanufaktur ein. Von 1855 an sieht man wieder regelmäßige Geldsendungen der Staatskasse zufließen, die sich in den neun Jahren bis zum Schlusse der achten Periode auf 160400 Thlr., mithin auf eine durchschnittliche Jahreseinlieferung von etwa 17800 Thlr. beliefen. An äußeren Erfolgen während dieser Periode hatte die Manufaktur zu verzeichnen, daß ihr auf der zweiten Londoner Ausstellung im Jahre 1862 der erste Preis zuerkannt wurde. Am 6. Juni 1860 konnte die Anstalt die Feier ihres 150jährigen Bestehens festlich begehen. — Die neunte Periode von 1863—1880 beginnt mit dem wichtigsten Vorkommniß in der Geschichte der Manufaktur, nämlich mit der Uebersiedelung in die während der Jahre 1859—1863 erbauten und betriebsfähig hergerichteten neuen Gebäude, deren Herstellungskosten, einschließlich der für den Betrieb erforderlichen vollständigen Einrichtung, ingleichen des Umzugsaufwandes rund 300000 Thlr. betragen haben. Die Erfolge der drei ersten Jahre der Betriebsführung in der neuen Fabrik und der Betrag der abgesetzten Waaren erhoben sich nicht über den Durchschnitt der vorhergehenden sieben Jahre, ja im Kriegsjahre 1866 blieben sie nicht unwesentlich hinter diesem Durchschnitt zurück. Erst mit dem Jahre 1867 tritt ein entschiedener Wendepunkt in den kommerziellen Verhältnissen der Manufaktur ein, indem man von diesem Zeitpunkte an mit viel höheren Ziffern rechnen konnte, als es seit etwa 100 Jahren der Fall gewesen war. Der Waarenabsatz betrug in runder Summe 223000 Thlr., die abgelieferten Ueberschußgelder 40000 Thlr. Vom nächsten Jahre an aber begegnet man einer weiteren, und zwar ziemlich beträchtlichen Zunahme des Absatzes, der im Jahre 1874 die höchste Staffel mit 560439 Thlrn. erreichte, während der Staatskasse 139873 Thlr. an baarem Gelde zugeführt wurden. Im Jahre 1879 hat der Absatz 1377169 Mark betragen, der Ueberschuß 234957 Mark. Das Hauptabsatzgebiet ist in der ganzen neunten Periode das des deutschen Zollvereins gewesen, worauf England, Frankreich und Oesterreich folgen. Außer den drei eigenen Verkaufsniederlagen zu Meißen, Dresden und Leipzig unterhält die Porzellanmanufaktur gegenwärtig acht Kommissionslager, nämlich in Aachen, Berlin, Brüssel, Ems, Frankfurt, Wien, Bautzen und Meißen, von denen die zu Berlin, Frankfurt und Wien am bedeutendsten sind. Die Beschickungen der Weltausstellungen zu Paris im Jahre 1867 und zu Wien im Jahre 1873 hat der Porzellanmanufaktur die Zufriedenheit des Publikums mit ihren Leistungen und das Lob der Beurtheilungskommissionen eingetragen. Schließlich sei noch erwähnt, daß während dieser Periode eine Veränderung in der Direktion eingetreten, indem an Stelle des am 10. Januar 1870 verstorbenen Direktors der Porzellanmanufaktur, des Geh. Bergrathes Kühn, welcher nahezu 56 Jahre seine Kräfte der Anstalt gewidmet, der frühere Oberfaktor Raithel getreten ist.

Wir fügen die Anmerkung bei, daß über die Berliner Königl. Porzellanmanufaktur ebenfalls eine nach den Akten gearbeitete Geschichte von dem Geh. Regierungsrath Kolbe und daß über deren neueste Geschichte ein als Manuskript gedruckter amtlicher Bericht des Geh. Rath K. Lüders vom 23. November 1878 über die im Juni 1878 stattgehabte Sachverständigen-Konferenz, betreffend die Verhältnisse der Königl. Porzellanmanufaktur zu Berlin, Auskunft gibt.

Entwurf einer Bundesraths-Verordnung zu Ausführung des § 120 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung.

Dieser Entwurf, der zuerst in anderer Form durch den Reichsanzeiger vom 1. März 1880 veröffentlicht wurde und über dessen weiteres Geschick wir im vorigen Hefte S. 301 berichteten, ist aus der Kommission von Sachverständigen, welcher der Unterstaatssekretär Jakobi vorsaß, im Dezember 1880 in folgender Gestalt hervorgegangen und dem Bundesrath vorgelegt worden:

Auf Grund des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung werden folgende Vorschriften erlassen:



„1) Die Arbeitsräume und Betriebsstätten einschließlich der Gänge und Treppen müssen, insofern es der Betrieb gestattet, während der Arbeitszeit genügend erleuchtet sein.

2) Die Arbeitsräume müssen so geräumig sein, daß für jeden darin beschäftigten Arbeiter mindestens 5 Cubikmeter Luftraum vorhanden sind. Abweichungen von dieser Vorschrift können von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn ein ausreichender Luftwechsel gesichert ist.

3) Die Arbeiter sind, soweit die Technik erprobte Einrichtungen bietet und die Eigenart des Betriebes es zuläßt, gegen den schädigenden Einfluß einer giftigen, unathembaren oder staubigen Beschaffenheit der Luft zu schützen.

4) In Anlagen, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben oder leicht brennbare Stoffe verarbeitet werden, muß durch geeignete Vorrichtungen Sorge dafür getragen werden, daß bei Ausbruch einer Feuersbrunst die Rettung der Arbeiter leicht bewerkstelligt werden kann.

5) Räume, in welchen explosive Gase sich befinden oder entwickeln, dürfen nur mit Sicherheitslampen beleuchtet werden.

6) Die Verkehrswege in den Arbeitsräumen müssen in gutem Zustande und so breit sein, daß die Arbeiter in denselben verkehren können, ohne der Beschädigung durch bewegte Maschinentheile ausgesetzt zu sein.

7) An denjenigen Stellen der Arbeits- und der sonstigen von den Arbeitern zu betretenden Räume, an welchen Gefahr vorliegt, daß Menschen durch Hinunterstürzen sich verletzen oder durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden, sowie an Fahrstühlen und Elevatoren sind, soweit es ohne erhebliche Störung des Betriebes ausführbar ist, Sicherheitsvorrichtungen anzubringen.

8) An Fahrstühlen ist die Tragfähigkeit in Kilogrammen oder die Anzahl von Personen, die mit demselben befördert werden darf, an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlicher Schrift anzugeben. An Winden, Krahnen und dergleichen zur Hebung von Lasten dienenden Hilfsmaschinen muß die Tragfähigkeit in gleicher Weise angegeben werden.

9) Diejenigen Maschinen, Maschinentheile und Transmissionen nebst Treibriemen und Seilen, durch welche Arbeiter gefährdet werden, sind, soweit es mit dem Betriebe vereinbar ist, einzufriedigen. Eventueller Zusatz: Insonderheit müssen a. Transmissionswellen und Riemen, welche vermöge ihrer Lage im Verkehrsbereiche der Arbeiter gefährlich sind, soweit es mit dem Betriebe vereinbar ist, bis auf 1,5 Meter vom Fußboden eingefriedigt werden; b. Seil- und Ketten-Transmissionen eingefriedigt oder in solcher Höhe angebracht werden, daß durch ihren Schlag Niemand verletzt werden kann; c. gezahnte Getriebe, Schwungräder und tiefliegende Riemscheiben, sowie Kurbeln und frei hinausgehende Kolbenstangen von Kraftmaschinen, soweit es mit dem Betriebe vereinbar, wirksam eingefriedigt werden; d. alle hervorstehenden Theile (Stellschrauben, Nasenkeile u. s. w.) an Wellen, Riemscheiben und Kuppelungen thunlichst vermieden oder eingekapselt werden.

10) Der Beginn der Bewegung der Transmissionen durch die Kraftmaschine muß in allen Arbeitsräumen, in welche die Bewegung übertragen wird, in einer für die Arbeiter verständlichen Weise angekündigt werden.

11) Wo die gesammte, durch eine Kraftmaschine betriebene Anlage in verschiedene Einzelbetriebe zerfällt, oder wo der Betrieb sich auf verschiedene Stockwerke vertheilt, oder wo diese bewegende Kraft von verschiedenen Unternehmern selbständig benutzt wird, müssen Einrichtungen getroffen sein, welche jeden der gedachten Betriebstheile unabhängig von dem Gesammtbetriebe möglichst rasch und sicher in Ruhe zu versetzen geeignet sind. — Auch sonst müssen, soweit die Art des Betriebes solches zuläßt, die Transmissionen in den einzelnen Arbeitsräumen unabhängig von einander und von der Kraftmaschine, und die Arbeitsmaschinen, deren Ausrückung nicht ohne Gefahr durch Abschlagen des Treibriemens bewirkt werden kann, unabhängig von der Transmission in Ruhe gesetzt werden können. Soweit dieß nicht thunlich ist, sind Einrichtungen zu treffen, welche es ermöglichen, von jedem Arbeitsraume aus sofort das Signal zum Stillstande der Kraftmaschine zu geben. — Abweichungen von diesen Bestimmungen, welche ungefährlich erscheinen, können von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

12) Alle Vorrichtungen, welche dazu dienen, um Kraftmaschinen, Trans-

missionen und Arbeitsmaschinen in Ruhe zu setzen, müssen leicht erreichbar und bequem zu handhaben und so beschaffen sein, daß sie möglichst rasch und sicher wirken.

13) Werkzeuge und Arbeitsmaschinen mit rasch laufendem Schneidezeug (z. B. Säg-, Fräse-, Hobel-, Raspel-, Schnitzelmaschinen, Häckselmesser, Scheermesser, Lumpenschneider u. dergl.) müssen mit Ausrückern versehen und so eingerichtet sein, daß die Arbeiter sowohl an diesen Maschinen, als auch in deren nächster Umgebung gegen Beschädigungen thunlichst geschützt sind.

14) Das Reinigen, Schmieren und Repariren der Maschinen und Transmissionen während der Bewegung, das Anlegen von Leitern an bewegte Wellen, das Auflegen von Riemen auf bewegte Scheiben darf nur geduldet werden, wenn bei gewöhnlicher Vorsicht eine Gefahr für den Arbeiter nicht damit verbunden, oder durch Benutzung geeigneter Vorrichtungen ausgeschlossen ist.

15) Uebergangsbestimmung. Bei bestehenden Anlagen ist für die Durchführung obiger Vorschriften, insofern dieselben wesentliche bauliche oder maschinelle Neueinrichtungen bedingen, eine Frist von 5 Jahren zu gewähren; ist deren Durchführung daselbst unthunlich oder mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft, so können die Gewerbeunternehmer hiervon durch die höhere Verwaltungsbehörde auch ganz dispensirt werden."

Eine obligatorische Anzeigepflicht für Unglücksfälle in Fabriken ist in dem vorstehenden Entwurf nicht enthalten, gerade diese wird aber von verschiedenen Seiten dringend gefordert, namentlich auch seitens der Fabrikinspektoren. Ueberhaupt erfährt der Entwurf, weil er die Ausführung vieler Anordnungen in das fakultative Belieben der Fabrikbesitzer stellt, manche Anfechtung. Auch der Reichskanzler soll eben deßhalb die Bestätigung dieses Entwurfs beanstandet und erklärt haben, es werde durch die bedingte und unbestimmte Fassung der meisten Vorschriften dem Ermessen der Aufsichtsbehörden und Beamten ein so weiter Spielraum gelassen, daß ohne Einführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens der Erlaß der Vorschriften bedenklich erscheine.

Nach einer Notiz, die wir Herrn Paul Dehn verdanken, hat sich seither der mittelrheinische Fabrikantenverein in ähnlicher Weise geäußert. Er hat in einer Eingabe an den Bundesrath über den Entwurf den Inhalt desselben im Allgemeinen gebilligt, dabei aber folgenden Zusatz beantragt: „Die Ausführung der obigen Vorschriften überwacht der Fabrikinspektor (Gewerberath), welcher auch die speziellen Anordnungen in den einzelnen Fällen trifft. Diese schriftlich zu gebenden Anordnungen sind für den Unternehmer verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von 14 Tagen nach an ihn erfolgter Zustellung Rekurs anmeldet. Ueber diesen Rekurs wird entschieden durch zwei sachverständige Schiedsrichter, von welchen einer durch den Fabrikinspektor, der andere durch den Unternehmer gewählt wird."

Etwas schroffer sagt die Germania bezüglich des Entwurfs:

. . . . „Was vor Allem fehlt, ist eine rasche, mit den nothwendigen Vollmachten versehene Exekutive. In diesem Punkte gerade führen die Berichte der Fabrikinspektoren oft die bittersten Klagen. Die Lokalpolizei, vielfach verquickt mit den Interessen der Arbeitgeber, vielfach in ungeeigneten Händen, vielfach unwissend in gewerblichen Fragen, besitzt weder die Energie, den Widerstand der Industriellen zu brechen, noch die Fähigkeit, zweckmäßige Maßregeln zu treffen. Unseres Erachtens bleibt einzig übrig, das Institut der Fabrikinspektoren mit umfassenderen Befugnissen bezüglich der Exekutive auszurüsten. Die in Rede stehende Verordnung wird wenig nützen, wenn nicht nach dieser Richtung hin gesorgt wird."

Eine Anzeigepflicht für die in Fabriken vorkommenden Unfälle wird jetzt durch § 29 des Entwurfs des Unfallversicherungsgesetzes geplant. Hoffen wir, daß die Fürsorge der Reichsregierung für die Arbeiter die Bedenken, die dem vorstehenden Entwurf noch entgegenstehen, möglichst bald überwinde, und daß derselbe in dieser oder in einer verschärften Form möglichst bald durch die Genehmigung des Bundesraths praktische Wirksamkeit gewinne.

Darmstädter Polizei-Verordnung gegen den Waarenverkauf durch Kinder.

Die Elsaß-Lothr. Zeitung vom 8. Februar 1881 theilt in einer Korrespondenz aus Darmstadt Folgendes mit:

Den Mißständen, welche die Verwendung von Kindern zum Verkaufe und Umhertragen von Backwerken, Blumen u. s. w. in mehr als einer Hinsicht mit sich führt, hat man hier neuerdings durch eine von Stadtverordnetenversammlung und Regierung genehmigte Polizeiverordnung vorgebeugt. Danach ist es, von besonders bezeichneten einzelnen Fällen abgesehen, verboten, daß Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und solche Kinder, welche zwar volle 14 Jahre alt, aber aus der Volksschule noch nicht entlassen sind, Backwaaren, Blumen, Kurzwaaren oder andere Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs oder zur Erlangung von Geschenken auf Straßen, öffentlichen Plätzen, in Wirthshäusern oder Privatwohnungen umhertragen. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, welche im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft umgewandelt wird, werden bestraft: Kinder, welche vorstehendem Verbot zuwiderhandeln, unter Berücksichtigung des § 55 des Reichsstrafgesetzes; Besitzer oder Verwalter von Gast- und Schankwirthschaften, welche gestatten, daß Kinder zu den bezeichneten Zwecken ihre Lokalitäten betreten, bezw. dieselben nicht alsbald entfernen; Eltern, Vormünder, Pfleger oder sonstige mit der Beaufsichtigung von Kindern betraute Personen, welche dulden, daß jene dem Verbote entgegenhandeln.

Deutsche Denkschrift zur Münzkonferenz.

Verschiedene Blätter veröffentlichen die Denkschrift, welche die Kommissäre der Reichsregierung der am 19. April 1881 in Paris zusammengetretenen internationalen Münzkonferenz behufs Orientirung derselben über die deutschen Münzverhältnisse vorgelegt haben. Die Denkschrift lautet:

I.

Durch die Gesetze vom 4. Dezember 1871 und vom 9. Juli 1873 wurde für Deutschland die Einführung der alleinigen Goldwährung an Stelle der bis 1871 in den meisten deutschen Staaten bestandenen Silberwährung bestimmt. Die Goldmark ist der 1255,5. Theil eines Pfundes Gold (gleich 500 Gramm) von $^{9}/_{10}$ Feingehalt, und wird in Stücken zu 20, 10 und 5 Mark ausgeprägt. Ein Privatprägerecht für Goldmünzen besteht insofern, als Privatpersonen befugt sind, gegen Zahlung einer Prägegebühr von 3 Mark für das Pfund Feingold Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen. Als Scheidemünzen dienen die Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen. Bei Ausprägung der Reichs-Silbermünzen (5-, 2-, 1-Markstücke und 50- und 20-Pfennigstücke) ist das Pfund feinen Silbers in 100 Mark ausgebracht, während das Mischungsverhältniß 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer beträgt, so daß 90 Mark in solchen Münzen 1 Pfund wiegen. Der Gesammtbetrag der Reichs-Silbermünzen darf bis auf Weiteres 10 Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen. Niemand ist verpflichtet, Reichs-Silbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark in Zahlung zu nehmen. Dagegen werden diese Münzen in jedem Betrage von den Reichs- und Landeskassen in Zahlung genommen und können auf Verlangen bei einer gewissen Anzahl offiziell dazu bezeichneter Kassen gegen Reichs-Goldmünzen umgetauscht werden. Da es nicht möglich war, die Landesmünzen der Bundesstaaten mit einem Mal aus dem Verkehr zu ziehen und durch die neuen Reichsmünzen zu ersetzen, so wurde durch die oben erwähnten Gesetze als Uebergangszustand eine der Doppelwährung ähnliche Einrichtung getroffen, unter welchen die alten Landesmünzen als Zahlungsmittel unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark Gold anerkannt waren — eine Berechnung, welche auf dem Verhältniß des Werthes der beiden Metalle von $1:15^{1}/_{2}$ beruht.



II.

Behufs Ausführung dieser Münzreform sind bis Ende 1880 an Reichs-Goldmünzen ausgeprägt worden 1747239095 Mark, davon 1270509920 Mark in 20-Markstücken, 448759250 Mark in 10-Markstücken und 27969925 Mark in 5-Markstücken.

An Reichs-Silbermünzen sind unter Zugrundlegung der am 1. Dezember 1875 ermittelten Bevölkerungszahl des Deutschen Reichs in Höhe von 42727000 Seelen bis Ende 1880 rund 427 Millionen Mark, an Nickelmünzen rund 35 Millionen Mark und an Kupfermünzen rund 9½ Millionen Mark ausgeprägt worden.

Dagegen sind an alten Landes-Silbermünzen bis Ende 1880 im Ganzen 1080486138 Mark für Reichsrechnung eingezogen worden. Hiervon sind 1) den Münzstätten zur Ausprägung der Reichs-Silbermünzen überwiesen: a. für Reichsrechnung 382501331 Mark, b. gegen Werthserstattung 183510 Mark, (2034 Pfund Feinsilber), zusammen 382684841 Mark; 2) zu Silberbarren eingeschmolzen 697797069 Mark. mit einem Schmelzergebniß von 7474644 Pfund Feinsilber. Von diesem Schmelzergebniß sind veräußert für Reichsrechnung 7102862 Pfund Feinsilber, für die Ausprägung von Reichs-Silbermünzen verwendet 32429 Pfund Feinsilber, so daß ein Bestand von 339352 Pfund Feinsilber verblieb, welcher noch gegenwärtig im Besitze der Reichsregierung ist, da die Silberverkäufe im Mai 1879 eingestellt und seither nicht wieder aufgenommen worden sind.

Von den zum Verkaufe gekommenen 7104896 Pfund Feinsilber (einschließlich der nach Obigem an die Münzstätten gegen Werthserstattung überlassenen 2034 Pfund Feinsilber) wurden veräußert:

Jahr	Pfund Feinsilber	Betrag in Mark	1 Pfd. Feinsilber in Mark	1 engl. Unze Silber Standard in Pence
1873	105 923,372	9 296 882,77	87,77	$59^{5}/_{16}$
1874	703 685,175	61 139 670,29	86,88	$58^{3}/_{4}$
1875	214 989,594	18 208 449,08	84,69	$57^{1}/_{4}$
1876	1 211 759,204	93 936 482,37	77,52	$52^{3}/_{8}$
1877	2 868 095,533	230 424 238,51	80,77	$54^{5}/_{16}$
1878	1 622 698,403	126 203 852,68	77,77	$52^{9}/_{16}$
1879	377 744,712	27 939 417,89	73,95	50
Zus.	7 104 895,993	567 139 992,99	79,82	$53^{15}/_{16}$.

Aus dem Vergleich des Reinertrags aus diesen Verkäufen — 567139913 Mark — mit dem Selbstkostenpreis dieser 7104896 Pfund Feinsilber, der sich auf 663621129 Mark beziffert, ergibt sich, daß diese Silberverkäufe für das Reich einen Verlust von 96481136 Mark herbeigeführt haben. Zu dieser letztgedachten Ausgabe von 96481136 Mark kommen an weiteren Ausgaben für die Durchführung der Münzreform (Prägegebühren, Verlust beim Verkauf von Kupfer, Zinsen des Münzbetriebsfonds rc.) 29316438 Mark, zusammen 125707574 Mark, wogegen als eigene Einnahmen der Durchführung der Münzreform (Bruttogewinn bei der Prägung der Reichs-Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, Vergütungen verschiedener Art u. s. w.) 81728134 Mark erwachsen sind, so daß die Reichskasse für die Durchführung der Münzreform einen effektiven Zuschuß von 44069440 Mark geleistet hat.

III.

Außer den Reichsmünzen befindet sich gegenwärtig der noch nicht eingezogene Rest von Einthalerstücken im Umlauf, über dessen Höhe sich nur Schätzungen aufstellen lassen. Es sind im Ganzen, einschließlich der österreichischen Vereinsthaler, im Betrage von rund 93 Millionen Mark, welche gesetzlich den Thalern deutschen Gepräges hinsichtlich der Verwendung bei allen Zahlungen gleichgestellt sind, bezüglich deren Entfernung aus dem Verkehr aber durch die

Gesetzgebung eine Entscheidung noch nicht getroffen ist, rund 1280 Mill. Mark in Einthalerstücken ausgeprägt worden. Von diesem Betrag ist im Laufe der Zeit ein Theil durch Einschmelzung für Private, durch Ausfuhr, sowie durch sonstige Vorkommnisse in Abgang gekommen, und um die Frage, wie hoch dieser Abgang zu veranschlagen ist, dreht sich die Schätzung des noch vorhandenen Thalerumlaufs. Rechnet man nach den bei den Einziehungen anderer groben Silbermünzen gemachten Erfahrungen diesen Ausfall auf 20 Proz., so bleibt ein Betrag von rund 1024 Mill. Mark, wovon bisher rund 614 Mill. Mark eingezogen und demonetisirt worden sind. Hiernach würde der gegenwärtige Umlauf an Einthalerstücken noch ungefähr 410 Mill. Mark betragen. Nach einer anderen Schätzung, bei welcher nur der bei der Einziehung der Zweithalerstücke ermittelte Abgang von 17 Proz. der Ausprägung zu Grunde gelegt ist, würden gegenwärtig noch ungefähr 450 Mill. Mark an Einthalerstücken im Umlauf sein. Die höchste, auf detaillirte Veranschlagungen sich gründende Schätzung berechnet den Umlauf auf ungefähr 500 Mill. Mark. Die im Bestande der Reichsbank befindlichen Thalervorräthe sind in diese Schätzungen einbegriffen.

IV.

Die nach dem Vorstehenden noch im Umlauf befindlichen, auf 410 bis 500 Mill. Mark geschätzten Einthalerstücke, sowie der nach Abschnitt I seit Einstellung der Silberverkäufe (Mai 1879) im Besitze des Reichs befindliche Silberbarrenbestand würden, sofern die gegenwärtige Münzgesetzgebung vollständig zur Durchführung gebracht und demgemäß die Silberverkäufe wieder aufgenommen werden sollten, nur insoweit zur Veräußerung gelangen, als sie nicht zur Vermehrung des Umlaufes von Reichssilbermünzen (Scheidemünzen) Verwendung finden müßten.

Wie bereits unter Abschnitt I erwähnt ist, darf nach der gegenwärtigen Gesetzgebung der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen bis auf Weiteres 10 Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen. Da die letztere vom 1. Dezember 1875 bis 1. Dezember 1880 von 42727372 auf 45194172, sonach um 2466800 Seelen gestiegen ist, so kann schon nach der gegenwärtigen Gesetzgebung die nach der Volkszählung von 1875 bemessene, bisherige Ausprägung von rund 427 Mill. Mark um rund 25 Mill. Mark vermehrt werden. Des Weiteren hat die Reichsregierung schon im Jahre 1880 es als ein Bedürfniß anerkannt, für den Fall der weiteren Durchführung der Münzreform eine Erhöhung des Satzes von 10 Mark zunächst auf 12 Mark in Aussicht zu nehmen. Legt man diesen Satz auf den Kopf der gegenwärtigen Bevölkerung des Reiches zu Grunde, so würden noch rund 115 Mill. Mark in Reichssilbermünzen auszuprägen sein, wozu der noch vorhandene Barrenbestand im Werthe von 31 Mill. Mark und außerdem noch rund 73 Mill. Mark der noch im Umlauf befindlichen Thaler Verwendung finden würden. Zur Veräußerung würden in diesem Fall unter Einrechnung von rund 74 bis 81 Mill. Mark österreichischer Vereinsthaler noch ungefähr 337 bis 427 Mill. Mark, das ist ein Quantum von 3740000 bis 4740000 Pfund Feinsilber zu bringen sein. Läßt man dagegen die österreichischen Thaler außer Ansatz, so würden nur 263 bis 346 Mill. Mark, das ist ein Quantum von 2920000 bis 3840000 Pfund Feinsilber, zu veräußern sein.

Ueber den zehnten Census der Vereinigten Staaten von Nordamerika

hat Hermann Wagner in der Augsburger Allg. Zeitung vom 23. Jan. 1881 die ersten Mittheilungen gebracht. Das wichtigste Resultat ist die Bevölkerungszunahme; sie betrug jährlich 1870—80 2,66 Prozent gegen 2,06 von 1860—70; von dem Zuwachs von fast 12 Mill. Menschen fallen auf die Einwanderung von 1870—74 1,8 Mill., 1875—79 nur 0,8 Mill. Im Vergleich mit den früheren Erhebungen ergibt sich folgendes Bild der Bevölkerungszunahme der Vereinigten Staaten:

Jahr	Bevölkerung	Zuwachs absolut	Zuwachs in Proz.	Mittlerer jährl. Zuwachs
1880	50 152 000	11 594 000	31,9	2,66
1870	38 558 000	7 113 000	22,6	2,06
1860	31 445 000	8 253 000	35,6	3,09
1850	23 192 000	6 123 000	35,8	3,11
1840	17 069 000	4 203 000	32,7	2,87
1830	12 866 000	3 211 000	33,3	2,91
1820	9 655 000	2 415 000	33,3	3,16
1810	7 240 000	1 934 000	36,4	3,16
1800	5 306 000	1 376 000	35,1	3,04.
1790	3 930 000			

Der Schwerpunkt der Vereinigten Staaten-Bevölkerung hat sich mit diesem Jahrzehnt nach dem oberen Mississippibecken verschoben; dort wohnen jetzt 18 Mill., d. h. ein Drittel der Gesammtbevölkerung; auf die Neuenglandstaaten fallen nur 4 Mill., auf die atlantischen Mittelstaaten $12^1/_2$ Mill., auf den gesammten Süden mit Tennessee und Arkansas 12 Mill.

Die Zunahme der Städte hat an der Gesammtzunahme keinen so bedeutenden Antheil, wie wir dieß in Europa bei den Industriestaaten zu finden gewohnt sind. Einzelne Staaten machen freilich auch hier eine Ausnahme, vor allem New-York, wo die Hauptstadt (1 206 000), die mit Brooklyn (567 000) und Hoboken (31 000) jetzt einen Wohnplatz von 1 860 000 Einwohnern (ja wenn man das an diesem Wachsthum gleichbetheiligte Jersey City — 121 000 — hinzunimmt, einen solchen von fast 2 Mill.) darstellt, gegen 1 441 000 im Jahre 1870. Von der gesammten Zunahme des Staates New-York im letzten Dezennium (700 000 Seelen) entfallen daher 500 000 oder 70 Prozent auf New-York mit seinen Vororten und nur 200 000 auf den ganzen übrigen Staat. Die Städte Buffalo (155 000), Albany (91 000), Rochester (89 000), Troy (57 000), Syracuse (52 000) nehmen weitere 100 000 jenes Zuwachses in Anspruch. Die Landbevölkerung hat sich also nur sehr wenig gehoben. Aehnliches gilt von Massachusetts, wo Bostons Bevölkerung (363 000) um 132 000 Seelen stieg. Zu den größten Städten mit sehr beträchtlicher Vergrößerung gehören noch

	1880	Zuwachs		1880	Zuwachs
Philadelphia . . .	847 000	173 000	Buffalo	155 000	37 000
Chicago	503 000	204 000	Washington . . .	147 000	38 000
Baltimore	332 000	65 000	Newark	136 000	31 000
San Francisco .	234 000	85 000	Detroit	116 000	36 000
Cleveland	160 000	67 000	Milwaukee	116 000	45 000
Pittsburg	156 000	70 000	Providence	105 000	33 000.

Chicago ist nunmehr nach New-York und Philadelphia die dritte Stadt der Union, St. Louis (350 000 Einwohner) weit hinter sich lassend. Letztere Stadt ist ebenso wie Cincinnati (256 000), New-Orleans (216 000), Louisville (123 000) verhältnißmäßig unbedeutend (10—20 Prozent) gewachsen.

Insgesammt besitzen die Vereinigten Staaten jetzt 20 Städte mit mehr als 100 000 Seelen, gegen 14 im Jahre 1870, 15 zwischen 50 000—100 000 (gegen 10), 29 zwischen 30—50 000 (gegen 19). Die Gesammtbevölkerung der Großstädte mit mehr als 100 000 Einwohnern betrug 1880 6 210 000 Seelen oder 12,4 Prozent, gegen 4 230 000 oder 11 Prozent im Jahre 1870. Das Gewicht dieser Großstädte hat sich also im Laufe der zehn Jahre nicht bedeutend verschoben; es ist aber schon immer nicht unbeträchtlich größer als in allen europäischen Großstaaten (Frankreich 10, Deutschland 7, Italien 6 Prozent rc.) mit Ausnahme von Großbritannien, wo mehr als ein Viertel der Bewohner in den Großstädten lebt.

Literatur.

A. Bücher und Broschüren.

.26. **Wilhelm Maurenbrecher: Die Preußische Kirchenpolitik und der Kölner Kirchenstreit. Stuttgart 1881. Cotta. 140 Seiten.**

Wie der Verfasser in dem Vorwort mittheilt, ist diese Schrift aus Vorträgen erwachsen, welche er in einem Bürgerverein in den Jahren 1879 und 1880 gehalten hat. Damit ist zugleich die Signatur dieses recht lesenswerthen Werkchens gegeben: es bringt eine gemeinverständliche und patriotisch gehaltene Darstellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Preußen, und zwar von der Gründung des preußischen Staatswesens an bis ungefähr 1815 hauptsächlich mit Bezug auf den Protestantismus, von da an nur mit Bezug auf den Katholicismus; der Kölner Kirchenstreit beschäftigt den Verfasser von S. 72 bis 118 und bildet den Hauptinhalt der — wie schon der geringe Umfang der Schrift zeigt — nur in Umrissen gezeichneten Darstellungen des Verfassers. Neue Gesichtspunkte einzunehmen oder neu entdecktes historisches Material zur Kenntniß des Publikums zu bringen, prätendirt die Schrift nicht; was sie will, ist ihr gelungen: eine zusammenhängende Uebersicht über den historischen Verlauf der kirchenpolitischen Entwickelung in Preußen will der Verfasser bieten, und er bietet sie wirklich. Darum nenne ich die Schrift recht lesenswerth, denn die Nothwendigkeit der Erkenntniß des Zusammenhanges der historischen Dinge kann unseren „Empirikern" in allen Wissenschaften und in der Praxis, selbst in der höheren und niederen Politik nicht oft genug und nicht deutlich genug demonstrirt werden. In dem eminenten historischen Sinne, der absoluten Festhaltung des Zusammenhangs aller Einzelerscheinungen und der sich hieraus ergebenden Praktik ist — diesen Eindruck habe ich nun beim Durchlesen der Maurenbrecherschen Schrift abermals davon getragen — die Leitung der katholischen Kirche den Staaten noch zumeist überlegen; ich habe mich in dieser Richtung an anderer Stelle dieses Jahrbuchs bereits ausführlicher ausgesprochen (Jahrg. 1880 S. 251ff). Vielleicht wäre es gut gewesen, wenn der Verfasser noch an mehreren Stellen auf den darin zu suchenden inneren Grund des kurialistischen „Non possumus" aufmerksam gemacht hätte; doch will und kann ich ihm, da es sich ja um keine streng wissenschaftliche kritische Arbeit, sondern um eine gute Popularisirung handelt, hieraus ebensowenig einen Vorwurf machen, als daraus, daß er an einigen Stellen seinen sonst sehr angenehmen Styl doch etwas zu weit in schroffen Ausdrücken ergehen zu lassen scheint; dahin stelle ich z. B. die von ihm gewählte Beziehung und Beurtheilung von Leibnitz, als dem philosophischen Famulus der sogenannten philosophischen Königin Sophie Charlotte u. s. w. Sodann scheint mir die Stellung, die der Verfasser zum Liberalismus in der Kirchenpolitik einnimmt, doch etwas unklar; vielleicht sind aber daran Aeußerungen des Liberalismus selbst schuld; allein auf keinen Fall sollte über das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche so mit einem Worte, wie Verfasser S. 118 thut, der Stab gebrochen werden; denn man hat mit diesem Prinzip nicht blos Undurchführbares,

sondern auch sehr Praktisches bezeichnet, wie ich in meinen „Irrlehren über den Kulturkampf" unterscheiden zu müssen glaubte. Jedenfalls aber ist der von Maurenbrecher ausgesprochene und festgehaltene Gedanke, daß der Staat die Grenzlinien seiner eigenen Thätigkeit selbständig zu ziehen hat, ebenso unerschütterlich wahr als politisch wichtig.

Von dauerndem Verdienst und wissenschaftlichem Werthe ist die Zusammenstellung der wichtigsten Streitschriften über die Geschichte des Kölner Kirchenstreits. eine Zusammenstellung, die der Verfasser im Anhange seiner Schrift S. 126—140 wohlgeordnet bietet; dieselbe ist ihm, wie er sagt, nur durch die Mittheilung vieler der angeführten kleinen Schriften aus einer größeren Privatbibliothek ermöglicht worden. Der Historiker wird dem Verfasser für die mühevolle Zusammenstellung dieser Quellenschriften dankbar sein müssen. Carl Gareis.

27. **Alexander von Oettingen**, Professor der Theologie in Dorpat: Obligatorische und fakultative Civilehe nach den Ergebnissen der Moralstatistik. Ein Wort zum Frieden. Leipzig 1881. Duncker & Humblot. 83 Seiten.

Wo viel Staub aufwirbelt, ist es schwer den Weg zu sehen und das, was sich auf demselben bewegt; das Objekt, ja selbst das Subjekt der Betrachtung wird umdüstert, die Lichtpunkte verdunkeln sich und rathlos steht der Einzelne vor dem verworrenen Gegenstande, auf dem lichtlosen Wege; da bedarf er eine Leuchte, die das Dunkel durchdringt, und das Ziel klar erscheinen läßt, — und in dem aufgeregten Wirrniß der Meinungen über die Civilehe ist die vorliegende Schrift v. Oettingen's eine solche Leuchte. Die Agitation gegen die Civilehe hat gegenwärtig so viele Schattenseiten dieses Instituts behauptet und so viele schwere Bedenken gegen dasselbe in Petitionen und Zeitungsartikeln, in Broschüren und Büchern erhoben, daß nicht blos dem Kirchlich-gesinnten, sondern auch dem nur staatspolitisch reflektirenden Wohlgesinnten selbst der Zweifel entstehen konnte, ob nicht die Einführung der obligatorischen Civilehe im Deutschen Reiche denn doch ein Mißgriff war und ob sich nicht die Aufhebung dieser Einrichtung sofort empfehle; von einer eingetretenen „Verwilderung" des Volkes sprechen ohnehin Manche jetzt, wie es scheint, nicht ungern; die Entkirchlichung, ja die Entchristlichung und damit die Immoralität, meinen sie, werde unmittelbar gefördert durch die rein staatliche Eheschließung und der populären Klage schließen sich in ähnlichem Sinne auch Männer der Wissenschaft in Schriften an. Daß es an Vertheidigern der Civilehe nicht fehlt, ist selbstverständlich. Was ist die Wahrheit?

Mit abstrakten Reflexionen ist weder Tadel noch Ehrenrettung unsers Civilehegesetzes endgültig zu motiviren: Es müssen Zahlen sprechen und sie sprechen wirklich — zu Gunsten der Vertheidiger des Civilehegesetzes: der Moralstatistiker Dr. von Oettingen, — zumeist bekannt durch sein binnen 4 Jahren zweimal aufgelegtes Werk: Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für die christliche Sozialethik, 2. Aufl. 1874 — hat in der uns heute vorliegenden kleinen Schrift ziffermäßig nachgewiesen, daß durch das deutsche Civilstandsgesetz die kirchliche Sitte nicht untergraben worden, sondern die Macht dieser Sitte erst durch jenes Gesetz, oder wenn man will, trotz desselben zu Tage getreten ist. Dieß ist durch diese Schrift in statistisch korrekter Weise bewiesen und damit die Leuchte angezündet, die das Wahre zu erkennen gestattet, trotz des massenhaften Staubes, den die Agitation aufgeregt hat.

Den Stoff gruppirt v. Oettingen in folgender Weise: Nachdem er zuvörderst die Thatsache der bestehenden Agitation wider die obligatorische Civilehe historisch konstatirt hat, motivirt er die moralstatistische Methode der Beweisführung in ihrer Anwendung auf die soziale und kirchliche Lebensbewegung und gelangt sodann zu dem Abschnitt, welcher den bedeutendste der Schrift ist: die statistischen Thatsachen in Betreff der bürgerlichen Eheschließungen und der kirchliche Trauungen (S. 32—46). Da ergibt sich denn mit überraschender Klarheit, daß „allzuscharf schadet"; in denjenigen Provinzen, in welchem die Orthodoxie am üppigsten blüht, ist die kirchliche Zucht am schlechtesten; da, wo die obligatorische Civilehe bereits längst eingebürgert ist, lassen sich nahezu alle bürgerlich Verehelichten auch kirchlich trauen; kaum 1% der Civilehen wird nicht auch kirchlich eingesegnet und getraut, wo die Civilehe längst herrschend ist; in den Rhein-

landen u. s. w., in Bayern, wo die Civilehe erst 1876 eingeführt ward, die Geistlichkeit größtentheils aber eine sehr vernünftige, gemäßigte Haltung gegenüber dem neuen Rechtszustande einnahm und die kirchliche Sitte sehr stark bindet, beträgt der Ausfall, nämlich die Zahl der nur bürgerlich, nicht kirchlich abgeschlossenen Ehen durchschnittlich etwa 3% der überhaupt abgeschlossenen Civilehen, in der Provinz Brandenburg aber etwa 33% im Durchschnitt der ersten 5 Jahre der Geltung des Gesetzes, ja in der Stadt Berlin, wo doch die Orthodoxie so „schöne" Früchte, wie die Antisemitenliga aufzuweisen hat, lassen sich weit über die Hälfte der Ehepaare, nämlich etwa 67% derselben, nur bürgerlich und nicht kirchlich trauen! Dennoch ist auch hier, wie überall eine Besserung zu konstatiren und das Fortschreiten derselben zu prognosticiren: die von v. Oettingen sehr gut und übersichtlich gruppirten Zahlen lassen überall ersehen, daß zwar zunächst, mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes, eine große Abneigung gegen die kirchliche Eheschließung sich zeigte: in Berlin ließen sich im Jahre 1875 nur etwa 27% der Civilehepaare kirchlich trauen, in Provinz Brandenburg nur etwa 62, im gesammten preußischen Staate nur etwa 83%, in Bayern (1876) nur etwa 93% — aber überall ist eine stetige Abnahme von mindestens 1% in der Ziffer der Trauungsunterlassungen zu bemerken; für Jeden, den sich je mit Statistik beschäftigte, ist einleuchtend, daß die konstante Bewegung in einer Zahlenreihe viel bezeichnender ist als das Zahlenverhältniß an sich: nach dem Abschütteln der Fesseln tritt zunächst eine Wildheit und Zuchtlosigkeit ein, die allerdings erschreckend wirken kann; dann aber zeigt sich, was viel mehr werth ist, als aller Zwang und Alles was Dieser zu erzeugen vermag, die freiwillige oder nur von der kirchlichen Sitte regirte Kirchlichkeit, die kirchliche Zucht in ihrer alleinigen Macht, und dann zeigt sich das stetige Wachsen dieser letzteren; die Zahl der Unterlassungen der kirchlichen Trauung vermindert sich stetig von Jahr zu Jahr, in ganz Preußen betrug sie im Jahre 1879 nur mehr gegen 10%, in Bayern nur mehr 1½% in den nichtgemischten Ehen! Doch ich ergehe mich zu weit in die Zahlen der Schrift: meine Absicht ist, Jedermann aufzufordern, diese selbst zu lesen, nicht aber will ich die Lektüre derselben durch ein mageres Exzerpt ersetzen!

Im weiteren Verlaufe der Schrift erläutert der Verfasser die Frequenz der Taufe im Verhältniß zu den Geburten mit Einführung der Civilehe, bezeichnet ferner als positiv-günstige Symptome des religiös-sittlichen Aufschwungs seit 1876: neben der Abnahme des Abfalls die zahlreichen Bethätigungen des karitativen Prinzips, die Nichtzunahme der Ehescheidungen, die Abnahme der Wiederverheirathung Geschiedener, die Verminderung der unehelichen Geburten und der Todtgeburten, die Vermehrung des theologischen Studiums und der Erbauungsschriften und das Steigen der eigenartig konstruirten Kirchlichkeitsziffern (S. 64. 65). Mit allem Recht deduzirt der Verfasser endlich den Vorzug der obligatorischen Civilehe vor allen Formen der fakultativen und schließt mit einigen Vorschlägen in einer Schlußerörterung (S. 77—83).

Neben aller Anerkennung der Vorzüge der Schrift, die wir mit Fug als die uns nöthige Leuchte in der Agitation bezeichnen können, ja müssen, dürfen wir es aber doch nicht an Bemängelungen fehlen lassen; dazu fordert uns vor Allem der Styl der Polemik auf, den Verfasser mitunter anzuwenden für gut findet; sein Ton der Bekämpfung ist uns zu scharf, an einer Stelle geradezu ungehörig. Wir Juristen wenigstens sind nicht gewohnt, unter uns derartig zu polemisiren, vielleicht ist dieß unter Theologen oder unter Philologen der Fall; wir müssen wünschen, daß was bei uns der Regel ist, es auch bleibt. Damit meine ich vor Allem den Ausdruck: „Ausschreitungen eines Sohm" (S. 5); dieser unbestimmte Artikel „eines" ist der Ausdruck von so viel Verächtlichkeit oder einer so notorischen Ungeheuerlichkeit, daß wir ihn auf's Schärfste zurückweisen müssen; wenn der Verfasser eine Ahnung davon hätte, welchen Rang Sohm in der heutigen germanistischen Jurisprudenz einnimmt und mit welcher Verehrung Collegen und Schüler die Geistesfülle und die anregende Darstellungskraft Sohm's anerkennen, der Verfasser hätte sicher nicht gewagt, ob des kirchlichen Standpunktes Sohm's, den ich ja auch nicht einnehme, in solcher Weise von „einem Sohm" zu reden. Dieß hätte der Verfasser umsoweniger thun sollen, als er ja doch eigentlich auf keinem so sehr von Sohm abweichenden Standpunkte steht; denn er erklärt (S. 2) feierlich: „Nie hätte ich zur Einführung der obligatorischen Civilehe gerathen."

Und noch mehr: der Verfasser weiß gar nicht, was die obligatorische Civilehe juristisch ist; wie könnte er sonst sagen (S. 13): „Die Form der bürgerlichen Eheschließung, wie sie in §§ 41 ff. vorgeschrieben ist, kann Manchen zu der irrigen Meinung führen, als sei damit „die Ehe bereits perfekt“! Zu dieser zwar nicht irrigen, sondern einzig richtigen Meinung soll die gesetzliche Form der Eheschließung allerdings führen, und wenn die hiergegen gerichteten Deduktionen und Vorschläge des Verfassers (S. 12–13, 78—80) von einem ultramontanen Schriftsteller ausgingen, so wären sie begreiflicher als sie in dem Munde des Verfassers sind. Die bürgerlich getraute Frau soll sich nach der Civileheschließung noch mit ihrem Mädchennamen unterzeichnen! Was soll denn die bürgerliche Eheschließung sein, wenn sie nicht die Braut zur bürgerlichen Frau des Mannes macht und demnach auch den Mannsnamen ihr verleiht!? Nach v. Oettingen soll das Geschäft vor dem Standesbeamten nicht eine Schließung, sondern nur eine „Beurkundung“ der Ehe sein; — kann denn etwas noch nicht Vorhandenes beurkundet werden? Der Theologe in v. Oettingen kann es doch nicht verwinden, schließlich darauf hinauszukommen, daß nur eine kirchliche Trauung eine wirkliche Ehe zu begründen im Stande sei. Die Unterscheidung zwischen weltlicher (staatlicher) und kirchlicher Auffassung, die der Verfasser mit Bezug auf Italien und die römische Curie (S. 72) „eine schöne Wirthschaft“ nennt, wäre dem Theologen doch schon durch Math. 22. 11 nahegelegt.

Zu dieser Wendung der Kritik hat mich nur die Polemik von Oettingens selbst geführt und nochmals erkläre ich meine dankbare Anerkennung für das, was seine Schrift in ihrem statistischen Theile bietet; bei der Lesung desselben habe ich mich eines Gedanken nicht erwehren können, den ich hier zum Schluße noch ausdrücken will.

Die Socialpolitik hat wiederholt und so auch hier Veranlassung auf den wesentlichen Unterschied zwischen Sitte und Recht, zwischen Sittengesetz (dem auch das sittliche Herkommen, das Gebot der Konvenienz u. dgl. zuzurechnen ist) und Rechtsgesetz (Staats-, Kirchen-, Korporationsgesetz, juristisches Gewohnheitsrecht) recht großes Gewicht zu legen; eine juristische Vorschrift, welche der Sitte in obigem Sinne widerspricht oder von ihr nicht getragen ist, erlangt selten eine Wirkung, niemals eine Vollwirkung, Gesetze über Zweikampf, über außereheliche Geschlechtsverhältnisse und auch über volkswirthschaftliche Neuerungen sind Beweise hiefür; wo aber eine gute Sitte herrschend geworden ist, da bedarf es der zwingenden Gesetze nicht; die gute Sitte zu kultiviren, die Angewohnheiten derselben auszunützen zum Aufbau und zur Erhaltung der Ordnung in der menschlichen Gesellschaft das ist das wichtige Ziel aller sozialpolitischen Unternehmungen*); die Geschichte der Wirkungen der obligatorischen Civilehe in Deutschland läßt — auch in den v. Oettingen gegebenen Zahlenreihen, ja in diesen ganz besonders — die Macht der Sitte, hier der kirchlichen Sitte und Zucht erkennen, welche weit mehr durch die stille Religiosität der Geistlichen „alten“ Styles, als durch die provokatorische Thätigkeit heutiger Eiferer gefördert wird.

Berlin, April 1881. Carl Gareis.

28. **Albert Jäger:** Geschichte der landständischen Verfassung Tirols. Bd. I. a. u. d. T.: Die Entstehung und Ausbildung der sozialen Stände und ihre Rechtsverhältnisse in Tirol von der Völkerwanderung bis zum 15. Jahrhundert. Innsbruck 1881. Wagner. VIII. u. 720 S.

Kein Problem der Kulturgeschichte kann heutzutage wohl ein größeres actuelles Interesse in Anspruch nehmen als die Entstehung und Ausbildung der sozialen Stände.

Schon der energische Hinweis auf den untrennbaren Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher und wirthschaftlicher Entwickelung, welchen jede Phase dieser Geschichte enthält, bringt uns das Problem beständig nahe und nöthigt zur Betrachtung unsrer modernen sozialen Erscheinungen unter diesem Gesichtspunkte. Kein Fortschritt, keine Besserung, überhaupt keine Veränderung unserer socialen

---

*) Vgl. auch: Einleitung in das Studium der Statistik. Vorlesungen gehalten an der Universität Göttingen von Prof. Dr. J. E. Wappäus. Herausgegeben von Dr. O. Gandil, Leipzig 1881. S. 240 ff., insbes. S. 252 a. E.

Zustände ist ohne vorausgehende und begleitende Veränderung in den Einrichtungen des Güterlebens zu denken und zu bewirken. Wie die moderne Technik der Produktion und des Transports die socialen Stände umgestaltet und zum guten Theile zersetzt hat, so sind ähnliche Wirkungen immer eingetreten, so oft Erwerb und Verkehr veränderten Bedürfnissen Rechnung zu tragen oder veränderter Mittel sich zu bedienen genöthigt waren.

Und auch ein zweites, was die Geschichte der sozialen Stände immer wieder erhärtet, berührt die lebendige soziale Frage auf's allernächste. Zu allen Zeiten hat sich die Erhebung der unteren Volksklassen, die sogenannte „aufsteigende Klassenbewegung" zunächst immer auf Kosten der höher stehenden vollzogen und hat eine zu Gunsten jener veränderte Vermögensvertheilung bedeutet. Das war ebenso im Mittelalter mit der Begründung eines erbgesessenen Bauernstandes wie mit der Bildung des Stadtbürgerthums und der Erhebung der städtischen Kleinbürger gegenüber den Patriziern; ebenso in der neuern Zeit mit der Emanzipation des dritten Standes und der Befreiung der Bauern aus den Fesseln der Grundhörigkeit; das wird ebenso sein, wenn der vierte Stand sich eine gesicherte ökonomische Basis seiner sozialen Geltung erringt. Die Gesammtheit kann dabei zweifellos eine wesentliche Förderung ihres Gedeihens erfahren; ja es ist keineswegs ausgeschlossen, daß auch die oberen Stände in dem Aufsteigen der unteren für die Dauer ihre Rechnung finden; aber dieser Hinweis auf die im Großen und Ganzen bestehende Interessenharmonie hilft nicht über die Thatsache anfänglicher und oft schwerer Opfer hinweg, welche den bisher bevorrechteten und ökonomisch besser situirten Ständen damit auferlegt werden, daß sich fortan mehrere in den Genuß der aus einer gewissen sozialen Geltung entspringenden Rente theilen. Und da am Ende von Niemandem ein solches Maß von Gemeinsinn und selbstloser Aufopferung verlangt werden kann, daß er freiwillig und unbedenklich einen Theil seiner Vermögensrechte auf dem Altar des Gemeinwohls oder gar zunächst nur einer aufstrebenden Volksklasse opferte, so ist bei jeder sozialen Bewegung jedem Einzelnen das Problem gestellt, wie er sich selbst in seiner sozialen Position und in seinem Antheile an dem nationalen Einkommen mindestens behaupten könne. Und auch von diesem Standpunkte aus ist die Geschichte der sozialen Bewegungen von größtem aktuellen Interesse; zeigt sie uns doch wie bei allen Veränderungen und trotz der im Großen und Ganzen sich unaufhaltsam vollziehenden Nivellirung immer Einzelne durch kluges Verhalten, verständige Benützung der in der jeweilig gegebenen sozialen Ordnung liegenden Vortheile sich in ihrer social und ökonomisch bevorzugten Stellung behaupten konnten.

Die „Geschichte der Entstehung und Ausbildung der socialen Stände und ihrer Rechtsverhältnisse in Tirol", deren Lektüre diese allgemeinen Betrachtungen angeregt hat, wird eben darum weit verbreitetem Interesse begegnen. Der gelehrte Historiker bietet uns dieselbe als Vorbereitung für eine Geschichte der landständischen Verfassung Tirols und er hat damit zweifellos den richtigen Weg eingeschlagen; denn jede Besonderheit der letzteren läßt sich nur aus der Geschichte der ersteren begreifen. Und gerade die altlandständische Verfassung Tirols ist reich an solchen Besonderheiten; das starke Uebergewicht des geistlichen Elements, die relativ geringe Bedeutung des Adels und der Städte und die Repräsentanz des alten vierten Standes der bäuerlichen Bevölkerung haben der tirolischen „Landschaft" immer ein eigenartiges Gepräge gegeben. Der Verfasser hat aber auch seine Aufgabe keineswegs leicht genommen; in breitester Ausführung legt er uns die Entwickelung des Volksthums in Tirol von den ersten Ansiedelungen der Langobarden und Bajuwaren an dar, schildert die Gliederung der Bevölkerung, ihre Personenrechte, ihre Landtheilung, ihre Verfassung und zeigt wie sich allmälig die Differenzirung vollzog durch den Amtsadel und seinen Uebergang in den Erbadel, die Ausbreitung der geistlichen Herrschaft, die Ausbildung der Ministerialität und ihre Entwickelung zum Ritterthum, die Erhebung der leibeigenen Bevölkerung zu persönlicher Freiheit, der hörigen Bauern zu festem Erbgute und ihre theilweise Hinüberleitung in die aufblühenden Städte. Ein gutes Stück älterer Tiroler Geschichte ist in dieser Darstellung verarbeitet; kein wichtiges Datum derselben dürfte unbesprochen sein, ein Beweis dafür wie innig die soziale Geschichte mit der allgemeinen Geschichte des Landes verwachsen und in diesem Zusammenhang vom Ver-

fasser aufgefaßt ist. Besonders die Geschichte der großen erblichen Adelsgeschlechter und der hohen Geistlichkeit hat eine erschöpfende Darstellung in diesem Sinne gefunden. Wenn es dagegen dem Verfasser nicht in derselben Weise gelungen ist, die Ursachen aufzuzeigen, auf welche die auffallendste Besonderheit der altlandständischen Verfassung Tirols, die ständische Vertretung der bäuerlichen Bevölkerung zurückzuführen ist, so wird dieser Mangel zum Theile wenigstens darauf zurückzuführen sein, daß sich der Verfasser der Unterschiede nicht hinlänglich bewußt ist, welche die soziale und politische Entwickelung Tirols im Gegensatz zu anderen süddeutschen und mehr noch norddeutschen Territorien zeigt. Denn Vieles was er für die Erklärung dieser landständischen Merkwürdigkeit beibringt, insbesondere die von ihm so entscheidend betonte Verallgemeinerung des bäuerlichen erblichen Baurechts ist doch anderweitig genau in derselben Weise entwickelt ohne doch dieselbe Wirkung für die politische Geltung des Bauernstandes gehabt zu haben. Manches freilich, was entschieden für diese Entwickelung von Belang war, ist auch von dem Verfasser theils als bekannt angeführt, theils erstmals festgestellt worden; aber auch das ist nicht immer in's rechte Licht gerückt, nicht im Zusammenhang mit der ganzen Frage behandelt. Ein Blick auf Alt-Württemberg, wo bekanntlich außer Tirol allein die Bauern Standschaft erlangt hatten, würde dem Verfasser manchen Fingerzeig auch für die Besonderheiten der tirolischen landständischen Entwickelung gegeben haben. Dort waren es die besonderen Verhältnisse der Reichsritterschaft, welche dem Landesherrn ein größeres Maß von Selbständigkeit in Ordnung der internen Landesangelegenheiten gaben, und das Emporsteigen der Bauern zur Standschaft war durch beides zugleich begünstigt. Und in Tirol hat gewiß das frühe Aussterben der alten großen Adelsgeschlechter und die außerordentlich bedeutsame, geistliche wie weltliche Grundherrschaft gleichmäßig bindende Gewalt, welche die Grafen von Tirol gestützt auf eben so reichen wie gut verwalteten Grundbesitz sich zu erringen gewußt, in ähnlicher Weise gewirkt. Darauf weist insbesondere die frühzeitige landrechtliche Ordnung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse (seit 1330), welche wohl vorübergehend unter Ludwig dem Brandenburger wieder beseitigt aber nicht mehr aus dem Bewußtsein der Bauern getilgt werden konnte; darauf auch die landesherrliche Gerichtsverfassung, welche dem Ueberwuchern der Hofmarksgerichte einen Damm setzte und eben später den Anhalt bot, um den Bauern als Gerichts-, d. h. Landesunterthanen Standschaft zu geben. Daneben wirkte dann allerdings auch das in der tirolischen Bevölkerung nie ganz ausgestorbene Element der freien Bauern, die vielfachen materiellen und geistigen Beziehungen zur Bevölkerung der Schweiz, welche ja sogar in mancherlei Rechts- und Sozialgemeinschaft mit Tirol stand, und schließlich gewiß nicht zum Geringsten die kernige, selbstbewußte und verständige Art des Tiroler Bauern als Fermente für die Bildung eines selbständigen Bauernstandes, dessen Stimme bei Berathung und Beschlußfassung über allgemeine Landesangelegenheiten nicht mehr ungehört bleiben konnte. Aber freilich gilt das nur von den Bauern des ausgehenden Mittelalters; hätten sie nicht schon im 14. und 15. Jahrhunderte die Grundlagen für ihre politische Emanzipation gelegt, so wären sie sicher innerhalb der späteren Entwickelung der landständischen Verfassung nicht mehr dazu gelangt. Man darf nur die Meraner Artikel und die Bauernlandesordnung von 1526 lesen, und sie mit dem späteren lahm gewordenen Volksthum vergleichen, um zu sehen, wie viel gesunde Triebe durch die Gegenreformation erstickt wurden. Und gerade auch von diesem Standpunkte aus, der nicht im Rahmen und in der Richtung des Buches liegt, ist das Studium der Entstehung und Ausbildung der socialen Stände in Tirol so lehrreich. v. Inama.

29. Adolf Beer: Der Staatshaushalt Oestreich-Ungarns seit 1868. Prag 1881. Tempsky. 524 S.

Die Steuerfragen stehen gegenwärtig in Oesterreich im Mittelpunkte des öffentlichen Interesses. Die Vorlagen des Finanzministers riefen eine Bewegung hervor, welche sich schnell über das ganze Land bis in die entlegensten Alpenthäler verbreitet hat und dort Volksschichten aufregte, die sich bisher in anderen wichtigen öffentlichen Fragen meist passiv verhalten hatten. — Der nationale

Antagonismus tritt hinzu und verleiht diesen Steuerkämpfen ihr speziell österreichisches Gepräge. Je leidenschaftlicher diese Bewegung sich gestaltet hat, je schwieriger daher eine sachliche, objektive Prüfung der Fragen geworden ist, desto vollkommener muß uns ein Buch erscheinen, welches die Geschichte der unmittelbar vorhergegangenen Gesetzgebung zusammenfassend behandelt und dadurch eine besonnene Prüfung der gegenwärtigen Gesetzesvorlagen zu fördern geeignet ist.

Das vorliegende Buch bringt aber weit mehr, als es in der Vorrede verspricht; es stützt sich vielfach auf bisher noch unbenütztes aktenmäßiges Material; es läßt, indem hierbei auf die Motive der Gesetzgebung beständig Rücksicht genommen wird, gleichsam jedes Gesetz vor dem Leser neu entstehen, und bietet dadurch eine geschichtliche Darstellung, welche an Reichhaltigkeit alles bisher über diesen Gegenstand in der Literatur Vorhandene weit übertrifft.

Im ersten Kapital erhalten wir unter dem Titel „Zur Geschichte der direkten Steuern" eine Darstellung dieses Stoffs, welche bis auf Josef II. zurückgreift und mit Benutzung handschriftlichen Materials die Gesetzgebung bis zum Jahre 1868 führt. Die Sonderstellung von Triest erscheint durch die Darstellung (S. 42 ff.) nun um vieles verständlicher. Das zweite Kapitel behandelt die direkten Steuern seit 1868. Bei der Grundsteuer wird die ungleiche Belastung der einzelnen Provinzen ziffermäßig dargethan; die Höhe der Hauszinssteuer scheint dem Verfasser für Oesterreich, wo noch keine rationelle Einkommensteuer besteht, relativ gerechtfertigt. Die Steuerbefreiungen, welche hier in einer von anderen Ländern nicht annähernd erreichten Weise gewährt werden, hatten — nach unserm Autor — nur den Effekt, den Werth der bevorzugten Baugründe um den kapitalisirten Betrag zu erhöhen. Die Maßregel kam also dem Eigenthümer des Baugrunds, nicht dem Erbauer des Hauses, am allerwenigsten aber dem Miether zu gute. Der Verfasser sucht ferner für Wien den zahlenmäßigen Nachweis zu führen, daß die wohlhabenden Klassen zur Hauszinssteuer in geringerem Maße beitragen, als die mittleren und ärmeren Klassen, wofür als Beleg auch der Umstand geltend gemacht wird, daß seit der Krisis von 1873 die größeren Wohnungen beträchtlicher im Preise sanken als die mittleren und kleineren. — Die Ungleichheiten der Hausklassensteuer, der „Erwerbs-" und Einkommensteuer, insbesondere die Nachtheile, welche sich aus der Verbindung der beiden letzteren ergeben, werden eingehend gewürdigt und durch Vergleichung mit andern Ländern die Reformbedürftigkeit erwiesen. Zum Schlusse des Abschnitts sind die Budgets der autonomen Organe in Betracht gezogen. Ihr Aufwand hat im Laufe des letzten Jahrzehnts sogar stärker zugenommen als der staatliche; ein Umstand, der theilweise auch durch Ueberweisung von Geschäften seitens des Staats an die autonomen Organe hervorgerufen wurde. Die kommunalen Zuschläge treffen den österreichischen Steuerträger um so härter, weil die an sich ungleichen Ertragssteuern als Basis für die Zuschläge dienen.

Das dritte Kapitel faßt unter dem Ausdrucke „indirekte Steuern" auch die Monopole, Regale und Gebühren zusammen. Die Geschichte der Branntwein- und Zuckersteuer ist mit besonderer Ausführlichkeit behandelt.

Die folgenden Abschnitte besprechen in ähnlicher Weise der Reihe nach die Kosten der Civilverwaltung, die „allgemeinen Staatsauslagen" [nämlich die Erfordernisse für die Verzinsung der Staatsschuld, die Schuldentilgung, die allgemeine Kassenverwaltung und Verwaltung der Staatsschuld], die gemeinsamen Auslagen und das Defizit. Nach der Ansicht unseres Autors hat Oesterreich mit einem dauernden Defizit von 25 Millionen Gulden zu rechnen, vorausgesetzt, daß die Einnahmen die gleichen bleiben und das Herreserforderniß sich nicht steigert.

Es folgt nun eine eingehende historische Darstellung der Steuerreformbestrebungen, welche bis auf den Minister Bruck zurückreichen und deren vorletztes Stadium die Regierungsvorlagen bildeten, welche am 19. Oktober 1876 durch den damaligen Finanzminister de Pretis als „provisorische Steuerreform" eingebracht wurden. Die damals proponirte Einführung einer Personaleinkommensteuer scheiterte an der Frage der Zulässigkeit von kommunalen Zuschlägen. Die damals gleichzeitig seitens des Ministeriums vorgeschlagene Ermäßigung der Ertragssteuer wird von dem Verfasser nicht gebilligt. —

Der folgende Abschnitt ist den Finanzverhältnissen Ungarns gewidmet. Trotz aller Opferwilligkeit in der Bewilligung von neuen Steuern, trotz aller

Anstrengungen der Finanzverwaltung würde — nach Ansicht des Verfassers — „die geringste kriegerische Verwicklung die harten Bestrebungen mit Einem Male zu nichte machen müssen". Der ständige Abgang beziffert sich auf rund 24—25 Mill. Gulden, obgleich die Einnahmen seit 1875 stetig gestiegen sind. Die Realsteuern überwiegen auch hier, während die Personalsteuern in roher Weise veranlagt sind. Das Ungarische Steuersystem zeige deßhalb eine geringe Entwicklungsfähigkeit und der harte Druck desselben gehe genügend aus den Steuerrückständen und aus der Sistirung der Steuerexekutionen hervor, zu der man sich 1879 entschließen mußte.

Das 9. Kapitel gibt eine ausführliche Geschichte des zweiten österreichisch-ungarischen Ausgleichs. — In einem Schlußworte bespricht der Autor zuerst die allgemeinen Ursachen der Finanzlage Oesterreich-Ungarns und faßt dann seine Ansichten in Form eines Programms zusammen. Die Ungleichheiten der Ertragssteuern sind — nach der Ansicht des Verfassers — vollständig irreparabel. Deßhalb wird, unter Beibehaltung derselben in der überkommenen Form, die Einführung der Personaleinkommensteuer verlangt, bei welcher kommunale Zuschläge unzulässig sein sollen, und welche vor Allem die Aufgabe hat, die Härten der alten Ertragssteuern zu mildern. Da aber diese Personaleinkommensteuer niedrig bemessen sein muß, so wird außerdem eine Erhöhung der indirekten Steuern, insbesondere der Branntweinsteuer und Zuckersteuer proponirt, zugleich aber darauf hingewiesen, daß das System indirekter Steuern in Oesterreich ohnedieß weit ausgebildet sei, daher keine allzugroße Ausdehnung mehr vertrage. Schließlich betont der Verfasser nochmals die Reformbedürftigkeit des kommunalen Haushalts, ohne hier einen bestimmten Vorschlag zur Abhülfe zu machen.

Dr. Sigmund Adler.

30. **Hecht, Dr. Felix**: Bankwesen und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten, 1819—1875. Mit statistischen Beilagen. Jena 1880, Fischer. 8°. IV, 185 Seiten. Beilagenheft 29 Seiten.

In unserer modernen Volkswirthschaft bildet die Organisation des Kredits einen der wichtigsten Faktoren. Das Wachsen unserer Städte, das Gedeihen von Handel und Gewerbe hängt enge mit der Pflege des Real- und Personalcredits zusammen. Die volkswirthschaftliche Funktion der Creditanstalten auf Aktien und auf Gegenseitigkeit ist aber erst sehr allmälig gegenseitig gewürdigt worden. Eine Untersuchung über die Entstehungsgeschichte der einzelnen Personal- und Realkreditinstitute, sowie eine Darlegung der Grundsätze, nach welchen die Institute organisirt und thätig sind, ist nicht nur zum Verständniß unserer heutigen Kreditorganisation förderlich, sondern auch ein wichtiger Beitrag zu einer allgemeinen Geschichte des Bankwesens und der Bankpolitik.

Das oben genannte Werk enthält in der ersten Abtheilung eine Geschichte des Bankwesens und der Bankpolitik von Württemberg. Eine Organisation des Realcredits wurde in Württemberg frühzeitig mit Erfolg durchgeführt. Der württtembergische Creditverein gehört zu den älteren Realcreditanstalten Deutschlands. Schon in den Statuten des Vereins vom Jahre 1826 ist der Grundsatz ausgesprochen, welcher in der neuesten Phase der Entwicklung unserer Pfandbriefinstitute eine allgemeinere Anerkennung gefunden hat: daß es nämlich bei den Pfandbriefinstituten möglich und zweckmäßig sei, eine Vertretung der Vereinsgläubiger (Pfandbrief-Obligations-Inhaber) herzustellen. Bemerkenswerth bleibt auch, daß dem Institut nicht, wie dieß damals noch vorzugsweise üblich war, durch die Statuten eine prinzipiell beschränkte Wirksamkeit gezogen, sondern ein, für die damaligen Verkehrsverhältnisse ziemlich weit gestecktes Gebiet der Thätigkeit zugedacht wurde. Die Allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart, die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Verbindung mit dem Kapitalistenverein, sowie die Württembergische Hypothekenbank sind gleichfalls eigenartige, keineswegs schablonenhafte Bildungen.

Nicht unter gleich günstigen Auspizien wie die Frage über die Organisation des Realkredits wurden die Pläne zur Hebung des Personalcredits erörtert. Die sog. Bankfrage ist vom Jahre 1847 an bis 1871 Gegenstand sehr lebhafter Discussion geblieben. Die einzelnen Stadien der Bankfrage sind auf Grund des

vom Württembergischen Ministerium des Innern zur Verfügung gestellten urkundlichen Materials geschildert. Die eingehende Darlegung erscheint auch aus allgemeinen Gesichtspunkten gerechtfertigt. Die divergirenden Anschauungen über die Gestaltung des deutschen Bankwesens, wie sie in den einzelnen Jahrzehnten in Deutschland vorherrschend waren, haben gerade in Württemberg einen sehr prägnanten Ausdruck gefunden. Für die Frage, ob Staatspapiergeld oder Notenbank, ob eine Bank mit Privatbetheiligung oder eine reine Landesbank, für die Untersuchung über die rationelle Abgrenzung des Geschäftskreises einer Notenbank, über die Abgrenzung der Befugnisse einer Notenbank von denjenigen einer Dahrlehns- oder Depositenbank, über das Prinzip der Bankfreiheit, und für zahlreiche andere zu einem Theile auch heute noch in der Wissenschaft und Praxis ventilirte Prinzipien finden sich in der Geschichte des Württembergischen Bankwesens wichtige Beiträge.

Im Großherzogthum Baden — dessen Bankwesen und Bankpolitik in der zweiten Abtheilung des obigen Werkes besprochen wird — ist die Bankfrage noch früher als in Württemberg angeregt, aber gleichfalls erst sehr spät zur Lösung gelangt. Wie auf anderen Gebieten der Wissenschaft nicht nur die schließliche Lösung eines Problems, sondern auch die Wege, welche zur Lösung führen, mit ihren mannigfachen Irrgängen eine erhebliche Quelle der Erkenntniß bieten, ja für den Forscher bisweilen lehrreicher sind, als die schließlich gefundenen Formeln, so ist auch die Geschichte der Nationalökonomie nahezu für alle einzelnen Theile unserer modernen Volkswirthschaft eine reiche, noch wenig ausgebeutete Fundgrube der Belehrung. Die Bankgeschichte von Baden gewinnt schon dadurch eine allgemeine Bedeutung, daß ein Mann wie Mathy der Organisation des Kredits im Großherzogthum seine besondere Aufmerksamkeit zuwendete und mit einer Fülle universeller Gesichtspunkte seine hierauf bezüglichen trefflichen Arbeiten ausstattete.

In der dritten Abtheilung des Werkes ist die Entwickelung des Bankwesens und der Bankpolitik im Großherzogthum Hessen eingehend dargestellt. Die Organisation des Kredits ging dort, im strikten Gegensatz zu dem Entwickelungsgang im Königreich Württemberg, von der Herstellung einer Notenbank und einer Kreditbank aus, während für den Realkredit ein Pfandbriefinstitut bis auf den heutigen Tag nicht besteht. Besonders ausführlich konnte die Wirksamkeit der Darmstädter Bank für Handel und Industrie besprochen werden. Der kritische Ueberblick über die Thätigkeit dieses Instituts enthält mannigfache, auch für die Dogmatik der heutigen Bankwissenschaft relevante Gesichtspunkte.

Die Geschichte des Bankwesens in den süddeutschen Staaten enthält die Geschichte der Emanzipation dieser Staaten von den großen Privatkapitalkräften in Frankfurt a. M. und Basel, sie gibt ein Bild des Ringens nach finanzieller Selbständigkeit, nach der Schaffung von Instituten, welche im Lande domizilirt in enger Fühlung mit den gewerblichen und industriellen Kreisen derselben eine zuverlässigere Stütze bieten, als einzelne außerhalb des Landes wohnende, große Finanziers.

In einem Beilagenheft ist das gesammte, bankstatistische Material für Württemberg, Baden und Hessen tabellarisch geordnet und so verarbeitet, wie nach Ansicht des Verfassers eine allgemeine Bankstatistik herzustellen wäre. Der Verfasser begnügt sich nicht, eine Reihe wichtiger Bilanzziffern zusammenzustellen, es sind vielmehr alle Jahresbilanzen mit den Gewinn- und Verlustkonten und, soweit dieß zur Erläuterung der Ziffern geboten erscheint, auch der Text der Geschäftsberichte in den Tabellen berücksichtigt. Dr. F. Hecht.

31. **Gamp**, Regierungsassessor: Die wirthschaftlich-sozialen Aufgaben unserer Zeit auf industriellem und landwirthschaftlichem Gebiete. Berlin 1881. C. Heymann. 8°. VI. und 328 S.

Das vorliegende Werk beschäftigt sich nicht mit einer einzelnen sozialen Frage, sondern mit dem Problem einer, die dauernde Beseitigung des Pauperismus bezweckenden Umgestaltung der Produktionsweise.

Was seine allgemeine Grundlage anlangt, so beruht dasselbe auf der Erwägung, daß die wirthschaftliche und die soziale Frage auf das engste miteinander zusammen-

hängen und daß demgemäß die ökonomische Lage der Arbeiter nur dann eine dauernde Umgestaltung erfahren kann, wenn diejenigen vaterländischen Gewerbe, welche die große Masse derselben beschäftigen, — die Industrie und die Landwirthschaft dauernd leistungsfähig erhalten und vor jenen Krisen bewahrt bleiben, welche ihre Existenz bedrohen. Allgemeine Interessen in dem Sinne, daß alle der Staatsgemeinschaft Angehörigen von demselben Akt der staatlichen Wirthschaftspolitik den gleichen Vortheil haben, gibt es nach demselben auf wirthschaftlich-sozialem Gebiet nicht, vielmehr ergibt sich das Gesammtinteresse lediglich aus einer Abwägung der Sonderinteressen.

In der Einleitung legt der Verfasser seine Stellung zur sozialistischen Lehre dar. Indem er den Fundamentalsatz derselben, daß es einen qualitativen Unterschied zwischen den einzelnen Arten der Arbeit nicht gebe als unrichtig bekämpft, erscheint ihm er die jetzige Produktionsweise, nach welcher der Arbeiter einen nach Qualität und Quantität seiner Arbeit zu bemessenden festen Lohn erhält, dem Unternehmer dagegen für seine Arbeit, die Hergabe des Kapitals und des Geräths und das übernommene Risiko das Eigenthum am Arbeitsprodukt zufällt, als durchaus rationell und den Interessen der Arbeiter entsprechend, deren Hoffnungen sich bei einem kommunistischen Wirthschaftsbetrieb keineswegs erfüllen würden.

Sodann schildert der Verfasser die übermäßig schnelle Entwickelung der Industrie seit den Gründerjahren und die dadurch bewirkte Konzentrirung derselben in den Großstädten und gewissen Gegenden, die noch durch die Tarifpolitik der Eisenbahnen, welche die großen Produktions- und Konsumtionsorte vorzugsweise mit billigen Frachtsätzen bedachten, sowie durch die Kommunalsteuergesetzgebung begünstigt werden. Die Folge dieser Konzentrirung sei eine maßlose Steigerung der Grundrente an den betreffenden Orten und demgemäß eine Steigerung des Preises der Lebensbedürfnisse gewesen, die verbunden mit der erhöhten Nachfrage nach Arbeitern, die Arbeitslöhne in denselben plötzlich rapide in die Höhe geschnellt habe. Die hierdurch bewirkte Steigerung der Produktionskosten habe, sobald die Nachfrage nach industriellen Erzeugnissen in normale Grenzen zurückgekehrt, die Krisis herbeiführen müssen, die noch dadurch beträchtlich verschärft sei, daß insbesondere die in die Hände von Aktiengesellschaften übergegangenen industriellen Unternehmungen, um den durch den Rückgang der Preise herbeigeführten Ausfall an den bisherigen Einnahmen zu decken, die Produktion auf Kosten der Güte der Fabrikate immer mehr gesteigert und somit die Ueberproduktion noch vermehrt hätten. Diese Krisis habe natürlich auch die Arbeiterverhältnisse ungünstig beeinflussen müssen, da dieselben nicht blos zahlreiche Arbeiterentlassungen sondern auch eine fast allgemeine Reduzirung der Arbeiterlöhne im Gefolge gehabt, während die Grundrente in den Groß- und Industrie-Städten in Folge der unveränderten Nachfrage nach Wohnungen und somit der Preis der Lebensbedürfnisse einen wesentlichen Rückgang nicht erfahren.

Bei der Erörterung der zur Beseitigung der industriellen Krisis vorschlagenen Mittel kommt der Verfasser naturgemäß auch auf die derzeitige Wirthschaftspolitik zu sprechen. Indem er den Grundgedanken der freihändlerischen Lehre, daß jeder Staat bestrebt sein müsse, seine Arbeitskräfte auf demjenigen Gebiete zu verwerthen, auf dem dieselben die größten Werthe erzeugen, als berechtigt anerkennt, weist er nach, daß die absolute Durchführung desselben eine alle Staaten umfassende Wirthschaftsgemeinschaft zur nothwendigen Voraussetzung und die Vernichtung der gegenwärtigen Staatsgemeinschaften zur Folge habe und ebenso wie der kommunistische Wirthschaftsbetrieb die Freiheit der Wahl des Berufs und des Aufenthalts negire. Im Gegensatz zu der allgemein verbreiteten Meinung bezeichnet der Verfasser nicht diejenige Produktion, welche die Fabrikate zu den billigsten Preisen herzustellen und zu veräußern vermag, sondern diejenige als die vortheilhafteste, welche mit dem geringsten Arbeitsquantum die größten Werthe schafft, welche Unterscheidung er durch Beispiele erläutert. Wie im Einzelbetrieb kämen auch im staatlichen Wirthschaftsbetrieb Unterbrechungen in der normalen und gleichmäßigen Verwerthung der Arbeitskraft vor, und in diesem Falle müßte allerdings der Staat schützend eintreten, da der Uebergang der in der Industrie geschulten Arbeiter zu anderen Gewerben ebenso wie ein Wechsel der Beschäftigung des Einzelnen insofern ein großer

wirthschaftlicher Verlust sei, als die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten verloren gingen, und nach Beseitigung der Krisis erst wieder mit großen Opfern an Geld und Zeit erworben werden müßten. Auch in der Verschiedenheit der inländischen und ausländischen Steuergesetzgebung findet der Verfasser einen Grund zu einer Besteuerung der ausländischen Fabrikate, z. B. wenn erstere die Kosten der Fürsorge für die Arbeiter, die Schullasten und die Armenpflege dem Arbeitgeber allein auferlegt, letztere dieselben dagegen durch allgemeine Steuern aufbringt. Endlich weist der Verfasser den Vorwurf zurück, daß die Besteuerung ausländischer Erzeugnisse nur einzelnen Großproducenten zu gute käme, indem er darlegt, daß die hierdurch bewirkte Preissteigerung im Inlande sämmtlichen Produzenten — sowohl dem Arbeitgeber als den Arbeitern gleichzeitig zu gute komme, da in einem abgeschlossenen Wirthschaftsgebiet auf die Dauer weder für den Unternehmer bei gleichem Risiko der Geschäftsgewinn noch für den Arbeiter der Preis der qualitativ gleichen Arbeit ein verschiedener sein kann.

Nachdem der Verfasser die Bedrängnisse der Industrie geschildert, geht er zur Erörterung der einschläglichen Verhältnisse der Landwirthschaft über. Die ungünstige Lage derselben führt er auf die Konkurrenz der durch den Bau von Eisenbahnen in den letzten beiden Dezennien für den Weltverkehr aufgeschlossenen Länder — Rußland, Ungarn, Amerika — die übermäßige Belastung des Grundbesitzes durch die Grundsteuer sowie insbesondere die Schul- und Armenlasten und die mangelnde Fürsorge seitens des Staats zurück. Indem er nachweist, daß der Preis der Grundstücke häufig nicht einmal die auf dieselben verwandten Ausgaben für Gebäude, Inventar, Bau- und Entwässerungsanlagen, Wege, Anlagen von Schonungen und sonstige Meliorationen sowie der zu Chausseen und Eisenbahnen geleisteten Zuschüsse deckt, führt er die Abnahme des Kleingrundbesitzes auf die wirthschaftliche Inferiorität desselben gegenüber dem Großgrundbesitz zurück, der ebenso wie die Großindustrie dem Kleingewerbe jenem durch Kapital und Intelligenz überlegen sei.

Aus diesem Grunde ist der Verfasser ein Gegner der von manchen Seiten verlangten Parzellirung und Veräußerung der Domänen, obwohl er die sociale Bedeutung des Bauernstandes ausdrücklich anerkennt, zumal dieselbe, da der Preis hinter dem Werth zurückbleiben muß, eine thatsächliche Anerkennung des Prinzips der Staatshülfe auf diesem Gebiet enthalten und die Kommunisten zu immer größeren Forderungen anspornen würde.

Ebensowenig erwartet der Verfasser von dem Uebergang zur Viehproduktion eine Steigerung der Ertragsfähigkeit des einheimischen Grundbesitzes, da eine erhebliche Steigerung des Fleischkonsums zumal bei der geringen Wohlhabenheit Deutschlands ohne beträchtlichen Rückgang der Fleischpreise nicht möglich sei. In sozialer Hinsicht würde aber dieser Uebergang die bedauerlichsten Folgen haben, weil durch denselben Millionen von gegenwärtig in der Landwirthschaft beschäftigten Arbeitern aus derselben verdrängt würden, für die es in der Industrie an Beschäftigung fehlt, und ein erheblicher Verlust von Nährstoffen für die Volksernährung eintrete, da im Fleisch nicht soviel wieder gewonnen werde, als in dem, auf die Viehzucht und Viehmast verwendeten Getreide verloren gehe.

Dagegen verlangt der Verfasser zur Hebung des vaterländischen Grundbesitzes die Uebernahme der Schullasten durch den Staat — eine Forderung, die unlängst der Reichskanzler ausgesprochen hat — die Revision der Stempel- und Armengesetzgebung, die staatliche Unterstützung des Realkredits, in gleicher Weise wie dieses beim Personalkredit durch die Reichsbank geschieht, die Entlastung von *staatlichen* Grundsteuern, die keine Ertragssteuern und daher irrationell, und außerdem in einem großen Staat auch nicht annähernd gerecht vertheilt werden könnten, die Hebung der Viehzucht durch Beschaffung geeigneten Zuchtmaterials ähnlich wie bei der Pferdezucht, den Verkauf von Kalidüngsalzen aus den fiskalischen Werken ohne Geschäftsgewinn und möglichste Steigerung der Produktion derselben.

Das wirksamste Mittel, sowohl zur Hebung der vaterländischen Landwirthschaft, als zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie erblickt der Verfasser — und hiermit kommen wir zum Kern des ganzen Werks — in der Verlegung der industriellen Produktion aus den Industrie- und Großstädten auf das platte Land, insbesondere die auf die Landwirthschaft ange-

wiesenen östlichen Provinzen. Da der Preis des Grund und Bodens in denselben um das hundert- und tausendfache billiger als in den Großstädten, so stellen sich die Anlagekosten für die Fabriken beträchtlich niedriger, während die billigeren Lebensmittel und Wohnungen auch eine erhebliche Reduktion der Arbeiterlöhne ohne Minderung des Tauschwerthes derselben gestatten, sodaß also durch die Verlegung das Problem der Ermäßigung des Geldlohns der Arbeiter unter gleichzeitiger Erhöhung des Realwerthes desselben gelöst wird. An vielen Beispielen weist der Verfasser nach, daß nur die wenigsten Fabriken, insbesondere diejenigen, welche große Massen Rohmaterialien verbrauchen, an die bisherigen Produktionsorte gebunden sind, daß dagegen für die bei weitem meisten eine Verlegung durchaus angängig ist.

Von dem zweifellos richtigen Grundsatz ausgehend, daß in einem abgeschlossenen Wirthschaftsgebiet die qualitativ gleiche Arbeitsleistung — von vorübergehenden Schwankungen abgesehen — stets mit dem gleichen Reallohn vergütet werden muß, berechnet der Verfasser die großen Vortheile, welche der Industrie aus einer Ermäßigung der Löhne auf den Stand der in den östlichen Provinzen bezahlten erwachsen. Ein Theil dieser Lohnersparniß — der Verfasser nennt $^1/_3$ — soll jedoch den Arbeitern zu gute kommen und zwar dadurch, daß ihnen seitens des Unternehmers der zum Anbau der nothwendigsten Lebensbedürfnisse hinreichende Grund und Boden — etwa 2—3 Morgen — zur Nutznießung und Wohnungen zum Gebrauch in natura überwiesen und die Zukunft derselben bei eintretender Arbeitsunfähigkeit sicher gestellt wird.

Die materiellen und sittlichen Segenswirkungen dieser Naturallöhnung werden eingehend entwickelt und als besonderer Vortheil die wenigstens theilweise Beseitigung der social außerordentlich bedenklichen Gleichstellung der Löhne der verheiratheten und der unverheiratheten Arbeiter hervorgehoben. Die Bearbeitung des Grund und Bodens biete Gelegenheit zur angemessenen Verwerthung der Frauen- und Kinderarbeit, die dadurch der gesundheitsgefährlichen und demoralisirenden Fabrikarbeit entfrembet würden. Um diese Bearbeitung so intensiv wie möglich bewirken zu können, verlangt der Verfasser außerdem, daß dem Arbeiter während der Saat- und Erntezeit eine Reihe von Tagen für die eigene Landwirthschaft frei bleiben solle, was für diejenigen Industriezweige, die stets im Sommer eine schwächere Produktion haben, ein positiver Vortheil ist, für alle übrigen ohne erhebliche Nachtheile für den Industriebetrieb geschehen kann, zumal eine vorübergehende Steigerung der industriellen Produktion nicht ausgeschlossen wird.

Um den Arbeiter möglichst dauernd mit dem Arbeitgeber zu verbinden und den die Leistungsfähigkeit der Industrie beeinträchtigenden Wechsel der Arbeiter zu verhindern, will der Verfasser den Arbeitern die Aussicht auf den eigenthümlichen Erwerb eines Theils des Grund und Bodens — unter Ausschluß der Theilbarkeit und Verpfändung — eröffnen, wogegen dem Unternehmer, um die Existenz seiner Fabrik nicht zu gefährden, ein Vorkaufsrecht an demselben verbleiben soll. Auch die Lösung der Lehrlingsfrage, deren Bedeutung für die Ergänzung eines tüchtigen Arbeiterstammes nicht unterschätzt werden darf, hofft der Verfasser durch diese Umgestaltung der Produktionsweise zu erreichen, da demnächst die Eltern nicht, wie es gegenwärtig in den Großstädten der Fall, zur Erleichterung ihres Lebensunterhaltes auf die baldmöglichste Verwerthung der Arbeitskraft ihrer Kinder angewiesen sind und andererseits auch die Unternehmer, da die Kinder ihrer Arbeiter naturgemäß den Stamm zur Ergänzung ihres Arbeiterstandes bilden, für die Ausbildung derselben gern Opfer bringen werden.

Endlich erblickt der Verfasser in dieser Umgestaltung der Produktionsweise das geeignetste Mittel zur Vermeidung industrieller Krisen sowie zur Bekämpfung derselben und zwar sowohl zu Gunsten der Unternehmer als der Arbeiter. Krisen entstanden fast ausnahmslos dadurch', daß ein vorübergehender Bedarf irrthümlich für einen dauernden gehalten und demgemäß unter Erweiterung der Anlagen die Produktion plötzlich gesteigert werde. Dieses sei bei dem vorgeschlagenen Wirthschaftsbetriebe wenn nicht unmöglich, so doch außerordentlich erschwert, da eine beliebige und plötzliche Vermehrung der Arbeiter nicht angängig ist. Ebenso gestattet derselbe die leichtere Bekämpfung einer Krisis, da der Unternehmer ohne Gefahr, seine bewährten Kräfte zu verlieren, eine er-

hebliche Verminderung der Produktion eintreten lassen kann, wodurch die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Nachfrage und Angebot erleichtert wird.

Besonders aber sei diese Naturallöhnung bei industriellen Krisen für die Arbeiterbevölkerung von dem segensreichsten Einfluß. Während gegenwärtig beim Rückgang des Bedarfs dem Unternehmer keine andere Wahl bleibe, als einen Theil seiner Arbeiter zu entlassen, die dann der Noth und dem Elend Preis gegeben seien, gestatteten die Erträgnisse des Grund und Bodens und der Besitz der Wohnung eine wesentliche Verminderung ihres Geldlohnes und könnte die von der Industrie nicht in Anspruch genommene Zeit auf die Meliorirung des Grund und Bodens verwandt werden.

Gegen die fast allgemeine Ansicht, daß die Arbeiter durch Sparen, d. h. durch Rücklage eines Theils ihrer Werthproduktion, ihre ökonomische Lage dauernd umzugestalten vermögen, weist der Verfasser darauf hin, daß Geld einen absoluten Werth nicht hat, daß mithin, wenn alle Arbeiter einen Theil ihres Lohnes zurücklegen und somit in den Besitz von Kapitalien gelangen, sich der Tauschwerth des Geldes nothwendiger Weise vermindern muß, so daß trotz des Besitzes von Kapitalien Keinem die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse in erheblich größerem Umfange möglich ist als früher.

Unter lauter Millionären ist der, der nur eine halbe Million besitzt, ein Bettler. Trotzdessen befürwortet der Verfasser das Sparen, aber nur zu dem Zweck, um für den Fall der vorübergehenden Unterbrechung des Erwerbes, z. B. in Folge von Krisen, die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts zu haben und empfiehlt zur Begünstigung desselben die Ausgabe von Staatspapieren in kleinen Appoints von 50 und 100 M., wogegen er um das kleine Kapital vor der Ausbeutnng durch Aktiengesellschaften, deren Organisation keine Garantie für einen soliden Geschäftsbetrieb bietet, zu schützen, den Minimalbetrag der von denselben auszugebenden Aktien wesentlich erhöht sehen will.

Einen besonderen Vortheil der Ueberweisung von Grund und Boden erblickt der Verfasser endlich darin, daß die Arbeiter wenigstens bezüglich der nothwendigsten Lebensbedürfnisse „Produzenten" werden uud die Vortheile derselben genießen, die vorzugsweise darin bestehen, daß sie bezüglich der Befriedigung des Bedarfs und des zu zahlenden Preises nicht vom allgemeinen Markte und dem Preise, den die anderen Mitkonsumenten zu zahlen im Stande sind, abhängen.

Nachdem der Verfasser noch die Tarifpolitik der Eisenbahnen und die Bedeutung deselben für die industrielle Entwickelung des Landes eingehend besprochen, erörtert er die Bedenken, welche gegen die Verlegung der industriellen Produktion auf das platte Land zu erheben sein möchten. Allerdings würden durch dieselbe in den Großstädten zahllose Werthe vernichtet, aber abgesehen davon, daß die Häuser derselben gegenwärtig auch nicht annähernd ausreichten, um der gesammten Arbeiterbevölkerung auskömmliche und gesunde Wohnungen zu bieten, daß also schon von diesem Gesichtspunkt aus eine Verminderung der Bevölkerung den sanitären und sittlichen Interessen der Gesammtheit entspreche, so habe diese Vernichtung eine unendlich größere Steigerung der Werthproduktion zur Folge und fänden außerdem die Groß- und Industriestädte durch die erhebliche Verminderung der überwiegend durch die Arbeiterbevölkerung verursachten Kommunallasten — Schullasten, öffentliche Armenpflege, Polizeiverwaltung — bei einer beträchtlichen Verminderung derselben wenigstens eine theilweise Entschädigung.

Für die Landwirthschaft erwachse durch die Verlegung der Industrie der Vortheil der räumlichen Vereinigung der Produktion und Konsumtion, wodurch die Konkurrenz des Auslandes wesentlich erschwert werde, da sich die Transportkosten nicht in gleichem Maße vermindern. Da außerdem durch diese Vereinigung der Zwischenhandel, dessen Wirkung auf die Erhöhung der Preise der Verfasser eingehend und an praktischen Beispielen erläutert, naturgemäß eine Einschränkung erfahre, so würden die landwirthschaftlichen Erzeugnisse für die Produzenten theurer, für die Konsumenten dagegen billiger werden, zumal wenigstens ein Theil der gegenwärtig in den Großstädten nicht verwertheten Fäkalien der landwirthschaftlichen Produktion nutzbar gemacht und dadurch die

Ertragsfähigkeit des einheimischen Grund und Bodens gehoben werde. Die durch die Steigerung des Reallohns der industriellen Bevölkerung allgemein eintretende Hebung des Wohlstandes müsse eine Vermehrung des Fleischkonsums zur Folge haben und somit die Viehzucht rentabler machen, wie andererseits die unmittelbare Nähe der Konsumtionsorte die vortheilhafte Verwerthung des Grund und Bodens durch Gemüsebau gestatte.

Auch auf die ländlichen Arbeiter richtet der Verfasser seine Reformgedanken. Läge gegenwärtig der Grund für die ungünstige ökonomische Lage und die wenig gesicherte Lebensstellung der ländlichen nicht in einem festen Kontraktsverhältniß zum Grundbesitz stehenden Arbeiter vorzugsweise darin, daß ihnen während eines großen Theils des Jahres — von Mißernten ganz abgesehen — die Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Arbeitskraft entzogen sei, so würden diese Mißstände beseitigt, wenn die auf einen regelmäßigen Geschäftsbetrieb nicht angewiesenen Industriezweige sich die Beschäftigung der ländlichen Arbeiter während der Wintermonate zur Aufgabe machten, was auch im Interesse derselben läge, da diese Arbeiter sich mit einem niedrigen Arbeitslohn begnügen könnten. Indem der Verfasser die Hindernisse darlegt, welche gegenwärtig dem Erwerb von Grund und Boden durch die ländlichen Arbeiter entgegenständen, weist er nach, daß dieselben durch die dargebotene Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Arbeitskraft während der Wintermonate beseitigt werden und daß der Großgrundbesitz gern den Arbeitern Grund und Boden zur Nutznießung und zum Eigenthum überweisen würde, wenn ihm durch die Wiedergestattung der Reallasten unter Beschränkung der wöchentlich zu leistenden Arbeitstage die Erlangung seiner Arbeiter dauernd gesichert würde. Für die ständigen ländlichen Arbeiter schlägt der Verfasser die Nutznießung von Grund und Boden in einem erbpachtähnlichen Verhältniß vor.

Aus dieser Umgestaltung des industriellen und landwirthschaftlichen Wirthschaftsbetriebes erwartet der Verfasser auch eine beträchtliche Hebung des allgemeinen Wohlstandes, da eine volle Ausnutzung der nationalen Arbeitskraft erreicht werde.

Was die Kolonisation ausländischer Gebiete anlangt, so ist der Verfasser kein prinzipieller Gegner derselben; er ist jedoch der Ansicht, daß gegenwärtig noch die gesammte Bevölkerung im Inlande eine genügende Verwerthung der Arbeitskraft finde, da der vaterländische Grund und Boden noch bei weitem nicht an der äußersten Grenze der Ertragsfähigkeit angelangt sei, die vorgeschlagene Verlegung der Industrie charakterisire sich als wahrhaft nationale und gerade im Augenblicke relativ leicht ausführbare Kolonialpolitik.

Zur Ausführung dieser Politik verlangt der Verfasser staatliche Unterstützung, jedoch nicht in Form eines Geschenks, sondern durch die Gewährung von Darlehen zu mäßigen Zinsen. Vor allem müsse aber auch der Staat mit der Verlegung seiner industriellen Etablissements, wobei vorzugsweise die umfangreichen Eisenbahnwerkstätten in Betracht kämen, vorgehen.

Behufs Verbesserung der ökonomischen Lage der in den Großstädten nothwendiger Weise verbleibenden Arbeiter befürwortet der Verfasser die Einlegung von Arbeiterzügen nach den umliegenden Orten zu mäßigen Fahrpreisen behufs Erleichterung der Ansiedelung in denselben, die Gewährung von Geldprämien bei mehrjähriger zufriedenstellender Dienstleistung und die Gründung von Konsumvereinen event. mit kommunaler Unterstützung, deren zweckmäßige Organisation unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Arbeiterstandes eingehend besprochen und deren Wirkung an einzelnen Beispielen klar gelegt wird.

Daneben verlangt der Verfasser eine durchgreifende Aenderung der öffentlichen Armenpflege, die ihres verächtlichen Charakters entkleidet und sich nicht blos auf den Schutz der physischen Existenz vor dem Untergang beschränken, sondern vor Allem die rechtzeitige Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit anstreben müsse. Im Gegensatz zu der gegenwärtigen Gesetzgebung, nach welcher die Unterstützungspflicht einfach der Wohnsitzgemeinde obliegt, ist der Verfasser der Ansicht, daß der Unterhalt der Arbeiter in Krankheits- und anderen Unglücksfällen sowie bei eintretender dauernder Arbeitsunfähigkeit sich ebenso wie die Kosten des Verschleisses und der nothwendigen Reparaturen der zur Verwendung gelangten

Maschinen als ein Theil der Produktionskosten darstelle, die vom Produzenten verauslagt und vom Konsumenten im Preis der Fabrikate wiedererstattet werden müßten, was auch die nothwendige Folge der allgemeinen ökonomischen Gesetze über die Preisbildung sei, wenn allen Unternehmern die gleichen Verpflichtungen auferlegt und die Fabrikate des Auslandes ebenfalls entsprechend besteuert werden. Letzteres sei in diesem Falle allerdings ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit, aber darin liege gerade die ethische Berechtigung der Schutzzölle, daß jedes Land selbständig die Lösung der sozialen Aufgaben, insbesondere die Hebung der ökonomischen Lage der Arbeiter bewirken könne, ohne befürchten zu müssen, durch die Konkurrenz derjenigen Länder, welche eine gleiche Fürsorge für die Arbeiter nicht verlangen und demgemäß billiger produzieren können, unterdrückt und somit in seinen humanitären Bestrebungen gehemmt zu werden.

Die Art der Armenpflege anlangend, so verlangt der Verfasser die Gründung obligatorischer Kranken-, Unterstützungs- und Pensionskassen entweder seitens der eine genügende Zahl von Arbeitern beschäftigenden Unternehmer oder seitens der Gemeinden, in welchem Falle die entstehenden Kosten durch eine von den Arbeitgebern nach Verhältniß der beschäftigten Arbeiter aufzubringende Steuer gedeckt werden müßten, bei deren Bemessung auch dem Umstande, ob der betreffende Geschäftsbetrieb einen größeren oder geringeren Verschleiß der Arbeiter bedinge, Rechnung getragen werden solle. Nur auf diese Weise werde eine richtige Vertheilung dieser Kosten erreicht und jeder Konsument nach Verhältniß der von ihm verbrauchten Arbeitserzeugnisse zu denselben herangezogen. Die Organisation dieser Kassen wird eingehend besprochen und die Berechtigung des Zwangs zum Eintritt in dieselbe begründet.

Bei allgemeiner Einrichtung derartiger Kassen bestreitet der Verfasser das Bedürfniß zur Fürsorge für die ohne Verschulden Verunglückten im Wege der Ausnahmegesetzgebung und bekämpft insbesondere die Tendenz und den Inhalt des sog. Haftpflichtgesetzes als willkürlich und sozialpolitisch außerordentlich nachtheilig.

Für die ländlichen Arbeiter empfiehlt der Verfasser die Einführung obligatorischer Unterstützungs- und Pensionskassen nicht, weil dieselben im Wesentlichen auf Naturalbezüge angewiesen sind und auch die Unterstützungen meistens unter fernerer Ausnutzung der Arbeitskraft durch Naturalentschädigungen geleistet werden, diese Vortheile aber durch den mit Einführung der Kassen verbundenen Uebergang zur Geldleistung verloren gehen, und somit die Armenpflege für den Grundbesitz wesentlich vertheuert werden würde. Dagegen verlangt der Verfasser die ortsstatutarische Festsetzung der im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit zu gewährenden Leistungen und die Uebertragung der Armenlast von den häufig wenig leistungsfähigen Gemeinden auf die Kreise dergestalt, daß die Gemeinden für ihre Naturallasten von dem Kreise entschädigt und die Kosten durch eine nach Verhältniß der beschäftigten Arbeiter zu bemessende Steuer aufgebracht werden, sowie endlich eine strengere Ueberwachung der Armenpflege auf dem Lande.

Dagegen ist die Fürsorge für die in Folge von Arbeitsstockungen und industriellen Krisen in ihrer Existenz bedrohten Arbeiter nach Ansicht des Verfassers Sache des Staats, der es durch seine Zollpolitik in der Hand hat, die Verwerthung der vaterländischen Arbeitskraft zu fördern. Ein Verzicht auf die angemessene Besteuerung der ausländischen Produkte zu Gunsten der gesammten Konsumenten verpflichte auch diese, also den Staat, die Folgen der hierdurch herbeigeführten Arbeitslosigkeit zu tragen. Dieses dürfe jedoch nicht in der Weise, daß die betreffenden Arbeiter durch Armenunterstützungen vor Untergang geschützt werden, sondern aus ethischen und nationalökonomischen Gründen nur dadurch geschehen, daß der Staat in solchen Zeiten, in denen die Privatindustrie kranke oder in Folge von Mißernten große Arbeitermassen vergebens Beschäftigung suchen, mit der Ausführung aller produktiven Anlagen — Aufforstung, Kanal- und Eisenbahnbau — energisch vorgehe. Die Hunderttausende, die heute ohne Beschäftigung seien, zehrten am Mark der Nation, da sie nur Werthe konsumiren ohne welche zu produziren, wogegen durch die Heranziehung derselben zu produktiver Arbeit, was event. durch direkte Unterstützung der Privatindustrie zu

geschehen habe, die Krisis nicht allein gemildert, sondern der dauernde Wohlstand des Landes gefördert werde, wie dieses z. B. das Nothstandsjahr 1867 für Ostpreußen beweise, welches in Folge des Baues von Chausseen und Eisenbahnen sowie der Ausführung von Meliorationen den Wohlstand der Provinz mehr gehoben habe, als alle vorhergehenden Jahre mit gesegneten Ernten. Außerdem empfehle es sich auch für den Staat aus Rücksichten der Kostenersparniß diese Arbeiten nicht bis auf die sog. „besseren Zeiten" zu verschieben, da diese wiederum eine Hochfluth der Preise zur Folge hätten, welche durch eine ausgedehnte Konkurrenz des Staats zum Nachtheil der Konkurrenzfähigkeit des Inlandes noch weiter in die Höhe getrieben werden müßten.

Endlich erörtert der Verfasser noch die heutige Strafvollstreckung, die er sowohl aus ethischen als aus ökonomischen Gründen scharf tadelt. Indem er auf die arge Vergeudung von Volkskapital hinweist, welche darin liegt, daß die zu Haft und geringeren Gefängnißstrafen Verurtheilten nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden, bespricht er die Beschwerden der Industrie über die Konkurrenz der Gefängnißarbeit und findet gerade in der Beschäftigung mit industriellen Arbeiten den Grund dafür, daß die Gefängnißverwaltung nicht einmal die Kosten des Unterhalts durch die Arbeit der Gefangenen zu decken vermöge, wogegen bei einer Verlegung der Gefängnisse auf das Land die Verwendung der Gefangenen in den staatlichen Forsten bezw. in der Landwirthschaft eine ungleich produktivere sein würde. Nur die gemeingefährlichen Gefangenen, welche einer strengeren Aufsicht bedürften, seien hiervon auszunehmen. Unter Hinweis auf den vielfach demoralisirenden Einfluß der gegenwärtigen Strafanstalten verlangt der Verfasser als eine Pflicht der Moral und der staatlichen Selbsterhaltung eine intensivere Fürsorge des Staats für die aus der Strafhaft Entlassenen, die ausgestoßen von der Gesellschaft geradezu von Neuem dem Verbrechen in die Arme getrieben würden. Die humanitären Bestrebungen müßten sich weniger auf die Gefangenen, die den Aufenthalt in den Zuchthäusern vielfach kaum als Strafe empfänden, als auf die aus der Strafhaft Entlassenen erstrecken. Um diese zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu machen, schlägt der Verfasser ebenfalls die Ansiedlung derselben in der Nähe der staatlichen Forsten vor, woselbst sie so lange zu beschäftigen, bis sie eine andere ehrliche Beschäftigung erlangt und zwar mit gleichzeitiger Ueberweisung eines kleinen Grundstückes zur Nutznießung und der Aussicht, dasselbe nach vieljähriger zufriedenstellender Dienstführung als Eigenthum erwerben zu können.

Von dieser Fürsorge für die arbeitenden Klassen und dieser von Liebe und Wohlwollen für dieselbe getragenen Gesetzgebung erhofft der Verfasser die Wiederkehr der Arbeiter zu freudiger Arbeit, die Abwendung derselben von ihren selbstsüchtigen kommunistischen Führern und somit die Aussöhnung der sozialen Gegensätze. Indem der Verfasser mit Rücksicht auf die der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsorganisation durch die kommunistische Bewegung drohende Gefahr ein energisches und schleuniges Vorgehen für dringend geboten erachtet, empfiehlt er, um auch den Männern der Praxis und der Wissenschaft eine geeignete Mitwirkung bei der Ermittlung der zur Erreichung dieses Zieles zweckdienlichsten Mittel zu sichern, die Einsetzung einer Enquêtekommission zur Untersuchung der gesammten wirthschaftlich-sozialen Lage des Landes. Gamp.

32. Schäfer, Dr. Dietrich, Professor der Geschichte in Jena: Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, hansische Geschichte bis 1376. Jena 1879, Fischer. XV u. 607 S.

So viel heute wieder über Handelspolitik geschrieben wird, so wenig hat in letzter Zeit die streng wissenschaftliche Behandlung derselben Fortschritte gemacht. Zu den wenigen Ausnahmen in dieser Beziehung gehört das Buch von Schanz über die englische Handelspolitik am Ausgang des Mittelalters, über das wir im nächsten Hefte eine Anzeige bringen werden. Die Lektüre desselben hat mich auf's neue mit Schmerz darüber erfüllt, daß wir über den großartigsten Theil unserer älteren deutschen Handelspolitik, über die Politik der deutschen Hansa noch nichts Erschöpfendes, Abschließendes besitzen.

Bis vor gar nicht langer Zeit waren die Werke des alten Göttinger Kultur-

historikers Sartorius (Geschichte des hanseatischen Bundes, 3 Bde. 1802 und Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hansa, ein Band Text und ein Band Urkunden nach seinem Tode herausgegeben von Lappenberg 1830) das beste, was wir an Darstellungen besaßen und in manchen Theilen und Beziehungen sind sie es noch. Barthold's Geschichte der deutschen Hansa (3 Bände 1854) bedeutete dem gegenüber keinen Fortschritt. Wohl aber führte der große Aufschwung der historischen Quellenstudien auch für die hanseatische Geschichte eine neue Zeit herbei. Waitz's Buch über Jürgen Wullenweber, Hirsch's Danziger Handels- und Gewerbegeschichte, Schlözer's Buch über die Hansa und den deutschen Ritterorden in den Ostseeländern, Riesenkampf's Deutscher Hof zu Nowgorod, Lappenberg's Urkundliche Geschichte des deutschen Stahlhofs in London, alle gegen Mitte der fünfziger Jahre erschienen, deuteten eine neue Zeit an, zeigten aber auch — wenigstens das letztgenannte Werk — die Einseitigkeit der philologisch-historischen Geschichtsbehandlung. Lappenberg's Geschichte des Stahlhofs ist ein Musterbild wissenschaftlicher Akribie und zugleich vollendeter Unfähigkeit, das Wesentliche des Gegenstandes, der behandelt wird, zu begreifen. Von den Institutionen, von der Handelspolitik, die in diesem Stahlhof getrieben wird, hat der Verfasser auch nicht eine entfernte Ahnung.

Aber er hatte mit Junghans, Waitz und Anderen das außerordentliche Verdienst, die große Quellenpublikation anzuregen und zu fördern, die seit 1870 unter dem Titel der Hanserezesse in einer Reihe stattlicher Bände erscheint (Leipzig, Duncker & Humblot); es entstand mit diesem Anstoß der Hansische Geschichtsverein (1870), der seine eigene Zeitschrift, die hansischen Geschichtsblätter seit 1872 herausgibt; es erschien das hansische Urkundenbuch; eine Reihe jüngerer gut geschulter Historiker warf sich im Verein mit den hanseatischen Lokalhistorikern auf dieses Gebiet; eine Menge wichtiger Episoden und Fragen der hansischen Geschichte sind auf Grund dieses neuen Materials untersucht und dargestellt. Der erste größere zusammenfassende Versuch aber, auf dieser Grundlage die hansische Geschichte zu schreiben, ist der uns vorliegende von Dr. Dietrich Schäfer, der die hansische Geschichte bis 1376 in 16 Kapiteln behandelt.

Es werden uns zuerst kurz das Vordringen der Deutschen nach Osten bis zum 14. Jahrhundert und die Stellung Deutschlands zu Dänemark bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts geschildert, dann viel eingehender die zwei Grundlagen des hansischen Bundes: die Verbindungen der deutschen Kaufleute im Auslande, die mit dem Aufblühen der niederdeutschen Städte gleichen Schritt hielten, und die zahlreichen norddeutschen Städtebündnisse, die wie überall im Reiche sich bildeten, hier im Norden aber vor allem seit dem Sturz Heinrich's des Löwen, seit der Beseitigung jeder größeren staatlichen Gewalt in diesem Theile Deutschlands eine besondere Bedeutung erhielten. Das erste große Auftreten Lübecks und der wendischen Städte gegen Norwegen und im Rostocker Landfriedensbündniß von 1283 schließt diese Epoche. In den Kapiteln 4—6 wird uns dann die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, der Rückgang des Bundes, die aufsteigende Macht des großen dänischen Königs Waldemar Atterdag vorgeführt, welche den hanseatischen Bund erst zum festen Zusammenschluß und zu zwei großen gemeinsamen Kriegen nöthigte. Diesen beiden Kriegen von 1362—64 und von 1368—70, ihrem Resultate, dem Stralsunder Frieden und seinen Folgen, der eigentlichen Entstehungszeit des hanseatischen Bundes von 1368—70 ist dann der weitaus größte Theil des Buches gewidmet, während zwischen diese beiden Theile in Kapitel 7 eine umfangreiche Schilderung der norddeutschen Städte um die Mitte des 14. Jahrhunderts eingefügt ist.

Sie behandelt die Größe der Städte, ihre Stellung zu Kaiser und Landesherrn, die Handelsbeziehungen und -wege, die Handelsprodukte, den Lokalverkehr, die Verkehrsmittel, die Zölle und Kontore, das Münzwesen, den Umfang des Handels, die städtischen Gewerbe, die Kunst, die wissenschaftlichen Regungen, die Verfassung und Verwaltung der Städte. Diese Schilderung ist, wie das ganze Buch, anziehend geschrieben; es sind die einzelnen Züge zum Bilde mit höchster Sorgfalt zusammengestellt; die historische Nationalökonomie muß für solche Schilderung so dankbar sein, daß eigentlich die Dankbarkeit ihr den Mund zum Tadel verschließen müßte.

Und doch kann ich ihn nicht ganz unterdrücken — um so weniger, als er eigent-

lich nicht die Person, sondern die Schule trifft, aus der der Verfasser hervorgegangen ist. Es ist auch hier die philologische im Gegensatz zur rechtsgeschichtlich-staatswissenschaftlichen Behandlung, die uns entgegentritt; es ist ein geschmackvolles, umsichtiges, auf strenge Quellenforschung basirtes Buch, das wir vor uns haben; das Wesen der Hansa wird uns in vielen Beziehungen hier zum ersten Male klar gelegt. Aber das, was den Rechtshistoriker, den Nationalökonomen, den Kulturhistoriker am meisten interessirt, das fehlt fast ganz: eine anschauliche Darstellung und Geschichte der Institutionen, vor allem der handelspolitischen Institutionen. Der vorsichtige Quellenforscher wird darauf antworten: davon steht in den Quellen nichts; ich glaube, es steht nur für den nichts darin, der die Fragen nicht zu stellen weiß. Wenn es wahr ist, daß alle Zielpunkte des hanseatischen Bundes handelspolitische waren, so bleibt es eben über alle Maßen dürftig, wenn in einem Buch von 600 Seiten über hansische Geschichte die ganze Handelspolitik nur mit den Worten berührt ist (S. 202): „Den Begriff des Schutzzolls kannte das Mittelalter nicht; es erreichte die Zwecke desselben auf anderem Wege". Auf welchem, wird uns nicht enthüllt.

Eine Darstellung der hanseatischen Handelspolitik setzt — nach meiner Ansicht — zweierlei voraus: 1) klare Anschauungen über die Natur des mittelalterlichen Handels im Gegensatz zum heutigen und 2) volkswirthschaftliches Verständniß für die egoistische Stadtpolitik, die mehr oder weniger jedes städtische Gemeinwesen im Mittelalter trieb. Die mittelalterliche Stadt war ein privilegirter Wirthschaftskreis, der, getragen von Vorrechten aller Art und vom lebendigsten Lokalpatriotismus den Kampf um's Dasein führte, das umliegende platte Land möglichst in wirthschaftliche Abhängigkeit bringen wollte, anderen Städten ungefähr so gegenüber stand, wie heute verschiedene Staaten sich gegenüber stehen. Das Gilde- und Stadtbürgerrecht, das Fremdenrecht, das Stapelrecht, der Meilen- und Straßenzwang, die künstlichen städtischen Differentialzollsysteme, die überall den Bürger und den Gast, und wieder den Gast aus verschiedenen Ländern und Städten verschieden behandelten — alles das ist nur verständlich von diesem Standpunkt egoistischer Stadtwirthschaftspolitik. Für den Handel ist das entscheidende Moment, daß aller ältere Handel nothwendig Karawanenhandel war und daher die Verfassung eines solchen Handels (gemeinsame Züge mit gemeinsamen Vorstehern, festen Routen, festen Stationen rc.) annahm. Diese Institutionen sind nicht spezifisch hansisch, sondern waren im ganzen europäischen Mittelalter ziemlich gleichmäßig vorhanden. Aber eben deßhalb bilden sie auch die Grundlage der hansischen Institutionen und der hansischen Geschichte. Die Gildeverfassung und das Hanserecht knüpfen an die gemeinsamen Handelszüge an; das Zusammenwachsen der Deutschen im Ausland und die Landfriedensbündnisse überwinden zeitweise den natürlichen Antagonismus der Städte unter sich; die Größe der Hansa beruht darauf, daß in den Blüthezeiten hansischer Großmachtsaktion das Gefühl großer gemeinsamer Aufgaben die egoistischen Sonderinteressen überwog; aber das geschah doch nur zeitweise und darin lag die Schwäche des Bundes; zu einem dauernden großen Gemeinwesen konnte der Bund sich nicht aufschwingen, weil ein solcher Bund dem Wesen der Stadtwirthschaftspolitik widersprach. Man handelte gemeinsam im Auslande, weil die monopolistische, ebenso sehr durch die Waffen, als durch die Handels- und Kulturüberlegenheit hergestellte, theilweise recht brutale Handelsherrschaft im Norden, größere Vortheile brachte, als die Fortsetzung des wirthschaftlichen Kampfes der Städte unter sich; aber aufgehört hat dieser Kampf nie und er konnte nicht aufhören; in jedem Moment sehen wir, wie die eine Bundesstadt die andere zu schädigen, ihren Handel zu vernichten strebt, sich Sonderprivilegien ausbedingt, die andere an diesem oder jenem Vorrecht nicht theilnehmen lassen will. Das war Stadtpatriotismus und Egoismus, wie er naturgemäß das Mittelalter beherrschte. Nur auf dem Boden territorialer, landschaftlicher, staatlicher Bildungen war darüber hinauszukommen. Die städtische Wirthschaftspolitik konnte in einer Zeit, wo überall sonst noch eine staatliche Wirthschaftspolitik fehlte, durch bündische Formen außerordentliches leisten, den nordischen Handel Europa's zwei Jahrhunderte lang beherrschen; sobald aber die staatliche Wirthschaftspolitik in einer Reihe von Gebieten einsetzte, da mußte sich ihre Schwäche zeigen; der Kern war trotz der bündischen Form der alte: städtische Stapelrechte, städtische

Differentialzölle, städtische Sonderrechte der großen gegenüber den kleinen Städten, Lübecks gegen die östlichen und westlichen Städte, — das war es, um was man kämpfte. Das mußte der staatlichen Wirthschaftspolitik im Ausland und Inland erliegen. G. Sch.

33. **Biedermann**, Dr. Karl: Geschichte der Leipziger Kramer-Innung 1477—1880. Ein urkundlicher Beitrag zur Handelsgeschichte Leipzigs und Sachsens. Im Auftrage der Kramer-Innung verfaßt. Als Manuskript gedruckt. 182 S.

Das Jubiläum der Leipziger Handelslehranstalt, einer Stiftung der Kramer-Innung, welches für den Januar 1881 bevorstand, sowie die Vermuthung, daß um eben diese Zeit die Körperschaft selbst ihr 400jähriges Jubiläum begehen könne, hatte in dieser den Wunsch erzeugt, eine Darstellung ihrer Geschichte verfaßt zu sehen, und zwar sollte die Denkschrift bei Gelegenheit der erwähnten Feier zunächst als Manuskript an die Mitglieder sowie an eine Anzahl von Gönnern und Freunden der Innung vertheilt werden. Die Erfüllung dieses Wunsches ist das vorliegende Werk. Wir haben Entstehungsweise und Zweck desselben mittheilen zu sollen geglaubt, weil sie augenscheinlich von großem Einfluß geworden sind auf die Arbeit selbst, sowohl hinsichtlich der Form als des Inhalts, und im Auge behalten werden müssen, wenn man dem Buche Gerechtigkeit widerfahren lassen will. Der Verfasser sah sich bei der Ausdehnung seines Stoffes an eine gewisse Grenze gebunden, die nicht zu überschreiten war; er hat sich weiter offenbar das Ziel gesetzt gehabt, die Thätigkeit und die Schicksale der Zunft möglichst nach allen Richtungen zu schildern, wenn auch häufig nur mit wenigen Strichen, und hat dabei eine Reihe von Punkten berührt, welche wohl für die Nächstbetheiligten von erheblichem Interesse sein können, einem weiteren Kreise aber als Antiquitäten von geringerer Bedeutung erscheinen werden; dagegen hat er es sich weniger angelegen sein lassen, durch Zusammenfassung all der einzelnen wichtigen Züge zu großen Gesammtbildern den reichen und wechselvollen Lebensinhalt der einst so einflußreichen Vereinigung im Zusammenhange mit dem wirthschaftlichen Treiben der Vergangenheit überhaupt dem Leser vor das Auge zu rücken. Aus diesem Grunde wohl hat der Verfasser auch sein Quellenstudium, so eingehend es sonst gewiß gewesen ist, auf ein kleines Gebiet beschränkt, hat er fast ausschließlich die urkundlichen Nachrichten des Kramerarchivs benutzt, obwohl er selbst die Möglichkeit einer weitergehenden Forschung betont, hat er auch die Literatur nicht mit herangezogen. Die Arbeit hält deßhalb die Mitte zwischen einer eigentlichen historischen Darstellung und einer Materialiensammlung, ein Charakter, der sich u. A. auch darin ausprägt, daß ein erheblicher Theil der Schrift aus wörtlichen oder auszugsweisen Wiedergaben der verwertheten Aktenstücke besteht. Deßhalb ist das Werk aber unzweifelhaft doch eine werthvolle Vorarbeit für eine Handels- und Verkehrsgeschichte Sachsens. Als solche Vorarbeit will auch der Verfasser selbst sein Buch wohl betrachtet wissen, wenn er am Schluß der Vorrede bemerkt: „Hoffentlich wird die Denkschrift wenigstens das erkennen lassen, daß die Geschichte der Leipziger Kramer-Innung des Interessanten und auch allgemein Wichtigen viel enthält, sowie daß zu einer ausführlicheren Bearbeitung dieser Geschichte das Kramerarchiv reiches und werthvolles Material darbietet."

Der Inhalt der Schrift ist kurz folgender. Die ersten bestimmten Nachrichten von der Leipziger Kramer-Innung stammen aus dem Jahre 1477; ihre Entstehung indeß fällt in eine erheblich frühere Zeit. Ihrer rechtlichen Stellung nach war die Körperschaft allein befugt, eine große Anzahl von Waaren, z. B. Spezereien, Seidenzeuge u. s. w. „stück- und pfennigweise" zu verkaufen, wovon nur die beiden Ausnahmen bestanden, daß Handwerker die selbstverfertigten und in den drei Messen Jedermann beliebige Waaren im Detail verhandeln durfte. Die älteste Bestätigung der Kramerinnungsartikel durch den Rath, welche dieses Vorrecht u. A. enthalten, rührt aus dem Jahre 1484 her. In der Folgezeit sind die Bestimmungen derselben mannigfach verändert und ergänzt und in ihren neuen Fassungen bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts durch den Rath, von da an durch den Landesherrn bestätigt worden. Die Entwickelung erreicht ihr Ende in dem bis auf die neueste Zeit in Kraft gebliebenen Statut von 1672, welches

in unserem Buche abgedruckt ist. Sie weist denselben Charakter auf, wie die Entwickelung des Zunftwesens in dieser Zeit überhaupt. Die Abgeschlossenheit nach außen, die Sonderbestrebungen erlangen eine immer schärfere Ausprägung; die Eintrittsbedingungen werden schwerer, die Verbietungsrechte anderen Handeltreibenden gegenüber werden weiter, die Strafen auf Verletzungen der Privilegien werden strenger. Dieß der Inhalt des ersten und zweiten Abschnitts. Der dritte handelt von dem Verhältniß der Kramermeister d. h. der Vorstände und Vertreter der Innung zu den anderen Innungsverwandten, und lehrt uns, daß es im Innern der Körperschaft an Zwistigkeiten nicht fehlte. Der vierte enthält einige wichtige Atteſtate aus dem 18. Jahrhundert, d. h. Sachverständigengutachten, welche von den Kramermeistern auf an sie ergehende Anfragen über den Inhalt und die Bedeutung der Innungsartikel erstattet wurden. Interessant ist vor Allem, daß danach den Kaufleuten, welche nicht zugleich Kramer waren, lediglich im Ganzen (d. h. zu 1/4, 1/2, 1/1 Ctr.) zu verkaufen gestattet war — ganz feine Materialwaaren ausgenommen. Der fünfte Abschnitt erzählt von der Errichtung des Kramerhauses, der Börse, und der Gründung der Handelsschule. Der sechste Abschnitt berichtet von Stiftungen und Spenden seitens der Innungsmitglieder und bringt besonders Personalia. Der siebente Abschnitt läßt einen Blick thun in die Eifersüchteleien und Streitigkeiten zwischen den Kramern und der übrigen Kaufmannschaft. Die Letztere wurde vertreten durch neun Deputirte. Versuche, die beiden Parteien in ein organisches Verhältniß zu setzen, mißlangen; beide bleiben selbständig neben einander bestehen, haben aber vom Ende des 17. Jahrhunderts an meist einträchtig zusammengewirkt. Volkswirthschaftlich am interessantesten ist der achte Abschnitt, der mehr als ein Drittel des ganzen Werkes umfaßt. Wir erfahren darin von dem ausgedehnten Stapelrecht Leipzigs, das sich auf einen Umkreis von 15 Meilen erstreckte, von der scharfen Opposition, besonders Dresdens, welches in diesem Gebiete lag, gegen dasselbe, von den mannigfachen Bemühungen der Kramer und der anderen Kaufleute Leipzigs, es aufrecht zu erhalten, die Freigebung der Schiffahrt auf der Elbe und der Saale zu verhindern, von ihren Klagen über die vielfachen Umgehungen desselben, von der Einschränkung des Rechtes durch kurfürstliches Reskript von 1756, von seiner faktischen Beseitigung durch den 7jährigen Krieg. Wir werden versetzt in die Zeit der Zollkriege Sachsens mit Oesterreich und Preußen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und sehen die Kramer häufig die Ergreifung von Retorsionsmaßregeln als schädlich widerrathen. Wir werden unterrichtet über den Verfall des Leipziger Handels im 18. Jahrhundert und die Umstände, in welchen die Kramermeister und Handlungsdeputirten die Gründe dieser Erscheinung sahen. Wir vernehmen von ihren Beschwerden über die drückende Accise und über die Vergünstigungen, welche den fremden Kaufleuten gewährt wurden, um sie zum Besuch der Messe anzulocken, endlich von der Fürsorge der Innung für die Landesmanufakturen, insbesondere die Wollfabrikation. Im neunten Abschnitt zeigt der Verfasser uns die Innung mitarbeitend an der Gestaltung der Handelsgerichts-, Konkurs- und Wechselgesetzgebung, an der Ordnung des Münz-, Maß- und Gewichtssystems, an der Regelung des Post-, Bank- und Flußschiffahrtsversicherungswesens, all dieß vorwiegend im 18. Jahrhundert. Im zehnten hören wir von ihren Schicksalen, z. B. den erzwungenen Kontributionsleistungen, während der Kriegsjahre, besonders der Zeit von 1756—1763 und 1806—1813. Im elften finden wir sie prozessirend um ihre Sonderrechte im Kampfe mit den Handwerkern, fremden Kaufleuten, wie Italienern und Griechen, und — last not least — den Juden. Der zwölfte Abschnitt will uns durch einige Kuriosa erheitern, „um den trockenen Gang der ernsten Geschichtserzählung einigermaßen zu unterbrechen", und der letzte endlich gibt uns einen Ueberblick über die Geschichte der Innung in den letzten fünfzig Jahren. Die neueren freiheitlichen Gesetze haben ihre rechtliche Stellung von Grund aus verändert und ihre praktische Bedeutung abgeschwächt.

Die Darstellung ist im Allgemeinen objektiv gehalten; nur selten stellt der Verfasser seine persönliche Auffassung von den Dingen in den Vordergrund. Der Standpunkt, den er hierbei einnimmt, ist von ihm selbst in der Vorrede mit folgenden Worten gekennzeichnet worden: „Die Leipziger Kramer-Innung repräsentirt recht eigentlich und in hervorragender Weise jenes System der Handels-

und Gewerbepolitik, welches durch das ganze Mittelalter hindurch und noch weit herein bis in die neueste Zeit das in Deutschland fast allein herrschende und maßgebende war. Wenn sie dieses System in allen seinen Konsequenzen und selbst in seinen Uebertreibungen zur Geltung zu bringen suchte, so that sie nur, was damals alle Betheiligten thaten und was zu thun sie, als Vertreterin eines so wichtigen Zweiges der Leipziger Handelsthätigkeit, sich für ebenso berechtigt als verpflichtet halten durfte. Von diesem Standpunkte aus wird der Eifer, den sie darauf verwandte, jedenfalls anzuerkennen und zu loben sein, mögen wir auch heutzutage, nach den so ganz anderen volkswirthschaftlichen Anschauungen, die jetzt gelten, die Richtung, die dieser Eifer einschlug, bisweilen zu belächeln oder auch zu beklagen uns gedrungen fühlen.

„Uebrigens wird sich aber auch zeigen, daß die Leipziger Kramer-Innung in einer Zeit, die an freieren und aufgeklärteren handelspolitischen Ansichten noch so sehr Mangel litt, dennoch sehr häufig zu solchen sich erhebt und damit unwillkürlich Zeugniß dafür ablegt, wie die natürlichen Bedürfnisse des Handels ganz von selbst und unaufhaltsam zu einer natürlichen Handelspolitik hindrängen."

Dr. Emil Struck.

34. **Richter**, Gustav, Allgemeine Wirthschaftslehre. 1881. 270 S.

Diese Schrift ist aus den Vorlesungen hervorgegangen, welche der Verfasser, Professor an der Forstakademie zu Tharand, daselbst seit zehn Jahren gehalten hat. Unstreitig kann das Buch einen der besseren Plätze beanspruchen unter den zahlreichen kleineren Grundrissen der Nationalökonomie. Neue und selbstständige Anschauungen enthält es freilich nicht, es ruht vielmehr durchaus auf den bekannten Werken von Hermann, Roscher, Schäffle, Wagner, Mangoldt und Bischof, aber es hat auf verhältnißmäßig kleinem Raume einen sehr reichhaltigen Stoff in übersichtlicher Anordnung zusammengestellt. Die Eintheilung ist im Großen und Ganzen die hergebrachte, Erklärung der Grundbegriffe, Erzeugung der Güter, Umlauf, Werthsvernichtung derselben. Am ausgedehntesten ist der Abschnitt über den Umlauf gerathen. Es sind u. A. auch behandelt persönliche Freiheit und Unfreiheit, Eigenthum, Konkurrenz, Unternehmungsformen, in einem Anhange zum ersten Abschnitt auch die Geschichte der Wirthschaftslehre. Die Bevölkerungstheorie ist ausgeschieden. Daneben ist Manches aus der praktischen Nationalökonomie und der Verwaltungslehre herangezogen worden. In den Anmerkungen finden sich zahlreiche statistische Notizen, amtlichen oder privaten Quellen entnommen und vielfach die allerneueste Zeit mit berücksichtigend, welche den Werth des Buches nicht unwesentlich erhöhen. Seiner sozialpolitischen Stellung nach scheint der Verfasser der neueren ethischen Schule nahe zu stehen. Die Darstellung im Einzelnen ist ähnlich wie in den Lehrbüchern von Rau und Wagner. Fast jeder Paragraph weist Unterscheidungen und Eintheilungen auf, welche durch Nummerirung, Alphabetisirung und Aussätze im Druck sehr bemerklich gemacht sind. Vielleicht ist der Verfasser hierin stellenweise zu weit gegangen. Das „Divide et impera" gilt gewiß in der Wissenschaft nicht minder als in der Politik und die mangelhafte Befolgung dieses Grundsatzes ist sicherlich mit Schuld daran, daß auf vielen Gebieten der Volkswirthschaftslehre noch so viel Unklarheit und Uneinigkeit herrscht, allein das „imperare" als Ziel muß auch die Maßgabe bieten für die Anwendung des Mittels, des „dividere". Ist jenes nicht zu erreichen oder seine Erreichung ohne dieß schon sicher, so wirkt eine weit getriebene Sonderung ermüdend. Die Sprache ist einfach, klar und knapp. Der Zweck des Buches ist nach dem Autor, einzuführen in das Studium der Allgemeinen Wirthschaftslehre und dasselbe zu erleichtern. Wir zweifeln indeß, ob die Lektüre dieser Schrift denjenigen fesseln wird, der sich erst aus ihr über die Natur und den Zusammenhang der wirthschaftlichen Erscheinungen unterrichten will. Dazu ist die Darstellung doch zu trocken und schmucklos und das Einzelne zu wenig ausgeführt. Als Hülfsmittel neben Vorlesungen indeß, vor Allem aber als Repetitorium wird sie sich zweifelsohne den Dank der Leser erwerben.

Dr. Emil Struck.

35. **Platter**, Dr. J., Professor an der Universität Zürich: das Recht auf Existenz. Akademische Antrittsrede. Jena 1880. Gustav Fischer. 16°. 31 S.

Es handelt sich in der Rede um naturrechtliche Betrachtungen, die das sog. „Recht auf Existenz“ als ein unmögliches nachzuweisen suchen, da es stets die Konsequenz gleicher Existenz, gleich langen Lebens und damit des Kommunismus in sich schließe. Das Armenrecht erscheint dem Redner als eine Folge der polizeilichen Pflicht des Staates für Ruhe und Ordnung zu sorgen; um Eigenthum und Personen zu schützen, beseitige der Staat die äußerste Noth, nicht um einem Rechtsanspruch der Individuen zu genügen. Dieser Standpunkt scheint mir so wenig mit dem Rechtsgefühl der Gegenwart verträglich, als mit der ganzen Richtung der neuern sozialpolitisch-philosophischen Literatur. Freilich ist der ganze rechtsphilosophische Begriff des „Rechtes auf Existenz“ als Basis aller möglichen sozialistischen Forderungen ein so zweifelhafter, daß eine Polemik gegen ihn gerechtfertigt sein mag. Aber nöthigt diese Polemik dann zu dieser inhumanen Auffassung des Armenrechts? — Auch die Frage der Abgrenzung zwischen sittlicher und Rechtspflicht scheint mir bei dem Redner nicht zu ihrem Recht zu kommen. Der Gegensatz wird als selbstverständlich vorausgesetzt, aber nicht in irgend eigenthümlicher oder tieferer Weise aufgedeckt. Und doch handelt es sich um ihn in erster Linie, wenn man ein Votum darüber abgeben will, in wie weit gesellschaftliche Organe nicht blos sittlich, sondern auch rechtlich verpflichtet werden könnten oder seien, dem Individuum seine Existenz zu erleichtern.

G. Sch.

36. **Luthardt**, Aug., K. Bayr. Reg.-Rath: Armenpflege und Unterstützungswohnsitz. Heilbronn 1880, Henninger. 8°. 69 S. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens, herausgegeben von Mühlhäusser u. Geffcken. Heft 34.)

37. **Derselbe**: Ueber den Unterstützungswohnsitz. Heidelberg 1881. Winter. 51 S. (Sammlung von Vorträgen, herausgegeben von Frommel u. Pfaff. V. 2.)

Die beiden Schriften, von welchen die an zweiter Stelle genannte nur ein Auszug aus der ersten ist, enthalten Vorschläge nach der Richtung, wie sie jetzt von dem Reichstagsabgeordneten Frhrn. von Varnbüler für den Reichstag vorbereitet werden; es wird das bayrische Heimathrecht gegenüber dem urspr. preuß. später deutschen Unterstützungswohnsitz als das bessere System vertheidigt und zur Einführung empfohlen.

Die größere der beiden Schriften geht dabei auf die Grundlagen des Armenwesens überhaupt zurück. Der Verfasser sucht die Sätze zu begründen, daß der Arme kein Recht auf Unterstützung habe, daß der Staat sich des Armenwesens nur annehme, um den Gefahren vorzubeugen, welche dem Gemeinwesen aus der sich selbst überlassenen Noth drohen, und um das Aergerniß einer Verletzung des allgemeinen Menschlichkeitsgefühls zu verhüten, daß der Staat nur der äußersten Nothdurft zu steuern, wohl aber der Entstehung der Armuth durch seine sonstigen Einrichtungen vorzubeugen habe. Wie letzteres heute möglich sei, darauf geht er nicht näher ein, er weist nur auf die Verehelichungsgesetzgebung, die im Sinne des bayr. Gesetzes vom 16. April 1868 Art. 36 und der Schrift des Freiherrn von Marschall über Eheschließung und Unterstützungswohnsitz (Freiburg, Herder 1879) zu ändern sei, auf die Reformen der Gewerbe-, Wucher- ꝛc. Gesetzgebung hin. Dann gibt er einen kurzen Ueberblick über die Armengesetzgebung von England, Frankreich und Deutschland; die deutsche führt ihn zu seinem Hauptthema, zur Gegenüberstellung und Kritik des bayr. Heimathsystems und des norddeutschen Unterstützungswohnsitzes. Während der Unterstützungswohnsitz und damit das Recht auf Gemeindearmenunterstützung vom 24. Jahre an durch zweijährigen Aufenthalt erworben wird, durch zweijährige Abwesenheit verloren geht, alle diejenigen, welche denselben verloren haben, ohne einen neuen zu erwerben, dem Landarmenverband anheim fallen, wird das bayrische Heimathrecht nach dem Gesetz vom 29. April 1869 überhaupt durch Abwesenheit nicht verloren; erworben wird es durch Abstammung, Verehelichung, Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst, durch Erwerb des Gemeindebürgerrechts (das mit dem Heimathrecht

nicht zusammenfällt, ein Plus von Rechten darstellt) und durch Verleihung, die auf Grund eines fünf- oder zehnjährigen Aufenthalts gefordert werden kann.

Luthardt rühmt diesem System nach, daß es, ohne die Freizügigkeit anzutasten, das Gemeindegefühl belebe, die Seßhaftigkeit stärke, keine Armen ohne Heimath schaffe. Das System des Unterstützungswohnsitzes gründe sich auf blos wirthschaftliche Gesichtspunkte, betrachte eigentlich den Staat als den Unterstützungspflichtigen, der diese Last nur aus Zweckmäßigkeitsgründen auf die Orte abwälze, wo der Unterstützungsbedürftige den letzten Mittelpunkt seiner wirthschaftlichen Thätigkeit gehabt; es fasse den Verarmten als eine Person auf, die sich um das Gemeinwohl an dem Orte verdient gemacht, wo er gearbeitet ꝛc., wobei die allerdings sehr bestreitbare theoretische Formulirung des Kommissionsberichtes über das Gesetz vom 6. Juni 1870 eingehender kritisirt wird. Die praktische Wirkung des Gesetzes seien endlose Streitigkeiten der Gemeinden und Staaten, weil das Recht auf Unterstützung durch einen bloßen Zeitablauf geschaffen werde, dessen Anfang und Ende in tausenden von Fällen nicht zu konstatiren sei. Die Gemeindeorgane würden darauf hingewiesen, die Anwesenheit oder Abwesenheit durch künstliche Mittel herbeizuführen. Die Vermehrung der Landarmen und die hierfür aufzuwendenden Kosten seien in lawinenhaftem Wachsthum begriffen. Im Königreich Sachsen kosteten die Landarmen 1872 Mark 12000, 1880 Mark 300000, in Baden 1873/74 Mark 56208, 1877/78 Mark 269000. Und daneben wuchsen die lokalen Armenetats nicht minder. Eine Abkürzung der Frist, innerhalb welcher man den Unterstützungswohnsitz erwerbe, von 2 auf 1 Jahr, wie man 1877 dem Reichstag vorgeschlagen, würde nur die Zahl der Landarmen noch mehr und noch rascher vermehren. Eine Verlängerung der Frist allein helfe aber auch nicht, sondern nur eine Rückkehr zum Prinzip der Heimath, d. h. zu dem Grundsatze, daß das Recht auf Unterstützung an einem Orte nicht verloren gehe, bis es am andern erworben und daß der Erwerb nicht von selbst, sondern nur durch ein bestimmtes Rechtsgeschäft erfolge. Man müsse an dem Prinzipe festhalten, daß jeder Staatsangehörige auch einer bestimmten Gemeinschaft innerhalb des Staats angehöre, welche ein wirksames Interesse an seinem Wohlergehen habe.

Mit einigen Worten über die freiwillige Armenpflege schließt die Schrift, welche die wichtige Frage nicht abschließt, sich ausschließlich auf die bayrischen Erfahrungen gründet, die wichtigste Schattenseite des bayrischen Heimathrechts, das in so vielen Fällen Verarmte nöthigt, nach der seit Jahren oder Jahrzehnten ihnen entfremdeten Heimath zurückzukehren, den Gemeinden Lasten aufbürdet für solche, die ihnen faktisch und innerlich längst nicht mehr angehören, gar nicht eingehender bespricht, aber im Uebrigen als leidenschaftlose, ernste Erörterung eines erfahrenen Beamten jedenfalls volle Beachtung verdient. G. Sch.

38. **Das statistische Bureau für das Königreich Sachsen in den ersten fünfzig Jahren seines Bestehens.** Festschrift zum 50 jährigen Jubiläum am 11. April 1881, herausgegeben von der Direktion des statist. Bureaus. Leipzig 1881. Duncker & Humblot. 96 S. groß 8°.

Ein sehr dankenswerther Beitrag zur Geschichte der deutschen amtlichen Statistik. Es wird uns die Geschichte des sächsischen statistischen Vereins von 1831—50, dann die Gründung des eigentlichen Bureaus 1850, die Thätigkeit des um Sachsens Gewerbewesen auch sonst so verdienten Geh. Rath Weinlig, hauptsächlich aber die verdienstvolle Leitung des Bureaus unter Ernst Engel bis 1858 erzählt, die nicht blos für Sachsen, sondern für ganz Deutschland eine neue Epoche der Statistik herbeiführte. Die Geschichte des Bureaus von 1856—75 wird nur kurz berührt; 1875 trat Böhmert an die Spitze des Bureaus; seine Thätigkeit, sowie eine Anzahl Uebersichten über die Geschäfte, den Etat, das Personal des Bureaus schließen den historischen Theil, dem unter dem Titel „Einige Hauptresultate der sächsischen Statistik“ eine Uebersicht des Wichtigsten aus der sächsischen Statistik folgt, die manches Interessante hauptsächlich durch die Vergleichung der wichtigsten statistischen Zahlen von 1830—80 enthält.

G. Sch.

39. **Elster**, Dr. Ludwig: Die Postsparkassen. Ein Vorschlag zur Einführung derselben in Deutschland. 1881. 56 S.

Der Verfasser entwirft in wenigen Zügen ein hinreichend orientirendes Bild von den Gründen und der äußeren Veranlassung der Einführung der Postsparkassen in den einzelnen Ländern Europas, der gegenwärtigen Gestaltung und Ausdehnung wie der Erfolge des Instituts daselbst. Die Nachahmung dieser Einrichtung auch in Deutschland wird dringend gewünscht. Die gegen diesen Plan erhobenen Einwände werden zurückzuweisen gesucht; die wichtigsten Bestimmungen eines etwaigen deutschen Postsparkassengesetzes werden entworfen und kurz begründet. Eigenartiges enthalten dieselben nicht. Die prinzipiellen Erörterungen in der Schrift — auch der Schul- und Fabriksparkassen wird gedacht — sind nicht sehr eingehend und bieten nichts Neues. Im Anhange finden sich zwei schätzbare Beilagen; die eine gibt eine Uebersicht über die Entwicklung der englischen Postsparkassen bis 1878, die andere eine Uebersicht über Flächeninhalt, Einwohnerzahl und Postanstalten in den einzelnen Oberpostdirektionsbezirken, wie über die Zahl und die Zugänglichkeit der in diesen befindlichen Sparkassen nebst Annahmestellen und der Vorschußkreditvereine u. s. w. mit Spareinrichtungen am Schlusse des Jahres 1877. Wir entnehmen der letzteren Beilage Folgendes. In obigem Zeitpunkte gab es im Reichspostgebiet 2479 Annahmestellen für Spareinlagen, Vorschußkreditvereine u. s. w. mit Spareinrichtungen eingeschlossen. Es entfällt eine derselben auf 14450 Einwohner nach der Zählung von 1875 oder auf 179,2 Quadratkilometer. Von diesen stehen für die Sparkassen offen:

1. an jedem Tage	388	Stück
2. nur an den Wochentagen	1140	„
3. wöchentlich an 1 Tage	296	„
4. „ „ 2 Tagen	214	„
5. „ „ 3 „	66	„
6. „ „ 4 „	20	„
7. „ „ 5 „	23	„
8. monatlich „ 1 Tage	106	„
9. „ „ 2 Tagen	58	„
10. „ „ 3 „	1	„
11. nur des Sonntags	44	„
12. jährlich nur an 4 Tagen	4	„
13. zu unbestimmten Zeiten nur nach vorhergegangener Bekanntmachung	18	„
14. nicht festgesetzt sind die Tage und Stunden bei	91	„
15. nichts zu ermitteln bei	10	„

Ende 1877 bestanden im Reichspostgebiete 6836 Postanstalten; eine derselben kommt auf 65 Quadratkilometer oder 5240 Einwohner.

Dr. Emil Struck.

40. **Brunner**, J. C.: Schutzzoll und Freihandel. Dritte Auflage. Aarau 1880. H. R. Sauerländer. 8°. 30 S.

Die Hochschutzzöllner sind dem Verfasser eingefleischte Egoisten oder Leute ohne tieferes Nachdenken. Die klugen Leute sind einzig die unbedingten Freihändler: Wahrheit, Gerechtigkeit, Vernunft und allgemeine Wohlfahrt steht auf Seite des Freihandels. Nach diesen Grundsätzen kann man den Inhalt des Schriftchens ungefähr ermessen. Es bringt die gewöhnlichen herkömmlichen Argumentationen der Freihändler, in frischem lebendigem Ton geschrieben und angeknüpft an die Verhältnisse der Schweiz und die augenblickliche Situation. G. Sch.

41. **Hübbe-Schleiden**, Dr. J. M.: Deutsche Kolonisation. Eine Replik auf das Referat des Herrn Dr. Fr. Kapp über Kolonisation und Auswanderung. Hamburg 1881. L. Friederichsen & Co. X u. 122 S.

Das Jahrbuch hat im vorigen Hefte (V. 1. 240—45) das Buch von Dr. Hübbe-Schleiden „überseeische Politik“ eingehender, die Rede Kapp's auf dem

volkswirthschaftlichen Kongreß und die einschlägigen Verhandlungen dieses und des handelsgeographischen Kongresses ebenfalls (das. S. 327—30) besprochen. Wir können uns daher begnügen, die Antwort Hübbe-Schleidens auf Kapp's Referat nur kurz zu erwähnen mit der Bemerkung, daß der Verfasser seinen Gegner in durchaus würdiger Weise angreift und daß er im Uebrigen mit denselben Gründen, mit denselben Zahlen, mit derselben Energie für deutsche Kolonisation eintritt, wie in seinem größern Buche. Indem er Kapp und die ganze Tafelrunde des Manchesterthums als das alternde Geschlecht darstellt, das in alle Diskussion die Vorstellungen und Anschauungen der 40= und 50er Jahre einmischt, appellirt er mit Recht an den jugendlichen Kapp, der 1866 noch nicht so griesgrämig, so zweifelnd, so kleinmüthig wie heute, der deutschen Nation die Worte Faust's zurief:

„Ins hohe Meer ward ich hinausgewiesen,
Die Spiegelfluth erglänzt zu meinen Füßen
Zu neuen Ufern lockt ein neuer Tanz." G. Sch.

42. **Leser**, Dr. Emanuel: Untersuchungen zur Geschichte der Nationalökonomie, 1. Heft. 1) Aus der Lebensgeschichte des Adam Smith. 2) Robert Malthus als Entdecker der modernen Grundrentenlehre. Jena 1881, G. Fischer. 8°. IV. u. 121 S.

Die erste Untersuchung sucht hauptsächlich auf Grund der Biographie Hume's von J. H. Burton die Chronologie des A. Smith'schen Lebensganges in Ordnung zu bringen, nachzuweisen, daß A. Smith einen ziemlichen Theil der Zeit, während welcher er sein Hauptwerk schrieb, in London zubrachte und viel mehr, als man bisher annahm, mit hervorragenden Zeitgenossen in Berührung stand.

Die zweite Untersuchung, welche die Rententheorieen von Adam Smith, Anderson, Say, Sismondi, Buchanan, Torrens, Malthus und Ricardo in sehr eingehender Weise vorführt, ist dem Nachweis gewidmet, daß das Verdienst der Begründung der heute herrschenden Rententheorie nicht Ricardo, sondern Malthus gebühre, der dabei in fast dithyrambischen Worten gefeiert wird.

Beide Arbeiten sind mit der Leser'eigenen Genauigkeit und Sauberkeit durchgeführt. Und man mag im Uebrigen über die Nothwendigkeit und den Werth dogmen- und literargeschichtlicher Arbeiten in der Nationalökonomie denken, wie man will, das wird man jedenfalls zugeben müssen: soweit sie gemacht werden, ist es von größter Wichtigkeit, daß sie mit solch geschulter gelehrter Hand gemacht werden, wie hier. Sie haben dann jedenfalls ihren Werth als kleine aber sichere Bausteinchen, die auch andere spätere Literarhistoriker zu verwerthen die Möglichkeit haben; sie können aber, je nachdem sie als Vorarbeiten oder Theile eines größern Ganzen zu den wissenschaftlichen Lebensplanen des Verfassers Beziehung haben, auch eine sehr viel größere Bedeutung haben, die freilich sich erst dann uns erschließen kann, wenn wir das größere Ganze vor uns sehen, von dem uns hier nur vorläufige Splitter geboten werden. G. Sch.

B. Zeitschriften.

43. **Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.** Herausgegeben von Dr. Fricker, Dr. Schäffle und Dr. A. Wagner. Tübingen 1881. Heft 1.

In diesem Hefte bringt G. Cohn eine geistvolle Untersuchung über Ehre und Last in der Volkswirthschaft, anknüpfend an die bereits in früheren Heften dieser Zeitschrift niedergelegten Artikel über die gegenwärtig viel ventilirte Militärsteuer. Ausgehend von dem vielfach anerkannten Gedanken, daß diejenigen Staatsbürger, welche nicht selbst den Militärdienst leisten, ein ausgleichendes Opfer zu bringen haben, hat Cohn in den früheren Artikeln betont, daß diese Ausgleichsleistung in keiner anderen Kategorie zu suchen sei, als in derjenigen der Steuern. „Die Steuerlast tritt da ein, wo die persönliche Last nicht getragen

werden kann: es wiederholt sich in dem einzelnen Fall der allgemeine Grundsatz, aus welchem der heutige Staat seine Mittel ableitet, daß er nämlich, soweit die persönlichen Dienste der Bürger für seine Zwecke versagen, die Bürger Steuern zahlen läßt, als die andere Konsequenz ihrer staatskörperlichen Qualität. Ihnen, die nicht die Wehrpflicht leisten können, steht auch an diesem Theile der öffentlichen Aufgaben der Staat als arbeitstheiliger Organismus gegenüber, für welchen sie nichts anderes als den sachlichen Beitrag leisten können, diesen aber eben leisten sollen." Nun wendet man in der Regel ein, daß es sich ja bei dem Militärdienst nicht um eine wirthschaftliche Last, sondern um die Ehre einer öffentlichen Leistung handelt. Diese Frage sucht Cohn vollständig klar zu legen, indem er zunächst die prinzipielle Erörterung vornimmt, wie sich denn die Begriffe „Ehre und Last" in den Leistungen für das gemeine Wesen überhaupt verhalten? Dazu holt er weiter aus, indem er auf den letzten Grund aller Wirthschaftlichkeit zurückgreift und die Frage zu beantworten sucht, welche Motive überhaupt menschliche Leistungen veranlassen.

Cohn ergeht sich zunächst über das Wesen der Arbeit, indem er die Ansichten Smith's, Hermann's ꝛc. kritisirt, die Frage nach der Produktivität der Arbeit in die richtigen Schranken zurückweist und vor Allem in einer kritischen Auseinandersetzung mit Jhering die Ansichten der antiken Welt, der Griechen und Römer, über die Arbeit gibt.

Er untersucht vor allem den Begriff und das Wesen der Ehrenämter und behauptet mit Recht, daß man nach Lage der Zeit und der Umstände trotz der mit gewissen Dienstleistungen im öffentlichen Interesse verbundenen Ehre zum Zwange seine Zuflucht nehmen muß, auch in einer auf freiheitliche Selbstverwaltung gestellten Staatsverfassung. „Und" auf den ökonomischen Punkt der Frage zurückkehrend, fährt er fort: „in derselben Weise, wie das psychologische Moment der thatsächlichen Empfindung der Ehre über Zwang oder Freiwilligkeit der Leistungen in verschiedenen Zuständen entscheidet, in derselben Weise entscheidet der ökonomische oder soziale Moment über die Gewährung des Unterhalts für den öffentlichen Dienst, je nachdem die ökonomischen Zustände mit Rücksicht auf die einzelnen staatskörperlichen Dienstleistungen verschieden gestaltet sind." Für die Beurtheilung dieser Dienstleistungen für den Staat kommt einerseits die Idee der Leistung, der Arbeit für den Staat oder die Gesellschaft, andererseits die wirkliche Empfindung mit welcher die Arbeit geleistet wird, die wirklichen sozialen Zustände, in welchen sie gethan wird, in Betracht. Damit ist die allgemeinere Grundlage für die Frage der Wehrsteuer gegeben. Darnach findet eine Rechtfertigung derselben ihre grundsätzliche Bekräftigung darin, „daß gegenüber der Idee der Ehre dieser Leistung für den Staat die wirkliche Empfindung der Last und die wirkliche ökonomische Lage der Pflichtigen den Ausschlag zu geben hat für diese Leistung, gleichwie für alle andere Leistungen ähnlicher Art." Cohn untersucht dann zum Schlusse noch das Verhältniß der heutigen Gesellschaft mit ihrer liberalen Arbeit zu dem antiken Begriffe des freien Mannes.

Zu der in letzter Zeit ebenfalls viel ventilirten Frage, ob der Verkauf von Contrebande an Kriegführende auf neutralem Gebiete eine Verletzung der Neutralitätspflicht sei, sucht Geffcken in einem Artikel über die Lieferung von Contrebande seitens Neutraler auf kritischem Wege die Antwort zu finden. Geffcken's Resultat geht dahin, daß die Behauptung, daß eine Lieferung von Contrebande seitens Neutraler ein Bruch des Völkerrechts sei, „was das positive Recht betrifft, unrichtig und die Forderung eines Verbotes dieses Handels, soweit es sich de lege ferenda handelt, undurchführbar und unbillig ist."

Auf den in diesem Hefte noch enthaltenen Artikel (I.) A. Wagners „Der Staat und das Versicherungswesen", werde ich nach der Vollendung zurückkommen.

Dr. Eheberg.

44. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausgegeben von Dr. J. Conrad. N. F. Bd. 1, Heft 4—6.

In Heft 4 des Jahres 1880 ist enthalten ein Artikel Prof. Wille's über: „die Aufgaben und Leistungen der Statistik der Geisteskranken." Ausgehend von der Thatsache, daß die Geisteskranken für den Staat unter allen Umständen

eine Last sind und zwar eine mit der Zahl wachsende Last, erklärte Wille mit Recht, daß der Staat nicht nur ein Interesse, sondern selbst die Pflicht habe, die Zahl seiner geisteskranken Bevölkerung kennen zu lernen, also eine Statistik derselben in die Hand zu nehmen, d. h. die Erzielung einer solchen als eine seiner Aufgaben zu betrachten.

Nachdem er im Allgemeinen die Schwierigkeiten einer solchen Statistik — vornehmlich beruhend auf der Unmöglichkeit alle Geisteskranken ausfindig zu machen, erwähnt hat, legt er zunächst seine Ansicht über die Art der Zählung der Geisteskranken klar. Die Zählung selbst sollte, wegen der schwierigen Erkenntniß des Thatbestandes geschehen durch die Aerzte. Aus den Händen der praktischen Aerzte kommen die Urtabellen, Listen oder Karten der Aufnahmen in die der amtlichen Aerzte, von denen sie eine erste Kontrolle erführen. Von diesen weg gelangten sie an die betreffende statistische Centralstelle, wo sie noch einmal revidirt und weiter verarbeitet würden. Hiermit würde zunächst Aufschluß gegeben über die Zahl der Geisteskranken. Aber diese Statistik hätte nach Wille auch noch zu zeigen: 1) Wie viele Menschen leiden an erworbener, an eigentlicher Geisteskrankheit, 2) wie viele an Idiotismus, an sporadischer angeborener Geistesschwäche und 3) wie viele an Kretinismus, an endemischer angeborener Geistesschwäche. Allerdings kann eine solche eingehende Statistik, wie auch der Verfasser bemerkt, nur dann von vollem Werthe sein, wenn sie weit reichende Vergleichungen gestattet, d. h. wenn sich solche Erhebungen über möglichst viele Länder gleichzeitig erstrecken. Zum Schlusse bemüht sich der Verfasser die Vortheile klar zu legen, welche für das Irrenwesen wie für den Staat aus einer derartig geordneten Statistik der Geisteskranken — der auf privatem Wege noch manche Daten beigefügt werden könnten — erwachsen würden.

Einen mehr philosophischen Charakter hat der Artikel von Krohn (Heft 5.): Beiträge zur Kenntniß und Würdigung der Sociologie. Der Artikel, im Wesentlichen gegen A. Comte's Auffassung der Weltgeschichte gerichtet, obwohl dessen philosophische Tiefe und Geisteskraft vom Verfasser ausdrücklich anerkannt werden, enthält sehr viel des Anregenden und sehr viel an richtiger Kritik; doch möchten wir die Verdienste Comte's um die Sociologie vom Standpunkte dieser Wissenschaft aus viel höher stellen als es der Verfasser vom allgemeinen philosophischen Standpunkt aus gethan hat.

Von hervorragendem Interesse ist der Artikel Fr. J. Neumann's (Heft 6): Die Steuer nach der Steuerfähigkeit, ein Beitrag zur Kritik und Geschichte der Lehren von der Besteuerung. In diesem ersten Theil sind zunächst kurze Untersuchungen enthalten über die Auffassung des Wesens der Steuer bei den verschiedenen hervorragenden Schriftstellern der alten und neuen Zeit. Während Hobbes, Haller, Jacke und Andere die Steuer lediglich als einen Preis für die Gegenleistung des Staates auffassen, während Grotius, Schlözer, Rotteck, Pufendorf, freilich von anderen Gesichtspunkten ausgehend, die Steuer ebenfalls als Lohn bezeichnen und die moderne Vertheidigung des Freihandels gleichfalls in der Bemessung der Steuer nur den Ausdruck des Prinzips der Leistung nach der Gegenleistung sehen will, eine Ansicht, die theilweise auch Stein und die neue französische Literatur theilt, haben Andere im direkten Gegensatze seit ältester Zeit den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und dem Vermögen in Theorie und Praxis anerkannt und vertreten. In ältester Zeit vornehmlich Plato, Demosthenes, Xenophon, vor allem Aristoteles. Neumann schildert die Aristotelische Staatsidee, dessen Ansicht von der distributiven Gerechtigkeit und der damit zusammenhängenden Vertheilung der öffentlichen Lasten. Die Ansicht Aristoteles' bestand nun darin, daß überall da, wo es sich um öffentliche Lasten handelt, die austheilende Gerechtigkeit Platz zu greifen habe, daß also hier nach Maßgabe der Kräfte des Einzelnen geleistet werde, daß dagegen da, wo im freien Verkehr der Eigennutz angezeigt ist, die entgeltende Gerechtigkeit zu walten habe, daß also hier Leistung und Gegenleistung sich entsprechen sollen. „Und es unterliegt keinem Zweifel", sagt Neumann, „daß dieselben — nämlich die Anschauungen von Aristoteles — jenen mit den Rechtsstaatstheorieen nnd Manchesterideen neuerer Zeit wieder zur Geltung gekommenen, anderen Anschauungen, nach welchen man die Grundsätze des privatwirthschaftlichen Verkehrs schlechtweg auch auf die hier in Rede stehenden öffentlichen Dinge übertrug, weit voranstanden, und in der Finanzwissenschaft früherer Tage, ja bis zur Gegenwart

sehr erhebliche Irrthümer vermieden worden wären, wenn man jene Ausführungen der Beachtung werth gefunden hätte. Indessen ebenso unzweifelhaft ist, daß, ehe der Absolutismus des 17., und der übertriebene, wirthschaftspolizeiliche Eifer des 18. Jahrhunderts in leicht erklärlicher Reaktion jene Irrthümer ins Leben rief, die Anschauungen von Aristoteles auf dem hier in Rede stehenden Gebiete von großem Einfluß gewesen sind." Dieser Einfluß Aristoteles' wird nun genauer nachgewiesen, wie er sich bei Bodin, Botero, Obrecht &c. äußert und wie er sich in der Praxis theilweise umgestaltet; die staatsrechtlichen und finanzrechtlichen Anschauungen der Praktiker Carl von der Lith, Thiele, Struensee &c. werden kurz auseinandergesetzt. Aber erst mit der Wendung in der philosophischen und politischen Literatur — mit Wolf, Scheidemantel, Adam Müller, Fichte. Hegel — brach der Grundsatz durch, daß der Staat auch andere Aufgaben habe, als blos für Sicherheit und Rechtsschutz zu sorgen und daß deshalb auch die Steuern nicht blos ein Entgelt des Einzelnen für diese vom Staate gewährten Güter seien, sondern daß, wie Stahl es ausdrückt, der Rechtsgrund der Steuer lediglich in der Unterthanschaft beruhe, und daß deshalb die gerechte und angemessene Art der Besteuerung nicht nach dem Prinzipe des Assekuranzgeschäfts, sondern nach dem Wesen des Staates gegeben sei. Diese Anschauung, der Stahl vielfach übertrieben Ausdruck gegeben hat, wurde weiter vertreten durch Trendelenburg und Walter, welche die Steuer nicht als Tauschpreis oder Vergeltung der dem Einzelnen vom Staate gewährten Vortheile, sondern als ein Ergebniß der öffentlichen Pflicht des Bürgers gegenüber dem Gemeinwesen auffaßten. Neumann kommt dann auf die Milderung des Gegensatzes zwischen den streitigen Parteien zu sprechen, welche sich dadurch ergiebt, daß in der Steuerpolitik nicht blos die streitigen Rechtsgrundsätze Anwendung zu finden haben, sondern noch in viel höherem Grade allgemeine wirthschaftliche Grundsätze und Wahrnehmungen, und daß ein gewisser Modus der Besteuerung, der nach der Größe des Vermögens oder einzelner Vermögensobjekte, nach dem Umfange der Einzelwirthschaft &c. sich richtet, beiden Grundsätzen zu entsprechen vermag, endlich sich dadurch ergibt, daß verschiedene Schriftsteller der älteren und neueren Zeit — Plato, Demosthenes &c. Montesquieu, Justi, Schmitthenner &c. — beide Grundsätze neben einander vertreten haben.

Zum Schluß charakterisirt Neumann die Aufgaben der Gegenwart in der Steuerpolitik kurz, während er im folgenden Artikel darauf und auf die Sonderstellung J. G. Hoffmann's, Held's und Stein's in der Frage des Steuerwesens noch zu sprechen kommen wird. Dr. Eheberg.

45. **Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte.** Herausgegeben von Dr. E. Wiß. Berlin 1880, Bd. 4 und 1881, Bd. 1.

Band 4, 1880. Dr. Hermann Scheffler: Ueber die Normirung der Einkommensteuer. Es handelt sich in diesem Artikel um eine mathematische Behandlung des Gegenstandes und zwar um eine bessere Normirung der Progressivität der Einkommensteuer, als dies durch eine arithemetische Progression geschieht. Scheffler sucht zunächst die „innere Prinziplosigkeit der mathematischen Progression als Steuerskala" nachzuweisen und belegt dies hauptsächlich damit, daß die arithmetische Progression bei konsequenter Durchführung endlich zu einem Steuersatze gelange, welcher das ganze Einkommen absorbirt, und daß deshalb die offenbare Unmöglichkeit der Durchführung der arithmetischen Progression zu einem Abbruche derselben bei einem Maximum und damit zur Willkür und Regelwidrigkeit nöthige. Indem er dies an einzelnen Beispielen nachweist, sucht er die mathematische Formel für eine richtige Normirung der Steuerprogression zu finden und redigirt die gesetzliche Bestimmung, welche diese Regel verwirklichen würde, folgendermaßen: „Wenn eine steigende Skala für den prozentualen Steuersatz angenommen wird, so darf das Verhältniß des höchstmöglichen zum niedrigsten Prozentsatze, wenn das gesammte Steuerbedürfniß 2 Prozent des Gesammteinkommens oder mehr ausmacht, den Werth 4 erreichen; bei abnehmendem Steuerbedürfnisse darf sich dieses Verhältniß allmählich erhöhen, ohne jedoch bei verschwindendem Bedürfnisse den Werth 5 zu überschreiten. Hierneben soll die Diffe-

renz zwischen dem höchstmöglichen und dem niedrigsten Steuersatze, wenn das gesammte Steuerbedürfniß 10 Prozent des Gesammteinkommens ausmacht, den Betrag 3, für kleinere Bedürfnisse aber dasjenige Maximum von ungefähr $4^1/_2$, welches die nach den vorstehenden Bedingungen aufzustellende mathematische Formel ergiebt, nicht übersteigen." Ich begnüge mich hier einfach das Resultat der beachtenswerthen Untersuchung mitzutheilen, indem ich mir vorbehalte, bei einer anderen Gelegenheit auf dieselbe zurückzukommen.

Dr. E. Wiß: Die politische Lage Deutschlands und die liberalen Parteien. In diesem Artikel verbreitet sich der Herausgeber in leichter, journalistischer Weise zunächst über die äußere Politik Bismarcks, der er die gebührende Anerkennung zu Theil werden läßt. Er geht dann über zu einer Betrachtung der Art und Weise, wie Bismarck Politik und Verfassungen macht und zu einer, allerdings nicht tief eingreifenden Kritik der deutschen Wirthschafts- und Steuerpolitik. Da über diesen letzten Punkt Wiß sich schon des öfteren verbreitet hat, ohne Neues beizubringen, so kann ich mir einen Bericht und eine Kritik seiner Ansichten ersparen. Auch der folgende Abschnitt über die Verschwendung des Nationalkapitals in der Verwaltung einer Staatseisenbahn bringt nichts Neues und kann weder für den Staatsbetrieb noch gegen denselben beweisen. Am lesenswerthesten ist der letzte Abschnitt über die liberalen Parteien, welcher offen deren gegenwärtige Machtlosigkeit und Zerfahrenheit konstatirt und Rettung nur in der Gründung einer neuen „Deutsch-liberalen Partei" im Anschluß an das Programm Forckenbeck's, Stauffenberg's ꝛc. und unter Beiziehung der Fortschrittspartei sucht.

Dr. A. Soetbeer: Das Goldland Ofir, eine wirthschaftsgeschichtliche Untersuchung. Was die Gegend betrifft, in welcher das Goldland Ofir zu suchen ist, so sind bekanntlich hierüber die Ansichten außerordentlich kontrovers. Soetber beschäftigt sich nur mit denjenigen Untersuchungen, und kritisirt nur jene, welche die Möglichkeit für sich haben, so die Untersuchung des Naturforschers K. E. von Baer, der es in Malacca, des Prof. Christ. Lassen, der es in der Nähe der Mündungen des Indus und des Meerbusens von Cambay sucht, ferner die Untersuchungen einer größeren Anzahl von Gelehrten und Reisenden (A. Petermann), die sich für die Ostküste von Südafrika ausgesprochen haben. Er selbst erklärt sich mit guten Gründen für die Westküste Arabiens und verbreitet sich dann des Weiteren über die verschiedenen Expeditionen des Alterthums nach diesem Goldland und über die Produktion desselben.

Dr. H. Janke: Der Kommunismus in der praktischen Volkswirthschaft. In diesem Artikel ist eine Besprechung eines, wie es scheint, sehr interessanten Buches von Charles Nordhoff: The Communistic Societie of the United States, London, John Murray 1875, niedergelegt. Ungefähr 5000 Köpfe zählend mit einem Vermögen von circa 50 Mill. Mark und nicht unbedeutendem Landbesitze ausgestattet, bestehen diese kommunistischen Gesellschaften aus Amerikanern, Franzosen und Deutschen. Keine lebt ohne Religion, und jede hat ihre bestimmten Vorschriften über das Familienleben. Die Leitung ist in einer Hand und ihr gehorchen alle, weil sie aus der Mitte der Gesammtheit hervorgegangen ist. Es giebt keine Diener in dieser Gemeinde, sondern jeder ist zu Dienstleistungen verpflichtet. Sie treiben vornehmlich Ackerbau aber auch Industrien, indem sie von dem Grundsatze ausgehen, daß es am gewinnbringendsten sei, sich die nothwendigen Bedürfnisse selbst herzustellen. Die Fabrikate, welche sie absetzen, erfreuen sich eines guten Rufes, weil sie mit Strenge auf gute Waare achten. Sie kaufen nur gegen baar und verschaffen sich die benöthigten Bedürfnisse alle im Großen. Was den Charakter der Bevölkerung betrifft, so zeichnet sich dieselbe aus durch Friedfertigkeit, Zucht und Reinlichkeit. Sie arbeiten gerne, ohne sich zu überanstrengen, essen gerne und gut, und dies, im Zusammenhange mit ihrem Aufenthalt in der freien Luft, mit ihren gesunden Wohnungen, streng regelmäßigem Leben ꝛc., giebt ihnen nach Nordhoff eine längere Lebensdauer. Nordhoff zieht aus seinen persönlichen Untersuchungen sehr lehrreiche Schlüsse auf die Voraussetzungen und die Resultate des kommunistischen Lebens, die von dem Verf. im Auszuge mitgetheilt werden. Man wird hieraus die Ueberzeugung schöpfen, daß der Kommunismus, so unmöglich und unausführbar er für jede größere Staatsgenossenschaft erscheint, doch für einzelne abgeschlossene Vereinigungen mit gutem Erfolge sich verwirklichen läßt.

Band 1, 1881. An Mittheilungen, welche für eine Besprechung nicht geeignet sind, sind in diesem Bande enthalten: Einige Schriftstücke aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg, Theodor von Schön, sodann ein lesenswerther Artikel Friedrich Knapp's: Beiträge zur Geschichte des großen spanischen Romancero.

Der Herausgeber selbst behandelt „Die Landfrage in Irland", die nach den jüngsten Verhandlungen im englischen Parlament zu einiger Ruhe gelangen zu wollen scheint. Noch ist ein Artikel zu erwähnen von Carl Mandello: „Gegen den Jesuitismus in der Volkswirthschaft", der unter diesem interessanten Titel eine Besprechung und Kritik des vor einiger Zeit erschienenen Werkes des Engländers D. Syme: Outlines of an industrial science, enthält. Da dieses Werk sehr viel Beachtenswerthes enthält und auch diese Kritik nicht bedeutungslos ist, so möchte ich im nächsten Heft in einer ausführlicheren Besprechung darauf zurückkommen. Dr. Eheberg.

46. **Der Arbeiterfreund.** Herausgegeben von R. Gneist und V. Böhmert. Berlin 1880, Heft 6. 1881 Heft 1.

Eingeleitet durch einen kurzen Rückblick auf das Jahr 1880, bringt Heft 6 dieses Jahres eine kurze Biographie des bekannten Fabrikanten A. Borsig von Franz Woas, ferner einen Artikel über die Betriebs-, Lohn- und Hülfskassenverhältnisse der Meißner Porzellanmanufaktur von 1710—1880, der einer in Heft 1 und 2 der Zeitschrift des königl. sächs. statistischen Büreaus (1880) erschienenen Arbeit über die „Urkundliche Geschichte und Statistik der Meißener Porzellanmanufaktur von 1710—1880" entnommen ist. Der Artikel giebt eine sehr lesenswerthe und verdienstvolle Uebersicht über die Geschichte der genannten Industrie nach allen ihren wesentlichsten Seiten hin.

Daran schließt sich ein kurzer Bericht über ein dem Erzgebirgischen Steinkohlen-Aktien-Verein zu Schedewitz bei Zwickau übergebenes Stiftungskapital, das den Namen „Treuelohn" erhielt und die Bestimmung hat, die Kluft zwischen Arbeiter und Kapitalisten, die ja bei den Actiengesellschaften sich besonders fühlbar macht, zu überbrücken, indem es die Treue der Arbeiter, äußerlich ausgedrückt in dem Maße der Dienstdauer, belohnen soll. Es werden die Statuten dieser Stiftung mitgetheilt und diese sind jedenfalls an dem „Treuelohn" das Werthvollste; denn mit einer Summe von 1500 Mark, die als Stiftungskapital des Treuelohns figuriren, wird man selbst mit dem besten Willen kaum ein kleinstes Stück der sozialen Frage lösen.

A. Gumprecht berichtet über Zwangserziehung, Rettungs- und Armen-Erziehungs-Anstalten. Er hebt mit Recht die Punkte hervor, welche bisher einer gedeihlichen Entwicklung dieser Anstalten entgegenwirken und welche zunächst beseitigt werden müssen, nämlich den Mangel an Familien, welche zur sachgemäßen Uebung der Zwangserziehung willig und befähigt sind, und den Mangel an ausreichenden Mitteln vor allem zur Honorirung passender Lehrer. Auch was der Verfasser sonst noch über die Erziehung der verwahrlosten Jugend sagt, verdient bei der großen Tragweite des Gegenstandes volle Beachtung.

Heft 1 des Jahres 1881 bringt einen Auszug aus dem Jahresbericht der deutschen Fabrikinspektoren, den ich um so mehr übergehen zu können glaube, als dieser Bericht auch in Heft 1 (1881) unserer Zeitschrift besprochen worden ist. Als Nachtrag zu dem Böhmert'schen Werke über Gewinnbetheiligung erscheint der Bericht über das System der Wohnungsprämien in der mechanischen Weberei von D. Peters u. Co. in Neviges in Preußen; demnach wird hier der Antheil, der den Arbeitern an dem Gewinne des Unternehmens gewährt wird, in Wohnungsprämien ausgezahlt welche dem Arbeiter eine leichtere Beschaffung eigener Häuschen und Gärten ermöglichen. Einen solchen Nachtrag liefert auch die kurze Mittheilung über den Gruppenakord und die Gewinnbetheiligung des Güterbodenpersonals der Altona-Kieler Eisenbahn.

Von Interesse ist ein Artikel von P. Schmidt: Die Lage der Arbeiter in Dänemark, der aus dänischen Quellen geschöpft ist und in detaillirten Untersuchungen Aufschlüsse über die Lebensverhältnisse der dänischen Arbeiter (über ihre Haushaltungs-Budgets 2c.) giebt. — Dr. Eheberg.

47. **Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus.** Jahrgang XX. 1880. Heft I—IV.

Die Zeitschrift enthält folgende Abhandlungen: Die Organisation des meteorologischen Dienstes in den Hauptstaaten Europa's. II. Theil. Von Dr. G. Hellmann. — Das Zeitalter des Dampfes in technisch-statistischer Beleuchtung (Fortsetzung und Schluß). Von Dr. Engel. — Der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preußischen Staate während des Jahres 1879. — Preußens Handel nach den Handelskammerberichten für das Jahr 1878. Von L. Francke. — Die Industrie Italiens. Von Dr. R. Jannasch. — Die Lebens- und Feuerversicherung in Preußen und in Deutschland in den Jahren 1877 und 1878, mit Rückblicken auf frühere Jahre. Von H. Brämer. — Die ärztliche Gewerbefreiheit und ihr Einfluß auf das öffentliche Wohl. Von Dr. med. A. Guttstadt. — Die französischen Zölle auf die landwirthschaftlichen Produkte. Von L. Francke. — Definitive Ermittelung der Ernteerträge im Jahre 1879 im preußischen Staate. — Die Gehaltsverhältnisse der höheren Gemeindebeamten in den preußischen Stadtgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern. Ein Beitrag zur Statistik des Preises der Arbeit im preußischen Gemeindedienste. Von E. Blenck. — Der finanzielle Zustand der preußischen Knappschaftsvereine, im Auftrage des Herausgebers der Zeitschrift untersucht von Karl Brämer. — Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1879. Von A. Frhr. von Fircks. — Die Sparkassen im preußischen Staate im Jahre 1879. Von Dr. G. Koch. — Die Herstellung einer Statistik der Brände im preußischen Staate. Von Dr. Engel. — Die Fremdbürtigen im preußischen Staate. — Vorläufige Ergebnisse der im Jahre 1880 vorgenommenen Ermittlungen der Ernte-Aussichten und des Ernte-Ertrages der wichtigsten feldmäßig angebauten Früchte im preußischen Staate. Von Dr. Engel. — Die vorläufigen Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1880 im preußischen Staate.

Die Statistische Korrespondenz enthält 56 Nummern. Als besondere Beilagen sind u. A. folgende zwei größere statistische Zusammenstellungen mitgegeben. Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Thiere in den bedeutendsten Marktorten der preußischen Monarchie während des Kalenderjahres 1880 bezw. des Erntejahres 1879/80. — Stand und Bewegung der Bevölkerung in den landwirthschaftlichen Kreisen bezw. Oberamts-Bezirken und selbständigen Städten des preußischen Staates während des Jahres 1879.

Von den Abhandlungen scheinen uns für den Leserkreis dieser Zeitschrift von besonderem Interesse zu sein die von Engel über „Das Zeitalter des Dampfes &c." und die von Guttstadt über, „Die ärztliche Gewerbefreiheit &c." Die erstere in Verbindung mit dem früher veröffentlichten ersten Theile ist unter dem gleichen Titel, Berlin 1880, im Separatabdrucke erschienen.

1) Dr. Ernst Engel: Das Zeitalter des Dampfes, 209 S. Die Schrift zerfällt in mehrere Theile. In einer kurzen Einleitung wird auf die Umstände hingewiesen, unter denen die Dampfkessel- und Dampfmaschinenstatistik zu Stande gekommen ist. Im ersten Theile wendet sich die Betrachtung den feststehenden Dampfkesseln zu; es werden nach einander abgehandelt die gewerbliche und geographische Verbreitung derselben in Preußen nach der Katasteraufnahme 1877/78 und nach der Gewerbezählung Ende 1875, mit Blicken auf das Deutsche Reich und andere Länder, die Dampfverwendung in den einzelnen Industriezweigen, die Bauart der Dampfkessel oder die Kesselformen, das Alter und der Ursprung der Dampfkessel, der Dampfkesselbetrieb, insbesondere Zeit und Kosten desselben, die Dampfkesselexplosionen und die Versicherung derselben und zwar in den wichtigeren Ländern Europa's, die Prüfung der Dampfkesselanlagen und die Ueberwachung des Dampfkesselbetriebs. Der zweite sehr viel kürzere Theil faßt die feststehenden und beweglichen Dampfmaschinen und Dampfkessel, mit Einschluß der Lokomobilen, Lokomotiven, Schiffsdampfkessel und Schiffsdampfmaschinen ins Auge und legt insbesondere die Vertheilung der ersteren auf die einzelnen Gewerbegruppen dar. In den Schlußbetrachtungen wird nach einer kurzen Wiedergabe der Hauptresultate der Dampfkessel- und Dampfmaschinenzählung in Preußen das Anlagekapital der Dampfunternehmungen, die in form-

verändernde und ortsverändernde geschieden werden, zu berechnen gesucht und die Frage aufgeworfen, woher diese kolossalen Mittel (die Zahlen folgen unten) gekommen seien. Die Antwort darauf lautet, die Dampfunternehmungen haben sie selbst geschaffen, indem sie im Kleinen beginnend durch ihre größere, technische und ökonomische Vollkommenheit zu einer Reihe von Ersparnissen in der Volkswirthschaft führten, die nun in neue Anlagen umgesetzt werden konnten, um in dieser Gestalt wiederum die Quelle von Ersparnissen zu werden — ein stets sich wiederholender Kreislauf. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird alsdann in allerdings hypothesenreichen Ausführungen mit besonderer Rücksichtnahme auf die Entwickelung der Eisenbahnen empirisch nachzuweisen gesucht. Anlagen und Nachträge, welche dem Ganzen beigefügt sind, bringen genauere Mittheilungen über oben schon erörterte Punkte und schenken vor Allem den Verhältnissen außerhalb Preußens und Deutschlands mehr Aufmerksamkeit als es bisher geschehen war.

Aus dem außerordentlich reichen, für den Nationalökonomen wie Techniker gleich werthvollen Inhalt, theilen wir als besonders wichtig und interessant Nachstehendes mit.

Es gab im Deutschen Reich nach der Katasteraufnahme in den Jahren 1877/78 am Schlusse des Jahres 1878 49511 feststehende Dampfkessel, in Preußen 32411; 959 von ersteren sind erbaut vor 1851, 5876 von 1851 bis 1860, 16717 von 1861 bis 1870, 24177 1871 und später; von 1782 ist die Erbauungszeit nicht bekannt. Dem Ursprung nach sind 45070 altdeutsch, 1759 elsaß-lothringisch, 1134 nicht deutsch, bei 1548 steht über diesen Punkt nichts fest. Ihrer Bestimmung nach dienten 33876 zur Erzeugung von Kraftdampf, 3056 anderen Zwecken, insbesondere der Herstellung von Koch- und Heizdampf, 12579 gemischten Zwecken. Von den einzelnen Gewerbegruppen, deren Sonderung im Wesentlichen der in der Zählung von 1875 angenommenen entspricht, sind es in erster Linie Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, die Textilindustrie und die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, welche mit Kesseln ausgestattet sind. Der ersten gehörten 11275 an, der zweiten 6981, der dritten 12276, allen dreien zusammen mehr als $^3/_5$ der Gesammtzahl, in Preußen genau 69,46%. Die benetzte Heizfläche eines Kessels, deren Größe nahezu proportional ist der Größe des Kessels selbst, umfaßt in Preußen durchschnittlich 40,17 qm Bergbau &c., Textilindustrie, Papier- und Lederindustrie haben einen höheren Durchschnitt und zwar in entsprechender Reihenfolge 52,01qm, 44,72qm, 40,72qm, alle übrigen haben einen geringeren. Unter den Gewerbeklassen nimmt die Zuckerindustrie mit ihren Kesseln von 63,85qm durchschnittlicher Heizfläche den ersten Rang ein. Im Betriebe ist in Preußen jeder Kessel durchschnittlich 3248 Stunden von den 8760 eines Jahres von 365 Tagen. Von der Gesammtzahl der Quadratmeterheizfläche-Betriebsstunden aller Kessel in Preußen (Produkt aus der Anzahl der Quadratmeter und der Zahl der Betriebsstunden) fallen auf die drei Gruppen, Bergbau &c., Textilindustrie, Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, zusammen 78%. Sämmtliche Kessel im preußischen Staate verdampften 90933000 T. à 1000 kg. Wasser im Jahre. Die Durchschnittsspannung eines Kessels in Preußen beträgt 4,35 Atmosphärenüberdruck. Dampfkesselexplosionen gab es im Deutschen Reich 1877 20, 1878 21, in Preußen von 1864—1878 189, welch letztere 264 Todesfälle verursacht haben. 1878 resp. 1879 existirten in Deutschland 26 Ueberwachungsvereine, welche 15407 Kessel unter ihrer Aufsicht hatten.

Die Zahl der Dampfmaschinen im Deutschen Reich stellte sich auf 44447, in Preußen auf 29895. Die durchschnittliche Leistungsfähigkeit einer Maschine war in Preußen gleich 30,43 Pferdestärken. Die wirkliche Leistung beträgt aber im Mittel nur zwei Drittheile der Leistungsfähigkeit. Auf die drei oben genannten, am meisten Dampf verwendenden Gewerbegruppen entfallen im Deutschen Reich 27208 Maschinen, in Preußen 64,90% von der Gesammtzahl der Maschinen, 79,43% von der Gesammtzahl ihrer Pferdestärken.

Die Zahl der Lokomobilen und beweglichen Dampfkessel ist im Deutschen Reich auf 9164, in welcher Zahl 79 bewegliche Dampfkessel ohne Maschinen enthalten sind, in Preußen auf 5536 ermittelt, die durchschnittliche Leistungsfähigkeit derselben ist im letzteren Staat auf 8,79 Pferdestärken berechnet worden.

Im Deutschen Reich gehörten der ersten Gewerbegruppe, der Land- oder Forstwirthschaft, dem Weinbau, der Gärtnerei allein 3926 Lokomobilen an.

Dampfschiffe gab es im Deutschen Reich 1073 und zwar 400 See- und 673 Flußschiffe, erstere mit einem Nettoraumgehalt von 171930 Registertons, letztere mit einem solchen von 25517, erstere mit 648 Dampfkesseln, 396 Maschinen und insgesammt 126440 Pferdestärken, letztere mit 814 Kesseln, 703 Maschinen und insgesammt 52840 Pferdestärken. Preußen besaß 217 See- und 392 Flußschiffe mit im Ganzen 702 Kesseln und 623 Maschinen. Die Dampfschiffmaschine hat in Preußen im Mittel 81,01 Pferdestärken.

Lokomotiven zählte das Deutsche Reich 10398, Preußen 6991 (einschl. 862 Tenderlokomotiven), die Lokomotive hat im Durchschnitt in Preußen 291 Pferdestärken.

Die obigen Angaben beziehen sich nicht mit auf die Dampfunternehmungen der Militär- und Marineverwaltung. Nur die Verhältnisse der Kriegsdampfschiffe sind bekannt, die 92 Schiffe haben 280 Kessel, 141 Maschinen mit 151260 Pferdestärken. Schließt man diese mit ein, so war das Deutsche Reich ausgestattet mit 70815 Kesseln und 65170 Maschinen zu 4510637 Pferdestärken, Preußen mit 43045 Maschinen zu 3041838 Pferdestärken. Die Gesammtkesselzahl für Preußen ist nicht berechnet worden.

Ueber die Entwickelung der Dampfunternehmungen in Preußen geben folgende Zahlen Aufschluß. 1837 gab es in Preußen (alter Bestand) Dampfmaschinen (Maschinen für gewerbliche und landwirthschaftliche Zwecke, Lokomotiven, Dampfschiffmaschinen) 423, deren Pferdestärken 7513 betrugen; für 1840 lauten die betreffenden Zahlen 634 und 12278, für 1843 1090 und 27240 für 1846 1491 und 41129, für 1849 1964 und 67148, für 1852 2883 und 92475, für 1855 4085 und 161774, für 1858 6685 und 301166, für 1861 8647 und 365376, für 1875 (neuer Bestand) 35684 und 2519513, 1878 43045 und 3041838.

In die Fortschritte des Kampfes der Segel- mit der Dampfschiffahrt lassen folgende Zahlen einen Blick thun. Mit Beschränkung auf die über 50 cbm gleich 17,65 Nettoregistertonnen haltenden Seeschiffe, ist im deutschen Reich die Zahl der Segler von 1871 bis 1879 gestiegen im Verhältnisse von 100 zu 101,85, der Nettoraumgehalt derselben in Registertons im Verhältnisse von 100 zu 105,45, während die Zahl der Dampfer sich hob von je 100 auf 238,77 und ihr Nettoraum von je 100,00 auf 219,12 Registertons. Was den Nettoraumgehalt der in den Häfen des Deutschen Reichs verkehrenden deutschen Seeschiffe anlangt, so ist derselbe bei den Seglern von 1873 bis 1878 gefallen im Verhältnisse von 1000 zu 932, bei den Dampfern gestiegen im Verhältniß von 1000 zu 1243.

Die Anlagekosten sämmtlicher in Preußen bestehenden Dampfunternehmungen sind berechnet worden, wie folgt:

1. Feststehende Dampfkessel, einschl. Ofen- und Kesselarmatur, Kesselgebäude und Schornsteine	rund	214500000	Mark.
2. Feststehende Dampfmaschinen, einschl. Fundamentirung und Aufstellung	"	350000000	"
3. Transportable Dampfkessel und Dampfmaschinen	"	29000000	"
4. Transmissionen	"	197800000	"
5. Arbeits- und Werkzeugmaschinen	"	791300000	"
6. Gebäude für die Maschinen	"	890300000	"
7. Lokomotiven nebst Eisenbahnen	"	4892200000	"
8. Dampfschiffe nebst Landungsobjekten	"	50000000	"
Summa:		7415100000	Mark.

Die Anlagekosten sämmtlicher Dampfunternehmungen des Reichs sind auf 11104241000 Mark berechnet worden.

Der ökonomische Werth der verschiedenen Motoren kann aus folgender Tabelle ersehen werden:

	Für Dampfkraft in festſtehenden Maſchinen	Lokomotiven	Für lebendige Pferdekraft pro Pferdeſtärke	Für Menſchenkraft pro 1 Arbeiter
	pro Pferdeſtärke			
1. Betriebskoſten:				
a) im Jahre . . . . *M*	300	59,027	650	400
b) pro Tag (bei 300 Arbeitstagen im Jahre) *M*	1,00	.	2,166	1,33
2. Leiſtung:				
a) Laſten hebend pro Tag km	2 970 000	.	1 166 400	200 722
„ „ pr. Jahr Tonnenkilometer . . tkm	891	.	349,92	60,216
b) Laſten horizontal fortſchaffend (ohne Rückſicht auf die Geſchwindigkeit)				
pro Tag . . . . km	.	.	18 438 000	2 533 000
pro Jahr . . . . tkm	.	13 252,8	5 531,4	759,9
3. Koſten pro tkm:				
a) bei Laſtenhebung . . Pf.	33,6	.	185,7	662,6
b) bei horizontaler Laſtenbewegung . . . . Pf.	.	0,445	11,75	52,64
4. Kraftmenge für je 1 *M*:				
a) bei Laſtenhebung . . tkm	2,970	.	0,538	0,151
b) bei horizontaler Laſtenbewegung . . . . tkm	.	224,521	8,510	1,900

Die durch die Eiſenbahnen in Preußen bewirkte Erſparniß gegenüber einem Zuſtande, wo der geſammte Verkehr der Eiſenbahnen durch das Landſtraßenfuhrwerk zu bewältigen wäre, iſt in folgender Höhe veranſchlagt worden.

Erſparniß	1878 *M*	1844—1878 *M*
1. bei der Güterbeförderung	1 773 157 487	18 561 389 798
2. bei der Perſonenbeförderung	127 425 079	1 755 654 389
und zwar: a) durch billigere Beförderung	60 053 874	800 319 385
b) durch Zeitgewinn	67 371 205	955 335 004
Summa 1 und 2	1 900 582 566	20 317 004 187

2. Dr. med. Guttſtadt: Die ärztliche Gewerbefreiheit im Deutſchen Reich ꝛc., 36 S. Der Verfaſſer bekämpft die ärztliche Gewerbefreiheit. Er führt aus, daß die Reform von 1869 von der öffentlichen Meinung nicht gefordert, auch durch die Regierung und die politiſchen Parteien nicht herbeigeführt, ſondern der Agitation einer Minderheit von Aerzten zu danken ſei. Auf ſtatiſtiſchem Wege ſucht er alsdann den Nachweis zu erbringen, daß in dem vergangenen Jahrzehnt die Verſorgung der Bevölkerung mit Aerzten keine beſſere geworden und daß auch für die Zukunft eine günſtigere Geſtaltung der Verhältniſſe nicht zu erwarten ſtehe. Die wichtigſten Zahlen, welche er vorbringt, ſind folgende. Preußen (alte und neue Provinzen) hatte 1867 7420 Aerzte (einſchl. der Militärärzte), 1876 7944, 1879 8271. 1867 kam ein Arzt auf 3231 Einwohner und 46 qkm, 1876 auf 3233 Einwohner und 44 qkm, 1879 auf 3171 Einwohner und 41 qkm.

Im Einzelnen kommt in 18 von 36 Regierungsbezirken 1879 auf mehr Einwohner ein Arzt, als 1876; in 7 Bezirken kommt 1879 1 Arzt auf dieselbe Anzahl von Quadratkilometern und in 4 auf eine größere Anzahl derselben als 1876; auf dem Lande und in den Städten bis 2000 Einwohner hat die Zahl der Aerzte von 1867—1879 um 1,2% zugenommen, in den Städten von über 2000—5000 Einwohnern um 3,8%, in den Städten von über 5000—10000 Einwohnern hat eine Abnahme von 1,8% stattgefunden; in den Städten von 20000—50000 beträgt die Vermehrung 25,1%, in den Städten von 50000—100000 5%, in den Städten mit mehr als 100000 Einwohnern 45,5%, auf dem Lande ist eine Abnahme der Aerzte um 1,3% zu konstatiren. Aehnlich liegen die Verhältnisse in den anderen deutschen Staaten. Approbationen sind im Deutschen Reich ertheilt worden 1873/74 660, 1874/75 662, 1875/76 653, 1876/77 586, 1877/78 524, 1878/79 563. Während die Zahl der deutschen Studirenden überhaupt von 1872 bis 1879 stetig gestiegen ist, von 13697 auf 18858, d. h. um 35%, ist die der Medizin Studirenden anfänglich zurückgegangen und hat 1879 erst eine Vermehrung um 4% aufzuweisen. Die genaueren Zahlen für die letzteren sind folgende:

	Sommer	Winter		Sommer	Winter
1872	3522	3520	1876	3036	3064
1873	3374	3321	1877	3123	3219
1874	3195	3112	1878	3307	3398
1875	3010	3064	1879	3582	3670

Die Kurpfuscherei, deren Treiben der Verfasser durch Vorführung einer Reihe charakteristischer Beispiele schildert, steht in voller Blüthe. Im Königreich Sachsen sind 1878 432, in Bayern in demselben Jahre 1814 nicht approbirte Heilkünstler ermittelt worden, während es im letzteren Staate 1879 nur 1593 approbirte Civilärzte und 180 aktive Militärärzte gab. Die Zahl der Privatheilanstalten in Deutschland ist unter der Herrschaft der Gewerbeordnung bis 1878 von 219 auf 366 gestiegen, von welchen 76 nicht unter ärztlicher Leitung standen. Die Zahl der Privatirrenanstalten hat sich von 66 auf 111 gehoben, von denen 48 der ärztlichen Hilfe entbehren. Die Strafbestimmungen des Gesetzes wissen die Pfuscher geschickt zu umgehen, das Eingreifen der Justiz- und Verwaltungsbehörden hat nichts genutzt. Dr. Emil Struck.

48. **Archiv für Eisenbahnwesen** (Berlin, Karl Heymann), Jahrgang 1880, Heft 1—5. Jahrgang 1881, Heft 1 u. 2. — Herausgegeben vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Das Anfangs eine Beilage zum Eisenbahnverordnungsblatt bildende Archiv für Eisenbahnwesen erscheint seit Beginn des Jahres 1881 als selbständige Zeitschrift in Heften von ca. 5 Bogen in regelmäßigen Zwischenräumen, jährlich 6 Hefte zu 6 Mk. pro Jahrgang.

Wir heben die leitenden Gedanken einiger der größeren Aufsätze obiger 7 Hefte hervor. Der Charakter derselben liegt in der Propaganda für das Staatsbahnsystem.

Heft I. 1880. Die Camden-Amboy-Fracht-Gesellschaft, ein Beitrag zur Geschichte des Eisenbahnmonopols in den Vereinigten Staaten vom Geh. Reg.-Rath Dr. v. d. Leyen, hauptsächlich nach einem Aufsatze der North-American-Review, Jahrgang 1867.

Die Vereinigten Staaten haben am meisten durch die nahezu unumschränkte Herrschaft der großen Eisenbahnmonopolgesellschaften gelitten. Die Verbindung von New-York und Philadelphia, der zwei größten Städte der neuen Welt, legte seit 1834 den Grund zu einem der mächtigsten Transportmonopole, um so mächtiger, als der gesammte Transport entlang der atlantischen Küste, besonders also der Personenverkehr, diesen Weg benutzen mußte. Philadelphia, besonders aber New-York besaß das wesentliche Verkehrsinteresse an dieser Straße, während diese selbst vollständig innerhalb des Staates New-Jersey lag, welchem Staate also auch das alleinige Verfügungsrecht über dieselbe zustand.

Nach 20jährigen Verhandlungen über ein Kanalprojekt ward im Februar 1830 von New-Jersey auf obiger Straße ein Kanal und eine Eisenbahn kon-

zessionirt. Von dem Eisenbahnkapital zeichnete die Familie Stevens die Hälfte, vom Anlagekapital des Kanals (gleichfalls eine Million Dollars) übernahm der Schwiegervater Robert Field Stockton's, eines jungen energischen Aristokraten zwei Fünftel. Noch während des Baus zwang Stockton die Eisenbahngesellschaft mit dem Kanale eine Fusion einzugehen. Für die Zustimmung, sowie für die Garantie eines 20jährigen Monopols auf der Straße von New-York nach Philadelphia erhielt der Staat New-Jersey 200000 Doll. in Aktien, sowie die Zusicherung einer Abgabe von 42 Pf. für jeden Transitpassagier und 63 Pf. für jede Transittonne. 1834 ward die Eisenbahn von Camden nach Amboy, 1838 der parallel laufende Kanal fertig. Während dieser Zeit hatte je eine Gesellschaft Bahnen von New-York und von Philadelphia aus gegeneinander gebaut und es unterlag keinem Zweifel, daß diese sehr bald durch Vereinigung das juristisch angreifbare Monopol der Camden-Amboy-Gesellschaft umwerfen würden. Stockton kaufte den größten Theil der Aktien des südlichen Theils auf und führte 1846 eine Fusion herbei, während er mit der Bahngesellschaft von New-York oder richtiger von New-Jersey, einer Vorstadt New-Yorks, aus nach New-Brunswick einen Vertrag über Theilung der Einnahmen abschloß, dem erst 1867 die faktische Fusion folgte. Nach Vollendung dieser zweiten bequemeren Eisenbahnverbindung im Jahre 1839, die bald die eigentliche Transitlinie wurde, lagen also 3 moderne Verkehrswege zwischen New-York und Philadelphia in der Hand Stockton's.

Schon vor 1850 verfügte diese Gesellschaft in einem Staate von weniger als 500000 Bewohnern über ein Kapital von über 20 Mill. Dollars, 1853 von von 27 Millionen, 1869 von über 30 Millionen, theils in Großgrundbesitz bestehend. Die Direktoren, die Stevens und Stockton, hatten eine Einnahme von jährlich über eine Million Dollars.

Der ganze Staatsorganismus war durch die Bestechung seitens dieser Eisenbahndirektoren vergiftet. Die Presse wurde direkt und durch freie Beförderung der Zeitungen &c., der gesammte Anwaltstand durch Vertretungssinekuren, die gewerbsmäßigen Politiker im Parlament durch Geldsummen und einträgliche Stellen, das Publikum durch billige Vergnügungszüge bestochen. Alle weiteren Konkurrenzprojekte wurden von der Staatsvertretung abgelehnt. Stockton hatte einmal öffentlich die Aeußerung gethan, er halte den Staat jetzt in seinen Hosentaschen und gedenke ihn auch fürderhin darin festzuhalten. Die Macht dieser Gesellschaft war so groß, daß auch die Staatskasse öffentlich betrogen werden durfte. Man ließ z. B. die Passagiere aussteigen, einige Schritt zu Fuß gehen, und aus Transit- waren Lokalpassagiere geworden. Carey, Bürger des Staats New-Jersey wies nach, daß 1840—1847 der Staat durch Nichtregistrirung von 5266000 Dollars Einnahme um 493000 Dollars hintergangen sei.

An die Maximaltarife der Konzessionsurkunde kehrte man sich wenig. Anstatt 3 Dollar als Maximum nahm man 4 von New-York nach Philadelphia, d. h. 1 Mk. pro Deutsche Meile, anstatt 8 Cents pro Tonmile 15 Cents. Waren die Dividenden so hoch, daß eine Herabsetzung der Tarife hätte erfolgen müssen, so verwässerte (watering), d. h. vermehrte man das nominelle Aktienkapital. Nach Carey betrug 1848 die durchschnittliche Frachthöhe auf 35 umliegenden Bahnen 7,4 Pf. pro Tonnenkilometer, auf dieser äußerst frequenten Linie dagegen 11,8 Pf. Die Direktoren besaßen von 200 Aktien 104, ihnen stand also das unbedingte Verfügungsrecht zu. Jene Ausbeutung des Publikums wollten sie möglichst sich selbst zu Gute kommen lassen. Die Aktionäre fanden sie mit 10% Dividende im allgemeinen ab. Schon im Jahre 1834 verpachteten sie den Betrieb des Güterverkehrs auf dem Kanal und den Eisenbahnen an eine Dampfschifffahrtgesellschaft, die ausschließlich ihnen gehörte, gegen eine geringe Rente. Wer dagegen mißliebiges schrieb, wurde als Fremder gebrandmarkt, als schlechter Patriot verschrieen und so mundtodt gemacht. Der Kapitalistenführer Stockton starb 1867. 1871 ging die Camden-Amboy-Gesellschaft, gegen 10% Rente in die Pennsylvania-railway-company auf, so daß damit die Interessen Philadelphias einen großen Einfluß auf die Tarife der Bahn erhalten haben.

Heft V. 1880 enthält einen 66 Seiten langen, sehr lehrreichen Aufsatz über die Entstehung der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn von Dr. v. d. Leyen; nach den Akten des Ministeriums und der Kgl. Eisenbahndirektion zu Magdeburg.

Die Entstehung der Eisenbahnen in Deutschland datirt später als in den anderen fortgeschritteneren Ländern. Die Schuld daran liegt aber mindestens ebensosehr an den Zuständen und den Anschauungen des deutschen Volkes, als an der Bureaukratie. Man war völlig zufrieden mit den bestehenden Land- und Wasserwegen. Rother, der Chef des Departements für Handel, Gewerbe und Bauwesen in Preußen, berichtet am 16. August 1835 an den König: Im Osten der Monarchie betrage auf belebten Kunststraßen die Wagenfracht 12 Pf. (= 1 Sgr.) pro Meilenctr., im Westen sogar nur 8 Pf. (Frankreich 6 Pf.). Die Eisenbahn von Manchester nach Liverpool beanspruche 9,2 Pf., habe also keineswegs billigere Tarife. Außerdem sei es zweifelhaft, ob selbst auf den belebtesten Handelsstraßen Preußens genügende Frachten für eine Eisenbahnanlage sich bewegten. Selbst patriotische Männer sahen Aenderungen an Handelswegen oder Handelsgebieten, Verschiebungen der Konkurrenzverhältnisse als Eingriffe in wohlerworbene Rechte an.

Der glänzende Erfolg Friedrich List's, der in den Vereinigten Staaten die Eisenbahnen durch praktische Thätigkeit genau kennen gelernt hatte, die Zeichnung des Aktienkapitals der Leipzig-Dresdener Eisenbahn nach zweijährigem energischen Streben am 14. Mai 1835 änderte sofort die ganze Situation. Es ist der Geburtstag eines deutschen Eisenbahnnetzes.

Magdeburg als Centrum der bedeutendsten Wasserstraße Deutschlands, vom Rhein abgesehen, hatte bisher eine besonders übelwollende Stellung den Eisenbahnen gegenüber eingenommen. Zwei jetzt energisch auftauchende Bahnprojekte von Hamburg nach Hannover und Berlin, die den bisherigen Elbverkehr von Magdeburg abzulenken drohten, rissen diese Stadt aus ihrer Reserve heraus. Magdeburg suchte in der Verlängerung der Dresden-Leipziger Bahn Stärkung seiner Verkehrsposition. Oberbürgermeister Franke, der in Berlin sehr gut angeschrieben war, wurde die Seele dieser Unternehmung. Der äußerst gewissenhafte formelle, pflichtgetreue Bureaukrat wandelte sich plötzlich am 14. Mai 1835 durch begeisterte Hingabe an die große Sache in einen energischen, uneigennützigen Unternehmer um.

Am 29. Mai 1835 deutete die Regierung vorläufig ihre Stellung zu dem Magdeburger Projekte an. Auf die Frage, ob man gleiche Bedingungen wie die Leipzig-Dresdener Bahn, die die sächsische Regierung auf jede Weise begünstigt hatte, erwarten dürfe, erhielt man eine verneinende Antwort, da der preußische Staat doch anders organisirt sei, als der sächsische. Eine Monopolstellung werde man der Bahn nicht gewähren. Ein jeder müsse mit seinem Wagenparke gegen eine Gebühr die Bahn benutzen können; auch könne die Verpflichtung, keine zweite Bahn in dieser Richtung zu konzessioniren, nicht übernommen werden.

Im folgenden Monat trat das Magdeburger Comité mit bestimmten Anträgen an die Regierung heran. Man würde sich verpflichten als Maximaltarif 10% unter den heutigen durchschnittlichen Frachtsätzen zu nehmen. Zugleich trat in Magdeburg unter Vorsitz Franke's ein Eisenbahncomité zusammen, aus 16 ordentlichen Mitgliedern, fast ausschließlich Magdeburger Kaufleuten bestehend, dazu ward die Ehrenmitgliedschaft 19 sich besonders für Eisenbahnen interessirenden, einflußreichen Persönlichkeiten angetragen. Nachdem List als Bewerber einer gleichlautenden Konzession durch wenig erbauliche Intriguen bei Seite geschoben war, erfolgte am 14. Februar 1836, 8 Monate nach Eingabe, seitens der Regierung die Festsetzung der Bedingungen. Danach entschied über die Höhe des Tarifs die Regierung, der Betrieb soll nicht Monopol der Bahngesellschaft sein. Jedoch ist die Anlage einer anderen Eisenbahn zwischen Magdeburg und Leipzig ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht zuzulassen. Die Zollfreiheit der später aus London eingeführten Schienen wird abgelehnt.

Nachdem das Projekt gesichert war, suchte man dasselbe speziell für Magdeburg möglichst günstig zu gestalten. So suchte man z. B., indessen vergebens, Halle, „das durch Beseitigung der Monopole u. s. w. den Handel Magdeburgs sehr geschädigt habe", durch Umgehung möglichst von den Vortheilen der Bahn auszuschließen, um Geld zu ersparen.

Das Anlagekapital war auf 6,9 Millionen Mark festgesetzt. Die Summe ward vom 11. bis 13. August mehr als doppelt überzeichnet. Am 20. Oktober ward ein Ausschuß von 24 Mitgliedern gewählt, im Wesentlichen das frühere

Komité. Die Exekutive wurde einem interimistischen Komité von 6 Mitgliedern anvertraut, dessen Vorsitz Franke führte. Die von der Regierung gebilligten Statuten wurden am 2. März 1837 von der Generalversammlung genehmigt. Der Abschluß des Postvertrages mit Nagler war bei der eigenthümlichen Gesinnung dieses Herrn keine ganz leichte Aufgabe. Durch unaufhörliche Bedenklichkeiten suchte derselbe die Anlage der ihm im höchsten Maße widerwärtigen Eisenbahnen möglichst zu verzögern, was ihm auch theilweise gelang. Ende Juni 1837 war auch dieser Punkt überwunden. Endlich am 13. November 1837, 15 Monate nach erfolgter Zeichnung, ward die eigentliche Konzession übersandt. Nach den dringendsten Bitten ward am 24. Januar 1838 der Bauplan genehmigt, der 10 Monate früher eingesandt war. Im Frühjahr ging man mit aller Kraft an die Arbeit; nach $2^1/_2$ Jahren war schon die 16 Meilen lange Bahn fertig. Die Kosten beliefen sich bei sehr günstigen Terrainverhältnissen nur auf 85100 Mk. pro Kilometer, auf 9 Millionen Mk. für die ganze Strecke. Glänzend waren die finanziellen Erträge. Im ersten Jahre wurden 4%, in den folgenden 5,7, 10 u. s. w. % Dividende gezahlt.

Heft I. Jahrgang 1881. — Die Verhandlungen der Vereinigten Ständischen Ausschüsse über die Eisenbahnfrage in Preußen im Jahre 1842.

Von 1838—1842 waren in Preußen 587 Kilometer Eisenbahnen durch Aktiengesellschaften hergestellt. Ende 1842 war nur eine kleine Anzahl Bahnen im Bau, der Privatunternehmungsgeist war erlahmt. Aus strategischen, politischen und kommerziellen Gründen hielt die Regierung die Verbindung der Hauptstädte sämmtlicher Provinzen mit Berlin, von welchen Linien erst Anfänge vorhanden waren, im Ganzen 1600 Kilometer neuer Eisenbahnen, für dringend nothwendig. Die Rentabilität dieser Bahnen galt für sehr zweifelhaft. Die Regierung entschied sich für Zinsgarantie, um den Bau dieser Bahnen zu veranlassen, also gegen den Bau durch den Staat und zwar wesentlich, weil sie sich durch die Verordnung von 1820, nach welcher das Staatsschuldbuch geschlossen sei, falls nicht die Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung erlangt werde, gebunden hielt. Dem Ausschuß der Provinziallandtage, welch' letztere je 12 Mitglieder gesandt hatten, ward auch im Oktober 1842 das Thema: „über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahnverbindung zwischen den Provinzen der Monarchie mit Beihilfe aus Staatsmitteln" unter Vorsitz des Finanzministers v. Bodelschwingh als Gegenstand der Berathung überwiesen. 6—7 der 16 eigentlichen Sitzungen wurden dieser Frage gewidmet. Dem Verfasser dieses Aufsatzes lagen die Protokolle derselben vor. Die Denkschrift schlägt eine Zinsgarantie von höchstens $3^1/_2$ % vor, was bei einem Anlagekapital von 100000 Mk. pro Kilometer, einer Maximalverpflichtung von 6 Mill. Mk. entsprochen haben würde.

In der Bejahung der Frage, ob der Bau dieser Bahnen ein dringendes Bedürfniß sei, war die Versammlung fast einstimmig. Nur 8 urkonservative Herren, darunter 4 mit Hoftiteln, stimmten dagegen, 90 dafür. Erstere machten geltend, daß nur die großen Städte von den Eisenbahnen Vortheile zögen, die kleinen dagegen gingen oft geradezu zu Grunde; der Schiffahrts- und Chausseeverkehr werde beeinträchtigt, auch besitze man noch keine Erfahrungen über die Wirkung der Eisenbahnen. Als Gründe für energische Förderung traten besonders hervor: raschere Konzentrirung der Streitkräfte, Stärkung des Nationalitätsbewußtseins, das Billigerwerden der Lebensmittel, die Ausgleichung der Preise, Stärkung der Industrie gegen die Konkurrenz des Auslandes, Schritthalten mit den Nachbarstaaten, sowie daß weder Wasserstraßen, noch Chaussee nach den bisherigen Erfahrungen an Frequenz einbüßten. Die Garantiefrage ward mit 83 gegen 14 Stimmen bejaht.

Der eigentliche Kernpunkt der Debatten bewegte sich um die Frage, ob Staatsbahnen oder Privatbahnen mit Staatsgarantie zu bauen seien, trotzdem diese Frage gar nicht gestellt war und vom Minister immer zurückgedrängt wurde. Derselbe schützte das oben angedeutete Noli me tangere „als gewichtige hier nicht zu erörternde (und zu nennende) Gründe" vor, auch dürfte der erwachte Assoziationsgeist, den bisher in gleichem Grade Deutschland noch nie erlebt habe, nicht lahm gelegt werden. Für Staatsbahnen wurden die Vortheile einer Centralisation ins Feld geführt, sowie daß der Staat seine Beamten besser wählen und kontroliren könne. Der Stimmung des Ausschusses nachgebend, stellte der Minister

die theoretische Frage, ob man für Staatsbahnen gestimmt haben würde, wenn diese Frage nicht schon im Voraus von der Regierung entschieden wäre. Von 97 Stimmen gaben 47 ihr Votum für Staatsbahnen ab. Unter 50 Gegnern waren außer einer Anzahl, die nachweislich durch die Regierungsanschauung ihre Meinung geändert hatten, jene 8 Feinde der Eisenbahnen überhaupt. Kurz es ist anzunehmen, daß wenn die Frage wirklich offen gestanden hätte, eine Majorität sich für Staatsbahnen ausgesprochen haben würde.

In Heft I 1881 findet sich außerdem noch unter dem Titel: Privatbahnen und Staatsbahnen in Frankreich, die wörtliche Uebersetzung dreier Artikel der „République française“ vom 27., 29. und 31. Oktober, denen man große Wichtigkeit beilegt, indem man darin die Anschauungen Gambetta's über die Lösung der Eisenbahnfrage in Frankreich wiedergegeben glaubt.

Seit 1876 zieht die Frage der Verwaltung der Eisenbahnen die vollste Aufmerksamkeit der Kammern auf sich. Die große Mehrheit der Bevölkerung läßt sich nicht mehr täuschen über die Mißbräuche und politische Allgewalt der 6 großen Gesellschaften. Die Besitzer von 10 Milliarden Frs. Eisenbahnkapital bilden die Grundschicht ergebener Klienten; 200 000 Bedienstete stehen ihrer Interessengemeinschaft zur Verfügung. Außerdem wissen sie durch Gunstbezeugungen an Handel, Gewerbe und Advokaten einen tiefgreifenden Einfluß auszuüben. Der Demokratie muß diese Allgewalt, die über das Wohl und Wehe ganzer Provinzen entscheidet, die ernstesten Besorgnisse einflößen. Gerade die tüchtigsten Direktoren haben den größten Mißbrauch mit den Tarifen getrieben. Im Mai 1878 sah sich die Abgeordnetenkammer genöthigt, die kleinen Lokalbahnen des Westens und Südwestens, welche durch die Ablenkungstarife der großen Bahnen zum Konkurs getrieben waren, anzukaufen. Ihr zweijähriger Betrieb war ein wirklicher Erfolg für das Staatsbahnsystem. Es würde voreilig sein, schon jetzt die Frage des Ankaufs aller Bahnen in Erwägung zu ziehen, aber das einzige Mittel, um die großen Gesellschaften ihrer gemeinnützigen Aufgabe wieder zuzuführen, besteht darin, daß man inmitten ihres Herrschaftsgebietes ein kompaktes Staatseisenbahnnetz herstellt*), welches erstere zu Reformen zwingt und sie überwacht.

In glänzend ausgestatteten Flugschriften, in Zeitungen und Zeitschriften haben die Hilfstruppen der Gesellschaften seit einiger Zeit einen Feldzug gegen das Staatseisenbahnnetz und das Staatseisenbahnsystem mit einer armseligen, sich stets wiederholenden Beweisführung unternommen. Man suchte die Generalräthe aufzuhetzen, man ließ sich von den Handels- und Gewerbekammern Sitten- und Fähigkeitszeugnisse ausstellen. „Die Ingenieure werden als Staatsbeamten ihre Thatkraft und ihre Talente verlieren. Der Staat ist ein Verschwender. Vom Staate sind keine Reformen und Tarifermäßigungen zu erwarten“, — so lauten ihre Argumente.

Keiner dieser Vorwürfe trifft auf jene Bahnen im Südwesten zu. Die sogenannten Liberalen möchten am liebsten das Transportmonopol einer Oligarchie internationaler Finanzmänner erhalten sehen. Daß die Tarife oft zu Gunsten eines einzelnen Etablissements aufgestellt sind, erklärt auch vielleicht die Sympathie der Großindustriellen für Privatbahnen. Die Staatsbahnen betraten zuerst den Weg der Reformen. Die Geschwindigkeit der gewöhnlichen Personenzüge ward vergrößert, die Preise der dritten Klasse ermäßigt, Retourbillete eingeführt, welch' letzterer Reform auch die Gesellschaften theilweise nachgefolgt sind. Trotz dieser Ermäßigungen haben sich die Einnahmen während eines Jahres um 5 % erhöht. Bei den großen Gesellschaften stehen die Tarife noch auf derselben Höhe, wie die der früheren Postbeförderung. Die Hauptreform erfolgte durch Einführung eines jetzt gesicherten einfachen Normaltarifs für Frachtgüter. Für jede der 6 Klassen sind Tarife mit kilometrischen, mit der Entfernung abnehmenden Einheitssätzen

*) Das heißt Ankauf der ganzen Orleansbahn, wie die 33er Eisenbahnkommission der Deputirtenkammer fast einstimmig vorgeschlagen hatte, und nicht wie ein Gesetzentwurf lautete Ankauf eines kleinen Theiles derselben. Die gesammten Eisenbahnen Frankreichs, die 6 großen Gesellschaften und die Staatsbahnen, hatten 1879 eine Bruttoeinnahme von 918,7, 879,4 und 15,2 Millionen Frcs. und eine Durchschnittslänge von 22,875, 19,645 und 1614 Kilometer; die Orleansbahn speziell 153,4 Mill. Frcs. und 4341 Kilometer.

aufgestellt, welche durchschnittlich um 25 % niedriger sind, als die früheren. Dasselbe gilt von den Ausnahmetarifen. Nur eine kleine Anzahl ganz niedriger Tarife hat man als wohlerworbene Rechte bestehen lassen. Um scheinbar Schritt zu halten, haben die Gesellschaften dieses nachgeahmt, haben aber diese vereinfachten Tarife so hoch gestellt, daß das faktische Tarifnetz kaum davon berührt wird, in dem es darunter fällt. Z. B. beträgt dieser Tarif bei der letzten Güterklasse (Kohlen rc.) pro Tonnenkilometer bei den Staatsbahnen 5 Cts. (1,5 pro Meilenctr.), bei den Gesellschaften 8 Cts. (2,4 Pf pro Meilenctr.).

Die Betriebsausgaben sind geringer als bei entsprechend schwach frequentirten Privatbahnen. Trotz der ungünstigsten Umstände wird eine Rente von 1 % des Anlagekapitals erzielt, von den großen Gesellschaften bei entsprechenden Linien weniger als $^1/_2$ %.

Der Wirrwarr und die Ungleichheit der Tarife ist heute so groß, daß selbst die Gegner der Staatsbahnen vorgeben, dem durch Gründung von Konkurrenzgesellschaften, sowie durch Anlage von Kanälen für einige Milliarden Francs abhelfen zu wollen. Man wird niemals dem französischen Volke, das vom Gefühle der Gerechtigkeit und Gleichheit durchdrungen ist, begreiflich machen, warum die Tarife von Transportanstalten, die vom Staate unterstützt und mit Monopolrechten ausgestattet sind, je nach Gutdünken eines Bediensteten wechseln können.

Später am 16. Dezember 1880 erklärte der Minister den Ankauf der ganzen Orleansbahn noch nicht für spruchreif, indem er den Gesetzentwurf betreffs des theilweisen Ankaufs zurückzog. Die Regierung wolle noch einmal den Versuch machen, durch energische Handhabung der staatlichen Aufsichtsrechte bessere Zustände mit Hilfe des reorganisirten Comité consultatif herbeizuführen. Bisher sei die staatliche Bestätigung als leere Fomalität betrachtet. Weder die Kammer, noch die République française scheinen von dieser Antwort des Ministers befriedigt zu sein. Th. Lades.

49. Deutsches Handelsblatt. Jahrgang 1881. I. Vierteljahr.

Wir theilen aus folgenden Artikeln den Hauptinhalt mit:

1) Die neueste Glaswebestofffabrikation von P. Smith (Nr. 1). —

In Pittsburg in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, einer seit Anfang dieses Jahrhunderts durch ihre Glasindustrie berühmten Stadt, ist es vor Kurzem einer großen Glasfabrikantenfirma, den Herren Atterbury & Co. gelungen, Glasfäden von solcher Feinheit, Elastizität und Haltbarkeit herzustellen, daß sie zu Webestoffen verarbeitet werden können. Das Verfahren wird kurz beschrieben. Fertige Webewaaren und Zeuge sind von den Fabrikanten bereits nach New-York und Chicago versandt worden und haben daselbst großes Aufsehen hervorgerufen. Die Betheiligten glauben in dem Glase einen ebenso billigen wie brauchbaren Ersatz für den Flachs und Hanf, die Baumwolle und die Seide gefunden zu haben resp. noch zu finden. Dem stehen aber nach P. Smith einige Hindernisse entgegen; die Schwierigkeit, bei der Fabrikation mit den Fäden umzugehen, die so fein sind, daß ein Büschel von 250 Stück noch nicht die Dicke einer gewöhnlichen Nähnadel erreicht; die Sprödigkeit und Brüchigkeit der einzelnen Fasern, sowie die Schärfe der abgebrochenen Glasfadenenden, welche in Berührung mit dem Körper Unbehagen hervorrufen — ein Uebelstand, der solange bleiben wird, als es nicht gelingt, das gewebte Stück Zeug aus einer einzigen unzerbrechlichen Glasfaser herzustellen; endlich die außerordentliche Gefährlichkeit des sich bei der Fabrikation entwickelnden Glasstaubes für die Lungen der beschäftigten Arbeiter.

2) Der internationale Schutz der Erfindungen (Nr. 3).

Die Konferenz vom 20. Nov. 1880 für Industrieschutz in Paris, an welcher 20 Staaten, darunter alle Großstaaten mit Ausnahme von Deutschland, betheiligt waren, hat den Regierungen den Entwurf einer Konvention zur Bildung eines Industrieschutzvereins nach dem Muster des Weltpostvereins vorgelegt und auch die nicht vertretenen Staaten zum Beitritt aufgefordert. Die Hauptbestimmungen sind folgende. Die Unterthanen der kontrahirenden Staaten genießen gegenseitig für Patente, Zeichnungen, Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, Firmen alle Rechte des Inländers, sobald sie die gleichen Bedingungen erfüllen. Wer in

einem der Vereinsländer auf ordnungsmäßigem Wege ein Patentgesuch, Muster ꝛc. hat eintragen lassen, soll — vorbehaltlich der Rechte Dritter — auf eine bestimmte Zeitdauer (bald 6, bald 3 Monate) auch für die Eintragung in den übrigen Staaten ein Prioritätsrecht genießen. Dem Erfinder ist gestattet, seine in einem andern Staate des Vereinsgebiets fabrizirten Produkte in das Land einzuführen, in welchem es patentirt wurde. Die ordnungsmäßig in ihrem Heimathlande eingetragenen Fabrik- und Handelsmarken werden in allen übrigen Vereinsstaaten zum Depot zugelassen und geschützt, die Handelsfirma wird auch ohne Eintrag geschützt, mag dieselbe einen Theil einer Handels- oder Fabrikmarke bilden oder nicht. Jede Waare, welche unrechtmäßig eine Fabrik oder Handelsmarke oder den Namen einer Handelsfirma trägt, soll bei der Einfuhr in einen Vereinsstaat mit Beschlag belegt werden. Temporären Schutz erhalten während der offiziellen oder als offiziell anerkannten Ausstellungen die ausgestellten Erfindungen, Zeichnungen u. s. w. Die Vereinsstaaten sollen Patentämter errichten, in welchen die Erfindungspatente, Zeichnungen u. s. w. deponirt und dem Publikum zugänglich gemacht werden. Ferner ist die Errichtung eines unter Oberaufsicht der Schweiz stehenden und dort befindlichen internationalen Centralbureaus in Aussicht genommen, dessen Kosten die Union trägt und welches Alle auf den Industrieschutz bezüglichen Nachweisungen zu sammeln, statistisch zu verarbeiten, sowie die Formalitäten des Beitritts der übrigen Staaten zu regeln hat. Als „industrielles Eigenthum" werden auch die Produkte der Landwirthschaft und Mineralien angesehen. Die Konvention soll keinen Eingriff in das Prozeßverfahren und die Kompetenz der Gerichte der einzelnen Staaten zulassen. Viele wichtige Punkte sind nicht berührt und können durch Separatverträge der einzelnen Vereinsländer besonders geregelt werden. —

3) Die Bank des Berliner Kassenvereins. Von Jul. Basch (Nr. 9).

Der Kassenverein ist das Clearinghouse der Berliner Börse. Der Verlauf des Börsengeschäfts in den letzten 10 Jahren ergiebt sich aus folgenden Zahlen (in Tausenden Mark).

Jahr	Der Umsatz in Giro, Bank- und Kassenverkehr	Eingelieferte Wechsel, Effekten und Rechnungen	Ultimoeinlieferungen an den 12 Ultimotagen
1880	16 712 000	7 355 000	2 302 306
1879	13 425 000	5 847 800	1 553 245
1878	10 364 000	4 248 100	855 723
1877	10 274 600	4 247 700	696 512
1876	9 585 500	4 045 800	589 989
1875	11 480 700	5 210 400	814 989
1873	22 447 800	10 889 500	2 057 195
1872	26 644 900	13 433 400	2 710 498
1870	7 255 400	3 874 300	642 750.

Von den eingelieferten Summen (Einlieferungen überhaupt oder nur Ultimoeinlieferungen?) sind durch Abrechnung geordnet worden 1880 76,53 %, 1879 75,56 %, 1878 72,76 %, 1877 70,15 %, 1876 69,11 %, 1872 70,25 %. Die Ultimoeinlieferungen geben übrigens noch kein abschließendes Bild von dem an der Börse stattfindenden Spekulationsgeschäft, da ein großer Theil des Engagements durch Kompensationen ausgeglichen wird und die Prolongationen in der Thätigkeit des Kassenvereins nicht zum Ausdruck kommen. In den Einlieferungen zum Ultimo sind hinwiederum andere Effektentransaktionen enthalten. Die Dividende des Vereins betrug 1880 9 $^{9}/_{10}$ %, 1879 8 $^{9}/_{10}$ %, 1878 8 $^{9}/_{10}$ %, 1877 8 $^{3}/_{20}$ %, 1876 10 $^{7}/_{12}$ %, 1872 29 $^{3}/_{10}$ %. Dr. Emil Struck.

50. Vogelsang, Frhr. C. v.: Monatsschrift für Gesellschafts-Wissenschaft, für volkswirthschaftliche und verwandte Fragen. Dritter Jahrgang. Januar u. Märzheft. Wien, 1881. Heinrich Kirsch. Augsburg. Lit. Institut von Dr. M. Huttler.

Die Monatsschrift, von der uns nur das Januar- und Märzheft je im Umfang von 50—60 Seiten zuging, will, wie es scheint, das Organ der christlich-conservativen Sozialpolitiker Deutschlands und Oesterreichs sein. Das Januarheft beginnt mit einem geistvoll geschriebenen Aufsatz Theodor Petermann's, des früheren radikalen sächsischen Statistikers: „Die moderne Gesellschaft". Dieselbe wird in großen Zügen mit dem Alterthum und dem Mittelalter verglichen, hauptsächlich die Rückwirkung des Militärwesens auf die Gesellschaft hervorgehoben, zum Schluße hauptsächlich die politische Demokratisirung der Gesellschaft der faktischen Aristokratisirung durch die Geld- und Börsenmächte gegenüber gestellt; es werden die Krone und die Kirche als die Mächte bezeichnet, die in diesem großen weltgeschichtlichen Konflikte rettend eingreifen können, die aus der Sozialpolitik sich entwickelnde Gesellschaftswissenschaft soll den Weg dazu weisen.

Es folgen dann: Die Aufhebung des Zwangskurses in Italien von Franz Graf Kuefstein; der Grund und Boden als gesellschaftliches oder als kapitalistisches Eigenthum (mit Berufung auf die „Stimmen aus Maria Laach", mit Klagen über semitisches Wucherthum und liberale Wirthschaft, mit der Tendenz das Eigenthum auf christliche Ethik und deutsches Recht statt der heidnischen römischen kapitalistischen pflichtlosen Auffassung zu basiren); Versuch einer historischen Skizze des Verhältnisses zwischen dem Grundadel und den Bauern in Rußland von Dr. Rudolph Meyer. Die von Berlin datirte soziale Chronik, welche das Heft schließt, erzählt die Geschichte der Stöcker'schen christlich-sozialen Partei in Berlin, nicht ohne Seitenhiebe darauf, daß Stöcker an den preußischen und protestantischen Patriotismus appellire, statt die sozialen Punkte in den Vordergrund zu drängen, und geht darin auf den „Staatssozialisten", die Antisemitenbewegung und die Sozialdemokratie über.

Das Märzheft bringt zuerst „einige Gedanken über das Handwerk und die neuen Bestrebungen zu seiner Rettung" die in ihren Stahl-Marx'schen Redewendungen und Uebertreibungen auf Rudolph Meyer als Autor schließen läßt; der Verfasser sucht das Heil des Handwerkerstandes in einer Verengung des Absatzgebietes d. h. also wol in einer stark ausgeprägten Schutzzollpolitik; denn der Massenabsatz in die Ferne steigere die Arbeitstheilung und -Spezialisirung, bringe das Großkapital, die Aktienfabrik zur Herrschaft, enge das Handwerk ein. In dem Artikel über die finanzielle und wirthschaftliche Lage Italiens wird eine gewisse Hebung der italienischen Industrie und der italienischen Landwirthschaft zugestanden, aber auf die entsetzlich traurige Lage der Arbeiter und kleinen Pächter, sowie auf die sehr starke Anwendung der Frauen- und Kinderarbeit hingewiesen; dann wird das Projekt der Wiederaufnahme der Baarzahlung besprochen und als verfehlt resp. verfrüht bekämpft, vor ähnlichen Versuchen in Oesterreich gewarnt, die nur zu Ungunsten der kleinen Leute, der Arbeiter, der Pächter, der einheimischen Industrie, der Exportfähigkeit durchzuführen seien. Dann folgt ein Artikel über die ehemalige österreich. Militärgrenze mit den südslavischen Hauskommunionen, die soziale Chronik, welche die irische Landfrage, die sozialen Zustände in Frankreich, der Schweiz, Oesterreich, Rußland, Deutschlands 2c. mit jener pessimistischen Lauge und Schärfe bespricht, welche an R. Meyer erinnert. Ein letzter Artikel führt den Titel „Die ethischen Verschiebungen unter der Herrschaft wirthschaftlicher Naturgesetze" und behandelt das Verhältniß der Deutschen und Italiener in Südtirol, gewürzt durch Kraftstellen wie z. B. die, daß der Freihandel und die Gewerbefreiheit die produktiven Stände von Innen heraus depraviren und degradiren. — G. Sch.

Eingesendete Schriften.

Wir bringen hier diejenigen eingesandten Schriften zur vorläufigen Anzeige, welche in diesem Hefte noch keine eingehendere Besprechung finden konnten. Wir behalten uns vor auf die wichtigeren im nächsten oder einem der nächsten Hefte zurückzukommen. Einige kurze Bemerkungen fügen wir schon hier bei.

1. **Annales de démographie internationale.** Recueil trimestriel de travaux originaux et de documents statistiques et bulletin bibliographique spécial. Publié sous la direction de M. le docteur Arthur Cheroin. Quatrième année (1880) No. 14 (Juin 1880). No. 15 (Septembre 1880). Paris, G. Masson. 8°. S. 141—296. S. 297—456. Wir kommen auf diese Zeitschrift in einem der nächsten Hefte eingehender zurück.
2. **Annali di statistica.** Serie 2a. Vol. 17, 18, 21, 24. 1880. 1881. Ministerio d'agricoltura, industria e commercio. Direzione di statistica. Roma 1880, 1881. Tipografia Eredi Botta. 220 S. 184 S. 243 S. 485 S.
3. **Annuario Statistico Italiano.** Anno 1881. Ministerio di agricoltura, industria e commercio. Direzione della statistica generale. Roma 1881, Tipografia Eredi Botta. 8° VII. 697 S.

Das seit 1878 erscheinende Jahrbuch der amtlichen italienischen Statistik enthält theils kurze Auszüge über die verschiedenen Gebiete der italienischen Statistik nach den letzten statistisch erfaßten Jahren (1878—80), theils summarische Uebersichten der letzten 10—20 Jahre, z. B. die Wohlthätigkeits-Statistik von 1863—80, die Gefängniß-Statistik 1862—79, die Sparkassen-Statistik 1866—79, die Meteorologischen Beobachtungen 1866-79, die Kommunal-, Provinzial- und Staatsfinanzen 1861—79, die Statistik der Schiffahrts- und Handelsmarine 1861—79 rc.

4. **Bayerische Gewerbe-Statistik.** (Aufnahme vom 1. Dez. 1875.) I. Theil. Die persönlichen Verhältnisse der Gewerbebetriebe (Nachweis für das Königreich und die einzelnen Regierungsbezirke.) Mit einer Einleitung von Dr. Georg Mayr, Vorstand des königl. statistischen Bureaus. XXXIX. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgegeben vom königl. statistischen Bureau. München 1879. Adolf Ackermann. 8° XXXX. 897 S. 27 S.
5. **Bayerische Gewerbe-Statistik.** Aufnahme vom 1. Dez. 1875. II. Theil. Die Umtriebsmaschinen (Motoren) sowie die wichtigsten Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen der Gewerbebetriebe. (Nachweis für das Königreich und die einzelnen Regierungsbezirke.) XXXXI. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgegeben vom königl. statistischen Bureau. München 1879. Adolf Ackermann. 8° XXVI. 491 S.
6. **Bayerische Gewerbe-Statistik.** (Aufnahme vom 1. Dez. 1875.) III. Theil. Gewerbebetriebe, deren Personal und Umtriebsmaschinen in den Verwaltungsdistrikten. Mit einer Einleitung von Dr. Max Seydel, Vorstand des königl. statistischen Bureaus. XLIV. Beitrag zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgegeben vom königl. Statistischen Bureau. München 1881. Adolf Ackermann. 8°. XXXVII. 433 S.

Wir hoffen diese drei Bände im Zusammenhange mit der gesammten deutschen Gewerbe-Statistik von 1875 zur Besprechung zu bringen.

7. **Bobertag, Georg.** Bürgermeister in Neumarkt i./Schl.: Die Handwerkerfrage im Jahre 1880. Beiträge zur Beurtheilung des Verlangens nach Abänderung der Reichsgewerbe-Ordnung. Bernstadt i./Schl. 1880. P. Oertel. 8°. 220 S.

Wir kommen auf die zahlreichen Publikationen über die Innungsfrage bei Besprechung der jetzt dem Reichstag vorliegenden Novelle zurück.

8. **Bodio, L.:** Le opere pie in Italia. Estratto dagli Annali di Statistica, Serie 2a, Vol. 21. Roma 1881, Tipografia Eredi Botta. 8°. 22 S.
9. **Beigel, R.:** Freie Konkurrenz oder Staatsüberwachung? Vortrag gehalten im Arbeiter-Fortbildungsverein am 30. Jan. 1881. Karlsruhe 1881. J. J. Reiff. 8°. 48 S.

10. **Brentano, Lujo**: Der Arbeiter-Versicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen. Deutsche Zeit- und Streit-Fragen, herausgegeben von Franz von Holtzendorff. Jahrg. X, Heft 150/151. Berlin 1881. Carl Habel. 8°. 117 S.
11. **Conrad**, Dr. **Otto**, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien: Die Prioritäts-Abtretung in ihrer Wirkung auf Zwischen-Hypotheken. Eine Studie über §30 des österr. Grundbuchsgesetzes v. 25. Juli 1871. N. G. B. 95. Wien, 1881. Manz. 8°. 98 S.
12. **Cossa, Luigi**, Dottore, Professore Nella R. Università di Pavia: Primi Elementi di Economia Politica. Quinta edizione corretta ed aumentata. Milano 1881. Ulrico Hoepli. XI. 176 S.
    Die deutsche Uebersetzung nach der 1. Auflage ist Bd. IV. des Jahrbuchs N. F. S. 151 besprochen.
13. **Delitzsch, Franz**: Rohlings Talmudjude. Falsche Wage ist nicht gut. Fünfter, revidirter mit einer Fortsetzung vermehrter Abdruck. Leipzig 1881. Dörffling u. Franke. 8°. 86 S.
14. **Die Deutsch-evangelischen Mittelschulen in Siebenbürgen und die denselben drohende Gefahr.** Eine Rechts- und Kulturfrage. Leipzig 1880. Otto Wigand. 8°. 119 S.
15. **Dragic, Alexander**: Vergleichende Statistik der Verhältnisse in den k. k. österreichischen Strafanstalten. Wien, 1880, Gerold's Sohn. Fol. 92 S.
16. **Fischer, Karl**, Dr. phil.: Antisemiten und Gymnasiallehrer. Berlin 1881. Ferd. Dümmler. 8°. 40 S.
17. **Gewerbe-Ordnung**, die, vom 21. Juni 1869. Mit allen Zusätzen und Aenderungen der Reichsgesetzgebung. Für den prakt. Gebrauch bearbeitet von einem höheren Regierungsbeamten. I. Theil. Gewerbe-Ordnung mit Abänderungs-Gesetzen. 15. Auflage. Berlin, Kortkampf. 8°. XI, 132 S.
18. **Gumplowicz, Dr. L.**: Dozent des Staatsrechts und der Statistik, Rechtsstaat und Sozialismus. Innsbruck 1881, Wagner. 8° VIII und 548 S.
    Das nächste Heft bringt eine Anzeige aus der Feder des Herrn Prof. Dr. Merkel.
19. **Handelsbericht** von Gehe u. Comp. in Dresden. April 1881. 8°. 84 S.
20. **Hitze, Franz**: Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft. Vorträge. Paderborn 1881. Bonifacius-Druckerei. 8°. VIII. 594 S.
21. **Huber, F. C.**, Dr. jur. Handelskammersekretär: Der Reichsgesetzentwurf, betreffend die Neuregelung des Innungswesens. Stuttgart 1881. Carl Grüninger. 8°. 158 S.
22. **J. H. M.**: **Juden, Studenten, Professor.** Frage- und Antwortspiel. Leipzig 1881. C. W. Vollrath. 8°. 52 S.
23. **Jahres-Bericht** (Branchen-Bericht) der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau für das Jahr 1880. Zittau 1881. Richard Menzel. 8°. 96 S.
24. **Jakobj, F. W.**: Gold und Silber im Landes- und im Weltverkehr. Leipzig 1881. Duncker u. Humblot. 8°. 36 S.
25. **Jacobi**, Dr. jur. **Johannes**: (Consulent der Gewerbekammer zu Bremen). Zur gewerblichen Reformfrage. Unter Berücksichtigung der Reichstagsbeschlüsse vom 5. Mai 1880, der Resolutionen der Eisenacher Delegierten-Konferenz Deutscher Gewerbekammern und Handels- und Gewerbekammern vom vom 14.—16. Nov. 1880 und des Gesetzentwurfes, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Jan. 1881. (Separatabdruck aus der „Gewerblichen Zeitschrift".) Eisenach 1881. J. Bacmeister. 8°. 28 S. 6 S.
26. **Jacobi, L.**, Geh. Regierungsrath, Gesetz vom 11. März 1879, betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, nebst Regulativ vom 29. Mai 1879. Quellenmäßig dargestellt und erläutert. Berlin, Kortkampf. 8°. XV, 136 S.
27. **Körosi, Joseph**: membre de l'académie Hongroise des sciences etc. Projet d'un recensement du monde. Étude de statistique internationale. Paris 1881. Guillaumain et Cie. 8°. 94 S.
28. **Laveleye, Emil de**: La question monétaire. L'étalon d'or et le free-trade. Lettre ouverte au Cobden Club. Liège 1881. Impr. de Léon de Thier. 4°. 4 S.

29. Les droits de licence en Alsace-Lorraine ou critique raisonnée de la loi du 5. Mai 1880 sur l'augmentation des droits de licence pour le débit des boissons alcoliques et la réduction de l'impôt sur le vin, suivie de propositions pour la révision de cette loi. (Extrait du Journal d'Alsace.) Strassbourg 1881. G. Fischbach. 8°. 88 S.

30. **Lexis, W.**, Dr. ord. Prof in Freiburg i./Br.: Erörterungen über die Währungsfrage. Leipzig 1881. Duncker u. Humblot. 8°. 86 S.

Das Schriftchen ist in der Hauptsache ein Wiederabdruck der im letzten Hefte des Jahrbuchs S. 87—132 gebrachten Abhandlung.

31. **Loria, Achille**: La rendita fondiara e la sua elisione naturale. Milano 1880. Ulrico Hoepli. 8°. XV. 743 S.

32. **Löwenfeld, S.** Dr.: Die Wahrheit über der Juden Antheil am Verbrechen. Auf Grund amtlicher Statistik. Berlin 1881. Stuhr. 16 S.

33. **M.**: Ein Vorschlag zur Lösung der Silberfrage bei Aufrechterhaltung der bestehenden Währungen. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Pariser Münzkonferenzen. Wien 1881. Manz. 8°. 16 S.

34. Provvedimenti per l'abolizione del corso forzoso. Progretti di legge presentato dal ministro della finanze interim del tesoro (Magliani) di concerto col ministro d'agricoltura, industria e commercio (Miceli) nella tornata del 15. novembre 1880. Atti parlamentari. XIV. Legislatura — Prima Sessione (1880) Camera dei Deputati. No. 122. Fol. 118 S. 67 S.

Ueber diesen wichtigen Gesetzvorschlag vergl. die Handelsbeilage der Augsb. Allgem. Zeitung v. 2. Dez. 1880 und 4. Febr. 81, das deutsche Handelsblatt 1880 Nr. 52 u. 53, sowie Lexis in Conrad's Jahrb. XXXVI. S. 520.

35. **Riforma della lege elettorale politica.** Relazione della commissione sul disegno di legge presentato dal Ministerio dell' interno (Depretis) nella tornata del 31 maggio 1880. Presentato nella tornata del 22 decembre 1880. Vol I, II. Atti parlamentari. Legislatura XIV. — Prima Sessione (1880). Camera dei Deputati No 38 — A. Fol. 254 S. 461 S.

36. **Rönne, Ludwig von**, Appell.-Gerichts-Vize-Präsid. a. D.: Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. 4. Auflage. 1—3. Lieferung. Leipzig 1881. 8°. Brockhaus. 8 S. 1—448.

Wir bringen eine Anzeige, sobald das Werk vollendet sein wird.

37. **Rülf, Dr. J. J.**, Der Einheitsgedanke. Als Fundamentalbegriff aller Religion und Wissenschaft, als Verständigungsbasis unter den Gebildeten aller Konfessionen und Nationen gemeinfaßlich dargestellt. Memel 1880. Robert Schmidt. 8°. 88 S.

38. **Schlör, G. v.**, Staatsrath im a. o. D. und Mitglied des bayer. Abgeordnetenhauses: Ueber Steuerreform in Bayern. Nördlingen 1881. Beck. 8°. IV und 153 S.

Im nächsten oder übernächsten Heft wird ein Artikel von Dr. Eheberg die bayerische Finanzreform und die einschlägige Literatur behandeln.

39. **Schrader, W.**, Dr.: Die korporative Organisation des Handwerks. Ein Vortrag. Halle 1881. Julius Fricke. 8°. 48 S.

40. **Schulze, Herrmann**, Geh. Rath u. Prof. in Heidelberg: Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts. (In 3 Lieferungen.) 1. und 2. Lieferung. Leipzig, 1880/81, Breitkopf u. Härtel. 8. X u. S. 1—514.

Wir bringen eine Anzeige nach Vollendung des Werkes.

41. **Stämmler, R.**: Königl. Justizrath, Direktor der Kaiser Wilhelms-Spende: Haben sich die Invalidenkassen der deutschen Gewerkvereine bewährt? Mittheilungen aus den Schriften der deutschen Gewerkvereine. Berlin 1881. Carl Heymann. 8°. 29 S.

42. Statistica della Società di mutuo soccorso. Anno 1878. Ministerio di agricoltura, industria e commercio. Direzione della statistica generale del regno. Roma 1880. Stamperia reale. 4°. XXIII. 343 S.

Wir haben im letzten Heft des Jahrbuches V, 1, S. 273 die ital. Hülfskassen-Statistik von 1862 angeführt; seit 1862 ist eine Aufnahme und Publikation erfolgt für 1873 und neuerdings für 1878. Der vorliegende Band enthält die letztere, die in der Einleitung mit der Aufnahme von 1873 verglichen ist.

43. Statistica dei debiti communali al 1° gennaio 1879. Ministerio d'agricoltura, industria e commercio. Direzione della statistica generale. Roma 1880, tipografia Cenniniana. XXXIV, 154 S.

44. Statistique internationale des banques d'émission. Autriche-Hongrie, Belgique, Pays-Bas, Suède Norvége. Espagne — Direction de la Statistique générale du Royaume d'Italie. Roma 1881. Héritiers Botta. 4°. 69 S. XV. 39 S. XIV. 50 S. XII. 60 S. XXXII. 17 S. II.

45. Statistique internationale des banques d'émission. France. Royaume d'Italie. — Direction de la statistique générale. Roma 1881 Héritiers Botta. 4°. 45 S.

46. **Steiner**, Dr. **Maximilian**: Zur Haftpflichtfrage. Wien 1881, Alfred Hölder. 8°. 130 S.

47. **Thomaschewski, Albert**, expedirender Secretär im Kaiserl. Statistischen Amt: Statistische Notizen für das Deutsche Reich 1881. Das Wichtigste der amtlichen Erhebungen im Deutschen Reich nach den neuesten Veröffentlichungen. Berlin 1881. Julius Springer 16°. 21 S.

Ein kleines, sehr brauchbares Heftchen mit den wichtigsten Zahlen aus der deutschen Reichsstatistik.

48. **Wachler, Paul**, Ober-Bergrath a. D., Generaldirektor: Die Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 nebst den dieselbe ergänzenden und erläuternden Reichs- und Landes-Gesetzen. 3. Auflage. Berlin, Kortkampf. 8° XV und 282 S.

49. **Wagner, Adolph**: Für bimetallistische Münzpolitik Deutschlands. Berlin 1881. Puttkammer u. Mühlbrecht. 8°. 66 S.

50. **Wappäus**, J. E. Dr. Prof: Einleitung in das Studium der Statistik. Vorlesungen gehalten an der Universität Göttingen. Herausgegeben von Dr. F. Gandil Leipzig 1881, J. C. Hinrichs. 8°. X. 252 S.

51. **Witte, Emil**: Arbeit und Besteuerung des Menschen und der Maschine. Eine Warnung vor dem Sozialismus. Leipzig 1881. Findel. 8°. IV und 56 S.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Arbeit und Armuth.

Von

Gustav Cohn.

Die Gesetzesvorlage des Deutschen Reiches über die Unfallversicherung der Arbeiter würde, auch ohne die ihr mitgegebenen schriftlichen und mündlichen Motive, tiefere Prinzipienfragen der Volkswirthschaft anregen und zwar solche, welche der Erörterung noch bedürfen. In den Gedankengang derselben gehört das Problem, welches die beiden Begriffe andeuten, die an der Spitze dieser Zeilen stehen.

I.

Die alte Zeit stand diesem Problem naiver gegenüber, als die Gegenwart. Schon in ihrem Sprachgebrauche, welcher sich selbst in England bis in dieses Jahrhundert hinein, im Deutschen Nordosten noch heutigen Tages findet, redet sie ununterschiedlich von „den armen Leuten" (poor, labouring poor) als von jener besitzlosen Mehrzahl, welche von ihrer Hände Arbeit zu leben genöthigt ist. Für die wohlwollende Fürsorge des alten Staats fließt in der Vorstellung der ökonomischen Unsicherheit dieser Existenz das Einkommen des Arbeiters mit den Ansprüchen an die Mildthätigkeit zusammen, und die Scheidelinie, welche die neue Zeit theils aus dem gesteigerten Selbstgefühl des Arbeiters, theils aus der Erkenntniß von den Grenzen der Bevölkerung zu ziehen bemüht ist, besteht für ihr Bewußtsein noch nicht.

Typisch für jene alten Anschauungen und gleichsam am Wendepunkt der alten Zeit steht die Parlamentsrede des jüngern Pitt, welche

am 12. Februar des Jahres 1796 gehalten wurde aus Anlaß einer Bill zur gesetzlichen Regulirung des Arbeitslohnes im arbeiterfreundlichen Sinne. Pitt erkennt an, daß die Lage der arbeitenden Klasse (labouring poor) durchaus unbefriedigend sei sowohl vom Standpunkte der Humanität, als dem der Politik, und er sieht in der Abhülfe dafür eine politische Aufgabe ersten Ranges, welche er dem Parlamente warm ans Herz legt; das Mittel findet er nicht in der vorgeschlagenen Maßregel, sondern in der Reform der Armengesetze: das Almosen müsse dazu dienen, aus einer zahlreichen Kinderschaar einen Segen statt eines Fluches zu machen, das Almosen müsse ein Recht und eine Ehre statt eines Vorwurfes werden, indem es die Dienste derjenigen vergelte, welche das Land mit Bürgern bereichert haben*).

So Pitt. Neben diesen Worten dämmert die neue Zeit in seine Rede allerdings hinein: er empfiehlt die Ausbreitung der Unterstützungsgenossenschaften, die rationellere Handhabung der Armenpflege, und obenein gar die Kinderarbeit.

Eine Auseinandersetzung der verschiedenartigen Gesichtspunkte, ein Bewußtsein der so lange schlummernden Widersprüche brachte erst die der Gesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts vorarbeitende Wissenschaft. Zunächst die allgemeinen Ideen der naturrechtlichen Aufklärung. Indem diese die Schranken des Bestehenden hinter sich läßt und ein natürliches Recht für den Menschen als Menschen sucht, gelangt sie zu Forderungen, welche bald einen individualistischen, bald einen sozialistischen Charakter haben und damit die gemeinsame Wurzel der beiden Sprößlinge des unhistorischen Radikalismus verrathen, aber gerade durch diese Losreißung vom Geschichtlichen gewinnt sie jene abstrakte Kühnheit, mit der sie gewisse Fundamentalfragen auf die Tagesordnung setzt. So lange sie in dem menschenfreundlichen Wahn der Physiokratie verharrt, bleibt sie individualistisch; sobald sie denselben durchbricht, wird sie sozialistisch**).

Dann aber namentlich die klassische Nationalökonomie der Engländer. Diese verknüpft die physiokratische Theorie mit den bestehenden Einrichtungen und nähert sie der wirklichen Welt um so viel, daß sie damit die wissenschaftliche Grundlage für den praktischen Individualismus der modernen Zeit liefert. Durch die Lohntheorie und die Bevölkerungs-

*) Speeches of the R. H. Wm. Pitt II. 129 ff. (2. edit. 1808).

**) Puisqu'il est manifestement contre la loi de nature . . qu'une poignée de gens regorge de superfluités tandis que la multitude affamée manque du nécessaire. Rousseau, sur l'origine de l'inégalité parmi les hommes. Petits chefs-d'oeuvre. Paris 1870. p. 105.

lehre hat sie für unsere Frage gearbeitet. Smith und Ricardo, im Anschluß an Turgot, begründen das Lohngesetz; Malthus nimmt mit seinem Werke über das Prinzip der Bevölkerung in sehr bezeichnender Weise den Kampf gleichzeitig gegen die alten Englischen Armengesetze und gegen die neuen sozialistischen Theorieen der Franzosen (Condorcet), sowie ihrer Englischen Anhänger (Godwin) auf. Smith, gleich den Physiokraten von der Würde der Arbeit durchdrungen*), erörtert den ihr zufallenden Antheil an dem volkswirthschaftlichen Ertrage, und Ricardo schließt sich ihm an, im Einzelnen ihn berichtigend. Malthus bezeichnet den kritischen Punkt, wo der Arbeitslohn in die Armenpflege hinabsinkt, und weist auf die Alternative hin, welche aus dem Gegensatze natürlicher Unordnung und sittlicher Ordnung sich ergibt.

Das war die erste Epoche in der wissenschaftlichen Behandlung dieser Frage, und dieselbe hat in ihrer Weise das Wesentliche geleistet. Nicht selten waren es Mißverständnisse, welche an jenen Meistern etwas zu tadeln fanden, was vielmehr an der Aufmerksamkeit oder der Denkkraft des Lesers zu tadeln war.

So zunächst die Lehre vom Arbeitslohne.

Turgot bereits hat in der Abhandlung über die Bildung und Vertheilung des Reichthums gesagt, bei jeder Art von Arbeit müsse es dahin kommen, daß der Arbeitslohn sich auf dasjenige beschränkt, was für die Subsistenz des Arbeiters nothwendig ist**). Smith ist es dann, welcher diese Wahrheit in Zusammenhang mit der Zunahme der Bevölkerung bringt und dasjenige entwickelt, was später theils Malthus, theils Ricardo weitergeführt haben. Er sagt (b. I. ch. 8): Jede Gattung von lebenden Wesen vervielfältigt sich naturgemäß im Verhältniß zu ihren Subsistenzmitteln; in einer civilisirten Gesellschaft setzt nur in den unteren Schichten des Volks die Knappheit an Unterhaltsmitteln der Zunahme der Bevölkerung Grenzen, und zwar durch Vernichtung eines großen Theiles der zahlreichen Kinder in jenen Schichten.

---

*) Lorenz v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, Stuttg. 1876, S. 790: „Die Erkenntniß, daß die Arbeit die Basis der wirthschaftlichen Selbständigkeit sei, zeigt, daß das, was man bisher Noth genannt, einen zweifachen Gehalt habe. Es gibt einen wirklichen Zustand des Mangels; es gibt aber auch einen Zustand, in welchem nur das Gefühl des gesellschaftlichen Gegensatzes der Hilflosigkeit der niederen Klasse gegenüber der höheren das Analogon der Noth bildet. Die Klasse der Armen scheidet sich von der der Besitzlosen; die Erkenntniß greift Platz, daß beides, bis dahin vermengt, zwei wesentlich verschiedene Gebiete der gesellschaftlichen Zustände enthalte, und daß demgemäß auch die Aufgabe für jedes derselben eine wesentlich verschiedene sei."

**) Sur la formation etc. § 6.

Die reichliche Bezahlung der Arbeit hat durch die Mittel, welche sie zur besseren Pflege der Arbeiterkinder gewährt, die Tendenz, die bezeichneten Grenzen zu erweitern, und zwar je nach dem Bedarf an Arbeitskräften. Wenn dieser Bedarf beständig zunimmt, so muß der Entgelt der Arbeit nothwendigerweise die Heirathen und die Fortpflanzung der Arbeiter in solchem Grade befördern, daß eine beständig zunehmende Bevölkerung der beständig zunehmenden Nachfrage entspricht. Wenn der Lohn in einem Zeitpunkt zu niedrig für diesen Zweck ist, so wird der Mangel an Händen ihn bald steigern; und wenn er höher, als dafür nöthig ist, so wird die übermäßige Zunahme der Arbeiter ihn bald auf den nothwendigen Satz herabbringen. „Auf diese Weise regulirt die Nachfrage nach Menschen, wie die Nachfrage nach jeder andern Waare, nothwendigerweise die Produktion von Menschen, beschleunigt sie, wenn sie zu langsam vor sich geht, und hemmt sie, wenn sie zu schnell fortschreitet."

Es ist ein sonderbarer Fall in der Geschichte der Wissenschaft, daß derjenige Schriftsteller, welcher ein halbes Jahrhundert später diese Lehre des Ad. Smith weitergebildet hat durch die Betonung des Standard of life und welcher ihr damit diejenige Härte genommen hat, die der Wahrheit widerspricht, daß Ricardo mit Vorliebe für die Worte des Ad. Smith, und wohl gar im Gegensatze zu Ad. Smith verantwortlich gemacht worden ist, weil er eine harte Nothwendigkeit behaupte, da, wo der Spielraum sittlicher Freiheit ist, — wie es Smith allerdings thut im Gegensatze zu Ricardo.

Den bezeichneten literarhistorischen Irrthum hat noch vor wenigen Jahren in England selbst J. E. Cairnes in seinem Nekrolog auf Stuart Mill begangen (Examiner, May 1873), wenn er meint: „es scheint Ricardo's vollständige Ueberzeugung gewesen zu sein, daß eine wesentliche Besserung in der Lage der Masse der Menschen unmöglich sei; er betrachtete es als den normalen Zustand der Dinge, daß der Arbeitslohn sich auf demjenigen Minimum befinden solle, welches nothwendig ist, um den Arbeiter in physischer Gesundheit und Kraft zu erhalten und ihn zu befähigen, eine Familie aufzuziehen, groß genug, die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zu befriedigen. Eine zeitweilige Verbesserung als Folge eines sich ausdehnenden Handels und wachsenden Kapitals hielt er freilich für möglich, aber er nahm an, daß die Stärke des Prinzips der Bevölkerungszunahme jederzeit mächtig genug sei, das Angebot von Arbeitskräften so zu vermehren, daß der Lohn immer wieder auf das Minimum herabsinken muß." Und hier nun auf Mill übergehend, fährt Cairnes fort: „In diesem Punkte ist es, wo Mill's

Lehre zu Folgerungen hinführt, welche denen Ricardo's und denen der meisten vorangehenden Nationalökonomen entgegengesetzt sind: er brachte nämlich in Anschlag eine Voraussetzung, welche Ricardo übersehen hatte und welche, gebührend gewürdigt, zu einer Umkehrung von Ricardo's Schlusse führte. Das Minimum des Lohnes, selbst wie es gegeben ist in dem Falle des schlechter bezahlten Arbeiters, ist nicht die absolut geringste Summe, wovon Menschen leben können; es ist etwas mehr als das, und in dem Falle aller höher bezahlten Arbeiter ist es ganz entschieden mehr. Das Minimum ist in Wahrheit nicht ein physisches, sondern ein sittliches Minimum, und als solches ist es fähig der Veränderung mit dem Wechsel der sittlichen Beschaffenheit derer, die es betrifft.

Jede Klasse hat einen „Standard" des Wohlbefindens, unterhalb dessen sie nicht leben oder wenigstens sich nicht vermehren will — einen Standard indessen, der nicht fest steht, sondern der Veränderung unterworfen ist mit den wechselnden Zuständen der Gesellschaft, und welcher in dem Falle einer fortschreitenden Volkswirthschaft thatsächlich sich hebt, je mehr sittliche und intellektuelle Einflüsse auf die Masse des Volks wirken. Dieses war das neue Moment, das Mill einführte in die Aufstellung der Lohnfrage, und es genügte, die gesammte Lebensanschauung aus dem Standpunkte der Nationalökonomie zu verändern."

Die Kluft, welche Cairnes zwischen den Ansichten von Mill und Ricardo findet, werden die folgenden Stellen aus Ricardo in völlig ausreichender Weise schließen. Im fünften Kapitel *), über den Arbeitslohn, läßt er auf die Definition des natürlichen Preises der Arbeit als des zur Existenz und Fortpflanzung der Arbeiter Nothwendigen die Bemerkung folgen: man dürfe ihn nicht so verstehn, als ob der natürliche Preis der Arbeit, „selber blos in Nahrung und nothwendigen Lebensbedürfnissen geschätzt" absolut fest sei; er sei verschieden in verschiedenen Zeiten in demselben Lande und sei sehr stark verschieden in verschiedenen Ländern; er hänge wesentlich ab von den Gewohnheiten und Sitten des Volks und ein englischer Arbeiter würde seinen Lohn als unter der natürlichen Höhe stehend betrachten und zu gering zum Unterhalt einer Familie, wenn derselbe ihm keine andere Nahrung als Kartoffeln und keine bessere Wohnung als eine Lehmhütte gestattete . . . viele derjenigen Genüsse, welcher man sich jetzt in einem englischen Arbeiterhause erfreue, würden in einer früheren Epoche für Luxus gehalten worden sein.

---

*) Principles of polit. economy. 4. edit. Works ed. M'culloch 1846. p. 52 ff.

Dann aber folgt ein Satz, welcher auf das Deutlichste beweist, daß Ricardo die Bedeutung des Willens, des ethischen Momentes für die Lohnbestimmung sehr wohl zu würdigen weiß. Er lautet: „Der Menschenfreund kann nur wünschen, daß in allen Ländern die arbeitenden Klassen einen Geschmack für Behagen und Genüsse haben, und daß sie mit allen gesetzlichen Mitteln in ihren Bemühungen diese zu erlangen angestachelt werden mögen."

Nur nebenbei sei noch bemerkt, daß die mittelbar hierher gehörige Stelle, welche sowohl Say als Sismondi mißverstanden haben, die Stelle vom Roh- und Reineinkommen *) ebenfalls nur an der Quelle gelesen zu werden braucht, um die mythologischen Traditionen darüber zu beseitigen.

Eine Bestätigung dafür, daß auch die alte Schule Ricardo's seine Lehre vom Arbeitslohn so, wie ich dargethan, aufgefaßt hat, ist beispielshalber eine der popularisirenden Schriften von Harriet Martineau, welche in ihren Illustrationen der politischen Oekonomie **) als einen Lehrsatz, welchen sie zu erweisen sucht, denjenigen aufstellt, daß „der niedrigste Punkt, auf welchen der Arbeitslohn dauernd sinken **kann**, durch das Maß des zur bloßen Subsistenz Nothwendigen bezeichnet wird."

Ist es aber wahr, daß in dem ethischen Moment, in der Sitte, dem Willen, in der Lebenshaltung, die bestimmende Norm für das Einkommen des Arbeiters liegt, so ergibt sich von selber die Forderung des Individualismus, daß der auf sich selbst gestellte Arbeiter der neuen Zeit die Bürgschaften seines Wohlbefindens in seiner sittlichen Selbstbestimmung findet.

Und hier ist es, wo **Malthus** eingreift. Was bei Smith noch als eine natürliche Nothwendigkeit erscheint, das erhebt Malthus zu einer großen moralischen Kontroverse. Wenn es zutrifft, daß in den unteren Schichten der Bevölkerung einer civilisirten Gesellschaft ein großer Theil der Kinder aus Mangel an Unterhaltsmitteln sterben muß, — ist das ein Naturgesetz? und gibt es hier keine andere Abhilfe, als die zeitweilige Fluthwelle des Lohnes, welche die Unterhaltsmittel vermehrt?

Er erörtert diese Frage in der Polemik mit solchen Schriftstellern, welche gegenüber der kühlen Nothwendigkeit von Smith das entgegengesetzte Extrem vertreten. Der Abbé Raynal hat in seiner Geschichte der beiden Indien gesagt, daß „vor dem Bestehen sozialer Gesetze der

*) Ch. 26. p. 210.

**) London 1832. VII. A Manchester Strike p. 135.



Mensch das Recht zu leben hatte.“ Malthus antwortet ihm darauf*): Raynal hätte ebenso gut sagen können, daß vor dem Bestehen sozialer Gesetze jeder Mensch das Recht hatte, hundert Jahre alt zu werden. Unzweifelhaft hatte er damals und hat noch heute ein gutes Recht, hundert Jahre, ja tausend Jahre zu leben, wenn er nämlich kann! die Sache ist vor allen Dingen eine Sache der Macht und nicht des Rechts. Soziale Gesetze vermehren diese Macht sehr bedeutend, indem sie eine viel größere Zahl menschlicher Wesen zum Leben befähigen, als ohne sie leben könnte, und insoweit vermehren sie auch das Recht zu leben; aber weder vor noch nach der Einrichtung sozialer Gesetze konnte eine unbegrenzte Zahl existiren, und vorher wie nachher verlor derjenige, welcher die Macht zu leben verlor, auch das Recht.

Malthus schließt hieran unmittelbar die praktische Nutzanwendung, daß es dringend sei, diese großen Wahrheiten im Volke zu verbreiten und die unteren Schichten davon zu überzeugen, daß nach den Gesetzen der Natur und unabhängig von irgend welchen sozialen Institutionen — außer der großen Institution des Eigenthums — Niemand einen Anspruch auf Existenz an die Gesellschaft hat, wenn er sie durch seine Arbeit nicht erkaufen kann.

Um die Behauptung zu begründen, daß die Armen kein Recht auf Unterstützung haben, führt er an andrer Stelle**) folgendes Beispiel an. Denken wir uns ein Land mit gleicher Vertheilung des Besitzes für alle seine Bewohner; die eine Hälfte regelt durch vernünftige Gewohnheiten ihren Zuwachs derart, daß sie mit der zunehmenden Produktion Schritt hält und sie wird offenbar so wohlhabend bleiben, als sie gewesen; die andre Hälfte dagegen heirathet fortwährend bei eintretender Pubertät und die Folge würde sein, daß sie im Laufe der Zeiten bald jämmerlich arm sein würde: welchen Grund der Gerechtigkeit oder der Billigkeit könnten wohl diese Letzteren haben, wenn sie kraft ihrer Armuth ein Recht gegen den Besitz der ersten Hälfte geltend machen wollten. Ihre Armuth ist entstanden lediglich aus ihrer Unwissenheit oder ihrer Unvernunft, und wenn man sie nicht die Folgen ihres Verhaltens fühlen ließe, so würde bald die ganze Gesellschaft demselben Zustande der Verarmung verfallen. Eine freiwillige und zeitweilige Unterstützung, welche etwa die Wohlhabenderen als Akt der Barmherzigkeit reichen, während die Verarmten die Lehren der Natur besser verstehen lernen, wäre etwas ganz anderes und ohne Zweifel sehr wohl ange-

*) B. IV. ch. 6. 3. ed. vol. II. p. 383.
**) Appendix vol. II. 519.

bracht; aber niemals kann ein Recht auf Unterstützung geltend gemacht werden.

Soweit die Englische Nationalökonomie. In dem halben Jahrhundert, welches seitdem verflossen ist, hat diese in der klassischen Zeit geschaffene Anschauung sich im Großen und Ganzen die Zustimmung der Wissenschaft erworben, nicht blos in England, sondern namentlich auch in Deutschland.

Aber eben damit ist nur die eine Seite der Sache erledigt, die Frage hat ihre erste Epoche erlebt; für die Lösung derselben sind noch andere Seiten in Betracht zu ziehen und das ist die Aufgabe fernerer Betrachtungen.

II.

Es sind Betrachtungen, zu welchen uns die heute wie vor hundert Jahren fortbestehenden Armengesetze der verschiedenen Staaten und gerade Deutschlands anregen, Betrachtungen darüber, wie denn diese großartige öffentliche Pflicht des Staatswesens gegenüber der Armuth zu rechtfertigen, zu begründen, mit den Lehren der Nationalökonomie in Einklang zu bringen sei? Betrachtungen, welche unter Anderm auch durch die Diskussion über die Prinzipien der Besteuerung von einer andern Seite her nahe gerückt werden, da diese ja zu der Frage veranlassen: was ist der Grund und das Maß für den finanziellen Zwang, welchen die Gemeinschaft dem einzelnen Bürger zumuthet?

Vielleicht hat die individualistische Nationalökonomie Recht und der ganze gegenwärtige Zustand der gesetzlichen Armenpflege wäre aus dem Grunde fehlerhaft? Wir wissen daß zum mindesten prinzipiell eine solche Ansicht in denjenigen Kreisen zu finden ist, welche vorzugsweise als Vertreter jenes Individualismus bekannt sind: aber es ist charakteristisch, daß diese Ansicht immer vereinzelter und immer reservirter auch in solchen Kreisen auftritt, ja daß ganz neuerdings bekannte Vorkämpfer des Individualismus sie preisgegeben haben — wie denn nur in der Debatte des Deutschen Reichstages über den Unfallversicherungsentwurf der Führer der Fortschrittspartei erklärte: „ich halte die sog. Nachtwächteridee vom Staate für eine durchaus nicht richtige und sie ist auch praktisch bei uns nicht durchgeführt; es geschieht überaus viel vom Staate und das kommunale Budget hat fast ausschließlich Aufwendungen, die über den Rechtsschutz hinausgehen, die eine positive Fürsorge enthalten *)." Er deutete mit diesen Worten ausdrücklich auf die kommunale Armenpflege und unentgeltliche Volksschule. Indeßen andre denken

*) Stenogr. Berichte 1881. S. 709.



auch heute noch anders; namentlich sind diese in der Lage, auf gewisse Gesetzgebungen hinzuweisen, welche ihrem Standpunkte zu entsprechen scheinen.

Es ist in erster Reihe die Armengesetzgebung Frankreichs. Ein französischer amtlicher Bericht der letzten Jahre des Empire *) bezeichnet es als einen Stolz dieses Landes, daß weder der Staat noch die Gemeinden eine obligatorische Ausgabe für die Armenunterstützung kennen. Beruht dieser Stolz etwa darauf, daß es keine Armuth oder nur so wenig Armuth in Frankreich gibt, um die gesetzliche Unterstützung überflüssig zu machen? Gewiß nicht. Die ganze Frage dreht sich hier um die Stellung der Kirche, um die kirchliche Handhabung der Armenpflege, sie dreht sich um Katholicismus und Reformation, um mittelalterliche Armenpflege und moderne Armenpflege, um das Verhältniß von Staat und Kirche überhaupt. Die weltlichen Aufgaben der katholischen Kirche, zu welchen die Armenpflege vor allem gehört, waren in Frankreich, so gut wie in England und in Deutschland, mit der Reformation im Begriffe, dem modernen Staate nach seinem Wesen anheim zu fallen: das Unterliegen der Reformation in Frankreich stellte die kirchliche Armenpflege in der Weise des Mittelalters wieder her, bis dann der erneute Versuch des modernen Staates in der großen Revolution abermals mißlang und so bis zu dieser Stunde das Almosen gereicht wird nach der Weise des Mittelalters und der katholischen Kirche. In dem angeführten Artikel ist der, man weiß nicht, ob mehr mittelalterlich-katholische oder ökonomisch-individualistische Standpunkt deutlich wiedergegeben. Glücklicherweise, heißt es da, wußte Frankreich bei Zeiten auf der abschüssigen Bahn innezuhalten, auf welche es der Calvinismus hinabzog: dank der Bekehrung Heinrich's des Vierten folgte es nicht dem Beispiele von England und den andern Ländern, wo sich unter dem Einflusse der Reformation bereits die Armensteuer und die gesetzliche Armenpflege einrichtete; die französische Kirche behielt ihr Armenvermögen und ihre Unabhängigkeit noch zwei Jahrhunderte, sie bewahrte den „freien und christlichen" Charakter, welchen die Armenunterstützung in Frankreich stets behalten hat, ausgenommen in der revolutionären Krise.

Diese revolutionäre Krise hat, nachdem am 2. November 1789 auf Mirabeau's Antrag die kirchlichen Güter zum Staatsgut gemacht

*) Block, Dictionnaire de l'administr. franç. 2. édit. 1877. Art. Assistance publique p. 175. Der Verfasser ist Alexis Chevalier. Vgl. die Motive des Deutschen Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, bei Arnoldt, die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz, Berlin 1872. S. 150.

waren, wie sie in den protestantischen Staaten dazu durch die Reformation gemacht waren, in ihren Verfassungen jene Grundsätze ausgesprochen, welche in den Englischen Armengesetzen, in dem Munde William Pitt's, in dem Preußischen Landrecht u. s. w. Ausdruck fanden. Im ersten Titel der Verfassung vom 3. September 1791*) ist neben einander die staatliche Armenunterstützung und der unentgeltliche Volksschulunterricht proklamirt: „es soll eine allgemeine Staatsanstalt zu öffentlicher Unterstützung organisirt werden, um die verlassenen Kinder zu erziehen, die armen Kranken zu pflegen und den arbeitsfähigen Armen, welche keine Arbeit finden können, solche zu verschaffen." In der Verfassung vom 24. Juni 1793 heißt es, im einundzwanzigsten Paragraphen der Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers: „Die öffentliche Unterstützung ist eine heilige Schuld; die Gesellschaft schuldet den Unterhalt den unglücklichen Bürgern, sei es, indem sie ihnen Arbeit verschafft, sei es, indem sie den Arbeitsunfähigen die Mittel zur Existenz verbürgt."

In der Verfassung von 1795 fehlt allerdings dieser Bestandtheil der Menschenrechte schon, und ebenso 1799 und so weiter. Erst in der Proklamation der provisorischen Regierung vom 24. Februar 1848, welche am 25. Februar erschien, erwacht das bekannte Recht auf Arbeit: „Die Regierung verpflichtet sich, die Existenz des Arbeiters durch Arbeit zu verbürgen."

Im Widerspruche mit diesen erfolglosen Anläufen der Revolution ist der Zustand geblieben, wie er war: es besteht kein öffentlicher Zwang einerseits, kein Recht auf Unterstützung andrerseits. Nun hat es aber nicht ausbleiben können, daß theils die kirchliche Armenpflege Lücken offen läßt, welche ausgefüllt werden müssen, theils die mittelalterliche Technik der Armenpflege, wozu die Bettelei vorzugsweise gehört, den Ansprüchen moderner Polizei entgegen ist. So ist denn u. A. eine ministerielle Entscheidung vom 24. Mai 1869 ergangen, welche dekretirt, daß eine „obligation morale sinon légale" besteht, dem Greise oder Gebrechlichen, welcher seinen Unterhalt durch Arbeit nicht verdienen kann, Obdach und Brot zu reichen, wenn man ihm, wie es in mehreren Departements geschieht, „un recours habituel à la charité publique", d. h. das Betteln verbietet. Es bestehen daher dépots de mendicité, welche „in einem gewissen Maße eine obligatorische Ausgabe" in solchen Departements konstituiren. Außerdem gibt es durch Dekrete von 1811 und 1838 unterstützte Kinder und Irrsinnige: „der

*) Tripier, les constitutions françaises. p. 14.



obligatorische Charakter dieser Unterstützungen ist gerechtfertigt durch Erwägungen der öffentlichen Ordnung."

Was ist also der wirkliche Zustand der Französischen Armenpflege? Erstens die Barmherzigkeit der katholischen Kirche, zweitens als nothgedrungene Ergänzung die im Prinzipe so lebhaft abgelehnte öffentliche oder obligatorische Armenpflege.

Wäre selbst diese nothgedrungene Ergänzung der Christenpflichten durch den profanen Staat nicht nothwendig, was wäre damit bewiesen? Einfach die formelle Seite der Sache, daß die sittliche Pflicht des Almosens durch den Zwang der Kirche gegenüber dem Gewissen ihrer Gläubigen durchgesetzt wird. und nicht durch den Zwang des modernen Staatsgesetzes. Ob dieser Zwang, dieser Einfluß der katholischen Kirche sittlich höher steht, als der Zwang des heutigen Staates, wäre eine zum mindesten diskutirbare Frage. Und jedenfalls gibt es Leute, welche bezweifeln, daß die Verpflichtung des heutigen Staatsbürgers an sittlichem Maßstabe gemessen niedriger steht, als der Kaufpreis, welchen der Gläubige für sein Seelenheil zahlt, wie es die Schenkungsurkunden wenigstens früherer Jahrhunderte naiv genug versichern.

Wenn es sich aber um „Stolz" auf bestehende Einrichtungen handelt, so wird der Bürger des protestantischen Staats mit demselben Rechte stolz sein dürfen auf die Pflichterfüllung, welche ihm seine Staatsgesetze zu Gunsten der Armen auferlegen, wie der Bürger des katholischen Staats stolz ist auf den Zwang der katholischen Kirche, welche den Zwang des Staats überflüssig macht.

Nun ist obenein, wie wir sehen, auch in Frankreich die obligatorische Armenunterstützung nicht zu entbehren: sie wird, wenn auch widerwillig, anerkannt. Es muß also wohl eine Nothwendigkeit sein, welcher man nicht entrinnt und mit welcher man sich daher auseinanderzusetzen hat. Die öffentliche Armenpflicht besteht und es fragt sich, wie man sie begründet.

Ein sehr bedeutsamer Grund ist zunächst der historische Grund, welcher an das soeben Bemerkte anknüpft. Schon Adam Smith*) hat gesagt, daß die Aufhebung der Klöster in England das Armengesetz aus dem 43. Jahre der Elisabeth zur Folge hatte; oder wie Gneist es auffaßt, mit Heinrich VIII. war die Staatsgewalt in dem Maße konsolidirt, um aus eigner Bewegung auf diesem Hauptgebiet die humanitären Aufgaben der mittelalterlichen Kirche in sich aufzunehmen**).

*) B. I. ch. 10.
**) Engl. Kommunalverfassung 1863. I. 275.

Mit diesem Gesichtspunkte wird anerkannt, daß durch die christliche Kirche*) eine einzige Kette jene sittliche Pflicht jahrtausendelang fortführt, von den Urkunden des Mosaischen Gesetzbuches bis hinein in den Staat des neunzehnten Jahrhunderts. Cobbett in seinem „Vermächtniß an die Arbeiter", in welchem er das neue Armengesetz und Malthus bekämpft, appellirt in der That zugleich an das historische Recht des Landes und an die Vorschriften des Alten und Neuen Testaments zu Gunsten der Armen.

Dieser historische Grund wird aber nur soweit Stich halten, als die Ueberzeugung von der bindenden Kraft der jüdisch-christlichen Moral zu Gunsten der Armen die allgemein herrschende ist. Dieß von unserm Zeitalter zu behaupten, wäre gewagt, zumal in einem Augenblicke, wo die ursprüngliche heidnische Rohheit, welche immer nur schlummert, sich gegen die Milde dieser Moral empört. Es wäre aber auch für jede wissenschaftliche Betrachtung unerlaubt, diese historische Thatsache als den letzten Entscheidungsgrund anzuerkennen, sobald es sich zeigt, daß die wissenschaftliche Erkenntniß der Gegenwart Einsichten eröffnet, welche diesen historischen widersprechen. Es müßte also das letztere, das Thatsächliche, auf seinen eignen Grund geprüft werden.

Nun haben Männer, wie Charles Kingsley**) und jene andern christlichen Sozialisten in ihrer Weise Recht: die Bibel ist durch und durch kommunistisch, sie ist von Anfang bis zu Ende ein Buch für die Armen. Immerhin: aber jede wissenschaftliche Würdigung dieses Buches, welches eine lange Reihe von Jahrhunderten umspannt, muß innerhalb der Perioden seiner Entstehung den Zusammenhang der mannigfaltigen Vorschriften, Gesetze, Ermahnungen u. s. w. mit ihren besonderen Umgebungen und Bedingungen nach den Grundsätzen historischer Kritik zu verstehen suchen, und kann sich natürlich nicht begnügen mit

---

*) Nach Mommsen (Röm. Gesch. III. 507) waren die altrömischen Getreidevertheilungen bereits ein System staatlicher Armenpflege, „die erste jener heute so unzählbaren wie segensreichen Anstalten, in denen das unendliche menschliche Erbarmen mit dem unendlichen menschlichen Elend ringt"; sie waren aber insofern immer eine politische Maßregel, weil dabei nur die stimmfähigen Bürger in Betracht kamen (Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II. 111 ff. vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht II. 994). Es ist eine merkwürdige Entwicklung, vermöge deren diese der antiken Demokratie entsprossene cura annonae mit den Anfängen der christlichen Kirche ein kirchliches Almosen wird, wie denn Constantin z. B. der Kirche von Alexandrien eine besondere Annona zur Vertheilung an die Armen gab. Allerdings, wie einst das Almosen für die Stimmabgabe bestimmt war, so jetzt „damit desto Mehrere sich zum Worte bekehrten". Burckhardt, Constantin, 429.

**) Vgl. die Einleitung von T. Hughes zu Alton Locke, London 1876.

der Aneinanderreihung beliebig zusammengelesener Stellen aus den allerentlegensten Zeiten und Kulturstufen. Eine solche Betrachtung wird die absoluten Sätze des religiösen Textes in eine Anzahl historisch bedingter Wahrheiten verwandeln und das unbedingt Gültige wird sich schmiegen den besondern Bedingungen jeder Zeit und jedes Volkes. Wie sollte das dann eine absolute Wahrheit behalten für ein Staatswesen unseres Zeitalters?

Zum mindesten dürften die Gegner der öffentlichen Armenpflicht dergleichen Einwände mit vielem Grunde machen; und obenein würde es ihnen nicht schwer werden, in der Bibel, in welcher man vielerlei Stellen findet, auch solche Citate nachzuweisen, die ihren eignen Standpunkt stützen.

III.

Nun gibt es Ansichten, welche die bestehende öffentliche Armenpflege als berechtigt und nothwendig anerkennen, aber durchaus nicht aus dem historischen Grunde der christlichen Religiosität. Es wird behauptet, so u. a. auch in der angeführten Auffassung der öffentlichen Armenpflege Frankreichs, es sei lediglich der Grund der öffentlichen Ordnung, welcher einen gesetzlichen Zwang, eine staatlich-kommunale Armenpflicht rechtfertige. Diese Ansicht empfiehlt, wie ebenfalls das französische Beispiel zeigt, die nichtstaatliche, nichtkommunale Versorgung der Armen, also sei es (und vor Allem) die kirchliche Armenpflege, sei es die freie Barmherzigkeit der Einzelnen, welche in keinem nachweisbaren Zusammenhange mit dem Einflusse der Kirche steht. Sie scheidet diese Wirksamkeit werkthätiger Menschenliebe bestimmt von derjenigen Sphäre, in welcher nur das für die öffentliche Ordnung Nothwendige mit öffentlichen Mitteln geleistet wird, in welcher die staatliche Armenlast ein Anhängsel der Ausgaben für Rechtspflege und Polizei wird. So hat Lasker unter Anderen in den Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses von 1871*) behauptet, daß die Gesellschaft bei der öffentlichen Armenpflege absolut nicht aus Wohlthätigkeitssinn und Humanität, welche allein die Privatunterstützung anzuregen hätten, sondern aus Pflicht gegen sich selbst, im Interesse eines geordneten Rechtszustandes, die Bedürftigen mit dem Nothwendigsten versehe, und hat auf die zwischen den Armen und den Wohlhabenden bestehende Solidarität hingewiesen, welche letztere zwinge, schon zur Verhütung von

*) Stenogr. Berichte S. 676. Gleiche Ansichten vertritt die kürzlich erschienene Schrift „Die öffentlichen milden Stiftungen und ihr Verhältniß zur Stadtgemeinde Frankfurt. Frankfurt a. M. 1881.“

Krankheiten, die zwischen Reich und Arm keinen Unterschied machen, allen denjenigen, welche sich nicht selbst ernähren können, das zum Leben Unerläßlichste zu gewähren.

Wer diese Ansicht vertritt, ist den Beweis schuldig, daß der heutige Staat überhaupt keine andern Zwecke verfolgt, als diejenigen eines mehr oder weniger klugen Egoismus, daß die Mittel, zu deren Aufbringung Staat und Gemeinde ihre zahlungsfähigen Mitglieder zwingen, keine andre Aufgabe haben dürfen, als die verschiedenen Gefahren abzuwenden, welche dem materiellen Wohle derselben drohen. Erst dann wäre der Standpunkt der „öffentlichen Ordnung", d. h. der präventiven Abwendung von Dieben, Räubern, Mördern, Seuchen u. s. w., mit einem Worte der Standpunkt der Polizei, ein ausreichender Erklärungsgrund der bestehenden öffentlichen Armenunterstützung.

Es ist dann aber zweitens auch ganz unrichtig, die Aufgaben der Humanität, Wohlthätigkeit oder wie man es nennen will, zwar anzuerkennen, aber für diese Aufgaben eine unbedingte Scheidelinie zu ziehen, welche sie von dem Gebiete staatlich erzwungener Pflichten ausschließt. Das ist eben nichts anderes, als jene alte naturrechtliche Ansicht, welche das Recht von der Ethik ausscheidet und einen Gegensatz konstruirt, vermöge dessen das ethische Gebiet außerhalb des staatlichen Gebietes fällt. Wie diese Scheidung eine leere Fiktion ist, wie es nur ein einziges Ethisches gibt, ein einziges Sollen, welches nun je nach Umständen in größerem oder geringerem Umfange durch den Staat erzwungen und damit Recht wird: so kann es auch in diesem Falle, welcher uns beschäftigt, nicht eine sittliche Pflicht des Wohlthuns geben, welche man einerseits mit vollen Händen anerkennt, um sie auf der andern Seite entschieden von den öffentlichen Verpflichtungen des Staats abzulehnen. Entweder gibt es eine Pflicht des Wohlthuns oder es gibt eine solche Pflicht nicht. Gibt es eine — dann ist es lediglich eine Unterfrage, ob man und in wie weit man staatlichen Zwang zu ihrer Erfüllung eintreten lassen will oder nicht. Wie immer wird auch bei dieser Seite des sittlich Nothwendigen, die Beantwortung der Unterfrage davon abhängen, wieviel man der freien Thätigkeit, der individuellen sittlichen Regung zumuthen kann, wieviel der Macht der Sitte, die ja so vieles gerade auf diesem Gebiete leistet, wieviel den Einflüssen anderartiger Organisationen neben Staat und Gemeinde, also namentlich der Kirche. Es ist nicht blos die abstrakte Möglichkeit vorhanden, daß selbst heutzutage eine gesetzliche Armenunterstützung überflüssig ist, sondern thatsächlich ist dieses der Fall z. B. im Kanton Baselstadt, in welchem weder für den Staat, noch für die Gemeinden gesetzliche Bestimmungen

über Recht und Pflicht zur Armenunterstützung bestehen, weil freiwillige Gaben und Vermächtnisse bisher immer noch ausgereicht haben *).

Obenein hätte jene Ansicht, welcher wir hier entgegentreten, nachzuweisen, daß ihr Kalkul richtig ist, nämlich, daß die Kosten der öffentlichen Armenpflege in richtigem Verhältnisse zu dem dadurch erreichten Ergebnisse stehen. Denn da wo der egoistische Kalkul das Prinzip der Gesellschaft für eine ihrer öffentlich organisirten Thätigkeiten ist, muß auch die Rechnung richtig sein, muß den Grundsätzen guter Oekonomie entsprechen. In unserem Falle aber möchte es einen großen Schein der Wahrheit für sich haben, wenn man behauptete, daß für den angeführten Polizeizweck die öffentliche Armenlast der heutigen Staaten und Gemeinden eine ganz unsinnig große ist.

Andere Ansichten, als die eben erwähnte, begnügen sich mit der Anerkennung der öffentlichen Armenpflege, ohne überhaupt einen Grund dafür zu erwähnen, was die Sache vereinfacht, aber nicht fördert. So Rau in seinem Lehrbuch **) wo es heißt: „die Unterstützung der Armen geschieht häufig von Privatpersonen, auch die Kirche ist für diesen Zweck mehr oder weniger thätig, indeß ist auch eine Mitwirkung der Staatsgewalt hierzu unentbehrlich."

Noch weniger hilft es, daß man, wie ein ganz andere Bahnen wandelnder Zeitgenosse Rau's, Lavergne-Peguilhen ***), die Armensteuer als ein schädliches Mittel bezeichnet, weil man nach Mitteln sucht, die einen „harmonischen Gesellschaftsorganismus" unter Ablehnung der des erhabenen Schöpfers unwürdigen Wahrheiten von Malthus herstellen sollen.

Verschieden von beiden stellt Stein †) ein bestimmtes Prinzip für die Noth auf. Die Noth, sagt er, unterwirft die an sich freie Persönlichkeit der Gewalt derjenigen Dinge, welche ihr Bedürfniß befriedigen. Die Noth ist daher nicht blos eine Gefahr, sondern sie ist Unfreiheit für den, der sie leidet. Eben deßhalb ist ihre Beseitigung nicht mehr blos Sache des Einzelnen, sondern der Gemeinschaft. Es ist daher das erste Prinzip dieses Theiles der Verwaltung, daß die Gemeinschaft mit ihren Kräften der wirklichen Noth des Einzelnen abhelfen müsse.

---

*) Das Armenwesen der Schweiz. Armengesetzgebung und statistische Darstellung der amtlichen und freiwilligen Armenpflege. Im Auftr. der schweiz. statist. Ges. bearb. v. G. Niederer. Zürich 1878. S. 32.

**) II, 2, 5. Aufl. 1863. § 324.

***) Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft II. 348.

†) Handbuch der Verwaltungslehre S. 787.

Und weiter, speziell über den Begriff der Armuth sagt Stein*): Diese rein wirthschaftliche Armuth oder der für die Erhaltung der Persönlichkeit selbst gefahrbringende Mangel an Unterhaltsmitteln ist in erster Reihe ein Widerspruch mit der Persönlichkeit selbst; daher muß das, was der Einzelne seinem Wesen nach für sich thut, um nicht dem Mangel zu erliegen, von Seiten Aller für den geschehen, der dem Mangel zu unterliegen droht. Und die Organisirung dieser Hilfe gegen Mangel als regelmäßige Aufgabe der Verwaltung ist das Armenwesen.

Dieses Prinzip knüpft an Stein's Staatsprinzip an, wie er es in seinem „Begriff der Gesellschaft**)" entwickelt hat. Der Staat ist nach ihm die höchste Persönlichkeit, zur höchsten Entwickelung bestimmt, und besitzt für dieselbe die höchste Fähigkeit in seiner höchsten Gewalt. Um diese Bestimmung zu erreichen, wird er die Entwickelung, das ist das Fortkommen, den Reichthum, die Kraft und Intelligenz aller Einzelnen durch seine eigene höchste Gewalt anstreben müssen; denn indem er für alle sorgt, sorgt er für sich; ja er hat, indem er die Einheit von Persönlichkeiten ist, gar keinen anderen Weg, seine eigene höhere Fortbildung zu erreichen. Diese Aufgabe, welche aus dem Begriff des Staates hervorgeht, ist sein Prinzip.

Eine derartige Begründung, wie sie Stein unternimmt, möchte offenbar nur die Bedeutung einer geistreichen Ableitung von Folgerungen aus einem obersten Begriffe für sich in Anspruch nehmen dürfen. Und auch abgesehen davon, daß dieser oberste Begriff, die Idee, das Prinzip des Staates als höchster Persönlichkeit, dem Widerspruche begegnen möchte, es gebe kein anderes wahrhaftes Subjekt, in welchem irgend ein werthvolles Gut Wirklichkeit hätte, als das einzelne Ich (Lotze***) — auch abgesehen hiervon, hätte die also an die staatliche Armenunterstützung gestellte Forderung nur den Werth eines hochgespannten Ideales, welchem der Nationalökonom, der Sozialpolitiker die unerschütterlichen Wahrheiten der Bevölkerungszunahme entgegensetzen müßte, um zu fragen, wie denn das Postulat der „Freiheit", das hier aufgestellt wird, verwirklicht werden kann im Kampfe mit der „Unfreiheit" die sich Tag auf Tag und Jahr auf Jahr neu erzeugt.

Jedoch die Mannigfaltigkeit derartiger Meinungen hier mit irgend welcher Vollständigkeit durchzugehen und zu prüfen, kann nicht das Geschäft dieses Anlasses sein und bleibt füglich anderer Gelegenheit vor-

*) S. 796.
**) und die soziale Geschichte d. franz. Revolution. 2. A. 1855. S. XXXIV ff.
***) Mikrokosmus III. 425. vgl. III. 23 (1872).

behalten. Wir wenden uns einer Hypothese zu, welche mit eigenthümlichem Realismus die Erörterung der Frage auf einen selbständigen, prinzipiell ganz andersartigen Boden rückt, als alle gewohnten Erklärungsversuche. Es ist die Ansicht von J. G. Hoffmann. In seiner Abhandlung über „das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Vorstellungen ihrer Unterthanen“ *) sagt er: „Diejenigen welche vornehmlich zu den Arbeiten beitragen, wodurch die Nationen ihr Einkommen erwerben, bilden noch immer die bei weitem überwiegend größte Zahl der im Staatsverbande lebenden Menschen, und stehen auch unter den gebildetsten Völkern des Erdbodens noch auf einer Entwickelungsstufe, worin der Einfluß des Augenblickes und der nächsten Umgebungen allzu mächtig wirkt, um ihnen eine richtige Würdigung der späteren Folgen ihrer Handlungen und ihrer Verhältnisse zu Gemeinde und Staat zu gestatten. Diese Schwäche begründet eine Vormundschaft über dieselben, welche derjenige Theil der Nation führt, der — wiewohl auch noch in vielen sehr kenntlichen Abstufungen — ihnen doch an Einsicht und Willenskraft in diesen Beziehungen überlegen ist. Auf der nothwendigen Wechselwirkung dieser Theile der Bevölkerung gegen einander beruht nicht nur das Bestehen der öffentlichen Ordnung, sondern auch großentheils das häusliche Glück. Jene natürlichen Vormünder übernehmen für ihre Mündel die Beiträge zur Unterhaltung des Staats- und Gemeindeverbandes, zur Errichtung und Verbesserung der mannigfaltigen Anstalten, worauf die Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens im Stande der Civilisation überhaupt beruht, namentlich auch für den Unterricht der Jugend und die Pflege der Kranken und Altersschwachen insoweit, als der Handarbeiterstamm, unmittelbar dazu beizutragen, durch seinen Mangel an Einsicht und sittlicher Zuverlässigkeit gehindert wird. Es ist keineswegs ein Geschenk, welches sie demselben hiermit machen, oder gar ein Almosen, welches sie aus Gnaden darreichen. Denn nur unter der Bedingung, daß auf diese Weise zur Unterhaltung des unentbehrlichen Handarbeiterstammes beigetragen werde, war es möglich, die Löhne, welche demselben unmittelbar ausgezahlt werden, so niedrig zu stellen, als sie noch jetzt bestehen. Nicht die Lohnherren der Handarbeiter allein, sondern alle gebildeteren Einwohner überhaupt tragen zu der Ergänzung des Arbeitslohnes bei, welche die vorgenannten Verwendungen zum Besten des Handarbeiterstandes bilden; aber sie genießen auch Alle den Vortheil des niedrigeren Geldpreises

*) Ein Beitrag zur Erleichterung gründlicher Urtheile über die Anforderungen, welche das Zeitalter an die Staatsverwaltungen macht. Berlin 1842. S. 115 ff.

der wichtigsten Lebensbedürfnisse, welcher aus den niedrigeren Lohnsätzen entsteht. Indem die Begriffe von dem, was zum wahrhaft menschlichen Leben gehört, sich immer mehr erweitern und veredeln, wachsen die Beiträge, welche die gebildeten Stände zur Unterhaltung des Arbeiterstandes hiernach hergeben müssen. In Folge der irrigen Vorstellungen, wonach diese Beiträge nicht als Ergänzung des Arbeitslohnes, sondern als ein aus Mitleid gespendetes Almosen betrachtet werden, ertönen immer lauter die Klagen über zunehmende Forderungen an die Armenpflege; und was seinem bei weitem größten Theile nach Nichts anderes ist, als eine nothdürftige Befriedigung gerechter Ansprüche, erscheint als eine ins Unendliche wachsende, angeblich schon beinahe unerschwingliche Last."

Hoffmann hat diesen Gedanken öfter ausgesprochen, wenn auch nicht eben so ausführlich: so in der Lehre von den Steuern, da wo er von der Salzsteuer redet*) und namentlich in den Bemerkungen über die Ursachen des entsittlichenden Pauperismus**) (1845). Dabei darf nicht übersehen werden, daß Hoffmann, in der Hauptsache, der Bevölkerungslehre von Malthus ausdrücklich zugestimmt hat***).

Ist Hoffmann's Auffassung der öffentlichen Armenlast zutreffend, so ruht dieselbe auf einem ganz anderen Prinzipe als dem von den verschiedensten Auffassungen gemeinhin darin gesuchten. Sie ist nichts weiter als das ergänzende Stück zu dem im freien Verkehr gezahlten Arbeitslohne, welches nothwendig ist, um die natürliche Höhe des Lohnes auf ein Niveau zu heben, das eine sittlich-vernünftige Auffassung dieses „Natürlichen" verlangt. Sie ergänzt den freiwillig gezahlten Lohn soweit, daß derselbe der an Ad. Smith anknüpfenden Berechnung Engel's über die Produktionskosten der Arbeit entspricht oder wenigstens prinzipiell zu entsprechen sucht.

Diese Auffassung ist eines jener schlagenden Beispiele für die Erscheinung, daß die alte Nationalökonomie ein Naturgesetz suchte und ein Sittengesetz fand. Denn indem man danach fragte: was muß die Höhe des Arbeitslohnes sein, damit die Arbeitsleistung, die Arbeitskraft dauernd für die volkswirthschaftlichen Bedürfnisse produzirt werden kann, gelangte man unmittelbar, und zwar bereits Smith an der bezeichneten Stelle, zu einer Reihe psychologischer und moralischer Beobachtungen, deren Ergebniß am Ende

*) S. 248. Berlin 1840.

**) In dem Nachlaß kleiner Schriften 1847. S. 212 ff., besonders S. 226 ff.

***) Vgl. die Abhandlung „über die Besorgnisse, welche die Zunahme der Bevölkerung erregt" in der Sammlung kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts. Berlin 1843. S. 30 ff.

das sittlich Nothwendige war, dasjenige, was die Höhe des Arbeitslohnes sein soll. Daraus folgte dem wirklichen Leben gegenüber ein Bewußtsein des Gegensatzes, welches sich nicht beschränkte auf die Abweichungen des Marktpreises von dem natürlichen Preise der Arbeit, sondern welches eine normale Lebenshaltung des Arbeiterstandes den bestehenden Zuständen als Spiegel vorhielt. Bei Hoffmann, der in so mancherlei Hinsichten auf dem Wendepunkte der alten und der neuen Nationalökonomie steht, ist dieses Bewußtsein zu der Klarheit durchgedrungen, daß er (da wo er das energische Einschreiten des Staates gegen die Kinderarbeit befürwortet) den Satz aufstellt, die Regierungen der gebildeten Staaten können sich nirgends mehr der Ueberzeugung entziehen, daß kein gewerbliches Erzeugniß hervorgebracht, vervollkommnet oder wohlfeiler dargestellt werden dürfe durch unsittliche Mittel*).

Hoffmann's Ansicht von der öffentlichen Armenunterstützung betrachtet also diese Last als eine Pflicht der Gesellschaft, die sich gründet nicht auf irgend einen Anspruch der Barmherzigkeit, sondern auf das gute Recht des Arbeiters einen Lohn zu empfangen, welcher nicht blos zur Nothdurft des Tages genügt, sondern auch für die mannigfachen Fälle der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Alter u. s. w. ausreicht. Derjenige Theil des Lohnes, welcher bestimmt ist diese zweite Hälfte zu decken, wird gezahlt in Form der Armensteuer, weil diese Form dem Kulturniveau der Arbeiter zur Zeit entspricht.

Es ist die Frage, ob diese Auffassung im Ganzen und Einzelnen gebilligt werden kann. Da stellt sich zunächst der Zweifel entgegen, woher Hoffmann den Beweis nimmt, daß thatsächlich dieses der Inhalt der öffentlichen Armenpflicht sei? Bei dem augenscheinlichen Widerspruche der Auffassung zu allen üblichen Ansichten von dem Wesen der öffentlichen Armenpflege, müßte diese theoretische Deutung so viel zwingende Beweiskraft haben, um jenen Widerspruch zu entkräften. Diese hat sie aber nicht. Ganz sicherlich wird ein bedeutender Theil des öffentlichen Almosens an solche Arme gereicht, deren Arbeit von der Gesellschaft gar nicht gebraucht wird; und das tiefste proletarische Leiden eines Volkes besteht ja gerade darin, daß eine Schicht der Bevölkerung da ist, sich fortpflanzt, von einer Art, daß jeder Kulturmaßstab dieser Macht der Naturkräfte gegenüber verloren gegangen scheint, während die Gesellschaft bei aller Mühsal ihrer dawider gerichteten Be-

*) Uebersicht der allgemeinsten staatswirthschaftlichen Verhältnisse, welche die Verschiedenheit der Bildung und des Besitzstandes unter den Staatsangehörigen erzeugt. Akad. Abhandlung 1844, im Nachlaß kleiner Schriften. S. 170 ff., besonders S. 192 ff.

strebungen zuletzt nur Eins thun kann und Eins thun muß — nämlich diese menschlichen Wesen nicht verhungern lassen.

Es wäre eine statistische Untersuchung von großem Interesse, aber freilich auch von bedeutender Schwierigkeit, für ein Land der Gegenwart einmal festzustellen, welches denn eigentlich diejenigen Arbeitskräfte sind, deren die Volkswirthschaft bedarf und wieviel Menschen neben diesem Bedarf überflüssig sind und dennoch erhalten werden müssen aus öffentlichen Armensteuern oder privater Mildthätigkeit. Bei dem weitesten Spielraume der Menschenliebe für diese Kategorie der als Arbeiter nicht Gebrauchten oder nicht Brauchbaren, wäre hier jedenfalls der Rechtstitel unzutreffend, welcher in der Armenpflege kein Almosen, sondern einen nothwendigen Zuschuß zum Lohne sieht.

Zugegeben nun aber und in der That ist das auch meine Ansicht, daß zu einem Theile die öffentliche Armenlast das ist, was Hoffmann darin sieht, daß nur mit Zuhilfenahme dieses Zuschusses ein erträglicher Zustand der nothwendigen Arbeitskräfte bei den üblichen Löhnen — wenigstens in gewissen Gebieten der Lohnarbeit — möglich ist: so würde hierin die Aufforderung enthalten sein, die bestehenden Einrichtungen zu ändern.

Erstens hat der Arbeiter ein Recht darauf, daß er nicht blos einen Theil, sondern seinen ganzen Lohn in derjenigen Form empfängt, welche der Ausdruck des selbständig Erworbenen ist. Wenn es unbestreitbar ist, daß die allgemein verbreiteten Ansichten von der Natur der öffentlichen Armenpflicht einer solchen Form widersprechen, ja wenn es feststeht, daß diese Ansichten durchaus nicht blos auf einem Mißverständniß beruhen, sondern zum Theil vollkommen begründet sind: so darf der Arbeiter verlangen, daß er als Lohn empfange was sein Lohn ist. In dem Staate des allgemeinen Wahlrechtes zumal, anders als in dem Staate der dreißiger oder vierziger Jahre, darf der Arbeiter die „Vormundschaft“ der besitzenden Klassen, wenn sie in dieser Form ihm zugemuthet wird, zurückweisen und den praktischen Beweis antreten dafür daß er fähig ist, jene Vorsorge in der Weise der modernen Gesellschaft und des modernen Staats auch für sich auszuüben. Hier ist also der Punkt, wo die Armenpflege des alten Staats sich verwandelt in das Versicherungswesen der neuen Zeit. In diesem Zusammenhange erscheint der von Staatswegen den Arbeitern auferlegte Zwang zur Versicherung zwar schwer durchführbar aber aus manchem Grunde gerechtfertigt. Denn nicht nur, daß es sich hier um erziehende Maßregeln handelt, welche für eine Periode des Ueberganges unvermeidlich sind, sondern die offenbare Folge, daß die Vernachlässigung dieser Fürsorge

den Arbeiter immer wieder auf die öffentliche Armenpflege zurückwirft, berechtigt diejenige Gewalt dazu, deren Mittel im Falle der Noth beansprucht werden.

Zweitens aber ist die Armensteuer aus Gründen ökonomischer Gerechtigkeit eine falsche Form zur Ergänzung des Arbeitslohnes. Das Steuerprinzip, auf welchem sie beruht, will die verschiedenen Kräfte der Bürger an Einkommen und Vermögen, je nach ihrer Fähigkeit, zu denjenigen Zwecken heranziehen, welche bewußtermaßen ein Opfer im Dienste der Gesammtheit bedingen und die privatwirthschaftliche Abrechnung zwischen Opfer und Genuß ausschließen. Dieses Prinzip gehört da nicht hin, wo eine solche Abrechnung ebenso wohl möglich, wie auch wünschenswerth ist. Die Löhne der privatwirthschaftlichen Produktion zu einem Theile nach diesem privatwirthschaftlichen Grundsatze bezahlen, zu einem anderen Theile auf öffentliche Schultern übernehmen, ist eine Kombination, welche als Nothlage und Uebergangsmaßregel erklärlich, als Normalzustand falsch ist. Es sei denn, daß man mit jener allgemeinen Schwärmerei für „Gemeinwirthschaften", welche in der Zurückdrängung des „privatwirthschaftlichen Systems" im Allgemeinen die wesentliche Aufgabe der Sozialpolitik sieht, erfüllt ist*), und wohl gar eine besonders würdige Aufgabe darin sähe, daß mit öffentlichen Steuern die Löhne herabgedrückt werden, damit die nationale Arbeit desto konkurrenzfähiger auf dem Weltmarkt werde.

Das Ergebniß unserer Prüfung der Hoffmann'schen Ansicht wäre also: Umgestaltung der Armenlast, so weit sie Lohnzuschuß ist; Problem einer Begründung der Armenlast, so weit sie das nicht ist, so weit sie eine Pflicht der Gemeinschaft gegen die Einzelnen und nicht der Einzelnen gegen die Einzelnen ist.

IV.

Die Rede, welche Gneist im Deutschen Reichstage**) bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter hielt, eine eminente Kundgebung neuerer Auffassungen von dem Wesen der öffentlichen Armenpflege und ihrem Verhältniß zu der Stellung der Lohnarbeiter, entwickelt einen Gedankengang, welcher der eben erörterten Ansicht wenigstens verwandt ist. Während aber Hoffmann die nothgedrungene Ergänzung des Lohnes in der öffentlichen

*) Vgl. meinen Aufsatz „Gemeinbedürfniß und Gemeinwirthschaft" in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1881. S. 464 ff.

**) Stenogr. Bericht S. 739.

Armenpflicht sieht und letztere in diesem Zwecke ganz oder fast ganz aufgehen läßt, vermischt sich bei Gneist der Gedanke einer solchen Ergänzung mit einer allgemein menschlichen Verpflichtung, welche er als eine Erbschaft des reformirten Staats aus dem Vermächtniß der mittelalterlichen Kirche ansieht. Was dann wiederum nicht hindert, daß er das in beiderlei Sinne durch die öffentliche Armenpflege gegenwärtig Geleistete als durchaus unzureichend betrachtet und die Reform nach den Grundsätzen des heutigen Versicherungswesens lebhaft befürwortet.

Namentlich in folgender Stelle tritt die Auffassung Gneist's deutlich hervor.

„Gegen den Vorwurf des Staatssozialismus erlauben Sie mir vor allem daran zu erinnern, daß wir eine allgemeine Unfallversicherung in jedem Theile Deutschlands schon haben. Im Unterschiede von Frankreich (ich möchte den Herrn Kollegen Bamberger daran erinnern), im alten Gegensatz zu Frankreich, gewährleistet unser Staat jedem Arbeiter und seiner Familie den nothwendigen Lebensunterhalt für jeden Fall der Verunglückung, Tödtung, Verstümmelung, Arbeitsunfähigkeit schon jetzt. Durch Gesetz ist seit vier Jahrhunderten in jedem Winkel Deutschlands diese staatlich anerkannte Pflicht den einzelnen Gemeinden auferlegt, den größeren Verbänden eine ergänzende Stellung, dem Staate eine höchste Ergänzung und Kontrole vorbehalten. Bei diesem Verhältniß wird es hoffentlich auch in Zukunft bleiben. Es ist wahr, daß diese allgemeine Unterstützungspflicht nur das Nothwendige gewährt. Aber es bleibt deßhalb doch nicht weniger wahr, daß der Staat diesen Theil allgemein menschlicher Verpflichtung bereits auf sich genommen hat, daß diese Pflicht als im staatlichen Berufe liegend seit Jahrhunderten anerkannt ist, und darum sollte man das mit neuen (?) Theorien vom Rechtsstaat nicht in Frage stellen. Worum es sich jetzt handelt, ist nun das: eine Klasse der Unfälle aus dem Gebiete der allgemeinen Armenpflege herauszuheben, die öffentliche Unterstützung für diese Fälle auf das Drei- und Vierfache zu erhöhen, die Armenalmosen in eine Lebensversorgung zu verwandeln, und das dazu erforderliche Mehr den betheiligten Industriekreisen zur Last zu legen, denen es zu Gute kommt. Dieser Gedanke hat doch wohl wenig gemein mit sozialistischen Utopien."

Weiter sagt Gneist in dieser Rede u. a.:

„Die Millionen unversicherter Arbeiter bilden einen Abgrund vor dem der Voluntarismus stehen bleibt, wie das Thier auf dürrer Haide . . ." ferner „Sie werden bei der Verweisung dieser Märtyrer der Industrie auf das (dürftige) Almosen in jeder Arbeiterver-

sammlung den einmüthigen Ausdruck des tiefsten Unwillens als Antwort bekommen, des tiefsten Unwillens, dessen ein verletztes Rechts- und Ehrgefühl fähig ist. Und finden wir diese Rechtsvorstellung in den Arbeitern aller Nationen, so wird sie auch eine menschliche Berechtigung haben. Dieß ist also der Punkt, wo zuerst geholfen werden muß." Und dann am Schlusse: „die Gefahr unserer heutigen Civilisation liegt wohl nicht in einer Uebertreibung der Erfüllung allgemeiner Menschenpflichten durch den Staat, sondern liegt eher in dem Mangel der Neigung dazu, im Mangel eines menschlichen Gesammtbewußtseins, in dem Mangel an Pflichtgefühl für die Gesammtheit" . . . . . . „Das große Reich kann nicht anders, als die Aufgabe fortsetzen, die das kleine Preußen 1808 übernommen hat: ich meine, in der Vertheilung von Reichthum und Armuth, in der relativ gesundesten harmonischen Entwickelung der gesellschaftlichen Klassen, in Erfüllung der absoluten Menschenpflichten durch die Staatsgewalt, an der Spitze der europäischen Kulturwelt zu bleiben".

Wenn hier Gneist mit lebhaftem Nachdruck das gute Recht des Arbeiters betont, welcher sich entrüstet wendet gegen die Dürftigkeit des Almosens, und offenbar auch gegen die Form des Almosens, so ist damit nothwendigerweise diejenige Seite der Sache hervorgehoben, welche wir bereits berührt haben: es ist die Aufgabe, die in dem öffentlichen Almosen bisher dargebotene Ergänzung des Arbeitslohnes umzugestalten, zu erhöhen, auf andere Schultern zu vertheilen.

Dagegen darf, gerade von dem Standpunkte dieses guten Rechtes, der Arbeiter verlangen, daß ihm nicht im Sinne einer allgemeinen Mildthätigkeit, nicht unter Anrufung „allgemeiner Menschenpflichten" dasjenige zu theil werde, was das Entgelt seines Schweißes sein soll.

Wenn nun dieses andersartige Element, dessen Vermengung mit dem Lohne durch das gute Recht des Arbeiters zurückgewiesen wird, um so unzweifelhafter — neben allen noch so hoch gespannten Ansprüchen der von der heutigen Volkswirthschaft beschäftigten Arbeiter — als ein selbständiges fortbesteht, sich immer wieder hervordrängt, auch als unentbehrlich zur Erklärung der wirklich bestehenden öffentlichen Armenpflege anerkannt werden muß: so werden wir wohl zu der Einsicht geführt, daß der Individualismus von Malthus eine Lücke gelassen, welche, wenn nicht theoretisch, so doch praktisch hat ausgefüllt werden müssen.

Jene Worte von Malthus, die wir oben angeführt, zeigen uns die ganze Enge und Einseitigkeit, mit welcher der Individualismus das Wesen menschlicher Verschuldung und menschlichen Verdienstes anzusehen

gewohnt ist. Wie wenn er uns in recht handgreiflicher Art den Sophismus dieser Anschauung zeigen wollte, läßt er das Elend der Kinder, der Enkel, der Urenkel u. s. w. als „ihre eigene Unwissenheit“, „ihren eigenen Leichtsinn“ gelten; sie sollen die Folgen empfinden, von einem Verhalten, das nicht sie — nein, ihre Eltern, Voreltern sich haben zu Schulden kommen lassen, ja, dem sie gerade ihre Geburt verdanken! Davon gar nicht zu reden, daß solches Elend sich beständig forterzeugt, da wo es einmal eingerissen ist und seiner eigenen Strafe überlassen ist.

Nun will Malthus für die Zwischenzeit, während deren die proletarische, entartete Bevölkerung „die Lehren der Natur besser befolgen lernt“, freiwillige Unterstützung durch die vorsichtigere und daher wohlhabende Klasse gestatten, niemals aber eine gesetzliche. Die Frage wäre die: wenn solche freiwillige Hilfe ausbleibt, was soll geschehen?

Das ganze Räsonnement ist in der Wurzel falsch, weil es von menschlicher Schuld und menschlicher Sühne eine falsche Vorstellung hat. Und dieses ist der Punkt, welcher uns in den Kern der Sache führt.

Das Gefühl der Bedingtheit menschlichen Lebens durch ein Tausenderlei von Hemmungen, Gefahren, Unfällen gestaltet sich für das Gesammtbewußtsein zu der Ueberzeugung von dem Walten eines Glückes und Unglückes, dessen Beziehungen zu dem Einzelnen so unberechenbar sind, daß mehr oder weniger bewußt die Verpflichtung zu einer Gesammtbürgschaft empfunden wird. Jeder gute Mensch fühlt, weiß, bethätigt, daß Alles, was er hat im Vorzuge vor einem anderen Menschen, zu einem verschwindend geringen Theile sein Werk, sein Verdienst ist: diesen Stolz überläßt er beschränkten Pharisäerseelen. Er weiß, daß nicht blos das Haus, das Vermögen, welches er geerbt von seinen Vorfahren, sondern ebenso gut auch die gesunden Gliedmaßen, die Gaben des Geistes und des Gemüthes, nicht von ihm selber herrühren, sondern aus jenem Zusammenhange der Geburt und des Schicksals über welchen Niemand Macht hat. Und aus demselben Grunde weiß er, daß alle diejenigen Menschen, welche solcher Gaben entbehren, welche in das Unglück, in die Krankheit, in das Elend hineingeboren sind, nicht darum unter solchen Bedingungen leben müssen, weil sie es verschuldet haben. Das Maß dieser Zurechnung ist ihm in beiden Fällen, da wo er sich und da wo er die Anderen betrachtet, nur das unendlich kleine x, wie es Droysen nennt, in welchem freilich Himmel und Hölle des einzelnen Herzens Platz haben mögen, aber welches keinen Raum hat für die Rechtfertigung der Unterschiede in der Gesellschaft. Oder wie wäre die Möglichkeit zu verwirklichen, welche



Loose für Jeden verlangt, die geschichtlichen Abhängigkeitsverhältnisse, in die er hineingeboren ist, abzulösen?

Da wo dieses Gefühl am gründlichsten ist, wie bei unserer christlichen Religion, verzweifelt man überhaupt an einer Heilung dieses Zufälligen in dem gegenwärtigen Leben und verlegt die ganze Hoffnung einer Gerechtigkeit in das Jenseits, welches dem Armen und Elenden dieser Welt, wie dem Reichen seine Vergeltung bringt. Eine Ansicht, welche es zu allen Zeiten und in der Gegenwart veranlaßt hat, daß die Zionswächter, die es sich wohl sein lassen in dieser Welt, geringe Sehnsucht nach dem Jenseits haben.

Aber die sichtbaren Leiden dieser Welt haben auch jene überweltliche Religion nicht unthätig lassen können: während sie aus guten Gründen die wahre Ausgleichung in einer besseren Welt sucht, befiehlt sie das Wohlthun an den Armen und Elenden schon in dieser. Sie ruft die Gotteskindschaft an, sie verkündet, daß die Menschen allzumal Brüder sind: sie überträgt die Idee der Blutsverwandtschaft auf die Menschheit. Und von dieser Seite her begegnet sich der christliche Gedanke mit dem Gedanken der Humanität. Was auf früher Kulturstufe die Völker begreifen, daß eine Gesammtbürgschaft für das Leben in der Blutsverwandtschaft gegeben ist, das wird bei höherer Kultur zu der Gesammtbürgschaft der Menschen, und zunächst wenigstens zu einer Gesammtbürgschaft der als Staaten geordneten Völker.

Hierin, in diesem Gefühle von der Zufälligkeit dessen, was der Eine hat und der Andere nicht hat, wurzelt meiner Ueberzeugung nach jene Verpflichtung, welche der Staat mit seinem Zwange durchsetzt, die Verpflichtung, für die Menschen zu sorgen, die einmal da sind und für sich selber nicht sorgen können.

Indessen kaum glauben wir hiermit festen Grund unter den Füßen zu haben, so will er uns wieder entrückt werden und es melden sich die Bedenken. Als Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit erschienen, schrieb Goethe*) „auch muß ich selbst sagen, halte ich es für wahr, daß die Humanität endlich siegen wird, nur fürchte ich, daß zu gleicher Zeit die Welt ein großes Hospital und Einer des Andern humaner Krankenwärter sein werde".

In der That, erfüllen wir uns gänzlich mit dieser Idee der Hingabe an das Leiden anderer, so bleibt für Lebensgenuß, für höhere Kultur, sei es materieller, sei es intellektueller Art, überhaupt kein Raum: das weite, unendliche Gebiet des historischen Fortschrittes,

*) Ital. Reise II. Werke 1829. Band 28, 257.

welcher immer in erster Reihe auf den Gedanken und Thaten einer Minderzahl beruhte, schrumpft zusammen zu einer weltflüchtigen Barmherzigkeit, welche in ihrer Weise verehrungswürdig, ja großartig sein mag, indessen aller Lebensfreude, aller Hoffnung auf diese Welt ein Ende macht. Niemals so wenig wie heutzutage ist das die Meinung des Zeitalters gewesen. Und daß dieses Zeitalter Recht hat, wird nicht widerlegt, sondern bekräftigt durch diejenigen, welche auf den Himmel verweisen, während sie selber mit klammernden Organen sich an die Welt halten, an Besitz und Genuß, an Rang, Orden und Titel von dieser Welt.

Es soll keineswegs bestritten werden: die Grenzlinie ist schwer zu finden zwischen den beiden Prinzipien, deren Widerspruch wir hier angedeutet haben. Schwer zu finden im individuellen und im sozialen Leben. Denn wo ist der Punkt, an welchem sich die Wege scheiden für das, was der Einzelne sich selber schuldet und das was er Andern schuldet, für das was der Familienvater sich, was er den Seinen, für das was der Bruder sich, was er seinen Geschwistern schuldet, für das was der Wohlhabende, der Reiche sich gönnen darf, was er Andern, und wiederum was er den näher-, den fernerstehenden von seinem Ueberflusse geben soll? Welch' Maß des Lebensgenusses, der Erhebung über die Nothdurft, der feineren Bildung mit ihren äußern Mitteln, der Gastlichkeit und der Freude an den tausenderlei Dingen die dieses Dasein zieren, welch' Maß ist dem Einzelnen, der Klasse, dem Stande sittlich erlaubt? und wo fangen die Ansprüche der minder Beglückten und der Armen an? Thatsächlich werden die Fragen individuell, zeitlich, örtlich sehr verschieden beantwortet, und irgend eine feste Norm fehlt, weil ja dasjenige, woran der Glücklichere den minder Glücklichen theilnehmen lassen soll, für die Entfaltung des Lebens allen in gleicher Weise — mit nebensächlichen Unterschieden — erwünscht und wünschenswerth sein muß; weil ja auch das öfters geforderte „Existenzminimum" eine ganz flüssige Größe ist.

Aber wenn der endlosen Wehmuth über das zu stillende Elend jeder feste Halt zu entgleiten scheint — Einen Punkt gibt es doch, von welchem aus anzusetzen ist, um einen Halt zu gewinnen, um eine Hoffnung zu erringen für die Zukunft dieser Welt. Wenn wir nämlich finden, daß ja alles das, was das menschliche Erbarmen hingibt an die Mitmenschen, einen vergeblichen Kampf bedeutet gegen ein Elend, welches sich immer von neuem erzeugt*): so wendet sich das Nachdenken der Wurzel dieses Elendes zu und findet daß irgend eine gründ-

*) Rümelin, Reden und Aufsätze, 305.

liche dauernde, zweckmäßige Hilfe erst möglich ist dadurch daß an der Wurzel die Hilfe gebracht wird.

Damit betritt die soziale Politik das Gebiet, auf welchem das dauernde Vermächtniß der klassischen Nationalökonomie liegt, auf welchem ein wahrer Kulturfortschritt für die Gesammtheit möglich ist, der an die Lehre derselben anknüpft, aber freilich nicht ohne daß deren Einseitigkeit ergänzt wird.

Die sittliche Lebenshaltung, die vernünftige Gestaltung der Bedingungen, unter welchen die Arbeitskraft produzirt wird, der Gegensatz menschlicher Ordnung zu natürlicher Unordnung wird als nothwendiger Angelpunkt der Besserung ergriffen: aber angesichts bitterer und verbreiteter Erfahrungen, welche die individualistische Behandlung dieser Kulturfrage zur Folge gehabt, ergibt sich die Nothwendigkeit, mit öffentlichem Zwange durchzusetzen, was dem freien Spiel der Naturkräfte nicht zugemuthet werden kann.

Denn welches ist der gegenwärtige Zustand? Lassalle hat es ein ehernes und grausames Gesetz genannt, daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf die zum Lebensunterhalt nothwendigen Mittel beschränkt bleibt, welche in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung nothwendig sind. An sich ist dieses Gesetz weder ehern noch grausam. Ehern ist es nicht, weil das Moment des Gewohnheitsmäßigen, wie es das Wort selber sagt, ein historisches und nicht ein physisches ist: grausam ist es nicht, weil es keineswegs ausschließt, daß die Gewohnheiten, nach Art und Maß der Bedürfnisse, in erwünschter Weise gestaltet seien. Ehern und grausam erscheint dieses Gesetz erst durch das sophistische Spiel, welches mit den Worten „nothwendig" und „gewohnheitsmäßig" getrieben wird. Einmal nämlich wird die Sache so dargestellt, als ob der „nothwendige" Lebensbedarf das Darbe-Minimum bezeichnet, unterhalb dessen jede Existenz physisch unmöglich ist; dann wieder wird unter dem Drucke unleugbarer Thatsachen der Satz eingeräumt, daß der in einem Volke und Zeitalter gewohnheitsmäßige Lebensunterhalt keineswegs mit jenem absolut Nothwendigen zusammenfällt, um durch das andere Sophisma entstellt zu werden: die dauernde Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen von einer Generation zur andern, von einem Jahrhundert zum andern, habe für die Arbeiter ebensowenig Werth und könne ihnen ebensowenig Befriedigung gewähren wie die Thatsache, daß sie heute besser stehen, als die Botokuden und die Menschenfressenden Wilden; denn wenn man von der Lage der Arbeiter und ihrer Verbesserung spreche, so meine man ihre Lage verglichen mit der ihrer Mitbürger

in der Gegenwart, verglichen also mit dem Maßstabe der Lebensgewohnheiten in derselben Zeit, und jede menschliche Befriedigung hänge immer nur ab von dem Verhältnisse der Befriedigungsmittel zu den in einer Zeit bereits gewohnheitsmäßig erforderlichen Lebensbedürfnissen. Der Sophismus dieser Wendung besteht darin, daß die eigentliche Frage: kann sich die Lebenshaltung und daher der durchschnittliche Lohn der Arbeiter dauernd heben? hiermit bejaht wird, aber die Bejahung durch eine sittlich verkehrte Auffassung der „Bedürfnisse“ versteckt wird. Denn man schiebt einen roh materialistischen Maßstab den Bestrebungen der Arbeiter für Erhöhung ihrer Lebenshaltung unter, wenn die subjektive Willkür des Genusses dazu erhoben wird, welche so lange keine Befriedigung erreichen kann, als es andere Menschen, andere Klassen in der Gesellschaft gibt, die größere Genüsse befriedigen. Während doch das Menschenglück nicht das subjektive Wohlbefinden des Botokuden ist, der die Seife nicht vermißt — ein Glück, welches der Naturmensch mit den Thieren gemein hat; während es auch nicht ist das Freisein von Neid um fremde Genüsse aus dem Grunde blos weil man diese fremden Genüsse noch nicht kennt; sondern der Ruhepunkt der Seele eines vernünftigen Wesens, das sich mit seinen Wünschen und Bedürfnissen nach vernünftigen Zwecken eingerichtet hat. Freilich, ein Maßstab, der nicht blos für die Lohnarbeiter gilt.

Wenn wir nun aber die wirklichen Zustände der heutigen Lohnarbeit ins Auge fassen, so müssen wir leider bekennen, daß jener weite Spielraum, welcher durch den Begriff des Gewohnheitsmäßigen der Lebenshaltung der verschiedenen Arbeiterklassen, der Zeiten, Völker u. s. w. gewährt wird, durchaus nicht blos eine trostreiche Aussicht nach oben hin bedeutet, sondern eben so sehr und vielleicht noch mehr nach untenhin in den Abgründen des Elends seine thatsächliche Ausfüllung findet. Lassalle erwähnt gelegentlich den Fall der Kinderarbeit und ihrer Folgen für den Arbeitslohn; aber die Hauptsache, auf die es dabei ankommt, erwähnt er nicht. Dieses Beispiel nämlich deutet auf die Weite des Abstandes der Arten von Lebenshaltung, welche sich heutzutage vor unsern Augen innerhalb derselben Volkswirthschaft verwirklicht finden, allesammt als Ausdruck der Lohnhöhe auf Grund des „ehernen Lohngesetzes“. Eine Welt der Verschiedenheiten! Verschiedenheiten der Lebenslage, bei deren niedersten Graden die Arbeiter, in rein physischem Sinne jedenfalls, immer noch zu existiren und sich fortzupflanzen fähig sind, wie nahe sie auch an dem äußersten Rande des Elendes hinschleichen. Diese Verschiedenheit der thatsächlichen und fortdauernden Lebenslagen der arbeitenden Klassen beweist eine Elastizität

des Lebens, eine Elastizität des Elends, welche das relativ trostreiche des „ehernen Lohngesetzes“ — nämlich die Herstellung günstigerer Arbeitsverhältnisse durch die Wirkungen von Noth und Tod — ohnehin in das Unberechenbare vertagt; denn wenn das Sinken der Lebenshaltung so tief herabgehen kann, zu gänzlicher Haltungslosigkeit, und so lange anhalten kann, wo ist der Punkt des Endes und der Umkehr? Dieser Punkt liegt so tief versteckt in den Abgründen des Elends, daß man längst aufgehört hat, den Wirkungen seiner Abstoßungskraft (nach der Lehre des ehernen Lohngesetzes) die heilende Kraft zuzutrauen.

Es ist in neuester Zeit öfters die Besorgniß ausgesprochen worden (übrigens auch schon im griechischen Alterthum u. a. bei Aristophanes), daß durch die Beförderung der sozialen Gleichheitsbestrebungen die Gefahr entstehe, der zukünftigen Welt möchten die untergeordneten Dienstleistungen fehlen, die doch für jede höhere Kultur unentbehrlich sind. Mir ist diese Besorgniß immer sehr wenig begründet erschienen, leider vielmehr das Gegentheil. Wenn nämlich die technische Entwickelung des Zeitalters eine immer größere Masse von niedrigen, mechanischen Diensten auf mechanische Veranstaltungen überträgt, wenn damit die große Kulturmission des Maschinenwesens sich erfüllt und eine immer größere Masse dieser Dienste den Menschenhänden abgenommen wird: so entsteht dadurch allein noch nicht eine höhere, würdigere Verwendung der jetzt freigewordenen Menschenkräfte, sondern es entsteht durch den Widerspruch der Kulturidee der Maschinen zu dem wirklichen Kulturniveau dieser Bevölkerung ein Elend, dessen Fortdauer weder ökonomisch noch zeitlich begrenzt ist, so lange die Dinge sich selbst überlassen sind. Das Elend der um jeden Preis angebotenen Handarbeit im Kampfe mit den Maschinen — ich erwähne statt hundert anderer Beispiele aus jenen durch die Englischen Untersuchungen ans Licht gezogenen Erscheinungen dasjenige von den kleinen Kaminfegern im Alter von 5—6 Jahren, welche den furchtbar harten Dienst noch in den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts weit überwiegend leisteten, obwohl bereits eine parlamentarische Untersuchung des Oberhauses im Jahre 1840 die erfolgreiche und zweckmäßigere Verwendung der Kaminfegemaschine nachgewiesen, obwohl bereits 1834 ein Gesetz die Verwendung von Schornsteinfegern unter 21 Jahren verboten hatte*) — dieses Elend beruht darauf, daß die niederen Dienste nicht mehr von Menschen verlangt werden, und daß dennoch die Menschen da sind, welche nichts als diese

*) 1. Report der Royal Commission on Children Employment 1863. p. 84—92.



niederen Dienste leisten können, um zu leben. Oder wie wäre sonst die Thatsache zu erklären, daß im Widerspruche mit der abstrakten Theorie der Lohnbestimmungsgründe (nach dem Zeugniß eben jener Quellen) ganze Gewerbezweige bestehen, so die Zündholzfabrikation, in welchen die Widerwärtigkeit und äußerste Gesundheitsschädlichkeit der Arbeit mit fortdauernd minimalen Löhnen Hand in Hand geht?

Wahrlich, Aristoteles *) hat Recht, die große Masse der Menschen erträgt mit wunderbarer Ausdauer vieles Leid aus Liebe zum Leben und es muß darin wohl eine natürliche Süßigkeit enthalten sein!

Hier aber auch liegt die Schwierigkeit der Frage, die Wurzel aller sozialen Probleme. Denn wenn die Natur dem Leben an sich eine Süßigkeit verliehen hat, daß der Naturtrieb das elendeste Leben dem Nichtleben vorzieht, wenn dieser Drang zum Leben als eine physische Nothwendigkeit ein für allemal gegeben ist — wie schwer ist der Kampf der Kultur, welche ein Leben nur von bestimmter Art will und fort und fort auf dieses Leben um jeden Preis, stößt? Weil nun die Art des Lebens im Gegensatze zum natürlichen Leben das Wesen aller sozialen Erörterungen irgend eines civilisirten Zeitalters ausmacht, so gelangt jede derselben zu der Forderung, daß die natürliche Wahrheit vom Kampfe ums Dasein ihre sittliche Umformung erhalte durch die Grundsätze einer geordneten Lebenshaltung.

V.

Diese sittliche Ordnung da herzustellen, wo sie auf anderem Wege sich nicht herstellen läßt, ist die Aufgabe des staatlichen Zwanges.

In drei Richtungen vornehmlich hat er sich kundgethan oder wird er sich kundthun: durch die Schulpflicht, durch die im engern Sinne sog. Fabrikgesetzgebung, durch den Spar- und Versicherungszwang. In allen drei Richtungen, wie es die voraufgegangenen Betrachtungen ergeben, sind die Schwierigkeiten, die sich dem staatlichen Zwange entgegenstellen, große und theilweise absolut hemmende, so daß zeitweilig der staatliche Wille durch die Macht der Thatsachen gebrochen wird. Es gibt eine Art von beschränktem Scharfsinn und sie mag für manche praktische Aufgaben nützlich sein wie jede Beschränktheit — welche die Schwierigkeiten des Einen übersieht um die Schwierigkeiten des Andern desto unbedingter hervorzukehren: während doch dem Wesen nach in allen diesen Kategorien die Schwierigkeiten dieselben sind, und es immer nur, für eine staatsmännische, durchführbare Reform, hier wie dort darauf an-

*) Polit. III, 4, 3.



kommt, daß dem Maße, dem Tempo nach, die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung sich anschmiege an die gegebenen Zustände.

Bei den Maßregeln der einzelnen Staaten zur Bekämpfung der Kinderarbeit*) hat man so oft den unrichtigen Eindruck erhalten, als ob die Gesetzgebung hier blos wider die Fabrikanten und ihren Eigennutz sich mit öffentlichem Zwange wende. Und wirklich, aus dem Lärm zu schließen, welchen sie noch in jedem Lande zuerst gegen das Prinzip eines solchen Eingreifens, dann gegen das Gesetz, endlich gegen die Durchführung des Gesetzes erhoben haben, während auf der Seite der Arbeiter sich vielmehr, wenn überhaupt eine Stimme, der wohlmeinende oder fanatische Doktrinarismus zu Gunsten des staatlichen Zwanges hören ließ, das Elend selbst aber in keiner Zeitung redete — aus dem Lärm jenes Einen Theiles erklärt sich die verbreitete Meinung, daß es sich bei diesen Gesetzen allein oder vorzugsweise um den gegen die Arbeitgeber gerichteten Druck handle. Mit nichten! die schwierigere Seite der staatlichen Reformaufgabe, das höhere Maß der in der Sache liegenden Hindernisse ist da, wo der Zwang, der ausgeübt wird für die Zwecke eines Kulturminimums, dem Elend entgegentritt, das sich eingerichtet hat auf das physische Minimum.

Oder wie wäre es anders zu begreifen, daß in einem geordneten Staate wie dem Preußischen der Schulzwang noch heutzutage theilweise ein wirkungsloser Buchstabe ist, daß in den oberschlesischen Industriebezirken die Zahl der Analphabeten 40 pCt. und darüber beträgt**); und was bedeutet die gleichzeitig angeführte Wahrnehmung, diese Distrikte seien um 50—100 Jahre gegen die sonstige preußische Entwickelung zurück, für unsere Frage Anderes, als daß ein und dasselbe Gesetz in dem gleichen Staate je nach Maßgabe der wirklichen Mißstände durchgeführt worden ist, oder nicht, daß die Noth der Bevölkerung gewisser Landestheile den allgemeinen Schulzwang faktisch unmöglich gemacht hat? In einem Staate, welcher seit länger als einem Jahrhundert den gesetzlichen Schulzwang ausgesprochen hat, wie es in Preußen geschehen durch das General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763, wie es wiederholt worden ist durch die Kodifikation des Allg. Landrechts, in welchem gefordert wird, daß der Schulunterricht so lange fortgesetzt werden muß, bis ein Kind nach dem Befunde

*) Lotze sagt in seiner elegischen Geschichtsbetrachtung (Mikrok. III, 282): „Wir halten es für einen Fortschritt, wenn die zarte Kraft der Kinder zu nutzbarer Arbeit verwerthet wird.“ Die Nationalökonomie kann darauf seit Sismondi (1819) erwidern: Wir nicht.

**) Vgl. dieses Jahrbuch 1881. S. 183 ff.

seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat (Tit. 12, Th. II) und in welchem zugleich, vervollständigt durch spätere Erlasse, eine ständige Aufsicht über die Durchführung mit Zwangsmitteln und Strafen vorgesehen ist: gar nicht zu reden von der Verfassung u. s. w.

In jenen äußersten Fällen, wie im Einzelnen und Bezirksweise mehr oder weniger, wiederholt sich dasselbe allenthalben: es ist der unüberwindliche Zwang der Thatsachen, welcher dem Zwange des Gesetzes erfolgreich widersteht. Denn was soll man thun? Man höre nur einige Zeugnisse aus Zuständen heraus, in welchen man den Muth hat, die Wahrheit an die Oeffentlichkeit zu bringen. Sie sind meistentheils jener bereits erwähnten Englischen Enquête über die Kinderarbeit entlehnt. In der Strohflechterei beginnen die Kinder in einem so zarten Lebensalter zu arbeiten*), daß man unmöglich glauben will, ihre Thätigkeit könne etwas nützen: aber es verdient dieß hervorgehoben zu werden, fährt der Kommissar fort, um zu zeigen, wie sehr die Eltern geneigt sind, ihre Kinder in dem denkbar frühesten Alter auszumutzen .. ich habe Kinder von 3 Jahren gesehen, eins von 2—3, meistens fangen sie bei 4 Jahren an. Aus der Metallindustrie von Birmingham meldet ein anderer Bericht**): der große Begehr nach Kindern als Arbeitern, scheint in einer Reihe von Fällen die natürliche Ordnung der Arbeit zwischen Eltern und Kindern auf den Kopf zu stellen. Diese Beobachtung stimmt fast buchstäblich mit einem Satze überein, den zwanzig Jahre zuvor Disraeli in seinem sozialpolitischen Roman „Sybil" ausgesprochen und zwar über das gleiche Industriegebiet. Aus Wolverhampton meldet der angeführte Bericht***): die Kinder verlassen jetzt die Schule viel früher als sie vor zwanzig Jahren zu thun pflegten; denn damals gab es nicht so viele Schraubenfabriken; unter 127 Knaben, die meine Schule besuchen (es ist ein Schulmeister, der das Zeugniß abgibt) sind nur 6, die älter als 10 Jahre sind. Ein großer Unternehmer der Thonindustrie, Wedgwood, wollte in seinen Werkstätten keine Kinder unter 11 Jahren zulassen, konnte es aber nicht durchsetzen, weil die Eltern fortwährend jüngere Kinder mit falschen Zeugnissen einschmuggelten†). Zugleich hören wir hier die Aussage des Ortsgeistlichen, welcher für gesetzliches Verbot der Arbeit von Kindern unter 10 Jahren eingenommen wäre, doch leider dagegen einwenden muß, es

*) 2. Report 1864. p. 197.
**) 3. Report 1864. p. 63.
***) p. 39.
†) 1. Report 1863. p. 13.

gebe eine Anzahl Familien, die so äußerst arm sind, daß es hart wäre, sie des durch ihre Kinder erworbenen Lohnes zu berauben*). Und daneben berichtet uns mitten aus dem tiefen Elend der Zündhölzchenmanufakturen der Kommissär**): viele dieser Kinder, obwohl jämmerlich unwissend und vernachlässigt, scheinen nichts weiter zu brauchen, als eine bessere Atmosphäre in physischer und sozialer Hinsicht, um gute und brave Menschen zu werden. Dabei sind es in den genannten Arbeitszweigen die Fabrikanten, welche den gesetzlichen Schutz der Kinder wünschen***). Aus diesen und andern Industriezweigen heißt es: es liegt an den frühen Ehen, daß wir so viele kleine Kinder bei der Arbeit haben; die Eltern heirathen, wenn sie selber noch Kinder sind und schicken ihre Kinder so bald als irgend möglich zur Arbeit. Die Kinder sind sehr unwissend, denn die Regel bei den Eltern ist „never mind education, bring me in money****)."

Der Hauptbericht jener Untersuchung erklärt ausdrücklich: gegen die eignen Eltern bedürfen die Kinder des Schutzes am meisten†).

Ja, zu den Mißbräuchen, durch welche die Anfänge der Englischen Fabrikgesetzgebung hervorgerufen wurden, gehörte namentlich der Mißbrauch, daß die Armenverwaltungen der südlichen ackerbauenden Grafschaften die Kinder sich vom Halse schafften und in die Fabriken des Nordens sandten, und schon die erste parlamentarische Untersuchung über Kinderarbeit (1816) schildert das Bestreben der Eltern von dem Lohne der Kinder Nutzen zu ziehen, dadurch Schulden an die Meister abzuzahlen u. dgl. m.††). Die Fabrikanten aber haben vielfach seit der Wirksamkeit der Fabrikgesetzgebung die wegen der Schulvorschriften unbequeme Kinderarbeit, wo es nur anging, durch Maschinen ersetzt†††).

Und noch in den letzten Jahren klagt der Fabrikinspektor Alex. Redgrave††††): „Die größten Schwierigkeiten haben wir in ländlichen Bezirken gefunden, wo, wie vor vierzig Jahren in den Fabrikbezirken, die Arbeitslöhne auf einem Minimum stehen und der Erwerb der Kinder einen nothwendigen Bestandtheil des Unterhalts der Familie bildet; hier

*) Rev. Jones. p. 28.
**) White p. 71.
***) 1. Report pp. 7—9. 55. 78. 91.
****) p. 123. 29.
†) V. § 162.
††) v. Plener, Engl. Fabrikgesetz. S. 1. 4. 25.
†††) Plener S. 89 ff.
††††) Reports of the Inspectors of Factories for the halfyear ending 30. April 1875. p. 7.

ist es fast unmöglich, auf den Schulbesuch zu dringen, ohne von den Eltern den Vorwurf zu hören: „„Wer soll ihnen Brot geben?““ und derartige Aeußerungen kehren in diesen Berichten beständig wieder*).

Dem entspricht es, daß trotz aller der unleugbaren Fortschritte, welche man der Fabrikgesetzgebung verdankt, in eben den Industrieen, wo diese am längsten wirksam gewesen, in den Textilindustrieen die Zahl der Kinder im Alter von 8 bis 13 Jahren beständig zugenommen hat (von 33 500 im Jahre 1850 auf 117 000 im Jahre 1875) und daß in demselben Zeitraum ein Zuwachs an Arbeitskräften überhaupt nur stattgefunden hat bei Kindern und Frauen, den wohlfeilsten „Händen“.

Man liebt es nun in Deutschen Landen, die Bedeutung Englischer Zustände, zumal der industriellen, sofern sie Schattenseiten offenbaren, für die Heimat abzulehnen. Es ist aber ungefähr in derselben Weise, wie diese Ablehnung Englischer Beispiele, das günstige Vorurtheil für nordamerikanische Arbeiterzustände verbreitet. Und wenn aus diesen heraus wesentlich die gleichen Zeugnisse kund werden, so dürfte darin eine Art von allgemein gültigem Beweis liegen für das, was wir zeigen wollen.

In demjenigen Staate der großen Union, welcher wegen seiner Volksbildung und seiner Kulturbestrebungen — namentlich auch im Hinblick auf die Arbeiterfrage — vor den andern einen Namen hat, in dem Staate, welcher durch sein statistisches Bureau für Arbeiterzustände seit einer Reihe von Jahren die Theilnahme und Nacheiferung in Europa geweckt hat, — in Massachusetts, ist kürzlich eine amtliche Untersuchung der Fabriken veranstaltet worden**), bei welcher es sich ergab, daß unter 160 Fabriken nur 2 pCt. waren, in welchen die Gesetzesvorschriften über Kinderarbeit befolgt wurden (kein Kind unter 10 Jahren überhaupt, kein Kind unter 14 Jahren außer in den Schulferien oder wenn im Jahre vorher 20 Wochen Schulbesuch und fortdauernd in Zukunft 20 Wochen jährlich — bei Strafe für Eltern und Arbeitsherren von 20 bis 50 Dollars). In einer besonders korrekt scheinenden Fabrik sagte ein 14 jähriges Mädchen aus: sie hätte in der Fabrik gearbeitet, so lange sie zurückdenken könne, hätte auch nie Zeit gehabt, die Schule zu besuchen, und könnte weder lesen noch schreiben. Von den 13 000 Kindern, welche im Jahre 1878 überhaupt im Staate Massachusetts beschäftigt waren, hatten nur 4575 das vorschriftsmäßige Maß der Schulbildung empfangen, und unter den überhaupt 282,485 Kindern im

*) Reports for the half year ending 31. October 1876, id. for ... 30. April 1874.

**) Atlantic Monthly 1880, vol. 46. p. 787 ff.

Alter von 5—15 Jahren waren 25000, die gar keine Schule besuchten oder besucht hatten.

Ein Fall, der typisch für tausende anderer Fälle ist, wird hier geschildert, wie eine Mutter von vier Kindern zu dem Fabrikherrn kommt und ihn bittet, die Kinder wider das Gesetz zu beschäftigen, mit Umgehung des vorschriftsmäßigen Schulbesuches: Der Vater sei krank, die zwanzig Cents, welche die Kleine täglich verdiene, könne sie (die Mutter) nicht entbehren und daher das Kind nicht zur Schule gehen lassen. Auf die Frage, warum sie sich nicht an die Armenpflege wende, antwortet sie entrüstet: sie wolle von ihrer Arbeit leben und nicht betteln gehen. Das thut sie dann aber doch, da der Fabrikant nicht nachgibt. Der Armenpfleger, an den sie sich wendet, berichtet, an diesen Fall anknüpfend: es scheint uns oft, als ob der Staat unwissentlich den Pauperismus befördert durch diese neuesten Vorschriften des Schulgesetzes ... während der zwanzig Wochen des gesetzlichen Schulbesuches, wenn der Lohn der Kinder ausbleibt, der für den Unterhalt der Familie unentbehrlich ist, haben die Leute viel Leiden auszustehen.

Und daran schließt sich die Reflexion: „Wie lange wird es dauern und in unserm Neu-England erwächst eine herabgekommene Race, wie die der Spinner von Leicester und Manchester?"

Solches sind die Schwierigkeiten, welche also selbst in relativ günstigen Zuständen entstehen, nachdem einmal die Bevölkerung auf dieses Niveau gesunken ist, nachdem jene technischen Fortschritte, welche die Arbeit des Menschen zu erheben bestimmt sind, seine Herabwürdigung, seine leibliche Dürftigkeit und sein geistiges Elend befördert haben*). Denn jene dämonischen Naturgewalten harren nur der Lockerung ihrer Fesseln, um den Menschen herabzuziehen auf die unterste Stufe der schlechthin natürlichen Existenz, wo das Leben inmitten aller Gefährdung und massenhafter Vernichtung sich nur noch massenhafter erzeugt, wo die wirkliche Lebensbehauptung nichts ist, als der rein natürliche Kampf, den jedes einzelne Wesen, ohne Eltern, ohne Pflege, ohne Erziehung für sich selbst kämpft**).

Wo dieses oder etwas ähnliches oder nur irgend eine Abnormität der Lebenshaltung einmal eingerissen ist, da sind es immer die Ansprüche der Noth, welche sich der Besserung durch gesetzlichen Zwang entgegenstellen und alsbald ist die Alternative die: entweder auf Durchführung des Gesetzes verzichten oder zum öffentlichen Verbot der gewohnten Arbeit auch die öffentlichen Mittel zum Ersatz gewähren.

*) Hoffmann, Nachlaß. S. 192 ff.

**) Eine treffende Schilderung bei Disraeli, Sybil II, 10.

Das Gleiche wiederholt sich bei jenen höheren Ansprüchen, welche auf einem wesentlich höheren Kulturniveau der Arbeiter gemacht werden. Das Schweizerische Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 schreibt vor, daß Wöchnerinnen vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden dürfen und ihr Wiedereintritt erst sechs Wochen nach der Niederkunft erfolgen soll. Uebereinstimmend sagen nun die amtlichen Inspektionsberichte*), daß die Noth im Wege steht: die Vorschrift bleibt „so lange illusorisch, als nicht der fortfallende Verdienst ersetzt ist".

Der Doktrinarismus, welcher durch gebietende oder vielmehr verbietende Staatsvorschriften, durch öffentlichen Zwang, mit hastiger Hand nach dem Ideale greift, welches ganz unleugbar allenthalben ins Auge zu fassen ist, verkennt diese Schwierigkeiten. Er übersieht, daß mit solchem Zwange vor allem denen wehe gethan werden muß, denen man angesichts der endlichen Ziele wohlthun will. Er bildet sich ein, es handle sich blos um das nöthige Maß von „Konsequenz" der Forderungen, um in einigen Jahren das zu erreichen, was Menschenalter, was Jahrhunderte braucht, wenn es durchdringen soll.

Man müßte sonst diese Konsequenz wenigstens so weit treiben, daß man — statt abzuwarten mit historischer Geduld bis aus einem langen Kampfe gegen das Elend endlich der normale Haushalt wiederhergestellt ist — den wahren „Normalarbeitstag" einführt, welchen Rodbertus wollte. Bezeichnenderweise ist dieses Wort neuerdings in mißbräuchlicher Verwendung üblich geworden, in jenem blos negativen Sinne der bisherigen Fabrikgesetzgebung**). Der echte und ursprüngliche Sinn des Wortes, welcher sich auch am einfachsten damit verbindet, ist derjenige, welcher sich nur im sozialistischen Zukunftsstaat verwirklichen läßt. „Unter der Autorität des Staates müßte der Lohnsatz für den normalen Werkarbeitstag festgesetzt werden"***). So lange dieses nicht verwirklicht ist, thut der mißbräuchlich sogenannte Normalarbeitstag an sich nichts weiter als einen Zwang gegen Verwendung der Arbeitskraft ausüben: die Folgen für die Lage des Arbeiters sind zunächst ganz unbestimmt und sie können, wie es in dem Wesen jedes derartigen staatlichen Verbotes liegt, auf ganz die gleichen Hindernisse der Noth stoßen, wie das Verbot von Kinderarbeit, wie der Schulzwang, der Schutz der Wöchnerinnen u. s. w. Ja, sie können dies nicht blos, sondern in erster

*) Berichte über die Fabrikinspektion im Jahre 1879. Bern 1880. SS. 45. 67.

**) So u. a. bei v. Plener, Engl. Fabrikgesetzgebung; dann aber auch in den neueren Manifesten und Programmen der Sozialdemokratie.

***) Rodbertus, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1878. S. 326.

Reihe ist zu erwarten, daß dieses der Fall sein wird. Ganz falsch ist es, mit Vernachlässigung jener mannigfaltigen Erwägungen und Gesichtspunkte, welche bereits Ad. Smith für diese Frage aufstellte, ein allgemeines Naturgesetz zu behaupten, wie das namentlich auf sozialdemokratischer Seite zu geschehen pflegt (auf dem Dresdner Kongresse der Sozialdemokratie im Jahre 1871 wurde u. a. behauptet „kurze Arbeitszeit und höherer Lohn gehen unbedingt, mit der Nothwendigkeit von Ursache und Wirkung, auseinander hervor" *), wie das aber auch sonst öfters vorgekommen ist, ein Naturgesetz, welches von sich aus, ohne die Kunst des sozialistischen Staates, jene Lücke des blos negativen Arbeitsverbotes, seine positive Hälfte ergänzt. Allenfalls paßt eine solche Behauptung, immerhin mit starken Einschränkungen, für ein begrenztes örtliches, zeitliches, gewerbliches Gebiet der Lohnarbeit: indessen auch so kommt es auf ein mannigfaltiges Detail psychologischer und ökonomischer Art an, welches zu berücksichtigen ist.

Vollends sind die Bestrebungen für „internationale Fabrikgesetzgebung", welche neuerdings ebensowohl in den Kreisen der Fabrikanten gewisser Länder (aus naheliegenden Gründen), wie durch die internationale Sozialdemokratie befördert worden sind, ein Stück Zukunftstraum, dessen Verwirklichung mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, von deren Umfang man bei jenen Wünschen keine Ahnung zu haben scheint. Nicht blos, daß bereits im Jahre 1866 der internationale Arbeiterkongreß zu Genf auf den Vorschlag des Londoner Generalraths an die Forderung der achtstündigen Arbeitszeitbeschränkung zugleich die Forderung der internationalen Regelung der Arbeiterverhältnisse knüpfte und dasselbe öfters auf dieser Seite wiederholt worden ist **); auch innerhalb der schweizerischen Bundesversammlung ist eine Motion, „der Bundesrath möge mit den hauptsächlichen Industriestaaten zu geeigneter Zeit Verhandlungen anknüpfen, betreffend Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung", am 30. April dieses Jahres im Nationalrathe angenommen worden, und zwar nachdem der Antragsteller sich lebhaft zu Gunsten des sog. Normalarbeitstages von elf Stunden und der andern schweizerischen Vorschriften behufs deren internationaler Verallgemeinerung ausgesprochen hatte: wobei er nicht zu bemerken schien, daß eben die großen Unterschiede der Englischen oder gar der Französischen Fabrikgesetzgebung gegenüber der schweizerischen nicht auf dem mehr oder weniger großen

*) Protokoll über den zweiten Kongreß der sozial-demokr. Arbeiterpartei. S. 20.

**) Vgl. Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 2. Jahrg. Zürich 1881. S. 109 ff.

Maße von gutem Willen beruhen, sondern auf der Nothwendigkeit der Zustände, welche berücksichtigt sein wollen *).

Indessen nicht um den Doktrinarismus dieses Extrems zu bekämpfen, habe ich hier die Bemerkungen über die Schwierigkeiten des öffentlichen Zwanges gegen Kinderarbeit u. s. w. gemacht, sondern umgekehrt zu dem Zwecke, die andere Einseitigkeit zu bekämpfen, welche solche Schwierigkeiten als das absolute Hinderniß betrachtet. Der wirkliche Gang der sozialen Reform ist durch diese Extreme mitten hindurch gegangen, durch die Schwierigkeiten nicht zurückgeschreckt, aber sie mit offenem Auge berücksichtigend, durch das Kulturideal nicht über das Maß der wirklichen Dinge hinausgehoben, aber in den Tiefen des menschlichen Jammers dieses Ideal immer vor Augen.

Wir wissen, wie viel auf diesem Wege, und gerade da, wo man mit den allerschwersten Mißständen beginnen mußte, bereits durchgesetzt worden ist. Der große Bericht der Englischen Untersuchungskommission vom Jahre 1875, als dessen Ergebniß das zusammenfassende Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878 erlassen worden ist, konstatirt „einen schlagenden Kontrast in der Lage derjenigen, für welche die verschiedensten Fabrik- und Werkstättengesetze eingeführt worden sind". Schon aus früheren Jahrzehnten liegen, zumal in den periodischen Berichten der Fabrikinspektoren, gleiche Zeugnisse vor.

Um aber dahin zu gelangen, was man gegenwärtig erreicht hat, und bei den großen und dringenden Aufgaben für weitere Schritte auf diesem Wege hat man und wird man fortwährend die harte Regel des Gesetzes beugen müssen dem Drucke der Verhältnisse. Jeder Schritt vorwärts hat vernünftigerweise nicht blos im Wortlaute des Gesetzes vorsichtig und verhältnißmäßig klein sein müssen: auch jedes einzelne Gesetz hat Jahre und Jahrzehnte gebraucht, um Wahrheit zu werden, trotz sorgfältiger Handhabung, trotz pflichttreuer Inspektion — weil es die Noth gebot.

Es ist nun im Wesen ganz das Gleiche, und hiermit knüpfen wir an das oben Gesagte wieder an, wenn heute, parallel dem öffentlichen Zwange der Fabrikgesetzgebung und der Schulpflicht, ein fernerer Druck in der Richtung der Fürsorge für Unfälle, für Krankheit, Alter u. s. w. von Staatswegen ausgeübt wird. Besser wäre es allerdings, wenn man diesen gesetzlichen Zwang nicht brauchte; es wäre auch besser, wenn die Fabrikgesetzgebung und der Schulzwang überflüssig wären, wie sie

*) Bundesgesetzgebung der Schweiz, Suppl. zu Conrad's Jahrb. 1879. S. 46 ff. Näher ausgeführt in meinem Aufsatze „über internat. Fabrikgesetzgebung" in Conrad's Jahrb. 1881. N. F. 3. Band.



es sind für die normal gestalteten Haushaltungen jedes Kulturvolkes; auch ich bin kein begeisterter Verehrer des staatlichen Zwanges, ich habe neben der Erwägung ökonomischer Gründe für die Erweiterung öffentlicher Kompetenzen stets die sonstigen Bedenken mit in Betracht gezogen und bin dazu namentlich auf diesem kleinen Versuchsfelde der Demokratie gründlich gewöhnt worden; es soll daher auch eine gewisse Skepsis bei jedem Schritte in dieser Richtung ihre bedächtige Arbeit thun, besonders dann, wenn die idola fori zur Zeit einmal nach dieser Seite hin weisen. Aber was ich nicht finden kann, das ist ein in der Geschichte und in der Erfahrung wurzelnder Grund, an diesem Punkte durchzuschneiden, an diesem Punkte jeden Fingerbreit staatlichen Zwanges zurückzuweisen, der nicht nach den Regeln der Assekuranz sicher gedeckt ist.

Wenn es sich, wie es augenscheinlich der Fall ist, darum handelt, im gegenwärtigen Augenblicke die Lohnarbeiter aus dem Bereiche des öffentlichen Almosens auf das Kulturniveau des auf sich selbst gestellten Mannes zu erheben, wenn keine Aussicht dafür vorhanden ist, daß ohne öffentlichen Zwang hier im großen Ganzen wesentliche Fortschritte gemacht werden, und daher der öffentliche Zwang gebraucht wird: so entsteht ja freilich der Zwiespalt, welchen wir kennen. Derselbe äußert sich auch hier derart, daß eine Zumuthung an die ökonomischen Mittel der kleinen Leute gemacht wird, für deren Vorhandensein der öffentliche Zwang ebensowenig sorgt oder sorgen kann, wie bei dem Verbote der Kinderarbeit, bei dem sogenannten Normalarbeitstage, bei dem Schulzwange u. s. w., wenn er nicht auf ein weites Meer der Abenteuer sich hinauswagen will. Aber gerade in diesem Falle erwäge man, daß die öffentliche Armenpflege ja doch immer im Hintergrunde steht, als die ultima ratio aller praktischen Sozialpolitik. Grade so wie sie eingreifen muß da, wo das Verbot der Kinderarbeit dem Widerstande der Noth nicht weichen will, ebenso bleibt sie fortbestehen für den Fall, daß die Idee der Selbständigkeit durch den normalen Prozeß der Ersparniß und der Versicherung mit den negativen Mitteln des gesetzlichen Zwanges nicht erreicht wird. Das schließt aber nicht aus, daß diese Idee theilweise, allmählich, immer entschiedener durchdringt, ebenso gut wie die Fabrikgesetzgebung Jahrzehnte lang sich mit den dürftigsten Erfolgen hat begnügen müssen, um endlich doch durchzudringen.

In diesem Zusammenhange mit der Armenpflege wäre auch wider eine zeitweilige mäßige Beihilfe öffentlicher Finanzen kein so großes Bedenken zu erheben, als es vielfach geschieht. Die Furcht vor dem Kommunismus, dessen Gebiet hiermit in verhängnißvoller Weise betreten

werde, kann ich nicht theilen und habe sie niemals in analogen Fällen theilen können. Denn scharfe Grenzen gibt es hier nach meiner Ansicht niemals. Und wenn ich auch meine Sympathie für diejenigen, welche heute wider den Strom der Tagesmeinung schwimmen, durchaus nicht verhehle, so liegt doch in der Sache selbst für mich kein Grund, doktrinäre Gegensätze festhalten zu wollen, welche dem Leben, der Wirklichkeit, der Zweckmäßigkeit widersprechen. Nur auf das richtige Maß kommt es an, und dieses ist freilich schwerer zu bestimmen, als eine theoretische Grenzlinie, welche alles „Kommunistische“ in das Nirgendwo verweist. Auf das richtige Maß, welches den Stolz eines ausschließlichen Prinzips nicht kennt, und seine Bestimmung sucht in den eigenthümlichen Umständen des Lebens, welches erst an den Dingen selber gefunden wird, denen die soziale Reform sich zuwendet.

Immer ist die Hoffnung die, bei den Verboten, welche die Fabrikgesetzgebung ausspricht, wie bei dem hier fraglichen Zwange, daß der gesetzliche Druck dazu diene, die selbständigen Einkünfte des Lohnarbeiters (Vaters, Ernährers) zu erhöhen. Diese Hoffnung mit dem Gesetze bereits realisirt zu glauben, ist, wie wir gesehen haben, eine Täuschung; aber zu erwarten, daß allmählig dieser Zwang auf die Hebung des Lohnes wirkt, wie jeder Druck zur Erhöhung der Lebenshaltung, ist eine Hoffnung, welche in der Erfahrung wurzelt.

Denn darauf ist ja die ganze Reform gerichtet, daß nicht mehr jene entehrende und ökonomisch falsch vertheilte Ergänzung des Arbeitslohnes, welche in der öffentlichen Armenpflege und jedem Almosen überhaupt liegt, ferner stattfinde, sondern daß die wünschenswerthe Ergänzung dem Lohne selber zuwachse, als Recht des Arbeiters und als Pflicht derer, welche seine Arbeitskraft brauchen.

Nur muß man bei dieser Reformgesetzgebung, wie bei jeder andern sozialen Maßregel Geduld haben, man muß die vorhandenen Tiefen des Elends sehen, um jeden Fortschritt in seiner Bedingtheit und relativen Geringfügigkeit, aber andrerseits auch gerade dieses bescheidene Maß der Besserung als das einzig mögliche und daher nothwendige anzuerkennen. Man muß einsehen, daß irgend welche systematisch abschließenden, gründlichen, radikalen Abhilfsmittel überhaupt nicht vorhanden sind, daß der Kampf mit dem Elend ein Kampf mit Naturgewalten, nicht, wie die Utopisten meinen, ein Kampf mit gesellschaftlichen Einrichtungen ist.

Dann ergibt sich jene wahrhaft staatsmännische „Inkonsequenz“ ganz von selber, welche dem „Prinzipe“ im Einzelnen beständig etwas vergibt, weil dieses die einzige Art ist, um vorwärts zu kommen. Solche Inkonsequenz wird durch den Stoff selber bedingt, dem sich die Reform

zuwendet: denn das Eine Gesetz richtet seinen Zwang theils gegen eine Schicht der Arbeiter, welche des Zwanges nicht mehr bedürfen (gerade so wie Schulzwang und Fabrikgesetzgebung) theils gegen eine Mittelschicht, bei welcher der Zwang am Platze und bereits auch durchführbar, theils gegen eine unterste Schicht, bei welcher zur Zeit der Zwang schwer durchführbar ist, aber hoffentlich im Laufe der Jahre durchführbar sein wird. Eben diese unterste Schicht ist es, welche beständig zwischen Selbständigkeit und Almosengenössigkeit hin und her schwankt: fällt sie trotz des neuen Gesetzes auf lange hinaus der Armenpflege dennoch periodisch zur Last, so ist das zum mindesten kein Rückschritt, es ist nur ein verlangsamter Fortschritt.

All das Einzelne, in welchem Maße Arbeitgeber und Arbeiter, in welchem Maße die öffentlichen Mittel zeitweise herangezogen werden sollen, für welche Zwecke der Vorsorge und der Versicherung, mit welchen Organisationen, mit welchem Spielraum für Selbsthilfe und Selbstverwaltung, bei welchen Zweigen der Arbeit u. s. w. die Reform ins Werk gesetzt werden soll, das sind Spezialfragen, deren Erörterung nicht hierher gehört. Je mehr hier tastend, experimentirend, stückweise vorgegangen wird, um so besser. Erst an den Erfahrungen im Einzelnen kann man den Halt für weitere Maßregeln gewinnen.

Der Weisheit letzter Schluß auf diesem Gebiete wird leider immer bleiben, daß eine Masse öffentlicher Opfer gebracht werden muß, die sich nach keinem Grundsatze des privatwirthschaftlichen Kalkuls rechtfertigen läßt. Genug, wenn es gelingt, den Antheil menschlicher Selbständigkeit und Tüchtigkeit an der Gesammtheit des Volkseinkommens zu erhöhen.

Ohne ein Stück „Kommunismus“ geht es also überhaupt nicht. Und diese Einsicht führt uns zu einer kurzen Schlußbetrachtung über die Grundsätze, nach welchen die dazu bestimmten öffentlichen Mittel den Bürgern in Staat und Gemeinde entnommen werden, über das Prinzip der Besteuerung.

VI.

Wenn wir nach einem leitenden Prinzipe irgend welcher Art, auf irgend einem Gebiete des menschlichen Zusammenlebens suchen, als Begründung dessen, was künftig geschehen soll, werden wir immer, wie bei jeder Untersuchung der Grundsätze menschlichen Handelns, vor eine doppelte Betrachtung gestellt. Erstens suchen wir den Sinn in dem Seienden, in dem was ist und geworden ist, in der Geschichte und in der Gegenwart, um statt willkürlicher Konstruktionen aus willkürlichen Begriffen, die keine andere Ueberzeugungskraft enthalten, als die Vir-

tuosität einer inhaltlosen Logik, Ergebnisse zu gewinnen, welche ein erschöpfendes Bild der wirklichen Empfindungen, der wirklichen Normen des Zusammenlebens gewähren. Wir finden dann zweitens, nicht blos daß ein durch die Thatsachen hindurch gehendes deutliches Prinzip nach der Weise alles Historischen auf ein anderes Seinsollendes hinausweist, sondern auch, daß nur mit Mühe ein solches deutliches Prinzip inmitten der Widersprüche der bisherigen Einrichtungen zu entdecken ist. Denn weil alles „Seiende" in der Geschichte des Zusammenlebens ja doch nur der thatsächliche Ausdruck des Seinsollenden ist, dessen, was man unter diesen oder jenen bedingenden Umständen, als das Nothwendige vom Standpunkte der Gesammtheit anerkannt hat: so zeigt es sich öfters, daß ein deutliches Bewußtsein von diesem Seinsollenden fehlt und nur etwa durch mancherlei Schwankungen hindurch nach Klarheit ringt. Dieses wird namentlich dann der Fall sein, wenn die Betrachtung jenen Streifen der Geschichte zum Gegenstande nimmt, welcher an die unmittelbare Gegenwart grenzt, wenn sie in die Streitfragen mitten hineintritt, welche jedes bewegte und darum eben echt historische Zeitalter anregt, in die Streitfragen über ein neues, umgestaltetes, den neuen Ideen, den neuen Lebensbedingungen angepaßtes Sollen.

Jedenfalls trifft dieses zu für die heutige Steuerlehre. Und nirgendwo wird das, was ich meine, so klar als bei der Frage, welches die berechtigte Sphäre des Eigennutzes gegenüber den Anforderungen des Gemeinwesens sei, einer Frage, welche eben darauf hinauskommt, zu untersuchen, wie die Grenzen zwischen der Entfaltung des Ich und der Gemeinschaft durch die ethischen Ansichten gezogen worden sind, gezogen werden, gezogen werden sollen?

Die Mühe dieser Grenzziehung würde nicht nöthig sein, wenn die Utopisten, sei es des Individualismus oder des Sozialismus, Recht hätten. Indessen die Geschichte zeigt, daß mit dem Augenblicke, wo der Staat aus dem primitiven Zustande des „privatrechtlichen" Staats hinaustritt, die privatwirthschaftliche Rechnung für das Zusammenleben nicht ausreicht, wie sie denn außerhalb des staatlichen Zwanges auch auf solcher Kulturstufe nicht ausgereicht hat und blos in anderen Formen ergänzt worden ist (so im Mittelalter durch die Einwirkungen der Kirche). Während hier ein Bewußtsein von den Ansprüchen der Gemeinschaft zugleich mit dem Bewußtsein des Ich und seiner Entfaltung eintritt*), ist das Problem da: wo soll die Grenze sein?

*) Literarhistorisch nachgewiesen vom griech. Alterthum herüber zur Neuzeit bei Neumann in Conrad's Jahrb. 1880. N. F. I.



Praktisch wird uns diese Frage entgegengeworfen durch die heutigen Diskussionen über Progression der Steuer, über unentgeltliche Schule, über Armensteuer und was dergleichen mehr ist. Offenbar genügt es hier nicht, immer gerade das Bestehende anzuerkennen und das Neue, weiter Gehende zu bekämpfen, wohl gar durch diskreditirende Schlagworte, die nichts beweisen. Auch ist damit ein Zeitalter nicht abzufinden, welches so lebhaft davon durchdrungen ist, daß neue Einrichtungen, Reformen, Fortschritte nothwendig sind: es will eben das Neue und man widerlegt es damit nicht, daß man etwas anerkennt blos deßhalb, weil es alt ist. Auch führt diese oberflächliche Art der Begründung, welche doch meist mit so wichtiger Miene auftritt, zu den schlagendsten Widersprüchen, sobald man örtlich oder zeitlich nur wenig entfernte Gesetzgebungen mit einander vergleicht.

Ganz sicherlich kann sich aber die Wissenschaft dabei nicht beruhigen: denn sie ist grade für das entgegengesetzte Ziel da. Und je schwieriger die Fragen sind, um so dringender ist sie dazu berufen. Freilich wird für praktische Zwecke die Frage bis zu einem gewissen Grade erledigt, wenn der freie Gemeinsinn der Wohlhabenden und Reichen ausreichende Mittel liefert, durch welche einerseits die Ansprüche der Gemeinschaft an die Zahlungsfähigkeit ihrer Mitglieder zu Gunsten des Ganzen befriedigt, andererseits für ausgiebige Unterstützung der dürftigen Mitbürger gesorgt wird. Aber nicht nur, daß auch praktisch dieses heutzutage nur ausnahmsweise vorkommt, unter ausnahmsweise günstigen Umständen, bei guten Traditionen, in begrenzten örtlichen Verhältnissen u. s. w., wie dafür die Stadt Basel als Typus, aber zugleich auch als Oase genannt werden mag, während für die großen und spezifisch modernen Verhältnisse unserer Großstaaten mit ihrer neuen Gesellschaft, ihren neuen Klassengegensätzen, ihren neuen politischen Bestrebungen nicht entfernt Gleichartiges vor der Hand zu erwarten ist — nicht nur also, daß dieses der Gesammtheit der Thatsachen gegenüber nur selten vorkommen wird, auch in diesem ausnahmsweisen Falle bleibt die Frage dieselbe: wo sind die Grenzen für die Entfaltung des Ich, seines Genusses, seiner Bildung, seines Ehrgeizes — wo sind die Grenzen für die Forderungen der Gesammtheit, der dieses Ich angehört?

Nur gesteigert wird die Schwierigkeit dieser Frage noch durch den demokratischen Zug des ganzen Jahrhunderts, welcher den Einfluß auf die Bestimmung des Staatswillens, also auch der Steuergesetze und des Steuerzwanges, in die Gesammtheit, unabhängig von ihrer Zahlungsfähigkeit, verlegt. Je unwiderstehlicher dieser Zug den Einen, je berechtigter und erwünschter obenein er den Andern erscheint, um so mehr

tuosität einer inhaltlosen Logik, Ergebnisse zu gewinnen, welche ein erschöpfendes Bild der wirklichen Empfindungen, der wirklichen Normen des Zusammenlebens gewähren. Wir finden dann zweitens, nicht blos daß ein durch die Thatsachen hindurch gehendes deutliches Prinzip nach der Weise alles Historischen auf ein anderes Seinsollendes hinausweist, sondern auch, daß nur mit Mühe ein solches deutliches Prinzip inmitten der Widersprüche der bisherigen Einrichtungen zu entdecken ist. Denn weil alles „Seiende" in der Geschichte des Zusammenlebens ja doch nur der thatsächliche Ausdruck des Seinsollenden ist, dessen, was man unter diesen oder jenen bedingenden Umständen, als das Nothwendige vom Standpunkte der Gesammtheit anerkannt hat: so zeigt es sich öfters, daß ein deutliches Bewußtsein von diesem Seinsollenden fehlt und nur etwa durch mancherlei Schwankungen hindurch nach Klarheit ringt. Dieses wird namentlich dann der Fall sein, wenn die Betrachtung jenen Streifen der Geschichte zum Gegenstande nimmt, welcher an die unmittelbare Gegenwart grenzt, wenn sie in die Streitfragen mitten hineintritt, welche jedes bewegte und darum eben echt historische Zeitalter anregt, in die Streitfragen über ein neues, umgestaltetes, den neuen Ideen, den neuen Lebensbedingungen angepaßtes Sollen.

Jedenfalls trifft dieses zu für die heutige Steuerlehre. Und nirgendwo wird das, was ich meine, so klar als bei der Frage, welches die berechtigte Sphäre des Eigennutzes gegenüber den Anforderungen des Gemeinwesens sei, einer Frage, welche eben darauf hinauskommt, zu untersuchen, wie die Grenzen zwischen der Entfaltung des Ich und der Gemeinschaft durch die ethischen Ansichten gezogen worden sind, gezogen werden, gezogen werden sollen?

Die Mühe dieser Grenzziehung würde nicht nöthig sein, wenn die Utopisten, sei es des Individualismus oder des Sozialismus, Recht hätten. Indessen die Geschichte zeigt, daß mit dem Augenblicke, wo der Staat aus dem primitiven Zustande des „privatrechtlichen" Staats hinaustritt, die privatwirthschaftliche Rechnung für das Zusammenleben nicht ausreicht, wie sie denn außerhalb des staatlichen Zwanges auch auf solcher Kulturstufe nicht ausgereicht hat und blos in anderen Formen ergänzt worden ist (so im Mittelalter durch die Einwirkungen der Kirche). Während hier ein Bewußtsein von den Ansprüchen der Gemeinschaft zugleich mit dem Bewußtsein des Ich und seiner Entfaltung eintritt*), ist das Problem da: wo soll die Grenze sein?

*) Literarhistorisch nachgewiesen vom griech. Alterthum herüber zur Neuzeit bei Neumann in Conrad's Jahrb. 1880. N. F. I.



Praktisch wird uns diese Frage entgegengeworfen durch die heutigen Diskussionen über Progression der Steuer, über unentgeltliche Schule, über Armensteuer und was dergleichen mehr ist. Offenbar genügt es hier nicht, immer gerade das Bestehende anzuerkennen und das Neue, weiter Gehende zu bekämpfen, wohl gar durch diskreditirende Schlagworte, die nichts beweisen. Auch ist damit ein Zeitalter nicht abzufinden, welches so lebhaft davon durchdrungen ist, daß neue Einrichtungen, Reformen, Fortschritte nothwendig sind: es will eben das Neue und man widerlegt es damit nicht, daß man etwas anerkennt blos deßhalb, weil es alt ist. Auch führt diese oberflächliche Art der Begründung, welche doch meist mit so wichtiger Miene auftritt, zu den schlagendsten Widersprüchen, sobald man örtlich oder zeitlich nur wenig entfernte Gesetzgebungen mit einander vergleicht.

Ganz sicherlich kann sich aber die Wissenschaft dabei nicht beruhigen: denn sie ist grade für das entgegengesetzte Ziel da. Und je schwieriger die Fragen sind, um so dringender ist sie dazu berufen. Freilich wird für praktische Zwecke die Frage bis zu einem gewissen Grade erledigt, wenn der freie Gemeinsinn der Wohlhabenden und Reichen ausreichende Mittel liefert, durch welche einerseits die Ansprüche der Gemeinschaft an die Zahlungsfähigkeit ihrer Mitglieder zu Gunsten des Ganzen befriedigt, andererseits für ausgiebige Unterstützung der dürftigen Mitbürger gesorgt wird. Aber nicht nur, daß auch praktisch dieses heutzutage nur ausnahmsweise vorkommt, unter ausnahmsweise günstigen Umständen, bei guten Traditionen, in begrenzten örtlichen Verhältnissen u. s. w., wie dafür die Stadt Basel als Typus, aber zugleich auch als Oase genannt werden mag, während für die großen und spezifisch modernen Verhältnisse unserer Großstaaten mit ihrer neuen Gesellschaft, ihren neuen Klassengegensätzen, ihren neuen politischen Bestrebungen nicht entfernt Gleichartiges vor der Hand zu erwarten ist — nicht nur also, daß dieses der Gesammtheit der Thatsachen gegenüber nur selten vorkommen wird, auch in diesem ausnahmsweisen Falle bleibt die Frage dieselbe: wo sind die Grenzen für die Entfaltung des Ich, seines Genusses, seiner Bildung, seines Ehrgeizes — wo sind die Grenzen für die Forderungen der Gesammtheit, der dieses Ich angehört?

Nur gesteigert wird die Schwierigkeit dieser Frage noch durch den demokratischen Zug des ganzen Jahrhunderts, welcher den Einfluß auf die Bestimmung des Staatswillens, also auch der Steuergesetze und des Steuerzwanges, in die Gesammtheit, unabhängig von ihrer Zahlungsfähigkeit, verlegt. Je unwiderstehlicher dieser Zug den Einen, je berechtigter und erwünschter obenein er den Andern erscheint, um so mehr

steigert sich das Problematische der Frage. Denn wenn es unzweifelhaft ist, daß in der Zukunft noch größere Opfer von den Wohlhabenden und Reichen für das Gemeinwesen werden gebracht werden müssen und zwar (ganz abgesehen vom Kriegswesen) für die Unterstützung der untersten Volksschichten, so kann es für Jeden, der in dem politischen Einflusse eine sittliche Macht will, der in den öffentlichen Rechten nicht das Mittel für soziale Gelüste sieht, nur als eine fatale Wendung erscheinen, wenn zugleich der gesteigerte Anspruch an die aus freier Bewegung nicht opferwilligen Besitzenden und das gesteigerte Recht der besitzlosen Staatsbürger in die Arena der Gesetzgebung eintritt.

Man sage nicht: das trifft für uns nicht zu, das mag für einzelne kleine Demokratien gelten, die nichts beweisen für monarchisch gefestete Zustände. Man täuscht sich, wenn man so argumentirt. Und gerade mitten aus dem Preußischen und Deutschen Staatsrecht heraus hat nur kürzlich der bedeutendste Staatsrechtslehrer der Gegenwart eben diese Fragen hervorgekehrt und damit bewiesen, daß sie sich aus diesem positiven Staatsrechte von selber ergeben*), ebenso wie sie sich demjenigen, welcher diese Zeilen schreibt, aus der schweizerischen Umgebung aufgedrängt haben.

Um so lebhafter ist die Aufforderung, jene Frage zu erörtern, welche bei gegenwärtiger Gelegenheit freilich nur gestreift werden kann.

Die schroffen Individualisten dürfen für sich so viel in Anspruch nehmen, daß sie solchen Fragen gegenüber auf gesicherter Höhe stehen, daß ihre Konsequenz sie vor der abschüssigen Bahn bewahrt, die schon damit beschritten wird, daß man solche Fragen überhaupt stellt. Weil nun aber ein derartiger konsequenter Individualismus sich nicht blos von den nothwendigen Erörterungen, sondern auch von den Gesetzgebungen aller civilisirten Staaten lächerlich weit entfernt, so hat er nur das Interesse einer Utopie, deren Voraussetzungen für das wirkliche Leben nicht passen. Andererseits hat jener inkonsequente Individualismus, welcher mit der wirklichen Welt auf gutem Fuße zu bleiben trachtete, sich durch Halbheiten hindurchgewunden, welche nur desto mehr die Nothwendigkeit der endlichen Auseinandersetzung nahe legten.

Nun ist es ja mehr und mehr in die allgemeine Ueberzeugung durchgedrungen, daß selbst die — auch egoistisch gefaßt — in erster Reihe wichtige Aufgabe des Gemeinwesens, nämlich die Sicherung der

*) Gneist, die preußische Finanzreform durch Regulirung der Gemeindesteuern, Berlin 1881, wozu zu vergl. meine Anzeige in Conrad's Jahrb. 1881. N. F. II. und ebendaselbst mein Aufsatz „über die Einkommensteuer im Kanton Zürich“ 1880. N. F. I.

Rechtsordnung gegen äußere und innere Feinde, wegen der ökonomischen Unmeßbarkeit der von ihr umschlossenen Interessen, der nationalen Unabhängigkeit, Sitte, Sprache u. s. w., über jeden egoistischen Kalkül hinausweist, indem es nicht nur unmöglich ist, den individuellen Genuß dieser Ordnung mit den dafür gebrachten individuellen Opfern in Uebereinstimmung zu bringen, sondern thatsächlich auch — und gerade in der modernen Entwicklung der heutigen Staaten, zumal Deutschlands — neben den ökonomischen Opfern solche Opfer einer anderen Kategorie dafür gebracht werden, die durchaus einer Berechnung des dadurch erlangten individuellen Vortheils widerstreben. In demjenigen Staatswesen, in welchem man jede persönliche Kraft nach ihrem Können, die eigentliche Existenz selber, für das Vaterland fordert, ist auch jeder Zweifel an der unbegrenzten Verpflichtung zu ökonomischen Opfern aufgehoben. Nur kommt es darauf an, diese persönlichen und ökonomischen Opfer in das richtige Verhältniß zu ihren Zwecken, und die Vertheilung der Opfer auf die einzelnen Kräfte derart zu gestalten, daß die Gerechtigkeit unter ihnen gewahrt sei.

Indessen schon bei dieser Vertheilung entsteht die Frage: welche Vertheilung, welche Zumuthung an die individuell sehr verschiedenen Kräfte ist die gerechte? Wo ist die berechtigte Sphäre der persönlichen Entfaltung und wo beginnt das Recht der Gemeinschaft?

Ganz unmittelbar wird man in dieselbe Frage hineingeführt, wenn man, aus dem früher bezeichneten Standpunkte, die Aufgaben des Staats und der Gemeinde für die Armenpflege, für die Volksschule ins Auge faßt. Denn hier soll bewußtermaßen und aus der ursprünglichen Natur der Aufgabe ein Geschenk gemacht werden von denen, welche leistungsfähig sind, an diejenigen, welche bedürftig sind.

Auf Zustimmung dürfte wohl zuvörderst der Satz rechnen, daß die Grenzlinie zwischen diesen beiderseitigen Ansprüchen durch die Geschichte verschieden gezogen wird, daß sie je nach dem Maße der Aufopferungsfähigkeit, der Gesittigung, der Vaterlandsliebe, des nachbarlichen Zusammenhanges und ähnlicher Momente allgemeiner und besonderer Art, eine andere ist, daß es im großen Zuge der Geschichte liegt, den Egoismus einzuengen, und daß diese Wahrheit auch durch die in allem Historischen wahrnehmbaren Seitenwendungen des Fortschritts und die relativen Rückschritte im Einzelnen nicht beseitigt wird, da am Ende auch diese Rückschritte ein Glied in der großen Entwicklung werden: wie denn der spezifisch moderne Egoismus des neuzeitigen Wirthschaftslebens, der aus der Zerreißung alter Zusammenhänge, alter Pietät, alter Sitte hervorgegangen, in seiner Weise den Rohstoff bereitet für

eine auf ganz andere großartigere Verhältnisse begründete Sittlichkeit, die dem Maßstabe der modernen Verkehrsmittel und Produktionsmittel entspricht.

Wie nun dieses eine Hoffnung erweckt für die Zukunft, so setzt es auch der abstrakten Hast lebendige Grenzen, indem es darauf hinweist, daß der jeweilige Grad von Aufopferungsfähigkeit und Egoismus nothwendigerweise bestimmend sein muß für die gesetzliche Normirung dieser Grenzen. Wer freilich mathematische Richtigkeit von diesen Normen verlangt, der soll seine Studien überhaupt von staatswissenschaftlichen oder historischen Dingen abwenden und sie der Mathematik widmen. Aber es ist begreiflich, daß auch diejenigen, welche hierauf vernünftigerweise verzichten, meist nicht geneigt sein werden, mit dieser unsicheren Richtschnur zufrieden zu sein. Wenn sie nur im Stande wären, eine andere zu bieten, welche größere Sicherheit gewährt! An Versuchen fehlt es nicht, so namentlich gegenüber derjenigen öffentlichen Pflicht, die uns hier in erster Reihe beschäftigt, gegenüber der Armenpflicht. Bei ihr handelt es sich nicht blos um die Frage, wie bei allen Steuerlasten, welche soll die Progression des Satzes für die einzelnen Steuerkräfte sein, sondern auch (was freilich nahe damit zusammenhängt) darum, wie viel soll überhaupt von Gemeinschaftswegen an die Armen geschenkt werden?

Da ist nun die Antwort auf die zweite Hälfte der Frage nicht selten die: man gebe als öffentliche Unterstützung das Nothwendige, das Nothdürftige, das Existenzminimum; alles übrige bleibe der freien Wohlthätigkeit der Einzelnen vorbehalten. Diese Antwort hat einen Schein der Sicherheit, aber im Grunde ist diese Sicherheit nicht vorhanden. Selbst für jene Anschauung, welche die öffentliche Armenpflicht nur als ein Stück Sicherheits- und Seuchenpolizei behandelt, zeigt das Verlangen des „Nothwendigen" oder gar des „Existenzminimums" auf einen bedeutend höheren Punkt, als derjenige ist, welcher heutzutage in England, Deutschland u. s. w. durch die öffentliche Armenpflege erreicht wird. Zur Nothdurft sollte selbst von diesem Polizeistandpunkte aus ein Umfang von Mitteln gehören, welcher der Gesammtheit der Armen von zarter Kindheit an die Möglichkeit einer normal gesunden Lebensweise gestattet. Ich sage wohl nicht zuviel, wenn ich annehme, daß eine Berechnung der Summe, welche die Differenz der gegenwärtigen Ausgabe (selbst einschließlich des freiwilligen Almosens) zu der hierfür nothwendigen Ausgabe darstellt, ein ganz ungeheures Resultat ergeben würde, daß also selbst die Anhänger jenes Polizeistandpunktes sich in die peinliche Lage versetzt sähen, eine gewaltige Schleuse geöffnet zu haben, durch welche große neue Finanzbedürfnisse hereinströmten.

Alsbald aber würde sich daran knüpfen eine Kontroverse über den Begriff des Nothwendigen oder des Existenzminimums. Ich bin der Ueberzeugung, daß man mit diesem Begriffe überhaupt nichts anfangen kann, weder da, wo man Steuern von den Bürgern einfordert, noch da, wo man aus Steuern an die dürftigen Bürger Mittel verabreichen soll. Die baare Nothdurft des Elends meint offenbar kein wohlgesinnter Mann: wenn aber diese nicht, was dann? Ich fürchte, man würde sich bei irgend einem Kulturmaßstabe, der die Bedingungen gesunder und gesitteter Existenz als Grundlage für das Minimum ins Auge faßt, zu der traurigen Einsicht bewogen finden, daß heutzutage ein großer Theil auch derer, welche selten oder niemals der Armenpflege zur Last fallen, unterhalb dieses Minimums fallen.

So daß die Grenze, welche man gefunden zu haben glaubte, vielmehr eine Aussicht in die Höhe eröffnete, als daß sie nach unten hin die Ansprüche zurückdrängte. Wir mögen uns drehen und wenden wie wir wollen, es ist hier kein Halt zu finden, welcher Stich hielte. Es sind zwei gleichberechtigte Tendenzen, welche sich ins Gleiche zu setzen haben und sich in jeder Periode der Geschichte verschieden ins Gleiche setzen. Es ist der aristokratische Charakter der Kultur, welcher die individuelle Entfaltung braucht, es ist der demokratische Charakter der Kultur, welcher das Opfer des Individuums für die Gemeinschaft verlangt. Keine der beiden Seiten allein macht eine Geschichte, aber jede der beiden Seiten tritt abwechselnd stärker hervor oder in den Hintergrund. Die einseitig aristokratische Kultur schafft Lebensgenuß, Kunst, Wissenschaft, aber sie gräbt sich ihr Grab in der Barbarei der vernachläßigten Mehrzahl: die einseitig demokratische Kultur gibt Zufriedenheit, Gesittung, Dauer der Gesammtheit, aber die geistige, moralische, ästhetische, technische Entwicklung verkrüppelt. Die beiden Einseitigkeiten extrem gedacht sind überhaupt mit jeder Kultur unverträglich: es ist immer ein Mehr oder Minder, nach Zeiten und zumal nach Völkern. Die Gegenwart bietet schlagende Beispiele.

Ueber die Entwicklung durch diese Gegensätze hindurch kommt die Geschichte niemals fort, wie sie denn ganz und gar eine Bewegung durch Gegensätze ist.

Aber es gibt einen dauernden Erwerb aus diesen Reibungen und dieses ist das eigentliche Wesen der Geschichte. Es gibt ein fortschreitendes Maß menschlicher Gemeinschaft, und der heutige Staat mit seinen Pflichten und seinen Opfern hat ganz gewiß einen Antheil an diesem Fortschritte. Aus dem Geschlechtsverband, aus dem engen nachbarlichen Verbande der kleinen Gemeinwesen älterer Zeit, entsteht eine

Gesammtverpflichtung von ganz anderen Dimensionen. Die Bedeutung der Blutsverwandtschaft schwindet mit der Differenzirung des Berufslebens, mit der Entwicklung der Verkehrsmittel, mit der Steigerung des geistigen Lebens u. s. w., und damit schwindet auch ihre Bürgschaft für die einzelnen Mitglieder: nur in den Resten alter Zeit besteht heute noch eine Steuer, welche für die verarmten Anverwandten entfernter Grade erhoben wird (so im Kanton Uri). Die Pflichten des Geschlechts übernimmt der Staat und verwandelt die Bürgschaft des Bluts in eine Bürgschaft der Volksgesammtheit.

In dieser unbegrenzten Aussicht öffentlicher Pflichten gibt es nur einen Halt, und damit knüpfen wir an früher Gesagtes an. Es ist die Aufgabe der Hebung derer, die da leben, in ihrer Gesammtheit auf eine Stufe welche sie, welche ihre Nachkommen befähigt, dem Elend und dem Almosen zu entrinnen. Es ist die öffentlich organisirte Kulturarbeit gegen die Natur, welche verschwenderisch ist mit Leben, aber karg mit den Bedingungen des Lebens.

In diesem Zusammenhange verliert auch ein Bedenken wie das gegen den „Kommunismus“ der unentgeltlichen Volksschule gerichtete seine Kraft. Wenn unentgeltliche Schule, heißt es, warum nicht auch unentgeltliche Nahrung, Kleidung und Wohnung? Die Antwort ist einfach: die Unentgeltlichkeit der Volksschule mildert um ein Weniges den trotzdem noch harten Zwang zur Schule, welcher sich gleich verwandten zwingenden Maßregeln gegen die Mehrzahl des Volks wendet, um sie zu einer höheren Lebenshaltung emporzuheben. Dagegen würde die unentgeltliche Gewährung von Nahrung u. s. w., ohne jede Prüfung der Unfähigkeit zur selbständigen Ernährung, gerade jene Wurzeln der Erhebung des Kulturniveaus vernichten, weil sie den Trieb zur Selbstständigkeit durch die Versuchung zur Trägheit lähmte. Ganz abgesehen davon, daß rein ökonomisch die Mittel des Gemeinwesens zu solchem wirklichen Kommunismus niemals reichen würden.

Die Rechtfertigung der Maßregel liegt demgemäß in der Einwirkung zur Selbständigkeit, zur Stärkung der Widerstandskraft gegen die Noth. Es ist das höchste Ziel der Gesellschaft, diese Selbständigkeit für die Gesammtheit zu erringen, das höchste Ziel nach unten hin, wie es das höchste Ziel nach oben hin ist, die Arbeit von der ökonomischen Bedingniß zu befreien.

Das freilich bedarf hier wohl keiner weiteren Ausführung, daß ebensowohl aus moralischen Gründen (und aus diesen vor allen Dingen) als aus ökonomischen und finanziellen Rücksichten jede Armenpflege, die private so gut wie die öffentliche, die kirchliche so gut wie die staatliche,

darauf auszugehen hat, nur die wirklich Bedürftigen zu unterstützen, daß man die arbeitende Bevölkerung systematisch herunterbringt, wenn man kritiklos das Almosen reicht. Charakteristisch in dieser Hinsicht, und zwar im guten Sinne, ist als Gegensatz zur mittelalterlichen Armenpflege der katholischen Kirche u. A. die Reihe der Züricher Mandate, welche (in den Jahren 1662, 1693, 1713, 1779) sich wider „den höchst beschwerlichen Gassenbettel" richten, den Gott der Herr in seinem heiligen Wort ernstlich verboten habe, und welche die Ermittlung der Almosenwürdigkeit als Hauptgesichtspunkt der Armenpflege aufstellen*). Wenn ich einen Bettler als meinen Mitmenschen, als meinen Bruder betrachte — sagt der verstorbene Professor der Moraltheologie an der Universität Cambridge, F. D. Maurice, in seinen Vorlesungen über soziale Ethik — so werde ich ihm nicht geben, was ihn träge und roh machen muß**).

Indessen eine ganz andere Frage ist es, ob in dem Wesen der heutigen öffentlichen Armenpflege eine hinreichende Rechtfertigung liegt für ein Verfahren, welches die Bedürftigkeit auf die Probe einer abschreckenden Form des Almosens stellt, wie sie namentlich das work-house-test des englischen Armengesetzes von 1834 anstrebt. Thatsächlich hat das Arbeitshaus, welches von den englischen Arbeitern als ein Gefängniß betrachtet wird, „wegen der Ansichten und Sitten der Bevölkerung" die Abstellung des outdoor-relief durchaus nicht ermöglicht***). Ansichten, wie sie nur kürzlich an amtlicher Stelle u. A. im Generalbericht über den Census des Jahres 1871 ausgesprochen sind, wo es heißt†): Die arbeitenden Klassen wurden in ihrem Verhalten††) durch jene nationale Einrichtung, das englische

---

*) Wie denn die Armengesetzgebung Zürich's überhaupt ein charakteristisches Beispiel der Armenpflege des reformirten Staats darbietet. Vgl. namentlich den Eingang des Mandats von 1662 (Sammlung der bürgerl. und Policeygesetze und Ordnungen Lobl. Stadt und Landschaft Zürich. III. Band. 1757). „Auf diese ordentliche Bestellung eines so christlichen Kirch- und Schulwesens (durch die Reformation) haben Unsere fürgeliebte Regimentsvorfahren sich trefflich wohl und gottselig erinnert und gewahret der uralten apostolischen Ordnung und Anleitung betreffend die Versorgung der würdigen und uns von Gott und unserm lieben werthen Heiland in seinem heiligen Wort so hoch anbefohlenen Armen." Für die Zwecke der Armenpflege ist eines der Klöster unter einem vom Rath bestellten Obmann bestimmt, dazu das Almosen, das „wöchentlich in das Säcklein fällt", u. dgl. m.

**) Social Morality. 2. ed. London 1872. p. 391.

***) Kries, Englische Armenpflege. S. 21 ff.

†) vol. IV. p. XVII.

††) Nämlich für die Vermehrung der Bevölkerung.

Armengesetz, unterstützt, welches mit allen seinen gründlichen Mängeln dennoch ein anerkanntes System der Versicherung der ganzen Bevölkerung gegen Hungerssterben ist, einer Versicherung, für welche der Besitz einzustehen hat (secured on property). Ja, für die technische Bedeutung des Arbeitshauses ist es bezeichnend, daß einerseits die Arbeiter sich nur mit äußerstem Widerstreben entschließen, darin eine Zuflucht zu suchen, daß andererseits Leute, welche einmal längere Zeit im Arbeitshause geblieben sind, dasselbe oft nicht wieder verlassen wollen, da ihr Ehrgefühl und damit ihr Widerstreben dagegen abgestumpft ist (Kries). Gaskell, eine gewichtige Stimme jener Zeit, sagte bei Erlaß des Armengesetzes in solchem Sinne: Es wirft uns in der Bahn der Civilisation um zwei Jahrhunderte zurück*).

Jene Frage ist also durch das englische Armengesetz keineswegs in der Weise erledigt, wie es wohl öfters gemeint wird. Die lebendige Praxis vielmehr hat im entgegengesetzten Sinne entschieden, trotz der individualistischen Absichten, welche das Gesetz beeinflußt haben. Der Malthusische Gedanke, die Armuth durch Strafe zu bessern, ist an der Sitte, ist an der Unbrauchbarkeit seiner Mittel gescheitert.

*) Artisans and Machinery. London 1836. p. 324.

Hottingen bei Zürich, im Mai 1881.

Der Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher.

Von

Dr. Hosens, Ministerialrath
in Straßburg i. E.

Das internationale Asylrecht und der Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher stehen in neuerer Zeit im Vordergrunde des wissenschaftlichen Interesses. Zeugniß dafür geben die über diesen Grundsatz gepflogenen Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins zu Bern vom September v. J. und namentlich die Verhandlungen des Instituts des Völkerrechts, welche über die Fragen der Auslieferung überhaupt 1879 zu Brüssel und 1880 zu Oxford stattfanden und zur Annahme der im ersten Hefte der diesjährigen Revue de droit international abgedruckten Thesen geführt haben. Aber auch die nicht fachwissenschaftlichen Kreise sind in Folge der zahlreichen Attentate, deren Zeugen wir sein mußten, lebhaft mit jenen Fragen beschäftigt, so daß der Versuch einer zusammenfassenden Erörterung des vorbezeichneten Grundsatzes wohl auf ein allgemeineres Interesse, wie es der Aufgabe dieser Zeitschrift entspricht, rechnen darf.

Das Wesen der Auslieferung kann im Allgemeinen dahin bestimmt werden, daß sie einen Akt der Rechtshilfe unter Staaten darstellt. Die eigene Aufgabe jedes Staates, die Rechtsordnung zu verwirklichen, wird von demselben zunächst in einer örtlich beschränkten Weise gelöst; er bestraft regelmäßig nur Handlungen, welche innerhalb seines Gebietes oder etwa auch diejenigen, welche außerhalb desselben von seinen Angehörigen verübt sind. Strafbare Handlungen, von Ausländern im Auslande begangen, unterliegen dagegen regelmäßig nicht

der inländischen Rechtspflege. Dabei kann aber ein gesitteter Staat nicht stehen bleiben; er erkennt es vielmehr als seine Aufgabe an, auch den anderen Staat bei seinen Bemühungen um die Rechtspflege, diese „gemeinsame Schuld der Menschheit" zu unterstützen, indem er diesem Staate den Fremden, welcher im Gebiete des letzteren ein Verbrechen begangen hat, zur Bestrafung überliefert. Dieß liegt zugleich im eigenen Interesse des ausliefernden Staates, welches die Ausschließung gefährlicher Individuen aus dem Staatsgebiete erfordert.

Zu diesen heutzutage anerkannten Ideen steht nun die Idee des sogenannten Asylrechts keineswegs in einem Gegensatze. Das von dem nur noch historisch interessirenden kirchlichen Asyl zu unterscheidende internationale Asyl bedeutet zunächst nichts weiter, als daß das Gebiet eines Staates, zufolge der Selbständigkeit und Souveränetät des letzteren, für die darin befindlichen Ausländer thatsächlich eine Freistätte bildet, welche durch irgendwelche Einwirkungen eines ausländischen Staates auf das Gebiet des Asylstaates nicht beeinträchtigt werden kann. Eine rechtliche Bedeutung des Asyls in dem Sinne, daß der Ausländer einen Anspruch auf den Aufenthalt im Inlande oder der inländische die Verpflichtung hätte, den Ausländer aufzunehmen und zu dulden, wird in der heutigen Wissenschaft des Völkerrechts nicht anerkannt, vielmehr besteht Einverständniß darüber, daß der Staat den Ausländer zurückweisen, ausweisen oder sein Verbleiben von Bedingungen abhängig machen kann. Hinsichtlich der politischen Flüchtlinge besteht indessen in gewissen Staaten, die man wohl deßhalb als „Asylstaaten" bezeichnet, namentlich in England, die Anschauung, daß eine Verpflichtung des Staates zur Duldung bestehe. Dazu kommt eine andere, die Rechte der Ausländer überhaupt betreffende Verschiedenheit: in gewissen Staaten werden die erwähnten Befugnisse des Staates gegenüber den Ausländern von der Verwaltung, in anderen, und zwar besonders in den sogenannten Asylstaaten, nur im Wege der Gesetzgebung ausgeübt. In den letzteren Staaten, namentlich in England, stehen die Fremden unter dem Schutze der Verfassung und der sonstigen den Bürger schützenden Gesetze, solange nicht ein besonderes Gesetz — eine Alien Bill, welche in England immer nur auf kurze Zeit erlassen wird — der Verwaltung das Recht gibt, die Fremden zurückzuweisen, auszuweisen oder sonst zu beschränken. Konsequenter Weise können diese Staaten eine besondere Fremdenpolizei als Regel nicht ausüben und verhalten sich daher gegenüber den Zumuthungen des Auslandes wegen Anwendung besonderer Maßnahmen gegen die politischen Flüchtlinge — Internirung, Ausweisung u. s. w. — ab-

lehnend. Auch ist es erklärlich, daß unter dem Einflusse des Grundsatzes, daß der Ausländer unter den allgemeinen Verfassungsgesetzen stehe, die Auslieferung in diesen Staaten sich später und in engeren Grenzen entwickelt hat, und daß hier ein Recht der Regierung, über ihre durch Verträge bezeichnete Verpflichtung hinaus auszuliefern, nicht anerkannt wird. Im Uebrigen ist auch in diesen Staaten kein Zweifel darüber, daß das Asylrecht des Staates mit seiner Verpflichtung zur Auslieferung sich nicht in prinzipiellem Widerspruch befindet.

Dieser in immer weiteren Grenzen bei allen Völkern anerkannten Verpflichtung steht nun aber heutzutage ebenso allgemein die Regel gegenüber, daß eine Verpflichtung zur Auslieferung politischer Verbrecher nicht anerkannt wird.

Wirft man, um den Ursprung dieses Grundsatzes kennen zu lernen, zunächst einen Blick auf die Geschichte der Auslieferung überhaupt, so ergibt dieselbe, daß im Alterthum, im Mittelalter, ja bis an die Schwelle der neuen Zeit eine Auslieferung in unserem Sinne als regelmäßige Rechtshilfe zum Zwecke der Bestrafung von Verbrechern nicht oder wenigstens nur vereinzelt stattfand und daß die Auslieferung, soweit sie vorkam, im bestimmten Gegensatze zu dem heutigen Rechtszustande, gerade politischen Zwecken oder doch diesen ebenso gut, wie den Zwecken der Rechtspflege diente. Im Alterthume, wo das Exil allgemein als eine der schwersten Strafen galt, kamen Auslieferungen im Wesentlichen nur bei Verletzungen des Völkerrechts durch Einbruch in fremdes Gebiet, Plünderung u. s. w. vor, wenn der Staat die Verantwortlichkeit für solchen Frevel ablenken wollte, oder es forderte wohl einmal der römische Weltstaat von einem Barbarenstaate die Auslieferung eines politischen Feindes. Auch im Mittelalter mit seinen abgeschlossenen, nicht durch regelmäßigen Verkehr verbundenen Territorien fand eine regelmäßige Rechtshilfe nicht statt, und es ist nur eine vereinzelte Erscheinung, wenn in dem früher entwickelten Italien einige Städterepubliken schon im 13. Jahrhundert*) oder Frankreich und Savoyen im 14. Jahrhundert**) Verträge wegen Auslieferung der für die öffentliche Sicherheit an ihren Grenzen gefährlichsten Verbrecher auf Dauer mit einander abschlossen. Im Uebrigen begegnen wir nur solchen Verträgen, durch welche im politischen Interesse die Ueberlieferung von Prätendenten, aufrührerischen Vasallen und Störern des Friedens ausbedungen wird, wie ein solcher Vertrag beispielsweise im

*) Vgl. Fiore, effetti internation. delle sentenze e degli atti No. 153, 154.
**) Vgl. Faustin-Hélie, instr. crim. No. 696.



Jahre 1303 zwischen England und Frankreich zu Stande kam*). Holland schloß noch 1662 wegen Auslieferung der bei der englischen Revolution Betheiligten mit Karl II. von England einen Vertrag ab, auf Grund dessen mehrere Personen, welche zur Verurtheilung Karls I. mitgewirkt hatten, ausgeliefert wurden. Das Gleiche geschah 1661 von Seiten Dänemarks und die Ausgelieferten wurden in England als Königsmörder hingerichtet. — In der neueren Zeit erst mit ihrem immer mehr gesteigerten Verkehr wird die gegenseitige Rechtshilfe durch Auslieferung als ein Bedürfniß und eine regelmäßige Pflicht erkannt, wovon die, namentlich von Frankreich seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, in immer steigendem Umfange abgeschlossenen Auslieferungsverträge Zeugniß ablegen. Aber in diesen Verträgen werden lange Zeit, in Uebereinstimmung mit Hugo Grotius, welcher unter den Verbrechen und Verbrechern, die der Auslieferung unterliegen sollen, die crimina quae statum publicum tangunt und die rebelles und profugi ausdrücklich hervorhebt**), die Verbrechen gegen den Staat nirgends ausdrücklich ausgeschlossen, vielmehr meistens ausdrücklich angeführt. Letzteres ist insbesondere noch bei den von Frankreich 1777, 1798, 1803 und 1828 mit der Schweiz abgeschlossenen Verträgen der Fall, welche die criminels d'Etat und die crimes contre la sûreté de l'Etat besonders erwähnen. Die Praxis stimmte hiermit überein. So lieferte Hamburg 1799 auf Anstehen des diplomatischen Agenten von Großbritannien an diesen Staat mehrere englische Unterthanen aus, welche als französische Emissäre versucht hatten, die Bewohner einer englischen Grafschaft aufzuwiegeln. Der französische Gesandte hatte zwei dieser Flüchtlinge, weil sie in der französischen Armee gedient hatten, als Franzosen reklamirt und den heftigsten Widerspruch gegen deren Auslieferung erhoben. Der Senat von Hamburg beeilte sich daher nach erfolgter Auslieferung, der französischen Regierung seine Entschuldigungen vorzutragen, erfuhr aber die schroffste Abfertigung. Napoleon schreibt dem Senat u. A.: le courage et les vertus conservent les Etats; la lâcheté et le vice les ruinent. Vous avez violé l'hospitalité. Cela ne fût pas arrivé parmi les hordes les plus barbares du désert. Vos concitoyens vous le reprocheront à jamais. Les infortunés que vous avez livrés meurent illustres***): mais leur sang fera plus de mal à leurs persécuteurs que n'au-

*) Clarke, treatise upon the law of extradition p. 19.

**) Vgl. v. Bar, Das internationale Privat- und Strafrecht. S. 596, Anm. 14.

***) Thatsächlich lebten die Ausgelieferten nach wenigen Jahren wohlbehalten in Frankreich.

rait pu le faire une armée*). Daß die Behauptung Napoleons, als widerspreche das Verhalten Hamburgs einem schon damals anerkannten Grundsatze des Völkerrechts, unrichtig ist, kann nach dem Gesagten nicht zweifelhaft sein.

Dieser Grundsatz datirt vielmehr in Wahrheit erst von der Julirevolution. Die französische Charte von 1830 bestimmt im Artikel 69, es sollten Spezialgesetze u. A. erlassen werden, sur l'application du jury aux délits de la presse et aux délits politiques, eine Vorschrift, welcher demnächst durch das Gesetz vom 8. Oktober 1830 genügt wurde. Mit dieser Tendenz der inneren Gesetzgebung, die politischen Verbrechen als solche zu privilegiren, hängt es dann offenbar zusammen, wenn Frankreich am 30. September 1833 mit der Schweiz übereinkommt, daß in dem Auslieferungsvertrage von 1828 die Worte: „crimes contre la sûreté de l'Etat" wegbleiben sollten. Dieß ist die erste vertragsmäßige Anerkennung des neuen Prinzips in negativer Form. Positiv ist dasselbe zuerst ausgesprochen in dem heute noch geltenden Artikel 6 des belgischen Gesetzes vom 1. Oktober 1833 über die Auslieferungen, wo es heißt:

Il sera expressément stipulé dans ces traités que l'étranger ne pourra être poursuivi ou puni pour aucun delit politique antérieur à l'extradition ni pour aucun fait connexe à un semblable délit ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente loi; sinon toute extradition, toute arrestation provisoire sont interdites.

Die hier vorgesehene Bestimmung ist dann zum ersten Male in die belgisch-französische Konvention vom 22. November 1835 (Art. 5) und demnächst, nahezu gleichlautend, in alle seitdem von Frankreich und Belgien abgeschlossenen Auslieferungsverträge bis in die neueste Zeit übergegangen. In dem ersteren Lande fand der Gedanke einer Privilegirung der politischen Delikte noch einen weiteren Ausdruck in der Bestimmung des Art. 5 der Charte von 1848: „en matière politique la peine de mort est abolie".

In Deutschland wurde der neue Grundsatz nicht sogleich mit den Ereignissen von 1830 adoptirt, vielmehr in verschiedenen, von deutschen Staaten mit anderen Staaten abgeschlossenen späteren Verträgen die Auslieferung politischer Verbrecher stipulirt. Im Hinblick auf eine nur vorübergehende politische Situation geschah dieß in dem 1834

*) Vgl. Teichmann „les délits politiques" etc. in der Revue de droit international 1879. S. 479.



zwischen Preußen, Oesterreich und Rußland abgeschlossenen Vertrage wegen Auslieferung der polnischen Revolutionäre, welche eine gemeinsame Gefahr für diese Staaten bildeten. Im Verkehr der deutschen Staaten unter einander wurde die Auslieferungspflicht bezüglich gemeiner Verbrecher auffallender Weise erst durch den Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854, bezüglich der politischen Verbrecher dagegen bereits durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 vorgeschrieben für Solche, welche „der Anstiftung eines gegen den Souverän oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaats gerichteten Unternehmens oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran oder der Begünstigung derselben bezichtigt sind". In Folge der Revolution von 1848 machte sich aber auch in Deutschland die Tendenz einer privilegirten Behandlung der politischen Strafthaten geltend, und bestimmten die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848 (§ 46): „Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen" — eine Vorschrift, welche auch in eine Reihe von Einzelverfassungen überging und durch verschiedene, in der Reaktionszeit demnächst wieder beseitigte Bundesgesetze verwirklicht wurde.

Die schweizerische Verfassung von 1848 (Art. 55) adoptirte das Prinzip sogar im Verkehr der Kantone unter einander durch die Vorschrift: „Die Auslieferung wegen politischer Vergehen darf nicht obligatorisch gemacht werden" *).

Der Grundsatz hatte in den Ideen der Zeit bereits eine solche Festigkeit gewonnen, daß sogar die Pforte, ungeachtet der mit Oesterreich und Rußland bestehenden alten Verträge, unter Berufung auf das neue völkerrechtliche Prinzip die Auslieferung Kossuth's und anderer ungarischer und polnischer Revolutionäre hartnäckig verweigerte und sich schließlich nur zur Internirung derselben in weiterer Ferne als Kleinasien verstand.

Seit jener Zeit ist die Beschränkung der Auslieferungspflicht auf nichtpolitische Delikte ein regelmäßiger Bestandtheil der Verträge in allen, auch den konservativsten Staaten geworden. Die betreffende Klausel wird jedoch verschieden gefaßt. In den meisten der vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Verträge lautet sie dahin, daß die Bestimmungen der letzteren auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine

*) Im Gegensatz zur nordamerikanischen Bundesakte, welche die Auslieferung unter den Unionsstaaten vorschreibt für treason, felony or ony other crime.

Anwendung finden. Als Folgerung („demgemäß") reihen sich hieran die weiteren Vorschriften, daß eine wegen eines im Vertrage vorgesehenen gemeinen Deliktes ausgelieferte Person nicht zur Untersuchung gezogen und bestraft werden soll: 1) wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, 2) wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht und 3) wegen eines in dem Vertrage nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens. Bei der Auslegung dieser Bestimmungen kommt in Betracht, daß die Auslieferungsverträge in ihren Eingangsbestimmungen die Delikte, wegen deren Auslieferung stattfinden soll, und zwar unter Weglassung aller strafbaren Handlungen, welche gegen den Staat und dessen Einrichtungen gerichtet sind, limitativ aufzählen. Der ausdrückliche Ausschluß der politischen Delikte von der Anwendung des Vertrages im Eingange der Klausel kann daher nur dahin verstanden werden, daß wegen eines seinem Wesen nach politischen Deliktes selbst dann nicht die Auslieferung soll gefordert werden dürfen, wenn dasselbe zugleich eine der aufgezählten gemeinrechtlichen Handlungen darstellt oder von der auswärtigen Regierung als eine solche Handlung qualifizirt wird. In dem gleichen Sinne ist dann die erste Folgerung, betreffend die Nichtbestrafung anderweitiger Handlungen zu verstehen: die Bestrafung ist ohne Rücksicht darauf, ob das Delikt als ein im Vertrage begriffenes qualifizirt wird oder auch wirklich nebenher diesen Charakter hat, ausgeschlossen, sofern die Handlung ausschließlich oder zugleich als politisches Delikt erscheint. Und dieser Grundsatz, welcher zunächst nur für andere Handlungen außer der zur Auslieferung führenden That ausgesprochen ist, muß natürlich auch von der letzteren selbst gelten; die Bestrafung derselben ist ausgeschlossen, wenn sich demnächst ihr politischer Charakter herausstellt. Derselben Begünstigung soll aber auch eine gemeine Strafthat schon deßhalb, weil sie mit einer politischen Handlung im Zusammenhang steht, theilhaftig werden.

Eine abweichende Fassung hat in Uebereinstimmung mit der englischen Extradition Act von 1870 der deutsch-englische Vertrag, worin nur ausgesprochen ist: 1) daß wegen einer Handlung „von politischem Charakter" Auslieferung nicht stattfinden und 2) daß die Auslieferung unterbleiben soll, wenn der Verfolgte beweist, daß beabsichtigt werde, ihn wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehens zu verfolgen.

Der Vertrag mit der Schweiz endlich vereinigt die Bestimmungen der zuerst angeführten Verträge und diejenigen des deutsch-englischen Vertrages.

Neben der allgemeinen Klausel, betreffend die politischen Delikte, findet sich nun seit 1855 in einer Reihe von Verträgen die besondere Bestimmung, daß das Attentat auf ein Staatsoberhaupt oder Mitglieder seiner Familie als politisches Delikt nicht betrachtet werden solle. Bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte scheint im Allgemeinen, wenigstens Seitens der Kontinentalstaaten, bei solchen Attentaten die Auslieferung ohne Anstand bewilligt worden zu sein; so wurde 1835 ein gewisser Bardou, ein Theilnehmer an dem Komplotte des Fieschi gegen Louis Philipp, von Preußen und 1845 ein anderes, des gleichen Verbrechens angeschuldigtes Individuum von der Schweiz an Frankreich ausgeliefert. Anlaß zur vertragsmäßigen Regelung bot ein 1854 gegen Napoleon III. auf der Nordbahn zwischen Lille und Calais geplantes Attentat, wobei derselbe durch eine Höllenmaschine in die Luft gesprengt werden sollte. Zwei der Thäter entflohen nach Belgien und wurden dort ergriffen. Auf die Beschwerde derselben verordnete jedoch der Anklagesenat des Appellhofs zu Brüssel die Freilassung der Festgenommenen als politischer Verbrecher. Zwar wurde die Entscheidung des Anklagesenats demnächst kassirt, allein die französische Regierung stand, noch ehe der Appellhof von Lüttich demnächst im Sinne des Kassationshofs entschied, von dem Auslieferungsbegehren ab. Die belgische Regierung legte hierauf ihren Kammern einen Gesetzentwurf vor, welcher am 22. März 1856 in folgender Fassung Gesetz wurde:

Ne sera pas reputé délit politique ni fait connexe à un semblable délit l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle des membres de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.

Diese Klausel ging sodann in den belgisch-französischen und fast alle sonstigen von Frankreich abgeschlossenen Verträge*) über, und findet sich in wörtlicher Uebertragung auch in den meisten Auslieferungsverträgen des Deutschen Reichs. Auch das holländische Auslieferungsgesetz enthält die Bestimmung, in ausdrücklicher Ausdehnung auf das Staatsoberhaupt einer auswärtigen Republik. Dagegen haben Nordamerika, England, die Schweiz und Italien sich nicht dazu verstanden, die fragliche Klausel in ihre Verträge aufzunehmen, und muß es durchaus dahin gestellt bleiben, wie diese Staaten zu der Frage sich

*) Auch in den 1859 mit dem Papste vereinbarten, in welchen die cardinaux de la St. Eglise der Familie des französischen Staatsoberhauptes gleichgestellt sind.

praktisch verhalten würden. Wenn von Hänel in seiner Rede im Reichstage*) aus Resolutionen der englischen Parlamentskommission von 1868 und der königl. Kommission von 1877, wonach Mord und Mordversuch unter die Verbrechen politischen Charakters nicht zählen sollen, der Schluß gezogen worden ist, daß der offizielle Standpunkt Englands der erwähnten Klausel entspreche, so darf wohl daran erinnert werden, daß die Theilnehmer an dem Orsini'schen Attentate von England nicht ausgeliefert wurden und sogar das Eingehen auf die Wünsche Napoleons in dieser Hinsicht den Sturz Palmerstons veranlaßt hat. Die Schweiz hatte 1869—70 bei ihren Verhandlungen mit Frankreich erklärt, sich die freie Beurtheilung des einzelnen Falles um so mehr vorbehalten zu wollen, als die Klausel nie zu einer Reziprozität führen könne. Auch sprach man sich offiziell dahin aus, die Eigenschaft eines Souveräns könne weder zu einem privilegium odiosum, noch zu einem privilegium favorabile den Anlaß bilden. Aus dieser Erklärung muß allerdings mit Hänel der Schluß gezogen werden, daß die Schweiz geneigt ist, den Mord des Souveräns einem gewöhnlichen Mord gleichzustellen und dem politischen Motiv dort kein größeres Gewicht als hier einzuräumen, es bleibt aber gänzlich dahingestellt, wie sich die Schweiz zu dem politischen Mord im Allgemeinen verhält. Italien endlich hat die Klausel deßhalb nicht angenommen, weil nach seiner inneren Gesetzgebung das Attentat zu den politischen Verbrechen zähle.

Will man sich nun über die erwähnten Vertragsbestimmungen im Ganzen ein Urtheil bilden, so ist dieß dadurch erschwert, daß dieselben den Begriff „politischer Verbrechen" anwenden, denselben aber, abgesehen von der negativen Vorschrift wegen des Königsmordes, nicht nur nicht näher bestimmen, sondern durch die Hereinziehung der konnexen Handlungen nahezu aufzulösen scheinen. Das Strafrecht bietet hier keinen Anhaltspunkt, da es einen feststehenden strafrechtlichen Begriff der politischen Verbrechen nicht gibt; auch kann ein solcher aus den im Vorstehenden erwähnten positiven Bestimmungen einzelner Gesetzgebungen, betreffend den Ausschluß der Todesstrafe und die Zuständigkeit des Geschworenengerichts schon deßhalb nicht entnommen werden, weil dieselben nur für gewisse Staaten eine zudem vorübergehende Geltung gehabt haben, und nichts dafür spricht, daß man bei Abschluß der einzelnen Verträge diese unter sich abweichenden Vorschriften als maßgebend betrachtet habe. Auch aus der Geschichte der einzelnen Verträge läßt

*) Sitzung vom 4. April 1881.

sich etwas Entscheidendes nicht entnehmen, da die Klausel, abgesehen von einer sofort zu erwähnenden flüchtigen Diskussion bei Gelegenheit des deutsch-schweizerischen Vertrages, ohne weitere Erörterungen immer wieder übernommen worden ist.

Befragt man aber die Literatur über den in Rede stehenden Begriff, so bietet dieselbe eine Menge von Definitionen, von welchen keine als allgemein anerkannt angesehen werden kann. Die weitgehendste betrachtet als entscheidend das Motiv; so definirte der Minister Glaser das politische Verbrechen einmal als dasjenige, welches „in der Regel" auf politischen Motiven beruhe*). In demselben Sinne wurde bei der Berathung des deutsch-schweizerischen Vertrages im Reichstage Seitens der Regierung zur Erläuterung der dabei gebrauchten Terminologie erklärt, die Schweiz habe die allgemeinen Ausdrücke „politischer Charakter, politische Natur" gewählt, weil möglicherweise selbst gemeine Verbrechen, z. B. eine Münzfälschung, „aus politischen Motiven", „auf Grund eines politischen Fanatismus" begangen sein könnten. — Eine entgegengesetzte Auffassung legt das Gewicht auf das angegriffene Rechtsgut, das sujet passif du crime, und will als politische Verbrechen nur diejenigen gelten lassen, welche ausschließlich die politische Ordnung berühren, ohne zugleich ein Privatinteresse zu verletzen oder den Thatbestand eines besonderen gemeinen Deliktes zu bilden. So Trébutien**), Teichmann (a. a. O.), so Haus***), welcher nach obigem Gesichtspunkt eine Spezifikation der politischen Verbrechen nach dem belgischen Strafgesetzbuch gibt. Auch die Motive des Reichsstrafgesetzbuchs bewegen sich in dieser Richtung, wenn sie „als eigentliche politische Verbrechen nur Hochverrath, Landesverrath und Majestätsbeleidigung" aufzählen. — Eine dritte Ansicht geht von dem Zwecke der Handlung aus. So gelten nach dem dem Institut des Völkerrechts erstatteten Berichte von Brocher als politische Verbrechen alle Handlungen, welche ihre unmittelbare Ursache in einem von dem Thäter verfolgten politischen Zweck haben, d. h. welche gegen die Souveränetät des Staates als solche, gegen die Einrichtungen, Versammlungen und Individuen, welche Organe dieser Souveränetät bilden, gerichtet sind; nach Billot†) sind es alle Handlungen, welche zum Zwecke haben, einen Angriff auf die politische oder soziale Ordnung zu richten. Auch von Bar††) geht vom Zweck-

*) Vgl. Teichmann a. a. O. S. 491. Anm. 2.

**) Stenogr. Berichte 1874, I. Session I. Bd. S. 18 ff.

***) Vgl. Teichmann a. a. O. S. 489 u. 510.

†) Traité de l'extradition Buch III. Kap. II.

††) A. a. O. S. 591.

begriff aus, wenn er sagt: Politische Verbrechen sind solche, welche erweislich der Tendenz entspringen, den Staat oder dessen Einrichtungen in ungesetzlicher Weise umzugestalten, oder welche als eine, wenn auch die formellen gesetzlichen Schranken überschreitende Vertheidigung gegen formell ungesetzliche oder den Grundprinzipien der Gerechtigkeit und Billigkeit widersprechende Akte der Staatsgewalt betrachtet werden können. Allen diesen Definitionen liegt die zum Theil ausdrückliche Voraussetzung zu Grunde, daß auch gemeine Verbrechen durch ihren politischen Zweck zu politischen Verbrechen werden können. Auch wird übereinstimmend hervorgehoben, daß es als ein politischer Zweck im Sinne der obigen Definitionen nicht anzusehen sei, wenn der Staat lediglich in seiner Privatsphäre angegriffen werden solle oder die Handlung einen Widerstand nicht gegen die Souveränetät des Staates, sondern nur gegen einzelne Akte der Organe desselben bezwecke. — Eine letzte Auffassung will ein politisches Verbrechen nur bei gewissen begleitenden Umständen, welche entweder in einem Aufstande, Bürgerkriege oder wenigstens in einer allgemeinen revolutionären Spannung der staatlichen Zustände gefunden werden, anerkennen. Die letztere Voraussetzung stellt insbesondere Pfenninger in dem von ihm dem schweizerischen Juristenverein erstatteten Berichte auf, die erstere Stuart Mill in seiner bekannten Definition*): „A political offence is any offence committed in the course of or furthering of civil war, insurrection or political commotions“.

Nur als ein Verzicht auf eine Begriffsbestimmung kann es endlich angesehen werden, wenn Serment in den von ihm als Korreferenten des schweizerischen Juristenvereins aufgestellten Thesen sagt: on peut définir les délits politiques ceux pour lesquels l'extradition est refusée en raison du caractère politique de leur criminalité.

Ein Urtheil über die Richtigkeit dieser Definitionen soweit sie als solche gelten können, wird nur auf dem Wege zu gewinnen sein, daß zuerst die Gründe geprüft werden, welche für das Prinzip der Nichtauslieferung politischer Verbrecher geltend gemacht werden.

Da begegnet uns nun zunächst die Auffassung von Dollmann**), es gebe solche Gründe überhaupt nicht, vielmehr sei der fragliche Grundsatz nur ein solcher revolutionärer Regierungen, welche, „da sie ihre Existenz der Revolution verdanken, ohne ihren innersten Charakter zu verläugnen, ihre Mitwirkung dazu nicht gewähren könnten, daß die

* Vgl. Fiore a. a. O. S. 437. Anm. 2.
**) Staatswörterbuch von Bluntschli „Auslieferung“.

Angriffe auf die Verfassung anderer Staaten zur Strafe gezogen werden". Diese Auffassung hat ihre Berechtigung nur gegenüber gewissen Begründungen, welche allerdings ihren Zusammenhang mit den Ideen von 1830 und 1848 deutlich aufweisen. So führen Rotteck*) und neuerdings Pfenninger a. a. O. aus, die Angriffe gegen die staatliche Ordnung seien in Wahrheit gar keine Verbrechen oder überhaupt Verletzungen der Rechtsordnung, sondern lediglich Akte der Nothwehr gegen die Gewalt, die sogen. politischen Verbrecher lediglich Besiegte, gegen welche eine Strafe nicht am Platze sei. Von moderner demokratischer Seite**) wird dieser Auffassung noch die besondere Wendung gegeben, daß nur im demokratischen Staat jene Angriffe eine Rechtsverletzung enthielten, weil die hier verwirklichte Volkssouveränetät, im Gegensatze zu der monarchischen Souveränetät, ein allgemein anzuerkennendes Recht, wie das Eigenthum bilde. Auch das Interesse anderer Staaten soll angeblich bei den politischen Verbrechen überhaupt nicht im Spiele sein, da dieselben sich nur auf die Verfassung und die öffentlichen Zustände eines bestimmten Staates bezögen. Diese Sätze, in solcher Allgemeinheit aufgestellt, können als richtig nicht erachtet werden. Die allgemeine politische Ordnung, das Bestehen eines Gesammtwillens, welchem der Einzelne sich unterzuordnen hat, muß als ein Bestandtheil, ja als die Grundlage der Rechtsordnung jedes Staats angesehen werden; diese Grundlage ignoriren hieße, den fremden Staat überhaupt für rechtlos erklären. Auch unser sittliches Gefühl wird, wie bei anderen Angriffen auf die Rechtsordnung verletzt, wenn wir Zeuge sind, wie ein rücksichtsloser Eigenwille, unter Außerachtlassung der zur Verbesserung eines staatlichen Zustandes gegebenen gesetzlichen Mittel, denselben gewaltsam angreift und damit den Staat selbst wie die Mitbürger den größten Gefahren aussetzt. In solchen Fällen ist aber auch das Interesse des inländischen Staates nicht unbetheiligt, da das Beispiel einer solchen straflos bleibenden Unternehmung auch für dessen Staatsordnung eine Gefahr enthält, und zwar auch dann, wenn die Verfassungen beider Staaten verschieden sind. Allerdings ist dieses Interesse nur ein mittelbares; das Gleiche ist aber auch hinsichtlich der gemeinen Delikte der Fall, da eine unmittelbare Bedrohung konkreter inländischer Rechtsgüter durch dieselben ebensowenig gegeben ist.

Indessen enthalten jene Behauptungen doch einen wahren Kern:

---

*) In seinem Staatswörterbuch unter „Auslieferung".

**) Mailfer, La démocratie dans ses rapports avec le droit international.

nicht alle Angriffe auf staatliche Zustände sind zugleich Angriffe auf die Rechtsordnung, vielmehr gibt es auch solche, welche lediglich gegen thatsächliche Zustände und Formen des Staats gerichtet sind. Die privaten Rechtsgüter, deren Verletzung den Thatbestand strafbarer Handlungen ausmacht, sind in Folge einer langen und gleichmäßigen Rechtsentwickelung bei allen gesitteten Völkern als solche anerkannt und einer Umbildung ihres Wesens und ihrer einfachen Formen nur noch in sehr geringem Maße unterworfen. Im Gegensatze hierzu liegt eine beständige flüssige Bewegung im Wesen des Staates und seiner komplizirten Formen begründet. Denn die staatlichen Zustände sollen stets den allgemeinen Forderungen der Gerechtigkeit, aber auch den besonderen Anforderungen entsprechen, welche die wechselnden materiellen, sittlichen und intellektuellen Verhältnisse des Volkes und seine besondere geschichtliche Entwickelung bedingen. Fehlt es an einer solchen Anpassung in einem gewissen Grade, so hört damit auch die Berechtigung der bestehenden staatlichen Zustände auf. Sind die Besitz- und Machtverhältnisse auf das Ungerechteste vertheilt, die natürlichen Freiheitsrechte unbillig beschränkt, werden die wahren Interessen des Volkes durch eine verhängnißvolle Politik auf das Spiel gesetzt, so wird im äußersten Falle ein Nothrecht des Volkes, den unerträglich gewordenen staatlichen Zustand mit Gewalt abzuwehren, anzuerkennen sein. Bei Denjenigen, welche sich an solchen Unternehmungen betheiligen, finden sich nicht selten edle Motive, Ueberzeugungstreue, Aufopferungsfähigkeit, Begeisterung für das Ideale. Schon hierin zeigt es sich aber auch, daß in staatlichen Verhältnissen die Macht in hervorragendem Maße ein rechtsbildendes Moment bildet.

Die aus revolutionären Bewegungen, wie aus gewaltsamen Reaktionen hervorgehenden Zustände werden vielfach nach kurzem Bestande als rechtlich begründet anerkannt. Mit dieser Natur der staatlichen Verhältnisse hängt es zusammen, daß auch die Anschauungen darüber, was in einem Staate Rechtens sein und wie derselbe geleitet werden soll, in der weitgehendsten Weise auseinandergehen und daß bei Angriffen auf die staatlichen Zustände nicht nur der Grad der Schuld, sondern vielfach die Schuld selbst in Zweifel gezogen wird. Den größten Einfluß übt hier der Erfolg, von welchem es nicht selten abhängt, ob dasselbe Unternehmen als die staatsrettende That eines Helden gepriesen oder als Verbrechen gebrandmarkt wird, und von ähnlichem Einflusse ist die Zeit, indem auch den tiefgehendsten Umwälzungen Amnestien zu folgen pflegen, welche jede individuelle Schuld auslöschen.

Bei dieser Sachlage erscheint für den ausländischen Staat die Frage,

ob der angegriffene staatliche Zustand in der allgemeinen Rechtsordnung begründet sei, in den meisten Fällen nicht lösbar. Bei gemeinen Verbrechen wird diese Frage einfach danach entschieden, ob die Handlung, wenn sie im Inlande verübt wäre, die inländische Rechtsordnung verletzen würde. Ein entsprechendes Verfahren ist aber bei Angriffen auf den Staat vielfach schon durch die Verschiedenheit der Verfassungsformen ausgeschlossen. Jedenfalls ist aber ein objektives Urtheil darüber, ob die angegriffenen staatlichen Zustände und die zur Sicherung derselben erlassenen Strafgesetze jenen Anforderungen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen, kaum möglich, weil die Anschauungen hierüber auch bei den sich am nächsten stehenden Völkern auf das Aeußerste auseinandergehen. Eine Handlung, welche dem Inlande als Verbrechen gilt, kann in dem fremden Staate als Ausübung eines natürlichen Freiheitsrechtes und das positive Strafgesetz als unbillige Beschränkung dieses Rechtes erscheinen. Man braucht dabei nur an die Ausschreitungen gewisser Gesetzgebungen bezüglich der Majestätsverbrechen zu denken. Anderseits gebricht es dem ausländischen Staate an der zur Fällung jenes Urtheils erforderlichen genauen Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse. Und so müssen sich diesem Staate in vielen Fällen mindestens Zweifel aufdrängen, ob er durch Gewährung der Auslieferung in Wahrheit der Rechtsordnung und nicht vielmehr der Gewalt dienen würde.

Mit diesen Zweifeln verbindet sich aber in vielen Fällen das besondere Bedenken, ob für den Fall der Auslieferung eine gerechte Behandlung der Ausgelieferten zu erwarten sei, da die Erfahrung lehrt, daß, namentlich in Zeiten gewaltsamer Revolution und Reaktion, der Gegensatz der Politik und der Parteien auf die politischen Prozesse, auch wenn dieselben nicht Ausnahmegerichten zugewiesen werden, Einfluß gewinnt.

Nach alle dem könnte jedenfalls bei Verbrechen gegen die staatliche Ordnung nicht in der Allgemeinheit, wie bei gemeinen Verbrechen die Auslieferung stattfinden und ist Mohl zuzustimmen, wenn er sagt*): „Die Auslieferung politisch Angeklagter kann zu den schwersten Beeinträchtigungen des wahren Rechts und echter Bürgertugend, zur Vertheidigung gewissenloser Gewaltherrschaft, zur Beihilfe zu leidenschaftlichen Parteiverfolgungen führen, dem ausliefernden Staat für immer einen Makel aufprägen.“ Zu demselben Ergebnisse führt die Rücksicht auf das eigene Interesse, die eigene Würde des Staates, da derselbe

*) Völkerrechtliche Lehre vom Asyl.

bei einer unbeschränkten Auslieferungspflicht genöthigt werden könnte, seine eigenen Freunde und Anhänger oder diejenigen auszuliefern, welche sein eigenes Staatsideal zu verwirklichen bestrebt waren. Ist aber die Auslieferung nicht in allen Fällen möglich, so entspricht es dem politischen Interesse, die Auslieferung bei allen Handlungen, welche einen Angriff auf staatliche Zustände enthalten, überhaupt zu verweigern, weil sonst die Verweigerung im einzelnen Falle als ein absprechendes Urtheil über die fremden Verfassungszustände erscheinen und den Staat in Verwickelungen stürzen müßte. Die allgemeine Verweigerung dagegen läßt die Frage der Berechtigung des auswärtigen Staatswesens unberührt und kann auch nicht als eine ernstliche Beschädigung des letzteren angesehen werden, weil dasselbe durch das Unternehmen des Flüchtlings jedenfalls nicht mehr unmittelbar bedroht wird.

Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie Berner*) andeutet, eine Zeit kommen wird, in welcher die Anschauungen über die allgemeinen Grundlagen des Staates und die Formen des letzteren sich derart konsolidirt haben, daß der als richtig anerkannte Hauptgrund des politischen Asylrechtes seine Bedeutung verliert: heutzutage wird derselbe noch als zutreffend anzuerkennen sein. Anderseits entscheidet aber auch dieser Grund über die Ausdehnung, welche dem Begriffe der politischen Verbrechen zu geben ist. Zunächst muß der Zweifel, ob die staatlichen Zustände eines Volkes der allgemeinen Rechtsordnung angehören, ohne Erheblichkeit für diejenigen Handlungen erscheinen, welche eine feindliche Richtung gegen diese Zustände nicht enthalten, mögen sie auch ihren allgemeinen Grund in einer politischen Leidenschaft haben. Ein Beispiel hierfür bietet die im Elsaß vorgekommene Handlung eines Franzosen, welcher aus Nationalhaß den ersten besten preußischen Soldaten tödtete. Diese Handlung ist als ein politisches Verbrechen nicht zu erachten, weil die Richtung auf den Staat dabei fehlt. Auf das politische Motiv kommt es also nicht an. Anderseits liegt weder ein Grund vor, ein politisches Verbrechen nur bei gewissen begleitenden Umständen, insbesondere im Aufruhr und Bürgerkrieg, anzuerkennen, noch den Begriff auf diejenigen Handlungen zu beschränken, welche die gemeinen Rechtsgüter ganz unberührt lassen und sich lediglich gegen staatliche Zustände richten. Mit Recht bemerkt hier Faustin-Hélie**): Ist ein gemeines Verbrechen durch ein ausschließlich politisches Interesse inspirirt, so hat dasselbe vom internationalen Standpunkte aus nicht mehr diese un-

*) Wirkungskreis der Strafgesetze.
**) „Instruction crim." No. 710.

wandelbare Verwerflichkeit ... Die fremde Regierung hat nicht mehr dasselbe Interesse, Hülfe zu leisten, es bestehen dieselben Ungewißheiten, Zweifel und Leidenschaften, wie bei den eigentlichen politischen Verbrechen. Bei jener Beschränkung würden selbst die Handlungen des Hochverraths und Landesverraths nur zum Theil unter die politischen Verbrechen gehören. Entscheidend ist es nur, daß die Handlung entweder begrifflich und unmittelbar oder, indem sie als Mittel dient, auf den Zweck eines Angriffes gegen den Staat und seine Institutionen gerichtet ist, wobei es sich von selbst versteht, daß dieser Angriff auch in die Form des Widerstandes gekleidet sein kann. In dem ersteren Falle kann man mit dem schweizerischen Bundestagspräsidenten Morel*) von objektiv-politischen Verbrechen, im letzteren von subjektiv-politischen Verbrechen reden. Wesentlich für die letzteren ist aber, daß die Zerstörung oder Aenderung der staatlichen Zustände nicht nur, wie bei dem im Reichstage angeführten problematischen Fall des politischen Verbrechens einer Münzfälschung als bloße mögliche Folge, sondern als Zweck in den Willen des Thäters aufgenommen ist.

Hiermit ist auch schon die Stellung bezeichnet, welche zu den in den Verträgen angeführten sogen. konnexen Handlungen prinzipiell einzunehmen sein wird. In den Verträgen ist dieses Verhältniß mehrerer Handlungen, von welchen die eine politisch, die andere gemeinrechtlicher Natur ist, nicht näher definirt und wird z. B. von Faustin-Hélie und Billot gelehrt, die Auslieferung sei überhaupt ausgeschlossen, wenn jene Verbindung irgendwie z. B. in der Einheit der Thäter, bestehe. Nach dem Gesagten kann jedoch der Grundsatz der Strafauslieferung auf das gemeine Delikt nur Anwendung finden, wenn dasselbe lediglich als Mittel zur Verübung des politischen Verbrechens verübt wird, z. B. wenn Festungspläne gestohlen werden, um dieselben demnächst dem Feinde in die Hand zu spielen. Verübt dagegen Jemand nur bei Gelegenheit eines politischen Verbrechens, z. B. im Aufstande, aus selbstsüchtigen Zwecken ein gemeines Delikt, wie dieß während der Kommune vielfach vorkam, so besteht nur eine äußerliche Verbindung, welche die Anwendung jenes Grundsatzes ausschließt. Anderseits kann eine politische Handlung nicht dadurch zu einem gemeinen Verbrechen werden, daß der Thäter über den unmittelbaren staatlichen Zweck der Handlung hinaus ein selbstsüchtiges Ziel verfolgt, indem er die Handlung als Mittel zu einem gemeinen Delikte, z. B. zu einer Erpressung, begeht.

*) Rede desselben bei den Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins.



Der Fall der Konnexität im weiteren Sinne umfaßt auch den Fall des sogen. délit complexe: es liegt eine Handlung vor, welche zugleich die politische und die Privatsphäre verletzt. Theoretisch läßt sich dieß auseinanderhalten und würde daher die Behandlung des Delikts ausschließlich aus dem gemeinrechtlichen Gesichtspunkt an sich möglich sein. Ein solches Verfahren würde aber in der Mehrzahl der Fälle, wo der politische Zweck der bestimmende ist, ein Unrecht gegen den Thäter enthalten. Ein Beispiel dafür bietet der Fall des späteren Präfekten Jourdan*), welcher während der 100 Tage sich alter Waffen bemächtigte, um sich damit Napoleon anzuschließen und deßhalb wegen vol commis à main armée verfolgt wurde. Im Hinblick auf solche der Gerechtigkeit widersprechende Möglichkeiten kann der um Auslieferung angegangene Staat die als eine untheilbar erscheinende Handlung auch nur einheitlich als eine politische behandeln und muß die Auslieferung überhaupt verweigern. Allerdings kann das Verhältniß auch so liegen, daß der nichtpolitische Zweck für den Thäter die Hauptsache ist, aber eine Unterscheidung hiernach ist für den fremden Staat aus den bereits angedeuteten allgemeinen Gründen nicht möglich.

Wenn, wie erwähnt ist, der Begriff und Umfang der politischen Verbrechen in der Wissenschaft noch wenig geklärt ist, so wird es für die internationalen Verträge zur Zeit nicht angezeigt sein, hierüber Bestimmungen zu treffen. Das Institut des Völkerrechts hat denn auch in seinen Beschlüssen hiervon Abstand genommen und sich auf folgende Thesen beschränkt:

I. L'extradition ne peut avoir lieu pour faits politiques.

II. L'Etat requis apprécie souverainement, d'après les circonstances, si le fait à raison duquel l'extradition est réclamée, a ou non un caractère politique.

Dans cette appréciation, il doit s'inspirer des deux idées suivantes:

a) Les faits qui réunissent tous les caractères de crimes de droit commun (assassinats, incendies, vols) ne doivent pas être exceptés de l'extradition à raison seulement de l'intention politique de leurs auteurs.

Bleibt man zunächst hier stehen, so ist bemerkenswerth, daß das Institut den vieldeutigen Begriff der Konnexität völlig aufgibt und den Grundsatz einfach für faits politiques ausspricht, was nach dem Ge-

*) Revue des deux mondes 1866. I. Artikel von Prevost Paradol.

sagten nur gebilligt werden kann. Dagegen ist ohne Einsicht der Verhandlungen nicht ganz klar, was der zuletzt erwähnte Satz, der sich mit den délits complexes besonders befaßt, bedeutet. Derselbe kann dahin aufgefaßt werden, daß das Vorhandensein eines politischen Motivs als nicht genügend für die Annahme eines politischen Verbrechens erklärt werden soll, womit positiv noch nichts gesagt wäre. Für sich allein besagt er aber nur, daß die politische Intention bei komplexen Handlungen, welche gewisse schwere Verbrechen enthalten, nicht hinreiche, um die Auslieferung auszuschließen, mit anderen Worten, daß es auch bei politischen Handlungen für den Grundsatz der Nichtauslieferung eine Schranke gebe. Und diese Auslegung wird dadurch unterstützt, daß das Institut jene Schranke demnächst für gewisse Handlungen näher bezeichnet durch den Satz:

b) pour apprécier les faits commis au cours d'une rébellion politique, d'une insurrection, ou d'une guerre civile, il faut se demander s'ils seraient ou non excusés par les usages de la guerre.

In diesem Sinne verstanden, kann dem einen und anderen Satze zugestimmt werden. Geht man, wie geschehen, davon aus, daß es für den fremden Staat im Allgemeinen nicht möglich ist, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die politischen Verbrechen Verletzungen der Rechtsordnung darstellen, er dieselben daher praktisch nur als Akte der Gewalt gegen die Gewalt behandeln darf, so muß doch zugleich daran erinnert werden, daß es auch für die Gewalt auf dem Gebiete, wo dieselbe vor Allem als berechtigt anerkannt wird, nämlich im Kriege mehr oder weniger bestimmte, durch das sogen. Kriegsrecht vorgezeichnete Schranken gibt, über welche hinaus die gegen Personen und Eigenthum vorgenommenen Handlungen der Gewalt nicht nur als unsittlich, sondern als rechtswidrig und strafbar selbst von demjenigen Staate betrachtet werden, in dessen Interesse diese Handlungen verübt sind. Ist auch für die militärische Gewalt die militärische Nothwendigkeit und Sicherheit der Maßstab ihres Handelns, so hat sie doch darin auch ihre Grenze und muß außerdem von gewissen der Menschlichkeit und Ehre unwürdigen Mitteln Abstand nehmen. Selbst hinsichtlich des Kampfes der Heere werden Akte unnöthiger Grausamkeit, Ausübung der Privatrache und Gewinnsucht, zweckloses Tödten und Mißhandeln namentlich des entwaffneten Feindes, Vergreifen an Parlamentären und Meuchelmord durch Nachschleichen und Erdolchen des Gegners als unzulässig verworfen. Was das Verhältniß zu Privaten betrifft, die am Kriege keinen Antheil nehmen, so gelten dieselben nicht als Feinde, ihre Per-

sonen dürfen nicht verletzt, ihr Eigenthum darf im Gegensatze zu dem öffentlichen Eigenthum nur im Interesse der militärischen Nothwendigkeit angegriffen werden. Mord, Raub, Todtschlag, Diebstahl sind als gemeine Verbrechen strafbar. Der Souverän des gegnerischen Staates wird als Feind nur insofern behandelt, als er der Gefangennehmung unterliegt, den Angehörigen der Armee steht er nur dann völlig gleich, wenn er am Kampfe selbst theilnimmt; außer diesem Falle gilt die Tödtung desselben als Verbrechen. Auch dem Staate selbst sind gewisse Schranken gezogen: mag ihm auch verstattet sein, Aufruhr im feindlichen Staate zu erregen, so darf er doch nicht zur Begehung von gemeinen Verbrechen anstiften.

Das hier angedeutete Kriegsrecht findet auch jetzt schon im Bürgerkriege insofern Anwendung, als bewaffnete Parteien, welche als selbstständige Kriegsmacht organisirt sind, einer Armee gleichgestellt werden, so daß unter Umständen selbst der eigene Staat nach Niederwerfung jener Parteien auf die Anwendung des Strafrechts ihnen gegenüber verzichtet. Mit um so größerem Rechte bringt der fremde Staat diesen Maßstab zur Anwendung, da er Aufruhr und Bürgerkrieg im Nachbarstaate prinzipiell nur aus dem Gesichtspunkte des Kampfes der Gewalt gegen die Gewalt betrachtet. Ja er wird — und in dieser Hinsicht möchte der Gedanke der zuletzt angeführten These noch einer weiteren Ausdehnung fähig sein — aus demselben Gesichtspunkte jenen Maßstab auch auf die im Frieden verübten politischen Verbrechen anwenden, welche die menschliche Persönlichkeit und das Eigenthum bedrohen. Allerdings kann es sich dabei in beiden Fällen nur um eine analoge Anwendung handeln, da schon im Bürgerkriege die Situation, insbesondere in dem Mangel einer Abgrenzung der wechselseitigen Feinde gegen die friedlichen Bürger, der kriegerischen Situation nicht völlig gleichsteht. Aber die obersten Grundsätze des Kriegsrechts, welche nicht nur alle in persönlichem Interesse der Thäter verübten Verbrechen, sondern auch alle Verletzungen der am Kampfe nicht Betheiligten und alle Unmenschlichkeiten verbieten, sind gleichwohl anwendbar und können jene Verschiedenheiten der Situation nur zu besonderer Strenge in der Anwendung dieser Grundsätze führen. In jedem Falle ist hierdurch die Tödtung anders als im offenen Kampfe, im Aufstande und zum Zwecke desselben, der Mord von Privatpersonen und das Attentat auf den Souverän derart verurtheilt, daß von einer Anwendung des Grundsatzes der Nichtauslieferung hier keine Rede sein kann.

Die zuletzt berührte Frage ist in der Literatur fast durchgängig von der vorgefaßten Meinung aus behandelt worden, als sei der Grund-



satz ein absoluter, welcher irgend welche Begrenzung nicht vertrage. Hiernach wollen die Einen, z. B. Brocher und Billot, Pfenninger, im einzelnen Falle untersuchen, ob der That nicht etwa ein auf dem Gebiete des gemeinen Strafrechts liegendes Motiv zu Grunde liege, wie z. B. bei der Ermordung des Monarchen durch Verwandte, indem sie, soweit dies nicht der Fall, z. B. bei der Ermordung durch einen Prätendenten, die That als politisches Verbrechen behandeln und demgemäß der Auslieferung entziehen wollen. Andere, vor dieser Konsequenz zurückschreckend, erklären das Attentat schlechthin als gemeines Verbrechen; so Teichmann, indem er sich darauf beruft, daß es nur auf geschichtlichen Gründen beruhe, wenn die positiven Gesetzgebungen das fragliche Verbrechen als Hochverrath behandeln, während es in Wahrheit nur ein gemeines, wegen der Person des Angegriffenen qualifizirtes Verbrechen darstellte. In Wahrheit ist der Königsmord in allen Fällen, wo der Thäter die Eigenschaft seines Opfers kennt, ein gemischtes politisch-gemeines Verbrechen, délit complexe in dem erwähnten Sinne. Zwar ist, wie mehrfach hervorgehoben, das Leben des Monarchen in der Erbmonarchie mit dem Leben des Staates nicht so enge verwachsen, daß die Tödtung desselben dem Umsturz der Fundamentaleinrichtungen des Staates gleichkäme, und mag im einzelnen Falle die Gefangenhaltung des Monarchen gefährlicher für den Staat sein als die Tödtung desselben. Allein auf diese mehr thatsächliche Erwägung wird es ebensowenig ankommen, als darauf, ob das Attentat zutreffend als Hochverrath qualifizirt wird. In der Monarchie trifft ein Angriff auf den Souverän, durch welchen der Staat unmittelbar vertreten wird, den Gesammtwillen, den Staat selbst, und ist daher Knitschky zuzustimmen, wenn er die Angriffe auf den Landesherrn zu der allgemeinen Klasse von Verbrechen rechnet, durch welche in den öffentlichen Angelegenheiten eigenmächtige Willkür Einzelner sich an die Stelle des durch die verfassungsmäßigen Organe vertretenen Gemeinwillens setzt, und demgemäß einen solchen Angriff, in Gemäßheit der monarchischen Verfassung, demjenigen auf die Verfassung gleichstellt. Dabei kann es schon nach den vorausgeschickten allgemeinen Erwägungen einen Unterschied nicht begründen, wenn der Thäter aus persönlichen Motiven handelt und etwa durch die That weitere selbstsüchtige Zwecke verfolgt. Und dieser Standpunkt muß auch von einem republikanischen Staate gegenüber dem Königsmorde eingenommen werden, weil das Wesen eines Angriffes auf den Staat nur nach der Verfassung des Landes, in welchem derselbe bewirkt ist, beurtheilt werden kann. Aber demungeachtet hat zufolge der Analogie des Kriegsrechts bei dem Verbrechen

der Tödtung des Monarchen die Auslieferung stattzufinden, sofern dieselbe nicht etwa im offenen Kampfe des Aufstandes, an dessen Bekämpfung der Monarch sich selbst betheiligt hat, stattgefunden hat.

Einer unmittelbaren Verwendung der bezeichneten Analogie für die Verträge dürfte zur Zeit allerdings noch die Unbestimmtheit des Kriegsrechts, dessen Kodifikation jetzt erst angestrebt wird, und die nur analoge Anwendbarkeit desselben entgegenstehen. Dies aber möchte schon jetzt anzustreben sein, daß die Klausel, betr. das Attentat, in dem Sinne verallgemeinert wird, daß auf Verbrechen, welche den Thatbestand des Mordes oder gemeingefährlicher Verbrechen enthalten, der Grundsatz der Nichtauslieferung wegen politischer Verbrechen nicht bezogen werden dürfe. Mindestens aber wäre im Sinne der von Beseler und Schwarze bei den Kommissionsverhandlungen im Reichstage gestellten Anträge im Wege der internationalen Vereinbarungen festzustellen, daß der Mord, zu politischen Zwecken unternommen, als gemeines Verbrechen zu behandeln sei. Eine solche Bestimmung würde vor der nur den Königsmord betreffenden Klausel schon um deßwillen den Vorzug verdienen, weil die letztere in ihrer Beschränkung geradezu der falschen Auffassung Veranlassung geben kann, als sollten Tödtungen von anderen Personen, zu politischen Zwecken unternommen, der Auslieferung niemals unterliegen. Die Annahme jener Klausel kann daher nur als eine Minimalforderung bezeichnet werden, bei der man sich vorerst nur mit Rücksicht auf die Empfindlichkeiten einzelner auswärtiger Staaten beruhigen mag.

Gewisse Vorsichtsmaßregeln und Beschränkungen würden allerdings in allen Fällen am Platze sein, damit nicht die ausnahmsweise Auslieferung wegen politischer Verbrechen schließlich doch zur Benachtheiligung der Gerechtigkeit führe. Die Auslieferung dürfte daher überhaupt nicht stattfinden, wenn im gegebenen Falle zu befürchten steht, daß eine ungerechte und grausame Bestrafung, insbesondere die Anwendung von Strafen, welche die inländische Gesetzgebung ausschließt, stattfinden werde. Auch wird, da die Auslieferung nur wegen des in der Handlung enthaltenen gemeinen Delikts stattfinden darf, konsequenterweise gefordert werden müssen, daß eine Bestrafung überhaupt nur wegen dieses Delikts, nicht wegen der politischen Handlung stattfinde. Das Institut des Völkerrechts scheint nur eine Folgerung hieraus zu ziehen, wenn es als letzte These aufstellt:

III. En tout cas, l'extradition pour crime ayant tout à la fois le caractère de crime politique et de crime de droit commun ne devra être accordée que si l'Etat requis donne l'assu-



rance que l'extradé ne sera pas jugé par des tribunaux d'exception.

Zu diesen Beschränkungen müßte aber schließlich noch die hinzukommen, daß der Staat eine Auslieferung bei Handlungen politischen Charakters nur auf Grund einer durch die Mittheilung der Prozeßakten zu gewinnenden genauen Prüfung des Sachverhaltes bewilligt, auch wenn eine solche Prüfung nach seinen Gesetzen im Allgemeinen nicht stattfindet. Erinnert man sich daran, daß die Richter Karls I. als Mörder ausgeliefert worden sind, so wird man es nicht ungerechtfertigt finden, daß die bloße Behauptung einer ausländischen Regierung, es liege ein solches Verbrechen vor, als genügend nicht erachtet werden kann.

Eine Begrenzung des Grundsatzes der Nichtauslieferung politischer Verbrecher ist von verschiedener Seite (so von Martens) noch in einer anderen Richtung versucht worden. Hiernach soll bei den in sozialdemokratischen, kommunistischen und nihilistischen Bestrebungen wurzelnden Verbrechen allgemein die Auslieferung bewilligt werden, weil dieselben als solche angesehen werden, welche unter allen Umständen die Rechtsordnung aller Staaten, nicht bloß diejenige eines bestimmten Staates bedrohen, indem sie nicht auf Aenderung bestimmter Staatsformen, sondern auf den Untergang der Civilisation überhaupt gerichtet seien. Ohne in eine Prüfung dieser Auffassung näher einzutreten, darf hierzu nur soviel bemerkt werden, daß dieselbe einen brauchbaren Gesichtspunkt schon um deßwillen kaum abgibt, weil die fraglichen Verbrechen, und zwar die nihilistischen in ganz besonderem Grade, neben dem allgemeinen internationalen Charakter einen besonderen nationalen tragen, mit den historischen Zuständen eines einzelnen Staates in der engsten Verbindung stehen und vielfach gegen diese Zustände in erster Reihe gerichtet sind. Damit zerfällt aber die Voraussetzung dieser Auffassung. Welchen Werth dieselbe für etwaige internationale Präventivmaßregeln haben könnte, ist hier nicht zu untersuchen.

Sozialpolitisches aus den Schweizer Alpen.

Von

Professor Dr. A. v. Miaskowski.

---

v. Miaskowski, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirthschaft der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Basel, Georg 1878.

v. Miaskowski, Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Leipzig, Duncker & Humblot 1879.

Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratieen. St. Gallen, Scheitlin & Zollikofer, Bd. I. 1847. Bd. II. 1850.

I.

In der Geschichte der historischen Wissenschaften der letzten hundert Jahre gibt es kaum eine bemerkenswerthere Thatsache, als das plötzliche Eintreten des Begriffs der Gesellschaft in den Gesichtskreis der Forschung und die große Bedeutung, welche die soziale Auffassung der Dinge für die verschiedenen historischen Disziplinen gewonnen hat.

Wie eine aus dem Meer auftauchende Insel ist der Wissenschaft dieses Gebiet plötzlich zugewachsen. An einzelnen Versuchen, das Land zu entdecken, hat es freilich auch früher nicht gefehlt, ohne daß man übrigens früher mehr als eine Ahnung von der Existenz desselben gewonnen hätte. Auch blieben diese Versuche vereinzelt, ohne Zusammenhang unter sich und ohne Einfluß auf die gesammten wissenschaftlichen Bestrebungen der Zeit.

Den Begründern der politischen Doktrin der Neuzeit (XVI. und XVII. Jahrhundert) und den in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts

auftretenden Oekonomisten, sowie ihren Nachfolgern fehlte freilich größtentheils selbst diese Ahnung.

Weder bei Hugo Grotius, Hobbes, Milton und Locke, noch bei Rousseau und Bentham, noch auch bei Quesnay, Turgot und den unmittelbaren Nachfolgern Adam Smith's findet sich die Spur eines Verständnisses für die gesellschaftlichen Gebilde, ihre Bewegungen, Kräfte und Gesetze, sowie für den bestimmenden Einfluß, der von dieser Sphäre auf das Leben des einzelnen Menschen, sowie des Staats als der politisch organisirten Gesammtheit ausgeht.

Ueber dem ausschließlichen Gegensatz von Individuum und Staat, in dem das Wesen der politischen Doktrin bis in unser Jahrhundert hinein allgemein befangen war, übersah man das große Mittelgebiet, das zwischen beiden liegt. Der Staat wurde ausschließlich als auf einer Summe von Individuen ruhend gedacht. Ja diese Einzelnen sollten nach der Ansicht der Naturrechtslehrer den Staat gleichsam durch freien Vertragsschluß ins Leben gerufen haben.

Dieselbe Auffassung beherrschte auch die ältere Nationalökonomie. Wohl suchte diese die Beziehungen, welche zwischen dem Einzelnen und dem Güterleben bestehen, klar zu legen; aber über die atomistische Auffassung des Volks als eines Aggregats von Individuen vermochte doch auch sie sich nicht zu erheben. Und dieses Individuum, das als Ausgangspunkt aller wirthschaftlichen Bewegungen und Gesetze dienen sollte, war nicht etwa ein bestimmter Typus seiner Zeit, seines Volkes, seiner Klasse, wie ihn nach Künstlerart neuerdings Riehl und Andere zu schildern versucht haben; es war auch kein nach dem Gesetz der großen Zahl ermittelter Durchschnittsmensch, mit dem die Statistik heute operirt, sondern eine an dem plumpen Seil des Egoismus automatenhaft in Bewegung gesetzte Marionette ohne Fleisch und Blut.

Vollends davon, daß diese Einzelnen je nach Art des Besitzes und Erwerbs, nach Beruf und Beschäftigung, nach Glaube und Geistesrichtung, nach Bildung und Sitte wieder zu mannichfach über und durch einander geschichteten Gruppen zusammentreten, daß die Angehörigen dieser Gruppen sich ebenso stark unter einander anziehen, wie nach Außen abstoßen, kurz von alle dem, was wir heute als Wesen und Leben der Gesellschaft bezeichnen, findet sich bei den meisten politischen und ökonomischen Schriftstellern bis in den Ausgang unseres Jahrhunderts keine Ahnung. Freilich Pufendorf, Montesquieu und Adam Smith, die größer als ihre Vorgänger, aber auch als die meisten ihrer unmittelbaren Nachfolger waren, ist dieses Gebiet nicht völlig unbekannt geblieben. Wiederholt haben namentlich die letzteren

beiden dasselbe gestreift. Da die Exkurse A. Smith's aber für sein ganzes System von nebensächlicher Bedeutung geblieben sind, so gelangten auch bei ihm die fruchtbaren Gedankenkeime zu keiner weiteren Verwerthung.

Erst das Unwetter, das am Schluß des vorigen Jahrhunderts über Frankreich hereinbrach und sich dann im übrigen Europa fortsetzte, hat mit seinen unheimlichen Blitzesstrahlen auch das bis dahin im Dunkel verborgen gebliebene Gebiet der Gesellschaft beleuchtet und damit den Blicken aller bloßgelegt. Als gleich in den ersten Jahren der Revolution die vorher gestellten politischen und sozialen Forderungen gleichsam mit einem Schlage erfüllt wurden und sich dennoch keine Zufriedenheit und Ruhe einstellte, fing an man zu begreifen, daß unmittelbar nach Erfüllung der Forderungen des tiers état, die man irrthümlicherweise bis dahin für die Forderungen des ganzen Volks gehalten hatte, neue Begehren aufgetaucht seien, die den Instinkten und Interessen des vierten Standes entsprachen und sich mit denen des tiers état keineswegs deckten. So wurde man erst durch den Widerspruch der verschiedenen Klasseninteressen auf die Klassen selbst und durch diese wieder auf die Gesellschaft aufmerksam.

Aber erst in unserem Jahrhundert ist es gelungen, das Gebiet der Gesellschaft selbständig abzugrenzen und seiner Erforschung eine Stelle im Kreise der Staatswissenschaften zuzuweisen. Um diese grundlegende Arbeit haben sich u. A. besonders verdient gemacht Hegel, Krause und Ahrens, L. v. Stein, Al. de Tocqueville, R. v. Mohl, R. Gneist.

Aber es genügte nicht, den Rahmen für dieses weite Gebiet festgestellt zu haben. Es bedurfte der Rahmen auch eines entsprechenden Inhalts. Und so wurde denn bald von verschiedenen Seiten ein umfangreiches thatsächliches Material, namentlich über die Zustände der handarbeitenden und von ihrem Tagelohn lebenden Klassen herbeigeschafft. Wenn dasselbe anfangs an Zuverlässigkeit und Objektivität der Darstellung auch Vieles zu wünschen übrig ließ, so war es immerhin ein Verdienst, die Aufmerksamkeit auf dieses weite Gebiet bisher unbekannt gebliebener Thatsachen hingelenkt zu haben. An diese ersten Anfänge schlossen sich dann weniger leidenschaftliche und daher zuverlässigere Arbeiten hervorragender Aerzte, welche theils im wissenschaftlichen, theils im philanthropischen Interesse unternommen worden waren, ferner die Arbeiten der offiziellen und privaten Statistik, der parlamentarischen Enquêtekommissionen und einzelner Gelehrter an.

Und während wir uns noch mitten in der Herbeischaffung, Dar-



stellung und Verarbeitung des thatsächlichen Materials befinden, von dem wir erst eine möglichst umfassende Kenntniß der gesellschaftlichen Zustände verschiedener Völker und verschiedener Zeiten erwarten, tauchen bereits tausend Fragen auf, die ihre Beantwortung aus theoretischen und praktischen Gründen heischen.

Mit dem plötzlich in den weitesten Kreisen der wissenschaftlichen Welt erwachten Interesse für die Zustände und Vorgänge des sozialen Lebens geht nun aber keineswegs Hand in Hand der Umfang und die Zuverlässigkeit der auf diesem neuen Forschungsgebiete gewonnenen Resultate.

Wer wollte sich aber angesichts der großen Jugend der Sozialwissenschaft, namentlich wenn er das hohe Alter anderer Disziplinen damit vergleicht, darüber wundern? Ja wer dürfte dies, wenn er zugleich die großen Schwierigkeiten erwägt, welche bereits bei der Feststellung sozialer Thatsachen, noch mehr aber bei der Ermittelung von Kausalzusammenhängen und vollends bei der Auffindung von sozialen Gesetzen zu überwinden sind?

Handelt es sich doch um ein Gebiet, dem wir persönlich durchaus nicht so uninteressirt gegenüberstehen, wie etwa der Naturforscher dem Gegenstande seiner Untersuchung. Vielmehr gehören wir alle durch Geburt, Vermögen, Rang oder Neigung einer bestimmten sozialen Bevölkerungsklasse an. Durch Erziehung, Umgebung und Gewohnheit haben unsere Anschauungen über soziale Verhältnisse ferner von vornherein eine bestimmte Richtung erhalten, von der wir uns auch bei unseren wissenschaftlichen Arbeiten nicht immer frei zu halten vermögen. Den Gegenstand unserer Untersuchungen haben wir sodann häufig erst mühsam aus dem Rechts- und politischen Leben, mit dem er fast untrennbar verflochten ist, loszulösen. Endlich treten die sozialen Gesetze nicht, wie die meisten Gesetze der unorganischen Natur immer und überall, wo sie in ihrer Wirksamkeit nicht durch entgegenwirkende Gesetze gehemmt sind, zu Tage. Handelt es sich doch in der sozialen Welt nur soweit der Naturfaktor als Grund und Boden, Fruchtbarkeit und Höhenlage desselben, Klima u. s. w. einerseits und als physische Beschaffenheit des Menschen andererseits in Betracht kommt, um einen überall gleichen und wenigstens in historischer Zeit unwandelbaren Faktor, dem daher auch immer gleiche Resultate entsprechen. Soweit dagegen der Mensch und seine Geschichte in der sozialen Welt mit ins Spiel kommt, hört die Allgemeingiltigkeit der abgeleiteten Regeln auf, so daß wir demnach das soziale ebenso wie das wirthschaftliche Gebiet nur zum geringsten Theil von Natur-, zum größten Theil dagegen von historischen Entwickelungsgesetzen beherrscht finden.

II.

In Nachfolgendem möge es uns gestattet sein, einige dem sozialen Gebiet angehörige und noch nicht vollständig erledigte Punkte zur Besprechung zu bringen. Dieselben fügen sich uns am besten in folgende Fragen, für die wir nach einer Antwort suchen wollen.

Diese Fragen sind:

1. In welchem Verhältniß stehen die gesellschaftlichen Zustände eines Volkes zu seiner politischen Verfassung, wie überhaupt zu seinem politischen Leben?

2. Wie verhalten sich die verschiedenen sozialen Klassen, in die sich ein Volk gliedert, zu einander? Stehen sie im Verhältniß dauernder Harmonie oder dauernden Widerstreits oder folgen vielleicht auf längere Perioden der Ruhe kurze Ausbrüche des Kampfes?

3. Angenommen, daß sich soziale Klassenkämpfe, sei es nun dauernd oder nur vorübergehend, bei jedem Volke einstellen, welche Bedeutung für dieselben hat das Privateigenthum am Grund und Boden, wie es ja gegenwärtig mit Ausnahme nur einiger weniger Länder Europas — und zwar eines Theils der Schweiz und Süddeutschlands, sowie Rußlands — überall zu ausschließlicher Herrschaft gelangt ist, und welche Folgen würde in dieser Beziehung die von den Anhängern des extremen und gemäßigten Sozialismus befürwortete gänzliche oder theilweise Ersetzung des Privateigenthums durch das Kollektiveigenthum haben? Würden dadurch insbesondere etwa vorhandene Klassengegensätze und Klassenkämpfe beseitigt oder wenigstens gemildert werden?

4. Welches wären überhaupt die wahrscheinlichen Folgen des Gemeineigenthums am Grund und Boden für das Kulturleben der Völker?

Zur Beantwortung dieser Fragen soll uns ein Material dienen, das zu dem besten und beweiskräftigsten gehört, welches sich überhaupt der sozialen Betrachtung und Durchforschung darbietet. Wir entnehmen dasselbe der Geschichte und Statistik der wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den Urkantonen der Schweiz.

Diese liegen uns zunächst fern genug, als daß uns durch persönliche Beziehungen oder sonstige Voreingenommenheit der Blick getrübt sein könnte und doch wieder nicht genug fern, als daß uns nach Einsichtnahme in die Quellen der Geschichte dieser Gegenden und nach wiederholtem Besuch derselben eine für die wirthschaftliche und soziale

Entwickelung jener Gebirgsländer wichtige Seite unbekannt geblieben sein wird. Es darf dieß um so sicherer angenommen werden, als die Geschichts- und unter ihnen namentlich die Rechtsquellen der Schweiz, wenigstens vom Augenblick der Konstituirung der Waldstätte als selbstständiger Gemeinwesen an, ununterbrochen, freilich bald reichhaltiger, bald dürftiger fließen, indem die Entwickelung der Schweiz seit jener Zeit nicht durch ähnliche tiefgreifende und langandauernde Ereignisse, wie der dreißigjährige Krieg es für einen Theil Deutschlands war, unterbrochen worden ist.

Bei der Freiheit und Oeffentlichkeit des sozialen und politischen Lebens in den Urkantonen erscheinen die einzelnen Vorgänge dort an sich und in ihren Motiven viel durchsichtiger als in Ländern, wo das Volk lange Zeit nur Objekt einer Politik war, deren tiefere Beweggründe die Schwelle des Kabinets, der Rathsstube und der Kanzlei nicht zu überschreiten pflegten.

Ferner ist das wirthschaftliche und soziale Leben der Urschweiz nicht durch politische Vorgänge völlig heterogener Natur durchkreuzt worden. Auch waren die Interessen der verschiedenen Volksklassen dort einfacherer Art, als in Ländern mit dichterer Bevölkerung und reicherer Kultur.

Der größte Vorzug, den die Geschichte der Urschweiz für unseren Zweck bietet, besteht aber sicher darin, daß sich die einzelnen Phasen der Klassenbewegung Schritt für Schritt vom XIII. Jahrhundert bis in die Gegenwart genau verfolgen lassen. In Ländern, in denen die gesammte Wirthschaftsordnung auf dem ausschließlichen Privateigenthum ruht, vertheilen sich die Reibungen, Kämpfe, Waffenstillstands- und Friedensschlüsse unter den verschiedenen Klassen über den ganzen sozialen Körper, ohne daß es immer zu einer Verzeichnung ihrer Spuren kommen würde. Sie müssen daher von dem Historiker aus indirekt für sie zeugenden Thatsachen und Aeußerungen mühsam im Geiste rekonstruirt werden, was wegen der Dürftigkeit, Unvollständigkeit und zum Theil auch Unzuverlässigkeit solcher indirekter Zeugnisse außerordentlich schwer fällt. Anders in Ländern, in denen sich bis in die Gegenwart hinein das Kollektiveigenthum am Grund und Boden in großer Ausdehnung erhalten hat, wie in der Urschweiz. Hier lassen sich aus den ununterbrochen fortlaufenden Beschlüssen der Landsgemeinden und Genoßsamen, sowie aus den Bestimmungen der Landbücher und anderer Rechtsquellen, soweit sie sich auf die Benutzung des Kollektiveigenthums beziehen, ziemlich deutlich die Stellung der einzelnen sozialen Gruppen zu diesem Gegenstande und zu einander, ihre Bedürfnisse

und Machtverhältnisse herauslesen. In diesen Urkunden finden sich gleichsam wie in weichem Wachs die Spuren der Kämpfe und Kompromisse, der Siege und Niederlagen der einzelnen Klassen abgedrückt und für die Nachwelt aufbewahrt. Es bedarf daher nur einiger Uebung, um die dem unkundigen Auge auf den ersten Blick unverständlich erscheinenden Runen zu entziffern und zu deuten.

Zu den obigen Vorzügen unseres Materials gesellt sich dann noch ein weiterer. So gleichartig die Schweizer Alpenwelt in wirthschaftlicher und sozialer Beziehung auf den ersten Blick auch erscheint, so weist sie bei näherer Betrachtung doch eine außerordentlich große Fülle mannigfaltiger Zustände und Formen auf. Namentlich repräsentiren die einzelnen Kantone, ja zum Theil bereits die einzelnen Theile eines Kantons sehr verschiedene Entwickelungsstufen des wirthschaftlichen Lebens. Während z. B. viele Gegenden des Kantons Graubünden und des Kantons Uri uns noch in der Gegenwart Zustände zeigen, die zur Zeit der Befreiung der Waldstätte in der Schweiz allgemein gewesen sind, haben sich andere Kantone, wie z. B. der Kanton Schwyz, namentlich aber der Kanton Glarus, von diesem primitiven Zustande weit entfernt. In einem entwickelten Kommunikationswesen, in der bis in die entferntesten Dörfer und Sennhütten eindringenden Geldwirthschaft, und in Glarus auch in einer stark entwickelten Industrie haben diese letzteren Kantone zahlreiche Elemente des modernsten Wirthschaftslebens in sich aufgenommen und dem entsprechend auch die Nutzung ihres Gemeinlandes umgebildet. Indem wir uns von diesen Kantonen in jene auf primitiver Wirthschaftsstufe stehenden begeben, versetzen wir uns damit gleichsam in Zustände einer entlegenen Zeit zurück. Beim Anblick dieser erhalten dann die vergilbten Geschichtsblätter frische Farbe und Leben, so daß die stellenweise erhaltenen Ueberreste der Vergangenheit uns die allgemeinen Zustände früherer Jahrhunderte anschaulich machen.

Aber nicht nur diesen Vortheil bieten uns die Zustände der schweizerischen Alpenwelt: daß wir die historischen Vorgänge eines Landes hier in den gegenwärtigen Zuständen eines anderen, wie in einem Laboratorium, studiren können, sondern auch noch den anderen: daß die Schweiz und namentlich ihre Alpenwelt gleichsam das Jahrhunderte alte Experimentirfeld für das Kollektiveigenthum an Grund und Boden ist, von dessen Einführung in anderen Ländern die Heilung der „kranken Zeit" erwartet wird.

Indem in Nachfolgendem ein Bild der sozialen Verhältnisse, wie sich dieselben in den Alpengegenden der Schweiz auf Grund des Kollektiveigenthums ausgebildet haben, gegeben werden soll, wird dasselbe der



Hauptsache nach auf die Zustände der bereits früh zu politischer Selbstständigkeit gelangten Kantone um den Vierwaldstädter See, und zwar namentlich auf die Kantone Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden mit ihrer fast ausnahmslos katholischen Bevölkerung zu beschränken sein. Nur hier und da sollen, sofern die größere Mannigfaltigkeit und Deutlichkeit des Bildes es verlangen, auch der Kanton Glarus, jener Milchbruder der Urkantone, sowie das Berner Oberland und einige Theile Graubündens, deren Bevölkerung im Gegensatz zu den Urkantonen wesentlich protestantisch ist, kurz berührt werden.

III.

Wenn wir uns in die Urkantone zur Zeit des XIV. Jahrhunderts, als die Befreiung derselben vollzogen war, versetzen, so finden wir eine wesentlich bäuerliche Bevölkerung, welche größtentheils auf Einzelhöfen und in kleineren Weilern und nur ausnahmsweise in geschlossenen Dörfern saß, vor. In den jetzigen Kantonen Schwyz und Uri, im Haslethal, im Entlebuch, in dem jetzigen Graubündener Kreise Klosters und an manchen anderen Orten sind diese Bauern dann unter sich vereinigt zu großen Markgenossenschaften, welche wahrscheinlich dereinst dieses Land besiedelt haben. Umgeben und zum Theil auch durchbrochen und zersetzt waren diese Markgenossenschaften durch das Gebiet kleinerer oder größerer Grundherrschaften. In Unterwalden bedeckten diese fast ausnahmslos den Boden. Während die auf freier Erde sitzenden Bauern Freie waren, saßen auf dem grundherrschaftlichen Erbe theils Hörige, theils ebenfalls Freie, aber verschiedenen Lasten und Diensten Unterworfene. Nur ein Theil des grundherrschaftlichen Bodens, und wahrscheinlich der kleinere, wurde von den Beamten der Grundherrschaften für Gefahr und Rechnung dieser bewirthschaftet. Die ökonomischen Verhältnisse der freien Bauern mögen denen der grundherrlichen Hintersassen, wenn wir von den Lasten, welche diese zu tragen hatten, absehen, sehr ähnlich gewesen sein. Auch die von den Bauern besessenen und bewirthschafteten Huben und Schupposen waren anfangs von großer Gleichartigkeit der Fläche oder doch des Ertrags und zu jeder derselben gehörte die in jener Zeit nothwendige Nutzung des Gemeinwaldes und der Gemeinweide, gleichgültig ob diese sich im Eigenthum der Grundherrschaft oder der bäuerlichen Genossenschaft befanden. Aber während sich die wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Bauern, und zwar der freien sowohl wie der grundherrlichen im Lauf der Zeit immer mehr differenzirten, wurde ihre persönliche Stellung je länger

je mehr gleich und zwar ward das Recht der freien Landleute zum Typus auch für das Recht sämmtlicher anderen Landbewohner. Zwar blieben die Grundherrschaften auch nach Schwächung der habsburgisch-österreichischen Macht, welche erfolgte, als diese eben im Begriff stand, sich zwischen das Reich und die Waldstätte einzuschieben und zur eigentlichen Landesherrschaft zu entwickeln, noch eine Zeit lang im Besitz ihrer Gerechtsame wirthschaftlichen Inhalts. Denn aus mehr als einem Quellenzeugniß geht aufs Unzweideutigste hervor, daß den Grundherren nach wie vor Zehnten, Zinsen und Frohnen geleistet wurden. Aber die Beseitigung der habsburg-österreichischen Macht hatte sie doch der wesentlichen politischen Stütze beraubt, an die sie sich in Zeiten der Noth und im Widerstreit der Interessen mit der Bauersame hätten anlehnen können. Und so erblicken wir denn in den nächsten Jahrhunderten auf der einen Seite die Bauersame, auf der anderen die grundherrliche Gewalt in einem Kampf um die wirthschaftliche, soziale und politische Suprematie, dessen Ausgang übrigens nach der Schlacht am Morgarten, namentlich aber nach der Schlacht bei Sempach mit Sicherheit feststand, wenn nicht unerwartete Ereignisse den Grundherren von Außen her zu Hilfe kamen. Diese blieben indeß aus. So vollzog sich denn hier in den Alpengegenden, deren rauhe Luft eben so wie der trotzige Sinn ihrer Bevölkerung den Grundherrschaften nicht günstig war, jener Zerbröckelungsprozeß der grundherrlichen Gewalt einige Zeit vordem sich derselbe in den Kantonen der Ebene fortsetzte. Aber während in der Ebene zum Theil die größeren Städte sowie einige Länder die Gerechtsame der Grundherrschaften an sich brachten, während dann in ihrer Hand sich die Grundherrschaft zur Landesherrschaft und diese wieder zur Staatshoheit entwickelte, verschwanden in den Alpengegenden die meisten, namentlich weltlichen Grundherrschaften, ohne eine andere Spur zu hinterlassen, als die Ruinen von Bauwerken, die uns noch heute an eine anders geartete Vergangenheit dieser Länder erinnern. Einige Grundherren, und zwar namentlich die größeren geistlichen, haben in den ersten Jahrhunderten nach Befreiung der Waldstätte ihren Hintersassen ausdrücklich gestattet, sich von ihren Pflichten gegen Bezahlung größerer oder geringerer Summen Geldes loszukaufen, was denn auch vielfach geschah. Die meisten grundherrlichen Rechte scheinen aber im Lauf der Zeit ohne solche Ablösung erloschen zu sein, indem das den Grundherren zustehende Obereigenthum mit seinem Recht auf Abgaben und Dienste, seinen Fischerei-, Jagd- und anderen Gerechtsamen sich im Lauf der Zeit immer mehr verflüchtigte und immer inhaltsloser wurde. Die Geschlechter des hohen Adels wanderten aus und die des

niederen folgten ihnen entweder oder starben aus oder gingen in der Bauersame auf. Und ähnlich wie dem wirthschaftlichen Inhalt des grundherrlichen Rechts ging es auch den in demselben enthaltenen politischen Befugnissen, welche theils auf größere, theils auf kleinere genossenschaftliche Verbände und ihre frei gewählten Organe übergingen. So blieb denn der Helvetik, als sie nach dem Vorbilde der französischen Nationalversammlung die Aufhebung aller Feudalrechte dekretirte, in den Urkantonen nicht viel zu thun übrig. Was sie jetzt als eine Konsequenz des Naturrechts für die ganze Eidgenossenschaft durchführen wollte, das hatte sich in den Urkantonen im Lauf einer Jahrhunderte alten Geschichte in Folge der allmäligen Verlegung des Schwerpunktes der wirthschaftlichen, sozialen und politischen Macht in die Bauersame gleichsam von selbst vollzogen. Und auch die neueste demokratische Bewegung in der Schweiz mit ihrem unerschöpflichen Füllhorn politischer Rechte brachte Nichts, was die Kantone der Urschweiz nicht bereits seit Jahrhunderten, wenn auch in etwas anderer aber jedenfalls weniger künstlicher Form besessen hätten.

Dieser kurz skizzirte politische Rahmen umschließt den oben bereits angedeuteten sozialen Inhalt, den wir jetzt näher zu erörtern haben werden.

Die Gliederung der Bevölkerung in den schweizerischen Alpengegenden war zur Zeit der Gründung der Waldstätte fast ebenso einfach wie sie es jetzt ist. Nur an der Peripherie, nach Oben und nach Unten hat sich die soziale Schichtung der Bevölkerung im Lauf der Zeit verändert und zwar derart, daß sie in ihrer oberen Schicht einfacher und in ihrer unteren komplizirter geworden ist. In ihrem Kern dagegen ist sie dieselbe geblieben. Zu diesem gehörte und gehört eine habliche Bauersame, die sich in ihren einzelnen Gliedern anfangs ähnlicher war als jetzt, wo die größere Freiheit und Beweglichkeit des Verkehrs, sowie die mittlerweile eingedrungene Geldwirthschaft eine größere Verschiedenheit in den Vermögensverhältnissen der Bauern bewirkt hat.

Eine Veränderung von größter Tragweite ging namentlich darin vor sich, daß sich allmälig eine eigene nichts oder nur wenig (vielfach nur ein Haus, einen Gemüsegarten und etwas Kleinvieh) besitzende Klasse selbständiger Landbewohner herausbildete. Noch im XIII. Jahrhundert und wohl auch später hatte der Bauer seine ganze Arbeitskraft im Hause: sie bestand aus seinen erwachsenen Söhnen und Töchtern, zu denen dann noch weitere Verwandte sowie fremde Personen hinzukamen. Aber auch diese letzteren werden als weitere Glieder der Familie angesehen und gingen in ihr auf. Parallel mit der all-



mäligen Differenzirung des Grundbesitzes und mit der Verengerung und zugleich Lockerung des Familienbandes ging die Entstehung jener oben erwähnten selbständigen kleinen Existenzen. Da ihr Besitz zu gering war, um sie allein zu ernähren, so mußten sie durch Arbeit für Andere das zu ihrem Lebensunterhalt Erforderliche hinzu zu erwerben suchen. Es ist das die Klasse der in früheren Jahrhunderten sogen. armen Leute, der Tagwner, Tauner oder nach heutigem Sprachgebrauch der kleinen Leute, der Lohnarbeiter, Tagelöhner. Diese Klasse rekrutirte sich gewöhnlich aus den jüngeren Söhnen der hablichen Bauern, wenn sie, vordem sie sich etwas Rechts erworben und ohne daß ihnen das Glück in der Gestalt einer reichen Erbtochter oder sonst gelächelt hätte, einen eigenen Hausstand gründeten. Auch größere habliche Bauern, welche durch eigene Schuld oder durch Unglück herabgekommen waren, sanken bisweilen zu den sogen. armen Leuten herab. Ein weiteres Kontingent lieferten die Reisläufer nach ihrer Heimkehr: denn wenn die einen aus fremden Diensten Ruhm und Beute heimbrachten, so verloren die anderen in jenen wilden Kriegszeiten des XIV. und XV. Jahrhunderts mit der heimischen Sitte und Zucht nicht selten das einzige Kapital, das sie aus der Heimath mitgenommen hatten. Dazu kam die Noth, welche die häufigen Kriege dieser beiden Jahrhunderte, sowie Pestilenz und Mißwachs über jene von der Natur ohnehin nicht reich ausgestatteten Länder zu bringen pflegten. Solche Kalamitäten hatten jedes Mal zur Folge, daß ein Theil der Hablichen wenigstens zeitweilig in die Klasse der Armen und ein Theil dieser wieder in die der Almosengenössigen herabsank.

Für den sozialen Charakter des Landes von geringerer Bedeutung als dieser nach unten auslaufende Zerbröckelungsprozeß der hablichen Bauersame ist der Einfluß jener höheren aber dünnen Schicht, die sich über die Bauersame lagerte. Diese bestand zur Zeit der Befreiung der Waldstätte aus größeren und kleineren Grundherren, die entweder ausnahmsweise dem höheren, der Regel nach aber dem niederen Adel angehörten, sowie deren politischen und wirthschaftlichen Vertretern: den Vögten, Amtleuten, Meiern, Kellern und Forstern, von denen die ersteren nicht selten ebenfalls adeligen Standes waren. Je mehr wir uns der Gegenwart nähern, desto mehr verschwindet dieses der mittelalterlichen Bevölkerung der Alpenwelt eine gewisse Mannigfaltigkeit und zugleich einigen Glanz verleihende Element. Es bleiben und zwar bis auf unsrere Tage nur die Klöster mit ihren herrschenden und dienenden Insassen übrig und an diese schließen sich die Vertreter und Diener der Kirche an, welche in den Schweizer Alpen stets eine freund-

liche Heimstätte fanden. Das verschwindende grundherrliche Element findet dann namentlich seit dem XVII. Jahrhundert einen theilweisen Ersatz in denjenigen Familien, die sich regelmäßig im Besitz der Magistraturen des Landes befanden. Werden diese auch durch freie Wahlen und zwar gewöhnlich nur auf kurze Zeit eingesetzt, so mußten diese Wahlen doch naturgemäß in einem Lande, in dem die Keime höherer und feinerer Kultur nur dünn gesäet waren, immer wieder auf denselben Kreis von Personen fallen. So bildete sich denn eine Aristokratie derjenigen Familien aus, in denen die obersten Aemter gleichsam erblich waren.

Und wie hervorragendes Talent und höhere Bildung neben anderen Eigenschaften und Verdiensten zum Eintritt in diesen Kreis und zum dauernden Verharren in demselben geführt hatten, so hat die stete Beschäftigung mit den Staatsgeschäften — wozu namentlich auch die Vertretung der Länder auf der Tagsatzung, sowie die Verhandlungen mit fremden weltlichen und geistlichen Mächten gehörten und neuerdings wenigstens die Vertretung in den eidgenössischen Räthen gehört — in diesen Familien wieder einen Schatz von Traditionen, Erfahrungen und Kenntnissen angesammelt. Den letzteren suchten die einzelnen Glieder dieser Aristokratien fort und fort durch den Besuch auswärtiger Universitäten und Kollegien zu vermehren oder doch zu erhalten.

Endlich ist für die Bildung einer höheren Gesellschaftsschicht in den Urkantonen von der größten Bedeutung gewesen die Stellung, die zu allen Zeiten die abgehärteten und tapferen Söhne der Alpenwelt in fremden Militärdiensten eingenommen haben. Durch diese Söldnerdienste war ein wirksames Mittel gegen eine etwaige Uebervölkerung jener nur eine dünne Bevölkerung ernährenden Länder gegeben. Dann aber brachten die auf ihre alten Tage häufig in ihre Heimath zurückkehrenden Landessöhne, wenn ihnen das Glück gelächelt hatte, neben reichlichen Pensionen nicht selten beträchtliches Vermögen, sowie die Errungenschaften einer feineren geistigen und gesellschaftlichen Bildung mit. Noch heute zeugt manches stattliche und geschmackvolle Gebäude, mancher werthvolle und kunstreiche Hausrath, sowie die importirte Kultur seltener Pflanzen oder Baumsorten für den günstigen Einfluß, den der fremde Dienst auf die Urkantone gehabt hat. Mag man das Aufhören dieser vom politischen Standpunkt nicht unbedenklichen Beziehungen der Schweizer zu fremden Mächten auch mit Freuden begrüßen: für das Kulturleben jener Gegenden bedeutet dasselbe immerhin einen Verlust, der neuerdings durch die Begünstigung der Aus-



wanderung der überschüssigen Bevölkerung nach Amerika, durch den Bau von Eisenbahnen, durch die Einführung von übrigens nur mühsam Fuß fassenden Industrieen, ja selbst durch die Entwickelung der Fremdenindustrie nicht vollständig ausgeglichen ist.

Eine mittlere Stellung zwischen diesen verschiedenen Klassen, bald mehr zu der einen, bald mehr zu der anderen sich neigend, nehmen, nachdem sich das Handwerk von der Landwirthschaft getrennt hat, die kleinen selbständigen Handwerker und sonstigen Gewerbtreibenden, wie: Schmiede, Müller, Ziegler, Wagner, Bäcker, Metzger, Wirthe u. s. w. ein. Zu diesen sind dann in den letzten Jahrzehnten in überreicher Zahl entweder selbständig oder in Verbindung mit anderen Gewerben auch die Hotel- und Pensionsbesitzer mit ihrem dirigirenden Personal hinzugetreten. Der untersten Klasse der kleinen Leute gehörten ferner früher die Säumer, Bootführer, Sennen u. s. w. und gehören gegenwärtig die Droschkenkutscher, Fremdenführer, das zahlreiche Dienstpersonal der Hotels u. s. w. an.

So hat sich denn im Lauf der Zeit an die breite und den Charakter der Gesellschaft in den Alpengegenden bestimmende Schicht der hablichen Bauern nach Oben eine spärliche Bevölkerungsklasse mit höherer Bildung und größerem Kapitalbesitz, welche den Ackerbau und die Viehzucht nur etwa nebenbei zum Zweck der Befriedigung ihrer häuslichen Bedürfnisse treibt, angeschlossen. Nach unten geht die Bauersame dann durch Vermittelung der kleinen und kleinsten Haus- und Gartenbesitzer über in die Klasse der völlig Besitzlosen, und läuft endlich in die Almosengenössigen aus.

Das eben in allgemeinen Zügen Dargestellte mag durch ein konkretes Bild veranschaulicht werden; zu welchem Zweck die Gliederung der Bevölkerung der im Berner Oberlande liegenden Gemeinde G. vorgeführt werden soll. Diese Berggemeinde zählt ca. 700 Haushaltungen. Davon entfallen ca. 20—30 auf die hablichen Bauern. Diese besitzen je ca. 3—5 Jucharten Land (1 Juchart = 36 Aren), mit welchem reichlich bemessene Nutzungen der Gemeinalpen und des Gemeinwaldes verbunden sind. Ihren Boden bebauen die Besitzer mit Hilfe ihrer Angehörigen, sowie gemietheter Knechte und Mägde. Der Viehstand wechselt in den einzelnen Haushaltungen zwischen 6—10 Kühen. Ueber dieser Klasse stehend bewohnen das weitläufig gebaute Dorf der Pfarrer, Schulmeister und einige Hotel- und Pensionsbesitzer, die zum Theil nur während des Sommers ihre Residenz hier aufschlagen. Somit kommen die letzteren für das soziale Bild der Bevölkerung wenig in Betracht: in wirthschaftlicher Hinsicht erscheinen sie in den Sommer-

monaten als Abnehmer eines kleinen Theils der in der Gemeinde erzeugten Produkte, namentlich der Milch sofern sie nicht selbst Kühe halten, sowie als Dienstherren einiger Knechte und Mägde. Das Meiste, was sie von Produkten verbrauchen, beziehen sie jedoch aus der Ferne und auch ein Theil des Dienstpersonals wird von außen mitgebracht. An die habliche Bauersame schließen sich unmittelbar an 350 Haushaltungen, die wahrscheinlich größtentheils im Lauf der Zeit durch fortgesetzte Theilungen des Grundbesitzes aus der ersteren Klasse entstanden sind. Diese Haushaltungen besitzen je ca. eine Juchart Land mit den zu demselben gehörigen Pertinenzen am Gemeindeboden und 1—3 Kühe. Auf dieser Basis leben die einzelnen Familien, ihre kleinen Aecker selbst bebauend und ihr Vieh selbst besorgend, entweder ohne Nebenverdienst und zwar alsdann kümmerlich genug, oder sie suchen und finden nebenbei im Sommer noch einen Verdienst als Fremdenführer, Packträger, Droschkenkutscher u. s. w., im Winter wohl auch als Holzarbeiter, Eisbrecher u. s. w. und kommen dann bei nicht zu großer Kinderzahl gut aus. Die unterste aus 320—330 Haushaltungen bestehende Klasse endlich besitzt gar kein Land und wohnt bei Anderen zur Miethe oder besitzt höchstens ein kleines, wenn auch häufig stark verschuldetes Häuschen und etwas Kleinvieh. Die einzelnen Mitglieder dieser Klasse suchen sich ihren Lebensunterhalt als Landarbeiter, Kuhhirten, Sennen, Fremdenführer, Träger u. s. w. zu verdienen und bringen sich in normalen Zeiten bei nicht zu vielen Kindern kümmerlich durch: bei außerordentlichen Krankheiten und größerer Kinderzahl, die nicht selten auf zehn und mehr anzusteigen pflegt, muß dann die Gemeinde helfen.

Bei dieser Gelegenheit mag zugleich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Grenzlinie zwischen der Klasse der kleinen Leute, d. h. den Armen im mittelalterlichen Sinn des Worts und den Almosengenössigen oder Armen im heutigen Sinn in den Schweizer Landgemeinden mit ihrer lokalen Autonomie durchaus nicht so scharf gezogen ist, wie in anderen Ländern, in denen das Reglement und die bureaukratische Ausführung desselben mehr zur Geltung gelangen. So wird z. B. den selbständigen kleinen Leuten nicht selten eine vorübergehende ja bisweilen sogar eine dauernde Beihilfe aus dem Gemeindeseckel zu Theil, ohne daß sie deßhalb als almosengenössig angesehen und demnach behandelt würden. Es geschieht das nicht nur zeitweilig beim Eintreten besonderer Unglücksfälle (Mißwachs der Kartoffeln, langanhaltende Krankheit oder Tod des Familienvaters u. s. w.), sondern auch dauernd für den Fall der Belastung des Familienvaters mit einer

für seine Einkünfte zu großen Familie. So erweist sich z. B. die dem Berner Oberlande angehörige Gemeinde G. vermögenslosen Eltern gegenüber durchaus nicht schwierig. Die Praxis in dieser Gemeinde geht dahin, daß während vier Kinder auch von vermögenslosen Eltern selbst erhalten werden müssen, für die diese Zahl übersteigenden Kinder die Gemeinde sorgt. Ein direktes Zuwiderhandeln gegen das Malthus-sche Gesetz, wird mancher dabei ausrufen! Aber Kinder sind eben keine Pflanzen oder Thiere, die man mit dem billigen Trost zu Grunde gehen lassen darf, daß für sie an der Tafel der Natur kein Platz gedeckt ist.

Uebrigens verdient bemerkt zu werden, daß die Vermögensvertheilung in vielen Gemeinden der schweizerischen Urkantone gegenwärtig eine bessere ist als die eben dargestellte, indem die habliche Bauersame meist noch einen größeren Platz einnimmt und der Zerbröckelungsprozeß innerhalb derselben nicht so weit vorgeschritten ist, wie in dem obigen Beispiele.

Doch nehmen wir den abgerissenen Faden unserer Darstellung wieder auf. Die wirthschaftlichen Verhältnisse, auf denen die oben geschilderte einfache soziale Gliederung erwuchs, waren von jeher wesentlich agrikole, wie sie es auch heute noch sind. Von seinem eigenen Erbe aus betrieb der Bauer die Viehzucht und den Ackerbau. Der letztere nahm noch im XIII. und den folgenden Jahrhunderten einen viel größeren Umfang ein als gegenwärtig. Denn bei dem geringen regelmäßigen Verkehr der Alpengegenden mit anderen Ländern mußten ihre Bewohner das, was sie für ihren Lebensunterhalt brauchten, auch selbst hervorzubringen suchen. Den Ackerbau scheinen sie ursprünglich hauptsächlich an der Sonnenseite der Vorberge auf Höhen betrieben zu haben, die gegenwärtig nur noch als Wiesen und Weiden benutzt werden. In die Thäler ist derselbe dann erst herabgestiegen, als diese vollständig trocken und damit anbaufähig geworden waren. Während sich an dem dem Ackerbau unterworfenen Theil des Landes bereits früh das Privateigenthum ausgebildet hatte, blieben die reichen Weiden, auf denen sich das Vieh tummelte und auch noch ein Theil der Wiesen, welche das nöthige Winterfutter für das Vieh hergeben mußten, in vielen Gegenden bis auf unsere Tage im Besitz der größeren Markgenossenschaften, so z. B. in Uri, Schwyz, Graubünden oder im Besitz kleinerer lokaler Verbände, die ihren Ursprung nicht selten auf die Hofverfassung zurückführen, so z. B. in Ob- und Nidwalden, Zug, Glarus u. s. w. Ebenso war auch der noch mit urwaldähnlichen Stämmen bestandene und von dem Weidegebiet noch

nicht gesonderte Waldboden damals allen gemeinsam. Derselbe lieferte in reichlichem Maße das nöthige Bau- und Brennholz und diente außerdem noch als Viehweide. Wie das Getreide, so scheint auch das Vieh wesentlich dem eigenen Bedarf der Bevölkerung gedient zu haben. Der Export des Getreides und Viehes war gegenüber dem eigenen Konsum nicht groß. Die Rauchziegerbereitung und überhaupt die Käsebereitung im Kleinen war schon früh bekannt; die Käsebereitung im Großen dagegen hat erst später, bestimmt seit dem XIII. Jahrhundert, auf den größeren Klösterhöfen von Dissentis, Pfeffers, Einsiedeln, Engelberg u. s. w., sowie auf den Alpen größerer Adliger seinen Anfang genommen. Die nicht selbst verbrauchten Produkte der Alpengegenden wurden in die Ebene geschafft und gegen dieselben die Erzeugnisse dieser Länder, sowie ferner Zonen eingetauscht. Bereits im XII. Jahrhundert begann der Verkehr zwischen Deutschland und Italien den Weg über den Gotthard einzuschlagen, wodurch namentlich Luzern ein wichtiger Durchgangspunkt für Waaren und Reisende wurde. Die Bergleute in den Waldstätten waren gewohnt, die Märkte in Luzern zu besuchen, um der Stadt einen Theil ihrer Lebensmittel zu liefern und Salz, sowie andere Waaren (Gewürze, feine Gewebe, Zierrathen, Schmuck u. dergl.) einzutauschen. Im XIV. und noch häufiger im XV. Jahrhundert begegnen wir dann den Urnern, Schwyzern und Unterwaldnern, die ihr junges Vieh über den Gotthard auf italienische Märkte bringen und etwas später finden wir auch die Glarner über den Panixer Paß nach Graubünden und über den Lukmanier nach Lugano und Mailand vordringen, um ihre jungen Thiere dort abzusetzen.

Wahrscheinlich würde dieser Verkehr bald größere Dimensionen angenommen haben, wenn nicht die alte Straße für den indisch-europäischen Verkehr, die über das mittelländische Meer, Italien und die Tyroler Alpen nach dem Osten und über die Schweizer Alpen nach dem Westen Europas führte, einerseits infolge der türkischen Eroberungen in Asien und Europa, dann aber auch infolge der Entdeckung des neuen Seewegs nach Indien, sowie der Entdeckung Amerikas zu vollständiger Bedeutungslosigkeit verurtheilt worden wäre. Durch Verlegung dieser Handelsstraße aus dem Centrum Europas an seine westlichen Küsten sanken Italien, Deutschland und zum Theil auch die Schweiz, wo sich auf Grund dieses Verkehrs und der in seinem Gefolge auftretenden Geldwirthschaft ein höheres wirthschaftliches Leben zu regen begonnen hatte, in den Zustand der Naturalwirthschaft zurück. Aus diesem Zustande haben sich die Länder der Schweiz dann wieder erst



im Lauf der letzten Jahrhunderte und zwar nur theilweise und dazu sehr langsam erhoben.

Die geringen Veränderungen, welche sich im Lauf der letzten Jahrhunderte im wirthschaftlichen Leben der Alpen vollzogen haben, waren einmal durch die zunehmende Leichtigkeit und Gewohnheit des Verkehrs derselben mit den ebenen Theilen der Schweiz, dann aber auch durch das Anwachsen der eigenen Bevölkerung bedingt.

Die besseren Kommunikationsmittel und die größere Rechtssicherheit ermöglichte dann auch die regelmäßige Zufuhr fremden Getreides, so daß der in früherer Zeit dem Ackerbau nur widerwillig dienende Boden dem Pflug und dem Spaten immer mehr entzogen werden konnte, um seiner natürlichen Bestimmung gemäß als Wiese zu dienen.

Als Beleg für die Abnahme des Getreidbaues in den Urkantonen möge uns gestattet sein, zwei Thatsachen hier anzuführen, nämlich daß noch im XII. und XIII. Jahrhundert von Obwalden aus mit Getreide beladene Nachen über den See nach Luzern gingen, so daß ihre Ankunft für den Getreidepreis in Luzern maßgebend war, während in den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts der Getreidebau in Obwalden fast ganz aufgehört hatte, so daß das in diesem Kanton konsumirte Getreide alles von Außen herbeigeschafft werden muß.

Die allem wirthschaftlichen Fortschritt zu Grunde liegende Arbeitstheilung, wonach jeder einzelne Mensch, sowie ganze Klassen und endlich ganze Völker um so ausschließlicher nur dasjenige hervorbringen und treiben, wozu sie die besten Anlagen und Voraussetzungen mitbringen, veranlaßte auch die Alpenbewohner, daß sie sich im Lauf der letzten Jahrhunderte immer mehr von dem Ackerbau ab- und der Viehzucht ausschließlich zuwandten. Der durchschnittlich kleine Besitz jener Gegenden führte dann in Verbindung mit den weiten Gemeinweiden und Wäldern zu jener spezifisch bäuerlichen Art der Alpenwirthschaft, wonach das Vieh sich nur im Winter im Stall befindet, vom Frühjahr an bis spät in den Herbst dagegen in größeren und kleineren Partieen theils auf dem Privateigenthum im Thal, theils auf den im Gemeineigenthum befindlichen Vor-, Mittel- und Hochalpen geätzt wird.

Während aber auf der einen Seite das auf der Sonnenseite der sanften Gebirgsabhänge liegende Gelände in den letzten Jahrhunderten dem Ackerbau entzogen wurde, mußte andererseits wieder ein Theil der Thalsohle in Folge vermehrter Bevölkerung zu Gemüse- und Krautgärten und seit Einführung des Kartoffelbaues im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts auch zu Kartoffeläckern eingerichtet werden.

Eine weitere der Neuzeit angehörende Kulturveränderung betraf dann

das Vorrücken der Weide auf Kosten des Waldes, so daß dieser immer mehr und mehr zurückwich. Infolge der Transporterleichterungen, des in der Ebene theilweise eingetretenen Holzmangels, verbunden mit hohen Holzpreisen drang der Holzhandel bereits am Schluß des vorigen, namentlich aber in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts tief in die Alpenwälder vor und veranlaßte hier jene kurzsichtigen Kahlschläge, die das Klima rauher machten, den Ackerboden stellenweise zu vollständiger Unfruchtbarkeit verdammten und endlich die bekannten periodisch wiederkehrenden Wasserverheerungen in der Ebene veranlaßten. Erst in unseren Tagen ist durch kräftiges Einschreiten des Bundes die pflegliche Benutzung der Alpenwälder garantirt und damit der Wiederholung der obigen Vorgänge in der Zukunft vorgebeugt worden.

So hat sich denn innerhalb des weiten politischen Rahmens eine höchst einfache soziale Gliederung der Alpenbewohner auf Grund ebenso einfacher wirthschaftlicher Verhältnisse herausgebildet. Diese sind auch heute noch wesentlich agrikoler Natur, so daß Handel und Gewerbe im Ganzen nicht mehr leisten, als was der geringe Bedarf der Landbewohner über diejenigen Produkte hinaus, die das Land selbst erzeugt, verlangt. Das Städtewesen endlich ist wenig entwickelt.

Für die Land- und Alpenwirthschaft ist noch heute, wie vor sechshundert Jahren, das Kollektiveigenthum von wesentlicher Bedeutung. Der ganze im Kollektiveigenthum befindliche Boden wird nach dem Sprachgebrauch des Kantons Schwyz als Allmend bezeichnet, d. h. als das, was allgemein ist, im Gegensatz zum Eigen. Der größte Theil der Wälder, Streurieder und Weiden, aber auch noch ein Theil der Wiesen, Gärten und Getreide- sowie Kartoffelfelder in der Urschweiz sowie in den angrenzenden Gebirgskantonen befindet sich auch heute noch im Kollektiveigenthum größerer oder kleinerer Genossenschaften, deren Beziehungen zum Staat und zur Gemeinde bald lose, bald enge sind.

So übertrifft z. B. in dem gegenwärtigen Bezirk (dem ehemaligen altfreyen Lande) Schwyz der Allmendboden das gesammte im Privateigenthum befindliche Land um ein beträchtliches. Leider liegen uns keine genauen Angaben über den Umfang dieser beiden Kategorien des Grundbesitzes vor. Zu der Allmend des Bezirks Schwyz gehört das ganze Hochgebirge, sowie alle größeren Waldungen und sehr ausgedehnte Gärten, Wiesen, Streu- und Torfländereien. Das steuerbare Grundvermögen der beiden diesem Bezirke angehörigen Hauptkorporationen, der Ob- und Unter-Allmendkorporation, betrug nach der Taxation einer Expertenkommission allein über 6 500 000 Frcs. Und ebenso schätzt eine aus dem Jahre 1851—52 stammende notorisch sehr niedrige

Taxe die der Bezirksgemeinde Uri gehörigen Allmenden auf ca. 6 000 000 Frcs.

Innerhalb der Allmend im weiteren Sinn unterscheidet man dann wieder die Thal- oder Bodenallmend, die Allmendalpen (nach Urnerischem Sprachgebrauch) und die Gemeinwälder. Da der bei weitem größte Theil der Allmend sich in der persönlichen Nutzung der Bewohner jener Länder befindet, so haben diese an dem Schicksal derselben ein fast ebenso intensives Interesse, wie an dem Schicksal ihres Privateigenthums. Dieses starke Interesse spricht sich jedoch nicht nur in dem regelmäßigen Besuch der Allmendversammlungen aus. Kein anderer Gegenstand — außer etwa die Angelegenheiten der Kirche — vermag überhaupt die Gemüther der Landleute so sehr zu erregen, sie zu festen Parteien zu gruppiren und gelegentlich erbitterte Kämpfe zu veranlassen, als die Fragen, die sich an die Art der Allmendnutzung knüpfen.

Dieses intensive und theilweise gegensätzliche Interesse der Genossen an der Allmend hat sich erst mit der größeren Differenzirung der Klassen unter den Gebirgsbewohnern eingestellt. Aber nicht nur die Klassentheilung, auch die allmälige Verschiebung der Kulturen, sowie überhaupt die ganze Wirthschaftsgeschichte jener Länder findet ihren Ausdruck in den Allmenden und der Geschichte ihrer Nutzung.

Diese Allmenden wurden zur Zeit der Befreiung der Waldstätte von den Bauern, ohne Unterschied, ob sie auf Eigen oder Erbe saßen, sowie von den Grundherren für ihr Salland, dessen Bedeutung aber je länger um so mehr verschwindet, genützt. Unter den Bauern haben wir die Vorstände der bäuerlichen Haushaltungen zu verstehen, in denen so ziemlich alle Einwohner des Landes, soweit sie nicht den höheren Ständen angehörten, damals untergebracht waren.

Da diese Nutzung anfangs nur in natura erfolgte und die Familienangehörigen alles, was sie bedurften, von dem Familienvorstande erhielten, so hatten die zur Haushaltung eines Bauern gehörigen Söhne und Töchter sowie sonstigen Angehörigen ebenso wenig das Interesse wie die Fähigkeit, die Allmende selbständig zu benutzen. So waren denn, wenn man von den Grundherrschaften absieht, die hablichen Bauern damals faktisch die einzigen Nutznießer. Auch der Umfang und die Art ihrer Nutzung richtete sich ausschließlich nach ihrem wirthschaftlichen Bedürfniß und dieses wurde wieder thatsächlich durch die Größe ihres Privatbesitzes an Land, Gebäuden und Vieh bestimmt. Dabei war die Allmendnutzung durch keinerlei beengende Vorschrift der Gesammtheit beschränkt.



Der Bauer holte sich also selbst soviel Holz aus dem Walde, als er zum Bau und zur Reparatur seiner Gebäude, zur Anfertigung seiner Geräthschaften und zur Feuerung bedurfte.

Er trieb ferner so viel Vieh auf die Gemeinweide, als er besaß und überwintern konnte und nahm so viel von dem Allmendboden unter den Pflug und die Hacke, als er über sein Privateigenthum hinaus noch nutzen mochte. In der Regel lag für diese letztere Art der Nutzung übrigens kein Bedürfniß vor.

Ein Widerstreit der Interessen unter den Nutzungsberechtigten trat erst ein, als der Bauerstand aufhörte die einzige wirthschaftlich maßgebende Klasse zu sein und der Getreidebau immer mehr zu Gunsten des Wiesenbaues und der Weidewirthschaft eingeengt wurde. Was zunächst die höhere über der bäuerlichen stehende Klasse betrifft, so kommt sie für die Allmendnutzung nicht besonders in Betracht. Sie nutzte die Allmend ebenfalls nach Maßgabe ihres in eigener Bewirthschaftung befindlichen Sondereigen und dieses überragte — seit die Grundherrschaft und die Hofverfassung ihre Bedeutung verloren — den größeren bäuerlichen Grundbesitz nur noch ausnahmsweise.

Um so bedeutsamer wurde die Ausbildung einer eigenen Klasse von Leuten, welche gar kein oder nur wenig Land und Vieh besaßen. Je zahlreicher dieselbe wurde, desto deutlicher trat ihr von dem Interesse der Bauern verschiedenes, ja demselben entgegengesetztes Interesse an der Allmend zu Tage.

Die bisherige Art der Nutzung war ihnen entweder gar nicht oder nur wenig zu Statten gekommen.

Am meisten Vortheil brachte ihnen noch der Gemeinwald. Aber den wichtigsten Bestandtheil desselben, das Bauholz konnten sie entweder gar nicht benutzen, weil sie keine eigenen Häuser besaßen oder konnten es doch wenigstens nicht in dem Maße benutzen, wie die Bauern, weil ihre Häuserchen klein und dürftig waren. Dagegen kam das Brennholz auch ihnen zu statten. Den geringsten Nutzen hatten sie von den weiten Weidetriften zu Berg und Thal: denn zur Benutzung dieser fehlte ihnen das Vieh entweder ganz oder sie besaßen doch nur eine Kuh oder ein Paar Ziegen und Schafe, während der reiche Bauer die Bodenallmend und Gemeinalp durch seine Sennte, bestehend aus 20 bis 40 Stück Großvieh, beweiden ließ.

Und auch durch Abtretung und Verlehnung (Verpachtung) seines Nutzungsantheils an dritte Personen durfte sich in der Regel Niemand einen Vortheil aus der Allmend verschaffen. Denn bereits früh hatte der Grundsatz, daß die Thal- und Alpenweiden ebenso wie die Gemein-



wälder nur von den in der betreffenden Gemeinde oder doch im Lande angesessenen Genossen und nur nach Maßgabe ihres privaten Grundbesitzes benutzt werden durften, Rechtskraft erhalten. Der rechtliche Ausdruck für diesen Grundsatz freilich konnte ein sehr verschiedener sein: entweder war die Gesammtnutzung der Allmend in ideelle Theile zerlegt und mit dem Privatgrundbesitz als dessen Pertinenz verknüpft. Es war damit jedem Privateigenthümer eines Stückes Land zugleich ein der Größe dieses letzteren entsprechender Antheil an der Allmendnutzung eingeräumt, so daß bei Veräußerungen die Allmendnutzung regelmäßig mit dem Privateigenthum an den neuen Erwerber überging. Zur Ausbildung solcher Rechte ist es jedoch in den Schweizer Alpen nur ausnahmsweise gekommen; so z. B. in einzelnen Gemeinden des Berner Oberlandes und Graubündens. Dagegen war es Regel, daß die Nutzungsberechtigung einen rein persönlichen Charakter hatte und an die persönliche Zugehörigkeit zu größeren oder kleineren Verbänden geknüpft war. In Schwyz und Uri hatte jeder Landesangehörige, in Nid- und Obwalden jeder Angehörige eines kleineren gemeindeähnlichen Lokalverbands, einer sog. Uerthe oder Theilsame, das Recht, die Allmend zu benutzen. Diese rein persönliche Berechtigung wurde dann durch Vererbung oder durch Einkauf in den betreffenden Verband erworben. Für die persönlichen Nutznießer erhielt der oben mitgetheilte Rechtssatz bisweilen folgenden Ausdruck: daß nur das dem berechtigten Genossen dauernd gehörige Vieh oder doch nur das mit dessen eigenem Heu durchwinterte Vieh auf die Gemeinweiden getrieben werden dürfe und daß das von dem Genossen aus dem Gemeinwalde bezogene Holz von ihm selbst benutzt, aber nicht verkauft werden solle.

Unter solchen Umständen zog der nichthabliche Genosse bei persönlich gleichem Nutzungsrecht mit dem Hablichen dennoch faktisch einen viel geringeren Vortheil aus seinem Recht, als dieser. Faktische Ungleichheiten bei gleichem Recht waren aber auf die Dauer in einem Gemeinwesen unhaltbar, indem die hinsichtlich der Benutzung der Allmend gleichberechtigten Genossen auch politisch gleichberechtigt waren und über die Schicksale der Allmend und ihrer Benutzung allein zu bestimmen hatten.

Ihre politische Macht haben die Nichthablichen denn auch benutzt, um sich einen ihrem gleichen Recht entsprechenden Antheil an der Allmendnutzung Schritt für Schritt zu erkämpfen. Freilich ist dieser schleichende und chronische Gegensatz der Interessen für gewöhnlich durch das beiden Klassen auf anderen Gebieten Gemeinsame verdeckt worden und nur selten in ein akutes Stadium getreten. Letzteres geschah nur in Zeiten großer

Geistesbewegungen, die auch in materieller Beziehung nach Veränderungen hindrängten: so namentlich zur Zeit der Reformation und Gegenreformation, sowie zur Zeit der mit der französischen Revolution in Zusammenhang stehenden Helvetik und sodann wieder in unseren Tagen, da die soziale Frage die Gemüther besonders lebhaft in Anspruch nimmt. Es geschah ferner nach großen Veränderungen in der wirthschaftlichen Kultur und Technik, wie namentlich in Folge der obenerwähnten Kulturverschiebungen in der Alpenwelt. Wurde der Interessengegensatz dann akut, so fehlte es gelegentlich nicht an heftigen Feindschaften, erbitterten Fehden und tumultuarischen Auftritten, wie namentlich gelegentlich des sog. Hörner- und Klauenstreits, der in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts im Kanton Schwyz tobte.

In diesem Klassenstreit der Hablichen mit den Armen hatte die Bauersame zum zweiten Mal einen harten Strauß zu bestehen. Zum ersten Mal focht sie ihn mit den Vertretern der grundherrlichen Gewalt aus. In demselben handelte es sich damals um die politische Alternative: ob die herrschaftliche Gewalt des Adels oder die genossenschaftliche Selbstverwaltung der Bauersame das Schicksal dieser Länder fortan bestimmen sollte, sodann aber auch um die Beantwortung der sozialpolitischen Frage: ob es den Grundherren gelingen werde, ihr Obereigenthum zum vollen Privateigenthum zu steigern und die auf demselben sitzenden Bauern zu einer Art von Pächtern herabzudrücken oder ob umgekehrt ihr Obereigenthum zu einem unwesentlichen Schein herabsinken und dagegen das bäuerliche Nutzungsrecht sich zum vollen Privateigenthum verdichten würde. Der Ausgang jenes politischen und sozialen Kampfes ist bekannt: die Bauern blieben Sieger. Einen anderen Erfolg hatte der Kampf um die Allmendnutzung. In früheren Jahrhunderten sind freilich die hablichen Bauern auch auf diesem Gebiet mit ihren Interessen durchgedrungen: aber dieser ihr temporärer Sieg hatte doch nur die Bedeutung einer Verzögerung des schließlichen Resultats.

Die Folge solcher Siege der Bauersame war, daß der ihnen günstige faktische Zustand der Allmendbenutzung für eine Weile auch gesetzlich sanktionirt wurde.

Erlangten dagegen die sogen. Armen einen Vortheil über die Hablichen — sei es nun, daß sie zufällig die Majorität in der Genossenversammlung hatten oder daß sie durch ihre drohende Haltung die Hablichen zu Konzessionen veranlaßten oder daß Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit bei diesen entschieden — so kam es regelmäßig zu



Kompromissen, in denen die Forderungen der Armen zu partieller Anerkennung gelangten.

In letzterer Beziehung dürfte die Bedeutung der Kirche und ihrer Diener, die in den Urkantonen überhaupt einen bestimmenden Einfluß ausüben, nicht zu unterschätzen sein. Aber auch andere Faktoren drängten dahin, daß die beiden Bevölkerungsklassen, die nun ein Mal auf derselben Scholle sitzen und in jeder Beziehung auf einander angewiesen sind, sich schließlich gewöhnlich mit einander verständigten, ohne daß eine solche Verständigung doch den Charakter einer völligen Niederlage des einen Theils hatte.

Auf diesem Wege kam allmälig ein Ausgleich der verschiedenen Interessen auf dem Gebiet der Allmendnutzung in folgender Richtung zu Stande.

Während die Hablichen je mehr in der Wirthschaft der Alpengegenden die Viehzucht zu prävaliren anfing, um so mehr dahin drängten, daß die Allmend, abgesehen vom Walde, möglichst ausschließlich als Weide von den Genossen gemeinsam benutzt wurde, weil sie, die von ihren im Privatbesitz befindlichen Gärten, Aeckern und Wiesen den nöthigen Bedarf an Knollenfrüchten für sich und das Winterfutter für ihr Vieh erhielten, von der Benutzung der Gemeinweide im Sommer durch ihren starken Viehstand den größten Vortheil genossen, wußten die Armen seit dem XVI. Jahrhundert durchzusetzen, daß immer größere Theile der Allmend zum Anbau von Gemüse, Frucht, Flachs und seit dem vorigen Jahrhundert auch von Kartoffeln in Sondernutzung übergingen. Dieß geschah dann entweder so, daß alle Genossen gleiche Stücke erhielten, oder daß nur die Armen, gleichsam als Entschädigung für die umfangreiche Weidenutzung der Hablichen, bei der Vertheilung solcher kleinen Parzellen zur Sondernutzung berücksichtigt wurden.

Ein anderer Modus der Ausgleichung der Allmendbenutzung zwischen Reich und Arm bestand dann darin, daß während die Senntenbauern die Thalallmend und Vorberge nur im Frühjahr und Spätherbst durch ihr Vieh benutzten, für den Sommer dagegen ihre Heerden auf die Höhen trieben, den Armen auch für diese Jahreszeit in der Nähe ihrer Behausung im Thal oder auf den Vorbergen sogen. Heimkuhweiden eingeräumt wurden. Auf diese treibt der nichthabliche Genosse dann seine Kuh oder seine Ziegen, die ihm und seinen Kindern die nöthige Milch zur täglichen Nahrung geben und die er daher nicht für den ganzen Sommer entbehren kann.

Auch wurden von der Regel, daß jeder Genosse nur sein im Thal

durchwintertes Vieh auf die Gemeinweide treiben darf, zu Gunsten der Armen manche Ausnahmen zugelassen. So indem man denselben gestattete, eine geringe Anzahl von fremdem Vieh, gewöhnlich bis zu 2 Kühen, auf die Allmend zu treiben. Ihr Vortheil bestand dann darin, daß sie die Milch der fremden Kühe während der Weidezeit benutzen durften oder daß sie von dem Besitzer der Kühe eine Geldentschädigung für die Weide erhielten.

Die gebräuchlichste Art der Ausgleichung bestand aber darin, daß an die Stelle der unbegrenzten Zahl von Vieh, die der Genosse anfangs auf die Gemeinweide treiben durfte, eine limitirte Zahl trat. Diese Begrenzung wurde namentlich nothwendig, seit die Vermögensungleichheiten größer geworden waren und dadurch die Gefahr entstand, daß einzelne reichere Genossen mit ihrem Vieh, das sie ja beliebig vermehren konnten, die Allmenden allein nutzen würden. Dieser Gefahr war nun allerdings zum Theil bereits dadurch gesteuert, daß das auf die Gemeinweide zu treibende Vieh im Lande oder in der Gemeinde durchwintert sein mußte. Doch hatte man im Verlauf der Zeit in einigen Kantonen diese Regel dahin abgeschwächt, daß es bereits genügte, wenn das Vieh sich zu diesem Zweck nur an einem bestimmten Tage im Winter (gewöhnlich dem 30. November oder 6. Dezember) des vorhergehenden Jahres oder auch schon im Märzmonat desselben Jahres im Lande oder in der Gemeinde befand. Dadurch war die Möglichkeit gegeben, daß kurz vor diesem Tage ein reicher Spekulant massenhaft Vieh aufkaufte, dasselbe während des Sommers auf den Gemeinalpen unentgeltlich weiden ließ, um es dann im Herbst zu verkaufen. Um diese Ausbeutung des Gemeinbesitzes durch das große Kapital unmöglich zu machen, wurde bestimmt, daß kein Genosse mehr als 10, 15 oder 30 Stück Vieh auf die Allmend treiben dürfe.

Aber durch diese Bestimmung war doch nur die Ausbeutung des Gemeineigenthums durch einige reiche Genossen verhindert.

Nun mußte auch noch für diejenigen gesorgt werden, die, weil sie kein Vieh besaßen, an der Benutzung der Gemeinalpen faktisch auch keinen Antheil hatten.

Zu diesem Zweck fing die Allmendgenossenschaft an, von den die Allmend befahrenden Genossen eine Abgabe, den sogen. Auflag, zu erheben. Diese Abgabe hatte zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Gegenden nicht immer denselben Zweck. Entweder nämlich wurde sie nur von demjenigen Vieh erhoben, das den Genossen ausnahmsweise über das zulässige Maximum hinaus auf die Gemeinalpen zu treiben gestattet war. In diesem Fall war die Abgabe recht hoch

und entsprach ungefähr dem Pachtschilling für die Benutzung von Privatalpen. Oder es wurde die Abgabe von allem Vieh erhoben, das die Genossen auf die Allmend trieben und zwar entweder nach proportionalem oder progressivem Fuß. Im letzteren Falle hatte der Besitzer von 20 Kühen an Abgabe mehr zu zahlen als den zwanzigfachen Betrag dessen, was der Besitzer einer Kuh zahlte; im ersteren Fall dagegen nicht.

Es hat jedoch Jahrhunderte währende Kämpfe gekostet, ehe die Genossen sich dazu bequemten, für das, was sie bisher unentgeltlich genutzt hatten, eine Entschädigung zu zahlen.

Diese Abgabe war anfangs sehr gering, wurde aber im Lauf der Zeit immer mehr erhöht, dann aus einer proportionalen zu einer progressiven gemacht und endlich so weit gesteigert, daß sie auf den höheren Steuerstufen faktisch der Höhe eines mäßigen Pachtschillings gleichkommt.

Uebrigens ist in dieser Richtung selbst in den am weitesten gehenden Alpengegenden noch nicht der letzte Schritt gethan worden. Dieser würde in der Verpachtung der Allmenden an den Meistbietenden — sei es nun unter Beschränkung der Meistbotstellung auf die Genossen oder ohne solche Schranke — bestehen. Diesen Weg haben jedoch fürs Erste nur einige Gemeinden der Ebene beschritten.

Eine ähnliche Entwickelung hat auch die Benutzung der Gemeindewälder durchgemacht; sie beginnt mit dem sogen. Freiholzhieb, wobei jeder Genosse sich seinen Bedarf aus dem Walde selbst aussuchen, herunterschlagen und abholen kann. Darauf folgt die Einengung der unbegrenzten Freiheit durch die Forstordnung, die Bildung von begrenzten Holzantheilen für jeden Genossen durch die Forstverwaltung, ferner die Erhebung einer Abgabe von jedem Holzloose, die sogen. Stumpenlösung, und endlich die öffentliche Versteigerung der einzelnen Holzloose an die Genossen.

Uebrigens finden sich, wie schon angedeutet, alle diese verschiedenen Stadien der Alpen- und Forstnutzung auch heute noch neben einander in verschiedenen Ländern und Gemeinden vor.

Der Erlös der Abgabe für die Benutzung der Gemeinweide wurde ursprünglich zur Verbesserung der Alpen verwendet. Gegenwärtig dient er fast ausschließlich zur Vertheilung von Geldantheilen unter die Genossen. Dabei ist aber wieder ein verschiedenes Verfahren zu unterscheiden. In einigen Gemeinden werden, dem starken Zuge nach Gleichheit in den demokratischen Urkantonen entsprechend, aus dem Gelderlös gleiche Geldantheile gebildet und diese an sämmtliche Genossen, ohne

Unterschied, ob sie reich oder arm sind, gezahlt. Der Habliche zahlt somit seine Abgabe von der Allmendnutzung und empfängt andererseits einen Geldantheil. Der Arme zahlt Nichts, benutzt die Gemeinweide nicht und empfängt nur einen Geldantheil. In anderen Gemeinden werden dagegen die Geldantheile nur an diejenigen vertheilt, welche die Gemeinweiden nicht selbst benutzen. In diesem Fall nutzen die Hablichen die Allmenden in natura und zahlen eine mäßige Abgabe für diese Nutzung; die Armen nutzen sie nicht, empfangen dagegen aber einen Geldantheil.

Der letztere Weg wird neuerdings vielfach auch bei der Waldnutzung eingeschlagen, indem es den einzelnen Genossen freigestellt ist, ob sie ihre Holzantheile in natura oder statt derselben ein bestimmtes Geldäquivalent empfangen wollen.

Bei der Sondernutzung einzelner Stücke der Thalallmend als Garten oder Wiese bedarf es weiterer ausgleichender Maßregeln nicht, da diese Nutzung entweder den Armen ausschließlich oder doch wenigstens in demselben Maße zu gute kommt, wie den Reichen. Die Erhebung einer Nutzungsabgabe ist daher hier in der Regel nicht üblich.

Außer der Sondernutzung von Gemüsegärten, Kartoffelländereien, einzelnen Wiesen u. s. w. sind den Armen aber noch andere Nutzungen eigenthümlich. Ihre Ziegen erklimmen die höchsten, sonst unwegsamen und nur dürftiges Futter bietenden Alpen und durchstreifen die Gemeinwälder. Die Rücksichten auf den rationellen Forstbetrieb sind in der Regel nicht stark genug, um die Ziege, diese Kuh des kleinen Mannes, definitiv aus den Wäldern zu vertreiben. Aus den Wäldern holt sich der kleine Mann ferner auch die nöthige Streu für sein Vieh und der steile Berggrat mit seinen Weideplätzen muß ihm auf gefährlicher Fahrt das nöthige Futter bieten, damit er seinen kleinen Viehstand den Winter hindurch ernähren könne.

Der Gelderlös der Abgabe von der Allmendnutzung wird wohl gelegentlich auch zur Unterstützung solcher Industrien verwendet, welche den Armen Arbeit und Brod geben sollen oder dient zur Beförderung der Auswanderung der Genossen, wenn ihre Zahl den Nahrungsspielraum zu übersteigen droht.

Im Verlauf der Jahrhunderte alten Geschichte der Allmendnutzung tritt ferner allmälig aber deshalb nicht minder deutlich folgender bedeutsame Umschwung zu Tage.

Die Allmend dient anfangs wesentlich den Produktionszwecken der Bauern als den einzigen landwirthschaftlichen Produzenten der Alpengegenden. Für sie ist bei dem geringen Umfang des privaten Grundbesitzes die

Allmend in dieser Zeit ein nothwendiger Bestandtheil ihrer Wirthschaft. Was wir später als eigene Klasse der Nichthablichen oder Armen wahrnehmen, erscheint anfangs, wie wir bereits oben zeigten, eingeschlossen von der Familie des Bauern. Mit der Ausdehnung des Privateigenthums einiger Bauern, dem Fortschreiten der Land- und Alpenwirthschaft und der Ausbildung einer hauptsächlich auf ihre Arbeit angewiesenen Klasse ändert sich dann allmälig der Charakter der Allmendnutzung. Die hablichen Bauern wissen sich jetzt zum Theil von der Allmendnutzung unabhängig zu machen, indem sie zur Sommerstallfütterung übergehen oder für ihr Vieh eigene Weiden erwerben oder fremde Privatweiden pachten. Und so weit sie dies nicht thun, müssen sie wenigstens ihre Allmendnutzung — wenn auch zunächst noch nicht voll — bezahlen. In demselben Grade, wie der Habliche von der Allmendnutzung unabhängig wird, gewinnt sie dann für die Armen an Bedeutung. Sie wird jetzt die Stütze, welche diese meist davor behütet, der Almosengenössigkeit anheim zu fallen. Sie ist das gemeinsame materielle Band, das Reiche und Arme umschließt und bildet durch ihren die sozialen Ungleichheiten abstumpfenden Charakter endlich auch die wirthschaftliche Basis, auf der die demokratische Verfassung jener Gegenden sicher fundirt erscheint.

Die Allmendnutzung schützt diese Verfassung sowohl davor, daß sie zum Schein und zur Lüge herabsinkt; aber auch davor, daß sie durch soziale Revolutionen erschüttert werde.

Aber freilich zu absoluter Ruhe ist diese Jahrhunderte alte durch den Antagonismus von Reich und Arm erzeugte Bewegung in den Alpengegenden auch jetzt noch nicht gekommen. Nur ist dafür gesorgt, daß diese sich in Zukunft ebenso gleichmäßig und allmälig, im Wege maßvoller das Nebeneinanderbestehen beider Klassen ermöglichender Kompromisse vollziehen wird, wie solches auch bisher geschehen ist.

Wieder birgt die Gegenwart eine Anzahl von Streitfragen in ihrem Schooß, die ihrer Erledigung in der Zukunft harren. Nur einige derselben mögen hier kurz angedeutet werden.

Während die Ausübung des persönlichen Nutzungsrechts früher abhängig gemacht war von dem Führen „von eigen Feuer und Licht", d. h. von dem Innehaben einer eigenen Haushaltung und von der Ansässigkeit in dem Bezirk derjenigen Gemeinde oder größeren Genossenschaft, die im Besitz der Nutzungsgüter war, wird jetzt an dem Fortbestehen dieser beiden Requisite gerüttelt. Das erstere ist bereits vielfach beseitigt, so daß gegenwärtig meist jeder männliche Genosse und bisweilen auch jede Genossin von einem bestimmten Lebensjahr an (dem

25., 20., 15. Jahre und ausnahmsweise auch noch früher) eo ipso nutzungsberechtigt ist. Und auch an der Beseitigung des zweiten Requisits wird seitens derjenigen, welche den privatrechtlichen Charakter der Allmendgenossenschaft betonen, energisch gearbeitet. Sie möchten nämlich den Nutzen — in Geld umgewandelt — auch den in der Ferne weilenden Genossen zukommen lassen, und es hängt hiermit der zu einer gewissen Berühmtheit gelangte Rekurs der bernischen Gemeinde Lammlingen zusammen. Doch stößt dieses Bestreben einstweilen auf mannichfachen Widerspruch. Ja die Vertreter des Widerspruches beschränken sich nicht auf die reine Negation, sondern möchten die vielfach abgebrochenen Beziehungen zwischen der Allmendgenossenschaft und der Ortsgemeinde wieder erneuern, indem sie den Allmendnutzen den ortsanwesenden Genossen und außerdem auch noch den am Ort angesessenen Nichtgenossen zu gewähren wünschen.

Wenn die letzteren beiden, künftiger Erledigung harrenden Punkte des Allmendwesens den bestehenden Klassengegensatz auch wenig berühren, so ist das in ungleich höherem Grade der Fall bei einer anderen Strömung, die sich in den letzten Jahrzehnten gegen das ganze Allmendwesen als solches richtet. Diese knüpft an den mannichfach vorkommenden schlechten wirthschaftlichen Zustand der Gemeinalpen und Gemeinwälder an und weist auf den Widerspruch hin, daß die Gemeinden einerseits zur Bestreitung ihrer Ausgaben Steuern erheben und andererseits Nutzungen vertheilen oder doch gestatten, daß mit ihnen in Verbindung stehende halb öffentliche Genossenschaften eine solche Vertheilung vornehmen. Um diesen Dualismus zu beseitigen, und zugleich eine bessere Kultur des Allmendbodens zu erzielen, ist die Vertheilung der Allmend zu Privateigenthum oder doch die ausschließliche Verwerthung desselben für den Gemeindeseckel durch den Verkauf oder die Verpachtung in Vorschlag gebracht worden. Auf diesem Wege beabsichtigt man dann die Gemeindeschulden zu bezahlen, die Gemeindesteuern zu vermindern und weitere öffentliche Anstalten zu begründen und zu unterhalten. Bei dieser Frage scheiden sich die Interessen der beiden Klassen wieder aufs Deutlichste. Der Allmendnutzen, wie er sich im Lauf der Zeit ausgebildet hat, und wie er die Tendenz zeigt, sich in Zukunft noch mehr zu entwickeln, kommt wesentlich den unteren nichtbesitzlichen Klassen zu Gute. Die Abschaffung und Verminderung der Steuern in Folge fiskalischer Benutzung der Allmend dagegen würde fast ausschließlich die besitzenden Klassen erleichtern. Endlich kommt die Verwendung der Allmendnutzungen zum Bau neuer Schulhäuser, zur Anlegung neuer Wege, zur Begründung von wissen-

schaftlichen Sammlungen, zur besseren Beleuchtung der Straßen u. s. w. hauptsächlich auch wieder den besitzenden Klassen zu Gute oder befriedigt doch ein für die unteren Klassen weniger dringendes Bedürfniß vor einem dringenderen. Denn täusche man sich nicht! Für den kleinen Mann ist das Holz, an dessen Feuer die Windeln seiner Kinder getrocknet werden und durch das er sich selbst und seinen greisen Eltern eine warme Stube schaffen kann; das Stück Wiese und Weide, das ihm das Halten einer Kuh oder Ziege für sich und seine Kinder gestattet, endlich der Gemüse- und Kartoffelgarten, der ihm bei hohen Gemüse- und Kartoffelpreisen und geringem Verdienst den Bezug der nothwendigsten Lebensmittel sichert, von ungleich größerer Wichtigkeit, als gute Wege und Straßenbeleuchtung, als schöne Sammlungen und gute (oder gar am Ende schlechte) Schulen, für die übrigens Staat und Gemeinde ja auch ohnehin sorgen müssen. Dabei ist freilich nicht zu leugnen, daß die Geldgabe, wie sie neuerdings immer mehr üblich wird, die denkbar unzweckmäßigste Form der Bürgernutzung ist, weil sie zu ihrer Aneignung keinerlei Arbeit voraussetzt, wie die eigentliche Allmendnutzung, und ferner, daß viele Gemeinwälder und Gemeinalpen schlecht bewirthschaftet werden. Aber die Geldgabe dürfte nur eine vorübergehende Nutzungsform sein und die Bewirthschaftung der Gemeinwälder und Gemeinalpen läßt sich, wie viele Erfahrungen lehren, auch ohne ihre Ueberleitung in das Privateigenthum auf eine hohe Stufe heben. Zudem weist die Natur in den Alpengegenden selbst darauf hin, daß die großen Alpen und Gebirgswälder sich in einer Hand befinden müssen. Da es in den Schweizer Alpen aber im Allgemeinen an großen Vermögen fehlt, so ist die genossenschaftliche Form des Eigenthums großer Korporationen die einzig mögliche, wodurch Alpen und Wälder vor einer unwirthschaftlichen Zersplitterung unter eine große Anzahl kleiner Besitzer bewahrt werden. Sodann ist es für die Thalbewohner der Alpenkantone eine Lebensfrage, daß ihnen die Benutzung der Alpen und Gebirgswälder nicht abgeschnitten werde; die dauernde Verbindung von Thal und Berg ist aber bei vorwaltendem kleinen Vermögen am besten durch das Kollektiveigenthum an den Alpen, an welchen dann den im Thal wohnenden Genossen das Nutzungsrecht zusteht, gewährleistet. Aber wenn diese Verbindung von Grundbesitz im Thal und Alpennutzung für die Hablichen eine Lebensfrage ist, so ist nicht minder die Allmendnutzung für die Armen eine Wohlthat von unermeßlichem Segen. Denn sie schützt dieselben davor, daß sie nicht entwürdigender Almosengenössigkeit anheimfallen. Und wo sich diese dennoch findet, da ist sie gewöhnlich die Folge des Branntweinkonsums

und anderer Schäden, die den wenigstens in den Alpengegenden im Allgemeinen wohlthätigen Einfluß des Allmendnutzens paralysiren.

Wie die Alpenkantone der Schweiz daher einer von oben dekretirten Vertheilung des Gemeinlandes zu Privateigenthum oder einer zwangsweisen Umwandlung des Allmendgutes in Kämmereigut bisher abhold gewesen sind, so werden sie es hoffentlich in ihrem eigenen Interesse auch in Zukunft bleiben. Das setzt aber voraus, daß die Schattenseiten der bisherigen Nutzung und Bewirthschaftung in Zukunft möglichst beseitigt werden.

IV.

Wir sind am Schluß. Es bleibt nur noch übrig, das Facit der bisherigen Darstellung zu ziehen und damit die oben aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

1) Hinsichtlich des Zusammenhangs, welcher zwischen der sozialen Gliederung und der politischen Verfassung eines Volkes besteht, lehren die Schweizerischen Erfahrungen in Verbindung mit der Geschichte anderer Völker, daß man wohl politische Verfassungen nach der gleichen Schablone auf die mannichfachsten Gesellschaftsgliederungen aufpfropfen kann, daß politische Verfassungen ohne entsprechende soziale Grundlage aber entweder zur Korruption der politischen Verfassung durch die Gesellschaft oder zur zwangsweisen Umbildung der Gesellschaft durch die Verfassung führen müssen.

Eine demokratische Verfassung in Staat und Gemeinde, wie sie beispielsweise in den Urkantonen besteht, setzt zu ihrer gedeihlichen Wirksamkeit voraus eine einfache soziale Gliederung, geringe und lose Abhängigkeitsverhältnisse unter den verschiedenen Klassen, eine möglichst geringe Zahl wirklich Armer d. h. Almosengenössiger und ein gemeinsames starkes, namentlich auch auf wirthschaftlicher Grundlage ruhendes Interesse aller Klassen an der Erhaltung der bestehenden Ordnung. Alles das trifft mehr oder minder in den Urkantonen ein und dient dazu, die demokratische Verfassung dort zu wirklich unverfälschter Ausführung gelangen zu lassen.

2) Ein weiterer Satz, den wir aus der obigen Darstellung ableiten können, ist dieser: daß selbst unter den einfachsten Verhältnissen die Gesellschaft sich in Klassen gliedert; ferner, daß die Interessen dieser Klassen theils harmonisch, theils gegensätzlich sind und daß die Gegensätzlichkeit sich in bestimmten Zeitpunkten zu schroffster Feindschaft steigern kann. In einem Gleichgewichtsverhältnisse werden die Klassen und ihre Interessen stehen in Zeiten, in denen das religiöse, sittliche und geistige

Leben des Volks zu einer gewissen Ruhe gelangt ist, die Verfassung des wirthschaftlichen Lebens den vorliegenden Bedürfnissen entspricht und die gesellschaftliche Gliederung sich an die wirthschaftliche Verfassung anschließt. Dagegen wird es zu Reibungen und Kämpfen unter den verschiedenen Klassen kommen, wenn die bestehende wirthschaftliche und soziale Lage eines Volkes den allgemein gewordenen Bedürfnissen ganzer Klassen nicht entspricht, wenn in diesen zugleich neue Ideale für die Umgestaltung des äußeren Lebens auftauchen, sowie namentlich dann, wenn die bestehenden religiösen, sittlichen und politischen Anschauungen sich verändern, was dann leicht auch die politische und soziale Ordnung ins Schwanken bringen kann. In solchen Zeiten theilen sich Bewegungen und Erregungen, welche anfangs nur ein Gebiet betreffen, wie ein Lauffeuer auch anderen Gebieten mit. Aber wenn in solchen Zeiten die unteren Klassen und ebenso die kranken Theile der oberen Gesellschaftsschicht den Maßstab für das Mögliche und Erreichbare verlieren, so ist das immer nur ein Beweis für die zu geringe Macht derjenigen Faktoren, welche, wie die Religion, die gemeinsame Sitte, die geschichtliche Tradition, sowie die Vaterlandsliebe bestimmt sind, das Gefühl der Gemeinsamkeit unter den verschiedenen Klassen wach und rege zu erhalten.

3) Fragen wir weiter, welche Bedeutung das Kollektiveigenthum für die Gesellschaft, sowie das Verhältniß ihrer einzelnen Klassen zu einander hat, so sahen wir, daß dasselbe, vorausgesetzt, daß das Privateigenthum in gewissem, wenn auch beschränktem Umfange nebenbei bestehen bleibt, den Klassenkampf nicht zu beseitigen vermag. Und alles Privateigenthum will ja selbst der extreme Sozialismus der Gegenwart nicht aufgehoben wissen, sondern neben dem Kollektiveigenthum an sämmtlichen Produktionsmitteln und am Grund und Boden das Privateigenthum an den Gebrauchsgütern bestehen lassen. Also angenommen, daß in irgend einer entfernten Zukunft die Forderungen des extremen Sozialismus realisirt würden, so würde doch immer das Fortbestehen des Privateigenthums an den Gebrauchsgütern den Keim zu ungleichen Vermögensverhältnissen in sich tragen. Und welche Legion von Dienern der Wohlfahrtspolizei gehörte nicht außerdem dazu, um die Einhaltung der meist nur durch die Zweckbestimmung des einzelnen Individuums gezogenen Grenzlinie zwischen Gebrauchsgut und Kapital zu beaufsichtigen. Daß diese Grenzlinie aber auch trotz der vielen Argusaugen doch immer wieder zu Gunsten des Privateigenthums verschoben werden würde, zeigt jede Seite der Geschichte der schweizerischen Allmend. Bei der Verschiedenheit der Begabung und Charakteranlage der einzelnen Menschen, sowie bei der Verschiedenheit der Entwicklung der geistigen

und sittlichen Fähigkeiten, die auch der rigoroseste Schulzwang und die konsequenteste Uniformirung des Schulwesens nicht ganz zu beseitigen vermöchte, — würden die Vermögensverhältnisse, selbst wenn man sie anfangs vollständig gleich machen wollte, allmälig doch wieder ungleich werden, womit denn wiederum Klassenunterschiede gegeben wären. Diese müßten sich um so sicherer einstellen, wenn mit dem Privateigenthum auf beschränktem Gebiete auch das Erbrecht als sein Komplement zugelassen werden würde. Die verschiedenen Interessen dieser Klassen würden dann bei der Benutzung des Gemeineigenthums, wenn auch in abgeschwächter Weise, so doch immerhin noch deutlich genug zur Geltung gelangen. Und der Widerstreit der Interessen müßte ebenso zum Klassenkampf führen wie gegenwärtig. Ein solcher ist, unter den oben angegebenen Voraussetzungen und in dem gleichfalls oben bezeichneten Umfange, überhaupt unvermeidlich, so lange noch ein Rest von Freiheit und Privateigenthum bestehen bleibt. Erst wenn es gelingen sollte, ein Volk vollständig zu kaserniren, das Individuum zu einer Nummer und die Familie zu einer jeden sittlichen Inhalts baaren Geschlechtsgemeinschaft zu degradiren, — und das wäre die nothwendige Konsequenz der vollständigen Aufhebung des Privateigenthums —, erst dann wäre jede Spur verschiedener Klassen und damit auch der Kampf unter denselben beseitigt. Ein solcher Zustand müßte aber schließlich nothwendig dahin führen, daß der Bedarf jedes Einzelnen nach einem bestimmten Normalmaß von der Gesammtheit geregelt würde. Der auf diesem Wege erzielte Friede der Gesellschaft wäre dann der Ruhe des Friedhofs zu vergleichen, auf dem die individuelle Freiheit begraben läge. Ein solcher Preis ist aber ein zu theurer, als daß er, selbst wenn man den höchsten Grad und die allgemeinste Verbreiung der materiellen Wohlfahrt dafür eintauschen könnte, gezahlt werden würde. Selbst ein Volk, das an die größte Tyrannei nach unseren Begriffen gewöhnt ist, müßte vor dieser Konsequenz zurückschrecken.

Es verlangt vielmehr die Gesammtordnung unseres heutigen Lebens, deren Grundlage, im Gegensatz zum sozialistischen Zukunftsstaat, wie wir ihn uns nach den einzelnen sozialistischen Postulaten konstruiren, die individuelle Freiheit auf allen Gebieten ist, auch als Basis unseres wirthschaftlichen Thuns und Lassens die Freiheit und ihre Ausgestaltung in der Güterwelt als Privateigenthum und Erbrecht. Aber wenn die gegenwärtige Gesammtordnung unseres Daseins, ohne die uns das Leben nicht lebenswerth erscheinen würde, auch im Allgemeinen die Herrschaft des Privateigenthums in der Welt der beweglichen Güter und für den Grund und Boden verlangt, so ist dadurch doch nicht aus-



geschlossen, daß innerhalb gewisser Grenzen auch das Kollektiveigenthum am Grund und Boden, d. h. das Grundeigenthum von Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften, dessen Nutzung den Gliedern dieser Gemeinschaften freisteht, Platz greifen könne. Ja dieses soll das Privateigenthum verdrängen, soweit so eigenartige Verhältnisse des Bodens, seiner Konfiguration und seines Klimas vorliegen, wie in den Alpengegenden, ohne daß dadurch dem Prinzip des Privateigenthums etwas vergeben wäre. Aber auch ohne solche natürliche Grundlage soll das Kollektiveigenthum in bescheidenem Umfange neben dem herrschenden Privateigenthum Platz finden. Denn während das Privateigenthum hauptsächlich denjenigen Klassen, in deren Händen sich die Leitung des Produktionsprozesses und die Ansammlung des Kapitals befindet, zu gute kommt, kann das Kollektiveigenthum bei zweckmäßiger Benutzung — in den ländlichen Gemeinden — dazu dienen, die untere Klasse zu heben und sie vor Verarmung und direkter Staatsunterstützung zu bewahren, den Gegensatz zwischen Reich und Arm zu mildern und in dem Armen das Gefühl zu stärken, daß er an den Geschicken seiner Heimath, an ihrem Wohl und Wehe lebhaft mitinteressirt ist. Kleine und vollständig unentgeltliche oder nur niedrig vergoltene Landnutzungen haben für die unteren Klassen der Landbewohner eine ähnliche Bedeutung, wie das Versicherungswesen für die städtischen und industriellen Arbeiter.

4) Wenn wir hiernach zu dem Resultat gelangt sind, daß das Kollektiveigenthum von überwiegend wohlthätigem Einfluß für das wirthschaftliche, soziale und politische Leben der Schweizer Alpenkantone ist, so darf doch auch die Kehrseite des eben dargestellten Bildes nicht übersehen werden.

Die wirthschaftliche Ordnung dieser Länder ruht bei ausgedehntem Kollektiveigenthum und dünner Bevölkerung ausschließlich auf dem Ackerbau und der Viehzucht und weist demzufolge einen mehr einfachen und harmonischen sozialen Bau auf, als er sich in Ländern mit entwickelten Industrie- und Handelsverhältnissen und dichter Bevölkerung, in denen die gesammte Güterwelt im heftig wogenden Kampf ums Dasein dem Privateigenthum unterworfen ist, findet. Dafür entbehren die Alpenkantone aber auch jener höheren Kultur, wie sie aus der mannigfachen Reibung der Gegensätze eines reich bewegten Lebens entspringt, jener Kultur, für welche große Völker in der bisweilen schroffen Ungleichheit ihrer sozialen Verhältnisse einen hohen Preis zahlen müssen.

Und in der That sind selbst die spärlichen Elemente höherer Kultur, die sich bei dem Gebirgsvolk der Schweizer Alpen finden, demselben von außen her zugetragen und bedürfen stets wieder der Erneuerung von

Außen, um nicht völlig zu verschwinden. Als älteste und noch gegenwärtig bedeutendste Kulturträgerin in jenen Ländern erscheint die katholische Kirche. Diese lehrte das rauhe Gebirgsvolk nicht nur glauben und beten, sie zog auch die Grundlinien für ihr sittliches und wirthschaftliches Leben, sie baute ihm Kirchen und Schulen und senkte die ersten Keime der Wissenschaft und Kunst in jenen harten Boden. Und auch noch gegenwärtig erhalten seine Priester und Künstler gewöhnlich ihre Ausbildung in fremden Kollegien und Kunstschulen, seine Advokaten, Richter und Aerzte auf auswärtigen, schweizerischen und fremden Universitäten.

Sollen wir das etwa bedauern?

Wir denken nein.

Erblicken wir doch in jenen innigen Wechselbeziehungen zwischen der Natur jener Länder und den Lebensordnungen ihrer Bewohner ein Stück weiser Zweckmäßigkeit.

Jene Gebirgsgegenden vermögen ihrer natürlichen Beschaffenheit nach nur eine dünne Bevölkerung zu ernähren und — es findet sich das Privateigenthum, das in seiner unendlichen Theilbarkeit zu immer neuen Ansiedelungen und damit zu einer unbegrenzten Vermehrung der Bevölkerung führt, von einem großen Theil jenes Bodens ausgeschlossen.

Bodenart, Bodenkonfiguration und Klima jener Länder weisen dieselben im Frieden auf das primitive Gewerbe der Viehzucht und im Kriege auf die Vertheidigung enger Thalschluchten und steiler Gebirgspässe im unregelmäßigen Kampf hin und — die einfache soziale Gliederung sowie der harte Beruf ihrer Bevölkerung bewahrt sie vor einer feineren Kultur, deren Träger jenen Aufgaben wahrscheinlich nicht gewachsen wären.

Die Armengesetzgebung Frankreichs

in den Grundzügen ihrer historischen Entwicklung*).

Von

F. Frhrn. v. Reitzenstein,
Bezirkspräsident z. D. in Freiburg i. Br.

Vierter Abschnitt.

Die assistance médicale.

In der technischen Bedeutung, welche der Ausdruck assistance médicale erlangt hat, bezeichnet er diejenige Bethätigung der öffentlichen Armenpflege, welche die Versorgung in ihren Wohnungen verpflegter armer Kranker mit ärztlicher Hilfe, Medikamenten bezw. auch Nahrungsmitteln sich zur Aufgabe macht. Es ist hiermit die Abgrenzung des Gebiets gegenüber der hospitalen Krankenpflege, die sich grundsätzlich auf die Verpflegung von Kranken in den Räumen der Anstalten beschränkt, gegeben.

Die Bestimmungen der vom Konvent erlassenen Gesetze, welche die Anstellung von Medizinalpersonen bei den Kantonalarmenverwaltungen bezw. den agences de secours angeordnet hatten, waren, wie oben gezeigt worden, unausgeführt geblieben; die ersten thatsächlichen Versuche, eine medizinale Armenpflege zu organisiren, fallen in die Zeit des ersten Kaiserreichs; es war der hochverdiente Präfekt des Niederrheins, Lezay-Marnesia, der auch diesem Gebiet eine eingehende Aufmerksamkeit zuwandte und eine den gedachten Zweig der Armenverwaltung sowie zugleich die Handhabung des Impfwesens und einen

---

*) Die erste Hälfte des Artikels s. Jahrbuch V. 2—3. S. 115 ff.

großen Theil der Medizinalpolizei regelnde Verordnung*) erließ. Wesentlich unter Festhaltung der damals gegebenen Grundlagen wurde im Jahre 1835 die Materie durch eine weitere Verordnung des Präfekten Choppin d'Arnouville**) neu geordnet. Im Departement des Oberrheins wurde die Organisation des armenärztlichen Dienstes im Jahre 1825 vollständig durchgeführt, sodann aber im Jahre 1837 durch den Präfekten Lebret einer neuen Regelung unterworfen. Die Departements der Mosel, oberen Saone, Saone, Rhone und Loire, Meurthe, des Loiret und der unteren Loire werden als diejenigen bezeichnet, in welchen entsprechende Einrichtungen demnächst ins Leben gerufen wurden***). Im früheren Mosel-Departement bestand ein armenärztlicher Dienst seit 1842; die erste Regelung erfolgte durch eine Präfektoralverordnung vom Jahre 1843; spätere Verordnungen vom 9. November 1849 und 18. August 1856 bildeten die Einrichtung weiter aus. Im Departement der oberen Saone soll die Einführung ebenfalls im Jahre 1843 erfolgt sein; im Loiredepartement fällt die erste Organisation durch den Präfekten Dubessey in das Jahr 1850; eine Denkschrift dieses Präfekten — vom 15. Juli 1852†) — entwickelt eingehend die Grundsätze, die im Loiret für die Gestaltung des betr. Dienstes maßgebend gewesen waren; die dortige Organisation umfaßte neben der Einrichtung eines kantonal- bezw. armenärztlichen Dienstes auch die Fürsorge für hilflose Greise und unheilbare Kranke, deren Unterbringung als Pensionäre bei Privaten des Näheren geordnet wurde. Im Departement der unteren Loire wurde die assistance médicale durch den Präfekten Chevreau im Jahre 1856 wesentlich im Anschluß an die im Loiret getroffenen Einrichtungen organisirt.

Schon die Verschiedenheit der Zeitverhältnisse, unter deren Einfluß hiernach die Organisation der assistance médicale erfolgte, erklärt die Mannigfaltigkeit der Formen, in denen in den einzelnen Departements die Einrichtung zur Ausführung gelangte.

Wie bereits früher bemerkt worden, handelte es sich bei der Ein-

*) Arrêté concernant la police médicale et la vaccination dans le département, secours en alimens et médicamens à distribuer aux malades indigens des campagnes, im Recueil officiel des actes de la Préfecture du département du Bas Rhin Theil XI. S. 399.

**) Arrêté relatif au service de santé dans le département vom 30. Juli 1835.

***) Vgl. den unten zu erwähnenden Bericht im Bull. du min. de l'int. Jahrg. 1877 S. 49 und die Darstellung in den Annales de l'assemblée nationale Theil 13 S. 17 der annexes.

†) Abschriftlich in meinem Besitz.

richtung der medizinalen Armenpflege, mit welchem Ausdruck ich den französischen Begriff der assistance médicale hier wiedergeben will, um Ausfüllung einer der vielen Lücken, welche bei der Entwickelung der lokalen Armenpflege bestehen geblieben waren.

Auf welchen Ursachen es beruhte, daß die Wohlthaten der von den Hospitälern geübten Krankenpflege den Armen der kleineren, namentlich der ländlichen Gemeinden nur in verhältnißmäßig geringem Umfange zu gute kamen, habe ich im vorigen Abschnitt des Näheren ausgeführt; stiftungsmäßige, autonome und aus der lokalen Natur der Anstalten sich ergebende Beschränkungen, ferner nicht selten Unzureichlichkeit der Mittel und die Schwierigkeit, die Uebernahme der Pflegegelder durch die Wohnsitzgemeinde herbeizuführen, standen bei vielen Hospitälern einer Ausdehnung ihres Wirkungskreises hemmend entgegen; das hauptsächlichste Hinderniß aber beruhte in der Ungleichheit, mit der die Hospitalanstalten über das Land vertheilt waren; in den Departements, in denen Hospitäler nur in geringer Zahl vorhanden waren, machten schon die zurückzulegenden Entfernungen die Benutzung für die Bewohner vieler Ortschaften zu einer Unmöglichkeit. Für solche arme Kranke, welche die Aufnahme in die Hospitäler nicht erlangen konnten bezw. für solche nicht geeignet waren, durch Gewährung ärztlicher Hilfe und durch Verabfolgung von Arzneien und Nahrungsmitteln zu sorgen, gehört nun allerdings grundsätzlich zu den Aufgaben der Wohlthätigkeitsbureaus; indessen bei den sehr beschränkten Hilfsquellen der großen Mehrzahl dieser Bureaus, namentlich soweit das platte Land in Betracht kam, war nicht daran zu denken, daß von denselben auch nur einigermaßen ausreichende Einrichtungen zur Beschaffung ärztlicher Hilfe für Arme getroffen wurden; der Regel nach waren nur die Bureaus der größeren Städte hierzu im Stande; die Wohlthätigkeitsbureaus auf dem platten Lande sind wohl nur in seltenen Fällen über eine Vertheilung von Nahrungsmitteln und Brennmaterial vielleicht auch von Arzneien an eine beschränkte Anzahl der dürftigsten Armen hinausgekommen. Aber in der Mehrzahl der ländlichen Gemeinden bestand nicht einmal ein Wohlthätigkeitsbureau; daß mehr als ein Drittel der Gemeinden Frankreichs mit solchen Organen versehen ist, ist erst ein Ergebniß der spätern Entwickelung. Für eine geordnete Krankenpflege für Arme des platten Landes und der kleineren Städte blieb daher vor Allem Vorsorge zu treffen.

Es gab indessen Motive, welche auch für diejenigen Gemeinden, in denen die Pflege armer Kranker durch mit ausreichender Dotation versehene Hospitalanstalten sicher gestellt war, daneben Veranstal-



tungen, welche die ärztliche Behandlung und Pflege solcher Kranker in ihren Wohnungen ermöglichten, anstreben ließen. Nicht in jedem Falle der Erkrankung eines Armen wird durch Aufnahme desselben in das Hospital wird dem Bedürfniß in der zweckmäßigsten Weise entsprochen; in zahlreichen Fällen läßt die Kur in der Wohnung des Kranken sich mit derselben Wahrscheinlichkeit des Erfolges, wie in einem Krankenhause bewirken; die durch Verbleiben in der Familie gegebenen Möglichkeit, der Häuslichkeit und den Erwerbsverhältnissen noch eine gewisse Aufmerksamkeit zuzuwenden, ist nicht selten für den Armen von höchstem Werth. Von den berufensten Seiten wird konstatirt, daß gerade bei den respektabelsten Elementen der ärmeren Bevölkerung und innerhalb derselben vor Allem bei den Frauen die Abneigung dagegen, sich in vielen Fällen von Erkrankungen in das Hospital zu begeben, eine allgemeine ist; auch das Zusammensein mit in sittlicher Beziehung tief stehenden Elementen in denselben Räumen, das in öffentlichen Krankenhäusern selten zu vermeiden ist, bildet einen Gegenstand des Anstoßes. Aber auch die Rücksicht darauf, daß die Verpflegung der Kranken in einer Anstalt in der Regel einen sehr viel höheren Aufwand an Kosten verursacht, als durch die Behandlung des Kranken in seiner Wohnung entsteht, machte es wünschenswerth, daß in der Aufnahme von Kranken über das nothwendige Maß nicht hinausgegangen und für Behandlung solcher Kranker, deren Krankheit und Verhältnisse die Pflege in einer Anstalt nicht schlechterdings erforderten, besondere Vorkehrung getroffen wurde.

Die Organisation einer Armenkrankenpflege außerhalb geschlossener Anstalten gehörte daher zu den Aufgaben, denen auch die mit einem umfangreichen Hospitalwesen versehenen größeren Städte zu genügen hatten. Vor Allem war es die Stadt Paris, welche mit dem Beispiel einer solchen Einrichtung voranging; der Boden für dieselbe war vorbereitet vorzugsweise durch die Arbeiten Vée's, jenes vieljährigen Mitgliedes der Pariser Armenverwaltung, der die Verallgemeinerung der Krankenpflege im Hause sich gewissermaßen zur Lebensaufgabe gesetzt hatte; er war die Seele der eine lange Reihe von Jahren hindurch fortgesetzten Bemühungen gewesen, mit denen die Wohlthätigkeitsbureaus die Erweiterung der assistance médicale erstrebt hatten, die jedoch bei dem zähen Widerstande, den die Organe der Hospitalverwaltung entgegensetzten, nur von sehr allmäligem Erfolge begleitet gewesen waren*).

*) Vgl. hierüber Gille's bereits öfter citirtes Buch: Le traitement des malades von Seite 69 ab und Vée's Schrift: Du Paupérisme et des secours publics, deren ebenfalls oben erwähnt wurde.



Bessere Aussichten eröffnete der Verwirklichung dieser Ideen die im Jahre 1849 durchgeführte Reform der Pariser Armenverwaltung; eine der ersten und wichtigsten Leistungen der neu gegründeten Centralarmenbehörde war es, daß sie die Organisation der medizinalen Armenpflege auf breiten Grundlagen zur Ausführung brachte. Leitender Gedanke war hierbei, daß die zu gewährende Hilfe sich keineswegs auf die sonst regelmäßig von der öffentlichen Armenpflege unterstützten Elemente der Pariser Bevölkerung beschränken dürfe, daß sie sich vielmehr auch auf alle diejenigen erstrecken müsse, welche, weil ihr Arbeitsverdienst nur gerade zum täglichen Lebensunterhalte hinreiche, nicht in der Lage seien, sich den nöthigen ärztlichen Beistand sowie Heilmittel und Pflege aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Die Beschränkung auf die in den Listen der Almosenempfänger eingeschriebenen Personen wurde daher aufgegeben und die Zulassung zu den Wohlthaten der medizinalen Armenpflege durch eine Verordnung vom 20. April 1833*) in folgender Weise geregelt. Die dieser Armenpflege vorgesetzte Behörde, welche der Centralarmenverwaltung unmittelbar unterstellt ist, bedient sich der Vermittelung der Wohlthätigkeitsbureaus insofern, als in dem Sekretariat jedes dieser Bureaus eine Liste offen liegt, in die die Anträge auf unentgeltliche ärztliche Behandlung bezw. bei Wöchnerinuen auf geburtshilflichen Beistand einzutragen sind. Unmittelbar nach dieser Eintragung begibt sich der Armenarzt des Stadtbezirks, in dem der Kranke wohnt, zu demselben; die von ihm verordneten Arzneien werden unentgeltlich geliefert. Besondere dem Personal jeden Bureaus angehörige Visitatoren besuchen sodann ebenfalls den Kranken, um sich über seine Person und Vermögensverhältnisse zu unterrichten und entwerfen sodann einen Bericht, auf welchen demnächst eine besondere, sich wöchentlich versammelnde Kommission sowohl über die Fortdauer der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung, als über etwaige Geldunterstützungen zu befinden hat. Rechtfertigen die Verhältnisse die Unterstützung, so dauern die Besuche des Arztes, wie des Visitators so lange fort, als der heftige Charakter der Krankheit dauert; demnächst erhält der Kranke noch eine letzte Unterstützung und wird von da ab an die periodischen Konsultationen im Geschäftslokal des Armenarztes verwiesen, welcher dann auch noch die weitere unentgeltliche Verabfolgung von Arzneien veranlassen kann.

*) Abgedruckt bei Gille a. a. O. S. 208 ff.; vgl. ferner über das Verfahren, wie es sich auf Grund dieser Bestimmungen gebildet, den weiter unten zu erwähnenden Bericht von Delpech, im Bull. du min. de l'int. Jahrg. 1877. S. 52 ff.



— Bezüglich der Stadt Lyon liegt mir ein vom Präsidenten der dortigen Wohlthätigkeitsbureaus vom 21. August 1868 erlassenes Reglement vor, das den armenärztlichen Dienst für genannte Stadt ordnet; danach ist für jedes Arrondissement ein Armenarzt und ein Stellvertreter ernannt; was die Lieferung von Medikamenten anlangt, so konkurriren bei derselben alle im Arrondissement wohnenden Apotheker, die die Arzneien nach einem festgesetzten Tarif zu verabfolgen haben. Auch Bandagen für Rechnung des Wohlthätigkeitsbureaus zu verschreiben sind die Armenärzte befugt. Beachtenswerth ist jedoch, daß das Reglement die Zahl der ärztlichen Ordinationen, wie der ärztlichen Besuche auf zwei bis drei als ein Maximum beschränkt, da es von dem Grundsatze ausgeht, daß von den bezüglichen Einrichtungen nur in Fällen leichter Erkrankungen Gebrauch zu machen sei, während für die Behandlung heftiger und langwieriger, sowie chronischer Krankheiten die Hospitäler der Stadt offen ständen. Die sehr reichliche Dotation der Hospitalanstalten Lyons ist offenbar die Veranlassung, daß dem Wirkungskreise der Wohlthätigkeitsbureaus eine der weit weniger günstigen Lage dieser letzteren Anstalten entsprechende Grenze gezogen wird. — In beiden Fällen — d. h. ebensowohl was Paris, als was Lyon anlangt — nähern sich die getroffenen Einrichtungen denjenigen, welche in den größeren Städten Deutschlands bezüglich der Organisation des armenärztlichen Dienstes zu bestehen pflegen. Wie sehr die Organisation der medizinalen Armenpflege auch in den genannten großen Städten einem Seitens der armen Bevölkerung empfundenen Bedürfniß entsprach, zeigt der rasch zunehmende Umfang, in dem in Paris von der in Rede stehenden Einrichtung Gebrauch gemacht wurde. Die Zahl der Anträge auf unentgeltliche Behandlung in der Wohnung war im Jahre 1864 bereits auf 57 415 (im Jahre 1861 nur 49 084) gestiegen; von diesen 57 415 Anträgen gehörten 24 373 den eingeschriebenen Almosenempfängern an. Von 40 477 Erwachsenen, welche sich unter jenen 57 415 zur unentgeltlichen Krankenpflege angemeldeten Personen befanden, sind 28 543 Frauen und nur 11 934 Männer; diese Notiz ist insofern von Interesse, als sie die, wie oben behauptet, bei den Frauen vorwaltende Abneigung gegen den Eintritt in die Hospitalanstalten bestätigt*). Im Jahre 1877 hatte die Zahl der zur armenärztlichen Behandlung zugelassenen Personen 61 286 (nach Abzug der nicht krank befundenen 60 578) betragen, während davon nur

*) Vorstehende Notizen sind dem oben erwähnten Bericht von Delpech — Bull. du min. de l'int. — entnommen.



24 689 Empfänger regelmäßiger Unterstützungen waren. Der gesammte Dienst hatte einen Aufwand von 811 336 Frcs. 15 Cents erfordert *).

Was nun die Organisation der medizinalen Armenpflege für die kleinen und namentlich die ländlichen Ortschaften anlangt, so ist das rasche Vorschreiten derselben unter dem zweiten Kaiserreich wesentlich auf Rechnung des Impulses zu setzen, welcher von der Regierung der Sache gegeben wurde; das Vorgehen des Präfekten Dubessey im Loiret hatte dieser Anlaß gegeben, mittelst eines Cirkulars vom 3. August 1852 die im genannten Departement getroffenen Einrichtungen der Beachtung der Präfekten zu empfehlen und sie zu einem ähnlichen Vorgehen aufzufordern; diese Bezugnahme auf Dubessey hat mehrfach Anlaß gegeben, letzteren, wie das u. A. auch von Dalloz geschieht, als den Urheber der kantonalärztlichen Organisation zu bezeichnen, obgleich derselbe gegenüber den in den östlichen Departements bereits vorgefundenen Einrichtungen nicht besonders viel Neues geschaffen hat. Weitere Cirkularverfügungen wiederholten die gegebene Anregung **); nachdem im Jahre 1861 die Zahl der mit einer armenärztlichen Einrichtung versehenen Departements sich auf 38 gehoben, konnte der Minister La Valette in einem am 24. April 1867 dem Kaiser erstatteten Bericht ***) konstatiren, daß im Jahre 1865 von den französischen Departements 48 eine Organisation der medizinalen Armenpflege besessen hatten. Die Zahl der behandelten armen Kranken hatte sich im gleichen Zeitraume von 191 696 (1861) auf 251 026 (1865), die Zahl der Besuche der Armenärzte von 486 434 auf 677 524, die der Konsultationen von 242 022 auf 314 079 gehoben; der Gesammtaufwand hatte sich im Jahre 1861 auf 848 217, im Jahre 1865 auf 1 263 273 Frcs. belaufen; an demselben hatte der Staat mit einer Subvention von insgesammt 47 200 (1861) bezw. 50 000 Frcs. (1865) sich betheiligt. Der Bericht fügt hinzu, daß die Mehrzahl der Departements unbeschadet einzelner durch örtliche Verhältnisse bedingter Modifikationen jenes ihnen empfohlene System der armenärztlichen Organisation auf der Basis der Kantonseintheilung oder einer analogen, für den Zweck der medizinalen Armenpflege vor-

*) Gille a. a. O. S. 420. 421.

**) So die Verf. des Ministers d. J. vom 22. August 1855 Bull. du min. de l'int. S. 220 des gedachten Jahrgangs. Vgl. auch das Cirkular des Finanzministers vom 26. Juni 1855 daselbst S. 178.

***) Bulletin du ministère de l'intérieur Jahr 1867, S. 118 fg.

genommenen territorialen Abgrenzung angenommen haben; auf anderer Grundlage hatte sich jener Zweig der Armenpflege in denjenigen Departements entwickelt, in welchen das angeblich zuerst im Departement des Landes zur Anwendung gebrachte System zum Muster gedient hatte. Zwei Systeme waren es also, welche, was die Organisation der medizinalen Armenpflege auf dem Lande anlangt, damals einander gegenüber standen; das ältere, gewöhnlich das kantonalärztliche System genannt und das neuere, welches meist mit dem Namen système Landais oder système de la liberté à tarif fixe bezeichnet wird.

Nach der Einrichtung, wie sie ursprünglich in den elsässischen Departements und dem Moseldepartement bestand, fiel die Abgrenzung des kantonalärztlichen Bezirks mit der des politischen Kantons zusammen, dergestalt, daß für den Kanton je ein Arzt mit den bezüglichen Funktionen angestellt wurde. Diese Einrichtung hatte den Nachtheil, daß der dem einzelnen Arzte überwiesene Bezirk von zu großer Ausdehnung war, als daß derselbe in allen ihm anvertrauten Gemeinden seine Obliegenheiten in genügender Weise hätte erfüllen können. Es war deßhalb eine offenbare Verbesserung, wenn der Präfekt Dubessey im Loiret-Departement an die Stelle jener Eintheilung, je nach den Verhältnissen der Bevölkerung und dem Angebot von in der Gegend wohnhaften Aerzten bemessene Bezirke setzte. Nach der von ihm getroffenen Einrichtung betrug, während die Zahl der Kantone des Departements sich auf 31 belief, die Zahl der kantonalärztlichen Bezirke sich auf 63; der Name Kantonalarzt wurde gleichwohl als einmal eingebürgert beibehalten. In der Art der Aufbringung, wie in der Bemessung des Gehalts bestehen die größten Verschiedenheiten; während in den elsässischen Departements dasselbe ausschließlich aus Beiträgen der Gemeinde aufgebracht wurde, wurde im früheren Mosel-Departement die Besoldung ausschließlich aus dem Departementalfonds bestritten; das im Loiretdepartement befolgte System war ein gemischtes, indem der gesammte Aufwand für das medizinale Armenwesen aus einer Kasse bestritten wurde, in welcher Beiträge der Gemeinden mit einer Subvention des Departements und des Staats zusammenflossen; soweit mir bekannt, wurde ein ähnliches gemischtes System auch im Meurthe-Departement zur Anwendung gebracht; das Gehalt, das im Niederrhein schon 1835 den nach französischen Verhältnissen erheblichen Betrag von 600 Frcs. erreichte, wurde im früheren Mosel-Departement erst allmählich von 120 Frcs. (1843) auf 400 Frcs. (vom 1. Januar 1850 ab) gebracht; später (1854) wurde eine Abstufung des Gehalts je nach der Größe der verwalteten Bezirke durchgeführt, dergestalt, daß das-

selbe zwischen 150 und 550 Frcs. variirte*). Im Loiret-Departement erreichte im Jahre 1852 das Gehalt einschließlich einer jährlichen Prämie nur einen Betrag von jährlich circa 250 Frcs.; es spricht jedoch in seiner Brochüre der Präfekt Dubessey die Hoffnung aus, daß die Flüssigmachung von Hilfsquellen für den kantonalärztlichen Dienst eine Erhöhung auf 300 Frcs. ermöglichen werde.

Nach den Grundsätzen, welche bei Feststellung der Funktionen der Kantonalärzte anscheinend in allen mit der Einrichtung nach dem älteren System versehenen Departements maßgebend gewesen sind, waren dieselben keineswegs blos Armenärzte, sondern auch Organe der Sanitäts- und Medizinalpolizei; ihr Geschäftskreis umfaßte nach der Art, in welcher derselbe in der grundlegenden Verordnung Lezay Marnesias und wesentlich in Uebereinstimmung hiermit in dem späteren (1835) für den Niederrhein erlassenen Reglement abgegrenzt war, fast das ganze Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege. Vor Allem liegt ihnen neben der armenärztlichen Praxis die Besorgung des Impfgeschäfts ob; sie haben sodann alle auf den Gesundheitszustand bezüglichen Verhältnisse zu übernehmen, Fabriken, Gefängnisse, Schullokale zu besichtigen, auftretende Epidemien sofort zu konstatiren und ihren Ursachen nachzuforschen; der Konstatirung der eingetretenen Todesfälle und der Feststellung der Todesursachen haben sie die möglichst größte Ausdehnung zu geben. Sogar gewisse Aufsichtsfunktionen über das Medizinalpersonal sind ihnen anvertraut; der Thätigkeit der Aerzte, Hebammen und Apotheker haben sie ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und darauf zu sehen, daß die bezüglichen Personen sich bei Ausübung ihrer Kunst in den durch den Titel über ihre Qualifikationen gegebenen Grenzen halten, daß Unbefugte dem bezüglichen Gewerbebetriebe fern bleiben und daß die Vorschriften über die Bereitung der Arzneien, sowie die gegen Feilhaltung von Geheimmitteln gerichteten Verbotsbestimmungen Seitens der Apotheker Beachtung finden. Auch die Statistik ist in den Wirkungskreis der Kantonalärzte aufgenommen worden; dieselben haben jährliche Gesundheitsberichte zu erstatten und sich in denselben namentlich über Krankheiten, welche geherrscht haben, und ihre wesentlichen Ursachen zu verbreiten. Die betr. Zahlenangaben haben sie nach bestimmten vorgeschriebenen Formularen zusammenzustellen. In ähnlicher Weise spezialisiren die Verordnungen der Moselpräfekten die sanitäts- und medizinalpolizeilichen Obliegenheiten, Befugnisse

*) Vgl. die Einleitung des Cirkulars vom 18. August 1856, S. 1 des oben citirten Annexe's zum Recueil des Mosel-Departements.

und Aufsichtsfunktionen der Kantonalärzte; auch im Loiretdepartement sind sie gleichzeitig Impfärzte und Organe der Sanitätspolizei, in welcher Eigenschaft ihnen jährliche Berichterstattung an den Präfekten, Beantragung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßnahmen und Inspektion der Schulen obliegt; insbesondere gehört auch das Einschreiten bei Epidemien zu ihren Aufgaben.

Die Verpflichtungen, welche den Kantonalärzten in ihrer Eigenschaft als Armenärzten auferlegt worden sind, bemessen sich in den einzelnen Departements verschieden; theilweise steht diese Verschiedenheit wohl im Zusammenhange mit der verschiedenen Art, in welcher das Gehalt der Kantonalärzte normirt worden war; im Departement des Niederrheins, das am frühesten mit einer relativ ausgiebigen Normirung der Gehälter vorgegangen war, ist demgemäß auch den betr. Obliegenheiten die verhältnißmäßig größte Ausdehnung gegeben worden. Die Verordnung vom 30. Juli 1835 verpflichtete die Kantonalärzte „zur unentgeltlichen Behandlung aller derjenigen armen Kranken, welche ihnen von den Maires und Wohlthätigkeitsbüreaus überwiesen würden“ *); sie haben zu diesem Behufe monatliche Rundreisen zu unternehmen und vom Tage der Ankunft den betreffenden Maires nähere Kenntniß zu geben, damit diese die Armen verständigen und für ihre Zuweisung an den Kantonalarzt sorgen können. Die Kantonalärzte sind außerdem verpflichtet, einmal in der Woche unentgeltliche öffentliche Konsultationen stattfinden zu lassen, für die sie Tag und Stunde vorher festsetzen; die Zeit dieser Konsultationen wird demnächst in den Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Frage, ob der Kantonalarzt auch außerhalb jener Zeiten und Gelegenheiten zum Besuch der einzelnen Kranken verpflichtet sei, ist in der Verordnung nicht speziell entschieden; doch scheint dieselbe nach Maßgabe des an die Spitze gestellten Prinzips bejaht werden zu müssen. — Auch die Verordnung für das Mosel-Departement vom 18. August 1856 **) bezeichnet in erster Linie als Zweck des Instituts der Kantonalärzte, sämmtlichen armen Kranken der Städte und Gemeinden im Departement unentgeltliche ärztliche Pflege zu gewähren; die Aufgabe erfährt jedoch demnächst dadurch eine nähere Begrenzung, daß die Berechtigung zur unentgeltlichen Behandlung durch den Kantonalarzt für den betreffenden Armen an die Aufnahme in eine namentliche Liste geknüpft wird, deren Aufstellung jährlich durch eine für jede Gemeinde zu bildende, unter dem Vorsitz des Maire zusammen-

*) Artikel 9 daselbst.
**) Artikel 3 daselbst.

tretende Kommission erfolgt; zu derselben gehören außer dem Maire der katholische Ortsgeistliche — auch der evangelische Geistliche bezw. der jüdische Kultusbeamte, wenn die evangelische oder jüdische Konfession in der Gemeinde vertreten —, der Gemeinde-Empfänger sowie ein Delegirter des Gemeinderaths und des Wohlthätigkeitsbüreaus, wenn ein solches vorhanden. An der Spitze der Liste werden die in der Gemeinde vorhandenen unterstützten Kinder, wenn sie noch nicht 22 Jahre*) alt sind, eingetragen. Eine früher durch das Präfektoral-Arreté vom 9. November 1849 eingeführte Beschränkung, wonach alle Personen, welche mehr als 6 Franken direkte Steuern zahlen (analoge Anwendung von Art. 420 des Code d'instr. criminelle), wenn sie nicht etwa in ihrer Familie mehrere Kranke oder Kinder sehr jugendlichen Alters haben, ausgeschlossen werden sollen, ist im Reglement von 1856 weggefallen. Jeder in die Liste eingetragene Arme erhält eine Karte, mit der er sich dem Arzt gegenüber legitimirt; der Kantonalarzt hat jeden mit einem solchen Ausweise versehenen Kranken, wenn er sich in seinem Hause einfindet, unentgeltliche Konsultation zu gewähren; in größeren Bezirken hat er auch außerhalb seines Wohnorts zu vorher bekannt gemachten Zeiten in geeignet gelegenen Gemeinden Konsultationen zu ertheilen; kann der Kranke sich nicht zum Arzt begeben, so ist der letztere verpflichtet, auf den vom Bürgermeister an ihn gerichteten Antrag den Kranken zu besuchen; in dringlichen Fällen soll auch der bloße, ohne Vermittelung des Maire, jedoch unter Vorweisung der Karte beim Kantonalarzt, eingebrachte Antrag genügen. Im Loiret-Departement ist die Zulassung zur unentgeltlichen Behandlung durch den Armenarzt ebenfalls von der Eintragung in die Liste abhängig, welche jährlich von dem Maire, dem Wohlthätigkeitsbüreau und dem Kantonalarzt in gemeinsamer Konferenz aufgestellt wird; in Fällen von Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Präfekt. Auch die auf Kosten des Departements bei Privaten untergebrachten Greise und Siechen hat der Kantonalarzt unentgeltlich zu behandeln. Fast überall scheint die Verpflichtung der Kantonalärzte sich auf die Behandlung der unterstützten Kinder sowie der für Rechnung der Departements in Pflege gegebenen Greise und Siechen erstreckt zu haben; ebenso scheint die jährliche Aufstellung einer Liste der für die assistance médicale geeigneten Personen eine allen Departements, in denen die kantonalärztliche Einrichtung bestand, gemeinsame Institution gewesen zu sein**).

*) So im Text. Ist vielleicht ein Druckfehler und soll 12 heißen.

**) Vgl. den schon citirten Bericht des Ministers d. J. la Valette, bull. du min. de l'intérieur von 1867, S. 118 ff.

Die Fürsorge, zu welcher die Kantonalärzte verpflichtet sind, beschränkt sich indessen nicht auf die ärztliche Behandlung im engeren Sinne; der Kantonalarzt hat auch, soweit erforderlich, die geeigneten Schritte zu thun, um die Verabfolgung der nöthigen Arzneien und Nahrungsmittel an den Kranken zu sichern; ist ein Hospital oder ein Wohlthätigkeitsbüreau, welches sich mit der Vertheilung von Arzneien und Nahrungsmitteln an Kranke befaßt, am Orte nicht vorhanden, so verständigt sich der Kantonalarzt über die Beschaffung von beiderlei Gegenständen mit dem Bürgermeister; für den Fall, daß die Gemeinde sich nicht im Besitz genügender Mittel befindet, pflegen die betreffenden Verordnungen Bewilligung der Kosten aus Departementalfonds durch den Präfekten in Aussicht zu stellen. Um auch an Orten, an denen oder in deren nächster Nähe Apotheken nicht vorhanden sind, die Verabfolgung von Medikamenten zu ermöglichen, werden gewöhnlich die Kantonalärzte, wie das schon in der Verordnung Lezay Marnesias geschieht*), durch die Reglements verpflichtet, sich mit einem Depot der am häufigsten vorkommenden Arzneien zu versehen, aus welchem sie alsdann das Nöthige selbst verabfolgen. Nach der im Loiret-Departement bestehenden Vorschrift**) hatte der Arzt die Arzneien zu liefern, wenn am Orte und 4 Kilometer im Umkreise eine Apotheke fehlte; außerdem war hier dafür Sorge getragen, daß in der Mehrzahl der Gemeinden sich Depots von den nothwendigen Heilapparaten, als Badewannen, die gebräuchlichsten chirurgischen Instrumente, Leinwand, Decken u. s. w. befanden, welche im Bedürfnißfalle leihweise zur Benutzung überlassen wurden. Der Ertrag einer vom Präfekten veranstalteten Lotterie (29,000 Francs) zusammen mit einzelnen von den Gemeinden bewilligten Krediten hatte die Mittel hierzu verschafft.

Das sogenannte système Landais soll früher bereits in den Departements Haute-Marne, Cher inferieur und Gers versucht worden sein, doch habe ich Näheres über diese Versuche nicht finden können; überhaupt fließen die Nachrichten über die Art, in der das System funktionirt, spärlich und viele, die desselben lobend erwähnen, scheinen es nur oberflächlich vom Hörensagen zu kennen. In den Landes wurde die entsprechende Organisation durch eine Verordnung des Präfekten Cornuau vom 17. Oktober 1856 inaugurirt***); danach ist es Voraus-

*) Siehe den Titel V der Verordnung.

**) Dubessey's Denkschrift Art. 26 ff.

***) Vgl. den Bericht des Dr. Hameau (medizinische Gesellschaft von Bordeaux), dem ich die folgenden Notizen entnehme, im zweiten Theil der Annexes zur Sitzung der Nationalversammlung vom 17. Juni 1873 S. 35 ff. (insbes. S. 36).

setzung, daß die Gemeinden sich zur Zahlung eines verhältnißmäßigen Beitrags bereit erklären; die betreffenden Mittel werden bei der Präfektur centralisirt; nur die Armen der Gemeinden, welche derartige Beiträge bewilligen, haben an der Einrichtung Antheil. Die Liste der zur armenärztlichen Behandlung zuzulassenden Armen wird auch in diesem Falle von dem Wohlthätigkeitsbüreau aufgestellt; jeder Arme erhält eine auf seinen Namen lautende Karte; auf Grund derselben erhält er im Krankheitsfalle ein Notizblatt, auf welchem der Arzt (oder in bezüglichen Fällen die Hebamme) die Besuche und die zu beanspruchenden Honorare vermerkt. Der Apotheker stellt seine Rechnung auf jedem Rezept fest. Der Kranke hat die Wahl zwischen allen Aerzten bezw. Hebammen und ebenso den Apothekern des Bezirks, sofern dieselben sich dem Tarif unterworfen haben; die Vergütung erfolgt aus der Centralkasse, in welche außer den vorerwähnten Kontingenten der Gemeinden auch die Subventionen des Departements und des Staates fließen. Wiewohl nur 125 (von 320) Gemeinden sich bei der Einrichtung betheiligt hatten, werden doch die Ergebnisse als befriedigende bezeichnet*). Die Kosten berechneten sich pro behandelten Armen auf 9,08, pro eingeschriebenen auf 2,26 Frcs.

Die Frage, welchem der beiden Systeme der Vorzug zu geben, hat gegen Ende der sechziger Jahre insbesondere die ärztlichen Kreise Frankreichs lebhaft beschäftigt. Der Generalverein der Aerzte Frankreichs veranstaltete über dieselbe eine Enquête; von 50 Lokalvereinen, welche um ihr Gutachten befragt wurden, sprachen 33 sich für das système Landais als für dasjenige aus, welches, den allgemeinen und besonderen materiellen wie moralischen Interessen sowohl des Arztes, als des Kranken mehr als das andere entspräche. Viel weniger entschieden lautet das Gutachten der Subkommission des comité consultatif d'hygiène et du service médical des hôpitaux, welche ebenfalls die Frage der Ausdehnung der medizinalen Armenpflege einer Prüfung unterwarf, deren im Jahre 1868 (Berichterstatter Delpech) dem Minister des Innern unterbreiteter Bericht jedoch erst 1877 zur Veröffentlichung gelangte**); dasselbe findet die Vorzüge des zweiten Systems hauptsächlich in der größeren Beruhigung, welche es vermöge der den Kranken eingeräumten freien Wahl des Arztes jenen gewährt und in der größeren Schnelligkeit und Sorgfalt, mit der, wenn alle Aerzte bei der

*) Vgl. den Bericht des Präfekten der Somme (de Guerle) in Theil I der ebenerwähnten Annexes S. 520 ff. (insbes. S. 542).

**) Bull. du min. de l'int. 1877 S. 39 ff. Es ist der in diesem Abschnitt schon mehrfach erwähnte Bericht.

Fürsorge für die armen Kranken konkurriren, die Hilfe gebracht werden kann; es gibt jedoch auch der Befürchtung Ausdruck, daß aus dieser Vervielfältigung der Gelegenheit, ärztliche Hilfe zu suchen, eine Vermehrung der finanziellen Last hervorgehen könne. Von dem Vereine der Aerzte war gegen das frühere (kantonalärztliche) System hauptsächlich geltend gemacht worden, daß es eine Klasse der Aerzte scheinbar privilegire und so gewissermaßen einen Theil derselben in ein Beamtenverhältniß bringe, während doch für die hierdurch übernommene Last in der dürftigen Remuneration eine genügende Entschädigung nicht gewährt werde. Das Gutachten der Subkommission des comité consultatif behandelt diesen Einwand nicht als einen ernsthaften, da es ja dem Arzt überlassen sei, die Funktion als Kantonalarzt anzunehmen oder abzulehnen. In der That scheint sich in diesem Einwande eine zu große Empfindlichkeit des ärztlichen Standesbewußtseins geltend zu machen, welches sich dagegen auflehnt, daß die Organe der Verwaltung durch die Auswahl der Kantonalärzte gewissermaßen einem Urtheil über die Ausübung der Berufsthätigkeit des Arztes Ausdruck geben. Allerdings mag bei der Gewohnheit der französischen Regierungen Begünstigungen wie die Verleihung der kantonalärztlichen Qualität als Mittel politischer Beeinflussung zu benutzen, es an Fällen nicht gefehlt haben, in denen bei der Auswahl jener Aerzte weniger technische als politische Gesichtspunkte maßgebend waren. Keinenfalls ist die Ueberzeugung von der Mangelhaftigkeit des kantonalärztlichen Systemes in der Praxis zur ausschließlichen geworden, da die Mehrzahl der mit bezüglichen Einrichtungen versehenen Departements bis in die neueste Zeit jenes ältere System beibehalten hat.

Die Ausbreitung der Organisation der medizinalen Armenpflege hat seitdem weitere Fortschritte nicht gemacht; im Gegentheil ist nach den für die Jahre 1873 und 1875 vorhandenen statistischen Tabellen*) die Zahl der Departements, in denen der bezügliche Dienst organisirt war, auf 44 herabgegangen; unter diesen befanden sich (im Jahre 1875) 7, in welchen alle im Departement wohnenden Aerzte bei der assistance médicale sich betheiligten; wenn angenommen werden kann, daß diejenigen Departements, in denen die Zahl der bei der Armenpraxis betheiligten Aerzte mehr als hundert beträgt, die Einrichtung des dép. des Landes angenommen hatten, so würde die Zahl der Departements, welche sich für diese letztere Einrichtung entschieden hatten, 18 betragen. Die Zahl der Gemeinden, welche an den Vortheilen der

*) Letztere bei Block, Ann. de l'écon. pol. et de stat. Jahrg. 1878. S. 168. Ein Blick auf die Zahlen genügt, um die Flüchtigkeit der Arbeit zu erkennen.

Organisation partizipirten, bezifferte sich im Jahre 1875 auf 14 223, die Gesammtzahl der betheiligten Aerzte auf 3270; eingeschrieben waren als qualifizirt zur armenärztlichen Behandlung 632 695 Arme, von denen 200 821 ärztlich behandelt, großentheils auch mit Medikamenten und Nahrungsmitteln unterstützt worden sind. Die gesammte Jahresausgabe hatte 1 170 106 Frcs. 76 Cts. betragen, wovon 568 631 Frcs. 60 Cts. als Arztgehälter und Honorare, für Medikamente und Nahrungsmittel dagegen 554 850 Frcs. 94 Cts. ausgegeben waren; an der Aufbringung der erforderlichen Mittel hatten sich die Departements mit 314 539 Frcs. 41 Cts., die Gemeinden und Wohlthätigkeitsbureaus mit 806 379 Frcs. 57 Cts., die Privatwohlthätigkeit mit 91 520 Frcs. 66 Cts. betheiligt; die Subventionen des Staates hatten 44 300 Frcs. betragen. Viele dieser Zahlen stellen sich in der Wirklichkeit um etwas höher, da von den 44 Departements zwei keine Notizen eingesandt hatten; außerdem kommt für die Würdigung derselben in Betracht, daß anscheinend bei jener Zusammenstellung die Ergebnisse an denjenigen Orten, wo die Wohlthätigkeitsanstalten für sich eine Organisation der assistance médicale unterhielten, unberücksichtigt geblieben sind; hierdurch scheint es sich zu erklären, daß das Departement der Seine gänzlich fehlt. Es läßt sich daher annehmen, daß die Zahl der Armen, welche an den Wohlthaten einer organisirten medizinalen Armenpflege Antheil genommen haben, die vorerwähnte Ziffer um ein sehr beträchtliches überstiegen hat. Eine Vergleichung mit den Ergebnissen, die in den mit einer ordnungsmäßigen medizinalen Armenpflege versehenen Gebieten Deutschlands erzielt worden sind, liegt außerhalb des Kreises der Möglichkeit, da nicht nur die lokale Verschiedenheit der bezüglichen Einrichtungen in Deutschland eine größere, sondern auch das auf die Resultate bezügliche Material sofern überhaupt doch in jedem Falle weit weniger vollständig als in Frankreich publizirt worden ist.

Fünfter Abschnitt.

Die statistischen Enquêten über die Wohlthätigkeitsbureaus.

Die statistischen Veröffentlichungen, auf die ich im Vorstehenden Bezug nahm, waren doppelter Art; theils bildeten sie einen Theil der Publikationen, die von einzelnen Ministerien für bestimmte kleinere oder ausgedehntere Verwaltungsgebiete periodisch bewirkt werden; es gehört hierher das seit 1879 vom Ministerium für Ackerbau und Handel

herausgegebene statistische Jahrbuch; theils waren es Arbeiten, durch welche die Ergebnisse der zu verschiedenen Zeiten über die Armenpflege oder einzelne Gebiete derselben durchgeführten Spezialenquêten der Oeffentlichkeit übergeben wurden. Der Wichtigkeit des durch diese Enquêten zu Tage geförderten Materials habe ich schon oben gedacht; den vortrefflichen Arbeiten Gasparins und der in den Jahren 1849 und 1861 zur Prüfung des Zustandes der Fürsorge für die unterstützten Kinder niedergesetzten Kommissionen, sowie dem von Watteville über die Hospitäler erstatteten Bericht ist ein großer Theil der in den vorstehenden Abschnitten mitgetheilten bezüglichen Notizen entnommen worden. Wenn ich auf die hinsichtlich der Wohlthätigkeitsbüreaus und ihre Wirksamkeit veranstalteten Enquêten hier besonders eingehe, so geschieht dieß, weil die Anwendung eines annähernd übereinstimmenden Schemas bei den zu den verschiedenen Zeitpunkten veranstalteten Ermittelungen den Vortheil verschafft, den Zustand zweier, bei vielen Ergebnissen selbst dreier Zeitpunkte vergleichend nebeneinander stellen zu können, und weil die Wohlthätigkeitsbüreaus innerhalb des Gebiets der Armenpflege diejenige Organisation darstellen, welche auf die größte Allgemeinheit berechnet ist und den weitesten Kreis der Aufgaben umschließt; dieselbe verdient hiernach vorzugsweise ein eingehendes Interesse.

Von den drei Enquêten, welche sich mit der Konstatirung des Zustandes und der Wirksamkeit der Wohlthätigkeitsbureaus befaßt haben, ist die erste diejenige, deren Ergebnisse durch den Minister Gasparin mittelst des so häufig citirten Berichts*) veröffentlicht worden sind. Die Ermittelungen beziehen sich auf das Jahr 1833; sie umfassen nahezu das gesammte Gebiet der öffentlichen Armenpflege, deren Zustand der Bericht in vier Abschnitten — Hospitäler und Wohlthätigkeitsbureaus, unterstützte Kinder, Irre und Leihämter — behandelt. Was Klarheit der Darstellung, reiche Erfahrung und Fülle der angeregten Gesichtspunkte anlangt, so läßt sich kaum eine der späteren Arbeiten mit diesem Bericht vergleichen; mit Recht ist gesagt worden, daß Gassparins Schrift diejenigen Gedanken fast vollständig bereits enthält, deren weitere Entwickelung in der Folgezeit auf die Gestaltung der Armenpflege in ihren verschiedenen Zweigen von heilsamem Einfluß gewesen ist. — Die Frucht einer zweiten auf das Jahr 1847 bezüglichen Enquête war der gründliche und detaillirte Bericht Baron de Wattevilles, der im Jahre 1854 in einem starken, 1192 Seiten

*) Der schon oben (Heft 2/3 Seite 172) mitgetheilte Titel des Werks lautet vollständig: Rapport au Roi sur les hôpitaux, les hospices et les services de bienfaisance, Paris, impr. royale 1837.

füllenden Quartband der Oeffentlichkeit übergeben wurde*); derselbe enthält eine mit einer statistischen Uebersicht versehene Darstellung der durch die Wohlthätigkeitsbüreaus geübten Armenpflege für jedes Departement; vorausgeschickt ist eine Einleitung, welche theils eine Zusammenstellung der Gesammtergebnisse enthält, theils sich über die Ursachen der Armuth verbreitet; von den Vorschlägen, die behufs Herbeiführung einer Besserung gemacht werden, hebe ich zwei: Verminderung der Schankwirthschaften, deren damalige Zahl auf 3500 angegeben wird**) und größere Zurückhaltung in der Autorisirung der vielfach der öffentlichen Armenpflege zu deren Nachtheil Konkurrenz machenden und sie in der Beschaffung der Mittel beeinträchtigenden Unternehmungen der Privatwohlthätigkeit hervor***). Die dritte Enquête endlich war vom Minister des Innern Victor Lefranc angeordnet worden; sie wurde durch die fünf Generalinspektoren der öffentlichen Armenpflege zur Ausführung gebracht und hatte die Verwaltungsergebnisse des Jahres 1871 zum Gegenstande, eines Jahres, das insofern nicht glücklich gewählt war, als mit Rücksicht auf die Kriegsereignisse und die Okkupation der Zustand der Verwaltung in einer großen Anzahl der Gemeinden Frankreichs nicht als ein normaler angesehen werden konnte. Die Resultate der Enquête wurden mit einem vom Generalinspektor Bucquet, dem Vorsitzenden des Kollegiums der Generalinspektoren, verfaßten, vom gedachten Kollegium unter dem 1. Dezember 1874 gezeichneten und demnächst veröffentlichten Bericht dem Minister des Innern vorgelegt†). Obwohl, wie oben bemerkt, mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse des Jahres 1871 die gegebenen Daten nicht überall als völlig maßgebend angesehen werden können, enthalten sie doch immer noch das zuverlässigste und vollständigste Material, das über die Wohlthätigkeits-

*) Der vollständige Titel lautet: Rapport à S. Exc. le Ministre de l'intérieur sur l'administration des bureaux de bienfaisance et sur la situation du Paupérisme en France par le Baron de Watteville, inspecteur général des établissements de bienfaisance, Paris, impr. impériale 1854.

**) Daselbst S. 22.

***) Daselbst S. 19.

†) Enquête sur les bureaux de bienfaisance. Documents recueillis par les inspecteurs généraux des établissements de bienfaisance et Rapport au ministre sur la situation des bureaux de bienfaisance en 1871 par Mr. Paul Bucquet, président du conseil des inspecteurs généraux, publié par Mr. le Général Chabaud Latour, ministre secrétaire d'Etat au Ministère de l'intérieur. Paris, impr. nationale 1874. Der Rapport ist auch einzeln erschienen. Derselbe wird im Nachstehenden unter der Bezeichnung Bucquet, Rapport citirt werden.

büreaus in neuerer Zeit veröffentlicht worden ist; die im statistischen Jahrbuch des Handelsministeriums veröffentlichten Notizen sind viel zu summarische, um an Wichtigkeit mit jenem Material verglichen werden zu können.

Die im dritten Abschnitt angegebene Zahl der jetzt in Funktion befindlichen Wohlthätigkeitsbüreaus war dem letztgedachten Jahrbuch entlehnt worden; nach Bucquets Bericht*) bestanden im Jahre 1871 in Frankreich 13 367 solcher Anstalten; es stellt diese Zahl einen erheblichen Fortschritt gegen den Zustand von 1833 und 1847 dar, für welche Jahre die Zahl der vorhandenen Büreaus auf 6275 bezw. 9336 ermittelt wurde**). Die Gesammt-Einwohnerzahl derjenigen Gemeinden, welche mit Wohlthätigkeitsbüreaus versehen waren, ist für das Jahr 1833 nicht ermittelt worden; im Jahre 1847 belief sich dieselbe auf 16 521 883***), im Jahre 1871 auf 21 931 881†) bei einer Gesammt-Einwohnerzahl Frankreichs von 35 400 486 im Jahre 1847 und von 36 102 921 im Jahre 1871; der Bruchtheil der Gesammtbevölkerung, welcher an einer durch Wohlthätigkeitsbüreaus geübten offenen Armenpflege betheiligt war und welcher im Jahre 1847 noch nicht die Hälfte betragen hatte, war daher im Jahre 1871 bereits auf mehr als drei Fünftel gestiegen; derselbe vergrößert sich noch, wenn die bisher nicht ermittelte Einwohnerzahl der nur mit Wohlthätigkeitskommissionen versehenen Gemeinden hinzugezogen wird. Immerhin bleibt ein großer Theil der Bevölkerung übrig, für die keine in dieser Weise geordnete staatliche Armenpflege besteht. Das schon oben erwähnte überaus ungleiche Verhältniß, in dem sich die vorhandenen Wohlthätigkeitsbüreaus über die einzelnen Departements vertheilen, hat sich im Laufe der weiteren Entwickelung nur wenig ausgeglichen. Als mit der absolut größten Zahl von Wohlthätigkeitsbüreaus erscheinen bei Gasparin die Departements: Nord mit 618, Pas de Calais mit 396, Aisne mit 260, untere Pyrenäen mit 242, untere Seine mit 200 Büreaus; dagegen fanden sich nur je zwei Büreaus in Corsica, der oberen Vienne, nur drei in den Ost-Pyrenäen, nur vier im Creuse-Departement und nur je sechs, in den Departements der oberen Loire und der Vienne††). Watteville†††) nennt fünf Departements in denen im Jahre 1847 auf

*) Rapport, S.

**) Gasparin, Rapport S. 8 ff. De Watteville, Rapport S. 8 ff.

***) De Watteville, Rapport S. 4.

†) Bucquet, Rapport S.

††) Gasparin, Rapport S. 8 ff.

†††) Rapport S. 5.

je eine Gemeinde je ein Wohlthätigkeitsbüreau kam (Lozere, untere Pyrenäen, Nord, Gard, Seine), und fünf fernere, in denen auf je zwei Gemeinden ein Wohlthätigkeitsbüreau entfiel (Drome, Seine und Oise, Unteralpen, Oise, Aude), wogegen die geringste relative Zahl von Büreaus sich auch damals in Corsica (je 1 Büreau auf 71 Gemeinden), sowie ferner in den Ost-Pyrenäen (1 Bureau auf je 32 Gemeinden) befand. Nach Bucquets Bericht ist nur in einem Departement, dem der Seine, die Zahl der Büreaus der der Gemeinden gleich; am nächsten kommen die Departements Nord mit 631 Büreaus auf 661 Gemeinden, Pas de Calais mit 575 auf 904, untere Pyrenäen mit 387 auf 558, Calvados mit 354 auf 764, untere Seine mit 386 auf 759, endlich Seine und Oise mit 387 auf 685*). Die relativ geringste Zahl von Wohthätigkeitsbüreaus hatte auch diesmal Corsika (5 Büreaus auf 364 Gemeinden); es folgten Belfort (5 Büreaus auf 106 Gemeinden), Ost-Pyrenäen (12 auf 231), Allier (19 auf 317), Var (23 auf 291), Finistère (26 auf 285), Creuse (21 auf 263), Deux-Sèvres (39 auf 356), Vienne (34 auf 300), obere Vienne (24 auf 202), obere Loire (37 auf 262); ja es giebt ein Arrondissement (Ceret), das bei einer Zahl von 43 zu demselben gehörigen Gemeinden kein einziges Wohlthätigkeitsbüreau besitzt; von den Arrondissements-Hauptorten Frankreichs waren 1871 sechs, von den Kantons-Hauptorten (Gesammtzahl 2865) 534 noch nicht mit Wohlthätigkeitsbüreaus versehen.

In stärkerem Verhältniß als die Zahl der Wohlthätigkeitsbureaus ist deren Gesammt-Einnahme gewachsen. Diese Gesammt-Einnahme, und zwar einschließlich der außerordentlichen Einnahme, war im Jahre 1833 auf 10 315 746 Frcs. 50 Cts. berechnet worden**); die ordentliche Einnahme hatte demnächst im Jahre 1847 den Betrag von 17 381 257 Frcs. 98 Cts., im Jahre 1871 den Betrag von 26 424 698 Frcs. 58 Cts. erreicht; die Gesammt-Einnahme, d. h. einschließlich der außerordentlichen, belief sich im Jahre 1871 auf 31 846 406 Frcs. 37 Cts.***); sie ist für das Jahr 1877 auf 42 152 700 Frcs. angegeben†). In den 39 Jahren, von 1833 bis 1871, hatte sich daher der Gesammtbetrag der Einnahmen verdreifacht, bis einschließlich des Jahres 1877 sogar vervierfacht. Bei der gänzlich ungleichen Art indessen, wie das Wachsthum der Einnahme sich auf die einzelnen Büreaus repartirt hat, ist

*) **Bucquet, Rapport** S. 12.

) **Gasparin, Rapport S. 6 ff.

***) **Bucquet, Rapport** S. 43.

†) Annuaire statistique de la France (Min. de l'agric. et du comm.) Jahrg. 1880 S. 162.

die Dotation vieler der letzteren immer noch eine sehr ungenügende; es waren von den 13 367 Wohlthätigkeitsbureaus, welche am 31. Dezember 1871 rechtlich bestanden, 644 Mangels aller Mittel gänzlich außer Funktion. Die 26 424 691 Frcs. 58 Cts., welche die ordentliche Gesammteinnahme der Wohlthätigkeitsbureaus im Jahre 1871 bildeten, vertheilten sich dergestalt, daß

644	Bureaus, wie vorbemerkt, keine Einnahme hatten,			
1 062	eine ordentliche Einnahme von weniger als		50	Frcs.,
1 116	„ „ „ „	51	bis 100	„
5 216	„ „ „ „	100	„ 500	„
2 216	„ „ „ „	500	„ 1000	„
3 089	„ „ „ „		über 1000	„
13 367 *);				

es stellt sich hiernach die Zahl der Büreaus, welche entweder keine Einnahme hatten, oder deren Einnahme doch den Betrag von 100 Frcs. nicht überstieg, auf 2822, also auf mehr als ein Fünftel der Gesammtzahl der Bureaus; die Büreaus, deren Einnahme sich auf 100 bis 500 Frcs. belief, bilden weitere zwei Fünftel der Gesammtzahl; nur 5305, also nicht voll zwei Fünftel, haben mehr als 500 Frcs. Einnahme. An Bureaus, deren ordentliche Einnahme den Betrag von 10 000 Frcs. überstieg, wurden im Jahre 1871 nur 279 gezählt. Daß die Dotation einer großen Anzahl von Bureaus eine zur Entfaltung einer ordnungsmäßigen Wirksamkeit gänzlich unzureichende sei, erachtet hiernach Bucquet gewiß mit vollem Recht für konstatirt. In welcher Weise sich durch diese in der Ausstattung der angegebenen Büreaus obwaltende Ungleichmäßigkeit die Wirkungen der ungleichmäßigen geographischen Vertheilung der Anstalten über das Land steigern mußten, wird anschaulich, wenn die Gesammteinnahme der Wohlthätigkeitsbureaus der einzelnen Departements nebeneinandergestellt wird. Nach der von Bucquet aufgestellten Tabelle **) wiesen 1871 das höchste Einkommen der Wohlthätigkeitsbureaus nach die Departements: Seine (5 556 712 Frcs. 12 Cts.), Nord (3 343 338 Frcs. 26 Cts.), untere Seine (1 712 304 Frcs. 58 Cts.), Pas de Calais (1 072 736 Frcs. 77 Cts.), die niedrigste Corsika (8858 Frcs. 77 Cts.), obere Alpen (26 081 Frcs. 80 Cts.), Creuse (31 297 Frcs. 45 Cts.), Ostpyrenäen (28 817 Frcs. 47 Cts.); vom Bezirk Belfort (14 533 Frcs. 5 Cts.)

*) Bucquet, Rapport S. 17.
**) Rapport, S. 60 ff.

ist hierbei abgesehen. Schon Gasparins Zusammenstellung weist eine ähnliche Verschiedenheit nach; danach war (1833) die Gesammteinnahme am höchsten in den Departements Sarthe (1 542 946 Frcs. 94 Cts.), Nord (865 738 Frcs. 64 Cts.), Pas de Calais (325 149 Frcs. 61 Cts.), Seine (233 644 Frcs.), am niedrigsten in den Departements Corsika (426 Frcs.), Ostpyrenäen (2350 Frcs. 25 Cts.), Allier (2811 Frcs.) und Creuse (2527 Frcs.).

Von jenem Gesammtbetrag der ordentlichen Einnahme im Jahre 1871 — 26 424 691 Frcs. 58 Cts. — entfallen auf:

Einnahme aus dem Grundeigenthum . . .	3 736 231	Frcs.	72	Cts.
" " Staatsrenten	6 606 072	"	11	"
" " Renten von Privatpersonen oder anderen jährlichen Geld- und Naturalbezügen	1 134 267	"	48	"
Subventionen der Gemeinden (außer Paris)	5 858 096	"	49	"
Armenabgaben, Gräberconcessionen, Abgaben von Theatervorstellungen . . .	1 762 368	"	36	"
Sammlungen, Subskriptionen, Lotterien, Beiträge der Departements und des Staats	4 145 209	"	21	"
Besondere Einnahme der Wohlthätigkeitsbureaus von Paris (verschiedene Subventionen, Stiftungen)	3 781 953	"	21	"
Zusammen	26 424 691	Frcs.	58	Cts. *)

Die ersten drei Einnahmepositionen charakterisiren sich als eine Einnahme aus den verschiedenartigen, zur Dotation der Wohlthätigkeitsbureaus gehörigen Stiftungsvermögen; sie betragen zusammen über 40,14 Prozent der gesammten Einnahme der Wohlthätigkeitsbureaus; diese Quote erhöht sich jedoch noch dadurch, daß auch die letzte Position (Paris) noch Einkünfte aus Stiftungsvermögen umschließt, so daß aller Wahrscheinlichkeit nach der Antheil, mit welchem die Einnahmen aus dem Stiftungsvermögen des Wohlthätigkeitsbureaus an der Gesammteinnahme partizipiren, nicht viel hinter der Hälfte zurückbleibt.

Nach Wattevilles Aufstellung hatten sich unter der von ihm berechneten ordentlichen Einnahme von 17 381 257 Frcs. 98 Cts. eine

*) Bucquet, Rapport S. 16.

Einnahme aus dem eigenen Vermögen von nur 5994444 Frcs. 83 Cts.*) gefunden; es hat sich daher seitdem die Quote der Einnahme, die auf Einkünfte aus dem eigenen Vermögen fällt, beträchtlich erhöht. Diese Ergebnisse im Verein mit den im dritten Abschnitt mitgetheilten, bezüglich der Hospitäler festgestellten ähnlichen Resultate machen ersichtlich, ein wie erheblicher Theil der öffentlichen Armenpflege in Frankreich aus dem Vermögen, das die Vergangenheit für jene Zwecke erspart bezw. bestimmt hat, getragen wird; auch auf die private Armenpflege erstreckt sich dies Verhältniß, da auch deren Institute die Freigebigkeit der Stifter mit Vorliebe mit Grundstücken und festen Renten ausgestattet hat.

Die gesammte Ausgabe der Wohlthätigkeitsbüreaus hatte sich im Jahre 1833 auf 8956036 Frcs. 8 Cts., im Jahre 1847 auf 16885215 Frcs. 11 Cts.**) belaufen; im Jahre 1871 hatte die ordentliche Ausgabe 26873591 Frcs. 47 Cts., die außerordentliche 4740661 Frcs. 71 Cts., die Gesammt-Ausgabe 31014253 Frcs. 18 Cts.***) betragen. Die Arbeit einer Gliederung der gesammten ordentlichen Ausgabe nach Kategorien, wie sie Watteville für das Jahr 1847 zur Ausführung gebracht hatte, ist für das Jahr 1871 nicht unternommen worden; nur bezüglich derjenigen 301 Wohlthätigkeitsbüreaus, welche eine Ausgabe von über 10000 Frcs. hatten, wurde eine Zerlegung der Ausgabe in die verschiedenen Ausgabe-Kategorien versucht. Diese mühsame Arbeit hat ergeben, daß von der Gesammt-Ausgabe von 16112683 Frcs. 48 Cts. verausgabt wurden: zur Erfüllung auf dem Vermögen ruhender stiftungsmäßiger Verbindlichkeiten 388578 Frcs. 12 Cts., an persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten 1541600 Frcs. 17 Cts., an Unterstützungen in natura 13082596 Frcs. 7 Cts., an Geldunterstützungen 1672226 Frcs. 41 Cts., an präventiven Unterstützungen und Unterstützungen zu Zwecken der Moralität 396801 Frcs. 98 Cts., sogenannte services annexés 30880 Frcs. 57 Cts †).

*) Dieser Betrag ergibt sich nach Abzug von 4916 Frcs. 57 Cent. Ueberschüssen der Leihämter, die Watteville ebenfalls den Einkünften und dem eignen Vermögen beirechnet. S. die Tabelle Rapport S. 43. Gasparin berechnet unter 10315746 Frcs. 50 Cts. Gesammteinnahme an Ertrag des eignen Vermögens 6230138 Frcs.; doch läßt sich das Ergebniß kaum verwerthen, da nicht feststeht, wie die Kategorie der eignen Einnahme abgegrenzt worden ist.

**) De Watteville, Rapport S. 10 ff.

***) Bucquet, Rapport S. 43.

†) Bucquet, Rapport S. 29, 43.

Von den für Unterstützungen in natura aufgewendeten 12 082 596 Frcs. 7 Cts.

wurden verausgabt:

für Nahrungsmittel, Brennmaterial, Kleidungsstücke u. ähnliche Gegenstände	9 915 761 Frcs.	38 Cts.	
„ ärztliche Hülfe, Medikamente u. Krankenpflege .	1 514 063 „	72 „	
an Pflegegeldern für Greise, Waisen oder Säuglinge	616 016 „	11 „	
„ Beerdigungskosten	36 754 „	86 „	
			12 082 596 Frcs. 7 Cts.

Von den an Geldunterstützungen aufgewendeten 1 672 226 Frcs. 41 Cts.

entfallen

auf Geldunterstützungen im eigentlichen Sinne ..	1 437 464 Frcs.	37 Cts.	
Beihülfen zu Miethen	234 762 „	4 „	
			1 672 226 Frcs. 41 Cts.*)

Unter den Unterstützungen zu präventiven und moralischen Zwecken befinden sich Subventionen an Anstalten der verschiedensten Art: so an Armenbeschäftigungsanstalten 92 764 Frcs. 87 Cts.; an Kinderbewahranstalten (crêches), Kindersäle, Schulen, zusammen — einschließlich der an höhere Schulen, als Lyzeen, höhere Töchterschulen, Priesterseminare, gezahlten Pensionen — 120 237 Frcs. 29 Cts.; an Pflegeanstalten für Greise 65 705 Frcs. 20 Cts.; endlich Beihilfen an zahlreiche Privatarmenanstalten und Vereine. Der Gesammtbetrag der für Zwecke der Erlernung von Handwerken und sonstigen Erwerbsthätigkeiten von den Wohlthätigkeitsbureaus aufgewendeten Unterstützungen betrug 85 344 Frcs. 75 Cts. Selbst Aufwendungen für Mitgiften (5091 Frcs.) und Moralitätsprämien (1080 Frcs.) hatten stattgefunden.

*) Bucquet, Rapport S. 30 ff.

Es ergiebt sich aus diesen Notizen erstens, daß unter den Ausgaben die für Naturalunterstützungen im engeren Sinne beträchtlich prävaliren; unter den hierher gehörigen Positionen nimmt wieder die Ausgabe für Nahrungsmittel die erste Stelle ein; sie bezifferte sich auf 7 711 268 Frcs. 96 Cts., wozu noch 933 869 Frcs. 38 Cts. für durch Vermittelung von Volksküchen vertheilte Unterstützungen an Nahrungsmitteln hinzutreten; für Unterstützungen an Brennmaterial waren 575 905 Frcs. ausgegeben worden. Das Vorwalten dieser Ausgaben entspricht ganz den Vorschriften der Instruktion vom 8. Juni 1823*), nach welcher die Unterstützungen in natura die Regel bilden sollen. Die Unterstützungen an Geld betrugen hiergegen 1 672 226 Frcs. 41 Cts.; ihnen nahe kommt die Ausgabe für ärztlichen Beistand, Medikamente, Bäder, Badereisen von Armen, chirurgische Apparate, Impfungen u. s. w., welche 1 514 063 Frcs. 72 Cts. (für sämmtliche Wohlthätigkeitsbureaus 2 961 255 Frcs. 70 Cts.**) betrug; dieser Betrag erscheint ansehnlich, wenn die konkurrirenden Leistungen der Hospitäler einerseits und der medizinalen Armenpflege, wo eine solche außerhalb der Wohlthätigkeitsbureaus organisirt ist, andererseits in Betracht gezogen werden; derselbe enthält einen Belag dafür, daß die im vorigen Abschnitt erwähnten Versuche, auch die mit Hospitälern versehenen größeren Städte daneben zur Herstellung einer Organisation für die Pflege und Behandlung armer Kranker in ihren Wohnungen anzuregen, nicht ohne Erfolg geblieben sind. Für das Jahr 1847 ist eine Berechnung der von den Wohlthätigkeitsbureaus für die Behandlung und Pflege armer Kranker aufgewendeten Kosten nicht gefertigt, sondern nur festgestellt worden, daß für alle Wohlthätigkeitsbureaus Frankreichs die Ausgabe an Gehältern und Remunerationen der Aerzte und Hebammen 179 386 Frcs. 16 Cts., die Ausgabe für Verabfolgung von Medikamenten 683 336 Frcs. betragen hat; es läßt sich daher mit Sicherheit annehmen, daß der Gesammtaufwand für den fraglichen Zweig der Armenpflege etwa nur ein Drittel des im Jahre 1871 für dieselben Zwecke verausgabten Betrages erreichte. Für jene 301 Bureaus, deren ordentliche Ausgabe 10 000 Frcs. überstieg, betrug 1871 die Ausgabe an Gehältern und Remunerationen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker 364 957 Frcs. 87 Cts., die für Remunerationen der Hebammen 83 567 Frcs. 12 Cts. Immerhin wird aus jenen Zahlen entnommen werden können, daß das Verhältniß der unter-

*) Theil III, Tit. II.

**) Bucquet, Rapport S. 35.

stützten Armen zur Einwohnerzahl *) seit Wattevilles Enquête mindestens ein wesentlich ungünstigeres nicht geworden ist. Eine von Bucquet **) bewirkte Nebeneinanderstellung der Zahl der unterstützten Armen, der Einnahme und Ausgabe derjenigen 224 Wohlthätigkeitsbureaus, welche im Jahre 1847 eine Ausgabe von mindestens 10000 Frcs. hatten, mit der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinden hat für die Jahre 1847 und 1871 folgendes Resultat ergeben:

Bedeutung der Zahlen	1847	1871	Zunahme in Prozenten
Gesammteinwohnerzahl der Gemeinden, in denen die 224 Bureaus bestanden .	4 939 801	7 058 456	42,88
Zahl der unterstützten Armen	539 979	747 255	38,38
Gesammtbetrag der ordentlichen Einnahme	8 808 542	14 705 882	66,95
Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	8 806 129	14 576 430	65,54

Es ist hiernach in den qu. Gemeinden die Zahl der Armen um etwa 4½ Prozent weniger gewachsen, als die Zahl der Einwohner, wogegen in sehr viel stärkerem Prozentsatz als bei den Armen sich der Betrag der Einnahme und Ausgabe erhöht hat; einen Ausdruck für die Steigerung der materiellen Leistungen der betreffenden Armenverwaltung enthält allerdings dieser Prozentsatz insofern nicht ohne Weiteres, als gegenüber jener Steigerung der Ausgaben auch die Steigerung des Preises der Nahrungsmittel und sonstigen nothwendigen Lebensbedürfnisse, wie sie sich innerhalb des Zeitraumes von 1847 bis 1871 vollzogen, in Betracht zu ziehen ist.

Den Durchschnittsbetrag der dem einzelnen Armen gewährten Unterstützung findet Bucquet, indem er den Bruttobetrag der ordentlichen Ausgabe durch die Zahl der Armen theilt; er stellt ihn für das Jahr 1833 auf 12 Frcs. 86 Cts., 1847 auf 12 Frcs. 68 Cts., 1871 auf 19 Frcs. 65 Cts. fest ***); diese Beträge sind offenbar zu hoch, da von der Bruttoausgabe die Ausgabe an stiftungsmäßigen Lasten und Verwaltungskosten in Abzug zu bringen gewesen wäre; in derselben Weise wären ferner auch diejenigen Ausgaben auszusondern gewesen, welche in Gestalt von Subventionen an wohlthätige Anstalten und Vereine geleistet werden, da diese bei Berechnung des Durchschnittsbetrages der

*) Rapport S. 48.
**) Rapport S. 47.
***) Rapport S. 47.

Individualunterstützungen nicht in Betracht kommen können. Watteville hatte den durchschnittlichen Unterstützungsbetrag nach Abzug der Verwaltungskosten für das Jahr 1847 auf 10 Frcs. 42 Cts. berechnet *); er hatte ferner Angaben über den Durchschnittsbetrag der Unterstützungen bei einzelnen Wohlthätigkeitsbureaus gemacht, Angaben, aus denen sich ergab, daß die Abweichungen von dem Durchschnittssatz sich in einem sehr weiten Spielraume bewegten. So führt er an**), daß der Durchschnittsbetrag in Martignat (Ains-Departement) auf 1, in Mardose (Rhône-Departement) auf 2, in Chapelles du Royer (Departement Eure et Loire) auf 3, dagegen in Montbéliardot (Departement Doubs) auf 899 Frcs. 51 Cts., in Geneft (Departement Mayenne) auf 449 Frcs. 90 Cts., und in Donnemarie (Departement Seine et Marne) auf 422 Frcs. 46 Cts. berechnet worden sei. Eine ähnliche Berechnung pro 1871 hat Bucquet nicht aufgestellt; es läßt sich daher nicht erkennen, inwieweit jene mißbräuchliche Praxis fortdauert, wonach theils die Unterstützungen zu illusorischen herabgedrückt werden, theils die Disposition der Wohlthätigkeitsbureaus über die ihnen anvertrauten Fonds in mißbräuchliche Vergeudung ausartet.

In die im Vorstehenden enthaltenen Zahlenangaben sind die auf die Stadt Paris bezüglichen mit einbegriffen; eine gesonderte Inbetrachtnahme der Ergebnisse für diese Stadt ist jedoch mit Rücksicht auf ihre Bedeutung und den enormen Umfang ihres Armenwesens wohl von Interesse. Die Gesammteinnahme der 20 Wohlthätigkeitsbureaus von Paris hatte im Jahre 1847 nach de Watteville***) 2296564,53 Frcs., die Gesammtsausgabe 2366406,17 Frcs. betragen; an letzterer hatten 73901 Arme (bei einer Einwohnerzahl von 1053897) Theil genommen; es kam also in ungefährer Uebereinstimmung mit dem von Watteville für ganz Frankreich berechneten Durchschnittsverhältniß 1 Unterstützter auf je 12 Einwohner. Im Jahre 1871 betrug in Paris (i. J. 1872 Einwohnerzahl 1794380) die Gesammtausgabe der Wohlthätigkeitsbureaus 4798219 Frcs.†); unterstützt wurden in diesem Jahre 170416 Arme, was ein Verhältniß von 9 auf 100 Einwohner ergiebt. Es kann jedoch das letztere Verhältniß mit Rücksicht darauf, daß ein großer Theil des Jahres 1871 in die Zeit der Belagerung von Paris und des Kommuneaufstandes fällt, nicht als ein normales betrachtet werden; das Bild eines regelmäßigen Zustandes gewähren die

*) De Watteville, Rapport S. 18.

**) Rapport S. 18.

***) Rapport S. 995 ff.

†) Bucquet, Rapport S. 29.

Ergebnisse der Erhebungen, die im Jahre 1872 von der Direktion der öffentlichen Armenpflege in Paris vorgenommen wurden*). Danach betrug in jenem Jahre die Zahl der unterstützten Armen 101719, was ein Verhältniß von 1 auf 17,87 Einwohner ergab. Von den unterstützten Personen waren nur 22,69 Prozent aus Paris gebürtig; 70,64 stammten aus anderen Gemeinden Frankreichs; der Rest kommt auf Fremde. Es enthalten diese Notizen einen interessanten Belag für die außerordentliche Beweglichkeit der armen Bevölkerung und das Zuströmen derselben nach den großen Städten, das wohl nicht außer Zusammenhang ist mit der in diesen Städten soviel ausgiebiger gehandhabten Armenpflege, welcher auch in Frankreich ein wesentlicher Antheil an jener Verschiebung der Bevölkerungsverhältnisse zugeschrieben zu werden pflegt.

Die Leistungen der Wohlthätigkeitskommissionen, welche in den mit Wohlthätigkeitsbureaus nicht versehenen Gemeinden als Organe der öffentlichen Wohlthätigkeitspflege fungiren, waren im Vergleich mit denen der Bureaus von untergeordneter Bedeutung. Der Gesammtbetrag der Mittel, welche von den vorhandenen 5878 Kommissionen zu Unterstützungen verwendet wurden, erreichte im Jahre 1871 den Betrag von 1002598,06 Frcs., welcher sich in folgender Weise gliederte**):

Beiträge von Privaten	358927,44 Frcs.,
Bewilligungen der Gemeinden	530098,22 „
Subventionen der Departements	84069,40 „
„ des Staats	29598,00 „
	1002693,06 Frcs.

Mit diesem Betrage wurden 116923 Arme unterstützt; der Durchschnittsbetrag der auf einen Armen entfallenden Unterstützung belief sich hier demnach auf nur 8 Frcs. 57 Cts.

Weit erheblicher ist der Betrag, mit welchem die Hospitalanstalten der ihnen durch das Gesetz vom 7. August 1851 ertheilten Ermächtigung gemäß sich an der offenen Armenpflege betheiligten; ja es ist eine nicht unbedeutende Zahl von Hospitälern über diese Ermächtigung hinausgegangen, da, wie die im Jahre 1864 veranstaltete Enquête ergab, 56 Hospitäler mit einem Gesammteinkommen von 102243 Frcs. 71 Cts. sich mit der Aufnahme von Kranken oder Siechen in die Anstalt überhaupt nicht befaßten, sondern sich auf Vertheilungen von Unterstützungen an außer-

*) Bucquet, Rapport S. 14, 15.
**) Bucquet, Rapport S. 40.

halb der Anstalt wohnende Arme beschränkten; eine weitere Zahl von Hospitälern, welche sich auf mehr als fünfhundert, also auf mehr als ein Drittel der Gesammtzahl belief, vereinigte beide Zwecke, indem mit der Pflege von Kranken und Greisen in der Anstalt die Verabreichung von Unterstützungen, namentlich an Medikamenten und Nahrungsmitteln, an außerhalb Wohnende verbunden wurde; die von den Hospitälern für Zwecke der offenen Armenpflege gemachten Aufwendungen betrugen in jenem Jahre 5 031 379 Frcs. 46 Cts., so daß mit Hinzurechnung jener 102 243 Frcs. 71 Cts. sich ein die Betheiligung der Hospitalanstalten bei der offenen Armenpflege ausdrückender Gesammtbetrag von 5 133 623 Frcs. 17 Cts. ergab. Nach dem Zwecke der Ausgabe sonderten sich jene 5 131 379 Frcs. 46 Cts. in folgende Beträge:

Pflegegelder für Kranke, in der Lehre untergebrachte Kinder .	223 706 Frcs.	84 Cts.,	
„ für Greise	175 541 „	8 „	
„ „ bei Nährammen, Pflegerinnen oder in der Lehre untergebrachte Kinder . . .	470 919 „	95 „	
andere Unterstützungen an außerhalb der Anstalt Wohnende. . .	4 261 211 „	59 „	
			5 131 379 Frcs. 46 Cts.*)

Es konkurrirten daher bei der offenen Armenpflege die Hospitäler mit einem Betrage, der etwa einem Sechstel der ordentlichen Ausgaben der Wohlthätigkeitsbureaus gleich kam, ein Verhältniß, das zur Zeit unverändert fortbesteht, sofern die bereits oben erwähnte Angabe in der Tabelle des Handelsministeriums eine genaue ist. Nach derselben belief sich der von den Hospitälern an Unterstützungen aufgewendete Betrag im Jahre 1877 auf 6 908 144 Frcs. gegenüber einer Ausgabe der Wohlthätigkeitsbureaus, die im gedachten Jahre 27 535 614 Frcs. betrug.

Auch im Uebrigen modifiziren sich die Zahlenangaben der Bucquet'schen Enquête durch die Ergebnisse der seitdem stattgehabten Ermittelungen nicht in besonders erheblichem Maße. Nach den auf den

*) Bucquet, Rapport S. 41.

Berichten der Präfekten beruhenden Feststellungen, welche den Angaben in Blocks Jahrbuch der Statistik*) zu Grunde liegen, hatte sich die Zahl der wirklich fungirenden Bureaus, die im Jahre 1871 — nach Abzug der 644 Bureaus, welche nicht in Thätigkeit waren — sich auf 12723 belaufen hatte, im Jahre 1876 auf 13509 gehoben, eine Zahl, die sich im nächsten Jahre wieder auf 13440**) ermäßigte; die Gesammteinnahme jener 13509 Bureaus betrug im gedachten Jahre, ausschließlich von 10461058 Frcs. aus früheren Budgetperioden übertragener Bestände und Einnahmereste, 31528758 Frcs., die Ausgabe 26434741 Frcs., dagegen zeigt sich eine beträchtliche Abnahme in der Zahl der Unterstützten, die im Jahre 1871 auf 1608129***) gestiegen war, im Jahre 1876 aber nur 1279936†) betrug; es kamen hiernach auf je 100 Einwohner 6 (genauer 5,83) Unterstützte oder 1 Unterstützter auf ungefähr 17 Einwohner; diese günstigere Gestaltung des Verhältnisses wird auf Rechnung theils der besonders ungünstigen Lage im Jahre 1871, theils des notorischen wirthschaftlichen Aufschwungs Frankreichs seit jener Zeit zu setzen sein. Auf den einzelnen Unterstützten entfällt ein Betrag von 20 Frcs. 65 Cts. (für das Seine-Departement 30 Frcs. 89 Cts., für das übrige Frankreich 14 Frcs. 73 Cts.). Der Durchschnitt erhöht sich auf ca. 25 Frcs., wenn wie bei den früheren Feststellungen die Gesammtausgabe einschließlich der Verwaltungskosten u. s. w. repartirt wird.

Wenn der Verfasser des betr. Abschnitts im Annuaire von Block diese Resultate, wiewohl sie gegen die früheren Jahre einen gewissen Fortschritt bekunden, kärgliche nennt, so wird dieser Ansicht beizustimmen sein; es steht dieselbe völlig im Einklange mit den Urtheilen, die seiner Zeit von Watteville und Bucquet über die Leistungen der Armenpflege gefällt wurden; beide letztgenannten Kenner des französischen Armenwesens haben sich denn auch eingehend mit der Erläuterung dieser ungünstigen Resultate beschäftigt. Watteville erklärt den von ihm ermittelten mittleren Betrag der Unterstützungen schon an und für sich für unzureichend, selbst wenn davon abgesehen werde, daß eine große Anzahl von Wohlthätigkeitsbureaus hinter diesem Durchschnittsbetrage

---

*) **Block**, Annuaire de l'éonomie politique, Jahrg. 1880, S. 174, 175.

**) Nach den Feststellungen des Handelsministeriums im Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1880, welche seit 1876 mit den Block's Annuaire zu Grunde liegenden übereinstimmen.

***) Welche sich auf 528242 Haushaltungen vertheilten. **Bucquet**, Rapport S. 13.

†) **Block**, Annuaire de l'économie politique. a. a. O.

weit zurückbleibe; eine Hauptursache der außerordentlichen Zersplitterung der Unterstützungen findet Watteville darin, daß letztere meist nach einem ständigen Betrage fortlaufend angewiesen werden; seiner Ansicht nach würde es den Vorzug verdienen, der Regel nach nur einmalige Unterstützungen, diese aber alsdann in größeren und solchen Beträgen zu bewilligen, daß sie dem Armen, um sich aus seiner mißlichen Lage herauszuwickeln, eine wirksame Hilfe gewähren; er wie Bucquet sind der Meinung, daß die Unterstützungen in ihrer zeitigen Abmessung jene in so mannigfacher Weise entwickelte konkurrirende Thätigkeit zur Voraussetzung haben, welche durch die zahlreichen Vereine und sonstigen wohlthätigen Unternehmungen als sociétés de charité maternelle, sociétés de secours mutuel, aber auch durch Leihämter, Hospitäler und die Organe der medizinalen Armenpflege ausgeübt wird. Es gelangt hiermit eine Auffassung zum Ausdruck, welche die Wohlthätigkeitsbureaus zu einem den zahlreichen Unternehmungen der privaten Armenpflege gleichberechtigten Element herabdrückt und ihnen weniger eine leitende und selbständige, als eine ergänzende und ausgleichende Wirksamkeit zuweist.

Daß die Betheiligung der Privatwohlthätigkeit bei Erfüllung der Aufgaben der Armenpflege in Frankreich eine sehr erhebliche ist, unterliegt keinem Zweifel; nach dem Eindruck, den ich bei Kenntnißnahme von den Armeneinrichtungen einzelner größerer Städte gewonnen habe, würde ich anzunehmen geneigt sein, daß die Entwickelung der Privatwohlthätigkeit in diesen Städten, sowohl was Mannigfaltigkeit ihrer Unternehmungen, als reiche Ausstattung derselben anlangt, das in den größeren Städten Deutschlands und namentlich Norddeutschlands erreichte Maß übertreffe. Ein Beweis hierfür läßt sich jedoch Mangels statistischen Materials nicht führen; ein großer Theil der bezüglichen Thatsachen entzieht sich einer Feststellung schon aus dem Grunde, weil es sich um Wohlthätigkeits-Unternehmungen handelt, die von geistlichen einer für die Oeffentlichkeit bestimmten Konstatirung ihrer Thätigkeit unzugänglichen Kongregationen geleitet werden. Die Versuche, Zusammenstellungen der Ergebnisse zu liefern, haben sich daher immer nur auf einen Theil der privaten Armenpflege erstrecken können; die Notizen, welche Block in seiner Statistik Frankreichs hierüber mitgetheilt hat, erschöpfen demnach, wie der Verfasser selbst hervorhebt, das Gebiet in keiner Weise, lassen vielmehr den bei Weitem größten Theil desselben unberücksichtigt; nach Block's Ansicht würde sogar Watteville's Schätzung, wonach sich die von der Privatarmenpflege für ihre Zwecke verwendeten Geldmittel auf jährlich 25 bis 30 Millionen

beliefen, schon damals weit hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben sein*). Für diejenigen 2736 Anstalten bezw. Unternehmungen der Privatwohlthätigkeit, bezüglich deren ihm Zahlenangaben zu Gebote standen, berechnet Block nach dem Stande vom 1. Januar 1867 die Einnahme auf 16 093 522 Frcs. Daß dieselbe hinsichtlich der genannten Anstalten, in den seitdem verflossenen 14 Jahren sich nicht unbeträchtlich gehoben hat, läßt sich annehmen; für zwei Kategorien solcher Anstalten kann sogar ein positiver Nachweis jener Zunahme erbracht werden, da hier statistische Ermittelungen der Ergebnisse stattgefunden haben. Es sind das die Vereine zur Pflege von Wöchnerinnen (sociétés de charité maternelle) und die Säuglingsbewahranstalten (crêches), welche beide in Frankreich seit geraumer Zeit erhebliche Verbreitung haben.

Die Entstehung der erstgedachten Vereine reicht in das Jahr 1787 zurück, in welchem in Paris unter dem Protektorat der Königin die société maternelle gegründet wurde; Napoleon I. gab den Vereinen eine centralisirte Organisation, indem er sie dem Protektorat und der Leitung der Kaiserin unterstellte; ähnliche Tendenzen verfolgte die königliche Ordonnanz vom 31. Oktober 1814 und das kaiserliche Dekret vom 2. Februar 1853; ein Reglement vom 15. April desselben Jahres beließ jedoch den Lokalvereinen ihre individuelle Existenz dergestalt, daß der Kaiserin in der Hauptsache nur die Genehmigung der Vertheilung der Staatszuschüsse und die Ernennung der Vorsteherinnen der Lokalvereine vorbehalten blieb; das Dekret vom 29. März 1871 hat den letzteren die Wahl der Vorsteherinnen zurückgegeben. Die Thätigkeit der Vereine wird durch besondere Statuten oder Reglements geregelt, denen jedoch im Allgemeinen gleichartige Normen zu Grunde liegen; regelmäßig sind die Vereine vom Staat subventionirt. Ihre Zahl berechnete Block für das Jahr 1867 auf 83, ihre Einnahme auf 534 529 Frcs.; im Jahre 1875 bestanden nur 78 Vereine, doch erreichte ihre Gesammteinnahme den Betrag von 963 715 Frcs., unter welcher Summe sich jedoch an Beständen und Resteinnahmen aus dem Vorjahre 241 038 Frcs. befanden; die Subventionen des Staats hatten 108 239 Frcs., die der Departements 25 145 Frcs., die der Gemeinden 73 136 Frcs. ausgemacht. — Die Aufgabe der crêches besteht darin, unentgeltlich oder gegen eine geringe Vergütung den Tag über arme Kinder in Verwahrung zu nehmen und hierdurch deren Mütter in die Lage zu setzen, einer Beschäftigung außerhalb des

---

*) Block, stat. gén. de la France, 2. Aufl. Th. II. S. 330.

**) De Watteville, législ. char. Th. II. S. 219.

Hauses nachzugehen; in der Regel werden nur Kinder zugelassen, welche das Alter von drei Jahren noch nicht überschritten haben. Auch bezüglich der crèches setzt ein Normalreglement — vom 30. Juni 1862 *) — die Bedingungen fest, denen dieselben in gesundheitlicher Hinsicht und für den Fall, daß sie staatliche Genehmigung in Anspruch nehmen, auch hinsichtlich ihrer Organisation und ihres Geschäftsbetriebes zu entsprechen haben. In Block's für das Jahr 1867 gegebener Uebersicht erscheinen die crèches, 33 an Zahl, mit einer Gesammteinnahme von 87 539 Fr.; im Jahre 1875 wurden 196 solche Anstalten gezählt mit einer Gesammteinnahme — soweit solche eruirt werden konnte — auf 575 445 Frcs. 25 Cents berechnet; mit Subventionen partizipirten hieran der Staat in Höhe von 14 150 Frcs., die Departements in Höhe von 13 960 Frcs., wogegen die Gemeinden und Wohlthätigkeitsbureaus 66 362 Frcs. 70 Cents beisteuerten, 7570 Kinder fanden während des Jahres in den crèches Aufnahme.

Wenn auch in der örtlichen Vertheilung der crèches und der Wöchnerinnenvereine sich ebensowenig wie in der der übrigen Wohlthätigkeitsanstalten irgend eine Gesetzmäßigkeit nachweisen läßt, so sind es doch vorherrschend die größeren Städte und Gemeinden, die mit derartigen Anstalten bedacht zu sein pflegen, indem die gesammte Entwickelung der Privatwohlthätigkeit in überwiegendem Maße den größeren volkreicheren Gemeinden angehört; nur in diesen pflegen sich leicht Personen zu finden, welche die Vorausbestrebungen durch Beiträge, sowie durch persönliche Mitwirkung zu fördern bereit sind; je mehr daher die Vereine auf eine größere Anzahl von Theilnehmern angewiesen sind, desto weniger lassen sich auf dem platten Lande und in kleineren Gemeinden die Voraussetzungen ihrer Entwickelung schaffen. Alle umfangreicheren Organisationen der privaten Armenpflege haben dem entsprechend in event. vorherrschendem Maße in den größeren Städten Boden gewonnen. Es gehören hierher vor Allem die Vereine der Gesellschaft des heiligen Vincenz von Paula, die Frauenvereine zum Zweck des Krankenbesuches, die Petites soeurs des pauvres und die Vereine zur Beschaffung billiger Nahrungsmittel (sociétés alimentaires) **). Den weitaus größten Kreis umfaßt die Gesellschaft vom heiligen Vincenz, die sich als ein großer alle Aufgaben der Privatwohlthätigkeit in ihrem Wir-

*) De Watteville, législ. char. Th. II. S. 485.

**) Eine kurze Darstellung der wichtigsten Vereinsorganisationen findet sich bei de Magnitot in seinem mehrfach citirten Werk: de l'assistance et de l'extinction de la mendicité, Paris 1856, S. 148 ff. — Derselben ist die Mehrzahl der nachfolgenden Notizen entnommen.

kungskreis einschließender Unterstützungsverein charakterisirt; thatsächlich beschränkt sich die aktive Mitgliedschaft auf Angehörige der katholischen Konfession. Im Jahre 1833 gegründet, besaß die Gesellschaft um die Mitte der fünfziger Jahre bereits 887 Zweigvereine (conférences) mit einem Jahreseinkommen, das zusammen an vierthalb Millionen Frcs. überstieg. Aelteren Datums ist die Entstehung jener Frauenvereine zum Zweck des Krankenbesuches; sie wird auf eine Gründung des heiligen Vincenz von Paula selbst zurückgeführt. Die Petites soeurs des pauvres machen hauptsächlich das Einsammeln der Ueberbleibsel von Speisen und deren Zubereitung und Vertheilung an Arme zu ihrer Aufgabe. Die sociétés alimentaires, eine von Genf nach Grenoble und von da in andere Städte Frankreichs übergeführte Einrichtung, befassen sich mit dem Einkauf und der Zubereitung von Nahrungsmitteln im Großen und mit der Unterhaltung von Volksküchen, in denen die Speisen den Armen zum Selbstkostenpreise verabreicht werden. Zahllos sind die ferneren speziellere Zwecke verfolgenden Vereinsorganisationen, welche sich an jene anreihen*); viele derselben sind ebenfalls über ganz Frankreich in der Art verbreitet, daß die Lokalvereine im Verhältniß von Zweigvereinen zum Hauptverein stehen. Daß sich das bezügliche Vereinsleben vorzugsweise in den Städten und zwar den größeren entfaltet, wird fast bei allen derselben bezeugt. Dieser reichen Entwickelung steht ein Mangel an Vereinsorganisationen auf dem Lande gegenüber, wo die etwa bestehenden Brüderschaften oder Genossenschaften nur einen verhältnißmäßig kärglichen Ersatz bieten.

Es trifft hiernach die private Armenpflege in dem Grundzuge, daß ihre Bethätigung in prävalirender Weise den größeren Orten gilt, mit der öffentlichen Armenpflege überein; daß die Leistungen der letzteren unbeschadet aller sonstigen in der Vertheilung derselben bestehenden Ungleichheit in event. überwiegendem Maße den größeren Orten zu Gute kommen, ist schon früher konstatirt worden und erhellt insbesondere

*) Magnitot — a. a. O. S. 158 ff. erwähnt noch der sociétés des jeunes économes — zur Unterstützung armer Mädchen; de la providence — zur Unterstützung verschämter Armer; du patronage des orphelins — zur Unterbringung armer Kinder in Familien und Führung von Aufsicht über ihre Pflege; d'apprentissage — zur Förderung des sittlichen Wohles der Lehrlinge; des compagnons — zur Fürsorge für wandernde Handwerksgesellen; de Saint François Xavier — um Handwerker und Arbeiter vor sittlichen Gefahren zu bewahren; de chomage — zur Unterstützung arbeitsloser Handwerker; de Saint François Regis (gegründet 1826) — um die Umwandlung illegitimer Verbindungen in legitime zu erleichtern; ferner Vereine zur Unterhaltung von Waisenanstalten, zur Vertheilung von Kleidern, Arznei u. s. w.

auch aus der oben erwähnten Thatsache, daß von der ordentlichen Einnahme, welche die fungirenden 12723 Wohlthätigkeitsbureaus im Jahre 1871 bezogen, circa 16 000 000 Frcs.*), also weit mehr als die Hälfte auf die kleine Zahl der 301 Bureaus, deren Ausgabe in jenem Jahre 10000 Frcs. überstieg, entfielen. Die Art, in der sich die Privatarmenpflege entwickelt hat, ist daher dazu angethan gewesen, in Bezug auf die Intensität der Armenfürsorge den Abstand zwischen den größeren Städten einerseits und den kleineren Städten und dem platten Lande andererseits noch weiter zu potenziren. Eine Ausgleichung zu schaffen, auch dem platten Lande die Wohlthaten einer organisirten Armenpflege zuzuführen, ist daher die Anforderung, welche von der Gesetzgebung in erster Linie hervortritt; in dieser Weise ist deren Aufgabe denn auch seit geraumer Zeit in den maßgebenden Kreisen aufgefaßt und präzisirt worden, wie ich im nächsten Abschnitt zeigen werde.

Sechster Abschnitt.

Die neuen Gesetzentwürfe und die parlamentarische Enquête von 1872/73.

Während die auf die zuletzt erwähnte statistische Enquête bezüglichen Arbeiten noch im Gange waren, hatten die unter den Nothständen des Kriegsjahres besonders fühlbar gewordenen Mängel Anlaß zur Anregung weiterer Reformen im Gebiet der Armen-Gesetzgebung gegeben. In der Sitzung der Nationalversammlung vom 11. März 1872 war auf Antrag**) der Deputirten Lestourgie und Genossen die Niedersetzung einer Kommission beschlossen worden, welche die Mittel und Wege einer Organisation der Armenpflege auf dem platten Lande zum Gegenstande ihres Studiums machen sollte. Als Material lagen der Kommission zwei Gesetzentwürfe vor, einer von den Deputirten Theophile Roussel und Morvan, der andere von dem Deputirten Tallon ausgearbeitet und überreicht. Der erstere Entwurf hatte sich die Verallgemeinerung der Assistance médicale und Ausdehnung derselben auf alle Gemeinden zum Ziele gesetzt; eine sehr viel umfassendere Aufgabe stellte sich der zweite; er bezweckt nichts Geringeres als eine Reform nahezu der ganzen Armenverwaltung, die er auf sehr erweiterte Grundlagen zu stellen intendirt.

*) Das ist mindestens anzunehmen, da die ordentliche Ausgabe 16112683 Frcs. 48 Cent. betrug.

**) Abgedruckt in den Ann. de l'ass. nat. Theil V, S. 99 der Annexes.

Der Entwurf von Roussel und Morvan bezeichnet ein weiteres Stadium auf dem Wege, den einst Salvandy, als er im Jahre 1847 der Deputirten-Kammer das Projekt einer ausgedehnteren Organisation der medizinalen Armenpflege vorlegte*), eingeschlagen hatte; nachdem dies Projekt damals eine weitere Folge nicht erhalten, waren Versuche, die Angelegenheit gesetzlich zu regeln, inzwischen nicht weiter unternommen worden; dagegen hatte, wie im vierten Abschnitte gezeigt worden, die Einwirkung der Verwaltungsbehörden der Institution der medizinalen Armenpflege eine wachsende Ausbreitung verschafft. An die Ergebnisse dieser Einwirkung und die in der letzten Zeit des Kaiserreichs von den medizinischen Gesellschaften unternommenen Vorarbeiten lehnt der Roussel- und Morvansche Entwurf sich an; er versucht es, die Konkurrenz von Gemeinde, Departement und Staat bei Aufbringung der erforderlichen Mittel nach einem bestimmten Verhältniß zu regeln; das Nähere über den Inhalt wird am zweckmäßigsten weiter unten bei Mittheilung der entsprechenden Bestimmungen des Tallon'schen Entwurfes seine Stellung finden.

Wenn jener Entwurf sich auf die Verallgemeinerung und weitere Ausbildung von in der Praxis vielfach bereits erprobten Einrichtungen beschränkte, so greift dagegen Tallon's Projekt auf die Auffassungen zurück, die in der Verfassung des Jahres 1848 und den ihr vorangegangenen Entwürfen zum Ausdruck gelangt waren und in einer der Theorien der Konstituante sich fortsetzten; das Bestreben, die von der Revolution zur Devise genommene Brüderlichkeit in der öffentlichen Armenpflege zur Verwirklichung zu bringen, charakterisirt die Arbeiten der Kommission, welche mit der Vorbereitung der Verfassungsurkunde beauftragt war; in ausgedehntester Weise trägt der Entwurf vom 19. Juni 1848 diesem Bestreben Rechnung; es ist dieser Entwurf, welcher dem Staatsangehörigen ein Recht auf Arbeit im weitesten Sinne zugesteht und den Staat verpflichtet, allen arbeitsfähigen Männern, die selbst Arbeit nicht finden können, solche zu beschaffen; daneben wird für verlassene Kinder, Sieche und Greise ein Recht auf Unterstützung konstituirt. Schon abgeschwächt erscheinen die Bestimmungen im zweiten Entwurf (vom 30. August 1848), welcher die Verpflichtung des Staats zur Arbeitsbeschaffung auf das durch die verfügbaren Mittel gegebene Maß reducirt; eine noch weit bedingtere und verschwommenere Fassung haben dieselben demnächst in der Verfassungsurkunde vom 4. November 1848 erhalten;

*) Das Nähere hierüber in den Annales de l'assemblée nationale. Theil VIII, Annexes, S. 265.



„durch brüderlichen Beistand,“ heißt es dort, „soll die Republik die Existenz ihrer armen Bürger sicherstellen, sei es, indem sie ihnen innerhalb der Grenzen ihrer Mittel Arbeit gewährt, sei es, indem sie die nicht arbeitsfähigen derselben, welche innerhalb ihrer Familien den erforderlichen Beistand nicht finden können, unterstützt *).“ Dem Inhalt jener Artikel praktische Gestalt zu geben, war die Aufgabe, die sich Dufaure in seinem im Jahr 1848 der Nationalversammlung und demnächst im folgenden Jahre einer auf Antrag des Grafen von Melun gebildeten Kommission vorgelegten Gesetzentwurf stellte; durch Bildung eines leitenden Komités als Centralbehörde und sodann durch Bildung von Kantonal- und Local-Komités sollte der Armenpflege eine einheitlichere und vollständigere Organisation gegeben werden; auch diesen Gedanken hat theilweise der Tallon'sche Entwurf wieder aufgenommen. Damals hatte der Dufaure'sche Antrag zu keinem wesentlichen Ergebniß geführt, er hatte sich in der Fülle des Materials, das der Kommission zufloß, gewissermaßen verloren; Thiers, der Berichterstatter, begünstigte die Erweiterung der ursprünglich der Kommission gestellten Aufgabe; es erklärt sich hieraus, daß das demnächst von ihm erstattete sehr umfangreiche Gutachten weniger von den Bedürfnissen der nothleidenden Menge als von den damaligen Ansprüchen und Bestrebungen der Arbeiter handelt; im Großen und Ganzen blieb auch seine Arbeit ohne praktisches Resultat, wiewohl einzelne auf das Armenwesen bezügliche Gesetze wie das oben erwähnte Gesetz über die Hospitäler vom 7. August 1851, sowie die Gesetze über die Verbesserung der ungesunden Wohnungen vom 13. April 1850 und über die assistance judiciaire vom 22. Januar 1851 auf die damals gegebene Anregung zurückgeführt werden **).

Wenn die vollere Auffassung der Aufgaben der Armenpflege, wie

---

*) Préambule Art. VIII: (La République) doit par une assistance fraternelle assurer l'existence des citoyens nécessiteux, soit en leur procurant du travail dans les limites de ses ressources; soit en donnant à défaut de la famille des ressources à ceux qui sont hors d'état de travailler. Siehe über die Geschichte des Verf.-Art. Sirey, Récueil général des lois et des arrêtés IIIe partie (lois de la Rép. de 1848) S. 170 ff., sowie Sigmund Engländer, Geschichte der französischen Arbeiterassoziationen. Hamburg 1864, dritter Theil S. 154 ff.

**) Die sonstigen die Verhältnisse der arbeitenden Klassen berührenden gesetzlichen Bestimmungen, an deren Entstehung die Bewegung des Jahres 1848 Antheil hatte, gehören nicht in den Bereich dieser Abhandlung. Siehe über dieselben das schon citirte Werk Du Cellier's: Histoire des classes laborieuses en France. S. 419 ff.

sie sich damals entwickelte, die prinzipielle Grundlage des Tallon'schen Gesetzentwurfes bildet, so entnimmt derselbe seinen praktischen Anlaß aus den unzureichenden Leistungen, welche die bestehende Organisation der öffentlichen Armenpflege auf dem Lande erzielte. „Zwar ist," wird ausgeführt, „die Lage der Landbevölkerung in Frankreich eine relativ glückliche und fließt in der guten Jahreszeit nicht nur die Wohlthätigkeit reichlich, sondern es gewähren auch die Eichellese, die Theilnahme an dem Holzertrage und den sonstigen Nutzungen der Gemeindewaldungen und Ländereien der arbeitenden Klasse Erleichterung; aber es kommen die schlechteren Tage der todten Jahreszeit, die Zeiten, in denen das Brod theuer ist und die Arbeit aufhört; dann drängt sich wohl die arme Familie frierend zusammen um den noch von einem letzten Funken erhellten kleinen Herd und vertheilt unter sich mit ängstlicher Sparsamkeit ein Stück grobes und schwarzes Brod, dessen sie in den nächsten Tagen vielleicht zu entbehren befürchtet. Zuweilen auch liegt in einer einsamen Hütte hülflos ein siecher Greis darnieder; in einer anderen schmachtet ein kleines Kind, bleich und abgezehrt, zitternd vom Fieber; die Aerzte sind so entfernt und es ist so kostspielig, Arzneien aus der Stadt zu beschaffen. So hat, wenn auch das platte Land nicht gerade für gewöhnlich der Schauplatz großer Armuth ist, doch daselbst das Elend seine Zeiten; es ist die Aufgabe, wirksame Mittel zu finden, um ihm zuvorzukommen; die Erfüllung dieser Aufgabe ist nicht nur eine Pflicht der Menschlichkeit, sondern auch eine Forderung, welche das Interesse der Gesellschaft an uns stellt u. s. w.*)"

Ein ganzes System von Reformen, wie vorbemerkt, ist es, durch das Tallon den geschilderten Uebelständen Abhülfe zu schaffen versucht: die Institution der Wohlthätigkeitsbüreaus soll auf alle Gemeinden Frankreichs ausgedehnt, ebenso die assistance médicale zu einer allgemeinen Einrichtung erweitert werden; zwischen die Wohlthätigkeitsbüreaus und die departementalen Verwaltungsorgane wird als Zwischenglied das Kantonal-Komité eingeschaltet; die Verpflichtung der Hospitäler zur Aufnahme fremder Gemeindeangehöriger und ebenso die Verpflichtung der Gemeinden, die Kosten des Unterhalts für ihre in Hospitälern untergebrachten Armen zu tragen, wird festgestellt und verallgemeinert; die erforderlichen Mittel werden durch Erwerbung der Ansprüche der Armenverwaltung an den Gemeindehaushalt und durch Steuerzuschläge sichergestellt, welche im Falle des Bedürfnisses Gemeinden und Departements sich aufzulegen haben; der Staat soll durch Sub-

*) Annales de l'assemblée nationale. Theil VIII, Annexes S. 263.

ventionen helfen. Es reihen sich daran weiter die Erziehung der unterstützten Kinder, die Beschäftigung und Bestrafung der Bettler u. s. w. betreffende Reformen; landwirthschaftliche Orphelinate und Kolonien spielen hierbei eine wichtige Rolle.

Was nun zunächst die örtliche Armenpflege anlangt, so ist bei den bezüglichen Reformvorschlägen der Gedanke leitend, daß es Pflicht und Aufgabe jeder Gemeinde sei, für ihre armen Mitglieder zu sorgen; der einst vom Konzil von Tours proklamirte Satz: „quaeque civitas pauperes suos alito“ soll zur Wahrheit gemacht werden; der Grundsatz, daß der Gemeinde der Schutz (la tutelle) der aus ihr herstammenden Armen obliege und daß sie ebenso arbeitsfähige Bedürftige mit Arbeitsgelegenheit zu versehen, als denjenigen Personen, die wegen Alters, Krankheit oder Gebrechen die Mittel für ihre Existenz zu erwerben nicht im Stande seien, den Unterhalt zu gewähren habe, wird an die Spitze des Gesetzentwurfs gestellt*). Bei Erfüllung dieser Verpflichtung soll jedoch die Gemeinde sich des Wohlthätigkeitsbüreaus als ihres Organs bedienen; dasselbe vertheilt die wo möglich in natura zu verabfolgenden Almosen und stellt zu diesem Zwecke monatlich Uebersichten und Listen der zu unterstützenden Personen auf; es verabfolgt Bons für ärztliche Hülfe und für Arzneimittel und sorgt durch Vermittelung des Central-Komités für Aufnahme der Kranken, Greise und Gebrechlichen in die Hospitäler ebenso wie für die geeignete Unterbringung der unterstützten Kinder. Sind hinreichend alimentationspflichtige Verwandte vorhanden, so können die Wohlthätigkeitsbüreaus gegen diese die verauslagten Unterstützungen mit dem Privilegium der assistance judiciaire einklagen**). In jeder Gemeinde soll die Gemeindebehörde auf das Gutachten des Wohlthätigkeitsbüreaus öffentliche Arbeiten zu dem Zweck, den erwerbsfähigen und arbeitslosen Einwohnern Unterhalt zu verschaffen, veranstalten, sei es beim Wegebau, sei es bei sonstigen im Interesse der Gemeinde wünschenswerthen Unternehmungen; auch die Gemeindegüter sollen ganz oder theilweise zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für erwerblose, hülfsbedürftige Einwohner benutzt bezw. den Armen zur Pacht oder Bebauung überwiesen werden können.

*) Die beiden ersten Artikel des Entwurfs lauten: „Art. 1. Les indigents sont placés sous la tutelle de la commune de leur lieu d'origine. Art. 2 La commune fournira du travail aux indigents valides et pourvoira aux besoins de ceux à qui l'âge, la maladie ou les infirmités ne permettront pas de soutenir leur existence ou celle de leur famille.“ Ann. de l'ass. nat. Theil VIII, S. 272 der Annexes.

**) Sektion I. Kap. 1. Art. 3 bis 6 des Entwurfs.

Industrielle Arbeiten sollen in derselben Weise, theils während der schlechten Jahreszeit, theils auch außerhalb derselben um Arme, die sich für landwirthschaftliche oder Wegebauarbeiten nicht eignen, zu beschäftigen veranstaltet werden*).

Zur Unterstützung der Wohlthätigkeitsbüreaus in der Handhabung der Armenpflege werden diesen im geeigneten Falle aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Kommissionen beigegeben, welche der Gemeinderath aus den achtbarsten Einwohnern und wohlthätigen Frauen beruft und welche die besondere Mission haben, die Armen und Kranken zu besuchen und hiernach die geeigneten Unterstützungsmaßregeln in Vorschlag zu bringen**).

Die nächste Aufsicht über die Wohlthätigkeitsbüreaus führen die Kantonal-Comités; sie bilden in der Organisation ein neues Glied, welches schon jener Dufaure'sche Gesetzentwurf in die französische Armenverwaltung einzuführen versucht hatte. In jedem Kanton wird ein derartiges Komité errichtet; es besteht aus dem Generalrathsmitgliede des Kantons, dem katholischen Kantonalpfarrer und einem von den betreffenden Geistlichen gewählten Repräsentanten jedes sonstigen etwa im Kanton ausgeübten Bekenntnisses, dem Kantonalarzte (wenn mehrere Aerzte als Armenärzte fungiren, einem Delegirten derselben), je einem Delegirten der Verwaltungskommission jedes im Kanton vorhandenen Wohlthätigkeitsbüreaus und ebenso je einem Delegirten jeder im Kanton fungirenden Hospitalkommission. Für die größeren, selbst aus mehreren Kantons bestehenden Gemeinden ist die Zusammensetzung des Komités in besonderer Weise geregelt. Die Funktionen, welche dem Comité zugewiesen werden, sind sehr eingreifende und mannigfaltige; sie haben unter der Kontrole des Generalraths sich mit Allem zu befassen, was sich auf die Organisation und Leitung der Armenpflege des Kantons bezieht; an einzelnen ihnen zu übertragenden Befugnissen werden die folgenden aufgeführt: dem Komité liegt ob: 1) die vom Staat, dem Departement oder den Privaten zur Verfügung gestellten Fonds unter die Gemeinden des Kantons zu vertheilen; 2) die Organisation von Wohlthätigkeitsbüreaus und Kommissionen in den Gemeinden sowie, wo geeignet, die Errichtung anderer öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten in Anregüng zu bringen; 3) die Verwaltung, sowie das Budget- und Rechnungswesen der Wohlthätigkeitsbüreaus zu überwachen; 4) in denjenigen Gemeinden, die hierfür Sorge zu tragen

*) Sektion I. Kap. II. — Art. 7 bis 10 des Entwurfs.
**) Sektion I. Kap. II. — Art. 11 und 12 des Entwurfs.

unterlassen haben, im Einvernehmen mit den Wohlthätigkeitsbüreaus die Organisation öffentlicher Arbeiten zu Unterstützungszwecken anzuregen; 5) auf die Organisation der medizinalen Armenpflege im Kanton hinzuwirken; 6) darüber zu wachen, daß nach Maßgabe des Gutachtens des Kantonalarztes die Kranken, sowie die Greise und Siechen bezw. Hospitien zugeführt und daselbst aufgenommen, sowie daß verlassene Kinder und Waisen den betreffenden Spezialanstalten zugewiesen werden; 7) die Einrichtung landwirthschaftlicher Asyle zu begutachten; 8) die Aufnahme von Armen in diese Anstalten zu überwachen; 9) je nach dem Bedürfniß und in Ergänzung der von den Gemeinden getroffenen desfallsigen Veranstaltungen öffentliche Arbeiten für Armenzwecke zu organisiren, namentlich ateliers agricoles einzurichten, denen die beschäftigungslosen Armen nach einer festzusetzenden Bezirkseintheilung zugewiesen und von denen letztere zu Arbeiten im Interesse von Gemeinden oder Privaten verwendet werden können*).

Der Schwerpunkt liegt offenbar in der dem Kantonalcomité vorbehaltenen Vertheilung der Staats- und Departementalsubventionen auf die verschiedenen Wohlthätigkeitsbüreaus der Kantons; diese Vertheilung soll jährlich auf Grund von Verzeichnissen sämmtlicher Armen und einer von den Kantonalcomités vorgenommenen Abschätzung der dem Einzelnen nach Alter, Familienverhältnissen u. s. w. zu gewährenden Unterstützungsbeträge stattfinden; hiernach bemessen sich die alsdann den einzelnen Büreaus zu gewährenden Zuschüsse. Die Thätigkeit der Wohlthätigkeitsbüreaus wird hierdurch nahezu auf eine blos vermittelnde und begutachtende herabgedrückt.

In besonders detaillirter Weise ist der Abschnitt über die assistance médicale ausgearbeitet**); die Bestellung von Armenärzten soll insoweit zu einer obligatorischen werden, als wenigstens Ein zur Behandlung armer Kranker verpflichteter Arzt für den Kanton bestellt werden muß; dagegen können aber auch mit Genehmigung des Generalraths sämmtliche Aerzte des Kantons sich zu einer Association oder einem Syndikat zu dem Zwecke vereinigen, sich gemeinsam dem armenärztlichen Dienst im Kanton zu unterziehen. Die Ausdehnung der von den Armenärzten zu verwaltenden Bezirke, der Betrag der ihnen zu gewährenden festen Entschädigung (dieselbe soll nicht unter 600 Fr. betragen) und der außerdem von ihnen zu beziehenden Honorare für Besuche und Kon-

---

*) Sektion II — Art. 13—17 des Entwurfs.

**) Sektion III — Art. 18—29 des Entwurfs,

sultationen sollen durch die Generalräthe festgesetzt werden; für den Fall, daß eine Association oder ein Syndikat behufs gemeinsamer Wahrnehmung des armenärztlichen Dienstes gebildet worden ist, wird die feste Entschädigung nach Verhältniß der Besuche und Konsultationen unter sämmtliche betheiligte Aerzte repartirt. Den Armen bleibt in Krankheitsfällen die Wahl, ob sie sich an den Armenarzt oder an einen derselben oder an einen anderen Arzt des Kantons wenden wollen; thun sie letzteres, so händigen sie dem betreffenden Arzt den ihnen zu diesem Zweck verabfolgten Bon über die fragliche Hülfeleistung ein, auf Grund dessen demnächst der Arzt Zahlung nach dem vom Generalrath festgesetzten Tarife erhält. In jedem Kanton werden ein oder mehrere Medikamentendepots errichtet, aus denen die zur armenärztlichen Behandlung zugelassenen Kranken unentgeltlich die ihnen verordneten Arzneien beziehen können; der Generalrath hat dafür zu sorgen, daß die betreffenden Medikamente, sei es aus einem im Departement errichteten Centraldepot, sei es nach einem vereinbarten Tarife von im Departement wohnhaften Apothekern bezogen werden können. In jedem Departement endlich wird ein Arzt mit der Inspektion des gesammten armenärztlichen bezw. pharmaceutischen Dienstes betraut; eine sehr wichtige Vervollständigung der Institution, welche behufs Herbeiführung gleichmäßiger Handhabung des Dienstes nur von der günstigsten Wirkung sein könnte.

Auch der oben erwähnte von den Deputirten Roussel und Morvan aufgestellte Gesetzentwurf*), über dessen Bestimmungen ich einige Notizen hier einschalte, will aus der Bestellung von Armenärzten eine obligatorische, ganz Frankreich gemeinsame Einrichtung machen, er weicht jedoch in einzelnen Punkten der Ausführung von dem Tallon'schen Entwurfe ab. Ueber die örtlichen Modalitäten der Einrichtung Vorschläge zu machen, soll — nach dem Roussel-Morvan'schen Entwurfe — die Aufgabe einer für jede Gemeinde zu bildenden Kommission sein; diese Kommissionen können auch die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu Einem gemeinsamen armenärztlichen Bezirke in Vorschlag bringen; die Vorschläge der Kommissionen unterliegen der Genehmigung der Gemeinderäthe; bei abweichender Ansicht des letzteren entscheidet endlich nach gutachtlicher Anhörung des Kantonalkomités der Generalrath. Zu den auch in diesen Gesetzentwurf aufgenommenen Einrichtungen gehört die jährliche Aufstellung einer Liste, in welche alle zur armenärztlichen Behandlung qualifizirten Personen eingetragen werden müssen; die Liste

*) Vgl. Annales de l'assemblée nationale Theil XIII Annexes S. 27 ff.

wird vom Wohlthätigkeitsbureau oder in dessen Ermangelung von der vorbezeichneten Kommission entworfen, durch den Gemeinderath begutachtet und demnächst durch die permanente departementale Kommission des Generalraths für jedes Jahr im Voraus festgestellt; es können jedoch auf Antrag des Maire, Pfarrers, Arztes oder eines Mitgliedes des Wohlthätigkeitsbureaus oder der Kommission nachträgliche Eintragungen in die Liste bezw. Löschungen stattfinden. Ein Komité für die medicinale Armenpflege wird für jeden Kanton gebildet; demselben gehören außer dem Generalrathsmitgliede des Kantons der Kantonalarzt (sind mehrere Armenärzte vorhanden, ein Delegirter derselben) und je ein Delegirter des Wohlthätigkeitsbureaus bezw. jeder Lokalkommission für die medizinale Armenpflege an; das Komité hat den ganzen die assistance médicale betreffenden Dienst zu beaufsichtigen und betr. Falles über die einzelnen Fragen Gutachten abzugeben; namentlich unterliegt seiner Begutachtung auch die Vertheilung der vom Staat oder dem Departement bewilligten Zuschüsse unter die Gemeinden bezw. die behufs gemeinsamer Einrichtung eines armenärztlichen Dienstes aus mehreren Gemeinden gebildeten Cirkumskriptionen. Aehnliche Einrichtungen werden in Vorschlag gebracht, um armen Wöchnerinnen die Hilfe von Hebammen zu sichern; daß auch die Impfung armer Kinder einen Theil des armenärztlichen Dienstes bilde, sieht der Entwurf besonders vor.

Jenem beiden Gesetzentwürfen gemeinsamen Bestreben, die Wohlthat ärztlicher Hilfe den Armen in möglichstem Umfange zugänglich zu machen, entspricht die erhebliche Erweiterung, welche nach dem Tallon'schen Entwurf — ich kehre zu demselben jetzt zurück — durch die Verpflichtungen der Hospitäler bezw. der Gemeinden in Betreff der Fürsorge für die in Hospitalanstalten zu verpflegenden Kranken, Greise und Sieche gegeben wird*); die Fürsorge für diese Kategorieen von Hilfsbedürftigen wird für eine obligatorische Last der Gemeinden erklärt; befinden sich letztere nicht im Besitz von Hospitälern, so haben sie, soweit nicht die Familien der betr. Hilfsbedürftigen hierzu im Stande, die Kosten zu tragen, welche durch Aufnahme und Verpflegung derselben in den Hospitälern anderer Gemeinden entstehen; in jedem Hospital soll eine vom Generalrath des Departements zu normirende Zahl von Betten ausschließlich zur Aufnahme von Kranken aus anderen Gemeinden bestimmt sein; eine ebenfalls vom Generalrath festzusetzende Bezirkseintheilung soll angeben, an welches Hospital die Kranken aus den einzelnen Gemeinden im eintretenden Falle gewiesen sind; zur Aufnahme dieser

*) Sektion IV — Art. 30 bis 36 — des Entwurfs.



Kranken sind alsdann die betreffenden Hospitäler unbedingt verpflichtet; den Antrag auf Aufnahme der Kranken haben auf das Gutachten des Armenarztes die Wohlthätigkeitsbureaus oder die Kantonalkommission zu stellen; erkrankt Jemand in einer Gemeinde, die nicht die seiner Herkunft ist, so wird er in das für den Bezirk, dem die Gemeinde zugewiesen ist, bestimmte Hospital gebracht; die Kosten des Transports dahin und der Pflege hat die betr. Gemeinde zu verauslagen, der sie vom Departement, das wieder gegen die Heimathsgemeinde Regreß hat, vergütet werden. Mit dieser Regreßnahme ist eine der charakteristischsten Konsequenzen jeder auf den Gemeindeverband gegründeten obligatorischen Armenpflege auch hier gezogen.

Um für die unterstützten Kinder, deren geeignete Unterbringung in Pflegestellen bei Landleuten nicht ausführbar, ein angemessenes Unterkommen zu beschaffen, sollen die Departements landwirthschaftliche Waisenanstalten und zwar je eine oder mehrere für jedes Arrondissement errichten, in denen Kinder bis zum Alter von fünfzehn Jahren Aufnahme finden. So lange solche Waisenanstalten nicht bestehen, soll die Verpflegung unterstützter Kinder an Pächter oder Landwirthe anerkannter Moralität im Wege des Mindestgebots verdungen werden können *).

An die Stelle der dépôts de mendicité sollen landwirthschaftliche Kolonieen und Werkstätten treten, in denen Hilfsbedürftige auf ihren Antrag Beschäftigung finden bezw. von wo aus sie Landwirthen oder Industriellen gegen tarifmäßige Vergütung zur Verwendung überwiesen werden können. Die betr. Armen dürfen, wenn sie die eingegangenen kontraktlichen Verpflichtungen erfüllt haben, jederzeit die Anstalt verlassen, müssen aber sich unmittelbar nach ihrer Entlassung in die Heimathsgemeinde begeben; bei der Weigerung, dieß zu thun oder bei Nichterfüllung der kontraktlichen Verbindlichkeiten oder bei einem Verlassen der Anstalt, ohne daß diese Verpflichtungen erfüllt sind, finden die auf das Betteln gesetzten Strafen Anwendung. Jeder einmal bestrafte Bettler wird in der Ursprungsgemeinde internirt und von der Gemeindebehörde überwacht; die Gemeinde hat ihm Arbeit zu geben, wenn er erwerbsfähig und wenn er dies nicht ist, ihn zu unterstützen. Die Gemeinden, welche die ihnen obliegenden Maßnahmen der Unterstützung oder Ueberwachung vernachlässigen oder welche von dem Entweichen eines internirten Armen aus der Gemeinde nicht sogleich der Justizbehörde Anzeige machen, sind für alle von den Bettlern begangenen Delikte verantwortlich. Nach zwei auf einander folgenden Verurtheilungen wegen Bettelns können die Gerichte bezüglich der als unver-

*) Sektion V — Art. 37—40 — des Entwurfs.

besserlich anerkannten Bettler anordnen, daß dieselben nach übergestandener Strafe in ein Kolonialasyl transportirt werden; das Gleiche gilt von den wenigstens zu Einem Jahr Gefängniß verurtheilten Bettlern, welche entweder ein Domizil nicht nachweisen oder eine Heimathsgemeinde nicht namhaft machen. Die Einrichtung solcher Kolonialasyle wird einem späteren Gesetz vorbehalten*).

Die Durchführung einer Organisation, welche in so beträchtlichem Maße die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege erweitert, ließ sich ohne entsprechende Vermehrung der finanziellen Hilfsquellen nicht denken; eine solche ist denn auch, wie schon oben angedeutet, im Tallon'schen Gesetzentwurfe projektirt, indem daselbst nachstehende Kategorieen von Deckungsmitteln für die Bedürfnisse der Armenpflege aufgezählt werden**). 1) Geschenke, Legate und Beiträge von Privaten; 2) die ordentlichen Einnahmen der Gemeinden; 3) vorzugsweise der Ertrag der Gemeindegüter, wenn deren die Gemeinde besitzt, bis zur Höhe des Bedarfes; 4) die eignen Güter der Wohlthätigkeitsinstitute ebenso wie die ihnen durch die Gesetze zugewiesenen besonderen Einnahmequellen; 5) die durch die Gemeinden votirten Subventionen; 6) die durch die Generalräthe votirten Spezialcentimes; 7) die jährlich in das Staatsbudget eingestellten Subventionen.

Der nothwendige Aufwand für die Unterstützung der Armen und die Unterhaltung der Kranken in den Hospitälern soll an erster Stelle unter die ordentlichen Ausgaben der Gemeinden aufgenommen werden; läßt sich eine Deckung des Bedarfes auf diese Weise nicht erzielen, so kann die Gemeinde mit Genehmigung der Generalräthe sich Zuschläge zu den direkten Steuern, jedoch nicht über den Betrag von zwei Centimes hinaus auferlegen, aus deren Ertrage sie alsdann weitere Beiträge für den in Rede stehenden Zweck bewilligen kann***). Ebenso können die Generalräthe sich zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege mit Steuerzuschlägen — ebenfalls nicht über zwei Centimes hinaus — belasten; die Zuschüsse der Departements fließen mit den vom Staat zu bewilligenden Subventionen zu einer in jedem Departement behufs Centralisirung der Fonds, welche für die Armenpflege verfügbar sind, anzulegenden Kasse zusammen; die Vertheilung der Fonds auf die Kantons bewirken die Generalräthe, welche hierbei einerseits die für den

*) Sektion VI — Art. 41 bis 46 — und Sektion VII — Art. 47 bis 53 — des Entwurfs.

**) Sektion VIII. Kap. I. — Art. 54—57 — des Entwurfs.

***) Sektion VIII Kap. II — Art. 58 und 59 des Entwurfs.

in Rede stehenden Zweck an Gemeindeanlagen, Geschenken und sonst disponiblen Mitteln, andererseits den Unterstützungsbedarf der regelmäßig oder zeitweilig unterstützten armen Bevölkerung in Betracht zu ziehen haben*). Von allen Vermächtnissen, welche Hospitalanstalten des Departements zufallen, soll, sofern nicht der Testator eine entgegenstehende Willensmeinung ausgedrückt hat, der vierte Theil vorweg genommen und zur Gründung neuer Hospitäler bezw. zur Subventionirung von solchen, welche mit unzureichenden Einnahmequellen ausgestattet sind, verwendet werden; das Gleiche gilt von den den Wohlthätigkeitsbureaus hinterlassenen Vermächtnissen, von denen ebenfalls ein Viertel zu Gunsten der mit ausreichenden Einnahmen nicht versehenen Bureaus verwendet werden soll. In den Gemeinden, welche mit einer Hospitalanstalt und einem Wohlthätigkeitsbureau versehen sind, können Ueberschüsse des einen dieser Institute mit Genehmigung des Generalraths zu Gunsten des anderen, wenn dessen Einnahmen unzureichend sind, verwendet werden; die Generalräthe können auch beschließen, daß die Mitglieder der Verwaltungskommissionen des Hospitals und des Wohlthätigkeitsbureaus zu Einer Kommission vereinigt werden, welche alsdann beide Anstalten leitet. — Auch der Roussel-Morvan'sche Entwurf nimmt auf eine Vermehrung der Einkünfte Bedacht, jedoch ist diese Vermehrung, entsprechend der weit weniger erheblichen Erweiterung der Aufgaben, wie sie dieser Entwurf im Vergleich zum Tallon'schen Projekt in Vorschlag bringt, eine sehr viel geringere; die Gemeinden haben hiernach bei den Kosten der medizinalen Armenpflege sich mit einem Beitrage zu betheiligen, welcher dem Ertrage von zwei Steuerzuschlägen (Centimes) gleich ist; der Beitrag wird, sofern die ordentlichen Einnahmen der Gemeinde ausreichen, aus diesen entnommen; befindet sich in der Gemeinde ein Hospital oder ein Wohlthätigkeitsbureau, so hat die betreffende Anstalt sich bei Beschaffung der Mittel zur Entrichtung des Beitrages mit einer zu ihren Einnahmen im Verhältniß stehenden Summe zu betheiligen; kann auf diese Weise der Beitrag nicht gedeckt werden, so haben die Gemeinden sich mit einer Auflage bis zu 2 Centimes zu belasten. Soweit die Beiträge nicht zureichen, haben die Departements subventionirend einzutreten; der Gesammtbetrag der vom Departement für den gedachten Zweck aufzuwendenden Mittel ist auf den Betrag eines Steuerzuschlages limitirt; soweit dieser Beitrag aus den ordentlichen Einnahmen des Departements nicht entnommen werden kann, ist der bezügliche Steuerzuschlag (1 Centime) effektiv zu erheben. Wo auch

*) Sektion VIII. Kap. III. — Art. 58, 59 — des Entwurfs.

diese Mittel nicht zureichen, tritt der Staat, soweit als zur Erfüllung der Aufgaben nöthig, helfend ein *). Die unbeschränkte Inanspruchnahme der ordentlichen Einnahmen der Gemeinden und des Ertrages der Gemeindegüter, wie sie der Tallon'sche Entwurf legalisiren will, ist unter die Mittel des vorerwähnten Entwurfes der engern Begrenzung der Aufgabe entsprechend nicht aufgenommen worden.

Beide Gesetzentwürfe stimmen darin überein, daß sie in Berücksichtigung der erhöhten Betheiligung des Departements an der Aufbringung des Aufwandes die selbständige Aktion der lokalen Organe beschränken, indem sie einen Theil der entscheidenden Befugnisse auf den Generalrath übertragen. Der Roussel-Morvan'sche Entwurf reduzirt sogar, wie oben erwähnt, die Mitwirkung der Kantonalkommissionen auf eine lediglich gutachtliche; das in sachlicher Hinsicht entscheidende Organ ist der Generalrath, der über die Vertheilung der Zuschüsse — nicht blos wie nach dem Tallon'schen Entwurf auf die Kantone — sondern auf die einzelnen Gemeinden bezw. die für die medizinale Armenpflege gebildeten Sammelgemeinden beschließt, die Remuneration der Armenärzte bezw. die für die einzelnen Bemühungen oder die von den Hebammen geleisteten Dienste zu gewährenden Vergütungen festsetzt, die Kategorieen der den Armen zu verabfolgenden Arzneien, sowie den Preistarif für dieselben normirt und dafür sorgt, daß über die Lieferung der erforderlichen Arzneimittel mit den Apotheken Vereinbarungen getroffen werden bezw. daß an Orten, an denen sich keine Apotheken befinden, die Aerzte sich der Abgabe der Arzneien gegen einen festen Tarif unterziehen. Daß nach dem Roussel- und Morvan'schen Entwurf sogar die Liste der zur armenärztlichen Behandlung zuzulassenden Armen durch die Departementalkommissionen erfolgen soll, ist schon oben bemerkt worden.

Ueber die Art, wie sich die Vertheilung der Kosten nach dem Tallon'schen Entwurf regeln würde, gibt dieser Entwurf selbst eine Uebersicht **). Darnach fallen zu I. den Gemeinden: 1) die Unterstützungen an Arme im Allgemeinen (secours de domicile); 2) die Kosten der armenärztlichen Behandlung der Kranken sowie der denselben zu gewährenden Konsultationen und der ihnen zu verabfolgenden Medikamente; 3) die Pflegekosten für die in die Hospitalanstalten aufgenommenen Kranken, Greise und Siechen sowie für die provisorisch bei

---

*) Art. 2 und 3 des Gesetzentwurfs Annales de l'assemblée nationale Th 13 S. 27 der annexes.

**) Sekt. IX. — Art. 65 — des Entwurfs.

Landleuten untergebrachten Waisen und verlassenen Kinder; 4) die Veranstaltung von Arbeiten zur Beschäftigung von Armen, soweit solche im Gemeindebezirk stattfindet; 5) eine entsprechende Betheiligung an den Kosten der durch das Centralkomité im Kanton zur Beschäftigung von Armen veranstalteten Arbeiten. II. Den Departements: 1) das Gehalt der Armenärzte; 2) die Kosten der Organisation und Verwaltung der landwirthschaftlichen u. s. w. Asyle, sowie der Unterhalt der in den landwirthschaftlichen Waisenanstalten untergebrachten Waisen und verlassenen Kinder; 3) die Kosten der Errichtung und Unterhaltung von zur Aufnahme auswärtiger Kranken bestimmten Betten in den Hospitälern: 4) die nothwendigen Subventionen für Gemeinden, deren Einnahmen unzureichende sind. III. Dem Staate: 1) die Einrichtung und Unterhaltung der Kolonien deportirter Bettler; 2) die Kosten des Transports derselben, sofern dieser auf Anordnung der Gerichte erfolgt; 3) die unter Departements zu vertheilenden Subventionen.

Bei der Verschiedenheit des Umfangs, in dem die Gesetzentwürfe ihre Aufgaben fassen, muß auch das Urtheil über die Ausführbarkeit der Reformen ein verschiedenes sein; hinsichtlich des Roussel-Morvan'schen Entwurfes läßt sich anerkennen, daß derselbe sich innerhalb der Grenzen des ohne wesentliche Veränderung der Grundlagen Erreichbaren hält; den Vorschlägen dieses Entwurfs liegen Berechnungen zum Grunde, die das Mehr des finanziellen Aufwandes, welches durch die projektirten Einrichtungen hervorgerufen werden würde, einigermaßen veranschaulichen; es wird nach Maßgabe der durch die bisherigen Erfahrungen gegebenen Anhaltspunkte davon ausgegangen, daß im Durchschnitt für jeden zur armenärztlichen Behandlung qualifizirten (d. h. für jeden in die Liste eingetragenen, nicht für jeden erkrankten) Armen die Kosten der armenärztlichen Behandlung 1,50, die der Verabreichung der nothwendigen Arzneien und sonstigen Heilmittel 0,70 Frcs. betragen, daß ferner die Kosten für den Beistand von Hebammen bei Entbindung von Wöchnerinnen sich im Durchschnitt auf 6 Frcs. für den einzelnen Fall bemessen und die Kosten der Behandlung und Verpflegung einer Kranken in den Hospitälern für jedes Departement auf durchschnittlich etwa 5000 Frcs. pro Jahr berechnen würden; nach diesen Durchschnittssätzen wird der jährliche Kostenbetrag auf circa 6½ Millionen veranschlagt*). Von diesem Betrage ist jedoch der schon jetzt der medizinalen Armenpflege zur Verfügung stehende Betrag von circa 1170000 Frcs. und

*) Siehe diese Berechnungen in den Motiven des Entwurfs, Annales de l'assemblée nationale. Theil XII. S. 19.



ferner ein erheblicher Theil derjenigen Summe von nahezu drei Millionen abzuziehen, welche schon jetzt von den Wohlthätigkeitsvereinen für die Zwecke der medizinalen Armenpflege verwendet wird; die mit der Ausführung der Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu erwartende Steigerung der Last würde hiernach auf drei bis vier Millionen zu veranschlagen sein, einen durchaus erschwinglichen Betrag, dessen Einhaltung jedoch dadurch bedingt sein würde, daß die Zulassung zu den Wohlthaten der medizinalen Armenpflege auf das durch die zeitherigen Erfahrungen gegebene Maaß beschränkt bliebe. Hierfür gibt indessen der Gesetzentwurf eine unbedingte Garantie um so weniger, als der Beitragspflicht der Gemeinden und Departements eine Maximalgrenze (der Ertrag von zwei bezw. einem Zuschlagscentime) gezogen ist, dergestalt, daß für höhere Anforderungen der medizinalen Armenpflege der Staat aufzukommen hat; den lokalen sowie den kantonalen und departementalen Organen bezw. Vertretungskörpern, welche bei Einrichtung und Handhabung der assistance médicale und bei der Aufstellung der Listen der zugelassenen Personen mit zu wirken berufen sind, fehlt daher, wenn jene Maximalgrenze einmal erreicht ist, das Interesse an der Verhütung eines weiteren Anwachsens der aus jenen Anforderungen sich ergebenden Belastung. Immerhin gewährt die jährliche Aufstellung und Festsetzung der Liste der zu den Wohlthaten der assistance médicale zugelassenen Personen, wie sie nach dem Entwurf durch die Gemeindearmenbehörde bezw. die Departementalkommission erfolgen soll, sowie die durch den Gemeinderath zu treffende Entscheidung über die Vertheilung der Zuschüsse an die Gemeinden einen gewissen Schutz gegen eine mißbräuchliche Ausdehnung der Anforderungen, da die genannten Operationen den Verwaltungsbehörden Gelegenheit geben, mit ihrem Einflusse für die Einhaltung gleichheitlicher Grundsätze und eines gewissen Maaßes in der Zulassung von Ansprüchen einzutreten.

Sehr viel größeren Bedenken unterliegt dagegen mit Bezug auf das Verhältniß zu den bestehenden Einrichtungen und zu der vorhandenen Leistungsfähigkeit des Staats und der kommunalen Verbände der Tallon'sche Entwurf. Wenn derselbe der Fürsorgepflicht der Gemeinde eine Ausdehnung gibt, bei welcher sie die Beschaffung der Arbeitsgelegenheit für arbeitsfähige aber beschäftigungslose Arme umfaßt, so reproduzirt er hiermit, wie schon oben ausgeführt, die Ideen, die in den oben beschriebenen Elaboraten der Konstituante und des Konvents Ausdruck gefunden und demnächst wieder den Verfassungsentwürfen und den mißlungenen praktischen Versuchen des Jahres 1848 zu

Grunde gelegen hatten: es ist kaum möglich, den Momenten, aus welchen sich die Unausführbarkeit derartiger Projekte ergibt, einen treffenderen Ausdruck zu geben, als es von Necker in der oben mitgetheilten Aeußerung geschehen ist; indem der Staat sich anheischig macht, den Einzelnen mit Arbeitsgelegenheit zu versorgen, übernimmt er eine unlösbare Aufgabe, da die dem Staat zu Gebote stehenden Mittel der Verwendung menschlicher Arbeit keineswegs einer der Steigerung des Bedürfnisses folgenden Ausdehnung fähig sind. Eine direkte Verpflichtung des Staats und der öffentlichen Korporationen zur Versorgung arbeitsfähiger Armen hat sich daher nur da als durchführbar und mit der bestehenden Erwerbsordnung vereinbar erwiesen, wo die Modalitäten, unter denen die Hülfe gewährt wurde, geeignet waren, die Anforderungen innerhalb gewisser Grenzen zu halten, ein Ziel, das durch das Prinzip der Versorgung arbeitsfähiger Armen im Arbeitshause in England erstrebt und erreicht wird; das Abschreckende, das in dieser Form der Unterstützung liegt, verhindert ein zu erhebliches Anwachsen der Ansprüche. Staaten, die für ein solches System sich nicht zu entscheiden vermögen, werden darauf angewiesen bleiben, in Fällen außerordentlicher Kalamitäten außerordentliche Unterstützungsvertheilungen und außerordentliche Veranstaltungen öffentlicher Arbeiten zu organisiren, Mittel, wie sie die preußische Regierung während des Ostpreußischen und später des Oberschlesischen Nothstandes mit Erfolg ergriffen hat; auch durch Anregung der Privatwohlthätigkeit läßt sich in der individuellen Arbeitsversorgung Ersprießliches leisten. Die auf Herstellung einer Pflicht zu individueller Arbeitsversorgung bezüglichen Vorschläge des Tallon'schen Entwurfs werden daher ohne Weiteres in das Gebiet der Utopien verwiesen werden können. Ebenso widerlegen sich die Vorschläge über Einrichtung von landwirthschaftlichen Orphelinaten durch die oben geschilderten Erfahrungen, welche durchaus zu Gunsten der Erziehung dieser Kinder in Familien entschieden haben. Auch in den projektirten Reformen der Bettlerdepots sind Reminiscenzen an die unausgeführt gebliebenen Bestimmungen der Konventsgesetzgebung zu erkennen.

Wird indessen auch von der Ausdehnung der Fürsorgepflicht auf Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für arbeitsfähige Arme abgesehen, so hat doch der Tallon'sche Entwurf eine sehr bedeutende Steigerung der Aufwendungen dadurch zur Folge, daß er die bisherige fakultative Fürsorge für Kranke, Greise, Sieche in eine obligatorische umwandelt und den Personen der gedachten Kategorieen einen Anspruch auf Pflege im Hospital bezw. auf Unterstützung und Zulassung zur assistance



médicale verleiht; diese Steigerung ist als eine um so erheblichere anzunehmen, als das bezüglich der Feststellung der zuzulassenden Ansprüche in Aussicht genommene Verfahren noch weniger als das im Roussel-Morvan'schen Entwurf vorgezeichnete genügende Garantie gegen eine mißbräuchliche Ausdehnung der Ansprüche darbietet. Insbesondere ist vom Kantonalkomité, das nach Tallon's Vorschlägen die Vertheilung der Zuschüsse auf die einzelnen Gemeinden leiten soll, ein restringirender Einfluß nur in geringem Maaße zu erwarten; soweit dies schwerfällige Organ, das nach seiner Zusammensetzung sich nur selten versammeln kann, überhaupt zu einer eingreifenden Wirksamkeit geeignet erscheint, würde die Tendenz dieser Wirksamkeit sich offenbar mehr in der Richtung nach einer Erweiterung als nach einer Beschränkung der Ansprüche der Armen bewegen; dem Kantonalkomité fehlt eben die Beziehung zu einem durch dasselbe repräsentirten kommunalen Verbande und hiermit dasjenige Interesse und Bewußtsein einer Verantwortlichkeit, das allein bei Organen dieser Zusammensetzung ein wirksames Motiv für eine genügend strenge Beurtheilung der Ansprüche zu bilden pflegt.

Um die Mittel für die Tragung der so sehr erweiterten Last sicher zu stellen, hat der Entwurf, wie vorher detaillirt worden, die Einnahme der Armenverwaltung zu vervielfältigen sich bemüht; wenn derselbe sogar die Anordnung enthält, daß Mangels einer entgegenstehenden Bestimmung des Testators ein Viertel der den Hospitälern und Wohlthätigkeitsbureaus hinterlassenen Vermächtnisse zu Gunsten der Errichtung neuer Hospitäler, sowie der Ausstattung nicht mit genügenden Einnahmen versehener derartiger Anstalten und Wohlthätigkeitsbureaus verwendet werde, so ist mehr die gute Absicht des Vorschlages anzuerkennen, als daß auf eine besondere Wirkung desselben zu rechnen wäre; so wünschenswerth es bei der so ungleichen Vermögensausstattung der wohlthätigen Anstalten Frankreichs auch ist, daß den ärmeren derselben aufgeholfen und hierdurch eine Ausgleichung herbeigeführt werde, so wahrscheinlich wäre es doch andererseits, daß fast überall die Erblasser einer solchen theilweisen Verallgemeinerung der Verwendung ihrer Vermächtnisse durch entsprechende ausdrückliche Anordnungen zuvorkommen würden. Was die Aufbringung des regelmäßigen Bedarfes anlangt, so ist eine eingreifende zunächst die Bestimmung, welche die ordentlichen Einnahmen der Gemeinden und Departements für die Ausgaben des Armenwesens allein mit der durch die Rücksicht auf die andern konkurrirenden obligatorischen Ausgaben gegebenen Einschränkung haftbar macht; es reduzirt sich durch das Hinzutreten der Armenausgaben der Antheil, welchen namentlich die Ausgaben für Wegebau- und Schulzwecke

von den ordentlichen Einnahmen beanspruchen konnten; Zwecke, für welche die Anforderungen seit geraumer Zeit stets gestiegen sind. Viel tiefer noch schneiden jedoch die Vorschriften ein, welche den Ertrag der Gemeindegüter für Armenausgaben unbedingt zur Verfügung der Gemeinden stellen und welche sogar gestatten, daß diese Güter Armen als Pächtern oder Kolonisten überwiesen werden. Nach der Art, in der die Nutzung der Gemeindegüter sich vertheilt, bilden diese in vielen Gemeinden, wie weiter unten noch näher gezeigt werden wird, eine wesentliche Grundlage der wirthschaftlichen Existenz für eine große Anzahl von Einwohnern; eine so radikale Aenderung, wie sie durch die im Gesetzentwurfe in Aussicht genommene Heranziehung der Nutzung jener Güter zur Befriedigung der Bedürfnisse der Armenpflege eingetreten, würde in weiten Kreisen der ländlichen Bevölkerung als eine tief eingreifende Umwälzung empfunden worden sein. Und doch wird durch diese Versuche, neue Einnahmequellen zu schaffen, eine Sicherung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Anforderungen noch nicht einmal erreicht. Auf den unklaren und einander widersprechenden Auffassungen, die in den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs über das Verhältniß von Bedarf und Deckungsmitteln hervortreten, beruht die fehlerhafte Anlage des ganzen Gesetzes.

Wie im Eingange bemerkt worden, verhalten fakultative und obligatorische Armenpflege sich zu einander wie verschiedene Methoden; sie können in Einem System der Armengesetzgebung dergestalt neben einander bestehen, daß der eine Zweig der Armenpflege nach dem einen, der andere nach dem anderen Prinzip geregelt ist; aber es können nicht beide ihrer Natur nach sich ausschließende Prinzipien für die Regelung Eines Gebiets der Armenpflege gleichzeitig maßgebend sein. Gegen diese grundsätzlichen Postulate verstößt der Entwurf, indem er eine nicht nur sehr umfassende, sondern auch unbedingte und absolute Verpflichtung der Gemeinden und Departements begründet, dem hierdurch hervorgerufenen Bedarf aber, wenn auch gegen früher sehr erweiterte, doch immerhin begrenzte und keineswegs nach Maßgabe der Zunahme der Anforderungen dehnbare Mittel zur Verfügung stellt; die Grenze besteht in dem Steuerzuschlage von zwei Centimes, über welche hinaus Gemeinden und Departements, die nach Inanspruchnahme der ordentlichen Einkünfte bezw. der Nutzungen der Gemeindegüter etwa noch erforderliche Anspannung der Steuerkraft für Armenzwecke nicht ausdehnen dürfen. Eine wie geringe finanzielle Leistung dies Maximum bedeutet, geht daraus hervor, daß nach den neuesten Ermittelungen es in Frankreich noch 1710 Gemeinden gab, in denen der Ertrag eines Zuschlags-Cen-

times sich auf weniger als zehn Franken, 11391, in denen er sich auf 10 bis 30, 18001, in denen er sich auf 31 bis 100 Frcs. belief; nur in 4973 Gemeinden überstieg der Ertrag eines Steuercentimes den Betrag von 100 Frcs*). Unter den 87 Departements waren sechs, in denen der Ertrag eines Departementalcentime die Summe von 10000 nicht erreichte**). In einer sehr großen Anzahl von mit ordentlichen Gemeindegütern nicht versehenen Gemeinden würde daher jener Steuerertrag zur Bestreitung des aus den ordentlichen Einkünften nicht zu deckenden Theils der Armenausgaben auch mit Hilfe des Departementalzuschusses nicht ausgereicht haben; es würde daher nur die Wahl bleiben, entweder die unbedingte Fürsorgepflicht der Gemeinden von Hause aus nicht zur Wahrheit werden zu lassen und thatsächlich die Leistungen ungeachtet des obligatorischen Charakters der Aufgaben nach den vorhandenen Mitteln zu bemessen oder mit der Staatssubvention bis zur gänzlichen Erfüllung der durch das Gesetz begründeten Anforderungen einzutreten; ob eine derartige Ausdehnung der Staatssubvention in der Absicht des Urhebers des Gesetzentwurfs lag, ist zweifelhaft; jedenfalls würde eine Ausführung des Gesetzes in diesem Sinne die Ansprüche der Armenpflege in höchst nachtheiliger Weise gesteigert und so einen großen Theil derjenigen Uebelstände herbeigeführt haben, von welchen die uneingeschränkte Uebernahme der Last durch den Staat bezw. der großen Verbände überall begleitet gewesen ist. Der in der Einleitung aufgestellte Satz, daß jedes System der öffentlichen Armenpflege, das auf einer zu einer rechtlichen Verbindlichkeit gesteigerten Fürsorgepflicht

*) Vgl. die Notizen aus der Situation des communes für 1880 in der Revue générale d'administration (ministère de l'intérieur) Jahrgang 1880. Band III. S. 328. Unter den zuletzt genannten 4973 Gemeinden befinden sich

4573 mit einem Ertrage des Centimes von	101	bis	500 Frcs.
201 mit einem Ertrage	501	=	1000 =
185 mit einem Ertrage	1001	=	10000 =
14 mit einem Ertrage	über		10000 =

**) Daselbst S. 329. Den höchsten Ertrag eines Centime's hatten folgende 6 Departements:

Seine, woselbst er sich belief auf	547476,52 Frcs.
Seine inférieure	118768,63 =
Nord	138311,39 =
Rhone	90070,97 =
Gironde	89380,21 =
Seine-et-Oise	78734,20 =
Bouches du Rhone	75416,32. =

Die 6 Departements mit dem niedrigsten Ertrage sind: Territorium von Belfort, Corsica, Hautes-Alpes, Lozere, Haute-Savoie, Basses-Alpes.

der lokalen und sonstigen Verbände beruht, die durch die Einrichtungen des kommunalen Finanzwesens gegebene, dem Wechsel des Bedarfs folgende Mittelbeschaffung zur Voraussetzung habe, erhält daher durch das über die Ausführbarkeit des Tallon'schen Gesetzentwurfs Gesagte seine Illustration; so lange die Grundlagen des Steuersystems der Gemeinden des Departements diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird der obligatorische Charakter auf einzelne und zwar solche Zweige der Armenpflege, deren Abgrenzung die Belastung innerhalb eines den vorhandenen Mitteln entsprechenden Maßes zu erhalten geeignet ist, beschränkt bleiben müssen.

Daß der Tallon'sche Entwurf für den wesentlichen Theil seines Inhalts auf eine besonders beifällige Aufnahme in den maßgebenden Kreisen nicht zu rechnen haben werde, ließ sich hiernach von vornherein als gewiß in Aussicht nehmen; dagegen eignete derselbe sich wegen der Vollständigkeit, mit der er die verschiedenen Zweige des Armenwesens umfaßte, vortrefflich zur Grundlage für eine informatorische Enquête; eine solche wurde denn auch von der parlamentarischen Kommission in umfassendstem Maßstabe in die Wege geleitet; ein vierzig Punkte umfassender Fragebogen wurde den Generalräthen, Arrondissementsräthen, Verwaltungskommissionen von Hospitälern und anderen Wohlthätigkeitsanstalten, sowie den landwirthschaftlichen Vereinen übersandt. Die eingegangenen, in Umfang, Auffassung und Durcharbeitung sehr ungleichen, nur zum Theil befriedigenden und lehrreichen, zu einem großen Theil dagegen flüchtigen und oberflächlichen Arbeiten füllen drei Quartbände *); das Ergebniß hat Tallon in einem übersichtlichen Bericht zusammenzustellen sich bemüht **). Von den gestellten Fragen haben die auf den Unterstützungswohnsitz, die unterstützten Kinder, die Bettlerdepots und Bettelpolizei sowie die vorbeugende Armenpflege bezüglichen das Interesse der begutachtenden Behörden und Vereine am wenigsten in Anspruch genommen; die Frage des Unterstützungswohnsitzes erachtet Tallon für

*) Veröffentlicht als Drucksache Nr. 1815 der Nationalversammlung, Jahrg. 1873 unter dem Titel: Annexes au procès-verbal de la séance du 17 juin 1873. Enquête parlementaire sur l'organisation de l'assistance publique dans les campagnes. Versailles, Cerf et fils, imprimeurs de l'ass. nat. Anscheinend nicht in den Buchhandel gelangt. — Durch ausführliche Beleuchtung der gestellten Fragen zeichnen sich aus die Berichte der Departements der oberen Garonne (Berichterstatter Gleizes, Bd. I. S. 286 ff.), des Departements der Somme (Verfasser der Präfekt de Guerle, Bd. I. S. 520 ff., der medizinischen Gesellschaft der Gironde (Berichterstatter Dr. Hameau) Bd. II. S. 25 ff. und des Arrondissements von Evreux (Bd. III. S. 48 ff.)

**) Daselbst Bd. I. S. 5 ff.

durch die Enquête nur wenig aufgeklärt; neun und zwanzig Generalräthe sprechen sich jedoch in dem Sinne aus, daß ein Aufenthalt von wenigstens sechs Monaten der Zulassung zur Eintragung in die Armenlisten vorangehen müsse. Den Zustand der Fürsorge der unterstützten Kinder bezeichnen die Generalräthe von vierzig Departements als befriedigend; öfter wird bei dieser Gelegenheit der Wunsch nach Einrichtung landwirthschaftlicher Erziehungsanstalten — wohl ohne klare Vorstellung von der Wirksamkeit dieser Institute und den deßfalls gemachten Erfahrungen — ausgesprochen. Die Gutachten über die Bettelpolizei zeigen ein weites Auseinandergehen der Meinungen; bemerkenswerth ist insbesondere die Verschiedenheit der Ansichten über die Bettlerdepots, indem vorzugsweise die mit Depots nicht versehenen Departements sich zu Gunsten dieser Anstalten, die mit solchen versehenen sich gegen dieselben aussprechen. Was die vorbeugende Armenpflege anlangt, so wird von Allen die Weiterentwicklung der Sparkassen und sociétés de secours mutuel empfohlen.

Eine nicht besonders günstige Aufnahme fand der Vorschlag betr. die Errichtung von Kantonalcomités; die Mehrheit der Gutachter (35 Generalräthe und zwei Drittel der Arrondissementsräthe) war denselben entgegen; man war der Ansicht, daß eine unmittelbar durch die lokalen Organe gehandhabte Armenpflege rascher und sachgemäßer dem Bedürfniß Abhilfe gewähren, daß dagegen die Einmischung einer Kantonalbehörde hindernd wirken und Eifersucht bei den Gemeinden hervorrufen werde. Diejenigen, welche sich für die Kantonalcomités aussprechen, thun dies im Allgemeinen unter dem Vorbehalt, daß diese Comités, ohne an der Verwaltung selbst Antheil zu nehmen, auf eine moralische Aktion und Einwirkung beschränkt würden. Aus einzelnen Departements, wie aus dem der Aisne, wurde konstatirt, daß die Durchführung einer kantonalen Organisation der Armenpflege daselbst bereits praktisch versucht worden war*); das vom Generalrath des genannten Departements erstattete Gutachten empfiehlt die Uebertragung folgender Funktionen auf die Kantonalcomités: denselben soll obliegen das Centralisiren der für die Armenpflege bestimmten Einnahmen, die Vertheilung der Departementalsubventionen unter die Gemeinden, die Revision der Armenlisten, die Prüfung der Budgets der Wohlthätigkeitsbureaus, die Fürsorge in Zeiten von Krisen, Unglücksfällen und Epidemieen, endlich die

*) Eine solche Organisation funktionirte in diesem Departement von 1853 bis 1858. Siehe den Bericht dieser Departements-Enquête. Bd. I. S. 114 ff.

Sicherstellung der ärztlichen Behandlung u. s. w. der in ihren Wohnungen verpflegten armen Kranken.

Sehr viel größeres Interesse und sehr viel größerer Beifall ist den Vorschlägen in betreff der Verallgemeinerung der Wohlthätigkeitsbureaus und des armenärztlichen Dienstes, sowie bezüglich der Ausdehnung der Verpflichtungen der Hospitäler und der Schaffung vermehrter Einnahmequellen für die Armenpflege zu Theil geworden.

Die Verallgemeinerung der Wohlthätigkeitsbureaus findet fast allseitigen Beifall; 64 Generalräthe sprechen sich dafür aus, daß die Errichtung eines Wohlthätigkeitsbureaus für jede mit einem solchen noch nicht versehene Gemeinde angeordnet werde; es soll auf diese Weise den sich darbietenden Mitteln plan- und bestimmungsmäßige Verwendung gesichert, den Wohlthätigkeitsunternehmungen ein fester Mittelpunkt und so ihrer Aktion größere Einheit und Energie gegeben werden; es wird die Hoffnung ausgesprochen, die vorgeschlagene Einrichtung werde durch Schaffung einer größeren Gleichheit in der Handhabung der Armenpflege zwischen Stadt und Land dem so nachtheiligen Zuströmen der Bevölkerung vom Lande in die Städte Abhilfe schaffen. Daß den Wohlthätigkeitsbureaus die Feststellung der Liste der zu unterstützenden bezw. der zu den Wohlthaten der medicinalen Armenpflege zuzulassenden Personen verbleibe, entspricht der Ansicht der Mehrzahl der Generalräthe, während eine Minorität die Betheiligung des Gemeinderaths fordert. Daß dem Wohlthätigkeitsbureau die Befugniß eingeräumt werde, die verauslagten Unterstützungen gegen die alimentationspflichtigen und zugleich zahlungsfähigen Verwandten des Armen mit den Privilegien der assistance judiciaire einzuklagen, war allgemeiner Zustimmung begegnet.

Die Nothwendigkeit einer allgemeinen Organisation der medicinalen Armenpflege wurde nahezu allgemein anerkannt, indem zugleich das Ungenügende des bestehenden Zustandes von allen Seiten konstatirt wurde; nur sechs Generalräthe sprachen sich gegen die auf diesem Gebiet intendirte Reform aus, wogegen sechzig Generalräthe und außerdem fast alle landwirthschaftlichen und medicinischen Vereine sich für dieselbe erklärten. Weit mehr gehen über die Art und Weise der jenem Zweige der Armenpflege zu gebenden Organisation die Ansichten auseinander; vielfach hat der Wunsch, daß eine Betheiligung aller Aerzte bei der Ausübung des armenärztlichen Dienstes stattfinden und jedem ein seinem Wohnsitz nahe gelegener Bezirk zur Verwaltung überwiesen werden möge, Ausdruck gefunden; die Bezahlung soll dann entweder im Wege des Abonnements — hierfür erklären sich 15 Generalräthe — oder —

dieß ist die Meinung von 37 Generalräthen — nach Maßgabe der Zahl der Besuche und Konsultationen unter Zugrundelegung eines festzusetzenden oder zu vereinbarenden Tarifs erfolgen; die freie Wahl des Arztes wird hierbei von 43 Generalräthen für die Armen verlangt. Wenn auch über die Nothwendigkeit von Einrichtungen, welche die Beschaffung von Medikamenten für arme Kranke sichern, Uebereinstimmung herrscht, so besteht doch über die diesen Einrichtungen zu gebende Gestaltung eine große Verschiedenheit der Ansichten. Im Allgemeinen wird befürwortet, daß die Verwaltung sich der vorhandenen Apotheken unter Vereinbarung eines Tarifs mit denselben bediene; da, wo Apotheker nicht vorhanden, sollen nach der Ansicht eines Theils der Gutachter die Armenärzte mit dem Verabreichen von Arzneimitteln betraut werden; im Gegensatz hierzu bringt ein großer Theil der Generalräthe übereinstimmend mit der Mehrzahl der landwirthschaftlichen Vereine und der Wohlthätigkeitsbureaus die Einrichtung von Medikamentendepots an den mit Apotheken nicht versehenen Orten in Vorschlag; von vielen Seiten werden endlich Erleichterungen für die Verabfolgung von Medikamenten durch die mit den Wohlthätigkeitsinstituten verbundenen Apotheken verlangt. Die Tendenz, der Behandlung armer Kranker in ihren Wohnungen (statt im Hospital) die möglichste Ausdehnung zu geben, wurde von allen Seiten als eine berechtigte anerkannt.

Ueber die Nothwendigkeit, für die öffentliche Armenpflege neue Einnahmequellen zu schaffen, herrschte eine fast völlige Uebereinstimmung; die Mehrzahl der Gutachten trifft in der Ansicht zusammen, daß dieß am besten durch Einführung von Spezialsteuerzuschlägen geschehe und daß die Generalräthe die vorzugsweise berufenen Organe seien, um die Vertheilung der Lasten der Armenpflege gerecht und sachgemäß vorzunehmen.

Diesem Ergebniß der Enquête entsprach es, daß die parlamentarische Kommission ihre Reformvorschläge zunächst auf die Verallgemeinerung der Wohlthätigkeitsbureaus, die Organisation der assistance médicale und die Schaffung von Einnahmequellen für den durch die Reform entstehenden Mehraufwand als auf diejenigen Aufgaben beschränkte, bezüglich deren sich in den betheiligten Kreisen die verhältnißmäßig größte Uebereinstimmung kund gegeben hatte und deren Durchführung verhältnißmäßig am wenigsten praktische Schwierigkeiten entgegenstanden. Innerhalb dieses Rahmens bewegt sich der Gesetzentwurf, der von der Kommission der Nationalversammlung vorgelegt wurde *).

*) Abgedruckt in den Annales de l'assemblée nationale Theil XXXIV. S. 497 der Annexes; der Bericht der Kommission daselbst S. 485 ff.



Daß jede Gemeinde mit einem Wohlthätigkeitsbureau versehen sein soll, wird in dem Entwurf als Regel vorgezeichnet; es wird daher die Errichtung solcher Bureaus für alle Gemeinden, welche solche nicht besitzen, angeordnet; ausnahmsweise soll es zulässig sein, daß Gemeinden, deren Einwohnerzahl nicht hinreichend ist, um die Errichtung eines eignen Bureaus in der Gemeinde zu rechtfertigen, auf ihren Antrag vom Präfekten auf zustimmendes Gutachten des Generalraths ermächtigt werden, sich unter sich bezw. mit anderen zu einem von einem gemeinsamen Bureau verwalteten Bezirk zu vereinigen. Um den Wohlthätigkeitsbureaus auch für den Fall, daß ihnen zu Wohlthätigkeitszwecken verwendbare Einnahmen nicht zur Verfügung stehen, eine Thätigkeit zu geben, ist ihnen die Aufgabe zugetheilt, jährlich eine Liste derjenigen Armen, welche zur Antheilnahme an den Wohlthaten der medicinalen Armenpflege berechtigt sein sollen, aufzustellen; diese Liste unterliegt der Genehmigung des Präfekten, außerdem in allen den Fällen, in denen die Gemeinde mit Schaffung besonderer Einnahmequellen für den in Rede stehenden Zweig der Armenpflege betheiligt ist, auch der des Gemeinderaths; der Armenarzt oder wenn mehrere Aerzte als solche fungiren, ein Delegirter derselben ist befugt, über die Zusammensetzung der Liste eine Aeußerung abzugeben; Pflicht des Wohlthätigkeitsbureaus ist es, darüber zu wachen, daß allen Kranken und Siechen seines örtlichen Wirkungsgebiets ärztliche Hilfe gesichert ist. Die verauslagten Unterstützungen können die Wohlthätigkeitsbureaus durch Prozesse, die sie mit dem Privilegium der assistance judiciaire gegen die alimentationspflichtigen Verwandten der Unterstützten anzustellen befugt sind, wieder beitreiben. Es ist Aufgabe der Generalräthe, in ihren Departements die assistance médicale einschließlich der Versorgung armer Kranker mit Arzneimitteln dergestalt zu organisiren, daß jede Gemeinde sich im Besitz der Vortheile jener Einrichtungen befindet. In jedem Departement erläßt der Generalrath ein Reglement, welches Organisation und Handhabung dieses Dienstes regelt; die betheiligten Arrondissements-, Gesundheits- und Gemeinderäthe werden zuvor mit ihrem Gutachten gehört; die Reglements können für die verschiedenen Theile des Departements verschieden sein. Die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben werden unter Konkurrenz von Gemeinde, Departement und Staat aufgebracht. Die Gemeinden haben die bezüglichen Kosten in ihr ordentliches Budget aufzunehmen; enthält dasselbe nicht die zur Deckung erforderlichen Mittel, so haben sie sich einen Steuerzuschlag bis zu zwei Centimes zu den vier direkten Steuern aufzuerlegen; die übrig bleibenden Kosten haben die Departements aufzubringen, welche, soweit sie den

Betrag aus ihren ordentlichen Einnahmen nicht zu bestreiten vermögen, sich einen Steuerzuschlag — jedoch nicht über den Betrag Eines Centime hinaus — aufzuerlegen haben. Den Departements, die, ungeachtet sie sich mit einem solchen Steuerzuschlag belegen, doch die Mittel zur Organisation der assistance médicale nicht zu beschaffen vermögen, können vom Staat Subventionen bewilligt werden. — Die Bedenken, zu denen die auf den Gegenstand bezüglichen Bestimmungen des Roussel und Morvan'schen und des Tallon'schen Gesetzentwurfs Anlaß gaben, hat dieser Entwurf glücklich vermieden; das schwerfällige Mittelglied der Kantonalkomités ist ausgeschieden, die definitive Feststellung der Liste der zur assistance médicale zuzulassenden Personen dem Präfekten übertragen, d. h. der administrativen Einwirkung ein maßgebender Einfluß auf die Abgrenzung der Anforderungen eingeräumt worden. Die Neuerungen, wie sie sich nach dem Entwurf gestalten, beschränken sich auf eine Verallgemeinerung der Organisation und eine Vervollständigung der Mittel der öffentlichen Fürsorge; sie gehen über den Rahmen, den die bisherigen Einrichtungen vorzeichnen, nicht hinaus.

Aus den so umfassend angelegten Erörterungen hat sich hiernach als Ergebniß ein Reformprojekt niedergeschlagen, daß, so sehr es eine Verbesserung des bestehenden Zustandes enthält, doch von immerhin engbegrenztem Inhalt ist; aber auch dieß Projekt ist nicht einmal zu abschließender materieller Prüfung und Feststellung gekommen. Allerdings wurde in der Sitzung der Nationalversammlung vom 7. Januar 1875 *) die zweite Lesung des Gesetzentwurfs beschlossen; noch ehe diese aber erfolgen konnte, erreichte das Mandat der Nationalversammlung in Folge der inzwischen ins Leben getretenen neuen Verfassung vom 25. Februar 1875 ihr Ende. Eine Wiederaufnahme des Entwurfs im Jahre 1876 führte zu keinem Ergebniß; seitdem ist, soweit ich habe feststellen können, weder im Senat noch in der Deputirtenkammer die Angelegenheit von Neuem angeregt worden; es scheint jedoch nach einer von Roussel in dem Bericht über die Ausführung des Kinderschutzgesetzes gegebenen Notiz **) in den bezüglichen parlamentarischen Kreisen die Absicht fortzubestehen, auf dem Verlangen gesetzlicher Regelung der assistance médicale nach Maßgabe des im Jahre 1875 unerledigt gebliebenen Entwurfes zu beharren. Käme daneben die früher erwähnte, von der Regierung ebenfalls intendirte gesetzliche

*) Annales de l'assemblée nationale. Theil XXXV. S. 445.

**) Siehe Roussel's oben mehrfach citirten Bericht im Bull. du ministère de l'intérieur Jahrg. 1880. S. 123. Diesem Bericht ist auch die Angabe über die Wiederaufnahme der Angelegenheit im Jahre 1876 entlehnt.

Maßnahme, welche die Errichtung von Hospitälern für sämmtliche mit solchen noch nicht versehene Kantons bezweckt, zur Durchführung, so würde hiermit ein Zustand erreicht sein, bei dem wenigstens im Gebiete der Armen-Krankenpflege eine gleichartige und sachgemäße öffentliche Fürsorge sicher gestellt wäre. Inzwischen bleiben jene Entwürfe und Verhandlungen ein für die Kenntniß der Zustände des Armenwesens in Frankreich und der Art ihrer Beurtheilung in den einheimischen Kreisen überaus werthvolles Material.

Siebenter Abschnitt.

Ergebnisse und Schluß.

I. Aufgaben der Kritik.

Das Ermüdende umfassender Zahlenangaben und detaillirter Mittheilungen über die neuerdings in Frankreich erörterten legislatorischen Entwürfe habe ich dem Leser nicht ersparen können; es bedurfte dieses Materials, um die Art, in der die Grundsätze der französischen Armengesetzgebung wirken und die Richtungen, nach denen hin Mängel als vorhanden und Verbesserungen als nöthig anerkannt werden, zu veranschaulichen. Jene Aeußerung Block's, welcher die engen Grenzen der Armuth in Frankreich auf Rechnung der richtigen in der Armengesetzgebung leitenden Grundsätze setzt, präzisirt und berichtigt sich hierdurch. Aber auch das Urtheil, mit dem Bitzer in seiner vortrefflichen Schrift den Abschnitt über die fakultative Armenpflege schließt, bedarf einer solchen Vervollständigung. „Im Ganzen beruht," heißt es daselbst *), „die französische Armenpflege wesentlich auf dem Zusammenwirken aller Elemente der Gesellschaft, der privaten, überwiegend kirchlichen und der öffentlichen, theilweise obligatorischen, überwiegend aber fakultativen Wohlthätigkeit, bei welcher dann wieder der Staat und das Departement, die Erträgnisse der aus der Vergangenheit übernommenen Stiftungen und die Gaben der lebenden Generation sich vereinigen; sie bildet im Ganzen einen schön geordneten Organismus, wenn auch im Einzelnen noch dieses oder jenes vermöge der Endlichkeit und Beschränktheit aller menschlichen Einrichtungen zu vermissen ist: die Sorge für die Armen ist, wie mit Recht gesagt wird, dem Interesse und der Mildthätigkeit der französischen Gesellschaft anvertraut." In so selten treffender Weise hier die charakteristischen Elemente des französischen Armenwesens hervorgehoben werden,

---

*) Bitzer, das Recht auf Armenpflege und die Freizügigkeit, S. 40.

gleitet dennoch das Urtheil über die Schattenseiten der Zustände zu leicht hinweg; es läßt unerwähnt, daß die Ungleichheit der Leistungen, der hervorragendste Mangel des französischen Armenwesens, gerade auf den Charakter der Einrichtungen und die Art ihrer Durchführung sich gründet. Selbstredend enthält dieß keine Ausstellung gegen die Arbeit des verdienstvollen Schriftstellers; das Material, das zu dieser Ergänzung des Urtheils leitet, ist fast durchgehends erst seit Publikation jener Schrift erwachsen; durch neues Material aber vervollständigt zu werden ist ein Schicksal, dem alle derartigen Untersuchungen unterliegen und dem die gegenwärtige Arbeit am wenigsten entgehen wird.

Mit der Begründung der Erkenntniß, daß den unleugbaren Vorzügen der französischen Armengesetzgebung und der auf Grund derselben getroffenen Einrichtungen auch beträchtliche Unvollkommenheiten und Mängel gegenüberstehen, ist der Gegenstand dieser Arbeit nicht erschöpft; es bleibt noch übrig, jenes Urtheil zu spezialisiren und den Werth des in der französischen Gesetzgebung zum Ausdruck gelangten Systems näher zu bestimmen. Je nach der Basis, von der aus diese Prüfung unternommen wird, läßt sich die Aufgabe in einer zweifachen Weise lösen.

Zunächst läßt eine Kritik sich vom Standpunkte der besonderen französischen Entwicklung aus üben. Wenn Verwaltung die methodische und systematische Thätigkeit der Staatsorgane zur Erfüllung dauernder Staatsaufgaben ist, so liegt schon hierin, daß eine Erörterung des Werths der Einrichtungen sich zwischen wesentlich relativen Größen zu bewegen hat; denn wiewohl die Gemeinsamkeit des Kulturlebens unter den Nationen eine Gleichartigkeit der obersten, leitenden Ideen in der Verwaltung bedingt, so treten letztere doch nur nach Maßgabe der besonderen Auffassung des betreffenden Volkes und der aus der besonderen historischen Entwicklung sich ergebenden Gestaltung der Bedürfnisse in die Erscheinung; die hierauf beruhende Verschiedenheit wird bestehen, so lange überhaupt Völkerindividualitäten sich erhalten. Wenn so aber schon die Aufgaben sich verschieden begrenzen und gestalten, so sind die trennenden Unterschiede, die in Ansehung der zu ihrer Erfüllung geschaffenen Einrichtungen bestehen, noch weit größere; jede einzelne Einrichtung erscheint hier ebensowohl als das Produkt eines historischen Entwicklungsprozesses wie als Glied eines Gesammtorganismus, dessen einzelne Bildungen sich gegenseitig bedingen. Beiden Elementen hat die Kritik Rechnung zu tragen; sie hat ebenso die auf der Volksindividualität und den besonderen Zuständen beruhende besondere Gestaltung und Erfassung der Aufgaben, wie die Vorbedingungen, die in der Gesammtentwicklung für die Ausbildung der Einzelinstitution liegen,



in den Kreis ihrer Erörterung aufzunehmen; sie ist nur dann eine konkrete. Eine abstrakte und die Einrichtungen unabhängig von jenen Vorbedingungen prüfende Kritik, wie wir ihr häufig begegnen, kann dagegen nur zu schiefen Auffassungen und Schlüssen führen; sie hat im Gegensatz zu jener keine Berechtigung.

Mit einer solchen abstrakten Kritik aber fällt nicht zusammen die Frage nach einem über die Grenzen des nationalen Verwaltungssystems hinausreichenden Werthe der Einrichtungen und nach dem Grade allgemeinerer Anwendbarkeit derselben; so wenig auch eine Einrichtung losgelöst von der Gesammtorganisation gedacht werden kann, so ist doch das Maß, in welchem die einzelnen Einrichtungen durch Besonderheiten der historischen Entwicklung und der staatlichen Organisation eines Volkes bedingt sind, ein graduell verschiedenes; während einzelne in solchen Besonderheiten ihre Wurzel haben, beruhen andere vorwiegend auf Verhältnissen, die auch anderen an dem gemeinsamen Kulturleben theilnehmenden Völkern eigen sind. Die Prüfung des Maßes der in dieser Weise verstandenen Allgemeingültigkeit der Einrichtungen ist keineswegs eine entbehrliche; sie schließt die Frage ein, was aus jenen Einrichtungen an brauchbaren Elementen in die Entwicklung unseres eigenen Verwaltungswesens übernommen werden kann. Der Prüfung des relativen Werthes der Institutionen tritt sie als eine zweite berechtigte Aufgabe hinzu.

Der noch übrige Theil dieser Arbeit wird demnach in den Versuch einer Feststellung des relativen Werthes der in Frankreich prävalirenden fakultativen Armenpflege und in eine Prüfung der allgemeineren Bedeutung des französischen Systems insbesondere der deutschen Entwicklung gegenüber zerfallen.

II. Relativer Werth des fakultativen Prinzips.

Daß das Prinzip der fakultativen Armenpflege sich in der Armengesetzgebung Frankreichs in einem verhältnißmäßig so großen Umfange behauptet hat, erklärt sich aus dem Zusammenwirken verschiedener Momente; es sind dieß theils Momente thatsächlicher Natur, theils solche, die sich aus der nothwendigen Berücksichtigung des Charakters der allgemeinen Organisation ergeben. Zu den Momenten thatsächlicher Art gehört zunächst der geringe Umfang, den die Armuth in Frankreich überhaupt hat; sodann die erhebliche Entwicklung der Privatwohlthätigkeit; endlich der Umstand, daß von den für die öffentliche Armenpflege verfügbaren Mitteln ein großer Theil in den Erträgen angesammelten



Grund- und Kapitalvermögens besteht; durch letzteren Umstand reduzirt sich der Theil des Bedarfs, für dessen Beschaffung die Armenverwaltung auf arbiträre Entschließungen der Gemeinderäthe angewiesen ist. Die Bedingungen, welche durch die allgemeine Organisation für die Entwicklung der Armengesetzgebung gegeben sind, bestehen in der Einhaltung der Grenzen, die das System der Gemeindebesteuerung der Mittelbeschaffung zieht, Grenzen, die bei allgemeiner Durchführung des obligatorischen Charakters erheblich überschritten werden müßten.

Von den in Rede stehenden thatsächlichen Momenten haben zwei: die erhebliche Entwicklung der Privatwohlthätigkeit und die hervorragende Bedeutung der Erträge des stiftungsmäßigen Vermögens unter den für die öffentliche Armenpflege verfügbaren Mitteln bereits oben Erwähnung gefunden; es ist insbesondere die Ungleichmäßigkeit hervorgehoben worden, die in der lokalen Entwicklung der Privatwohlthätigkeit ungeachtet der erheblichen Dimensionen, welche dieselbe im Durchschnitt hat, wahrnehmbar ist. Die Art dieser Ungleichmäßigkeit widerlegt am besten die Annahme, als ob jene ausgiebigere Entfaltung der Privatwohlthätigkeit eine durch das fakultative Prinzip bedingte kärglichere Betheiligung der öffentlichen Armenpflege zur Ursache gehabt habe. Denn wie oben erwähnt, ist im Allgemeinen die Privatwohlthätigkeit da am reichlichsten entwickelt, wo auch die Quellen der öffentlichen Armenpflege am Ergiebigsten fließen; das platte Land, das von der öffentlichen Armenpflege am sparsamsten bedacht ist, steht — der Regel nach — ebensoweit in der Entwicklung der Privatwohlthätigkeit hinter den größern Orten zurück. In jenen freigebigen Zuwendungen an die Privatwohlthätigkeit setzt sich vielmehr ein Zug fort, der, wie die schon vor der Revolution angehäuften Güter der Armenstiftungen erweisen, längst vor der Neubegründung der bestehenden Armeneinrichtungen vorhanden war; von den kirchlichen Kreisen und namentlich den geistlichen Genossenschaften ausgehende Anregungen sind es, welche zur Erhaltung und Förderung dieses Zuges wesentlich beigetragen haben.

Hiergegen bedarf die Aufstellung, daß der Umfang der Armuth in Frankreich ein engerer als in den meisten anderen Ländern, begrenzter sei, einer Erläuterung. Daß das Sprichwort „en France on ne meurt pas de faim“ einen erheblichen Kern von Wahrheit in sich berge, wird Niemandem entgangen sein, der die Lage der ärmern Klassen in verschiedenen Gegenden des Landes aus eigner Anschauung kennen zu lernen Gelegenheit hatte, und wenn Block in seiner früher citirten Aeußerung die geringe Ausdehnung der Armuth in Frankreich den in der Gesetzgebung dieses Landes herrschenden richtigen wirthschaftlichen Grundsätzen zuschreibt, so wird, so

erheblichen Zweifeln auch die behauptete Kausalität unterliegt, doch die Richtigkeit jenes thatsächlichen Elementes, der engeren Begrenztheit der Armuth ohne Weiteres zugestanden werden können. Allerdings läßt diese Aufstellung sich schwer durch statistische Daten erweisen. Denn der statistischen Ermittelung entzieht sich derjenige Theil der Armuth, welcher der Fürsorge der Privatwohlthätigkeit anheimfällt, fast ganz; es ist indessen auch der Werth der auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Feststellungen vermöge der großen Verschiedenheit der lokalen Einrichtungen und der bei den einzelnen Verwaltungen maßgebenden Grundsätze vielfach ein sehr bedingter. Leichter ist es, den einzelnen thatsächlichen Momenten nachzugehen, als deren Resultat die engere Begrenztheit der Armuth anzusehen ist. Es erklärt sich die Erscheinung theils aus den objektiven Ergebnissen der wirthschaftlichen Entwicklung, theils aus gewissen subjektiven Eigenschaften der Franzosen, durch welche die ärmeren Klassen an diesen Ergebnissen Antheil zu gewinnen und dieselben sich dauernd nutzbar zu machen in besonderem Maße befähigt wurden. Es tritt hierzu die Art, in der die Benutzung des Gemeindeeigenthums geregelt ist und vermöge deren dasselbe den ärmeren Klassen des platten Landes eine nicht unwesentliche Beihilfe und Förderung gewährt.

Der außerordentliche Aufschwung, den die wirthschaftliche Entwicklung Frankreichs und die Nutzbarmachung der natürlichen Hilfsquellen des Landes in den letzten Jahrzehnten genommen hat, ist eine ebenso bekannte als unzweifelhafte Thatsache; so mannigfache Angriffe auch das System der Handelsverträge von Seiten der wieder erstarkenden schutzzöllnerischen Bewegung erfahren hat, so ist es doch gewiß, daß jene enorme Steigerung der industriellen Produktion von der so erheblichen Erweiterung der Absatzgebiete datirt, welche durch die Handelsverträge geschaffen wurden. Auch der Weinbau, dessen Rentabilität in großer Dimension gewachsen ist*), hat gerade in jener Zeit sich mächtig gehoben; ein nicht geringerer ist der Aufschwung des Landbaues gewesen, der insbesondere dem großartigen Impulse, welchen die legislatorischen Maßnahmen des zweiten Kaiserreichs dem Meliorationswesen und der Vervollständigung der Verkehrswege gaben**), beträchtliches zu danken hat. Selbst der allgemeine Rückgang der Produktionsverhältnisse, wie er in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre sich fühlbar gemacht hat, hat in Frankreich die Stetigkeit der industriellen Entwicklung

*) Siehe die Tab. im Bull. du min. des fin. Jahrg. 1881. Januarheft S. 1 fg.

**) Es darf hier nur an die Gesetze über die associations syndicales (vom 21. Juni 1865) und über die Herstellung der Vicinalwege und die Gründung einer Kasse für den Ausbau derselben (vom 11. Juli 1868) erinnert werden.

kaum wesentlich unterbrochen. Was die Landwirthschaft anlangt, so hat die im Jahre 1879 vorgenommene Enquête ergeben, daß die erhebliche Konkurrenz Amerikas und die beträchtliche Steigerung der Löhne wohl eine gewisse Verschiebung der Rentabilitätsverhältnisse, nicht aber im Allgemeinen einen Rückgang zur Folge gehabt hat*); keinenfalls hat ein solcher Rückgang die kleineren, ihr Land selbst bebauenden Besitzer getroffen, die vielmehr eine wesentliche Verbesserung ihrer Verhältnisse erfahren haben.

Von den Ergebnissen des wirthschaftlichen Aufschwungs ist ein erheblicher Antheil auf die wesentlich vom täglichen Ertrage ihrer Arbeit lebenden Klassen der Bevölkerung gefallen. So ist innerhalb des Gebiets der sogenannten kleinen Industrie — d. h. etwa unseres Handwerks — eine stetige, durch die neueren ungünstigen Verhältnisse nicht unterbrochene Erhöhung der Löhne nachgewiesen worden; der durchschnittliche Betrag des Tagelohns in den Departementshauptorten (außer Paris) wurde für den beköstigten Arbeiter auf 0,96 Frcs. im Jahre 1853, 1,40 im Jahre 1871, 1,47 im Jahre 1875, für den nicht beköstigten auf 1,89 Frcs. im Jahre 1853, 2,65 im Jahre 1871 und 2,86 im Jahre 1875 festgestellt; für die Jahre 1876 hat sich demnächst nicht nur kein Rückgang, sondern eine weitere Steigerung des durchschnittlichen Lohnsatzes auf 1,49 Frcs. (1876) und 1,51 Frcs. (1877) für den beköstigten und auf 2,87 Frcs. (1877) für den nicht beköstigten Arbeiter ergeben**); beträchtlich höhere Durchschnittssätze wurden in Paris — 1,70 Frcs. für den beköstigten, 4,78 Frcs. für den nicht beköstigten Arbeiter im Jahre 1877 — erreicht***). Das noch erheblichere Steigen der in der Landwirthschaft

*) Die Enquête ist auf Anregung des Ministers für Landwirthschaft durch die société centrale agricole zur Ausführung gebracht und über die Ergebnisse durch Barral (Enquête sur la situation de l'agriculture en France en 1879. Paris, Bouchard-Huzard, 1880. 2 vol. in 8°) berichtet werden. Siehe über diese Ergebnisse insbesondere den Aufsatz von Emile Levasseur im Journal des économistes, Jahrg. 1881, Februarheft S. 216 ff. und Barral, Enquête, Bd. II. S. 438 ff.

**) Die sehr dankenswerthen Mittheilungen im Journal de la société de statistique de Paris, Jahrg. 1879 S. 73 vervollständigen sich durch die bis 1877 fortgeführten Tabellen im Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1880 S. 316. 317. Die S. 318 befindliche auf die Löhne in der Textilindustrie bezügliche Tabelle beschränkt sich auf das Jahr 1877 und ergibt leider kein Material für die Beurtheilung einer etwaigen Zunahme.

***) Annuaire stat. a. a. O. S. 314, 315. Die sämmtlichen Sätze bilden den Durchschnitt der an männliche und weibliche Arbeiter gezahlten Löhne; für erstere allein sind sie erheblich höher.

gezahlten Löhne hat die vorerwähnte Enquête ergeben; dieselbe konstatirt eine gegen die früheren Sätze eingetretene Erhöhung je nach den Gegenden um 20, 30, 50 ja bis 100 Prozent; in noch stärkerem Maße haben sich bezüglich der Beköstigung die Ansprüche gesteigert*). Die Erhöhungen der baaren Lohnsätze bedeuten eine wirkliche Verbesserung, um so mehr, als das Steigen der Lebensmittelpreise inzwischen wenigstens im Allgemeinen ein nicht besonders erhebliches gewesen ist.

Daß die arbeitenden Klassen in den Ergebnissen der wirthschaftlichen Entwicklung in einem nicht unbeträchtlichen Verhältniß Antheil erhalten haben, steht offenbar in ursächlichem Zusammenhange damit, daß jener so erheblichen Vermehrung der Produktion eine verhältnißmäßig geringe Zunahme der Einwohnerzahl gegenübersteht. Nach Block's Zusammenstellungen**) beziffert sich die jährliche Zunahme der Bevölkerung in Frankreich auf 0,69 Prozent für die Jahre 1821 bis 1831, auf 0,50 für 1831 bis 1841, auf 0,46 für 1841 bis 1851, auf 0,25 (ohne Nizza und Savoyen) für 1851 bis 1861, auf 0,06 für 1861 bis 1872; die mörderischen Kriege, welche Frankreich führte, haben bei dem Herabgehen der Ziffer offenbar eine Rolle gespielt; vom 31. Dezember 1872 bis dahin 1876 hat sich die Einwohnerzahl Frankreichs von 36 102 921 auf 36 905 788 wieder gehoben, was ein Zunahmeverhältniß von 0,49 Prozent auf das Jahr ergibt. Im deutschen Reich hat sich demgegenüber die Einwohnerzahl in der Zeit vom 1. Dezember 1871 bis dahin 1875 von 41 058 792 auf 42 727 360, bis zum 1. Dezember 1880 demnächst weiter auf 45 194 172 gehoben, was eine jährliche Zunahme um circa ein Prozent für die ersten vier und um circa 1,1 Prozent für die letzten fünf Jahre jenes Zeitraums darstellt. Eine weitere Charakterisirung gewinnt jene sparsame Zunahme der Bevölkerung, wenn die Veränderung in der Vertheilung der Bevölkerung auf Stadt und Land in Betracht gezogen wird; auch über diesen Punkt haben die mehrfach citirten Arbeiten der Pariser statistischen Gesellschaft Licht verbreitet***). Noch im Jahre 1851 hatte die ländliche Bevölkerung nahezu drei Viertel (genauer 74,48) der Gesammtbevölkerung Frankreichs betragen; im Jahre 1876 überstieg dieselbe nur um ein wenig

*) Siehe Levasseur in dem allegirten Aufsatz Journal des économistes, Jahrg. 1881, Februarheft S. 318 und Barral, Enquête, Bd. II. S. 438 ff.

**) Block, statistique générale de la France, 2. Aufl., Theil I. S. 36 ff.

***) Siehe die beiden Aufsätze von Loua im Jahrgang 1880 des Journal de la société de statistique de Paris: la population rurale en France S. 175 ff. und la dépopulation des campagnes S. 233 ff.

zwei Drittel*): um 608 523 hatte sich von 1872 bis 1876 die Bevölkerung der Städte durch Zuzug vermehrt, von welchem Gesammtbetrage der Einwanderung 417 308 auf die Einwanderung aus ländlichen Ortschaften in die Städte und 191 215**) auf den Zuzug aus Elsaß-Lothringen und dem sonstigen Auslande entfielen. Diese zunehmende Entblößung des platten Landes von Arbeitskräften, eine Erscheinung, auf die näher einzugehen hier der Raum nicht gestattet, ist sicher nicht ohne Antheil an der gerade auf dem Lande in so erheblichem Maße eingetretenen Steigerung der Löhne gewesen.

Wenn die arbeitenden Klassen Frankreichs es verstanden haben, die durch die geschilderten günstigen Erwerbsverhältnisse ihnen gebotenen Vortheile sich anzueignen und zu dauernder Besserung ihrer Lage nutzbar zu machen, so beruht dieß auf subjektiven Eigenschaften des französischen Volkes, auf dem Sparsamkeitssinn und der wirthschaftlichen Tüchtigkeit, welche die Bevölkerung Frankreichs fast in allen ihren Schichten auszeichnet; auch diese Eigenschaften werden jedem klar geworden sein, der das Erwerbsleben der verschiedenen Klassen des französischen Volkes zu beobachten Gelegenheit gehabt hat; eine Beweisführung mittelst statistischer Daten ist auch hier kaum möglich; ebenso fehlen nach zeitiger Lage des Materials noch nähere Anhaltspunkte darüber, in welcher Weise und unter dem Einfluß welcher Umstände jene Eigenschaften vorzugsweise sich ausgebildet haben; ihre Entwicklung auf Rechnung der angeblich richtigen im Armenwesen herrschenden Grundsätze zu setzen, ist jedenfalls unrichtig, da jene Eigenschaften sich bei der französischen Nation ganz allgemein vorfinden und den Einwohnern ebenso der mit einer sparsamen Armenpflege versehenen als derjenigen Gemeinden, in denen die Armenpflege in profuser Weise geübt wird, eigen sind. Von dem Maße, in dem den arbeitenden Klassen eine dauerndere Nutzbarmachung der günstigeren Erwerbslage gelungen ist, geben die Daten über den Umfang der Betheiligung an den Spar- und Selbsthilfeinstituten kein ganz ausreichendes Bild. Die statistischen Ermittelungen zeigen allerdings unter dem zweiten Kaiserreich und demnächst unter der Republik ein erhebliches Wachsthum dieser Betheiligung; so hat sich in der Zeit von 1851 bis Ende 1877 die Zahl der Sparkassenbücher von 611 086 auf 2 868 263, das Gesammtguthaben der Einlagen von 158 162 137 auf

*) Genauer ausgedrückt war das Verhältniß der ländlichen zur städtischen Bevölkerung in diesem Jahre das von 67,56 zu 32,56. Loua a. a. O. S. 176

**) Loua a. a. O. S. 233 ff.

862834155 Frcs. gehoben*); es ist die Zahl der Einlagen bei der im Jahre 1850 gegründeten Altersversorgungskasse bis zum Schluß des Jahres 1877 auf 5708556 mit einem Gesammtbetrage von 17424885 Frcs. 29 Cts. angewachsen**); es hat endlich sich die Zahl der Mitglieder der sociétés de secours mutuel, die sich am 31. Dezember 1854 auf 315801 belaufen hatte, bis zum 31. Dezember 1876 auf 901907, die Zahl der Gesellschaften im gleichen Zeitraum von 2940 im Jahre 1854 mit einem Gesammtbetrage ihrer Aktiva von 13,330 Millonen Frcs. auf 5923 im Jahre 1876 mit einem Gesammtaktivbetrage von 75,953 Millionen erhöht***). Wenn gleichwohl in dieser Steigerung das Maß, welches die Sicherstellung der wirthschaftlichen Existenz der arbeitenden Klassen erreicht hat, im Vergleich mit den auf andere Nationen bezüglichen Daten sich nicht genügend ausprägt, so beruht dieß theils darauf, daß die strenge Einhaltung des durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1851 vorgeschriebenen Maximums von 1000 Frcs. die Kapitalansammlung bei den Sparkassen innerhalb engerer Grenzen hält, theils darauf, daß die Sicherstellung der Existenz durch Erwerb sowohl von Staatsrenten als auch von Grundeigenthum weit in die ärmeren Schichten des Volkes hineinreicht. Ueber die Verbreitung des Besitzes von Staatsrenten bei den ärmeren Klassen lassen sich selbstverständlicher Weise statistische Daten nicht beibringen; dagegen lassen die Feststellungen über die Vermehrung der Zahl der Veranlagungsbeträge der Grundsteuer das Verhältniß einigermaßen veranschlagen, in welchem die Zahl der Grundbesitzer sich vermehrt hat. Die Zahl dieser selbstständigen Grundsteuerbeträge ist, nach den Ermittelungen der Pariser statistischen Gesellschaft von 10893528 auf 14204749 †) angewachsen.

*) Block in Emminghaus, das Armenwesen und die Armengesetzgebung S. 628 und Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1880 S. 220 ff.

**) Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1880 S. 227.

***) Zu vergleichen die Darstellung im Journal de la société de statistique de Paris, Jahrgang 1879 S. 94. Am 31. Dezember 1877 waren in Frankreich einschließlich Algeriens vorhanden: 6078 Gesellschaften mit 945646 Mitgliedern und einem Gesammtbetrage der Aktiva von 80540703 Frcs. Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1880 S. 214 ff.

†) Bei diesen Zahlen ist auf die Aenderungen des Staatsgebiets in Folge der Friedensschlüsse von 1859 und 1871 keine Rücksicht genommen. Werden nur diejenigen Departements des jetzigen franz. Staatsgebiets, die durch jene Aenderungen unberührt geblieben sind, in Betracht gezogen, so stellen sich die Zahlen auf 9903649 (1835) und 13381497 (1878). Die Zahlen sind gebildet aus der Summe sämmtlicher Grundbesitzer sämmtlicher Gemeinden, so jedoch, daß die in zwei, drei und mehr Gemeinden angesessenen Besitzer auch zwei, dreimal oder entsprechend oft gezählt worden sind. Da diese Ungenauigkeit beiden Zahlen eigen ist,



Auch die landwirthschaftliche Enquête vom Jahre 1879 konstatirt die seit 1861 eingetretene Ausdehnung des kleinen Grundbesitzes auf Kosten des größeren, wiewohl diese Erscheinung sich keineswegs in gleichem Maße in den einzelnen Departements vorfindet*). Der Ausdehnung des kleinen Grundbesitzes stehen hier eben diejenigen Hindernisse nicht entgegen, die, wie neuerdings Gneist so treffend hervorgehoben hat, der unfertige Zustand der ländlichen Gemeindeverfassung in den östlichen Landestheilen Preußens der Ansässigmachung der ländlichen Arbeiter entgegenstellt**).

Aber nicht allein in der Form des individuellen Grundeigenthums kommen in Frankreich die Vortheile der Nutzung bezw. der selbständigen Bewirthschaftung von Grundstücken dem Einwohner ländlicher Ortschaften zu Gute; in dem Grundvermögen der Gemeinden ist vielmehr ein reicher Schatz von Hilfsquellen für die ökonomische Existenz der ländlichen Einwohner erhalten geblieben; auch hierin hat die französische Gesetzgebung sich in einem Gegensatz zu der in Deutschland und namentlich zu der in den östlichen Provinzen Preußens stattgehabten Entwicklung erhalten. Nichts hat, in Preußen, der Bildung eines armen, unsteten Tagelöhnerstandes mehr Vorschub geleistet, als die Zerstörung der gemeinsamen Nutzungs- und Besitzrechte, wie sie durch die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 eingetreten ist. Denn die nach abstrakter Werthermittelung in Land oder Geld angewiesenen Aequivalente konnten in einer großen Anzahl von Fällen effektiven Ersatz nicht gewähren, da sie im individuellen Gebrauchswerth hinter den aufgegebenen Rechten weit zurückzustehen pflegten; die Theilnahme an der Gemeindeweide und den Forstrechten, zu welchen Ansässigkeit bezw. selbst Wohnsitz in der Gemeinde berechtigten, sicherte den ärmeren Einwohnern eine wichtige Beihilfe für ihre Existenz, wogegen das Aequivalent, selbst wenn dasselbe in Land angewiesen war, meist gleiche Vortheile nicht gewährte, sei es, daß das zum Ersatz zugetheilte Grundstück seiner geringen Größe und seiner Lage wegen zur selbständigen Bewirthschaftung nicht geeignet war***), sei es, daß das zur Bewirth-

geben dieselben doch ein ungefähres Bild der Zunahme. Siehe Loua in dem Aufsatze: Les côtes foncières et les divisions de la propriété, im Journ. de la soc. de la stat. de Paris, Jahrg. 1879 S. 142 ff.

*) S. Levasseur im Journal des économistes, Jahrg. 1881, Februarheft S. 217.

**) Gneist, die preußische Finanzreform durch Regulirung der Gemeindesteuern, S. 90, 91.

***) Es gilt das insbesondere von der nach dem Maßstabe von anderthalb Kuhweiden — § 41 der Gemeinheitstheilungsordnung — angewiesenen Landentschädigungen.

schaftung nöthige Vieh oder sonstige Inventar mangelte, bezw. daß ersteres bei dem Fehlen einer Weide nicht unterhalten werden konnte; daher das Bestreben der kleinen Besitzer, sich jener Landentschädigungen durch Verkauf zu entledigen, ein Bestreben, dem auf der Seite der größeren Besitzer die Tendenz, ihre Gutsareale zu erweitern und zu arrondiren, nur zu sehr entgegenkam. Geldäquivalente pflegten nach der Natur der Sache und bei dem Mangel einer dauernde Nutzungen sichernden Anlegung noch eher zu verschwinden. Von den Einflüssen einer wirthschaftlichen Theorie, welche über dem Bestreben der größtmöglichen Steigerung der Gesammtproduktion die Art, in welcher die Erträge sich vertheilen bezw. der Erhaltung einer gesunden und kernhaften Bevölkerung dienen, erst in zweiter Linie berücksichtigt, ist die französische Gesetzgebung auf diesem Gebiete frei geblieben; sie hat die Gemeindegüter und gemeinsamen Rechte nicht nur als solche grundsätzlich erhalten, sondern auch die Sicherung der Substanz gegen Vergeudung oder unwirthschaftliche Benutzung zum Gegenstande ihrer besonderen Aufmerksamkeit gemacht; namentlich ist, was die Nutzungsrechte an den Forsten anlangt, ein besonders wirksamer Schutz in dieser Richtung durch Unterstellung der Gemeindewaldungen unter das régime forestier geübt worden. Die Formen, in denen die Benutzung durch die einzelnen Gemeindemitglieder stattfindet, sind sehr verschieden; theils beziehen sich die Rechte derselben auf die Theilnahme an Sozietätsberechtigungen, denen — wie dem droit de parcours und der vaine pâture — der Regel nach alle im Gemeindebann belegenen Ackergrundstücke unterworfen sind, theils auf die Theilnahme an der Benutzung der Gemeindeweide; theils auf die Partizipation an gewissen Nutzungen bezw. dem Ertrage der der Gemeinde gehörigen und für ihre Rechnung bewirthschafteten Forstgrundstücke; hierher gehört die Theilnahme an der Eichel-, Buchel- und Kastanienlese, die Streu- und Laubgerechtigkeit in den Gemeindeforsten, die Theilnahme an dem Holzertrage dieser Waldungen*); letztere findet gewöhnlich dergestalt statt, daß die Gemeindemitglieder je ein Brennholzloos, zuweilen auch ein Nutz- und Brennholzloos, in natura erhalten. Indessen ist die Entwicklung bei diesen Formen nicht stehen geblieben; die Praxis hat ausdrücklich die Befugniß der Gemeinden anerkannt, die zur Gemeindeweide gehörigen

*) Auch den Staatswaldungen gegenüber bestehen häufig derartige Servituten. — Als besonders den Armen zu statten kommende Gemeindenutzungsrechte werden bezeichnet: Das Recht der Eichellese (glanage), der Nachlese in den Weinbergen (grappillage) und des Nachrechens (râtelage). (**Block**, stat. gén. de la France, 2. Aufl. S. 289).



Grundstücke in einem bestimmten Verfahren unter die Gemeindeangehörigen zur Benutzung auf eine Zeitdauer bis zu 15 oder 18 Jahren gegen Zahlung einer mäßigen jährlichen Gebühr zu vertheilen; jedes in der Gemeinde wohnhafte Familienhaupt muß in diesem Falle zur Betheiligung zugelassen werden *). Ja, in einem großen Theil von Frankreich ist auf Grund älterer, noch in die Zeit vor der großen Revolution zurückreichender Verordnungen **) die Nutzungsberechtigung der Gemeindemitglieder in den ihnen individuell zugetheilten Gemeindegrundstücken eine lebenslängliche oder selbst eine in gerader Linie vererbliche; nach dem Ableben des besitzenden Ehegatten bezw. beim Nichtvorhandensein von Descendenten geht das Loos an ein anderes Familienhaupt und zwar regelmäßig an das am längsten in der Gemeinde angesiedelte über. Ueberall begründet die bloße Ansiedelung — d. h. Wohnung, nicht Ansässigkeit — in der Gemeinde das Recht, zur Anwartschaft auf frei werdende Gemeindeloose zugelassen zu werden; es findet daher ein regelmäßiges Aufrücken aus der Reihe der nicht Besitzenden in die Klasse der mit Antheilen von Gemeindegrundstücken versehenen Gemeindemitglieder statt; auf die Erhaltung eines seßhaften Kernes in der ländlichen Arbeiterbevölkerung ist selbstverständlicher Weise diese Einrichtung von heilsamem Einfluß; zahlreiche Einwohner ländlicher Gemeinden, welche andernfalls in Armuth zurückgesunken wären, erhalten in dieser Weise eine Versorgung. In jedem Falle hat die Art, in der die Benutzung der Gemeindegerechtsame und Güter geregelt ist, einen nicht unwesentlichen Antheil daran, daß das Anwachsen eines ländlichen Proletariats in relativ engen Grenzen gehalten worden ist.

Ist nun aber der Kreis derjenigen Staatsangehörigen, welche für ihre Existenz auf die Armenpflege angewiesen sind, in Frankreich ein begrenzterer, so verengt sich die Aufgabe für die öffentliche Armenpflege weiter dadurch, daß die reich entwickelte Privatwohlthätigkeit überall einen Theil der der Armenpflege gestellten Aufgaben übernimmt; dieß gilt, wenn auch in weit eingeschränkterer Weise, selbst von dem platten Lande, wo die Privatwohlthätigkeit ungeachtet des hier sehr viel geringeren Maßes ihrer Entfaltung und Ausstattung immerhin in den kirchlichen Organen und den Mitgliedern der geistlichen Genossen-

*) Entscheidungen des Staatsraths vom 4. August 1864 und 4. März 1865.

**) Die sämmtlichen Verordnungen gehören der Zeit von 1769 bis 1779 an; die älteste ist die für die dem Bisthum Metz, Toul und Verdun gehörigen Gebiete erlassene, welche auch für den zu jenen Territorien gehörig gewesenen Theil von Lothringen noch jetzt gilt, vom Juni 1769, cf. Block im dictionnaire de l'adm. franç. s. v. organisation communale Nr. 203 ff.

schaften, als Pfarrern, Schul- und Krankenschwestern wenigstens einige wirksame Stützpunkte findet. Aber auch der im Vorstehenden nachgewiesene regelmäßige Zuzug ländlicher Einwohner nach den Städten befreit die ländlichen Ortschaften von einem Theil der Elemente, für die andernfalls die Armenpflege zu sorgen haben würde und führt diese Elemente der Betheiligung an den in den Städten angesammelten Armengütern und Vereinsfonds zu. Selbst für denjenigen Theil des Bedürfnisses, dem hiernach Seitens der öffentlichen Armenpflege Abhilfe zu gewähren bleibt, wird zu einem großen Theil aus den Einkünften des stiftungsmäßigen Grund- und Kapitalvermögens Sorge getragen, dessen Verwendung nach Maßgabe der auf Armenfürsorge bezüglichen Zweckbestimmung einer Beschlußfassung der Gemeinde- und sonstigen Verwaltungsorgane nicht unterliegt. Nur für den kleinern Theil des Bedarfes hängt demnach die Fürsorge von der fakultativen Beschlußfassung der Gemeindeorgane ab. Aus allen diesen Thatsachen erklärt sich, daß die Uebelstände, die sich aus der in dem fakultativen Charakter der Armenpflege beruhenden geringeren formellen Sicherstellung der Fürsorge ergeben, in Frankreich sich weniger fühlbar machen, als das in andern Ländern und unter andern thatsächlichen Voraussetzungen der Fall sein würde. Dennoch sind solche Uebelstände vorhanden und zeigen die im vorigen Abschnitt dargestellten, im Schooße der parlamentarischen Körperschaften geführten Erörterungen, daß die öffentliche Meinung sich über das Schwerwiegende jener Mängel nicht täuscht. Die Frage, in welcher Weise der Unzureichlichkeit der Fürsorge für die Armen des platten Landes abzuhelfen sei, ist aus dem Kreise der Gegenstände, denen sich die Aufmerksamkeit der parlamentarischen Körperschaften wie auch der Regierung zuwendet, keineswegs entschwunden; die Zunahme des durch die Verschiebung der Bevölkerungsverhältnisse zum Vortheil der Städte und zum Nachtheil der ländlichen Ortschaften bedingten Mangels an Arbeitskräften auf dem Lande, welche innerhalb der landwirthschaftlichen Produktion in immer stärkerem Maße als ein Hinderniß empfunden wird, trägt dazu bei, auch in weiteren Kreisen das Interesse für jene Frage, mit der das Wachsen des Zuzuges in die Städte offenbar in Zusammenhang steht, zu erhalten.

So wenig nun aber das Bewußtsein dieser Uebelstände fehlt, so wenig wahrscheinlich ist es doch andrerseits, daß die Regierung Frankreichs Abhilfe in der Aenderung der prinzipiellen Grundlagen der gegenwärtigen Armengesetzgebung suchen werde. Der Gesetzentwurf Tallon's charakterisirt sich, wie oben dargelegt worden, als ein mißlungener Versuch, ein auf Anerkennung einer unbedingten Armenfürsorgepflicht beruhen-

des System der Armenpflege mit den durch das Kommunalsteuersystem Frankreichs gegebenen Voraussetzungen in Einklang zu bringen; es würde aber bei der Unvereinbarkeit beider Elemente jeder ähnliche Versuch in gleicher Weise mißlingen müssen. Das Kommunalsteuersystem Frankreichs beruht — und zwar bezüglich der großen Mehrzahl der Gemeinden ausschließlich — auf der Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern; wie ich an anderer Stelle darzuthun mich bemüht habe*), ist die Haltbarkeit dieser Steuern wesentlich dadurch bedingt, daß das Maß der Belastung möglichst stabil erhalten werde oder doch ein zu starkes Anwachsen desselben ausgeschlossen bleibe; es ist der Erkenntniß dieser Eigenschaften der direkten Steuern von der Gesetzgebung Frankreichs durch Limitirung enger Maxima für die zu erhebenden Kommunal- und Departementalzuschläge Rechnung getragen. Dennoch ist in Folge der Vervielfältigung der Verwaltungsaufgaben und insbesondere der Steigerung der Anforderungen für das Schul- und Wegewesen ein erhebliches Anwachsen der Zuschläge vielfach nicht zu vermeiden gewesen. Um so weniger würde es möglich sein, in das vorhandene System von Zuschlägen weitere und zwar so ausreichend bemessene Zuschläge einzureihen, daß durch dieselben dem wechselnden Maß der Anforderungen einer obligatorischen Armenpflege Rechnung getragen würde. Es bliebe daher nur übrig, entweder den Mehrbedarf auf den Staat zu übernehmen oder mit dem bisherigen System der Limitirung der Kommunal- und Departementalzuschläge zu brechen. Ersteres würde eine profuse und irrationelle Handhabung der Armenpflege zur Folge haben, letzteres dem in vieler Hinsicht bewährten System der Vertheilung der sozialen Lasten und der Abgrenzung des Wirkungskreises der kommunalen Verbände die Grundlage entziehen. Es würde aber ferner kaum möglich sein, die Schöpfungen der reich entfalteten Privatwohlthätigkeit, welche großentheils eben in der Art ihrer Gestaltung die freie Bewegung der fakultativen Armenpflege zur Voraussetzung haben, in zweckmäßiger Weise in ein auf andrer prinzipieller Grundlage beruhendes System der Armenpflege überzuleiten; es würde zu besorgen sein, daß entweder eine nachtheilige Vervielfältigung der Leistungen der Armenpflege oder eine Lähmung der privaten Bethätigung und durch letzteres eine Vermehrung der Belastung der öffentlichen Armenpflege eintrete. Alle diese Schwierigkeiten würden hervortreten, wenn die Ausdehnung der Armengesetzgebung des deutschen Reichs auf Elsaß-Lothringen dereinst

*) Siehe meinen Aufsatz „Das Kommunalsteuersystem Frankreichs und die Reform in Preußen" in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band XII. S. 128 ff.



ernstlich in den Kreis näherer Erwägung treten solle; es ist eine unzweifelhaft richtige Würdigung der durch die geschichtliche Entwicklung der Landeseinrichtungen gegebenen Sachlage, welche die maßgebenden Faktoren bisher davon abgehalten hat, auf der Forderung einer solchen Ausdehnung zu bestehen. Gleichwohl bleibt hier die Frage eine offene; denn auf eine gleichförmige Gestaltung der wichtigsten Gebiete der wirthschaftlichen Gesetzgebung wird ein staatlicher Organismus wie das deutsche Reich auf die Dauer nicht verzichten können.

Eine andere bleibt die Sachlage in Frankreich. Die Vorzüge, die mit einer formell intensiveren Sicherstellung der Armenfürsorge, wie sie die obligatorische Armenpflege enthält, zu erreichen wären, werden hier gegenüber den Nachtheilen, mit denen eine Umwandlung der prinzipiellen Grundlagen des jetzigen Systems der Armengesetzgebung verknüpft sein würde, nicht in die Wagschale geworfen werden können; sie werden jene Nachtheile um so weniger aufzuwiegen vermögen, als eine Ergänzung der in der jetzigen Organisation nachgewiesenen Lücken und eine Verbesserung der vorhandenen Mängel in einem nicht unbeträchtlichen Grade sehr wohl auf der Basis der bestehenden Einrichtungen möglich ist. Die Wege, auf denen diese Besserung ausführbar, sind durch das von der Regierung verfolgte Projekt der Herstellung von Kantonalhospitälern und durch den aus der parlamentarischen Enquête von 1872/73 hervorgegangenen Gesetzentwurf über die allgemeine Einrichtung der Wohlthätigkeitsbureaus und des armenärztlichen Dienstes klargelegt; der einmalige bezw. laufende Aufwand, den die Durchführung dieser Projekte erfordert, kann keineswegs als unerschwinglich gelten; mit der Gründung von Kantonalhospitälern an den mit solchen noch nicht versehenen Kantonalhauptorten aber würde die Privatwohlthätigkeit, welche so gern bestehenden Anstalten sich zuwendet, neue Stützpunkte gewinnen, sie würde bald die neuen Anstalten mit einem Stiftungsvermögen umgeben, dessen Anwachsen demnächst eine fortschreitende Ausdehnung der Wirksamkeit der neuen Anstalten gestatten würde. Nach Sicherstellung einer geordneten Armenkrankenpflege bliebe die Regelung einer ausreichenden Fürsorge für Sieche, Greise und Wittwen als eine weitere Aufgabe übrig; aber auch auf diesem Gebiet läßt, wie der oben erwähnte, vom Präfekten Dubessey im Loiretdepartement unternommene Versuch zeigt, sich, ohne daß das Prinzip der jetzigen Organisation verlassen zu werden brauchte, eine wesentliche Verbesserung und Vervollständigung der bestehenden Einrichtungen denken, wenn auch vielleicht eine so allgemeine Sicherstellung der Fürsorge, wie sie das Prinzip der obligatorischen Armenpflege für diese Kategorieen von Armen gewährt, auf dem er-

wähnten Wege nicht zu erreichen sein mag; auch hierbei ist jedoch zu bedenken, daß jene Sicherstellung durch die obligatorische Armenpflege zunächst nur eine formelle ist und daß in der Wirklichkeit die Leistung hinter der Intention des Gesetzes oft weit zurückbleibt. Das Urtheil über die öffentliche Armenpflege Frankreichs, soweit solche auf dem fakultativen Charakter der Leistung beruht, wird sich hiernach etwa in Folgendem zusammenfassen lassen: dieselbe charakterisirt sich als ein System, das aus der besonderen geschichtlichen Entwicklung des Armenwesens in Frankreich seinen Ursprung herleitet, das den Grundlagen der kommunalen Organisation und des Finanzwesens konform ist und das seine Leistungsfähigkeit zu einem wichtigen Theil besonderen in Frankreich obwaltenden thatsächlichen Voraussetzungen verdankt; das zwar theils in sich, theils nach Maßgabe der Art seiner Durchführung eine minder allgemeine Sicherstellung der Fürsorge, als sie durch die obligatorische Armenpflege gewährt wird, begründet, das jedoch noch sehr erhebliche Ergänzungen und Verbesserungen der bestehenden Institutionen zuläßt und das daher als Grundlage eines großen Theils des öffentlichen Armenwesens Frankreichs sich soweit absehbar noch lange Zeit in Geltung erhalten wird.

III. Allgemeinere Bedeutung des Systems der französischen Armengesetzgebung.

Die Klarlegung der thatsächlichen Momente, von denen die Leistungsfähigkeit des fakultativen Prinzips in der Armenpflege Frankreichs abhängt, führt zugleich zur Erkenntniß der Grenzen, an welche die Anwendbarkeit jenes Prinzips als Grundlage der Einrichtungen des staatlichen Armenwesens gebunden ist.

Wenn die Ueberleitung einer auf dem fakultativen Prinzip beruhenden Organisation des Armenwesens in eine Armenpflege mit obligatorischem Charakter sich, wie vorher gezeigt worden, ohne eine weitgreifende Umwälzung in den Staatseinrichtungen und schwerwiegende Nachtheile nicht zur Ausführung bringen läßt, so stehen der Umwandlung einer auf das obligatorische Prinzip basirten Organisation in eine fakultative Armenpflege noch größere Hindernisse entgegen; die Voraussetzungen, unter denen die fakultative Armenpflege einen wesentlichen Theil der Anforderungen zu erfüllen vermag, sind solche, die theils im Wege der Gesetzgebung und staatlicher Einwirkung überhaupt nicht geschaffen werden können, theils sich lediglich als Ergebniß einer langjährigen Entwicklung

denken lassen. Es gehören hierher die engere Begrenzung der Armuth, die umfassendere Bethätigung der Privatwohlthätigkeit, die Ansammlung eines erheblichen Stiftungsvermögens. Ohne diese Voraussetzungen würde die fakultative Armenpflege eine weite Lücke lassen, innerhalb deren es überhaupt an einer geordneten Fürsorge gebräche; eine Umwandlung der bezeichneten Art würde daher großentheils mit dem Uebergang von einer geordneten Armenpflege zu dem Mangel einer solchen gleichbedeutend sein. Es war daher völlig berechtigt, wenn bei der Feststellung der Grundlagen der Armengesetzgebung für den Norddeutschen Bund bezw. das Deutsche Reich der damaligen auf Beseitigung oder Einschränkung des obligatorischen Charakters der Fürsorge gerichteten Agitation keinerlei Einfluß eingeräumt wurde. Wenn neuere Schriftsteller wie Luthardt*) sich für die Beseitigung des Rechts auf Unterstützung aussprechen, so ist schwer zu sagen, an die Erzielung welcher praktischer Ergebnisse sie hierbei denken; das Recht ist ja hier nur das Korrelat der Fürsorgepflicht und ohne die Fürsorgepflicht würde wie bemerkt die Leistung großentheils in Frage gestellt sein. Ueberhaupt aber muß man sich davor hüten, der Art, wie die Sicherstellung der Leistung dem Unterstützungsbedürftigen gegenüber formulirt ist, eine zu große Bedeutung beizulegen; den Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Kongresses von 1869 liegt vielfach eine solche Ueberschätzung der Formulirungsfrage zu Grunde; nicht die rechtliche Formulirung, sondern Art und Maß der Leistung sind für die sittlichen und wirthschaftlichen Wirkungen, welche die Ausübung der staatlichen Armenpflege hervorbringt, maßgebend. Ausartungen, welche der Unwirthschaftlichkeit und Trägheit Vorschub leisten, finden sich bei der fakultativen wie bei der obligatorischen Armenpflege.

Nichts desto weniger ist zu bedauern, daß eine Bewegung, welche wie die erwähnte, die Klärung so wichtiger Fragen sich zur Aufgabe setzte, und so schätzenswerthes Material zu Tage förderte, sich so spurlos verlief, wie es die weitere Entwicklung der Dinge seit 1869 gezeigt hat; ja, es wirft dieß ein bezeichnendes Schlaglicht auf das Verhältniß, in dem Theorie und Praxis zu einander in Deutschland stehen. Denn

*) Luthardt (kgl. bair. Regierungsrath) in seiner Schrift: Armenpflege und Unterstützungswohnsitz, Band VI Heft 2 der Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Heilbronn 1880. S. 10 u. 69. Ob die Unterstützungspflicht der Gemeinden als eine Pflicht gegen den Staat und die Aufsichtsbehörden oder gegen die Armen konstruirt war, scheint mir praktisch ziemlich gleichgültig zu sein; mit dem Wegfall der rechtlichen Unterstützungspflicht verlieren aber auch die Normen über das Heimathsrecht, die doch Luthardt beibehalten will, ihren Boden.



wenn auch eine staatliche im Allgemeinen durch die Gemeinden geübte Armenpflege mit obligatorischem Charakter die historisch gegebene Grundlage bildet, so ist dennoch hiermit nicht gesagt, daß die in dieser Weise geartete Fürsorge das ganze Gebiet der Armenpflege zu absorbiren habe; es bleiben weite Gebiete übrig, innerhalb deren die Fürsorge eine fakultative sein oder der Privatwohlthätigkeit überlassen werden darf. Die Abgrenzung dieser Gebiete aber gestattet nicht nur, sondern erheischt eine grundsätzliche Prüfung. Der Mangel allgemein anerkannter Grundsätze und das Prävaliren individueller, oft ganz unabgeklärter Anschauungen in den im Gebiete der Privatwohlthätigkeit geleisteten Arbeiten hat zur Folge gehabt, daß nicht selten sich in Bezug auf die Abgrenzung der von der Privatarmenpflege übernommenen Aufgaben und das Ineinandergreifen dieser mit der öffentlichen Armenpflege durchaus irrationelle Gesichtspunkte in Geltung erhalten haben; in den größeren Gemeinwesen nicht blos Deutschlands, sondern auch Englands hat sich das Bedürfniß der Auffindung richtiger Gesichtspunkte für die Regelung jener Beziehungen in immer dringenderer Weise geltend gemacht, wie denn schon ein durch die daselbst aufgestellten Gesichtspunkte hochinteressanter Erlaß Goschens, damals Präsidenten des Armenamts, vom 20. November 1869*) auf die Nothwendigkeit hinwies, die Abgrenzung des Wirkungsgebiets zwischen öffentlicher und privater Armenpflege und die Wechselbeziehungen zwischen beiden nach bestimmten Grundsätzen zu regeln. Es ist zu hoffen, daß die Bewegung, welche durch die im Herbst 1880 in Berlin stattgehabte Konferenz im Armenwesen praktisch thätiger Männer neu in Fluß gekommen ist, für die Anbahnung einer solchen Regelung nicht ohne Frucht bleiben werde; selbstverständlicher Weise kann es sich hierbei lediglich um die Begründung einer gemeinsamen Ueberzeugung der in der öffentlichen und privaten Armenpflege leitenden Persönlichkeiten handeln. Eine autoritative Einwirkung der Organe der öffentlichen Armenpflege auf die Privatwohlthätigkeit, wie sie Lammers am Schlusse seiner neuesten Schrift zu empfehlen scheint**), würde dem Wesen der ersteren gänzlich entgegen sein und eine Lähmung der Kräfte, auf welche die Privatwohlthätigkeit angewiesen ist, zur Folge haben.

Kann aber dem fakultativen Prinzip eine allgemeine Bedeutung für die Weiterentwicklung der öffentlichen Armenpflege in Deutschland nicht

---

*) Twenty second annual Poor Law Board Appendix S. 9 fg.

**) Lammers, Staats-Armenpflege — Heft 16 der von der volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Berlin herausgegebenen volkswirthschaftlichen Zeitfragen — S. 26.

eingeräumt werden, so gilt doch nicht das Gleiche von den Grundsätzen, die in den neueren, auf den Departementalverband basirten Bildungen der französischen Armengesetzgebung ihren Ausdruck gefunden haben. Der Ausscheidung derjenigen Zweige der Armenpflege, welche die neuere Gesetzgebung den Departements zugewiesen hat, liegt der Gedanke einer Theilung der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege zwischen den örtlichen und den größeren Verbänden, einer Theilung, wie sie auch von neueren deutschen Schriftstellern empfohlen wird*), zum Grunde. Die Auffassung, die sich hierin uns zeigt, tritt in einen Gegensatz zu den prinzipiellen Grundlagen, auf denen die zeitige Armengesetzgebung des deutschen Reichs beruht.

Das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz hat wie überhaupt das Wesentliche seines Inhalts, so auch die Grundsätze über die Betheiligung der größeren Verbände bei Tragung der Armenlast aus dem preußischen Armenpflegegesetz vom 31. Dezember 1842 herübergenommen; das Charakteristische dieser Grundsätze besteht darin, daß neben die prinzipielle Verpflichtung der Gemeinden zur Fürsorge für alle ihnen vermöge des Unterstützungswohnsitzes zugehörigen Armen eine sekundäre Fürsorgepflicht der größeren Verbände gesetzt ist, welche sich auf die mit keinem Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde versehenen Personen bezieht. Außerdem hatte das preußische Gesetz den Landarmenverbänden die Verpflichtung auferlegt, die Gemeinden, soweit sie zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend seien, zu unterstützen**); das Bundesgesetz hat diese Vorschrift durch eine Bestimmung ersetzt, wonach es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihilfe zu gewähren sei, die erforderlichen Festsetzungen zu treffen***). Auf Grund dieser Bestimmung hat das preußische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 jene frühere Vorschrift wieder aufgenommen, wonach die Landarmenverbände denjenigen ihrem Bezirke angehörigen Ortsarmenverbänden, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind, eine Beihilfe zu gewähren haben; die Entscheidung darüber, ob und welche Beihilfe zu leisten ist, steht nach Anhörung des Kreistages der Deputation für Heimathswesen

---

*) Hierher gehört vor Allem Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik S. 641 im Anschluß an die Abhandlung von Adickes, zur Frage der Arbeiterversicherung. Tübinger Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft, Jahrg. 1879 S. 599 (bes. S. 621).

**) Gesetz vom 21. Dezember 1842, § 14.

***) Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 § 8.



zu*); es hat ferner den Landarmenverbänden die Befugniß beigelegt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Auch in den anderen deutschen Staaten, auf welche sich die Geltung des Unterstützungswohnsitzgesetzes erstreckt, sind Normen darüber, in welcher Weise die größern Verbände helfend einzutreten haben, erlassen worden. Alle diese Normen aber beziehen sich lediglich auf das Verhältniß der größern zu den örtlichen Verbänden; sie berühren nicht das Verhältniß, in welchem die Fürsorgepflicht der Ortsarmenverbände gegenüber den einzelnen Reichsangehörigen sich regelt. Sie sind aber auch unter sich viel zu verschieden, als daß sie schon in ihrem zeitigen Zustande ein brauchbares Material für eine allgemeinere Regelung der Pflichten der Landarmenverbände darzustellen vermöchten. Bei Prüfung der so zahlreichen Ausstellungen, welche gegen diesen Inhalt der preußischen bezw. der Reichsgesetzgebung erhoben worden sind, ist die zeitige Aufgabe, der jene Gesetzgebung zu genügen hatte, von den Anforderungen zu trennen, die im Interesse der weiteren Entwicklung zu stellen sind. Die Aufgabe, wie sie seiner Zeit an die preußische Gesetzgebung herantrat, bestand darin, an die Stelle der vielfach veralteten, dunkeln und provinziell verschiedenen Bestimmungen, nach denen sich die Heimathsberechtigung bemaß, ein klares, einheitliches und der Stellung, welche die Gesetzgebung der Freizügigkeitsfrage gegenüber eingenommen hatte, entsprechendes Recht zu setzen. Den Urhebern des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 wird sich schwerlich das Anerkenntniß versagen lassen, daß sie diese Aufgabe in sachgemäßer Weise gelöst haben.

Eine partielle Basirung der Armenlast auf die größeren Verbände stand damals nicht in Frage; sie konnte aber auch kaum den Gegenstand ernstlicher Erwägung bilden, weil die der provinzial- und kommunalständischen Organisation angehörigen Verbände, um die es sich handelte, nicht nur ungleichartig, sondern auch in ihrer administrativen und repräsentativen Organisation zu wenig vorgeschritten waren, als daß ihnen so umfangreiche Verwaltungsgebiete mit Erfolg hätten überlassen werden können. Einer noch weit größeren Verschiedenheit der in Betracht kommenden größeren Verbände gegenüber befand sich die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes. Die einzelnen Staaten, Provinzen, Bezirke u. s. w., auf welche die Handhabung einzelner Zweige des Armenwesens zu basiren gewesen wäre, zeigten eine noch viel geringere Gleichartigkeit als die Verbände, die zur Zeit des preußischen Armen-

*) Preuß. Gesetz vom 8. März 1871 § 36.

gesetzes in Frage kommen konnten, ganz abgesehen davon, daß auch in der Art, in der sie sich bisher an den Aufgaben der Armenpflege betheiligt, die größte vielfach in den vorhandenen Einrichtungen ausgeprägte Verschiedenheit bestand. Eine so große Ungleichartigkeit auch die Gemeindebildung in den verschiedenen Gebieten des Norddeutschen Bundes charakterisirte, so bildete unter allen kommunalen Organismen doch immer noch die Ortsgemeinde das homogenste Glied; sie war es daher allein, auf welche eine einheitliche Regelung der Armenlast zunächst basirt werden konnte.

Aber eine ganz andere Frage ist die, ob mit dieser nach Maßgabe der zeitweilig vorhandenen Voraussetzungen erfolgten Regelung den Anforderungen auf die Dauer Genüge geschehen ist und ob nicht vielmehr weitere Ziele der Entwickelung zu erstreben sind. Die Wahrnehmung, daß einem weiteren Vorschreiten auf dem durch die Bundestagsgesetzgebung einmal eingeschlagenen Wege vermöge der zeitigen Lage der thatsächlichen Verhältnisse erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen würden, wird von einer Prüfung dieser Frage nicht abhalten dürfen: es gehört in den Kreis wissenschaftlicher Erörterung, auch entferntere Ziele zu zeigen. Daß aber mit dem Bundesgesetz ein abschließendes Stadium der Entwickelung nicht erreicht worden ist, scheinen mir die mannigfachen Beschwerden, welche gegen das Gesetz erhoben worden sind, und die ebenso vielfachen als weit auseinandergehenden Vorschläge zur Abänderung desselben zu erweisen; soweit das Verhältniß der größeren zu den örtlichen Verbänden in Betracht kommt, dürften die Mängel, die am meisten empfunden werden, sich in der Hauptsache unter die nachstehenden zwei Gesichtspunkte bringen lassen*).

Zunächst ist es offenbar, daß die gegenwärtige Regelung, welche die Armenlast und zwar in ihrer Totalität prinzipaliter den Gemeinden auferlegt, dem Erforderniß einer Versicherung der kleinen und weniger leistungsfähigen Verbände gegen die aus zufälligen Kombinationen sich ergebende starke Belastung in den Einzelfällen nicht genügt. Bei der Enge des Kreises, den die Ortsgemeinde in der großen Mehrzahl der Fälle umfaßt, vermag sie solchen Anforderungen gegenüber in sich eine

---

*) Ich erwähne hier nicht der oft gehörten Behauptung, daß das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz zu einer Steigerung der Armenlast geführt habe. Mangels einer allgemeinen Armenstatistik ist diese Behauptung unnachweisbar, eine zur Führung eines solchen Nachweises geeignete Statistik aber zur Zeit bei der Beschaffenheit des Gemeinderechnungswesens in zahlreichen Landestheilen, der Fortdauer der Naturalunterstützungen in vielen Gemeinden u. s. w. nicht herzustellen.

Ausgleichung nicht zu gewähren; ebensowenig ist es ihr bei der Begrenztheit ihres Finanzwesens möglich, eine zweckmäßige zeitliche Vertheilung derartiger Anforderungen zu bewirken. Mit Recht ist daran erinnert worden, daß die Anforderungen eines Falles der Irrenpflege, einer kostspieligen Kur in einem Krankenhause nicht selten genügen, um die Finanzwirthschaft einer ländlichen Gemeinde für lange Zeit aus dem Gleichgewicht zu bringen. Ein ausgleichendes Eintreten der größeren Verbände ist durch die Reichsgesetzgebung nicht gesichert; aber auch das, was u. A. die preußische Landesgesetzgebung bestimmt, enthält keinen genügenden Schutz. Vor Allem fehlt es an einem erkennbaren Kriterium, von dem die Annahme des Unvermögens einer Gemeinde zur Leistung weiterer Armenausgaben und damit der Nachweis ihres Anspruchs auf eine Beihilfe Seitens des Landarmenverbandes abhängig gemacht wird; bei der großen Verschiedenheit der Finanzwirthschaft der Gemeinden, ihres Abgabensystems, bei der Rolle, die innerhalb desselben vielfach noch Naturallasten und Naturalleistungen spielen, wird indessen auch ein allgemeiner Maßstab kaum zu finden sein. Wie aber auch die Grenze im Einzelnen festgestellt werden möge, immerhin wird sie so zu ziehen sein, daß sie nur der unverhältnißmäßigsten Belastung der Gemeinde vorbeugt, eine starke Anspannung der Steuerkraft aber keineswegs ausschließt; es liegt hierin, daß eine Ausgleichung des Risikos durch jenen Anspruch auf Beihilfe immer nur in einem unzureichenden Maße gewährt wird. Ist aber die Grenze einmal erreicht, so geht die weitere Last auf den Landarmenverband über; dieß hat die nachtheilige Wirkung, daß das Interesse der Gemeinde, einem weiteren Steigen der Armenlast entgegenzuwirken, aufgehoben wird. Jenes erhebliche Risiko der Gemeinden läßt sich aber von einer Einrichtung, welche die Armenlast in ihrer Totalität den Ortsgemeinden ohne eine nach einem bestimmten regelmäßigen Verhältniß durch die größeren Verbände allgemein zu gewährende Ausgleichung überträgt, nicht trennen; eine Ausgleichung dieser letzteren Art hat sich aber bisher nur in einzelnen deutschen Staaten und auch hier nur für einzelne Zweige der Armenpflege zu bilden vermocht.

Es liegt jedoch ein weiterer schwerwiegender Nachtheil darin, daß in den Landarmen eine umfangreiche Klasse von Armen besteht, für welche die Fürsorgepflicht eines Ortsarmenverbandes nicht begründet ist; es ist hiermit eine Klasse von Unterstützungsberechtigten gegeben, bezüglich deren Verbleibens in der Kategorie der Armen bezw. deren Wiedereintritts in die Klasse der Erwerbsfähigen jedes finanzielle Interesse der Gemeinden aufgehoben ist. Im Gegentheil pflegten aus der



Befürchtung der Gemeinden, es könne nach Aufhebung der Landarmenqualität und Gewinnung eines Hilfsdomizils Seitens der zur Zeit von Landarmenverbänden unterstützten Armen für sie eine Steigerung ihrer Armenlast entstehen, den Landarmen erhebliche Hindernisse für die Niederlassung und Wiedergewinnung einer Erwerbsthätigkeit zu erwachsen; mit einem starken, aber keineswegs unberechtigten Ausdruck hat neuerdings der Reichstagsabgeordnete v. Varnbüler das Landarmeninstitut eine Schule des Vagabundenthums genannt. Gleichwohl ist auch dieser in der Existenz zahlreicher mit einem Unterstützungsanspruch gegen bestimmte Gemeinden nicht versehener Armen beruhende Uebelstand von der Basirung der Armenlast nach ihren verschiedenen Richtungen auf die Gemeinden nicht trennbar; gerade die Belastung der Gemeinden mit der Armenfürsorge in ihrer Totalität nöthigt dazu, nicht nur die Erwerbung, sondern auch unabhängig von dieser letzteren den Verlust der Unterstützungsberechtigung gegen die einzelne Gemeinde von einer gewissen mittleren Frist — beim Erwerbe des Aufenthalts, beim Verlust der Abwesenheit — abhängig zu machen. Denn eine Fortdauer des Unterstützungsrechts ungeachtet fortgesetzter mehrjähriger Abwesenheit der betreffenden Person von der Gemeinde würde dahin führen, die letztere fortdauernd mit allen, auch den durch Fälle von Krankheit und sonstige vorübergehende Bedürfnisse veranlaßten Aufwendungen der Armenpflege zu belasten; es würde hierdurch die Zahl der Fälle von Rückgriffen für Aufwendungen der genannten Art, welche schon jetzt eine unerträglich scheinende Höhe erreicht hat, noch vervielfacht werden. Andererseits würde eine zu starke Abkürzung der Frist entweder wenn sie blos in Bezug auf die den Verlust des Unterstützungsrechts bedingende Abwesenheit stattfände, die Zahl der Landarmen auf das Erheblichste vermehren oder, wenn sie sich zugleich auf das Zeitmaß für den Erwerb des Unterstützungsanspruchs erstreckte, der Unbilligkeit immer weitere Ausdehnung geben, welche schon jetzt darin liegt, daß ein relativ kurzer ohne und vielleicht gegen den Willen der Gemeinde genommener Aufenthalt die letztere mit der Verpflichtung zur Versorgung des betr. Einwohners und seiner Familie möglicherweise auf einen sehr langen Zeitraum oder gar die ganze Lebensdauer zu belasten geeignet ist. So lange für die verschiedenen Formen, in denen das Bedürfniß auftritt — Krankheit, vorübergehende Behinderung der Erwerbsfähigkeit, dauernde Erwerbsunfähigkeit u. s. w. — der Unterstützungsanspruch gegen die einzelnen Ortsarmenverbände an gleichartige Voraussetzungen geknüpft wird, kann es sich bei Festsetzung des entscheidenden Zeitmaßes immer nur um ein Kompromiß zwischen Erwägungen der obenbezeichneten Art handeln. Es

erklärt dieß das Schwanken der Ansichten von Schriftstellern und Praktikern über die Bemessung des Zeitraums; ein solches Schwanken charakterisirt schon die Verhandlungen, welche dem preußischen Armengesetz von 1842 vorangingen, wie die so dankenswerthen von Th. v. Flottwell neuerdings hierüber veröffentlichten Mittheilungen erweisen*).

Es sind indessen nicht blos diese Wahrnehmungen, welche Zweifel an der Richtigkeit der fundamentalen Prinzipien des Gesetzes vom 6. Juni 1870 hervorgerufen haben; es unterliegen diese Prinzipien auch schwerwiegenden theoretischen Bedenken. Jene grundsätzliche Basirung der Armenlast ihrem ganzen Inhalt nach auf die Gemeinde ist ein Ueberbleibsel einer der Vergangenheit angehörigen Lebensordnung; sie ist eine Konsequenz des genossenschaftlichen Bandes, das sich in der Ortsgemeinde ausprägte; der früheren gebundenen Lebensordnung entsprach es, daß der Herr für den Unterthanen, der Genosse für den Genossen zu sorgen hatte. Aber das durch die Gemeinde hergestellte genossenschaftliche Band ist, soweit es sich bis dahin noch erhalten hatte, vollends durch die gesetzliche Durchführung der Freizügigkeit durchbrochen und zerstört worden. Die Gemeinde ist damit durchgehends aus einem genossenschaftlichen Verband in einen sozusagen territorialen wiewohl immerhin mit einer korporativen Organisation versehenen Abschnitt des Staats und seiner Bevölkerung umgewandelt worden. Es folgt daraus, daß das genossenschaftliche Verhältniß nicht mehr die rechtliche Grundlage der kommunalen Fürsorgepflicht enthalten kann. Soweit läßt sich vollkommen den Ausführungen Rocholls folgen, welcher, indem er die Bildung einer genossenschaftlichen Korporation innerhalb der jetzigen Wohngemeinden empfiehlt, die Unbrauchbarkeit des genossenschaftlichen Bandes zur Konstituirung der Unterstützungspflicht gegen die Mitglieder der Wohngemeinde neuerdings treffend hervorgehoben hat**).

Mit dem Wegfall des aus dem genossenschaftlichen Verbande entnommenen, mehr privatrechtlichen Moments bleibt daher nichts anderes übrig, als in der öffentlichen Armenpflege die Bethätigung der dem Staat seinen Angehörigen gegenüber obliegenden Fürsorge und Schutzpflicht zu erkennen. Hieraus folgt indessen durchaus nicht, daß der Staat dieser Pflicht durch unmittelbares Eingreifen zu genügen und ebensowenig, daß er, wie Rocholl weiter auszuführen versucht, eine periodische Ausgleichung der von sämmtlichen Armenverbänden aufgewendeten

*) Th. v. Flottwell, das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz, seine Väter und seine Feinde, Preuß. Jahrbücher (Jahrg. 1879) Band 43 S. 588 ff. und Band 44 S. 8 ff.

**) C. Rocholl, über die Reform des Armenwesens. Breslau 1880, S. 8.

Kosten nach dem Maßstabe der Staatssteuerkraft herzustellen habe *). Das Staatswesen der modernen Kulturvölker hat den übereinstimmenden Grundsatz, daß Gemeinden und größeren Verbänden Staatsaufgaben zur selbständigen Erfüllung und zwar mit eigner Verantwortlichkeit und eigenem Einstehen für die aus der Erfüllung erwachsenden Lasten überwiesen werden können **). Nur steht jene Ueberweisung nicht unter dem Gebot eines rechtlichen Axioms, sie ist vielmehr durch das Vorhandensein von Opportunitätsmomenten bedingt, welche die Belastung der Gemeinden mit der Erfüllung jener Staatsaufgaben als dem sachlichen Interesse besonders entsprechend erscheinen lassen. So handelt es sich bei dem Elementarschulwesen sicher um die Erfüllung einer Aufgabe des Staats: um die Erfüllung der Aufgabe, für die Erreichung eines bestimmten Maßes geistiger Bildung Seitens aller seiner Angehörigen zu sorgen. Dennoch sind die Veranstaltungen zur Erfüllung dieser Aufgabe fast überall in erster Linie den Gemeinden auferlegt und ist das Eintreten der größeren Verbände oder des Staats, soweit ein solches Verhältniß überhaupt entwickelt worden, in der Regel auf ein lediglich subsidiäres beschränkt geblieben. Nach ganz gleichen Gesichtspunkten bemißt sich die Berechtigung des Staats, die Erfüllung der Aufgaben der Armenpflege den Gemeinden aufzuerlegen bezw. zu belassen.

Es handelt sich also darum, in welchem Maße Opportunitätsmomente d. h. Rücksichten der zweckentsprechenden Leistung der Armenpflege und der sachgemäßen und billigen Vertheilung der Armenlast die bleibende Ueberweisung der Erfüllung jener Aufgaben an die Gemeinden fordern. Es wiederholt sich in dieser Frage in gewissem Maße die Frage nach der Vertheilung der Aufgabe der Armenfürsorge zwischen öffentlicher Armenpflege und Privatwohlthätigkeit; denn auch hier gilt es, daß die Gemeinde ein Mittelglied zwischen dem Gesammtorganismus des Staats und den aus dem Vereinsleben hervorgehenden Bildungen darstellt. Während sie von diesen letzteren die dauernde, auf ein bestimmtes territoriales Gebiet gegründete, eine Gesammtheit von Zwecken umfassende Organisation unterscheidet, charakterisirt sie dem Staate gegenüber die größere Beschränktheit ihrer Kräfte und demgemäß ihrer

*) Rocholl, a. a. O. S. 23.

**) Ich finde hiernach auch keinen Widerspruch in den von Adickes in seiner mir so eben vor Schluß dieser Arbeit — Ende Mai 1881 — noch zugehenden vortrefflichen Schrift „die Vertheilung der Armenlasten in Deutschland und ihre Reform" — Tübinger Zeitschrift Jahrg. 1881, zweites Heft S. 280, 281 — citirten Aeußerungen der Kommission des Reichstags, welche mit der Vorberathung des Gesetzes von 1872 beauftragt war.

administrativen Aufgaben, das nähere Verhältniß ihrer Mitglieder unter sich und die engere Beziehung, welche zwischen ihr als der Gesammtheit und den individuellen Interessen ihrer einzelnen Mitglieder besteht. Dieses nähere Verhältniß der Mitglieder unter sich und die engere Beziehung der Einzelnen zu den Interessen der Gemeinde sind es, auf welche die besondere Befähigung der Gemeinde für die Armenpflege und ihr besonderer Beruf für dieselbe sich gründet. Andererseits bedingt das im Allgemeinen geringere Maß der der Gemeinde zu Gebote stehenden finanziellen und administrativen Kräfte eine größere Unvollkommenheit ihrer Leistungen, soweit es sich um beträchtlichen Kapitalaufwand und um dauernde ein technisch vorgebildetes und geschultes Personal erfordernde Organisationen handelt; endlich ist die Begrenztheit des Kreises, den die Gemeinde umfaßt, die Ursache, daß sie in einem weit geringeren Maße eine Ausgleichung gegenüber den Anforderungen der Einzelfälle herstellt, als dieß Seitens des Staats geschehen kann. Mehr oder weniger gelten die Gesichtspunkte, welche für die Theilung der Aufgaben der Armenpflege zwischen dem Staat und der Gemeinde in Betracht kommen, auch von der Theilung zwischen den größeren Verbänden und der Gemeinde; andererseits treten die Gesichtspunkte, nach denen die spezifische Befähigung der Gemeinde für die Armenpflege sich bemißt, nach Maßgabe der geringern oder größern Ausdehnung der Gemeinde mehr oder weniger hervor.

Handelt es sich nun darum, die Aufgaben der Armenpflege in solche zu zerlegen, für welche der Staat und die größeren Verbände und in solche, für welche die Gemeinden besonders befähigt erscheinen, so wird davon auszugehen sein, daß für die der Gemeinde zur Aufgabe zu stellende Fürsorge diejenigen Gebiete in Anspruch zu nehmen sind, bei denen es auf fortgesetzte ins Einzelne gehende Prüfung und Kontrole der individuellen Verhältnisse, sei es behufs Feststellung des Bedürfnisses und Erhaltung der Leistung innerhalb der schlechterdings gebotenen Grenzen, sei es behufs Sicherstellung einer zweckmäßigen und rationellen Art der Gewährung der Hilfe ankommt. Das schwierigste Problem für die öffentliche Armenpflege ist immer die Handhabung des Unterstützungswesens gewesen. Die Erfahrungen aller Verwaltungen haben zu der Erkenntniß geleitet, daß die vor Allem in großen Gemeinden oft schwierige Kontrole der Einzelverhältnisse, welche für die Beurtheilung des Bedürfnisses und die Entscheidung über die zweckmäßige Art der Gewährung der Unterstützung bedingend sind, nur durch Personen, die den Verhältnissen nahe stehen und für die das Interesse der Gemeinde bei Handhabung der Armenpflege einen genügenden Impuls

zu eingehender und gewissenhafter Prüfung bildet, zweckentsprechend bewirkt werden kann; zu einem großen Theil auf Rechnung der Nichtbeachtung dieser Erkenntniß sind die Uebelstände zu setzen, welche das Armenwesen Englands im ersten Drittel dieses Jahrhunderts charakterisirten und zu der großartigen Reform des Jahres 1834 führten. Ja es reicht in großen Gemeinden, in denen die Beziehungen der einzelnen Einwohner zum Ganzen schon entferntere und losere werden, jenes Interesse nicht immer aus, um die Ausartung der Armenpflege in ein laxes und prinziploses Almosengeben zu verhindern, wie denn andererseits in kleinern Gemeinden das nahe Interesse der Einwohner an der Art der Erledigung der einzelnen Fälle leicht die Ursache einer übermäßig harten und repressiven Handhabung der Armenpflege bildet; nicht selten ist dieß der Charakter, den die Erfüllung der gesetzlichen Fürsorgepflicht in den kleinen ländlichen Gemeinden und den ihre Stelle vertretenden Verbänden annimmt. Es ist die Aufgabe der Gesetzgebung wie der Verwaltung, der Ungleichmäßigkeit in der Ausübung der Armenpflege, wie sie sich aus der graduellen Verschiedenheit der Betheiligung des Interesses der Einzelnen bei derselben ergibt, durch geeignete Einrichtungen entgegenzuwirken; immerhin ändert die Möglichkeit einer gewissen derartigen Ungleichheit nichts an der Richtigkeit des Satzes, daß, soweit es bei sachgemäßer Handhabung der Armenpflege wesentlich auf fortlaufende Kenntnißnahme und Kontrole der individuellen Verhältnisse ankommt, eine erhebliche Betheiligung des finanziellen Interesses der Gemeinde das Postulat einer solchen sachgemäßen Handhabung ist. Der Vorschlag Rocholl's, die Gemeinden mit den Kosten der gesammten Armenpflege nur vorschußweise zu belasten und eine Ausgleichung im Wege der allgemeinen Besteuerung herzustellen, ist daher ein mit der Rücksicht auf zweckentsprechende Ausübung der Armenpflege keineswegs vereinbarer; seine Verwirklichung würde eine verderbliche Ausartung der Armenpflege zur Folge haben.

Eine ganz andere ist dagegen die Sachlage bezüglich derjenigen Zweige des Armenwesens, in denen die Hilfe durch Aufnahme und Pflege in geschlossenen Anstalten oder durch Leistungen technischer Natur eintritt. Daß, soweit es sich um geschlossene Anstalten oder die Sicherstellung technischer Leistungen handelt, der Staat und die größeren Verbände im Stande sein werden, die betr. Einrichtungen besser und vollkommener zu treffen, als es der großen Mehrzahl der Ortsgemeinden möglich ist, unterliegt keinem Zweifel; sie werden nicht nur die Anstalten selbst in einer dem Bedürfniß mehr entsprechenden Art herstellen und unterhalten, sondern auch weit leichter

das für die Verwaltung erforderliche technische Personal gewinnen und heranbilden können, als dieß Seitens der Gemeinden zu geschehen vermag; aber nicht hierin allein wird sich die Befähigung der größeren Verbände als eine überwiegende darstellen; auch soweit es sich um die Beschaffung der Deckungsmittel für den entstehenden Aufwand handelt, wird ihre Lage eine bevorzugte sein; es gilt das nicht nur von dem Aufwande, dessen es zur Errichtung und Unterhaltung der Anstalten und ihrer Verwaltung, sowie der etwaigen sonstigen Einrichtungen im Allgemeinen bedarf, sondern auch von den Kosten, welche durch die Verpflegung der einzelnen Armen in den Anstalten erwachsen; auch die zur Deckung dieser Kosten nöthigen Beträge werden von den größern Verbänden leichter als von den Ortsgemeinden beschafft und von jenen im Wege der Besteuerung gleichartiger und angemessener auf die Einzelnen vertheilt werden können; wiewohl, soweit die Kosten der letzteren Art in Betracht kommen, die Prüfung der Vermögenslage eine gewisse Rolle spielt, ist sie doch gegenüber der durch technische Prüfung zu bewirkenden Feststellung des Zustandes des Hilfsbedürftigen gegenüber regelmäßig von untergeordneter Bedeutung; im Uebrigen ist aber eine gewisse, jene Prüfung der Vermögenslage sicherstellende Betheiligung der Gemeinde mit der prinzipalen Fürsorgepflicht der größeren Verbände sehr wohl vereinbar. In der Fürsorge für diejenigen Armen, welche nach der Art ihrer Bedürftigkeit sich für die geschlossene Armenpflege oder für Leistungen rein technischer Art qualifiziren, erschöpft sich indessen keineswegs das Gebiet der Armenpflege, für das die größeren Verbände eine bessere Befähigung haben; es gibt zahlreiche Kategorieen von Hilfsbedürftigen, welche für die Unterstützung im Wege der offenen Armenpflege geeignet sind und bezüglich deren die Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit, weil sie auf dem Vorhandensein bestimmter bleibender körprelicher Mängel oder Gebrechen beruht, der Regel nach ohne wiederholte eingehende Prüfung der sonstigen Verhältnisse ausreichend überwacht werden kann; hinsichtlich der Fürsorge für Hilfsbedürftige dieser Kategorieen hat die finanzielle Bethätigung der Gemeinde keineswegs die hervorragende Bedeutung, die ihr in Bezug auf andere Gebiete des Unterstützungswesens zukommt; mit Recht ist daher darauf hingewiesen worden, daß die Fürsorge für Blinde, Taubstumme, Sieche u. s. w. sich in besonderem Maße für die unmittelbare Handhabung durch die größern Verbände eigne. Indessen braucht die Betheiligung der größern Verbände bei der unmittelbaren Uebernahme einzelner hierzu geeigneter Zweige der Armenpflege nicht stehen zu bleiben; eine sehr nützliche Einwirkung können diese Verbände auch dadurch ausüben, daß sie durch antheilige Uebernahme der Kosten

für weitere bestimmt abzugrenzende Zweige des Unterstützungswesens — wie etwa der Waisenpflege — eine partielle Ausgleichung der Last herstellen; die Verminderung des individuellen Risikos der Gemeinden ist schon an und für sich als ein wesentlicher Gewinn zu betrachten.

Schon hieraus erhellt, daß der durch die Reichsgesetzgebung im Prinzip den Ortsgemeinden auferlegte Antheil an der Armenlast ein weit größerer ist, als derjenige, welcher durch die Rücksicht auf eine sachgemäße Handhabung der Armenpflege und auf die Verhütung eines zu erheblichen Anwachsens der letzteren geboten sein und hierin Rechtfertigung finden würde *). Gleichwohl fehlt es in den im Anschluß an das Bundesgesetz ergangenen Bestimmungen der Landesgesetze nicht an Anfängen für die Herausbildung einer weiteren Betheiligung der größeren Verbände; so sind, wie schon oben erwähnt wurde, in dem preußischen Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz die Fürsorge für Geisteskranke, und Idioten sowie die Unterhaltung der Taubstummen, Siechen und Blinden als diejenigen Zweige der öffentlichen Armenpflege hingestellt worden, deren Kosten an Stelle der Ortsarmenverbände unmittelbar zu übernehmen der Initiative der Landarmenverbände anheim gegeben wird. Von gleichen Gesichtspunkten geht das Gesetz vom 8. Juli 1875 über die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände aus, indem es — § 4 Al. 4 — die Fürsorge bezw. Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen unter die Zwecke der Verwendung der den Provinzialverbänden überwiesenen Dotation aufnimmt **). Ein erweitertes Wirkungsgebiet wird den Provinzial- bezw. analogen Kommunalverbänden durch das Gesetz vom 13. März 1878 betr. die Unterbringung der verwahrlosten Kinder eröffnet. Von besonderem Interesse ist die Art, in der sich im Großherzogthum Baden die Betheiligung der größeren Verbände — Kreise — an der Tragung der Armenlast herausgebildet hat ***).

*) Diese von mir in meinem oben citirten Aufsatz „das Kommunalsteuersystem Frankreichs und die Reform in Preußen" — Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band XII. S. 185, 186 bereits angedeuteten Ansichten nähern sich denen, welche Abickes in seiner erwähnten Schrift „die Vertheilung der Armenlasten" u. s. w. Tüb. Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft, Jahrg. 1881 Heft 2 S. 235 ff. entwickelt.

**) Eine wenn auch in ihrer Abgrenzung vage Erweiterung erhielt die Tragweite dieser Bestimmung auch durch Al. 5 desselben Paragraphen, welcher auch die Unterstützung der Rettungs-, Idioten- und anderen Wohlthätigkeitsanstalten unter die Verwendungszwecke aufnimmt.

***) Siehe hierüber die werthvollen Mittheilungen von Wielandt in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, Jahrg. 1873 S. 153 ff. Einiges auch in den späteren Bänden.

Die Kreise unterhalten großentheils besondere Kreispflegeanstalten für Sieche und Unheilbare bezw. leisten sie den Gemeinden Beihilfe für die Pflege derartiger Personen; sie haben ferner durchgehends durch Abkommen, welche sie mit gut qualifizirten Augenärzten getroffen haben, die Pflege und Behandlung armer Augenkranker auf Kosten des Kreises sicher gestellt; einzelne Kreise gewähren außerdem Zuschüsse in Fällen besonders kostspieliger Kuren armer Kranker. Für die Erziehung verwahrloster Kinder wird meist den betreffenden Anstalten bezw. Vereinen eine Subvention aus Kreismitteln bewilligt; endlich pflegen sich die Kreise mit einer Quote an den den Gemeinden zur Last fallenden Kosten der Waisenpflege zu betheiligen, wogegen sie sich denn auch einen entsprechenden Einfluß auf die Art der Unterbringung der Waisen bezw. eine Betheiligung an der Beaufsichtigung der Pflegestellen vorbehalten*).

So viel Anerkennung nun auch derartige auf Ergänzung der lokalen Armenpflege und theilweise Ausgleichung der Last gerichtete Bestrebungen der Landesgesetzgebung und Verwaltung verdienen, so können dieselben doch nicht in vollem Maße denjenigen Nutzen bringen, der von einer reichsgesetzlichen Entwicklung in der bezüglichen Richtung zu erwarten sein würde; eine im letzteren Wege sich vollziehende Uebertragung einzelner Zweige der Armenpflege an die größeren Verbände würde vor Allem auch die Möglichkeit gewähren, eine anderweitige Regelung und Reform der für den Unterstützungswohnsitz maßgebenden Grundsätze eintreten zu lassen. Denn die strengeren Voraussetzungen, an welche die Fürsorgepflicht der Gemeinden den einzelnen Fällen gegenüber geknüpft ist, haben für eine Regelung der Vertheilung der Armenlast auf die größeren Verbände keineswegs die gleiche Bedeutung. Nicht nur gewähren jene größeren Verbände in sich eine weit vollkommenere Ausgleichung des durch die einzelnen Fälle gegebenen Maßes der Belastung, sondern es kommen auch zwischen denselben willkürliche Verschiebungen der Armenlast und hierauf gerichtete Wohnsitz- und Aufenthaltsverlegungen sehr viel seltener vor, bezw. heben die zum Nachtheil des einen oder des andern Verbandes etwa eintretenden derartigen Aenderungen im Effekte sich gegenseitig auf; vorausgesetzt wird hierbei freilich, daß jene größeren Verbände normal gebildet sind, d. h. daß sie hinreichend ausgedehnte, städtische und ländliche Bevölkerung**) enthaltende Territorialabschnitte etwa von der Ausdehnung eines preußischen Regierungsbezirks

*) Lehrreich in dieser Beziehung sind vor Allem die Statuten für die Armenkinderpflege im Kreise Freiburg, Zeitschrift rc. Jahrg. 1880. S. 178 ff.

**) Die Stadt Berlin für sich wäre als ein normal gebildeter Verband nicht anzusehen.

oder einer preußischen Provinz umfassen. Das preußische Armengesetz von 1842 und in Uebereinstimmung mit demselben das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz (§ 30 Al. b) legen daher demjenigen Landarmenverbande die Pflicht der Fürsorge auf, innerhalb dessen das Bedürfniß derselben hervortritt. Wenn nun auch eine so erhebliche Herabminderung der Voraussetzungen bezüglich der den größeren Verbänden zu übertragenden Zweige der Armenpflege Bedenken haben würde, so könnte doch die Fürsorgepflicht dieser Verbände an verhältnißmäßig einfache Voraussetzungen in Bezug auf Aufenthalt oder Wohnsitz geknüpft werden. Gelänge es auch nur, für die wichtigsten Gebiete der geschlossenen Armenpflege die thatsächlichen Bedingungen der Fürsorgepflicht in dieser Weise besonders zu regeln, so wäre das immerhin ein Gewinn; die Aufgabe, eine zweckentsprechende Normirung der Voraussetzungen für das Eintreten der Gemeinden zu fordern, würde sich wesentlich vereinfachen, wenn die bezügliche Regelung lediglich auf das eigentliche Unterstützungswesen berechnet zu werden brauchte.

Eine gedeihliche Weiterentwicklung der deutschen Armengesetzgebung würde hiernach meines Erachtens zunächst davon abhängen, in welchem Maße die Anbahnung einer erweiterten Betheiligung der größern Verbände durch unmittelbare Erfüllung der Aufgaben der Armenpflege in einzelnen hierzu geeigneten Gebieten sich ermöglichte und hiermit das Prinzip einer Theilung der Aufgaben zwischen den größeren und kleineren Verbänden, wie dasselbe in Frankreich die zeitige Grundlage der Einrichtungen bildet, zur Durchführung gelangte; bei den größeren Verbänden denke ich hierbei an die bestehenden bezw. neu zu organisirenden Landarmenverbände; die unmittelbare Uebernahme der Mehrzahl der in Rede stehenden für die größeren Verbände geeigneten Zweige der Armenpflege auf den Staat würde wenigstens, was die größeren deutschen Staaten anlangt, zur Zeit schon aus dem Grunde sich nicht empfehlen, weil hierdurch ein geeignetes Zusammenwirken der verschiedenen den größeren Verbänden zu übertragenden bezw. der Ortsarmenpflege verbleibenden Zweigen der Armenverwaltung wesentlich erschwert werden würde. Welche Stützpunkte die bisherigen Einrichtungen für die Anbahnung einer solchen Entwicklung bieten, das würde sich erst genau übersehen lassen, wenn eine Darstellung der Art, in der sich in den einzelnen deutschen Ländern im Anschluß an das Reichsgesetz die Betheiligung der größeren Verbände an der Armenpflege ausgebildet hat, gegeben werden könnte; meines Wissens fehlt es für jetzt noch an einer zusammenfassenden Arbeit dieser Art; es kann daher nicht dankbar genug begrüßt werden, daß von einem bereits um die Klarlegung der Grundsätze des staat-

lichen Armenwesens mannigfach verdienten Manne wie Abickes eine derartige Arbeit in Aussicht gestellt worden ist*). Solche Arbeiten fördern die Erkenntniß der anzustrebenden Ziele mehr als die zahlreichen Erzeugnisse journalistischer Natur, welche, weil sie meist nur einzelne Seiten der bezüglichen Fragen ins Auge fassen, die öffentliche Meinung über den Gegenstand mehr verwirrt als aufgeklärt haben. — Soweit ich zu beurtheilen vermag, würde nächst der Irrenpflege die Krankenpflege, soweit sie in geschlossenen Anstalten erfolgt, derjenige Zweig der Armenpflege sein, dessen Uebernahme auf die Landarmenverbände vorerst anzustreben wäre, da hier die Feststellung des Bedürfnisses wesentlich auf technischer Prüfung beruht und die Untersuchung der Vermögensverhältnisse nur eine sekundäre Rolle spielt; übrigens brauchte nach dem Vorgange, den die französische Gesetzgebung bezüglich der Heranziehung der Gemeinden zu einem Antheil der Kosten der Irrenpflege enthält, nicht jede Betheiligung der Gemeinde bezüglich der Kostentragung ausgeschlossen zu werden; nur würde dieser Beitrag auf eine Quote der Kosten für einen bestimmten nicht zu weit zu bemessenden Zeitraum, etwa die Hälfte des tarifmäßigen Verpflegungssatzes bis zu einer Zeitdauer von längstens sechs Wochen oder ein Drittel bis zur Zeitdauer von längstens zwei Monaten als auf ein Maximum zu limitiren sein, da andernfalls der Zweck der Ausgleichung gegenüber den außerordentlichen Anforderungen einzelner Fälle nicht erreicht werden würde. Demnächst würde, wie oben bemerkt, die Organisation einer Fürsorge der Landarmenverbände für einzelne bestimmt abgrenzbare Kategorien von Armen, als Blinde, Taubstumme, Idioten, sowie gewisse Klassen von Siechen in Frage kommen; weniger leicht abgrenzbar ist nach deutschen Verhältnissen das Gebiet der Waisenpflege, da eine zu wesentliche Bevorzugung vater- und mutterloser, sowie von ihren Eltern verlassener Kinder vor andern armen Kindern — als den bei ihren Müttern verbliebenen vaterlosen Waisen — vermieden werden müßte; die Anschauungen, welche die eigenthümliche Gestaltung der Kinderfürsorge in Frankreich bedingen, gelten nicht für Deutschland; immerhin zeigen die in Baden getroffenen auf quotenweiser Betheiligung der Kreise an den Kosten beruhenden Veranstaltungen, daß eine intensive und was die Last anlangt ausgleichende Einwirkung der größern Verbände auch auf dem Grunde deutscher Anschauungen und Einrichtungen erreichbar ist. Ein Bedürfniß, auf diese Art die Konkurrenz der größeren Verbände im Wege der Reichsgesetzgebung zu regeln, ist aus dem Grunde in geringerem Maße vorhanden, weil der

*) Siehe den citirten Aufsatz — Tübinger Zeitschrift, Jahrg. 1881 — S. 290.

bezeichnete Modus der Mitwirkung auf die Regelung der für die Fürsorgepflicht der Ortsarmenverbände maßgebenden Voraussetzungen wenigstens nicht von direktem Einfluß sein könnte.

Wenn es nun sich ermöglichte, wichtige Gebiete der öffentlichen Armenpflege zu unmittelbar von den größeren Verbänden gehandhabten Verwaltungszweigen umzugestalten und wenn ferner haltbare Formen gefunden würden, innerhalb deren durch Organisation eines vorbeugenden Versicherungswesens das Eintreten der Armenpflege in einer größeren Zahl von Fällen entbehrlich gemacht werden könnte — ich widerstehe der Versuchung, hier in dies Gebiet hinüberzuschweifen — so würde damit sich das Gebiet der positiven örtlichen Armenpflege sehr verengen und das Problem der Aufstellung zweckentsprechender Grundsätze für die Begründung und Aufhebung der Fürsorgepflicht der einzelnen Gemeinden sich in gleichem Maße vereinfachen; es würden aber diese Grundsätze noch mehr an Tragweite und einschneidender Bedeutung verlieren, soweit in Bezug auf die der örtlichen Armenpflege verbleibenden Gebiete eine Ausgleichung durch quotenweise Betheiligung der größeren Verbände an den Kosten zur Durchführung gelangte; dennoch bliebe das Finden richtiger und in ihrer Anwendung erhebliche Härten ausschließender Grundsätze eine überaus wichtige Aufgabe. Die Unbilligkeiten, die mit der Gründung des Unterstützungsanspruchs auf Heimathsrecht oder Wohnsitz verknüpft sind, hat Schäffle zu vermeiden geglaubt, indem er die Kosten der Armenpflege in jedem einzelnen Falle auf die verschiedenen Gemeinden, in denen der Hilfsbedürftige seinen Aufenthalt gehabt, pro rata temporis zu reguliren vorschlägt*). Meines Erachtens ist die Undurchführbarkeit des Vorschlags eine in die Augen fallende; durch denselben wird für eine große Anzahl von Fällen die Vertheilung der Kosten von einer komplizirten Berechnung abhängig gemacht, für welche oftmals — auch nach allgemeiner Organisation der Arbeiterversicherung — das Material theils nur durch die mühsamsten Ermittelungen, theils überhaupt nicht oder doch nicht mit der nöthigen Genauigkeit zu erlangen sein würde. Dennoch scheint mir diesem Vorschlage ein richtiger Gedanke insofern zum Grunde zu liegen, als derselbe das Anerkenntniß enthält, daß ein zeitlich eng begrenzter Aufenthalt in einer Gemeinde nicht eine ausschließliche und unbegrenzte Fürsorgepflicht der letzteren zur Folge haben dürfe und daß eine Vertheilung der Unterstützungspflicht auf mehrere Ortsarmenverbände an sich im Bereich der Möglichkeit liege. Meiner Ansicht nach wäre es nach Durchführung der ge-

*) Die Grundsätze der Steuerpolitik S. 642.



schilderten erheblichen Entlastung der lokalen Armenpflege wohl zulässig, eine solche Vertheilung in der Art eintreten zu lassen, daß bis zu einer bestimmten Zeitgrenze die Fürsorgepflicht der Gemeinde des regelmäßigen thatsächlichen Aufenthalts zur Zeit des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit, die über jene Grenze hinausgehenden Leistungen dagegen der Heimathsgemeinde auferlegt würden; beide Elemente, die Berücksichtigung der durch den thatsächlichen Wohnsitz geschaffenen Beziehungen und der durch Abstammung, Vertrag oder langdauerndes Wohnen begründeten Zugehörigkeit zu einer Gemeinde würden auf diese Weise zu ihrem Rechte gelangen. Eine solche Theilung würde es ermöglichen, im Sinne der Tendenz, welche dem neulich von dem Abgeordneten v. Varnbüler im deutschen Reichstage*) gestellten Antrage sowie auch dem Amendement des Abgeordneten Gerwig zum Grunde liegt, die Voraussetzungen für die Erwerbung des dauernden Unterstützungsanspruchs gegen eine Gemeinde zu strengeren zu machen und so weit der Aufenthalt in Betracht kommt, jenes Recht an eine erheblich längere Dauer des Aufenthalts zu knüpfen, den Verlust des Unterstützungsanspruchs gegen einen bestimmten örtlichen Armenverband durch bloße Abwesenheit und ihre gleichzeitige Erwerbung eines neuen Hilfsdomizils aber ganz in Wegfall zu bringen; die Kategorie der jetzigen Landarmen würde damit verschwinden und die Tragung der Verpflichtung zu dauernder Unterstützung wesentlich nach Maßgabe der durch Abstammung und langjährige Wohnsitzverhältnisse gegebenen natürlichen Vertheilung der Bevölkerung sich regeln, ohne daß Verschiebungen durch Zeiten kürzeren Aufenthalts in Betracht kämen. Andererseits würde die Zuweisung der auf ein bestimmtes Zeitmaß beschränkten Unterstützungspflicht an die Gemeinde des Aufenthalts eine frühere Anerkennung jenes Aufenthalts als eines regelmäßigen durch die Gemeinde zur Voraussetzung haben müssen; daraus ergäbe sich die Nothwendigkeit, dieser Anerkennung die Gestalt eines bestimmten formellen Akts zu geben. Die Folgeordnung, in der die einzelnen fürsorgepflichtigen Verbände in Betracht kämen, würde hiernach die nachstehende sein: zunächst wäre zu prüfen, ob der Hilfsbedürftige zur Kategorie der vom Landarmenverbande — ev. unter Betheiligung der Gemeinde — zu verpflegenden bezw. zu unterstützenden Armen gehöre; wenn das nicht der Fall, hätte die Gemeinde des als regelmäßig anerkannten Aufenthalts die Fürsorge bis zur Grenze eines bestimmten Zeitmaßes — etwa sechs Monaten — zu übernehmen; für die weitere Dauer fiele die Last der Heimathsgemeinde bezw. wenn demnächst die Qualifikation des

*) Sitzung vom 25. Mai 1881.

Armen für die Fürsorge des Landarmenverbandes einträte, dem Landarmenverbande zu, welchem die Heimathsgemeinde angehört. Auch der innerhalb der oben bezeichneten Grenzen zu leistende Beitrag zur Krankenpflege wäre der Gemeinde des regulären Aufenthalts zur Last zu legen.

Indem ich die Erweiterung der Fürsorgepflicht der Landarmenverbände nach der vorbezeichneten Richtung hin und in Verbindung hiermit eine Umformung der Vorschriften über den Unterstützungswohnsitz als ein anzustrebendes Ziel bezeichne, verhehle ich mir nicht, daß die Durchführung einer Reform der angedeuteten Art unter allen Umständen ein mühevolles Werk sein und daß es sich um Ueberwindung eben so vielfacher als erheblicher Schwierigkeiten handeln würde; schon die Ueberleitung der bisherigen Einrichtungen, welche der großen Mehrzahl nach in der grundsätzlichen Fürsorgepflicht der Gemeinden ihre Basis haben, in den neuen durch erweiterte unmittelbare und mittelbare Betheiligung der größern Verbände gegebenen Zustand wäre eine Aufgabe von keineswegs geringem Umfange. Auch in Frankreich ist, wie die Entwicklung der Waisenpflege zeigt, der Ausbau einer departementalen Armenpflege das Ergebniß vieljähriger, ernster Arbeit gewesen; dennoch war hier durch die allgemeine Organisation, aus welcher Departements und Gemeinden als gleichförmige Bildungen, gewissermaßen als fungible Größen hervorgegangen waren, der Boden in weit höherem Maße geebnet. Uns, die wir den Vorzug ununterbrochener Rechtsentwicklung in der Vergangenheit gewahrt und die wir dieß werthvolle Gut uns für die Zukunft zu erhalten haben, fällt die Aufgabe zu, mit einer Fülle mannigfach verschiedener Zustände und Einrichtungen zu rechnen, wie sie die gesonderte Entwicklung in den verschiedenen deutschen Staaten gezeitigt hat. Nicht allein die so beträchtliche Verschiedenheit der bestehenden Landarmenverbände in Bezug auf Größe, Organisation und Steuersystem bildet ein sehr wesentliches Hinderniß für weitere Reformen; auch die so ungleichartige und überdieß in den östlichen Provinzen Preußens durch die Fortdauer der selbständigen Gutsbezirke in so erheblicher Weise durchbrochene Gemeindeorganisation kommt als ein thatsächliches Moment in Betracht, das eine gleichheitliche Abgrenzung des Wirkungskreises zwischen großen und kleinen Verbänden und die Herstellung eines Zusammenwirkens beider wesentlich erschwert. Dennoch kann auch solchen Hindernissen gegenüber die Kontinuität der Verwaltungsideen gepaart mit planmäßiger, ausdauernder, auch kleine und stufenweise Erfolge nicht verschmähender Arbeit Vieles leisten: ein leuchtendes Vorbild bleibt hier das Organisationswerk, das in Preußen seit den Befreiungskriegen sich vollzog und das die Schaffung gleichartiger Formen und verwaltungs-



rechtlicher Normen für die aus so verschiedenartiger geschichtlicher Entwicklung hervorgegangenen Elemente der Monarchie zum Ergebniß hatte. Was für Preußen gelang, das muß innerhalb der weit enger begrenzten sachlichen Gebiete, auf deren gleichheitlicher Gestaltung das deutsche Reich beruht, für letzteres ebenfalls möglich sein, wenn neben dem an leitender Stelle vorhandenen Willen die Opferbereitschaft der Glieder des Reichs und der Einzelnen gegen das Ganze fortdauert und die Ueberzeugung sich erhält, daß ohne weitere ebenso vom Norden wie von den südlichen Bundesgliedern zu leistende Einsätze an partikularen Bildungen dem Reich eine gedeihliche Entwicklung nicht gesichert bleiben kann. Sollte es, was das hier behandelte Gebiet anlangt, mir gelungen sein, diese Ueberzeugung für weitere Kreise zu begründen, so würde ich hiermit einen wichtigen Theil der Aufgabe, die ich mir stellte, für erfüllt erachten.

Die Reichsgesetzgebung in den Jahren 1879 und 1880.

Der Stoff, den die nachfolgende Uebersicht zusammenstellt, ist seit dem in diesen Jahrbüchern, Jahrgang III, Heft 2, S. 81 ff., erstatteten erwachsen aus den Jahren 1879 und 1880; namentlich aus den beiden Sessionen des Reichstags vierter Legislaturperiode, welche 1879 vom 12. Februar bis zum 12. Juli und 1880 vom 12. Februar bis zum 10. Mai abgehalten wurden.

Bei der Gruppirung desselben können durchaus die Rubriken des vorigen Berichts beibehalten werden. Wenn auch die eine oder die andere spärlich besetzt erscheint, so befördert es doch unstreitig die Raschheit und Deutlichkeit des Ueberblicks, wenn wir das, was hier zu referiren ist, derselben Eintheilung unterwerfen, der wir früher gefolgt sind.

I.

Verfassung. Reichstag. Reichsbehörden und deren Einrichtungen.

1. Verfassungsänderungen im eigentlichen Sinne sind während des vorbemerkten Zeitraums nicht eingetreten. Angeregt wurde eine solche, indem dem Reichstag 1880 der Entwurf eines Gesetzes zuging, betreffend die Abänderung der Art. 13, 24, 69, 72 der Reichsverfassung, d. h. die Einführung zweijähriger Etats- und vierjähriger Legislaturperioden. Indessen können wir kurz darüber hinweggehen, da die Vorlage nicht einmal zur ersten Berathung gelangte.

Dasselbe Loos traf den Antrag (Drucks. 1880. Nr. 155) auf Herabsetzung der zur Beschlußfähigkeit des Reichstags nach Art. 28 der Reichsverf. erforderlichen Ziffer, sowie den in der Session von 1880 einmal wieder auftauchenden Antrag auf Abänderung des Art. 32 durch Bewilligung von Diäten und auf Ergänzung des Art. 23 dahin,

daß dem Reichstage das Recht zustehe, die Gegenwart des Reichskanzlers zu verlangen.

Es kann ferner in diese Rubrik gezogen werden eine Maßregel, welche das Bundesgebiet berührt. Durch Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 24. Juni 1879 (R. Ges. Bl. von 1879, S. 307) wurde die am 28. April 1878 von dem Großherzogthum Baden mit der Schweiz wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz abgeschlossene Uebereinkunft als für das Reich rechtsgültig anerkannt. In der letztern ist die neue Grenzlinie, sowie das Maaß der beiderseitigen Rechte und Verbindlichkeiten genau beschrieben. Im Reichstage machte die Genehmigung keinerlei Schwierigkeiten (St. B. S. 2125. 2230). Durch eine Petition Konstanzer Bürger, welche baten, die Genehmigung von Garantieen für ihre angeblichen Entschädigungsansprüche gegen den Kanton Thurgau abhängen zu lassen, ließ sich der Reichstag nicht von der Ertheilung seiner Zustimmung abhalten.

2. Als den Reichstag betreffend ist, indem wir eine Reihe von Mandatsniederlegungen, Todesfällen, Urlaubsgesuchen u. dergl. übergehen,

a) zunächst zu erwähnen, daß in der Session von 1879 anläßlich der großen Anzahl von Urlaubsgesuchen ernstlich diskutirt wurde, ob nicht in der Behandlung derselben größere Strenge am Platze sei. Von mehreren Seiten wurden dabei gegen diejenigen Mitglieder schwere Vorwürfe erhoben, welche ohne Urlaub und Entschuldigung, die Rücksicht gegen ihre Wähler und Kollegen hintansetzend, aus den Sitzungen fortblieben. Von anderer Seite freilich bürdete man die Schuld mehr der Verspätung der Vorlagen Seitens der Regierung und dem Fernbleiben des Reichskanzlers auf. (St. B. S. 1677—1679.)

Es bewendete übrigens bei dem Hin- und Herreden, ohne daß ein bestimmter Antrag eingebracht wurde.

b) Nicht ungerechtfertigt entstanden Zweifel, ob die Mandate mehrerer Abgeordneten, die, bisher Mitglieder der höchsten Landesgerichtshöfe, zu Mitgliedern des Reichsgerichts ernannt worden waren, erloschen seien. Jene Mitglieder richteten deßhalb eine Anfrage an den Reichstag. Ueber diese wurde ein Bericht der Geschäftsordnungskommission erfordert und erstattet. (Druckf. Nr. 180.) Diese schlug dem Reichstag vor, die Mandate für „zur Zeit" nicht erloschen zu erklären. Darauf beantragten jene Abgeordneten weiter, der Reichstag möge sich darüber aussprechen, ob ihre Mandate mit dem 1. Oktober 1879, dem Tage der Eröffnung des Reichsgerichts und folglich ihrer Amtsantretung, erloschen seien. Auch darüber verlangte der Reichstag eine Berichterstattung der Geschäftsordnungskommission. Allein diese verwies in ihrem Nachtragsbericht (Druckf. Nr. 259) lediglich auf ihre erste Entscheidung. Im Plenum kamen beide Berichte nicht zur Erledigung.

In gleicher Weise hielt übrigens die Geschäftsordnungskommission (Druckf. Nr. 368) auf Anfrage eines andern Abgeordneten, der zum Senatspräsidenten eines Oberlandesgerichts ernannt worden war, das

Mandat für zur Zeit nicht erloschen. Der Reichstag gelangte auch in diesem Falle nicht zu einem Beschluß.

Dagegen war der Reichstag in der Session von 1880 in der Lage, eine definitive Entscheidung schaffen zu müssen. Die Zweifelsfälle hatten sich inmittelst noch vermehrt. Zunächst entstand Streit über die Anzeige der Ernennung eines Mitgliedes zum Burggrafen mit dem Range eines Schloßhauptmanns, sowie zweier anderer über Ernennung zu Richterstellen (St.B. S. 115, 116). Der Reichstag glaubte, da es an einem bestimmten Antrag fehlte, nicht entscheiden zu können. Doch wurde der Wunsch geäußert, daß sich die Geschäftsordnungskommission mit der Frage befassen möge, wie es um die Mandate der in Folge der Justizorganisation zu höheren Richterstellen ernannten Mitglieder stehe.

Bald darauf wurde ein ausdrücklicher Antrag (Drucks. Nr 27), mit Exemplification auf einige der vorgekommenen Fälle, dahin gestellt und nach kurzer Debatte angenommen, daß die Geschäftsordnungskommission schleunig zu berichten habe. (St.B. S. 142, 143). Das Gleiche geschah mit zwei anderen Anzeigen ähnlicher Beschaffenheit (St.B. S. 145).

Die Kommission schlug vor (Drucks. Nr. 40), um der vorhin zuerst erwähnten Ernennung zum Burggrafen und Schloßhauptmann willen das Mandat nicht für beendigt zu erklären; und der Reichstag schloß sich diesem Vorschlage an. Man nahm an, unbesoldete Hofchargen seien Ehrenämter, auf die Art. 21 der Reichsverfassung keine Anwendung leide. Hingegen wurden sechs Mandate wegen Ernennung der Inhaber zu Reichsgerichtsräthen auf Antrag der Kommission (Drucks Nr. 45), trotz eines Gegenantrags, nach ziemlicher Debatte (St. B. S. 439—450) für erloschen, fünf andere aber, bei denen es sich um Ernennungen im Landesjustizdienst handelte, für nicht erloschen erklärt.

c) Auch machten Anträge auf Strafverfolgung von Abgeordneten dem Reichstag Arbeit. So vor allen Dingen in der Session von 1879 ein Schreiben des Reichskanzlers, in dem die Genehmigung zur Verfolgung und Verhaftung der sozialdemokratischen Abgeordneten Fritzsche und Hasselmann wegen Uebertretung des § 28 des Sozialdemokratengesetzes vom 21. Oktober 1878, d. h. also weil sie trotz Ausweisung auf Grund des § 28 in Berlin zum Reichstag erschienen seien, begehrt wurde (Drucks. Nr. 19, 22). Es kam darüber zu einer ausführlichen Debatte (St.B. S. 23—38). Der Reichstag beschloß jedoch, die Genehmigung zu versagen und erklärte, daß durch Ausweisung auf Grund jenes § 28 ein Mitglied des Reichstags nicht gehindert werde, seine verfassungsmäßige Obliegenheit, die Theilnahme an den Verhandlungen zu erfüllen.

Ebenso wurde auf Antrag (Drucks. Nr. 65) das Strafverfahren gegen den Abgeordneten Fritzsche wegen Vergehens gegen das Vereinsgesetz sistirt. (St.B. S. 535—536, 649).

Ein Schreiben des Reichskanzlers, welches die Genehmigung zu einer Strafverfolgung gegen den Abgeordneten Hasselmann wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 24, 25 des Sozialdemokratengesetzes beantragte, wurde von der Geschäftsordnungskommission günstiger angesehen. In

ihrem Bericht (Drucks. Nr. 165) schlug sie vor, die Genehmigung zu ertheilen. Indessen blieb die Sache im Plenum unerledigt.

Die Querelen wiederholten sich noch intensiver in der Session von 1880. Ueber den Antrag, das Strafverfahren gegen den Abgeordneten Fritzsche wegen Uebertretung des vorerwähnten § 28, indem er namentlich seine Anwesenheit bei dem Reichstage auch zu Besuchen in Lichterfelde benutzt habe, einzustellen, entstand eine längere Diskussion. Sie endete jedoch ungeachtet des Antrags auf Ueberweisung an die Geschäftsordnungskommission mit der Annahme des Sistirungsantrags (St. B. S. 55—64).

Gleiches Schicksal hatte der mit schweren Vorwürfen gegen die Sächsischen Behörden gewürzte Antrag auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Abgeordneten Wiemer (Drucks. Nr. 103; St. B. S. 723—725).

Man sieht, daß der Reichstag es nicht daran hat fehlen lassen, den sozialdemokratischen Abgeordneten Nachsicht zu beweisen.

d) In einigen Fällen der Beleidigung seiner selbst versagte der Reichstag, wie es immer Praxis gewesen, die Ermächtigung zu strafrechtlicher Verfolgung. Von öffentlichen Blättern waren dabei betheiligt die Bielefelder Zeitung, die Pfälzische Volkszeitung, das Nürnberger Tageblatt und das Würzburger Journal. (St. B. 1879, S. 2361—62; 1880, S. 169, 348, 349, 673, 687, 1279, 1322).

e) Der Bundesrath hat seiner Obliegenheit, dem Reichstag eine Uebersicht seiner auf Anträge und Beschlüsse des Reichstags gefaßten Entschließungen zugehen zu lassen, entsprochen, indem er demselben in der Session von 1879 eine solche Uebersicht über die auf die erste Session der vierten Legislaturperiode und frühere Sessionen bezüglichen Entschließungen (Drucks. Nr. 17) und eine weitere in der Session von 1880 über die auf die zweite Session und früher bezüglichen Entschließungen (Drucks. Nr. 20) mittheilte.

f) Geschäftsordnungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, insbesondere die Anwendung der bestehenden Geschäftsordnung, zu der nach verschiedenen Richtungen hin Anlaß war, brauchen wir nicht zu erwähnen. Wohl aber verdient der Versuch hervorgehoben zu werden, den man behufs Ausdehnung der Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder, wenn auch ohne Erfolg, gemacht hat.

Man weiß, daß öfter schon Klagen darüber laut wurden, daß die dem Reichstag und dessen Präsidium nach den seitherigen Bestimmungen und der darauf gegründeten Praxis zustehende Befugniß nicht ausreichend sei, um überall Ordnung und Anstand aufrecht zu erhalten. Die Reichsregierung legte deßhalb in der Session von 1879 einen Gesetzentwurf vor (Drucks. Nr. 15). Diesem waren eine Anzahl von Nachweisen aus andern parlamentarischen Geschäftsordnungen, sowie aus Meinungsäußerungen angesehener Publizisten beigegeben.

Es läßt sich leicht denken, daß die Materie den Reichstag lebhaft erregte. Die erste Lesung bewies das zur Genüge (St. B. S. 248, 297). In seiner Einleitungsrede bemerkte der Vertreter der Reichsregierung,

daß sie selber kaum an die Annahme glaube. Allein sie habe es für Schuldigkeit erachtet, ihrerseits Abhilfe gegen solche theilweise an Aufforderung zum Aufruhr anstreifende Aeußerungen anzubieten, wie sie neuerdings in den Verhandlungen des Reichstags vorgekommen seien und durch die Presse straffrei verbreitet würden. Bloßer Ordnungsruf als äußerstes Mittel erscheine da nicht mehr genügend. Von der rechten Seite des Hauses her erhielt der Entwurf einige Unterstützung. Auch trat der Reichskanzler dafür persönlich mit großem Eifer ein. Allein die weitaus meisten Redner erklärten sich im Namen ihrer Parteien gegen die Proposition, weil dazu kein Bedürfniß und weil sie das Hausrecht des Reichstags und die Redefreiheit beeinträchtige. Mehrfach wurde anerkannt, daß dieselbe hauptsächlich auf die sozialdemokratischen Abgeordneten berechnet sei. Einer der letzteren unterstellte geradezu die Absicht, die Sozialdemokratie überhaupt von dem Reichstage fern zu halten.

Die zweite Lesung wurde im Plenum bewirkt. Nach einer abermals recht lebhaften Debatte (St. B. S. 299—318) wurden die §§ 1—4 und folgeweise das ganze Gesetz sammt den von den Konservativen eingebrachten Amendements abgelehnt und dafür nach fortgesetzter Debatte (St. B. S. 318—326) ein Antrag (Drucks. Nr. 44) angenommen, demzufolge die Geschäftsordnungskommission beauftragt wurde, unter Vorsitz des Präsidenten zu prüfen, ob und welche Aenderungen der Geschäftsordnung vorzuschlagen seien.

Ein weiter gehender Antrag (Drucks. Nr. 42) hatte nicht den Beifall des Reichstags gefunden.

Von der Ausführung des gefaßten Beschlusses ist man bis jetzt nichts gewahr geworden.

3. Erhebliche Neuerungen hat die behördliche Einrichtung der Reichsregierung insofern erfahren, als das frühere Reichskanzleramt nunmehr vollständig in eine Mehrzahl von speziellen Ressorts aufgelöst worden ist,

a) Durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1879 wurde für die Verwaltung der Reichseisenbahnen ein besonderes, dem Reichskanzler unmittelbar unterstelltes Reichseisenbahnamt eingesetzt (R. Ges. Bl. S. 193). Seine Thätigkeit hatte bei der Berathung des Etats in der Session von 1880 mancherlei Kritik zu erleiden. (St. B. S. 119—124).

b) Sodann wurde durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1879 die Errichtung eines eigenen, unter dem Reichskanzler unmittelbar stehenden Reichsschatzamtes für die Finanzverwaltung des Reichs angeordnet (R. Ges. Bl. S. 196).

c) Diese Vorgänge hatten zur Folge, daß nunmehr durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1879 dem Reichskanzleramt der Name eines Reichsamts des Innern und dem Vorstande desselben der Titel eines Staatssekretärs des Innern beigelegt wurde. (R. Ges. Bl. S. 321).

d) Endlich erging ein Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1880, der verordnete, daß für das Ressort des Generalpostmeisters eine dritte Abtheilung errichtet werde und daß die in diesem

Ressort vereinigten Abtheilungen fortan den Namen eines Reichspostamtes und der Generalpostmeister den Titel eines Staatssekretärs führen sollen. (R. Ges. Bl. S. 25). Von der Etatsfeststellung, die deßhalb namentlich in Betreff eines dritten Direktors in diesem Amte nöthig wurde, wird unten (s. XIV S. 238) die Rede sein.

4. Grundstückserwerbungen von Seiten des Reichs kamen in Betracht

a) für das Reichsgesundheitsamt. Ein besonderer Gesetzentwurf (Druckf. Nr. 10) forderte von dem Reichstag die Bewilligung von 312 000 Mark zum Erwerbe und zur baulichen Instandsetzung eines Gebäudes; zu entnehmen aus den bereitesten Beständen der Reichskasse. Die Erledigung dieser Forderung erfolgte, nicht ohne Debatte, die mancherlei Kritik der Thätigkeit des Gesundheitsamtes in sich schloß, in den Etatsberathungen (St. B. S. 584—88, 637—43), indem der Betrag unter die einmaligen Ausgaben des Etats aufgenommen wurde.

b) Die Grundstückserwerbungen für die einzelnen Ressorts, Kasernen für das Militär, Postgebäude u. dgl. kamen bei den betreffenden Etats zur Sprache.

Dem Reichstage wurde, wie früher (s. dieses Jahrb. III, 2. S. 84, Nr. 4) in seiner Session 1880 eine Nachweisung über die Veränderungen im Bestande des Grundvermögens des Reichs vorgelegt, welche sich im Ressort des auswärtigen Amtes, der Militärverwaltung, der Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichseisenbahnen zugetragen hatten.

c) Zu einer Grundstückserwerbung für das seit zehn Jahren projektirte Reichstagsgebäude wurde 1879 ein Anlauf genommen, jedoch ohne Erfolg. Dem Reichstag kam der Entwurf eines Gesetzes behufs Feststellung eines dritten Nachtrags zum Etat für 1879/80 zur Vorlage (Druckf. Nr. 289). Derselbe war von einer Denkschrift, dem mit dem Grafen von Raczynski geschlossenen Vertrag, einem Situationsplan u. s. w. begleitet und beantragte die Bewilligung der Ankaufssumme aus dem Fonds des Reichstagsgebäudes. In der ersten Berathung wurde der vorgeschlagene Plan warm vertheidigt, aber auch ebenso eifrig bestritten (St. B. S. 1834—41). Die Budgetkommission, der die Sache zunächst zugetheilt worden war, empfahl den Betrag von 5 275 000 Mark aus dem Fonds zu bewilligen und dann eine Kommission unter Vorsitz des Präsidenten und mit Zuziehung von Bundesrathsmitgliedern einzusetzen, welche das Bauprogramm von 1871 einer Revision zu unterziehen und demnächst die geeigneten Vorschläge zu bewirken habe (Druckf. Nr. 351). Indessen wurden Gegenanträge eingebracht und schließlich nach eingehender Berathung (St. B. S. 2220—2230) die Regierungsvorlage abgelehnt und der Antrag auf Ermittelung, ob nicht der sogenannte kleine Königsplatz geeigneter und unter welchen Bedingungen er zu erwerben sei, angenommen. Damit ist diese Sache abermals in Stockung gerathen.

d) Einen neuen Erwerb hat das Reich sodann noch gemacht durch das Gesetz vom 15. Mai 1879, betreffend die Erwerbung der Königl. Preußischen Staatsdruckerei (R. Ges. Bl. S. 139). Gegenüber dem Entwurf zu diesem Gesetze (Druckf.

Nr. 152) und dem beigegebenen zwischen dem Reich und Preußen verabredeten Vertrag wurden im Reichstage bei der ersten Lesung einige Bedenken laut. Hauptsächlich wegen Gefährdung der Privatindustrie, während Andere gerade auch für die letztere eine günstige Einwirkung voraussahen (St.B. S. 1077—1082). In zweiter Lesung wurde der Erwerb selbst um den Preis von 4872000 Mark und dessen Deckung durch Anleihe oder Ausgabe von Schatzanweisungen glattweg gutgeheißen. Dagegen lehnte man die Regelung des Etats der Reichsdruckerei in dem vorliegenden Gesetze ab und behielt sich solche zur besonderen Erledigung vor (St.B. S. 1082, 1083). Dabei blieb es denn auch in dritter Lesung (St.B. S. 1117—1120).

In Folge dieses Beschlusses bedurfte es denn, um den betreffenden Spezialetat zu ordnen, des Nachtragsgesetzes vom 6. Juli 1879 zum Etat für 1879/80, welches unten (s. Abschn. XIV unten S. 235) zu erwähnen sein wird.

In Betreff der Ausführung der Anleiheaufnahme nach dem Gesetz vom 15. Mai 1879 verfügte ein Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1879 (R.Ges.Bl. S. 152) das Nöthige.

II.

Auswärtige Angelegenheiten. Staatsverträge.

1. Von allgemein politischer Bedeutung sind:

a) Der Vertrag vom 11. Oktober 1878, abgeschlossen mit Oesterreich-Ungarn, betreffend die Revision des Artikels V des Prager Friedens vom 23. August 1866. Letzterer bestimmte, daß die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben sollten, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollten. Daß es zu einer derartigen Abstimmung nicht gekommen, ist bekannt; aber man erinnert sich auch, wie mehrfach von auswärtigen Regierungen, namentlich von der kaiserlich französischen, der Art. V, obwohl derselbe lediglich Sache der beiden Kontrahenten war, als politische Handhabe benutzt worden ist. Es konnte daher nur zur Genugthuung gereichen, daß Oesterreich auf jedes Recht aus jener Bestimmung verzichtete; wäre es auch nur gewesen, um die oft wiederholten Querelen der dänischen Partei in Schleswig endlich zum Schweigen zu bringen. Der Reichstag hatte nicht über den Vertrag zu verhandeln, sondern ihn lediglich entgegenzunehmen (Drucks. 1879 Nr. 24).

b) Ebenso verhielt es sich mit dem sogenannten Berliner Vertrag vom 13. Juni 1878 (Drucks. 1879 Nr. 51), der den orientalischen Krieg beendete und für dessen Zustandekommen man sich im Reichstag bei mehr als einer Gelegenheit dankbar erwies. S. über diesen auch Jahrb. III, 2. S. 86.

c) Zwischen dem Reich und Großbritannien wurde eine Uebereinkunft vom 29. März 1879 getroffen, wonach in den von der



Ressort vereinigten Abtheilungen fortan den Namen eines Reichspostamtes und der Generalpostmeister den Titel eines Staatssekretärs führen sollen. (R. Ges. Bl. S. 25). Von der Etatsfeststellung, die deßhalb namentlich in Betreff eines dritten Direktors in diesem Amte nöthig wurde, wird unten (s. XIV S. 238) die Rede sein.

4. Grundstückserwerbungen von Seiten des Reichs kamen in Betracht

a) für das Reichsgesundheitsamt. Ein besonderer Gesetzentwurf (Drucks. Nr. 10) forderte von dem Reichstag die Bewilligung von 312 000 Mark zum Erwerbe und zur baulichen Instandsetzung eines Gebäudes; zu entnehmen aus den bereitesten Beständen der Reichskasse. Die Erledigung dieser Forderung erfolgte, nicht ohne Debatte, die mancherlei Kritik der Thätigkeit des Gesundheitsamtes in sich schloß, in den Etatsberathungen (St. B. S. 584—88, 637—43), indem der Betrag unter die einmaligen Ausgaben des Etats aufgenommen wurde.

b) Die Grundstückserwerbungen für die einzelnen Ressorts, Kasernen für das Militär, Postgebäude u. dgl. kamen bei den betreffenden Etats zur Sprache.

Dem Reichstage wurde, wie früher (s. dieses Jahrb. III, 2. S. 84, Nr. 4) in seiner Session 1880 eine Nachweisung über die Veränderungen im Bestande des Grundvermögens des Reichs vorgelegt, welche sich im Ressort des auswärtigen Amtes, der Militärverwaltung, der Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichseisenbahnen zugetragen hatten.

c) Zu einer Grundstückserwerbung für das seit zehn Jahren projektirte Reichstagsgebäude wurde 1879 ein Anlauf genommen, jedoch ohne Erfolg. Dem Reichstag kam der Entwurf eines Gesetzes behufs Feststellung eines dritten Nachtrags zum Etat für 1879/80 zur Vorlage (Drucks. Nr. 289). Derselbe war von einer Denkschrift, dem mit dem Grafen von Raczynski geschlossenen Vertrag, einem Situationsplan u. s. w. begleitet und beantragte die Bewilligung der Ankaufssumme aus dem Fonds des Reichstagsgebäudes. In der ersten Berathung wurde der vorgeschlagene Plan warm vertheidigt, aber auch ebenso eifrig bestritten (St. B. S. 1834—41). Die Budgetkommission, der die Sache zunächst zugetheilt worden war, empfahl den Betrag von 5 275 000 Mark aus dem Fonds zu bewilligen und dann eine Kommission unter Vorsitz des Präsidenten und mit Zuziehung von Bundesrathsmitgliedern einzusetzen, welche das Bauprogramm von 1871 einer Revision zu unterziehen und demnächst die geeigneten Vorschläge zu bewirken habe (Drucks. Nr. 351). Indessen wurden Gegenanträge eingebracht und schließlich nach eingehender Berathung (St. B. S. 2220—2230) die Regierungsvorlage abgelehnt und der Antrag auf Ermittelung, ob nicht der sogenannte kleine Königsplatz geeigneter und unter welchen Bedingungen er zu erwerben sei, angenommen. Damit ist diese Sache abermals in Stockung gerathen.

d) Einen neuen Erwerb hat das Reich sodann noch gemacht durch das Gesetz vom 15. Mai 1879, betreffend die Erwerbung der Königl. Preußischen Staatsdruckerei (R. Ges. Bl. S. 139). Gegenüber dem Entwurf zu diesem Gesetze (Drucks.

Nr. 152) und dem beigegebenen zwischen dem Reich und Preußen verabredeten Vertrag wurden im Reichstage bei der ersten Lesung einige Bedenken laut. Hauptsächlich wegen Gefährdung der Privatindustrie, während Andere gerade auch für die letztere eine günstige Einwirkung voraussahen (St.B. S. 1077—1082). In zweiter Lesung wurde der Erwerb selbst um den Preis von 4 872 000 Mark und dessen Deckung durch Anleihe oder Ausgabe von Schatzanweisungen glattweg gutgeheißen. Dagegen lehnte man die Regelung des Etats der Reichsdruckerei in dem vorliegenden Gesetze ab und behielt sich solche zur besonderen Erledigung vor (St.B. S. 1082, 1083). Dabei blieb es denn auch in dritter Lesung (St.B. S. 1117—1120).

In Folge dieses Beschlusses bedurfte es denn, um den betreffenden Spezialetat zu ordnen, des Nachtragsgesetzes vom 6. Juli 1879 zum Etat für 1879/80, welches unten (s. Abschn. XIV unten S. 235) zu erwähnen sein wird.

In Betreff der Ausführung der Anleiheaufnahme nach dem Gesetz vom 15. Mai 1879 verfügte ein Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1879 (R.Ges.Bl. S. 152) das Nöthige.

II.

Auswärtige Angelegenheiten. Staatsverträge.

1. Von allgemein politischer Bedeutung sind:

a) Der Vertrag vom 11. Oktober 1878, abgeschlossen mit Oesterreich-Ungarn, betreffend die Revision des Artikels V des Prager Friedens vom 23. August 1866. Letzterer bestimmte, daß die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben sollten, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollten. Daß es zu einer derartigen Abstimmung nicht gekommen, ist bekannt; aber man erinnert sich auch, wie mehrfach von auswärtigen Regierungen, namentlich von der kaiserlich französischen, der Art. V, obwohl derselbe lediglich Sache der beiden Kontrahenten war, als politische Handhabe benutzt worden ist. Es konnte daher nur zur Genugthuung gereichen, daß Oesterreich auf jedes Recht aus jener Bestimmung verzichtete; wäre es auch nur gewesen, um die oft wiederholten Querelen der dänischen Partei in Schleswig endlich zum Schweigen zu bringen. Der Reichstag hatte nicht über den Vertrag zu verhandeln, sondern ihn lediglich entgegenzunehmen (Drucks. 1879 Nr. 24).

b) Ebenso verhielt es sich mit dem sogenannten Berliner Vertrag vom 13. Juni 1878 (Drucks. 1879 Nr. 51), der den orientalischen Krieg beendete und für dessen Zustandekommen man sich im Reichstag bei mehr als einer Gelegenheit dankbar erwies. S. über diesen auch Jahrb. III, 2. S. 86.

c) Zwischen dem Reich und Großbritannien wurde eine Uebereinkunft vom 29. März 1879 getroffen, wonach in den von der



Großbritannischen Regierung mit der Preußischen behufs Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern abgeschlossenen Vertrag vom 30. September 1841 nunmehr an Stelle Preußens das Deutsche Reich eintrat. Die Vorlage (Drucks. Nr. 100) erhielt in der Reichstagssession 1879 Genehmigung (St.B. S. 1177—1183). Die Publikation ist im Reichsgesetzblatt (1879 S. 100) erfolgt.

2. Folgende Freundschaftsverträge sind dem Reichstage vorgelegt worden:

a) Im Jahre 1879 ein Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Samoainseln vom 24. Januar 1879 (Drucks. Nr. 239) sammt Protokoll, Denkschrift und einer Mehrzahl von Aktenstücken. Diese Vorlage rief bei der ersten Berathung eine längere Debatte hervor (St.B. S. 1601—1611). Regierungsseitig wurden die Zustände auf jenen Inseln näher beleuchtet, die vortreffliche Verwaltung und der große Einfluß der dortigen deutschen Etablissements geschildert und dargelegt, daß das deutsche Reich, wenn es gleich von Kolonieerwerbungen absehe, das höchste Interesse dabei habe, dem deutschen Handel gegenüber anderen Konkurrenten in der Südsee nicht nur seine seitherige Bedeutung zu wahren, sondern sie möglichst zu vermehren. Der letztere Gesichtspunkt fand Anklang. Im ferneren Verlauf erstreckte sich die Diskussion theils auf die allgemeineren Fragen der Kolonialpolitik und ob Deutschland Ursache habe, sich Kolonieen zu verschaffen, theils auf die Exporte und Importe der Südsee und insonderheit der Samoainseln, theils auch von Seiten des Centrums auf die gegenseitige Gewährleistung der Gewissens- und Kultusfreiheit im Zusammenhang mit dem Kulturkampf in Deutschland.

Auch in der zweiten Lesung (St.B. S. 1611—1616) kam man wenigstens auf die Missionszustände. Im Uebrigen ging die Annahme einfach von statten. Ebenso die dritte Lesung, nachdem freilich noch einige Generaldiskussion über die Arbeiter-, Ehe-, Missionsverhältnisse und die Sorge für wissenschaftliche Beobachtungen vorangegangen war (St.B. S. 1649—54)*).

Wegen des nahen Zusammenhanges muß sogleich hier ein Hinweis auf eine andere, dem Reichstage 1880 gemachte Vorlage sich anschließen. In der Südsee und namentlich auf den Samoainseln war der deutsche Handel in erster Linie durch das Hamburger Haus Godeffroy vertreten gewesen und zu bedeutendem Einfluß gelangt. In der letzten Zeit war dieses Haus in Noth gekommen und deßhalb zur Aufrechthaltung seiner Etablissements und Handelsbeziehungen die Gründung einer deutschen Seehandelsgesellschaft unternommen worden; Vorgänge, über die man bereits in der Presse lebhaft hin und her gestritten hatte, noch bevor der Reichstag mit der Sache befaßt war.

Die Reichsregierung brachte nun 1880 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterstützung der deutschen Seehandelsgesellschaft ein (Drucks. Nr. 101). Darnach sollte das Reich auf die Zeit bis 1899 die Garantie für 4½ Prozent Zinsen des Aktien-

*) Jetzt publizirt im R.Ges.Bl. 1881, S. 29 ff.



kapitals, das 10 Millionen Mark betrug, übernehmen. Darüber erhob sich eine überaus ausführliche erste Berathung (St. B. S. 857—897), in der von mehreren Rednern die Regierung angegriffen, insbesondere deren ungenügende Information getadelt wurde. Trotz energischer Vertheidigung von Seiten anderer Reichstagsmitglieder und der Regierungsvertreter wurde in zweiter Lesung (St. B. S. 945—962) die Proposition abgelehnt. Es ist bekannt, daß die Urtheile über die Haltung des Reichstags in dieser Sache auch noch nachher sehr verschieden ausgefallen sind.

Nicht unbemerkt mag bleiben, daß die Beziehungen zu den Samoainseln in der Etatsberathung von 1880 Anlaß gaben, auch die Verhältnisse in Apia und den Einfluß der deutschen Konsuln daselbst zu beleuchten (St. B. S. 66—68).

b) Sodann wurde ein Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag vom Deutschen Reich mit dem Königreich der Hawaiischen Inseln abgeschlossen. Er datirt vom 25. März und 19. September 1879. Es sollte damit, wie der Vertreter der Regierung bei der ersten Berathung (St. B. S. 405—410) der Vorlage (Drucks. Nr. 49 sammt Beilagen), die dem Reichstag 1880 zuging, hervorhob, eine Lücke in den Beziehungen zu den überseeischen Staaten zum Vortheil des deutschen Handels ausgefüllt werden. Die Diskussion schweifte mehrfach über den nächsten Gegenstand hinaus. In der zweiten und dritten Lesung wurden hauptsächlich noch die Konsularverhältnisse diskutirt (St. B. S. 822—826), dann der ganze Vertrag genehmigt. Die Publikation ist im Reichsgesetzblatt (S. 121) geschehen.

3. In Betreff der Auslieferungsverträge ist

a) zunächst zu erwähnen, daß nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1878 (R. G. Bl. 1879 S. 2) der noch in Giltigkeit befindliche Auslieferungsvertrag mit Belgien vom 14. Dezember 1874 (s. R. Ges. Bl. 1875, S. 73 ff.) einige Korrekturen erfahren hat.

b) Ein Auslieferungsvertrag vom 12. Februar 1880 ist mit dem Freistaat Uruguay abgeschlossen (Drucks. Nr. 145), aber noch nicht publizirt worden. Er hat den gewöhnlichen Inhalt und wurde vom Reichstag (St. B. S. 1118, 1317) ohne Diskussion genehmigt.

4. Ueber die Verträge mit auswärtigen Staaten, welche die Handelsbeziehungen und Zollverhältnisse zum Gegenstand haben, ist unten in Abschnitt VII näher zu referiren. Es sind folgende:

a) der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn nebst Zollkartell und Schlußprotokoll vom 16. Dezember 1878 (R. Ges. Bl. S. 11). Dazu eine Erklärung vom 31. Dezember 1879 (R. Ges. Bl. 1880 S. 9); und ferner die Uebereinkunft wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen vom 11. April 1880.

b) Die Uebereinkunft mit Belgien vom 22. April 1880.

c) Die Uebereinkunft mit der Schweiz vom 1. Mai 1880.

5. Unerledigt blieb die revidirte Elbschifffahrtsakte vom 7. März 1880, die nebst Schlußprotokoll dem Reichstage 1880 vor-

gelegt wurde (Drucks. Nr. 95). Nach Aufhebung der Elbzölle erschien eine Neuordnung geboten. Der Reichstag verwies die Vorberathung an eine eigne Kommission (St.B. S. 1139—1141), welche demnächst mündlichen Bericht erstattete und die Ablehnung des die Abgaben betreffenden Art. 4 und des den Geltungsbeginn und die Ratifikation betreffenden Art. 37 beantragte. Die zweite Berathung war recht ausführlich (St.B. S. 1264—1317) und endete mit der Annahme der Kommissionsanträge, jedoch mit der Modifikation, daß der Vorbehalt, wonach die zur Zeit auf der Elbe bestehende Zollgrenze gegen Oesterreich nur durch Gesetz verlegt werden könne, wegfallen sollte.

In dritter Lesung beantragten mehrere Mitglieder, diese Modifikation wieder zu beseitigen, was zur Folge hatte, daß man die Vorlage an die Kommission zurückverwies und schließlich nicht zur Schlußberathung gelangte (St.B. S. 1321—22).

6. Von dem Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878 wird unten in Abschnitt VI, ebendaselbst auch von dem Vertrag vom 12. März 1878, betreffend die Gotthardbahn, ferner von der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878 wegen der Reblaus in Abschnitt X, von dem Vertrag mit Oesterreich wegen Beglaubigung der Urkunden in Abschnitt XIII und ebendaselbst von der Deklaration der Uebereinkunft mit Belgien vom 18. Oktober 1878 in Betreff des Armenrechts und der Uebereinkunft mit Luxemburg wegen derselben vom 12. Juni 1879 die Rede sein.

7. Dagegen gehört füglich in diesen Abschnitt, was in Betreff des Konsulatswesens geschehen ist.

a) Gesetz vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit (R.Ges.Bl. S. 197). Daß dem Reichstag in der Session von 1879 der Entwurf desselben unterbreitet wurde (Drucks. Nr. 70), bedurfte kaum der Rechtfertigung. Schon öfter war auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, die sich zumal nach den neuen Justizgesetzen ergab. Nebenher kam in der ersten Lesung das Recht der Konsuln, Polizeiverordnungen zu erlassen, in Frage (St.B. S. 842—845). Nach Bericht der ad hoc eingesetzten Kommission (Drucks. Nr. 275) wurde in zweiter Lesung der Entwurf en bloc angenommen (St.B. S. 1848—1880); desgleichen in dritter (St.B. S. 1897). Das Gesetz enthält in seinem ersten Abschnitt allgemeine Bestimmungen über die Einrichtung und Besetzung des Konsulargerichts in den Ländern, in denen diese Art der Gerichtsbarkeit nach Vertrag oder Herkommen existirt, sowie über das in demselben anzuwendende Recht. Der zweite bringt besondere Vorschriften über die Prozedur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, der dritte über das Verfahren in Strafsachen, der vierte über das Verfahren in nicht streitigen Sachen, worauf noch Schlußbestimmungen über die Gebührenordnung u. s. w. folgen.

b) Gesetz vom 7. Juni 1880 (R.Ges.Bl. S. 146), wonach bestimmt worden ist, daß die dem Deutschen Konsul zu Serajewo in Serbien und der Herzegowina zustehende Gerichtsbarkeit durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths beschränkt



oder außer Uebung gesetzt werden kann, und Gesetz vom 5. Juni 1880 (R.Ges.Bl. S. 145), wonach die Zeitbeschränkung, welche der Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit in Egypten durch das Gesetz vom 30. März 1874 gesetzt war, aufgehoben wurde.

Beide Gesetze passirten den Reichstag ohne Diskussion (Druckf. Nr. 95; St.B. S. 1142—1143, 1318).

Demgemäß ergingen zwei Verordnungen vom 23. September 1880 (R.Ges.Bl. S. 191, 192), von denen die eine die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in Serbien und der Herzegowina der Gerichtsbarkeit Oesterreich-Ungarns unterwarf, die andere die Beschränkung der Geltungsdauer der Verordnung vom 23. Dezember 1875 § 7 Abs. 1 für Egypten aufhob.

8. Zur Regelung des Gesandtschafts- und Konsulatswesens gehört ferner noch die Verordnung vom 23. April 1879 (R.G.Bl. S. 127), welche die Tagegelder, Reisekosten u. s. w. der Beamten der Gesandtschaften und Konsulate, und eine andere Verordnung vom 23. April 1879 (R.Ges.Bl. S. 134), welche das Urlaubsnehmen derselben regelt.

III.

Maßregeln in Betreff der Sozialdemokratie.

In der Session von 1879 wurde dem Reichstag eine Darstellung der Anordnungen, welche von der preußischen Regierung mit Genehmigung des Bundesraths auf Grund des § 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 getroffen worden waren, mitgetheilt (Druckf. Nr. 14). Der Reichstag erledigte die Mittheilung einfach durch Kenntnißnahme. Doch gab sie in Verbindung mit einer Anzahl von Petitionen aus sozialdemokratischen Kreisen Veranlassung zu einiger Debatte (St.B. S. 439—453).

Desgleichen empfing der Reichstag in der Session 1880 eine Darlegung der Anordnungen, welche die Preußische Regierung auf Grund des § 28 Abs. 1 jenes Gesetzes erlassen hatte (Druckf. Nr. 7). Auch hier begnügte man sich mit der Kenntnißnahme, nachdem eine Berathung stattgefunden hatte (St.B. S. 277—288), die sich über die gegen die Sozialdemokratie zu beobachtende Haltung im Allgemeinen verbreitete und zur Einleitung der Berathung des sogleich zu erwähnenden Gesetzes diente.

Die Regierung brachte nämlich in derselben Session den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 30 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 ein (Druckf. Nr. 26).

Nach lebhafter erster Berathung, in der insbesondere die Centrumspartei ihre frühere Haltung gegenüber dem Sozialdemokratiegesetz zu rechtfertigen suchte (St.B. S. 289—311), ging der Entwurf an eine Kommission. An den Bericht derselben (Druckf. Nr. 88) schloß sich eine Menge von Anträgen, namentlich sozialdemokratischer Mitglieder und

der Centrumspartei an (Druckſ. Nr. 111, 113), über deren geschäftliche Behandlung eigens eine Berathung zu pflegen war (St. B. S. 755 ff.), und die dann (St. B. S. 760—800) einzeln durchgesprochen, sämmtlich abgelehnt oder zurückgezogen wurden. Im Weiteren führte die zweite Lesung zur Annahme der Kommissionsfassung (St. B. S. 801—819), bei der es auch in der dritten Lesung ungeachtet eines letzten Sturmlaufs gegen das ganze Gesetz von 1878 verblieb (St. B. S. 1146—1176).

Das demgemäß publizirte Gesetz vom 31. Mai 1880 (R. Gef. Bl. S. 117) verfügt in § 1, daß § 28 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 auf Mitglieder des Reichstags oder einer gesetzgebenden Versammlung, die sich während der Session am Sitze der Körperschaft aufhalten, keine Anwendung findet; eine Bestimmung, die sich nach den oben (S. 203) dargestellten Vorgängen erklärt. Der § 2 verlängert die Dauer des Gesetzes von 1878 bis zum 30. September 1884.

IV.

Militär und Marine.

1. Wichtig ist vor allen Dingen das Gesetz vom 6. Mai 1880, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R. Gef. Bl. S. 103). Zur Rechtfertigung des Entwurfs (Druckſ. Nr. 11) wurde bei Beginn der ersten Lesung von dem Kriegsminister hervorgehoben, daß nicht etwa nahe Kriegsgefahr, wohl aber der Ablauf des Septennats und der Umstand, daß benachbarte Staaten eine größere Kriegsbereitschaft ins Werk gesetzt hätten, eine andere Festsetzung der Präsenzstärke in Deutschland, mit möglichst wenig Geldopfern, bedinge. Man wolle deßhalb, ohne Errichtung von mehr Kavallerie oder Artillerie zu beabsichtigen, die Ersatzreserve erster Klasse durch Heranziehung zu fünfmonatlichen Friedensübungen für den Kriegsfall verwendbar machen. Im Reichstage wurde von mehreren Seiten die Nothwendigkeit anerkannt, von anderen aber auch dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß dem deutschen Volk noch mehr Lasten für das Militär auferlegt werden sollten, und allgemeine Abrüstung empfohlen (St. B. S. 170—219).

Eine Kommission übernahm die Vorberathung und erstattete Bericht (Druckſ. Nr. 74). Nach ihrem Vorschlage wurden in zweiter Lesung die einzelnen Bestimmungen gebilligt (St. B. S. 579—637); nur zu § 3 Abs. 1 mit dem Abstrich der Befreiung der Geistlichen von den Uebungen der Ersatzreserve, worüber ausführlich diskutirt worden war. Die dritte Lesung (St. B. S. 687—739) führte nochmals auf allerlei Betrachtungen der politischen und finanziellen Lage, schloß aber unter Annahme der ursprünglichen Fassung zu § 3 Abs. 1, also unter Freierklärung der Geistlichen, mit der wiederholten Billigung der Beschlüsse zweiter Lesung.

Nach dem Gesetz beträgt die Friedenspräsenz bis zum 31. März 1888 427 274 Mann, ohne die Einjährigfreiwilligen. Die Infanterie hat 503 Bataillone, die Feldartillerie 340 Batterien, die Fußartillerie

31 Bataillone, die Pionniere zählen 19 Bataillone. Dann folgen die genaueren Vorschriften, wie die Heranziehung der Ersatzreserve zu den Uebungen zu geschehen hat, und die Bestimmung, daß die Versetzung in die Landwehr und die Entlassung aus der letzteren stets in der Frühjahrskontrolversammlung stattfindet. Die weiteren Artikel beziehen sich auf die Freiwilligen, sowie auf die Ausführung und die Anwendung des Gesetzes in Bayern und Württemberg.

2. Die Verordnung vom 20. Januar 1879 über die Verrichtungen der Standesbeamten bei Militärpersonen, die ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben (R. Ges. Bl. S. 5). Sie bezieht sich auf § 71 des Gesetzes über den Personenstand vom 6. Februar 1875 und handelt von der Beurkundung im Allgemeinen, von der Beurkundung der Geburten, der Eheschließung und der Beurkundung der Sterbefälle.

3. Das Gesetz vom 30. März 1879, betreffend den Invalidenfonds (R. Ges. Bl. S. 119). Dasselbe gehört zugleich in unsern Abschnitt XIV (s. unten S. 238). Der Entwurf dazu ging von der Budgetkommission aus (Druckſ. Nr. 92) und erhielt ohne Mühe die Genehmigung des Reichstags (St. B. S. 645—46, 674). Es handelte sich darum, einerseits dem nur mit Verlust zu bewirkenden Verkauf von Prioritätsobligationen, in denen die Fonds angelegt waren, vorzubeugen. Zu diesem Behufe wurde die Frist des § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 bis zum 1. Juli 1885 erstreckt. Sodann wurde bei dem bekannten Revenüenüberfluß des Fonds bestimmt, daß vom 1. April 1879 ab die nach dem Frankfurter Friedensvertrag an ehemalige französische Militärs zu zahlenden Pensionen und die Kosten der Invalideninstitute des Reichsheeres, sowie die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen für Hinterbliebene der in Folge des Krieges von 1870/71 verstorbenen Militärs bis zum Belaufe von 350 000 Mark auf den Fonds zu übernehmen seien.

4. Eine Verordnung vom 4. März 1879 (R. Ges. Bl. S. 13) bringt Ergänzungen und Abänderungen der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, und eine Verordnung vom 20. Mai 1880 regelt die Tagegelder, Reisekosten u. s. w. der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (R. G. Bl. S. 113).

5. Das Gesetz vom 30. März 1880, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen (R. Ges. Bl. S. 99), worüber in der Session 1880 verhandelt wurde (Druckſ. Nr. 23; St. B. S. 169—170, 232), bestimmt, daß den Militärpersonen, die bei dem Marinelazareth zu Yokohama länger als ein Jahr gedient haben, diese Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt angerechnet wird.

6. Eine Verordnung vom 29. Juni 1880 (R. Ges. Bl. S. 169) enthält die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.



V.
Schifffahrt.

In diesem Abschnitt ist sehr wenig zu berichten, wenn man nicht theilweise die oben in Abschnitt I unter 2 berührten Verträge hierher rechnen will. Sonst nur

1. Die Verordnung vom 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See (R.Ges.Bl. S. 1). Durch diese wurde die Verordnung vom 23. Dezember 1871, welche nach der Erfahrung mancherlei Mißstände hatte, aufgehoben und durch neue Vorschriften über das Führen von Lichtern, Nebelsignale, Mäßigung der Fahrgeschwindigkeit bei Nebel u. s. w. ersetzt.

2. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Küstenfrachtschifffahrt (Druckſ. Nr. 77) gelangte dem Reichstag 1880 zur Vorlage, machte die erste Berathung durch (St. B. S. 660—670), sowie auch nach Vorberathung in einer Kommission, die mündlich Bericht erstattete (Druckſ. Nr. 128), die zweite Lesung (St. B. S. 1024—1035), wurde aber nach der Generaldiskussion dritter Lesung von der Tagesordnung abgesetzt und nicht erledigt (St. B. S. 1117—1118).

3. Dagegen wurde aus dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des deutschen Reichs (Druckſ. Nr. 7) in der Session von 1880 das Gesetz vom 25. März 1880 (R.Ges.Bl. S. 181). Die Berathung machte keine Schwierigkeit (St. B. S. 49—52, 87). Dem Gesetz zufolge haben die Führer deutscher Kauffahrer die Ankunft in einem Hafen, der zum Amtsbezirk eines deutschen Konsuls gehört, dem letzteren bei Geldstrafe anzuzeigen. Indessen mit einigen Ausnahmen. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung bestimmt, wie in § 3 des Gesetzes vorbehalten war, eine Kaiserliche Verordnung vom 28. Juli 1880 (R. Ges. Bl. S. 183).

VI.
Verkehrsanstalten.

1. Eisenbahnwesen. Bezüglich des Reichseisenbahnamtes ist auf dasjenige zu verweisen, was oben (in Abschnitt I, 3 a) über dessen Einrichtung bemerkt worden ist, und bezüglich seiner Thätigkeit, sowie bezüglich des gesammten Zustandes des Eisenbahnwesens und seiner Bedürfnisse auf das, was unten in Abschnitt XIV über deren Kritik gelegentlich der Etatsberathungen noch bemerkt werden wird. Im Uebrigen haben wir nur zu notiren,

a) daß dem Reichstag 1879 (s. Druckſ. Nr. 25) eine Uebersicht über die Bauausführungen und Betriebsmittelanschaffungen für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg vorgelegt wurde; ebenso 1880 (Druckſ. Nr. 5), wo weiter auch dem Reichstag eine Zusammenstellung der Betriebsergebnisse des Jahres 1877 und des Jahres 1878 zuging, welch letztere für



die Zukunft eine genaue, von dem Reichseisenbahnamt zu betreibende Eisenbahnstatistik in Aussicht stellte.

b) Ein Gesetz vom 9. Juli 1879 (R.Ges.Bl. S. 195) gibt die Ermächtigung, Eisenbahnen von Tetrichen nach Diedenhofen und von Buchsweiler nach Schweighausen zu bauen, sowie zwischen Diedenhofen und Hergarten-Falk ein zweites Geleise legen zu lassen. Die Mittel dazu sollen durch Anleihe beschafft werden. Der Reichstag hatte dem Entwurf (Drucks. Nr. 284) leicht seine Zustimmung ertheilt (St. B. S. 1829—1832, 1869). Ueber die Ausführung der Anleihe, im Gesammtbetrage von 4614515 Mark, erging der Allerhöchste Erlaß vom 13. Oktober 1880 (R.Ges.Bl. S. 187).

c) Zur Ordnung der Verhältnisse der St. Gotthardeisenbahn wurde ein neuer Nachtragsvertrag vom 12. März 1878 abgeschlossen und publizirt (R.Ges.Bl. 1879 S. 270).

d) Ueber den Entwurf eines Gesetzes über das Pfandrecht an Eisenbahnen s. unten S. 229.

2. Post- und Telegraphenwesen. Hier tritt hervor

a) der Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878, zu Paris geschlossen, sammt Uebereinkommen zwischen einem großen Theil der kontrahirenden Staaten, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe und Postanweisungen (R.Ges.Bl. S. 83 ff.), den der Reichstag natürlich unverändert genehmigte (St.B. S. 134—135, 187—189).

b) Von der Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens, den Bedürfnissen derselben und den Anleihen, die zu diesem Zwecke gemacht worden sind, sowie auch von einzelnen Wünschen, die in Bezug auf den Verkehr bei den Etatsberathungen geäußert wurden, wie z. B. in Betreff der Werthangaben, des Briefgeheimnisses u. dgl., wird in Abschnitt XIV S. 238 u. 239 noch die Rede sein.

c) Als die Verkehrsanstalten betreffend muß noch des Antrags Erwähnung gethan werden, der in der Reichstagssession 1880 dahin gerichtet wurde, der Reichskanzler möge eine Untersuchung veranstalten, ob die zahlreichen Klagen über den Zustand des Rheinstroms berechtigt seien und wie ihnen eventuell abgeholfen werden könne (Drucks. Nr. 44). In der Diskussion über diesen Antrag beschwerte man sich namentlich über das Verhalten der Rheinschifffahrtskommission und verlangte die Ausarbeitung eines einheitlichen Bauplans. Die Regierung räumte ein, daß Mißstände vorhanden seien. Umsomehr fühlte sich der Reichstag bestimmt, den Antrag anzunehmen (St.B. S. 471—477).

d) Ueber die Elbschifffahrt ist in Abschnitt II, 5 das Nöthige bemerkt worden.

VII.

Zoll- und Steuerwesen. Handelsverträge.

Von hervorragendster Bedeutung erscheint die Gesetzgebung des Zoll- und Steuerwesens, sowie die dadurch bedingte Haltung dem Auslande gegenüber. Wie in dem Abschnitt, der von Etatsfeststellung handelt (s. unten S. 231), zu zeigen sein wird, schlossen die letzten Finanzjahre mit



Defizits ab. Angesichts dieser Erscheinung mußte die Reichsregierung darauf Bedacht nehmen, Deckung zu beschaffen; und da man nicht darauf ausgehen konnte, die Bedürfnisse des Reichs durch Vermehrung der Matrikularbeiträge zu decken, im Gegentheil die letzteren mindern oder ganz beseitigen und dem Reiche eigene selbständige Einnahmen zuführen zu müssen glaubte, erschien es derselben am angemessensten, neue und reichlich fließendere Einnahmen aus den Zöllen und den dem Reiche gehörigen Steuern zu eröffnen. Damit hoffte man zugleich die direkten Staats- und Gemeindesteuern zu vermindern. Aus politischen und wirthschaftlichen Erwägungen wandte sich, freilich unter großem Widerstreit von manchen Seiten her, die Reichsregierung einer Reform der Zoll- und Steuergesetzgebung zu, die, wie öfter hervorgehoben wurde, nichts Anderes ist, als das Verlassen der bisher eingehaltenen, dem Freihandel entgegenstrebenden Bahnen.

1. Wir betrachten an erster Stelle diejenigen Vorkommnisse, welche die Zölle und Steuern betreffen.

a) die Reform des Zolltarifs insonderheit wurde eingeleitet

aa. durch das Gesetz vom 30. Mai 1879, betr. die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs (R. Ges. Bl. S. 149). Der erklärte Zweck bei Einbringung des Entwurfs (Druckf. Nr. 278) zu diesem Gesetz war der, zu verhindern, daß die Zwischenzeit während der damals bereits im Gange befindlichen Verhandlungen über den neuen Zolltarif (s. unten Nr. bb.) von der Spekulation übermäßig und zum Schaden der Reichsfinanzen ausgebeutet werde. Welche Gefahr in dieser Beziehung drohe, wurde an mehreren Beispielen thatsächlich nachgewiesen. Bei der ersten Berathung (St. B. S. 1314—1327) wurde im Ganzen die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes, wenn es denn einmal zu einer Tarifänderung kommen solle, anerkannt und nur bedauert, daß dasselbe nicht schon zeitiger in Angriff genommen worden sei. Doch traten auch Bedenken, prinzipielle und praktische, hervor. In der zweiten Lesung fand das Gesetz nur in modifizirter Fassung Billigung (St. B. S. 1481—1498), die in der dritten noch einmal, wiewohl in der Hauptsache vergeblich, bemängelt wurde (St. B. S. 1509—1519).

Nach dem § 1 des Gesetzes war dem Reichskanzler die Befugniß beigemessen worden, die Eingangszölle von Roheisen, Material-, Spezerei- und Konditorwaaren, und anderen Konsumtibilien, sowie von Petroleum und Tabak in der Höhe vorläufig erheben zu lassen, die sich nach den Beschlüssen des Reichstags über den Zolltarif oder das Tabaksteuergesetz in zweiter Lesung ergeben werde. Von der Befugniß machte der Reichskanzler Gebrauch, indem er in Betreff des Roheisens eine entsprechende Bekanntmachung vom 31. Mai 1879 (R. Ges. Bl. S. 150), in Betreff der Spezerei- und sonstigen Waaren, sowie des Petroleums eine Bekanntmachung vom 5. Juli 1879 (R. Ges. Bl. S. 161), in Betreff des Tabaks eine Bekanntmachung vom 7. Juli 1879 (R. Ges. Bl. S. 163) erließ.

bb. Sodann wurde mit dem Reichstag das Gesetz vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollge-



bietes und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer (R. Ges. Bl. S. 207) vereinbart.

Mit der desfallsigen Vorlage (Drucks. Nr. 132 mit Motiven und Anlagen, zu denen namentlich Zolltarife anderer Staaten gehörten) fertig zu werden, war unstreitig die schwierigste der dem Reichstag in der 1879er Session gestellten Aufgaben. Die erste Berathung nahm die 36.—41. Sitzung in Anspruch (St. B. S. 926—1114). Es ist unmöglich, die Fülle der allgemeinen und speziellen Betrachtungen auch nur einigermaßen wiederzugeben. Vielmehr muß man sich begnügen, darauf hinzuweisen, daß von Anfang an der Entwurf ebenso heftige Gegnerschaft, als eifrige Befürwortung fand. Auch zeigte sich bereits, daß bei dieser Gelegenheit keineswegs von einer jeden Partei ein einheitliches Votum zu erwarten war, daß sich vielmehr überhaupt dabei die Parteirichtungen verschieben würden. Das Gesetz selbst und eine Reihe von Tarifpositionen wurden zur Kommissionsberathung verwiesen.

Die zweite Berathung des Gesetzes nahm die 74., 76., 77. Sitzung (St. B. S. 2106—2117, 2148—2215), die dritte die 78. und 80. Sitzung (S. 2241—2265, 2345—2364) in Anspruch und führte zur Annahme des Gesetzes.

Noch weniger erscheint es thunlich, über die Debatten zum Zolltarif und dessen einzelne Positionen kurz zu referiren. Die zweite Lesung erfüllte die 45.—51., 53.—55., 60.—62., 65.—73. Sitzung, die dritte die 79., 80. Sitzung. Die Anträge der Kommissionen und die Positionen des Entwurfs wurden mehrfach amendirt.

cc. Durch das Gesetz vom 6. Juni 1880 betreffend die Abänderung des Zolltarifs (R. Ges. Bl. S. 120) ist bald darauf diejenige Position, welche den Eingangszoll von Flachs und anderen vegetabilischen Stoffen mit Ausnahme der Baumwolle bestimmt hatte, beseitigt worden. Der Vorschlag zu demselben ging aus der Initiative des Reichstags hervor (Drucks. Nr. 63). Auch über diese Spezialität mangelte es nicht an längerer Berathung (St. B. S. 643—660, 739—745), die mit der Annahme des nur aus einem Paragraphen bestehenden Gesetzes ausging. Zugleich wurde durch einen Beschluß des Reichstags der Reichskanzler ersucht, einen Gesetzentwurf behufs Erleichterungen der Getreideeinfuhr nach § 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1879 vorzulegen.

Eine Mehrzahl von Petitionen gegen den neuen Zolltarif konnte in der Session von 1880 nicht erledigt werden. Klagen über denselben wurden bei anderen Verhandlungen vielfach laut.

dd. Einige Aenderungen in Betreff der bayerischen Uebergangsabgaben hat die Bekanntmachung vom 3. März 1880 (R. Ges. Bl. S. 25), in Betreff der badischen die Bekanntmachung vom 20. Mai 1880 (R. G. Bl. S. 112), und in Betreff der bayrischen Uebergangsabgabe für Branntwein die Bekanntmachung vom 9. November 1880 (R. G. Bl. S. 189) getroffen.

b) Nicht minder war die Steuergesetzgebung ein wichtiger Gegenstand der Berathung und Gesetzgebung.

aa. In der Session von 1879 einigte sich die Reichsregierung mit dem Reichstag über einen Gesetzentwurf wegen Abänderung

des Gesetzes vom 10. Juni 1869 betreffend die Wechselstempelsteuer (Druckf. Nr. 83). Hauptsächlich galt es die Sätze dem neuen Münzsystem des Reichs anzupassen. Ueber einige Ansätze wurde gestritten, indessen schließlich der Entwurf unverändert gutgeheißen. (St.B. S. 729—33, 829—42, 886—94). Darauf ist das Gesetz vom 4. Juni 1879 verkündet worden (R.Ges.Bl. S. 151).

Auf dasselbe beziehen sich die Bekanntmachung vom 13. Juni 1879 (R.G.Bl. S. 153), wegen Ausgabe neuer Stempelmarken für Wechsel und die Bekanntmachung vom 24. März 1880 (R. Ges. Bl. S. 94), wegen Einlösung und Umtauschs der alten Marken.

bb. Gesetz vom 16. Juli 1879 betreffend die Besteuerung des Tabaks (R.G.Bl. S. 245). Auf Grund des Etatsgesetzes vom 26. Juni 1878 hatte eine Enquête stattgefunden, deren Bericht dem Reichstag 1879 zuging (Druckf. Nr. 32). Bald darauf unterbreitete ihm die Regierung zwei Gesetzentwürfe (Druckf. Nr. 136); der eine betreffend die Besteuerung des Tabaks, der andere betreffend die Erhebung einer Nachsteuer von Tabakfabrikaten. Sie standen selbstredend mit der Tendenz des Zolltarifs, der letztere auch mit dem Gesetz vom 30. Mai 1879 (S. oben S. 216) in Verbindung. Bei der geplanten Steuerreform war immer in erster Linie Mehrertrag aus dem Tabak, wenn nicht geradezu Tabaksmonopol, ins Auge gefaßt worden. Die erste Berathung bewies, daß sehr abweichende Ansichten obwalteten (St.B. S. 1138—1174), wenn auch im Allgemeinen Geneigtheit, den Reichsfinanzen aus dem Tabak mehr Einnahme zukommen zu lassen, nicht verkannt werden mochte. Indessen wurden in zweiter Lesung (St.B. S. 2090—2106) die Bestimmungen des Entwurfs nach den Anträgen der Kommission (Druckf. Nr. 345) mit einigen Amendements ohne sonderlichen Widerstreit angenommen, dann in dritter das ganze Gesetz (St.B. S. 2240—2241).

Dagegen wurde der Entwurf des Gesetzes betreffend die Erhebung einer Nachsteuer kurzweg abgelehnt (St.B. S. 2147—2148).

Hinlänglich bekannt ist, daß man das Tabaksteuergesetz von 1879 keineswegs als endgiltige Erledigung der Tabaksteuerfrage hat ansehen wollen. Immer wieder verlautete, daß weitere Erhöhungen oder das Monopol in der Luft schweben. Um darüber einige Beruhigung zu erlangen und der Tabakindustrie solche zu gewähren, wurde in der Session von 1880 der Antrag gestellt (Druckf. Nr. 80), der Reichstag wolle erklären, daß er jeder weiteren Erhöhung oder dem Monopol nicht zustimmen werde. Man ging über den Antrag zur Tagesordnung (Druckf. Nr. 151), motivirte diese aber mit der bestimmten Erwartung, daß das Einverständniß mit der Regierung, das zu dem Gesetz von 1879 geführt habe, nicht weiter in Frage gestellt werde (St.B. S. 973—997).

cc. Gesetz vom 19. Juli 1879 betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (R.G.Bl. S. 259). Innerhalb der Branntweinsteuergemeinschaft soll für Branntwein, der zu derlei Zwecken verwendet wird, die Branntweinsteuer nach dem bei der Ausfuhr zu vergütenden Satze vergütet



werden. Der Reichstag trat dem Entwurfe (Drucks. Nr. 370) ohne Weiteres bei (St.B. S. 2230, 2268).

dd. Zwei Gesetzentwürfe wegen Erhebung der Brausteuer und betreffend die Erhöhung der Brausteuer (Drucks. Nr. 135) blieben, nachdem sie die erste Berathung, nicht ohne auf Widerstand zu stoßen und das Verlangen nach einer Erhöhung der Branntweinsteuer anzuregen, durchgemacht hatten (St.B. S. 1122—1133) und nachdem von der Kommission die ersteren modifizirt anzunehmen, die zweiten abzulehnen empfohlen worden, (Drucks. Nr. 397) unerledigt.

Ebensowenig gelangte der Entwurf des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer zur Perfektion, als seine Vorlage in der Session von 1880 erneuert wurde (Drucks. Nr. 21 mit 6 Beilagen). Es fand zwar eine eingehende erste Berathung statt (St.B. S. 349—364); aber die zweite, die im Plenum stattfinden sollte, unterblieb.

ee. Als ein neues Steuerprojekt trat in der Session von 1880 auf der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Drucks. Nr. 96).

Von Aktien- und Inhaberwerthpapieren, Schlußnoten und Rechnungen, Lombarddarlehen, Quittungen, Checks und Giroanweisungen, Lotterieloosen sollten Abgaben zu Nutzen des Reichs durch das Gebot, Stempelmarken anzulegen, erhoben werden. Die Regierung rechtfertigte auch diese Vorlage mit dem Hinweis auf die Bedürfnisse des Reichs. Mehrfach wurde auch betont, daß diese Besteuerung des Verkehrs mit mobilen Werthen, namentlich an der Börse, als eine gerechte Ausgleichung im Verhältniß des Immobilienstempels oder als eine Entlastung des letzteren zu betrachten sei. Nach reichlicher erster Besprechung (St.B. S. 962—72, 1005—1024) verschwand jedoch der Entwurf in einer Kommission.

2. In Bezug auf das Zollgebiet sind ergangen

a) Das Gesetz vom 28. Juni 1879 betreffend die Sicherheit der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen (R. Ges.Bl. S. 159). Dasselbe wurde nach dem Entwurf der Regierung (Drucks. Nr. 278) vom Reichstag sofort genehmigt (St.B. S. 1769—70, 1797). Auf die bremischen Exklaven finden darnach dieselben Bestimmungen Anwendung, die nach dem Gesetz vom 1. Juli 1869 für die hamburgischen gelten.

b) In der Session von 1880 kam die Hereinziehung Altona's und eines Theils von Hamburg in das Zollgebiet zur Sprache, hinter der immer auch die Hereinziehung ganz Hamburgs und Bremens im Hintergrunde stand.

Gestützt auf die umlaufenden Gerüchte wurde eine Interpellation an den Reichskanzler gerichtet, was vom Bundesrath beabsichtigt werde (Drucks. Nr. 148). Die Antwort lautete dahin, daß man allerdings beabsichtige, Altona und die Hamburger Vorstadt St. Pauli dem Zollgebiet einzuverleiben, worüber dann eine eingehende Diskussion entstand (St.B. S. 1071—1086).

Da aus der letzteren hervorging, daß der Bundesrath für sich allein

zu beschließen gedenke, stellten mehrere Abgeordnete den Antrag (Drucks. Nr. 187) zu erklären, daß der Art. 34 der Reichsverfassung einen solchen einseitigen Beschluß nicht gestatte. Der Antrag gelangte auch zur Berathung (St.B. S. 1238—1240), allein dieselbe konnte wegen Schlusses der Session nicht zu Ende geführt werden.

c) Ueber einen Bericht betreffend die Aversa der nicht zum Zollgebiet gehörigen Theile des Reichs s. Abschnitt XIV unter 2. c.

3. Es handelte sich aber auch um die Regelung der Handelsbeziehungen zu auswärtigen Staaten; zunächst

a) im Verhältniß zu Oesterreich-Ungarn. Ueber die Zollsätze im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich waren, da der seitherige Vertrag dem Ablauf nahe rückte, Verhandlungen eröffnet worden; allein diese erwiesen sich schwierig und der Abschluß verzögerte sich. Deßhalb wurde zunächst ein Handelsvertrag für das Jahr 1879 abgeschlossen. Derselbe ging nebst Zollkartel und Schlußprotokoll dem Reichstag in der 1879er Session zu (Drucks. Nr. 8) und erregte langwierige Debatten, die sich nicht minder über die Zollpolitik und die Verkehrsverhältnisse im Ganzen, als über das Verhältniß zu Oesterreich im Besonderen verbreiteten. Die erste Berathung erfüllte drei Sitzungen (St.B. S. 39—95) und ließ die prinzipiellen Gegensätze der Freihändler und Schutzzöllner deutlich hervortreten. Die zweite Lesung konnte in einer Sitzung zu Ende gebracht werden, obgleich mehrere Paragraphen zu verschiedenen Meinungsäußerungen Anlaß boten (St.B. S. 97—110). Auch die dritte Lesung rief noch einige Betrachtungen über die Wandlung der Wirthschaftspolitik, welche die Reichsregierung beliebt habe, hervor (St.B. S. 111—120), schloß aber mit unveränderter Annahme des Vertrags, der demgemäß im Reichsgesetzblatt (S. 11 vgl. 1878 S. 365) publizirt wurde.

Daran schließt sich an eine Erklärung betreffend den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 31. Dezember 1879 (R.Ges.Bl. 1880 S. 9). Da ein definitiver Abschluß der Verhandlungen zwischen beiden Reichen noch immer nicht zu erzielen gewesen war, so schlug die Oesterreichisch-Ungarische Regierung vor, den Vertrag vom 16. Dezember 1878 bis zum 30. Juni 1880 zu verlängern. Hierbei hegte aber die Deutsche Regierung das Bedenken, daß zu einer solchen Verlängerung in toto die Zustimmung des Reichstags erforderlich und nicht mehr einzuholen sei. Dagegen war sie bemüht, die von der Reichstagsgenehmigung unabhängigen Bestimmungen fortdauern zu lassen. In diesem Sinne wurde gemeinsam die gedachte Erklärung vom 31. Dezember 1879 formulirt.

Später traf man dann die Uebereinkunft wegen weiterer provisorischer Maßregeln vom 11. April 1880 (R.Ges.Bl. S. 146), wonach der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 mit einigen Modifikationen auf die Zeit bis zum 30. Juni 1881 erstreckt wurde. Die desfallsige Vorlage rief wieder in dem Reichstag bei der ersten Lesung lebhafte Diskussion hervor (St.B. S. 1119—1129). In der zweiten Lesung (St.B. S. 1135—1138) wurde zwar dem Vertrag die Genehmigung ertheilt, bei der man auch in dritter Lesung (St.B.



S. 1318) beharrte, aber der Antrag gestellt, die Regierung zur Vorlegung jener Erklärung vom 31. Dezember 1879 behufs verfassungsmäßiger Beschlußfassung des Reichstags aufzufordern (Drucks. Nr. 66). Wenn man auch über den Antrag zur Tagesordnung überging, so geschah dieß doch nur mit der Motivirung, daß die Regierung durch die jetzige Vorlage ihrer konstitutionellen Verbindlichkeit nachgekommen sei.

b) Mit Belgien wurde eine Uebereinkunft wegen provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen vom 22. April 1880 abgeschlossen (R.G.Bl. S. 148), derzufolge mit Ausnahme zweier Artikel der Handelsvertrag vom 22. April 1880 bis zum 30. Juni 1881 in Kraft bleiben sollte. Die Genehmigung der Vorlage (Drucks. Nr. 144) machte im Reichstage keine Schwierigkeiten (St.B. S. 1141—42, 1318).

c) Dasselbe gilt von einer ähnlichen Uebereinkunft mit der Schweiz vom 1. Mai 1880, ebenfalls für die Zeit bis zum 30. Juni 1881 (R.Ges.Bl. S. 149). S. darüber Drucks. Nr. 181 und St.B. S. 1211, 1318.

4. Je mehr man nach dem Bestehenden mit Zollangelegenheiten zu thun hatte, desto mehr wurde der Blick hingelenkt auf die Nothwendigkeit einer möglichst genauen Waarenstatistik.

Die Regierung brachte daher 1879 bei dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets ein (Drucks. Nr. 217 mit 5 Beilagen). Nach den Aeußerungen in erster Lesung (St.B. S. 1639—1648) erblickte man in dem Entwurf einen zweifellosen Fortschritt, fand auch darin richtige Prinzipien, hatte jedoch auch mancherlei in Betreff der Gebühren, des beschränkten, nicht die ganze Reichshandelsstatistik ergreifenden Umfangs u. s. w. einzuwenden. Nachdem eine Kommission vorberathen hatte, wurde in zweiter (St.B. S. 2082—2089) und dritter Lesung (S. 2231—2232) die Vorlage unverändert angenommen und demgemäß das Gesetz vom 20. Juli 1879 (R.Ges.Bl. S. 261) publizirt.

VIII.

Münz- und Bankwesen.

Zunächst kann auf Manches verwiesen werden, was bei den Etatsberathungen vorkam und in Abschnitt XIV erwähnt werden wird. Sodann ist hier anzuführen,

1. daß dem Reichstage 1879 die siebente (Drucks. Nr. 20) und 1880 die achte Denkschrift (Drucks. Nr. 12) über die Ausführung der Münzgesetzgebung vertheilt wurde.

2. Veranlaßt durch die immer von Neuem auftauchenden und den Verkehr beunruhigenden Gerüchte, wonach die Reichsregierung Willens sein sollte, die reine Goldwährung wieder zu verlassen und zur Silber- oder Doppelwährung zurückzukehren, wurde in der Session 1879 eine Interpellation an dieselbe gerichtet (Drucks. Nr. 262). Die Ant-

wort fiel dahin aus, daß bislang eine Veränderung des Münzgesetzes in keiner Weise zur Sprache gekommen sei und die Sistirung der Silberverkäufe ganz andere Gründe habe. Jedoch verlief die Debatte nicht, ohne daß der Doppelwährung von manchen Mitgliedern das Wort geredet wurde (St.B. S. 1709—1726). Jene Erklärung der Regierung fand auch bei Berathung des Kapitels vom Münzwesen im Etat für 1880/81 ausdrückliche Wiederholung.

3. In der Session von 1880 erhielt der Reichstag einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Art. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Drucks. Nr. 120). Der Betrag der auszuprägenden Silbermünzen sollte darnach auf 12 Mark pro Kopf der Bevölkerung erhöht werden. Der Vorschlag erregte in der ersten Lesung viel Streit, da Manche das thatsächliche Bedürfniß zu einer solchen Maßregel vermißten und von der Vermehrung der silbernen Scheidemünzen eine Störung der reinen Goldwährung befürchteten (St.B. S. 899—916). Es wurde beschlossen, die zweite Lesung im Plenum vorzunehmen. Allein der Beschluß kam nicht zur Ausführung. Die Vorlage sammt den zu ihr gestellten Anträgen (Drucks. Nr. 149, 154, 188) blieb unerledigt.

4. Vom Bankwesen ist sonst nichts weiter mitzutheilen, als daß in dem Etat für 1880/81 der Antheil des Reichs an der Einnahme von der Reichsbank mit 1 500 000 Mark eingestellt und dabei die Solidität der Verwaltung von einigen Rednern bemängelt, von anderen durchaus in Schutz genommen wurde.

IX.

Gewerbe und Industrie.

Die Gewerbeordnung war mehrfach Gegenstand der Diskussion.

1. In der Session 1879 entstand eine solche von bedeutendem Umfang über den Antrag, den Reichskanzler um einen Gesetzentwurf zu ersuchen, durch welchen die §§ 32—36, 56—61, 63, 84—104 der Gewerbeordnung, also ein großer Theil der letzteren, einer Abänderung unterworfen werden sollten (St.B. S. 536—556). Es sollte die Erlaubniß zur Schauspielunternehmung von einer Prüfung der Zuverlässigkeit, die Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus von dem Bedürfniß abhängig gemacht, Auktionatorengewerbe, Betrieb im Umherziehen und Wanderlager unter besondere Bedingungen gestellt und dann namentlich eine Ordnung des Innungswesens erlassen werden. Eine zur Vorberathung ernannte Kommission kündigte mündlichen Bericht über die von ihr formulirten Anträge (Drucks. Nr. 235) an. Der Schluß der Session schnitt aber die zweite Berathung ab.

2. Ein anderer Antrag (Drucks. Nr. 16) ersuchte den Reichskanzler um Einführung obligatorischer nach dem Muster der bergmännischen Knappschaftsvereine zu bildenden Altersversorgungs- und Inva-

lidenkassen für alle Fabrikarbeiter. Er rief eine längere Debatte hervor, da Andere Zwangskassen verwarfen und höchstens fakultative Hilfskassen befördern wollten (St. B. S. 155—184). Eine Kommission übernahm die Vorprüfung und erstattete Bericht (Druckſ. Nr. 314), der die Errichtung von Invaliden- und Altersversorgungskassen für die Fabrikarbeiter mit obligatorischer Beitragspflicht empfahl und die Grundlagen der letzteren näher bezeichnete. Indessen erfolgte die Berichterstattung zu spät, als daß das Plenum des Reichstags noch berathen und beschließen konnte. In der Session 1880 kam der Antrag nicht wieder zum Vorschein; aber es erfolgte eine Interpellation (Druckſ. Nr. 17), ob eine Gesetzesvorlage zu erwarten sei, die dahin beantwortet wurde, daß zwar in dieser Sitzung eine Vorlage nicht bewirkt werden könne, daß aber der Reichskanzler mit eingehender Erwägung der Sache beschäftigt sei. In der anknüpfenden Besprechung (St. B. S. 147—168) wurde abermals der ganze Plan ebensowohl als unnöthig oder schädlich bekämpft, als umgekehrt empfohlen.

3. Gesetz vom 23. Juli 1879, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (R. Ges. Bl. S. 267). Durch dasselbe werden die administrativen Befugnisse in Betreff der Konzession für Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, Gast- und Schankwirthschaften, Pfandleiher und Rückkaufshändler erweitert. Der Entwurf (Druckſ. Nr. 156) ging nach mancher Rede für und wider zur ersten Lesung (St. B. S. 1558—1570) in Kommission, deren Vorschläge (Druckſ. Nr. 279) mit einem Amendement zu Art. 1 angenommen wurden (St. B. S. 2126—2144, 2215—2220, 2268). Die Aenderungen beziehen sich auf die §§ 6, 30, 33, 34, 35, 38 der Gewerbeordnung.

4. In der Session von 1880 kehrte der unter Nr. 1 erwähnte Antrag wieder (Druckſ. Nr. 42). Abermals eine eingehende erste Lesung (St. B. S. 451—471).

Die Kommission, welcher derselbe überantwortet wurde, schlug zuvörderst in Betreff der Schauspielunternehmungen einen Gesetzentwurf vor (Druckſ. Nr. 97), bestehend aus einem Artikel, wonach die Erlaubniß zu versagen sei, wenn der Nachsuchende nicht die erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht besitzt. Die erste und zweite (St. B. S. 919—937), sowie auch die dritte Berathung (St. B. S. 1109—1117) führte zur Annahme des Vorschlags. Daraufhin wurde das Gesetz vom 15. Juli 1880 betreffend die Abänderung des § 32 der Gewerbeordnung (R. Ges. Bl. S. 179) verkündet.

Ebenso wurde der Vorschlag der Kommission, in Betreff der Auktionatoren den Reichskanzler um Mittheilung des Ergebnisses über die dieserhalb angeordneten Erörterungen zu ersuchen und in Betreff der Wanderlager den Antrag zur Berücksichtigung zu empfehlen (Druckſ. Nr. 125) angenommen (St. B. S. 939—942, 1177—1184).

Endlich fand auch eine große Debatte über die Kommissionsvorschläge (Druckſ. Nr. 130) in Betreff der Innungen statt (St. B. S. 1184—1203). Auch hier trat das Plenum der Kommission bei.

5. Der in Folge einer Petition gestellte Antrag der Petitionskommission (Drucks. Nr. 156), der Kurpfuscherei ernstlicher zu Leibe zu gehen, kam in der Session von 1880 nicht mehr zur Berathung.

6. Zu § 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ist durch eine Verordnung vom 9. Februar 1880 (R.Ges.Bl. S. 13) eine Deklaration erlassen worden, was unter künstlich bereiteten Mineralwassern im Sinne der Anlage A. zur Verordnung vom 4. Januar 1875 zu verstehen und nicht zu verstehen sei.

7. Zur Unterstützung der deutschen Industrie wurde durch Gesetz vom 16. Mai 1879 ein Betrag für die Betheiligung an der Ausstellung in Sydney bewilligt. S. darüber unten Abschn. XIV S. 234 a. E.

X.

Polizei.

Indem wir dem Begriffe der Polizei die allgemein übliche, weiteste Bedeutung geben, machen wir aufmerksam

1. auf die Verordnung vom 29. Januar 1879, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland (R.Ges.Bl. S. 3), welche zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheit die Einfuhr einer Reihe von Artikeln über die Reichsgrenze aus Rußland bis auf weiteres verbot oder nur unter gewissen Bedingungen zuließ. Die Veranlassung dazu lag in dem Umstande, daß in Rußland die Pest ausgebrochen war. Ueber deren Verbreitung und die dagegen ergriffenen Maßregeln wurde auch in der Session von 1879 eine besondere Anfrage an die Regierung gerichtet (Drucks. Nr. 34), beantwortet und diskutirt (St.B. S. 217—221). Auch wurde, wie sogleich hier bemerkt werden mag, die Nichtveröffentlichung des Berichts, den die zur Erforschung des Sachverhalts nach Rußland entsendete Kommission erstattet hatte, dem Gesundheitsamt (St.B. 1880 S. 222 ff.) zum Vorwurf gerechnet.

Durch die Verordnung vom 8. April 1879 (R.Ges.Bl. S. 125) wurden die §§ 1—3 der Verordnung vom 29. Januar durch eine andere erheblich beschränktere Bestimmung ersetzt und schließlich durch die Verordnung vom 17. Juni 1879 (R.Ges.Bl. S. 158) das ganze Verbot außer Kraft gesetzt.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen der Pestseuche halber getroffenen Maßregeln über die Einfuhr von Sachen stand eine Reihe von Maßregeln, welche sich auf den Eintritt der Personen bezogen.

Die Verordnung vom 2. Februar 1879 (R.Ges.Bl. S. 9) forderte von jedem aus Rußland kommenden Reisenden einen Paß, der am Tage des Austritts aus dem Russischen Gebiet oder an einem der beiden vorhergehenden Tage von der Deutschen Botschaft oder einer Deutschen Konsularbehörde in Rußland visirt worden. Daran schloß sich eine Bekanntmachung vom 3. Februar 1879 (R.Ges.Bl. S. 10) über



die Bedingungen des Eintritts solcher Reisenden über die Reichsgrenze. Die Verordnung vom 2. Februar aber wurde durch die Verordnung vom 14. Juni 1879 (R.Ges.Bl. S. 155) aufgehoben, aber verfügt, daß bis auf Weiteres jeder aus Rußland kommende Reisende sich durch einen von der Botschaft oder einer Konsularbehörde des Reichs visirten Paß auszuweisen habe.

2. Gesetz vom 14. Mai 1879 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.Ges.Bl. S. 145).

Der Entwurf zu einem solchen war, wie man sich erinnert, schon 1878 dem Reichstag vorgelegt, aber nicht erledigt worden. Dießmal (Drucks. Nr. 7) hatte sich der Entwurf, dem technische Materialien und vergleichende Uebersichten der fremden Gesetzgebungen zur Begleitung gegeben waren, größerer Spezialisirung und Präzisirung befleißigt. Er fand im Ganzen bei der ersten Berathung (St.B. S. 128—134) günstige Aufnahme, wenn gleich zum Theil noch mehr gewünscht wurde. Meist wurden die Paragraphen in zweiter Lesung nach den Anträgen der 7. Kommission (Drucks. Nr. 59) angenommen; nur zu den §§ 2—4, 10 fand einige Amendirung statt (St.B. S. 772—817). Aehnlich die dritte Lesung (St.B. S. 864—882).

Das Gesetz gibt den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugniß, bezüglich des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln, Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie Petroleum Revisionen vorzunehmen, und überläßt es Kaiserlicher Verordnung, Vorschriften über Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung, Feilhaltung u. s. w. zu erlassen. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Geld- oder Gefängnißstrafe.

3. Besondere Sorge machte die dem Weinbau durch die Verbreitung der Reblaus drohende Gefahr.

Unter dem 17. September 1878 war zwischen einer größeren Anzahl von Regierungen eine internationale Uebereinkunft betreffend Maßregeln gegen die Reblaus getroffen worden. Auf Vorlage (Drucks. Nr. 46) sprach der Reichstag 1879 (St.B. S. 383—387) gern seine Zustimmung aus. Sie wurde 1880 (R.Ges.Bl. S. 15) publizirt. Nach Bekanntmachung vom 17. September 1880 (R.Ges.Bl. S. 108) trat später noch Luxemburg und nach einer anderen Bekanntmachung vom 17. September (R.Ges.Bl. S. 118) Serbien bei.

Uebrigens wurde auch durch eine Verordnung vom 31. Oktober 1879 (R.Ges.Bl. S. 303) das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, welches nach der Verordnung vom 11. Februar 1873 bestand, auf alle Reben, einerlei ob sie zum Verpflanzen geeignet oder nicht, und auf alle Theile des Weinstocks, auch auf Rebenblätter ausgedehnt. In der Session von 1880 forderte aber der Reichstag auf Grund eines Berichts der Petitionskommission (Drucks. Nr. 85) den Reichskanzler auf, noch schärfere Maßregeln gegen die Gefahr zu ergreifen (St.B. S. 674—685).

4. Der Gesetzentwurf betreffend den Schutz nützlicher Vögel, der schon 1877 den Reichstag beschäftigt hatte, wurde ihm

1879 von Neuem vorgelegt (Drucks. Nr. 47). Er gelangte zur ersten (St.B. S. 415—421) und auch zur zweiten (St.B. S. 818—827), aber nicht zur dritten Lesung.

5. Gegen den Impfzwang liefen auch 1879 viele Petitionen ein und die Kommission schlug Veranstaltung von mancherlei Untersuchungen vor (Drucks. Nr. 60). Allein die Sache kam im Plenum nicht zur Berathung.

6. Eine Verordnung vom 25. Juni 1880 (R.Ges.Bl. S. 151) hat die Einfuhr von gehacktem, auf ähnliche Weise zerkleinertem oder sonst zubereitetem Schweinefleisch und von Würsten aller Art aus Amerika bis auf Weiteres aus gesundheitlichen Rücksichten verboten.

7. Endlich ist das Gesetz vom 23. Juni 1880 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.Ges.Bl. S. 153) zu erwähnen. Die Nothwendigkeit, den verheerenden Wirkungen der Viehseuchen, besonders der Rinderpest, noch schärfer entgegenzutreten, namentlich durch Absperrung an den östlichen Grenzen, an denen notorisch die meiste Einschleppung zu befürchten sei, hatten dem Reichstag, wie schon früher, so auch wieder bei der Etatsberathung 1879 (St.B. S. 329 ff.) Gelegenheit gegeben, den Wunsch nach einem Viehseuchengesetz zu äußern. Die Regierung kam dem Verlangen nach, indem sie 1880 den Entwurf zu obigem Gesetz (Drucks. Nr. 60) einbrachte, der mit Dank entgegengenommen (St.B. S. 546—551) und nach den Anträgen der Kommission (Drucks. Nr. 140) und einer recht ausführlichen zweiten Lesung unverändert im Wesentlichen gebilligt wurde (St.B. S. 1038—1101), wobei es auch in dritter (St.B. S. 1233—1237) blieb.

8. Die Anträge der Petitionskommission über eine Reihe von Petitionen gegen die Vivisektion (Drucks. Nr. 168), sowie die weiteren Anträge bezüglich dieses Gegenstandes, die sich daran anschlossen und Garantieen wider Mißbrauch bezweckten (Drucks. Nr. 184, 194), wurden in der Session von 1880 unerledigt gelassen.

XI.

Maaß- und Gewichtswesen.

Unter dieser Rubrik ist dießmal nichts zu berichten.

XII.

Reichsbeamte.

1. Eine Verordnung vom 20. Juni 1879 (R.Ges.Bl. S. 160) bestimmt über die Kaution, welche der Rendant der Patentamtskasse zu leisten hat, eine Verordnung vom



31. März 1880 (R.Gef.Bl. S. 97) über die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten.

2. Eine Verordnung vom 19. November 1879 regelt die Tagegelder, Reisekosten u. s. w. der Reichsbeamten (R.Gef.Bl. S. 313).

3. Die seit lange schwebende gesetzliche Regelung der Ansprüche der Hinterbliebenen von Reichsbeamten wurde bei der Etatsberathung 1879 von Neuem angeregt (St.B. S. 412).

4. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen (Druckf. Nr. 76) wurde in der Session 1880, nachdem eine erste Berathung erfolgt war (St.B. S. 637—640), liegen gelassen.

5. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die §§ 25, 35 des Reichsbeamtengesetzes (Druckf. Nr. 240), der auch die Vorstände und Direktoren aller unmittelbar unter dem Reichskanzler stehenden Behörden für jederzeit zur Disposition stellbar oder pensionirbar erklären wollte, stieß bei erster Lesung (St.B. S. 1591—1599) in der Session von 1879 auf Widerspruch und erlebte keine zweite.

Ueber die Konsularbeamten s. auch Abschnitt II. unter Nr. 8 und über die Beamten der Militär- und Marineverwaltung Abschnitt IV. unter Nr. 4.

XIII.

Rechtsgesetzgebung.

1. Eine Reihe von Vorkommnissen, welche zugleich als zur Rechtsgesetzgebung gehörig anzusehen sind, wurde bereits unter anderem Titel berührt. So die Auslieferungsverträge Abschnitt II. unter Nr. 3, die Konsulargerichtsbarkeit daselbst unter Nr. 7. Sodann sind die meisten der in Abschnitt X. aufgeführten Erlasse der Gesetzgebung zugleich hierher zu ziehen, namentlich insofern sie Strafbestimmungen enthalten.

Außerdem mag bemerkt werden, daß auch Manches aus der Etatsberathung hierher gehört, wie 1879 die Etatisirung des Reichsgerichts, 1880 die Anregung einer anderen Ordnung der Gerichts- und Prozeßkosten, bezüglich deren der Antrag (Druckf. Nr. 81) angenommen wurde, den Reichskanzler zu der Untersuchung aufzufordern, inwieweit die neuen Tarife störend einwirken (St.B. S. 997—1002), Anregung in Betreff des Aktienrechts u. s. w.

2. Eine Bekanntmachung vom 4. April 1879 (R.Gef.Bl. S. 123) thut kund, daß mit Dänemark eine Uebereinkunft wegen gegenseitigen Markenschutzes (vgl. Gef. vom 30. November 1874 § 20) getroffen worden ist.

Mit Oesterreich-Ungarn wurde ein Vertrag geschlossen, welcher bestimmt, inwieweit für gerichtliche und andere behördliche Urkunden eine Beglaubigung entbehrlich ist. Die deßhalbige Vorlage (Druckf.

Nr. 95 ad 3) erhielt leicht die Genehmigung des Reichstags (St.B. S. 1141, 1318)*).

3. In Folge der neuen, am 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden Justizeinrichtung erging das Gesetz vom 16. Mai 1879 (R.Gef.Bl. S. 157) betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht (Drucks. Nr. 143; St.B. S. 1177, 1305). Darnach wurden Funktionen, die nach verschiedenen Gesetzen bis dahin dem Reichsoberhandelsgericht zugetheilt waren, auf das Reichsgericht übertragen.

Eine Verordnung vom 26. September 1879 übertrug in Gemäßheit der §§ 3, 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 preußische Rechtssachen auf das Reichsgericht (R.Gef.Bl. S. 287). Daran schlossen sich andere Verordnungen von demselben Datum, betreffend die gleiche Uebertragung badischer, hessischer, oldenburgischer, weimarischer und meiningenscher, anhaltischer, schwarzburg-sondershausenscher, rudolstädter, waldeckscher, lippescher und hansestädtischer Rechtssachen an (R.Gef.Bl. S. 288—297).

Eine Verordnung vom 26. September 1879 verfügt ferner über die Zuständigkeit des Reichsgerichts und die Zulässigkeit des Rechtswegs in bremischen Sachen in Gemäßheit des § 17 Abs. 1 des erwähnten Einführungsgesetzes (R.Gef.Bl. S. 298).

Eine Verordnung vom 27. September 1879 (R.Gef.Bl. S. 299) verfügte nach § 15 desselben Einführungsgesetzes die Errichtung von Hilfssenaten bei dem Reichsgericht.

Eine Verordnung vom 28. September 1879 (R.Gef.Bl. S. 299) betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten führte den § 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung näher aus. Dieselbe wurde 1880 dem Reichstag zur Genehmigung unterbreitet (Drucks. Nr. 34) und mit Ausnahme des § 3, der die Verletzung von Gesetzen des Lehenrechts betraf, unverändert angenommen; dazu eine Resolution, wonach die Zulassung der Revision wegen Verletzung an sich nicht revisibler Landesgesetze zur Erwägung empfohlen wurde (St.B. S. 232—233, 518, 555—561, 617). Die ertheilte Genehmigung wurde durch eine Bekanntmachung vom 11. April 1880 (R.Gef.Bl. S. 102) verkündet.

Zur Durchführung der großen Justizgesetze gehörte ferner noch die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 176). Daß Einheitlichkeit in dieser Materie herrschen müsse, war klar. Der Entwurf (Drucks. Nr. 6) wurde nach der ersten Lesung (St.B. S. 17—22) einer Kommission übergeben, die mancherlei Aenderungen beantragte (Drucks. Nr. 137). Ihre Vorschläge wurden durchweg angenommen (St.B. S. 894—926, 1573—1591, 1679—1684).

4. Sodann brachte das Jahr 1879 noch eine Bekanntmachung vom 16. Juli 1879, welche die Abänderung des § 6 der Instruktion der Sachverständigenvereine verkündete (R.Gef.Bl. S. 266), sowie eine Uebereinkunft mit Belgien vom 18. Oktober 1878, wonach die gegenseitige Zulassung der beiderseitigen Staatsan-

*) Jetzt publizirt im R.Gef.Bl. 1881 S. 4.



gehörigen zum Armenrecht vereinbart worden ist (R. Ges. Bl. 1879 S. 316) und eine gleiche Uebereinkunft vom 12. Juni 1879 mit Luxemburg (R.Ges.Bl. S. 318).

5. Eine nicht unwichtige Erscheinung ist das Gesetz vom 10. Juli 1879 (R.Ges.Bl. S. 277) betreffend die Anfechtungen von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Mit Recht wurde in der ersten Lesung des Entwurfs (Drucks. Nr. 115) hervorgehoben, daß es, nachdem die Anfechtung im Konkurse durch die Konkursordnung einheitlich geregelt worden sei, als Bedürfniß erscheine, auch die Anfechtung außerhalb des Konkurses einheitlich zu regeln; umsomehr, da in dieser Hinsicht eine große Verschiedenheit des Rechts bestehe. Die Schwierigkeiten des Gegenstandes wurden nicht verkannt (St. B. S. 859—864). Die zweite Lesung ging nach mündlichem Bericht einer Kommission (Drucks. Nr. 358) sehr rasch vor sich (St. B. S. 2268—2269); nicht minder die dritte (St. B. S. 2361).

6. Endlich sind einige auf die Rechtsgesetzgebung bezügliche Vorgänge aus der Session von 1879 zu notiren. So der durch Petitionen veranlaßte Antrag, der gegen das Gesetz über den Personenstand, namentlich gegen die Civilehe, abzielte, indem er den Reichskanzler aufforderte, Abänderung jenes Gesetzes in Erwägung zu ziehen (Drucks. Nr. 168). Nach einiger Diskussion (St.B. S. 1193—1200) blieb er liegen. Weiter eine Interpellation (Drucks. Nr. 23), ob und welchergestalt die Regierung eine Abänderung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 vorzunehmen gedenke, welche dahin beantwortet wurde, daß die Regierung sich mit der Sache bereits beschäftige (St.B. S. 137—152). Auf eine Petition von Geschäftsleuten um Wiedereinführung der Schuldhaft ging der Reichstag im Einverständniß mit der Petitionskommission (Drucks. Nr. 128) nicht ein (St.B. S. 1193).

7. Ein ungünstiges Schicksal traf zwei Gesetzentwürfe, mit denen in beiden Sessionen, 1879 und 1880, der Reichstag nicht fertig wurde.

a) Der eine betraf das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen. In der Session von 1879 vorgelegt (Drucks. Nr. 50) blieb er nach der ersten Lesung (St. B. S. 719—728) in Kommission begraben; 1880 wieder vorgelegt (Drucks. Nr. 32), brachte er es nach der ersten Lesung (St.B. S. 270—272) zur Berichterstattung (Drucks. Nr. 114), aber auch nicht weiter.

b) Der andere betraf das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben. Es ging ihm ganz ebenso (s. 1879 Drucks. Nr. 130. St.B. S. 892—893; 1880 Drucks. Nr. 33. St.B. S. 272—273. Drucks. Nr. 142).

8. Gesetz vom 24. Mai 1880 betreffend den Wucher (R.Ges.Bl. S. 109).

Entwürfe zu einem solchen Gesetz hatten mehrere Abgeordnete in der Session von 1879 eingebracht (Drucks. Nr. 40, 55). Es fand eine Berathung statt (St.B. S. 739—766), die mit Ueberweisung an eine

Kommission schloß. Ueber den Bericht der letzteren (Drucks. Nr. 265) kam man aber nicht hinaus.

In der Session von 1880 aber legte nun die Regierung einen Gesetzentwurf vor (Drucks. Nr. 58), wonach, ohne die freie Vereinbarung des Zinsfußes anzutasten, eine Ergänzung oder Erweiterung des § 302 des Strafgesetzbuchs eintreten sollte. Die Bestimmungen des letzteren über Betrug erschienen nicht ausreichend, um den mißbräuchlichen Ausbeutungen der Nothlage, des Leichtsinns u. s. w. vorzubeugen. Man griff deßhalb zu besonderen Strafbestimmungen. Die beschränkte Tendenz des Entwurfs hinderte jedoch nicht, in der ersten Lesung ein weiteres Vorgehen auf dem begonnenen Wege und geradezu Umkehr von den falschen Bahnen der Vergangenheit in Aussicht zu nehmen. Freilich wurde auch vor Erneuerung der Zinsverbote ernstlichst gewarnt (St. B. S. 562—572). Nach mündlichem Bericht einer Kommission (Drucks. Nr. 116) wurden die drei Artikel mit einer Modifikation des dritten (St. B. S. 827—855) angenommen. Die dritte Lesung rief noch eine General- und eine Spezialdiskussion hervor (St. B. S. 1212—1225), bei welch letzterer Art. 3 einige Abänderung erfuhr.

Mit dem Gesetz gelangte nach längerer Debatte (St. B. S. 1125—1233) eine Resolution zur Annahme, welche dem Reichskanzler an die Hand gab, Untersuchungen anzustellen, ob nicht die allgemeine Wechselfähigkeit einzuschränken sei. Der Gedanke der Beschränkung war auch in den Debatten von 1879 schon mehrfach aufgetaucht und zum Gegenstande eines Antrags (Drucks. Nr. 40, 67) gemacht worden, der jedoch in der Kommissionsvorberathung stecken blieb. Damals hatte sich bereits eine umfassende Debatte über Für und Wider entwickelt (St. B. S. 739—766). Indessen erklärte in der Verhandlung von 1880 der Vertreter der Regierung, daß der Bundesrath dem Antrage keineswegs geneigt sei.

XIV.

Finanzwesen.

1. Wie gewöhnlich stellen wir die Regelungen des Finanzhaushalts des Reichs voran. Diese ist

a) für das Etatsjahr 1879/80 erfolgt der Hauptsache nach durch das Etatsgesetz vom 30. März 1879 (R. Ges. Bl. S. 19). Der Entwurf zu diesem Gesetz sammt den Spezialetats ging dem Reichstag sogleich bei seinem Zusammentritt zu (Drucks. Nr. 9), begleitet von Nachweisungen über die bis zum 1. Dezember 1878 verbliebenen Bestände bewilligter Geldmittel für eine Reihe von einmaligen Ausgaben, ferner von Uebersichten über die auf das vorhergegangene Jahr zu verrechnenden und über die auf das bevorstehende zu übernehmenden Verwendungen aus der französischen Kriegskostenentschädigung, sowie von mehreren Denkschriften über noch verfügbare Bestände und namentlich über die Kosten des Post- und Telegraphenwesens.



Zur Einleitung der Generaldiskussion (St. B. S. 189—244) entwickelte der Präsident des Reichskanzleramtes, daß nach günstigem Abschluß des Finanzjahres 1877/78 insofern eine Wendung eingetreten sei, als das Jahr 1878/79 voraussichtlich theils wegen nothwendig gewesener Mehrausgaben, theils wegen Mindereinnahmen, namentlich aus den Zöllen und Verbrauchssteuern, ein Defizit von 10 bis 11 Millionen Mark aufweisen werde. Er wies zugleich darauf hin, daß unter solchen Umständen ernstlich eine Finanzreform ins Auge zu fassen sei, über die bekanntlich bereits Ministerbesprechungen zu Heidelberg gepflogen worden waren, und daß diese vor allen Dingen auf Verminderung der Matrikularbeiträge und Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs abzielen müßte.

Die daran anschließende Debatte verbreitete sich nicht nur über die finanzielle Situation im Ganzen und Großen, sondern ergriff auch bereits eine Menge einzelner Punkte. In der ersteren Richtung wurde das Verhältniß der Reichsfinanzverwaltung zu der Finanzverwaltung der Einzelstaaten, das Verhältniß direkter und indirekter Steuern, wobei in Betreff der letzteren der Gegensatz zwischen freihändlerischer und schutzzöllnerischer Strömung sofort sich herausstellte, ferner das Verhältniß der Finanzfrage zu der Frage der Wirthschaftspolitik, nicht minder die politische Bedeutung einerseits der finanziellen Selbständigkeit des Reichs, andererseits der Entlastung der Bundesstaaten von den drückenden Matrikularleistungen berührt. In der letzteren Richtung gingen mehrere Redner auf die bestehenden oder noch zu eröffnenden Einnahmequellen des Reichs ein, beleuchteten die seitherigen oder nunmehr anzuregenden Tarifveränderungen, die Tabak-, Petroleum-, Kaffeesteuer, den Plan des Tabaksmonopols, die Branntwein- und Biersteuer u. s. w., unterließen auch nicht, an den Einrichtungen und Kosten der Reichsverwaltung mannigfache Kritik zu üben; wie denn auch der Gedanke, insbesondere auf Verminderung der Militärlast hinzuwirken, seinen Ausdruck fand.

Wie immer wurde nur eine Mehrzahl von Kapiteln des Ausgabeetats, zugleich aber das gesammte Extraordinarium nebst einem Gesetzentwurf wegen Aufnahme einer Anleihe (s. unten. S 239, 3 a) und einem anderen wegen Grundstückserwerbung und Bauten für das Gesundheitsamt zur Vorberathung in Kommission verwiesen.

Die zweite Lesung nahm viel Zeit in Anspruch. Sie zog sich durch die Sitzungen 17—23, 25 und 26 hin. Nachdem die verschiedenen Titel und Kapitel durchgeprüft und durch Beschluß erledigt waren, fand das Etatsgesetz selbst in seinen §§ 1—7 glatte Annahme (St. B. S. 647, 648). Die dritte Lesung nahm außer einem Theile der 26. nur noch eine Sitzung, die 28., in Anspruch, jedoch nicht, ohne daß nochmals eine lebhafte und tiefgreifende Generaldiskussion stattfand (St. B. S. 674—683); darauf wurde das ganze Gesetz nach Maßgabe der in der 2. und 3. Lesung gefaßten Beschlüsse gebilligt.

Aus den Verhandlungen mögen hier nur die wichtigsten Punkte kurz hervorgehoben werden.

Alsbald bei einem der ersten Kapitel, Ausgaben des Reichskanzleramtes, kam es zu einer Erörterung über das neue Wirthschaftssystem,



das der Reichskanzler, zugleich nunmehr Preußischer Handelsminister, eingeschlagen habe. Indessen war das bei der zweiten Berathung nur erst der schwache Vorklang des Streites, der im Laufe der Session immer heftiger entbrannte und thatsächlich an den Vorlagen der Gesetzgebung, die unter eine andere Rubrik fallen (s. Abschnitt VII), ausgekämpft werden mußte. Bei der dritten Lesung ging man schon tiefer in das Zeug. Von mehreren Rednern wurde in sehr umfassender Weise die gegenwärtige wirthschaftliche Lage und die Summe der Aufgaben, zu denen sie aufforderte, dargelegt. Es geschah insbesondere vom Standpunkte des Freihandels aus und demgemäß nicht ohne bittere Kritik der begonnenen Wirthschaftspolitik. Doch fehlte es diesen Ausführungen gegenüber nicht an Vertheidigung der Pläne des Reichskanzlers. Der Regierungsvertreter beschränkte sich auf eine kurze Ablehnung näherer Diskussion, indem er auf die schon in Gang gebrachte Tarifreform hinwies.

Der Etat des Reichskanzleramts gab ferner Veranlassung zu einer ausführlichen Besprechung über die Gefahr der Einschleppung von Viehseuchen, die erfahrungsmäßig von Osten her sich beständig erneuert, und über die Unzulänglichkeit der bisher getroffenen Maßregeln (St. B. S. 329 ff.). Wir haben an anderer Stelle (s. oben Abschnitt X) gesehen, daß die Anregung gewirkt hat.

Eine ziemlich abfällige Beurtheilung erfuhr der dem Reichstag mitgetheilte Bericht über das Auswandererwesen (Druckſ. Nr. 29), auf die sich die Aufmerksamkeit um so mehr lenkte, als die Auswanderung in erheblicher Zunahme begriffen erschien. Die Regierung versprach Nachlieferung des statistischen Materials (St. B. S. 336—340). Diesem Versprechen zu genügen, war ein Bericht des statistischen Amtes für die Jahre 1871—78 bestimmt, der dem Reichstage zuging (Druckſ. Nr. 187). Zu der Diskussion, die man sich vorbehalten hatte, kam es nicht.

Von den Behörden, die unter dem Reichskanzler stehen, mußten sich insbesondere das statistische und das Gesundheitsamt manche Anfechtung ihrer Leistungen gefallen lassen (St. B. S. 341—346).

Bei dem Etat des auswärtigen Amtes entstand einige Diskussion über die Unterstützung der zoologischen Station zu Neapel, die Ausgrabungen zu Olympia, sowie über den Ankauf und Ausbau der Casa Bartholdy zu Rom. Indessen wurden diese Posten nach den Anträgen der Kommission bewilligt (St. B. S. 531—534, 603—609, 683).

Die Höhe des Militäretats rief einen Antrag (Druckſ. Nr. 48) hervor, den Reichskanzler zur Veranstaltung eines Abrüstungskongresses sämmtlicher europäischer Staaten aufzufordern. Indessen vermochte ihn die nähere Begründung, der Hinweis auf die enormen Kosten der Heere und die daraus erwachsende Schädigung der Industrie, nicht vor Ablehnung zu schützen. Auch der Vorschlag, eine Kommission behufs Prüfung, ob nicht große Ersparungen gemacht werden könnten, einzusetzen, fand keine Unterstützung (St. B. S. 365—369). Im Uebrigen passirte der Militäretat die 2. und 3. Lesung ziemlich glatt. Nur über die Dienstwohnungen der Divisionäre (S. 508—511) zeigten sich noch abweichende Ansichten. Es kam hierbei zu einigem Abstrich. Ebenso wurden bei einer Mehrzahl von Kasernenbauten trotz der Ausführungen

der Regierungsvertreter und mancher Reichstagsmitglieder nicht unerhebliche Abminderungen gutgeheißen.

Die Berathung des Marineetats ging nicht vorüber, ohne daß der Untergang des großen Kurfürsten besprochen und das System des gegenwärtigen Chefs der Admiralität bemängelt wurde, wozu der kürzlich erfolgte Abgang des Admirals Werner eine besondere Veranlassung zu bieten schien. Zugleich beklagte man die wachsende Schwierigkeit, das Marinekorps aus der seemännischen Bevölkerung ausreichend zu ergänzen und brachte damit die Nothwendigkeit intensiverer Unterstützung der Kauffahrtei und des Schiffsbaues Deutschlands in Zusammenhang (St. B. S. 376—389). Sonst wurden in zweiter Lesung nur einige, nicht gerade bedeutende Abstriche beliebt. Erheblicher war die Annahme des Kommissionsantrags, wornach ein Betrag von fast 900 000 Mark zum Bau einer weiteren Panzerkorvette abgelehnt wurde, weil der Reichstag den Werth der großen Panzerschiffe bezweifelte (St. B. S. 500). Die gefaßten Beschlüsse blieben auch in 3. Lesung aufrecht erhalten, anläßlich deren nachträglich noch manche Bedenken wegen der Zweckmäßigkeit gewisser Anlagen zu Wilhelmshaven geäußert wurden und im Hinblick auf die stattgehabte Untersuchung das Verlangen sich kundthat, doch noch nähere Aufklärung über den Unglücksfall des großen Kurfürsten zu erhalten (St. B. S. 684—688). Ueber die seit 1873 im Extraordinarium der Marineverwaltung verwendeten Kosten in Vergleich mit dem Flottengründungsplan war dem Reichtage 1879 eine Uebersicht zugegangen (Drucks. Nr. 53).

Im Etat des Reichsgerichts nahm der Reichstag einige Veränderung vor, indem er die Besoldung der Räthe und der Reichsanwälte über den Vorschlag der Regierungen hinaus erhöhte, dagegen die Besoldung des Oberreichsanwaltes um etwas herabsetzte (St. B. S. 589 ff. 688). Dabei kam in der 3. Lesung auch die Amtstracht zur Sprache.

Unter den einmaligen Ausgaben des Reichsschatzamtes hatte die zweite Rate für den Bau eines Kollegiengebäudes der Universität Straßburg die 2. Lesung glücklich passirt. Aber in der 3. Lesung wurde von dem Abgeordneten Reichensperger der Stil bemängelt und Aufschub der Façadenausführung verlangt (Drucks. Nr. 112). Es entstand eine Diskussion, die natürlich wieder in der Sehnsucht des Antragstellers nach einem christlich-germanischen Baustil gipfelte. Indessen fand man sich nicht bewogen, seinem Antrage Folge zu geben (St. B. S. 728 ff.).

Als man an die Ausgaben für das Reichseisenbahnamt gelangte, entstand eine größere Verhandlung über das Bedürfniß, sowie die Art und Weise einer gesetzlichen Regelung des Gütertarifwesens, wobei begreiflich die Differentialtarife, deren seitherige Behandlung und daraus entspringende Reformbedürfnisse nicht vergessen wurden (St. B. S. 393—408.

Verhältnißmäßig viel Zeit und Mühe nahm das Kapitel von den Zöllen und Verbrauchssteuern in Anspruch. Von der Frage aus, wie es mit den Kosten zu halten sei, die Elsaß-Lothringen für die Erhebung und Verwaltung der Reichszölle und Reichssteuern zu erhalten habe, gerieth man von Neuem in eine Beleuchtung der gesammten Zollpolitik,

der Nothlage der Eisenindustrie, bemängelte dann namentlich die Zusammensetzung und Leistung der Eisenenquêtekommission, verbreitete sich über die Situation der Baumwollen- und Leinenindustrie, die Kornzölle und die Interessen der Ostseeprovinzen u. dgl. Nicht minder gewährte die Besteuerung des Rübenzuckers und des Branntweins und die Erörterung, ob und inwieweit eine Abänderung des Zuschlags zu den Aversen Bremens und Hamburgs stattzufinden habe, ein Feld zu mancherlei Streit. (St.B. S. 421—438, 453—497).

Dem Etat der Post und Telegraphie gegenüber wurden, was das Ordinarium anbetraf, nicht sowohl die Ausgabeposten in Zweifel gezogen, als vielmehr nur einige Wünsche geäußert. Der Reichstag nahm zunächst eine Resolution an, daß die Ermäßigung der Gebühren für Nachnahmesendungen in Erwägung gezogen werden möge (St.B. S. 620 ff.); ferner eine andere, daß den Post- und Telegraphenbeamten Sonntagsruhe, bezw. die zur Sonntagsfeier nothwendige Zeit gewährt werde (St.B. S. 630 ff.). Nebenbei war von der angeblichen Beschränkung des Petitions-, Wahl- und Versammlungsrechts der Postbeamten die Rede (St.B. S. 624 ff.).

An den einmaligen Ausgaben der Post und Telegraphie fanden, fast durchweg nach den Anträgen der Budgetkommission, einige Abstriche statt. Nur bei dem wichtigsten Posten, betreffend die Legung unterirdischer Telegraphenkabel trat die Ausnahme ein, daß gegen die Kommission der volle Betrag, den die Regierung gefordert hatte, bewilligt wurde (St.B. S. 574—582).

So in der 2. Lesung. Aus der 3. ist nichts zu bemerken, als die Anregung zu Gunsten voller Freiheit der Werthangabe und Klagen über Verletzung des Briefgeheimnisses, sowie über ungerechtfertigte Beschlagnahmen von Briefen und Sendungen, in denen sich der Abgeordnete Liebknecht mit gewohnter Heftigkeit erging (St.B. S. 700—710).

Was den Etat der Eisenbahnverwaltung betrifft, so erhoben sich nur über die finanziellen Ergebnisse nach dem Betriebsbericht pro 1877 einige Betrachtungen (St. B. S. 502 ff.).

Der Etat des Bankwesens endlich hatte das Schicksal, daß ihm ein erheblich größerer Posten als Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichsbank eingestellt wurde (St.B. S. 643, 710).

Nach den Beschlüssen des Reichstags wurde die gesammte Ausgabe und ebenso die Einnahme auf 540 796 537 Mark festgestellt. Unter der ersteren waren 121 773 588 Mark an einmaligen Ausgaben begriffen.

Die Vertheilung der Matrikularbeiträge pro 1879/80, die nach Kapitel 21 der Einnahme des Reichshaushaltsetats 90 371 390 Mark betrugen, ist durch das Gesetz vom 12. Mai 1879 (R.Ges.Bl. S. 137) bewirkt worden. Der Entwurf zu demselben fand ohne alle Diskussion die Billigung des Reichstags (St.B. S. 1077).

Indessen erforderte die Regelung des Etats noch einige Nachträge.

Zunächst das Gesetz vom 16. Mai 1879 (R.Ges.Bl. S. 143). Dasselbe wurde nothwendig, um die Kosten der Betheiligung des Reichs an der Ausstellung in Sydney mit 200 000 Mark und die Revisionen der Rechnungen über die Verpflegung der Okkupationstruppen in Frank-

reich mit 25 000 Mark zu decken. Der Reichstag hatte dem Entwurfe (Drucks. Nr. 153) gegenüber die Deckung aus anderen Beständen abgelehnt, sie vielmehr auf Matrikularbeiträge verwiesen. Die Berathung führte auf allgemeinere Betrachtungen über die Bedeutung solcher Ausstellungen, über das Verhalten Deutschlands zu mehreren, insbesondere auch auf eine Kritik der Reuleaux'schen Beurtheilung der deutschen Ausstellung zu Philadelphia (St. B. S. 1083—1092) und über die Leistungen der deutschen Waarenproduktion (St. B. S. 1120—1122).

Einen zweiten Nachtrag enthielt das Gesetz vom 6. Juli 1879 (R. Ges. Bl. S. 174). Veranlaßt wurde dasselbe durch den von dem Reichstag beschlossenen Erwerb der Reichsdruckerei und den bei dieser Gelegenheit gefaßten Beschluß, die Ordnung des Etats von dem ersteren zu trennen (s. oben S. 206 unter 4. d.). Es mußte nunmehr ein förmlicher Etat der Reichsdruckerei aufgestellt werden. Der Entwurf (Drucks. Nr. 185) fand ohne wesentliche Schwierigkeit die Zustimmung des Reichstags, wenn auch abermals Besorgnisse wegen Schädigung der Privatindustrie von Manchen nicht verhehlt wurden (St. B. S. 1426—30, 1793—95, 1834).

Der Entwurf zu einem dritten Nachtragsgesetz (Drucks. Nr. 289), der das projektirte Reichstagsgebäude betraf, wurde, wie bereits oben erwähnt (s. oben S. 206 unter 4. c.) vom Reichstage abgelehnt.

Außerdem wurde noch nöthig das Gesetz vom 5. Juli 1879 (R. Ges. Bl. S. 169) betreffend Abänderungen des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen; die Folge der Neuordnung der Dinge in den Reichslanden, welche unten (S. 242) ausführlicher zu berichten sein wird. Warum der Entwurf nicht dem Landesausschuß von Elsaß-Lothringen, sondern dem Reichstag zur Genehmigung unterbreitet worden sei, wurde von Seiten der Reichsregierung entwickelt. Die dafür sprechenden Gründe fanden auch trotz des Widerstrebens reichsländischer Abgeordneter und des Centrums Anerkennung.

Das Kapitel der Besoldungen gab zu einigen Anordnungen Anlaß, die von dem Centrum bestritten, von der Regierung aber acceptirt wurden (St. B. S. 1775—1793) und bei denen es auch in dritter Lesung sein Bewenden hatte, obgleich man von derselben Seite versuchte, die Höhe der Gehalte in Rücksicht auf den Steuerdruck zu bemängeln (St. B. S. 1915—1921). Für den Statthalter wurden an Repräsentations- und Reisekosten 215 000 Mark, für dessen Bureau rund 29 000 Mark, für das neugebildete Ministerium 910 800 Mark, außerdem einige Posten für den Staatsrath, die Vertretung bei dem Bundesrath, dem Landesausschuß und für Einrichtungs- und Umzugskosten bewilligt.

b) Die Ordnung des Etats für das Jahr 1880/81 erfolgte durch das Etatsgesetz vom 26. März 1880 (R. Ges. Bl. S. 27 ff.). Dem Entwurf, der auch dießmal sehr zeitig an den Reichstag gelangt war (Drucks. der Session von 1880 Nr. 10), waren dieselben Nachweise und Spezialetats beigegeben, wie dem vorjährigen Entwurf.

Nach dem Vortrag des Unterstaatssekretärs im Reichsschatzamt, welcher die erste Berathung eröffnete, hatte das Vorjahr ein Defizit von

rund 6 Millionen Mark ergeben. Als Hauptursache wurde die bedeutende Mindereinnahme an Zöllen und Steuern bezeichnet. Sie erwies sich so groß, daß ein viel stärkeres Defizit zu erwarten gewesen wäre, wenn nicht zugleich erhebliche Minderung der Ausgaben in verschiedenen Richtungen eingetreten wäre. Für die Finanzgebahrung des laufenden Jahres stellte man wesentlich günstigere Aussichten, indem einer Reihe von Mehrausgaben nicht nur einige Minderausgaben, sondern die bedeutenden Mehreinnahmen an den inmittelst bewilligten Zöllen, an der Tabak- und Salzsteuer, sowie aus den Erträgnissen der Eisenbahnen gegenübergesetzt werden konnten.

In seiner Erwiderung besprach der Abgeordnete Richter vor allen Dingen den in der Thronrede angekündigten Plan zweijähriger Finanzperioden. Er unterzog dann die Etatsaufstellungen, namentlich die Einnahmen, einer einschneidenden Prüfung, schilderte den ungünstigen Einfluß der im vorigen Jahr erlassenen Zoll- und Steuergesetze und legte insbesondere dar, wie wenig sich die damals verheißenen Steuererlasse und Steuererleichterungen verwirklicht hätten. Von konservativer Seite wurden die Mehrforderungen der Regierung und die getroffenen wirthschaftlichen Maßregeln durchaus gerechtfertigt gefunden. Nachdem auch Anhänger der freihändlerischen und der schutzzöllnerischen Richtung ihren Betrachtungen über die Wirkungen der bereits erlassenen und noch geplanten Wirthschaftsgesetze neuen Ausdruck verliehen hatten, überwies man wiederum eine Anzahl von Kapiteln der Budgetkommission (St.B. S. 13—47).

Aus der 2. und 3. Lesung sind auch hier wieder nur die interessanteren Punkte hervorzuheben. Dahin darf zunächst gerechnet werden die anläßlich des Etats des auswärtigen Amts entstandene Debatte über die Zustände der Samoainseln, von denen bereits oben (s. II. S. 208) die Rede war, und über die Ausgrabungen in Olympia (St.B. S. 345—46); bei dem Etat des Reichsamtes des Innern die Debatte über die Zweckmäßigkeit der Herausgabe statistischer Zusammenstellungen in dem Deutschen Handelsarchiv (St.B. S. 69 ff., 219 ff.), die jedoch ungeachtet mancher Opposition mit der Annahme des betreffenden Ausgabepostens endete; die ebenfalls schon (s. oben X. S. 225) erwähnte Anregung einer internationalen Konvention über Maßregeln gegen die Reblaus; die theilweise heftigen Angriffe gegen die Zustände des Gesundheitsamtes (s. oben I S. 206) u. dgl.

Die Erledigung des Militäretats gestaltete sich auch dießmal ziemlich durch Annahme der Anträge der Budgetkommission. Nur wenige Einzelheiten, wie das Schanzzeug der Infanterie (St.B. S. 435—436), die von der Centrumspartei gewünschte Ordnung der Militärseelsorge, die Dotirung der Auditeurstellen und die Erlasse des Kriegsministers, sowie einiger Militärbehörden, wonach amtliche Bekanntmachungen oppositionellen Zeitungen nicht zugewendet werden sollen, riefen einige Diskussion hervor (St.B. S. 77—80). Die letzterwähnte Angelegenheit tauchte nochmals in der 3. Lesung auf und führte zur Annahme eines Antrags (Drucks. Nr. 70), wonach die Militärbehörden bei ihren Publikationen nur die Zweckmäßigkeit, nicht die politische Farbe der Zeitung berücksichtigen sollen (St.B. S. 487). Bei dem Kapitel der Militär-

erziehungsanstalten kam das heikle Thema der Orthographie zur Sprache. Es fehlte nicht an kritischen Bemerkungen über den Erlaß des Kultusministers (St.B. S. 314 ff.). Später wurde dann, wie gleich hier bemerkt werden mag, die Frage noch einmal ex professo durch einen Antrag (Drucks. Nr. 57) auf die Tagesordnung gebracht und ausführlich diskutirt (St.B. S. 527—546). Der Antrag ging dahin, der Reichskanzler möge eine Einigung aller deutschen Regierungen über gleichmäßige Behandlung der Rechtschreibung herbeiführen. Der Einwand, daß die Materie nicht zur Kompetenz des Reichstags gehöre, wurde mit Glück bekämpft und der widerspruchsvolle Zustand nach den in den verschiedenen Ländern ergangenen Ordonnanzen genügend auseinandergesetzt. Nichtsdestoweniger endete die Debatte mit der Ablehnung des Antrags.

Erhebliche Abstriche erlitt der Militäretat bezüglich der proponirten Bauten, namentlich von Kasernen (St.B. S. 326—342).

Die 3. Lesung brachte keinerlei Modifikationen der in der 2. Lesung gefaßten Beschlüsse (Drucks. Nr. 62; St.B. S. 482—488, 498—501, 514).

In den Verhandlungen über den Marineetat spielte wiederum die Katastrophe des großen Kurfürsten ihre Rolle. Man beschwerte sich von Neuem über die ungenügenden Darstellungen des Vorfalls und die Untersuchungsergebnisse, nahm auch Veranlassung, der Verwaltung und Leitung der Marine überhaupt lebhafte Vorwürfe zu machen. Allein der Antrag (Drucks. Nr. 24), von dem Reichskanzler oder dem Chef der Admiralität einen offiziellen Bericht über den Untergang des Schiffes zu fordern, erhielt nicht die Majorität (St.B. S. 241—257). Auf Widerstand stieß die Kreirung des Postens eines Generalinspekteurs der Marine, jedoch ohne Erfolg (St.B. S. 257 ff., 488 ff.).

Gegen die Ausgaben der Reichsjustizverwaltung war nichts einzuwenden. Aber es erschallten Klagen über die Höhe der Kosten der Prozeßführung und die von früher zur Genüge bekannten Wünsche einer Reform des Aktienrechts (St.B. S. 91—98).

Ungleich umfänglicher und einschneidender waren zu dem Etat des Reichsschatzamtes die Debatten über den Zustand des Münzwesens, deren oben (s. VIII. S. 221) gedacht wurde. Außerdem stellte man die augenfällige Zunahme des Schmuggels an den Grenzen als Folge des neuen Zolltarifs dar, was Andere und die Regierungsvertreter natürlich bestritten (St.B. S. 116 ff.).

Dem Etat der Zolleinnahmen wurde von sachkundigster Seite her der Vorwurf gemacht, daß die Einstellungen der Regierung keineswegs überall richtig, vielmehr vielfach zu niedrig gegriffen seien. Der Vertreter der letzteren versicherte aber, daß man im Gegentheil die Ertragsberechnung der neuen Zölle eher zu hoch veranschlagt habe. Im weiteren Verlauf der Berathung wünschte der Reichstag unter Hinweis auf die fortdauernde Beunruhigung der Tabaksindustrie Auskunft über die Absichten in Betreff des Tabaksmonopols und regte die Aufhebung des Flachszolls an (St.B. S. 124—131). Die Diskussion über letzteren erneuerte sich, griff aber auch noch auf andere Zölle, wie Getreide-,

Kaffeezoll, über, nachdem die Budgetkommission Bericht über dieses Kapitel erstattet und in ihrer Majorität die unveränderte Annahme der Etatspositionen vorgeschlagen hatte. Namentlich suchte die Minorität der Kommission ihren Standpunkt zu vertheidigen. Indessen schloß sich das Plenum dem Kommissionsantrage an (St.B. S. 410—423).

Bei dem Etat der Post- und Telegraphenverwaltung erhob sich viel Rede und Gegenrede über den Sonntagsverkehr (St.B. S. 368—374); ohne greifbares Ende. Das Centrum nahm sich auch einer Reihe weiterer Fragen, wie der Publikation der Anstellung der Postbeamten, der Gehalte verschiedener Klassen derselben, der Pensionen u. s. w. besonders an. Hauptsächlich aber richteten sich Bemängelungen und Abstriche gegen manche Ansätze für Bauten, sowie für die Rohrpostanlage zu Berlin. In der 3. Berathung stritt man noch über die Stelle eines dritten Direktors im Generalpostamt, deren Gehalt jedoch schließlich bewilligt blieb, als Ergänzung zum Reichsetat (Drucks. Nr. 46) nachträglich eingestellt wurde, und hatte abermals heftige Rügen über Verletzung des Briefgeheimnisses aus sozialdemokratischem Lager anzuhören (St.B. S. 505—513).

Endlich ist der größeren kritischen Debatte zu gedenken, die bei dem Etat des Bankwesens über die Verwaltung der Reichsbank sich verbreitete (St.B. S. 132—142).

Die Annahme des aus 7 Paragraphen bestehenden Etatsgesetzes selbst ging einfach von statten (St.B. S. 436—37, 514). Dasselbe wurde als Gesetz vom 26. März 1880 (R.Ges.Bl. S. 27) publizirt. Der Etat balanzirt darnach in Ausgabe und Einnahme mit 539 252 640 Mark. Von den Ausgaben sind 72 962 921 einmalige.

2. Als weitere finanzielle Regelungen sind neben den Etatsgesetzen zu erwähnen:

a. aus dem Jahre 1879 die Zusammenstellungen der Liquidationen auf Grund des Art. V. Nr. 1—7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegsentschädigung. Es handelte sich noch um eine Feststellung zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bund und Baden. Dem Antrage und Bericht der Rechnungskommission gemäß ertheilte der Reichstag der Vorlage (Drucks. Nr. 142) seine Zustimmung (St.B. S. 1426, 1795, 1842). Ganz ähnlich verhielt es sich mit einer Liquidationszusammenstellung, welche dem Reichstag 1880 vorgelegt wurde (Drucks. Nr. 65). Die Rechnungskommission erstattete Bericht (Drucks. Nr. 118) und der Reichstag nahm die von dieser gestellten Anträge ohne Weiteres an (St.B. S. 524, 856, 899).

b) Aus dem Jahre 1879 kommt in Betracht das Gesetz vom 30. März 1879 wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die Verwaltung des Invalidenfonds, über das wir oben (s. S. 213 unter 3) bereits referirt haben.

c) Sodann ist allenfalls zu erwähnen, daß von einer zu diesem Zwecke eingesetzten Kommission dem Reichstag 1880 ein Bericht (Drucks. Nr. 90) über die Aversen der Zollexklaven erstattet wurde. Man wird sich erinnern, daß die Frage der Aversa bei Berathung des Etats im Jahre 1879 wieder einmal angeregt worden war. Zur Berathung kam jener Bericht nicht.



3. Mit Anleihen hatte der Reichstag insofern zu thun, als

a) im Zusammenhange mit dem Etat zu Stande gebracht wurde das Gesetz vom 30. März 1879 (R. Ges. Bl. S. 121), betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung u. s. w. Der Entwurf (Drucks. Nr. 11) wurde der Budgetkommission zur Vorberathung zugetheilt (St. B. S. 245), welche mündlichen Bericht erstattete (Drucks. Nr. 92), und dann nach den Anträgen der Kommission ohne weitere Debatte angenommen (St. B. S. 647, 710). Nach § 1 ist der Gesammtbetrag 63 148 576 Mark. Davon waren 7 675 700 für die Post und Telegraphie, 19 590 010 Mark für die Marineverwaltung, 10 882 861 für die Militärverwaltung, 25 000 000 zur Durchführung der Münzreform bestimmt. Was die Art der Aufnahme und der Verwaltung betrifft, so wurden die Bestimmungen des Anleihegesetzes vom 27. Januar 1875 hierher bezogen.

Wie die Aufnahme der Anleihe zu erfolgen habe, ordnete ein Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1879 (R. Ges. Bl. S. 152) an.

b) Deßgleichen wurde von dem Reichstage 1880 im Zusammenhange mit dem Etat für außerordentliche Ausgaben die Zustimmung zu dem Gesetz vom 26. März 1880 (R. Ges. Bl. S. 95) ertheilt, wonach ganz in derselben Weise eine Anleihe im Gesammtbetrage von 33 012 688 Mark aufgenommen werden soll; und zwar für die Post- und Telegraphenverwaltung 6 342 200 Mark, für die Marineverwaltung 11 659 450 Mark, für die Verwaltung des Reichsheeres 15 012 688 Mark. Die Forderung der Regierung betrug 34 818 447 Mark (Drucks. Nr. 9), und wurde nach Bericht der Budgetkommission (Drucks. Nr. 56) auf die erwähnten Summen herabgesetzt (St. B. S. 436, 514).

Zur Bewirkung der Aufnahme erging ein Allerhöchster Erlaß vom 13. Oktober 1880 (R. Ges. Bl. S. 187).

c) Einer Anleihe zu Eisenbahnzwecken nach dem Gesetz vom 9. Juli 1879 ist bereits in Abschnitt VI. unter 1. b. (S. 215) Erwähnung geschehen.

d) Ueber die Ausführung der Anleihegesetze vom 27. Januar 1875, 3. Januar 1876, 3. Januar 1877, 10. Mai 1877, 21. Mai 1877, 26. Mai 1877, 29. April 1878, 8. Mai 1878, 12. Juni 1878 ging dem Reichstag

aa. in seiner Session 1879 eine Denkschrift von Seiten des Bundesraths zu (Drucks. Nr. 134), mit welcher, wie der Reichstag erklärte, dem Gesetze genügt war (St. B. S. 1426).

bb. Eine weitere Denkschrift des Bundesraths (Drucks. Nr. 22) lieferte in der Session 1880 dem Reichstag bezüglich der gedachten Anleihen, sowie ferner bezüglich der Anleihen nach dem Gesetze vom 30. März und 15. Mai 1879 die Nachweisung der mit denselben zu deckenden Ausgaben und der bis jetzt auf deren Grund gemachten Einnahmen, sowie die Uebersicht über die Betheiligung der einzelnen Finanzgemeinschaften an der Reichsschuld und deren Verzinsung bis zu Ende des Finanzjahres 1878/79. Auch hier erkannte der Reichstag an, daß dem Gesetz genügt sei. Indessen wurde doch von einer Seite im Hinblick auf die Vermehrung der Reichsschuld, allein im Jahre 1879/80 um 68½ Millionen Mark,

empfohlen, anstatt der Begebung an ein Konsortium durch die Reichsbank, eine Konkurrenz durch freihändige Begebung eintreten zu lassen, da letztere erfahrungsmäßig vortheilhafter sei (St.B. S. 400—402).

e) Auf das Schuldenwesen des Reichs bezog sich

aa. der Bericht der Reichsschuldenkommission vom 8. Mai 1879 (Druckſ. Nr. 184). Er wurde der Rechnungskommission des Reichstags zur Vorberathung überantwortet und das Plenum billigte deren Anträge auf Decharge (Druckſ. Nr. 274) ohne weitere Debatte (St.B. S. 1416, 1795—96). Der Bericht umfaßte außer dem Schuldenwesen auch die Verwaltung des Invaliden-, des Festungsbau-, des Reichstagsgebäudefonds, des Reichskriegsschatzes und die Anfertigung, Einziehung u. ſ. w. der Reichsbanknoten.

bb. Ganz ebenso verhielt es sich mit dem Bericht der Reichsschuldenkommission vom 12. März 1880 (Druckſ. Nr. 75). Die Anträge der Rechnungskommission (Druckſ. Nr. 119) wurden überall gebilligt (St.B. S. 561—62, 856—57). Nur daß es hier zu einigen Auslassungen über die Bilanz des Invalidenfonds kam.

Ueber die Zusammensetzung der Reichsschuldenkommission ergibt sich das Nähere aus den St.B. 1879 S. 39, 2361; und 1880 S. 11, 12.

4. Die Handhabung des Rechnungswesens ging ihren gewohnten Gang.

a) Dem Reichstag wurden die vorschriftsmäßigen Uebersichten mitgetheilt. So

aa. in der Session von 1879 die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 (Druckſ. Nr. 33). Nach Vorberathung in der Rechnungskommission (ſ. deren Bericht Druckſ. Nr. 277) gab der Reichstag den von dieser bezeichneten Etatsüberschreitungen, die bei der Ausgabe über 30 Millionen Mark betrugen, seine Genehmigung (St.B. S. 247, 1897, 1915).

Eine andere Uebersicht (Druckſ. Nr. 53) stellte die seit 1873 nach dem Flottengründungsplan im Extraordinarium der Marineverwaltung gemachten Ausgaben zusammen.

bb. In der Session von 1880 erfolgte die Vorlage einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79 (Druckſ. Nr. 8). Die Rechnungskommission beantragte in ihrem Bericht (Druckſ. Nr. 158) Etatsüberschreitungen im Belaufe von rund 9½ Millionen Mark gutzuheißen und der Reichstag schloß sich dem an (St.B. S. 1143 ff., 1317); jedoch nicht ohne daß es auch bei dieser Gelegenheit zu einiger Debatte über die gesammte Finanzlage, die Deckung des Defizits und die Nothwendigkeit einer gründlichen Finanzreform gekommen wäre.

b) Was die Rechnungslegung betrifft, so wurde dem Reichstag

aa. im Jahre 1879 die allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1874 unterbreitet (Druckſ. Nr. 18), von diesem der Rechnungskommission überwiesen und deren Anträge (Druckſ. Nr. 205) einfach angenommen (St.B. S. 1832, 1869).

bb. Im Jahre 1880 erfolgte die Vorlage der allgemeinen Rechnung für 1875 (Druckſ. Nr. 100) sammt Spezialrechnungen, Vorbericht



und Vorbemerkungen des Rechnungshofs und die Ueberweisung an die Rechnungskommission (St. B. S. 855—856). Die Vorlage war jedoch, wie auch gerügt wurde, so spät eingelaufen, daß sie unerledigt bleiben mußte.

c) Zu einer definitiven Regelung der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs ist man auch in den Jahren 1879 und 1880 nicht gelangt. Es ist nicht einmal der Versuch, der bekanntlich früher schon mehrmals gemacht wurde, erneuert worden. Mithin blieb nichts übrig, als in der traditionell gewordenen Weise die Kontrole des Reichshaushalts wieder der Preußischen Oberrechnungskammer unter dem Titel eines Rechnungshofes des Deutschen Reichs zu übertragen und ihr zugleich die Kontrole des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen zuzuweisen. Dieß geschah 1879 der Proposition der Regierung (Drucks. Nr. 251) entsprechend (St. B. S. 1654, 1684) für das Rechnungsjahr 1878/79 durch das Gesetz vom 5. Juli 1879 (R. Ges. Bl. S. 173), und ebenso 1880 (s. Drucks. Nr. 177; St. B. S. 1211, 1318) für das Rechnungsjahr 1879/80 durch das Gesetz vom 30. Mai 1880 (R. Ges. Bl. S. 119).

XV.

Elsaß-Lothringen.

Der in diesem Jahrbuche (s. III, 2 S. 139) erstattete Bericht hatte sich mit dem wichtigen Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 zu beschäftigen, wonach die Gesetzgebung der Reichslande insofern selbständig gestellt wurde, als künftig die Gesetze für Elsaß-Lothringen durch Vereinbarung zwischen dem Bundesrath und dem Landesausschuß zu Stande kommen sollten. Dießmal ist über ein Gesetz zu berichten, durch welches eine selbständige Verwaltung eingeführt und ein weiterer erheblicher Schritt zu verfassungsmäßiger Selbständigkeit der Reichslande gethan worden ist.

Ehe es zu der Einbringung des Entwurfs kam, war im Reichstag während der Session von 1879 ein Antrag mehrerer elsässischer Abgeordneter (Drucks. Nr. 37) eingebracht worden, der den Reichskanzler aufforderte, den Reichslanden eine selbständige, im Lande befindliche Regierung zu verschaffen. Es erhob sich darüber eine angeregte Debatte, die sich durch zwei Sitzungen hinzog (St. B. S. 556—66, 650—671). Unter Bezug auf früher schon geäußerte Wünsche bemühten sich die Antragsteller zu zeigen, daß die zur Zeit vorhandene Spaltung der Regierung zwischen dem Reichskanzleramt zu Berlin und dem Oberpräsidium zu Straßburg unhaltbar sei. Im Interesse der Reichslande und des Reichs, für das jene eine „Kulturbrücke nach Frankreich hin“ bilden — ein Ausdruck, der dann von mehreren Rednern theils kritisirt und zurückgewiesen, theils acceptirt wurde —, liege es, möglichste Selbstständigkeit zu gewähren, der gewählten Landesvertretung die konstitu-

tionellen Befugnisse und entsprechende Betheiligung an der Verwaltung nicht vorzuenthalten. Der Reichskanzler erklärte, soweit es mit der militärischen Sicherheit verträglich sei, den Wünschen entgegenkommen zu wollen und entwickelte, wenigstens in Kürze, welche Absichten die Reichsregierung hege. Zugleich unterließ er aber auch nicht, darauf hinzuweisen, daß die Haltung der Reichslande, zumal bei den Wahlen, Bürgschaft gegen das Vorwalten dem Reiche feindlicher Strömungen darbieten müsse. Der Vorstand des Reichsamtes für Elsaß-Lothringen ließ es bei einer Schutzrede zu Gunsten der seitherigen Verwaltung und ihrer Beamten gegenüber manchen von den ersten Rednern erhobenen Vorwürfen bewenden. Auch im weiteren Verlaufe der Diskussion wurde die Beleuchtung der Zustände in den Reichslanden für und wider fortgesetzt. Man betonte ferner im Hinblick auf die Zukunft namentlich mehrfach die Unangemessenheit einer Trennung Lothringens von Elsaß und erörterte mehrfach die schwierige Frage, welche Stellung den Reichslanden im oder zum Bundesrath zu geben sei.

Der Antrag wurde von dem Reichstag zu dem seinigen gemacht.

Nach diesem Vorspiel kam noch in derselben Session das Gesetz vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen (R. Ges. Bl. S. 165) zur Berathung.

Zur Begründung des dem Reichstag übermittelten Entwurfs (Druckf. Nr. 238) wurde, nachdem gerechtfertigt worden war, weßhalb nicht zuvor der Landesausschuß befragt worden sei, insbesondere Folgendes bemerkt. An dem Verhältniß der Reichslande zu dem Reich solle sich nichts ändern. Aber man beabsichtige die innere Selbständigkeit derselben weiter zu entwickeln und dieß könne geschehen durch Verlegung der Regierung aus der Abtheilung des Reichskanzleramtes nach Straßburg, durch Vergrößerung des Landesausschusses und Erweiterung seiner Befugnisse. Die erste Berathung nahm zwei Sitzungen in Anspruch (St. B. S. 1616 ff.; 1627 ff.). Von einem der französisch-ultramontan gesinnten Abgeordneten aus Elsaß wurde der Entwurf nach jeder Richtung hin bemängelt. Aus welchem Grunde, lehrte deutlichst der Schluß der Rede, welcher vor Allem dem Staate das Monopol der Schule entzogen, die Beschränkung der Presse und der Ausübung religiöser Pflichten beseitigt wissen wollte. Natürlich fand die Bemängelung bei der Centrumspartei ihren Widerhall, wenn auch deren Führer glimpflicher damit umging. Namentlich wurde die Bildung einer besonderen Abtheilung für Kultus und Unterricht begehrt. Die übrigen Redner suchten zu zeigen, daß die Vorlage annehmbar und in der That einen erheblichen Vortheil für die Reichslande darstelle.

Auch die zweite Berathung fand im Plenum statt. Sie erledigte sich verhältnißmäßig rasch (St. B. S. 1740—1767). Nachdem zu § 2 der Antrag, die außerordentlichen Befugnisse des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 § 10, die nun von dem Oberpräsidenten auf den Statthalter übergehen sollten, abgelehnt worden war, erlitten zwar einige Paragraphen gewisse Modifikationen; allein Gegensätze von prinzipieller Bedeutung kamen nicht mehr zum Vorschein, wenn man nicht etwa



dahin den Antrag mehrerer Elsässer nehmen will, die Abgeordneten zum Landesausschuß von der Eidesleistung zu entbinden.

In der Generaldiskussion der dritten Berathung wurden noch einmal die Vortheile und Mängel der neuen Einrichtung kurz erwogen. Dann erfolgte die Enblocannahme (St. B. S. 1770—1775).

Das Gesetz gibt bekanntlich dem Kaiser die Befugniß, zur Ausübung der ihm zustehenden landesherrlichen Befugnisse einen Statthalter einzusetzen, auf den zugleich die in den seitherigen Gesetzen dem Oberpräsidenten verliehenen ordentlichen und außerordentlichen Befugnisse übergehen. Das Reichsamt für Elsaß-Lothringen ist aufgelöst worden. Sodann ist nach dem weiteren Inhalte des Gesetzes ein Ministerium, bestehend aus einem Staatssekretär und mehreren Unterstaatssekretären, an den Spitzen der Abtheilungen, nebst den nöthigen Räthen gebildet worden. Es hat ferner die Einsetzung eines Staatsraths stattgefunden, der Gesetzgebungsentwürfe, die allgemeinen Ausführungsverordnungen und sonstige ihm überwiesen werdende Angelegenheiten begutachten soll. Zusammengesetzt wird er aus dem Staatssekretär, den Unterstaatssekretären, dem Präsidenten und ersten Staatsanwalt des Oberlandesgerichts und 8 bis 12 vom Kaiser ernannten Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Landesausschusses hat man auf 58 erhöht, über deren Wahl das Nähere sich verordnet findet. Der Landesausschuß wird vom Kaiser vertagt oder aufgelöst. Er soll das Recht der Initiative zu Gesetzen und der Ueberweisung von Petitionen an das Ministerium haben. Man sieht also, daß sich das Gesetz wirklich bemüht, die gewöhnlichen konstitutionellen Befugnisse der Volksvertretung zu verleihen.

Die unmittelbare Folge der Annahme dieses Gesetzes war das Bedürfniß, nunmehr auch die finanziellen Verhältnisse der neuen Ordnung der Dinge zu ordnen. Dieß geschah durch das oben schon S. 235 erwähnte Gesetz vom 5. Juli 1879, betreffend Abänderungen des Reichshaushaltsetats und des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen.

Der Zeitpunkt des Geltungsbeginns des Verfassungsgesetzes blieb indessen nach § 23 Kaiserlicher Verordnung vorbehalten. Daraufhin erging die Verordnung vom 23. Juli 1879 (R. Ges. Bl. S. 281), welche bestimmte, daß das Gesetz mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft trete.

Eine weitere Verordnung vom 23. Juli 1879, betreffend die Uebertragung der landesherrlichen Befugnisse auf den Statthalter (R. Ges. Bl. S. 282) zählt genau unter 3 Rubriken die Kompetenzen des letzteren auf. Es handelt sich darnach um die Vollziehung einer Reihe von Verordnungen je nach dem Gegenstande derselben, um den Erlaß gerichtlicher oder administrativer Geldstrafen, Rehabilitation, Erlaß von Steuern, Gefällen, Gebühren, Niederschlagung von Defekten und gewisse Ernennungen oder Genehmigung von solchen.

Schließlich ist aus dem Jahre 1879 noch eine Interpellation des Abgeordneten Guerber (Drucks. Nr. 39) hervorzuheben, deren innere Verbindung mit manchen bei der Berathung des Gesetzes vom 4. Juli 1879 zu Tage getretenen Meinungsäußerungen von selbst erhellt. Sie wollte die Revision des Gesetzes über das Unterrichtswesen anregen.

Zur Begründung wurde wieder einmal die Unrechtmäßigkeit der Staatsomnipotenz, die Verletzung der konfessionellen Parität u. s. w. benutzt. Sie stieß natürlich auf Seiten der Regierung und in der anschließenden Diskussion auf Seiten eines in den Elsässer Angelegenheiten wohlbewanderten Abgeordneten auf entschiedenen Widerspruch (St. B. S. 351—364).

Aus dem Jahre 1880 ist an der vorliegenden Stelle nichts zu melden.

Was sonst noch von Etats- oder Eisenbahnangelegenheiten speziell Elsaß-Lothringen berührt, ist bereits in den betreffenden Abschnitten dieser Zusammenstellung (s. XIV u. VI.) bemerkt worden.

Die Währungsfrage nach der Münzkonferenz.

Von

W. Lexis.

---

1. **Conférence monétaire internationale.** Avril-Mai 1881. Procès verbaux. Paris 1881.
2. **Schäffle, A.,** Für internationale Doppelwährung. Tübingen 1881. 8°. 146 S.
3. **Wagner, Ad.,** Für bimetallistische Münzpolitik Deutschlands. Berlin 1881. 8°. 66 S. Besonders erschienener Nachtrag zu der ersten Auflage: „Die jüngste Münzdebatte und die französischen Vorschläge für den internationalen Münzkongreß. 42 S.
4. **E. de Laveleye,** La question monétaire en 1881. Bruxelles 1881. 8°. Fasc. I—IV. 48 p., 41 p., 40 p., 48 p.
5. **Cernuschi, H.,** Die Restitution des Silbers, eine Nothwendigkeit für die gesammte Kulturwelt. Uebersetzt und mit einer Einleitung versehen von Dr. O. Arendt. Berlin 1881. 8°. XXXXV u. 32 S.
6. **M.,** Ein Vorschlag zur Lösung der Silberfrage bei Aufrechthaltung der bestehenden Währungen. Wien 1881. 8°. 16 S.
7. **(Waitz von Eschen, R.)** Goldwährung oder Doppelwährung. Eine kurze Erwiderung auf die Broschüre des Herrn Bergraths von Festenberg-Pakisch. 8°. 15 S.
8. **Jacobi, F. W.,** Gold und Silber im Landes- und im Weltverkehr. Leipzig 1881. 8°. 36 S.
9. **Eggers, Aug.,** Entwurf eines Gesetzes, die Ausprägung einer silbernen Handelsmünze betreffend. Bremen 1881. 8°. 18 S.
10. **Arendt, O.,** Deutschlands Währungspolitik. Eine Denkschrift. Leipzig 1881. 8°. 33 S.
11. **Lexis, W.,** Erörterungen über die Währungsfrage. Leipzig 1881. 8°. 86 S.

Die internationale Münzkonferenz hat sich nach einer zweiten kurzen Sitzungsperiode im Juli bis zum 12. April 1882 vertagt und die Vertreter der Goldwährung glauben nach diesem Ausgange das definitive Scheitern aller international-bimetallistischen Pläne annehmen zu dürfen. Praktische Resultate sind allerdings durch die Pariser Verhandlungen nicht erreicht worden, aber deßhalb ist die Konferenz keineswegs für

bedeutungslos zu halten. Betrachtet man das bimetallistische Problem als ein rein wissenschaftliches, nämlich als die theoretische Frage, ob das Werthverhältniß der beiden Edelmetalle durch eine Vereinbarung zwischen einer größeren Anzahl wirthschaftlich bedeutender Staaten mit praktisch genügender, fast vollständiger Unveränderlichkeit fixirt werden könne, indem es auch für den freien Barrenverkehr das entscheidend maßgebende Moment würde — so ist diese Frage auf der Münzkonferenz von fast allen Seiten ausdrücklich oder stillschweigend bejaht worden und insofern kann sich die vielverhöhnte bimetallistische Theorie als solche eines entscheidenden Sieges rühmen. Insbesondere hat auch der erste deutsche Delegirte, Baron v. Thielmann, in der zweiten Sitzung der Konferenz (vgl. Nr. 1 S. 28) offiziell erklärt: „Wir erkennen ohne Rückhalt an, daß eine Rehabilitation des Silbers wünschenswerth ist und daß man dazu gelangen könnte durch die Wiederaufnahme der freien Silberprägungen in einer Anzahl der bevölkertsten, auf dieser Konferenz vertretenen Staaten, die zu diesem Zweck ein festes Werthverhältniß zwischen Gold und Silber annehmen würden." Selbst der norwegische Delegirte, Dr. Broch, ein eifriger Anhänger der Goldwährung, stellt die bimetallistische Theorie nicht in Abrede, er sucht nur zu zeigen, daß ihre Verwirklichung auf große praktische Schwierigkeiten stoßen würde, z. B. wegen der großen quantitativen Verschiedenheit der zu erwartenden Silberprägungen in den Münzstätten der verschiedenen Länder, wegen der Möglichkeit, daß ein Unionsstaat der Papierwirthschaft verfalle u. s. w. Die orthodoxe englisch-französische Lehre fand allerdings ebenfalls noch Vertreter, namentlich in dem belgischen Delegirten Pirmez und dem Schweizer Burckhardt-Bischoff. Für beide ist das Edelmetallgeld nur eine gewöhnliche Waare mit vom Staate kontrolirtem Gewicht, „une marchandise pesée et contrôlée par l'État", wie Herr Pirmez sagte (Nr. 1 S. 293), jeder Versuch ein festes Werthverhältniß zwischen den beiden Waaren Gold und Silber herzustellen, ist daher eine Chimäre und eine Verkennung der wirthschaftlichen Naturgesetze. Es ist wohl nur ein Zufall, daß Herr Pirmez nicht auch das für den großen Haufen so besonders einleuchtende Kartoffel- und Rübenargument vorgebracht hat, zu dem sich ja noch immer selbst wissenschaftliche Nationalökonomen, wie z. B. Herr Leroy-Beaulieu, zuweilen hinreißen lassen, obwohl es auf einer Verkennung der elementarsten Grundsätze der Wissenschaft beruht. Es besteht in der Behauptung, daß die Aufstellung eines festen Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber ebenso thöricht sei, wie der Versuch, ein solches Verhältniß zwischen Kartoffeln und Rüben oder anderen ähnlichen Waaren gesetzlich aufrecht erhalten zu wollen. In Deutschland wird dieses Argument, wie E. de Laveleye (Nr. 4, III. S. 15) mit Recht bemerkt, wenigstens in der wissenschaftlichen Diskussion nicht mehr angewandt. Ich habe es an einer anderen Stelle (Nr. 11 *) S. 61) näher beleuchtet und zugleich

*) Diese Broschüre enthält außer den im Januarheft dieser Zeitschrift erschienenen „Kritischen Erörterungen" auch zwei neue Abschnitte.

genauer gezeigt, wie wegen der besonderen Produktions- und Ansammlungsverhältnisse der Edelmetalle der Marktwerth derselben mit dem Umfange ihrer Verwendbarkeit zu- und abnimmt, so daß also der Staat, indem er sie in größerem oder geringerem Maße als Geldstoff verwendet, auf ihren Werth und auf ihr Werthverhältniß einen weit gehenden Einfluß ausüben kann. Allerdings wird der Werth des Edelmetallgeldes nicht vollständig durch den Staat geschaffen; diese von Cernuschi (Nr. 5) aufgestellte Ansicht ist ebenso extrem, wie die der orthodoxen Schule, welche in dem Gelde nur Waare sieht und seine Bedeutung als gesetzliches Zahlungsmittel vollständig verkennt. Schäffle hat (Nr. 2, S. 22 ff.) den Unterschied zwischen Geld und gewöhnlicher Waare treffend, wenn auch vielleicht noch nicht völlig erschöpfend dargelegt.

In einer mit der bimetallistischen Theorie direkt zusammenhangenden Streitfrage ist die erstere auf der Münzkonferenz ebenfalls zu Ehren gelangt: ich meine die Frage nach der Ursache der Silberentwerthung. So heißt es in der von Herrn v. Thielmann verlesenen offiziellen Erklärung: „Man ist allgemein zu der Ansicht gelangt, daß die Preiserniedrigung des Silbers weniger den deutschen Verkäufen zuzuschreiben sei, als dem Umstande, daß unsere Regierung dem Silber seine Eigenschaft als Kurantgeld entzogen hat, was die Staaten der lateinischen Union veranlaßte, die Silberprägung einzustellen. Es ist nicht zu verkennen, daß diese letztere Maßregel durch die Beseitigung der kompensirenden Kraft, die bis dahin die Preisschwankungen des Silbers in engen Grenzen hielt, jedes Hinderniß eines fortschreitenden und übermäßigen Niederganges wegräumte; andererseits muß aber auch zugegeben werden, daß die Furcht vor dem Eindringen einer halben Milliarde deutschen Silbers diese Entschließung des Münzvereins, durch welche dessen eigene Cirkulation bedeutend entwerthet wurde, wesentlich mit beeinflußt hat. Das Sinken des Silbers würde indeß nicht so große Verhältnisse angenommen haben, wenn nicht gleichzeitig die amerikanische Produktion so bedeutend gestiegen wäre, während die Nachfrage für Silber abnahm."

Die legislativen Maßregeln, insbesondere die Einstellung der Silberprägungen der lateinischen Union im Zusammenhang mit der deutschen Münzreform sind also in dieser Erklärung als die entscheidenden Ursachen der Silberentwerthung vorangestellt, die amerikanische Produktion aber und der (nur zeitweise) verminderte Bedarf für Asien nur als mitwirkende Faktoren anerkannt; hätten alle übrigen Ursachen in derselben Weise, wie es geschehen, eingewirkt, während das lateinische Doppelwährungssystem in Thätigkeit geblieben war, so hätte das Silber nicht merklich unter 59 Pence sinken können. Dieses letztere Zugeständniß ist auch von dem zweiten deutschen Delegirten, Geh. Rath Schraut, in einer Darlegung seiner persönlichen Ansichten ausdrücklich ausgesprochen worden*). Gleichwohl hält derselbe die Ansicht, daß die Silberent-

*) In der Sitzung vom 2. Juli. Die amtlichen Protokolle der kurzen zweiten Session der Konferenz liegen gegenwärtig noch nicht vor, doch dürften die darüber veröffentlichten Zeitungsberichte und Telegramme genügende Zuverlässigkeit besitzen.

werthung ausschließlich der Münzpolitik der europäischen Staaten zuzuschreiben sei, für zu weitgehend. Es kommt bei der Beurtheilung dieser Frage allerdings darauf an, wie weit man die entfernteren Ursachen den näheren substituirt. Ohne jene gesetzgeberischen Maßregeln würde zugestandener Maßen eine erhebliche Silberentwerthung überhaupt nicht eingetreten sein; nachdem aber einmal diese Maßregeln getroffen waren, ist die Entwerthung durch jene besonderen Konjunkturen im Jahre 1876 quantitativ so außerordentlich groß geworden.

Die Größe der gegenwärtigen Entwerthung aber beruht nicht mehr auf jenen Faktoren, da der Abfluß nach Indien 1877 wieder außerordentlich groß wurde und die amerikanische Produktion seit 1878 zu zwei Dritteln durch die Prägung der Standard-Dollars absorbirt und immobilisirt worden ist.

Eine andere von den Bimetallisten vertretene Anschauung hat ebenfalls bei der Mehrheit der Konferenzmitglieder Geltung gewonnen, nämlich die, daß eine weitere Ausdehnung der alleinigen Goldwährung für alle Betheiligten — auch für die bereits im Besitze dieser Währung befindlichen Länder — unbequeme und nachtheilige Folgen haben würde. So erklärte der deutsche Delegirte, Herr Schraut, in der eben angeführten Darlegung, wenn er auch die bimetallistischen Befürchtungen in Betreff des künftigen Goldmangels für zu weitgehend hielt, es würde unzweifelhaft eine schwere Schädigung für den Handel zu gewärtigen sein, wenn noch weitere Staaten den Versuch machen wollten, ihre Silbermünzen zu demonetisiren und an die Stelle derselben Goldmünzen treten zu lassen. Dieses Zugeständniß, das auch in der täglichen Diskussion mehr und mehr den Monometallisten abgenöthigt wird, hat zunächst die Bedeutung, daß, wie Ad. Wagner bemerkt (Nr. 3, S. 33), eine der wichtigsten Voraussetzungen bei dem Uebergange Deutschlands zur Goldwährung, nämlich daß derselbe das Signal für die Annahme einer einheitlichen Währung in der ganzen Kulturwelt sein werde, hinfällig geworden ist. Es enthält aber thatsächlich auch die Anerkennung, daß das Gold wirklich — im Vergleich mit den Bedürfnissen der alleinigen Goldwährung — in zu geringer Menge vorhanden sei, daß also wirklich Goldknappheit bei der Verallgemeinerung der Goldwährung entstehen müsse.

Vom theoretischen Standpunkt können also die Bimetallisten durch die auf der Konferenz vorherrschend aufgetretenen Anschauungen und insbesondere auch durch die Erklärungen und Aeußerungen der deutschen Delegirten nur befriedigt sein. Die bimetallistische Theorie wird als solche in der Wissenschaft definitiv Fuß fassen, sie wird nicht mehr mit Achselzucken übergangen werden und nicht mehr von Herrn Leroy-Beaulieu auf Grund des Kartoffel- und Rübenarguments als eine „niaiserie“ bezeichnet werden können. Aussichten auf praktische Verwirklichung dagegen hat die Konferenz der internationalen Doppelwährung noch in keiner Weise eröffnet, ein negatives Resultat, das ich meinerseits (Nr. 11, S. 84) schon vorher als nicht unwahrscheinlich bezeichnet hatte. Zwar zeigten sich Frankreich, Amerika, Italien, Holland, Spanien zur Abschließung eines bimetallistischen Bundes bereit,

aber doch nur unter der Bedingung, daß noch andere Staaten und namentlich Deutschland ebenfalls beiträten. Dabei verhielten sich auch diese bimetallistisch gesinnten Staaten mehr zuwartend, als drängend, sie schienen sehr bestrebt, den Schein zu vermeiden, als befänden sie sich in einer Nothlage und sie erhoben sogar in einzelnen Punkten unnöthige Schwierigkeiten. So zeigte Cernuschi als Delegirter Frankreichs eine Furcht vor dem Deutschen Silber, die von seinem Standpunkte schwer zu begreifen ist.

Wenn Deutschland sich bereit erklärt hätte, seine Thaler definitiv zu behalten oder nach dem Werthverhältniß $15^1/_2 : 1$ zu Markkurantmünzen umzuprägen, so hätten sich die bimetallistischen Staaten durch die Möglichkeit einer Silbereinfuhr aus Deutschland nicht beängstigen lassen dürfen. Es gibt in Deutschland keine Ansammlungen von Thalern außerhalb der Reichsbank; für einen Privaten aber ist ein Thaler genau soviel werth, wie drei Mark in Gold und wenn er Edelmetall nach Frankreich zu versenden hätte, würde er es bequemer finden, Gold zu diesem Zwecke zu wählen. Selbst die Reichsbank hätte kein privatwirthschaftliches Interesse, Silber auszuführen, da dadurch ihre steuerfreie Notenreserve ebenso vermindert würde, wie durch Goldausfuhr. Nur wenn es sich darum handelte, allmählich das Silber völlig abzustoßen und die ausschließliche Goldcirkulation herzustellen, könnte die Bank im Dienste der Münzpolitik des Reiches sich veranlaßt sehen, die Silberausfuhr zu begünstigen. Aber auch in diesem, unserer obigen Annahme widersprechenden Falle würden die bimetallistischen Staaten, wie in der Deutschen Erklärung bemerkt wurde, die Einfuhr der Thaler erschweren können, indem sie dieselben als solche von der Annahme bei ihren Münzstätten ausschlössen. Und wenn wirklich einige Millionen Thaler in Barrenform ihnen zuflössen, so wäre das vom Standpunkt des Bimetallismus ebensowenig als ein Uebel anzusehen, wie die freie Silberprägung überhaupt und man hätte als besonderen Ersatz dafür die Beibehaltung des Werthverhältnisses $15^1/_2 : 1$ in Deutschland und damit die erleichterte Möglichkeit eines Beitritts des Reiches zu dem Bunde.

Vorschläge der oben gedachten Art hat nun allerdings Deutschland nicht gemacht. Es erklärte sich bereit, die Suspension der Silberverkäufe noch einige Jahre aufrecht zu erhalten und dann während einer gewissen Periode nur kleine Quantitäten jährlich zu verkaufen. D. h. also, das Deutsche Reich hält die reine Goldwährung als Ziel fest und macht den bimetallistischen Bestrebungen nur vorübergehend einige Konzessionen. Die definitive Beibehaltung von 450 Mill. silbernen Kurantmünzen nach dem Werthverhältniß $15^1/_2 : 1$ wäre gleichbedeutend mit der Annahme einer unvollständigen Doppelwährung, die ohne Schwierigkeit in die vollständige mit Anschluß an den bimetallistischen Bund übergeführt werden könnte, wenn das System des letzteren sich einige Jahre lang bewährt und dadurch die Vorurtheile des Publikums in Deutschland besiegt hätte. Die dem Bimetallismus geneigten Länder könnten ohne Deutschland das Experiment *beginnen*, wenn ihnen jene prinzipiell zustimmende Haltung des Reiches gesichert wäre; bleibt

dagegen Deutschland prinzipiell auf dem Boden der Goldwährung, so wird die Basis des internationalen Bimetallismus so eng,, daß man ein dauerndes vollständig befriedigendes Wirken seines Mechanismus nicht mit Sicherheit voraussagen kann. Auch die übrigen Mittel, die von Deutscher Seite zur Hebung des Silbers in Aussicht gestellt wurden, Einziehung der goldenen Fünfmarkstücke und der Reichskassenscheine von fünf Mark, Umprägung der silbernen Fünf- und Zweimarkstücke nach einem erhöhten Werthverhältnisse, würden nur von Belang sein, wenn sie mit der Annahme der unvollständigen Doppelwährung verbunden wären. Eine vorübergehende Mehrverwendung von einigen Millionen Mark Silber, verbunden mit der prinzipiellen Demonetisirung dieses Metalles kann natürlich keine nachhaltigen Folgen für den Preis desselben haben.

Was England betrifft, so hat die Bank sich bereit erklärt, eventuell wieder einen Silberbaarvorrath nach Maßgabe der Peel'schen Akte anzulegen. Der Werth dieses Zugeständnisses ist nicht zu unterschätzen, aber es ist nur unter der Bedingung erfolgt, daß auf dem Kontinent das Doppelwährungssystem mit festem Werthverhältniß in Wirksamkeit sei. Für Indien will sich die britische Regierung verpflichten, die freie Silberprägung so lange aufrecht zu erhalten, als die bimetallistische Vereinigung in Kraft stehe. Das interessanteste an diesem Zugeständnisse ist der darin liegende Wink, daß nach dem Scheitern der versuchten Restitution des Silbers demselben auch in Indien die Münzstätte verschlossen werden könnte. Dadurch würde das Barrensilber allerdings vielleicht auf 30 Pence geworfen werden, die vorhandenen geprägten Rupien aber könnten in Anlehnung an eine Goldmünze in normalen Zeiten ebenso gut einen relativ hohen Kurs behaupten, wie ein Papiergeld. Uebrigens liegt gar kein Grund vor, den Beitritt Indiens zu der bimetallistischen Union zu wünschen; angesichts der bestehenden Produktionsverhältnisse und der in Europa herrschenden Vorliebe für das Gold, ist vielmehr zu wünschen, daß jenes Land seine spezifische Anziehungskraft für Silber auch noch ferner bewahre, da es als Mitbewerber um Gold dem abendländischen bimetallistischen System nur ungelegen kommen könnte. Der Bimetallismus verlangt durchaus nicht prinzipielle Allgemeinheit, er verlangt nur eine Basis von solcher Ausdehnung, daß er seine regulirende Wirkung mit Sicherheit ausüben kann. Die englisch-indischen Anerbietungen würden daher als dankenswerthe Beihilfe zu einer befriedigenden Gestaltung des Geldwesens der Welt angenommen werden können, wenn im Uebrigen der bimetallistische Bund eine genügende Ausbreitung besäße, d. h. wenn zu den für das Projekt bereits gewonnenen Staaten zunächst noch Deutschland hinzuträte. Rußland und Oesterreich, die sich auf der Konferenz in einer vorsichtigen Neutralität gehalten haben, würden dann bei etwaigen Versuchen zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen ebenfalls ohne Zweifel die Doppelwährung annehmen.

Wie stehen nun aber die praktischen Aussichten? Bis zum 12. April 1882 wird der Status quo ungeändert bleiben. Ist es wahrscheinlich, daß mittlerweile durch diplomatische Unterhandlungen eine Modifikation

der Deutschen Münzpolitik eingeleitet werde? Daß z. B. Frankreich und Amerika positiv erklärten, — wozu sie sich bisher noch nicht herbeigelassen haben — sie würden mit ihren näheren Verbündeten das Doppelwährungssystem sofort verwirklichen, wenn Deutschland nur die definitive Beibehaltung seines Kurantsilbers zusage? Ist anzunehmen, daß die Reichsregierung dann auf diesen Vorschlag einginge? Unmöglich ist eine solche Wendung allerdings wohl nicht. Sie könnte wesentlich begünstigt werden, wenn die jetzt glücklich untergebrachte italienische Anleihe dem Publikum einen Vorgeschmack von der Goldknappheit gäbe. Man bedenke wohl, daß es sich bei der Wiederaufnahme der Baarzahlungen in Italien nicht um eine vorübergehende, durch die Handelsbilanz entstandene Goldbewegung handelt, sondern um die definitive Ausfüllung einer Lücke in der europäischen Cirkulation, um die Beschaffung von 400 Millionen Frcs. Gold und 200 Millionen Silber als Ersatz für 600 Millionen Papier. Die Folgen dieses Abflusses müßten für den ganzen europäischen Geldmarkt höchst empfindlich werden, wenn gleichzeitig auch die Goldausfuhr nach Amerika ähnliche Dimensionen annehmen sollte, wie im vorigen Jahre. Letzteres ist glücklicher Weise nicht wahrscheinlich und so mag auch die italienische Operation ohne allzu einschneidende Folgen bleiben. Dann aber ist es durchaus unwahrscheinlich, daß die deutsche Regierung, selbst unter einer Anregung der oben angedeuteten Art, im nächsten Jahre einen anderen währungspolitischen Standpunkt einnehmen wird, und damit ist der normalen Verwirklichung des internationalen Bimetallismus der Boden entzogen.

Aber was dann? Einige glauben darauf rechnen zu dürfen, daß dann der Bimetallismus mit Gewalt die Stelle erobern werde, die man ihm nicht willig geben wolle. Insbesondere empfiehlt O. Arendt (Nr. 10) für diesen Fall die sofortige Wiederaufnahme der deutschen Silberverkäufe, also den Versuch der vollen Durchführung des Goldwährungsexperiments. Er ist überzeugt, daß dieser Versuch selbst bei Anwendung aller Vorsicht scheitern und zu einer solchen Katastrophe des Silbers verbunden mit allgemeiner Goldkrisis führen werde, daß selbst Englands Widerstand gegen den Bimetallismus besiegt werden und dieser überall durch die Macht der Umstände zur Herrschaft gelangen werde. Ich halte meinerseits die Erfüllung dieser Prophezeiungen, soweit sie die Silberkatastrophe betreffen, für sehr wahrscheinlich, jedoch nur unter gewissen Bedingungen. Auch Arendt selbst setzt voraus, daß die Wiederaufnahme der deutschen Verkäufe für Amerika das Signal zur Suspendirung seiner Silberprägungen (auf Grund der Bland oder eigentlich Alison Bill) geben werde. Trifft dieses zu, so wird man allerdings den Silberpreis rasch auf 45, 40 und vielleicht noch weniger Pence sinken sehen. Denn es ist gar nicht abzusehen, zu welchen Preisen die 28 Millionen Dollars Silber, die Amerika seit 1878 jährlich selbst übernommen hat, noch in London verkauft werden können. Die deutsche Maßregel würde dann also wiederum nicht an sich die direkte Ursache der neuen Entwerthung des Silbers, sondern nur die Veranlassung bilden, daß eine andere, weit wirksamere Ursache mit ins Spiel käme.

Aber wäre die Suspendirung der Bland Bill wirklich mit Gewißheit zu erwarten? Das möchte ich nicht absolut bejahen. Auf der Münzkonferenz ist eine Drohung dieser Art in keiner Weise laut geworden. Das Interesse und der Einfluß der Silberpartei und der billiges Geld verlangenden Agrarier ist in Amerika noch ebenso mächtig wie früher; eine neue starke Entwerthung des Silbers wird diese Interessen verletzen und die bloße Möglichkeit, auf diesem Wege später eine Wertherhöhung desselben zu erreichen, wird schwerlich als Ersatz für die sicheren gegenwärtigen Verluste angesehen werden. Es wäre daher recht wohl möglich, daß Amerika zwar das Gesetz von 1878 aufhöbe, aber das Silber doch nicht seinem Schicksale überließe, sondern ihm in anderer Weise eine Stelle in seinem Cirkulationsmechanismus verschaffte, etwa in der Art, daß es Dollars entsprechend dem Werthverhältnisse 18 : 1 prägte und diese mit zur Fundirung seines noch immer 347 Millionen Dollars betragenden Papiergeldes, sowie als Grundlage eines zweckmäßigen Depot- und Certifikatensystems benutzte. Bei solchem Verlauf der Dinge könnte Deutschland allerdings etwa im Laufe von 10 Jahren sein Thalersilber mit einem Verlust von 60—70 Millionen Mark verkaufen, ohne daß der gegenwärtige Silberpreis wesentlich alterirt würde. Aber angenommen, Amerika stelle seine Silberprägungen ein, entziehe damit dem gegenwärtigen Werthe dieses Metalls eine seiner wesentlichsten Stützen, so bin ich doch keineswegs wie Arendt überzeugt, daß die Silberkatastrophe nur den Sieg des Bimetallismus vorbereiten könne. Am zweifelhaftesten ist mir die Wirkung jener Katastrophe auf England. Wenn gewisse englische Interessen durch die Silberentwerthung unzweifelhaft geschädigt werden, so finden andererseits die Importeure indischer Produkte bei derselben sehr wohl ihre Rechnung; und was Indien selbst betrifft, so bliebe noch der bereits erwähnte Ausweg übrig, daß man die Silberprägung einstellte und die Rupie gegen den Sovereign oder eine neu zu schaffende Goldmünze nach dem Durchschnittskurse der letzten Zeit fest tarifirte. Ein solcher Zustand ist allerdings abnorm und nicht ohne Gefahr, aber doch nicht schlimmer, als eine Papiergeldwirthschaft. Wenn man die außerordentliche Zähigkeit englischer Vorurtheile erwägt, so muß man eine solche oder eine ähnliche Maßregel entschieden für wahrscheinlicher halten, als die Bekehrung Englands zur Doppelwährung, zumal die Engländer sich um die indischen Interessen nur so weit kümmern, als die ihrigen unmittelbar mit denselben verbunden sind.

Ich halte den Cernuschi'schen Bimetallismus mit dem Werthverhältniß $15^1/_2$: 1 unter den gegenwärtigen Umständen für die beste und zweckmäßigste Lösung der Währungsfrage, weil jene historische Werthrelation der Hauptmasse der noch cirkulirenden Silbermünzen noch wirklich zu Grunde liegt und eine Rückkehr zu demselben also nicht nur noch leicht möglich ist, sondern auch vielen Staaten mit Einschluß Deutschlands einen großen Verlust erspart. Je länger aber die Entwerthung des Silbers dauert und je weiter sie durch eine neue Erschütterung des jetzt erreichten leidlichen Gleichgewichts fortschreitet, um so schwieriger wird die Umkehr, weil um so mehr Interessen sich an das gesunkene

Werthniveau heften. Insbesondere gilt dieß hinsichtlich der englisch-ostindischen Beziehungen. Andererseits würde sich nach der Suspension der Bland Bill die weitere Demonetisirung des vorhandenen gemünzten Silbers für die meisten Staaten als fast unmöglich herausstellen. Selbst die eifrigsten deutschen Goldfreunde würden doch wohl nicht rathen, Silber zu 40 Pence zu verkaufen. Dazu käme die Goldknappheit, die unvermeidlich wäre, wenn mehrere Staaten ihr Silber gegen Gold umtauschen wollten. So erscheint es wohl denkbar, daß schließlich in den Hauptkulturstaaten weder die reine Goldwährung noch der reine Cernuschi'sche Bimetallismus, sondern ein hybrides System zur Geltung gelange, nämlich eine unvollständige Doppelwährung mit beschränkter Silberprägung unter Staatskontrole auf Grund eines zu Ungunsten des Silbers herabgesetzten Werthverhältnisses. Dieses System würde nicht durch internationale Vereinbarung, sondern wahrscheinlich durch das selbständige Vorgehen der Vereinigten Staaten ins Leben gerufen werden. Wenn auch wirklich Amerika seine Silberprägungen zeitweise einstellen sollte, so würde es doch bei den in weiten Kreisen seiner Bevölkerung herrschenden Tendenzen hinsichtlich des Geldwesens wahrscheinlich bald zu neuen Maßregeln zu Gunsten des Silbers greifen, wenn sich, was ich meinestheils für so gut wie gewiß halte, herausstellte, daß England sich durch die neue Entwerthung jenes Metalles nicht zur Annahme des Bimetallismus zwingen lasse. Wäre aber das Silber einmal auf 40 Pence gesunken, so würde die Hebung seines Preises bis 52 Pence schon als ein großer Erfolg anzusehen sein; Amerika würde auch gar nicht versuchen, aus eigener Kraft das Werthverhältniß höher als bei 18 : 1 emporzubringen, weil die unter der Herrschaft der Bland Bill gemachten Erfahrungen höhere Erwartungen, sofern man nicht die Prägung ganz freigeben will, nicht rechtfertigen. Andererseits aber würde auch wirklich jenes Verhältniß jederzeit von den Vereinigten Staaten durch Wiederaufnahme der Prägungen in ihrem gegenwärtigen Umfange wiederhergestellt werden können, weil es durchschnittlich in den letzen Jahren sich behauptet hat und die Faktoren des Angebots und der Nachfrage nach dem erneuerten Eintritt Amerikas als Silberkonsument — vorausgesetzt, daß auch Indien die Silberwährung behalte oder wieder annähme — wieder dieselben sein würden, wie gegenwärtig. So würden die Vereinigten Staaten also auch nach einer temporären Einstellung ihrer Silberprägungen vielleicht zu der Maßnahme gelangen, die wir oben auch ohne eine solche Einstellung als möglich betrachtet haben: Schaffung eines schwereren Silberdollars nach dem Werthverhältniß von etwa 18 : 1, der nun wegen seiner Vollwerthigkeit auch im Verkehr bessere Aufnahme finden würde, außerdem aber als gutes Deckungsmaterial einer soliden Papiercirkulation dienen könnte. Die Bundesregierung könnte die Prägung dieser Münze ausschließlich in ihrer Hand behalten, ebenso könnte die Beschränkung derselben auf monatlich 2—4 Millionen aufrecht erhalten und sogar noch die weitere Bestimmung hinzugefügt werden, daß nur Barrensilber vermünzt werden dürfe, das nachweislich aus Bergwerken der Vereinigten Staaten stamme. Denn während das Werthverhältniß $15^1/_2$: 1 sich nur durch internationale freie Silberprägung wieder her-

stellen und erhalten ließe, könnte sich der Silberpreis von 52 Pence auch unter jenen erschwerenden Umständen, die im Ganzen doch dem Silber günstiger sein würden, als die gegenwärtigen, leicht behaupten. Wiche der Preis etwas zurück, so würde eine größere Ausmünzung innerhalb des gesetzlichen Spielraums ihn bald wieder emporbringen; wäre aber in London stärkerer Bedarf für Ostasien, so würde das amerikanische Silber zu günstigen Bedingungen wieder in größerer Quantität ausgeführt werden und die Prägung könnte entsprechend beschränkt werden. Ueberhaupt würde Amerika in seiner Eigenschaft als größter Gold- und Silberproduzent das angenommene Werthverhältniß in einer mehr aktiven Weise reguliren können, während Frankreich sich mit seiner Doppelwährung passiv verhielt.

Wie würde nun dieses amerikanische System auf Europa zurückwirken? Deutschland würde, wie oben bereits bemerkt, sich mit einem Verlust von 60—70 Millionen Mark langsam seines Thalersilbers entledigen können. Außerdem aber müßte es seine silbernen Scheidemünzen zu einem wenigstens 15 Prozent höheren Gehalt umprägen, was, wenigstens rechnungsmäßig, einen weiteren Verlust von ungefähr gleicher Höhe bedingen würde. Denn die definitive Beibehaltung von 450 Millionen um 25 Prozent unterwerthiger Scheidemünze mag einem bankerotten Staate mit Papierwirthschaft gestattet sein, in Deutschland aber würde sie als ein schneidender Hohn auf die ganze Münzreform erscheinen, die dann schließlich eine größere Summe an fiktivem Werthe (mit Einschluß der Reichskassenscheine) geschaffen hätte, als zur Zeit der verschrieenen wilden Thalerscheine vorhanden war. Schon die 1873 angenommene gesetzliche Unterwerthigkeit der Scheidemünze von 10 Prozent ist abnorm; mit welcher sittlichen Entrüstung aber würden damals die Goldfreunde den Vorschlag einer Unterwerthigkeit von 25 Prozent zurückgewiesen haben?*) Bedeutende Opfer würde also Deutschland selbst in jenem günstigen Falle noch bringen müssen, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, auf die es als Konkurrent Englands bei der Goldbeschaffung stoßen würde. Gerade diese Schwierigkeiten würden schließlich vielleicht dazu führen, daß man wenigstens einen Theil des Thalersilbers nach dem neuen Werthverhältnisse zu Mark-Kurantgeld umprägte.

Frankreich, Belgien und Italien haben so viel Silber geprägt, daß sie dasselbe auch unter den hier angenommenen Bedingungen nicht verkaufen könnten, ohne das von Amerika aufrechterhaltene Werthverhältniß auf dem Weltmarkte zum Nachtheile des Silbers zu ändern und dadurch einen noch größeren Verlust zu erleiden, als wenn sie ihre Fünf-

*) Auch Ad. Wagner hält (Nr. 3 S. 45) eine Reform unserer Scheidemünze unter allen Umständen für geboten. — Was die österreichischen Thaler betrifft, so schlägt der Verfasser der Broschüre 7) die einfache Außerkurssetzung derselben vor. Dieses Verfahren wäre jedoch durchaus unzulässig, denn diese Thaler haben nach dem Münzvertrag von 1857 gesetzliche Zahlungskraft und sie haben dieselbe in Deutschland behalten, in Oesterreich aber verloren, nachdem dieser letztere Staat 1867 aus dem Vertragsverhältniß von 1857 entlassen worden ist. Demnach sind diese Thaler wie alle übrigen zu behandeln, denn die jetzigen Besitzer derselben haben sie in Zahlung nehmen müssen.

frankenstücke allmählich nach dem neuen Werthverhältnisse umprägten. Die Einschlagung dieses Weges wäre um so wahrscheinlicher, als der Ersatz von mehreren Milliarden Franken Silber durch Gold neben dem sonst vorhandenen Goldbedarf sich selbst im Laufe eines Menschenalters ohne schwere Schädigung der gesammten Volkswirthschaft nicht durchführen ließe.

Sollten dann Oesterreich und Rußland die Wiederaufnahme ihrer Baarzahlungen versuchen, so würde die Befestigung des Silberwerthes auf einem niedrigen Niveau diesen Maßregeln sehr zu Statten kommen. Natürlich läge für diese Staaten keinerlei Verpflichtung vor, den Silbergehalt des Guldens oder Rubels zu erhöhen; wohl aber könnten sie dadurch zur Doppelwährung übergehen, daß sie den 4- und 8-Guldenstücken und den Imperialen, die gegenwärtig einen veränderlichen Kurs gegen das Währungspapiergeld haben, feste, der neuen Werthrelation entsprechend erhöhte Werthe gegen Silber gäben. Vielleicht würden überhaupt die sämmtlichen kontinentalen Staaten bei fühlbarer werdendem Goldmangel neben steigender Bevölkerung und zunehmender Intensität des Verkehrs sich zu einer dauernden, aber quantitativ beschränkten Silberprägung nach dem neuen Werthverhältnisse veranlaßt sehen, und so könnte das Ziel, dem Silber wieder einen festen, freilich erniedrigten Werth und eine ausgedehntere Verwendung als Geld in den Kulturländern zu verschaffen, vielleicht ohne internationale Vereinbarung unter dem Drange der Umstände erreicht werden. Dabei ist natürlich immer vorausgesetzt, daß das Silber in Ostasien seine bisherige Stellung behalte und daß insbesondere in Ostindien die Prägung frei bleibe.

Diese Lösung der Silberfrage hätte im Vergleich mit dem Cernuschi'schen Bimetallismus den Nachtheil, daß der vorhandene große Bestand an Silbermünzen in den Ländern mit „hinkender" Währung definitiv um etwa 15 Prozent entwerthet würde und daß ferner das Silber in diesem unvollständigen Doppelwährungssystem nur als vollwerthiges Landesgeld, nicht aber als internationales Zahlungsmittel aufträte. Aber gerade durch diesen letzteren Umstand wird die praktische Verwirklichung des Systems vielleicht besonders begünstigt. Die Staaten verhalten sich nun einmal dem Silber gegenüber mißtrauisch und sie sind sicherlich am ehesten geneigt, die Silberprägung wieder aufzunehmen, wenn sie dieselbe ganz in ihrer Hand haben und in beliebig engen Grenzen halten können; auch ist der Umstand von großer Wichtigkeit, daß die Nothwendigkeit einer ersten gemeinschaftlich zu vereinbarenden großen Anstrengung zur Hebung des Silbers auf seinen alten Werth wegfällt. Die thatsächliche gleichmäßige Annahme eines dem Durchschnittspreise der letzten Jahre entsprechenden Werthverhältnisses würde dagegen keine Schwierigkeiten bieten; alle Staaten hätten dann auch ohne weitere Abmachungen ein Interesse daran, ihre Prägungen jederzeit so zu bemessen, daß diese von vorn herein den bestehenden Angebot- und Nachfrageverhältnissen entsprechende Werthrelation sich möglichst fest behaupte, während private Spekulationen zum Zwecke des Eintauschs von Gold gegen Silber fast völlig verhindert werden könnten. Andere ähnliche Vorschläge scheinen mir weniger leicht ausführbar zu

sein. So will Jacobj (Nr. 8) eine bimetallistische internationale Vereinbarung auf Grund des jetzt bestehenden Marktverhältnisses nebst einer für den Weltverkehr berechneten, auf Barren begründeten Bankfilberwährung. Aber eine Einigung der Staaten über dieses Projekt dürfte nach den bisher vorliegenden Erfahrungen ebenso schwer sein, wie die in Betreff des Cernuschi'schen Bimetallismus, der überdieß die gegenwärtigen finanziellen Interessen der Staaten besser wahren würde. In der Broschüre (Nr. 6) wird vorgeschlagen, jeder Staat möge auch das in seinem Gebiete nicht währungsmäßige Metall, und zwar das Silber in beschränkter Quantität, prägen und nach einem durch eine internationale Kommission periodisch festzustellenden Werthverhältniß mit gesetzlicher Zahlungskraft ausstatten. Aber abgesehen davon, daß ein Silbergeld mit periodisch veränderlichem gesetzlichen Kurs mit Recht dem Publikum noch mißliebiger sein würde, als die bisher gegen Gold wenigstens thatsächlich feststehenden Thaler und Fünffrankenstücke, wird auch in diesem Projekt der positiven internationalen Gemeinthätigkeit mehr zugemuthet, als vorläufig von ihr erwartet werden darf.

Von aller internationalen Verständigung sieht dagegen Eggers (Nr. 9) ab. Er befürwortet einfach die Prägung eines Silberdollars von 25 Gramm zu $^{900}/_{1000}$, und er glaubt, daß diese Münze, besonders wegen des Verkehrs zwischen Deutschland und Oesterreich, sich als Handelsgeld unabhängig vom Golde und parallel neben demselben einen Platz in der Cirkulation und demnach dem Silber wieder eine ausgedehntere Verwendung als Geld verschaffen würde. Die ganze Argumentation beruht aber darauf, daß Oesterreich und Rußland eine effektive reine Silberwährung hätten, wozu indeß nach dem Scheitern des bimetallistischen Planes weniger Aussicht vorhanden wäre, als jemals. Uebrigens halte ich die Parallelwährung — die selbständige Cirkulation von Gold und Silber nebeneinander ohne gesetzliches Werthverhältniß — für eine in größerem Maßstabe gänzlich unausführbare Idee. Daß sie sich in einem Winkel Deutschlands unter einfachen Verhältnissen leidlich behauptet hat, war nicht ihr Verdienst, sondern nur dadurch möglich, daß gleichzeitig das Werthverhältniß der beiden Edelmetalle auf dem Weltmarkt, Dank der französischen Doppelwährung, stets annähernd konstant blieb. Bei Schwankungen desselben, wie sie in den Jahren 1875—78 vorkamen, würde ein solches System kläglich Fiasco gemacht haben.

Ohne festes gesetzliches Werthverhältniß gegen Gold wird das Silbergeld in den Kulturstaaten keine Rolle mehr spielen können. In welchem Umfange es sich aber selbst unter den ungünstigsten Umständen kraft eines solchen gesetzlichen Werthes behaupten kann, zeigen die vier Milliarden Mark Silberkurantgeld, die gegenwärtig in Europa und Amerika mit erhöhtem Werth cirkuliren oder als Deckungsmaterial dienen. Diese Wertherhöhung aber ist gegenwärtig eine abnorm große und eben deßhalb ist der jetzige Zustand der Silbercirkulation auf die Dauer nicht haltbar. Darüber ist so ziemlich alle Welt einig.

Was aber nun zur Beseitigung desselben geschehen wird, darüber werden selbst die Eingeweihtesten noch in Ungewißheit sein. Als sicher dürfte anzunehmen sein, daß nach dem Scheitern der Konferenzverhand-

lungen des nächsten Jahres Amerika die Prägung des nach dem Werthverhältniß 16 : 1 bestimmten Dollars einstellt; ich halte es aber für wahrscheinlich, daß es einen neuen schwereren Dollar, etwa nach dem Werthverhältniß 18 : 1 ausmünzen wird, sei es sofort, sei es, was weniger wahrscheinlich, nach einem Versuch, England durch eine neue Entwerthung des Silbers zum Bimetallismus zu treiben. England wird sich jedoch meines Erachtens in der absehbaren Zukunft niemals zum Bimetallismus bekehren und noch weniger sich denselben aufzwingen lassen. Wohl aber könnte eine neue Silberentwerthung dazu führen, daß in Indien die Goldrechnung eingeführt, die Silberprägung eingestellt und die vorhandenen Silbermünzen einfach als Kreditgeld beibehalten würden. Dann wäre das Loos des Silbers definitiv entschieden und selbst die erneuten amerikanischen Prägungen würden dasselbe unter solchen Umständen nicht verbessern können. Dann würde die Preisrevolution nach unten und der dreißigjährige Goldkrieg beginnen. Indeß wird der richtige Instinkt die Nationen vielleicht vor weiteren Ueberstürzungen bewahren und sie auf einen Mittelweg führen, indem sie das Silber zwar nicht wieder, wie es der korrekte Bimetallismus verlangt, zu seinem früheren Range emporheben, wohl aber ihm auf seiner jetzigen niedrigeren Werthstufe einen festen Halt und unter staatlicher Kontrole eine beschränktere aber immer noch wichtige Aufgabe im Cirkulationsdienste zuweisen. Es wäre möglich, daß sich diese Entwicklung eben deßwegen leicht vollzöge, weil sie keine internationalen Abmachungen verlangt, sondern wesentlich auf dem Vorgehen Amerikas beruhen würde, dem nach und nach andere Staaten, soweit sie es für ihr Interesse entsprechend glaubten, nachfolgen würden. Auch diese Lösung wäre eine bimetallistische, wenn auch nicht diejenige, die unter den gegenwärtigen Umständen noch als die zweckmäßigste erscheint.

Entwickelung der Zinkindustrie Schlesien's
nach Herstellung der Eisenbahnen, in den Jahren 1844 bis 1879.

Von

Robert Simson.

Diese Darstellung bezweckt, durch historisch-statistische Behandlung des für Schlesien so überaus wichtigen Industrie- und Handelsgegenstandes den Beweis zu führen, daß eine richtige Einschätzung der wirthschaftlichen Bedeutung eines derartigen Gegenstandes nur gewonnen werden könne, wenn gleichzeitig mit den statistisch festgestellten Mengen der Produktion und Fabrikation auch die Zollverhältnisse des Landes, die verschiedenen Schwankungen und Kosten der Transportbewegung, sowie die veränderten Handels- und Vertriebswege und die marktgängigen Werthe des Gegenstandes auf den Hauptplätzen, für längere Zeitperioden, zur Beurtheilung vorliegen.

Ein solcher Beweis dürfte in der Gegenwart um so willkommener erscheinen, als zumal in Deutschland die zeitigen Wirthschaftsverhältnisse eine Beurtheilung erfahren haben, welche das ausreichende Material zum richtigen Erkennen von Ursache und Wirkung der Erscheinungen im Wirthschaftsleben vermissen läßt.

Wünschenswerth war es, das vorzuführende Gesammtbild durch historische Umrahmung zu begrenzen, damit dasselbe auf sichtbarer Grundfläche leichter in das Auge falle.

Der in Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in Oberschlesien bei Tarnowitz, neben dem Blei- und Silber-Bergbau, gewonnene Galmei scheint in geröstetem Zustande zuerst als Zusatz zum Kupfer in zwei Messingwerken Verwendung gefunden zu haben, von denen das eine von einem Breslauer Bürger im Jahre 1562 zu Jägerndorf, woselbst damals der Centner Galmei einen Werth von 3,24 Mark jetziger Reichswährung hatte, das andere im Jahre 1579 zu Danzig angelegt worden war.

Der erste auf Gewinnung des Galmei gerichtete Grubenbau fand im Jahre 1764 statt. Durchaus sichere Angaben über Galmeivorkommen in Schlesien sind erst seit 1692 vorhanden und es steht fest, daß in Schlesien von 1704 bis 1802 das Privilegium der Galmeigewinnung allein und ausschließlich sich in den Händen einer Familie befand. Mit dem Jahre 1803 trat auch für Galmei die bergordnungsmäßige Bergbaufreiheit und Abgabenerhebung ein.

Die große Bedeutung des bis dahin meist ins Ausland zur Messingfabrikation verkauften Galmei erwuchs erst nach geregeltem Bergbau und erfolgter Darstellung des metallischen Zink im Jahre 1806, als man Zink nicht nebenher aus dem in Eisenhütten sich ablagernden Zinkschwamm, sondern direkt aus Galmei in eigens hierzu eingerichteten, theils privaten, theils fiskalischen Gruben zu gewinnen verstand.

Der im Jahre 1808 für den Centner Zink auf 84 Mark sich stellende, überaus hohe Preis regte zur Erbauung neuer Zinkhütten so lebhaft an, daß im Jahre 1815 auf drei Gruben 58415 Centner Galmei, dagegen im Jahre 1825 bereits auf vierundzwanzig Gruben 1085534 Centner Galmei gewonnen sind. Die Zinkhütten, welche nach Bestimmung der Bergordnung der Verleihung und Beaufsichtigung durch die Bergbehörde unterlagen, wurden in Schlesien seit 1829 als vom Bergregal unabhängige Fabrikanstalten erklärt und damit die Gesetze der Gewerbefreiheit auf dieselben anwendbar, so daß seitdem Konzessionen von der Regierung ausgefertigt sind.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt daher erst die unbehinderte freie Entfaltung dieses so überaus wichtigen Industriezweiges für Oberschlesien, welches allmälig zu einem der ersten Standorte der Zinkindustrie sich entwickelte, an welchem im Jahre 1878 bereits aus 37 betriebenen Gruben 10100849 Centner Zinkerze im Werthe von acht Millionen Mark verwendet und 9570 Arbeiter im Gruben- und Hüttenbetriebe beschäftigt sind.

Mannigfache Hemmnisse traten allerdings einer stetigen Entwickelung dieser Industrie entgegen. Sprungweises Steigen und Sinken in der Zinkverwerthung ließen oft die geschäftliche Seite gefährdet erscheinen und bewirkten Entmuthigung und herbe Verluste. Erst als man theils durch zweckmäßigen Abbau, billigere Beschaffung des Galmei, sparsamere Betriebsvorrichtungen, vornemlich durch geeignete Aufbereitungs- und Röstanstalten, unter theilweiser Ersetzung der Handarbeit durch automatische Maschinenarbeit, und durch Einführung von entsprechend eingerichteten, auch die Verwendung der weniger Kosten verursachenden Kleinkohle zulassenden Maschinen die Darstellungskosten des Zink auf einen bedeutend geringeren Betrag zu ermäßigen im Stande gewesen war, hoffte man, den Gefahren der großen Preisschwankung eine Grenze gesetzt zu haben.

Dazu hatten sich günstigere Zollverhältnisse, neue Absatz- und Handelswege, leichtere Kommunikationen, namentlich in Oberschlesien, und vor Allem der nicht hoch genug zu veranschlagende Umstand gesellt, daß dem im Laufe der Zeit an Menge und Beschaffenheit immer mehr gesunkenen Galmeibestande, nach Ueberwindung der bislang der Zink-

blendeverhüttung entgegenstehenden technischen Schwierigkeiten, durch Verwendung der Zinkblende andauernd abgeholfen werden konnte.

Bei dem verhältnißmäßig hohen Zinkgehalte dieser Blende war der Einfluß auf die Rohzinkproduktion fortan ein andauernder und von Jahr zu Jahr um so mehr steigender, als die Aufschlüsse der Blende Oberschlesiens in den tiefsten Sohlen theilweise ein überaus mächtiges Material lieferten. Bei den Mengen des verhütteten Erzes betrug die Betheiligung der Zinkblende im Jahre 1872 null Prozent, dagegen im Jahre 1873: 0,93, im Jahre 1874: 3,30, im Jahre 1875: 8,52, 1876: 9,15, 1877: 9,58 und im Jahre 1878: bereits 11,78 Prozent.

Allerdings trat bei dem Röstverfahren der Zinkblende der Uebelstand zutage, daß giftige Gase den Menschen, Thieren und auch der Pflanzenwelt nachtheilig wurden und diesen übeln Folgen auch die bei Konzessionsertheilung von Blendröstanstalten vorgeschriebenen und mit Kosten verbundenen Einrichtungen nicht vorzubeugen vermochten. Vor Kurzem ist jedoch von Sachverständigen in Oberschlesien die Anlage einer Centralröststelle für Zinkblende, versehen mit allen Verhütungsvorrichtungen, in wenig bevölkerter Gegend in Antrag gebracht, welche die Beseitigung dieser Schädlichkeiten und für die Zinkhütten und Landeskultur im nationalökonomischen Interesse Vortheile herbeizuführen, bestimmt ist. Außerdem wird gehofft, durch letzter Zeit erfundene Vorrichtungen den für die bei den Zinköfen unmittelbar beschäftigten Arbeiter durch das Einathmen von metallischen Dämpfen und Gasen entstehenden Gefahren möglichst zu begegnen.

Außerdem waren seit Jahrzehnten, wenn auch nur mäßige Quantitäten von Galmei und anderen Zinkerzen aus Oesterreich, versuchsweise auch aus Sachsen und Schweden, hinzugetreten; auch hatte sich gleichzeitig aus der gesteigerten Eisenproduktion die Menge des als Nebenprodukt des Hochofenbetriebes gewonnenen, wenngleich wenig reichhaltigen zinkischen Materials gehoben. Des Weiteren ermöglichte aber die umfangreichere Verwendung von geringhaltigem Wasch- und anderem Galmei die Erhöhung der Zinkproduktion, nachdem bei der Verhüttung Ersparnisse durch Verwendung auch der billigsten Staubkohle eingetreten und dabei auch das Verbrauchsquantum an Steinkohle fast stetig in dem Maße verringert war, daß zur Herstellung eines Centners Rohzink in den letzten Jahren, nämlich im Jahre 1875: 13,17; 1876: 11,56; 1877: 10,73 und 1878 nur: 10,79 Centner erforderlich wurden.

Schlesiens Produktion an Rohzink, welche noch im Jahre 1821 auf 40 000 Centner stand und erst im Jahre 1856 durch die sich später gleichfalls großartig entwickelnden Werke in Rheinland und Westfalen eine inländische Konkurrenz erhielt, hatte sich mit den guten Preisen des Jahres 1825 bereits auf 250 000 Centner gehoben und ward damals schon in 28 Hüttenwerken betrieben. Schlechtere, im Jahre 1830 bis auf 7,5 Mark (der Centner) herabgegangene Preise ließen nur 100 000 Centner erzeugen, denen jedoch in den Jahren 1842 und 1843: 250 000 Centner bei einem Preise von 22,5 bis 24 Mark folgten. Es sanken in der Folgezeit in schwankender Reihe zwar die Preise, jedoch nicht die Produktion. Das Jahr 1844, mit welchem in

Schlesien die voreisenbahnliche Zeit schließt und die hier nachfolgende, tabellarische Darstellung beginnt, weist schon ein Jahresquantum von 367 788 Centnern auf und mit dem Jahre 1848 macht sich bereits die Einwirkung der Schlesien mit dem Westen und Nordwesten verbindenden, nach den Ost- und Nordseehäfen führenden Eisenbahnen in vollstem Maße geltend.

Der Aufschwung, welchen seitdem die Fabrikation und der Handel von Zink und Zinkblech genommen hat, ist ein so überaus großer gewesen, daß in Schlesien gegenwärtig die Zinkindustrie im gesammten Berg- und Hüttengewerbe nicht nur eine der ersten Stellen, sondern auch im Handel fast den hervorragendsten Platz behauptet. In Oberschlesien sind im Jahre 1879 bereits 1 268 556 Centner Zink im Werthe von 19 017 576 Mark produzirt, mithin nahezu neun Zehntel der Gesammt-Zinkproduktion Deutschlands. Niemals hätte diese Industrie diesen Umfang und Werth erlangt, wäre der Absatz auf das enge Gebiet beschränkt geblieben, das ihm die früheren Verkehrsmittel eröffneten.

Sind auch in den letzten Jahren die bisherigen großen Handels- und Entrepotsplätze für Rohzink, Breslau und Hamburg, durch direkte Beziehungen zwischen den schlesischen Produzenten und den englischen und französischen Handelshäusern in ihrer Bedeutung geschmälert worden, so erwuchs hieraus doch eine Ermäßigung der Handelsspesen. Allerdings befinden sich die rheinischen, belgischen und englischen Zinkproduzenten dem Weltmarkte näher, während außerdem für Schlesien bei dem Versand nach letzterem der Mangel eines fahrbaren Wasserweges von Oberschlesien bis zum Meere sehr empfindlich ist. Gewiß ist es als eine Folge der seit länger als einem Jahrzehnt in Schlesien zur Geltung gelangten umsichtigen Leitung in diesem Zweige der Montanindustrie anzusehen, wenn die Herstellung immer größerer Mengen von Zinkblech stattfand und es dadurch ermöglicht ward, den gewohnten Absatz nach Deutschland, Rußland, Oesterreich, Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, Spanien, Portugal, Schweiz, Italien, England, Indien und Amerika festzuhalten.

Wenn auch der wirthschaftliche Niedergang der letzten Jahre nicht spurlos an der Zinkindustrie vorüberging, so ward doch eine Erschütterung dieses an sich gesunden Zweiges montanistischer Thätigkeit nicht hervorgerufen, da dieses Metall durch Gründung in den Niedergang nicht hineingezogen wurde und daher eine Reaktion nicht erfuhr, indem nach wie vor die gewohnten Verwerthungs- und Absatzwege unter meistens vorsichtiger und erprobter Geschäftsthätigkeit eingeschlagen wurden.

Schlesiens Zinkindustrie hat eine Bedenken erregende Konkurrenz weder in Deutschland, noch durch andere zinkproduzirende Länder Europas, zu welchen zunächst Belgien, England, Spanien, Frankreich, Rußland und Oesterreich zählen, zu fürchten; wohl aber erscheint die in den letzten Jahren sehr gesteigerte Produktion außereuropäischer Länder, vor Allem Amerikas, gefährlich und wird in nächster Zeit mit größter Aufmerksamkeit zu beobachten sein.

Rußlands Zinkproduktionsstätten, welche, als Oberschlesien am nächsten gelegene, bei der Konkurrenz allererst in Betracht kämen,

produziren jährlich in Staatswerken nur 80 000 Pud Galmei, woraus etwa 10 000 Pud Zink auf den Zinkhütten in Dombrowa hergestellt werden, während in russischen Privatwerken 1 200 000 Pud Galmei und 150 000 Pud Zink gewonnen sind. Ein Theil dieses letzteren wird in dem preußisch-russischen Grenzorte Sosnowice zu Zinkweiß verarbeitet, während der Zink der Staatswerke zum Theil in einem Zinkblechwalzwerke zu Slawkow ausgewalzt wird und als Blech in den Handel kommt, jedoch größeren Theils als Zink nach Petersburg und Moskau zur Messingfabrikation, gemeinhin über Stettin, Versendung fand. Ein neues Zinkwalzwerk, das auf russischem Boden hart an der preußischen Grenze in Sosnowice erbaut wird, scheint indessen eine Wandlung in der bisher keinesfalls bedenklich gewesenen Konkurrenz des Nachbarstaates hervorrufen zu sollen.

Noch um Vieles geringer ist Oesterreichs Zinkproduktion und es erscheint daher der in Deutschland mit dem Jahre 1880 in Kraft getretene Einfuhrzoll von 1,50 Mark für den Zentner Zinkblech durch die bisherigen Produktionsverhältnisse dieser beiden Nachbarstaaten nicht herausgefordert, wohingegen es für die Schlesische Zinkproduktion von empfindlichen Folgen begleitet sein würde, wenn, durch diesen Zoll veranlaßt, die Nachbarstaaten das bereits früher geplante Ausfuhrverbot von Galmei und Zinkerz zur Geltung brächten. Allerdings unterlag Zinkblech nach dem Zolltarif von 1868 einem Einfuhrzoll von 1,50 Mark und trat erst 1870 unter die zollfreien Artikel. Gleichwohl scheint für die Wiederherstellung dieses Zollsatzes lediglich die Rücksicht auf die Zollbehandlung in anderen Staaten obgewaltet zu haben, von denen Rußland 6 Mark, Oesterreich 0,75 Gulden, Frankreich und Italien 2 Frank, die Schweiz 3,75 Frank und Nordamerika 10 Mark für den Centner erheben.

Die nachfolgende über einen Zeitraum von fünfunddreißig Jahren, nämlich die Jahre 1844 bis 1878, Auskunft gebende tabellarische Uebersicht schließt in sich:

a. Schlesiens Verwendung von Zinkerz, sowohl schlesischem, als fremdem,
b. Produktion von Zink, Zinkblech und Zinkweiß,
c. Transportwege von Zinkerz, Zink und Zinkblech,
d. Durchschnittspreise von Zink in Breslau und Hamburg.

Außerdem ist diese Tabelle (in erster Spalte) mit der Angabe aller besonderen Einflüsse auf die Schwankungen in der Verkehrsbewegung versehen.

Es gewährt diese tabellarische Darstellung ein erfreuliches Bild von der kräftigen Entwickelung dieser Schlesischen Industrie, zu welcher die Schienenwege, auch nach endlicher Beseitigung der Elb- und Landzölle, das Meiste beigetragen haben, indem dieselben durch Vortheile mannigfacher Art magnetisch die früher dem Wasser anvertrauten Transporte gegen und durch Vergünstigungen an sich zu fesseln verstanden, welche zu bieten der Wasserweg sich außer Stande befand. Zwar ist ein fast fortdauerndes Hin- und Herschwanken bei der Wahl des von Oberschlesien aus einzuschlagenden Weges im Laufe dieser Periode zu bemerken und darf nicht behauptet werden, es habe der Wettbewerb um diese Transporte zwischen Schiene und Schiff aufgehört, jedoch hat letzteres im Vergleiche

zu früherer Zeit immer größere Einbußen erlitten, woran die klägliche Beschaffenheit des Oderstromes bis in die letzten Jahre unzweifelhaft eine wesentliche Schuld trägt, dessen letzter Zeit energisch betriebene Regulirung im Jahre 1880 das Quantum von 269 068 Centner Zink und Zinkblech von Breslau stromabwärts zu verladen verstattete, ein Quantum, das seit 1853 in dieser Höhe nicht verschifft worden war.

Werden schließlich die wesentlicheren Momente zusammengefaßt, welche auf die Entwicklung der Produktion, des Handels und auf die Vertriebswege von Zink und dessen Nebenfabrikaten in dem Zeitraume, über den die statistische Tafel Auskunft gibt, von besonderem Einflusse sich erwiesen haben, so waren dies — abgesehen von den Fortschritten auf technisch-montanistischem Gebiete — die in erster Spalte der statistischen Tafel vermerkten Momente, nemlich:

Inbetriebsetzung von Eisenbahnen,
Fortfall des Sundzolls,
Ermäßigung, bezw. Fortfall des Elbzolls,
Ermäßigung bezw. Fortfall des Landzolls auf der Berlin-Hamburger Bahnstrecke,
Wandelbarkeit der Eisenbahntarife,
Beschaffenheit der Oder- und Elbstraße,
Frachtsätze auf letzteren und auf unbeschienten Landwegen.

Eine Mittheilung über die Gestaltung der Frachtkosten bei den Zink (und Zinkblech)-Transporten auf den in der Tabelle erwähnten Vertriebswegen während des hier berücksichtigten Zeitraums möge sich hieran schließen.

Es betrugen für den Centner die Frachtkosten

A. auf unbeschienten Landwegen und zu Wasser:

von dem Standorte der Zinkindustrie im Oberschlesischen Berg- und Hüttenreviere, Morgenroth, bis Breslau und zwar

die Landfracht von Morgenroth bis Gleiwitz	15 Pf.
die Wasserfracht von Gleiwitz bis Breslau .	33 „
im Jahre 1847 zusammen	48 Pf.
im Jahre 1863	45 „

B. zu Wasser:

1. von Breslau bis Stettin

in den Jahren	1847 bis 1853 .	25 Pf.
„ „ „	1854 bis 1858 .	30 „
„ „ „	1859 bis 1863 .	40 „
im Jahre	1878 .	18 bis 30 Pf.

2. von Breslau bis Hamburg

in den Jahren	1848 bis 1863	45 bis 50 Pf.
im Jahre	1878 .	38 bis 50 „

C. auf den Eisenbahnstrecken:

	Myslowitz-Breslau Zink, Zinkbl.	Myslowitz-Stettin Zink, Zinkbl.	Myslowitz-Hamburg Zink	Breslau-Berlin Zink	Breslau-Stettin Zink, Zinkbl.	Breslau-Hamburg Zink
J. 1847: Pf.	68.80	—	—	—	—	—
„ 1857: Pf.	66.68	128.192	—	—	83.125	145
„ 1863: Pf.	55	126	—	75	88	170
„ 1878: Pf.	40	85	130	70	75	146.

Das untere und mittlere gewerbliche Schulwesen in Preußen.

Von

Gustav Schmoller.

Bidermann, Dr. H. Ign. Die technische Bildung im Kaiserthum Oesterreich, ein Beitrag zur Geschichte der Industrie und des Handels. Wien 1854. C. Gerold u. Sohn. 8°. 144 S.

Ueber Gewerbeschulen und gewerbliche Museen. Herausgegeben auf Veranlassung der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. Hamburg 1863. Otto Meißner. 8°. 56 S.

Nöggerath, Ed. Jac., Direktor der Provinzialgewerbeschule zu Brieg a. O. Die Anstalten zur Beförderung der Gewerbtreibenden und des Gewerbebetriebes in Deutschland. Leipzig 1865. A. Felix. 8°. 51 S.

Tylor, A. Industrie und Schule. Mittheilungen aus England. Auf Veranlassung der Kgl. Württ. Centralstelle für Gewerbe und Handel, deutsch bearbeitet von Dr. v. Gugler. Stuttgart 1865.

Schwabe, Dr. jur. Hermann. Die Förderung der Kunstindustrie in England und der Stand dieser Frage in Deutschland. Berlin 1866. J. Guttentag. 8°. 218 S.

Grunow. Die gewerbliche Fortbildungsschule oder Sonntagshandwerksschule. Eine umfassende Darlegung des Bedürfnisses dieser Institute, nebst der ihrem Zwecke entsprechenden äußeren und inneren Organisation. Weimar 1867. Voigt.

Dorn, Alexander. Pflege und Förderung des gewerblichen Fortschrittes durch die Regierung in Württemberg. Bericht an das Kais. Oesterr. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft. Wien 1868. Carl Gerold. 8°. XVI. und 126 S.

Die Gewerbeschulen in Wien und ihre Reorganisation. Eine Skizze, den Mitgliedern des niederösterreichischen Landtages und des Wiener Gewerbestandes gewidmet. Wien 1868. 8°.

Möllinger, K. Die Baugewerkschule in ihrer Tendenz und Organisation als Lehranstalt zur Ausbildung von Bauhandwerksmeistern. Halle 1868. 8°.

Zahn, A. v. Bericht über die Resultate des Kunstunterrichts in Bezug auf den Fortschritt der Kunstgewerbe nach den Ergebnissen der Pariser Ausstellung von 1867. Leipzig 1868. 8°.

Zimmermann, J. W. Ein offenes Wort über Fortbildungsanstalten und kaufmännische Schulen. Leipzig 1868. 8°.

Böttcher, Nachrichten über die drei vereinigten Lehranstalten, Kgl. höhere Gewerbeschule, Baugewerkenschule und Werkmeisterschule zu Chemnitz. Chemnitz 1869. 4°.

Reichenau, E. Fortbildungsunterricht im Anschluß an die Volksschule als Mittel der Volkserziehung. Berlin 1869. 8°.

Richter, Dr. Carl Thomas, Professor der Volkswirthschaft in Prag, das Kunstgewerbe, die Gewerbe- und Kunstgewerbeschulen und der Marken-, Muster- und Erfindungsschutz. Wien 1869. A. Pichler. 224. S.

Schmoller. Ein Wort über den neuen Organisationsplan für die preußischen Provinzialgewerbeschulen. Hildebrand's Jahrbücher XV. S. 268 ff. (1870).

Bergmännische Fortbildungsschulen auf den fiskalischen Saarbrückner Gruben. Deutsche Monatshefte I. 1. Berlin 1873. Carl Heymann. S. 330 ff.

Die Handwerkerfortbildungsschulen im Großherzogthum Hessen, herausgegeben von der großherzoglichen Centralstelle für die Gewerbe. Darmstadt 1873.

Die Entstehung und Entwickelung der gewerblichen Fortbildungsschulen in Württemberg. Herausgegeben auf Veranlassung der Kgl. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen. Stuttgart 1873. Carl Grüninger. 8°. VI u. 57 S.

Langl, J., Gymnasialprofessor. Des Zeichen- und Kunstunterricht. (Offizieller Ausstellungsbericht, herausgegeben durch die Generaldirektion der Weltausstellung 1873.) Wien 1873, Hof- und Staatsdruckerei. 8°. 82 S.

Meyer, Jürgen Bona. Die Fortbildungsschule in unserer Zeit. Berlin 1873. 8°. 64 S. Deutsche Zeit- und Streitfragen II. 19.

Dumreicher, A. Freih. v. Das gewerbliche Unterrichtswesen. (Offizieller Ausstellungsbericht, herausgegeben durch die Generaldirektion der Weltausstellung 1873.) Wien 1874. Hof- und Staatsdruckerei. 8°. 46 S.

Kummer, Dr. Das Fortbildungswesen. Zürich 1875.

Vischer, K., Regierungsrath. Die industrielle Entwicklung im Königreich Württemberg und das Wirken seiner Centralstelle für Gewerbe und Handel in ihren ersten 25 Jahren. Stuttgart 1875. Carl Grüninger. 8°. 639 S.

Ilg. Die kunstgewerblichen Fachschulen des K. K. Handelsministeriums. 1876.

Jessen, O. Mittheilungen über die allgemeine Gewerbeschule und die Schule für Bauhandwerker zu Hamburg. Hamburg 1876. (Nicht im Buchhandel; enthält die Geschichte der Hamburger Bestrebungen für technisches Schulwesen.)

Armstroff, W. Die Fortbildungsschule. Duisburg 1877. 8°. 74 S.

Bücher, Dr. Karl. Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang. Eisenach 1877. J. Bacmeister. 8°. 66 S.

Geisenheimer, Dr., Bergschuldirektor. Die preuß. Fachschulen, ein Mahnruf an Staat und Industrie. Breslau 1877. Korn.

Nagel, Dr. Rud. Die gewerblichen Fortbildungsschulen Deutschlands, Reisestudien und Reformvorschläge auf Grund eines den Kgl. Preuß. Ministerien des Kultus und des Handels eingereichten Reiseberichts. Eisenach 1877. J. Bacmeister. 8°. VI u. 144 S.

Bücher, Dr. Karl. Lehrlingsfrage und gewerbliche Bildung in Frankreich. Eisenach 1878. J. Bacmeister. 16°. 42 S.

Kluckhohn, Aug., Prof. Ueber das technische Unterrichtswesen in Bayern bis zur Gründung der polytechnischen Centralschule in München. Augsb. Allg. Zeitung. Beilage 1878, Nr. 10—12.

Lüders, K., Geh. Regierungsrath. Bericht über die am 3.—8. Juni 1878 stattgehabte Sachverständigenkonferenz in Betreff der Verhältnisse der K. Porzellanmanufaktur zu Berlin. Berlin 1878. (Nicht im Buchhandel.) 4°. 17 S.

Pecht, Fr. Der kunstgewerbliche Unterricht und die Staatsfabriken. Augsb. Allg. Zeitung 1878. Beilage Nr. 356.

Pfuhl. Die Fach- und Gewerbeschulen Preußens. Königsberg 1878. Jacoby.

Schöne, R., Geh. Oberregierungsrath. Der Zeichenunterricht in der Volksschule, Preußische Jahrbücher, Bd. XLI. S. 281—297 (1878).

Das gewerbliche Fortbildungswesen. Sieben Gutachten und Berichte veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik (Bd. XV. der Schriften des Vereins). Leipzig 1879. Duncker u. Humblot. 8°. 158 S.

Das technische Unterrichtswesen in Preußen. Sammlung amtlicher Aktenstücke des Handelsministeriums sowie der bezüglichen Berichte und Verhandlungen des Landtags aus 1878/79. Berlin 1879. Oswald Seehagen. 8°. 313 S. (Das Wichtigste darin ist die offizielle Denkschrift des Handelsministeriums über das technische Unterrichtswesen von 1878, S. 1—62, von den Geheimen Regierungsräthen Lüders und Dr. Wehrenpfennig.)

„Ein Wort über Lehrwerkstätten." „Weiteres zur Lehrwerkstättenfrage." Augsb. Allg. Zeitung 1879 Nr. 20 und 55.

Dumreicher, Armand Freih. v. Ueber den französischen Nationalwohlstand als Werk der Erziehung. Studien über Geschichte und Organisation des künstlerischen und technischen Bildungswesens in Frankreich. Erste Studie: Die Entwicklung des Erziehungswerkes. Wien 1879. Alfred Hölder. 8°. VII u. 200 S.

Thun, A. Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter II. S. 213 ff. „Das gewerbliche Bildungswesen und die Verfassung der Mode- und Kunstindustrie". Leipzig 1879. Duncker u. Humblot. (Schmoller, staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen II, 3.)

Wilda, Ed., k. k. Direktor der Staatsgewerbeschule zu Brünn. Wahrnehmungen und Gedanken über technisch-gewerbliches Schulwesen. Bericht über eine gelegentlich der Pariser Weltausstellung 1878 im Auftrage des k. k. Unterrichtsministeriums unternommene Studienreise. Leipzig 1879. G. Knapp. 8°. 172 S.

Denkschrift über die Entwicklung der gewerblichen Fachschulen in Preußen, soweit dieselben zum Ressort des Ministeriums der geistlichen Unterrichtsangelegenheiten gehören, während der Jahre 1879 und 1880, mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten den Mitgliedern der ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen vorgelegt. 1881. (Nicht im Buchhandel.) 4°. 15 S. (vom Geh. Oberregierungsrath Lüders).

Denkschrift über die Gewerbeschulen mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten den Mitgliedern der ständischen Kommission für das technische Unterrichtswesen vorgelegt. (Nicht im Buchhandel.) 4°. 17 S. (vom Geh. Regierungsrath Dr. Wehrenpfennig).

Bericht über die Sitzung der ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen vom 24. Febr. 1881. Deutscher Reichsanzeiger vom 5. März 1881.

Ernst, Ad., Lehrer an der höheren Gewerbeschule zu Halberstadt. Kampf und Vorurtheile gegen die höhere Gewerbeschule. Mit einer Schlußbetrachtung über die Entwicklung der technischen Mittelschule in Preußen. Berlin 1881. J. Springer. 8°. 40 S.

Außer diesen nach der Zeitfolge des Erscheinens geordneten Publikationen seien von regelmäßig erscheinenden Organen erwähnt:

Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Das Wichtigere bis 1871 ist in J. B. Meyer erwähnt. Von da an sind hervorzuheben:

Jahrgang 1872. S. 178. Verordnung der Regierung in Arnsberg über die Entwürfe zu Ortsstatut und Polizeiverordnung bezüglich der Handwerkerfortbildungsschulen vom 3. Februar 1872. S. 365. Zeichenunterricht in

Elementarschulen. S. 450 ff. Protokoll über die im Juni 1872 im Unterrichtsministerium gepflogenen Unterhandlungen, das Volksschulwesen, sowie speziell das Fortbildungsschulwesen betreffend.

Jahrgang 1873. S. 423. Erlaß der Regierung zu Frankfurt a. O. über ländliche Fortbildungsschulen vom 15. Febr. 1873.

Jahrgang 1873. S. 488 ff. Erlaß des Ministers über gewerbliche Fortbildungsschulen vom 17. Juni 1874 nebst Grundzügen für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen.

Jahrgang 1878. S. 48. Verzeichniß derjenigen Fortbildungsschulen, welche Zuschüsse aus Staatsfonds beziehen (bis 1. Okt. 1877 reichend). S. 392. Gesammtübersicht über den Stand der aus Staatsfonds unterstützten Fortbildungsschulen im März 1877. S. 417 ff. Gutachten, welche die zu ihrer Beurtheilung berufenen Kommissionen über die Zeichenausstellung desselben Jahres erstattet haben.

Zeitschrift des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arb. Klassen (Arbeiterfreund):

Jahrgang III. (1865) S. 269 ff. Die Fortbildungsschule eine nothwendige Ergänzung der Volksschule.

Jahrgang IV. (1866) S. 338 ff. **Klette.** Ueber die wissenschaftliche Erziehung unserer Handwerker.

Jahrgang III. (1865) S. 315 ff. **Fischer**, Dr. P. D. Der Unterricht und die Baugewerkschule im Berliner Handwerkerverein.

Jahrgang V. (1867) S. 19 ff. **Schwabe**, Dr. H. Ein deutsches Gewerbemuseum in Berlin, Bericht über die bisherigen Bestrebungen.

Jahrgang IX. (1871) S. 14 ff. **Brämer, K.** Die preußischen Gewerbeschulen, ihr zeitiger Zustand, der Reorganisationsplan und dessen Beurtheilung.

Jahrgang X. (1872) S. 106 ff. **Grunow, C.** Direktor. Jahresbericht des deutschen Gewerbemuseums.

Jahrgang XV. (1877) S. 173 ff. Schafft Fachschulen. S. 183 ff. Fortbildungsschule oder Fachschule.

Jahrgang XVI. (1878) S. 4 ff. **Ahrens,** J. F. Gewerbeschuldirektor. Zur gewerblichen Schul- und Bildungsfrage. S. 193 ff. **Kaulisch, Wilhelm.** Zur Fortbildungsschulfrage.

Jahrgang XVIII. (1880) S. 301 ff. Gewerbliche Fachschulen in Sachsen und Oesterreich.

Da ich seit längerer Zeit mich bemühte das Material über deutsches technisches Unterrichtswesen zu sammeln, so glaube ich bei der Dürftigkeit bibliographischer staatswissenschaftlicher Hilfsmittel Manchem einen Dienst zu erweisen, wenn ich meinen hier folgenden Betrachtungen dieses lange Verzeichniß vorausschicke, obwohl meine Absicht nicht dahin geht, diese Materialien sämmtlich hier zu verarbeiten oder im Einzelnen anzuzeigen. Ich bemerke außerdem nur, daß ich nicht den Anspruch erhebe, erschöpfend zu sein; ich gebe, was ich selbst genauer oder oberflächlicher kennen gelernt habe; die Titel von Aufsätzen und Büchern, deren Inhalt mir ganz unbekannt blieb, habe ich nicht aufgenommen; bei einigen der angeführten Schriften lagen mir statt des Originals Anzeigen vor; aus manchen habe ich mir schon vor Jahren Notizen gemacht.

Was ich hier beabsichtige, ist ausschließlich im Anschluß an die angeführten Publikationen der letzten Jahre, hauptsächlich an die zwei offiziellen preußischen Denkschriften von 1878 und 1881 einen kurzen Ueberblick über den Stand des untern und mittleren Schulwesens in

Preußen zu geben und, trotz der Anerkennung des Geleisteten, zu klagen und zu mahnen, daß wir uns in Preußen von fast allen anderen Kulturstaaten auf dem Gebiete dieses technischen Unterrichtswesens haben überflügeln lassen, festzustellen, daß wenn wir uns nicht ernster regen als es bis jetzt geschehen ist, wir auch nicht aus dieser Stellung herauskommen. Es ist dieß um so betrübender, als es nicht immer so gewesen ist.

Die Anfänge der Bestrebungen für eine bessere und sachgemäße Bildung der deutschen Handwerker sind vom preußischen Staate ausgegangen oder wenigstens dort ebenso zu finden wie anderwärts in Deutschland. Ich denke dabei an die mathematische Handwerkerschule Semlers in Halle von 1705 und die ökonomisch-mathematische Realschule Heckers in Berlin von 1747. Auch die mancherlei Bemühungen in dieser Richtung *) unmittelbar vor 1806 hatten gerade in Preußen einen empfänglichen Boden gefunden. Kunth und Beuth wurden nach 1806 die Neubegründer des technischen Bildungswesens. Nach dem von Beuth 1820 entworfenen Plan wurden in einer Reihe der größeren preußischen Städte Gewerbeschulen begründet, die in der Hauptsache nichts sein sollten als Handwerkerschulen mit einjährigem Kursus für die aus der Volksschule Entlassenen. Nur die Berliner erhielt schon 1821 eine zweite höhere Klasse beigefügt: das technische Institut; es wurde 1827 Gewerbeinstitut benannt und erhielt damit eine dritte oberste Klasse. Als am 3. Juni 1850 ein neues Regulativ für das Gewerbeinstitut erschien, suchte man gleichzeitig die übrigen Gewerbeschulen zu reorganisiren. Sie sollten einerseits allerdings auch jetzt noch Handwerkerschulen für die breite Masse der kleinen Leute bleiben, die nur Volksschulbildung haben, aber andererseits sollten sie Vorbereitungsanstalten für das Berliner Gewerbeinstitut werden. Man gab ihnen damit eine Zwitterstellung, die sie ihrem ursprünglichen Zweck mehr und mehr entfremdete. Sie wurden mehr und mehr dem Handwerkerstand entzogen. Und daneben geschah Nichts, um diese Lücke auszufüllen. Das Ministerium lenkte wohl schon durch ein Cirkular vom 31. Mai 1844 die Aufmerksamkeit der Bezirksregierungen auf die Fortbildungsschulen. Aber Positives wurde weder von der Staatsregierung noch von den Gemeinden geleistet. Preußen trat für lange Zeit fast in die letzte Linie bezüglich dieser Bestrebungen.

Während in einer Reihe deutscher und außerdeutscher Staaten besonders seit den 50er und 60er Jahren das Fortbildungswesen, der Zeichenunterricht, der kunstgewerbliche Unterricht und die Begründung von Fachschulen die größten Fortschritte machte, geschah vor dem letzten Jahrzehnt in Preußen nichts oder nur ganz Vereinzeltes von Seiten einzelner Vereine. Die politischen Schicksale des Staates waren natürlich mit daran schuld, ebenso aber der bei den höheren Beamten des Finanz- und Handelsministeriums mangelnde Sinn für diese wichtige gewerbepolitische Aufgabe. Es war die Zeit, in welcher die Ansicht herrschte, der Staat solle alles Derartige Privaten und Vereinen über-

*) Vgl. F. und P. Goldschmidt, Das Leben des Staatsrath Kunth (Berlin 1881), S. 38 ff., 141 ff.



lassen. Es erwuchs so ein System politischer Unterlassungssünden, das Preußen in der Konkurrenz mit den meisten anderen Staaten unverantwortlich zurückbrachte.

Schon die Grundlage alles Unterrichts der unteren und mittleren Klassen, die Volksschule ist bezüglich der Mittel, über die sie verfügt, in Preußen so wenig entwickelt, daß zunächst nicht daran gedacht werden kann, die obligatorische elementare Fortbildungsschule, welche die in der Schule erworbenen Kenntnisse bei den jungen Leuten vom 14—17 Jahr befestigen soll, allgemein gesetzlich einzuführen. Das ist aber ein sehr wichtiger Punkt. In Bayern geht die obligatorische Werktagsschule bis zum 13., die obligatorische Feiertagsschule bis zum 16. Jahr, eventuell bis zu einer bestandenen Prüfung. Aehnlich hat Württemberg seit alter Zeit die Sonntagsschulpflicht, die durch das Gesetz vom 29. September 1836 auf alle 14—18jährigen erstreckt wurde; nur der Besuch von Winterabendschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen befreit hiervon (Ges. vom 6. Nov. 1858). Das hessische Gesetz vom 16. Juni 1874 bezeichnet die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule als integrirenden Theil der Volksschule, wenigstens für die männliche Jugend. Das königl. sächsische Gesetz vom 26. April 1873 hat die früheren fakultativen Sonntagsschulen in obligatorische Fortbildungsschulen verwandelt; die Knaben müssen sie 3 Jahre lang bis zum vollendeten 17. Jahr, 2—6 Stunden die Woche, vierstündig, wenn der Unterricht sich auf den Winter beschränkt, besuchen. Aehnlich verfügt das badische Gesetz vom 18. Februar 1874, daß die Knaben 2, die Mädchen 1 Jahr nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters den elementaren Fortbildungsunterricht in einigen Abendstunden besuchen müssen.

Wo in dieser Weise in Anlehnung an die Volksschule ein allgemeiner elementarer Fortbildungsunterricht mit Schulzwang eingeführt ist, da werden leicht die Klassen etwas überfetzt sein; die Qualität der Schüler ist eine sehr verschiedene; der Zwang läßt sich nicht überall gleich scharf durchführen; das was in solchen Schulen gelehrt wird, kann nicht hoch gehen; Befestigung der Schulkenntnisse und höchstens eine etwas weitergehende Ausbildung im Zeichnen wird das Ziel bilden. Aber daneben wird für die ganze Bevölkerung das Niveau der Kenntnisse erhöht; es wird die gesammte Jugend, wenigstens die männliche, bis zum 16. und 17. Jahr unter dem gesunden Joch der Schuldisziplin erhalten; es wird damit der Lockerung der Sitten, dem frühen Verfallen in Rohheit, Ungebundenheit und Kneipenbesuch entgegengewirkt; es wird für alle weitere Fach- und gewerbliche Bildung ein besserer Boden geschaffen. In Süddeutschland hat dieser gesetzliche Zwang hauptsächlich die Blüthe und das Gedeihen der etwas höher stehenden gewerblichen Fortbildungs- und Gewerbeschulen herbeigeführt. Ihr Besuch ist allgemein ein freiwilliger; aber der Zudrang ist deßhalb so stark, weil die Theilnahme an einer solchen Schule von der Pflicht die elementare Feiertags- oder Fortbildungsschule zu besuchen befreit; in diese Schulen kommt die Elite der Lehrlinge und Gesellen. Erst in ihnen kann dem Zeichenunterricht eine dem künftigen Handwerksmeister nützende Ausdehnung und Richtung gegeben werden. In größeren

Städten und an Orten, welche der Sitz einzelner bedeutender Industrien sind, ist es zugleich möglich für die Angehörigen derselben besondere Fachklassen einzurichten. So hat z. B. die Nürnberger gewerbliche Fortbildungsschule Fachklassen für Mechaniker und Schlosser, für Bauhandwerker, Dekorateure und Maler, für Schreiner und Glaser, für Goldschmiede 2c. Davon kann da nicht die Rede sein, wo die obligatorische elementare Fortbildungsschule fehlt, wie in Preußen. Da muß man sogar absichtlich die Fortbildungsschule von solchen Bestrebungen fern halten, weil sie an den wenigen Orten, wo sie freiwillig sich bildet, zunächst die Funktion zu erfüllen hat, die in Sachsen, Württemberg, Baden 2c. der an die Volksschule angelehnten elementaren Fortbildungsschule zufällt.

Die gesetzliche Einführung dessen, was in diesen Staaten rechtens ist, würde zur Zeit in Preußen, so wünschenswerth das Ziel ist, praktisch ohne Werth sein; es würde sich um ein Gesetz auf dem Papier handeln. Die Volksschule ist nicht soweit, die Gemeinden haben heute die Mittel nicht dazu. Auch hier kann nur eine Finanzreform im großen Styl die Mittel schaffen. Aber vielleicht wäre wenigstens das möglich, daß der Zeichenunterricht in der Volksschule und in den Schullehrerseminaren so gepflegt werde, wie es für unsere allgemeine Bildung und für unser technisches Können, für die Blüthe des Zeichenunterrichts in den gewerblichen Fortbildungsschulen wünschenswerth ist. Wenn die 56 000 preußischen Volksschullehrer im Zeichnen unterrichten könnten und wenn die 4 Millionen Kinder, die auf den Bänken der preußischen Volksschule sitzen, alle nur einigermaßen das Auge zu üben, die einfachsten Formen zu beobachten und wiederzugeben lernen würden, es wäre, wie Dr. Schöne mit Recht betont, nicht blos für unsere technische und künstlerische Bildung, sondern auch für das Gleichgewicht unserer allgemeinen menschlichen Ausbildung ein unendlicher Gewinn. Wie steht es damit? Ueber die ersten Vorbereitungen ist man noch nicht hinausgekommen. Man hat allerdings bereits in den Allgemeinen Bestimmungen, das Volksschulwesen betr., vom 15. Oktober 1872 das Zeichnen für einen obligatorischen Unterrichtsgegenstand in der Volksschule erklärt. Zur Ertheilung eines solchen Unterrichts ist es aber kaum in allen Städten und zur Ertheilung eines guten Zeichenunterrichts in sehr wenigen gekommen. Aus der Denkschrift des vormaligen Handelsministeriums über das technische Unterrichtswesen von 1878 erfahren wir, daß eine Kommission vom Unterrichtsministerium gebildet ist, welche zunächst einen Lehrplan für die mehrklassige Volksschule, in welcher die nöthigen Verbesserungen am leichtesten durchzuführen sind, aufgestellt hat. Da die offizielle Denkschrift über die Entwicklung der gewerblichen Fachschulen in den Jahren 1879 und 1880 über diesen Punkt schweigt, so wird man annehmen können, daß diese wichtige Angelegenheit in den letzten zwei Jahren um keinen Schritt weiter gerückt ist und zweifelsohne aus demselben Grunde, der, wie wir sehen werden, überhaupt den Fortschritt auf dem Gebiet des gewerblichen Unterrichts so vielfach hemmt — aus Geldmangel*). Soviel uns bekannt ist, enthält der

*) Vgl. Arbeiterfreund 1878, S. 6.

Etat der Unterrichtsverwaltung keine Fonds, um den Gemeinden, welche den Zeichenunterricht verbessern wollen, gute Lehrmittel in ausreichender Menge zu geben und um die schon angestellten Lehrer in besonderen Kursen an den Schullehrerseminaren und gewerblichen Unterrichtsanstalten im Zeichnen und im Unterrichten nach der zu erlassenden Instruktion zu üben. Mit dem Hinweis, daß für das Alles zu sorgen, Sache der Stadtgemeinden sei, wird die Sache nicht gefördert werden. Auch muß dafür gesorgt werden, daß an allen Seminaren der jungen Lehrergeneration ein guter Zeichenunterricht ertheilt wird. Ohne Geld ist das freilich nicht zu erreichen. Daher kommt es, daß wir in dieser Beziehung weit hinter Hamburg, Baden, Württemberg, Sachsen und Oesterreich zurück sind. In Sachsen wurde schon 1876 bis 1877 in 1872 Volksschulen von 2099 im Zeichnen unterrichtet.

Weil die Basis fehlte und weil man ohne nennenswerthen Aufwand bedeutende Resultate erreichen zu können glaubte, mußte auch der Versuch den man von 1870 an mit der Gründung besonderer gewerblicher Zeichenschulen machte, scheitern. Es wurde eine Denkschrift und ein Unterrichtsplan veröffentlicht. Die Schulen sollten Knaben und ältere Leute, Lehrlinge und Fabrikarbeiter Abends und Sonntags im Zeichnen und Modelliren unterrichten. Nur in einigen wenigen Städten, in Köln, Kassel, Magdeburg, Elberfeld, Halle, Görlitz, Kottbus und Breslau waren die Gemeinden bereit den von ihnen geforderten Zuschuß zu geben und eine solche Schule zu errichten. Der Erfolg war ein kläglicher. Die amtliche Denkschrift über das technische Unterrichtswesen von 1878 sagt selbst: „die Erfolge sind weit hinter dem Beabsichtigten zurückgeblieben, da in den wenigen Städten, in welchen auf Kosten des Staats und der Gemeinde gewerbliche Zeichenschulen errichtet worden sind, der Zeichenunterricht meist auf 4 Stunden wöchentlich beschränkt, dem einzelnen Lehrer eine zu große Schülerzahl zugetheilt und die Befähigung der Lehrer vielfach nicht ausreichend gewesen ist.“ Erst in neuester Zeit wird von Seiten der Unterrichtsverwaltung die Theilung der überfüllten Klassen für Freihandzeichnen, die Einrichtung eines besonderen Unterrichts im Linearzeichnen und der darstellenden Geometrie, die Vermehrung der Unterrichtsstunden im Zeichnen wie im Modelliren, an einigen Orten die Einführung eines beschränkten Tagesunterrichts für Dekorationsmaler und die Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte angestrebt. Aber die Reform ist bis jetzt nur in Kassel, Breslau und Halle im Gange. Sonst ist noch nichts gebessert, wenn es nicht das ist, daß man einsieht, man müsse überhaupt einen andern Weg einschlagen, man müsse statt des isolirten Vorgehens mit solchen Zeichenschulen die Aufgaben von allen Seiten, in der Volksschule, Fortbildungsschule, Fach- und Kunstgewerbeschule in Angriff nehmen.

Bezüglich der Fortbildungsschulen verschrieb man in den Berliner Ministerien und in den Bezirksregierungen von 1848 bis 1874 wohl ab und zu einige Dinte. Die Regierungen berichteten ab und zu, daß und warum es nicht vorwärts gehe. Ein Kultusministerialreskript vom 18. Dezember 1863 ermahnte, auch in den gewerblichen Fortbildungsschulen den allgemeinen Unterricht nicht hinter dem technischen zu sehr

zurücktreten zu lassen. Aber mehr geschah nicht. Als im Juni 1872 auf Falks Anregung eine Konferenz Sachverständiger das Volksschulwesen im Ganzen einer eingehenden Erörterung unterzog, wurde unter Punkt 18 nothdürftig auch das Fortbildungswesen geprüft. Erst als 1873 die Schulen auf das Kultusdepartement übergingen — sie gehörten bisher zum Handelsministerium — kam einiger Zug in die Sache. Die Etatsposten, die man von Hannover und Nassau zur Unterstützung der dortigen Fortbildungsschulen übernommen, wurden zusammen mit einigen Beträgen, die bisher auf dem Etat des Handelsministeriums gestanden, vereinigt und auf den Betrag von rund 142 000 Mark erhöht. Es war eine Summe, die zur Zeit des Milliardensegens sich zwar nur ausnahm wie ein Trinkgeld; aber es war doch ein Anfang. Der Kultusminister erließ ferner die Verfügung vom 17. Juni 1874, welcher sog. „Grundzüge für die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen“ beigegeben waren. Darnach sollten nur solche Schulen Staatszuschüsse aus dem berührten Fonds erhalten, die sich diesen Grundzügen anpassen, welche auf Grund eines Ortsstatuts nach §§ 106 und 142 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 den Besuch der Lehrlinge obligatorisch gemacht haben, und die auch von den Gemeinden Zuschüsse und zwar in der Regel größere als vom Staate erhalten.

Der Anlauf war gut gemeint, muß aber als ein verfehlter bezeichnet werden. Die „Grundzüge“ bestimmen, daß der Unterricht in der Unterstufe, aus welcher manche gewerbliche Fortbildungsschule nur bestehen wird, für jeden Schüler thunlichst sämmtliche Lehrgegenstände der Oberklassen gehobener Volksschulen mit Ausnahme der Religion umfassen soll. Es ist erklärlich, daß nur wenige Stadtgemeinden schon mit Rücksicht auf die zu erwartenden Kosten bereit gewesen sind, durch ein Ortsstatut sämmtliche Lehrlinge, Gehülfen und Gesellen unter 18 Jahren zum Besuch einer so eingerichteten gewerblichen Fortbildungsschule zu verpflichten, ganz abgesehen von den Bedenken, die ein Lehrplan erregen muß, nach welchem in allen möglichen schönen Dingen, aber in nichts gründlich unterrichtet werden kann, da man kaum irgendwo zu mehr als sechsstündigem Besuch der Fortbildungsschule hat verpflichten und zwingen wollen. Die Erfahrung an nicht obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschulen hat gezeigt, daß nur die Uebungen im Rechnen, im Deutschen und im Zeichnen zahlreich besucht werden. Die an sich so dürftige Summe von 142 000 Mark konnte in den ersten Jahren gar nicht ganz für gewerbliche Fortbildungsschulen zur Vertheilung kommen; man gab sie zu einem guten Theil für landwirthschaftliche Schulen aus, nur um sie nicht zu verlieren.

Im Jahre 1858 hatte Preußen nach dem Handelsarchiv 214 Handwerkerfortbildungsschulen mit 21 528 Schülern gezählt. Dazu kam dann 1866 der relativ günstige Bestand von Hessen-Nassau und Hannover; von den älteren preußischen Schulen gehören die meisten der Rheinprovinz und Westfalen an; am meisten in den alten Provinzen hat wohl der Regierungsbezirk Arnsberg geleistet, wo 1859 schon 69 Handwerkerfortbildungsschulen mit gegen 4000 Schülern bestanden. Wenn jetzt der ganze preußische Staat bis auf etwa 30 000 Schüler

gekommen ist, wenn es im März 1877 213 vom Staat unterstützte Fortbildungsschulen mit 21724 Schülern gab, so ist das eben ein überaus klägliches unbefriedigendes Resultat, so bedeutet das in den zwanzig Jahren von 1858—1878 einen viel zu geringen Fortschritt, zumal die Hauptzunahme auf den Zahlen der neuen Provinzen beruht*).

Und nicht blos quantitativ sind die Ergebnisse traurig; sie sind es oft auch qualitativ. Die vorhandenen Schulen hängen nicht selten mehr oder weniger von zufälligen Persönlichkeiten, Vereinsvorständen, Lehrern, einzelnen Fabrikanten ab. Aehnlich wie die entsprechenden englischen charakterisiren sich die preußischen von Staat und Gemeinde unabhängigen Fortbildungsschulen durch ungenügende Leistungen. Es kann kein Schulwesen gedeihen, wo die Beschaffung der Lehrkräfte dem Zufall überlassen ist. Die Schulen kommen über die unberechenbaren Schwankungen ihres Bestandes und Wirkens nicht hinaus, wie J. B. Meyer so richtig bemerkt, wenn nicht eine planmäßige Leitung, eine feste Initiative an der Spitze steht. Eine solche ist aber auch durch die Anordnungen seit 1874 in Preußen noch nicht ausgiebig vorhanden.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Sache hat das Ministerium einen Einfluß nur auf die Schulen, die Zuschüsse erhalten; das ist aber die Minderzahl; es fehlt damit die klare, einheitliche Leitung, die z. B. das württembergische Fortbildungsschulwesen auszeichnet. Und nicht einmal darauf ist zunächst Hoffnung, daß die Leitung, wie sie jetzt vom Ministerium ausgeht, sich successiv ausdehne, und daß die Zahl der Anstalten, auf welche jener Einfluß sich nicht erstreckt, sich vermindern werde; denn wie in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Februar 1880 (Stenogr. Berichte S. 1674) und vom 15. Dez. 1880 (Das. S. 775—76) hervorgehoben wurde, reichen dazu die Mittel nicht. Die Verhältnisse haben sich in dieser Beziehung seit 1874 wesentlich geändert; der Posten von 140—150000 Mark, ursprünglich nicht ganz verbraucht, ist seit einigen Jahren schon nicht mehr zureichend. Es haben sich eine Reihe von Städten erboten, ihre Fortbildungsschulen vernünftig zu reorganisiren, hauptsächlich den Zeichenunterricht zu vermehren, wenn sie einen erhöhten Staatszuschuß erhalten und sie sind bereit, ihren eigenen Beitrag entsprechend zu steigern.

Außerdem haben verschiedene Gemeinden, da man 1874 prinzipiell sich bereit erklärt hatte, einen Staatsbeitrag zu den Kosten der Unterhaltung derjenigen Schulen zu leisten, welche den Anforderungen des Erlasses vom 17. Juni 1874 entsprechend eingerichtet würden, und da die Bezirksregierungen beständig mit Recht auf die Vermehrung dieser Anstalten hinwirken, neuerdings gewerbliche Fortbildungsschulen errichtet.

*) Daß in einzelnen Städten deßhalb immerhin Tüchtiges geleistet wird, soll damit nicht geleugnet werden. Ueber die Berliner Leistungen, vgl. den Bericht im Reichsanzeiger vom 15. Januar 1881; auch sie waren übrigens bis in die neueste Zeit mäßige; erst neuerdings hat sich Berlin durch die in Gemeinschaft mit dem Staat erfolgte Gründung der Handwerkerschule, welche nach dem Muster der bewährten Hamburger allgemeinen Gewerbeschule eingerichtet ist, ein großes Verdienst um den gewerblichen Unterricht in ihren Mauern und ganz Preußen erworben.

Es ist aber, wie der Regierungskommissar Geheimer Oberregierungsrath Lüders in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. Dezember 1880 erklärte, der betreffende Fonds völlig erschöpft und die berechtigten Ansprüche, welche das Ministerium nicht befriedigen kann, beliefen sich nach seiner Mittheilung damals bereits auf rund 25 000 Mark! Unter diesen Umständen kann man allerdings nicht dazu schreiten, den Lehrplan zu vereinfachen, den Zeichenunterricht aber wesentlich zu vermehren und auf die Forderung, daß der Besuch ein obligatorischer sein solle, zu dringen, da diese Maßregeln die Ansprüche an die Staatskasse steigern würden.

Verglichen mit andern Staaten sind die preußischen Resultate und Aufwendungen wahrhaft beschämend. Wehrenpfennig berechnete in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Februar 1877, daß nach dem Maßstab Württembergs mit seinen 153 gewerblichen Fortbildungsschulen und 12 000 Schülern Preußen 2000 Schulen mit 150 000 Schülern haben müßte; Nagel meint sogar 2200 mit 170 000. Der württembergische Staat mit seinen 1,8 Mill. Einwohnern gab schon 1873 etwa 80 000 Mark für die Fortbildungsschulen aus, Preußen mit seinen 25—26 Mill. steht noch bei seinen 142 150 Mark. Von denselben nehmen Hannover und Hessen-Nassau im Etat von 1881/82 rund 59 000 Mark weg. Ganze Regierungsbezirke erhalten 100—800 Mark für ihre Fortbildungsschulen. Die 7 Regierungsbezirke Marienwerder, Köslin, Stralsund, Stettin, Bromberg, Oppeln und Trier erhalten zusammen nur 3986 Mark, Münster gar nichts. Die nicht vollständige Liste der 43 badischen Gewerbeschulen, die Nagel mittheilt, weist einen Staatszuschuß von 25—26 000 Mark auf; Preußen müßte hiernach wenigstens 400 000 Mark statt 142 150 Mark für seine entsprechenden Schulen ausgeben.

Und dabei fehlt es an maßgebender Stelle gottlob seit einigen Jahren nicht am Verständniß für die Sache. Dr. Wehrenpfennig konnte als Regierungskommissar bei den Etatsberathungen von 1879 ohne Widerspruch sagen: „Ich sehe in der niedern gewerblichen Fachschule zusammen mit der Fortbildungsschule, welche das gewerbliche Können und Wissen unserm Handwerkerstande vermittelt, so sehr den Schwerpunkt unserer künftigen Entwicklung auf diesem Gebiet, daß, wenn ich mich stark ausdrücken darf, ich sie für eine der Gesammtheit der Nation wichtigere Institution halte und deren Fortentwicklung für verdienstlicher, als alle Stufen, die darüber hinausliegen".

Da es sich zur Zeit in Preußen nur um die Entwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen handeln kann, so hat man im Unterrichtsministerium sehr zweckmäßig jetzt das Referat der Fortbildungsschulen mit denen des technischen Unterrichtswesens verbunden, wie daraus hervorgeht, daß neuerdings die Geheimräthe Lüders und Dr. Wehrenpfennig als Regierungskommissare im Abgeordnetenhause die das Fortbildungsschulwesen betreffenden Anfragen beantwortet haben und daß auch die im vorigen Jahre aus Mitgliedern des Landtages, zahlreichen Sachverständigen verschiedener Fächer und Kommissarien mehrerer Ministerien gebildete ständige „Kommission für das technische Unterrichts-

wesen" wiederholt mit dem Gegenstande beschäftigt worden ist. Die Kommission hatte sich in ihrer ersten Sitzung im Frühjahr v. J. für die Vereinfachung des Lehrplans, Vermehrung des Zeichnens und Aufhebung des Zwanges zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule ausgesprochen. Nach dem Bericht, welchen der Deutsche Reichs- und Preußische Staatsanzeiger (No. 51 vom 1. März 1881) über die Sitzung der Kommission vom 24. Febr. d. J. veröffentlicht hat, ist Seitens der Referenten im Unterrichts-Ministerium ausgeführt worden, daß es bei der Erschöpfung des zu Zuschüssen für Fortbildungsschulen bestimmten Fonds nicht thunlich gewesen sei, neue Anstalten mit staatlicher Unterstützung ins Leben zu rufen oder die bestehenden wesentlich zu erweitern. Die Thätigkeit der Verwaltung habe sich vorzugsweise darauf gerichtet, die Weiterbewilligung der in der Regel auf drei Jahre gewährten Zuschüsse an eine Revision der Lehrpläne zu knüpfen, und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben der wöchentlichen, oft nur geringen Stundenzahl gemäß vereinfacht und auf die für den Handwerker- und Gewerbestand in erster Linie nothwendigen und in der verfügbaren Zeit erreichbaren Lehrgegenstände konzentrirt würden. Wenn man auf diesem Wege praktischer Einzelverfügungen, von denen Beispiele mitgetheilt wurden, in den Regierungsbezirken vorgegangen sei, würden auf Grund der gesammelten Erfahrungen später auch generelle Bestimmungen getroffen werden können. Das eingeschlagene Verfahren fand die Billigung der Kommission; zugleich wurde von derselben der dringende Wunsch ausgesprochen, daß, soweit die Finanzverhältnisse es gestatten, der Fonds zu Zuschüssen für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen erhöht werden möge. Auch wurde an die Unterrichtsverwaltung das Ersuchen gerichtet, eine allgemeine Statistik sämmtlicher Anstalten jener Art, auch der vom Staat nicht unterstützten, unter Angabe der Schülerfrequenz, der Klassen- und Stundenzahl, und der Lehrgegenstände aufnehmen zu lassen.

Was also mangelt, ist nicht mehr das Verständniß für die Sache bei den betreffenden Ressortbeamten und in den Kreisen der Landesvertretung, sondern es ist das Geld und das Bewußtsein der Bedeutung der Sache bei den entscheidenden Etatsaufstellungen.

Gehen wir von diesen Schulen, welche den jungen Mann nur Abends oder Sonntags in Anspruch nehmen, über zu denen, welche ihn kürzer oder länger ganz beschäftigen sollen, so kommen wir damit auf die preußischen Gewerbeschulen zurück, haben in weiterer Linie die Baugewerk-, Werkmeister- und anderen eigentlichen Fachschulen zu betrachten.

Die preußischen Gewerbeschulen, deren nach und nach 29 oder 30 entstanden waren, hatten obwohl für den Handwerkerstand bestimmt, von Anfang an keinen bloßen Abend- und Sonntagsunterricht, sondern einen vollen ein- oder mehrjährigen Kursus für den aus der Volksschule Entlassenen im Auge. In dieser Eigenschaft haben sie seiner Zeit Tüchtiges geleistet, haben zahlreiche Maurer- und Zimmermeister, Bauunternehmer, Besitzer kleinerer und größerer gewerblicher Etablissements in einer den früheren Ansprüchen genügenden Weise ausgebildet. Als aber die Anforderungen mit dem Aufschwung der Industrie wuchsen,

schritt man zu der schon erwähnten Reorganisation von 1850, welche den Gewerbeschulen zugleich mehr als bisher die Aufgabe zuwies, die Leute für das Gewerbeinstitut vorzubereiten; sie wurden damit schon halb und halb Realschulen. Und auf diese Bahn wurden sie durch das Einjährig-Freiwilligenrecht noch viel nachdrücklicher hingewiesen. Der Ehrgeiz der Direktoren und der Wunsch der kleinen Fabrikanten und Handelskammermitglieder, deren Söhne auf den Schulen studirten, vereinigten sich, dieses Recht zu erlangen; es wurde aber nur für die Schüler ertheilt, welche einerseits mit dem Reifezeugniß von der Gewerbeschule entlassen waren und andererseits nachwiesen, daß sie zu weiterer Ausbildung in das Gewerbeinstitut übergetreten seien. Eine große Zahl von nicht sehr brauchbaren Schülern wurde so den Gewerbeschulen zugeführt.

Statt auf dieser schiefen Ebene Halt zu machen, den Schulen das Recht zu nehmen und sie wieder zu dem zu machen, was sie sein sollten, zu technischen Bildungsanstalten des Handwerkerstandes, schritt man in der Neuorganisation vom 21. März 1870 auf der betretenen Bahn weiter voran. Man gab der Vorbereitung für das polytechnische Studium auf der Gewerbeakademie das Uebergewicht über die Ausbildung der Handwerker und beging den Fehler, nun nicht auf den letzteren Zweck ganz zu verzichten.

Unter den sog. Sachverständigen, die man vorher darüber gehört, war für das Bedürfniß nach Handwerkerschulen so wenig Verständniß, als im damaligen Handelsministerium. Der neue Plan verlangte für den Eintritt in die Schule die Reife für Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung; damit war eine Realschule erster Ordnung ohne Vorklassen und ohne Latein geschaffen, welche das Einjährigenrecht erhielt, ohne Nachweis des spätern Uebertritts in die Gewerbeakademie; in der höchsten Klasse sollten die, welche sich auf die Gewerbeakademie vorbereiten, geschieden werden von denen, welche hier getrennt in drei Fachabtheilungen (für Baugewerbe, mechanisch-technische und chemisch-technische Gewerbe) ihre Studien abschließen sollten. Man wollte abermals zweierlei, was sich nicht vereinigen läßt; man hatte außerdem eine höhere Schule, welche erst im 14. Jahre beginnt, sich also ihre Schüler nicht selbst heranzieht; man hatte die Gedanken Beuths definitiv verlassen, die Söhne der kleinen Leute definitiv herausgeworfen.

Trotz des energischen Protestes, der damals von verschiedenen Seiten z. B. von Halle kam, wurden 19 der Gewerbeschulen von Staat und Gemeinden auf Grundlage dieses Planes umgestaltet. Die übrigen Schulen gingen theils ein, theils erhielten sie sich in der alten Form, aber mit spärlichem Besuch. Aber auch mit dem Resultat der umgestalteten Schulen war man bald so wenig zufrieden, daß man eine neue Umgestaltung 1878 vornahm, wonach sie mit den entsprechenden Vorklassen ausgestattet ganz zu Realschulen erster Ordnung ohne Latein umgestaltet wurden; es sollten neben die 240 Gymnasien und 84 Realschulen erster Ordnung nun eine Anzahl höherer Gewerbeschulen ohne Latein treten; ihre Schüler sollten, wie die der andern genannten An-

stalten, zum Besuch der nunmehr vereinigten technischen Hochschulen berechtigt sein und zur Staatsprüfung für das Hochbau- und Bauingenieurfach zugelassen werden. Das erregte die größte Unzufriedenheit in den Kreisen der höhern Bautechniker, die Niemand unter sich dulden wollten, der nicht wie bisher Latein gelernt. Die Debatten des Abgeordnetenhauses von 1879 über das technische Bildungswesen konzentriren sich fast ganz in dieser uns hier nicht weiter interessirenden Frage.

In dem Erlaß des vormaligen Handelsministeriums vom 1. November 1878 ist den Stadtgemeinden, welche eine nach dem Plan von 1870 organisirte Gewerbeschule errichtet hatten, empfohlen worden, wenn kein Bedürfniß zu einer neunklassigen auf das Polytechnikum vorbereitenden Anstalt (zu einer Realschule ohne Latein) vorhanden sei, die Schule zur Ausbildung von Technikern mittleren Ranges zu bestimmen. Für diese ist ein sechsjähriger dem Lehrpensum der höheren Bürgerschule mit zwei fremden Sprachen entsprechender, Zeichnen und Mathematik besonders berücksichtigender allgemeiner Kursus vorgeschrieben, dessen Zurücklegung das Recht des einjährigen Militärdienstes gibt. Hieran soll sich ein zweijähriger Fachkursus, unter Beschränkung des letzteren auf dasjenige Gebiet, welches den industriellen Verhältnissen des Ortes am meisten entspricht, schließen. So eingerichtete Anstalten sind bisher nur zwei entstanden, an einigen Orten sind von der sechsten Klasse an beide Formen an derselben Schule vorhanden und eine größere Anzahl reorganisirter oder in der Reorganisation begriffener Gewerbeschulen sind wesentlich auf Anregung der Unterrichtsverwaltung aufgelöst worden *). Die Bestrebungen des Ministeriums, an deren Stelle Baugewerk-, Werkmeister- oder andere spezielle Fachschulen zu setzen, haben leider nur in Erfurt und Iserlohn Erfolg gehabt.

Diese Bemühungen der Unterrichtsverwaltung waren um so mehr angezeigt, als Preußen auch bezüglich derartiger Anstalten kläglich hinter Frankreich, Oesterreich, Sachsen und Süddeutschland zurücksteht.

Die Baugewerkschulen verdanken ihre Entstehung dem Bedürfniß einer besseren Ausbildung der gewöhnlichen Bauhandwerker in der Theorie und im Zeichnen, das man besonders da fühlte, wo noch eine Meisterprüfung bestand, und dem Umstand, daß die Lehrlinge und Gesellen in diesem Gewerbe in der Hauptsache nur im Sommer beschäftigt, während dieser Zeit leichter als andere Gewerbtreibende so viel verdienen, daß sie im Winter eine Schule zu besuchen vermögen. Es sind Schulen ohne praktische Uebungen für junge Leute, welche bereits längere oder kürzere Zeit praktisch gearbeitet haben. Die älteste dieser Anstalten ist die 1823 begründete Münchener Baugewerbeschule; dann folgte im Norden 1831 die braunschweigische Baugewerkschule zu Holzminden, welche der Kreisbaumeister Haarmann zuerst ganz aus eigenen Mitteln errichtete. Sie hat jetzt eine Abtheilung für Bauhandwerker, eine für Bautischler und eine für Maschinenbauer, zählt im Winter über

*) Vgl. die oben angeführte Denkschrift von Wehrenpfennig über die Gewerbeschulen, die jetzt auch im Centralblatt f. U. W. 1881 abgedruckt ist.



1000 Schüler, von denen 480 in einem Pensionat sich befinden. Die Regierung stellt die Gebäude und gibt einen Beitrag. Ein Sommerkursus ist weit weniger besucht, wie bei allen ähnlichen Anstalten.

Aehnliche später gegründete Schulen sind die in Nürnberg, Darmstadt und Stuttgart. Sachsen hat sogar 5 Baugewerkschulen und mit der höheren Gewerbeschule in Chemnitz ist eine Baugewerkschule, eine Werkmeisterschule und eine Abtheilung für Chemiker unter demselben Direktor verbunden. Die Mehrzahl der österreichischen Staatsgewerbeschulen ist nach dem Vorbilde dieser letzteren Anstalt organisirt.

Preußen übernahm in Hannover eine solche Schule und zwar in Nienburg. Von 1866/77 wurden dann eine Anzahl solcher Schulen von Privaten gegründet. Mehrere derselben haben nur eine ganz untergeordnete, ja in gewissem Sinne schädliche Bedeutung. Die bessern in Eckernförde, in Höxter (Regierungsbezirk Minden), in Idstein (Regierungsbezirk Wiesbaden) und in Buxtehude (Landdrosteibezirk Stade) wurden seither von den Gemeinden übernommen. Die Zahl der Anstalten ist durchaus unzureichend.

Jahrzehnte hindurch hat das frühere Handelsministerium das Bedürfniß nach Baugewerkschulen grundsätzlich ignorirt, vermuthlich aus Furcht, daß dieselben den Gewerbeschulen, die dafür keinen Ersatz boten, schaden könnten. Endlich erkannte das Ministerium in dem an alle Regierungen gerichteten Zirkularerlaß vom 26. Februar 1877 unumwunden an, daß die Baugewerkschulen ein dringendes Bedürfniß seien; es wurde die Betheiligung des Staates an den Kosten der Unterhaltung der im Einvernehmen mit ihm von den Gemeinden zu errichtenden derartigen Anstalten in Aussicht gestellt. Und was ist das Resultat der vierjährigen Bemühungen der Bezirksregierungen und der Verwaltung des technischen Unterrichtswesens zuerst im Handels-, dann im Kultusministerium gewesen? In zwei Städten: Breslau und Deutsch-Krone sind seither Baugewerkschulen errichtet worden. Diese beiden Anstalten und die des Berliner Handwerkervereins sind bis jetzt die einzigen in der östlichen Hälfte der Monarchie.

Die Gründe dieses Mißerfolgs sind dieselben wie bei den Fortbildungsschulen: nämlich die unverhältnißmäßige Belastung der Gemeinden und die Beschränktheit der Mittel der Unterrichtsverwaltung. Viele Städte sind bereit gewesen das Gebäude für eine Baugewerkschule herzustellen, was 80 000 bis 100 000 Mark kostet; aber man verlangte von ihnen auch die Hälfte des jährlichen Zuschusses von 18 000 Mark, dessen diese Anstalten bedürfen, wenn sie gut eingerichtet sein sollen. Um die Zuschüsse für Staat und Stadt auch nur soweit herabzumindern, wird von den Schülern, die dem Stande der Lehrlinge und Gesellen angehören, ein halbjährliches Schulgeld von 100 Mark und mehr gefordert, während sie auf den sächsischen Anstalten nur 30 Mark, in Oesterreich nur 3 Gulden zu bezahlen haben. Und neuerdings ist nun gar, wie die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses und die erwähnte Denkschrift über die Entwicklung der gewerblichen Fachschulen in den Jahren 1879 und 1880 ergeben, „unter den verschiedenen, hierbei betheiligten Ressorts der Staatsregierung", was wohl so viel heißen soll,

wie zwischen dem Unterrichts- und dem Finanzministerium, eine Differenz über die Höhe des Normalgehalts der Lehrer entstanden, welche es der Unterrichtsverwaltung unmöglich macht, die mit den Städten Köln und Königsberg eingeleiteten Verhandlungen fortzusetzen und die Baugewerkschule zu Erfurt, für welche die erforderlichen Geldmittel bereits durch den Landtag bewilligt sind, in's Leben treten zu lassen. Ist es da noch zu verwundern, wenn die Städte wie Danzig und Liegnitz Bedenken getragen haben, die eingehenden Gewerbeschulen in Baugewerkschulen zu verwandeln?

In den andern Staaten, wo auskömmlich für Baugewerkschulen gesorgt ist, sind dieselben ganz Staatsanstalten; der Etat ist ein ausreichender, so daß tüchtige Lehrer berufen werden können. Daneben hat man z. B. in Sachsen und Oesterreich ausreichende Mittel für Gewährung von Stipendien an Unbemittelte. Die österreichischen Schulen haben allein hiefür einen Fonds von 20,000 Mark. Auch das fehlt in Preußen. Und wir sind kühn genug, uns einzubilden, im Staate der Intelligenz zu leben! Es herrscht offenbar in Bezug auf diese Dinge im Finanz-Ministerium eine übel angebrachte Sparsamkeit, die verständlich wäre, wenn man noch wie 1870—73 mit Ueberschüssen Staat machen wollte, die aber jetzt keinen Sinn mehr hat, mit unserer Wirthschaftspolitik im schroffsten Gegensatz steht und überdies dem Staate selbst schaden muß, weil er vor allem für seine unzähligen Bauten tüchtiger Bauhandwerker bedarf.

In Preußen ist nur die Nienburger Schule Staatsanstalt, die in Breslau, Deutsch-Krone, Idstein, Eckernförde und Höxter erwähnten sind Gemeindeanstalten mit Staatszuschuß; die andern sind reine Gemeinde- und Privatschulen ohne Unterstützung.

Der Staatszuschuß ist für die erstere zugleich davon abhängig, daß die Feststellung des Unterrichtsplanes, des Etats und die Anstellung der Lehrer im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolge. Das ist nur heilsam. Die privaten Schulen, die in der Regel sog. Meisterzeugnisse ertheilen, haben sich mit ihrer Freiheit bezüglich des Unterrichtsplanes sehr wenig bewährt, so daß auch die Interessenvertretung der Bauhandwerker, der Delegirtentag des Verbands deutscher Baugewerksmeister, sich ungünstig über sie äußerte. Man sucht in diesen Schulen die jungen Leute mit möglichst glänzenden „Diplomen“ und „Meisterzeugnissen“ zu locken; um die Kosten zu vermindern, sogar zu verdienen, werden zu wenig Lehrer angenommen und schlecht bezahlt. Die Programme überbieten sich in ihren Versprechungen. Junge Leute, die vor einigen Jahren noch die Volksschule besuchten, im Sommer arbeiten und im Winter das „Technikum“ oder wie die Schule sich sonst nennen mag, besuchen, treiben nach dem Programm im 3. Semester Integral- und Differentialrechnung und entwerfen im 4. Museen, Rathhäuser, Villen und Hospitäler, während in einer normalen Baugewerkschule man froh ist, die Leute im 3. Semester so weit zu bringen, daß sie ein einfaches Arbeiter- oder Bahnwärterhaus projektiren und zeichnen können. Bei dieser Sachlage ist es daher nur mit Freuden zu begrüßen, daß die Bezirksregierungen angewiesen sind, solche Schulen erst nach

einer Prüfung ihres Lehrplans und ihrer sonstigen Verhältnisse und nach Genehmigung durch das Ministerium zuzulassen. Man muß zu gleichmäßigen Prüfungsreglements kommen, um einen tüchtigen soliden Stand von Baugewerksmeistern heranzuziehen. Wenn man aber das einsieht und so die auf Reklame und Schwindel basirten Schulen einschränkt, dann muß der Staat auch durch Gewährung ausreichender Zuschüsse an Gemeinden oder durch Errichtung staatlicher Baugewerkschulen für Ausfüllung der entstehenden Lücke sorgen.

Wie schon erwähnt sind einzelne Baugewerkschulen zugleich Werkmeisterschulen für Mechaniker; und die selbständige Werkmeisterschule ist ähnlich eingerichtet, wie die Baugewerkschule. In Preußen besteht nur eine einzige solche Anstalt, die ausschließlich für Maschinenbauer bestimmt ist, die Schule in Einbeck, die seit einigen Jahren Staatsunterstützung hat, aber nach der Denkschrift auch der Verbesserung bedarf. Die an einigen der vom Staate subventionirten Baugewerkschulen früher vorhandenen Abtheilungen für Maschinenbauer sind eingegangen, weil das von den wenigen sie besuchenden Schülern erhobene Schulgeld zu sehr außer Verhältniß stand zu den Ausgaben, welche die für sie erforderlichen besondern Kurse verursachten.

Es sei zugleich hier angemerkt, daß auch die Schiffsbauschule zu Grabow bei Stettin, die 1834 gegründet wurde, 1871 einging. Auch sie war eine Schule für Handwerksmeister, für kleine Unternehmer und Werkmeister. Man tröstet sich jetzt damit, der kleine Holzschiffbau verschwinde ohnedies; die großen eisernen Schiffe zu bauen, das müsse man auf den höhern technischen Schulen lernen.

Aber ist dieß ein ausreichender Trost? Ist die Blüthe unserer Polytechniken in der That ein Ersatz für die mangelnden Werkmeisterschulen? Hat Miquel nicht recht, als er 1879 betonte, es fehle in Deutschland für die Industrie fast gänzlich jene Mittelklasse praktischer Techniker, wie sie sich die Bergwerke auf den Bergschulen in den Steigern und Obersteigern heranziehen? Hat man nicht oft und bis vor kurzem auch mit Recht gesagt, diese vom Staate ins Leben gerufenen Bergschulen seien der einzige Lichtpunkt im preußischen technischen untern und mittleren Schulwesen? Vor allem Frankreich kann uns belehren, welchen Werth gute Werkmeisterschulen haben. Die französischen Maschinenfabrikanten beziehen einen großen Theil ihrer Ingenieure und Werkmeister von den écoles d'arts et métiers in Chalons sur Marne, Angers und Aix. Sie schicken ihre eigenen Söhne dorthin, damit sie selbst sich tüchtige technische Kenntnisse erwerben. Es sind Staatsanstalten mit Internaten, die einen dreijährigen Unterricht theils theoretischer, theils praktischer Art ertheilen; auf 5 Unterrichtsstunden kommen 7 Atelierstunden täglich; 600 Fr. wird jährlich für Unterricht und Verpflegung gezahlt. Alle Schüler werden bei ihrem Eintritt zur einen Hälfte der Schlosserei, zur andern der Modelltischlerei überwiesen und wechseln nach Ablauf eines halben Jahres; sie werden dann nach ihren Fähigkeiten, Wünschen oder dem präsumtiven Bedarf der Industrie unter die 4 Abtheilungen der Schmiede, Gießer, Modelleure und Monteure vertheilt und verbleiben in dieser bis sie die Anstalt verlassen;



300 tüchtige Werkmeister und Fabrikantensöhne empfängt die französische Industrie jährlich aus diesen Anstalten.

Oesterreich hat in Komotau mit gutem Erfolg eine derartige Staatsanstalt für 60 Schüler errichtet. Auch die bayerischen Industrieschulen und die Gewerbeschule zu Mülhausen im Elsaß kann hiermit verglichen werden. In Preußen ist wenigstens die Eisenbahnverwaltung einsichtig genug, vielleicht sagen wir besser, von den Sparabsichten des Finanzministers frei genug gewesen, um die rasch aufblühenden Lehrwerkstätten der Bergisch-Märkischen, Rheinischen und Köln-Mindener Eisenbahnen auch auf den übrigen Staat auszudehnen. Im Jahre 1880 sind solche Eisenbahnlehrwerkstätten in Berlin, Bromberg, Dirschau, Königsberg, Frankfurt a. O., Breslau, Lauban, Leinhausen, Kassel, Paderborn, Bingen, Fulda, Limburg und Saarbrücken errichtet worden, die Errichtung weiterer in Stendal, Potsdam, Buckau, Halberstadt und Stargard steht bevor. In jede derselben werden jährlich 8—10 junge Leute eingestellt, um etwa 2 Jahre in einer besondern Lehrwerkstätte ohne Dampfmaschine mit allen Werkzeugen, Manipulationen &c. vertraut gemacht, und dann nach einander den verschiedenen Werkstattabtheilungen unter der Aufsicht besonders zuverlässiger Arbeiter zugewiesen zu werden. Neben der ziemlich 10 Stunden dauernden Werkstattarbeit geht ein entsprechender Schulunterricht her. Die Zahl solcher Lehrlinge beträgt jetzt 300, wird in einigen Jahren auf 800 gestiegen sein.

Es bildet diese Einrichtung einen sehr großen Fortschritt; aber er kommt zunächst nur den großen staatlichen Eisenbahnwerkstätten zu Gute. Und gerade auch für die private Maschinenindustrie wäre eine Förderung nach dieser Seite so wichtig. Es fehlt an ihr tröstlicher Weise nun auch seit neuester Zeit keineswegs ganz.

Der Abschnitt III der Denkschrift des früheren Handelsministeriums von 1878 und die nach den Mittheilungen öffentlicher Blätter gleichfalls von dem Geh. Reg.Rath Lüders herrührende neuere Denkschrift über die Entwicklung der gewerblichen Fachschulen während der Jahre 1879 und 1880 lassen nicht daran zweifeln, daß im Ministerium die Wichtigkeit der gewerblichen Fachschulen für die verschiedensten Industriezweige im vollsten Maße anerkannt wird und daß auch einiges Erfreuliche erreicht worden ist.

In Iserlohn wurde 1879 die Fachschule für Metall- und Bronzewaareninduſtrie mit der Absicht eröffnet, die Schüler der untern Klasse den halben Tag in den Fabriken arbeiten, die andere Hälfte desselben die Schule besuchen zu lassen. Es zeigte sich aber bald, daß dies nicht ausführbar sei, da die Werkmeister in den Fabriken erklärten, die nicht den ganzen Tag arbeitenden Lehrlinge nicht beschäftigen zu können, und daß daher eine Lehrwerkstätte unentbehrlich sei. Durch ein Geschenk von einigen Fabrikanten im Betrag von M. 10,000 wurde die Eröffnung derselben möglich. Die Schule hat für ihre eigentlichen Schüler einen dreijährigen Kursus und daneben für die, welche den Tag über in den Fabriken arbeiten wollen, einen dreijährigen Abendunterricht. Eine ähnliche Schule für Kleineisen- und Stahlindustrie in Remscheid

ist gesichert, indem die Staats-, Provinzial- und städtischen Beiträge, sowie der Anstaltsbau durch die Stadt und die Anstaltsausrüstung durch den Staat feststehen. Die keramische Fachschule in Grenzhausen (im Kreise Montabaur) zur Hebung der Steinzeugfabrikation des Westerwaldes ist ins Leben getreten; sie wird ausnahmsweise fast ganz vom Staate unterhalten. Die Eröffnung der Magdeburger Fachschule für Kunsttischlerei und Holzbildhauerei steht 1881 bevor. Bedeutende Opfer bringt die Stadt Krefeld, noch bedeutendere der Staat für die Reorganisation der dortigen Webschule nach dem Vorbild größerer ähnlicher Anstalten im Ausland. Die Spremberger Webschule, für welche das Tuchmachergewerk im Jahre 1879 aus eigenen Mitteln ein neues Webschulhaus für 21,000 Mark erbaut hat, wird vom Staate subventionirt. In Kottbus wird eine Fachschule für Tuch- und Buckskinstoffe wenigstens geplant. Rechnet man dazu die Webschulen zu Mülheim am Rhein, zu Einbeck, sowie die sich auf's beste entwickelnde Korbflechtschule in Heinsberg (in der Rheinprovinz)*), so zählt man jetzt im preußischen Staat 10 solcher Fachschulen.

In Deutsch-Oesterreich aber waren im Jahre 1878/79 außerhalb Wiens 23 Webschulen, 3 Schulen für Stickerei, für Spitzenklöppeln oder Nähen, 3 für Eisen- und Stahlindustrie, 1 für Korbflechterei, 3 für Thonwaarenfabrikation, 20 für Holzbearbeitung, in deren einigen zugleich das Schleifen für Marmor gelehrt wird, 1 für Malen und Chromolithographie vorhanden und wurden im Wesentlichen auf Staatskosten unterhalten. Ein großer Theil dieser Anstalten soll das Kunstgewerbe heben. In Sachsen zählte man nach Böhmert im Oktober 1878 29 Klöppelschulen, 1 Posamentierschule, 16 Webschulen, 2 Fachschulen für Holzbearbeitung und Spielwaarenindustrie, 3 Fachschulen für Stroharbeiten, dann die deutsche Blecharbeiterschule zu Aue, die deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte und die deutsche Müllerschule in Chemnitz. Wie unendlich dürftig stehen daneben die preußischen Resultate.

Gehen wir zuletzt noch mit ein paar Worten auf den eigentlich kunstindustriellen Unterricht über, so wird das Institut, welches vor allen anderen bestimmt ist, die Kunstindustrie in Preußen durch seine Sammlungen wie durch die mit ihm verbundene Kunstgewerbeschule zu fördern, — das Kunstgewerbemuseum zu Berlin, — im Laufe dieses Jahres in den aus Staatsmitteln aufgeführten großen Neubau übersiedeln und damit auch eine Erweiterung seiner Unterrichtsanstalt insbesondere durch die Einrichtung einer Klasse für Ziseliren und Treiben für die stark im Aufschwung begriffene Berliner Edelmetall- und Bronzeindustrie möglich werden. Im vorigen Jahre ist für das Museum auch die sehr werthvolle Sammlung des Architekten Destailleur in Paris von Ornamentstichen, Holzschnitten und Handzeichnungen um 380,000 M. erworben worden. Es ist dies um so wichtiger, als dem Vorstand des Museums nach einem mir vorliegenden Kassenbericht desselben nur etwa 20,000 M. zu Ankäufen von Sammlungsgegenständen zur Verfügung

*) Vgl. über sie den Bericht von Thun a. a. O., S. 218—219.

stehen. Bei den heutigen Preisen kunstgewerblicher Arbeiten eine unglaublich geringe Summe! Dringend wünschenswerth ist die Verwirklichung des von der Unterrichtsverwaltung nach der mehrfach genannten Denkschrift gehegten Plans, einen Theil der Sammlungsgegenstände zu Wanderausstellungen in den Provinzen zu verwenden, wie dies in England vom South-Kensington-Museum zum großen Nutzen für die dortige Kunstindustrie geschieht. Der Mittelrheinische Kunstgewerbeverein hat vor drei Jahren in Frankfurt a. M. eine Kunstgewerbeschule und eine Mustersammlung gegründet, welche sich so erfreulich entwickelt haben, daß sie im laufenden Jahre eine Ausgabe von 81,000 M. nöthig machen, davon 41,000 M. allein für die Schule. Der größte Theil derselben wird von den Mitgliedern, von der polytechnischen Gesellschaft und einer Rothschild'schen Stiftung beigesteuert, aber immer sind ca. 20,000 M. ungedeckt, „um deren Uebernahme die Unterrichtsverwaltung angegangen wird", wie es in der Denkschrift heißt, „während dieselbe für das laufende Finanzjahr seiner Zeit leider nicht mehr als 9,000 M. aus ihrem beschränkten Dispositionsfonds hat bewilligen können."

Aus der Denkschrift erfahren wir ferner, daß die Stadt Düsseldorf die ihr zur Entschädigung für den Verlust ihrer Gallerie zugewandten Mittel zum Bau einer Kunstgewerbeschule benutzen will, dazu aber vom Staate einen jährlichen Zuschuß im Betrag der Hälfte der laufenden Kosten verlangt, sowie daß an der Zeichenakademie zu Hanau, einer Staatsanstalt, die schon im Jahre 1772 eröffnet wurde, um die damals im Entstehen begriffene Goldwaarenindustrie zu fördern, die Zeichenklassen überfüllt sind, daß der Zeichen- und Modellirstunden überhaupt zu wenige sind, und daß eine Lehrwerkstätte als ein den Geschmack bildendes Musteratelier für die Hanauer Gold- und Juwelierindustrie an der Anstalt fehlt.

Kaum glaublich, aber wahr ist es, daß an der Kgl. Porzellan-Manufaktur zu Berlin eine Mal- und Modellirschule, von welcher man doch denken sollte, daß die Fabrik selbst sie nicht entbehren könne, bisher nicht existirt hat. Die Einrichtung einer solchen, welche von dem Verbande der deutschen Thonwaarenindustriellen schon lange sehr befürwortet ist, wird in der Denkschrift nur empfohlen und als der vaterländischen Keramik sehr vortheilhaft bezeichnet. Es scheint danach, daß wir es auch hier wie bei den Wanderausstellungen und der Verbesserung der Hanauer Schule nur mit Wünschen der Unterrichtsverwaltung zu thun haben, deren Ausführung vielleicht noch in weiter Ferne liegt. Wie anders werden dergleichen Fragen in Frankreich behandelt! Sèvres darf jährlich einen Zuschuß von 400,000 Fr. verbrauchen, um artistisch und technisch auf der Höhe der Zeit zu bleiben und der französischen Keramik voranzuschreiten; die dortige Manufaktur darf nur ausnahmsweise Bestellungen für Private mit Genehmigung des Ministers annehmen; sie hat eine mit reichen Stipendien ausgestattete Mal- und Modellirschule. Die Berliner Manufaktur braucht neuerdings auch einen kleinen Staatszuschuß; aber doch weist man sie eigentlich darauf hin, sich selbst zu unterhalten.

Wenn nun auch zu hoffen ist, daß es der Unterrichtsverwaltung gelingen wird, die Pläne zu verwirklichen, deren Ausführung die Denkschrift als nothwendig bezeichnet hat, und wenn auch seit der Uebernahme des Finanzministeriums durch Bitter ein weiterer Blick und eine offenere Hand für die Fachschulen und die Hebung der Kunstindustrie in den erfreulichen Fortschritten der letzten Jahre unverkennbar sind, so ist doch nicht zu bestreiten, daß damit noch wenig geschehen ist, daß die preußischen Leistungen auch hier hinter Bayern, Württemberg, Oesterreich, Frankreich und England weit zurückbleiben. Schon im Jahre 1879 berechnete der Geheimrath Lüders als Regierungskommissar im Abgeordnetenhause, daß Preußen nach Verhältniß seiner Einwohnerzahl auf den ganzen gewerblichen Unterricht im weitesten Sinne statt 2 Millionen 7 Millionen Mark verwenden müsse, um Württemberg, das weniger Einwohner als die Rheinprovinz allein hat, es gleich zu thun.

Zweierlei scheint uns vor Allem in Preußen nöthig für die bessere Entwicklung des ganzen gewerblichen Schulwesens: die Aufwendung ganz anderer Mittel von Seiten des Staates und eine einheitlichere staatliche Organisation. Beides hängt freilich eng zusammen.

Es müssen die Fonds für das gewerbliche Fortbildungswesen, für Zeichenschulen, für die Baugewerkschulen, für die Fachschulen aller Art, für das Kunstgewerbemuseum und für die Kunstgewerbeschulen ganz wesentlich verstärkt werden. Man muß die zu hohen Schulgelder herabsetzen können. Es müssen mindestens ähnliche Fonds, wie in Oesterreich, zu Stipendien geschaffen werden.

Der Grundsatz, die Gemeinden stärker als in anderen Ländern mit heranzuziehen und sie auch mitreden zu lassen, ist ganz richtig. Aber man darf weder von ihren Finanzen, noch von ihrer Einsicht zu viel fordern. In den engen Kreisen kleinbürgerlicher Vorstellungen und Kenntnisse kann der Nutzen solcher Anstalten nicht so gewürdigt werden, daß von hier so große Opfer zu erwarten wären. Jede solche Anstalt wirkt auch weit über den Kreis der Gemeinde hinaus segensreich; die Gemeindefinanzen gestatten einfach die Ausgaben nicht. Also entschließe man sich doch endlich hier ein paar Millionen von Seiten des Staates zu opfern; das rentirt sich so gut, als Eisenbahn- und Kanalbau.

Eine straffere einheitliche Leitung aller dieser Schulen fordern seit Jahren alle Sachverständigen, ich erwähne nur Jürgen Bona Meyer und Dr. Nagel; sie ist in den süddeutschen Staaten und Oesterreich in der Hauptsache durchgeführt und ist dort ein wesentliches Moment des Fortschritts gewesen. Und auch in Preußen ist man auf dem Wege dazu. Aber man müßte noch wesentlich weiter gehen. Es muß eine einheitliche Initiative da sein, die so viel Geld und Verwaltungsmacht hat, daß sie systematisch wie z. B. die württembergische Centralstelle vorgehen kann. Es muß das der Staatsregierung über alle derartige Schulen zustehende Oberaufsichtsrecht auch über die nichtsubventionirten energisch ausgeübt werden; es kann nicht geduldet werden, daß Schwindel, Reklame und wahnsinnige Unterrichtspläne in Konkurrenz treten

mit den bescheidenen aber systematisch und gut organisirten Schulen. Es müssen der Unterrichtsverwaltung aber auch die nöthigen Mittel gewährt werden, um das Bedürfniß nach Schulen vollaus und rasch und nicht erst nach jahrelangen Verhandlungen mit dem Finanzressort zu befriedigen.

Das Manchesterthum wird freilich auch hiegegen wieder deklamiren, die bedrohte Freiheit des einzelnen Schullehrers, des einzelnen Direktors, der einzelnen Gemeinde vertheidigen wollen, von dem Segen des Voluntarismus sprechen. Wir verweisen es auf die Ausführungen von J. B. Meyer, die schlagend nachweisen, daß, wenn irgendwo, so hier das anarchische Laissez faire nicht ausreicht. Man kann auch sicher behaupten, daß alle vernünftigen Liberalen die Freiheit der Einzelnen nicht auf diesem Gebiete suchen, mit staatlicher Thätigkeit auf demselben zufrieden sind.

Vollends aber eine politische Richtung, wie sie jetzt im Reich und in Preußen herrscht, was kann sie Selbstmörderischeres thun, als die staatlichen Pflichten auf diesem Gebiete vernachlässigen, wie bisher. Es müßte ihr allererstes Ziel sein, hier energisch und großartig voranzugehen. Eine Schutzzollpolitik, ohne im Innern alle denkbaren Mittel der Industriebeförderung in Bewegung zu setzen, ist ein Widerspruch in sich, wie das Bidermann in Bezug auf die ältere Geschichte Oesterreichs so schlagend zeigt. Keine Schutzzollpolitik ist je von Erfolg gewesen, die nicht zugleich im Innern für Hebung der Industrie thätig war.

Eben so enge aber hängt dieses Gebiet staatlicher Pflichten mit einer gesunden reformatorischen Sozialpolitik zusammen. Dumreicher leitet seinen schönen Bericht über das gewerbliche Unterrichtswesen auf der Wiener Ausstellung mit den Worten ein: „Zurückgebliebene Unterrichtseinrichtungen haben nachgerade den ungesundesten Zustand geschaffen. Alle Bildung strebt vom Volksboden weg und hält sich gleich warmer Luft nur in den oberen Schichten auf, und die wissenschaftlich und künstlerisch höchst stehenden Leiter moderner Werke sehen unter sich fast nichts, als einen Haufen mechanisch arbeitender Handlanger. Eine so naturwidrige Trennung von Kopf und Arm, eine solche Ausschließung des Arbeiterstandes vom geistigen Gehalte seines eigenen Thuns läßt für die Zukunft des Gewerbewesens, für die sittliche Tüchtigkeit des Volkes, für unsere ganze Kultur befürchten. Und Hilfe von innen heraus kann da nicht kommen. Der Staat, die Gemeinde muß hier eintreten."

Der letzte Grund aller sozialen Gefahr liegt nicht in der Dissonanz der Besitz-, sondern der Bildungsgegensätze. Alle soziale Reform muß an diesem Punkte einsetzen. Sie muß die Lebenshaltung, den sittlichen Charakter, die Kenntnisse und Fähigkeiten der untern Klassen heben. Auch die Erhaltung mittlerer und kleiner Geschäfte neben den großen, die Einfügung mittlerer Einkommensgrößen in die Gehaltsskalen des Personals der Großindustrie hängt wesentlich von einer bessern gewerblichen und technischen Bildung des Volkes ab.

Noch nie waren die Umstände für eine große Thätigkeit auf diesem

Gebiete so gebieterisch, wie gegenwärtig. Die Erkenntniß, daß mehr geschehen müßte, ist allgemein geworden; die Regierung befindet sich auf einer sozialpolitischen Bahn, die, sollte man meinen, von selbst dazu drängt. Die sozialen Kämpfe ruhen im Moment; aber sie kehren wieder, wenn man nicht zu handeln versteht. Eine große Finanzreform soll die Mittel für Gemeinden und Staat schaffen, die für ihre Kulturmission nöthig sind. Es wäre unsagbar traurig, wenn auch dieser Moment verpaßt würde.

Straßburg, 12. Juli 1881.

Kleinere Mittheilungen.

Bremen's Handel 1880 und in den früheren Jahren.

Nachdem wir im letzten Hefte eine Mittheilung über den Hamburger Handel gebracht, mögen hier nach dem Jahrbuch für Bremische Statistik, herausgegeben vom Bureau für bremische Statistik, Jahrgang 1880 (Bremen, Kommissionsverlag von G. A. von Halem 1881) einige Zahlen über die zweitwichtigste deutsche Handelsstadt folgen.

Die Gesammteinfuhr betrug:

1847—1851	durchschnittlich	6 376 585	Br. Ctr.
1857—1861	„	12 566 140	„ „
1862—1866	„	14 948 220	„ „
1867—1871	„	19 695 808	„ „
1872—1876	„	28 732 903	„ „
1877—1880	„	31 317 146	„ „

oder 100 : 197,07 : 234,41 : 308,88 : 450,60 : 491,13.

Dem Werthe nach:

1847—1851	durchschnittlich	106 499 060	Mark,
1857—1861	„	222 358 693	„
1862—1866	„	244 309 422	„
1867—1871	„	353 637 478	„
1872—1876	„	481 417 765	„
1877—1880	„	478 583 993	„

oder 100 : 208,79 : 229,40 : 332,06 : 452,04 : 449,38.

Die Steigerung der Ausfuhr seit 1847 weist folgende Uebersicht über den Durchschnitt nach:

1847—51	3 031 772	Br. Ctr.	= 100,00
1857—61	6 300 795	„ „	= 207,83
1862—66	7 129 221	„ „	= 235,15
1867—71	10 652 746	„ „	= 351,37
1872—76	15 882 238	„ „	= 523,06
1877—80	22 531 604	„ „	= 743,18

1847—51	92 092 234	Mark	= 100,00
1851—61	203 231 183	„	= 220,68
1862—66	222 175 391	„	= 241,25
1867—71	330 457 081	„	= 358,83
1872—76	452 289 437	„	= 491,13
1877—80	460 936 336	„	= 500,52.

Die Gesammteinfuhr betrug:

1879	33 165 624	Br. Ctr.
1880	35 485 474	" "

Davon fielen 1880 auf Verzehrungsgegenstände 36,20, auf Rohstoffe 58,18, Halbfabrikate 1,05, Manufakturwaaren 0,57 %, andere Ind.-Erzeugnisse 4,00, edle Metalle 0,00 %.

Die wichtigsten Posten der Einfuhr waren:

Manufakturwaaren:

1876	6 440 881	Br. kg.	=	40 802 736	Mark
1877	7 177 171	" "	=	45 303 452	"
1878	7 332 235	" "	=	46 460 733	"
1879	8 759 158	" "	=	50 288 803	"
1880	9 887 579	" "	=	62 009 627	"

Rohtabak:

1878	68 939 361	kg.	=	63 298 582	Mark
1879	42 242 890	"	=	42 966 818	"
1880	38 300 452	"	=	42 578 533	"

Oele:

1878	172 163 150	kg.	=	38 274 542	Mark
1879	214 206 113	"	=	37 152 367	"
1880	213 927 331	"	=	36 463 612	"

Davon Petroleum:

1878	167 028 651	kg.	=	34 717 600	Mark
1879	207 899 143	"	=	33 333 445	"
1880	208 183 415	"	=	33 004 383	"

Getreide und Hülsenfrüchte:

1878	201 959 489	kg.	=	27 492 642	Mark
1879	244 216 468	"	=	31 128 861	"
1880	250 360 861	"	=	36 707 692	"

Reis:

1878	87 550 097	kg.	=	17 612 724	Mark
1879	93 304 922	"	=	17 123 911	"
1880	156 022 423	"	=	28 340 456	"

Rübenzucker:

1878	21 387 452	kg.	=	10 265 646	Mark
1879	31 634 609	"	=	13 286 586	"
1880	44 297 967	"	=	19 078 128	"

Kaffee:

1878	7 985 087	kg.	=	12 097 101	Mark
1879	9 087 373	"	=	12 503 803	"
1880	6 832 651	"	=	9 354 300	"

Schmalz:

1878	14 111 444	kg.	=	10 991 766	Mark
1879	16 909 416	"	=	11 302 925	"
1880	19 498 096	"	=	15 450 029	"

Die Einfuhr aus dem deutschen Zollverein betrug:

1878	11 020 907	Br. Ctr.	=	110 258 789	Mark
1879	12 894 379	" "	=	116 745 614	"
1880	14 119 292	" "	=	161 526 550	"



Aus den Vereinigten Staaten von Amerika:

1878	8 819 576	Br. Ctr.	=	158 674 978	Mark
1879	9 998 675	„ „	=	156 842 259	„
1880	11 008 520	„ „	=	184 799 247	„

Von der Gesammteinfuhr 1880 kamen dem Gewichte nach aus Preußen 35,95 %, den Vereinigten Staaten von Amerika 31,02, Asien 9,42, Britisch-Ostindien 7,87, dem europäischen Rußland 5,82, Großbritannien und Irland 4,70, Rumänien 1,32 % u. s. w.; dem Werthe nach: aus den Vereinigten Staaten 33,09 %, Preußen 19,82, Großbritannien und Irland 9,01, Asien 8,38, Südamerika 6,50, Britisch-Ostindien 6,22, Sachsen 4,58 u. s. w.

Die Gesammtausfuhr betrug 1880 511 295 970 Mark, davon 192 Millionen seewärts, 318 land- und flußwärts.

Von den seewärts ausgeführten Werthen waren

65 571 143	Mark	(33,98 %)	Verzehrungsgegenstände,
27 837 752	„	(14,42 %)	Rohstoffe,
5 007 704	„	(2,63 %)	Halbfabrikate,
52 980 143	„	(27,45 %)	Manufakturwaaren,
41 528 976	„	(21,52 %)	andere Industrieerzeugnisse.

Von den landwärts ausgeführten Werthen:

97 305 068	Mark	(31,54 %)	Verzehrungsgegenstände,
186 707 235	„	(60,52 %)	Rohstoffe,
14 614 526	„	(4,74 %)	Halbfabrikate,
3 405 966	„	(1,10 %)	Manufakturwaaren,
6 348 815	„	(2,05 %)	andere Industrieerzeugnisse,
140 000	„	(0,05 %)	edle Metalle.

Flußwärts:

7 864 758	„	(80,43 %)	Verzehrungsgegenstände,
1 844 819	„	(18,36 %)	Rohstoffe,
1 099	„	(0,01 %)	Halbfabrikate,
18 394	„	(0,19 %)	Manufakturwaaren,
49 576	„	(0,51 %)	edle Metalle.

Ueberhaupt:

170 740 969	„	(33,39 %)	Verzehrungsgegenstände,
216 389 802	„	(42,32 %)	Rohstoffe,
16 639 329	„	(3,85 %)	Halbfabrikate,
56 404 503	„	(11,03 %)	Manufakturwaaren,
47 927 367	„	(9,30 %)	andere Industrieerzeugnisse,
140 000	„	(0,03 %)	edle Metalle.

Das Gewicht der Ausfuhr betrug 24 561 216 Br. Ctr., davon

10 058 159	Br. Ctr.	Verzehrungsgegenstände,
12 792 998	„ „	Rohstoffe,
271 365	„ „	Halbfabrikate,
169 378	„ „	Manufakturwaaren,
1 269 315	„ „	andere Industrieerzeugnisse,
1	„ „	edle Metalle.

Die Gesammtausfuhr war in den Jahren:

1878	20 262 782	Br. Ctr.	=	431 378 723	Mark,
1879	25 149 410	„ „	=	470 088 858	„
1880	24 561 216	„ „	=	511 295 970	„

insonderheit nach dem deutschen Zollgebiet:

1878	12 215 279	Br. Ctr.	=	245 461 410	Mark,
1879	15 249 075	„ „	=	273 722 245	„
1880	13 841 691	„ „	=	251 912 820	„



nach den vereinigten Staaten von Amerika:

1878	949310	Br. Ctr.	=	56644438	Mark,
1879	1269637	" "	=	62160553	"
1880	2032415	" "	=	96684003	"

Land- und flußwärts:			seewärts:		
1875	273430382	Mark			
1876	292793218	"	1876	129031462	Mark
1877	289059402	"	1877	141913391	"
1878	294287132	"	1878	137100591	"
1879	325328930	"	1879	144759928	"
1880	318300252	"	1880	192995718	"

Die Seeversicherung belief sich im Jahre 1880 auf 401164400 Mark gegen 392877177 Mark in 1879, 430745993 Mark in 1872.

Die Handelsflotte der Unterweser zählte Ende 1880 324 bremische Seeschiffe von 270209 Reg. Tons (gegen 320 Schiffe und 260769 Reg. Tons Ende 1879), darunter 68 Dampfer von 58666 Reg. Tons (gegen 67 und 59462 Reg. Tons Ende 1879), 76 Fregatten von 91029 Reg. Tons (gegen 69 und 79969 Reg. Tons Ende 1879), 143 Barken von 114719 Reg. Tons (gegen 150 und 115247 Reg. Tons Ende 1879), 4 Brigs von 1140 Reg. Tons (gegen 3 und 884 Reg. Tons Ende 1879) und 31 andere Schiffe von 4655 Reg. Tons (gegen 31 und 4655 Reg. Tons Ende 1879). An oldenburgischen Schiffen waren 179 von 62085 Reg. Tons vorhanden (gegen 181 von 59114 Reg. Tons Ende 1879), an preußischen 47 von 33183 Reg. Tons (gegen 56 von 37367 Reg. Tons Ende 1879). Die Gesammtzahl der Schiffe auf der Unterweser betrug mithin 550 von 365477 Reg. Tons, in der Ladungsfähigkeit 335,08 % mehr als Ende 1847, außerdem 279 Leichterfahrzeuge von 18210 Reg. Tons, 66,96 % mehr als Ende 1847.

An Auswanderern wurden im Jahre 1880 von Bremen 80330 (51627 aus dem deutschen Reich, 28703 aus anderen Staaten) in 142 Schiffen befördert, deren 79941 nach den Vereinigten Staaten von Amerika, 157 nach Brasilien, 208 nach der argentinischen Republik, 9 nach Westindien, 3 nach dem Westen Afrikas, 3 nach den Sandwichsinseln. Im Jahre 1879 betrug die Zahl der Auswanderer 26654, 1878 21483, 1877 19179, 1876 21665.

Die Konkurrenz der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem europäischen Getreidemarkt.

Die statistische Korrespondenz von Dr. Engel bringt darüber folgende Mittheilungen:

Die von Jahr zu Jahr mehr hervortretende starke Exportfähigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere in Nahrungsmitteln und Brotstoffen, hat die bisherigen Absatzverhältnisse derselben nicht unwesentlich beeinflußt. Die Befürchtung, daß dieser Export auch im Laufe der folgenden Jahre den Kulturstaaten der alten Welt eine große Konkurrenz bereiten werde, erscheint nicht ungerechtfertigt, wenn man die vom Schatzamte der Vereinigten Staaten über den Anbau und Ertrag der wichtigsten Fruchtarten, die Handels- und Verkehrsverhältnisse u. s. w. kürzlich veröffentlichten Daten für das letztverflossene Dezennium einer Betrachtung unterzieht.

Hiernach steigt die in Kultur genommene Ackerfläche stetig, denn von den Staatsländereien wurden im Laufe der Jahre 1871 bis 1880 an Privatpersonen verkauft, bezw. an Militärpersonen, sowie nach den Bestimmungen des Heimstättengesetzes oder anderweit vertheilt:

1871 . . .	2880802	ha	1876 . . .	1736824	ha
1872 . . .	2934016	"	1877 . . .	1414337	"
1873 . . .	2584396	"	1878 . . .	2917491	"
1874 . . .	1935872	"	1879 . . .	3530499	"
1875 . . .	1534372	"	1880 . . .	3720697	"

Da von der auf 927244500 ha geschätzten Gesammtfläche bis zum 30. Juni 1878 erst 293107849 ha vermessen waren, ist nicht anzunehmen, daß für die nächste Zukunft ein Mangel an Ländereien für Neukulturen eintreten werde.

Die Kultivirung dieser großen Landflächen, die im Laufe des vorbezeichneten Dezenniums zur Vertheilung kamen, wurde durch die starke Zunahme der Bevölkerung außerordentlich begünstigt.

Während die Vereinigten Staaten im Jahre 1800 5308483 Einwohner hatten, ergaben die Zählungen

im Jahre	1820	9638453	im Jahre	1860	31443321
" "	1840	17069453	" "	1880	50152866.

Zu dieser erheblichen Zunahme der Bevölkerung trug die starke Einwanderung wesentlich bei, die den Vereinigten Staaten allein von 1871 bis 1880 2812191 Personen zuführte. Im Jahre 1878 wanderten 138469, 1879 177826, 1880 457257 ein, im ganzen Jahrzehnt — um nur diejenigen Länder aufzuführen, welche die größte Zahl Heimathsmüder nachweisen — 984908 aus Großbritannien und Irland, 718182 aus Deutschland, 115922 aus Schweden, 95323 aus Norwegen, 72201 aus Frankreich, 63009 aus Oesterreich, 55100 aus Italien.

Mit dem zunehmenden Verkauf und der Vertheilung von Staatsländereien stieg auch (mit Ausnahme des Tabaks) die Kulturfläche der einzelnen Fruchtarten; denn es wurden angebaut:

		1870		1879
mit Weizen . .	ha	7685751	ha	13170402
" Mais . . .	"	15639311	"	21482142
" Roggen . .	"	475949	"	657772
" Hafer . .	"	3558027	"	5132645
" Gerste . . .	"	448749	"	680131
" Buchweizen .	"	217305	"	258949
" Kartoffeln .	"	536237	"	743300
" Wiesenheu .	"	8037496	"	11122379
" Tabak . . .	"	244421	"	199139

Die beiden wichtigsten, hauptsächlich zum Anbau kommenden Fruchtarten sind Weizen und Mais. Der Gesammtertrag derselben überschreitet bei Weitem den Konsum der Vereinigten Staaten, die sich infolge dessen in der günstigen Lage befinden, den Ueberschuß an andere Länder abzugeben. Es sind dieß insbesondere die europäischen Staaten, unter welchen Großbritannien und Irland die Hauptabnehmer und Verzehrer des amerikanischen Ueberflusses sind. Es wurden Weizen und Mais ausgeführt:

		Weizen		Mais	
		1870	1880	1870	1880
nach Großbritannien u. Irland	hl	9791575	27861875	14412	19604338
" Frankreich	"	356824	15363874	83	3021182
" Belgien	"	69052	4728133	—	872097
" Deutschland	"	111803	4310492	15000	2674453
" Portugal	"	247303	774064	—	718024

Der Gesammtwerth des überhaupt aus den Vereinigten Staaten exportirten Weizens stieg von 189602000 Mark im Jahre 1871 auf 800294000 Mark im Jahre 1880; im gleichen Zeitraum beim Weizenmehl von 101181000 auf 148399000 Mark; beim Mais von 31127000 auf 214852000 Mark; beim Roggen von 187000 auf 9923000 Mark.

Welch' erheblicher Antheil von dem Werthe der exportirten Waaren, der im Jahre 1880 auf 3509682000 Mark geschätzt wird, auf die wichtigsten Brot- und Nahrungsstoffe entfällt, lassen nachstehende Zahlen erkennen. Es wurden exportirt:

		1871	1875	1880
Brotstoffe im Werthe von	Mark	333400000	468124000	1209754000
Speck und Schinken "	"	34132000	120172000	214148000
Schweineschmalz . . "	"	44364000	96182000	117265000
Käse . . . . "	"	36762000	57370000	51121000.

Die bedeutendsten Exporthäfen der Vereinigten Staaten von Amerika sind New-York, New-Orleans, Baltimore, Boston und Philadelphia, die wichtigsten Importhäfen New-York, Boston, San Francisco, Philadelphia und Baltimore. Der Werth der aus denselben im Jahre 1880 exportirten, bezw. in dieselben importirten Waaren, sowie des gemünzten oder ungemünzten Goldes und Silbers wurde geschätzt:

		beim Import	beim Export	zusammen
in New-York . .	auf Mark	2283100000	1631454000	3914554000
„ Boston . . .	„ „	288160000	243699000	531859000
„ New-Orleans .	„ „	45537000	379049000	424586000
„ Baltimore . .	„ „	83816000	320127000	403943000
„ Philadelphia .	„ „	151037000	208371000	359408000
„ San Francisco	„ „	173314000	156296000	329610000
„ Savannah . .	„ „	2031000	100767000	102798000

Nach den Werthschätzungen der importirten und exportirten Waaren weist die Handelsbilanz der letztverflossenen 5 Jahre erhebliche Summen zu Gunsten der Vereinigten Staaten nach, denn es betrug der Gesammtwerth

im Jahre	der importirten Waaren	der exportirten Waaren	mithin Mehrwerth des Exports
1876 . .	1935112000 Mark	2269615000 Mark	334502000 Mark
1877 . .	1895557000 „	2530395000 „	634838000 „
1878 . .	1835616000 „	2918436000 „	1082819000 „
1879 . .	1872266000 „	2983845000 „	1111578000 „
1880 . .	2805409000 „	3509682000 „	704272000 „

Da in Folge der starken Amortisation der Staatsschulden der Vereinigten Staaten, sowie der Herabsetzung des Zinsfußes derselben große Summen, die sich im Besitze von Bewohnern europäischer Staaten befanden, in den letzten Jahren ihre Rückwanderung nach den Vereinigten Staaten angetreten haben, so ist es von besonderem Interesse, im Anschluß an vorstehende Zahlen, die Werthsummen des im gleichen Zeitraum in die Vereinigten Staaten von Amerika importirten bezw. von dort exportirten gemünzten und ungemünzten Goldes und Silbers kennen zu lernen. Die im Jahre 1876 den Importwerth derselben noch um 170892408 Mark überschreitende Exportziffer ist in den folgenden Jahren erheblich zurückgegangen, auf 64628856 bezw. 16599006 Mark. Sie steigt zwar wieder im Jahre 1879 auf 19746052 Mark, dagegen wurde im Jahre 1880 die große Summe von 318743842 Mark gemünzten und ungemünzten Goldes und Silbers mehr importirt als exportirt; denn einer Exportsumme von 72000260 Mark steht eine Importziffer von 390744102 Mark gegenüber, die zum überwiegenden Theil aus Großbritannien und Irland, Frankreich und Deutschland eingeführt wurden. Es betrug im Jahre 1880

von bezw. nach	der Import von ungemünztem	der Export und gemünztem Gold und Silber	der Import nach den Vereinigten Staaten von Amerika mehr
Großbritannien und Irland	155213643 Mark	19933229 Mark	135280414 Mark
Frankreich . . .	140311798 „	386736 „	139925062 „
Deutschland . . .	13203330 „	1678656 „	11524674 „

Die Viehversicherung im Großherzogthum Hessen.

Zu Ende des Jahres 1880 angestellte amtliche Ermittelungen haben ergeben, daß im Großherzogthum Hessen zu dieser Zeit 369 Viehversicherungsverbände existirten; 298 hiervon sind Rindviehkassen. 33 Pferdekassen, 38 Kassen für Pferde und Rindvieh. Bei 15 Viehkassen fehlt die Angabe

des Versicherungskapitals. Dieselben schlagen ihre Prämien nicht auf das versicherte Kapital, sondern auf die Stückzahl der versicherten Thiere aus und entschädigen theils bestimmte Summen für gewisse Thiere, theils lassen sie erst im Entschädigungsfalle eine Taxation eintreten. Von den übrigen 354 Verbänden beträgt das Gesammtversicherungskapital 15166828 Mark. Auf einen dieser Verbände kommt mithin ein durchschnittliches Versicherungskapital von 42844 Mark. Der höchste in den letzten Jahren zur Erhebung gelangte jährliche Prämiensatz beträgt 7 % des Versicherungskapitals, der niedrigste 0,10 %. Aus sämmtlichen Prämiensätzen berechnet sich ein durchschnittlicher von 1,63 %. Der größte Theil der Verbände entschädigt immer nur einen gewissen Theil des versicherten Kapitals. Die zur Auszahlung gelangende Entschädigungssumme, welche zwischen $^1/_2$ und $^1/_1$ des taxirten Werthes varirt, berechnet sich durchschnittlich auf $^8/_{10}$. Von den drei Provinzen hat die Provinz Oberhessen die meisten Viehkassen, nämlich 171 Rindviehkassen, 21 Pferdekassen und 22 Kassen für Pferde und Rindvieh. Von diesen 214 Viehkassen weisen 205 ein Gesammtversicherungskapital von 9122427 Mark auf. Die übrigen 9 gehören zu den obengenannten 15, welche kein bestimmtes Versicherungskapital aufnehmen. In zweiter Linie steht die Provinz Starkenburg mit 120 Rindviehkassen, 10 Pferdekassen und 13 Kassen für Pferde und Rindvieh. Von diesen 143 Viehkassen haben 139 ein Gesammtversicherungskapital von 5496193 Mark. Rheinhessen hat die wenigsten Viehkassen, nämlich nur 7 Rindviehkassen, 2 Pferdekassen und 3 Kassen für Pferde und Rindvieh. Von diesen 12 Viehkassen haben 10 ein Versicherungskapital von 548208 Mark. Hier gehören 2, in Starkenburg 4 zu den Kassen ohne bestimmtes Versicherungskapital. An Versicherungskapital kommt mithin durchschnittlich auf eine Viehkasse in Oberhessen 44500 Mark, in Starkenburg 39541 Mark, und in Rheinhessen 54820 Mark. Von den einzelnen Kreisen besitzt der Kreis Gießen die meisten Viehkassen, nämlich 58 Rindviehkassen, 7 Pferdekassen und 9 Kassen für Pferde und Rindvieh mit einem Gesammtversicherungskapital von 3537525 Mark. Nach diesem kommt der Kreis Friedberg mit 45 Rindviehkassen, 6 Pferdekassen und 10 Kassen für Pferde und Rindvieh mit einem Versicherungskapital von 2688755 Mark. Der einzige Kreis, welcher gar keine Ortsviehkassen aufzuweisen hat, ist der Kreis Bingen. Mit Ausnahme zweier Pferdeversicherungsverbände sind sämmtliche hier aufgezählten Versicherungsverbände Ortsverbände. Dieselben sind nicht in spekulativer Absicht gegründet, sondern bilden reine Privatverbände, welche unter der Selbstverwaltung der Mitglieder stehen und gar keine Verwaltungskosten verursachen. Von Ortsviehkassen dürfte noch besonders zu erwähnen sein die für Pferde- und Rindviehversicherung bestehende Kasse zu Roßdorf, im Kreise Darmstadt. Dieselbe besteht seit 1832, zählt gegenwärtig 233 Mitglieder, welche mit 727 Thieren und einem Versicherungskapital von 341031 Mark versichert sind. Bei Schadenfällen werden 75 % des versicherten Kapitals entschädigt. Die Prämien betrugen in den letzten 5 Jahren einmal 1 % und viermal $^1/_2$ %, also durchschnittlich 0,60 % jährlich. In den letzten drei Jahren sind von dieser Kasse für 30 Stück Vieh 5779,50 Mark Entschädigung gezahlt worden.

(Elsaß-Lothr. Zeitung vom 2. Juni 1881.)

Der Handel der Schweiz mit Nahrungsmitteln 1851—1880.

Das eidgenössische Zolldepartement hat eine interessante und für die Beurtheilung des schweizerischen Handelsverkehrs bemerkenswerthe Statistik über die Ein- und Ausfuhr während des dreißigjährigen Bestehens des Zollwesens veröffentlicht, der wir nach dem Deutschen Reichsanzeiger vom 18. Juli 1881 Folgendes entnehmen: Das Zolldepartement bemerkt in seinem Geschäftsberichte: Wenn auch die Zolltabellen, denen die Export- und Importangaben entnommen sind, es nicht ermöglichen, eine annähernd zuverlässige Berechnung der Verkehrswerthe aufzustellen, weil bei vielen Tarifgruppen Waaren von sehr verschiedenem Werth und unbekannten Antheilsmengen begriffen sind, so bieten sie immerhin wichtige Anhaltspunkte zur Vergleichung unserer Importbedürfnisse

einer- und unserer Exportfähigkeit andrerseits. — Behufs einer solchen Vergleichung hat das Zolldepartement über die wichtigeren Import- und Exportartikel von den Jahren 1851, 1860, 1870 und 1880 eine gedrängte Zusammenstellung angefertigt. Man erhält zunächst folgendes Gesammtbild:

	Stücke Vieh	Verzollbare Waaren nach dem Werth Fr.	Verzollbare Waaren nach dem Gewicht Q.	Zollerträgnisse Total Fr.	Zollerträgnisse Differenz gegenüber 1837 Fr.
A. Einfuhr					
1851	180411	71460	4271253	4482202	—
1860	217706	418536	7285852	7268911	2786709
1870	180665	637733	10587857	8111349	2629147
1880	243976	527201	21285763	16535907	12053705
B. Ausfuhr					
1851	85522	2414998	604328	292613	—
1860	90281	6098546	725752	408030	115417
1870	108653	6055092	1686246	376625	84012
1880	113828	8238213	2493432	551556	258943

Es ergibt sich hieraus pro 1880 eine Vermehrung der Ein- und Ausfuhr gegenüber 1851 in nachstehendem Prozentverhältnisse:

	Stücke Vieh	Waaren, verzollbar: nach d. Werth	Waaren, verzollbar: nach d. Gewicht	Total
Einfuhr	35 %	638 %	398 %	269 %
Ausfuhr	33 %	238 %	312 %	88 %

Es ergibt sich, wenn das nach Stückzahl berechnete Vieh und das blos bei der Ausfuhr nach dem Werthe taxirte Holz außer Betracht gelassen wird, daß sich die Einfuhr in 30 Jahren verfünffacht und die Ausfuhr mehr als vervierfacht hat. Im Durchschnitt differirt also das Verhältniß der Ein- zur Ausfuhr nicht wesentlich. — Das Jahr 1880 nimmt bezüglich der Einfuhr seit dem Bestande der eidgenössischen Zölle den zweiten Rang ein. Dasselbe wird nur durch das Jahr 1876 übertroffen, dagegen war das Jahr 1880 für die Ausfuhr das günstigste, ihm zunächst steht das Jahr 1879 mit einem Minderergebnisse beim Vieh von 8,5 %, bei Waaren nach Werth verzollbar 3,4 %, bei Waaren nach Gewicht verzollbar 12,3 %. — Der Kartoffel-Import und Export zeigt ganz auffallende Schwankungen. Es betrug der Import an Kartoffeln 1851 40142 Qu., 1860 188912 Qu., 1870 98071 Qu., 1880 280454 Qu. Der Export 1851 2608 Qu., 1860 —, 1870 26808 Qu., 1880 9273 Qu. — Weiterhin folgt eine Tabelle, die eine Uebersicht des Nahrungs- und Genußmittelverkehres und der Getränke darstellt, im Allgemeinen hat hier der Import in bedeutenden Dimensionen zugenommen. Wir theilen folgende wichtigsten Positionen der Tabelle mit:

		1851 Q.	1860 Q.	1870 Q.	1880 Q.
Butter u. Schweineschm.	J.	9833	17392	17702	50520
	E.	1004	989	11075	5681
Eier	J.	3039	4199	10581	36382
	E.	38	—	—	805
Fleisch, Wildpret, Würste	J.	538	3307	7017	22076
	E.	244	713	11359	23443
Getreide u. Hülsenfrüchte	J.	1065753	1556541	1771780	3570093
	E.	14333	14107	35135	16060
Mehl, Gerste, geröllte .	J.	244901	261329	130740	214252
	E.	4751	6965	18844	27651
Käse	J.	1533	3012	5889	12289
	E.	52464	73395	169861	217189
Kaffee	J.	76458	65030	67648	84305
	E.	1669	773	2811	620
Reis	J.	35829	51016	66701	72092
	E.	1853	1480	3028	611

		1851 Q.	1860 Q.	1870 Q.	1880 Q.
Salz	J.	151 858	126 926	108 086	133 280
	E.	9 613	1 396	38 480	30 845
Zucker	J.	88 306	102 925	132 817	256 568
	E.	927	443	5 278	368
Bier in Fässern	J.	2 388	8 849	29 889	80 498
	E.	697	712	335	25 114
Branntwein, Weingeist 2c.	J.	33 321	44 420	49 436	116 218
	E.	2 817	5 971	6 600	8 322
Wein in Fässern	J.	223 590	287 703	448 356	1 018 857
	E.	15 492	3 923	13 955	15 832

Die Lage der Landwirthschaft in Bayern.

Eine Münchener Korrespondenz der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 24. Mai 1881 bringt folgende Notizen über eine amtliche Untersuchung des landwirthschaftlichen Nothstandes in Bayern:

Angeregt durch die Bemerkung des Abgeordneten Schmelcher, daß in Bayern nicht weniger als 8000 ländliche Güter mit einer Tagewerkzahl von 240000 wegen Zwangsversteigerung nicht bewirthschaftet werden, ordnete das Staatsministerium des Innern Erhebungen an. Das statistische Bureau wandte sich daher an die Distriktsverwaltungsbehörden mit der Anfrage, wie viele landwirthschaftliche Anwesen im Augenblicke wegen eingeleiteter oder vollzogener Zwangsveräußerung außer Bewirthschaftung stünden und welche Bodenfläche diese Güter darstellten. Nach den Ergebnissen dieser Recherchen standen im Februar 1880 nur 698 Anwesen außer Bewirthschaftung, und zwar in Oberbayern 238 Anwesen mit 4211,24 Hekt., in Niederbayern 65 mit 747,75 Hekt., in der Pfalz 5 mit 31,07 Hekt., in der Oberpfalz 66 mit 1071,74 Hekt., in Oberfranken 66 mit 869,35 Hekt., in Mittelfranken 59 mit 459,08 Hekt., in Unterfranken 93 mit 743,89 Hekt., in Schwaben 106 mit 908,49 Hekt. Die ungemein interessanten Ergebnisse, welche auf diesem Wege gewonnen waren, veranlaßten das Staatsministerium des Innern Ende vorigen Jahres eine neue Erhebung anzuordnen; es wurde im ganzen Königreiche gemeindeweise ermittelt, wie viele landwirthschaftliche Güter während des Kalenderjahres 1880 zur Zwangsveräußerung gelangten, der Umfang jedes einzelnen dieser Anwesen, die Größe der Bodenfläche, welche außer Bewirthschaftung blieb, die Dauer des Zustandes, endlich die Ursachen der Zwangsversteigerung. Als Gesammtzahl der 1880 zwangsweise versteigerten Anwesen wurde 3937 mit einer Durchschnittsgröße von 8 Hekt. gefunden. Die ganze der Zwangsversteigerung unterlegene Bodenfläche belief sich auf 50059 Hekt., wovon fast ein Drittel auf Oberbayern traf, mehr als die Hälfte auf Altbayern. In Folge des Zwangsankaufes blieben 953 Anwesen mit zusammen 5304,5 Hekt., und mit einer Durchschnittsgröße von 5,7 Hekt. außer Bewirthschaftung. Allenthalben erweist sich bei den Zwangsverkäufen der kleinste Grundbesitz als vorzugsweise betheiligt. Das Verhältniß der wegen Zwangsveräußerung unbewirthschaftet gebliebenen Fläche ländlichen Besitzes zu der gesammten landwirthschaftlich benutzten Bodenfläche stellt sich für das Königreich so, daß auf 10000 Hekt. der letzteren 12 Hekt. der ersteren treffen.

Literatur.

A. Bücher und Brochüren.

---

50. **Gumplowicz**, Dr. L., Rechtsstaat und Sozialismus. Innsbruck 1881. Wagner. VIII u. 548 S.

„Soll das positive Staatsrecht" so bemerkt G. „eine Wissenschaft sein, so darf es sich nicht auf die Kenntniß bestehender Normen beschränken, sondern muß eine Erkenntniß und Erklärung derselben anstreben, sie muß die Gesetze aufsuchen, nach denen die Entwicklung der staatlichen Formen und Normen sich vollzieht." Damit ist ein Standpunkt bezeichnet, um welchen sich in der Gegenwart zahlreichere Bekenner gruppiren, als der Verf. annimmt. Unter Andern macht es sich Ref. zur Aufgabe, denselben bezüglich der Rechtswissenschaft überhaupt, nicht einseitig bezüglich des Staatsrechts, zu vertreten — einer Auffassung gegenüber, welche zwar mit Einer Rechtswissenschaft nicht genug hat, sondern der Wissenschaft des positiven Rechts eine Wissenschaft des idealen (als „Rechtsphilosophie") gegenüberstellt, aber in beiden seltsamer Weise für das, worauf jener Satz hinweist und was in wissenschaftlicher Hinsicht die Hauptsache ist: für die Vermittlung des Verständnisses der Erscheinungen des Rechtslebens, keinen Raum hat. Indem dieselbe jene erstere auf die Kenntniß und technische Bearbeitung des positiven Rechts, die letztere auf die Entwicklung eines sein sollenden, den Gegensatz zu jenem bildenden Rechts beschränkt, läßt sie die Lehre von den Ursachen der rechtlichen Institutionen, von den kausalen Beziehungen, die unter ihnen stattfinden, von den Regelmäßigkeiten, welche in ihrer Geschichte hervortreten — kurz das, was die Jurisprudenz erst zum Range einer Wissenschaft im strikteren Sinne dieses Wortes zu erheben vermag, ins Leere fallen ... Aber G. vertritt den von ihm bezeichneten Standpunkt in einer Weise, welche seine Bemühungen trotz vieles Werthvollen, das im Einzelnen von ihm beigebracht wird, zur Unfruchtbarkeit verdammt und die Isolirung, über welche er sich im Vorwort beklagt, erklärlich macht. Er erwartet, wie er daselbst bemerkt, gereizte Angriffe von Seiten der herrschenden Staatslehre und zugleich von Seiten des Sozialismus, da er sich zu beiden in ein gleich feindliches Verhältniß setzt. Er möge sich über dergleichen trösten, aber den Einwänden derjenigen einige Beachtung schenken, welche von der nämlichen wissenschaftlichen Grundansicht ausgehen wie er, aber dieselbe im Bereiche der Lehre von Recht und Staat mit mehr Umsicht und Methode, als von G. angewendet werden, vertreten zu sehen wünschen.

Der Gegensatz zwischen dem im Eingange bezeichneten Standpunkte und demjenigen einer bloß technischen, sowie demjenigen einer idealistischen Behandlung des Rechts, welcher eine ganz universelle Bedeutung hat, verkehrt sich bei

G. zu einem Gegensatze zwischen Staatsrechts- und Privatrechtswissenschaft, und die begründete Forderung, daß der Jurist bei der formalen Bearbeitung des Rechts nicht stehen bleiben, sondern dasselbe aus seinen Gründen zu begreifen und jene formale Arbeit aus diesem Verständniß heraus sinnvoller und zweckmäßiger zu gestalten bemüht sein soll, zu der Behauptung, daß die formale juristische Arbeit dem Staatsrecht gegenüber überhaupt aufzugeben, weil sie ohne Sinn und Zweck sei.

„Die ewige Wiederkehr des grellen Gegensatzes zwischen Staat und Gesellschaft, zwischen Staatsrecht und Jurisprudenz" veranlaßt ihn zu einer Revision der Grundbegriffe dieser Wissenschaftsgebiete, und das Resultat ist, daß das Staatsrecht gar kein wahres „Recht" sei und sein könne und demgemäß für eine „juristische Methode" kein geeignetes Objekt darbiete. In eingehenderer Weise sucht er darzuthun, daß Privatrecht und öffentliches Recht (dem weiterhin das Staatsrecht substituirt wird) „mit einander nichts Wesentliches gemeinsam haben", weder bezüglich ihrer Funktionen, noch bezüglich ihrer Entstehungsweise, noch hinsichtlich ihrer Subjekte und Objekte; daß sie daher gar nicht als „Arten ein und desselben Gattungsbegriffs" zu betrachten seien. Hierbei kommen die zwischen jenen Rechtstheilen wirklich bestehenden Unterschiede zum Theile zu einem richtigen (meist indessen zu einem übertriebenen) Ausdruck, im Uebrigen aber wird nur bewiesen, daß das zugleich vorhandene Gemeinsame von G. nicht erkannt worden sei.

Es ist das Verhältniß von Staatsrecht, bzw. Staat und Macht zu einander, um dessen willen die Verwandtschaft jenes mit dem Privatrechte geläugnet wird. Dabei wird jenes Verhältniß einseitig aufgefaßt. „Daß die Einen über die Andern herrschen, das ist der nackte Kern des Staatsbegriffs". „Der Staat ist eine Organisation der Herrschaft, in die der eine Theil, der beherrschte, immer nur durch Gewalt hineingezwängt werden muß und in der er anfangs nur durch die Gewalt, sodann nur durch die Herrschaft festgehalten wird." „Die Kategorien von rechtmäßig und unrechtmäßig, von gerecht und ungerecht" passen nicht auf diese Organisation. Das Staatsrecht normirt „ein öffentliches Machtverhältniß", „bei dem die Staatsgewalt Partei ist. Eine Folge dieses Verhältnisses ist, daß die Staatsgewalt die aus diesem Rechtsverhältnisse etwa entspringenden Fragen und Streitigkeiten mit Richten der Entscheidung einer dritten Seite und sei es auch nur einer von ihr ernannten Magistratur überlassen kann."

Auch die Institute des Privatrechts sind nach G. den Bedingungen ihrer ersten Begründung nach auf Akte der Gewalt zurückzuführen. Das Privatrecht hatte anfänglich geradezu den Charakter des Staatsrechts, aber im Laufe seiner Entwicklungsgeschichte streifte es mehr und mehr diesen Charakter ab. Es ist der Staatsgewalt relativ gleichgültig geworden, und im Zusammenhange damit sind die Merkmale des Rechts (identisch mit denjenigen des Privatrechts) zur Ausbildung gelangt. Auch Prozeßrecht und Strafrecht (!) bewegen sich auf dieser Bahn und stehen im heutigen Staate dem Privatrechte näher als dem Staatsrechte. Nur im Bereiche des letzteren gibt es keine Entwicklung, welche der Gewalt, die im Anfang war, das befreiende Recht nachfolgen ließe.

G. sieht im Staate nur herrschende und beherrschte Klassen und identifizirt jene mit der Staatsgewalt, die Staatsgewalt aber mit der Regierung im eigentlichen Sinne. Die Justiz fällt hiernach aus dem Staate heraus und für die Repräsentativkörper ist in demselben nur schwer eine Stellung zu gewinnen. In dieser Behandlung des Namens und Begriffs der „Staatsgewalt" zeigt sich G. ohne sich dessen bewußt zu sein, von seinen der formalistischen Jurisprudenz angehörigen Gegnern und zwar in einer für ihn verhängnißvollen Weise abhängig. Von diesen Prämissen aus ist es leicht zu der Frage zu gelangen: wie soll die Staatsgewalt, d. i. die herrschende Partei, neben welcher es nur Beherrschte gibt, dazu kommen, sich selbst durch Rechtssätze zu beschränken und einer Judikatur zu unterwerfen? Nun enthalten die Verfassungsgesetze thatsächlich derartige Beschränkungen! Indem G. diese Gesetze als Verträge zwischen der Staatsgewalt und einem sozialen Bestandtheil des Staates charakterisirt, räumt er die in ihnen liegenden Hindernisse für seine Beweisführung nicht weg, sondern bestätigt nur seinerseits, daß der von ihm vorausgesetzte einfache Dualismus eine bloße Fiktion sei. Wenn es nun möglich ist, daß die Regierung durch Gesetze (jus in thesi) beschränkt werde, so ist nicht abzusehen, weßhalb eine Beschränkung derselben

durch richterliche Urtheile (jus in hypothesi) unmöglich sein soll. Die Behauptung G.'s, daß es „sinnlos" sei, von einem „Rechtsstaate" zu reden, bleibt sonach bloße Behauptung.

Die bisher erwähnten Urtheile G.'s dürften am ehesten bei unseren grundsätzlichen Anarchisten Beifall finden, da sie anscheinend die Folgerung nahe legen, daß mit dem Staate überhaupt aufzuräumen sei. Letzteres ist aber keineswegs G.'s Meinung, der vielmehr mit Nachdruck das Bedürfniß der Massen, beherrscht zu werden und die Abhängigkeit aller Kultur von dieser Beherrschung geltend macht und demgemäß die von ihm vermeintlich nachgewiesene Wirklichkeit zugleich als das Sein Sollende, Vernunftgemäße betrachtet. Von diesem Standpunkt aus bekämpft er im zweiten Theil seines Werkes Kommunismus und Sozialismus.

Die Literatur über die einschlagenden Fragen wird hier wie im ersten Theile in umfassender Weise berücksichtigt und zum Gegenstande kritischer Erörterungen gemacht. Aber den letzteren fehlt die zwingende Kraft, weil überall Prämissen im Spiele sind, welche einer ernsten Prüfung nicht Stand halten.

Richtig ist ja ohne Zweifel, daß die Abhängigkeit des Rechts von der Macht im Gebiete des Staatsrechts sich als eine greifbarere, intensivere und unmittelbarere darstellt wie im Gebiete des Privatrechts, aber ein Grund zur Läugnung der Existenz wirklichen Rechts, ja der Existenzmöglichkeit desselben im ersteren Gebiete liegt hierin nicht. Eine Entwicklung von bloßer Gewalt zu Recht besteht vielmehr auch hier, und das Recht erweist sich hier wie überall als eine ordnende Macht, welche sich auf wirklich oder vermeintlich gemeinsame Interessen stützt und mit Rücksicht hierauf den bestehenden Gegensätzen gegenüber den Charakter der Neutralität in Anspruch nimmt. Aus den Kollisionen zwischen den Individuen, den Gesellschaftsklassen, Völkern 2c. entwickelt sich das Bewußtsein einer natürlichen Solidarität und gewinnt u. A. in Sitte und Recht Organe für eine den Frieden und gedeihliches Zusammenwirken begünstigende Bethätigung. Diese Organe sind einer sehr verschiedenen Ausbildung fähig, u. A. zeigen die verschiedenen Theile des Rechts an dem Maßstabe gemessen, auf welchen soeben hingewiesen wurde, einen verschiedenen Werth. Es bestehen hier graduelle Verschiedenheiten aber keine das Wesen des Rechts betreffende Gegensätze. Es kann bezüglich dieses Sachverhaltes auf den Artikel über „Recht und Macht" im vorigen Hefte dieser Zeitschrift verwiesen werden. Merkel.

51. **Loehnis, H.: Die europäischen Kolonieen. Beiträge zur Kritik der deutschen Kolonialprojekte. Mit zwei Karten. Bonn. E. Strauß 1881. 8°. 113 S.**

Daß die Frage deutscher Kolonisation nicht zur Ruhe kommt, sondern im Gegentheil immer weitere Kreise zieht, ist uns ein Beweis, daß es sich dabei um ein wirklich nationales Interesse handelt und in diesem Sinne erscheint jede Schrift willkommen, welche beiträgt neues Licht über dieselbe zu verbreiten.

Loehnis tritt mit seinen Ausführungen weniger in den Mittelpunkt der Frage ein, in wiefern eine Uebervölkerung Deutschlands vorliege oder drohe, wie die Auswanderung zu organisiren sei, wie die Regierung sich dazu zu stellen habe, sondern will Materialien liefern um die englische und holländische Kolonialpolitik, deren Nachahmung Fabri und Hübbe-Schleiden befürwortet, kennen zu lernen und zu prüfen. Der ungeheuere englische Kolonialbesitz wird zu dem Ende eingehend dargelegt, seine geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung nach den verschiedenen Gruppen — Pflanzerkolonien, Kornkolonien und solche mit repräsentativen Institutionen — beleuchtet. Sehr richtig weist der Verf. die beschränkt merkantile Auffassung zurück, welche in dem englischen Kolonialbesitz nur einen Ballast erkennt, den England je eher je lieber abschütteln solle, da er ihm nur Gefahr bringe. Er hätte hinzufügen können, daß die Vertreter dieser Ansicht, die wie Lowe dem extremen Manchesterthum angehören, sehr vereinzelt in England stehen; wie sehr auch vorgeschrittene Liberale die Wichtigkeit der Kolonieen erkennen, zeigt ein Aufsatz der Westminster Review vom Januar 1880, der ausführt, daß alles was England dort geleistet nur der Anfang zur Entwicklung der geradezu unermeßlichen Hilfsquellen jener Gebiete ist, die ein Drittel der bewohnten Erde umfassen. Wenn die Kolonieen den englischen

Staatsschatz belasten, so haben sie nicht nur Englands Volkswirthschaft und Handelsübermacht großgezogen, sondern beide wurzeln noch heute in ihnen. Und mit diesem unmittelbaren materiellen Gewinn ist die Bedeutung des englischen Kolonialreiches nicht entfernt erschöpft. „Wollte man", sagt der Verf. sehr richtig, „bei der Schätzung aller der Vortheile, welche dem Mutterlande aus diesem vielgegliederten materiellen und geistigen Verkehr erwachsen, nur die Summe der Ein- und Ausfuhr und den hieraus den direkt dabei betheiligten Individuen sich ergebenden Reingewinn berücksichtigen, so wäre das ebenso einseitig und kurzsichtig, als ob jemand den Werth des Schulunterrichts für ein Volk der Summe der Gehalte der Lehrer gleichsetzen wollte". — Weit weniger eingehend ist die Schilderung des holländischen Kolonialreiches; statt des Exkurses über das Verhältniß Hollands zu Belgien, der kaum hierher gehört, hätte man erwarten sollen eine Darlegung des Bosch'schen Kultivationssystems in Java zu finden, welches von den Einen ebenso gepriesen als von den Andern angegriffen wird, das aber jedenfalls große Resultate erzielt hat und eine der merkwürdigsten Erscheinungen der Kolonialgeschichte bietet. Indeß darüber wird so gut wie nichts gesagt, obwohl das Material zu einer solchen Prüfung in den Werken von Money, Friedemann, Werner, Andree, Wallace u. A. reichlich vorliegt und die Bemerkung, daß man in Holland selbst nur sehr unvollkommen mit dem Sachverhalt auf den ostindischen Besitzungen bekannt sei, nicht zutrifft. Richtiger wäre es zu sagen, daß die Frage der Kultivation derselben in neuester Zeit namentlich von den Liberalen nicht nach ihrer sachlichen Bedeutung, sondern nach Parteitheorieen behandelt ist. Dagegen wird man dem Verf. zustimmen müssen, wenn er sagt, daß Holland mit seiner kleinen Bevölkerung doch nicht im Stande ist für die Entwicklung seiner Kolonieen ähnlich zu sorgen wie England, sein gesammter Handel dreht sich um den ostindischen Besitz, es hat den übrigen Handel fast ganz an andere Häfen abtreten müssen, weil ihm die Kräfte fehlten denselben neben dem indischen zu erhalten.

Nachdem dann der Verf. noch einen Blick auf die Kolonieen anderer europäischer Staaten geworfen, wendet er sich in dem Kapitel „Deutsche Kolonialprojekte" seinem eigentlichen Ziele zu, nämlich zu beweisen, daß Deutschland nicht das Zeug zu überseeischer Kolonisation habe. Derselbe ist ihm aber unserer Ansicht nach sehr wenig gelungen. Die Gründe, mit denen er zunächst die nationale Bedeutung der Hansa bekämpft, sie als einen partikularistischen, eigennützig merkantilen Interessen dienenden Bund hinstellt, dessen Erfolge keinen Beweis deutscher Tüchtigkeit über See gäben, halten vor der geschichtlichen Kritik nicht Stand. Es ist durchaus unzutreffend zu sagen, daß die Hansa nur die Industrie, den Reichthum und die Macht Englands und Hollands durch ihre dortigen Niederlassungen vergrößert habe; woher denn die Maßregeln Elisabeths und Cromwells, welche recht eigentlich gegen die Hansen gerichtet waren, woher die Monopole im holländischen Handel? Der hanseatische Bund ist im Gegentheil von der höchsten nationalen Bedeutung gewesen, er war einer der wichtigsten Faktoren, welche bei der deutschen Kolonisation von der Elbe bis zur Weichsel und hinauf bis Reval mitgewirkt haben, seine Glieder nahmen unmittelbaren Antheil an den Städtegründungen in den baltischen Provinzen und vornehmlich aus den engen Beziehungen zum Bunde entwickelte sich das Bürgerthum jener Städte, das seine deutsche Nationalität noch heute so tapfer gegen die slavische Uebermacht vertheidigt. Die Hansen kämpften für ihre Interessen allerdings so rücksichtslos praktisch wie später die Engländer, aber sie zeigten dabei keine Spur von Kosmopolitismus, sondern hielten überall in der Fremde an ihrem Deutschthum fest, eben dies forderte die Territorialmacht anderer Staaten heraus, während zugleich mit deren Erstarken die Macht des deutschen Reiches sank. „Die Territorialhoheit" sagt Justus Möser (Patr. Phant. I. S. 43) „stritt gegen unsere Handelsmacht, der Untergang der letzteren bezeichnet den Anfang der ersteren. Wäre das Loos umgekehrt gefallen, so würde jetzt nicht Lord Clive, sondern ein Rathsherr von Hamburg am Ganges Befehle ertheilen."

Kann man bezweifeln, daß ohne unsere nationale Zerrissenheit ein Volk, das so zu kolonisiren wußte, im Zeitalter der Entdeckungen mit eingegriffen hätte bei den Erwerbungen in der neuen Welt? Da wir doch damals wie zuvor alle Elemente zu einer solchen Entwicklung sicher in größerem Maße als Spanien

hatten, seetüchtige Männer, unternehmende Geister und eine rasch zunehmende Bevölkerung. Erst der 30jährige Krieg bewirkte es, daß Deutschland erschöpft zusehen mußte, wie andere Völker die neue Welt unter sich theilten. Weit entfernt also die Hansa als einen Beweis gegen unsere Fähigkeit überseeisch zu kolonisiren gelten zu lassen, sehen wir in ihr den besten Beweis dafür, daß wir einer solchen Aufgabe gewachsen sind, wenn sie nur richtig angefaßt wird. Demgemäß müssen wir es auch als unrichtig zurückweisen, wenn der Verf. sagt, daß Deutschland vom Meere ausgeschlossen sei. Unstreitig ist England durch seine insulare Lage günstiger für überseeische Politik gestellt, gewiß hat die Ostsee längst ihre mittelalterliche Bedeutung eingebüßt, aber abgeschnitten vom Meere ist doch wahrlich ein Land nicht, das die ersten Welthandelsplätze an der Nordsee hat; die Einfuhr Hamburgs allein stieg von 250 Mill. Mark in 1846—50 auf 957,6 Mill. in 1880, wovon bei ersterer Summe 46 Mill. (18,7 pCt.), bei letzterer 316 (33 pCt.) direkte überseeische Zufuhr war. Holland hat uns nur in den Zeiten unserer nationalen Zerrissenheit gehemmt, kein niederländischer Minister würde dem deutschen Reiche heute das berüchtigte jusqu'à la mer zu bieten wagen, im Gegentheil sehen wir ja die Holländer in einer fast komischen Furcht befangen von ihrem jetzigen großen Nachbar annektirt zu werden. Nicht besser begründet ist die Polemik des Verf. gegen die Ueberschätzung des Welthandels, dessen Bedeutung für England er doch so richtig erkennt. Es ist das unbestreitbare Verdienst Hübbe-Schleidens statistisch nachgewiesen zu haben, wie groß die Gewinne im Welthandel sind gegenüber denen im europäischen und gar im Binnenverkehr. Der Welthandel ist nicht wie die Manchesterleute behaupten ein internationaler Mechanismus, in welchem Produktion und Konsumtion sich nach festen Gesetzen vollziehen, er hängt vom Wollen und Können der Völker ab, man kauft nur da am billigsten und verkauft am theuersten, wo die Chancen es erlauben und letztere werden wesentlich gestärkt durch eine kraftvolle expansive Entwicklung, welche die Vorhand im Welthandel gibt. — Die Kardinalvorfrage der Kolonisation, der Bevölkerungsüberschuß, wird von Loehnis kaum berührt, bei den Ackerbaukolonieen nur Südbrasilien berücksichtigt, von der ungeheueren, ebenso fruchtbaren und klimatisch zur Auswanderung geeigneten als dünnbevölkerten Laplataregion ist nicht die Rede, dagegen wird schlechtweg behauptet, wir seien keine „normalmäßige Nation", diese erheische „neben der Sprache und dem durch nationale Erziehung zu erwerbenden geistigen Besitz, auch einen sehr wesentlichen materiellen Besitz, und zwar den eines mit mannigfaltigen natürlichen Hilfsquellen ausgestatteten, ausgedehnten und wohlarrondirten Territoriums mit einer großen, thatkräftigen, selbstdenkenden Bevölkerung. Ackerbau, Manufaktur, Handel und Schiffahrt müssen in ihr gleichmäßig ausgebildet sein; Künste und Wissenschaften, Unterrichtsanstalten und allgemeine Bildung bei ihr auf gleicher Höhe mit der materiellen Produktion stehen; der Besitz einer zureichenden See- und Landmacht muß vorhanden sein um ihre Selbständigkeit und Independenz zu vertheidigen und ihren auswärtigen Handel zu schützen. Erst dann mag von überseeischen Ackerbaukolonieen die Rede sein." — Aber, dürfen wir wohl mit einigem Erstaunen fragen, welches dieser Erfordernisse einer „normalmäßigen Nation" fehlt uns denn? sind wir nicht die erste Militärmacht? ist unsere Marine nicht im Stande den deutschen Handel überall zu schützen? laufen nicht in Berlin die Fäden der europäischen Politik zusammen? ist etwa unsere Industrie und unser Handel unentwickelt? ist nicht die deutsche Handelsflotte die zweite der Welt? oder welchem Volke stehen wir in Künsten und Wissenschaften nach? und wenn wir nicht so reich wie Holland und England sind, waren diese Länder es, als sie begannen zu kolonisiren oder sind sie es nicht vielmehr durch ihre Kolonieen geworden? Unser Gebiet endlich scheint uns auf dem Festland hinreichend ausgedehnt und so wohl arrondirt, wie es die Verhältnisse erlauben; kein deutscher Staatsmann, der den Namen verdient, wird auf Annexion der deutschen Schweiz oder Cisleithanien's spekuliren, also wo sind die Mängel der „normalmäßigen Nation?" und wer denkt daran „Armeen von Proletariern unter Leitung geschulter Beamten" über See zu führen? die Behauptung, daß der Form der nationalen Einheit noch heute das belebende Gefühl der Einigkeit fehle, steht in der Luft.

Der Verfasser will nun seinerseits statt überseeischer Politik das Beispiel

Nordamerika's uns empfehlen, welches sein großes Hinterland kolonisire und glaubt für unsere Auswanderung im Osten Europa's das rechte Feld gefunden zu haben, Gegenden, in denen bereits die deutsche Nationalität stark vertreten ist, wie er in einer interessanten Karte veranschaulicht und die durch Eisenbahnen viel wirksamer mit Deutschland verbunden sind, als überseeische Gebiete es durch Dampferlinien sein können. Dieser Gedanke ist naheliegend, aber die Schwierigkeiten seiner Ausführung werden von Loehnis sehr unterschätzt. Was zunächst die dünnbevölkerten Balkanländer betrifft, so wird bekanntlich das Vordringen Oesterreichs vom Deutschen Reich warm unterstützt, es soll auch nicht geleugnet werden, daß Bosnien ein Kolonisationsgebiet für uns werden kann, den neuesten Nachrichten zufolge wäre selbst ein Anfang dazu gemacht. Immerhin aber sind die Verhältnisse recht schwierig, da die staatlichen Grundlagen der Sicherheit des Besitzes, die Entwicklung der Verkehrswege u. s. w. wenig organisirt sind und deutsche Ansiedler nicht nur mit den nationalen Antipathien der slavischen Bevölkerung, sondern auch mit dem dort noch maßgebenderen konfessionellen Gegensatze zu kämpfen haben werden. Von den übrigen Gebieten des Ostens kommt wesentlich nur Ungarn in Betracht; allerdings ist dasselbe bei theilweise großer Fruchtbarkeit dünn bevölkert, kapitalarm, ohne Industrie, alles Momente, die an sich der Einwanderung günstig sind; indeß der natürliche Reichthum eines Landes entscheidet noch nicht über das Wohl des Ansiedlers, er muß sich auch ersprießlich verwenden lassen, es müssen Bedingungen der geographischen Lage, der Verkehrswege, der Rechtssicherheit, der bürgerlichen und politischen Freiheit hinzukommen, wenn Verhältnisse entstehen sollen, die allgemeine Anziehungskraft üben.

In dieser Beziehung aber liegen die Dinge sehr wenig günstig in Ungarn, es fehlt noch sehr an Verkehrsmitteln, das Eisenbahnnetz verbindet nur die Hauptstädte, jederzeit fahrbare Straßen mangeln. Die Steuern sind hoch, das Defizit permanent. Diese Umstände erklären, daß in dem so dünn bevölkerten Lande doch eine Auswanderung besteht, die Frage der Uebervölkerung ist ja stets relativ und ein spärlich bevölkertes Gebiet kann doch im Verhältniß zu seinen Hilfsmitteln übervölkert sein; so wandern denn aus den wenig fruchtbaren Theilen des Nordens, welche ihre Bewohner kaum in normalen Jahren ernähren können, zahlreiche Bauern aus, da von anderen Hilfsquellen wie Hausindustrie keine Rede ist. Vor allem aber beutet die magyarische Minorität, welche an wirthschaftlicher Leistungsfähigkeit meist unter den andern Stämmen steht, ihre Herrschaft rücksichtslos aus, um letztere rechtlich und politisch mundtodt zu machen, die deutsche Sprache namentlich wird von der Regierung systematisch aus Amt, Schule und Verkehr verdrängt, Deutsche, Rumänen, Serben, Slovaken werden per fas et nefas magyarisirt. Bei den Wahlen ist der Druck der Regierung der Art, daß die napoleonischen offiziellen Kandidaturen als ein wahres Kinderspiel dagegen erscheinen, man lese in der Beziehung einen bemerkenswerthen Artikel aus Südungarn, die Reichstagswahlen und die Nationalitäten Ungarns, in der Augsb. Allg. Zeitung vom 19. Juli d. J. Demgemäß fordern auch ungarische Volkswirthe, welche erkennen, daß die Vermehrung der Bevölkerung nothwendig zur Hebung des Landes sei, vor allem daß die Ansiedlung magyarischen Charakter trage. Keleti z. B. will in erster Linie die Zurückführung der in der Moldau lebenden Csángi-Magyaren und der Szekler in der Walachei, sodann Uebersiedlung des Volksüberschusses aus den erwähnten nördlichen Gebieten in die dünn bevölkerten des fruchtbaren Niederlandes, obwohl die Regierung weder für das eine noch das andere die Hand gerührt hat. Erst in dritter Linie faßt er die Einwanderung aus der Fremde ins Auge, hier empfiehlt er nun freilich Ansiedlung von Deutschen, aber nur weil dieselben hinlänglich kosmopolitisch seien um ihre Nationalität aufzugeben und räth, da dies sich seit Begründung des Reiches einigermaßen geändert, den Einwanderern zwar ihre Sprache zu lassen, aber den ungarischen Staatsbürgereid und das Versprechen ihre Kinder ungarisch lernen zu lassen, von ihnen zu fordern. Können solche Verhältnisse, unter denen die tapfern Siebenbürger Sachsen nur mit Mühe um die Erhaltung ihrer Nationalität kämpfen, für die Einwanderung Deutscher lockend erscheinen? muß man unsere Auswanderer nicht vielmehr dringend warnen sich in ein solches Land zu begeben? Nicht viel anders liegen die Dinge in Rußland, die Zeiten sind

vorüber wo seine Regenten schwäbische Ansiedler zu gewinnen suchten, der aggressive Slavismus ist auch hier maßgebend geworden und ganze deutsche Kolonieen sind aus Südrußland nach Argentinien ausgewandert. In Polen dringt zwar das deutsche Element langsam aber unaufhaltsam vor, indem zahlreiche Güter in die Hände fleißiger und wohlhabender Deutsche übergehen, indeß so erfreulich das ist, so bleibt doch die Masse des Volkes polnisch.

Mit der „der normalmäßigen Nation entsprechenden Arrondirung" nach Osten, die der Verfasser wünscht, sieht es also recht zweifelhaft aus und daher hat er mit seiner Schrift auch die eigentliche Frage der Bedeutung der Kolonisation nicht gefördert, so dankenswerth auch seine Darstellung des englischen Kolonialreiches und die beigegebenen Karten sind. Geffcken.

52. **Böhm-Bawerk,** Dr. **Eugen** von, Professor der politischen Oekonomie an der Universität Innsbruck. Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirthschaftlichen Güterlehre. Innsbruck 1881. Wagner. 153 S.

Der Verfasser erörtert die Frage, ob Rechte und Verhältnisse, welche heute, wenigstens vom Standpunkte der Einzelwirthschaft aus, gemeinhin als wirthschaftliche Güter gelten, in der That als solche anzusehen sind. Das Ergebniß der Untersuchung ist ein „Nein". Sachgüter und Dienstleistungen werden allein als Güter anerkannt; eine besondere Kategorie „immaterieller Güter" existirt nicht. Der Gedankengang, der sich mehrfach an die von Menger gegebenen Ausführungen über die Grundbegriffe der Volkswirthschaft anschließt, verläuft ungefähr in folgender Weise.

Zu den Bedingungen der Güterqualität gehört u. A. die Verfügungsmacht über das fragliche Ding. Es ist ein Haben erforderlich. Dieses Haben ist ein rein natürliches, physisches und braucht es auch nur zu sein in einem Zustande, wo der Einzelmensch allein der Natur gegenübersteht. In der Gesellschaft aber muß dazu kommen ein rechtliches Haben, ein Recht. Recht wie physisches Haben drückt demnach hier eine Art Verfügungsmacht aus, die sich mit einander zur vollen wirthschaftlichen Verfügungsmacht ergänzen, beide üben eine gleiche Funktion aus. Daraus folgt, daß wofern überhaupt ein Recht zu dem Range eines Gutes soll emporsteigen können, es nur in demselben Sinne dazu gelangen kann wie das faktische Haben. Wie nun dieses faktische Haben eines Gutes, ebenso wie die nützliche Eigenschaft, die Existenz eines Gutes, nur eine Bedingung dafür ist, daß dieses Gut in der That ein Gut für die Person sei, in deren Verfügungsbereich es steht, so ist auch zunächst das Eigenthumsrecht an einem bestimmten Gute nicht selbst ein Gut, sondern nur die Bedingung der Gutsnatur des betreffenden Gegenstandes für den Berechtigten.

Um das Gleiche von den partiellen Nutzungsrechten zu beweisen, wohin zu rechnen sind die meisten Servituten, Emphyteusis, Superficies, Pacht, Miethe, Leihe, geht der Verfasser davon aus, daß alle Sachgüter uns nur nützen durch Bethätigungen der ihnen innewohnenden lenkbaren Naturkräfte, oder durch die von ihnen ausgehenden Kräfteleistungen. Um dieser Nutzleistungen willen allein werden auch die Sachgüter von den Menschen begehrt. Die Nutzleistungen der Güter sind die kleinsten selbständigen Einheiten unserer Wirthschaftsmittel und die Güter selbst sind von ihnen nur Komplexe von abgeleiteter sekundärer Gattung. Diese Nutzleistungen und zwar in ihrer Gesammtheit werden daher auch in Wahrheit erworben und übertragen, wo ganze Sachgüter erworben und übertragen werden; die Uebertragung der letzteren selbst bildet hiebei eine zwar durch die Natur der Sache nahegelegte aber dennoch nur begleitende und abkürzende Form. Diese Nutzleistungen können daher aber auch, wo die Natur der Sache eine solche begleitende Mitübertragung der Sachgüter nicht fordert, selbständig und zwar als einzelne in den Verkehr treten. Vorgänge dieser Art kommen täglich vor. Indem diese faktischen Verkehrserscheinungen dann im Recht ihre Sanktion fanden, tauchten die partiellen Nutzungsrechte auf, deren Eigenthümlichkeit eben darin liegt, daß sie — im Gegensatz zum Eigenthum, welches mit der vollen Gewalt über das ganze Gut die Verfügung über sämmtliche Nutzleistungen sichert — die rechtliche Gewalt jeweils nur über einen Theil der von den Gütern erhältlichen Nutzleistungen gewähren. Das partielle Nutzungsrecht steht demnach zu der Nutz-

leistung, auf die es sich bezieht, in ganz demselben Verhältniß, wie das Eigenthumsrecht zum Sachgute, das sein Gegenstand ist. Es bedeutet das rechtliche gesicherte Haben gegenüber der Nutzleistung, d. h. ist eine der Bedingungen der Gutsqualität dieser Nutzleistung für den Berechtigten, nicht aber selbst ein Gut.

Es erübrigt noch die Betrachtung derjenigen Gruppe von Rechten, welche ihrem wesentlichen Inhalt nach auf künftigen Gütererwerb gehen und von denen die hervorstechendsten die Darlehensforderungen sind. Das Forderungsrecht ist der Ausdruck der Beziehung des „Bekommen-Sollens", gleichwie das Eigenthum der Ausdruck der Beziehung des gesicherten Habens zu wirklichen Gütern ist. So wenig nun das Haben eines Gutes seiner Natur nach ein Gut für sich ist, ebenso wenig kann es das noch nicht realisirte Haben, oder das Bekommen-Sollen sein. Dieses ist vielmehr lediglich eine Bedingung des Gutwerdens für eine bestimmte Person, eine Bedingung einer künftigen Gutsqualität. Wenn nun aber doch das Forderungsrecht, obwohl es kein Gut ist, allgemein und mit Recht als Vermögensobjekt behandelt wird, so erklärt sich das aus der Art und Weise unserer Vermögenskomputation. Diese begnügt sich nämlich nicht mit einer bloßen Aufzählung eines augenblicklichen faktischen Güterbestandes, sondern geht darüber in freier Weise hinaus, antizipirt in Sonderheit den Zukunftsnutzen. Hiebei macht sich das Bestreben geltend, den künftigen Nutzen in unserm Vermögensinventar mit dem Namen eines gegenwärtigen Etwas zu benennen. Dahin drängt nicht nur die überhaupt einmal beliebte Antizipation der Zukunft, sondern auch die durch unsern entwickelten Tauschverkehr gebotene Möglichkeit, erwartete zukünftige Güter und Nutzleistungen in jedem Augenblick gegen gegenwärtige umzusetzen, wodurch uns das Bewußtsein, es seien nur erst künftige Güter, ganz verwischt wird. Ein künftiger Wirthschaftsnutzen kann uns nun in mannigfacher Weise vermittelt und gesichert sein. Bei den künftigen Nutzleistungen eines eigentlichen Nutzgutes wie Tisch, Haus ist der Mittler ein Sachgut, welches schon jetzt in der vollen Gewalt des Interessenten steht. Dieses Sachgut, der Nutzungsträger, wird in diesem Falle als Vermögensobjekt gesetzt, in welchem der Zukunftsnutzen komputirt wird. Bei andern künftigen Nutzleistungen, z. B. den mit den Forderungsrechten verknüpften ist der Mittler eine Person, welche als Vermögensobjekt nicht nominirt werden kann. Hier greifen wir nun zum Mittel der sprachlichen Umschreibung und nennen statt der Sache selbst irgend eine Beziehung, in der die Sache steht; und zwar am besten eine Beziehung, welche den Nutzen, den die Sache uns bringt, recht nahe angeht. Eine solche kräftig hervortretende Beziehung ist das Recht auf die künftige persönliche Leistung eines Anderen. So ist das Forderungsrecht eine Komputationsform wahrer Güter, nicht aber selbst ein Gut. Das Gleiche gilt von den übrigen Rechten auf künftigen Gütererwerb. Zugleich gewahren wir hier einen Unterschied zwischen Vermögensstoffen und Vermögensformen.

Auch Verhältnisse sind keine Güter. Als solche müßten sie eine nutzende Wirkung ausüben können. Dazu aber gehören Kräfte, seien es geistige, seien es materielle. Aber ein Verhältniß hat weder die einen noch die andern. Mit den Verhältnissen ist es nicht anders bestellt als mit den Eigenschaften der Dinge; sie sind selbst nichts, sondern sie werden von uns den Dingen zugeschrieben. Bei der gänzlichen Wesenlosigkeit dieser Kategorieen kann ihnen nur durch Entlehnung ein Wirken zugeschrieben werden, das in Wahrheit jederzeit von den Dingen ausgeht, welche die Eigenschaften tragen oder im Verhältnisse stehen. — Es folgt darauf eine eingehende Analyse der Verhältnißgüter Kundschaft und Staat. Danach erscheint die Kundschaft als ein abstrakter Sammelname für eine Reihe sehr konkreter Nutzelemente, die alle den Kategorieen von Sachgütern, persönlichen und sachlichen Nutzleistungen angehören, die auf das deutlichste den Kundenzuspruch und seine erwünschte materielle Folge, die Tauschgewinne, vorbereiten und ausmachen, und die nur deßhalb nicht unter eigener Flagge in der Vermögenskomputation auftreten, weil sie zu zerstreut und einzeln allzu partiell in die Machtsphäre der Vermögenssubjekte einbezogen sind. Die Kundschaft hat ihren Platz unter den bloßen Formen der Vermögenskomputation. Ebenso ist der „Staat" als wirthschaftliche Nutzensursache nur ein zusammenfassender Titel für eine Gesammtheit von konkreten Nutzursachen, die sich durchaus in die Kate-

gorieen von Sachgütern und Nutzleistungen von Personen und Sachen einordnen lassen.

Dies in gedrängter Kürze der Inhalt der vorliegenden Schrift. Zu erwähnen ist noch, daß die Schrift in den Augen des Verfassers einen vorbereitenden Charakter trägt. Sie soll eine Vorstudie sein zu Untersuchungen über die Erscheinungen des Kapitals, Kapitalzinses, Kredits. Insbesondere glaubt der Verfasser auf diesem Wege eine gründlichere Widerlegung der Macleod'schen Kredittheorie herbeizuführen, die er für eine nothwendige Konsequenz der Einbeziehung der Forderungsrechte in den Gutsbegriff hält. In kritischer Hinsicht bemerken wir, daß wer überhaupt an Betrachtungen obiger Art Geschmack findet, sicherlich auch dieses Buch mit Genuß lesen wird. Es ist ausgezeichnet durch hervorragenden Scharfsinn, große Klarheit und elegante Sprache. Die ihm anheftenden Mängel, wie etwas breite Darstellung, mehrfache Wiederholungen, hie und da nicht ganz geschickte Anordnung treten gegen jene Vorzüge sehr zurück. Die einzelnen Ansichten des Verfassers freilich dürften manchen Widerspruch erfahren und zwar am meisten wohl seine Auffassung der Forderungsrechte und seine oben nicht erwähnte Meinung über die Werthbildung der produktiven Güter. Ingleichen werden über den Werth derartiger Untersuchungen überhaupt und speziell mit Rücksicht auf den vom Verfasser ins Auge gefaßten Zweck viele anders urtheilen als der Verfasser selbst. Dr. Emil Struck.

53. Leo, Dr. Ottomar Viktor, Königl. preußischer ordentlicher Lehrer der Nationalökonomie z. D.: Allgemeine Nationalökonomie. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der praktischen Landwirthe und Forstmänner sowie der Studirenden der Land- und Forstwirthschaft dargestellt. gr. 8°. IX. u. 95 S. Jena 1881. Costenoble.

Der Verfasser hat eine Schrift mit der im Titel bezeichneten Tendenz für ein Bedürfniß gehalten, weil die neueren verbreiteteren Hand- und Lehrbücher der allgemeinen Nationalökonomie seiner Ansicht nach einerseits für die bezeichneten Interessenten zuviel Ueberflüssiges, namentlich zu viel historische, juristische und philosophische Erörterungen und Daten enthalten, andererseits mit wenigen Ausnahmen der Land- und Forstwirthschaft verhältnißmäßig eine unzureichende Berücksichtigung widmen. Zur Ausfüllung dieser Lücke aber glaubte er selbst berufen zu sein u. A. wegen seiner praktischen Beschäftigung mit der Land- und Forstwirthschaft wie wegen seiner durch siebzehn Semester fortgesetzten Lehrthätigkeit an den Akademieen zu Tharandt und Proskau. Uns scheint weder die eine noch die andere Meinung Berechtigung zu haben. Den ersteren Punkt näher zu erörtern ist hier nicht der Ort; was den zweiten angeht, so hat der Verfasser durch die vorliegende Schrift seine Unzulänglichkeit zur Lösung einer derartigen Aufgabe hinlänglich nachgewiesen. An dem Buche fällt zunächst auf die jedes ersichtlichen Grundes entbehrende ungleichartige Behandlung der verschiedenen Materien. Während z. B. das Geld- und Kreditwesen verhältnißmäßig sehr breit dargestellt ist, ist der Abschnitt über die allgemeine Preisbildung von einer ganz ungenügenden Kürze. Es findet sich in demselben kaum mehr als die ebenso richtige wie allbekannte Bemerkung, die Höhe des Preises hänge ab von der Stärke der Nachfrage und des Angebots und eine Aufzählung der sechs Hermann'schen Preisbestimmungsgründe, ohne jede weitere Erläuterung. Die Ausführungen im Einzelnen leiden an Unklarheit und entbehren der nöthigen Schärfe. Geradezu unverständlich ist der Satz: „Verwendet Jemand die ihm gehörigen Güter in einer seinen Bestand gefährdenden Weise, so ist das Verschwendung." Dazu kommt dann eine Unkenntniß in der Bibliographie, Literatur und Gesetzeskunde, die staunenerregend ist. Von Stein wird z. B. citirt ein Lehrbuch der Volkswirthschaft und Finanzwissenschaft. Von Adolf Wagner's Finanzwissenschaft wird behauptet, sie sei vollendet. Bastiat wird als Anhänger des Schutzzollsystems aufgeführt, Schäffle und Dühring werden als auf der Uebergangsstufe vom Schutzzollsystem zum Sozialismus befindlich hingestellt. Die Hamburgische Girobank existirt nach dem Verfasser noch, während sie bereits am 31. Dezember 1875 aufgehoben wurde. Das Staatspapiergeld, wovon als Beispiel ausdrücklich unsere Fünf- rc. Markscheine angegeben werden, soll sich von

den Banknoten unterscheiden durch die Uneinlösbarkeit und den Zwangskurs. Danach scheint der Verfasser auch nicht einmal zu wissen, daß unser deutsches Reichspapiergeld weder uneinlöslich ist, noch Zwangskurs hat. Einige billige Bemerkungen über den Nutzen der Zollpolitik Bismarcks, über die Judenhetze und andere Gegenstände des politischen Tagesgesprächs, einige durchaus nicht neue und immer unzureichend begründete Reformvorschläge als Beschränkung der Verehelichungsfreiheit, Erhöhung der Zölle auf Weizen, Bau- und Nutzholz, Aufhebung der Grundsteuer wird schwerlich Jemand als Entschädigung für die oben gerügten Mängel annehmen. Soll schließlich auch nicht geleugnet werden, daß sich in dem Buche einige leidliche Partieen und einige in anderen kleineren Lehrbüchern der allgemeinen Nationalökonomie fehlende besonders für den Land- und Forstwirth interessante Angaben vorfinden, so kann trotzdem doch das Urtheil im Ganzen nicht anders lauten, als daß wir es hier mit einem ziemlich oberflächlichen Werke zu thun haben, welches durchaus nicht zur Empfehlung geeignet ist.

Dr. Emil Struck.

54. **Paul Dehn:** Unfallstatistisches zur Unfallversicherung. Leipzig 1881. kl. 8°. 52 S.

Die vorliegende Schrift, Separatabdruck aus der „Concordia", bringt in 10 in einem etwas losem Zusammenhange miteinander stehenden Abschnitten eine Reihe von theils amtlichen, theils privaten Veröffentlichungen entnommenen Angaben über die Ergebnisse der Unfallstatistik in Deutschland, besonders in Preußen und über den gegenwärtigen Stand der Unfallversicherung ebendaselbst, ferner Mittheilungen von verschiedenerseits aufgestellten Berechnungen über die Belastung der Industrie durch eine allgemeine Unfallversicherung, endlich Bemerkungen über die wünschenswerthe Fortbildung der Unfallstatistik. Auch der Behandlung derselben seitens des internationalen statistischen Kongresses ist gedacht worden. Die von dem Verfasser vorgenommene Zusammenstellung interessanter Thatsachen kann unstreitig insofern einen gewissen Werth in Anspruch nehmen, als hier auf einen kleinen Raum ein verhältnißmäßig umfangreiches Material zusammengetragen ist, welches bisher sich in sehr zerstreutem Zustande befand. Für den Zweck einer Beurtheilung der Organisation des Unfallversicherungswesens würde indeß dieses Material wohl noch etwas besser präparirt gewesen sein, wenn die Gruppirung desselben weniger nach äußerlichen Momenten wie Ursprung der Angaben, als vielmehr nach den für jene Organisation einschlägigen Gesichtspunkten erfolgt wäre. Dr. Emil Struck.

55. **Matthiaß**, Bernhard, Das foenus nauticum und die geschichtliche Entwicklung der Bodmerei. Würzburg 1881. 132 S.

Wir beschränken uns darauf, aus dieser Schrift zu entnehmen, was für die Geschichte des Kredits von Interesse ist. Die Natur des foenus nauticum, wie die der Bodmerei setzen wir dabei als bekannt voraus.

Die Geschichte des Seedarlehns führt uns zurück bis in das indische Recht. Wir finden daselbst die Uebernahme der Gefahr seitens des Darleihers und die Erlaubniß zur Festsetzung einer höheren Vergütung. Von den gesetzlichen Folgen des Vertrages freilich schweigen die Gesetzbücher. Besser bekannt sind die Bestimmungen des griechischen Rechts, wenigstens aus der Zeit der höchsten Entwicklung des athenienfischen Seehandels. Die griechische Entwicklung ist wieder die Basis der römischen. Die Aufnahme des foenus nauticum durch die Römer erfolgte im Wege der gewohnheitsmäßigen Uebung und die klassische Jurisprudenz stand bereits vor der vollendeten Thatsache. Die Entwicklung des Vertrages, besonders deutlich erkennbar an der Gestaltung der Gefahrübernahme, verlief in 4 Stadien. 1) Die Gefahr ist ihrem Inhalt nach dahin bestimmt, daß der Gläubiger nicht die Gefahr des Schiffsuntergangs, sondern die Gefahr des dargeliehenen Kapitals im Sinne der einzelnen Nummi, des eingeladenen Getreides beim Fruchtdarlehen, trägt. 2) Der Gläubiger trägt auch die Gefahr hinsichtlich der mit dem dargeliehenen Gelde angeschafften Waaren. Diese Modifikation war ursprünglich immer auf dem ausdrücklichen Willen der Parteien begründet und wurde erst später als stillschweigend hinzugefügt angesehen. 3) Die Darlehnssumme

konnte verwendet werden zur Ausbesserung des Schiffes, zur Miethe von Schiffsvolk u. s. w., kurz in einer Weise, daß die Nummi sinnlich überhaupt nicht mehr oder doch nicht gesondert wahrnehmbar erschienen. Der Werth der pecunia trajecticia war aber, wollte man die Verbindung mit einer sinnlich wahrnehmbaren Masse herstellen, zum Besten des Schiffs und der Ladung verbraucht. So verschmolz die Gefahr hinsichtlich dessen, worin der Werth des Geldes sich umgesetzt hatte, mit der Gefahr, der Schiff und Ladung ausgesetzt waren. 4) (foenus quasi nauticum). Der Gläubiger soll eine petitio aus dem foenus quasi nauticum dann nicht erwerben, wenn eine gewisse Bedingung, sie stehe in der Macht des Schuldners oder nicht, eintritt. Festzuhalten ist aber auch hier an dem wirthschaftlichen Zweck des Geschäfts als Erforderniß. — Was die weiteren Schicksale des foenus nauticum anlangt, so erkennen auch das justinianische und das kanonische Recht dasselbe an. Es ist ferner sicher, daß die Grundsätze des foenus nauticum im Westgothenreich, in Spanien und einem Theile Galliens unverändert Aufnahme fanden. Wahrscheinlich ist, wenn auch nicht nachzuweisen, daß zur Zeit der Redaktion des Gewohnheitsrechts von Trani (1063) und der Jugemens d'Oléron (12. Jahrh.) die Entwicklung des Seedarlehns auf römischem Boden sich bewegte. Der Rechtszustand nach dem Statut von Marseille (1253 u. 1255) ist ein schwankender. Wir finden daselbst a) Seedarlehen nach den Grundsätzen des foenus nauticum und zwar 1) unter Spezialpfandbestellung, 2) ohne Pfandbestellung oder unter Generalpfandbestellung mit verhältnißmäßiger Befriedigung des Gläubigers aus dem Geborgenen im Falle des Verlustes, b) Seedarlehen unter Pfandbestellung mit eigenthümlicher Wirkung, nämlich 1) Nichthaftung bei Verlust des Pfandobjekts auf Seiten des Schuldners, 2) Beschränkung in der Befriedigung bei behaltener Ankunft des Pfandobjekts auf dieses. In diesem ad b) erwähnten Geschäfte haben wir das moderne Seedarlehen, die Bodmerei vor uns. Der schwankende Rechtszustand in den romanischen Ländern während des 13. Jahrhunderts wird auch noch durch weitere Quellen aus dieser Zeit bezeugt, so besonders durch das Consolato del mare (14. Jahrh.). Mit diesem müssen wir aber auch schon die prinzipielle Entwicklung des neuen Seedarlehens als abgeschlossen betrachten. Aehnlich, nur klarer zu Gunsten des Deutschen Rechts ist die Entwicklung im Norden gewesen, auf dessen Seerecht die Jugemens d'Oléron den tiefgreifendsten Einfluß geübt haben und zwar auf das der Niederlande und Englands direkt, auf das des übrigen Nordens, so das von Wisby und der Hansa durch Vermittlung der holländischen Quellen. In diesem finden wir neben einem Kreditgeschäft, welches auf römischrechtlicher Grundlage zu ruhen scheint, andre, welche wie das im Statut von Marseille und im Consolato enthaltene, die Kennzeichen des neueren Seedarlehens an sich tragen. Ebenso erscheint gewiß, daß auch im Norden die Entwicklung sehr früh, jedenfalls im 14. Jahrhundert d. h. gleichzeitig mit dem Süden zum Abschluß gelangt ist.

Dieß der Hauptinhalt der ersten 11 Paragraphen der vorliegenden Schrift. Daneben finden sich dogmatische Ausführungen. § 12 legt die Beziehungen des neueren Seedarlehens zur neueren Satzung auseinander. § 13 untersucht den Begriff des Bodmereivertrages nach heutigem deutschen Recht. § 14 behandelt kurz die uneigentliche Bodmerei. Dr. Emil Struck.

B. Zeitschriften.

56. **Statistische Monatsschrift.** Redigirt und herausgegeben vom Präsidium der K. K. statistischen Centralkommission. Jahrg. VII. Heft 1—7.

Die Tendenz dieser östreichischen offiziellen statistischen Zeitschrift ist nach den eigenen Worten der Redaktion darauf gerichtet, die Ergebnisse der statistischen Beobachtungen und Thatsachen, welche für Fachmänner und das große gebildete Publikum von Interesse sind, möglichst rasch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und diese über die wichtigsten Erscheinungen auf dem Felde der Statistik

und verwandter Fächer auf dem Laufenden zu erhalten. Demgemäß zerfällt jedes Heft in 3 Abschnitte; Abhandlungen, Mittheilungen und Miscellen, Literaturbericht. Bezüglich des Inhalts der Aufsätze ist zu bemerken, daß die Wiedergabe bloßer Ziffertabellen erst in zweiter Linie berücksichtigt, das Hauptgewicht vielmehr stets auf das erläuternde Wort, auf möglichst ansprechende Wiedergabe der Resultate statistischer Forschung gelegt wird. Die Redaktion der Zeitschrift ist mit dem Beginn des VII. Jahrgangs von dem Regierungsrath Dr. F. X. v. Neumann-Spallart an das Präsidium der k. k. statistischen Centralkommission übergegangen. Der Umfang eines Hefts faßt 3 Bogen.

Die in den ersten 7 Heften des VII. Jahrgangs erschienenen Abhandlungen sind die folgenden. Die Volkszählungen und die internationalen statistischen Kongresse, von Josef Körösi, Direktor des kommunal-statistischen Bureaus in Budapest; die Generationsdauer vom statistischen Standpunkte betrachtet, von Dr. Vinc. Göhlert; Ergebnisse der Aufnahmsprüfungen an den Mittelschulen Oesterreichs 1880; Die österreichisch-ungarische Handelsbilanz für das Jahr 1879. von J. Pizzala; Der Verkehr auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen im Jahre 1880, von J. Pizzala; das Bier als Konsum- und Steuerartikel, von Eduard Bratassević; Oesterreichs Sparkassen im Decennium 1870 bis 1879, von H. Ehrenberger; Die Bevölkerungsstatistik von Afrika und ihre Entwickelung, von Dr. Philipp Paulitschke; Die Arbeiterverunglückungen von 10 Jahren (1869—1878) bei den österreichischen Bergbauen, von Josef Rossiwall; Ueber den Selbstmord, eine kritische Besprechung von Dr. F. X. v. Neumann-Spallart. Von den Mittheilungen und Miscellen mögen folgende erwähnt sein. Die Volkszählungen der Bibel, von Max Waldstein; Erzeugung und Besteuerung von Branntwein, von Bratassević; Ueber die Bevölkerungszunahme, von Bratassević; Zahl und Vertheilung der Aerzte in Oesterreich 1877, von Killiches; Kosten der Volksschulen Oesterreichs; Eisenbahnunfälle, von Bratassević; Weinpreise in Frankreich; Der britische und französische Handel im Jahre 1880; Schiffsverkehr im Suezkanale 1880; Die periodische Presse des In- und Auslandes, von Bratassević; Internationale Statistik der Telegraphennetze; Die Bevölkerungszahl von Madagaskar, von Dr. Paulitschke.

Im Folgenden werden wir aus zwei Abhandlungen die interessantesten Data mittheilen.

1) Oesterreichs Sparkassen im Decennium 1870 bis 1879:

	Zahl der bei Jahresschluß bestehenden Anstalten.	Umlaufende Einlagsbücher bei Jahresschluß.	Auf je 1000 Einwohner entfallen Sparkassenbücher bei Jahresschluß.	Einzahlungen im Laufe des Jahres Mill. Gulden.	Rückzahlungen im Laufe des Jahres Mill. Gulden.	Auf je 100 Fl. Einzahlungen entfielen Rückzahlungen Gulden
1870	193	927 209	45	115.301	87.050	75.50
1871	212	1 021 259	50	138.414	97.199	70.22
1872	235	1 132 448	55	164.206	119.380	72.70
1873	261	1 207 139	58	225.873	166.528	73.73
1874	277	1 263 357	60	221.955	189.579	85.41
1875	292	1 342 693	63	214.296	190.717	89.00
1876	305	1 381 077	64	203.771	211.010	103.55
1877	311	1 403 926	64	186.365	200.144	107.39
1878	319	1 425 174	65	185.154	191.227	103.28
1879	324	1 491 887	67	213.408	194.551	91.16

	Zinsenzuwachs im Laufe des Jahres Mill. Gulden.	Einlagenstand am Schluß des Jahres Mill. Gulden.	Zunahme gegen das Vorjahr. Prozente.	Durchschnittsguthaben per Sparkassenbuch in Gulden	per Kopf der Bevölkerung in Gulden
1870	11.949	285.784	16.37	308.22	14.02
1871	14.191	341.190	19.39	334.08	16.60
1872	17.031	403.047	18.13	356.00	19.45
1873	20.390	482.782	19.78	399.94	23.02
1874	24.135	539.313	11.71	426.89	25.48
1875	26.508	589.400	9.29	438.97	27.59
1876	27.847	610.008	3.50	441.69	28.29
1877	28.795	625.024	2.46	445.20	28.71
1878	29.691	648.642	3.78	455.13	29.52
1879	31.840	699.339	7.82	468.76	31.08

2) Die Arbeiterverunglückungen von 10 Jahren (1869—1878) bei den österreichischen Bergbauen:

	Zahl der beschäftigten männl. Arb.	Tödtliche Verletzungen männl. Arb.	Schwere Verletzungen männl. Arb.	Tödtliche und schwere Verletzungen männl. Arb.	Auf je 10000 männl. Arbeiter kamen tödtliche u. schwere Verletzungen.
1869	63.894	120	190	310	48
1870	68.939	137	195	332	48
1871	74.711	178	246	424	57
1872	78.856	177	231	408	52
1873	82.662	188	211	399	48
1874	79.575	167	162	329	41
1875	76.085	191	175	366	48
1776	75.227	189	166	355	47
1877	74.177	143	158	301	40
1878	73.428	156	168	324	44

Von den (tödtlichen und schweren) Verunglückungen der männlichen Bergarbeiter in den Jahren 1869—1872 wurden herbeigeführt durch:

	eigenes Verschulden		zufällige Ereignisse		fremdes Verschulden		unbekannte Veranlassung	
	Fälle	Proz.	Fälle	Prz.	Fälle	Proz.	Fälle	Proz.
1869	162	52.2	144	46.4	3	1.0	1	0.4
1870	160	48.2	161	48.5	11	3.3	—	—
1871	241	56.8	171	40.3	12	2.9	—	—
1872	196	48.0	192	47.1	20	4.9	—	—
1869—1872	759	51.5	668	45.3	46	3.1	1	0.1

Dr. Emil Struck.

Eine Anzahl weiterer literarischer Anzeigen, sowie die Besprechung der übrigen Zeitschriften mußten wegen Mangels an Raum für das nächste Heft zurückgestellt werden.

Eingesendete Schriften.

Wir bringen hier diejenigen eingesandten Schriften zur vorläufigen Anzeige, welche in diesem Hefte noch keine eingehendere Besprechung finden konnten. Wir behalten uns vor auf die wichtigeren im nächsten oder einem der nächsten Hefte zurückzukommen.

1. *ΑΡΑΒΑΝΤΙΝΟΥ, ΙΩΑΝΝΟΥ*, διδάκτορος τῆς Νομικῆς καὶ δικηγόρου ἐν Ἀθήναις: *ΠΡΑΓΜΑΤΕΙΑ ΠΕΡΙ ΕΥΘΥΝΗΣ ΤΩΝ ΗΓΕΜΟΝΩΝ ΚΑΙ ΤΩΝ ΥΠΟΥΡΓΩΝ. ΑΘΗΝΑΙ.* 1880. 8°. 376 p.
2. **Annali di statistica.** Serie 2a. Vol. 6, 20, u. 23. 1881. Ministerio d'agricoltura, industria e commercio. Direzione di statistica. Roma 1881. Tipografia Eredi Botta. 8°. XVI. u. 353 S; VI. u. 110 S. u. 136 S.; 168 S.
3. **Berichte** über die Fabrikinspektion im Jahr 1880. Bern, 1881. Jent & Reinert. 4°. 69 S.
4. **Bericht** der Gewerbekammer zu Bremen über ihre Thätigkeit in den Monaten November 1880 bis Mai 1881 erstattet an den Gewerbekonvent am 30. Mai 1881. Bremen 1881. Hauschild. 8°. 24 S.
5. **Blätter für Reichspflege** in Thüringen und Anhalt unter Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung und der juristischen Literatur. Herausgegeben von O. Bretschneider, Senatspräsident am Thüringischen Oberlandesgericht zu Jena. Neue Folge VIII. Band. Der ganze Folge 28. Band. Zweites Heft. Jena 1881. Fr. Frommann. 8°. S. 97—192.
6. **Bilanci comunali.** Anno XVII. 1879. Ministerio di agricoltura, industria e commercio. Direzione della statistica generale. Roma 1880. Tipografia Cenniniana. 8°. LXXXVI u. 205 S.
7. **Burckhard**, Dr. **Hugo**, ord. Prof. der Rechte in Greifswald: Die Actio aquae pluviae arcendae. Erlangen 1881. Palm & Enke. 8°. XXIV u. 637 S.
8. **Censimento generale** della populazione del Regno. Atti parlamentari, Camera dei Deputati. Legislatura XIV. — 1a sessione 1880—81. — Documenti — Disegni di legge e relazioni. No. 210. Roma 1881. Tipografia Eredi Botta. 4°. 8 S.
9. **Ein Wort** zur Bekämpfung der Trunksucht. Von einem Konservativen. Berlin 1881. Luckhardt. 8°. 23 S.
10. **Freund**, Dr. **Leonhard**: Texte und Glossen. Resultate kritischer Gänge durch politische und unpolitische Gebiete mit besonderer Rücksicht auf sozial-psychiatrische Phänomene. 1) Parteiwesen, Tagespresse und Justiz im Spiegel deutscher Gegenwart. 2) Nachworte zur Signatur der Zeit. Zürich 1881. Verlagsmagazin. 8°. VI u. 187 S.
11. **Gierke, Otto**: Das Deutsche Genossenschaftsrecht. 3. Band: Die Staats- und Korporationslehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland. Berlin 1881. Weidmann. 8°. LII u. 826 S.
12. **Henry, George**: Fortschritt und Armuth. Eine Untersuchung über die Ursachen der industriellen Krisen und der Zunahme der Armuth bei zunehmendem Reichthum. Deutsch von C. D. F. Gütschow. Berlin 1881. Staude. 8°. XI u. 511 S.
13. **Heman**, Dr. **C. F.**: Die historische Weltstellung der Juden und die moderne Judenfrage. Abdr. a. d. Allg. Conserv. Monatsschrift. Leipzig 1881 Hinrichs. 8°. 76 S.
14. **Holtze**, Dr. jur. **Friedrich**: Die Berliner Handelsbesteuerung und Handelspolitik im 13. u. 14. Jahrhundert. Berlin 1881. Mittler & Sohn. 8°. VI u. 66 S.
15. **Jäger**, Dr. **Ernst**: Supplement zu der Schrift: Die ältesten Banken und der Ursprung des Wechsels. Stuttgart 1881. Liesching & Co. 8°. VII u. 88 S.
16. **Jahresbericht** der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart für 1880. Stuttgart 1881. Grüninger. Fol.

17. **Impallomeni**, Avv. **Gian-Battista:** Della Frode Punibile. Palermo 1880. Stabilimento Tipografico Virzì. 8°. 32 S.
18. **John**, Dr. **Richard Ed.**, Geh. Justizrath u. Prof. d. Rechte in Göttingen: Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Erläutert. Bd. I. Heft 1. Erlangen 1881. Palm & Enke. 8°. 284 S.
19. **Kalender und statistisches Jahrbuch** nebst alphabetischem Ortsverzeichnisse für das Königreich Sachsen und Marktverzeichnissen für Sachsen und die Nachbarstaaten auf das Jahr 1882. Herausgegeben vom statistischen Bureau des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern. Dresden 1881. Heinrich. 8°. 195 S.
20. **Körösi, Joseph:** directeur du bureau communal de statistique, membre de la commission permanente du congrès international de statistique: Plan du dépouillement du récensement de la ville de Budapest, exécuté le 1 janvier 1881. Publié sur l'ordre du comité central du recensement. Budapest 1881. Ráth. 8°. 38 S.
21. **Lehmann**, Dr. jur. **Adolf:** Zur Lehre vom Strafantrage, insbesondere der Sätze im § 61 des R.-Str.-G.-B. Leipzig 1881. Fues's Verlag. 8. IV u. 52 S.
22. **Marcinowski, F.**, Geh. Finanzrath: Die Wehrsteuer im Deutschen Reich, ihre geschichtliche Entwickelung, politische, finanzielle und wirthschaftliche Bedeutung. Berlin 1881. v. Decker. 8. V u. 192 S.
23. **Monatsschrift** für Gesellschafts-Wissenschaft für volkswirthschaftliche und verwandte Fragen. Von Frh. C. v. Vogelsang. Dritter Jahrgang. 1881. Juni-, Juli- u. August-Heft. Wien 1881. Kirsch. 8°. S. 281—448.
24. **Obermeyer, Moritz:** Die Lehre von den Sachverständigen im Civilprozeß. Nach dem bisherigen gemeinen Recht und nach der neueren Gesetzgebung, insbesondere der Civilprozeßordnung für das deutsche Reich. München 1880. Th. Ackermann. 8°. XI u. 209 S.
25. **Pallmann**, Dr. **Reinhold:** Der deutsche Exporthandel der Neuzeit und die nordamerikanische Konkurrenz. Eine handelsgeographisch-statistische Studie. Hamburg 1881, Friederichsen & Co. 8°. 118 S.
26. **Perrot, Karl Hermann:** Spar- und Darlehnskassen oder Vorschläge zur Abhülfe der Geldnoth unter dem Kleinbürger- und Bauernstand in Elsaß-Lothringen, durch Erweiterung und Verbesserung der Sparkassen und zweckentsprechende Regelung des ländlichen Kreditwesens. Straßburg i./E. 1881. Bomhoff. 4°. 60 S.
27. **Popolazione.** Movimento dello stato civile. Anno XVIII. 1879. Ministerio di agricoltura, industria e commercio. Direzione della statistica generale. Introduzione. Parte prima e seconda. Roma 1880. Tipografia Cenniniana. 8°. C III u. 456 S.
28. **Rönne**, Dr. **Ludwig v.**, Appell.-Gerichts-Vizepräsid. a. D.: Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. 4. Auflage. Lieferung IV u. V. Leipzig 1881. Brockhaus. 8°. S. 449—592, 593—709.
29. **Rümelin, Gustav**, Kanzler der Universität Tübingen: Reden und Aufsätze. Neue Folge. Freiburg i./B. u. Tübingen 1881. Mohr. 8. IX u. 624 S.
30. **Sengewald, Julius**, Präsident der Handelskammer zu Straßburg: Ueber Niederlage-Zuschlagsgebühren (surtaxes d'entrepôt). Bericht an die Handelskammer zu Straßburg. Straßburg 1881. Schultz & Co. 8°. 14 S.
31. **Staatswirthschaftliche Abhandlungen.** Herausgegeben von Dr. R. F. Seyffarth. Zweite Serie. 6. Heft. Juni 1881. Leipzig 1881. Koschny. 8°. S. 277—335.
32. **Statistique Internationale.** Navigation maritime. II. Les marines marchandes. Ouvrage rédigé par A. N. Kiaer. Publié par le bureau central de statistique du royaume de Norvége. Christiania 1881. Aschehoug & Co. 58 S. X 78 S.
33. **Statistische Nachrichten** über das Großherzogthum Oldenburg. Herausgegeben vom Großherzoglichen statistischen Bureau. Achtzehntes Heft. Das Armenwesen mit Einschluß der besonderen Wohlthätigkeitsanstalten. Oldenburg 1881. Littmann. 4°. 289 S.

